3 94240

94240

94240

PRAKTISCHES HANDBUCH

FÜR DEN

FINANZ-VERWALTUNGSDIENST

IN

OESTERREICH-UNGARN.

VERFASST UND HERAUSGEGEBEN

VON

ARNOLD VETTER.

HISTORISCH-
STATISTISCHE SECTION
DER K.K.M.SCHLESISCHEN GESELLSCHAFT F.
ACKERBAU, NATUR u. LANDESK.

NEUNTE VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.

ZEMSKÁ A UNIVERSITNÍ KNIHOVNA V BRNĚ

1882.

IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS.

DRUCK VON A. THUMA IN BRÜNN.

MZK – UK Brno
2619491019

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

1. Einleitung.

A. Finanzwesen.

Das Wort «Finanz» ist von dem mittelalterlichen, lateinischen Finis abzuleiten, d. h. Zahlungstermin, Abgabe bei einem Kontrakte von Grundstücken — Geldbusse.

Der heutige Sinn, wo es für «Staatsvermögen» und dessen Verwaltung gebraucht wird, ist von Frankreich aus, seit Ludwig XIV., herrschend geworden.

Das «Finanzwesen» nennt man jenen Geschäftszweig der Regierung, welcher sich mit der Herbeischaffung der Regierungseinkünfte und Vornahme der Regierungsauslagen zur Deckung der Staatsbedürfnisse befafst.

Die Regierungswirthschaft hat also mit dem Finanzwesen zu thun und wird daher auch **Finanzwirthschaft**, sowie die Leitung des Finanzwesens: **«Finanzverwaltung»** genannt.

Die Art und Weise, wie die Regierung eines Staates bei der Herbeischaffung, Erhaltung und Verwendung der zur Deckung der gegenwärtigen und zukünftigen Staatsbedürfnisse erforderlichen materiellen Güter vorgeht, bildet deren **Finanzsystem**; und der Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Grundsätze der Finanzwirthschaft in einem bestimmten Staate festgestellt und somit sowohl die Staatseinkünfte, als auch der Staatsaufwand geregelt werden, bildet die **Finanzverfassung** des betreffenden Staates.

Der Inbegriff der Mittel, welche dem Staate zur Erreichung des finanziellen Staatszweckes zu Gebote stehen, bildet die **Finanzgewalt.** Durch den Zweck der Vereinigung der Menschen im Staate sind der Finanzgewalt die Grenzen dahin gesteckt:

1. Aus dem Vermögen der Staatsangehörigen darf nur so viel centralisirt (ausgeschieden) werden, als zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse nothwendig ist;

2. es darf kein Staatsaufwand gemacht werden, welcher den Grundsätzen der Vernunft und Gerechtigkeit entgegen wäre, und

3. da das Staatsvermögen aus dem Volksvermögen ausgeschieden, ersteres also verringert wird, wenn man das letztere vermindert, so muss der finanzielle Zweck dem volkswirthschaftlichen insolange untergeordnet werden, als nicht eine unabweislich gebieterische Nothwendigkeit vorübergehend und jedenfalls nur für die Dauer des dringendsten Bedürfnisses eine Ueberordnung des rein finanziellen Zweckes über den volkswirthschaftlichen erheischt, indem bei einer systematischen Verminderung des Volksvermögens auch die Quellen, aus denen die Staatseinkünfte geschöpft werden, naturgemäss immer mehr versiegen müssen.

Bei Finanzmassregeln somit, welche ohne Rücksicht auf die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre nur die grösstmöglichste Ausbeutung der Volksvermögenskräfte bezielen, muss immer grössere Volksverarmung resultiren, was nicht nur dem Staatszwecke, der Erhöhung des Gemeinwohles geradezu entgegen, sondern auch dem finanziellen Staatszwecke für die Dauer nachtheilig wäre.

B. Oesterreich-Ungarn.

Der Verband zwischen den beiden Reichshälften.

Bis zu dem 1860er Jahre waltete der Kaiser, mit Ausnahme als König von Ungarn in diesem Lande, als **absoluter Fürst** aller übrigen, unter seiner Herrschaft stehenden Länder, über deren Interessen und Angelegenheiten mit absoluter Macht, nur in Ungarn verfügte er im Einverständnisse mit dem ungarischen Reichstage. Durch die Verfassung in Oesterreich änderte sich jedoch dieses Verhältniss, indem durch dieselbe der Kaiser auch den übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verlieh und durch dieselben ihnen Einfluss auf die Verwaltung der Regierungsgeschäfte gewährte. So finden wir zwei Staaten mit konstitutionellen, jedoch verschiedenen Verfassungen nebeneinander stehen, die durch einen gemeinsamen Herrscher regiert und dadurch die gemeinsame Verpflichtung tragen, für die Vertheidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften zu sorgen.

Die **Grundlage** der **Untheilbarkeit** und **Unzertrennlichkeit** der beiden Staatengebiete beruht auf der Pragmatischen Sanktion vom 19. April 1713, welche, abgesehen von dem Thronfolgerechte der weiblichen Linie des Hauses Habsburg zugleich feststellte, dass die Länder und Provinzen, welche nach dieser Erbfolgeordnung unter einem Herrscher stehen, einen unzertrennlichen Besitz bilden, aber auch dass die verfassungsmässige staatsrechtliche und innere administrative Selbstständigkeit des Königreichs Ungarn unversehrt aufrecht erhalten werde. Um trotz dieser Verschiedenheit der Verfassung doch die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der beiden Staatengebiete zu vereinigen, wurde durch das Gesetz vom 25. September 1867 ein Ausgleich genau bestimmt, so dass trotz des nun zu Recht bestehenden Dualismus ein gemeinsames Staatsoberhaupt, eine Vertretung im Auslande, ein Heer und eine Marine, und gemeinsame Einnahmen und Ausnahmen bestehen.

Die **Grundgesetze**, auf welchen die gesammte Reichsverfassung Oesterreich-Ungarns beruht, sind also: 1. Die Pragmatische Sanktion Kaiser Karl's VI. vom 19. April 1713; 2. die Dezember-Gesetze vom 21. Dezember 1867, die Bestimmungen der gemeinsamen Angelegenheiten enthaltend; 3. das Allerhöchste Handschreiben vom 14. November 1868, betreffs des Titels: österreichisch-ungarische Monarchie oder österreichisch-ungarisches Reich, und 4. der ungarische Gesetzartikel XII vom Jahre 1865/67, betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten mit Oesterreich.

Gemeinsame Angelegenheiten.

Als für die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie oder für beide Reichshälften der Monarchie gemeinsame Angelegenheiten sind folgende zu betrachten: 1. Die **gemeinsamen Angelegenheiten** mit Einschluss der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmässig nothwendig ist, die Vertretungskörper der beiden Reichshälften (dem österreichischen Reichsrathe und dem ungarischen Reichs-

tage) vorbehalten bleibt; 2. das **Kriegswesen** mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluss der Rekrutenbewilligung und die Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, die Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres; endlich 3. das **Finanzwesen**, rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere der Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen. Wohl nicht gemeinsame, jedoch in beiden Reichshälften nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandelnde Angelegenheiten sind noch: 1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die **Zollgesetzgebung**; 2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden **indirekten Abgaben**; 3. die Feststellung des **Münzwesens** und **Geldfusses**; 4. das Verfügungsrecht jener **Eisenbahnlinien**, welche das Interesse beider Reichshälften berühren, und 5. die Feststellung des **Wehrsystems.**

Durch das **Zoll-** und **Handelsbündniss** zwischen Oesterreich und Ungarn (Gesetz vom 27. Juni 1878 und ungarischer Gesetzartikel XX vom Jahre 1878) steht keinem der beiden Reichshälften das Recht zu, Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Staatsgebiete in das andere übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben welcher Art immer zu belasten. Verträge, welche die Regelung wirthschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, werden mit fremden Staaten für beide Reichshälften gleichmässig abgeschlossen, ebenso sind der Zollgesetzgebung die Angelegenheiten, welche sich auf Schifffahrt, See-Sanitätsrecht, Fluss-Polizei, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, auf das Münz-, Mass- und Gewichtswesen, auf den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, auf die Hausirbefugnisse, Marken- und Musterschutz, auf den Privilegienschutz und Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums beziehen, gleichartige.

Die Kosten der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten müssen von beiden Reichshälften nach dem unter sich festgesetzten und vom Kaiser und Könige sanktionirten Verhältnisse getragen werden, und zwar haben die Länder des österreichischen Staatsgebietes 70 Perzent, jene des ungarischen 30 Perzent beizutragen; wie diese Kosten zu erlangen sind, hat jede Reichshälfte für sich zu sorgen, doch können auch beide zusammen ein Anlehen aufnehmen, wo dann alle Modalitäten gemeinsam berathen und behandelt werden müssen. Die Entscheidung, ob ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden soll, trifft jedoch die Gesetzgebung der beiden Reichshälften. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten besorgen die drei gemeinsamen verantwortlichen Ministerien. Das Recht der Gesetzgebung, in so weit es gemeinsame Angelegenheiten betrifft, kommt jedoch den Vertretungskörpern beider Reichshälften, d. h. sowohl dem Reichsrathe als Reichstag zu und wird durch die von demselben entsendeten Delegationen ausgeübt.

C. Bosnien und die Herzegowina.

Zufolge der Orientwirren wurde auf dem Berliner Kongress im Jahre 1878 der österreichisch-ungarischen Monarchie das Mandat ertheilt, Bosnien und die Herzegowina zu pacificiren und nach einem Uibereinkommen mit der Türkei Ordnung in diesen Ländern herzustellen. Da ein Vergleich mit der Türkei nach fruchtlosen Verhandlungen nicht erzielt wurde, wurden diese Länder mit Waffengewalt besetzt und wurde nun eine provisorische politische Verwaltung in diesen Ländern eingeführt.

Die Zukunft muss erst erweisen, ob diese Pacification sich in Annexion verwandeln wird und diese Länder wieder der ungarischen Krone einverleibt werden, zu der sie bis zur Türkeneroberung gehört hatten.

Bosnien ist in 5 politische Bezirke eingetheilt, die Herzegowina umfasst einen (den 6.) Bezirk. Als oberste Verwaltungsbehörde fungirt die **Landesregierung** in Serajewo, welche in drei Abtheilungen zerfällt und zwar für: 1. die innere Verwaltung, 2. das Justizwesen, und 3. für die Finanz-Angelegenheiten (gegenwärtig Finanz-Landes-Direktion).

Organe für die Verwaltung der direkten Steuern: Steuer-Inspektorate, Kreis-Steuerämter, Bezirks-Steuerämter.

Organe für die Verwaltung der indirekten Abgaben: Zoll- und Finanzwache-Inspektoren, Zoll- und Finanzwache-Kommissäre etc.

Bosnien und die Herzegowina wurden vom **1. Jänner 1880** ab, in das auf Grundlage des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 62) bestehende allgemeine Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen.

Die Grenzzoll-Linien der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber Bosnien und der Herzegowina werden aufgehoben und es wird an der Grenze dieser Länder gegenüber Serbien, Türkei und Montenegro die gemeinsame Zoll-Linie des erweiterten Zoll- und Handelsgebietes zu errichten sein.

Die **Staatsmonopole** auf **Tabak** und **Salz** sind mit den in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden grundsätzlichen Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder nach dem Grundsatze zu verwalten, dass jedem Monopolsgebiete die Abgabe von den in demselben zum Verbrauche gelangenden Tabak und Salz gesichert werde.

Ebenso sind die **indirekten Abgaben** auf die Erzeugung von **Bier, Branntwein** und **Zucker** nach den in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften in Bosnien und der Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder von der Landesverwaltung zu verwalten.

Das **Schiesspulver-Monopol** wird in Bosnien und der Herzegowina nach den in beiden Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften gehandhabt werden.

Das **Mass-** und **Gewichts-System** wird von der Landesregierung geregelt und der Uibergang zu dem metrischen Gewichte thunlichst bald zu vollziehen sein.

In Bezug auf die Bestimmungen über den **Feingehalt** der **Gold-** und **Silberwaaren** und deren Uiberwachung haben die gleichen Grundsätze, welche in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie beobachtet werden, in Anwendung zu kommen.

Das **Post-** und **Telegraphenwesen** wird von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina im Einvernehmen mit dem Ressortminister der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu regeln sein.

Den Finanzministern der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ist vorbehalten, durch Entsendung von Inspektoren sich die Uiberzeugung zu verschaffen, dass die Einhebung und Verwaltung der Zölle, die Verwaltung der Monopole und der indirekten Steuern auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker, sowie die Uiberwachung der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren in einer der vereinbarten Normen entsprechenden Weise geschieht. [1])

---

[1]) Gesetz vom 29. Dezember 1879, R.-G.-Bl. Nr. 136. — V.-Bl. Nr. 52.

D. Das souveräne Fürstenthum Liechtenstein und dessen finanzieller Verband mit Oesterreich.

In Folge des **Staatsvertrages** [1]) zwischen Oesterreich und Liechtenstein vom 5. Juni 1852, — welcher unterm 23. Dezember 1863, dann unterm 3. Dezember 1876 erneuert wurde, — ist vom 1. August 1852 angefangen Se. Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein, unbeschadet seiner landesherrlichen Hoheitsrechte, mit dem Fürstenthume Liechtenstein dem österreichischen Systeme der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und der Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten beigetreten.

Se. Durchlaucht hat die gesammte Finanzverwaltung des Fürstenthums Liechtenstein, das ganz in den Grenzbezirk fällt, dem k. k. österreichischen Verwaltungsbezirke Feldkirch zugetheilt, jedoch die Bestimmung getroffen, dass Untersuchungen über im Fürstenthume begangene Gefällsübertretungen, dann, wenn der Aufenthalt der Beschuldigten, oder der Zusammenhang mit anderen bereits eingeleiteten Untersuchungen nicht eine Abweichung räthlich machen, stets am Sitze der liechtensteinischen Regierungsbehörde (in Vadutz) durch einen dazu ermächtigten kais. österreichischen Beamten abgeführt werden. Im weiteren Zuge wird über liechtensteinische Finanzangelegenheiten ganz wie über vorarlbergische Finanzangelegenheiten bei der tirolisch-vorarlbergischen Finanz-Landes-Direktion und dem Gefälls-Obergerichte daselbst, dann bei dem Finanzministerium und obersten Gefällsgerichte zu Wien entschieden, doch hat sich Se. Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein das **Begnadigungsrecht** vorbehalten, und es wurde angeordnet, dass der jeweilige Landesverweser des Fürstenthums Beisitzer des Gefällen-Bezirksgerichtes für den Verwaltungsbezirk Feldkirch sei, und zur Aburtheilung aller von Liechtensteinern im Fürstenthume begangenen Gefällsübertretungen, bei sonstiger Nichtigkeit, beigezogen werden müsse.

Die Zoll- und Steuerämter im Fürstenthume Liechtenstein sollen als gemeinschaftliche angesehen, als kais. österreichische und fürstl. liechtensteinische bezeichnet, und mit beiden Wappen versehen werden.

Die Zoll- und Steuerbeamten und Aufsichtsorgane im Fürstenthume werden von Oesterreich ernannt, beeidet, besoldet, enthoben und entlassen, in zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt; sie führen die Uniform und die Bewaffnung der Oesterreicher, und ihre Angehörigen geniessen die Ansprüche der Angehörigen österreichischer Beamten und Diener. Sie unterstehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere in Absicht der gesammten Disziplin den österreichischen Oberbeamten und Behörden.

Doch haben alle im Fürstenthume stationirte österreichische Beamte und Diener für die Zeit ihrer dortigen Dienstleistung Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Liechtenstein Gehorsam und Treue anzugeloben, und werden sodann von der liechtensteinischen Regierung mit Legitimationen behufs der Ausübung ihres Dienstes versehen. Sie haben während ihrer Dienstleistung im Fürstenthume nebst der österreichischen auch die liechtensteinische Kokarde zu tragen.

Sie unterstehen sammt ihren Angehörigen in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner wegen aller im Fürstenthume begangenen Verbrechen und sonstiger nach den österreichischen Strafgesetzen strafbaren Handlungen in erster Instanz den Gerichten des Fürstenthums (in höherer Instanz sprechen die diessfälligen höheren Gerichtsbehörden des österreichischen

[1]) R.-G.-Bl. ex 1852 Nr. 146; ex 1864 Nr. 47 und ex 1876 Nr. 143.

Kaiserstaates auch für die Angehörigen des Fürstenthums Liechtenstein Recht, und zwar sowohl in Civil- als auch in Strafsachen).

Bei Ernennung von Beamten und Angestellten, sei es im Fürstenthume, sei es in Vorarlberg, ist auf Angehörige des Fürstenthumes, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von der fürstl. Regierung empfohlen werden, besondere Rücksicht zu nehmen.

Tabak- und Schiesspulver-Verschleissplätze im Fürstenthume werden in der Regel nur Angehörigen desselben verliehen.

Jeder Wechsel in der Person der im Fürstenthume stationirten Beamten und Diener wird der fürstl. Regierung mitgetheilt, und es sollen gegründete Bedenken, welche die Zuweisung eines Individuums zur Dienstleistung im Fürstenthume nicht räthlich erscheinen lassen, berücksichtigt werden. — Auch werden die österreichischen Behörden den von der fürstl. Regierung aus öffentlichen Rücksichten angeregten Uibersetzungen möglichste Rücksicht tragen.

Die im Fürstenthume stationirte k. k. Finanzwache hat über Anrufen der politischen Landesbehörde polizeiliche Assistenz zu leisten.

Die Kosten der Einrichtung, der Beheizung und Beleuchtung, Erhaltung der Gebäude, ferner die Kosten der Kasernirung und Unterbringung der Wachposten hat Oesterreich zu tragen.

E. Staatseinkünfte. Direkte Steuern.

Jeder Staat benöthigt Geldmittel — «**Staatseinkünfte**».

In jedem Rechtsstaate werden das «Erforderniss», d. i. die **Staatsausgaben** und sodann deren «Bedeckung», d. i. die **Staatseinnahmen** im **Staatsvoranschlage** (Budget, fr. Büdscheh) veröffentlicht.

Das Erforderniss umfasst die Ausgaben für den Hofstaat des Regenten, die Zivilverwaltung, Militärverwaltung, Staatsschuld, Schuldentilgung, Grundentlastung etc.

Die Bedeckung dieser Erfordernisse hingegen wird durch die **Staatseinkünfte** geliefert, welche verschieden sind, u. z.:

I. **Direkte Steuern**: a) Grundsteuer; b) Gebäudesteuer; c) Einkommensteuer; d) Erwerbsteuer; e) Personalerwerbsteuer (Kopfsteuer). [1])

II. **Indirekte Steuern**: a) Biersteuer; b) Branntweinsteuer; c) Zuckersteuer; d) Wein- und Moststeuer; e) Fleischsteuer; f) Steuern von anderen Objekten; g) Zollgefäll; h) Salzgefäll; i) Tabakmonopol; k) Schiesspulvermonopol; l) Stempel, Rechtsgebühren und Taxen; m) Lottogefäll; n) Postgefäll; o) Weg-, Brücken- und Wassermauthen; p) Telegraphen.

III. **Staatsgüter** und **Staatsforste. Bergwesen. Münzwesen.**

IV. **Verschiedene Einnahmen**: a) Fiscalitäten; b) Staatsdepositenkasse; c) Beiträge aus verschiedenen Fonden.

---

[1]) **Grundsteuer.** Die Grundsteuer ist diejenige Steuer, welche von den Nutzungen des Grundes und Bodens (Aecker, Gärten, Wiesen, Weingärten, Hutweiden, Waldungen etc.) an den Staat gezahlt werden muss.

Gebäudesteuer ist jene öffentliche Abgabe, welche von den Wohngebäuden nach dem Erträgnisse an Miethzinsen, oder nach der Klasse, zu welcher ein Gebäude mit Rücksicht auf Zahl der Stockwerke und Wohnungen gehört, bemessen wird.

Einkommensteuer nennt man die von dem reinen Einkommen zu entrichtende öffentliche Abgabe.

Erwerbsteuer. Unter der Erwerbsteuer versteht man die von den Einwohnern des Staates für die Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu entrichtende öffentliche Abgabe.

In **Ungarn** bestehen die nämlichen direkten und indirekten Abgaben.

Seit 1. April 1881 ist in Ungarn die **Konsumsteuer** eingeführt, welcher folgende Artikel unterliegen, und zwar:

a) Roher und raffinirter **Kolonial-** und **Rübenzucker**, sowie Bonbons, Chokolade-Fabrikate und kandirtes Obst pr. Meter-Zentner 3 fl.;

b) roher, gebrannter oder gemahlener **Kaffee**, sowie Kaffee-Surrogate pr. Meter-Zentner 8 fl.;

c) **Bier** pr. Hektoliter 1 fl.

Werden nun die «**Staatsausgaben**» durch die «**Staatseinnahmen**» nicht gedeckt, so ist »**Defizit**» vorhanden — es «fehlt».

Das «Fehlende» muss gedeckt werden: a) durch Erhöhung der bestehenden oder Anordnung neuer Abgaben; b) durch Kontrahirung von Staatsschulden mittelst freiwilliger oder gezwungener Anlehen; c) durch Veräusserung von Staatsgut (Domänen); d) durch Emission von Staatsnoten (Papiergeld); e) durch temporäre Suspension der Bezahlung eines Theiles des gewöhnlichen Staatsaufwandes etc.

Die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den «Staatsausgaben» und Staatseinnahmen ist die erste Aufgabe der verantwortlichen Regierung in jedem Rechtsstaate.

Ist im Staatshaushalte «**Gleichgewicht**» vorhanden, so sagt man: Der Staat ist gut rangirt (geordnet), — er hat «**Kredit**» (Zutrauen).

In Oesterreich wird das **Budget** auf Grund des für jedes Kalenderjahr abgesondert entworfenen **Staatsvoranschlages** verfassungsmässig festgestellt und als **Finanzgesetz** wie jedes andere Gesetz öffentlich kundgemacht.

Die Zusammenstellung des Staatsvoranschlages [1]) für die im Reichsrathe vertretenen Länder findet bei dem Finanzministerium dieser Länder unter Mitwirkung seines Rechnungs-Departements und auf Grundlage der Theilvoranschläge der einzelnen Ministerien und Centralstellen statt. — Ebenso wird der Staatsvoranschlag für die gemeinsamen Angelegenheiten bei dem Reichs-Finanzministerium unter Mitwirkung seines Rechnungs-Departements zusammengestellt. Der Staatsvoranschlag für die im Reichsrathe vertretenen Länder wird dem Reichsrathe, der Staatsvoranschlag für die gemeinsamen Angelegenheiten den Delegationen zur verfassungsmässigen Amtshandlung vorgelegt. [2])

Der Staatsvoranschlag wird in zwei Theile getheilt, der erste Theil enthält unter der Bezeichnung: «Erforderniss» alle in dem betreffenden Verwaltungsjahre voraussichtlich zu bestreitenden Staatsausgaben, der zweite Theil dagegen unter der Benennung: «Bedeckung» alle in diesem Jahre zu erwartenden Staatseinnahmen.

Die Staatsausgaben und Staatseinnahmen werden in ordentliche (regelmässig wiederkehrende) und ausserordentliche (nicht regelmässig wiederkehrende) eingetheilt und sind nach den einzelnen Ministerien und Zentralstellen, welche sie betreffen, in fortlaufende Kapitel, dann nach den einzelnen, einem Ministerium oder einer Zentralstelle unterstehenden Staatsanstalten und Dienstzweige in fortlaufende Titel zu ordnen. Die Unterabtheilungen eines jeden Titels heissen «Paragraphe», welche grösstentheils die auf die einzelnen Kronländer oder Wirthschaftsobjekte entfallende Theilsumme der Titelsumme enthalten.

Die Ausgaben und die Einnahmen eines jeden Ministeriums und einer jeden Zentralstelle kommen im Staatsvoranschlage in der Regel unter einem besonderen Kapitel vor. Nur die zahlreichen, unter der Leitung des Finanzministeriums dieser Reichshälfte stehenden Dienstzweige sind unter mehrere Kapitel vertheilt.

---

[1]) Die bezüglichen Bestimmungen sind in der Verordnung vom 17. Oktober 1863 (V.-Bl. des Finanzministeriums ex 1863, pag. 277), in der kais. Verordnung vom 21. November 1866, R.-G.-Bl. Nr. 140, dann in späteren Verordnungen und Instruktionen enthalten.

[2]) Gesetze vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141 u. 146. — Zur Ausübung des mit Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten zustehenden Gesetzgebungsrechtes werden von den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem österreichischen Reichsrathe und dem ungarischen Keichstage) alljährlich Deputirte gewählt, welche zu einem besonderen Parlamente, den sogenannten Delegationen, zusammenzutreten haben.

Dem Staatsvoranschlage werden in Beilagen Detailnachweisungen über die einzelnen Verwaltungszweige beigegeben.

Sobald der Staatsvoranschlag vom Reichsrathe [1]), respective von den Delegationen endgiltig festgestellt und genehmigt wurde, wird derselbe nach erlangter Sanktion Sr. Majestät des Kaisers mittelst eines besonderen Gesetzes, welches Finanzgesetz heisst, öffentlich kundgemacht.

Die anweisenden Behörden sind verpflichtet, über die ihrer Geschäftsführung anvertrauten Verwaltungszweige jährlich Rechnung zu legen und haben über alle von den Kassen und ausübenden Aemtern vollzogenen Gebarungen nach den Kapiteln, Titeln und Paragraphen des Voranschlages gegliederte Gebarungsausweise und Rechnungsabschlüsse an den Obersten Rechnungshof einzusenden. Uiber die Gebarung mit den einzelnen Ministerien und Zentralstellen bewilligten Dispositionsfonds und mit der für den Hofstaatsaufwand gesetzlich festgesetzten fixen Dotationssumme wird keine Rechnung gelegt.

Die von den anweisenden Behörden dem Obersten Rechnungshofe vorgelegten Gebarungsausweise und Rechnungsabschlüsse sind von demselben in jeder Beziehung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, auf Grund dieser Rechnungen für jedes Jahr, und zwar im Laufe des darauffolgenden Jahres den Zentral-Rechnungsabschluss zu Stande zu bringen und die in dem letzteren ermittelten Gebarungssummen mit den bezüglichen Ansätzen des für eben dieses Jahr aufgestellten Finanzgesetzes zu vergleichen.

Der Zentral-Rechnungsabschluss über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Länder wird sammt den Beilagen [2]) Sr. Majestät dem Kaiser unterbreitet, und vom Kaiser nach A. h. Kenntnissnahme an den Finanzminister mit dem Auftrage geleitet, denselben dem Reichsrathe zur verfassungsmässigen Erledigung vorzulegen. Zugleich mit dem Zentral-Rechnungsabschlusse hat der Oberste Rechnungshof jene Anstände, welche die Ausserachtlassung oder Uiberschreitung der Bestimmungen des Finanzgesetzes zum Gegenstande haben, vorzulegen.

Dem Reichsrathe steht es zu, den vorgelegten Zentral-Rechnungsabschluss und die Resultate der Finanzgebarung zu prüfen, und nach Massgabe dieser Prüfung der Regierung das Absolutorium zu ertheilen. [3]) — Dieses Verfahren bildet somit die verfassungsmässige Kontrole des Staatshaushaltes im Gegensatze zu der administrativen Kontrole desselben.

F. Von den Verzehrungssteuern in Oesterreich.

Durch die mit A. h. Entschliessung vom 25. Mai 1829 erfolgte Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer wurden die bis dahin bestandenen Abgaben, welche von Getränken und anderen Verzehrungsgegenständen unter den verschiedenen Namen und Formen eingehoben worden sind, geregelt, wobei das den einzelnen Privaten und Gemeinden zustehende Recht zur

---

[1]) Kann über einzelne Posten des Budgets trotz wiederholter Berathungen zwischen beiden Häusern des Reichsrathes keine Uibereinstimmung erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt. (§. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141).

[2]) Die wichtigeren Beilagen des Zentral-Rechnungsabschlusses sind:
a) Nachweisung der vollzogenen Geldgebarung;
b) Nachweisung der vollzogenen Obligationsgebarung;
c) Nachweisung der Einnahms- und Ausgabsrückstände;
d) Nachweisung der Werthe der Natural-, Material- und Produktenvorräthe und
e) Nachweisung der mit Ende des Jahres bei den Kassen zu verbleibenden Kassabestände.

[3]) §. 11, lit. c) des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141.

Erhebung solcher Bezüge gegen angemessene Entschädigung aufgehoben wurde.[1])

Das erwähnte Verzehrungssteuergesetz ex 1829, welches für alle in dem gegenwärtigen Reichsrathe vertretenen Länder mit Ausnahme des Aschergebietes in Böhmen und Dalmatien Giltigkeit hatte, hat das Prinzip der Einheit der Besteuerungsgrundsätze in Oesterreich aufgestellt und manche belästigende Formen der Kontrole theils gemildert, theils aufgehoben.

In Dalmatien wurde im Jahre 1830 die Einhebung einer Verzehrungssteuer (Dazio consumo) nach besonderen Grundsätzen eingeführt; es wurde jedoch die allgemeine Verzehrungssteuer im Jahre 1847 auf das zu Oesterreich einverleibte Krakauer Gebiet, dann im Jahre 1866 auf das bis dahin steuerfreie Ascher Lehensgebiet in Böhmen und im Jahre 1880 auch auf Dalmatien ausgedehnt. — Seit dem Jahre 1852 wird auch die Verzehrungssteuer nach den für Vorarlberg geltenden Bestimmungen auch in dem mit Oesterreich zoll- und staatsrechtlich geeinigten souveränen Fürstenthume Liechtenstein eingehoben.

Die Verzehrungssteuern, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer gehören zu denjenigen indirekten Abgaben, welche nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, und nach Artikel XI des im Grunde dieses Gesetzes mit den Ländern der ungarischen Krone auf die Dauer von zehn Jahren geschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 62, nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse wieder abgeändert werden können, in beiden Reichstheilen gehandhabt werden.

Die nämlichen Vorschriften haben im Grunde des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, R.-G.-Bl. Nr. 136 auch in den von Oesterreich-Ungarn verwalteten Ländern Bosnien und Herzegowina zu gelten.

Von den Gegenständen der Verzehrungssteuer.

In Ansehung der Gegenstände, welche der Verzehrungssteuer unterliegen, ist zwischen den geschlossenen Städten und dem offenen Lande nebst den kleineren Städten zu unterscheiden.

Mit Rücksicht auf diese Unterscheidungen unterliegen der Verzehrungssteuer:

a) auf dem offenen Lande und in den kleineren (nicht geschlossenen Städten: Bier, Wein, Wein- und Obstmost, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Schlacht- und Stechvieh, dann Zucker aus inländischen Stoffen;
b) in den für die Verzehrungssteuer-Einhebung in diesen Gebietstheilen als geschlossen erklärten Städten, nämlich in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Graz, Laibach und Triest[2]) nebst den genannten noch andere Verzehrungs- und Verbrauchsgegenstände, deren Mengen, wie auch das Ausmass ihrer Belegung in den betreffenden Tarifen enthalten ist.

Was die Personen betrifft, welche zur Entrichtung der Verzehrungssteuern verpflichtet sind, so kommen als solche aufzuführen:

I. Auf dem offenen Lande und in den nicht geschlossenen Städten diejenigen, welche:

---

[1]) Als ein Uiberbleibsel dieser Rechte kann das noch in Galizien und der Bukowina bestehende Propinationsrecht, dessen Aufhebung eben im Zuge ist, angesehen werden.

[2]) Triest entrichtet die Verzehrungssteuer in einer jährlichen Aversionalsumme.

a) sich mit der Erzeugung von Bier (auch Steinbier) aus was immer für Getreidesorten, somit auch aus Getreidestein (Zeilithoid) beschäftigen [1])

b) sich mit der Erzeugung von Branntwein, Branntweingeist oder mit derjenigen Essigerzeugung, welche aus anderer als gebrannter geistigen Flüssigkeit stattfindet, beschäftigen, es möge das Erzeugniss zum unmittelbaren Genusse oder für andere Zwecke bestimmt sein, und die Erzeugung gewerbsmässig betrieben werden oder nicht; — von der zum eigenen Gebrauche gesetzlich steuerfrei erzeugten Menge Branntwein einen Theil an andere veräussern [2]);

c) Zucker aus inländischen Stoffen erzeugen [3]);

d) die Gast- und Schankwirthe, Buschenschänker und sogen. Leutgeber, sowie alle diejenigen, welche Wein, Weinmost oder Obstmost, — solcher mag bloss eigenes oder fremdes Erzeugniss sein, ausschänken, oder den Verkauf [4]) dieser Getränke im Kleinen, d. i. unter 56 Liter, betreiben;

e) die Fleischer, Wirthe, Fleischselcher und alle diejenigen, welche die entgeltliche Veräusserung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmässig betreiben und zu diesem Behufe Schlachtungen steuerbarer Thiere vornehmen, oder Fleisch, welches entweder noch nicht, oder nach einem minderen, als dem für den Ort der Bestimmung geltenden Tarifsatze zu versteuern war; oder aber von einem abgefundenen Steuerpflichtigen beziehen.

2. Private (nicht gewerbetreibende Personen), welche Schlachtungen steuerbarer Thiere für gemeinschaftliche Rechnung zweier oder mehrerer solcher Personen vornehmen, oder das Fleisch von den geschlachteten Thieren ganz oder theilweise in rohem Zustande veräussern, sowie auch die Veräusserer von Fleisch, wenn solches entweder noch nicht, oder nach einem geringeren, als den für den Ort der Uibergabe desselben geltenden Tarifsatze versteuert wurde, oder wenn der Veräusserer des Fleisches zwar abgefunden ist, seine Abfindung jedoch nicht für den Fleischübergabsort gilt.

3. Handelsleute, Delikatessenhändler, Greissler und alle diejenigen, welche den Kleinverschleiss von geräuchertem, eingesalzenem, eingepöckeltem Fleische, Speck, von Konservefleisch, Salami und anderen Fleischwürsten, d. i. den Verschleiss von unter 25 Kilogramm für jede Gattung dieser Artikel betreiben, wenn der Bezug dieser Artikel im Grossen und aus den steuerfreien Vorräthen eines Selchers stattfinden, dann Selcher, welche nebst dem

---

[1]) §§. 5 und 6 des Verzehrungssteuergesetzes ex 1829. Nach dem Finanzministerial-Dekrete vom 21. Oktober 1852, Z. 37.152, ist die Erzeugung und der Schank des Getreidesteinbieres sowie der Handel mit demselben nach denselben Grundsätzen zu behandeln, wie bei dem auf gewöhnlichem Wege erzeugten Biere.

[2]) Gesetz vom 27. Juni 1878; Verzehrungssteuergesetz ex 1829 und Finanzministerial-Erlass vom 13. Mai 1861, Z. 23.813. — Von der Verzehrungssteuer sind befreit:

a) Diejenigen, welche aus den von ihnen selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche oder zu jenem der bei ihnen in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen und Dienstboten nicht mehr als 56 Liter (in Tirol und Vorarlberg 112 Liter) Branntwein, unter 55 Graden der 100theiligen Alkoholometer-Skala in einem Jahre erzeugen, und

b) Diejenigen, welche bereits versteuerten Branntwein oder Branntweingeist rektifiziren oder durch Versetzung mit anderen Stoffen umgestalten (Gesetz vom 27. Juni 1878 und Verordnung vom 3. Juli 1878).

[3]) A. h. Entschliessung vom 12. Nov. 1849, kundgemacht mit den Finanzministerial-Erlässen vom 28. Nov. 1842, R.-G.-Bl. ex 1849 Nr. 27 u. 28, dann Gesetz vom 27. Juni 1878.

[4]) Und zwar nicht bloss die Hintangabe gegen Geld (§. 1053 des allg. bürgerl. Gesetzbuches), sondern im Sinne des Hofkammer-Dekretes vom 10. Sept. 1845, Z, 29.367/1357, jede Veräusserung, d. i. Hintangabe gegen Entgelt.

Grossverschleisse auch den Kleinverschleiss dieser Artikel betreiben, wenn das Kleinverschleiss-Lokale von den Aufbewahrungsräumen dieser Artikel für den Grossverschleiss vollkommen getrennt ist, und dieselben rücksichtlich der Schlachtungen und des Fleischbezuges steuerfrei sind.

II. In den geschlossenen Städten unterliegen der Verzehrungssteuer:

1. Die sub a), b) und c) unter I. bezeichneten Personen.

2. Diejenigen Personen, welche in dem zuvor aufgeführten Tarife als steuerbar bezeichneten Gegenstände über die Linie dieser Städte einführen.

3. In den Städten Lemberg, Graz und Laibach die Fleischer und alle diejenigen, welche Vieh der ersten Tarifpost schlachten, weil in diesen Städten die erwähnten Viehgattungen bei der Einbringung über die Linien von der Verzehrungssteuer frei zu belassen sind.

4. Die Müller in Hinsicht jener, bei der Einfuhr über die Linien steuerfreien Brodfrüchte, welche sie in ihre innerhalb der Linien gelegenen Mühlen zur Vermahlung einbringen.

5. In Wien Jedermann, der steuerfrei eingeführtes Bau-, Werk- oder anderes Holz in Brennholz umzugestalten oder als solches zu verwenden beabsichtigt.

G. **Finanz-Gesetzgebung.**

Vor 1848 war in **Oesterreich** die Regierung allmächtig; ihr Wille war Gesetz.

Der Adel war im Reichthum erschlafft und fern von Opposition. Die Kirche lag im Schlaf, die Bischöfe waren ergebene Diener der Regierung, keinerlei Geist regte sich im niedrigeren Klerus.

Oesterreich, so unerschöpflich reich an Hilfsquellen, sank mitten im Frieden immer tiefer in Schulden. Man hat es nicht verstanden, die natürlichen Hilfsquellen zu öffnen. Man sperrte sich nicht nur durch ein kostspieliges, ziemlich strenges Mauthsystem vom übrigen Deutschland, sondern auch im Innern des österreichischen Kaiserstaates selbst eine Provinz von der andern ab.

Das Haus «Rothschild» in Frankfurt am Main borgte dem österreichischen Staate nach einander ungeheuere Summen, die den Borger immer ärmer, den Verleiher immer reicher machten.

Ungarn hatte schon vor 1848 seine eigenthümliche **konstitutionelle Verfassung.**

Das Recht, **Gesetze** zu geben, **Steuern** auszuschreiben etc. konnte der König nur einverständlich mit den Reichsständen ausüben.

Die Steuerpflicht traf nur den Bauer und den Bürger, welche desshalb in den Gesetzen auch «plebs kontribuens» genannt wurden.

Die Geistlichkeit und der Adel waren von der Entrichtung jeder Art von Abgaben gänzlich befreit; nur lag demselben die Pflicht ob, bei einer dem Vaterlande drohenden Gefahr auf eigene Kosten persönlich in's Feld zu rücken, oder im Verhinderungsfalle einen wohlgerüsteten Mann im Felde zu erhalten.

Der Adel allein war fähig, Grundeigenthum mit obrigkeitlichen Rechten zu besitzen.

Mit dem Besitze des Grundeigenthums aber war von jeher statt aller Abgabe die Pflicht, Kriegsdienste zu leisten, verbunden, woher es kam, dass die Güterbesitzer nicht nur persönlich in's Feld ziehen, sondern auch nach dem Massstabe ihres Besitzthumes eine angemessene Anzahl Bewaffneter stellen mussten, welches der Ursprung der sogenannten **Banderien** ward.

Auf eine solche Verfassung konnten natürlich Bauer und Bürger nicht stolz sein.

Gegenwärtig sind **Oesterreich** und **Ungarn**, wie bereits bekannt, selbstständige, moderne **Rechtsstaaten**.

In beiden Staaten ist das Recht, Gesetze zu geben und sohin auch die **Finanz-Gesetzgebung** zwischen dem Monarchen und dem Volke getheilt.

Zur gemeinsamen Vertretung der Länder des Kaiserthums Oesterreich ist der **Reichsrath** berufen, welcher aus dem **Herrenhause** und dem **Hause** der **Abgeordneten** besteht. Die Mitglieder des Herrenhauses werden nicht gewählt, sondern auf Lebenszeit berufen. Das Haus der Abgeordneten besteht aus 353 gewählten Mitgliedern. Jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes im Alter von 24 Jahren ist zur Wahl berechtigt.

Die **Rechte** der beiden Häuser sind, obgleich das Herrenhaus dem Range nach höher als das Abgeordnetenhaus steht, die gleichen; kein Haus kann allein ein Gesetz geben, sondern zu jedem Gesetze ist die **Uibereinstimmung beider Häuser** und die **Sanktion** des **Kaisers** erforderlich. Die Gesetzesvorschläge werden entweder von der Regierung einem der beiden Häuser vorgelegt oder es werden von einem Mitgliede eines solchen derartige Anträge gestellt. Die **Finanzvorlagen** müssen zuerst im Abgeordnetenhause eingebracht werden.

In **Ungarn** besteht der **Reichstag**. Zur Vertretung von **Oesterreich-Ungarn** bezüglich der **gemeinsamen Angelegenheiten** sind die **zwei Delegationen** berufen. Jede der beiden Delegationen besteht aus 60 Mitgliedern, von welchen ein Dritttheil vom Herrenhause (in **Ungarn** von der **Magnatentafel**) auf Ein Jahr gewählt werden; jede derselben verhandelt, berathet und beschliesst für sich in abgesonderten öffentlichen Sitzungen, **abwechselnd** in **Wien** und **Buda-Pest**.

Sämmtliche Volksvertreter geniessen das Recht der **Immunität** oder **Unverantwortlichkeit** und die übliche konstitutionelle Unverletzlichkeit.

Seit dem 22. Dezember 1848 werden alle für den ganzen österreichischen Kaiserstaat Geltung habenden **finanzgesetzlichen Bestimmungen** (ebenso wie die in den übrigen Zweigen der Gesetzgebung erlassenen) in dem **Reichsgesetzblatte**, seit dem Jahre 1870 aber die für die einzelnen Kronländer erlassenen besonderen Bestimmungen, sowie die von den betreffenden politischen Landesbehörden ausgehenden Erläuterungen, Instruktionen und Anordnungen zur Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen etc. in den **Landesgesetz-** und **Regierungsblättern** kundgemacht. [1])

Das **Reichsgesetzblatt** erscheint seit 1870 in deutscher, böhmischer, italienischer, illyrisch-kroatischer, polnischer, ruthenischer, slovenischer und rumänischer Sprache, jedoch enthält die deutsche Ausgabe den authentischen Text.

Die **verbindende Kraft** der im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in demselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem **Anfange** des **fünfundvierzigsten Tages** nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe jenes Stückes des Reichsgesetzblattes, in welchem die Kundmachung enthalten ist, herausgegeben und versendet wurde.

Bezüglich der **Landesgesetz-** und **Regierungsblätter** wird bemerkt, dass in der Regel die Landesbehörden bei jeder in ihrem eigenen Wirkungskreise erlassenen Verordnung den Tag genau bezeichnen, an welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. War diess nicht geschehen, so hatte die **verbindende Kraft** dieser **Verordnungen** mit dem Ablaufe des **fünfzehnten Tages** nach Ablauf desjenigen Tages zu beginnen, an welchem sie kundgemacht worden. [2])

Neben diesen Gesetzesblättern erscheint noch seit dem 1. Jänner 1854 für die Zwecke der österreichischen Finanzverwaltung ein offizielles Organ unter dem Titel: **«Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums»**, welches Organ an die Stelle der früheren Normaliensammlungen und Normalienbücher in der finanziellen Sphäre getreten ist. Die in diesem Verordnungsblatte enthaltenen Weisungen haben wohl für die Staatsbehörden, Aemter und Organe, nicht aber auch für das Publikum verbindende Kraft; für letzteres gelten nur das Reichsgesetzblatt, die Landes-

[1]) R.-G.-Bl. ex 1853 Nr. 262 und ex 1869 Nr. 113.

[2]) Ministerial-Verordnung vom 14. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 65.

Regierungsblätter und die offiziellen Landeszeitungen als legale rechtsverbindliche Kundmachungen.

Zu diesem Verordnungsblatte geben noch die einzelnen Finanz-Landes-Behörden für den Dienstbereich **Beilagen** heraus, in welchen die von ihnen ausgehenden Anordnungen, Erläuterungen etc. für ihre unterstehenden Organe ihren Platz finden.

H. Finanz-Verwaltung.

An der Spitze der Finanz-Verwaltung in **Oesterreich** steht das **k. k. Finanz-Ministerium in Wien.**

Unter den Finanzbeamten nimmt der Finanzminister, welcher, sowie jeder andere Minister während der Dauer seiner Dienstleistung den Titel **«Exzellenz»** führt, den ersten Rang ein.

In den Wirkungskreis des Finanzministeriums gehören alle jene Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Staatsvermögens, alle Staatseinnahmen und Staatsausgaben, den Staatskredit und die Regelung des Geldverkehres etc. etc. betreffen. [1])

Das Finanzministerium zerfällt in ein **Präsidial-Bureau** und **drei Sektionen.**

An der Spitze einer jeden Sektion steht ein **Sektions-Chef.**

Die Sektionen zerfallen wieder in **Departements** gewöhnlich mit einem Ministerialrathe an der Spitze. Die Departements umfassen wieder ein oder mehrere **Bureaus,** gewöhnlich mit einem Sektionsrathe an der Spitze. Das übrige Finanzministerial-Konzeptspersonale besteht aus Ministerial-Sekretären, aus Ministerial-Vize-Sekretären und aus Ministerial-Konzipisten.

Geschäftseintheilung der drei Sektionen des Finanzministeriums.

I. Sektion für Budget und Kreditwesen.

Departement I. A. Budget, Kassa- und Rechnungswesen.

Departement I. B. Die Staatsschuld, die Grundentlastungsfonde, dann das Kassa- und das Rechnungspersonale.

Departement II. Börsewesen und die Donau-Regulirung bei Wien.

Departement III. Eisenbahnen und die Kommunikations-Angelegenheiten, insoweit dieselben in das Ressort des Finanzministeriums gehören.

Departement IV. Finanzielle Angelegenheiten anderer Ministerien, Punzirungswesen und Münzverwaltung, ferner (zur Sektion II gehörig) die Angelegenheiten des Mauthgefälles und des Pulvermonopols.

II. Sektion für indirekte Abgaben und das unbewegliche Staatseigenthum.

Departement VI. Verzehrungssteuer und Finanzwache.

Departement VII. Zollwesen.

Departement VIII. Veräusserung von unbeweglichem Staatseigenthum und Verwaltung der Dikasterialgebäude.

Departement IX. Stämpel, Taxen und unmittelbare Gebühren, dann die Gefällsstrafgesetzgebung.

Departement X. Oberstes Gefällsgericht, Tabak und Lotto.

Departement XI. Salzerzeugung und Salzverschleiss.

---

[1]) Die Errichtung des Finanzministeriums fand im Jahre 1848 statt. — F.-M.-E. vom 31. Dezember 1848, Z. 8286.

III. Sektion für das Pensionswesen, die direkten Steuern und die leitenden Finanzbehörden.

Departement V. Pensionswesen.

Departement XII. Grundsteuer-Kataster.

Departement XIII. Verwaltung der direkten Steuern und die Steuerreform-Verhandlungen.

Departement XIV. Die Finanzlandes- und Finanzbezirks-Behörden, die Finanz-Prokuraturen, die Steuer-Inspektoren und die Steuerämter. [1])

Beim Finanzministerium befinden sich:

1. **Rechnungs-Departements**: a) für die direkten Steuern; b) für die indirekten Steuern; c) für das Budget und die k. k. Staats-Zentralkassa; d) für den Regie-Aufwand, das Eisenbahnwesen und den stabilen Kataster; e) für das unbewegliche Staatseigenthum.

2. **Fach-Rechnungs-Departements**: a) für die Staatsschuld; b) für unmittelbare Gebühren; c) für Zoll- und Verzehrungssteuer; d) für die Tabakerzeugung; e) für Lotto.

In **Wien**, dem Finanzministerium untergeordnet, haben noch **Sitz**:

a) **Die Lotto-Gefälls-Direktion.** Dieselbe leitet die Verwaltung des Lottogefälles.
b) **Die General-Direktion für Tabak-Regie.**
c) **Staats-Zentralkasse.** In dieser vereinigen sich die gesammten Einnahmen der Monarchie und geschehen die Zahlungsanweisungen für den Staatsaufwand im Grossen.
d) **Ministerial-Zahlamt** zur Bestreitung des Aufwandes aller übrigen Ministerien.
e) **Das Haupt-Münzamt** hat zur hauptsächlichen Aufgabe die Einlösung und Vermünzung von Gold und Silber, sowie die Ausprägung von Kupfer-Scheidemünzen.
f) **Haupt-Punzirungsamt** zur Kontrole des vorschriftsmässigen Feingehaltes der neu verfertigten Gold- und Silbergeräthe.
g) **General-Probiramt.**
h) **Direktion der Staatsschuld.**
i) **Staatsschulden-Kasse.**
k) **Dikasterial-Gebäude-Direktion.**
l) **Hof- und Staatsdruckerei.**

Finanz-Landes-Direktionen. Diese Finanz-Landes-Behörden unterstehen zunächst dem Finanzministerium, und es werden von denselben alle Finanz-Angelegenheiten eines Kronlandes besorgt.

Der Statthalter ist «Präsident» der Finanz-Landes-Direktion; ihm ist als zweiter Vorsteher der Behörde ein «Direktor» mit dem Titel und Charakter eines Mintsterial-Rathes (Vize-Präsident — Hofrath) beigegeben.

Finanz-Landes-Direktionen bestehen in: **Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Innsbruck** und **Zara.**

Finanz-Direktionen bestehen zu: **Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau** und **Czernowitz.**

[1]) Das Kanzlei- und Hilfspersonale des Finanzministeriums ist gleichfalls ganz analog wie bei anderen Ministerien organisirt; es besteht nämlich aus dem Ober-Direktor und Direktor (7. u. 8. R.-Kl.), der Hilfsämter (Einreichungs-Protokoll, Expedit, Registratur etc.), ferners Adjunkten, Offizialen und Kanzellisten, die Dienerschaft aus Thürhütern, Portieren, Amtsdienern, Amtsdieners-Gehilfen, Heizern, Hausknechten etc. — Uiber die Organisirung des Rechnungsdienstes bei den Finanzbehörden wird später im Zusammenhange mit dem österreichischen Kassa- und Rechnungswesen gesprochen werden.

Der Chef der politischen Landesbehörde ist «Präsident» der Finanz-Direktion, dessen Stellvertreter der «Finanz-Direktor» (k. k. Ober-Finanzrath).

Die Finanz-Direktionen besorgen die nämlichen Finanz-Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der «Finanz-Landes-Direktionen» gehören.

Finanz-Bezirks-Direktionen bestehen: In **Niederösterreich** zu Wien, Korneuburg, St. Pölten und Stein; in **Steiermark** zu Graz, Bruck an der Mur und Marburg; in **Tirol** und **Vorarlberg** zu Innsbruck, Brixen, Trient und Feldkirch; in **Böhmen** zu Prag, Czaslau, Chrudim, Pilsen, Leitmeritz, Jičin, Budweis, Saaz, Eger und Tabor; in **Mähren** zu Brünn, Olmütz, Iglau und Hradisch; in **Galizien** zu Lemberg, Krakau, Brody, Tarnopol, Kolomea, Stanislau, Sambor, Sanok, Neusandec, Tarnow, Rzezow und Przemysl; in **Dalmatien** zu Zara, Spalato und Ragusa.

In den Geschäftskreis der Finanz-Bezirks-Direktionen gehören: Die allgemeine Verzehrungssteuer, Tabakmonopol, Salzwesen, Stempelgefäll, Zollgefäll, Weg-, Brücken- und Wassermauthen, Kameral-Fonds- und Stiftungsgüter, die Leitung der Finanzwache, Untersuchung und Entscheidung in Gefällsstrafsachen etc. etc.

Der Chef der Behörde ist ein Ober-Finanzrath oder Finanzrath **(Finanz-Bezirks-Direktor).**

Finanz-Inspektoren (Ober-) bestehen in **Oberösterreich** zu Linz, Wels, Braunau, Rohrbach und Steyer; im Herzogthum **Salzburg** zu Salzburg und St. Johann: im **Küstenlande Triest** zu Triest, Görz, Capo d'Istria und Pola; in **Schlesien** zu Oderberg, Troppau und Zuckmantl; in der **Bukowina** zu Czernowitz, Sereth und Suczawa.

Steuer-Administrationen zur Besorgung der Geschäfte der direkten Besteuerung bestehen in den Hauptstädten Wien (in IX. Bezirken), Prag, Graz, Brünn, Lemberg und Triest, wo diese Geschäfte eine bedeutende Ausdehnung haben.

Steuer-Lokal-Kommissionen besorgen das direkte Steuerwesen in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau und Czernowitz.

Steuer- (Ober) **Inspektoren** sind bei den Bezirkshauptmannschaften zur Besorgung der auf die direkte Besteuerung Bezug nehmenden Geschäfte als «Referenten» mit dem erforderlichen Hilfspersonale bestellt.

Die **Steuerämter** haben zu besorgen: Die individuelle Vorschreibung, Einhebung, Verrechnung und Abfuhr der direkten Steuern, Steuerrückstände behufs der Einbringung nachzuweisen; Anträge auf Steuernachlässe, Zufristungen und Herabsetzung zu stellen; die Einhebung, Verwahrung und Verrechnung der dahin zugewiesenen sonstigen Staatsgefälle, der Taxen, Domänen- und Forstrenten etc. zu besorgen; ferner die Verwahrung und Verrechnung des Waisenvermögens, der gerichtlichen und politischen Depositen.

Endlich haben sie noch andere Kassenverrichtungen, die Bemessung und Einhebung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, das Verzehrungssteuer-Bolletirungsgeschäft, die Verbuchung und Verrechnung der Gefällsstrafen, Punzirung der Gold- und Silberwaaren etc. etc. zu besorgen.

Zollämter. Zur Einhebung der Zollgebühren und zur Vollziehung des zollamtlichen Verfahrens bei Einfuhrwaaren, dann bei Durchfuhr- und Ausfuhrwaaren bestehen an den Zoll-Linien oder in deren Nähe **Neben**-Zollämter I. und II. Klasse, dann im Innern des Landes **Haupt-Zollämter** I. und II. Klasse.

Verzehrungssteuer-Linienämter. An den Linien der s. g. geschlossenen Städte (Hauptstädte) bestehen diese Aemter, welche bei der Einbringung von Verzehrungssteuer-Artikeln die Gebühr nach dem Verzehrungssteuer-Tarife einzuheben und auch noch andere Geschäfte (Beschau — Strafgelder-Verrechnung etc.) zu besorgen haben.

Das k. k. **Central-** und **Gebührenbemessungsamt** in Wien, an die Stelle des bestandenen General-Hoftaxamtes errichtet.

Gebührenbemessungsämter für die Stempel- und Gebührebemessungsgeschäfte in Prag, Lemberg, Linz, Klagenfurt, Laibach, Troppau, Czernowitz, Triest und Salzburg.

Salinenverwaltungen in Hallstadt, Ischl, Ebensee, Aussee, Hallein, Wieliczka, Bochnia, Lacko, Stubnik, Drohobycz, Bolechow, Dolina, Delatyn, Lanczyn, Kossow und Kaczyka.

Finanz-Prokuraturen. Die Dienstesbestimmung der Finanz-Prokuraturen und deren **Exposituren** besteht in der gerichtlichen Vertretung überhaupt und insbesondere in der Führung der **Rechtsstreite** in jenen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die Fonde betreffen, **ohne Unterschied der Ministerien** oder Behörden, welchen die Verwaltung dieses Vermögens oder dieser Fonde zugewiesen ist, in der Erstattung von **Rechtsgutachten** und in der Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften, wenn sie von den Behörden in Anspruch genommen werden.

Grundzüge des Organismus der Finanz-Verwaltung in Ungarn.

Für alle finanziellen Landes-Angelegenheiten in Ungarn besteht als oberste Verwaltungsbehörde das königl. ungarische Finanzministerium mit dem Sitze in Ofen.

Der Finanzminister ist der Vorsteher dieser Behörde, dessen Vertreter der Staatssekretär.

In Ofen bestehen ferner: Die Staatszentralkassa, die Staatshauptbuchhaltung, die Finanzministerial-Zentralbuchhaltung, welche die zur Handhabung der Kontrole erforderlichen Geschäfte besorgen.

Finanzdirektionen bestehen zu Budapest, Ofen, Szegedin, Debreczin, Szathmár, Arad, Oedenburg, Pressburg, Neusohl, Kaschau, Ungvár, Temesvár; — (Siebenbürgen) zu Klausenburg und Hermannstadt.

Finanzlandesdirektion für Kroatien und Slavonien zu Agram mit den königl. Finanzinspektoraten zu Agram, Esseg und Fiume.

In den Wirkungskreis dieser, dem königl. ungarischen Finanzministerium untergeordneten Finanzbehörden gehören alle jene Angelegenheiten, welche im Allgemeinen in Oesterreich von den Finanzbehörden besorgt werden, jedoch mit Ausnahme der Administration der Stiftungsfondsgüter.

Desgleichen bestehen in den Ländern der ungarischen Krone: Steuerämter, Zollämter, Lottogefällsdirektion, Lottoämter, Verzehrungssteuerlinienämter zur Besorgung der nämlichen Amtsgeschäfte, die den gleichnamigen Aemtern in Oesterreich zugewiesen sind.

Für Kameralrechtssachen besteht bei jeder Finanzdirektion ein Anwalt, sowie in Pest die Direktion für Kameralrechtssachen.

Ferner besteht zu Pest ein Hauptpunzirungsamt. Königl. Zoll- und Steuerwache, seit 1. Jänner 1872 in der aufgelassenen Militärgrenze aufgestellt, bestehend aus Aufsehern, Oberaufsehern, Respizienten und Oberrespizienten in der Gesammtstärke von 1000 Mann.

Inspektoren dieser neu kreirten Wachanstalt (in Pancsova, Weisskirchen, Brood, Semlin, Kosteinitz, Zengg) leiten selbstständig in den ihnen zugewie-

senen Gebietstheilen längs der Grenze die Verwaltung des Zollwesens und die Grenzbewachung.

I. Amtsunterkunft der Behörden und Aemter.

Für die Amtsunterkunft der Behörden und Aemter sorgt der Staatsschatz. Hierzu ist, wenn kein Aerarialgebäude die Gelegenheit dazu darbietet, ein Lokale zu mieten.

Im Bereiche eines jeden Verwaltungszweiges werden jene Beamte ausdrücklich bezeichnet, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung zu beziehen verpflichtet sind und denen daher dessenungeachtet die Aktivitätszulage im vollen Betrage gebührt. (Minister, Landes-Chefs.)

Sollte in einem Aerarialgebäude zureichender Raum zur Uiberlassung einer Wohnung für den Vorsteher oder einen andern Beamten vorhanden sein, so kann diese gegen die Hälfte der Aktivitätszulage überlassen werden. [1])

So oft es sich um die Miethe von Lokalitäten zur Unterbringung der Behörden, Aemter und Finanzwach-Organe handelt, scheue man keine Mühe, in dem betreffenden Orte die allerbesten und verhältnissmässig billigsten Ubikationen auszumitteln.

Jenes Wohngebäude, in welchem die gedachte Unterbringung beabsichtigt wird, soll eine sonnenseitige Lage haben, licht, trocken und bequem beheizbar sein. Fenster und Thüren (Doppelthüren) sollen gut schliessen. Ein besonderes Augenmerk ist jenen Wohnbestandtheilen zu widmen, welche zur Unterbringung der **Finanzwache** bestimmt sind.

Für den Finanzwachmann, der vom angestrengten Uiberwachungsdienst heimkehrt, ist im Winter ein warmes Zimmer und überhaupt eine gemüthliche Häuslichkeit, in der er sich wohl fühlt, ein Bedürfniss.

Derlei Miethverträge werden auf 3 oder 6 Jahre, oft auch auf längere Zeit abgeschlossen.

Die für den amtlichen Bedarf erforderlichen **Einrichtungsstücke** sind auf Aerarialkosten anzuschaffen, im brauchbaren Stande zu erhalten und in einem **Inventar** ersichtlich zu machen. Bei der Anschaffung ist mit thunlichster Ersparung vorzugehen und jeder nicht durchaus nothwendige Aufwand zu vermeiden.

Fenster-Vorhänge in Amts-Lokalitäten zur Ausschmückung der Bureaux-Lokalitäten dürfen auf Staatskosten nicht angeschafft werden. (Finanz-Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1858, Z. 28.296—1162, V.-Bl. Nr. 24, S. 159.)

Rücksichtlich der Kanzlei-Beleuchtungs- und sonstigen Amtserfordernisse bestehen Geld-Pauschalien.

Das **Kanzlei-Pauschale** wird zur Bestreitung der Auslagen für: Schreibfedern, Tinte, Streusand, Blei- und Rothstifte, Siegellack und Oblaten jedem Dienstthuenden in drei Ausmassen mit 21 kr., 55 kr. und 1 fl. 5 kr. auf die Hand monatlich erfolgt. [2])

Für die ausserhalb der Kontrolbezirks-Leiter aufgestellten, nicht unter deren unmittelbaren Leitung stehenden Finanzwach-Abtheilungen (Exposituren) ist ein Schreibpauschale mit monatlichen 50 Kreuzer, und wenn sie mit den Hilfsamtshandlungen der Waarenkontrole oder mit der Verzehrungssteuer-Bolletirung betraut sind, mit jährlichen 8 fl. 40 kr. oder monatlichen 70 kr. bewilligt. (F.-M.-E. vom 21. August 1872, Z. 23.710, V.-Bl. Nr. 29, S. 235.)

Die Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter (Ober-Kommissäre, Kommissäre und selbstständigen Respizienten) beziehen ein Kanzleipauschale von jährlichen 24 fl.

---

[1]) Die systemmässigen Bezüge eines aktiven Staatsbeamten bestehen: a) in Gehalten, dann b) in Funktions- oder Aktivitätszulagen. (Gesetz vom 25. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47. — V.-Bl. Nr. 10 v. J. 1873, Seite 57.)

[2]) Hofkammer-Dekrete vom 17. April 1832, Nr. 16.263, und vom 15. Oktober 1833, Nr. 45.185. — Siehe Vorschrift betreffend die Pauschalirung der Kanzlei-Beleuchtungs- und sonstigen Amtserfordernisse vom 27. Juli 1857, Z. 49.032—3128, V.-Bl. Nr. 33. S. 317. — Finanz-Ministerial-Erlässe vom 19. Februar 1858, Z. 6320—215, V.-Bl. Nr. 8 — und vom 14. August 1858, Z. 8108—256, V.-Bl. Nr. 39.

Auf das **Beleuchtungs-Pauschale**, welches gleichfalls monatlich nach vier Abstufungen vom September bis April erfolgt wird, haben nur diejenigen Beamten Anspruch, für welche die Nothwendigkeit des nachmittägigen Amtsbesuches eintritt und von denen dieser nachmittägige Amtsbesuch thatsächlich auch eingehalten wird.

Aus dem **General-Pauschale**, welches der Amtsvorstehung nach der Kopfzahl des systemisirten Personalstandes zugewiesen ist, sind die Auslagen für Papierscheeren, Leuchter, Schreibzeuge, Fascikelgurten, Pack- und Wachsleinwand, Kisten, Stricke, Kalender, Zündzeug, Lavoirs, Wasserkrüge, Wasserflaschen, Trinkgläser etc. etc. zu bestreiten.

Das **Beheizungs-Pauschale**, dessen Ziffer nach Massgabe des kubischen Raumes der zur Beheizung bestimmten Amtslokalitäten und der Lokalpreise des Brennmaterials ermittelt wird, gelangt in zwei Terminen (Oktober und Jänner) eines jeden Jahres zur Auszahlung.

Das Beheizungspauschale ist nicht blos zur Beistellung des Feuerungsmaterials bestimmt, sondern es sind hievon auch die Kosten der Zufuhr, der Zerkleinerung, des Zutragens zu den Aufbewahrungsräumen und zu den Oefen, sowie für das Beheizen derselben zu bestreiten, insoferne diese Verrichtungen nicht der Amtsdienerschaft obliegen.

Die Kohlenfeuerung ist in dem möglichst ausgedehnten Masse dort einzuführen, wo dies zulässig und lohnender erscheint.

K. **Amtsdienerschaft.**

Jeder Behörde, jedem Amte sind ein, oder nach Beschaffenheit der Umstände mehrere Amtsdiener beigegeben.

Die Geschäfte der Amtsdiener sind nämlich von zweierlei Art. Sie bestehen in solchen Verrichtungen, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als **Amtsindividuen** obliegen und in solchen, bei denen dieses nicht der Fall ist.

Zu den ersteren, in Absicht auf welche eine Vertretung der Amtsdiener durch Gehilfen nicht stattfinden kann, gehören das Abholen der Amtspackete von der Post, die Bestellung der Erlässe an Behörden und Parteien u. s. w.

Zu den letzteren Geschäften, welche unter dem Ausdrucke: «**geringe Hausdienste**» verstanden werden, gehören die **Reinhaltung** der Amtslokalitäten und deren **Beheizung** u. dgl.

Dem Amtsdiener ist nebst den sonstigen Genüssen gewöhnlich auch ein Pauschale bewilligt mit der Bestimmung, ihn in die Lage zu setzen, sich für die geringen Hausdienste entweder einen Gehilfen zu dingen oder ihm eine billige Zulage zu verschaffen, wenn er diese Dienste selbst verrichtet.

Alljährlich auf Staatskosten erhalten die „**Amtsdiener**“ (Portiere, Gefangenaufseher etc.) eine **Bekleidung** (Livré), bestehend in Beinkleid, Klappenfrack und Gehrock aus grauem Tuch mit gelben Adler-Metallknöpfen, die „**Gehilfen**“ lediglich einen grünen Zwilchkittel.[1])

L. **Amts-Correspondenz.**

Finanzwach-Angestellte, welche im Wachkörper eine selbstständige Stellung einnehmen (Abtheilungs-Kommandanten, Kontrol-Bezirksleiter) treten in schriftlichen Verkehr, wenn hiezu solche Anlässe sich ergeben, welche im kurzen Wege — mündlich — nicht beglichen werden können.

---

[1]) Hofkammer-Dekret vom 11. März 1834, Nr. 10 215. — Bestimmungen für den inneren Dienst, §. 18. — Finanz-Ministerial-Erlässe vom 2. Mai 1854, Z. 12.942/583, V.-Bl. Nr. 38, und vom 20. Juli 1857, Z. 15.118/518, V.-Bl. Nr. 31.

Der Untergebene erstattet an seinen Vorgesetzten: Anzeigen, Meldungen, Relationen, Gutachten, Berichte etc. und erhält von Letzterem Befehle (spezielle und allgemeine Dienstbefehle, Verordnungen, Erlässe etc.) An im Range gleichgestellte Finanzwach-Organe, Aemter und Behörden schreibt man in der Form der «Noten» (Ersuch- oder Antwortschreiben). Die an Parteien gerichteten Erledigungen ergehen in der Form von Bescheiden, Verständigungen, Indorsaten (Urtheile) etc. —

Nebst der Form des Aufsatzes sind noch die Sprache und die Titulaturen zu berücksichtigen.

Die Geschäftsaufsätze, namentlich die Erledigungen dürfen nicht in jeder etwa dem Konzipienten gefälligen und geläufigen Sprache, sondern sie müssen regelmässig in der bestimmten **Geschäftssprache** abgefasst werden. (In Oesterreich deutsch, in Galizien polnisch, in Ungarn ungarisch, in Kroatien und Slavonien kroatisch etc.)

An Parteien dagegen müssen die Erlässe in der ihnen verständigen Sprache ergehen.

Die Aufsätze sollen kurz und deutlich in einer einfachen und anständigen Sprache geschrieben sein; Abkürzungen, die zu einem Irrthume Anlass geben könnten, anzügliche und beleidigende Ausdrücke sollen sowie unnütze Wiederholungen darin vermieden werden; dagegen sollen die Ausdrücke der Gesetze soviel als möglich beibehalten werden.

Was die **Titulatur** anbelangt, sind Behörden (Aemter und Organe) und Parteien von einander zu unterscheiden.

Im Hinblick auf die Behörden als solche, sind die ehrenden Bezeichnungen: «hochlöblich» und «löblich» als gesetzliche Titulatur anerkannt.

In der Korrespondenz mit anderen Behörden (Aemter — Organe) gleichen oder niederen Ranges ist dagegen die Benennung «löblich» zu wählen.

Mitunter bedient man sich auch der Benennung «wohllöblich» und bei Eingaben an die verschiedenen Ministerien «hohes»: «Hohes k. k. (k. ung.) Finanz-Ministerium».

Im Verkehre mit dem k. k. Militär aber wird jede Titulatur (Hochlöblich, Löbl.) weggelassen.

Den Parteien ist nach ihrer Geburt und amtlichen oder bürgerlichen Stellung oder nach besonderen Anordnungen die gebührende Benennung (Titel) zu geben; namentlich sind die Ehrenworte «Herr» und «Frau“ in allen Fällen zu gebrauchen, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehre, der Landessitte gemäss, diese Ehrenworte üblich sind.

Jede Eingabe (Meldung, Anzeige, Bericht etc.) ist gleich nach der Uibernahme genau mit dem Tage, Monate, Jahre (praesentatum) und mit der ihr nach der Zeitordnung der Uiberreichung oder des Eintreffens gebührenden Protokollszahl (numerus exhibiti) zu bezeichnen, dann in das **Einreichungsprotokoll** einzutragen.

Diese Zahlen haben vom 1. Jänner bis letzten Dezember eines jeden Jahres fortzulaufen. Die Beilagen der Eingaben sind durchzusehen, mit der Protokollszahl der Eingabe selbst, und dem Jahre der Uiberreichung zu bezeichnen und die Anzahl derselben auf der Eingabe unter der Protokollszahl anzumerken.[1])

---

[1]) Praes. 16. Jänner 1878. Z. 426/12 VIII. Die römische Zahl VIII bezeichnet die Materie (Geschäftszweig, — ob Zoll, Verzehrungssteuer, Finanzwache etc.) und den Referenten oder das Departement, wo die Erledigung geschieht. Die untere Zahl 12 bezeichnet den Einlauf der Materie.

Fehlt eine der in der Eingabe berufenen Beilagen, so ist dieses bei der Protokollszahl ersichtlich zu machen.

Will die Partei über die Zeit der Uiberreichung ihrer Eingabe einen Beweis erhalten, so hat sie eine Rubrik derselben beizubringen, auf welche der Einreichungs-Protokollist die Protokollszahl und den Tag der Uiberreichung anzumerken hat.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist den mit **Allerhöchster Bezeichnung** herablangenden Gesuchen zuzuwenden. (Ab Imperatore.)

Est ist Sorge zu tragen, dass sie in genauer Evidenz gehalten und über dieselben in möglichst kurzer Zeit erschöpfende Auskünfte oder allerunterthänigste Anträge erstattet werden.

Die allerhöchste Bezeichnung ist übrigens von den Gesuchen, welche Unterbehörden um Erhebungen oder ihr Gutachten mitgetheilt werden, abzunehmen und bei dem Erledigungsentwurfe aufzubewahren, denselben aber wieder beizuheften, wenn hierüber mit gleichgestellten Behörden verhandelt oder der allerunterthänigste Vortrag erstattet wird.

Zur leichteren Benützung des Einreichungs-Protokolls beim Nachschlagen ist über dasselbe ein alphabetisch geordnetes Register **(Index)** nach einem bestimmten Formulare zu führen. In den Rubriken desselben sind die Namen der Parteien und in Kürze der Gegenstand und die Nummern der in der nämlichen Angelegenheit im Laufe des Jahres eingelangten Eingaben, ferner die Materie ersichtlich zu machen. Uiberhaupt sollen die Schlagwörter, welche das leichte Auffinden bedingen, gut gewählt sein. Zur Erleichterung des Auffindens sind die Geschäftsstücke auf mehrere Schlagwörter zu indiciren.

Einreichungsprotokoll und Index sind von Zeit zu Zeit einzubinden, im Amtszimmer aufzubewahren und dürfen nicht skartirt werden, d. i. als unbrauchbar gewordenes Papier (Makulatur) veräussert werden.

Die Vorsteher der Behörden und Aemter haben über die Eingaben in Präsidial-Angelegenheiten eine besondere Vormerkung nach Art des Einreichungs-Protokolles zu führen und die Eingaben mit einer eigenen Präsidial-Reihenzahl versehen zu lassen.

Die protokollirten und indicirten Geschäftsstücke sammt den einschlägigen Vorakten (Prioren) werden den betreffenden Referenten zur Bearbeitung — (zur Abfassung der Erledigung) — des Referates zugetheilt. [1])

Der Referent schreibt die Erledigung entweder auf dem protokollirten Geschäftsstücke, oder auf einem besonderen Referatsbogen nieder. [2])

Was geschieht mit dem Erledigungs-Entwurfe?

Man muss hier einen Unterschied machen zwischen Sitzungs-Geschäftsstücken und gewöhnlichen Geschäftsstücken.

Uiber Erstere wird in einer Sitzung des Beamtenkörpers (Vorsteher und Referenten) berathen, abgestimmt und der Beschluss gefasst.

Letztere, d. i. die gewöhnlichen Geschäftsstücke, übergibt der Referent dem Vorsteher der Behörde oder dessen Stellvertreter zur Durchsicht (Approbation).

Die approbirten Geschäftsstücke werden im Einreichs- und Geschäfts-Protokolle ausgetragen, dann rein und fehlerfrei abgeschrieben, die Reinschriften collationirt [3]), vom Amtschef unterfertigt und sodann expe-

[1]) Referat nennt man überhaupt jeden Vortrag des Referenten oder seinen zu diesem Ende angefertigten Aufsatz; im engeren Sinne aber die Darstellung eines verhandelten Falles (Gefällsstraffall — Disziplinaruntersuchung etc.) aus den Akten behufs der darüber zu erlassenden Entscheidung. Das Referat zerfällt im Allgemeinen in den «faktischen» Theil — die genaue aktenmässige Darstellung der Sache (Aktenextrakt) und in den «beurtheilenden», — den Antrag auf eine bestimmte Entscheidung mit den Gründen dafür.

[2]) Auf der Spalte (links) des halbgebrochenen Referatbogens den wesentlichen Inhalt des Geschäftsstückes, auf die andere Spalte (rechts) des Bogens den Entwurf.

[3]) Collationirt «Braun», abgekürzt: «Coll. B.»

dirt, d. i. zugestellt oder mittelst Post befördert, und zu diesem Zwecke im Expeditions- oder Postaufgabs-Journale eingetragen, die Erledigungs-Entwürfe dagegen, auf welchen der Tag der «Approbation» — «Mundum» und «Expedition» ersichtlich sein soll, werden in der Registratur hinterlegt.

Das bei jeder Behörde zu führende **Expeditsbuch** hat die Bestimmung, die richtige Ablieferung aller bei der Behörde eingelangten Geschäftsstücke in das Expedit zu versichern und die Nachforschung, ob und wann ein Aktenstück in das Expedit gekommen ist, und wann es an die Registratur abgegeben wurde, zu erleichtern.

Der Beamte, welchem die Leitung und Besorgung der Expeditionsgeschäfte übertragen ist, hat das Amtssiegel zu verwahren und ist für jeden Missbrauch verantwortlich. —

Die zur Hinterlegung bestimmten Akten sammt den dazu gehörigen Beilagen, wovon jede einzeln vorläufig mit der Geschäftszahl des Aktenstückes zu bezeichnen ist, sind in der **Registratur** in abgesonderten Faszikeln gehörig aufzubewahren.

Die Eintheilung der Akten ist nach Materien vorzunehmen, wobei Aktenstücke, welche auf einen und denselben Gegenstand Bezug nehmen, in der Zeit- und Reihenfolge ihrer Einlaufsdaten und Geschäftszahlen in einen und denselben Faszikel zu legen sind.

Für die Materien, z. B. Zoll, Verzehrungssteuer, Gefällsübertretungen u. s. w. sind zur leichteren und einfacheren Unterscheidung die römischen Zahlzeichen I, II, III, u. s. w. zu wählen und damit die Faszikel, in welchen die verhandelten Geschäftsstücke verwahrt werden, zu bezeichnen.

Jeder Akt, welcher in einen solcher Gestalt bezeichneten Faszikel niedergelegt wird, ist ausser dem für den Faszikel gewählten römischen Zahlzeichen auch noch mit einer, in arabischen Ziffern beizusetzenden Nummer (der fortlaufenden **Registraturs-** oder **Rektifikationszahl**) zu versehen, welcher, sobald der Gegenstand zum ersten Male vorkommt, mit 1 beginnt. Die gleiche Registraturszahl erhalten alle auf den ursprünglichen Akt Bezug nehmende spätern Akte. So oft ein neuer Gegenstand, jedoch von derselben Materie vorkommt, wird solcher mit der nächstfolgenden Registraturszahl bezeichnet und damit auf gleiche Weise vorgegangen.

Die Faszikel- und Registraturszahl eines jeden indicirten und verwahrten Aktes ist in dem Einreichungs- und Geschäftsprotokolle und zwar in der letzten dazu vorbereiteten Rubrik anzumerken.

Nicht alle zur Registratur gelangenden **Akten** sind zur Aufbewahrung in offenen Schränken geeignet. Es gibt einige darunter, z. B. Bürgschaftsurkunden, Pacht- und Miethverträge, Lieferungskontrakte u. s. w., an deren sicherer Aufbewahrung sehr viel gelegen ist.

Alle solche Urkunden müssen in einem dazu bestimmten verschliessbaren Schranke unter **Sperre** sorgsam aufbewahrt werden.

Es ist über solche Urkunden ein eigenes Verzeichniss zu führen, darin die Gattung der Urkunde bestimmt anzudeuten und die Zahl des Geschäftsstückes beizusetzen, zu welchem dieselbe gehört.

(Bestimmungen für den inneren Dienst §§. 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29 und 30.)

Akten, die der Chef — (Finanz-Bezirks-Direktor etc.) einer abgesonderten Behandlung vorzubehalten sich veranlasst fand, Anzeigen über Gefällsübertretungen, die dem Chef überreicht oder eingesendet wurden, dann die mit Ende einer jeden Jahreshälfte von den untergeordneten Behörden, Aemtern, Beamten und Angestellten abgeschlossen einlangenden Register über derlei Anzeigen hat der Chef unter seiner unmittelbaren Aufsicht

und Sperre sorgfältig und abgesondert von den übrigen Verhandlungsakten aufzubewahren.

Uiber die Anzeigen ist eine Vormerkung, in der jede einzelne Anzeige eine Zahl erhält, dann ein Namensverzeichniss nach den Namen der Personen, gegen welche die Anzeige gerichtet ist, mit sorgfältiger Geheimhaltung zu führen.

Der mit der Leitung der Registratursgeschäfte beauftragte Beamte ist strenge dafür verantwortlich, dass an Niemanden Akten ausgefolgt werden, der nicht zur Erhebung derselben befugt ist. Uiber alle ausgehobenen Aktenstücke ist zur gehörigen Evidenzhaltung der Registratursakten eine eigene Vormerkung zu führen, worin der ausgehobene Akt nach dessen Geschäftszahl und mit Beifügung der Geschäftszahl des Aktenstückes, zu welchem der Vorakt ausgehoben wird, oder des Namens des aushebenden Beamten anzumerken und wenn der Vorakt zurückgelangt, die Löschung vorzunehmen ist.

Die Aushebung einer in besonderer Verwahrung befindlichen Urkunde kann nur mit Genehmigung des Vorstehers und gegen Einlegung eines Empfangscheines stattfinden. Wird eine Urkunde dieser Art einer Expedition angeschlossen, oder an eine Partei gegen Empfangsbestätigung erfolgt, so muss in dem über solche Urkunden erlegten Verzeichnisse bei der entsprechenden Post die Geschäftszahl und das Datum des diesfälligen Erlasses beigesetzt werden.

Bei wichtigeren Gegenständen und auch in Fällen, wo eine Behörde das Ansuchen um Mittheilung von Auszügen aus den Registern oder den Erträgnissausweisen stellen sollte, ist es den Finanz-Bezirksbehörden untersagt, ohne Bewilligung der Finanz-Landesbehörde dem Ansuchen zu entsprechen oder Akten mitzutheilen.

Nur der das Vermögen einer Gemeinde verwaltenden Behörde kann der Bezirksvorsteher die sich auf den zur Verzehrungssteuer bewilligenden Gemeindezuschlag beziehenden Auskünfte aus den Rechnungs-Eingaben unmittelbar ertheilen.

Den Besitzern von Bierbrauereien, Branntweinbrennereien und Rübenzuckerfabriken ist, so oft sie es verlangen auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift der Protokolle über die Untersuchung der Betriebslokalitäten und der Werksvorrichtungen zu erheben gestattet.

Dem durch ein Urtheil verurtheilten Beschuldigten oder Haftenden ist gestattet zur Verfassung der Berufung Einsicht in die Aktenstücke, über welche das Urtheil erfloss, zu nehmen, Auszüge aus denselben zu verfertigen, wie auch Abschriften von diesen Aktenstücken zu erheben.

Die Beweggründe des Urtheils sind ihm auf sein Begehren stets sogleich und unentgeltlich zu erfolgen. Die Einsicht in die gedachten Aktenstücke und die Erhebung von Abschriften darf nur bei der Untersuchungsbehörde gegen vorläufig bei dem Vorsteher derselben anzusuchende Bewilligung in Gegenwart eines hierzu beizugebenden Beamten dieser Behörde in ihrer Amtskanzlei stattfinden. Von den Anzeigen, die zur Verhandlung Anlass gaben, den Berichten der Finanzbehörden und Aemter, dem Schriftwechsel derselben mit anderen öffentlichen Behörden, den Referaten, Geschäftsaufsätzen und Rathsprotokollen ist Niemanden die Einsicht, oder die Erhebung einer Abschrift gestattet.

Nebst dem Registratursindex für die gesammten Akten sind in Bezug auf die zur allgemeinen und bleibenden Richtschnur ergehenden Vorschriften und Anordnungen **eigene Normalienbücher** zu führen.

In diese sind nicht Abschriften, sondern die Originalien der Normalvorschriften aufzunehmen. Die Normalvorschriften enthaltenden Erlässe müssen

daher nach der Zeitfolge, wie solche einlangen, paginirt, und mit Schluss des Jahres zu einem Buche gestaltet, eingebunden werden.

Die Vorschriften, welche als Normalien anzusehen und zu behandeln sind, werden von dem Vorsteher als solche bezeichnet.

Jedes Normalienbuch ist mit einem Index zu versehen, in welchem die darin enthaltenden Vorschriften unter mehreren passenden Schlagwörtern mit Berufung auf die Blattseite des Buches zu indiciren sind.[1])

Die Aufbewahrung der **Verhandlungsakten** der **Gefälls-Bezirksgerichte** haben die für die gleichen Verrichtungen bei der Finanz-Bezirks-Direktion bestehenden Hilfsbeamten nach den angeführten Bestimmungen zu besorgen; nur sind diese Akten **abgesondert** von jenen der Bezirks-Direktion aufzubewahren. Über dieselben soll auch ein eigener Index geführt werden (**Amtsunterricht zum Gef.-Strafgesetz §§. 194, 195 und 197.**)

Bei den Gefälls-Bezirksgerichten und Gefälls-Obergerichten sind auch eigene **Normalien-Sammlungen** zu führen. (Dekret des **Obersten Gefällsgerichtes** vom 1. Mai 1843, Zahl 148—10.

Um das Anhäufen überflüssiger, zu keinem Gebrauche mehr dienender Akten zu vermeiden und für die Aufbewahrung mehr Raum zu gewinnen, sind dieselben von Zeit zu Zeit auszuscheiden, und ist sohin ihre Vertilgung einzuleiten.

Grundsätzlich sollen jene Akten nicht vertilgt werden, die mit Wahrscheinlichkeit in irgend einer Beziehung noch zum amtlichen Gebrauche dienlich sein dürften.

Vor drei Jahren darf kein Aktenstück skartirt werden. Von der **Skartirung** haben **gänzlich ausgeschlossen** zu bleiben: Die Exhibiten-Protokolle, Registraturs-Indices, Rechnungs-Prozess-Akten, Mängels-Erläuterungen und Erledigungen; alle Normalien, Instruktionen, Amtsunterrichte, wichtige Verhandlungen, Urkunden und Dokumente etc., Bürgschafts-Urkunden, Kautions-Instrumente, Verträge, Vergleiche, Eides-Urkunden, Baupläne, Baurisse, Mappen, Grund und Gebäude-Beschreibungen, Kostenüberschläge und Bau-Rechnungen; Akten und Dokumente überhaupt, die in historischer Beziehung Werth haben.

Nach drei Jahren sind zu skartiren die **gänzlich unwichtigen Akten**, als: Konkurs-Kundmachungen, periodische Eingaben, Verzeichnisse über eingesendete Rechnungen etc.

Nach zehn Jahren sind zu skartiren die minder wichtigen Akten mit Ausnahme der schon nach drei Jahren zu skartirenden, als: Verhandlungen über Urlaubsgesuche, Gehaltsvorschüsse, Remunerationen, Aushilfen etc.

Nach zwanzig Jahren sind zu skartiren: Gefällsstraf-Verhandlungen, Pacht-Verhandlungen, Privat-Versteigerungen, Reise- und Diäten-Liquidadationen etc.

Jenen **Beamten** und **Dienern**, welche bei den **Akten-Skartirungen ausserordentlich** verwendet werden, können aus dem Erlöse für die skartirten und veräusserten Akten **Belohnungen** bis zur Höhe von **50 Perzenten** des Gelderlöses bewilliget werden.[2])

Vom Jahre 1870 an werden die Nettoerlöse von skartirten Amtsakten in allen Verwaltungs-, rücksichtlich Verrechnungszweigen als eigene Einnahme behandelt.

---

[1]) Durch die Einführung der Verordnungsblätter der Ministerien und Beilagenblätter der Landes-Behörden sind die Normalienbücher grösstentheils entbehrlich geworden.

[2]) Hofkammer-Dekrete vom 1. August 1838, Z. 24482—1521, 9. August 1841, Z. 31.492—1935, 1. Mai 1844, Z. 10.578—1206; Finanz-Ministerial-Dekret vom 8. Juni 1851, Z. 1257—149; Finanz-Ministerial-Erlässe vom 9. Oktober 1861, Z. 50.998—2805, V.-Bl. Nr. 46 und vom 9. April 1869, Z. 3886—225, V.-Bl. Nr. 14.

M. Vermögen und Schulden der Gesammt-Monarchie.

Das eigentliche Finanzvermögen besteht in Oesterreich in den Domänen, Forsten, Montan-Entitäten, Aerarialfabriken und Dikasterialgebäuden, in **Ungarn** in den Staatseisenbahnen, Staatsforsten, Bergwerken und Münzen, in der Staatsdruckerei und den Staatsgebäuden.

Die **Staatsschuld** ist theils beiden Reichstheilen gemeinsam, theils hat jeder Reichstheil seine besondere Staatsschuld. Die **allgemeine Staatsschuld** scheidet sich: 1. in die konsolidirte Schuld mit fester Kapitalsrückzahlung und in die konsolidirte Schuld ohne festgesetzte Kapitalsrückzahlung, beide Kategorien theilen sich in die ältere auf Wiener Währung lautende und in die neuere, theils auf Konventionsmünze, theils auf österreichische Währung lautende Schuld; 2. in die schwebende Schuld. Zur allgemeinen Staatsschuld gehören noch: die von verlosten Staats-Lottoanlehen noch unbehobenen Gewinne, die verschiedenen Entschädigungsrenten an Stände und Privaten und die in Folge des Münchener Traktates vom 14. Mai 1816 für den Main- und Tauber-Kreis jährlich zu zahlende Entschädigung von 87.500 Gulden österr. Währung.

Auf die österreichischen Länder kommt zur konsolidirten Staatsschuld hinzuzurechnen: 1. Der Antheil von den Prioritätsanlehen der Südbahn für den Bau der Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume; 2. ein Drittel-Antheil an dem Donau-Regulirungs-Anlehen von 24 Millionen Gulden (somit 8 Millionen Gulden); 3. ein Theil der schwebenden Schuld allein und endlich 5. die Grundentlastungsschuld, welche in den Gesetzen vom 7. September 1848 und in dem kaiserlichen Patente vom 11. Mai 1851 und 16. Januar 1854 ihren Grund hat.

Die **ungarische Schuld** scheidet sich in die seit dem Ausgleiche im Jahre 1868 für eigene Rechnung kontrahirten Anlehen, in die ungarische schwebende Schuld, in die Grundentlastungs- und Weinzehent-Ablösungs-Obligationen, in die Prioritäts-Obligation der Budapester Kettenbrücke und in die Remanential- und Rodgründe-Ablösungs-Obligationen.

Zieht man eine Vergleichung der österreichisch-ungarischen Staatsschuld mit der der übrigen europäischen Staaten, so nimmt Oesterreich-Ungarn den dritten Rang ein, indem Frankreich und Grossbritannien eine grössere Staatsschuld haben; denn es entfallen auf einen Kopf der Bevölkerung in Frankreich 256 Gulden, in Grossbritannien 253 Gulden und in Oesterreich-Ungarn 106 Gulden.

Ausser diesen Staatsschulden existiren noch verschiedene Anlehen und Lose theils von einzelnen Ländern, theils Kommunen, theils Städten.

N. Kontrole der österreichischen Staatsschuld durch den Reichsrath.

Im Grunde des **Gesetzes** vom **13. Dezember 1862** (R.-G.-Bl. Nr. 96) ist zur Ausübung der dem Reichsrathe übertragenen Kontrole der Staatsschuld eine **Kommission** bestellt, welche aus **zehn Mitgliedern** besteht, von denen jedes der beiden Häuser des Reichsrathes je fünf durch Wahl aus seiner Mitte bestimmt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit sowohl den Vorsitzenden der Kommission, als auch einen Stellvertreter desselben.

Sämmtliche Mitglieder der Kommission üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Die Kommission hat darüber zu wachen:

a) dass die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmässigen Wege vermehrt oder verändert werde; und

b) dass mit der bestehenden Staatsschuld gesetzmässig gebart werde.

Wenn ein neues Anlehen aufgenommen wird, hat die Kommission die Eintragung desselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen. Zum Zeichen der von der Kommission geübten Kontrole werden die Schuldverschreibungen von dem mit Zustimmung des Reichsrathes abgeschlossenen Anlehen mit der **Klausel: «Für die Staatsschuldenkommission»** versehen, welche mit der Namensstampiglie des Vorsitzenden und der Namensunterschrift eines der Kommissionsmitglieder unterfertiget wird.

Die Kommission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch **alljährlich** mindestens **Einmal**, über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten **Bericht** zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit den Vorlagen der Kommission an das Herrenhaus leiten wird. Ausserdem hat die Kommission mit **Schluss** eines **jeden Semesters** einen **Ausweis** über den **Stand** der **gesammten** Staatsschuld zu verfassen und im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.[1])

---

[1]) Gesetz vom 13. Dezember 1862, R.-G. Bl. Nr. 96.

II. Die allgemeinen Erfordernisse für den Staatsdienst.

Für Zivil-Staatsbedienstungen sind die allgemeinen Erfordernisse ohne Unterschied der einzelnen Kategorien der Bedienstung in der Regel, wo keine besonderen Ausnahmen eintreten, folgende:

1. **Die österreichische Staatsbürgerschaft;**

2. ein **bestimmtes Alter.** In der Regel soll **vor** dem vollendeten **achtzehnten,** und **nach** erreichtem **vierzigsten Lebensjahre Niemand** angestellt werden. Diese Bestimmung hat jedoch auf jene, welche bereits im Militär oder Zivil gedient haben, keine Anwendung. [1])

Zur Ertheilung der Nachsicht des überschrittenen Normalalters zum Behufe des Eintrittes in den Staatsdienst sind die betreffenden Landesbehörden berufen. (A. h. Anordnung vom 5. September 1843.)

3. In bestimmten Fällen die **Nachweisung** der **Subsistenzmittel.**

Bei der Aufnahme der Praktikanten ist auf die vorgeschriebene Nachweisung der Subsistenzmittel zu sehen, sowie auch kein verheiratheter Praktikant aufzunehmen, der sich mit seinem eigenen Vermögen oder Enkünften auszuweisen nicht vermag. (Hofkammer-Dekret vom 25. August 1824, G. Gesetzs. 24. Bd., S. 905.)

4. Das **Nichtvorhandensein** gewisser **Verwandschafts-** und **Schwägerschaftsverhältnisse** zwischen zwei bei einer Behörde angestellten Personen.

Das Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei Aemtern hat sich auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, auf Geschwisterkinder oder auf die in der Seitenlinie noch näher verbundenen Personen, dann auf Diejenigen zu erstrecken, welche in eben dem Grade mit einander verschwägert sind. (Hofkammer-Dekret vom 7. Dezember 1838, Z. 30.990; pol. G.-S. Bd. 64, S. 493.)

5. **Unbescholtenheit.**

Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens schuldig erkannt worden sind, welche wegen gesetzwidriger Handlungen oder Pflichtverletzungen aus dem Dienste entlassen worden sind, gerichtlich erklärte Verschwender, Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, und solche, die Schulden halber bereits in Haft waren, deren politische Gesinnung anstössig ist u. s. w., sollen zu Bedienstungen nicht zugelassen werden. (Hofkammer-Dekret vom 8. Juli 1815, Z. 23.446/4891.)

Als allgemeiner Grundsatz wurde ausgesprochen, dass kein Staatsbeamter ohne Unterschied einen doppelten Gehalt oder einen Gehalt und ein Taggeld zugleich aus dem Staatsschatze beziehen kann. [2])

---

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 20. Juni 1857, Z. 37.202.

[2]) Hofkammer-Dekret vom 31. Dezember 1819, Z. 42.141.

Schliesslich muss noch erwähnt werden, dass das Religionsbekenntniss gegenwärtig keinen Unterschied mehr begründet, sowie dass nach Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Durch die staatsgrundgesetzlich gewährleistete gleiche Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter für alle österreichischen Staatsbürger ist nur die Befähigung aller Klassen der österreichischen Staatsbürger zur Erlangung der öffentlichen Aemter keineswegs das Recht derselben statuirt worden, unter gewissen Voraussetzungen zu einem bestimmten öffentlichen Amte ernannt, oder in demselben bestätigt werden zu müssen.[1])

---

[1]) Reichsgerichts-Erkenntniss vom 18. Juli 1878, Z. 143.

III. Die speziellen Erfordernisse für den Finanz-Staatsdienst.

Die speziellen Erfordernisse für den Finanzdienst bestehen vor Allem in den Nachweisen über die Befähigung und die erforderlichen Kenntnisse für den Zweig des Finanz-Staatsdienstes, der von den einzelnen Kompetenten angestrebt wird.[1])

Der gesammte össterreichische **Finanzdienst** zerfällt nämlich:

1. In den **Konzeptsdienst** bei den leitenden **Finanzbehörden** und **Gefällsgerichten**.

Zur Aufnahme in den österreichischen Finanz-Konzeptsdienst sind nebst dem allgemeinen Erforderrnisse für den Eintritt in Staatsdienste überhaupt, in der Regel die zurückgelegten juridisch-politischen **(rechts- und staatswissenschaftlichen)** Studien und die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen erforderlich.

Der Konzepts-Kandidat muss sich zur Beurtheilung seiner Fähigkeit, Verwendung und Moralität einer einjährigen Probe unterziehen.

Fällt der Bericht über diese probeweise Verwendung günstig aus, so ist der Konzepts-Kandidat sogleich mittelst Dekretes und Beeidigung zur ordentlichen Konzeptspraxis zuzulassen; es wird ihm jedoch bei der Pensions-Bemessung auch die Probepraxis angerechnet.[2])

Der praktischen Staatsprüfung für den Finanz-Konzeptsdienst aber, welche **Gefälls-Obergerichts-Prüfung** heisst, hat sich der Konzepts-Praktikant nach dem Verlaufe Eines Jahres und vor Ablauf des zweiten Jahres (welche Frist höchstens auf ein weiteres Jahr aus besonders rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden darf) bei sonstiger Entfernung vom Finanz-Konzeptsdienste zu unterziehen.

Die Gegenstände der mündlichen Gefälls-Obergerichts-Prüfung sind:

a) das Strafgesetz über Gefällsübertretungen und die damit in Verbindung stehenden Vorschriften;
b) alle Zweige des öffentlichen Einkommens aus der direkten und indirekten Besteuerung, dann aus den Regalien, dem Staatsbesitzthume und den Staatsfabriken, mit Angabe der Grundgesetze, worauf ihre Einrichtung und die Einhebung ihrer Bezüge beruhen;
c) die Darstellung der Kredits-Institute des Staates, mit Angabe der Grundgesetze ihrer Einrichtungen;

---

[1]) Justizgesetz-Sammlung 408, Nr. 1293.

[2]) Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47.

d) die Darstellung derjenigen Gewerbs- und Handelsgesetze, welche mit der Zollverfassung im Zusammenhange stehen;
e) die Darstellung der Kassaeinrichtungen, des Kassa- und Rechnungsverfahrens in allgemeinen Umrissen;
f) die Darstellung des Organismus der für alle Zweige der Finanzverwaltung bestehenden Behörden, dann der Pensions-, Provisions- und Disziplinarvorschriften für die Beamten und Diener und ihre Angehörigen;
g) ein mündlicher Vortrag einer wirklich gepflogenen Verhandlung mit dem Zwecke einer aktenmässig getreuen und klaren Darstellung.

Die schriftliche Gefälls-Obergerichts-Prüfung besteht in der Entwerfung des Referates und der Entscheidung über eine nicht sehr ausgedehnte und nicht sehr verwickelte, jedoch bei dem Gefälls-Obergerichte anhängige Untersuchung über eine Gefällsübertretung. Sie ist in den Lokalitäten des Gefälls-Obergerichtes unter Aufsicht der Prüfungs-Kommissäre zu machen, doch dürfen dem Kandidaten die nöthigen Gesetzesquellen zu Gebote gestellt werden.

Die Prüfungs-Kommission hat sich gegenwärtig zu halten, dass es darauf ankomme, die Uiberzeugung zu erlangen, ob der Geprüfte sich dem Studium der Gesetze und Vorschriften, aus denen er die Prüfung zu bestehen hat, mit Eifer und Fleiss gewidmet habe, auch den Geist und Zusammenhang dieser Gesetze und Vorschriften, sowohl unter sich, als mit den allgemeinen Straf- und den bürgerlichen Gesetzen aufgefasst habe, und ob er die zur Abführung der Untersuchungen und zur Ausübung des Richteramtes über Gefällsübertretungen erforderlichen Geistesgaben besitze. Die Fragen sind also nicht so sehr auf Gegenstände, deren Kenntniss ein gutes Gedächtniss voraussetzt, als darauf zu richten, den Scharfsinn und die Urtheilskraft des Geprüften zu erproben. Die Prüfung soll zwar strenge sein, jedoch sich nicht in Einzelheiten verlieren.

Uiber das Resultat der Prüfung ist von dem Gefälls-Obergerichte mit der Finanz-Landesbehörde das Einvernehmen zu pflegen, und sohin, wenn der Geprüfte nach dem übereinstimmenden Erkenntnisse beider Behörden fähig befunden wird, derselbe davon mit Dekret des Obergerichtes zu verständigen. (Die nach der Majorität der stimmführenden auszusprechenden Kalkule sind: «vorzügliche Fähigkeiten», wenn alle Fragen sehr gut beantwortet wurden; «gute Fähigkeiten», wenn die Mehrzahl der Fragen sehr gut, die Minderzahl aber bloss gut beantwortet wurden; «hinlängliche Fähigkeiten», wenn entweder alle oder doch die Mehrzahl der Fragen wenigstens gut, und nur die Minderzahl derselben minder entsprechend beantwortet wurden; ist die Beantwortung der Mehrzahl der Fragen mangelhaft oder blieben auch nur einzelne Fragen über Gegenstände, deren Kenntniss für den Konzeptsdienst wesentlich sind, ganz unbeantwortet, so ist der Kandidat reprobirt, und wird zur schriftlichen Prüfung gar nicht mehr zugelassen, deren Resultat übrigens insbesondere beim Zweifel, mit welchem der oberwähnten Kalkule der Kandidat zu betheilen sei, den Ausschlag zu geben hat.

Falls bei einem nicht ganz befriedigenden Resultate der Prüfung eine Wiederholung derselben als zulässig erkannt würde, ist dazu eine Frist von sechs Monaten zuzugestehen. Ein zum zweiten Male Reprobirter darf zur Prüfung nicht mehr zugelassen werden, und ist jedenfalls aus dem Konzeptsdienste zu entheben.

Was die zu leitenden Finanzbehörden übertretenden Konzepts-Praktikanten und Auskultanten der politischen und Justizbehörden betrifft, so ist

denselben der Termin zur Ablegung der praktischen Prüfungen für den Finanz-Konzeptsdienst, vom Ablaufe des zweiten Jahres nach ihrem Uibertritte einzuräumen. Sollten sich dieselben jedoch hinreichend vorgebildet fühlen, so unterliegt es keinem Anstande, ihnen die Einrechnung ihrer früheren Dienstzeit in den obigen Termin zu gestatten, so dass sie auch früher, und selbst vor dem Uibertritte, auf ihr Ansuchen zur Prüfung zugelassen werden können, wenn ihre Dienstzeit im Ganzen seit ihrer ersten Beeidigung den Zeitraum Eines Jahres erreicht oder übersteigt.

Uibrigens haben die eben erörterten Bestimmungen auch auf die General-Direktion der Tabak-Regie und die Lotto-Direktion mit Berücksichtigung des Organismus dieser Behörden Anwendung, so dass auch die Konzepts-Praktikanten derselben nach vorausgegangener probeweiser Verwendung und nach vorgenommener Beeidigung auf gleiche Weise und in gleichen Fristen zur Ablegung der Prüfung, und zwar bei dem Gefälls-Obergerichte zu verhalten sind.

Für den **Konzeptsdienst** bei den **Finanz-Prokuraturen** ist die **Advokaturs-Prüfung** und die durch besondere Vorschriften für den Dienst bei der Finanz-Prokuratur angeordnete **praktische Prüfung** erforderlich.

Von der **Gefälls-Obergerichts-Prüfung** dürfen nur Einzelne aus besonders erheblichen Rücksichten und bei der vorhandenen vollkommenen Uiberzeugung über ihre Brauchbarkeit von dem Finanzministerium **dispensirt** werden.[1])

Finanzwach-Kommissären, welche als solche durch eine vorzügliche Dienstleistung sich auszeichnen, kann vom Finanzministerium zum Behufe der Erlangung von Diensposten im Konzeptsfache der leitenden Finanzbehörden, insbesonders von Finanz-Kommissärsposten die **Nachsicht** der hiefür vorgeschriebenen juridisch-politischen Studien und Staats-Prüfungen, dann der Gefälls-Obergerichts-Prüfungen ertheilt werden. (**§. 5 des F.-M.-E. vom 17. April 1872, V.-Bl. Nr. 13, S. 115.**)

2. **Kanzleidienst,** d. i. Expedits-, Einreichungs-Protokolls- und Registraturs-Geschäfte. Zu Anstellungen im Kanzlei-Manipulationsfache bei den Finanz-Behörden sollen nur Diejenigen zugelassen werden, welche sich über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse ausweisen, um eine befriedigende Verrichtung des angesuchten Dienstes von ihnen erwarten zu können.

3. **Rechnungsdienst** für alle Rechnungsgeschäfte, zugleich die Führung der Geschäfts- und Gebahrungs-Uibersichten (Hauptbücher und Kataster), Prüfung der Kassen-Journale und Abschlüsse, Verfassung der periodischen Ausweise und Sammlungen, sowie Zusammenstellung der finanz-statistischen Daten.

4. **Kassendienst,** welcher die Geldeinnahmen und Ausgaben, die Deponirung von Geld und Geldeswerth, die Ersichtlichmachung der gesammten Geldgebarung in eigenen, periodisch abzuschliessenden und behufs der Prüfung vorzulegenden Journalen, endlich die Abfuhr der Geldüberschüsse, Empfangnahme und Evidenzhaltung der Geld-Dotationen und Durchführung der Verläge (Uiberweisungen von Geldempfängen oder Geldzahlungen von einer Kassa an eine andere) umfasst.

Um zu wirklichen Bedienstungen im **Kassen-** und **Rechnungsdienste** gelangen zu können, ist die Nachweisung einer entsprechenden **Vorbildung** (Ober-Gymnasium, Ober-Realschule etc.), einer entsprechenden Praxis der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der **Staatsrechnungs-Wissenschaft** und der besonderen, für Kassenbeamte angeordneten Prüfung (**Kassa-Prüfung**) erforderlich. (Hofkammer-Dekret vom 13. September 1819, Zahl

---

[1]) §§. 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192 und 193 des Amtsunterrichtes zum Gef.-Straf-Ges. — Finanzministerial-Erlass vom 27. Juni 1857, Z. 17.864/621. — Hofkammer-Dekret vom 21. August 1839, Z. 36.886. — Finanzministerial-Dekret vom 6. August 1852, Z. 26.738.

37.344/1366. — F.-M.-E. vom 28. September 1853, Z. 36.624/2476. — Erlass des bestandenen General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852, R.-G.-Bl. ex 1853 Nr. 1. — F.-M.-E. vom 14. Juni 1879, Z. 23.006, V.-Bl. Nr. 37, S. 275.)

5. **Technischen Dienst,** welcher besondere sachkünstlerische oder sachgewerbliche Arbeiten mit Konzepts-Arbeiten vereint; hieher gehört der Montandienst, Baudienst, Ingenieurdienst und Fabrikendienst; soferne diese letzteren nicht dem Manipulationsdienste zugewiesen sind, wird der technische Dienst dem Konzeptsdienste vollkommen gleichgehalten.

6. **Manipulationsdienst,** nämlich den Dienst bei den ausübenden Aemtern d. i. **Steuer-, Zoll-** und **Verzehrungssteuer-Aemtern.**

Wer als **Praktikant** bei einem k. k. Steueramte oder **Hauptzollamte** einzutreten wünscht, hat ausser den allgemeinen Erfordernissen zum Eintritte in den Staatsdienst auch wenigstens das vollendete 17. Lebensjahr, eine entsprechende Vorbildung (Unter-Gymnasium, Unter-Realschule etc.), den ledigen Stand und die Sicherheit des Lehensunterhaltes bis zu einer besoldeten Anstellung nachzuweisen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist jedoch die Finanz-Landesbehörde ermächtigt, die Nachsicht der Gymnasial- oder technischen Studien zu ertheilen.

Der Kandidat wird einstweilen bloss gegen Angelobung der Treue und Verschwiegenheit zur Probeverwendung zugelassen. Die Beeidigung als Praktikant erfolgt nach einjähriger befriedigender Probepraxis.

Die Kandidaten für Dienstesstellen bei den Steuerämtern haben vor Ablauf von drei Jahren, vom Tage des Eintrittes in die Probeverwendung an gerechnet, sich einer **Prüfung** für diesen Dienstzweig bei der Finanz-Landesbehörde zu unterziehen.[1])

Die Prüfung ist mündlich und schriftlich.

Die **mündliche** Prüfung hat zu umfassen:

a) Die wesentlichsten Bestimmungen über die direkte Besteuerung mit Inbegriff der Einrichtung des Grundsteuer-Katasters, sowie jene über die indirekte Besteuerung, insoweit letztere den Geschäftskreis der Steuerämter berühren, daher insbesondere über die Bemessung und Einhebung der Verzehrungssteuer, dann die Grundsätze über die Gebührenbemessung von Rechtsgeschäften;

b) die für die Steuerämter bestehenden **Kassa-** und **Verrechnungs-Vorschriften** sammt den für das Dienstverhältniss derselben geltenden Anordnungen, mit Einschluss der Bestimmungen über die Aufbewahrung und Verrechnung der gerichtlichen Depositen.

Die **schriftliche** Prüfung besteht in einigen Aufgaben, die sich auf die Vornahme einzelner Manipulationsakte oder die Anwendung der Verrechnungsnormen beziehen.

Die **Zahl** der **Steueramts-Praktikanten** in dem Amtsgebiete einer Steuer-Landes-Behörde soll übrigens den **fünften Theil** der in demselben systemisirten Steuerbedienstungen nicht übersteigen, und es muss der Kompetent um eine systemisirte Steuer- oder Zollamts-Bedienstung nicht nur die **Konzeptsfähigkeit,** sondern auch die Fähigkeit zur Legung der **Dienstkaution** nachweisen.[2])

Die **Dienstkaution** kann geleistet werden: 1. im **Baaren,** 2. in Staatsschuldverschreibungen, 3. durch Sicherstellung mit Hypotheken und 4. durch **Gehaltsabzüge;** im letzteren Falle muss wenigstens der **vierte Theil** des schuldigen Kautionsbetrages **sogleich** noch vor Antritt des Dienstes oder der Eidesablegung baar berichtigt oder hypothekarisch sichergestellt sein und nur die Berichtigung der übrigen **drei Viertheile** kann durch Besoldungsabzüge in 36 monatlichen gleichen Raten bewirkt werden. **(Hofkammer-Dekret vom 25. Oktober 1839, Z. 39.169/2759.)**

[1]) Finanzministerial-Dekret vom 2. Jänner 1851, Z. 21.412. — F.-M.-E. vom 28. Juli 1858, Z. 37.106, V.-Bl. ex 1858 Nr. 35.

[2]) F.-M.-E. vom 25. Oktober 1853.

Die Verleihung jeder **Beamtenstelle** im Bereiche der **Zollverwaltung** mit Ausnahme der Kassierstelle ist an die Bedingung des Nachweises der mit gutem Erfolge bestandenen **Prüfung** aus dem **Zollverfahren** und der **Waarenkunde** oder der Befreiung von dieser Prüfung geknüpft.[1])

Für die praktische Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren werden bei dem k. k. Hauptzollamte in **Wien** (Lemberg) alljährlich zwei Lehrkurse in der Dauer von zwei Monaten (April und Mai, Juli und August) abgehalten. Die Zulassung zu diesem Lehrkurse hängt von der Finanz-Landes-Direktion in Wien ab. (Z. 9325. F.-M.-E. vom 13. Sept. 1856, V.-Bl. Nr. 39, S. 360.)

Zur Anstellung bei den **Verzehrungssteuerämtern** ist die Nachweisung über die mit gutem Erfolge abgelegte praktische Prüfung aus dem **Verzehrungssteuerfach** erforderlich.[2])

Diese praktische Prüfung muss vor einer derjenigen Prüfungs-Kommissionen abgelegt werden, welche zu diesem Behufe bei den Finanz-Landes-Direktionen zu Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Brünn, Krakau und Lemberg derzeit bestehen. Seit 1862 wird in der Stadt **Brünn** unter Oberleitung der dortigen Finanz-Landes-Direktion ein eigener theoretischer und praktischer **Lehrkurs** zur Vorbereitung für die praktische Prüfung aus dem Verzehrungssteuerfache und derzeit in den Monaten Oktober und November abgehalten.

Die Zulassung zu diesem Lehrkurse, bei welchem die Zahl der Zuhörer auf zwanzig beschränkt bleibt, hängt von der Finanz-Landes-Direktion in Brünn ab, an welche sich daher im Dienstwege zu wenden ist. (Z. 1320 F.-M. vom 19. Nov. 1862, V.-Bl. Nr. 52, S. 347.)

7. **Minderen Dienst,** zu welchem keine höhere geistige Ausbildung, sondern zum grossen Theile bloss die Verwendung physischer Kräfte, verbunden mit Aufmerksamkeit und einigen minderen technischen Fertigkeiten erforderlich ist, wie der Dienst von Nachstehern, Wägern, Amtsdienern etc.

Auf die Verleihung von systemisirten **Beamtenstellen** im **Kanzlei-** und **Manipulationsfache** und von systemisirten **Dienerstellen** haben in Folge des Gesetzes vom 19. April 1872[3]) diejenigen **Unteroffiziere** Anspruch, welche **zwölf Jahre,** darunter wenigstens acht Jahre als Unteroffiziere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr **aktiv** gedient haben und gut konduisirt sind, insoferne sie die allgemeinen und für den angestrebten Dienstposten besonders erforderlichen Eigenschaften besitzen.

8. Vom Dienste der **Finanzwachmannschaft** gehören nur die Verrichtungen der Anlegung oder Abnahme von amtlichen Verschlüssen, die materiellen Hilfeleistungen bei ausübenden Gefällsämtern, die Begleitung von Parteien oder Gütern, das Streifen und Vorpassen, sowie der Wachedienst dem minderen Dienste, alle **übrigen Verrichtungen** aber dem **Manipulationsdienste** an.

---

[1]) F.-M.-E. vom 25. Oktober 1873, Z. 27.498, V.-Bl. Nr. 38.

[2]) F.-M.-E. vom 18. Juni 1857, Z. 22.618, V.-Bl. Nr. 9, S. 59.

[3]) R.-G.-Bl. ex 1872, Nr. 60.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staatsdienste.

Die Anstellung im Staatsdienste erfolgt in der Regel mittelst **Ernennungs-Dekretes.**

Jeder Beamte hat den ihm verliehenen Dienstposten nach Empfang des Ernennungs-Dekretes, oder wenn er bereits im Dienste ist, nach Enthebung von dem letzteren **sogleich** anzutreten.

Erfordert die Uibersiedlung an den neuen Dienstort längere Zeit, so hat er mittelst seines früheren Vorstehers bei der betreffenden Landesstelle um die Bewilligung einer weiteren Frist einzuschreiten. [1])

Bei Besetzung von Dienststellen ist vor Allem auf **Fähigkeiten, Verwendung, Moralität** und **politisches Verhalten** zu sehen; das höhere Dienstalter kann nur bei gleichen Fähigkeiten, gleicher Geschäftskenntniss und Vertrauungswürdigkeit eine grössere Rücksicht gewähren (A. h. Kabinetsschreiben vom 21. Jänner 1840); auch sind zur Schonung der Finanzen die vorhandenen **disponiblen Beamten** und **Quieszenten** vorzugsweise nach ihrer Diensttauglichkeit unterzubringen. [2])

Alle in öffentlichen Diensten stehenden **Beamten (auch Diener)** sind in **Eidespflicht** zu nehmen. [3])

Der Diensteid wird in der Regel bei dem Vorgesetzten derjenigen Behörde abgelegt, welcher der zu Beeidende zur Dienstleistung zugewiesen ist. Die Eidesurkunden sind sorgfältig aufzubewahren, insbesondere jene über den **Ersten Diensteid,** weil bei der normalmässigen Behandlung eines Staatsdieners behufs der Ermittlung der anrechenbaren Dienstzeit die Beibringung der Original-Eidesurkunden gefordert wird.

Ich empfehle jedem Beamten, sich die Eidesablegung auf dem erhaltenen Anstellungs-Dekrete bestätigen zu lassen.

Nur bei blossen Titelverleihungen, nicht aber bei Verleihung eines höheren Dienst-Charakters fällt die Beeidigung weg. Die Beeidigung findet nicht nur bei dem Eintritte in den Staatsdienst, sondern bei jedem Antritte eines höheren Dienstpostens statt. Nach Art. 13 des Grundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt haben alle Organe der Staatsverwaltung in ihrem Dienste auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören. Die Verleihung definitiver Dienstposten an provisorisch bestellte Individuen derselben Kategorie ist als eine Beförderung aufzufassen. [4])

---

[1]) Amts-Instruktion vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52.

[2]) Hofkanzlei-Dekret vom 6. Februar 1826, Z. 37.791, und Hofkammer-Dekret vom 24. Jänner 1840, pol. Ges.-S. 68. Bd., S. 14.

[3]) Patent vom 28. Oktober 1758.

[4]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 1. Juli 1854, Z. 26.513.

Mit dem Antritte einer Dienststelle ist auch ein bestimmter **Dienstrang** verbunden.

Unter «**Rang**» ist im Sinne des Hofkanzlei-Dekretes vom 16. Mai 1828, Pol. G.-S. 56. Bd., S. 115, Nr. 49 zunächst jener Platz zu verstehen, welcher einem Beamten in der Reihenfolge der Mitbeamten der gleichen Dienstes-Kategorie, d. i. im Konkretal-Status angewiesen wird. Es war hiernach mit dem Ausdrucke «**Rang**» nicht eine bestimmte, einer gewissen Diätenklasse zugewiesene Dienstes-Kategorie, sondern der Platz des Einzelnen in dieser Kategorie begriffen. [1])

Mit A. h. Entschliessung vom 4. Februar 1828 wurde verordnet, dass der **eigentliche Dienstrang** eines jeden Beamten nicht vom Datum des ihm zugekommenen Anstellungs-Dekretes, sondern vom **Tage der Entschliessung**, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird, zu rechnen kommt, sowie zwischen mehreren Beamten, die an einem und demselben Tage zu einer gleichen Kategorie ernannt worden sind, Derjenige in der neuen Kategorie vor dem Andern den Rang zu nehmen habe, der ihm schon in der früheren Anstellung vorangegangen ist.

Auf Grund der A. h. Entschliessung vom 5. April 1873 gewährt eine vom Tage dieser Resolution an erfolgende **Verleihung** des **Titels** einer höheren Dienstes-Kategorie an einen Staatsbeamten dem damit Betheilten das **Recht**, sich nicht nur der **Titulatur**, sondern auch der dieser höheren Kategorie entsprechenden **Uniformsabzeichen** zu bedienen. [2])

---

[1]) Verwaltungsger.-Erkenntniss vom 15. Juni 1877. Z. 832.

[2]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1873, Z. 1816, V.-Bl. Nr. 17.

V. Uibertritt der Offiziere in Zivil-Staatsdienste.

In der mit der A. h. Entschliessung vom 13. September 1879 genehmigten Vorschrift für die Behandlung besonderer Personal-Angelegenheiten der Offiziere des Soldatenstandes des k. k. Heeres (A.-V.-Bl. Nr. 38) sind nämlich in Betreff des **Uibertrittes** der **Offiziere** in **Zivil-Staatsdienste** folgende Bestimmungen enthalten:

§. 21. **Offiziere** des aktiven Standes, des Ruhestandes und des Versorgungsstandes der Militär-Invalidenhäuser können mit **Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums** in **Zivil-Staats-** oder diesen gleichgehaltene **Dienste übertreten.** Offizieren des aktiven Standes kann aber der Uibertritt in Zivil-Staatsdienste nur im Frieden und nach Beendigung ihrer Präsenz-Dienstpflicht bewilligt werden. Die mit Wartegebühr Beurlaubten sind den aktiven Offizieren gleich zu halten. Offiziere der Reserve und des Verhältnisses «ausser Dienst» bedürfen zwar zur Annahme eines Zivil-Staatsdienstes keiner militär-behördlichen Bewilligung, sie sind jedoch verpflichtet, die Annahme eines solchen Dienstes sogleich dem standeszuständigen Truppen-Kommando, beziehungsweise der Militär-Evidenz-Behörde anzuzeigen.

§. 22. Beim **Uibertritte** in den **Zivil-Staatsdienst** bleibt die **gesetzliche Dienstpflicht** aufrecht. Der **Beibehalt** der **Offiziers-Charge** ist nur dann zulässig, wenn die verliehene Dienstesstelle nicht zu den Dienerposten gehört. Bei Annahme eines Zivil-Dienst-Postens der letzteren Kategorie muss die Offiziers-Charge unbedingt abgelegt werden.

§. 23. Der **Uibertritt der Offiziere** in den **Zivil-Staatsdienst** findet nach **folgender Art** statt:

A. **Offiziere** des **aktiven Standes** können:

1. In der innehabenden Offiziers-Charge: a) in die Reserve ihres Truppenkörpers; b) wenn sie nicht mehr heeresdienstpflichtig sind, nach eigener Wahl in die Reserve oder aktive (beurlaubte) Landwehr, oder c) unter den im §. 10 festgesetzten Bedingungen in das Verhältniss «ausser Dienst» übersetzt werden;

2. bei noch nicht vollendeter Wehrpflicht die Offiziers-Charge ablegen und in einer Charge vom Kadett-Offiziers-Stellvertreter abwärts in die Reserve eines anderen Truppenkörpers, oder beziehungsweise in die nicht aktive (beurlaubte) Landwehr übertreten;

3. nach vollstreckter Wehrpflicht gänzlich aus dem Heeresverbande treten.

B. **Offiziere** des **Ruhestandes** können: 1. wenn sie noch zu einer Militär-Dienstleistung verpflichtet sind: a) Die Offiziers-Charge unter Aufrechthaltung

ihrer Militär-Dienstverpflichtung und unter Vorbehalt des Anspruches auf die Militär-Versorgung beibehalten oder b) bei rechtskräftiger Verzichtleistung auf jede Militär-Versorgung und bei Ablegung der Offiziers-Charge gänzlich aus dem Heeresverbande treten; 2. wenn sie als «invalid» klassifizirt sind, c) die Offiziers-Charge beibehalten, oder d) die Offiziers-Charge unter Vorbehalt des Anspruches auf die Militär-Versorgung ablegen, oder e) gänzlich aus dem Heeresverbande treten.

E. **Offiziere** des **Versorgungsstandes** der Militär-Invalidenhäuser können die Offiziers-Charge im Ruhestande beibehalten, oder dieselbe unter Vorbehalt des Anspruches auf die Militär-Versorgung ablegen, oder gänzlich aus dem Heeresverbande treten.

D. **Offiziere** der **Reserve** und des Verhältnisses **«ausser Dienst»** bleiben beim Uibertritt in den Zivil-Staatsdienst in ihrem Standes-Verhältnisse.

§. 24. **Offiziere** des aktiven Standes, des Ruhestandes und des Versorgungsstandes der Militär-Invalidenhäuser, welche einen **Zivil-Staatsdienst anstreben**, haben ihre diesbezügliche **Bitte schriftlich** bei dem unmittelbar vorgesetzten Kommando, beziehungsweise bei der Evidenz-Behörde einzubringen.

Diesem Einschreiten sind beizuschliessen: 1. das **Gesuch** an jene Behörde, welche den angestrebten Dienstposten zu verleihen hat, mit allen in der Konkurs-Ausschreibung oder sonst als erforderlich bezeichneten Dokumenten als Beilagen; 2. die **Erklärung** des Bittstellers, in welches Verhältniss er beim Uibertritte in den Zivil-Staatsdienst nach den Bestimmungen des §. 23 zu treten beabsichtigt; von den betreffenden vorgesetzten Kommanden (Evidenz-Behörden) ist weiter anzuschliessen: 3. der Auszug aus der letzten **Qualifikations-Liste**; 4. das **Grundbuchsblatt** in Abschrift, und zwar nur bei Offizieren des aktiven Standes; 5. die **Bemerkung** auf dem Einschreiten, ob dem Gesuchswerber noch eine Präsenz- oder sonstige Dienstpflicht obliegt, und ob gegen dessen Uibertritt in Zivil-Staatsdienste aus dienstlichen oder sonstigen Gründen ein Bedenken obwaltet. Die derart vervollständigten Gesuche sind im Dienstwege dem vorgetzten General-Militär-Kommando vorzulegen. Den Gesuchen der Offiziere des Ruhestandes ist der Auszug aus der Qualifikationsliste und eine Abschrift des Grundbuchsblattes von den General-Militär-Kommanden beizuschliessen.

Wenn die Verleihung der angesuchten Dienstesstelle den Zivil-Landes-Behörden zusteht, haben die General-Militär-Kommanden das Gesuch, falls gegen dessen Gewährung von militärischer Seite ein Hinderniss nicht obwaltet, der betreffenden Zivil-Behörde zuzustellen. Wird dem Gesuche von der Zivil-Landes-Behörde eine Folge gegeben, so ist der **Verhandlungsakt** dem **Reichs-Kriegsministerium** zur **Schlussfassung** vorzulegen.

Entgegengesetzten Falles ist der **Bescheid** der Zivilbehörde dem Gesuchswerber im Wege seines vorgesetzten Kommandos bekannt zu geben. Gesuche um Zivil-Staatsdienste, deren Verleihung dem Reichs-, dann dem k. k. oder kön. ungarischen Ministerium oder sonstigen Zentralbehörden vorbehalten ist, werden vom **Reichs-Kriegsministerium** vermittelt und sind von den General-Militär-Kommanden dahin einzusenden.[1])

[1]) §. 25. **Offizieren** des aktiven Standes, welche sich um einen Zivil-Staatsdienst bewerben, kann, wenn es die Dienstverhältnisse zulassen, zur **Probedienstleistung** ein **Urlaub** bis zu **sechs Monaten** nach den Bestimmungen der Urlaubs-, beziehungsweise Gebührenvorschrift ertheilt werden. Die den Urlaub ertheilenden Militärbehörden haben sich mit jener Zivilbehörde, bei welcher der Offizier in Probedienstleistung tritt, wegen Beginn und Ablauf dieser Urlaubszeit in das Einvernehmen zu setzen. Während der Ausbildung eines solchen Probedienstes ist den Offizieren das **Tragen** der **Uniform nicht** gestattet.

§. 26. Offiziere des aktiven Standes, welchen ein Zivil-Staatsdienst verliehen wird, werden auf Grund der Bestimmungen des §. 23 in die Reserve oder nach gepflogenem Einvernehmen mit dem betreffenden Landesvertheidigungs-Ministerium in die nicht aktive (beurlaubte) Landwehr oder in das Verhältniss «ausser Dienst» übersetzt oder aus dem Heeresverbande gänzlich entlassen. Der **Tag** des **Uibertrittes** eines Offiziers in den **Zivil-Staatsdienst** ist vom unmittelbar vorgesetzten Kommando stets sogleich und direkt dem Reichs-Kriegs-Ministerium anzuzeigen. Offiziere des Versorgungsstandes der Militär-Invalidenhäuser werden, wenn sie beim Uibertritte in Zivil-Staatsdienste die Offiziers-Charge beibehalten und auf die eventuelle Rückübernahme in die Militär-Versorgung nicht verzichten — in den **Ruhestand zurückversetzt.** Bezüglich jener Offiziere des Ruhestandes, welche beim Uibertritt in den Zivil-Staatsdienst die Offiziers-Charge unter Vorbehalt des Anspruches auf die Militär-Pension ablegen, verbleibt dieser Vorbehalt so lange aufrecht, bis sie im Zivil-Staatsdienste den Anspruch auf einen der Militär-Pension mindestens gleichkommenden Ruhegenuss erwerben, oder der Pensionsvorbehalt aus irgend einem anderen Grunde erlischt. Derlei Offiziere treten zwar vollständig aus der Evidenz, ihr Pensions-Vorbehalt gelangt jedoch nach §. 28 auf dem Pensions-Dekrete und Pensions-Anweisungsbogen zum Ausdruck.

§. 27. Die Verleihung eines Zivil-Staatsdienstes an einen im Fortbezuge der Militär-Pension stehenden ehemaligen Offizier hat auch für diesen die Einstellung oder Beschränkung der Militär-Pension zur Folge. Es ist daher mit Hinblick auf den §. 22 e) des Militär-Versorgungs-Gesetzes jeder die Militär-Pension fortbeziehende ehemalige Offizier bei sonstigem Verluste jedes Anspruches auf eine Militär-Versorgung verpflichtet, die Annahme jeder Zivil-Staatsbedienstung, sowie jede darin erlangte Gebühren-Erhöhung im Wege der zuständigen Evidenz-Behörde zur Kenntniss des Reichs-Kriegs-Ministeriums zu bringen. Die Gebührenbehandlung dieser Personen hat nach den Bestimmungen des Militär-Versorgungs-Gesetzes (§§. 28—31) zu erfolgen.

§. 29. Der für den Fall des Uibertrittes in Zivil-Staatsdienste angeordnete Vorgang ist auch dann zu beachten, wenn Offiziere um eine definitive besoldete Anstellung bei einem **Hofamte,** bei der Administration der A. h. Privat- und Familien-Fonds-Güter, bei der Reichs- oder einer Landes-Vertretung, oder bei einer mit eigenem Statute versehenen Gemeinde und überhaupt um einen solchen aus Reichs-, Landes- oder Gemeindemitteln dotirten Dienstposten ansuchen, welcher durch eine besondere Verordnung als dem **Staatsdienste gleichgehalten** bezeichnet wird, beziehungsweise, wenn sie einen derartigen Dienstposten erhalten.

§. 30. Während der **unmittelbaren Ausübung** eines **Zivil-Staats-** oder diesem gleichgehaltenen Dienstes dürfen sich die **Offiziere** der **Reserve, des Ruhestandes** und des Verhältnisses «**ausser Dienst**» weder der **Militär-Uniform** bedienen, noch ihrer Unterschrift die Militär-Charge beisetzen. Ausgenommen hievon sind die an der Spitze der obersten Hof- und Staatsämter, dann die als Dienstkämmerer oder in diplomatischer Verwendung angestellten derlei Offiziere.

Landwehr-Offiziere, welche sich um eine Zivil-Staatsanstellung bewerben, haben ihre an die verleihende Zivilbehörde gerichteten Gesuche instruirt, mit allen in den Konkursausschreibungen oder sonst als erforderlich bezeichneten Dokumenten an das vorgesetzte Landwehr-Kommando einzureichen.

VI. Über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unter-Offiziere.[1])

§. 1. **Unter-Offiziere,** welche **zwölf Jahre,** darunter wenigstens **acht Jahre** als Unter-Offiziere im stehenden Heere, in der Kriegs-Marine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr **aktiv** gedient haben und gut konduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen.

Die in der Eigenschaft eines Titular-Unter-Offiziers zurückgelegte Dienstzeit wird in die achtjährige Unter-Offiziers-Dienstzeit eingerechnet.

§. 2. Den gleichen Anspruch, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre, erlangen ferner jene Unter-Offiziere, welche vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militär-Dienst untauglich geworden sind, ohne hiedurch die Verwendbarkeit für Zivildienste verloren zu haben.

§. 3. Zur Befriedigung dieser Ansprüche werden für die im §. 1. und 2. bezeichneten Unter-Offiziere

1. gewisse Dienstposten ausschliesslich vorbehalten und

2. wird ihnen bei Verleihung anderer Stellen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt.

§. 4. Die für Unter-Offiziere vorbehaltenen Dienstposten sind:

a) Alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den k. k. Behörden, Gerichten, Aemtern, Straf- und allen jenen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln unterhalten werden;

b) die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes gehörigen Posten bei den vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen, welche entweder erst konzessionirt werden, oder welche schon konzessionirt und durch ihre Statuten, Konzessions-Urkunden oder in anderer Weise verpflichtet sind, bei Besetzung von Dienstposten auf ausgediente Unter-Offiziere Bedacht zu nehmen.

Die definitive oder provisorische Eigenschaft der Bedienstung hat auf diesen Vorbehalt keinen Einfluss.

---

[1]) Gesetz vom 19. April 1872, enthalten in dem am 4. Mai 1872 ausgegebenen Reichsgesetzblatt Nr. 60.

§. 5. Bei Besetzung der **Beamtenstellen** im **Kanzlei-** und **Manipulationsfache** bei den im §. 4 h) genannten Behörden, Gerichten, Aemtern, Anstalten und Unternehmungen, welche nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder an Quieszenten verliehen werden, wird den anspruchsberechtigten Unter-Offizieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der **Vorzug** vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt.

Den gleichen Vorzug haben sie bei Besetzung der Stellen in der k. k. Zivil-, Sicherheits- und in der Finanzwache zu geniessen.

§. 6. Die Verzeichnisse der vorbehaltenen Dienstposten und der Beamtenstellen, bei deren Verleihung den anspruchsberechtigten Unter-Offizieren der Vorzug eingeräumt ist, sind im Verordnungswege zu sammeln, in Evidenz zu halten und von Zeit zu Zeit kundzumachen.

§. 7. Den Unter-Offizieren, welche nach diesem Gesetze den Anspruch auf eine vorbehaltene Dienerstelle oder auf den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben, wird hierüber vom Kriegs-Ministerium, beziehungsweise vom Ministerium für Landesvertheidigung eine **Bestätigung (Zertifikat)** ausgefertigt.

Bei jenen Unter-Offizieren, welche die Befähigung für Beamtenstellen besitzen, ist dies im Zertifikate zu bemerken.

Zur Evidenzhaltung der ausgestellten Zertifikate werden beim Kriegs-Ministerium und beim Ministerium für Landesvertheidigung Vormerkungen geführt.

§. 8. Die anspruchsberechtigten Unter-Offiziere haben sich um die vorbehaltenen Dienstposten, dann um die Beamten- und Wachmann-Stellen, rücksichtlich welcher ihnen der Vorzug vor anderen Bewerbern zusteht, bei der verleihenden Behörde, Anstalt oder Unternehmung zu bewerben.

Die Bewerbung hat bei jenen Anspruchsberechtigten, welche schon aus dem Militärverbande getreten sind, unmittelbar, bei jenen aber, welche noch in der aktiven Dienstleistung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege zu geschehen.

§. 9. Die Bewerbung eines anspruchsberechtigten Unter-Offiziers kann sich

a) auf eine bestimmte, bereits erledigte oder
b) auf eine erst in Erledigung kommende Dienststelle beziehen.

Die letztere erfolgt im Wege der Vormerkung.

§. 10. Wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unter-Offizieren der Vorzug eingeräumt ist, zu besetzen ist, so ist dies von der Behörde, Anstalt oder Unternehmung, der das Besetzungsrecht zusteht, unter Festsetzung eines angemessenen Termines für die Bewerbung öffentlich bekannt zu machen und überdies dem Kriegs-Ministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung mitzutheilen.

Diese Bekanntmachung und Mittheilung kann bei den im §. 4 lit. b) genannten Unternehmungen ganz unterbleiben, wenn schon anspruchsberechtigte Bewerber vorgemerkt sind und wenn die erledigte Stelle einem solchen verliehen wird.

§. 11 Die Behörden, Aemter, Anstalten und Unternehmungen, denen das Recht der Verleihung vorbehaltener Dienstposten oder solcher Beamten- beziehungsweise Wachmannsstellen, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unter-Offizieren der Vorzug eingeräumt ist, zusteht, sind verpflichtet, **Vormerkungen** über die bei ihnen eingelangten Bewerbungen und solche künftig erst frei werdende Dienststellen zu führen und jedem Bewerber eine **Be-**

stätigung über die eingebrachte **Bewerbung,** welche die Zahl der für dieselbe Stelle früher vorgemerkten Bewerber enthalten muss auszufertigen.

§. 12. Jeder **Bewerber** muss nebst dem Zertifikate über den erlangten Anspruch (§. 7.) auch die körperliche Eignung und die **besonderen Erfordernisse** für den angestrebten **Dienstposten** nachweisen, und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Ländern besitzen.

§. 13. Die vorbehaltenen Dienstposten (§. 4.) dürfen nur an anspruchsberechtigte Unter-Offiziere (§§. 1 und 2) verliehen werden; es wäre denn, dass sich ein anspruchsberechtigter und für den betreffenden Dienstposten geeigneter Bewerber nicht gemeldet hat.

Die Auswahl unter den Anspruchsberechtigten ist unbeschränkt.

§. 14 Die vorbehaltenen Dienstposten sind an die Anspruchsberechtigten in der Regel nur in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen.

§. 15 Jedem Anspruchsberechtigten steht das Recht der Beschwerdeführung zu, wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamten- oder Wachmannsstelle, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unter-Offizieren der Vorzug eingeräumt ist, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen worden ist.

Bei abweislicher Erledigung von anspruchsberechtigten Bewerbern ist in dem bezüglichen Bescheide bestimmt anzugeben, ob die fragliche Dienststelle einem anderen anspruchsberechtigten Unter-Offizier, beziehungsweise einem aktiven oder quieszirten Beamten, oder in Ermanglung geeigneter Anspruchsberechtigter einem andern, nicht anspruchsberechtigten Kompetenten verliehen wurde.

Falls der Bittsteller die für die angestrebte Dienststelle erforderliche Befähigung überhaupt nicht besitzt, oder eine und die andere der Bedingungen nicht nachgewiesen haben sollte, ist demselben in dem Bescheide lediglich der betreffende Grund bekannt zu geben.

Eventuelle Anfragen über Bescheide, welche nicht derart bestimmt lauten sollten, dass hieraus hervorgeht, ob die Besetzung der erledigt gewesenen Dienststelle gesetzmässig stattgefunden hat, sind von den Anstellungswerbern durch deren kompetente Behörden im Dienstwege an das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise an das Ministerium für Landesvertheidigung zu leiten, durch welche die Erhebungen im Wege der betheiligten Zentralstellen, sowie die resultirenden Bescheide vermittelt werden. (**Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung** im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralstellen vom 27. Jänner 1882. — R.-G.-Bl. vom 1. Februar 1882, Nr. 12. — Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1882, Nr. 4, S. 11.)

§. 16. Wird ein vorbehaltener Dienstposten an Jemanden, der den gesetzlichen Anspruch nicht erlangt hat, verliehen, ohne dass die im §. 13 vorgesehene Ausnahme vorhanden ist, oder wird eine der im §. 5 bezeichneten Beamten- oder Wachmannsstellen mit Ausserachtlassung des den anspruchsberechtigten Unter-Offizieren gesetzlich eingeräumten Vorzuges besetzt, so hat das Ministerium, welchem die verleihende Behörde, Anstalt oder Unternehmung untersteht, diese Dienstverleihung als ungiltig zu erklären und die Entlassung des Angestellten zu verfügen, ausgenommen für den Fall, dass vom Tage der gesetzwidrig erfolgten Anstellung bis zu dem Zeitpunkte, wo das betreffende Ministerium, in welcher Weise immer hievon Kenntniss erlangt, schon ein Jahr verstrichen ist.

Gegen die im §. 4, lit. b) genannten Unternehmungen ist auch dann, wenn die Dienstverleihung wegen Ablauf der Zeit nicht als ungiltig erklärt werden kann, für jede gegen die Vorschrift dieses Gesetzes erfolgte Dienstverleihung eine Geldstrafe von 100 fl. bis 500 fl. ö. W., welche in den Armenfonds des Ortes wo die Unternehmung ihren Sitz hat, einfliessen soll, zu verhängen.

§. 17. Der Verlust oder das Erlöschen des Anspruches auf vorbehaltene Dienstposten oder des Vorzuges bei Verleihung von Beamten- und Wachmannsstellen tritt ein:

a) durch freiwillige Verzichtleistung;

b) durch eine Verurtheilung, mit welcher Kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- und öffentlichen Aemtern verbunden ist;

c) mit Zurücklegung des 45. Lebensjahres rücksichtlich jener Dienstposten, für welche der Gehalt ganz oder theilweise aus Staatsmitteln bezahlt wird;

d) mit Zurücklegung des 37. Lebensjahres rücksichtlich aller übrigen nicht vom Staate bezahlten Dienstposten.

Das Erlöschen des Anspruches ist in dem Evidenzhaltungs-Register (§. 7.) ersichtlich zu machen und das ausgestellte Zertifikat ist einzuziehen.

Bei theilweiser Erlöschung des Anspruches (lit. d) ist dies im Zertifikate und im Evidenzhaltungs-Register ersichtlich zu machen.

§. 18. Die Zertifikate für anspruchsberechtigte Personen, deren Gesuche um Verleihung der vorbehaltenen Dienstpostens oder der im §. 5 bezeichneten Beamten- und Wachmannsstellen und die Gesuche um Vormerkung geniessen, sowie die Beilagen solcher Verleihungs- oder Vormerkungs-Gesuche die **Befreiung** von **Stempelgebühren.**

§. 19. Bei Verleihung von Konzessionen zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ist auch dann, wenn sie vom Staate nicht garantirt oder subventionirt werden, die Unterwerfung dieser Unternehmungen unter die Bestimmung dieses Gesetzes in den Konzessions-Urkunden auszusprechen.

§. 20. Die kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1853, R.-G.-Bl. Nr. 226, tritt ausser Kraft, jedoch bleiben die auf Grund derselben bereits erlangten Ansprüche aufrecht und sind die Berechtigten von Amtswegen mit dem im §. 7 vorgeschriebenen Zertifikate zu betheilen.

§. 21. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Zentralstellen beauftragt.

Schönbrunn, am 19. April 1872.

VII. Regelung

der Personal- und Dienst-Verhältnisse der, der bewaffneten Macht angehörigen Zivil-Staatsbediensteten.

Durch das Wehrgesetz und die damit eingeführte allgemeine Stellungs- und Militär-Dienstpflicht ist es nothwendig geworden, die Personal- und Dienstverhältnisse der Beamten mit Rücksicht auf die diesen Beamten als Militär-Dienstpflichtige obliegende aktive Dienstleistung einer besonderen Regelung zu unterziehen. Diesen Zweck erfüllt das **Gesetz vom 22. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 54,** betreffend die Regelung der Personal- und Dienst-Verhältnisse der, der bewaffneten Macht angehörigen Zivil-Staatsbediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegs-Marine, Landwehr oder im Landsturme, welches lautet:

§. 1. Unter **Zivil-Staatsbediensteten** im Sinne dieses Gesetzes sind alle von der **Zivil-Staatsverwaltung** (wenn auch nur provisorisch) mit **Diensteid pensions-** oder **provisionsfähig Angestellten,** welche ständige Bezüge unmittelbar aus Staatsmitteln geniessen, ferner die denselben gleichgestellten Personen, dessgleichen die in den bleibenden oder zeitlichen Ruhestand versetzten derlei Angestellten verstanden. Die aktiven oder in den Ruhestand versetzten Angestellten der vom Staate verwalteten öffentlichen Fonde sind den Zivil-Staatsbediensteten gleichzuhalten.

§. 2. Die **Stellungspflicht,** — ausgenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 151), — der **freiwillige Eintritt als Offizier** in die nicht aktive Landwehr, dann der Umstand, dass der **einjährige Präsenzdienst** bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht sind **keine der Aufnahme in den Zivil-Staatsdienst entgegenstehenden Hindernisse.** [1])

---

[1]) Beim Eintritte von Dienstverhältnissen, welche die Substituirung eines wehrpflichtigen Bediensteten auf die kurze Zeit der Waffenübung selbst nicht zulässig machen, kann die Enthebung von der Oberbehörde nachgesucht werden. Die Entscheidung hierüber steht den General- (Militär-) Kommanden und bei Erneuerung des abweislich verbeschiedenen Ansuchens seitens der Zentralstelle, dem Kriegsministerium zu. (M.-E vom 5. April 1879, Z. 1776 M.-I.

§. 3. Der zu einer **mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung** verpflichtende **freiwillige** Eintritt eines Zivil-Staatsbediensteten in den Militärverband hat den **Austritt aus dem Zivil-Staatsdienste zur Folge.** Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den aktiven Militärdienst mit Beibehaltung des Zivil-Dienstpostens zulässig, aber von der Genehmigung der hiezu kompetenten Zivilbehörde abhängig, welche Genehmigung, ausgenommen den Fall der in den Dienstverhältnissen begründeten Unentbehrlichkeit, nicht verweigert werden darf.

§. 4. Die der bewaffneten Macht angehörigen Zivil-Staatsbediensteten bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur aktiven Militärdienstleistung (mit Inbegriff der aktiven Dienstleistung im Landsturme) **keines Urlaubes.** Befindet sich der Einberufene auf einem von seiner Zivilbehörde ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich ausser Kraft.

§. 5. **Während der aktiven Militärdienstleistung:** a) zum Zwecke der eigenen militärischen **Ausbildung** in der für die Rekrutenausbildung gesetzlich festgesetzen Zeitdauer, b) anlässlich der periodischen **Waffenübungen,** c) im Falle einer **Mobilisirung** und d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes bleibt jedem Zivil-Staatsbediensteten sein **Zivil-Dienstposten** und sein **Zivil-Dienstrang gewahrt.** Durch eine derartige Militär-Dienstleistung wird weder die Beförderung im Zivil-Staatsdienste verhindert, noch das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Quinquennium unterbrochen. Während der aktiven Militär-Dienstleistung behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes bleibt jedem Zivil-Staatsbediensteten ein Civil-Dienstposten derselben Kategorie und der gleichen Rangsklasse gewahrt, jedoch wird hiedurch das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zurückzulegende Quinquennium — ausser der Dauer der unter c) erwähnten Mobilisirung unterbrochen. Ein **Kriegsjahr** im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 158) ist wohl für die Gesammtdienstzeit, nicht aber für das zur Erlangung höherer Bezüge im aktiven Zivil-Staatsdienste erforderliche Quinquennium anrechenbar. Die bezüglich des Quinquenniums aufgestellten Grundsätze haben auch sinngemässe Anwendung zu finden auf die Erlangung anderer, von einer gewissen Zeitdauer abhängigen Bezugsaufbesserung (z. B. **Dezennal-Zulagen).**

§. 6. Für die zur aktiven Dienstleistung **einberufenen Zivil-Staatsbediensteten gelten die Gebührenvorschriften** für das **stehende Heer,** die Kriegs-Marine und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm. Rücksichtlich der mit ihrer Zivil-Staatsbedienstung verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten: 1. Für die Dauer der im §. 5 unter a), b) und d) erwähnten Militär-Dienstleistungen hat weder eine gänzliche noch eine theilweise Einstellung der mit der Zivil-Staatsbedienstung verbundenen nicht onorosen Bezüge stattzufinden. Hinsichtlich der onorosen Bezüge hat der für Beurlaubungen der Zivil-Staatsbediensteten vorgeschriebene Vorgang zu gelten. 2. Für die Zeit der **Ableistung** der gesetzlich Ein Jahr oder länger dauernden **Militär-Präsenzdienstpflicht** sind sämmtliche **Zivilgenüsse zu löschen.** 3. Im **Falle** einer **Mobilisirung** (§. 5, lit. c) bleiben die zur aktiven Militär-Dienstleistung berufenen Zivil-Staatsbediensteten, insolange sie dem **Mannschaftsstande angehören, im Vollgenusse** der mit ihrer Zivil-Staatsbedienstung verbundenen, bei einer Pensionirung oder Provisionirung anrechenbaren **Bezüge,** die Auskultanten, **Praktikanten,** Eleven und Aspiranten im **Genusse** des **Adjutums.** Denjenigen, welche einen **eigenen Hausstand** mit **Frau** oder **Kind** haben, bleibt der Fortbezug der sämmtlichen, nicht onorosen Bezüge gewahrt; dagegen haben sie auf die in den Militär-Gebührenvorschriften nor-

mirten Vorsorgen für die Familien keinen Anspruch. Von diesen Begünstigungen sind nur Diejenigen ausgenommen, welche ihre gesetzlich Ein Jahr oder länger dauernde Militär-Präsenzdienstpflicht noch nicht vollstreckt haben. 4. Die zu den **Militär-Gagisten gehörenden Zivil-Staatsbediensteten** erhalten während ihrer aktiven Militär-Dienstleistung im Falle einer Mobilisirung: a) unter allen Umständen ein **Dritttheil** ihrer bei einer Pensionirung oder Provisionirung anrechenbaren Zivilbezüge, beziehungsweise des Adjutums; b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebühren) ohne Hinzurechnung des unter a) erwähnten Zivilgebühren-Dritttheils den vollen Betrag dieser Zivilgebühren nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote. Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Zivilgebühr, so hat die Zahlung der letzteren, mit Ausnahme des freigelassenen Dritttheils, während der Dauer der ersteren aufzuhören; c) diejenigen Zivil-Staatsbediensteten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdies im Fortgenusse der Aktivitätszulage, des Quartiergeldes und der Naturalgebühren, dagegen haben sie auf die in den Militär-Gebührenvorschriften normirten Vorsorgen für die Familien keinen Anspruch. Auch findet bei derlei Zivil-Staatsbediensteten ein Abzug nach lit. b) von ihrem Zivilgehalte, ihrer Löhnung oder ihrem Adjutum nur dann und in so weit statt, als diese Zivilgebühren mit der Militärgage zusammengenommen die **Summe jährlicher 1200 fl. übersteigen.**

§. 7. Die im **bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen ehemaligen Zivil-Staatsbediensteten** erhalten während ihrer aktiven Militärdienstleistung die reglementmässig entfallenden Militärgebühren und bleibt denselben überdies der ungeschmälerte Fortbezug ihrer Zivilruhegenüsse gewahrt.

§. 8. Bei der Berechnung des Zivil-Gebühren-Ausmasses nach §. 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer aktiven Militär-Dienstleistung im **Gagistenstande** eingetretene Versetzung in höhere Militärgebühren ausser Betracht zu bleiben.

§. 9. Die den Zivil-Staatsbediensteten im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden Versorgungsansprüche sind durch das Gesetz vom 27. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 158) festgesetzt. Insoferne Zivil-Staatsbedienstete noch nicht volle zehn Jahre zurückgelegt haben, ist ihre während der aktiven Militärdienstleistung eingetretene Untauglichkeit für Militär- und Zivildienste — beziehungsweise gleichzeitige bürgerliche Erwerbsunfähigkeit (§§. 6 und 82 des obigen Gesetzes) — hinsichtlich des Anspruches auf Versorgung gleichzuhalten jener Erwerbsunfähigkeit, welche einem solchen Zivil-Staatsbediensteten in Amtsverrichtungen zugestossen ist (§. 5 des Pensions-Normales vom 26. März 1781.)

§. 10. Den **Witwen** und **Waisen** der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen Zivil-Staatsbediensteten bleibt der durch die Gesammt-Dienstleistung des Verstorbenen begründete Gebührenanspruch gewahrt. Im Falle einer Abweichung der die Gebührenansprüche der Witwen und Waisen betreffenden Militär- und Zivil-Vorschriften hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten und haben hiebei in jedem Falle die blos nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung normalmässig entfallenden Versorgungsgebühren den Militärpensions-Etat, der unter Zugrundelegung der Gesammtdienstzeit nach den Zivil-Pensionsnormen etwa entfallende Mehrbetrag aber den Zivilpensions-Etat zu treffen.

§. 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 12. Mit dem Vollzuge ist das Gesammt-Ministerium, welches mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt. [1])

Franz Josef m. p.

---

[1]) Da es vorgekommen ist, dass einem nicht stabilen Diener einer Behörde für den Fall seiner Heranziehung zur Waffenübung der Verlust seiner Bedienstung in Aussicht gestellt, und ein anderer gegen Taggeld bei einer Behörde in Verwendung gestandener Wehrpflichtiger **anlässlich der periodischen Waffenübung** seines Postens verlustig geworden ist, wurde erinnert, dass solche Bedienstete nach Beendigung der bezüglichen Dienstleistung, sei es im stehenden Heer oder in der Landwehr, auf ihre früheren Dienstposten wieder zu verwenden sind, es wäre denn, dass der Zweck, für welchen ihre Aufnahme erfolgte, nicht mehr besteht. (F.-M.-V. v. 23. Oktober 1878, Z. 27170.)

Anmerkung. Personen der bewaffneten Macht geniessen im Mobilisirungsfalle die Stempel-Tax- und Einkommensteuer-Befreiung. (Gesetz vom 7. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 68. — V.-Bl. Nr. 31, S. 191.)

VIII. Pflichten der Staatsdiener.

Im Allgemeinen ist jeder Beamte und Diener verbunden, die ihm durch sein Amt und seinen Dienst auferlegten Pflichten auf das Genaueste zu erfüllen.

Unbedingte Treue ist die erste Amtspflicht. Jeder Angestellte hat die ihm nach seiner Stellung obliegenden, durch bestehende Gesetze oder durch Aufträge der Vorgesetzten zugewiesenen Geschäfte mit Fleiss, Eifer und Uneigennützigkeit zu besorgen, auch in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben sich ganz vorwurfsfrei zu benehmen und sowohl in und ausser dem Amte Alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die amtlichen Vorgänge oder die Achtung vor dem Stande, dem er angehört, zu vermindern geeignet wäre.

Jeder Beamte und Diener ist verpflichtet, die Anordnungen und Aufträge seiner Vorgesetzten genau und schleunig zu vollziehen, ihre dienstlichen Verfügungen und Weisungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

Der Staatsdiener hat sich bei allen seinen Amtshandlungen das Gesetz gegenwärtig zu halten, und in seinem Benehmen Menschenfreundlichkeit und Diensteifer mit würdigem Ernste zu verbinden.

Allen Beamten ist auf das Strengste untersagt, bei Ausübung ihres Amtes in Schimpfworte auszubrechen, indem darunter nur das Ansehen des Amtes leidet.[1]) Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen **thätliche Beleidigungen** erlaubt, macht sich nach § 331 des St. G. B. einer Uibertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit ebenso langen strengen Arreste zu bestrafen.

Ist die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlass gegeben haben, oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.

Im dienstlichen Verkehre sind Parteien bereitwillig anzuhören und mit dem Bestreben zu behandeln, ihren gegründeten Anliegen, ohne dass ihnen die mindere Gewandtheit des Vortrages oder die Unkenntniss der einschlagenden Wege zum Nachtheile gereichen oder zur Abweisung der Bitte Anlass geben darf, wirksam und möglichst schnell abzuhelfen, bei ungegründeten oder unzulässigen Anbringen aber eine klare Auskunft und Belehrung zu ertheilen.

Den Beamten ist auf das Strengste untersagt, in Amtssachen **Geschenke** anzunehmen, es mögen diese an sie selbst oder an die Ihrigen unter was immer für einem Titel, entweder für die Bemühung oder aus Dankbarkeit,

[1]) Hofkanzlei-Dekret vom 11. Februar 1811, Z. 1641.

vor oder nach erfolgter Entscheidung verabreicht werden, und ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar annimt, oder sonst sich dafür einen Vortheil zuwendet oder versprechen lässt, ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten lässt, begeht ein Verbrechen, welches mit Kerker zwischen 6 Monate und 1 Jahr bestraft wird. Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen. (§. 104 des St.-G.-B).

Die Beamten haben über Alles, was in Amtsgeschäften vorfällt, die grösste **Verschwiegenheit** zu beobachten.

In Gemässheit des Allerhöchsten Handschreibens vom 28. September 1857 wird allen Beamten die Pflicht der Verschwiegenheit in Amtsgeschäften überhaupt nachdrücklichst mit dem Bedeuten eingeschärft, dass gegen die Dawiderhandelnden mit aller Strenge wird vorgegangen werden.[1])

Jede Mittheilung von Aktenstücken an Parteien, sowohl in Abschrift, als auch mündlich oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, ist verboten, sowie auch allen Beamten untersagt, Geschäfte der Stelle, wo sie dienen, oder worauf sie Einfluss zu nehmen im Stande sind, sowie auch Dienstbesetzungen zum Gegenstande ihrer Privat-Correspondenz, sei sie an wen immer gerichtet, zu machen.[2])

Wenn ein Beamter ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniss gefährlicher Weise eröffnet, eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt, so begeht er nach §. 102 lit. c) des St.-G.-B. das Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt.

Die Beamten und Diener sind verpflichtet, täglich im **Amte** zu erscheinen und daselbst während der festgesetzten Amtsstunden, oder wenn es der Dienst erfordert und daher der Vorsteher, der hier mit gutem Beispiele voranzugehen hat, es anordnet, auch länger zu arbeiten.

Ein durch **Krankheit** oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniss, den Dienst zu versehen, ist sogleich dem **Amtsvorsteher anzuzeigen.**

Eigenmächtige Entfernungen vom Amtsorte sind verboten.

Wer den Amtsort auf längere Zeit verlassen und von dieser Dienstleistung vorübergehend enthoben sein will, muss einen **Urlaub** ansuchen.

Die Urlaubsbewilligung ist von einer triftigen Ursache (Erkrankung, Familienangelegenheiten etc.) abhängig.

Das früher bestandene Verbot besonders bezeichneter **Nebenbeschäftigungen** der l. f. Beamten und Diener ist aufgehoben.[3])

Im Allgemeinen gilt die Anordnung, dass kein Beamter oder Diener sich einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung widmen oder sich in derselben interessiren dürfe, welche 1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder 2. welche dem Anstande und der äusseren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet oder welche 3. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt.

---

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 30. September 1857, Z 3729, F.-M.-V.-Bl. Nr. 44.

[2]) Hofkanzlei-Dekret vom 11. Mai 1845, pol. G. S. Bd. 73, S. 88. —

[3]) Hofkanzlei-Dekret vom 23. September 1835, pol. G. S. Bd. 63, S. 359.

In den ersten beiden Fällen ist der betreffende Beamte von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Gegen diese Anordnung steht dem Betroffenen der Rekurs an die höhere Behörde offen.

Nach definitiver Abweisung des Rekurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten. In dem dritten Falle treten die allgemeinen Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen.

Sämmtlichen Amtsvorstehern ist es zur strengsten Pflicht gemacht, auf das religiöse, sittliche und moralische, ebenso wie auf das **dienstliche Betragen** ihrer Subalternen unausgesetzt zu sehen und jeden derselben, der sich hiemit etwas zu Schulden kommen lässt und nach einer vorläufig diesfalls erhaltenen ernstlichen Ermahnung und Warnung sich nicht bessert, dafür gehörig zu bestrafen, oder bei erwiesener Unverbesserlichkeit nach Mass der ihnen eingeräumten Wirksamkeit entweder vom Amte zu entfernen, oder auf dessen Entfernung von demselben bei der höheren Behörde anzutragen.

Beamte oder Diener, welche den Dienst vernachlässigen, sich demselben willkürlich entziehen, die Amtsstunden, so weit dieselben vorgeschrieben sind, verabsäumen, oder durch unanständiges oder unsittliches Betragen sich herabwürdigen, oder eine leichtsinnige Zerrüttung ihrer Vermögensverhältnisse sich zu Schulden kommen oder ein tadelhaftes politisches Benehmen beigehen lassen, sind durch Ermahnungen, Verweise, Gehaltsabzüge, Versetzungen auf eigene Kosten, und zuletzt mit der Dienst-Entlassung zu bestrafen.

Zufolge kaiserlicher Verordnung vom 10. März 1860 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1860 A. 64, V.-Bl. Nr. 18) ist bei jeder politischen und Finanz-Landesbehörde eine aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern der bestehenden Behörde bestehende **Kommission** bestellt, welche bezüglich der Einleitung und Führung der Disziplinar-Verhandlungen die geeigneten Verfügungen zu erlassen, über die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zu berathen und auf die Disziplinarstrafen zu erkennen, oder den diesfälligen Antrag höheren Orts zur kompetenten Entscheidung vorzulegen hat.

Die bezogene Verordnung hat auf die Beamten und Diener der Gerichtsbehörden, der Militär-Verwaltung, dann die Finanzwache und die Wachen der Straf- und Besserungs-Anstalten keine Anwendung.

Die zeitweise Enthebung (Suspension) vom Dienste hat Platz zu greifen, wenn es die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Amtes erfordert; also wenn gegen einen Staatsdiener die Untersuchung wegen einer vorausgesetzten Schuld, in Ansehung welcher die **Dienstesentlassung** stattfinden **kann**, eingeleitet wird.

Mit der Suspension vom Amte ist auch die Suspension vom Gehalte verbunden; nur wird zur Erhaltung des Staatsdieners und seiner Familie die **Alimentation** bewilligt. Bei dem Ausmass der Alimentation ist in der Regel die Quieszentengebühr als Anhaltspunkt zu nehmen, und in Fällen, wo in Ermangelung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, die geringste zuzugestehen, doch darf der ganzjährige Betrag der Sustentationsgebühr **nie zwei Dritttheile** des genossenen **Gehaltes** übersteigen.

Nach Artikel 12 des Grundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt sind sämmtliche Staatsdiener innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Nach Reichsgerichts-Erkenntniss vom 25. Jänner 1878, Z. 17, sind zur Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz eines Jemandem angeblich durch Amtshandlung oder Vorgänge der Staatsbehörden zugefügten Schadens in der Regel, wenn nämlich nicht eine besondere Ausnahme hievon im Gesetze festgesetzt ist, die **ordentlichen Gerichte kompetent.**

Auch darf, wenn ein Beamter gestorben ist, der gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestanden, die Verlassenschaft desselben vor Bewilligung der betreffenden Behörde den Erben nicht eingeantwortet werden.

Die von den Beamten erlegten Dienst-Kautionen haften für die aus der gesammten Gestion des Beamten entspringenden Forderungen des Aerars.[1])

Zur Sicherung der Pensions-Ansprüche von Seite der Gattinnen verrechnender Beamten sind dieselben zur Einlegung eines Verzichts-Reverses verpflichtet. Die Einlegung dieser Verzichts-Urkunden[2]) hat mit dem Zeitpunkte der Verehelichung oder Anstellung eines Beamten in einer der obigen Dienstes-Kategorien ohne Rücksicht auf die definitive oder provisorische Eigenschaft stattzufinden und von Seite der betreffenden Behörde die Aufforderung in der vorgezeichneten Form zu geschehen.

---

[1]) §. 156 des Pat. vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208.

[2]) Formular einer **Frauen-Verzichts-Urkunde:**

Da mein Ehegatte ein verrechnender Staatsbeamter ist und von mir die Verzichts-Urkunde abverlangt wurde, so erkläre ich hiemit, dass ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meiner wie immer gearteten Forderung insolange eine Bezahlung nicht verlangen oder annehmen werde, bis nicht allfällige, aus dem Dienste meines Ehegatten herrührende Aerarialforderungen getilgt sein werden.

Ich verpflichte mich auch, die mir gegen meinen Ehegatten zustehenden Forderungen, insbesondere wenn sie hypothekarisch sichergestellt sind, unter Haftung für deren Richtigkeit dem hohen Aerare insoweit abzutreten, und die Bewilligung zur Einverleibung zu ertheilen, als es nach dem Ermessen der k. k. Administrativ-Behörden zur Deckung des dem hohen Aerare der Dienstleistung meines Ehegatten entstandenen Schadens erforderlich sein sollte.

Ferner willige ich ein, dass für den Fall, als ich meine Ansprüche gegen meinen Ehegatten gar nicht, oder nicht gehörig verfolgen sollte, das hohe Aerar berechtigt sein wird, an meiner Statt die entsprechenden Schritte zu deren Geltendmachung zu thun und verpflichte mich, alle zu diesem Zwecke dienlichen Urkunden und Behelfe über Aufforderung dem hohen Aerare auszufolgen. Ich erkläre ferner, dass von dem Zeitpunkte der an mich durch das hohe Aerar erfolgten Verständigung, dass vom hohen Aerar gegen meinen Ehegatten aus seiner Dienstleistung Ersatzansprüche, wenn auch in einem noch nicht ermittelten Betrage erhoben werden, ich unter eigener Haftung insolange nicht berechtigt sein soll, ohne Einwilligung des hohen Aerars die mir gegen meinen Ehegatten zustehenden Forderungen weder an einen Dritten zu cediren, oder anderweitig zu übertragen, noch auf dieselben zu verzichten, bis die Befriedigung des Aerars aus diesen meinen Forderungen oder anderweitig erfolgt sein wird. Endlich erkläre ich mich damit einverstanden, dass die k. k..... Finanz-Prokuratur in allen aus dieser Erklärung etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, in welchen das hohe Aerar als Kläger auftritt, dann wegen der Bewirkung der hierauf bezüglichen Sicherstellungsmittel und Exekutionsschritte bei jenem Gerichte einzuschreiten berechtigt sein soll, welches zur Entscheidnng solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungsmittel und Exekutionsschritte kompetent wäre, wenn ich meinen ordentlichen Wohnsitz am Amtssitze dieser k. k. Finanz-Prokuratur hätte.

..... am ..... 18..

N. N.

(Unterschrift vom Notariate zu legalisiren.)

IX. Rechte der Staatsdiener im Allgemeinen.

Jede sowohl wörtliche als thätliche Beleidigung eines Beamten, der in der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung seines Amtes begriffen ist, bildet nach §. 312 des St.-G.-B. eine Uibertretung, welche mit Arrest von 1 bis 6 Monaten bestraft wird.

War die Absicht unmittelbar darauf gerichtet, durch die eingetretene Widersetzlichkeit die Vollziehung des amtlichen Befehles zu vereiteln, so ist das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 des St.-G.-B. vorhanden, welches mit Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft wird.

Wer in einer von ihm selbst oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfassten Eingabe an eine Behörde sich einer dieselbe **beleidigenden Schreibart** bedient oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfasst, verfällt, abgesehen von der strafgerichtlichen Behandlung in eine Ordnungsstrafe (1 bis 100 fl.) oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen. [1])

Jedem Beamten ist ein bestimmter **Dienstrang** eigen, welcher ihm nicht von dem Datum des ihm zugekommenen Anstellungs-Dekretes, sondern von dem Tage der Entschliessung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen, gebührt. Sämmtliche mit Gehalt angestellte Staatsbeamte werden in **eilf Rangsklassen** getheilt.

Der blosse Titel eines höheren Postens gewährt dem damit Betheilten ausser der Titulatur kein mit dieser Stelle verbundenes Vorrecht.

Quieszenten ist bei ihrer Wiederanstellung ihr Rang vorbehalten.

Die systemmässigen **Bezüge** des **Staatsbeamten** bestehen: a) in Gehalten, dann b) in Funktions- oder Aktivitätszulagen. I. Rang 12.000 fl., II. Rang 10.000 fl., III. Rang 8000 fl., IV. Rang 7000 fl., V. Rang 4500 fl., 5000 fl. und 6000 fl., VI. Rang 2800 fl., 3200 fl. und 3600 fl., VII. Rang 2000 fl., 2200 fl. und 2400 fl., VIII. Rang 1400 fl., 1600 fl. und 1800 fl., IX. Rang 1100 fl., 1200 fl. und 1300 fl., X. Rang 900 fl., 950 fl. und 1000 fl., XI. Rang 600 fl., 700 fl. und 800 fl. [2])

Nach diesem Schema sind die Gehalte für jede der vier obersten Rangsklassen nur mit einer fixen Ziffer, für jede der übrigen Rangsklassen mit drei Abstufungen festgesetzt.

Die Vorrückung in den höheren Gehalt derselben Rangsklassen hat nach Verlauf von je fünf in diesen Rangsklassen vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

Für die Beamten der vier obersten Rangsklassen beträgt die mindeste **Funktionszulage** 1000 fl., die **höchste** 14.000 fl.

---

[1]) §. 312 des Strafgesetzbuches.

[2]) Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47.

Für die übrigen Rangsklassen von der fünften abwärts sind nach dem Schema Aktivitätszulagen nach vier Klassen festgesetzt.

Schema.

Rang	Klassen der Aktivitätszulage:			
	I. Wien	II. Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Prag, Triest, die Orte im Polizeirayon Wien, sowie alle Orte, deren Bevölkerung mehr als 50.000 Einwohn. zählt.	III. Baden, Franzensbad, Karlsbad, Marienbad, Teplitz in Böhmen, sowie alle Orte, deren Bevölkerung weniger als 50.000 und mehr als 10.000 Einwohner zählt.	IV. Alle Orte mit einer Bevölkerung unter 10.000 Einwohner.
		60	50	40
		Perzent v. den für die I. Klasse bemessenen Beträgen		
V.	1000 fl.	600 fl.	500 fl.	400 fl.
VI.	800 «	480 «	400 «	320 «
VII.	700 «	420 »	350 «	280 «
VIII.	600 «	360 «	300 «	240 «
IX.	500 «	300 «	250 «	200 «
X.	400 «	240 «	200 «	160 «
XI.	300 «	180 «	150 «	120 «

Den Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auskultanten wird ohne Einrechnung in eine Rangsklasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Karakter von Staatsbeamten eingeräumt.

Die Eleven, Aspiranten und Praktikanten dürfen jedoch erst nach einer einjährigen vollständig befriedigenden Probepraxis beeidigt werden, welche ihnen in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet wird.

Jenen Eleven, Aspiranten und Praktikanten, welche eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen haben, darf ein Adjutum jährlicher 500 oder 600 fl. bewilligt werden.[1])

Individuen der **Dienerschaft** beziehen Gehalte oder Jahreslöhnungen (300—500 fl.), überdies 25 Perzent ihres Gehaltes oder Jahreslohnes, als Aktivitätszulage.

Die Dienerschaft hat, wenn sie im Auftrage des Amtsvorstandes im Dienste ausserhalb des Amtsortes verwendet wird, Gang- und Zehrgelder oder auch Zustellungsgebühren anzusprechen.

Das **Ganggeld** beträgt für jede Meile des Hin- und Rückweges $17^1/_2$ kr. und darf nur dann aufgerechnet werden, wenn die Entfernung des Ortes,

[1]) Gesetz vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Beamten. (R.-G.-Bl. Nr. 47. — V.-Bl. Nr. 10, Seite 57 v. J. 1873.

wohin der Diener sich zu begeben hat, vom Amtssitze mehr als eine halbe Meile (4 Kilometer) ausmacht.

Das Dienstpersonale hat übrigens, wo es angeht, sich der Eisenbahnen und Dampfschiffe in der zuständigen Fahrklasse zu bedienen und dann die diesfälligen Gebühren statt der Ganggelder aufzurechnen.

Das **Zehrgeld** ist, wenn der Gehalt des Dieners wenigstens 300 fl. jährlich beträgt, mit täglichen 84 kr. und wenn dieses nicht der Fall ist, mit täglichen 56 kr. zu bemessen.

Die **Zustellungsgebühr** beträgt, wenn Zustellungen ausser dem Amtsorte vorzunehmen sind, für jede einzelne, in einer Entfernung von mehr als einer halben Meile (4 Kilometer) vom Amtsorte besorgte Zustellung ohne weitere Unterscheidung der zurückgelegten Wegesstrecke, 17½ kr.

Bei Krankheits- oder anderen Unglücksfällen können den **Beamten** sowohl, als der stabil angestellten **Dienerschaft** der Behörden und Aemter ein- bis dreimonatliche **Gehalts-Vorschüsse** ertheilt werden, für welche keine Zinsen zu entrichten sind und deren Rückzahlung durch kleine Abzüge (12 bis 20 Monatsraten) stattfindet.

Der Vorstand der Finanz-Bezirks-Direktion ist ermächtigt, Gehaltsvorschüsse bis zum zweimonatlichen Gehaltsbetrage für Beamte der X. und XI. Rangsklasse und für Diener mit Ausnahme der Steueramtsbediensteten unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu bewilligen und anzuweisen. Ferner ist derselbe ermächtigt, Heilungskosten für die Finanzwach-Mannschaft, wenn ein Individuum derselben erwiesen in der Ausübung der Dienstpflicht beschädiget wurde, und der Beschädigte nicht in einer öffentlichen Anstalt gepflegt wird, nach gehörig veranlasster genauer Prüfung durch den Bezirksarzt, bis zu dem Betrage von 50 fl. anzuweisen.

(§. 27 der Dienstes-Instruktion und des Wirkungskreises für die Finanz-Bezirks-Direktionen vom J. 1874.)

Mit den Dienstesplätzen mehrerer Beamten ist schon systemmässig eine freie Wohnung **(Natural-Quartier)** verbunden.

Jenen Beamten, welchen der Anspruch auf eine Naturalwohnung und in Ermangelung derselben auf ein Quartier-Aequivalent zukommt, ist unter Belassung dieses Emolumentes die **Aktivitäts-** oder Funktionszulage nur mit der **Hälfte** des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen.

Die vorstehende Bestimmung findet auf Minister und Landes-Chefs, sowie auf solche Beamten keine Anwendung, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen.

Die in den zu Amtszwecken benützten Aerarial- und gemietheten Privat-Gebäuden etwa vorhandenen, für Amtszwecke nicht geeigneten kleinen Wohnungen können an die statusmässige Dienerschaft **unentgeltlich**, jedoch widerruflich mit der Verpflichtung zur Uibernahme der Beaufsichtigung des Gebäudes und der Besorgung der häuslichen Verrichtungen in demselben überlassen werden.

Die Rangsklasse der Staatsbeamten bestimmt das Ausmass der **Diäten** und der **Fuhrkosten** sowie die **Distinktionszeichen** der **Staatsuniform.**

Den Staatsbeamten der verschiedenen Rangsklassen gebührt bei Kommissionen und Dienstreisen ausserhalb des Amtsbezirkes die Diäte u. zw.:

für die 1. Rangsklasse mit	fl. 20	für die 7. Rangsklasse mit	fl. 6·50
« « 2. « «	« 17·50	« « 8. « «	« 5·—
« « 3. « «	« 15.—	« « 9. « «	« 4.—
« « 4. « «	« 12·50	« « 10. « «	« 3.50
« « 5. « «	« 10·50	« « 11. « «	« 3.—
« « 6. « «	« 8.—		

Den Auskultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten gebührt die Diäte nach der 11. Rangsklasse.

Wenn ein Beamter während der Kommissionszeit in eine Krankheit verfällt, so dauern während derselben, wenn die Krankheit probehältig dargethan ist, die Diäten ununterbrochen fort. Aber auf die Vergütung der Heilungskosten hat er nur dann einen Anspruch, wenn unwiderleglich erwiesen ist, dass die Krankheit unmittelbar und ohne eigene Schuld oder Unvorsichtigkeit des Beamten durch die Kommissionsreise oder durch die Geschäftsbesorgung verursacht worden ist.

Ein Beamter, der während seiner amtlichen Abwesenheit sich von dem **Kommissionsorte** in eigenen oder was immer für anderen nicht amtlichen Angelegenheiten, oder aus **Vergnügen** (es sei mit oder ohne Bewilligung) **entfernt**, hat für diese Zeit keine Diäten zu beziehen, und bleibt überdiess, wenn es ohne Erlaubniss geschehen, oder dem Kommissionsgeschäfte dadurch eine Verlängerung oder ein Nachtheil zugegangen ist, strenge verantwortlich.

Wo **Kommissionen**, die in einer nur einige Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernten Gegend vorgenommen werden, nur einen **halben** Tag dauern, ist der andere halbe Tag zur Hin- und zur Rückreise zu verwenden.

Doch wird für Kommissionen **ausser** dem Dienstorte, wenn sie auch nur einen halben Tag dauern, dennoch die **ganze Diät** passirt.

In den Fällen, in welchen bei Dienstreisen die Aufrechnung der Postgebühr gestattet ist, dürfen Staatsbeamten der ersten vier Rangsklassen die Gebühr für **vier Postpferde** berechnen.

Den Staatsbeamten aller anderen Rangsklassen einschliessig Auskultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten wird künftighin nur mehr die Gebühr für **zwei Postpferde** unbeschadet der separaten Aufrechnung für einen allenfalls nothwendigen Vorspann passirt.

Bei Dienstreisen, welche auf **Eisenbahnen** zurückgelegt werden, gebühren den Staatsbeamten von der 1. bis einschliessig 7. Rangsklasse die **Fahrpreise** nach der **ersten**, den übrigen Beamten sowie den Auskultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten nach der **zweiten Wagenklasse.**

Bei Dienstreisen mittelst **Dampfschiffes** werden den Staatsbeamten **aller Rangsklassen** sowie den Auskultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten die Fahrpreise nach der **ersten Klasse** vergütet.[1])

Als **Meilengelder** haben die Staatsbeamten das jeweilige Postrittgeld ohne Nebengebühren (Wagen-, Trink-, Schmier-, Umspanngeld) nach der kompetenzmässigen Zahl der Pferde und nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl aufzurechnen.

Ausserdem dürfen die auf die zurückgelegte Wegesstrecke nach den darauf befindlichen Mauthstationen entfallenden Mauthgebühren, ohne dass deren Bezahlung durch Bolleten nachgewiesen zu werden braucht, aufgerechnet werden.[2])

Werden mehrere Beamte gleichzeitig auf ein und dieselbe Kommission entsendet, so wird bei der nach Thunlichkeit gemeinschaftlich vorzunehmenden Reise der Raum eines zweispännigen Wagens für drei Personen gerechnet.

Dort, wo Staatsbeamten behufs vorzunehmender Amtshandlungen und Dienstreisen im eigenen Amtsbezirke **Reise- und Diäten-Pauschalien** bewilligt

---

[1]) Verordnung des Gesammtministeriums vom 18. Juni 1873, V.-Bl. Nr. 23, Seite 159.

[2]) Das Postrittgeld und die übrigen Gebühren werden seitens des h. k. k. Handels-Ministeriums halbjährig festgesetzt und mittelst der Verordnungsblätter kundgemacht.

wurden, entfällt der Anspruch auf Passirung einer besonderen Diäten- und Reisekosten-Vergütung.

Beamte, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstplatzes ausser ihrem Dienstorte abgesendet werden, haben nebst der entsprechenden Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise die ihnen nach ihrer Rangsklasse gebührenden Diäten zu erhalten, wogegen der mit dem substituirten Amte verbundene Gehalt, dann die Nebenbezüge und Emolumente für den Staatschatz eingezogen werden.

Wenn Quieszenten und Pensionisten zu Substitutionen ausser ihren gewählten Aufenthaltsorten bestimmt werden, so sind sie wie die wirklichen Beamten zu behandeln.

Ausser den eben bezeichneten Fällen hat kein Beamte für die ihm übertragene Vertretung eines Amtes auf besondere Gebühren Anspruch; nur unter ausserordentlichen Umständen, wo ein substituirter Beamte durch eine längere und besondere Anstrengung sich auf eine für den Dienst vortheilhafte Art ausgezeichnet, können angemessene Belohnungen für ihn bewilligt oder angesucht werden.

Wenn das zu einer substitutorischen Dienstleistung berufene Individuum zur Uibernahme derselben gegen eine geringere, als die normalmässige Gebühr willfährig sich herbeilassen sollte, so ist jede zur Erreichung der dienstlichen Zwecke nicht erforderliche Mehrausgabe streng zu beseitigen.

Hinsichtlich des Anspruches auf Vergütung der **Uibersiedlungskosten** muss vorerst unterschieden werden, ob der Beamte die ihm zu Theil gewordene Uibersetzung oder neue Anstellung selbst angesucht oder nicht.

Im ersteren Falle gebührt ihm, er mag dabei in utili oder in honorifico, gewinnen oder nicht, keine Vergütung. Dies gilt auch dann, wenn die Uibersetzung wegen obwaltender Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse im verbotenen Grade stattfinden muss.

Diejenigen, welche ex officio übersetzt werden, aber in utili gewinnen, sollen in der Regel auch nichts erhalten, jedoch können Beihilfen angesucht und bewilligt werden.

Jenen Beamten, welche ex officio übersetzt werden und blos in honorifico oder weder in honorifico noch in utili etwas gewinnen, soll nebst den ihnen nach ihrer Rangsklasse während der Zeit ihrer Reise gebührenden Diäten, zugleich die Fuhrkosten-Vergütung nach der vorschriftsmässig bestimmten, und für die Verehelichten um die Halbscheid, für die mit mehr als zwei Kindern belasteten auf das Doppelte erhöhten Anzahl der Pferde, auch für ihre **Möbel** eine **Entschädigung** und zwar den nicht Verehelichten mit einem einmonatlichen, den Verehelichten mit einem zweimonatlichen und den mit mehr als zwei Kindern Belasteten mit einem dreimonatlichen Gehaltsbetrage abgereicht werden.

Bei der Ausmittlung der Fuhrkosten-Entschädigung darf jedoch ebenso wie bei jener der Möbel-Entschädigung nur jene Anzahl Kinder gerechnet werden, welche der Beamte bei der Uibersiedlung mitnimmt, und der kann nur dann die für einen Verehelichten bestimmte Entschädigung erhalten, wenn ihm seine Frau in seinen neuen Anstellungsort folgt.

Allerdings können aber, wenn häusliche Umstände die Mitnahme der Familienglieder bei der ursprünglichen Abreise des übersiedelnden Beamten auf seinen neuen Bestimmungsort verhinderten, er dieselben jedoch später nachkommen lässt und hierüber giltige Beweise beibringt, nachträglich die entsprechenden Gebührensätze aufgerechnet werden.

Die Möbel-Entschädigung ist übrigens nicht nach dem neuen, sondern nach dem früheren Gehalte des Beamten zu bemessen, wenn dieser auch höher als der in der neuen Eigenschaft erlangte gewesen wäre.

Die Benützung der Eisenbahnen hat auch bei Uibersiedlungsreisen Platz zu greifen, und es ist in Ansehung solcher Reisen der verehelichten Beamten die Aufrechnung der Fahrgebühr für jedes der mit demselben wirklich übersiedelten Familienglieder nach der dem Beamten zukommenden Wagenklasse und für jedes wirklich übersiedelte Individuum seiner Privatdienerschaft nach der geringsten Wagenklasse zugestanden.

Konzepts-Praktikanten, welche ohne ihr Verschulden von Amtswegen versetzt werden, gebührt die Vergütung der Reisekosten und Diäten, jedoch ohne Möbel-Entschädigung, da sie keine Besoldung, sondern ein Adjutum geniessen.

Beamte und Diener, welche ohne ihr Verschulden in missliche Umstände gerathen, sich aber stets durch ihre gute Verwendung und Moralität die Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde erworben haben, können mit zeitlichen **Aushilfen** betheilt werden. Dies gilt auch von Praktikanten, obgleich dieselben zur Erlangung von Gehaltsvorschüssen nicht geeignet sind.

Die Landes-Behörden können Aushilfen (sowie Remunerationen) für Beamte bei einmaliger Betheilung oder auch bei mehrmaliger Betheilung binnen Jahresfrist bis 100 fl. bewilligen.

Remunerationen können für **ausserordentliche Dienste**, keineswegs für Geschäfte, welche, wenngleich nicht gewöhnlich, doch mit der Amtspflicht und dem Wirkungskreise des Beamten in Verbindung stehen, in Anspruch genommen werden.

Aus Anlass der Skartirung von Amtsakten und Verrechnung der Netto-Erlösbeträge aus dem Verkaufe solcher Akten können jenen Beamten und stabil angestellten Dienern, welche dabei aussergewöhnliche Dienste geleistet haben, Remunerationen mit 20 bis höchstens 50 Prozent des Bruttoerlöses bewilligt werden.

In Fällen, wo sich Beamte bei **Brandunfällen** in Rettung der ihnen anvertrauten Aerarialgüter und Kassen mit Hintansetzung ihrer eigenen Habe besonders auszeichnen und verdient machen, oder wo sonst ausserordentliche Umstände eintreten, kann denselben eine besondere Belohnung und Unterstützung allenfalls bis zu einem Dritttheile des gerichtlich oder sonst glaubwürdig erwiesenen Schadens zugestanden werden, wenn die Schuld des entstandenen Schadens nicht ihnen selbst oder ihren Dienstleuten zur Last fällt.

Damit der Staatsbeamte schon nach seinem äusseren Erscheinen als solcher bekannt ist, wenn er in seiner Eigenschaft bei feierlichen Gelegenheiten auftritt oder in Vollziehung der ihm obliegenden Amtspflichten mit Behörden oder mit dem Publikum in oder ausser dem Dienstorte in Dienstesberührung kommt, ist er zur Tragung einer **Uniform** in den oben bezeichneten Fällen verpflichtet. (Allgemeine Uniformirungs-Vorschrift vom 24. August 1849, Nr. 377 des R.-G.-Bl.)

Die Staatsbeamten der verschiedenen Rangklassen tragen die Staatsuniform nach jener Kategorie und jenem Grade, wie es bisher für die gleiche Diätenklasse vorgezeichnet war.

Uniformrock für alle Kategorien von dunkelgrünem Tuche: Kragen und Aufschläge sind von Sammt, und in Farbe nach den Dienstzweigen verschieden.

Auskultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten tragen die Staatsuniform nach der 11. Rangsklasse.

Das Tragen der Staatsbeamten-Uniform von Personen, die keine wirklichen Staatsbeamten sind, wird als Uibertretung mit Arreststrafe von drei Tagen bis zu einem Monate geahndet (§. 338 des St.-G.-B.), geschieht es aber in betrügerischer Absicht, so wird dadurch das Verbrechen des Betruges begründet. (§. 199 lit. l, St.-G.-B.)

Die Amtsdiener erhalten auf Kosten des Staatsschatzes ein Dienstkleid, die Amtsdienergehilfen nur einen Zwilchkittel.

Oeffentliche Beamte können wider ihren Willen zur Uibernahme einer Vormundschaft oder Kuratel nicht angehalten werden.

Auch sind Staatsbeamte von der Pflicht, sich bei Untersuchungen als Gerichtszeuge unentgeltlich verwenden zu lassen und von dem Geschwornenamte befreit. (Gesetz vom 23. Mai 1873, §. 3.)

Gegen verschuldete Beamte darf keine gerichtliche Einschreitung oder eine Personal-Exekution, wodurch sie ihrer Dienstleistung entzogen werden, von den Gerichtsbehörden bewilligt oder verhängt werden.

Staatsbeamte **(Zivil-)** können nach freier Wahl eine Ehe eingehen.

Diese ist weder von einer Bewilligung, noch vom Erlage einer Heiratskaution abhängig, nur muss die Ehe **nach erfolgter Trauung** unter Vorlage des Trauungsscheines der vorgesetzten Behörde **angezeigt** werden.

Die definitiv angestellten landesfürstlichen Beamten und Diener der aufgelösten oder umgestalteten Behörden haben, insoferne diesfalls nicht ausdrücklich ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Tage der faktischen Auflösung oder Umgestaltung ihrer Behörden in den Stand der **Verfügbarkeit** (Disponibilität) zu treten, von welchem Tage das **Begünstigungsjahr** zugestanden wird, insoweit sie nicht auf Grund der bestehenden Normen ihre Versetzung in den bleibenden Ruhestand, oder die ausnahmsweise zulässige Abfertigung erwirken, oder insoweit bei denselben die normalmässige Behandlung nicht von Amtswegen einzutreten hat.

Während des Begünstigungsjahres behalten die damit Betheilten den mit ihrer letzten definitiven Eigenschaft verbundenen systemisirten Gehalt oder Lohn. Auch wird ihnen die Dienstzeit ohne Unterbrechung fortgezählt.

Jeder im Stande der Verfügbarkeit befindliche Beamte und Diener ist verpflichtet, sich unbeschadet seines ihm verbleibenden Dienstkarakters und Ranges auf jedem Dienstposten und in jedem Kronlande im Staatsdienste verwenden zu lassen.

Disponible Beamte und Diener, welche zur Versetzung systemisirter oder provisorisch bestehender Dienstposten wegen Mangel derselben nicht zugewiesen werden können, sind nach Ablauf des Begünstigungsjahres der normalmässigen Behandlung zu unterziehen.

Anlässlich der Auflösung, Umstaltung oder Verlegung einer Behörde oder eines Amtes sind die **Uibersiedlungsreisen** von den betheiligten Funktionären auf **eigene Kosten** zu vollziehen.

Für die in Rede stehenden Uibersiedlungsreisen hat künftig das Hofkanzlei-Dekret vom 9. November 1826, Z. 36.914, zur Richtschnur zu dienen. (F.-M.-E. vom 5. Dezember 1878, Z. 34.902.)

Vorrückung eines Beamten in eine höhere Gehaltsstufe. Zur Anweisung einer höheren Gehaltsstufe bedarf es keines förmlichen Einschreitens, sondern es genügt, wenn die zu dieser Nachweisung erforderlichen Dokumente **(Anstellungs-Dekrete)** dem Amtsvorstande zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden.

Förmliche schriftliche Gesuche in dieser Richtung unterliegen selbstverständlich der Stempelpflicht. (F.-M.-E. vom 12. Juli 1873, Z. 16.906, V.-Bl. Nr. 27, S. 177.)

X. Grundsätze
über die Besetzung erledigter Dienstplätze.

Behufs der Besetzung erledigter Dienstplätze des Konzepts- und Kanzleifaches oder eines anderen Dienstzweiges muss häufig ein Konkurs ausgeschrieben und in den öffentlichen Zeitungsblättern eingeschaltet werden, um diejenigen, welche sich darum zu bewerben in der Lage sind, von dem eingetretenen Erledigungsfalle zu unterrichten und die Behörde selbst in die Möglichkeit zu versetzen, aus den sich meldenden Bewerbern den Tauglichsten auszuwählen.

Rücksichtlich der **Anbringung der Gesuche** gilt im Allgemeinen die Vorschrift, dass jene Bittwerber, welche noch nicht angestellt sind, ihre Gesuche unmittelbar bei der Behörde, wo die zu besetzende Stelle erledigt ist, überreichen und dieselben mit den nöthigen Belegen über die zur Erlangung des Dienstes erforderlichen Eigenschaften versehen sollen.

Jene Bittbewerber hingegen, welche sich bereits in einer öffentlichen Dienstleistung befinden, haben ihre Gesuche um Beförderung oder Uibersetzung bei der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde anzubringen, und selbe durch diese weiter befördern zu lassen.

Die Bittsteller haben sich in ihren Gesuchen insbesonders auszuweisen: a) über ihre persönlichen Verhältnisse (Name, Alter, Stand u. s. w.), b) über ihre bisherige Dienstleistung, c) über die erworbenen Kenntnisse, d) über ihr moralisches Betragen, und e) wenn es sich um ein Amt handelt, welches mit einer Kautionsleistung verbunden ist, über den Umstand, dass sie die erforderliche Kaution zu leisten im Stande sind.

Grundsätzlich muss Derjenige, welcher eine Staatsbedienstung erlangen will, die dafür erforderliche Befähigung ausweisen.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 14. Juni 1879, Z. 23.006 (V.-Bl. Nr. 37, S. 275) wurde ausdrücklich erklärt, dass die Bewerber um Anstellungen bei den dem Finanz-Ministerium unterstehenden Staats-Hauptkassen, den Landes-Hauptkassen, Finanz-Landeskassen, Landes-Zahlämtern und sonstigen Finanzkassen — nebst der Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft auch die für den Kassadienst vorgeschriebene **Kassaprüfung** abzulegen haben.

Wer sich für die Ablegung einer solchen Prüfung vorzubereiten Willens ist, der beliebe im V.-Bl. Nr. 36, S. 275 ex 1879 nachzulesen.

XI. Auflösung des Staatsdienst-Verhältnisses.

Die Auflösung des Staatsdienstverhältnisses ist entweder eine relative, wenn der Staatsdiener im Wege des Diensttausches, der Dienst-Uibersetzung, der Beförderung oder Degradirung zwar seinen Dienstposten verlässt, aber zugleich wieder in einen anderen Dienstplatz eintritt, — oder eine absolute, welche durch den Tod des Beamten, die Dienstes-Resignation, die Dienstentlassung und gewissermassen auch durch die Versetzung in den Ruhestand herbeigeführt wird.

Die Bewilligung zu einem **Diensttausche** darf in der Regel nicht ohne wichtige und dringende Ursachen, und auch nur dann, wenn der Dienst dabei offenbar nichts verliert und kein dritter dadurch gekränkt wird, ertheilt werden.

Bei den Finanzbehörden ist die Ertheilung der Bewilligung zum Diensttausche im Allgemeinen den Finanz-Landesdirektionen überlassen.

Die **Uibersetzung (Versetzung)** der Beamten, von einem Orte an den andern in der gleichen Diensteskategorie erfolgt entweder von Amtswegen, oder über Einschreiten der Beamten selbst.

Die Finanz-Landesdirektionen sind nur berechtigt, Versetzungen der Beamten bis einschliessig zum Finanz-Oberkommissär vorzunehmen.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass Beamte, die an einen anderen Ort übersetzt werden, längstens binnen 14 Tagen nach Erhalt des diessfälligen Dekretes an ihren neuen Bestimmungsort abzugehen haben, widrigenfalls der Gehalt des dagegen Handelnden sogleich eingestellt und die Anzeige hievon höhern Orts erstattet werden müsste.

Bei **Beförderungen** ist ohne Unterschied des Dienstalters nur auf Jene eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen, welchen von ihren Vorgesetzten das gewissenhafteste Zeugniss über ihre vorzügliche gute Verwendung und ihr sittliches Betragen zu Theil wird.

Uibrigens gelten hier die für Anstellungen im Staatsdienste früher besprochenen Grundsätze. —

In sehr vielen alten Verordnungen wird der **Degradirung** d. i. der Versetzung eines Staatsdieners auf einen minderen Dienstposten, als welchen er bisher bekleidet hatte, und zwar als Disziplinarstrafe erwähnt, bei deren Verhängung die nämlichen Grundsätze wie bei der Dienst-Entlassung zu gelten haben.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni 1859 hat im **Civil-Staatsdienste** die **Strafe** der **Degradirung** bei **Beamten nicht** mehr einzutreten, und es sind Vergehen, worauf diese Strafe bisher gesetzt war, insoferne denselben eine unehrenhafte Handlungsweise zu Grunde liegt, künftig

unnachsichtlich mit der Dienst-Entlassung zu ahnden, während gegen andere in diese Kategorie nicht fallende Vergehen gröberer Art mit der strafweisen Versetzung, nach Umständen auch in andere Kronländer unter Beobachtung der diessfalls bestehenden Vorschriften vorzugehen ist. (F. M. E. vom 3. August 1859.) (V. Bl. Nr. 41 S. 314.)

Tod des Staatsdieners.

Ob und welche Ansprüche den Hinterbliebenen eines Staatsdieners bei eintretendem **Todfalle** desselben zustehen, werde ich in dem folgenden Abschnitte erörtern.

Wenn bei Sterbefällen von öffentlichen Beamten oder Dienern zu vermuthen ist, dass der Verstorbene Amtsschriften, Amtsgelder oder Schlüssel zu öffentlichen Kassen in seiner Wohnung gehabt habe, so hat die Behörde, deren Mitglied oder Untergebener er war, sogleich einen Kommissär abzusenden, welcher sich mit dem Gerichtsabgeordneten in die Wohnung des Erblassers zu verfügen und diese Amtsgegenstände gegen Empfangsschein zu übernehmen hat Kann das Gericht seine Amtsverrichtungen nicht bis zur Ankunft des Kommissärs verschieben, oder finden sich Amtsschriften, Gelder oder Kassenschlüssel in der Verlassenschaft einer Person, bei der man sie nicht vermuthet hat, so müssen sie von dem Gerichtsabgeordneten in sichere Verwahrung gebracht und baldmöglichst an die zuständige Behörde übergeben werden.

Wenn ein Beamter gestorben ist, der gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestanden, so darf die Verlassenschaft desselben vor erfolgter Bewilligung der betreffenden Behörde den Erben nicht eingeantwortet werden. — Die Annahme und Erledigung freiwilliger **Dienstes-Resignation** ist im Allgemeinen jener Behörde überlassen, welcher die Besetzung des niedergelegten Amtes eingeräumt ist.

Vor erfolgter Annahme der Verzichtleistung und Enthebung von dem Dienste darf der Beamte oder Diener den Dienst nicht verlassen.

Gegen diejenigen, welche diesem zuwider handeln, ist im Disziplinarwege mit der Dienstesentlassung vorzugehen.

Die Verzichtleistung auf den Dienst darf nicht angenommen werden, wenn der verzichtende Beamte oder Diener einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung oder Pflichtverletzung beschuldigt ist, welche die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen könnte. In diesem Falle ist der Erfolg der Untersuchung abzuwarten und das Disziplinar-Erkenntniss zu schöpfen. Nur dann, wenn eine mindere Strafe als die Entlassung ausgesprochen ist, kann die Verzichtleistung angenommen werden.

Hinsichtlich der Finanz-Beamten sind die Finanz-Landesdirektionen befugt, die Dienstes-Resignation derjenigen Beamten anzunehmen, deren Ernennung von ihr oder einer untergeordneten Behörde ausgeht. —

Die **Dienst-Entlassung** ist der höchste Grad der Disziplinarstrafen; durch sie wird das Dienstverhältniss des Staatsdieners zur Regierung gelöst.

Die **Versetzung** in den **Ruhestand** ist eine zweifache, nämlich die **Quieszirung**, wenn der Staatsdiener nur auf einige Zeit ausser Dienstleistung kömmt, und die **Jubilirung**, wenn er für immer in den Ruhestand versetzt wird.

Die Quieszirung findet statt:

a) wegen langwieriger Krankheit, deren Hebung jedoch noch zu hoffen ist;

b) wenn durch Veränderungen im Geschäftsgange eine Stelle überflüssig wird.

Die Jubilirung dagegen, wenn ein Beamter oder Diener wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten für immer untauglich wird.

So lange ein Beamter noch fort zu dienen im Stande ist, soll er, wenn er auch schon das 40. Dienstjahr überschritten hätte, nicht um seine Jubilation ansuchen.

Diese soll vielmehr nur dann bewilligt werden, wenn die Untauglichkeit auch zu leichteren Geschäften durch ärztliche Zeugnisse erwiesen ist.

Von **Amtswegen** wird zur Versetzung in den Ruhestand geschritten: a) wenn ein Beamter oder Diener wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich wird, oder b) wenn eine durch neue Einrichtungen im Organismus der Staatsbehörden nothwendige Veränderung im Personale stattfindet.

Dagegen kann die Versetzung in den Ruhestand nicht als Strafe verhängt werden, weil der Anspruch auf eine Betheilung mit einem Ruhegehalte vielmehr durch die vorausgegangene tadelfreie Dienstleistung bedingt ist.

Es gilt als **Grundsatz**, dass diejenige Behörde, welcher die Ernennung eines Beamten oder Dieners zusteht, auch die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen befugt ist. Handelt es sich dagegen um eine Dienstesstelle, deren Verleihung sich Seine Majestät vorbehalten haben, so muss Vortrag an Seine Majestät erstattet werden.

XII. Versorgung der Staatsdiener und ihrer Familien.

Wenn ein Staatsdiener wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstuntauglich, oder wenn er in Folge eingetretener Veränderung (Reorganisirungen) im Staatsdienste entbehrlich wird, so erhält er mit Rücksicht auf seine Dienstjahre und seine bisherigen Bezüge entweder einen **Ruhegehalt** (Quieszentengehalt, Jubilationsgehalt, Pension) oder eine **Provision**, oder endlich eine blosse **Abfertigung**.

Die Witwen und Kinder werden nach der Kategorie desjenigen behandelt, welchem sie angehören.

Nur jene Staatsdiener haben nach Auflösung ihres Dienstverhältnisses auf eine weitere Betheilung Anspruch, welche a) in Folge einer amtlichen Ernennungsurkunde; b) auf einen statusmässigen Dienstposten; c) mit fixem Jahres- oder Monats-Gehalt; d) stabil (bleibend) angestellt sind und e) dem Staate fleissig und treu gedient haben.

Der Versorgungsanspruch eines sonst dazu berechtigten Staatsdieners **erlischt**: a) wenn er seinem Dienste freiwillig entsagt; b) wenn er den Dienst eigenmächtig verlässt und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist, unter Androhung des Dienstverlustes veranlassten amtlichen Aufforderung im Amte wieder zu erscheinen, und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet; c) wenn er sonst aus was immer für einem Grunde des Dienstes entlassen wird.

Das **Ausmass** der Ruhegenüsse oder sonstigen Betheilungen der Staatsdiener ist einerseits von der längeren oder kürzeren Dienstzeit und andererseits von den **Aktivitätsbezügen** abhängig.

Nach der **kaiserlichen Verordnung** vom 9. Dezember 1866 besteht über das Ausmass der **Ruhebezüge** und Abfertigungen der **Staatsbeamten** und **pensionsfähigen Diener** folgendes als Norm:[1])

§. 1. Die auf einem definitiven oder provisorischen Dienstposten untergebrachten oder im Stande der Disponibilität befindlichen Staatsbeamten und Diener, welche weder in Folge einer Dienstes-Entsagung, noch einer nach der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 erfolgten Dienstes-Entlassung, über eigenes Ansuchen oder Verfügung der Behörde aus dem Staatsdienste ausscheiden, sind nach Massgabe der Länge ihrer anrechenbaren Dienstzeit mit einem Ruhegenusse oder einer Abfertigung nach folgendem Massstabe zu betheilen.

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 157 ex 1866 und V.-Bl. Nr. 52, S. 289.

§, 2. Die **Ruhegenüsse** sind nach einer anrechenbaren Dienstzeit

vom	vollstreckten	10.	bis	15.	Jahre	mit	1/3
«	«	15.	«	20.	«	«	3/8
«	«	20.	«	25.	«	«	4/8
«	«	25.	«	30.	«	«	5/8
«	«	30.	«	35.	«	«	6/8
«	«	35.	«	40.	«	«	7/8

des zur Bemessung des Ruhegenusses anrechnungsfähigen **Aktivitätsgehaltes** nach 40jähriger Dienstzeit aber mit dem ganzen Betrage des Aktivitäts-**Gehaltes** zu bemessen.

Jedem Minister gebührt für den Fall der Enthebung vom Amte, sie mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt von **4000 fl.** ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit als Minister in soweit demselben nicht mit Rücksicht auf längere Staatsdienstleistung und den letztgenossenen Gehalt ein höherer Genuss zusteht.

Denjenigen Funktionären, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Dienstjahren noch nicht vollstreckt haben, ist eine **Abfertigung** ein für allemal zu erfolgen, welche in der Regel mit dem einjährigen Aktivitätsgehalte zu bemessen ist und einen ein- und halbjährigen Betrag nicht überschreiten darf.

In jenen Fällen, in welchen nach bestehenden besonderen Vorschriften ein günstigeres, als das hier aufgeführte Ausmass der Bezüge entfiele, hat es bei demselben sein Verbleiben.

§. 3. Insoferne einzelne der in Ruhestand tretenden Staatsbeamten und Diener dem Ruhegenusse eine Abfertigung vorziehen sollten, kann ihnen dieselbe mit dem zweijährigen Betrage ihres zuletzt bezogenen anrechenbaren Aktivitätsgenusses gegen Beibringung eines glaubwürdigen Gesundheitszeugnisses und gegen Verzichtleistung auf den bekleideten Staatsdienstposten und auf alle aus ihrer bisherigen Dienstleistung für sich und ihre Angehörigen erworbene Ansprüche bewilligt werden.

§. 4. Die Bemessung und Anweisung der nach dieser Verordnung gebührenden Ruhegenüsse und Abfertigungsbeträge hat nach dem bisherigen Wirkungskreise der Behörden stattzufinden.

§. 5. Diese Bestimmungen haben auf die bereits im Ruhestande befindlichen Staatsdiener keine Anwendung.

Sie haben Geltung bis zum Erlass eines allgemeinen Pensionsgesetzes.

Schönbrunn, den 9. Dezember 1866.

Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge ist im Allgemeinen die, bei was immer für einer l. f. Zivil- oder Militärbehörde in definitiver Anstellung zugebrachte **Dienstzeit** zur Anrechnung geeignet, ferner die bei den ehemaligen Landständen und den Patrimonialgerichten zugebrachten Dienste.

Die in städtischen Diensten vor dem Uibertritte in den Staatsdienst zugebrachten Jahre sind jedoch nur dann in Anschlag zu bringen, wenn sie selbst mit Pensions- oder Provisionsfähigkeit verbunden waren.

Den Militär-Individuen, welche aus der aktiven Dienstleistung **unmittelbar** in Zivil-Staatsdienste eintreten, ist bei ihrer Pensionirung oder Provisionirung nach den Zivil-Pensionirungsnormen die **Militär-Dienstzeit** einzurechnen.

Die erforderliche **Dienstzeit** muss in der Regel **ununterbrochen** zurückgelegt worden sein. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn die Unterbrechung erwiesenermassen ausser Schuld, Willen und Zuthun des Beamten oder Diener lag.

Behufs Anrechnung einer mit Unterbrechung zurückgelegten Dienstzeit muss die a. h. Genehmigung angesucht werden; **letztere** vor eingetretener Dienstuntauglichkeit anzustreben ist unstatthaft.

Die im Quieszenten-Stande zugebrachte Dienstzeit ist in der Regel von jeder Anrechnung bei dem Ausmasse der normalmässigen Gebühr und zwar selbst dann ausgeschlossen, wenn eine bloss provisorische Verwendung eines Quieszenten auf einem nicht systemisirten Dienstplatze, oder wenn dessen Verwendung nur substitionsweise stattfand.

Wenn dagegen ein Quieszent in einem stabilen systemisirten Dienstposten mit dem Genusse der systemmässigen Besoldung wieder angestellt wurde, so kann die frühere Dienstzeit zu seiner späteren zugerechnet, und bei einer schon erfolgenden definitiven Pensionirung diese Gesammt-Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Wenn ein Beamter vom Dienste zeitlich suspendirt, nach dem Resultate der mit ihm gepflogenen Untersuchung aber von dem ihm zur Last gelegten Dienstvergehen schuld- oder straflos erklärt wurde, ist ihm die im Suspensionsstande zugebrachte Zeit allerdings anzurechnen.

Die Dienstzeit wird in der Regel von dem Tage an berechnet, an welchem der zu Betheilende seine **erste eidliche Verpflichtung** abgelegt, oder wenn eine solche nicht stattfand, zuerst seinen Dienst angetreten hat.

Rücken mindere Diener, Bergarbeiter u. dgl. zu wirklichen Beamten vor, so ist ihnen die unbeeidet zugebrachte Dienst- oder Arbeitszeit zum Behufe der Pensionsbemessung allerdings anzurechnen, wenn dieselbe nur überhaupt mit der Provisionsfähigkeit verbunden war.

Wenn es übrigens bei einzelnen Diensten zweifelhaft ist, ob sie bei der Pensionsbemessung zur Anrechnung geeignet seien oder nicht, so darf diesfalls von den kompetenten Behörden den Staatsdienern auf deren Einschreiten im Voraus keine Zusicherung ertheilt werden, sondern die Entscheidung darüber ist auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo mit der Dienstunfähigkeit der Bittsteller deren Versetzung in den Ruhestand wirklich stattfindet.

Wie früher dargethan, wird nur der eigentliche **Gehalt** der Bemessung der Ruhegenüsse zu Grunde gelegt, wonach Funktions-, Aktivitäts- und Lokal-Zulagen, Naturalquartiere und andere dergleichen **Nebenzuflüsse**, welche den betreffenden Individuen bloss des Dienstes wegen, so lange ihre Anstellung dauerte, zu Statten kommen, **nicht** in Anschlag zu bringen sind.

Die **minderen Diener**, die meistens bloss zur Versehung körperlicher Verrichtungen bestimmt sind (wie Portiere, Hausknechte, Feuerwächter, Hausmeister, Boten, Badaufseher u. s. w.), dann die Aufsichts-Individuen in den Gefangenhäusern erhalten nur eine tägliche Betheilung, welche Provision genannt wird, und zu deren Erlangung im Allgemeinen 10 anrechenbare Dienstjahre erfordert werden.

Bei Bemessung der Männerprovision ist sich in der Regel an die Dienstjahre des zu provisionirenden Dieners in der Art zu halten, dass der Provisionsbetrag bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren den dritten Theil des Aktivlohnes, bei mehr als 25 Jahren die Hälfte desselben nicht überschreite, und die höchste Provision 26 Kreuzer nur jenen Individuen verliehen werde, welche eine Dienstzeit zwischen 30 und 40 Jahren zurückgelegt haben.

Die **Provisionsgebühr** für **Weiber** ist in der Regel mit dem dritten Theile der Aktivlöhnung ihrer Männer zu bemessen.

Ergeben sich bei dem Ausmasse der Provisionsgebühr auf einen Tag Bruchtheile, so sind diese ohne Rücksicht, ob sie weniger oder mehr als einen halben Kreuzer betragen, immer zu Gunsten des Provisionisten als ein ganzer Kreuzer anzunehmen.

Provisionsfähigen Individuen, welche über 40 Dienstjahre zurückgelegt haben, gebührt der volle Aktivitätsgenuss als Provision.

Für die **Einbringung** der Pensions- und Provisions-Gesuche ist keine peremptorische Frist vorgeschrieben, nur Quieszenten haben zum Behufe der Ausmittlung ihres Ruhegenusses binnen einem Präklusivtermine von 4 Monaten ihre Dienstesdokumente beizubringen.

Die Gesuche um normalmässige Betheilung müssen mit den nöthigen Ausweisen belegt sein, um das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zur Begründung des gestellten Anspruches darzuthun; darunter gehören vorzüglich: die amtlichen Urkunden (Dekrete, Bescheide, Militär-Abschiede u. dgl.) über die **erste** Anstellung und **weitere** Beförderungen des zu Betheilenden und die besondere Bestätigung über den in der Zivil-Dienstleistung **zuerst** abgelegten **Diensteid** oder über den Tag des **ersten** Antrittes einer mit dem Anspruche auf einen Ruhegehalt verbundenen Bedienstung, dann die Nachweisung des **zuletzt** bezogenen **Aktivitätsgenusses.**

Uiber jedes eingelangte Gesuch um Pensionirung oder Provisionirung wird die vorgeschriebene **Pensions-** oder **Provisions-Tabelle** verfasst.

Die **Anweisung** des Ruhegenusses erfolgt mittelst einer eigenen Verleihungsurkunde, welche der Partei von der dazu berufenen Behörde hinausgegeben wird.

Zugleich geht die nöthige Anweisungs-Verordnung an die betreffende Kassa, bei welcher der Pensionirte oder Provisionirte den Ruhegenuss zu beheben wünscht.

Der Genuss des Quieszentengehaltes, der Pension oder Provision **beginnt** bei Staatsdienern, welche noch Dienste leisten, mit dem Tage des Dienstaustrittes und des zu gleicher Zeit eingestellten Aktivitätsgenusses, bei jenen Individuen aber, die sich wegen Krankheit oder anderer Umstände wegen schon ausser Dienstleistung befinden, mit dem Tage des über ihre Quieszirung oder Jubilirung bei der kompetenten Behörde erfolgten Beschlusses.

Der Ruhegenuss endigt mit dem **Todestage** des Betheiligten, wenn dieser vor dem zur Zahlung der Gebühr bestimmten Tage eintritt, sonst aber mit dem Ablaufe des Sterbemonates; dann durch Wiederanstellung.

Da die Auszahlung der Pensionen und sonstigen Ruhegenüsse bei den verschiedenen Kassen nicht eher erfolgen darf, als bis dieselben gehörig ausgemittelt und angewiesen sind, so können den in Ruhestand versetzten Staatsdienern auf ihr Ansuchen einstweilen und bis zur erfolgenden Bemessung und Anweisung des ihnen gebührenden Ruhegenusses monatliche Beträge als **Vorschüsse** gegen seiner Zeit zu leistenden Rückersatz und zwar in dem Betrage des nach ihrer Dienstzeit wahrscheinlich entfallenden Bezuges angewiesen werden.

Wenn jedoch ein in Ruhestand versetzter Beamte die Beibringung seiner Dokumente verzögern und mit deren Uiberreichung durch ein Viertel Jahr zurückbleiben sollte, worüber die Behörden unter eigener Verantwortung zu wachen haben, so wird die weitere Verabfolgung dieser monatlichen Vorschüsse eingestellt.

Behufs der Behebung der Ruhegenüsse werden von den betreffenden Kassen **Zahlungsbögen** (Zahlungsbüchel) ausgefertigt.

Der **Zahlungstag** bei Pensionen und Quieszentengehalten ist auf den zweiten eines jeden Monates festgesetzt.

Bei Behebung der Ruhegenüsse muss von der betreffenden Partei jederzeit eine Quittung beigebracht werden, welche sowohl den Termin, für den die Gebühr behoben wird, den Geldbetrag auch mit Buchstaben ausgedrückt zu enthalten hat, sowie das Datum der Ausstellung und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers oder bei des Schreibens unkundigen Personen, nebst der von einem Zeugen geleisteten Namensunterschrift die Beisetzung des Handzeichens sammt der amtlichen Bestätigung über die Echtheit desselben.

Ausserdem müssen die in Frage stehenden Quittungen die **Bestätigung des Lebens** des Betheiligten, und zwar von Seite des Eigenthümers oder Administrators des Hauses, wo derselbe wohnt, und von Seite des Pfarrers unter Beidrückung des Pfarr-Siegels enthalten.

Bei Parteien, welche die Befugniss besitzen, ihren Genuss im Auslande zu beziehen, müssen die Quittungen jedesmal mit der Koramisirung einer k. k. österr.-ung. Gesandtschaft oder eines österr.-ung. Konsulates versehen sein, und der Bevollmächtigte, welcher die Gebühr für den Abwesenden behebt, hat sich als solcher insbesondere gehörig zu legitimiren.

Die Kassen sind angewiesen, bei Uibernahme der Quittungen dieselben genau zu prüfen und wenn sie mangelhaft befunden wurden, die Partei zu deren Verbesserung in angemessener Weise zu belehren.

Wird ein Ruhegenuss über ein volles Jahr nicht behoben, so ist die Zahlung von den Kassen von Amtswegen einzustellen, und es dürfen ferner nur auf neuerdings von dem Finanz-Ministerium ertheilte Bewilligung sowohl die rückständigen als die künftig fälligen Raten erhoben werden.

In der Regel steht es jedem mit einem Ruhegenusse betheilten Individuum frei, denselben wo immer innerhalb der Grenzen der k. k. österr.-ung. Monarchie zu verzehren.

Die spezielle **Bewilligung** zur Entfernung in das Ausland unter der Begünstigung, dass der Ruhegehalt auch dorthin bezogen, oder doch während der Abwesenheit des Betheilten seinen im Inlande zurückgebliebenen Angehörigen erfolgt werde, kann ausschliessend nur von Seiner Majestät ertheilt werden.

Die Ministerien sind berechtigt, den mit Ruhegenüssen betheilten Individuen Urlaube zu Reisen in das Ausland gegen dem zu ertheilen, dass die Karrenz des Genusses für die Dauer der Abwesenheit eintritt.

Die **Zahlungsbögen** (Zahlungsbüchel) der Pensionisten, Provisionisten und Quieszenten dürfen weder **verpfändet** noch **versetzt** werden.

Die Jubilations- und Quieszenten-Gehalte der Beamten können höchstens bis zur **Hälfte** mit einem gerichtlichen Verbote belegt oder in die Pfändung genommen werden, und hat diese Vorschrift auch in Konkursfällen zu gelten.

Auf **Provisionen** der minderen Staatsdiener, die nichts anderes als Almosengelder sind, kann kein Verbot, keine Cession angenommen werden.

Jedem mit einem Ruhegehalte betheilten Individuum steht es frei, sich durch **Privat-Dienst** etwas zu erwerben, oder auch eine Privat-Anstellung zu übernehmen, so lange dasselbe nicht vom Staate zu einer Dienstleistung berufen wird. Im Falle einer solchen Berufung hat der Betheilte die Wahl,

entweder diesem Rufe zu folgen oder auf den zu beziehenden Ruhegenuss Verzicht zu leisten.

Die **Verwirkung** eines bereits angewiesenen Ruhegenusses ist durch das Gesetz in folgenden Fällen angedroht:

1. Wenn der damit Betheilte einer **strafbaren Handlung** sich schuldig macht, welche den wirklich dienenden Beamten seines Dienstes verlustig gemacht haben würde.

2. Wenn er sich **unbefugter Weise** aus dem k. k. österr.-ung. Kaiserstaate **entfernt** oder die ihm zum Aufenthalte im Auslande ertheilte Zeitfrist überschreitet, oder

3. Wenn er aus unstatthaften Gründen sich **weigert**, eine ihm zugedachte **Wiederanstellung** zu übernehmen und sich der zu diesem Behufe angeordneten ärztlichen Untersuchung vorsätzlich entzieht.

Anmerkung. Bei dem Antrage zur **Pensionirung** verdienstvoller **Kassabeamten** darf von dem Pensions-Normale abgegangen werden. Ein solcher Beamte darf nach dem inneren Gehalte seiner mehr oder weniger bewährten Dienstleistung zur Beibehaltung seines vollen Gehaltes, oder nach Umständen eines grösseren Theiles desselben, als ihm die vollstreckten Dienstjahre normalmässig zuweisen würden, zum Antrag gebracht werden.

(**Hofkammer-Dekret** vom 22. August 1794, B. 5, S. 104.)

Die Dienstuntauglichkeit muss durch ein ärztliches Zeugniss erwiesen sein. Die Superarbitrirungs-Zeugnisse müssen vom Protomedikus (Landes-Sanitäts-Referenten), oder in dessen Ermangelung, wenn die ärztliche Untersuchung in Orten geschieht, wo kein Protomedikus angestellt sich befindet, vom betreffenden Komitatsarzte (k. k. Bezirksarzte) bestätigt werden.

(**Hofkanzlei-Dekret** vom 24. Mai 1816, B. 44, S. 181.)

XIII. Versorgung der Witwen und Waisen.

Nur jene **Witwen** und unversorgten unter dem Normalalter[1]) stehenden elternlosen oder denselben wegen Betheilungsunfähigkeit der Mutter gleichgestellten, blos vaterlosen **Waisen** l. f. Beamten und Diener haben Anspruch auf eine normalmässige Betheilung, deren Gatten beziehungsweise Väter einen Betheilungsanspruch bereits für sich selbst erworben und denselben nicht nachher verloren haben, wenn die **Witwe**

a) ihren Gatten noch in der wirklichen Dienstleistung geehelicht hat, beziehungsweise die Waisen aus einer während der aktiven Dienstleistung geschlossenen Ehe stammen; oder

b) mit dem Gatten zwar im Ruhestande getraut wurde, jedoch dessen Wiederanstellung nach der geschehenen Verehelichung nochmals erfolgte.

Die Witwen und Waisen erhalten nach Umständen: Abfertigungen, Pensionen, Provisionen, das Konduktquartal und Erziehungsbeiträge.

Die **Abfertigung** wird den Witwen dann zu Theil, wenn ihr Gatte zur Zeit seines Todes **noch nicht volle 10** anrechnungsfähige Dienstjahre zählte.

Die Abfertigung beträgt ein **Viertheil** des letzten von dem Verstorbenen bezogenen Aktivitätsgenusses.

Kinder (Waisen) der Staatsdiener haben gleichfalls Anspruch auf eine solche Abfertigung.

Die den Beamtens-Witwen, deren Gatten bereits durch volle **zehn Jahre** dem Staate gedient haben, zuzuweisenden **Pensionen** werden entweder von Fall zu Fall bestimmt, oder nach dem Betrage seines letzten Aktivitätsgenusses bemessen.

Das Erste findet bei den Witwen jener höheren Beamten statt, deren Pensionen selbt von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Die **Witwe** eines **Ministers** hat einen Jahresbezug von 1000 fl. öst. W. während der Dauer des Witwenstandes zu beziehen.

Die nach dem **Dienstkarakter** des verstorbenen Gatten zu bemessenden Witwen-Pensionen haben fünf Abstufungen, zu 600 fl., 500 fl., 450 fl., 400 fl. und 300 fl. Die Einreihung in die einzelnen Kategorien erfolgte durch eine grosse Anzahl einzelner Verordnungen, wobei nur noch zu bemerken kommt, dass jede Rangs-Parifizirung ausgeschlossen ist, und dass ein blosser Titel keinen Anspruch auf eine karaktermässige Pensionirung der Witwe gibt.

---

[1]) 20 J. bei Söhnen, 18 J. bei Töchtern von Pensionisten, dann 14 J. bei Söhnen und 12 J. bei Töchtern von Provisionisten.

Allen übrigen Witwen, welche keine karaktermässige Pension beziehen, wird dieselbe mit dem **Dritttheile** des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Aktivitätsgenusses zugemessen.

Das Maximum einer nach dem Gehalte des Mannes zu bemessenden Witwen-Pension ist auf 350 fl. festgesetzt, wenngleich die Besoldung mehr als 1000 fl. jährlich betrug.

Wenn eine Witwe schon früher mit einem höher besoldeten Beamten verehelicht war und hiernach bereits einmal eine höhere Pension genossen hat, als ihr nach der Dienstes-Kategorie ihres letztverstorbenen Gatten zukommen würde und wenn sie geheiratet hatte, ohne auf die ihr gebührende Abfertigung Anspruch zu machen, so hat sie das Recht, in jenen Pensions-Genuss zurück zu treten, mit welchem sie nach ihrem ersten Gatten betheilt war.

Witwen von Beamten, welche erwiesenermassen im **Dienste** ihr **Leben verloren,** erhalten auch bei noch nicht zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit ihres Gatten ein Viertheil seines letzten Aktivitätsgenusses als Pension.

Eigenes Vermögen der Witwe ist kein Grund, ihr die Witwen-Pension vorzuenthalten.

Die **Provisionen** der Witwen minderer Staatsdiener werden in der Regel mit dem **Dritttheile** des zuletzt bezogenen Aktivitätsgenusses des Verstorbenen ausgemessen, und es ist dabei als Maximum 21 kr. festgesetzt.

Die mit einer Pension oder Provision betheilten Witwen sind verpflichtet, davon sowohl ihre leiblichen, als auch die mit ihrem Gatten erheirateten Stiefkinder, insoferne sie vermögenslos sind, bis zur Erreichung des **Normalalters** d. i. bei pensionsfähigen Parteien des Alters von 20 Jahren bei Söhnen und von 17 Jahren bei Töchtern; bei provisionsfähigen Parteien aber von 14 Jahren bei Söhnen und 12 Jahren bei Töchtern oder bis zu ihrer etwa früher eintretenden Versorgung zu erhalten.

Wenn eine Witwe zur Zeit des Todes ihres Mannes mit wenigstens **vier** in ihrer Verpflegung stehenden, noch unversorgten Kindern belastet ist, dieselben mögen leibliche oder erheiratete Stiefkinder sein, so kann sie für jedes derselben, welches noch unter dem Normalalter steht, einen jährlich oder täglich fortlaufenden Betrag zur Bestreitung der Unterhaltskosten unter der Benennung: **«Erziehungsbeitrag»** ansprechen.

Die Erziehungsbeiträge sind eine Gebühr der Mutter; sie werden nach Köpfen verliehen und sind daher jedesmal einzuziehen, wenn das damit betheilte Kind das Normalalter erreicht, eine Versorgung erhält, oder mit dem Tode abgeht.

Die Erziehungsbeiträge sind entweder ausserordentliche, deren Bestimmung von Fall zu Fall geschieht, oder sie werden nach dem Karakter des verstorbenen Vaters in 4 Abstufungen mit 100 fl., 80 fl., 70 fl. und 60 fl. jährlich bemessen oder es ist, wenn zum Massstabe der Witwengehalt des verstorbenen Gatten zu dienen hat, als Richtschnur zu nehmen, dass die Pension der Mutter nebst den Erziehungsbeiträgen der Kinder zusammengenommen nie die Hälfte des besagten Aktivitätsgenusses übersteige, wobei die Summe von jährlichen 500 fl. als Maximum anzunehmen ist.

Die Erziehungsbeiträge, welche den provisionsfähigen Witwen für ihre Kinder verliehen werden, sind so zu bemessen, dass sie einschliesslich der Witwen-Provision nie zwei Dritttheile des bei der normalmässigen Behandlung in Anschlag kommenden Aktivitätsgenusses übersteigen und auf keinen Fall über 100 fl. ausmachen.

Ausser den fortlaufenden Ruhegenüssen und den eben berührten Erziehungsbeiträgen haben die zur Erlangung einer Pension geeigneten Witwen der Staatsdiener noch Anspruch auf das s. g. **Kondukt-Quartal** d. i. ein

Viertheil des bei der Pensionsbemessung in Anschlag zu bringenden Aktivitätsgenusses wenn 1. dieser nicht mehr als jährliche 600 fl. betrug; 2. das Ableben des Gatten noch in der wirklichen Dienstleistung erfolgt, und 3. der Nachlass erwiesenermassen nicht einmal hinreicht, daraus die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten.

Für Witwen, die nach der Diensteigenschaft ihrer verstorbenen Männer nur mit einer Provision betheilt werden, kann, wenn der Nachlass nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, um Beihilfen von 30 bis 40 fl. eingeschritten werden.

Hinsichtlich der **Einbringung** und **Instruirung** der **Gesuche** um die den Witwen zu Statten kommenden Bezüge gelten im Allgemeinen die zuvor aufgestellten Grundsätze. Insbesondere sind nach Umständen beizubringen: a) der **Todtenschein** des verstorbenen Gatten; b) der **Trauungsschein** über die eingegangene Ehe; c) ein amtliches **Zeugniss** darüber, dass die Witwe mit ihrem Gatten bis zu dessen Tode in **friedlicher Eintracht** zusammen **gelebt**, oder im Falle einer Ehescheidung, dass sie an derselben keine Schuld trug; d) der Taufschein des Verblichenen zum Beweise seines Alters bei noch nicht vierjähriger Dauer der Ehe; e) die erwirkte Verehelichungs-Bewilligung; die Bestätigung über den eingelegten Verzichtsrevers nebst einem Zeugnisse jener Buchhaltung, welche die Rechnungen des verstorbenen Gatten zu zensuriren hatte, dass mit Rücksicht auf die zur Sicherstellung des Aerars erliegende Dienstkaution des Verstorbenen, die Bewilligung und Anweisung der Witwen-Pension selbst noch vor vollständiger Erledigung der gedachten Rechnungen und Hinausgabe des Absolutoriums keinem Anstande unterliege; g) die **Taufscheine** der vorhandenen **Kinder** und h) die **Konten** über die letzten **Krankheits-** und **Leichenkosten.**

Die fortlaufenden Ruhegenüsse der Witwen beginnen mit dem Tage des eingestellten Aktivitäts- oder Ruhegenusses der verstorbenen Gatten. Die gedachten Bezüge **endigen** jedenfalls 1. mit dem Tode der betheilten Person, 2. mit dem Tage der Wiederverehelichung der Witwe; doch steht es ihr frei, sich die einzustellende Pension oder Provision für den Fall des abermaligen Witwenstandes vorzubehalten oder sich abfertigen zu lassen.

Die Abfertigung geschieht, wenn aus der früheren Ehe keine betheiligungsfähigen Kinder vorhanden sind, mit einem dreijährigen, im entgegengesetzten Falle mit einem anderthalbjährigen Gebührenbetrage.

3 Weiters erlischt der Witwengenuss mit der Erlangung einer Versorgung von Seite des Staates oder in einer öffentlichen Anstalt, den Fall des Eintrittes in ein, der weiblichen Erziehung gewidmetes Kloster ausgenommen.

4. Die Erziehungsbeiträge der Kinder endigen mit dem Tage des erreichten Normalalters und

5. mit dem Tage einer etwa noch früher erlangten **Versorgnng**. Als solche erscheint bei **Söhnen**: Der Eintritt in den Militärstand mit Bezug einer Gage oder Löhnung; die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine vom Staatsschatze dotirte Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt; die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes, mit welchem ein Gehalt oder Lohn verbunden ist, die Erlangung eines Adjutums oder Diurnums.

Bei **Töchtern** wird als eine Versorgung angesehen: Die Verehelichung, der Eintritt in ein Nonnenkloster, welches sich mit der weiblichen Erziehung beschäftiget; einer Präbende, eines Stiftungsplatzes oder einer mit einem Gehalte oder Lohne verbundenen, öffentlichen oder Privatbedienstung.

In der amtlichen Verständigung wird den Witwen bekannt gegeben, dass die Verleihung der Pension oder Provision nur für die Dauer

des Witwenstandes Platz greift, und dass die Erziehungsbeiträge lediglich bis zur Erreichung des Normalalters oder etwa noch früheren Erlangung einer Versorgung zu erfolgen kommen, wobei ein Zeitpunkt, an welchem jedes einzelne (schon lebende) Kind nach dem Inhalte der eingesehenen Taufscheine das Normalalter vollstrecken wird, bestimmt anzugeben ist.

Die Witwenbezüge sind am 2ten eines jeden Monates vorhinein gegen Quittung zu beheben, welche nebst der Bestätigung des Lebens noch die Bekräftigung des Umstandes zu enthalten hat, dass die Witwe sich noch nicht wiederverehelicht hat.

Die **Kinder (Waisen)** der Staatsdiener haben Anspruch auf eine Versorgung, wenn ihre Väter selbst pensions- oder provisionsfähig waren.

Die Versorgung besteht entweder in einer **Abfertigung** oder in den **Erziehungsbeiträgen** oder in einer **selbsständig** ihnen zukommenden **Pension** oder **Provision (Waisenpension** — Waisenprovision) und dem Konduktquartal. Sie können jedoch auf diese Bezüge keinen Anspruch machen, wenn sie einen unsittlichen Lebenswandel führen, wenn ihr Vater die erforderliche Heiratsbewilligung von Seite seiner vorgesetzten Behörde nicht erwirkte, wenn die Ehe des Staatsdieners im Ruhestande geschlossen wurde, ohne dass eine Wiederanstellung des Vaters erfolgte; dagegen äussert es keinen Einfluss auf ihre Ansprüche, wenn die Mutter zur Zeit des Todes ihres Ehegatten von demselben geschieden lebte.

Eine selbstständige Pension oder Provision haben in der Regel nur **elternlose Waisen** anzusprechen und zwar bei dem Vorhandensein aller jener Bedingungen, unter welchen eine solche Betheilung ihrer Mutter bereits wirklich zu Theil geworden war oder hätte zu Theil werden müssen, wenn sie nicht vor ihrem Gatten gestorben wäre.

Ausnahmsweise tritt auch bei blos vom Vater verwaisten Kindern dieser Anspruch ein, wenn sich ihre Mutter wieder verehelicht; wenn der Betheilungsanspruch der Mutter wegen eintretender Ehescheidung unwirksam blieb; wenn dieselbe für ihre Person auf die Erlangung einer Abfertigung beschränkt war, weil sie die erforderliche Verzichtsurkunde nicht gehörig ausgestellt hatte, oder wenn sie wegen einer von ihr begangenen strafbaren Handlung ihres Genusses verlustig wurde.

Das **Ausmass** der Pension wird bei den Waisen höherer Staatsbeamten jedesmal von Seiner Majestät selbst bestimmt; ausserdem besteht die Gebühr für alle, von demselben Vater abstammenden Kinder zusammen (in concreto) in der Hälfte jener Pension oder Provision, welche ihre Mutter entweder wirklich bezogen hat oder erhalten haben würde, wenn sie nicht früher verstorben, oder für ihre Person von einem Betheilungsanspruche ausgeschlossen wäre. Dabei ist als Minimum des Pensionsbetrages die Summe von jährlichen 100 fl. anzusetzen.

Die Pension oder Provision gebührt den Kindern **zusammen** genommen, und wird daher mit dem Namen **«Konkretal-Pension»** oder **«Provision»** bezeichnet.

Auch das **Kondukt-Quartal** gebührt den Kindern unter den früher angegebenen Bedingungen.

Die **Waisen-Pensionen** und **Provisionen** beginnen mit dem Tage des eingestellten Aktivitäts- oder Ruhe-Genusses des Vaters oder der eingestellten Pension oder Provision der Mutter.

Sie endigen 1. mit dem Tode des betheilten Individuums; 2. mit dem erreichten Normalalter, 3. mit der Erlangung einer Versorgung; doch wächst in diesen Fällen der erledigte Antheil den noch übrigen auf die Konkretalgebühr Anspruch habenden Kindern zu, so dass diese gänzlich erst

mit dem Tage erlischt, da kein unversorgtes unter dem Normalalter stehendes Kind mehr vorhanden ist; wenn in Folge der Wiederverehelichung der Mutter die Hälfte der von ihr genossenen Pension oder Provision an die Kinder übergegangen war und die Mutter nach dem Tode des zweiten Gatten wieder in ihren vorigen Witwengenuss und in den Bezug der früher genossenen Erziehungsbeiträge eingesetzt wird.

Hinsichtlich der Einbringung der Gesuche um die den Waisen zukommenden Betheilungen, dann hinsichtlich der Anweisung, Behebung und Verwirkung ihrer Genüsse gelten die bereits dargelegten Grundsätze.

Die Pensionen der Witwen und Waisen können nur, wenn sie den Betrag jährlicher 100 fl. erreichen, immer nur zur Hälfte mit gerichtlichem Verbote belegt oder in die Pfändung genommen werden.

Die Erziehungsbeiträge unterliegen einem solchen Beschlage gar nicht; und das Gleiche gilt auch von den Provisionen der Witwen und Waisen, die den Almosen gleichgehalten werden. —

Gesuch einer Witwe um Bewilligung der normalmässigen Pension in Folge des Ablebens ihres Ehegatten

(50 kr. Stempel.)

Hochlöbliche k. k. ....

A Laut des zuliegenden **Todtenscheines** *A* ist mein Ehegatte der k. k..... am ..... verstorben.

Derselbe hat dem Staate über 30 Jahre ununterbrochen gedient und zuletzt als Beamte der X. Rangsklasse einen Gehalt von jährlichen 1000 fl. nebst einer Aktivitätszulage von 200 fl. bezogen.

B Nach dem zuliegenden **Trauungsscheine** *B* war ich mit meinem Ehegattten seit..... verehelicht, und habe mit ihm nach dem weiter angeschlossenen

C **Sittenzeugnisse** *C* bis zu seinem Tode in steter ehelicher Eintracht gelebt.

D—K Ferner überreiche ich in der Anlage *D—K* meinen **Taufschein,** dann den Taufschein und die sämmtlichen **Anstellungs-Dekrete** meines Ehegatten, und bitte um Anweisung der normalmässigen Witwen-Pension bei dem k. k. Steueramte in..... da ich diesen Ort zu meinem verbleibenden Aufenthalt gewählt habe.

(Datum — Unterschrift.)

Von Aussen:

K. k.....

N. N.

bittet um Bewilligung der normalmässigen Witwen-Pension.

Anmerkung. Das Sittenzeugniss über das eheliche Zusammenleben muss vom betreffenden **Hausbesitzer** ausgefertigt und vom **Pfarramte** bestätigt sein.

Die Witwe nach einem Verstorbenen, welcher der Finanzwach-Mannschaft angehört hat, ist selbstverständlich nicht in der Lage, die auf die Dienstzeit ihres Ehegatten Bezug nehmenden **Eidesurkunden** und Dokumente vorzulegen.

In dem diesfälligen Gesuche um Bewilligung der normalmässigen Witwen-**Pension** wird daher anzuführen sein: «Laut der in amtlicher Aufbewahrung befindlichen Dienst-Dokumente»; jedenfalls aber sind der **Todtenschein** und das **gedachte Sittenzeugniss** beizubringen, dann, wenn der Witwe die Sorge für die Erhaltung von **vier** oder mehreren unter dem **Normalalter** stehenden Kindern obliegt, auch die **Taufscheine** der Kinder beizulegen und es ist in dem Pensions- (**Provisions-**) Gesuche **gleichzeitig** das Ansuchen um Bewilligung von Erziehungsbeiträgen zu stellen.

XIV. Ausmass der Gebühren

der Finanzwache, der Ruhe- und Versorgungs-Genüsse, dann der Abfertigungen der Finanzwach-Mannschaft, sowie ihrer Witwen und Waisen.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung Seiner kaiserl. und königl. Apostolischen Majestät vom 12. April 1872 werden wegen theilweiser Aenderung der durch den Erlass des Finanz-Ministeriums vom 2. Mai 1869, Z. 14.213 (V.-Bl. Nr. 10, S. 97) bekannt gegebenen Grundsätze zur Reorganisirung der k. k. Finanzwache und Regelung ihrer Gebühren, ferner wegen Festsetzung des künftigen Ausmasses der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, dann der Abfertigungen der Finanzwach-Mannschaft, ihrer Witwen und Waisen folgende Bestimmungen erlassen, welche mit 1. Mai 1872 in Wirksamkeit treten.

A. Aenderungen in den Grundsätzen zur Reorganisirung und Regelung der Gebühren der Finanzwache.

§. 1. Die tägliche **Löhnung** der Finanzwach-Mannschaft beträgt:

für den Aufseher	1 fl. — kr.
« « Oberaufseher	1 « 15 «
« « Respizienten	1 « 50 «

Uiberdiess bezieht die **Finanzwach-Mannschaft** noch nachstehende Gebühren:

a) **Bekleidungsbeitrag.** Jährlich **36 fl. 50 kr.** Die Auszahlung erfolgt halbjährig am 1. April und 1. Oktober vorhinein.

b) **Munitions- und Riemenzeug-Pauschale.** Zur Beischaffung der Munition und Instandhaltung des Riemenzeuges erhält jeder Mann ohne Unterschied der Charge ein jährliches Pauschale von 1 fl. 50 kr. Die Auszahlung geschieht ganzjährig mit der ersten Rate des Bekleidungsbeitrages.

Von der Betheilung mit diesem Pauschale ist die den Zollämtern zugewiesene Mannschaft ausgeschlossen.

c) **Lokalzulagen** im Ausmasse von täglichen 5, 10 oder 15 kr. ohne Unterschied der Charge, vom k. k. Finanz-Ministerium bewilligt. Die Auszahlung erfolgt gleichzeitig mit der Löhnung.

Von der Betheiligung mit der Lokalzulage sind ausgeschlossen die Finanzwach-Individuen, welche aus Anlass besonderer Dienstleistungen,

z. B. auf den Schiffen erster und zweiter Klasse, in Zuckerfabriken, bei den Mauthstationen in Wien, bei Uiberwachung der Tabakpflanzungen, bei einigen Expositurен auf Eisenbahnhöfen bereits Zulagen beziehen, für die Dauer dieser Verwendung.

Bei unbefugter Abwesenheit, bei **Urlauben**, dann während der Dauer des Verhaftes oder der Suspension sowie bei Einberufungen zu den Waffenübungen (Reservisten oder Landwehrmänner), beziehungsweise zur Ausbildung in den Waffen wird die Lokalzulage eingestellt. (F.-M.-E. vom 20. August 1860, Z. 46.789, V.-Bl. Nr. 43, S. 305, und vom 15. Mai 1871, Z. 13·747, V.-Bl. Nr. 18, S. 83.)

d) **Dezennal-Zulagen.** Den Mannschafts-Individuen wird nach je zehn Jahren Dienstzeit in einer und derselben Charge eine Dezennal-Zulage von je 5 kr. dann bewilligt, wenn der damit zu betheilende Mann keine Strafe erhalten hat oder diese wieder gelöscht worden ist. Die diesfällige Bewilligung steht der Finanz-Landes-Behörde zu. Die Auszahlung erfolgt gleichzeitig mit der Löhnung.

e) **Verdienstkreuz-Zulagen,** und zwar für das goldene Verdienstkreuz mit der Krone täglich 30 kr., für das goldene Verdienstkreuz ohne Krone 25 kr., für das silberne Verdienstkreuz mit der Krone täglich 15 kr. und für das silberne Verdienstkreuz ohne Krone täglich 10 kr.

Die Auszahlung geschieht gleichzeitig mit der Löhnung.

f) **Uibernachtungs-Gebühren** erhalten die mit einem Reise- oder Zehrungskosten-Pauschale nicht betheilten Respizienten, die Oberaufseher und Aufseher **ohne Unterschied**, bei Uibernachtungen im eigenen Abtheilungs-Bezirke in Orten, welche mindestens 3·8 Kilometer vom Standorte entfernt sind, **40 Neukr.**, wenn diese Mannschafts-Individuen nach der Dienstvorschreibung vor 11 Uhr Nachts nicht mehr in den Standort zurückgelangen können und eine nächtliche Unterkunft haben müssen. — Muss der Mann sich über 15 Kilometer von seinem Standorte entfernen, so erhält derselbe ausserdem noch die im §. 34 lit. a) der Vorschrift vom 2. Mai 1869, Z. 14.213 (V.-Bl. Nr. 19) bestimmte Gebühr.

Nächtliche Vorpassen und Streifungen gewähren keinen Anspruch auf Uibernachtungs-Gebühren.

Die ungebührliche Aufrechnung von Uibernachtungs-Gebühren wird als Aufnahme falscher Angaben in Dienstschriften, und die Vorschreibung nicht nothwendiger Uibernachtungen als Dienstesvernachlässigung gestraft.

Die Auszahlung dieser Gebühr erfolgt nach geschehener Prüfung der diesfälligen Aufrechnungen nachhinein.

g) **Zehrgelder.** Der Respizient erhält täglich 60 kr., der Oberaufseher täglich 50 kr., der Aufseher täglich 40 kr., wenn die auswärtige Dienstverrichtung oder die Abwesenheit ausserhalb des eigenen Abtheilungsumkreises mehr als 24 Stunden dauert. Muss der Mann sich über zwei Meilen von seinem Standorte entfernen, so erhält derselbe ausserdem noch die im §. 34 der Vorschrift vom 2. Mai 1869, Z. 14.213, V.-Bl. Nr. 19, bestimmten Meilengelder (für jeden **Miriameter 66 kr.**)

h) **Bett-Relutum.** Die Bett-Erfordernisse muss sich die Mannschaft selbst sowie deren Reinigung besorgen. Zu diesem Behufe erhält jeder ledige Mann ohne Unterschied der Charge jährlich einen Betrag von 8 fl.,

ein verehelichter einen Betrag von 12 fl., welcher in monatlichen Raten vorhinein zu erfolgen ist.

i) **Substitutions-Gebühren** der Mannschaft. Der Vertreter des einen Kontrol-Bezirk leitenden Respizienten ist entweder ein dem Kommissär (Ober-Kommissär) zugewiesener oder ein postenleitender Respizient, und der Vertreter des Letzteren ein anderer Respizient oder Oberaufseher. — Bei Vertretungen **(Substitutionen)** im Standorte erhält der Substitut nur das mit dem Dienstposten, den er versieht, verbundene Kanzlei- und Reise-Pauschale (Pferde- und Zehrungskosten-Pauschale).

Bei Vertretungen **ausserhalb des Standortes** erhält der **Substitut:**

a) die Vergütung für die Reise zum neuen Bestimmungsorte und zurück wie bei einer Uibersiedlung; ferner für die Dauer der Substitution:

b) den im §. 31 der Vorschrift vom 2. Mai 1869, Z. 14.213, bestimmten Zehrungsbeitrag; und

c) das mit dem substituirten Posten verbundene Reise- und Kanzlei-Pauschale.

k) **Uibersiedlungs-Gebühren.** Die Mannschafts-Individuen, welche in gleicher Eigenschaft ohne Gewinn von **Amtswegen** übersetzt werden, erhalten, wenn die Entfernung zwischen dem alten und dem neuen Standorte mehr als 7·5 Kilometer (0·75 Miriameter beträgt,

a) für jeden Miriameter der Entfernung der **ledige Mann** 66 kr., der **verheiratete** 1 fl. 32 kr.;

b) für die Dauer der Reisebewegung die im §. 31 der Vorschrift vom 2. Mai 1869, Z. 14.213, festgesetzten Zehrgelder. (F.-M.-E. vom 5. März 1878, Z. 5925, V.-Bl. Nr. 4, S. 14.)

Die auf jeder Fahrstrasse zurückgelegten Strecken sind in Miriametern und Zehnteln eines Miriameters (Kilometer) anzusetzen.

Kommt in der **Summe** der zurückgelegten einzelnen Strecken ein **Bruchtheil** eines Kilometers vor, so ist derselbe, wenn er einen halben Kilometer erreicht oder übersteigt, als ein ganzer Kilometer in Rechnung zu bringen, wenn er aber weniger als einen halben Kilometer beträgt, wegzulassen.

Nur die zu oder von einer Eisenbahn- oder Schifffahrts-Station zurückgelegten Strecken sind in dem Falle, wenn sie nicht mehr als 7·5 Kilometer (eine Meile) betragen, mit dieser Ziffer anzusetzen.

Bei Dienstreisen, für welche der Finanzwach-Mannschaft eine Vergütung gebührt, kann selbstverständlich auch der verheiratete Mann nur 66 kr. pr. Miriameter beanspruchen, da er die Familie auf die Dienstreise nicht mitzunehmen hat. (F.-M.-E. vom 20. April 1881, Z. 20.446, V.-Bl. Nr. 17, S. 76.)

l) **Schiffszulagen.** Die Finanzwach-Mannschaft, welche in Dalmatien und im Küstenlande zum Seedienst verwendet wird, erhält besondere Zulagen, und zwar: auf den Schiffen I. und II. Klasse der Steuermann 50 kr., die übrige Mannschaft täglich 30 kr. Die Mannschaft auf den Schiffen III. Klasse erhält 20 kr. Zulage, jedoch nur dann, wenn der Dienst zur See über 24 Stunden dauert.

Die Hauptruderer erhalten aber das ganze Jahr hindurch täglich 5 kr. Die Auszahlung der täglichen Zulagen für die Mannschaft bei den Schiffen I. und II. Klasse und für den Hauptruderer bei den

Schiffen der III. Klasse geschieht gleichzeitig mit der Löhnung, der Zulagen für die Mannschaft bei den Schiffen III. Klasse monatlich nachhinein.

m) **Reiter-Gebühren.** Die **berittene** Finanzwach-Mannschaft in der Bukowina erhält:

a) das **Fouragegeld,** welches alljährlich nach den Futterpreisen ausgemittelt wird;

b) einen **Stallzins-Beitrag** jährlicher 4 fl., falls das Pferd in einem ärarischen oder vom Staate gemietheten Stalle nicht eingestellt werden kann;

c) eine tägliche Zulage von 7 kr. zur Anschaffung und Instandhaltung der Stall-Requisiten und Beleuchtung, des Hufbeschlages, Pferde-Rüst- und Putzzeuges.

Die Auszahlung erfolgt halbmonatlich mit der Löhnung. (Vorschrift vom 2. Mai 1869, Z. 14.213, V.-Bl. Nr. 19.)

n) **Funktionszulage.** Vom 1. Jänner 1881 ab beziehen die als selbstständige Kontrol-Bezirksleiter bestellten Respizienten eine Zulage von monatlichen 10 fl., welche vorhinein mit der ersten Löhnungsrate des Monates erfolgt wird. (Z. 23.178 vom 28. Sept. 1880, V.-Bl. Nr. 35, S. 197.)

o) **Schreib- und Kanzlei-Pauschale:** 8 fl. 40 kr. und 24 fl. (Siehe Seite 19.)

Der in Uniform reisenden Finanzwach-Mannschaft auf Eisenbahnen ist die Benützung der III. Wagenklasse gegen die Hälfte der tarifmässigen Gebühr gestattet. (F.-M.-E. vom 29. Dezember 1862, Z. 68.493, V.-Bl. Nr. 1, S. 3.)

§. 2. Die **Jahresbesoldung** der Finanzwach-Kommissäre wird in der ersten Gehaltsklasse mit 900 fl. und in der zweiten mit 800 fl. ö. W. festgesetzt.

Zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. Mai 1873, Z. 13.777 (V.-Bl. Nr. 17 vom J. 1873) wurden die Finanzwache-Kommissäre in die X. Rangsklasse der Staatsbeamten (mit 900 fl., 950 fl. und 1000 fl. Gehalt) eingereiht.

107 Finanzwach-Kommissärsposten wurden in Finanzwach-Oberkommissärsposten umgewandelt, deren Vertheilung auf die einzelnen Verwaltungsgebiete der Finanz-Landes-Behörden das Finanzministerium vornimmt.

Die Finanzwach-Oberkommissäre werden wie die Finanzwach-Kommissäre als Kontrol-Bezirksleiter aufgestellt, und gehören in die IX. Rangsklasse der Staatsbeamten (mit 1100 fl., 1200 fl. und 1300 fl. Gehalt.)

§. 3. Als höchstes Ausmass des **Reise-** und **Zehrungskosten**-Pauschales ist bei Finanzwach-Kommissären der Jahresbeitrag von 800 fl. und bei zugetheilten oder selbstständigen Respizienten der Jahresbetrag von 600 fl. ö. W. zulässig.

§. 4. Zu Finanzwach-Kommissären werden nur solche Bewerber ernannt, welche ausser den erforderlichen Eigenschaften, die vorgeschriebene Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, oder aus den Verzehrungssteuer-Vorschriften mit gutem Erfolge abgelegt haben.

§. 5. **Finanzwach-Kommissären,** welche als solche durch eine **vorzügliche Dienstleistung** sich auszeichnen, kann vom Finanzministerium zum Behufe der Erlangung von Dienstposten im Konzeptfache der leitenden Finanz-Behörden insbesondere von Finanz-Kommissärposten die **Nachsicht** der hiefür vorgeschriebenen **juridisch-politischen Studien** und **Staatsprüfungen,** dann der **Gefälls-Obergerichts-Prüfung** ertheilt werden.

B. Ausmass der Ruhegenüsse und Abfertigungen der Finanzwach-Mannschaft.

§. 6. Die **dauernd** aufgenommenen Individuen der Finanzwach-Mannschaft, welche nicht in Folge der Dienstes-Entsagung, Dienstes-Entlassung oder strafweisen Dienstes-Enthebung, sondern wegen erwiesener **Dienstes-Untauglichkeit** oder über Verfügung der Behörde aus dem Wachkörper ausscheiden, werden nach Massgabe der Dauer ihrer anrechenbaren Dienstzeit mit einem Ruhegenusse oder mit einer Abfertigung betheilt.

§. 7. Den Individuen der Finanzwach-Mannschaft, welche eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, wird eine **Abfertigung** ein für alle Mal erfolgt, welche für den Aufseher 120 fl., für den Oberaufseher 160 fl. und für den Respizienten 225 fl. beträgt.

§. 8. Der Anspruch auf die Betheilung mit einem fortlaufenden Ruhegenusse (Provision) beginnt erst **nach zurückgelegten zehn** anrechenbaren **Dienstjahren.** Dieser Ruhegenuss wird nach einer anrechenbaren Dienstzeit von zurückgelegten:

	10	bis	15	Jahren	mit	0·2
über	15	«	20	«	«	0·3
«	20	«	25	«	«	0·4
«	25	«	30	«	«	0·5
«	30	«	35	«	«	0·7
«	35	«	40	«	«	0·9

der Aktivitätslöhnung festgesetzt.

Ergeben sich bei dem Ausmass der Tagesgebühr Bruchtheile eines Kreuzers, so sind dieselben zum Vortheile des Mannes als ein ganzer Kreuzer anzunehmen.

Nach einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 40 Jahren wird dem Manne die ganze Löhnung als Ruhegebühr belassen.

§. 9. Die mit dem goldenen oder silbernen **Verdienstkreuze** verbundene Zulage wird dem Finanzwachmanne, welcher bereits vor seiner Versetzung in den Ruhestand mit dem goldenen oder silbernen Verdienstkreuze dekorirt wurde, auch im Ruhestande mit dem vollen Betrag belassen.

Alle übrigen Zulagen und Nebengenüsse werden dagegen bei der Bemessung der Ruhegebühr nicht in Anschlag gebracht.

Wenn jedoch nach der bisherigen Vorschrift mit Einrechnung der Verdienstzulage ein günstigeres Provisionsausmass entfällt, so hat es bei demselben zu verbleiben.

§. 10. Auf einen **Ruhegenuss** im **vollen Betrage der Löhnung** haben ohne Rücksicht auf die Dienstzeit auch diejenigen Individuen der Finanzwach-Mannschaft Anspruch, welche in Folge einer im Gefällsdienste entweder im Kampfe mit Schwärzern oder durch sonstige Gewaltthätigkeit erlittenen **schweren Verwundung** für den Dienst der Finanzwache untauglich wurden, und nicht auf einen ihrer Eignung entsprechenden Dienstposten untergebracht werden können.

Die Entscheidung hierüber steht von Fall zu Fall dem Finanzministerium zu.

C. Ausmass der Versorgungsgenüsse und Abfertigungen der Witwen und Waisen der Finanzwach-Mannschaft.

§. 11. Den Witwen und den unter dem Normalalter stehenden unversorgten Waisen derjenigen Individuen der Finanzwach-Mannschaft, welche für ihre Person die Provisionsfähigkeit bereits erlangt, oder in Folge einer im Kampfe mit Schwärzern erlittenen schweren Verwundung (§. 10) das

Leben verloren haben, steht der Anspruch auf eine fortlaufende Versorgungsgebühr zu.

Das Normalalter tritt bei Knaben mit vollstrecktem vierzehnten, bei Mädchen mit vollstrecktem zwölften Lebensjahre ein.

§ 12. Die ebenfalls als Tagesgebühr zu bemessende Witwen-Provision wird mit dem dritten Theile des letzten Aktivitätsbezuges des Gatten festgesetzt. Ergeben sich bei dem Ausmasse des auf einen Tag entfallenden Provisionsbetrages, Bruchtheile eines Kreuzers, so sind dieselben als ein ganzer Kreuzer anzunehmen.

§. 13. Stehen zur Zeit des Todes des Gatten vier oder mehrere von ihm, in einer während der Dienstleistung oder noch vor dem Eintritte und rücksichtlich Wiedereintritte in dieselbe geschlossenen Ehe erzeugte unversorgte Kinder in der Verpflegung der Mutter, so erhält dieselbe für jedes unter dem Normalalter stehende Kind, bis dasselbe das Normalalter erreicht, oder falls es früher aus ihrer Versorgung kommt, bis zu diesem Zeitpunkte einen **Erziehungsbeitrag**, welcher als Maximalgebühr

für die Waise eines Aufsehers . . . . . 6 Kreuzer
für die Waise eines Oberaufsehers . . . . . 7 dto.
und für die Waise eines Respizienten . . . . . 9 dto.

täglich zu betragen hat.

Die Erziehungsbeiträge dürfen aber für alle Kinder zusammen nie mehr als die Provision der Mutter betragen.

§. 14. Von beiden Eltern verwaiste unversorgte Kinder des nämlichen Vaters, wenn sie unter dem Normalalter stehen, erhalten eine **Konkretal-Provision** im halben Betrage derjenigen fortlaufenden Ruhegebühr, welche von ihrer Mutter bezogen wurde, oder derselben, wenn sie den Gatten überlebt hätte, gebührt haben würde.

Aber auch für blos vaterlose Waisen tritt der Anspruch auf diese Konkretal-Provision ein, entweder a) nach der Wiederverehelichung der bereits wirklich provisionirt gewesenen Mutter (Stiefmutter), oder b) wenn der Provisionsanspruch der Mutter (Stiefmutter) deshalb unwirksam blieb:

A. Weil dieselbe zur Zeit des Todes des Ehegatten von demselben getrennt gelebt hat (es mag die Trennung gerichtlich oder aussergerichtlich geschehen sein), und nicht zu erweisen vermag, dass sie an dieser Trennung keine Schuld trägt, oder

B. weil die Mutter den Angestellten erst nach dem von ihm zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre geehelicht, während der Dauer dieser Ehe ihm kein Kind wirklich geboren, sich zur Zeit des Todes desselben nicht erwiesenermassen im Stande der Schwangerschaft befand, und endlich nicht vier volle Jahre mit ihm im Ehestand verlebt hat, und zwar ohne Rücksicht auf die mit demselben Gatten allenfalls ausser der Ehe erzeugten Kinder, welche durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind.

C. Endlich, wenn die mit einer Provision schon betheilte Mutter wegen einer begangenen strafbaren Handlung der Provision verlustig geworden ist.

Wenn bei Kindern, welche blos vom Vater verwaist sind, nach der Wiederverehelichung der Mutter und bei elternlosen Kindern nach dem Absterben der Mutter erst die normalmässige Betheilung mit der Konkretal-Provision eintritt, die Mutter aber, ausser ihrer Provision auch Erziehungsbeiträge für ihre Kinder bezogen hat, oder zu beziehen berechtigt gewesen wäre, und wenn die Summe dieser Erziehungsbeiträge grösser als das Ausmass der Konkretal-Provision ist, so wird den Kindern die Konkretal-Pro-

vision als solche, jener Betrag aber, um welchen sie von der Summe der Erziehungsbeiträge überschritten wird, als Zulage zur Konkretal-Provision derart angewiesen, dass jedesmal, wenn ein Kind aus der Berechtigung zur Bezugstheilnahme tritt, der Betrag des auf ein Kind fallenden Erziehungsbeitrages und falls der Unterschied zwischen den Gesammtbezügen und der Konkretal-Provision bereits kleiner als der Betrag des auf ein Kind fallenden Erziehungsbeitrages ist, dieser Unterschied in Abfall kommt.

§ 15. Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen dürfen zusammengenommen nicht höher ausgemittelt werden, als die Provision, welche der Gatte und beziehungsweise Vater entweder schon bezogen hat, oder die ihm zur Zeit seines Todes gebührt hätte.

§. 16. Die Witwen sowie die von beiden Eltern verwaisten unter dem Normalalter stehenden Kinder der dauernd aufgenommenen Mannschaft der Finanzwache, welche keinen Anspruch auf eine fortlaufende Versorgungsgebühr haben (§. 11) erhalten eine Einmalige Abfertigung im Belaufe der zweimonatlichen Löhnung des Gatten und beziehungsweise Vaters.

D. Allgemeine Anordnungen hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungs-Genüsse, dann Abfertigungen der Finanzwach-Mannschaft, dann ihrer Witwen und Waisen.

§. 17. In Absicht auf die Bedingungen zur Erlangung einer fortlaufenden Ruhe- und Versorgungsgebühr oder einer Abfertigung, sowie in Absicht auf den Beginn und die Dauer der fortlaufenden Gebühr gelten die allgemeinen Vorschriften.

§. 18. Auf Fälle, in welchen das Provisionsausmass noch vor dem 1. Mai 1872 von der kompetenten Behörde festgestellt worden ist, ferner auf Witwen und Waisen der vor diesem Tage provisionirten oder gestorbenen Individuen der Finanzwach-Mannschaft finden die §§. 6 bis einschliessig 16. keine Anwendung.

Wien, am 17. April 1872 (Z. 11269 Ver.-Bl. Nr. 13 vom Jahre 1872, S. 114.)

XV. Staats-Monopole.

I. Monopols-Gegenstände.

Die Gegenstände, welche der ausschliessenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten bleiben, sind:

1. **Kochsalz**, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit anderen Stoffen;
2. **Tabak** roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak;
3. **Schiesspulver.**

Diese Gegenstände werden Gegenstände der Staatsmonopole oder Monopols-Gegenstände genannt. [1])

Diese Bestimmungen über die Ausübung der für den Staatsschatz rücksichtlich der Monopols-Gegenstände vorbehaltenen ausschliessenden Verfügung umfassen das ganze Zollgebiet sowohl, als auch den Zollausschluss von Triest, somit nicht blos den ganzen österreichischen Kaiserstaat, sondern auch die mit Oesterreich laut des Zolleinigungs-Vertrages zwischen **Oesterreich** und **Ungarn** vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 17) zu **Einem Zollgebiete vereinten** Länder der ungarischen Krone, dann das laut des Staatsvertrages zwischen Oesterreich und Liechtenstein vom 3. Dezember 1876, (R.-G.-Bl. Nr. 33) dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete einverleibte souveräne Fürstenthum **Liechtenstein.**

II. Von der Erzeugung, Bereitung und Verwendung der Monopols-Gegenstände.

Niemand darf **ohne Bewilligung** der Gefällsbehörden, Gegenstände eines Staats-Monopols **erzeugen**, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen **bereiten**, oder auf eine durch das Gesetz **untersagte Weise verwenden.**

Alles auf, oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes **von der Natur erzeugt**, in reinem Zustande, oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene **Kochsalz** ist ein **ausschliessendes Staatseigenthum.**

Die **Bewilligung** zur **Erzeugung** oder **Bereitung** eines Monopols-Gegenstandes wird stets unter der **Bedingung** ertheilt, dass mit dem Gegenstande kein anderes, als das **ausdrücklich gestattete Verfahren** vorgenommen, dass dasselbe nur auf den **hierzu bezeichneten Grundstücken**, oder in den zugewiesenen **Orten vollzogen**, und dass das **ganze Erzeugniss** in dem bedungenen Zustande **vollständig** an die Niederlagen des Staatsgefälles **abgeliefert** werde.

---

[1]) §§. 381 und 382 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. — Mit dem kais. Patente vom 31. März 1853 wurde das früher bestandene **Salpeter-Monopol** aufgehoben.

Dagegen **leistet** der **Staatsschatz** für die abgelieferten und den Bedingungen der ertheilten Gestattung gemäss, sowohl in Absicht auf die Beschaffenheit als auch auf die Menge zur Annahme geeignet erkannten Gegenstände, die **angemessene Vergütung.** Das Ausmass derselben, dann der Ort, und die Zeit der Ablieferung werden durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

Auf die Gegenstände eines Staatsmonopols, welche von Jemandem mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatsschatz erzeugt oder für Rechnung desselben bereitet werden, kann Niemand einen wie immer gearteten Anspruch, durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unterbrochen oder gehemmt, oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den Staatsschatz gehindert würde, geltend machen.

Der **Preis** oder **Lohn**, welcher von dem Staatsschatze für die abgelieferten Gegenstände oder für die Bearbeitung gebührt, ist hingegen, soferne nicht eine besondere Anordnung eine Abweichung festsetzt, von der Erwerbung der aus dem bürgerlichen Rechte entspringenden Ansprüche und von der **Anwendung** der zur Sicherstellung und Einbringung derselben gesetzlich eingeräumten **Rechtsmittel nicht ausgeschlossen.**

Auf die **Geräthschaften, Vorrichtungen** und andere **Erfordernisse** der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole, welche an das Staatsgefäll abzuliefern sind oder für dasselbe bearbeitet werden, darf ohne Zustimmung der die Verwaltung des Gefälles, um das es sich handelt, leitenden Landesbehörde eine gerichtliche Massregel der Sicherstellung oder Exekution, durch welche die Erzeugung oder Bereitung der gedachten Gegenstände unterbrochen, gehemmt oder unmöglich gemacht würde, **nicht Platz** greifen.[1])

III. Von dem Verkehre mit Gegenständen der Staats-Monopole innerhalb des Staatsgebietes.

In Absicht auf den Verkehr mit Gegenständen der Staats-Monopole übt die Staatsverwaltung den ausschliessenden **Vorbehalt** des Staates entweder **vollständig,** oder nur im **beschränkten Umfange** aus.

Rücksichtlich des **Tabaks** und **Schiesspulvers** werden diese Rechte in allen Ländern des Zollgebietes **vollständig,** rücksichtlich des Salzes aber nur in beschränkter Ausdehnung ausgeübt.

Das Schiesspulver-Monopol ist mehr aus politisch-polizeilichen Rücksichten, als aus finanziellen Gründen eingeführt worden.

Die Gegenstände, rücksichtlich welcher die Staats-Verwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte **vollständig ausübt,** dürfen in den Ländern, in denen dies der Fall ist, von Niemandem **veräussert** werden, der nicht hierzu die ausdrückliche Ermächtigung (Lizenz) von Seite der Gefällsbehörden erhielt.

Niemand darf diese Gegenstände in den gedachten Ländern von jemandem **an sich bringen,** der **nicht** mit der **Bewilligung** der Gefälls-Behörden zum **Verkaufe** und zwar für den Ort, in welchem die Veräusserung stattfindet, **versehen** ist.

Diese Gegenstände können daher ohne Bewilligung der Gefällsbehörden, **nicht** als **Pfand** dienen.

Für diese Gegenstände werden von den die Gefällsverwaltung leitenden Behörden **Verkäufer,** sowohl zum Behufe des Absatzes im Grossen als auch des Verkaufes an den Verbraucher in der erforderlichen Anzahl und in den hierzu schicklichen Orten aufgestellt.

Den **Verkäufern liegt ob,** das ihnen übertragene Geschäft in **öffentlichen Kaufläden** oder **Verkaufsniederlagen** auszuüben. Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem **Schilde** deutlich **kennbar** zu machen.

Es ist diesen Verkäufern **untersagt,** die zum Verkaufe erhaltenen Gegenstände **umzustalten,** denselben **Wasser,** oder andere, wie immer geartete fremde Stoffe **zuzusetzen.**

---

[1]) §§. 401, 402, 403, 404, 405, 406 und 407 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung

Sie haben bei dem Verkaufe das **vorgeschriebene Mass** und **Gewicht genau** zu **beobachten.** Sie dürfen keinen Gegenstand um **einen höheren Preis,** als der Verschleisstarif enthält, und insofern ein Gegenstand unbedingt oder um einen gemässigten Preis nur an bestimmte Personen, oder unter bestimmten Bedingungen verkauft werden darf, an jemanden, rücksichtlich dessen die vorgeschriebenen Bedingungen **nicht** vorhanden sind, verkaufen. In jeder Verkaufstätte soll die **Erlaubniss** (Lizenz), und der **gedruckte Verschleiss-Tarif** an einer sichtbaren Stelle angeheftet sein. Sowohl dieser, als auch jene ist Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. [1])

Die Gegenstände eines Staats-Monopols hingegen, rücksichtlich dessen die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte in **beschränkter Ausdehnung ausübt,** dürfen, wenn dieselben aus den Erzeugungsstätten des Staatsgefälles bezogen wurden, in den Ländern, für welche die beschränkte Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschliessenden Rechte angeordnet ist, mit Beobachtung der für den Waarenverkehr überhaupt festgesetzten Bestimmungen gleich anderen vorschriftsmässig bezogenen Waaren umgesetzt werden.

Personen, denen Gegenstände eines Staats-Monopols zu ihrem Gebrauch, zur Verwendung in ihrer Haushaltung oder zu einem Gewerbsbetriebe **ausnahmsweise** um **mässigere,** als die **allgemeinen Verkaufspreise** erfolgt werden, dürfen dieselben, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob die dem Staate vorbehaltenen ausschliessenden Rechte rücksichtlich des Staats-Monopols, um das es sich handelt, vollständig oder in beschränkter Ausdehnung ausgeübt werden, an einen **Andern nicht abtreten.**

Auch dürfen, wenn zu Folge einer ausdrücklichen Verfügung in einem Theile des Staatsgebietes nur der Verbrauch **einer bestimmten, kennbar bezeichneten Gattung von Monopols-Gegenständen** mit Ausschliessung anderer Gattungen derselben Gegenstände, gestattet ist, weder Gegenstände der gedachten, ausschliessend zum Verbrauche vorgeschriebenen Gattung aus jenem Theile des Staatsgebietes in die übrigen Länder desselben, noch umgekehrt aus den letzteren Gegenstände von den daselbst gestatteten Gattungen in den erwähnten Theil des Staatsgebietes **übertragen** oder **versendet** werden. Sowohl die in den Gefälls-Niederlagen verkauften Monopols-Gegenstände, in für den Verkehr im Grossen bestimmten Partien, als auch die aus dem Auslande vorschriftsmässig bezogenen, werden mit einer auf dem **Umschlage,** oder auf eine andere Art angebrachten, deutlichen **amtlichen Bezeichnung** in einer Weise versehen, dass sie den Bezug aus der Gefällsniederlage ausser Zweifel setzen oder zum Beweise der erfolgten Verzollung dienen.

Derjenige, bei dem Monopols-Gegenstände in einer Menge, in welcher dieselben bei dem Verkaufe aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder der Bestellten desselben, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen zu sein pflegen, ohne die letztere gefunden werden, ist zur Ausweisung des Bezuges dieser Gegenstände verbunden. [2])

Zum **Bezuge** von Gegenständen eines **Staatsmonopoles** aus dem **Auslande** oder aus einem Gebietstheile, in welchem der betreffende Monopolsgegenstand um einen geringeren als den allgemeinen Verschleisspreis in den Gefällsniederlagen veräussert wird, oder zur Durchfuhr von Monopolsgegenständen durch das Zollgebiet ist die Bewilligung in der Regel bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Landesbehörde anzusuchen.

Uiber die Gesuche um Ein- oder Durchfuhr von **Salz** entscheidet das Finanz-Ministerium. In Absicht auf **Pulver** ist das Artilleriezeugsverwaltungs-Distrikts-Kommando die Behörde, bei der die gedachte Bewilligung angesucht werden muss.

[1]) §§. 423, 425. 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432 und 433 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

[2]) 434, 436, 437, 438, 439 und 440 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Jede solche Bewilligung ist nur zum unmittelbaren Gebrauche der Personen, welche damit betheilt werden und für eine ihren Bedürfnissen angemessene Menge zu ertheilen.

Die Menge, über welche eine Einfuhrsbewilligung (**Einfuhrspass**) ertheilt wurde, muss stets auf einmal der Einfuhrverzollung unterzogen werden. Eine Trennung dieser Waarenmenge in zwei oder mehrere Abtheilungen findet nicht statt, wenn dieselbe nicht ausdrücklich in der Bewilligung gestattet ist.

Eine derartige Bewilligung hat durch drei Monate Giltigkeit (§§. 19 und 428 Z. u. St. M.-O. — §§. 4 und 5 V.-V. — §. 9 H.-K.-D. 17. Juli 1838 a. a. O.)

IV. Von der auf den Gegenständen der Staats-Monopole ruhenden Verbrauchsabgabe.

Die von den Gegenständen der Staats-Monopole zu **entrichtende Verbrauchsabgabe** ist rücksichtlich der Gegenstände, welche aus den Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten bezogen werden, in dem **Verkaufspreise** derselben begriffen, und wird von diesen Gegenständen durch den letzteren entrichtet.

Das Ausmass der von den Monopols-Gegenständen, welche nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten bezogen werden, zu entrichtenden Verbrauchsabgabe setzt ein besonderer Tarif unter der Benennung **«Lizenz-Gebühr»** fest. Für die Gegenstände eines Staats-Monopols, die aus dem **Auslande bezogen** werden, wird die **Bewilligung** zu deren **Bezuge** nur unter der Bedingung der vorläufigen Entrichtung dieser Gebühr ertheilt.

Dieselbe macht für die Gegenstände, welche in das Zollgebiet aus dem Auslande eingebracht werden, **einen Zuschlag** zu dem **Eingangszolle** und ist neben dem letzteren zu leisten. [1])

Die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und speziellen Vorschriften in Betreff der Staatsmonopole werden bei den einzelnen Monopolsgegenständen erörtert werden.

---

[1]) §§. 442, 443, 444 und 445 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

XVI. Salz-Monopol.

Salz, im gewöhnlichen Sprachgebrauche das aus Chlor und Natrium bestehende **Koch-** und **Speisesalz**, in der Natur in ungeheueren Mengen fertig gebildet vorkommend, theils im Seewasser, in salzigen Landseen, vorzüglich aber in Salz-Quellen **(Salzsoole)**, theils in fester Gestalt als **Steinsalz** in ausgedehnten Lagern. Die Anstalten zur Gewinnung des Salzes heissen **Salzwerke — Salinen**. Das Steinsalz wird bergmännisch ausgebracht; das **Seesalz** an den Meeresküsten in sogenannten Salzgärten gewonnen; **Sudsalz** aus der Salzsoole durch Einsieden in Salzpfannen in Salzsiedereien.

Im Bereiche des österreichischen Kaiserstaates werden **dreierlei Salzhauptgattungen** gewonnen, nämlich: Steinsalz, Sudsalz und Meersalz.

Steinsalz wird gewonnen: a) als Nebenprodukt in den Salzbergen des Gmundner Oberamtsbezirkes (in Hallstadt und Ischl in Oberösterreich, Aussee in Steiermark und Hallein im Salzburgischen), zuweilen auch im Salzberge bei Hall in Tirol; b) als Hauptprodukt in den Steinsalzwerken zu **Wieliczka** und **Bochnia**, in geringerer Menge auch in dem Berg- und Sudwerke zu Kaczyka in Galizien.

Sudsalz wird bereitet: a) in den Salzsudwerken zu Hallstadt, Ischl und Ebensee in Oberösterreich, zu Hallein im Salzburgischen, zu Aussee in Steiermark und zu Hall in Tirol, welche künstliche Soole aus eigenen Salzbergwerken erhalten; b) in den galizischen Salzsudwerken zu Drohobycz, Dolina, Bolechow, Laczko, Kossow, Kaluss, Stehnik, Kaczyka und Lanczyn. **Meersalz** wird theils in der Staats-Saline zu Stagno in Dalmatien, theils in den Privat-Salzgärten zu Pirano und Capo d'Istria im Küstenlande und auf den Inseln Pago und Arbe in Dalmatien gewonnen.

Alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene **Kochsalz** ist ein **ausschliessendes Staatseigenthum.** [1])

Die österreichische Staatsverwaltung fand es für zweckmässig, die **Gewinnung** des **Salzes** beinahe überall in **eigener Regie** besorgen zu lassen, nur im Küstenlande und in Dalmatien ist es den Privaten gestattet, Meersalz auf ihren Privat-Salzgärten, und das nur in einem von der Staatsverwaltung limitirten Quantum zu erzeugen, welches sodann um bestimmte Preise an die Aerarial-Magazine abgeliefert werden muss.

Die **Gewinnung** des **Meersalzes** ist primitiver Natur. Das Meerwasser wird durch Schleussen in die Kanäle der Salinengründe gelassen und von da aus auf die Gründe geschöpft, welch' letztere in Felder abgetheilt sind, und in welchen das Meerwasser der Ausdünstung halber nur sehr leicht aufgelegt wird. Diese Felder stehen durch kleine Kanäle und

[1]) §. 402 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Schleussen mitsammen, sowie mit den eigentlichen Salzbeeten in Verbindung, so zwar, dass das immer mehr destillirte Salzwasser diesem zugeführt und da in kleinen Reservoirs als Mutterlauge zur Salzbildung aufgenommen und wieder durch kleine Schleussen auf die Salzbeete behufs gänzlicher Verdunstung zugelassen wird. Nachdem sich die Salzkruste gebildet hat, wird zur Bildung der Krystalle die Mutterlauge noch darauf mit Vehemenz geschüttet.

Die Unternehmungen des Staates auf die **Gewinnung des Kochsalzes** als eines Monopols-Gegenstandes unterliegen nach §. 4 des Berggesetzes vom 23. März 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 146) weder einer Schurfbewilligung oder Verleihung, noch einer Uiberwachung und Abgabenbemessung von Seite der **Bergbehörden**, sondern sind ausschliesslich ein **administrativer Gegenstand der Finanzbehörden** und Salinenverwaltungen, auf dessen Uiberwachung aus öffentlichen oder polizeilichen Rücksichten nur die politischen Behörden Einfluss nehmen.

Wird eine **Salz-Quelle**, ein **Salzlager**, **Kochsalz** im gediegenen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen entdeckt, entsteht eine Salzquelle, oder fängt eine süsse Quelle an, Kochsalz zu führen, so ist Derjenige, der den Grund benützt, oder, wenn der Grund unbenützt liegt, dessen **Eigenthümer verpflichtet**, längstens binnen **neunzig Tagen**, von dem Zeitpunkte der hievon erlangten Kenntniss an gerechnet, die Anzeige an die das Gefällswesen leitende Bezirksbehörde zu erstatten.

Die k. k. Direktion für Staats-Eisenbahnbauten wurde beauftragt, von jeder bei den Eisenbahnbauten sich ereignenden Salzausgrabungen ehestens und zwar spätestens binnen acht Tagen ber betreffenden Finanz-Bezirksbehörde, in deren Bezirk der Ort der Ausgrabung liegt, sowie der nächstgelegenen Finanzwach-Abtheilung hievon die Anzeige zu erstatten und unter eigener Verantwortung die geeigneten Massregeln zu treffen, dass das ausgegrabene Salz bis zur Verfügung über dasselbe durch die Finanzbehörden gegen jeden Missbrauch gewahrt werde, und dann die aufgegrabenen Salzlager, insoferne das Aerar dieselben nicht zum eigenen Gebrauche verwenden sollte, nach den von den Finanzbehörden zu gebenden Andeutungen gegen Missbrauch zu verbauen und den Verbau im guten Stande zu erhalten. (Finanz-Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1882, Z. 2608.)

Die Gefällsbehörden sind berechtigt, die Salz-Quellen, welche sie zur Benöthigung für den Staatsschatz nicht geeignet finden, verschlagen oder auf eine andere Art, die sie zur Sicherstellung des Staatsschatzes angemessen finden, zur Benützung des in dem Quellwasser enthaltenen Salzes unbrauchbar machen zu lassen.

Diesen Behörden steht auch zu, allenthalben, wo Salz-Quellen bestehen oder Salz auf oder unter dem Boden zu finden ist, Salzwerke zu errichten und die Abtretung der hierzu erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu fordern.

Es ist dem Eigenthümer des Grundes, auf welchem eine Salz-Quelle verschlagen oder unbrauchbar gemacht wurde, wenn er hierdurch an seinem Eigenthume einen Schaden erleidet, dann dem Eigenthümer der zu einem Salzwerke abgetretenen Grundstücke oder Gebäude die Schadloshaltung nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, §. 365, zu leisten.[1])

Der §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches lautet: Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muss ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

Wer **Salinen läutert** (raffinirt) oder überhaupt einer Beschäftigung obliegt, bei welcher sich **Kochsalz** als Rückstand oder **Nebenerzeugniss** des angewendeten Verfahrens ergibt, ist verpflichtet, am Anfange eines jeden Monates das während des letztabgelaufenen Monates gewonnene Kochsalz gegen Vergütung des der Beschaffenheit des letzteren angemessenen, nach Ausscheidung der im Monopolspreise begriffenen Verbrauchsabgabe, anzuschlagenden Werthes an dasjenige Amt, an das er über die von ihm zu erstattende Anzeige gewiesen wird, stets vollständig abzuliefern.

---

[1]) §§. 408—411 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Von dieser Verfügung ist jedoch das bei der Salinenerzeugung als Nebenprodukt gewonnene **Digestivsalz** wegen des in demselben enthaltenen geringen Kochsalzantheiles ausgenommen.[1])

Ist das auf die bemerkte Art gewonnene Kochsalz von so schlechter Beschaffenheit, dass dasselbe zum Verkaufe in den Gefällsniederlagen nicht geeignet erkannt wird, so ist solches, wenn die Gefällsbehörden dem Erzeuger die Verbindlichkeit der Ablieferung nicht zu erlassen finden, nach vorläufiger Abwägung in Gegenwart der hiezu bestimmten Gefällsbeamten oder Bestellten, zu jeder Verwendung unbrauchbar zu machen.[2])

Salzmonopols-Verwaltung. Unter **Salzregale** versteht man überhaupt jenes mindere Staatshoheitsrecht, auf Grund dessen für den Staatsschatz aus der Erzeugung oder Bereitung von, oder dem Umsatze mit Salz ein Einkommen gezogen wird. Dieses auf Grund des Salzregales für den Staatsschatz abfallende Einkommen heisst das **Salzgefälle.** Die **oberste Leitung** des Salzgefälles steht in allen seinen Beziehungen dem österreichischen **Finanz-Ministerium** zu.

Für die Verwaltung der Salinen bestehen die dem k. k. Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordneten **Salinen-Verwaltungen** in Hallstadt, Ischl, Ebensee, Aussee, Hallein und Hall, sowie die der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg unterstellten Salinen - Verwaltungen zu Wieliczka, Bochnia, Lacko, Stebnik, Drohobycz, Bolechow, Dolina, Delatyn, Lanczyn und Kossow in Galizien, dann zu Kaczyka in der Bukowina.[3])

Bis zum Jahre 1829 wurde das ausschliessende Recht des Salzverkaufes von der österreichischen Regierung in allen Landestheilen dergestalt ausgeübt, dass der Staat nicht nur den **Gross-**, sondern auch den **Kleinhandel** sich vorbehielt, überall Magazine errichtete und den Kleinhandel Verkäufern anvertraute, welche ihm Rechenschaft abzulegen hatten und nach einem vorgeschriebenen Tarife verkaufen mussten.

Seit dieser Zeit ist der **Salzhandel** im ganzen Zollgebiete **freigegeben,** jedoch darf das Salz nur aus den Gefällsniederlagen oder Erzeugungsstätten unter Beobachtung der für den Waarenverkehr überhaupt festgesetzten Bestimmungen bezogen werden. Im **Grenzbezirke** ist jedoch zur Ausübung des Salzhandels ausser den Märkten und Städten die vorläufige Einholung der obrigkeitlichen, von der leitenden Finanz-Bezirksbehörde zu bestätigenden Bewilligung zur Bedingung gemacht. Diese Bewilligung wird stempelfrei ertheilt und ist dafür auch keine andere, wie immer geartete Gebühr abzufordern.[4])

Der **Hausirhandel** mit Salz ist unbedingt **verboten.** Beim Salzverschleisse dürfen nur **eiserne,** gehörig zimentirte und mit **Firniss überzogene Gewichte** verwendet werden.

Das Salzgefälle gehört zu denjenigen Abgaben, welche in beiden Reichshälften nach vereinbarten gleichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden.[5])

Im Sinne dieser Vereinbarung soll jedem der beiden Reichstheile die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Salze möglichst gesichert werden; es sind daher die Salzpreise durch gegenseitiges Einver-

---

[1]) §. 412 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. — Hofkammer-Dekret vom 11. Juli 1837, Z. 28.971.

[2]) §. 413 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. — Hofkammer-Dekret vom 17. Okt. 1847, Z. 31.792/1141.

[3]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1873, Z. 16.539, V.-Bl. S. 169.

[4]) §. 353 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. — Hofkammer-Dekret vom 24. März 1849, Z. 18.883/563.

[5]) Gesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146.

nehmen beiderseitiger Ministerien derart zu reguliren, dass sich der Transport aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in die Länder der ungarischen Krone oder umgekehrt im Privathandel nicht rentiren könne.

Um in den angrenzenden Bezirken der beiderseitigen Reichstheile den Salzbezug zu erleichtern, wird an geeigneten Orten eine Anzahl von Magazinen errichtet, für welche der Salzbedarf von dem anderen Reichstheile gegen Vergütung der von drei zu drei Jahren zu konstatirenden Gestehungskosten ausgefolgt wird.

Mit dem souveränen Fürstenthum Liechtenstein ist von Seite der österreichischen Regierung auch ein Salzlieferungs-Vertrag abgeschlossen.[1])

Die fürstlich liechtensteinische Regierung ist vertragsmässig berechtigt, jährlich beiläufig 134.000 Kilogramm Speisesalz in Säcken zu 84 Kilogramm von der k. k. Legstätte in **Feldkirch** um den Preis von 3 fl. 79 kr. für je 84 Kilogramm netto zu beziehen. (Art. VI. des Vertrages vom 3. Dezember 1876, V.-Bl. Nr. 33 ex 1876.)

Die Staatsangehörigen sind beim Ankaufe des Salzes an keine bestimmte Verschleissstätte gebunden. Die Salzverschleiss-Preise bei den k. k. Salzverschleiss-Aemtern und ärarischen Salzniederlagen werden vom k. k. Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit der ungarischen Staats-Verwaltung im Verordnungswege regulirt. Der letzte, nach dem metrischen Gewichte berechnete Salzverschleiss-Tarif ist mit Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 31. Dezember 1875, Z. 33.187, publizirt worden.[2])

A. **Inländisches Salz** wird gegen **ermässigte Preise** zur Erzeugung chemischer Produkte unter folgenden Vorsichten und Bedingungen abgegeben:[3])

1. Salz kann um einen geringeren als den allgemeinen Verkaufspreis nur jenen Gewerbetreibenden erfolgt werden, welche mittelst desselben ein chemisches Präparat erzeugen, dessen Menge sich genau darstellen und hiedurch erheben lässt, ob und welche Menge Salzes hiezu verwendet worden sei, dann gehörig eingerichteten Papier-, Kotton- und Bleichfabriken. In diesen Fabriken ist ausser den bei Erzeugung des Chlorgases und beziehungsweise beim diesfälligen Zersetzungsprozesse zurückbleibenden chemischen Stoffen auch die Menge des verarbeitenden Bleichstoffes und erzeugten Papieres oder Kottons gehörig zu kontroliren.

Die Bewilligung zum Bezuge von **Fabrikssalz** wurde ferner ertheilt:

a) zur Lederfabrikation, welche Begünstigung sich auch auf die gewerbsmässige Vorbereitung der rohen Häute zum Handel bezieht. Bei diesem Industriezweige ist das Salz mittelst Soda in der oben vorgezeichneten Weise oder mit Alaun derart zu denaturiren, dass das feinkörnige, am Boden des Werklokales in dünner Schichte ausgebreitete Salz ein Quantum von mindestens 5 Gewichtsperzenten gepulverten Rohalauns durch sorgfältiges Umschaufeln gleichförmig eingemacht werde;[4])

b) zur Darmseiten-Fabrikation; das Salz für diesen Industriezweig ist möglichst zu verkleinern und durch sorgfältige gleichförmige Vermengung mit 10 Percent rohen Chilisalpeter (Natronsalpeter) zu denaturiren;[5])

---

[1]) Gesetz vom 7. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 23.

[2]) Reichsgesetzblatt Nr. 155 ex 1875.

[3]) Reichsgesetz vom Jahre 1851, XLVII.

[4]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 1. November 1862, Z. 52.549/2156 (V.-Bl. Nr. 50), und vom 5. Juni 1868, Z. 16.320 (V.-Bl. Nr. 21, Anhang).

[5]) F.-M.-E. vom 25. Juni 1864, Z. 27.652/1258. (V.-Bl. Nr. 32.)

c) zur Seifen-, Thonwaaren- und Glasfabrikation; das Salz ist hier mittelst gehöriger Vermengung mit Ein Perzent geglühter und 8·49 Liter Wasser gelöster Soda zu denaturiren; [1])

Zur Hintanhaltung von Missbräuchen mit einem solchen Salze wird das vorgeschriebene **Denaturirungsmittel** von **Einem** auf **drei Perzent** geglühter, in sechs Mass, beziehungsweise 8·5 Wasser gelöster **Soda** erhöht. (F.-M.-E. v. 8. Jänner 1880, Z. 26.254, V.-Bl. Nr. 2.)

d) auch den Schiffs-Rhedern behufs der Conservirung der aus Holz gebauten Schiffe, u. zw.:

a) bei alle inländischen Schiffen der weiten Fahrt und

b) bei ausländischen derselben Art, wenn sie auf österreichischen Werften für fremde Rechnung gebaut wurden, und nur für die erste Fahrt aus einem österreichischen Hafen.

Das zu diesem Zwecke bestimmte Salz wird durch Mischung mit Zinkvitriol (schwefelsaurem Zinkoxyde) zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht. [2])

Den **Eisenbahn-Gesellschaften** wird über ihr Ansuchen zum Zwecke erhöhter Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, zur Auflösung des Schnees und der Vereisungen bei den Spurkranzrittern, den Geleise-Kreuzungen und Wechseln, bei Wegübersetzungen und auf den Glasdächern der Bezug von **Fabrikssalz** im denaturirten Zustande gegen genaue Beobachtung der mit den h. Finanz-Ministerial-Erlässen vom 28. Dezember 1879, Z. 37.391, und vom 26. Oktober 1880, Z. 32.260, vorgezeichneten Bedingungen und Kontrolsmassregeln bewilligt.

2. Die Verwendung des Salzes darf nur an einem Orte stattfinden, an welchem die Uiberwachung derselben von Seite der Finanz-Verwaltung mit der erforderlichen Genauigkeit vollzogen werden kann.

3. Das Salz wird dem Betheilten in einem Zustande übergeben, in welchem es zum menschlichen Genusse nicht mehr geeignet ist.

Für diesen Zweck ist das Salz mit $^1/_2$ Perzent Eisenvitriol und einer angemessenen Quantität Kohlenstaub gehörig zu vermengen. Das Eisenvitriol soll vorläufig in's Wasser gebracht und die Lösung über das Salz gegossen, dann aber die Masse gut abgerührt werden, damit eine gleichförmige Mischung hervorgebracht werde. (Zu 560 Gramm Eisenvitriol werden entweder 105 Centiliter kaltes oder 50 Centiliter heisses Wasser benöthigt.) Da diese Mischung nur in dem Falle Nachtheil bringen kann, wo aus dem verwendeten Kochsalze Glaubersalz für den Glashüttenbetrieb erzeugt werden soll, für alle anderen Benützungen aber der geringe Eisengehalt ohne allen Nachtheil ist, so darf nur in dem ersteren Falle ein anderer Mengestoff in Vorschlag gebracht werden, wogegen alles Kochsalz, welches nicht zur Fabrikation von Glaubersalz für Glasfabriken dienen soll, stets mit Eisenvitriol, und zwar in der Regel in der Saline selbst zu vermischen ist.

Bei der ausnahmsweise mehreren Fabriken bewilligten Vermengung des Kochsalzes mit Schwefelsäure, Glaubersalz und Holzessig ist immer als Hauptbedingung eine möglichst innige Mengung des Kochsalzes mit der zur Verunreinigung benützten Substanz anzusehen. Die zu verwendende Schwefelsäure muss mindestens die Dichte der Kammersäure haben, d. i. 1·49 oder $18^3/_4$ Grad Reaumur und in einer Menge genommen werden, die ausreicht, die ganze Masse so zu benetzen, dass jeder Theil derselben sauer schmeckt.

Von Glaubersalz hat man mindestens 30 Perzent zu nehmen, da kleinere Mengen unzureichend sind. Holzessig muss so viel genommen werden, dass die ganze Salzmasse durchdrungen ist.

Die Uibergiessung des Salzes mit Schwefelsäure hat nur in dem Fabrikslokale unter Aufsicht eines Gefällsbeamten zu geschehen, da die Vornahme dieser Operation in der Saline nicht nur mit grossen Uibelständen verbunden ist, sondern auch zu Unterschleifen Veranlassung geben kann, und der Transport des mit Schwefelsäure durchnetzten Kochsalzes mit Schwierigkeiten verknüpft wäre.

4. Die Vermengung des Salzes mit den seinen Verbrauch zum menschlichen Genusse hindernden Stoffen ist durch die Organe der Finanz-Verwaltung vor Verabfolgung des Materiales vorzunehmen.

5. Die Mengstoffe, sowie die Behältnisse, in welchen der Transport des Salzes stattfinden soll, haben die Parteien beizustellen, oder falls

---

[1]) F.-M.-E. vom 4. Oktober 1861, Z. 40.538/1721. (V.-Bl. Nr. 45.)

[2]) F.-M.-E. vom 12. Dezember 1864, Z. 42.846/1979. (V.-Bl. Nr. 58.)

sie auf Staatskosten beigeschafft wurden, die Vergütung dafür zu leisten; auch haben dieselben die Transportkosten zu bestreiten.

6. Es ist auch gestattet, das Salz aus der Gefällsniederlage im unvermengten Zustande an den Ort der Verwendung zu bringen. In diesem Falle ist dasselbe unter ämtlichen Verschluss zu legen, an das im Orte der Verwendung befindliche oder demselben zunächst gelegene Gefällsamt anzuweisen, während des Transportes nach der Vorschrift der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung als kontrolpflichtige Waare zu behandeln und bei seinem Eintreffen in einem auf Kosten des Unternehmers beizustellenden Behältnisse unter Gegensperre des Amtes zu verwahren, aus welchem es zur Verwendung abgegeben wird, nachdem es vorläufig zum menschlichen Genusse ungeeignet gemacht wurde.

Wenn im Orte der Verwendung kein Gefällsamt aufgestellt ist, durch welches die Beaufsichtigung ausgeübt werden kann, so ist die Partei verpflichtet, die Kosten, welche der Vollzug der ämtlichen Beaufsichtigung verursacht, dem Staatsschatze zu vergüten.

7. Die Gewerbe, denen das Salz um einen geringeren Preis erfolgt wird, sind den unter Kontrole gestellten Gewerben gleich zu behandeln. (§§ 265, 268, 271, 272, 278 Z.- und St.-M.-O.)

8. Die Gewerbetreibenden sind zur Führung ämtlich vorbereiteter Verkaufsbücher, sowie dazu verpflichtet, ihren Verkehr mit dem kontrolpflichtigen Gegenstande vollständig auszuweisen. (§§ 60, 64, 65, 74, 75, 78 der Vorschrift über die Vollziehung der Z.- und St.-M.-O. und §§ 733, 734—737 G.-St.-G.)

Uiberdies werden die Kontrolbezirksleiter mit Revisionsbögen betheilt und ist die Amtshandlung der Revision, wenn sie nicht aus Anlass der vorkommenden Ein- und Auslagerungen des Salzes in und dem unter ämtlicher Mitsperre gehaltenen Magazine stattfinden sollte, wenigstens Einmal monatlich von den Aufsichtsorganen vorzunehmen.[1])

9. Einem Gewerbetreibenden, welchem die Bewilligung zum Bezuge des Salzes um ermässigte Preise ertheilt wurde, ist der Handel mit Salz nicht gestattet; also weder die Veräusserung von Salz, noch die Aufbewahrung von anderem als dem unter der obigen Bedingung aus den Gefällsniederlagen bezogenen Salze zuzulassen.

10. Diese Gewerbetreibenden haben eine Kaution zu erlegen, welche mit der Hälfte der Lizenzgebühr von dem vierten Theile der jährlich als Maximum in Anspruch genommenen Salzmenge zu bemessen und dazu bestimmt ist, die Berichtigung des Unterschiedes zwischen dem ermässigten und dem allgemeinen Verschleisspreise in jenen Fällen daraus zu erheben, in welchen dargethan wurde, dass eine bestimmte Menge Salzes von den Gewerbetreibenden zwar erhoben, jedoch entweder nicht vorhanden, oder deren Verwendung nicht ausgewiesen worden ist, ohne dass er deshalb wegen einer Gefällsübertretung zur Verantwortung gezogen werden könnte.

11. Würde der mit dem Befugnisse zum Bezuge des Salzes gegen ermässigten Preis betheilte Gewerbetreibende wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung gegen die zur Sicherstellung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen oder gegen die Vorschrift über die Erzeugung, Bereitung, Verwendung und den Umsatz des Salzes bestraft, oder nur wegen des Abganges rechtlicher Beweise losgesprochen, so ist ihm die ertheilte Befugniss sogleich zu entziehen.

---

[1]) F.-M.-E. vom 14. August 1865, Z. 18.687/552. (V.-Bl. Nr. 39.)

12. So oft die Kaution zur Hereinbringung der Preisdifferenz in Anspruch genommen werden muss, ist dieselbe, bevor eine neue Salzanweisung erfolgen kann, wieder auf den ursprünglich bemessenen Betrag zu ergänzen, und daher das Magazin, bei welchem Salz angewiesen wird, sogleich zu verständigen, dass die Erfolglassung des Salzes nicht eher stattfinden dürfe, als bis nach Ergänzung der Kaution die Bewilligung hiezu von der administrativen Behörde ertheilt wird.

13. Die Abgabe des Sudsalzes zu chemisch-technischen Zwecken ist auf die Salinen zu Gmunden, Hallein und Hall beschränkt, das Steinsalz hingegen wird aus den Salzgruben zu Wieliczka, Bochnia, in der Marmaroš und in Siebenbürgen am Orte der Erzeugung im unverpackten Zustande abgegeben, und das Seesalz aus den Niederlagen zu Pirano und Capo d'Istria verabfolgt.

14. Gesuche um die Erfolglassung des Salzes um ermässigten Preis sind bei den Landesbehörden zu überreichen. Diese Bewilligung kann Personen, welche in einer Untersuchung wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung befangen und wegen einer solchen gestraft, oder nur wegen des Mangels rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, nicht ertheilt werden.[1])

15. Den Fabrikanten von Salpeter und anderen Chemikalien ist bewilligt, von den bei der Erzeugung von Salpeter und anderen chemischen Produkten als Nebenprodukt abfallenden kochsalzhältigen Rückständen Muster an alle jene Gewerbetreibenden, welchen speziell zum Bezuge von im Preise begünstigtem Salze bereits eine Befugniss eingeräumt wurde, gegen dem versenden zu dürfen:

a) dass sie hiezu vorläufig sowohl die Zustimmung jener Finanz-Landes-Direktionen einholen, welchen die zum Fabrikssalz-Bezuge bereits berechtigten Gewerbetreibenden, denen Muster zugesendet werden sollen, unterstehen, als auch jenen, welchen die betreffende Fabrik selbst unmittelbar in gefällsamtlicher Beziehung untergeordnet ist, damit diese auch in die Lage kommen, die zum Bezuge und zum Transporte von Fabrikssalz überhaupt vorgeschriebenen Verfügungen treffen zu können;

b) dass das für jede einzelne Partei zu versendende Muster in der Regel nicht mehr als ein Wiener Centner (56·06 Kilogramm) an Gewicht betrage und im Falle der ausnahmsweisen Abgabe einer grösseren Menge als Muster die spezielle Bewilligung der Direktion eingeholt werde;

c) dass das Salzmuster entweder bereits in der Salpeter- oder Chemikalienfabrik nach dem für den betreffenden Gewerbetreibenden speziell vorgezeichneten Verfahren unter Intervention von Gefällsangestellten genau und vollkommen vorschriftsmässig denaturirt an den Bestimmungsort abgesendet, oder in undenaturirtem Zustande unter gefällsämtlichen Verschluss an das zur Uiberwachung des Fabriksbetriebes, sowie zur Handhabung der gefällsämtlichen Mitsperre an dem Salzlager der Partei und der Vorschriften der Denaturirung des Salzes berufene Finanzwachorgan angewiesen werde. — Im Falle des Vorkommens solcher Ansuchen von Salpeter- und sonstigen Chemikalien-Fabrikanten hat die Direktion im Einvernehmen mit den betheiligten Finanz-Landesbehörden dafür

[1]) Reichsgesetz vom Jahre 1851, St. XLVII, Nr. 169; Finanz-Ministerial-Dekret vom 27. Juni 1851, Z. 19.673/429; vom 20. Februar 1852, Z. 4000/124; vom 30. Juli 1853, Z. 24.552/920; vom 4. Mai 1855, Z. 19.842/734, und vom 17. Juli 1855, Z. 31.383/1195.

zu sorgen, dass diese Salzsendungen selbst, dann die Aufbewahrung, Denaturirung und Verwendung des Fabrikssalzes unter genauer Beobachtung der voranstehenden Vorsichten stattfinden.

B. **Ausländisches Salz** kann zu chemisch-technischen Zwecken unter den folgenden, zur Sicherheit des Gefälles gebotenen Kontrolsbestimmungen zollfrei eingeführt werden.

1. Die Bewilligung zu diesem zollfreien Salzbezuge wird vom Finanz-Ministerium blos jenen Fabriks-Unternehmungen für die Erzeugung chemischer Produkte ertheilt, welche zum Salzbezuge für technische Zwecke um begünstigte Preise berufen, und hiezu nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen von den bezüglichen Finanzbehörden berechtiget worden sind, oder welche sich, insoferne es sich um die Errichtung neuer Fabriken handelt, zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bereit erklären. Die Bewilligung wird nur gegen die Nachweisung ertheilt, dass wegen der entfernten Lage der Fabriks-Unternehmungen von den inländischen Salzstätten und wegen des hiedurch bedingten kostspieligen Transportes, der erforderliche Salzbedarf in entsprechender Weise nicht aus den letzteren bedeckt werden kann. Es ist um diese Bewilligung stets vorhinein und schriftlich im Wege der bezüglichen Finanz-Landesbehörde unter Nachweisung des wahrscheinlichen Betriebsumfanges der Fabrik und der jährlich erforderlichen Salzmenge, sowie des Vorhandenseins der zu deren gefällsämtlichen Verwahrung bestimmten verschliessbaren Magazinsräume speziell einzuschreiten, und hiebei auch das Zollamt, über welches das Salz eingeführt werden, und der Weg, den es bis in die Fabrik nehmen wird, anzugeben.

Die Einfuhr wird in der Regel nur über ein Hauptzollamt gestattet, und der Eintritt über ein Nebenzollamt I. Klasse wird blos ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Umweg über ein Hauptzollamt ein allzugrosser wäre.

2. Nach erfolgter Entscheidung über den diesfälligen Antrag der Landesbehörde ist, falls es sich um eine neue Fabrik handelt, auf Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, unter denen ein begünstigter Salzbezug überhaupt stattfinden, namentlich auf Erlag der vorgeschriebenen Kaution zu dringen, und es sind sofort die entsprechenden Weisungen an die bezüglichen Zoll- und Kontrols-Organe wegen gehöriger Uiberwachung der fraglichen Salzsendungen zu erlassen.

3. Das Einbruchzollamt hat für jede bezugsberechtigte Fabrik einen Conto zu eröffnen, in welchem das zum zollfreien Bezuge aus dem Auslande bewilligte Salzquantum einerseits, und die hierauf bezogenen Transporte andererseits einzutragen sind. Der durch die einzelnen Sendungen nicht erschöpfte Rest des bewilligten Jahresquantums darf jedoch auf das nächste Jahr nicht übertragen werden.

4. Der Salztransport vom Einbruchsamte bis in die Fabrik erfolgt unter Begleitscheinkontrole und unter Haftung der Fabrik. Zur Erledigung des Begleitscheines ist das Kontrolsorgan der Fabrik, wenn dieselbe ausser dem Standorte eines Zollamtes sich befindet, für sich allein, sonst aber im Einvernehmen mit dem im Standorte befindlichen Zollamte ermächtiget. Sollte die Fabrik im Standorte des Einbruchsamtes sich befinden, also eine Begleitscheinkontrole entfallen, so hat das Kontrolsorgan jedenfalls den Beschaubefund mitzufertigen. Dasselbe hat in allen Fällen die Uibernahme des Salzes unter ämtlicher Mitsperre zu bestätigen.

5. Die zum Salzbezuge aus dem Auslande ermächtigten Unternehmer sind endlich verpflichtet, ihren Materialbedarf mit Schluss jeden Jahres

für die nächste Periode verlässlich anzugeben, und sollte aus den diesfälligen Nachweisungen, oder auch sonst bei Uiberwachung der Fabrik wahrgenommen werden, dass die bewilligte Jahressalzmenge dem wirklichen Betriebsumfange derselben nicht entspricht, so wird der Materialbezug nach Massgabe der glaubwürdig erhobenen Verbrauchsmenge geregelt werden.

6. Die Gebahrung mit dem aus dem Auslande zollfrei bezogenen Salze unterliegt in der Fabrik derselben Kontrole, welche für die Verwendung des aus inländischen Erzeugungsstätten gegen ermässigte Preise erhobenen Salzes vorgeschrieben ist.

Inländisches Dungsalz. [1]) Die **Bereitungsart** des Dungsalzes in den k. k. Salinen wurde mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 8. Februar 1871, Z. 2949 genau vorgezeichnet. Der Kochsalzgehalt der Dungsalze hat als direktes Nahrungsmittel der Pflanzen nur eine höchst untergeordnete Bedeutung, und es liegt im Interesse der Landwirthschaft sowie des Salzmonopols, ein möglichst **kochsalzarmes Dungsalz** darzustellen, wobei der Kochsalzgehalt auf **20%** herunter und der Gehalt von Sulfaten auf 40% thunlichst hinauf zu bringen ist, und empfiehlt sich hierzu ein erhöhter Zusatz von Holzasche, Gyps und Pfannkern, allenfalls auch Humuserde und Kompost, wo solche vorhanden ist.

Eine möglichst gleichförmige Mahlung des Gemenges darf nicht vernachlässigt werden, ohne jedoch zu jener Feinheit getrieben zu werden, bei welcher sich leicht Klumpen zusammenballen, und ohne die Gestehungskosten durch besondere Vorrichtungen wesentlich zu erhöhen.

Vor der Abgabe des Dungsalzes an das Verschleissmagazin ist über den vorgezeichneten und genau einzuhaltenden Gehalt des Dungsalzes an löslichem Salze, sowie an Kochsalz von nicht mehr als 20% die **Probe** zu nehmen und darüber bei der Erzeugungs-Abtheilung ein eigenes Protokoll zu führen.

Das Dungsalz darf an Parteien niemals unmittelbar vom Erzeugungsamte, sondern ausschliesslich nur vom Verschleissamte abgegeben werden. [2])

Salzsud-Betriebs-Abfälle aus den Salinen zu Ebensee, Ischl, Hallstadt, Aussee, Hallein und Hall werden **ohne Vermengung** mit anderen Stoffen und ohne **Kontrole** und **Uiberwachung** zu dem Preise von 1 fl. 34 kr. pr. 100 Kilogramm an Landwirthe zu **eigenen Düngungszwecken** gegen Anweisungen der Landwirthschafts-Gesellschaften und Vereine in Wien, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck, Botzen, Roveredo und Trient etc. erfolgt. (F.-M.-E. vom 11. März 1879, Z. 5354.)

Ausländisches Dungsalz. (Kainit.) [1]) Eine gebührenfreie Einfuhr von salzhältigen Dungmitteln (als Kainit etc.) darf **nur** vertrauungswürdigen **Grundbesitzern** und **Pächtern** von **Grundkomplexen**, die sich über den wirklichen Bedarf an salzhältigen Dungmitteln ausweisen, gegen dem bewilliget werden, dass das einzuführende Dungmittel nicht mehr als 10 Prozent Chlor-Natrium enthält und mit 4 Prozent Holz-, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Seifensieder-Asche oder in Ermangelung dieser Aschengattungen auch mit Guano, Kompostdünger oder Russ vermengt (denaturirt) wurde.

Ausnahmsweise kann Grossgrundbesitzern, beziehungsweise deren Pächtern die Vermengung loco ihres Grundbesitzes mit den bezeichneten Denaturirungsmitteln oder mit 5 Perzent thierischer Exkremente oder Stalldünger oder Mistjauche unter Kontrole der Finanzwache bewilliget werden.

Zufolge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 1. November 1877 Z. 23986 ist im Falle der Abtretung solcher kochsalzhältiger Dungmittel von den

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1871, Z 2949.
[2]) Finanz-Ministerial-Dekret vom 26. Juli 1872, Z. 9933.

Bezugsberechtigten an dritte Personen des §. 436 der Zoll- und St.-Monop.-Ordnung, wornach Personen, denen Gegenstände eines Staats-Monopols ausnahmsweise um mässigere als die allgemeinen Verkaufspreise erfolgt werden, an einen Andern nicht abtreten dürfen, übertreten und diese Uibertretung im Sinne der §§. 318 und 322 G.-St.-G. sowohl an dem Abtreter als auch dem Erwerber solcher kochsalzhältiger Dungmittel zu ahnden. [1])

Bestrafung der Salzverschleisser nach dem allgemeinen Strafgesetze.

Es ist **verboten**:

a) die Verwendung von **messingenen Gewichten** beim Salzverkaufe. (Hofdk. v. 4. Mai 1848);
b) die Vermischung des Salzes mit Kalk oder anderen Substanzen. (Vdg. v. 25. Juni 1816 Z. 23.147);
c) die Verwendung des von der Käsebereitung überbleibenden Salzes. (Vdg. v. 20. Jänner 1834 Z. 40.644);
d) das Zerreiben des zum Einpöckeln bestimmten Salzes in anderen als steinernen oder hölzernen Geschirren. (Vdg. v. 9. November 1822. Z. 34739).

Strafe gemäss §. 407 des a. St. G. Geldstrafe von 10 bis 100 fl. **oder** Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate.

Viehsalz. Anlässlich der im Grunde des Gesetzes vom 7. Juni 1868 mit dem Finanz-Ministerium der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols getroffenen Vereinbarung und gleichzeitigen Herabsetzung der allgemeinen Verschleisspreise des zum menschlichen Genusse bestimmten Salzes um 2 fl. 48 kr. pr. Wiener Zentner wurde in den ärarischen Salinen die **Erzeugung** und der **Verschleiss** des **Viehsalzes gänzlich eingestellt.** [2])

Deputatsalz beziehen die bei den Salinen und Salzverschleiss-Aemtern Bediensteten jährlich per Familienkopf 12 Pfund.

(F.-M.-E. vom 2. Juni 1856, Z. 51127, V.-Bl. Nr. 25, und vom 14. Juli 1872, Z. 18.753, V.-Bl. Nr. 25, S. 213.)

Almosensalz erhalten über besonderes Ansuchen in Folge hoher Finanz-Ministerial-Bewilligung: **Bettelorden** pr. Kopf jährlich 25 Pfund, dann Klöster der Barmherzigen und Elisabethinerinnen nach Massgabe des Krankenstandes ein Pauschalquantum für ein Jahr.

Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von Kochsalz, Gewürzsalz und kochsalzhältigem Dungsalz.

1. Die **Ein-** und **Durchfuhr** von **Kochsalz** (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, **Salzlauge** [Kreuznacher Mutterlauge] und Meerwasser) ist nur gegen **besondere Bewilligung** gestattet.

2. Zur Ertheilung der Bewilligung sind kompetent:

a) die **Finanz-Bezirks-Direktionen** (Grenz- oder Finanzinspektoren oder Oberamts-Direktoren) für Meerwasser zu Heilzwecken (Tarifpost 62, Anmerkung 2);
b) die **Finanz-Landesbehörden** für Kreuznacher Mutterlauge zu Heilzwecken Tarifpost 62, Anmerkung 1);
c) das **Finanzministerium** in allen anderen Fällen.

---

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1877, Z. 5567.
[2]) Gesetz vom 7. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 70, V.-Bl. Nr. 23, S. 165.

3. Die Bewilligung zur Ein- und Durchfuhr von Kochsalz darf nur unter strenger Aufrechthaltung der diesfalls bestehenden Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere haben Personen, welche Kochsalz aus dem Auslande beziehen wollen, nachzuweisen, dass sie im Amtsgebiete der die Bewilligung ertheilenden Finanzbehörde ihren beständigen Wohnsitz haben und anzugeben, zu welchem Zwecke der Bezug stattfindet.

4. Das zum Verbrauche in den Königreichen und Ländern der ung. Krone bestimmte, über ein k. k. Grenz-Zollamt aus dem Auslande einlangende Kochsalz ist stets an jenes königl. ungarische oder königl. kroatische Zollamt im Ansage- oder Begleitschein-Verfahren abzufertigen, welches in der Lizenz genannt oder dem Domizil der lizentirten Partei zunächst gelegen ist.

Ebenso ist auch das zum Verbrauche in den, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestimmte Kochsalz, welches über ein königl. ungarisches oder königl kroatisches Zollamt bezogen wird, an das betreffende k. k. Zollamt zu überweisen.

5. Alle bestehenden, auf Kochsalz Bezug nehmenden Bestimmungen finden auch auf Gewürzsalz (Kochsalz mit mehr oder weniger Gewürz- und Pflanzenextrakten vermischt) Anwendung.

6. Bei der zollamtlichen Untersuchung der Kreuznacher Mutterlauge, deren Bedarf mittelst eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist, muss mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden, damit jede Unterschiebung anderer den Salzmonopols-Vorschriften oder höheren Zollsätzen unterliegenden Gegenstände hintangehalten werde, und es haben die Haupt-Zollämter, auf welche die Eingangsbehandlung der Kreuznacher Mutterlauge beschränkt ist, wenn ein Zweifel über die Natur des als Kreuznacher Mutterlauge erklärten Einfuhrobjektes obwaltet, die Untersuchung derselben durch Sachverständige zu veranlassen.

7. Bezüglich der gebührenfreien Einfuhr von ausländischem Kochsalz zu chemisch-technischen Zwecken auf Grund der Anmerkung 3 zur Tarifpost 62 gelten auch noch ferner die mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse v. 6. März 1857, Z. 24517 (V.-Bl.-Nr. 12), bekannt gegebenen Kontrolbestimmungen.

8. Hinsichtlich der Einfuhr von kochsalzhältigen Dungsalzen insbesondere von Kainit zu Dungzwecken gelten für die im Reichsrathe vertretenen Länder die mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 9. Juni 1877, Z. 5567, festgesetzten Bestimmungen und für die Länder der ungarischen Krone die von dem königl. ungarischen Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 16. August 1878, Z. 26.620, erlassenen analogen Vorschriften. [1])

Die **Durchfuhr** von **Kreuznacher** Mutterlauge und **Stassfurter** Abraumsalzen ist gegen dem gestattet, dass jede derlei Sendung unter steueramtlichen Verschluss gelegt und mit Begleitschein I abgefertiget wird. (F.-M.-E. vom 30. Juni 1881, Z. 19.592.)

Lizenz- und **Zollgebühr.** Bei der **Einfuhr** von **Salz** (Sud und Steinsalz etc.) ist von 100 Kilogramm netto die Lizenzgebühr **(Verbrauchsabgabe)** mit 9 fl. 38 kr. nebst der **Zollgebühr** pr. 84 kr. von 100 Kilogramm sporco zu entrichten, dann für 100 Kilogramm netto Kreuznacher-Mutterlauge 1 fl. 88 kr.

Kontrebandsalz. Nach den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes §. 719 sind die k. k. Salinenverwaltungen zur Beurtheilung des inländischen oder ausländischen Ursprunges des beanständeten Salzes berufen.

Die Beurtheilung eines solchen Salzes (Probe von 2 Kilogramm) hat sich nach §. 742 lit. c) des Gef.-Strafg. auf die Erklärung zu beschränken,

---

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1879, Z. 14.263, V.-Bl. Nr. 36, S. 271.

ob das in Strafanspruch gezogene Materiale von einer Art sei, welche weder in den Erzeugungsstätten des Staatsgefälles erzeugt, noch in den Niederlagen des Letzteren verkauft wird.[1])

Das im Schleichhandel angehaltene, aber überhaupt, das den Gegenstand einer Gefällsübertretung bildende unkommerzielle Salz ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 164 des Gef.-Strafg., nachdem es mit Kohlenstaub oder Asche, dann mit theerigem Holzessig zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht wurde, öffentlich zu versteigern und dabei der Betrag von drei Gulden per Wr.-Ctr. (nach dem Gewichte des Gemenges berechnet) als Ausrufspreis anzunehmen.[2])

Von dem Erlöse ist die in dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 17. Jänner 1854, Z. 48757—653 (V.-Bl. Nr. 7, S. 56) festgesetzte Zoll- und Lizenzgebühr (2 fl. per W.-Ctr.) in Abzug zu bringen, und der allfällige Uiberrest zur Deckung der verhängten Strafe zu verwenden.

Sonst ist das als unkommerziell erkannte Salz durch Auflösung im Wasser oder durch Verstürzung in eine Grube der Verwendung zu entziehen, nachdem eine Einlösung des Materiales von Seite des Gefälles nicht stattfindet und sohin für das in Strafanspruch genommene Salz eine Ablösgebühr aus den Salzverschleissgeldern nicht bezahlt wird, oder es kann das gedachte Salz, falls sich in der Nähe des Ortes der gepflogenen Strafverhandlung ein Salzsudwerk befände, an dieses gegen Empfangsbestätigung zur Verwässerung abgegeben werden.[3])

Strafbestimmungen über Salzgefälls-Uibertretungen.

1. Wer die ihm obliegende **Anzeige** über die Entstehung einer Salzquelle, die Entdeckung einer solchen Quelle, eines Salzlagers, salzhältiger Erden oder anderer Mineralien, oder den Umstand, dass eine süsse Quelle Kochsalz zu führen anfing, **zu erstatten unterlässt**, soll mit einem Betrage von **fünf und Zwanzig** bis **zweihundert Gulden gestraft** werden.

(§. 309 des Gefälls-Strafgesetzes.)

2. Hat er zwar die **Anzeige erstattet**, jedoch die hierzu vorgezeichnete **Frist** (90 Tage) **überschritten**, geschah aber vor der Anzeige kein dem Staatsgefälle schädlicher Missbrauch und erfolgte die Anzeige, ohne dass die Gefällsbehörden von dem Umstande, rücksichtlich dessen die bemerkte Pflicht zur Anzeige besteht, Kenntniss erhielten, so ist die Strafe mit **fünf** bis **fünf und Zwanzig Gulden** zu bemessen.

(§. 310 des Gefälls-Strafgesetzes.)

3. Jede **verbotwidrige Erzeugung** von Gegenständen eines Staatsmonopols ist eine **schwere Gefällsübertretung.**

(§. 311 des Gefälls-Strafgesetzes.)

Als verbotene Salzerzeugung ist zu betrachten, wenn Jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

a) Auf eigenem oder fremden Grunde gediegenes Kochsalz (Steinsalz), salzhältige Erden oder andere salzhältige Mineralien gräbt; b) Salzquellen eröffnet; c) Salz aus dessen chemischen Grundlagen erzeugt, oder d) dasselbe aus Wasser, Erden oder anderen Mineralien ausscheidet. Hierbei begründet es keinen Unterschied, ob das Salzwasser aus dem Meere oder aus Quellen geschöpft, oder durch Vermengung süssen Wassers mit Salz dargestellt wurde, oder ob dasselbe sich als Rückstand eines Gewerbsverfahrens ergab, dann,

[1]) Hofkammer-Dekret vom 30. August 1844, Z. 30.054/1289.

[2]) Hofkammer-Dekret vom 27. April 1841, Z. 11.475/562.

[3]) Hofkammer-Dekret vom 11. August 1846, Z. 24.454/1047.

ob das dem Wasser beigemengte Salz aus den Niederlagen des Salzgefälles herrührte oder nicht.

(§. 415 der Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung.)

4. Auch jede **verbotwidrige Bereitung** oder **Verwendung** von Gegenständen eines Staats-Monopols enthält, wenn dieselben nicht vorschriftsmässig aus den Erzeugungsstätten oder Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälles bezogen wurden, eine **schwere** Gefällsübertretung.

(§. 314 des Gefälls-Strafgesetzes.)

Durch das **Verbot** der **Bereitung** von Gegenständen der Staats-Monopole ist untersagt: ohne Bewilligung der Gefällsbehörden **Kochsalz** von fremden Bestandtheilen durch Anwendung der Scheidekunst zu **läutern.**

(§. 419, Abs. 1 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Die Gegenstände der Staats-Monopole werden **verbotwidrig verwendet** von jedem, der ohne Bewilligung der Gefällsbehörden:

a) **Salzwasser** aus salzhaltigen Erden **schöpft,**

b) Salzwasser aus dem **Meere** zur Bereitung von **Genussmitteln** verwendet,

c) Salz, das die **Natur** am **Gestade** des Meeres oder an anderen Orten auf der Oberfläche des Bodens erzeugte, **sammelt** oder **hinwegnimmt;** der

d) Gegenstände eines Staats-Monopols aus den **Orten** der **Erzeugung, Bereitung** oder **Aufbewahrung,** in denen sich dieselben unter der Verbindlichkeit der Ablieferung an das Staatsgefäll befinden, oder aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten hinwegnimmt und dadurch entweder dem Besitze des Staatsgefälles unmittelbar oder doch der Ablieferung an dasselbe entzieht.

(§. 420 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

e) Derjenige, der die Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen eines Staats-Monopols erhielt, übertritt das Verbot der Verwendung dieser Gegenstände, indem er das von ihm hervorgebrachte oder bereitete Erzeugniss, ohne besondere Gestattung der Gefällsbehörden ganz oder zum Theile der Ablieferung an das Staatsgefäll vorenthält, er mag den Gegenstand selbst verbraucht, an jemanden Anderen überlassen oder nach dem Zeitpunkte, in welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, ohne dass ihn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hierzu zwingt, zurückbehalten haben.

(§. 421 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Weiters wird bestraft:

f) Der **Vertrieb** des um den Preis von acht Gulden per Meterzentner erkauften **Haller-Salzes** ausserhalb Tirol und Vorarlberg, dann der bestimmten Bezirke Oberkärntens.

(F.-M.-E. vom 8. Jänner 1880 Z. 28.112, V.-Bl. Nr. 3.)

g) Wenn **Landwirthe** die zu eigenen **Düngungszwecken** bezogenen Salzsud-Betriebs-Abfälle an dritte Personen absetzen, in welchen Fällen gemäss §§. 318 und 320 des Gef.-Straf-Ges. die Differenz zwischen dem allgemeinen Verschleisspreise des Sudsalzes und dem für diese Abfälle mit 1 fl. 34 kr. per Meterzentner normirten begünstigten Preise der Strafbemessung zu Grunde zu legen ist.

(F.-M.-E. vom 19. August 1881, Z. 20.276.)

h) Der Vertrieb des bei den k. k. Salzniederlagen in **Dalmatien** erkauften **weissen** und **grauen Seesalzes.** (Preis für weisses Seesalz mit 7 fl. 20 kr. und für graues Seesalz mit 4 fl. 65 kr. per Meterzentner) ausserhalb dieses Landes ist nicht gestattet.

(F.-M.-E. vom 2. Februar 1880, Z. 27.178, V.-Bl. Nr. 4.)

Als **einfache Gefällsübertretung** wird bestraft: a) die unterlassene Anzeige über die Entstehung einer Salzquelle etc. mit 25—200 fl.; b) die diesfällige Verspätung (90tägige Frist.)

(§§. 415—429 der Z. und St.-M.-O. und §§. 309 und 310 G.-St.-G.)

Die **schweren Gefällsübertretungen** der **verbotwidrigen Erzeugung, Bereitung** und **Verwendung** von **Salz,** werden mit dem **Vier-** bis **Achtfachen** der entfallenden Abgabengebühr **bestraft.**

(§. 265 des Gefälls-Strafgesetzes.)

XVII. Tabak-Monopol.

Tabakregale. Unter dem Tabakregale versteht man überhaupt jenes mindere Staatshoheitsrecht, auf Grund dessen für den Staatsschatz aus der Erzeugung oder Bereitung von, oder dem Umsatze mit Tabak ein Einkommen gezogen wird.

Dieses Einkommen heisst sonach das Tabakgefälle und die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden die Tabakgefälls-Vorschriften genannt.

Das Tabakregale wird im Auslande mittelst Einhebung einer blossen Tabaksteuer, oder mittelst der Ausübung eines Tabak-Monopols gehandhabt.

Der **Tabak** ist eine Pflanze, welche zu ihrem nutzenversprechenden Gedeihen einen hiezu besonders geeigneten Boden erheischt. Der **Tabakbau** soll er daher mit Vortheil für den Volkswohlstand und den Staat betrieben werden, lässt sich daher nicht in allen Ländern zweckmässig betreiben.

Unter **Tabak** werden nicht blos die **Blätter** und **Abfälle** von den Tabakpflanzen, sondern überhaupt alle Pflanzenstoffe verstanden, welche als Ersatzmittel — **Surrogat** — des Tabaks zu dem für den letzteren üblichen Verbrauche für sich allein oder gemengt mit anderen Stoffen verwendet werden. Diese Bestimmung tritt jedoch ausser der Tabakpflanze blos für diejenigen Pflanzenstoffe in Wirksamkeit, welche durch eine besondere Kundmachung ausdrücklich als unter dieser Anordnung begriffen erklärt werden.

(§. 383 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Hiezu gehören insbesondere die sogenannten **Stechapfel-Zigarren**, d. i. Zigarren, deren Einlage aus dem Kraute des Stechapfels (Stramonium) und deren Deckblatt aus einem Tabakblatte besteht, dann **Jod-Zigarren.**

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 22. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 243.)

Die in Tirol unter dem Namen «**Lauskraut**» vorkommende Pflanze ist eine wirkliche Tabakpflanze und ist bei ihrem verbotwidrigen Vorkommen zu beanständen.

(Tirol. C.-G.-V.-D. vom 22. Nov. 1839, Z. 14.672.)

Das **Tabakmonopol** wurde in den deutschen Landestheilen Oesterreichs bereits im Jahre 1670 eingeführt, indem die Einfuhr sowohl, als auch die Bereitung des Tabaks als ausschliessliche Berechtigung des Staates erklärt wurde.

Diese Berechtigung wurde bis zum Jahre 1784 durch Verpachtung benutzt. Erst mit dem Patente vom 8. Mai 1784 erhielt das Tabakmonopol in den deutschen Landestheilen Oesterreichs die Grundlage seiner jetzigen Einrichtung.

In Galizien und der Bukowina war der Tabakbau seit dem Jahre 1812 frei; in Südtirol ist durch das Cirkular vom 2. April 1828 einer Anzahl Gemeinden die Befugniss zum Tabakbaue ertheilt worden, jedoch wurden die diessfälligen Lizenzen nur auf einen bestimmten Zeitraum und auf eine benannte Zahl von Pflanzen ausgestellt.

Erst mit dem kais. Patente vom 29. November 1850 wurde vom 1. März 1851 an, das Tabakmonopol auf alle Theile des österreichischen Kaiserstaates ausgedehnt.

Der Verbrauch an Tabak, insbesondere an Zigarren ist in steter Zunahme begriffen, so dass man im Durchschnitte auf einen Kopf der gesammten Bevölkerung Oesterreich-Ungarns pro anno 1 Kilogramm rechnen kann.

Die Gewinnungskosten vom inländischen Tabak betragen cirka 30 Perzent des Erträgnisses.

Das Tabakgefälle gehört zu denjenigen Abgaben, welche in beiden Reichstheilen nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften im Grunde des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146, gehandhabt werden.

Tabakbau und Tabakblätter-Einlösung.

Der österreichische Kaiserstaat deckt seinen Bedarf an Tabakmaterial theils durch das Erzeugniss der Tabakernte in den tabakbauenden Ländern des Inlandes, theils durch den Bezug der Tabakblätter aus den Ländern der ungarischen Krone und aus dem Auslande.

Was die Förderung der Tabakkultur im Inlande und die Einlösung des Erzeugnisses für das Aerar anbelangt, so theilen sich in die Lösung dieser Aufgabe unter der obersten Leitung des k. k. Finanzministeriums, zunächst die k. k. Generaldirektion der Tabakregie in Wien und die k. k. Finanz-Landesdirektionen in den betreffenden tabakbauenden Kronländern, indem die Beaufsichtigung der Tabakpflanzungen in der Absicht, die Menge des zu erwartenden Erzeugnisses und dessen Beschaffenheit kennen zu lernen, und auf die Verbesserung der letzteren einzuwirken, sowie das Erkenntniss über die Beschaffenheit der zu übernehmenden Blätter zur Amtswirksamkeit des Generaldirektors (früher Tabakfabrikendirektor genannt) und der ihm zu diesem Zwecke untergeordneten Organe gehört, während die Ertheilung der Bewilligung zum Tabakbaue, die Uiberwachung der Ausübung dieser Bewilligung, die Handhabung der Strafbestimmungen bei Uibertretungen der bestehenden Anordnungen, die Wahrnehmung der erforderlichen Rechtsvorsichten bei der Abschliessung von Verträgen, und die Vornahme der zur Vollziehung und Sicherstellung der vertragsmässigen Verpflichtungen erforderlichen Massregeln, überhaupt aber die thätige Unterstützung der Generaldirektion und der ihr unterstehenden Organe, der Tabakfabriken, Einlösämter und Einlöskommissionen in ihren auf den Tabakbau, die Blättereinlösung und Tabakfabrikation Bezug nehmenden Amtshandlungen, den Finanz-Landes-Direktionen, und den denselben untergeordneten Organen obliegt. — Die Finanz-Landes-Direktionen treten daher auch mit dem Generaldirektor in allen auf das Geschäft der Tabakkultur und Einlösung, dann das Tabakfabrikswesen Bezug nehmenden Angelegenheiten in unmittelbaren amtlichen Verkehr.

Dem vorerwähnten Generaldirektor liegt ausser der bereits aufgeführten Beaufsichtigung der Tabakpflanzungen und dem Erkenntnisse über die Beschaffenheit der zu übernehmenden Blätter, auch noch die Beischaffung des zur Tabakfabrikation erforderlichen Rohstoffes im unmittelbaren Auftrage des Finanzministeriums, die Einlösung der Tabakblätter um die jährlich vorhinein bekannt gegebenen Preise, und die Uibernahme der in Folge besonderer Verträge gelieferten Blätter ob.

Die leitenden Finanzbehörden (Landes- und Bezirks-Direktionen) haben dafür zu sorgen, dass der Generaldirektor in ununterbrochener Kenntniss von dem Umfange der Tabakpflanzungen, dem wahrscheinlichen Produkte derselben, und die auf dessen Vermehrung oder Verminderung einwirkenden Ursachen und Ereignisse erhalten werde, damit er in der Lage sei, zur gehörigen Zeit die zur Aufbringung des Bedarfes an Rohstoff nöthigen Vorkehrungen zu treffen, oder bei dem Finanzministerium in Antrag zu bringen.

Von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird nur in Galizien und der Bukowina, dann in Tirol und Vorarlberg der Tabakbau betrieben.

Der Tabakbau in Tirol ist nur in den Gemeinden von Callino, Mori, Nogaredo, Roveredo und Ala in Südtirol, dann in der vorarlbergischen Gemeinde Frastanz gestattet. Es darf jene Menge Tabak gepflanzt werden, welche alljährlich von der Finanzbehörde vorgezeichnet wird.

Ein in Südtirol zum Tabakbaue bestimmtes Grundstück muss zusammenhängend wenigstens 758.592 □ Meter enthalten. Die Tabakpflanzer müssen bei ihren Ortsvorständen ihre Erklärung auf amtlich vorgedrucktem Papier im September eines jeden Jahres abgeben. Diese Erklärungen werden im Wege der politischen Behörde der Finanzbehörde vorgelegt, welche letztere dann die Erlaubnissscheine für die einzelnen Tabakpflanzer ausfertigt und an die betreffenden Ortsvorsteher zusendet.

Die Aussetzung der Pflanzen muss längstens bis Ende Mai eines jeden Jahres beendigt sein. Von den Pflanzern, welche diesen Termin verabsäumt haben, werden die Erlaubnissscheine abverlangt und der Finanzbehörde zurückgestellt.

Die Pflanzen müssen reihenweise in gehöriger Entfernung von einander ausgesetzt werden, und die zur Pflanzenüberwachung bestimmten Aufsichtsindividuen haben den Pflanzer sogleich zur Abänderung der in der Aussetzung bemerkten Gebrechen aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so ist die nöthige Abhilfe durch den betreffenden Gemeindevorsteher zu bewirken. Sobald sich die Tabakpflanzen ihrer Reife nähern, und wenigstens 8 Tage vor der bevorstehenden Ernte hat der Pflanzer die Anzeige hievon der aufgestellten Einlösungs-Kommission zu machen, welche den Tag der Ernte bestimmt. Dieser muss dann, unvorhergesehene Hindernisse ausgenommen, genau eingehalten werden.

Die Einlösung geschieht gleich nach der Ernte im grünen Zustande der Blätter, welche nach dem Tage der Fechsung oder längstens am folgenden Tage wohlverwahrt auf Kosten des Pflanzers unmittelbar an den Einlösungsort überbracht werden müssen, widrigens die Einlieferung auf dessen Kosten durch die Elnlösungs-Kommission veranlasst werden würde. Der Erlaubnissschein des Pflanzers hat die Sendung zu begleiten.

Bei der Einfechsung sind die vollkommen zeitigen Blätter nach ihrer Beschaffenheit und Güte in 3 Klassen abzutheilen und hienach gesondert an den Einlösungsort zu bringen. Im Unterlassungsfalle werden dem Pflanzer das erste Mal die Tabakblätter zur Vornahme der Sortirung zurückgewiesen, oder im Weigerungsfalle auf seine Kosten sortirt; im Wiederholungsfalle aber die sämmtlichen zur Einlösung gebrachten Blätter nach dem Preise der letzten Blattklasse eingelöst.

Nach beendigter Fechsung sind die Stämme im Beisein des Aufsichtspersonales aus der Erde zu nehmen und zu vertilgen, widrigens dies auf Kosten des saumseligen Pflanzers geschieht.

Beschädigte, verdorbene, zur Maceration nicht vollkommen taugliche Tabakblätter werden von der Einlösungs-Kommission nicht angenommen, und wenn sie ganz unbrauchbar sind, sogleich in Gegenwart des Uiberbringers vertilgt. Sind aber die Blätter durch Reinigung

oder Ausscheidung der fremdartigen Bestandtheile zur Maceration noch tauglich zu machen, so geschieht dies auf Kosten des Eigenthümers, und der Kostenaufwand wird vom Einlösungspreise abgezogen. Der Uiberbringer der eingelieferten Tabakblätter erhält darüber von der Einlösungs-Kommission einen Empfangsschein, auf Grund dessen ihm bei der darin benannten Kassa der angesetzte Betrag bar bezahlt wird.

Den Tabakpflanzern in der vorarlbergischen Gemeinde Frastanz ist gestattet, entweder die grünen Tabakblätter an die Finanzbehörde abzuliefern oder sie in das Ausland zu verführen. Die Aussetzung der Pflanzen muss dort längstens bis 10. Juli eines jeden Jahres beendet sein. Acht Tage vor der Fechsung hat sich der Pflanzer zu erklären, ob er die Tabakblätter um die bekannt gemachten Preise an das Tabakgefäll abliefern oder in das Ausland führen wolle. [1])

In Galizien wird Tabak für die k. k. Regie gebaut in den politischen Bezirken: Czortkow, Husiatyn, Borszczow, Zaleszczyki, Podhajce, Rohatyn, Buczacz, Tlumacz, Stanislau, Horodenka, Sniatyn und Kossow, doch nur in jenen Gemeinden, welche jeweilig dazu bestimmt werden; in der Bukowina bloss in einigen Gemeinden nächst der Grenze gegen Galizien. [2])

Niemand darf Tabak bauen, wenn er nicht vorher die dazu erforderliche gefällsamtliche Bewilligung (Tabakbaulizenz), welche unentgeltlich ausgefolgt wird und jährlich erneuert werden muss, erhalten hat. Die Tabakbaulizenzen werden während der Tabakblättereinlösung und nur ausnahmsweise nach derselben ertheilt.

Diejenigen, welche während der Einlösung die Lizenz zu erhalten wünschen, müssen vor dem für die betreffende Gemeinde bestimmten Ablieferungstage ihrem Gemeindevorstande die Absicht, im nächsten Jahre Tabak zu bauen, melden und die Area, für welche sie die Lizenz zu erhalten wünschen, angeben, sowie auch das Grundstück, auf welchem der Tabak gebaut werden soll, nach der ortsüblichen Benennung bezeichnen. Der Gemeindevorstand wird über diese Anmeldungen ein Verzeichniss verfassen und gelegentlich der Tabakblätterablieferung dem Leiter der Einlöskommission übergeben.

Auf Grund dieses Verzeichnisses werden an jene Pflanzer, welche ihre letztjährige Tabakfechsung ordnungsmässig abgeliefert haben, die Tabakbaulizenzen erfolgt.

Grundherren, welche ausser dem Verbande der betreffenden Gemeinden stehen, dann sogenannte Grösspflanzer, d. i. solche, welche mindestens 2 Joch in einem Jahre dem Tabakbaue widmen, können bei der Ablieferung ihrer Tabake dem Leiter der Einlösungs-Kommission unmittelbar (ohne Intervenirung des Gemeinde-Vostandes) die Absicht, auch im folgendem Jahre Tabak zu baueu, melden und unter Angabe der Anbauarea und Bezeichnung des Anbaugrundes um die Licenz ansuchen, welche ihnen nach ordnungsmässiger Ablieferung ihrer Tabake ertheilt wird.

Nach beendeter Einlösung werden Tabakbaulizenzen nur dann noch ertheilt, wenn während der Einlösung die festgestzte Area nicht vollständig vergeben wurde.

Wer nach der Einlösung eine Lizenz zu erhalten wünscht, hat bis spätestens Ende Februar bei dem betreffenden Einlösungsamte oder bei dem zuständigen Finanzwache-Kontrolsbezirke, mit Angabe der anzubauenden Fläche und der ortsüblichen Bezeichnung des Anbaugrundes, darum anzusuchen. Uiber derartige Gesuche entscheidet die k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Auf eine Lizenz kann nur derjenige Tabak bauen und zur Ablieferung bringen, auf dessen Namen sie lautet.

---

[1]) Hof-Dekrete vom 11. November 1827, Z. 44.521 und vom 30. April 1829, Z. 2747; Tiroler Gubernial-Cirkular vom 12. Mai 1829, Z. 9599.

[2]) Diesfalls erlassene Normen sind im Finanz-Ministerial-Erlasse vom 31. Oktoner 1869, Z. 30.991/1802, enthalten.

Nur dann, wenn ein Pflanzer im Laufe des Jahres stirbt, kann von seinem Erben oder Rechtsnachfolger der in diesem Jahre gebaute Tabak zur Ablieferung gebracht und übernommen werden.

Die k. k. Regie bestimmt nach Massgabe des Bedarfes jährlich die Area, für welche Bewilligungen zum Tabakbau überhaupt ertheilt werden dürfen, als auch die Gemeinden, in denen in jedem einzelnen Jahre Tabak gebaut werden soll, sowie die Anbaufläche, für welche Anbaulizenzen ertheilt werden dürfen. Nach Thunlichkeit ist darauf zu sehen, dass die Anbaufläche der sich unmittelbar folgenden Jahre weder auffallend erhöht noch herabgemindert werde, auch sollen zunächst jene Gemeinden, und in der Gemeinde jene Pflanzer, welche schon im Vorjahre Tabak gebaut haben, für das folgende Jahr wieder zugelassen werden. Auch in den Gemeinden werden zunächst die bisherigen Pflanzer bedacht, welche sich in der Tabakpflege keine auffallende Vernachlässigung zu Schulden kommen liessen und die gefechsten Tabakblätter vorschriftsmässig abgeliefert haben, wobei jenen Bewerbern der Vorzug gegeben wird, von denen sich ein rationeller Betrieb erwarten lässt und welche geeignete Trocknungslokalitäten besitzen.

In einer Gemeinde darf der Tabakbau nicht gestattet werden, wenn in derselben Gemeinde nicht mindestens 5 Katastraljoche á 1600 Quadrat-Klafter (3034 Meter, 25 Centimeter, 28 Millimeter) zum Tabakbaue gemeldet werden; jeder einzelne Pflanzer muss ein Grundstück von 200 Quadrat-Klaftern (370 Meter, 28 Centimeter, 16 Millimeter) zum Tabakbaue anmelden und wirklich bebauen.

Wird in einer Gemeinde oder bei einem Pflanzer ungeachtet der grösseren Anmeldung die als geringstes Ausmass vorgeschriebene Fläche nicht wirklich mit Tabak bebaut gefunden, so wird der Gemeinde oder dem Pflanzer für das folgende Jahr die Lizenz nicht mehr ertheilt, es wäre denn, dass sie beweisen, die vorgeschriebene Anbaufläche zum Tabakbau wirklich vorbereitet und auch mit Tabakpflanzen wirklich bestellt zu haben, dass aber letztere ohne ihren Willen, z. B. in Folge der Dürre, einer Uiberschwemmung u. dgl. zu Grunde gingen.

Die Pflanzer dürfen nur diejenige Tabaksorte anbauen, für welche sie die Bewilligung erhalten haben, und welche in der Tabakbau-Lizenz ausdrücklich angegeben ist. Der für die lizenzirte Anbaufläche erforderliche Tabaksamen der entsprechenden Sorte wird den Pflanzern gleichzeitig mit der Tabakbau-Lizenz von der Tabakregie unentgeltlich verabfolgt. Pflanzer, welche statt der bewilligten, eine andere Tabaksorte anbauen, werden vom ferneren Tabakbaue ausgeschlossen.

Dem mit einer Tabakbaulizenz Betheiligten ist gestattet, sich die erforderlichen Setzlinge (Tabakpflänzchen) zu ziehen, sie zur eigenen Kultur zu verwenden, oder sie an andere, jedoch nur an solche Personen zu überlassen, welche die Bewilligung zum Tabakbaue der gleichen Sorte erhalten haben.

Zur Erzielung eines für die Fabrikation gut geeigneten Tabakmateriales ist eine sorgfältige Pflege der Tabakpflanzen und eine sachgemässe Behandlung der gewonnenen Tabakblätter erforderlich.

Zu diesem Zwecke ist nothwendig:

a) zeitlich im Frühjahre warme Pflanzenbeete anzulegen und gut zu warten, um eine hinreichende Menge kräftiger Setzlinge zu erhalten;
b) die dem Tabakbaue zu widmenden Grundstücke rechtzeitig und wohl vorzubereiten;
c) die Setzlinge frühzeitig und nicht zu dicht auszusetzen;
d) die ausgesetzten Pflanzen vor Unkraut rein zu halten, zur gehörigen Zeit zu behacken und zu häufeln;
e) die Blüthenknospen zeitlich abzunehmen und nicht zum Aufblühen gelangen zu lassen;
f) die sich zeigenden Geitztriebe bei Zeiten auszubrechen, und

g) die ausgewachsenen Tabakblätter nur nach Massgabe ihrer Reife, welche durch die an den Blättern sich zeigenden gelben Flecke erkennbar wird, rechtzeitig abzunehmen.

Das Abnehmen (Brechen) der Tabakblätter ist in drei Folgen vorzunehmen. Zuerst sind die unteren oder Sandblätter, dann die mittleren oder Erdgutsblätter und zuletzt die Spitz- oder Bestgutblätter abzunehmen.

Die gehörig getrockneten Tabakblätter sind vor ihrer Ablieferung nach den vorgeschriebenen Klassifikationsbestimmungen genau zu sortiren; dabei muss auf die möglichste Gleichförmigkeit in Grösse, Gestalt, Färbung, Feinheit oder Derbheit, Stellung und Beschaffenheit der Rippenzügigkeit und auf die sonstigen Vorzüge oder Schadhaftigkeiten der Blätter, welche in einen Buschen zusammengebunden werden sollen, mit aller Sorgfalt gesehen werden. Die Tabakblätter dürfen unter keinem Vorwande genässt oder gefeuchtet werden, da sie nicht nur selbst leicht zu Grunde gehen, sondern auch andere Blätter verderben und immer nur ein schlechtes Tabakmateriale liefern. Pflanzern, welche absichtlich genässten Tabak abliefern, wird die Lizenz zum Tabakbaue nicht mehr ertheilt.

Jeder Pflanzer ist verpflichtet, seine Tabakfechsung an dem kundgemachten Terminstage vollständig an das Tabakgefälle abzuliefern und bei der Ablieferung die Baulizenz mitzubringen und der Einlösungskommission zu übergeben. Er darf von seiner Tabakfechsung unter keinem Vorwande etwas selbst verwenden oder an andere abgeben, noch bei der Ablieferung an das Gefälle zurückbehalten.

Der Tabakbau unterliegt der gefällsamtlichen Kontrole. Diese hat zum Gegenstande:

a) den ohne Lizenz vorgenommenen unbefugten Tabakbau;

b) die Uiberwachung der zum Tabakbaue lizenzirten Pflanzer.

Die Finanzwache nimmt Streifungen, Nachschauen und Revisionen vor, um den unbefugt angebauten Tabak zu entdecken, sowie die unberechtigten Pflanzer zu ermitteln und gegen diese nach den bestehenden Vorschriften den Anstand zu erheben. Auch führt sie Verzeichnisse über Parteien, welche wegen Schleichhandels oder anderer Gefällsübertretungen gestraft wurden, und sieht darauf, dass solche zum Tabakbau nicht zugelassen werden.

Die Finanzwache führt über die lizenzirten Pflanzer einen nach den einzelnen Tabakbaugemeinden angelegten Vormerk, welcher Tabakkulturverzeichniss heisst, und die Bestimmung hat, die in der Gemeinde befugten Pflanzer, ferner die von jedem einzelnen Pflanzer Tabak bebaute Area und den jeweiligen Stand der angebauten Tabakpflanzen, sowie die anzuhoffende Tabakernte darzustellen.

Die Finanzwache übt die Kontrole aus:

1. Auf dem Felde,

a) durch Aufnahme der dem Tabakbaue gewidmeten Grundstücke,

b) durch Erhebung und Aufnahme der Menge des Tabakerzeugnisses (Tabakernteschätzung).

2. Während der Aufbewahrung des Tabaks beim Pflanzer. Durch die Uiberwachung der Depositorien, in welchen die abgenommenen Tabakblätter untergebracht sind, als: Trockenhäuser, Scheuern u. dgl.

3. Nach der Tabakblätterablieferung, durch Nachschauen und Durchsuchungen, welche insbesondere in dem Falle vorgenommen werden, wenn die Ablieferung nicht in einem entsprechenden Verhältnisse zu der mit Tabak bebauten Grundfläche und dem erhobenen Stande der Tabakpflanzen, beziehungsweise zu der Tabakernteschätzung stattgefunden hat.

Auf dem Felde hat die Finanzwache sich die Uiberzeugung zu verschaffen:

a) ob der lizenzirte Pflanzer wirklich das von ihm angemeldete Grundstück dem Tabakbaue gewidmet hat, und ob es den angemeldeten Flächenraum besitzt;

b) wie sich die Tabakpflanzen entwickelt haben, und welche Tabakblättermenge von denselben zu erwarten ist.

Tabakfabrikation. Die Leitung der Tabakfabrikation fällt gänzlich in das Ressort der Generaldirektion der Tabakregie.

Was nun zunächst die im Wege der Einlösung oder in Folge besonderer Lieferungsverträge in den Besitz der Aerarialregie gelangenden inländischen Tabakblätter betrifft, so gehört deren vorläufige Aufbewahrung und sofort auch die Spedirung derselben an ihre weiteren Bestimmungsorte zu den Obliegenheiten der Einlösämter.

Können nämlich die eingekauften oder eingelösten Tabakblätter nicht gleich nach der Uibernahme weiter spedirt werden, oder liegt es (was bei den inländischen eingelösten Blättern in der Regel der Fall ist) im Interesse des Gefälles, dieselben bei dem Amte einer ferneren Ausbildung unterziehen zu lassen, so müssen sie gehörig magazinirt werden.

In den Bereich des Magazinirungs-Geschäftes gehört endlich auch die Vorbereitung der Tabake für die Versendung, wobei es den Amtsvorstehern zur Pflicht gemacht ist, die Verballung der jungen Waare nicht früher vornehmen zu lassen, als es ohne Gefahr des Verderbens zulässig ist.

Die Tabakblätter nämlich, wie sie in Ungarn aus erster Hand erworben werden, sind noch nicht zur Tabakfabrikation, ja nicht einmal gut zum weiten Transporte geeignet, denn sie machen noch einen Fermentationsprozess durch, der durchschnittlich erst bis Ende Mai des der Fechsung zunächst folgenden Jahres durchgemacht ist, und dem Materiale einen Gewichtsabgang von 15 bis 17 Perzent verursacht. Erst nach beendeter Fermentation ist die Waare zum Transporte und zur Fabrikation vollkommen geeignet, und unterliegt nur mehr einem Eintrocknungs- (Lager-) Kalo von 2, höchstens 3 Perzent, und erst dann lässt sich auch ein fester Massstab zur Berechnung von Ersätzen der Frächter bei Materialgewichtsabgängen gewinnen, weil die Ballen doch nicht so verschlossen transportirt werden können, dass nicht Tabak ohne äussere Merkmale aus denselben entwendet werden, und dann nicht mit Beruhigung erhoben werden könnte, ob der etwa gefundene Gewichtsabgang von einem Fermentationskalo oder einer Defraudation herrühre.

Für die Transportirung der Tabake aus jenen Pflanzungsorten, welche ihre Waare nicht direkt zu dem Amte zu stellen schuldig sind, dann für die Speditionen der Tabake von einem Einlösamte zu dem anderen, oder in die Regietabakfabriken, werden Kontrakte oder Uibereinkommen abgeschlossen.

Das zum Transporte auf Wägen oder Schiffen verladene Tabakmateriale muss wohl bedeckt werden, um es vor dem Verderben zu bewahren, es darf daher den Wägen oder Schiffen das Abfahren ohne eine solche Bedeckung nicht gestattet werden. Ebenso muss das Tabakmateriale, welches ein Transportunternehmer zu dem Amte stellt, genau untersucht werden, ob dasselbe unter Weges nicht beschädigt oder ob nichts entwendet wurde, damit im Falle, als eine Beschädigung oder Entwendung wahrgenommen wird, hinsichtlich der Ersatzleistung das Nöthige vorgekehrt werde.

Die abgehenden Tabaktransporten erfordern die Ausstellung von Fakturen und Frachtbriefen, in welche das Sporco-, Tara- und Nettogewicht eingetragen werden muss.

Jeder einzelne Kollo muss vor der Absendung gewogen, und ebenso das Gewicht der einlangenden Tabaktransporte mittelst der Wage erhoben werden.

Alle Tabakquantitäten, welche ein Amt (Einlösamt oder Tabakfabrik) übernimmt, oder versendet, müssen nach den Resultaten der Abwage in das Materialjournal eingetragen werden. Dies Journal wird unter der Haftung der Amtsvorsteher geführt.

Nachdem die Tabakblätter und zwar sowohl in- als ausländische auf die erwähnte Weise an die k. k. Tabakfabriken spedirt worden, werden sie daselbst nach bestimmten technischen Regeln verarbeitet, verpackt und an die k. k. Tabakmagazine, mitunter auch unmittelbar an die k. k. Tabakhauptverleger in gleicher Weise journalmässig abgegeben, und von diesen dann wieder die Tabak-Gross- und Kleinverschleisser mit den nöthigen Tabaksorten verlegt, mitunter aber auch gewisse Sorten (wie z. B. die echten Havanna-Zigarren) von denselben selbst unmittelbar im Grossen an die Konsumenten abgesetzt.

Sowohl die Tabakverschleiss-Magazine, als auch die Tabak-Grossverschleisser müssen mit den gangbaren Tabak- und Zigarrensorten, dann dem Limitotabake stets ausreichend bevorräthigt sein; es müssen unangreifbare Lagervorräthe vorhanden sein, welche die leitenden Finanzbehörden mit Rücksicht auf den faktischen Materialabsatz und die Entfernungen vom Fassungsorte bestimmen und bei den Grossverschleissern im Revisionsbogen vorgetragen sein müssen.

Die Versendung der Tabake geschieht in doppelten gehörig bezeichneten Säcken, von denen der innere von Drill-, der äussere aber von Rupferleinwand ist. Die Nähte dieser Säcke sind von innen und es muss auf die Unverletztheit derselben sowie der Bleisiegel, mittelst welcher dieselben verschlossen sind, ein besonderes Augenmerk sowohl beim Absenden als auch Eintreffen der Sendungen gerichtet werden.

Die feineren Tabaksorten, wie auch die Zigarren werden in wohlverwahrten Kisten, an denen Bleisiegel angebracht sind, die Schnupftabake aber in Fässchen verfrachtet.

Tabakfabriken (28) bestehen in: Bautsch, Budweis, Fürstenfeld, Göding, Hainburg, Hallein, Iglau, Jagielnica, Joachimsthal, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Landskron, Linz, Monasterzyska, Neutitschein, Rovigno, Sacco, Schwaz, Sedletz, Stein, Sternberg, Tabor, Wien (Rennweg), Wien (Rossau), Winniki, Zabtotow, Zwittau.

Tabakverschleiss. Das Verhältniss der Tabakverkäufer zu dem Staatsgefälle und die Regeln der Geschäftsführung derselben sind durch die besondere **Vorschrift über den Tabakverschleiss** vom 28. Jänner 1851 geregelt, welche lautet:

I. Vorschrift über den Tabakverschleiss im Grossen.

§. 1. Eintheilung der Organe des Tabakverschleisses überhaupt.

Die zum Absatze des Tabaks berechtigten Privatpersonen sind entweder Verleger oder Verschleisser (Trafikanten). Verleger sind diejenigen, welche den Tabak entweder unmittelbar aus einem Magazine des Staatsgefälles, oder wieder von einem anderen Verleger beziehen, und mit demselben andere Verleger oder Verschleisser betheilen.

Verschleisser werden diejenigen genannt, welche den Tabak unmittelbar an die Verbraucher abgeben.

§. 2. Eintheilung der Verleger.

Die Verleger theilen sich in Hauptverleger (Distriktsverleger), Verleger im engeren Sinne (exzindirte Verleger), und in Unterverleger.

Haupt- oder Distriktsverleger heissen diejenigen, welche den Tabak unmittelbar aus einem Gefällsmagazine beziehen, und mit demselben die ihnen zugetheilten Unterverleger und Verschleisser betheilen.

Verleger im engeren Sinne (exzindirte Verleger) werden jene genannt, welche den Tabak aus einem Gefällsmagazine beziehen, aber keine Unterverleger, sondern nur Verschleisser zu betheilen haben.

Unterverleger endlich sind diejenigen, welche zum Bezuge des Tabaks nicht an ein Gefällsmagazin, sondern an einen anderen Verleger angewiesen sind.

§. 3. Eintheilung der Verschleisser.

Die Verschleisser zerfallen in Grosstrafikanten und Trafikanten. Grosstrafikanten sind jene, welche den Tabak unmittelbar aus einem Gefällsmagazine oder von einem Verleger beziehen, und nur an die ihnen zur Fassung zugewiesenen Trafikanten, oder an die Verbraucher um den in dem Tarife für den Grossverschleiss bemessenen Preis abzugeben verpflichtet sind. Trafikanten (Kleinverschleisser) heissen jene, welche den Tabak um den tarifmässig für den Kleinverschleiss festgesetzten Preis an die Verbraucher abgeben können.

§. 4. Allgemeine Bezeichnung der mit dem Grossverschleisse sich befassenden Organe.

Diejenigen, welche sich mit dem Grossverschleisse befassen, werden in dieser Vorschrift mit dem allgemeinen Namen Grossverschleisser bezeichnet, und es begreift demnach diese Bezeichnung die Hauptverleger, die exzindirten Verleger, Unterverleger und die Grosstrafikanten.

§. 5. Vereinigung des Verschleisses mit dem Verlage.

Der Gross- und Kleinverschleiss kann einer und derselben Person anvertraut sein, und namentlich ist mit einem Grossverschleisse auch immer ein Kleinverschleiss verbunden. Jeder Grossverschleisser ist aber in Bezug auf die Führung des eigenen Kleinverschleisses an die für dieses Geschäft bestehenden Vorschriften gebunden.

§. 6. Verbindung des Tabak- und Stempelabsatzes.

Da, wo es für gut befunden wird, den Absatz des Stempelpapieres mit jenem des Tabaks zu verbinden, müssen sich die Organe des Tabakabsatzes dem Geschäfte des Stempelabsatzes unter den vorgeschriebenen Bedingungen, und zwar der höheren oder niederen Stempelklassen, je nachdem dieses die Gefällsbehörde zu bestimmen findet, unterziehen, oder auf die Besorgung des Tabakabsatzes Verzicht leisten.

§. 7. Bestellung der Organe für den Tabakverschleiss im Grossen.

Die Berechtigung zum Tabakabsatze im Grossen wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz jenen Bewerbern verliehen, welche für die Besorgung dieses Geschäftes den geringsten Entgelt von Seite der Gefällsverwaltung in Anspruch nehmen, und ihre Befähigung zu dieser Geschäftsführung nach den in der Konkurrenzausschreibung enthaltenen Bedingungen darthun. Uiber die erhaltene Berechtigung wird demselben eine Lizenz ausgefertigt, welche nebst dem Preistarife in dem Verschleisslokale an einer sichtbaren Stelle angeheftet werden muss.

§. 8. **Bestimmung des Einkommens der Tabak-Grossverschleisser.**

Die Tabakgrossverschleisser sind rücksichtlich ihres Einkommens lediglich auf die durch den Konkurrenz- oder Verleihungsakt bemessenen Bezüge gewiesen. Ein bestimmter Ertrag des ihnen überlassenen Verschleissplatzes wird ihnen durchaus nicht zugesichert.

§. 9. **Stellung der Grossverschleisser gegen das Staatsgefäll.**

Die Tabakgrossverschleisser haben nicht den Karakter landesfürstlicher Beamten, sondern sind nur zeitlich bestellte Kommissionäre, welche die Verpflichtung auf sich haben, den Absatz des Tabaks für Rechnung des Staatsgefälles, nach den bestehenden Vorschriften und gegen bestimmte Bezüge (§. 8) zu besorgen, zu Allem, was auf den guten Fortgang dieses Geschäftes Einfluss hat, bereitwillig mitzuwirken, und in dieser Beziehung den Anordnungen der mit der Leitung der Gefällsangelegenheiten beauftragten Behörden genaue Folge zu leisten (§§. 29 und 36, 3 a).

§. 10. **Recht der Gefällsbehörde, den Umfang des Absatzgeschäftes zu ändern, oder die Berechtigung zum Betriebe derselben zu kündigen. Aufkündigungsrecht des Grossverschleissers.**

Die Gefällsverwaltung ist berechtigt, in dem Umfange eines Tabakabsatzgeschäftes jede ihr angemessen scheinende Veränderung vorzunehmen, und das zwischen ihr und dem Besorger des erwähnten Geschäftes bestehende Vertragsverhältniss gegen vorläufige Kündigung aufzulösen, ohne dass dem Absatzorgane desshalb ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung zustünde, dagegen ist es auch diesem Letztern unbenommen, das Geschäft zu kündigen.

Die Aufkündigungsfrist wird (wenn nicht einer der in §§. 28 und 36 bezeichneten Fälle eintritt) für beide Theile mit 3 Monaten festgesetzt.

§. 11. **Aenderung des Provisionsausmasses eines zur Fassung an einen Grossverschleisser gewiesenen Verschleissers.**

Die Aenderung in dem Provisionsausmasse eines Verschleissers, welcher einem Grossverschleisser zur Fassung zugewiesen ist, nimmt auf das Vertragsverhältniss dieses Letzteren keinen Einfluss.

§. 12. **Pflichten der Grossverschleisser in Bezug auf die Bevorräthigung.**

Jeder Grossverschleisser muss immer mit einem für einen gewissen, von der leitenden Gefällsbehörde bestimmten Zeitraum ausreichenden Vorrathe jeder ihm zur Führung vorgeschriebenen Tabakgattung versehen sein.

Wird ein Grossverschleisser ohne sein Verschulden in die Lage gesetzt, die bei ihm zur Fassung erscheinenden Unterverleger und Trafikanten nur dann befriedigen zu können, wenn er zu diesem Zwecke den erwähnten Vorrath angreift, so ist ihm dieses, weil die ihm zugewiesenen Absatzorgane nicht ohne das nöthige Materiale gelassen werden dürfen, wohl gestattet, allein er hat in diesem Falle sogleich die erforderlichen Einleitungen zur Ergänzung des vorgeschriebenen Lagervorrathes zu treffen, oder die Zufuhr der etwa schon gemachten Bestellungen zu beschleunigen, gleichzeitig aber hievon die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, und sich über die Ursache, welche ihn nöthigte, den vorgeschriebenen Lagervorrath anzugreifen, zu rechtfertigen. Unterlässt ein Grossverschleisser den für ausserordentliche Fälle vorgeschriebenen Vorrath (unangreifbarer Vorrath genannt) vollständig am Lager zu halten, ohne sich hierüber genügend gerechtfertigt zu haben, so kann die Ergänzung des Vorrathes durch die Gefällsbehörde auf seine Rechnung eingeleitet werden.

Der **«unangreifbare Vorrath»** ist in folgender Weise festgesetzt:

1. Bei Tabakverlegern, überhaupt Grossverschleissern im Standorte des Magazins der Bedarf für 4 Tage (in Wien für 5 Tage).
2. Bei Gross-Trafikanten ausser dem Fassungsorte der Bedarf für 8 Tage.
3. Bei Distrikts-, exzindirten und Unterverlegern:

a) Die vom Fassungsorte nicht über 6 Meilen entfernt sind, der Bedarf für 10 Tage,
b) wenn die Entfernung vom Fassungsorte 6, jedoch nicht 12 Meilen übersteigt, der Bedarf für 14 Tage; endlich
c) wenn sie weiter als 12 Meilen vom Fassungsorte entfernt sind, der Bedarf für 3 Wochen. (Finanz-Landes-Direktion Wien vom 14. Juli 1856, Nr. 4358—156.)

§. 13. Bezug des Vorrathes für ausserordentliche Fälle und die späteren Fassungen.

Das zur Bildung des ersten unangreifbaren Vorrathes bestimmte Tabakmateriale erhalten die Grossverschleisser entweder auf Kredit, indem bis zu dem bestimmten, gesetzmässig sichergestellten Betrage das Tabakmateriale unverzinslich geborgt wird, oder gegen bare Bezahlung.

Die Grossverschleisser, welchen ein stehender Kredit bemessen ist, haben denselben bei dem Bezuge des ersten, zur Bildung des unangreifbaren Vorraths bestimmten Materials zu erschöpfen. Alle späteren, zur Deckung des Verbrauches nöthigen Fassungen müssen bei dem Magazine oder bei dem Verleger, bei welchem sie der Zuweisung gemäss zu geschehen haben, bar bezahlt werden.

Uiber den geborgten Betrag des auf Kredit erfolgten Tabakmaterials hat der Verleger eine Schuldverschreibung auszustellen und der Bezirksbehörde, in deren Bezirk er sich befindet, zu übergeben.

Ist einem Grossverschleisser ein stehender Kredit nicht eingeräumt worden, so hat er die erste Bevorräthigung sowohl, als das später gefasste Materiale, bei dem Gefällsmagazine oder bei dem Verleger, welchem er zugewiesen ist, baar zu bezahlen.

§. 14. Kautionsleistung der Grossverschleisser.

Jeder Grossverschleisser, welcher Tabak auf Kredit bezieht, hat zur Deckung des ihm eingeräumten Kredits dem Gefälle eine Kaution zu leisten.

Die Uibergabe eines Grossverschleissplatzes, an ein neu ernanntes Organ, erfolgt erst nach stattgehabter Ausweisung über die bewirkte Leistung der vorgeschriebenen Kaution. Vergrössert sich der Umfang eines Tabak-Grossverschleissgeschäftes, so ist der Grossverschleisser verpflichtet, über die in dieser Beziehung von der leitenden Gefällsbehörde an ihn gelangende Aufforderung seine Kaution angemessen zu erhöhen.

§. 15. Art der Materialfassung.

Ein Haupt- oder exzindirter Verleger kann nur von jenem Magazine an welches er zur Fassung gewiesen ist, ein Unterverleger oder Grosstrafikant nur von jenem Verleger, dem er zugetheilt ist, das erforderliche Materiale erhalten.

Diese Bestimmung ist, wie sich auch aus der Textirung ergibt, nur auf die Subverleger und Gross-Trafikanten gegenüber den Distrikts-Verlegern, nicht aber auf die unmittelbar beim Gefälls-Magazine fassenden Verleger anwendbar. (Finanz-Ministerial-Dekret vom 29. Juli 1848, Z. 18.396.)

Bei jeder Fassung hat er das paraphirte Einschreibebuch über Schuldigkeit und Abstattung mitzubringen, in welches das von einer Fassung zur anderen bestellte und empfangene Materiale und das Geschirr, nebst dem dafür entfallenden Geldbetrage und den hierauf geleisteten Zahlungen einzutragen sind.

Der zur Fassung an ein Gefällsmagazin gewiesene Grossverschleisser hat jeden neuen Bedarf an Tabak vorläufig bei diesem Magazine zu bestellen,

und zu diesem Ende eine nach dem in der Abrechnungsvorschrift vorgezeichneten Muster verfasste schriftliche Bestellung an dasselbe zu senden.

Zur Fassung muss er in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Als Bevollmächtigter des Grossverschleissers wird von Seite des Gefällsmagazines derjenige betrachtet, welcher mit dem Verlagsbuche und den übrigen zur Vollziehung der Abrechnung erforderlichen Behelfen versehen ist. Der Grossverschleisser oder sein Bevollmächtigter muss das Materiale selbst übernehmen, und sich von der Richtigkeit nach Gewicht und Stückzahl, sowie nach der Beschaffenheit desselben überzeugen, indem, sobald die Uibernahme von seiner Seite stattgefunden, und der Grossverschleisser oder sein Bevollmächtigter den richtigen Empfang des Materials nach Stücken oder nach dem Gewichte bestätigt hat, das Gefällsmagazin in keiner Hinsicht mehr für das übergebene Materiale verantwortlich ist.

§. 16. Abfuhr des leeren Geschirres.

Das ausgeleerte Geschirr ist von dem Grossverschleisser bei Gelegenheit einer neuen Fassung wieder an den Fassungsort zurückzubringen. Von dem nicht zurückgebrachten Geschirre wird angenommen, dass der Grossverschleisser dasselbe gegen den von der Gefällsbehörde dafür festgesetzten Preis zu behalten gesonnen sei. Das bei der Fassung zurückgebrachte, oder das abgängige Geschirr wird daher dem Grossverschleisser nach dem entfallenden Kostenbetrage zu Guten oder zur Last gerechnet. Auf gleiche Weise hat der Grossverschleisser den Ersatz für das zwar zurückgelieferte, aber zerbrochene oder sonst unbrauchbar gewordene Geschirr zu leisten.

§. 17. Haftung des Grossverschleissers für das übernommene Materiale.

Das von einem Grossverschleisser übernommene Materiale, es mag auf Kredit bezogen oder bar bezahlt worden sein, ist dessen Eigenthum, es kann jedoch dasselbe in Folge keines wie immer gearteten, aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den Verkehr oder den Verbrauch übergehen, ehe hiezu nicht die Bewilligung der Gefällsbehörden erlangt, und die dem Staatsschatze zukommende Gebühr entrichtet wurde. Jeder, nach erfolgter Uibernahme des Materials an demselben sich ergebende Abgang oder jede Beschädigung fällt dem Grossverschleisser zur Last, den Fall ausgenommen, wo der Abgang oder die Beschädigung in Folge der überwiegenden Gewalt eines unabwendbaren zufälligen Ereignisses wäre, in welchem Falle dem Grossverschleisser über sein Ansuchen, und nach hergestelltem gesetzlichen Beweise über das stattgehabte Ereigniss und die Menge und Gattung des zu Grunde gegangenen oder beschädigten Materials der Ersatz mit einer gleichen Menge und Gattung Tabak, gegen Vergütung des Inventurpreises an das Gefälle, von diesem Letzteren geleistet wird. Bis über ein solches Ansuchen die Entscheidung der dazu berufenen Behörde erfolgt, ist der zu Grunde gegangene oder beschädigte Tabak mit einer besonderen Anmerkung als Vorrath in den Verlagsaufschreibungen zu führen.

§. 18. Vergütung des unverschleissbar gewordenen Materials.

Wird der Tabak ohne Verschulden des Grossverschleissers zum Absatze ungeeignet, so kann derselbe an das Gefällsmagazin, welchem der Grossverschleisser zur Fassung zugewiesen ist, zurückgesendet werden, und es erhält derselbe von diesem den Ersatz dafür an frischem Tabak in der Menge und Gattung des abgelieferten unverschleissbar gewordenen. Der Grossverschleisser ist verpflichtet, den zum Verschleisse nicht mehr geeigneten Tabak, sobald er als solcher erkannt wird, sogleich von dem ver-

schleissbaren auszuscheiden, und in besonderer Verrechnung zu halten. Die Bedingungen, unter welchen die Zurücksendung des unverschleissbaren Tabaks an das Gefällsmagazin zu geschehen, und wie die Vergütung zu erfolgen hat, sind durch besondere Vorschriften festgesetzt.

§. 19. **Provisionsbezug.**

Dem Grossverschleisser wird für den Tabak, welchen er unmittelbar aus einem Gefällsmagazine bezieht, die durch den Konkurrenz- oder Verleihungsakt bestimmte Provision bei der Fassung an dem nach dem Tarife entfallenden Preise zu Gute gerechnet.

Für den Tabak, welchen ein Unterverleger oder Grosstrafikant von einem Verleger auf Kredit fasst, darf der Letztere kein Verkaufsemolument ansprechen.

Der Grossverschleisser ist dagegen verpflichtet, dem Trafikanten für den gegen bare Bezahlung gefassten Tabak die entfallende Provision gleich bei der Fassung in Anrechnung zu bringen. Findet in der Bemessung der Provision eines Unterverlegers oder Grosstrafikanten eine Herabsetzung statt, so hat der Verleger, dem der Erstere zur Fassung zugewiesen ist, den nachgelassenen Theil der Provision an das Gefälle zurückzuzahlen. Wird die Provision eines Unterverlegers oder Grosstrafikanten erhöht, so hat der Verleger die Vergütung des Mehrbetrages von dem Gefälle zu erhalten.

§. 20. **Bestreitung der Provisionen der Unterverleger und Verschleisser, dann der Verlagsauslagen.**

Der Grossverschleisser hat von der ihm bemessenen Provision jene zu bestreiten, welche den ihm zugewiesenen Unterverlegern und Verschleissern gebührt.

Auf gleiche Weise bestreitet der Unterverleger aus der ihm zugestandenen Provision diejenige, welche den bei ihm fassenden Verschleissern bemessen ist.

Die Grossverschleisser sind verpflichtet, von ihrer Provision die Zufuhr des Tabaks aus dem Fassungsorte, dann sämmtliche auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug nehmenden Auslagen ohne irgend einen Anspruch auf Vergütung von Seite des Gefälls zu bestreiten.

§. 21. **Aufschreibungen bei den Grossverschleissern.**

Jeder Grossverschleisser ist verpflichtet, zur fortwährenden genauen Uibersicht seines Geschäftsbetriebes, folgende Aufschreibungen zu führen:

1. Ein gefällsamtlich pharaphirtes Kleinverschleiss-Buch (Trafikanten-Strazze).

In diesem Buche erhält jeder zur Fassung zugewiesene Trafikant (Kleinverschleisser) und somit auch der Grossverschleisser rücksichtlich des von ihm selbst ausgeübten Kleinverschleisses eine besondere Blattseite, auf welcher in Uibereinstimmung mit dem Trafikanten-Fassungsbüchel (§. 15) jede Tabakverabfolgung einzutragen, und der vorgeschriebene Abschluss in bestimmten Zeitabschnitten ersichtlich zu machen ist.

2. Das Grossverschleiss-Empfangs- und Ausgabebuch, worin jedem der zur Fassung zugewiesenen Grossverschleisser, und so auch dem eigenen Absatze im Grossen ein besonderer Konto zu eröffnen ist.

Dieses Buch hat jeden einzelnen Empfang an Material, sowie jede derlei Abgabe zu enthalten, und ist zur gehörigen Zeit kontoweise abzuschliessen.

3. Ein Verschleiss-Hauptbuch nach dem zuletzt erwähnten Muster, woraus die von den Grossverschleissern nach §. 33 der Abrechnungsvorschrift vorzulegenden Verschleiss-Konsignationen zu verfassen sind.

In diesem Hauptbuche sind alle Materials-Quantitäten, welche aus einer Gefällsniederlage, oder von dem Grossverschleisser, bei dem die Fassung geschah, empfangen wurden, sowie alle Rücksendungen an dieselben, mit Beziehung auf die entsprechenden Bestellungen, Frachtbriefe und Retour-Verzeichnisse, einzutragen, und unter Benützung der sub 1. und 2. bemerkten Bücher, am Schlusse eines Quartals des Verwaltungsjahres, oder auch früher —

a) die Summe des anfänglichen Vorrathes und des neuen Empfanges,
b) die stattgehabten Rücksendungen,
c) der Absatz an die zur Fassung zugetheilten Grossverschleisser und die Konsumenten im Grossen,
d) der Verschleiss der zugewiesenen Trafikanten und der eigene Kleinverschleiss, endlich
e) der schliessliche Vorrath — darzustellen.

4. der Ausweis über den in limitirten Preisen abgesetzten Tabak, nach der Bestimmung des §. 33 c) der Abrechnungsvorschrift und dem dort vorgezeichneten Muster.

5. Das Verzeichniss über das in Strafanspruch genommene Tabakmateriale, welches bei der Verschleissstätte aufbewahrt werden muss, nach Muster D.

Endlich bleiben die Grossverschleisser zur Anfertigung und Vorlage der in den Abrechnungs-Vorschriften bezeichneten Ausweise verpflichtet.

§. 22. Betriebslokale und Geräthschaften.

Der Grossverschleisser hat zu seinem Geschäftsbetriebe einen passenden Platz zu wählen, das Betriebslokale rein, und alle zum Betriebe nöthigen Geräthschaften im guten Stande zu erhalten, Gewichte und Wagen wenigstens jährlich einmal rezimentiren zu lassen.

§. 23. Kennbarmachung des Betriebslokales.

Das Betriebslokale ist durch einen ausgehängten Schild kennbar zu machen. Es ist dem Grossverschleisser gestattet, sich hiezu des k. k. Wappenadlers zu bedienen, jedoch ist er nicht berechtigt, denselben in seinem Siegel zu führen.

§. 24. Beschaffenheit des Betriebslokales.

Die zur Einlagerung des Tabaks bestimmten Lokalitäten müssen zu diesem Zwecke geeignet, mit einem gedilten oder gepflasterten Fussboden versehen sein, und von jedem dem Tabake fremdartigen Gebrauche freigehalten werden, daher in denselben kein anderer, einen Geruch verbreitender Gegenstand aufbewahrt werden darf.

Die Lokalitäten für den in Fässchen verpackten Schnupftabak sollen kellerartig, kalt, aber nicht feucht sein; jene für fermentirten feuchten Schnupftabak in Dosen müssen kühl und den Sonnenstrahlen unzugänglich; die für nicht fermentirten trockenen Schnupftabak besonders trocken sein. Die Lokalitäten für Schnupftabak in Dosen dürfen, um sie kühl zu erhalten, nie während der wärmeren Tageszeit, sondern nur spät Abends und früh Morgens gelüftet werden. Die zur Aufbewahrung des geschnittenen oder gesponnenen Rauchtabaks bestimmten Räume müssen luftig und kühl, aber ja nicht feucht sein. Rauchtabak in Kübel und Kautabak erfordert Keller oder gewölbte Erdgeschosse. Zur Einlagerung von Zigarren braucht man vollkommen trockene luftige Räume, die wo möglichst heizbar sein sollen, damit die Temperatur nicht unter 10 Grad Reaumur sinke. Man soll sie bei feuchtem Wetter gut abschliessen, bei trockenem nicht zu kalten Wetter hingegen lüften.

§. 25. **Art der Einlagerung des Tabakmaterials.**

Das Tabakmateriale muss gehörig eingelagert, und während der Einlagerung sorgfältig behandelt werden. Zu diesem Ende dienen nachstehende Vorschriften:

a) Die Schnupftabakfässchen müssen liegend, nicht stehend, auf hölzernen Unterlagen ruhen und dürfen nicht unmittelbar den Fussboden berühren. Sie dürfen nicht offen sein. Die Schnupftabakdosen können in Kisten aufbewahrt werden; sind sie aber aus diesen genommen, so muss man sie auf Holzstellen (Stellagen) über einander schlichten;

b) der in Säcken verpackte geschnittene Rauchtabak darf nicht über 8 Stücke hoch über einander geschlichtet liegen. Von dem galizischen ordinären Rauchtabak dürfen nur 4 Säcke über einander gelegt werden.

Es ist öfter nachzusehen, ob der Tabak sich nicht erwärme. Wird eine Erwärmung bemerkt, so müssen die Säcke sogleich einzeln gelegt und so belassen werden, bis sie gehörig erkaltet sind. Erfolgt dieses nicht innerhalb 36 Stunden, so ist das Materiale näher zu untersuchen. Säcke, die sich einmal erhitzt haben, dürfen nur mehr 3 Stücke hoch geschlichtet werden.

Geschnittener Rauchtabak in Packeten wird entweder in Kisten oder auf besonders dazu eingerichteten Gestellen aufbewahrt.

Rauchtabak in Kübeln, sowie Kautabak, müssen von jeder anderen Tabakgattung abgesondert eingelagert, und von der Einwirkung der Luft sorgfältigst verwahrt werden.

Kübel und Kisten sollen nicht ohne Noth geöffnet, und wenn dieses geschehen musste, gleich wieder geschlossen werden.

c) Zigarren bewahrt man in Kisten, oder, wenn sie aus denselben genommen sind, auf Gestellen (Stellagen). Sie sollen nicht offen der Luft ausgesetzt werden, weil sonst das Deckblatt spröde wird und Risse bekommt.

Kein Tabakmateriale darf die Wand berühren, wenn diese nicht mit Holz bekleidet ist.

Das Materiale muss in der Ordnung, in welcher es gefasst wurde, eingelagert werden, und in dieser Ordnung zum Absatze kommen.

§. 26. **Behandlung der zur Fassung zugewiesenen Absatzorgane.**

Die Grossverschleisser haben den bei ihnen zur Fassung erscheinenden Absatzorganen höflich zu begegnen und sie schnell und willig zu allen Zeiten, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zufrieden zu stellen. Zu diesem Ende muss das Verkaufs- und Betriebslocale im Sommer von 5 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends, im Winter von 7 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends offen gehalten werden. So lange das Kleinverschleisslocale offen gehalten wird, dauert auch der Grossverschleiss.

§. 27. **Abgabe des Limitotabaks.**

Die Abgabe des Limitotabaks hat unter genauer Beobachtung der diessfalls bestehenden Vorschriften zu geschehen, und darf nur an die zum Bezuge dieses Tabaks berechtigten Personen stattfinden.

§. 28. **Geschäftsführung in Person, oder durch einen Bevollmächtigten.**

Der Grossverschleisser ist verpflichtet, das ihm übertragene Kommissionsgeschäft persönlich zu führen, und darf dasselbe unter keiner Bedingung an einen Anderen abtreten oder verpachten, widrigens die Gefällsbehörde berechtiget ist, ihm sogleich, und ohne vorläufige Kündigung das Geschäft abzunehmen (§. 36, 3 a). Es ist ihm jedoch gestattet, im Falle er gehindert wäre, das Geschäft in eigener Person zu führen, einen Bevollmächtigten zu bestellen,

dessen Verwendung jedoch erst dann eintreten darf, wenn er der leitenden Gefällsbehörde namhaft gemacht, und von ihr gegen dessen Zulässigkeit keine Einwendung erhoben wurde. Der Grossverschleisser bleibt für die auf das Absatzgeschäft des Tabaks Bezug nehmenden Handlungen seines Bevollmächtigten verantwortlich und haftend.

§. 29. **Mitwirkung zur Entdeckung von Gefälls-Uibertretungen.**

Die Grossverschleisser sind gehalten, zur Entdeckung von Gefällsübertretungen mitzuwirken, und die wahrgenommenen Uebertretungen ohne Verzug den in ihrer Nähe bestellten Organen der Gefällsverwaltung anzuzeigen. Es liegt ihnen ob, sich Alles angelegen sein zu lassen, was auf die Hebung der Gefälle, für welche sie verwendet werden, Einfluss nehmen kann, und es, wenn die ihnen geeignet scheinenden Mittel ausser ihrem Wirkungskreise liegen, auf dem so eben bezeichneten Wege zur Kenntniss der Behörde zu bringen.

§. 30. **Abfuhr des in Strafanspruch genommenen Materials.**

Die Grossverschleisser sind verpflichtet, das in Strafanspruch genommene Materiale zu übernehmen und aufzubewahren. Erreicht dasselbe von einer Fassung zur anderen nicht das Gewicht eines Centners, so hat es der Grossverschleisser unter Beobachtung der diessfalls bestehenden Vorschriften an das ihm zur Fassung angewiesene Gefällsmagazin unentgeltlich abzuführen.

Uebersteigt das Gewicht dieses Materiales aber jenes eines Centners, so erhält derselbe vom Gefälle für dessen Ablieferung zum Magazine die Vergütung nach dem gewöhnlichen Frachtpreise.

§. 31. **Uibernahme und Abfuhr anderer Gefällsgelder.**

Die Grossverschleisser sind verbunden, Gelder, wenn sie auch ein anderes Gefälle als das Tabakgefälle betreffen, einzuheben und abzuführen, wenn ihnen dieses Geschäft von der dazu berufenen Gefällsbehörde übertragen wird. Sie haben in diesem Falle das erwähnte Geschäft nach den dafür bestehenden Normen zu führen, und abgesondert von dem Tabakgeschäfte zu behandeln.

§. 32. **Beförderung der Amtsakten, Bestreitung der Auslagen für Porto und Druckschriften.**

Die Grossverschleisser haben die Beförderung der Amtsakten bei Gelegenheit der Materialfassung unentgeltlich zu besorgen. Sie haben alle Auslagen für Postporto und Boten, welche in den Angelegenheiten des ihnen übertragenen Kommissionsgeschäftes entstehen, sowie die Druckschriften, welche sie zur Führung ihres Geschäftes bedürfen, gleich den übrigen, dieses Geschäft betreffenden Erfordernissen, aus Eigenem zu bestreiten (§. 20).

§. 33. **Verfahren gegen die ihre Pflicht vernachlässigenden Grossverschleisser.**

Wenn ein Grossverschleisser das ihm anvertraute Geschäft nicht den vorgeschriebenen Bestimmungen gemäss führt, so kann gegen denselben von der dazu berufenen Gefällsbehörde nach Massgabe der Umstände:

a) entweder die Mitsperre eingeleitet, oder
b) die Sequestration des Verschleissers angeordnet, oder
c) die Entfernung desselben vom Absatzgeschäfte verfügt werden.

§. 34. **Mitsperre.**

Die Mitsperre besteht darin, dass der gesammte Tabakvorrath des Grossverschleissers in Gegenwart eines eigens dazu bestimmten amtlichen Organes inventirt, und sowohl das Materiale als die Baarschaft, von dem Grossverschleisser und dem Beamten gemeinschaftlich in Verschluss gebracht wird,

so dass dem Grossverschleiser nur das für den täglichen Absatz erforderliche Materiale zugängig ist. Der tägliche Erlös wird in die Mitsperre einbezogen, und jede Materialbestellung von dem Gefällsorgane mitunterfertiget. Die Kosten der Mitsperre hat der Grossverschleisser, gegen den sie verhängt wird, zu tragen.

§. 35. Sequestration.

Bei der Sequestration wird der Grossverschleisser zeitweilig vom Geschäft entfernt, und die Führung desselben einer von der Gefällsbehörde dazu bestimmten Person übergeben. Der sequestrirte Grossverschleisser muss die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Lokalitäten und Geräthschaften dem Sequester überlassen.

Wenn das Erträgniss des Grossverschleissplatzes an das Gefälle abgeführt wird, so leistet dieses für die Benützung der Localitäten und Geräthschaften eine gleich beim Eintritte der Sequestration auszumittelnde billige Vergütung. Die Kosten der Sequestration aber fallen, gleich jenen der Mitsperre, dem Grossverschleisser, gegen den sie verhängt wurde, zur Last, es wäre denn, er vermöchte sich von den Gebrechen, welche die Sequestration veranlassten, zu reinigen.

§. 36. Auflösung des zwischen dem Gefälle und dem Grossverschleisser bestehenden Kommissionsvertrages.

Das Verhältniss, in welches ein Grossverschleisser gegen das Staatsgefälle durch Uebertragung des Kommissionsgeschäftes getreten ist, wird aufgelöst:

1. Durch den Tod des Grossverschleissers. Den Erben desselben steht durchaus kein rechtlicher Anspruch auf die Belassung des Kommissionsgeschäftes zu. Für die Gebahrung des Verstorbenen hat, bis zur Herstellung der vollständigen Rechnungsrichtigkeit, dessen gesammtes hinterlassenes Vermögen zu haften. Bis zur erfolgten ordnungsmässigen Wiederbesetzung des erledigten Verschleissplatzes kann die einstweilige Besorgung desselben der Witwe des verstorbenen Grossverschleissers, oder einem anderen Gliede seiner Hinterbliebenen, insoferne sie die leitende Gefällsbehörde dazu geeignet erklärt, und sie dem Gefälle die erforderliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, übertragen werden.

2. Durch die Aufkündigung. Von Seite der Gefällsbehörde kann die Aufkündigung erfolgen:

a) wenn die Gefällsbehörde den Grossverschleiss in seinen Bestimmungen einzuschränken, an andere Orte zu versetzen, oder ganz aufzuheben findet;

b) wenn das Individuum, welchem ein Grossverschleissplatz übertragen wurde, die zur Führung dieses Geschäftes erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Von Seite des Grossverschleissers, wenn derselbe von dem ihm im §. 10 eingeräumten Rechte Gebrauch macht, und das ihm ertheilte Befugniss zurücklegt.

In den hier bezeichneten Fällen hat der Abnahme und beziehungsweise Uibergabe des Kommissionsgeschäftes eine Aufkündigungsfrist von 3 Monaten voraus zu gehen (§. 10).

3. Durch die Entsetzung. Diese hat einzutreten, wenn der Grossverschleisser:

a) sich nicht am Orte des Geschäftes aufhält, oder dasselbe nicht persönlich betreibt, es an einen anderen, unter was immer für einen Vorwande, überlassen, oder dessen Besorgung an ein von der Gefällsbehörde nicht als hiezu geeignet erklärtes Individuum übertragen hat (§. 28), oder wenn er das Absatzgeschäft vernachlässiget, indem

er die sich auf dasselbe beziehenden Vorschriften ausser Acht lässt, und den ihm ertheilten Weisungen und Befehlen der vorgesetzten Behörde die schuldige Folge nicht leistet.

b) Wenn er sich eine Verkürzung im Masse und Gewichte, oder eine Uiberschreitung des Tarifpreises zu Schulden kommen lässt.

c) Wenn er des Schleichhandels oder einer anderen Gefällsübertretung schwerer Art mit einem Gegenstande der Gattung, zu dessen Verkaufe er bestellt ist, rechtlich überwiesen wird. In diesem und in dem unter b) bezeichneten Falle haben überdiess noch die Strafgesetze über Gefällsübertretungen und jene des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

d) Wenn der Grossverschleisser einem Angestellten des Gefälles Geld darleihet, oder unter was immer für einem Vorwande Geschenke macht.

e) Wenn er bei Vornahme der Inventur absichtlich, oder doch wissentlich eine Unrichtigkeit eintreten lässt, und den an ihn von Seite der Behörde ergangenen Aufforderungen seine Schuldigkeit gegen das Gefälle abzutragen, durch längere Zeit keine Folge leistet.

f) Wenn Privatpersonen zur Befriedigung ihrer an einen Grossverschleisser zu stellenden Forderungen den gerichtlichen Verbot der Verschleissprovisionen, dann die Pfändung der Kassabarschaft in den Geschäftslokalitäten desselben erwirken.

g) Wenn ein Grossverschleisser eines Verbrechens oder eines Vergehens in Ausübung seines Verschleissgeschäftes schuldig befunden wurde.

In den hier unter a, b, c, d, e und g bezeichneten Fällen wird die Entsetzung vom Verschleissgeschäfte sogleich verfügt; in dem unter f angedeuteten Falle hat derselben eine 4wöchentliche Kündigung vorauszugehen. Wird ein Grossverschleisser eines Vergehens schuldig erkannt, welches nicht in der Ausübung seines Verschleissgeschäftes stattgefunden hat, so ist von der hiezu berufenen Gefällsbehörde in Erwägung zu ziehen, ob derselbe bei dem Verschleissgeschäfte belassen werden könne oder nicht.

§. 37. Richtigkeitspflege bei dem Austritte eines Grossverschleissers.

Der aus dem Geschäfte austretende Grossverschleisser oder dessen Erben haben längstens binnen 4 Wochen mit der kompetenten Gefällsbehörde vollständige Richtigkeit zu pflegen, wobei der unverkauft vorgefundene Vorrath, wenn in seiner Beschaffenheit keine nachtheilige Aenderung eingetreten ist, nach den Preisen, um welchen die den Vorrath ausmachenden Gegenstände nach Abzug der Verschleissergebühren erfolgt wurden, auf Abschlag der Schuldigkeit angenommen wird. Ist eine solche Aenderung eingetreten, so wird nach §. 11 der Abrechnungsvorschrift verfahren. Wird dieser Verpflichtung innerhalb der gedachten Frist nicht entsprochen, so hat diese Behörde die Berichtigung der Schuldigkeit des Grossverschleissers aus seiner Kaution, und in soferne diese unzureichend wäre, auf seine Kosten aus seinem übrigen Vermögen einzuleiten.

§. 38.

Jeder Grossverschleisser ist bei der Uibernahme des Geschäftes mit einem Abdrucke dieser Vorschrift zu betheilen; es kann sich daher keiner mit der Nichtkenntniss derselben entschuldigen.

II. Vorschrift über den Tabakverschleiss im Kleinen.

Den Tabakkleinverschleissern liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen dazu geeigneten Kaufläden oder Verkaufsniederlagen auszuüben.

Jede Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen.

In der Verschleissstätte muss die dem Verkäufer ertheilte Befugniss zum Tabakverkaufe, sowie der gedruckte Tabakverschleisstarif und die vorliegende Belehrung des Kleinverschleissers über seine Pflichten an einer sichtbaren Stelle angeheftet sein, und Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Kleinverschleisser ist verpflichtet, den Tabak in eben dem Zustande in welchem er denselben aus den Gefällsniederlagen oder vom Verleger bezogen hat, zu verkaufen. Er darf die Tabakgattungen daher weder umstalten, noch denselben Wasser oder wie immer geartete fremde Stoffe zusetzen.

Die Gefässe, in denen der Schnupftabak verwahrt wird, müssen immer vollkommen rein erhalten; die Papiere, in welchen der Rauchtabak verpackt ist, dürfen unter keinem Vorwande geöffnet werden.

Der Verschleisser muss sich einer richtigen, zimentirten Waage und eben solcher Gewichte bedienen. Die Waage muss stets rein gehalten werden, und darf nicht etwa Anhängsel zur Ausgleichung enthalten.

Das Zuwägen des Tabaks muss jederzeit in Gegenwart des Käufers geschehen; eine Mischung verschiedener aus den Gefällsniederlagen herstammender Tabakgattungen darf nur auf Verlangen und in Gegenwart des Käufers stattfinden.

Der Tabak darf nur in solchen Gewichts-Abtheilungen verkauft werden, für welche der tarifmässige Preis in den landesüblichen Münzgattungen genau berichtiget werden kann.

Der Kleinverschleisser, welcher

a) Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, spinnt, mahlt, beizt oder auf irgend eine Art zurichtet, oder
b) Tabakblätter oder Rauchtabak, wenn er auch aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, in Schnupftabak umstaltet, oder
c) den aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogenen Schnupf- oder Rauchtabak Wasser oder wie immer geartete Stoffe zusetzt, oder
d) den Tabak um einen höheren als den tarifmassigen Preis verkauft, oder
e) einen Käufer im Gewichte verkürzt, verliert gleich im ersten Falle der Betretung das ihm verliehene Verkaufsbefugniss, und es werden ausserdem die für die Gefällsübertretung festgesetzten Strafen, sowie die Bestimmungen der Strafgesetze in Anwendung gebracht werden.

Der Anzeiger des durch einen Kleinverschleisser vollbrachten Verkaufes des Gefällstabaks um einen höheren als den tarifmässigen Preis, oder einer verübten Verkürzung im Gewichte (zu welcher auch die Vermengung des Tabaks mit Wasser oder anderen Stoffen zu zählen ist), hat, wenn die Anzeige durch die eingeleitete Untersuchung sich als begründet darstellt, den Anspruch auf eine Belohnung von 1 fl. 5 kr. öW. für $17^1/_2$ Gramm des zu theuer verkauften oder durch Gewichtsverkürzung entzogenen Tabaks. Diese Belohnung ist von dem der gesetzwidrigen Handlung überwiesenen Kleinverschleisser zu zahlen.

Den Trafikanten ist es bei Verlust des Verschleissbefugnisses nicht gestattet, die Trafik zu verpachten oder an einen Anderen zu überlassen.

(Cirk. Pflichten der Tabak-Kleinverschleisser vom 9. Juli 1854 Z. 25.891. — Finanz-Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1854, Z. 37.934.)

Wenn Trafikanten ihre Trafik verpachten oder an jemand Anderen überlassen, d. i. derart abtreten, dass der Cessionär den Tabakverschleiss auf eigene Rechnung betreibt, ohne hiezu die behördliche Bewilligung erhalten zu haben, so ist der Verpächter oder Cedent gemäss §. 20 und 317 Gef.-St.-G. als Urheber der im letzteren Paragraphe vorgesehenen einfachen Gefällsübertretung durch verbotwidrige Veräusserung von Monopols-Gegenständen, von denen die Verbrauchsabgabe entrichtet wurde, und der Pächter oder Cessionär als Thäter derselben Gefällsübertretung mit der Hälfte bis zum Doppelten der Verbrauchsabgabe zu bestrafen.

Soferne das Lokale, wo das Verschleissbefugniss ausgeübt wird, mit der behördlichen Tabakverschleiss-Licenz versehen ist, sind die Personen, welche von dem Pächter oder Cessionär Monopolstabak kaufen, nicht als Mitschuldige derselben Gefällsübertretung zu bestrafen. [1])

Verschleiss echter Havanna-Zigarren. [2]) Der Verschleiss echter Havanna-Zigarren wird als ein abgesondertes Kommissionsgeschäft behandelt, und es ist hiezu eine besondere Licenz erforderlich.

Es ist dafür zu sorgen, dass den Tabakverschleissern an allen Orten, wo sich das Bedürfniss herausstellt, auch das Befugniss zum Kleinverkaufe einiger oder aller Sorten der echten Havanna-Zigarren ohne Unterschied ertheilt werde. Bei Verleihung solcher Befugnisse an Wirthe und Kaffeesieder ist jedoch auf die Verhältnisse der im Orte schon dazu befugten Tabakverschleisser Bedacht zu nehmen. Die Finanzwache hat strenge darüber zu wachen, ob die im Tarife beigefügten Bedingungen des Verschleisses eingehalten werden. [3])

Die besonderen Pflichten der licenzirten Verschleisser von echten Havanna-Zigarren sind folgende:

1. Dieselben müssen stets einen dem Bedarfe angemessenen Vorrath am Lager halten.

2. Uiber jede Fassung sind separirte Bestellungen, wozu sich der vorgedruckten Blanquetten zu bedienen ist, auszufertigen und zu überreichen.

3. Die einmal aus dem Aerarialmagazin abgefassten echten Havanna-Zigarren können unter keinem Vorwande als retournirtes Materiale dahin zurückgestellt werden. Mit der auf dem Rücken der Bestallung beigefügten Unterschrift des Verlegers oder seines Bestellten ist der vollgiltige Beweis hergestellt, dass seine Bestellung in der Weise vollzogen wurde, wie er es begehrte, und dass die übernommenen Kistchen sich in einem vollkommen guten unverletzten Zustande befanden. Es liegt daher dem Uibernehmer ob, sich gleich bei der Uibernahme dieser Zigarren von der gänzlichen Unbedenklichkeit der Beschaffenheit der Kistchen zu überzeugen.

4. Für den Verschleiss der echten Havanna-Zigarren wird ausser der bemessenen und gleich bei jeder Fassung zuzurechnenden Provision keine andere Vergütung oder Entschädigung geleistet. Die Provision von $1^1/_2\%$

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1866, Z. 23.062. (V.-Bl. Nr. 25, Anhang.)

[2]) Belehrung über den Verschleiss der echten Havanna-Zigarren vom 23. Jänner 1847; Finanz-Ministerial-Erlass vom 2. Dezember 1858, Z. 5656. (V.-Bl. Nr. 61), und vom 28. August 1864, Z. 4992/F.-M. (V.-Bl. Nr. 41).

[3]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1865, Z 20.431/675 (V.-Bl. Nr. 11) und vom 14. Juli 1873, Z. 16.346 (V.-Bl. Nr. 27).

ist als Maximalausmass zu betrachten, und es bleibt Gegenstand der Konkurrenzverhandlungen, ein geringeres Ausmass oder den Verschleiss ohne Perzente zu erzielen. [1])

5. Den Grossverschleissern in Badeorten, denen für die Dauer der Badezeit der Verschleiss der echten Havanna-Zigarren bewilligt wurde, ist es gestattet, jene Zigarren-Mengen, welche ihnen beim Ende der Badezeit von ihrer letzten Fassung als unabgesetzt verblieben, an das Magazin zurückzustellen. Diese müssen jedoch in einem ganz unversehrten und zu keiner Bemerkung Anlass gebenden Zustande an das Magazin gelangen, und es ist der Ausspruch über deren Annehmbarkeit oder Verweigerung ganz den Magazinsbeamten ohne jede weitere Berufung anheimgestellt. Solche rückgestellte Zigarren sind mit einem Gegenscheine zu belegen.

6. Die Nothwendigkeit einer vollkommen trockenen und luftigen Aufbewahrung tritt bei den echten Havanna-Zigarren in noch weit höherem Grade ein als bei den übrigen Zigarren-Sorten. Zu deren Aufbewahrung ist daher ein im ersten Stocke gelegenes, vollkommen trockenes und den freien Luftzug gestattendes Lokale zu bestimmen, jedoch hat dieses Lokale mit der für den Verschleiss der übrigen Tabaksorten bestimmten Lokalität in einer bequemen Verbindung zu stehen.

7. Die verschiedenen Sorten der echten Havanna-Zigarren sind so zu sondern, dass nicht leicht eine Verwechslung geschehen könne, und dass es auch den Finanzwach-Angestellten möglich werde, den vorschriftsmässigen Vorrath der einzelnen Zigarren-Gattungen zu prüfen.

8. Der Grossverschleisser ist verbunden, die aus dem Magazine erhaltenen Kistchen ganz so, wie er selbe übernommen hat, gegen die im Tarife (welcher stets im Verschleisslokale zu Jedermanns Einsicht offen zu liegen hat) bestimmten und auf den Kistchen noch insbesondere angesetzten Preise zu verabfolgen.

9. Der Grossverschleisser darf daher nebst den von den Magazins-Beamten den Kistchen beigefügten Bezeichnungen keine wie immer geartete Aufschreibung und Numerirung beifügen.

10. Uiber den Verschleiss der echten Havanna-Zigarren hat der Verleger auf den ihm von der vorgesetzten Bezirksbehörde zu ertheilenden Drucksorten der Material-Journalsbögen alle Monate eine Verschleiss-Consignation zu verfassen und vorzulegen.

11. Den Verschleissern ist ein zuvorkommendes und artiges Betragen gegen die Abnehmer auf das Nachdrücklichste anbefohlen.

12. Jede Ausserachtlassung der obigen Bestimmungen zieht gleich im ersten Uibertretungsfalle den Verlust der Befugniss zum Verschleisse der echten Havanna-Zigarren nach sich. Ausserdem werden jene Grossverschleisser, welche sich der Uibertretung des obigen Absatzes 9 schuldig machen, im ersten Betretungsfalle als des Vertrauens unwürdig, vom Verlagsgeschäfte unnachsichtlich entsetzt.

Spezialitäten-Verschleiss von Tabak und Zigarren. In der k. k. Haupt- und Residenzstadt **Wien** (und in anderen grösseren Hauptstädten) bestehen **Kommissions-Lager**, aus welchen die verschiedenen Sorten echter Havanna-Zigarren der renommirtesten Fabriken der Stadt Havanna, feine ausländische Tabakblätter, Schnupftabake und besondere, aus den vorzüglichsten Stoffen der eigenen Regievorräthe in den k. k. Fabriken erzeugte Zigarren und

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 27. Februar 1860, Z. 58.231/2190 (V.-Bl. Nr. 12).

Tabakfabrikate bezogen werden können. Auch werden daselbst Bestellungen auf alle nicht am Lager befindlichen Gattungen feinster echter Havanna-Zigarren der renommirtesten Fabriken der Stadt Havanna angenommen.

Der Verschleiss der Spezialitäten darf ausschliesslich nur in dem Kommissionslager stattfinden, daher derselbe anderen Tabakverschleissern nicht gestattet werden kann.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 23. Dezember 1866, Z. 55.981, V.-Bl. Nr. 53.)

Technische Lustrirung. Zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. April 1878 Z. 353 (V.-Bl. Nr. 8) werden von Zeit zu Zeit zur Sicherung einer zweckmässigen Einlagerung, Aufbewahrung und Instandhaltung der Tabakfabrikate, die Niederlagen der Tabakverschleissmagazine, der Distrikts- und exzindirten Verleger durch mit offener Ordre versehene Beamte der General-Direktion der k. k. österreichischen Tabakregie oder der Fabriken von Zeit zu Zeit lustrirt.

Den Verschleiss-Magazineuren und Gefälls-Kommissionären wird zur Pflicht gemacht, die Anordnungen der Lustrirungskommission bezüglich der Lagerung und Retournirung des Materiales sofort in Vollzug zu setzen.

Die **Aerarial-Tabakverschleiss-Magazine** haben mit den gangbaren Tabak- und Zigarrensorten, dann mit dem Limitotabake stets ausreichend bevorräthigt zu sein und dafür zu sorgen, dass keine Störungen im Verschleisse eintreten.

Im Verlaufe eines Jahres werden bei den Tabakverschleiss-Magazinen **drei unvermuthete Skontrirungen** vorgenommen, wobei von den Tabakfabrikaten, welche längere Zeit lagern und keinen Absatz finden, Proben abzunehmen und an die k. k. General-Direktion der Tabakregie einzusenden sind.

Mit inländischen Zigarren sollen die Tabak-Magazine auf die Dauer von 6 Monaten bevorräthigt sein.

(F.-M.-E. vom 20. Dezember 1860 Z. 72.115, V.-Bl. Nr. 63).

Verkehr mit Tabak.

Der Verkehr mit Tabak ist entweder ein inländischer oder ein Verkehr mit dem Auslande.

Was vorerst den Verkehr mit dem Auslande betrifft, so kommt dabei entweder die Tabakeinfuhr in, Durchfuhr durch Oesterreich und die mit ihm zollgeeinten Länder der ungarischen Krone und souverainen Fürstenthum Liechtenstein, oder aber die Ausfuhr aus denselhen in Frage.

Nachdem die Staatsverwaltung den Vorbehalt des Staates bei dem Tabake vollständig ausübt, so ist daher die Ein- und Durchfuhr des Tabaks nur gegen besondere Bewilligung, erstere nur gegen Entrichtung der Zoll- und Licenzgebühr, und bloss für den eigenen Gebrauch, letztere nur gegen gehörige Sicherstellung und Anweisung unter amtlichem Verschlusse an das speciell bezeichnete Amt, über welches der Wiederaustritt aus dem Zollgebiete zu geschehen hat, gestattet.

Der direkte Bezug des Tabaks aus dem Auslande zum eigenen Gebrauche ist an die Bedingungen gebunden, welche in dem §. 385 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung, und in der Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juni 1879, Z. 14263 [1]) zusammengefasst **sind.**

Das Wesentlichste dieser Bestimmungen, soweit sie sich auf den Tabak beziehen, besteht in Folgendem:

1. Die Bewilligung zum Bezuge des Tabaks aus dem Auslande, oder zur Durchfuhr ist mittelst einer von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen

[1]) Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 36.

und mit seinem Siegel zu bekräftigenden (gestempelten) Eingabe anzusuchen. Diese muss die genaue Angabe, zu welchem Zweck der Tabak bezogen werden will, die Gattung desselben und die Menge jeder einzelnen Gattung enthalten.

2. Die Hauptzollämter sind ermächtigt, die Durchfuhr von Tabak von 2·8 Kilogramm für Reisende zu bewilligen.

3. Die Finanzbezirks-Directionen (Grenz- oder Finanz-Inspectoren) sind ermächtigt, die Ein- und Durchfuhr von Tabak zu bewilligen, wenn die Menge 7·5 Kilogramm nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Tabaks stattfinden soll, in ihrem Amtsbezirke liegt.

4. Die Finanzlandesbehörden sind in der Regel ermächtigt, in allen übrigen Fällen die Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr des Tabaks zu ertheilen.

5. Die Behörde, bei welcher das Gesuch überreicht wird, hat die Frage in genaue Erörterung zu ziehen, ob die Bewilligung desselben den persönlichen Verhältnissen des Bittstellers angemessen erscheine.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen tritt nur bei Reisenden dann ein, wenn sie ausländischen Tabak zum eigenen Gebrauche in einer Menge von nicht mehr als 2·8 Kilogramm mit sich führen, indem ihnen gestattet ist,[1]) denselben ohne vorläufige höhere Bewilligung dem zollamtlichen Verfahren und der Gebührentrichtung zu unterziehen.

Das Amt, bei welchem ausländischer Tabak der Verzollung und Vergebührung unterzogen wird, muss, es mag die Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise, oder über höhere Ermächtigung vorgenommen worden sein, zum Beweise der Vollziehung derselben der Partei nicht nur eine Bollete ausfertigen (ohne welcher mit Ausschluss aller anderen Beweisarten der Beweis der Verzollung und Vergebührung nicht hergestellt werden kann),[2]) sondern auch den Tabak selbst auf dem Umschlage, oder auf eine andere Art mit einer deutlichen Bezeichnung versehen,[3]) die auch von der Partei nicht zu vertilgen ist, da sie bei deren Abgange zur Ausweisung des Bezuges des vorgefundenen Tabaks verhalten werden müsste.[4])

Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von Tabak und Tabak-Fabrikaten.

1. Die Ein- und Durchfuhr von Tabak (Rohtabak und Tabakfabrikaten) ist nur gegen **besondere Bewilligung** gestattet, ausgenommen folgende Fälle, in welchen eine besondere Bewilligung nicht erforderlich ist.

a) Für Tabak, welchen Reisende oder Grenzbewohner zum eigenen Gebrauche in einer gebührenfreien Menge und für Tabak, welchen Reisende zum eigenen Gebrauche in einer Menge von nicht mehr als 2·8 Kilogramm mit sich führen und der Gebührentrichtung unterziehen;

b) für Tabak, welcher mittelst Post in der Durchfuhr vorkommt, in einer Menge von nicht mehr als 35 Gramm oder 10 Stück Zigarren;

c) für Tabakblätter, welche für Staatsfabriken und für Tabakfabrikate, welche für Staatsniederlagen bestimmt sind.

2. Zur Ertheilung der Bewilligung sind **kompetent**;

a) die **Haupt-Zollämter** für Tabak in der Durchfuhr bis zur Menge von 2·8 Kilogramm, welche Reisende mit sich führen oder welche die Fahrpost aus dem Auslande bringt und weiter befördert;

---

[1]) Nach §. 19, lit. a) der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.
[2]) Nach §§. 387 und 99 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.
[3]) Nach §. 439 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.
[4]) Nach §. 440 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

b) Die **Finanz-Bezirksdirektion** (Grenz- oder Finanzinspektoren oder Oberamts-Direktoren) für Tabak in der Ein- und Durchfuhr in einer Menge von nicht mehr als 7·5 Kilogramm, sofern das Eintrittsamt in ihrem Verwaltungsbezirke liegt;

c) Die **Finanz-Landesbehörden** in allen anderen Fällen.

Die Durchfuhr von Tabak nach Italien wird nach Punkt 4 der Verordnung vom 1. Februar 1879, Z. 640 F.-M. (V.-Bl.-Nr. 13), dann die Durchfuhr von Tabak nach Bosnien und nach der Herzegowina im Sinne des Ministerialerlasses vom 23. Jänner 1879, Z. 438 F.-M., nur über besondere Bewilligung des k. k. Finanzministeriums, beziehungsweise in den Ländern der ungarischen Krone des königl. ungarischen Finanzministeriums gestattet.

3. Die Bewilligung wird entweder auf Grund einer **Eingabe** der Partei mittelst förmlicher schriftlicher Licenz oder im **kurzen Wege** auf dem betreffenden Zolldokumente ertheilt. Die Eingabe, oder wenn die Bewilligung im kurzen Wege ertheilt wird, das Zolldokument, hat die **eigenhändige Unterschrift** der Partei, ihr **Siegel**, die Angabe der Gattung und **Menge** des **Tabaks** und für den Fall des Bezuges die Bemerkung «zum eigenen Gebrauche» zu enthalten.

Die **Eingabe**, beziehungsweise das ihre Stelle vertretende Zolldokument unterliegt einer **Stempelgebühr von 1 fl.**

Ohne Einhebung einer Stempelgebühr, blos gegen Erlag des Zolles und der Licenzgebühr, den Bezug von ausländischem Tabak auf mündliches Ansuchen der Partei zum eigenen Gebrauche zu bewilligen, sind ermächtigt: die Finanz-Bezirksdirektionen (Grenz- oder Finanzinspektoren oder Oberamts-Direktoren) bis zur Menge von 2·8 Kilogramm und die Finanz-Landesbehörden bis zu einer Menge von nicht mehr als 7·5 Kilogramm.

4. Die Bewilligung zum Bezug von ausländischem Tabak zum eigenen Gebrauche ist nur solchen **Personen** zu ertheilen, welche nachgewiesen haben, oder bei welchen es notorisch ist, dass sie in dem Amtsbezirke des zur Ertheilung der Bewilligung kompetenten Finanzorganes ihren Wohnsitz haben. Es ist ferner zu erwägen, ob die angesuchte Menge den **persönlichen Verhältnissen** der Partei **angemessen** erscheine, ob gegen die **Vertrauenswürdigkeit** derselben kein Bedenken walte, und **kein Missbrauch** mit der Bewilligung zu besorgen sei.

5. Die Finanz-Landesbehörden haben in allen Fällen, in welchen sie die Einfuhr von Tabak für Private zum eigenen Gebrauche oder zur Durchfuhr bewilligen, dasjenige Zollamt, über welches der Eintritt des Tabaks erfolgt, von der ertheilten Bewilligung **unmittelbar** in Kenntniss zu setzen.

Diese unmittelbare Verständigung hat auch dann zu erfolgen, wenn das gedachte Eintrittsamt ausserhalb des Verwaltungsgebietes der die Bewilligung ertheilenden Finanzbehörde gelegen ist, und hat eine eigene Korrespondenz mit der Behörde, unter welcher das Zollamt steht, zu unterbleiben.

6. Die Bewilligung zur Ein- und Durchfuhr von Tabak muss schon an der **Grenze beim Eintritte** beigebracht werden, dieselbe mag von der kompetenten k. k. oder königl. ungarischen Finanzbehörde auszustellen sein, und es ist nicht gestattet, Tabak im Ansage- oder Begleitschein-Verfahren ohne Bewilligung von der Grenze an ein anderes Amt anzuweisen.

Nur in dem Falle, wenn die Bewilligung für Tabak, der mit der Fahrpost aus dem Auslande einlangt und weiter befördert wird, beim Eintritt mangelt, hat auch ohne Bewilligung die Anweisung von der Grenze an ein Inner-Landesamt zu erfolgen.

Der zum Verbrauche in den der ungarischen Krone unterstehenden Königreichen und Ländern bestimmte, über ein k. k. Grenz-Zollamt aus dem

Auslande einlangende Tabak ist stets an jenes königl. ungarische oder königl. kroatische Zollamt im Ansage- oder Begleitschein-Verfahren abzufertigen, welches in der Licenz genannt, oder dem Domizil der licenzirten Partei zunächst gelegen ist.

Ebenso sind auch die zum Verbrauche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestimmten Tabake, welche über ein königl. ungarisches oder königl. kroatisches Zollamt eintreten, an das betreffende k. k. Zollamt zu überweisen. Auf Tabak, welchen Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, und ohne vorläufige Bewilligung der Gebührentrichtung unterziehen, hat vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

7. **Feuerwerks-Zigarren**, d. i. Zigarren, mit eingewickelten explodirenden Stoffen, sind in der Ein- und Durchfuhr aus Sanitäts- und Sicherheitsrücksichten verboten. **Jod-Zigarren**, dann die sogenannten **Stechapfel-Zigarren**, dürfen ohne Unterschied der Menge nur gegen Bewilligung einer Finanz-Landes-Behörde auf Grund eines von der Staatsbehörde bestätigten ärztlichen Zeugnisses zum eigenen Gebrauche und gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren bezogen werden.

Ebenso ist der Bezug der **Hanf-Zigarretten** oder **indischen Zigarretten** nur gegen Bewilligung der Gefällsbehörden zum eigenen Gebrauche und gegen Entrichtung der entfallenden gesetzlichen Gebühren gestattet.

8. Auf die Bemessung der Licenzgebühr sind auch die Tarabestimmungen zur Tarifsabtheilung 7 a) und b) anzuwenden. (Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels. Wien 14. Juni 1879 Z. 14263. V.-Bl.-N. 36 v. J. 1879.)

Der Tabak, der aus dem Auslande bezogen wurde, darf weder ausser den zur Wohnung desjenigen, dem die Bewilligung des Bezuges zum eigenen Gebrauche ertheilt wurde, gehörenden Bestandtheilen aufbewahrt, noch an jemanden Anderen, ohne besondere hiezu erlangte Bewilligung abgetreten werden. Treibt Derjenige, dem die Bewilligung zum Bezuge von Tabak aus dem Auslande ertheilt wurde, Handel, so ist es untersagt, den von ihm in Folge dieser Bewilligung bezogenen Tabak in den zur Gewerbsausübung bestimmten Räumen aufzubewahren.[1])

In dem Falle, wenn die **Bewilligung** für Tabak, der mit der **Fahrpost** aus dem Auslande einlangt und weiter befördert wird, beim Eintritte **mangelt**, hat auch fernerhin ohne Bewilligung die Anweisung von der Grenze an ein Inner-Landesamt zu erfolgen.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1881, Z. 5388.)

Was nun den **Verkehr** mit **Tabak** im **Inlande** betrifft, so sind diesfalls die §§. 425—428, dann 436—438, endlich 440 und 441 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung massgebend.

Es darf daher Tabak von Niemandem veräussert werden, der nicht hiezu die ausdrückliche Ermächtigung von Seite der Gefällsbehörden erhielt; auch darf Niemand Tabak von Jemandem an sich bringen, der nicht mit der Bewilligung der Gefällsbehörden zum Verkaufe und zwar für den Ort, in welchem die Veräusserung stattfindet, versehen ist; Tabak kann daher auch ohne Bewilligung der Gefällsbehörden nicht als Pfand dienen, und es unterliegt derselbe in jeder Beziehung den Bestimmungen über die nach den Zollgesetzen ausser Handel gesetzten Waaren. Demnach dürfen auch Personen (Militär, Finanzwache, Mendikanten), denen Tabak zu ihrem Gebrauche um mässigere, als die allgemeinen Verkaufspreise erfolgt wird, denselben an einen Anderen nicht abtreten (verschenken).

---

[1]) Nach §§. 425, 426, 259—261 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Auch dürfen, wenn zufolge einer ausdrücklichen Verfügung in einem Theile des Staatsgebietes nur der Verbrauch einer bestimmten, kennbar bezeichneten Gattung von Tabak mit Ausschliessung anderer Gattungen gestattet ist, weder Gegenstände der gedachten, ausschliessend zum Verbrauche vorgeschriebenen Gattung aus jenem Theile des Zollgebietes in die übrigen Länder desselben, noch umgekehrt aus den letzteren in den erwähnten Theil des Staatsgebietes übertragen oder versendet werden.

Hiernach ist auch **verboten**, k. k. Regie-Tabak und Zigarren (desgleichen Salz) nach Ungarn, und aus diesem Lande Erzeugnisse der königl. ungarischen Tabakregie (oder Salz) nach Oesterreich zu übertragen oder zu versenden.

Jede Versendung von **Tabakfabrikaten** nach Ungarn wird als **verbotwidriger Verkehr** mit Monopols-Gegenständen nach §. 317 des G.-St.-G. geahndet.

Uiber Beanständigungen von **Tabak-** und Tabakfabrikaten-Sendungen aus Ungarn nach dem diessseitigen Gebiete ist in Fällen, in denen nach den gepflogenen Erhebungen ungarische Tabakverschleisser betheiligt erscheinen, die Verhandlung an die betreffende ung. Finanz-Behörde zur weitern Amtshandlung zu leiten.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 4. Juni 1880 Z. 28.967.)

Zoll- und Licenz-Gebühr. Bei der Einfuhr ausländischen Tabakes ist ausser dem **Zolle** noch die **Licenz-Gebühr** zu entrichten, und zwar:

a) für **Zigarren** und **Zigarretten** pr. 500 Gramm netto 5 fl. 50 kr.;

b) für andere **Tabakfabrikate** pr. 500 Gramm netto 4 fl. 20 kr.;

c) für **Rohtabak** pr. 500 Gramm netto 3 fl. 50 kr.

Der **Zollsatz** beträgt:

a) für **Tabak, roh,** d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, Stengel und Blüthen pr. 100 Kg. 21 fl.;

b) für **Tabakfabrikate,** d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnittenen; Karotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Zigarren; Schnupftabak, auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter pr. 100 Kg. 52 fl. 50 kr.

Nur **Reisenden,** welche fremden Tabak zum eigenen Gebrauche in einer 280 Dekagramm nicht überschreitenden Menge mit sich führen, ist gestattet, selbe ohne vorläufige höhere Bewilligung bei jedem Grenz-Zollamte der Einfuhrsverzollung zu unterziehen. Eine 35 Gramm nicht übersteigende Menge Tabak oder 10 Stück Zigarren, insoferne selbe nicht über 131.7 Milimeter (8 Zoll) lang und über 13.15 Milimeter (1/2 Zoll) dick sind, darf der Reisende bei dem Eintritte über die Zoll-Linie **gebührenfrei** jedoch nur zum eigenen Gebrauche mit sich nehmen.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 1. August 1850 Z. 17.509.)

Eine Durchsuchung der Tabakpfeifen an der Grenze hat nicht stattzufinden, und der darin befindliche Tabak ist, falls er bereits angebrannt ist, und die Pfeife die gewöhnliche Grösse nicht überschreitet, nicht in Strafanspruch zu nehmen.

(Hofkammer-Dekret vom 16. März 1847, Z. 137 und 138.)

Besetzung erledigter Tabak-Grossverschleissplätze. Grundsätzlich gelangen die durch Tod, Aufkündigung, Entsetzung etc. erledigten Tabak-Grossverschleissplätze im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte zur Wiederbesetzung. Zu diesem Zwecke wird seitens der Finanz-Behörden I. Instanz eine Kundmachung erlassen. In dieser Kundmachung werden alle jene Bedingungen verlautbaret, unter welchen der zu besetzende Verschleissplatz an den Ersteher überlassen wird. Auch werden darin jene Personen im Allgemeinen erwähnt, welche von der Konkurrenz um einen Tabak- und Stempelverschleissplatz ausgeschlossen sind. Dies sind insbesondere Jene, welche das Gesetz zur Abschliessung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, oder welche wegen eines Verbrechens oder einer

Uibertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder endlich, welche wegen einer Gewichtsverkürzung schon bestraft worden sind.

Auch kann sich die Finanz-Verwaltung die freie Wahl unter den Offerenten vorbehalten.

Die Offert-Formulare sind bei Ausschreibung zur Besetzung eines Tabak- und Stempel-Grossverschleisses für die drei Fälle einzurichten, dass der Bewerber den Verschleissplatz 1. gegen Bezug einer in Perzenten auszudrückenden Provision, 2. oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, 3. oder (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle (Gewinnstrückerlass, Pachtschilling) zu übernehmen sich verpflichtet.

In die Konkurrenz-Ausschreibung selbst ist die Bestimmung aufzunehmen, dass dieser Pachtschilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen ist, und dass wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleissplatzes von Seite der Behörde sogleich verhängt werden kann.[1])

Verleger oder Trafikanten sind von der Bewerbung um weitere im Konkurrenzwege zu besetzende Verschleissplätze nicht auszuschliessen, daher die Vereinigung mehrerer derlei Verschleissbefugnisse in einer Person zulässig ist.[2])

Vor der Konkurrenz-Verhandlung muss jeder Bewerber den zehnten Theil der Kaution als Vadium bei der in der Kundmachung ausdrücklich bezeichneten Kassa erlegen, und die darüber erhaltene Quittung dem zu überreichenden versiegelten Offerte, welches dem Stempel pr. 50 kr. unterliegt, beischliessen. Der Ersteher des Grossverschleisses hat dann längstens binnen vier Wochen, vom Tage der ihm bekanntgegebenen Annahme seines Offertes, im Falle er den eingeräumten Kredit benützen will, die vorgeschriebene Kaution vollständig zu erlegen oder sicherzustellen. Will er aber den Kredit nicht benützen, so erhält er, sobald er die vorgeschriebenen Material-Vorräthe beigeschafft hat, das erlegte Vadium zurück.

Verlagsbewerbern, deren Anbot nicht berücksichtigt wurde, wird das Vadium gleich nach geschlossener Verhandlung zurückgestellt.

Binnen längstens vier Wochen nach erhaltener Verständigung von der Annahme des Offertes muss der Ersteher die Verlagsgeschäfte antreten, widrigens sein Vadium eingezogen und der Verlag wieder ausgeschrieben wird; dasselbe findet auch dann statt, wenn der Ersteher von dem ihm zugeschlagenen Kommissionsgeschäfte freiwillig zurücktreten zu wollen erklärt.

Das Offert muss ausser der oben erwähnten Kassa-Quittung noch mit der Nachweisung über die erlangte Grossjährigkeit des Konkurrenten und mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse belegt sein.

Handelt es sich um die Verfügung eines Provisoriums aus Anlass des Ablebens eines Grossverschleissers, oder in Folge anderer plötzlich eingetretener Ursachen, so muss, um keine Unterbrechung des Verschleisses eintreten zu lassen, der Kontrol-Bezirksleiter sogleich, nachdem ihm diese Erledigung oder Ursache bekannt geworden ist, mit Beiziehung einer Gerichtsperson die Inventur über alle in dem betreffenden Verlage vorhandenen Vorräthe an Tabak, Geschirr nebst Stempelmarken in zweifacher Ausfertigung aufnehmen, die nach dem Tarifsatze entfallenden Geldbeträge genau berechnen und ein Pare der Inventur den Erben oder dem abgekommenen Verleger übergeben. Das zweite dient zum gefällsamtlichen Gebrauche. Diese Inventuren müssen

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1856, Z. 14.118/483. (V.-Bl. Nr. 21.)
[2]) Hofkammer-Dekret vom 30. Juni 1843, Z. 21.292/910.

von den Anwesenden eigenhändig unterschrieben werden. Die inventirten Vorräthe werden bis zu ihrer Uibergabe an den neuen Verlagsbesorger unter ämtlicher Mitsperre genommen, wovon jedoch das nach den Verlagsaufschreibungen zum Kleinverschleisse bestimmte Materiale ausgeschlossen zu bleiben hat, daher mit diesem letzteren der Verschleiss fortgesetzt wird.

Gleich darauf hat der betreffende Finanzbeamte mit der politischen Ortsobrigkeit über die Wahl der mit der einstweiligen Geschäftsführung zu betrauenden Person Rücksprache zu pflegen, die sich meldenden und geeigneten Individuen vorzurufen, dieselben über die Bedingungen, unter welchen sie geneigt wären, das bezeichnete Geschäft zu führen, einzuvernehmen und dasjenige Individuum zu wählen, dessen Anbot dem Gefälle die grössten Vortheile gewährt. Uiber diese Amtshandlung ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches von den vorgerufenen und vernommenen Parteien zu unterfertigen und der vorgesetzten Finanzbehörde vorzulegen ist.

Einem solchen provisorischen Verlagsbesorger ist, sobald der Verlag hohen Orts an ein anderes Individuum verliehen wurde, die bevorstehende Abnahme desselben, wenn die Besorgung durch 6 Monate gedauert hat, 14 Tage, und wenn solche länger als 1 Jahr dauerte, 4 Wochen vorher schriftlich und gegen Empfangsbestätigung bekannt zu machen; vorausgesetzt, dass zu seiner augenblicklichen Entfernung nicht eine andere Ursache vorhanden wäre.

Die **Finanzbehörden** I. Instanz sind **berechtigt**, bestehende Tabak-Grossverschleissposten (Haupt- [Distrikts-] exzindirte und Unter-Verlage, Grosstrafiken) im Konkurrenzwege an den Bestbieter zu vergeben, wenn keine lästigeren Bedingungen, als die vorherigen waren, eingegangen und wenn sonst keine Abweichungen von den Konkurrenzbedingungen in Anspruch genommen werden.

(**§. 18. Wirkungskreis der Finanz-Bezirks-Direktion.**)

In anderen Fällen entscheidet über die Konkurrenz-Verhandlung die Finanz-Landes-Behörde oder das Finanz-Ministerium.

Besetzung erledigter Tabak-Kleintrafiken. Bei Erledigung eines Kleinverschleissplatzes richtet sich der Vorgang nach dem Umstande, ob die erledigte Trafik zur Konkurrenz-Verhandlung geeignet sei, oder ob dieselbe im Wege der Konzession zu besetzen sein wird. Bei der Beurtheilung darüber ist nicht der Verschleiss-Nettogewinn, sondern der Bruttoertrag, das ist: der in dem Unterschiede zwischen dem Gross- und Kleinverschleisspreise des abgesetzten Materiales bestehende rohe Verschleissgewinn ohne Abrechnung der Betriebskosten zum Massstabe zu nehmen.[1])

Die Höhe dieses Bruttoertrages, welche die Verleihung eines Kleinverschleissplatzes im Konzessionswege ausschliesst, ist auf folgende Weise festgesetzt:

1. Für Wien: innere Stadt mit jährlichen . . . . . 900 fl.
Vorstädte mit Inbegriff der zum Wiener Polizei-Rayon gehörigen Ortschaften . . . . . 700 fl.

2. Für die Landeshauptstädte Linz, Salzburg, Brünn, Troppau, Olmütz, Graz, Triest, Prag, Lemberg, Czernowitz, Krakau, Innsbruck, Zara, dann für Laibach und Klagenfurt[2]), dann für Pest, Ofen, Pressburg, Oedenburg, Kaschau, Grosswardein, Agram, Hermannstadt, Kronstadt und Klausenburg . . . . . 500 fl.

---

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1854, Z. 27.973/1088.

[2]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 31. März 1855, Z. 13.732/558.

3. Für die Standorte der Kreisbehörden (Kreisgerichte), dann für Karolinenthal und Smichow in Böhmen . . . . . 400 fl.

4. Für alle übrigen Orte[1] . . . . . 300 fl.

Wird eine solche zur Konkurrenz-Verhandlung geeignete Trafik erlediget, so hat der Finanzwach-Kontrolbezirksleiter allsogleich darüber die Anzeige an die vorgesetzte Finanz-Bezirksbehörde (den Finanz-Inspektor) zu erstatten und einen Verschleissausweis von den letzten zwölf Monaten, nebst einem Verzeichnisse über die Verschleissauslagen vorzulegen, inzwischen aber das Nöthige vorzukehren, dass der Verschleiss ungehindert durch ein geeignetes Individuum provisorisch fortgeführt werde. Die Bedingungen, unter welchen ein Individuum die provisorische Verschleissbesorgung übernimmt, sind protokollarisch in derselben Art, wie dies bei der Aufstellung eines Verlagsbesorgers angedeutet wurde, sicher zu stellen; wenn sich aber die Angehörigen eines verstorbenen Trafikanten bereit erklärten, die Trafik unter denselben Bedingungen, wie der Verblichene fortzuführen, so kann ihnen dieses Provisorium, wenn sie sonst die nöthige Eignung hiezu haben, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung ohne anderweitige Verhandlung übertragen werden.

In die Kundmachung über die Besetzung einer erledigten Konkurrenz-Trafik werden alle Bedingungen, unter welchen dieselbe an den Bestbieter verliehen wird, aufgenommen, wobei insbesondere die Nachweisung der Grossjährigkeit, die Beibringung eines obrigkeitlichen Sittenzeugnisses und der Erlag eines bestimmten Vadiums von den Konkurrenten gefordert wird. Den letzteren ist die Einsicht in den Erträgnissausweis freigestellt, jedoch leistet das Aerar für die Fortdauer der gleichen Ertragshöhe keine Gewähr.

Die Anbote sind mittelst schriftlicher Offerte in derselben Weise wie für erledigte Tabakgross-Verschleissplätze zu machen, und mit den dort erwähnten Dokumenten zu belegen, und es gelten auch in Absicht auf jene Personen, welche von der Konkurrenz-Verhandlung ausgeschlossen sind, die daselbst erwähnten Bestimmungen.

Die Eröffnung der Offerte geschieht vor einer Kommission an einem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde, und die erledigte Trafik wird sodann dem Mindestfordernden verliehen, wenn die Finanzverwaltung von dem Vorbehalte der freien Wahl unter den Offerenten keinen Gebrauch macht, wobei aber allfällige, von den Bewerbern angebotene Pensionsrücklassungen durchaus nicht berücksichtiget werden.

Kleintrafikanten, welche nicht den obigen für die Einleitung der Konkurrenzverhandlung festgesetzten Bruttoertrag liefern, sind zunächst zur Verleihung im Konzessionswege an die sogenannten normalmässigen Bewerber (pensionirte und quieszirte landesfürstliche Beamte und Militärs, sowie provisionirte und quieszirte Staatsdiener, dann deren Witwen und Waisen, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzen, ferner an Angehörige verstorbener Trafikanten etc.) bestimmt. Bei Abgang solcher Individuen, d. h. wenn dieselben nicht eingeschritten sind und sich auch nicht in Vormerkung befinden, sind auch diese minder einträglichen Kleintrafiken nur gegen angemessenen Pachtschilling an geeignete Individuen zu verleihen, und es ist zu diesem Behufe in der Regel die Konkurrenz-Verhandlung einzuleiten. Diese kann aber unterbleiben, wenn sie voraussichtlich keinen günstigen Erfolg haben würde, oder bereits Gesuche mit Anboten angemessener Pachtschillinge vorliegen, oder der Ertrag der Trafik allzu gering ist.[2])

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1860, Z. 22.352/625. (V.-Bl. Nr. Nr. 27.)

[2]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1865, Z. 25.825/1416. (V.-Bl. Nr. 33, Anhang.)

Aus Anlass vorgekommener Fälle, dass Ermässigungen von Pachtschillingen für Tabakfabriken, welche im Konkurrenzwege erstanden worden, und in diesem Wege auch wieder zu besetzen sind, gewährt wurden, wird erinnert, dass zur Verleihung, beziehungsweise Belassung lukrativer Befugnisse und Erwerbsmittel, für welche der Konkurrenzweg vorgezeichnet ist, ausser diesem Wege die Entscheidung des Finanz-Ministeriums einzuholen ist.[1])

Wird der erledigte Kleinverschleissplatz im Wege der Konzession besetzt, so ist, wie für die ununterbrochene Fortführung desselben durch ein hiezu taugliches Individuum zu sorgen, welches mittelst eines Protokolles, wozu eigens vorgedruckte Blanquetten bestehen, in das Geschäft einzuführen ist. Diese provisorische Bestellung ist dem Trafikanten auch in das Fassungsbuch einzutragen, damit demselben von Seite des Verlegers, an den er zur Materialfassung gewiesen ist, das nöthige Materiale ausgefolgt werde.

Hierauf ist auf der vorgeschriebenen Drucksorte der Besetzungsvorschlag zu erstatten, welchem von solchen Orten, wo sich zwei oder mehrere Trafiken befinden, oder wo mehrere Bewerber um eine erledigte Trafik auftreten, auch ein Situationsplan beizulegen ist, auf welchem ausser der Lage des Ortes überhaupt, alle Häuser der Bewerber sammt deren Entfernung von einander und von den nächsten Trafiken, die durchführenden Strassen und Wege und die im Orte bestehenden öffentlichen Anstalten deutlich und verlässlich bezeichnet werden müssen.

In die Verschleiss-Licenzen der Quieszenten muss jedesmal die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen werden, dass die Verleihung der Trafik nur für so lange Giltigkeit habe, als die bezüglichen Quieszenten nicht wieder zu einer definitiven oder provisorischen Dienstleistung berufen werden.[2])

Sollte sich in einem Orte Niemand um die erledigte Trafik melden, die Finanzbehörde es aber angemessen finden, eine solche fortbestehen zu lassen, so ist die Ortsobrigkeit verbunden, den Verschleiss einem tauglichen und verlässlichen Manne aufzutragen. Solche von Amtswegen aufgestellte Trafikanten erhalten stempelfreie Verschleiss-Licenzen, während jene Befugnisse, welche in Folge überreichter Gesuche oder von Konkurrenz-Verhandlungen aufgestellt werden, dem gesetzmässigen Stempel pr. 1 fl. öW. unterliegen.[3])

Bei der Uibergabe einer erledigten Trafik an ein anderes Individuum muss jedesmal das vorräthige Tabak- und Stempel-Materiale von dem Uibernehmer an den Uibergeber nach den Tarifsätzen baar bezahlt werden, weil ein Kleinverschleisser mit dem Gefälle nicht in unmittelbarer Verbindung steht, den Fall ausgenommen, wo der Uibernehmer einer Konkurrenz-Trafik von dem Ertrage derselben einen bestimmten Theil an das Aerar zurücklässt und diesen dann in gleichen monatlichen Raten vorhinein an die betreffende Bezirkskassa abzuführen verpflichtet ist.

Die Uebergabe und Uebernahme einer Konkurenz-Trafik darf nicht früher vollzogen werden, bis sich der Uebernehmer über die richtige Vorausbezahlung der ersten Monatsrate ausgewiesen hat. Ist dies geschehen, so wird ihm das erlegte Vadium gegen Bestätigung und gegen Beibringung der ursprünglichen Kassaquittung zurückgestellt.

Will der Ersteher einer Konkurrenz-Trafik dieselbe nicht übernehmen, oder kann er sich über die Vorausbezahlung der ersten Rate vor der Ueber-

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1868, Z. 11.439. (V.-Bl. Nr. 17, Anhang.)
[2]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1857, Z. 39.478/1632.
[3]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 12. November 1851, Z. 37.588/1601.

nahme nicht ausweisen, so verfällt das Vadium zu Gunsten des Aerars, und wird eine neuerliche Konkurrenz-Verhandlung eingeleitet.

Der Gewinn eines Tabak-Trafikanten besteht darin, dass er das Tabakmateriale von dem Grossverschleisser um dieselben Tarifpreise bezieht, um welche es der letztere aus dem Aerarialmagazine erhalten hat und indem er dasselbe an die Konsumenten um den höheren Verschleisspreis absetzt.

Von den Fassungen der Stempelmarken erhalten die Trafikanten eine Provision von $1^1/_2\,^0/_0$.

Die Verleihung von Trafiken an Frauen aktiv. Beamten ist nicht gestattet.[1])

Spar- und Konsumvereine können als moralische Personen eine Tabak-Trafik selbst dann nicht erhalten, wenn sie auch eine bestimmte Person für den Verschleiss namhaft machen und bestellen würden.[2])

Wirthen und Kaffeesiedern ist das Befugniss zum Verkaufe der Regie-Zigarren und des einkartirten Rauchtabaks an ihre Gäste zu ertheilen, wobei auf die Verhältnisse der im Orte schon aufgestellten Tabakverschleisser Bedacht zu nehmen ist. Unbedeutende oder bedenkliche Schänken oder deren Pächter bleiben von der Erlangung einer solchen Bewilligung ausgeschlossen; auch ist die Bewilligung nur auf den Namen des Kaffee- oder Gastwirthes, so lange er das Kaffee- oder Gasthaus, für welches das Ansuchen gestellt wurde, hält, und unter der Bedingung zu ertheilen, dass derselbe für die Handlungen seiner Dienstleute persönlich hafte. Auch solche konzessionsweise Verleihungen von Tabak-Kleinverschleiss-Befugnissen sollen, wenn es sich nicht um normalmässige Individuen handelt, in der Regel nur gegen einen Pachtschilling verliehen werden.[3])

Tabaktrafiken, welche den bestehenden Normen gemäss im Konzessionswege verliehen worden sind, welche aber nachher in Folge des Aufschwunges, den der Tabakverbrauch genommen hat, sich zu Konkurrenz-Tabaktrafiken qualifiziren, mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Verleihung einer A. h. Entschliessung oder h. o. Schlussfassung des Finanz-Ministeriums zu Grunde liegt, sind aus Gefällsrücksichten erst dann zu kündigen, wenn deren Inhaber im Wege des freiwilligen Uibereinkommens zur Zahlung von mässigen Jahres-Pachtschillingen, deren Festsetzung der Finanz-Landes-Direktion überlassen bleibt, sich nicht herbeilassen sollten.

Auch ist gegen die Forderung der Pachtschillingszahlung in jedem Falle den Verpflichteten der Rekurs offen zu halten.

(F.-M.-E. vom 5. Mai 1874, Z. 8719—59.)

Zur Ersparung an Verwaltungs-Auslagen und zunächst wegen Erzielung geringerer Provisionen sind sowohl erledigte, als auch neu zu errichtende Tabaktrafiken und Lottokollekturen bei der Verleihung, dieselbe mag im Konzessions- oder im Konkurrenzwege stattfinden, nach Thunlichkeit zu vereinigen und die bereits vereinigten ohne erhebliche Gründe nicht zu trennen; doch soll bei Neuverleihungen vereinigter, auf die bereits bestehenden Trafiken oder Kollekturen stets geeignet Bedacht genommen werden, um begründete Beschwerden hintanzuhalten.

In jeder Kronlands-Hauptstadt, wo sich ein Lottoamt befindet, sind jene minderen Kleintrafiken und Kollekturen, welche in Verbindung betrieben werden oder doch betrieben werden könnten, und deren jede für sich allein nur ein Konzessions-Objekt ist, im Erledigungsfalle, dann im Wege der öffentlichen Konkurrenz zu besetzen, wenn der jährliche Bruttoertrag der Trafik und Kollektur zusammengenommen 800 fl. erreicht.

---

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 2. Oktober 1869, Z. 32.046.

[2]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1871, Z. 4077 (V.-Bl. Nr. 21, Anh.)

[3]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 1. Jänner 1867, Z. 55.737. (V.-Bl. Nr. 2, Anh.)

Die Konkurrenz für erledigte Tabak-Kleinverschleisse und Lottokollekturen, welche in Verbindung mit einander betrieben werden, ist von der Finanzdirektion auszuschreiben und darin die Bestimmung aufzunehmen, dass

a) sich die Finanzverwaltung die Wahl unter den Offerenten vorbehalte, jedoch vorzugsweise denjenigen berücksichtigen werde, welcher für das Aerar den günstigsten Anbot macht; dann dass
b) die Trafik und Kollektur nach Erforderniss der Umstände auch gesondert verliehen werden wird.

Die Offerte sind ebenfalls bei der k. k. Finanzdirektion, und zwar für beide Objekte, unter einem Stempel vereinigt, einzubringen, haben jedoch nebst den allgemeinen beiden Kommissionsgeschäften, gemeinschaftlichen Angaben und Nachweisungen die für jedes derselben in der Konkurrenz-Kundmachung vorgezeichneten Daten gesondert zu enthalten.

Sowohl das für jedes dieser Geschäfte zu erlegende Reugeld als auch ihre Summe ist auszudrücken, damit nur eine Kassaquittung erfolgt zu werden braucht.

Die Finanzdirektion hat nach vorgenommener Konkurrenz-Verhandlung das Ergebniss dem Lottoamte mitzutheilen und sich zugleich darüber auszusprechen, welches Offert für das Aerar das günstigste wäre. Diese Vereinbarung hat nach Thunlichkeit im kurzen Wege zu geschehen.

Würde über die Person des zu bestellenden Trafikanten und Kollektanten die Uibereinstimmung mit dem Lottoamte nicht erreicht, so hat die Finanzdirektion die Verhandlung nach Umständen entweder an die k. k. Lottodirektion zu leiten oder unmittelbar dem hohen k. k. Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Nach erfolgter Einigung oder hochortiger Entscheidung über die Person des Bewerbers sind die Licenzen von den kompetenten Behörden unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten auszufolgen.

Bei Beurtheilung der Offerte ist nicht einseitig vorzugehen, sondern der Vortheil des Aerars überhaupt, also des Tabak- und Lottogefälles zusammengenommen im Auge zu behalten.[1])

Zur Kündigung eines Tabaktrafik-Befugnisses, welchem eine Allerh. Entschliessung oder ein Erlass des Finanzministeriums zu Grunde liegt, muss, wenn zu derselben aus Gefällsrücksichten zu schreiten sein sollte, die Entscheidung des Finanzministeriums eingeholt werden.[2])

Limitotabak. Unter Limitotabak versteht man denjenigen Tabak, der aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten gegen ermässigte Verkaufspreise erfolgt wird. Man muss unterscheiden: a) Limito-Rauchtabak und b) Limito-Schnupftabak.

Limito-Rauchtabak. Zum Bezuge desselben sind berechtigt: 1. Die Militär-Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, 2. die Finanzwache, 3. die Gendarmerie, 4. die Militär-Polizeiwache, 5. die Wachmannschaften bei den Strafanstalten.[3])

Die für einen Mann bestimmte Quantität von Limitotabak ist höchstens mit 8 Paketen monatlich ohne Unterschied zwischen schwachen und starken Rauchern auszufassen (gegen bestätigte **Quittung [Fassungschein]**).

---

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 21. März 1869, Z. 21.139.

[2]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 6. März 1874, Z. 817/59. (V.-Bl. Nr. 7, Anh.)

[3]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 26. November 1860, Z. 59.480.)

Das Militär fasst den Limitotabak viermal (am 1., 8., 16. und 24.) im Monate; den Mannschaften sämmtlicher Landes-Gendarmerie-Kommanden ist jedoch freigestellt, ihre **Monatsgebühr** auf einmal auszufassen.

Der Limito-Rauchtabak wird in **Paketen** à 107 Gramm an die Militärpersonen zum **Preise** von 4 kr., an die übrigen Bezugsberechtigten zum Preise von $4^1/_2$ kr. pr. Paket verkauft.

Der Bezug des Limito-Rauchtabakes muss von Seite der Tabak-Verleger und Gross-Trafikanten nur nach versiegelten Säcken aus den **Aerarial-Verschleiss-Magazinen** geschehen und da in **Einem Sacke** 200 Pakete à 107 Gramm sich befinden, so steht es dem Tabak-Grossverschleisser frei, in seiner eingebrachten Bestellung z. B. 100 Stück à 4 kr. für das k. k. Militär und 100 Stück à $4^1/_2$ kr. für andere Bezugsberechtigte zu deklariren.

Jede **Tabakfassungs-Quittung** für das k. k. **Militär** muss unbedingt mit der **Unterschrift** eines k. k. **Ober-Offiziers** versehen sein.

(F.-M.-E. vom 6. Februar 1864, Z. 5381, V.-Bl. Nr. 7.)

Die **Fassungsscheine** oder Quittungen für Limito-Rauchtabak für die **Finanzwache** müssen ausser der Fertigung des anwesenden Abtheilungsleiters auch mit der Unterschrift des betheiligten Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiters und dessen Amtssiegel versehen sein.

(F.-M.-E. vom 12. März 1862, Z. 62.610, V.-Bl. Nr. 13)

Quittungen (Fassungsscheine), in denen die Tabakmenge nur in Ziffern und nicht auch in Buchstaben ausgedrückt ist, sind als **nicht vorschriftsmässig ausgefertigt** zu beanständen und **zurückzuweisen.**

(F.-M.-E. vom 22. Jänner 1879, Z. 20.073, V.-Bl. Nr. 11.)

Bei **Uiberfassungen** von Limito-Rauchtabak, wodurch im Grunde unrichtiger Fassungsscheine das gebührende Ausmass überschritten wird, gleichwie bei dem **Limito-** und **Gratis-Schnupftabak** trifft die Ersatzpflicht jene Organe solidarisch, von welchen die Fassungsscheine ausgefertigt und coramisirt worden sind.

(F.-M.-E. vom 7. März 1857. Z. 44.190.)

Für **abgängigen Limitotabak** wurde der für je 1 Paket zu leistende Ersatz auf 10 Neukreuzer festgesetzt, wobei es sich von selbst versteht, dass die Verschleisser nur die Differenz zwischen diesem Betrage und dem bereits gezahlten Verschleisspreise zu ersetzen haben.

(Erlass der **General-Direktion der k. k. Tabakregie** in Wien vom 3. April 1875, Nr. 3848.)

Limito-Schnupftabak. Zum Bezuge von Limito-Schnupftabak sind die Mitglieder der **Mendikantenklöster** (Kapuziner, Franziskaner, Barmherzigen, Elisabethinerinen etz.) berechtigt. Der **Preis** ist mit 21 kr. für 250 Gramme pr. Kopf und Monat bestimmt.

(F.-M.-E. vom 18. Juli 1875, Z. 14 314.)

Gratistabak. Bei den k. k. Tabakfabriken haben die Beamten und Diener monatlich Gratistabak, u. z. Erstere bis zum Betrage à 1 fl. 10 kr. und für Letztere à 80 kr. bewilliget. Nebst diesem Gratistabak erhalten die bei der Tabak-Fabrikation beschäftigten Beamten **«Kost-Zigarren»**, um die Erzeugung beurtheilen zu können.

Uiberwachung der Tabak-Gross- und Kleinverschleisser. Zur Uiberwachung der Tabak-Gross- und Kleinverschleisser sind in erster Linie die Organe der Finanzwache berufen und haben zu diesem Zwecke periodisch Amtshandlungen der **Nachschauen** und **Revisionen** vorzunehmen.

Bei diesen Amtshandlungen ist vorzüglich darauf zu sehen:

1. Ob das Verschleisslokale mit der äusseren Bezeichnung, nämlich mit dem Verlags- oder Trafikschilde versehen ist.

2. Ob die **Verschleiss-Licenz** sich an einem sichtbaren Orte im Verschleisslokale sammt dem Tarife und dem Cirkulare über die Pflichten der Kleinverschleisser befinde, dann ob die Verschleiss-Befugniss wirklich auf den Namen desjenigen lautet, welcher den Verschleiss ausübt.

3. Ob der licenzirte Verschleisser das Geschäft selbst, oder durch seine Angehörigen besorge, da es bei Verlust des Befugnisses nicht gestattet ist, die Trafik zu verpachten oder an Jemand Anderen zu überlassen.

4. Ob das vorhandene Tabak-Materiale sich in demselben Zustande befindet, in welchem es aus den amtlichen Verschleiss-Niederlagen bezogen zu werden pflegt; insbesondere ob demselben kein fremdes Takak-Materiale oder andere fremde Stoffe beigemengt sind, dann ob der Schnupftabak nicht mit Wasser angefeuchtet oder mit riechenden Ingredienzien vermischt worden sei; endlich ob der Tabak auch stets an die Konsumenten in seinem natürlichen Zustande verabfolgt wird, was durch umsichtiges Nachfragen leicht erforscht werden kann.

5. Ob der Schnupftabak von Seite der Trafikanten nach Vorschrift aufbewahrt werde. Es dürfen hiezu nur Gefässe aus Glas, Porzellan, Steingut, Horn, Holz oder Papiermaché verwendet werden. Tiegel aus Blei oder Zinn sind verboten. [1]) Auch darf der Tabak beim Kleinverkaufe nur mit beinernen oder hornernen, nicht aber mit metallenen Löffeln aus den Tiegeln herausgefasst werden.

6. Ob die Gefässe, in denen der Schnupftabak verwahrt wird, vollkommen rein und glasirt sind, ob dieselben stets gehörig zugedeckt und an einem zwar trockenen aber schattigen, der Sonne und Zugluft nicht zugänglichen Orte aufgestellt sind, dann ob der darin befindliche Tabak gehörig zusammengedrückt ist, um ihn anhaltend in seinem natürlichen guten Zustande zu erhalten.

7. Ob das Aufbewahrungslokale von entsprechender Beschaffenheit, nicht zu feucht oder zu trocken sei, ob darin keine riechenden, dem Tabak nachtheiligen Gegenstände, als z. B. Seife, Kerzen, Unschlitt oder andere ähnliche Greissler-Gegenstände und Esswaaren verwahrt werden.

8. Ob die Wagen und Gewichte stets rein und richtig sind, ob ihnen keine fremden Sachen ankleben, ob die ersteren mit keinen Anhängseln versehen sind, endlich ob sie in der festgesetzten Zeit von zwei Jahren und nach Erforderniss auch früher der Rezimentirung unterzogen werden.

9. Ob das Abwägen des Schnupftabaks stets in Gegenwart des Käufers geschieht und ob die Mischung verschiedener Schnupftabaksorten nur über ausdrückliches Verlangen des Käufers und nicht anderes stattfinde.

10. Ob der Tabak in den gangbaren landesüblichen Münzgattungen verkauft werde und ob von Seite des Verschleissers keine höheren als die tarifmässigen Beträge dafür gefordert und eingehoben werden.

11. Ob der Trafikant die Konsumenten im Gewichte nicht verkürze.

12. Ob stets alle jene Tabaksorten am Lager gehalten werden, welche zur vollkommenen Befriedigung der Konsumenten geeignet sind.

13. Ob die Verschleiss-Lokalitäten in den vorgeschriebenen Tagesstunden stets offen gehalten werden. Das Verschleiss-Lokale ohne Unterschied des Standortes hat in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar spätestens um 7 Uhr, in den übrigen Monaten um 6 Uhr Morgens geöffnet, des Abends aber vor 10 Uhr nicht geschlossen zu sein. [2])

---

[1]) F.-M.-E. vom 14 Oktober 1868, Z. 21.699. (V.-Bl. Nr. 41, Anh.)

[2]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 3. März 1852, Z. 7398/358.

14. Ob der Verschleisser die Konsumenten jederzeit schnell und bereitwillig bediene.

15. Ob die dem Verschleisser bekannten Raucher und Schnupfer auch regelmässig ihren Bedarf holen, oder ob gegen sie ein Verdacht rücksichtlich des Verbrauches von geschwärztem Tabak obwalte.

16. Ob von Seite der Verleger die einzelnen Material-Fassungen in den Trafikanten-Fassungsbücheln eingetragen, sowie am Schlusse eines jeden Monats die Verschleiss-Bilanz gemacht werde.

17. Ob und in welchem Umfange Schwärzungen verübt werden, worüber die Tabakverschleisser und andere verlässliche Personen die besten Auskünfte zu geben in der Lage sind.

18. Ob die Ortschaften mit der gehörigen Zahl der Kleinverschleissplätze versehen sind, oder ob nicht etwa eine Uiberzahl die Reduzirung derselben gebiete, ferner ob hiebei auch auf örtliche Verhältnisse, Bevölkerung, Wohlhabenheit der Einwohner, Gewerbe, stattfindenden Märkte, Kirchenfeste und etwaige Belustigungs-Zusammenkünfte eine wohlberechnete Rücksicht genommen werde.

19. Beim Einlangen eines Tabaktransportes bei einem Grossverschleisser ist sich so oft als möglich die Uiberzeugung zu verschaffen, ob das sämmtliche angelangte Materiale sich zum Verschleisse eigne, oder ob darunter durchnässtes, verdorbenes und überhaupt unverschleissbares Materiale sich befinde, in welchem Falle sogleich ein Protokoll hierüber aufzunehmen und die Begründung beizusetzen ist, ob das Verderben des Tabaks auf dem Wege aus dem Magazine oder erst in dem Verlage eingetreten sei.

20. Endlich wird bemerkt, dass der Tabakverschleiss an Sonn- und Feiertagen auf dem Lande nur für die Zeit des ortsüblichen Hauptgottesdienstes, an den 6 grössten Feiertagen aber den ganzen Tag hindurch untersagt ist.

In den Hauptstädten gilt die Bestimmung, dass der Tabakverschleiss an Sonn- und Feiertagen in den Frühstunden bis 9 Uhr Vormittags, dann auch von 12 bis 4 Uhr Nachmittags, jedoch nur bei halbgeöffneten Thüren und ohne Aushängschild, von 4 Uhr Nachmittags aber ohne alle Beschränkung auszuüben ist. An den grössten 6 Feiertagen ist derselbe hier, sowie auch auf dem Lande untersagt.

Als die 6 grössten Feiertage wurden: der Weihnachtstag, der Oster- und der Pfingstsonntag, der Frohnleichnamstag, dann der Maria Verkündigungs- und der Maria Geburtstag erklärt. In den, dem griechisch-unirten und griechisch-nichtunirten Ritus angehörigen Gemeinden wurde statt des Frohnleichnamstages die Erscheinung des Herrn als gesperrter Festtag bezeichnet, und endlich in Ortschaften, deren Bewohner der augsburgischen oder helvetischen Konfession zugethan sind, die Anrechnung des Charfreitages an die obigen Feiertage gestattet.

Auf die Feiertage der Israeliten ist keine Rücksicht zu nehmen. Israeliten, welchen Tabak- und Stempelverschleissplätze verliehen werden, haben daher das Verschleissgeschäft an ihren Feiertagen und an Samstagen (bei Verlust der Licenz) unausgesetzt zu betreiben, wozu sie sich, wenn sie den Betrieb für ihre Person mit ihren Glaubensvorschriften nicht vereinbar finden, christlicher Individuen bedienen können.[1])

21. Ob die **fälligen Nutzungsrücklässe** (Pachtschillinge, Verschleissgewinnstrücklässe, Aufzahlungen) mit welchem Tabakverschleissplätze belastet sind, eingezahlt worden sind, was aus dem Zahlungsbogen zu ersehen ist.

---

[1]) F.-M.-E. vom 9. Juni 1849, Z. 13.763/9351, vom 2. November 1851, Z. 1641, vom 3. April 1852, Z. 11.725/557 und vom 20. Dezember 1851, Z. 16.716.

22. Bei Aufnahme der vierteljährigen Inventuren bei den Tabakgross-Verschleissern ist auch darauf das Augenmerk zu richten, ob sich auf dem Lager nicht etwa Fabrikate befinden, rücksichtlich welcher die **Maximalfrist** der Haltbarkeit abgelaufen ist.

Für die **Zigarren** der eigenen Fabrikation ist die Maximal-Haltbarkeitsfrist auf **drei Jahre** festgesetzt; für den **Schnupftabak** von drei Monaten bis zu drei Jahren, für die Rauchtabake von fünf Monaten bis zu einem Jahre, u. z. vom Zeitpunkte der Erzeugung an gerechnet. Das Erzeugungs-Datum ist auf den Umschlägen der Pakete ersichtlich.

Die für die einzelnen Tabaksorten ausgemittelte Haltbarkeitsfrist ist in einer vorgedruckten **Uibersicht** angedeutet, wovon bei jeder Finanzwache-Abtheilung und bei jedem Tabak-Grossverschleisser Ein Exemplar vorhanden sein soll.

Von den Tabakfabrikaten, deren Haltbarkeitsfrist überschritten erscheint, hat das mit der Inventursaufnahme betraute Organ **Proben** zu wählen, darüber ein Verzeichniss in duplo auszufertigen und diese Proben unter Beischluss eines Exemplars des Verzeichnisses in einem wohlversiegelten mit der Aufschrift: «**Tabakproben des Grossverschleissers** N. N. in N.» versehenen Packete an das Grossverschleiss-Magazin, welchem der Grossverschleisser zur Fassung zugewiesen ist, zu leiten.

Das Duplikat des Verzeichnisses ist dem Grossverschleisser auszufolgen, gegen dessen Abgabe an den Verleger oder das Verschleiss-Magazin, dem er zur Fassung zugewiesen, ist ihm ein wohlerhaltenes Verschleissmateriale gleicher Sorte und Menge mit den ihm abgenommenen Proben zu erfolgen.

Die Kosten der Probesendungen werden vom Gefälle bestritten. Jene der Retournirung der unverschleissbar erklärten Partien und der Umarbeitung desselben trägt aber nur dann das Gefäll, wenn dem dabei betheiligten Verschleisser weder in Bezug auf die Art der Einlagerung, noch auf das Mass der Bevorräthigung eine Schuld zur Last fällt.

(F.-M.-E. vom 25. Juni 1864 Z. 6605—311, V.-Bl. Nr. 32.)

23. Die Finanzwache-Abtheilungsleiter haben sich angelegen sein lassen, die **Ursachen** des **Steigens** und **Fallens** im **Tabak-Materialverschleisse** grundhältig zu **erforschen,** und damit die Verschleissergebnisse auf den Verschleiss-Konsignationen, die von dem Tabakgrossverschleissern vierteljährig zu verfassen und an die betreffenden Rech.-Dep.-Exposituren einzusenden sind, zu **bestätigen.**

Tabak- und Kontreband-Materiale. Das in Anspruch genommene Tabak-Materiale ist in Gegenwart der Partei und einer Gerichtsperson abzuwägen, vorschriftsmässig zu verpacken und zu versiegeln (Partei-, Beistands- und Dienstsiegel) und sofort dem nächstgelegenen Tabak-Grossverschleisser sammt dem ausgefertigten **Abwagscheine** zum Behufe der Abfuhr an das betreffende Tabakmagazin gegen Bestätigung zu übergeben.

Zur Beurtheilung und Entscheidung, ob der angehaltene Tabak zur Einlösung oder zum Verkaufe für Rechnung des Staatsgefälles geeignet sei, sind die **Verschleissorgane** berufen, wenn die **Gewichtsmenge** desselben **zwanzig Zollpfunde** (10 Kgr.) nicht übersteigt.

Grössere Gewichtsmengen sind zur erwähnten Beurtheilung und Entscheidung an ein Tabakblätter-Einlösungsamt oder an eine Tabakfabrik einzusenden.

Gemäss §. 719 des Gef.-Straf-Ges. dürfen zur Beurtheilung der Gegenstände eines Staats-Monopols nur Beamte, die bei einem dieser Verwaltungszweige angestellt sind, als Sachverständige berufen werden.

Die Beurtheilung hat sich auf die Erklärung zu beschränken, ob das in Strafanspruch genommene Materiale von einer Art sei, welche weder in den Erzeugungsstätten des Staatsgefälles erzeugt, noch in den Niederlagen des Letzteren verkauft wird.

(Hofkammer-Dekret vom 30. August 1844 Z. 30054.)

Der **angehaltene fremde Schnupftabak** ist in der Regel entweder **ausser Landes zu senden,** oder zu **vertilgen,** in welchem Falle daher auch keine Vergütung stattfindet.

Mit der Verordnung der Minister des Handels, der Justiz und der Finanzen vom 8. Juni 1875 Z. 14.998 wurde der Punkt 2 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 dahin abgeändert, dass statt der daselbst angeführten Gewichtsmengen für **Tabak** 8 Kilogramm, für **Kochsalz** 225 Kilogramm und für **Pulver** 14 Kilogramm festgesetzt worden sind. Diese Verordnung ist mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit getreten.

Die **Ablösgebühr** für das beanständete Tabak-Materiale wird nach dem mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 12. April 1863, Z. 55.277 (V.-Bl. Nr, 17) bekannt gegebenen Schema (A. und B.) ermittelt und aus dem Tabakgefälle geleistet.

Geräth ein dem Tabakgrossverschleisser zur Abfuhr übergebener Kontreband-Tabak in Verlust, so ist derselbe der zunächst kommenden Tarifsgattung gleich zu achten und von dem Tabakgrossverschleisser zu ersetzen.

(Hofkammer-Dekret vom 11. März 1843, Z. 1070)

Tabakgefälls-Uibertretungen und deren Bestrafung.

I. Unter der verbotenen Erzeugung von Tabak ist begriffen, wenn Jemand ohne Bewilligung der Finanz-Behörden:

1. Tabak bauet,

2. Tabak, der ohne vorläufigen Anbau wächst, pflegt, oder

3. die zum Verbrauch als Tabak geeigneten Blätter, Stengel, Stöcke oder Abfälle, wozu auch Wurzeln gehören, einsammelt oder aufbewahrt.

Schon das Aussäen von Tabaksamen, sowie die erste Pflege der zarten Pflanzen bildet einen Akt der Erzeugung vom Tabake; solcher beginnt daher nicht erst mit der Umsetzung der Pflanzen. [1])

Wenn die Tabakblätter, welche von einem mit der Bewilligung der Finanzbehörde versehenen Pflanzer erzeugt wurden, und welche sich noch im grünen Zustande befanden, den Gegenstand einer Gefällsübertretung bilden, so ist das bei der Bemessung der Vermögensstrafe zur Grundlage dienende Gewicht derselben mit dem sechsten Theile des im grünen Zustande dieser Blätter ermittelten Gewichtes anzunehmen; [2]) haben aber die Blätter die zur Verwendung nöthige Reife erlangt, so ist das Gewicht der verbotwidrig erzeugten Blätter im grünen Zustande zu erheben, und die Strafe mit dem Vier- bis Achtfachen der für rohe Tabakblätter im trockenen Zustande entfallenden Verbrauchsabgabe zu bemessen. [3])

Die Kennzeichen der Reife der Tabakblätter sind folgende:

a) Wenn die Blätter ihr lebhaftes Grün verlieren.
b) Wenn sie um sich her einen starken honigartigen Geruch verbreiten.
c) Wenn sie mit den Spitzen gegen die Erde sich neigen.
d) Wenn bei dem Anrühren derselben die Finger kleben.
e) Wenn sie durchsichtige Masern und Flecken bekommen, und die Rippen gelb zu werden anfangen.

II. Eine verbotwidrige Bereitung von Monopols-Gegenständen wird vorgenommen:

1. Wenn Tabak, der nicht aus den Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, gesponnen, gemahlen, gebeitzt oder auf irgend eine Art zugerichtet, oder wenn

2. roher Tabak oder Rauchtabak, wenngleich derselbe aus den amtlichen Niederlagen bezogen wurde, in Schnupftabak oder Zigarren umgestaltet, oder auf was immer für eine Art für den Verbrauch Anderer oder zum Verkaufe zugerichtet wird.

---

[1]) Tiroler Kam.-Gef.-Verw. vom 18 März 1841, Z. 57.
[2]) F.-M.-E. vom 15. März 1849, Z. 5941.
[3]) §. 85 R.-G.-Bl. Nr. 462 v. J. 1850 und §§. 311 und 260 des G.-St.-G.

Die Strafe ist im Falle 1 mit dem vier- bis achtfachen, im Falle 2 mit der Hälfte bis zum Doppelten der Verbrauchsabgabe zu verhängen.[1])

III. Als schwere Gefällsübertretung mit dem Vier- bis Achtfachen der Verbrauchsabgabe ist zu strafen: a) Die verbotwidrige Verwendung, wenn nach Ablauf der von der Finanzbehörde festgesetzten Frist zur Ablieferung des Tabakes an das Gefälle oder zur Ausfuhr in das Ausland bei einem Pflanzer oder Handeltreibenden oder einer anderen Person Tabak ausser der amtlichen Verwahrung oder Beaufsichtigung gefunden wird, ohne dass Derjenige, in dessen Besitze sich der Tabak befindet, sich mit der amtlichen Bewilligung nach Verlauf der oben erwähnten Frist mit dem Tabake verfügen zu dürfen, auszuweisen vermag; b) der vorschriftswidrige Verkehr durch: *a*) verbotene Veräusserung, *b*) durch Missbrauch einer eingeräumten Begünstiguug (wenn z. B. ein Soldat seinen Limitotabak verkauft oder verschenkt), und *c*) die vorschriftswidrige Uibertragung aus einem Gebietstheile in den anderen.[2])

Der Strafbemessung wird (im Falle *b*) der Unterschied zwischen dem allgemeinen Verkaufspreise und jenem, um welchen der Tabak an den Uibertreter überlassen wurde, zu Grunde gelegt.

Formular 1.
Meldung über die provisorische Uibertragung einer Tabaktrafik. (§. 131

·/.

lit. m. der

://:

F. W. V. und D. V.)

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Der Tabaktrafikant Josef Fiedler in Wolfs N. C. 20 ist am 30. Oktober l. J. verstorben. Nachdem in diesem Orte keine zweite Tabaktrafik besteht und die hinterbliebene Witwe Anna Fiedler auf dem Hause verbleiben und den Tabakverschleiss fernerhin betreiben will, so wurde derselben laut Protokoll ./· die Trafikbesorgung provisorisch übergeben.

Laut Fassungsbüchel ://: hat im verflossenen Jahre (in den letztverflossen 12 Monaten) der Material-Verschleiss 850 Gulden betragen, daher mit Rücksicht auf den hievon entfallenden Bruttogewinn von 85 fl. (Gulden) die Wiederbesetzung dieser erledigten Tabaktrafik im Konzessionswege stattfinden wird. Die eingezogene Befugniss des verstorbenen Tabaktrafikanten liegt im weitern Anschlusse 3/. bei. Die Witwe wurde angewiesen, das Gesuch um Verleihung der Tabakverkaufs-Befugniss (an die löbliche k. k. Finanz-Bezirks-Direktion stilisirt, mit einem Sittenzeugnisse belegt) binnen 8 Tagen bei der löblichen k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung einzubringen.

3/.

Finanzwache-Abtheilung Nr. 8.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 2.
Protokoll über die provisorische Uibertragung einer Tabaktrafik.

Protokoll

aufgenommen zu Wolfs am 1. November 1881, um 10 Uhr Vormittags, mit Anna Fiedler.

Veranlassung:

Ist der am 30. Oktober 1881 eingetretene Todesfall des Tabak-Kleintrafikanten Josef Fiedler in Wolfs, in Folge dessen die weitere Besorgung des Tabak-Kleinverschleisses dasselbst der hinterbliebenen Witwe Anna Fiedler sub. Nr. 20 provisorisch übertragen wurde.

[1]) §. 419 Z.- und St.-M.-Ordnung §§. 314, 315 G.-St.-G.
[2]) §§. 316—322 G.-St.-G.

Es werden daher der Anna Fiedler die Bedingungen bekannt gegeben, unter welchen die provisorische Uibertragung der Trafik-Besorgung stattfindet, und zwar:

I. Die Tabak-Material-Fassung hat bei dem Tabak-Unterverlage in Matersdorf zu geschehen, und es ist immer ein dem Verschleisse angemessener Vorrath am Lager zu halten.

II. Der dem vorigen Verkäufer ertheilte gedruckte Tabak-Verschleiss-Tarif, dann das Cirkulare bezüglich der Pflichten der Tabak-Kleinverschleisser, muss fortan an einer sichtbaren Stelle angeheftet sein und Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

III. Hat die nunmehrige Trafik-Besorgerin den in dem vorbemerkten Cirkulare vorgeschriebenen Pflichten in allen Theilen genau und pünktlich nachzukommen.

IV. Die Ausübung des Verschleisses muss entweder selbst, oder doch durch die nächsten Angehörigen besorgt werden. Es darf daher die Ausübung dieses Verschleisses unter keinem wie immer Namen habenden Vorwande an jemand Andern überlassen werden.

V. Mit der gegenwärtigen Uibergabe des Verschleisses tritt zugleich die Verbindlichkeit ein, zur genauen und pünktlichen Befolgung der bereits bestehenden und aller noch nachträglich erscheinenden hohen Gefällsvorschriften.

VI. Begründet diese Verschleiss-Uibertragung, gleichviel ob diese durch eine kürzere oder längere Zeit währt, durchaus keinen Anspruch auf den wirklichen Besitz. Es muss daher die Trafik, im Falle dieselbe von der hohen Behörde einem andern Individuum verliehen werden sollte, augenblicklich und unverweigerlich, ohne Anspruch auf irgend eine wie immer Namen habende Entschädigung abgetreten werden.

VII. Es ist nicht gestattet, die Trafik zu verpachten, oder an jemand Andern zu überlassen.

Uiber diese hier bekannt gegebenen Bedingungen erklärt Anna Fiedler:

Diese mir vorgelesenen Bedingungen werde ich genau beobachten, und das dokumentirte Gesuch um die definitive Verleihung der Verschleissbefugniss ungesäumt einreichen.

Anna Fiedler.

Vorgelesen, eigenhändig unterschrieben und geschlossen am Obigen.

Karl Grün,
Finanzwache-Oberaufseher.

Formular 3.

Aufforderung an einen Tabak-Unterverlag wegen Ausfolgung des Tabak-materials etc. an einen provisorischen Tabak-trafikanten.

An den löblichen Tabak-Unterverlag

in Mattersdorf.

Der Tabaktrafikant Josef Fiedler in Wolfs ist am 30. Oktober 1881 verstorben, in Folge dessen der hinterbliebenen Witwe Anna Fiedler die weitere Trafikbesorgung provisorisch übergeben worden ist. Hievon wird der löbl. k. k. Tabak-Unterverlag mit der Aufforderung in die Kenntniss gesetzt: der Anna Fiedler das nöthige Tabak-Materiale auszufolgen und ein neues Fassungsbüchel auszufertigen.

Finanzwache-Abtheilung Nr. 8.

(Datum. — Unterschrift.)

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Formular 4.
Meldung über das Ableben eines Tabaktrafikanten.

Der Krämer und Tabaktrafikant Karl Blau zu Parndorf ist am 30. Oktober l. J. mit Tod abgegangen. Hievon wird die Anzeige mit dem Bemerken erstattet, dass eine provisorische Uibertragung des erledigten Tabak-Kleinverschleisses aus dem Grunde nicht eingeleitet wurde, weil im Orte überdies zwei Tabaktrafiken bestehen, welche zweckmässig aufgestellt sind, und für den Lokalbedarf genügen.

Nach dem anverwahrten Ausweise ./· welcher auf Grund des weiter mitfolgenden Fassungsbüchels 2/. ausgefertigt wurde, ist von dem verstorbenen Tabaktrafikanten im verflossenen Verwaltungsjahre aus dem k. k. Tabak-Unterverlage zu Neusiedl ein Tabakmateriale im Werthe von 4800 fl. abgefasst und verkauft worden. ·/. 2/.

Da der Brutto-Ertrag des abgesetzten Materiales 480 fl. beträgt, so wird die Wiederbesetzung des erledigten Verschleisses im **Konkurrenzwege** stattfinden müssen.

Die abgestreifte Verkaufsbefugniss des verstorbenen Trafikanten wird in der Anlage 3/. beigeschlossen. 3/.

Von dem Todesfalle desselben wurde der Tabak-Unterverlag in Neusiedl verständiget.

Finanzwache-Abtheilung Nr. 3.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 5.
Protokoll über die Uibergabe einer erledigten Tabaktrafik.

Protokoll.

Aufgenommen zu Neusiedl am 10. November 1881.

Gegenwärtige:

Die Gefertigten.

Nach Inhalt des Erlasses der löblichen k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in Altenburg vom 8. November 1881, Z. 1070, wurde dem Krämer Vincenz Weiss Nr. C. 40 in Neusiedl die durch das Ableben des Tabaktrafikanten Karl Blau erledigte Tabaktrafik von der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion laut Erlasses vom 3. November l. J., Z. 17.842, definitiv verliehen.

In Folge dessen hat die Witwe Anna Blau, welche bisher mit der Verschleissbesorgung provisorisch betraut war, den bei derselben am Lager getroffenen Tabakmaterialvorrath gegen Baarzahlung des entfallenden Grossverschleiss-Preises pr. 72 fl. 30 kr. an den neuen Tabaktrafikanten Vincenz Weiss übergeben, und es hat auch dieser der Witwe bezüglich der Transportauslage für das erhaltene Tabakmaterial die Vergütung mit dem Betrage von 36 kr. geleistet. Dem Vincenz Weiss wurde gleichzeitig die Tabakverkaufs-Befugniss sammt Tarif und Belehrung eingehändiget mit der Aufforderung: den Materialvorrath ohne Verzug durch eine neue Fassung aus dem zur Materialfassung angewiesenen Tabak-Unterverlage zu ergänzen.

Zum Beweise dessen nachstehende Fertigungen:

Formular 6.
Meldung aus Anlass der Uibergabe.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

In Befolgung des Auftrages vom 8. November l. J., Z. 1060, wird im Anschlusse ./· das Protokoll über die Uibergabe der in ·/.

Neusiedl durch das Ableben des Tabaktrafikanten Karl Blau erledigten, von der Witwe Anna Blau provisorisch besorgten Tabaktrafik an den neuernannten Tabaktrafikanten Vincenz Weiss zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken überreicht, dass hievon der Tabak-Unterverlag zu Neusiedl verständiget worden ist.

Finanzwache-Abtheilung Nr. 8.
(Datum. — Unterschrift.)

Formular 7. Erhebung über die

·/.

Nothwendigkeit der Aufstellung einer Tabaktrafik.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

In Folge Auftrages vom 12. November l. J., Nr. 894, wird über das im Anschlusse ./· rückfolgende Gesuch des Josef Weiss in Zurndorf um Verleihung der Tabak-Verkaufsbefugniss nachstehende Aeusserung gehorsamst erstattet:

Im Orte Zurndorf besteht dermalen nur Eine Tabaktrafik, welche der Krämer Anton Brand laut Verkaufsbefugnisses ddo. 17. Mai 1856, Zahl 7386, zur Zufriedenheit besorgt, und es wurde in dieser Tabaktrafik im verflossenen Verwaltungsjahre laut Ausweises ..//·· ein Materiale im Werthe von 3720 fl. verschlissen. Mit Rücksicht auf diesen Verschleiss und die Umstände, dass der Ort aus 198 Wohnhäusern bestehend mit einer Bevölkerung von 1807 Seelen eine sehr ausgedehnte Lage hat, wäre die Nothwendigkeit zur Aufstellung einer zweiten Tabaktrafik vorhanden.

://:

Das Lokale des Bewerbers Josef Weiss ist im Hause Nr. D. 34, ein Gassengewölbe, licht und trocken, daher zur Aufbewahrung und zum Verschleisse des Tabakmateriales geeignet und von der bestehenden Tabaktrafik des Anton Brand 316 Schritte entfernt, wie dies die weiter beigeschlossene Planskizze 3/. vom Orte nachweiset. Die Entfernung vom Fassungsorte Neusiedl beträgt 15 Kilometer.

3/.

Finanzwache-Abtheilung Nr. 8.
(Datum. — Unterschrift.)

Formular 8. Protokoll über die Wahl und Aufstellung eines Verlagsbesorgers.

Protokoll.

Aufgenommen bei der Gemeindevorstehung zu Neusiedl am 8. Okt. 1881.

Veranlassung.

Ist die Wahl und Aufstellung eines Verlagsbesorgers für den Tabak-Unterverlag in Neusiedl.

In Folge des Ablebens des bisherigen Tabak-Unterverlegers Josef Braun zu Neusiedl hat der gefertigte Finanzwache-Kommissär mit dem Herrn Gemeindevorstande Albert Weiss daselbst wegen der Wahl eines geeigneten Individuums zur provisorischen Besorgung des Tabak-Verlagsgeschäftes in Neusiedl mündliche Rücksprache gepflogen, wobei ihm die hierorts ansässigen Kaufleute A., B. und C. als solche Individuen bezeichnet wurden, welchen nach ihren Vermögens-Verhältnissen, nach ihrer Befähigung und nach ihrem tadellosen Verhalten in moralischer und politischer Hinsicht, dann mit Rücksicht auf den Umstand, dass sich diese im Besitze von zur Aufbewahrung und zum Verschleisse des Tabakmateriales geeigneten Lokalitäten befinden, die gedachte Verlagsbesorgung mit voller Beruhigung anvertraut werden könnte. Die genannten Kaufleute wurden daher vorgeladen, mit der Ursache

ihrer Vorladung bekannt gemacht, und zugleich aufgefordert, sich zu äussern, ob und gegen welchen Provisionsbezug sie die prov. Besorgung des Tabak-Unterverlages in Neusiedl zu übernehmen bereit wären.

Zugleich wurde denselben bekannt gegeben, dass der Verschleiss des im verflossenen Verwaltungsjahre aus dem 40 Kilometer entfernten Hauptverlage zu Ung. Altenburg bezogenen Tabakmateriales 36.720 fl. 30 kr. betragen hat, von welchem Verschleisse der verstorbene Verleger eine Provision von 3% bezogen hat.

Hierauf hat Herr A. erklärt: Da ich nach Wien zu übersiedeln beschlossen habe, so kann ich die Verlagsbesorgung nicht übernehmen. N. N.

Herr B. äusserte: Ich beabsichtige, in Kürze mich ausschliesslich mit dem Getreidehandel zu befassen, weshalb ich dieses Verlagsgeschäft nicht übernehmen kann. N. N.

Herr C. aber erklärte: Ich bin bereit, die einstweilige Besorgung des Tabak-Unterverlages zu Neusiedl gegen eine Provision von 3% (Drei Prozent) wie solche der verstorbene Verleger bezogen hat, zu übernehmen, bezüglich des vorhandenen Tabakmateriales mit den Erben des verstorbenen Verlegers mich auszugleichen, und bei jeder Fassung das bestellte Materiale baar zu bezahlen. N. N.

Bei diesem Sachverhalte wurde dem Herrn C. bekannt gegeben, dass sein Anerbieten unter Vorbehalt der höheren Genehmigung angenommen, und dass unter Einem zur Uibergabe und Uibernahme des gedachten Verlages geschritten werde, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

Vorgelesen, geschlossen und gefertiget am Obigen.

N. N.,
Bürgermeister.

N. N.,
Finanzwache-Kommissär.

N. N.,
Uibernehmer.

Formular 9.
Protokoll über die provisorische Uibergabe eines erledigten Tabak-Unter-Verlages.

Protokoll,

aufgenommen zu Neusiedl am ....

Veranlassung.

Ist die **Uibergabe** des durch das Ableben des Josef Braun zu Neusiedl erledigten **Tabak-Unterverlages** an Herrn N. N. in die provisorische Besorgung.

Laut der aus diesem Anlasse aufgenommenen Inventur beträgt der Material-Vorrath 1820 fl.

Diesen Grossverschleisspreis hat Herr C. an die hinterbliebene Witwe N. N. als Universalerbin baar gezahlt, und derselben gleichzeitig die Frachtauslage mit 18 fl. öW., und für die vorhandenen Geschirre mit 20 fl. öW. die Vergütung geleistet.

Dem Herrn C. wurde der Verschleisstarif, die Vorschrift über den Tabakverschleiss im Grossen, sowie die ausgegoltene Verschleisslicenz des verstorbenen Verlegers nach vorläufiger Bemerkung auf derselben: dass solche für den Herrn Verlagsbesorger giltig sei, übergeben.

Ferner hat Herr C. von der genannten Witwe die auf das Verlagsgeschäft bezugnehmenden Aufschreibungen übernommen, und derselben eine Vergütung mit 8 fl. geleistet.

N. N.,
Uibernehmer.

N. N.,
Uibergeberin.

Vorgelesen, eigenhändig unterschrieben, geschlossen und gefertiget am Obigen mit dem Beisatze: dass das Betriebslokale des Herrn C. in dem Hause Nr. Consc. 20 zur Aufbewahrung und zum Verschleisse des Tabakmateriales vollkommen geeignet sei, und der Tabak-Hauptverlag in Ung. Altenburg von dieser provisorischen Verfügung verständiget werden wird.

N. N., Bürgermeister. N. N., Finanzwache-Kommissär.

Formular 10. Protokoll über die Beschlagnahme von unrichtiger Wage und Gewichten bei einem Tabaktrafikanten.

Protokoll,

aufgenommen zu Neudorf am 8. November 1881, um 3 Uhr Nachmittags, in der Tabaktrafik des Markus Schlesinger C.-Nr. 74.

Veranlassung.

Als die gefertigten Finanzwache-Individuen heute in der Tabakkleintrafik des Markus Schlesinger sub. Nr. C. 74 zu Neudorf eine Nachschau vornahmen, bemerkten sie, dass die vorhandene Wage auf der einen Seite ein Anhängsel von Blei habe, wodurch aufmerksam gemacht, sie die Wage näher untersuchten, und nicht allein diese unverwendbar, sondern auch die hiezu verwendeten Gewichte nach Vergleichung mit einem Muttergewichte derart unrichtig fanden, dass schon bei einem Kilogramm sich ein Abgang von 20 Gramm darstellte.

Der Trafikant Schlesinger zur Rechtfertigung aufgefordert, gibt an:

Dass die Wage nicht mehr gut, und die Gewichte unrichtig seien, war mir unbekannt, es kann sein, dass beide durch die Länge der Zeit sich an Genauigkeit und Gehalt verringert haben, wesshalb ich besorgt sein werde, mir beides sogleich neu anzuschaffen. **Markus Schlesinger.**

Somit wurde das Protokoll nach geschehener Vorlesung, und da die Partei nichts zu bemerken findet, geschlossen, die beanständete Wage sammt Gewichten, bestehend aus einem Kilogramm mit Einsätzen von Messing, verpackt mit dem Siegel der Partei und dem mithabenden Abtheilungssiegel versehen, und dem Gemeindevorsteher gegen Bestätigung übergeben und gefertiget.

Johann Naska, Finanzwache-Oberaufseher. **Georg Obenthaller,** Gemeindevorsteher.

Formular 11. Meldung, womit das Protokoll (Form, 10.) vorgelegt wird.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

In der Anlage wird das Protokoll über die bei dem Tabak-Kleintrafikanten Markus Schlesinger in Neudorf bezüglich dessen bei dem Tabakkleinverschleiss-Geschäfte verwendeten Wage und Gewichte, entdeckte Mangelhaftigkeit zur geneigten weitern Verfügung ergebenst vorgelegt.

Finanzwache-Abtheilung Nr. 1.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 12. Protokoll über die Vernachlässigung des vorgeschrie-

Protokoll.

Aufgenommen zu ..... am .....

Gegenstand.

Bei der speziellen Durchsuchung, welche die gefertigten Finanzwache-Angestellten am ..... bei dem Tabakunter-

verleger zu . . . . . vornahmen, wurde laut Inventur ein Materialvorrath im Geldwerthe von 320 fl. am Lager befunden.

benen Materialvorrathes in einem Tabak-Unterverlage.

Da der unangreifbare Materialvorrath auf den Zeitraum von 14 Tagen mit dem Geldwerthe der verschiedenen zur Führung vorgeschriebenen Tabakgattungen mit 680 fl. zu Folge Dekretes der löblichen k. k. . . . . bestimmt worden ist, so wurde der Tabakunterverleger N. N. über die vorliegende Vernachlässigung der vorgeschriebenen Material-Bevorräthigung zur Rechtfertigung aufgefordert, welche derselbe abgab, wie folgt:

In Folge des anhaltenden Regens sind die Strassen zum Fassungsorte beinahe unfahrbar geworden etc. etc.

N. N.,
Tabak-Unterverleger.

Vorgelesen, eigenhändig unterschrieben, geschlossen und gefertiget am Obigen mit dem Bemerken, dass nach der Bestätigung des Gemeindevorstandes von Seite des Tabakunterverlegers dem Frächter N. N. eine Tabakbestellung über verschiedene Tabakgattungen nebst einem Geldbetrage von 920 fl. übergeben worden sei, und derselbe am heutigen Tage mit der Tabakfassung eintreffen dürfte. [1])

Formular 13.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Behandlung der Gesuche von Spar- und Consumvereinen um Verleihung eines Tabakverschleissbefugnisses. (F.-M.-E. vom 11. Juni 1871 Z. 4077 V.-Bl. Nr. 21 v. J. 1871 S. 95.)

Dem Auftrage vom 2. Februar l. J. Z. 206 zu Folge habe ich anlässlich des mit dem h. Erlasse der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 17. Jänner l. J. Zahl 2096 zur Aeusserung herabgelangten Gesuches ·/. des Josef Schwarz in Jaroschau Nr. C. 50 um Verleihung einer k. k. öffentlichen Tabaktrafik an Ort und Stelle durch Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher Karl Nick konstatirt, dass im Hause Nr. 50 der Jaroschauer Konsumverein besteht, für dessen Rechnung der genannte Trafikbewerber eine Gemischtwaarenhandlung betreibt, wornach mit Grund zu vermuthen ist, dass eine Tabaktrafik in diesem Geschäftslokale auch nur für Rechnung dieses Vereines ausgeübt werden möchte.

Da die Verleihung von Tabaktrafiken an moralische Personen nicht gestattet ist, so wäre unter diesen Umständen Josef Schwarz mit seinem Ansuchen zurückzuweisen.

Finanzwache-Abtheilung Nr. 8.
(Datum. — Unterschrift.)

Formular 14.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Verleihung von Tabak- und Zigarren-Kleinverschleiss-Befugnissen an Gast- und Kaffeewirthe. (F.-M.-E. vom

Uiber das in Folge Erlasses der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 7. Jänner 1881 Z. 1711 herabgelangte Gesuch des Kaffeehausbesitzers Karl Frodl in Annahof NC. 26 um Verleihung einer Haus-Tabaktrafik wird auf Grund gepflogener Erhebungen das Resultat derselben mit Nachstehendem ehrfurchtsvoll angezeigt:

Das Kaffeehaus NC. 26 in der Stadt Annahof erfreut sich eines zahlreichen Besuches. Der Eigenthümer desselben leitet das

[1]) Siehe §. 12 der Vorschrift über den Tabakverschleiss im Grossen. (Das diesfällige Protokoll ist an die Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung zur weiteren Verfügung einzusenden.)

1. Jänner 1867 Z. 55737 V.-Bl. Nr. 2. v. J. 1867 Seite 19.)

Geschäft für eigene Rechnung. Nachfragen der Gäste um Zigarren kommen sehr häufig vor, insbesonders im Winter bei Billard- und Kartenspiel seitens der vielen Stammgäste, die nicht selten eher auf den Tabakgenuss zum Nachtheile des Aerars verzichten, als sich aus der zunächst gelegenen über 600 Schritte entfernten Tabaktrafik der Anna Weiss den Zigarrenbedarf auf eine jedenfalls unbequeme Art zu verschaffen.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse wäre dem Bittsteller die angesuchte Befugniss zum Verkaufe der k. k. Regie-Zigarren und des einkartirten Rauchtabakes an Gäste gegen den in der Eingabe angebotenen Pachtschilling jährlicher 10 fl. vorläufig auf die Dauer von 6 Monaten provisorisch zu verleihen.

Finanzwache-Abtheilung Nr. 10.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 15.

Erhebung aus Anlass der nachträglichen Verehelichung einer mit einer Tabaktrafik betheilten Witwe oder Waise. (F.-M.-E. vom 7. Mai 1861 Z. 20860 V.-Bl. Nr. 24 v. J. 1861 S. 135)

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Die Finanzwache-Oberaufsehers-Witwe und Tabakkleintrafikantin Anna Storch in Jaroschau Nr. 40 hat am 15. Jänner l. J. den Schneidermeister Karl Braun Nr. 41 daselbst geehelicht.

Die Wiederehelichung bietet keinen Anlass, die von der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion unterm 2. Oktober 1876 Zahl 14790 für Anna Storch ertheilte Tabak-Verkaufsbefugniss einzuziehen, da dieselbe, wie bisher in dem Hause NC. 40 den Verschleiss persönlich ausüben wird.

Dem zuliegenden Gesuche ./. dieser Trafikantin um Belassung der Trafik wäre sohin zu willfahren.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 16.

Erhebung über die Zulässigkeit eines Gesuches um Bewilligung zum Bezuge von ausländischen Zigarren. (F.-M.-E vom 11. Dez. 1857 Z. 23742—737 V.-Bl. Nr. 56 v. J. 1857 Seite 532; — F.-M.-E. v. 16. Dez. 1858 Z 20431—675 V.-Bl. Nr. 63 Seite 538.)

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Uiber das mit dem Auftrage vom 4. März l. J. Zahl 460 in Folge Erlasses der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 1. März l. J. Zahl 3069 anhergelangte Gesuch des Gutspächters Franz Horn in Litowitz um Bewilligung zum Bezuge von 1000 Stück ausländischen Zigarren sind bezüglich der Zulässigkeit dieses Gesuches die eindringlichsten Erhebungen gepflogen worden.

Franz Horn ist notorisch ein sehr starker Zigarrenraucher, Besitzer mehrerer Zuckerfabriken und dabei Pächter des Gutes Bilowitz, von welchen Unternehmungen das Einkommen im verflossenen Jahre mit 22.000 fl. einbekannt worden ist.

Seit 10 Jahren bekleidet derselbe die Würden als Bürgermeister und als Landtagsabgeordneter der königl. Stadt Bilowitz.

Die zur Einfuhr angesuchte Zigarrenmenge ist den persönlichen Verhältnissen des Bittstellers angemessen, und bei dessen anerkannter Vertrauenswürdigkeit ein Missbrauch der angesuchten Bewilligung nicht zu besorgen.

Es wäre daher dem Franz Horn die Bewilligung zum Bezuge von 1000 Stück ausländischer Zigarren, die nach dessen Aussage höchstens ein Gewicht von 5 Kilogramm haben und über das Grenzzollamt Bodenbach bei dem k. k. Hauptzollamt in Wien als Anweisungsgut einlangen werden, gegen Zahlung der

entfallenden Zoll- und Licenzgebühren zu ertheilen, die Deckungsfrist der Zollurkunde[1]) aber nur mit der Dauer von vier Monaten zu bestimmen.

(Datum. — Unterschrift.)

Thatbeschreibung

Formular 17.

wider einen Tabaktrafikanten wegen Verpachtung der Trafik.

Thatbeschreibung wegen Verpachtung einer Tabaktrafik. (§§. 20 u. 317 des G.-St.-G. — F.-M.-E. v. 20. Mai 1866 Zahl 23062 V.-Bl. Nr. 25 v. J. 1866 S. 128.)

Bei der Nachschau, welche der gefertigte Finanzwache-Oberaufseher am heutigen Tage um 3 Uhr Nachmittags in der Konzessions-Tabakkleintrafik der Witwe Anna Born in Neudorf NC. 26 vornahm, war im Verschleisslokale anstatt der genannten Witwe ein Mann anwesend und mit dem Auswägen von Schnupftabak beschäftiget. Dieser Mann hat über Befragen um die Ursache der Abwesenheit der Trafikantin und um sein Nationale dahin sich geäussert: Die Frau Anna Born liegt seit 1. d. Mts. im Hause Nr. 156 krank darnieder, und hat mir für unbestimmte Zeit die Besorgung der Tabaktrafik für meine eigene Rechnung gegen Zahlung eines Pachtschillings von monatlichen 10 fl. überlassen.

Uiber dieses Uibereinkommen wurde zwar keine Urkunde errichtet, weil die Trafikantin nach der Genesung den Verschleiss wie früher wieder persönlich ausüben wird, jedoch waren bei der Verabredung N. N. und N. N. als Zeugen gegenwärtig. Ich heisse Franz Schuster und bin hier im Hause Nr. 34 als Drechsler ansässig.

Nach dieser Entdeckung wurde der Gemeindevorsteher N. N. zur Intervenirung eingeladen, in dessen und des Franz Schuster Gegenwart die Erhebung der Tabakmaterialvorräthe vorgenommen.

Es wurden vorgefunden:

a) 26 Kilogramm ordinärer Rauchtabak (in Briefen) und

b) 250 Stück Zigarren.

Laut Fassungsbüchel hat Franz Schuster am 1. d. Mts. gegen Baarablösung übernommen

	14	Klgr.	ord. Rauchtabak	100	St.	Zigarren
am 3. d. M. neu ausgefasst	100	«	«	800	«	«
zusammen	114	Klgr.	ord. Rauchtabak	900	St.	Zigarren
vorräthig gehalten, daher nach Abzug des Vorrathes per	26	«	«	250	«	«
unbefugt . . . . . veräussert.[2])	88	Klgr.	ord. Rauchtabak	650	St.	Zigarren

Thatbeschreibung

Formular 18.

wegen unbefugten Tabak-Verschleisses.

Unbefugter Tabak-Verschleiss. (Verbotene Veräusserung, — §§. 316 u. 317 G.-St.-G.)

Als die gefertigten Finanzwache-Angestellten am 10. November 1881 Morgens bei der Greislerei des Franz Nehuda in Bank Nr. 20 vorübergingen, bemerkten sie einen Burschen, welcher sechs Stück Zigarren lit. K. und zwei Stück Kuba D. in der Hand tragend, aus dem Gewölbe des Nehuda heraustrat. Befragt, wo er die Zigarren erkauft habe, erklärte er sich als Franz Bauer, Lehr-

[1]) Erklärungsschein oder Zoll-Quittung.

[2]) Verpächter: **Urheber**; — Pächter: **Thäter**.

junge bei dem Szazaczer Tischlermeister Michael Cesko nennend, dass er diese Zigarren, für seinen Herrn beim Nehuda erkauft habe. Hierauf traten die Gefertigten in das Gewölbe des Nehuda und fanden hier offen liegend 100 Stück Regie-Zigarren lit. K. und 50 Stück Kuba D. Nehuda zur Rechtfertigung des unbefugten Verkaufes aufgefordert, gibt an: dass er keine Zigarren halte, die vorgefundenen seien für seinen eigenen Verbrauch, wovon er nur aus Gefälligkeit für Cesko einige abgelegene Stücke an ihn, und sonst an Niemanden andern mit Einschluss der eben verabfolgten, im Ganzen bisher 50 Stück Zigarren lit. K und 25 Stück Kuba D. verkauft habe.

Das Gewicht der nach dieser Angabe unbefugt veräusserten Zigarren beträgt . . . . Gramm.

Herr Franz Nehuda hat in Gegenwart des zur Intervenirung bei Aufnahme dieser Thatbeschreibung eingeladenen Gemeindevorstehers Adolf Schwarz die Hälfte der für . . . . Gramm entfallenden Licenzgebühr pr. . . . . baar erlegt, und zugleich unter Verzichtleistung auf jede weitere Vertheidigung um die Ablassung vom ordentlichen Verfahren gebeten, sowie ihm die noch vorräthigen k. k. Regie-Zigarren für den eigenen Verbrauch zu belassen.

Dem letzteren Ansuchen wurde seitens der Ergreifer entsprochen.

Formular 19. Verbotwidrige Tabak-Erzeugung. (§. 312 G.-St.-G.)

Thatbeschreibung

wegen unbefugten Tabakbaues.

Als die gefertigten Finanzwache-Angestellten am 30. Juni 1881 Nachmittags nach Vornahme der laut Rapport Nr. II. aufgetragenen Tabaktrafik-Revisionen in dem Orte Herend in die Station Veszprim einrücken wollten, und hiezu einen näheren Feldweg einschlugen, bemerkten sie auf einem Felde neben Kukurutz mehrere Tabakpflanzen in der Blüthe. Es wurden daher der Ortsvorstand und der von ihm als Eigenthümer des Ackers bezeichnete Franz Marton beigezogen, in deren Gegenwart diese Tabakpflanzen ausgerissen und nach vorläufiger Ermittlung des Gewichtes (durch Abwage **oder** durch Abschätzung) . . . Kilogramm vertilgt wurden. Franz Marton behauptet, diese Tabakpflanzen nicht gepflegt zu haben und hat daher die angebotene Rechtswohlthat der Ablassung vom rechtlichen Verfahren abgelehnt.

Formular 20. Thatbeschreibung wegen verbotwidrigen Besitzes von ungarisch. Blättertabak. (§ 316 des G.-St.-G.)

Thatbeschreibung

wegen verbotwidrigen Besitzes von ungarischem Blättertabak.

Nach erhaltener Bewilligung vom 28. Oktober 1881 Nr. 34 ·/v zur Vornahme einer Hausdurchsuchung begaben sich die gefertigten Finanzwache-Individuen am 29. Oktober 1881 um zehn Uhr Vormittags in das Haus des Herrn Peter Veit zu St. Johann Nr. Consc. 20 und fanden in dem von dem Anzeiger bezeichneten Lokale Ein Kilogramm ungar. Blättertabak. Die Partei erklärt den Tabak für ihr Eigenthum, den sie von einem gewissen Mathias Toth aus Böny Raaber Komitates käuflich an sich gebracht habe.

Dieser Tabak wurde in Gegenwart der Partei auf einer von derselben herbeigeschafften Schalwage abgewogen, in doppelten Papierumschlag gelegt, mit dem Abtheilungssiegel versiegelt und von Aussen entsprechend bezeichnet [1]), sodann dem hierortigen Tabakhauptverleger behufs der Abfuhr an die Tabakhauptfabrik in . . . . . gegen Bestätigung übergeben.

Herr Peter Veit hat die entfallende Licenzgebühr pr. . . . fl. und die mindeste gesetzliche Geldstrafe pr. . . . . fl.

Zusammen . . . . . fl.

zu Handen des mitgefertigten Gemeindevorstehers als Sicherstellungsbetrag mit dem Bemerken erlegt, dass er mittelst einer besonderen Eingabe die Rückstellung des beanständeten Tabaks für den eigenen Verbrauch, sowie die Ablassung vom ordentlichen Verfahren ansuchen werde.

Formular 21.

Thatbeschreibung wegen verbotwidriger Ansichbringung von ausländischen Zigarren. (§. 316 G.-St.-G.)

Thatbeschreibung

wegen verbotwidriger Ansichbringung von ausländischen Zigarren.

In Folge der erhaltenen geheimen Anzeige und Ermächtigung von Seite des löblichen Finanz-Bezirks-Vorstandes vom 20. August 1881 Nr. 27/v begaben sich die gefertigten Finanzwache-Angestellten unter Zuziehung des Herrn Gemeinderathes Johann Wurm am 20. August 1881 um 11 Uhr Vormittags in die Wohnung des Kaffeesieders Jakob Wald Haus Nr. 1203, welchem der Zweck des Erscheinens der Gefertigten bekannt gegeben, und sodann in dessen Gegenwart zur Durchsuchung geschritten wurde, wobei in einem Schreibtische 600 Stück ausländische Zigarren vorgefunden wurden. Die Partei erklärt im Ganzen (650) sechshunderfünfzig Stück ausländische Zigarren, wovon also 50 Stück Zigarren bereits verbraucht wurden, vor beiläufig 8 Tagen von den Kaufmanne J. Hirschbrich zu Pápa Cons. Nr. 756, welcher mit Bewilligung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion 1000 Stück ausländische Zigarren für sich bezog, käuflich an sich gebracht zu haben.

Diese Zigarren im erhobenen Gewichte von 3 Kilogramm wurden vorschriftsmässig verpackt, versiegelt, bezeichnet und sodann dem hierortigen Tabak-Unterverleger zur weiteren Abfuhr gegen Bestätigung übergeben.

Nachdem die Partei einen dauernden Wohnsitz und einen bestimmten rechtlichen Erwerb hat, so waren keine weiteren Sicherstellungsmassregeln nothwendig.

Formular 22.

Protokoll über die kommissionelle Eröffnung von Offerten behufs Erlangung eines Tabak-Grossverschleiss-

Protokoll,

aufgenommen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in . . . . . am . . . . . nach 12 Uhr Mittags.

Gegenstand.

Ist die kommissionelle Eröffnung der wegen Erlangung des in Neudorf laut Konkurrenz-Kundmachung vom 2. April 1881 Zahl 7024, erledigten Tabak-Unter-Verlages zugleich Stempel-Kleinverschleisses eingelangten Offerten:

[1]) Z B. auf folgende Weise: 1 Kilogramm ung. Blättertabak, beanständet dem Peter Veit in St. Johann am 29. Okt. 1881. **N. N.,**
Finanzwache-Oberaufseher.

Platzes im Konkurrenzwege.

1. Offerte des Karl Braun, Kaufmann in Neudorf vom 1. April 1881, belegt mit 1 Sittenzeugnisse und dem baaren Vadium von 105 fl., worin derselbe sich bereit erklärt, den in Neudorf erledigten Tabak-Unterverlag sammt Stempel-Kleinverschleiss gegen eine Provision von 1% (Ein Perzent) vom Tabak-Grossverschleisse und 1½% (Ein ein halb Perzent) vom Stempel-Kleinverschleisse in Betrieb zu übernehmen.

2. Offerte des . . . . . .

3. Offerte des . . . . . .

Vorgelesen, geschlossen und gefertigt am Obigen um 1 Uhr Mittags mit dem Beisatze, dass der unter Post 1 angeführte Konkurrent Bestbieter geblieben ist.

N. N., Finanz-Kommissär.

N. N., Zeuge.
N. N., Zeuge.

Formular 23. Meldung anlässlich der Konstatirung, dass sich eine Konzessions-Tabaktrafik zu einer Konkurrenz-Trafik qualifizirt hat. (F.-M.-E. vom 5. März 1874 Z. 817/59.) ·/.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Bei der am 31. Dezember 1881 im Tabak-Unterverlage zu Neudorf vorgenommenen zergliederten Revision[1]) wurde konstatirt, dass die **Koncessions-Tabaktrafik** der Finanzwache-Oberaufsehers-Witwe Anna Falk in Neudorf Nr. 37 im Jahre 1881 einen Brutto-Ertrag von (**über** 300 fl) 470 fl. abgeworfen und sohin sich zu einer Konkurrenz-Trafik qualifizirt hat.

Anlässlich dessen, und da der genannten Witwe diese Trafik mit der Verordnung der löbl. k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 26. Jänner 1873 Z. 11720 ohne Anforderung eines Nutzungsrücklasses definitiv verliehen worden war, wurde der anruhende Erträgnissausweis ./· eingeholt, wornach der reine Verschleissnutzen ein Jahreseinkommen von 360 fl. gewährt.

In Erwägung, dass die Tabaktrafikantin Anna Falk mit der Sorge für den Unterhalt von 3 kleinen Kindern belastet ist, überdiess kein Privatvermögen besitzt, und laut der anruhenden Protokollar-Erklärung ://: zur Zahlung eines Pachtschillinges von jährlichen 30 fl. vom 1. Jänner 1881 angefangen bereit ist, wäre derselben diese Trafik weiterhin zu belassen.

K. k. Finanzwache-Abtheilung
(Datum. — Unterschrift.)

Formular 24. Erhebung über das Gesuch eines Tabak-Trafikanten um Bewilligung zur Aufnahme eines Verschleissbesorgers. (§. 21 Anhang zu dem Unterrichte der Gefällenwach-Anstalten über die Anwendung

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Dem Auftrage vom 6. Februar l. J. Zahl 226 zu Folge wird über das Gesuch /· des Patental-Invaliden und Tabaktrafikanten Karl Lang in Annahof N. C. 70 um Bewilligung zur Aufnahme eines Verschleissbesorgers gemäss Verordnung der löbl. k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 31. Jänner 1881 Zahl 1260 nachstehende Aeusserung erstattet.

Die Angaben in diesem Gesuche über das erreichte hohe Lebensalter, die körperlichen Gebrechen und die dadurch eingetretene Unfähigkeit zur persönlichen Führung des Verschleissgeschäftes beruhen nach der Bestätigung des Gemeindevorstehers Isidor Fuchs auf Wahrheit.

Der Trafikant Karl Lang ist überdiess Witwer, kinderlos und geniesst die Verköstigung und Pflege bei dem im Hause Nr.

[1]) §. 33 der Abrechnungs-Vorschrift v. J. 1840.

C. 70 wohnenden Ausgedinger Franz Storch, der seit 8 Tagen den Tabakverschleiss für dessen Rechnung ohne Anspruch auf eine Entlohnung ausübt, und im Orte als redlicher und ordnungsliebender Mann bekannt ist. (der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Auf Grund dieser Erhebungen wäre dem vorliegenden Ansuchen zu willfahren.

K. k. Finanzwache-Abtheilung
(Datum. — Unterschrift.)

Formular 25.

Protokoll.

Aufgenommen am 20. Februar 1881 in Boikowitz N. C. 36.

Protokoll wegen Konstatirung der Beschaffenheit der Betriebs-Lokalitäten eines Tabak-Gross-Verschleissers. (§. 24 der Vorschrift über den Tabak-Verschleiss im Grossen.)

Gegenstand.

Ist die mit der Verordnung der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 16. Februar 1881 Zahl 2780 angeordnete Erhebung und Konstatirung der Beschaffenheit der Betriebs-Lokalitäten des neuen Tabak-Unterverlegers Franz Horn in Boikowitz N. C. 36.

Das Haus Nr. 36, aus feuerfestem Materiale erbaut, in der Ortsmitte gelegen, von den zwei nächsten Tabak-Kleintrafiken, und zwar von jener der Witwe Anna Braun 326 und von jener des Patental-Invaliden Karl Held 429 Schritte entfernt, ist Eigenthum des Tabakunterverlegers.

Das zur Einlagerung der geschnittenen Rauchtabaksorten bestimmte Lokale befindet sich im rückwärtigen Theile des Hauses, mit gedieltem Fussboden, dasselbe ist licht, luftig und kühl und steht in Verbindung mit einem kleinen beheizbaren und vollkommen trockenen Wohnzimmer, worin lediglich die Vorräthe an Zigarren und Zigaretten aufbewahrt werden.

Der Schnupftabak in Fässchen und Dosen wird in einem unterhalb des Verschleisslokales befindlichen kellerartigen Raume, der kalt aber nicht feucht befunden wurde, aufbewahrt.

Der Tabak-Gross- und Kleinverschleiss wird in einem vom Haupteingange in das Haus links befindlichen Gassengewölbe ausgeübt, welches licht, trocken, sehr geräumig und mit städtischem Comfort ausgestattet ist.

Durch diesen Befund sind die Erfordernisse gemäss §. 24 der Vorschrift über den Tabakverschleiss im Grossen für die Betriebslokalitäten eines Tabak-Gross-Verschleissers konstatirt.

Vorgelesen, eigenhändig unterschrieben, geschlossen und gefertigt am Obigen

Finanzwache-Respizient
N. N.,

Tabak-Unterverleger.
N. N.,

N. N.,
Gemeindevorsteher.

Formular 26.

Anzeige wegen Vernachlässigung eines Tabak-Kleinverschleisses.

Löbliche k. k Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Laut des anruhenden Revisionsbogens waren in der Tabakkleintrafik des Josef Braun in Neudorf NC. 40 bei den zergliederten Revisionen am 3. April, 9. Mai und 16. Juni l. J. die vorgeschriebenen Material-Vorräthe nicht am Lager, in Folge dessen auf seine Abstiftung vom Tabakverschleiss um so

mehr der Antrag gestellt wird, als hinter ihn auch 2 Pachtschillingsraten à 2 fl. aushaften.

K. k. Finanzwache-Abtheilung.
(Datum. — Unterschrift.)

Formular 27.
Bericht
·/·
anlässlich der Vorlage eines Gesuches um Gestattung zur Uibertragung eines Tabak-Kleinverschleisses.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Uiber das zuliegende Gesuch ./· des Trafikanten Karl Müller in Dörfl um Gestattung der Uibertragung des Verchleisses aus dem Hause Nr. 16 in jenes Nr. 20 daselbst wird ehrfurchtsvoll berichtet, dass die Entfernung zwischen diesen beiden Häusern nur 10 Schritte beträgt und das Lokale in dem Hause Nr. 20 zum Tabakverschleisse die vorgeschriebenen Erfordernisse besitzt, daher diesem Gesuche gewährende Folge zu geben wäre.

K. k. Finanzwache-Abtheilung.
(Datum. — Unterschrift.)

Formular 28.
Juxta-Verordnung wegen Einhebung eines Tabak-Nutzungsrücklasses.

Juxta-Verordnung.

Das k. k. Steueramt in Neudorf hat von dem Gastwirthe Karl Weiss in Jalub N. C. anlässlich der definitiven Verleihung einer Tabakkleintrafik den angebotenen Nutzungsrücklass jährlicher 12 fl. sage: Zwölf Gulden vom 1. April 1881 ab, in $^1/_4$jährigen Anticipativraten einzuheben, im Tabakgefälle in Empfang zu verrechnen, den Zahlungsbogen auszufertigen und dem dortigen Finanzwache-Abtheilungsleiter zur Zustellung zu übergeben.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
(Datum. — Unterschrift.)

Formular 29.
Verordnung wegen definitiver Verleihung einer Tabakkleintrafik.

An die k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in Neudorf!

Die im Orte Jalub nach Ferdinand Schneider erledigte Tabakkleintrafik wird dem Karl Weiss für das Gasthaus Nr. 28 gegen den angebotenen Nutzungsrücklass jährlicher 12 fl. mit der Zuweisung zur Materialfassung an den Tabak-Unterverlag in Popowitz definitiv verliehen.

Der Nutzungsrücklass ist vom 1. April 1881 ab, in $^1/_4$jährigen Anticipativraten bei dem k. k. Steueramte in Neudorf einzuzahlen, welches den Zahlungsbogen ausfertigen und dem Finanzwache-Abtheilungsleiter in Neudorf zur Zustellung übermitteln wird.

Von dieser Verleihung sind die Finanzwache-Abtheilung in Neudorf, der bezeichnete Verlag, sowie Karl Weiss zu verständigen.

Letzterer hat eine 1 fl. Stempelmarke beizubringen, deren Vorlage behufs Ausfertigung des Tabak-Verkaufsbefugnisses gewärtiget wird.

Die anruhenden abweislichen Bescheide ./· sammt Beilagen sind an . . . . . zuzustellen.

Hiemit ist der Bericht vom 8. März 1881 Zahl 234 erledigt.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
(Datum. — Unterschrift.)

Nr. 4910. /4 St.

An die k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in Neudorf!

Formular 30. Verordnung wegen provisorischer Verleihung einer Tabakkleintrafik.

Uiber den Bericht vom 9. März l. J. Zahl 240 wird im Orte Annahof eine zweite Tabaktrafik neu errichtet und dieselbe dem Ernest Paletta für das Haus Nr. 26 mit der Zuweisung zur Materialfassung an den Tabak-Distrikts-Verlag in . . . . . provisorisch verliehen.

Hiernach sind die nöthigen Verständigungen, sowie die Einführung des Ernst Paletta in das Verschleissgeschäft zu veranlassen; auch ist vom Letzteren eine 1 fl. Stempelmarke einzuholen, deren Vorlage behufs Ausfertigung des Tabak-Verschleissbefugnisses entgegengesehen wird.

Nach Ablauf von sechs Monaten ist das motivirte Gutachten zu erstatten, ob diese provisorisch errichtete Tabaktrafik definitiv zu besetzen oder aufzuheben sei.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 31. Gutachten wegen definitiver Bestellung einer provisorischen Tabaktrafik.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Die zufolge Verordnung der löbl. k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom . . . . . Nr. . . . im Orte Annahof provisorisch errichtete Tabakkleintrafik hat laut des zuliegenden Ausweises ./. während ihres Bestandes im Verlaufe von 6 Monaten einen Brutto-Ertrag von . . . . . fl. . . kr. abgeworfen.

Da der nachgewiesene Materialabsatz für den Fortbestand dieser Trafik spricht, so

a) wäre dieselbe dem Franz Kunz ohne Anforderung eines Nutzungsrücklasses definitiv zu belassen,

oder

b) wäre dieselbe nach vorausgegangener Verlautbarung, um den im Orte domicilirenden normalmässigen Individuen die Gelegenheit zur Bewerbung zu eröffnen, definitiv zu besetzen,

oder

c) wäre dieselbe dem provisorischen Inhaber gegen Zahlung eines Verschleissgewinnrücklasses jährlicher . . . . fl. . . kr. definitiv zu verleihen,

oder

d) wäre dieselbe durch weitere 6 Monate provisorisch fortbestehen zu lassen, weil sich nach einem ganzjährigen Materialverschleisse die Nothwendigkeit des Fortbestandes dieser provisorischen Tabaktrafik grundhältiger beurtheilen lässt.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 32. Offert wegen Erlangung eines Tabak-Grossverschleissplatzes. (50 kr. St.)

Offert.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stempel . . . . . Verlag zu . . . . . unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen eine Provision von . . . . . Perzent vom Tabak-Verschleisse, dann von . . . . . Perzenten vom Verschleisse der höheren und

. . . . . Perzenten von jedem der minderen Stempelpapier-Gattungen in Betrieb zu übernehmen. Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beigeschlossen.

Den . . . . . Eigenhändige Namensfertigung, Wohnort, Karakter (Stand).

Von Aussen.

Offert zur Erlangung des . . . . . .
. . . . . Tabak- und Stempel . . . . . zu . . . . . .

Formular 33.
Offert wegen Erlangung einer Konkurrenz-Tabaktrafik.

Offert.

Ich 50 kr. Stemp. Gefertigter erkläre hiermit rechtsverbindlich, dass ich die Tabaktrafik in . . . . . (mit welcher der Stempelverschleiss verbunden ist) unter den Bedingungen der Kundmachung vom . . . . . übernehmen will, und ich bin bereit, als jährlichen Pachtschilling . . . . . Gulden (fl. . . . kr. . .) in Monatsraten Vorhinein zu entrichten (hinsichtlich des Stempel-Verschleisses begnüge ich mich mit einer Provision von . . . . . Prozent).

Zugleich erkläre ich, dass ich auf die Bestimmungen des §. 862 des a. b. G. B., dann der Art. 318 und 319 des Handels-Gesetzes hinsichtlich der Frist zur Bekanntgebung der Entscheidung über mein Offert Verzicht leiste.

Die Reugeldquittung, die Lebensalter-Bestätigung und das gemeindeamtliche Sittenzeugniss liegen hier bei.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 34.
Schuldverschreibung über ein auf Kredit bezogenes Tabakmateriale.

Schuldverschreibung.

Uiber . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer öst. Währung, welche der Unterzeichnete an den Staatsschatz, als den Werth des ihm über seine Bestellung vom . . . . . aus . . . . . erfolgten . . . . . mit dem Beisatze schuldig zu sein erkennt, dass die Gefällsbehörden berechtigt sein sollen, die . . . . . Vorräthe, die sich bei ihm zu der Zeit, wo sein Verlags-Befugniss aufhören wird, oder ihm dasselbe wegen nicht gehöriger Erfüllung der vorschriftsmässigen Bedingungen aufgekündigt werden wird, befinden werden, nach ihrem damaligen Werthe auf Abschlag des erwähnten Schuldbetrages zurückzunehmen, wie auch, dass er verpflichtet sein soll, den bemerkten Betrag, so weit solcher durch die Zurücknahme der Vorräthe nicht getilgt wird, binnen dreissig Tagen, von dem bemerkten Zeitpunkte an gerechnet, an die Bezirks-Kassa zu . . . . . baar zu entrichten.

(Datum — Unterschrift. Zwei Zeugen. Notarielle oder gerichtliche Bestätigung.)

Anmerkung. Derlei Schuldverschreibungen unterliegen dem Stempel nach Skala II.

(F.-M.-E. vom 29. Juli 1862, Z. 26.788, V.-Bl. Nr. 33, S. 211.)

Widmungsurkunde.

Formular 35.

Widmungsurkunde über, zur Sicherstellung eines Tabakmaterial-Kredites übergebene Staatsobligationen.

Nachdem ich Endesgefertigter mit dem Dekrete der löbl. k. k. Finanz-Bezirks-Direktion . . . . . Zahl . . . . zum Verleger für die Tabak-Haupt-Verlags-Peripherie in . . . . . bestellt wurde und einen Tabakmaterial-Kredit in der Höhe von . . . . fl. gegen Sicherstellung mittelst Staatsobligationen angesucht habe, so habe ich dem k. k. Aerar zu Handen der löblichen k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in . . . . . nachstehende Effekten übergeben:

1. Vier Stück Staatsschuldverschreibungen vom 4. März 1854 u. zw. Nr. . . . . à 1000 fl. sammt je 21 Stück Coupons und je 1 Talon per . . . . . 4000 fl.

2. . . . . .

3. . . . . .

indem ich gleichzeitig mit dieser Uibergabe dem k. k. Aerar zur Sicherstellung des mir kreditirten Tabakmateriales bis zur Höhe von . . . . . dass ist . . . . . das Pfandrecht auf diese übergebenen Effekten einräume und die Vinkulirung derselben zu diesem Zwecke gestatte.

Ich erkläre ferner, dass für den Fall, als zur Zeit der Auflösung des Verlagsgeschäftes das kreditirte und erhaltene Tabakmateriale in der Gänze nicht vorhanden wäre, die Finanzverwaltung berechtigt sein soll, die börsenmässige Veräusserung der bezeichneten Werthpapiere zu bewirken und aus dem Erlöse den für das allfällig abgängige Tabakmateriale entfallenden Betrag sammt den hievon seit dem Tage der an mich erfolgenden Bekanntgebung dieses Betrages bis zum Zahlungstage laufenden 6% Zinsen und allfälligen Einbringungskosten und sonstigen Schaden und Gewinnentgang zu tilgen.

Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten oder Einleitung von Sicherstellungs- und Exekutionsmassnahmen soll die k. k. Finanz-Prokuratur in . . . . . bei den zur Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten oder zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmassnahmen kompetenten Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich im Standorte der k. k. Finanz-Prokuratur befinden.

Urkund dessen meine und zweier Zeugen eigenhändige Fertigungen.

(Datum. — Unterschriften. — Notarielle oder gerichtliche Beglaubigung.)

Anmerkung. Derlei Widmungsurkunden sind nach T.-P. 102 a) des St.- u. G.-G. unbedingt stempelfrei.

XVIII. Schiesspulver-Monopol.

Schiesspulver (ein mechanisches Gemenge aus etwa 75 Gewichtstheilen Salpeter, 15 Theilen Kohle und 10 Theilen Schwefel, das bei plötzlicher Entzündung schnell eine grosse Menge Gase entwickelt, welche Geschosse aus Gewehren und Geschützen mit grosser Kraft fortzutreiben und die Wandungen von Einschliessungen zu sprengen vermögen), ist gemäss §. **381 Absatz 4** der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung **Gegenstand** der **Staats-Monopole**, welche der ausschliessenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten bleiben.

Hiernach ist zur Erzeugung sowohl, als auch zum Verkaufe von Schiesspulver, sowie zum Bezuge desselben aus dem Auslande eine Bewilligung erforderlich.

(§. 19 lit. a) der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Als **Pulversurrogate** werden betrachtet:

a) Die **Schiessbaumwolle**, ein heftig explodirender Körper, der durch Einwirkung konzentrirter Salpetersäure oder eines Gemisches von Schwefelsäure mit Salpeter auf Baumwolle dargestellt wird, hat das Aussehen der gewöhnlichen Baumwolle, ist unlöslich im Wasser, löst sich dagegen in Alkohol und Aether und explodirt durch Schlag oder Erhitzung mit grosser Heftigkeit. Die Schiessbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe wurden als **verbotene Munition** erklärt.

(§. 3 des kais. Patentes vom 24. Okt. 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223.)

b) «**Gepresstes Minenmehl**», von der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Zündhütchen, Patronen und Oesen (vormals Sellier & Bellot in Prag) erzeugt, wird als **Schiessmittel** zur Erzeugung und zum Verkehr innerhalb des im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländergebietes **nicht zugelassen.**

(F.-M.-E. vom 10. Mai 1879, Z. 11.609, V.-Bl. Nr. 31, S. 219.)

c) «**Petralit**» ein Sprengmittel; zur Erzeugung und zum Transporte dieses Sprengmittels ist die Firma Schmelz Antal in Budapest **befugt.**

(F.-M.-E. vom 26. Juni 1879, Z. 15.708.)

d) «Dynamit I.» auch ein Sprengmittel, in Hamburg erzeugt, und zum Verkehre gegen genaue Beobachtung der Sicherheitsvorschriften **zugelassen.**

(F.-M.-E. vom 5. Juli 1879, Z. 1464.)

e) «Amidogéne» — Sprengmittel, von Jean Gemperle in Wien erzeugt, unterliegt nicht dem Staatsmonopole und zum allgemeinen Verkehre einschliesslich des Eisenbahn-Transportes **zugelassen.**

(F.-M.-E. vom 22. Okt. 1879, Z. 29.671.)

f) «Neu-Dynamit Nr. 1, 2 und 3», in Hamburg erzeugt und von der Firma Mahler & Eschenbacher in Wien vertreten, ist zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschliesslich des Eisenbahn-Transportes innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder **zugelassen.**

(F.-M.-E. vom 14. April 1880, Z. 9436.)

g) «**Kohlen-Fulgurit.**» Dieses Sprengmittel, welches in seiner Zusammensetzung und Darstellung **dem Staatsmonopole nicht unterliegt,** ist innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum allgemeinen Verkehr, einschliesslich des Eisenbahn-Transportes zugelassen.

(F.-M.-E. vom 3. Mai 1880, Z. 12.389.)

h) «**Azotin**» und

i) «**Haloxylin**» sind Sprengpräparate, auf welche die Bestimmungen über das Schiesspulver-Monopol keine Anwendung finden.

(Finanz-Ministerial-Erlässe vom 15. Juni 1875, Z. 15.510, vom 10. März 1876, Z. 5215, und vom 18. Jänner 1881, Z. 1177.)

Haloxolin enthält keinen Schwefel und unterscheidet sich vom Schiesspulver dadurch, dass es sich weder durch Reibung, Stoss, Druck, Schlag, noch sonst ohne absichtliches Zuthun entzündet oder explodirt.

(F.-M.-E. vom 15. Juli 1867, Z. 28.171, V.-Bl. Nr. 24.)

k) Diorrexin «Sprengmittel» von Wenzel Pancra in Duino zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre zugelassen.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1881, Z. 1753.)

l) Rhexit Nr. V. von der Firma **Borkenstein** & Komp. in St. Lambrecht (Steiermark) erzeugt und zum allgemeinen Verkehre zugelassen.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 28. April 1881, Z. 10.891.)

Das **technisch-administrative Militär-Komité in Wien** ist ermächtigt, bei allen Untersuchungen von explodirenden Stoffen, welche auf Veranlassung von, den Verkehr mit den betreffenden Präparaten anstrebenden Privatpersonen vorgenommen werden, von diesen Letzteren den Betrag von **500 fl.** zur Deckung der **Untersuchungskosten** und zwar noch vor Inangriffnahme der bezüglichen Untersuchung einzuheben.

(Erlass des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 6. Juli 1874, Abth. 7, Nr. 2558.)

Bei der **Versendung** und dem **Transporte** von **Schiesspulver**, Schiessbaumwolle, Dynamit etc. auf **Eisenbahnen** wurde zur Beachtung Nachstehendes angeordnet: **Schiesspulver jeder Gattung** muss in guten Zwilchsäcken und überdies in gut abgebundenen, mit Einlegreifen versehenen Holzfässern verpackt sein. — **Schiessbaumwolle** ist gleich Schiesspulver in Zwilchsäcken und Pulverfässern, ohne Säcke aber in mit Papier auskachirten Holzkisten zu verpacken. — **Dynamit** (**Sprengpulver**) u. dgl. muss vorher in Papier, sodann in mit Sägespänen ausgefüllten Holzkisten oder Holzfässern verpackt sein.

(Handels-Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 75; Handels-Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 78 und 79.)

Ebenso dürfen Quantitäten von 10, 25 und 50 Kilogramm Schiesspulver nie anders als in Säcken und in Fässchen ohne Eisenreifen oder Eisennägel mit der **Bezeichnung: «Pulver»** von **Verschleissmagazinen** verabfolgt werden.

Bei **Pulverfrachten** aus den Pulverwerken in die ärarischen Magazine, dann aus den letzteren an die licenzirten Pulververschleisser, endlich bei Transporten des Sprengpulvers an die Bergwerksbesitzer und Bau-Unternehmer, genügen die von der Ortsbehörde vidirten **Liefer-**

scheine oder Certifikate der Pulvererzeuger, sowie die von k. k. Zeugs-Artillerieposten bestätigten Verschleissbüchel und Zahlungs-Dokumente zur Legitimation.

(F.-M.-E. vom 29. Februar 1860, Z. 6750, F.-M.-V.-Bl. Nr. 12, S. 95.)

Pulver-Transporte sollen mit **schwarzen Fahnen** bezeichnet sein.

(Hofkanzlei-Dekret vom 14. Oktober 1837.)

Schiffe, welche Schiesspulver geladen haben, müssen eine **schwarze Flagge** führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

In Betreff der **Aufbewahrung** von **Pulvervorräthen** gilt Nachstehendes:

Handelsleute dürfen nie mehr als **4 Pfund** (2·240 Kilogramm) Pulver im Gewölbe haben und müssen das Uibrige ausser dem Hause sicher verwahren. In **Wien** dürfen die Pulververschleisser **höchstens 20 Pfund** (11·200 Kilogramm) Pulver im Verschleisslokale haben, und dieses muss in höchstens 2 Pfund haltenden Blechbüchsen verschlossen und an verschiedenen Orten des Lokales aufbewahrt sein.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnungen wird als **Uibertretung** nach §. 445 a. St.-G. das **erste** Mal mit Verlust des übermässigen oder unverwahrten Vorrathes mit einer **Geldstrafe** bis 25 fl., zum **zweiten** Male nebst diesem Verluste mit **Verdoppelung** der Geldstrafe, bei der **dritten Betretung** mit Arrest bis zu Einem Monate und Verlust des Befugnisses bestraft.

Bei der Untersuchung der Beschaffenheit und Zweckmässigkeit jener **Lokalitäten**, welche von den Verschleisswerbern zur **Aufbewahrung von Pulvervorräthen** bestimmt werden, ist mit der grössten Strenge und Genauigkeit vorzugehen, als die Erhebungsorgane für die Folgen einer oberflächlichen oder unrichtigen Beurtheilung der Sicherheit solcher Lokalitäten selbst einzustehen haben.

(N.-Oe. Statth.-Erl. vom 10. Oktober 1864, Z. 40.731.)

Schiesspulver, geladene Gewehre etc. dürfen in den Personenwägen der Eisenbahnen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonale ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Uiberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uibertretung des obigen Verbotes an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden und verfällt ausserdem in die durch das Bahnpolizei-Reglement bestimmte Strafe. **Jägern** und im **öffentlichen** Dienste stehenden Personen ist jedoch die **Mitführung von Handmunition** (bis 300 Stück Patronen, wohl verwahrt) **gestattet.**

Verwaltung des Schiesspulver-Monopols. Auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 31. März 1853 betreffend die **Aufhebung** des **Salpeter-Monopols**, bei **Aufrechthaltung** des **Schiesspulver-Monopols** sind in Beziehung auf die **Erzeugung** und den **Verkauf** des **Schiesspulvers** nachstehende Bestimmungen erlassen werden: [1])

§. 1. Mit Beziehung auf die Artikel XV und XVI des Patentes vom 31. März 1853 wird in Folge Allerhöchsten Beschlusses vom 31. März 1853 der Staatsverwaltung die Erzeugung und der Verkauf des Schiesspulvers und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ausschliesslich vorbehalten.

§. 2. Die Verwaltung des dem Staate vorbehaltenen Alleinrechtes der Schiesspulver-Erzeugung und dessen Verschleisses steht den Militär-Behörden zu, und wird unter Leitung des Kriegs-Ministeriums durch die k. k. General-Artillerie-Direktion ausgeübt.

In den einzelnen Kronländern sind die Artillerie-Zeugsverwaltungs-Distrikts-Kommanden und, diesen unterstehend, die bei den Artillerie-Posten angestellten Artillerie-Offiziere die Verwaltungs-Organe für diesen Monopols-Gegenstand.

§. 3. Das Schiesspulver darf nur für den Staat, aus keinem anderen als den hiezu aus ärarischen Magazinen erfolgten Salpeter erzeugt, und muss insgesammt in die zur Uibernahme desselben angewiesenen Artillerie-Magazine abgeliefert werden. Das Erzeugung-Quantum wird den

[1]) Verordnung des k. k. Kriegs-Ministeriums, des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 91.

Berechtigten durch die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Verwaltungs-Organe jeweilig bekannt gegeben.

§. 4. Die Berechtigung zur Erzeugung des Schiesspulvers kann nur von der k. k. General-Artillerie-Direktion ertheilt werden.

Von den Artillerie-Behörden werden die Namen sowohl jener **Individuen**, welche zur **Erzeugung** von Pulver berechtiget, als auch Derjenigen, welche mit den Licenzen zum **Pulververschleisse** versehen sind, ferner die im Stande derselben durch Zuwachs oder Austritt sich ergebenden Veränderungen von Fall zu Fall zur Vermeidung von unhaltbaren Anständen den Finanz-Landes-Behörden **bekanntgegeben**.

(Hofkammer-Dekret vom 21. Juni 1841, Zahl 21.910/1040.

§. 5. Das Befugniss zur Pulver-Erzeugung begründet ein bloss persönliches Recht, welches nach Umständen von der Verleihungs-Behörde zurückgenommen, und auch von dem Berechtigten zurückgelegt werden, aber weder vererbt oder verpfändet, oder sonst auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Weise an einen Andern übertragen werden kann.

§. 6. In rücksichtswürdigen Fällen wird auf die Erben eines Pulver-Erzeugers bei Verleihung dieser Berechtigung Bedacht genommen werden.

§. 7. Nebst den nöthigen Betriebsmitteln muss zur Erlangung der Berechtigung zur Pulver-Erzeugung die österreichische Staatsbürgerschaft, Grossjährigkeit, dann moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden.

§. 8. Auf das Schiesspulver selbst, auf das zur Erzeugung desselben nothwendige Materiale, auf die hiezu nöthigen Geräthe und sonstigen Erfordernisse, kann eine gerichtliche Massregel der Sicherstellung oder Exekution nicht Platz greifen; auch kann gegen den Betriebsleiter eines Pulverwerkes eine Personal-Exekution auf Verlangen der Gläubiger nicht stattfinden.

Die Personal-Exekution im Zivilrechtswege ist derzeit aufgehoben.

§. 9. Die Militär-Behörden haben darüber zu wachen, und die politischen Behörden hierin mitzuwirken, dass jede Gefahr für ein Pulverwerk möglichst hintangehalten, und dem geregelten Betriebe desselben kein Hinderniss entgegengestellt werde.

§. 10 Der Verkauf des Schiesspulvers und des zum Bergbaue und bei Bau-Unternehmungen benöthigten Sprengpulvers wird, wie bisher, durch die in jedem Kronlande bestehenden ärarischen Pulver-Verschleissposten, und in jenen Orten, wo es der Bedarf erfordert, mit spezieller Bewilligung der k. k. General-Artillerie-Direktion durch solche Geschäftsleute oder Bestellte betrieben, welche hiezu für befähigt erkannt werden, und die zur Aufbewahrung des Pulvers geeigneten Lokalitäten zur Verfügung haben.

§. 11. Diese mit eigenen Licenzscheinen versehenen Pulver-Verschleisser dürfen nur aus den ihnen bezeichneten ärarischen Magazinen ihr Verkaufspulver gegen Entrichtung des festgesetzten Magazinspreises an sich bringen, und haben dasselbe zu den ihnen vorgeschriebenen Verschleisspreisen an die Käufer abzugeben.

Der Pulver-Verschleisser hat in der Verkaufsstätte die **Licenz** und den gedruckten **Verschleiss-Tarif** an einer sichtbaren Stelle anzuheften. Sowohl dieser, als auch jene ist Jedermann zur Einsicht vorzulegen.

(§. 433 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Ferner hat derselbe sich einer richtig zimentirten Waage und eben solcher Gewichte zu bedienen und das Zuwägen des Materials nur in Gegenwart der Käufer vorzunehmen.

Die Pulver-Verschleisser sind verpflichtet, nebst dem Material-Fassungsbuche, worin das aus den ärarischen Niederlagen

erhaltene Pulvermateriale genau eingetragen sein muss, sich auch mit einem eigenen Verkaufsbuche zu versehen. Dieses Verkaufsbuch hat nachstehende Rubriken zu enthalten: a) Datum des Verkaufes, b) Name der abnehmenden Partei, c) Gewichtsbetrag und d) Benennung der verschiedenen abgesetzten Pulvergattungen.

(Hofkammer-Dekret vom 18. Juli 1839, Zahl 28.604–1969.)

In diesem Verkaufsprotokolle sind nur die 2·8 Kilogramm überschreitenden Mengen unter Angabe des Tages und Monates des Verkaufes einzutragen, die kleineren Gewichtsmengen aber blos zusammengenommen am Ende einer jeden Woche ohne Benennung der Abnehmer mit einer Post vorzumerken.

(Hofkammer-Dekret vom 29. Jänner 1842, Z. 4391/205.)

Zum Ankaufe von Pulver ist ein Certifikat der politischen Ortsbehörde erforderlich. Von der Beibringung dieser Certifikate sind k. k. Offiziere des Aktivstandes der Armee, wenn sie zum Ankaufe persönlich und in der Militäruniform erscheinen, befreit. Dasselbe gilt auch von pensionirten Offizieren. Die aktiven und pensionirten Offiziere haben, wenn sie den Ankauf persönlich besorgen, der jedesmaligen Eintragung ihres Namens und Charge durch den Pulververschleisser im Verkaufsbuche, ihre Unterschrift eigenhändig beizusetzen. Lässt der k. k. Offizier den Pulverankauf durch einen Diener besorgen, so muss der letztere dem Verschleisser eine vom Offizier eigens gefertigte, vom Truppen- oder Platz- oder Stations-Kommando vidirte Anweisung übergeben, in welcher das Erforderniss an Pulver oder erlaubten Munitions-Bestandtheilen auszudrücken ist. [1])

Jedem neu zugewachsenen Pulververschleisser ist die Verpflichtung zur Verlegung und vorschriftsmässigen Führung des Verkaufsprotokolles mündlich bekannt zu geben; und dass dies geschah, ist im Materialfassungsbuche zu bestätigen.

Das diesfällige Verkaufsbuch ist von der betreffenden Finanzwach-Abtheilung amtlich zu paraphiren:

«Enthält 24 Blätter»
k. k. Finanzwach-Abtheilung Nr. 4.
(Abtheilungs-Amtssiegel, Datum, Unterschrift.)

§. 12. Der Hausirhandel mit Schiesspulver ist strengstens verboten.

§. 13. Die unbefugte Erzeugung und Veräusserung des Schiesspulvers und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ist nach den bestehenden Gefälls-Strafgesetzen zu bestrafen.

Insofern jedoch damit zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung verbunden ist, hat hierüber vorerst die zuständige Strafbehörde ihr Amt zu handeln.

§. 14. In jenen Orten, in welchen der Ausnahmszustand besteht, haben auf die Dauer desselben die von der Ausnahmsbehörde für nöthig erachteten Anordnungen zu gelten.

Die dem Staate rücksichtlich des **Schiesspulvers** vorbehaltenen auschliessenden **Rechte** werden in Oesterreich-Ungarn **vollständig** ausgeübt.

Besondere Vorschrift über den Schiesspulver-Verschleiss. [2]) Aus Anlass eines vorgekommenen Falles wird den Finanz-Landes-Behörden und der Finanzwache Folgendes in Erinnerung gebracht und zur Nachachtung bekannt gegeben:

[1]) Cirkular-Reskript des a. h. Armee-Oberkomm. vom 12. Dezember 1854, Z. 3817; Finanz-Minist.-Erlass vom 27. Jänner 1855, Z. 56.961/3399, V.-Bl. Nr. 8, S. 75.

[2]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 15. April 1856, Z. 11.117—368, V.-Bl. Nr. 17, S. 98.

Die Ertheilung der Bewilligungen zum Schiesspulver-Verschleisse steht laut allerhöchsten Patentes vom 31. März 1853 und laut Verordnung der Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen vom selben Tage (R.-G.-Bl. XXVIII. Stück, Nr. 90 und 91), den Militär-Behörden zu.

Wenn in dringenden Fällen, z. B. in Folge des Ablebens eines koncessionirten Pulververschleissers, wo es sich um die augenblickliche Fortsetzung dieses Verschleissgeschäftes, namentlich mit dem nach dem Erblasser verbliebenen Pulver handelt, die Angestellten der Finanzwache in Anwendung der §§. 131 lit. m und 132 der Verfassung und Dienstvorschrift eine vorübergehende Verfügung zur Hintanhaltung einer Unterbrechung im Absatz einleiten, so haben dieselben, um jedem Missbrauche durch eine unverlässliche Persönlichkeit vorzubeugen, in folgender Art vorzugehen:

1. Uiber das Vorleben, die politische Unbescholtenheit und sonstige Vertrauenswürdigkeit des mit dem Geschäfte zu Betrauenden ist bei der nächsten politischen Behörde oder dem Gensdarmerie-Kommando, oder, wenn dies wegen Kürze der Zeit unmöglich wäre, beim Gemeinde-Vorstande die genaue Erhebung zu pflegen.

2. Zur Vermeidung aller Anstände ist mit Berufung auf das Resultat dieser Erhebung von der hierauf vorgenommenen provisorischen Aufstellung des Verschleissers unverzüglich dem bezüglichen Artillerie-Zeugverwaltungs-Distrikts-Kommando oder Pulverposten im ordentlichen Dienstwege die Mittheilung zu machen.

3. Der Bewerber um den Verschleiss ist zugleich zu belehren und anzuweisen, behufs der Erlangung der definitiven Licenz den vorgeschriebenen Weg einzuschlagen, wozu ihm eine angemessene Frist mit dem Bedeuten einzuräumen ist, dass ihm nach dem fruchtlosen Verstreichen derselben der provisorisch übertragene Verschleiss wieder eingestellt werden müsste.

Die Angestellten der Finanzwache haben ferner jede bei der vorgeschriebenen Untersuchung und Uiberwachung der Pulververschleisser gemachte Wahrnehmung, z. B. das Ableben eines licentirten Verschleissers, den Verkauf seines Gewerbes, seine Uibersiedlung an einen andern Ort und andere derlei Umstände, welche das Erlöschen der nur für eine bestimmte Person und einen bestimmten Ort giltigen Licenz zur Folge haben, **sogleich** den erwähnten Militär-Organen **bekannt zu geben**, damit der unbefugten Fortführung eines Pulververschleisses vorgebeugt werde.

Uiberwachung der Schiesspulver-Erzeuger und Verschleisser. Bei den Pulver-Erzeugern sollen Nachschauen und Durchsuchungen, von letzteren Amtshandlungen jedes halbe Jahr Eine vorgenommen werden. Dagegen sind bei den Pulver-Verschleissern, ausserordentliche Fälle ausgenommen, nur in jedem Vierteljahre einmal zergliederte Durchsuchungen vorzunehmen.[1])

Bei jeder Durchsuchung eines Pulververschleisses ist sich zu überzeugen, welche Pulvergattung, dann welche Mengen an Pulver vorhanden sind, ob die Gattungen und Mengen mit dem Abschlusse des Fassungs- und Verschleissbuches übereinstimmen. Ist eine grössere Menge vorhanden, so deutet dies auf einen gesetzwidrigen Bezug, in welchem Falle das Material in Beschlag zu nehmen und durch Aufnahme der Thatbeschreibung das Strafverfahren einzuleiten ist. Eine geringere Menge, als nach dem Abschlusse jener Aufschreibungen vorhanden sein soll, insoferne der Unterschied mit dem Absatze im Kleinen im Verlaufe einer Woche nicht im Verhältnisse steht, deutet auf eine unrichtige Buchführung, worüber gleichfalls das Strafverfahren einzuleiten ist.

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1849, Z. 10.856—1134.

Bei jeder Durchsuchung ist das Fassungsbuch zu vidiren und in dem Verkaufsbuche sind die Mengen und Gattungen des vorgefundenen Pulvers zu bemerken, und dieser Materialbefund ist auch in die Rapportsbögen und Tagebücher einzutragen.

Pulverbezug aus dem Auslande. Gemäss §. 19 lit. a) der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ist zur Vornahme des Zollverfahrens mit Pulver in der Ein- und Durchfuhr eine besondere Bewilligung erforderlich, welche bei dem betreffenden Artillerie-Zeugs-Verwaltungs-Distriktskommando angesucht werden muss. Jede solche Bewilligung ist nur zum unmittelbaren Gebrauche der Personen, welche damit betheilt werden, und für eine ihren Bedürfnissen angemessene Menge zu ertheilen. Die diesfällige **Bezugsbewilligung** wird von dem Reichs-Kriegsministerium ertheilt und **hat drei Monate Giltigkeit.**

Reisende und in der Nähe der Grenze wohnende Ausländer, die zum Scheibenschiessen in das Inland kommen, können Schiesspulver bis zu einer Menge von 500 Gramm ohne Bewilligung gegen Verzollung einführen.

Auf dem äusseren Umschlage des im vorschriftsmässigen Wege aus dem Auslande zum Privatverbrauche bezogenen Pulvers ist von den Zollämtern das Amtssiegel in schwarzer Farbe aufzudrücken. Geringe Mengen Pulvers, welche Reisende mit sich führen, sind von dieser Anordnung ausgenommen.

(Hofkammer-Dekret vom 18. Juli 1839, Z. 28.604—1969.)

Zollgebühr: Für **Schiessmittel**, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schiessen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind; dann für **Sprengmittel**, welche aus den Bestandtheilen des Schiesspulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen, per 100 Kilogramm 52 fl. 50 kr.

(**Gesetz vom 25. Mai 1882**, Tarif-Nummer 346; R.-G.-Bl. Nr. 47, V.-Bl. Nr. 16.)

In dieser Gebühr ist die Licenz-Gebühr inbegriffen.

Verfahren mit gefällsamtlich beanständetem Pulver. Laut §. 229 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ist **Schiesspulver** von der Aufnahme in die amtlichen Niederlagen gänzlich ausgeschlossen. Das als Gegenstand einer Gefällsübertretung in Strafanspruch genommene Pulver kann bis zu dem Gewichte von 10 Wr.-Pfunden (5·600 Kilogramm) von den befugten Pulververschleissern in einstweilige Verwahrung genommen werden.

Grössere Quantitäten sind zu demselben Behufe an die nächste mit Pulverdepots versehene Militärbehörde abzugeben. In beiden Fällen jedoch muss das Pulver im wohlverpackten Zustande und mit den von der Finanz-Behörde ordentlich verfassten Uibergabs- und Uibernahms-Instrumenten abgegeben werden.[1])

Die mit Pulverdepots versehenen **Artillerie-Behörden** (aber nicht die übrigen mit derlei Depots versehenen Militärbehörden) und die **befugten Pulververschleisser** sind zur **anstandslosen Uibernahme** des in Strafanspruch genommenen Pulvers, welches ihnen für die Zeit der gefällsämtlichen Untersuchung zur zeitweisen Aufbewahrung zukömmt, unter Beobachtung der festgesetzten Bedingungen **verpflichtet.**[2])

Der **Ablösungsbetrag** für das als **Kontreband** eingebrachte **Pulver** jeder Gattung ist mit 57 kr. per Kilogramm zu berechnen.

(F.-M.-E. vom 13. März 1876, V.-Bl. Nr. 7.)

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei **minderen Straffälligkeiten** (wenn der Gegenstand der Uibertretung laut §. 501 Abs. 2 des Gef.-Strafg. 25 Pfund Wiener Gewichtes = 14 Klg. — nicht überschreitet — F.-M.-E. vom 8.

[1]) Hofkammer-Dekret vom 29. April 1842, Z. 16.243—740.
[2]) Hofkammer-Dekret vom 4. Juli 1842, Z. 27.553—1215.

Juli 1875, Z. 14998, V.-Bl. Nr. 22) ist festgesetzt, dass das wegen einer Gefälls-Uibertretung angehaltene Pulver Reisenden zur Ladung ihrer Schiessgewehre bis zu einer Menge von 1 Pfund (0·56 Kilogramm), dann andern Personen, rücksichtlich welcher die Uiberzeugung vorhanden ist, dass sie Schiesspulver zu ihrem eigenen Gebrauche benöthigen, als: Besitzer von Jagdgerechtigkeiten, herrschaftlichem Jagdpersonale, Schützengesellschaften u. s. w., Pulver bis zu einer Menge von 5 Pfund (2·8 Kilogramm) auf ihr Ansuchen zur Verwendung belassen werden könne, wenn sie den vollen Betrag des Verschleisspreises, um den dieser Gegenstand in den Gefällsniederlagen verkauft wird, erlegen, und zum Bezuge dieses Gegenstandes die vorschriftsmässige Bewilligung beibringen.[1])

Uibertretungen und Strafen.

1. **Verbotene Erzeugung:** Wenn Jemand ohne Bewilligung Schiesspulver verfertigt, oder wenn der befugte Erzeuger die Erzeugung an anderen, als den ihm angewiesenen Orten ausübt.

(§. 416, Z. 9 und 417 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

2. **Verbotene Verwendung:** Wenn Pulver aus den Orten der Erzeugung oder Aufbewahrung, in denen sich dasselbe unter der Verbindlichkeit der Ablieferung an das Staatsgefälle befindet, oder aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten hinwegnimmt, und dadurch entweder dem Besitze des Staatsgefälles unmittelbar, oder doch der Ablieferung an dasselbe entzieht.

(§. 420, Z. 5 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Jede verbotwidrige Erzeugung, sowie jede verbotwidrige Verwendung von Gegenständen eines Staatsmonopols wird als eine **schwere Gefällsübertretung** mit dem **vierfachen** bis zum **achtfachen** der Abgaben, welche durch die Uibertretung verkürzt, oder der Bevortheilung ausgesetzt wurden, **gestraft.**

(§§. 311, 314 und 265 des Gefällen-Strafgesetzes.)

3. **Verbotene Veräusserung.** Wenn Jemand unbefugt Schiesspulver veräussert oder von Jemandem, der zum Pulververschleisse nicht berechtigt ist, Schiesspulver an sich bringt.

(§. 316 des Gefällen-Strafgesetzes.)

4. **Schleichhandel:** Durch gesetzwidrige Ein-, Aus- und Durchfuhr, dann durch Unrichtigkeiten in der Waarenerklärung.

(§§. 185, 187, 188 und 279 des Gefällen-Strafgesetzes.)

In diesen Fällen wird der Schleichhandel mit dem Fünf- bis Zehnfachen der Abgaben, welche durch denselben verkürzt, oder der Bevortheilung ausgesetzt wurden, gestraft. Bei erheblichen mildernden Umständen kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage der gedachten Abgaben gemildert werden.

Im Falle der Wiederholung des Schleichhandels kann die Strafe bis zum fünfzehnfachen der erwähnten Abgaben gesteigert werden.

(§. 204 des Gefällen-Strafgesetzes.)

Anmerkung. In den Straffällen 1, 2, 3 und 4 ist die entfallende Zoll-Gebühr (in welcher die Licenz-Gebühr inbegriffen ist), der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Rücksichtlich der **Buchführung:**

a) **Unterlassung** der Führung des Verkaufsbuches.
Strafe von 2—100 fl., §. 390 G.-St.-G.

---

[1]) Hofkammer-Dekret vom 29. Oktober 1839, Z. 40.624—2862.

b) **Unrichtigkeit** in der Buchführung, wenn nämlich gegenüber dem Abschlusse des Materialfassungsbuches ein geringerer Materialvorrath vorhanden ist.

Strafe von 5—200 fl., §. 389, G.-St.-G.

c) **Unregelmässigkeit** in derselben, z. B. irrige Eintragungen der Käufer, des Datums etc. etc.

Strafe von 2—50 fl., §. 391, G.-St.-G.

Anmerkung. Den Militärbehörden ist ein Einfluss auf die Untersuchung oder Entscheidung der sich auf das Pulvergefäll beziehenden Uibertretungen nicht eingeräumt. Wenn jedoch von einer leitenden Gefällsbehörde oder einem Gefällsgerichte auf den **Verlust der Befugniss zur Erzeugung** von Pulver oder zum **Verkaufe** desselben erkannt wird, ist die **Anzeige** sogleich an die Finanz-Landes-Behörde zu erstatten, sobald das Erkenntniss in Rechtskraft erwachsen ist, oder überhaupt einen weiteren Rechtszug nicht zulässt. [1])

Verkaufspreise des Schiesspulvers und Salpeters in öst. Währ. [2])

Benanntlich	Im Kleinverschleisse		In den k. k. Magazinen an die licenzirten Verschleisser	
	per Kilogramm			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Jagd-Scheiben-Pulver	1	96	1	60
Rundkörniges Scheiben-Pulver	1	87	1	57
Eckiges Scheiben-Pulver	1	78	1	51
Musketen- oder Geschütz-Pulver	1	42	1	16
Spreng-Pulver		85		71
Doppelt geläuterter Salpeter	nach beliebigen Preisen			71

In Folge einverständlichen Beschlusses der k. k. Ministerien des Krieges und der Finanzen wird für solche **Schieferbrüche** des Inlandes, welche in einem geregelten Abbaue betrieben werden, der Bezug des zu diesem Behufe erforderlichen **Sprengpulvers** um den für Privatbergwerke zugestandenen **ermässigten** Preis bewilliget.

Die betreffenden Kompetenten haben sich mit ihren Gesuchen unter Beibringung des von der bezüglichen politischen Bezirksbehörde bestätigten Certifikates des landesfürstlichen Bau-Ingenieurs an die **General-Artillerie-Direktion** zu wenden, welche die Weisung wegen Erfolglassung des benöthigten Quantums an den betreffenden Artillerie-Distrikt erlassen wird.

(Dekret des k. k. Finanz-Ministeriums vom 9. März 1853, Z. 8030—390.)

---

[1]) Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 31. Juli 1836, Nr. 4706.

[2]) Giltig vom 1. Jänner 1876.

XIX. Salpeter-Erzeugung.

Mit dem kais. Patente vom 31. März 1853 wurde das Salpeter-Monopol zwar aufgehoben, doch ist zur **Salpeter-Erzeugung**, wenn solche gewerbs- oder fabriksmässig betrieben wird, eine **eigene Konzession** erforderlich, welche von den zur Verleihung von Gewerbs- und Fabriksbefugnissen ermächtigten Behörden unter geeigneter Mittheilung an die Finanz-Landesbehörde ertheilt wird. Der Handel mit Salpeter ist insoweit beschränkt, dass zu demselben nur Grosshändler, Kaufleute, Apotheker und licentirte Pulververschleisser berechtigt sind. Das **Hausiren** mit Salpeter bleibt **verboten.**

Die Aufhebung des Salpeter-Monopols lässt übrigens die **Anordnungen** über die Behandlung des **Kochsalzes,** welches sich aus der Bereitung oder Läuterung des Salpeters als Rückstand oder Neben-Erzeugniss des angewendeten Verfahrens ergibt, unberührt. [1])

Bei der **Salpeter-Erzeugung** ergeben sich kochsalzhältige Rückstände, die mit Bewilligung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums entweder als reines, zum menschlichen Genusse vollkommen geeignetes **Kochsalz,** oder aber als **Gewerbe-** oder **Dungsalz** in Vertrieb gesetzt werden dürfen.

Ich lasse nun eine **Norm** folgen, welche in **keiner Normalien-Sammlung** bisher erschienen ist und nur bei speziellen Anlässen den Interessenten bekannt gegeben wird, so oft es sich nämlich um die Ertheilung der Bewilligung zum Vertriebe der zuvor bezeichneten kochsalzhältigen Rückstände, Festsetzung der Monopolsabgabe etc., handelt.

Instruktion für die Salpeter-Erzeugung. [2])

§. 1. Der Fabriksbesitzer hat bis zum . . . . . bei der Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in . . . . . eine **genaue Beschreibung** der **Fabrik** nebst einer **Uibersicht** der in derselben vorhandenen **Werksvorrichtungen** und zwar wenn er die Ausübung des Betriebes nicht selbst leitet, unter Namhaftmachung der Person, welche hiezu bestimmt ist und des allfälligen **Stellvertreters** in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Auch ist eine genaue Beschreibung des anzuwendenden **Fabrikationsverfahrens** beizufügen.

§. 2. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Aenderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen- und Werksvorrichtungen ist der gedachten Kontrol-Bezirksleitung von Fall zu Fall anzuzeigen.

---

[1]) Kaiserl. Patent vom 31. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 90 und 91. — §. 381 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

[2]) F.-M.-E. vom 11. April 1874, Z. 12.840.

§. 3. Ein von der Kontrol-Bezirksleitung nach vorgenommener Konstatirung vidirtes und mit dem Amtssiegel versehenes Pare der Anmeldung (§. 1. und 2.) wird dem Fabriksbesitzer zur Aufbewahrung in der Fabrik an einem den Kontrols-Organen stets zugänglichen Orte zurückgestellt.

§. 4. Die **Einlagerung** des als Rückstand gewonnenen Salzes muss stets in den ausschliesslich dazu bestimmten Räumen und zwar derart stattfinden, dass das **reine weisse Kochsalz** und die kochsalzhältigen Rückstände in **abgesonderten** Magazinen oder Magazinskammern aufzubewahren sind, welche von den Uiberwachungs-Organen unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

Die dem Fabriksbesitzer verbleibenden Schlüssel zu diesen Räumen, müssen sich stets in seiner Verwahrung, oder der seines Stellvertreters befinden.

Uiber die genügende Verschluss-Fähigkeit und die entsprechende Eignung der Sperrvorichtungen an diesen Räumen entscheidet der Kontrol-Bezirksleiter. Die von demselben angeordneten Einrichtungen, hat der Besitzer der Fabrik auf seine Kosten zu treffen

Das gewonnene Salz muss **am Abende eines jeden Fabrikationstages** in diese Lageräume gebracht werden und ist es nicht gestattet, Salz oder salzhältige Rückstände an einem anderen Orte aufzubewahren.

In den Wohnungen, welche sich im Bereiche der Fabrik befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in grösseren Mengen, als zwei Kilogramm auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 5. Uiber den Zu- und Abgang an dem reinen (weissen) Kochsalze und den kochsalzhältigen Fabrikations-Rückständen hat der Leiter der Fabrik eine **besondere Aufschreibung** in der Form eines Lager-Konto nach dem beiliegenden Muster *A* zu führen, zu welchem die gedruckten Formulare gegen Erlag der Gestehungskosten geliefert werden.

Dieses Buch, welches amtlich foliirt und mit einer auf dem Titelblatte anzusiegelnden Schnur durchzogen wird, muss jederzeit an dem angemeldeten, auf dem Titelblatte zu bezeichnenden Platze aufbewahrt, und daselbst rein und unversehrt erhalten werden.

Das Lager-Konto ist in steter Regelmässigkeit und voller Deutlichkeit und ohne alle Rasuren zu führen.

Tritt die Nothwendigkeit einer Abänderung ein, so ist diese in der Art, dass die unrichtige Eintragung durchstrichen und die Berichtigung darüber oder daneben geschrieben wird, jedoch immer so, dass das Durchstrichene leserlich bleibt, zu bewirken.

Die erste Post der Aufschreibung auf der Empfangseite des Lager-Kontos wird durch die von dem Fabriksleiter oder dessen Stellvertreter angemeldeten und von dem revidirenden Beamten der Angestellten einzutragenden Vorräthe gebildet.

Jeder Zuwachs ist von dem Fabriksleiter oder dessen Stellvetreter gleich nach erfolgter Einlagerung in das hiezu bestimmte Magazin und das Lager-Konto einzutragen.

Auf der Ausgabsseite ist jeder Abgang an dem unter Verschluss gehaltenen Salze sofort nach erfolgter Auslagerung von Fall zu Fall nachzuweisen.

§. 6. Der Absatz des als Rückstand gewonnenen reinen Kochsalzes, welches im losen Zustande in Säcke gefüllt werden muss, unterliegt gegen Entrichtung der festgesetzten Monopolsabgabe[1]) keiner Beschränkung, sobald die volle Eignung desselben zum menschlichen Genusse konstatirt ist.

---

[1]) 9 fl. pr. Meter Zentner.

Zu diesem Behufe ist aus dem unter **amtlicher Mitsperre** befindlichen Salzvorrathe partienweise und zwar für eine Menge von 10.000 Kilogramm je eine Probe von den kontrolirenden Gefälls-Organen unter Mitwirkung des Fabriksleiters oder dessen Stellvertreters gegen Beobachtung der entsprechenden Vorsichten zu entnehmen und auf Kosten der Fabrik der vorgeschriebenen chemischen Analyse, durch das hiezu berufene öffentliche Organ unterziehen zu lassen.

Die Säcke, aus welchen die zur Analysirung eingesendeten Proben entnommen wurden, müssen mit fortlaufenden Nummern deutlich bezeichnet und an einer abgesonderten Stelle des unter ämtlicher Mitsperre gehaltenen Magazines (der Magazinskammer), welches zu diesem Zwecke durch **eine Tafel** zu bezeichnen ist, deponirt werden.

Zum Zwecke der Entrichtung der festgesetzten Monopols-Abgabe hat der Fabriksbesitzer eine Anmeldung in 2facher Ausfertigung bei der Kontrol-Bezirksleitung einzubringen, welche nach darauf angesetztem Befunde unter Erlag der entfallenden Gebühr bei dem k. k. Steueramte in . . . . . zu überreichen ist.

Auf Grund des mit der Saldirungsklausel versehenen Pares der Anmeldung und der Kassaquittung wird die Gestattung zur Auslagerung der betreffenden Salzpartie aus dem unter gefällsamtlicher Mitsperre befindlichen Magazine der Fabrik ertheilt werden.

§. 7. Für die als **Fabrikations-** oder **Dungsalz** zu veräussernden unreinen kochsalzhältigen Rückstände wird eine Monopols-Abgabe nicht eingehoben; es darf jedoch der Absatz derselben erst nach vorher unter Anwendung des für jede Art der Verwendung besonders vorgeschriebenen Mischungsverfahrens unter gefällsamtlicher Aufsicht bewirkten **Denaturirung** und nur an Personen stattfinden, welche das denaturirte Salz zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken benöthigen und sich vorher mit der von der Gefällsbehörde ertheilten **Bewilligung zum Bezuge** desselben ausweisen.

Diese Bewilligung wird dem Bezugsberechtigten unter den mit den Finanz-Ministerial-Erlässen vom 27. Juni 1851, vom 6. März 1857 und 20. April 1861 (R.-G.-Bl. Nr. 169 ex 1851, Nr. 49 ai 1857 und Nr. 47 ex 1861) rücksichtlich der Verabfolgung von Salz zu chemisch-technischen Zwecken gegen ermässigten Preis und mit dem im Wege des Landeskulturrathes verlautbarten Finanz-Ministerial-Erlasse vom 9. Juni 1877 Z. 5567 rücksichtlich des Bezuges von salzhältigen Dungpräparaten aus dem Auslande festgesetzten Bedingungen und Modalitäten ertheilt werden.

Beabsichtigt die Fabrik kochsalzhältige Rückstände zu eigenen Fabrikationszwecken (z. B. zur Sodaerzeugung) zu verwenden, so hat sie um die Bewilligung hiezu gleichfalls anzusuchen.

§. 8. Uiber die **vollzogene Denaturirung** wird unter Zuziehung des Fabriksleiters ein **Befundsakt** aufgenommen, welcher der betreffenden Ausgabspost des Kontobuches beizuschliessen ist.

Die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes, sowie die Stoffe zur Denaturirung und das hiezu erforderliche Personale hat der Fabriksbesitzer auf eigene Kosten beizustellen.

Soll Salz denaturirt werden, so hat die Fabrik mindestens 3 Tage vorher dem Kontrol-Bezirksleiter die Anzeige hierüber in duplo zu überreichen, welcher bestimmen wird, unter wessen Aufsicht die Denaturirung stattzufinden hat.

§. 9. Die Verabfolgung von denaturirten Salz darf nur in Mengen nicht unter 50 Kilogramm stattfinden und muss mit dem Bestellzettel des Auftrag-

gebers, worin der Verbrauchszweck anzugeben, dann die ertheilte Bezugsbewilligung zu berufen ist, belegt werden.

§. 10. Uiber den Absatz sowohl des reinen (weissen) Salzes, als auch der denaturirten kochsalzhältigen Rückstände, ist das vorgeschriebene, gefällsamtlich vorbereitete und vorgedruckte **Verschleiss-Tagebuch** nach dem angeschlossenen Muster *B*, mit welchem der Fabriksbesitzer gegen Entrichtung der Anschaffungskosten betheilt wird, zu führen. In das Verschleiss-Tagebuch sind die stattfindenden Verkäufe, sowohl als **Genusssalz** als ein **Gewerbe-** und **Dungsalz** der Reihe nach unter Berufung auf die Ausgabsposten des Lager-Kontobuches einzutragen.

Die aus diesem Tagebuche auszuschneidenden Verkaufsnoten, welche sich mit dem Inhalte der Juxta in genauer Uibereinstimmung befinden müssen, sind den Käufern zu übergeben und haben denselben als Bezugsbescheinigung zu dienen.

In der Ausschnittsnote ist der Tag der Ausstellung und das Gesammtgewicht, dann die Anzahl der Säcke zu bezeichnen, sowie auch der Name des Erwerbers deutlich ersichtlich zu machen.

Die von den **Käufern** beizubringenden **Bestellzetteln** sind den betreffenden Posten des Verschleiss-Tagebuches beizuschliessen.

§. 11. Dem mit der Uiberwachung der Fabrik beauftragten Finanzwachkontrol-Bezirksleiter sowie den von ihm hiezu bestimmten Angestellten der Finanzwache steht der Zutritt zu allen innerhalb der Fabrik gelegenen Lokalitäten nnd Gebäuden, so weit solche nicht lediglich als Wohnungen benützt werden, jederzeit frei.

§. 12. Mindestens **einmal im Quartal** unterliegt der Salzbestand in der Fabrik einer **amtlicher Revision**, wobei der Sollbestand aus dem den Kontrols-Organen stets zugänglichen Lager-Konto und Verschleiss-Tagebuche, welche nach Wahl des Fabriksleiters an einem geeigneten Orte in der Fabrik oder im Komptoir aufzubewahren sind, ermittelt, und mit dem Istbestande verglichen wird, zu dessen Feststellung im Allgemeinen Abzählung der Säcke und kubische Vermessung genügt.

Findet sich hiebei eine Differenz von mehr als 8% vor, so ist zur Verwiegung zu schreiten, für welche der Besitzer der Fabrik die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und das Personale zu bestimmen hat.

Differenzen zwischen dem Soll- und Istbestande von mehr als 8% ziehen Ordnungsstrafen von 1 bis 5 fl. nach sich, insoferne nicht die Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes in Anwendung zu kommen haben.

Ebenso werden alle sonstigen Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift durch eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 fl. geahndet.

§. 13. Mit Schluss eines jeden Jahres endlich ist unter Intervention des Fabriksleiters oder dessen Stellvertreters eine **Abrechnung** zu pflegen, durch welche auf Grund der Gewerbsbücher, des Lager-Konto und Verschleisstagebuches, dann der eigenen Aufschreibungen (Revisionsbögen der Kontrolsorgane) die Mengen sowohl der im Laufe des Jahres verarbeiteten Rohstoffe, als auch der gewonnenen und veräusserten Salzabfälle (**Genuss-**, **Fabriks-** und **Dungsalz**) genau erhoben und die vorhandenen Vorräthe jedenfalls durch Abwägung konstatirt werden.

Hiebei haben rücksichtlich der Beistellung der erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitskräfte, dann der wahrgenommenen Differenzen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragrafes zu gelten.

Sollte sich nach dem Ergebnisse dieser Abrechnung mit Rücksicht auf das bei der Salpetererzeugung angewendete Verfahren ein auffallendes Missverhältniss zwischen der Menge der verarbeiteten Rohstoffe und der gewonnenen Salzabfälle herausstellen, welches nicht gehörig aufgeklärt wird, so kann der weitere Verschleiss des Salzes sofort sistirt werden. Dasselbe hat unbedingt stattzufinden, sobald die Wahrnehmung gemacht wird, dass in der Fabrik aus salzhältigen Abfällen Speisesalz bereitet wurde.

§. 14. Die vorstehenden Vorschriften sind **widerruflich** und wird deren Abänderung vorbehalten, sobald sich aus irgend einem Grunde ein Bedürfniss dazu ergibt.

§. 15. Der Besitzer der Fabrik erhält ein Exemplar dieser Instruktion, welches an einem geeigneten, den revidirenden Beamten und Angestellten zugänglichen Orte in der Fabrik aufzubewahren ist.

A. Lager-Konto [1])

über das in der Salpeter-Fabrik als Nebenprodukt gewonnene weisse und unreine Abfallsalz.

Zugang.

Post-Nr.	Zeit der Gewinnung		Menge des gewonnenen Salzes		Unterschrift des Fabrikanten resp. des Vertreters	Revisions- und sonstige Bemerkungen
			weisses	unreines		
	Monat	Tag	Kilogr.	Kilogr.		

Abgang.

Post-Nr.	Zeit der Auslagerung		Menge des ausgelagerten weissen Salzes	Menge des ausgelagerten denaturirten Abfallsalzes		Denaturirungs-Befunds-Nr.	Unterschrift des Fabrikanten resp. dessen Vertreters
				zu Gewerbszwecken	zu Dungzwecken		
	Monat	Tag	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.		

[1]) Dieses Register enthält . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung.

(Datum. — Unterschrift.)

B. Verschleiss-Tagebuch[1])

für die Salpeterfabrik von ..... über das als Nebenprodukt gewonnene Abfallsalz.

Post-Nr.	Tag des Verkaufes	Nachweisung im Lagerkonto-Post	Name und Wohnort der Partei, an welche der Absatz erfolgte	Kochsalz	Denaturirtes Abfallsalz		Nr. des beiliegenden Bestellzettels
					als Gewerbesalz	als Dungsalz	
				Klg.	Klg.	Klg.	

[1]) Dieses Buch enthält .... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung.

(Datum. — Unterschrift.)

Salpeter-Fabrik	Name der Fabriksfirma	Post-Nr.	Tag der Ausstellung	Name des Erwerbers, Gegenstand, der verkauft wurde und Anzahl der Säcke	Nettogewicht in Kilogramm

XX. Bergregale.

Unter **Bergregale** wird jenes l. f. Hoheitsrecht verstanden, gemäss welchem gewisse auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschliesslichen Verfügung des A. H. Landesfürsten vorbehalten sind.

Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Cementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.

Solche Mineralien heissen **vorbehaltene Mineralien.** [1])

Die Aufsuchung oder Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden. Diese Berechtigungen sind entweder Zuweisungen von Schurfgebieten — (**Schurffeldern**) — oder Verleihungen von Bergwerksmassen, **(Grubentagmassen) und Bergwerks-Konzessionen.**

Schürfen heisst, vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen, und die gefundenen soweit aufschliessen, dass die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann.

Wer schürfen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Bergbehörde.

Gegenwärtig **untersteht** in Oesterreich das gesammte **Bergwesen** dem k. k. **Ackerbauministerium.** [2])

Zur Handhabung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 in erster Instanz zur Besorgung der bergpolizeilichen und Bergdisciplinar-Angelegenheiten, dann für die Verwaltung des Bergregales überhaupt und für die Bemessung und Einhebung der Bergwerksabgaben bestehen in Oesterreich **k. k. Bezirkshauptmannschaften** und **Revierbeamten.** [3])

In die Finanzgesetzkunde gehört das **Bergregale** nur in so weit, als der Staat auf Grund desselben den Selbstbetrieb der Bergwerke besorgt oder Abgaben vom Bergbaue erhebt, somit soweit, als es die **Finanzquelle** des Staates ist und auch einen in der Verwaltung der Finanzorgane stehenden Zweig der Staatsausgaben bildet.

Für die Berechtigung zum Bergbaubetriebe sind

a) **Massengebühren** (4 fl. jährlich von jedem einfachen Bergwerksmasse und zwar: für jedes verliehene Grubenmass von 12.544 Quadrat-Klaftern und für jedes Tagmass von 32.000 Quadrat-Klaftern) und

---

[1]) Berggesetz vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146.
[2]) Allerhöchste Entschliessung vom 20. Jänner 1872, R.-G.-Bl. Nr. 52.
[3]) Gesetz vom 21. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 77.

b) **Freischurfgebühren** (früher 20 fl., jetzt 4 fl. jährlich), gegenwärtig mit vierteljährigen anticipativen Raten gleichzeitig mit der Einkommensteuer bei den k. k. Steuerämtern einzuzahlen. [1])

Auf die zuvor bezeichneten Gebühren haben die Vorschriften über die Einbringung der direkten Steuern Anwendung zu finden, und die Sorge für die **Einhebung** und **Eintreibung** dieser Gebühren ist in Folge des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 7. November 1863, Z. 28815 an die **Finanzbehörden** übergangen.

Was die **ärarischen Berg- und Hüttenwerke** anbelangt, so werden dieselben nach den für die Verwaltung der Staatsdomainen überhaupt aufgestellten Grundsätzen und meist in **eigener** Regie **verwaltet.**

Die k. k. **Bergdirektionen** und **Bergverwaltungen** unterstehen unmittelbar dem k. k. Ackerbauministerium.

Für den Verschleiss der Bergwerksprodukte besteht in Wien die k. k. Bergwerksprodukten-Verschleissdirektion mit der k. k. Bergwesens-Administrations- und Produktenverschleisskassa und dem k. k. Bergwerksprodukten-Verschleissmagazine.

Das Berggesetz vom 23. Mai 1854 findet auch bei den Staatsmontanwerken Anwendung.

Die bestandene und im §. 123 des Berggesetzes aufrecht erhaltene **Verpflichtung** der auf **Gold** und **Silber** bauenden Waschwerksbesitzer, das gewonnene Gold und Silber im nächsten Monate nach der Darstellung desselben in die k. k. Aerarialeinlösung **abzuliefern,** wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 24. Oktober 1856, R.-G.-Bl. 52 **aufgehoben;** es kann jeder **Besitzer** eines Berg- oder Waschwerkes mit seinen **gewonnenen Metallen frei verfügen.** [2])

Bergwerke können von einzelnen oder mehreren physischen oder juridischen Personen in Gemeinschaft besessen und betrieben werden, und man versteht unter **Gewerkschaft** einen Verein zum Bergbaubetriebe, in welchem jeder Theilhaber sowohl für die Beiträge zum Betriebe des Geschäftes (die **Zubusse**), als auch für alle im Namen des Vereines gegen dritte Personen übernommene Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet.

Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden **Kuxe** genannt, und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen. Uiber die Inhaber der Kuxe jeder Gewerkschaft wird nur bei der Bergbehörde eine Vormerknng (das **Gewerkenbuch**) geführt.

Die **Strafgelder** wegen Verkürzung des Bergfrohngefälles haben in die Staatskassen zu fliessen. [3])

---

[1]) Kais. Verordnung vom 29. März 1866 R.-G.-Bl. Nr. 42 und Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 6. Mai 1866, V.-Bl. Nr. 21; R.-G.-Bl. Nr. 49.

[2]) Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. März 1857, Z. 297, V.-Bl. Nr. 13. (Vollzugs-Vorschrift zum kais. Patente vom 24. Oktober 1856.)

[3]) Z. 5588—594, VI. vom 23. Dezember 1856, V.-Bl. Nr. 1, S. 4 ex 1857.

XXI. Münzregale.

Das **Münzregale** besteht in dem ausschliessenden Rechte des Staates, Geldmünzen zu prägen d. h. das hierzu bestimmte Metall mit dem eigenen Stempel zu bezeichnen, durch welche Bezeichnung sodann das Metall zur Münze oder nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zum **Staatsgeld** wird.

Der Zweck der Ausprägung ist die Verhinderung des Betruges durch falsche Münzen und die Begründung des Vertrauens auf den Werth des Geldstückes.

Das zum Stoss der Münze allgemein angenommene Metall ist **Gold** und **Silber**; zur Scheidemünze wird gewöhnlich **Kupfer** verwendet.

Um jedoch, besonders den kleineren Münzen mehr Körper und den weichen Metallen mehr Härte zu geben, wird bei den edlen Metallen ein Zusatz von anderen Metallen verwendet, welcher **Legirung** heisst.

Beim Golde darf nur pures Silber oder pures Kupfer, beim Silber nur reines Kupfer als Legirung verwendet werden. Die Feinheit des Metalles wird **Korn**, und das Gewicht desselben **Schrott** genannt. Den gesetzlichen Werth der Münzen nennt man den **Münzfuss** oder die **Währung.**

Gegenwärtig gilt in Oesterreich-Ungarn der **45. Guldenfuss** oder die **österreichische Währung,** wobei das Zollpfund (500 Gramm) als Münzgewicht dient.[1])

Diese Währung wurde mit A. H. Patente vom 19. September 1857 R.-G.-Bl. Nr. 169 auf Grund der Vereinbarung mit den Staaten des deutschen Zollvereines als alleinige Währung eingeführt.

Bei dem 45 Guldenfusse werden aus **Einem Pfunde** feinen Silber **45 Guldenstücke** oder 30 Stück zu $1^1/_2$ fl. (Vereinsthaler), ferner 2-Guldenstücke und $^1/_4$-Guldenstücke geschlagen.

Ueberdiess werden in Oesterreich im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 R.-G.-Bl. Nr. 10 **Goldmünzen** zu 8-Gulden = 20 Francs und 4-Gulden = 10 Francs geprägt.

Silberscheidemünze. Im Grunde des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 84, V.-Bl. Nr. 28) wurden neue Silberscheidemünzen und zwar in Stücken zu **Zwanzig-** und zu **Zehnkreuzer** österr. Währung derart ausgeprägt, dass

375 Zwanzigkreuzerstücke
und 750 Zehnkreuzerstücke

Ein Münzpfund feinen Silbers enthalten; es bestehen die Zwanzigkreuzerstücke aus $^{500}/_{1000}$ fein Silber und $^{500}/_{1000}$ Kupfer, und die Zehnkreuzerstücke aus $^{400}/_{1000}$ fein Silber und $^{600}/_{1000}$ Kupfer und hiernach wiegen:

[1]) Gesetz vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 17, — Artikel XII. des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom Jahre 1878.

187.5 Stück Zwanzigkreuzer und
300 „ Zehnkreuzer
Ein Münzpfund. [1])

Die beiderseitigen Regierungen haben sich verpflichtet, diese Scheidemünze nach ihrem Namenwerthe bei allen öffentlichen Kassen bis zum Betrage von **fünf Gulden** in Zahlung und bei den als Verwechslungskassen fungirenden Landeshauptkassen im Wege der Verwechslung unbeschränkt anzunehmen.

Hinsichtlich des **Privatverkehres** wurde festgesetzt, dass in **Silberscheidemünze** mehr als **zwei Gulden**, in **Kupfermünze** mehr als **fünfzig Kreuzer Niemand anzunehmen gehalten sein soll.** Auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke hat die Verbindlichkeit der wechselseitigen Annahme keine Anwendung.

In **Kupfer** werden Stücke zu 4, 1 und $^1/_2$ Neukreuzer ausgeprägt. [2])

Geschichtsmünze. Aus Anlass der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer k. und k. Majestäten wurde bei dem k. k. Hauptmünzamte in Wien eine Geschichtsmünze für die ganze Monarchie in Silber in der Grösse und nach dem Feingehalte der Zweiguldenstücke ausgeprägt und es ist dieselbe von allen Staatskassen mit dem Betrage von 2 fl. österr. Währung in Zahlung zu nehmen. [3])

Maria-Theresien-Thaler dürfen bei Einhebung der Zölle nicht in Zahlung genommen werden. [4])

Zur grösseren Sicherheit des Staatsschatzes und der haftenden Kassa-Beamten wurde angeordnet, dass zur **Verwahrung** und **Abfuhr** von **Münzen** nur gewebte **Geldsäcke ohne Naht** aus starkem Zwilch oder starker Wergleinwand verwendet werden. [5])

Münzfalsifikate sind, wenn sie nicht an die Gerichtsbehörden eingesendet werden sollen, **unmittelbar** dem Hauptmünzamte in Wien einzusenden. [6])

Agio (resp. Aschio), Aufgeld, bezeichnet den in Prozenten angegebenen Mehrwerth, den eine Geldsorte oder ein Werthpapier im Preise über ihren inneren oder ihren Nennwerth hinaus hat.

Bei Verwendung von Silber zur Zahlung von Zollgebühren ist ein Aufgeld zu entrichten, welches für jeden Monat festgesetzt wird.

(Art. XIII des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 67.)

Die **Agiotage** mit **Scheidemünze** ist **verboten** und als **Gefällsübertretung** verpönt. Die diesem Verbote zuwiderhandelnden sind nebst dem Verfalle des Gegenstandes der Uibertretung mit dem **Ein-** bis **Vierfachen** des Betrages der Scheidemünze, womit der verbotswidrige Verkehr verübt oder versucht wurde, zu **bestrafen.** Das geringste Ausmass der zu verhängenden Geldstrafe wird aber jedenfalls auf den Betrag von **fünfzig Gulden** festgesetzt. Der **Anzeiger** einer solchen Uibertretung erhält den **halben Strafbetrag** als **Belohnung.** [7])

Zur **Verhütung von Münzverfälschungen** ist das unbefugte Halten und Verfertigen von Stoss- und Presswerken als eine Uibertretung des Strafgesetzes mit einer angemessenen

---

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1868, Z 1734, F.-M.-Verordnungsblatt Nr. 34, Seite 225.)

[2]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1868, Z. 1734. F.-M.-Verordnungsblatt Nr. 34, Seite 255.

[3]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 21. April 1879, Z. 2233, F.-M.-V.-Bl. Nr. 28.

[4]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1879, Z. 2567, F.-M.-V.-Bl. Nr 31.

[5]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 23. März 1858, Z. 3712—102. (V.-Bl. Nr. 13.)

[6]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1860, Z. 6211—322. (V.-Bl. Nr. 8.)

[7]) F.-M.-E. vom 28. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 451.

Strafe (Verfall des Stoss- oder Presswerkes und Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate etc.) bedroht. (§. 326 des St.-G.-B.)

Die **Münzverfälschung** wird als **Verbrechen** bestraft und es begeht dieses Verbrechen Derjenige:

a) Der unbefugt nach einem wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringhältigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zu falschen Münzen herbeischafft oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

Die **Strafe** dieses Verbrechens ist **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren**, wenn aber besondere Gefährlichkeit oder grosser Schade dazu kommt, von 10 bis **20 Jahren**. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellt, oder wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden. (§§. 118 und 119 St.-G.-B.)

Für das **Münz-** und **Punzirungswesen** und das damit gewöhnlich verbundene **Gold-** und **Silber-Einlösungsgeschäft** sind eigene **Behörden** und **Organe** bestellt, welche gleichfalls dem Finanzministerium theils unmittelbar, theils mittelbar unterstehen.

Diese sind:

1. Das **Hauptmünzamt** zu Wien mit einem Direktor an der Spitze, untersteht dem Finanzministerium unmittelbar.

Diesem Amte unterstehen: a) die **Münz- und Medaillen-Graveur-Akademie** zu Wien und b) die **Gold- und Silbereinlösungs-Kassen** in Bregenz, Graz, Krakau, Lemberg, Linz, Prag und Triest.

2. Das **Generalprobieramt** in Wien mit einem Direktor an der Spitze.

3. Das **Hauptpunzirungsamt** in Wien.

Diesem unterstehen die **Punzirungsämter** in Bregenz, Graz, Krakau, Lemberg, Linz, Prag und Triest.

Als **Punzirungsstätten** fungiren auch Steuerämter, Hauptzollämter und Salinen-Verwaltungen.

Die Abweichung im Feingehalte bei der Ausprägung der **Goldmünzen** zu Acht Gulden und zu Vier Gulden darf fortan Ein Tausendtheil nicht überschreiten.

(Gesetz vom 26. Februar 1881, R.-G.-Bl. Nr. 16 u. V.-Bl. Nr. 9.)

XXII. Punzirung der Gold- und Silberwaaren.

Um das Publikum bei dem Ankaufe von Gold- und Silberwaaren gegen Bevortheilungen möglichst zu schützen, ist deren amtliche Prüfung in Absicht auf den Feingehalt und Bezeichnung **(Punzirung)** gesetzlich angeordnet. [1])

In Bezug auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und deren Uiberwachung kommen in beiden Ländergebieten — **Oesterreich-Ungarn** — gleiche Grundsätze in Anwendung. [2])

Der **Punzirung** unterliegen alle Gattungen **Gold-** und **Silberwaaren** (Geräthe mit Einschluss der Geschmeide, Draht und Drahtwaaren), sie mögen im Inlande verfertiget, oder vom Auslande bezogen worden sein.

Bei der Punzirung wird der Feingehalt dieser Waaren geprüft, worauf die amtliche Bezeichnung erfolgt.

Der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren wird durchgehends im tausendsten Theile ihres Gewichtes ausgedrückt.

Die Gewichtseinheit von Waaren ist das der Ausmünzung zu Grunde gelegte Pfund im Gewichte von 500 Grammen mit der Unterabtheilung in 10.000 Ass.

1 Pfund = 1 Mark, 12 Loth, 2 Quintel, 0·093824 Denar.

1 Ass gleich 0·0456093824 Denar des bestandenen Wiener Marktgewichtes. Der Feingehalt wird mit Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichnet.

Jedes im Inlande neu verfertigte Gold- und Silbergeräthe muss mit der **Namenspunze** des Verfertigers (Gold- oder Silberarbeiters), oder dem Fabrikszeichen desselben versehen sein.

Die Verfertiger und Verkäufer von Gold- und Silberwaaren stehen unter amtlicher Aufsicht; sie sind verpflichtet, vor dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Kontrolamte hievon die Anzeige zu erstatten unter Angabe der Gewerbstätte.

Jeder Wechsel derselben ist gleichfalls längstens binnen acht Tagen anzuzeigen.

Uiber das Geschäft sind Gewerbsbücher zu führen, welche dem Punzirungsamte oder dem von demselben abgeordneten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Käufer können über erkaufte Gold- oder Silbergeräthe eine Note verlangen, worin das Rauhgewicht sowie der Feingehalt ausgedrückt sein muss.

---

[1]) Gesetz vom 19. August 1865, R.-G.-Bl. ex 1866 Nr. 75, V.-Bl. Nr. 27 ex 1866. — F.-M.-E. vom 30. November 1866, Z. 53.002, V.-Bl. Nr. 47.

[2]) Gesetz vom 27. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 62.

Die **Feingehaltspunzen** für grössere inländische Geräthe enthalten mythologische Figuren und zwar jene für Goldgeräthe den Kopf des Phöbus-Apollo mit den Sonnenstrahlen und jene für Silbergeräthe den Kopf der Diana mit der Mondessichel nebst der Nummer (1 oder 2) des Feingehaltes der Waare.

Zur Bezeichnung kleinerer inländischer Geräthe der häufiger vorkommenden niedrigeren Feingehaltsgrade dienen kleinere Punzen. Dieselben enthalten:

a) für Gold Nr. 3. den Kopf einer Gemse,
b) für Gold Nr. 4. den Kopf eines Fuchses,
c) für Silber Nr. 3. den Kopf eines Windspiels,
d) für Silber Nr. 4. den Kopf eines Löwen

mit der betreffenden Feingehaltsnummer und knapperer Einfassung.

Die Gebühr für die Kontrole des Feingehaltes ist bei Goldgeräthen auf 12 fl., bei Silbergeräthen auf 1 fl. 50 kr. für das Pfund rauh bemessen.

Der amtlichen Kontrole sind nicht unterworfen:

1. Solche Geräthe, welche nur vergoldet oder versilbert sind oder mit Gold oder Silber legirt sind, dass das edle Metall nur ein Viertel des Gesammtgewichtes bildet.
2. Chirurgische, physikalische und mathematische Instrumente.
3. Denkmünzen, welche von den k. k. Anstalten geprägt werden
4. Mit Schmelz vollständig überzogene Arbeiten.
5. Blosse Fassungen von Steinen, Mosaik oder Perlen u. dgl., bei welchen das Gewicht des Goldes oder Silbers von untergeordneter Bedeutung ist.
6. Gegenstände, welche im Ganzen beim Golde nicht über 40, beim Silber nicht über 60 Ass wiegen.

Uibertretungen und **Strafen.**

a) Feilbieten von Gold- oder Silber-Barren ohne Punze 20—100 fl., im Wiederholungsfalle bis 200 fl.
b) 5 bis 25 fl., wenn Gold- und Silbergeräthe nicht vor dem Poliren derselben zur amtlichen Punzirung vorgelegt werden.
c) Der Verfertiger oder Verkäufer, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe feilbietet, veräussert oder verschickt, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare als Strafe nebst der Kontrolgebühr zu erlegen; das Fünffache jenes Werthes aber in dem Falle, wenn ein solches unpunzirtes Geräthe nicht wenigstens den gesetzlichen Feingehaltsgrad besitzt.
d) Gold- und Silbergeräthe, welche mit einer nachgeahmten oder verfälschten Amtspunze bezeichnet sind; — oder welche ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelöthet tragen, oder welche fremdartige Körper als: Eisen, Kupfer, Blei etc. eingeschlossen enthalten, unterliegen dem Verfalle, unabhängig von den unter c) benannten Strafen.
e) 5—25 fl., wenn Gewerbsleute die Anheftung des Gesetzes über die Punzirung in ihren Verkaufsstätten unterlassen.
f) 5—20 fl. bei unterlassener Anzeige des Antrittes oder Erlöschens eines Gewerbes.
g) 5—20 fl. wegen Verweigerung oder mangelhafter Ausstellung einer Verkaufsnote.

Uiber das **Ansuchen** um **Ablassung** vom **Strafverfahren** gegen ein Strafpauschale im Sinne des §. 541 des Gefälls-Strafgesetzes entscheidet die **Finanz-Landes-Behörde**, gegen deren Beschluss der Rekurs an das Finanz-Ministerium ergriffen werden kann.

Hinsichtlich der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer von Uibertretungen der Punzirungsvorschriften kommen die für Zollgefällsübertretungen bestehenden Normen in Anwendung.

Angestellte der Punzirungsämter sind von der Betheilung mit solchen Belohnungen **ausgeschlossen.**

Die nach Bestreitung der Kosten des Verfahrens und der erwähnten Belohnungen erübrigenden **Strafgelder** fliessen dem **Lokal-Armenfonde** jener Gemeinde zu, wo das Kontrolamt, in dessen Amtsbezirk die Uibertretung entdeckt wurde, seinen Standort hat.

Für die **Verjährung** der festgesetzten Strafen ist der Zeitraum **Eines Jahres** bestimmt.

Die Gewerbsleute, welche sich mit der **Verfertigung** oder dem **Umsatze** von **Gold-** und **Silbergeräthen** beschäftigen, stehen unter der Aufsicht der **Punzirungsämter,** und diesen liegt ob, bei den vorerwähnten Gewerbetreibenden genau **Nachschau** pflegen zu lassen, so oft hiezu eine Veranlassung gegeben ist.

Die Nachschau bei diesen Gewerbetreibenden, die sich aber nicht am Standorte eines Punzirungsamtes befinden, obliegt, in so ferne sie nicht von diesem Amte selbst durch Aussendung eines seiner Beamten gepflogen werden kann, der kompetenten **Gewerbsbehörde,** welche das betreffende Punzirungsamt über das Ergebniss der Nachschau in Kenntniss zu setzen hat.

Mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 30. Mai 1868 Z. 14.997, R.-G.-Bl. Nr. 55, V.-Bl. Nr. 20 ist eine neue Form für die den ausländischen Ursprung von Gold- und Silberwaaren kennzeichnenden Punzen **(Auslandspunzen),** dann zufolge Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1871, Z. 11935 R.-G.-Bl. Nr. 66, V.-Bl. Nr. 26, sind **kleinere Feingehaltspunzen** für Silbergeräthe Nr. 2 eingeführt worden.

Zur **Beseitigung** der bisherigen **abgesonderten Bezeichnung** der Gold- und Silbergeräthe mit dem Kontrolamtszeichen neben der Feingehalts- und Auslandspunze wurde verordnet, dass auf den Feingehaltspunzen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Form, Grösse und Zeichnung auch das betreffende Kontrolamtszeichen an jener Stelle angebracht wird, welche der Feingehaltsnummer gegenüber liegt.[1])

Zur Prüfung und Uiberwachung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren sind folgende **Kontrolämter** berufen:

a) das **Hauptpunzirungsamt** in Wien;
b) **Punzirungsämter** in Bregenz, Graz, Krakau, Lemberg, Linz, Prag, Triest und Zara;
c) **Punzirungsstätten,** welche bei anderen landesfürstlichen Aemtern aufgestellt sind, und dem Punzirungsamte unterstehen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

Vom 1. Juli 1873 angefangen wurde die Amtswirksamkeit der Punzirungsstätten rücksichtlich der Kontrole von ausländischen Gold- und Silberwaaren aufgehoben und ausschliesslich den Punzirungsämtern vorbehalten.[2])

Anmerkung. 1. Die in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeführten ausländischen Gold- und Silbergeräthe, welche fremdartige Körper in nicht sichtlicher und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten, sind nicht nach §. 77 des Gesetzes vom 19. August 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 75 vom Jahre 1866), sondern nach §. 33 dieses Gesetzes zu behandeln, sohin nicht dem Verfalle zu unterliegen, sondern die Kontrole sich auf die Erhebung zu beschränken hat, ob dieselben wenigstens den geringsten Feingehaltsgrad besitzen.

(F.-M.-E. vom 16. September 1878, Z. 24.063.)

2. Die von den Zollämtern an die Punzirungsämter behufs der Kontrole des Feingehaltsgrades eingesendeten und von den letzteren an die Parteien oder wieder zurück an die Zollämter beförderten ausländischen Sendungen mit Gold- und Silbergeräthen sind rücksichtlich dieser Beförderungsstrecken **portofrei** zu behandeln.

(F.-M.-E. vom 9. Juli 1879, Z. 18.716, V.-Bl. Nr. 37.)

---

[1]) F.-M.-E. vom 10. März 1872, Z. 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, V.-Bl. Nr. 8.
[2]) F.-M.-E. vom 8. Juni 1873, Z. 7015, R.-G.-Bl. Nr. 104, V.-Bl. Nr. 19.

Abbildung der Punzen zur Bezeichnung der Gold- und Silber-Geräthe.

I. Feingehalts-Punzen für grössere inländische Geräthe.

Die Einfassung des Kopfes, bei welcher eine gerade Linie 15 Hunderttheile,
eine eingezogene « 14 «
eine ausgebogene « 16 «
andeutet, bezeichnet zugleich selbst unmittelbar den Feingehalt in Hunderttheilen.

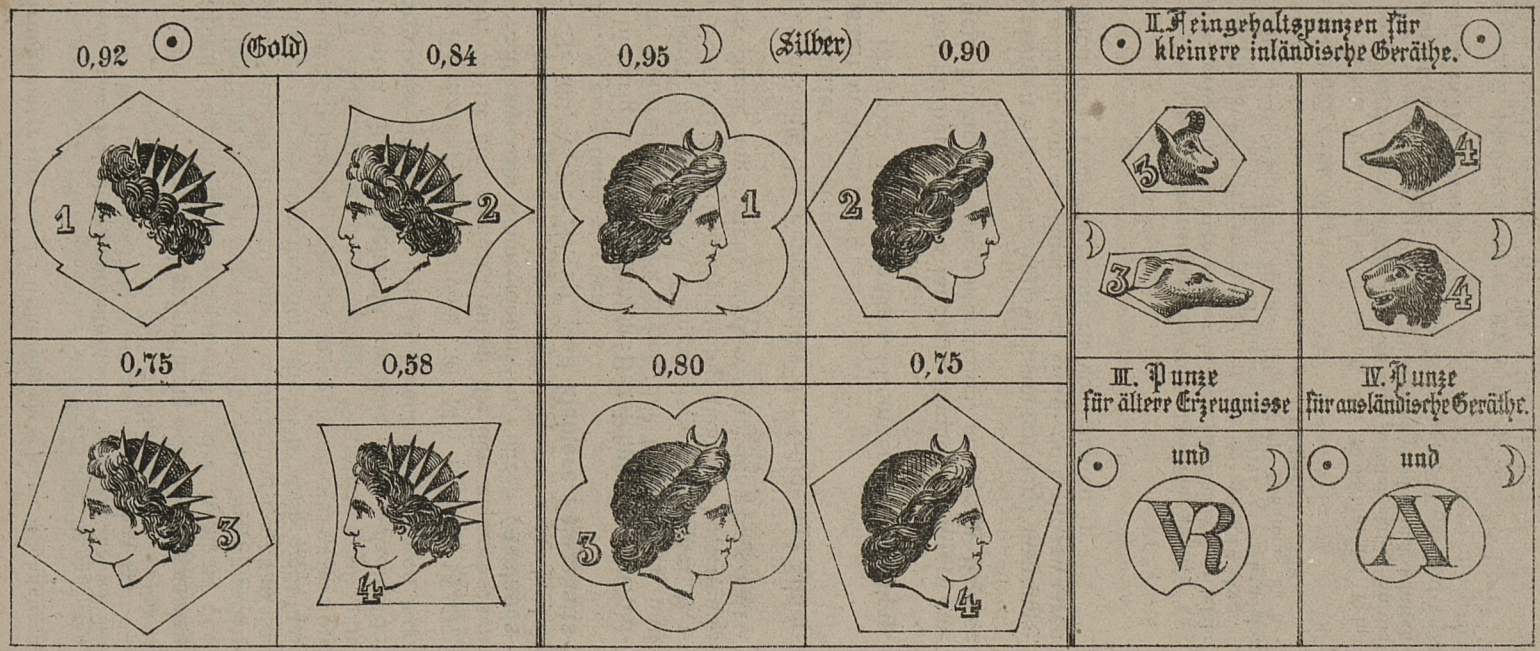

XXIII. Lotto-Gefäll.

Lottoregale. Das Lottoregale ist das dem Staate ausschliessend vorbehaltene Recht auf die Abhaltung von Glücksspielen.

In Oesterreich gilt für das Lottoregale das **A. h. Patent vom 13. März 1813** als gesetzliche Norm.

Unter Lotterie versteht man ein Glücksspiel, welches auf der Hoffnung beruht, dass eine oder mehrere gewisse Nummern bei einer bestimmten Ziehung gezogen werden.

Bei diesem Glücksunternehmen wird zwischen dem Spielenden und dem Aerar ein Vertrag geschlossen, durch welchen dasselbe sich verbindlich macht, wenn die gespielten Zahlen gezogen werden, den darauf fallenden Gewinn zu bezahlen, oder das eingesetzte Geld noch vor der Ziehung zurückzuweisen.

Die **Zahlenlotterie** wurde zuerst in den österreichischen Staaten im Jahre 1751 eingeführt Die erste Ziehung der fünf aus 90 Zahlen fand in Wien am 21. Oktober 1752 statt. In den Ländern der Stefanskrone war das Lottogefäll bis zur Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Juli 1853 gesetzlich nicht anerkannt, sondern nur geduldet.

Lotto-Verwaltung. Für die Leitung des Lottogefälles in Oesterreich ist die k. k. **Lottogefälls-Direktion** in Wien als Zentralbehörde bestellt. Sie steht unmittelbar unter dem Finanz-Ministerium. Mit ihr ist zugleich das Lottoamt für Niederösterreich vereinigt.

Der Lotto-Gefälls-Direktion, bei der eine Sektion der Staats-Lotterien für gemeinnützige und Wohlthätigkeits-Zwecke kreirt worden ist, unterstehen die **Lottoämter** und zwar: in Brünn, Graz, Innsbruck, Lemberg, Linz, Prag und Triest. Die Leitung der Lotto-Direktion in Wien führt der Direktor mit dem Titel und Range eines k. k. wirklichen Hofrathes. Die Leitung eines Lottoamtes führt ein Amtsverwalter; ihm zur Seite steht der Kontrolor. Beide haften gemeinschaftlich für die aufrechte Gebarung des Amtes. Uiberdies bestehen bei den Lottoämtern Archivare, Kassiere, Oberamts-Offiziale, Amts-Offiziale, Assistenten und Praktikanten.

Zur Uibernahme der Spieleinsätze sind **Lotto-Kollekturen** bestellt.

Die **Finanzbehörden** und Organe der **Finanzwache** sind nur **berufen**, alle Lottospiele, auch jene, die mit Bewilligung zu wohlthätigen Zwecken abgehalten werden, zu **überwachen**, vorkommende Lottogefälls-Uibertretungen zu **entdecken**, Untersuchungen abzuführen, sowie andere Amtshandlungen (Revisionen in den Lotto-Kollekturen) vorzunehmen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung und Handhabung des Lottogefälles.

§. 1. Zur Abhaltung von Lotterien sind nur die k. k. Lottoämter und ihre Organe befugt, und zwar dermalen vorbehaltlich künftiger Aenderungen nach jenen Bestimmungen und Einrichtungen, welche in dem Anhang aufgeführt und für die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Spielunternehmung (k. k. Lottoämter) und derjenigen Personen, welche an dem Spiele Theil nehmen, als massgebend zu betrachten sind.

§. 2. Ausser den im §. 1 angedeuteten Aemtern und Organen ist es Niemandem gestattet, Lotterien oder derlei Glücksspiele überhaupt zu unternehmen oder abzuhalten, oder Einsätze zu solchen Spielen zu sammeln, und zwar ohne Unterschied, ob die Lotterie oder das Glücksspiel im Inland oder im Ausland unternommen oder abgehalten wird.

Die im Gebiete der zur ungarischen Krone gehörigen Länder durch die Lotto-Kollektanten eingesammelten Spieleinsätze werden ohne Rücksicht darauf, ob die Spieleinsätze auf in den Ländern der ungarischen Krone oder in Sr. Majestät übrigen Ländern stattfindenden Lottoziehungen gemacht wurden, dem königl. ung. Staatsschatze zufliessen, ebenso wird auch dieser die auf jene Einsätze entfallenden Gewinnste auszahlen; hingegen so wie das königl. ung. Aerar die in Sr. Majestät übrigen Ländern auf ungarische Lottoziehungen gemachten Einsätze nicht beansprucht, so wird es auch die auf solche Spieleinsätze entfallenden Gewinnste nicht auszahlen.

Hiernach können die Lottoämter in Ungarn Kollekturen für Lottoziehungen in Oesterreich und die Lottogefälls-Direktion in Wien Kollekturen für Lotterieziehungen, die in Ungarn stattfinden, errichten.

(§. 2 des XV. Gesetzartikels über das Lottogefäll vom 7. Juli 1868.)

§. 3. Es ist ferner Jedermann verboten, Einsätze in ausländische Lotterien zu machen, oder derlei wie immer benannte Einlags- und Antheilsscheine zu veräussern oder an sich zu bringen.

Der Vertrieb von **ausländischen Anlehens-Losen** ist, wenn das Anlehen nicht von einer auswärtigen Regierung selbst ausgegeben wurde, oder nicht auf einer von einem auswärtigen Staate gegebenen Garantie beruht, in den k. k. Staaten **verboten**, es mag bei dem Unternehmen laut des Spielplanes der Einsatz verloren gehen oder nicht.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 4. Februar 1860, Z. 4040 F. M. — Reichsgesetzblatt Nr. 33 und 37, Verordnungsblatt Nr. 9, Seite 71.)

§. 4. Zu den Lotterien, auf welche sich das in den §§. 2 und 3 ausgedrückte Verbot bezieht, gehören nicht nur die unter der Benennung der Lotterien bekannten Spiele, sondern überhaupt alle jene, wie immer benannten Glücksspiele, welche der Wesenheit nach auf denselben Einrichtungen und Grundlagen, wie die Lotterien beruhen und nach Massgabe der Wechselfälle des Glückes mit dem Verluste der Einlage verbunden sind.

Insbesondere gehören zu diesen verbotenen Spielen:

a) die Zahlenlotterie (Lotto die Genova);
b) die Klassenlotterie;
c) das Tombolaspiel;
d) die Realitäten-Ausspielungen;
e) die Geldlotterien, d. i. die Ausspielung von Prämien in baarem Geld oder Geldeffekten, als: Privat- und öffentlichen Obligationen oder Losen und Aktien;
f) alle Ausspielungen auf Ziehungen der k k. Lottoämter, inländischer oder ausländischer Lotterien überhaupt, oder auch auf Ziehungen ausländischer oder inländischer Staatsanlehen, welche mit einer Verlosung verbunden sind, oder ausländischer oder inländischer mit einer Verlosung verbundener Privatanlehen;

g) die Glückshäfen ohne Unterschied der abweichenden Benennungen;
h) die Effenktenlotterien, d. i. die Ausspielungen von Waaren, Pretiosen, und anderen Effekten, überhaupt Gegenständen des Gebrauches;
i) die Lotteriepromessen, d. i. Gewinnst- oder Prämienzusicherungen auf bestimmte Zahlen für den Fall, dass diese Zahlen in festgesetzten Ziehungen bestehender Lotterien oder Anlehen mit Verlosung gezogen werden, wenn mit derlei Promessen der Verfall des Einsatzes zu Gunsten der Promessen-Unternehmung, falls die bezeichnete Zahl nicht gezogen wird, verbunden ist, dieser Verfall mag ausdrücklich ausgesprochen sein, oder nach der Natur des Geschäftes voraussichtlich erfolgen.

In polizeilicher Beziehung sind folgende Glücksspiele verboten: **Hazardspiele**, d. i. jene, bei denen Gewinn oder Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern lediglich oder doch vorzugsweise vom Zufalle abhängt.

Namentlich sind **verboten**: Pharao, Basette, Würfeln, Passadinci, Lansquenet, Quinze, (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincere, Bremten, Molina, Walache, Maccao, Halbzwölf, Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst) Häufeln, das Zupferspiel (Trommelmadame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, das Zwicken oder Labet, Riemstechen oder Zapperln, das Spiel Grad oder Ungrad, das Hoch- oder Unterspiel; in öffentlichen Schank- oder Kaffeehäusern: das Lotto, Lotto-Dauphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, das Würfelspiel, Tarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt.

Strafe: Von 10 bis 900 fl., wovon das eingebrachte Dritttheil dem Anzeiger zufällt und wäre er selbst im Falle der Strafe, diese ganz nachgesehen wird. Das Anzeiger-Drittel fällt auch der Gendarmerie (Finanzwache) und Sicherheitswache zu. (§. 522 allg. Strafg.)

(Just.-Min.-Erl. vom 29. Sept. 1852, Nr. 197 R.-G.-Bl. und vom 26. Juli 1858, Z. 13.409.)

Das Einschreiten der politischen Behörden gegen das Ankündigen ausländischer verbotener Lotterien ist in Folge des neuen Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862 **nicht** mehr **zulässig.**

Ausnahmsweise ist jedoch in Oesterreich-Ungarn der Ankauf von Losen nachstehend benannter **ausländischer** Staatslotterie-Anleihen **erlaubt**, und zwar:

1. Der grossherzoglich Hessen-Darmstädtischen Anleihe vom Jahre 1825;
2. der grossherzoglich Hessen-Darmstädtischen Anleihe vom Jahre 1834;
3. der herzoglich Nassauischen Anleihe vom Jahre 1837;
4. der königlich Sardinischen Anleihe vom Jahre 1844;
5. der grossherzoglich Badischen Anleihe vom Jahre 1845;
6. der kurfürstlich Hessischen Anleihe vom Jahre 1845;
7. der fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Anleihe vom Jahre 1846;
8. der königlich Schwedischen Staats-Eisenbahn-Anleihe vom Jahre 1860 und
9. der kaiserlich Russischen Prämien-Anleihe vom Jahre 1864.

§. 5. Die Staatsanlehen, welche mit einer Verlosung verbunden sind, oder auch mit Bewilligung der kompetenten Behörde bestehenden, mit einer Verlosung verbundenen Privatanlehen und die darüber ausgefertigten Lose, Obligationen, Aktien, Partialen oder sonstigen Antheilsscheine gehören als Anlehen nicht zu den §. 4 bezeichneten Lotterien und Glücksspielen.

§. 6. Das Ausspielen von Waaren, Pretiosen und Effekten (§. 4, lit. h) ist nur dann erlaubt, wenn hierzu von den der Lottodirektion in Wien, oder von den k. k. Lottoverwaltungen die amtliche Bewilligung gegen den Erlag einer Taxe zu zehn vom Hundert, von dem ganzen durch das Ausspielen einzubringenden Betrag erwirkt worden ist. Diese zehnperzentige Taxe muss gleich bei der Ertheilung der amtlichen Bewilligung baar erlegt, und darf deren Zurückzahlung in keinem Falle, die Ausspielung mag wirklich

erfolgt oder unterlassen worden sein, weder von den Parteien unter was immer für einem Vorwand angesprochen, noch von den Lottoämtern geleistet werden.

1. Nebst der Lottotaxe ist jedesmal auch die **Stempelgebühr** (Skala II.) nach der Anzahl der Lose einzufordern und an das Stempelgefälle abzuführen. In der Bestätigung über den Erlag der Stempelgebühren ist auszudrücken, dass die bezüglichen Lose im Grunde der unmittelbaren Entrichtung der Gebühr ungestempelt veräussert werden dürfen.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 3. November 1854, Z. 47.115—3747, Verordnungsblatt Nr. 82, Seite 570.)

2. Die Lottogefälls-Direktion ist beauftragt worden, jeder Ausspielungsbewilligung ausdrücklich das **Verbot des Hausirens mit Losen** und Gewinnst-Objekten einzuschalten.

(F.-M.-E. Z. 18.752—1419, 1853/4. V.-Bl. Nr. 46 ex 1854, Seite 332.)

3. Bei Ausspielungen, für welche keine Lose ausgegeben werden, sondern die Betheiligung am Spiele (das Setzen) nur mittelst sogenannter **Aufschreibbögen** stattfindet, wird in die amtliche Bewilligung (Licenz oder Bollette) der Beisatz: **«ohne Losausgabe»** aufgenommen.

(F.-M.-E. vom 30. Mai 1857, Z. 49.786—219, V.-Bl. Nr. 25, Seite 231.)

4. **Jux-Lotterien**: d. i. das Ausspielen von was immer für Gegenständen an öffentlichen Belustigungsorten mittelst eigener Ziehungen ist selbst dann ohne behördliche Bewilligung in **keinem Falle gestattet**, wenn ausser dem Eintrittspreise keine besondere Einlage abverlangt wird. Die Uibertretung dieses Verbotes ist nach §. 438, Z. 2, lit. d) Gef.-Straf-G. zu ahnden.

(F.-M.-E. vom 30. Mai 1865, Z. 8989—155, V.-Bl. Nr. 24, Seite 131.)

5. Gesuche von Parteien um Effekten-Ausspielungen auf Ziehungen der Zahlenlotterie sind unter Anschluss der Bestätigung der betreffenden Kollektur über die erlegte 10perzentige Lottotaxe nicht im Wege der Kollektur, sondern unmittelbar, daher frankirt, an das betreffende Lottoamt einzusenden.

Wenn ein Kollektant ungeachtet dieses Verbotes dennoch dergleichen Briefe oder Pakete einschicken sollte, so ist zwar vom Lottoamte über die eingesandten Schriftstücke vorschriftsmässig vorzugehen, aber der Einsender wegen Postgefälls-Verkürzung nach §. 423 des Gef.-Straf-Ges. der betreffenden Finanz-Behörde zur Einleitung des Strafverfahrens anzuzeigen.

(F.-M.-E. vom 21. September 1867, V.-Bl. Nr. 33, Seite 222.)

§. 7. Die bewilligten Ausspielungen dürfen nur unter den Bedingungen vorgenommen werden, unter denen sie bewilligt wurden und es ist nicht gestattet, in irgend einer Weise die Grenzen der erhaltenen Bewilligung zu überschreiten.

1. **Privat-Effekten-Ausspielungen** auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto werden nur unter der Bedingung bewilligt:

a) Dass der Ausspieler keine anderen als solche Lose ausgibt, deren Blanquetten ihm von dem betreffenden Lottoamte ausgefolgt werden;
b) die Ergänzung der Los-Blanquetten mit den der Veränderung unterliegenden Daten (z. B. Gegenstand, Preis etc.) auf eigene Kosten zu bewerkstelligen;
c) wenn Lose ohne Namen und Wohnort des Ausspielers ausgegeben werden, so ist dieser verpflichtet, sich beim Absatze der Lose auf den Kreis seiner Bekannten zu beschränken; solche Lose dürfen daher nicht in Lotto-Kollekturen oder Verkaufsläden ausgegeben werden.

2. **Lotterien zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.** Die bei den Finanz-Behörden einlangenden Gesuche um Bewilligung von Effekten-Lotterien zu frommen oder wohlthätigen Zwecken sind jederzeit sogleich an die betreffende politische Landesbehörde zu leiten, welche hierüber die erforderliche Erhebung zu pflegen und die Verhandlung dem Finanz-Ministerium vorzulegen hat.

(F.-M.-E. vom 16. Mai 1868, Z. 14.568, V.-Bl. Nr. 18, Seite 87.)

3. Das Finanz-Ministerium bezeichnet jenes Lottoamt, bei welchem die ganze oder halbe 10perzentige Taxe vor der Ziehung zu erlegen ist.

(F.-M.-E. vom 25. Mai 1864, Z. 60.818—2813, V.-Bl. Nr. 30, Seite 264.)

4. Die Eingaben an die Lottogefälls-Direktion und überhaupt die Korrespondenz mit derselben, bezüglich des Verschleisses der Lose zu jenen ihr übertragenen Lottospielen, deren Ertrag ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, geniessen die Stempelfreiheit.

(F.-M.-E. vom 17. Dezember 1854, Z. 52.564—4127, V.-Bl. Nr. 90, Seite 638.)

§. 8. Eine Uibertretung der über die Lottospiele bestehenden Vorschriften (§§. 2, 3, 4, 6 und 7) verübt Derjenige, der gegen die Bestimmungen der oben berufenen Paragrafe ohne erhaltener Bewilligung:

a) eine Lotterie oder ein Glücksspiel (§§. 2 und 4) unternimmt oder abhält, oder bewegliche oder unbewegliche Gegenstände ausspielt, oder mittels einer Lotterie der Ausspielung aussetzt;
b) Einsätze zu verbotenen Lotterien (§§. 2 und 4) sammelt;
c) Einsätze zu den Ziehungen einer für Rechnung des Staatsschatzes abgehaltenen Lotterie (§. 1) unbefugt sammelt;
d) insofern er zur Uibernahme der Einsätze in die Lotterie für Rechnung des Staatsschatzes aufgestellt ist (§. 1), Einsätze unbefugt für seine eigene oder eines Dritten Rechnung annimmt;
e) in ein ausländisches Lottospiel (§§. 3 und 4) oder bei einem Sammler von Lottoeinsätzen für ausländische Lottospiele, das Spiel mag auf eine inländische oder ausländische Lottoziehung gerichtet sein:

a) einen Einsatz macht, oder
b) ein Los oder einen Einlagsschein eines unter dem Verbote begriffenen ausländischen Lottospieles, oder überhaupt einer Urkunde, die den Anspruch auf die Theilnahme an einem unter dem Verbote begriffenen ausländischen Lottospiele zu begründen bestimmt ist, veräussert oder an sich bringt;

f) in den Fällen, in denen ihm die Bewilligung zu einem Lottospiel ertheilt worden ist (§. 6), die Grenzen dieser Bewilligung überschreitet (§. 7).

(§. 438 des Gefälls-Strafgesetzes.)

Die in dem §. 8, lit. a), b), c), d) bezeichneten Uibertretungen werden nicht nur, wenn dieselben vollbracht sind, sondern auch, wenn der Versuch stattfand, gestraft.

Als Versuch sind jene Handlungen oder Unterlassungen zu betrachten, welche sich als der Anfang der Ausführung einer Uibertretung oder als diejenige Vorbereitung darstellen, die erforderlich ist, um die Uibertretung, wenn nicht ein äusseres Hinderniss eintritt, zu vollbringen, welche jedoch wegen Hinzutritt eines äusseren Hindernisses durch Zufall oder wegen Unvermögen der die Uibertretung versuchenden Personen nicht zur Vollbringung der Uibertretung geführt haben.

Ein derlei Versuch ist nur in soferne der Bestrafung zu unterziehen, als der Vollzug der Uibertretung nicht aus dem Willen des Uibertreters oder durch Zufall, sondern durch die Aufmerksamkeit der Gefällsbeamten oder Diener, oder durch das auf die Verhinderung der Uibertretung gerichtete Wirken anderer Personen unterblieb. — Hat der Uibertreter insbesondere in einem der Fälle des §. 8, lit. a), b), c), d) einen oder mehrere Einsätze angenommen, so ist die Uibertretung als vollbracht anzusehen, wenngleich das Spiel, auf welches dieselbe gerichtet war, wegen zufälliger Hindernisse, wegen Mangel der erforderlichen Einsätze, aus dem freien Willen des Uibertreters, oder wegen der vor dem Zeitpunkt, in welchem das Spiel hätte vor sich gehen sollen, erfolgten Entdeckung der Uibertretung nicht zu Stande kam.

Wären aber in den, §. 8, lit. a), b), c) bemerkten Fällen noch vor der Entdeckung der Uibertretung und vor dem zum Spiele bestimmten Zeitpunkt alle Einsätze vollständig zurückgestellt worden und wäre durch das freiwillige Uibereinkommen des Uibertreters und der Spielenden das

beabsichtigte Unternehmen gänzlich rückgängig gemacht worden, so findet eine Strafe nicht statt.

(§§. 18 und 493 des Gefällen-Strafgesetzes.)

§. 10. Des **Versuches** der in dem §. 8, lit. e) angeführten Uibertretungen macht sich **schuldig** und ist zu strafen, wer ein Los, einen Einlagsschein oder überhaupt eine zur Begründung des Anspruches auf die Theilnahme am Spiele bestimmte Urkunde ausländischer, unter dem Verbote begriffener Lottospiele oder ausländischer Sammler von Lottoeinsätzen:

1. in das Staatsgebiet zum Absatze sendet, oder
2. aus dem Auslande zur Besorgung des Absatzes im Inland oder zur eigenen Erwerbung verschreibt, oder
3. wenn ihm eine solche Urkunde zugesendet oder zur Erwerbung angeboten wurde, aufbewahrt und nicht der Vorschrift gemäss vertilgt oder der Behörde überliefert, oder
4. Anderen zur Erwerbung anbietet.

Der Versuch in den angeführten Fällen 1, 2, 3, 4 ist nur insoferne der Bestrafung zu unterziehen, als der Vollzug der Uibertretung (§. 8, lit. e) nicht aus dem Willen des Uibertreters, oder durch Zufall, sondern durch die Aufmerksamkeit der Gefällsbeamten oder Diener, oder durch das auf die Verhinderung der Uibertretung gerichtete Wirken anderer Personen unterblieb.

(§§. 440 und 441 des Gefällen-Strafgesetzes.)

§. 11. Wer eine der im §. 8, lit. a), b) aufgeführten **Uibertretungen vollbringt** oder **versucht**, ist, wenn das Spiel zu den, in dem §. 6 angedeuteten Spielen gehört, welche gegen Entrichtung einer bestimmten Taxe gestattet werden können, mit dem **Fünffachen** bis zum **Fünfzehnfachen der Taxe**, deren Entrichtung er sich entzog oder zu entziehen versuchte, zu strafen.

Bei erheblichen, durch entgegenstehende Erschwerungsgründe nicht aufgehobenen mildernden Umständen, insbesondere, wenn die Lose entweder gar nicht oder grösstentheils nicht abgesetzt wurden, oder wenn die Gewinnste vor der Entdeckung der Uibertretung den Spielenden bereits ausgefolgt worden sind, kann mit Rücksicht auf den Vortheil, den der Uibertreter durch die Uibertretung erlangte, die Strafe bis zum Zweifachen der gedachten Abgabe gemildert werden.

§. 12. Wer eine der im §. 8, lit. a), b) angeführten Uibertretungen **vollbringt** oder **versucht**, ist, wenn das Spiel nicht zu denjenigen gehört, die gegen Entrichtung einer Taxe bewilligt werden können (§. 6), mit Rücksicht auf den Umfang, in welchem das Spiel stattfand, oder stattzufinden hatte, auf die durch dasselbe eingegangenen Summen und die übrigen erschwerenden oder mildernden Umstände:

a) im Falle das Spiel auf öffentlichen Plätzen, Strassen oder Gassen, in Schank-, Gast- oder Schauspielhäusern oder an anderen öffentlichen Belustigungsorten abgehalten, veranstaltet, oder durch Anschlag oder Ausruf bekannt gemacht wurde, mit einem Betrage von **fünfundzwanzig Gulden bis fünfhundert Gulden**;
b) in anderen Fällen aber mit einem Betrage von zehn bis zweihundert Gulden zu strafen. Diese Bestrafung hat auch für die in dem §. 8, lit. c) angedeutete Uibertretung Platz zu greifen.

(§. 446 des Gefällen-Strafgesetzes.)

§. 13. Derjenige, der zur Uibernahme der Einsätze in die Lotterie für Rechnung des Staatsgefälles aufgestellt ist, und sich der

in dem §. 8, lit. d) erwähnten Uibertretung oder des Versuches dieser Uibertretung schuldig macht, soll, unabhängig von der nach Beschaffenheit des Falles stattfindenden Anwendung der allgemeinen Strafgesetze:

1. in soferne die Uibertretung eine oder mehrere der in dem §. 8, lit. a), b), c), e) erwähnten Uibertretungen in sich schliesst, nach der Beschaffenheit des Falles und mit gehöriger Erwägung des aus seinem Verhältnisse zum Staatsgefälle hervorgehenden erschwerenden Umstandes mit dem Zehnfachen bis Fünfzigfachen des Betrages bestraft werden, welchen die Einsätze ausmachen, die er angenommen oder anzunehmen versucht hat;

2. wenn er aber Einsätze für eines Dritten und nicht des Staatsgefälles Rechnung auf eine inländische Lotterie, auf eine im Inlande unternommene unbefugte Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Sachen, überhaupt auf ein verbotwidriges Spiel im Inland angenommen hat, ohne Unterschied, ob das Spiel, auf das er die Einsätze annahm, zu Stande kam, dann ob die Zahl der Einsätze vorhinein bestimmt wurde oder nicht, mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen des Betrages, welchen die vorschriftwidrig angenommenen Einsätze ausmachen, gestraft werden.

In den Fällen 1. und 2. ist die Strafe nicht unter zwei Gulden wegen einer oder mehrerer zugleich zur Strafanwendung gelangenden Uibertretungen zu bemessen. In beiden Fällen 1. und 2. verwirkt der Uibertreter die Befugniss zur Uibernahme der Einsätze in die Lotterie für Rechnung des Staatsgefälles.

(§. 447 des Gefällen-Strafgesetzes.)

§. 14. Wer sich der in dem §. 8, lit, e), *a)* angedeuteten Uibertretung schudig macht, soll mit dem Zehnfachen bis Fünfzigfachen des erfolgten Einsatzes bestraft werden.

Jedoch ist die Strafe nicht unter zwei Gulden gegen einen und denselben Uibertreter wegen mehrerer zugleich zur Strafanwendung gelangenden Uibertretungen zu bemessen. Andere, in dem §. 8, lit. e) aufgeführte Uibertretungen sind mit dem Fünffachen bis zum Zehnfachen des erfolgten oder beabsichtigten Einsatzes zu strafen.

Als der beabsichtigte Einsatz ist der Betrag, den die zur Begründung des Anspruches auf die Theilnahme am Spiele bestimmte Urkunde ausdrücklich oder stillschweigend als den zu leistenden Einsatz erkennen lässt, zu betrachten.

Gegen einen Uibertreter, der wegen einer Uibertretung der Lottovorschriften bereits gestraft worden ist, kann die Erhöhung der Strafe bis zum Fünfzehnfachen des erfolgten oder beabsichtigten Einsatzes stattfinden.

Bei erheblichen mildernden Umständen, welche nicht durch entgegenstehende erschwerende Umstände aufgehoben werden, kann die Strafe bis zum Zweifachen des erfolgten oder beabsichtigten Einsatzes gemildert werden.

Die Lose, Einlagsscheine und überhaupt die zur Begründung des Anspruches auf eine Theilnahme am Spiele bestimmten Urkunden ausländischer, unter dem Verbote begriffener Lotterien, oder ausländischer Sammler von Lottoeinsätzen unterliegen sammt den Gewinnsten, auf welche dieselben Anspruch gewähren, dem Verfalle.

(§. 444 des Gefällen-Strafgesetzes.)

1. Die gemäss §. 444 des Gefälls-Strafgesetzes mit Beschlag belegten **ausländischen Lotterie-Lose** sind zur Behebung der etwa hierauf gefallenen Gewinnste an die k. k. Lotto-Direktion in Wien zu übermachen.

(F.-M.-E. vom 22. November 1850, Z. 27.072—1749.)

2. Die Finanz-Landes-Behörden sind ermächtigt, in solchen Fällen des Versuches einer Lottogefälls-Uibertretung, wo keine Aussicht auf einen Erfolg des **Strafverfahrens** gegen einen **Ausländer** vorhanden ist, hievon über Antrag der Finanz-Bezirks-Behörde **ganz abzugehen.**

(F.-M.-E. vom 24. August 1855, Z. 29.358—476.)

§. 15. 1. Wer die ihm zu einem Lottospiel ertheilte Bewilligung, §. 8, lit. f), in einer Art, überschreitet, zufolge welcher die zu entrichtende Gebühr mit einem höheren Betrag als nach den mit der Bewilligung vorgezeichneten Bestimmungen entfällt, insbesondere eine grössere Zahl Lose ausgibt, oder Lose um höhere Preise verkauft, unterliegt, in soferne das Spiel in Folge dieser Abweichung nicht als ein von dem bewilligten Spiele verschiedenes Unternehmen erscheint, der in dem §. 11 festgesetzten Strafe. Dieselbe ist nach demjenigen Betrage der Abgabe zu bemessen, welche von der die Bewilligung überschreitenden Unternehmung, insbesondere von den über die bewilligte Anzahl ausgegebenen Losen, oder von dem Mehrbetrage des Verkaufspreises, der um höhere als die bewilligten Preise verkauften Lose entfällt. — Dabei findet eine Abrechnung des allenfalls unbenützt gebliebenen Theiles der Bewilligung, namentlich der unabgesetzt gebliebenen oder um mindere als die gestatteten Preise veräusserten Lose, an der Uiberschreitung der Bewilligung nicht statt.

2. Wurde eine grössere Zahl Gewinnste oder ein höherer Betrag derselben ausgesetzt, als die ertheilte Bewilligung gestattet, und hiedurch das Spiel nicht so wesentlich geändert, dass dasselbe als eine von der gestatteten verschiedene Unternehmung anzusehen ist, so soll eine Strafe von fünfundzwanzig bis fünhundert Gulden ausgesprocheu werden.

3. Weicht Derjenige, der die Bewilligung zu einem Spiele erhält, von den Bestimmungen derselben in Absicht auf den Gegenstand, der dem Spiele ausgesetzt wird, oder in Absicht auf die Beschaffenheit des Spieles, oder in Absicht auf den zur Vornahme des Spieles vorgezeichneten Ort oder Zeitpunkt, oder überhaupt in Absicht auf so wesentliche Bedingungen der Bewilligung, dass das Spiel als ein von demjenigen, das gestattet wurde, wesentlich verschiedenes Unternehmen zu betrachten ist, ab, so soll das Spiel als ohne Bewilligung unternommen behandelt und nach den in den §§. 11 und 12 vorgezeichneten Bestimmungen gestraft werden.

4. Wird auf eine andere als die unter 1., 2. und 3. bemerkten Arten von den Bedingungen der ertheilten Bewilligung abgewichen, insbesondere werden, in soweit es durch die Vorschriften untersagt ist, Lose um einen geringeren als den durch die Bewilligung vorgezeichneten Preis verkauft, oder ist die Bewilligung, welche überschritten wurde, ohne Entrichtung einer Abgabe oder gegen eine sich nicht nach der Zahl und Grösse der Einsätze richtenden Abgabe ertheilt worden, so soll eine Strafe von zwei Gulden bis Einhundert Gulden verhängt werden.

Die in diesem Paragraf aufgeführten Bestimmungen haben auch in jenen Fällen Anwendung zu finden, in welchen die Bewilligung zu Spielen anderer Art, als die in dem §. 6 aufgeführten Spiele ertheilt wurde.

(§§. 448—451 des Gefällen-Strafgesetzes.)

§. 16. Die Anwendung der in den vorausgehenden Paragrafen enthaltenen Strafbestimmungen gegen die Uibertretungen der Vorschriften des Lottogesetzes und das diesfällige Strafverfahren liegt den Finanzbehörden ob.

§. 17. Wenn von dem Zeitpunkt an, in welchem die Uibertretung des Lottogesetzes als begangen anzusehen ist, sechs Monate abgelaufen sind, ohne dass die Uibertretung zur Kenntniss der öffentlichen Behörden und ihrer Organe gelangte, ist die Strafe als verjährt zu betrachten.

§. 18. In Absicht auf die Einbringung von Anzeigen der Uibertretungen des Lottogesetzes, des Verfahrens über solche Anzeigen, sowie rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer, haben die Anordnungen, welche für Anzeigen von Uibertretungen anderer Gefällsgesetze und Vor-

schriften und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

§. 19. Auf die Lottogewinnste (§. 1) findet entweder ein gerichtliches noch sonstiges Verbot statt.

§. 20. In Fällen, in welchen durch Fälschung, Unterschiebung oder Nachahmung eines Einlagsscheines oder anderen Dokumentes, die Erlangung eines unrechtmässigen Gewinnstes versucht oder bewirkt wird, ist nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

§. 21. Allen k. k. Behörden und Aemtern liegt es ob, die zu ihrer Kenntniss gelangenden Uibertretungen und Anzeigen von Uibertretungen dieses Gesetzes den in dem §. 16 angedeuteten Strafbehörden zur Amtshandlung mitzutheilen. Insbesondere sind die Finanzbehörden und ihre Organe verpflichtet, diese Spiele wahrzunehmen und zu überwachen, und in vorkommenden Gesetzes-Uibertretungsfällen nach Massgabe ihres amtlichen Wirkungskreises selbst das Amt zu handeln oder an die kompetente Behörde die Anzeige zu machen.

Anhang.

Bestimmungen über die Einrichtung der k. k. Zahlen-Lotterie.

§. 1. Die Einsätze in die **Zahlen-Lotterie** können auf unbestimmte Auszüge, auf bestimmte Auszüge, auf Amben und auf Ternen gemacht werden.

§. 2. Im Fall eines Gewinnstes wird der auf einen **unbestimmten** Auszug eingelegte Geldeinsatz **vierzehnfach**, der auf einen **bestimmten** Auszug gesetzte Geldbetrag **siebenundsechzigfach**, der auf einen **Ambo** gesetzte Geldbetrag **zweihundertvierzigfach** und jener auf einen Terno **viertausendachthundertfach** gezahlt.

§. 3. Jedem, der an dem Spiele Theil nehmen will, steht es frei, sowohl die Zahlen, als auch die Spielart nach seinem Belieben zu wählen, und indem er das gewählte Spiel bei einem der aufgestellten k. k. Lottokollektanten einschreiben lässt und den Einsatz erlegt, der jedoch nie weniger als 5 Neukreuzer für einen einzelnen Satz betragen darf, den Wettvertrag anzubieten, der, insoferne nicht die nachfolgenden Ausnahmen eintreten, immer als angenommen zu betrachten ist.

§. 4. Die spielenden Parteien haben in einer der zur Uibernahme der Lottospiele aufgestellten **Lotto-Kollekturen** die gewählten Zahlen, sowie die beabsichtigte Spielart und den Betrag des Geldeinsatzes klar und deutlich anzusagen und zugleich auch selbst darauf Bedacht zu nehmen, dass das Spiel richtig in die Originallisten eingetragen werde. Sie haben sich zu diesem Ende das ganze Spiel zurück ansagen zu lassen, weil nach der Ziehung immer nur der Inhalt der Originallisten entscheidend ist und das Vorgeben von Seite der Parteien, als wären andere Zahlen gespielt, oder ein anderer Einsatz geleistet worden, durchaus nicht beachtet werden kann.

1. Die **Lotto-Kollektanten** erhalten für die Besorgung des Lotto-Kollekturgeschäftes von den eingehobenen Spieleinsätzen eine gewisse Anzahl Prozente als **Provision**.

Lotto-Kollektanten, auf deren Provision **gerichtliche Verbote** erwirkt werden, sind unverzüglich von der Kollektur **abzustiften.**

(F.-M.-E vom 9. Mai 1868. Z. 40.644, V.-Bl. Nr. 17, Seite 82.)

2. Die **Lotto-Kollekturen** werden sowie die Tabaktrafiken, theils im Konzessions-, theils im Konkurrenzwege verliehen; die letztere Verleihungsart findet statt, wenn von einer erledigten Kollektur nach einem Durchschnitte der letzten drei Jahre ein jährlicher Ertrag an Provision von 400 fl. öW. auf dem flachen Lande, 600 fl. in Städten, mit Ausnahme der Hauptstädte der Kronländer, 800 fl. in diesen Hauptstädten und in den Vorstädten Wien's, endlich 1000 fl. in der inneren Stadt Wien verrechnet wurden.

Die Bewerber um Lotto-Kollekturen müssen sich über eine tadellose Moralität ausweisen, sowie Kaution leisten, worauf die Uibergabe der Lotto-Kollektursgeschäfte geschieht. Die freie Wahl unter den Konkurrenten steht lediglich dem Finanz-Ministerium zu.

(F.-M.-E. vom 9. Februar 1879, Z. 1720, V.-Bl. Nr. 20, S. 184.)

3. **Kollektanten,** die einen **Ruhegehalt** (Pension — Quieszentengehalt) beziehen, wird der Bezug desselben **eingestellt,** wenn der reine Kollekturertrag die Pension oder den Quieszentengehalt um ein Drittel übersteigt; — von der **Provision oder Invalidenlöhnung** findet nur insoweit ein Abzug statt, als der **reine Kollektursertrag** die Provision oder Invalidenlöhnung **dreimal übersteigt.**

(Hofkammer-Dekret vom 26. Februar 1844. Z. 4199—515.)

4. Zur Ermittelung dieses reinen Einkommens ist der Ausweis des reinen Erträgnisses des letzten Jahres als Basis anzunehmen.

(Hofkammer-Dekret vom 4. November 1845, Z. 41.282—785.)

5. In derlei Erträgniss-Ausweise dürfen jedoch nur die **eigentlichen Regiekosten** und nicht auch andere Auslagen, namentlich weder der Zins für die Wohnung des Kollektanten, noch der Lohn für ein Dienstpersonale (wenn zur Aufrechnung des Letzteren nicht etwa wegen Krüppelhaftigkeit des betreffenden Invaliden eine spezielle Bewilligung ertheilt wird), mit in Anschlag gebracht werden.

(F.-M.-E. vom 23. Dezember 1865, Z. 51 807, V.-Bl. Nr. 64, S. 500.)

6. Den **provisorisch** mit Lotto-Kollekturen im **Konzessionswege** betheilten **Militär- und Zivil-Pensionisten** ist im ersten Probejahre auf ihr Ansuchen noch die frühere Pension, beziehungsweise Provision in Monatsraten als **Personalzulage** gegen nachträgliche Hereinbringung des etwa entfallenden Uiberschusses zu erfolgen.

(a) F.-M.-E. vom 30. Mai 1865, Z. 23.328—1342, V.-Bl. Nr. 24, Seite 130; b) F.-M.-E. vom 5. Mai 1866, Z. 18.486, V.-Bl. Nr. 21, Seite 116; c) F.-M.-E. vom 22. November 1867, Z. 43.426, V.-Bl. Nr. 39, Seite 242.)

7. Pensionisten, Quieszenten und Provisionisten, die eine Lotto-Kollektur im **Konkurrenzwege** erstehen, bleiben im ungeschmälerten Genusse ihrer Ruhegebühr.

(F.-M.-E. vom 5. Februar 1861, Z. 4520—212, V.-Bl. Nr. 10, Seite 55.)

8. **Lotto-Kollektanten** sind von dem Bezuge der Anzeigers-Belohnungen **nicht** ausgeschlossen.

(Hofkammer-Dekret vom 28. Dezember 1841, Zahl 50.919—907.)

§. 5. Das Einschreiben der Lottospiele auf Kredit ist den Lotto-Kollektanten untersagt.

Uiber den erlegten Einsatzbetrag hat der Lotto-Kollektant einen Einlagschein, worauf die Kollektursnummer, der Ziehungsort und Tag, das erste und letzte Marginal, unter welchem das Spiel in die Originalliste eingetragen wurde und die Namensunterschrift des Kollektanten beigefügt sein muss, dem Spieler auszuhändigen, nachdem er ihn zuvor durch einen Schnitt von dem Gegenscheine, mit welchem er bis dahin ein Ganzes bildete, getrennt hat.

Den **Lotto-Kollektanten** ist ferner **verboten, Traumbüchel, Bildertafeln etc.** in den Kollekturs-Lokalen aufliegen zu lassen und den Spielern zur Wahl ihrer Spiele vorzuzeigen. Die Uibertretung dieses Verbotes wird das erstemal mit 10 fl., das zweitemal mit 20 fl., das drittemal mit dem Verluste der Kollektur-Befugniss und der Befähigung, eine solche Befugniss wieder zu erlangen, bestraft.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 9. September 1857, Z. 19.897—614, V.-Bl. Nr. 40, S. 371.)

§. 6. Diese Einlagsscheine, in Verbindung mit den Gegenscheinen, werden den Lotto-Kollektanten von Seite des Amtes gegen Verrechnung vorgegeben, sie stehen daher unter amtlicher Kontrole und sind deshalb mit einem Kontrolbuchstaben, dann mit einer Kontrolzahl und der Firma des Lotto-Gefällsdirektion, welche zwischen den Einlagsscheinen und Gegenscheinen durchlauft, bezeichnet.

Die nach ihrer Trennung von den Einlagsscheinen zurückbleibenden Gegenscheine gelangen mit den in die Originallisten eingeschriebenen Spielen

vor jeder Ziehung an das Amt und dienen zur Anmerkung der einlangenden Gewinnstscheine.

§. 7. Uiber die eingeschriebenen Spiele und geleisteten Einsätze dürfen nur die allein giltigen vorbeschriebenen Einlagsscheine hinausgegeben werden und es ist den Lotto-Kollektanten strenge untersagt, andere Scheine oder Empfangsbestätigungen hinauszugeben. Solche sollen auch von den Parteien nicht angenommen werden.

§. 8. Wenn aus was immer für einer Ursache das von den Lotto-Kollektanten gesammelte Spiel nicht vor der Ziehung bei dem Lottoamt eintreffen sollte, so kann der Wettvertrag zwischen der Lotto-unternehmung und den Spielern nicht abgeschlossen werden.

In einem solchen Falle wird dem Lotto-Kollektanten eine amtliche Anzeige zugesendet, um die Spieler, welche diese Anzeige einsehen können, hievon zu verständigen. Die Einsätze für die nicht vor der Ziehung an das Amt gelangten Spiele werden gegen Zurückgabe der Einlagsscheine sogleich zurückbezahlt. Die nach Ablauf von drei Monaten nicht zurückerhobenen Einsätze verfallen zum Vortheile des Lottogefälles.

Gegen diejenigen **Postbediensteten**, durch deren Verschulden derlei Lottospiel-Pakete zu spät an das betreffende Lottoamt gelangen, ist im Disziplinarwege mit aller Strenge vorzugehen.

(F.-M.-E. vom 7. Dezember 1867, Z. 44.451, V.-Bl. Nr. 40, Seite 246.)

§. 9. Den Lottoämtern, welche berechtigt sind, die eingetragenen und vor der Ziehung an das Amt gelangenden Spiele anzunehmen, ist auch das Recht vorbehalten, die Spieleinsätze ganz oder zum Theile zurückzuweisen. Eine solche Zurückweisung erfolgt nach bestimmten, den Aemtern ertheilten Vorschriften und nur dann, wenn durch das Uibermass gleichartiger Spiele die für alle Spielgattungen festgesetzten Grenzen der Spielannahme überschritten sind. Auf nicht angenommene Spieleinsätze kann in keinem Fall ein Gewinnst angesprochen werden.

§. 10. Uiber die allenfalls verminderten oder ganz gesperrten Spieleinsätze wird den Kollektanten von Seite des Amtes eine mit amtlicher Fertigung versehene Note mit der Anzeige der Marginalien, unter welchen die Einsätze in den Listen eingetragen wurden, dann des nicht angenommenen Geldbetrages zugestellt.

Diese Noten, welche die Kollektanten im Original innerhalb der Kollektur zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten haben, müssen auch ausserhalb der Kollektur in Abschrift angeschlagen werden, damit jeder Spieler hieraus ersehen könne, ob und welche Einsätze etwa gemindert oder gesperrt worden sind.

§. 11. Die nicht angenommenen Einsatzbeträge können in jenen Kollekturen, in welchen der Einsatz geschah, sogleich gegen Zurückstellung der Einlagsscheine erhoben werden. Wenn jedoch die Einlagsscheine nicht über ein einzelnes Spiel, sondern über mehrere Spiele ausgefertigt sind, so ist der nicht angenommene Spieleinsatz von der Partei erst dann zurückzuerheben, wenn das Ziehungsresultat bekannt ist, weil es sich fügen könnte, dass auch Gewinnste auf den bezüglichen Schein fallen und die Partei diesen Schein sodann nicht nur zur Erhebung des nicht angenommenen Einsatzes, sondern auch zur Erhebung der auf dem Schein etwa haftenden Gewinnstsumme bedarf.

Jene nicht angenommenen Spieleinsätze, welche die Parteien nicht binnen drei Monaten, vom Ziehungstag an gerechnet, zurück erheben, verfallen zum Vortheile des Gefälles.

§. 12. Die öffentlichen Lottoziehungen werden an den immer vorher bestimmten und in den Lottokollekturen einzusehenden Tagen in Gegenwart der hierzu ernannten Kommissäre unter den vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgehalten.

Die dabei gezogenen fünf Zahlen bestimmen die Gewinnste nach dem Verhältnisse der hierauf gemachten und von der Lottoverwaltung angenommenen Einsätze.

§. 13. Die Gewinnste werden in der Regel in jenen Lottokollekturen, welche im Amtsorte befindlich sind, jedesmal schon am ersten Tage nach jeder Ziehung (Sonn- und Festtage ausgenommen) an die Uiberbringer der Originaleinlagsscheine, welche immer als die rechtmässigen Eigenthümer gelten, baar ausbezahlt. In den von dem Standorte des Lottoamtes entfernten Kollekturen wird gleichfalls auf die baldmöglichste Gewinnstberichtigung Bedacht genommen, und falls solche Kollekturen etwa nicht mit dem hierzu erforderlichen Geldbetrage versehen wären, werden dieselben auf das Schleunigste damit betheilt werden.

§. 14. Alle Gewinnste unter dem Betrage von 1000 fl. sind in den nämlichen Lottokollekturen, wo die Einsätze gemacht worden sind, jene hingegen, welche sich auf eintausend Gulden und darüber belaufen, unmittelbar bei den bezüglichen Lotto-Gefällskassen selbst zu beheben; doch werden auch diese Gewinnstbeträge auf Verlangen der Parteien, aber nur auf ihre Gefahr und auf ihre Kosten gegen Einsendung der Einlagsscheine an das Amt, entweder an sie selbst, oder ihre Bevollmächtigten oder Lottokollektanten, wenn sie denselben die Gewinnstscheine anvertrauen wollen, erfolgt oder versendet.

1. **Gebühren von Lottogewinnsten.** Die Partei, welche den Gewinnst erhebt, hat auf dem Rücken der Ausfertigung über die geleistete Spieleinlage (**Einlagschein**) die nach dem Gewinnstbetrage (Skala III. des Stempel- und Gebührengesetzes) entfallende Stempelmarke vorschriftsmässig zu befestigen.

Die Kollektanten haben die Stempelmarke zu überschreiben, d. i. die Beschaffenheit und den Betrag des Gewinnstes anzusetzen.

Den Finanz-Landes-Behörden wurde zur Pflicht gemacht, sich nicht blos in dieser Beziehung, sondern auch von dem Umstande, ob die auf den Gewinnstscheinen befestigten Stempelmarken der gesetzlichen Gebühr entsprechen und nach dieser Vorschrift gehörig überschrieben sind, durch Revisionen der Lottoämter die Uiberzeugung zu verschaffen.

(F.-M.-E. vom 6. Oktober 1854, Z 25.452 – 2128, V.-Bl Nr. 75, Seite 521.)

2. Die **Archive der Lottoämter** sind von der Verpflichtung der **Durchkreuzung** der Stempelmarken auf den Lottogewinnstscheinen enthoben.

(F.-M.-E. vom 21. Juni 1872, Z 3978.)

3. Die von Gewinnsten, welche nicht in Effekten bestehen und nicht im Zahlenlotto gemacht werden, zu entrichtende Gebühr wird nach der Ziehung bei Losen von Staats-Lotterien auf 20 Perzent, bei Losen der Privat-Lotterien auf 15 Perzent des Gewinnstes nach Abzug der Spieleinlagen (des Nominalbetrages des Loses) festgesetzt.

(Gesetz vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 67, V.-Bl. Nr. 22, Seite 159.)

Lotto-Spieltaxen-Verrechnung. Die in Folge des Strafverfahrens eingehenden Lottotaxen sind an die k. k. Lottoämter **baar** einzusenden. Auch ist von jeder solchen Zusendung dem **k. k. Fachrechnungs-Departement V. für Lotto in Wien** die Mittheilung zu machen.

(Note der k. k Lotto-Gefälls-Direktion vom 11. Juni 1881, Z. 2137.)

§. 15. Ohne Beibringung und Zurückstellung der Original-Einlagsscheine kann ein Gewinnst nicht angesprochen werden. Das Gleiche gilt auch, wenn die Einlagsscheine durch Beschneiden, Zerreissen, Verbrennen oder auf irgend eine Art eine solche Beschädigung an ihren wesentlichen Merkmalen erlitten haben, dass sie nicht mehr mit voller Sicherheit für echt erkannt werden können.

§. 16. Sollte wider Vermuthen ein rechtmässiger Gewinn von einem Kollektanten verweigert oder nicht vollständig gezahlt werden wollen, so hat die Partei, bei Verlust ihres Rekursrechtes, den Einlagsschein nicht an den Kollektanten auszuhändigen, sondern sogleich und jedenfalls vor Ablauf der dreimonatlichen Verfallsfrist die Anzeige an das Lottoamt zu machen, welches, wenn der Gewinnst richtig ist und sonst kein Anstand obwaltet, die unverzügliche Bezahlung desselben verfügen wird.

§. 17. Die Gewinnste werden nur nach dem Inhalte der in den Lotto-archiven aufbewahrten Originallisten, welche die von den Parteien gemäss des §. 4 angegebenen und von dem Amt angenommenen Spiele enthalten, berichtigt.

§. 18. Für die möglichen Fälle, dass jemals, ungeachtet der den Parteien im §. 4 zur Vermeidung aller Irrungen und Fehler anempfohlenen Vorsichtsregeln, dennoch tarifwidrige Spiele, d. h. solche Einsätze, wo der angeschriebene Geldbetrag mit der Anzahl der Nummern und der Promesse nicht übereinstimmend ist, in die Originallisten eingetragen und bei der amtlichen Revision, ungeachtet aller dabei angewandten Sorgfalt doch übersehen und unverbessert gelassen worden wären, müssen die Gewinnste immer genau nach den in den Geldkolonnen der Original-Listen ausgesetzten, und von dem Gefälle angenommenen Geld-Einsatzbeträgen, welche nach den Ziehungen keiner Abänderung mehr unterliegen dürfen, berechtigt und bezahlt werden.

§. 19. Da der Inhaber eines Einlagsscheines von der Lottoverwaltung und ihren Organen jedesmal als der rechtmässige Besitzer desselben angesehen wird, so kann, falls ein Spieler seinen Einlagsschein verliert und die Vormerkung wegen des etwa darauf fallenden Gewinnstes bei dem Lottoamt oder der Kollektur ansucht, eine solche Vormerkung nur in soferne zugestanden werden und von Wirkung sein, als der Finder des Scheines selbst auf seinen Anspruch auf Zahlung verzichtet.

§. 20. Für die Lottogewinnste haftet die Lottounternehmung durch drei Monate von dem Tage der Ziehung gerechnet.

Nach Verlauf dieses Termines sind alle aus was immer für einer Ursache unbehoben gebliebenen Gewinnste für die Lottounternehmung verfallen und die Einlagsscheine ungiltig. (V.-Bl. 62 v. J. 1855.)

Formular 1.
Konstatirung einer mangelhaften Gebarung in einer k. k. Lotto-Kollektur. (Erl. der k. k. Lotto-Gef.-Direktion vom 2. Juli 1877, Zahl 2443.)

Protokoll.

Aufgenommen am 1. Juni 1881, um 4 Uhr Nachmittags, in der k. k. Lotto-Kollektur zu Neudorf Haus Nr. 34.

Veranlassung.

Bei der Revision, welche die gefertigten Finanzwache-Angestellten am heutigen Tage in der k. k. Lotto-Kollektur in Neudorf vornahmen, wurden nachstehende Gebrechen konstatirt:

1. Ist die **Licenz** im Kollekturslokale **nicht** affigirt.

2. Werden die **Spiele nicht** ursprünglich in die **Originallisten** eingetragen.

3. Werden die Verkaufszettel zur Ziehungsstunde nicht eingezogen.

4. Ist das Lokale an jüdischen Feiertagen geschlossen, weil der Kollektant nach mosaischem Ritus es mit seinem Gewissen nicht vereinbarlich findet, an diesen Tagen Geschäfte zu betreiben.

Geschlossen und gefertiget am Obigen mit dem Bemerken, dass der Kollektant Franz Born sich während der Aufnahme dieses Protokolles entfernte mit der Erklärung, er werde diesen Revisionsbefund nicht mitfertigen.

Karl Friedl, Finanzwach-Respizient. **Ernst Toll,** Oberaufseher.

Anmerkung. Uiber die vollzogenen Revisionen, sowie über die hiebei etwa vorgekommenen Anstände hat seitens der Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter die Mittheilung vierteljährig unmittelbar an das betroffene Lottoamt zu erfolgen.

Formular 2. Protokoll anlässlich der Sperre einer Lotto-Kollektur.

Protokoll.

Aufgenommen am 12. Juni 1881, um 9 Uhr Vormittags, in der k. k. Lotto-Kollektur Nr. Consc. 29 in.....

Veranlassung.

Ist das Ersuchschreiben des k. k. Lottoamtes in .... vom 10. Juni 1881 Zahl 2890, die **Sperre** der k. k. Lotto-Kollektur in Neudorf zu bewerkstelligen, falls der Kollektant Franz Born die rückständige Ziehungseinnahme im Betrage von 236 fl. nicht sogleich baar erlegen würde.

Franz Born in Gegenwart des mitgefertigten Gemeindevorstehers zum Erlage der bezifferten **Gefällsschuld** aufgefordert, hat sich als Kaufmann und Lotto-Kollektant für zahlungsunfähig erklärt, worauf die in der Lotto-Kollekturskassa vorgefundene Baarschaft pr. 2 fl. 10 kr. d. i. Zwei Gulden zehn Kreuzer, dann die Kollekturslicenz, sämmtliche Spiellisten, Drucksorten und Vorschriften abgenommen wurden, und diesem Protokolle sammt Verzeichniss beiliegen.

Ferner wurde die Abnahme des Aushängschildes vom Kollekturslokale veranlasst.

Heinrich Horth, Finanzwach-Respizient. **Karl Thon,** Gemeinde-Vorstand. **Franz Born.**

Formular 3. Wohlmeinung über die Wahl eines neuen Lotto-Kollekturs-Lokales.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Anlässlich des rückfolgenden Gesuches ·/. des k. k. Lottokollektanten Franz Born in Neudorf um Bewilligung der **Uibertragung** des Lottokollektur-Geschäftes aus dem Hause Nr. 40 in jenes Nr. 42 wird auf Grund eines Lokalaugenscheines die Wohlmeinung dahin erstattet: dass das neu gewählte Kollekturs-Lokale von dem gegenwärtigen nur 20 Schritte entfernt, im Innern restaurirt mit 2 Fenstern und einem Gasseneingange versehen, licht und bequem zugänglich ist, überdies in Verbindung mit einem Galanteriewaaren-Verschleisse alle Erfordernisse besitzt, um dasselbe für das Lottokollekturs-Geschäft als vorzüglich geeignet hiermit zu erklären.

Finanzwache-Abtheilung Nr. 8.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 4.

Protokoll über die Beschlagnahme verbotener, ausländischer Lotterie-Lose. (Handels-Ministerial-Erlass v. 10. Febr. 1870, Z. 18.698. — Verord.-Bl. Nr. 7 v. J. 1870, S. 23. §§. 438, 444 und 552 G. St.-G.)

Protokoll.

Aufgenommen bei der k. k. Finanzwache-Abtheilung in Neudorf am 20. Februar 1881, Vormittags 10 Uhr.

Veranlassung.

Mit der Verordnung der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in . . . . . vom 18. Februar 1881 Zahl 2433 wurde aufgetragen, einen bei dem k. k. Postamte in Heinrichsthal aus Hamburg an den hiesigen Gastwirth Herrn Leopold Braun angehaltenen Brief zum Zwecke der Konstatirung des Inhaltes **kommissionell** zu **öffnen**, da der gegründete **Verdacht** vorhanden ist, dass dieser Brief **ausländische Lotterie-Lose** enthalten werde.

Da der vorgeladene Adressat, nachdem demselben der fragliche Brief mit der Aufforderung zu dessen Eröffnung ausgehändigt worden war, die Uibernahme und Eröffnung dieses Briefes mit der Erklärung abgelehnt hat, er vermuthe, dass derselbe ausländische Lotterie-Lose enthalte, die er übrigens nicht bestellt habe.

In Folge dessen hat der gefertigte Finanzwache-Respizient den mit dem Postaufgabsstempel Hamburg, 3. Februar 1881 versehenen Brief ohne Siegelsverletzung eröffnet und darin befunden:

a) Ein Schreiben des Bankhauses Hermann Schwarzschild in Hamburg dto. 2. Februar 1881.

b) Zwei halbe Original-Lose Nr. 57480 und 57481 dto. 2. November 1880 I. Klasse der Hamburger Stadtlotterie pr. 5 Mark.

c) Ein Spielplan.

Vorgelesen, eigenhändig unterschrieben, geschlossen und gefertiget am Obigen mit dem Beifügen, dass diese zwei Stück ausländische **Lotterie-Lose** sammt den **Gewinnsten** gemäss § 444 des G.-St.-G. dem **Verfalle** unterliegen, deshalb im Grunde des §. 552 des G.-St.-G. mit Beschlag belegt und behufs der Behebung allfälliger Gewinnste im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Lotto-Gefälls-Direktion übermittelt werden.

Anton Fuchs,	**Leopold Braun.**	**Karl Fall,**
Finanzwach-Respizient.		Gemeinde-Vorsteher.

Formular 5.

Thatbeschreibung anlässlich der Uibergabe eines ausländischen Lotterie-Loses (§. 439 G.-St.-G.) F.-M.-E. vom 24. August 1855, Zahl 29.358—476, V.-Bl. Nr. 44, S. 340.

Thatbeschreibung.

Am heutigen Tage um 9 Uhr Vormittags erschien der hierortige Kaufmann Viktor Adler in der Finanzwache-Kaserne und übergab dem gefertigten Finanzwache-Oberaufseher den dieser Thatbeschreibung angeschlossenen, mit dem Poststempel «Hamburg 3. Juli 1881» versehenen Brief, worin sich 1 litographirte Einladung des Bankhauses L. Kohn in Hamburg, 1 halbes Los der Hamburger Stadtlotterie Nr. 17210 pr. 3 Mark und 1 Spielplan befinden.

Diesen Brief hat Herr Viktor Adler unaufgefordert heute durch die Post zugestellt erhalten, und dem unterfertigten Finanzwache-Abtheilungsleiter übergeben, um jeder weiteren Verantwortung enthoben zu sein.

Formular 6.

Thatbeschreibung wegen unbefugter Effekten-Ausspielung (§. 438, Abs. 2, lit. d) und §. 445 G.-St.-G.)

Thatbeschreibung.

Der Drechslermeister Andreas Müller in Neudorf N. C. 56 hat einen Damentoilett-Spiegel auf den 1. Ruf der am 5. d. M. in der k. k. Zahlenlotterie in Brünn stattgefundenen Ziehung **ohne lottoamtliche Bewilligung ausspielen** lassen.

Laut des angeschlossenen Einschreibungsbogens, welcher bei der am heutigen Tage in Folge Ermächtigung des löblichen Vorstandes der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Heinrichsthal vom 2. Juni 1881 Nr. 126/V. P. bei Andreas Müller vorgenommenen Hausdurchsuchung vorgefunden wurde, hat derselbe 90 Lose um den Preis à 50 kr abgesetzt.

Andreas Müller entschuldigt die vollbrachte Lottogefällsübertretung mit Gesetzesunkenntniss, erlegt die von der Summe der abgesetzten 90 Lose pr. 45 fl. entfallende 10% Spieltaxe pr. fl. 4.50 und die mindeste gesetzliche Geldstrafe (§. 445 G.-St.-G.) pr. « 22.50

Zusammen fl. 27.—

d. i. zwanzig sieben Gulden und ersucht unter Verzichtleistung auf jede weitere Vertheidigung um die Ablassung vom ordentlichen Verfahren. —

Formular 7.

Abweichung von der erhaltenen Effekten-Ausspielungs-Bewilligung. (F.-M.-Erlass vom 30. Mai 1857, Zahl 49786—2219, V.-Bl. Nr. 25, S. 231. — §. 451 G.-St.-G.)

Thatbeschreibung.

Der hierortige Uhrmacher Franz Knott hat von dem k. k. Lottoamte in Brünn unterm 2. Juni 1881 Zahl 2418 die Bewilligung zur Ausspielung einer Pendeluhr auf den 1. Ruf in der am 14. August 1881 in Brünn stattfindenden k. k. Zahlen-Lotterie-Ziehung «ohne Losausgabe» erhalten.

Von dieser für 90 Lose à 1 fl. gegen Erlag der 10% Spieltaxe im Betrage von 9 fl. erhaltenen **Ausspielungsbewilligung** ist Franz Knott **abgewichen**, indem derselbe, anstatt sich eines Aufschreibbogens zum Absatze der Lose zu bedienen, Losblanquetten in der Druckerei des Josef Flomm hier auf seine Kosten anfertigen liess und diese entsprechend ausgefüllt hat, wornach dem genannten Uhrmacher, welcher das Ausspielen von Uhren gewerbsmässig betreibt, eine Abweichung von der ihm ertheilten Ausspielungsbewilligung zur Last fällt.

Das hier angeschlossene Los Nr. 42 wurde in der Tabaktrafik des Philipp Weiss in Lubna gelegentlich einer Nachschau vorgefunden.

Formular 8.

Thatbeschreibung anlässlich der Abhaltung einer Jux-Lotterie. (§§. 438, Abs. 2 lit. d), 440 und 446 G.-St.-G.)

Thatbeschreibung.

Der hierortige Gastwirth Vincenz Bischof N. C. 24 hat am 20. d. M. eine Tanzunterhaltung und dabei um die Mitternachtsstunde eine Juxlotterie abgehalten, indem jeder Gast bei dem Eintritte in den Tanzsaal gegen Erlag von 40 Nkr. nebst dem Eintrittsbillet noch eine auf einem blauen Papier geschriebene Nummer erhielt, welche zur Theilnahme an dieser Lotterie berechtigte.

Um die Mitternachtsstunde hat der genannte Gastwirth in der Mitte des Tanzsaales auf einem runden Tische einen Porzellan-Suppentopf gestellt und den Gästen eröffnet, dass sich in demselben 400 Nummern befinden, welche gezogen werden und auf

die 50 gezogene Gegenstände, die hier auf einem Nebentisch zur Schau liegen, als Gewinnste entfallen.

Die Auslosung und die Vertheilung der Gewinnste haben stattgefunden.

Hiernach fällt dem Gastwirthe Vincenz Bischof die im §. 438 Z. 2. lit. d. G.-St.-G. bezeichnete Lottogefälls-Uibertretung zur Last.

Thatbeschreibung.

Formular 9. Thatbeschreibung anlässlich der Beschlagnahme eines Traumbüchels im Lotto-Kollekturs-Lokale. (F.-M.-Erlass v. 9. Sept. 1857, Zahl 19.897—614, V.-Bl. Nr. 40, Seite 371.)

Bei der Nachschau, welche der Gefertigte am 5. Juli 1881 um 4 Uhr Nachmittags in der k. k. Lottokollektur des Isidor Fuchs in Welka vornahm, wurde im Kollekturs-Lokale ein **Traumbüchel aufliegend getroffen**, und sofort (gemäss h. F.-M.-E. vom 9. September 1857 Z. 19897 — 614 V.-Bl. Nr. 40, S. 371) mit Beschlag belegt.

Dem Kollektanten wurde bedeutet, dass das Aufliegen von Traumbücheln, Bildertafeln u. dgl. im Kollekturslokale verboten sei, und eine Uibertretung dieses Verbotes das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 fl., das zweite Mal mit einer Geldstrafe von 20 fl. und bei einer abermaligen Betretung mit dem Verluste des Kollektur-Befugnisses geahndet werde, worauf derselbe einen Betrag von 10 fl. d. i. Zehn Gulden mit der Bitte um Ablassung vom ordentlichen Verfahren unter Verzichtleistung auf jede weitere Vertheidigung baar erlegt hat.

Anzeige.

Formular 10. Anzeige über das Ableben eines Lotto-Kollektanten.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in .....

Es wird ehrfurchtsvoll angezeigt, dass der hierortige Lotto-Kollektant Franz Stern heute plötzlich verstarb und die hinterbliebene, mit dem Lotto-Kollektursgeschäfte vollkommen vertraute Witwe Anna Stern dasselbe weiterhin gegen die bisher von dem nunmehr verstorbenen Kollektanten bezogene 4perzentige Provision zu besorgen geneigt ist.

K. k. Finanzwach-Abtheilung Nr. 4.

(Datum. — Unterschrift.)

Anmerkung. Das Absterben eines Lotto-Kollektanten ist dem betreffenden k. k. Lottoamte unverweilt anzuzeigen.

(**Böhm. Gubernial-Verordnung** vom 11. März 1839, Z. 9889.)

XXIV. Promessen-Verschleiss.

Uiberwachung der Veräusserung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnsthoffnung.

Das Gesetz vom 30. Juni 1878 enthält [1]) über die Veräusserung von **Staats-** und **anderen Losen** oder deren **Gewinnsthoffnung** folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Veräusserung der Gewinnsthoffnung von Staats- oder anderen Losen, wenn dieselbe — obgleich unter Beobachtung der durch das Gesetz vom 7. November 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 85), vorgeschriebenen Formen — gegen Ratenzahlung oder in der Weise, dass das Entgelt ganz oder theilweise in der Verbindung mit einem anderen Ratengeschäfte zu finden ist, erfolgt; ferner die gewerbemässig betriebene Veräusserung von Losen nach anderen, als den nach dem Verlosungsplane bestehenden Antheilen (Partialen) oder in Verbindung mit einem andere Werthe betreffenden Ratengeschäfte — ist verboten.

§. 2. Die gewerbsmässig betriebene Veräusserung von Staats- oder anderen Losen oder von nach dem Verlosungsplane bestehenden Losantheilen (Partialen) gegen Ratenzahlung ist nur den Inhabern protokollirter Firmen und nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Dieselbe darf mit keinem anderen Rechtsgeschäfte in Verbindung gebracht werden, hat sich sonach lediglich auf den Verkauf bestimmter, das ist durch die Merkmale ihrer Auslosung bezeichneter Lose oder Lospartialen zu beschränken;

b) über das Verkaufsgeschäft ist eine von dem Verkäufer mit seiner Firma zu fertigende Urkunde auszustellen, welche die Auslosungsmerkmale, das Datum und den Nennwerth der verkauften Lose oder Lospartialen, den für jedes verkaufte Los oder jede verkaufte Lospartiale zu zahlenden Kaufpreis, die Zahlungsraten, den Ort der Zahlung und die Folgen der Nichtzuhaltung der bedungenen Raten enthalten muss.

§. 3. Für die Durchführung der im §. 2 bezeichneten Geschäfte gelten ferner folgende Bestimmungen:

a) Der Verkäufer hat über jede geleistete Ratenzahlung dem Zahlenden eine Empfangsbestätigung auszustellen und auszufolgen;

b) Der Verkäufer hat über das Geschäft juxtirte Register zu führen, aus denen die im §. 2 erwähnten Verkaufsurkunden und die im §. 3 a) erwähnten Empfangsbestätigungen mittelst Ausschnittes ent-

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 90. — V.-Bl. Nr. 25 ex 1878.)

nommen werden müssen und in deren Juxten der volle Inhalt der zu denselben gehörigen Verkaufsurkunden, beziehungsweise Empfangsbestätigungen, in genauer Uibereinstimmung mit denselben ersichtlich sein muss.

c) Der Verkäufer darf die verkauften Lose oder Lospartialen, solange der Anspruch des Käufers auf dieselben nicht in Folge Zahlungssäumnisses nach den Bestimmungen der Verkaufsurkunde (§. 2 b) erloschen ist, weder veräussern noch verpfänden, ist vielmehr

d) verpflichtet, dem Inhaber der Verkaufsurkunde (§. 2 b) auf Verlangen die erkauften Lose oder Lospartialen nicht nur gegen Zahlung des etwa noch aushaftenden Kaufpreises, so lange der Anspruch des Käufers nach den Bestimmungen der Verkaufsurkunde (§. 2 b) nicht erloschen ist, jederzeit zur Einsichtsnahme vorzuweisen.

e) Die Finanzorgane sind berechtigt und über das unter Vorweisung der Verkaufsurkunde (§. 2 b) und der Empfangsbestätigung über alle bereits fälligen Raten (§. 3 a) gestellte Begehren des Inhabers der Verkaufsurkunde auch verpflichtet, in die juxtirten Register (§. 3 b) Einsicht zu nehmen, und solange aus denselben das Erlöschen des Anspruches des Käufers nicht ersichtlich ist, die sofortige Vorweisung der verkauften Lose oder Losantheile zu begehren.

§. 4. Der Abschluss der im §. 2 bezeichneten Verkaufsgeschäfte, die Ausfolgung der im §. 2 b) erwähnten Verkaufsurkunden, endlich die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte, darf nicht durch Vermittlung von Hausirern oder reisenden Agenten erfolgen.

§. 5. Die Uibertretung der Anordnung des §. 3 c, dann die Aufnahme von mit dem Verlosungsplane nicht übereinstimmenden Angaben über die den verkauften oder zum Verkaufe angebotenen Losen oder Lospartialen anklebenden Gewinnsthoffnungen in die Verkaufsurkunde (§. 2 b) oder in die Einladung zum Abschlusse des Geschäftes wird als schwere Gefällsübertretung behandelt und unterliegt einer Geldstrafe im zweifachen bis achtfachen Betrage des Nennwerthes der betreffenden Lose oder Lospartialen.

Jede andere Uibertretung der in den §§. 1 bis einschliesslich 4 enthaltenen Anordnungen wird wie ein durch die Lottovorschriften untersagtes Spiel nach den bezüglichen Gefälls-Gesetzen bestraft.

Mitschuldig wird auch Derjenige, welcher mit Kenntniss eines das Verbot begründenden Umstandes zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert, dieselben vermittelt oder Einladungen dazu erlässt.

Die **Belohnung der Anzeiger und Ergreifer** hat nach den diesfälligen **allgemeinen Bestimmungen** einzutreten.

§. 6. Auf die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Geschäfte, für welche die Verpflichtungsurkunden (Rentenscheine, Ratenbriefe, Bezugsscheine, Antheilscheine u. dgl.) bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben waren, hat dasselbe keine Anwendung.

Jene Parteien, welche die Amtshandlung der Finanz-Organe bezüglich der Einsichtnahme in die juxtirten Register der Verkäufer von derlei Losen oder Promessen und der Vorweisung der verkauften Lose in Anspruch nehmen, haben sich diesfalls unter Vorweisung der Verkaufsurkunden und der Empfangsbestätigungen über alle bereits fälligen Raten an die Finanz-Landes-Direktionen, Finanz-Direktionen oder Finanz-Inspektoren zu wenden.

(Verordnung vom 11. Juli 1878, Z. 17.803, R.-G.-Bl. Nr. 93; V.-Bl. Nr. 25, S. 293.)

Die Finanzwache-Organe sind verpflichtet, bei jenen Geschäftsfirmen, welche die Veräusserung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnsthoffnung gewerbsmässig betreiben, in entsprechenden Terminen von Amtswegen wiederholt eifrige Nachschau zu pflegen.

XXV. Postwesen.

Postregale.[1]) Die dem Staate in Hinsicht auf **Transporte** von **Sachen** und **Personen** vorbehaltenen Rechte und die den Anstalten **(Posten)** zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen begründen das Postregale.

Dem Postgesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in den Ländern, für die dasselbe Wirksamkeit erhält, unterworfen. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordungen festgesetzt.

Diejenigen Aemter und Personen, welche die dem Staate vorbehaltenen Rechte in seinem Namen ausüben, sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach den gesetzlichen Anordnungen zu benehmen, und den Personen, welche von der Postanstalt Gebrauch machen, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

Den Obrigkeiten, Gemeinde-Vorstehern und Militär-Kommandanten liegt ob, so oft sie von Postbeamten oder anderen den Postdienst versehenden Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftsmässig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

Die Postämter, dann Grenz-, Zoll- und Kontumaz-Aemter sind mit Exemplaren dieses Postgesetzes, der Post-Tarife und der durch den Druck allgemein bekannt gemachten Postvorschriften versehen und Jedermann ist berechtigt, in diese Gesetze Einsicht zu nehmen.

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus demselben fliessenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, sowie die für den Dienst bestimmten Transportsmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit einem Verbote belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

Nur die **Postbediensteten** sind berechtiget, sich des **Posthorns** zu bedienen und das für diesen Dienst eingeführte **Dienstkleid** zu tragen.

Allen Wägen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Strassen, wenn es ohne offenbare Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen.

Der Post hat jedes andere Fuhrwerk auszuweichen, und zwar hat das leichte Fuhrwerk ganz das Geleise, in welchem die Post fährt, zu verlassen, und das schwere Fuhrwerk nach Thunlichkeit dergestalt zu weichen oder stehen zu bleiben, dass der Post das Vorbeifahren möglich wird.

---

[1]) Postgesetz vom 5. November 1837.

An die Verbindlichkeit des Ausweichens hat der Postillon das Fuhrwerk, welches auszuweichen hat, durch das mit dem Posthorne vorschriftsmässig zu gebende Zeichen zu erinnern. Unterlässt er dies, so entfällt auch für das Fuhrwerk die Verpflichtung des Ausweichens.

Zu den den Postanstalten zugestandenen Vorzügen muss auch die **Mauthfreiheit** gerechnet werden. Von der Entrichtung sämmtlicher Weg- und Brückenmauthen sind die **ordinären Posten**, — wenn mit denselben kein Reisender fährt, — die k. und k. **Postwägen, Estaffetten** und **Kouriere**, wie auch alle leeren, oder an einen Postwagen oder Postkalesche gespannten zurückgehenden Pferde, ganz gleich, ob sie Eigenthum des Postmeisters selbst, oder von dem letzteren zu Postritten gedungen sind, **befreit**. Desgleichen sind die **einspännigen Postbotenfahrten** auch dann von der Entrichtung der Mauthgebühren befreit, wenn mittelst einer solchen Postbotenfahrt Ein Reisender befördert wird.[1])

Im Jahre 1762 war Hanns Christoph Freiherr von Paar, später in den Grafen- und Fürstenstand erhoben. Obersthof- und General-Erbland-Postmeister in Oesterreich und Ungarn, welcher im Jahre 1772 auf die monopolsartige Ausübung des Postwesens gegen ein Aequivalent jährlicher 66.000 fl. verzichtete, aber erst im Jahre 1813 (17. September) von der Verwaltung gänzlich abtrat.

Die Post hat die Aufgabe, den Verkehr zwischen zivilisirten Nationen regelmässig, möglichst schnell, sicher und billig zu vermitteln, und mit Rücksicht auf diese Aufgabe soll dieselbe nicht als eine Finanzquelle für den Staatsschatz betrachtet werden.

Sachen-Transport. Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen ausschliessenden Rechte beziehen, sind:

1. **Briefe**, zu denen überhaupt alle schriftlichen, an abwesende Personen gerichtete Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden, und
2. **Periodische Schriften** und zwar: Journale, Zeitungen in Blättern oder Heften ohne Unterschied des Inhaltes, die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck vervielfältigt worden sein.

Urkunden, Werthpapiere, Geld, Geld vorstellende Effekten, Bücher und andere Druckwerke, Waaren und sonstige Effekten sind vom **Postzwange frei.** Die Freigebung des Transportes bezieht sich jedoch **nicht** auf **Geldbriefe**, weil Briefe als solche dem Transporte durch die Postanstalt ausdrücklich vorbehalten sind.

Bei dem Transporte von Briefen und periodischen Schriften ist zu **unterscheiden:**

1. ob sie von Ortschaft zu Ortschaft,
2. ob sie in dem Umfange des Ortes selbst, aus einem Theile desselben in den andern **(Lokotransport)** gesendet werden.

Bezüglich auf den Transport der ersten Art ist es ausser den Postanstalten Niemandem gestattet, die zuvor bezeichneten Sachen (Briefe, periodische Zeitschriften) aus einem Orte in einen andern zu befördern (**transportiren**), wenn beide Orte mit einander in einer unmittelbaren oder mittelbaren Postverbindung stehen.

In einer **unmittelbaren Postverbindung** stehen diejenigen Orte, in welcher für den gegenseitigen Verkehr mit den bezeichneten Sachen Postanstalten, (Postämter, Briefsendungen, Postboten u. dgl.) bestehen.

Die einer Postanstalt zur Abholung und Aufgabe der bezeichneten Sachen durch besondere Kundmachungen zugewiesenen Orte bilden den **Postbezirk** dieser Anstalt oder ihres Standortes. Die zu dem Postbezirke einer Postanstalt gehörenden Orte stehen mit allen denjenigen Orten in **mittelbarer Postverbindung:**

1. mit denen der Standort dieser Postanstalt in unmittelbarer Verbindung steht, oder
2. die zu dem Postbezirke eines der unter 1. begriffenen Orte gehören.

Hiernach ist der Transport von Briefen und periodischen Schriften zwischen Orten, welche weder in einer unmittelbaren noch mittelbaren Postverbindung stehen, den Privaten freigegeben.

[1]) Ministerial-Verordnung vom 21. Mai 1854, Z. 15.902.

Die Ortschaften eines und desselben Postbezirkes stehen unter einander in keiner Postverbindung, ausgenommen dort, wo die Ruralpost eingeführt ist.

Von dem **Verbote** des **Transportes** von **Briefen** und **periodischen Schriften** sind **ausgenommen:**

1. Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Waarenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen, oder von Gefällsämtern unter amtlichem Siegel mitgegeben werden.

2. Die bezeichneten Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.

3. Briefe oder periodische Schriften,

a) wenn dieselben weder versiegelt noch auf irgend eine andere Art verschlossen sind, oder

b) wenn Jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Boten, oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressaten Hausstande gehörende oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und

wenn in allen diesen Fällen a), b) nebst den eben ausgedrückten Bedingungen, Derjenige, der den Transport veranlasst oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftigt.

4. Unverschlossene Empfehlungs-, Kredit- oder sonstige Privatbriefe, welche Reisende zur persönlichen Benützung, wie z. B. zu ihrer persönlichen Privatlegitimation, Einführung in fremden Häusern, Deckung ihres Geldbedarfs u. s. w. mit sich führen.

5. Periodische Schriften in ganzen Ballen oder Kisten, die den Buchhändlern im Handelswege zugesendet werden, um denselben im Interesse ihrer Gewerbsthätigkeit eine Erleichterung zuzuwenden, insoferne ein solches Frachtstück nur an einen einzelnen Empfänger gerichtet ist, und darin keine Beischlüsse gleichen oder sonst dem Transporte durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhaltes mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für mehrere andere Adressaten enthalten sind.

6. Die Korrespondenzen der Eisenbahnen, welche den Dienst oder Bau betreffen, und als «Dienstkorrespondenz» von aussen bezeichnet sind, zwischen den Direktionen und ihren Organen, sowie zwischen den Letzteren unter sich, bei der Beförderung durch Angestellte oder Diener derselben.

Das gleiche Verhältniss gilt auch bei den Dampfschifffahrts-Unternehmungen, welche zum Posttransporte benützt werden, wie z. B. der österr.-ung. Lloyd in Triest, die priv. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft in Wien u. dgl.

Der Transport in dem Umfange eines Ortes (**Lokaltransport**) unterliegt **nur** bei **Briefen** der Beschränkung, dass für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine **Staats-Postanstalt** besteht, Niemandem gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

Die Beförderung von Briefen durch Organe der in mehreren Städten bestehenden konzessionirten **Dienstmanns-Institute** ist als eine Versendung durch eigene Boten anzusehen.

Der **Loko-Transport von periodischen Schriften** ist gänzlich **freigegeben**, und es können für diesen Transport auch Privat-Anstalten unbeschränkt errichtet werden.

Personen-Transport.[1]) Der **Staatsvorbehalt** des Personentransportes zu Wasser und zu Lande ist mit der Beschränkung **aufgehoben**, dass es ver-

[1]) Gesetz vom 31. März 1865 über den periodischen Personen-Transport. — R.-G.-Bl. Nr. 25.

boten bleibt, auf Poststrassen d. i. auf solchen Strassen, auf denen Poststationen bestehen, wie auch auf anderen Strassen, welche zur Umfahrung der Poststationen benützt werden können, Anstalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wägen zu errichten oder zu unterhalten.

Die **Errichtung** und der **Betrieb** von **Privatunternehmungen** periodischer **Personentransporte** auf Landstrassen, Binnengewässern, auf Kanälen und auf dem Meere unterliegen den bestehenden **Gewerbevorschriften** und beziehungsweise den Seegesetzen. Sie sind der **Postanstalt gegenüber** von jeder **Verpflichtung** und **Abgabe befreit.**

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen kann der §. 426 des Gefälls-Strafgesetzes, insoweit derselbe den Personen-Transport zum Gegenstande hat, keine Anwendung mehr finden.

Bei dem periodischen Personentransporte dürfen die Abzeichen der Staats-Postanstalt, welche zu Wasser in der **Postflagge**, zu Lande in dem **Posthorne** und dem besonderen **Dienstkleide** bestehen, nur von jenen Privatunternehmungen angewendet werden, welchen hiezu ausdrücklich die Befugniss ertheilt wird. [1])

Postverwaltung. An der Spitze der österreichischen Kommunikations-Anstalten, welche den gesammten Post-Staatseisenbahn- und Telegrafendienst umfassen, steht das **k. k. Handelsministerium** in Wien. Als besondere, diesem Ministerium unmittelbar untergeordnete **Hilfsämter** in Postangelegenheiten fungiren: a) Das **Postkurs-Bureau,** b) die **Postökonomie-Verwaltung** und c) das **Postrechnungs-Departement.**

Für den Postdienst in den Königreichen und Ländern bestehen **Post-Direktionen.** Diese Behörden haben den gesammten Postdienst innerhalb ihres Bezirkes in erster Instanz nach den allgemeinen Gesetzen und besonderen von Seite des Handelsministeriums erlassenen Verwaltungs- und Manipulationsvorschriften zu leiten und zu überwachen.

Zu ihren Obliegenheiten gehört, die vorschriftsmässige Ausübung des Manipulationsdienstes, die richtige Einhebung, Verrechnung und Abfuhr der Einnahmen, die ordentliche Kassagebarung und Kontrole zu überwachen, und das Oekonomiewesen zweckmässig zu besorgen.

Zu diesem Behufe steht ihnen die Disziplinargewalt über alle ihrem Bezirke angehörigen Beamten, Diener und sonstigen Organe nach Massgabe der Dienstordnung zu; sie haben das Recht zur Ernennung der vertragsmässig zu bestellenden Postmeister und Postexpedienten, zur Anstellung der Postamtsbeamten der XI. und X. Rangsklasse (Assistenten, Offiziale) und Praktikanten, der Aushilfskondukteure und der sämmtlichen Dienerschaft; zur Bewilligung von Gehaltsvorschüssen und Kautionsleistung mittelst Ratenzahlung, zur Nachsicht von Taxirungs- und Rechnungs-Mängelersätzen, zur Beurlaubung, Substituirung und Aussendung von Beamten auf Untersuchungen. [2])

---

[1]) Die Polizeibehörden (Bezirkshauptmannschaften) haben Fiaker, Lohnkutscher, Stellfuhren-Inhaber etc. hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes und hinsichtlich der Aufnahme ihrer Knechte zu überwachen und die bezüglichen Betriebs- und Taxordnungen zu handhaben.

Aus Feuersicherheitsrücksichten wurde mit Kundmachung der k. k. Polizei-Direktion in Wien vom 26. Juni 1857 das Tabakrauchen in Omnibus-Gesellschafts- und Stellwägen verboten; nunmehr in den Rauch-Koupees gestattet.

Die mit dem Gesetze vom 31. März 1865, R.-G.-Bl. Nr. 25, in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Postgesetzes vom 5. November 1837, dann die besonderen **Vorschriften über Messagerien und Stellfuhren** vom 20. Dezember 1850 (R.-G.-Bl. ex 1851, Nr. 1) wurden ausser Wirksamkeit gesetzt.

[2]) Derzeit bestehen in der diesseitigen Reichshälfte **zehn Post-Direktionen,** u. zw.: 1. In **Wien** für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluss des Wiener Stadtpostgebietes, seit 1. Dez. 1881 zugleich Telegraphen-Direktion (R.-G.-Bl. vom 23. Nov. 1881,

Das **Personale** bei den Postdirektionen besteht aus einem Ober-Postdirektor oder Postdirektor, Posträthen, Postsekretären, Oberpost-Kommissären, Bezirkspost-Kommissären, Konzipisten und Konzepts-Praktikanten. Uiberdiess sind auch noch Beamte aus dem Manipulationstande zur Besorgung verschiedener Konzeptsgeschäfte bei den Postdirektionen in Verwendung. Als Hilfsamt für den Rechnungs- und Kontrolsdienst fungirt seit 1. April 1867 bei jeder Postdirektion ein **«Rechnungs-Departement»**.

Zur Besorgung des technischen oder Manipulationsdienstes bestehen eigene Anstalten, welche die Benennung **«k. k. Postamt»** oder **«k. k. Postexpedition»** führen.

Mit Rücksicht auf das Rechtsverhältniss der bei diesen Postanstalten in Verwendung stehenden Organe theilen sich die **Postämter** in zwei Kategorien: in 1. **ärarische** und 2. in **nicht ärarische** Postämter.

Zu den ärarischen Postämtern gehören jene, bei denen der Dienst durch k. k. Beamte und Diener versehen wird. Sie theilen sich in a) **stabile** und b) **fahrende (Eisenbahn)** Postämter; letztere auch **Postambulanzen** genannt.

Zum **Dienerschafts-Personale** bei den ärarischen Postämtern gehören: a) Postamts-Expedienten, b) Post-Kondukteure, c) Packmeister, d) Wagenmeister, e) Postamts-Briefträger, f) Amtsdiener, g) Postamtsdiener.

In die Kategorie der **nicht ärarischen Postämter** gehören jene, bei denen der Dienst durch Organe ausgeübt wird, welche die Eigenschaften eines Staatsdieners nicht besitzen. Es sind dies zur Ausübung des Postdienstes von Seite der Postverwaltung gegen Jahresbestallung bestellte Privatpersonen mit der Bezeichnung: **Postmeister, Postexpedienten** und **Postexpeditoren.**

Nach Art der Bestallung zerfallen die **nicht ärarischen** Postämter in a) **erbliche** oder priviligirte, b) mittelst **Dekretes** verliehene und c) in **vertragsmässig** bestellte Postämter.

Die **Entlohnung** der Postmeister und Postexpedienten besteht nach Massgabe der reellen Brief- und Fahrpost-Einnahme in **Bestallungen** und **Amtspauschalien**, erstere im Ausmasse von 150 fl. bis 500 fl., letztere in Beträgen von 40—120 fl.

Bei theilweiser Verwendung eines Hilfsarbeiters (Expeditors) im Postdienste erhält der Postmeister nur einen angemessenen Beitrag; ebenso wird ihm auch eine Entschädigung **(Miethzinsbeitrag)** geleistet, wenn für den Postdienst mehr Lokalitäten als ein Zimmer erforderlich sind.

Den Postmeistern und Postexpedienten ist zufolge A. H. Entschliessung vom 30. Juli 1873 auch das Tragen der für die wirklichen Staatspostbeamten vorgeschriebenen **Uniform** mit der Unterscheiduug gestattet, dass die Postmeister die Auszeichnung der X. und die Postexpedienten jene der XI. Rangsklasse, nämlich erstere zwei uod die letzteren eine Rosette in Silber (anstatt in Gold) am Rockkragen, dann statt der gelben nur weissmetallene Knöpfe mit dem k. k. Adler an dem Dienstkleide anzubringen haben.

Den Postexpeditoren ist gestattet, das gleiche Dienstkleid, jedoch mit orangegelben Tuchkragen und derlei Aufschlägen unter Anbringung eines silbernen Posthornes an den Kragenecken zu tragen.

Nr. 132); 2. in **Linz** für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg; 3. in **Innsbruck** für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg; 4. in **Triest** für das Herzogthum Krain, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest sammt Gebiet; 5. in **Zara** für das Königreich Dalmatien; 6. in **Graz** für die Herzogthümer Steiermark und Kärnten; 7. in **Prag** für das Königreich Böhmen; 8. in **Brünn** für die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien; 9. in **Lemberg** für das Königreich Galizien une Lodomerien; 10. in **Czernowitz** für das Herzogthum Bukowina.

Den Postmeistern, welche nebst dem Manipulationsdienste auch den Post-Stalldienst besorgen, sowie den **Post-Stallhaltern**, die bei den ärarischen Postämtern lediglich den Beförderungsdienst zu versehen haben, ist es überdies gestattet, bei feierlichen Anlässen auch noch fernerhin die frühere «**Galauniform**» (Rock von scharlachrothem Tuche mit Kragen und Aufschlägen von schwarzem Sammte und Stickerei, Pantalons von weissem Tuche, Degen, Stiefel mit Sporen etc.) zu tragen.

Zur Vermittlung des Postverkehres nach Orten, wo sich keine Postanstalten befinden, besteht in einigen Postbezirken das Institut der Landbriefträger **(Ruralpost)**.

Die **Landbriefträger** sind bei den Aerarial-Postämtern den k. k. Postamtsbriefträgern gleichgestellt; bei den übrigen Postämtern sind dieselben theils vertragsmässig bestellt, theils hat der Postmeister die Verpflichtung übernommen, den Landbriefträgerdienst unter eigener Haftung und Verantwortung durch einen von ihm zu wählenden Boten gegen ein stipulirtes Jahrespauschale besorgen zu lassen.

Oesterreichische **Postanstalten** bestehen auch auf **fremden Staatsgebiete** und zwar in der europäischen und asiatischen Türkei, in Afrika und im Fürstenthume Lichtenstein.

Den **Postdienst** zur **See** vermittelt die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des **österreichisch-ungarischen Lloyd** in Triest durch regelmässige Fahrten.

Postwesen in den Ländern der ungarischen Krone. Das Post- und Telegrafenwesen wird in jedem der beiden Staatsgebiete — **Oesterreich-Ungarn** — abgesondert, jedoch, insoweit es das Interesse des Verkehres erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen und Vorschriften über die der Staatspost-Anstalt und Staatstelegrafen-Anstalt vorbehaltenen Rechte über Benützung dieser Anstalten seitens des Publikums, über die Haftung für Postsendungen, den Tarif, die Manipulation und Berechnung dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen und in einer für beide Gebiete gleichartigen Weise geändert werden.

(Art. XVIII. des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern.)

Briefpost.

Mit der **Briefpost** können im internen Verkehre (Oesterreich-Ungarn) versendet werden: 1. **Briefe** (und zwar gewöhnliche, rekommandirte und Expressbriefe) und **Schriften** ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 250 Gramm und **amtliche Korrespondenzen** (portofreie) bis zum Gewichte von $2^1/_2$ Kilogramm; 2. **Korrespondenzkarten**; 3. **Drucksachen** — **Kreuzbandsendungen** bis zum Gewichte von 1 Kilogramm; 4. **Waarenproben** und **Muster** bis 250 Gramm; 5. **Zeitungen** und 6. **Postanweisungen.**

Jede Briefpostsendung soll mit einer genauen **Adresse** versehen sein. Diese hat den Namen und die Wohnung des Empfängers, Bestimmungsort und das betroffene **Postabgabsamt** zu enthalten.

Bei gewöhnlichen Briefen mit der Bezeichnung „poste restante“ kann auf der Adresse statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. drgl. angebracht werden.

Briefe, welche auf der Aussenseite nebst der Adresse eine, einer brieflichen Mittheilung gleichzuachtende Notiz enthalten, werden dem Aufgeber zurückgestellt, oder wenn dies nicht möglich ist, als unabsendbare Briefe behandelt.

Die Briefe können mit Siegelwachs, mit Marken oder sonst mit einem Klebestoff geschlossen werden.

Die **Frankirung** soll bei jedem Briefe stattfinden und zwar durch Aufkleben der entsprechenden Briefmarken auf der Adressseite des Briefes oder durch Verwendung eines gestempelten Briefkouverts. Werden portopflichtige Briefe in Sammlungskästen unfrankirt (ohne Briefmarken), oder mit aus Briefkouverts herausgeschnittenen Marken, oder mit ausländischen (ungarischen) Marken vorgefunden, so werden sie mit dem Betrage der entfallenden Briefmarke nebst einer **Zutaxe** von **5** Neukreuzer per 15 Gramm taxirt.

Zustellung. Die Zustellungsgebühr beträgt: a) 1 Nkr. per Stück Brief, Korrespondenzkarten, Drucksachen unter Band, Waarenproben und Muster; b) 15 Nkr. für einen Expressbrief; c) $^1/_2$ Nkr. für 1 Stk. Zeitungspacket bei nicht ärarischen Postämtern; dort, wo aus dem Staatsschatze besoldete Postamtsbriefträger angestellt sind, erfolgt die Zustellung der gewöhnlichen und rekommandirten Briefe, Korrespondenzkarten, unentgeltlich.

Bezüglich der **Zustellung** der Privatbriefe an **Militär-Individuen** besteht die Verfügung, dass zur Abholung der Briefe vertrauungswürdige Militär-Individuen bevollmächtiget und mit einem Fassungsbüchel versehen werden. — Die an die Behörden und Aemter einlangenden **offiziösen Korrespondenzen** müssen durch Organe derselben — **Amtsdiener** — bei den Postämtern **abgeholt** werden.

Die Postbediensteten haben diese Korrespondenzen in ein eigenes, von den Postämtern beizustellendes Journal (Abgabs-Journal) summarisch, jedoch unter Ausscheidung der rekommandirten und unrekommandirten Stücke einzutragen. Die Amtsdiener haben die Zahl der ihnen übergebenen Stücke in Gegenwart des Postbediensteten mit ihrer Unterschrift im Journale zu bestätigen und dieselben sammt dem Journale zur Bestellung zu übernehmen.

Bei der Behörde, an welche die Korrespondenzen gerichtet sind, hat der betreffende Beamte derselben sich von dem Vorhandensein aller eingetragenen Stücke zu überzeugen und nach richtigem Befunde die Uibernahme durch seine Namensunterschrift im Abgabs-Journale zu bestätigen.

Fachgebühr: Monatlich **1 fl. 5 kr.** öW. und **halbjährig** vorhinein von jenen Privaten zu bezahlen, deren Briefpostsendungen nach ihrem Wunsche bis zur Abholung in einem besonderen Fache aufbewahrt werden.

Es steht Jedermann frei, die an ihn eingelangten Briefpostsendungen anzunehmen, oder deren **Annahme** zu **verweigern.** Die Verweigerung der Annahme ist auf der Rückseite der Sendung selbst vorzumerken. Nur amtliche Zuschriften dürfen nicht zurückgewiesen werden, widrigens die **zwangsweise Zustellung** durch die Gemeindeämter erfolgt.

Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort gewechselt und ist sein neuer Wohnort bekannt, so werden ihm die Briefpostgegenstände **nachgesendet.**

Unbestellbare Briefpostsendungen werden an das Aufgabspostamt zurückgeleitet und den Absendern ausgefolgt. Ist diess nicht möglich, so werden dieselben bei der kompetenten Postdirektion nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten kommissionell eröffnet. Jene Briefe, welchen weder Geld noch ein Dokument oder sonst ein Werthgegenstand beigeschlossen ist, werden sogleich zerrissen und verstampft; jene Briefe hingegen, welche derlei Gegenstände enthalten, werden nebst der Adresse aufbewahrt, verzeichnet und mittelst der Landeszeitung zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Postwerthzeichen. Behufs der Entrichtung der Postgebühr bestehen **Briefmarken** zu 2, 3, 5, 10, 15, 25 und 50 Nkr., dann **gestempelte Briefkouverte** zu 3, 5, 10, 15 und 25 Nkr. — Briefkouverte kosten per Stück um $^1/_2$ Nkr. mehr, als der Betrag, auf den sie lauten. Die Briefmarken können überschrieben werden, dürfen jedoch mit **keiner Stampiglie überstempelt** sein.

Bereits gebrauchte, oder aus Briefkouverten und Adressschleifen ausgeschnittene Marken, dann jene Marken, von denen der weisse Rand ringsherum in der Art abgeschnitten ist, dass nur der farbige Theil übrig bleibt, sind **ungiltig.**

Verdorbene gestempelte Briefkouverte können gegen Erlag von 1 Nkr. per Stück umgetauscht werden.

Uiberdiess sind amtliche **Zeitungsmarken** (100 Stück 1 fl.) zur Frankirung inländischer Zeitungen und amtliche **Streifbänder** (5 Stück um 11 Nkr.) zur Frankirung von Drucksachen eingeführt.

Zum Verschleisse von Briefmarken etc., sind die Postämter berufen; es werden aber hierzu namentlich in volkreicheren Orten auch Private unter Zugestehung einer Provision (1—2%) bestellt.

Der unbefugte Verschleiss postalischer Werthzeichen wird als Gefällsübertretung geahndet.

Das **Briefporto** beträgt:

a) für den einfachen **Brief** (bis 15 Gramm schwer) im Aufgabsorte 3 Nkr., nach allen Orten im Inlande 5 Nkr.; **über** 15 Gramm bis 250 Gramm das Doppelte.

b) für **Korrespondenzkarten** im Inlande und nach den Zollvereinsstaaten 2 Nkr.

c) für **Drucksachen-Kreuzbandsendungen** bis zum Gewichte von 50 Gramm 2 Nkr, bis 250 Gramm 5 Nkr., bis 500 Gramm 10 Nkr. und bis 1 Kilogramm 15 Nkr.

d) für **Waarenproben** und **Muster** bis 250 Gramm 5 Nkr.

e) für **Zeitungen** bis 250 Gramm 1 Nkr.

f) für **Geldanweisungen** bis einschliesslich 5 fl. . . . . 5 Nkr.
von mehr als 5 fl. bis 50 fl. . . . . 10 «
« « « 50 « « 150 « . . . . . 20 «
« « « 150 « « 300 « . . . . . 30 «
u. s. w.

1. a) **Gewöhnliche Briefe** sind solche, die in Briefsammlungs-Kästen eingelegt werden, und für deren allfälligen Verlust der Postanstalt keine Haftung obliegt.

1. b) **Rekommandirte Briefe** d. i. solche, welche unter besonderer Haftung der Postanstalt und gegen Bescheinigung bei der Auf- und Abgabe abgesendet werden. Sie müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die **Rekommandations-Gebühr** beträgt für einen Locobrief 5 Nkr., für jeden anderen Brief 10 Nkr. und ist durch Aufkleben der betreffenden Marke auf der Siegelseite des Briefes zu entrichten.

Für ein **Retourrezepisse** (d. i. die Empfangsbestätigung des Adressaten) hat der Aufgeber bei Locobriefen 5 Nkr., bei anderen Briefen 10 Nkr. entweder baar oder mittelst Briefmarken zu bezahlen. Das Retourrezepisse kann nach erfolgtem Zurücklangen, mit der Unterschrift des Adressaten versehen, gegen Vorweisung und Abgabe des Aufgabrezepisses beim Postamte behoben werden.

Sollte durch Verschulden eines Postbediensteten ein rekommandirter Brief, oder eine rekommandirt aufgegebene Kreuzbandsendung oder Korrespondenzkarte in Verlust gerathen, so wird dem Aufgeber eine Vergütung von 20 fl. aus der Postkassa geleistet, nur muss die diessfällige Reklamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe gerechnet, beim Postamte eingebracht worden sein.

Die Eingaben der Partei in einer solchen Angelegenheit, sowie die bezügliche Empfangsbestätigung über die erhaltene Vergütung sind **stempel-** und **portofrei.**

Zulässigkeit eigener Retour-Rezepisse zu den Dienstschreiben der Finanz-Behörden und Aemter.[1]) Grundsätzlich soll die Finanzwach-Mannschaft zur Zustellung von Vorladungen und Bescheiden an Parteien in Gefälls-Angelegenheiten **nicht** verwendet werden.

In jenen Fällen, wo zur Wahrung des Gefällsinteresses die Zustellung eines Erlasses oder Zahlungsauftrages (Vorladung, Bescheid, Licenz etc.) unmittelbar an die Partei im Wege der Postanstalt angezeigt erscheint, ist die Verwendung von Retour-Rezepissen nach nachstehendem **Formulare** zu veranlassen:

Rezepisse-Nr.....

Post des Rekomm.-Aufg.-Journals.....

Retour-Rezepisse.

Dass ich die beim k. k. Postamte in . . . . . am . . ten . . . . . 18 . . rekommandirt von de$\frac{r}{m}$ k. k. (Bezeichnung der aufgebenden Finanzbehörde oder des Amtes) aufgegebene (Zahlungsaufforderung, Aufforderung, Verständigung etc.) vom . . ten . . . . . 18 . . Zahl . . . . . unter der Adresse (Vor- und Zuname etc. des Adressaten) am unten gesetzten Tage richtig erhalten habe, bestätige ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Zur Nachricht.

Der Empfänger ist gehalten, das Datum einzusetzen und die eigenhändige Namensfertigung mit Vor- und Zunamen beizufügen. Dieses Rezepisse wolle mit erstem Posttage an das obgenannte Postamt der Aufgabe zurückgesendet werden.

Diese Rezepisse werden von der Finanzverwaltung beigestellt, sie sind mit Ausnahme der Nummer des Retourrezepisses, des Datums und der Unterschrift vollständig auszufüllen und zugleich mit den bezüglichen Expeditionen und dem Rekommandations-Aufgabs-Journale an das Postamt zu leiten.

Nachfrageschreiben (Quästionen über die Bestellung rekommandirter Briefe etc.) werden von den Postämtern gegen Vorauszahlung einer Taxe von 10 kr. ausgefertiget. Sie sind jedoch dann **gebührenfrei**,

a) wenn die rekommandirt aufgegebene Sendung dem Adressaten zu einer Zeit noch nicht zugekommen ist, zu welcher sie bei einem regelmässigen Gange der Post an ihn bestellt sein könnte; oder
b) wenn das bezahlte Retourrezepisse nach Ablauf der erforderlichen Zeit (8 Tage) noch nicht zurückgelangt;
c) wenn das Einschreiten auf einer Nachricht vom Adressaten beruht, worin er den Empfang der rekommandirten Sendung in Abrede stellt.

1. **Expressbriefe** d. i. solche, welche nach dem Eintreffen der Post im Bestimmungsorte sogleich mittelst eigener Diener oder Boten zugestellt werden, **müssen frankirt** aufgegeben und auf der Adresse mit der Bezeichnung **«Express zu bestellen»** versehen werden. Der Rekommandationszwang ist aufgehoben. Wünscht der Aufgeber, dass der Brief vor einer bestimmten Stunde Morgens nicht zugestellt werde, so ist diess neben der obigen Bezeichnung zu bemerken. Auf der Siegelseite muss der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkt sein.

Expressbriefe für den eigenen Bestellungsbezirk des Postamtes werden nicht angenommen, und wenn sie in den Briefkästen vorgefunden werden, wie gewöhnliche Briefe zugestellt.

Ist der Expressbrief im Orte des Abgabeamtes zu bestellen, so beträgt die **Expressbestell-Gebühr** ohne Unterschied, ob die Zustellung bei Tag oder Nacht erfolgt, 15 Nkr. Für die Zustellung an Adressaten, welche ausserhalb

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1879, Z. 13.035, V.-Bl. Nr. 34, S. 259.

des Ortes des Abgabeamtes wohnen, ist ein **Botenlohn** von 50 Nkr. pr. $7^1/_2$ Kilometer, sowie für jede Entfernung unter $7^1/_2$ Kilometer zu entrichten.

2. **Korrespondenz-Karten.** Korrespondenz-Karten sind amtlich ausgegebene gestempelte Blätter, mittelst welcher kurze, gedruckte oder geschriebene, dann theils gedruckte und theils geschriebene Mittheilungen nach allen Orten der österreichisch-ungarischen Monarchie ohne Unterschied der Entfernung gegen die Gebühr von 2 Nkr. befördert werden können. Die Vorderseite der Korrespondenz-Karte ist für die Adresse, die Rückseite derselben aber für die schriftlichen Mittheilungen bestimmt. Die **Rekommandation** derselben kann gegen die gewöhnliche Rekommandations-Gebühr stattfinden; in diesem Falle ist die Marke für die Rekommandation auf der Rückseite zu befestigen. Auch die Zustellung der Korrespondenz-Karte **«per Express»** ist zulässig, selbstverständlich gegen Entrichtung der Gebühr für die Expressbestellung für die **Zustellung** der Korrespondenz-Karte ist an Orten, an welchen keine ärarischen Briefträger bestellt sind, die Zustellungsgebühr von 1 Nkr. zu entrichten. Für die **Nachsendung** einer Korrespondenz-Karte an einen anderen als den auf der Adresse bezeichneten Ort oder für die Rücksendung an den Aufgabsort wird eine weitere Gebühr nicht eingehoben.

Die Postanstalt übernimmt keine Verantwortlichkeit für den Inhalt der Mittheilungen. Die Postämter sind jedoch angewiesen, die Korrespondenzkarten von der Beförderung, beziehungsweise Zustellung dann auszuschliessen, wenn ihnen auffallen sollte, dass hiemit Unanständigkeiten, Ehrenbeleidigungen oder sonst strafbare Handlungen beabsichtigt werden.

3. **Drucksachen-Kreuzbandsendungen.** Drucksachen, nämlich alle gedruckten, litographirten, metallographirten, photographirten und sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände — ausgenommen, die mittelst Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks oder mittelst Hektographen, Polygraphen oder Velozigraphen hergestellten Schriftstücke — ferner gebundene oder broschirte Bücher, offene Karten, Zirkularien können gegen eine ermässigte Portogebühr, und zwar bis zum Gewichte von 50 Gramm mit 2 Nkr., bis 250 Gramm mit 5 Nkr., bis 500 Gramm mit 10 Nkr., bis 1 Kilogramm mit 15 Nkr. mit der Briefpost im Inlande befördert werden, wenn sie bei der Aufgabe frankirt werden. Im Rekommandationsfalle ist ausser der erwähnten Frankogebühr die Rekommandations-Gebühr wie für Briefe zu entrichten.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder einfach zusammengelegt, oder in ungeschlossenen Kouverts, oder aber unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muss dergestalt angelegt sein, dass dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Auch kann der Sendung eine innere, mit der äusseren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigelegt sein; auch ist es gestattet, in dieselben eine Widmung handschriftlich einzutragen.

Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden; bei fertigen Drucksachen ist die nachträgliche Korrektur blosser Druckfehler gestattet. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermanglung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Für ungenügend frankirte Drucksachen wird der an der Frankotaxe fehlende Betrag doppelt angerechnet. Drucksachen, welche gar nicht frankirt sind, oder das zulässige Maximalgewicht von 1 Kilogramm überschreiten oder den sonstigen Versendungsbedingungen nicht entsprechen, werden nicht abgesendet.

Drucksachen, mit Mustern vermischt, sind nur bis 250 Gramm zulässig, und unterliegen der Einheitstaxe von 5 kr.

Wenn einer Drucksendung eine schriftliche Mittheilung beigeschlossen oder eine solche an derselben oder an dem Kreuz- oder Streifbande angebracht wird, so unterliegt dieselbe dem Gefällsstrafverfahren.

Zur Frankirung von Drucksachen bestehen ämtlich aufgelegte Streifbänder mit dem Poststempel von 2 Nkr., ohne dass es dadurch verwehrt ist, wie bisher eigene Schleifen oder Streifbänder zu verwenden. Die amtlich aufgelegten Streifbänder sind in Partien zu je 5 Stück um den Preis von 11 Nkr. bei allen Postämtern und Briefmarkenverschleissern zu beziehen.

4. **Waarenproben und Muster.** Waarenproben und Muster können im Inlande ohne Unterschied des Gewichtes bis 250 Gramm mit 5 Nkr. frankirt, unter nachfolgenden Bedingungen mit der Briefpost befördert werden:

Waarenproben und Mustersendungen dürfen das Gewicht von 250 Gramm in der Länge 20, in der Breite 10 und in der Höhe 5 Centimeter nicht überschreiten, und sollen an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Glasgefässe, scharfe Instrumente u. dgl. sind von der Beförderung mittelst Briefpost ausgeschlossen. Die Versendung von Clichés (Abdrücke von Holzschnitten oder stehendem Letternsatze in Blei) sowie Photographieplatten als Waarenproben mit der Briefpost gegen die für letztere festgesetzte Porto-Ermässigung ist nicht zulässig.

Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, dass der Inhalt der Sendungen — als in Waarenproben oder Mustern bestehend — leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- u. s. w. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Flüssigkeiten und Fettstoffe sind in hermetisch verschlossene starke Glasfläschchen zu verwahren, diese in ein Behältniss aus Holz oder Pappendeckel zu legen, welches mit Sägespänen oder Wolle ausgefüllt sein muss, und ist dasselbe sodann wieder in eine Metallhülle einzuschliessen.

Die **Adresse** muss auf festem Papier gehörig haltbar angehängt sein und den Beisatz: „Proben“, „Muster“ enthalten. Uiberdiess dürfen auf der Adresse der Name oder die Firma des Absenders, die Fabriks- oder Handelszeichen, einschliesslich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die **Preise** enthalten sein.

Der Waarenprobe oder dem Muster darf kein Brief beigeschlossen oder angehängt sein, überhaupt darf eine derlei Sendung zu keiner Korrespondenzvermittlung in irgend einer Art benützt werden, widrigens ebenso, wie bei Drucksachen mit schriftlichen Mittheilungen u. s. w. das Gefällsstrafverfahren eingeleitet wird.

Proben und Muster können auch rekommandirt aufgegeben werden, und ist hiefür ausser der Frankotaxe, die Rekommandationsgebühr wie für Briefe zu entrichten.

5. **Zeitungen.** Grundsätzlich werden Zeitungen als Kreuzbandsendungen befördert. **Inländische** Zeitungsredaktionen geniessen jedoch für ihre im

Inlande zu versendenden Zeitungen eine besondere Portoermässigung, indem sie eigene **Zeitungsmarken** verwenden, welche sie von der Postanstalt gegen den Betrag von 1 fl. für je 100 Stück beziehen können. Inländische Zeitungen und Journale, welche mehrmals wöchentlich erscheinen, sind ohne Unterschied des Gewichtes mit Einer Zeitungsmarke zu versehen. Wird bei verspäteter Pränumeration eine Anzahl von mehreren Zeitungsnummern auf einmal an den Pränumeranten versendet, so ist jede einzelne Nummer entsprechend zu markiren.

Reklamationsschreiben an inländische Zeitungsredaktionen über das Ausbleiben von Zeitungsnummern sind, wenn sie keine anderen Mittheilungen enthalten und unverschlossen aufgegeben werden, **portofrei.**

Für stempelpflichtige Zeitungen, welche in Ungarn erscheinen, ist von dem Empfänger eine Stempelgebühr von 1 Nkr. für jedes Exemplar bei der Abgabe zu entrichten.

Die Zeitungen müssen in der Regel beim Postamte abgeholt werden; auf Verlangen erfolgt die Zustellung derselben in die Wohnung. Für die Zustellung ist eine Gebühr von $^1/_2$ Nkr. für jede einzelne Sendung einer Zeitschrift mindestens 1 Monat vorhinein und auch dort zu entrichten, wo vom Staate besoldete Briefträger bestehen.

Für das **Reichsgesetzblatt** und die amtlichen **Verordnungsblätter** ist die Zustellungsgebühr mit dem fixen jährlichen Betrage von 26 Nkr. festgesetzt, welcher mindestens in halbjährigen Raten vorhinein zu bezahlen ist.

6. **Postanweisungen — Geldanweisungen.** An allen Orten des Inlandes, in denen sich k. k. Postanstalten befinden, können **Geldbeträge** bis 200 fl. an grössere, namentlich bezeichnete Postämter bis 1000 fl., und an die Postkassen in Wien und Budapest bis 5000 fl. zur Auszahlung angewiesen werden.

Für gewöhnliche Anweisungen sind nachstehende **Gebühren** ohne Unterschied der Entfernung vom Aufgeber zu entrichten, und zwar:

| | | |

ist die Ausfertigung eines **Duplikates** der abhanden gekommenen Postanweisung anzusuchen.

Ist das Abgabepostamt mit den erforderlichen Geldmitteln zur sofortigen Auszahlung des angewiesenen Betrages augenblicklich nicht versehen, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Geldmittel erfolgt ist.

Vor allem sind die telegrafischen Geldanweisungen zu realisiren.

Für die Retour- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Telegrafische Postanweisungen sind zulässig, wenn zwischen der Postanstalt des Aufgabeortes und jener des Bestimmungsortes eine Staatstelegrafen-Verbindung besteht. —

Bestimmungen für den Briefpostverkehr mit dem Auslande. Gewöhnliche Briefe nach dem Auslande können nach Belieben der Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesendet werden, oder sie unterliegen dem Frankirunnszwange, sei es für die gesammte Beförderungsstrecke.

Drucksachen und Waarenproben unterliegen ohne Ausnahme dem Frankirungszwange, wenn die ermässigte Taxe in Anwendung kommen soll. Rekommandirte Korrespondenzen sind immer zu frankiren, nur im Verkehre mit Deutschland können rekommandirte Briefe unfrankirt aufgegeben werden.

Im Falle des Verlustes einer rekommandirten Sendung wird, den Fall der höheren Gewalt ausgenommen, dem Aufgeber oder auf dessen Verlangen dem Adressaten eine Entschädigung von 50 Franks (= 20 fl. österr. W.) geleistet. Reklamationsfrist 1 Jahr, nach Deutschland 6 Monate.

Pränumeration auf ausländische Zeitungen kann bei allen k. k. Postämtern und Zeitungsexpeditionen stattfinden. Die Pränumerationsgebühren sind gleich bei der Bestellung baar zu entrichten, und zwar der Ankaufs- oder Verlagspreis in **Goldmünzen**, welche gesetzlichen Kours haben, nach dem Tarifwerthe oder in österreichischen Noten mit dem festgesetzten **Agiozuschlage**. Nur die Ankaufspreise für die in Russland, Rumänien und Serbien erscheinenden Zeitungen sind von den Abonnenten in Silber zu bezahlen.

Die Stempelgebühr für die ausländischen stempelpflichtigen Zeitungen ist im Abonnementspreise inbegriffen.

Postanweisungen können von allen österreichisch-ungarischen Postämtern nach Deutschland, Belgien, Frankreich, Helgoland, Italien, Luxenburg, der Niederlande und der Schweiz bis zum Betrage von 200 fl. = 400 Mark oder 500 Franks angenommen und aus den genannten Ländern an Postämter in Oesterreich-Ungarn zur Zahlung angewiesen werden.

Der **Postverkehr** mit dem **Auslande** ist durch direkte, zwischen Oesserreich-Ungarn und den verschiedenen ausländischen Staaten abgeschlossenen Verträge und Konventionen geregelt.

Der wichtigste dieser Verträge ist der am 9. Oktober 1874 zu **Bern** abgeschlossene **Postvertrag**, welchem ausser Oesterreich-Ungarn folgende Staaten beigetreten sind: Deutschland, Belgien, Dänemark (mit Island und den Faröer-Inseln), Egypten, Spanien, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Frankreich (mit Algier), Gross-Brittanien (mit Malta), Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland (mit Finnland), Serbien, Schweden, Schweiz und die Türkei. Die Länder, zwischen welchen dieser Vertrag abgeschlossen ist, bilden für den wechselseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten ein **einziges Postgebiet** unter der Bezeichnung: **Allgemeiner Postverein.**

Auf den **Fahrpostverkehr** findet dieser Vertrag **keine** Anwendung, und es gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen der zwischen Oesterreich-Ungarn und den einzelnen Staaten abgeschlossenen Postverträge.

Anmerkung. Im Briefpostverkehre mit dem Auslande wird als geringste Gebühr: a) für Geschäftspapiere bis 150 Gramm 10 kr., b) für Muster bis 50 Gramm 10 kr., c) für die Rekomandation 10 kr., d) für ein Retour-Rezepisse 10 kr. und e) für die Zustellung eines Expressbriefes 15 kr. eingehoben.

Die **Portofreiheit** geniessen:

1. Se. k. k. **Majestät** und die Mitglieder der Allerhöchsten Familie in vollem Umfange bei der Briefpost, auch für derlei rekommandirt aufgegebene Briefe darf nur die Rekommandationsgebühr abverlangt werden.

2. **Amtskorrespondenzen** zwischen l. f. Behörden, Aemter, exponirten Beamten untereinander, sowie dienstliche Korrespondenzen der Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes, der Landtage, ferner der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen.

3. Die **Hofstäbe** Sr. Majestät, die verschiedenen **Armee-Abtheilungen, geistlichen Aemter.**

4. Die **Direktionen** oder öffentliche Unterrichts-, Bildungs- und Humanitäts-Anstalten.

5. **Klöster** und geistliche **Korporationen**, welche sich mit der Krankenpflege oder mit der Erziehung der Jugend befassen.

6. **Gesellschaften** und **Vereine** für **gemeinnützige Zwecke.**

7. **Geistliche Orden**, welche durch Almosen erhalten werden.

8. Handels- und Gewerbs-, Börsen-, Notariats- und Advokaten-Kammern.

9. Die Korrespondenz der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise.

10. Die Versendung des Reichsgesetzblattes, der Landesgesetzblätter, der Ministerial-Verordnungsblätter.

11. Die **Lotto-Kollekturen** mit der ihnen vorgesetzten Behörde in Dienstsachen, dann die **Tabakverleger** rücksichtlich der Verzehrungssteuergelder und Rechnungen.

Ausserdem bestehen noch andere von Zeit zu Zeit bekanntgemachte Portobefreiungen.

Den portofreien Amtspacketen und Sendungen dürfen weder Briefe noch sonstige der Portozahlung unterliegende, d. i. portopflichtige Sendungen und Amtskorrespondenzen beigelegt werden, und diesem ist gleichzuhalten, wenn von den nur in gewissen Korrespondenzen portofreier Behörden und Aemtern eine portopflichtige Korrespondenz oder Sendung, um der Zahlung zu entgehen, als **amtlich** oder als ein **portofreier Gegenstand** fälschlich bezeichnet wird. (§. 423, Z. 2 G.-St.-G.)

Rücksichtlich der Auf- und Abgabe der **Amtskorrespondenzen** gelten folgende Anordnungen:

1. Die k. k. und ungarischen Behörden und Aemter etc. haben die unrekommandirten Amtsbriefe in dem Postaufgabsjournale nur der Stückzahl nach summarisch einzutragen, und die übernehmenden Postbeamten und Postmeister haben nur die übernommene Gesammtzahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Es steht zwar den Behörden und Aemtern frei, die Dienstbriefe mit deren vollständiger Adresse einzutragen, jedoch übernimmt die Postanstalt für die Uibersendung der aufgegebenen Korrespondenzen eben so wenig eine Garantie, als wenn sie nur der Stückzahl nach in das Postaufgabs-Journal eingetragen worden wären.

2. Uiber jene **Amtsbriefe**, welche rekommandirt aufgegeben werden wollen, ist ein **eigenes Post-Aufgabs-Journal** so zu führen, dass darin die einzelnen Stücke speziell mit Angabe der vollständigen Adresse eingetragen werden.

Die Ausfertigung von Aufgabs- und Retourrezepissen über die Amtskorrespondenz sind nur die Gerichtsbehörden zu verlangen berechtiget.

Gemäss hohen Finanzministerial-Erlasses vom 24. Mai 1879, Z. 13035 (V.-Bl. Nr. 34, S. 259) sind jedoch die Finanzbehörden und Aemter befugt,

in jenen Fällen, wo zur Wahrung des Gefällsinteresses die Zustellung eines Erlasses oder Zahlungsauftrages (Vorladung, Bescheid, Licenz etc.) unmittelbar an die Partei im Wege der Postanstalt angezeigt erscheint, die diesfällige ämtliche Ausfertigung unter Anschluss eines vorbereiteten **Retourrezepisses** rekommandirt aufzugeben Diese Rezepisse werden von der Finanzverwaltung beigestellt und sind nach ihrem Einlangen im Rekommandations-Aufgabs-Journale anzumerken, nicht minder wie die Empfangsscheine über zugestellte Zahlungsaufträge zu behandeln.

Die bei den Postämtern einlangenden Amtsbriefe sind von den Postbediensteten in die «Abgabs-Journale« summarisch einzutragen. Die Amtsdiener (in der Finanzwache die dazu Kommandirten) haben die Zahl der ihnen übergebenen Stücke in Gegenwart des Postbediensteten mit ihrer Unterschrift im Journale zu bestätigen.

4. Uiber die **rekommandirt** eingelangten Amtsbriefe sind die **Abgabsrezepisse** auszufertigen, und von den bevollmächtigten Uibernehmern zu unterzeichnen.

5. Die Post-Aufgabs-Journale sowohl für rekommandirte als auch für unrekommandirte Amtsbriefe haben die betreffenden Behörden und Aemter beizustellen und zu führen, während die **Abgabs-Journale** von der Postanstalt beigeschafft werden. **Alle Amtskorrespondenzen müssen auf der Adresse** mit: **«Portofreie Dienstsache» bezeichnet** werden.

Erlässe der Finanzbehörden und Aemter an Parteien sind, wenn sie die Bezeichnung **«Portofreie Dienstsache»** tragen, gemäss Artikel II., Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 portofrei zu behandeln.

(Erlass des Handels-Ministeriums vom 30. April 1879, Z. 2106, V.-Bl. Nr. 34, S. 259.)

Brief- und Schriftengeheimniss. Das Gesetz vom 6. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 42), betreffend den Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses lautet:

§. 1. Die absichtliche **Verletzung** des **Geheimnisses** der **Briefe** und anderer unter **Siegel** gehaltenen **Schriften** durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, insoferne diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt (§. **101 des allgemeinen Strafgesetzes**), als **Uibertretung** zu ahnden. Diese Uibertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in der Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten, ausserdem aber mit Geldstrafe bis zu 500 fl. ö. W., oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt.

§. 2. Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf ausser den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist den Betheiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen.

§. 3. Die gegen die Bestimmung des §. 2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Uibertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4. Durch die auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66, ausgesprochene Suspension des Artikels X. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, treten die §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer dieser Suspension ausser Wirksamkeit.

§. 5. Die Bestimmungen der Strafprozess-Ordnung über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen der Beschuldigten, sowie die Vorschriften der Briefpost-Ordnung in Betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe und die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung in Beziehung auf die Vorsichten bei Eröffnung des Konkurses bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit trat, wurden der Justizminister und der Handelsminister beauftragt.

Die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 6. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 42. zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, wonach solche Vorschriften der Strafprozess-Ordnung, der Briefpost-Ordnung und der Konkurs-Ordnung, welche aus gebieterischen Rücksichten des öffentlichen Wohles von dem Verbote der Eröffnung von Briefen Ausnahmen feststellen, durch das erwähnte Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses nicht berührt werden und somit in Wirksamkeit zu bleiben haben, erstreckt sich auch auf solche gesetzliche Bestimmungen, durch welche bei drohender Einschleppung ansteckender Krankheiten die amtliche Eröffnung von Briefen zum ausschliesslichen Zwecke ihrer Desinfizirung angeordnet wird. (Gesetz vom 26. Mai 1879, R.-G.-Bl. Nr. 79, S. 326.)

Zollamtliche Behandlung der aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen einlangenden Briefe und unter Siegel gehaltenen Sendungen.

Briefe, sowie andere Sendungen von unter Siegel gehaltenen Schriften, welche durch die Postanstalt aus dem Auslande oder aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet gelangen, sind, wenn mit Grund zu vermuthen ist, dass dieselben zollpflichtige oder solche Gegenstände enthalten, durch deren Einsendung eine Gefällsübertretung begangen würde, von dem Postamte an das nächste Zollamt abzugeben. Gleichzeitig hat das Postamt den Adressaten hievon mit der Aufforderung zu verständigen, sich wegen Erhebung der Sendung an das Zollamt zu wenden.

Erscheint bei dem Zollamte eine zur Behebung der Sendung berechtigte Person, so ist diese zur Eröffnung der Sendung zu veranlassen.

Der Inhalt der Sendung ist der für das Zollverfahren vorgeschriebenen Untersuchung zu unterziehen. Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung ist das weitere Verfahren einzuleiten. Die in der Sendung enthaltenen Briefe und Schriften sind ungelesen dem Adressaten sofort zu erfolgen. Wenn jedoch in einer mit der Fahrpost eingelangten Sendung einzelne Briefe vorgefunden werden, welche an andere Personen adressirt sind, als jene, an welche die Sendung lautet, so sind dieselben dem Postamte zur weiteren Behandlung, beziehungsweise Austaxirung und Zustellung an die Adressaten zu übergeben.

Werden aus Anlass der Untersuchung einer Sendung Wahrnehmungen über nach dem Pressgesetze oder sonst von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlungen gemacht, so hat das Zollamt die Ausfolgung der Sendung aus diesem Grunde nicht zu verweigern, jedoch der zum Einschreiten zunächst berufenen Behörde unverzüglich eine erschöpfende Mittheilung zu machen.

In ähnlicher Weise ist hinsichtlich jener unter Siegel gelegten Schriften vorzugehen, welche mittelst anderer Beförderungsmittel als der Postanstalt aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen in das Zollgebiet gelangen und ist den Zollämtern zur Pflicht gemacht, hiebei mit Umsicht vorzugehen und sich jeder unnöthigen Belästigung der Parteien zu enthalten. [1])

[1]) F.-M.-E. vom 6. Nov. 1874, Z. 29.258. (V.-Bl. Nr. 3, S. 4173.)

Verfahren bei Anhaltung von Briefen und Kreuzband-Sendungen im verbotenen Transporte.

Werden Briefe oder periodische Schriften (Zeitungen, Journale) in einem durch die Postvorschriften untersagten Transporte betreten, so ist:

1. Die **Thatbeschreibung aufzunehmen,** und es sind zugleich die gesetzlichen Massregeln der Sicherstellung zu ergreifen, insbesondere aber die in der Uibertretung gefundenen Briefe und periodischen Schriften, selbst wenn dieselben mit Marken versehen wären, anzuhalten. Uiberdies ist zu fordern der Erlag der gesetzlichen Postgebühr für jeden einzelnen Brief und jede einzelne Sendung, dann die **Sicherstellung der Strafe,** die niemals aber unter Einem Gulden anzunehmen ist.

2. Die **angehaltenen Briefe und Zeitungen** nebst der erlegten gesetzlichen Postgebühr sollen, wenn keine Anzeigung einer anderen Uibertretung vorhanden ist, unaufgehalten dem **Postamte übergeben** werden, welches den Empfang auf der Thatbeschreibung oder abgesondert zu bestätigen und die übergebenen Gegenstände an den Adressaten zu befördern hat.

3. Die angehaltenen Briefe können auch nach stattgefundener Ablassung vom rechtlichen Strafverfahren, falls deren Stückzahl bei einer und derselben Partei **5 nicht übersteigt,** den **Parteien** auf ihr Verlangen gegen Erlag der Postgebühr nach dem höchsten Tarifsatze für den einfachen Brief zur eigenen Beförderung an den Bestimmungsort **ausgefolgt** werden.

In diesem Falle ist auf jeden Brief die Amts-Stampiglie aufzudrücken und auf der Adresse beizusetzen: **«Angehalten und freigemacht».**

4. Sind Anzeigen vorhanden, dass mit den angehaltenen Briefen oder Zeitungspaketen auch eine andere Uibertretung beabsichtigt wurde, so ist mit der Partei nach den §§. 553, 554 und 571 G.-St.-G. zu verfahren. Die Eröffnung des verdächtigen Briefes oder Paketes ist nur von der zur Untersuchung des Straffalles berufenen Behörde mit Beiziehung des Beschuldigten und wo möglich auch desjenigen, an den der Brief gerichtet ist, vorzunehmen.

5. Die Grenzzollämter sind verpflichtet, die aus dem Auslande kommenden Reisenden auf das bestehende Verbot der Beförderung von Briefen vor der Vornahme der zollamtlichen Untersuchung aufmerksam zu machen, und wenn die Reisenden postpflichtige Gegenstände bei sich führen, diese an das Postamt zu übergeben. [1])

§. 553 des Gefälls-Strafgesetzes: Die in Beschlag genommenen Gegenstände müssen, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, mit dem amtlichen Siegel des Beamten oder Angestellten, unter dessen Leitung die Anhaltung geschah und des gerichtlichen oder obrigkeitlichen Beistandes, dann mit dem Siegel der Person, die angehalten oder bei der die angehaltene Sache gefunden wurde, wenn dieselbe abwesend oder unbekannt wäre, zweier beizuziehender Zeugen, soferne die erwähnte Person oder die Zeugen mit einem Siegel versehen sind, belegt werden. Lässt die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht die Versiegelung, wohl aber die Bezeichnung zu, so ist diese auf eine kennbare und unschädliche Weise vorzunehmen und in der Thatbeschreibung ersichtlich zu machen. Ist auch eine kennbare Bezeichnung nicht zulässig, so wird der Gegenstand nach seinen wesentlichen Merkmalen genau beschrieben.

§. 554 des Gefälls-Strafgesetzes: Uiber die in Beschlag genommenen Gegenstände wird Demjenigen, bei dem dieselben gefunden worden sind, eine amtliche Bescheinigung (Beschlags-Bollete) ertheilt, welche die Gattung, die Zahl, das Mass und Gewicht, die Kennzeichen und überhaupt die deutliche Bezeichnung oder Beschreibung dieser Gegenstände zu enthalten hat.

Anmerkung. Die Thatbeschreibung wird im Vermögens-Strafregister A. verbucht und aus diesem die Beschlags-Bollette erfolgt.

---

[1]) F.-M.-E. vom 17. August 1851, Z. 12,019.

Strafverfahren bei Entdeckung von verbotenen schriftlichen Mittheilungen oder Einschaltungen in Kreuzband- und Muster-Sendungen.

Wenn eine wie immer geartete Kreuzband-Sendung eine unerlaubte schriftliche Mittheilung oder versteckte Korrespondenz enthält, so ist dieselbe nicht abzusenden, sondern das Strafverfahren nur gegen den Aufgeber einzuleiten.

Die beanständete Sendung ist in keinem Falle dem Adressaten auszufolgen und darf derselbe zur Strafamtshandlung nicht herangezogen werden.

Für die förmliche oder versteckte Korrespondenz wird, falls dieselbe an und für sich das Gewicht von 15 Gramm nicht übersteigt, die Taxe für einen einfachen Brief (5 kr.) als Basis zur Bemessung der Geldstrafe zu dienen haben.

Kreuzband-Sendungen mit schriftlichen Einschaltungen, die im Auslande aufgegeben wurden, sind als den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechend, an den Aufgabsort zurückzusenden.

(Art. 5 des Weltpostvereins-Vertrages.)

Fahrpost.

Mit der **Fahrpost** werden **versendet**: a) Schriften ohne Werthangabe von mehr als 250 Gramm; b) Briefe und Schriften mit deklarirtem Werthe; c) Frachtstücke mit und ohne Werthangabe; d) Sendungen mit Nachnahme; e) Postnachnahmekarten.

Ausgeschlossen von dem Fahrpost-Transporte sind: a) lebende Thiere, ausgenommen Sing- oder Ziervögel kleinerer Gattung, Federwild oder Hausgeflügel (mit Ausnahme von Truthühnern, Schwänen, Pfauen), dann Kaninchen, Blutegeln und Bienen; b) alle durch Reibung, Druck oder sonst leicht entzündbaren Gegenstände, sowie solche, die ihrer Beschaffenheit nach anderen Sendungen leicht verderblich werden können, insbesondere Schiesspulver, Schiessbaumwolle, Zündhölzchen, Phosphor, Dynamit, Collodin, Mineralsäuren, Chlor-Präparate, Steinöl und dessen Gattungen, als: Petroleum, Ligroine, Naphta etc.; ferner Bier und flüssige Bierhefe u. dgl.; c) Schriften ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von inklusive 250 Gramm. Gebrechliche Gegenstände, dann Sendungen, welche einen unverhältnissmässig grossen Raum einnehmen, werden nur unter der Bedingung aufgenommen, dass sie sowohl am Aufgabsorte, als auch an den Zwischenstationen mit Rücksicht auf die vorhandenen Transportmittel verladen werden können.

Werden die sub a) und b) bezeichneten Gegenstände mit Verschweigung des Inhaltes oder unter falscher Deklaration aufgegeben, so hat der Aufgeber im Entdeckungsfalle eine Geldstrafe von 25 fl. zu zahlen und haftet auch für jeden durch derlei Sendungen etwa entstandenen Schaden.

Das Gewicht einer Fahrpostsendung darf 50 Kilogramm nicht übersteigen; Sendungen mit gemünztem Gold oder Silber werden jedoch bis zum Gewichte von 60 Kiligramm per Stück zur Postbeförderung zugelassen.

Die **Adresse** jeder Fahrpostsendung muss den Vor- und Zunamen des Empfängers, dessen Karakter, Wohnung und Bestimmungsort, und wenn sich in denselben keine Postanstalt befindet, die letzte Post enthalten.

Bei **Geldbriefen** und Geldsendungen muss auch die Gattung und Stückzahl der Geldsorten und zwar für jede einzeln und die Gesammtsumme in österreichischer Währung angesetzt sein. (100 fl. u. z. 5 St. B.-N. à 10 fl. und 10 St. à 5 fl.). Auf der **Rückseite** des Geldbriefes ist der Vor- und Zuname, Karakter und Wohnung des Aufgebers anzuführen.

Wird bei der Aufgabe einer Sendung mit Banknoten, Papiergeld oder Baargeld durch falsche Deklaration des Inhaltes die Bemessung eines geringeren als das tarifmässigen Porto herbeigeführt, so ist im Entdeckungsfalle für die verschwiegene Summe das entfallende tarifmässige **Werthporto fünffachen Betrage** als Konventionalstrafe vom Empfänger, und bei Verweigerung der Annahme vom Absender einzuheben, die Sendung aber vor Erlag der Strafgebühr nicht auszufolgen.

Den Postämtern steht das Recht zu, bei obwaltendem Verdachte einer Minderdeklaration die **kommissionelle Eröffnung** der Sendung **durch den Adressaten** im Beisein eines Zeugen zu veranlassen.

Frachtbriefe oder **Postbegleitadressen** sind mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe allen Fahrpostsendungen, welche das Gewicht von 50 Gramm übersteigen, beizugeben.

Für Sendungen ohne Nachnahme sind **amtliche**, mit dem Finanzstempel von 5 Nkr. versehene **Postbegleit-Adressen-Blanquetten** aufgelegt, welche um den Preis von 6 Nkr. bei allen Postämtern und Briefmarken-Verschleissern zu beziehen sind. Dieselben dienen zugleich als Abgabsrezepisse und kann der an denselben befindliche Koupon zu schriftlichen Mittheilungen benützt, und vom Adressaten abgetrennt werden. **Ungestempelte Frachtbriefe** dürfen nur von den k. k. Behörden und Aemtern etc. etc. verwendet werden.

Die Frachtbriefe ohne Ausnahme müssen mit dem gleichen Siegelabdruck wie die Sendung selbst, versehen sein.

Bei Waffensendungen muss nebst dem Frachtbriefe ein **Waffengeleitschein** mitfolgen. Zur Ausstellung solcher Geleitscheine sind die mit der Lokalpolizei betrauten Behörden (Polizeibehörden, Bezirks-Hauptmannschaften) ermächtigt.

Ein von diesen Behörden amtlich vidirter Frachtbrief gilt auch als Waffengeleitschein.

Bei Waffensendungen an Militärpersonen, wenn denselben Geleitscheine seitens einer k. k. Militärbehörde beigegeben sind, ist nicht auch die Beibringung der Bewilligung einer politischen oder Polizeibehörde erforderlich. Ebenso können Waffensendungen für Militärs von nicht über sechs Stück jeder Gattung auch ohne die sonst vorgeschriebenen Waffengeleitscheine befördert werden.

Verdorbene Frachtbriefe können bei den Postämtern gegen Erlag von 1 Nkr. umgetauscht werden, wenn sie kein Merkmal einer postamtlichen Behandlung an sich tragen.

Den Sendungen von Waaren und sonstigen Effekten, welche nach den **Zollausschlüssen** bestimmt sind, muss nebst dem Frachtbriefe eine offene **Zolldeklaration** beigegeben werden, welche eine **genaue Angabe** des **Inhaltes** nach den Bestimmungen des Zolltarifs vom 25. Mai 1882 zu enthalten hat.

Fahrpost-Sendungen mit Tabak und Zigarren aus dem **Auslande** nach Oesterreich-Ungarn und im Transit durch Oesterreich-Ungarn nach fremden Staaten müssen von den angeordneten Einfuhrs-, beziehungsweise Durchfuhrs-Bewilligungen begleitet sein.

(**Verordnung** des Handels-Ministeriums vom 18. Dezember 1880, Z. 38 122.)

Bei Frachtstücken, welche vor der Absendung einer zollamtlichen Behandlung unterliegen, ist diese, wenn sich in dem Aufgabsorte ein Zollamt befindet, durch den Aufgeber zu veranlassen, in welchem Falle die zollamtliche Legitimation oder Zollquittung den übrigen Begleitdokumenten beigegeben wird.

Uiber jede aufgegebene Fahrpostsendung (**auch eine amtliche**) wird ein **Aufgabsrezepisse unentgeltlich** ausgestellt. Ein **Retourrezepisse** wird nur

über Verlangen des Absenders gegen Entrichtung der Gebühr von 10 Nkr. (Lokalverkehr 5 kr.) ausgefertigt.

Nur gegen Vorweisung des Aufgabs-Rezepisses kann eine Verpflichtung der Postanstalt in Anspruch genommen werden.

Den Postbediensteten ist bei Vermeidung strenger Ahndung und Verantwortlichkeit untersagt, auf Anforderung von Parteien ein **Duplikat**-Aufgabs-Rezepisse auszufertigen, ohne durch eine spezielle Verordnung der vorgesetzten Postdirektion hiezu ermächtigt zu sein.

Verpackung und **Verschluss.** Die Verpackung der Sendungen muss nach Massgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Sendungen mit **Papiergeld** sind in der Regel, jene mit **Baargeld**, dann mit **Werthpapieren** im **verschlossenen Kouvert** aufzugeben. Uibersteigt deren Gewicht nicht 250 Gramm, so sind dieselben in Briefform unter Kreuzkouvert zu versenden.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, sollen in Papier eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, dass eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Verschlossen aufgegebene **Geldbriefe** müssen, wenn sich der Versender der von der Postanstalt aufgelegten und bei allen Postämtern und den Markenverschleissern gegen Entrichtung von 1 Nkr. zu beziehenden Geldbriefkouvertes bedient, mit 2, sonst aber mit 5 gleichen Siegeln gesiegelt sein.

Die **offene Aufgabe** ist **nur** bei Privatsendungen mit **Papiergeld** in Briefform bis zum Gewichte von 250 Gramm dann gestattet, wenn der Werth derselben **200 fl. übersteigt**, und die Sendung frankirt wird. Der Inhalt offen aufgegebener Briefe wird von dem übernehmenden Postbediensteten in Gegenwart des Aufgebers **nachgezählt**, und sodann die Sendung mit dem von Letzterem mitzubringenden **Privatsiegel** und mit dem postamtlichen **Kontrolsiegel** verschlossen.

Geldsendungen der öffentlichen Behörden und Aemter dürfen nur verschlossen aufgegeben werden.

Sendungen mit Papiergeld, Baargeld und Werthpapieren im Gewichte von **mehr als 250 Gramm bis 1½ Kilogramm** sind in umschnürten Flügelkouverts verpackt und stets geschlossen aufzugeben.

Der **Verschnürungsspagat** darf nur aus **Einem Stücke** bestehen und der Knoten desselben ist in der Mitte der Siegelseite anzusiegeln.

Bei Sendungen mit Geld und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 1½ Kilogramm bis zum Gewichte von höchstens 20 Kilogramm muss die äussere Verpackung mindestens in Wachsleinwand, deren rauhe Seite nach aussen zu kehren ist, oder aus haltbarem Leinen oder Leder bestehen, gut vernäht und umschnürt, und die Schlüsse oder Nähte, sowie die Verschnürung hinlänglich oft, und zwar letztere so versiegelt sein, dass sie ohne Verletzung des Siegels nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. Auch bei dieser Verpackung muss im Inneren Papiergeld in besonderem Umschlage verwahrt und Baargeld in Rollen gewickelt sein; letzteres kann nur dann unterbleiben, wenn die Versendung in Beuteln oder Säcken geschieht, und diese wenigstens aus doppelter Leinwand hergestellt sind. Bei solchen Säcken oder Beuteln darf die Naht nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und ausserdem über beide Schnurenden muss das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muss durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden.

Sendungen mit Geld und Werthpapieren über 20 Kilogramm müssen in Kisten oder Fässern verpackt werden, doch kann diese Ver-

packungsweise auch schon bei geringerem Gewichte angewendet werden. Die darin befindlichen Gelder müssen in Säcken oder Packeten verpackt sein.

Verschluss. Der Verschluss einer jeden Fahrpostsendung muss haltbar und so eingerichtet sein, dass ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist; an den Schlüssen der Emballage (Nähten, Fugen) muss das Siegel des Versenders in einer zu diesem Zwecke hinreichenden Anzahl von Abdrücken angebracht sein. Ist eine Verschnürung vorhanden, so muss dieselbe nur so angebracht und versiegelt sein, dass sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Werthdeklaration. Wenn ein Werth angegeben (deklarirt) wird, so hat dies auf der Adresse der Sendung und wenn dieser ein Frachtbrief beigegeben ist auch auf letzterem, und zwar in österreichischer Währung zu geschehen.

Bei vermischten Sendungen ist der Werth der Geldbeträge und der Werthpapiere gesondert ersichtlich zu machen.

Fahrpost-Gebühren.

1. Für jede Fahrpostsendung — mit Ausnahme der Lokalsendungen — ist ein Gewichtsporto, für Sendungen mit deklarirtem Werthe ausserdem noch ein Werthporto zu entrichten.

2. Als Gewichtsporto ist einzuheben:

A. Für Packete.

I. Bis zum Gewichte von 500 Gramm:

a) auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen (I. Zone) einschliesslich . . . . . 12 kr.
b) auf alle weiteren Entfernungen (II. bis VI. Zone) . . . . 24 «

II. Beim Gewichte über 500 Gramm bis 5 Kilogramm:

a) auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen (I. Zone) einschliesslich . . . . . 15 kr.
b) auf alle weiteren Entfernungen (II. bis VI. Zone) . . . . 30 «

III. Beim Gewichte über 5 Kilogramm:

a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter II.
b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschiessenden Theil eines Kilogramm

	bis	10	geographische	Meilen	(I. Zone)	3 kr.
über	10 «	20	«	«	(II. «)	6 «
«	20 «	50	«	«	(III. «)	12 «
«	50 «	100	«	«	(IV. «)	18 «
«	100 «	150	«	«	(V. «)	24 «
«	150 «	—	«	«	(VI. «)	30 «

B. Für Briefe mit Werthdeklarationen (Geldbriefe).

a) Auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen (I. Zone) einschliesslich . . . . . 12 kr.
b) auf alle weiteren Entfernungen (II. bis VI. Zone) . . . . 24 «

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze sub. A, I, II und III erhöht. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchtheile in Kreuzern, so ist der Gesammtbetrag auf volle Kreuzer nach unten abzurunden.

Als Sperrgut sind zu behandeln alle Sendungen, welche

a) in irgend einer Ausdehnung $1^1/_2$ Meter übersteigen oder

b) in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen $^1/_2$ Meter übersteigen und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen, oder

c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnissmässig grossen Raum in Anspruch nehmen, oder welche überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Käfige leer oder mit lebenden Thieren, leere Zigarrenkisten in grossen Bunden, Hutschachteln oder Kartons in Holzgestellen, Möbeln, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen u. s. w.), Spinnräder, Velocipèden u. dgl.

Für unfrankirte Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschliesslich wird ausser dem Porto sub. A, I und II, eventuell ausser dem erhöhten Porto für Sperrgut ein Portozuschlag von 6 kr. erhoben.

Der gleiche Portozuschlag von 6 kr. ist für unfrankirte Briefe mit Werthdeklaration zu erheben.

3. Als **Werthporto** ist einzuheben ohne Unterschied der Entfernung:

a) Für Sendungen mit Werthangabe bis 50 fl. die ermässigte Gebühr von 3 kr.,

b) Für Sendungen mit Werthangabe über 50 fl. gleichmässig 3 kr., für je 150 fl. mindestens jedoch 6 kr.

Zustellung. Fahrpostsendungen werden gegen eigenhändige Empfangsbestätigung auf dem Aufgabsrezepisse, und wenn der Sendung ein Retourrezepisse beigegeben ist, auch auf letzterem an die Adressaten oder an deren Bevollmächtigte, mit Uibergehung derselben aber an den gesetzlichen Vertreter, falls derselbe der Postanstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht wurde und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter legitimirt, ausgefolgt. Für Sendungen an Individuen der Militärmannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Kommandanten zur Uibernahme derselben die Stelle der Vollmacht des Adressaten.

Sendungen, welche keiner zollamtlichen Behandlung unterliegen und das Gewicht von $1^1/_2$ Kilogramm nicht übersteigen, werden dem im Sitze des Postamtes wohnhaften Adressaten, falls er sich die Abholung nicht vorbehalten hat, in die Wohnung zugestellt.

Die einer zollamtlichen Behandlung unterliegenden Sendungen sind bei den Zollämtern abzuholen und werden den Empfängern erst dann ausgefolgt, wenn sie sich über die erfolgte Entrichtung der allfällig darauf haftenden Postgebühren vermittelst einer vom Abgabs-Postamte ausgestellten Zollanweisung legitimiren.

Die **Zustellungsgebühr** beträgt bei Zustellungen im Standorte des Abgabs-Postamtes: für ein Aviso 2 Nkr., für eine Fahrpostsendung oder eine Nachnahmekarte, u. zw. in Wien 5 Nkr., in allen übrigen Postorten 3 Nkr., für einen Nachnahmeschein oder die Konsignation in Orten, wo keine vom Staate besoldeten Briefträger bestehen, 1 Nkr.

Unbestellbare Fahrpostsendungen. Fahrpostsendungen, welche am Bestimmungsorte nach dem Ableben des Adressaten einlangen, und solche, deren Annahme verweigert wird, werden sogleich, Sendungen dagegen, welche an den Adressaten nicht zugestellt werden konnten, sowie solche, welche zwei Monate nach Avisirung des Adressaten unbehoben liegen bleiben, nach Ablauf dieses Termines an den Aufgeber zurückgeschickt. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind: 1. Sendungen mit Blutegeln, welche nach Ablauf von 24 Stunden, 2. Sendungen mit Nachnahmen, deren Nachnahmebeträge mit Zustimmung des Absenders herabgemindert oder gänzlich aufgelassen

wurden, welche binnen drei Tagen nach erfolgter Verständigung des Adressaten, 3. Nachnahmesendungen, welche 14 Tage nach erfolgter Avisirung des Adressaten, endlich 4. Nachnahmekarten, deren Nachnahmebeträge nicht längstens binnen 14 Tagen eingezahlt wurden, welche nach Ablauf dieses Termines an den Aufgabsort zurückgesendet werden. Bei Zurücksendung der vorbenannten Sendungen an das Aufgabepostamt wird das für die Zurückbeförderung entfallende tarifmässige Porto angerechnet.

Sendungen, welche dem schnellen Verderben unterliegen, werden, wenn deren Zustellung und beziehungsweise deren Zurücksendung nicht rechtzeitig bewirkt werden kann, von dem Abgabe-Postamte versteigert, und wird deren Erlös nach Abzug der etwa darauf haftenden Gebühren im Wege der Postdirektion den Aufgebern übermittelt.

Die an die Aufgabe-Postämter zurückgelangten Sendungen werden den Aufgebern gegen Entrichtung der noch aushaftenden Gebühren ausgefolgt.

Unanbringliche Fahrpostsendungen werden nach Jahresfrist allgemein verlautbart, drei Monate hiernach eröffnet und sofort der Inhalt veräussert oder hinterlegt. Die nicht veräusserten Gegenstände, der baare Erlös aus der Versteigerung und das vorgefundene Baargeld werden auf nachträgliche Anmeldung und Beweisführung an die Eigenthümer gegen Entrichtung der allfällig aushaftenden Gebühren zurückgestellt.

Nachfrageschreiben (Quästionen) werden, wenn bei der Aufgabe ein Retourrezepisse ausgestellt worden ist, oder wenn die Sendung von einer portofreien Behörde aufgegeben wurde, unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung der Gebühr von 10 kr. (auch im Loco-Verkehr) ausgefertigt und abgesendet.

Haftung der Postanstalt. Die Postanstalt haftet für Verluste, Abgänge und Beschädigungen, welche die Sendungen des inländischen Verkehres in der Zeit nach der Aufgabe und bis zu deren Bestellung treffen, und leistet die volle Entschädigung nach dem vom Aufgeber angegebenen Werthe; der Verlust, Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Postbediensteten oder durch verübte Gewalt, oder durch irgend ein zufälliges Ereigniss herbeigeführt worden sein.

Die Haftung der Postanstalt besteht: a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabsrezepisse und eventuell mit dem Siegel, mit welchem die Sendung verschlossen war, auszuweisen hat, im Falle des Verlustes einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder Beschädigung die Uibernahme ablehnt; b) gegenüber dem Adressaten, wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Sendung annimmt und das Abgabsrezepisse mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertigt. Hiernach ist im ersten Falle der Versender, im zweiten Falle der Empfänger berufen, den Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen.

Der Ersatzanspruch muss binnen sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe gerechnet, erhoben werden.

Ist eine Sendung gänzlich in Verlust gerathen, so ersetzt die Postanstalt nebst den entrichteten Portogebühren den vollen im Aufgabsrezepisse angesetzten Werth, bei österreichischen, auf den Uiberbringer lautenden Staatspapieren aber nur dann, wenn sich der Aufgeber über die veranlasste Amortisirung mit dem Amortisations-Edikte vorläufig ausweist. Bei auf bestimmte Namen lautenden Werthpapieren, deren Amortisirung durch den Eigenthümer veranlasst werden kann, werden nur die entrichteten Portogebühren und die dem Absender durch die Amortisation erwachsenen Auslagen ersetzt. Für verlorene Sendungen ohne Werthangabe wird ein Ersatz von 1 fl. 50 Nkr. per $^1/_2$ Kilogramm oder den Theil desselben geleistet.

Wird der Inhalt einer in Verlust gerathenen Sendung wieder aufgefunden, so werden Geld und Werthpapiere dem Aufgeber nach Abzug und beziehungsweise gegen Rückerstattung der ihm bereits geleisteten Entschädigung zurückgestellt; andere Gegenstände kann der Eigenthümer nach seiner Wahl entweder gegen Rückstellung des empfangenen Ersatzbetrages zurücknehmen oder der Postanstalt überlassen.

Sendungen mit Postnachnahme d. i. solche Sendungen, bezüglich deren die Postanstalt die Verpflichtung übernimmt, einen bestimmten, vom Versender bezeichneten Betrag (Nachnahme) von dem Adressaten einheben und sodann im Wege des Aufgabepostamtes an den Versender auszahlen zu lassen, sind nach Orten des Inlandes zulässig.

Sendungen mit Nachnahme, welche aus den Briefen oder Schriften ohne Werthe bestehen dürfen, können bei allen mit dem Fahrpostdienste betrauten Postämtern zur Aufgabe gebracht werden.

Der Betrag, welcher nachgenommen werden soll, darf im Inlande 200 fl. nicht übersteigen. Bei den ärarischen Postämtern, welche zur Annahme von Geldanweisungen von mehr als 200 fl. ermächtigt sind, können Sendungen mit Nachnahme von mehr als 200 fl. bis 500 fl., jedoch nur an eines dieser Postämter angenommen werden.

Jede Nachnahmesendung ist mit einem, mit dem Nachnahmescheine vereinigten Frachtbriefe zur Aufgabe zu bringen.

Für Nachnahmesendungen wird a) das Fahrpostporto und b) für die Vermittlung der Nachnahme aber eine besondere Provision eingehoben. Diese Provision beträgt für Nachnahmen bis einschliesslich 10 fl. öst. W. 6 Nkr. u. s. f. verhältnissmässig mehr, nach einem besonderen Tarife. Die Provision ist immer zugleich mit dem Porto zu entrichten, daher, wenn die Sendung frankirt wird, bei der Aufgabe, sonst bei der Abgabe.

Seit 1. Februar 1875 können Sendungen mit Nachnahmen (**Postvorschuss**) bis zum Betrage von 75 fl. österr. Währ. (= 150 Reichsmark = 187½ Francs) bei allen mit dem Fahrpostdienste betrauten Postämtern in Oesterreich-Ungarn nach Deutschland, Luxemburg, Helgoland und der Schweiz und ebenso umgekehrt angenommen werden.

Postnachnahme-Karten. Behufs Einziehung rückständiger Forderungen bis zur Höhe des bei den einzelnen Postämtern für Nachnahmen jeweilig festgesetzten Maximalbetrages bestehen, jedoch blos **für den internen Verkehr** gestempelte Postnachnahme-Karten.

Die mit dem Poststempel von 10 Nkr. versehenen Blanquette zu diesen Nachnahme-Karten können um diesen Betrag bei allen Postämtern und Briefmarken-Verschleissern bezogen werden.

Der Aufgeber hat die auf der ersten Seite der Karte vorhandenen Rubriken bis zum Postvormerke auszufüllen und kann den oberhalb des Postvormerkes 1 freigelassenen Raum zu kurz gefassten Mittheilungen an den Adressaten benützen. Ausserhalb dieses Raumes und namentlich auf dem mit der Nachnahme-Karte vereinigten Rezepisse dürfen keine Beisätze angebracht werden. Uiber die aufgegebenen Nachnahme-Karten werden den Versendern Aufgabs-Rezepisse ausgefolgt.

Ausser der durch den Ankauf der Karte entrichteten Gebühr von 10 Nkr. entfällt noch die **Provision** nach dem für **Nachnahmen** im Allgemeinen **festgesetzten Tarife**, welche mittelst Aufklebens der entsprechenden Briefmarken auf der hiefür ersichtlich gemachten Stelle der Karten vom Aufgeber berichtigt werden muss.

Die Nachnahme-Karten werden dem im Standorte des Postamtes wohnenden Adressaten behufs der Einzahlung des Nachnahmebetrages durch die

gewöhnlichen Bestellorgane vorgewiesen. Auf Verlangen des Adressaten kann mit der Einzahlung der Nachnahmen 14 Tage zugewartet werden. Nach Berichtigung des Nachnahmebetrages wird das von der Nachnahme-Karte abgetrennte Rezepisse dem Adressaten ausgefolgt. Die ausserhalb des Standortes des Abgabs-Postamtes domizilirenden Adressaten werden von dem Einlangen der Nachnahmekarten blos avisirt und wird ihnen, falls vom Aufgeber in der Nachnahme-Karte etwa besondere Mittheilungen eingezeichnet würden, dies auf dem Aviso mitgetheilt. Der Nachnahmebetrag ist binnen 14 Tagen vom Tage der Avisirung unter Vorweisung des Aviso beim Postamte zu berichtigen.

Die Nachsendung von Nachnahme-Karten an einen andern als den ursprünglichen Bestimmungsort unterliegt keiner besonderen Gebühr.

Die Nachnahme-Karte wird, gleichwie die Nachnahme-Scheine, behufs der Auszahlung des Nachnahmebetrages an den Aufgeber, an das Aufgabs-Postamt zurückgesendet.

Benützung der regelmässigen Postfahrten zur Reise.

1. Jeder Reisende hat die bestehenden Polizeivorschriften zu beobachten.

Gegenüber den Postorganen hat sich der Reisende weder mit einem Reisepasse noch mit einem sonstigen Legitimations-Dokumente auszuweisen und dürfen die Postorgane auch eine Legitimation nicht fordern. Ebenso hat die Vorschreibung der Namen der bei den Postämtern zu Aerarialfahrten aufgenommenen Reisenden zu unterbleiben.

2. **Kranke Personen,** deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich sein müsste, insbesondere Epileptische, Ausschlags- und Gemüthskranke, sowie Kinder unter vier Jahren werden zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zugelassen, es sei denn, dass derlei Personen oder Kinder unter vier Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche dieselbe befährt, die tarifmässigen Gebühren bezahlen.

Erblindeten ist die Reise nur in Begleitung eines Führers gestattet.

3. Den Reisenden liegt ob, sich im Posthause eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit einzufinden. Reisende, welche bei den auf dem Kurse gelegenen (Unterwegs-) Stationen aufgenommen werden, haben sich von der erfolgten Ankunft der Fahrpost und von dem Zeitpunkte der Abfahrt Kenntniss zu verschaffen. Bei versäumter Abfahrt wird Reklamationen in Absicht auf die bezahlte Gebühr keine Folge gegeben.

4. Die **Mitnahme von Hunden** im Wagen ist nicht gestattet, das **Tabakrauchen** in wohlverschlossenen Pfeifen aber nur dann, wenn keiner der übrigen Reisenden eine Einwendung dagegen erhebt.

5. Verfällt ein Reisender in eine Krankheit, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich wird, oder vergeht sich ein Reisender gegen die Sittlichkeit, so hat ihm das Postamt, bei welchem von Seite der Mitreisenden durch den Kondukteur Beschwerde angebracht wird, die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

Anmerkung. 1. Landesfürstliche Post-, Eil- oder Packwagen dürfen an Orten, in denen sich kein Zollamt befindet, mit Ausnahme des Falles, wenn dieselben auf einen verbotenen Weg gerathen sein sollten, nicht angehalten werden. Dagegen gelten rücksichtlich der Parteien, die mit der Post reisen, die für Reisende überhaupt festgesetzten Grundsätze.

(§. 45 der Finanzwache-Verfassung und Dienst-Vorschrift.)

2. Wenn Jemand mit **Fackeln** reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern **bei Strafe von 50 bis 500 Gulden** für jeden Fall dieser Uibertretung **ausgelöscht** werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den **Postmeistern** insbesondere ausmerksam zu machen.

Die **Postillone**, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedesmal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmals anzudeuten und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uibertretung schuldig machen und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

(§§. 454 und 455 des allg. Strafges.)

Uibertretungen der Postvorschriften und deren Bestrafung.

A. **Durch unbefugten Transport oder durch vorschriftswidrige Benützung der Postanstalt.**

Eine Postgefälls-Verkürzung gegen die dem Staate (Postgefälle) in Absicht auf den Sachen-Transport vorbehaltenen ausschliessenden Rechte und die daran geknüpften Gebühren wird verübt, wenn Jemand:

1. einen Brief, eine Schrift, oder überhaupt einen Gegenstand, dessen Transport dem Postgefälle ausschliessend vorbehalten ist,

a) in der unter diesem ausschliessenden Vorbehalte begriffenen Beschaffenheit und Menge, und

b) auf Strassen, Wegen oder Richtungen, für welche dieser ausschliessende Vorbehalt gilt, zu Wasser und zu Land, und

c) ohne hiezu nach dem Gesetze berechtigt zu sein, oder die vorgeschriebene Bewilligung der Gefällsbehörden erhalten zu haben, selbst oder mit Hilfe anderer Transportmittel an einen anderen Ort überträgt (transportirt), oder zu übertragen versucht, oder

2. die Beförderung eines Briefes, einer Schrift, oder überhaupt einer Sache, welcher die gebührenfreie Versendung durch die Postanstalt nicht zusteht, durch die Postanstalt, mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der gesetzmässig entfallenden Postgebühr, zu seinem oder eines Andern Vortheile, auf gesetzwidrige Art erlangt, oder zu erlangen versucht; worunter insbesondere begriffen ist, wenn er für diesen Zweck

a) sein Dienst- oder Amtsverhältniss missbraucht, oder

b) mit Beamten, Dienern oder Bestellten des Staatsgefälles ein pflichtwidriges Einverständniss pflegt, oder

c) einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder anderen Gegenstand, einem bei der Postanstalt aufgegebenen, oder zur Aufgabe bestimmten Briefe, Pakete oder Frachtstücke, rücksichtlich dessen, vorschriftmässig die vollständige oder theilweise Befreiung von der Postgebühr stattfindet, einschaltet oder beipackt, oder

d) einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder anderen Gegenstand unter einer falschen Ueberschrift (Adresse), welche Anspruch auf die vollständige oder theilweise Befreiung von der Postgebühr gewährt, aufgibt oder aufzugeben versucht. (§. 423 G.-St.-G.)

In den unter 2 berührten Fällen unterliegt nicht blos der Thäter oder Urheber, sondern auch jeder Mitschuldige oder Theilnehmer, so weit die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit vorhanden sind, der gesetzmässigen Strafe. (§. 424 G-St.-G.)

Als **Versuch** einer Gefällsübertretung ist jedoch **nicht** zu betrachten, wenn Jemand, dem die gebührenfreie Versendung durch die Postanstalt nicht zusteht, einen von der Entrichtung der Gebühr nicht ausgenommenen, an eine Behörde oder Person, der die Befreiung von der Postgebühr zugestanden ist, gerichteten Gegenstand, unter richtiger Ueberschrift (Adresse) bei der Postanstalt ohne Zahlung der Gebühr aufgibt oder aufzugeben versucht. (§. 425 G.-St.-G.)

B. **Durch unbefugte oder vorschriftswidrige Errichtung von Anstalten zum Sachen-Transporte.**

Eine Gefällsverkürzung findet ferner statt, wenn Jemand eine Anstalt oder Unternehmung zur Sammlung, Austheilung, oder zum Transporte von Briefen, Schriften, oder überhaupt Gegenständen, deren Transport dem Postgefälle ausschliessend vorbehalten ist, an Orten, auf Strassen, Wegen oder in Richtungen, rücksichtlich welcher das Recht zum Betriebe solcher Anstalten durch die Postvorschriften dem Staate ausschliessend vorbehalten ist, zu Wasser oder zu Lande errichtet oder betreibt. (§. 426 G.-St.-G.)

Strafen.

I. **Wegen unbefugten Transportes ausschliessend vorbehaltener Gegenstände.**

Die Gefällsverkürzung wird in den unter **A** Punkt **I** bezeichneten Fällen mit dem **Vierfachen** bis zum **Achtfachen** des Betrages, welcher an der Postgebühr entfällt, bestraft.

Bei erschwerenden Umständen kann die Strafe gegen einen Uibertreter, der wegen einer oder mehrerer der angeführten Uibertretungen bereits abgestraft worden ist, bis zum **Zwölffachen** des gedachten Betrages gesteigert werden.

Dagegen kann auch bei erheblich mildernden Umständen, welche durch entgegenstehende Erschwerungsgründe nicht aufgehoben werden, die Mässigung der Strafe bis zum Zweifachen des gedachten Betrages stattfinden. (§. 427 G.-St.-G.)

Strafausmass bei freiwilligem Erlage des Strafbetrages. Erklärt Derjenige, der im vorschriftswidrigen Transporte eines oder mehrerer Briefe oder anderer Gegenstände betreten wird, den entfallenden Strafbetrag ohne Vollziehung des vorschriftsmässigen Verfahrens sogleich baar erlegen zu wollen, so ist die Strafe:

1. für jeden abgesonderten Brief oder Schriftenpack, mag derselbe einzeln oder in einem oder mehreren anderen Briefen unter einem gemeinschaftlichen Umschlage übertragen werden, mit **Einem** Gulden;

2. für Schriftenpäcke oder andere Frachtstücke hingegen, deren Transport der Fahrpost ausschliessend vorbehalten ist, mit **Einem** Gulden für jede 500 Gramme, oder jede 500 Gramm nicht erreichenden Gewichtsmenge zu bemessen.

Erlegt der Uibertreter den nach diesem Ausmasse entfallenden Betrag unmittelbar bei der Anhaltung, so findet die oben vorgezeichnete Strafbestimmung (nämlich der vier- oder achtfache Portobetrag u. s. w. als Strafe) keine Anwendung (§. 428 G.-St.-G.)

II. **Wegen vorschriftswidriger Benützung der Postanstalt.**

In den unter **A** Punkt **2** (a, b, c, d) bezeichneten Fällen ist die Gefällsverkürzug mit dem **Zehnfachen** bis zum **Zwanzigfachen** des Betrages, welcher dem Staatsgefälle entzogen, oder der Gefahr entzogen zu werden, ausgesetzt wurde, zu strafen.

Bei erschwerenden Umständen kann die Strafe gegen einen Uibertreter, der wegen einer oder mehrerer Postgefälls-Uibertretungen bereits bestraft worden ist, bis zum **Dreissigfachen** des erwähnten Betrages gesteigert werden.

Sind hingegen erheblich mildernde Umstände, die nicht durch entgegenstehende erschwerende Umstände aufgehoben werden, vorhanden, so kann die Strafe bis zum Fünffachen des bemerkten Betrages ermässigt werden. (§. 429 G.-St.-G.)

Die Postämter sind verpflichtat, von Zeit zu Zeit auf die Eröffnung der bei denselben zur Aufgabe gebrachten oder zur Abgabe einlangenden Amtspakete zu dringen, um allfällige Beeinträchtigungen des Postgefälles hintanzuhalten.

(Hofkammer-Dekret vom 19. November 1819, Z. 42.386 – 2391; O.-H.-P.-V. 2. B. ex 1840, S. 104; H.-M.-E. vom 17. Juli 1866, Z. 11.498—1252.)

Die Eröffnung des verdächtigen Amtspaketes darf nur in Gegenwart des Vorstehers der Geschäftsabtheilung oder Behörde, von der solches aufgegeben worden ist, stattfinden.

Amtspakete an **Gerichtsbehörden** dürfen nur bei Gericht in Gegenwart eines von dem Postamte abzuordnenden Individuums eröffnet werden.

III **Wegen unbefugter oder vorschriftswidriger Errichtung von Anstalten zum Sachen-Transporte.**

In dem unter B bezeichneten Falle wird die Strafe mit 25 bis 200 fl. verhängt. (§. 431, Abs. 1 des G.-St.-G.)

IV. **Wegen verbotenen schriftlichen Mittheilungen oder Einschaltungen in Kreuzband- und Mustersendungen.**

Durch Beischluss eines Briefes oder sonst einer schriftlichen Mittheilung oder durch Einschaltungen, deren Aufnahme in Kreuzband- dann Proben und Mustersendungen durch spezielle Vorschriften nicht gestattet ist, wird eine Gefällsübertretung begangen. Die Strafe ist für jede angehaltene Sendung mit 1 fl. zu bemessen, wenn von der Rechtswohlthat der Ablassung vom Verfahren Gebrauch gemacht wird.

(§. 423, Punkt 2, lit. c) des Gef.-Strafges. — F.-M.-E. vom 17. Dezember 1852, Z. 45.938-1481; — H.-M.-E. vom 13. August 1858, Z. 36.647-792, V.-Bl. Nr. 38.)

Die beanständete Sendung ist in keinem Falle dem **Adressaten** auszufolgen und darf derselbe zur **Strafamtshandlung nicht** herangezogen werden.

(Handels-Ministerial-Verordnungen vom 10. Mai 1879, Z. 8948, und vom 5. September 1866, Z. 13.760.)

Für die förmliche oder versteckte Korrespondenz wird, falls dieselbe an und für sich das Gewicht von 15 Gramm nicht übersteigt, die Taxe für einen einfachen Brief (5 kr.) als Basis zur Bemessung der Gefällsstrafe zu dienen haben.

Die Gefällsbehörde wird nach vollzogenem Strafverfahren die Sendung dem Aufgeber entweder direkte oder im Wege des Aufgabspostamtes zurückstellen

Kreuzband-Sendungen mit schriftlichen Einschaltungen, die im **Auslande** aufgegeben wurden, sind, als den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechend, an den Aufgabsort zurückzusenden.

(**Art. 5 des Weltpostvereins-Vertrages.**)

V. **Wegen unbefugten Verkaufes von Briefmarken.**

Der unbefugte Verkauf von Briefmarken (gestempelten Brief-Kouverten, Korrespondenz-Karten etc.) ist ebenso wie der unbefugte Handel mit Stempelpapier (Marken) nach §. 420 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen mit einer Geldstrafe von 5—50 Gulden zu belegen.

(F.-M.-E. vom 7. Jänner 1850, Z. 7296, F.-M.)

VI. **Wegen Briefmarken-Nachmachung und Verfälschung.**

Die Nachmachung und Verfälschung von Briefmarken, Uibertragung von einem Kouvert auf ein anderes, wiederholter Gebrauch von echten Briefmarken wird als Gefällsverkürzung mit dem Fünf- bis Fünfzehnfachen der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt gewesenen Gebühr bestraft. Kommen Umstände vor, welche als rechtliche Anzeigungen zur Einleitung des Strafverfahrens nach dem allgemeinen Strafgesetze angesehen werden können, so ist sogleich die Anzeige an die betreffende Strafbehörde zu erstatten.

(F.-M.-E. vom 4. März 1854, Z. 748—5, V.-Bl. Nr. 19; — F.-M.-E. vom 8. Juli 1859, Z. 31.382—1930, V.-Bl. Nr. 39; — §. 199, lit. d) des allg. Strafges.; — §. 22 der Minist.-Verordnung vom 26. März 1850, R.-G.-Bl. Nr. 149; — §. 8 des F.-M.-E. vom 21. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 275.)

VII. **Wegen Uibertretungen der Vorschriften über andere Vorrechte der Postanstalt.**

Nur die Postbediensteten sind berechtigt, sich des Posthorns zu bedienen und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen. Die Uibertretung dieser Anordnung wird mit **5 fl. österr. Währ. bestraft.**

Allen Wagen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Strassen, wenn es ohne offenbare Gefahr geschehen

kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen. Der gegen diese Bestimmung Handelnde hat einen **Strafbatrag von 2 fl. österr. Währ.** zu erlegen, welcher an den Armenfond des Ortes, wo die Uibertretung stattfand, abzuführen ist. — In diesen Fällen ist das Strafverfahren den k. k. Bezirkshauptmannschaften zugewiesen.

(§§. 33—36 des Postgesetzes vom 5. November 1837.)

VIII. **Konventional-Strafen:**

a) Diejenigen, welche einen vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossenen Gegenstand (z. B. Schiesspulver etc.) unter falscher Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgegeben, unterliegen im Betretungsfalle einer **Geldstrafe von 25 fl. zu Gunsten der Postkassa**, und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften. Wegen Geltendmachung einer Strafe gegen die betreffenden Aufgeber haben die k. k. Post-Direktionen vor Allem das Faktum zu konstatiren und sodann den Aufgeber unter Hinweisung auf den §. 2 der Fahrpostordnung und unter Freilassung des Rekurses an das Handelsministerium aufzuordnen, die verwirkte Strafe binnen 14 Tagen zu erlegen.

Sollte diese Frist verstreichen, ohne dass die Partei den Strafbetrag erlegt, oder sich über die Einbringung des Rekurses ausgewiesen hätte, so ist der Strafbetrag im Sinne der Bestimmungen der Fahrpost-Ordnung im gesetzlichen Wege durch die betreffende Finanz-Prokuratur hereinzubringen.

b) Wird bei der Aufgabe einer Sendung mit Banknoten, Papiergeld oder Bargeld durch falsche Deklaration des Inhaltes die Bemessung eines geringeren, als des tarifsmässigen Porto herbeigeführt, so wird im Entdeckungsfalle für die verschwiegene Summe das entfallende tarifmässige **Werthporto** im **fünffachen Betrage** als Konventionalstrafe vom Empfänger, und bei Verweigerung der Annahme vom Absender eingehoben, die Sendung aber vor Erlag der Strafgebühr nicht ausgefolgt. —

Strafausmass für Postgefälls-Uibertretungen in Ungarn und seinen Nebenländern.

Nach §. 27 des Postgesetzes für Ungarn und seine Nebenländer vom 26. Dezember 1850 wird für **jeden** dem Staats-Transporte vorbehaltenen **Brief** oder **Schriftenpack**, derselbe mag einzeln oder mit einem oder mehreren anderen Briefen unter einem gemeinschaftlichen Umschlage im **vorschriftswidrigem Transporte** betreten werden, die **Strafe** mit **Einem Gulden** ö. Währ. bemessen. Die Strafe mit Einem Gulden hat auch für jeden portopflichtigen Brief oder anderen Gegenstand in Anwendung zu kommen, dessen Versendung durch die Postanstalt mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der tarifmässig entfallenden Postgebühr bewirkt werden will.

Diese Uebertretung wird insbesondere begangen, wenn Jemand einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder anderen Gegenstand einem bei der Postanstalt aufgegebenen oder zur Aufgabe bestimmten Briefe oder Schriftenpackete, rücksichtlich dessen vorschriftsmässig die vollständige oder theilweise Befreiung von der Postgebühr stattfindet, einschaltet oder beipackt; oder einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder anderen Gegenstand unter einer **falschen Uiberschrift (Adresse)**, welche Anspruch auf die vollständige oder theilweise Befreiung von der Postgebühr gewährt, aufgibt oder aufzugeben versucht.

In allen den erwähnten Fällen ist ausser der Strafe auch das tarifmässige Porto zu erlegen.

XXVI. Telegraphenwesen.

Telegraphie ist die Kunst, Nachrichten nach weit entfernten Orten sehr schnell mitzutheilen; sie ist das wichtigste Verkehrsmittel der neueren Zeit, um sich mit den entferntesten Orten in kürzester Zeit mittelst Zeichen in Verbindung zu setzen.

In neuester Zeit sind die electro-magnetischen Telegraphen erfunden und fast überall in Anwendung gebracht worden.

Das Telegraphenwesen bildet gleichsam ein Monopol des Staates, da der Telegraphenverkehr, mit Ausnahme des Betriebsdienstes der Eisenbahnen auf ihren Telegraphenleitungen und der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft ausschliessend durch die Staatstelegraphen-Anstalt besorgt wird und dem Staatsschatze aus der Errichtung und dem Betriebe von Telegraphen-Stationen ein Einkommen zufliesst.

Die Telegraphen-Anstalten sind wegen ihres ungeheueren Einflusses auf die politisch-ökonomischen Zustände, auf das Kriegswesen und die Künste des Friedens, den Handel und die Gewerbe, kurz auf das ganze geistige und materielle Leben und Wohl der Staatsangehörigen, mächtige Beförderungsmittel der Betriebsamkeit und der Bildung und sehr wesentliche Hilfsanstalten für die Regierung.

Telegraphen-Verwaltung. In Folge der mit A. h. Entschliessung vom 12. März 1872 genehmigten Reorganisirung der Verwaltung der Staats-Telegraphen (Telegraphen-Verordnungsblatt ex 1872, Nr. 11) wurde die als Centralstelle fungirende Direktion der Staats-Telegraphen in Wien mit den ihr unterstehenden Telegraphen-Inspektoraten aufgelassen und es wurden dafür **Telegraphen-Direktionen** in **Wien** für Niederösterreich [1]), in **Linz** für Oberösterreich und Salzburg, in **Prag** für Böhmen, in **Brünn** für Mähren und Schlesien, in **Lemberg** für Galizien und Krakau, in **Innsbruck** für Tirol und Vorarlberg, in **Graz** für Steiermark und Kärnten, in **Triest** für das Küstenland Istrien und Krain, in **Zara** für Dalmatien, in **Czernowitz** für die Bukowina mit unmittelbarer Unterordnung unter das **Handelsministerium** errichtet.

Die Telegraphen-Direktionen sind zur unmittelbaren Leitung und Uiberwachung des gesammten Telegraphen-Dienstes in den Kronländern aufgestellt. Sie fungiren in der Eigenschaft als Landesbehörden, haben jedoch alle Vorschläge wegen der Errichtung neuer Telegraphen-Linien und Stationen und wegen Besetzung von Beamtenstellen, sowie alle Berichte über Versetzungen und Substitutionen von Beamten dem Handelsministerium im Wege des Landes-Chefs vorzulegen. Ihnen sind die **Telegraphen-Stationen** untergeordnet, welchen namentlich der örtliche Stations-Dienstbetrieb obliegt.

[1]) Seit 1. Dezember 1881 aufgelassen und mit der k. k. Post-Direktion für Oesterreich unter der Enns vereinigt. (R.-G.-Bl. vom 23. November 1881, Nr. 132.)

Das **Telegraphen-Korrespondenz-Bureau** (reorganisirt durch die Ministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1876, Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 2) in Wien ist eine selbstständige Staatsanstalt mit administrativer Unterordnung unter das Handelsministerium. Dem Vorstande des Bureau steht zu: die Verfassung des Präliminars, die Annahme von Abonnements auf die zu veröffentlichenden Nachrichten politischen, finanziellen und kommerziellen Inhalts, die Bestimmung der Abonnements-Gebühren und Pauschal-Kommissionen der auswärts bestehenden Filialen des Korrespondenz-Bureau, die Bestellung zeitweiliger Korrespondenten und Berichterstatter ad hoc, das Abonnement der nothwendigen ausländischen Zeitungen, die Anschaffung der erforderlichen Hilfsbücher und Utensilien und die Bestreitung der Dienstesauslagen.

Gebühren-Tarife für den inländischen Telegraphen-Verkehr.[1]) Die Telegraphen-Gebühren werden vom 1. April 1879 angefangen bei **Aufgabe der Telegramme baar** eingehoben, und zwar nach folgenden Taxirungen:

A. Taxirung der Telegramme nach den Stationen in Oesterreich-Ungarn und in Liechtenstein.

Für die Beförderung telegraphischer Korrespondenzen von einer Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Station nach einer anderen Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Station der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Fürstenthums Liechtenstein werden folgende Taxen erhoben:

I. Bei gewöhnlichen Telegrammen.

1. Für Telegramme, welche zwischen zwei Telegraphen-Stationen verschiedener Ortschaften gewechselt werden: a) eine Grundtaxe von 24 kr. ö. W. ohne Rücksicht auf die Länge und den Bestimmungsort des Telegrammes, mehr b) eine Worttaxe von 2 kr. für jedes Taxwort.

2. Für (Lokal-) Telegramme, welche zwischen zwei (Staats- oder Eisenbahn-) Telegraphen-Stationen desselben Ortes gewechselt werden: a) eine Grundtaxe von 12 kr. ö. W. ohne Rücksicht auf die Länge des Telegrammes, mehr b) eine Worttaxe von 1 kr. für jedes Taxwort.

II. Bei besonderen Telegrammen.

1. Für rekommandirte Telegramme: die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegrammes.

2. Für collationirte Telegramme: die anderthalbfache Taxe eines gewöhnlichen Telegrammes.

3. Für frankirte Antworten: die für das Antwort-Telegramm entfallende Grund- und Worttaxe.

4. Für eine Empfangsanzeige: die Grund- und Worttaxe wie für ein zehnwortiges Telegramm.

B. Taxirung der Telegramme nach den Stationen in Bosnien und der Herzegowina.

Für Telegramme nach den Telegraphen-Stationen in Bosnien und der Herzegowina werden folgende Taxen berechnet:

1. Für gewöhnliche Telegramme: a) eine Grundtaxe (für jedes Telegramm) von 30 kr. ö. W.; b) eine Worttaxe (für jedes Wort) von 4 kr. ö. W.

2. Für rekommandirte Telegramme: die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegrammes.

[1]) Allerh. Entschl. vom 15. März 1879. — Verordnung des Handelsministeriums vom 17. März 1879, Z. 8487.

3. Für collationirte Telegramme: die anderthalbfache Taxe eines gewöhnlichen Telegrammes.

4. Für frankirte Antworten: die für das Antwort-Telegramm entfallende Grund- und Worttaxe.

5. Für eine Empfangsanzeige: die Grund- und Worttaxe wie für ein zehnwortiges Telegramm.

Im Uibrigen gelten für den Verkehr mit Bosnien und der Herzegowina dieselben Regeln, wie für den inländischen Verkehr Oesterreich-Ungarns.

Telegramm-Aufgabe.[1]) Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ist über Aufforderung der Aufgabe-Station seine Identität durch öffentliche Urkunden, Reisepässe, Legitimationskarten u. dgl. nachzuweisen verpflichtet. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden. Ist im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station aufgestellt, so geschieht die Weiterbeförderung entweder mittelst der Post oder Estaffette oder durch Expressboten oder aber durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen. Die Depesche muss deutlich geschrieben sein, Vor- und Zunamen, Karakter und Wohnort des Absenders und Empfängers enthalten. Die Telegramme können entweder in gewöhnlicher oder in geheimer Sprache abgefasst werden.

Die **Sprachen**, in welchen die gewöhnlichen **Telegramme abgefasst werden können**, sind: armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, lateinisch, norwegisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, slavisch (böhmisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, ruthenisch, serbisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, türkisch und ungarisch.

Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze oder gegen das öffentliche Wohl und die Sittlichkeit verstösst, werden nicht befördert.

Als **geheime Telegramme** werden diejenigen angesehen, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben, aus Gruppen von Ziffern u. dgl. besteht.

Staats-Telegramme. Organe der Staats-Verwaltung sind verpflichtet, bei «**Dienst-Depeschen**» nur wenige Worte zu gebrauchen und dabei alle Courtoisie-Worte, wie z. B. Excellenz, Hochgeboren, Herr, wie auch das Datum wegzulassen.[2])

Die Staats-Depeschen müssen als solche bezeichnet und mit dem amtlichen Siegel des Aufgebers versehen sein.

Unter der Unterschrift des Letzteren ist der Verwaltungszweig beizusetzen, in dessen Interesse das Telegramm aufgegeben wurde, z. B. für das k. k. Finanz-Ministerium u. s. w.; auch ist die Gebühr bei der Aufgabe baar zu bezahlen.[3])

Gebühren-Entrichtung. Der Gebühren-Entrichtung unterliegen alle Staats- und Privat-Telegramme, mit **Ausnahme** der von Sr. kais. und kön. Apost. **Majestät** und den Mitgliedern des Allerhöchsten Regentenhauses oder in Höchstderen Auftrage aufgegebenen Telegramme.

Die den Telegraphen-Dienst betreffenden Telegramme, die Kours-Telegramme der Wiener Börsen, die meteorologischen Telegramme, die zum Zwecke der Hilfeleistung von wem immer aufgegebenen Telegramme über grössere öffentliche Unglücksfälle u. dgl. werden **unentgeltlich** befördert.

Aufgabscheine. Uiber die aufgegebenen Telegramme wird in der Regel keine Bestätigung oder Quittung ausgefolgt. Wünscht der Absender eines Telegrammes eine Bestätigung über die Aufgabe desselben zu erhalten, so wird ihm gegen Entrichtung eines Betrages von 5 kr. ein Aufgabschein ausgestellt.

[1]) Handels-Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1873, R.-G.-Bl. Nr. 130.
[2]) F.-M.-E. vom 22. April 1860, Z. 17.710—652, V.-Bl. Nr. 26, S. 202.
[3]) F.-M.-E. vom 3. Jänner 1869, Z. 113, und vom 15. September 1870, Z. 22.883.

Gemäss Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Mai 1879, Z. 11.088, hat die Bestätigung über die Aufgabe von Staats-Telegrammen im Zustellungsbuche oder auf dem Zustellungsscheine durch Beisetzung des Aufgabs-Datums der eingehobenen oder kreditirten Beförderungsgebühr und der Unterschrift des Annahmebeamten stattzufinden.

Frankirte Antworten. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Collationirte Telegramme. Der Aufgeber eines jeden Telegrammes hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse: «Collationirt» niederschreibt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt.

Rekommandirte Telegramme. Die Telegramme können auch rekommandirt werden und müssen in diesem Falle vor der Adresse die Bezeichnung: «Rekommandirt» erhalten. Die rekommandirten Telegramme werden von den bei der Aufnahme mitwirkenden Stationen vollständig collationirt; dem Aufgeber wird überdies die Zeit der Zustellung an den Adressaten mittelst Empfangsanzeige zurückgemeldet.

Stempelpflichtige Telegramme. Stempelpflichtige, an österreichische Behörden gerichtete Eingaben, als: Gesuche, Rekurse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabe-Station zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen erfüllt, indem die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen **acht Tagen** nach Aufgabe des Letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende **Nachtrags-Eingabe**, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift: «**Erfüllungs-Stempel** für das Telegramm nachstehenden Inhaltes» bezeichnet ist, einsendet.

(F.-M.-E. vom 9. Jänner 1869, Z. 889, V.-Bl. Nr. 4, S. 14.)

Geldanweisungs-Telegramme.[1]) Jedermann ist berechtigt, die Auszahlung des beim Aufgabe-Postamte erlegten Geldbetrages an den Adressaten bei der Postanstalt des Bestimmungsortes auf telegraphischem Wege zu veranlassen. Telegraphische Geldanweisungen können jedoch nur im inländischen Verkehre und nur dann aufgegeben werden, wenn am Aufgabe- und Bestimmungsorte eine Staats-Telegraphen-Station besteht; sie dürfen den Betrag von 500 fl. nicht überschreiten. Zur Annahme telegraphischer Geldanweisungen bis zum Betrage von 150 fl. sind alle Postämter, von mehr als 150 und bis 500 fl. aber nur die Post-Kassen ermächtigt.

Für telegraphische Postanweisungen ist zu entrichten:

a) Die Anweisungsgebühr:

| | | |

d) Bei Anweisungen, die nicht poste restante lauten, die Express-Bestellgebühr, nämlich: für die Zustellung im Standorte des Abgabe-Postamtes (der Post-Kasse) 15 kr., oder ein Botenlohn von 50 kr. per 7·5 Kilometer, sowie für jede Entfernung unter 7·5 Kilometer, wenn der Adressat ausserhalb des Postortes wohnt.

Bei der **Beförderung** geniessen **Staats-Telegramme** den **Vorrang** vor den Privat-Telegrammen.

Telegramme gleichen Ranges werden durch die Aufgabe-Station in der Reihenfolge ihrer Aufgabe, und durch die Zwischen-Stationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Die Bestellung der Telegramme erfolgt durch Telegraphenboten, denen die Annahme von Geschenken untersagt ist.

Unbestellbare Telegramme werden von der Ankunft-Station an die Aufgabe-Station unter kurzer Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zurückgemeldet. Diese Unbestellbarkeits-Meldung wird dem Aufgeber gegen Erlag eines Betrages von 24 kr. ö. W. zugestellt.

Rückerstattung der Gebühren. Für Telegramme, welche durch Verschulden der Telegraphen-Verwaltung entweder gar nicht oder mit bedeutender Verspätung in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für collationirte Telegramme, welche in Folge fehlerhafter Beförderung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren an den Aufgeber zurückerstattet, soferne deren Reklamation bei europäischen Telegrammen innerhalb zwei Monaten und bei aussereuropäischen Telegrammen innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe ab erfolgt.

Telegraphen-Beamten ist auf das Strengste **untersagt,** den **Inhalt** der Telegramme an **Unbefugte mitzutheilen;** ausgenommen im Falle einer strafgerichtlichen Untersuchung und bei Eröffnung eines Konkurses an das Gericht.

Die **Telegraphen-Verwaltung** trifft die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherstellung eines regelmässigen Telegraphen-Dienstes, dieselbe übernimmt jedoch **keine** wie immer geartete **Verantwortlichkeit** für jene Nachtheile, welche durch **Verlust, Verstümmlung** oder **Verspätung** der Telegramme entstehen können; auch leistet sie keine Garantie für die richtige Zustellung der Telegramme innerhalb einer bestimmten Frist.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Depeschen-Zustellung in Wien ist ein pneumatiscches Röhrennetz hergestellt und am 1. März 1875 dem öffentlichen Verkehre übergeben worden.

Das **Telegraphenwesen** wird in jedem der beiden Ländergebiete **(Oesterreich-Ungarn),** wie das Postwesen, **abgesondert,** jedoch insoweit als es das Interesse des Verkehres erheischt, nach **gleichen Grundsätzen** eingerichtet und **verwaltet.**

Die Beschädigung von Telegraphen-Leitungen ist strafgerichtlich verpönt. (§§. 89 und 318 des Strafges.)

Demjenigen, welcher den Entwender oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegraphen-Leitung entdeckt, anzeigt oder ergreift, wird eine Belohnung von zwei bis zehn Gulden erfolgt.[1])

Günstigere Pensions-Behandlung der Telegraphen-Beamten. Für Telegraphen-Beamte, welche durch die Mühen und Anstrengungen des manipulativen Dienstes dienstunfähig geworden sind, wie auch für die Witwen und Waisen solcher Beamten tritt die Begünstigung ein, dass Allerhöchsten Orts eine günstigere als die normalmässige Behandlung von Fall zu Fall in Antrag gebracht werden dürfe.[2])

Berittene oder fahrende **Telegraphen-Leitungs-Aufseher** sind von der Entrichtung der ärarischen Weg-, Brücken- und Uiberfuhrs-**Mauthgebühren befreit.**[3])

[1]) Handels-Ministerial-Erlass vom 17. April 1863, Z. 4889.

[2]) A. h. Entschliessung vom 11. Dezember 1861. — F.-M.-E. vom 18. Dezember 1861, Z. 68.833—1398, V.-Bl. Nr. 56.

[3]) F.-M.-E. vom 27. August 1862, Z. 46.819—809, V.-Bl. Nr. 39.

XXVII. Mauth-Gefäll.

Strassenwesen. Die Strassen und Wege unterscheiden sich nach dem gegenwärtig in Oesterreich bestehenden Strassensystem in zwei Hauptkategorien. Die **erste Hauptkategorie** bilden jene Strassen, deren Errichtung und Erhaltung vom Staatsschatze bestritten wird. Diese Strassen — **Reichsstrassen** — fallen in das Gebiet des Reichskommunikationswesens, und gehört somit nach §. 11, lit. d des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die Regelung dieser Strassen, **eingeschlossen** die hiezu gehörigen **Brücken**, Bauobjekte u. s. w. der Reichsgesetzgebung.

Die **zweite Hauptkategorie** bilden die Strassen, deren Errichtung und Erhaltung das Land, die Bezirke, die Gemeinden und die Konkurrenzen trifft. Die Regelung des Strassenwesens für diese zweite Hauptkategorie ist der Landesgesetzgebung anheimgefallen. Ausser diesen beiden Hauptkategorien öffentlicher Strassen gibt es auch noch Privatwege und Strassen, für deren Benützung, sowie über deren Besitz die Bestimmungen des Privatrechtes gelten.

Die **Reichsstrassen** werden durch Organe des Staatsbaudienstes überwacht.

Landesstrassen sind jene Strassen, welche wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für den Verkehr des Landes als solche erklärt werden.

Bezirksstrassen sind jene Strassen, welche, ohne Landesstrassen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für die Verbindung mehrerer Ortschaften oder Strassenzüge als solche erklärt werden.

Gemeindestrassen und **Gemeindefahrwege,** (Gemeindewege) sind jene öffentlichen Strassen und Wege, welche die Verbindung und zwar die erstere mit benachbarten Gemeinden und die letztere im Innern einer Gemeinde herstellen.

Betreffend die Kosten für den Bau und die Erhaltung der Strassen und Fahrwege (Schotterbeistellung, Kothverführung und Ablagerung, Schneewegräumung, Bepflanzung mit Alleebäumen etc.) gelten in den verschiedenen Ländern besondere Bestimmungen.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Landesstrassen werden im Allgemeinen aus dem **Landesfonde** bestritten.

Zur Bestreitung der Kosten für die Bezirksstrassen sind die Länder im Konkurrenzbezirke nach den Bezirksgerichtssprengeln eingetheilt. Die diessfälligen Kosten, insoferne sie durch das Mautherträgniss nicht gedeckt sind, werden von den Ortsgemeinden des Bezirkes nach Massgabe der Gesammtvorschreibung der direkten Steuern mittelst Umlage (Zuschläge zu diesen Steuern nach Perzenten) eingehoben.

Rücksichtlich der Herstellung und Erhaltung der Gemeindestrassen gilt als Grundsatz, dass jede Ortsgemeinde in der Regel verpflichtet ist, für die

ordnungsmässige Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestrassen, Gemeindefahrwege, (Wege überhaupt) und Brücken innerhalb ihres Gebietes Sorge zu tragen hat. Uiber die Nothwendigkeit der Herstellung einer **Eisenbahn-Zufahrts-Strasse**, und von wem die diessfälligen Kosten zu tragen sind, entscheidet die politische Landesbehörde nach mit dem Landesausschusse gepflogenem Einvernehmen, und in dem Falle, wenn zwischen diesen ein Einvernehmen nicht erzielt wird, das Ministerium des Innern einverständlich mit dem Handels-Ministerium.

Grundsätzlich unterliegen alle **Landesstrassen** der **Bemauthung**. Von den Bezirksstrassen sind nur jene bemauthbar, welche von der Landesvertretung mit einem stabilen Erhaltungsbeitrage aus dem Landesfonde betheilt werden. Gemeindestrassen sind in der Regel nicht zu bemauthen.

Die nach Massgabe der Länge der benützten Strassen und Brücken bewilligten Mauthgebühren werden auf Grund kundgemachter und an den Einhebungspunkten affigirten Tarife eingehoben.

Das Strafrecht in den Fällen der Uibertretungen der Gesetze für Privatmauthen steht dem Gemeindevorsteher des Ortes zu, wo der Mauthschranken sich befindet, und haben rücksichtlich der Ausübung desselben die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung Geltung.

Zur Entscheidung der Streitigkeiten wegen Mauthbefreiungen auf nicht ärarischen öffentlichen Strassen sind die politischen Behörden berufen.

Das **beeidete Strassenaufsichts-Personale** (Wegmeister, Strasseneinräumer) ist, wenn es in Ausübung seines Dienstes handelt und hiebei das vorgeschriebene Dienstzeichen trägt, als **öffentliche Wache** anzusehen and geniesst die in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen.

Mauthregale. Das Mauthregale besteht in dem Rechte, für den Gebrauch der Strassen, Brücken und Uiberfahrten gewisse Abgaben einzuheben. Nachdem der Zweck dieses Regales die Erhaltung der Strassen und Brücken ist, und dasselbe eigentlich nicht mehr eintragen sollte, als zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig ist, so kann es auch nicht als eine eigentliche Quelle des Staatseinkommens angesehen werden; die Mauthen sind daher als Entgelt für die Benützung von Verkehrsanstalten zu betrachten.

In **Ungarn** besteht das **Mauth-Gefäll** auch derzeit **nicht**, da das Land gegen ein Mauth-Aequivalent sich mit der Regierung abfindet, andererseits aber die Erhaltung der ärarischen Reichsstrassen in Ungarn mit der ihm aus der Landes-Konkurrenz zu Gebote stehenden öffentlichen Arbeitskraft von der Regierung gegen ein Jahrespauschale in Pacht nimmt und von diesem Pauschale (welches nach den Lokalpreisen des Taglohnes und des üblichen Fuhrlohnes berechnet wird), das erwähnte Mauth-Aequivalent in Abzug bringen lässt.

(Allerhöchste Entschliessung vom 4. Jänner 1859.)

Grundlage der Mauth-Vorschriften.

Die Grundlage der gegenwärtigen **Weg-, Brücken-** und **Uiberfuhr**-Mauthvorschriften bildet das in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 30. Dezember 1820 erflossene Hofkammer-Dekret vom 17. Mai 1821.

Die Mauthgebühren werden seit dem Jahre 1829 in der Regel an Private verpachtet. Die Sorge, dass die Strassen, Brücken und Uiberfuhren im gehörigen Stande erhalten werden, liegt den politischen, dann den Bau- und Postbehörden ob.

§. 1. Gegenstand der Mauthentrichtung.

Die Weg- und Brückenmauth wird für Zugvieh in der Bespannung und für Triebvieh; die Uiberfahrtsmauth für ebenselbe sowie für die eine Aerarial-Uiberfahrt benützenden Menschen eingehoben.

§. 2. Ausmass der Wegmauth-Gebühr.

Die Wegmauth wird für Zugvieh in der Bespannung und zwar ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerkes mit zwei (2) Neukreuzern, für Zugvieh ausser der Bespannung und für schweres Triebvieh mit Einem (1) Neukreuzer und für leichtes Triebvieh mit einem halben ($^1/_2$) Neukreuzer vom Stück und für eine Meile **(acht Kilometer)** bemessen.

(Kaiserl. Verordnung vom 15. August 1858, V.-Bl. Nr. 39.)

Unter schwerem Triebvieh werden Pferde, Ochsen, Stiere, Junzen, Terzen, Maulthiere und Esel,

unter leichtem Triebvieh Kälber, Schafe, Ziegen und Borstenvieh verstanden.

Zugvieh ausser der Bespannung und Reitpferde werden wie Triebvieh behandelt.

(Hofkammer-Dekrete vom 17. Oktober und 27. Dezember 1821, Z. 32.817 und 47.950, niederösterr. Regierungs-Cirkulare vom 20. Dezember 1821.)

Mit Ausnahme der Kälber sind junge Triebstücke (z. B. Füllen, Ferkel, Lämmer, Kitze), welche mit oder ohne dem Mutterthiere die Schranken passiren, in Absicht auf die Abnahme der Mauthgebühr gleich den erwachsenen Thieren derselben Gattung zu behandeln.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 18. Juli 1857, Z. 17.744/326, V.-Bl. Nr. 31.)

Vieh, welches getragen oder gefahren wird, kann als Last oder Fracht der Weg- und Brückenmauth-Entrichtung nicht unterzogen werden, da die Entrichtung der Mauthgebühr die Benützung der Strasse oder Brücke nebst der Betretung des Schrankens zu Grunde hat.

(Hofkammer-Dekret vom 6. September 1830, Z. 30.031.)

§. 3. Art der Einhebung und Bezeichnung desselben. Verpflichtung zur Mauthentrichtung.

Der Ort, wo die gesetzlich bestimmte Mauthgebühr zu entrichten ist, wird durch einen Mauthschranken bezeichnet und nur die Betretung des Mauthschrankens und das Passiren durch denselben bietet den gesetzlichen Titel zur Abforderung der Wegmauthgebühr dar, weshalb auch jene Parteien, welche auf ihrem Wege zu keinem Mauthschranken gelangen, zu keiner Zahlung verhalten werden können.

Es ist für jede Station nur eine Gebühr berechnet.

Diese Gebühr ist bei Betretung des Schrankens von Jedem zu entrichten, der nicht gesetzlich befreit ist, und zugleich ohne Unterschied der Richtung, in welcher der Schranken passirt wird, und ohne Rücksicht auf die vor Betretung desselben zurückgelegte Wegstrecke.

(Hofkammer-Dekrete vom 28. Februar 1821, Z. 7194, und 4. Dezember 1821, Z. 46.394, dann 5. April 1822, Z. 15.507/557.)

Wenn von Wägen, welche die Strasse befahren haben, vor dem Mauthschranken oder vor der Brücke das Zugvieh ausgespannt, die Wägen ohne Zugvieh durch den Schranken oder über die Brücke gezogen und dann sogleich wieder mit einem andern jenseits des Schrankens oder der Brücke stehenden Zugvieh bespannt, oder durch Menschen befördert werden, so muss von diesen Fuhrwerken die Weg- und Brückenmauth-Gebühr in jenem Verhältniss entrichtet werden, als sie nach der Bespannung, womit diese Fuhrwerke in die Nähe des Mauthschrankens oder der Brücke gebracht wurden, entfällt.

Ebenso ist in dem Falle, wenn das zur Bespannung eines Fuhrwerks verwendete Zugvieh zunächst dem Mauthschranken oder der Brücke zum Theil ausgespannt wird, um für das ausgespannte Vieh, statt die Gebühr

für das Zugvieh nur die mindere Gebühr für das Triebvieh zu entrichten, eben dieses Vieh aber nachher wieder als Bespannung desselben Fuhrwerkes verwendet wird, derlei Vieh, als Zugvieh in der Bespannung, der Mauthentrichtung zu unterziehen.

(Hofkammer-Dekret vom 17. Sept. 1828, Z. 39.163, und 6. Dez. 1828, Z. 50.731.)

Fuhren, welche nicht durch die Schranken, sondern quer über die Aerarial-Strasse oder bei dem Schranken vorbeifahren, sind zu einer Wegmauth-Entrichtung nicht verhalten.

§. 4. Nach welcher Richtung die Mauthgebühr berechnet wird.

Die gesetzliche Wegmauth wird von der Grenze eines Kronlandes gegen dessen Hauptstadt hin bei jedem Mauthschranken vorhinein, in der entgegengesetzten Richtung aber nachhinein eingehoben.

§. 5. Mauthentrichtung in den mit Linien umschlossenen Städten.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien, sowie in den Provinzial-Hauptstädten, wo Linien-Aemter bestehen, ist an denselben vom Zugvieh in und ausser Bespannung, dann vom schweren und leichten Vieh, die für eine Meile festgesetzte Wegmauth, sowohl für den Eintritt als für den Austritt, zu entrichten. Zur Bequemlichkeit der Parteien wird jedoch vom Zugvieh in der Bespannung die Mauth gleich beim Eintritte im doppelten Ausmasse abgenommen und daher der Austritt freigelassen.

(Hofkammer-Präsid.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996.)

Die bisher für das Publikum geschlossen gewesene Belvedere-Linie wurde für Fussgänger und Wägen, mit Ausnahme der Frachtwägen, und zwar sowohl im Ein- als Austritte eröffnet. Auch an dieser, wie an den übrigen Linien Wiens, ist die Wegmauth-Gebühr für das in der Bespannung herein passirende Zugvieh nach den für Wien bestehenden Vorschriften und Tarifsätzen bei dem allda aufgestellten k. k. Gefällenamte zu entrichten, jedoch ist daselbst weder der Ein- noch Austritt von Triebvieh gestattet.

(Hofkammer-Dekret vom 7. Jänner 1841, Z. 163, kundgemacht mit dem niederösterr. Regierungs-Cirkulare vom 7. Juni 1841.)

Aus Anlass der Herstellung der neuen Verbindungsstrasse zwischen Nussdorf und Wien am rechten Donau-Ufer, von der Ausmündung des Alserbaches in den Wiener Donau-Kanal bis an den Nussdorfer Ausschiffungsplatz hat die Einhebung der Linien-Wegmauth vom 1. November 1844 an nach den Bestimmungen der Wegmauth-Vorschriften an dem Einmündungspunkte der Spitelauer-Strasse in den Wiener Steuerbezirk stattzufinden.

(Hofkammer-Dekret vom 11. September 1844, Z. 35.594/3602, kundgemacht mit dem niederösterr. Regierungs-Cirkulare vom 10. Oktober 1844.)

§. 6. Mauthentrichtung in Orten, wo mehrere Mauthschranken aufgestellt sind und in zusammenhängenden Orten.

Wenn an einem Orte, wo nicht Linien-Aemter bestehen, aus was immer für Gründen in derselben Richtung, an demselben Strassenzuge mehrere Schranken aufgestellt sind, werden dieselben als nur ein einziger angesehen und es ist daher die Wegmauth nur Einmal zu entrichten. Wenn für ein Fuhrwerk oder für Triebvieh bereits bei einem solchen Schranken die Mauth entrichtet worden ist, und sich mit der Bollete hierüber ausgewiesen werden kann, ist es beim zweiten oder Austrittsschranken mauthfrei zu lassen, ohne Unterschied, ob der Durchzug sogleich geschieht oder im Orte übernachtet wird.

Hiebei steht es der Partei frei, bei ihrer Rückfahrt jenen Schranken zu passiren, welcher ihr am meisten zusagt. Wenn jedoch beim Austritts-

schranken eine höhere Mauthgebühr besteht, als beim Eintrittsschranken, so ist der Nachtrag zu entrichten.

(Hofkammer-Dekrete vom 21. August 1822, Z. 31.809, und vom 6. September 1823, Z. 3593.)

Die Bewohner jener Orte, welche bei allen an Chausseen gelegenen Eingängen mit Mauthschranken eingeschlossen sind, haben, insoferne sie mit eigenen oder in dem Mauthorte gemietheten Fuhrwerken erscheinen, die Weg- und Brückenmauthgebühren für den Eintritt und Austritt nur Einmal und zwar beim Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten, bei dem Austritte dagegen sind dieselben mauthfrei zu behandeln.

Diese Begünstigung kömmt allen Bewohnern des Mauthortes, somit auch den Fuhren- und Pferdehältern zu, gleichviel, ob sie dieselben zu ihren eigenen Zwecken benützen, oder damit andere Personen oder Güter befördern und ob diese Personen ebenfalls Bewohner des Mauthortes oder Auswärtige sind, und zugleich sowohl bei Aerarial- als Privat-Mauthen zu statten.

(Hofkammer-Dekrete vom 10. Dezember 1829. Z. 42.352; vom 7. August 1830, Z. 28.284; vom 5. Juli 1831, Z. 18.474, und vom 20. Jänner 1832, Z. 2051.)

Anlässlich eines speziellen Falles wurde bedeutet, dass den ausserhalb des Mauthschrankes wohnenden und zu dem Mauthorte konskribirten Bewohner im Sinne des Hofkammer-Dekretes vom 7. August 1830, Zahl 28.834/1848, in Bezug auf die Befreiung bei dem Mauthschranken eines an allen Eingängen mit Mauthschranken eingeschlossenen Ortes dieselben Begünstigungen zukommen, wie den innerhalb der Mathschranken in einem Mauthorte befindlichen Bewohnern, wornach sie, insoferne sie mit eigenen oder im Mauthorte gemietheten Fuhrwerken erscheinen, die Mauthgebühr nur Einmal und zwar bei dem Eintritte in den Mauthort im einfachen Betrage zu entrichten haben, dagegen bei dem Austritte aus dem Mauthorte mauthfrei zu behandeln sind.

Eine weitere nach dem Gesetze nicht zulässige Befreiung kann denselben nicht zugestanden werden.

(F.-M.-E. vom 18. November 1861. Z. 59.776/951.)

Ein Mauthort, welcher von einer Strasse durchzogen wird, ist in mauthämtlicher Beziehung dann als geschlossen anzusehen, wenn beide Eingänge an dieser Strasse mit Schranken versehen sind, gleichviel, ob ausserdem noch andere Eingänge in den Mauthort vorhanden sind oder nicht, und hat somit in solchen Orten den Bewohnern derselben die Begünstigung der nur einmaligen Mauthentrichtung für den Eingang und Ausgang zuzukommen.

(Hofkammer-Dekret vom 5. November 1830, Z. 39.607.)

Unter den mit mehreren Mauthschranken umgebenen Mauthorten sind die Hauptstädte und andere mit Linien-Mauthen versehene Orte nicht begriffen, da in denselben jeder einzelne Schranken einen selbstständigen Schranken und zugleich ohnehin nur mit dem Tarife für eine Meile bildet. Daher ist z. B. die Gebühr bei den Linienmauthen der Hauptstadt Linz und und der Donaubrücken-Mauth daselbst, dann bei den im Markte Urfahr befindlichen zwei Mauthstationen zu entrichten.

(Hofkammer-Dekret vom 19. August 1830, Z. 30.302.)

Zusammenhängende Ortschaften, wie z. B Markt und Dorf Fischamend, Stockerau und Grasendorf, Teplitz, Turn und Schönau (welch' letzterer Ort mit Teplitz in topographischer Beziehung nur einen Ort bildet), oder Ortschaften, welche nur durch eine Brücke getrennt sind, wie z. B. Mautern und Stein, sind, wenn in einem oder dem anderen Orte ein Mauthschranken

aufgestellt ist, rücksichtlich der Mauthbefreiung am Lokalschranken so zu behandeln, als wenn sie nur einen Ort ausmachten.

(Hofkammer-Dekret vom 19. September 1825, Z. 38.245.)

Ein Mauthort, welcher von einer Strasse durchzogen wird, ist in mauthamtlicher Beziehung dann als geschlossen anzusehen, wenn beide Eingänge an dieser Strasse mit Schranken versehen sind.

(F.-M.-E. vom 23. Juli 1875, Z. 18.538.)

§. 7. **Mauthentrichtung bei Wehrmauth- oder Filial-Stationen.**

Bei den sogenannten Wehrmauth- oder Filial-Stationen treten die nämlichen Mauthgebühren ein, wie bei den Hauptstationen.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wermauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, das ist solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Strasse ablenken und diese hinter der Hauptstation wieder benützen.

(Hofkammer-Dekrete vom 27. April 1830, Z. 10.818, und vom 23. Mai 1838, Z. 6555.)

Bei den Mauthstationen, welche aus einer Hauptstation und aus einer oder mehreren Wehrmauthstationen bestehen, ist, sowohl bei der Haupt- als Wehrstation der Tarif der Gebühr, welche bei der Hauptstation sowohl als bei der Wehrstation entrichtet werden muss, dann die Bestimmung, unter welcher Bedingung diese Entrichtung bei der Hauptstation und bei den dazu gehörigen Wehrstationen stattzufinden hat, auf einer Tafel zu Jedermanns Einsicht ersichtlich zu machen.

(Hofkammer-Dekret vom 24. Juli 1844, Z. 22.634/2342.)

§. 8. **Mauthumfahrungen.**

Parteien, welche mit mauthpflichtigem Fuhrwerk oder Vieh im Zuge zu einer Mauthstation von der gebauten Strasse abweichen und nach umfahrenem Schranken die gebaute Strasse wieder betreten, sind im Falle der Betretung nicht nur zur nachträglichen Bezahlung der auf den umfahrenen Schranken fallenden Mauthgebühr, sondern nach Umständen auch zur Strafe zu verhalten.

§. 9. **Objekte der Brückenmauth.**

Die Brückenmauth wird nach der Länge der Brücke bemessen. Die Brücken werden bezüglich der Mauthgebühr in 3 Klassen getheilt, und zwar 1. in solche, deren Länge 20 bis einschliesslich 40 Meter, 2. in solche, deren Länge mehr als 40 bis 80 Meter ist, und endlich 3. in Brücken von mehr als 80 Meter Länge.

(F.-M.-E. vom 3. Juli 1875, Z. 19.711.)

Hiebei hat jedoch nicht die innere Lichtung zum Massstab der Brückenlänge zu dienen, sondern es sind alle mit Aufwand verbundenen Brückenbestandtheile, namentlich die gemauerten Uferpfeiler und die über solche gelegte obere Bedielung in Anschlag zu bringen.

(Hofkammer-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996, und vom 26. Okt. 1825, Z. 42.930/2004 (an die ob der ennsische Zollgefälls-Administration).

Brücken, welche über mehrere Arme eines Flusses auf demselben Strassenzuge führen, gelten in Ansehung der Bemessung der Brückenmauth zusammen nur für eine Brücke.

§. 10. **Brückenmauth-Einhebung.**

Da, wo die Brückenmauth-Einhebung nicht unweit der Brücke geschehen kann, ist sie mit der zunächst liegenden Station in der Art zu verbinden, dass diese Gebühr immer vorhinein einbezahlt werde.

(Hofkammer-Dekret vom 17. Oktober 1821, Z 32.817.)

Die Brückenmauth muss da entrichtet werden, wo der Schranken zur Einhebung derselben aufgestellt ist. Die Nichtbenützung der Brücke kann nur da in Erwägung kommen, wo die Einhebung unmittelbar an der Brücke stattfindet.

(Hofkammer-Dekrete vom 21. August 1821, Z. 31.809/1194, vom 6. Mai 1824, Z. 16.905 und vom 30. August 1847, Z. 25.254/2833.)

Aus Anlass eines speziellen Falles wurden entschieden, dass, da durch das Mauth-Cirkulare vom Jahre 1821 der im Wegmauthpatente vom Jahre 1810 aufgestellte Grundsatz, dass die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühr in der Betretung des Mauthschrankens bedingt sei, nicht aufgehoben ist, daraus folge, dass zur Einhebung der Brückenmauthgebühr nicht bloss die Benützung der Brücke, sondern auch die Uiberschreitung des Schrankens jenes Ortes, wo die Gebühr eingehoben wird, erforderlich ist.

Eine Verschiedenheit in der Anwendung des Grundsatzes besteht zwischen der Wegmauth und der Brückenmauth nur darin, dass, wenn die bemauthete Brücke vom Schranken aus beobachtet werden kann, die Nichtbenützung der Brücke auch bei Betretung des Brückenmauthschrankens von der Entrichtung der Brückenmauth befreit, woraus jedoch nicht folgt, dass umgekehrt bei Benützung der Brücke die Mauthpflicht auch ohne Berührung des Schrankens eintrete.

(Finanz-Ministerial-Dekret vom 30. Mai 1862, Z. 26.161/440.)

Die Brückenmauth-Gebühren sind bei den Wehrmauth-Stationen nur dann einzuheben, wenn die mauthpflichtige Brücke wirklich benützt wurde.

(Hofkammer-Dekrete vom 27. April 1830, Z. 10.818, und vom 23. Mai 1838, Z. 6555.)

§. 11. Ausmass der Brückenmauth-Gebühr.

Die Brückenmauth-Gebühr ist zu entrichten bei Brücken

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
1. von jedem Stück Zugvieh in der Bespannung mit	2	4	6
2. von jedem Stück Tragvieh und schwerem Triebvieh mit	1	2	3
3. vom leichten, kleinen Triebvieh mit . .	$^1/_2$	1	$1^1/_2$
		Neukreuzer.	

(Kaiserl. Verordnung vom 15 August 1858, V.-Bl. Nr. 39.)

§. 12. Allgemeine Vorschrift.

Die Bestimmungen, welche im §. 3 in Bezug auf die Wegmauth enthalten sind, gelten in solchem Falle auch bezüglich der Brückenmauth.

§. 13. Ausmass der Uiberfuhrs-Gebühr.

Für Aerarial-Ueberfahrten, welche statt der Brücken gewöhnlich bestehen, wird die Gebühr im Allgemeinen nach dem für Brücken festgesetzten Mauth-Tarife bemessen, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Schon bei Ueberfahrten über Flüsse von weniger als zwanzig Meter Breite ist die Gebühr, wie sie für die Brücken der ersten Klasse bestimmt ist, zu entrichten; [1])

b) jede Persón ohne Unterschied hat bei einer Ueberfahrt über Flüsse von nicht mehr als vierzig Metern Breite die Gebühr von 2 Neukreuzer, über Flüsse von mehr als vierzig aber nicht über achtzig Meter Breite

[1]) F.-M.-E. vom 3. Juli 1875, Z. 19.711.

4 Neukreuzer, über Flüsse von mehr als 80 Meter Breite aber 6 Neukreuzer zu entrichten.

Jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren hat die Gebühr im doppelten Ausmasse zu bezahlen.

(Hofkammer-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996. — Kaiserliche Verordnung vom 15. August 1858, V.-Bl. Nr. 39.)

§. 14. **Verpflichtung zur Entrichtung derselben.**

Die Ueberfahrtsgebühr wird nur von Jenen entrichtet, welche die Ueberfahrt wirklich benützen.

Da nach dem Wortlaute des §. 9 lit. b der Mauthvorschrift vom 17. Mai 1821 bei Ueberfahrten jede Person ohne Unterschied die festgesetzte Ueberfuhrgebühr zu entrichten hat, so findet eine Unterscheidung, ob eine Person zu Fuss, zu Wagen oder zu Pferd passirt, nicht statt.

Nur in jenem Falle, wo es sich um eine nach den bestehenden Vorschriften mauthfreie Wirthschaftsfuhr handelt, ist auf Grund dieser Mauthfreiheit auch der Fuhrmann gebührenfrei zu behandeln.

(Finanz-Ministerial-Dekret vom 17. Jänner 1870, Z. 42.165, V.-Bl. Nr. 4.)

§. 15. **Bestimmungen für die Uferbewohner.**

Die Uferbewohner in jenen Gegenden wo eine Aerarial-Ueberfuhr besteht, konnen für ihre Person und ihre Effekten sich der eigenen Schiffe des Ortes unter den sonst bestehenden Vorschriften zur Ueberfahrt bedienen, jedoch ist es ihnen untersagt, Bewohner anderer Orte, oder Fremde, Waaren und Kaufmannsgüter in ihren Schiffen und Fahrzeugen überzuführen.

Die Bestimmung der Strecke in der Richtung nach auf- und nach abwärts von der Aerarial-Ueberfuhr, in welcher diese Beschränkung der Privat-Ueberfuhr zu gelten hat, ist der Statthalterei im Einverständnisse mit der Finanz-Landes-Direction, den Localverhältnissen gemäss, überlassen.

(Hofkammer-Dekret vom 19. Februar 1822, Z. 4764.)

§. 16. **Ermässigung der Weg- und Brückenmauth.**

Alles Fuhrwerk mit Rädern in einer Felgenbreite von wenigstens sechs Wiener Zollen (15·8 Centimeter) ist in der Ladung unbeschränkt und entrichtet (jedoch nur bei Aerarial-Schranken) die gesetzliche Weg- und Brückenmauth nur mit dem halben Ausmasse.

(Hofkammer-Dekrete vom 15. Sept. 1818, Z. 40.174; vom 7. Jänner 1819, Z. 508; vom 23. Mai 1822, Z. 20.068; vom 17. August und 25. September 1825, Z. 22.956 und 47.103; und vom 10. Jänner 1829, Z. 967.)

§. 17. **Mauth-Befreiungen.**

Von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth sind befreit:

1. Der k. k. **Hofstaat** und sein **unmittelbares Gefolge**, dann alle durchlauchtigsten Mitglieder des A. h. Kaiserhauses sammt deren unmittelbaren Gefolge bei sämmtlichen Aerarial-, Weg-, Brücken-, Linien- und Uiberfuhr-Mauthstationen.

(Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 995, und Hofkammer-Dekret vom 23. Mai 1838, Z. 6555, und vom 28. April 1845, Z. 13.109/1234.)

2. Alles zum k. k. Hofstaate gehörige Fuhrwerk mit kaiserlichen Livréen.

(Hofkammer-Dekrete vom 2. Mai 1822, Z. 14.653, vom 19. Oktober 1825, Z. 42.209, und vom 5. April 1831, Z. 7667.)

3. Alle **fremden Souveräne**, wenn sie als solche die österr. Staaten bereisen, für sich und ihr Gefolge jederzeit, wenn sie aber incognito reisen, nur über jedesmalige spezielle Weisung des Finanz-Ministeriums.

(Hofkammer-Dekret vom 25. Jänner 1822, Z. 4491, und Finanz-Ministerial-Dekret vom 14. Juni 1854, Z. 24.199/1290, V.-Bl. Nr. 48.)

4. Die am Allerhöchsten Hofe akkredidirten **Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger** und **Minister-Residenten** auswärtiger Mächte nicht nur dann, wenn dieselben mit eigenen Pferden, oder Postpferden fahren und die Dienerschaft deren Livrée trägt, sondern auch dann, wenn sie zwar mit gemietheten Pferden fahren, jedoch dabei der Kutscher beim Vorkommen am Mauthschranken mit der Livrée der betreffenden diplomatischen Person bekleidet ist. Kommen aber selbe, oder die zu ihrem Gefolge gehörigen, oder in ihren Diensten stehenden Personen mit gemietheten Pferden oder mit einem anderen Fuhrwerke ohne ihre Livrée bei dem Mauthschranken vor, so haben sie die Mauthgebühren zu entrichten.

(Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996; Patent vom 10. Februar 1853 und Finanz-Ministerial-Dekret vom 30. Sept. 1858, Z. 50.337/1071, V.-Bl. Nr. 48.)

5. Der k. k. **Oberst-Hof-** und **Landjägermeister** mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinem Küchenwagen bei allen Mauthämtern, welche derselbe mit dem bezeichneten Gefolge passirt.

Gleiche Begünstigungen geniessen die demselben untergeordneten Forst- und Jagdbeamten und seine Hausleute, wenn sie mittelst gehörig gefertigter Certifikate ausweisen, das sie dem k. k. Oberst-Hof- und Landjägermeister, des Dienstes wegen, unmittelbar folgen, oder vorausgehen.

Das demselben unterstehende k. k. Jagd- und Forst-Personale ist nur in jenen Jagd- und Forstbezirken mauthfrei, in welchen jeder Einzelne angestellt ist.

(Hofkammer-Dekret vom 17. Mai 1821 und vom 2. Mai 1822, Z. 14.653, vom 6. Juli 1825, Z. 25.792/1214, und vom 13. November 1829, Z. 44.043.)

Auf die vorstehende Begünstigung haben die der Staatsgüter-Verwaltung unterstehenden Cameral-Forstbeamten keinen Anspruch. Denselben werden die ausgelegten Mauthgebühren aus den Herrschafts-Renten vergütet.

(Hofkammer-Dekret vom 6. Juli 1825, Z. 25.792/1214.)

6. Die **kgl. ungarische adelige Leibgarde**, wenn sie in ihrer Uniform oder in Hofwägen oder auf ihren Dienstpferden vorkommt, dann der Arcieren-Leibgarde, wenn sie in ihrer Uniform passirt.

(Hofkammer-Dekrete vom 19. Juni und 24. Juli 1822. Z. 24.501 und 26 109.)

7. Das in **Garnison liegende Militär**, insoferne es in Uniform erscheint, jedoch nur innerhalb einer Viertel-Meile in der Umgebung des Bequartierungs-Bezirkes, wobei der Rayon, innerhalb dessen sämmtliche von Abtheilungen eines und desselben Truppenkörpers belegte Stationen des nämlichen Kronlandes liegen, als Regiments-Bequartierungs-Bezirk zu gelten hat. Die in Uniform reisenden Militärs sind auch in den nicht von ihrer Truppe belegten, jedoch innerhalb des Rayons liegenden Zwischenstationen von der Mauthentrichtung befreit.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nur auf jene Militärpersonen, welche in ihrem Regiments-Bequartierungs-Bezirke reisen. Die kommandierenden Generäle, die Armee-Korps-Kommandanten, Divisionäre und Brigadiere und überhaupt die nicht in den Stand eines Regimentes gehörigen Offiziere, Militär-Parteien und Beamten geniessen insoferne sie in Uniform erscheinen, nur eine Viertel-Meile um den Bequartierungs-Bezirk die Mauthfreiheit.

Die vorstehenden Mauthbefreiungen kommen den genannten k. k. Militär-Individuen, wie bereits erwähnt, nur in der Uniform zu, wobei es sich von selbst versteht, dass es hinlänglich sei, wenn das Militär-Indi-

viduum nur ein Kennzeichen seiner Uniform trägt, dessen sich Zivilpersonen nicht bedienen dürfen, als z. B. Porte d' épée, Aufschläge, Hutrosen u. s. w.

(Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996, §. 4, Absatz f); Hofkammer-Dekrete vom 10. August 1823, Z. 32.450, vom 19. Oktober 1823, Z. 43.131, vom 14. Dez. 1827, Z. 49.295 und vom 6. Juli 1832. Z. 20.974/1351; Kaiserliches Patent vom 10. Februar 1853, §. 18, Absatz 10.

Die zur Garnison gehörenden Reitknechte der Generäle, Stabs- und Ober-Offiziere geniessen dieselbe Befreiung, jedoch müssen sie als Militär-Diener kenntlich sein und sich als solche ausweisen.

(Hofkammer-Dekret vom 20. August 1822, Z. 30.946 und vom 19. Oktober 1823, Z. 43.131.)

In allen Fällen, wo die Generäle nicht selbst persönlich das Mauthamt passiren, genügt ein schriftliches Certifikat derselben für ihre Diener, Kutscher und Reitknechte als Legitimation ihrer militärischen Eigenschaft zur Begründung der Mauthfreiheit für ihre Wägen und Pferde.

Diese Bestimmung hat jedoch nur dann Anwendung, wenn den Generälen selbst die Mauthfreiheit zukommt.

(Kaiserl. Handbillet vom 11. Juni 1859, R.-G.-Bl. Stück XXXI Nr. 114; Finanz-Ministerial-Dekret vom 22. Juni 1859. Z. 29.124/533, V.-Bl. Nr. 34.)

Die den Garnisons-Militärpersonen zugestandenen Befreiungen haben auch dann Anwendung, wenn ihre eigenthümlichen Equipagen oder Pferde leer zur Abholung der befreiten Personen oder nach deren Verlassung an den Schranken vorkommen, und diese nach der Dienerschaft oder sonst bekannt sind, oder wenn sich darüber genügend ausgewiesen wird.

(Finanz-Ministerial-Dekret vom 8. April 1859, Z. 9798/164.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung wird erklärt, dass die Reserve- sowie die Landwehr-(Landesschützen)Offiziere, dann die Offiziere des Ruhestandes und die Offiziere «ausser Dienst» bei dienstlichen Anlässen innerhalb der mauthfreien Garnisons-(Bequartierungs-)Rayons, gleich den aktiven Offizieren des k. k. gemeinsamen Heeres, der Mauthfreiheit im Sinne des §. 4 lit. f., des Mauth-Normales dann theilhaftig sind, wenn sie die Uniform tragen und sich rücksichtlich des dienstlichen Karakters der Reise mit einem Reisedokumente (Marschroute, Einberufungs-Ordre, Reisebefehl) ausweisen.

(Finanz-Ministerial-Dekret vom 4. Sept. 1872, Z. 7979, V.-Bl. Nr. 34.)

Alle Fuhr- und Reitpferde der Truppen, Offiziere und Militär-Personen, wenn sie im Marsche sind, folglich auch, wenn sie zu einem Escort-Marsche mit Militär-Dienstpferden und einer Marschroute versehen sind, geniessen die Mauthfreiheit.

(Hofkammer-Präsidial-Dekrete vom 17. Mai 1821, Z. 996, und vom 17. Dez. 1821, Z. 47.950; Hofkammer-Dekrete vom 10. Jänner 1824, Z. 1928, vom 27. März 1824, Z. 6212, vom 14 Dezember 1827, Z. 49.295, vom 6. Juli 1832, Z. 26.974 und vom 12. Sept. 1855, Z. 41.449/2210, V.-Bl. Nr. 46, Anhang.)

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass bei einem von den Frequentanten einer Infanterie-Equitation in Gemeinschaft vorgenommenen ausgedehnten Uibungsritte von einem Mauthpächter die Mauthgebühr gefordert worden ist, wurde in Erinnerung gebracht, dass nach §. 4 lit. i. der Mauthvorschriften vom Jahre 1821 und nach Inhalt des diese Bestimmungen erläuternden Hofkammer-Dekretes vom 14. Dezember 1827, Z. 49.295/2972, die Fahr- und Reitpferde der Truppen und Offiziere, wenn diese im Marsche sind, auch ausserhalb des Bequartierungs-Bezirkes und ohne Rücksicht auf die Entfernung die Mauthbefreiung anzusprechen haben.

Offiziere, welche beordert sind, einen Uibungsritt zu machen, ausgesendete Truppen zu inspizieren oder für solche ein Terrain zu rekognosziren, sind als im Marsche begriffen anzusehen, jedoch ist in diesen Fällen die mauthfreie Behandlung an die Bedingung zu knüpfen, dass sich Offiziere bei solchen Gelegenheiten erforderlichen Falles über die erhaltene dienstliche Ordre auszuweisen vermögen.

(Finanz-Ministerial-Dekrete vom 2. Oktober 1871, Z. 22.728, V.-Bl. Nr. 36; vom 22. Juni 1858, Z. 30.610/641, V.-Bl. Nr. 28, und vom 24. März 1859, Z. 14.362/240, V.-Bl. Nr. 16.)

Die Familien der mauthfreien Militär-Individuen sind nur dann von der Mauth befreit, wenn sie von einem die Befreiung geniessenden Militär-Individuum, welches jedoch ein Zeichen der Uniform tragen muss, begleitet werden.

Die Begleitung eines Militär-Individuums auf einem anderen Wagen oder zu Pferde ist nicht hinreichend.

(Hofkammer-Dekret vom 19. Oktober 1823, Z. 43.131.)

Zur Herstellung eines gleichen, im Sinne des Gesetzes entsprechenden Verfahrens bei Anwendung der Mauthfreiheit, welche den in Garnison liegenden, in Uniform fahrenden Militär-Personen zusteht, wurde erklärt, dass in jenen Fällen, wo mit der mauthfreien Militär-Person in demselben Wagen eine oder mehrere andere, obgleich weder zu ihrer Familie gehörige, noch für sich mauthfreie Personen fahren, wenn das Fuhrwerk der mauthfreien Person gehört, oder von ihr ausschliessend gemiethet wurde, eine Mauthgebühr dafür nicht einzuheben, und im Falle eines Zweifels über diesen Umstand, die Aussage der mauthfreien Militär-Person vor der Hand jedenfalls als entscheidend zu betrachten ist.

Auf jene Fuhrwerke, von welchen in der Regel nur einzelne Sitzplätze vermiethet werden (z. B. Gesellschaftswägen, Omnibus u. s. w. findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(Finanz-Ministerial-Dekret vom 22. Sept. 1860, Z. 47.859/796, V.-Bl. Nr. 48.)

8. Die Gendarmerie ist rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Uiberfuhrs-Mauthvorschriften dem Militär ganz gleich zu behandeln.

(Finanz-Ministerial-Dekret vom 29. Mai 1850, Z. 15.001/915.)

9. Dem Beschäl- und Remontirungs-Departement kommt die Befreiung, sowie dem Militär in Garnison, ausserdem aber nur dann zu, wenn mit einem k. k. Gespanne ein unmittelbares Aerarialgut verführt wird.

Die pensionirten oder ausgetretenen Militär-Individuen, die mit keinem Militär-Karakter versehenen Beamten der Verpflegs- und anderen Militärbranchen, dann die Offiziere und Beamten der Militär-Monturs-Kommissionen sind von der Wegmauth nicht befreit.

(Hofkammer-Dekrete vom 12. Juli 1822. Z. 22.128, vom 26. Oktober 1825, Z. 42.672, vom 19. März 1823, Z. 9097, und vom 19. Oktober 1823, Z. 43.131.)

10. Alle Militärfuhren, die mit Aerarial- oder Vorspannspferden bespannt, folglich nicht gegen Bezahlung gedungen sind, wenn sie bei dem Marsche der Truppen oder auch einzeln, zur Verführung der dem Militär als Körper gehörigen Bedürfnisse gebraucht werden. Wenn jedoch die Transportirung von derlei Bedürfnissen weder mit Aerarialpferden, noch mit der Vorspann, sondern mit gedungenen Fuhren geschieht, so geniessen die letzteren die Mautbefreiung eben so wenig, als die selbe eskortirenden Militär-Individuen ausserhalb des Militär-Bequartirungs-Rayons, wenn sie nicht die mit gedachten Bedürfnissen beladenen mauthfreien Fuhren benützen, sondern sich eigener Vorspannsfuhren bedienen.

Bei der Zivil-Vorspann ist die Mauth von demjenigen Zivilbeamten zu entrichten, welcher sich der Vorspann bedient.

Dagegen sind die leer zurückkehrenden Zivil-Vorspannsfuhren, gleich den leer zurückkehrenden Militär-Vorspannsfuhren und Pferden mauthfrei, wenn dieselben gleich bei der Betretung des Mauthschrankens durch den Namen des Vorspannsführers, den Tag und die Richtung der geleisteten Vorspann enthaltende Certifikate der die Vorspann besorgenden Ortsobrigkeit, sich als solche Fuhren ausweisen, da eine nachträgliche Ausweisung nicht beachtet werden kann.

(Hofkammer-Dekret vom 17. Oktober 1821, niederösterr. Regierungs-Cirkulare vom 20. Dezember 1821, Z. 32.817; vom 27. Dezember 1821, Z. 47.950; vom 2. Jänner 1823, Z. 46.026; Hofkanzlei-Dekret vom 7. November 1822, Z. 30.659; Hofkammer-Dekret vom 14. Juli 1814, Z. 26.931, und vom 9. Juni 1827, Z. 50.850.)

Die gleiche Begünstigung geniessen gegen Beibringung der obrigkeitlichen Certifikate auch die Fuhrwerke, mit welchen die Vorspannsträger über Aufforderung der Vorspanns-Kommissariate nach jenen Orten zufahren, in welchen sie die Vorspannsleistung antreten, da bei ihnen der gleiche gesetzliche Befreiungsgrund wie bei den von der geleisteten Vorspann leer zurückkehrenden Fuhrwerken eintritt.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 24. Mai 1854, Z. 21.707/1173, V.-Bl. Nr. 43.)

11. Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militärdienste gestellt werden, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Ortsobrigkeit begleitet sind.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996.

Die zur **kommissionellen Besichtigung** vorzuführenden **Pferde**, sie mögen reitend oder in der Bespannung vorgeführt werden, sind im Grunde des §. 4 lit. g) des Mauthnormales vom Jahre 1821 von der Entrichtung der Mauth auf dem Hin- und Rückwege befreit, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Gemeinde-Vorstehung begleitet sind.

(F.-M.-E. vom 8. November 1879, Z. 22.455, V.-Bl. Nr. 50, S. 328.)

12. Die Natural-Lieferungs-Transporte, welche aus einer Magazins-Station in eine andere durch Vorspann von dem Unterthan verführt werden, sowie auch die Landes-Lieferungsfuhren, mit Ausnahme der Pulver- und Salniter-Fuhren, gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine.

In einem und dem andern Falle findet diese Mauthbefreiung auch dann statt, wenn die Unterthanen diese Fuhren nicht selbst, sondern durch von demselben bezahlte Unternehmer leisten.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996, und vom 29. Juni 1827, Z. 50.850.

Bei Aufhebung der Mauthbefreiung der Pulver- und Salniterfuhren, wurde zur Vermeidung jedes Missverständnisses ausdrücklich beigefügt, dass die Pulverwägen, welche dem Geschütze und den Truppen nachgeführt werden, auch fernerhin mauthfrei sind.

(Hofkammer-Dekret vom 8. Jänner 1823, Z. 50.550/1997.)

13. **Fuhren** und **Pferde**, welche von den k. k. **Hofgestüten** in Begleitung des k. k. Gestüten-Personals, in Hof-Livrée oder in Uniform, wie auch jene Fuhren und Pferde, welche mit Certifikaten der k. k. Hofgestüt-Aemter über die Zahl der Pferde und ihre Bestimmung versehen gesendet werden.

(Hofkammer-Dekret vom 31. Jänner 1826, Z. 3905.)

14. Alle **Fuhren**, welche ein unmittelbares **Aerarial-Gut** mit k. k. Gespann transportiren, oder wenn es gedungene Fuhren sind, die mit Freipässen des k. k. Finanz-Ministeriums oder der politischen Landesstelle versehen sind.

Die k. k. Staatsherrschaften geniessen keine anderen Befreiungen, als jene, welche den Dominien eingeräumt sind.

Die **Medikamenten-Transporte**, welche die k. k. militärische Medikamenten-Regie von einer Provinz in die andere versendet, haben die Mauthgebühr zu entrichten.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996; Hofkammer-Dekret vom 29. Juni 1821, Z. 50.850, und vom 11. September 1826, Z. 32.724.)

Die zum **Telegraphenbau** bestimmten **Materialien**, wenn sie von der Direktion der Staatstelegraphen oder von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, erhalten die Eigenschaft eines Aerarial-Gutes und geniessen als solches die Mauthfreiheit, sobald durch Certifikate der genannten Direktion oder des Beamten, welcher hiezu ermächtigt wurde, ihre Eigenschaft als Aerarial-Gut bestätigt wird.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 21. Sept. 1862, Z. 49.718/840, V.-Bl. Nr. 41.)

Materialien, welche **für den Bau oder die Herstellung oder Erhaltung der Staats-Eisenbahnen** bestimmt sind und von der k. k. General-Direktion der Staats-Eisenbahnen oder von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, erhalten die Eigenschaft eines Aerarial-Gutes, und geniessen als solches abgesehen davon, dass die Staats-Eisenbahnen (Staats-Eisenstrassen) in die Kategorie der Aerarial-Strassen gehören, die Mauthfreiheit, sobald durch Certifikate der k. k. General-Direktion der Staats-Eisenbahnen oder des Beamten, welchen hiezu diese Direktion speziell ermächtigt, ihre Eigenschaft als Aerarial-Gut bestätiget wird.

(Hofkammer-Dekret vom 30. August 1843, Z. 18.818/1951, und niederösterr. Regierungs-Cirkulare vom 7. Oktober 1843; Hofkammer-Dekret vom 17. Jänner 1854, Z. 758/88.)

Materialfuhren zum Baue und zur Erhaltung solcher **Gemeindewege**, die zum allgemeinen Gebrauche dienen, geniessen die mauthfreie Behandlung.

(F.-M.-E. vom 11. Dezember 1876, Z. 31.418.)

Zur Beseitigung von Missbräuchen mit den **Mauthbefreiungs-Certifikaten**, welche von den Staats-Eisenbahn-Organen, für Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Staats-Eisenbahnen ausgestellt werden, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium Nachstehendes angeordnet:

1. Die Giltigkeit eines Certifikates ist in der Regel auf die Dauer einer Arbeitswoche zu beschränken. Nur ausserordentliche, einen weiten Weg zurücklegende Fuhren sind mit einem auf die Dauer der Reise hin und zurück geltenden Certifikate zu decken.

2. In jedem Certifikate sind der Name des Fuhrmanns und sein Wohnort, die Bespannung, die Zahl der Wägen, die Gattung des zu verführenden Materials, das Objekt, zu welchem das Material verwendet wird (oder doch die Objekts-Gattung), mit Bezeichnung der Stationsnummer und endlich die zu passirenden Mauthschranken anzugeben.

3. Die Certifikate sind vor ihrer Hinausgabe an die Parteien von dem Aussteller mit fortlaufenden Nummern zu versehen und vorzumerken.

4. Auf der Rückseite des Certifikates ist bei Ablieferung des Materials von dem auf dem Bauplatze anwesenden Bauaufseher des Bauunternehmers das richtige Eintreffen zu bestätigen.

5. Die Certifikate sind sogleich nach Ablauf ihrer Giltigkeit bei dem nächsten exponirten l. f. Eisenbahn-Beamten abzugeben.

6. In der neu aufzulegenden Drucksorte der Certifikate ist eine ausdrückliche Warnung vor Missbräuchen, Abänderungen, Korrekturen und Verfälschungen aufzunehmen.

Da es praktisch unausführbar ist, dass der mit der Oberleitung des Baues einer ausgedehnten Abtheilung betraute Ober-Ingenieur jedes Certifikat persönlich ausstelle, und beziehungsweise in allen Fällen die näheren Daten einzeichne, so ist gestattet, dass auch die unter ihm stehenden, in den einzelnen Strecken exponirten l. f. Eisenbahn-Beamten rück-

sichtlich der in ihrem Bereiche verkehrenden Fuhren die Certifikate ausfertigen können. Für solche ausser dem Standorte des Bauleiters vorkommende Fälle sind die mit der Unterschrift und dem Siegel des Bauleiters versehenen Blanquetten den für die einzelne Strecke aufgestellten l. f. Organen zuzumitteln, welches unter strenger Verantwortlichkeit die Detail-Ausfertigung persönlich zu besorgen und durch Beifügung seiner eigenen Unterschrift sich als Hinausgeber des Certifikates an die Partei zu bekennen hat.

Bei Ausstellung der Certifikate ist mit der grössten Genauigkeit und pflichtmässiger Gewissenhaftigkeit vorzugehen und die Bauunternehmer sind zu verhalten, dass jede Vermengung der Baumaterialien für Privatzwecke mit jenen, welche zu ärarischen Bauten bestimmt sind, vermieden werde.

(Handels-Minist.-Dekret vom 4. August 1850, Z. 3786/C. — F.-M.-E. vom 20. August 1850. Z. 24.195/1416.)

Die Fuhren zum Baue von Wächterhäusern oder sonstigen für die Uiberwachung oder den Betrieb nöthigen Gebäuden haben, falls nicht die Mauthfreiheit aus der Eigenschaft des verführten Materials als Aerarial-Eigenthum stattfindet, nur insoferne die Mauthfreiheit zu geniessen, als jene Bedingungen eintreten, unter welchen die Fuhren zum Baue oder zur Erhaltung von anderen Gebäuden mauthfrei zu behandeln sind.

(Hofkammer-Dekret vom 17. Jänner 1847, Z. 758/88.)

Stein- und Holzkohlen sind nicht als ein von der Mauthentrichtung befreites zum Baue oder zur Erhaltung der Eisenbahnen bestimmtes Material anzusehen.

(Hofkammer-Dekret vom 4. Juni 1845. Z. 17.597.)

Dasselbe gilt von den Fuhren, womit den Eisenbahnstationen Wasser zum Betriebe zugeführt wird.

15. Die **Briefpost**, wenn mit derselben kein Reisender fährt, da sonst ein solcher die Mauthgebühr für ein Pferd zu bezahlen hat.

Alle regelmässigen, von Aerarial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden sogenannten Postboten-Fahrten, insoferne als den Briefsammlern von Seite der Postverwaltung ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, die Briefe und sonstigen Postpackete mittelst Wagen oder zu Pferde zu befördern, sind als ordinäre Posten anzusehen, und geniessen die den ordinären Posten zukommende beschränkte Mauthbefreiung.

Die **Postboten-Fahrten** geniessen ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgespannten Pferde und der damit beförderten Reisenden, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, die Mauthfreiheit für ein Pferd.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 12. August 1859, Z. 36.246/661, V.-Bl. Nr. 43.)

Aus Anlass eines Zweifels, ob auch in jenem Falle, wenn bei regelmässigen Postbotenfahrten in Folge Anordnung der Postbehörde zur sicheren Beförderung stärkerer Postsendungen zwei oder mehrere Pferde vorgespannt sind und mit solchen Fahrten gar kein Reisender fährt, dennoch nur ein Pferd als mauthfrei zu behandeln ist, wurde erklärt, dass solche ausschliessend der Beförderung von Briefen und Postpacketen gewidmete Fahrten nach dem klaren Wortlaute der bestehenden Wegmauth-Vorschriften als ordinäre oder Briefposten, mit welchen kein Reisender mitfährt, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgespannten Pferde, mauthfrei zu behandeln sind.

Fährt dagegen auch nur ein Reisender mit, so ist auch dann, wenn mehr als zwei Pferde vorgespannt wären, nur ein Pferd mauthfrei zu belassen.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 8. April 1861, Z. 13.962/205, V.-Bl. Nr. 18.)

Die bedingte Mauthfreiheit der Postboten-Fahrten tritt auch dann ein, wenn die Verwendung von zwei oder mehreren Pferden nicht auf einer Anordnung der Postbehörde beruht

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 16. April 1882, Z. 6174, V.-Bl. Nr. 12.)

Diejenigen Postboten (Briefsammler) dagegen, welchen die obgedachte Verpflichtung der Beförderung der Briefe und sonstigen Postpackete mittelst Wagen oder zu Pferde von der kompetenten Postbehörde nicht auferlegt ist, haben für ihre Fahrten zu und von den Poststationen mit Briefen und Postpacketen die Mauth zu entrichten.

Zur Vermeidung von Unterschleifen wurde auch die Verfügung getroffen, dass von den Postdirektionen nicht nur alle jene Briefsammler, welche zum Transporte der Briefe und Postpackete mittelst Wagen oder zu Pferde zur nächsten Poststation verpflichtet sind, sondern auch in der Folge, sobald als eine derlei Postbotenfahrt errichtet wird, hievon sogleich unter genauer Angabe ihrer Fahrteinrichtungen den betreffenden Finanz-Behörden bekannt zu geben sind.

16. Die **Estafetten, Kouriere, Postwägen, Eilwägen, Brankard- und Beiwägen,** wie auch alle leer oder an einen Postwagen, Postkalesche etc. gespannt, zurückkehrenden Postpferde, sie mögen dem **Inlande** oder **Auslande** angehören, somit auch die Retourpferde von Extraposten und Separat-Eilwägen.

Hierzu gehören auch die zu Postritten gedungenen Aushilfspferde.

Die Bespannung der **Separat-Eilwägen** unterliegt der Zahlung der Weg- und Brückenmauth nach der Zahl der vorgespannten Pferde, ist aber am Mauthschranken nicht aufzuhalten.

(Hofkammer.-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821. Z. 996; Hofkammer-Dekret vom 2. Okt. 1822, Z. 37.969; vom 30. März 1829, Z. 11.328; vom 7. Dezember 1842. Z. 47.614/4804; vom 4. März 1846, Z. 913/97; Finanz-Minist.-Dekret vom 21. Mai 1851, Z. 15.902/876.)

Von Reisenden, welche sich der **Extrapost** bedienen, werden die Aerarial-Weg-, Brückenmauth- und Uiberfahrts-Gebühren zugleich mit den Postgebühren berichtigt und von den Postillons auf dem Retourritte den Mauthpächtern erfolgt.

Sämmtliche Aerarial-Mauthämter sind hiernach verhalten, jede Extrapost auf das vom Postillon zu gebende Zeichen passiren zu lassen, dagegen aber von dem rückkehrenden Postillon die Mauth- oder Uiberfahrts-Gebühren abzunehmen.

Bei der im §. 53 der Postordnung für Reisende vom 1. Dezember 1838 vorgesehenen Reise mit dem Stundenpasse ist die Mauth-Gebühr von dem Postillon auf dem Retourritte ebenfalls baar zu berichtigen.

Die Entrichtung der **Linienmauth** in der Haupt- und Residenzstadt Wien hat von Seite der Reisenden mit Extrapost bei der Einfahrt stattzufinden.

(Hofkammer-Dekret vom 23. April 1839, Z. 13.758/547 und vom 20. August 1841, Z. 33.653/1286.)

Auch bei **Separat-Eilfahrten** hat jeder Postmeister, sowie bei **Extrapost-Fahrten mit dem Stundenpasse** das Aerarial-, Weg-, Brückenmauth- und Uiberfahrtgeld dem Postillon mitzugeben und Letzterer hat die Gebühr beim Zurückreiten dem Weg-, Brückenmauth- oder Uiberfahrtpächter gegen Bollete baar einzuhändigen.

(Hofkammer-Dekret vom 23. April 1839, Z. 13.758/547; vom 8. und 20. August 1841, Z. 27.087/1012, und Z. 33.653/286; dann niederösterr. Regierungs-Cirkulare vom 5. Mai 1839.)

Da **Separat-Postfuhren** mit Reisenden nach den Bestimmungen für Separat-Eilwägen mauthpflichtig sind, so ist, wenn solche Fuhren auch in der Rückfahrt mit Passagieren den Mauthschranken passiren, auch für die Rückfahrt die Mauth zu entrichten.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 13. Juli 1862, Z. 15.850/128. — F.-M.-E. vom 25. August 1874, Z. 21.695, V.-Bl. Nr. 27, S. 144.)

Bei jenen Fahrten, welche der Postmeister mit den sogenannten **Stell-** oder **Gesellschaftswägen** (als Privatfuhren-Unternehmer) unterhalten, ist von den leer zurückgehenden Pferden die Weg-, Brücken- oder Landmauth jederzeit zu entrichten.

(Hofkammer-Dekret vom 6. August 1831, Z. 25.658.)

Dagegen sind die in neuerer Zeit auf einigen Routen statt der auf ausschliessliche Rechnung des Aerars unterhaltenen Mallefahrten auf **gemeinschaftliche Rechnung des Postärars** und der Postmeister eingeführten **Eilfahrten**, und zwar sowohl bezüglich der von dem Postmeister beigestellten Beiwagen als hinsichtlich der ärarischen Hauptwagen, mauthfrei zu behandeln.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 14. Oktober 1859, Z. 47.829/878, V.-Bl. Nr. 53.)

17. Die Fuhren der **Seelsorger** in ihren pflichtmässigen Amtsverrichtungen, als zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, zum Besuche der Kranken und zur Beerdigung der Leichen in ihren seelsorglichen Bezirken. Die Kloster-Visitationsfuhren unterliegen der Entrichtung der Wegmauth.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821.)

Aus Anlass eines Zweifels über die Auslegung der Bestimmung in §. 4 lit. n des Mauthnormales vom 17. Mai 1821, betreffend die Mauthbefreiung der Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmässigen Amtsverrichtungen, wurde entschieden, dass auch jene leer den Schranken passirenden Fuhren, womit Seelsorger zu geistlichen Funktionen in ihren seelsorglichen Bezirken abgeholt werden, mauthfrei zu behandeln sind, wenn durch ein Certifikat des Gemeinde-Vorstandes nachgewiesen wird oder aus den Umständen zweifellos hervorgeht, dass es sich um eine Seelsorgerfuhr handelt. Es versteht sich von selbst, dass auch die vom Wohnsitze des Seelsorgers leer zurückkehrende Fahrgelegenheit mauthfrei zu behandeln ist.

(F.-M.-E. vom 28. Oktober 1869, Z. 15.722, V.-Bl. Nr. 39.)

18. Die **Leichenfuhren** und die sie begleitenden Wägen, welche mit oder ohne priesterliche Begleitung zur Begräbnissstätte ziehen.

(Kaiserliches Patent vom 10. Februar 1853; Hofkammer-Dekret vom 27. Juli 1858, Z. 39.874, V.-Bl. Nr. 35.)

Die Fuhren und Wägen (mit Ausnahme des Leichenwagens), welche ohne Leiche von der Begräbnissstätte zurückkehrend den Mauthschranken passiren, sind dagegen mauthpflichtig.

(Finanz-Minist-Dekret vom 13. Juli 1862, Z. 15.850/128, Beilage Nr. 2 der österr. Finanz-Landes-Direktion zum V.-Bl. ex 1862, und vom 16. Juli 1863, Z. 34.353, V.-Bl. Nr. 33, Anhang.)

19. a) Alle nach den Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhren zu den **Kirchen-, Pfarr-** und **Schul-Baulichkeiten**, sowie die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren, mit welchen den Schulen das nöthige Brennholz aus den obrigkeitlichen Waldungen zugeführt und dieses Holz **ohne Entgelt** überlassen wird, jedoch nur gegen Beibringung von herrschaftlichen Zeugnissen.

b) Alle unentgeltlich zu leistenden Fuhren zu den **Leichenhof-Baulichkeiten** und die Materialfuhren zu dem **Baue von Leichenkammern.**

Diese Mauthbefreiung findet ohne Unterschied statt, ob die zur Leistung solcher Fuhren Verpflichteten diese Fuhren selbst oder durch andere gegen Bezahlung leisten.

(Allerh. Entschliessung vom 16. Mai 1821; niederösterr. Regierungs-Cirkulare vom 4. Juni 1821; Hofkammer-Dekret vom 5. März und 9. Juni 1821, Z. 14.706 und 22.450; vom 30. Jänner 1828, Z. 2838; vom 3. April 1831, Z. 9656; Allerh. Entschliessung vom 30. Nov. 1839; Hofkammer-Dekret vom 18. Dezember 1839, Z. 53.210/1892.)

Die **Fuhren**, womit die Gemeinden das zur **Beheitzung von Schulen bestimmte Brennholz**, wenn auch ohne Entgelt für Brennholz und Fuhren beistellen, wurden als mauthpflichtig erklärt.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 15. Februar 1854, Z. 47.087/2525, Beilage 5 zum V.-Bl.)

Uiber die angeregte Frage, inwieferne die mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. November 1839 (Hofkammer-Dekret vom 18. Dezember 1839, Z. 53.210/1892; Vorschrift vom 10. Februar 1853, §. 18, Z. 24) zugestandene Mauthfreiheit jener unentgeltlichen Fuhren, mit welchen den Schulen das nöthige, aus den obrigkeitlichen Waldungen unentgeltlich verabfolgte Brennholz zugeführt wird, nach Aufhebung der ehemaligen Dominikal-Verfassung, gegenwärtig noch eine praktische Bedeutung habe, — wurde erinnert, dass in jenen Fällen, wo durch ein Zeugniss der politischen Bezirks-Behörde bestätigt erscheint, dass das für den Bedarf der Schule bestimmte Brennholz aus dem Walde des ehemaligen Dominiums auf Grund des Schulpatronats-Verhältnisses unentgeltlich verabfolgt und von der Gemeinde, welcher die Schule angehört, unentgeltlich zugeführt wird, auch jetzt noch die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen solchen Fuhren die Mauthfreiheit zugestanden wurde.

Auch dann, wenn das Holz von der Gemeinde aus ihrem eigenen Walde unentgeltlich verabfolgt und durch unentgeltlich geleistete Fuhren zu ihrer eigenen Schule für deren Bedarf gestellt wird, sind solche Fuhren, und zwar in diesem Falle als Wirthschaftsfuhren, mauthfrei.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 11. Juni 1861, Z. 22.196/344, V.-Bl. Nr. 28.)

20. Die **Schubfuhren**, dann die Fuhren mit **Rekruten**, **Arrestanten** und **Verbrechern**, gegen obrigkeitliche Certifikate und Vorweisung der Schubzettel.

Ferner die **Fuhren**, welche zur **Aufsuchung, Einbringung** und **Einlieferung** der **Verbrecher** oder anderer verdächtigen Personen vorkommen, dann jene Fuhren, welche die zur Begleitung solcher Transporte ämtlich bestimmten Personen und die Habseligkeiten oder das Gepäck der Transportirten, auf Anordnung der Obrigkeiten oder der Gerichte, und gegen deren Bestätigung, verführen.

(Hofkammer-Dekret vom 7. Juli 1823, Z. 27.657; vom 17. September 1827, Z. 39.294/2321, und vom 24. Juni 1828. Z. 25.974.)

Aus Anlass einer Anfrage wurde erklärt, dass die Fuhren mit Stellungspflichtigen zum oder vom Assentplatze, sofern sie auf Kosten einer Gemeinde vorgenommen werden, gegen Vorweisung der gemeindeämtlichen Certifikate, sammt den Fuhren der sie begleitenden Amtspersonen, mauthfrei zu behandeln sind.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 31. Jänner 1871, Z. 26.718, V.-Bl. Nr. 5.)

21. In **den Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Weg- und Brückenmauth frei gelassen:**

a) Das auf die **Weide**, in die **Schwemme**, zur **Tränke, Heilung** oder zum **Beschlagen** gehende **Vieh**; dann auch jenes Vieh, welches zur **Weide** auf die **Alpen** getrieben wird.

Das zuletzt bezeichnete Vieh ist nebst den dazu gehörigen eigentlichen Wirthschaftsfuhren, sowie auch denjenigen Fuhren, mit welchen die Alpenbesitzer das während des Sommers auf den eigenthümlichen Alpen gesammelte Heu und Waldstreu für ihren eigenen Wirthschaftsbetrieb zuführen, bei allen Mauthstationen, die es auf dem Hin- und Rückwege betritt, gegen die obrigkeitliche Bestätigung, welche eine genaue Beschreibung von der Zahl und der Eigenschaft des Viehes, sowie von dem Inhalte der Fuhren enthalten müssen, von der Weg- und Brüchenmauth befreit.

Die gleiche Befreiung geniesst auch das aus Baiern nach Oesterreich zur Weide getriebene Vieh; ebenso das Vieh, welches aus Siebenbürgen in die Moldau und Walachei zur Weide (Pascuation) oder von derselben zurück nach Siebenbürgen getrieben wird, wenn dasselbe bei dem Austritte dahin mit den durch die Pascuations-Instruktion vorgeschriebenen Pässen der Bezirksobrigkeiten und bei dem Eintriebe daher, nebst den Pässen, mit den vorschriftsmässigen Pascuations-Bolleten des betreffenden k. k. Einbruchs-Grenzzollamtes versehen ist.

Eine gleiche Begünstigung kann jedoch weder auf das Vieh, welches zur **Winterfütterung**, noch auf jenes, welches zur **Züchtung** getrieben wird, ausgedehnt werden.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996, und Hofkammer-Dekret vom 14. November 1825, Z. 44.704; vom 4. März 1827, Z. 8941; vom 25. Juli 1829, Z. 29.242; vom 19. Mai 1833, Z. 22.478; vom 11. Dezember 1846, Z. 44.660/4946, und Finanz-Minist-Dekret vom 16. Juni 1848, Z. 20.851, und vom 12. Juli 1853, R.-G.-Bl. XLIV., Nr. 136.)

b) Das **Fuhrwerk zum Feldbaue**, als Pflüge-, Eggen-, Dünger- und Gypsfuhren, letztere jedoch nur dann, wenn der Gyps gleich auf Wiesen und Felder gebracht und dort eingeackert wird und diese Bestimmung durch obrigkeitliche Certifikate bestätiget ist.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996, und Hofkammer-Dekret vom 22. Jänner und 23. Oktober 1829, Z. 2659/139 und 29.892.)

Aus Anlass eines speziellen Falles wurde bedeutet, dass die den Düngerfuhren zu Gunsten der Bewohner des Mauthortes zugestandene Mauthfreiheit beim Localschranken keineswegs an die Bedingung der eigenen Erzeugung des Düngers geknüpft ist, wie schon aus der Gleichstellung der zum Dünger bestimmten Gypsfuhren hervorgeht, deren Mauthbefreiung nur in äusserst seltenen Fällen nicht illusorisch wäre, wenn nur der auf einem Boden erzeugte Gyps daran Theil nehme.

Diese Mauthfreiheit haben jedoch nur die wirklich nur mit Dünger und nicht etwa zugleich mit anderen Gegenständen beladenen Fuhren zu geniessen.

Hinsichtlich der leeren Fuhren, mit denen angeblich Dünger abgeholt werden soll, wird es von der Beschaffenheit des Fuhrwerkes und dem damit übereinstimmenden obrigkeitlichen Certifikate abhängen, ob sie wirklich nur als Düngerfuhren anzusehen und somit mauthfrei zu behandeln sind.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 23 Februar 1862, Z. 6964/123.)

Den Bewohnern der Ortschaften Schafwiesen und Pernau wurde die Befreiung von der Entrichtung der Wegmauth am Mauthschranken aus der Stadt Wels für ihre Düngerfuhren gegen obrigkeitliche, jeden Missbrauch beseitigenden Certifikate bewilliget.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 7. März 1849, Z. 5494.)

Die **Fuhren** mit **Bauschutt, Steinen, Flussmoor** und **Dünger**, welche die Bewohner der Gemeinde Leopoldskron zur Beurbarung ihrer Moosgründe aus der Stadt Salzburg beziehen, haben an dem Schranken dieser Stadt unter der Bedingung mauthfrei zu bleiben, dass dieselben immer mit obrigkeitlichen Certifikaten versehen sind.

(Hofkammer-Dekret vom 30. März 1834, Z. 13.981.)

c) **Die Wirthschaftsfuhren der Dominien**, sowohl mit eigenen als gemietheten und mit Robotzügen, welche in einer Stadt oder in einem anderen Orte, wo ein Mauthschranken steht, ihre Wirthschaftgebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als in welche auch das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirth-

schaftsgebäude und für alle Wirthschaftszweige aus eigener Waldung geführt wird, sind am Lokalschranken mauthfrei. Ebenso sind die Zehentfuhren der Dominien, mit was immer für Zügen, jedoch nur am Lokalschranken des Ortes, wo sie ihre Wirthschaftsgebäude besitzen, von der Mauth befreit.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996; Hofkammer-Dekret vom 29. Sept. 1829, Z. 36.883, und vom 14. Jänner 1825, Z. 1994.)

Aus Anlass einer Anfrage: ob und inwieweit die den Dominien im §. 4, lit. o, Abtheilung 5, der Wegmauth-Direktiven vom Jahre 1821 zugestandene Begünstigung nach Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses noch fortbestehe, wird Nachstehendes bedeutet:

Den Dominien wurde die in den Mauth-Direktiven ausgesprochene Befreiung ihrer Wirthschaftsfuhren mit wo immer gemiethetem Zugvieh nicht aus dem Grunde ihrer damaligen politischen Stellung, sondern lediglich aus national-ökonomischen Rücksichten zugestanden, somit der Ausdruck „Dominien" eigentlich nur gebraucht, weil für die gegenwärtig „Gutsinhabungen" und „Gutskörper" benannten grösseren Grundkomplexe damals eine andere Bezeichnung nicht bestand.

Durch die Aufhebung der grundherrlichen Gerechtsame in Folge des Patentes vom 7. September 1848 sind aber die den ehemals bestandenen Dominien auf Grundlage der Mauthgesetze aus ganz anderen Rücksichten als ihrer vormaligen Grundherrschaft zustehenden Mauthfreiheiten nicht beirrt worden.

Hienach ist die den Dominien in den Mauth-Direktiven vom Jahre 1821 (§. 4, lit. o) eingeräumte Mauthfreiheit noch gegenwärtig fortbestehend.

(Finanz-Minist.-Erlass vom 21. Februar 1855, Z. 4458/240.))

Die Fuhren, womit die Naturalien-Deputate der herrschaftlichen Beamten, vom herrschaftlichen Grund und Boden, denselben zugeführt werden, sind von der Wegmauth frei.

(Hofkammer-Dekret vom 25. Juli 1821, Z. 27.696, und vom 3. Oktober 1822, Z. 38.968.)

d) Alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder in demselben Orte gemietheten Zugviehe verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft oder Gewerbes dergestalt nothwendig haben, dass eigentlich nur das nämliche Naturale oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird; z. B., wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung, oder Verbackung, oder Fabrikate in die Walke, oder zur Appretur, oder bei der Wirthschaft eigenes Baugut und Fechsung vom Felde, oder das in den eigenen Waldungen oder in den Gemeinde-Waldungen, aus welchen die Ortsbewohner ihr Holz unentgeltlich beziehen, gefällte Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarfe geführt wird.

Diese Befreiung kann daher nicht auf jene Gegenstände angewendet werden, welche in anderen Orten gekauft und von den Bewohnern des Mauthortes gänzlich umgestaltet oder verzehrt werden. Jedoch kommen den Ortsbewohnern am Lokalschranken die für Holzfuhren bestimmten Begünstigungen auch für die Fuhren mit zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Holzkohlen und zwar in derselben Ausdehnung und in demselben Masse, als sie für das Holz bestehen, zu statten.

Hofkammer-Dekret vom 18. Februar 1838, Z. 6024/238.)

Da die Bestimmung einer Fuhr dieselbe als Wirthschafts- oder Gewerbsfuhr bezeichnet, so kommt solchen die Mauthfreiheit auch dann im ungeladenen Zustande zu, sobald nur rücksichtlich der Verwendung

derselben zur unmittelbar bevorstehenden oder unmittelbar vorhergegangenen Verführung einer derartigen Ladung kein gegründeter Zweifel obwaltet. Erweiset sich eine derlei Angabe als falsch und wird dadurch eine Verkürzung des Mauthgefälles versucht oder vollbracht, so hat die Bestrafung nach VII. §. 1 und 3 Platz zu greifen.

In den meisten Fällen wird das Mauthamt schon aus der Lokal- und Personal-Kenntniss, die es sich eigen machen kann und muss, die Eigenschaft der Fuhr zu beurtheilen können.

Die den **Wirthschaftsfuhren** am Lokal-Schranken zugestandene Mauthbefreiung findet ohne Unterschied statt, ob die Gründe in dem Burgfrieden des Mauthortes, oder ausserhalb desselben, in was immer für einer Entfernung liegen. Ebenso kommt die den Fuhren zum **Feldbaue** und den eigentlichen **Wirthschaftsfuhren** eines Ortes, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, an diesem Schranken zugestandene Mauthbefreiung auch denjenigen Bewohnern der nächsten Ortschaften, und überhaupt allen auswärtigen Bewohnern, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung beim Eintritte der gesetzlichen Bedingungen zu, welche jenseits des Wegmauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, und deren Bewirthschaftung wegen bemüssigt sind, den Wegmauthschranken des anderen Ortes zu betreten, jedoch nur dann, **wenn sie für dieses Vieh und Fuhrwerk,** im Zuge zu diesem Mauthschranken, **die Mauthbefreiung nicht schon an einem anderen Schranken genossen haben.** Hierunter sind nur solche Schranken verstanden, bei welchen eine ärarische Wegmauth-Gebühr eingehoben wird, und es kann die den gedachten Fuhren gesetzlich zustehende Mauthbefreiung durch vorausgegangene Betretung der an einzelnen Orten (z. B, Steyer, Enns etc.) bestehenden Privatmauthen nicht entzogen werden.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 11. Mai 1821, Z. 996; Hofkanzlei-Verordnung vom 11. Juli 1822, Z. 18.771; Hofkammer-Dekret vom 20. August 1822, Z. 28.188; vom 29. Mai 1823, Z. 19.839/763; vom 13. August 1828, Z. 33.360; vom 29. Dezember 1828, Z. 52.412; vom 6. Juli 1830. Z. 18.699; vom 21. Februar 1838, Z. 6024; Finanz-Ministerial-Dekret vom 21. Jänner 1854, Z. 990/66, V.-Bl. Nr. 7; und Finanz-Minist.-Dekret vom 20. März 1861, Z. 7374/117, V.-Bl. Nr. 15.)

Aus Anlass einer gestellten Anfrage, in welchem Umfange die Wirthschaftsfuhren, welche von Bewohnern anderer Orte, als des Mauthortes vorgenommen werden, die Mauthbefreiung geniessen, wenn auf ihrem Zuge nebst der Wegmauth auch eine Brückenmauth, u. zw. erstere mit letzterer vereint an einem und demselben Schranken oder jede für sich an einem eigenen Schranken eingehoben wird, wurde bemerkt, dass die Wirthschaftsfuhren, das Vorhandensein aller Bedingungen der Mauthbefreiung vorausgesetzt, im Falle, als Weg- und Brückenmauth an dem zuerst betretenen Schranken vereint eingehoben wird, die Mauthfreiheit bezüglich beider Mauthgebühren zu geniessen haben, wogegen in jenem Falle, wenn die Wegmauth von der Brückenmauth getrennt eingehoben wird, die gedachten Fuhren nur beim ersten Schranken, den sie betreten, mag dieser nun der Weg- oder der Brückenmauthschranken sein, frei zu behandeln sind, beim zweiten Schranken aber der Mauthpflicht unterliegen.

(Finanz-Minist.-Erlass vom 26. Oktober 1871, Z. 28.445.)

Die Mauthbefreiung haben auch die ungarischen Grenzbauern, welche in Oesterreich Grundstücke eigenthümlich oder pachtungsweise besitzen und ihrer Bewirthschaftung wegen den Mauthschranken des diesseits der Grenze gelegenen Ortes betreten müssen, zu geniessen.

(Hofkammer-Dekret vom 22. November 1828, Z. 48.640.)

Bezüglich der **Mühlfuhren** wurde erklärt, dass, da Wirthschaftsfuhren zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes von den eigentlichen Gewerbs-, d. i. Industrialfuhren zu unterscheiden und nur erstere beim Vorhandensein der festgesetzten Bedingungen beim Lokalmauthschranken mauthfrei zu behandeln sind; folglich —

a) wenn Getreide als das Eigenthum eines Einwohners des Mauthortes durch eigene oder im Mauthorte gemiethete Zugthiere über den Mauthschranken in eine zum Mauthorte konscribirte Mühle zum Vermahlen und das Mehl als Eigenthum desselben Einwohners zu dessen Wirthschaftsgebrauch zurückgebracht wird, ohne Unterschied, ob die im Mauthorte gemiethete Fuhrgelegenheit Eigenthum des Müllers oder eines Dritten ist, solche Fuhren als Wirthschaftsfuhren schlechtweg oder als Wirthschaftsfuhren zum Gewerbsbetriebe mauthfrei sind, dass dagegen

b) wenn der Müller sich damit befasst, Getreide, dessen Eigenthümer er ist, zu vermahlen und das Mehl zu verkaufen, jene Fuhren, womit das Getreide in die Mühle und das Mehl zurückgebracht wird, als Industrialfuhren der Mauthentrichtung unterliegen.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 21. Februar 1860, Z. 2440/40, V.-Bl. Nr. 11, Anh.)

Da übrigens die in dem Absatze a) vorkommenden Worte «**zum Mauthorte konscribirte**» Anlass zu dem Zweifel gegeben haben, ob die dort erwähnten Mühlfuhren nur dann mauthfrei sind, wenn die Mühle zum Mauthorte konscribirt ist, so wurde erklärt, dass es auf diesen Umstand keineswegs, sondern nur darauf ankommt, dass die Mühle in solcher Nähe gelegen sei, dass auf dem Wege dahin nur Ein Mauthschranken berührt werde.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 23. Juni 1860, Z. 30.554/570, V.-Bl. Nr. 34, Anh.)

Rücksichtlich der **Holzfuhren** wurde erinnert, dass im Sinne der bestehenden Mauthvorschriften nur jene Holzfuhren als mauthfreie Wirthschaftsfuhren zu betrachten sind, womit ein Bewohner des Mauthortes mit eigenem oder im Mauthorte gemiethetem Zugvieh zu seinem Gebrauche Holz aus a) dem eigenen, oder b) gepachteten Walde, somit als Erzeugniss der eigenen Wirthschaft, oder c) aus dem Gemeindewalde, oder endlich d) das aus einem fremden Walde in Folge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes bezogene Holz zuführt.

Es ist jedoch im Falle c) die Mauthfreiheit an die Bedingung geknüpft, dass der das Holz beziehende Bewohner des Mauthortes Miteigenthümer oder Mitnutzniesser des Gemeindewaldes sei.

Diese Bedingung ist in dem Falle als vorhanden anzusehen, wenn der Bezug des Holzes aus dem Walde unentgeltlich oder sofern hiefür irgend ein Betrag entrichtet werden muss, bloss gegen Vergütung gewisser, auf gemeinschaftliche Rechnung der Gemeinden bestrittenen Vorauslagen für das Holzschlagen u. s w. stattfindet, nicht aber, wenn das Holz um allgemein für Jedermann festgesetzte Tarifspreise erkauft worden ist.

Bei jenen verpachteten Mauthstationen, bei welchen bisher in Folge spezieller Entscheidung für die unter lit. d) erwähnte Holzfuhr aus Servitutswaldungen die Mauth eingehoben wurde, hat die demselben zugestandene Mauthfreiheit erst mit dem Beginne der nächsten neuen Pachtperiode in Wirksamkeit zu treten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der den Wirthschaftsfuhren der Bewohner anderer Orte, welche jenseits des Mauthschrankens eigenthümliche oder

gepachtete Grundstücke besitzen, zustehenden Mauthfreiheit gelten auch von den unter a), b), c) und d) erwähnten Holzfuhren.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 17. Juli 1861, Z. 24.050/378, V.-Bl. Nr. 33.)

Die **Fuhren,** welche zur **Nachsicht beim Landwirthschaftsbetriebe** unternommen werden, unterliegen der Mauthentrichtung.

(Hofkammer-Dekret vom 21. August 1822, Z. 31.809 und vom 5. Dezember 1823, Z. 49.238.)

So sind auch die Fuhrleute, welche die Wirtkschaftsfuhren leiten, eine Uiberfuhrgebühr zu zahlen nicht schuldig, dagegen kann, ausser solchen Leitern von Wirthschaftsfuhren, Fussgehern im Allgemeinen, welche sich des Wirthschaftsbetriebes wegen überführen lassen, die Befreiung von der Zahlung der Uiberfuhrsgebühr nicht zugestanden werden.

(Hofkammer-Dekret vom 17. November 1829, Z. 42.361.)

Den Bewohnern der Gemeinden Attersee und Ramsau wurde die Mauthfreiheit am Mauthschranken zu Au hinsichtlich der Fuhren mit Tannenreis oder Sägespänen, insoferne diese Gegenstände zur Viehstreu verwendet werden; dann der Fuhren von Brennholz und Bauholz zum eigenen Bedarfe, ferner den Fuhren mit sogenanntem Hofkorn und Deputatsalz, wenn diese spezieil bezeichneten Fuhren mit Certifikaten der Ortsobrigkeit und respektive des Hallstädter Kastenamtes vorschriftsmässig begleitet sind, die Mauthfreiheit bewilligt, wogegen jede andere Gattung von Fuhren der erwähnten Gemeinden nach Aussee und zurück der gesetzmässigen Mauthentrichtung zu unterzichen ist.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 9. März 1849, Z. 6202.)

Fuhren, wodurch sich Private und Wirthe den von Wein-Güterbesitzern erkauften Praschlet von diesen letzteren selbst zur Einkellerung und zum weiteren Absatze zuführen lassen, sind von der Entrichtung der Mauthgebühren nicht befreit, da die Mauthbefreiung nur jene Praschletfuhren (vetture di graspatto) zu geniessen haben, wodurch Weinerzeugnisse von den Weinerzeugern selbst auf ihre eigene Rechnung und ohne auffallende Kennzeichen eines beabsichtigten Gewerbsbetriebes zur Einkellerung eingeführt werden.

(Hofkammer-Dekret vom 20. November 1822, Z. 45.462/1794)

Von der unter Absatz a. b. c. bemerkten Mauthbefreiung am Lokal-Schranken sind jedoch ausgenommen alle Industrial-Fuhren; das heisst solche Fuhren, mit welchen Produkte, als: Körner, Heu, Stroh etc. oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anders wohin verführt werden; dann Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Viktualien, Holz und derlei Bedürfnisse in einen mit einem Mauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt oder sonst zum Absatze bringen.

Die letzteren Fuhren müssen die Wegmauth auch dann zahlen, wenn sie am nämlichen Tage wieder hinausfahren.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996.)

Ebenso unterliegen jene Wirthschaftsfuhren, worauf mauthpflichtige Artikel geladen sind, der Mauthentrichtung.

(Hofkammer-Dekret vom 17. Juli 1824, Z. 26.936.)

Fuhren mit **Eis,** welches die Bewohner eines Mauthortes zum Betrieb ihres Gewerbes nöthig haben, wurden als solche erklärt, welche nicht unter die Wirthschafts- oder Gewerbsfuhren zu zählen sind, und daher keinen Anspruch auf Mauthfreiheit haben.

(F.-M.-Dekret vom 31. Okt. 1854, Z. 42.699/2257, Anhang zum V.-Bl. Nr. 82.)

Fuhren der **Wasenmeister**, womit todte Thiere transportirt werden, sind mauthpflichtig.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 13. Juli 1862, Z. 15.850/128, Beilage Nr. 2 der österr. Finanz-Landes-Direktion zum Verordnungsblatte 1862.)

22. **Die Insassen von Leopoldau** geniessen, gemäss dem Vergleiche vom 27. Jänner 1579, beim Mauthschranken am Tabor die Brücken-Mauthfreiheit in folgenden Fällen:

a) Wenn sie erwiesenermassen für sich und ihre Rechnung etwas über die Brücke führen oder treiben, was auf ihren eigenen Wirthschaften erzeugt wurde, es mag dieses ein Produkt der Bodenkultur oder der Viehzucht sein.

b) Wenn sie etwas über die Brücke führen oder treiben, was sie zu ihrer Hausnothdurft gekauft haben.

c) Wenn sie junges Borstenvieh zum Verkaufe über die Brücke gegen Wien zuführen oder treiben.

(Hofkammer-Dekret vom 16. September 1836, Z. 36.494.)

23. Am Lokal-Schranken und für den Mauthort selbst alle auf dem Grunde und Boden des Mauthortes genommenen **Baumaterialien**, wozu auch Ziegel gehören.

Als zum Mauthort gehörig ist derjenige Grund und Boden anzusehen, welcher ein Eigenthum der Ortsgemeinde oder einzelner Ortsbewohner, in beiden Fällen jedoch zum Mauthorte konscribirt oder in den Grundbüchern desselben eingetragen ist.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996; Hofkammer-Dekret vom 2. Okt. 1826, Z. 42.448 und vom 27. April 1856, Z. 13 979/138, V.-Bl. Nr. 19, Anhang.)

24. Alle Fuhren zum **Baue** und zur **Erhaltung** sowohl der **Aerarial-Strassen** als auch aller **übrigen öffentlichen Strassen** gegen Certifikate, welche für die Aerarial-Strassen von der k. k. Provinzial-Baudirektion oder denjenigen Strassen-Kommissären, welche die betreffende Strassenstrecke zu überwachen haben, für die anderen öffentlichen Strassen aber von jener Ortsobrigkeit, welcher die Leitung des Baues oder die Aufsicht über die Erhaltung obliegt, auszustellen sind.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996; Hofkammer-Dekret vom 10. Februar 1825, Z. 5557; vom 6. und 18. Februar 1827, Z. 3531 und 7379; vom 28. Mai 1828, Z. 22.161; vom 30. April 1835, F. 16.743/917; vom 23. April 1843, Z. 8961/923.)

Uiber eine aus Anlass eines besonderen Falles gestellte Anfrage über die Behandlung der Fuhren mit **Materiale zur Pflasterung der Städte** in Absicht auf die Entrichtung der Weg- und Brückenmauth-Gebühren, wurde Folgendes bedeutet:

Nur dann, wenn es sich um die Pflasterung von Strecken einer solchen durch eine Stadt ziehenden Strasse handelt, welche als die Fortsetzung der Hauptstrasse zu betrachten ist, wodurch somit die Einfahrt und Ausfahrt einer Stadt in die kürzeste Verbindung gebracht wird, und die durch die Stadt führende und zu pflasternde Strasse sich an dem einen und anderen Ende wieder an die Hauptstrasse anschliesst, daher auch nur einen Theil derselben bildet, sind die diessfälligen Fuhren mit Materiale zur Pflasterung gegen vorschriftsmässig ausgestellte Certifikate weg- und brückenmauthfrei zu behandeln.

Da nun im Allgemeinen Fuhren zum Baue von Aerarial- und anderen öffentlichen Strassen gegen die vorgeschriebenen Certifikate gesetzlich mauthfrei sind, so haben auch die zur Pflasterung der obbezeichneten Strecken verwendeten Fuhren den Anspruch auf dieselbe Begünstigung, weil

hiebei kein anderer Unterschied eintritt, als dass solche Strecken der eigentlichen Hauptstrasse auf eine eigene Art gebaut und erhalten werden.

Hieraus ergibt sich demnach, dass die Fuhren zur Pflasterung von Seiten- oder Nebengassen und Plätzen einer Stadt, welche sich nicht als eine Fortsetzung der Hauptstrasse darstellen, auf die Mauthbefreiung keinen Anspruch haben.

Die Durchführung der angedeuteten Massregel kann keinen Schwierigkeiten unterliegen, da sich die Quantität des zur Pflasterung erforderlichen Materiales nach Quadratklaftern für eine gewisse Strecke sehr leicht erheben lässt, und nach diesem Ergebnisse die Anzahl der Fuhren, welchen auf Grund der vorschriftsmässigen Certifikate für die gegebene Strecke die Mauthbefreiung zukommt, ausgemittelt werden kann.

Es begründen demnach auch nur jene Certifikate der Vorstände von Stadtgemeinden einen Anspruch auf die Weg- und Brücken-Mauthfreiheit für Fuhren mit Pflastermaterial, auf welchen der Umstand, dass mit dem verführten Material eine die Fortsetzung der Aerarial- oder öffentlichen Strassen bildende Gasse oder Platz gepflastert wird, und dass die zu führende Quantität des fraglichen Materiales und deren Fuhrenzahl der Gesammtzahl der Quadratklafter des zu pflasternden Weges entspreche, von der k. k. Landes-Bau-Direktion oder von ihrem bezüglichen Bezirks-Ingenieur bestätiget ist.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 12. August 1852, Z. 23.915/1295, und vom 2. Oktober 1862, Z. 50.002/845, V.-Bl. Nr. 42.)

25. Alle **Fuhren** zu **Ufer-, Schutz-** und **Regulirungs-Bauten,** welche zur Verhütung von Uiberschwemmungen, im Konkurrenz-Wege, vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Certifikate.

(Hofkammer-Dekret vom 10. Dezember 1829, Z. 42.353.)

26. Alle Fuhren mit **Feuerspritzen, Wasserladen** und anderen **Feuerlösch-Requisiten,** wenn sie bei einer Feuersbrunst zu Hilfe kommen und rückkehren.

(Hofkammer-Dekret vom 25 Juli 1829, Z. 29.242; Kais. Patent vom 10. Februar 1843.)

27. Alle Fuhren mit **Baumaterialien** zur Wiederaufbauung durch Feuer oder ein anderes Elementar-Ereigniss zerstörter Gebäude auf dem Lande gegen Certifikate der Bezirksämter, und in den Städten, wo dem Magistrate die politische Geschäftsführung übertragen ist, gegen Certifikate des Magistrates.

Diese Begünstigung erstreckt sich auch auf den Käufer der Baustelle, bezieht sich jedoch blos auf die Wiederaufbauung solcher Häuser im Inlande und kann keineswegs auch auf jene im Auslande ausgedehnt werden.

(Hofkammer-Präs.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996; vom 17. Sept. 1825, Z. 37.810; vom 2. Mai 1834, Z. 18.380; Finanz-Minist.-Dekret vom 7 Juni 1848, Z. 17.168/1843; vom 19. Februar 1853, Z. 46.510/3346. und vom 28. November 1857, Z. 48.054/901, V.-Bl. Nr. 54.)

28. Alle Fuhren, mittelst welchen **rohe Materialen** zum Behufe der **Bearbeitung** oder **Brennstoffe** für montanistisch konzessionirte Werke denselben zugeführt werden, sind in dem Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht ausser demselben, mauthfrei.

(Hofkammer-Dekret vom 8. Mai 1850, Z. 10.161/374.)

Die den Fuhren mit **Erzeugnissen aus den Aerarial-Bergwerken** zugestandene Mauthfreiheit wurde aufgehoben, wornach diese Fuhren ganz gleich mit den Fuhren solcher Erzeugnisse aus Privat-Bergwerken zu behandeln sind.

(Hofkammer-Dekret vom 13. April 1850, Z. 10.418/665.)

29. Die **Elisabethiner-Nonnen** und die barmherzigen Brüder in Wien, in Ansehung derjenigen Fuhren, mittelst welcher die von ihnen gesammelten Viktualien und Getränke zugeführt werden.

(Hofkammer-Präsid.-Dekret vom 17. Mai 1821, Z. 996.)

Diese Begünstigung kann auf andere als die genannten Mendikanten-Klöster nicht ausgedehnt werden.

(Hofkammer-Dekret vom 4. September 1824, Z. 15.848/913)

30. Die **Ober-Kommissäre** und **Kommissäre** der k. k. **Finanzwache** und die berittenen Individuen der Finanzwache bei allen Dienstreisen, auch ausser ihrem eigenen Bezirke, wenn sie in der Uniform erscheinen, geniessen die Befreiung von der Entrichtung der Aerarial-Weg-, Brücken- und Uiberfuhrmauth. Im Grenzbezirke kömmt diese Mauthbefreiung den **Amtsdirektoren, Grenz-** und **Finanz-Inspektoren** und den berittenen (Ober-) **Respizienten** auch in den nachbarlichen Bezirken zu.

(Hofkammer-Dekret vom 14. September 1830, Z. 33.502/3748; vom 5. Juni und 19. Oktober 1843, Z. 23.153/2387 und 38.790/4029; vom 23. Juli 1850, Z. 27.430; vom 24. Jänner 1855, Z. 3174, und vom 22. März 1859, Z. 9820/159, V.-Bl. Nr. 15; Finanz-Minist.-Dekret vom 24. Sept. 1862, Z. 50.893/866, V.-Bl. Nr. 42, und vom 7. Dezember 1864, Z. 58.128/1070, V.-Bl. Nr. 58, Anhang.)

Aus Anlass einer Anfrage, ob die mit einem Reisepauschale betheilten Finanzwach-Respizienten bei ihren Dienstreisen, wenn sie sich eines eigenen oder von ihnen gemietheten Wagens oder Reitpferdes bedienen, und wenn sie in Uniform erscheinen, zur Mauthentrichtung verpflichtet sind, wurde erklärt, dass überhaupt die in der Dienstesausübung begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache innerhalb des ihnen zugewiesenen Uiberwachungs-Bezirkes ohne Unterschied mauthfrei zu behandeln sind, und dass im Sinne der bestehenden Vorschriften die den in der Ausübung des Dienstes begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache zustehende Mauthfreiheit, sich auch auf jene Mauthgebühren erstreckt, welche bei Uiberfuhren und bei gewissen Brücken von Fussgehern zu entrichten sind.

(F.-M.-E. vom 22. Mai 1870, Z. 42.519, V.-Bl. Nr. 23.)

Auch die beiderseitigen **Zoll-** und **Steuerbeamten** (Angestellten), welche sich aus irgend einer in dem Zollvertrage vom 19. Februar 1853 vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmässigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Weg-, Brücken- und Fahrgelde befreit. Die Befreiung von dergleichen Kommunikations-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht (also die Befreiung von Privatmauthen im Gegensatze der, obwohl etwa im Wege der Verpachtung einem Privaten zur Einhebung überlassenen Staatsmauthen) kann jedoch nur insoferne beansprucht werden, als sie nach dem bestehenden Tarife begründet erscheint.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 25. Juli 1854, Z. 23.049/342.)

31. Die berittenen oder fahrenden **Telegraphenleitungs-Aufseher.** Zur Durchführung dieser Bestimmung wurde die Staats-Telegraphen-Direktion angewiesen, den bemerkten Leitungs-Aufsehern über ihre Diensteseigenschaft Certifikate ausfertigen zu lassen, mit welchen sie sich bei jedesmaligem Vorkommen bei der Mauthstation zu legitimiren haben.

(Allerhöchste Entschliessung vom 6. Mai 1859 und Finanz-Minist.-Dekret vom 28. Mai 1859, Z. 21·806/450, V.-Bl. Nr. 29; Allerh. Entschliessung vom 19. August 1862, und Finanz-Minist.-Dekret vom 27. August 1862, Z. 46.819/809, V.-Bl. Nr. 39.)

32. Die **Kurgäste** in **Teplitz** und **Karlsbad** geniessen bei ihren Spazierfahrten unbedingte Mauthfreiheit.

(Hofkammer-Dekret vom 29. Jänner 1833, Z. 5349.)

33. Nach der zwischen Oesterreich und Baiern bestehenden Konvention vom 18. März 1829, Abschnitt 4, Artikel XVII., ist das k. baierische Salz

auf dem Wege von Hallein nach Baiern von allen Aerarial-Mauthen frei, daher auch die zum Landtransporte des zu Hallein an Baiern übergebenen Salzes bestimmten Fuhren von Entrichtung eines Aerarial-Weg- oder Brückenmauth-Geldes befreit sind, wofern sie dem Salze nichts anderes beigeladen haben, oder sich ganz unbeladen nach Hallein begeben, um das Salz zu holen.

(Hofkammer-Dekret vom 6. Juni und 14. Juli 1829, Z. 13.343/5072, Beilage.)

34. Ausserdem ist einigen Gemeinden und Ortsinsassen der Lokal-Verhältnisse wegen die Mauthfreiheit an bestimmten Weg- und Brücken-Mauthstationen zugestanden, welche besondere Begünstigung in den betreffenden Mauthpacht-Kontrakten angeführt und von den Pächtern einzuhalten sind.

Bestrafung der Gefällsverkürzungen gegen die Strassen-, Brücken- und Uiberfahrts-Gebühren.

(§. 436 des Gefällen-Strafgesetzbuches.)

Durch Ausweichen oder Uiberschreiten der Einhebungsstelle oder Benützung der Brücken oder Uiberfahrten.

Wer

1. Einer Einhebungsstelle (Station) einer Mauth- oder Schifffahrts-Gebühr an einer Land- oder Wasserstrasse mit Gegenständen, die der Gebühr unterliegen, auf eine durch die Vorschrift untersagte Art ausweicht, oder
2. auf der mit einer Mauth oder ähnlichen Gebühr belegten Strasse mit Gegenständen, von denen die Mauthgebühr zu entrichten ist, die zur Einhebung der Gebühr bestimmte Stelle (z. B. den Wegmauthschranken) ohne Leistung der gebührenden Zahlung auf vorschriftswidrige Art überschreitet, oder
3. eine Brücke oder Uiberfahrt, für deren Benützung eine Mauth- oder Uiberfahrtgebühr eingehoben wird, auf eine, der Entrichtung einer dieser Gebühren unterliegende Art benützt, und sich der gebührenden Zahlung entzieht,

verfällt in eine Strafe zwischen dem Fünffachen bis zum zehnfachen des Betrages, um den das Staatsgefäll verkürzt wurde.

(§. 437 des Gefällen-Strafgesetzbuches.)

Durch Verletzung der bei Brücken oder Uiberfahrten bestehenden, ausschliessenden Vorbehalte.

Besteht bei einer Brücke oder Uiberfahrt das Verbot, Personen oder Sachen inner einer bestimmten Strecke, ober- oder unterhalb der Brücke oder Uiberfahrt, von einem Ufer an das andere zu überführen, so ist derjenige, der dieses Verbot übertritt, mit dem Fünffachen bis zum Zehnfachen der Gebühr, welche für die verbotwidrig überführten Personen oder Sachen bei der Benützung der Brücke oder der Uiberfahrt, rücksichtlich deren dieses Verbot besteht, hätte entrichtet werden müssen, zu belegen.

Das Verfahren bei den Uibertretungen der Vorschriften bezüglich des Mauthgefälles findet nach den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzbuches statt, mit Berücksichtigung der über das Ablassungs-Verfahren bestehenden Vorschriften.

(Kaiserliches Patent vom 10. Februar 1853.)

Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes.

§. 1. Die Breite der Lastwägen soll das Mass von 9 Wiener Schuhen (2845 Millimeter) bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. nicht überschritten.

§. 2. Bei einer Strafe von 2 bis 25 fl. dürfen an zweirädrigen Wägen nicht mehr als vier Pferde, und bei vierrädrigen Wägen nicht mehr als acht Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht inbegriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

§. 3. Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zolle (158 Millimeter) breiten Radfelgen darf bei einer Strafe von 10 fl., bei zweirädrigen 30 Wiener Centner, und bei vierrädrigen 60 Wiener Centner nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit 6 Wiener Zolle (158 Millimeter) breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mauthgebühr noch ferner zugestanden.

Im Grenzverkehre werden die aus Baiern nach Oesterreich kommenden vierspännigen Fuhrwerke mit 4 Zoll rheinischen Masses (3·9 Zoll österr.) breiten Rädern auch bei einer Belastung über 60 Centner unbeanständet zugelassen.

(Handels-Minist.-Erlass vom 1. Nov. 1851, R.-G.-Bl. XLI. Stück, Nr. 364.)

Eine Ausnahme von den in den obigen drei Absätzen enthaltenen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbarer Gegenstände statt, deren Breite, dabei angewandte Bespannung oder Gewicht, das normalmässige Maximum überschreitet.

§. 5. Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Wiener Zollen (158 Millimeter) breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten.

§ 6. Die Fläche der Reife eines jeden Rades muss für alle Arten der Fuhrwerke, ihrer Breite nach, eben, d. i. ohne konvexe wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe, hergestellt sein. Für jedes diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Strasse im Gebrauche befundene Rad hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten.

§. 7. Im Betretungsfalle einer zu breiten oder zu schweren Ladung, oder einer übermässigen Bespannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuhe versehen ist, sowie von gesetzwidrig hergestellten Rädern wird den Parteien das Weiterfahren nur dann gestattet sein, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellt haben.

Die von politischer Seite angeordnete Abladung eines Theiles der Fracht ist in einem solchen Falle nothwendiger Weise in Absicht auf den Frächter bei Anweisgütern als ein zufälliges Ereigniss auf dem Transporte anzusehen, und daher nach den Bestimmungen des §. 160 der Zoll- und St.-M.-O. zu behandeln.

Die Abladung und sofern die Frachtgüter ganz oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk übergeladen werden, hat in Gegenwart einer von der Ortsobrigkeit zu bestimmenden Person, oder sofern sich im Orte ein zur Zoll-Einhebung oder Waaren-Kontrole bestelltes Amt, oder eine Abtheilung der Finanzwache befindet, eines Beamten oder Mannes der Finanzwach-Abtheilung zu erfolgen.

Haben die Anweisgüter ganz oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben, wenn sich eine Zollniederlage im Orte befindet, bei dieser, ausserdem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zu dem Weitertransporte in amtliche Verwahrung genommen werden.

§. 8. Das Einlegen von Reissketten, oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreissen der Strassenbahnen verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteis bedeckt sind, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und den Verlust der Kette oder der sonst angewendeten Vorrichtung verboten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 27. Mai 1834, Z. 10.110/744 und vom 17. Jänner 1838, Zahl 1797/77; Hofkammer-Dekret vom 17. Jänner 1838, Z. 1797/77; Allerhöchste Entschliessung vom 19. Oktober 1839, kundgemacht in Folge Hofkanzlei-Dekretes vom 30. April 1840, Zahl 10.259, durch das nieder-österr. Regierungs-Cirkulare vom 2. Juni 1840, Z. 16.028.)

§. 9. Das Anhängen kleiner Frachtwägen an grössere ist verboten und zur Aufrechthaltung dieses Verbotes eine Strafe von 2 fl. für den angehängten und beladenen Frachtwagen auf jeder Mauthstation, wo solcher betreten wird, festgesetzt.

Von diesem Verbote ist jedoch das Anhängen von Kaleschen und Staatswägen an beladene Frachtwägen, welche nicht selten als Kommerzial-Artikel in dieser Art an den Ort ihrer Bestimmung verführt werden, dann das Anhängen eines leeren Frachtwagens an einen andern leeren Frachtwagen, endlich das Anhängen der Kalk- nnd Kohlenwägen in Niederösterreich ausgenommen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 30. August 1823, Z. 27.577/3351; Hofkammer-Dekret vom 17. Sept. und 21. Nov. 1821, Z. 39.512 und 48.828.)

§. 10. Die Wägen haben von der Sattelrossseite, das ist, links auf der Strasse bei einer Strafe von 2 fl. einander auszuweichen. Der Strafbetrag fällt, über vorläufige Anzeige der Uibertretung an die nächste Ortsobrigkeit, dem Ergreifer zu.

(Hofkanzlei-Dekret vom 17. Juni 1824, Z. 17.724.)

§. 11. Zur Handhabung der vorstehenden Bestimmungen in Beziehung auf das Frachtfuhrwerk, die Ladungsbreite, die Bespannung, das Ladungsgewicht, das Anhängen eines beladenen Wagens, der Bremsenvorrichtung und die Beschaffenheit der Räder, zur Untersuchung und Bestrafung der diesfälligen Strassenpolizei-Uibertretungen sind zunächst die politischen Behörden, Strassenbeamten, neben ihnen jedoch die Finanzbehörden (Zollämter, Verzehrungssteuer-Aemter, Wegmauth-Aemter, Pächter der Wegmauthen und die Finanzwache), behufs der Vermeidung des zu langen Aufenthaltes der Fuhrleute, zur kontrolirenden substitutorischen Mitwirkung bei der Entdeckung und Strafabnahme berufen.

Unter den politischen Behörden werden gegenwärtig die Bezirkshauptmannschaften verstanden, falls nicht, wie dies z. B. in Wien der Fall ist, die Polizeibehörden (Polizei-Direktionen) bestimmt wurden, welche bei Bestrafung dieser Vergehen dann und insoweit einschreiten, als dies nicht zur Vermeidung längeren Aufenthaltes der Fuhrleute von Seite der Gefällsämter geschieht. In letzterer Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Zoll-, Verzehrungssteuer- und Wegmauth-Aemter, insoferne diese Letzteren in eigener Regie stehen, dann die Finanzwache haben bei Vornahme ihrer sonstigen Amtshandlungen auf die Befolgung der fraglichen Strassen-Polizei-Verordnungen zu sehen.

   Durch die Einsicht in die zur Incontrirung übergebenen Frachtbriefe und Dokumente, oder im Falle der amtlichen Abwage durch diese, wird sich die Uiberschreitung des vorgeschriebenen Maximums des Ladungsgewichtes leicht entnehmen lassen.

b) Wird eine solche Uibertretung bei einem Gefällsamte erhoben, oder aber durch eine Abtheilung der Finanzwache oder einen Mauthpächter entdeckt, deren Standpunkt einem auf derselben Strasse und

in derselben Richtung, als der Betretene fährt, liegenden ausübenden Gefällsamte näher sich befindet, als der nächsten in derselben Richtung aufgestellten politischen Obrigkeit, so hat das ausübende Gefällsamt die nöthige Amtshandlung zu pflegen, bei welcher die Fuhrpartei, nachdem die Uibertretung durch Incontrirung des Frachtbriefes oder anderer zur Ausweisung dienlicher Dokumente oder durch Abwage der Ladung sichergestellt ist, in Gegenwart eines Gerichtsbeistandes und zweier Zeugen summarisch über die Uibertretung zu vernehmen, der Thatbestand mittelst vorschriftsmässig verfasster Thatbeschreibung zu konstatiren, und die Partei zum baaren Erlage des Strafbetrages oder zur Sicherstellung desselben zu verhalten ist.

c) Bringt die Partei Einwendungen vor, welche in der Thatbeschreibung nicht vollständig erörtert werden können, so hat das die Untersuchung führende Gefällsamt nach Vorschrift der §§. 659—672 des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen ein Protokoll aufzunehmen und es der nächsten politischen Obrigkeit zuzusenden, der die Entscheidung über den Straffall ausschliessend zusteht.

In diesem Falle ist jedoch die Partei keineswegs verhalten, die Entscheidung der politischen Obrigkeit abzuwarten, sondern sie ist, sobald der Strafbetrag erlegt oder sichergestellt worden ist, sogleich die Reise fortzusetzen befugt, und daher unter keinem Vorwande länger aufzuhalten.

d) Erlegt die Partei die Strafe baar, so sind die die Untersuchung führenden Aemter ermächtigt, ohne Unterschied des Betrages der Strafe von dem Verfahren nach Art der Vorschrift der §§. 541 und 542 des Strafgesetzes abzulassen, und es ist blos

e) der Strafbetrag nach Abzug der etwa aufgelaufenen Unkosten und bei einer Uiberladung des den dieselbe entdeckenden Wegmauthpächtern und Individuen der Finanzwache gebührenden Drittels dem Lokal-Armen-Institute jener Gemeinde zuzuführen, in welcher die Uibertretung begangen wurde.

f) Werden die Strafbeträge nicht baar erlegt, sondern blos sichergestellt, so sind die als Sicherstellung eingelegten Pfänder oder eine etwaige Bürgschafts-Urkunde, oder was sonst als Sicherstellung geleistet worden, mit der Thatschrift und dem etwa aufgenommenen Protokolle der nächsten politischen Obrigkeit zur weiteren Amtshandlung zuzustellen.

g) Die Nachsicht des gesetzlichen Strafbetrages, welche jedoch zwei Drittel nicht überschreiten darf, kann nur die Landesstelle ertheilen.

Die Behörden, Aemter und Angestellten haben aus Anlass von derlei Untersuchungen die Parteien so geschwind als nur immer thunlich abzufertigen, und sie nicht länger aufzuhalten, als es zum Zwecke der Konstatirung des Thatbestandes und des Erlages oder der Sicherstellung des Strafbetrages unumgänglich nöthig ist.

(Hofkanzlei-Dekret vom 27. Mai 1837, Z. 10.110; Hofkammer-Dekret vom 12. April 1837, Z. 14.969/37; vom 3. Jänner 1841, Z. 49.806/1783; Verordnung des Justizministeriums vom 20. Jänner 1852, R.-G.-Bl. VII. Stück, Nr. 28; Finanz-Minist.-Dekret vom 26. November 1855, Z. 31.956/316.)

I. Mauth-Einhebung im Wege der Verpachtung.

§. 1. Die Verpachtung der Weg-, Brücken- und Uiberfuhrs-Mauthen erfolgt nach vorausgängiger Kundmachung von Seite der Finanz-Landesbehörde und über deren Anordnung im Wege der öffentlichen Versteigerung

durch jene Finanz-Bezirksdirektion, in deren Amtsbereich die zu verpachtenden Objekte gelegen sind.

Die landesfürstlichen Beamten und Diener haben, auch wenn sie im Orte ihres Amtes als Beistände oder Ausrufer zu den pachtweisen Versteigerungen der Weg-, Brücken- oder Uiberfuhr-Mauthen beigezogen werden, auf die gesetzmässigen Beistandsgebühren Anspruch, auf die Ausrufersgebühren jedoch nur dann, wenn diese höher ausfallen, als die Beistandsgebühren, wogegen in einem solchen Falle von der gleichzeitigen Verabfolgung von Beistandsgebühren keine Rede sein kann. Sind die Ausrufersgebühren dagegen geringer als die Beistandsgebühren, so dürfen nur die letzteren bewilligt werden.

(Hofkammer-Dekret vom 2. Jänner 1839, Z. 36.354/2493; Finanz-Minist.-Dekret vom 19. November 1850, Z. 32.897/205, und vom 10. Juni 1851, Z 36.872/2077.)

§. 2. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für eine einjährige, dann für eine zweijährige und endlich für eine dreijährige Zeit abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges, für die längere oder kürzere Pachtzeit der Vertrag mit Demjenigen abgeschlossen, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellt.

§. 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind.

Ausgeschlossen sind alle jene Individuen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt oder blos aus Abgang rechtlicher Beweise hiervon losgesprochen wurden, ferner auch Diejenigen, welche zufolge des Gefälls-Strafgesetzes wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Uibertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen Abgangs rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs auf den Zeitpunkt der Uibertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgenden Jahre.

Diese Ausschliessung der genannten Individuen ist in jeder Kundmachung der Verpachtung einer Weg-, Brückenmauth- oder Uiberfuhrs-Station ausdrücklich einzuschalten.

(Hofkammer-Dekret vom 2. März 1836, Z. 19. 987/878; Finanz-Minist.-Dekret vom 26. Oktober 1848, Z. 31.754/947.)

§. 4. Jeder Versteigerungslustige muss den sechsten Theil des für das Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Kommission als vorläufige Kaution erlegen. Dieser Erlag kann ebenso wie die Pacht-Kaution selbst in Baarem oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten börsemässigen Kourse geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Extraktes aus den öffentlichen Büchern und des Schätzungsaktes eingelegt werden.

Zur Erleichterung für jene Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerarial-Mauth sind, ist gestattet, dass in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, stattfindet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet, und ihre diessfällige Kaution durch Erlag in baarem Gelde oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kaution lediglich eine Erklärung genügend ist, dass sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kaution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muss jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch Beibringung des Zahlungsbogens nachweisen, dass er mit keinem Pachtzins-Rückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und durch die am Vortage der Pachtversteigerung aus-

gefertigte Bestätigung der betreffenden Kasse darthun, dass auf die von ihm als Kaution dieser Mauth-Station gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies, dass derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Kaution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baaren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welcher die Kaution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Kommission überreichen und dieser Kommission auch die ihm ausgefolgten für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte baare Kaution und die Empfangs-Bestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die baare Kaution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

§. 5. Wer im Namen eines Andern ein Anbot macht, muss sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

§. 6. Den Pachtlustigen ist es gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, insoferne sie bei derselben Tagsatzung ausgeboten werden, gegen dem zu machen, dass sie auf die im §, 8 bezeichnete Art die vorläufige Kaution für alle jene Mauthen, für welche das Gesammtanbot gestellt ist, erlegen.

Unter einer Lizitations-Tagsatzung wird diejenige Zeitdauer verstanden, welche bei einer und derselben Finanz-Behörde mit dem Tage der zu beginnenden Mauth-Versteigerungen anfängt, durch mehrere ununterbrochen aufeinander folgende Tage fortfährt und erst mit dem angesetzten letzten Tage als geschlossen anzusehen ist.

§. 7. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote, welche nach Tarif-Post 10 des Patentes vom 9. Februar 1850 dem Stempel von 50 kr. öst. Währ. für jeden Bogen unterliegen, für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung blos einer oder mehrerer Stationen, insoferne dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, dass sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Komplex, für den er das Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Lizitationen für grössere Komplexe zu bestätigen.

Die Wahl der in einen Komplex aufzunehmenden Mauth-Stationen bleibt dem Komplex-Anbieter überlassen.

Als eine einzelne Station wird hiebei jedes Mauthobjekt behandelt, welches in der Versteigerungs-Kundmachung als selbstständiges Objekt mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt ist.

(Finanz-Ministerial-Dekret vom 10. Februar 1849, Z. 996/107.)

§. 8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem als vorläufige Kaution sicher zu stellenden Betrage in Baarem oder in Staatspapieren nach dem letztbekannten börsenmässigen Kourse belegt oder mit dem Beweise, dass dieser Betrag bei einer Aerarialkasse oder einem Gefällsamte in Baarem oder in Staatspapieren nach dem Kourswerthe erlegt oder hypothekarisch, pupillarisch sichergestellt worden sei, daher, soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der in den öffentlichen

Büchern einverleibten Vorschreibung, dann dem amtlichen Extrakte aus diesen Büchern und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen sein.

b) Dieselben müssen für jedes Pachtobjekt vor dem Beginne der mündlichen Lizitation bei der betreffenden Finanz-Bezirks-Direktion versiegelt eingereicht werden, da während der mündlichen Versteigerung beigebrachte schriftliche Offerte nicht mehr angenommen werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede einzelne Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Karakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebstdem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Karakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, dass sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mit-Offerenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uibergabe des Pacht-Objektes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche das Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine, den Lizitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, dass der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Lizitation vorgelesenen, in das Lizitations-Protokoll aufgenommenen Vertrags-Bedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offerte sind, sowie die mündlichen, auf die ein-, zwei- oder dreijährige Pachtperiode zu stellen.

g) Von Aussen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein: «Anbot zur Pachtung der Wegmauth-Station» (folgt der Name der Station).

Ein Formular eines solchen Offertes ist auf Seite 263 beigefügt.

h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Finanzbehörde aber erst am Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Den Anfang des Lizitations-Aktes macht die Versteigerung einzelner Stationen mittelst mündlicher Offerte, und erst wenn diese geschlossen ist, werden die schriftlichen Offerte für die einzelnen Stationen und Uiberfuhren eröffnet und kundgemacht.

Nachdem dieses beendet ist, nimmt die Versteigerung von Komplexen mittelst mündlicher Anbote den Anfang, und erst wenn auch diese abgeschlossen worden ist, kommt die Reihe auf die schriftlichen Offerte der Konkretal-Anbieter.

Wenn einmal die schriftlichen Anbote eröffnet sind, wird kein Anbot mehr angenommen.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, Derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmässigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, soferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Bei der Würdigung der Konkretal-Anbote ist die für einen ganzen Komplex angebotene Pachtsumme mit derjenigen zu vergleichen, welche sich aus den einzelnen Offerten für die Stationen des Komplexes zusammengenommen ergibt.

Kömmt ein Konkretal-Anbot der Summe der einzelnen Anbote für die Stationen des Komplexes gleich, so ist dem Konkretal-Anbote der Vorzug einzuräumen; kömmt ein schriftliches Anbot einem mündlichen gleich, so erhält letzteres den Vorzug, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten muss aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Lizitations-Kommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 10. Februar 1849, Z. 996/107.)

Wurde das Bestbot in einem schriftlichen Offerte gestellt und ist der Offerent bei der mündlichen Versteigerung gegenwärtig, so ist das schriftliche Anbot in das Lizitations-Protokoll einzutragen und letzteres von dem Offerenten fertigen zu lassen.

(Hofkammer-Dekret vom 10. April 1839, Z. 11.664/393.)

§. 9. Das unterfertigte Lizitations-Protokoll vertritt die Stelle der förmlichen Kontrakts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Giltigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratifikation eintritt.

Kann das Lizitations-Protokoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Lizitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt die obenerwähnte vorbehaltene Ratifikation, so wird auf Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Kontrakt in zwei gleichlautenden Parien errichtet.

Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Kontrakt zu unterfertigen, so haben die mit II. §. 16 festgesetzten Rechte des Gefälls-Aerars einzutreten. Die Entscheidung, ob das mündliche oder schriftliche Anbot von der kompetenten Behörde ratifizirt werde, hat längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit stattzufinden und ist dem Pächter bekannt zu geben, welcher bis dahin von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Das Rechtsmittel wegen der Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

In jedem Vertrage ist rücksichtlich des Gerichtsstandes die Klausel aufzunehmen, dass die betreffende Finanz-Prokuratur in allen aus dem Pachtmauth-Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftrit, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der betreffenden Finanz-Prokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte am Sitze der betreffenden Finanz-Prokuratur seinen Wohnsitz hätte.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 5. Juli 1850, Z. 8844/F. M.; vom 27. Sept. 1850, Zahl 12.737/F. M.; und vom 18. November 1856, Z. 15.076/F. M., V.-Bl. Nr. 51.)

§. 10. Am Schlusse des Vertrages sind die etwa bestehenden besonderen, auf die bezügliche Mauthstation sich beziehenden Bedingungen als Anhang beizufügen.

§. 11. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtkontrakts-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

§. 12. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Kaution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Kaution ausgehändigt.

§. 13. Nachdem die Lizitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der kompetenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträgliches Anbot angenommen.

Zur Genehmigung der Weg- und Brückenmauth-Verpachtungen sind die Finanzbezirks-Direktionen ermächtigt, wenn der von der vorgesetzten Behörde genehmigte Fiskalpreis bei der öffentlichen Versteigerung erreicht oder überboten worden ist.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 25. Mai 1857, Z. 1301/F. M. V.-Bl. Nr. 23.)

§. 14. Die Uibergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht zu dem in der Lizitations-Kundmachung und in dem Vertrage enthaltenen Zeitpunkte.

§. 15. Die Finanzbezirks-Direktionen haben der obersten Rechnungs- und Kontrolsbehörde alle auf das Mauthgefäll Bezug habenden Kontrakte, Verfügungen und sonstigen auf die Gebarung bezüglichen Veranlassungen behufs der Vormerkung regelmässig und, wo es zulässig ist, im kurzen Wege bekant zu geben, damit sie in fortlaufender Kenntniss aller Empfangs- und Ausgabsgebühren und der Veränderung derselben erhalten und in die Lage gesetzt werden, ihrem Kontrolsberuf ohne Beirrung zu entsprechen.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 3. Juli 1857, Z. 15.879/306, V.-Bl. Nr. 29.)

Formular eines schriftlichen Offertes.

Stemp.-Marke

(Von Innen.)

Ich Gefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (Stationen) — folgt der Name der Station (oder Stationen) — für die Zeit vom 1. Jänner 1882 bis Ende Dezember 1882, oder vom 1. Jänner 1882 bis Ende Dezember 1883, oder vom 1. Jänner 1883 bis Ende Dezember 1884, den Jahres-Pachtschilling von . . . . (Geldbetrag in Ziffern), das ist: (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, dass ich die in der Ankündigung und in den Kontrakts-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . Gulden . . Kreuzern bei, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . . Gulden . . Kreuzern nachweisen (sind die beiliegenden Dokumente anzugeben), oder lege ich die Kassa-Quittung über das erlegte Vadium bei.

. . . . . , am . . . . . 18 . .

(Eigenhändige Unterschrift, mit Angabe des Karakters und Aufenthaltsortes.)

(Von Aussen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes, oder der Obligationen, oder des Betrages der Sicherstellung durch Urkunden.) Offert für die Pachtung der Mauthstation (Stationen) (folgt der Name der Station oder Stationen).

II. Rechte und Pflichten des Pächters.

§. 1. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtung des Aerars und er ist befugt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich entfallenden Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuheben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauth-Vorschriften werden demselben bei der Uibergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

§. 2. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine Kaution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muss der Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

Die Richtigstellung der Kaution muss vor Uibergabe des Pachtobjektes geschehen.

Diese Kaution kann in Baarem oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren geleistet werden, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Die Einverleibung der Hypothekar-Sicherstellung in den öffentlichen Büchern geschieht auf Kosten des Pächters.

§. 3. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, dass er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum bleibt, dass er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

§. 4. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Strasse, an der sie steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Finanzbehörde anzusuchen, welcher das Recht vorbehalten ist, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Zur Vermeidung von Entschädigungs-Ansprüchen von Seite der Mauthpächter unter dem Vorwande, die Mauthschranken seien an einem anderen Platze aufgestellt ihnen übergeben worden, als sie es bei Stellung ihres Pachtoffertes vermeinten, ist in den Mauthpacht-Versteigerungs-Protokollen und in den Pachtverträgen stets und zwar gleich nach den eigentlichen Verpachtungs-Bedingnissen bestimmt und genau anzugeben, an wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten

der diesfällige Schranken aufgestellt ist und endlich, welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören und an welchen Orten sich wieder diese Wehrschranken befinden.

(Hofkammer-Dekret vom 28. Oktober 1846, Z. 39.033/4352.)

§. 5. Der Pächter ist **verbunden**, die Parteien anständig zu behandeln und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren ausser dem Amte auf der Strasse abzunehmen und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

(Hofkammer-Dekret vom 25. Jänner 1822, Z. 4491/175.)

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze ausserhalb des Einhebungs-Lokales anzuheften, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Bei Mauthstationen, welche aus einer Hauptstation und aus einer oder mehreren Wehrmauth-Stationen bestehen, ist sowohl bei der Haupt- als Wehrstation der Tarif der Gebühr, welche bei der Hauptstation sowohl als bei der Wehrstation entrichtet werden muss, dann die Bestimmung, unter welcher Bedingung diese Entrichtung bei der Hauptstation und bei den dazu gehörigen Wehrstationen stattzufinden hat, auf einer Tafel zu Jedermanns Einsicht ersichtlich zu machen, und zwar in der Art, dass jede Partei, welche die Haupt- oder die Wehrstation passirt, sogleich die diesfällige Bestimmung sehen und lesen kann.

(Hofkammer-Dekrete vom 25. Jänner 1822, Z. 4491/175, und vom 24. Juli 1844, Z. 22.643/2342.)

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Finanz-Bezirks-Direktion von Fall zu Fall nach den Umständen zu bemessen hat.

Die Verpflichtung, den **Platz** längs der Weg- und Brücken-Mauthschranken zur **Nachtzeit** ergiebig zu **beleuchten**, ist in erster Linie als eine zur Verhütung von Unglücksfällen vorgeschriebene polizeiliche Massregel anzusehen, rücksichtlich deren Unterlassung die Untersuchung und Bestrafung den politischen Stellen (Bezirks-Hauptmannschaften und landesfürstlichen Polizeibehörden, denen im Polizei-Rayon die Jurisdiktion in ähnlichen Uibertretungsfällen zukömmt), zusteht.

Da jedoch die Verpflichtung zur Beleuchtung des Amtsschrankens nach den bestehenden Bedingnissen für die Verpachtung der Weg- und Brückenmauthen auch als eine vertragsmässige sich darstellt, deren Nichterfüllung mit einer Konventionalstrafe belegt ist, so haben die Finanzbezirks-Direktionen nach der Amtshandlung der politischen Behörden in Erwägung zu ziehen, ob und in welchem Masse auch die Konventionalstrafe zu verhängen ist.

Um die Mauthpächter von dieser bestehenden Anordnung in Kenntniss zu setzen, sind in dem Versteigerungs-Protokolle und Pachtvertrage bei Erwähnung der voranstehenden Konventionalstrafe nach dem Worte «Pächter» folgende Worte zuzufügen: «abgesehen von der durch die hiezu berufenen Behörden nach den allgemeinen Strafgesetzen und politischen Vorschriften zu verhängenden Strafe.»

(Hofkammer-Dekret vom 27. Nov. 1858, Z. 62.371/1282, V.-Bl. Nr. 60.)

§. 6. Die **Beischaffung** der **Wegmauth-Valor-Bolleten** bleibt dem Pächter überlassen; es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet, nach

welchem die Boletten gedruckt erscheinen müssen, und die Verausgabung einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet.

(Hofkammer-Dekret vom 20. Juli 1823, Z. 17.609/1163.)

§. 7. Wird von einem Pächter die **Mauth** in einem Falle **abgenommen**, in welchem sie **nicht gebührt**, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem **zwanzigfachen Betrage** des zur Gebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

§. 8 Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtiget, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesem Beistand zu leisten.

(Hofkammer-Dekret vom 3. Oktober 1824, Z. 38 366/1095.)

§. 9. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hiezu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch **berechtigt**, von denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Uibertretung betritt, das **Sieben-** und **Einhalbfache** der Gebühr als **Sicherstellung** der Strafe in Barem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungs- oder Kontrolamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefälls-Uibertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen der gedachten Gefälls-Verkürzungen einfliessenden Strafgelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

§. 10. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Finanzbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauth-Angelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Finanzbezirks-Direktion kann binnen vier Wochen der Rekurs an die k. k. Finanz-Landes-Direktion und gegen die Entscheidung der letzteren gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium ergriffen werden.

(Strafgesetz über Gefälls-Uibertretungen §§. 436 und 437; Hofkammer-Dekret vom 23. Mai 1838, Z. 6555.)

§. 11. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der Cirkular-Verordnung rücksichtlich der Uiberladung zu wachen und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Kontrolsamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in deren Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingebrachten Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, dass die Cirkular-Verordnung vom 2. Juni 1840, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder und das Einlegen

der Reissketten befolgt werde, und jede Ausserachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

(Hofkammer-Dekret vom 22. Dezember 1826, Z. 39.896; vom 31. Juli 1832, Z. 33.555; vom 12. April 1837, Z. 14.969, und vom 23. März 1838, Z. 6555.)

§. 12 Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

§. 13. Der **Pächter** hat selbst für **seine Unterkunft** zu sorgen, dort aber, wo Aerarialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniss obwaltet, wegen seiner Unterbringung in demselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen.

§. 14. Den **Pachtschilling** hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die ihm bezeichnete Kassa, und zwar in **monatlichen gleichen** Raten zur gehörigen im Vertrage ausgedrückten Frist pünktlich abzuführen.

§. 15. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objektes oder bei Conkretal-Pachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen zu den Conkretal-Pachtobjekten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjektes, durch ein Elementar-Ereigniss oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniss, nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjektes entfallende Pachtschillings-Quote nicht übersteigen darf.

Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobjekt von dem Conkretal-Pachtschillinge entfallenden Pachtschillings-Quote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Conkretal-Objekt gebotene Pachtschilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesammt-Ausrufspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Uiberfuhren wird das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründetes Elementar-Ereigniss angesehen, und es ist daher auch der Pächter aus Anlass dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen. Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjektes behebenden oder beschränkenden Umstände, sowie alle Zufälle und Ereignisse, die blos auf eine Verminderung des Pachtobjektes in grösserem oder geringerem Masse einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjektes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objektes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungs-Gesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjekte müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Finanz-Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde.

(Hofkammer-Dekret vom 25. Juli 1829, Z. 29.242/836, und vom 22. Juli 1832, Z. 26.277.)

§. 16. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmässigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Massregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch

dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Uiberdiess hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu sechs vom Hundert zu entrichten. Diese Verzugszinsen fangen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtkontrakte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt.

Bei der Berechnung der Verzugszinsen ist gemäss §. 902 des a. b. G.-B. der Monat zu 30 und das Jahr zu 365 Tagen anzunehmen. Erstreckt sich die Zeit, für welche die Verzugszinsen einzuheben sind, auf die Dauer eines ganzen Kalendermonats, so ist der zwölfte Theil der für ein volles Jahr entfallenden Verzugszinsen, ohne Rücksicht der Zahl der Tage des betreffenden Monats, der Zinsen-Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Berechnung der Zinsen nach einzelnen Tagen ist nur dann in Anwendung zu bringen, wenn dieselben innerhalb eines Kalendermonats fallen.

Bei jenen Mauthpächtern, welche ihren Pachtschilling in monatlichen dekursiven Raten zu zahlen haben, ist der Letzte eines jeden Monats, und bei jenen Mauthpächtern, denen die Pachtschillings-Zahlung in monatlichen Raten vorhinein obliegt, der Erste eines jeden Monats, und für den Fall, als auf einen dieser beiden Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, der nächst darauf folgende Wochentag als spätester Zahlungstermin in dem Pachtvertrage mit dem Beisatze zu bestimmen, dass für jeden weiteren Tag die vorgeschriebenen 6% Verzugszinsen für die verspätet eingezahlten Pachtschillingsraten berechnet und eingehoben werden.

Die Verzugszinsen sind vor Allem einzubringen und in Empfang zu verrechnen. Sollte daher ein Pächter zur sogleichen Berichtigung derselben sich nicht herbeilassen, so sind sie aus den zur Entrichtung der Pachtrate überbrachten Geldern einzubringen, und es ist in diesem Falle auf die Pachtschuldigkeit nur der nach Abzug der Verzugszinsen erübrigende Betrag in Empfang zu nehmen.

Für die richtige Einbringung der fälligen Verzugszinsen haben die Kasse- und Gefällsbeamten zu haften.

Wenn die Uiberschreitung des Zahlungstermines nicht über 14 Tage beträgt, ist die Finanz-Landes-Direktion ermächtigt, die Nachsicht der Verzugszinsen zu ertheilen.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 26. Sept. 1848, Z. 30.026/810, und vom 21. Dez. 1870, Z. 17.223, V.-Bl. ex 1871 Nr. 1.)

Wenn einem Mauthpächter gestattet ist, die Monats-Quoten des Pachtschillinges am ersten Tage eines jeden Monates nachhinein zu bezahlen, so sind für diesen Tag die 6perc. Verzugszinsen nicht einzuheben.

(F.-M.-E. vom 26. Mai 1879, Z. 13.282.)

§. 17. Wenn der Pächter die bedungene Kaution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, steht es der Gefällsbehörde zu, sogleich im administrativen Wege ohne seine Vernehmung **Sequester** auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Objekt auf seine Gefahr und Kosten **neuerdings feil zu bieten** und die eine oder die andere Massregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtschilling nicht eingebracht werden

würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Kaution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Bei einer Wiederversteigerung wegen Kontraktbruches ist der Pachtschilling, der von dem in Sequestration verfallenen Pächter angeboten wurde, als Ausrufspreis anzunehmen, und nur im Fall, als keiner der bei der Wiederverpachtung erschienenen Pachtlustigen diesen Betrag anzubieten bereit wäre, sind Anbote unter diesem anzunehmen und zur höheren Genehmigung vorzulegen.

(Hofkammer-Dekret vom 25. April 1823, Z. 16.466/625)

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniss sich ergäbe, so soll das Gefällsärar berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu erhalten.

(Hofkammer-Dekret vom 4. Juni 1845, Z. 13.107/1232, und vom 26. September 1848, Z. 30.026/810.)

§. 18. Wenn der Tarif oder wesentliche Bestimmungen der Vorschriften über die Weg-, Brücken- und Uiberfuhrsmauthen geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, dass dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöset, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten; es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der kontrahirenden Theile frei, den Vertrag binnen dreissig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderungen aufzukündigen. Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreissig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft.

§. 19. Die Afterpachtung einer vom Aerar in Pacht gegebenen Mauthstation ist zwar weder gesetz- noch kontraktwidrig, doch kann solche in Beziehung auf das Mauthgefäll für das Aerar keineswegs eine Veränderung des zwischen demselben und dem ursprünglichen oder Hauptpächter bestehenden Rechtsverhältnisse zur Folge haben.

Vom Gefällsärar ist sich immer nur an den wirklichen Pächter zu halten, und dieser allein hat unter den festgesetzten Strafen bei der verpachteten Mauthstation dem Aerar für die genaue Beobachtung der vertragsmässigen Verbindlichkeiten zu haften.

(Hofkammer-Dekret vom 12. Juni 1825, Z. 21.025/983.)

§. 20. Die Mauthpächter erscheinen rücksichtlich ihrer Eingaben bei öffentlichen Behörden und Aemtern, selbst wenn sie um eine Aenderung der aus den Pachtverhältnissen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten oder um eine auf das gepachtete Gefäll Bezug nehmende Aufklärung ersuchen, als Parteien und haben als solche den Stempel- und Postvorschriften sich zu fügen.

(Hofkammer-Dekret vom 14. Mai 1822, Z. 18.562, und vom 29. Jänner 1823, Z. 4328.)

§. 21. Die von den Finanzbehörden über Mauthpächter verhängten vertragsmässigen Geldstrafen sind nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa zu bezahlenden Antheiles dem Lokal-Armenfonde des Ortes, wo der Uibertretungsfall stattfand, zu verwenden.

(Hofkammer-Dekret vom 10. April 1838, Z. 1976/V. P., und vom 27. November 1858, Z. 62.371/1283, V.-Bl. Nr. 60; vom 14. Juni 1854, Z. 20.986/1156, V.-Bl. Nr. 48.)

Die vertragsmässigen Geldstrafen, welche die Finanzbehörden über den Mauthpächter, nach dem 5. und 7. Absatze der Versteigerungs-Protokolle und Pachtbedingnisse, zu verhängen haben, sind künftig, nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa auszuzahlenden Antheiles, an den Lokalarmen-Fond des Ortes, wo die Uibertretung stattfand, unter Verständigung der bezüglichen Verwaltungsbehörde, abzuführen.

Diese Geldstrafen treffen den Pächter namentlich, wenn er unterlässt, die Parteien anständig zu behandeln, dieselben bei Tag und Nacht zu expediren, die Gebühren auf der Strasse abzunehmen, den Platz am Schranken zu beleuchten und den Mauthgebühren-Tarif ausserhalb des Einhebungs-Lokales anzuheften, oder wenn er die Mauth in einem über die Gebühr reichenden Betrag, oder aber in Fällen abnimmt, in welchen sie nicht gebührt.

Zur Untersuchung und zum Ausspruche des Strafmasses über die hier gemeinten Vergehen sind nach dem Schlusssatze des bezogenen 5. Absatzes die Finanzbehörden kompetent.

(F.-M.-E. vom 14. Juni 1854, Z. 20.986/1156, V.-Bl. Nr. 48.)

Der Pächter hat die **Kosten des Gefälls-Strafverfahrens** in jedem Falle **zu ersetzen,** in welchem dasselbe hinsichtlich eines von ihm oder seinen Bestellten erhobenen Gefällsanstandes von der kompetenten Behörde nach §. 595, Z. 1, lit. a), aa) des Gefälls-Strafgesetzes deshalb aufgelassen wird, weil die Handlung oder Unterlassung, über die das Verfahren stattfindet, an sich nicht geeignet ist, als Gefällsübertretung betrachtet zu werden.

(F.-M.-E. vom 10. Juni 1874, Z. 14 565, V.-Bl. Nr. 23, S. 126.)

III. Mautheinhebung in Aerarial-Regie oder im Wege der Sequestration.

§. 1. Der vierte Theil des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter hat auch den Weg-, Brückenmauth- und Uiberfuhr-Aemtern, wenn die Weg-, Brückenmauth- oder Uiberfuhr-Gebühren in eigener Verwaltung eingehoben werden, zur Richtschnur zu dienen, insofern nicht einzelne Anordnungen ausschliessend auf Zollämter und auf das Zollverfahren Bezug nehmen, und auf die hier bezeichneten Aemter nicht anwendbar sind. Diese Anordnung mit der erwähnten Ausnahme gilt auch von allen Verfügungen, welche zur Erläuterung oder Ergänzung des vierten Theiles des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter allenfalls nachträglich erlassen wurden.

(Hofkammer-Dekret vom 31. Jänner 1841, Z. 46.831/2679.)

§. 2. Die genaueste Befolgung der bestehenden Weg-, Brücken- und Uiberfuhrs-Mauthvorschriften überhaupt gehört zu den wesentlichsten Pflichten des einhebenden Beamten. Die mindeste Verletzung derselben zieht die strengste Ahndung nach sich.

Insbesondere wird bemerkt:

a) Jeder **Mauthpflichtige** muss gleich beim Betreten des Schrankens die nach dem Tarife entfallende Gebühr baar entrichten. Es ist jedem Einnehmer und Aufseher strengstens untersagt, derlei Gebühren **blos vorzumerken**, da jeder solcher Ausstand als ein **Kasseabgang angesehen** und strenge bestraft würde.

Zur Vermeidung von Defraudationen ist der **Schrankenbaum**, insbesonders zur **Nachtzeit, geschlossen zu halten** und nicht eher zu öffnen, bis die Partei abgefertigt ist. Der Schlüssel zum **Schranken** hat in den Händen des Beamten zu bleiben.

b) Die eingehobene Gebühr muss auf der Stelle in jene gedruckten, dem Amte einzig und allein zur Manipulation zugewiesenen Register in der Art eingetragen werden, dass ohne Benennung der Partei blos die das ganze Militärjahr fortlaufende Bolleten-Nummer, das Datum, die Zahl des Bespannungs- oder Triebviehes und die eingehobene Gebühr zuerst in die Register-Juxta und dann ganz gleichlautend in die Ausschnitts-Bollete deutlich, ohne Korrektur oder Radirung eingestellt werden, dann aber ist die Bollete von dem Einnehmer zu fertigen, auszuschneiden und der Partei zu behändigen.

c) Wird aus Versehen eine Bollete irrig ausgefertigt, so ist ohne mindeste Korrektur die betreffende Juxta und die irrig ausgestellte Bollete zu durchstreichen und der Partei eine ganz neue Bollete auszufertigen.

d) In dem Register muss Seite für Seite, sobald sie ausgefüllt ist, die eingehobene Gebühr ordentlich und genau laterirt, jeder Latus in dem Zusammensatze am Ende sogleich übertragen und der Uibertrag, sobald er alle Seiten des Registers enthält, ebenfalls abgeschlossen werden.

e) Rücksichtlich der Verrechnung und Abfuhr des eingehobenen Geldes ist sich nach den bestehenden Verrechnungs- und Kassa-Vorschriften zu benehmen.

§. 3. In dem Falle einer Sequestration sind die an die sequestrirte Station von dem Oekonomate gegen die vorgeschriebenen Empfangs- und Gegenscheine zu verabfolgenden gefällsämtlichen Mauthregister von dem Oekonomate auf dem Titelblatte mit den Worten «für den Sequester» zu bezeichnen, und es ist von Seite des Sequesters über die Verwendung derselben monatlich mit der Rechnung über die Geldgebarung auch eine Registerrechnung an die Bezirks-Direktion einzusenden.

§. 4. Der Sequester hat über alle vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, welch' letztere aus den eingeflossenen Sequestrations-Geldern zu bestreiten sind, eine Rechnung nach dem Muster A zu führen, diese mit Ende des Monats abzuschliessen, und nach Andeutung des hohen Finanz-Minist.-Dekrets vom 21. November 1848, Z. 31.940/954, gehörig dokumentirt, d. i. mit den vollgiltigen Belegen über die wirkliche Bestreitung der bezüglichen Auslagen als: Quittungen, saldirten Konten, Taxnoten u. dgl. belegt, der Finanz-Bezirks-Direktion zu überreichen.

Zur Ersparung von Drucksorten sind, wenn voraussichtlich mit je einer Seite für Empfänge und mit einer Seite für Ausgaben das Auslangen gefunden werden kann, auch nur solche Journals-Blanquette zu verwenden, dass auf der ersten Seite die Empfänge und auf der entgegengesetzten Seite die Ausgaben eingetragen werden. Nur wenn dies voraussichtlich nicht möglich ist, ist ein gesondertes Journal für die Empfänge und ein gesondertes für die Ausgaben zu verwenden.

(Finanz-Minist.-Dekret vom 16. Mai 1865, Z. 13.371.)

Der nach dieser Rechnung eingegangene reine, das ist nach Abzug der Auslagen verbliebene Betrag ist mittelst Gegenschein und Münzliste an die betreffende k. k. Steueramts-Kassa sogleich abzuführen, welche diesen Betrag für Rechnung des Pächters im besonderen Journal für das Wegmauth-

Gefäll in Empfang zu verrechnen und auf der Sequestrations-Rechnung unter Beisetzung des Journal-Artikels zu bestätigen hat.

Wenn ein sequestrirendes Amt nach Vorschrift mehr als einmal im Monate Geld an die Kasse abführt, so sind derlei Abfuhren ebenfalls als eingegangene Pachtgelder für Rechnung des säumigen Pächters zu behandeln.

In dem Zahlungsbogen des sequestrirten Pächters ist die Art, in welcher die ganze oder theilweise Berichtigung stattgefunden, ausdrücklich zu bemerken.

Die Rechnungs-Abtheilung resp. das Finanz-Landes-Rechnungs-Departement hat die Sequestrations-Rechnung genau zu prüfen und im Ausweise anzumerken, wie viel von dem Sequestrations-Uiberschuss auf Verzugszinsen, (welche vor Allem einzubringen und im Empfang zu verrechnen sind,) auf andere Ersätze und vom verbleibenden Rest auf die Pachtschillings-Schuldigkeit im Wegmauth-Hauptbuche zu kontiren ist. Diese ausgeschiedenen Beträge sind auch im betreffenden Kassa-Journal gelegentlich der vorzunehmenden Verbuchung zu bezeichnen, und die Konto-Tabellen, wo sie verbucht wurden, nach Vorschrift zu berufen.

Die erwähnte Sequestrations-Rechnung sammt ihren Beilagen ist dem Kassa-Journal nicht beizulegen, sondern behufs der seinerzeitigen Dokumentirung des Forderungs-Ausweises zurückzubehalten.

Sollte das im Sequestrationswege eingeflossene Geld zur Deckung der Pachtschuldigkeit nicht auslangen, so ist der Abgang aus der baaren Kaution, soferne diese vorhanden ist, zu decken.

§. 5. Kommt die Wiederverpachtung auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen Pächters zu Stande, und erreicht der auf dem einen oder andern Wege erzielte Betrag die Schuldigkeit des Pächters nicht, so hat die Finanz-Bezirks-Direktion demselben den von ihm zu leistenden Ergänzungsbetrag bekannt zu geben, und falls er sich zur ratenweisen Nachzahlung desselben nicht herbeilassen wollte, den erwähnten Abgang aus der baaren Kaution, soweit solche ausreicht, decken zu lassen.

In diesem Falle hat die Finanz-Bezirks-Direktion sogleich, ohne den Ablauf der Pachtdauer abzuwarten, nach dem Muster B einen Forderungs-Ausweis zu verfassen, diesen mit den zur Begründung der Schuldigkeiten und Leistungen erforderlichen Original-Dokumenten und, sofern es sich um Erlässe der Finanz-Bezirks-Direktion handelt, mit Duplikaten dieser Erlässe instruirt, der k. k. Finanz-Landes-Direktion binnen sechs Wochen nach Zustandebringung der Wiederverpachtung zur Einleitung der gerichtlichen Einklagung vorzulegen.

Dagegen kann ein Anstand nicht obwalten, weil der, durch die Wiederverpachtung für die übrige Zeit der Pachtdauer sichergestellte Betrag bekannt wird, daher die Schuld auch für die kommende Zeit der Ziffer nach richtig ausgemittelt werden kann, übrigens der kontraktbrüchige Pächter allenfällige Verzögerungen in der Zahlung von Seite des neuen Pächters nicht zu vertreten hat.

Tritt dagegen der Fall ein, dass das Pachtobjekt bis zum Ausgange der Pachtdauer in der Sequestration verwaltet werden muss, so ist das Verstreichen der Pachtdauer abzuwarten, gleich aber nach Ablauf derselben der Forderungs-Ausweis nach dem obigen Muster zusammenzustellen, und gehörig dokumentirt, längstens binnen sechs Wochen nach Ablauf der Pachtdauer vorzulegen.

Ergibt sich endlich in Fällen, wo der Pächter im ungestörten Besitze des gepachteten Geschäftes war, am Schlusse der Pachtdauer eine Forderung des Gefälls, zu deren Berichtigung die Kaution nicht ausreicht und der

Pächter solche einzuzahlen sich weigert, so ist ebenfalls der Forderungs-Ausweis in dem oben erwähnten Termine einzusenden.

In allen diesen drei Fällen hat aber die Finanz-Bezirks-Direktion den Forderungs-Ausweis vor dessen Einsendung dem rückständigen Pächter zur Einsicht mitzutheilen, findet derselbe gegen die Ausweisung seiner Schuldigkeit nichts einzuwenden, so hat er seine diessfällige Erklärung auf dem Ausweise, unter Mitfertigung zweier Zeugen, beizudrücken. Tritt dagegen der Pächter mit Einwendungen auf, die eine nähere Erörterung nothwendig machen, so ist mit ihm ein Protokoll aufzunehmen und darüber die Erhebung in der Art zu pflegen, dass der Grund oder Ungrund der Einwendungen in's Klare gebracht erscheine.

Es versteht sich von selbst, dass, wenn die Einwendung gegen den Betrag der Forderung gemacht und diese begründet befunden wurde, die Richtigstellung des Ausweises vorzunehmen ist.

§. 6. Uiber die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem die Verzögerungszinsen von den im gerichtlichen Wege hereingebrachten Pachtrückständen zu berechnen sind, wird von Fall zu Fall die Weisung ertheilt.

§. 7. Wenn bei den in Sequestration oder in Aerarial-Regie bestehenden Weg- und Brückenmauth-Stationen, dann Uiberfuhren zur Einhebung oder zur Kontrole der diessfälligen Gebühren, Pensionisten, Quieszenten, und in deren Ermangelung aktive Beamte oder endlich Provisionisten verwendet werden, so haben sie für die Dauer dieser Dienstleistung, falls damit ihre Uibersetzung verbunden ist, auf folgende Genüsse Anspruch:

a) Es sind denselben für die Hin- und Rückreise die normalmässigen Fuhr- und Zehrungskosten nach ihrer wirklichen Diensteskategorie zu vergüten.

Diäten oder Substitutions-Gebühren werden ihnen für die Dauer ihres Geschäftes nicht bewilligt.

Dagegen werden den Pensionisten, Quieszenten und aktiven Beamten, dann Provisionisten für ihre Mühewaltung, nach Massgabe der Bedeutenheit dieser Dienstesleistung, 10 bis höchstens 20 Perzent des Mautherträgnisses bis zu dem Betrage zugestanden, welcher der Bemessung des Pensions-, Quieszenten- oder Provisions-Genusses zu Grunde gelegt wurde.

Bei Praktikanten treten hinsichtlich der Fuhr- und Zehrungskosten für die Hin- und Rückreise dieselben Bestimmungen ein, doch darf die ihnen für ihre Mühewaltung zu bewilligende Belohnung 210 fl. ö. W. nicht übersteigen.

Schrankenzieher sind in dem Falle, als sich ihre Aufstellung als nothwendig darstellt und sie aus einer der obenerwähnten Kategorien genommen werden, auf gleichmässige Weise zu behandeln, ausser diesem letzteren Falle ist ihnen ein den Preisverhältnissen in der Mauthstation entsprechender Taglohn zu erfolgen.

b) An jährlichen Pauschalien für die fraglichen Mauthstationen sind bewilliget und zwar: Für Schreibmaterialien 6 Gulden 30 Kreuzer, Beleuchtung 15 Gulden 75 Kreuzer, Beheizung 21 Gulden; die Verabfolgung und Verrechnung dieser Beträge hat auf die bisher übliche Weise zu geschehen.

Bei dem Ausmasse dieser Pauschalien ist jedoch jedesmal auf die Preisverhältnisse in der betreffenden Station Rücksicht zu nehmen, auf deren Grundlage allerdings auch eine entsprechende Ermässigung dieser Pauschalien vorgenommen werden kann.

c) Für den Fall, als keine Aerarial-Gebäude zur Unterbringung der obgenannten Individuen vorhanden wären, sind die erforderlichen Lokalitäten unter dem ausdrücklichen Vorbehalte für die Dauer der eigenen Regie im Einvernehmen mit der Ortsobrigkeit und nach Umständen auch mit der betreffenden politischen Behörde um den billigsten, dem Umfange und der Beschaffenheit der Unterkunft angemessenen Miethzins für Rechnung des Mauthgefälls zu miethen.

Wenn es übrigens mit der Dienstleistung eines Schrankenziehers verträglich ist, dass derselbe, wenn er wegen Unzulänglichkeit des Mautheinhebungs-Lokales in demselben nicht untergebracht werden kann, ausser diesem eine Unterkunft wähle, so ist demselben nach Massgabe der Orts- und Preisverhältnisse ein entsprechendes Entgelt ebenfalls aus dem Mauthgefälle zu erfolgen.

d) Die provisionirten und quieszirten mindern Gefällenwach- oder Finanzwach-Angestellten, wenn dieselben ausser ihrem Wohnorte zur Mauthgelder-Einhebung verwendet werden, sind gleich andern quieszirten oder provisionirten mindern Gefälls-Individuen zu behandeln und haben daher bei einer derlei Verwendung ausser ihrem Aufenthaltsorte Zehrungsgelder im Sinne der Bestimmung des Hofkammer-Dekrets vom 25. November 1813, Z. 39.102/4681 zu erhalten, und zwar die provisionirten und quieszirten Oberaufseher und Aufseher stets die Zehrungsgelder der mindesten Klasse mit täglichen 56 Kreuzern ö. W. Dem provisionirten Gefällenwach- oder Finanzwach-Respizienten aber können diese Zehrungsgelder bis zu den Beträgen von 84 Kreuzer ö. W. und in besonders rücksichtswürdigen Fällen selbst bis zu 1 Gulden 5 Kreuzer ö. W. erhöht werden.

Nebstbei sind die in Rede stehenden quieszirten und provisionirten Gefällenwach- oder Finanzwach-Angestellten während der Zeit ihrer gedachten Verwendung in dem Genusse ihrer Quieszenten- oder Provisions-Gebühr zu belassen.

(Hofkammer-Dekret vom 4. Dezember 1847, Z. 39.470, und Finanz-Minist.-Dekret vom 2. Jänner 1849, Z. 38.292.)

§. 8. Das Handels-Ministerium hat aus Anlass eines vorgekommenen Falles angeordnet, dass die den in ärarischer Regie stehenden Wegmauth-Aemtern rücksichtlich ihrer Amtskorrespondenz mit den l. f. Behörden bisher zugestandene Portofreiheit auch auf den Amtsverkehr der Fahrpost-Sendungen ausgedehnt wurde.

(F.-M.-E. vom 16. Oktober 1863, Z. 43.650/1664.)

Muster A.

Rechnung

über die auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen Pächters N. N. bei der Wegmauth-Station . . . . . vorgenommene, sequestratorische Einhebung der Mauthgebühren und über die bestrittenen Auslagen in der Zeitperiode vom . . bis . . . . . 18 . .

	Einzeln		Zusammen	
Einnahmen.	fl.	kr.	fl.	kr.
Laut beiliegenden 12 Stück Register-Heften wurden an Mauthgebühren eigehoben	—	—		
Summe der Einnahmen . . .	—	—	—	—
Ausgaben. (Beispielweise.)				
Dem quieszirten Finanzwach-Respizienten N. N. an Zehrungsbeitrag laut . . . . . .-Bewilligung ddto. . . . . Nr. . . . . vom . . bis . . . . . 18 . ., sohin für 10 Tage, à 84 Kreuzer laut Quittung	—	—		
Dem provisionirten Aufseher N. N. für die Dienstleistung als Schrankenzieher den Zehrungsbeitrag laut obiger Verordnung täglich 56 Kreuzer, zusammen laut Quittung	—	—		
An Schreib- und Beleuchtungs-Pauschale laut obiger Verordnung und Quittung für 10 Tage	—	—		
An Botenlohn für ein Packet Amtsdrucksorten laut Quittung	—	—		
Summe der Ausgaben . . .	—	—	—	—
Daher verbleibt reine Einnahme	—	—	—	—
(Datum. — Unterschrift.)				

Muster B.

Ausweis

über die Forderung des k. k. Wegmauth-Gefälls gegen N. N., Pächter der Wegmauth-Stationen . . . . . ., für die Zeitperiode vom . . bis . . 18 . .

Verzeichniss

der dieser Rechnung zuliegenden Dokumente.

1. Pachtvertrag mit N. N.
2. Protokoll mit N. N., wegen Bezahlung der Pachtrate für den Monat . . . . . 18 . .
3. Duplikat des Erlasses vom . . . . . ., der Finanz-Bezirks-Direktion . . . ., wegen Einleitung der Sequestration sammt dem Zustellungs-Rezepisse.
4. Ankündigung der Wiederverpachtung auf Kosten und Gefahr des . . . .
5. Dokumentirte Sequestrations-Rechnungen.
6. Neuer Pachtvertrag mit . . . .
7. Duplikat des Erlasses der Finanz-Bezirks-Direktion ddto. . . . . 18 . ., mit welchem . . . . von dem Resultate der auf seine Kosten und Gefahr vorgenommenen Wiederverpachtung verständigt wurde, sammt dessen darüber ausgestellten Rezepisse.

XXVIII. Der Hausirhandel und dessen Uiberwachung.

Mit dem **kais. Patente vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252** wurde ein neues Gesetz über den Hausirhandel erlassen. Die Bestimmungen dieses Patentes, beziehungsweise die Vorsorge für deren genaueste Handhabung wurde mit vielfachen Ministerial-Erlässen eingeschärft und wurde mit dem Handels-Ministerial-Erlasse vom 9. Jänner 1877, Zahl 25485 den Behörden neuerlich aufgetragen, dem Gegenstande die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu veranlassen, dass den exekutiven Organen, (**Gendarmerie, Ortspolizei, Finanzwache** und zwar der letzteren durch die kompetente Finanzbehörde) die genaue Durchführung der Bestimmungen des Patentes eingeschärft und die Befolgung der ertheilten Weisungen strenge überwacht werde.

Das **Hausirgesetz** lautet:

§. 1. Unter Hausirhandel wird der Handel mit Waaren, im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte, verstanden.

Die in einigen Kronländern zugelassene kumulative Ausübung des **Hausirhandels und der Fierantie** ist derzeit **nicht gestattet.** Es darf daher ein Hausirer nicht zugleich Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu, die Jahrmärkte zu besuchen und seine Waaren selbst auf offenem Stand oder in festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten; er bleibt aber hiebei auf die in seinem Hausir-Dokumente bezeichneten Waaren und auf die durch §. 16 normirte Waarenmenge beschränkt.

Auch der Besuch von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, sie sind jedoch bei demselben auf den Handel von Haus zu Haus gebunden. Das Auslegen und Verkaufen der Waare auf festen Standorten, wie Hütten, Buden, Ecksteinen oder auf dem Boden und dergl. ist den Hausirern auf den Wochenmärkten nicht gestattet. [1])

§. 2. Der Hausirhandel kann nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

In wie ferne **Naturprodukte** und **Erzeugnisse** der landwirthschaftlichen Industrie nicht unmittelbar von den Produzenten im Hausirwege in Verschleiss gebracht werden, finden auch auf sie die Bestimmungen des Hausirgesetzes Anwendung. Dagegen wird der im Herumziehen übliche Absatz von landwirthschaftlichen Produkten, welche der Verkäufer selbst erzeugte, durch das Hausirgesetz nicht berührt.

Zu solchen Erzeugnissen gehören: Butter, Schmalz, Käse jeder Gattung, Eier, Milch, Schmer, Speck, alle Gattungen Mehles, daher auch Bohnen- und Haarlinsenmehl, gerollte Gerste, gelbe und braune Kleie, Reis, alle Gattungen Hülsenfrüchte, Ziserl, Kuttelkraut; alle Körnergattungen, daher auch Kümmel, Haarlinsen, Haarlinsen-Kuchen, Majoran, Kürbis- und Plutzerkerne, Haferkörner, Wachholder, Vogeldotter, Hanf- und Kleesamen; ferner frische und

[1]) F.-M.-E. vom 13. Nov. 1855, Z. 49.452/661, Abs. a), V.-Bl. Nr. 56, S. 434.)

gedörrte Zwiebel, Knoblauch, Gurken, rothe Rüben, frisches und saueres Kraut, Rüben, Erdäpfel und alle Gemüsegattungen, gedörrtes und frisches Obst jeder Art, Brennholz jeder Art, daher auch Kien-, Wachholderholz u. dgl., Heu, Stroh und Häckerling, weisser und schwarzer Reibsand, auch Vogelsand, Stroh-, Bast- und Rohrwascheln, Zinnkraut, Schachtelhalm, Hanf- und Leinzelten, Sägespäne u. dgl.[1])

Es versteht sich übrigens von selbst, dass, wenn Naturprodukte oder Erzeugnisse der landwirthschaftlichen Industrie in die Kategorie der **Nahrungsmittel** gehören, ihr Verkauf in der einen wie der andern angedeuteten Weise nur insofern statthaben dürfe, als die **allgemeinen oder lokalen marktsanitätspolizeilichen Vorschriften nicht entgegenstehen.**[2])

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat das **Feilbieten der Brod-Erzeugnisse von Haus zu Haus für Wien gestattet,** und hat die k. k. Statthalterei aus diesem Anlasse angeordnet, dass das Gewicht und die Preise der Gebäckssorten nicht nur in den Verschleiss-Lokalitäten, sondern auch an den äusseren Thürseiten der Verkaufs-Lokalitäten, an den Verkaufsständen, Hütten und Wagen bei einer Strafe von 5 bis 15 fl. ersichtlich zu machen sind, endlich dass auch die Hausirer mit Brod-Erzeugnissen gleich den andern Brodverkäufern verpflichtet sind, das zum Verkauf bestimmte Gebäck dem Käufer auf Verlangen abzuwägen.[3])

Die Uiberwachung solcher Parteien, welche blos ihre **eigenen Erzeugnisse** und zwar **nicht gewerbsmässig** zum Verkaufe bringen, steht auch **nicht den Finanzwach-Organen,** sondern der Orts-Obrigkeit zu.[4])

Rücksichtlich des Hadernsammelns im Herumziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus gegen Tausch von Zwirn, Nadeln, Bändern u. dgl. geringfügigen Sachen, für welchen Erwerb ein Licenzschein erforderlich ist, fand das Ministerium des Innern den bisherigen Stand der Sache unberührt zu belassen; es ist jedoch selbstverständlich, dass dieser Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen Hausirhandel übergehen dürfe, was namentlich dann der Fall wäre, wenn der Hadernsammler seine Tauschgegenstände nicht gegen Hadern allein, sondern auch gegen Baarzahlung absetzen würde.[5])

§. 3. Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche

a) österreichische Unterthanen sind;
b) das Alter von dreissig Jahren erreicht haben;
c) nicht mit einer auffallenden eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;
d) nicht wegen Schleichhandels bestraft oder bei einer vorausgegangenen Gefälls-Untersuchung nur aus Mangel an Beweisen straflos entlassen wurden, oder die nicht wegen einer schweren Gefälls-Uibertretung gestraft oder der erhaltenen Bewilligung verlustig erklärt worden sind (§. 20);
e) von unbescholtenen Sitten und tadelloser politischer Haltung sind;
f) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Von der Bestimmung b) darf unter gegebenen Umständen (§§. 17 und 18) abgegangen werden.

Rücksichtlich der **Angehörigen der Länder der ungarischen Krone** bestimmt der Artikel XV. des Gesetzes vom 27. Juni 1878, Nr. 62 R.-G.-Bl.: Die in einem Ländergebiete an dessen Angehörige vorschriftsmässig ertheilten Hausirbewilligungen sollen in dem andern Ländergebiete unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen nach erfolgter Vidirung des Hausir-Dokumentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausirbefugnisses berechtigen. Uiber die Ertheilung der Hausirbefugnisse sollen in beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen.

Rücksichtlich der Kompetenz zur Ertheilung von Hausirpässen an ungarische Staatsangehörige entscheidet deren Wohnort, demnach solche ungarische Staatsangehörige, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ihren Wohnsitz haben, in dieser

---

[1]) Erlass der k. k. n.-ö. Landesregierung vom 21. März 1841, Z. 15.433.
[2]) F.-M.-E. vom 13. November 1855, Z. 49.452—661, lit. c), V.-Bl. Nr. 56, S. 434.
[3]) H.-M.-E. vom 30. Oktober 1865, Z. 14.612.
[4]) H.-M.-E. vom 21. Jänner 1854, R.-G.-Bl. Nr. 18.
[5]) F.-M.-E. vom 25. Nov. 1859, Z. 55.437/986, V.-Bl. Nr. 59, Seite 450.

Beziehung wie die diesseitigen Angehörigen zu behandeln sind,[1]) doch müssen sie den Ausweis über die Erfordernisse a), d), e) und f) des §. 3 von ihrer Heimatbehörde beibringen.[2])

Was die Zulassung von **Ausländern** zum Hausirhandel betrifft, so wurde nicht nur das Verbot derselben neuerlich eingeschärft,[3]) sondern auch in den neueren Handelsverträgen ausdrücklich erklärt, dass die in denselben begründete Zulassung der dortigen Staatsangehörigen zum Gewerbebetriebe auf den Hausirhandel keine Anwendung finde.[4])

Die **Alters-Dispensen** für besonders rücksichtswürdige Fälle ertheilt das Ministerium des Innern, und es hat dasselbe mit dem Erlasse vom 28. Jänner 1872, Z. 1515, angeordnet, dass die ertheilte Altersnachsicht im **Hausir-Dokumente ersichtlich** zu machen ist.

Der Hausirpass-Bewerber bedarf zum Beweise, dass er mit einer auffallenden eckelhaften Krankheit oder einem derlei Gebrechen nicht behaftet ist, eines **ärztlichen** oder wundärztlichen **Zeugnisses**.

Der Hausirpassbewerber bedarf zum Beweise, dass er von unbescholtenen Sitten ist, des pfarramtlichen **Zeugnisses**, und zum Beweise, dass er von tadelloser politischer Haltung ist, der auf das pfarramtliche Zeugniss beizusetzenden behördlichen Bestätigung (auf dem flachen Lande des Gemeindevorstehers).

Den Gemeinden und ihren Vorstehern ist zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Zeugnissen für einen Hausirpasswerber mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen.[5])

Vor Ertheilung von Hausirbewilligungen werden die leitenden Finanzbehörden in der Regel um die **Auskunft** angegangen, ob nicht etwa der angesuchten Hausirbewilligung ein Hinderniss gemäss §. 3 lit. d) des Hausir-Patentes im Wege stehe.

§. 4. Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die politischen Kreisbehörden (Komitatsbehörden, Delegationen).

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sind zur Ertheilung von Hausirbewilligungen die k. k. Bezirkshauptmannschaften sowie jene Stadtgemeinden berufen, welchen die politische Amtsführung übertragen worden ist.[6])

In Ungarn ist die Befugniss zur Ertheilung von Hausir-Bewilligungen zum Hausirhandel auch den königl. Freistädten, welche dieselben Munizipalrechte wie die Komitate geniessen, eingeräumt.[7])

§. 5. Personen, welche sich um eine solche Bewilligung bewerben wollen, haben durch das Bezirksamt bei der Kreisbehörde (Komitats-Behörde, Delegation), in deren Bereiche ihr fester Wohnsitz liegt, darum anzusuchen und sich gehörig auszuweisen, dass sie nach §. 3 für eine solche Bewilligung geeignet sind.

Mit Rücksicht auf die im Organismus der politischen Verwaltungsbehörden nach dem Erscheinen des Hausirgesetzes eingetretenen Aenderungen haben die Bewerber um Hausir-Bewilligungen ihre diesfälligen Gesuche (1 fl. Stempel) entweder durch den zuständigen Gemeindevorsteher oder direkte bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft etc. einzubringen.

Der Hausirpass sowie jede Verlängerung desselben unterliegt nach Tarif-Post 7, lit. g) des Gesetzes vom 9. November 1850 der Gebühr von 1 fl. für den ersten Bogen.

(F.-M.-E. vom 26. Februar 1877, Z. 23.807, V.-Bl. Nr. 4.)

Frauenspersonen sind von der Erlangung eines Hausirbefugnisses nicht ausgeschlossen.[8])

Es sind in neuester Zeit Fälle vorgekommen, dass einige Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise Magistrate, Hausirern, deren fester Wohnsitz ausserhalb des Bereiches dieser Behörden gelegen ist, nach dem Erlöschen ihrer ursprünglichen, von der nach dem Wohnsitze derselben zuständigen politischen Behörde ausgestellten Hausirpässe, selbst, ohne vorausgegangenem

---

[1]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1871, Z. 7420.
[2]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. August 1874, Z. 12.447.
[3]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 3. September 1870, Z. 13.097.
[4]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1875, Z. 13.540.
[5]) Vollzugsvorschrift zu dem Hausir-Patente. — Handels-Ministerial-Erlass vom 29. November 1852, Z. 2460.
[6]) Gesetz vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44.
[7]) F.-M.-E. vom 17. Oktober 1862, Z. 56.304/1938, V.-Bl. Nr. 45, Seite 277.
[8]) Ministerial-Erlass vom 19. März 1853, Z. 1578.

Einvernehmen mit dieser letzteren, neue Hausirbewilligungen ertheilt haben. — Da ein derartiger Vorgang den Bestimmungen der §§. 5, 7 und der zweiten Alinea des §. 9 des kais. Patentes vom 4. September 1852, Nr. 252 R.-G.-Bl, wonach zur Ausfolgung von Hausirbewilligungen, beziehungsweise zur Verlängerung der Dauer derselben, nur jene Behörden kompetent sind, in deren Bereich der feste Wohnsitz des Hausirpasswerbers liegt, widerstreitet und hiedurch auch in passpolizeilicher Beziehung Unzukömmlichkeiten entstehen, überdies auch die Einbringung der Steuern von den Jahre lang ausser der Heimat herumziehenden Hausirern, wenn nicht unmöglich gemacht, doch sehr erschwert wird, so wird verordnet, dass von Seite der Unterbehörden bei Ertheilung von Hausirbewilligungen an Personen dieser Art, ein den obbezogenen gesetzlichen Bestimmungen konformer Vorgang beobachtet werde.[1])

Der Ausdruck «**fester Wohnsitz**» im §. 5 ist mit Heimatsort nicht als gleichbedeutend anzunehmen.[2])

Die Pflicht der Hausirer, den ganzjährigen Betrag der Erwerbsteuer auf einmal in Vorhinein zu bezahlen, ist von der Dauer der Hausirbewilligung nicht abhängig, und es kann daher von derselben auch in jenen Fällen nicht abgegangen werden, in welchen die Hausirbewilligung auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ertheilt wird.[3])

Bei Bemessung der Erwerbsteuer für die aus Ungarn übertretenden Hausirer ist jener Betrag in Anrechnung zu bringen, welchen dieselben in dieser Eigenschaft erweislich schon in Ungarn an der Personal-, Erwerb- und Einkommensteuer entrichtet haben.[4])

In allen im Reichsrathe vertretenen Ländern hat es von der Ausstellung besonderer Erwerbsteuerscheine sein Abkommen erhalten. Die Abquittirung der Hausirgebühr oder der bezüglichen Aufzahlungen hat blos auf den Hausirblättern, Rubrik «Anmerkung«, zu erfolgen.[5])

§. 6. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird durch Ausfertigung eines besonderen Hausirpasses oder Hausirbüchels ertheilt. Diese Bewilligung gilt nur für die Person, welche im Hausir-Dokumente bezeichnet ist, und es darf das Bewilligungs-Dokument weder an einen Andern abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden.

Die **Bewilligungs-Dokumente** für den Hausirhandel werden in Form von paraphirten Bücheln nach dem am **Schlusse** angefügten **Muster** ausgefertigt.

Das Einschreiten um die Hausirbewilligung erfordert nach T.-P. 43—2 des Stempelgesetzes den Stempel per 1 fl.

Das **Hausirbuch** wird mit Ausnahme eines Betrages von $17^1/_2$ Neukreuzer, welcher die Gestehungskosten des Buches zu decken bestimmt ist, und des Stempels (nach Massgabe des Stempelgesetzes T.-P. Nr. 60 und T.-P. 7 g) vom ersten Bogen 1 fl. ö. W.) **unentgeldlich** ausgefertigt.

Die in solchen Dokumenten angesetzten Rubriken müssen genau und vollständig ausgefüllt werden.

Geht ein Hausirer mit Tod ab, so hat die Abhandlungs-Behörde sogleich das Hausirbuch in Empfang zu nehmen und es der Behörde, von welcher es ausgestellt wurde, einzusenden. Die Ortsobrigkeit hat aber von jedem solchen Sterbefalle eines Hausirers der benannten Behörde ungesäumt die Anzeige zu machen.[6])

Zur **Uiberwachung** der Hausirer sind **vor Allem die k. k. Gendarmerie**, die Polizei- und **Finanzwache** berufen.

In Hausir-Angelegenheiten geht dort, wo das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, der Rekurs in zweiter Instanz an die Statthalterei und in dritter an das k. k. Handels-Ministerium. Dort, wo die Verfügung von der Statthalterei selbst ausgegangen ist, geht der Rekurs unmittelbar an das Ministerium.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ist ein Rekurs nicht gestattet.[7])

---

[1]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. März 1879, Z. 14.458.
[2]) Ministerial-Erlass vom 30. April 1855, Zahl 7710.
[3]) F.-M.-E. vom 2. Februar 1873, Z. 21.495.
[4]) F.-M.-E. vom 7. Juli 1871, V.-Bl. Nr. 27, Anhang, Seite 136.
[5]) H.-M.-E vom 9. Februar 1867, Z. 2239/150.
[6]) Patent vom 9. August 1854, Nr. 208 R.-G.-Bl., §. 91.
[7]) Vollzugs-Vorschrift zum Hausirgesetz ddo. 17. Dezember 1852, Z. 46.814—3371.

§. 7. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird nur auf Ein Jahr ertheilt; doch kann eine Person, welche bereits im Besitze einer solchen ist, um Verlängerung der zugestandenen Hausirzeit bei der nach ihrem Wohnorte zur Verleihung kompetenten Behörde ansuchen, und diesem Ansuchen soll willfahret werden, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind; diese sollen dem Bittwerber bei Ertheilung des Bescheides bekannt gegeben werden.

Das Ansuchen um Verlängerung der Hausirzeit ist drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen und in dem Gesuche anzuführen, an welchem Tage und Monate und unter welcher Zahl die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt worden ist. Das zu dieser Angabe Nöthige ist aus dem Hausir-Dokumente zu entnehmen.

Bei den **Verlängerungs-Bewilligungen** haben sämmtliche betheiligte Behörden und Organe mit gleicher Vorsicht und Strenge, wie bei der ersten Verleihung, vorzugehen. Der Vorgang, dass hie und da den Hausirern, welche um Erneuerung ihrer Hausirbewilligung bitten und ihrem Gesuche den alten Hausirpass (Hausirbuch) beischliessen, bis zur Erledigung ihres Ansuchens ein denselben vertretendes Certifikat ausgefertigt wird und dass die Hausirer, hiemit versehen, selbst andere Kronländer betreten und sich um die Vidirung dieser Dokumente bewerben, wurde als unstatthaft bezeichnet, da das Hausirgesetz von derlei Certifikaten nicht nur keine Erwähnung macht, sondern allen Bestimmungen desselben die Voraussetzung zu Grunde liegt, dass der Hausirer stets uud überall mit dem ursprünglichen Hausir-Dokumente versehen ist.[1])

Für das Ansuchen um die Hausirbewilligungs-Verlängerung ist nur dann diese Stempelgebühr zu entrichten, wenn es schriftlich eingebracht, oder über das mündlich gestellte Ansuchen ein Protokoll aufgenommen wird.[2])

§. 8. Der Hausirhandel kann ungeachtet der erwirkten Bewilligung nur dann betrieben werden, wenn der Hausirer die nachstehende ihm obliegende Verpflichtung erfüllt, in jedem Orte, den er betritt, falls sich dort eine politische oder polizeiliche Behörde befindet, sein Hausir-Dokument von derselben vidiren zu lassen.

In Städten und Märkten, wo sich eine politische oder polizeiliche Behörde nicht befindet, hat diese Vidirung beim Magistrate oder bei der Gemeinde-Vorstehung zu geschehen.

Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichgiltig ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren, oder blos um denselben zu passiren, ist verpflichtet, sein Hausir-Dokument vidiren zu lassen, sobald sich am betretenen Ort eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde befindet und zwar ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder ein Dorf ist.

Nur in dem Bereiche jener Bezirkshauptmannschaft, von welcher der Hausirpass ausgestellt wurde, sind die Hausirer von der Verpflichtung enthoben, diesen Pass bei irgend einer Behörde vidiren zu lassen.[3])

Betritt der Hausirer eine **Stadt** oder einen **Markt**, wo sich eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde **nicht** befindet, hat er die Vidirung bei der **Gemeinde-Vorstehung** zu erwirken.

Zur Erwirkung der **Vidirung** des Hausir-Dokumentes ist der Hausirer nur **in dem Falle nicht verpflichtet**, wenn er **ein Dorf betritt**, in welchem eine **landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde nicht** besteht.[4])

Die Zeit-Daten sind bei der Vidirung der Hausir-Dokumente mit Buchstaben auszudrücken.[5])

§. 9. Die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ist nur auf jenes Kronland beschränkt, in welchem sie ertheilt worden ist. Betritt der Hausirer ein anderes Kronland, so gilt seine Bewilligung nur für jene Orte, für welche

---

[1]) Handels-Ministerial-Dekret vom 15. Februar 1855, Z. 212/15.

[2]) F.-M.-E. vom 28. Jänner 1859, Z. 63.083/3607, V.-Bl. Nr. 6, S. 27.

[3]) F.-M.-E. vom 21. Oktober 1870, Z. 26.355. V.-Bl. Nr. 40, Anhang.

[4]) H.-M.-E. vom 6. Okt. 1855, Z. 6914. — Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 29. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 61.

[5]) Hofkanzlei-Dekret vom 15. Februar 1838, Z. 2963.

sein Hausir-Dokument von der Behörde vidirt worden ist. Sollte aber der Hausirer in dem betretenen anderen Kronlande den Hausirhandel ausüben wollen, so hat er sich binnen zehn Tagen vom Tage des Eintrittes in das Kronland an eine Kreisbehörde dieses Kronlandes um die bestätigende Vidirung seines Hausir-Dokumentes zu wenden, durch welche ihm die Hausirbewilligung auch für das ganze Kronland zu Theil wird. Eine solche bestätigende Vidirung ist dann zu verweigern, wenn über die Person des Hausirers oder über die Giltigkeit des Dokumentes, oder über die gesetzmässige Art der Ausübung des Hausirhandels gegründete Bedenken sich ergeben; die für das Kronland bestätigende Vidirung der Kreisbehörde ist auf dem Hausir-Dokumente genau ersichtlich zu machen.

In keinem Falle darf aber die Dauer der ursprünglich ertheilten Bewilligung überschritten, und ein neues Dokument kann nur in der in den §§. 5 und 7 vorgeschriebenen Weise bewirkt werden.

In jenen Kronländern, in welchen keine Kreisbehörden mehr bestehen, haben die obige Vidirung jene Behörden vorzunehmen, denen die Ausstellung der Hausirbewilligung zusteht.

Die bestätigende Vidirung der Behörde, durch welche einem Hausirer aus einem anderen Kronlande die Hausirbewilligung auch in dem Kronlande, in welchem die vidirende Behörde den Sitz hat, ertheilt wird, hat ebenfalls unentgeltlich zu geschehen.

Die ertheilte Bewilligung ist in das im §. 5, Abschnitt 5, erwähnte Register einzutragen und es hat sowohl, was die Beirückung der Zahl des Registers in der Vidirungs-Klausel, als die Anführung des Hausirbuches, auf welches sich die Bewilligung stützt, und der Dauer desselben betrifft, das Gleiche zu gelten, was in diesen Beziehungen in Ansehung der Hausirbücher und deren Registrirung für die verleihenden Behörden angeordnet ist.[1])

§. 10. Insoferne der Hausirhandel in einzelnen Städten oder Ortschaften nicht gestattet ist, darf er ungeachtet der ertheilten und erhaltenen Hausirbewilligung in solchen Orten nicht ausgeübt werden, und sind diese ausgenommenen Orte in dem Dokumente für die Kronländer, die es betrifft, ursprünglich oder beziehungsweise bei der Vidirung (§. 9) zu bezeichnen.

In Städten und anderen Ortschaften, in denen der Hausirhandel bisher nicht gestattet war, ist derselbe fortan nicht zuzugestehen.

Sollten auch für andere Orte ganz besondere Gründe bestehen, welche die Gestattung des Hausirhandels daselbst als unzulässig erscheinen lassen, so haben die Bezirkshauptmannschaften die diesfälligen Anträge im Wege der Statthalterei an das Handels-Ministerium zu richten, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern darüber zu entscheiden hat.

Solche besondere Verbote wurden erlassen für Buda-Pest,[2]) für Pressburg,[3]) für Oedenburg,[4]) für Klausenburg,[5]) für Raab[6]) und für die Stadt Baden in Niederösterreich während der Dauer der Kursaison,[7]) überall jedoch mit ausdrücklicher Aufrechthaltung der im §. 17 den Bewohnern einzelner Gegenden des Kaiserstaates eingeräumten Begünstigungen.

In den böhmischen Badeorten Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz ist während der Kurzeit der Hausirhandel, mit alleiniger Ausnahme des Hausirhandels mit Stickereien und Spitzen der böhmischen Erzgebirgsbewohner, untersagt, wogegen es aber den Hausirern erlaubt ist, in den genannten Badeorten während der Kurzeit, als der gesetzlichen Dauer der dortigen Jahrmärkte, in Folge der Marktfreiheit, während dieser Periode ihre Waaren auf den ihnen von der Behörde anzuweisenden Standplätzen auszulegen und feilzubieten.[8])

Im Hinblick auf den nachtheiligen Einfluss, welchen die mit dem Hausirhandel verbundene Behelligung und Störung des Kur-Publikums auf die Leidenden zu nehmen geeignet ist, ist der **Hausirhandel** in den **Kurorten** Karlsbad, Teplitz, Schönau, Marienbad, Fran-

[1]) Vollzugs-Vorschrift zum Hausir-Patent und Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 29. März 1853.
[2]) H.-M.-E. vom 3. Oktober 1853, R.-G.-Bl. Nr. 194.
[3]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. April 1879, Z. 4176.
[4]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1879, Z. 17.062.
[5]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1879, Z. 16.061.
[6]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1880, Z. 5715.
[7]) H.-M.-E. vom 3. April 1879, Z. 23.877.
[8]) H.-M.-E. vom 14. Februar 1855, Z. 2442.

zensbad, Baden bei Wien, Ischl, Gmunden, Aussee, Gleichenberg und Hall, dann Badgastein und Hofgastein während der alljährlichen Kurzeit **verboten.**

(**Kundmachung** der k. k. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 26. Dezember 1881, Z. 180 (R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1882 und V.-Bl. Nr. 1 ex 1882, und vom 18. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 37 und V.-Bl. Nr. 12.)

§. 11. In dem Grenzbezirke wird der Hausirhandel nur den Bewohnern desselben von der kompetenten Behörde und zwar im Einverständnisse mit der Finanz-Bezirks-Behörde bewilliget, und das ausgestellte Dokument ist nur dann in demselben giltig, wenn darin die Giltigkeit für den Grenzbezirk ausdrücklich angemerkt ist.

Die Finanz- und die Finanz-Oberinspektoren haben den vollen Wirkungskreis der Bezirks-Direktionen übernommen.

Wird einem Grenzbewohner die Bewilligung zum Hausirhandel im Grenzbezirke ertheilt, so erstreckt sich diese Bewilligung lediglich auf den Grenzbezirk jenes Kronlandes, dem er seinem festen Wohnsitze nach angehört, und kann auf den Hausirhandel eines andern Kronlandes in keiner Weise ausgedehnt werden. Eine Ausnahme tritt nur bei den Hausirern ein, welchen die im §. 17 ausgesprochene Begünstigung zukömmt, wenn auch ihr Hausir-Dokument nur auf das innere Zollgebiet lauten sollte.[1])

Die Bewilligung zum **Hausirhandel im Grenzbezirk** darf übrigens von den genannten Behörden nur **aus wichtigen Gründen** und blos insofern, als die Besorgniss eines Missbrauches nicht besteht, ertheilt werden. Die Behörden können dieselbe auf bestimmte Gegenstände oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilen.

Uibrigens kann unter dieser Voraussetzung nicht nur im innern Zollgebiete, sondern auch im Grenzbezirke der Hausirhandel mit allen Waaren inländischen Ursprunges (somit auch mit kontrolpflichtigen, und mit alleiniger Ausnahme der im §. 12 taxativ aufgezählten Waaren) ertheilt werden.[2])

§. 12. Die Waaren, mit denen Hausirhandel getrieben wird, müssen inländischen Ursprunges und mit dem Stempel, dann mit den Bezugsausweisen versehen sein.

Selbst von den inländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen:

a) Material- und Spezerei-Waaren; destillirte Oele;
b) alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten;
c) Zucker, Zuckerwerk, Chokolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen;
d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere;
e) alle Gifte;
f) Quecksilber und Spiessglanz;
g) alle Präparate aus Quecksilber, Spiessglanz und Blei;
h) alle Knallpräparate;
i) alle Mineralsäuren;
k) Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen; Scheidemünzen aus was immer für Metallen;
l) Kirchengefässe und Paramente;
m) Militär-Montursstücke und Waffen aller Art;
n) Lotterielose und ähnliche Antheilsscheine an einem Glücksspiele;
o) literarische und artistische Werke, wie: Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, Statuen, Büsten;
p) Gegenstände eines Staatsmonopoles.

Ausnahmen, welche durch besondere Umstände zulässig werden, sind im §. 17 angegeben.

---

[1]) F.-M.-E. vom 31. Mai 1857, Z. 8936.

[2]) F.-M.-Verordnungsblatt vom Jahre 1857, Nr. 24; vom Jahre 1855, Nr. 32; §. 358 Z.-St.-M.-O.

Die Hausirer haben die in den §§. 269 und 312 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichneten Auskünfte im Transporte zu ertheilen, und auch sonst noch auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbeamten und Angestellten der Finanzwache den Bezug der bei ihnen befindlichen Waaren vollständig auszuweisen, ferner finden auf sie auch die Bestimmungen der §§. 271—274 der Z.- und St.-M.-O. rücksichtlich der gefällsamtlichen Durchsuchungen (Revisionen) Anwendung.[1])

Da nach dem Wortlaute des Gesetzes die Waaren, mit denen der Hausirhandel getrieben wird, inländischen Ursprunges sein müssen, so versteht es sich von selbst, dass auch die auf gesetzlichem Wege bezogenen und verzollten ausländischen Waaren vom Hausirhandel unbedingt ausgeschlossen sind.

Als eine **Ausnahme** von dem allgemeinen Verbote des Hausirens mit ausländischen Waaren wurde den Bewohnern des Bezirkes Cubar in Kroatien die Bewilligung zum Hausirhandel mit **rohen Korallen** ertheilt.[2])

Eine weitere Ausnahme von dem Verbote des Hausirens mit ausländischen Waaren enthält die Anmerkung zu §. 17, lit. d).

Die Fälle, in welchen die Nachweisung des Ursprunges oder der Verzollung gefordert werden kann, bestimmt die Z.- und St.-M.-O. (§§. 323, 324) und ebenso auch die Art und Weise, auf welche der Forderung der Nachweisung des Bezuges Genüge geleistet werden kann. (§§. 307—334; 347—349.)

Es sind zwar gegenwärtig alle **Baumwoll-Erzeugnisse** von der Kontrole befreit, allein da hiedurch jene gesetzlichen Anordnungen nicht aufgehoben wurden, denen zu Folge Waaren während des Transportes aus einem anderen Grunde, als wegen der Kontrolpflichtigkeit mit einer schriftlichen Deckung versehen sein müssen, so versteht es sich von selbst, dass dieser Verbindlichkeit auch Baumwollwaaren noch ferner unterliegen (§. 311 Z- und St.-M.-O.) und es haben auf dieselben die allgemeinen, für andere nicht kontrolpflichtigen Waaren geltenden Anordnungen der Z.- und St-M.-O. (§§. 307—334, 345, 347, 348, 349) zur Richtschnur zu dienen, und dieselben brauchen **blos mit einer schriftlichen Bestätigung (Bezugs- oder Verkaufs-Note,** Frachtbrief desjenigen, von dem dieselben abgetreten wurden), **bedeckt** sein.[3])

Die Kommerzial-Waaren-Stempelung und die in Vorarlberg bestandene amtliche Bezeichnung der Waaren wurde als dem gegenwärtigen Zustande der Zollgesetzgebung und dem beabsichtigten Zweck nicht entsprechend seit 1. November 1858 aufgehoben; die in Absicht auf die Privatbezeichnung, welche Verfertiger der Waaren an ihren Erzeugnissen anzubringen haben, bestehenden Vorschriften blieben jedoch in Wirksamkeit.[4])

Ad a). Zu den Materialwaaren gehören Farbwaaren, Farb- und Arzneistoffe, als: Samen, Wurzeln, Kräuter, Blüthen, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Erden etc.

Als Spezereiwaaren sind erklärt: Zucker, Zuckermehl, Zuckersyrup, Kaffee, Cacao, Gewürznelken, Muskatblüthe, Muskatnüsse, weisser und schwarzer Pfeffer, Pimet, Ingber, Vaniglia, Zimmt.[5])

Den Bewohnern des Fiumaner Komitates wurde jedoch mit Allerh. Entschliessung vom 3. Mai 1864 ausnahmsweise der Hausirhandel mit destillirten Oelen, Pfeffer, Kampfer und Gewürznelken gestattet.[6])

Ad b). Milch gehört nicht zu den vom Hausirhandel ausgeschlossenen Getränken und Flüssigkeiten, weil dieselbe allgemein nicht als Getränk, sondern als Nahrungsmittel überhaupt betrachtet und verwendet wird und auch in die Kategorien der Naturprodukte (§. 2) fällt.[7])

Ad e). Der Hausirhandel mit Giften aller Art wird nach §. 364 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1822 als Uibertretung mit dem Verluste des Hausirbefugnisses und der Giftwaaren, wenn er aber längere Zeit betrieben wurde oder Schaden dadurch entstanden ist, mit strengem Arrest von einem bis sechs Monaten bestraft.

Ad k). Unter dieses Verbot gehören auch Uhren mit goldenen oder silbernen Gehäusen.[8])

Ad l). Wenn ein Geschäftsreisender einer inländischen Kirchenstoff-Fabrik ein Kirchengewand mit sich führt, hierauf Bestellungen sammelt, dem Besteller das Kirchengewand so lange als Garantie in Aufbewahrung überlässt, bis das bei seinem Geschäftshause bestellte Stück anlangt, worauf nach erfolgter Identifizirung das Mustergewand dem Geschäftsreisenden wieder zurückgestellt wird, so ist dieser Vorgang nicht als Uibertretung des Hausirpatentes

---

[1]) Hof-Dekret vom 5. Oktober 1842, Z. 33.695.
[2]) F.-M.-E. vom 17. Juli 1858, Z. 35.798—764, V.-Bl. Nr. 33, Seite 230.
[3]) Fin.-Min.-Verordnungsblatt vom Jahre 1857, Nr. 20, S. 156.
[4]) Kaiserl. Verordnung vom 10. September 1858, V.-Bl. Nr. 47, S. 351.
[5]) Zoll- u. St.-M.-O. §. 263.
[6]) F.-M.-E. vom 11. Juni 1864, Z. 26.168/739, V.-Bl. Nr. 30, Seite 262.
[7]) F.-M.-E. vom 13. November 1855, Z. 49.452—661, lit. b), V.-Bl. Nr. 56, S. 435.
[8]) F.-M.-E. vom 30. Jänner 1855, Z. 48.528/498, V.-Bl. Nr. 8, S. 76.

anzusehen, da es sich hiebei nicht um einen Verkauf auf eigene Rechnung, sondern um die Aufnahme von Bestellungen für Rechnung des vollmachtgebenden Fabriksherrn handelt.[1])

Ad n). Mit diesem Verbote stehen die von den k. k. Lottobehörden zur Ausspielung gegen Taxentrichtung ertheilten Bewilligungen nicht im Widerspruche, indem die Ausspielungs-Bewilligung keine Enthebung von den für den Verkehr im Allgemeinen bestehenden Vorschriften enthält, sondern es sich von selbst versteht, dass der Verkauf von Losen nur auf erlaubtem Wege stattfinden könne, also bei Hause oder im Kreise von Bekannten, nicht aber mittelst Hausirens und Herumtragens von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

Um den Straffälligen diesfalls jeden Vorwand zu benehmen, ist die k. k. Lotto-Gefälls-Direktion angewiesen, der ertheilten Spielbewilligung immer ausdrücklich das **Verbot des Hausirens** einzuschalten, eben so haben auch die bei Bewilligungen von Effekten-Ausspielungen bei den betreffenden Lottoämtern zu behebenden Los-Blanquete ausdrücklich den Beisatz zu enthalten, dass das **Hausiren mit den Losen** gesetzlich verboten sei.[2])

Der Verkauf von **Promessen auf Lose oder Lospartiale** auf Raten, die Ausfolgung der Verkaufsurkunden über solche Geschäfte, dann die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte darf nicht durch Hausirer erfolgen.[3])

Ad o). Dieses Verbot gilt nicht blos von allen Erzeugnissen der Buchdruckerpresse, sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst.

Das Hausiren mit diesen Gegenständen, das Ausbieten derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Vertheilen derselben ausserhalb des Gewerbelokales ist streng untersagt.

Das Hausiren mit Druckschriften aller Art, d. i. mit allen Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst, welche durch den Buch-, Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigt sind, ist übrigens auch durch §. 23 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 6 R.-G.-Bl. für 1863, verboten, und wird nach eben diesem Paragraphe an den Schuldtragenden als Uibertretung mit einer Geldstrafe von Fünf bis Zweihundert Gulden bestraft; die bei der ungesetzlichen Verbreitung ergriffenen Druckschriften unterliegen dem **Verfalle**.

Eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbote des Hausirens mit literarischen und artistischen Gegenständen machen nur die auf Glas gemalten Heiligenbilder, so wie die Nachbildungen von Vögeln mittelst auf Papier angeklebten natürlichen Federn,[4]) dann in jenen Theilen von Kroatien und Slavonien, in denen das Hausirgesetz kundgemacht wurde, der gestattete Verschleiss des kroatischen Kalenders «Sostar» durch Hausirer.[5])

Eine weitere Ausnahme rücksichtlich der Bewohner der Valsugana ist unter §. 17 enthalten.

Der Hausirhandel mit **Gypswaaren** ist gesetzlich unstatthaft. (F.-M.-E. vom 26. April 1882, Z. 12.628.)

Ad p). Die vom Hausirhandel ausgeschlossenen Monopols-Gegenstände sind:

1. **Kochsalz**, sowohl im reinen Zustande, als auch gemengt mit anderen Stoffen.
2. **Tabak**, roh oder verarbeitet, dann Abfälle von Tabak.
3. **Schiesspulver** und die etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe.

Salpeter ist zwar kein Gegenstand eines Staatsmonopols mehr, doch ist der Hausirhandel mit demselben fortan verboten.

Der Verkauf der explodirenden oder Schiessbaumwolle, des Hochstätter-Strachwitz'schen Papier-Schiesspulvers oder Gaspulvers, sowie die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch explodirender Stoffe überhaupt ist im ganzen Umfange des Reiches strenge untersagt und jeder Verkehr mit diesen Stoffen aus öffentlichen Rücksichten verboten.[6])

Zu den vom Hausirhandel ausgeschlossenen Gegenständen gehört auch Essig;[7]) die diesfalls einigen Gemeinden des Küstenlandes gestattete Ausnahme siehe bei §. 17.

§. 13. Ein Hausirer hat sein Hausir-Dokument immer mit sich zu führen, und der Obrigkeit jedes Marktes und jeder Stadt, durch welche er

---

[1]) F.-M.-E. vom 20. Mai 1866, Z. 22.559. V.-Bl. Nr. 24, Seite 124.

[2]) F.-M.-E. vom 1853/4., Z. 18.752, V.-Bl. Nr. 45, Seite 332, und F.-M.-E. vom 30. Mai 1857, Z. 49.786—2219, V.-Bl. Nr. 25, S. 231.

[3]) Gesetz vom 30. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 90, §. 4, V.-Bl. Nr. 25.

[4]) F.-M.-E. vom 9. Juni 1857, Z. 11.356/208, V.-Bl. Nr. 25, S. 230.

[5]) F.-M.-E. vom 17. Juni 1858, Z. 35.798/764, V.-Bl. Nr. 33, S. 230.

[6]) Zoll- und St.-M.-O. §. 381; Patent vom 31. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 90 und 91.

[7]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1858, Z. 16.855, und F.-M.-E. vom 4. April 1876, Z. 5932.

passirt, zur Beisetzung des amtlichen Vidi vorzuzeigen. Die Vidirung wird unbeanständet vorgenommen, wenn sich nicht gegen die Echtheit des Dokumentes oder gegen die Person, die es betrifft, Bedenken ergeben. Uibrigens wird sich auf §. 9 bezogen.

Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel, ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren oder blos um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausir-Dokument vidiren zu lassen, sobald sich in dem betreffenden Orte eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde befindet und zwar ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder Dorf ist. Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Vidirung bei der Gemeinde-Vorstehung zu erwirken. Zur Erwirkung der Vidirung des Hausir-Dokumentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist.[1])

Die Bestimmung des Handels-Ministerial-Erlasses vom 17. August 1870, Z. 15.963, wornach die Hausirer von der Verpflichtung enthoben wurden, ihren Hausirpass in dem Bezirke der Gewerbsbehörde, von welcher der Pass ausgestellt wurde, von irgend einer Behörde vidiren zu lassen, wird dahin abgeändert, dass zwar die Vidirung seitens der Bezirksbehörde selbst zu unterbleiben, die Vidirung in anderen Städten oder Märkten des betreffenden Bezirkes jedoch in Gemässheit des §. 8 des Hausirpatentes stattzufinden hat.[2])

Es ist nicht zulässig, dass einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung des Hausir-Dokumentes verweigert, oder derselbe deshalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

Besteuerung der ungarischen Hausirer. Hausirer, welche auf Grund einer in Ungarn ertheilten Hausirbewilligung ihr Gewerbe in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auszuüben beabsichtigen, haben die volle, in dem betreffenden Kronlande festgesetzte patentmässige Erwerbsteuer ohne Rücksicht auf die in Ungarn entrichteten Steuern zu entrichten.[3])

§. 14. Einem Hausirer, der dieses Geschäft bereits mehrere Jahre mit Bewilligung betreibt und sich immer tadellos benommen hat, aber durch mittelst eines legalen Zeugnisses erwiesene körperliche Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt wird, die für den Hausirhandel bestimmten Waaren selbst zu tragen, kann ein Gehilfe von der betreffenden Behörde bewilligt werden. Dieser muss im Hausir-Dokumente eigens bezeichnet sein.

§. 15. Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muss sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind.

Mit Allerh. Entschliessung vom 3. Mai 1864 wurde ausnahmsweise gestattet, dass den Bewohnern des Fiumaner Komitats in besonders rücksichtswürdigen Fällen bewilligt werden könne, **Kinder von 14 bis 19 Jahren als Waarenträger** mitzunehmen.[4])

§. 16. Das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthigt wird, ist nicht gestattet.

Die Anwendung eines bespannten Wagens ist nur bei dem Anbieten der Waaren von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausiren, verboten, wogegen dem Hausirer der Transport seiner Waaren von Ort zu Ort mit bespannten Wägen, sie mögen gemiethete oder eigene sein, gestattet ist. Auch ist den Hausirern durch die Bestimmungen des Hausirgesetzes nicht verwehrt, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuzuführen oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren, und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleisse von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waaren im Aufbewahrungsorte selbst aber ist **ihnen strengstens untersagt.**[5])

Die Bestimmung der Verordnung des bestandenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6. Oktober 1855, Z. 6914, mit welcher den Hausirern das Recht eingeräumt worden war, die Jahrmärkte zu besuchen und ihre Waaren auf offenem Stande

[1]) H.-M.-E. vom 6. Oktober 1855, Z. 6914.

[2]) Verordnung des Handels-Ministeriums vom 23. Dezember 1881, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1882 und V.-Bl. Nr. 3 ex 1882.

[3]) F.-M.-E. vom 16. Februar 1881, Z. 33.717.

[4]) F.-M.-E. vom 11. Juni 1864, Z. 26.168/739, V.-Bl. Nr. 30, S. 262.

[5]) H.-M.-E. vom 6. Okt. 1855, Z. 6914. — F.-M.-E. vom 13. Nov. 1855, Z. 49.452—661, lit. g), V.-Bl. Nr. 56, S. 434.

oder in festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten, wird aufgehoben und die Berechtigung der Hausirer auf den Handel im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte **beschränkt.**

Die weitere Bestimmung der vorerwähnten Verordnung, mit welcher die vereinigte Ausübung des Hausirhandels und der Marktfirantie als unzulässig erklärt worden ist, bleibt aufrecht.

Die in der Verordnung vom 6. Oktober 1855, Z. 6914, enthaltene Bestimmung, wornach die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem **«Anbieten der Waaren von Haus zu Haus»** verboten, dagegen der Transport seiner Waare von Ort zu Ort mit bespannten Wägen, gemietheten oder eigenen, allgemein gestattet wurde, wird dahin eingeschränkt, dass es den **Länderchefs** überlassen wird, je nach den Landesverhältnissen **ausnahmsweise** die obenerwähnte **Bewilligung** zur Benützung von **bespannten Wägen** oder von Lastthieren bei dem Hausirhandel von Ort zu Ort im unterstehenden Verwaltungsgebiete oder in einzelnen Theilen desselben und zwar entweder nur für solche Gegenstände, mit welchen ein Hausirhandel sonst gar nicht möglich wäre, oder — wo die Begünstigung des Hausirhandels sich als zweckmässig darstellt — eventuell auch für andere Artikel zu ertheilen. Die Bestimmung der erwähnten Verordnung, dass es den Hausirern gestattet sei, sich Waaren durch irgend eine Fahrgelegenheit an einen bestimmten Ort zuführen zu lassen, um dieselben sodann von dort aus von Haus zu Haus herumzutragen, bleibt aufrecht.

Die diesen Waarenvorrath befördernde **Fahrgelegenheit** selbst zu **begleiten,** sich denselben also selbst zuzuführen, wird dagegen — in Abänderung jenes Erlasses — hiermit **untersagt.**

(**Verordnung des Handels-Ministeriums** im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Dez. 1881, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1882 u. V.-Bl. Nr. 3 ex 1882.)

Ausnahmsweise wurde bewilligt, dass den nach den Bestimmungen des Hausirgesetzes und mit genauer Beobachtung derselben, mit Befugnissen zum Hausirhandel betheilten Bewohnern der Komitate: Arva, Thurocz und Sohl die Beschränkung der §§. 15 und 16 erlassen und ihnen der Betrieb des Hausirhandels in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, in Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen ohne die bemerkte Beschränkung gestattet werde, wornach auch in den Hausirpässen der Umfang und Inhalt dieser ausnahmsweisen Ermächtigung ausdrücklich anzuführen ist.[1])

§. 17. In besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen bezüglich des Hausirhandels mit gewissen Waaren zugestanden. Sie bestehen darin, dass in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren auch solchen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes ertheilt werden kann, welche das dreissigste Jahr noch nicht erreicht, jedoch das vierundzwanzigste zurückgelegt haben und in den Vollgenuss der bürgerlichen Rechte gesetzt sind; endlich dass die von der betreffenden Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Delegation) ertheilte Bewilligung für das ganze Reich, selbst mit Einschluss aller sonst ausgenommenen Orte giltig ist.

Die so begünstigten Personen sind:

a) die Bewohner des bisherigen niederösterreichischen Bezirkes von Waidhofen an der Thaya, in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, sowie die Bewohner von Karlstein und der Umgebung in Bezug auf Holzuhren;
b) die Bewohner des böhmischen Erzgebirges, bezüglich der dort erzeugten Spitzen und Stickwaaren;
c) die Bewohner des Pusterthales in Tirol, namentlich jene von Defferegggen, in Bezug auf Teppiche;
d) die Bewohner von Valsugana und Gröden in Tirol, bezüglich der ihnen zugestanden gewesenen Artikel;
e) die slovakischen Drahtbinder, die Leinwandhändler aus dem Arvaer Komitate, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaaren von St. Georgen, St. Nikolai, St. Peter in Ungarn;

[1]) Handels-Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1854, R.-G.-Bl. Nr. 33.

f) die Bewohner von Gottschee, Pöllant, Reifnitz in Krain, bezüglich des Handels mit Austern, Baumöl, Johannisbrod, Zitronen, Datteln, Dragawein, Feigen, Granatäpfeln, Haselnüssen, Calamari, Kappern, Kastanien, Limonien, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reis, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren u. dgl. von ihnen bisher geführten Gegenständen.

Die vorstehenden Begünstigungen wurden nachträglich noch gewährt:

g) **Den Bewohnern des Fiumaner Montanbezirkes** und der Gemeinden von Severin und Bosiljevo bezüglich des Hausirhandels mit jenen Waaren, rücksichtlich welcher die Bewohner von Gottschee, Pöllant und Reifnitz begünstiget sind;

h) den Bewohnern des **Flitscher Bezirkes** bezüglich des Hausirhandels mit Tuch;

i) den Bewohnern von Andrichow und Kenty im Wadowicer Kreise und von Przeworsk im Rzeszower Kreise, rücksichtlich des Hausirhandels mit Zwilch und Drillich, dann jenen von Dembovice und Gorlice im Jasloer Kreise Galiziens, rücksichtlich des Hausirhandels mit Leinwand;

k) den Bewohnern der **ehemaligen Warasdiner Vizegespannschaft**, bezüglich des Hausirhandels mit Töpfen, hölzernen Schaffeln, Schaufeln und Löffeln, mit Schilfmatten, geflochtenen Korbwaaren und Schleifsteinen;

l) den Beuteltuchmachern von **Mijava** bezüglich des Hausirhandels mit Beuteltuch; [1])

m) den Bewohnern des **Böhmerwaldes** in den Bezirken Hostau, Ronsperg, Taub, Neugedein, Neuern, Bergreichenstein, Winterberg, Prachatiz, dann in den Gemeinden Glöckelberg und Neuofen beim Hausiren mit den daselbst erzeugten gemeinen Holzwaaren und rohen Feuerschwämmen; [2])

n) den Hausirern aus dem **Sohler Komitate** rücksichtlich des Handels mit Seiden-, Leinen- und Baumwollwaaren, dann Spitzen, Kämmen, Glocken, Riemzeug und Eisenwaaren. [3])

o) Den Bewohnern der Steuergemeinden **Mune** velike (Gross-) und Mune male (Klein-), sowie der Ortschaft Zejane des politischen Bezirkes Volosca im Küstenlande wird die ausnahmsweise Bewilligung zum Hausirhandel mit ihrem Essigprodukte unter den nachfolgenden Bedingungen ertheilt. Da der Essig sowohl bei der Bereitung als bei der Aufbewahrung gesundheitsschädliche Eigenschaften erhält, insbesondere bei dem Gebrauche von metallhältigen Geräthschaften mit Blei, Kupfer oder Zink verunreinigt werden kann, so erscheint vom Standpunkte der Sanitätspolizei der fragliche ausnahmsweise Hausirhandel mit Essig nur unter der Voraussetzung statthaft, dass die Erzeugung unter besonderer Beachtung der dabei benützten Gefässe und Geräthe, sowie der dabei verwendeten Materialien in genügender Weise von den hiezu nach dem Gesetze vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl., zunächst berufenen Gemeinde-Organen und im Wege der Staatsaufsicht von den politischen Behörden überwacht, und der für den Hausirhandel bestimmte Essig, bevor derselbe in den Verkehr gelangt, untersucht und in sanitärer Beziehung als zulässig zum Genusse erklärt wird. Das Zeugniss der Gemeinde-Vorstehung, welches die mit dieser Hausirbefugniss Ausgerüsteten, abgesehen von dem Hausirpasse, stets mit sich zu führen haben, kann in dieser Beziehung nur dann als ausreichend angesehen werden, wenn die Untersuchung von einem vertrauenswürdigen Fachmanne (Arzt oder Apotheker) vorgenommen wurde und dieses Umstandes in dem Zeugnisse Erwähnung gemacht ist. [4])

Zu c). Die den Bewohnern von **Defferegg**en in Tirol zugestandene Begünstigung wurde auch auf den Hausirhandel mit Kotzen, Wetzsteinen, Sensen und Sicheln, Stroh- und Lederwaaren ausgedehnt. [5])

Zu d). Die **Valsugana** umfasst die vier Bezirke: Pergine, Levico, Borgo und Strigno. Die sämmtlichen Einwohner dieser vier Bezirke nehmen an den eingeräumten Begünstigungen Theil. Die Begünstigungen erstrecken sich auf den Hausirhandel mit Heiligenbildern und erlaubten Gebetbüchern mit der Beschränkung auf jene Personen, welche sich als ganz verlässlich, politisch und moralisch unbedenklich darstellen, und mit der Vorsicht, dass diese Hausirer fortan **der polizeilichen Aufsicht unterzogen werden.**

---

[1]) Allerh. Entschl. vom 18. November 1855, R.-G.-Bl. 1856, Nr. 5.

[2]) Allerh. Entschl. v. 14. Juli 1860. F.-M.-E. v. 23. Juli 1860, Z. 42.064—692, V.-Bl. Nr. 39, S. 274.

[3]) Allerh. Entschl. v. 28. April 1866. — F.-M.-E. vom 2. Juni 1866, Z. 25.125, V.-Bl. Nr. 26, S. 133.

[4]) Handels-Min.-Erlass vom 5. Sept. 1877, Z. 26.944.

[5]) Allerh. Entschl. vom 24. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 88.

Die Begünstigungen der Bewohner vno **Gröden** in dem Bezirke Kastelruth erstrecken sich auch auf den Hausirhandel mit Leinen-, Woll-, Baumwoll- und Seidenwaaren, dann auf die bekannten Grödner Holzschnitzwaaren.[1])

Wenn unter den letzteren Waaren geschnitzte Christus- und Heiligenbilder oder Statuen vorkommen, dürften dieselben ohne Zweifel mit unter die Begünstigung zu rechnen sein, da die Mehrzahl der Grödner Holzschnitzwaaren eben in derlei geschnitzten Bildern und Statuen besteht und die profanen Gegenstände allein, als: Puppen, Thiere u. s. w. dem Hausirhändler nicht den beabsichtigten Erwerb verschaffen würden und somit die eingeräumte Begünstigung vereitelt würde.

Die den Bewohnern der **Valsugana** zustehende Begünstigung im Hausirhandel wurde unter den gleichen Bedingungen und Vorsichten auch auf die Führung von unbedenklichen **profanen Bilder und Landkarten ausgedehnt.**[2])

Auch ist den Hausirern aus Valsugana nicht verwehrt, auch erlaubte **ausländische** Gebetbücher, Heiligenbilder und Landkarten zu führen, während sonst im Allgemeinen nach §. 12 selbst im Falle der im §. 17 erwähnten Begünstigungen, **ausländische, obgleich verzollte Waaren vom Hausirhandel ausgeschlossen sind.**[3])

Zu e). In Folge erhobener Beschwerden wegen Uiberschreitung des Hausirbefugnisses von Seite der **slovakischen Draht- oder Rastelbinder** fand das k. k. Ministerium des Innern die strenge Handhabung der hinsichtlich des Hausirwesens überhaupt bestehenden Vorschriften, insbesondere der §§. 3, 6, 8, 14 und 15 des Haus.-Pat. einzuschärfen, und im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zu erinnern, dass über die Frage, mit welchen Waaren ein Hausirer zu hausiren berechtigt sei, zunächst sein Hausir-Dokument Aufschluss gibt, die slovakischen Drahtbinder somit z. B. Blechwaaren dann feilbieten dürfen, wenn ihr Hausirbefugniss auf solche Waaren, oder auf Eisenwaaren, unter welche Weissblech, d. i. verzinntes Eisenblech auch zu reihen ist, lautet, und dass dieselben, wenn sie nicht den Gewerbsschein oder einen Erwerbsteuerschein für das Spenglergewerbe besitzen, als blosse Hausirer in keinem Falle befugt erscheinen, im Umherziehen Blechwaaren gewerbsmässig zu erzeugen oder Spenglerarbeiten zu übernehmen.[4])

Zu f). Unter den im Patente vom Jahre 1785 den Bewohnern von Gottschee, Pöllant und Reifnitz in Krain gestatteten Waaren erscheinen Priminzen und Katarrh-Zeltl nicht aufgeführt. Deshalb und da beide letztere Artikel zum Theil selbst als Arzneien zu den Gegenständen gehören, die nach §. 12, lit. c) und d), vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, kann der Hausirhandel mit denselben auch den erwähnten Bewohnern nicht gestattet werden.[5])

Auf die Begünstigung des §. 17. lit. f) Haus.-Pat., haben alle Jene, aber auch nur jene Personen Anspruch, welche diese Begünstigung schon vor dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Haus.-Pat. theils gesetzlich, theils usuell, genossen haben, nämlich die Bewohner aller jener Gebietstheile, welche in den Jahren 1814–1849 die politischen Bezirke Gottschee, Reifnitz und Pöllant bildeten, und über welche die genannten drei Herrschaften als l. f. Bezirksobrigkeiten die Jurisdiktion ausübten. Es sind dies: a) Die Bewohner des ganzen gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Gottschee; b) die Bewohner des heutigen Gerichtsbezirkes Reifnitz mit Ausnahme der Ortsgemeinde Strug; c) die Bewohner der im heutigen Gerichtsbezirke Grosslaschitsch gelegenen Ortsgemeinden Grosslaschitsch, St. Gregor und Luscherje; d) die Bewohner der Ortsgemeinde Stockendorf, ferner jene des ganzen Pöllanter Thales (bestehend aus den gegenwärtigen Ortsgemeinden Altenmarkt, Radenze, Thal, Tschöplach und Unterberg), endlich jene der Ortsgemeinden Döblitsch, Oberch, Tanzberg und Butoraj; die sub d) angeführten insgesammt im heutigen politischen und Gerichtsbezirke Tschernembl; e) die Bewohner der Ortsgemeinden Tschermoschnitz und Pöllant, im heutigen und politischen Gerichtsbezirke Rudolfswert. Dagegen entbehrt die Ausdehuung dieser Begünstigung auf die sämmtlichen Bewohner der gegenwärtigen Gerichtsbezirke Gottschee und Reifnitz, insbesondere auf die Bewohner der Ortsgemeinde Strug im heutigen Gerichtsbezirke Reifnitz, aller Berechtigung, indem diese Begünstigung aus einer Zeit datirt, wo die politische und gerichtliche Eintheilung gegenüber der gegenwärtigen eine wesentlich verschiedene war.[6])

Die **Gottscheer**, welche als Hausirer im Lande herumziehen, **sind auch von der Polizei stets sorgfältig zu invigiliren.**[7])

Uibrigens dürfen Hausirer, welchen die unter lit. a) und m) ausgesprochene Begünstigung zukommt, auch im Grenzbezirke und zwar selbst dann hausiren, wenn ihr Hausir-Dokument nur auf das innere Zollgebiet ausgestellt sein sollte.[8])

---

[1]) F.-M.-E. vom 19. Dezember 1858, Nr. 65.371/2473, V.-Bl. Nr. 63, S. 542.
[2]) F.-M.-E. vom 18. August 1860, Nr. 46.543/1228, V.-Bl. Nr. 43, S. 304.
[3]) F.-M.-E. vom 31. Jänner 1861, Z. 71.547–1110, V.-Bl. Nr. 7, S. 46.
[4]) Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1878, Z. 1635.
[5]) F.-M.-Dekret vom 13. November 1855, Z. 49.452/661, lit. e), V.-Bl. Nr. 56, S. 434.
[6]) H.-M.-E. vom 17. Juni 1876, Z, 15.210.
[7]) Erlass der obersten Polizeibehörde vom 9. März 1853, Z. 795.
[8]) F.-M.-Dekret vom 31. Mai 1857, Z. 9836/159, V.-Bl. Nr. 24, S. 197.

§. 18. Denjenigen Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer noch giltigen Hausirbewilligung sind, ist der Hausirhandel bis zum Ablaufe dieser Bewilligung gestattet, sie sind aber an die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen gebunden; auch darf ihnen eine neue Bewilligung ertheilt werden, wenn sie auch der im §. 3, lit. b., ausgesprochenen Bedingung nicht entsprechen, und nicht zu den im §. 17 angeführten gehören, vorausgesetzt, dass gegen sie kein begründetes Bedenken obwaltet und sie den übrigen hier gegebenen Vorschriften entsprechen.

§. 19. Uibertretungen dieses Hausirpatentes werden mit nachstehenden Strafen belegt:

a) Ausländer ohne Unterschied, welche im Hausiren betreten werden, und Staatsangehörige, welche sich mit einem Bewilligungsdokumente gar nicht, oder nur mit einem bereits erloschenen, oder mit einem auf einen anderen Namen lautenden ausweisen können, werden mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl. belegt. Inländer werden zugleich vom Hausirhandel für immer ausgeschlossen;

b) Personen, die mit ausländischen oder mit inländischen, der Stempelung unterworfenen, aber ungestempelten Waaren Hausirhandel treiben, endlich solche, die sich über den inländischen Ursprung ihrer Waaren nicht gehörig auszuweisen vermögen, sind nach den Gefällsgesetzen zu behandeln und verlieren das Hausirhandels-Befugniss;

c) wer mit unerlaubten Waaren Hausirhandel treibt (§. 12, lit. a—p) wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefälls-Strafgesetzen ihn treffenden Ahndung, mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt, und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausirhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waaren sind verfallen;

d) wer sein Hausir-Dokument an einen Anderen abtritt, verliert das Recht zum Hausiren;

e) wer in einem anderen Lande, als in demjenigen, für welches das Hausir-Dokument lautet, ohne besondere Bewilligung der kompetenten Behörde länger als 10 Tage hausirt, oder wer innerhalb der ersten 10 Tage sein Dokument nicht bei der im §. 8 bezeichneten Behörde hat der Vidirung unterziehen lassen, wer in Städten und Märkten eines Landes, für welches er die Hausirbefugniss erlangt hat, ohne vorausgegangener Meldung der Ortsobrigkeit Hausirhandel treibt, ferner wer in dem Grenzbezirke hausirt, ohne dazu besonders befugt zu sein, wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 fl., im zweiten Betretungsfalle mit einer Strafe von 5—10 fl., im dritten Falle mit dem Verluste des Hausirrechtes bestraft. Führt er überdies unerlaubte Waaren mit sich, so unterliegt er noch überdies der hiefür festgesetzten Strafe;

f) wer sich beim Hausiren eines Gehilfen bedient, ohne hiezu ausdrücklich ermächtigt zu sein, wird mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt;

g) wer sich zum Behufe des Hausirhandels eines Wagens oder Lastthieres bedient, verfällt in eine Strafe von 20—50 fl.;

h) andere hier nicht ausdrücklich erwähnte Uibertretungen können mit einer Geldstrafe von 30 Kreuzern bis 2 fl. belegt werden.

Für die wegen Uibertretungen des Hausirgesetzes verhängten Geldstrafen haftet die Waare, welche der Hausirer bei Uibertretung des Gesetzes mit sich geführt hat.

§. 20. Die Untersuchung von Uibertretungen des Hausirgesetzes, sowie das Straf-Erkenntniss steht den zur Behandlung und Bestrafung von Gefälls-Uibertretungen bestehenden Behörden zu. Die Strafgelder werden denselben Bestimmungen zugewendet, welche in Ansehung der Gefälls-Strafgelder bestehen. Die Straf-Erkenntnisse sind derjenigen Behörde, welche das Hausir-Dokument ausgestellt hat, bekannt zu geben

Aus Anlass vorgekommener Zweifel über die **Anwendung der Straf-Vorschriften** auf die Uibertretungen des Hausir-Patentes vom 4. September 1852 (R.-G.-Bl. Seite 1103) wird bestimmt:

1. Nach §. 20 des Hausirpatentes, steht die Untersuchung von Uibertretungen des Hausirgesetzes sowie das Straf-Erkenntniss, den zur Behandlung und Bestrafung von Gefälls-Uibertretungen bestehenden Behörden zu.

Nach diesem Paragraph und nach §. 21 werden derlei Uibertretungen als Gefällsübertretungen angesehen, wonach in den Ländern, in denen das Gefälls-Strafgesetz Geltung hat, dieses, in jenen Ländern aber, in denen der Amtsunterricht für die Dreissigstämter in Wirksamkeit steht, dieser Amtsunterricht, das in Absicht auf die Untersuchung und die Erlassung des Straferkenntnisses zu beobachtende Verfahren normirt.

In den ersteren Ländern ist das Erkenntniss gemäss §. 825 des Gef. St. G. mittels Urtheiles zu erlassen und es stehen dem Beschuldigten die im §. 834 angedeuteten Rechtsmittel zu.

2. Es findet rücksichtlich dieser Uibertretungen auch das Ablassungs-Verfahren nach den diesfalls bestehenden Vorschriften statt.

3. Wenn es sich allein um die Verhängung des Verlustes des Hausirbefugnisses handelt, so liegt in den ersteren Ländern die bezügliche Urtheils-Schöpfung, gemäss des Hofkammer-Erlasses vom 7. Dezember 1843, Z. 42474—4417, den Bezirksgerichten ob.

Hausirer, welche einer als Schleichhandel zu betrachtenden Gefällsübertretung, einer schweren Gefällsübertretung mit ausländischen Waaren oder des unbefugten Verkaufes von Gegenständen eines Staatsmonopols **schuldig** erkannt werden, ist die **Befugniss** zum Hausirhandel zu **entziehen.**

(§§. 69, 213 und 274 des Gef.-Straf-Ges.)

4. Da die Uibertretungen des Hausir-Patentes nach §. 19 desselben zu bestrafen sind, so folgt: dass in dem Falle, wenn ein Hausirer mit Waaren hausirt, zu deren Führung er nach seinem Hausirpasse nicht befugt ist, z. B. ein Bewohner des Pussterthales mit Südfrüchten u. s. w., die Strafe nach §. 19 h, des Patentes zu bemessen ist.

5. Im Sinne des Hausir-Patents und der Gefälls-Strafvorschriften, ist jede einzelne Uibertretung des Hausirpatentes mit der für diese Uibertretung festgesetzten Strafe zu belegen und in dem Straferkenntnisse besonders anzuführen.

6. Die Anwendung der Strafbestimmungen findet nur gegen jene Individuen statt, welche in der unbefugten Ausübung des Hausirhandels betreten werden. [1])

In Ungarn haben die Finanzbehörden bezüglich der Beurtheilung von Uibertretungen gegen die das Hausiren normirenden Verordnungen sich in eine Verhandlung nur solcher Uibertretungen einzulassen, welche zugleich Gefällsübertretungen in sich schliessen. Die Bestrafung anderer, d. i. solcher Uibertretungen des Patentes vom Jahre 1852, welche mit einer Gefällsübertretung nicht in Verbindung stehen, gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörden. [2])

[1]) F.-M.-E. vom 29. Jänner 1854, Z. 18.709/417, V.-Bl. Nr. 9, S. 69.
[2]) Erlass des kön. ung. Finanz-Ministeriums vom 7. Jänner 1870, Z. 21.063.

Gegen **Hausirer**, welche ihre Waaren im **Aufbewahrungsorte verkaufen**, haben die **politischen Behörden** mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 132, lit. a) der Gewerbeordnung vorzugehen.

(F.-M.-E. vom 25. Jänner 1875, Z. 1224.)

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1880, Z. 1477, an sämmtliche Landesstellen wurde die genaueste Handhabung der Hausirvorschriften in Erinnerung gebracht.

Kompetenz zur Bestrafung der Uibertretung des Hausirverbotes mit gedruckten Bildern. Zur Bestrafung der Uibertretungen des Hausirverbotes mit gedruckten Bilden gemäss der §. 4 und 23 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863) und der §§. 1 und 2 des gleichzeitigen Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen (R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1863) sind einzig und allein die Gerichtsbehörden kompetent, und neben der Bestrafung durch die Gerichte könnte eine Bestrafung seitens der Finanzbehörden nur dann Platz greifen, wenn die im §. 4 des Pressgesetzes genannten Gegenstände aus dem Auslande ohne Beobachtung der diesfälligen Vorschriften der Zollordnung eingebracht worden wären.

(F.-M.-E. vom 3. Februar 1878, Z. 2486.)

§. 21. Den einer Uibertretung des Hausirpatentes Beschuldigten steht gleich jedem anderen einer Gefälls-Uibertretung Angeschuldigten der Rekurs an die höhere Behörde nach den für Gefälls-Uibertretungen festgesetzten Bestimmungen zu.

Formular 1.

Formular eines Hausirbüchels.

Zu §. 6.

(In Oktav.)

1. Blatt. Nr. . . . . (des Registers)

1. Seite.

Hausirbuch.

In Folge des Allerhöchsten Gesetzes vom 4. September 1852 für . . . . . .
Tauf- und Zuname . . . . . .
Vaterland und Geburtsort . . . . . .
Wohnort und Zuständigkeits-Gemeinde . . . . . .
Geburtsjahr . . . . . .
Stand (ledig, verheiratet, Witwer) . . . . . .
Religion . . . . . .
Eigene Unterschrift . . . . . .

2. Seite. Persons-Beschreibung.

Statur . . . . . .
Gesicht . . . . . .
Augen . . . . . .
Nase . . . . . .
Mund . . . . . .
Haare . . . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . . .

2. Blatt. Giltig bis . . . . . (Zeitangabe nach dem Kalendertage)

3. Seite. für das Kronland . . . . . .
im Grenzbezirke . . . . . .
und zwar in den Distrikten . . . . . .*)
Verzeichniss der Städte und Ortschaften, wo zu hausiren nicht gestattet ist . . . . . .*)
Waaren, auf welche sich das Befugnis bezieht:
a) nicht kontrolpflichtige . . . . . .
b) kontrolpflichtige . . . . . .*)

3. Blatt. Waarenträger.*)
(Angabe und Personsbeschreibung wie Seite 1 und 2.)

4. und 5. Blatt. Anmerkungen.

6. bis 16. Blatt. Vidirungen.

17. Blatt. Auszug aus dem Allerhöchsten Gesetze vom 5. September 1852.

§. 6. Die Hausirbewilligung gilt nur für die Person u. s. w. (bis zu Ende).
§. 8. (im Ganzen).
§. 9. Vom Anfang bis: „Kronland zu Theil wird."
§. 12. (ganz).
§. 13. Bis „Vidi vorzuzeigen".
§. 16. (ganz).
§. 19. (ganz).
§. 21. (ganz).

Für Ausfertigung des Hausirbuches ist ein Betrag von 10 kr. ($17\frac{1}{2}$ N. Kr.) und die Stempelgebühr von 1 fl. zu entrichten.

Letztes Blatt. Ausgefertigt von . . . . . .
Letzte Seite. am . . . . . .

(L. S.) (Unterschrift des Vorstehers.)

*) Ist zu durchstreichen, wo der Fall nicht vorkommt.

Thatbeschreibung.

Formular 2.

Thatbeschreibung wegen unbefugten Hausirhandels mit Baumwollwaaren.

Als die gefertigten Finanzwache-Angestellten am vierten Jänner 1881 um zwei Uhr Nachmittags in der Tabaktrafik des Josef Braun in Martinsberg wegen Vornahme einer zergliederten Durchsuchung sich einfanden, wurde daselbst ein alter Israelite getroffen, welcher der Gattin des Tabaktrafikanten Schnittwaaren und Zwirn verschiedener Art zum Kaufe feilbot.

Um das Hausir-Dokument befragt, hat dieser Israelit ein Hausirbuch vorgewiesen, ausgestellt von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Holleschau am 20. August 1881 Nr. 326 für Karl Winter, 34 Jahre alt, in Raab ansässig, welches Hausirbuch sonach mit der Person des angehaltenen Hausirers nicht übereinstimmte. Nach Vorhaltung dieses Umstandes hat der in der Ausübung des Hausirhandels betretene Israelite erklärt: Er heisse Albert Goldschmid und sei der Schwiegervater des Karl Winter. Dieser sei krank, weshalb er mit dem Hausirbuche desselben den Hausirhandel ausübe.

Hiernach wurde Albert Goldschmid zum Gemeindevorstande geführt, und daselbst der Inhalt des Waarenpackes in dessen und des Herrn Gemeindevorstandes Gegenwart besichtiget. Dieser Waarenpack enthielt:

1. Zwei Stück quadrillirte Cottone à 30 Meter,
2. drei Kilogramm gezwirntes Baumwollgarn,
3. fünf Dutzend geblümte Baumwolltüchel.

Uiber diese Waaren hat die Partei eine von dem Baumwollwaaren-Fabrikanten A. G. Blau in Wien für Karl Winter in Raab unterm 30. November 1881 ausgestellte Rechnung vorgewiesen, in welcher die so eben verzeichneten Waaren, nebst mehreren andern Baumwollwaaren vorkommen.

Nachdem die Partei erklärte, dass sie keine Strafsicherstellung leisten könne, wurden diese Waaren entsprechend verpackt, der Waarenpack mit dem Gefällssiegel der Abtheilung Martinsberg Nr. 8, sowie auch mit dem Gemeindesiegel versiegelt, und dem Gemeindevorstande Herrn Anton Weiss in die Verwahrung übergeben.

Thatbeschreibung.

Formular 3.

Thatbeschreibung wider einen Hausirer wegen unterlassener Bezugsnachweisung.

Am vierten Jänner 1881 um zwei Uhr Nachmittags haben die gefertigten Finanzwache-Angestellten den Ort Martinsberg passirt, und am Ende desselben aus dem Hause Nr. Consk. 50 einen Packträger kommend getroffen, welcher über die an ihn gestellte Aufforderung zur genauen Angabe, ob und welche Waaren in dem Packe enthalten, dann wohin und an wen dieselben bestimmt seien, sich dahin äusserte:

Sein Name sei Albert Goldschmid, er sei in Raab wohnhaft, und im Besitze eines Hausirbuches, welches im Packe, worin sich Schnittwaaren befanden, aufbewahrt sei.

In der **Gemeindekanzlei** angelangt, hat Albert Goldschmid den Waarenpack geöffnet, und ein von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Holleschau unterm 6. November 1881 Nr. 426

ausgestelltes Hausirbuch vorgewiesen, welches somit noch Giltigkeit hatte, und denselben zum Hausirhandel mit Baumwollwaaren berechtigte.

Die in dem geöffneten Packe befindlichen Waaren sind in dem beigehefteten Verzeichnisse zergliedert dargestellt und wurden in Gegenwart der Partei, dann des Gemeindevorstandes **beschaut, gewogen** und **verzeichnet.**

Uiber sämmtliche Waaren konnte die Partei keine Bezugs-Nachweisung liefern, in Folge dessen dieselben verpackt, verschnürt, mit dem Gemeinde- und Abtheilungssiegel, dann mit dem Privatsiegel des Albert Goldschmid **versiegelt** und vom Herrn Gemeindevorsteher in die Aufbewahrung genommen worden sind.

Der Hausirer Albert Goldschmid erklärte: «Ich habe die mir abgenommenen Waaren aus der Fabriksniederlage des A. G. Blau in Wien im Monate August v. J. nebst vielen andern Artikeln bezogen, und hierüber auch mehrere Bezugsausweise empfangen, welche ich in meiner Wohnung aufsuchen, und nachträglich beibringen werde.

Formular 4.
Thatbeschreibung wegen unterlassener Einholung der Vidirung des Hausirbuches.

Thatbeschreibung.

Am vierten Jänner 1881 um zwei Uhr Nachmittags haben die gefertigten Finanzwache-Angestellten einen sichern Albert Goldschmid in der Marktgemeinde Martinsberg von Haus zu Haus mit einem Pack am Rücken gehen gesehen.

Derselbe wurde angehalten, und zur Vorweisung seines Hausirdokumentes aufgefordert, worauf von ihm ein von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Holleschau unterm 6. November 1881 Nr. 426 auf seinen Namen ausgefertigtes Hausirbuch vorgewiesen wurde, bei dessen Durchsicht man die Uiberzeugung gewann, dass dasselbe vom Marktvorstande in Martinsburg nicht vidirt war. Albert Goldschmid wurde hierauf zum Marktvorstande geführt, in dessen Gegenwart derselbe wiederholt geständig war, im Orte hausirt, und auf die Einholung der Vidirung vergessen zu haben. Albert Goldschmid hat zu Handen des Marktvorstandes einen Strafbetrag von zwei Gulden mit der Bitte um Ablassung vom rechtlichen Verfahren unter Verzichtleistung auf jede weitere Vertheidigung baar erlegt. In dem Waarenpacke befanden sich Baumwollwaaren verschiedener Gattung, deren Bezug Albert Goldschmid durch Bezugnoten des A. G. Blau in Wien ausgewiesen hatte.

XXIX. Dienstverrichtungen der Finanzwache.

Der Finanzwache sind gemäss §. 32 der Finanzwache-Verfassungs- und Dienstvorschrift vom Jahre 1843 im Allgemeinen folgende Obliegenheiten als Richtschnur vorgezeichnet:

a) Die sorgfältigste Beobachtung der Zoll-Linie (Grenze) und der nahe gelegenen Gegend durch Streifungen und Vorpassen, bei Tag und Nacht und ohne Rücksicht auf die Witterung; je ungünstiger die Witterung ist, desto grösser muss die Wachsamkeit und Thätigkeit sein; ferner durch die Besetzung von Aufsichtsposten an den Punkten, mittelst deren ununterbrochener Deckung die Gesetzübertretungen, gegen welche die Anstalt der Finanzwache errichtet ist, in ergiebigem Maasse verhindert werden können, z. B. in unwegsamen Gebirgen, an Engpässen, durch die allein in das Innere des Landes gelangt werden kann; an Orten, wo mehrere nicht leicht zu vermeidende Strassen zusammenstossen, oder wo ein schiffbarer Strom über die Grenze in das einheimische Gebiet einbricht;

b) die vorschriftsmässige Beaufsichtigung der Handels- oder Gewerbsleute und Grundbesitzer, deren Geschäftsbetrieb durch die bestehenden Vorschriften zum Schutze eines Staatsgefälles einer besonderen Aufsicht unterworfen wird;

c) die Vornahme von Hausdurchsuchungen bei Parteien, rücksichtlich deren die, zur Anwendung dieser Massregel gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind;

d) die Vollziehung der Vorschriften über die Untersuchung und Uiberwachung der, für den Absatz von Gegenständen der Staats-Monopole bestellten Geschäftsvermittler, Verleger und Verschleisser;

e) die Bewachung von Brücken, Uiberfahrten, Landungsplätzen;

f) die Ausübung einer Kontrole über die Amtshandlungen der ausübenden Aemter

a) durch Nach-Revisionen (wiederholte Untersuchung bereits beamtshandelter Gegenstände);

b) durch Einziehung der Deckungen, mit denen Parteien über Zoll- oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände versehen sind;

c) durch die Einsicht in die Gefälls-Expeditionen, Register und andere Belege bei den Gefällsämtern, deren Vorlegung, Ab-

schliessung und nach Umständen Versieglung und Einsendung an die vorgesetzte Behörde veranlasst werden darf;

d) durch Dazwischenkunft bei den Amtshandlungen der ausübenden Gefällsämter, insbesondere der Abwage, Beschau, Schätzung der abgabenpflichtigen oder einer Amtshandlung unterliegenden Gegenstände, bei deren Ab- und Aufladung, der Anlegung des amtlichen Verschlusses, dann bei der Ausfertigung und Aushändigung der Bolleten; durch vorläufige Bezeichnung einzelner Sendungen zur Amtshandlung in der Gegenwart der Angestellten der Finanzwache, und durch Forderung der Wiederholung der bereits ohne ihr Beisein vorgenommenen Beschau, Abwage oder Messung von Gegenständen, welche den Amtsplatz noch nicht verliessen;

g) Streifungen zur Bewachung der Steuerlinien um geschlossene Orte oder zur Deckung einzelner Punkte, dann wenn solche zur Entdeckung von Gefälls-Uibertretungen, über welche eine geheime Anzeige einlangte, oder über die aus andern Umständen ein gegründeter Verdacht entsteht, nothwendig sind;

h) Gewährung des von Gefällsbeamten oder Gliedern der Finanzwache in ihren Amtsverrichtungen verlangten Beistandes;

i) Untersuchungen, d. i. Skontrirungen und Liquidationen einhebender Gefällsämter, und Vollziehung anderer Erhebungen und Erörterungen; Uibernahme von Verzehrungssteuer-Anmeldungen, Bemessung der Verzehrungssteuer-Gebühren und Kontrole über deren Einhebung;

k) Die Vornahme der, mit der Zuweisung zur Dienstleistung bei Aemtern verknüpften Verrichtungen, als:

a) die Bewachung der Amtsschranken, der Amtsunterkunft und des in derselben befindlichen Staatseigenthums oder der dem Amte anvertrauten Gegenstände anderer Eigenthümer;

b) die Vollziehung einzelner Verrichtungen, durch welche die Amtshandlung des Gefällsamtes bedingt ist, als: der Abwage, Abzählung, Abmessung der abgabenpflichtigen oder unter Aufsicht gestellten Gegenstände, der Untersuchung des Inhalts der Waarenbehältnisse, Anlegung des ämtlichen Verschlusses u. dgl., oder die Hilfeleistung bei der Ausübung dieser Verrichtungen;

c) die Führung der inneren Kontrole über die Gebahrung des Amtsvorstehers bei minderen, nur mit einem Beamten bestellten Gefällsämtern und dessen vorübergehende Vertretung im Falle der Abwesenheit oder der Verhinderung desselben für eine kurze Dauer;

d) die Begleitung abgabenpflichtiger oder unter gefällsamtliche Aufsicht gestellter Gegenstände, von dem Amte an den Ort ihrer Bestimmung;

e) die Aushilfe in Schreibgeschäften bei Gefällsämtern;

l) die Aushilfe im Schreibgeschäfte bei den Ober-Kommissären der Finanzwache (Finanz-Bezirks-Direktionen, Finanz-Inspektoren).

Ferner sind die Angestellten der Finanzwache verpflichtet, diejenigen Erhebungen, Erörterungen oder Amtshandlungen, welche auch nicht in ihrem unmittelbaren Berufe liegen, wenn sie ihnen durch die bestehenden Gefällsvorschriften im Allgemeinen oder aus besondern Anlässen von der vorgesetzten Behörde aufgetragen werden, vorzunehmen. Sie haben sich hierbei nach den Vorschriften zu benehmen, welche für die ihnen übertragene Verrichtung, oder für die Beamten, deren Stelle sie vertreten, vor-

gezeichnet sind, oder die ihnen für den einzelnen Fall besonders zur Richtschnur bekannt gegeben werden.

Hierher gehören insbesondere folgende Verrichtungen:

a) die Amtshandlungen in Bezug auf das Verfahren bei Untersuchungen über Gefällsübertretungen;

b) die Abnahme des amtlichen Verschlusses von Behältnissen, Päcken u. s. w., wenn diese, mit dem Verschlusse versehen, an dem Orte ihrer Bestimmung anzulangen haben, oder wenn auf dem Wege, den die Waare zurückzulegen hat, die Eröffnung des Verschlusses nach dem Gesetze vollführt werden kann;

c) die Ansetzung einer andern als der dem Waaren-Transporte zur Zeit der Stellung zu der Abtheilung der Finanzwache angewiesenen Richtung auf der Bolette, dann

d) die Gestattung eines andern als des zu dieser Zeit dem Waaren-Transporte für das Eintreffen an dem Orte der Bestimmung festgesetzten Zeitraumes; — Beides jedoch nur in den Fällen, in welchen eine solche Aenderung nach dem Gesetze überhaupt stattfinden darf;

e) die Erhebung von Thatsachen oder besonderen Verhältnissen an Ort und Stelle, deren Kenntniss den vorgesetzten Behörden nöthig ist;

f) die Vornahme von Skontrirungen und Liquidationen einhebender Gefällsämter, dann der förmlichen Inventuren und Abschlüsse der Geld- und Material-Vorräthe bei dem Austritte, oder dem Antritte eines für den Absatz von Staats-Monopol-Gegenständen oder für den Verschleiss des Stempelpapiers bestellten Verlegers;

g) die Aufnahme der Beschreibung von Gewerbsstätten, Werksvorrichtungen, Verschleissunterkünften, und überhaupt von solchen Räumen, von welchen eine zergliederte Kenntniss der Behörde nothwendig, und deren ordentliche Beschreibung im Gesetze vorgezeichnet ist;

h) die Bezeichnung solcher Räume und Werksvorrichtungen auf die in den Vorschriften angeordnete Art, dann die Ausführung jener Massregeln, durch welche die Werksvorrichtungen auf die Dauer des Stillstandes der Unternehmung, oder wenn die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse hierzu eintreten, ausser Gebrauch gesetzt werden;

i) die Vornahme von Verhandlungen mit steuerpflichtigen Parteien zur Sicherstellung der Einhebung der Verzehrungssteurgebühren oder anderer Gefälle;

k) die Uibernahme von Verzehrungssteuer-Anmeldungen, die Bemessung der Verzehrungssteuer-Gebühren, und die Ausfertigung der Boletten über deren Entrichtung;

l) die Einleitung der Mitsperre, dann die Vornahme der Sequestration bei den für den Absatz von Staats-Monopols-Gegenständen und den Verschleiss des Stämpelpapiers bestellten Geschäftsvermittlern und Verlegern;

m) Die Einleitung vorübergehender Verfügungen zur Hintanhaltung einer Unterbrechung im Absatze von Staats-Monopols-Gegenständen oder im Verschleisse des Stempelpapieres (Stempelmarken) in dem Falle des Ablebens oder einer sonst eintretenden dauernden Verhinderung eines hierzu bestellten Verlegers oder Verschleissers.

(§. 131 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die Finanzwache vom Jahre 1843.)

Bestimmung der Finanzwache im Grenzgebiete.

Die in Vorarlberg und im Grenzgebiete längs dem deutschen Zollverein aufgestellte Finanzwache ist zunächst zum Schutze des Zollgefälles und der Staats-Monopole bestimmt.

Zu diesem Zwecke ist dieselbe verpflichtet, unter Anleitung ihrer Vorgesetzten mit Aufbietung aller ihrer Kräfte und Fähigkeiten dahin zu wirken, dass die von fremden ein- und durchgehenden, sowie von inländischen ausgehenden Waaren (nach Massgabe der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und des Zolltarifes) dem Staate gebührenden Abgaben vorschriftsmässig bei den zur Einhebung derselben bestimmten Aemtern entrichtet, die Kontrols-Massregeln von den Zollpflichtigen pünktlich und vollständig befolgt, Verkürzungen der Abgaben und sonstige Gefällsübertretungen möglichst verhindert, oder wenn sie bereits vollbracht sind, entdeckt und zur gebührenden Bestrafung den damit beauftragten Behörden angezeigt werden.

Auch liegt ihr ob, ihr Augenmerk darauf zu richten, dass Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, weder ein-, aus- noch durchgeführt, und alle Verletzungen solcher Verbote zur Bestrafung gezogen werden.

Die Finanzwache wird ferner zur Anlegung und Abnahme des amtlichen Verschlusses, zur Begleitung von Waarensendungen und zu ähnlichen Hilfsamtshandlungen bei den ausübenden Aemtern, sowie zu den Hilfsamtshandlungen der Waaren-Kontrole verwendet.

Ausser dieser eigentlichen Dienstesbestimmung hat sich die Finanzwache auch der Ausführung der ihr von ihren Vorgesetzten zugehenden sonstigen Weisungen und Aufträge, wohin insbesondere diejenigen gehören, welche die Beaufsichtigung der übrigen Gefällszweige betreffen, mit gleicher pflichtmässiger Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu unterziehen.

Endlich hat die Finanzwache auch die Bestimmung, verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten; den Austritt der Militär-Ausreisser, Rekrutirungs-Flüchtlinge oder anderer zum Austritte nicht befugter Personen in das Ausland zu hindern, und über Aufforderung der dazu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in den durch die diessfälligen Vorschriften bestimmten Fällen Hilfe zu leisten.[1])

Von den angeführten vielen und manigfaltigen Amtshandlungen werden jene, die häufiger vorgenommen werden und dem Kontrolsdienste angehören, in den folgenden Abtheilungen mit Zugrundlegung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften näher erörtert werden.[2])

---

[1]) §. 1 der Dienstvorschrift für die Finanzwache im Grenzbande v. J. 1858.

[2]) Zum Schutze der Grenzen gegen das Ausland und der bestandenen Zwischenzoll-Linie war die **k. k. Grenzwache**, zur Uiberwachung des Einkommens aus den verschiedenen indirekten Abgaben aber die **k. k. Gefällenwache** bestimmt. Durch Vereinigung dieser beiden Wachkörper wurde im Grunde der Allerhöchsten Entschliessung vom 22. Dezember 1842 die **k. k. Finanzwache** errichtet und im Jahre 1843 aktivirt.

XXX. Nachschauen.

Durchsuchungen. Nach-Revisionen. Super-Revisionen. Kreuz-Kontrole.

1. Nachschauen. [1])

Im Allgemeinen haben die **Nachschauen** zum Zwecke, eine offenliegende Gefällsverkürzung (z. B. ein unangemeldetes steuerbares Verfahren etc.) oder eine in die Augen fallende Uibertretung der Gefällsvorschriften (z. B. der Abgang der amtlichen Bezeichnung an einer Werksvorrichtung etc.) zu konstatiren, oder aber, um Gefällsverkürzungen zu verhindern; wie in Bierbrauereien bei der Uiberwachung angemeldeter Biergebräue etc.

Die Angestellten der Finanzwache sind nicht berechtiget, in die Gewerbs- und Verschleissstätten, Kaufläden oder Waaren-Niederlagen der Gefällsverleger und Verschleisser, dann der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung, dem Umsatze oder Transporte von Waaren beschäftigen, einzutreten, und dort durch eine dem Zwecke angemessene Zeit zu verweilen, wenn nicht eine Nachschau zu pflegen, eine Durchsuchung vorzunehmen, aus Dienstesrücksichten eine mündliche Rücksprache mit dem Betheiligten zu pflegen ist, die Einsichtnahme in die Verschleiss- oder Gewerbsbücher zu geschehen hat, oder ein besonderer den Gewerbetreibenden namentlich bezeichnender schriftlicher Auftrag von der Bezirksbehörde hierzu ertheilt wird. (§. 68.)

Die Angestellten der Finanzwache sind verpflichtet, so oft es erforderlich ist, Nachschau zu pflegen:

a) bei Personen, deren Geschäftsbetrieb nach dem Gesetze unter Aufsicht (Kontrole) gestellt ist;

Zuckersieder, Erzeuger chemischer Produkte und Gewerbetreibende, denen Salz um ermässigte Preise erfolgt wird, Tabakpflanzer, Schiesspulver-Erzeuger, Spielkarten-Erzeuger etc.

b) bei Gewerbetreibenden, die ein steuerbares Verfahren ausüben;

Bier- und Branntwein-Erzeuger, Wein-, Weinmost- und Obstmost-Schänker; Fleischer, Fleischselcher, Speisewirthe, Traiteurs und überhaupt Personen, welche die entgeltliche Veräusserung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmässig betreiben; Erzeuger von Zucker aus inländischen Stoffen, und in den geschlossenen Städten die Müller etc.

c) bei anderen Personen, die ein steuerbares Verfahren angemeldet haben, zur Uiberwachung dieses Verfahrens;

d) bei den zum Verschleisse von Gegenständen der Staats-Monopole, oder des Stämpelpapiers bestellten Personen. (§. 69.)

[1]) §§. 68—74 der Finanzwach-Verfassung und Dienst-Vorschrift v. J. 1843.

Die Nachschau ist in der Regel bei Tage, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, ausnahmsweise jedoch, nämlich in dem Falle, wenn der Gewerbsbetrieb zur Nachtszeit ausgeübt wird, auch bei Nacht zu pflegen.

Von der Ermächtigung zur Nachschau darf in jedem Falle nur ohne Störung des regelmässigen Gewerbsbetriebes Gebrauch gemacht werden. Auch kann ausser den Fällen, in denen die Bedingungen einer Durchsuchung vorhanden sind, nicht gefordert werden, dass man die erwähnten Räume (§. 68) in einem Zeitpunkte, in welchem dieselben für den Gewerbsbetrieb gewöhnlich nicht geöffnet sind, bloss für den Zweck, damit ein Angestellter der Finanzwache eintreten und nachschauen könne, öffne. (§. 70.)

Die Nachschau findet nach der Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung nur statt:

a) bei den unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden, die sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung kontrolpflichtiger Gegenstände beschäftigen, um sich zu überzeugen, ob und in welcher Ausdehnung das unter Aufsicht gestellte Gewerbe getrieben wird;

b) bei den unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden, die mit amtlich vorbereiteten Verkaufstagebüchern betheilt werden, um zu erheben, ob diese Bücher gehörig geführt werden, und ob sich die vorgeschriebenen Deckungen der bezogenen Stoffe in der Ordnung befinden;

c) bei den oben erwähnten Gewerbetreibenden, welche einzelne Schritte ihres Gewerbsverfahrens vorläufig anzumelden haben, z. B. Zuckersiedereien die Verwendung des nicht mit thierischer Kohle gemengten Zuckermehles. — um diesem Verfahren beizuwohnen, und dasselbe zu überwachen;

d) bei den Erzeugern von Monopols-Gegenständen, oder Personen, die solche Gegenstände bereiten. (§. 71 F.-W.-V.)

Bei Gewerbetreibenden, die ein steuerbares Verfahren ausüben, oder bei andern Personen, die ein steuerbares Verfahren angemeldet haben, hat die Nachschau zum Zwecke, in Erfahrung zu bringen, ob bei dem Gewerbsbetriebe in Gemässheit der Anmeldung verfahren wird, ob folglich der Betrieb in den der Behörde gemeldeten Räumen stattfinde, ob sich derjenigen Werksvorrichtungen bedient werde, von welchen die Behörde Kenntniss erhielt, ob ferner zwischen der Zeit und dem Stande einer der Nachschau unterzogenen Handlung des Gewerbsunternehmers nicht ein Missverhältniss obwalte, ob nur jene Handlung unternommen werde, rücksichtlich deren die gesetzlichen Bedingungen erfüllt wurden, ob ferner jene Register, Rechnungen und andere Nachweisungen, die durch das Gesetz angeordnet sind, überhaupt geführt werden, welche Gehilfen und Dienstleute die Arbeit verrichten, u. s. w. (§. 72 F.-W.-V.)

Durch die Nachschau bei den für den Absatz von Gegenständen der Staats-Monopole bestellten Verlegern und Verschleissern, dann bei den Verschleissern des Stempelpapieres (Stempelmarken) haben sich die Angestellten der Finanzwache die Uiberzeugung zu verschaffen, ob in Betreff der Aufbewahrung der ihnen zum Verschleisse im Grossen oder Kleinen anvertrauten Gegenstände, die bestehenden Vorschriften beobachtet werden, ob der hinlängliche Vorrath vorhanden sei, um der Nachfrage zu genügen, ob das Materiale von entsprechender Beschaffenheit sei, ob im Gewichte sich nach den Gesetzen benommen, dem Absatze durch Nachlässigkeit, Unreinlichkeit, unfreundliches Benehmen, ungünstige Wahl und nicht zureichendes Offenhalten der Verschleissstätte kein Hinderniss bereitet, ob der Verschleiss nicht um höhere oder geringere als die angeordneten

Preise betrieben, und ob überhaupt allen jenen äusseren Erfordernissen entsprochen werde, welche geeignet sind, dem Absatze einen ergiebigen Aufschwung zu sichern. (§. 73 F.-W.-V.)

Bei denjenigen Grundbesitzern oder anderen Parteien, welchen die Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung eines Monopol-Gegenstandes ertheilt worden ist, besteht der Zweck der Nachschau darin, die Gewissheit zu erlangen, dass mit dem Gegenstande kein anderes als das ausdrücklich gestattete Verfahren vorgenommen, dass dasselbe nur auf den hierzu bezeichneten Grundstücken, oder in den zugewiesenen Orten vollzogen, und dass das ganze Erzeugniss in dem bedungenen Zustande vollständig an die Gefälls-Niederlagen abgeliefert werde. (§. 74 F.-W.-V.)

2. Durchsuchungen.

Durchsuchungen (Revisionen) bestehen in der Nachforschung, ob nicht aus der Prüfung des innern Geschäftsbetriebes, oder aus den besondern Wahrnehmungen bei der nähern Untersuchung der Gewerbsräume, Wohnungsbestandtheile, Verschleissstätten u. s. w. eine Gefällsübertretung zu entnehmen, oder der Gegenstand, oder Spuren derselben zu entdecken sind. Der Unterschied zwischen den Durchsuchungen und der Nachschau bei denjenigen Parteien, welche unter Aufsicht gestellt sind, ergibt sich hiernach von selbst, indem die Nachschau sich bloss auf die Beobachtung einer Unternehmung, oder einer einzelnen Handlung derselben im Allgemeinen und die Entdeckung eines offen vorliegenden Gebrechens beschränkt, bei der Durchsuchung jedoch durch die Eröffnung und Besichtigung der Räume und Behältnisse, und durch die Einsicht in die Gewerbsbücher, so weit dieselbe bei Durchsuchungen erlaubt ist, erforscht werden soll, ob nicht Gebrechen vorhanden sind, welche der allgemeinen Beobachtung entgehen. (§. 75 F.-W.-V.)

Keine Durchsuchung darf von einer geringeren Zahl, als wenigstens zwei Beamten oder Angestellten, deren einer dieselbe zu leiten hat, ohne Einrechnung des Beistandes vollzogen werden. (§. 4 der **Belehrung** über die **Vollziehung** der **Durchsuchungen** vom 9. Sept. 1840.)

Durchsuchungen sind ausserordentliche, wenn sie nur in einzelnen Fällen und bei bestimmten Anlässen vorzunehmen sind, wiederkehrende (periodische), wenn sie in gewissen Zeiträumen sich wiederholen.

Die letzteren finden nur bei denjenigen Parteien statt, welche sich mit der Erzeugung, der Bereitung oder dem Absatze von abgabenpflichtigen oder Monopols-Gegenständen beschäftigen, dann bei den Verschleissern des Stempelpapiers. (§. 76 F.-W.-V.)

Sowohl ausserordentliche als wiederkehrende Durchsuchungen sind entweder allgemeine, welche bei Handelsleuten, Gewerbetreibenden, bei den für den Absatz von Gegenständen der Staats-Monopole bestellten Personen, dann bei den Verschleissern des Stempelpapiers, oder zergliederte (spezielle), welche bei diesen und anderen Parteien vorgenommen werden. (§. 77 F.-W.-V.)

Durch die Vornahme einer allgemeinen Durchsuchung (Revision) haben sich die Angestellten der Finanzwache die Uiberzeugung zu verschaffen,

a) ob und in welchem Masse die Unternehmung im Betriebe stehe; insbesondere in Fabriken, welche Anzahl von Arbeitern und Maschinen in Thätigkeit sei, welche Gattung von Waaren sich in der Verfertigung befinde; in Gewerbsstätten steuerpflichtiger Personen, ob keine andern Räume, Werksvorrichtungen und Gefässe, als in welchen die Gewerbshandlung gestattet ist, benützt werden, ob nicht eine

ausser Gebrauch gesetzte Werksvorrichtung im Betriebe stehe u. s. w.; bei Gefällsverlegern und Verschleissern, ob alle Sorten des Monopols-Gegenstandes, alle Klassen des Stempelpapiers vorhanden sind, welche von einem bestimmten Verschleisser nach den Ortsverhältnissen in Bereitschaft gehalten werden müssen, ob statt des Monopols-Gegenstandes nicht etwa ein gleicher, auf unerlaubtem Wege bezogener Artikel in Verschleiss gesetzt, oder dieser mit jenem vermengt abgesetzt wird u. s. w.

b) ob die Gewerbsbücher, Register, Rechnungen und sonstigen Aufschreibungen in der durch die bestehenden Vorschriften festgesetzten Art geführt werden, dann ob die zur Vornahme der einer Untersuchung unterzogenen Gewerbshandlungen vorgeschriebenen amtlichen Bewilligungen, die zur Deckung der Waaren erforderlichen Bolleten, Bezugsurkunden u. s. w. vorhanden sind;

c) wie der Waarenvorrath sich zu den Aufschreibungen und Deckungen im Allgemeinen verhalte, ob nämlich derselbe in einem auffallenden Missverhältnisse mit dem Ergebnisse des Bücherabschlusses, oder mit den Wahrnehmungen, die aus den vorgezeigten Deckungen gemacht werden, stehe, oder eine Uibereinstimmung angenommen werden könne.

In dieser Hinsicht ist es nothwendig, dass die Bücher, Rechnungen, Register und sonstigen Aufschreibungen abgeschlossen und aus dem Abschlusse die Vorräthe, welche vorhanden sein sollen, dargestellt werden.

In eine genaue Abzählung, in eine Vermessung, oder Abwage der Gegenstände wird jedoch bei der allgemeinen Durchsuchung (Revision) nicht eingegangen, sondern es wird dem geübten Auge desjenigen, welcher die Durchsuchung vornimmt, die Beurtheilung des Verhältnisses der Vorräthe zu dem Ergebnisse des Abschlusses der Aufschreibungen, oder seiner sonstigen Wahrnehmungen überlassen.

d) Den Angestellten der Finanzwache liegt vorzüglich die Pflicht ob, jene Deckungen einzuziehen, welche entweder durch den Ablauf der bestimmten Frist, oder durch den Absatz oder Verbrauch des Gegenstandes, zu dessen Ausweisung sie dienten, ihre Giltigkeit verloren haben, dann auf denjenigen Deckungen, deren Dauerzeit noch nicht verstrichen ist, und welche auch nicht durch den gänzlichen Absatz oder Verbrauch des Gegenstandes ihre Giltigkeit verloren haben, den zur Zeit der Durchsuchung etwa schon abgesetzten oder verbrauchten Theil durch dessen Abschreibung ersichtlich zu machen. In Betreff der Einziehung der Verzehrungssteuer-Bolleten, die sich im Besitze der verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbetreibenden befinden, ist sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu benehmen. (§. 78 F.-W.-V.)

Bei der Vornahme einer zergliederten (speziellen) Durchsuchung ist nicht nur dasjenige, was für die allgemeinen Durchsuchungen vorgeschrieben wurde, zu beobachten, sondern nebstdem der vorhandene Vorrath, dann bei den Gefällsverschleissern insbesondere der Kassa-Stand, wenn die Baarschaft nach der Vorschrift zu erheben ist, genau und vollständig aufzunehmen, und überhaupt bei Gewerbetreibenden der gesammte Geschäftsbetrieb zergliedert zu untersuchen. (§. 79 F.-W.-V.)

Die Angestellten der Finanzwache sind berechtiget, allgemeine und spezielle Durchsuchungen in den Gewerbs- und Verschleissstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb unter Aufsicht (Kontrole) gestellt ist, dann in den Räumen, in welchen von den Gefällsverlegern und Verschleissern

das ihnen übertragene Geschäft betrieben wird, so oft sie es erforderlich finden, zu pflegen. Sie sind jedoch strenge dafür verantwortlich, dass diese Untersuchungen nicht öfter, als es zur Verhütung von Unterschleifen und Erhaltung einer guten Ordnung nothwendig ist, vorgenommen werden, und dass sie folglich nie in Neckereien der Parteien ausarten. (§. 80 F.-W.-V.)

Zergliederte (spezielle) Durchsuchungen insbesondere sind in der Regel:

a) in den Gewerbs- und Verschleissstätten der Gewerbetreibenden (Handels- und Gewerbsleute), deren Gewerbsbetrieb in Folge der Zollordnung unter Aufsicht (Kontrole) gestellt ist, zweimal und im Grenzbezirke viermal im Jahre, dann

b) bei verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmungen, welche der besonderen Beaufsichtigung unterliegen, und bei denen folglich nicht wegen der obwaltenden Verhältnisse, z. B. wegen der abgeschlossenen Abfindung, die Ausübung einer näheren Kontrole nicht stattfindet, ferner bei den für den Absatz von Staats-Monopols-Gegenständen bestellten Verlegern und Verschleissern, endlich bei den Verschleissern des Stempelpapiers in jedem Monate einmal vorzunehmen.

Mit dem Finanz-Ministerial-Dekrete vom 1. Oktober 1848, Z. 4536 wurde die auf die vorstehenden §§. 80 und 81 lit. a) der Finanzwache-Verfassung und Dienst-Vorschrift gestützte **Verpflichtung** und beziehungsweise **Berechtigung** der Finanzwache bei Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb in Folge der Zollordnung unter Aufsicht (**Kontrole**) gestellt ist, allgemeine und zergliederte Durchsuchungen vorzunehmen, dahin **beschränkt**:

a) dass im inneren Zollgebiete bei Gewerbetreibenden, die ihren Verkehr nicht vollständig auszuweisen haben, ohne **besonderen Auftrag keine zergliederte** Durchsuchung und nur **einmal** des Jahres eine **allgemeine** stattzufinden hat;

b) dass im inneren Zollgebiete bei Gewerbetreibenden, die ihren Verkehr **vollständig auszuweisen** haben, in der Regel nur **einmal** des Jahres eine **zergliederte Durchsuchung** vorzunehmen ist;

c) dass die lit. b) angeführte Zahl der Durchsuchungen auch im Grenzbezirke bei jenen Gewerbetreibenden in der Regel nicht zu überschreiten ist, welche ihren Verkehr nicht vollständig auszuweisen haben;

d) dass jene Gewerbetreibenden im Grenzbezirke, welche ihren Verkehr vollständig auszuweisen haben, **zweimal** des Jahres einer **zergliederten Durchsuchung** zu unterwerfen sind.

Anmerkung. Von den im §. 81 der Verfassung und Dienstvorschrift für die Finanzwache vom Jahre 1843 angeordneten **monatlich periodisch** vorzunehmenden **zergliederten Durchsuchungen** in **Bräuhäusern** hat es für die Zukunft **abzukommen.**

(F.-M.-E. vom 11. Juni 1863, Z. 6624, V.-Bl. Nr. 27, S. 188.)

Bei gefällsamtlichen **Revisionen** während der **Viehseuche** hat die Finanzwache bei der Kontrolirung der Branntweinbrennereien der Regel nach nur in dem **Betriebslokale** ihre Amtshandlung zu pflegen.

(F.-M.-E. vom 15. September 1860, Z. 50.322, V.-Bl. Nr. 48, Seite 321.)

Ausnahmsweise haben diese Durchsuchungen jederzeit auch dann Platz zu greifen,

a) wenn der nächste Verdacht einer vorschriftswidrigen Gebahrung durch die Nachschau oder die Vornahme einer allgemeinen Durchsuchung begründet wird, und

b) wenn die Anzeige einer vorschriftswidrigen Gebahrung, einer versuchten oder verübten Uibertretung der Gefällsgesetze vorkommt.[1]) (§. 81 F. W. V.)

Bei der Vollziehung der Durchsuchungen ist jede für den Zweck der Uiberwachnng nicht unumgänglich nothwendige Hemmung oder Unterbrechung der Gewerbsausübung in ihrem geordneten Gange, jede Störung des regelmässigen Gewerbsbetriebes, so weit es, ohne den Zweck der Durchsuchung zu vereiteln, geschehen kann, zu vermeiden, mit möglichster

[1]) §§. 75—81 der Finanzwach-Verfassung und Dienst-Vorschrift v. J. 1843.

Schonung derjenigen, bei denen dieselben vorgenommen werden, zu verfahren, und sich der Erregung jedes unnöthigen Aufsehens sorgfältig zu enthalten. (§. 93 F.-W.-V.)

Zur Vollziehung der Durchsuchung ist die Person, bei welcher die Durchsuchung gepflogen wird, wenn aber dieselbe nicht anwesend ist, und ohne Nachtheil für die Massregel selbst, oder ohne bedeutende Verzögerung der letztern nicht herbeigerufen werden könnte, die Person, welche die Aufsicht über die Räume, in denen die Durchsuchung vorzunehmen ist, oder über das Gebäude, in dem sich dieselben befinden, führt, beizuziehen. (§. 94 F.-W.-V.)

Sollte auch die Person, welche die Aufsicht über die zu durchsuchenden Räume, oder über das dieselben umschliessende Gebäude führt, nicht anwesend sein, und wäre deren Herbeirufung mit Rücksicht auf den Zweck der Durchsuchung nicht thunlich, so sollen die zu durchsuchenden Räume, bis zur Hinwegräumung des Hindernisses der Durchsuchung von dem dieselbe leitenden Angestellten der Finanzwache, und von der obrigkeitlichen oder der dem Gemeindevorstande angehörenden, oder der vom Militär-Kommando bestimmten Person unter gemeinschaftliche Siegel gelegt, oder unter Wache gestellt werden. (§. 95 F.-W.-V.)

Wäre aber diese Massregel ohne Nachtheil für die Rechte eines Dritten, für den öffentlichen Dienst, oder für den Zweck der Durchsuchung entweder gar nicht, oder nicht auf eine Sicherheit gewährende Art, oder nicht ohne erheblichen Aufwand ausführbar, so soll die Eröffnung der Räume und Behältnisse auf Verlangen des die Durchsuchung leitenden Angestellten der Finanzwache, in Gegenwart und unter Leitung der als Beistand beigegebenen obrigkeitlichen, oder dem Gemeindevorstande angehörenden oder vom Militär-Kommando bestimmten Person bewirkt, die Durchsuchung aber auf die vorgeschriebene Weise vollzogen werden. (§. 96 F.-W.-V.)

Wird in Gebäuden oder geschlossenen Räumen, die zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, eine Durchsuchung vorgenommen, so soll derjenige, dem die Verwaltung oder Verwendung derselben für diese Zwecke anvertraut ist, beigezogen werden. Im Falle der Abwesenheit desselben, oder irgend eines Stellvertreters desselben, ist zu verfahren, wie dieses für den Fall der Abwesenheit der Person, bei welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, angeordnet ist. (§. 97 F.-W.-V.)

Sollte eine Person, bei welcher eine Durchsuchung gepflogen wird, sich weigern, den Angestellten der Finanzwache die zur Aufbewahrung des Gegenstandes, nach welchem geforscht wird, so fern derselbe bekannt ist, geeigneten geschlossenen Räume, Unterkünfte, Gewölber, Kisten, Schränke und überhaupt alle Behältnisse, rücksichtlich deren es gefordert wird, zu öffnen, die vorhandenen Waaren vorzuweisen, und, so fern ihr die Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges nach dem Gesetze obliegt, dieselbe zu leisten, so sind auf Gefahr derselben die oben gestatteten Verfügungen auf die geschlossenen Räume, Unterkünfte, Päcke oder Behältnisse, deren Eröffnung oder Besichtigung verweigert wird, anzuwenden. (§. 98 F.-W.-V.)

Die Angestellten der Finanzwache, welche von der ihnen zustehenden Berechtigung zur Vornahme von Durchsuchungen Gebrauch machen, dürfen weder vor, noch nach der Vollziehung der Durchsuchung der Person, bei welcher dieselbe vorgenommen wird, die Begründung des gegen sie entstandenen Verdachtes mittheilen, oder überhaupt das Vorhandensein der zur Einleitung einer Durchsuchung vorgezeichneten gesetzlichen Erfordernisse darthun. Sollte jedoch Derjenige, welcher die Revision vornahm, auch

zur Abführung der Untersuchung berufen sein, so versteht es sich von selbst, dass er sich rücksichtlich der Vorhaltung der Verdachtsgründe an die Partei bei der Untersuchung, nach den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes zu benehmen hat. (§. 99 F.-W.-V.)

In die Gewerbsbücher, welche von den unter Kontrole gestellten Gewerbetreibenden geführt, und nach den besondern Bestimmungen über die Uiberwachung dieser Gewerbetreibenden bei den gefällsamtlichen Durchsuchungen zur Einsicht vorgelegt werden müssen, kann bei der Vollziehung dieser Amtshandlung von den Angestellten der Finanzwache die Einsicht genommen, und die Durchsicht derselben gepflogen werden. (§. 100 F.-W.-V.)

Die Angestellten der Finanzwache sind berechtiget, in diejenigen Bücher und Aufschreibungen, welche von den für den Absatz der Staats-Monopol-Gegenstände aufgestellten Geschäftsvermittlern, Verlegern und Verschleissern, dann den Verschleissern des Stempelpapieres über das ihnen in dieser Eigenschaft übertragene Geschäft geführt werden, so oft sie es erforderlich finden, die Einsicht zu nehmen. (§. 101 F.-W.-V.)

Wo die angeführte Bestimmung nicht Anwendung findet, kann die Einsicht in die Gewerbsbücher nur entweder aus denselben Gründen, aus denen die Einleitung einer Durchsuchung gestattet ist, oder wenn der Bezug einer Waare von einem Dritten auf den Gewerbsunternehmer, um dessen Bücher es sich handelt, ausgewiesen wird, gefordert werden. (§ 102, F.-W.-V.)

In diesen Fällen sind die Angestellten der Finanzwache, welche eine Durchsuchung vollziehen, bloss berechtigt, unmittelbar während derselben, die Einsicht der Bücher rücksichtlich derjenigen Stellen, die sich auf bestimmt bezeichnete Waarenempfänge, Versendungen oder Verkaufsposten beziehen, zu verlangen. (§. 103 F.-W.-V.)

Die Angestellten der Finanzwache sind ferner berechtigt, einzelne Blätter oder Theile der Gewerbsbücher, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht obwaltet, dass dieselben Unrichtigkeiten oder Spuren von Gefällsübertretungen enthalten, vereint mit der obrigkeitlichen oder dem Gemeindevorstande angehörenden Person, welche der Durchsuchung beiwohnt, unter gemeinschaftliche Siegel zu legen. (§. 104, F.-W.-V.)

In den erwähnten Fällen haben die Angestellten der Finanzwache eine Einsicht in die Gewerbsbücher nur dann zu nehmen, wenn ihnen ausdrücklich der Auftrag dazu ertheilt wird. (§. 105 F.-W.-V.)[1])

Der Inhalt der Bücher und die Aufschlüsse, welche aus denselben geschöpft wurden, sind gewissenhaft als ein unverbrüchliches Dienstgeheimniss zu behandeln.[2])

3. Nach-Revisionen.

In denjenigen Fällen, in welchen der dringende Verdacht vorhanden ist, dass mit Waarenladungen, die der Zollentrichtung oder der zollamtlichen Beaufsichtigung unterliegen, oder mit verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen, ungeachtet dieselben von einem hierzu bestellten Gefällsamte der Amtshandlung unterzogen wurden, eine Gesetzübertretung verübt worden sei, entweder weil die Amtshandlung nicht vorschriftsmässig gepflogen worden, oder weil es der Partei gelungen ist, einen Theil der Ladung und Gegenstände der Amtshandlung zu entziehen, oder weil nach Beendigung der Amtshandlung andere der Amtshandlung nicht, oder nicht vorschriftsmässig unterzogene Gegenstände beigepackt wurden u. s. w., sind die Angestellten der Finanzwache, obschon sich die amtliche Deckung und

[1]) §§. 93—105 der Finanzwach-Verfassung und Dienst-Vorschrift v. J. 1843.
[2]) §. 109 der Finanzwach-Verfassung und Dienstvorschrift vom J. 1843.

der Verschluss, insofern ein solcher anzulegen war, in Ordnung befinden berechtigt, zu verlangen, dass die Ladung und die Gegenstände zu dem nächsten Gefällsamte, welches zur Vollziehung des Zoll- oder Kontrol-Verfahrens mit denselben, oder, so weit es sich um steuerbare Gegenstände handelt, des Verfahrens für die Steuereinhebung berufen ist, gestellt, und dort einer wiederholten Untersuchung (Nach-Revision) unterworfen, und die Vergleichung der Menge und der Beschaffenheit derselben mit den amtlichen Deckungen vorgenommen werde.

Würde die Vornahme einer **wiederholten Untersuchung**, welche zu verlangen blos **Oberaufseher** oder höher im Range stehende Individuen der Finanzwache berechtiget sind, von denselben gefordert, ohne dass die gesetzliche Bedingung hierzu eintritt, oder in einer Art, dass den Parteien eine vorschriftswidrige Belästigung verursacht wird, so sind sie für die Folgen verantwortlich und nicht nur zum Ersatze des der Partei zugefügten Schadens verpflichtet, sondern auch nach den bestehenden Vorschriften zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. [1])

Durchsuchungen in Kellern, wo das nicht zum Ausschanke oder Verbrauche im **Bräuhause** selbst bestimmte Bier aufbewahrt wird, sollen jedoch nur bei vorhandenem Verdachte einer verübten oder beabsichtigten Gefällsverkürzung vorgenommen werden.

(§. 19 des F.-M.-E. vom 19. Dezember 1852, R.-G.-Bl. ex 1852, Nr. 264.)

Insofern jedoch über das in diesen Kellern eingelagerte und aus denselben abzustossende Bier keine abgesonderten Aufschreibungen gepflogen werden, haben sich die Amtshandlungen der Finanzwach-Angestellten bei Durchsuchungen auch auf diese Keller und auf die darin aufbewahrten Vorräthe zu erstrecken.

Wenngleich aber auch die **Vorraths-Keller** von den **Durchsuchungen** in der Regel ausgenommen sind, so sind sie doch den Nachschauen von Seite der Finanzwache-Angestellten unterworfen. Die Letzteren sind daher nicht nur **berechtigt**, sondern auch **verpflichtet**, öfter in diesen Vorrathskellern (ob nicht Bier in der Gährung vorhanden) Nachschau zu pflegen.

(§. 55 des F.-M.-E. vom 26. Dezember 1854, Nr. 1 des R.-G.-Bl. ex 1855.)

Damit allfällige Aenderungen, welche der Kühlstock einer Bierbrauerei nach erfolgter jährlicher Abaichung erleidet, nicht längere Zeit zum Nachtheile des Biersteuerertrages unbemerkt bleiben, ist während jeder Brauperiode in mehreren angemessenen Zwischenräumen eine verlässliche **Nachkontrolirung** hinsichtlich der auf dem Kühlstocke erhobenen Würzmenge unmittelbar bei dem Ablassen der Würze in die Gährbottiche vorzunehmen.

Bei dieser Nachkontrolirung haben in der Regel zwei und in grösseren Bierbrauereien auch mehrere Kontrol-Organe mitzuwirken.

(§. 4. F.-M.-E. vom 11. Februar 1881, Z. 2288. V.-Bl. Nr. 8.)

4. Super-Revision.

Unter Super-Revision (latein.) versteht man eine nochmalige Durchsicht.

In welchen Fällen soll eine Super-Revision vorgenommen werden?

a) wenn bei einer Durchsuchung die erhobenen Vorräthe an steuer- und kontrolpflichtigen Gegenständen mit dem Abschlusse der Geschäftsaufschreibungen nicht übereinstimmen, und gegen die sich zeigenden Differenzen seitens der betroffenen Parteien Einwendungen gemacht werden;

b) bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern und bei Zollämtern, wenn der Verdacht obwaltet, dass bei einer bereits stattgefundenen Beschau eine Nachlässigkeit oder ein gefällsschädliches Einverständniss stattgefunden habe;

[1]) §§. 115 und 117 der Finanzwache-Verfassung und Dienst-Vorschrift v. J. 1843.

c) vor Ertheilung der Bestätigung einer stattgefundenen Verifizirung (Befunds-Protokoll) in grösseren Bierbrauereien, Spiritusfabriken ect.; d) vor Bewilligung einer Steuerrückvergütung oder Abschreibung anlässlich erhobener Betriebsstörung in Bierbrauereien und Branntweinbrennereien und Zuckerfabriken, wenn es sich um grössere Beträge handelt, oder der Verdacht obwaltet, dass die Betriebshemmung eine fungirte sei etc. etc.; seitens der Vorgesetzten der Finanzwache lediglich zu dem Zwecke, um die Vertrauenswürdigkeit der Untergebenen zu erproben.

Bei diesen Amtshandlungen namentlich von b) bis c) ist eine besondere Umsicht und Besonnenheit an den Tag zu legen, um nicht die Amtsehre derjenigen Finanzwach-Individuen, welche hiedurch berührt werden, in Vorhinein und ohne Grund zu verletzen.

5. Kreuz-Kontrole.

Wenn ein Finanzwach-Kommissär oder Finanzwach-Abtheilungsleiter die Ermächtigung erhält, in einem benachbarten, fremden Uiberwachungsbezirke, bei verzehrungssteuerpflichtigen oder sonst unter gefällamtlicher Kontrole stehenden Parteien, Amtshandlungen der Nachschau und Durchsuchungen vorzunehmen, so ist «Kreuz-Kontrole» angeordnet.

«Sinken» im Verzehrungssteuer-Ertrage ohne stichhältige Begründung, Wiederkehr verwandter Gefällsverkürzungen, spezielle geheime Anzeigen etc. etc. sind die Ursachen, welche in der Regel zur Einleitung der «Kreuz-Kontrole» Veranlassung geben.

Sie ist der höchste Grad der Kontrole, wobei dieselben Bestimmungen sich gegenwärtig zu halten sind, welche bei einer jeden zergliederten Durchsuchung sowohl als auch bei einer Super-Revision beobachtet werden müssen.

Die Amts-Individuen zur «Kreuz-Kontrole» sollen durch und durch «Fachmänner» von erprobter Diensttreue und leidenschaftslosem Karakter sein; sie sollen eine aussergewöhnliche Umsicht und Schlagfertigkeit besitzen, denn bei Persönlichkeiten, die man nicht kennt und in Lokalitäten, die man zum ersten Male betritt, ist es immer schwieriger, Durchsuchungen mit Erlolg vorzunehmen.

Die Relation über die vollzogene Kreuz-Kontrole soll nur Thatumstände enthalten, nicht aber Schlussfolgerungen in Absicht auf die Diensttreue jener Finanzwach-Organe, in deren Pflichtgebieten Gefällanstände erhoben wurden.

«Kreuz-Kontrolen» verhindern unredliche Gebarungen der Parteien und gefällsschädliche Einverständnisse.

XXXI. Leibes-Revisionen.

Den **Zoll- und Verzehrungssteuer-Linienämtern** und den daselbst den äusseren Dienst verrichtenden Angestellten der **Finanzwache** ist das Recht eingeräumt, **Reisende** oder **andere Parteien,** welche die Erklärung einbrachten, oder welche erklärten, keinen zoll- oder steuerbaren Gegenstand mit sich zu führen, bei entstehendem **Verdachte,** dass sich ein solcher Gegenstand bei ihnen am Leibe oder in ihrer Kleidung befinde, aufzufordern, denselben vorzuzeigen, und wenn sie dieser Aufforderung nicht entsprechen, die amtliche Untersuchung durch die Anwendung derjenigen Massregeln zu pflegen, welche ausser Zweifel setzen, dass die Erklärung richtig sei.

Bei der Vollziehung der amtlichen Untersuchung in diesen Fällen ist jedoch Folgendes zu beobachten:

a) Von dem Rechte der **Untersuchung am Leibe** darf **bei schwerer Verantwortung** nur bei obwaltendem **dringendem Verdachte** einer Unrichtigkeit der Erklärung Gebrauch gemacht werden.

So oft es sich um die Vornahme einer Leibesrevision handelt, muss dem Finanzwach-Angestellten die Gewissheit des Erfolges vorschweben.

Verdachtsgründe müssen dringend und in voller Wahrscheinlichkeit vorliegen; sie müssen sich auf eine glaubwürdige Denunziation (polizeiliche **Steckbriefe**) oder auf eigenen Augenschein gründen.

b) Bei der Vollziehung der Untersuchung ist mit Anstand, Bescheidenheit und Schonung des Schamgefühles zu verfahren.

c) Solche Untersuchungen sind nicht im Freien auf dem Amtsplatze, sondern in den Amtszimmern oder in einem anderen zur Amtsunterkunft gehörigen Raume vorzunehmen, wenn es dabei auf Entblössung von Theilen des Körpers, die gewöhnlich bedeckt getragen werden, oder auf die Ablegung mehrerer wesentlicher Kleidungsstücke, und nicht blos auf die Vorweisung des Inhaltes der Säcke des Oberkleides, oder auf die Abnehmung von Kleidungsstücken, die auch im Freien nicht immer getragen werden, z. B. des Hutes bei Männern, oder der Handschuhe ankommt.

d) Leibes-Revisionen **männlicher Individuen** müssen in Gegenwart des den äusseren Dienst leitenden Beamten des Amtes vollzogen werden.

e) **Frauenzimmer** dürfen am Leibe oder an den Kleidern nicht durch Männer, sondern nur **durch vertrauungswürdige weibliche Personen,** nämlich die Gattin eines Beamten oder Aufsichts-Individuums der amtlichen **Untersuchung** unterzogen werden.

(Hofkammer-Dekrete vom 6. und 8. Juli 1836, Zahlen 28.820 und 28839.)

Im **Grenzüberwachungsdienste hat die Finanzwache die Befugniss,** in Fällen, wo dringender Verdacht vorliegt, dass von Personen **zollpflichtige Waaren in den Kleidern verborgen** eingebracht werden, Untersuchung der letzteren vorzunehmen. Von dieser Befugniss ist jedoch nur mit äusserster Vorsicht und nur mit Beobachtung folgender Vorschriften Gebrauch zu machen:

a) Der **Verdacht** muss durch **Augenschein** oder sonst durch **Thatsachen gerechtfertigt** erscheinen, welche nöthigenfalls nachgewiesen werden können.

b) Trifft der Verdacht Personen **männlichen Geschlechtes,** so sind sie aufzufordern, ihre Bekleidung selbst in eine solche Lage zu bringen, um die zum Zwecke nöthige Uiberzeugung nehmen zu können; versagen sie dieses, so ist ihnen stets frei zu stellen, ob sie einer äusseren Berührung, dem Nachsehen der Taschen, der Kopfbedeckung u. s. w. auf dem Punkte ihrer Anhaltung sich unterwerfen, oder zu diesem Zwecke zu der nächsten Ortsobrigkeit oder zum nächsten Zollamte sich begleiten lassen wollen. **Ohne ihre Zustimmung ist jede Untersuchung auf offener Strasse unzulässig.**

c) Gegen Personen **weiblichen Geschlechtes** ist seitens der Finanzwache ein körperliches Berühren auch bei Verdächtigen durchaus nicht erlaubt; die Finanzwache hat vielmehr solchenfalls auf ernste und anständige Art sich über die Gründe zu äussern, welche Verdacht veranlassen und bemerklich zu machen, dass, wenn nicht zur Stelle die etwa verborgene Waare herausgegeben werde, es unvermeidlich sein würde, die Betroffenen zur nächsten Ortsobrigkeit oder zum nächsten Zollamte zu führen, um dort durch Personen gleichen Geschlechtes einer Revision unterzogen zu werden. Dieses ist denn nach Umständen zu thun; immer ist aber Frauenspersonen auch da noch zu überlassen, dass sie eingeständlich versteckter Gegenstände ohne Hilfe Anderer sich entledigen.

d) Die Gründe des Verdachtes müssen übrigens stets auf eine Weise dargelegt werden, welche das **Missverständniss persönlicher Beleidigung ausschliesst** und den Anspruch auf **Revision** als eine aus der Dienstpflicht **hervorgehende Massregel** darstellt. Anstandsvolle Behandlung muss bei Ausübung dieses Aeussersten des Revisionsrechtes jedenfalls nach Möglichkeit beobachtet werden.

(§. 16 der Dienstvorschrift der in Vorarlberg und längs der Grenze gegen Deutschland aufgestellten Finanzwache.)

XXXII. Reisegepäcks-Revisionen.

Die Amtshandlung der **Reisegepäcks-Revision** ist sehr einfach, und dennoch erfordert dieselbe einen gewissen Takt; denn unter den Reisenden befinden sich oft Mitglieder der hohen Aristokratie und sonst hochgestellte Personen, die auf ihren Reisen unerkannt bleiben wollen und daher sich jeder Kontrole bereitwillig unterziehen.

Nach der Erfahrung ist der Hang zur Gelegenheitsschmuggelei beim weiblichen Geschlechte durch fast alle Klassen der Gesellschaft weit grösser als bei den Männern.

Dass beim Verkehre mit Frauen der anbefohlene Anstand in erhöhtem Masse selbst dann zur Anwendung kommen muss, wenn dieselben im Schmuggel betreten werden, bedarf wohl kaum einer Erörterung. Hieraus ergibt sich, dass im Allgemeinen das Reisegepäck weiblicher Personen, sowie deren Person selbst einer schärferen Besichrigung als bei Männern zu unterziehen ist.

Mit dem hohen **Finanz-Ministerial-Erlasse vom 17. September 1855, Zahl 43416—554** (Verordnungsblatt Nr. 47, Seite 361) ist hinsichtlich der gefällsamtlichen Revision des Reisegepäcks **nachstehende Erläuterung** herabgelangt:

Es sind wiederholte Beschwerden darüber vorgekommen, dass bei dem Eintritt über die mit Verzehrungssteuer-Linien umschlossenen Städte das, bereits an der Grenze bei Uiberschreitung der Zoll-Linie einer gefällsamtlichen Untersuchung (Beschau) unterzogene Reisegepäck, einer neuerlichen Revision unterworfen werde.

Diese Beschwerden veranlassen, den gesetzlichen Grund, aus welchem Durchsuchungen des Gepäckes der Reisenden bei den auf gesetzlichem Weg erfolgenden Eintritt in geschlossene Städte vorgenommen werden dürfen und aus welchem allein sie gestattet sind, den unterstehenden Organen in Erinnerung zu bringen.

Dieser Grund ist in der Regel kein anderer, als sich die amtliche Uiberzeugung von der Wahrheit der Angabe des Reisenden, dass sich in seinem Gepäcke keine oder nur die von ihm angegebenen, in der bezüglichen Stadt verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände befinden, zu verschaffen.

Wo nun der geringe Umfang des Reisegepäckes, die zur Aufbewahrung von Verzehrungssteuer-Gegenständen in steuerpflichtigen Mengen weniger geeignete Beschaffenheit desselben, der Stand des Reisenden und dergleichen Verhältnisse einem Zweifel an der Wahrheit seiner Angabe kaum Raum geben, ist es weder geboten noch schicklich, eine Durchsuchung des Gepäckes vorzunehmen.

Die Unterlassung einer solchen Durchsuchung erscheint um so mehr dann geboten, wenn das Reisegepäcke bereits an der Zoll-

Linie untersucht worden ist, die Zoll-Dokumente oder Freischeine darüber beigebracht werden, der die Zolluntersuchung nachweisende Zettel sich noch an den Behältnissen befindet und letztere, wie es namentlich bei Reisenden mit den Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwagen der Fall zu sein pflegt, von der Zoll-Linie bis zum Eintritt in die geschlossene Stadt, gar nicht unter der Obhut der Reisenden standen.

Ausnahmsweise kann wohl auch aus anderen, als Verzehrungssteuer-Rücksichten, die Durchsuchung des Gepäckes der Reisenden, selbst bei dem auf gesetzlichem Wege erfolgenden Eintritt in geschlossenen Städten vorgenommen werden, nämlich wenn der auf rechtliche Anzeigungen gegründete Verdacht einer begangenen Gefällsübertretung obwaltet, oder wenn besondere Umstände, zum Beispiel die Menge und die Art des Gepäckes der Vermuthung Raum geben, dass Vorschriften über die besondere Uiberwachung des Waaren-Verkehres übertreten werden wollten; allein das Vorhandensein solcher Umstände muss stets ausser allem Zweifel gestellt sein.

Damit die hier aufgestellten Grundsätze gewissenhaft befolgt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Besichtigung des Gepäckes der Reisenden, insbesondere jener, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen einlangen, bei den Aemtern an den Eingängen der mit Steuer-Linien umschlossenen Orte, unter der Leitung und persönliche Aufsicht eines erfahrenen und umsichtigen Beamten, welcher zu bestimmen hat, welche Behältnisse aus Verzehrungssteuer-Rücksichten oder wegen besonderen, auf anderen Verhältnissen beruhenden Verdachtes zu durchsuchen seien, vorgenommen und bei der Durchsuchung selbst jeder nicht unumgänglich nothwendige Aufenthalt und jedes gewaltsame Untereinanderwerfen des Inhaltes der Gepäcksbehältnisse vermieden werde.

Damit aber die, durch gegenwärtigen Erlass sich ergebenden Beschränkungen in der Durchsuchung des Reisegepäckes bei dem Eintritt in die geschlossenen Städte, nicht zu einer Gefährdung des Zoll-Einkommens Anlass gebe, ist es nothwendig, dass die Revision des Reisegepäckes an der Zoll-Linie, zwar mit Beseitigung jeder unnöthigen Plackerei, jedoch mit pflichtmässiger Genauigkeit und ohne Zulassung im Gesetze nicht gegründeter Ausnahmen, vollzogen werde.

Auch versteht es sich von selbst, dass jenes Reisegepäcke, welches an der Zoll-Linie nicht untersucht, sondern, ohne Eröffnung der Behältnisse, unter zollamtlichem Verschlusse (der Kollien oder des Ladungsraumes) entlasssn wurde, im inneren Zollgebiete der für den Uibertritt der Zoll-Linie vorgeschriebenen genauen Revision, zu unterziehen ist.

Für das **Zollverfahren** sind als **Reisende** nur diejenigen Personen zu betrachten, welche unter Umständen sich an einen anderen Ort begeben oder von einem anderen Orte ankommen, unter denen zufolge der bestehenden Vorschriften zu dieser Veränderung des Ortes ein **Reisepass** oder eine andere Gestattung der vorgesetzten Behörden erforderlich ist. Fuhrleute, Schiffer, Lastträger und überhaupt Leute, deren Beschäftigung in dem Transporte von Waaren besteht, werden, sobald sie in der Ausübung dieser Beschäftigung begriffen sind, nicht nach den für Reisende bestehenden Bestimmungen behandelt.

Jeder Ausländer, welcher sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muss mit einem ordnungsmässigen **Reisepasse** oder mindestens mit einer von der kompetenten Behörde seines Heimatslandes ausgestellten Urkunde (**Certifikat, Legitimationskarte, Postkarte**) versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Karakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollständigen Aufschluss gewährt.

Souveräne Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren geniessen, bedürfen nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemalinen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft keines Reise-Dokumentes.

Die Bestimmung des §. 27 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über den Grenzübertritt der Reisenden ist durch die kaiserliche Verordnung vom 6. November 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 116), betreffend die Auflassung der **Pass-Revisionen** an der Grenze **nicht** aufgehoben, daher die **Zollämter** auch jetzt in jenen Fällen, wo sie es zu der Beurtheilung, **ob** die gesetzlichen Bedingungen eintreten, unter welchen **gewisse Gegenstände (Transportmittel, Reise-Effekten) zollfrei behandelt werden dürfen**, für nothwendig erachten, **berechtigt sind**, über deren Stand, die Beschäftigung und die sonstigen Verhältnisse der Reisenden aus der Reiseurkunde sich Auskunft zu verschaffen, in dieselbe Einsicht zu nehmen und somit deren Vorweisung zu verlangen, wobei es sich von selbst versteht, dass die Zollämter den Reiseurkunden **kein die Polizeiamtshandlung vertretendes Visum** beizusetzen haben.[1])

Die Finanzwache ist befugt, auch jene Fuhrwerke, auf welchen von der **Gendarmerie Arrestanten** eskortirt werden, bei deren Eintritt in geschlossene Städte nöthigenfalls der Durchsuchung zu unterziehen, jedoch ist darauf zu sehen, dass die Durchsuchung solcher Fuhrwerke nur dann, wenn sie sich als nöthig darstellt, vorgenommen und bei derselben jeder nicht unumgänglich nöthige Aufenthalt vermieden werde.[2])

---

[1]) F.-M.-E. vom 26. April 1866, Z. 16.891, V.-Bl. Nr. 19, S. 108.
[2]) F.-M.-E. vom 12. November 1856, Z. 38.677/1074, V.-Bl. Nr. 50, S. 500.

XXXIII. Hausdurchsuchungen.

Unter der **Hausdurchsuchung** versteht man die unter öffentlicher Autorität vorgenommene Nachsuchung in Häusern oder anderen Räumlichkeiten.

Gesetz zum Schutze des Hausrechtes vom 27. Oktober 1862.[1])

§. 1. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen, richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen.

§. 2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er den Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§. 3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

§. 4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes), ausser diesem Falle aber als Uibertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des Strafgesetzes zu bestrafen.

---

[1]) R.-G.-Bl. vom Jahre 1863, Nr. 88. — V.-Bl. ex 1863, Nr. 7.

§. 5. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, sowie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafprocess-Ordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes zu geschehen.

§. 6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

Vorschrift wegen Vollziehung des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes im Gefälls-Strafverfahren. [1])

Zu §§. 1, 2 und 3. Als Hausdurchsuchungen im Sinne des §. 1 sind jene Durchsuchungen, welche in den Gewerbs- und Verschleissstätten der Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb durch eine ausdrückliche Vorschrift unter Aufsicht (Kontrole) gestellt ist, nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopolsordnung vom 11. Juli 1835, §. 271 vorgenommen werden, ebenso wenig anzusehen, als die unter §. 270 der Zoll- u. Staats-Monopolsordnung erwähnte Nachschau in den Verschleissstätten und Waarenlagern.

Es sind daher unter Hausdurchsuchungen im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes nur solche Durchsuchungen zu verstehen, welche bei den unter Kontrole gestellten Gewerbetreibenden in jenen Wohnungsbestandtheilen oder anderen Räumlichkeiten, die unter der vorgeschriebenen Kontrole **nicht** begriffen sind, oder überhaupt bei Gewerbetreibenden, deren Gewerbsbetrieb **nicht** unter Kontrole gestellt ist (§. 273 der Zoll und Staats-Monopols-Ordnung), oder **endlich bei anderen, nicht gewerbetreibenden Personen** (§. 275 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) verfügt werden. Für Hausdurchsuchungen dieser Art, welche nur von den unter §§. 274 **und 276 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bezeichneten Staatsbeamten verfügt werden dürfen**, haben diese den zur Vornahme der Durchsuchung Abgeordneten mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen und ihn nach Erforderniss in den Stand zu setzen, für den Fall, als über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe eine Bescheinigung verlangt würde, dem Gesetze Genüge zu leisten. Selbstverständlich hat dies auf eine Art zu geschehen, welche mit den gesetzlichen Bestimmungen **über die Behandlung geheimer Anzeigen** (§. 304 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung) im Einklange steht.

Wird die Hausdurchsuchung von dem Staatsbeamten, welchen das Gesetz zu deren Verfügung berechtigt, persönlich geleitet, und ist dessen amtliche Eigenschaft dem Betheiligten bekannt oder aus der vorschriftsmässigen Uniform oder sonstigen Legitimation erkennbar, so ist eine **besondere schriftliche Ermächtigung nicht nothwendig**; diese ist auch dann nicht erforderlich, wenn bei der Verfolgung einer von der Finanzwache vorschriftsmässig angerufenen Person, welche sich der gesetzmässigen Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude oder in einen anderen geschlossenen Raum zu entziehen sucht, nach §. 277 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung die Eröffnung dieses Gebäudes oder verschlossenen Raumes gefordert wird, um die entflohene Person und die Sachen, welche sie mit sich nahm, anzuhalten.

Wird bei der Hausdurchsuchung eine Gefällsübertretung entdeckt und eine Abschrift der hierüber aufgenommenen Thatbeschreibung Demjenigen, bei welchem die Hausdurchsuchung vorgenommen wurde, nach §. 537 des Gefälls-Strafgesetzes sogleich oder binnen der nächsten 24 Stunden eingehändigt, so ist, wenn der Betheiligte dennoch eine Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe verlangt, diese Bescheinigung von dem Angestellten, welcher die Durchsuchung geleitet hat, auf dieser Abschrift der Thatbeschreibung auszufertigen.

Zu §. 5. Unter den hier erwähnten Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes sind die im §. 584, Gefälls-Strafgesetz im Allgemeinen bezogenen Gefälls-Vorschriften, insbesondere jene der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung (§§. 273, 274 u. s. w,) zu verstehen.

Zu §. 6. Die in diesem Paragraphe vorgeschriebene **Bestätigung**, dass bei der Hausdurchsuchung nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist von **jenem Angestellten auszufertigen**, unter dessen **Leitung** die Hausdurchsuchung vorgenommen wurde.

Bei einer Privatperson darf aus **finanziellen Rücksichten eine Hausdurchsuchung** nur in dem Falle stattfinden, wenn der dringende, auf wichtige Gründe gestützte Verdacht vorhanden ist (geheime Anzeige einer glaub-

[1]) F.-M.-E. vom 5. Februar 1863, Z. 476, F.-M.-V.-Bl. Nr. 7, S. 81.

würdigen Person, — Anzeigen über unmittelbare Wahrnehmungen von Amtspersonen etc.) dass

1. bei ihnen eine Gefällsverkürzung soeben verübt werde, oder

2. dass sich bei ihnen der Gegenstand, der Thäter oder die Hilfsmittel einer verübten Gefällsverkürzung vorfinden, oder

3. dass bei ihnen ein Gewerbsbetrieb, der unter Aufsicht gestellt ist, heimlich stattfinde, und der Kenntniss der Gefällsbehörden entzogen wird.[1])

Uiber die Art und Weise der **Vornahme** von Hausdurchsuchungen gelten **folgende Regeln**:

1. Was die **Zeit** anbelangt, wann die Hausdurchsuchung vorgenommen werden darf, so sagt das Gesetz ausdrücklich: bei **Tage**, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

2. Den Auftrag zur Vornahme einer Hausdurchsuchung **geheim** zu halten und Letzteren **unvermuthet** vorzunehmen, da sonst zu besorgen ist, dass der Erfolg derselben vereitelt wird.

3 Den **Inhaber** der **Wohnung** und dessen Hausgenossen überwachen, damit nicht während der Amtshandlung Gegenstände oder Spuren der Uibertretung beseitigt werden; auch das Benehmen anderer anwesenden Personen beobachten.

4. Die Hausdurchsuchung **genau** und **vollständig** sowie in **steter Gegenwart der beigezogenen Gerichtsperson** vornehmen, d. h. es müssen alle Räumlichkeiten und Behältnisse, in welchen sich möglicherweise das Gesuchte befinden könnte, untersucht werden, ohne sich hievon durch die Betrachtung, dass an dem einen oder dem anderen Orte wahrscheinlich nichts gefunden werden dürfte, oder durch die Aeusserung der Bewohner, dass sich an diesem oder jenem Orte gar nichts befinde, davon abhalten zu lassen.

5. Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen werden, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes.

6. Uiber das Resultat der Hausdurchsuchung (über den ganzen Vorgang) ist so viel möglich am Orte derselben ein **genaues Protokoll** aufzunehmen und von allen dabei Anwesenden zu unterfertigen, falls kein Grund zur Aufnahme einer Thatbeschreibung vorhanden wäre.

Die **Bewilligung** zur Vornahme einer solchen Durchsuchung kann in jedem Falle nur der **Vorsteher** der leitenden Finanzbehörde oder dessen Stellvertreter oder derjenige Staatsbeamte ertheilen, welcher von der Finanz-Landes-Behörde mit dieser Befugniss ausdrücklich bekleidet wird.[2])

Eine **Ausnahme** von der Einholung der obigen Durchsuchungs-Bewilligung findet nur statt, wenn bei **Streifungen** eine vorschriftsmässig angerufene Person sich der Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude oder in einen anderen Raum zu entziehen versucht.

In diesem Falle ist der Leiter der im Dienste begriffenen Finanzwache befugt zu fordern, dass das Gebäude oder der geschlossene Raum, sofern dieses oder jenes versperrt wurden, geöffnet und den Finanzwach-Angestellten der Eintritt möglich gemacht werde, um die entflohene Person und die Sachen, welche sie mit sich nahm, anzuhalten und zu beahnden.

Sollte die Eröffnung des Gebäudes oder des geschlossenen Raumes verweigert werden, so ist ein obrigkeitlicher oder Gemeindebeistand beizuziehen und in Gegenwart desselben die Eröffnung zu bewirken. Bis dieses erfolgt, können die Finanzwach-Angestellten die Zugänge besetzt halten, um einen Fluchtversuch der Person oder die Hinwegbringung der ihr gehörigen Sachen zu verhindern.[3])

---

[1]) §. 273 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

[2]) §. 276 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

[3]) §§. 277 und 278 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Formular 1.
Protokoll über das Resultat einer Hausdurchsuchung.
(F.-M.-E. vom 5. Febr. 1863, Z. 476, V.-Bl. Nr. 7, S. 81.) (§§. 273—276 Z. u. St.-M.-O. — §§. 85—86 F.-W.-V. und D.-V.)

Protokoll.

Aufgenommen zu .....um.....Uhr.

Gegenstand.

Am 2. Jänner 1881 von zwei bis vier Uhr Nachmittags haben die gefertigten Finanzwach-Angestellten in Folge Auftrages des löbl. Vorstandes der k. k. (k. u.) Finanz-(Bezirks)-Direktion in N. vom . . . Zahl . . . bei dem Grundbesitzer Herrn . . . in . . . Haus Nr. 20 in Gegenwart desselben und des Herrn Gemeindevorstehers N. N. in Absicht auf verbotwidrigen Besitz von ausländischen Tabak eine Hausdurchsuchung vorgenommen, wobei sämmtliche Wohnzimmer, die in denselben befindlichen Kleiderkasten und Koffer, dann die Küche, das an dieselbe anstossende Gewölbe, der Dachraum, die Pferde- und Hornvieh-Stallungen mit aller Umsicht durchsucht worden sind.

Der Grundbesitzer Herr . . . . hat über die an ihn gestellte Aufforderung nach Einsichtnahme in die bezogene Ermächtigung alle Lokalitäten und Behältnisse bereitwillig öffnen lassen.

Bei dieser Amtshandlung wurden weder der Gegenstand einer Gefällsverkürzung, noch Spuren oder Hilfsmittel einer Gefällsübertretung überhaupt entdeckt.

Eine amtliche Bescheinigung über diese vollzogene Hausdurchsuchung und deren Gründe wurde nicht verlangt.

Zum Beweise dessen nachstehende Fertigungen.

N. N.,	N. N.,
Finanzwache-Respizient.	Grundbesitzer.
N. N.,	N. N.,
Oberaufseher.	Gemeindevorsteher.

Keine Hausdurchsuchung darf von einer geringeren Anzahl als wenigstens **zwei Angestellten**, von welchen einer als Leiter zu fungiren hat, vollzogen werden. Ausserdem ist zu jeder Hausdurchsuchung ein obrigkeitlicher oder Gemeindebeistand beizuziehen.

Der Leiter der Durchsuchung ist verpflichtet, der Person, bei welcher diese Amtshandlung vorgenommen werden soll, die schriftliche **Ermächtigung** hierzu **vorzuweisen**, sowie über die Vornahme der Hausdurchsuchung eine **Bescheinigung** zu ertheilen.

Wer nach beendeter Hausdurchsuchung, die keinen Erfolg hatte, um die Veranlassung hierzu, namentlich um Bekanntgabe des geheimen Anzeigers angegangen wird, der verweise den Betroffenen an die Amtsperson, von welcher die Ermächtigung ertheilt wurde; das Klügste, was man thun kann, um einer unliebsamen Erörterung zu entgehen.

Vollzogene Hausdurchsuchungen in Gasthäusern, öffentlichen Lokalitäten zum Gegenstande der Unterhaltung zu wählen, ist unklug.

Gemäss §. 67 der Dienstvorschrift für die Finanzwache im Grenzbande darf über dienstliche Ereignisse und wo man sich aufgehalten, an öffentlichen Orten (Gast- und Kaffeehäusern etc.) niemals und auch zu Hause nur mit Vorsicht gesprochen werden.

Formular 2.
Bescheinigung über die Vornahme einer Hausdurchsuchung und deren Gründe.

Bescheinigung.

In Folge Ermächtigung des löblichen Vorstandes der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neudorf vom 2. Februar 1881 Nr. 36/V. P. wurde am heutigen Tage bei dem Herrn Franz Strachs in Kulm Nr. 38 in Absicht auf verbotwidrigen Besitz von ausländischen Zigarren (**oder** Lotterielosen etc.) unter der Leitung des

Gefertigten eine Hausdurchsuchung vorgenommen, wobei weder Gegenstände einer Gefällsverkürzung noch Spuren oder Hilfsmittel einer Gefällsübertretung entdeckt worden sind.

(Datum. — Unterschrift.)

Anmerkung. Wird bei der Hausdurchsuchung eine Gefällsübertretung entdeckt und eine Abschrift der hierüber aufgenommenen Thatbeschreibung erfolgt (§. 537 G.-St.-G.), so ist eine solche Bescheinigung auf der Abschrift der Thatbeschreibung auszufertigen.

Nr. 346. *Formular 3.*

Löblicher Vorstand der k. k. (k. ung) . . . . . .

Bericht, womit das über eine vollzogene Hausdurchsuchung aufgenommene Protokoll vorgelegt wird.

Die in Folge der Ermächtigung Nr. 36/V. P. bei dem Herrn Franz Strauss in Kulm Nr. 38 in Absicht auf den verbotwidrigen Besitz ausländischer Zigarren am 4. Februar l. J. vorgenommene Hausdurchsuchung

a) hatte **keinen** Erfolg, wie diess aus dem angeschlossenen Protokolle ./· hochgeneigt entnommen werden wolle.
Eine Bestätigung, dass bei der Hausdurchsuchung nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist nicht verlangt worden,
oder

b) hatte den Erfolg, dass 500 Stück ausländische Zigarren vorgefunden und mit Beschlag belegt worden sind.

Die hierüber aufgenommene Thatbeschreibung wird gleichzeitig mittelst abgesonderten Berichtes überreicht.

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung.

(Datum — Unterschrift.)

An den Herrn k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter
in . . . . . .

Formular 4.
Ermächtigung zur Vornahme einer Hausdurchsuchung.

Bei dem Vorhandensein der im §. 275 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bedingungen wird Ihnen in Gemässheit des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 5. Februar 1863 Z. 476/F. M. die mit der Eingabe vom 2. März l. J. Z. 320 angesuchte **Ermächtigung** zur Vornahme einer **Hausdurchsuchung** bei dem Herrn . . . . . hiermit ertheilt.

Vom Vorstande der . . . . . .

(Datum. — Unterschrift. — Amtssiegel-Abdruck.)

Nr. 489. *Formular 5.*

An den k. k. Finanzwache-Oberaufseher in Neudorf!

Auftrag zur Vornahme einer Haus-Revision.

Auf Grund des Dekretes des löblichen Vorstandes der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion, Neudorf vom 3. März 1881 Nro. 38/V. P. werden Sie beauftragt, bei dem Kleingrundbesitzer Karl Bock in Jaroschau Nr. 28, der nach der in Abschrift angeschlossenen geheimen Anzeige ./· ausländische Zigarren im Schleichhandelswege bezogen haben soll, eine **Hausrevision** im Beisein einer Gerichtsperson und eines zweiten Finanzwache-Angestellten sogleich vorzunehmen und über den Erfolg ohne Verzug die Meldung zu erstatten. ·/·

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung.

(Datum. — Unterschrift. — Amtssiegel-Abdruck.)

Formular 6.
./ 2 Stück
Meldung über das
:// Resultat einer Haus-Revision ://

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Unter Rückschluss des Dekretes ./ vom 5. März 1881 Nr. 489 sammt Beilage wird ehrfurchtsvoll angezeigt, dass die am heutigen Tage bei . . . . . vorgenommene Hausrevision laut des weiter zuliegenden Protokolls :// von keinem Erfolge begleitet war

oder

dass laut der weiter angeschlossenen Thatbeschreibung :// 500 Stück ausländische Zigarren beanständet wurden.

K. k. Finanzwache-Abthellung Nr. 4.

(Datum. — Unterschrift.)

Zu den Durchsuchungen in den Räumen eines **Militär-Aerarial-Gebäudes** (Kasernen, Militär-Erziehungsanstalten u. dgl.) oder in den Wohnungen der unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen soll der Beistand bei dem betroffenen Militär-Kommandanten im kürzesten Wege von dem Staatsbeamten, der die Durchsuchung verfügt, angesucht werden.[1])

Anmerkungen.

1. Im Grenzbezirke werden Personen, welche einmal wegen Schleichhandel oder zweimal wegen Uibertretungen der Vorschriften über die Pass-Kontrole gestraft worden sind, unter **polizeiliche Aufsicht** gestellt, in Folge welcher sie sich von 10 Uhr Abends bis Sonnenaufgang bei Hause aufhalten müssen. Die Grenzzollbeamten, die Gendarmerie und die Finanzwache sind befugt, bei solchen Personen **Hausdurchsuchungen** vorzunehmen und die dabei ermittelten Uibertretungen des Verbotes sind durch die Aussagen Derjenigen, welche die Hausvisitation vorgenommen haben, für vollständig erwiesen zu erachten.
(Gesetz vom 10. Mai 1873. — Ministerial-Verordnung vom 12. Sept. 1853, R.-G.-Bl. Nr. 179.)

2. Die Grenzpolizei-Kommissariate und die Gendarmerie wurden insbesondere angewiesen, die **Hausvisitationen** bei den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen möglichst oft und immer zu verschiedenen Stunden der Nachtzeit vorzunehmen, hiebei aber die übrigen Hausbewohner so wenig als möglich zu stören. Die Erfolge der Haus-Visitation sind dem betreffenden Amte anzuzeigen.
(§. 8 der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1853, R.-G.-Bl. Nr. 179.)

3. **Das Hausrecht ist unverletzlich.**
(Art. 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142.)

4. Verzehrungssteuer-Agenten können auch Hausdurchsuchungen vornehmen.
(Kassationshofs-Entscheidung vom 22. Februar 1877, Z. 12.898.)

5. **Strafen**: Wegen Verweigerung des Eintrittes zur Durchsuchung 10 fl. bis 100 fl. (§. 455 G.-St.-G.), wenn aber dagegen Gewalt angewendet werden musste, einfacher oder strenger Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten.
(§§. 456 und 432 des G.-St.-G.)

---

[1]) §. 91 der Finanzwach-Verfassung und Dienstvorschrift vom Jahre 1843. — Kriegs-Ministerial-Erlass vom 18. August 1849, Nr. 358.

XXXIV. Beschau. Zollamtliche Untersuchung.
Amtlicher Verschluss.

Unter **Beschau** versteht man die **Untersuchung** einer bei einem k. k. Zoll- oder Verzehrungssteuer-Amte gestellte Waare auf Grund der nach deren Bestimmung (Ein-, Aus- oder Durchfuhr) eingebrachten **Erklärung (Ansage)**. — Die **zollamtliche Untersuchung** ist zweifacher Art: eine äussere und innere.

Die **äussere Untersuchung** umfasst:

a) die **Abzählung** der Waarenpäcke und Behältnisse, oder wenn es sich um Gegenstände, die nach der Stückzahl verzollt werden, und unverpackt vorkommen, handelt, der Stücke.

b) Die Vergleichung der **Zeichen** und **Nummern**, mit denen die Päcke und der Behältnisse versehen sind, mit der Erklärung.

c) Die Untersuchung des Umstandes, ob der **äussere Zustand** der Päcke und der Behältnisse sich zur Vornahme der vorgeschriebenen Amtshandlungen und insbesondere bei Gegenständen, die unter **amtlichen Verschluss** gelegt werden müssen, zur Anlegung des letzteren **eigne**.

d) Die **Besichtigung** des **Transportmittels**, mit dem die Sache weiter befördert wird, und dessen Vergleichung mit der Erklärung.

Die äussere Untersuchung ist bei allen Waaren, welche über die Zoll-Linie eingebracht werden, ohne Unterschied der Bestimmung, die solche erhielten, wie auch bei den Waaren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zu vollziehen.

Durch die **innere zollamtliche** (oder verzehrungssteueramtliche) **Untersuchung** wird die **Menge, Gattung** und **Beschaffenheit** der dem Zollverfahren unterworfenen Gegenstände erhoben.

Die Menge der Gegenstände wird durch **Abwägung, Abmessung** oder **Abzählung ausgemittelt.**

Das **Rohgewicht** wird in der Regel durch spezielle Abwägung erhoben.

Das **Reingewicht** wird in der Regel nicht erhoben, sondern dadurch **berechnet**, dass man von dem Rohgewichte die im Tarife enthaltene, nach der Art der Verpackung bemessene und in Perzenten des Rohgewichtes ausgedrückte **Tara** abzieht (das **rechnungsmässige Reingewicht.**)

Zur **wirklichen Erhebung** des **Reingewichtes** ist stets zu schreiten:

a) wenn die Waare in ein Behältniss verpackt ist, für welches im Tarife eine **Tara nicht festgesetzt** ist; oder

b) wenn sie in einem Behältnisse sich befindet, in welchem sie seiner Form oder Beschaffenheit nach im Transporte gewöhnlich nicht vorzukommen pflegt, und wenn in diesem Falle zugleich eine auffallend geringere Tara als die gesetzliche zu vermuthen ist; oder

c) wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Tarifposten verpackt sind.

Auch ausser diesen Fällen ist es dem **Zollpflichtigen** unter gewissen Bedingungen **gestattet**, das **Nettogewicht**, statt durch Abzug der tarifmässigen Tara, durch wirkliche Verwägung, sei es der Waare ohne die Tara, sei es der Tara ohne die Waare, ermitteln zu lassen.

Diese Bedingungen sind:

1. Dass ausser dem äusseren Behältnisse, in welchem die Waare im Transporte vorkommt, noch ein oder mehrere innere Behältnisse vorhanden sind, und

2. dass das wirkliche Nettogewicht bereits in der ursprünglichen tarifmässigen Erklärung angegeben sei.

Die **wirkliche Erhebung** des **Reingewichtes** hat von **Amtswegen** nur dann einzutreten, wenn, insbesondere mit Rücksicht auf die Form und Beschaffenheit der äusseren Behältnisse, die Anwendung der gesetzlichen Tarasätze eine bedeutende Bevortheilung des Aerars mit vollem Grunde besorgen lässt.

Die **Gattung** und **Beschaffenheit** der dem Zollverfahren unterworfenen Gegenstände wird durch die **Besichtigung** derselben und überhaupt durch die Anwendung derjenigen Massregeln erhoben, die ausser Zweifel setzen, welcher Satz des Zolltarifs auf die Waare Anwendung finde, und ob der Gegenstand mit der Angabe der Erklärung vollständig übereinstimme. Zu diesem Zwecke werden die **Päcke** und **Behältnisse geöffnet**, die darin enthaltenen **Gegenstände** aus denselben genommen, und, soweit es zur Erlangung der Uiberzeugung von deren Zustande erforderlich ist, **offen dargelegt.** Die Gegenstände, welche offen und unverzollt geführt werden, sind in einer Art zu untersuchen, welche über die Richtigkeit der Erklärung Beruhigung zu gewähren geeignet ist.

Zum Behufe der **Einfuhrsverzollung** soll jede Waarensendung in allen ihren Theilen der **inneren Untersuchung vollständig** unterzogen werden. Bei Ausfuhrgütern ist gestattet, wenn kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, blos für einen Theil der Ladung, auf dessen Auswahl der Partei kein Einfluss zusteht, die innere Untersuchung zu vollziehen. [1])

Wird durch die zollamtliche Untersuchung eine **Unrichtigkeit** der Erklärung entdeckt, so liegt dem Amte ob, die erforderlichen Vorkehrungen zur Einleitung des gesetzmässigen **Strafverfahrens** und zur Sicherstellung der Strafe zu treffen.

Als **Thäter** der Unrichtigkeit einer **Waarenerklärung** wird in der Regel der Aussteller der letzteren, das ist: derjenige, der die Erklärung unterschrieb oder mündlich vorbrachte oder dieselbe durch einen Bevollmächtigten ausstellen oder mündlich vorbringen liess, angesehen. [2])

An den **Verzehrungssteuer-Linien** der **geschlossenen** Städte obliegt der Finanzwache die **Beschau**, d. i. die **Untersuchung** der erklärten Gegenstände und ihrer Vergleichung mit dem Inhalte der Steuer-Bollete im Beisein und unter der Leitung eines Beamten des Verzehrungssteueramtes. Die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen und der bei einer derartigen Beschau zu beobachtende Vorgang werden bei der Abtheilung: «**Kontrolsdienst an den Verzehrungssteuer-Linien der geschlossenen Städte**» näher erörtert werden.

Amtlicher Verschluss.

So oft es die Sicherheit der Staatsgefälle erfordert, werden bei verzehrungssteuerpflichtigen und unter gefällsamtlicher Kontrole stehenden

[1]) §§. 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 und 92 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

[2]) §. 93 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und §. 301 des Gef.-Straf-Gesetzes.

Parteien die vorhandenen Werksvorrichtungen, Gefässe; sonst auch Waaren, Behältnisse, Transportsmittel amtlich versiegelt, — unter amtlichen Verschluss gelegt. —

Man versiegelt gewöhnlich in Bierbrauereien die Braupfanne, in Branntweinbrennereien die Destillirapparate, in Rübenzuckerfabriken die Rübenzerkleinerungsmaschinen, um zu verhindern, dass ein steuerbares Verfahren unangemeldet und ohne Gefahr unentdeckt vollzogen zu werden nicht Platz greifen kann.

Weinschänker, die tarifmässig beschrieben werden, müssen sich nach Umständen die amtliche Versiegelung jener Gebünde gefallen lassen, die unversteuerten Wein enthalten.

In Salpeterfabriken werden die gewonnenen kochsalzhältigen Rückstände, in Kaffee-Surrogatfabriken, die gegen den Begünstigungszoll bezogenen Feigen unter amtlichem Verschlusse oder amtlicher Mitsperre gehalten.

Grundsätzlich werden die im Zollverfahren vom Eintrittsamte zum Behufe der Eingangsverzollung angewiesenen Waaren unter amtlichen Verschluss gelegt.

In einer **Bierbrauerei** wird das Einheitzthürl zur Braupfanne oder zum Braukessel zugemacht, die Haspel an dem Schliesshacken mit Spagat festgebunden und das Amtssiegel an den Enden des Spagates gleich unter dem Knoten auf einem Siegelblättchen angebracht.

Die gemäss §. 14 des Verz.-St.-Ges. vom Jahre 1829 der Gefällsaufsicht vorbehaltene und auch unerlässlich nothwendige Befugniss darf nicht in einzelnen Fällen bis zur Plackerei ausgedehnt werden.

(Hofkammer-Dekret vom 14. Jänner 1834, Z. 29.992.)

Die Kosten des zur Handhabung der Kontrole und zur Uiberwachung der steuerpflichtigen Gewerbsunternehmungen erforderlichen Sigillirungs-Materiales sind nicht von den Parteien, sondern vom Staatsschatze zu bestreiten.

(Hofkammer-Dekrete vom 22. August 1838, Z. 28.313—1567, und vom 10. Juni 1839, Z. 5328—316.)

Für die Unversehrtheit des an eine Gewerbsvorrichtung oder ein Behältniss angelegten amtlichen Verschlusses bleibt der Unternehmer verantwortlich, sofern nicht dargethan wird, dass die stattgefundene Eröffnung oder Verletzung durch ein zufälliges oder ein anderes von ihm unabhängiges Ereigniss, an welchem oder an dessen unterbliebener Anwendung er keine Schuld trägt, erfolgt sei.

(§§. 452 und 453 des Gef.-Straf-Ges.)

Ein Brauunternehmer ist berechtigt, nach dem Eintritte der angemeldeten Zeit zur Vornahme eines Gebräues den amtlichen Verschluss abzunehmen.

(Hofkammer-Dekret vom 5. Mai 1841, Z. 16.097.)

Privatsiegel schliesst das Gesetz nicht unbedingt von der Anwendung zum amtlichen Verschlusse aus. Bloss der §. 553 G.-St.-G. ordnet die Anwendung des amtlichen Siegels für die in Beschlag genommenen Gegenstände an. Vorzüglich bei der Handhabung der Vorschriften über die Verzehrungssteuer können sich häufig die Fälle ergeben, in denen von einem Gefällsbeamten oder Angestellten, oder einem Pächter der Verzehrungssteuer, der mit einem Amtssiegel nie versehen sein kann, Privatsiegel als amtlicher Verschluss gebraucht werden.

(Hofkammer-Dekret vom 7. September 1838, Z. 33.612—2312.)

Zu den amtlichen Versiegelungen in Bierbrauereien ist grünes Siegelwachs, mit dem die Finanzwache betheilt wird, und kein gestickelter Spagat zu verwenden.

Dem Finanzwach-Abtheilungsleiter obliegt die Verpflichtung, die inventarischen Amtssiegel sorgfältigst aufzubewahren, und die jedesmalige Ausfolgung eines solchen Siegels zum Dienstgebrauche in dem Tagebuche und dem betreffenden Rapportbogen anzumerken.

Uiber eingetretene Verluste eines Amtssiegels ist zur thunlichsten Verhinderung eines Missbrauches mit demselben sogleich die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde zu erstatten.

Die abgenommenen amtlichen Verschlüsse (Schnur-Wachssiegelabdruck) sind bei Postenvisitirungen seitens der Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter durch Flamme vertilgen zu lassen, dagegen sind abgenommene Plomben an die Bezirksökonomate abzuführen.

Wer ein amtliches Siegel nachmacht oder verfälscht, begeht das Verbrechen des Betruges.

(§. 199, lit. d) des allg. Straf-Ges.)

Einer Uibertretung macht sich Derjenige schuldig, der Siegel der Staats- oder Gemeinde-Behörden abreisst, hinwegnimmt, zerreisst, besudelt oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Uibertretung aus blossem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von 24 Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, Geringschätzung öffentlicher Anordnungen zu bethätigen, oder ein vermeintliches Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist diese Uibertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloss die Siegel der Staatsbehörde, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

(§§. 315 und 316 des allg. Straf-Ges.)

Zur Verhütung des Betruges und der Beeinträchtigung des Aerars ist von Seite der bestandenen Hofkanzlei allen Länderstellen aufgetragen worden, dass allen Graveurs und Petschierstechern zur strengsten Pflicht gemacht werde, **kein Amtssiegel ohne schriftlichen Auftrag des Vorstehers vom Amte, für welches dasselbe gehört, zu stechen und auszufolgen,** widrigens der betreffende Graveur oder Petschierstecher für jeden daraus entstehenden Missbrauch persönlich verantwortlich gemacht werden würde.

(Hofkanzlei-Dekret vom 2. November 1815.)

Wer den an eine Waare, an eine Gewerbsvorrichtung, an ein Transportmittel oder an ein wie immer geartetes Behältniss gelegten amtlichen Verschluss zum Behufe der Vollbringung oder Verbergung des **Schleichhandels** verletzt, abnimmt, überträgt oder eröffnet, ist mit einfachem oder strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis zu sechs Monaten zu strafen. Die Anwendung dieser Bestimmung findet gleichfalls nur in denjenigen Fällen statt, in denen die Bestrafung nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eintritt.

(§. 238 des Gefällen-Strafgesetzes.)

Dieselben Strafbestimmungen sind in dem Falle anzuwenden, wenn der an eine Waare, eine Gewerbsvorrichtung, ein Transportmittel oder ein Behältniss gelegte amtliche Verschluss zur Verübung oder Verbergung einer schweren Gefällsübertretung verletzt, abgenommen, übertragen oder eröffnet worden ist.

(§. 273, Abs. 5 des Gefällen-Strafgesetzes.)

Wird, ausser den Fällen, in denen die Verletzung des amtlichen Verschlusses der Bestrafung als frevelhafter Schleichhandel unterliegt (§. 238 G.-St.-G.), oder nach dem §. 273, Z. 5, G.-St.-G. gestraft wird, der amtliche Verschluss geöffnet oder verletzt, so soll gegen den Urheber und Thäter sowohl, als auch gegen jeden Mitschuldigen und Theilnehmer, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen stattfindet, eine Strafe von fünf Gulden bis Zweihundert Gulden verhängt werden.

(§. 452 des Gefällen-Strafgesetzes.)

Wenn der Schuldige oder Theilnehmer nicht zur Strafe gezogen werden kann, so ist auf eine Strafe von zwei bis Einhundert Gulden zu erkennen. (§. 453 des Gefällen-Strafgesetzes.)

Welche Mittel anzuwenden seien, um Werksvorrichtungen in **Branntweinbrennereien** ausser Gebrauch zu setzen, ist nach Beschaffenheit der Vorrichtungen zu beurtheilen.

In der Regel ist nach folgenden Andeutungen vorzugehen:

Wenn es sich darum handelt, den Betrieb einer Brennerei überhaupt zu hindern, so kann sich damit begnügt werden, dass die Brennvorrichtungen ausser Gebrauch gesetzt werden.

Es kann überdiess auch die Aussergebrauchsetzung der Gährbottiche eintreten.

Bei einfachen Brennvorrichtungen mit abnehmbarem Blasenhelm kann die Aussergebrauchsetzung dadurch bewirkt werden, dass quer über die obere Oeffnung der abgekühlten Brennblase eine feste Schnur durch zwei, zu diesem Zwecke ungefähr 2 Centimeter vom Blasenrande gebohrte Löcher straff durchgezogen, zusammengeknüpft und mit beiden Enden knapp hinter den Knoten unter dem Wachssiegel gelegt wird.

Darf aber der Unternehmer die Brennblase während des Stillstandes des Brennereibetriebes zu anderen Zwecken benützen, so kann die Aussergebrauchsetzung der Brennvorrichtung dadurch geschehen, dass durch zwei am Rande der oberen Oeffnung des Kühlrohres da, wo der Kolben des Blasenhelms in dasselbe eingesteckt wird, quer über diese Oeffnung eine Schnur gezogen und auf einem zwei bis drei Decimeter langen, mit Löchern, durch welche dieselbe durchgeht, versehenen Holze mit beiden Enden angesiegelt wird.

Bei künstlichen Brennvorrichtungen mit Dampfheizung wird sich die Aussergebrauchsetzung dadurch bewirken lassen, dass die Hähne und Ventile, durch welche die Zuleitung des Dampfes beziehungsweise der Abfluss der Schlempe erfolgt, abgesperrt und derart versichert werden, dass sie nicht ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses geöffnet werden können.

Diese Art der Aussergebrauchsetzung einer Brennvorrichtung ist aber nur dann anzuwenden, wenn die Einrichtung der fraglichen Hähne oder Ventile vollständig bekannt und so beschaffen ist, dass der an denselben befindliche amtliche Verschluss nicht umgangen werden kann.

Sollte dies nicht der Fall sein, so kann ein bei der Destillation unentbehrlicher Bestandtheil der Brennvorrichtung abgenommen und dessen Verwendung durch eine ohne Verletzung des amtlichen Siegels nicht zu beseitigende Vorrichtung verhindert werden.

Für die Aussergebrauchsetzung der Maischgefässe empfiehlt es sich, auf dem Boden dieser Gefässe einen Streifen Papier anzusiegeln. Zur grösseren Sicherheit können dieselben auch schief gestellt oder umgelegt werden.

Eine besondere Vorsicht ist bei der Aussergebrauchsetzung derjenigen Maischgefässe oder Brennvorrichtungen anzuwenden, welche in einer nach der Leistungsfähigkeit pauschalirten Unternehmung, obwohl sie nicht zur Verwendung bestimmt sind, ausnahmsweise während der Betriebszeit belassen werden.

Bei solchen Maischgefässen soll nebst dem gewöhnlichen Verschlusse auch die Umlegung derselben und bei solchen Brennvorrichtungen auch die Abnahme und Aussergebrauchsetzung eines wesentlichen Bestandtheiles stattfinden.

Das Amtssiegel ist in Siegellack, und zwar derart abzudrücken, dass die Enden der Verschlussschnur knapp hinter dem Knoten der letzteren auf einem Stück Papier, welches mit dem kaiserlichem Adler, mit dem Datum der Siegelanlegung und der Unterschrift des dieselbe vornehmenden Finanzorganes versehen ist, angesiegelt sind. Sollte Papier sich nicht eignen, so kann als Siegelunterlage auch Holz dienen, auf dem aber ebenfalls das Datum der Siegelanlegung und die Unterschrift des dieselbe vornehmenden Finanzorganes angesetzt sein müssen.

Datum und Unterschrift müssen auch auf jene Papierstreifen angesetzt werden, mittelst welcher die Aussergebrauchsetzung von Maischgefässen erfolgt.

In den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien kann sich, wenn der Brennereibetrieb nur durch einen zwei Tage nicht übersteigenden Zeitraum unterbrochen wird, darauf beschränkt werden, dass ein Bestandtheil der Brennvorrichtung, ohne welchen die Destillation nicht möglich ist, bei dem Gemeindevorstande mit der Bestimmung aufbewahrt wird, dass dieser Bestandtheil nicht früher als zu der angemeldeten Stunde des Beginnes des weiteren Brennverfahrens an den Brennereiunternehmer erfolgt werde.

So oft eine Werksvorrichtung für einen zwei Tage überschreitenden Zeitraum mittelst amtlichen Verschlusses ausser Gebrauch gesetzt wird, ist über die zu diesem Zwecke getroffenen Verfügungen ein Protokoll unter Beiziehung des Brennerei-Unternehmers oder seines Bevollmächtigten und eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes aufzunehmen, und von den eben bezeichneten Personen und dem Finanzorgane zu unterfertigen. In anderen Fällen ist die zur Aussergebrauchsetzung der Werksvorrichtung ergriffene Massregel nur im Revisionsbogen, beziehungsweise im Brennerei-Register ersichtlich zu machen, und dafür die Unterschrift des Brennerei-Unternehmers oder seines Bevollmächtigten einzuholen.

Obwohl der Brennerei-Unternehmer kraft §. 17 des Branntweinsteuer-Gesetzes ermächtigt ist, den amtlichen Verschluss an einer durch denselben ausser Gebrauch gesetzten Werksvorrichtung abzunehmen, wenn bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung der Werksvorrichtung wieder beginnen soll, kein Finanzorgan zur Verschlussabnahme erscheint, so ist doch die Finanzwache fortan verpflichtet, jedesmal, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegenstehen, rechtzeitig in der Erzeugungsstätte zu erscheinen, um den amtlichen Verschluss abzunehmen und sich hiebei zu überzeugen, dass keine Verletzung desselben stattgefunden habe.

Diese Vorsicht ist insbesondere in denjenigen Unternehmungen anzuwenden, welche nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirt sind.

In Brennereien, welche die Steuer nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates entrichten **(Produktversteuerung)**, werden gegen die verbotwidrige Ableitung von alkoholhältigem Dampf oder gebrannter geistiger Flüssigkeit amtliche Verschlüsse mittelst **Bleisiegelpressen** angelegt.

(§§. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38 der Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878, Zahl 17.467, V.-Bl. Nr. 27.)

An **Weingebünden** lässt sich der amtliche Verschluss in folgender Art am zweckmässigsten anbringen:

Mittelst eines kleinen Bohrers wird der Spund in der Mitte durchlöchert und durch die Oeffnung eine doppelt zusammengelegte Spagatschnur in der Weise durchzogen, dass dieselbe an dem Ende des Spundes, welches in das Fass kommt, eine Schlinge bildet, in welche ein etwa fingerdickes und 20 Centimeter langes Querholz eingeknüpft wird, so dass dasselbe etwas locker unter dem Spunde schwebt. Dieses Holz wird sammt dem Spagat in das Spundloch gesteckt und gegen den Spund in die Höhe gezogen, damit sich dasselbe im Innern des Fasses an die Dauben anlege. Hierauf werden die am oberen Theile des Spundes hervorstehenden Spagatenden auseinander gelegt, und rechts und links des Spundloches an die Fassdauben mittelst des Siegelwachses und amtlichen Siegels befestigt.

Die Versiegelung des Zapfenloches geschieht, wenn man eine einfache Spagatschnur zuerst am Zapfen und dann an den beiden entgegengesetzten Seiten des Fassbodens ganz nahe am Zapfen ansiegelt.

Im **zollamtlichen Verfahren** wird der amtliche Verschluss entweder an Behältnissen (Kollien), — **(Kollienverschluss)** — oder an Güterwagen — **(Ladungsraum-Verschluss)** angelegt.

Betreffend die Anlegung, Bewahrung, Untersuchung und Abnahme des amtlichen Waarenverschlusses gelten folgende wesentliche Bestimmungen:

1. Bei Branntwein, Liqueur und dergleichen leicht entzündbaren Gegenständen ist der amtliche Verschluss niemals mit Siegellack, sondern mit flüssigem, allenfalls mit etwas Unschlitt vermengten Pech ohne Flamme oder mit einer dem Siegelwachs ähnlichen pastenartigen Masse anzulegen.

2. Bei Anlegung des amtlichen Verschlusses an Ballen oder Päckchen, an Kisten oder Wagen kommen die Kordel, Drahtschnüre und Plomben mittelst der Sirowatka'schen Zangenpresse in Anwendung.

Unter **Kordel** wird eine Schnur oder ein Strick von entsprechender Stärke verstanden, die oder der in der Regel zur Verpackung selbst dient; unter Drahtschnur aber dasjenige Material, welches dazu bestimmt ist, die Verknotung der Kordel damit zu verknüpfen und festzuhalten und das anzulegende Blei selbst darauf aufzuziehen.

Die **Drahtschnur** wird von den Zollämtern geliefert, während die Kordel entweder an der Verpackung schon vorhanden ist oder auf Kosten des Waarenführers durch ihn selbst oder durch angenommene Arbeiter angelegt werden muss.

Zur Verschnürung der Ballen und Päcke, dann der in Leinwand u. dgl. emballirten Kisten, Koffer und Fässer im Bruttogewichte von nicht mehr als 25 Kilogramm, ferner der Kisten und Fässer, welche nicht emballirt sind, ohne Rücksicht auf das Gewicht, kann statt der Kordel blos die amtliche Drahtschnur verwendet werden.

Desgleichen kann bei dem Kontrolsverfahren, sowie bei der Zuckerausfuhr die amtliche Drahtschnur ohne Kordel bei allen Kollien ohne Unterschied des Gewichtes und der Verpackung Verwendung finden.

Bei Verschlussanlegungen ist auf ausländische unverzollte Waaren die graue, mit Metalldraht durchzogene, auf inländische oder ausländische verzollte Waaren die färbige und zwar in den im Reichsrathe vertretenen Ländern die schwarzgelbe, in den Ländern der ungarischen Krone die rothweissgrüne, in Bosnien und der Herzegowina in den Landesfarben, ebenfalls mit Metalldraht durchzogene Drahtschnur anzuwenden.

Mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25 März 1881, Z. 9011 (V.-Bl. Nr. 17) wurde bekannt gegeben, dass bei Verschluss-Anlegungen auf inländische oder verzollte ausländische Waaren in Bosnien und der Herzegowina blaufarbige, mit Metalldraht durchzogene Drahtschnüre in Anwendung kommen.

Für die amtliche Drahtschnur ist eine Gebühr von 4 kr. pr. Collo in Bankvaluta von der Partei zu entrichten.

Die **Drahtschnurgebühr** ist nicht einzuheben:

1. Wenn die Drahtschnur nur zur Anlegung der Plombe (zur Schliessung) neben der von der Partei beigebrachten Kordel verwendet wird;

2. für amtlich beigestellte Drahtschnüre behufs Anlegung des **Raum- oder Collienverschlusses** an Sendungen im Ansageverfahren mittelst Post, Eisenbahn und Schiff, und bei Streckenzugsgütern auch mittelst Fuhrwerkes.

Die Zollämter haben eine besondere Sorgfalt auf die reine und deutliche Ausprägung der Plomben zu verwenden, unrein oder undeutlich ausgeprägte Siegel sogleich durch deutliche Plomben zu ersetzen, die Pressen im brauchbaren Zustande zu erhalten, und falls dieselben undeutliche Ausprägungen erzeugen, solche sogleich der Reparatur zuzuführen.

Für die dem Zwecke nicht entsprechende Anlegung des amtlichen Verschlusses sind nicht blos diejenigen Individuen, welche die Anlegung besorgten, sondern auch die Beamten, welche zur Uiberwachung derselben berufen sind, gemäss den §§. 301 und 302 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter verantwortlich und es wird bei entdeckter Vorschriftswidrigkeit des Verschlusses gegen die schuldtragenden Personen nach den bestehenden Disciplinar-Vorschriften unnachsichtlich vorgegangen werden.

(Finanz-Ministerial-Erlässe vom 29. November 1853, Z. 1137, R.-G.-Bl. Nr. 258; vom 13. Februar 1857, Z. 48.888, V.-Bl. Nr. 9; vom 9. Oktober 1859, Z. 47.210, V.-Bl. Nr. 53; vom 9. November 1860, Z. 61.299—965, V.-Bl. Nr. 56; vom 2. April 1866, Z. 13.341, V.-Bl. Nr. 17; vom 9. November 1867, Z. 42.902, V.-Bl. Nr. 37; und Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. Jänner 1881, Z. 39.535, V.-Bl. Nr. 3.)

Sowie die Anlegung aller amtlichen Verschlüsse sorgfältig zu überwachen ist, so ist auch bei deren Abnahme (**Entsiegelung**) mit Umsicht vorzugehen. Zunächst ist sich von der Unversehrtheit der amtlichen Versiegelung, in steuerpflichtigen Unternehmungen in Gegenwart der Partei, im Zollverfahren im Beisein des Empfängers oder Frächters der zur Stellung angewiesenen Sendung zu überzeugen, worauf die Verschlussabnahme, die am Rücken der Steuer-Bollete, beziehungsweise zollamtlichen Deckungsurkunde zu bestätigen ist, stattzufinden hat.

Die Untersuchung hat jederzeit in der Amtsunterkunft oder auf dem Amtsplatze zu geschehen. Nur dem Vorsteher der Finanz-Landes-Behörde ist es vorbehalten, in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine Ausnahme (**Hausbeschau**) zu gestatten.

(§. 202 A. U.)

Bei der Vornahme der inneren Untersuchung soll mit Vorsicht und Behutsamkeit vorgegangen werden, damit die Waaren keine Beschädigungen erleiden. Gegenstände von bedeutendem Werthe sollen, so weit es möglich ist, in geschlossenen Räumen, und nicht auf einem offenen Amtsplatze untersucht werden. Die innere Untersuchung der Effekten der Reisenden soll mit Schonung vorgenommen und nicht weiter ausgedehnt werden, als der Zweck, sich die Uiberzeugung zu verschaffen, dass die Gegenstände, welche der Reisende mit sich führt, wirklich zu den Reise-Effekten gehören, erfordert. Die Untersuchung soll sich daher ohne obwaltenden Verdacht nicht auf die Besichtigung aller einzelnen Kleidungsstücke und anderer Habseligkeiten erstrecken.

(§. 320 A. U.)

Die **Anlegung des amtlichen Verschlusses im Zollverfahren** gründet sich auf den §. 96 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, welcher Paragraph lautet wie folgt:

Unter dem amtlichen Verschlusse wird diejenige an den Päcken oder Behältnissen oder dem Transportsmittel anzubringende Vorrichtung verstanden, welche bestimmt ist, zu hindern, dass eine Eröffnung der Päcke oder Behältnisse und eine Aenderung des Inhaltes derselben nicht unbemerkt Platz greifen können. Der amtliche Verschluss ist in den Fällen, in denen dessen Anlegung ausdrücklich angeordnet ist, anzulegen, ehe das Amt gestattet, die Waare aus der Niederlage oder von dem Amtsplatze hinwegzubringen. Derselbe kann auch auf das Ansuchen der Partei angebracht werden, wenn in dem Orte, an den die Waare bestimmt ist, oder auf dem Wege, den dieselbe zurückzulegen hat, ein Gefällsamt oder eine Abtheilung der Finanzwache aufgestellt ist und die Eröffnung des Verschlusses durch diese oder jenes vollführt werden kann.

Jener **amtliche Verschluss**, unter welchem der **Tabak** von den Gefällsniederlagen an die Verleger oder Verschleisser transportirt wird, ist eben so zu beurtheilen, wie der amtliche Verschluss.

(Hofkammer-Dekret vom 30. März 1838, Nr. 10.187.

XXXV. Amtliche Begleitung.

1. Werden **steuerbare Gegenstände** ohne Hinterlegung der Steuergebühren **durch** eine **geschlossene Stadt** unmittelbar **durchgeführt**, oder überhaupt Waaren-Transporte **oder** andere Gegenstände von dem Eintrittsamte zur Vollziehung der gesetzmässigen Amtshandlung an ein anderes, inner den Linien befindliches Amt (das Hauptzollamt) **angewiesen**, so hat nach Massgabe der bestehenden Vorschriften die **amtliche** Begleitung stattzufinden, wozu die Mannschaft der Finanzwache bestimmt ist. Der Zweck der amtlichen Begleitung besteht darin, dass die durchzuführenden oder angewiesenen Transporte im **unveränderten Zustande**, so wie sie bei dem Eintrittsamte vorkommen, wieder über die Linien hinausgebracht, oder zu dem Amte, an welches sie angewiesen sind, gestellt werden. Hieraus ergibt sich von selbst, welche Verpflichtung dem Begleitungsmanne obliege; derselbe hat unter eigener Dafürhaftung zu sorgen, dass die seiner Aufsicht anvertrauten Transporte richtig ihrer Bestimmung zugeführt werden; er hat zu verhüten, dass mit denselben von der vorgeschriebenen Strasse nicht abgewichen, dass keine Seitenwege eingeschlagen werden, dass mit der Ladung selbst keine Veränderung vorgenommen, der allenfalls angebrachte amtliche Verschluss nicht verletzt, dass nichts abgelegt oder mit anderen Gegenständen verwechselt, und deshalb auf dem ganzen Wege nichts von dem Transporte dem Bereiche seines Auges entrückt werde. Die dem Begleitungsmanne obliegende Verantwortlichkeit bringt es mit sich, dass derselbe der amtlichen Untersuchung **(Beschau)** der Gegenstände, deren Begleitung ihm übertragen wird, sowohl bei dem Eintrittsamte, als auch bei dem Austritts- oder demjenigen Amte, zu welchem der Transport zu stellen ist, beiwohne, und zum Beweise die Bollete mitunterfertige. Er hat die ihm von dem Eintrittsamte übergebenen Papiere sorgfältig zu verwahren, sie unter keinem Vorwande der Partei in die Hände zu geben sondern nur dem Amte, bis zu welchem die Begleitung stattfindet, zu übergeben und die ihm von dem letzteren ausgestellte schriftliche Bestätigung dem Eintrittsamte zu überbringen. Für die Begleitung darf von den Parteien durchaus keine Gabe oder Geschenk gefordert oder angenommen werden.

(Hofkammer-Dekrete vom 10. Juni 1835, Z. 33.949—1571, und vom 17. Jänner 1838, Z. 40.763—2282.)

2. Längs der Grenze gegen das Ausland, wo Zollämter nicht unmittelbar an der Zoll-Linie bestehen, werden, falls es die Sicherstellung gegen Gefällsbevortheilungen erheischt, Aviso- oder **Ansageposten** aufgestellt.

(§. 8 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Wenn nun aus dem Auslande zollpflichtige Waaren bei dem Ansageposten einlangen, so hat dieser von dem Waarenführer die Waarenerklärung, die Frachtbriefe und andere zur Ausweisung der gesammten Ladung bestimmten Papiere abzuverlangen, ihn um seinen Namen und die Transportsmittel, insbesondere um die Zahl der Wägen, der Zugs- und Lastthiere zu befragen.

Der Ansageposten hat in die Durchsicht und Prüfung der Waaren-Erklärung und der übrigen Papiere nicht einzugehen, sondern lediglich die Wägen und die Zug- oder Lastthiere, dann, soweit es ohne Abladung geschehen kann, die Behältnisse abzuzählen, und wenn die Waaren unverpackt geführt werden, sich von deren unverpacktem Zustande zu überzeugen.

Findet der Beamte gegen den Eintritt keinen Anstand, so müssen die übergebenen Papiere in Gegenwart des Waarenführers versiegelt, die Sendung im Ansageregister verbucht, der Ansageschein ausgestellt und die **Begleitung** der Sendung an das Grenz-Zollamt eingeleitet werden.

Die amtlichen Begleitungen sowohl an den Zoll- als auch an den Verzehrungssteuer-Linien sind nach dem Erfordernisse des Verkehres einzurichten.

Die Zahl der beizugebenden Begleiter ist mit Rücksicht auf die Zahl der abgehenden Parteien dergestalt zu bestimmen, dass die sorgfältige Uiberwachung auf dem Transporte und die Hinderung jeder Ablegung mit Beruhigung erwartet werden kann.

Die Begleitung geschieht stets unentgeltlich. Nur wenn der Waarenführer von dem Ansageposten auf das der Einfuhr entgegenstehende Hinderniss aufmerksam gemacht wurde, hat der erstere, wenn das Zollamt die Waare zur Vollziehung des Zollverfahrens gleichfalls nicht geeignet findet, die **Kosten der Begleitung** sowohl für die Strecke vom Ansageposten zum Zollamte, als auch für die Zurückschaffung von dem Amte über den Ansageposten zurück, zu **vergüten.**

(§. 29 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Der Betrag der Vergütung ($10^1/_2$ Nkr. für jeden zur Begleitung beigegebenen Finanzwache-Angestellten, wenn die Entfernung des Amtes vom Ansageposten nicht mehr als eine Stunde beträgt), ist für das Zollgefäll als ausserordentliche Einnahme zu verrechnen.

(Hofkammer-Dekret vom 24. Oktober 1838, Z. 43.072—2955.)

3. Ferner werden Finanzwache-Angestellte zur Begleitung von **Personen** oder **Waaren** verwendet, die aus Anlass einer Gefällsübertretung angehalten oder beanständet wurden.

Die Kosten, welche durch diese Begleitung entstehen, sind als Kosten des betreffenden Straffalles mit Rücksichtnahme auf die §§. 55, 900—907, dann 926—928 des G.-St.-G. zu behandeln.

(Hofkammer-Dekret vom 6. Sept. 1843, Z. 27.359—2825.)

4. Endlich sind **Finanzwach-Angestellte** in den, in den §§. 17 und 18 der Dienst-Vorschrift v. J. 1858 bezeichneten Fällen **berechtiget,** Parteien im **Grenzbezirke** an andere Orte, zu Ortsobrigkeiten und Zollämtern zu begleiten. Die bezogenen §§. lauten wie folgt:

§. 17. Geschieht die Anhaltung bei N a c h t und ist an der Stelle k e i n L i c h t vorhanden, um die vorgeschriebene Besichtigung der Papiere und der Ladung vornehmen zu können, oder treten andere Hindernisse ein, welche die Vornahme der Amtshandlung auf dem Platze der Anhaltung unmöglich machen, so sind die Angestellten der Finanzwache berechtiget, die P a r t e i bis in den n ä c h s t e n O r t, wo diese Besichtigung gehörig vorgenommen werden kann, zu b e g l e i t e n und zu f o r d e r n, dass nicht schneller gefahren werde, als solches ihre Begleitung gestattet.

§. 18. Weisen Parteien, die mit einem Passe, einer zollamtlichen Deckung oder einer Privaturkunde versehen sein sollen, die diessfällige Urkunde auf die an sie gestellte Aufforderung nicht vor, befindet sich die vorgefundene Urkunde nicht in Ordnung, stimmen die transportirten Gegenstände mit den Ausweisen nicht überein, werden sie auf einer Strasse oder zu einer Zeit betreten, welche von der in den Ausweisen angegebenen abweicht, werden zollpflichtige Gegenstände vorgefunden, während die Ladung als zollfrei angegeben wurde, werden bei unter amtlichen Verschluss gelegten Waaren an den Siegeln, den Schnüren, den Waarenbehältnissen u. dgl. Mängel wahrgenommen, findet ein unerlaubter Transport zur Nachtzeit statt, oder ergeben sich überhaupt Umstände, die den Verdacht einer Gesetzübertretung begründen, so sind Personen, denen der vorgeschriebene Pass mangelt, an die nächste Obrigkeit zu geleiten, und Waaren, deren Deckung oder amtlicher Verschluss sich nicht in der Ordnung befindet, in Beschlag zu nehmen und sammt dem Waarenführer an das nächste Zollamt, wenn solches aber zu weit entfernt wäre, an die nächste Obrigkeit zu stellen.

Die Amtshandlung ist stets schleunig zu vollziehen, damit die Parteien nicht länger, als es zur Vollziehung der Vorschrift nöthig ist, aufgehalten werden.

Die Reisenden und Frachtfuhren sind so wenig als es nach den obwaltenden Umständen thunlich ist, zu nöthigen, von der Strasse, welche sie bei ihrer Betretung eingeschlagen hatten, zum Behufe der vorzunehmenden Amtshandlung abzugehen.

Die Obrigkeiten längs der Grenze sind angewiesen, Personen und Waaren zu jeder Stunde, bei Tag und Nacht, zu übernehmen.

XXXVI. Gefällsamtliche Kontrole der Dampfschifffahrts-Landungsplätze und Eisenbahn-Stationen.

Alle Schifffahrts-Unternehmungen und Eisenbahnen, weil sie sich mit dem Transporte von Waaren und Effekten der Reisenden befassen, sind nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unter gefällsamtliche Aufsicht gestellt. (§. 269 Z. u. St.-M.-O.)

In Folge dessen ist die Finanzwache, (k. Zoll- und Steuerwache) berechtiget und verpflichtet, die Ein- und Ausladung von Frachtgütern bei den Stationen, wo Schiffe landen und Eisenbahntransporte anhalten, unvermuthet zu kontroliren, so auch Revisionen in den Schiffsräumen und den zu den Landungsplätzen und Eisenbahnhöfen gehörigen Räumen (Magazinen) zeitweise vorzunehmen. (§. 270 Z. u. St.-M.-O.)

Es ist Thatsache, dass Tabakschmuggel mittelst der Dampfschiffe auf der Donau, Theiss und Save ungescheut betrieben, und diesen Unterschleifen durch die erwähnte Kontrolirung der Landungsplätze und Schiffsräume nicht Einhalt gethan worden ist.

Um in dieser Richtung Erfolge zu erzielen, rathe ich, das Benehmen der Bediensteten der Schifffahrts-Gesellschaften und der mit ihnen in ihrem Berufe oder im Privatverkehr in Berührung kommenden Personen in umsichtiger Weise und unausgesetzt zu überwachen.

Dasselbe gilt bezüglich der Uiberwachung des Verkehres auf den Eisenbahnen, um Tabakeinschwärzungen zu verhindern.

In **Oesterreich-Ungarn** bestehen in den an der **Donau** gelegenen, mit Hauptzollämtern versehenen Orten **freie Niederlagen,** wo die nach ihrer Beschaffenheit hierzu geeigneten Waaren aller Stationen für kürzere oder längere Zeit in zollamtlicher Aufsicht in Magazinen eingelagert werden können. Gegen Entrichtung des festgesetzten Lagerzinses können unverzollte ausländische Waaren mit dem Vorbehalt der Wahl, dieselben für den inländischen Verbrauch zu bestimmen und zu diesem Zwecke seinerzeit zu verzollen oder wieder in's Ausland zu senden, in den Magazinen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum eingelagert, und, soferne der Weitertransport auf dem Donaustrome stattfindet, ohne Entrichtung eines Transitozolles wieder in's Ausland versendet werden. [1])

Die besprochenen Amtshandlungen sollen in der Regel unter der unmittelbaren Leitung eines Finanzwach- oder Zollbeamten und stets von zwei Amtspersonen vorgenommen werden.

Die Eisenbahn-Gesellschaften sind verpflichtet, zur gefällsamtlichen Uiberwachung des Verkehres für die erforderlichen Amtslokalitäten sowie für die anständige Unterkunft der betreffenden Beamten und Diener Sorge zu tragen. [2])

---

[1]) F.-M.-E. vom 14. April 1858, Z. 17.629—367, V.-Bl. Nr. 15, S. 98.
[2]) F.-M.-E. vom 20. Jänner 1859, Z. 1998—67, V.-Bl. Nr. 4.

Eisenbahnfreikarten, d. i. Dokumente, welche zur unentgeltlichen Benützung einer Eisenbahnstrecke für eine gewisse Zeitdauer (Ein Jahr) berechtigen. Finanz-Organe, welche mit der Kontrole des Verkehres auf Eisenbahnen gemäss §. 10 der Vorschrift vom 18. September 1857 (V.-Bl.-N. 45) besonders betraut sind, werden von Staats-Eisenbahnen, sowie von den die Staatsgarantie in Anspruch nehmenden Privatbahnen mit Freikarten betheilt.

Es ist selbstverständlich, das Beamte, welche mit Freikarten oder Freifahrts-Certifikaten betheilt sind, für **Dienstreisen**, bei welchen die betreffenden Eisenbahnstrecken benützt werden, für letztere keine Fuhrkosten-Vergütung aufrechnen dürfen.

Werden aber den Beamten derlei Freikarten von den **Eisenbahn-Verwaltungen angetragen**, so hat der Betheiligte eventuell im Wege der vorgesetzten Behörde dem **Präsidium der Finanz-Landesbehörde** die Anzeige zu erstatten, welches die Annahme denjenigen Beamten zu gestatten ermächtigt ist, bei denen es im Intreresse des Dienstes gelegen ist, dass ihnen mit Rücksicht auf häufigere Amtsreisen die freie Benützung der Eisenbahnen ermöglicht sei.[1])

Die Eisenbahn-Freikarte berechtigt an und für sich und ohne vorläufige Abstempelung oder Lösung eines Billets den darin genannten Inhaber jedesmal, **so oft er in Uniform reiset**, zur **freien Fahrt** bei Personenzügen in der II. Wagenklasse (Fw.-Mannschaft in der III. Klasse), bei Lastzügen im Kondukteurwagen, jedoch stets nur innerhalb der im Dokumente bezeichneten Strecke. Der Inhaber eines Freifahrt-Dokumentes hat, wenn er dasselbe zufällig verlieren sollte, davon allsogleich die Anzeige an seine vorgesetzte Finanz-Landes-Behörde zu erstatten, damit diese ungesäumt bei der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung (Direktion) die Ungiltigerklärung des in Verstoss gerathenen Dokumentes und dessen Ersatz durch ein neu auszustellendes bewirke.

Jeder **Missbrauch** einer solchen **Freikarte** wird nach den bestehenden Disciplinarvorschriften an dem oder den Schuldtragenden **bestraft.**[2])

Sonst ist der auf **Eisenbahnen** in **Uniform** reisenden **Finanzwache-Mannschaft** vom Respizienten abwärts die Benützung der III. Wagenklasse gegen die Hälfte der tarifmässigen Gebühr gestattet.

(F.-M.-E. vom 26. März 1862, Z. 15.852, V.-Bl. Nr. 14, und vom 29. Dezember 1862, Z. 68.493, V.-Bl. Nr. 1.)

§. 10 der Vorschrift über das Zollverfahren für den Verkehr auf den die Zoll-Linie berührenden österreichischen Eisenbahnen. Jene Abgeordneten der leitenden Finanz-Behörden und jene Beamten der **Wachanstalt**, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollämter besonders beauftragt werden, und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Finanz-Landes-Direktion ausgestellte, den Namen und die Diensteigenschaft des damit Betheilten Beamten angebende Legitimationsurkunde ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher **Revisionen** und **Nachforschungen** die Wagenzüge während des vorgeschriebenen Aufenthaltes an den Stationsplätzen und soweit es thunlich ist, auch während der Fahrt zu **untersuchen.**

Die anwesenden **Angestellten** der **Eisenbahn** sind in solchen Fällen **verpflichtet**, dem Ersuchen der Finanzbeamten um **Auskünfte** und **Hilfeleistung** bereitwillig zu entsprechen.

Jeder Inhaber einer Legitimationsurkunde der erwähnten Art muss innerhalb der in dieser Urkunde bezeichneten Eisenbahnstrecke in einem Personenwagen II. Klasse, bei Lastzügen aber im Kondukteurwagen unentgeltlich hin und her befördert werden.[3])

---

[1]) F.-M.-E. vom 18. Juli 1874, Z. 2347, F.-M.
[2]) F.-M.-E. vom 19. April 1859, Z. 11.356—387, V.-Bl. Nr. 19.
[3]) F.-M.-E. vom 18. Sept. 1857, Z. 34.145—674, V.-Bl. Nr. 45.

Dem **Zugführer** eines Waarentransportes liegen unter der Haftung der Eisenbahn-Verwaltung die gesetzlichen Verpflichtungen des Waarenführers ob.

Eisenbahnangestellte, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Waarenverkehr oder wegen einer Postgefällsverkürzung rechtskräftig verurtheilt wurden, dürfen bei Eisenbahnzügen, welche die Zoll-Linie überschreiten, nicht verwendet werden.[1])

Die **Befugniss** der **Benützung** des **Bahnkörpers** als **Fussweg** in **der Regel,** ist der Finanzwache **nicht** gestattet, insoferne jedoch die gefällsamtlichen Interessen das **Betreten** der Bahnlinie, insbesondere an der **Grenze** im **Streifdienste** erscheinen, und dieses Betreten zur Ausübung des obliegenden Dienstes und der vorgeschriebenen Amtshandlung **unbedingt** erforderlich ist, so dürfen in dieser Hinsicht von Seite der Bahnangestellten oder der Bahnwächter der Finanzwach-Organen keinerlei Hindernisse gemacht werden.

(F.-M.-E. vom 13. März 1874, Z. 5483)

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, §§. 68, 81, 279 und 312 gewährt den zur **Aufsicht auf Privat-Eisenbahnen** oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben **Bestellten,** soferne sie in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, gegenüber von Widersetzlichkeit, Gewalt oder Beleidigung, den **gleichen Schutz, wie** obrigkeitlichen Personen oder **Wachen.**

In jedem einzelnen Falle, wo die **Vernehmung, Verhaftung** oder Vorführung eines **Bahnwächters** vorgenommen werden muss, ist hievon rechtzeitig im Sinne der Bestimmungen der §§. 158 und 176 der Straf-Prozess-Ordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, der betreffende Stationsvorstand (wegen etwa nothwendiger Vorkehrung einer Stellvertretung) auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

Die politischen Behörden erster Instanz sind berufen, den Eisenbahnbetrieb sowie die Schifffahrt in polizeilicher Richtung zu überwachen, während die oberste Leitung der Angelegenheiten der Schifffahrt und Eisenbahnen dem Handels-Ministerium vorbehalten bleibt.

(Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, Eisenbahn-Koncessionsgesetz vom 14. September 1854, und die Ministerial-Verordnungen vom 2. Jänner und 1. Novemb. 1859, dann vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19.)

Anmerkungen.

1. Jede Schifffahrts-Unternehmung mit Dampfschiffen zum Transporte von Personen oder Gütern auf der Donau (Moldau, Elbe etc.) bedarf einer behördlichen Koncession, und die Ertheilung dieser Koncession steht, wenn die Donaustrecke, deren Befahrung die Unternehmung bezweckt, innerhalb des Verwaltungsgebietes einer einzigen politischen Landesstelle (Statthalterei) liegt, dieser Behörde, wenn hingegen die zu befahrende Donaustrecke das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer Landesstellen berührt, dem Handels-Ministerium zu. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung die **Häfen** und **Landungsplätze,** wo es den Schiffen gestattet sein soll, ein- oder auszuladen.

2. Wer die Rhederei auf der Donau mit **Ruder-** oder **Segelschiffen,** oder die Flösserei selbstständig betreiben will, muss es vorläufig bei der politischen Behörde I. Instanz jenes Bezirkes anmelden, wo die Unternehmung ihren Standort haben soll.

(H.-M.-V. vom 29. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 22)

3. Die boshafte Beschädigung an Dampfschiffen, Dampfmaschinen etc. wird als **Verbrechen** der öffentlichen **Gewaltthätigkeit** bestraft.

(§. 85 des allg. Straf-Ges.)

4. Die Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten wird als **Vergehen** oder als **Uibertretung** gegen die Sicherheit des Lebens geahndet.

(§. 336 des allg. Straf-Ges.)

---

[1]) §. 41, F.-M.-E. vom 18. Sept. 1857, Z. 44.145—674, V.-Bl. Nr. 45.

XXXVII. Gebühren

für

Assistenz, Beisitzer, Sachverständige und Zeugen.

Organe der Finanzverwaltung sind berechtigt beziehungsweise verpflichtet, behufs Intervention bei ihren Amtshandlungen (Revisionen, Verifizirungen und Konstatirungen in verzehrungspflichtigen Unternehmungen, Abfindungsverhandlungen, Aufnahme von Thatbeschreibungen, Vernehmungen und Verhören wegen Gefällsübertretungen etc. etc., um eine **Assistenz** (Beistand, Hilfe, Mitwirkung) bei den Gemeindevorständen, politischen und Gerichtsbehörden, Militärkommandanten anzusuchen.

Die Verpflichtung zur Assistenzleistung ist in bestehenden Gesetzen und besonderen Vorschriften normirt.

Landesfürstliche oder bei den Gemeinden angestellte Beamte und Diener oder Glieder des Gemeindevorstandes sind verpflichtet, zur Handhabung der Gefällsvorschriften mitzuwirken, und den hiezu bestellten Beamten und Angestellten den angesuchten Beistand zu leisten.

(§§ 5, 509, 533, 567, 656, 657 und 833 des Gefälls-Strafgesetzes.)

Das Ausmass der bezeichneten Gebühren ist ersichtlich in dem nachstehenden

Schema

über Gebühren für Assistenz, Beisitzer, Sachverständige und Zeugen.	I. Bei Vernehmungen und Verhören	II. Bei anderen Amtshandlungen, Revisionen etc.
a) Im Sitze einer politischen oder Finanz-Landes-Stelle	1 fl. 5 kr.	79 kr.
b) In anderen Städten und in Orten mit einer Bevölkerung über 10.000 Seelen	79 kr.	$52^1/_2$ kr.
c) In anderen Orten	42 kr.	$26^1/_2$ kr.
d) Sachverständige, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung erhalten die Gebühren nach dem Ausmasse II. Oeffentliche Professoren sind zur unentgeltlichen Ablegung ihres Gutachtens im Orte ihrer Amtshandlung verpflichtet.		

Schema

über Gebühren für Assistenz, Beisitzer, Sachverständige und Zeugen.	I. Bei Vernehmungen und Verhören	II. Bei anderen Amtshandlungen, Revisionen etc.

Insoferne ein Sachverständiger sich mit der Vergütung nach diesem Ausmasse nicht zufriedenstellen sollte, hat die Finanz-Bezirksbehörde mit sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse eine der Beschaffenheit der aufgewendeten Mühe und dem allfälligen Entgange am Erwerbe angemessene Bestimmung zu treffen, ohne jedoch dabei ungegründeten Einstreuungen oder überspannten Anforderungen Raum zu geben.

(Abs. 5 und 6 des Hofkammer-Dekretes vom 2. Jänner 1839, Z. 36.354—2493.)

Abgesehen hievon sind diesfalls gegenwärtig die §§. 383, 384 und 385 der **Zivil-Strafprozess-Ordnung** vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, massgebend.

(F.-M.-E. vom 5. Okt. 1874, Z. 21.617, V.-Bl. Nr. 29, S. 153.)

e) Zeugengebühren der Militärpersonen. Ober-Offiziere, wenn sie vor einem Zivil-Strafgerichte ausserhalb ihres Garnisonsortes, entweder selbst als Zeugen zu erscheinen oder nach Vorschrift einen Mann dahin zu begleiten haben, beziehen nebst der Vergütung der Vorspann-, Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Auslagen die karaktermässigen Diäten.

Die Subsistenz der Mannschaft für die Dauer einer solchen auswärtigen Mission ist durch die gebührende Durchzugs-Vorschrift gesichert.

Diese Vorschriften finden jedoch auf die mit Offiziers-Karakter in der Armee dienenden Parteien, Militärbeamten etc. keine Anwendung und diese unterstehen den allgemeinen Bestimmungen der Zivil-Strafprozess-Ordnung.

(Just.-Min.-Erl. vom 6. Dez. 1870, Z. 14.026.)

f) Zeugengebühren für die Finanzwach-Mannschaft aus Anlass der Vorladung als Zeugen in Straffällen vor die **Zivil- und Militär-Strafgerichte**, wenn

a) der Ort des Gerichtes über **zwei** Stunden (eine österr. Meile) vom Standorte des Angestellten entfernt ist, als **Reisekosten-Vergütung**, sofern zwischen diesen beiden Orten eine Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung besteht, die **tarifmässigen Eisenbahn-** oder **Fahr-Gebühren**, beim Abgange einer solchen Verbindung aber **26 kr. öW. für jede Stunde** der Hin- und Rückreise und

b) wenn dem als Zeugen berufenen Finanzwache-Angestellten die Rückkehr in seinem Standort an einem und demselben Tage nicht mehr möglich ist, als Vergütung der Zehrungskosten, der **Zehrungskostenbeitrag** d. i. täglich die **einfache Löhnung** (sammt Provinzial-Zuschuss).

(F.-M.-E. vom 7. Juli 1859, Z. 29.145, V.-Bl. Nr. 40, S. 309.)

Schema

über Gebühren für Assistenz, Beisitzer, Sachverständige und Zeugen.	I. Bei Vernehmungen und Verhören	II. Bei anderen Amtshandlungen, Revisionen etc.
g) Zeugen wird nach Massgabe des entgangenen Verdienstes die Vergütung geleistet. [1])		
h) Militär-Assistenz-Gebühren für aushilfs- oder unterstützungsweise Dienstleistungen mit der Finanzwache u. z. jedem Stabsoffizier 1 fl. 40 kr., jedem Offizier 70 kr., jedem Cadetten-Offiziersstellvertreter jedem Manne vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts 5 Nkr. täglich als Zulage nebst der vorschriftsmässigen Durchzugsunterkunft und Verpflegung. [2]) (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 49.)		

Quittung.

Formular 1.

Quittung über eine Assist. Gebühr für Anwohnung bei Aufnahme einer Thatbeschreibung.

Uiber 26½ kr. (sechs und zwanzig ein halb Kreuzer), welchen Betrag der Gefertigte als Beistandsgebühr für die Anwohnung bei der Aufnahme der Thatbeschreibung in der Branntweinbrennerei des Elias Blau in Martinsberg wegen Fortsetzung des Brennverfahrens über die angemeldete Brennzeit am vierten Jänner 1881 von drei bis fünf Uhr Nachmittags aus der Steueramtskassa zu Martinsberg erhalten hat.

Martinsberg, am 4. Jänner 1881.

Albert Weiss,
Gemeindevorsteher.

---

[1]) Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht blos eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen.

Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (Vier Stunden) (16 Kilometer) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilligt werden.

(§. 383 der **Strafprozessordnung**. F.-M.-E. vom 5. Oktober 1874, Z. 21617. V.-Bl. Nr. 29, S. 153.)

Der Untersuchungs-Kommissär in Gefällsstrafsachen soll mit den vernommenen Zeugen, welche eine **Zeugengebühr** anzusprechen berechtiget sind, bezüglich dieser Gebühr eine **Vereinbarung** anstreben, sofort die Zeugengebühr-**Quittungen** ausfertigen, bestätigen und dem Untersuchungsakte beilegen.

Dem **Dolmetsch**, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird, gebühren für jeden halben Tag zwei Gulden, und wenn er das Protokoll schreiben muss, drei Gulden.

(§. **385 der Strafprozess-Ordnung**. — F.-M.-E. vom 5. Oktober 1874, Z. 21.617, V.-Bl. Nr. 29.)

[2]) **Gendarmen** vom Wachtmeister abwärts erhalten bei ihrer Vernehmung als Zeugen in einer Entfernung über 2 Stunden die Reisekostengebühr mit 26 Neukr. für jede Stunde der Hin- und Rückreise, dann im Falle der Uibernachtung vom Standorte an Zehrungskosten die chargenmässigen Diäten. (52, 35 und 26 kr.)

(F.-M.-E. vom 10. Nov. 1858, Z. 56.875—2298, V.-Bl. Nr. 57 v. J. 1858, S. 493.)

Auf Assistenz-Gebühren hat die Gendarmerie keinen Anspruch.

Die in dieser Quittung enthaltenen Angaben sind richtig, und der angesprochene Betrag von sechs und zwanzig $^1/_2$ Neukreuzer ist zur Auszahlung nach den bestehenden Vorschriften geeignet.

Martinsberg, am 4. Jänner 1881.

Karl Wald,
Finanzwache-Oberaufseher.

Gesehen, und es unterliegt die **Auszahlung** des angesprochenen Betrages **keinem Anstande.**

Josef Schwarz,
Finanzwach-Kommissär.

Formular 2. Quittung über eine Beisitzersgebühr für Anwohnung bei einer Gefällsuntersuchung.

Quittung.

Uiber 42 kr. (Vierzig zwei Kreuzer) welchen Betrag der Gefertigte als Beisitzersgebühr für die Anwohnung bei dem Verhöre des N. N. in der anhängigen Gefällsuntersuchung gegen N. N. wegen verbotwidrigen Besitzes von 120 Kilogramm ung. Blättertabak am 5. April 1881 von drei bis fünf Uhr Nachmittags aus der Steueramtskassa zu N. erhalten hat.

(Datum. — Unterschrift.)

Gesehen, und es unterliegt die Auszahlung dieses Betrages keinem Anstande. —

Formular 3. Quittung über eine beanspruchte Zeugengebühr.

Quittung.

Uiber 2 fl. (zwei Gulden) welchen Betrag der Gefertigte als Kostenvergütung für die Fahrgelegenheit anlässlich der **Zeugenvernehmung** am 4. Jänner 1881 in der gegen Josef Braun in Jaroschau anhängigen Tabak-Strafverhandlung hiermit beansprucht.

Heinrichsthal, am 4. Jänner 1881.

Friedrich Wald,
Oberförster.

Dass die angesprochene Kostenvergütung den Lokalverhältnissen angemessen ist, wird bestätiget.

Heinrich Freu,
Finanzwach-Kommissär.

(§§. 383—386 der Strafprozess-Ordnung v. J. 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119. — F.-M.-E. vom 5. Oktober 1874, Z. 21.617, V.-Bl. Nr. 29, S. 153.)

Sind die in dem Schema angeführten Personen durch volle 4 Stunden oder **darüber** an einem Tage beschäftigt, so wird ihnen für jede Stunde, um welche die Dauer ihrer Anwesenheit bei den Amtshandlungen den Zeitraum von 3 Stunden überschreitet, ein Drittheil der Gebühr verabreicht, wobei Zeiträume, welche eine volle Stunde nicht erreichen, ausser Anschlag bleiben.

(§. 17 der Vorschrift vom 3. März 1836, Z. 6996.)

Mehr als das **Doppelte** der **Gebühr** für **Einen Tag** darf nicht erfolgt werden, wenngleich die Assistenzleistung länger als 6 Stunden gedauert hat.

Muss sich ein Beistand an einen ausserhalb seines amtlichen Standortes gelegenen Ort zur Beistandleistung begeben, so wird die zur Zurücklegung des Weges hin und zurück erforderliche Zeit in die Dauer der Assistenzleistung eingerechnet. Auch wird in einem solchen Falle die **Vergütung** der **erwiesener Massen** ausgelegten **Fahrkosten** insoferne geleistet, als die Noth-

wendigkeit, sich zu dem bemerkten Zwecke eines gedungenen Transportsmittels zu bedienen nachgewiesen wird.[1])

Die Beamten der Bezirkshauptmannschaften beziehen in den Fällen, als sie zur Leistung einer Assistenz ihren dienstlichen Standort verlassen, für die Dauer derselben das ihnen für ihre Diensteigenschaft bemessene **Taggeld**; das **Meilengeld** jedoch in Fällen, als sie sich zur Hin- und Rückreise des Fahrmittels des intervenirenden Finanzbeamten nicht bedienen können.

Verlassen diese Beamten zum Zwecke einer Beistandsleistung ihren dienstlichen Standort nicht, so haben dieselben auf eine Vergütung keinen Anspruch.[2])

Alle von den Finanzwache-Angestellten zum Behufe der Ausübung der Dienstverrichtungen beizuziehenden Personen sind verpflichtet, den Beistand stets unverzüglich und thätig zu leisten.

Das **Ansuchen** um die Beistandsleistung geschieht in der Regel mündlich, kann aber auch, wo es die Umstände erfordern, schriftlich geschehen. Das letztere muss immer stattfinden, wenn es sich um ein an das **Militärkommando** zu stellendes Ansuchen handelt, wovon blos die flagranten Fälle ausgenommen sind, (wenn nämlich eine **Widersetzlichkeit** oder sonstige **Gewaltthätigkeit** gegen **Finanzorgane** verübt, oder auszuüben versucht werden sollte) in denen ein mündliches Ansuchen genügt, welchem der Militärkommandant unverzüglich zu entsprechen hat.[3])

Das Recht zum Ansuchen einer Militär-Assistenz in Gefällssachen steht nur den **Finanzwache-Beamten** nicht den zum Mannschaftsstande gehörigen Individuen zu, es wäre denn, dass sie eine Beamtenstelle provisorisch versehen. Von dieser Befugniss soll nur bei vorhandener dringender Nothwendigkeit Gebrauch gemacht werden.[4])

Militär-Assistenzen sollen nur in loco ihrer Garnisonen geleistet werden, ausser den Garnisonsorten aber nur in dem Falle, wenn die hierzu erforderliche Mannschaft vor eintretender Nacht in ihre Station zurückkehren, und wenn sie hin und zurück nicht über vier deutsche Meilen zurückzulegen hat. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet statt, wenn gegen Schwärzungen in ganz bewaffneten Rotten die Militärhilfe angesprochen und geleistet wird.[5])

Wenn Jemand, der zur Beistandleistung verpflichtet ist, solche ohne giltigen Grund unterlässt, verweigert, oder zum Nachtheile der Amtshandlung verzögert und hiedurch die Uibertretung absichtlich begünstiget, so macht er sich, wenn es sich um Schleichhandel oder eine schwere Gefällsübertretung handelt, der Theilnahme schuldig, für welche jedoch die Strafe nicht unter 25 fl. für jeden Straffall und für jede dieser Person bemessen werden darf.[6])

Kann aber auch die Pflichtvernachlässigung nicht als eine Gefällsübertretung angesehen werden, so sollen landesfürstliche Beamte oder Diener von ihrer vorgesetzten Behörde zur Verantwortung und gehörigen Ahndung gezogen werden. Andere Personen sind von der politischen Behörde mit

[1]) Hofkammer-Dekret vom 2. Jänner 1839, Zahl 36.354. — F.-M.-E. vom 30. November 1850, Z. 32 897/205.
[2]) F.-M.-E. vom 5. Oktober 1863, Z. 44.785.
[3]) Hofkammer-Dekret vom 20. März 1838, Z. 11 358/718.
[4]) Hofkammer-Dekret vom 20. März 1838, Z. 11.358/718.
[5]) Hofkammer-Dekret vom 11. Oktober 1837, Z. 41.010.
[6]) §§. 5 und 175, Z. 3, dann 219 des Gef.-Strafges.

einer der Beschaffenheit des Falles angemessenen Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

Um sich die **Willfährigkeit der Assistenz** namentlich auf dem flachen Lande bei den Gemeindevorstehern zu **sichern**, empfehle ich, der den Beistand leistenden Person über die gesetzliche Gebühr die Quittung auszufertigen, zu bestätigen und nach Umständen behufs der Behebung einzuhändigen, oder dafür zu sorgen, dass die **Auszahlung** derselben **schleunigst** erfolge.

Formular 4.
Bericht, womit eine Assist.-gebühr-Quittung vorgelegt wird.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

In der Anlage ./· wird die Quittung des Gemeinderathes Josef Born in Neudorf vom 20. Februar 1881 über die an diesem Tage in's Verdienen gebrachte Assistenzgebühr pr. . . . . anlässlich der Anwohnung bei der Verifizirung der Werksvorrichtungen in der Spiritusbrennerei des Karls Klahs in Neudorf Nr. Consc. 26 zur weiteren Verfügung (Erwirkung der Adjustirung und zahlbaren Anweisung) gehorsamst überreicht.

K. k. Finanzwache-Abtheilung Nr. 4.

(Datum. — Unterschrift.)

Die Assistenzgebühren können von den ausübenden Aemtern, auch von den Tabak-Grossverschleissern auf Grund erhaltener Ermächtigung gegen die mit der vorschriftsmässigen Bestätigung versehenen Quittungen ausgezahlt werden.

In den amtlichen Akten (Thatbeschreibungen, Protokollen, Relationen, Revisionsbögen, Anzeigen u. dgl.) muss stets die Dauer der Amtshandlung, dann der Name und Charakter des Beistandes oder Sachversändigen, nebst den allfälligen Unterbrechungen ersichtlich gemacht werden.

Anmerkungen.

1. Gebühren-Ausmass für die Angestellten der **Sicherheitswache** in Wien aus Anlass ihrer Vorladung als Zeugen vor die Zivil- und Militär-Strafgerichte oder zu **Gefällsverhandlungen.** (Siehe Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 6. Dezember 1871, R.-G.-Bl. Nr. 41.)

Im Dienste geniessen die Mitglieder der Sicherheitswache die Rechte einer Militär-Schildwache.

2. Individuen der Kommunal-Sicherheitswache sind im Dienste als Exekutiv-Polizei-Organe anzusehen. (Entscheidung des Kassationshofes vom 23. Jänner 1875, Z. 12 229.)

XXXVIII. Anzeigen
über Gefälls-Uibertretungen.

Die über Gefällsübertretungen vorkommenden **Anzeigen** können **«offene»** oder **«geheime»** sein. In die Kategorie der letzteren muss jede Anzeige gereiht werden, in welcher die Geheimhaltung des Namens, die seinerzeitige Flüssigmachung der gesetzlichen Belohnung nebst der Bescheinigung über die eingebrachte Anzeige verlangt wird. —

Der geheime Anzeiger soll eine glaubwürdige Person sein. In der Finanzwache-Praxis hält man den Anzeiger für glaubwürdig, welcher im Gefällsinteresse einige Male Mittheilungen machte, die sich bewährten, d. i. zur Entdeckung von Gefällsverkürzungen und Anhaltung von Gefällsübertretern geführt haben. Kurz gesagt: der Anzeiger muss **erprobt** sein. Ist dies der Fall, so lässt man bei der Beurtheilung der Individualität den Makel der Persönlichkeit des Anzeigers nicht in die Wagschale fallen, denn von Denunzianten noch einen sittenreinen Karakter verlangen zu wollen, wäre jedenfalls eine überspannte Anforderung.

Jedermann ist berechtigt, aber nicht unbedingt verpflichtet, wahrgenommene Gefälls-Uibertretungen anzuzeigen. Eine unbedingte Verpflichtung in dieser Beziehung obliegt nur den k. k. Behörden, Aemtern und Organen, bei denen jedoch der **Anspruch** auf eine **Anzeiger-Belohnung** gesetzlich **hinwegfällt.**

Glaubwürdige Anzeigen sind mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der Personen, welche strafbarer Handlungen oder Unterlassungen beschuldigt werden, zu verfolgen.

Der **Finanzwache-Abtheilungs-** oder Bezirksleiter, bei dem eine Anzeige unmittelbar angebracht wird, oder dem eine solche von einem untergeordneten Individuum zukommt, hat darüber die in seinem Wirkungskreise gelegenen Verfügungen allsogleich zu treffen, um die angezeigte Uibertretung zu hindern, oder die bereits verübte der gesetzlichen Strafverhandlung zuzuführen. Ist das einverständliche Zusammenwirken mit anderen Abtheilungen der Finanzwache erforderlich, so pflegt er ohne Verzug mit deren Befehlshabern das Vernehmen. Uiberschreitet jedoch die Verfügung, die zur Benützung der Anzeige ergriffen werden soll, seine Amtswirksamkeit, so legt er dieselbe seinem unmittelbaren Vorgesetzten, der in derselben Art verfährt, vor, oder überreicht sie der Behörde oder den Beamten, welche zu der angedeuteten Verfügung ermächtiget sind. [1])

Anzeigen dürfen der Einleitung einer Durchsuchung oder dem Auftrage, die Gewerbsbücher zur Einsicht vorzulegen, in den Fällen, in denen diese Massregeln nach dem Gesetze nur wegen **gegründeten Verdachtes einer Gefälls-Uibertretung** zulässig sind, nicht zum Anlasse dienen, wenn nicht die Uibertretung und die Umstände, die sich auf den **Ort der Aufbewahrung des Gegenstandes** der Uibertretung oder den **Aufenthalt des Thäters** beziehen, deutlich in der Anzeige angegeben werden, und wenn nicht dieselbe von einer

[1]) §. 205 der Finanzwache-Verfassung und Dienstvorschrift.

Person herrührt, von der es wahrscheinlich ist, dass sie Kenntniss von den durch sie angegebenen Umständen besitze.[1])

Die Angestellten der Finanzwache sind verbunden, **jede** an sie gelangende **Anzeige** über Gefällsübertretungen **anzunehmen** und nach **folgenden besonderen Vorschriften zu behandeln.**[2])

§. 1. **Aufnahme mündlicher Anzeigen.**

Der Beamte oder Angestellte, bei dem eine Anzeige über eine oder mehrerere Gefällsübertretungen mündlich angebracht wird, hat über dieselbe sogleich ein Protokoll aufzunehmen. In diesem Protokolle ist 1. der Ort, 2. der Tag und 3. die Stunde der Anbringung, dann 4. der Inhalt der Anzeige aufzuführen. Dasselbe soll von dem Beamten oder Angestellten, der solches aufnahm, und dem Anzeiger eigenhändig unterschrieben, oder, wenn er des Schreibens nicht fähig wäre, mit dem Handzeichen versehen werden. Zugleich ist der Wohnort und die Beschäftigung des Anzeigers auszudrücken.

§. 2. **Schriftliche Anzeigen.**

Wird die Anzeige schriftlich überreicht, so hat der Beamte oder Angestellte den Ort und den Tag, an welchem er die Anzeige empfing, dann die Stunde, zu welcher dieses geschah, auf dem Rücken der Anzeige anzusetzen. Der Tag und die Stunde ist nicht mit Ziffern, sondern vollständig mit Worten zu schreiben.

§. 3. **Einreichungs-Register über die Anzeigen.**

Die zur Entdeckung der Gefällsübertretungen bestimmten Behörden, Aemter, Abtheilungen der Wachanstalten, oder einzelne Beamten und Angestellten, welche zur Annahme von Anzeigen über Gefällsübertretungen berufen sind, und welche häufig in die Lage kommen, solche Anzeigen zu übernehmen, werden mit gedruckten Einreichungs-Registern nach dem Muster 1 betheilt. In denselben hat die Zahl der Reihenfolge nach für jedes Sonnenjahr fortzulaufen.

§. 4. **Eintragung der Anzeige in dasselbe.**

Jede Anzeige, dieselbe mag schriftlich oder mündlich angebracht worden sein, ist genau nach der Zeitordnung, in der solche vorkam, in dieses Register einzutragen. Die Zahl, die jede Anzeige erhält, ist auf dem Rücken der schriftlichen Eingabe, oder des über die mündliche Anzeige aufgenommenen Protokolles ansusetzen.

§. 5. **Bezeichnung des Registers.**

Jedes Register, mit welchem eine Behörde, ein Amt, ein Beamter oder Angestellter zum selbstständigen Gebrauche betheilt wird, ist zur Unterscheidung und leichteren Berufung mit einer römischen Zahl zu bezeichnen. Werden bei einem Amte, oder bei einer Abtheilung der Grenz- oder Gefällen-Wache **(Finanzwache)** zwei oder mehrere Beamte oder Angestellte abgesondert mit Register-Bögen betheilt, so werden zwar alle diese Bögen mit der für das Amt, oder die Wachabtheilung bestimmten römischen Zahl, zugleich aber für jeden einzelnen Beamten oder Angestellten mit einem Buchstaben versehen, z. B. I. a, I. b, I. c, u. dgl.

Bei jeder Gefällen-Bezirksbehörde **(Finanz-Bezirks-Direktion — Finanz-Inspektor)** (F.-M.-E. vom 5. November 1859, Z. 51.105—936) ist eine Uibersicht über die Behörden, Aemter, Beamten und Angestellten, die mit solchen

[1]) §. 298 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

[2]) §. 204 der Finanzwache-Verfassung und Dienstvorschrift; §§. 1–17 des Amtsunterrichtes zum Gefällen-Strafgesetz.

Registern betheilt wurden, zu führen. Die gedachte Behörde, rücksichtlich der Beamten und Angestellten hingegen, welche die Landesbehörde selbst mit dem Register über Anzeigen zu betheilen findet, die letztere bestimmt die römischen Zahlen, mit denen die einzelnen Register zu bezeichnen sind.

§. 6. **Bescheinigung über die angebrachte Anzeige.**

Dem Anzeiger ist über die eingebrachte Anzeige eine aus dem Register auszuscheidende Bescheinigung zu ertheilen, welche nebst der Bezeichnung des Registers, aus dem die Ausfertigung geschieht, die Nummer, unter welcher die Anzeige in dem Register erscheint, den Tag und die Stunde der Anbringung, beides mit Worten und nicht mit Ziffern geschrieben, enthalten muss.

§. 7. **Benehmen, wenn Derjenige, bei dem die Anzeige angebracht wird, mit dem Register nicht versehen ist.**

Ist der Beamte oder Angestellte, bei dem eine Anzeige eingebracht wird, nicht mit dem angeordneten Register versehen, so hat er sich an das nächste Amt oder den nächsten Beamten oder Angestellten, bei dem sich ein solches Register befindet, zu wenden, und entweder die Erfolglassung eines Register-Bogens, oder die Eintragung der Anzeige in das vorhandene Register zu verlangen. Das Amt, oder der Beamte oder Angestellte, bei dem sich das Register befindet, ist nicht berechtigt, die Mittheilung der Anzeige selbst zu fordern, sondern hat zu gestatten, dass von Seite desjenigen, bei dem die Anzeige angebracht wurde, die Eintragung in das Register, und die Ausfertigung der Bescheinigung vorschriftmässig geschehe. Diese Post des Registers hat derjenige, bei welchem die Anzeige eingebracht wurde, zu unterschreiben.

§. 8. **In Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet.**

Würden die Umstände jedoch so beschaffen sein, dass die erforderliche Zeit nicht erübrigt, um diese Anordnung (§. 7) ohne Gefahr für die Entdeckung der Uibertretung selbst zu vollziehen, so hat zwar der Beamte oder Angestellte, der mit einem Register über Anzeigen nicht versehen ist, unmittelbar zu den durch die Anzeige vorschriftmässig begründeten Einleitungen zu schreiten, jedoch sogleich, nachdem die letzteren geschahen, die bemerkte Anordnung nachträglich in Vollzug zu setzen, und die Bescheinigung dem Anzeiger zu erfolgen.

§. 9. **Beibringung der Bescheinigung über die angebrachte Anzeige.**

Die Auszahlung der Strafantheile an die Anzeiger darf nur gegen Einlegung der Bescheinigung über die Anzeige stattfinden. Werden auf Abschlag der Belohnung des Anzeigers Theilzahlungen geleistet, so bleibt die Bescheinigung in den Händen des Anzeigers, jedoch ist jede Theilzahlung, der Betrag derselben, der Tag, an welchem die Zahlung erfolgte, und der Journal-Artikel auf dem Rücken der Bescheinigung anzumerken.

§. 10. **Abschliessung und Vorlegung des Registers.**

Das Register ist mit Ende Juni und Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen, und längstens bis 10. Juli und 10. Jänner sammt den Beilagen an die Gefällen-Bezirksbehörde, insofern aber die Betheilung unmittelbar von der Landesbehörde geschah, an diese einzusenden.

§. 11. **Vorlegung der Anzeigen.**

Die Behörden, Aemter, Beamten und Angestellten, bei denen eine Anzeige angebracht wurde, sind verpflichtet, längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Empfange, die schriftliche Anzeige, oder das über eine

mündliche Anzeige aufgenommene Protokoll, in Urschrift versiegelt, dem Vorsteher der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, oder wenn die Anzeige gegen denselben, oder gegen diese Behörde gerichtet wäre, dem Vorsteher der Gefällen-Landesbehörde einzuschicken, oder zu überreichen, sich mit den Beweisen über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu versehen, und den Tag, dann die Stunde, zu welcher die Einsendung und Vorlegung geschah, in das Register einzutragen, die diessfalls erhaltene Bestätigung hingegen demselben beizuschliessen. Befindet sich derjenige, dem die Einsendung oder Vorlegung der Anzeige obliegt, an einem Orte, von welchem aus die Uibermittlung durch die Post nicht vor Ablauf der vorgesetzten Frist vorgenommen werden kann, so hat derselbe die Anzeige innerhalb dieser Frist dem nächsten Gefällsamte gegen schriftliche Bestätigung zu übergeben. Diese Bestätigung kann in dem Register über die Anzeigen beigerückt werden. Das Amt, dem eine Anzeige zur Weiterbeförderung übergeben wurde, ist verpflichtet, dieselbe mit der unmittelbar darauf abgehenden Postsendung an die Behörde, an welche die versiegelte Anzeige überschrieben ist, einzuschicken.

§. 12. **Zurückbehaltung einer Abschrift der Anzeige.**

Derjenige, bei welchem eine Anzeige eingebracht wird, hat, wenn es für die anhängige Verhandlung erforderlich ist, eine Abschrift der Anzeige zurückzubehalten.

§. 13. **Verspätete Einsendung der Anzeige.**

Wird eine Anzeige erst nach Verstreichung der festgesetzten Frist von vierundzwanzig Stunden eingesendet, oder zur Einsendung an ein Amt übergeben, so ist über die Umstände, welche diese Verspätung herbeiführten, eine genaue Untersuchung zu pflegen, und wenn nicht eine vollständige Rechtfertigung beigebracht wird, gegen den Schuldtragenden mit Strenge zu verfahren.

§. 14. **Benehmen des Amtes, dem eine Anzeige zur weiteren Einbeförderung übergeben wird.**

Das Amt, dem eine Anzeige zur Weiterbeförderung versiegelt übergeben wird, hat das Siegel nicht zu öffnen. Demjenigen, der die Anzeige dem Amte zur Weiterbeförderung übergibt, liegt daher ob, in dem Falle, wenn von Seite des Amtes, durch das die Einbeförderung zu geschehen hat, eine Einleitung erforderlich ist, demselben die Anzeige unversiegelt, oder in Abschrift zu übergeben, oder das Amt ausdrücklich von der erforderlichen Einleitung in die Kenntniss zu setzen, und solches um dieselbe zu ersuchen.

§. 15.

Die Einsendung der Anzeige von Seite dieses Amtes geschieht mittelst der auf dem Rücken anzusetzenden Worte:

«Bei dem . . . . . eingelangt am . . . . . 18 . . und wird an . . . . . einbefördert . . . . . am . . . . . 18 . .»

Führt das Amt ein geheimes Geschäfts-Protokoll, so wird die Einlangung und Weitersendung der Anzeige in demselben ersichtlich gemacht. Besteht bei dem Amte kein geheimes Geschäfts-Protokoll, so ist über die weiter beförderten Anzeigen eine eigene Vormerkung zu führen.

§. 16. **Anzeigen, die bei Ortsobrigkeiten angebracht werden.**

Die in den §§. 2 bis 15 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Anzeigen, welche bei Ortsobrigkeiten eingebracht werden, keine Anwendung.

Dieselben benehmen sich nach der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 297, und ertheilen dem Anzeiger eine Bestätigung über die angebrachte Anzeige. Die Aemter oder Beamten, denen von einer Obrigkeit eine Anzeige mitgetheilt wird, haben dieselbe dem Vorsteher der Gefällen-Bezirksbehörde, wenn sich ihr Sitz in demselben Orte befindet, längstens an dem folgenden Tage, im entgegengesetzten Falle aber mit der nächsten Postsendung zu übermitteln, und die getroffenen, oder im Zuge begriffenen Vorkehrungen anzuzeigen.

Den **politischen Behörden** liegt ob, die übernommene Anzeige ohne Verzug dem nächsten Zollamte oder dem Beamten, welchem die Leitung der in der Gegend aufgestellten Abtheilungen der Finanzwache anvertraut ist (**Finanzwach-Kontrol-Bezirksleiter**), wenn aber die Anzeige gegen eine Gefällsbehörde, gegen ein Gefällsamt oder einen im Gefällsdienste Angestellten gerichtet wäre, der Behörde, welcher der Angezeigte unmittelbar untergeordnet ist, mitzutheilen.

(§. 297 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

§. 17. **Aufbewahrung der Anzeigen, und der Einreichungs-Register.**

Der Vorsteher der Gefällen-Bezirksbehörde ist verpflichtet, die Anzeigen, welche ihm überreicht, oder eingesendet werden, dann die mit dem Ende einer jeden Jahreshälfte einlangenden Register über die Anzeigen unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Sperre sorgfältig, und abgesondert von den übrigen Verhandlungs-Akten aufzubewahren oder aufbewahren zu lassen. Uiber die Anzeigen ist eine Vormerkung, in der jede einzelne Anzeige eine Zahl erhält, dann ein Namens-Verzeichniss, nach den Namen der Personen, gegen welche die Anzeigen gerichtet sind, mit sorgfältiger Geheimhaltung zu führen. Dieselbe Pflicht liegt dem Vorsteher der Gefällen-Landesbehörden rücksichtlich der Anzeigen, die ihnen überreicht, oder an sie eingesendet werden, ob.

Der **Name** des **Anzeigers** soll von den **Angestellten** der **Finanzwache**, zu deren Kenntniss derselbe gelangt, **geheim gehalten** werden. Geht aber aus den gepflogenen Erhebungen hervor, dass die Anzeige, von der Gebrauch gemacht wurde, erdichtet, oder die Wahrheit in derselben arglistig entstellt worden sei, so ist die Verhandlung, zur Anwendung der allgemeinen Strafgesetze gegen den Anzeiger, der vorgesetzten Behörde zu übergeben.[1])

Der Anzeiger wird wegen **Ehrenbeleidigung** gestraft.

(§. 487 des a. St.-G.)

Nur die Vorsteher der leitenden Finanz-Behörden sind berechtigt, der Staatsanwaltschaft den Namen des Anzeigers wegen Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung wider ihn bekannt zu geben.

Anonyme oder pseudonyme Anzeigen vermögen die Einleitung einer Durchsuchung nicht zu begründen, sie können nur zu umsichtigen Beobachtungen und Nachforschungen benützt werden; auch kann derjenige Anzeiger, welcher keinen oder einen falschen Namen angegeben hat, eine Anzeigersbelohnung nicht beanspruchen.[2]) Die **geheimen Anzeigen** gehören nicht in das Tagebuch über eine Gefälls-Strafverhandlung;[3]) von denselben ist Niemandem die Einsicht oder die Erhebung einer Abschrift gestattet.[4])

---

[1]) §. 304 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und §. 208 der Finanzwach-Verfassung und Dienstvorschrift.

[2]) §. 303 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

[3]) §. 673 des Gef.-Straf-Ges.

[4]) §. 855 des Gef.-Straf-Ges.

Formular 1.

Register

über die bei .....zu.....in Gefällssachen angebrachten Anzeigen.

Protokolls-Nr.	des Einlangens: Monat	Tag	Stunde	Inhalt der Anzeige	Die Anzeige ward eingesendet oder übergeben: an	Tag u. Stunde d. Einsendung o. Übergabe	laut Bestätigung

Nr. ...

Bescheinigung.

Dass bei dem Unterzeichneten am ..... 18 . um .. Uhr ....mittags eine geheime Anzeige gegen ..... zu . ... wegen . ... überreicht wurde, wird bestätiget

Die im Grunde dieser Anzeige allenfalls sich ergebende Belohnung wird nicht anders, als nach Beibringung der gegenwärtigen Bescheinigung ausgezahlt werden. .. .. am .. .... 18.. um .. Uhr ....mittags

(L. S.) N. N.

Formular 2.

Protokoll über eine mündlich angebrachte geheime Anzeige.

Protokoll,

aufgenommen bei der k. k. Finanzwach-Abtheilung Nr. 4 in Eisenstadt am 2. April 1881, um 2 Uhr Nachmittags.

Gegenstand.

Es erscheint der endesunterzeichnete geheime Anzeiger und gibt an:

Der Grundbesitzer Wenzel Horvath in Ujfalu Nr. 29 hat im verflossenen Jahre Tabak für das hohe Aerar gebaut, denselben aber nicht vollständig abgeliefert, sondern ungefähr 10 Kilogramm für den eigenen Bedarf rückbehalten.

Dieser Blättertabak war bisher auf dem Dachboden oberhalb der Wohnzimmer im Heu versteckt; gestern musste ich denselben hervorsuchen, wobei mein Dienstherr sich überzeugte, dass der Tabak in Folge der Ablagerung zum Gebrauche geeignet sei.

Gegenwärtig befindet sich dieser Tabak im zweiten Wohnzimmer des Herrn Wenzel Horvath, wohin ich denselben erst heute Früh übertragen habe.

Da Herr Wenzel Horvath, bei welchem ich als Kutscher bedienstet bin, mich wegen einer geringfügigen Sache auf eine unmenschliche Art misshandelte, so mache ich rücksichtlich des Tabakes die Anzeige, damit dieser mit Beschlag belegt und sofort die Strafverhandlung eingeleitet werde.

Ich bitte um Geheimhaltung meines Namens, sowie auch um seinerzeitige zahlbare Anweisung der gesetztlichen Anzeigersbelohnung.

Geschlossen und gefertiget . . . . .

Karl Braun,
Finanzwache-Oberaufseher.

Josef Veith, [1])
Kutscher bei dem Grundbesitzer Wenzel Horvath in Ujfalu Nr. Consc. 29.

Von der eingebrachten Anzeige kann, wenn es für eine anhängige Verhandlung erforderlich ist, eine Abschrift zurückbehalten werden.

Die **Vorlegung** der **Anzeigen** hat mittelst **Bericht** zu geschehen.

Formular 3.
Bericht aus Anlass der ./. Vorlage einer geheimen Anzeige.

Löblicher Vorstand der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion
in .....

In der Nebenlage ./. wird das **Protokoll** über eine bei dieser Abtheilung mündlich angebrachte geheime Anzeige (**oder** die heute mittelst der Briefpost eingelangte schriftliche geheime Anzeige), nach welcher der Grundbesitzer Wenzel Horvath in Ujfalu Nr. 29 im widerrechtlichen Besitze von ungarischem Blättertabak sich befinden soll, zur weiteren Verfügung mit der Bestätigung überreicht, dass der geheime Anzeiger eine glaubwürdige Person ist und demselben aus dem Register Ia die vorgeschriebene Bescheinigung ausgefolgt worden ist.

(Datum — Unterschrift.)

Formular 4.
Behandlung schriftlicher geheimer Anzeigen.

«Eingelangt bei der k. k. Finanzwach-Abtheilung in Eisenstadt Nr. 4, am zweiten April 1881 um neun Uhr Vormittags und im Register Ia Post-Nr. 2 verbucht.»

(Datum. — Unterschrift.)

Anmerkung.

Der zuvor bezogene §. 487 des allgemeinen Strafgesetzes lautet wie folgt:

Einer **Ehrenbeleidigung** macht sich schuldig: a) Wer einen Andern **fälschlich** eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer **Uibertretung beschuldigt.** b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

[1]) Das Papier ist doppelt zu überbiegen und dieser Uiberbug mit dem Dienstsiegel der Abtheilung zu versiegeln. — Am Rücken des diesfälligen Protokolles ist die Verbuchungs-Klausel anzusetzen. (§. 4 des A. U. zum Gef.-St.-G.)

XXXIX. Belohnungen der Anzeiger.

Die Folgen einer verübten Gefällsverkürzung oder einer Uibertretung der Gefällsvorschriften sind oft für die Schuldigen sehr empfindlich. Diese entrichten in der Regel Strafbeträge entweder im Ablassungswege oder auf Grund rechtskräftig gewordener Urtheile. Von solchen **Strafgeldern** erhalten die **Anzeiger** in einem bestimmten Ausmasse **Antheile** als Belohnung.

Hat eine Anzeige zur Entdeckung einer angezeigten Gefällsübertretung und zur Verhängung einer Strafe geführt, so wird dem **Anzeiger** in dem Falle, wo bloss der Gegenstand der Uibertretung ergriffen wurde, nicht aber auch der Uibertreter zur Strafe gezogen werden konnte (bei Derelikt-anständen) ein **Dritttheil**[1]) des eingeflossenen Strafbetrages, in anderen Fällen aber ein Dritttheil der gesetzmässig entfallenden Vermögens- oder Geldstrafe, soweit dasselbe durch den Preis des ergriffenen Gegenstandes der Uibertretung gedeckt ist, jedoch stets ohne Abzug der durch die Ergreifung der straffälligen Sache oder Person, dann durch die Untersuchung und Entscheidung des Straffalles verursachten Ausgaben, als **Belohnung** erfolgt.

(§. 300 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Dieser Abzug findet selbst dann nicht statt, wenn dem Anzeiger ein Dritttheil der gesetzmässig entfallenden Vermögensstrafe gebührt und das Dritttheil des wirklich eingeflossenen und hiernach dem Anzeiger zu erfolgenden Strafbetrages den Preis des ergriffenen Gegenstandes überschreiten sollte. Bei der Bemessung der Anzeigerbelohnung sind die Hilfsmittel einer Gefällsübertretung in dem Masse gleich dem Gegenstande der Uibertretung zu behandeln, als dieselben zur Einbringung eines Strafbetrages dienten.

(§§. 20 und 33 der Hofkammer-Präs.-Verordnung vom 3. März 1836, Z. 6996.)

Wird die **Strafe** im Rechte zwar begründet erkannt, jedoch aus Gnade **nachgesehen**, oder unter das für die Uibertretung festgesetzte mindeste Ausmass **gemildert**, so wird die Belohnung nach diesem mindesten Ausmasse berechnet, und so weit dieselbe durch den Preis des ergriffenen Gegenstandes der Uibertretung gedeckt ist, an den Anzeiger geleistet. Auf dieselbe Art soll verfahren werden, wenn die ausgesprochene Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit in eine Arreststrafe umgewandelt werden musste.

(§. 301 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung)

Hat die Anzeige zur Entdeckung und Bestrafung einer Gefällsübertretung geleitet, auf welche das Gesetz eine **persönliche Strafe selbstständig**, und

---

[1]) Bei der verbotenen Agiotage mit Scheidemünzen erhält der Anzeiger den **halben Strafbetrag** als Belohnung. (F.-M.-E. vom 28. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 451); von Uibertretungsfällen des Spielkartenstempel-Gesetzes nur ein Zwölftel des hereingebrachten Steigerungs- oder Strafbetrages als Belohnung. (§. 23 des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, V.-Bl. Nr. 23, S. 107.)

nicht bloss als Umwandlung oder Verschärfung einer Geldstrafe verhängt, so erhält der Anzeiger eine, von den Behörden nach der Wichtigkeit des Straffalles zu bemessende **Geldbelohnung**.

(§. 302 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Anzeiger, die ihren Namen anzugeben unterliessen, oder die einen falschen Namen statt des Ihrigen angaben, haben **keinen Anspruch** auf eine Belohnung.

(§. 303 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Eine **besondere Geldbelohnung** können Anzeiger (sowie Ergreifer), beanspruchen, wenn es sich um die Bestrafung mittelloser — zahlungsunfähiger Tabak- und Salzgefälls-Uibertreter handelt.

(Finanz-Ministerial-Erlässe vom 11. Dezember 1855, Z. 20.167—819, V.-Bl. Nr. 59, S. 464; vom 23. März 1860, Z. 12 029—235, V.-Bl. Nr. 19, S. 153, und vom 31. Juli 1860, Z. 42.635—730, V.-Bl. Nr. 40, S. 286.)

Sind über einem Straffall zwei oder **mehrere Anzeigen** eingebracht worden und enthalten sie dieselben Angaben, so gebührt die Belohnung blos demjenigen Anzeiger, welcher die Anzeige **zuerst** angebracht hatte. Wären aber die Anzeigen in demselben Zeitpunkte angebracht worden, so ist die Belohnung unter die Anzeiger zu gleichen Theilen umzulegen. Enthalten endlich die in demselben oder zu verschiedenen Zeitpunkten angebrachten Anzeigen nicht dieselben Angaben, so hat die **Finanz-Bezirks-Direktion**, bei welcher der Straffall verhandelt wird, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der einzelnen Angaben und den Gebrauch, der von denselben Gebrauch gemacht wurde, unter Freilassung des binnen 14 Tagen (vom Tage der Bekanntmachung an) einzubringenden Rekurses zu **bestimmen**, in welchem Verhältnisse die Anzeiger an der Belohnung Theil zu nehmen haben.

Sind in einem Straffalle zwei oder mehrere Beschuldigte zu einer Strafe verurtheilt worden, und war die Anzeige nicht gegen alle gerichtet, so soll der Bemessung der Belohnung derjenige Strafbetrag zu Grunde gelegt werden, welcher den in der Anzeige angegebenen Beschuldigten trifft.

(§§. 21 und 22 der Hofkammer-Präs.-Verordnung vom 3. März 1836, Z. 6996.)

Wäre die Anzeige gegen Steuerpflichtige eines Verzehrungssteuer-Pachtungsbezirkes gerichtet gewesen, so bleibt es dem Pächter überlassen, ob und welche Belohnung er den Anzeigern zuwenden will.

(Hofkammer-Dekret vom 10. Juli 1832, Z. 17.601—2337.)

Vorschüsse oder **Abschlagszahlungen** auf anzuhoffende Anzeigersantheile können in Fällen, wenn ein rechtskräftiges Strafurtheil vorliegt, und die Einbringung der Strafe keinem Zweifel unterliegt, bewilligt werden.

(Hofkammer-Dekrete vom 3. Juli 1839, Zahl 27.602—1896, und vom 24. August 1842, Zahl 30.993—2985.)

Quittung.

Formular 1.

Quittung über eine zur Auszahlung angewiesene Anzeigers-Belohnung.

Uiber 10 fl. (lese: zehn Gulden öW.), welchen Betrag der Gefertigte als Anzeigerbelohnung aus dem Straffalle des Josef Höfner in Teplitz vom 20. Oktober 1881 wegen verbotwidrigen Besitzes von 4 Kilogramm ungarischen Blättertabak in Folge Verordnung der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in . . . . . vom . . . . . Zahl 2706 aus der k. k. Steueramtskassa in . . . . . unter gleichzeitiger **Rückstellung** der **Bescheinigung** über die am . . . . . bei der k. k. Finanzwache-Abtheilung in . . . . . eingebrachte geheime Anzeige erhalten hat.

(Datum. — Unterschriften.

N. N., Anzeiger.

Die Unterschrift des Anzeigers ist wie bei Aufnahme der geheimen Anzeige zu versiegeln.

Formular 2.

Protokoll mit einem geheimen Anzeiger anlässlich des Verlustes der Anzeige-Bescheinigung.

Protokoll,

aufgenommen bei der k. k. Finanzwache-Abtheilung in ..... .

am.....

Veranlassung.

Mit der Verordnung der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom . . . . . Z. . . . . wurde dem geheimen Anzeiger über den bei Josef Höfner in Teplitz am . . . . . wegen verbotwidrigen Besitzes von 4 Kilogramm ungar. Blättertabak erhobenen Gefällsanstand der entfallende Ergreifersantheil per 10 fl. bei dem k. k. Steueramte in . . . . . gegen Beibringung einer gestempelten und rücksichtlich der Identität der Person, vom Finanzwach-Abtheilungsleiter vidirten Quittung und gegen gleichzeitige Rückstellung der diesfälligen Anzeige-Bescheinigung zur Auszahlung angewiesen.

Der Anzeiger erklärt in Gegenwart der mitgefertigten zwei Zeugen, dass ihm die Bescheinigung über die eingebrachte Anzeige in Verlust gerathen sei, sowie von dem Rechte der Forderung einer Anzeigersbelohnung abzustehen, falls nachträglich die Bescheinigung über die Anzeige vorgefunden werden sollte.

Derselbe bittet, man möge auf Grund dieser Protokollaraussage von der geforderten Rückstellung der gedachten Bescheinigung absehen und ihm gegen Quittung den Anzeigerantheil baar erfolgen.

(Unterschriften.)

Nur die Präsidien der Finanz-Landes-Behörden sind zur Erfolglassung der Anzeigers-Belohnungen für den Fall des Nichtvorhandenseins der Bescheinigung über die Anzeige ermächtigt.

(F.-M.-E. vom 27. August 1865, V.-Bl. Nr. 43.)

Personen, die nach ihrem Amte oder Dienste verpflichtet sind, Gefällsübertretungen zu entdecken und anzuzeigen, haben keinen Anspruch auf einen Anzeigersantheil, weil sie durch eine derlei Anzeige nur eine beschworene Dienstpflicht erfüllen, deren Unterlassung sie sogar strafbar machen würde.

(§§. 23 und 19 der Hofkammer-Präs.-Verordnung vom 3. März 1836, Z. 6996)

Die **Verordnung**, zufolge welcher ein Geldbetrag als Anzeigersbelohnung zur Auszahlung angewiesen wurde, hat **zwei volle Jahre Giltigkeit.**[1]) Nach Ablauf von zwei Jahren, wenn der Anzeiger sich um den Antheil meldet, müsste die Erneuerung der verjährten Verordnung angesucht werden.

Unbehobene (verjährte) Antheile der Anzeiger, oder wenn diese hierauf förmlich **verzichten,** werden als **Uiberschüsse** für den Gefällsstraffond verrechnet.[2])

Wenn italienische Staatsangehörige zur Entdeckung oder Anhaltung von Kontrebanden im Interesse des österreichischen Staatsschatzes mitgewirkt haben, sind dieselben bei der Vertheilung von Anzeiger- und Ergreifer-Belohnungen ebenso zu berücksichtigen, wie die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, doch müssen dieselben ihre Ansprüche mit genauer Hinweisung auf den Kontrebandfall im Wege einer königlich italienischen Finanzbehörde geltend machen.

(F.-M.-E. vom 24. Mai 1870, Z. 14.702, V.-Bl. Nr. 24, S. 139.)

Den Finanz-Bezirks-Direktionen, — Finanz-Inspektoren, wird in dem Masse, als es nothwendig gefunden wird, von der Finanz-Landesbehörde

---

[1]) F.-M.-E. vom 11. Mai 1860, Z. 24.485—628, V.-Bl. Nr. 28, S. 215.

[2]) Hofkammer-Dekret vom 10. Oktober 1847, Z. 31.576—306.

jährlich ein **Betrag** auf **geheime Auslagen** zur Ermunterung und Belohnung der Anzeiger von Gefällsverkürzungen und des Dienstes nachtheiligen Unfügen und Vorgängen zur Verfügung gestellt, worüber am Schlusse des Jahres dem Vorsteher der Finanz-Landesbehörde die Verrechnung vorzulegen ist.

(§. 32 des Hofkammer-Dekretes vom 15. Juni 1836, Nr. 8764. — Abs. 6 des F.-M.-E. vom 5. Nov. 1859, Z. 51.105—936, V.-Bl. Nr. 56, Seite 422.)

Um Gefällsübertretungen auf die Spur zu kommen und behufs deren Konstatirung den Finanzwach-Angestellten vollkommen glaubwürdige Daten liefern zu können, sind geheime Anzeiger zuweilen bemüssigt Auslagen zu bestreiten, und zwar: für Zehrung, Fahrgelegenheit, Verkleidung etc. etc. Hiezu mangelt dem Anzeiger nicht selten die nöthige Baarschaft. In einem solchen Falle und wenn sich der Anzeiger früher als verlässlich bewährt hat, muss man an den zuvor besprochenen **geheimen Fond** appelliren.

Formular 3.

Bericht, womit für einen Anzeiger eine Belohnung aus dem geheimen Fonde beantragt wird.

Löblicher Vorstand der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion!

Jener geheime Anzeiger, welcher dem löblichen Vorstande aus den gegen N. N. in N. anhängigen, komplizirten Gefällsstraf-Untersuchungen bekannt ist, hat hierorts über beabsichtigte Schleichhandels-Unternehmungen, die in kommender Woche vollführt werden sollen, gegen mehrere Personen in N. Andeutungen in einer Weise mündlich vorgebracht, dass zu erwarten ist, dieselben werden bei längerer Beobachtung der als verdächtig bezeichneten Personen, für deren Anhaltung mit Schwärzergütern volle Wahrscheinlichkeit bieten.

Für diese Zwecke, namentlich zur Reise nach N. etc. benöthiget der bezeichnete geheime und ganz mittellose Anzeiger einiges Geld, und da derselbe sich im Verlaufe von zwei Jahren einigemale als verlässlicher geheimer Anzeiger erprobt hat, so geruhe der löbl. Vorstand demselben eine Belohnung im Betrage von 5 fl., d. i. fünf Gulden, aus dem geheimen Fonde zur Aufmunterung und Belohnung der Anzeiger zukommen zu lassen.

(Datum. — Unterschrift.)

Die **Ablösung von Anzeiger-Antheilen** ist ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, wann dieselbe erfolgt, sämmtlichen den Gefällen-Landesbehörden unterstehenden Gefällsangestellten, dieselben mögen bei leitenden Gefällsbehörden, bei Gefälls-Rechnungsbehörden oder Gefällskassen, bei der **Finanzwache** oder bei ausübenden Aemtern angestellt sein, **strenge untersagt.** Die Uibertretung dieses Verbotes ist mit Rücksichtnahme auf die in jedem einzelnen Falle eintretenden Umstände stets strenge, und zwar wenn dieselbe Angestellten der Finanzwache zur Last fällt, nach dem §. 339 der Finanzwach-Verfassung und Dienstvorschrift zu ahnden. Zugleich ist übrigens auch bei jeder derlei Uibertretung in Uiberlegung zu nehmen, ob dieselbe nicht auch als eine nach den Bestimmungen des allg. Strafgesetzes strafbare Handlung an das kompetente Strafgericht geleitet werden muss.

(Hofkammer-Dekret vom 1. April 1846, Z. 5925—654.)

XL. Belohnungen der Ergreifer.

Sowie die Anzeiger, erhalten auch die **Ergreifer** einer Gefällsübertretung **Antheile** an den Gefälls-Strafgeldern als Belohnungen; ferner **besondere** und **ausserordentliche Geldbelohnungen.**

Als **Ergreifer** ist Jedermann zu betrachten:[1])

1. Der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefällsübertretungen zu entdecken und durch seine Aufmerksamkeit eine Gefällsübertretung mit dem Erfolge entdeckt hat, dass ein Strafbetrag eingeflossen ist.

2. Der einen Gegenstand einer Gefällsübertretung oder einen Uibertreter angehalten, oder bei einer solchen Anhaltung mitgewirkt hat.

3. Der, im Falle versucht wird, einen angehaltenen Gegenstand der amtlichen Verwahrung oder einen angehaltenen Uibertreter der Haft zu entziehen, diesen Versuch durch seine Wachsamkeit verhindert hat, ohne dass er zur Verwahrung oder Bewachung der angehaltenen Sache oder Person bestellt, oder nach seinem Dienste oder Amte verpflichtet war.

Keine Antheile aus Strafgeldern gebühren:[2]) a) wegen Unregelmässigkeiten und b) wegen Verweigerung der Auskünfte im Waarentransporte, c) Finanzwach-Angestellten, denen ein Verschulden an einer Gefällsübertretung zur Last fällt, d) Beamten, welche den Thatbestand erheben, die Untersuchung abführen; e) Grenz- (Finanz) Inspektoren, f) Finanz-Konzepts-Beamten, g) Verwaltern und Kontroleuren der baierischen Nebenzollämter. (F.-M.-Erlass vom 14. August 1856 Z. 25708/511, V.-Bl. Nr. 35), h) wegen Verkürzungen der Stempel- und unmittelbaren Gebühren in Ungarn (§. 27 Gesetzartikel XXIII. v. J. 1868.) i) wegen Uibertretungen der Punzirungs-Vorschriften den Angestellten der Punzirungsämter. (Kais. Verordnung vom 19. Aug. 1865; R.-G.-Bl. Nr. 75 u. V.-Bl. Nr. 27 ex 1866); k) wegen Uibertretungen des Schanksteuergesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 62 v. J. 1881 V.-Bl. Nr. 30.) l) Aus Steigerungsgebühren, wenn diese vom Steueramte selbst, und zwar zum Theile sogar im eigenen Wirkungskreise, zum Theile auf Grundlage der vom Gebührenbemessungsamte genehmigten steueramtlichen Anträge vorgeschrieben worden sind. (F.-M.-E. vom 13. Oktober 1880, Z. 15.964.) m) Aus Wechsel-Steigerungsgebühren, wenn die Wechsel zum Zwecke der Obliterirung der Stempelmarken von den Parteien zum Amte gebracht werden. (F.-M.-E. vom 18. Februar 1881, Z. 39.088.)

Die besonderen Belohnungen werden aus dem Staatsgefälle, gegen das die Uibertretung gerichtet war, die ausserordentlichen aber aus den Uiberschüssen der Gefälls-Strafgelder erfolgt.

---

[1]) § 26 der Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 3. März 1836.

[2]) §. 27 der Verordnung über die Anwendung des G.-St.-G. vom 3. März 1836.

Die **Belohnung** der Ergreifer wird aus dem **wirklich eingeflossenen Strafbetrag** ertheilt, und ist zur Ausmittlung derselben von dem eingeflossenen Strafbetrage keine andere Ausgabe abzuziehen, als der zur Belohnung des Anzeigers bestimmte Betrag. Der hiernach übrig bleibende Strafbetrag wird in dem Masse zur Belohnung der Ergreifer verwendet, dass, wenn **bloss** der **Gegenstand** der Uibertretung **ergriffen** wurde (Derelikt), nicht aber auch der Uibertreter zur Strafe gezogen werden konnte $^4/_6$, in **anderen Fällen** aber $^5/_6$ des gedachten Betrages den Ergreifern erfolgt werden.[1])

Aus Steigerungs- oder Strafbeträgen wegen Uibertretungen des Spielkartenstempel-Gesetzes (§. 23 des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, V.-Bl. Nr. 23) nur **Ein Sechstel**.

Wenn der in der unmittelbaren Vollziehung oder dem Versuche des Schleichhandels ergriffene Gegenstand ohne Kundmachung und ohne Erlass eines Straferkenntnisses verfallen ist, haben die **Ergreifersantheile**:

a) Wenn ein Anzeigersantheil zu erfolgen ist, **nicht** das **Dreifache**;

b) wenn die Belohnung eines Anzeigers nicht stattfindet, **nicht** das **Fünffache** derjenigen Abgabengebühr zu überschreiten, welche der Strafbemessung zum Grunde zu legen wäre, wenn ein Straferkenntniss wegen Schleichhandel geschöpft werden müsste.

(**Hofkammer-Dekret vom 12. September 1838, Z. 36135—2488.**)

Aus den **Uiberschüssen** der **Gefällsstrafgelder** können den Ergreifern angemessene **Belohnungen** mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit ihrer Leistungen bewilligt werden, wenn:

a) der eingebrachte Strafbetrag durch die Belohnung des Anzeigers erschöpft, oder auf einen sehr geringen Betrag vermindert, b) die verhängte Strafe wegen Uneinbringlichkeit ganz oder mit einem namhaften Theile in die Arresstrafe umgewandelt wird; c) wenn es sich um eine Uibertretung handelt, wegen welcher das Gesetz den Arrest als selbstständige Strafart verhängt.[2])

Vollführen zwei oder mehrere Ergreifer **vereint** die Entdeckung einer Gefällsübertretung, die Anhaltung eines Uibertreters oder die Ergreifung einer Sache, so wird die für diese Leistung gebührende **Belohnung** auf **alle Ergreifer**, die vereint wirkten, **vertheilt.**

Bei der Bemessung der Belohnung für die Ergreifer sind die Hilfsmittel einer Gefällsübertretung in dem Masse gleich dem Gegenstande der Uibertretung zu behandeln, als dieselben zur Einbringung eines Strafbetrages dienten.[3])

Ergreifersantheile, auf welche a) die Ergreifer freiwillig verzichten, oder b) die auf einen vom Bezuge einer Belohnung ausgeschlossenen Ergreifer entfallen, wachsen den Uiberschüssen der Gefällsstrafgelder zu.[4])

Die vorstehenden Anordnungen finden auf die gegen ein Gefäll, das durch die Verpachtung eingehoben wird, verübten Uibertretungen und die von denselben einfliessenden Strafgelder nur insoferne Anwendung, als nicht durch den Pachtvertrag dem Pächter die Verfügung über die einfliessenden Strafgelder überlassen worden ist.[5])

In Betreff des Stempel- und Gebührengesetzes haben rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer die Vorschriften, welche für Anzeiger von Uibertretungen anderer Gefällsgesetze und hinsichtlich der Belohnungen für die Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden, und hat sich die Belohnung der Ergreifer nach den erwähnten Vorschriften auch in den Fällen zu richten, in denen keine Strafe, jedoch zufolge der §§. 79, 80 und 81 des Stempelgesetzes eine **gesteigerte Gebühr** einzuheben ist.

---

[1]) §§. 28 und 29 der Verordnung über die Anwendung des G.-St.-G. vom 3. März 1836.
[2]) §. 31 der Vorschrift vom 3. März 1836.
[3]) §§. 32 und 33 der Vorschrift vom 3. März 1836.
[4]) §. 33 der Vorschrift vom 3. März 1836.
[5]) Hofkammer-Dekret vom 3. März 1836, Z. 6696 Pr.

Der Antheil wird in diesem Falle nach demjenigen Betrage bemessen, welcher über das Mass der gewöhnlichen Gebühr einfliesst.[1])

Advokaten oder deren **Bedienstete** sind zur Aufnahme von Befunden über Stempelgebrechen **nicht** berechtigt. Die erwähnten Befunde sind als Anzeigen zu behandeln und von den eingeflossenen Strafbeträgen nur ein Drittel als Anzeigersbelohnung zu erfolgen.[2])

Ergreifersantheile an **Gendarmen** dürfen von Seite der Finanz-Gefälls-Kassen den Gendarmerie-**Posten** direkte zur Ausfolgung an die Bezugsberechtigten **nicht** zugesendet werden. Von jedem derartigen Antheile wird die Hälfte zu Gunsten der Massa des betreffenden Gendarmen in Empfang gestellt, daher derlei Gebühren nur im Wege der betreffenden Gendarmerie-Administrations-Abtheilungs-Kommanden ihrer Bestimmung zuzuführen sind.

Ferner können eine **besondere Belohnung** geheime Anzeiger sowohl, als auch Ergreifer beanspruchen, wenn es sich um die Bestrafung des Schleichhandels mit **Salz**, oder des Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung der verbotwidrigen Erzeugung von **Tabak**, oder der unterlassenen Bezugsnachweisung eines fremden Tabakes oder einer verbotwidrigen Veräusserung von Tabak handelt, wofür die Verbrauchsabgabe nicht entrichtet wurde.

Diese **besondere Belohnung** wird bei dem **Salze** mit der **Hälfte** und beim **Tabak** mit dem **Viertheile** der von dem angehaltenen und dem Strafausmasse zum Grunde gelegten Gegenstande, gebührenden **Verbrauchsabgabe** (Licenzgebühr) bemessen, **wenn** nebst dem Gegenstande der Uibertretung **auch** ein **Schuldiger** oder ein **Theilnehmer** derselben angehalten, die entfallende **Vermögensstrafe** aber ganz oder theilweise in **Arrest umgeändert** wurde. Ist aber ein solcher Schuldiger oder Theilnehmer **nicht angehalten**, oder konnte derselbe nicht zur **Strafe** gezogen werden, so können die Finanz-Bezirksbehörden bis zum Betrage von **10 fl.**, die Finanz-Landesbehörden hingegen bis zum Betrage von **50 fl.**, eine **Belohnung** an die Anzeiger und Ergreifer erfolgen lassen, wenn

1. der angehaltene Gegenstand der Uibertretung **1 Wiener Zentner** (56·006 Kilogramm) **Salz** oder **sechs Pfund** (3·36 Kilogramm) **Tabak** erreicht oder überschreitet, und
2. **zwei Ergreifer** unmittelbar bei der Anhaltung des Gegenstandes thätig waren, ferner
3. der **Thatbestand** der Uibertretungen vollständig **erhoben** und auch
4. erwiesen ist, dass der **Uibertreter** sich nicht blos durch die Flucht, sondern durch **thätigen Widerstand** ohne Verschulden der Ergreifer der Anhaltung entzogen hat.[3])

Wo es sich um die Bestrafung der schweren Gefällsübertretung der verbotwidrigen Erzeugung u. s. w. von Tabak handelt, und der angehaltene Gegenstand der Uibertretung in **grünen Tabakblättern** besteht, ist die Belohnung nur mit $^1/_{10}$ der für ein gleiches Gewicht roher Tabakblätter im trockenen Zustande entfallenden Licenzgebühr zu bemessen und aus dem **Tabakgefälle** flüssig zu machen.[4])

Unabhängig von den vorschriftsmässig gebührenden Strafantheilen und Belohnungen kann die Finanz-Bezirksbehörde bis zu einem Betrage von 5 fl., die Landesbehörde aber bis zu einem Betrage von 25 fl. **ausserordentliche Belohnungen** aus den Uiberschüssen der Strafgelder in den Fällen erfolgen lassen, in denen **Schleichhandel** mit **bewaffneter** Hand oder mit Zusammenrottung oder mit Gewaltthätigkeit, oder eine schwere Gefällsübertretung

---

[1]) §. 94 des kais. Patentes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. XXII. St., Nr. 50.

[2]) F.-M.-E. vom 1. Februar 1880, Z. 28 442.

[3]) F.-M.-E. vom 11. Dezember 1855, Z. 20 167, V.-Bl. Nr. 59, S 464.

[4]) E.-M.-E. vom 11. Dezember 1855, Z. 20.167 –819, V.-Bl. Nr. 59. — F.-M.-E. vom 21. November 1875, Z. 29.599. — F.-M.-E. vom 23. März 1860, Z. 12.029 –235, V.-Bl. Nr. 19, und vom 31. Juli 1860, Z. 42.635—730, V.-Bl. Nr. 40.

unter einem der in den §§. 272 und 273, Z. 1 G.-St.-G. aufgeführten erschwerten Umstände stattfand, und die Anhaltung mit einer besonderen Anstrengung und ungewöhnlichen Gefahr für die Ergreifer verbunden war.

Die **bezogenen Gesetzesstellen lauten wörtlich:**

§. 272 des G.-St.-G. Haben drei oder mehrere Personen unter Umständen, unter denen die Vereinigung mehrerer Menschen die Vollführung der Uibertretung befördert, deren Entdeckung hingegen, oder die Ergreifung des Uibertreters oder des Gegenstandes der Uibertretung erschwert, in der Absicht, um eine schwere Gefällsübertretung auszuführen, der Entdeckung zu unterziehen, oder die Anhaltung des Uibertreters oder des Gegenstandes der Uibertretung zu hindern, zusammengerottet, so sind, wenn nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen stattfindet, die für den Schleichhandel mit Zusammenrottung bestimmten Strafen nach den Anordnungen der §§. 227 bis 279 G.-St.-G. (**strenger Arrest bis zu einem Jahre**) zu verhängen.

§. 273, Abs. 1 des G.-St.-G.: Wenn bei der Vollbringung, oder so weit der Versuch strafbar macht, bei dem Versuche einer schweren Gefällsübertretung, Drohung, Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit stattfindet.

Vorschüsse auf anzuhoffende Ergreifersantheile. Bei wichtigen Straffällen kann, nachdem das Strafurtheil in Rechtskraft erwachsen ist, jedoch die Vermögensstrafe noch nicht vollständig eingebracht wurde, sofern es wahrscheinlich ist, dass die Einbringung einen namhaften Zeitraum erheischen werde, den Ergreifern aus der **vorhandenen Baarschaft** ein **Theilbetrag,** welcher aber den von dieser Baarschaft auf dieselben entfallenden Antheil nicht überschreiten darf, bis zum Betrage von **100 fl.,** vor der vollständigen Einbringung der Strafe angewiesen werden. [1])

Die bereits rechtlich behobenen Ergreifers-Belohnungen sind selbst dann von den Ergreifern nicht zurückzustellen, als später im Falle der bewilligten Wiederaufnahme des Verfahrens ein für den Beschuldigten günstiges Urtheil geschöpft wurde. [2])

Strafantheile, welche **nicht** längstens binnen **zwei Jahren** nach erfolgter Verständigung **behoben** werden, sind ausser Vorschreibung zu bringen. [3])

Die **verjährten Ergreifersantheile** fallen den Uiberschussgeldern der Strafverrechnung zu, die anderen Belohnungen dem betreffenden Gefälle, aus dem sie angewiesen wurden. Zur Verjährung des Anspruches ist der Ablauf einer Frist von dreissig Jahren erforderlich. [4])

Quittung.

Formular 1.
Quittung über einen zahlbar angewiesenen Ergreifers-Antheil.

Uiber 1 fl. 75 kr. lese: Ein Gulden siebenzig fünf Neukreuzer, welchen Betrag der Gefertigte als Ergreifersantheil aus dem Straffalle des Karl Schwalb vom 20. Oktober 1881 wegen Unregelmässigkeit im steuerbaren Verfahren in Folge Verordnung der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in . . . . . vom 4. November 1881 Zahl 17280 aus der k. k. Steueramtskassa zu . . . . . baar erhalten hat.

(Datum. — Unterschrift.)

Dass der Perzipient zum Bezuge des quittirten Ergreifers-Antheiles berechtiget ist, wird bestätiget.

N. N.,
Finanzwach-Kommissär.

---

[1]) Hofkammer-Dekret vom 1. Juli 1840, Z. 18.496—1324; F.-M.-E. vom 12. Februar 1853, Z. 15 934; Ung. Norm.-Samml. ex 1853, S. 308.

[2]) §§. 167, 168, 884, G.-St.-G.

[3]) F.-M.-E. vom 11. Mai 1860, Z. 34.485—628, V.-Bl. Nr. 28.

[4]) Hofkammer-Dekret vom 11. Oktober 1847, Z. 31.756—306; §. 1478 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Gemäss §. 32 der Vorschrift über die Verrechnung der Vermögensstrafen können Ergreifer, die der Finanzwache angehören, gegen Einlage der bestätigten Quittungen ihre **Ergreifers-Antheile** mittelst der Verständigungs-Ausweise bei jenen Steuerämtern oder Kassen beheben, bei welchen sie ihre systemisirten Genüsse beziehen, während zahlbar angewiesene Ergreifers-**Belohnungen** nur bei dem als Zahlungsorgan bezeichneten Amte behoben werden können.

Die zahlbar angewiesenen Ergreifersantheile hat der Abtheilungsleiter mit Berufung des Zahlungsauftrages in der auf der Postirung vorhandenen Vormerkung über Gefällsübertretungen sowohl, als auch in den Dienstbüchern der Ergreifer einzutragen.

Die den **Gendarmen** gebührenden Ergreifersantheile, da sie nicht unbeschränktes Eigenthum des Mannes bilden, sondern jeder Einzelne verpflichtet ist, die Hälfte hievon zu seiner Massa zu hinterlegen, sind nur im Wege der **Gendarmerie-Abtheilungs-Kommanden** auszuzahlen.[1])

Formular 2.

Bericht anlässlich der Vorlage eines Gesuches um einen Vorschuss (Theilbetrag) auf einen anzuhoffenden Ergreifersantheil.

Löbliche k. k. Finanz-Bezirks-Direktion!

Mit dem anruhenden Gesuche ./. bittet der Finanzwache-Oberaufseher Josef Leicht um einen Vorschuss auf den aus dem Gefällsanstande des Karl Wild, Brennerei-Inhaber in Kulm vom 2. Oktober 1881 anzuhoffenden Ergreifersantheil.

Karl Wild wurde mit dem Urtheile des löblichen k. k. Gefälls-Bezirks-Gerichtes vom 16. November 1881, Z. 136, wegen . . . . . zu einer Geldstrafe von 400 fl. verurtheilt.

Dieses Urtheil wurde mit dem Beschlusse des h. k. k. Gefälls-Obergerichtes vom 3. März 1881, Z. 834, seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Das ausserordentliche Gnadengesuch des genannten Brennereibesitzers um Nachsicht oder Milderung der mit dem bestätigten Urtheile auferlegten Geldstrafe wurde zufolge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. September 1881, Z. 19.813, zurückgewiesen.

Nach §. 843, Abs. 1 des Gef.-Straf-Ges. ist sohin im vorliegenden Straffalle ein weiteres Rechts- oder Gnadenmittel nicht mehr zulässig.

Nachdem die Hälfte der Geldstrafe eingezahlt worden ist, seither aber der Verurtheilte mit Tod abging und über den Nachlass desselben der Konkurs eröffnet wurde, so wird die Flüssigmachung eines Vorschusses von 100 fl. auf den aus diesem entschiedenen Straffalle zu gewärtigenden Ergreifersantheil hiermit beantragt.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 3.

Anweisung zur Auszahlung eines Vorschusses auf einen anzuhoffenden Ergreifersantheil.

An das k. k. Haupt-Steueramt in . . . . . .

Das k. k. Haupt-Steueramt wird beauftragt, dem Finanzwache-Oberaufseher Josef Leicht in Leudorf für Rechnung des dortamts am 2. April 1881 im Verm.-Strafregister A., Post 12, sammt dem Betrage von 200 fl. verbuchten Straffalles des Branntweinbrennereibesitzers Karl Wild aus Kulm, auf den aus diesem entschiedenen Straffalle anzuhoffenden Ergreifersantheil, den Betrag von 100 fl., d. i. Einhundert Gulden als **Vorschuss** mittelst Beausgabung im C.-Journale gegen gestempelte Quittung zu erfolgen.

Vorstehende Anweisung wurde im Hauptbuche der Vermögensstrafen Cont.-Tab. Ia. P. 10 vorgeschrieben und wird der Vollzug daselbst verbucht werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion . . . . . .

(Datum. — Unterschrift.)

[1]) Mähr. Finanz-Landes-Direktions-Erlass vom 8. Mai 1879, Z. 8391.

Anmerkung. Die bereits rechtlich behobenen Ergreifersantheile sind selbst dann von den Ergreifern nicht zurückzustellen, als später im Falle der bewilligten Wiederaufnahme des Verfahrens ein für den Beschuldigten günstiges Urtheil geschöpft wurde.

(§§. 167, 168, 884 G.-St.-G.)

Arbiträre Belohnungen. Wenn Tabak-Fuhrwerke während des Transportes mit Rohrdecken und Plachten nicht vollständig vor den Witterungseinflüssen geschützt oder dem versendeten Tabak Waaren beigeladen werden, welche auf das Tabakmateriale, wenn auch nur durch Mittheilung eines fremdartigen Geruches, nachtheilig einwirken könnten, wenn ferner Frachtgüter unterwegs ungestattlich überladen oder abgelegt werden, insoferne dieses nicht wegen eines von dem Fuhrenkontrahenten zu erweisenden ausserordentlichen und unzurechenbaren Zufalles stattgefunden hat: so ist wohl zunächst die k. k. Finanzwache bei Ausübung des äusseren Dienstes in der Lage und berufen, solche mit **Konventional-Strafen** verpönte **Frachtvertrags-Uibertretungen** zu entdecken und die kontraktbrüchig gewordenen Transport-Unternehmer der kompetenten Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Die aus solchen Anlässen von den betreffenden Finanzwach-Abtheilungen aufgenommenen **Thatbeschreibungen** sind denjenigen k. k. Tabakfabriken und Aemtern zuzusenden, an welche die beanständeten Tabakgüter dirigirt waren und abgestellt werden mussten.[1])

Bei den Verzehrungssteuer-Linien- und Wasserämtern in Wien hat der den **Beschaudienst** leitende **Beamte** nur von jenen Straffällen, welche durch sein **unmittelbares** Einschreiten entdeckt und erhoben wurden, den auf ihn entfallenden Ergreifersantheil zu beziehen.

(§. 12 der Instruktion vom 26. Februar 1838 über die Vornahme der gefällsamtlichen Untersuchungen bei der Einfuhr oder Durchfuhr durch Wien.)

Die Angestellten der **Finanzwache**, welche vom Amte und Gehalte suspendirt sind, haben, wenn sie eine Gefällsübertretung anzeigen, auf die gesetzlich dem Anzeiger zugesicherte Belohnung keinen Anspruch, sondern sie sind als Ergreifer zu betrachten und die denselben zugesicherte Belohnung anzusprechen berechtiget.

(Hofkammer-Dekret vom 10. September 1839, Z. 32.112—2230.)

Bezüglich der Ergreifersantheile für Beamte des Fachrechnungs-Departements II. des hohen k. k. Finanz-Ministeriums wurden die Finanz-Bezirks-Direktionen und Gebühren-Bemessungsämter angewiesen, den Umstand, dass für den Censursbeamten ein Antheil entfällt, bei der betreffenden Anstandspost mit dem Beisatze ersichtlich zu machen, dass der entfallende Antheil seinerzeit für das Fachrechnungs-Departement II. ausgewiesen werde.

(F.-M.-E. vom 25. Februar 1882, Z. 39.153.)

In **Preussen** werden **Strafgelder-Antheile** nicht mehr gewährt; dieselben werden zur allgemeinen Staatskassa eingezogen.

In den Fällen, als aus Anlass einer bei österreichischen Behörden gepflogenen und erledigten Zollstrafverhandlung nach österreichischem Gesetze preussischen Beamten und Dienern Strafgelder-Antheile zugesprochen werden sollten, hat deren Absendung zu unterbleiben.

(F.-M.-E. vom 19. Juli 1854, Z. 773, V.-Bl. Nr. 58.)

---

[1]) Erlass der mähr. Finanz-Landes-Direktion vom 14. Februar 1865, Z. 1466—46.

XLI. Taglien-Ansprüche der k. k. Finanzwache.

Gemäss §. 239 der Finanzwache-Verfassung und Dienstvorschrift und gemäss §. 37 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. Mai 1869, Z. 14.213, V.-Bl. Nr. 19, Seite 104, kommen den Individuen der Finanzwache die **Taglien** für die Einbringung von Deserteuren, Räubern und Flüchtlingen nach den mittelst der allgemeinen Vorschriften festgesetzten Bestimmungen zu; auch für die Einbringung von Verbrechern.

(F.-M.-E. vom 10. März 1864, Z. 9965—324, V.-Bl. Nr. 16.)

Taglien für Militär-Deserteure. Die Polizeiaufsicht auf Militär-Deserteure hat zur Aufgabe, dieselben zu entdecken und an die kompetente Militärbehörde einzuliefern. Um selbe entdecken zu können, ist zu wissen nöthig, welcher Soldat der Desertion verdächtig erscheint.

Nach dem Militär-Strafgesetze ist insbesondere des Vorsatzes zur **Desertion** jeder zum Militärdienst verpflichtete Mann, vom Unteroffizier abwärts, dann für **überwiesen** zu halten, wenn einer oder mehrere der nachbenannten Umstände eintreten und der Beschuldigte das Gegentheil nicht darzuthun vermag, und zwar:

a) Wenn er aus seinem Bequartierungsorte oder von dem ihm angewiesenen Standpunkte **heimlich** oder unter vorgeschütztem falschem **Vorwande** sich **entfernt hat,** und **binnen 48 Stunden nicht freiwillig zurückgekehrt ist;**

b) wenn er zur Kriegszeit ausserhalb der vom Befehlshaber der Truppen bestimmten Grenzlinie oder ausserhalb der äussersten, gegen den Feind aufgestellten Posten ohne Ausweisung betreten wird;

c) wenn er zwar mit Pass oder Marschroute von seinem ordentlichen Standorte sich entfernt, jedoch eine nach der Bestimmung des Passes oder der Marschroute offenbar **nicht zu rechtfertigende Richtung** eingeschlagen hat;

d) wenn er eigenmächtig in das Ausland entwichen oder an der von seinem Standorte über vier Meilen entfernten Landesgrenze ohne Pass oder Marschroute betreten worden ist;

e) wenn er zur Zeit seiner Entweichung eines begangenen Verbrechens wegen Strafe zu befürchten hatte;

f) wenn er nach erfolgter Auswechslung oder Selbstbefreiung aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelangt ist und **binnen acht Tagen,** vom Tage seines Uibertrittes über die Grenze oder auf diesseitigem Ge-

biete erlangten Befreiung aus der feindlichen Gewalt bei einer österreichischen Militär- oder Zivilbehörde sich nicht gemeldet hat;

g) wenn er durch eine andere, ausser seinem Verschulden liegende Veranlassung von seiner Truppe oder Dienstbestimmung abgekommen oder in der Entfernung davon zurückgehalten worden ist und daselbst binnen acht Tagen, von dem Zeitpunkte an, wo er ungehindert hätte einrücken können, sich nicht einfindet;

h) wenn er sich von seiner **militärischen Montur** in der Art **entäussert** hat, dass er als Soldat nicht leicht mehr erkennbar ist;

i) wenn ein aus dem Dienststande auf bestimmte Zeit Beurlaubter binnen **acht Tagen nach Ablauf der Urlaubszeit,** ein bis zur Exerzierzeit Beurlaubter aber auf die ihm kundgegebene Einberufung binnen acht Tagen von dem ihm zur Rückkehr bestimmten Tage in seinem **Bestimmungsorte nicht eintrifft** und auch ein Hinderniss seiner Rückkehr nicht ausweiset, oder wenn der acht Tage über die in der Einberufung zur Rückkehr bestimmte Zeit ausbleibende Beurlaubte die Zustellung der Einberufung selbst dadurch vereitelt hat, dass er aus dem Urlaubsorte in einen unbekannten Aufenthaltsort entwichen ist.

Die in der **Reserve eingereihte Mannschaft** wird, wenn sie sich während ihrer aktiven Dienstleistung der Desertion schuldig macht, deshalb ebenso behandelt, wie die übrige Mannschaft des Truppenkörpers, in dem sie Dienste leistet. **Bei Versäumung des Einrückungstermines aus eigenem Verschulden** ist der ausser aktiver Dienstleistung stehende Reservemann im **Disziplinarwege** zu bestrafen. Erstreckt sich das Versäumniss **über** die Dauer von **sechs Wochen,** so ist er als **Deserteur** anzusehen u. s. w.

(Siehe §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78.)

Gegenwärtig ist die **Taglia** für das Zivil, für die Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, dann für die verschiedenen Korps und Branchen einschliesslich des Militär-Fuhrwesens-Korps, mit 24 fl. bemessen.

(Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 18. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 35.)

Für entwichene Invaliden, ebenso für **Deserteure,** welche sich **selbst melden,** ist **keine** Taglia zugestanden.

Die Belohnung ist **binnen zwei Monaten anzusuchen.** Bei einer gemeinschaftlichen Einlieferung von Militär- und Zivilpersonen wird die Taglia nach Köpfen vertheilt.

(Hof-Dekret vom 12. Juni 1786, Z. 7409.)

Das Ansuchen um die Taglia ist durch die politische Behörde, an welche der Deserteur abgegeben wurde, zu stellen.

Wirkliche Staatsbeamte haben keinen Anspruch auf Taglia für einen eingebrachten Deserteur.

(Hofkriegsraths-Erlass vom 29. November 1872, K. Nr. 3512.)

Der **ergriffene Deserteur ist an das nächste Militär-Kommando oder** der politischen Obrigkeit **(Bezirkshauptmannschaft),** in deren Bezirk derselbe betreten wird, gegen **Bestätigung zu übergeben.**

Taglien für Räuber und Verbrecher. Zum Behufe der Ermunterung zur Ergreifung der Verbrecher und Räuber sind besondere Taglien festgesetzt:

a) Für die Einbringung eines **Räubers** 25 fl. C.-M.;
(Hofkanzlei-Dekret vom 29. Februar 1810.)

b) für die Einbringung einer **Räuberrotte** von wenigstens drei Köpfen 50 Dukaten in **Gold;**
(Hof-Dekret vom 28. Nov. 1822.)

c) für die Einbringung eines entwichenen **Kriminalsträflings** bis 30 fl.;
(Hof-Dekret vom 25. April 1829. Z. 9537.)

d) für die Entdeckung von **Brandlegern** ist im Allgemeinen keine Taglia festgesetzt, doch können in besonderen Fällen bei häufigeren Brandlegungen von den Länderstellen im Einvernehmen mit den Appelations- (Oberlandesgerichten) zeitweilige Belohnungen gegen Anzeige bei der obersten politischen und Justizbehörde bewilligt werden;
(Hofkammer-Dekret vom 20. Jänner 1830, Z. 1334.)

e) für die Zustandebringung von boshaften oder muthwilligen Beschädigern der Telegraphen-Leitungen wird eine Belohnung von 2 bis 10 fl. erfolgt;
(H.-M.-E. vom 7. Mai 1852, Z. 7509.)

f) für die **Anzeige von Rinderpest-Ausbrüchen.** Die politischen Landesbehörden können für Personen, welche zur Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, **Belohnungen** für die **erste Anzeige** von Rinderpest-Ausbrüchen in bis dahin von der Rinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaften bis zum **Betrage von 200 fl.** und für Anzeigen von Uibertretungen der Rinderpest-Vorschriften durch verbotene, den Verfall nach sich ziehende Einbringung von Rindern bis zum vollen Betrage des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Rinder, endlich für Anzeigen von begangenen anderweitigen Uibertretungen dieser Vorschriften bis zum Betrage von 100 fl. festsetzen.
(§. 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37.)

Die **Rinderpest** ist eine fieberhafte, höchst ansteckende, seuchenartig sich verbreitende Krankheit des Rindviehes, welche auch auf Schafe und Ziegen übergeht, und sich durch eine eigenthümliche, entzündliche Erkrankung sämmtlicher Schleimhäute, besonders jener der Verdauungsorgane auszeichnet. Sie hat in den Steppen Russlands ihre Heimat und verbreitet sich nur von da aus durch den Verkehr in andere Länder. Ist ein Thier von einem pestkranken angesteckt worden, so verfliesst von da bis zum Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen ein Zeitraum von 5 bis 7, selten mehr Tagen. Die ersten wahrnehmbaren Zeichen der Erkrankung sind jene des Fiebers: nämlich Mangel an Fresslust und Aufhören des Wiederkäuens, Zittern, bei Kühen Abnahme der Milch. Die Thiere sind traurig, theilnahmslos und hinfälllg, husten, brüllen und stampfen mit den Füssen u. s. w. und gehen gewöhnlich zwischen dem 4. und 7. Tage nach der Erkrankung zu Grunde.

Taglien für Lebensrettungen. Für die Rettung Verunglückter werden besondere Belohnungen verabfolgt, und zwar für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer oder Wasser 25 fl. C.-M. aus dem Staatsschatze. Die gleiche Belohnung ist Jenen zu verabfolgen, welche einem aus was immer für einer Ursache der Gefahr des Erstickens preisgegebenen Menschen das Leben retten. In jedem dieser Fälle von Lebensrettungen ist jedoch zur Erlangung der Belohnung erforderlich, dass die **wirkliche Lebensgefahr,** nicht nur des **Geretteten,** sondern auch des **Retters** durch unzweideutige Beweise **ausser Zweifel** gestellt werde.

Wer eine Belohnung für Lebensrettung ansprechen will, muss dieselbe längstens binnen vier Wochen, vom Tage der vollbrachten Lebensrettung an gerechnet, bei der politischen Behörde nachsuchen. Nach Verlauf dieser Fallfrist ist der Anspruch auf die gesetzliche Belohnung erloschen. Ein Rückersatz dieser Taglia von den Geretteten oder dessen Angehörigen hat nicht stattzufinden.

(Hofkanzlei-Dekrete vom 9. März 1827, Z. 5295, und vom 11. Juni 1833, Z. 13.635; Ministerial-Erlass vom 12. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 234.)

XLII. Kontrols-Requisiten.

1. **Thermometer.** 2. **Sacharometer.** 3. **Alkoholometer.** 4. **Visirstab.** 5. **Aräometer.** 6. **Wagen.**

1. **Thermometer.** Unter Thermometer versteht man jenes physikalische Instrument, mit welchem man die Temparatur eines Körpers ermitteln kann. Man nennt dieses Instrument auch «Wärmemesser».

Die gewöhnlichen Thermometer bestehen aus einer Glasröhre auf einer Glaskugel, welche letztere nebst einem Theil der Röhre mit Quecksilber oder Weingeist gefüllt ist, während der obere Theil der Röhre luftleer ist. Beim Erwärmen steigt die Füllung, beim Erkalten sinkt sie. —

Das Quecksilber-Thermometer besteht aus einer engen, innen überall gleichweiten Glasröhre, an deren unterem Ende ein kugel- oder zylinderförmiges Gefäss angeschmolzen ist. Dieses sowie ein Theil der Röhre, sind mit Quecksilber gefüllt, der übrige Theil der zugeschmolzenen Röhre ist luftleer. Das Steigen und Fallen des Quecksilbers wird an einer Skala abgelesen, deren einzelne Theile man Grade nennt.

An jedem Thermometer muss man den Siedepunkt und den Gefrierpunkt bestimmen. Ersteren findet man, indem man das Thermometer ins kochende Wasser eintaucht und den Stand des Quecksilber notirt; Letzterer ergibt sich durch das Eintauchen des Thermometes in schmelzendes Eis. Die weitere Einrichtung der Skala ist verschieden und man unterscheidet besonders drei Skalen:

Nach **Reaumur** wird die Entfernung an der Röhre vom Gefrier- bis zum Siedepunkte in 80 Theile oder Grade, nach **Celsius** in 100 Grade eingetheilt.

Bei diesen beiden Thermometern wird der **Gefrierpunkt** mit **0** bezeichnet.

In England und Amerika ist das Thermometer nach **Fahrenheit** in Gebrauch. Der Gefrierpunkt ist mit 32, der Siedepunkt mit 212 bezeichnet, der Zwischenraum also in 180 Grade getheilt. Der Nullpunkt befindet sich 32 Grad unter dem Gefrierpunkte.

Bei allen drei Skalen nennt man die unterhalb des Nullpunktes liegenden Grade **Kältegrade**, die oberhalb desselben liegenden **Wärmegrade**, und bezeichnet Erstere mit dem Zeichen — (minus), Letztere mit + (plus).

Um Reaumur'sche Grade in Celsius'sche zu verwandeln, multiplizirt man dieselben mit 5 und dividirt das Produkt durch 4; um Celsius'sche Grade in Reaumur'sche umzuwandeln multiplizirt man mit 4 und dividirt durch 5.

Seit Einführung der Sacharometer und Alkoholometer mit eingeschmolzenem Thermometer sind die Bierbrauer und Brennerei-Unternehmer von der Verpflichtung, abgesondert konstruirte Thermometer für die revidirenden Finanzorgane vorräthig zu halten, enthoben, und es sind auch derlei Thermometer bei den Oekonomaten der leitenden Finanzbehörden nicht mehr zum Absatze am Lager; nur in den die Branntweinsteuer nach dem Produkte auf Grundlage eines Kontrol-Messapparates entrichtenden Brennereien muss ein Thermometer nach Reaumur (nebst Alkoholometer und Sacharometer) in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein und den zur Uiberwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen unverweilt zur Verfügung gestellt werden.

(§. 64 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878, V.-Bl. Nr. 21.)

2. **Sacharometer.** Mittelst des Sacharometers kann man in Bierbrauereien den Zuckergehalt der Bierwürze, Maischwürze, und des abgegohrenen Bieres erheben, sowie in Branntweinbrennereien den Extraktgehalt der frischen oder gegohrenen Maisch prüfen. Das Sacharometer — Zuckermesser — ist eine Senkwage angefertigt von Glas. Die unten angeblasene Kugel enthält Bleischrott oder Quecksilber. In der Glasröhre befindet sich eine Papierskala.

Die Grade der Skala zeigen an, wie viele Gewichtstheile in 100 Gewichtstheilen zuckerhältiger Flüssigkeit enthalten sind. Das Sacharometer ist demnach ein Perzentmesser.

Die Sacharometer-Anzeigen sind nur in dem Falle richtig, als bei der Prüfung der zuckerhältigen Flüssigkeiten, (Bierwürze, Maischwürze, Bier, filtrirte Branntweinmaische etc.), Letzere jene Temperatur besitzen, für welche das Instrument eingerichtet ist. Die Temperatur v. 14° R. (**Normaltemperatur**).

Ist die **Temperatur** der Flüssigkeit **über** oder **unter 14° R.**, so sind die **Anzeigen** des Sacharometers **unrichtig**, weil durch eine höhere Temperatur jeder flüssige Körper, sich ausdehnt, sein spezifisches Gewicht sich verringert, somit das Sacharometer tiefer einsinkt und weniger Grade zeigt; bei niedrigerer Temperatur aber verdichtet sich die Flüssigkeit, dieselbe wird spezifisch schwerer, sohin die Sacharometeranzeige grösser.

Im ersten Falle sollte die Flüssigkeit auf die Normaltemperatur (14° R.) abgekühlt, im letzteren Falle auf dieselbe erwärmt werden.

Um das zeitraubende Erwärmen und Erkälten der zu prüfenden Flüssigkeit zu umgehen, bedient man sich der Korrektionsskala. Diese Skala gibt bei dem Stande des Quecksilbers, wenn es über oder unter dem auf der Skala verzeichneten Nullpunkte (welcher der Temperatur von 14° R. entspricht) steht, an, wie viele **Zehntelprozente** der Sacharometeranzeige zuzuzählen, oder von derselben abzurechnen sind.

Das Sacharometer muss stets rein gehalten werden. Die Reinigung geschieht mit Seifenwasser oder Weingeist, den man an der Luft verdunsten lässt.

Das Einsenken des Sacharometers in die Flüssigkeit erfordert besondere Vorsicht. Man erfasse dieses Instrument an einer über der Skala liegenden Stelle, und tauche dasselbe nur bis zur wahrscheinlichen Anzeige ein; denn taucht man dasselbe tiefer ein, so wird es über die Einsenkungsgrenze benützt und dadurch schwerer und in Folge dessen die Sacharometer-Anzeige unrichtig.

Bei **Erhebung des Extraktgehaltes** der **Bierwürze** in Bierbrauereien ist Folgendes zu **beobachten**: ist 1. das Senkgefäss zuerst mit reinem Wasser und dann mit der aus dem Kühlstocke oder aus dem Zusammengussbottich zu entnehmenden Bierwürze auszuspülen, und dann erst mit der zu prüfenden Bierwürze neu zu füllen, Schaum- und Luftblasen sind zu beseitigen. [1])

2. Wenn das eingesenkte Sacharometer in der Bierwürze frei schwebt, so muss man sehen, bis zu welchem Grade der Skala sich dasselbe eingesenkt habe. Beim Ablesen der Skala hat man immer die **höchste** Stelle zu nehmen, bis zu welcher sich die Flüssigkeit an der Glasröhre erhebt.

[1]) F.-M.-E. vom 5. Mai 1857, Z. 40.715—1166, V.-Bl. Nr. 13, S. 97.

Jeder Sacharometergrad ist in fünf gleiche Theile unmittelbar getheilt; bei dem Ablesen der Skala muss man den Abstand zweier Theilstriche in zwei gleiche Theile theilen, $^1/_{10}$ Eines Grades unterscheiden.

Die mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Dez. 1852 (R.-G.-Bl. LXXIX. Stück) zur Bestimmung des Extraktgehaltes der Bierwürze eingeführten Sacharometer müssen, um zur Aichung und Stempelung zugelassen zu werden, die Gewichtsprozente des in einer Lösung von reinem Zucker in destillirtem Wasser enthaltenen Zuckers für die Normaltemperatur von 14 Grad Reaumur angegeben, aus Glas verfertiget und mit einem eingeschmolzenen Thermometer versehen sein, dessen ausserhalb des Aräometerkörpers befindlichen Quecksilbergefäss als Belastung für das damit verbundene Sacharometer ohne weitere Beschwerung ausreicht.

(Gesetz vom 24. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 50.)

Der äussere Durchmesser des Quecksilbergefässes darf 13 Millimeter nicht überschreiten. Das Sacharometer muss in einer Flüssigkeit, in welcher es nicht weiter als bis zu seinem untersten Theilstriche einsinkt, mit genügender Stabilität so schwimmen, dass seine Spindel vertikal steht. Letztere muss vollkommen gerade sein.

Beschaffenheit der Skalen.

Die Sacharometer-Skala darf nicht weniger als 24 Grade von 0 an umfassen; sie muss vom untersten bis zum obersten Theilstriche gerechnet, wenigstens 130 Millimeter lang, und noch in Fünftel-Grade getheilt sein.

Die Skala muss den Namen und Wohnort des Verfertigers, das Gewicht des Instrumentes in Centigramm und die Bezeichnung: «Sacharometer für Gewichtsprozente bei + R. — Von oben abzulesen» enthalten und in die Röhre so eingeschoben sein, dass ihre Theilstriche auf der Spindel senkrecht stehen. Zur Befestigung derselben an der innern Wand der Spindel ist Fischleim (Hausenblase) zu verwenden und der Ort des obersten Theilstriches der Skala auf der Spindel durch einen zarten Diamantstrich zu fixiren.

Die nach Reaumur von 0 bis 25 Grad auszuführende, und als solche zu bezeichnende Thermometerskala ist auf der linken Seite der Thermometerröhre in schwarzer Farbe anzubringen, bis auf dem 14. Grade ober dem Eispunkte entsprechenden Theilstrich, welcher roth auszuziehen und auf die rechte Seite der Thermometerröhre zu verlängern ist. Er bildet den Nullpunkt für die auf dieser Seite in rother Farbe anzubringende Korrektionsskala.

Um die unterhalb und oberhalb dieses Nullpunktes zu ziehenden Theilstriche dieser Korrektionsskala zu erhalten, ist der Raum zwischen 14 und 4 Grade R. in vier, jener zwischen 14 und 24 Grade in sechs gleiche Theile zu theilen; die Theilstriche unter 0 sind mit 1, 2, 3, 4, jene ober 0 mit 1, 2, 3 u. s. w. bis 6 zu bezeichnen. Auf der Skala muss bemerkt sein, dass diese rothen Zahlen Zehntel-Prozente bedeuten, und über 0 zu den Angaben der Sacharometerskala zu addiren, unter 0 davon zu subtrahiren sind.

Die Stempelung erfolgt auf der Papierskala des Sacharometers, auf welcher auch die Jahreszahl und die amtliche Protokollszahl aufgetragen wird.

Mit dem Instrumente wird nach erfolgter Prüfung ein Aichschein ausgegeben, welcher den Namen und Wohnort des Verfertigers, das Datum der vorgenommen Prüfung, die amtliche Protokollszahl, das Gewicht des Instrumentes in Centigramm und den Stempel des Aichamtes enthält.

Der Ersatz eines verlorenen Aichscheines kann nur nach neuerlicher Prüfung des Instrumentes erfolgen.

Finanzwach-Organe gebrauchen das Sacharometer nicht allein bei stattfindenden Gebräuden behufs der Ermittelung des Zuckergehaltes der angemeldeten und erzeugten Bierwürze, sondern auch zur Prüfung der **Maischwürze**, d. i. der bei einem Biergebräu nach Beendigung desselben auf die Malztreber durch heissen Aufguss gewonnenen zuckerhältigen Flüssigkeit; ferner bei der Untersuchung des mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung zur **Ausfuhr** in das Ausland deklarirten Bieres, in welchem Falle die abgenommene Probe durch Schütteln in einer Flasche „entkohlensäuert" werden muss; in Spiritus-Brennereien zur Prüfung des Zuckergehaltes der **Branntwein-Maischen**, die jedoch zuvor filtrirt werden müssen.

Die Finanzwach-Kontrol-Bezirksleiter haben über sämmtliche in ihrem Bezirke bei den Bierbrauern und Finanzwache-Abtheilungen befindlichen Sacharometer Verzeichnisse zu führen, worin diese Instrumente zur Hintanhaltung der Unterschiebung von anderen oder gefälschten Instrumenten nach der Nummer und dem Gewichte nebst Namen der damit Betheilten eingetragen werden müssen.

Vorstehende Aenderungen in dem Bestande der amtlichen Sacharometer sind in diesem Verzeichnisse stets einzutragen.

(§. 7 der Vollzugsvorschrift vom 26. Dezember 1854, Z. 15.656 F.-M.-Verordnungsblatt Nr. 3, ex 1855 Seite 12.)

Jeder Biererzeuger muss mit einem von der Finanzbehörde gegen Vergütung der Kosten zu beziehenden Sacharometer versehen sein, und dessen Benützung dem in seinen Gewerbsräumen die Uiberwachung pflegenden Finanz-Angestellten daselbst auf Verlangen zu gestatten.

Die Verweigerung dieser Benützung, sowie, wenn der Bierbrauer mit einem amtlichen Sacharometer nicht versehen ist, und zur Erlangung eines solchen Instrumentes das Ansuchen nicht gestellt hat, unterliegt der Strafe von 2 fl. bis 100 fl. Die Verfälschung oder Unterschiebung eines Sacharometers ist, wenn eine Strafe nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eintritt, mit einer Geldstrafe von 2 fl. bis 200 fl. zu ahnden.

§, 48 des Biersteuergesetzes und §§. 4, 5, 6 und 9 der Vollzugsvorschrift.)

Die Biererzeuger haben die **Beschädigung** eines Sacharometes entweder **mündlich** im Wege der Finanzwache-Abtheilung oder **schriftlich** dem Finanzwach-Kontrol-Bezirksleiter anzuzeigen und um die Ausfolgung eines neuen solchen Instrumentes (unter Anschluss des Kostenbetrages von 3 fl. 40 kr.) anzusuchen.

Bei Beschädigung der in den Händen der Finanzwache befindlichen Sacharometer ist genau zu erheben, in wessen Händen die Beschädigung geschehen ist, und ob derselben eine Unachtsamkeit oder welche andere Ursache zu Grunde liege.

Die Finanzwach-Kontrol-Bezirksleiter sind verpflichtet, die in Evidenz befindlichen **Sacharometer zeitweise zu prüfen**, und bezüglich der Sacharometer-Anzeige mit einander zu vergleichen.

Amtliche Sacharometer, welche mit bereits erprobten Sacharometern um mehr als **zwei Fünftel** eines Sacharometergrades differiren, sind unter gleichzeitiger Aufnahme eines Protokolles über diesen Befund einzuziehen und Behufs einer neuerlichen Zimentirung einzusenden.[1])

Die Benützung anderer im Privatwege gekauften derlei Sacharometer und Thermometer bleibt zwar den Biererzeugern unbenommen, jedoch haben solche Instrumente für die amtliche Kontrole keine Geltung.[2])

---

[1]) F.-M.-E. vom 14. Dezember 1858, Z. 51.880—1069, Verordnungsblatt Nr. 63, S. 535.

[2]) Oekonomats-Preise: 1 Sacharometer 3 fl. 40 kr., 1 Alkoholometer 3 fl. 50 kr., 1 Senkgefäss aus Glas 25 kr., aus Blech 30 kr.

Tabelle

zur Reduktion der vom Sacharometer angezeigten Prozente an Malzextrakt in der Bierwürze auf die Normaltemperatur von 14 Grad Reaumur.

	Wenn die Waare kälter als 14° R., so müssen von den Sacharometergraden in Abzug gebracht werden.	Wenn die Würze wärmer als 14° R., so müssen zu den Sacharometergraden in Zuschlag gebracht werden		Wenn die Würze kälter als 14° R., so müssen von den Sacharometergraden in Abzug gebracht werden	Wenn die Würze wärmer als 14° R., so müssen zu den Sacharometergraden in Zuschlag gebracht werden
Bei 4° R.	— 0·4	—	Bei 15° R.	—	+ 0·0
„ 5° „	0·4	—	„ 15½° „	—	0·1
„ 6° „	0·4	—	„ 16° „	—	0·1
„ 6½° „	0·3	—	„ 17° „	—	0·1
„ 7° „	0·3	—	„ 17¼° „	—	0·2
„ 8° „	0·3	—	„ 18° „	—	0·2
„ 9° „	0·2	—	„ 18¼° „	—	0·3
„ 10° „	0·2	—	„ 19° „	—	0·3
„ 11° „	0·2	—	„ 20° „	—	0·3
„ 11½° „	0·1	—	„ 20½° „	—	0·4
„ 12° „	0·1	—	„ 21° „	—	0·4
„ 13° „	0·1	—	„ 22° „	—	0·4
„ 14° „	0·0	0—	„ 22½° „	—	0·5
			„ 23° „	—	0·5
			„ 24° „	—	0·6

Diese Tabelle ist in der **„Anweisung zum Gebrauche der Sacharometer"** enthalten. (Vollzugs-Vorschrift vom 26. Dezember 1854, Z. 15.656 F.-M.-Verordnungsblatt Nr. 3 ex 1855 Seite 25—27.)

3. **Alkoholometer.** Unter Alkoholometer — **Weingeistmesser** — werden Aräometer oder Senkwagen mit Skalen verstanden, aus deren Einsinken beim Schwimmen in einer nur aus Wasser und Alkohol (Weingeist) bestehenden Flüssigkeit sich ohne weitere Rechnung sogleich der Gehalt dieser Flüssigkeit an Alkohol entweder nach Raum- oder nach Gewichtsprozenten erkennen lässt.

Das Alkoholometer ist ein Instrument, um die Stärke von Weingeist oder Branntwein zu erheben. Das Alkoholometer (die 100theilige Weingeistwage nach Tralles[1]) zeigt bei einer Temperatur von 12° R. an, wie viel Liter reiner (wasserfreier, absoluter) Weingeist in 100 Litern einer weingeisthaltigen Flüssigkeit enthalten sind.

Im **Wasser** zeigt die Skala des Alkoholometers 0, im **reinen** (wasserfreien, absoluten) **Weingeist** aber 100.

Zeigt die Skala 60, so sind 60 Liter **reiner Weingeist** und 40 Liter **Wasser** in 100 Litern einer weingeisthaltigen Flüssigkeit enthalten.

Da der Weingeist leichter ist als das Wasser, so muss natürlich ein solches Instrument im Ersteren tiefer sinken als im Letzteren. Je stärker daher der Branntwein ist, desto geringer ist die Schwere der Flüssigkeit, und desto geringer auch der Widerstand zum Einsinken der Branntweinwage, deren Grade aus eben diesem Grunde von Unten nach Oben gezählt werden. In Absicht auf die Behandlung des Alkoholometers und die bei dessen Gebrauche so wie bei jenem des Thermometers zu beobachtenden

[1]) F.-M.-E. vom 14. Dezember 1858, Z. 51.880—1069, V.-Bl. Nr. 63, Seite 535.

Vorsichten gelten die über die Anwendung des Sacharometers vorgezeichneten Massnahmen.

Zum Behufe der Erhebung der Gradhältigkeit des Branntweines und Weingeistes befinden sich bei den Gefällsämtern und Finanzwach-Organen eigene **amtliche Alkoholometer** nach der 100theiligen Skala mit **eingeschmolzenen Thermometern.**

Zur Aichung und Stempelung werden nur solche aus Glas angefertigte Alkoholometer zugelassen, welche den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in Volumsperzenten für die Normaltemperatur von 12° R. angeben und mit einem eingeschmolzenen Thermometer versehen sind; dessen ausserhalb des Aräometerkörpers befindliches Quecksilbergefäss darf 13 Millimeter nicht überschreiten. Das Instrument muss im Wasser oder dem schwächsten Weingeiste, für welchen es bestimmt ist, so schwimmen, dass seine Spindel vertical steht, und in dieser Lage eine genügende Stabilität besitzen. Die Spindel muss vollkommen gerade sein.

Metallene Alkoholometer, sowie solche gläserne, welche neben der oberwähnten noch eine andere Skala enthalten, werden zur Aichung nicht zugelassen.

Beschaffenheit der Skalen.

a) Die Prozentskala des Alkoholometers kann entweder die volle Skala von 0 bis 100, oder nur einen Theil derselben, und zwar in ganzen Perzenten, oder mit Angabe von Bruchtheilen enthalten. Bei einer vollen Skala muss der Abstand der beiden mit 0 und 100 bezeichneten Hauptpunkte wenigstens 160 Millimeter betragen; bei theilweisen Skalen dürfen die einzelnen Theile nicht kleiner sein, als die entsprechenden Theile einer vollen Skala von 160 Millimeter Länge.

Die Skala muss den Namen und Wohnort des Verfertigers, das Gewicht des Instrumentes in Centigramm, und die Bezeichnung enthalten: «Alkoholometer für Volum-Prozente Alkohols, von der Dichte 0·7951 bei + 12° R. — Von Oben abzulesen.» Sie muss in die Röhre so eingeschoben sein, dass ihre Theilstriche auf der Spindel senkrecht stehen; zur Befestigung derselben an der inneren Wand der Spindel ist Fischleim (Hausenblase) zu verwenden. Der Ort des obersten Theilstriches der Skala ist auf der Spindel durch einen zarten Diamantstrich zu fixiren.

b) Die Theilung der Thermometer-Skala ist nach Reaumur auszuführen und als solche zu bezeichnen; sie muss mindestens bis zu 10 Grad unter dem Eispunkte fortgesetzt und bei + 12 Grad mit einem rothen Striche versehen sein.

Die Stempelung erfolgt auf der Papierskala des Alkoholometers, auf welcher auch die Jahreszahl und die amtliche Protokollszahl aufgetragen wird.

Mit jedem Alkoholometer wird ein **Aichschein** und ein Exemplar der **Instruktions-Tabellen** nebst beigedruckter Gebrauchsanweisung ausgegeben. Der Aichschein enthält Namen und Wohnort des Verfertigers, das Datum der vorgenommenen Prüfung, die amtliche Protokollszahl, den Umfang der Skala, das Gewicht des Instrumentes und den Stempel des Aichamtes. Der Ersatz eines verlorenen Aichscheines kann nur nach neuerlicher Prüfung des Instrumentes erfolgen.[1])

Vorsichtige Behandlung der Sacharometer, Thermometer und Alkoholometer. Sendungen, welche mit der Bezeichnung „Sacharometer", „Thermometer", „Alkoholometer" versehen sind, sind mit Rücksicht auf die Gebrechlichkeit ihres Inhaltes überhaupt und insbesonders bei der Verladung **sorgfältig** zu behandeln, und stets mit der Aufschrift nach

[1]) Gesetz vom 24. März 1876, Reichsgesetzblatt Nr. 50.

oben zu legen. Ferner sind auch die Postkondukteure auf die sorgfältige Behandlung derselben aufmerksam zu machen.

(Verordnungsblatt des H.-M. I. B. 1854, S. 100 und 174; dann 1862 S. 434.)

Anmerkung. Bei der **Produktversteuerung** in Branntwein-Brennereien wurde zur Erhebung des Alkoholgehaltes der in den Kontrol-Messapparaten abgesonderten Spiritusproben die **Anwendung von Alkoholometern** vorgeschrieben, deren **Skala** nur die **Grade** von **75** bis **96** enthält, aber für jeden Grad noch in **Fünftel getheilt** ist und deren Gesammtlänge 30 Centimeter beträgt, wovon 16 Centimeter auf das Schwimmgefäss mit Thermometer und 14 Centimeter auf den Stengel entfallen.

Brennerei-Unternehmer haben derartige Alkoholometer im Wege der Finanz-Bezirksbehörden I. Instanz aus dem Oekonomate zu beziehen. Auch jeder Kontrol-Bezirksleiter, in dessen Bezirke die Produktversteuerung bei der Branntwein-Erzeugung eintritt, wird mit je 1 solchen Alkoholometer zu versehen sein und zwar hauptsächlich deshalb, damit er im Stande sei, sich von Zeit zu Zeit von der Richtigkeit der in den Brennereien vorhandenen Alkoholometer durch Vergleichung der Anzeige der letzteren mit den Anzeigen des eigenen Instrumentes zu überzeugen.

(**Finanz-Ministerial-Dekret vom 4. Juli 1878, Z. 16.427.**)

4. **Visirstab.** Zur Erhebung des Rauminhaltes von Fässern, zylindrischen und konischen Gefässen (Bottichen) und prismatischen Körpern benützt man **Stampfer's** Visirstab.[1])

Der Stampfer'sche Visirstab hat eine Länge von nahe 151 cm. und einen Querschnitt von 21/14 mm. Das untere Ende ist keilförmig gestaltet und sowie das obere mit einem Eisenbeschlage versehen. An dem oberen Ende ist ein eiserner Haken angebracht, welcher entweder mit dem Eisenbeschlage untrennbar verbunden sein kann, oder durch eine Schraubenmutter, deren Spindel mit dem Eisenbeschlage verbunden ist, festgehalten wird.

Den Stab umschliesst ein Schuber aus Messing, der mittelst einer Klemmschraube an einer beliebigen Stelle des Stabes festgestellt werden kann, und sowohl zum Abnehmen der Masse, als auch zum Ablesen der Skalen dient. Zu letzterem Zwecke sind in dem Schuber Ausschnitte angebracht, damit der Skalentheil, in welchen die Indexkante fällt, stets ganz sichtbar sei und dadurch die Schätzung der Bruchtheile eines Skalentheiles erleichtert ist. Am unteren Ende des Schubers befindet sich ein Ansatz (Nase), dessen obere Fläche mit der mit *D* bezeichneten Indexkante des Schubers korrespondirt. Ein am unteren Ende des Stabes angebrachter Knopf verhindert das Abgleiten des Schubers.

Der Visirstab trägt zwei zur Abmessung der erforderlichen Dimensionen bestimmte Skalen, und zwar

a) die mit *D* bezeichnete, auf der dem Haken zugekehrten schmalen Fläche. Sie dient zur Messung des Fassdurchmessers (Spundtiefe und Bodendurchmesser). Das Mass ist stets vom Anfange, d. i. dem unteren Ende des Stabes zu nehmen, ungeachtet die Skala erst weiter oben (in einer Entfernung von 233·5 mm. vom unteren Stabende) beginnt;

b) die mit *L* bezeichnete Skala auf der entgegengesetzten schmalen Seite, welche ausschliesslich zur Messung der halben Fasslänge gebraucht wird. Ihr Nullpunkt befindet sich in einem Abstande von 126·25 mm. von dem Punkte, in welchem der Stab von einer aus dem Endpunkte des Hakens auf den Stab gefällten Senkrechten getroffen wird.

Ausser diesen zwei Skalen können auf dem Visirstabe noch folgende Skalen angebracht werden, um die gesammte Operation der Inhaltsbestimmung von (vollen und nicht vollen) Fässern blos mit dem Stabe ohne Zuhilfenahme einer Tafel ausführen zu können:

[1]) F.-M.-E. vom 8. Juli 1879, Z. 25.793 ex 1878, V.-Bl. Nr. 40 v. J. 1879, S. 285.

a) Zwei korrespondirende mit S (Summe) und $\mathcal{J}$ (Inhalt) bezeichnete Skalen auf den zwei breiten Flächen des Stabes. Zur Ablesung derselben dienen zwei am Schuber befindliche, mit S und $\mathcal{J}$ bezeichnete Indexstriche;

b) drei kurze, mit d, f, k bezeichnete Hilfsskalen am oberen Ende des Stabes (die d-Skala auf der dem Haken abgekehrten Fläche des Eisenbeschlages, die beiden anderen auf den zwei breiten Stabflächen), welche bei der Inhaltsbestimmung von nicht vollen Fässern Anwendung finden. Sie werden an den mit d, f, k bezeichneten Kanten des Schubers abgelesen.

Diese drei Skalen sind an dem Stabe nur dann nothwendig, wenn Reduktionstafeln entbehrt werden sollen, wie dies bei der Weinsteuer-Kontrole der Fall ist.

Zur Messung der Fasslänge bei beschränktem Raume kann ein Hilfsstab als Hilfsvorrichtung gebraucht werden, welcher die L-Skala auf einer der breiten Seitenflächen trägt.

Behufs Visirung der Fässer sind — bei der nassen Visir — die Fasslänge (in zwei Hälften), der Bodendurchmesser und die Spundtiefe zu messen.

Bei der Messung der Fasslänge macht man in der Nähe des Spundes eine Marke, welche die Fasslänge annäherungsweise halbirt, legt den Stab parallel zur Achse des Fasses, bringt den Haken mit dem Fassboden in Berührung und stellt den Schuber so, dass sein gegen den Haken gekehrter Rand über die Marke zu stehen kommt. Das Mass wird an der mit L bezeichneten Kante des Schubers abgelesen. Ebenso wird die andere Hälfte gemessen. Beide Hälften können ohne merklichen Fehler um 5—8 cm. ungleich sein, daher auch ein Rand des Spundloches als Marke benützt werden kann.

Sind, wie dies bei grösseren Fässern der Fall ist, die Böden einwärts gekrümmt oder gesenkt, so messe man die Fasslände oben über dem Spunde, wo sie am kleinsten, und seitwärts im horizontalen Durchmesser, wo sie am grössten ist, und gebe ein Viertel des Unterschiedes beider Längen zur kleinsten Länge zu; oder einfacher: messe blos die kleinste Länge über dem Spunde und gebe zu einer der gemessenen zwei Hälften 1 Skalentheil hinzu.

Bei der Messung der Spundtiefe wird der Stab senkrecht in das Fass gestellt, der Schuber durch das Spundloch geführt, dann zurückgezogen, bis dessen Ansatz oder Nase den inneren Rand des Loches berührt und in dieser Lage mittelst der Schraube geklemmt. Das Mass wird an der mit D bezeichneten Kante des Schubers an der D-Skala abgelesen.

Bei der Messung des Bodendurchmessers wird das Mass bis an den inneren Rand der Frösche genommen, die Nase des Schubers mit diesem Rande in Berührung gebracht und das Mass auf der D-Skala abgelesen. Erreicht die Nase den Rand nicht, so ist ihre obere Fläche entweder in gleiche Höhe mit dem inneren Rand der Dauben, oder auf den äusseren Daubenrand einzustellen und in letzterem Falle das abgelesene Mass um 4·3 Skalentheile (oder genauer bei kleinen, sowie bei minder soliden Transportfässern jeder Grösse um 3·5 Skalentheile, bei grösseren, solid gebauten Fässern um 5 Skalentheile) zu vermindern.

Aus den durch die verschiedenen Abmessungen erhaltenen Skalenzahlen wird stets eine Summe S gebildet, aus welcher der Inhalt $\mathcal{J}$ in Liter mittelst der Skalen d, f, k (oder einer Reduktions-Tabelle) gefunden wird. Stellt man den mit S bezeichneten Indexstrich am Schuber auf die Zahl S an der

mit S bezeichneten Skala ein, so zeigt der Indexstrich $\mathcal{J}$ am Schuber auf der mit $\mathcal{J}$ bezeichneten Skala den Inhalt in Liter.

Zwischen der Summa S und dem korrespondirenden Inhalt $\mathcal{J}$ finden folgende Beziehungen statt:

$$S + 75{\cdot}3 \text{ gibt } 2\,\mathcal{J}; \quad S - 75{\cdot}3 \text{ gibt } {}^1/_2\,\mathcal{J};$$
$$S + 250 \text{ « } 10\,\mathcal{J}; \quad S - 250 \text{ « } {}^1/_{10}\,\mathcal{J},$$

von welchen Gebrauch zu machen ist, wenn die gegebene Zahl auf der Skala nicht vorkommt.

In allen Fällen bewirkt ein Fehler von einer Einheit oder von einem Skalentheil in der Summa S einen Fehler von 0·9 Perzent im Inhalte.

Abmessung eines Fasses nach der nassen Visir. Man misst nach obiger Anleitung die Fasslänge in zwei Hälften $= L_1$, L_2; die Spundtiefe $= b$, den Bodendurchmesser $= c$ und bildet die Summe:

$$S = L_1 + L_2 + b + c + {}^1/_2\,(b - c),$$

womit nach dem Vorstehenden der Inhalt auf den Skalen gefunden wird.

Visirung nicht voller Fässer. Das Fass wird wie vorsteht, abgemessen, ausserdem noch die Tiefe der Flüssigkeit (nasse Tiefe) $= h$ an der D-Skala und die Summe:

$$S = L_1 + L_2 + h + c + {}^1/_2\,(b - c) + f$$

gebildet, in welcher statt der Spundtiefe b die nasse Tiefe h erscheint und noch die Zahl f, welche mit der Differenz $d = (b - h)$ mittelst der Skalen d, f, k (oder einer Tafel) gefunden wird.

Man stellt nämlich die mit d bezeichnete Indexkante des Schubers an der kleinen, am oberen Stab-Ende befindlichen, mit d bezeichneten Skala auf die Zahl d ein, so zeigt die mit f bezeichnete Indexkante des Schubers auf der mit f bezeichneten Skala die Zahl f.

Die Skala reicht nur bis $d = 75{\cdot}3$ entsprechend dem halbvollen Fasse, ist das Fass weniger als halbvoll, so ist der Inhalt des leeren Fasstheiles zu bestimmen, durch dessen Subtraktion vom vollen Inhalte sich der vorhandene Inhalt ergibt. In diesem Falle ist für h die trockene Tiefe, an der D-Skala gemessen zu nehmen. Mit Hilfe einer Reduktionstafel ist übrigens auch der Inhalt eines weniger als halbvollen Fasses aus der gemessenen nassen Tiefe zu ermitteln. Die nasse Tiefe ist, weil der Visirstab sich nicht gut benetzt und daher die nasse Grenze nicht scharf erkennen lässt, mit einem anderen Stabe zu nehmen und auf der Skala D abzumessen.

Auch kann zu diesem Zwecke ein besonderer Hilfsstab verwendet werden, der sich in scharfer Grenze benetzt und nur die D-Skala enthält.[1])

Der **Stampfer'sche Visirstab**, auf der **Illustrationstafel** E abgebildet, soll bei jeder Finanzwach-Abtheilung als **Inventarstück** vorhanden sein.

Ein Stampfer'scher Visirstab kostet 6 fl.

5. **Aräometer.** Zur Ermittlung der Dichte der Mineralöle bedient man sich des Aräometers. Das zur zollamtlichen Bestimmung der Dichte der Mineralöle dienende Aräometer gibt bei der Normaltemperatur von 12 Grad Reaumur die Dichte der Flüssigkeit in Graden (Dichtengraden) an, wobei die Dichte des Wassers bei 12 Grad Reaumur gleich 1000 Grad (Dichtengrade) angenommen ist. Die Skala erstreckt sich von 750 bis 870 Grad, ist in einzelne Grade getheilt und von 10 zu 10 Grad beziffert. Die Theilstriche 770, 830 und 850, welche Dichten die Grenzen für die verschiedenen Zollsätze bilden, sind nebst ihrer Bezifferung in rother Farbe ausgeführt.

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1878 und F.-M.-E. vom 4. Juni 1878, Z. 11.404.

Zur Bestimmung der Temperatur der Flüssigkeit dient ein besonderes Thermometer, dessen Skala nach Reaumur getheilt ist.

(Absatz III der Instruktion vom 2. Dezember 1878, Z. 31.911, V.-Bl. Nr. 40, und es ist diese Instruktion in der Abtheilung LX. dieses Werkes enthalten.

6. **Wagen.** Bei der Untersuchung zoll- oder verzehrungssteuerpflichtiger Artikel, so oft es sich um die Erhebung des Gewichtes derselben handelt, kommen Wagen in Anwendung, die Schal-, Decimal- oder Brückenwagen sind.

Im Zollverfahren und bei den Amtshandlungen der Verzehrungssteuer-Linienämter gebraucht man amtliche Wagen.

In Rübenzucker-Fabriken, bei Kümmelzucker-Erzeugern, in Salpeter-Fabriken, in Mineralöl-Raffinerien, dann in Bierbrauereien, über welche die geschärfte Aufsicht verhängt ist, müssen die erforderlichen Wagen seitens der Parteien kostenfrei für den amtlichen Gebrauch beigestellt werden.

Das **Waggeld** ist bei den Zollämtern mit 5 Neukreuzer von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht, zu entrichten. Wenn das Gesammtgewicht der Waare weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

Mit der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer hat die Einhebung eines Waggeldes von Amtswegen für steuerbare Gegenstände gänzlich aufgehört. Bei den k. k. Verzehrungssteuer-Linienämtern können die daselbst aufgestellten grossen Brückenwagen zur Erhebung des Gewichtes der in die geschlossenen Städte eingeführten steuerbaren Gegenstände aus Anlass des steueramtlichen Verfahrens auf Verlangen der Parteien unentgeltlich benützt werden.

Ausserdem ist aber auch anderen Parteien die Benützung dieser Brückenwagen zu ihren Privatzwecken gegen Entrichtung einer Waggebühr von 1 Kreuzer pr. 56 Kilogramm der Ladung sammt Wagen, gestattet, und das Linienamt hat der Partei über die Entrichtung dieser Gebühr jedesmal eine auf ihren Namen lautende Wagbollete auszufolgen.

(Hofkammer-Dekret vom 14. August 1839, Z. 35.817—2014.)

Zum Wägen dürfen nur gehörig geaichte und gestempelte Wagen und Gewichte (Letztere von 1 Gramm bis 20 Kilogramm) angewendet werden.

Die **Strafamtshandlung** erster Instanz bei den Uibertretungen der Mass- und Gewichtsordnung steht den politischen Bezirksbehörden zu, weil die bezeichneten Gesetze und Verordnungen nicht Normen sind, welche über einen Gegenstand der Ortspolizei erlassen wurden.

(Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1876, Z. 6266.)

Uibervortheilungen mittelst Waage oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, werden als Betrug gestraft.

(§§. 199, 205 und 478 des allg. Strafgesetzes.)

Anmerkung.

Es sind periodisch der **Nachaichung** zu unterziehen und zwar:

a) Alle Längenmasse, Hohlmasse für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmasse und Transportgefässe für Milch, dann Brennholzmasse, vor Ablauf von je drei Jahren;

b) Alle Gewichte und Wagen, hölzerne Flüssigkeitsmasse, Milchgefässe mit Mass-Stab und Maischbottiche vor Ablauf von je zwei Jahren;

c) Alle Linientransportfässer vor Ablauf von je drei Jahren.

Die Gasmesser, Visirstäbe, Messapparate für Petroleum und andere einer starken Verflüchtung unterliegenden Flüssigkeiten sind der Verpflichtung zur periodischen Nachweisung nicht unterworfen.

Die aichpflichtigen Wein-, Bier- und Spritt- (Spiritus-, Branntwein-) Fässer sind nach jeder Reparatur, welche eine Aenderung ihres Rauminhaltes zur Folge hat, der Nachaichung zu unterziehen.

(Verordnung vom 28. März 1881, Z. 15.907 ex 1882, R.-G.-Bl. Nr. 99 und V.-Bl. Nr. 31 vom 17. Juli 1882 Seite 402.)

XLIII. Kubische Berechnung.

Die kubische Berechnung ist ein verlässliches Hilfsmittel, um die Resultate der Abaichung und Ausmessung mit Wasser in Bierbraustätten, Branntweinbrennereien, Zuckerfabriken etc. bei den vorhandenen Gefässen und Werksvorrichtungen auf eine einfache und wenig zeitraubende Art zu überprüfen. Dieselbe gelangt grundsätzlich bei der Superkontrole rücksichtlich jener Gefässe und Werksvorrichtungen in Anwendung, welche die Grundlage für die Steuerbemessung bilden und für die steueramtliche Kontrole von Wichtigkeit sind.

Grundbegriffe der **kubischen Berechnung.** Jeder Körper nimmt einen bestimmten Raum ein, der von Flächen begränzt wird. Die einen Körper begränzenden Flächen zusammen bilden die Oberfläche desselben und besitzen verschiedene Formen. Diese einzelnen Flächen sind entweder regelmässig oder unregelmässig, und es wird jene dieser Flächen, auf welchen der Körper ruht, die Grundfläche genannt.

Die Grenzen der Flächen bilden Linien und dieselben bestehen aus Punkten.

Von den regelmässigen Flächen kommen am häufigsten in Betracht:

a) ein Quadrat, bei welchem alle vier Seiten und Winkel einander gleich sind;

b) ein Parallelogramm, in dem zwei einander gegenüberliegende Seiten gleich sind;

c) ein Kreis, in welchem alle Punkte der Kreislinie von dem Mittelpunkte gleichweit entfernt sind und bei ihrer Verlängerung in sich selbst zurückkehren.

Die Kreislinie heist auch die Periferie und begrenzt eine Kreisfläche. Der Punkt in der Kreisfläche, von welchem alle Punkte der Periferie gleichweit entfernt sind, heist der Mittelpunkt des Kreises. Diejenige gerade Linie, welche durch den Mittelpunkt des Kreises gezogen, zwei entgegengesetzte Punkte des Kreises verbindet und die Kreisfläche in zwei gleiche Theile theilt, heisst der Durchmesser; die Hälfte desselben vom Mittelpunkte ausgehend der Halbmesser (Radius).

Durch Versuche wurde festgestellt, dass sich der Durchmesser auf die Periferielinie 3·1415926mal oder besser 3·14mal übertragen lässt, und man nennt diese zur Ermittelung der Länge der Kreislinie so wichtige Zahl die Ludolfische Zahl (Ludolfine) und bezeichnet sie mit π, während man den Durchmesser mit D, den Halbmesser (Radius) mit R bezeichnet. Ist die Länge des Durchmessers bekannt, so berechnet man die Länge der Kreislinie, wenn man denselben mit der Ludolfine multiplizirt. Weil der Durchmesser zwei

Halbmessern gleich ist, so stellt sich die Formel zur Berechnung des Umfanges einer Kreisfläche $= 2 R\pi$ heraus, d. h. man multiplizirt den doppelten Halbmesser mit der Ludolfine.

Wäre der Halbmesser 18 cm., so ist die Kreislinie $2 \times 18 \times 3{\cdot}14 = 113{\cdot}04$ cm.

Die Periferielinie bildet bei einer Kreisfläche die Grundlinie, da sich letztere nur als eine aus einer ungemein grossen Anzahl von kleinen Dreiecken, deren Grundlinie die Periferilinie, deren Höhe der Halbmesser bildet, bestehende Fläche denken lässt.

Bevor zur Berechnung des kubischen Inhaltes der Körper geschritten werden kann, ist die Berechnung der Flächen derselben, insbesondere der Grundflächen zu wissen nothwendig, und diese wird berechnet

a) bei einem Quadrat oder Parallelogramm, wenn man die Länge der Grundlinie mit der senkrechten Höhe oder Breite der Figur multiplizirt. Weil aber bei einem Quadrat alle Seiten einander gleich sind, so ist nur die Multiplikation der Grundlinie mit sich selbst, d. h. das Quadriren derselben nothwendig.

Wäre daher z. B. die eine Seite des Quadrates 27 cm., so ist dessen Flächenraum gleich $27 \times 27 = 729$ □cm., und beträge die Länge eines Rechteckes 15 cm, dessen Breite 7 cm., so ergibt sich ein Flächeninhalt mit $7 \times 15 = 105$ □cm.;

b) bei einem Dreieck durch die **Multiplikation der Grundlinie** mit der senkrechten Höhe desselben und das Theilen des Produktes mit 2, weil ein Dreieck unter allen Umständen die Hälfte eines Viereckes ist. Beträgt daher die Grundlinie (Basis) 35 cm., die senkrechte Höhe des Dreieckes 47 cm., so ist dessen Flächenraum

$$\frac{35 \times 47}{2} = 35 \times 47 = 1645 : 2 = 822{\cdot}5 \text{ □cm.};$$

c) bei einem Kreise, wenn man die Periferielinie mit dem halben Halbmesser multiplizirt. Die Formel für die Ermittlung der Periferielinie $2 R \pi$ oder was gleichbedeutend ist, $2 \pi R$ multiplizirt mit R., getheilt durch 2 gibt den Flächenraum eines Kreises. Da jedoch die Division den Werth der Multiplikation mit gleicher Zahl aufhebt, so bleibt die Formel ungeändert, wenn 2 sowohl als Multiplikator als auch als Divisor weggelassen wird: daher $\pi R \times R$ oder πR^2, was heissen soll, die Kreisfläche ist gleich dem Produkte aus der Ludolfine und dem Quadrate des Halbmessers. Ist der Radius $= 14$ cm., so ist die Periferiefläche $= 3{\cdot}14 \times 14 \times 14 = 615{\cdot}44$ □cm.

Die regelmässigen Körper, welche vorstehende Flächen zur Grundfläche haben und die in den Gewerbstätten am häufigsten vorkommen, sind:

1. Der **Kubus**, dessen Grundfläche ein Quadrat und den Seitenflächen gleich ist.

2. Ein **Prisma**, bei dem die Grundflächen gleiche regelmässige Figuren (Rechtecke, Dreieck, Kreis), die Seitenflächen aber Rechtecke sind. Sind die Grundflächen eines Prisma Kreisflächen, so wird dasselbe Cylinder genannt.

3. Eine **Pyramide**, deren Grundfläche gleich der Prisma ist, die Seitenflächen aber Dreiecke bilden, welche in einem Punkte zusammenlaufen. Ist die Grundfläche einer Pyramide eine Kreisfläche, so wird dieselbe Kegel genannt. Sowohl Pyramide als Kegel können in ihrer Höhe abgeschnitten werden und heissen dann

4. **gestutzte** (abgeschnittene) **Kegel** (Pyramide). Hier werden nur jene Kegel behandelt, deren Schnitt wagrecht ist.

5. Die **Kugel**, ein vollkommen runder Körper, der eigentlich nur auf einem Punkte ruht und dessen Oberfläche an allen Seiten von dem Mittelpunkte gleichweit absteht. In zwei gleiche Theile durch einen geraden Schnitt über den Mittelpunkt getheilt, entstehen Halbkugeln.

Der **kubische** Inhalt obiger Körper, wird nach **folgenden Regeln ermittelt:**

Bei einem Kubus oder einem Prisma, wenn die Grundfläche mit der Höhe oder Tiefe des Körpers multiplizirt wird. Weil ein Würfel (Kubus) ein Körper ist, dessen Länge, Breite und Höhe gleich sind, so ist es gleich-

bedeutend, wenn eine dieser Dimensionen dreimal mit sich selbst multiplizirt, d. i. zum Kubus erhoben wird.

Ist nach den vorigen Beispielen die eine Seite des Würfels 24 cm., so ergibt sich dessen Rauminhalt mit

$$24 \times 24 \times 24 = 13824 \text{ K. cm.}$$

und ist die Höhe eines auf einem Rechtecke ruhenden Prima's 25 cm., die Länge des Rechteckes 40 cm., dessen Breite 14 cm., so ist dessen Rauminhalt:

$$L \times B \times H \text{ oder } 25 \times 40 \times 14 = 14000 \text{ K. cm.}$$

Da ein Cylinder nichts anderes ist als ein Prisma, dessen Grundfläche eine Kreisfläche ist, so wird der Rauminhalt desselben durch Multiplikation der Grundfläche mit der Höhe erhalten.

Also die Grundfläche $= \pi r^2 \times H$ oder $\pi r^2 h$. Ist beispielsweise der Halbmesser eines Cylinders 15 cm., dessen Höhe 30 cm., so ist dessen Rauminhalt:

$$\pi r^2 h \text{ oder } 3{\cdot}14 \times 15 \times 15 \times 30 = 21195 \text{ K. cm.}$$

Weil eine Pyramide der dritte Theil eines Prisma, daher auch ein Kegel der dritte Theil eines Cylinders von gleicher Grundfläche ist, so wird bei Berechnung des kubischen Inhaltes derselben nach obiger Anleitung vorgegangen und das Produkt durch 3 dividirt. Die Formel für Ermittlung des Rauminhaltes eines Kegels stellt sich somit nachstehend heraus:

$$K = \frac{\pi r^2 h}{3} \text{ und unter Annahme obiger Dimensionen}$$

$$K = \frac{3{\cdot}14 \times 15 \times 15 \times 30}{3} = \frac{21195}{3} = 7065 \text{ K. cm.}$$

Der Kubikinhalt einer parallel zur Grundfläche abgestutzten Pyramide oder eines Kegels wird gefunden, wenn man aus der unteren und oberen Fläche die mittlere proportionale Fläche findet und diese als Grundfläche eines Prisma (Cylinders) behandelt mit der Höhe multiplizirt. Die mittlere proportionale Fläche eines abgestutzten Kegels wird gefunden, wenn man die Ludolfine mit der Summe aus dem Quadrate des grösseren Halbmessers, dem Produkte des grösseren und kleineren Halbmessers und dem Quadrate des kleinen Halbmessers multiplizirt und dieses Produkt durch 3 dividirt. Ist nun der grössere Halbmesser 20 cm., der kleinere 15 cm., so ist die mittlere proportionale Grundfläche $= \frac{\pi (R^2 + Rr + r^2)}{3}$ oder

$\frac{3{\cdot}14 \ (20 \times 20 + 20 \times 15 + 15 \times 15}{3} = 968{\cdot}16 \square$ cm. und der kubische Inhalt bei einer Höhe von 25 cm. $= \frac{\pi (R^2 + Rr + r^2) h}{3}$, daher $968{\cdot}16 \times 25 =$ 24204 K. cm.

Bei der Berechnung des kubischen Inhaltes einer Kugel muss vorerst die Oberfläche derselben ermittelt werden, weil sie die Grundfläche der aus einer ungemein grossen Anzahl von kleinen Pyramiden bestehenden Kugel, deren Höhe der Halbmesser bildet, ist. Die Oberfläche einer Kugel ist viermal so gross wie die Fläche eines Kreises mit gleichem Durchmesser, daher zu deren Ermittlung die Periferiefläche mit 4 zu multipliziren kommt, also $4 \pi r^2$. Der Halbmesser r bildet die Höhe einer jeden dieser Pyramiden und wird daher mit der Oberfläche $4 \pi r^2$ multiplizirt $4 \pi r^3$ geben; und da dieses Produkt mit 3 zu dividiren kommt, stellt sich die Formel zur Berechnung des kubischen Inhaltes einer Kugel nachstehend heraus: $\frac{4 \pi r^3}{3}$.

Wäre daher der Halbmesser $r = 15$ cm., so ist die Oberfläche der Kugel $= 4 \pi r^2 = 4 \times 3{\cdot}14 \times 15 \times 15 = 2826$ □ cm., der kubische Inhalt derselben

$$K = \frac{4 \pi r^3}{3} = \frac{4 \times 3{\cdot}14 \times 15 \times 15 \times 15}{3} = 14130 \text{ K. cm.}$$

Zur Ermittlung des Rauminhaltes einer Halbkugel bedient man sich derselben Formel und theilt das Ergebniss der Rechnung mit 2, was gleichbedeutend ist, wenn 2 mit dem Divisor 3 multiplizirt und die Formel für die Rauminhalts-Berechnung einer Halbkugel folgendermassen aufgestellt wird:

$$K = \frac{4 \pi r^3}{6} \text{ im vorigen Beispiele}$$

$$K = \frac{4 \times 3{\cdot}14 \times 15 \times 15 \times 15}{6} = 7065 \text{ K cm.}$$

Bei der Erhebung des kubischen Inhaltes, nach welchem bei Gefässen die Inhaltsfähigkeit zu ermitteln ist, müssen die Dimensionen derselben im Lichten d. i. im Innern des Raumes, welcher gefüllt werden soll, gemessen werden. Aus dem in Kubik-Centimetern ausgedrückten Raumgehalte wird die Füllungsfähigkeit nach Litern durch die Division mit 1000 ermittelt, weil ein Liter der Rauminhalt eines hohlen Kubik-Decimeters ist, z. B.:

Ein Gährbottich mit 35 Hektoliter ist konischer Form (abgestutzter Kegel), hat oben im Lichten 160 cm. Durchmesser und es beträgt der leere Oberraum (Steigraum) 15 cm., so kann ohne erheblichen Fehler dieser kurze Theil des Bottichs als Cylinder berechnet werden.

Die Formel für den Cylinder ist $\pi r^2 h$.

$R =$ der Hälfte des Durchmessers $= \frac{160}{2} = 80$, daher

$3{\cdot}14 \times 80 \times 80 \times 15 = 301440$ K. cm., welche zu Litern umgerechnet geben: $\frac{301440}{1000} = 301{\cdot}44$ Liter oder $\frac{301{\cdot}44}{100} = 3{\cdot}01$ Hektoliter. 35 Hektoliter der Gesammtraum des Bottichs, demnach $35 - 3{\cdot}01 = 31{\cdot}99$ Hektoliter die Menge der vorhandenen Maische.

Nach der in dieser Weise ermittelten Menge der wirklich vorhandenen Maische kann mit Benützug der Attenuation und der Alkoholfaktoren die anzuhoffende Ausbeute am Weingeist vorberechnet werden.

XLIV. Stempel-Gefäll.

Unmittelbare Gebühren. Taxen.

In den im Reichsrathe zu Wien vertretenen Königreichen und Ländern galt bis zum Jahre 1850 das **Stempel- und Taxgesetz** vom 27. Jänner 1840. Als Reform des österreichischen Gebührenwesens ist das «**Provisorische Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen vom 9. Februar 1850**» zu betrachten.

Dieses Gesetz hat durch die Gesetze vom 13. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89, V.-Bl. Nr. 55, S. 367), und vom 29. Februar 1864 (R.-G.-Bl. Nr. 20, V.-Bl. Nr. 14, S. 150), wesentliche Aenderungen erfahren.

Mit dem Gesetze vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26, V.-Bl. Nr. 6) sind rücksichtlich der **Stempelpflicht, der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen** und Verpflichtungen ganz neue Bestimmungen aufgestellt worden.

Das wechselseitige Verhältniss zwischen Oesterreich und Ungarn bezüglich der Stempel, der unmittelbaren Gebühren und der Taxen wurde durch das mit der Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. Oktober 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 135) publizirte Uibereinkommen mit der kön. ungarischen Regierung geregelt.

Der Abgabe einer **Gebühr unterliegen:**

A) alle **Rechtsgeschäfte,** durch welche gesetzliche Rechte begründet, übertragen, befestiget, umgeändert, oder aufgehoben werden, wenn

a) durch das Rechtsgeschäft das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtniessung einer unbeweglichen Sache entgeldlich oder unentgeldlich übertragen wird, — (mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde). — Kaufverträge, Tauschverträge, Ausgedinge etc. etc.

b) Schenkungen (unter Lebenden) beweglicher Sachen, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Uebergabe der geschenkten Sache an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt.

B) **Alle Vermögensübertragungen auf den Todesfall:** (Erbverträge, Eheverträge etc. etc.)

C) **Folgende Behelfe** a) Zeugnisse; b) Handels- und Gewerbebücher, dann Bücher über Geschäftsvermittlungen und Geschäftsbeglaubigungen.

D) Folgende **Schriften** und **Amtshandlungen:**

a) Alle **Eingaben,** welche bei dem Landesfürsten, den Reichs-Landes- oder Gemeindevertretungen, Behörden, Aemtern oder

Amtspersonen überreicht werden; ferner Duplikate, Beilagen und Rubriksabschriften dieser Eingaben.

b) Die Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher; (Intabulationen, Extabulationen etc.)

c) Amtliche Ausfertigungen: (Urtheile, Intimazionen, Duplikate etc.)

Die **Gebühr** wird entweder **mittelbar** (mittelst Stempelmarke) entrichtet, oder **unmittelbar** (durch das Steueramt) von der Partei eingehoben.

Die Gebühren sind:

a) **fixe**, b) **skalamässige** und c) **Perzentual-Gebühren**, je nachdem dieselben mit einem **fixen** (festen Betrage, oder in einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Abstufungen dieses Werthes (Skalen), oder nach Perzenten desselben, wachsenden Betrage bemessen wird.

(§§. 3 und 7 des G.-G.)

Als **Gründsatz** gilt: dass jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf einem mit der gesetzmässigen Marke versehenen Papiere geschrieben werden muss.

Die Stempelmarke ist auf der ersten Seite eines jeden Bogens zu befestigen. Die Stelle, an welcher die Marke befestigt werden soll, ist in der Art zu wählen, dass von der Schrift wenigstens Eine Zeile, nie aber die Uiberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin der untere farbige Theil der Marke überschrieben wird.

Das **nachträgliche** Befestigen und Uiberschreiben der Stempelmarken ist **verboten.**[1])

Auf **Eingaben**, deren Duplikaten und Beilagen, Rubriksabschriften u. s. w. ist die Stempelmarke nicht zu überschreiben, sondern blos anzukleben; dagegen **muss** auf **Urkunden** die Stempelmarke **überschrieben** werden.

Die Stempelmarke ist als nicht vorhanden, und die Schrift als **ungestempelt** anzusehen:

a) Wenn von der Stempelmarke ein Theil fehlt; b) wenn Bestandtheile einer Marke getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Marke herrühren oder nicht; c) wenn die Marke auf der stempelpflichtigen Urkunde nicht vorschriftsmässig befestiget, oder wenn sie entweder gar nicht, oder doch nicht vorschriftsmässig überschrieben ist.

Unmittelbar ist die **Gebühr** zu entrichten: a) Von Urkunden, wenn die

---

[1]) Die **Stempelmarken** werden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erzeugt; dieselben gelangen durch Vermittlung der k. k. Stempel-Verschleiss-Magazine zunächst in der Regel an die mit dem **Stempel-Gross-Verschleisse** betrauten k. k. Steuerämter, bei welchen die zugewiesenen **Klein-Verschleisser** ihren Bedarf ausfassen, und eine Verschleiss-Provision von höchstens $1^1/_2$ Prozent erhalten. Bezüglich der Errichtung, Besetzung und Uiberwachung des Stempel-Verschleisses gelten die in Absicht auf die Uiberwachung des Tabak-Monopols dargelegten Gründsätze.

Die **Stempelmarken** werden **periodisch** abgeändert und unter Einziehung der ausser Gebrauch gesetzten, von den dazu bestellten Organen zum Verkaufe um den in dem **Stempelzeichen** ausgedrückten Betrag für Jedermann bereit gehalten.

(§. 1 des F.-M.-E. vom 28. März 1854, Z. 4484, R.-G.-Bl. Nr. 76.)

Laut Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 8. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 132) bestehen gegenwärtig a) **Stempelmarken** zu $^1/_2$ kr., 2 kr.. 3 kr., 4 kr., 5 kr., 7 kr. 10 kr., 12 kr., 15 kr., 25 kr.. 36 kr., 50 kr., 60 kr., 75 kr. und 90 kr., dann zu einem fl., 1 fl., 2 fl. 50 kr., 4 fl., 5 fl., 6 fl., 7 fl.. 10 fl., 12 fl., 15 fl. und 20 fl.; b) **Kalenderstempel** zu 6 kr.

Die neuen Stempelmarken sind in acht Grössen-Kategorien eingetheilt, und es unterscheiden sich die einzelnen Werthbeträge innerhalb dieser Kategorien durch verschiedenartigen färbigen Uiberdruck.

Für Wechsel und Frachtbriefe werden eigene, mit **eingedrucktem Stempelzeichen** versehene **Blanquette** in Verschleiss gesetzt.

Stempelgebühr den Betrag von 25 fl. übersteigt; b) von der Eigenthums-Uibertragung unbeweglicher Sachen; c) von der Eintragung dinglicher Rechte in öffentliche Bücher, (Intabulation etc.) und d) von **gerichtlichen Erkenntnissen,** wenn sie den Betrag von 5 fl. **übersteigen.**[1]) dann e) vom Vermögen der todten Hand (Gebühren-Aequivalent).

Es sind von dem Werthe dieser Sachen und Rechte Perzentual-Gebühren zu entrichten, die bei den hiezu bestimmten Aemtern bemessen und bei den dafür bezeichneten Kassen eingehoben werden.

Papierformat.[2]) Die Grösse des Papierformats darf nicht die Grenze überschreiten, nach welcher die Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner Breite — nach Wiener Zollen gemessen, multiplizirt, das Produkt von 252 gibt, dieser Grösse entspricht z. B. Papier von 14 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite. (14 × 18 = 252 □ Zoll = 1750 □Centimeter.) — Wenn die Grösse des Papierformats das Quadrat-Flächenmass von 252 □Zollen (d. i. 1750 □Centimeter) überschreitet, so ist für jeden Bogen eine Gebühr zu entrichten, welche die bei der normalen Grösse des Papiers zu entrichtende Gebühr um 50 kr. übersteigt. Beträgt jedoch jene normale Gebühr weniger als 50 kr., so ist diese geringere Gebühr im zweifachen Betrage zu entrichten.

Nochmalige Uiberreichung einer Eingabe. Eingaben, welche bereits bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte überreicht und in Verhandlung genommen wurden, dürfen nur als Beilage einer neuen, nach ihrer Eigenschaft vorschriftsmässig gestempelten Eingabe oder Protokolls-Ausfertigung wieder vorgelegt werden. (§. 36 G.-G.)

Stempelpflicht zweier oder mehrerer Exemplare von **Schriften** oder **Urkunden** und der **weiteren Bogen.** («Duplicate, Tripplicate.») Jedes einzelne Exemplar unterliegt dem gesetzlichen Stempel, insoferne der Tarif davon keine Ausnahme macht. (§. 40 G.-G). Ist die Urkunde oder Schrift einer festen Stempelgebühr unterworfen, so muss jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stempel versehen werden. Beträgt jedoch die feste Gebühr des ersten Bogens mehr als 50 kr., so unterliegt jeder weitere Bogen der Urkunde oder Schrift der festen Gebühr von 50 kr.

(§. 3 der Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezemb. 1862.)

Jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft (Kauf-, Tausch-Vertrag etc.) muss, wenn dasselbe im Inlande geschlossen wurde, binnen acht Tagen, und wenn selbes im Auslande geschlossen wurde, binnen dreissig Tagen nach der Uibertragung der Urkunde in das Inland bei dem betroffenen Steueramte behufs der Gebührenbemessung angezeigt werden.

(§. 44 G.-G.)

Hat eine und dieselbe **Urkunde** mehrere einzelne Leistungen zum Gegenstande, so richtet sich die Stempelgebühr nach der Summe aller einzelnen Geldwerthe.

Sollen jedoch die Leistungen durch 10 oder mehr Jahre fortdauern, so muss die Stempelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

Zur **Entrichtung** der **Stempelgebühr** sind **verpflichtet:**

1. Bei Rechtsurkunden über zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte zur ungetheilten Hand: Der **Aussteller,** d. i. derjenige, der die Urkunde im eigenen Namen errichtet, oder in dessen Namen sie errichtet wird, und der **Empfänger,** welcher die Urkunde zu seiner Versicherung und Ausweisung annimmt.

2. Bei Rechtsurkunden über einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte, derjenige, zu dessem Vortheile die Urkunde errichtet wird.

3. Bei Zeugnissen derjenige, für den dieselben ausgestellt werden.

[1]) Ad c). Kann auch mittelst Stempelmarken entrichtet werden.

[2]) Für Urkunden und Schriften.

4. Bei Gewerbsbüchern der Gewerbetreibenden, über dessen Geschäftsbetrieb die Bücher geführt werden.

5. Bei Eingaben, Rubrikabschriften und Beilagen der Eingaben und Protokolle derjenige, in dessen Geschäft die Eingabe eingebracht wird.

6. Bei amtlichen Ausfertigungen diejenigen, in derem Geschäfte dieselben vorgenommen werden.

Gebührenerhöhungen. Wenn eine **Urkunde** oder **Schrift** gar nicht, oder ungenügend oder vorschriftswidrig gestempelt ist, so wird an **erhöhter Gebühr** (einschliesslich der einfachen) eingehoben:

1. Das **50fache** bei: a) Wechseln, kaufmännische Anweisungen, Schuldurkunden und Verpflichtscheinen, falls diese der Skala I. unterliegen; b) bei Frachtkarten, Frachtbriefen und Rechnungen.

(Gesetz vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26. — V.-Bl. Nr. 6.)

2. Das **10fache** bei a) **Wechseln**, die der Skala II unterliegen; b) bei Bilanzen und bilanzirten Kontis; c) bei **Hilfsbüchern** der Handels- und Gewerbsleute.

(Gesetz vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26. — V.-Bl. Nr. 6.[1])

3. Das **Dreifache** bei a) Haupt-Kontokorrent- und Saldokonto-Büchern der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden; auch in allen anderen Fällen.

(§. 79 des G.-G.)

4. Das **Doppelte** des entfallenden Gebührenbetrages, wenn ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegendes Rechtsgeschäft in der vorgeschriebenen Frist **nicht** angezeigt worden ist.

(§. 80 des G.-G.)

Der Empfänger einer stempelpflichtigen, aber nicht, oder nicht genügend, nicht vorschriftsmässig oder nicht rechtzeitig gestempelten Urkunde kann sich und seine Nachmänner von der Entrichtung des die ordentliche Gebühr übersteigenden Theiles der Gebührenerhöhung, und, insoferne der Fall sich zur Anordnung des Gefällsstrafgesetzes eignet, von der Strafe befreien, wenn er binnen der auf den Tag des Empfanges dieser Urkunde folgenden 30 Tage der zuständigen Finanzbehörde von der Uebertretung die Anzeige macht. (§. 22 und 23 des Ges. vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, V.-Bl. Nr. 6.)

Keine Amtshandlung findet statt, über ein Ansuchen, wenn an eine administrative Behörde ein stempelpflichtiges Gesuch ungestempelt eingesendet wird. Bei persönlicher Uiberreichung wird dasselbe zurückgestellt.

Unbrauchbare Stempelmarken können, wenn sie unverletzt, oder auf Papier befestigt und nicht gebraucht sind, oder die Schrift nicht vollständig ausgestellt worden ist, bei den Stempelmarken-Verschleissämtern ausgetauscht werden.

Die leitenden Finanzbehörden I. Instanz sind ermächtiget, die Stempelmarken-Auswechslung bei vollständig ausgefertigten Urkunden in folgenden zwei Fällen zu bewilligen;

a) bei Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde ausgefertigt wurden, wenn dieselbe bestätiget, dass die Urkunde der Partei noch nicht ausgefolgt wurde;

b) bei Quittungen, welche wegen Mangelhaftigkeit der Form oder des Inhaltes von öffentlichen Kassen zurückgestossen wurden, wenn dieser Umstand auf dieser Quittung bestätiget ist.

Vom 1. April 1881 an ist der **Umtausch** von **Stempelmarken** mittelst einer stempelfreien Eingabe bei der zuständigen Finanz-Bezirks-Direktion anzusuchen.

(F.-M.-E. vom 11. Jänner 1881, Z. 37.875.)

Unbedingt stempelfrei: d. i. unter allen Umständen **frei** sind:

1. Accepte auf Wechseln 2. Cessionen auf Staatsobligationen. 3. Coupons der Staatspapiere. 4. Empfangsbestätigungen über Zurückstellung von in gerichtlichen oder amtlichen Beschlag genommenen Gegenständen, insbesondere über Vadien, Kautionen, Sicherstellungsurkunden etc.

---

[1]) Wenn die Partei die Uebertretung der Finanzbehörde selbst anzeigt, die **Hälfte** der Steigerungsgebühr. Ausser diesem Falle findet eine **Ermässigung** oder **Nachsicht** der im §. 20 des Ges. vom 8. März 1876 festgesetzten Gebührenerhöhungs- und Strafbeträge **nicht** statt.

5. Empfangsscheine oder Quittungen über bezahltes Schul- oder Kollegiengeld, über Elementarschaden-Vergütungen, über Almosen, über Beträge unter 2 fl. 6. Expropriotians-Urkunden. 7. Meilencertifikate. 8. Pupillartabellen. 9. Passirscheine auf nicht längere Dauer als 8 Tage. 10. Passirzettel. 11. Quittirungs-Reverse der k. k. Offiziere. 12. Reisekosten-Rechnungen. 13. Urkunden im Strafverfahren. 14. Waisenbüchel. 15. Zeugnisse über Armuth, Wohnort, Lebensbestätigung etc. etc.

Von der **Stempelgebühr-Entrichtung sind befreit:**

1. Advokaten-Kammern. 2. Anstalten, die aus dem Staatsschatze dotirt sind. 3. Behörden, Aemter. 4. Finanzwache hinsichtlich der Urlaubspässe und der Empfangsbestätigung über ihre Genüsse. 5. Gemeinden hinsichtlich der Urkunden und Schriften für öffentliche Zwecke. 6. Gendarmerie wie Finanzwache. 7. Gesandte fremder Mächte. 8. Handels- und Gewerbs-Gesellschaften. 9. Kaiser und König (Se. apost. Majestät) und die Glieder des a. h. Kaiserhauses. 10. Kirchenvermögens-Verwaltungen. 11. Landwirthschafts-Gesellschaften. 12. Masse-Vertreter im Konkurs-Verfahren. 13. Militär-Mannschaft. 14. Verzehrungsteuer-Pächter. 15. Personen, deren Armuth bestätiget ist im gerichtlichen Verfahren.

Gebühren nach Prozenten von Rechtsgeschäften:

Vermögens-Uibertragungen von Todeswegen, sie mögen in Folge Testamentes oder Erbvertrages, einer Schenkung auf den Todesfall, eines Advitalitäts-Vertrages oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge geschehen:

1. Wenn sie von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmmlinge und umgekehrt an Wahlkinder oder an die zur Zeit des Todes des Erblassers nicht getrennten Ehegatten erfolgen:

a) Wenn der Gesammtnachlass ohne Abzug der Schulden 50 fl. nicht übersteigt, sind sie frei;

b) sonst haben diese vom reinem Nachlasse zu entrichten 1%.

2. Wenn sie an entferntere Verwandte bis einschliessig der Geschwisterkinder erfolgen, 4%.

3. Wenn sie an Personen erfolgen, die zu dem Erblasser im Lohn oder Dienstverhältnisse gestanden sind, wenn die Erbschaft nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. beträgt oder die Kapitalssumme 500 fl. nicht überschreitet, 1%.

4. In allen anderen Fällen 8%.

Bei unbeweglichen Sachen ist in den Fällen 1 bis 4 noch weiters zu entrichten 1½ %, wenn die letzte Uibertragung vor mehr als 8 Jahren stattgefunden hat; innerhalb 8 Jahren ist 1 % und innerhalb 4 Jahren ½ % zu entrichten. Nebst 25 Proz. Zuschlag.)

Gemeinden, Kirchenstiftungen und geistliche Benefizien haben für den Besitz einer unbeweglichen Sache, die eine Rente abwirft, nach je 10 Jahren ein Gebühren-Aequivalent vom Werthe a) bei unbeweglichen 3 %, b) bei beweglichen 1½ % (nebst 25% Zuschlag) zu entrichten.

Zu diesem Behufe ist alle 10 Jahre der reine Ertrag der Realität bei dem Steueramte einzubekennen, und als Gebühr alle Jahre vom — für 10 Jahre berechneten — entfallenden einjährigen Ertrage zu entrichten.

Schenkungen unter Lebenden: — beweglicher Sachen, die nicht sogleich übergeben werden; und unbeweglicher Sachen, ferner des Fruchtgenusses und anderer Dienstbarkeiten von unbeweglichen Sachen:

1. Wenn sie zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Ehegatten, zwischen Eltern und ehelichen und unehelichen Kindern und deren Nachkömmlingen, zwischen Wahl-Eltern und Wahlkindern erfolgen, vom Werthe 1%.

2. Zwischen andern Verwandten bis einschliessig der Geschwisterkinder 4%.

3. In allen übrigen Fällen 8%.

Uibertragungen des Eigenthumrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen durch ein entgeldliches Rechtsgeschäft, als: Kauf-, Tausch-, Ehevertrag u. s. w. nicht von Todeswegen, vom Werthe $3^1/_2$%, wenn die letze Uibertragung vor mehr als 10 Jahren geschehen ist. Ereignet sie sich aber innerhalb 10, 8, 6, 4 oder 2 Jahren, so sind 3, $2/^1_2$, 2, $1^1/_2$ oder 1% zu entrichten.

Eintragungen in die öffentlichen Bücher, zur Erwerbung dinglicher Rechte auf unbewegliche Güter:

1. Wegen Erlangung des Eigenthumsrechtes, der Dienstbarkeit, des Fruchtgenusses oder Gebrauches,

a) wenn für die Vermögens-Uibertragung von Todeswegen und unter Lebenden die Gebühr bereits entrichtet wurde, frei;

b) wenn diese Gebühr nicht entrichtet wurde, vom Werthe $1^1/_2$%, wenn die letzte Uibertragung vor mehr als 8 Jahren stattgefunden hat. Ereignete sie sich innerhalb 8 oder 4 Jahren, so sind 1 oder $1^1/_2$%, zu entrichten.

2. Wenn es sich um die Erwerbung eines anderen Rechtes z, B. Pfandrechtes handelt,

a) und die Sache schätzbar ist, vom Werthe $^1/_2$%;
b) bei unschätzbaren Sachen und
c) unterm Werthe von 100 fl. gebührenfrei.

Bei den für den Staatsschatz geleisteten Kautionen, wenn Urkunden, womit intabulirte Kapitalien oder unbewegliche Güter als Sicherstellung oder Hypothek bestellt werden, ist, da der Staat das Recht der Sicherstellung erwirbt, keine Gebühr zu entrichten.

3. Löschung eines eingetragenen Rechtes frei;

4. Eintragung rücksichtlich der Grundentlastung frei.

Stempel-Gebühren-Skalen.

Skala I.

Für Wechsel, aus denen nicht erhellt, dass sie später als nach 6 (bei ausländischen nach 12) Monaten zahlbar, Geldanweisungen von und an Kaufleute, Schuld-Urkunden über die von öffentlichen Anstalten auf Werthpapiere oder Waaren, jedoch nur auf drei Monate dargeliehenen oder prolongirten Vorschüsse

über mehr als	bis	Gebühr sammt Zuschlag fl.	kr.
— fl.	75 fl.	—	5
75 „	150 „	—	10
150 „	300 „	—	20
300 „	450 „	—	30
450 „	600 „	—	40
600 „	750 „	—	50
750 „	900 „	—	60
900 „	1050 „	—	70
1050 „	1200 „	—	80
1200 „	1350 „	—	90
1350 „	1500 „	1	—
1500 „	3000 „	2	—
3000 „	4500 „	3	—
4500 „	6000 „	4	—
6000 „	7500 „	5	—
7500 „	9000 „	6	—
9000 „	10500 „	7	—
10500 „	12000 „	8	—
12000 „	13500 „	9	—
13500 „	15000 „	10	—
15000 „	16500 „	11	—
16500 „	18000 „	12	—
18000 „	19500 „	13	—
19500 „	21000 „	14	—
21000 „	22500[1] „	15	—

Skala II.

Für Wechsel, die nicht nach Skala I, Quittungen und Rechtsgeschäfte, bei welchen die Stempelgebühr nach der Scala zu entrichten ist, und welche als nicht unter Skala I oder III gehörend, bezeichnet sind.

über mehr als	bis	Gebühr sammt Zuschlag fl.	kr.
— fl.	20 fl.	—	7
20 „	40 „	—	13
40 „	60 „	—	19
60 „	100 „	—	32
100 „	200 „	—	63
200 „	300 „	—	94
300 „	400 „	1	25
400 „	800 „	2	50
800 „	1200 „	3	75
1200 „	1600 „	5	—
1600 „	2000 „	6	25
2000 „	2400 „	7	50
2400 „	3200 „	10	—
3200 „	4000 „	12	50
4000 „	4800 „	15	—
4800 „	5600 „	17	50
5600 „	6400 „	20	—
6400 „	7200 „	22	50
7200 „	8000 „	25	—

Uiber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr sammt Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Skala III.

Für Darlehensverträge bei Schuldscheinen auf Uiberbringer lautend, Dienstleistungs-Verträgen, Aktien- und Commandite-Gesellschaften über 10 Jahre, Vermögenseinlagen der Commanditisten, Lottogewinnsten, Hoffnungs-Käufen, Leibrenten-Verträgen bei Uiberlassung beweglicher Sachen und Kauf-, Tausch- und Lieferungs-Veträgen beweglicher Sachen

über mehr als	bis	Gebühr sammt Zuschlag fl.	kr.
— fl.	v. 10 fl.	—	7
10 „	20 „	—	13
20 „	30 „	—	19
30 „	50 „	—	32
50 „	100 „	—	63
100 „	150 „	—	94
150 „	200 „	1	25
200 „	400 „	2	50
400 „	600 „	3	75
600 „	800 „	5	—
800 „	1000 „	6	25
1000 „	1200 „	7	50
1200 „	1600 „	10	—
1600 „	2000 „	12	50
2000 „	2400 „	15	—
2400 „	2800 „	17	50
2800 „	3200 „	20	—
3200 „	3600 „	22	50
3600 „	4000 „	25	—

Uiber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr sammt Zuschlag von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

[1]) und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1500 als voll anzunehmen ist.

Stempel-Gebühren-Tarif.

	fl.	kr
Abfindungsverträge, mit dem Aerar frei		
Abschriften, amtliche nicht vidimirte:		
a) gerichtliche	—	36
wenn der Streitgegenstand 50 fl. nicht übersteigt	—	25
b) von anderen Behörden ausgestellte .	—	50
— amtliche vidimirte.	1	—
wenn der Streitgegenstand 50 fl. nicht übersteigt	—	50
— von Parteien verfasste oder von einem öffentlichen Notar vidimirte .	—	50

	fl.	kr
Absolutorien.	—	50
Aemtliche Ausfertigungen, falls sie Abschriften, Vidimirungen, Reiseurkunden, Protokolle, Urtheile sind, unterliegen sie den für diese entfallenden Gebühren.		
— als: Befähigungsdekrete, Diplome, Privilegiumsurkunden, Patente, Licenzen, Hausirpässe u. s. w. vom 1. Bogen	1	—
— Duplikate derselben, über Ansuchen der Parteien ausgefolgte	1	—

	fl.	kr
— sonstige, welche weder eine Rechtsurkunde noch ein Zeugniss sind, frei.		
Anweisungen, a) ämtliche frei.		
— b) kaufmännische: wenn die Leistung im Gelde besteht und die Zahlbarkeitt acht Tage überschreitet, wie Wechsel; wenn die Letztere sich höchstens auf acht Tnge beschränkt, per Stück .	–	5
wenn die Leistung nicht im Gelde besteht, falls nach Skala II. nicht eine mindere Gebühr entfällt . . .	—	50
— an den Diener oder Machthaber des Ausstellers frei		
— Cheques, von jedem Stück . . .	—	2
— alle anderen Skala II.		
Appellations-Anmeldungen s. Eingaben.		
— **Beschwerden**, wenn sie abgesondert von der Anmeldung eingebracht werden	—	36
wenn jedoch der Streitgegenstand 50 fl. nicht übersteigt	—	12
Armuthszeugnisse (auch als Beilagen) frei.		
Bagatellverfahren, s. Eingaben und Urtheile.		
Bauverträge, wenn der Unternehmer nur die Arbeit übernimmt, nach dem bedungenen Preise Skala II. wenn er jedoch auch das Material liefert, Scala III.		
Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokoll	—	15
— in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt	—	10
— Befreite: Bücher, Broschüren, zur Drucklegung bestimmte Manuskripte, öffentl. Kredit-Papiere, Koupons, Talons, für einen bestimmten Gebrauch befreite Urkunden, wenn sie für diesen Gebrauch als Beilagen dienen, Armuthszeugnisse, stempelpflichtige Urkunden u. Schriften von denen die Stempelpflicht unmittelb. entrichtet worden ist. Abschriften für das Grundbuch oder zum Zwecke der Gebührenbemessung.		
Bestandverträge nach dem Werthe Skala II. Als Werth ist der nach §. 16 zu vervielfachende Zins zu nehmen. Von der Einverleibung des Rechtes Perzentualgebühr.		
Bilanzen oder bilanzirte Konti .	–	5
Briefkopirbücher frei		
Briefe als Beilagen s. Beilagen.		
— welche Rechtsurkunden enthalten, unterliegen den für diese entfallenden Gebühren.		
— die Korrespondenzen d. Handels- u. Geschäftsleute über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbsbetriebes unter sich und mit anderen Personen sind bedingt frei.		

	fl.	kr
Bücher, sammt Beilagen und Handelsbücher.		
Cessionen von Schulforderungen und Rechten; entgeltliche Schenkungen.		
unentgeltliche: auf Wechseln sammt Giri von Schuldforderungen Skala II.		
— auf Verpflichtscheinen der Kaufleute od. auf Staatschuldverschreibung. frei.		
– aller anderer Rechte, als Schuldforderungen, wie Kaufverträge.		
Cheques, d. i. Anweisungen der Kaufleute auf die zur Uibernahme von Geld für fremde Rechnung berechtigten Anstalten pr. Stück	—	2
— deren Giri frei.		
Codizille, s. Testamente.		
Conti, s. Rechnungen.		
Contrakte, s. Urkunden.		
Copien, s. Abschriften.		
Coramisirungen frei.		
Dampfkesselerprobung, Ges. um dieselbe	—	50
Darlehensverträge:		
1. Uiber Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapier und Waaren:		
a) wenn sie von statutenmässig zu Vorschussgeschäften berechtigt. Anstalten auf nicht länger als drei Monate ertheilt werden, sowie die Prolongationen auf diese Zeit, nach dem Betrage des Vorschusses Skala I. (Diese Gebühr wird unmittelbar entrichtet.)		
b) wenn sie von anderen Personen od. auf längere Zeit ertheilt werden, Skala II.		
2. Andere Schuldverschreibungen:		
a) auf den Ueberbringer und auf eine unbestimmte Zeit, oder auf längere Zeit als 10 Jahre lautende, nach dem Werthe des dargeliehenen Gegenstandes Skala III.		
b) alle anderen Skala II.		
Dienstbarkeiten, unentgeltlich, wie Schenkungen oder Vermögensübertragungen auf den Todesfall; entgeltliche, über unbewegliche Sachen, wie Kaufverträge, in anderen Fällen Skala II.		
Dienstleistungen, entgeltlich, Verträge hierüber:		
a) die Uebertragung von Aemtern und Dienstesstellen anderer Art, als welche von Taglöhnern, Dienstboten, Gesellen u. s. w. besorgt werden zu pflegen, mit Ausnahme der der Diensttaxe unterliegenden oder der von derselben befreiten, Skala III.		
b) wenn der Arbeiter sich verpflichtet hat, den Stoff zu liefern, III.		
c) Verträge über die Aufnahme von Lehrlingen	—	50
d) alle anderen entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen, Skala II.		

	fl.	kr
Duplikate, Triplikate u. s. w. der Eingaben unterliegen den für „Eingaben“ unter a) angeführten Gebühren.		
Duplikate, Triplikate u. s. w. von ämtlich. Ausfertigungen, vom 1. Bogen	1	—
— von Urkunden unterliegen derselben (festen oder Skala-) Gebühr wie das erste Exemplar.		
Eheverträge nach d. Werthe Scala II; enthält der Vertrag Bestimmungen auf den Todesfall, ausserdem v. 1. Bogen	1	—
von den allfälligen Schenkungen oder sonstigen Vermögens-Uebertragungen Perzentualgebühr.		
Eingaben:		
a) 1. im gerichtlichen Verfahren ausser Streitsachen	—	36
2. in Streitsachen	—	36
wenn jedoch der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt .	—	12
3. alle anderen Eingaben, falls sie keiner höheren Gebühr unterliegen oder nicht befreit sind.	—	50
b) Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse:		
1. wodurch der Betrieb eines Erwerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Betriebe erforderliche Konzession angesucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien:		
in Wien vom 1. Bogen	6	—
in Städten v. mehr als 50.000 Seelen vom 1. Bogen	4	—
10.000 bis 50.000 Seelen v. 1. Bog.	3	—
5000 bis 10.000 Seelen v. 1. Bog.	2	—
in allen übrigen Orten v. 1. Bog.	1	50
2. um Ertheilung und Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniss zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absatze b) 1 begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen, behördlichen Gestattung bedürfenden Erwerbsakte, als: zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, zur Offenhaltung von Gast-, Schenk- u. Kaffeehäuser über die polizeil. Sperrstunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten. zu gymnastischen oder theatral. Vorstellungen, Konzerten, u. s. w. gegen zahlbaren Zutritt, v. 1. Bogen	1	—
c) 1. um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung ausländ. Orden anzunehmen und zu tragen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung von Namensänderungen oder Uibertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen vom 1. Bogen.	5	—
2. um Ertheilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien, worunter auch die ausschliesslichen Industrie-Privilegien begriffen sind, v 1. Bogen	3	—
3. um Verleihung oder Anerkennung der Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes oder der Aufnahme in den Gemeindeverband, vom 1. Bogen	2	—
d) um Kundmachungen öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Edikten angesucht wird, oder deren ordnungsmässige Erledigung der Ausfertigung eines Ediktes nothwendig erfordert, vom 1. Bogen	1	—
e) um Ertheilung von Pässen, zur Ein- Aus- und Durchfuhr von Kochsalz, Tabak und Schiesspulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insoferne eine besondere Bewilligung dazu erforderlich ist, vom 1. Bogen	1	—
f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideikommisses, vom 1. Bogen . .	1	—
g) Appelations- und Revisions-Anmeldungen gegen die unter Urtheile aufgezählten Erkenntnisse, und zwar:		
a) Wenn vom gerichtl. Erkenntnisse I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 5 fl. zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist.		
b) in allen übrigen Fällen v. 1. Bog.	10	—
h) Recurse[1]), d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorschreibung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind und die ausserordentlichen Gnadengesuche in Strafsachen wegen Gefällsübertretungen vom 1. Bogen . .	1	—
Rekurse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühren für den 1. Bogen.		
i) die gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten bis 50 fl. Werth mit Ausschluss der Appellations- und Revisions-Anmeldungen, dann der Rekurse .	—	12
k) Eingaben um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen und die ihnen gleichgehaltene Gerechtsame, ohne Unterschied, ob die Eintragung zur unbedingten oder		

[1]) Im Bagatell- und Mahnverfahren, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, vom 1. Bogen 50 kr. von jedem weiteren 12 kr.

	fl.	kr
zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Löschung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Werth des einzutragenden Rechtes 50 fl. nicht übersteigt	—	36
wenn er 100 fl. nicht übersteigt, vom 1. Bogen	—	75
wenn er 100 fl. übersteigt, vom 1. Bogen	1	50
— um Supereinverleibung des exekutiven Pfandrechtes auf einem schon in die öffentlichen Bücher eingetrag. Pfandrechte, wenn der Werth des Rechtes ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt	—	12
wenn er 50 fl. übersteigt	—	36
l) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages oder einer Firmaänderung vom 1. Bogen	10	—
— Eingaben um Eintragung einer in die Handelsregister des Handelsgerichtes der Hauptniederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, vom 1. Bogen	10	—
— um Eintragung der Prokura, für jeden Berechtigten	5	—
— um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepacten eingeräumt werden, vom 1. Bogen	5	—
m) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind, unterliegen nebst dem Eingabenstempel auch der für das Rechtsgeschäft entfallenden Gebühr.		
n) Eingaben in zwei oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen das 2. und jedes weitere Paar den für Eingaben a) — und wenn für die Haupteingabe ein niederer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.		
— **Eingaben befreite.** a) Gesuche um Ertheilung v. Almosen, Verleihung von Armenpfründen; — b) um Befreiung vom Schulgelde oder um Verleihung eines Stipendiums, wenn ein legal. Armuthszeugniss beigeschlossen wird; — c) eine Gebühren-Befreiung in einem Rechtsstreite oder Bestellung eines Kurators, wenn ein legal. Armuthszeugniss beigeschlossen wird; d) Anzeigen und Vorschläge in öffentl. Angelegenheiten; — e) Petitionen an d. Landesfürsten in öffentl. Angelgenheiten; — f) Eingaben des Beschuldigten oder Haftenden in Straf- und Gefällsübertretungs-Angelegenheiten, mit Ausnahme des ausserordentlichen Gnadengesuches wegen Gefälls-Uebertretungen; — g) Beschwerden gegen Amtspersonen über die Bemänglung ihrer Rechnungen; — i) Eingaben zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Erwirkung gesetzl. gestatteter Ermässigungen, Rückvergütung und Zufristungen öffentl. Abgaben; Stempel- und Gebühren-Reclamationen. Beschwerden und Rekurse gegen die Entscheidungen über die unter i) angeführten Eingaben erfordern, wenn die Gebühr 50 fl. nicht überschreitet		
wenn sie 50 fl. überschreitet . . .		
k) Erklärungen, Ansagen, Urkunden u. s. w. im Zoll- u. Verzehrungssteuer od. kontrolpflichtigen Verfahren, wenn es sich um keine Ausnahme oder Begünstigung handelt; — 1) Eingaben bei Abhandlung von Verlassenschaften, welche ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt u. s. w. u. s. w.		
Einschreib-Büchel, wenn in denselben erfüllte Verpflichtungen oder eingegangene Verbindlichkeiten bestätigt werden, wie Urkunden; ausserdem wie Rechnungen.		
Einverleibungs-Bewilligungen, wenn die Hypothek schon in der Urkunde über das Hauptgeschäft eingeräumt wurde . . . . . sonst Skala II.		
Empfangs-Bestätigungen (Quittungen) des Berechtigten an die Verpflichteten oder über den Empfang einer in das Eigenthum des Empfängers übergegangenen schätzbaren Sache, Skala II. Wird der Empfang in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, so ist diese Bestätigung frei.		
— über eine schätzbare, zur Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache		
— über gerichtliche Depositen, wenn nach Skala II. keine mindere Gebühr entfällt		
— Empfangs- und Aufnahmsscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transport-Postanstalt, mit Ausnahme der k. k. Postanstalt, über die Uibernahme von Waaren zum Transporte (auch wenn der Empfang des Frachtlohnes darin bestätigt wird):		
a) die Conossamente der Seeschiffer, Ladescheine der Frächter und die Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants), wenn sie an Ordre lauten, von jedem Stück	1	—
b) alle anderen von jedem Stück . .	—	5
Die Uibernahmsscheine der Spediteure sind bedingt frei.		
Andere stempelpflichtige, falls nach		

	fl.	kr
wenn sie 50 fl. überschreitet . . .	—	36
— Eingaben um Eintragung einer in die Handelsregister des Handelsgerichtes der Hauptniederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, vom 1. Bogen	10	—
— um Eintragung der Prokura, für jeden Berechtigten	5	—
— um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepacten eingeräumt werden, vom 1. Bogen	5	—
Einschreib-Büchel, wenn in denselben erfüllte Verpflichtungen oder eingegangene Verbindlichkeiten bestätigt werden, wie Urkunden; ausserdem wie Rechnungen.		
Einverleibungs-Bewilligungen, wenn die Hypothek schon in der Urkunde über das Hauptgeschäft eingeräumt wurde . . . . . sonst Skala II.	—	50
Empfangs-Bestätigungen (Quittungen) des Berechtigten an die Verpflichteten oder über den Empfang einer in das Eigenthum des Empfängers übergegangenen schätzbaren Sache, Skala II. Wird der Empfang in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, so ist diese Bestätigung frei.		
— über eine schätzbare, zur Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache	—	50
— über gerichtliche Depositen, wenn nach Skala II. keine mindere Gebühr entfällt	—	50
— Empfangs- und Aufnahmsscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transport-Postanstalt, mit Ausnahme der k. k. Postanstalt, über die Uibernahme von Waaren zum Transporte (auch wenn der Empfang des Frachtlohnes darin bestätigt wird):		
a) die Conossamente der Seeschiffer, Ladescheine der Frächter und die Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants), wenn sie an Ordre lauten, von jedem Stück	1	—
b) alle anderen von jedem Stück . .	—	5
Die Uibernahmsscheine der Spediteure sind bedingt frei.		
Andere stempelpflichtige, falls nach		

	fl.	kr
Skala II. nicht eine mindere Gebühr entfällt	—	50
— **befreite:** Uiber die Zurückstellung einer Nichtschuld; über die Zurückstellung der in gerichtlichen oder ämtlichen Beschlag genommennn oder zur Sicherstellung von Strafen hinterlegten Effekten; — über Vadien, Dienst- und andere Kautionen, über Sicherstellungs-Urkunden, wenn der zur Sicherstellung gegebene Gegenstand nicht als Darlehen gegeben wurde; über Vorschüsse gegen Verrechnung und über die Vergütung von Auslagen, welche für Rechnung des Staates oder einer Gemeinde bestritten worden sind; — über Pauschalien (jedoch nicht über Diäten, Zehrgelder, Quartiergelder); — über Vorspann, Schlafkreuzer bei Militär-Einquartirungen; — über die den Zeugen und Sachverständigen im Strafverfahren zukommenden Vergütungen; — über Schulgeld; — über vertragsmässig geleistete Elementar-Schaden-Vergütungen; über aussergerichtl. Aufkündigungen; — über Beträge u. Sachen im Werthe unter zwei Gulden u. s. w.		
Finanzwache. Die im aktiven Dienste stehende Mannschaft geniesst rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über die derselben gebührenden Bezüge und der darauf erhaltenen Vorschüsse, sowie in Betreff der Berufungen gegen Disziplinar-Erkenntnisse, der Gesuche um Strafnachsicht, Straflöschung, Milderung, um Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung und um Bewilligung, sich bei Freunden und Verwandten ärztlich behandeln zu lassen — die **Stempelfreiheit.**		
Frachtbriefe des Aufgebers, auch bei Sendungen durch die Postanstalt. .	—	5
— über Sendungen, welche nicht durch die Postanstalt in den Umkreis von 5 Meilen des Standortes des Aufgebers erfolgen	—	1
Frachtkarten, sammt Empfangsbestätigungen.		
Fragestücke, s. Beilagen.		
Gesuche, s. Eingaben.		
Girirungen auf Wechseln, welche der Skala I. unterliegen, frei; auf anderen Wechseln Skala II.		
— auf anderen Urkunden, s. Cessionen.		
Glücksverträge.		
A. Die Wette. Vom Wettpreise Skala II.		
B. Lotterien. 1. Vor der Ausgabe der Lose der Privat-Lotterien: von der Spieleinlage Skala II.		
2. Nach der Ziehung:		
a) beim Zahlenlotto von dem Gewinnste Skala II; wenn aber der Gewinnst 2 fl. nicht erreicht, frei;		
b) bei anderen Lotterien: in Oesterreich bei Staatslotterien 20 Proz. bei Privatlotterien 15 Proz. des Gewinnstes nach Abzug der Spieleinlage.		
Die Empfangsscheine über den Empfang der Gewinnste sind frei.		
C. Der Hoffnungskauf: 1. bei beweglichen Sachen (Kuxen) vom Kaufpreise, Skala III. — 2. bei beweglichen Sachen die Rechtsurkunde 50 kr. Das Rechtsgeschäft unterliegt ausserdem einer Perzentualgebühr.		
D. Gesellschaftliche Versorgungs-Anstalten, die Aufnahmsurkunde nach der Einlage, Skala II.		
E. Versicherungsverträge nach dem Versicherungspreise, Skala II.		
F. Leibrentenverträge bei Uiberlassung beweglicher Sachen, vom Werthe Skala III, bei unbeweglichen Sachen die Rechtsurkunde 50 kr.; das Rechtsgeschäft unterliegt ausserdem noch einer Perzentualgebühr.		
Grundbuchs-Extrakte, von jedem Bogen	1	—
Handels-Conti, Noten, Ausweise s. Rechnungen.		
Handels-Korrespondenz über Gegenstände des Handels- und Gewerbsbetriebes **frei;** wenn jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, die für das bezügliche Rechtsgeschäft festgesetzte Gebühr.		
Handels- und Gewerbsbücher:		
a) Haupt-, Contocorrent- und Saldoconto-Bücher, von jedem Bogen mit 5040 Quadrat-Centimeter	—	25
Bei einzelnen Bögen bis 5040 Qu.-Centimeter	—	25
Bei einzelnen Bögen über 5040 Qu.-Centimeter	—	50
b) das Journal oder Tagebuch, die Strazza oder das Ladenbuch, das Kassabuch, die Primanota, das Fakturen- oder Verkaufsbuch, das Magazins-, das Inventar- und das Bilanzbuch: für jeden Bogen mit 2640 Qu.-Centimeter	—	5
Bei einzelnen Bögen:		
bis 2640 Quadrat-Centim. . . .	—	5
über 2640—5040 Qu.-Centimeter .	—	10
über 5040 Qu.-Centimeter . . .	—	15
Briefcopirbücher, Notizbücheln und Bücher, welche blos über die Manipulation und den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, frei.		
Hausirpässe, vom 1. Bogen . . .	1	—
Kalender, pr. Stück	—	6
Kanzlei-Pauschalien, Quittungen hierüber frei.		
Kaufverträge:		
a) über bewegliche Sachen, Skala III.		

	fl.	kr
b) über unbewegliche Sachen, die Urkunde	—	50
und vom Rechtsgeschäfte $4^3/_8$ Proz.		
Klagen, sammt Eingaben		
Kostenverzeichnisse, wie Rechnungen		
Lebenszeugnisse, s. Zeugnisse.		
Legalisirungen:		
a) von Behörden oder Aemtern für die Bestätigung einer Parteiunterschrift .	1	—
für jede weitere Unterschrift . . .	—	50
auf Tabular-Urkunden	—	36
b) von öffentlichen Notaren:		
für eine Unterschrift	—	50
für jede weitere.	—	25
auf Tabular-Urkunden	—	10
Lieferungsverträge, wenn Sachen oder Arbeiten sammt dem Stoffe geliefert werden, nach dem bedungenen Preise Skala III.; wenn blos die Arbeit geliefert wird, Skala II.		
Löhnungs-Konsignationen, Listen, Skala II. für jeden einzelnen bestätigten Lohnbetrag.		
Löschungs-Bewilligungen der Parteien, Skala II.		
Lose s. Glücksverträge		
Mantelbogen (Umschlagsbogen) der Eingaben stempelpflichtig, wie alle Bogen der Eingabe.		
Matrikelauszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle oder förml. Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine für jeden einzelnen bestätigten Fall .	—	50
Offerte.	—	50
Orden, Gesuche um Verleihung oder um die Bewilligung zur Tragung, vom 1. Bogen.	5	—
Protokolle, welche die Stelle von Eingaben vertreten, unterliegen den für diese festgesetzten Gebühren; alle jene, welche Rechtsurkunden enthalten, erfordern ausser der für den 1. Bogen der Urkunde festgesetzten Gebühr auch den Protokollstempel; gebührenfreie: über die Aufnahme oder Bekanntmachung einer letztwilligen Anordnung; über Verlassenschaften, welche ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt.		
Rechnungen. Diejenigen, welche nach ihrem Dienstverhältnisse zur Rechnungslegung verpflichtet sind, ferner Rechnungen über Ausgaben, die in einem für den Staat besorgten Geschäfte bestritten worden sind, frei.		
— **Konti, Noten, Answeise, Einschreibbücher**, welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes ausgestellt werden u. zw. saldirte und nicht saldirte, jedoch mit Ausschluss der bilanzirten Konti.[1]) Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Korrespondenz aufgenommen od. einer solchen als Anhang, Beilage u. s. w. beigefügt werden; die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung d. Gebührenpflicht nicht erforderlich und genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl, entnommen werden kann. Hieher gehören auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen. — Abschriften solcher Rechnungen wie die Originale. Werden saldirte Konti zu einem gerichtl. Gebrauche oder anstatt einer Quittung bei einer öffentlichen Kassa beigebracht, so unterliegen sie als Empfangsscheine der Skala II.		
Reise - Partikularien, Vorstellungen gegen deren Adjustirung	—	50
— Rekurse gegen die bezügliche Entscheidung vom 1. Bogen . . .	1	—
Reiseurkunden:		
a) für Dienstboten, Gesellen, Taglöhner und Arbeiter	—	15
b) für andere Personen	1	—
(Auf nicht länger als 8 Tage giltige Passierscheine frei.)		
Remunerationsgesuche	—	50
Repliken, s. Eingaben, gerichtliche a)		
Rubriks-Abschriften	—	15
— wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt . .	—	10
Satzschriften s. Eingaben gerichtl. a)		
Schätzungen, nicht gerichtl. a) . .	—	50
Schenkungen unter Lebenden . . .	—	50
auf den Todesfall vom 1. Bogen. .	1	—
(ausserdem in beiden Fällen Perzent-Gebühr.)		
Schiedsrichterliche Urtheile für jede Ausfertigung des Schiedsspruches, wenn der Streitgegenstand		
a) 50 fl. nicht überschreitet . . .	—	50
b) 50 fl., jedoch 200 fl. nicht überschreitet	1	25
c) wenn er 200 fl. überschreitet oder nicht schätzbar ist	2	50
Schlusszettel der Sensale, pr. Stück	—	5
Subskriptionsscheine frei.		
Sustentations-Quittungen Skala II.		
— **Reverse** für Staatsdienst-Kandidaten	—	50

[1]) In Oesterreich sind Rechnungen bis einschliesslich 10 fl. frei; Rechnungen, bei welchen der Betrag 50 fl. nicht übersteigt, 1 kr., bei welchen der Betrag 50 fl. übersteigt, 5 kr.

	fl.	kr
Tabakbau, Gesuche um Bewilligung zum Tabakbau für den eigenen Gebrauch	—	50
zum Handel, v. 1. Bogen	1	—
für das Aerar frei.		
Tanzmusik-Licenzen, Gesuche um Ertheilung derselben v. 1. Bogen .	1	—
Taufscheine, siehe Matrikelauszug .		
Tauschverträge über bewegliche Sachen Skala III., bei unbeweglichen Sachen vom Rechtsgeschäfte $4^3/_8\%$		
und für die Urkunde	—	50
Testamente, vom 1. Bogen . . .	1	—
— freie, siehe Anordnungen, letztwillige. (Testaments-Publikations-Klauseln u. Protokolle sind frei.)		
Trauscheine, siehe Matrikelauszug .		
Umschlagsbögen der Eingaben, siehe Mantelbogen		
Urtheile I. Instanz, wenn der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren		
nicht mehr als 50 fl. beträgt . . .	1	—
« « « 50—200 fl. beträgt .	2	50
« « « 200—800 fl. « .	5	—
wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist	12	—
in allen anderen Fällen $5/_8\%$ und nicht weniger als 5 fl. an Urtheilsgebühr. [1])		
Urtheils-Gründe, — **Duplikate,** von jedem Bogen	1	—
wenn jedoch der Streitgegenstand 50 fl. nicht übersteigt	—	50
Vergleiche, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, wenn dadurch der Uibertrag einer unbeweglichen Sache erfolgt, vom Rechtsgeschäfte Perzent-Gebühr und von der Urkunde . .	—	50
in anderen Fällen nach dem Werthe, worauf sich verglichen wird, Skala II.		
Verpflichtscheine der Kaufleute, wenn die Leistung im Gelde besteht, wie Wechsel		
— wenn sie nicht im Gelde besteht, u. nicht nach dem Werthe nach Skala II. eine mindere Gebühr entfällt . . .	—	50
Vidirungen. Der Beisatz «Coram me» oder «Gesehen» frei.		
Vollmachten, wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten	—	50
sonst aber Skala II, jedoch nicht weniger als 50 kr.		
Vorstellungen an die Behörde, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen hat, siehe Eingaben a); an die höhere Behörde, s. Eingaben g) u. h)		
Waffenpässe, von jedem Stück . .	1	—
Gesuch um Ertheilung derselben frei.		

[1]) Für Oesterreich: Im Bagatellverfahren, wenn der Werth des Streitgegenstandes 25 fl. nicht übersteigt, 50 kr., bei einem Werthe über 25—50 fl. 1 fl.

	fl.	kr
Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist, als auch auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar, unterliegen der Gebühr nach der Wechselsumme, und zwar:		
a) nach Skala I, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, dass die Zahlung bei einem im Inlande ausgestellten Wechsel später als 6 Monate, — und bei einem im Auslande ausgestellten später als 12 Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll;		
b) nach Skala II, wenn schon aus dem Wechsel selbst erhellt, dass die Zahlung bei einem im Inlande ausgestellten Wechsel später als 6 Monate — und bei einem im Auslande ausgestellten später als 12 Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.		
Auch die unter a) erwähnten Wechsel unterliegen der Skala II. ohne Rücksicht auf die Verfallzeit, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache ertheilt ist; wird ein der Skala I. unterliegender Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist die Gebühr vor der Uiberreichung nach Skala II. zu ergänzen. — Ebenderselben Gebühr wie das erste Exemplar unterliegen auch die Vervielfältigungen eines Wechsels (Sekunda, Tertia u. s. f.).		
Jede schriftliche Prolongation eines Wechsels unterliegt der Gebühr, u. z. nach Skala I. wenn die Fristverlängerung 6 (bei ausländischen Wechseln 12) Monate nicht überschreitet; ausserdem aber nach Skala II; diese Frist ist vom Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermins zu berechnen.		
Der Stempelpflicht von Wechseln kann nur auf folgende Art entsprochen werden: a) durch Verwendung der gestempelten amtlichen Blanquete; b) dadurch, dass die der Gebühr entsprechende Stempelmarke auf der Rückseite der Wechselblanquete vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem hiezu ermächtigten Amte mit dem Amtsiegel überstempelt werden.		
Widmungsurkunden, u. d. Werthe Skala II.		
— über Militär-Heirats-Cautionen, wenn die Caution aus dem Vermögen der Braut bestellt wird	—	50
wenn sie vom Bräutigam unentgeltlich bestellt wird, vom 1. Bogen . . .	1	—
wenn sie von anderen Personen un-		

	fl.	kr
entgeltlich bestellt wird, siehe Schenkungen.		
Zeitungen, inländische, pr. Exemplar	—	1
ausländische: a) im Postverein erscheinende	—	1
b) sonstige ausländische	—	2
Zeugnisse, von landesfürstl. Behörden oder öffentlichen Aemtern ausgestellte, vom 1. Bogen	1	—
— von anderen Behörden, Aemtern oder von Privatpersonen ausgestellte . .	—	50
— für Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen Taglöhner u. s. w.	—	15
— Schul- und Studienzeugnisse mit Ausschluss der Absolutorien . . .	—	15
— Absolutorien	—	50
— befreite: über Armuth, zur Erlangung einer Armenpfründe, z. unentgeltl. Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel- od. Siechenhaus ausgestellte; zur Uebernahme von Findlingen in Pflege; über Aufenthalt u. Wohnung zur Erlangung einer Reiseurkunde od. eines Heimatscheines; über Prüfungen bei Normal-, Haupt- und Trivial-, sowie Unterreal-Schulen; ärztliche, zur Rechtfertigung d. Ausbleibens aus der Schule; über die Christenlehre und den Besuch der Wiederholungsstunden für Lehrlinge; über den Religionsunterricht für Brautleute; über die Anmeldung d. Uebertrittes von einem christl. Glaubensbekenntnisse zum andern; Impfzeugnisse; zur Behebung einer Pension oder eines Unterhaltsbeitrages bei Staats- od. Gemeindekassen, öffentl. Anstalten, Privat-Pensions-Instituten; Existenzzeugnisse zu Behebung der Interessen von Staatsschuldverschreibungen, durch welche einer an die Staatsverwaltung oder die Gemeinde die in öffentlichen Angelegenheiten gelegte Rechnung belegt werden muss; Klauseln, welche einzelnen Urkunden der Kontrole wegen oder zur Beglaubigung amtlich beigefügt werden müssen; Wagzettel; die in Wander- und Dientbücher amtlich eingetragenen Dienst- uud Verhaltungszeugnisse u. s. w.		

In dem Falle, als eine Verkürzung des mittelst des Stempels oder unmittelbar zu entrichtenden Gebühren wahrgenommen wird, ist **keine Thatbeschreibung**, sondern ein **amtlicher Befund** aufzunehmen.

Amtlicher Befund

über eine wahrgenommene Verkürzung der mittelst des Stempels oder unmittelbar zu entrichtenden Gebühren.

I. Beschaffenheit und Gegenstand der Urkunde, Schrift oder des Rechtsgeschäftes, Ort und Tag der Ausfertigung, Name und Zuname des Ausstellers. — ad. — I. 1. Fall. Zeugniss, ausgestellt am 10. Oktober 1877 von dem Gemeindevorsteher Josef Schwarz in Neufeld. — 2. Fall. Frachtbrief, ausgestellt am 10. Oktober 1877 von dem Spediteur Heinrich Schön in Dornbach. — 3. Fall. a) Hauptbuch bestehend aus 120 Blättern à 41 Cm. lang, 34 Cm. breit = 1394 □Centimeter oder 34 Bogen, und b) Tagesjournal, enthaltend 48 Blätter à 34 Cm. lang, 21 Cm. breit = 714 □Centimeter oder 13 Bogen, geführt von dem Kaufmanne Karl Ambros in Jalub.

II. Name, Zuname und Aufenthaltsort desjenigen, der die Urkunde überreichte. ad 1. Anton Bilek in Neufeld. — ad 2. Josef Korn in Neufeld. — ad 3. Karl Ambros in Jalub.

III. Behörde, bei der dieselbe überreicht wurde. ad 1. Bei der Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in . . . . . mittelst Post mit dem Gesuche de praes. 15. Oktober 1877 NE. 624 des Anton Bilek in Neufeld um Verleihung einer Tabakkleintrafik eingelangt. — ad 2. Gelegenheitlich einer Revision der Tabakkleintrafik des Josef Korn in Neufeld am . . . . . vorgefunden. — ad 3. Bei der Nachschau am . . . . . vorgefunden.

IV. Geschäftszahl, unter welcher dieselbe eingebracht wurde, und Tag der Uiberreichung. ad 1. Siehe III ad 1. — ad 2. Siehe III ad 2. — ad 3. Siehe III ad 3.

V. Angabe der Verfügung, welche mit der Urkunde getroffen wurde. ad 1. Wurde die Befundsaufnahme darauf bemerkt und wegen weiterer Verhandlung im Akte belassen. — ad 2. hier angeschlossen. — ad 3. Folgen **versiegelt** mit.

VI. Stempel, mit dem die Urkunde versehen ist, oder Gebühr, welche dafür oder für das darin enthaltene Rechts-Geschäft entrichtet wurde. — ad 1. Ohne Stempel. — ad 2. Mit einer wiederholt gebrauchten Stempelmarke. — ad 3. Ungestempelt.

VII. Stempel, mit welchem sie hätte versehen sein, oder Gebühr, welche hätte entrichtet werden sollen und Begründung. ad 1. Mit einer 50 kr. Stempelmarke (Tarifpost 116 lit. b. u. §. 79 des Gebühren-Gesetzes. — ad 2. Mit einer unechten 5 kr. Stempelmarke. Kömmt im Grunde des §. 83 1 des Gebührengesetzes das Strafverfahren einzuleiten. — ad 3. a) Hauptbuch mit . . . . . 8 fl 50 kr. im Grunde der Tarifpost 59 lit. a und des §. 79 des Gebührengesetzes dann des §. 2 der Vorerinnerung zu den geänderten Tarifbestimmungen. b) Tagesjournal (Hilfsbuch) mit 65 kr. im Grunde der Tarifpost 59 lit. b des Gebührengesetzes, dann des §. 13 des Gesetzes vom 13. December 1862 und des §. 3 der Vorerinnerung zu den geänderten Tarifsbestimmungen.

Gebühren-Aequivalent. Zur Bemessung des Gebühren-Aequivalentes, das von dem in todter Hand befindlichen Vermögen bemessen wird, ist der Werth des Vermögens von zehn zu zehn Jahren auf der Grundlage des während der letzten zehn Jahre im Durchschnitte erhaltenen Ertrages auszumitteln. Zu diesem Zwecke haben die Gemeinden, Körperschaften, der Verwalter des Vermögens einer Stiftung und bei Benefizien der im Bezuge der Früchte stehende Nutzniesser den im Laufe der letzten zehn Jahre stattgefundenen reinen Ertrag, dann die dem Gebühren-Aequivalente unterworfenen Aktien- und Erwerbs-Gesellschaften bei dem betreffenden Gebührenbemessungsamte in den ersten drei Monaten des jedem Decennium vorausgehenden Verwaltungsjahres einzubekennen.

(F.-M.-E. vom 30. März 1852, R.-G.-Bl. XXIII., Nr. 85.)

Von der Bemessung der unmittelbaren Perzentual-Gebühr und dem Gebühren-Nachlasse. Die Bemessung der unmittelbaren Perzentual-Gebühr erfolgt nach den im Tarife, der einen Theil des Gebührengesetzes bildet, für jeden gebührenpflichtigen Akt enthaltenen Bestimmungen auf Grundlage des Geldbetrages oder Geldwerthes des Geschäftsgegenstandes. Besteht der Gegenstand des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes in einem oder mehreren Geldbeträgen, so wird die Gebühr unmittelbar nach denselben bemessen sonst nach dem Werthe. Als Werth einer unbeweglichen Sache wird bei der Gebührenbemessung angenommen: 1. Von einem Kaufe in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen, daher insoferne auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Bezahlung von dem Käufer übernommene Passivstand; 2. von anderen Erwerbungsarten in der Regel der aus den Bestimmungen des Rechtsgeschäftes hervorgehende Werth der Sache, oder deren durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellte Werth.

(§. 50 G.-G.)

Die **Einzahlung** der vorgeschriebenen unmittelbaren Gebühr hat zu geschehen, sobald dieselbe dem Gebührenpflichtigen durch das dazu bestimmte Amt zur Kenntniss gebracht worden ist. — Ist die Gebühr innerhalb 30 Tagen, vom Tage der dem Steuerpflichtigen schriftlich bekannt gegebenen Schuldigkeit an gerechnet, nicht eingezahlt worden, so kann sie von der Steuerbehörde auf dem Executionswege eingebracht werden und der Schuldner ist verpflichtet, ausser der Gebühr auch noch die Kosten der Einbringung zu vergüten.

(§. 60 G.-G.)

Gemäss der a. h. Entschliessung vom 1. Mai 1850 (F. M. E. vom 3. Mai 1850, Z. 5766, R. G. LIV., Nr. 181) findet an dem Ausmasse der für die Uibertragung des Eigenthumes, oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache in den Tarifposten 45, A b, 103, A a und 106 (d. h. bei bücherlichen Eintragungen, gerichtlichen Erkenntnissen, entgeltlichen und unentgeltlichen Vermögensübertragungen unter Lebenden und bei Vermögensübertragungen von Todeswegen) vorgeschriebenen $3^1/_2$- und $1^1/_2$perzentigen Gebühr nach Mass des Zeitraumes, welcher seit der zuletzt vorhergegangenen Uebertragung der gedachten Rechte bis zu jener, für die es sich um die Gebührenbemessung handelt, ein Nachlass statt.

Gemäss des gesetzlichen Nachlasses ist:[1])

1. bei Uibertragungen, von welchen die Gebühr sonst mit $3^1/_2$ Perzent zu bemessen wäre, wenn der nach Vorstehendem bemessene Zeitraum

[1]) §. 11 des F.-M.-E. vom 3. Mai 1850.

2 Jahre nicht überschreitet, 1 Perzent,
4 « « « $1^1/_2$ «
6 « « « 2 «
8 « « « $2^1/_2$ «
10 « « « 3 «

und erst nach 10 Jahren $3^1/_2$ Perzent zu entrichten;

2. bei jenen Uibertragungen und bücherlichen Eintragungen, für welche sonst die Gebühr mit $1^1/_2$ Perzent zu bemessen wäre, wenn der nach Vorstehendem ermittelte Zeitraum

4 Jahre nicht überschreitet, $^1/_2$ Perzent,
8 « « « 1 «

und erst nach 8 Jahren $1^1/_2$ Perzent zu entrichten.

Die Parteien, welche den Gebührennachlass ansprechen, sind gehalten, entweder einen Extrakt aus dem öffentlichen Buche, in welchem die zuletzt vorhergegangene Erwerbung der unbeweglichen Sache eingetragen oder die mit der Intabulationsklausel versehene Rechtsurkunde, im Grunde welcher die Uibertragung an den Besitzvorgänger erfolgte, entweder in Original oder in vidimirter Abschrift beizubringen.[1])

Ordnungsstrafen. Wenn die zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühren verpflichteten Personen die zur Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe und Nachweisungen innerhalb der zur Anzeige des Rechtsgeschäftes gesetzlich anberaumten Frist nicht einbringen können, so sind dieselben verpflichtet, um Fristerweiterung unter Nachweisung der obwaltenden Umstände und des Zeitbedürfnisses anzusuchen.

Ist eine Fristerweiterung nicht angesucht und erwirkt worden und wird die gesetzliche oder die erweiterte überschritten, so sind die Parteien durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Die Ordnungsstrafen sind mit 5 bis 50 fl. und im Falle der Erfolglosigkeit dieser Strafen mit 50 bis 100 fl. zu bemessen.

Die Zuerkennung der Ordnungsstrafen steht den Finanz-Bezirksbehörden, bei Nachlass-Ausweisen aber und überhaupt, wenn die Erhebung der Grundlagen der Gebühren-Bemessung von den Gerichten gepflogen wird, diesen zu. — Letztere haben auf dem Nachlass-Ausweis und überhaupt auf der an das zur Gebühren-Bemessung bestimmte Amt gelangenden Mittheilung die Zuerkennung dieser Ordnungsstrafen und die Dauer der Fristüberschreitung zu bemerken.

Hinsichtlich der von den Gerichten zuerkannten Ordnungsstrafen hat das hinsichtlich der Einhebung und Verrechnung anderer von den Gerichten zuerkannten Geldstrafen festgesetzte Verfahren stattzufinden. (F.-M.-E. vom 6. April 1856, R.-G.-Bl. Nr. 50.)

Zur **Begegnung** von **Unterschleifen** durch wiederholten Gebrauch der Stempelmarken wurde mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 21. Februar 1860 Z. 7525—359. V.-Bl. Nr. 11, Seite 85 verordnet, dass die mit der Liquidatur betrauten Beamten der Kassen die Stempelmarken auf den bei der Liquidatur vorkommenden Rechtsurkunden und Documenten, und die Expedite der Behörden und Aemter die Stempelmarken auf jenen Urkunden und Schriften, welche an die Registratur abzugeben kommen, mit **Tinte kreuzweis** derart zu **durchstreichen** haben, dass die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden.

Die Unterlassung dieser Anordnung wird mit einer **Ordnungsstrafe** von **Einen Gulden** für **jede nicht durchstrichene Stempelmarke** geahndet.

Auch die Registraturs- und Archivsbeamten haben darüber zu wachen, dass die Hinterlegung der mit Stempelmarken versehenen Schriften und Urkunden erst nach erfolgter Markendurchstreichung vorgenommen werde, falls dies beim Expedite unterblieben wäre.

---

[1]) F.-M.-E. vom 2. Dezember 1850, Z. 33.784.

I. Strafen nach dem Gefälls-Strafgesetze. Das Gefälls-Strafverfahren ist einzuleiten:

1. Wenn Jemand den Stempel (die Stempelmarke oder die Bezeichnung der Uiberstempelung der letzteren) nachmacht, verfälscht (von einem geringeren Betrag auf einen höheren Betrag umstaltet) oder von einem Blatte auf ein anderes überträgt, das mit dem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempel (Stempelmarke) versehene Papier an Jemanden überlässt oder an einen andern Ort versendet. [1])

2. Wenn Jemand gestempeltes Papier, das zur Ausfertigung einer Urkunde oder Schrift gedient hat, auf eine Art, zufolge welcher zwar der Stempel unversehrt bleibt, die auf dem Papiere ausgefertigte Urkunde oder Schrift hingegen unsichtbar und das Papier zu einer neuen Ausfertigung geeignet gemacht wird, umstaltet oder zurichtet, und das auf diese Art umgestaltete oder zugerichtete Papier an Jemanden überlässt oder an einen andern Ort versendet. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob das Geschäft, in dem die vom Papier hinweggenommene Urkunde oder Schrift ausgefertigt wurde, zu Stande kam, ob dieselbe bei der Ausfertigung stempelpflichtig war, oder von derselben ein Gebrauch gemacht worden, ob die Ausfertigung vollständig oder nur begonnen war, und ob die Bedingungen zur Auswechslung des Stempels vorhanden waren oder nicht. [2])

3. Wenn Jemand das von einem Andern mit einem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempel (Stempelmarke) versehene oder auf die im vorausgehenden Absatze bezeichnete Art umgestaltete oder zugerichtete Papier zum Absatze übernimmt oder an einen Andern überlässt. [3])

4. Wenn Personen, denen das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stempels und über die Befolgung des Gesetzes zu wachen, die Anzeige einer Uebertretung, welche sie wahrgenommen oder bei Anwendung der pflichtmässigen Aufmerksamkeit hätten wahrnehmen sollen, aus Fahrlässigkeit zu machen unterlassen. [4])

5. Wenn in Absicht auf die äussere Gestalt der Ausfertigung gebührenpflichtiger Urkunden oder Schriften einer Anordnung der Gebührengesetze auf eine Art, mit welcher nicht die Folge, dass die Urkunde oder Schrift als ungestempelt zu betrachten ist, verbunden ist, entgegengehandelt, insbesondere wenn ein Druck oder eine Litographirung auf einem mit dem Stempelzeichen versehenen Papiere von Privatpersonen vorgenommen wird. [5])

6. Wenn bei Vidimirung von Abschriften die Anmerkung 5 zur (T. P. 2*), [6]) bei Legalisirung (T. P. 66*), [7]) bei Ausstellung bedingt befreiter Urkunden

---

[1]) §. 83, 1 des G.-G., §. 408, 5 des G.-St.-G.
[2]) §. 83, 1 des G.-G., §. 408, 6 des G.-St.-G.
[3]) §. 83, 2 des G.-G., §. 410, 5 des G.-St.-G.
[4]) §. 83, 3 des G.-G., §. 418 des G.-St.-G.
[5]) §. 83, 4 des G.-G., §. 419, 1 des G.-St.-G.
[6]) Anmerkung 5 zur Tarifpost 2: In der Vidimirungs-Klausel ist die Grösse des Stempels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, und insoferne sie der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegt, der Gebühr, welche nach der darauf befindlichen amtlichen Bestätigung dafür entrichtet wurde, oder dass das Original nicht gestempelt oder die unmittelbare Gebühr dafür nicht entrichtet worden ist, zu bemerken.
[7]) Die frühere durch die Tarifpost 66 vorgeschriebene Art, die Stempelgebühren für Legalisirungen zu entrichten, wurde durch F.-M.-E. vom 28. März 1854, Z. 4484 dahin abgeändert, dass die Stempelmarke immer auf die zu legalisirende Urkunde oder Schrift zu befestigen und mit der Legalisirungs-Klausel, wofür die Beisetzung der Worte «coram me» oder «Gesehen» nicht angesehen werden kann, zu überschreiben ist; dagegen sind die Eingaben und Protokolle um Legalisirungen stempelfrei und hat in der Legalisirungs-Klausel die vordem vorgeschriebene Bemerkung, dass der Stempel zu der Eingabe oder dem Protokolle um Legalisirung verwendet wurde, wegzubleiben, so wie die Verpflichtung zur Aufnahme eines Protokolles, soweit sie nur auf dem Gebührengesetze beruhte, wegzubleiben.

und Amtsausfertigungen der Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Tarife [1]) nicht beachtet wurde. [2])

7. Wenn mit Stempelpapier, Stempelmarken oder gestempelten Blanquetten unbefugter Handel getrieben wurde. [3]) Als unbefugter Handel ist auch der Verkauf des Stempelpapiers oder der Stempelmarken um einen höheren als durch das Stempelzeichen angezeigten Preis zu betrachten. (§. 89 des G.-G.)

8. Gegen denjenigen, der, nachdem er zufolge der §§. 79, 80 und 81 des Gebührengesetzes im Laufe der nächstvorhergegangenen 2 Jahre dreimal zur Entrichtung der erhöhten Gebühr verhalten worden ist, wieder eine der in den genannten Paragraphen aufgeführte Gefällsverkürzung begeht. [4])

9. Wenn in einer Urkunde, für welche der Stempel sich nach dem Geldwerthe richtet, oder deren Inhalt der Bemessung einer Gebühr zum Massstabe zu dienen hat, eine Unrichtigkeit, zufolge welcher die Abgabe unter dem vorschriftsmässigen Ausmasse entfällt, unmittelbar oder durch Berufung auf andere Urkunden oder Schriften angegeben wird, insbesondere wenn der Kaufschilling oder ein anderes Entgelt nur zum Theile, oder wenn ein Geschäft, welches theils entgeltlich, theils unentgeltlich geschlossen wurde, nicht vollständig angegeben, oder wenn ein unentgeltliches Geschäft fälschlich als ein entgeltliches dargestellt (fingirt) wird. [5])

10. Wenn in den Angaben, nach denen sich die Bemessung der Gebühr richtet, ein Gegenstand, nach dessen Werthe die Gebühr zu bemessen ist, oder ein Theil desselben dergestalt verheimlicht oder unrichtig angegeben wird, dass die Befreiung von der Abgabe oder deren mindere als die vorschriftsmässige Bemessung erschlichen würde. [6]) Namentlich gilt dies bei Verheimlichung oder unrichtiger Angabe der zu fatirenden äquivalentpflichtigen Gegenstände. [7])

11. Wenn ein Revers oder eine wie immer geartete Urkunde zu dem Zwecke ausgestellt wird, um in einem zweiseitig verbindlichen Geschäfte zur Verkürzung der von demselben entfallenden Gebühr einen höheren Preis oder überhaupt eine höhere Leistung oder Gegenleistung zu bedingen, als in der über dieses Rechtsgeschäft errichteten Rechtsurkunde, auf deren Grundlage die Gebührenbemessung stattfand, ausgedrückt ward. [8])

12. Wenn Jemand ein Armuthszeigniss, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen oder sonst eine Weise erschleicht. [9])

---

[1]) Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Tarife. Wenn nach den Bestimmungen des Tarifes eine Rechtsurkunde oder ein Zeugniss oder eine amtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden kann, so ist an der Stelle, an welcher sonst das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegte, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

Wird einer Partei in einem Zivilprozesse das Armenrecht zugestanden, so hat sie jede Satzschrift oder sonstige auf diesen Rechtsstreit sich beziehende Eingabe, an der Stelle, wo sonst das Stempelzeichen angebracht war, mit dem Worte «Armenrecht» zu bezeichnen, und den Tag der Uibergabe des Armuthszeugnisses bei Gericht beizufügen. F.-M.-E. vom 5. Sept. 1850, Z. 12561.

[2]) §§. 82 und 83, 4 des G.-G., §. 419, 2 des G.-St.-G.

[3]) §. 83, 5 des G.-G., §. 420 des G.-St.-G., §. 15, F.-M.-E. vom 28. März 1854, Z. 4484.

[4]) §. 84, 1 des G.-G.

[5]) §. 84, 2 des G.-G.

[6]) §. 84, 3 des G.-G.

[7]) F.-M.-E. vom 30. März 1852, Z. 17071, Absatz 7.

[8]) Jeder solcher Revers ist nichtig und ohne Rechtswirkung. §. 86 des G.-G.

[9]) Hofkammerdekret vom 13. Jänner 1842, Z. 728, §. 408 des G.-St.-G. vom 11. Juli 1835.

II. Die **Strafe** wegen **Gefällsübertretungen** ist in der Regel gegen Denjenigen, welcher zur Entrichtung der Gebühr oder zur Beibringung des Stempels nach dem Gesetze verpflichtet ist, zu verhängen; sie hat jedoch auch (als Mitschuldige oder Theilnehmer)[1]) den **Empfänger**, d. i. denjenigen, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst oder durch einen anderen annimmt,[2]) ferner bei Urkunden oder Schriften, die unter Mitwirkung von Advokaten, Notaren oder unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwaltern errichtet oder ausgefertigt worden sind, oder von ihnen bei einer Behörde oder bei einem Amte selbst oder durch Andere überreicht wurden, obschon sie nicht als deren Aussteller zu betrachten sind, auch die gedachten Advokaten, Notare, Agenten oder Sachwalter zu treffen.[3])

III. In Bezug auf das **Strafausmass** gelten folgende Bestimungen:

a) in den Fällen, in welchen eine Gefällsverkürzung der unmittelbar zu entrichtenden Gebühren den Strafbestimmungen unterliegt, ist die Strafe

---

[1]) Die Advokaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter unterliegen in Absicht auf die Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind, als Mitschuldige der gesetzlichen Strafe, — soferne die Bedingung zur Zurechnung der Mitschuld vorhanden ist, und soferne dieselben nicht als Urheber oder Thäter der Uibertretung anzusehen sind. §. 409 des G.-St.-G. vom 11. Juli 1835.

(Nach §. 26 des G.-St.-G. kann die Mitschuld oder Theilnehmung an einer Gefällsübertretung nur demjenigen zugerechnet werden, der entweder:

a) von der Uebertretung und von dem Umstande, dass seine Handlung oder Unterlassung mit derselben in dem die Mitschuld oder Theilnehmung hieran nach dem Gesetze begründenden Zusammenhange stehe, Wissenschaft hatte, oder doch

b) die Uibertretung und den bemerkten Zusammenhang seiner Handlung oder Unterlassung mit derselben aus den obwaltenden Umständen, bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit offenbar hätte wahrnehmen sollen.

Nach §. 410 des G.-St.-G. sind als Theilnehmer, wenn aber der im §. 24, 3 des G.-St.-G. bemerkte Fall eintritt (Mitschuldige einer Gefällsübertretung sind die Personen, welche — §. 24, 3 des G.-St-G. — «sich vor oder während der Verübung der Uibertretung mit dem Urheber, Thäter oder einem anderen Mitschuldigen über eine nach vollbrachter That zu leistende, ausserdem als Theilnehmung anzusehende Hilfe (§. 25, Z. 2 u. 3), oder über einen Antheil an dem Vortheile aus der Uebertretung einverstanden haben), als Mitschuldige der Gefällsverkürzung, wenn die Bedingung zur Zurechnung der Theilnehmung oder Mitschuld vorhanden ist (§. 26 des G.-St.-G.), zu strafen:

1. Wer zu seiner Versicherung oder Ausweisung eine stempelpflichtige, jedoch ungestempelte oder mit einem geringeren als den gestetzmässigen Stempel versehene Urkunde oder Schrift annimmt.

2. Die Advokaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter, welche stempelpflichtige Urkunden, oder Urkunden, als deren Aussteller sie nicht zu betrachten sind, auf ungestempelten oder mit einem geringerem als dem gesetzmässigen Stempel versehenen Papiere bei einer Behörde oder einem Amte selbst oder durch einen Andern überreichen oder anbringen.

3. Derjenige, dem das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stempels zu wachen und die Anzeige über die Verletzung der Stempelpflicht zu machen, wenn er eine ihm bekannt gewordene Verkürzung der Stempelabgabe, zu deren Anzeige er verpflichtet is, vorschriftmässig anzuzeigen unterlässt.

4. Der Beamte, der in einem Falle, in welchem das Gesetz eine stempelpflichtige amtliche Ausfertigung unter der Bedingung ohne Stempel zu erlassen gestattet, dass derjenige, an den die Ausfertigung gerichtet ist, nachträglich die Stempelabgabe zu entrichten hat, bei der Veranlassung einer solchen ungestempelten Ausfertigung die vorgeschriebene Anzeige an die Gefällsbehörde unterlässt.

5. Wer Papier, das von einem Anderen mit einem nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempel versehen oder auf die zuvor bezeichnete Art umgestaltet oder zugerichtet worden ist, zum Absatze übernimmt oder an einen auderen überlässt.

[2]) Vgl. §. 64, 1, b, des G.-G. und den in der vorigen Note enhaltenen §. 410 des G.-St.-G., Absatz 1.

mit dem Drei- bis Sechsfachen des Betrages, um welchen die Gebühr verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, zu bemessen;[1])

b) bei den in den Absätzen I. 2 und 3 angeführten Uebertretungen ist die Strafe mit dem fünf- bis fünzehnfachen Stempelbetrage, welcher auf dem Papiere ausgedrückt ist, zu bemessen.[2]) Die Strafe kann einerseits bei besonders erschwerenden Umständen gegen einen Uebertreter, der bereits wegen einer Gefällsverkürzung der Stempelabgabe gestraft wurde, bis zum Zwanzigfachen des gedachten Betrages gesteigert, andererseits bei erheblichen mildernden Umständen, die nicht durch entgegenstehende Erschwerungsgründe aufgehoben werden, bis zum Zweifachen jenes Betrages gemildert werden;[3])

c) bei unterlassenen pflichtmässigen Anzeigen von Gefällsverkürzungen (I. 4) ist die Strafe, wenn für die betreffende Urkunde oder Schrift die Gebühr gar nicht entrichtet wurde, mit 5 – 50 fl., wenn die Gebühr für dieselben nur zu gering entrichtet wurde mit 2—20 fl. zu bemessen;[4])

d) in den Fällen 5 und 6 des Absatzes I ist die Strafe mit 2 bis 10 fl.;[5])

e) im Falle I 7 mit 5—50 fl.;[6])

f) bei Gefällsverkürzungen, welche mit Eingaben, denselben beiliegenden Abschriften, Urkunden und Schriften, die ausser dem amtlichen Gebrauche nicht stempelpflichtig sind, oder mit amtlichen Ausfertigungen stattfinden, ist die Strafe mit dem Zwei- bis Fünffachen, in den ungarischen Kronländern mit dem Fünffachen des Betrages, um welchen die Verkürzung stattgefunden hat, oder versucht worden ist;[7])

g) in allen anderen, hier nicht besonders benannten Uebertretungen ist die Strafe mit dem Fünf- bis Fünfzehnfachen des Betrages, um welchen die Gebühr verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, zu bemessen, jedoch mit Zulassung der oben gedachten Steigerung und Milderung.[8])

Die Strafen (a—g) sind mit einem in Folge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse gegen einen und denselben Uebertreter nie geringer als mit 2 fl. auszusprechen.[9]) Unabhängig von der Strafe muss der nach dem gesetzlichen Ausmasse entfallende Gebührenbetrag, wenn solcher gar nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde, unter (von Amtswegen

---

[1]) §. 85 des G.-G.

[2]) §. 82 des G.-G.

[3]) §. 41 des G.-St.-G.

[4]) §. 82 des G.-G. vom 9. Februar 1850, §. 418 des G.-St.-G. Tritt aber der im §. 410. Z. 3 bemerkte Pall ein, so ist die Strafe nach §§. 413 bis 416 des G.-St.-G., jedoch nicht unter dem festgesetzten geringsten Ausmasse von 5 beziehungsweise 2 fl. zu bemessen.

Der §. 418 des G.-St.-G. ist auch anzuwenden: in den Fällen, wo einer Behörde, einem Amte oder einem Notare die Mittheilung eines gebührenpflichtigen Aktes an das Gebührenbemessungsamt obliegt und der im §. 410, Z. 4 vorgesehene, nach §. 414 des G.-St.-B. mit der Hälfte bis zum Doppelten des Betrages, um den die Gebühr verkürzt wurde, zu bestrafendende Fall nicht eintrttt. (F.-M.-E. vom 19. August 1851, Z. 16.194, 10. Juli 1856, Z, 20.811, Vgl. F.-M.-E. vom 10. August 1851, Z. 30.696.

[5]) §. 82 des G.-G., §. 419 des G.-St.-G. Derselben Strafe unterliegenden Beamte, welche die ihnen auferlegte Verpflichtung wegen Ueberstemplung der Stempelmarken nicht erfüllen. F.-M.-E. vom 28. März 1854, Z. 4484, §. 18.

[6]) §. 83, 5 des G.-G., §. 420 des G.-St.-G.

[7]) §. 413 des G.-St.-G.

[8]) §. 416 des G.-St.-G. S. §§. 413—116 des G.-St.-G. 1835.

[9]) §. 38 des G.-St.-G.

vorzunehmender [1]) Abrechnung des mittelbar oder unmittelbar wirklich berichtigten Betrages entrichtet werden (§ 76 des G. G.)

IV. Haftung für die Strafen. Die öffentlichen Beamten haften — nebst jenen Fällen, in denen sie nach Beschaffenheit des Falles als Schuldige oder Theilnehmer der Uibertretung zu betrachten sind, oder ihnen eine Haftung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, — rücksichtlich der unter ihrer amtlichen Mitwirkung von den Parteien errichteten gebührenpflichtigen Urkunden oder Schriften (§. 90 des G. G.). Dieselbe Haftung trifft die Advokaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, die unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt werden (§. 91 des G. G.).

V. Strafverjährung. Gegen den Beschuldigten hat weder Untersuchung noch Strafe stattzufinden, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Uibertretung, insoferne sie unter die Gefällsverkürzungen gehört, der Zeitraum von 5 Jahren, in allen anderen Fällen aber ein Jahr verstrichen ist, ohne dass das gesetzmässige Verfahren begonnen wurde, und wenn der Uibertreter sich innerhalb dieses Zeitraumes keiner anderen Gefällsübertretung schuldig gemacht hat. Ist letzteres der Fall, so kann die frühere Uibertretung nach Ablauf der unterbrochenen, aber nur mit dem Zeitpunkte der letzten Uibertretung neu beginnenden Verjährungsfrist, — wenn aber die, die Verjährung unterbrechende Uibertretung eine mit der früheren nicht verwandte einfache und einer minderen Srrafe unterliegende Gefällsübertretung ist und zugleich nach Ablauf der Hälfte der unterbrochenen Verjährungsfrist stattgefunden hat, nach Ablauf des doppelten Zeitraumes, welcher zur Zeit der späteren Gefällsübertretung auf die gesetzliche Verjährungsfrist der ersteren zurückzulegen war, verjähren. [2])

Die **Nachmachung** oder **Verfälschung** von **Stempelmarken** wird als **Betrug** geahndet. (§§. 199 lit. d), 202—205 des allgemeinen Strafgesetzes.)

Verzugszinsen. Wird eine unmittelbar zu entrichtende Gebühr nicht innerhalb 30 Tagen vom Tage der bekannt gemachten Schuldigkeit, das Gebühren-Aequivalent aber an den gesetzlichen Zahlungsterminen nicht eingezahlt, so hat die Partei nebst der Gebühr, Verzugszinsen mit **6 Perzent** der **ordentlichen Gebühr** zu bezahlen.

(§. 28 des Gesetzes vom 8. März 1876.)

Taxen für Dienstverleihungen. [3])

I. (§. 176) Jede **stabile Ernennung** zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Naturalgenuss aus dem Staatsvermögen oder einem demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, sowie jede Vermehrung dieses Genusses unterliegt der **Diensttaxe**, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

II. (§. 177) **Ausgenommen** hievon ist die stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein den Betrag von **Zweihundert Gulden** Konventionsmünze nicht übersteigender Geld- und Naturalgenuss verbunden ist, und die Vermehrung eines Genusses, wenn die mehr erhaltenen und die früher genossenen Bezüge zusammengerechnet nicht mehr als Zweihundert Gulden Konventionsmünze betragen.

Bei allen Zivil-, Militär- und Hofstaat-Bedienstungen hat die Diensttaxe (rücksichtlich Gage-Karrenz, Charakter und Karrenztaxe) nur dann einzutreten, wenn die taxbaren Genüsse

[1]) §. F.-M.-E. vom 1. Mai 1852, Z. 12877.

[2]) §. 85 des G.-G., §§. 482 und 489 des G.-St.-G. und §. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862.

[3]) Kais. Patent vom 27. Jänner 1840.

den Betrag von **300 fl.** überschreiten und ist nur von dem **Mehrbetrage** zu bemessen. (F.-M.-E. vom 16. August 1852, Nr. 167 R.-G.-Bl., in Folge a. h. Entschl. v. 7. desselben M.)

Bei Bemessung der Diensttaxe in Fällen der **ersten Anstellung** sind bei einem in Konventionsmünze sistemisirten und nun in öst. Währ. umgerechneten Gehalte **315 fl.** öst. W., bei einem in runder Summe in öst. W. sistemisirten Gehalte nur **300 fl.** öst. W. als **taxfrei** in Abzug bringen. (F.-M.-E. v. 17. Dezember 1868, Z. 38974.)

III. (§. 178.) **Massstab** der Taxentrichtung ist der **Jahresbetrag** aller Geld- und Naturalgenüsse des Beamten, welche seinen sistemisirten Gehalt bilden. Die Naturalgenüsse werden mit dem Antrage in Anschlag gebracht, mit welchem sie dem baaren Gehalte des Beamten zugerechnet sind.

IV. (§. 179.) Die **Diensttaxe** beträgt bei der **ersten Ernennung** ein **Drittheil** des im §. 178 bezeichneten Betrages und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Dritttheil des Betrages, welcher nach Abrechnung desjenigen, von dem der Beamte schon vorher die Diensttaxe entrichtet hatte, von den neuen Genüssen des Beamten übrig bleibt, daher auch in dem Falle, wenn der erhaltene höhere Bezug mit dem früheren taxfreien Genusse zusammen genommen den in §. 177 ausgedrückten Betrag übersteigt, die Diensttaxe von dem ganzen Genusse zu entrichten ist.

V. (§. 118.) Im Allgemeinen gilt die **Regel**, dass der **Betrag**, von welchem ein Angestellter im Zivil- oder Militärdienste die landesfürstliche **Diensttaxe** oder im Kirchendienste die Pfründenverleihungstaxe (§. 190) einmal gezahlt hat, bei nachfolgenden Anstellungen, Vorrückungen oder Beförderungen von dem mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte stets in **Abzug** zu bringen, und die Diensttaxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Angestellte mag zur Zeit seiner neuen Anstellung, seiner Vorrückung oder Beförderung in dem Genusse des Gehaltes oder der Pfründe, wovon er diese Taxe gezahlet hat, noch gestanden sein oder nicht.

Wenn ein Offizier mit Beibehaltung des Militärkarakters auf einen sistemisirten Zivil-Staatsdienstposten angestellt wird, unterliegt er der Diensttaxe für diese Anstellung. Wird er auf seinen früheren Militärdienstposten zurückberufen, so wird die bezahlte Taxe zurückgestellt; ist diese Zurückberufung aber mit einer Beförderung verbunden, so ist der vertaxirte Zivilgehalt bei der Taxbemessung für die neue militärische Charge zu berücksichtigen. (F.-M.-E. vom 25. Jänner 1858, Z. 821.)

VI. (§. 181.) Wenn jedoch ein geistlicher Pfründner eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, ohne aus dem Besitze seiner Pfründe zu treten, so darf bei der Bemessung der Diensttaxe auf die für seine Pfründe entrichtete Verleihungstaxe keine Rücksicht genommen werden.

VII. (§. 182.) Wird einem Beamten oder geistlichen Pfründner, welcher auf seine Anstellung oder auf seine Pfründe **freiwillig verzichtet** hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verbrechens verlustig wurde, in der Folge eine stabile Anstellung verliehen, so wird er in Absicht auf die Diensttaxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

VIII. (§. 183.) Beamte, welche blos wegen ihrer **Untauglichkeit** vom Dienste entfernt werden, sind, wenn sie in der Folge auf einem ihren Fähigkeiten angemesserenen Dienstposten wieder untergebracht werden, rücksichtlich der Diensttaxen nicht wie Neuangestellte sondern wie Beamte zu behandeln, welche von einem Dienstplatze auf den andern versetzt werden.

IX. (§. 184.) Im Falle eines **Diensttausches** wird die Diensttaxe von Demjenigen entrichtet, welcher dadurch an Einkünften gewinnt.

X. (§. 185.) Wenn ein geistlicher Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Pfründenverleihungstaxe festgesetzten Zeit eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, womit eine eben so grosse oder eine grössere Besoldung als seine letzte Pfründe verbunden ist, so ist ihm derjenige Tax-

betrag, welchen derselbe für die Pfründenverleihung bereits entrichtet hat, bei dem Ausmasse der neuen Taxe zu Guten zu rechnen.

XI. (§. 186.) Wenn ein Beamter vor Verlauf der zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten Zeit in den Quieszenten-, Pensions- oder Jubilationsstand versetzt, oder wegen Mangels der zur Erlangung eines Ruhegehaltes erforderlichen Bedingungen abgefertigt wird, oder mit Tod abgeht, oder aus was immer für einer Ursache zu dienen aufhört, so hat er an der Diensttaxe nur so viel Monatsraten zu zahlen, als ihm an seinem Aktivgehalte gebühren.

XII. (§. 187.) Wird ein Beamter, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten Zeit in den Quieszenten-, Pensions- oder Jubilationsstand versetzt oder abgefertigt wurde, in der Folge auf einem stabilen Dienstplatze mit dem vorher genossenen oder einem grösseren Gehalte wieder stabil angestellt, so hat er die zur Zeit seines Dienstaustrittes noch nicht fällig gewesenen Raten an der Diensttaxe in so viel Monaten zu entrichten, als solcher Raten ausständig sind. In Rücksicht auf die Diensttaxe von jenem Betrage, um welchen der neue Gehalt den vorigen übersteigt, ist sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu benehmen.

Anmerkung: Die **Diensttaxe** ist binnen **12 Monaten** von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende **Gehalt** oder **Gehaltszuwachs** gebühret, in **eben so vielen gleichen Raten** unter der persönlichen Haftung der Beamten der Kassa, aus welcher der taxbare Gehalt oder Gehaltszuwachs gezahlt wird, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen.

Ferner unterliegen der Taxentrichtung: a) landesfürstliche Gnadenverleihungen, b) Privilegienverleihungen, c) verscbiedene Berechtigungen und d) die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, die wir später als Nachtrag erörtern werden.

Stempelrevisionen werden zur Hebung des Ertrages von Stempel- und unmittelbaren Gebühren bei landesfürstlichen (auch nichtlandesfürstlichen) Behörden und Aemtern unter Beiziehung eines politischen Beistandes durch Abgeordnete der leitenden Finanzbehörden periodisch vorgenommen.

(F.-M.-E. vom 12. Oktober 1854, Z. 42117—3389, V.-Bl. Nr. 77, Seite 537, und vom 15. November 1860 Z. 59067—3175, V.-Bl. Nr. 59, Seite 387.)

Kleinverschleiss von königl. ungarischen Stempelmarken.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanz-Ministerium wurde zur Bequemlichkeit des Publikums bei dem k. k. Zentral-Stempelmarken-Verschleiss-Magazine in Wien ein Kleinverschleiss königl. ungarischer Stempelmarken aller Kategorien errichtet.

(F.-M.-E. vom 7. März 1875, Z. 4502, V.-Bl. Nr. 4, S. 18.)

XLV. Spielkarten-Stempel.

Die **Spielkarten-Erzeugung** war bis Ende Dezember 1881 im Grunde des Gesetzes vom 6. September 1850 der gefällsämtlichen Kontrole unterworfen. Gegenwärtig ist die Erzeugung von Spielkarten **und** der **Handel** mit denselben unter gefällsamtliche Kontrole gestellt.

Das **Gesetz** vom 15. April 1881 betreffend den **Spielkarten-Stempel**, welches am 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit trat, und die diesbezügliche **Vollzugs-Vorschrift** vom 27. Oktober 1881 lauten wie folgt:

I. Gesetz vom 15. April 1881 über den Spielkarten-Stempel. [1])

§. 1. Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten, sowie die in dasselbe eingebrachten Spielkarten mit Ausnahme derjenigen, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Stempelgebühr, welche beträgt:

a) 15 kr. für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern,
b) 30 kr. für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern und
c) das Doppelte der unter a) oder b) festgesetzten Gebühr für lackirte oder waschbare Karten der betreffenden Art.

Bezüglich derjenigen Spielkarten, welche in den Ländern der ungarischen Krone bei der Erzeugung oder Einfuhr der Stempelentrichtung unterzogen worden sind, bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) aufrecht.

Anmerkungen. 1. Alle Arten von **Taschenspieler-Karten**, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein ganzes Kartenspiel oder nur einen Theil desselben enthalten, unterliegen nach der Anzahl und Beschaffenheit der Blätter der Stempelpflicht.

(F.-M.-E. vom 10. Dezember 1881, Z. 38.040.)

2. Die in der Buchdruckerei Alexander Eurich in Linz erzeugten **Hexelkarten** mit 32 Blatt unterliegen der im §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1881 festgesetzten Stempel-Gebühr. Zum Stempelblatt wurde das Werda-Blatt bestimmt.

(F.-M.-E. vom 15. Dezember 1881, Z. 38.036.)

3. Von einigen Wiener Karten-Erzeugern werden für Galizien sogenante **Trojco-Karten** erzeugt, d. i. 32 nur mit den Ziffern 1 bis 32 bezeichneter Kartenblätter, womit dort eine Art Hazardspiel, ähnlich wie das Färbeln oder Ein und Dreissig gespielt wird. Derartige Karten, welche bisher ungestämpelt abgegeben wurden, unterliegen aber, da damit gespielt wird, der Stempelgebühr.

Hievon sind auch die Kartenerzeuger zu verständigen.

(F.M.-E. vom 15. December 1881, Z. 38.036.)

---

[1]) R.-G.-Bl. 1881 Nr. 43, V.-Bl. Nr. 23, Seite 101.

4. Die Ausdrücke **lackirt** und **waschbar** sind **alternativ** zu verstehen. Bisher wurden nämlich nur sogenannte ordinäre, feine geglättete und lackirte Spielkarten erzeugt. Die ersteren zwei Gattungen sind nicht waschbar, wohl aber die lackirten.

Es ist jedoch auch möglich, dass künftighin das Papier für die oberen Kartenbilder chemisch derart präparirt wird, dass die Karten, wenn auch nicht lackirt, dennoch gewaschen werden können. Im Zweifel ob die oberen Blätter waschbar oder nicht waschbar sind, ist ein Spiel abzunehmen und vorzulegen.

(F.-M.-E. vom 16. Dezember 1881, Z. 38.034.)

§. 2. Behufs Entrichtung der Abgabe sind die Spielkarten mit der amtlichen Verschlussmarke zu versehen und der Abstempelung bei dem hiezu berechtigten Amte zu unterziehen.

Diese amtlichen Verschlussmarken werden den zur Zahlung Verpflichteten gegen Verrechnung unentgeltlich verabfolgt und dürfen für sich allein nicht weiter begeben werden.

Der Finanzminister trifft die näheren Anordnungen über die Form und Farbe des Kartenstempels und der Verschlussmarken, über das abzustempelnde Kartenlatt und über das Verfahren bei der Abstempelung.

§. 3. Wenn Spielkarten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht werden, so ist Derjenige, der sie einbringt oder empfängt, verpflichtet, dieselben nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl, ferner unter Angabe, ob sie zum Verbleibe daselbst oder zur Durchfuhr bestimmt sind, bei ihrem Eingange, beziehungsweise Empfange zu erklären und die nicht zur Wiederausfuhr in das Ausland bestimmten Spielkarten behufs Gebührenentrichtung und Abstempelung vorzulegen.

In gleicher Weise sind auch die aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbilder (§. 6) unter genauer Angabe ihrer Bestimmung zu erklären.

§. 4. Das Gewerbe der Spielkarten-Erzeugung wird als ein konzessionirtes erklärt und kann nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Finanzlandesbehörde und nur für Orte verliehen werden, wo sich ein zur Abstempelung der Spielkarten berechtigtes Stempelamt und eine zur Wahrung der Gefällsinteressen berufene Bezirksbehörde befindet.

Eine Ausnahme von diesen Erfordernissen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nur bezüglich bereits in Betrieb stehender Unternehmungen unter Bedingungen zugestehen, welche eine wirksame Kontrole sichern.

§. 5. Dem Gesuche um die Konzession zur Betreibung des Gewerbes der Spielkartenerzeugung ist eine Zeichnung und genaue Beschreibung aller von dem Gesuchsteller zu benützenden Lokalitäten, ohne Unterschied, ob dieselben zu Gewerbe-, Bewohnungs- oder anderen Zwecken zu dienen haben, unter genauer Angabe, wozu jeder einzelne Raum bestimmt ist, in zwei gleichlautenden Exemplaren beizuschliessen, wovon das eine im Falle der Bewilligung, mit der Genehmigungsanmerkung versehen, dem Bewerber zurückgestellt wird.

Die von dem Gesuchsteller zu benützenden Lokalitäten müssen so beschaffen sein, dass die amtliche Kontrole dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten vollzogen werden kann.

Bei einer Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung des Erzeugungs-Lokales ist wie bei dem erstmaligen Ansuchen vorzugehen und kann der Betrieb bis zur Erfüllung der geforderten Bedingungen eingestellt werden.

Das Erzeugunglokale muss als solches auch auf der Aussenseite des Gebäudes ersichtlich gemacht werden.

§. 6. Ausserhalb des nach §. 5 angemeldeten Erzeugungslokales darf nur die Drucklegung der oberen Kartenbilder oder das Koloriren der

Kartenblätter gegen besondere vorherige Genehmigung der Finanzbehörde und Beobachtung der im Verordnungswege vorzuschreibenden Kontrolmassregeln ausgeführt werden.

§. 7. Von jeder Gattung Spielkarten, welche der Gewerbetreibende zu verfertigen beabsichtigt, sind der Finanzbehörde drei unverpackte und ungestempelte Spiele nebst den dazu gehörigen Umschlägen als Muster zu übergeben.

Das eine wird dem Erzeuger mit der Bestätigungs-Anmerkung auf dem Spiele und auf dem Umschlage zurückgestellt, das zweite wird an das betreffende Stempelamt und das dritte an die Staatsdruckerei abgegeben.

Der Kartenerzeuger hat in jeder von ihm erzeugten Kartengattung ein Blatt mit seinem Vor- und Zunamen, dann dem Erzeugungsorte, ferner das zur Abstempelung bestimmte Blatt mit seiner Firmastampiglie, welche auch den Erzeugungsort zu enthalten hat, zu bezeichnen.

Der Umschlag jedes Spieles muss enthalten:

a) den Vor- und Zunamen oder die Firma des Gewerbetreibenden;
b) den Erzeugungsort;
c) die Gattung des eingeschlossenen Spieles;
d) die Blätteranzahl desselben;
e) die Nummer des angemeldeten Musters;
f) soferne es lackirte oder waschbare Karten sind, auch diese Bezeichnung; endlich
g) zwei übereinander befindliche, für die Abdrücke des Stempelzeichens, dann der Firmastampiglie berechnete kreisrunde Ausschnitte.

Dieser Umschlag ist bei der Packung der einzelnen stempelpflichtigen Spiele noch vor der Uiberreichung derselben zur Abstempelung mit der amtlichen Verschlussmarke (§. 2) mittelst eines haltbaren Klebestoffes zu schliessen und die letztere mit der Firmastampiglie in schwarzer Oeldruckfarbe in der Art zu überstempeln, dass ein Theil des Abdruckes auf der Marke und der andere Theil desselben auf dem Umschlagspapiere ersichtlich ist.

§. 8. In dem Erzeugungslokale müssen fertig gestellte ungestempelte Spielkarten in abgesonderten von den Kartenerzeugern stets unter sorgfältigem Verschlusse zu haltenden angemeldeten Behältnissen verwahrt werden.

Uiberzählige und Ausschusskartenblätter sind abgesondert in einem der Finanzbehörde angemeldeten Behältnisse zu sammeln, unter Verschluss zu halten und dürfen aus dem Erzeugungslokale nicht früher entfernt werden, bevor sie nicht in der von der Finanzbehörde zu bestimmenden Frist unter Aufsicht eines Kontrolorganes sämmtlich zum Spielen unbrauchbar gemacht worden sind.

In den Verschleissort, beziehungsweise zur Veräusserung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, dürfen Spielkarten nicht anders gelangen, als in spielweise abgetheilten, gemäss §§. 2 und 7 geschlossenen und abgestempelten Päcken.

§. 9. Die Stempelgebühr ist in der Regel nach der Zahl und Gattung der abzustempelnden Spiele vor der Abstempelung derselben bar zu entrichten.

Den Finanzlandesbehörden wird jedoch das Recht eingeräumt, die Stempelgebühr von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten Spielkarten auf höchstens drei Monate gegen angemessene Sicherstellung zuzufristen.

Von den über die Zeit der bewilligten Zufristung aushaftenden Stempelgebühren sind sechs Percent Verzugszinsen zu entrichten.

Eine solche Zahlungssäumniss zieht für die Zukunft den Verlust der Kreditbewilligung nach sich.

Die Nachsicht oder Rückstellung der Gebühr kann nur vom Finanz-Ministerium und nur für inländische Spielkarten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Aufbewahrung oder Verpackung in den hiefür bestimmten Räumen des Erzeugungslokales durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und wenn hievon binnen 48 Stunden der Finanzbehörde unter Beischliessung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen sind, die Anzeige gemacht wird.

§. 10. Wer Handel mit Spielkarten zu betreiben beabsichtigt, hat neben der ihm nach der Gewerbeordnung obliegenden Anmeldungspflicht acht Tage vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslokale auch auf der Aussenseite als Verkaufstelle von Spielkarten zu bezeichnen und die letzteren ausschliesslich in dem angemeldeten Lokale aufzubewahren und zu verschleissen.

Ein Wechsel des Geschäftslokales ist der Finanzbehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Die Verschleisser sind berechtigt je Ein ungestempeltes, jedoch zum Spielen unbrauchbar gemachtes Kartenspiel ihres Verschleisses zur Ansicht der Qualität für die Käufer in ihrem Lokale am Lager zu halten.

Auf jedem solchen Spiele wird dessen Bestimmung von der Finanzbehörde angemerkt.

Den Anordnungen dieses Paragraphes hat auch der Kartenerzeuger in dem Falle nachzukommen, wenn er Spielkarten eigener oder fremder Erzeugung zu verschleissen beabsichtigt.

Vom Hausierhandel sind Spielkarten unbedingt ausgeschlossen.

§. 11. Die Erzeugung von Spielkarten und der Handel damit werden unter gefällsamtliche Kontrole gestellt.

Den Kartenerzeugern und Händlern liegt es ob, über die vorräthigen, neu verfertigten, bezogenen, abgesetzten oder auf andere Art in Verwendung genommenen Spielkarten eigene, von der Finanzbehörde paraphirte Aufschreibungen nach näheren, im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu führen und darin jede eingetretene Aenderung sofort einzutragen.

Die zu diesen Aufschreibungen nöthigen Drucksorten werden von der Finanzverwaltung gegen Vergütung der Gestehungskosten geliefert.

Diese Kontrolmassregeln haben auch auf den Handel mit den aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbildern und auf die Verwendung derselben Anwendung zu finden.

§. 12. Die im §. 11 genannten Gewerbetreibenden, beziehungsweise ihre Angehörigen, Hilfsarbeiter und Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Revision betrauten Organen die in Betreff der Spielkarten zu führenden Aufschreibungen über jedesmaliges Verlangen vorzuweisen und zu gestatten, Auszüge daraus zu machen, die vorräthigen Spielkarten vorzuzeigen, überhaupt diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Amtshandlungen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ausführen zu können.

Den Finanzbehörden wird das Recht eingeräumt, im Falle gegen Inhaber von Lokalen, in denen ein gewerbsmässiger Verbrauch von Spielkarten stattfindet, eine Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorschriftsmässig gestempelten Karten erstattet wird, auf Grund der Anzeige

durch ihre entsendeten Organe unter Mitwirkung einer ortsobrigkeitlichen Person die Durchsuchung des Geschäftslokales und der mit demselben etwa in Verbindung stehenden Wohnräumlichkeiten anzuordnen.

§. 13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzübertretung konstatirenden Befundes das 50fache der verkürzten Gebühr von demjenigen einzuheben, welcher ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlussmarke nicht geschlossene Karten für den Verbrauch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes feil hält, veräussert, vertheilt, erwirbt, solche wissentlich im Gewahrsam hat oder mit ungestempelten Karten spielt.

Kartenerzeuger und Händler haften für die erhöhte Gebühr, welche für derlei in ihren Geschäftslokalen oder Wohnungen vorgefundenen Karten entfällt.

Wirthe und andere Personen, in deren Lokalen der gewerbsmässige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, haften zur ungetheilten Hand und in erster Linie für die vorbestimmte erhöhte Gebühr und sind ausserdem mit einer Geldstrafe von 100 bis 300 fl. zu belegen, wenn in ihren Lokalen und Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, dass dies ohne ihr Vorwissen geschehen ist.

Bei Vereinen trifft diese Haftung und die abgesonderte Geldstrafe die mit der bezüglichen Geschäftsleitung betraute Person.

Die vorerwähnten Gebühren werden von den Finanzbehörden bemessen und sind 14 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach diesem Paragraphe zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniss erlangt hat, selbst anzeigt und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Ausser diesem Falle findet eine Ermässigung oder Nachsicht der in diesem Paragraphe festgesetzten Gebührenerhöhung nicht statt.

§. 14. Bei anderen, als den im §. 13 angeführten Uibertretungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen, finden, unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach anderen einschlägigen Gesetzen eintretenden Ahndung, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, in Dalmatien die bezüglich der Uibertretungen der Zollgesetze bestehenden Vorschriften mit Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Modificationen, Anwendung.

§. 15. Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

1. Wenn Jemand die Erzeugung von Spielkarten ohne vorherige Bewilligung oder gegen das Verbot der zuständigen Behörden oder in anderen, als den angemeldeten und genehmigten Räumen des Erzeugungslokales vornimmt oder vornehmen lässt;

2. wenn ein Druckereibesitzer Spielkartenbilder auflegt, ohne sich mit der bezüglichen Genehmigung der Finanzbehörde und mit der schriftlichen Bestellung des betreffenden Spielkartenerzeugers ausweisen zu können;

3. wenn bei der Vorlegung der Spielkarten zur Abstempelung solche Daten unrichtig angegeben werden, welche auf die Höhe der Gebühr von Einfluss sind;

4. wenn Jemand Spielkarten zu einer Zeit oder an einem Orte, wo dieselben vorschriftmässig gestempelt sein sollen, mit einem verfälschten, nachgemachten, übertragenen oder auf einen höheren Gebührenbetrag umgeänderten Stempelzeichen oder mit verfälschten, nachgemachten oder übertragenen Verschlussmarken versehen, wiewohl er von diesem Umstande Kenntniss hatte, oder seiner Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit haben sollte, aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräusserung ausbietet, an einen Anderen veräussert oder auf eine Art verbreitet, oder zu verbreiten sucht;

5. wenn Jemand Spielkarten seiner Erzeugung mit der Bezeichnung einer fremden Firma versieht;

6. wenn bei der Einfuhr oder beim Empfange von Spielkarten oder Spielkartenbildern aus dem Auslande eine der im §. 3 festgesetzten Obliegenheiten ausser Acht gelassen wird;

7. wenn ungestempelte Karten ohne Beobachtung der Zoll- und Kontrollsvorschriften in das Ausland ausgeführt werden;

8. wenn amtliche Verschlussmarken verbotwidrig weiter begeben werden, oder

9. wenn die im §. 11 angeordnete Buchführung in einer Art geschieht, dass hiedurch der Umfang, Gang und die Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes unrichtig dargestellt, die Entdeckung einer Gefällsverkürzung erschwert oder unmöglich gemacht wird, überhaupt aus dem Vorgange die Absicht hervorgeht, die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung zu umgehen.

In diesen Fällen ist die Strafe mit 500 fl. und im Wiederholungsfalle mit 1.000 fl. zu verhängen.

Diese Strafe ist im Falle, wenn die Gefällsübertretung mit mehr als 50 Kartenspielen oder Verschlussmarken begangen worden ist, um je 10 fl., im Wiederholungsfalle aber um je 20 fl. für jedes weitere Spiel oder jede weitere Verschlussmarke zu erhöhen.

Ausserdem sind die Gegenstände der schweren Gefällsverkürzung als ganz oder halbfertige Karten, Marken, Bilder und die zur Erzeugung derselben dienenden Geräthschaften und Materialvorräthe für verfallen zu erklären.

1. Das Abgeben sogenannter **Ersatzblätter** z. B. für ein während des Spielens beschädigtes, zum weiteren Spielen unbrauchbares Kartenblatt an Parteien auszufolgen, ist nicht gestattet.

(F.-M.-E. vom 15. Dezember 1881, Z. 38.036.)

2. **Uiberspielte Karten** sind naturgemäss nicht mehr geschlossen, dürfen daher als solche seitens der **Kaffeesieder** nicht weiter veräussert werden.

(F.-M.-E. vom 22. Iänner 1882 Z. 1018.)

§. 16. Andere Uibertretungen (§. 14), insbesondere die Nichtbeobachtung der in den §. 7, 8, 10 und 11 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sind als einfache Uibertretungen zu behandeln und mit einer Strafe von 5 bis zu 200 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 400 fl. zu belegen.

Mit Beziehung auf das mit Hofdekret vom 17. September 1835, Z. 24.860 kundgemachte **Verbot** des **Kartenspielens** in den **Surrogatkaffee-** und **Branntweinschänken** wurde mit der n. ö. Statth.-Verordnung vom 19. März 1856, Z. 47.219, L.-G.-Bl. Nr. 4, folgendes verordnet: a) In den Branntwein- und Surrogatkaffee-Schänken ist jedes, wie immer Namen habende Spiel ohne alle Ausnahme, sei es um Geld, um die Zeche, oder selbst ohne jeden Einsatz verboten. b) Wer immer in einer Branntwein- oder Surrogatkaffee-Schänke bei was immer für einem sonst erlaubten Spiele betreten wird, verfällt im ersten Falle in eine Geldstrafe von 1—5 fl., welche Strafe im wiederholten Betretungsfalle bis 20 fl. erhöht werden kann. c) Der Inhaber eines Branntwein- oder Surrogatkaffee-Schankes, welcher in seinem Lokale ein, wenn auch sonst erlaubtes Spiel duldet, wird im ersten Falle mit einer Geldstrafe von 5—10 fl. belegt, welche im Wiederholungsfalle bis zu 50 fl. erhöht werden kann. Erwiesene Fruchtlosigkeit der geschehenen drei- oder mehrmaligen Bestrafung wegen Gestattung eines Spieles überhaupt, soll überdies den Verlust des Schank-

Gewerbes nach sich ziehen. d) Diese Verordnung ist in jedem Branntwein- und Surrogatkaffee-Schanklokale an einem leicht wahrnehmbaren Orte anzuheften und es wird die Ausserachtlassung dieser Anheftung an dem Inhaber des Schanklokales mit 2—5 fl. geahndet, welche Strafe bei wiederholter Betretung zu verdoppeln ist. e) Im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafen wird auf eine entsprechende Arreststrafe erkannt werden. f) Das **Spielen** aller **Hazard-** oder einem **Glückspiele**, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, wird sowohl an jedem Spielenden, als auch an jedem Inhaber einer Branntwein- oder Surrogatkaffee-Schenke, welcher in seinem Schanklokale ein derlei Spiel gestattet, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes von den Gerichten gestraft.

2. Wer sich in einem Spiele **falscher Karten,** eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient, macht sich des Betruges schuldig.

(§. 201 lit. e des allgemeinen Strafgesetzes.)

3. Die Nachmachung oder Verfälschung der Verschlussmarke oder Stempel der Spielkarten wird als **Betrug** gestraft.

(§. 199 lit. d des allgemeinen Strafgesetzes.)

§. 17. Die auf Grund der §§. 13 (Alinea 3), 14 bis 16, zu verhängenden Geldstrafen dürfen nie, auch nicht, wenn von dem gesetzmässigen Verfahren abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmass gemildert werden.

Das Recht zur Milderung der suppletorischen Arreststrafen wird dem Finanzministerium vorbehalten.

§. 18. Auf den Verlust der Berechtigung zum Gewerbe der Spielkartenerzeugung oder zum Handel mit Spielkarten kann, und zwar auf bestimmte Zeit oder auf immer, erkannt werden, wenn der betreffende Gewerbetreibende in Absicht auf den Spielkartenstempel bereits einmal wegen einer schweren oder zweimal wegen einfacher Gefällsübertretung bestraft oder zweimal mit einer Gebührenerhöhung (§. 13) belegt worden ist.

§. 19. Ausser den Geldstrafen kommt noch die verkürzte Stempelgebühr nebst den von dem Zeitpunkte der Uibertretung zu berechnenden 6 Perzent Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20. Die in den §§. 11 und 12 genannten Gewerbetreibenden haften für die von ihren Familienmitgliedern, Hilfsarbeitern und Dienern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen.

Sind die ersteren jedoch nachzuweisen im Stande, dass die Uibertretung ohne ihr Vorwissen verübt worden ist, so haften sie nur für die ordentliche Gebühr.

§. 21. Die im §. 13 verhängte nachtheilige Folge der Gebührensteigerung, sowie die eben daselbst und in den §§. 14 bis 16 angedrohten Gefällsstrafen haben zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Gesetzesübertretung drei Jahre verflossen sind.

Auf die Verjährung der einfachen Gebühr finden die in dem Gesetze vom 18. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 31) in Absicht auf die Verjährung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

§. 22. Weder über die Frage, ob eine Gebühr nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmass derselben, findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Unberichtigte Gebühren und Verzugszinsen sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 23. **Anzeiger** von Uibertretungsfällen **erhalten** $^1/_{12}$, **Ergreifer** $^1/_6$ des hereingebrachten **Steigerungs-** oder **Strafbetrages** als Belohnung.

§. 24. Die Kartenerzeuger und jene Personen, die sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes mit dem gewerbsmässigen Verschleisse von Spielkarten beschäftigen, sind bei Vermeidung der im §. 13 angedrohten Gebührenerhöhung verpflichtet, alle bei denselben vorräthigen und für den inländischen Verbrauch bestimmten Spielkarten, welche, wie die

zum Spiele für Kinder und zu ähnlichen Zwecken gebrauchten Karten, bisher stempelfrei behandelt wurden, ferner jene Karten, deren je ein Spiel aus mehr als 36 Blättern besteht, sowie ohne Rücksicht auf die Blätterzahl alle lackirten und waschbaren Spielkarten nach der im Verordnungswege zu bestimmenden Vorschrift behufs Nachstempelung anzumelden.

Der bereits entrichtete Stempelbetrag wird in die nach diesem Gesetze entfallende Stempelgebühr eingerechnet.

Inhabern **öffentlicher** Locale, in denen der gewerbsmässige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, wird der Verbrauch der nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen vergebührten Spielkarten noch **drei Monate vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes** gerechnet, gestattet. Nach Ablauf dieser Frist sind die noch unverbrauchten Vorräthe jener Spielkartengattungen, welche nach diesem Gesetze einer höheren Stempelgebühr unterliegen, innerhalb **48 Stunden** zur **Nachstempelung**, beziehungsweise zur Entrichtung des mit Einrechnung der bereits entrichteten Gebühr entfallenden höheren Stempelbetrages vorzulegen oder, falls es vorgezogen werden sollte, an die Finanzbehörden zur amtlichen Vernichtung abzuliefern.

Andere Personen können die zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten unbehindert dann weiter gebrauchen, wenn von denselben der nach §. 1 entfallende gleich hohe Stempelbetrag bereits entrichtet worden ist; im gegentheiligen Falle aber sind von denselben die ungestempelten oder die nach §. 1 zu gering gestempelten Karten, bei sonstigem Eintritte der nachtheiligen Folge des §. 13, innerhalb einer Frist von drei Monaten der Nachstempelung zu unterziehen.

Vom 1. Jänner 1882 an treten die im Gesetze vom 6. September 1850 bezüglich des Spielkartenstempels enthaltenen Bestimmungen sammt den dazu nachträglich erlassenen Verordnungen ausser Kraft.

II. Vollzugs-Vorschrift. [1])

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Oktober 1881, zur Durchführung des Gesetzes über den Spielkarten-Stempel vom 15. April 1881.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium werden zur Durchführung des Gesetzes über den Spielkartenstempel vom 15. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 43 V. Bl. Nr. 23) nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. (Zu §. 2 des Gesetzes.) Das Finanzministerium bestimmt die Kassen, an welche die Stempelgebühren von Spielkarten abzuführen, und die Aemter, welche zur Abstempelung der Spielkarten befugt sind.

2. Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt bei den dazu bestimmten Stempelämtern durch Aufdruck des Stempelzeichens mit Maschine in zwei Farben, und zwar in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

1. bei dem Centralstempelamte in Wien,
2. dem Tabakmagazine als Stempelsignatursamte in Prag,
3. dem Stempelsignatursamte in Graz,
4. dem Tabak- und Stempelverschleissmagazine in Triest, den Hauptzollämtern in
5. Brünn,
6. Innsbruck,
7. Linz,
8. Teplitz (Böhmen) und
9. dem Hauptsteueramte in Pilsen.

In den Ländern der ungarischen Krone wurden zur Abstempelung von Spielkarten bestimmt:

[1]) R.-G.-Bl. 1881 Nr. 127. V.-Bl.-Nr. 52, S. 297.

Das Stempelamt in Budapest, dann die Steuerämter in Debreczin, Temesvár, Agram und Fiume.

Aus Anlass der Abstempelung der Spielkarten sind die Verschlussmarken nebst der Firmastampiglie (§. 7. des Gesetzes) auch mit der Amtsstampiglie des Stempelamtes in der Art zu überstempeln, dass ein Theil des Abdruckes auf der Marke und der andere Theil desselben auf dem Umschlagspapiere ersichtlich ist.

3. Das österreichische Stempelzeichen hat 18 Millimeter im Durchmesser und enthält um einen in rother Farbe ausgeführten kaiserlichen Adler, in dessen Mitte sich eine, das abstempelnde Amt bezeichnende Ziffer befindet, innerhalb zweier koncentrischer blauer Kreise die Umschrift in gleichfalls blauer Farbe:

«K. k. Kartenstempel.«

Zu beiden Seiten dieser Umschrift ist eine Verzierung und in der Mitte der letzteren der Stempelbetrag in Ziffern angebracht.

Das ungarische Stempelzeichen für die beim königlich ungarischen Stempelamte in Budapest abzustempelnden Spielkarten, hat denselben Durchmesser und enthält um die in der Mitte angebrachte in rother Farbe ausgeführte königlich ungarische Krone innerhalb zweier koncentrischer grüner Kreise die Umschrift in gleichfalls grüner Farbe:

«M. k. Kártyabélyeg«

und zu beiden Seiten der Umschrift je eine Verzierung, in deren Mitte sich eine Ziffer befindet.

Das Stempelzeichen für die bei den königlich ungarischen Steuerämtern in Debreczin, Temesvár und Fiume, sowie bei dem königlichen Steueramte in Agram abzustempelnden Spielkarten hingegen ist mit einfacher Stampiglie schwarz gedruckt und enthält in einem mit einfacher Linie begrenzten Kreise von 21 Millimeter Durchmesser das ungarische Landeswappen, welches zwischen den auf beiden Seiten in Form von Schlingpflanzenblättern angebrachten Verzierungen frei steht. Die Seitenverzierungen sind mit den unter dem Wappen wagrecht gezeichneten Ornamenten verbunden. Unter den letzteren befindet sich die Nummer der Stampiglie in arabischen Ziffern.

4. Zur **Abstempelung** werden folgende **Kartenblätter** bestimmt:

a) bei deutschen Spielkarten, und zwar bei den sogenannten zweiköpfigen das Schellen-Sieben, bei den einköpfigen hingegen das **Schellen-Acht**;
b) bei anderen Spielen, welche **Coeur**- (Herz- Roth-) Ass enthalten, dieses;
c) bei Trapulier- und den diesen ähnlichen Karten das Denari-Zehn;
d) bei den sogenannten Grabuge- (Rabuge-) Karten, welche ausschliesslich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, eines der vorhandenen vier Assblätter;
e) bei Taschenspieler-Karten, in denen das Coeur-Ass fehlt, ein anderes der vorhandenen Asse, und bei solchen, in denen sich kein Ass befindet, ein Steinblatt, welches ausreichenden Raum für das Stempelzeichen und die Firma-Stampiglie enthält. Sind auch derartige Steinblätter nicht vorhanden, so ist nach Absatz f) vorzugehen;
f) bei anderen hier nicht angeführten, ferner bei solchen Spielen der vorangeführten Gattungen, in denen das zur Stempelung bestimmte Blatt in Folge der darauf ausgeführten Bilder keinen genügenden freien Raum für den Stempelabdruck bietet, das vom Finanzministerium bestimmte Blatt.

Bei den **italienischen Spielkarten**, welche bei dem Tabak- und Stempel-Verschleiss-Magazine in Triest zur Abstempelung gelangen, wird das **Denari-Ass** als das abzustempelnde Kartenblattt bestimmt.

(F.-M.-E. vom 16. Dezember 1881, R.-G.-Bl. Nr. 139.)

5. Es wird in Erinnerung gebracht, dass Aufschlag-Karten, auf welchen sich Kartenbilder befinden, Kinderspiel-Karten, und überhaupt alle Karten, mit welchen gespielt werden kann, der im §. 1 des Gesetzes festgesetzten Stempelgebühr unterliegen.

6. Die amtlichen Verschluss-Marken werden in der Hof- und Staatsdruckerei erzeugt, von derselben mit Klebstoff versehen und in, durch Schleifen festgehaltenen Päcken zu 100 Stück an das Central-Stempelamt in Wien abgeliefert.

Die Verschlussmarken sind auf dünnem Papier zweifärbig gedruckt, $16^1/_4$, beziehungsweise mit Einschluss des weissen Papierandes 22 Centimeter lang und 4 Centimeter breit.

Auf einem buntgedruckten guillochirten und pantographirten Untergrunde befindet sich in dem 7·2 Centimeter hohen und 4 Centimeter breiten Mittelfelde in einem Ovale das Porträt Seiner Majestät des Kaisers in der Farbe des Untergrundes. Ober und unter dem Mittelfelde sind als Verlängerungsstücke je acht durch doppelfeine Linien von einander getrennte $^1/_2$ Centimeter hohe, verschieden ornamentirte Leisten, auf welchen die Wörter: «Verschluss-Marke» theils in der Farbe des Untergrundes, theils in Schwarz gedruckt erscheinen.

Von diesen Leisten werden bei der Verwendung der Verschluss-Marken je nach der Höhe der Kartenspiele 1, 2, 3 u. s. w. abgeschnitten.

Das Mittelfeld ist überdies noch mit einer weissen Bordüre mit punktirtem Ton in Schwarzdruck eingefasst, in deren oberen Theile ober dem Kaiserporträt der k. k. Adler in Schwarzdruck sich befindet. Unter dem Adler ist folgender Text in Schwarzdruck enthalten:

Verschlussmarke
für
Spielkarten 188 .

«Wer ungestempelte oder mit der ämtlichen Verschluss-Marke nicht geschlossene Karten feilhält, veräussert, vertheilt, erwirbt, solche wissentlich in Gewahrsam hat, oder mit ungestempelten Karten spielt, wird mit dem 50-fachen der verkürzten Gebühr bestraft.»

Andere Uebertretungen des Gesetzes über den Spielkarten-Stempel vom 15. April 1881 werden im Sinne der §. 14, 15 und 16 dieses Gesetzes mit den darin festgestellten Strafen geahndet.»

Unter dem Kaiserporträt ist die Stempelklasse in Ziffern, und auf der rechten und linken Seite des Porträts in Buchstaben in Schwarzdruck ersichtlich.

Die Verschluss-Marken für:

15 kr. sind mit rothem Unterdruck,
30 kr. « « blauem «
60 kr. « « braunem «

versehen.

Sie werden von Zeit zu Zeit neu aufgelegt, und sind daher mit der Jahreszahl der Emission in Schwarzdruck versehen. Vom Zeitpunkte der jeweiligen neuen Auflage an, ist die Verwendung von Verschlussmarken der früheren Emission nicht mehr gestattet. Die letzteren sind innerhalb eines Zeitraums von längstens 14 Tagen gegen neue auszuwechseln. Das Centralstempelamt versendet die Verschlussmarken gegen Bestellscheine an die zur Abstempelung von Spielkarten berechtigten Stempelämter.

Die Gebarung mit denselben erfolgt nach den Bestimmungen für streng verrechenbare Drucksorten.

Die bezüglichen Rechnungen sind bei jeder Scontrirung und Amtsübergabe, sonst aber immer vierteljährig abzuschliessen und nebst den Belegen an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

7. Die Spielkarten-Erzeuger beziehen die Verschluss-Marken gegen **Bestellscheine nach Muster A** in der, ihrem Gewerbs-Umfange und dem Monatsbedarfe entsprechenden Menge unentgeltlich von demjenigen Stempelamte, dem sie mit der Abstempelung ihrer Erzeugnisse zugewiesen sind, und erhalten bei jedesmaliger Fassung zugleich einen Erfolgschein nach dem Muster B zum Belage ihrer Buchung.

Den Empfang und die Verwendung der Verschluss-Marken haben die Fabrikanten in den betreffenden Rubriken ihrer Gewerbe-Register sogleich und genau einzutragen.

8. Im Hinblicke auf die Anordnung des letzten Alinea des §. 7 des Gesetzes dürfen amtliche Verschluss-Marken nur zu neuen stempelpflichtigen Kartenspielen verwendet werden, die Summen der zur Abstempelung gelangten Spiele und der verwendeten Verschluss-Marken müssen daher immer genau übereinstimmen, wogegen ein nicht gerechtfertigter Abgang von Verschluss-Marken nach den §§. 14 und 15 des Gesetzes zu behandeln ist.

9. Vor dem gesetzlich zulässigen Verbrauche beschädigte oder verdorbene Verschluss-Marken werden gegen neue unentgeltlich ausgewechselt.

Die bezügliche stempelfreie Eingabe ist beim Stempelamte zu überreichen und von diesem an die vorgesetzte Bezirksbehörde zur Entscheidung zu leiten.

Die **Auswechslung der Verschlussmarken** findet auch dann statt, wenn in Folge von Fehlabdrücken des Stempelzeichens eine Ersatzstempelung gegen Einziehung des fehlerhaft gestempelten Blattes zulässig ist

In solchen Fällen hat das Stempelamt die fehlerhaft gestempelten Kartenblätter aus den Spielen herauszunehmen und nebst den Umschlägen und den darauf befestigten Verschlussmarken als Beleg für eigene Rechnung zurückzubehalten, die übrigen Kartenblätter aber nebst der entfallenden Anzahl neuer Verschlussmarken dem Fabrikanten zurückzustellen.

Bei Eintritt einer zufälligen Vernichtung der Verschlussmarken ist nach Punkt 40 dieser Verordnung vorzugehen.

10. Die Verschlussmarken sind über den Umschlag in der Art zu befestigen, dass sie die offene Seite desselben decken, um mit den beiden Enden möglichst nahe an die kreisrunden Ausschnitte der anderen Seite zu reichen.

Zu diesem Behufe ist erforderlichen Falles an den beiden mit färbiger Zeichnung versehenen Enden der Verschlussmarken je ein solches Stück abzuschneiden, als nach der Grösse der Kartenspiele erforderlich erscheint.

11. Die Verschlussmarken müssen ihrer ganzen Länge nach, und nicht blos mit den beiden Enden (Punkt 10) auf dem Umschlagspapiere der Spielkarten befestigt werden.

Entspricht der Umschlag und die Packung der Spiele nicht den vorgeschriebenen Bedingungen, so ist die Abstempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel durch den Gebührenpflichtigen zu versagen.

12. (Zu §. 3.) Die aus dem **Auslande einlangenden** und zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten **Spielkarten** unterliegen der nach §. 1 festgesetzten Stempelabgabe, und, wenn sie zum Gebrauche innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes bestimmt sind, überdies dem Eingangszolle.

Erfolgt die Einfuhr aus dem Auslande in den Zollausschluss von Triest, so sind die Spielkarten zu dem dort befindlichen Stempelamte zu stellen und zu erklären.

(Eine gleiche Verfügung wurde vom königlich ungarischen Finanzministerium bezüglich des Zollausschlusses von Fiume getroffen.)

Zur **Verzollung** von **Spielkarten** in der **Einfuhr** aus dem **Auslande sind** nur die **Hauptzollämter** in **Wien, Prag, Teplitz Pilsen, Brünn, Linz, Innsbruck, Graz** und

Triest und in den Ländern der ungarischen Krone die Hauptzollämter in **Budapest, Debreczin, Temesvar, Agram** und **Fiume** ermächtigt.

13. Jede Sendung von Spielkarten muss mit einer von dem ausländischen Versender ausgestellten und gefertigten Erklärung in duplo versehen sein, welche die im Punkte 16 angegebenen Erfordernisse zu enthalten hat.

Das Grenzzollamt hat die Sendung an jenes der obbezeichneten Hauptzollämter, welches dem Domicil der Partei zunächst gelegen ist, anzuweisen und es hat sich die Haftpflicht des Versenders nicht nur auf den entfallenden Einfuhrzoll und die Stempelgebühr, sondern auch auf die hiernach zu bemessende Strafe für den Fall der Nichtstellung oder des nicht erwiesenen Austrittes in der Durchfuhr zu erstrecken, was auf dem Begleitscheine, beziehungsweise der Ladeliste auszudrücken ist.

14. Die zum Gebrauche in den Ländern der ungarischen Krone bestimmten, über ein k. k. Grenzzollamt aus dem Auslande einlangenden Spielkarten sind stets an jenes königlich ungarische oder königlich kroatische Zollamt anzuweisen, welches dem Domizil der Partei zunächst gelegen ist.

Ebenso werden auch die zum Gebrauche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestimmten Spielkarten, welche über ein königlich ungarisches oder königlich kroatisches Zollamt eintreten, an eines der vorgenannten Aemter angewiesen.

Desgleichen sind die aus dem Auslande einlangenden, zum Gebrauche in Bosnien und der Herzegowina bestimmten Spielkarten unter Begleitschein-Kontrole zur Verzollung und Abstempelung an das Steueramt in Sarajewo anzuweisen.

15. Im inneren Verkehre zwischen Oesterreich und den Ländern der ungarischen Krone unterliegen Spielkarten, welche bei der Erzeugung oder Einfuhr der Stempelentrichtung unterzogen worden sind, keiner weiteren Abgabe.

Die in Bosnien und der Herzegowina von den daselbst herausgegebenen beziehungsweise erzeugten, oder aus dem Auslande dahin geführten Kalendern und **Spielkarten**, vorschriftsmässig entrichteten Gebühren sind für den Fall, als dieselben in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingebracht werden, in die nach den inländischen Gesetzen zu entrichtenden Gebühren einzurechnen.

(Gesetz vom 8. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 99, V.-Bl. Nr. 31 vom 17. Juli 1882;)

16. Zum Zwecke der Verzollung und Stempelung der Spielkarten haben die Waarenerklärungen ausser den allgemeinen Erfordernissen noch zu enthalten:

a) das Sporco- und Nettogewicht der Spielkarten,
b) die Anzahl,
c) die Gattung.
d) die Blätteranzahl der Spiele und
e) die Beschaffenheit derselben, ob lackirt (waschbar) oder nicht (z. B. 120 Spiele Whist, nicht lackirt, [nicht waschbar] zu je 52 Blatt; 120 Spiele Tarok lackirt, zu je 54 Blatt, u. s. w. u. s. w,)

17. Das Hauptzollamt hat bei der Verzollung der Spielkarten ausser der Zoll- auch die entfallende Stempelgebühr einzuheben, die Bestätigung über die vollzogene Stempelentrichtung ist auf dem zum Registerbelage dienenden Zolldokumente und auf dem für das Stempelamt bestimmten Duplikate des Erklärungsscheines ersichtlich zu machen und das letztere nebst den verzollten und vergebührten Spielkarten zum Behufe der beim Stempelamte zu bewirkenden Abstempelung den zum Empfange derselben Berechtigten, insoferne es sichere Personen sind, auszufolgen, im gegentheiligen Falle aber an das berufene Stempelamt unter Begleitung zu stellen.

Die von den Zollämtern beempfangten Stempelgebühren sind im Empfangsregister einzutragen und am Schlusse des Monates an das Stempelgefälle zu überrechnen.

18. Die Stempelämter haben die eingeführten Spielkarten abzustempeln, vorher jedoch mit amtlichen Verschlussmarken zu versehen, diese mit dem Amtssiegel zu überdrucken und als Selbstverwendung gegen schriftliche Bestätigung der Parteien in Ausgabe zu verrechnen.

Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten weder in freien Verkehr gesetzt, noch nach Abnahme des amtlichen Verschlusses ausser Aufsicht und Kontrole gelassen werden.

19. Die an einen Kartenerzeuger über vorherige besondere Genehmigung der Finanzbehörde (§. 6) aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbilder, welche als solche der Kontrole, aber noch nicht der Stempelgebühr unterliegen, sind nach den vorangegebenen Bestimmungen zu erklären.

Nach der vorgeschriebenen Zollamtshandlung sind dieselben an die Finanzbezirksbehörde des Empfängers zu leiten und von dieser gegen eine, alle Daten der Sendung enthaltende Empfangsbestätigung dem Kartenerzeuger auszufolgen.

In anderen Fällen ist die Sendung nach den in Kraft stehenden Bestimmungen in das Ausland zurückzusenden.

20. Die unter **amtlicher Kontrole** in das **Ausland ausgeführten** Spielkarten sind auf Grund des §. 1 von der Stempelgebühr befreit, gehören jedoch zu denjenigen Waaren, deren Austritt die Partei der Gefällsbehörde zu erweisen verpflichtet ist.

Auf dieselben findet dasselbe Verfahren Anwendung, welches für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren, insbesondere für den Austritt der Durchfuhrgüter vorgeschrieben ist.

21. Die bezüglichen Erklärungen, welche in drei gleichlautenden Exemplaren beizubringen sind, haben ausser den allgemeinen Erfordernissen noch jene Angaben zu enthalten, die für die Einfuhrverzollung von Spielkarten festgesetzt sind.

Das Unikat und das Duplikat dieser Erklärung dienen als Registerbelege, das Triplikat wird amtlich unter Anziehung der Nummer des Begleitschein-Ausfertigungsregisters bestätigt, der Partei ausgefolgt und von dieser dem Gewerberegister beigelegt.

22. Wenn auf Grund des §. 4 einer bereits im Betriebe stehenden Unternehmung die Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes für Orte verliehen wird, wo sich ein zur Abstempelung von Spielkarten berechtigtes Stempelamt nicht befindet, und diese Unternehmung die Versendung ihrer Erzeugnisse in das Ausland oder die Vollziehung der Stempelung derselben beabsichtigt, so sind die Spielkarten schon vom Erzeugungsorte bis zum Zoll- oder Stempelamte den in der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für kontrolp flichtige Sendung vorgezeichneten Massregeln zu unterziehen.

Die ohne Beobachtung der Zoll- und Kontrols-Vorschriften bewirkte Ausfuhr von ungestempelten Karten begründet nach §. 15, Z. 7, eine schwere Gefälls-Uebertretung.

23. Die zur **Durchfuhr bestimmten Spielkarten** sind als solche ausdrücklich zu erklären und in derselben Weise abzufertigen, wie andere Durchfuhrwaaren.

24. (Zu den §§. 4 und 5.) Nachdem das Gesetz das Gewerbe der Spielkartenerzeugung als ein koncessionirtes erklärt, so liegt es nicht blos Jedem, welcher die Koncession zum Betriebe der Spielkartenerzeugung neu erlangen will, sondern auch den gegenwärtigen Kartenerzeugern, welche den Betrieb ihres Gewerbes vom 1. Jänner 1882 an fortsetzen wollen, ob, um die Koncession hiezu in der vorgeschriebenen Weise einzuschreiten.

Das bezügliche Gesuch ist bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen, welche es mit den erforderlichen Auskünften über die Vertrauenswürdigkeit und die Betriebsmittel des Koncessionswerbers an die Finanzbehörde erster Instanz leitet.

25. Letztere veranlasst den Lokal-Augenschein bezüglich der angemeldeten Lokalitäten und legt das Befunds-Protokoll nebst den bezüglichen Verhandlungs-Akten und der Aeusserung, ob der Gesuchsteller bereits wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt insbesondere aber wegen Uibertretungen der Bestimmungen des Gesetzes über den

Spielkartenstempel verurtheilt oder aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen worden ist, der vorgesetzten Finanz-Landesbehörde vor.

Letztere leitet sodann die Verhandlungsakten unter Beischliessung ihres Gutachtens an die politische Landesbehörde, welche bei Vorhandensein der im §. 4, Alinea 1 vorgeschriebenen Erfordernisse über das Koncessionsgesuch entscheidet und von der getroffenen Entscheidung die Finanzlandesbehörde verständigt, im Falle des Alinea 2 aber die Akten dem Ministerium des Innern vorlegt, welches darüber im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Entscheidung trifft.

26. Nach **erlangter Koncession** und vor der Betriebs-Eröffnung hat der Spielkarten-Erzeuger der Finanz-Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten, ob und mit wie vielen Gehilfen er das Gewerbe betreiben und zu welchen speciellen Fabrikations-Zweige er jeden derselben vorzugsweise verwenden wird, ferner die Person namhaft zu machen, welche ihn in seiner Abwesenheit zu vertreten und den kontrolirenden Finanz-Organen die verlangten Auskünfte zu ertheilen berufen ist.

Jeder Spielkartenerzeuger hat ein **Wochenbuch** zu führen, worin Namen und Beschäftigung seiner Arbeiter und die denselben gezahlten Löhne genau einzutragen sind. Dieses Buch ist nach seinem Abschlusse noch durch drei Jahre aufzubewahren.

Die Finanzbezirksbehörde verwahrt alle auf Einen Fabrikanten bezüglichen Schriftstücke unter einem Umschlage.

27. (Zu §. 6.) Beabsichtigt der Spielkarten-Erzeuger die Drucklegung oder das Koloriren der oberen Kartenbilder ausserhalb seiner Fabriksräume vollziehen zu lassen, so hat er um die Bewilligung hiezu bei der zuständigen Finanz-Bezirksbehörde einzuschreiten.

Diese Bewilligung wird auf Widerruf und nur dann ertheilt, wenn sich die betreffende Druckerei, beziehungsweise der Kolorist, an einem Orte befindet, wo die Kontrole leicht durchführbar ist und wenn sich der Drucker und der Kolorist den durch die Kontrolsorgane vorzunehmenden Revisionen ausdrücklich unterwerfen und gegen dieselben vom Gefällsstandpunkte keine Bedenken obwalten.

Uiber das erwähnte Gesuch entscheidet die Bezirksbehörde, im Falle sich der Druckereibesitzer oder Kolorist in ihrem Bezirke befindet, sogleich, im gegentheiligen Falle aber nach vorherigem Einvernehmen mit derjenigen Finanzbehörde, in deren Bezirke sich der Wohnort der Genannten befindet.

28. Die Spielkartenerzeuger haben über die bei einem Drucker bestellten oberen Kartenbilder ein besonderes Buch zu führen. In dieses Buch ist auf der linken Seite die Bestellung vom Spielkarten-Erzeuger und auf der rechten Seite die Lieferung von dem Drucker detaillirt einzutragen.

Befindet sich der Drucker an einem anderen Orte des Inlandes, so sind in dem Bestellbuche auch die Ablieferungs-Daten vom Spielkarten-Erzeuger einzutragen und die bezüglichen Dokumente beizuschliessen.

Die Drucker der oberen Kartenbilder sind gehalten, **Register** über die gedachten Bilder nach **Muster** C ebenso zu führen, wie die Spielkarten-Erzeuger bezüglich der von ihnen erzeugten Spielkarten.

Ebenso haben die Karten-Erzeuger über die Zahl und Gattung der zum Koloriren ausgegebenen Karten einen genauen Vormerk unter Angabe des Datums der **Bestellung** und des Empfanges nach **Muster** D zu führen.

Bei der Ausgabe von Karten zum Koloriren haben sie eine angemessene Frist zur Ablieferung zu bestimmen und dafür zu sorgen, das diese Karten in voller Anzahl, mit Einschluss der etwa bei dem Koloriren oder sonst verdorbenen Blätter an sie zurückgestellt werden.

29. (Zu §. 7.) Nach §. 7, Alinea 1, hat der Gewerbetreibende von jeder Gattung Spielkarten, welche er zu verfertigen beabsichtigt,

drei unverpackte und ungestempelte Spiele nebst den dazu gehörigen Umschlägen der Finanzbehörde als Muster zu übergeben.

Von diesen drei Spielen ist nur das an die Staatsdruckerei zu leitende im kaufrechten Zustande, jedoch ohne Verschlussmarke und ungestempelt und nur mittelst eines Bindfadens kreuzweise zusammengehalten, die anderen zwei Spiele aber sind in ganzen, bis zum Zerschneiden fertigen Bogen beizustellen.

Die letzteren werden von der Behörde nach der Grösse eines gewöhnlichen Papierbogens zerschnitten, die Theile ohne Verletzung der Malerei mit der dazu gehörigen Enveloppe mittelst eines locker gehaltenen Bindfadens zusammengeheftet und die beiden Enden des Fadens auf einem Umschlagsbogen mit dem Amtssiegel und dem Siegel der Partei befestigt.

Auf diesem Umschlagsbogen sind der Name und Wohnort des Fabrikanten, die Gattung und die Musternummer des Spieles, dann die Anzahl der Blätter desselben anzumerken und die Unterschriften der Kommission und des Fabrikanten nebst der Amts- und Firmastampiglie beizusetzen.

Die Stempelämter und die Staatsdruckerei führen über diese Musterspiele einen genauen Vormerk und halten sie unter Verschluss.

30. Wenn **überzählige** oder **Ausschussblätter** abgegeben werden, müssen vorher die zur Abstempelung bestimmten Blätter und alle Könige vernichtet werden.

In der Regel sind überzählige oder Ausschussblätter in Zwischenräumen von je drei Monaten durch den Fabrikanten, beziehungsweise durch dessen Arbeiter in Gegenwart eines Kontrolorganes zum Spielen unbrauchbar zu machen.

Dieses erfolgt entweder dadurch, dass jedem einzelnen Blatte eine Ecke in der Ausdehnung von zwei bis drei Centimetern abgeschnitten, oder dass jedes Blatt in der Mitte der Langseite zwei bis drei Centimeter tief eingeschnitten wird. Ueber Antrag des Fabrikanten kann jedoch die Finanz-Landesbehörde auch eine andere Art der Unbrauchbarmachung der Blätter zum Spielen genehmigen, sowie auch den Fabrikanten die Verwendung der unter sorgfältigem Verschluss zu haltenden Ersatzblätter innerhalb einer bestimmten Frist gestatten.

31. (Zu §. 9.) Die Anmeldung der im Inlande erzeugten Spielkarten zur **Abstempelung** ist nach Muster E in dreifacher Ausfertigung zu überreichen, und hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen oder die Firma des Erzeugers,
b) den Erzeugungsort,
c) die Gattung der Spiele,
d) die Blätteranzahl einer jeden Gatung,
e) die Bezeichnung, ob sie lackirt (waschbar) seien, oder nicht,
f) den entfallenden Gebührensatz für die einzelnen Gattungen und am Schlusse die Summe der Gesammtgebühr.

Die Gebühr ist bei der hiezu berufenen Gefällskasse zu erlegen, welche die Richtigkeit der Zifferensätze zu prüfen und unter Rückbehalt eines Exemplares der Stempelanmeldung als Erlagsgegenschein die geschehene Einzahlung auf beiden übrigen Exemplaren zu bestätigen hat, worauf erst die Abstempelung erfolgen kann.

Das Stempelamt übernimmt, wenn es den Inhalt der Sendung und der Anmeldung richtig befunden hat, ein Exemplar der letzteren zum Belege seines Journals, und stellt das andere nach vollzogener Abstempelung der Spielkarten der Partei zurück.

Der Vorstand des Stempelamtes hat mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, dass die Stempelabdrücke möglichst rein und deutlich erfolgen, dass daher jede Uibereilung und Unaufmerksamkeit bei dem Stempelungsgeschäfte vermieden werde.

Zu diesem Ende hat er bei der Ueberreichung des abzustempelnden Materials mit Rücksicht auf dessen Menge und auf die Reihenfolge der Ueberreichung, dann die Leistungsfähigkeit der Maschine sofort der Partei die Zeit zu bestimmen, wann die abgestempelten Karten wieder abgeholt werden können.

32. Um die Spielkarten-Erzeuger in die Lage zu setzen, stets eine grössere Menge gestempelter Spielkarten am Lager zu halten und Bestellungen aus dem Inlande ohne Verzug ausführen zu können, wurde im

§. 9, Alinea 2 des Gesetzes den Finanz-Landesbehörden das Recht eingeräumt, die Stempelgebühr von im Geltungsgebiete des Gesetzes erzeugten Spielkarten über Ansuchen der Karten-Erzeuger auf höchstens drei Monate gegen **angemessene Sicherstellung** zuzufristen.

Die Bewilligung wird nur mit Vorbehalt des jedesmaligen Widerrufes ertheilt.

33. Die **Sicherstellung** kann, im Sinne der für die Borgung der Rübenzucker-, Bier und Branntwein-Steuer bestehenden Vorschriften (Finanzministerial-Erlässe vom 5. Februar 1852 (R. G. Bl. Nr. 43) §. 6 und vom 18. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 73) geleistet werden, wie folgt:

a) durch k. k. österreichische Staatspapiere zum Tageskourse, jedoch nicht über dem Nennwerthe;

b) durch folgende österreichische Wertheffekten bis zu zwei Drittheilen ihres Tagescourses, und zwar:

1. Obligationen der Anlehen der Stadtgemeinde Wien (R.-G.-Bl. 1867, Nr. 58, R.-G.-Bl. 1875, Nr. 50).

2. Von Hypothekar-Bodenkredit- oder anderen zum Betriebe von Hypothekar-Darlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebene Pfandbriefe (R.-G.-Bl. 1868, Nr. 93).

3. Prioritäts-Obligationen von Eisenbahnen, wenn sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals geniessen (R.-G.-Bl. 1870, Nr. 33).

4. Obligationen des galizischen Nothstandsanlehens (R.-G.-Bl. 1875, Nr. 60).

5. Obligationen des Anlehens der Stadt Prag (R.-G.-Bl. 1875, Nr. 79).

6. Obligationen des Anlehens der Stadt Graz (R.-G.-Bl. 1876, Nr. 57.)

7. Theilschuldverschreibungen der Donauregulirungs-Anleihen (R.-G.-Bl. 1870, Nr. 36 und R.-G.-Bl. 1878, Nr. 19).

In beiden Fällen (a und b) muss der Erlag der Kreditpapiere mit einer entsprechenden **Widmungsurkunde** nach **Muster F** begleitet sein, worin die Haftung derselben für die zugefristeten Stempelgebühren ausgedrückt ist.

Würde sich der Kourswerth der zur Sicherstellung der zugefristeten Stempelgebühren erlegten Effekten um 10 Perzent vermindern, so hat der Kartenerzeuger die Sicherstellung auf den ursprünglich berechneten Betrag zu ergänzen.

c) Durch eine, dieselbe Haftungsklausel enthaltende **Hypothekarverschreibung** nach **Muster G**, soweit die gesetzlichen Bedingungen einer pupillarmässigen Sicherstellung vorhanden sind. Wird die Hypothekarverschreibung von einem Anderen als dem Gebührenpflichtigen selbst ausgestellt, so muss der Eigenthümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Gebührenpflichtigen übernehmen.

Bei Gebäuden, in welchen die Spielkarten-Erzeugung betrieben wird, haben die Geräthschaften und Vorrichtungen zum Betriebe der genannten Unternehmung, wenn dieselben auch mit dem Gebäude in dauernder Verbindung (mauer-, niet- und nagelfest) sind, von dem zur Bemessung der Sicherstellung anzuschlagenden Gesammtwerthe ausser Anschlag zu bleiben.

34. Wünscht der Kartenerzeuger von der gesetzlich gestatteten Zufristung der Gebühr für den einzelnen Fall oder auf alle im Laufe eines oder mehrerer Jahre vorkommenden Abstempelungen bis zu einem bestimmten Maximalbetrage Gebrauch zu machen, so hat er darum unter Angabe des angestrebten Kredits und der Art der dafür zu leistenden Sicherstellung bei der zuständigen Finanz-Landesbehörde einzuschreiten.

Auf die bezüglichen Eingaben und Urkunden finden die Tarifposten 44 q) und 102 d) der Gebührengesetze Anwendung (bedingt stempelfrei).

Die Finanz-Landesbehörde entscheidet in ihrem Wirkungskreise, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Gebührenzufristung vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe zugestanden wird. Diese Bewilligung der Gebührensicherstellung wird höchstens auf die Dauer von drei Jahren ertheilt. Von der Entscheidung darüber werden die Gebührenpflichtigen schriftlich verständigt.

35. Derjenige Kartenerzeuger, welchem die Gebührenzufristung bewilligt worden ist, hat auf der, gleichfalls in drei gleichlautenden Exemplaren (Punkt 20) der Stempelkasse zu überreichenden Anmeldung zur Abstempelung von Spielkarten unter Berufung auf die, die Zufristung bewilligende Entscheidung noch die Angabe beizusetzen, ob er in diesem Falle von dem Zugeständnisse der Gebührenzufristung Gebrauch machen wolle oder nicht.

36. Die Stempelkasse, beziehungsweise die Oberbeamten derselben haben die zugefristeten Gebühren in genauer Evidenz zu halten und über dieselben eine abgesonderte Vormerkung in der Art zu führen, dass in derselben auf der einen Seite alle auf die Zufristung und auf der anderen Seite alle auf die Abstattung der Stempelgebühren bezüglichen Daten eingetragen erscheinen.

Mit Ende eines jeden Monates ist ein Auszug aus dieser Vormerkung, welcher ein getreues Bild des Kreditirungsstandes darstellt, an das Rechnungs-Departement zu leiten, welches denselben eingehend zu prüfen und allfällige Anstände sogleich der leitenden Finanzbehörde bekannt zu geben hat.

Die Oberbeamten des Stempelamtes führen auf einen **Vormerk** über die **Abstempelungen von Spielkarten** getrennt nach der Barzahlung und Kreditirung, welcher mit dem Regulatorenstande und den Kassavormerken genau übereinstimmen muss. Dieser **Vormerk H** ist monatlich abzuschliessen und mit den Stempelanmeldungen dem Rechnungsdepartement zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

37. An dem Tage, mit welchem die Zufristung zu Ende geht, muss die Zahlung der zugefristeten Gebühren an die genannte Kassa pünktlich geleistet werden. Ist dieser Tag ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag, so hat die Zahlung am nächsten Werktage zu geschehen.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so hat die Kasse sogleich jede weitere Stundung der Gebühren einzustellen und die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde zum Behufe der Einleitung des Exekutionsverfahrens zu erstatten.

38. Für die Zeit der zugestandenen Zufristung sind dem Staatsschatze keine Zinsen zu bezahlen, dagegen sind von den über die Zeit der bewilligten Zufristung aushaftenden Stempelgebühren sechs Perzent Verzugszinsen zu entrichten.

39. Die Einbringung der zugefristeten und nicht rechtzeitig berichtigten Stempelgebühren nebst Verzugszinsen geschieht auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art.

40. Wenn im Geltungsgebiete des Gesetzes erzeugte gestempelte Spielkarten bei der Aufbewahrung oder Verpackung in den hiefür bestimmten Räumen des Erzeugungslokales durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind und aus diesem Grunde die gesetzlich gestattete Nachsicht oder Rückstellung der Gebühr beansprucht wird, so ist die in dem letzten Alinea des §. 9 des Gesetzes vorgesehene Anzeige bei der Finanzbehörde erster Instanz binnen 48 Stunden zu erstatten.

Ergibt sich aus der darüber eingeleiteten Verhandlung die Wahrheit der vom Fabrikanten gemachten Angaben, so ist im vorgeschriebenen Dienstwege die Entscheidung des Finanz-Ministeriums darüber einzuholen.

Innerhalb der gleichen Frist ist bei der genannten Finanzbehörde die Anzeige auch dann zu erstatten, wenn amtliche Verschlussmarken oder ungestempelte Spielkarten in den für sie bestimmten Räumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind.

Die vorerwähnte Finanzbehörde entscheidet auf Grund der gepflogenen Erhebungen, ob die unbrauchbar gewordenen Verschlussmarken und Karten im Gewerberegister mit Beziehung auf die diesfällige Entscheidung in Ausgabe gestellt werden können, oder ob wegen unrichtiger Führung der Gewerbsbücher das Verfahren einzuleiten sei.

41. (Zu §. 10.) Spielkartenerzeuger, welche Spielkarten in einem uud demselben Lokale verfertigen und verschleissen, müssen die gestempelten Spiele, abgesondert von den übrigen, z. B. in einem Kasten, aufbewahren.

42. (Zu §. 11.) Die Spielkartenerzeuger haben über ihren Geschäftsbetrieb paraphirte Register zu führen, welche ihnen von der Gefällsbehörde gegen Vergütung der Gestehungskosten verabfolgt werden.

Diese Register haben vom 1. Jänner 1882 an ein getreues Bild ihrer Gebahrung darzustellen und sind nach den beifolgenden Mustern aufzulegen.

43. In das **Erzeugungsregister I** sind die erzeugten, noch ungestempelten Kartenspiele einzutragen, sobald die Karten geschnitten, nach Spielen geordnet und in den Umschlag verpackt sind.

Der (am 31. Dezember 1881), sowie in der Folge der beim jedesmaligen Abschlusse der Register (Punkt 46) verbliebene Stand ist als erste Empfangspost in das neue Register zu übertragen.

Der Empfang der Verschlussmarken ist unter Anschluss des vom Stempelamte erhaltenen Gegenscheines in der dafür vorgezeichneten Rubrik dieses Registers zu verbuchen.

44. Dem **Verwendungsregister K** ist bezüglich der für den ausländischen Verkehr bestimmten Abtheilung die zollamtliche Austrittsbestätigung über die in das Ausland versendeten Spielkarten, sowie auch der Empfangsschein des Spediteurs oder Frachtführers, welcher über Auftrag des Kartenerzeugers die Versendung in das Ausland übernommen hat, beizuschliessen.

Die Entrichtung der Stempelgebühr für die zum inländischen Verkehre bestimmten Spielkarten ist mit den dem Verwendungsregister beizulegenden amtlichen Bestätigungen nachzuweisen.

45. Das **Verschleissregister-Muster** L ist für den inländischen Absatz des Kartenerzeugers bestimmt, und von ihm abgesondert zu führen.

Wenn er den Verschleiss von Spielkarten in zwei oder mehreren gesonderten Lokalen ausübt, so hat er für jedes ein besonderes Verschleiss-Register zu führen.

In dasselbe sind nur jene Käufer mit Namen und Wohnort einzutragen, welche Spielkarten zum Handel oder zur Verwendung in Gast- oder Kaffeehäusern oder in Vereinslokalen, wo mit Karten gespielt wird, beziehen.

Alle übrigen Veräusserungen können am Tagesschlusse oder wenn die Register aus Anlass einer gefällsamtlichen Revision abgeschlossen werden müssen, mit diesem Zeitpunkte summarisch eingetragen werden.

46. Die **vorbenannten Register sind halbjährig**, und zwar Ende Juni und Dezember abzuschliessen. Sie werden sodann von den Kontrolsorganen abgenommen und auf dem vorgeschriebenen Wege an das Fachrechnungs-Departement II für unmittelbare Gebühren und und von diesem an das Fachrechnungs-Departement III für Zoll und Verzehrungssteuer zu dem Zwecke geleitet, damit sie bei diesen beiden Censursbehörden in Rücksicht auf die mit den Duplikatserklärungen in Empfang gestellten gestempelten und die, als in das Ausland versendet, verausgabten Spielkarten im Entgegenhalte mit den betreffenden Amtsrechnungen geprüft werden können.

47. Die **Spielkartenhändler** haben ein **Verschleissregister** nach dem beiliegenden Muster M zu führen, in welches der Bezug der Spielkarten unter genauer Angabe des Erzeugers, der Anzahl, Gattung und Beschaffenheit

(ob lackirt, waschbar, oder nicht) und der Blätterzahl jeder Gattung und den Tag des Empfanges einzutragen ist. Der tägliche Absatz ist dagegen nur summarisch einzustellen.

Dieses Register ist mit den betreffenden Rechnungen, Frachtbriefen, u. s. w. zu belegen, zur Einsicht der Kontrolsorgane bereit zu halten und durch fünf Jahre aufzubewahren.

48. Die Unterlassung der Führung der in den Punkten 43, 44, 45 und 47 vorgeschriebenen Register wird nach §. 16 des Gesetzes geahndet.

49. (Zu §. 13.) Wenn im Grunde des §. 13 des Gesetzes ohne Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzübertretung constatirenden Befundes die erhöhte Stempelgebühr einzuheben kommt, so ist der bezügliche Zahlungsauftrag von der Finanzbehörde I. Instanz auszufertigen.

50. Der **Rekurs** dagegen kann bei derselben binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages und die weitere Berufung gegen die Entscheidung der Finanz-Landesbehörde bei dieser in gleicher Frist eingebracht werden.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände kann von der zur Rekursübernahme berufenen Behörde eine angemessene Fristverlängerung bewilligt werden, wenn darum vor Ablauf der ursprünglichen Frist unter gehöriger Begründung angesucht wird.

Im Falle der Zurückweisung des bezüglichen Fristverlängerungs-Gesuches bleibt der Partei der am Uiberreichungstage desselben noch nicht abgelaufene Theil der ursprünglichen Frist zur Einbringung des beabsichtigten Rechtsmittels gewahrt (Gesetz vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28.)

51. (Zu den §§. 14, 15 und 16.) Der Wirkungskreis der leitenden Gefällsbehörden und der Gefällsgerichte in Bezug auf Urtheilsschöpfung über die im §. 15 bezeichneten Gefällsübertretungen ist durch die diesfälligen allgemeinen Vorschriften geregelt.

52. (Zu §. 23.) Die auf Grund von Zahlungsaufträgen eingeflossenen Steigerungsbeträge sind im Stempelgefälle, dagegen die in Folge eines Urtheils oder im Ablassungswege eingeflossenen Strafbeträge im Gefällsstraffonde zu verrechnen.

Die eingehobenen Stempelgebühren haben auch in diesen Fällen dem Stempelgefälle zuzufliessen.

53. (Zu §. 24.) Spielkartenerzeuger und Spielkartenhändler haben ihren Vorrath an Spielkarten, welchen sie am 1. Jänner 1882 selbst in Gewahrsam haben oder Anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monates dem zuständigen Stempelamte, oder wenn sich in ihrem Wohnorte ein solches Amt nicht befindet, dem zuständigen Steueramte oder einem Zollamte oder einer Finanzwach-Abtheilung schriftlich anzumelden, dabei die Anzahl, Gattung und Beschaffenheit (ob lackirt, waschbar oder nicht) der Spiele, ferner die Blätterzahl jeder Gattung anzugeben.

54. Die Kartenerzeuger haben weiter zu erklären, welche Karten bereits bis Ende Dezember 1881 vorschriftsmässig abgestempelt oder noch ungestempelt sind, welche Kartenspiele und in welcher Anzahl sofort der Nachstempelung unterzogen oder in das Ausland ausgeführt oder einstweilen bis zur Ausfuhr in das Ausland oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden sollen.

55. Das Amt, welchem diese Anzeigen zukommen, hat die Richtigkeit der Anmeldungen ohne Verzug zu konstatiren, auf den Umschlägen der bis Ende Dezember 1881 vorschriftsmässig abgestempelten Spiele, welche ihrer Beschaffenheit und Blätterzahl nach keiner Nachstempelung bedürfen, die

Blätterzahl anzusetzen, die Spiele mit Verschlussmarken zu versehen und die letzteren mit der Amtsstampiglie in schwarzer Farbe zu überdrucken. (§. 7.)

Die hiezu erforderliche Anzahl von Verschlussmarken zu 15 kr. ist den Kontrolsorganen mitzugeben.

56. Bei **Spielkarten** dagegen, welche vom **1. Jänner 1882** an einer höheren als der bisherigen Stempelgebühr unterliegen, bei denen daher eine **Nachstempelung** einzutreten hat, sind die Kartenerzeuger und Händler gehalten, entweder neue Umschläge nach den Anordnungen des §. 7 des Gesetzes zu verwenden, oder auf den bisherigen die allenfalls fehlenden Daten zu ergänzen und den für das Stempelzeichen bestimmten Ausschnitt soweit zu erweitern, dass ein hinreichender Raum für das neue Stempelzeichen oder mindestens für den grösseren Theil desselben neben dem früheren Stempelzeichen frei und auf diese Art die erfolgte Nachstempelung ersichtlich wird.

Zu solchen Spielen sind diejenigen Verschlussmarken zu verwenden, welche der nach dem Gesetze vom 15. April 1881 zu entrichtenden Stempelgebühr entsprechen.

Ueber die **Nachstempelung** der Spielkarten ist ein eigener Vormerk nach dem **Muster N** zu führen.

57. **Spielkartenerzeuger** und **Händler** haben, wenn sich in ihrem Wohnorte kein zur Abstempelung von Spielkarten berechtigtes Stempelamt befindet, die die Nachstempelung erfordernden Spiele dem zuständigen Steuer- oder nächstgelegenen Zollamte oder der nächstgelegenen Finanzwach-Abtheilung nebst der entfallenden Mehrgebühr gegen Amtsbestätigung behufs Einsendung an das kompetente Stempelamt zur Nachstempelung zu übergeben.

58. Nach der vorangeführten Anordnung haben auch die Inhaber öffentlicher Lokale, in denen der gewerbsmässige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, bezüglich der nachzustempelnden Spielkarten innerhalb der in dem §. 24 des Gesetzes für sie festgesetzten Frist vorzugehen.

59. Tritt bei bereits im Gebrauche befindlichen, anderen Personen gehörigen Spielkarten die Verpflichtung zur Nachstempelung ein, so kann auch in der Art vorgegangen werden, dass die blos zur Abstempelung bestimmten einzelnen Kartenblätter unter gleichzeitigem Erlage der Mehrgebühr dem betreffenden Stempelamte, oder wenn sich im Wohnorte der Partei kein solches befindet, dem Steuer- oder Zollamte oder der Finanzwach-Abtheilung behufs Einsendung an das kompetente Stempelamt zur Nachstempelung übergeben werden.

Im Sinne der in den Punkten 53—59 erlassenen Anordnungen sind auch diejenigen Spielkarten zu behandeln, welche bis Ende Dezember 1881 in den Ländern der ungarischen Krone der vorschriftsmässigen Abstempelung unterzogen worden sind.

60. In den **Ländern der ungarischen Krone** wird für die Uibergangsperiode, das ist bis 31. März 1882, die Nachstempelung der Spielkarten ausser bei den im Punkte 3 angeführten Stempelämtern auch noch bei den königlich ungarischen Steuerämtern in Pressburg, Oedenburg, Fünfkirchen, Kaschau und Klausenburg gestattet sein, zu welchem Zwecke die letztgenannten Aemter mit Stempelmaschinen, wie solche bei den Steuerämtern in Debreczin, Temesvar, Agram und Fiume in Gebrauch sind, werden versehen werden.

Muster A.

Wien am 20. Jänner 1872.

Bestellschein Nr. 2

über amtliche Verschlussmarken für Spielkarten für den Monat Februar 1882 (und als Nachtrag für den Monat Jänner 1882)

Firma. Stampiglie.

zu 15 kr. 1000 (Ein Tausend) Stück
zu 30 kr. 500 (Fünf Hundert) Stück
zu 60 kr. 100 (Ein Hundert) Stück

N. N.
Spielkartenerzeuger.

Praes. 21. Jänner 1882.

Die angesuchten Verschlussmarken am heutigen Tage nebst Erfolgschein Nr. 30 ausgefolgt.

Wien, am 21. Jänner 1882.

Amts-Siegel.

N. N.
Kontrolor.

N. N.
Verwalter.

Wien, am 21. Jänner 1882.

Muster B.

Erfolgschein Nr. 30.

Dem Spielkartenerzeuger N. N. in Wien wurden über seinen Bestellschein Nr. 2 vom 20. Jänner 1882, am heutigen Tage folgende amtliche Verschlussmarken für Spielkarten erfolgt:

Amts-Siegel.

zu 15 kr. 1000 (Ein Tausend) Stück
zu 30 kr. 500 (Fünf Hundert) Stück
zu 60 kr. 100 (Ein Hundert) Stück

N. N.
Kontrolor.

N. N.
Verwalter.

Muster C.

Vormerkung

des Druckereibesitzers N. N. in . . . . . über die bei ihm bestellten und abgelieferten oberen Spielkartenbilder.

Post-Nummer	Empfangstag der Bestellung Nr. de dto.	Name und Wohnort des Spielkartenerzeugers	Laut amtlicher Bewilligung Nr.	der bestellten Spiele: Gattung	der bestellten Spiele: Anzahl	der bestellten Spiele: á Blätterzahl	Gesammtzahl der Bogen	Tag der Ablieferung	Laut Rechnung Nr. de dto.	Anmerkung

Muster D.

Vormerkung

des Spielkartenerzeugers N. N. in . . . . . über die zum Koloriren hinausgegebenen und zurückerhaltenen Spielkarten.

Post-Nummer	Datum und Nr. des Verzeichnisses der zum Koloriren hinausgegebenen Spielkarten	Festgesetzter Ablieferungs-Tag	Name und Wohnort des Koloristen	Laut amtlicher Bewilligung Nr.	der zum Koloriren hinausgegebenen Kartenspiele: Gattung	der zum Koloriren hinausgegebenen Kartenspiele: Anzahl	der zum Koloriren hinausgegebenen Kartenspiele: angemeldete Nr.	der zum Koloriren hinausgegebenen Kartenspiele: á Blätteranzahl	der zum Koloriren hinausgegebenen Kartenspiele: Tag der Ablieferung	Anmerkung

Muster E.

Wien, am . . . . . 18 . .

Anmeldung Nr.

der nachstehend, verzeichneten, von mir erzeugten (eingeführten und verzollten) Kartenspiele zur Abstempelung gegen Baarzahlung (Kreditirung) der Stempelgebühr.

Post-Nummer	Zahl der zur Stempelung vorgelegten Spiele	Benennung der Spiele	Blätterzahl jedes Spieles	Lackirt oder waschbar	Nicht waschbar	Stempelgebühr des einzelnen Spieles kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
1	50	deutsche, fein, doppelt	32	1	—	30	15	—
2	100	„ „ „	32	—	1	15	15	—
3	25	„ „ Schweizer ff.	36	—	1	15	3	75
4	100	Tarok, Kaffeehaus	54	1	—	60	60	—
5	50	„ Masken ff.	54	—	1	30	15	—
6	50	Whist, Theater ff.	52	—	1	30	15	—
7	25	Piquet, Salon ff.	32	—	1	15	3	75
	400	Spiele Gesammtgebühr .	..	..	..	....	127	50

Sage! Einhundert zwanzig sieben Gulden 50 kr.

Firma-Stampiglie.

N N.
Spielkartenerzeuger in N.

Praes.....18. .

Geprüft und mit 127 fl. 50 kr., sage! Einhundert zwanzig sieben Gulden 50 kr., richtig befunden.

Diese Gebühr ist (unter Journ. Art.....Empfang genommen) sichergestellt und bis.....18 . zugefristet.

Wien, am..... ..18. .

Amts-Siegel.

N. N. N. N.

Gesehen und vorgemerkt, die jenseits spezifizirten Spielkarten am ..... 18.. (schwarz) doppelfärbig abgestempelt und dem Erzeuger am .....18.. (im Wege des .....in.....) ausgefolgt.

K. K. Stempelamt . . . . . .

Wien, am.....18. .

Amts-Siegel.

N. N. N. N.

Muster F.

Verpfändungsurkunde.

Dem unterzeichneten Spielkarten-Erzeuger N. N. in . . . . . Gasse C. Nr. . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . de dato . . . . . Z. . . . . die Zufristung der Stempelgebühren für die von ihm in seiner Erzeugungsstätte verfertigten und von ihm in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . bei dem k. k. . . . . Amte in . . . . . zur Abstempelung gebrachten Spielkarten bis zum Betrage von . . fl., sage: . . . . . unter den diesfalls bestehenden und künftig von der Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten, insbesondere dem des jedesmaligen Widerrufes bewilligt.

Zur Sicherstellung der oberwähnten Gebührenzufristung bestellt der Unterzeichnete . . . . . bis zum Betrage von . . . . fl., sage: . . . . . sammt allfälligen 6% Verzugszinsen von der rückständigen Gebühr und den allfälligen Einbringungskosten hiemit (genaue Bezeichnung der Werthpapiere nach allen ihren Merkmalen) dem k. k. Aerar als Pfand, welche behufs Erwerbung des Pfandrechtes bei (Bezeichnung der Kasse) erlegt worden sind.

Der Endesgefertigte . . . . . erklärt sich weiter damit einverstanden, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung der zugefristeten Beträge sammt allfälligen Nebengebühren das k. k. Aerar ohne weiters berechtigt sein soll, insbesonders ohne jede gerichtliche Intervention, die börsemässige Veräusserung der obbezeichneten Werthpapiere zu bewirken und aus dem Erlöse die Rückstände sammt allfälligen Nebengebühren zu tilgen.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel soll die k. k. Finanz-Prokuratur in . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent wären, wenn der Geklagte zu . . . . . seinen Wohnsitz hätte.

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster G.

Verpfändungsurkunde.

Die unterzeichneten Spielkarten-Erzeuger N. N. in . . . . . Gasse C. Nr. . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . de dato . . . . . Z. . . . . die Zufristung der Stempelgebühren für die von ihm in seiner Erzeugungsstätte verfertigten und von ihm in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . bei dem k. k. . . . . Amte in . . . . . zur Abstempelung gebrachten Spielkarten bis zum Betrage von . . . fl., sage: . . . . . unter den diesfalls bestehenden und künftig von der Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten, insbesondere dem des jedesmaligen Widerrufes, bewilligt.

Zur Sicherstellung der oberwähnten Gebührenzufristung bestellt der Unterzeichnete . . . . . bis zum Betrage von . . . fl., sage: . . . . . sammt allfälligen 6% Verzugszinsen von der rückständigen Gebühr und der allfälligen Einbringungskosten hiemit (genaue Grundbuchsbezeichnung der Realität) als Hypothek und ertheilt seine Einwilligung, dass auf der eben bezeichneten Realität das unbedingte Pfandrecht zur Sicherstellung des Betrages pr. . . . fl. öst. Währ. sammt 6% Zinsen und Einbringungskosten bis zum Höchstbetrage von 200 fl. für das k. k. Aerar ohne weiteres einverleibt werden könne.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprokuratur in . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der Geklagte zu . . . . . seinen Wohnsitz hätte.

Urkund dessen legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster H.

Nachweisung

des Standes an für abgestempelte Spielkarten zugefristeten Stempelgebühren für den Monat . . . . 18 . .
bei der . . . . . Kasse in . . . . . .

Fällige Gebühr							Abstattung	
am		laut Nr.						
Tag	Monat und Jahr	der Anmeldung	der Vormerkung	Name und Wohnort des Kartenerzeugers	Betrag fl.	Betrag kr.	laut Journal-Artikel	Betrag fl.	Betrag kr.

Muster I.

Erzeugungs-Register

des Spielkartenerzeugers . . . . . in . . . . . .

Post-Nr.	Datum: Tag	Datum: Monat	Datum: Jahr		Deutsche: lackirt oder waschbar	Deutsche: nicht waschbar	Piquet: lackirt oder waschbar	Piquet: nicht waschbar	Whist: lackirt oder waschbar	Whist: nicht waschbar	Tarok: lackirt oder waschbar	Tarok: nicht waschbar	Trapulier: lackirt oder waschbar	Trapulier: nicht waschbar					Empfang von Verschlussmarken zu kr.: 15	30	60
					Anzahl Spiele														Stücke		
1	—	—	—	Vorrath vom vorigen Jahre	—	50	—	38	—	45	20	60	—	12	—	—	—	—	—	—	28	34	60
2	2.	Jänner	1882	Laut Erfolgschein Nr. 1 ex 1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	1000	100
3	5.	„	„	Neu verfertigt	100	150	--	100		150	200	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	12.	„	„	„ „	—	250		100	—	200	100	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	19.	„	„	„ „	—	300	—	100	200	100	300	100	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Revidirt und abgeschlossen am 20. Jänner 1882	100	750	—	338	200	495	620	310	—	112	—	—	—	—	—	—	2028	1034	160
				Abgezogen hievon laut Verwendungsregister . .																			
				Verbleibt vorzufindender Rest . . . . . welcher bei genauer Abzählung auch richtig vorgefunden wurde.																			
				N. N., Respicient. N. N., Kartenfabrikant. N. N., Oberaufseher. u. s. w.																			
				Abgeschlossen am 30. Juni 18																			
				Hievon die Ausgabe laut Verwendungsregister .																			
				Verbleibt Vorrath für den II. Semester 18 . ., welcher in das Erzeugungsregister des II. Semesters genau übertragen wurde. N. N., Kartenfabrikant.																			

Muster K.

Verwendungs-Register

des Spielkartenerzeugers . . . . . in . . . . . .

Post-Nummer	Datum	An wen und wohin	Laut Zahlungs-Bolette Nr.	a) im ausländischen Verkehre: Anzahl Spiele														b) für den inländischen Verkehr abgestempelt: Datum	Laut Kassa-Quitung	Anzahl Spiele														Verwendete Verschluss-Marken zu kr.		
				Deutsche		Piquet		Whist		Trapulier																							
				lackirt od. waschbar	nicht waschbar	lackirt od. waschbar	nicht waschbar	lackirt od. waschbar	nicht waschbar	lackirt od. waschbar	nicht waschbar	lackirt od. waschbar	nicht waschbar	lackirt od. waschbar	nicht waschbar	lackirt od. waschbar	nicht waschbar			lackirt od. waschbar	nicht waschbar	lackirt od. waschbar	nicht waschbar	lackirt od. waschbar	nicht waschbar	lackirt od. waschbar	nicht waschbar	lackirt od. waschbar	nicht waschbar	lackirt od. waschbar	nicht waschbar	15	30	60
																															Stücke	

Muster L.

Verschleiss-Register

des Spielkartenerzeugers . . . . . in . . . . . .

Post-Nummer	Datum	Abnehmer	Deutsche		Piquet		Whist		Tarok		Trapulir							
			lackirt oder waschbar	nicht waschbar	lackirt oder waschbar	nicht waschbar	lackirt oder waschbar	nicht waschbur	lackirt oder waschbar	nicht waschbar	lackirt oder waschbar	nicht waschbar	lackirt oder waschbar	nicht waschbar	lackirt oder waschbar	nicht waschbar	lackirt oder waschbar	nicht waschbar
		Vorrath aus dem Vorjahre																
1	5|1 1882	Zuwachs laut Verwendungs-Register Post																
		Zusammen .																
2	6|1 „	An Franz Keil, Kaufmann in Baden laut Postrecepisse																
3	„ „	Kaffeesieder N. N. in . .																
4	„ „	Kleinverschleiss																
		Zusammen .																
		Verbleibt .																
5	8|1 „	Kasino in Krems laut Empfangsschein des Spediteurs N.																
6	„ „	Anton Kurz in St. Pölten laut																
7	„ „	Kleinverschleiss																
		Zusammen .																
		Verbleibt .																
8	9|1 „	Zuwachs laut Verwendungs-Register Post																
		Zusammen .																

Muster M.

Verschleiss-Register

des Spielkartenhändlers N. . . . . in . . . . . .

| Empfang | | |

Muster N.

Vormerkung

über die der Nachstempelung unterzogenen Spielkarten

Post-Nummer	Datum	Name und Wohnor der Partei	Anzahl der Kartenspiele	Gattung der Kartenspiele	Blätter-Anzahl des Spieles	Beschaffenheit: lackirt od. waschbar	Beschaffenheit: nicht waschbar	Entrichtete Stempelgebühr: vor dem 1. Jänner 1882 fl.	vor dem 1. Jänner 1882 kr.	Nachtragsgebühr fl.	Nachtragsgebühr kr.	Journal-Art.	Verwendete Verschlussmarken kr.: 15	30	60

III. Verordnung

des Finanz-Ministeriums vom 2. November 1881, womit die Beschreibung der ungarischen Verschlussmarken für Spielkarten verlautbart wird.

Im Nachhange zu der Vollzugsverordnung vom 27. Oktober 1881 zum Gesetze vom 15. April 1881, über den Spielkartenstempel, R.-G.-Bl. Nr. 43, wird im Nachstehenden die Beschreibung der ungarischen Verschlussmarken zu Spielkarten bekannt gemacht.

Die ungarischen Verschlussmarken sind auf dünnem weissen Papiere im 22 Centimeter langen und 4 Centimeter breiten Formate mit färbigem und schwarzem Drucke und geleimter Rückseite hergestellt. In dem mit einer schwarz gedruckten, 3 Millimeter breiten Randeinfassung versehenen und mit dieser 7·2 Centimeter langen Mittelfelde des in drei Feldern getheilten Blattes befindet sich als Hauptbild der Verschlussmarke das ungarische Staatswappen, welches im färbigen Drucke, auf einem guillochirten mit ornamentalen Rändern versehenen oben und unten mit je einem kleineren Halbkreise ergänzten ganzen Kreise hervortritt.

Uiber dem ungarischen Wappen ist die Aufschrift «Zárjegy a játékkártyára» und die Jahreszahl, zu beiden Seiten aber der Stempelbetrag in Buchstaben und unterhalb des Wappens in arabischer Zahl ersichtlich. Unter dieser ist folgender 14 Zeilen umfassende Text in Schwarzdruck enthalten:

«A megröviditett bélyegilleték ötvenszeres összegével egyenlő birsággal terheltetik, a ki nem bélyegzett, v. a hiv. zárjegygyel szabályszerüen el nem látott játékkátyákat a belföldi fogyasztásra való eladás czéljából készletben tart, elárusit, terjeszt, megszerez, tudva magánál tart vagy bélyegzetlen kártyákkal játszik.

A játékkátyák bélyegilletékéről szólló 1881. XXVII. t. cz. rendeleteinek megszegése egyéb eseteiben, ezen törv. 14., 15. és 16. §§. ainak büntetési határozatai alkalmazandók.»

Im unteren und oberen Anschlussfelde der Verschlussmarke ist die Aufschrift in zweifachem Druck und in den in jedem der beiden Felder 7mal wiederkehrenden horizontalen Streifen derart bezeichnet, dass unter dem schwarzgedrucktem Worte «Zárjegy» der Ausdruck «a játékkártyára» aus dem spitzenartig eingefassten pantografirten färbigen Unterdrucke hervortritt.

Die Verschlussmarken werden, dem Kartenstempel von 15, 30 und 60 Kreuzer entsprechend, in drei verschiedenen Kategorien ausgegeben, und zwar die Verschlussmarken für den Kartenstempel zu 15 kr. mit rothem, für den Kartenstempel zu 30 kr. mit blauem und für den Kartenstempel zu 60 kr. mit braunem Uiberdruck.

XLVI. Zollwesen. Waaren-Kontrole.

Zollregale. Unter dem Zollregale versteht man jenes mindere Staatshoheits-Recht, auf Grund dessen für die Waareneinfuhr, in, und Durchfuhr durch das Staatsgebiet, dann die Ausfuhr von Waaren aus demselben, Abgaben zu Gunsten des Staats-Schatzes erhoben werden.

Diese Abgaben nennt man **Zölle**, die daher, je nach der erwähnten Bestimmung der Waaren, **Ein-**, **Aus-** oder **Durchfuhr-Zölle** heissen.

Mit der am 1. Juli 1851 erfolgten Aufhebung der die ungarischen von den übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates trennenden **Zwischenzoll-Linie** beginnt eine neue Aera für die volks- und regierungswirthschaftlichen Zustände der ganzen Monarchie. Das wichtigste Ereigniss war jedoch der **deutsch-österreichische Zoll-** und **Handelsvertrag** vom 19. Februar 1853 (R. G. Bl. ex 1853 Nr. 207.), der ursprünglich blos zwischen Oesterreich und Preussen abgeschlossen, seinen vollen Werth dadurch erhielt, dass demselben Modena, Parma und Lichtenstein einerseits und der ganze deutsche Zoll- und Steuerverein beitraten.

Dieser Vertrag sollte den Uibergang zur völligen Zolleinigung mit Deutschland vermitteln, die jedoch aufgegeben wurde. Es wurde im Jahre 1865 durch die Annahme eines gemässigten **Schutzzoll-Systems** der Uibergang zum **Freihandels-System** angebahnt. Dieser Tendenz entsprach der mit dem deutschen Zollverein abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 11. April 1865, der in Oesterreich mit dem Gesetze vom 30. Juni 1865 eingeführte sogenannte interimistische Zolltarif, dann der am 16. Dezember 1865 mit Grossbritanien und am 11. Dezember 1866 mit Frankreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag.

Durch die im Jahre 1867 eingetretene Theilung des einheitlichen österreichischen Kaiserstaates in zwei Reichshälften, welche jedoch die bisherige Zolleinigung derselben nicht gestört hat, wurde die von der österreichischen Regierung angebahnte Zollpolitik nicht aufgegeben.

Im Jahre 1873, in Folge der allgemeinen ökonomischen Krisis wurden die wichtigeren Zoll- und Handels-Verträge von Seite Oesterreich-Ungarn gekündiget; es trat der **österreich-ungarische allgemeine Zolltarif** vom 27. Juni 1878, am 1. Jänner 1879 in's Leben.

In diesem Tarife ist ein fester Standpunkt gewonnen, von dem aus das österreich- ungarische Zollwesen sowohl im Innern, als auch dem Auslande gegenüber einer Reform unterzogen werden soll.

In Verfolg dessen wurden die österreichischen **Zollauschlüsse** mit Ausnahme von Triest und Fiume vom 1. Jänner 1880 ab, aufgehoben und das dalmatinische Zollgebiet sowie Bosnien und die Herzegowina in das all-

gemeine Zollgebiet mit diesem Tage einverleibt. (Ges. von 20. Dezember 1879.) Der mit dem Gesetze vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47, V. Bl. Nr. 16) eingeführte allgemeine Zolltarif des österreichisch - ungarischen Zollgebietes trägt in erster Linie das Gepräge eines unabhängigen Schutzzoll-Systems, insoweit dieses durch bestehende Konventionen nicht eingeschränkt wird. —

Zollbündniss zwischen Oesterreich und Ungarn. Das Zollwesen gehört zu denjenigen Angelegenheiten, welche in beiden Reichshälften der österreichisch - ungarischen Monarchie nach gemeinsamen Grundsätzen behandelt werden.

(Gesetz vom 21. Dezember 1867. R.-G.-Bl. Nr. 146.)

Im Grunde dieser Bestimmung ist zwischen Oesterreich und Ungarn unterm 24. Dezember 1867 und neuerdings unterm 27. Juni 1878 ein Zoll- und Handelsvertrag vereinbart worden.

Die auf das Zollwesen Bezug nehmenden Bestimmungen des letzteren bis Ende 1887 in Kraft zu verbleibenden und mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 62 publicirten Vertrages sind:

Die Ländergebiete beider Theile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze. — In Folge dessen wird keinem der beiden Theile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrs-Gegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in das Ländergebiet des anderen Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Abgaben welcher Art immer zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllienie zu errichten. Mit inneren Abgaben, welcher Art immer und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Theil die aus den Ländergebieten des anderen Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Masse belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbs-Erzeugnisse oder Produkte seines eigenen Ländergebietes belastet. — Ausgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgrenze sind die Zollausschlüsse.

Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Konsular-, Post- und Telegraphen-Verträge haben für beide Reichstheile gleich bindende Kraft. — Die Negociirung und der Abschluss neuer Verträge geschieht vorbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung beider Legislativen durch den Minister des Aeussern auf Grundlage der Vereinbahrungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Theile stattzufinden haben.

Die gegenwärtig innerhalb der gemeinsamen Zollgrenze, sowie in den bestehenden Zollausschlüssen geltenden Zollgesetze und Zolltarife, dann die Vorschriften über die Einhebung und Verwaltung der Zölle in beiden Ländergebieten dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der betreffenden beiderseitigen Ressortminister aufgehoben oder abgeändert werden. — Die bestehenden Zollausschlüsse sollen aufgehoben werden. — Die beiden Regierungen werden über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Aufhebung der bestehenden Zollausschlüsse und der Einbeziehung derselben in das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet Vereinbarungen treffen und den beiden Legislativen die entsprechenden Vorlagen machen.

Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen. — Zur gegenseitigen Ueberweisung der Einhaltung des übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von beiden Theilen Inspektoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der beiderseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntniss zu bringen.

Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die oberwähnten Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirekten Abgaben und der sonstigen einschlägigen Angelegenheiten wird eine Zoll- und Handelskonferenz zusammen treten, welcher die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen und, insoweit der Gegenstand der Verhandlung das Verhältniss zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Aeusseren oder deren Vertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern zu berufen sind. Die Ministerien jedes der beiden Theile, sowie der gemeinsame Minister des Aeusseren haben das Recht, so oft sie das für nöthig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelskonferenz in Anspruch zu nehmen, und kann die Beschickung der Konferenz nicht abgelehnt werden.

Zollgesetzgebung. Die Zollordnung vom Jahre 1835 und die Vollzugsvorschrift zu derselben vom Jahre 1836 haben bis nun so viele Aenderungen erfahren, dass die Erlassung einer neuen für das gesammte Zollgebiet gleichmässig wirksamen Zollordnung als eine unabweisbare Nothwendigkeit allgemein anerkannt worden ist.

Leider besteht in Oesterreich noch keine höhere Lehranstalt zur Heranbildung von Finanzbeamten, auch ist die österreichische Finanzgesetzkunde kein Gegenstand der Rigorosen an den Fakulitäten der Universitäten, ja nicht einmal ein obligater Gegenstand für die Hörer der Rechts- und Staatswissenschaften.

Wohl aber ist für die Heranbildung von praktischen Zollbeamten gesorgt, indem alljährlich 2 mal namentlich bei dem k. k. Hauptzollamte in Wien Zoll-Lehrkurse abgehalten werden.

Meine Aufgabe in diesem Werke bezüglich des Zollwesens kann daher nur die sein, Grundbegriffe der Zollgesetzgebung in Kürze und Bündigkeit vorbereitend für das Studium der Zollgesetzgebung und des Zollverfahrens darzulegen.

Vom **Zollgebiete** und den **Zollanstalten.** Die Grenzlinie, welche das Staatsgebiet von dem Auslande scheidet, am Meere hingegen das Gestade des Festlandes, und der zu dem Staatsgebiete gehörenden Inseln ist die Zolllinie. Die innerhalb der Zolllinie begriffenen Länder werden das Zollgebiet genannt.

Das souveraine Fürstenthum Liechtenstein ist, wie wir bereits erwähnt haben, in gefällsamtlicher Beziehung vertragsmässig ganz dem österreichisch-vorarlbergischen Finanzbezirke Feldkirch einverleibt worden.

Die Theile des Staatsgebietes, welche durch besondere Anordnungen von dem Zollgebiete ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, werden Zollausschlüsse genannt, derzeit nur **Triest** und **Fiume.** An den Zollausschlüssen bildet die Linie, welche dieselben von dem Zollgebiete trennt, und nicht die Grenze des Staatsgebietes, die Zolllinie. Die Zollausschlüsse werden, soferne nicht besondere Anordnungen eine Abweichung vorzeichnen, in Absicht auf die Entrichtung der Zollgebühren und den Verkehr mit dem Zollgebiete als Ausland betrachtet.

Ein längs der Zolllinie gelegener Raum, dessen Breite das Finanzministerium[1]) nach den Ortsverhältnissen bestimmt, wird einer besonderen Uiberwachung unterworfen und heisst der Grenzbezirk, während die Linie, bis zu welcher sich dessen Breite erstreckt, die innere Linie, das inner derselben gelegene Gebiet aber das innere Zollgebiet genannt wird.[2])

Die Punkte, in denen die innere Linie die zu Zollämtern führenden Hauptstrassen durchschneidet, sind (mittelst Tafeln) kennbar bezeichnet, wie auch die Namen der im Grenzbezirke gelegenen Ortschaften öffentlich kundgemacht. Der an den Zugängen dieser Orte, oder an deren Endpunkten angebrachten Aufschrift ist stets der ausdrückliche Beisatz im «Grenzbezirke» beigerückt.[3])

---

[1]) Laut a. h. Entschliessung vom 17. März 1848.
[2]) §§. 4 und 5 der Z.-O.
[3]) §. 6 der Z.-O.

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter I. und II. oder Nebenzollämter I. und II. Klasse. Sie sind in der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife mit Angabe ihrer Befugnisse und der Kategorie, unter welche sie gehören, verzeichnet. Die Befugnisse der höher gestellten Aemter umfassen stets die den Aemtern minderer Klassen eingeräumte Amtswirksamkeit.

Wo Grenzzollämter nicht unmittelbar an der Zollinie bestehen, werden, falls es die Sicherstellung gegen Gefällsbevortheilungen erheischt, **Aviso-** oder **Ansageposten** aufgestellt. [1])

Die zur Vollziehung des zollamtlichen Verfahrens bei jedem Amte, im Innern der Amtsgebäude oder ausser denselben, bestimmten Höfe und Räume werden der Amtsplatz genannt.[2])

Jedes Zollamt und jeder Ansageposten wird durch ein Schild, das die Benennung und den Standort des Amtes auszudrücken hat, bezeichnet.

Auch der Umfang des Amtsplatzes ist, soferne derselbe nicht in geschlossenen Höfen besteht, deutlich kennbar zu machen.[3])

Zur Verhinderung des Schleichhandels, und zur Entdeckung verübter Uibertretungen der Gefällsvorschriften ist die Finanzwache bestellt, deren Amtsbefugnisse und Einrichtungen theils die Finanzwacheverfassungs- und Dienstvorschrift, theils besondere Kundmachungen näher bestimmen.[4])

Den Zollbeamten und der Finanzwache ist jede willkürliche Abweichung von der Vorschrift bei schwerer Ahndung untersagt, auch haben sie den Personen, welche ihre Dienstverrichtung berührt, mit **Anstand** und **Bescheidenheit** zu begegnen, und von ihnen aus Anlass der Dienstverrichtung **Geschenke** weder zu fordern, noch **unter irgend einem Vorwande** anzunehmen [5])

Dagegen ist aber auch von **Jedermann** ihren auf die Ausübung ihrer Amtspflicht gerichteten **Aufforderungen** unweigerlich Folge zu leisten. Die Widersetzlichkeit gegen die Organe mit Wort oder That wird nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.[6])

Den Gerichten, Ortsobrigkeiten, Gemeindevorstehern und Militärkommandanten liegt ob, so oft sie von den Zollbeamten und der Finanzwache zum Behufe der Ausübung der Dienstverrichtungen um ihren Beistand (Assistenz) angegangen werden, denselben stets unverzüglich und thätig zu leisten.[7])

Diejenigen, denen zu Folge ihres Amtes oder Dienstes obliegt, im Grenzbezirke über die öffentliche Sicherheit zu wachen, sind verpflichtet, in diesem Bezirke die zur Verhinderung oder Entdeckung des Schleichhandels bestehenden Anstalten thätig zu unterstützen. Sie haben die bei der Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniss gelangenden Uebertretungen der Zollvorschriften möglichst zu hindern, und in jedem Falle sogleich anzuzeigen.

Treffen sie Jemanden in der Vollführung einer solchen Uebertretung, oder indem derselbe den Gegenstand der Uebertretung in Sicherheit zu bringen sucht, so kommt ihnen zu, **die Person und den Gegenstand anzuhalten**, und zum Behufe des weiteren Verfahrens an das **nächste Zollamt**, oder die nächste **Obrigkeit zu stellen.**[8])

Von dem zollpflichtigen Verkehre über die Zoll-Linie. Gegenstände des zollpflichtigen Verkehres sind die **Waaren.**

---

[1]) §. 8 der Z.-O.

[2]) §. 9. der Z.-O. Nach der Verordnung vom 25. Oktober 1874, R.-G.-Bl, Nr. 34 ist bei den in Eisenbahnhöfen aufgestellten Zollämtern und Z.-A. Exposituren der eingefriedete Raum der Bahnhöfe als Amtsplatz zu betrachten.

[3]) §. 10 der Z.-O.

[4]) §. 11 der Z.-O. A. h. Entschliessung vom 22. Dezember 1842 (Hofkammerdekret vom 21. April 1843.)

[5]) §. 12 der Z.-O.

[6]) §. 13 der Z.-O.

[7]) §. 14 der Z.-O.

[8]) §. 15 der Z.-O.

In Beziehung auf die Anwendung der Zollgesetze werden unter Waaren alle Gegenstände verstanden, welche einem Eingangszolle oder einem Einfuhrverbote unterliegen, sie mögen die Bestimmung für das Inland oder zur Durchfuhr haben, oder aber mit einem Ausgangszolle oder einem Ausfuhrverbote belegt sein.

Die Sachen, die der Zolltarif für denjenigen Verkehr, in welchem dieselben über die Zoll-Linie gelangen, weder einem Zolle noch einem Verbote unterwirft, werden freie Gegenstände genannt.

Die über die Zoll-Linie in das Zollgebiet eingehenden Gegenstände sind entweder zu dem Verbrauche und der Benützung im Zollgebiete bestimmt, oder dieselben durchziehen das letztere und sollen wieder in das Ausland ausgeführt werden. Im ersten Falle werden dieselben Eingangsgüter, in dem anderen Durchfuhrgüter genannt. Andere Gegenstände, welche aus dem Zollgebiete ausgeführt werden, heissen Ausfuhrgüter.

Die Bestimmungen rücksichtlich des Einganges oder Austrittes von Waaren über die Zoll-Linie, dann dem für dieselben festgesetzten zollämtlichen Verfahren sind auch diejenigen Gegenstände, welche nicht **unbedingt**, wohl aber für einen bestimmten Zweck, für bestimmte Personen oder unter bestimmten Vorsichten von der Zollentrichtung **befreiet** sind, unterworfen, wenngleich dieselben die Bestimmung für Zwecke oder Personen, denen die Zollfreiheit zugestanden ist, erhielten.

(§§. 16 und 18 der Zoll-Ordnung.)

In der Regel bedarf es für die Waaren, rücksichtlich deren die gesetzlichen Bedingungen des Einganges oder Austrittes über die Zoll-Linie beobachtet werden, zum Behufe der vorschriftsmässigen Amtshandlung keiner besonderen Bewilligung einer vorgesetzten Behörde. Ausgenommen von diesem Grundsatze sind:

a) Die Gegenstände der Staatsmonopole.

b) Aus **Sanitätsrücksichten** sind in der Einfuhr **beschränkt**: 1) Getrocknetes mit Farben bestrichenes Obst; grünlich-goldschillerndes Es- und Spielereigeschirr aus gebrannter Erde; mit gesundheitsschädlichen Präparaten bemalte Kinderspielwaaren; mit arsenhältigen Präparaten gefärbte künstliche Blumen und Blumenbestandtheile, auf welche die Farbe nur aufgestrichen oder aufgestäubt ist; mit arsenhältigen Präparaten gefärbte oder bedruckte Gewebe (Stoffe); derlei Tapeten; weisse Schminke. Diese Waaren dürfen nur bei Hauptzoll-Aemtern und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle der Einfuhrs-Verzollung unterzogen werden. 2) Zubereitete Arzneiwaaren und kosmetische Mittel (Verschönerungsmittel), wenn sie nicht für Apotheker, sondern für Privatpersonen eingeführt werden. Privatpersonen haben schriftlich um die Bewilligung zum Bezuge dieser Waaren bei der betreffenden politischen Landesstelle anzusuchen. Kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder welche Grenzbewohner gegen Rezepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht. 3) Kappern; eingelegte grüne Gemüse und Früchte. (Mixed pickles.) Der Bezug dieser Waaren ist an die Erfüllung der bestehenden sanitätspolizeilichen Bedingungen geknüpft.

c) Aus **Sicherheitsrücksichten**: Waffen, Waffen-Bestandtheile, Sprengmittel und Explosiv-Stoffe. (Tarif Nr. 347). Waaren, die Bestandtheile enthalten, welche im Verkehr beschränkt sind, unterliegen derselben Beschränkung, wie jene Bestandtheile).

(§. 16 der Durchführungs-Vorschrift, V.-Bl. Nr. 17 ex 1882.)

Die von dem Zolltarife oder durch besondere Anordnungen als verboten bezeichneten, somit einem unbedingten Ein-, Durch- und Ausfuhrs-

verbote unterliegenden Waaren dürfen selbst auf Zollstrassen nicht über die Zoll-Linie gebracht werden.[1])

Der **Waaren-Transport** über die Zoll-Linie darf weder im Eingange noch im Austritte vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang geschehen. Insbesondere ist jede Ein- oder Ausladung von Waaren auf Grenzgewässern ausser der Tageszeit verboten.

In zollämtlicher Beziehung sind folgende Stunden als Tagesstunden bezeichnet:

1. In den Monaten Jänner und Dezember von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.
2. „ „ „ Februar und November „ 6 „ „ „ 7 „ „
3. „ „ „ März, Sept.. Oktober „ 5 „ „ „ 8 „ „
4. „ „ „ April und August „ 4 „ „ „ 9 „ „
5. „ „ „ Mai, Juni, Juli „ 3 „ „ „ 10 „ „

Von dieser Bestimmung sind **ausgenommen**:

a) **Waaren**, welche mit der **Brief-** oder **Fahrpost**, sowie

b) **Waaren**, welche mittelst **Eisenbahn** versendet werden, und zwar mittelst des regelmässigen oder voraus angemeldeten Transportes. [2])

c) **Effekten**, welche **Reisende** mit sich führen. Unter diesen Effekten sind jedoch die für den Handel bestimmten Kaufmannsgüter, selbst wenn die Reisenden mit der Extrapost befördert werden, nicht begriffen.

d) Zur Erleichterung des Verkehres können von der Hofstelle, wo es erforderlich und zulässig erkannt wird, mit Beachtung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, Abweichungen von dieser Bestimmung bewilligt werden.

Jeder **Uibertritt** der **Zoll-Linie** mit Waaren auf einem **Nebenwege** ist **verboten**. Von diesem Verbote sind ausgenommen:

a) **Lebendes Vieh**, das auf nahe Weideplätze oder zu den Verrichtungen der Landwirthschaft über die Zoll-Linie getrieben, und noch an demselben Tage zurück gebracht wird, mit Beobachtung der besonderen nach den Verhältnissen der Oertlichkeit angeordneten Vorsichten.

b) **Die Erzeugnisse des Fischfanges**, welche auf Fischerfahrzeugen im frischen Zustande von der See oder von Grenzgewässern, mit Beobachtung der polizeilichen Anordnungen über die Ausübung des Fischereigewerbes, eingebracht werden.

c) In Absicht auf die zur Vermahlung bestimmten **Körnerfrüchte**, dann auf die Einbringung der **Fechsung** von dem, durch die Zoll-Linie getrennten Grundbesitze, oder die Bestellung des letzteren, und überhaupt zur Erleichterung des Verkehres der Grenzbewohner werden die angemessenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und auf das in dem Nachbarstaate angenommene Verfahren, dann mit Beobachtung der hierüber bestehenden Staatsverträge, erlassen.

Jede über die Zoll-Linie gebrachte Waare, deren Eingang auf Nebenwegen nicht unbedingt gestattet ist, muss von der Stelle des Uibertrittes der Zoll-Linie an, auf der Zollstrasse gerade zu dem Grenzzollamte oder zu dem vor demselben aufgestellten Ansageposten gebracht, daselbst zur Amtshandlung gestellt und auf dem Wege bis zu dem Grenzzollamte unberührt gelassen werden.

Der Weg von der Zoll-Linie bis zu dem Grenzzollamte oder bis zu dem Ansageposten und von demselben dann im weiteren Zuge bis zu dem Grenzzollamte, muss stets ununterbrochen zurückgelegt werden; es darf weder von der Zollstrasse abgewichen, noch die Waare vor der Vollziehung der vorgeschriebenen Amtshandlung abgelegt werden, ausgenommen die Fälle, wo erwiesene zufällige Ereignisse die ununterbrochene Verfolgung der Zollstrasse unmöglich machen.

(§§. 26 und 27 der Zoll-Ordnung.)

Als **Reisende** sind für das Zollverfahren nur diejenigen Personen zu betrachten, welche unter Umständen sich an einen anderen Ort begeben, oder von einem anderen Orte ankommen, unter denen zu Folge der bestehenden Vorschriften zu dieser Veränderung des Ortes ein Reisepass oder eine andere Gestattung der vorgesetzten Behörden erforderlich ist. Fuhrleute, Schiffer, Lastträger und überhaupt Leute, deren Beschäftigung in dem Transporte von Waaren besteht, werden, sobald sie in der Ausübung dieser Beschäftigung

[1]) §. 19 Z.- und St.-M.-Ordnung, §. 18 des Amtsunterrichtes.

[2]) Verordnung vom 18. September 1857, Reichsgesetzblatt XXXIV. St., Nr. 157, §. 2.

begriffen sind, nicht nach den für Reisende bestehenden Bestimmungen behandelt.

Obwohl die Passrevision an der Reichsgrenze aufgehoben wurde, sind doch die Zollämter noch immer in jenen Fällen, wo sie es zu der Beurtheilung, ob die gesetzlichen Bedingungen eintreten, unter welchen gewisse Gegenstände (Transportmittel, Reise-Effekten) zollfrei behandelt werden dürfen, für nothwendig erachten, berechtigt, über den Stand, die Beschäftigung und die sonstigen Verhältnisse der Reisenden aus der Reise-Urkunde sich Auskunft zu verschaffen, und somit deren Vorweisung zu verlangen, wobei es sich von selbst versteht, dass die Zollämter den Reise-Urkunden kein die Polizeiamtshandlung vertretendes Visum beizusetzen haben. [1])

Reisende, die aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse kommen, haben sich, wenn sie auch keine zollpflichtigen Gegenstände mit sich führen, unmittelbar von dem Uibertritte der Zoll-Linie zu dem nächsten Grenzzollamte zu begeben, demselben die ihnen zur Ausweisung auf der Reise dienenden Papiere zu überreichen, und ihre Effekten dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen. Es ist ihnen nicht gestattet, einem Grenzzollamte auszuweichen, oder die Reise an demselben vorüber, ohne Anmeldung und Vollziehung des gesetzlichen Verfahrens, fortzusetzen.

Dagegen sind a) regierende (souveraine) Fürsten (deren Ankunft gewöhnlich den Aemtern vorher bekannt gemacht wird) und ihr unmittelbares Gefolge, b) einmarschirende ganze Truppenkörper der k. k. Armee rücksichtlich der Kriegsbedürfnisse und des Gepäckes, welches dieselben unmittelbar mit sich führen, sowohl bei den Ansageposten als auch bei den Grenzzollämtern von den für die Ausstellung der Ansagescheine und überhaupt für den Eintritt über die Zoll-Linie angeordneten Amtshandlungen frei zu lassen.

Ist an der Zoll-Linie ein Ansageposten aufgestellt, so müssen die über die Zoll-Linie eingebrachten Waaren zu demselben gestellt werden. Für den Ansageposten gelten folgende Bestimmungen:

1. Derselbe hat von dem Waarenführer die Waaren-Erklärung, die Frachtbriefe und andere zur Ausweisung der gesammten Ladung bestimmten Papiere abzuverlangen, ihn um seinen Namen und die Transportmittel, insbesondere um die Zahl der Wägen, der Zugs- und Lastthiere zu befragen.

2. Derselbe hat in die Durchsicht und Prüfung der Waaren-Erklärung und der übrigen Papiere nicht einzugehen, sondern lediglich die Wägen und die Zug- oder Lastthiere, dann soweit es ohne Abladung geschehen kann, die Behältnisse abzuzählen, und wenn die Waaren unverpackt geführt werden, sich von deren unverpackten Zustande zu überzeugen.

Findet der Beamte gegen den Eintritt keinen Anstand, so müssen die übergebenen Papiere in Gegenwart des Waarenführers versiegelt, die Sendung im Ansageregister verbucht, der Ansageschein ausgestellt und die Begleitung der Sendung an das Grenzzollamt eingeleitet werden.

3. Nimmt der Beamte aus dem äusseren Zustande der Waare oder aus der eigenen Angabe des Waarenführes wahr, dass dieselbe auf dieser Strasse nicht eintreten dürfe, so muss der Waarenführer auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden. Beharret er dabei, die Waare zum Zollamt zu bringen, so ist die vorbezeichnete Amtshandlung vorzunehmen, dem Ansageschein jedoch beizufügen: «auf Verlangen der Partei abgefertigt.» Im entgegengesetzten Falle ist vorzukehren, dass die Waare ohne eine Ablegung auf demselben Wege über die Zoll-Linie zurückgebracht werde, auf welchem sie dieselbe überschritt.

[1]) F.-M.-E. vom 26. April 1866, Z. 16.891. (V.-Bl. Nr. 19.)

Wenn Derjenige, welcher die Waare zum Ansageposten bringt, über vorläufige ausdrückliche Aufforderung versichert, keine Waarenerklärung oder sonstige zur Ausweisung derselben dienende Papiere zu besitzen, so sind dem Ansagescheine die Worte beizudrücken: «Ohne Papiere».

Will der Waarenführer bei dem Ansageposten die Waarenerklärung ausfertigen und kann solches ohne Störung der Ordnung in den Amtsverrichtungen geschehen, so darf ihm dieses nicht verweigert werden.

4. Auf dem Wege von dem Ansageposten bis zu dem Grenzzollamte sind die Waaren amtlich zu b e g l e i t e n, wogegen die Anlegung eines amtlichen Verschlusses nicht stattfindet. Wenigstens 4 Stunden sollen an jedem Tage bestimmt werden, in denen die Ladungen pünktlich an das Zollamt abgehen, gleichviel ob viele oder wenige Parteien zu begleiten sind.

Die Zahl der beizugebenden Begleiter ist mit Rücksicht auf die Zahl der abgehenden Parteien dergestalt zu bestimmen, dass die sorgfältige Ueberwachung auf dem Transporte und die Hinderung jeder Ablegung mit Beruhigung erwartet werden kann.

Die Begleitung geschieht stets unentgeltlich. Nur wenn der Waarenführer von dem Ansageposten auf das der Einfuhr entgegenstehende Hinderniss aufmerksam gemacht wurde, hat der Erstere, wenn das Zollamt die Waare zur Vollziehung des Zollverfahrens gleichfalls nicht geeignet findet, **die Kosten der Begleitung** sowohl für die Strecke vom Ansageposten zum Zollamte, als auch für die Zurückschaffung von dem Amte über den Ansageposten zurück, zu **vergüten.**

5. Der Ansageposten kann von der Begleitung abgehen: a) bei Courieren und den mit vorschriftsmässiger Ausweisung versehenen Reisenden, die keine für den Handel bestimmte Waaren mit sich führen b) bei bekannten und sicheren Parteien, wenn die Menge der Waaren bei Vieh fünf Stücke, bei anderen Waaren hingegen, wenn der hiefür entfallende Einfuhrzoll nach dem beiläufigen Uiberschlage den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigt.

In diesen Fällen muss aber die ohne Begleitung zu entlassende Waare vollständig erklärt werden, der Ansageposten hat die äussere Untersuchung der Waarenladung vorzunehmen, und in dem Ansagescheine die Angaben der Erklärung anzusetzen.

Sollte bei der äusseren Untersuchung eine Unrichtigkeit entdeckt werden, oder überhaupt der Verdacht einer Unrichtigkeit oder einer beabsichtigten Gefällsübertretung entstehen, so darf die Begleitung nicht unterlassen werden.

Bei der Aushändigung des Ansagescheines hat der Ansageposten die Partei zu erinnern, dass sie denselben gut zu verwahren und mit der Stellung der Waare dem Grenzzollamte zu übergeben habe.

6. Bei dem Ansageposten sind die Waaren zu allen Stunden des Tages, mit Ausnahme der Mittagstunde, in der Reihenfolge, wie sie eintrafen, in die Amtshandlung zu nehmen. Gegenstände, welche die in der Nähe der Zoll-Linie wohnenden Parteien zum eigenen Bedarfe oder zu Markte einführen, sind stets sogleich und ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Handelsgüter, dem Zollverfahren zu unterziehen.

Reisende müssen allenthalben bei Tag und bei Nacht stets ohne Verzug abgefertigt werden; auch muss, wenn deren Begleitung nothwendig gefunden werden sollte, dieselbe unaufgehalten erfolgen.

7. Kommen Waaren ausser den nicht als Kaufmannsgüter zu betrachtenden Effekten, welche Reisende mit sich führen, nach der letzten zum Abgange an das Grenzzollamt bestimmten Stunde, nach oder noch vor Sonnenuntergang vor, so sollen dieselben über Nacht in die amtliche Verwahrung genommen oder unter Bewachung gestellt werden.

Befindet sich der Ansageposten nicht an der Zoll-Linie, sondern eine erhebliche Strecke tiefer im Lande, und ist der Uibertritt der Zoll-Linie erst nach Sonnenuntergang erfolgt, so hat der Ansageposten, da dieser Uibertritt zur verbotenen Zeit als Schleichhandel durch versuchte gesetzwidrige Einfuhr, und wenn es unzweifelhaft in einer unsträflichen Absicht stattfand, als einfache Gefällsübertretung geahndet wird, über diese zur Nachtszeit geschehene Uiberschreitung der Zoll-Linie die Thatbeschreibung aufzunehmen und dieselbe mit der Waare dem Grenzzollamte zuzusenden.

8. Sollte dem Ansageposten irgend ein Umstand auffallen, welcher den Verdacht einer Uibertretung erweckt, so ist derselbe dem Grenzzollamte mitzutheilen, in dessen Pflicht es liegt, hierauf bei der weiteren Behandlung der Waare Rücksicht zu nehmen.

9. Die von dem Grenzzollamte zurückgelangten Ansagescheine bilden einen Beleg der Ansageregister, und der Ansageposten hat sich ohne Verzug mit dem Grenzzollamte in das Einvernehmen zu setzen, wenn ein Ansageschein in angemessener Frist nicht zurückkommt.

10. Jede bei einem Ansageposten und überhaupt bei einem Eintrittsamte vorkommende Partei ist ausdrücklich zu befragen, ob sie keine der Zollgebühr unterliegenden Gegenstände mit sich führe. Insbesondere sind Reisende auf die Verpflichtung zur Anmeldung der nicht als Reise-Effekten zu betrachtenden Gegenstände aufmerksam zu machen. [1])

Waarenerk'ärung. Die Bedingung, ohne deren Erfüllung das zollamtliche Verfahren nicht stattfindet, ist die Erklärung. Dieselbe soll sogleich, nachdem der Gegenstand bei dem Amte eintraf, bei diesem in zweifacher gleichlautender Ausfertigung eingebracht werden.

Es ist den Parteien gestattet, sich der amtlichen Wagen, Masse oder anderen im Amte vorhandenen Vorrichtungen zur Ausmittlung des Gewichtes oder des zu erklärenden Rauminhaltes, soweit solches ohne Störung der Ordnung in den Amtshandlungen geschehen kann, unentgeltlich zu bedienen. [2])

Jede **Waarenerklärung** soll ausdrücken:

1. Den Vor- und Zunamen und Wohnsitz: a) des Versenders, d. i. desjenigen, welcher der Waare die Bestimmung ertheilte, über die Zoll-Linie eingebracht oder ausgeführt zu werden; b) des Fuhrmannes oder Schiffsführers, überhaupt desjenigen, der den Gegenstand an den Ort der Bestimmung zu befördern hat, insofern die Waare nicht bestimmt ist, in dem Standorte des Zollamtes, bei dem die Erklärung geschieht, zu bleiben.

2. Den Ort, an den der Gegenstand gebracht werden wird.

3. Die Bestimmung, welche derselbe erhält, ob der Gegenstand nämlich für die Ein- oder Ausfuhr oder zum Durchzuge bestimmt sei, oder ob derselbe bei dem Amte, bei dem solcher erklärt wird, dem Zollverfahren vollständig unterzogen oder an ein anderes Amt angewiesen werden soll.

4. Die Zahl der Päcke und Behältnisse, in denen sich derselbe befindet.

5. Dessen Gattung und Menge, und zwar nach den Benennungen und den Massstäben desjenigen Zolltarifes, welcher für die erklärte Bestimmung der angegebenen Gegenstände besteht.

Massstäbe der Verzollung sind: das Gewicht (100 Klg.), die Stückzahl (1 St.) und bei Schiffen die Tonne (1000 Kilogramm) Tragfähigkeit. Der gesetzliche Massstab ist bei jeder Tarifnummer angegeben. Die Waaren werden in der Einfuhr theils nach dem Brutto-, theils nach dem Nettogewicht, in der Aus- und Durchfuhr stets nach dem Bruttogewichte behandelt.

Unter Brutto- (Roh- oder Sporco-) Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen äusseren Umschliessung wird Tara genannt.

Netto- (Rein-) Gewicht ist das Gewicht der Waare nach Abzug der Tara. Das Bruttogewicht wird in der Regel durch spezielle Abwage erhoben. Auch kann sich mit der Probeverwiegung d. i. mit der Abwage einiger von den Beamten des Zollamtes ohne Einfluss der Partei ausgewählten Kolli oder Stücke begnügt werden.

Das Nettogewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern nach den jeweilig festgesetzten Tarasätzen berechnet. Zu diesem Behufe genügt in der Erklärung die Angabe des Bruttogewichtes mit der Verpackungsart (Fässer, Kisten, Säcke etc.). Das Zollamt ist aber

[1]) §. 29 der Z.- und St.-M.-O. — §§. 29—41 des Amtsunterrichtes.
[2]) §§. 51, 52, 58 und 59 der Zoll-Ordnung.

befugt, die Nettoabwage eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichenden Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den festgesetzten Tarasätzen bemerkbar wird.

(§§. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der Durchführungs-Vorschrift zum Gesetze vom 25. Mai 1882. (V.-Bl. Nr. 7, S. 135.)

Für die über die Zoll-Linie eingehenden Güter, dieselben mögen zur Einfuhrverzollung oder zur Durchfuhr bestimmt sein, müssen in der Erklärung noch insbesondere angegeben werden:

1. Die Zeichen und Nummern der Päcke und Behältnisse.

2. Die Beschaffenheit des Transportmittels, u. zw.: wenn die Versendung zu Lande stattfindet, die Zahl und Beschaffenheit der Zug- oder Lastthiere, dann der Wägen oder Karren; wenn aber der Transport zu Wasser vollzogen wird, die Gattung des Fahrzeuges und dessen Name oder Nummer, falls dasselbe eine solche Bezeichnung führt.

3. Die Richtung, welche die Sendung an den Ort der Bestimmung einzuschlagen hat.

4. Der Name und Wohnsitz des Empfängers, das ist: derjenigen Person, an welche der erklärte Gegenstand gerichtet ist.

5. Die Menge und Gattung des letzteren muss für jeden Pack und jedes Behältniss abgesondert angegeben werden.

Die Erklärung ist in der Regel schriftlich einzubringen. Dieselbe kann von dem Versender oder Empfänger des Gegenstandes oder von dem Waarenführer, das ist: von derjenigen Person, welche den Gegenstand zum Amte bringt, ausgestellt werden. Der Aussteller hat die Erklärung zu unterschreiben. Ist er des Schreibens unfähig, so hat er in Gegenwart zweier Zeugen, deren einer den Namen desselben unterschreibt, sein Handzeichen beizurücken. Wird die Unterfertigung der Erklärung in dem Amte, bei dem die letztere geschieht, vollzogen, so können Beamte dieses Amtes oder Angestellte der Finanzwache, insoferne der Erklärende dieses ausdrücklich ansucht, Zeugen der Unterfertigung abgeben. Den zur Abgabe der Waarenerklärung verpflichteten Parteien ist gestattet, eine bereits abgegebene Waarenerklärung zu ergänzen oder zu berichtigen, so lange die innere Untersuchung noch nicht begonnen hat. Die Ergänzung im Begleitscheinverfahren am Bestimmungsorte ist nur hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichtes und nur dann zulässig, falls der amtliche Verschluss unverletzt ist und überhaupt über die Erfüllung der durch die Anweisung übernommenen Verbindlichkeit kein Zweifel besteht. Derlei Aenderungen müssen vom Aussteller unterschrieben und vom Amte beglaubigt sein. [1])

Mündlich die **Erklärung** abzugeben ist gestattet:

1. Reisenden und Courieren, die keine für den Handel bestimmte Waaren mit sich führen.

2. Uiber alle Gegenstände, deren Verzollung nicht auf Hauptzollämter beschränkt ist, wenn dieselben von einem Menschen getragen oder mit einem Karren ohne Hilfe von Zugthieren befördert werden.

3. In der Einfuhr aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen über alle Gegenstände, von denen der Einfuhrzoll bei Nebenzollämtern II. Klasse ohne Unterschied der Waare entrichtet werden kann; über alle anderen Gegenstände aber, wenn deren Menge bei Vieh zwanzig Stück, bei anderen Waaren die Einheit, wenn der hiefür entfallende Eingangszoll den Betrag von fünfzehn Gulden nicht überschreitet. [2])

4. In der Ausfuhr aus dem Zollgebiete über alle Gegenstände, die sowohl in dem Eingange als auch in der Ausfuhr ohne Unterschied der Menge bei Nebenzollämtern II. Klasse verzollt werden können, über andere Waaren hingegen, sofern deren Menge nicht mehr als das Doppelte des für die mündlichen Erklärungen bei der Einfuhr festgesetzten Masses ausmacht.

Die mündliche Erklärung wird in die Amtsbücher niedergeschrieben und dem Erklärenden vorgelesen. Ergänzt oder ändert er bei der Vorlesung die Erklärung, so ist seine weitere Angabe genau aufzunehmen und ihm nochmals vorzulesen. Reisende und Couriere haben die aufgenommene Ansage in den Amtsbüchern stets mit ihrer Unterschrift, oder wenn sie des Schreibens unfähig sind, mit ihrem Handzeichen auf die für schriftliche Erklärungen vorgezeichnete Art zu bekräftigen. Die vorschriftsmässig vollzogene Eintragung der mündlichen Ansage in die Amtsbücher hat in zollamtlicher Beziehung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

---

[1]) F.-M.-E. vom 25. Oktober 1874, Z. 26.968, V.-Bl. Nr. 33.
[2]) F.-M.-E. vom 25. Oktober 1874, Z. 26.968, V.-Bl. Nr. 33.

Die **schriftliche Erklärung** muss in der deutschen, wenn dieselbe bei einem Amte an der italienischen Grenze eingebracht wird, in der italienischen Sprache verfasst sein. In Süd-Tirol und im illirischen Küstenlande können die schriftlichen Erklärungen italienisch abgefasst werden. Mündliche Erklärungen können in der Landessprache des Ortes, in welchem dieselben angebracht werden, stattfinden. Die Eintragung in die Amtsbücher geschieht aber stets in der Geschäftssprache.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der zuvor angeführten zollamtlichen Deckungsurkunden findet die **amtliche Bezeichnung** bei nachstehenden Waaren statt:

a) Bei **Appreturwaaren**, die zur Bereitung, Umstaltung oder Veredlung zollfrei eingeführt, und binnen der festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt, über das dieselben eingingen, wieder ausgeführt werden.

(§. 222 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

b) Bei **Losungswaaren.** Auf ungewissen Verkauf oder auf Losung können inländische Erzeugnisse, deren Ausfuhr nicht verboten ist, in das Ausland gesendet, und binnen der durch die Bollete festgesetzten Frist über dasselbe Zollamt zollfrei zurückgebracht werden. Der Ausgangszoll ist bei der Absendung einstweilen zu erlegen.

(§. 223 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Zur Hintanhaltung von Unterschleifen müssen derlei Waaren (a und b) entweder haltbar bezeichnet oder genau beschrieben werden.

c) Bei **Monopolsgegenständen.** Bei Tabak und Schiesspulver, falls diese aus dem Auslande bezogen werden, ist von Seite der das Eingangsverzollungsverfahren pflegenden Aemter das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf dem äusseren Umschlage der gedachten Monopolsgegenstände aufzudrücken.

(§. 439 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. — Hofkammer-Dekret vom 18. Juli 1839, Nr. 21.604.)

Güter-Anweisung. Waaren, welche von einem Amte mit der auferlegten Verbindlichkeit entlassen werden, dieselben im ungeänderten Zustande einem anderen Amte zur Vollziehung einer Amtshandlung zu überbringen, werden Anweisgüter genannt. Die Amtshandlungen, zum Behufe welcher die Anweisung stattfindet, sind a) die vollständige Vollziehung des Zollverfahrens für die Eingangsverzollung; b) die Uibernahme der angewiesenen Gegenstände in die amtliche Niederlage; c) die Einhebung unberichtigter Zollgebühren; d) die Bestätigung, dass der angewiesene Gegenstand in dem Standorte des Amtes, an das die Anweisung erfolgte, eintraf, oder e) dass derselbe über die Zoll-Linie austrat.

Die Abfertigung von derlei Waaren erfolgt in der Regel unter amtlichem Verschlusse.[1])

Amtliche Niederlagen bestehen bei den Hauptzollämtern und den Nebenzollämtern I. Klasse. Die amtlichen Niederlagen sind in der Regel nur bestimmt, Gegenstände, die einem Zollverfahren unterliegen, aufzunehmen. Schiesspulver, und Gegenstände, deren Erhaltung Auslagen verursacht, oder die sich im Zustande der Verwesung befinden, sind von der Aufnahme in die ämtlichen Niederlagen gänzlich ausgeschlossen. Gegenstände, deren Aufbewahrung eine besondere Beaufsichtigung und kunstmässige Behandlung erheischt, oder die der Selbstentzündung unterworfen sind, Gifte, dann Waaren, die durch Verbreitung starker Gerüche oder auf andere Art den in der Niederlage befindlichen Gegenständen nachtheilig werden können, sind nur in denjenigen Niederlagen aufzunehmen, die mit der zu deren Aufbewahrung erforderlichen besonderen Einrichtung versehen sind.

(§§. 227, 228 und 229 der Z. und St.-M.-O.)

Bei der Uibernahme der Waare in die amtliche Niederlage wird dieselbe in Gegenwart des Waarenführers der äusseren Untersuchung unterzogen, das rohe Gewicht erhoben und wenigstens ein Pack oder Behältniss, auf dessen Auswahl dem Waarenführer kein Einfluss zusteht, geöffnet und im Innern besichtiget.

Die Uibernahmsbestätigung hat nur die Zahl der Päcke oder Behältnisse, die übernommen wurden, die Nummer, unter der die Waarensendung in die Bücher der Niederlage eingetragen wurde, und den Tag der Uibernahme zu enthalten.

(§§. 233 und 234 der Z. und St.-M.-O.)

Oeffent'iche Lagerhäuser. Um dem Handelsverkehre diejenigen Erleichterungen im weitesten Umfange zu verschaffen, welche durch die allgemeinen Zollvorschriften in's Auge gefasst sind, und um auch dem Waarengeschäfte, sowie der Entwickelung des kaufmännischen Kredits den möglichsten Vorschub zu leisten, werden auf Grund der Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Krieges vom 19. Juni 1866 öffentliche Lager errichtet.[1])

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung lauten:

§. 1. Die Bewilligung zur Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern mit allen in dieser Verordnung enthaltenen Begünstigungen steht dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zu, und kann einzelnen Personen, Körperschaften oder Vereinen ertheilt werden.

§. 2. Die koncessionirten öffentlichen Lagerhäuser sind je nach ihrer Bestimmung:

a) **Freilager,** welche dazu dienen: α) im Zollgebiete unverzollte ausländische Waaren so lange aufzubewahren, bis sie ihre Bestimmung, das ist der Einfuhrverzollung, Weitersendung, Wiederausfuhr u. dgl. zugeführt werden; β) im Zollausschlusse die aus dem Zollgebiete ausgeführten Waaren unter Bewahrung ihrer Nationalität so lange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden; γ) in Städten, die hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärt sind, steuerpflichtige Waaren so lange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterworfen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden.

b) **Waarenhäuser,** welche zur Aufbewahrung zoll- und steuerfreier oder bereits verzollter und versteuerter Waaren dienen. Freilager werden nur über Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bewilligt.

§. 3. Der Regel nach können Freilager nur in denjenigen Orten errichtet werden, an denen sich Hauptzollämter befinden. Oeffentliche Waarenhäuser können in jedem, im inneren Zollgebiete und in den Zollausschlüssen gelegenen Orte, jedoch in der Regel nicht im Grenzbezirke errichtet werden.

§. 4. Bewerber um die Koncession von öffentlichen Lagerhäusern der einen oder der anderen oder beider Arten haben in dem Gesuche das nöthige Gründungskapital des Unternehmens und die Art der Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel auszuweisen.

Nur solche Gebäude und Räume dürfen als **Freilager** benützt werden, welche von der Finanzbehörde als zu diesem Zweck geeignet erkannt, und in welchen die von dieser Behörde zur Sicherung gegen Aus- und Einschleppung u. dgl. gesonderten Vorrichtungen hergestellt sind.

Die Ein- und Ausgänge werden unter gefällsamtlicher Aufsicht und Mitsperre gehalten.

Die Bestimmungen der Gesetze über die Aufnahme der Waaren in die amtliche Niederlage gelten auch für die in den Freilagern hinterlegten Waaren.

Neben dem vorgezeichneten Magazinsbuch der Anstalt wird auch das gefällsamtliche Magazinsbuch durch einen Gefällsbeamten geführt.

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 86 und V.-Bl. Nr. 31 vom 1866.)

Mit den in Freilagern hinterlegten Waaren können alle diejenigen Verfügungen getroffen werden, welche die allgemeinen Zollvorschriften hinsichtlich der Benützung der amtlichen Niederlagen gestatten z. B.: Aus- oder Umpackung und Theilung der Päcke, Besichtigung, Abwage, Mischung etc. etc.

Keine Waare darf das Freilager verlassen, wenn sie nicht durch die vorgeschriebene amtliche Ausfertigung begleitet ist; auch ist der Austritt in dem amtlichen Magazinsbuche ersichtlich zu machen.

Auch Revisionen der Magazinsbücher der Anstalt können seitens der Finanzorgane vorgenommen werden.

Die Staatsverwaltung bestimmt den Entschädigungsbetrag, welchem die Unternehmung für die erforderlich gefällsamtliche Ueberwachung zu entrichten verpflichtet ist.

Personen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung und nicht schuldlos erkannt worden sind, sind in einem Freilager weder anzustellen noch im Dienste zu belassen.

Die Unternehmung haftet der Staatsverwaltung für die ordentliche Gebahrung.

Die Unternehmung hat einen **Tarif** zu veröffentlichen, dem Hinterleger von Waaren Bestätigungen über den erfolgten Erlag aus Juxtabüchern (Lagerscheine, Waarenscheine, Warrants) an Ordre lautend, auszustellen.

Die Anstalt darf die bei ihr hinterlassenen Güter nur gegen Rückstellung des Lagerscheines und nur an denjenigen ausfolgen, welcher nach Inhalt des Lagerscheines darüber zu verfügen berechtigt ist.

Die Lagerscheine unterliegen ohne Unterschied des Werthes der Waaren, für die sie ausgestellt sind, einer fixen Gebühr von fünf Neukreuzer.

(§§. 5—18 der zuvor bezogenen Verordnung, R.-G.-Bl. Nr. 86, V.-Bl. Nr. 31.)

Zollamtliche Ausfertigungen. Zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung wird von dem betreffenden Amte der Partei eine amtliche Ausfertigung ertheilt.

Ohne mit dieser Bestätigung versehen zu sein, darf vom Zollamte aus weder eine Waare, welche über die Zoll-Linie eingebracht wurde, die Richtung gegen das innere Zollgebiet, noch eine zum Austritte über die Zoll-Linie bestimmte Waare die Richtung gegen das Ausland einschlagen. Uiber den Umstand, dass das Zollverfahren gehörig gepflogen wurde, findet kein anderer Beweis, als die schriftliche Bestätigung des Zollamtes statt.

Die amtlichen Ausfertigungen über die Amtshandlungen des Zoll- und Kontrolverfahrens sind:

1. Der **Ansageschein.**

2. Der **Erklärungs-** (Deklarations-) Schein, d. i. jenes Exemplar der für die Ein- und Ausfuhr von Waaren oder für die Vormerkung von Weide- oder Arbeitsvieh, Appreturs- und Losungswaaren, dann von Mahlgegenständen überreichten schriftlichen Erklärung, welches mit der amtlichen Bestätigung über das gepflogene Zollverfahren versehen, der Partei erfolgt wird.

3. Die **Zollquittung.** Dieselbe wird zur Bestätigung über die Entrichtung von Zoll- und Nebengebühren in jenen Fällen ausgestellt, in denen diese Bestätigung nicht mittelst einer anderen amtlichen Ausfertigung zu ertheilen ist, oder in denen die letztere eingezogen wird.

4. Die Bewilligung zur Aus- oder Einladung von Waaren auf Grenzgewässern. In derselben ist nebst der Stunde in welcher die Ein- und Ausladung beginnen darf, der Name des Beamten oder Dieners, welcher dabei gegenwärtig sein wird, aufzuführen.

5. Der **Begleitschein.**

6. Die Bescheinigung über die Abgabe oder Erledigung von Begleitscheinen.

7. Der Vormerkschein über Weide- und Arbeitsvieh, Appretur- und Losungswaaren, dann Mahlgegenstände. Der-

selbe wird ausgestellt in den Fällen, in denen die genannten Gegenstände mündlich erklärt werden.

8. Der Kontrolschein.

9. Der Legitimationsschein. Derselbe wird ausgefertiget:

a) Bei den Grenzzollämtern bei der Ein- oder Ausfuhr von Gegenständen, welche mündlich erklärt wurden, und für welche eine Gebühren-Einhebung nicht stattfindet, soferne diese Gegenstände nicht zugleich mit zollpflichtigen Gegenständen vorkommen, über welche eine Zollquittung ausgefertiget wird, in welchem Falle auch die zollfrei behandelten Gegenstände in die letztere aufzunehmen sind; ferner bei dem Wiedereintritte von im inländischen Verkehre über die See oder über ausländisches Gebiet angewiesenen, nicht kontrolpflichtigen Gegenständen in das Zollgebiet, endlich bei dem zollfreien Rücktritte von nicht kontrolpflichtigen Gegenständen, welche mit dem Vorbehalte dieses Rücktrittes ausgeführt wurden über die Zoll-Linie;

b) bei Kontrolämtern zur Ertheilung der Bestätigungen über die Bewilligung zum nächtlichen Transporte von nicht kontrolpflichtigen Waaren zum Kontrolamte behufs der weiteren Amtshandlung über die Anzeigen der Aufnahme von Vorräthen jener nicht kontrolpflichtigen Waaren, deren Stellung im Grenzbezirke (§. 345 Z.- und St.-M.-O.) vorgeschrieben ist; über die Abtretung oder Versendung nicht kontrolpflichtiger Waaren (§. 347 Z.- und St.-M.-Ordnung); endlich über die Stellung und Erklärung von Waaren, die zur Ausfuhr bestimmt und von der Einhaltung der Zollstrasse, dann von der Stellung zu einem Grenzzollamte ausgenommen sind. [1])

Transport bei Nacht im Grenzbezirke. Jede Uebertragung (Transport) von Waaren aus einem oder nach einem im Grenzbezirke gelegenen Orte ist bei Nacht ohne besondere zollamtliche Bewilligung untersagt. Ausgenommen sind:

1. Die Gegenstände, welche bei Nacht über die Zoll-Linie eingehen oder austreten dürfen.

2. Rohe Erzeugnisse des Feldbaues, der Waldwirthschaft oder des Bergbaues, die von den Grundstücken, auf welchen deren Erzeugung stattfand, in die Aufbewahrungsorte gebracht werden, dann Abfälle der Landwirthschaft, Viehzucht oder des Bergbaues, als:

Getreide im Geströhe, Heu, Gras, Futterkräuter, Weintrauben, frisches Obst, frische Garten- oder Knollengewächse, Brenn- oder Bauholz, Schilfrohr, Bäume und Reben, Bienenstöcke, Laubwerk, Stroh, Spreu und Häckerling, Dünger, Erden und Erze, behauene und unbehauene Steine, Sand, Torf, Holz- und Steinkohlen, wenn diese Gegenstände im offenen unverpackten Zustande geführt werden.

3. Lebendes Vieh, wenn a) dasselbe zur Weide getrieben wird oder von derselben kömmt, mit Beobachtung der besonderen Vorsichten, welche in einzelnen Gegenden zur Verhinderung des Schleichhandels mit Vieh angeordnet werden; oder b) wenn mittelst desselben leeres Fuhrwerk oder Gegenstände, welche dem Verbote des Transportes bei Nacht im Grenzbezirke nicht unterliegen, übertragen oder verführt werden, oder c) wenn dasselbe zu den Beschäftigungen der Landwirthschaft oder des Bergbaues an einen anderen Ort getrieben wird oder von einer solchen Beschäftigung zurückkehrt.

4. Alle Gegenstände, welche in der Ein- und Ausfuhr unbedingt zollfrei sind, und

5. folgende Gegenstände, wenn sie im offenen, unverpackten Zustande geführt werden, inländischen Ursprunges sind und wenn nicht für einzelne Gegenden zur Verhinderung des Schleichhandels eine Beschränkung dieses Transportes bei Nacht sich als nöthig erweiset, als:

Brot gemeines, Butter, Schmalz, Unschlitt, Gänse- und Schweinfett, Fische frische, Frösche und Krebse, Flachs, Hanf, Werg, Fleisch frisches, dann Wildpret, Geflügel, Gemüse frisch

[1]) §. 99 Z.- und St.-M.-Ordnung. §. 244 des Amtsunterrichtes.

und unzubereitet, Getreide auch ausser dem Geströhe, Hülsenfrüchte, Nüsse, Schwämme essbare, Hörner, Klauen, Knochen und Schaffüsse, Pech, Theer, Schmeer und Wagenschmiere. [1])

Uiber den Verkehr im Zollgebiete. Den auf gesetzmässige Art aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen bezogenen und den im Zollgebiete erzeugten Waaren ist in demselben mit Beobachtung der Handels- und Gewerbsvorschriften der freie Verkehr gestattet, soweit nicht eine besondere Vorschrift eine Ausnahme von diesem Grundsatze oder eine Beschränkung desselben anordnet.

Die der Einfuhrverzollung unterzogenen Gegenstände müssen von dem Zollamte, welches das gesetzmässige Verfahren vornahm, auf der durch die amtliche Bestätigung über das vorgenommene Zollverfahren vorgezeichneten Strasse während des zu diesem Transporte bestimmten Zeitraumes, an den Ort der Bestimmung gebracht werden. Die amtliche Urkunde soll den Gegenstand bis an diesen Ort begleiten, und dient der Waare für den Transport weder ausser der bemerkten Strasse, noch nach Ablauf des vorgezeichneten Zeitraumes zur Ausweisung, wenn nicht erwiesen wird, das ein zufälliges Ereigniss hinderte, die bestimmte Strasse oder Zeitfrist einzuhalten.

Die amtliche Urkunde, die sich nicht bei dem im Transporte begriffenen Gegenstande befindet, soll wenn dieselbe später beigebracht, und ein zufälliges Ereigniss, das dieselbe von der Ladung trennte, nicht erwiesen wird, nicht beachtet werden. [2]) Wird der Waare auf dem Transporte an den Ort der Bestimmung eine geänderte Richtung ertheilt, und befindet sich vor oder an der Stelle, an welcher von der vorgezeichneten Richtung abgewichen wird, oder auf der neu gewählten Richtung ein Zollamt oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waarenkontrole ermächtigtes Amt, so soll die Waare zu diesem Amte, wenn aber in der gedachten Richtung kein solches Amt bestünde, zu derjenigen Abtheilung der Finanzwache, welche vor oder in dem Orte, wo von der vorgezeichneten Richtung abgewichen wird, besteht, oder welche die nächste in der eingeschlagenen Richtung ist, gestellt werden. Das Amt oder die Abtheilung der Finanzwache setzt, wenn sich weder in Absicht auf den Zustand und die Beschaffenheit der Sendung, noch den seit der Ausstellung der amtlichen Bestätigung über das vorgenommene Zollverfahren abgelaufenen Zeitraum ein Anstand ergibt, auf der genannten Urkunde die neue Richtung und den Zeitraum, binnen welchem die Sendung in dem geänderten Orte der Bestimmung einzutreffen hat, an. [3])

Reisende sollen den bei dem Eingange in das Zollgebiet erhaltenen Legitimationsschein (§. 100 der Z. O.) wohl aufbewahren, und zwar, soferne sie durch das Zollgebiet durchreisen, bis zu dem Austritte aus demselben; wenn sie hingegen in dem letzteren verweilen, bis zu dem Eintreffen in ihrem dauernden Wohnsitze, hier aber solange als die Bedingungen zur Forderung des Bezugsausweises vorhanden sind.

Frachtführer, Packträger und Viehtreiber sind verpflichtet, sobald sie den Transport von Waaren besorgen, auf Verlangen der Gefällsbeamten und der Finanzwache, die ihnen zur Ausweisung dienenden Papiere vorzuzeigen, und genau anzugeben, wo, wann und von wem sie die Gegenstände, deren Uibertragung an einen anderen Ort sie vollziehen, übernahmen, dann wohin und an wen dieselben bestimmt seien. Dieser Verbindlichkeit sind auch andere Personen unterworfen, wenn sie den Transport von Waaren in einer

[1]) §§. 33, 335, 336 Z.- und St.-M.-Ordnung §. 143 der Vorschrift über die Vollziehung derselben. §. 31 des F.-M.-E. vom 7. Juni 1853, R.-G.-Bl. XXXII.

[2]) §. 255 der Z.-O.

[3]) §. 256 der Z.-O.

ihren Bedarf auffallend überschreitenden Menge, oder unter Umständen, unter welchen eine ausdrückliche Vorschrift anordnet, dass die Ladung mit einer schriftlichen Bedeckung versehen sein müsse, vollziehen.[1])

Handel treibende Personen sind verpflichtet, den Bezug der bei ihnen befindlichen Waaren auszuweisen. Diese Verbindlichkeit findet weder bei verbrauchten noch bei denjenigen Gegenständen Anwendung, welche deutliche Spuren eines fortgesetzten Gebrauches an sich tragen. (§§. 307, 308 und 312 der Z.- u. St.-M.-O.)

Diese Bestimmung gilt daher auch insbesondere für Hausirer.[2])

Zollgebühr. Die Zollgebühr umfasst nicht bloss die Zölle, sondern auch die besonderen Zuschläge zu derselben und überhaupt die Abgaben, welche unter verschiedenen Benennungen bei der Einfuhr, Ausfuhr, oder dem Durchzuge der Waaren zu entrichten sind, dann die Nebengebühren, welche aus Anlass eines zollamtlichen Verfahrens geleistet werden müssen. Der **Zolltarif** bestimmt das Ausmass der Zollgebühr und bezeichnet die Personen und Sachen, die von denselben befreit oder in Ansehung derselben begünstigt sind.

Die Entrichtung der Zollgebühr ist somit in der Regel eine Bedingung ohne deren Erfüllung die aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen eingebrachten Waaren nicht in den Verbrauch oder Verkehr übergehen, die zur Ausfuhr bestimmten Sachen hingegen nicht über die Zoll-Linie austreten dürfen.

Die fällige Zollgebühr wird in der Regel nicht geborgt und ist seit 1. Jänner 1879 im österreichisch-ungarischen Zollgebiete ausschliessend in **Goldmünze** oder **Silber** mit einem **Aufgelde**, das nach dem Monatsdurchschnittskourse der 20-Franksstücke (8-Guldenstücke) an der Wiener Börse im vorausgegangenen Monate im Verhältnisse zum Monatsdurchschnitts-Kourse des gemünzten Silbers von Monat zu Monat festgesetzt und verlautbart wird, eingehoben.

Auch das **Waggeld, Siegelgeld** und **Zettelgeld** ist auf dieselbe Art zu entrichten.

Die übrigen Nebengebühren und die **Licenzgebühr** wird in österreichischer Währung entrichtet.

Ein Rechnungsverstoss, oder die unrichtige Anwendung eines Gebührensatzes hat weder dem Staatsschatze noch den zur Zollentrichtung verpflichteten Personen zum Nachtheile zu gereichen.

Waarenkontrole. Unter der Waarenkontrole versteht man jene besondere Aufsicht, welcher der Besitz von, und Verkehr mit Waaren von Seite der Gefällsorgane gesetzlich unterzogen wird.

Die Waarenkontrole ist gegenwärtig in Oesterreich auf den Grenzbezirk beschränkt.

Folgende Waaren sind im **Grenzbezirke** kontrolpflichtig:

A. In allen Theilen des Zollgebietes (auch den gegen die See gelegenen), mit Ausschluss der Landesgrenze gegen **Italien:**

1. Cacao-Bohnen und Schalen (T. Nr. 1), Kaffee, roh und gebrannt (T. Nr. 2), Thee (T. Nr. 3);

2. Gewürze (T. Nr. 4—8);

(Ohne Ausschluss der Landesgrenze gegen Italien.)

3. Wein, ausländischen Ursprunges;

4. Kochsalz (mit Ausnahme der Grenzbezirke Kärnthen und des Küstenlandes gegen Italien).

---

[1]) §. 269 der Z.-O.

[2]) Hofkammer-Dekret vom 6. Oktober 1842 (Pol. Gesetzsamml. LXX. 249).

B. An der Grenze gegen Russland und in der Umgebung der Zollausschlüsse von Triest:

5. Zuckermehl (Rohrzucker), Zuckerraffinate, Zuckersyrup, (T. Nr. 17—20);

C. Im Grenzbezirke der Bukowina:

6. Weinbeeren, getrocknete Korinthen und Rosinen. (T. Nr. 10)

D. In Tirol und Voralberg und im illirischen Küstenlande:

7. Seidenwaaren.

E. Im illyrischen Küstenlande und in dem durch den Friedenschluss von Villafranca neu entstandenen südtirolischen Grenzbezirke gegen die sardinische Lombardie:

8. Hadern (Strazzen).

(Finanz-Ministerial-Erlässe vom 9. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 102, V.-Bl. Nr. 33; vom 22. Juli 1882, Seite 407; vom 1. November 1865, Z. 51.338, V.-Bl. Nr. 55; vom 16, Novemb. 1871, Z. 34.243, V.-Bl. Nr. 41; vom 12. April 1861. Z. 11.988, V.-Bl. Nr. 9; vom 17. Juli 1818, Z. 20.750, V.-Bl. Nr. 33-)

Es sind jedoch ausser den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung kontrolpflichtiger Waaren zum Behufe eines Gewerbebetriebes geschieht, jedoch von der für den **Grenzbezirk** vorgeschriebenen Kontrole in den Theilen des Zollgebietes, in denen die betreffenden Waaren kontrolpflichtig sind, folgende Mengen ausgenommen:

a) Cacao-Bohnen und Schalen, 3 Kilogramm; b) Kaffee, roh und gebrannt, 3 Kilogramm; c) Thee, 1 Kilogramm; d) Gewürze aller Art mit Ausnahme von Safaran und Vanille, 2 Kilogramm; e) Safaran, Vanille, 50 Gramm; f) Zuckermehl (Rohrzucker), Zuckerraffinade, Zuckersyrup, 15 Kilogramm; g) Kochsalz, 20 Kilogramm; h) Weinbeeren, getrocknete, Korinthen, Rosinen, 2 Kilogramm; i) Wein ausländischen Ursprunges, 56 Liter; k) Seidenwaaren, 2·8 Kilogramm; l) Hadern (Strazzen), 14·01 Kilogramm.

Im mährisch-schlesischen Grenzbezirke können 112·12 Kilogramm Kochsalz ohne Stellung zu einem Amte versendet werden.

Im **Grenzbezirke Dalmatiens** sind kontrolpflichtig: [1]) a) Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen; b) Kaffee, roh und gebrannt; c) Gewürze aller Art; d) Thee; e) Zuckermehl (Rohzucker) Zuckerraffinate und Zuckersyrup; f) Wein ausländischen Ursprungs; g) Seidenwaaren feine und gemeine; h) Kochsalz.

Der für den Grenzbezirk angeordneten Kontrole unterliegen ohne Unterschied der Mengen alle diese kontrolpflichtigen Waaren, welche zum Behufe eines Gewerbsbetriebes bezogen oder versendet werden.

Ausser diesen Fällen sind von der Kontrole folgende Mengen ausgenommen:

a) Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen 3 Kilogramm; b) Kaffee, roh und gebrannt 3 Kilogramm; c) Gewürze aller Art, mit Ausnahme von Vanille, 3 Kilogramm; d) Vanille 50 Gramm; e) Thee 1 Kilogramm; f) Zuckermehl (Rohzucker) Zuckerraffinate und Zuckersyrup fünfzehn Kilogramm; g) Wein, ausländischen Ursprungs, ein Hektoliter oder Hundert Kilogramm; h) Seidenwaaren, und zwar feine zwei Kilogramm, gemeine drei Kilogramm; i) Kochsalz, zwanzig Kilogramm.

Gewerbetreibende sind verpflichtet, ihren Verkehr mit kontrolpflichtigen Waaren den Finanzbehörden und Organen vollständig auszuweisen (§. 308, Z. O.).

Die Befugniss zum Handel mit kontrolpflichtigen Waaren ist nur Handelsleuten eingeräumt (§. 353, Z. O.). Das Krämereigewerbe mit kontrolpflichtigen

[1]) Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Dezember 1879, R.-G.-Bl. Nr. 148, V.-Bl. Nr. 55.

Waaren darf im Grenzbezirke ohne besondere von der Finanz-Bezirksbehörde (Finanzinspektor) zu bestätigende Bewilligung der Obrigkeit nicht betrieben werden.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit kontrolpflichtigen Waaren im Grenzbezirke können Gewerbetreibende, welche sich mit dem Absatze solcher Waaren befassen, mit vorgedruckten Verkaufs-Tagebüchern betheilt werden, deren Ausschnitte in bestimmten Fällen die Stelle von Kontrolscheinen vertreten.

Die Finanz-Landesbehörde entscheidet über diessfällige Gesuche der Parteien und bestimmt die Form und die Art der Führung dieser Verkaufs-Tagebücher.

Gewerbetreibende, welche sich mit dem Absatze, der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung kontrolpflichtiger Waaren befassen und zur Buchführung verpflichtet sind, können mit Beobachtung der besonderen, für den Transport kontrolpflichtiger Waaren geltende Anordnungen im Zwecke der Erleichterung der Waarenkontrole zur Führung vorschriftsmässig eingerichteter Bücher über den inneren Fabriksverkehr ermächtigt werden.

Uiber diessfällige Ansuchen der Parteien, sowie über die Form und die Art der Führung dieser Bücher entscheidet gleichfalls die Finanz-Landesbehörde.

Gewerbetreibende, welche sich mit dem Absatze, der Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung kontrolpflichtiger Waaren im Grenzbezirke befassen, haben bei den periodischen Nachschauen und Untersuchungen, die in ihren Gewerbsstätten vorgenommen werden, zur Einsicht vorzulegen:

a) die Gewerbsbücher über den im Orte, in welchem die Durchsuchung vorgenommen wird, stattfindenden Gewerbsbetrieb;
b) alle zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder Verzollung der kontrolpflichtigen Waaren dienende Urkunden.

Die Urkunden, die zum Behufe der bei den Versendungen kontrolpflichtigen Waaren dienenden Urkunden.

Die Urkunden, die zum Behufe der bei den Versendungen kontrolpflichtiger Waaren im Grenzbezirke zu Folge des §. 338, Z. O. zu leistenden Ausweisung beigebracht werden müssen, dann mit denen die Vorräthe kontrolpflichtiger Gegenstände nach dem § 344, Z. O. gedeckt sein sollen, sind:

1. a) Erklärungscheine oder Zollquittungen, wenn die Waare aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse bezogen worden ist;
   b) Kontrolscheine in dem eben erwähnten Falle, als auch in anderen Fällen.

2. In den Fällen, für welche eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über die Waarenkontrole im Grenzbezirke gestattet wird, und unter den vorgeschriebenen Vorsichten:
   a) Frachtbriefe oder Bezugsnoten;
   b) Ausschnitte aus den vorgedruckten Verkaufs-Tagebüchern;
   c) Bücher für den inneren Fabriksverkehr.

Die Bedingungen, unter welchen derlei Urkunden zur Ausweisung angenommen werden dürfen, bestimmen die §§. 328 bis einschliesslich 332 der Zoll-Ordnung.

Die Urkunden, welche zur Ausweisung beigebracht werden, müssen mit der Beschaffenheit und dem äusseren Zustande der Gegenstände, denen dieselben zur Ausweisung dienen sollen, im Einklange stehen. Auch können Urkunden, für welche durch besondere Vorschriften ausdrücklich eine Dauer der Anwendbarkeit festgesetzt ist, nach Ablauf dieser Frist nicht als Ausweisung angenommen werden.

In den Fällen, in denen der Beweis kraft einer Deckungsurkunde die abgängige Übereinstimmung zwischen derselben und dem Zustande der Waare, oder der Ablauf der festgesetzten Frist entgegensteht, bleibt dem Inhaber der Waare freigestellt, den Beweis zu führen, dass der vorgefundene Gegenstand derselbe sei, über den die Deckungsurkunde ausgestellt wurde. (§§. 328—331 der Z.-O.)

Im Grenzbezirke an der **Istrianer** provisorischen Zwischenzoll-Linie ist der **Kaffee** vom 1. Jänner 1880 angefangen kontrolpflichtig. **Ausgenommen** hievon sind Kaffeemengen bis einschliesslich **fünf** Kilogramm, wenn deren Bezug oder Versendung nicht zum Behufe eines Gewerbsbetriebes erfolgt.

(Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. Dezember 1879, Z. 6566 F.-M. V.-Bl. 55.)

Bedeckung der kontrolpflichtigen Waaren im Grenzbezirke.

Im Grenzbezirke muss jeder Vorrath von kontrolpflichtigen Gegenständen, welcher das von dieser Kontrole ausgenommene Mass überschreitet, so lange sie sich im neuen ungebrauchten Zustande befinden, mit der amtlichen Bescheinigung über den vorschriftsmässigen Bezug bedeckt sein, oder es muss auf Verlangen der Gefällsbeamten oder der Angestellten der Finanzwache erwiesen werden, dass die vorräthigen Gegenstände in dem Orte der Aufbewahrung erzeugt worden seien.

Die Zeiträume, während welcher die zur Ausweisung des Bezuges Ursprunges oder der Verzollung kontrolpflichtiger Waaren ausgestellten Urkunden **jeder** Art giltig seien, sind folgende:

a) 6 **Monate** für Zuckermehl, Zuckerraffinate und Kaffee.

b) 1 **Jahr** für a) Hadern, b) Kochsalz c) Seidenwaaren.

Die Zeiträume haben in der Regel **vom Tage der Ausstellung** der Urkunden an, und zwar nicht nur für den ursprünglichen, sondern auch bei Abtretungen für die späteren Erwerber zu gelten.

Ueber eine unter amtlichem Verschluss gelegte Waare aber wird der Zeitraum der Anwendbarkeit der Urkunde **erst vom Tage der Abnahme des amtlichen Verschlusses** gerechnet.

Wird über eine kontrolpflichtige Waare auf Grundlage der Waarendeckung ein Kontrolschein ausgestellt, so hat dieser nur auf denjenigen Zeitraum zu lauten und zu gelten, welcher von dem ursprünglichen Zeitraume der Waarendeckung noch nicht abgelaufen ist.

Ueber eine unter **amtlichem Verschlusse** angelangte Waare ist der Kontrolschein von dem Finanzbeamten oder Angestellten, welcher den Verschluss abnimmt, um jenen Zeitraum zu verlängern, welcher von der Ausstellung des Kontrolscheines bis zur Abnahme des Verschlusses verstrichen ist.[1])

Wenn der **Absatz, Verbrauch** oder die **Verarbeitung** der bei Gewerbetreibenden vorhandenen kontrolpflichtigen Waaren nicht vor Ablauf der Zeiträume, innerhalb welcher die denselben zur Deckung dienenden Urkunden als Ausweisung annehmbar sind, erfolgt, so soll dieser Umstand wenigstens 14 Tage vor Ausgang jener Zeiträume der vorgesetzten Finanz-Bezirksbehörde im Wege der respicirenden Finanzwach-Abtheilung mit dem **Ansuchen** um **Verlängerung** der **Giltigkeitsdauer** der Deckungs-Urkunden und unter Anschluss derselben angezeigt werden, widrigens die letzteren bei der Ausweisung nicht zu beachten sind.

Der betreffende Finanzwach-Abtheilungsleiter oder das hiezu bestimmte Individuum hat sodann die Beschau der Waaren vorzunehmen und diejenigen

[1]) §§. 99 und 120 der Vollz.-Vorschr. zur Z.- und St.-M.-O. und 52—55 der Vorschrift vom Jahre 1853.

Umstände unverzüglich zu erheben, welche für die Gewährung oder Abweisung des Ansuchens das Wort führen.

Bei diesen Erhebungen ist zu unterscheiden: 1. ob das Gesuch um die Verlängerung der Giltigkeitsdauer einer Deckungsurkunde 14 Tage vor Ablauf jener Dauer, oder 2. noch ehe diese Frist verstrichen ist, oder 3. erst nach vollständig verstrichener Giltigkeitsdauer, jedoch noch ehe die Erlöschung der Anwendbarkeit der Urkunde von einem Finanzorgane entdeckt worden ist, überreicht wurde, endlich 4. ob die Erlöschung der Giltigkeitsdauer der Urkunde von einem Finanzorgane entdeckt wurde.

Im ersten Falle ist zu erheben:

a) ob zwischen der Waare und der Deckungsurkunde in Absicht auf die Art und Beschaffenheit, dann die Bezeichnung der Waare und deren Behältnisse eine vollkommene Uibereinstimmung bestehe und

b) ob aus den Umständen glaubwürdig hervorgeht, dass der Besitzer der Waaren an dem Absatze, Verbrauche oder der Verarbeitung derselben vor Ablauf der Deckungsfrist gehindert war.

Im 2. Falle sind dieselben so eben besprochenen Umstände zu erheben; es ist jedoch insbesondere das Augenmerk darauf zu richten, ob nicht der Verdacht eines verübten oder versuchten Missbrauches der Urkunde oder einer Gefällsübertretung bestehe, da Fälle vorkommen können, dass Handels- oder Gewerbsleute ohne Beachtung der Kontrols-Massregeln, kontrolpflichtige Waaren vorschriftsmässig an sich bringen und dieselben mit einer Urkunde decken wollen, die für diese nicht ausgestellt wurde.

Im 3. Falle müssen dieselben Umstände, wie in den ersten zwei Fällen erhoben werden. Ausserdem aber darf kein Zweifel darüber obwalten, dass das Einschreiten um die Fristverlängerung nur aus Versehen oder durch ein zufälliges Ereigniss verzögert worden ist. In diesem Falle muss stets eine Thatbeschreibung aufgenommen werden.

Die Rechtfertigung der Partei über das unterlassene Einschreiten ist in der Thatbeschreibung aufzuführen, welche mit der Befundsbeschreibung und dem Gesuche der Partei im Dienstwege an die Finanz-Bezirksbehörde zu leiten ist.

Tritt endlich der 4. Fall ein, so sind ebenfalls alle jene Umstände zu erheben und zu erörtern, welche oben für den 3. Fall vorgezeichnet wurden, sowie auch stets sogleich die Thatbeschreibung aufzunehmen, die Partei aber anzuweisen ist, ein Gesuch um die Fristverlängerung zu überreichen, oder das Ansuchen zu Protokoll zu geben, welches dann sammt dem aufgenommenen Revisionsbefunde und der Thatschrift der Bezirksbehörde vorgelegt werden muss. [1])

Derlei Fristverlängerungs-Gesuche oder die deren Stelle vertretenden Protokolle unterliegen dem 50 kr. Stempel, die beizulegenden Deckungsurkunden aber als Beilagen jede für sich dem 15 kr. Stempel.

Die Finanz-Bezirksdirektionen (Finanz-Inspektoren) können (mit Ausnahme der Monopolsgegenstände) die Deckungsverlängerung im Grenzbezirke um einen 6 Monate nicht überschreitenden Zeitraum verlängern.

Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zolltarife vom 25. Mai 1882.

Artikel I. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen und in dem besonderen Zollgebiete des Königreiches Dalmatien keine Anwendung.

Artikel II. In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifnummer, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist. — Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Massgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Kommunal-Verbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten. — Für Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten. — In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst verzeichneten Zolle.

Artikel III. Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische oder ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer oder ungarischer Pro-

[1]) §. 362 Z.- und St.-M.-Ordnung. Hofkammer-Dekret vom 28. April 1842, Z. 13.981, und n. ö. Kam.-Gef.-Verw.-Vdg. vom 6. Mai 1845, Z. 9206. Finanz-Minist.-Verordnungsblatt 1857, Nr. 23.

venienz ungünstiger behandeln, als jene anderen Staaten, unterliegen bei der Einfuhr ausser dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 30 Perzent desselben und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 15 Perzent des Handelswerthes der Waare. Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Massregel im Verordnungswege eintreten zu lassen, sei es, dass dieselbe nur auf einzelne Kategorien von Waaren Anwendung finde, sei es, dass einzelne Kategorien von Waaren mit derlei Zollzuschlägen und Zöllen in höherem oder im geringeren als dem vorstehenden Ausmasse belegt werden.

Artikel IV. Ein im Verordnungswege zu erlassendes alphabetisches Waarenverzeichniss wird die detailirte Einreihung der einzelnen Waaren in die gehörigen Nummern des Zolltarifes nach dessen Wortlaut und Sinn bestimmen; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden. — Auf gleiche Weise können neu in Verkehr kommende oder durch den Zoll der Tarifnummer 331 nachweisslich mit mehr als 15 Perzent des Werthes getroffene chemische Erzeugnisse mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung oder ihren Werth einer andern Tarifnummer zugewiesen werden.

Artikel V. Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren, (Tarifnummer 307 bis 316) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, deren Bestandtheile unter verschiedene Tarifnummern gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Gemengtheilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt sind, nach demjenigen Gemengtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, soferne dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI. Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole ist nur gegen Erlaubniss der kompetenten Behörde gestattet. — Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waaren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken.

Artikel VII. Die Regierung ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der kön. ung. Regierung die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle, oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen, oder einzelnen Grenzen ausser Kraft zu setzen.

Artikel VIII. Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1. Die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;

2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der am k. und k. Hote accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Massgabe der besonderen Vorschriften;

3. Tabakblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schiesspulver und Tabakfabrikate für Staatsniederlagen, oder von Bewohnern der Umgebungen von Zollausschlüssen aus Verschleissstätten der Zollausschlüsse erkauft;

4. Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleissfaktorei in Triest;

5. Militäreffekten, dann Pferde im Verkehre zwischen Truppenkörpern oder Marine-Etablissements in und ausser dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militär-technischen Versuchen der Heeresverwaltung;

6. Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

7. die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkzeug derselben, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind, und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen; Ausstattungs-Gegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, insoferne sie deren Verhältnissen angemessen sind. — Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuer-Gegenstände und Verbrauchs-Artikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe; [1])

8. Erbschaftseffekten, als Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug u. s. w., insoferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind. — Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7 Alinea 3 aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen; [2])

9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden östereichischen und ungarischen Künstler;

10. anatomische Präparate, Skelette, Leichen;

11. alterthümliche Gegenstände (Antiken), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel lässt, dass ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen; [3])

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. Verliehene Ordenszeichen und Ausstellungsmedaillen.

Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punktes 1 und im Uibrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln.

Artikel IX. Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effekten der Reisenden, insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind; [4])

2. Transportmittel, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt;

3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe; auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe.

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluss aller Proben von Tabak und Consumtibilien;

---

[1]) Gegen Bescheinigung der kompetenten Behörde über die Einwanderung oder Uibersiedelung; Ausstattungsgegenstände gegen Bescheinigung der politischen Obrigkeit über die Eigenschaft als Ausstattungsgegenstände.

[2]) Gegen Bescheinigung der politischen Ortsbehörde oder des Gerichtes über die Eigenschaften als Erbschafts-Effekten.

[3]) Gegen Zeugnisse kompetenter wissenschaftlicher Reichs- oder Landesanstalten.

[4]) 10 Stück Zigarren, welche nicht über 21 Centimeter lang und an der dicksten Stelle nicht über 13 Millimeter dick sind; dann Tabak in einer 35 Gramm nicht überschreitenden Menge.

5 die Umschliesungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Waare selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Waare in Umschliessungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Waare selbst;

6. alle Waaren, die weniger als 25 Gram wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 kr. beträgt. Im Falle von Missbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewissen Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden;

7. Waaren, welche in amtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind.

Artikel X. Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873, R.-G.-B. Nr. 51;

2. Waaren und Gegenstände, welche zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, dass die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waaren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist, geschieht und die Identität der ein- und wiederausgeführten Waaren sichergestellt werden kann;

3. Waaren und Gegenstände, welche in die Zollausschlüsse ausgeführt werden, um dasselbst veredelt, reparirt oder bearbeitet zu werden, und aus dem betreffenden Zollausschlusse wieder in das Zollgebiet eingeführt werden unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

Waaren mit Ausnahme von Verzehrungssteuer-Gegenständen, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.

Die Kontrolmassregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen (1—4) werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel XI. Im Grenzbezirke sind zollfrei:

I. In Bezug auf den landwirthschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht;

2. Vieh, das zur Weide und zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt, einschliesslich der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als Butter, Käse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.

Artikel XII. Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermässigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. Der zum Kultus für arme Kirchen und Gotteshäuser bestimmten Gegenstände und Baumaterialien zur Herstellung derselben;

2. Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, welche als Geschenke den durch Elementarereignisse Verunglückten zukommen;

3 alle Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Artikel XIII. Die Regierung wird ermächtigt, anlässlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, dass die Anlage einer gemeinsamen Grenz- oder Betriebswechselstation innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr

von dazu erforderlichen Materialien, sowie in den Uibersiedlungseffekten der betreffenden Beamten und Angestellten zuzusichern.

Artikel XIV. Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschliesslich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes sind in Goldmünze zu entrichten. — Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf. Das hiebei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittskourse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart. Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchem dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.

Artikel XV. Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter einen Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche einen Kreuzer und mehr betragen mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.

Artikel XVI. Ausser den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifnummer vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuer-Zuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 5 kr. von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwage vom Amtswagen oder auf Verlangen der Partei geschieht.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung, für Probeverwiegung und für Verwiegung mittelst Privatwage, wie beispielsweise bei Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, ist kein Waggeld einzuheben. — Bei Berechnung der Waggebühr werden Gewichtstheile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtstheile über 50 Kilogramm für 100 Kilogramm gerechnet. — Wenn das Gesammtgewicht der Waare weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 kr. als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 2 kr. für jedes angelegte Blei-, und mit 1 kr. für jedes angelegte Wachssiegel. — Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitscheinskontrole angewiesen werden, sind vom Siegelgelde befreit. Auch für den zollamtlichen Verschluss des Ladungsraumes von Schiffen, Eisenbahnwägen u. dgl. ist kein Siegelgeld einzuheben.

3. Das Zettelgeld mit 10 kr. für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waaren. Wenn Durchfuhrwaaren unter Abänderung der ursprünglichen Bestimmung zur Einfuhr erklärt werden, so sind die betreffenden Nebengebühren nachträglich zu entrichten. Im inneren, die Zoll-Linie berührenden Verkehre, sowie im Kontrolverfahren ist weder Siegel- noch Zettelgeld zu entrichten.

4. Das Lagergeld für Waaren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmasse, jedoch in der Regel nicht über 1·6 kr. für 100 Kilogramm des Rohgewichts und den Tag der Einlagerung. In Fällen ausserordentlichen Waarenandranges kann der Lagerzins bis auf 2·4 kr. für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche ausser dem Amtsplatze vorgenommen werden, der Gebühren für amtliche Waarenbegleitungen und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrtsgebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter einem Kreuzer gelten auch bezüglich der Nebengebühren die im Artikel XV enthaltenen Bestimmungen.

Artikel XVII. Die Festsetzung und Aenderung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungskosten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. — Bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschliessungen von Flüssigkeiten findet ein Taraabzug nicht statt.

Kreditirung fälliger Einfuhrzollbeträge. I. Zollkredite werden Kaufleuten und Fabrikanten (worunter auch Transports-, Bergwerks- und Agrikulturunternehmer begriffen werden), welche grössere Waarenmengen in der Einfuhr zu beziehen pflegen, bei den vom Finanzministerium zur Zollborgung ermächtigten Hauptzollämtern bewilligt.

Die Zollborgung erstreckt sich nur auf die zu bezahlenden Einfuhrzölle mit Einschluss der Licenzgebühren und der allgemeinen Verzehrungssteuerzuschläge.

Ausgeschlossen von der Borgung bleiben die Aus- und Durchfuhrzölle, die Nebengebühren und diejenigen Verzehrungssteuerbeträge, welche bei der Einfuhr in geschlossene Städte zu entrichten sind.

Die Zollborgung wird unverzinslich auf drei oder sechs Monat und in der Art ertheilt, dass die Einfuhrzölle für die im Laufe eines Monats bezogenen Waaren erst am Ende des dritten oder beziehungsweise sechsten Monates, vom nächsten Monate nach dem Tage des Bezuges an gerechnet, zu bezahlen sind.

II. Die Kreditsberechtigung darf denjenigen Kaufleuten und Fabrikanten nicht bewilligt werden, welche a) wegen eines aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechens, Vergehens oder einer Uibertretung dieser Art, oder b) wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind; c) über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet worden oder gegen deren Solidität und Zahlungsunfähigkeit sonst etwas Nachtheiliges bekannt ist; d) welche bei dem Amte, wo ihnen der Kredit zu ertheilen ist, in dem nächst vorhergehenden Verwaltungsjahre weniger als Eintausend Gulden österr. Währung an Einfuhrzöllen (sammt Licenzgebühren und Verzehrungssteuerzuschlägen) entrichtet haben.

Die Kreditberechtigung kann für eine bestimmte Periode (Ein oder mehrere Jahre) oder auf unbestimmte Dauer bis zur Aufkündigung ertheilt werden, und es ist im letzteren Falle nicht nothwendig, jedes Jahr um deren Erneuerung einzuschreiten.

Die Bewilligung erlischt sogleich, wenn die Bedingungen aufhören, an welche ihre Ertheilung geknüpft war.

Die Kreditberechtigung wird dort, wo dem Zollamte ein Amtsdirektor vorsteht, vom Amte, sonst von der dem Amte vorgesetzten Finanz-Bezirksbehörde ertheilt.

III. **Kredithöhe:** 15.000 fl. Die Finanz-Landes-Direktionen sind ermächtigt, über dieses Maximum hinaus jedoch höchstens bis zum Betrage von 60.000 fl. Kredit zu bewilligen.

Die kreditirten Beträge sind stets vollständig sicherzustellen durch a) Deponirung von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen der Nationalbank etc. mit Berechnung des Werthes derselben nach dem Tageskourse; b) durch Hypothekarkautionen, oder c) durch Sicherstellungs-Erklärungen von wenigstens zwei accreditirten Firmen (Kaufleuten oder Fabrikanten) des Handelskammerbezirkes.

Einfuhrzölle im Betrage von fünfzig Gulden, sowie Theilbeträge, durch welche die Kredithöhe überschritten wird, sowie die Nebengebühren sind gleich baar zu bezahlen.

Wird der kreditirte Betrag nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist eingezahlt, so hat der Kreditinhaber nicht nur die etwaigen Kosten der Hereinbringung des kreditirten Betrages, sondern auch die 6% Verzugszinsen zu vergüten.

Die **Kreditberechtigung erlischt** durch den Ablauf der Periode, für welche und durch das Aufhören oder die Verzichtleistung der Firma, welcher sie ertheilt worden ist.

Sie wird übrigens von **Amtswegen entzogen**, a) wenn gegen den Kreditinhaber einer der unter II, a) erwähnten Umstände eintritt, welche ihn von der Bewilligung des Kredites ausgeschlossen hätten; b) wenn der Kredit-Inhaber in Konkurs verfällt, oder seine Zahlungen einstellt oder suspendirt; c) wenn der kreditirte Betrag nicht rechtzeitig eingezahlt wird.

Sie wird **suspendirt**, wenn gegen einen oder mehrere der Mitschuldner einer der im Absatze II erwähnten, ihre Vertrauenswürdigkeit erschütternder Fälle vorkommt, oder wenn der Werth der inliegenden Kaution sich dergestalt vermindert, dass die bereits kreditirten Summen nicht mehr gedeckt erscheinen.

Die Rekurse gegen Kreditentziehungen und Suspendirungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Behörden und Aemter sind **nicht** verpflichtet die Gründe anzugeben, welche sie zur Nichtbewilligung, Entziehung oder Suspension des Kredites bestimmen.

(F.-M.-E. vom 20. Mai 1856, Z. 7867 F.-M. V.-Bl. Nr. 23; vom 15. Jänner 1862, Z. 2407—35, R.-G.-Bl. Nr. 6, V.-Bl. Nr. 4; und vom 7. Jänner 1879, Z. 23840, V.-Bl. Nr. 5.)

Bei **Zollborgungen** für **Militär-Aerarialgüter** hat der Frachtenunternehmer einen von zwei Zeugen mitgefertigten Revers, dass der entfallende Zoll dem Militärärar als Eigenthümer der Waare zur Last falle, auszustellen.

(F.-M.-E. vom 23. August 1854, Z. 14127, V.-Bl. Nr. 68.)

Zoll-Restitutionen finden statt:

a) in Folge eines Rechnungsverstosses oder einer unrichtigen Anwendung eines Gebührensatzes.

Der Betrag, der ungebührlich geleistet wurde, wird Demjenigen, der die Zahlung leistete, zurückerstattet.

Ein Rechnungsverstoss oder die unrichtige Anwendung eines Gebührensatzes hat weder dem Staatschatze noch den zur Zollentrichtung verpflichteten Personen zum Nachtheile zu gereichen.

(§. 219 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

Die Censurbehörden sind angewiesen, in ihren Rechnungsbemängelungen die Posten genau zu bezeichnen, bei welchen ein Rechnungsverstoss oder eine irrige Gebührenanwendung stattgefunden hat.

Das Zollamt ist verpflichtet, ungebührliche Zahlungen nach den bestehenden Direktiven rückzuerfolgen, sowie die Nachtragsforderungen der betreffenden Parteien mit der Aufforderung bekannt zu geben, den entfallenden Betrag unverweilt zu erlegen, oder die dagegen stehenden Einwendungen binnen 14 Tagen vorzubringen.

b) In Folge der **Aenderung** der **Bestimmung** der Waare.

Es ist gestattet, den in **amtlichen Niederlagen** aufbewahrten Waarenladungen ganz oder zum Theile eine geänderte Bestimmung zu geben, daher Waaren, die zur Durchfuhr bestimmt sind, zur Einfuhrverzollung, und Gegenstände, die zur Eingangsverzollung abgelegt wurden, zur Wiederausfuhr zu erklären.

(§. 236 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.)

In besonders **rücksichtswürdigen Fällen**, in denen einer bereits der **Einfuhrsverzollung unterworfenen Waare** aus Verhältnissen des Handelsverkehres eine andere Bestimmung gegeben werden muss, sind die leitenden Finanzbehörden ermächtigt, die Aenderung in der Bestimmung der Eingangswaare und die Zurückerstattung eines vorschriftsmässig entrichteten Einfuhrszolles mit Ausschluss der Nebengebühren zu bewilligen, falls die Waare sammt der diessbezüglichen Erklärung seit der Vollziehung des Zollverfahrens ununterbrochen in amtlicher Verwahrung geblieben war etc. etc.

(Hofkammer-Dekret vom 8. August 1838, Z. 26999.)

Zollgefälls-Uebertretungen.

Durch gesetzwidrige Waareneinfuhr **(Waareneinschwärzung)** in das Zollgebiet oder einen Zollausschluss, durch gesetzwidrige Waarenausfuhr **(Waarenauschwärzung)** aus dem Zollgebiete oder den Zollausschlüssen, sowie durch die gesetzwidrige **Waarendurchfuhr** durch das Zollgebiet werden zunächst Uebertretungen gegen das Zollgebiet begangen.

(§. 185, 186, 187 und 188 des Gef.-Straf-Ges.)

Derartige Uebertretungen werden als versuchter oder vollbrachter Schleichhandel mit dem fünf- bis zehnfachen der Abgaben, welche dadurch verkürzt oder der Bevortheilung ausgesetzt wurden, bestraft. Sind erhebliche mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage der gedachten Abgaben gemildert werden.

Im Falle der Wiederholung des Schleichhandels kann gegen einen Uibertreter, der wegen Schleichhandels bereits gestraft wurde, die Strafe bis zum fünfzehnfachen der erwähnten Abgaben gesteigert werden.

(§. 204 des Gef-Straf-Ges.)

Strafbare Unvorsichtigkeiten in den Waarenerklärungen. Die einer Gefällstrafe unterliegenden Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen sind:

1. Wenn ein Gegenstand, der a) hätte angegeben werden sollen, gänzlich verschwiegen, oder b), der nicht vorhanden ist, angegeben wird, oder

2. Wenn die Gattung oder Art der Waare mit einer Benennung angegeben wird, nach welcher zufolge des Tarifes a) ein anderes Ausmass der Abgabe, als nach der wirklichen Beschaffenheit des Gegenstandes entfällt, oder b) ein Gegenstand, der einer Abgabe, oder einem Verbote unterliegt, von der Entscheidung der Abgabe oder der Anwendung des Verbotes frei bleiben würde;

3. Wenn die Menge der Waare, oder

4. Wenn die Zahl der Päcke oder Behältnisse nicht übereinstimmend mit dem wirklichen Zustande des Gegenstandes der Erklärung angegeben wird.

(§. 277 des Gef.-Straf-Ges.)

Durch besondere Kundmachungen wird bestimmt, welcher Unterschied zwischen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge nicht als eine der Strafe unterliegenden Unrichtigkeit in der Angabe der Menge zu betrachten ist.

(§. 278 des Gef. Straf-Ges.)

Diesfalls gelten folgende Bestimmungen: Bei Gegenständen, welche 1. nach der Zahl der vorgespannten Zugthiere, oder der beladenen Lastthiere, oder 2. nach der Stückzahl im unverpackten Zustande erklärt werden, ist jeder Unterschied zwischen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge zu betrachten. Bei allen anderen Gegenständen wird ohne Rücksicht auf das Ausmass der von denselben gebührenden Abgabe, nur derjenige Unterschied als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge behandelt, welcher 1. bei Erklärungen aus Anlass der Versendung oder Abtretung kontrolpflichtiger Waaren zum Behufe des Kontrolverfahrens zwei von Hundert, 2. in allen anderen Fällen aber fünf vom Hundert der angegebenen Menge ausmacht oder überschreitet, dieser Unterschied mag in einem Uiberschusse über die angegebene Menge oder in einem Abgange an derselben bestehen.

Jeder Unterschied in der Angabe der Zahl der Päcke und Behältnisse macht nach den §§ . 293 bis 296 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen strafbar.

Unterschiede zwischen der Angabe eines Schiffsmanifestes über die Menge der dem Ausrinnen unterworfenen Waaren, und der vorhandenen Menge der letztern sind nicht als Unrichtigkeiten in der Angabe der Menge, die einer Strafe unterliegen, zu betrachten, wenn nicht die in dem §. 9 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung festgesetzte Verbindlichkeit verletzt wurde.

Die Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen zur Anweisung unverzollter ausländischer Waaren sind in folgenden Fällen als **Schleichhandel** zu betrachten und zu strafen und zwar: 1. Wenn ein vorhandener Gegenstand verschwiegen wird; 2. wenn die Gattung oder Art der Waare unrichtig erklärt, oder 3. wenn die Menge geringer, als die wirklich vorhandene Menge angegeben wurde.

(§. 279 des Gef.-Straf-Ges.)

Wurde 1. Ein Gegenstand, der nicht vorhanden ist, angegeben, oder 2. die Menge grösser als diejenige, die wirklich vorhanden ist, erklärt, so

ist diese Unrichtigkeit zwar nicht als Schleichhandel zu strafen, jedoch mit einer Strafe zwischen dem doppelten und dem vierfachen der Einfuhr-Zollgebühr von dem als vorhanden erklärten Gegenstand oder von der Menge, um welche die Angabe der Erklärung den wirklichen Befund überschreitet, zu belegen.

Wird aber diese Unrichtigkeit bei dem Amte, bei dem die Erklärung geschah, entdeckt, und geht nach vollständiger Untersuchung der erklärten Sendung aus den Umständen deutlich hervor, dass bei dieser unrichtigen Angabe weder eine Gefällsverkürzung, noch die Verbergung einer anderen Unrichtigkeit oder überhaupt einer Gefällsübertretung beabsichtigt wurde, und übersteigt in dem Falle, wo die Menge grösser als der wirkliche Befund angegeben wurde, der **Unterschied nicht ein Fünftheil** der wirklich vorhandenen Menge, so soll wegen dieser **Ungenauigkeit** der Erklärung die Strafe zwischen der Hälfte bis zum Doppelten des von dem als vorhanden erklärten Gegenstande, oder von dem Unterschiede in der Menge sich ergebenden Einfuhrszolles bemessen werden.

(§. 280 des Gef.-Straf-Ges.)

Wurde in der Waarenerklärung die Menge geringer, als die wirklich vorhandene Menge angegeben, überschreitet aber der Unterschied nicht ein Fünftheil der letzteren, jedoch das Ausmass, das nach dem Gesetze straffrei bleibt (§. 278 G.-St.-G.), so soll die von dem Unterschiede zwischen der wirklichen und der angegebenen Menge entfallenden Zollgebühr, nebst der letzteren, als Strafe für die **Ungenauigkeit** der Erklärung erlegt werden.

(§. 285 des Gef.-Straf-Ges.)

Ist die Unrichtigkeit der Erklärung von der Art, dass 1. Von der erklärten Waare eine höhere Gebühr, als von dem wirklichen Gegenstande des Verfahrens entfällt; 2. die Menge grösser, als wirklich vorhanden ist, oder 3. ein nicht vorhandener Gegenstand erklärt wird, so ist wegen der Abfassung der **Ungenauigkeit** in der Abfassung der **Erklärung** die Hälfte desjenigen Betrages als Strafe zu erlegen, um welchen der Zoll nach den Angaben der Erklärung, die von dem wirklichen Gegenstande entfallende Gebühr überschreitet.

Geht aber aus den Umständen hervor, dass die Waarenerklärung unrichtig ausgestellt wurde, um die Bedeckung für gesetzwidrig bezogene Gegenstände zu erschleichen, eine Gefällsverkürzung zu verhehlen oder die Massregeln der Beaufsichtigung zu vereiteln und vermag der Aussteller der Erklärung die unrichtige Abfassung derselben nicht genügend aufzuklären, so ist die Strafe mit dem Doppelten bis zu dem Vierfachen des gedachten Betrages, um der die Zollbemessung nach dem wirklichen Befunde überschreitet, auszusprechen.

(§. 286 des Gef.-Straf-Ges.)

Als **Thäter** der **Unrichtigkeit** einer Waaren-Erklärung wird in der Regel der Aussteller der letzteren, das ist: Derjenige, der die Erklärung unterschrieb oder mündlich vorbrachte, oder dieselbe durch einen Bevollmächtigten ausstellen oder mündlich vorbringen liess, angesehen.

(§. 301 des Gef.-Straf-Ges.)

Für die diesfälligen Strafen haben der Aussteller der Erklärung, der Empfänger der Waare und der Waarenführer zu haften. In wie fern die beiden Letzteren als Mitschuldige oder Theilnehmer an der Unrichtigkeit der Waarenerklärung anzusehen sind, oder in wie fern ihm eine Haftung für die

Erklärung obliege, ist mit Anwendung der Bestimmungen der Zollordnung nach der Beschaffenheit des Falles zu beurtheilen.

(§§. 303, 304, 305 und 306 des Gef.-Straf-Ges.)

Anmerkungen.

I. In Betreff des **Sicherheitsdienstes an der Grenze** bestehen mit den benachbarten Staaten Preussen, Sachsen, Baiern etc. besondere Verträge. —

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den vertragenden Theilen sind angewiesen, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmässiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander berathen.

Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufsichtsstation soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, die Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände, oder deren Spuren einer Uibertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Massregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach, die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

(§§. 5 und 6 des Zollkartels vom 9. März 1868, R.-G.-Bl. Nr. 52, V.-Bl. Nr. 19.)

In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, sollen die Gensdarmen und gesetzlich hiezu befugte Sicherheitsorgane des einen Staates, mit Ausschluss der bewaffneten Macht, ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, Letztere jedoch nur insoferne, als die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit es dringend erfordert, dieselben in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, über die Landesgrenze des anderen Staates zu verfolgen und innerhalb des Grenzgebietes festzunehmen.

Die Befreiung von der Zollrevision können die Gensdarmen nicht beanspruchen, jedoch wird vorausgesetzt, dass ihre zollamtliche Abfertigung ohne Beeinträchtigung des von ihnen zu leistenden Sicherheitsdienstes geschehe.

(M.-E. vom 16. Jänner 1864, R.-G.-Bl. Nr. 27.)

II. **Passkontrole zur Hintanhaltung des Schleichhandels.** Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1853, R.-G.-Bl. Nr. 179 über die Passkontrole zur Hintanhaltung des Schleichhandels lauten: Einer besonderen Passkontrole können die Personen unterworfen werden, welche wegen Schleichhandels gestraft worden, oder desselben verdächtigt sind, und sich a) im Grenzbezirke des österreichischen Zollgebietes, oder b) in einem nicht über eine deutsche Meile in gerader Richtung von der Zoll-Linie entfernten Orte eines österreichischen Zollausschlusses, oder c) in einem ausländischen, jenseits der österreichischen Zoll-Linie gelegenen Grenzbezirke oder Grenzorte aufhalten, dieselben mögen Einheimische oder Fremde sein.

Die besondere Passkontrole hat darin zu bestehen, dass diejenigen, die derselben unterzogen werden, selbst in jenen Fällen der Ortsveränderung über die Zoll-Linie, in denen ein Pass nach den allgemeinen polizeilichen Vorschriften nicht erforderlich ist, sich mit einem Passe zu versehen haben, der ihnen von dem politischen Bezirksamte (nunmehr Bezirkshauptmannschaft), oder wo ein Grenz-Polizeikommissariat besteht, von diesem nur für eine, und nicht für wiederkehrende Reisen und nur dann ertheilt wird, wenn sie einen erlaubten Zweck für die beabsichtigte Ortsveränderung nachzuweisen vermögen. Diese Verfügung hat sich jedoch nicht auf die Fälle zu erstrecken, wenn Jemand Grundstücke, zu denen er nur durch Ueberschreitung der Zoll-Linie gelangen kann, dies- oder jenseits derselben besitzt, und sich bloss zum Zwecke der Bestellung derselben, oder Einbringung der Erzeugnisse auf den gewöhnlichen geraden Wegen und zur gewöhnlichen Tageszeit über die Zoll-Linie auf diese Grundstücke aus dem Zollgebiete oder in dieses begibt, und sich auf demselben aufhält.

Die für die politischen Angelegenheiten bestellte Behörde (Bezirkshauptmannschaft) erkennt über die von der Finanzbehörde erfolgten Mittheilungen, ob eine in dem Bereiche dieser Behörde oder gar ausser demselben im nahen Auslande sich aufhaltende, jedoch in demselben häufig erscheinende Person unter die Passkontrole zu stellen sei.

Dieses Erkenntniss ist schriftlich auszufertigen und dem Betreffenden protokollarisch zuzustellen. Gegen eine solche Verfügung ist der Weg der Berufung durch 14 Tage an die politische Landesstelle offen. Auch die Finanzbehörde, welche die Anwendung der Passkontrole gegen Jemanden verlangte, ist von dem Beschlusse in Kenntniss zu setzen.

Passpflichtige Personen, welche den Anordnungen der Passkontrole entgegen handeln, verfallen in eine **Strafe** von **fünf** bis **vierzig Gulden**, die im Falle der Wiederholung zu verdoppeln ist und den Armen des Wohnortes der Verurtheilten zufällt. Das Straferkenntniss wird von dem politischen Amte geschöpft.

Die Grenz-Polizeikommissariate, die Grenzzollbeamten, die Gensdarmerie und die Finanzwache sind befugt, die unter der Passkontrole stehenden Personen zum Zwecke der Vorzeigung des vorgeschriebenen Passes anzuhalten und in Ermangelung eines solchen an das nächste politische Amt zur Bestrafung abzuführen.

Wer sich in einem der unter a) und b) bezeichneten Orte aufhält und einmal wegen Schleichhandels oder zweimal wegen Uibertretung der Bestimmmungen der Passkontrole gestraft worden ist, kann, wenn die Finanz-Bezirksbehörde es verlangt, von dem politischen Amte unter **polizeiliche Aufsicht** gestellt werden, in Folge welcher derselbe sich von 10 Uhr Abends, bis zu Sonnenaufgang bei Hause zu halten hat, widrigens die zuvor bemerkten Geldstrafen eintreten.

Die Grenzzollbeamten. die Organe der Grenz-Polizeikommissariate, die Gensdarmerie und die Finanzwache sind befugt, bei solchen Personen Hausvisitationen möglichst oft und immer zu verschiedenen Stunden der Nachtzeit vorzunehmen, hiebei aber die übrigen Hausbewohner so wenig als möglich zu stören.

III **Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland** Jeder Ausländer, welcher sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muss mit einem ordnungsmässigen Reisepasse oder mindestens mit einer von der kompetenten Behörde seines Heimatlandes ausgestellten Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Karakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluss gewährt Souveräne Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren geniessen, bedürfen nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft keines Reisedokumentes.

(Kais. Verordnung vom 6. November 1865, R.-G.-Bl. Nr. 116.)

Eine Vidirung oder amtliche Hinterlegung der Reiseurkunden in- oder ausländischer Behörden findet weder an den Grenzen noch im Innern des Reiches statt. Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer verbunden, auf allfälliges Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

IV. **Vorschriften für Reisen der Inländer ins Ausland.** Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer in der Regel eines ordnungsmässig ausgefertigten Reisepasses. Die Stelle desselben kann auch eine Passkarte vertreten. Die für Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken eingeführten Arbeitsbücher, sowie die Dienstbotenbücher haben für Reisen in das Ausland als Reisedokumente zu gelten.

Grenzbewohner bedürfen lediglich eines Certifikates des Vorstandes der betreffenden politischen Bezirksbehörde, um zu Zwecken des täglichen Verkehres oder kurzer Lustfahrten die österreichische Grenze unbeanständet überschreiten zu können.

(Kais. Verordnung vom 6. November 1865, R.-G.-Bl. Nr. 116; — Erlass der obersten Polizeibehörde vom 1. Juli 1857, Z. 7093; Kundmachung des Minist. des Innern, des Handels und der Landesvertheidigung vom 5. Jänner 1871, R.-G.-Bl. Nr. 3.)

XLVII. Die Gefälls-Uibertretungen, deren Erhebung und Bestrafung.

I Einleitung.

Das im Jahre 1835 erschienene und in Oesterreich, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien vom 1. April 1836 an, in Wirksamkeit getretene **„Strafgesetz über Gefälls-Uibertretungen"** hat die Verletzungen aller Vorschriften zum Gegenstande, welche die **indirekten Abgaben** betreffen.

Dieses Gesetz beruht auf den **Grundsätzen** der **Gerechtigkeit** und steht demnach mit dem Inhalte des allgemeinen Strafgesetzbuches in grösserem Einklange.

Das Bestreben der Gesetzgebung, Personen, welche schuldlos sind, oder ihrem Willen gemäss keiner Ahndung unterliegen, vor Strafe, und den Uibertreter vor strengerer Behandlung, als dem Willen des Gesetzes entspricht, zu bewahren, erhellt aus vielen Verfügungen, welche diesen Zweck zu erreichen im hohen Grade geeignet sind. Dahin gehören z. B. die Anordnungen über die Erfordernisse der Zurechnung, die Beiziehung einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Person zu den Untersuchungen, die sorgfältigen Bestimmungen der Bedingungen, unter denen die Untersuchung gegen den Beschuldigten begonnen werden darf, die Verfügungen über den Schlussvorhalt, über die Schlussvertheidigung, die Bestimmung der Rechtsmittel gegen die Anordnungen der Behörden u. s. w.

Auch die Forderungen der **Billigkeit** haben in dieses Strafgesetz Eingang gefunden. Dieses beweisen z. B. die vielen Rücksichten auf die Familie des Uibertreters und auf seine eigene Erwerbsfähigkeit, insbesondere aber die Normen, welche die Verwandlung der Vermögensstrafen in die Arreststrafe betreffen.

Mit dem Strafgesetze wurde die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung kundgemacht, und **später** sind für mehrere Gefälle neue Gesetze erlassen worden, welche alle älteren, auf diese Einkommensquellen sich beziehenden Vorschriften ausser Wirksamkeit setzten.

(Zuckersteuer, Branntweinsteuer, Hausiergesetz-Uibertretungen etc.)

Die Einkünfte, welche die Gefälle liefern, fliessen in den Staatsschatz. Ausnahmen hievon finden in Hinsicht auf die Zuschläge zur Verzehrungssteuer, deren Bezug den Gemeinden zur Deckung ihrer besonderen Auslagen gestattet wird, hinsichtlich mancher Mauthgebühren und in Betreff jener Gefälle statt, welche verpachtet sind.

Der Umstand, dass ein Gefäll verpachtet ist, hat auf die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen keinen Einfluss.

Nach dem Gefällsstrafgesetze sind alle Gefällsübertretungen zu ahnden, die in den Ländern, für welche dieses Gesetz Giltigkeit hat, begangen werden.

(§. 30 G.-St.-G.)

Den Bestimmungen dieses Gesetzes ist **Jedermann** ohne Unterschied der persönlichen Verhältnisse, soweit die Bedingungen zur Zurechnung der Uibertretung vorhanden sind, unterworfen.

(§. 31 G.-St.-G.)

Auch **Fremde**, denen eine in den gedachten Ländern verübte Gefällsübertretung zur Last fällt, sind nach diesem Gesetze zu behandeln.

(§. 32 G.-St.-St.)

Zur **Entdeckung** der **Gefällsübertretungen** sind **berufen**: a) Die **k. k. Finanzwache** in Oesterreich, die königl. Finanzwache, Zoll- und Steuerwache in Ungarn und b) die ausübenden **Gefällsämter.**

Andere Organe (Gensdarmerie, Polizei-Sicherheitsorgane) dann die öffentlichen Behörden und Gerichte haben, so oft sie zur Entdeckung einer Gefällsübertretung **amtlich** gelangen, dieselbe ohne Verzug der betroffenen Finanzbehörde anzuzeigen und nach Umständen auch die erforderliche Vorkehrung zur Sicherstellung der Untersuchung zu treffen.

Im Allgemeinen ist jeder Staatsbürger moralisch verpflichtet, Gefällsverkürzungen, weil sie das Staatseinkommen schädigen, anzuzeigen.

Ein Staatsbeamter macht sich des schwersten Dienstvergehens schuldig, wenn er absichtlich unterlässt, eine ihm bekannt gewordene Verkürzung des Gefälles, dessen Einhebung, Verwaltung oder Handhabung in seiner Dienstpflicht gelegen ist, oder Schleichhandel zu entdecken oder den zur Entdeckung dieser Uibertretungen bestellten Beamten oder Angestellten der Finanzwache (Zoll- und Steuerwache) anzuzeigen.

Uiber die Anhaltung eines Gefällsübertreters sowie über die Anhaltung eines Gegenstandes einer Gefällsübertretung hat jeder Finanzwach-Angestellte eine «Schrift« aufzunehmen, die **„Thatbeschreibung"** heisst.

Angehaltene Personen, welche in die Kategorie der «Schwärzer« (Schmuggler) gehören, so auch Sachen der Anhaltung (Objekte der Gefällsübertretung, Hilfs- und Transportsmittel etc.) sind unmittelbar nach der Beanständigung zu dem nächst gelegenen ausübenden Amte (Steuer- oder Zollamt) oder Gemeindevorsteher gestellig zu machen.

Dort ist in Gegenwart einer politischen Assistenz (Gemeindevorstehers, oder eines Abgeordneten desselben), oder im Beisein von zwei unbefangenen Zeugen die Thatbeschreibung aufzunehmen.

Diese kann auch in der Wohnung der beanständeten Partei mit Beachtung der angedeuteten Vorsicht und gesetzlichen Förmlichkeiten aufgenommen werden, wenn in der Wohnung selbst oder in anderen, dem Betriebe einer verzehrungssteuer- oder sonst kontrolpflichtigen Unternehmung gewidmeten Lokalitäten bei einer ausserordentlichen oder periodischen Durchsuchung gefällsamtliche Beanständigungen vorkommen.

In jeder Thatbeschreibung sind genau und gewissenhaft anzuführen:

1. Datum und Ort der Aufnahme.
2. Der Vor- und Zuname der beigezogenen Assistenz, auch die Zeitdauer der Anwohnung bei jeder Amtshandlung.[1])
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der beanständeten Partei.

[1]) Von 2 (Zwei) bis 4 (Vier) Uhr Nachmittags, stets mit Worten schreiben.

4. Vor- und Zuname, Amts- oder Dienstkarakter der Personen, die bei der Anhaltung mitwirkten (unmittelbare Ergreifer) oder blos gegenwärtig (mittelbare Ergreifer) waren.

5. Die Veranlassung der vorgenommenen Anhaltung oder Amtshandlung, ob Letztere in Folge eines höheren Auftrages, einer verbuchten geheimen Anzeige, oder im Sinne der Kontrolsvorschriften unvermuthet vorgenommen worden ist oder nicht.

Wenn der Anhaltung eine geheime Anzeige zu Grunde liegt, so sind die Verbuchungsdaten der geheimen Anzeige, nicht aber deren Inhalt anzuführen.

Die absichtliche Hinweglassung des Umstandes, dass eine geheime Anzeige vorliegt, wäre eine Unwahrheit in Amtssachen, durch welche die Ergreifer den Verdacht einer arglistigen Bevortheilung des geheimen Anzeigers auf sich laden würden.

6. Ort und Zeit der Anhaltung, überhaupt die Umstände, welche dieselben begleiten oder veranlassten.

Bei der Verfassung dieser wichtigen Amtsschrift darf man nicht nach Rednerschmuck haschen; mit dem nämlichen Worte ist stets der nämliche Sinn zu verbinden. Wer in dieser Art eine Thatbeschreibung niedergeschrieben hat, dem wird man bei späteren Vernehmungen nie eine Entstellung des Sachverhaltes zur Last legen können.

7. Die ergriffenen Gegenstände müssen genau verzeichnet, und nach Zahl, Mass, Gewicht und überhaupt allen wesentlichen Merkmalen ausgewiesen werden.

Es muss sonach in Gegenwart der Partei und der Assistenz nach Beschaffenheit der angehaltenen Sache eine Abzählung oder Abwage etc. etc. erfolgen.

Bekanntlich hat der ergriffene Gegenstand der Uibertretung für die verkürzte Abgabe und die den Thäter etc. treffende Vermögensstrafe zu haften.

Auf dem Objekte der Uibertretung, nicht minder auf den Hilfs- und Transportsmitteln, sobald solche bei der versuchten oder vollbrachten Uibertretung mit Beschlag belegt wurden, ruht sonach gesetzlich die sächliche Haftung.

Erklärt die Partei, den Werth der beanständeten Waare und der angehaltenen Hilfs- und Transportsmittel baar als Sicherstellungsbetrag erlegen zu wollen, so kann die thatsächliche Beschlagnahme dieser Haftungsobjekte im Allgemeinen unterbleiben.

Waaren, welche einem Einfuhrsverbote unterliegen, Monopolsgegenstände überhaupt, dürfen seitens der Ergreifer den Parteien, wenngleich diese zum Erlage der verkürzten Gebühr nebst einem angemessenen Strafbetrage bereit wären, zur freien Verfügung nicht rückübergeben werden, weil der rechtmässige Bezug solcher Gegenstände von einer besonderen Bewilligung abhängig ist, die vorläufig erwirkt werden muss.

Soll die sächliche Haftung im ersten Grade durchgeführt, d. i. die angehaltene Waare in amtliche Verwahrung genommen werden, so unterlasse man nicht, die Waare zu beschreiben, und wenn eine Verpackung zulässig, wohl zu verpacken, zu versiegeln (Amts-, Partei- und Assistenz-Siegel und von Aussen entsprechend zu bezeichnen. [1])

Das Verkosten beanständeter ausländischer Zigarren ist eine — sträfliche Unart.

8 Ort der Aufbewahrung der angehaltenen Gegenstände. Bei jedem ausübenden Amte (Zoll- oder Steueramt) sollen für solche Zwecke aus feuersicherem Materiale gebaute, gegen Einbruch gut verwahrte Lokalitäten (Magazine) vorhanden sein. Aehnliche Lokalitäten befinden sich auch bei den «Gemeindekanzleien«, sowie bei den Tabak-Grossverschleissern.

Die erfolgte Uibergabe einer beanständeten Sache an ein Amt u. dgl. ist selbsverständlich in der Thatbeschreibung bestätigen zu lassen.

9. Verwahrungshaft der angehaltenen Person.

Ist die angehaltene Person ausser Stande, durch Baarerlag Sicherstellung zu leisten, und die Angaben über Vor- und Zuname, Wohnort und

[1]) Mengen und Beschaffenheit der Waare, Tag der Anhaltung, Vor- und Zuname, und Wohnort der Partei, (oder Derelict). Unterschriften der Ergreifer und Assistenz.

Beschäftigung glaubwürdig zu erweisen, so muss die Identität der Person erhoben werden.

Ein umsichtiger Abtheilungsleiter wird in einem solchen Falle unmittelbar nach der Anhaltung ohne alle Verzögerung an den betroffenen Gemeindevorsteher das erforderliche Ersuchschreiben rekommandirt abgehen lassen.

Bis zum Einlangen der gewünschten Antwort hat die angehaltene Person jedenfalls im Gemeinde-Arrestlokale (nicht in der Finanzwach-Kaserne) in Verwahrungshaft zu bleiben; dieselbe auf freien Fuss zu setzen, gehört schon in die Amtsbefugniss des mit der Abführung von Gefällsuntersuchungen betrauten Amtes oder Finanzwachbeamten.

10 Die Thatbeschreibung ist der betroffenen Partei vorzulesen, und wenn sie der Sprache, in welcher die Schrift aufgesetzt wurde, nicht kundig wäre, zu verdolmetschen. Bringt dieselbe einen schriftlichen Aufsatz bei, so ist ein Solcher der Thatschrift beizuheften, jedoch soll dadurch die Aufnahme der Thatschrift weder aufgeschoben, noch unterbrochen werden. Jeder Beisatz, den die Partei zu machen fordert, ist wörtlich aufzunehmen.

Verweigert dieselbe die Unterschrift, so muss der Grund dieser Weigerung aufgeführt werden; ist sie aber des Schreibens nicht fähig, so sind zwei unbefangene Zeugen herbei zu rufen, von welchen einer den Vor- und Zunamen der Partei zu unterschreiben hat.

Der Partei ist auch stets zu erklären, dass es ihr frei stehe, eine Abschrift der Thatbeschreibung sogleich oder auch später zu verlangen. Macht sie von dieser Befugniss Gebrauch, so ist ihr eine amtliche, beglaubigte Abschrift[1]) der Thatbeschreibung zu erfolgen.

Den Schluss der Amtshandlung machen die Bemerkungen der Partei und der Ergreifer. Dabei sind blos kurz jene Umstände zu berühren, welche sich auf die Anhaltung beziehend, zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes dienen können.

Am Schlusse ist die Thatheschreibung von allen Personen, welche der Aufnahme derselben angewohnt, zu unterschreiben.[2]) Die unmittelbaren Ergreifer müssen ihre Unterschrift getrennt von den Uibrigen ansetzen.

Für Unrichtigkeiten und Mängel in der Thatbeschreibung ist derjenige verantwortlich, unter dessen Leitung dieselbe aufgenommen wurde, oder dem es oblag, bei der Aufnahme der Thatbeschreibung alle Angaben, welche die Vorschrift anordnet, vorzubringen. Wird die Thatbeschreibung bei einem ausübenden Amte aufgenommen, so obliegt demselben darüber zu wachen, dass die Thatbeschreibung vollständig aufgenommen, und dabei vorschriftsmässig verfahren werde.

Der Umstand, dass die Thatbeschreibung auf gewöhnlichem Schreibpapiere aufgenommen wurde, kann an und für sich die Giltigkeit derselben nicht in Frage stellen.

Jedoch ist es besser, wenn man sich mit den hierzu vorgedruckten Bögen (Blanquetten) ausreichend versieht, damit keine der vorgedruckten Abtheilungen unausgefüllt bleibe.

Der Leiter der Amtshandlung darf der ausgefertigten und allseitig unterschriebenen Thatschrift nachträglich bei Hause keine Bemerkungen anreihen lassen.

Wurde bei der Aufnahme der Thatbeschreibung die Ausführung von Umständen, welche zum Beweise der Uibertretung zu dienen geeignet sind, übersehen, so müssten derlei Beweismittel in der **Einbegleitungsanzeige** der Thatbeschreibung wahrheitsgetreu dargelegt werden.

Alle in der Thatbeschreibung vorkommenden Zahlen (mit Ausnahme der Jahreszahl, der Hausnummer und Registerzahl, dann der Berufungen von Aktenstücken oder Gesetzesstellen) sollen mit Worten geschrieben werden.

Die bei Aufnahme der Thatbeschreibung seitens der straffälligen Parteien baar erlegten Straf- oder Sicherstellungsbeträge hat die anwesende Gerichts-

---

[1]) Auf der Abschrift ist die Beglaubigungsklausel in folgender Form niederschreiben: «Diese Abschrift wurde dem **ungestempelten Originale** entgegengehalten und gleichlautend befunden.» (Datum — Unterschrift.)

[2]) Vor- und Zuname ist leserlich niederzuschreiben.

person gegen Bestätigung in der Thatschrift zu übernehmen, und mittelst eines Gegenscheines, welcher von dem Leiter der Amtshandlung auszustellen ist, abzuführen an das nächste ausübende Amt, wo die Thatbeschreibungen gewöhnlich verbucht werden, da sich die Finanzwache grundsätzlich mit keiner Geldeinhebung befassen darf.

Uiber eine wahrgenommene **Stempel-Gefällsverkürzung** wird in der Regel ein **amtlicher Befund** auf vorgedrucktem Bogen [1]) aufgenommen, welcher gleichfalls als eine **Anklage** in einer fiskalischen Angelegenheit zu betrachten ist; denn dem Laien ist es schwer begreiflich zu machen, dass eine erhöhte Stempelgebühr keine Strafe sei. [2])

«Thatbeschreibungen» sind vor Allem bei jeder Finanzwach-Abtheilung in der «Vormerkung über Gefällsübertretungen» einzutragen.

Auch jeder amtliche Befund über eine wahrgenommene Stempel-Gefällsverkürzung, sowie polizeiliche Anhaltungen sind in die gedachte Vormerkung einzutragen.

Wird bei Aufnahme der Thatbeschreibung ein Steuer- und Strafablassungsbetrag oder ein Strafsicherstellungsbetrag eingehoben, oder wird durch öffentlichen meistbietenden Verkauf angehaltener Waaren, Hilfs- und Transportsmittel ein Gelderlös erzielt; — in solchen Fällen ist die diessfällige Thatbeschreibung bei dem ausübenden Amte (Steuer-Zoll-Amte) im Strafregister D oder A verbuchen zu lassen.

Uibrigens haben Verbuchungen der Thatbeschreibungen im Strafregister A auch in dem Falle zu geschehen, als die mit Beschlag belegten Gegenstände der Uibertretung in amtliche Verwahrung übernommen wurden; keinesfalls sind Thatbeschreibungen bei den ausübenden Aemtern in einem oder dem andern Strafregister zu verbuchen, wenn weder der Baarerlag eines Straf- oder Sicherstellungsbetrages, noch eine amtliche Hinterlegung der ergriffenen Gegenstände stattgefunden hat, worauf ich die geehrten Leser, welche im Finanzwach-Institute dienen, aufmerksam mache. [3])

Die bei den Finanzwachabtheilungen, nach Umständen auch bei den Steuer-oder Zollämtern verbuchten Thatbeschreibungen sind an den mit der Abführung von Gefällsuntersuchungen betrauten Finanzwach-Kontrol-Bezirksleiter einzusenden, welcher diese Anklageschriften präsentirt, dann protokolliren und in der «Uibersicht der anhängigen Gefällsuntersuchungen» eintragen lässt.

Bei den leitenden Finanzbehörden sollen gleichfalls derlei «Uibersichten» geführt werden.

Jedenfalls werden solche Gefällstraffälle, über welche nach vorausgegangener ordentlicher Untersuchung mittelst Urtheil erkannt wurde, bei den «Rechnungs» (Buchhaltungs) Abtheilungen (Exposituren) im «Vermögenstrafen-Hauptbuche» in Evidenz gehalten.

II. Begriff und Umfang der Gefälls-Uibertretungen.

Die Gefällsübertretungen sind Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die zur Handhabung der indirekten Abgaben erlassenen Gesetze und Vorschriften übertreten werden.

Den Gefällsübertretungen werden auch die Uebertretungen der Verbote beigezählt, durch welche die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmter Gegenstände in dem Verkehre zwischen dem Staatsgebiete und dem Auslande, oder zwischen dem Zollgebiete und den Zollausschlüssen untersagt ist.

---

[1]) Zahlbare Drucksorte.

[2]) (§§. 535—540 G.-St.-G. — §§. 18—25 Amtsunter. über die Anwendung des G.-St.G.)

[3]) (§§. 29—30 Amtsunter. über die Anwendung des G.-St.-G. — V.-Bl. Nr. 28 vom Jahre 1865, Seite 215.)

Die Gesetze und Vorschriften, denen durch die Gefällsübertretungen entgegengehandelt wird, beziehen sich:

1. Auf den zollpflichtigen Verkehr zwischen dem Zollgebiete und dem Auslande, oder den Zollausschlüssen, dann die Anstalten zur Handhabung der für diesen Verkehr bestehenden Einrichtungen, insbesondere:
   a) Eingangs-, Durchzugs- und Ausfuhrzölle;
   b) Einfuhr-, Durchzugs- und Ausfuhrverbote;
   c) die Bestimmungen zur Ueberwachung des inneren Verkehrs;
   d) die Bezeichnung der Waaren zur Unterscheidung ihres Ursprunges.

2. Auf die Abgaben vom Verbrauche inlandischer Erzeugnisse, oder der in den inneren Verkehr des Staatsgebietes übergegangenen verbrauchbaren Gegenstände, als:
   a) Staats-Monopole;
   b) Verzehrungssteuern;
   c) die für die Gemeinde bewilligten Zuschläge zur Verzehrungssteuer;
   d) Verbrauchsabgaben von anderen Gegenständen, als: Spielkarten, Kalender, Zeitungen u. dgl.

3 Auf Abgaben, die aus Anlass der Verleihung, Erwerbung, Uibertragung, Bekräftigung, Geltendmachung oder Vertheidigung von Rechten oder Befugnissen eingehoben werden, (Taxen und Papierstempel.)

4. Auf Auflagen und ausschliessende Rechte des Staatsschatzes vom Personen- oder Sachen-Transporte, als:
   a) Schifffahrtgebühren, Weg- und Brückenmäuthe;
   b) die Postanstalt.

5. Auf ausschliesende Rechte des Staatsschatzes, in Absicht auf Glücksverträge und Abgaben von denselben. (Lotto-Gefäll.)

(§§. 1—6, G.-St.-G.)

III. Eintheilung der Gefälls-Uibertretungen.

1. In Absicht auf ihre unmittelbare Folge.

Die Gefällsübertretungen werden rücksichtlich ihrer unmittelbaren Folge in Gefällsverkürzungen, und andere Uebertretungen eingetheilt Die Gefällsverkürzungen umfassen diejenigen Uebertretungen, durch welche eine indirecte Abgabe dem Staatsschatze, oder derjenigen Person, der das Recht zum Bezuge mit den Befugnissen des Staatsschatzes eingeräumt wurde, entzogen wird. Unter die Gefällsverkürzungen werden auch die Uebertretungen der für den Verkehr zwischen dem Staatsgebiete und dem Auslande, oder dem Zollgebiete, und den Zollausschlüssen bestehenden Einfuhr-, Durchzugs- oder Ausfuhrverbote gereiht.

2. In Absicht auf ihre Beschaffenheit und Wichtigkeit.

In Absicht auf die Beschaffenheit und Wichtigkeit der Folgen gibt es drei Gattungen Gefällsübertretungen:

1. Schleichhandel;
2. schwere Gefällsübertretungen;
3. einfache Gefällsübertretungen.

(§§. 7—9, G.-St.-G.)

IV. Schleichhandel. [1])

1. Vollbrachter.

Schleichhandel wird durch die gesetzwidrige Waareneinfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, überhaupt in den Fällen, in denen durch die Uebertretung

[1]) §§. 185—190, G.-St.-G.

der für den Verkehr über die Zoll-Linie (oder Zwischenzoll-Linie) bestehenden Vorschriften eine Gefällsverkürzung vollbracht oder versucht wird, verübt, insbesondere wenn:

1. Waaren, ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen in das Zollgebiet eingebracht werden, dieselben mögen zum Verbrauche, Umsatze, zu der Aufbewahrung in diesem Gebiete, oder zur Durchfuhr durch dasselbe bestimmt sein, insbesondere wenn

2. Waaren, die aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen in das Zollgebiet eingebracht wurden, vor der Vollziehung des gesetzmässigen Verfahrens, von dem Amtsplatze, aus der amtlichen Niederlage, oder aus dem amtlichen Verschlusse hinweg genommen, oder

3. unverzollte ausländische Waaren, die an ein anderes Amt angewiesen wurden, (unverzollte ausländische Anweisgüter) zu diesem Amte nicht überbracht, und in Fällen, in denen dies nicht gestattet ist, zum Gebrauche zurückbehalten, oder in den Verkehr gesetzt, oder

4. Gegenstände eines Staats-Monopols aus Ländern des Staatsgebietes, in denen dasselbe nicht eingeführt ist, in das Gebiet, in dem das Monopol besteht, ohne Erfüllung der gesetzmässigen Bedingungen eingebracht;

5. Gegenstände, deren Einfuhr von dem Auslande, oder aus anderen Theilen des Staatsgebietes in den Zollausschluss untersagt oder nur nach vorläufiger Amtshandlung gestattet ist, vorschriftswidrig in den Zollausschluss eingebracht;

6. Gegenstände, die an einem Ausgangszolle einem Ausfuhrverbote oder zum Behufe der Ausfuhr einer vorläufigen Amtshandlung unterliegen, ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen aus dem Zollgebiete ausgeführt oder wenn

7. Gegenstände, deren Ausfuhr aus einem Zollausschlusse in das Ausland untersagt, oder nur gegen vorläufige Amtshandlung gestattet ist, vorschriftswidrig aus dem Zollausschlusse in das Ausland ausgeführt werden.

Schleichhandel wird durch die gesetzwidrige Einbringung steuerbarer Gegenstände in Orte, welche für die Steuereinhebung als geschlossen erklärt worden sind, verübt, wenn Gegenstände von denen die Verzehrungssteuer, ein Zuschlag zu derselben, oder eine andere Verbrauchsabgabe bei dem Eingange in die gedachten Orte zu entrichten ist:

1. In einen Ort, dessen Steuerlinie mit einhebenden Gefällämtern besetzt ist, ohne dass das vorschriftsmässige Verfahren von Seite eines dieser Aemter vollzogen wurde, zum Verbrauche, oder zur Aufbewahrung in dem Orte eingebracht werden, oder

2. insofern ein an der Steuerlinie aufgestelltes Amt diese Gegenstände an ein anderes im Orte, oder an dessen Steuerlinie aufgestelltes Amt anwies, zu diesem Amte nicht überbracht, sondern vorschriftwidrig im Orte abgelegt werden, oder

3. im Falle an der Steuerlinie des Ortes Gefällsämter nicht bestehen, dagegen aber die Ablegung der genannten, von Aussen eingebrachten Gegenstände nur nach Vollziehung des von einem Amte im Orte zu pflegenden Verfahrens gestattet ist, von Aussen in den Ort eingebracht, und daselbst ohne Beobachtung der gesetzmässigen Bedingungen abgelegt werden.

4. In einem für die Einhebung der Steuer als geschlossen erklärten Orte, vom Amtsplatze, oder aus der amtlichen Niederlage eines Amtes, an das dieselben zur Amtshandlung, oder zur Aufbewahrung gelangten, ohne Vollziehung des gesetzmässigen Verfahrens hinweg gebracht werden, oder

5. So fern die Aufbewahrung der steuerbaren Gegenstände in einem, zur Steuereinhebung für geschlossen erklärten Orte unter amtlichen Verschlusse gestattet worden ist, ohne Vollziehung des gesetzmässigen Verfahrens vorschriftwidrig aus dem amtlichen Verschlusse genommen werden.

2. Versuchter.[2])

Als Versuch des Schleichhandels ist zu betrachten:

1. Wenn Waaren aus dem Auslande, oder einem Zollausschlusse, ohne die vorschriftmässig hierzu erhaltene Gestattung,

a) ungeachtet dieselben von dem Verbote des Transportes über die Zoll-Linie auf Nebenwegen nicht ausgenommen sind, auf einen Nebenweg, oder

b) wiewohl dieselben nicht unter die, von dem Verbote des Waaren-Transportes über die Zoll-Linie ausser der Tageszeit ausgenommenen Gegenstände gehören, zwar auf eine Zollstrasse, jedoch in einem Zeitpunkte, in welchem der zollpflichtige Verkehr über die Zoll-Linie untersagt ist,

gebracht werden, oder

2, wenn in den Fällen, in denen das Zollamt nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgestellt ist, eine über die Linie eingebrachte Waare, oder ein, nach der Beendigung des für den Austritt der Durchfuhrwaaren vorgezeichneten Zollverfahrens, von dem Amte, über das der Austritt zu erfolgen hat, entlassenes Durchfuhrgut in dem Raume zwischen dem Zollamte und der Zoll-Linie

a) Vorschriftwidrig abgelegt, oder

b) von der Zollstrasse hinweg gebracht wird, oder

3. wenn unverzollte, ausländische Ausweisgüter, dieselben mögen zur Durchfuhr durch das Zollgebiet, zur Eingangsverzollung, oder zur Ablegung in einer amtlichen Niederlage bestimmt sein,

a) auf eine Richtung, die von dem erklärten, und in der Bollete ausgedrückten Orte der Bestimmung ableitet, gebracht, oder

b) im Transporte, oder nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung vorschriftwidrig ausser der amtlichen Niederlage abgelegt werden, oder

4. wenn unterlassen wird, von Fahrzeugen, die von der See in einen Hafen eingelaufen sind, oder die auf Grenzgewässern aus dem Auslande ankamen, in den durch die Vorschrift bestimmten Fällen, die auf denselben befindlichen Gegenstände der Staats-Monopole binnen der vorgeschriebenen Frist anzugeben, und in amtliche Verwahrung zu überliefern, oder

5. wenn Waaren, die von der See oder vom Auslande in Seehäfen, oder auf Grenzgewässer gebracht wurden,

a) zu einer Zeit, in welcher dieses untersagt ist, oder

b) ohne Bewilligung des Zollamtes oder im Beisein der hierzu bestimmten Beamten oder Angestellten,

von den Fahrzeugen ausgeladen oder auf dieselben eingeladen, oder

c) gegen die Vorschrift, vor der gepflogenen Amtshandlung, von dem Ufer oder dem Orte der Lagerung erhoben werden, oder

6. wenn

a) Fahrzeuge, die Waaren führen, in Seehäfen des Zollgebietes, welche dem zollpflichtigen Verkehre nicht geöffnet sind, oder insbesondere

b) Fahrzeuge, die Gegenstände eines Staats-Monopols führen, in Häfen, welche der Einfuhr dieser Gegenstände nicht geöffnet sind, einlaufen.

[2]) §§. 191—198, G.-St.-G.

7. Wenn auf Grenzgewässern, mit Uibertretung des bestehenden Verbotes, ausser den hiezu bezeichneten Stellen gelandet, angelegt, vor Anker gegangen, oder das Fahrzeug mit dem Ufer durch Seile, Boote, Bretter oder andere schwimmende Körper in Verbindung gesetzt wird, oder

8. wenn die Vorschriften, zu Folge welcher Fahrzeuge, die mit bestimmten Gegenständen beladen sind, sich dem Ufer auf eine durch diese Vorschriften festgesetzte Entfernung nicht nähern, inner der letzteren nicht ankern oder laviren dürfen, übertreten werden, oder

9. wenn das Verbot des Waaren-Transportes durch Fischerfahrzeuge zur See übertreten wird, wobei nicht blos der Führer des Fahrzeuges, der die Waaren zum Transporte übernahm, sondern auch derjenige, der ihn mit der Kenntniss des Umstandes, dass das Fahrzeug ein Fischerfahrzeug sei, zum Transporte gedungen, oder bestellt hat, strafbar ist.

10. Wenn Gegenstände, die aus dem Zollgebiete in einen inner der Zoll-Linie gelegenen Seehafen, oder an das Ufer eines Grenzgewässers gebracht wurden, und einem Ausfuhrzolle, oder einem Ausfuhrverbote unterliegen, gegen die Vorschrift

a) an Stellen oder Plätzen, an denen die Waareneinladungen untersagt sind, oder
b) zu einer Zeit zu welcher die letzteren nicht stattfinden dürfen, oder
c) ohne Bewilligung des Zollamtes und ohne Beisein der hiezu bestimmten Beamten oder Angestellten, wo diese Bewilligung und die Gegenwart der Beamten oder Angestellten vorgeschrieben ist,

auf ein Fahrzeug gebracht werden, oder

11. wenn Waaren, die einem Ausfuhrzolle, oder einem Ausfuhrverbote unterliegen, bei einer

a) zur Durchfuhr durch das Zollgebiet erklärten, oder
b) zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete unter amtlichem Verschlusse angewiesenen

Waarensendung in die unter amtlichen Verschluss gelegten Päcke oder Behältnisse beigepackt, oder statt der im Zollgebiete abgelegten Waaren unterschoben werden.

12. Wenn Gegenstände, die der Verzehrungsteuer, einem Zuschlage zu derselben, oder einer andern Verbrauchsabgabe bei der Einfuhr in Orte, die zur Steuereinhebung für geschlossen erklärt wurden, unterliegen,

a) in einem dieser Orte, oder in dessen Nähe, die Steuerlinie mag mit einhebenden Aemtern besetzt sein, oder nicht, auf einen Weg, dessen Benützung den gedachten Gegenständen
   a) entweder unbedingt, oder
   b) in der Menge, in der dieselben vorkommen, oder
   c) zu der Zeit, zu welcher solche auf diesen Weg gelangen,
   untersagt ist, gebracht, oder
b) ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen durch einen der erwähnten Orte durchgeführt werden.

3. Unrichtigkeiten der Waarenerklärungen.

Das Gesetz erklärt auch die Unrichtigkeit in den Waarenerklärungen, welche eine Gefällsverkürzung in sich schliessen, in der Regel für Schleichhandel.[1])

[1]) §§. 277—279, G.-St.-G.

4. Schwärzerbanden.[1])

Haben drei oder mehrere Personen gleichzeitig, oder durch späteren Beitritt, mit der auf die gemeinschaftliche Verübung einer Gesetzübertretung gerichteten Absicht, beschlossen,

a) eine bestimmte Gefällsübertretung, die als Schleichhandel zu betrachten ist, oder

b) eine bestimmte schwere Gefällsübertretung, die ihrer Beschaffenheit nach zur Unterstützung, Beförderung, Erleichterung, oder Verbergung des Schleichhandels dienlich ist, oder

c) einzeln noch unbestimmte Uibertretungen der eben bemerkten Gattungen oder Arten;

durch vereinte Wirksamkeit auszuführen, so entsteht durch diese Verbindung eine Schwärzerbande.

5. Frevelhafter Schleichhandel.[2])

Schleichhandel, der unter besonders erschwerenden durch das Gesetz bestimmt bezeichneten Umständen verübt wird, heisst frevelhafter Schleichhandel.

Die Arten des frevelhaften Schleichhandels sind:

1. Wiederkehrender Schleichhandel;
2. Schleichhandel mit gewaffneter Hand;
3. Schleichhandel mit Zusammenrottung;
4. Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit;
5. Schleichhandel mit Bestechung;
6. versicherter Schleichhandel;
7. Schleichhandel mit falschen, verfälschten oder unterschobenen Urkunden;
8. Schleichhandel mit Verletzung des amtlichen Verschlusses;
9. Schleichhandel mit fremden Eigenthume;
10. Schleichhandel-Gesellschaften.

Der wiederkehrende Schleichhandel findet statt:

1. Wenn Jemand, der

a) wegen Schleichhandels zweimal

b) wegen frevelhaften Schleichhandels einmal, oder

c) wegen Schleichhandels einmal und ausserdem wegen schwerer Gefällsübertretungen zweimal gestraft wurde, nochmals sich des Schleichhandels schuldig macht, oder

2. wenn Jemand, dem wenigstens drei, wenn auch noch nicht gestrafte Fälle verübten Schleichhandels erwiesen sind, Schleichhandel, dessen Verbergung, Beförderung oder Unterstützung als ein Geschäft treibt, aus welchem er den Erwerb für sich, oder seine Angehörigen ganz, oder zum Theile zieht.

Wer, indem er mit einer Schiess-, Schneid- oder Stichwaffe versehen ist, allein, oder unter Mitwirkung einer zweiten bewaffneten, oder unbewaffneten Person Schleichhandel vollbringt, oder versucht, begeht Schleichhandel mit gewaffneter Hand.

Unter dieser Bestimmung ist aber der Fall nicht begriffen,

1. wenn ein Reisender Waffen zu seiner Sicherheit, oder

2. Jemand eine Waffe, die nach einer, durch das Gesetz nicht abgestellten Landessitte einen allgemein angenommenen Bestandtheil seiner

[1]) §. 178, G.-St.-G.
[2]) §§. 220—240, G.-St.-G.

landesüblichen Bekleidung und Ausrüstung ausmacht, und mit den er gewöhnlich versehen zu sein pflegt, führt.

Wird Schleichhandel mit dreien, oder mehreren zur Ausführung in Uebereinstimmung vorgehenden Personen vollbracht, oder versucht, so begehen dieselben Schleichhandel von Zusammenrottung, es mag zwischen ihnen eine Verbindung, die nach dem Gesetze als eine Schwärzerbande zu betrachten ist, bestehen, oder nicht, ihr Wirken sei auf dieselbe Uebertretung gerichtet, oder jeder von ihnen habe eine gesonderte Uebertretung bezweckt, und sich den Anderen blos beigesellt, um zugleich mit ihnen den Schleichhandel zu vollführen, oder durch seine Gegenwart zur leichteren oder sicheren Verübung beizutragen.

Wer bei dem Versuche, oder der Vollbringung des Schleichhandels

a) den zur Entdeckung oder Ergreifung des Uebertreters, oder des Gegenstandes der Uebertretung auf gesetzmässige Weise thätigen Personen in der Art, dass, um die Anhaltung zu vollziehen, Gewalt angewendet werden muss, Widerstand leistet, oder
b) dieselben durch Drohungen, oder auf andere Art von der Vollführung der Anhaltung abzuschrecken sucht, oder
c) durch den gewaltsamen Anfall, oder die Schnelligkeit von Zug- oder Lastthieren die gedachten Personen überwältigt, oder zu überwältigen versucht, oder
d) ungeachtet er angerufen wurde, stille zu halten, sein Unternehmen fortsetzt und mit Hilfe des gewaltsamen Anfalles, oder der Schnelligkeit von Zug- oder Lastthieren Schleichhandel vollführt, oder zu vollführen versucht,

macht sich des Schleichhandels mit Gewaltthätigkeit schuldig.

Wer, indem er Schleichhandel vollbringt, oder versucht, einem Beamten oder Angestellten, in dessen Berufe es gelegen ist, die Gefällsübertretungen zu entdecken, oder zu verhindern, ein Geschenk in Geld, Waaren, oder einem anderen Vortheile verabreicht, anbietet, oder einen bestimmten Vortheil verspricht, derselbe mag hierzu von dem Beamten oder Angestellten aufgefordert worden sein, oder nicht, begeht Schleichhandel mit Bestechung, wenn nicht aus den Umständen offenbar hervorgeht, dass seine Absicht weder auf die Verübung von Schleichhandel, noch auf die Abwendung des Beamten oder Angestellten, dem er das Geschenk verabreichte, anbot oder versprach, von der Erfüllung seiner Pflicht gerichtet war.

Versicherten Schleichhandel begeht:

1. Sowohl derjenige, der das Gelingen

a) einer bestimmten Gefällsübertretung, die als Schleichhandel zu betrachten ist, oder
b) einzelner noch unbestimmter Uebertretungen der eben bemerkten Gattung versichert, oder zu versichern verspricht, als auch

2. wer eine Uebertretung, die als Schleichhandel zu betrachten ist, versichern lässt, oder

3. wer Schleichhandel mit der Kenntniss des Umstandes, dass das Gelingen versichert sei, vollbringt, oder versucht.

Schleichhandel mit falschen, verfälschten oder unterschobenen Urkunden wird verübt:

1. Wenn ein Gewerbetreibender zur Verhehlung des von ihm oder Andern vollführten, oder unternommenen Schleichhandels,

a) in seinen Gewerbsbüchern wesentliche, zu diesem Zwecke geeignete Unrichtigkeiten aufführt, oder

b) seine Gewerbsbücher auf eine, zu diesem Zwecke dienliche Weise, verfälscht, oder

c) nebst den Gewerbsbüchern, die den wahren Stand und Gang seines Gewerbsbetriebes ausweisen, andere unrichtige Bücher führt, oder

2. Wenn Jemand, um Schleichhandel auszuführen, oder zu verbergen, oder Gegenstände, die durch den Schleichhandel bezogen worden sind, zu verbreiten, oder der Anwendung der Strafe zu entziehen;

a) von einer der folgenden Urkunden, deren unechte, oder unrichtige Beschaffenheit ihm bekannt ist, und zwar:

a) falschen Urkunden, die für den gedachten Zweck verfertigt wurden;

b) Urkunden, mittelst deren über den Ursprung, Bezug, oder die Verzollung, oder so weit es sich um Gegenstände, die einer Verbrauchsabgabe unterliegen, handelt, über die Versteuerung eines Gegenstandes eine wesentliche für den obigen Zweck dienliche Unrichtigkeit bestätiget wird;

c) Urkunden, die auf eine für den bemerkten Zweck geeignete Art verfälscht wurden,

Gebrauch macht, oder Gebrauch zu machen versucht, dieses mag durch die Ausfolgung einer solchen Urkunde an einen Andern, durch die Beibringung bei einem Amte, einer öffentlichen Behörde, einer zur Handhabung der Gefällsvorschriften das Amt handelnden Beamten oder Angestellten, oder auf andere Weise geschehen sein, oder

b) Urkunden, die zwar an sich echt und richtig sind, zur Erreichung des besagten Zweckes, für andere Gegenstände oder für eine andere Bestimmung, als jene, für welche dieselben ausgefertigt worden sind, bei einer Behörde, bei einem Amte oder bei einem der Uibertretung nachforschenden Beamten oder Angestellten beibringt, oder

c) die amtliche, oder die von dem Erzeuger selbst an den Waaren anzubringende (Privat-) Bezeichnung selbst, oder durch Andere nachmacht, verfälscht oder von einem Waarenstücke auf das andere überträgt, oder

d) eine Waare, die mit einer nachgemachten, verfälschten, oder von einem andern Stücke übertragenen Bezeichnung versehen ist, mit der Kenntniss des Umstandes, dass die Bezeichnung unecht, oder übertragen ist, für den gedachten Zweck aufbewahrt oder aufbewahren lässt.

Schleichhandel mit Verletzung des amtlichen Verschlusses begeht, wer den an eine Waare, an eine Gewerbsvorrichtung, an ein Transportmittel, oder an ein wie immer geartetes Behältniss gelegten amtlichen Verschluss zum Behufe der Vollbringung oder Verbergung des Schleichhandels verletzt, abnimmt, überträgt, oder eröffnet.

Wer mit einer Sache, deren Eigenthum ihm nicht zusteht, ohne des Eigenthümers und des Pfandgläubigers, der ein Pfandrecht auf dieselbe erworben hat, Wissen, und gegen dieser Personen Willen, der ihm ausdrücklich erklärt wurde, oder den er aus der von dem Eigenthümer, oder Pfandgläubiger der Sache ertheilten Bestimmung, oder überhaupt aus den obwaltenden Umständen entnehmen konnte, Schleichhandel vollbringt, oder versucht, begeht Schleichhandel mit fremden Gute.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, die eingegangen wird, um

a) Schleichhandel, die Bereitung oder Herbeischaffung von Hilfsmitteln für denselben, die Versicherung des Gelingens der Unternehmungen desselben, oder überhaupt dessen Unterstützung, Erleichterung, Beförderung oder Verbergung, oder

b) die Ausführung, Unterstützung, Erleichterung, Beförderung oder Verbergung von schweren Gefällsübertretungen gegen die dem Schleichhandel ausgesetzten Staatsgefälle, das ist: Zoll, Staats-Monopole und Verzehrungssteuer, oder die Versicherung des Gelingens von schweren Gefällsübertretungen gegen die genannten Staatsgefälle

als ein wiederkehrendes Geschäft zu treiben, ist eine Schleichhandel-Gesellschaft.

V. Schwere Gefälls-Uibertretungen.[1])

Schwere Gefällsübertretungen sind:

1. Die verbotwidrige Erzeugung, Bereitung, Verwendung oder Veräusserung von Monopols-Gegenständen, die nicht vorschriftsmässig aus den Gefällsniederlagen bezogen worden sind, dann die verbotwidrige Uibertragung von Monopols-Gegenständen aus einem Theile des Staatsgebietes in einen andern, wo höhere Monopolspreise bestehen.

2. Das unangemeldete steuerbare Verfahren mit Gegenständen, die der Verzehrungssteuer oder einem Zuschlage zu derselben unterliegen, dann wesentliche Abweichungen von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren.

3. Die unterlassene Beibringung des Beweises, dass unverzollte Anweisgüter oder die in einem geschlossenen Orte angewiesenen steuerbaren Gegenstände zu dem Amte, an das dieselben angewiesen waren, gestellt worden seien, oder unterlassene Aufklärung der Unterschiede zwischen dem Inhalte der solchen Waaren oder Gegenständen zur Bedeckung dienenden Bollete und dem Zustande der Waare selbst in der Absicht auf die Gattung, Art oder Menge derselben oder die Zahl oder Beschaffenheit der Päcke oder Behältnisse.

4. Der Missbrauch, den ein Gewerbetreibender mit Gegenständen verübt, deren Bezug, Erzeugung oder Bereitung ihm zu einer bestimmten Verwendung gegen eine mindere als die allgemeine Abgabe oder als Ausnahme von einem Verbote gestattet wurde.

5. Die Uibertretung des Verbotes der Transporte bei Nacht im Grenzbezirke.

6. Der Transport oder die Aufbewahrung kontrolpflichtiger Waaren im Grenzbezirke ohne Deckungsurkunde.

7. Die Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung unter besonders erschwerenden Umständen.

8. Die unbefugte Hinwegbringung, Vertilgung oder Umstaltung von Waaren oder steuerbaren Gegenständen bei Durchsuchungen oder andern Amtshandlungen.

VI. Einfache Gefälls-Uibertretungen.

Die Gefällsübertretungen, welche das Gesetz weder als Schleichhandel, noch als schwere Gefällsübertretungen bezeichnet, sind einfache Gefällsübertretungen.[2])

VII. Mindere Straffälligkeiten.[3])

Als mindere Straffälligkeiten werden die Uibertretungen, auf welche das Gesetz, unabhängig von der Vermögensstrafe, die Arreststrafe verhängt, nicht betrachtet. In anderen als den eben bemerkten Fällen sind mindere

[1]) §§. 311, 314, 316, 318—322, 324—341, 354—358, 360—364, 368—371, 379, 457—458 G.-St.-G.

[2]) §. 11 G.-St.-G.

[3]) §. 501 G.-St.-G.

Straffälligkeiten ohne Unterschied der Person des Beschuldigten und ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Beschuldigte eine Uibertretung derselben Art oder eine verwandte Uebertretung früher verübt hat, ob er bereits gestraft worden ist oder nicht:

1. Die Uibertretungen, welche das Gesetz mit dem Verfalle des Gegenstandes der Uibertretung oder mit einer, nach dem Werthe desselben sich richtenden Geldstrafe belegt, wenn der Werth des Gegenstandes der Uibertretung den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt;

2. die Uibertretungen, die mit Gegenständen der Staatsmonopole stattfinden, wenn der Gegenstand der Uibertretung bei Tabak fünfzehn Pfund, bei Kochsalz vier Centner, bei Pulver fünf und zwanzig Pfund Wiener Gewichtes nicht überschreitet;

Seit 1. Jänner 1876 werden statt der angeführten Gewichtsmenge für **Tabak acht** Kilogramm, für **Kochsalz** 225 Kilogramm und für **Pulver** 14 Kilogramm festgesetzt.

(Verordnung der Minister des Handels, der Justiz und der Finanzen vom 8. Juli 1875 Zahl 14998.)

3. die in den §§. 280, 285, 286, 294 und 296 des Gef.-Straf-Ges. aufgeführten Ungenauigkeiten in den Waarenerklärungen, und in den Ansagen für die Einhebung einer Verbrauchssteuer (§. 290), insoweit das Gesetz auf diese Ungenauigkeit nicht eine höhere Strafe, als das Zweifache der Gebühr festsetzt;

4. andere Uibertretungen, auf welche eine sich nach einer Gebühr richtende Strafe gesetzt ist, wenn der Betrag der Gebühr, welche der Strafbemessung zum Grunde zu legen ist, fünfzehn Gulden nicht überschreitet;

5. die Uibertretungen, für welche das Gesetz die Strafe mit bestimmten Geldbeträgen, das ist: entweder mit einem unwandelbaren Betrage, oder mit einem mindesten und höchsten Strafausmasse, jedoch weder nach dem Werthe des Gegenstandes, noch nach einer Gebühr verhängt, und für die das festgesetzte höchste Strafausmass den Betrag von fünfzig Gulden nicht übersteigt;

6. die in den §§. 442 und 443 (G.-St.-G.) aufgeführten Uibertretungen der Lotto-Vorschriften, wenn der Einsatz fünf Gulden nicht überschreitet.

VIII. Strafarten.

Die Strafen, die das Gesetz über Gefällsübertretungen verhängt, sind entweder

1. Vermögensstrafen, das ist: Geldstrafen oder Verfall von Waaren und anderen Gegenständen, oder

2. Arrest.[1])

In der Regel werden die Gefällsübertretungen mit Vermögensstrafen belegt. Arrest verhängt das Gesetz als selbstständige Strafart oder Strafverschärfung nur:

1. Uiber frevelhaften Schleichhandel.

2. Uiber schwere Gefällsübertretungen, die unter ähnlichen erschwerenden Umständen verübt wurden, als diejenigen sind, welche den Schleichhandel zum frevelhaften Schleichhandel umstalten.

IX. Haftung für die Gefälls-Uibertretungen.

Das Gesetz bestimmt, dass der Gegenstand und die Hilfsmittel der Uibertretung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen haften.[2])

---

[1]) §§. 36—37 G.-St.-G.

[2]) §§. 145—150 G.-St.-G.

Der Gegenstand der Uibertretung ist die der übertretenen Vorschrift, oder der bevortheilten Abgabe unterworfene Sache, mit welcher die Uibertretung vollzogen oder versucht worden ist, daher insbesondere die Sache, die auf vorschriftwidrige Art bezogen, zur Aufbewahrung übernommen, erzeugt oder bereitet worden ist.

Unter den Hilfsmitteln einer Gefällsübertretung werden die Werkzeuge, Geräthschaften oder Vorrichtungen, die Zuthaten, Meng- oder Mischtheile, die zur Ausführung, zum Versuche, zur Beförderung oder zur Verbergung einer Gefällsübertretung angewendet werden, verstanden.

Die **Transport-Mittel** haften für diejenigen Vermögensstrafen, für welche dem Waarenführer eine Haftung auferlegt werden kann.

(§. 150 G.-St.-G.)

Die auf einer Sache, die den Gegenstand oder die Hilfsmittel einer Gefällsübertretung ausmacht, ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen begründet das Recht, der zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen oder zur Mitwirkung hierbei bestimmten Behörden und Aemter, dann der im Namen derselben handelnden Beamten oder Angestellten diese Sache

1. zur Vollziehung der gedachten Strafen und
2. zur Einbringung der Kosten des Verfahrens, so weit deren Vergütung demjenigen gesetzlich obliegt, rücksichtlich dessen die auf der Sache ruhende Haftung für die Vermögensstrafen stattfindet, zu ergreifen, zu verwahren und zu verwenden.

Die Sache, die als Gegenstand oder Hilfsmittel einer Gefällsübertretung, im Grunde der auf derselben ruhenden Haftung, für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen in Anspruch genommen wird, ist an die zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen oder zur Mitwirkung hierbei bestimmten Behörden oder Aemter, oder die im Namen derselben das Gesetz vorschriftsmässig vollziehenden Beamten und Angestellten zu übergeben, und bis zu der nach dem Gesetze über das Strafverfahren bei Gefällsübertretungen zu treffenden weiteren Verfügung in amtlicher Verwahrung, oder wenn die Sache zur amtlichen Verwahrung nicht geeignet wäre, unter amtlicher Aufsicht und Bewachung zu halten.

X. Rechtlicher Verdacht.[1])

Rechtlicher Verdacht findet gegen diejenige Person statt, zwischen welcher und einer bestimmten Uibertretung die erhobenen Umstände einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, welcher bei einer unbefangenen Beurtheilung es als wahrscheinlich darstellt, dass die gedachte Person die Uibertretung veranlasst, selbst verübt, bei der Verübung Hilfe geleistet, dieselbe befördert oder zu ihrem Vortheile benützt habe.

Die Umstände, aus denen rechtlicher Verdacht entsteht, heissen rechtliche Anzeigungen oder Inzichten. Dieselben können Beziehung haben: auf die Person, die Handlungen und Reden des Beschuldigten, auf die Zeit und den Ort der begangenen Uibertretung, auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Uibertretung gehören oder von der Uibertretung herrühren.

Folgende zwei Regeln sind bei der Beurtheilung der rechtlichen Anzeigungen stets vor Augen zu haben:

1. Umstände, die einzeln stehend minder wichtig sind, werden wichtiger, wenn mehrere derselben zusammentreffen; wie im Gegentheile Umstände, die

[1]) §§. 598—608, 609—611, 612, 746, 747, 762, 769 G.-St.-G.

schon für sich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bei Gegeneinanderhaltung mit andern eintreffenden Umständen kraftlos werden.

2. Umstände, welche nicht auf eine bestimmte Gefällsübertretung hinweisen, jedoch die Geneigtheit oder den Hang des Beschuldigten zur Verübung, Unterstützung oder Beförderung von Gefällsübertretungen derselben Art mit jener, um die es sich handelt, oder verwandter Gefällsübertretungen schliessen lassen, oder welche die von ihm zu seiner Vertheidigung angeführten Gründe widerlegen oder schwächen, können zwar für sich allein keinen rechtlichen Verdacht begründen, wohl aber den aus anderen Umständen hervorgehenden rechtlichen Verdacht verstärken.

Rechtlicher Verdacht ist insbesondere gegen denjenigen gegründet:

1. den ein Schuldiger oder Theilnehmer, ohne im Verhör auf eine bestimmte Person geleitet worden zu sein, von selbst mit Umständen, die sich bei der Untersuchung bewähren, einer bestimmten Gefällsübertretung beschuldigt;

2. gegen den eine Person von unbescholtenem Rufe mit einer bestimmten und auf ihr bekannten Umstände sich beziehenden Anzeige auftritt. (Hiernach kann rechtlicher Verdacht allerdings auf eine Anzeige beruhen; doch ist eine Anzeige, bei der die eben bemerkten Umstände nicht eintreten, nicht als eine rechtliche Anzeigung zu betrachten);

3. der, ohne Merkmale einer Geistesschwäche zu zeigen, sich einer bestimmten Uebertretung bei einem Amte oder einer öffentlichen Behörde selbst als schuldig angibt;

4. welcher in der Vollführung oder dem Versuche einer Uebertretung ergriffen wird;

5. gegen den eine eigenhändig geschriebene, oder von ihm eigenhändig unterschriebene Urkunde vorkömmt, woraus eine ihm zur Last fallende bestimmte Uebertretung zu entnehmen ist;

6. welcher nach der stattgefundenen Uebertretung ohne andere glaubwürdige Veranlassung,

a) entwichen ist, oder

b) sich verborgen gehalten hat;

7. bei welchem folgende Umstände eintreten, und zwar:

a) Bei welchem, an seiner Person, oder in dessen Wohnung, oder an einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte, Zeichen, Werkzeuge oder Gegenstände, welche auf eine Uibertretung schliessen lassen, gefunden werden, und der sich darüber nicht zu rechtfertigen vermag, oder

b) welcher in dem Falle, wo es sich um eine Uebertretung, die besondere Werkzeuge oder Vorrichtungen voraussetzt, oder von der bekannt ist, dass dieselbe mit besonderen Werkzeugen und Vorrichtungen verübt wurde, handelt, solche Werkzeuge oder Vorrichtungen, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung gar nicht, oder nicht für einen andern Zweck, als jenen der Uibertretung nothwendig sind, um die Zeit der Verübung der Uibertretung besessen, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat.

8. Der

a) die Absicht, die Uibertretung zu begehen, durch mündliche oder schriftliche Aeusserungen bestimmt zu erkennen gegeben, oder

b) nachdem die Uibertretung stattfand, dieselbe verübt zu haben, erzählt hat.

9. Welcher
a) einen Andern zur Verübung der Uibertretung oder zur Mitschuld oder Theilnehmung an derselben zu verleiten gesucht hat, oder
b) über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat, oder
c) einen Andern vor oder nach der Uibertretung angegangen hat, den Erfolg der Uibertretung zu versichern (assekuriren).

10. Welcher
a) an dem Orte der verübten Uibertretung zu der Zeit, als dieselbe verübt wurde, gegenwärtig war, oder
b) kurz vor der Uibertretung eine Sache besessen hat, welche unmittelbar nach der Uibertretung an dem Orte der letzteren gefunden worden ist, ohne dass in beiden Fällen (a, b) dieses mit Wahrscheinlichkeit aus einer andern Ursache als der durch ihn stattgefundenen Uibertretung erklärt werden kann, oder
c) an dem Orte der Uibertretung um den Zeitpunkt, in welchem dieselbe verübt wurde, in Handlungen, die sich füglich nicht anders, als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung der Uibertretung erklären lassen, begriffen war, oder
d) sich an dem Orte, an welchem Schleichhandel vollbracht oder versucht wurde, oder in der Nähe dieses Ortes, um den Zeitpunkt dieser Uibertretung vermummt, versteckt oder lauernd befunden hat.

11. Welcher Spuren der Uibertretung entfernt, unterdrückt oder vertilgt hat, oder dieselben zu vertilgen, zu entfernen oder zu unterdrücken, oder auf eine andere Art der Nachforschung der zur Entdeckung der Gefällsübertretungen bestellten Behörden, Aemter oder Anstalten vorzubeugen bemüht gewesen ist.

12. Welcher nach Gestalt, Kleidung oder nach andern besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Uibertreter von einem Zeugen beschrieben wird.

Besondere Anzeigungen der Schuld oder Theilnehmung am Schleichhandel durch gesetzwidrige Waareneinfuhr aus dem Auslande oder aus den Zollausschlüssen sind:

1. Wenn Jemand an Waaren, deren inländischen Ursprung er nicht ausweiset, und welche nach der Vorschrift zur Unterscheidung des inländischen Ursprunges mit einer amtlichen oder mit einer von den Gewerbetreibenden selbst anzubringenden (Privat-) Bezeichnung versehen sein sollen,
a) die Bezeichnung auf eine, zur Ausweisung des inländischen Ursprunges geeignete Weise verfälscht, oder
b) eine zur Ausweisung des gedachten Ursprunges dienliche falsche Bezeichnung angebracht, oder
c) eine zu dieser Ausweisung bestimmte, von einem Stücke abgenommene Bezeichnung auf ein Anderes übertragen hat.

2. Wenn bei Jemandem, der nicht ein Gewerbetreibender ist, Waaren überhaupt oder auch bei einem Gewerbetreibenden nicht zu seinem Gewerbsbetriebe gehörende Waaren in einer die Verhältnisse des Inhabers auffallend überschreitenden Menge oder Beschaffenheit, oder bei einem Gewerbetreibenden Waaren, die zu seinem Gewerbsbetriebe gehören, gefunden werden, und wenn nicht nur der Inhaber über diese Waaren, die ihm gesetzlich obliegende Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung nicht leistet, sondern auch diese Waaren,
a) nach dem Gesetze mit einer amtlichen Bezeichnung zur Unterscheidung des inländischen Ursprunges versehen sein sollen, jedoch unge-

achtet dieselben sich in einem Zustande, in welchem die Anbringung und Bewahrung der Bezeichnung vorgeschrieben ist, befinden,

a) mit der angeordneten amtlichen Bezeichnung gar nicht, oder

b) mit einer unechten amtlichen Bezeichnung, oder

c) mit einer von einem andern Stücke übertragenen amtlichen Bezeichnung

versehen sind, oder

b) eine auf einen ausländischen Ort der Erzeugung oder eine ausländische Gewerbsunternehmung bestimmt weisende amtliche oder Privat-Bezeichnung an sich tragen, oder

c) erwiesener Massen ausländischen Ursprunges sind.

3. Wenn Jemand Waaren, über welche er die ihm gesetzmässig obliegende Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung nicht leistet,

a) bei der Absendung an einen andern Ort, im Transporte oder nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung bei einem Amte, bei dem die Anmeldung oder Stellung der Waare nach der Vorschrift hätte geschehen sollen, anzumelden oder zu stellen unterlassen hat, und auch nicht aus den obwaltenden Umständen hervorgeht, dass diese Unterlassung nicht, um die Waaren der Kenntniss der Behörden zu entziehen, stattgefunden habe,

oder, wenn derselbe die gedachten Waaren

b) im Grenzbezirke gesetzwidrig

a) ohne die vorgeschriebene amtliche Bewilligung bei Nacht, oder

b) zwar bei Tage, jedoch ohne die angeordnete amtliche Bescheinigung oder auf einem andern, als dem in der Bescheinigung vorgezeichneten Wege,

an einen andern Ort versendet, verführt oder übertragen hat, oder

c) ohne die vorgeschriebene amtliche Bescheinigung oder ohne die Stellung bei dem im Orte bestehenden Amte oder der daselbst befindlichen Abtheilung der Finanzwache, in die Verwahrung aufgenommen oder verwahrt;

und, wenn nicht aus den Umständen hervorgeht, dass die Verübung oder Verbergung von Schleichhandel nicht beabsichtigt war.

4. Wenn

a) Jemand, der zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung einer Waare verpflichtet ist, eine andere Person, von welcher die Sache auf ihn übergegangen sein soll, angibt, diese Angabe aber bei der weiteren Erörterung als falsch erwiesen wird, oder wenn

b) eine Handel treibende Person vorgibt, eine Waare, deren Bezug oder Ursprung sie auszuweisen verpflichtet ist, von einem Unbekannten, oder von Jemandem, dessen Wohnort ihr unbekannt ist, erworben zu haben,

und in beiden Fällen (a, b) aus den Umständen nicht hervorgeht, dass die Angabe auf einem Irrthume oder Vergessen beruhte;

5. wenn ein Gewerbetreibender

a) fälschlich angibt, einen Gegenstand

a) den er nicht verfertigt oder verbreitet hat, verfertigt oder bereitet, oder

b) den er nicht an einen anderen Besitzer abgetreten hat, an diesen abgetreten zu haben, oder wenn ein Gewerbetreibender

b) zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtet ist, und den wesentlichen Inhalt einer von ihm über den Absatz eines Gegenstandes ausgestellten Urkunde, zur vorschriftmässigen Zeit entweder gar nicht oder nicht

übereinstimmend mit derselben in diese Bücher eingetragen hat, und in diesen Fällen (a, b) nicht eine genügende Aufklärung vorliegt, welche die Beruhigung gewährt, dass Schleichhandel, oder die Unterstützung, oder Verhehlung desselben nicht beabsichtigt worden sei.

6. Wenn bei einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbsausübung unter Aufsicht (Kontrole) gestellt ist, Gegenstände, die nach den besonderen Vorschriften über die Vollziehung dieser Kontrole bei ihm entweder gar nicht, oder nicht in einer bestimmten Beschaffenheit oder Menge, oder nicht an einem bestimmten Orte vorhanden sein dürfen, in der Beschaffenheit und Menge, dann an dem Orte, auf die sich das Verbot bezieht, gegen dasselbe vorgefunden werden, und wenn er über diese Gegenstände die ihm vorschriftmässig obliegende Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung nicht leistet.

XI. Zurechnung.

Mit der Unwissenheit des Gesetzes kann sich Niemand (auch kein Fremder) entschuldigen.

Jeder Staatsbewohner ist verpflichtet, sich mit jenen Gesetzen, welche auf seinen Stand, seinen Erwerb und überhaupt auf seine besonderen Verhältnisse Bezug nehmen, bekannt zu machen.

Unzurechnungsfähig, somit straffrei sind: 1. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, weil sie des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. 2. Der die Uibertretung in einer ohne sein Verschulden entstandenen vollen Berauschung verübt hat. 3. Der das Gesetz in Folge eines unwiderstehlichen Zwanges übertrat z. B. Passirung der Steuerlinie ohne Ansage bei dem Linienamte an einer geschlossenen Stadt mit scheu gewordenen Pferden, Elementarereignisse etc. 4. Kinder, die das Alter von 10 Jahren noch nicht überschritten haben. (§§. 13—15 G.-St.-G.)

XII. Versuch.

Unter Versuch einer Gefällsübertretung versteht man diejenigen Vorbereitungen, welche unmittelbar zur Vollziehung der Uibertretung führen.

Uiber Gedanken oder innerliches Vorhaben kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Wenn der Staatsbürger A im Auslande 100 Stk. Zigarren mit dem Vorhaben erkauft, diese Zigarren über die gemeinsame Zoll-Linie einzuschwärzen, diesen Entschluss aber ändert, so kann der Ankauf dieser Zigarren wegen der beabsichtigten Einschwärzung den Versuch des Schleichhandels nicht begründen, weil A keine zur wirklichen Vollbringung des Schleichhandels führende Handlung übernommen hat; hätte jedoch A diese Zigarren über die Zoll-Linie auf einen Nebenweg gebracht, und wäre derselbe in der Einschwärzung betreten worden, so wären gegen denselben rechtliche Anzeigungen der versuchten gesetzwidrigen Waareneinfuhr vorhanden (§. 18 G.-St.G.)

XIII. Vollbrachte Uibertretungen.

Vollbracht ist eine Uibertretung, wenn solche Thatumstände vorliegen, die zum gesetzlichen Begriffe einer vollbrachten Gefällsübertretung gehören.

Wenn z. B. Waaren, die aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen in das Zollgebiet eingebracht werden, vor der Declaration, Verzollung und Beschau von dem Amtsplatze des Zollamtes heimlicherweise hinweggebracht wurden, so ist hier **Schleichhandel** durch gesetzwidrige Waareneinfuhr **vollbracht** worden.

Urheber einer Gefällsübertretung ist Derjenige, welcher einen **Andern** zur **Verübung** der Uibertretung auf irgend eine Art **bestimmt** hat: a) durch Ertheilung des Auftrages (der Vorgesetzte den Untergebenen), b) durch Bestellung, c) durch Zuwendung oder Zusicherung eines Vortheiles (gute Bezahlung — Antheil am Gewinn), d) durch Gewalt oder Drohung, e) durch Rath, Uiberredung, Unterricht, f) durch Assekurirung d. i. im Falle des Misslingens der beabsichtigten Uibertretung die entstehenden Verluste zu vergüten.

A, Besitzer einer Spiritusfabrik zu Schönwald in Böhmen, gibt seinem Werkführer B den Auftrag, in Sachsen 30 Hectoliter Gerstenmalz anzukaufen und im Wege des Schleichhandels über die Grenze zu bringen; B erkauft das Gerstenmalz, vollbringt die Einschwärzung, wird aber durch die Finanzwache ergriffen.

A ist **Urheber**, B hingegen **Thäter** des Schleichhandels.

Der Urheber ist **straffrei**, wenn er noch vor Ausführung der Uibertretung thätig bemüht war, Denjenigen, welchen er zur Ausführung bestimmte, abzuhalten und diese auch unterblieb. (§§. 20—24 G.-St.-G.)

Thäter ist derjenige, welcher eine solche Handlung oder Unterlassung sich zu schulden kommen lässt, welche das Gesetz als Gefällsübertretung ausdrücklich erklärt.

Der Thäter ist nur dann strafbar, wenn keine Gründe vorhanden sind, welche die Zurechnungsfähigkeit desselben ausschliessen. (§. 19 G.-St.-G.)

Mitschuldiger einer Gefällsübertretung ist derjenige, welcher die Verübung derselben **befördert, unterstützt** oder **erleichtert** hat (durch Unterricht, Geld, Beistellung von Transportsmitteln, Beseitigung von Hindernissen, eigene **Handanlegung** etc.); sowie derjenige, der sich **vor**, oder **während** der Verübung der Uibertretung mit dem Urheber, Thäter oder einem andern Mitschuldigen über eine nach vollbrachter That zu leistende Hilfe oder über einen Antheil an dem Vortheile aus der Uibertretung einverstanden hat.

A gibt seinem Pferdeknecht B den Auftrag, 400 St. Zigarren im Auslande zu erkaufen und einzuschwärzen.

B erhebt anfangs Bedenken dagegen, über das er sich jedoch nach Empfang eines Geschenkes von 5 fl., welche C, Bruder des A, demselben einhändigt, hinaussetzt, und dann die Zigarreneinschwärzung vollzieht.

Dieser Schleichhandel wird entdeckt und konstatirt. Es erscheint daher A als Urheber, B als Thäter und C als Mitschuldiger.

Die Mitschuld an einer Gefällsübertretung ist nur dann strafbar, wenn die Straffälligkeit derselben durch das Gesetz ausdrücklich bezeichnet ist. (§§. 24 G.-St.-G.)

Theilnehmer einer Gefällsübertretung ist derjenige, welcher sich an derselben, nach vollbrachter That, ohne zuvor stattgefundenes Einverständniss, betheiliget.

Die Theilnahme geschieht gewöhnlich durch **Vorschubleistung**, wenn nämlich dem Urheber, Thäter oder Mitschuldigen die Gelegenheit verschafft wird, der amtlichen Nachforschung oder Anhaltung zu entgehen; wenn die Gegenstände der Uibertretung verborgen oder veräussert werden; wenn für solche Zwecke Urkunden gefälscht werden; wenn ein Gemeindevorsteher die Beistandsleistung ohne giltigen Grund verweigert, unterlässt, zum Nachtheile der Amtshandlung verzögert, und dadurch die Uibertretung absichtlich begünstiget etc. etc.

Der Schönfärber A ertheilt seinem Gesellen B den Auftrag, 50 Kilogr. Indigo im Auslande anzukaufen und einzuschwärzen.

B erkauft den Indigo, bringt denselben auf einem Nebenwege über die Zoll-Linie, ist aber in Folge anhaltender ungünstiger Witterung bemüssigt, bei dem Gastwirthe C im Grenzbezirke zu übernachten.

Da der Geselle B sich krank und ausser Stande fühlt, den eingeschwärzten Indigo bis in die Behausung des A zu schaffen, überdiess eine Anhaltung befürchtet, so macht er den Gastwirth C mit dem Schleichhandel bekannt und fordert ihn auf zur Beistellung einer Fahr-

gelegenheit gegen Entgelt, worauf der Gastwirth C mit seinem einspännigen Wagen den B sammt dem Indigo bis in das Haus des A befördert.

Bei dem Eintreffen des Indigo sind zufällig D und E, Freunde und Gewerbsgenossen des A anwesend, welcher denselben die glückliche Einschwärzung mittheilt.

D und E benöthigen dringend Indigo, worauf A jedem 10 Klg. um den Gestehungspreis käuflich überlässt. Dieser ist natürlich geringer, weil keine Zollgebühr entrichtet wurde, als der gewöhnliche Verkaufspreis, den Kaufleute ansprechen, was dem D, sowie auch dem E willkommen ist.

Die ganze Sache wird angezeigt, erhoben und sichergestellt.

A ist Urheber des Schleichhandels, B Thäter, C, D und E sind Theilnehmer des Schleichhandels, die zwei Letzteren deshalb, weil sie nach vollbrachtem Schleichhandel, ohne früheres Einverständniss, von demselben Vortheil (billigeren Preis) hatten; C hingegen aus dem Grunde, weil derselbe den Thäter B mit dem Gegenstande der Uibertretung, nachdem dieselbe verübt war, und ohne dass zuvor eine Verabredung stattgefunden hätte, mittelst des beigestellten Wagens gegen Entlohnung in Sicherheit gebracht hat. (§§. 25—29 G.-St.-G.)

XIV. Die Gefällsstrafen und deren Bemessung.

Die zur Ahndung der Gefällsübertretungen gestatteten Strafen sind:

1. **Geldstrafen.**
2. **Verfall** von Waaren und anderen Gegenständen.
3. **Arrest.** [1])

Geldstrafen und der Verfall von Waaren oder anderen Gegenständen werden unter der allgemeinen Benennung **„Vermögensstrafen"** begriffen.

Der Strafbemessung müssen die **Abgabegebühr**, (Zoll-, Verzehrungssteuergebühr), welche wirklich verkürzt wurde oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt war, sowie auch die **Zuschläge** (Licenz-Gebühr, Gemeindezuschläge etc.) zu Grunde gelegt werden, **nicht** aber die Nebengebühren (Zettelgeld, Waggebühr, Lagerzins etc. etc.)

In der Regel werden **Schleichhandel** mit dem Fünf- bis Zehnfachen, im Falle der Wiederholung aber bis zum Fünfzehnfachen, andere **Gefällsverkürzungen** mit dem Vier- bis Achtfachen, bei erschwerenden Umständen bis zum Zwölffachen der erwähnten Abgabe gestraft.

Als **erschwerende Umstände** werden betrachtet: wenn der Beschuldigte das Gesetz **absichtlich** übertrat; wenn bei der Uibertretung Gewalt, Drohung, Hinterlist oder Bestechung gegen öffentliche Beamte oder Diener angewendet, wenn Verfälschung verübt, oder das Gelingen der Uibertretung assekurirt worden ist.

Dagegen werden als **mildernde Umstände** betrachtet: ein Alter unter 14 Jahren; Irrthum, Schwäche des Verstandes; wenn der Beweggrund Gehorsam oder Dankbarkeit gegen die auffordernde Person war; das freiwillige Ablassen von der Uibertretung; das Bemühen die üblen Folgen der Uibertretung zu verhindern; das freiwillige Geständniss, die Angabe der Mitschuldigen und Theilnehmer; drückende Armuth.

Auch die persönlichen Verhältnisse des Uebertreters sind zu berücksichtigen, denn der Zweck der Strafe ist kein anderer, als Besserung des Bestraften, d. h. denselben von künftigen ähnlichen Uibertretungen abzuhalten.

Der Urheber und der Thäter ist in der Regel **schärfer** als der Mitschuldige, und dieser schärfer als der Theilnehmer zu bestrafen.

Die Vermögensstrafen sind mit einem, in Folge einer Untersuchung geschöpften **Straferkenntnisse nie geringer** als mit **zwei Gulden** zu bemessen. (§. 38 G.-St.-G.)

Schwere Gefällsübertretungen werden, wo das Gesetz nicht eine andere Bestimmung enthält, mit dem Vier- bis zum Achtfachen der Abgaben, welche

[1]) Der Arrest ist «einfacher» oder «strenger»; letzterer wird gewöhnlich mit «Fasten» verschärft. (§. 56 G.-St.-G.)

durch die Uibertretung verkürzt, oder der Bevortheilung ausgesetzt wurden, gestraft. (§. 265 G.-St.-G.)

Die Vermögenstrafen wegen schwerer Gefällsübertretungen sind mittelst **Urtheils** nicht geringer als mit **fünf Gulden** zu bemessen. (§. 269, G.-St.-G.)

In den Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen Giltigkeit hat, ist das **höchste Ausmass** der Vermögensstrafen gegen Eine Person mit einem und demselben Straferkenntnisse mit dem Betrage von **Zehntausend Gulden** festgesetzt, während in «Ungarn» nach dem Amtsunterrichte für die bestandenen Dreissigstämter, solche Anordnungen nicht bestehen, und **Arrest** über einen Gefällsübertreteter nur als Umwandlung der Geldstrafe, wenn diese uneinbringlich ist, verhängt wird. Die kürzeste Dauer des Arrestes (einfach oder streng) ist **24** Stunden, die längste **4** Jahre.

Bei **Kindern**, welche das 10te Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird eine Angemessene häusliche Züchtigung eingeleitet.

Bei anderen **Minderjährigen** muss mit dem vormundschaftlichen Gerichte das Einvernehmen gepflogen werden, ob die entfallende Vermögensstrafe aus dem Vermögen oder Einkommen des Minderjährigen einzubringen und statt derselben die Arreststrafe anzuwenden sei. (§ 36—62 G.-St.-G.)

Die **Gefällsstrafgelder-Uiberschüsse** werden zur Erziehung und Ausbildung von Knaben und Mädchen (auch Waisen) von Beamten und Angestellten der Finanzwache und der ausübenden Aemter verwendet.

Die Haftung für die Geldstrafen wird in die «persönliche» und «sächliche» eingetheilt.

Persönliche Haftung. In der Regel haftet: 1. der Gewaltgeber für den Gewalthaber; 2. der Gewerbetreibende für seine Gehilfen, Bestellten, Arbeiter, Dienstboten etc.; 3. das Familienhaupt für die Familienglieder; 4. Eltern oder Vormünder für Unmündige; 5. Mitschuldige und Theilnehmer nach Massgabe ihrer Mitschuld und Theilnehmung.

Diese Haftung umfasst nur die Vermögenstrafe, welche der Uibertreter zu leisten hat, nicht aber die Arreststrafe.

Sächliche Haftung. Der Gegenstand der Uibertretung, d. i. die beanständete Sache, welche verbotwidrig zur Aufbewahrung übernommen, erzeugt oder bereitet worden ist, dann die Hilfsmittel der Uibertretung: d. i. die Werkzeuge, Geräthschaften als: die Kisten, Fässer, Transportmittel u. s. w.; ferner die von einer Partei einem Finanzorgane aus Anlass einer Amtshandlung verabreichten, angebotenen oder versprochenen Geschenke bilden die sächliche Haftung.

Die sächliche Haftung begreift in sich das Recht, die gedachten Gegenstände zur Einbringung der verkürzten Gebühr, der Vermögensstrafe und der Untersuchungskosten, zu ergreifen, zu verwahren und zu verwenden (**veräussern.**) (§§. 124—172 G.-St.-G.)

XV. Erlöschung der Strafen.

Die Strafen erlöschen:

1. Durch den **Tod** des Uibertreters, der Tod muss aber jedoch vor der Entscheidung des Straffalles, vor der Kundmachung des Urtheils, und ehe das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, erfolgt sein.

2. Durch **Vollziehung** der Strafe.

3. Durch **Nachsicht** der Strafe.

4. Durch **Verjährung**, d. i. wenn seit der Verübung der Uibertretung ein im Gesetze bestimmter Zeitraum ($^6/_{12}$ 1. 2. 3. Jahre etc.) verflossen ist, ohne dass die Untersuchung gegen den Beschuldigten eingeleitet worden wäre.

Die Verjährung **beginnt**: mit dem Zeitpunkte der Vollbringung der Uibertretung für den Urheber, Thäter und Mitschuldigen; für den Theilnehmer aber mit dem Zeitpunkte der Theilnahme an der vollbrachten Uibertretung. (§§. 466—479 G.-St.-G.)

Dagegen wird die Verjährung **unterbrochen:**

a) Durch das Beginnen des Strafverfahrens, überhaupt durch jeden **amtlichen Schritt:** «Aufnahme der Thatbeschreibung, Vorladung etc.», um den Beschuldigten über die anhängige Untersuchung in Kenntniss zu setzen.

b) Durch jede **Gefällsübertretung,** deren sich der Uibertreter vor Ablauf des zur Verjährung vorgezeichneten Zeitraumes schuldig macht.

c) Wenn mit der Gefällsübertretung ein Verbrechen oder ein Vergehen zusammenfällt, in Folge dessen die Untersuchung und Abstrafung nach den allgem. Strafgesetzen Platz greifen muss, durch jeden strafgerichtlichen Vorgang, (Verhör, Verhaftung, Erlassung von Steckbriefen). (§§. 480—491 G.-St.-G.)

XVI. Ablassung vom rechtlichen Verfahren. [1]

Derjenige, welcher wegen einer Gefällsübertretung angehalten wurde oder zur Rede gestellt wird, kann ansuchen, dass die **weitere Untersuchung** eingestellt werde.

Dieses Ansuchen kann mündlich oder schriftlich **vor, bei** oder **nach** Aufnahme der **Thatbeschreibung;** vor, bei oder nach dem **Verhöre** gestellt werden. Uiber ein solches Ansuchen ist ein Protokoll in Gegenwart von zwei Zeugen aufzunehmen, welche dasselbe mit zu unterfertigen haben.

Der **Bitte** um **Ablassung** vom rechtlichen Verfahren wird in der Regel **willfahrt,** wenn

1. der Beschuldigte den **mindesten Strafbetrag** baar erlegt, oder doch auf eine solche Art vollständig sicherstellt, zu Folge welcher der Strafbetrag längstens binnen Einem Monate einfliessen wird.

2. Wenn derselbe auf jede weitere **Vertheidigung** (Beschwerde, Rekurs) verzichtet.

3. Wenn die Uibertretung vollständig entdeckt und keine Mitschuldige oder Theilnehmer, überhaupt keine Erschwerungsgründe vorhanden sind.

Gegen die **Zurückweisung** einer Ablassungsbitte kann binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet, der **Rekurs** eingebracht werden.

Ein solcher Rekurs hemmt nicht die Untersuchung, nur die Entscheidung über den Straffall wird bis zum Herablangen der Rekurs-Erledigung sistirt.

Wenn binnen **sechzig Tagen** demjenigen, welcher die Ablassungsbitte eingebracht, hierüber keine Entscheidung (Gewährung oder Zurückweisung) zukommt, kann derselbe die Ablassungsbitte **widerrufen.** [2]

Zur **Ablassung vom rechtlichen Verfahren** sind ermächtigt:

1. **Hauptzollämter** oder andere denselben gleichgestellte Gefällsämter bis **10 fl.**

2. **Nebenzollämter** oder andere gleichgestellte Gefällsämter bis zu **5 fl.**

3. **Finanzwach-Kommissäre** und **Oberkommissäre** bis **25 fl.**

4. **Finanz-Bezirks-Direktionen,** wenn der Strafbetrag 200 fl. nicht überschreitet; auch **mildern** bis auf den 4ten Theil; bei Strafen bis 25 fl. **unter** den 4. Theil; bei Strafen bis **10 fl.** von dem Verfahren ganz ablassen **(auflassen),** auch gegen Arrest ablassen. (F. - M. - Erlass vom 1. Mai 1858, Z. 20.789, V.-Bl. Nr. 21.)

5. **Finanz-Landes-Behörden** in allen anderen Fällen; auch mildern bis auf den vierten Theil, wenn der Strafbetrag 2000 fl. nicht überschreitet, aber auch auf einen geringeren Betrag als den vierten Theil, wenn der Strafbetrag 300 fl. nicht übersteigt.

---

[1]) §§. 543, 544 und 545 G.-St.-G.

[2]) §. 547 G.-St.-G.

6. **Finanz-** (Ober-) **Inspektoren** (Amts- und Oberamts-Direktoren) haben den Wirkungskreis der Finanz-Bezirksbehörden.

7. **Finanz-Direktionen** in **Ungarn** bis 1000 fl. auch **mildern** bis auf den 10ten Theil.

8. **Zoll-** und **Steuerwache-Inspektoren** in Ungarn bis 100 fl.

XVII. Strafsicherstellung.

Die zur Entdeckung oder Untersuchung der Gefällsübertretungen berufenen Behörden, Aemter, Beamten und Angestellten haben die auf dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Uibertretung ruhende Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen auf die im Gesetze vorgezeichnete Art, durch die amtliche **Anhaltung** und **Beschlagnahme** geltend zu machen, wie auch die Gegenstände, welche Spuren einer Gefällsübertretung an sich tragen, dann die Schriften, Bücher, Rechnungen, Werkzeuge und dergl., welche auf eine Gefällsübertretung mit Grund schliessen lassen, in **amtliche Verwahrung** zu übernehmen und hierüber die **Beschlagsbollete** zu ertheilen.[1]) Diese Massregeln der Sicherstellung sind schon von den eine Gefällsübertretung entdeckenden Beamten oder Angestellten zu vollziehen.

Andere Massregeln der Sicherstellung können nur von den zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung bestellten Behörden, Aemtern oder Beamten eingeleitet werden.

Bücherliche Sicherstellungen. — (**Pränotation** — **Intabulation**) sind im Wege der **Finanzprokuratur** zu veranlassen, den Fall ausgenommen, wo es sich lediglich um die **Vormerkung** einer den Beschuldigten treffenden Vermögensstrafe handelt, für welche das unbewegliche Eigenthum desselben Sicherheit bietet und **Gefahr** auf jedem **Verzuge** haftet.

Auch auf das **bewegliche Vermögen** des Beschuldigten kann die **Sicherstellung** ausgedehnt, d. i. das **gerichtliche Verbot** erwirkt werden.

In dem Falle, als der Beschuldigte bei einem Dritten eine Sache hinterlegt, oder einen Geldbetrag zu fordern hat, kann bei der betreffenden Personalinstanz (Bezirks-Gericht) begehrt werden, womit hierauf das Verbot bewilliget, d. i. dem Dritten aufgetragen werde, die Sache oder den Geldbetrag ohne gerichtliche Bewilligung weder an den Schuldner noch sonst Jemanden auszufolgen.

In Absicht auf die Gewerbsbücher soll sich nach den in der F.-W.-V. und D.-V. vorgezeichneten Bestimmungen, sowie nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung benommen werden.

Uiberhaupt sollen **Urkunden** und **Schriften**, soweit es für den Zweck des Verfahrens nicht erforderlich ist, dem Inhaber derselben nicht abgenommen oder vorenthalten werden.

Kann dem Zwecke des Verfahrens durch **beglaubigte Abschriften** oder **Auszüge** unbedenklich entsprochen werden und liefert der Inhaber dieselben oder sind solche ohne bedeutenden Zeit- oder Kostenaufwand zu erlangen, so sind die **Urschriften** mit Anwendung der gehörigen Vorsicht in den Händen des Inhabers zu **belassen.**

Dagegen müssen die in Beschlag genommenen Gegenstände, mit dem amtlichen Siegel des Beamten oder Angestellten, und des gerichtlichen Beistandes, dann mit dem Siegel der Person, wenn dieselbe aber abwesend

---

[1]) Die **Beschlagsbollette** wird von jenem Gefällsamte, welchem die angehaltenen Gegenstände zur Bewahrung übergeben wurden, aus dem Gefällsstrafen-Empfangsregister ausgestellt.

Hat ein anderes Amt die Bewahrung übernommen, so hat dieses hierüber die Bestätigung zu erfolgen.

oder unbekannt wäre, beizuziehender Zeugen, sofern die erwähnte Person oder die Zeugen mit einem Siegel versehen sind, belegt werden.

Lässt die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht die Versiegelung, wohl aber die Bezeichnung zu, so ist diese auf eine kennbare und unschädliche Weise vorzunehmen und in der Thatbeschreibung ersichtlich zu machen.

Ist auch eine kennbare Bezeichnung nicht zulässig, so wird der Gegenstand nach seinen wesentlichen Merkmalen genau beschrieben.

Gegenstände, welche dem **Verderben unterliegen**, oder deren Aufbewahrung bis zur Beendigung des Verfahrens beträchtliche Kosten verursachen würde, sollen dem Eigenthümer, wenn er den Werth im Baaren erlegt oder vollständig sicherstellt, und es sich nicht um Monopolsgegenstände oder Objekte, deren Bezug oder Benützung unbedingt verboten ist, handelt, erfolgt werden. (§. 557 G.-St.-G.)

Ausserdem aber sind die in Beschlag genommenen Gegenstände zu **veräussern**, und der Erlös ist in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Die Veräusserung hat nach vorläufiger Schätzung [1]) zu geschehen.

Ausser den bereits bemerkten Gegenständen dürfen dem **Eigenthümer nicht erfolgt** werden:

a) Die **Loose, Einlagsscheine ausländischer**, unter dem Verbote begriffener **Lotterien**, weil selbe sammt den Gewinnsten dem Verfalle unterliegen.

b) Diejenigen **Hilfsmittel** des Schleichhandels, welche eine für die Verübung, Beförderung oder Verbergung desselben geeignete **ungewöhnliche** Gestalt oder **Einrichtung** erhielten, weil sie dem Verfalle unterliegen.

c) Die **Waffen** oder andere zur Anwendung von Gewalt geeigneten Werkzeuge, deren sich der Uibertreter zum Angriffe, zum Widerstande oder zur Drohung gegen die Ergreifer bediente, oder zu bedienen die Absicht hatte, weil sie dem Verfalle unterliegen;

d) dürfen die angehaltenen **Hilfsmittel** einer Gefällsübertretung, welche eine zur Verübung oder Verbergung von Gefällsübertretungen geeignete Einrichtung erhielten (z. B. Fässer mit einem im Inneren angebrachten, die Flüssigkeit abscheidenden Fachwerk) dem Eigenthümer nicht erfolgt werden; sie sind vielmehr für jenen Zweck **unbrauchbar** zu **machen**, und wenn dieses ohne deren gänzliche Zerstörung nicht ausführbar wäre, zu **zerstören**.

XVIII. Verhaft.

Zur Sicherstellung des Verfahrens soll **angehalten** und in Haft gebracht werden:

1. wer unter Umständen, welche auf eine Gefällsübertretung deuten, in der **Flucht ergriffen** wird,

2. wer sich den die Anhaltung vorschriftsmässig vollziehenden Beamten, Angestellten oder anderen Personen **widersetzt**;

3. wer weder eine bekannte, im Inlande dauernd wohnhafte, ein liegendes Besitzthum oder einen bestimmten rechtlichen Erwerb besitzende Person ist, noch eine angemessene Sicherheit leistet;

4. wer unter rechtlichen Anzeigungen des verübten oder versuchten Schleichhandels getroffen wird.

---

[1]) Die Werthausmittelung hat in der Regel durch Sachverständige zu geschehen, es müssen nämlich erfahrene, in dem Fache, um das es sich handelt, wohl unterrichtete Personen gebraucht werden, welche die Eigenschaft unbedenklicher Zeugen besitzen, und die für diejenige Art der Schätzung, zu welcher sie aufgefordert werden, schon beeidet sind, oder bei dem Schätzungsakte dazu in Eid genommen werden. Diesen liegt ob, die Sache sorgfältig in Augenschein zu nehmen, und ihren Werth genau anzugeben. (§§. 718 und 720 G.-St.-G.)

Auch Personen, gegen welche rechtliche Anzeigungen vorhanden sind, dass sie:

1. **Glieder** einer **Schwärzerbande** sind, oder

2. eine derjenigen Gefällsübertretungen verübten, auf welche das Gesetz unabhängig von Vermögensstrafen, **Arrest** verhängt, können, wenn die Umstände die gegründete Besorgniss erwecken, dass die Untersuchung durch die Freiheit derselben vereitelt würde, angehalten und in Verhaft genommen werden.

Der **Verhaft** hat nicht länger zu dauern, als es für den Zweck der Untersuchung nothwendig ist.

Im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit (V.-Bl. Nr. 7 vom Jahre 1863) muss eine wegen einer Gefällsübertretung in Verwahrung genommene Person innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freigelassen oder an die zuständige Behörde (Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung, siehe §. 562 G.-St.-G.) wegen der Freilassung oder Zustellung des **Verhafts-Befehles** (§. 2 des bez. Ges.) binnen der nächstfolgenden 24 Stunden abgeliefert werden. (F.-M.-E. 31. März 1864 Z. 14799—298.) Die **Untersuchungshaft** wird gegen Sicherstellung aufgehoben, wenn die Abführung der Untersuchung auf freiem Fusse durch Nichts gefährdet erscheint.

Die **Sicherstellung** kann von dem **Beschuldigten** geleistet werden:

a) Durch den Erlag in **barem** Gelde.

b) Durch Einlegung eines angemessenen Betrages von **Staatspapieren**, Aktien der österreichischen Nationalbank (nach dem letzten Kours-Werthe).

c) Durch ein **Pfand**, welches entweder in einer beweglichen Sache (Faustpfand) oder in einer unbeweglichen Sache (Hypothek) besteht. Ein Faustpfand kann nur mit drei Viertheilen des Werthes der Sache als Sicherstellung angenommen, und muss in amtliche Verwahrung übergeben werden. Uiber die Widmung des Faustpfandes hat der Eigenthümer eine Urkunde auszustellen.

d) Durch **Bürgschaft** einer im Inlande wohnhaften, und als vermöglich bekannten Person.

Die Summe, für welche **Kaution** oder **Bürgschaft** zu leisten ist, wird im Verfahren wegen Gefällsübertretungen von der Finanz-Bezirks-Direktion bestimmt.

(§§. 7 und 8 des h. F.-M.-E. vom 5. Februar 1863 Z. 476 F.-M. V.-Bl. Nr. 7.)

XIX. Erhebung des Thatbestandes.

Der **Thatbestand** einer Gefällsübertretung ist der **Inbegriff** aller **Umstände**, unter denen dieselbe stattgefunden hat. [1])

Zum Thatbestand gehören:

1. Die Handlung oder Unterlassung, welche die Anzeigungen einer Uibertretung an sich trägt;

2. der Ort und die Zeit der Verübung dieser Handlung oder Unterlassung;

3. der Gegenstand, mit welchem dieselbe stattgefunden hat;

4. die Hilfsmittel, deren sich dabei bedient worden ist;

5. die Personen, welche dabei mitgewirkt haben oder zugegen gewesen sind, (Urheber, Thäter, Mitschuldige, Theilnehmer);

6. die **Umstände**, welche die Anzeigung, dass die Handlung oder Unterlassung eine Gefällsübertretung sei, begründen oder entkräften.

Bei der Erhebung des Thatbestandes sollen **alle Umstände** aufgenommen werden, die geeignet sind, die Sache aufzuklären, zum Leitfaden bei dem weiteren Verfahren zu dienen, und die Wirklichkeit der verübten Uiber-

[1]) §§. 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 580 und 584 G.-St.-G.

tretung, oder so weit es sich um eine zu leistende Ausweisung handelt, die Verbindlichkeit hiezu und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der angebrachten Ausweisung ausser Zweifel zu setzen.

Ferner ist **sorgfältig** zu **erforschen**, bei welchen Personen die zur Begründung einer **Haftung** für die Uibertretung vorgezeichneten Bedingungen vorhanden seien.

Sind eigene Kunst- oder Gewerbskenntnisse nothwendig, um die Beschaffenheit des Thatbestandes mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, so sollen dem Augenscheine die zusagenden **Sachverständigen zugezogen** werden.

Ist es erforderlich, **Zeugen** zu **vernehmen**, so sollen dieselben, so fern sie an dem Orte oder nicht weit entfernt sind, **sogleich** vernommen werden.

Das **Verfahren** wegen Gefälls-Uibertretungen ist in der Regel für alle demselben unterliegenden Verhandlungen nach gleichen Bestimmungen eingerichtet. Für mindere Straffälligkeiten werden jedoch zur Abkürzung des Verfahrens einige Abweichungen von den allgemeinen Anordnungen vorgezeichnet. Das im Allgemeinen vorgeschriebene Verfahren wird das **ordentliche**, jenes für mindere Straffälligkeit das **abgekürzte** Verfahren genannt.

(§. 500 G.-St.-G.)

XX. Untersuchung.

Derjenige, gegen den **rechtliche Anzeigungen** der Schuld oder Theilnehmung der Uibertretung, um die es sich handelt, **vorhanden** sind, ist summarisch zu verhören.

Das **summarische Verhör** hat den **Zweck**, den Beschuldigten von der gegen ihn vorgekommenen Beschuldigung in Kenntniss zu setzen, und ihm Gelegenheit zu geben, entweder durch Geständniss die **Untersuchung abzukürzen** oder **Beweise** seiner **Schuldlosigkeit** beizubringen.

Bei dem summarischen Verhör soll daher, nebst den allgemeinen Fragen dem Beschuldigten blos die ihm zur Last gelegte Uibertretung und von den Anzeigungen so viel als erforderlich ist, um ihm die Kenntniss der Beschuldigung zu verschaffen, mitgetheilt werden. Eine nähere Bezeichnung der Beweise, die allenfalls vorliegen, darf bei dem summarischen Verhöre nicht stattfinden.

Dagegen ist in die **ordentliche Untersuchung** zu ziehen:

1. derjenige, gegen den **rechtlicher Verdacht** einer ihm zuzurechnenden, nach dem Gesetze einer Strafe unterliegenden Schuld oder Theilnehmung an einer Gefällsübertretung obwaltet, oder

2. wer eine nach den Gefällsvorschriften ihm obliegende **Nachweisung** (oder Verzollung, Versteuerung, Bezug etc.) beizubringen **unterlässt.** [1])

XXI. Vorladung der straffälligen Parteien.

Ist der Beschuldigte und dessen Aufenthaltsort bekannt, so soll derselbe zum Verhöre vorgeladen werden.

Die **Vorladung** geschieht:

a) entweder **unbedingt** d. i. ohne nähere Angabe der Beschuldigung;

b) oder **bedingt** mit dem ausdrücklichen Beisatze, dass im Falle der Vorgeladene (Beschuldigte) an dem festgesetzten Tage nicht erscheinen, oder bis zu demselben die verlangte schriftliche Aeusserung nicht überreichen, oder endlich aus rücksichtswürdigen Gründen die Bestimmung einer neuen Frist nicht ansuchen sollte, diese Unterlassung als ein **stillschweigendes Geständniss** betrachtet, und im Grunde des Letztern zur Entscheidung werde geschritten werden.

Die bedingte Vorladung muss selbstverständlich schriftlich geschehen, und gegen Empfangsschein zugestellt werden.

[1]) §§. 598, 608—612, 746, 747, 762, 769 G.-St.-G.

In Ungarn sind Adelige, Geistliche, Militär-Offiziere und überhaupt andere angesehene Personen, wenn sie keine Handelsleute sind, von der Verpflichtung der persönlichen Stellung ausgenommen; dieselben sind daher, sie mögen als Beschuldigte oder als Zeugen einvernommen werden, schriftlich um ihre Aussagen anzugehen.

(§. 627 des Amtsunterr. für die bestandenen Dreissigstämter.)

Militär-Personen, welche **keinen Offiziersrang** besitzen, sind durch ihre Vorgesetzten vorzuladen, und es hat bei dem Verhöre ein Offizier aus dem Aktiv- oder Pensionsstande als Beistand zu fungiren, wegen dessen Kommandirung sich an das nächste Militärkommando zu wenden ist.

Militär-Personen, welche **Offiziersrang** besitzen, oder in Uibertretungsfällen der Strafgesetze den Offizieren gleich zu behandeln sind, und einer Gefällsübertretung beschuldigt werden, sollen in der Regel nur **bedingt** mit Gestattung der schriftlichen Verantwortung, **vorgeladen** werden.

Die Zustellung der Vorladung hat durch das in ihrem Wohnorte oder diesem zunächst befindliche Militärkommando gegen Empfangsschein zu geschehen.

(Erlass des Kriegs-Ministeriums vom 18. Aug. 1849, R.-G.-Bl. ex 1849, S. 652.)

Wenn der **Beschuldigte** auf die ihm zugestellte unbedingte Vorladung **zum Verhöre nicht erscheint,** so ist derselbe **nochmals** mit dem Bemerken **vorzuladen,** dass im Falle des Nichterscheinens die Vorladung nicht mehr wiederholt, sondern die **Gestelligmachung** zum Verhöre durch die kompetente Behörde veranlasst würde.

Ist der **Beschuldigte** oder **sein Aufenthaltsort unbekannt,** so soll

a) wenn der Werth des Gegenstandes der Gefällsübertretung den Betrag von Einhundert Gulden nicht übersteigt, oder

b) überhaupt bei mindern Straffälligkeiten durch die Obrigkeit des Ortes, an dem die Anhaltung dieses Gegenstandes geschah, auf die daselbst übliche Art eine **öffentliche Bekanntmachung** erlassen werden, durch welche derjenige, der Ansprüche auf die angehaltene Sache zu besitzen glaubt, aufzufordern ist, binnen dreissig Tagen vor der zur Untersuchung bestimmten Behörde zu erscheinen, widrigens mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäss verfahren werden wird.

Uibersteigt der Werth des Gegenstandes den Betrag von Einhundert Gulden, so ist die Kundmachung auch in die Zeitungen des Landes drei Mal einzurücken, die Frist der Vorforderung hingegen auf neunzig Tage zu bestimmen.

Erscheint der Beschuldigte, welcher oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, nicht binnen der ausgedrückten Frist bei der zur Untersuchung bestimmten Behörde, so ist im Grunde der von Amtswegen erhobenen Umstände den Gesetzen gemäss zu erkennen.

Die Zustellung der Vorladungen hat an die betroffenen Personen zu eigenen Handen durch die Gemeindevorsteher zu geschehen.

XXII. Verhör. [1])

Die Behörde, welche den Thatbestand erhebt, oder ein **Verhör** aufnimmt, soll bestehen:

1. Aus einem leitenden **Beamten,** 2. aus einem **Aktuar** und 3. aus dem vorgeschriebenen **Beistande,** (politischer oder gerichtlicher Beamte — ein Glied vom Gemeindevorstande — zwei unbefangene Zeugen).

Im abgekürzten Verfahren ist ein **Aktuar** nicht **erforderlich.**

Sobald der Beschuldigte auf die an ihn ergangene Vorladung erscheint, ist das Verhör mit ihm ohne Aufschub aufzunehmen.

[1]) §§. 634—637, 638—641, 642—645 G.-St.-G.

Der **Zweck** eines jeden **Verhöres** ist:

1. Die **Uibertretung**, soweit dieselbe, oder deren Umstände nicht bekannt sind, in das Klare zu setzen;

2. zu erforschen, ob und in welchem Masse der **Beschuldigte** der Uibertretung schuldig sei, oder nicht;

3. zu erfahren, ob und welchen Personen ausser dem Beschuldigten eine Schuld oder Theilnehmung zur Last falle.

Jedes **Verhör** soll mit der **ernsten Ermahnung** an den Beschuldigten **eröffnet** werden, dass er verpflichtet sei, jede **Frage** nach **Wahrheit** und **Wissen** zu **beantworten** und sich jeder Unwahrheit, Widerspenstigkeit und Ausflucht zu enthalten.

Hierauf folgen die (allgemeinen) Fragen über seinen Vor- und Geschlechtsnamen, über Alter, Geburtsort, Religion und Eltern, ob er verehelicht sei? über seinen Ehegenossen und seine Kinder, über seinen Nahrungstand, seinen letzten Aufenthaltsort, ob er schon einmal in Untersuchung gewesen, und endlich ob er wisse, aus welcher Ursache er gegenwärtig zum Verhöre gezogen worden.

Das Verhör ist **summarisch** oder **ordentlich.**

Das **summarische Verhör** beruht mehr auf der eigenen Erzählung des Beschuldigten über die ihm zur Last fallende Uibertretung, während das **ordentliche** Verhör darin besteht, dem Beschuldigten durch besondere Fragen die wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe **vorzulegen**, und ihn dadurch zum Geständnisse seiner Schuld zu bewegen.

Der Untersuchende soll bemüht sein, durch ein anständiges, gelassenes und offenes Benehmen das Vertrauen des Beschuldigten zu gewinnen.

Das Verhör soll, wo möglich, bis zur Beendigung **ununterbrochen fortgesetzt** werden.

Es ist unter **schwerer Verantwortung untersagt**, bei dem Verhöre Gebrauch zu machen:

a) Von **gewaltsamen Mitteln**, oder Androhung derselben;
b) von **Vorspiegelungen** erdichteter Thatumstände oder **erdichteter Beweismittel;**
c) von der **unrichtigen Angabe**, dass Thatumstände erwiesen, oder der Behörde bekannt seien, welche ihr unbekannt sind, oder von ihr nur vermuthet werden;
d) von **dunkeln** oder **doppelsinnigen Fragen;**
e) von der **Verheissung** gelinderter Strafen oder der **Straflosigkeit.**

Weigert sich der Beschuldigte bei dem ordentlichen Verhöre auf die an ihn gestellten Fragen zu **antworten**, so steht der untersuchenden Behörde zu, nach Erwägung der obwaltenden Umstände:

a) denselben so lange in **Verhaft anhalten** zu lassen, bis er **selbst um Verhör ansucht**, und gehörig Antwort zu geben verspricht oder
b) ihm, die **Thatumstände**, auf die es ankommt, mit der Ermahnung **punktweise vorzuhalten**, dass wenn er in seinem Benehmen fortfährt, diese Umstände bei der Entscheidung für erwiesen werden angesehen werden. Verweigert er auch nach dieser **Warnung**, die gehörige Beantwortung der gestellten Fragen, so ist dieses Benehmen als ein **stillschweigendes Geständniss** der mit dieser Warnung vorgehaltenen Thatumstände zu behandeln, und in so fern der Gegenstand dadurch erschöpft ist, das Verhör zu schliessen.

Leugnet der **Beschuldigte** die ihm zur Last gelegte Schuld oder Theilnehmung, so ist zu **fragen**, was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen Umstände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Um-

ständen des Orts und der Zeit der **begangenen That** die **Unmöglihkeit darthun** könne, solche begangen zu haben.

Wird in den Antworten ein Widerspruch wahrgenommen, so soll dem Verhörten, sobald es der leitende Beamte für den Zweck der Untersuchung entsprechend findet, die **widersprechende Stelle vorgelesen** und die Frage gestellt werden: Wie er sich darüber verantworten könne?

Wenn unter diesen Umständen der Verhörte bei dem **Leugner** in der **Hauptsache** oder doch in Ansehung eines oder mehrerer **wesentlicher Punkte verharret**, so sind ihm endlich die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, und die Zeugen namhaft zu machen.

Uiberhaupt liegt dem untersuchenden Organe ob, von **Amtswegen** die aus der Erhebung des Thatbestandes, oder den Aussagen des Beschuldigten hervorgehenden **mildernden** oder zur Rechtfertigung des Beschuldigten dienenden **Umstände** mit derselben Genauigkeit, als die obwaltenden **Erschwerungsgründe**, zu **erörtern**.

Kommen aus der Verhandlung Umstände hervor, welche als **rechtliche Anzeigungen** zur Einleitung des Verfahrens nach dem allgemeinen Strafgesetze angesehen werden können, so muss sogleich die Anzeige an die zur Untersuchung des Gegenstandes berufene Strafbehörde erstattet und die **Anfrage** gestellt werden, ob der Untersuchte dahin abzuliefern sei.

Handelt es sich um eine Kriminal-Untersuchung und erklärt das Strafgericht die Ablieferung erforderlich, so soll der Beschuldigte **sogleich** an dasselbe abgeliefert werden.

Uiber die Erhebung des Thatbestandes, jede zum Behufe derselben erforderliche Vernehmung und jedes Verhör soll ein Protokoll aufgenommen werden.

Dem Verhörten steht frei, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muss.

Macht er von dieser Befugniss keinen Gebrauch, so soll die gegebene Antwort immer so viel als möglich mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben und ihm sogleich vorgelesen werden mit dem Befragen: Ob sie auf solche Art richtig eingetragen sei? Verlangt er eine Abänderung, so ist auch diese aufzunehmen, ohne jedoch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen oder sonst zu ändern.

Wo es nothwendig ist, muss ein geeigneter Dolmetsch beigezogen werden.

Das Protokoll ist von dem Verhörten oder Vernommenen auf jedem Bogen eigenhändig zu unterschreiben, oder wenn er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Handzeichen zu bestätigen.

Das geschlossene Protokoll ist von dem untersuchenden Beamten, Aktuar und dem Beistande selbstverständlich am Schlusse zu unterschreiben, und wenn dasselbe aus mehreren Bogen besteht, zu heften, und mit dem Siegel des Untersuchenden, dann des beigezogenen Beistandes zu siegeln, wobei die Enden des Fadens unter dem Siegel verwahrt werden müssen.

Die sämmtlichen Beilagen des Protokolles hat der Untersuchende (auch der Aktuar) am Rücken mit der Namensunterschrift zu versehen.

Uiber jede Untersuchung ist nur **ein Tagebuch** zu führen, wenn gleich mehrere Schuldige, Theilnehmer und Haftende eintreten.

XXIII. Von den Beweisen. [1])

Uiber die Thatumstände einer Gefällsübertretung werden die Beweise hergestellt: 1. durch eigenes Geständniss; 2. durch Urkunden; 3. durch

[1]) §§. 675—677. 678—687, 729, 730, 779, 688—694, 695—716, 726, 732—740 G.-St.-G.

Zeugenaussagen; 4. durch das Gutachten der Sachverständigen; 5. durch den Erfüllungseid; 6. durch Zusammentreffen der Umstände.

Geständniss. Das eigene Geständniss kann ein **förmliches** oder **einfaches** sein.

Das eigene Geständniss ist ein mildernder Umstand.

Die Umstände, die der Beschuldigte durch ein förmliches Geständniss eingesteht, sind gegen ihn für vollkommen erwiesen zu halten.

Das **förmliche Geständniss** kann durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung abgelegt werden.

Die ausdrückliche Erklärung muss in dem Zustande des vollen ungestörten Bewusstseins und **nicht** durch eine blosse **Bejahung**, sondern einer **deutlichen Aussage** der Umstände **vor** der **Gefällsbehörde**, vor einer **politischen** oder **gerichtlichen Behörde** geschehen.

Stillschweigend wird das förmliche Geständniss abgelegt, wenn der Beschuldigte auf die bedingte Vorladung **weder erscheint**, noch eine schriftliche **Aeusserung überreicht**, oder bei dem Verhöre selbst die **Beantwortung** der Fragen hartnäckig **verweigert.**

Ein **einfaches Geständniss** ist ein solches, welches vor einem zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten, der gesetzmässigen Vollziehung einer Amtshandlung begriffenen Amte oder Staatsbeamten abgelegt worden ist.

Ein ausdrücklich oder stillschweigend erklärtes, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes **Geständniss** wird durch **nachheriges Leugnen** oder Widerrufen oder durch Angabe widersprechender Umstände **nicht entkräftet.**

Urkunden. Die Urkunden sind entweder **öffentliche** oder **Privat-Urkunden.** Unter die Ersteren gehören diejenigen, welche öffentliche Behörden oder Notare errichten, so wie die Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterb-Matriken etc. **Oeffentliche Urkunden** haben vor Gericht **vollen Glauben** und gelten als **rechtliche Beweise** desjenigen, was sie enthalten.

Privat-Urkunden werden von Parteien ohne Einschreiten einer Behörde ausgefertiget.

Eine von Jemandem ausgestellte und eigenhändig geschriebene oder unterschriebene Urkunde, soll über die in derselben ausgedrückten Umstände gegen den Aussteller als Beweis angesehen werden.

Zeugenbeweis. Zeugen nennt man nur jene Personen, welche über die That, die Schuldigen oder Umstände der Uibertretung Auskunft geben können.

Der Untersuchende hat alle Personen zu vernehmen, die sich mit Wahrscheinlichkeit als Zeugen darstellen.

Bei der Zeugenvernehmung ist der Untersuchende an keine bestimmte Ordnung gebunden.

Die Zeugen sollen in der Ordnung vernommen werden, in welchen die Thatumstände, die sie zu bezeugen haben, aufeinander gefolgt sind. Sind mehrere Zeugen zu vernehmen, so sind sie so schnell als möglich nacheinander zu vernehmen, damit einerseits schnell der Thatbestand erhoben werde, und damit andererseits Verabredungen unter den Zeugen vorgebeugt werde.

Auch bereits vernommene Zeugen können, wenn es zur Aufklärung oder Ergänzung der früher abgelegten Aussagen nothwendig ist, neuerlich vernommen werden.

Uibrigens soll der Untersuchende den Zeugen gleich bei der ersten Vernehmung so vollständig einvernehmen, dass eine wiederholte Vernehmung nicht nothwendig erscheint.

Das von einem beeidigten Beamten oder Angestellten unter Amtseid bekräftigte Zeugniss in Ansehung eines seiner Amtswirksamkeit zugewiesenen Gegenstandes macht einen vollen Beweis aus. Wenn daher bei einem Gefällsanstande die unmittelbaren Ergreifer auf den entfallenden Antheil verzichten, so schwindet das Bedenken, welches sich aus dem Vortheile des Antheiles gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage ergibt. (§. 704 G.-St.-G.)

Ausserdem wird zu einem vollständigen Beweise, falls dieser blos auf der Zeugenaussage beruht, die einstimmige Aussage zweier unbedenklicher Zeugen erfordert.

Zur **Glaubwürdigkeit** eines jeden **Zeugen** wird erfordert: (§. 695 G.-St.-G.)

1. dass derselbe das **achtzehnte Jahr** (in Ungarn das 16te) zurückgelegt habe, und dass sich seine Aussage nicht auf Umstände beziehe, die sich ereigneten, ehe er dieses Alter erreicht hatte;

2. dass er **keines Verbrechens** schuldig erkannt, oder darüber in Untersuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweise entlassen worden sei;

3. dass er mit dem Beschuldigten **nicht in Feindschaft lebt**, und

4. dass er weder unmittelbar

a) aus demjenigen, was er als wahr bestätiget, einen **Vortheil**, oder

b) aus den Umständen, von denen er behauptet, dass sie nicht erfolgt sind, einen **Nachtheil** zu erwarten habe.

Jeder Zeuge soll seine Aussage in dem Zustande des vollen ungestörten Bewusstseins, ungezwungen ohne irgend eine Verleitung, von eigenem Wissen und eigener Kenntniss ablegen, und dieselbe mit einem **Eide** bekräftigen.

(§. 700 G.-St.-G.)

Falsche Zeugenaussagen werden, wenn die Abstrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht Platz greift, mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. belegt.

(§. 461, Abs. 4 G.-St.-G.)

Bei **Abgang dieses Erfordernisses** werden die Zeugen bedenklich oder gar verwerflich. Die untersuchenden und erkennenden Behörden haben von Amtwegen in Erwägung zu ziehen, ob den als Zeugen vernommenen Personen nicht Umstände entgegenstehen, zu Folge welcher sie als bedenklich oder verwerflich zu betrachten sind. (§. 696—698 G.-St.-G.)

Jeder **Zeuge** muss insbesondere vorgerufen, und nach der Erinnerung an die **Pflicht**, die **Wahrheit** auszusagen, ihm jeder Umstand, über den der Zeuge Auskunft zu geben hat, besonders vorgehalten werden.

Uiber jeden von den Zeugen bekräftigten Punkt ist der Beschuldigte, gegen den die Aussage zum Beweise dienen soll, abzuhören, ob er der Person des Zeugen, oder der Aussage desselben etwas entgegenzusetzen habe. Nöthigen Falls ist sodann die Konfrontirung desselben mit den Zeugen zu veranstalten.

Gutachten der **Sachverständigen.** Das Gutachten der Sachverständigen kann nur über einen Umstand, welcher auf die Kunst, das Gewerbe, die Beschäftigung oder besondere Ausbildung der vernommenen Sachverständigen Beziehung nimmt, zum Beweise dienen.

Zu diesem Beweise sollen als Sachverständige erfahrene, in dem Fache, um das es sich handelt, wohlunterrichtete Personen gebraucht werden, welche die Eigenschaften unbedenklicher Zeugen besitzen. Dem Beschuldigten darf ohne Grund nicht verweigert werden, bei den Befunden der Sachverständigen in Begleitung eines Beistandes oder durch Vertreter zu erscheinen. (§§. 579, 717 und 718 G.-St.-G.)

Zur Beurtheilung der Gegenstände eines Staats-Monopols, dann der Echtheit der Stempelmarken oder auf Gegenstände des Verbrauches oder der Benützung angebrachter amtlicher Bezeichnung (Spielkarten-, Zeitungs-, Waarenstempel u. dgl.) dürfen nur Beamte, die bei einem dieser Verwaltungszweige angestellt sind, als Sachverständige berufen werden.

(§. 719 G.-St.-G.)

Zum vollständigen Beweise durch Sachverständige wird die übereinstimmende Aussage zweier Sachverständigen über die zu erweisenden Eigenschaften der Sache erfordert. Wären ihre Aussagen nicht übereinstimmend, so ist ein dritter Sachverständiger beizuziehen. Die

Meinung, welcher dieser Dritte beipflichtet, ist für wahr zu halten. Tritt er keiner bei, so soll der Befund anderer Sachverständigen eingeholt werden.

Nach denselben Grundsätzen sind die Schätzungen vorzunehmen.

Erfüllungseid. Hat die in Untersuchung gezogene Person in einem Falle, für welchen die Vorschriften nicht eine eigene Beweisart ausschliessend vorzeichnen, über einen erheblichen, die Sache entscheidenden Umstand zwar keinen vollständigen, jedoch einen halben oder mehr als einen halben Beweis beigebracht und sich erboten, diesen Umstand eidlich zu bekräftigen, so kann ihr das Gericht mittelst Verordnung gestatten, den Beweis mit ihrem Eide zu ergänzen. (§. 726, G. St. G.)

Beweis durch Zusammentreffen der Anzeigungen. (§. 766—769 G.-St.-G. Ein die Uibertretung leugnender Beschuldigter kann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende **Bedingungen** eintreten:

1. Die **Uibertretung**, an welcher der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Schuld oder Theilnehmung leugnet, muss mit den Umständen, die sich zur Gefällsübertretung eignen, **vollständig bewiesen** sein.
2. Es müssen gegen den Beschuldigten die **Anzeigungen** (Verdachtsgründe in bestimmter Anzahl) zusammentreffen.
3. Jede einzelne Anzeigung muss für sich **rechtlich bewiesen** sein.
4. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse, muss sich eine so **genaue** und **deutliche Beziehung** der, die Schuld oder Theilnehmung an der Uibertretung um die es sich handelt, begründenden Handlung oder Unterlassung auf die **Person** des **Beschuldigten** ergeben, dass nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte, die gedachte Handlung oder Unterlassung begangen.

Ist die Untersuchung vollständig abgeführt, so ist zur **Schlussvorhaltung** zu schreiten. (§§. 647 und 648 G.-St.-G.)

Der Untersuchende hat dem Beschuldigten vorzuhalten:

a) Die erhobenen **wesentlichen Thatumstände;**
b) die vorliegenden **Beweise** dieser Thatumstände;
c) ob derselbe in der Eigenschaft als Urheber, Thäter, Mitschuldiger oder Theilnehmer eine **Strafe** zu gewärtigen habe;
d) das mindeste und höchste Ausmass der Strafe, sowie die einschlägige Gesetzesstelle;
e) ob und was er nebst demjenigen, was bereits in dem Verhöre enthalten ist, zu seiner **Vertheidigung** anführen könne. Der Beschuldigte ist aufmerksam zu machen, dass es ihm freisteht, zur **Beantwortung** der Schlussvorhaltung und zur Anbringung der **Schlussvertheidigung** eine **Bedenkzeit** zu verlangen.

Die Schlussvertheidigung kann mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

Bittet der Verhörte hierzu um die Gestattung einer Frist, so kann ihm solche bis auf 14 Tage bewilligt werden.

Ein beigebrachter schriftlicher Aufsatz muss dem Protokolle beigeschlossen werden.

Zur **Verfassung** der **Vertheidigungsschrift** kann sich der Beschuldigte eines **Vertreters** bedienen und verlangen, dass dem Vertreter einer **Abschrift** der **Schlussvorhaltung** mitgetheilt werde.

Enthält die Schlussäusserung des Untersuchten neue, für die Entscheidung wichtige Umstände, so sind dieselben zu erörtern, und es ist die Untersuchung bis zur Erschöpfung des Gegenstandes fortzusetzen. Wurde

aus Anlass der Schlussvertheidigung eine weitere Untersuchung gepflogen, so sollen am Schlusse dieser weitern Untersuchung dem Beschuldigten blos die aus derselben hervorgegangenen Thatumstände und Beweise, auf die daselbst vorgeschriebene Art vorgehalten werden.

Zur Entscheidung über Gefällsübertretungen mittelst Urtheil sind berufen:

In Oesterreich:

a) Die Finanz-Bezirks-Direktion über alle mindern Straffälligkeiten, wenn die Strafe 100 fl. nicht überschreitet; der Instanzenzug geht in diesen Fällen von der Bezirksbehörde an die Finanzlandesbehörde, und von dieser an das Finanzministerium.

b) Die Gefälls-Bezirksgerichte, in anderen Fällen. In jedem Sitze einer Finanz-Bezirksbehörde ist nämlich ein Bezirksgericht organisirt, dasselbe besteht zur Hälfte aus gefällsobergerichtlich geprüften Finanzbeamten, und zur Hälfte aus Justizräthen unter dem Vorsitze des jeweiligen Vorstandes der Finanz-Bezirksbehörde.

c) die Gefälls-Obergerichte am Sitze der Finanz-Landesbehörden; sie bestehen halbentheils aus Oberfinanz- oder Finanzräthen unter dem Vorsitze des Oberlandesgerichts-Präsidenten. Sie entscheiden in 1. Instanz über alle dem Erkenntnisse der Bezirksbehörden und Bezirksgerichte nicht zugewiesenen Straffälle; in 2. Instanz hingegen über alle gegen die Entscheidungen 1. Instanz der Bezirksgerichte einlangenden Berufungen und Gnadenwerbungen.

d) Das **oberste Gefällsgericht** in Wien; in letzter Instanz über die gegen die Entscheidungen der Obergerichte einlangenden Berufungen und Gnadenwerbungen. Das oberste Gefällsgericht ist zusammengesetzt aus Räthen des obersten Gerichtshofes und Räthen des Finanz-Ministeriums unter dem Vorsitze des Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

In jedem Urtheile wird erkannt, der Beschuldigte sei a) **schuldig**, oder b) **nicht schuldig**; c) oder es wird die Untersuchung aus **Abgang rechtlicher Beweise** aufgehoben.

In Ungarn:

a) Die **Finanzgerichte**. Im Standorte einer jeden Finanzdirektion fungirt der **Gerichtshof I. Instanz** als Finanzgericht und entscheidet über alle Gefällsübertretungen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Grösse der Strafe. Das Gericht I. Instanz entscheidet in allen Fällen zuerst darüber, ob die Absicht einer Verkürzung des Aerars vorwalte? Wenn diese nicht vermuthet werden kann, spricht es stets die Partei von der Bestrafung los; stellt seinen Beschluss mit der Bemerkung aus, dass für den Fall, wenn die betreffende Partei die einfache Gebühr 15 Tage nach der Zustellung nicht bezahlen sollte, auch hinsichtlich der bemessenen Strafe die Execution angewendet werden wird.

b) Das **Finanz-Appellationsgericht** in Pest-Ofen (Budapest).

Gegen das Urtheil dieses Gerichtes gibt es kein weiteres Rechtsmittel, und es erwächst dasselbe binnen 30 Tagen in Rechtskraft.

In dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen sind gegen Verfügungen und Entscheidungen der Behörden, Aemter und Organe mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende **Rechtsmittel** zulässig:

1. **Beschwerden** gegen alle jene Verfügungen, welche vor Schöpfung des Urtheiles und zur Vollführung oder Sicherstellung des rechtlichen Verfahrens getroffen werden. Die eingebrachte Beschwerde hat keine hemmende Wirkung.

2. **Rekurse** gegen andere als die soeben bezeichneten Verfügungen und gegen alle Entscheidungen, welche nicht Urtheile sind. Rekurse, welchen sowie den Beschwerden, keine hemmende Wirkung zukömmt, sind längstens binnen **vierzehn Tagen**, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, **einzubringen**. Eine Erweiterung dieser Frist findet nicht statt.

3. **Berufungen** gegen die **Urtheile** können:

a) In «**Oesterreich**» binnen 30 Tagen,
b) in «**Ungarn**» binnen 15 Tagen, sowohl von der Partei als auch von dem **Aerar** eingebracht werden.

Die überreichte Berufung hemmt die Vollstreckung des Urtheils.

4. **Gnadengesuche** können:

a) in «**Oesterreich**» binnen 30 Tagen,
b) in «**Ungarn**» binnen 45 Tagen von der Zustellung des Urtheiles eingebracht werden.

Eingebrachte Gnadengesuche, über welche in Ungarn Se. Majestät der König entscheidet, hemmen nicht die Vollziehung des Urtheils.

Gnadengesuche können anbringen: Der Beschuldigte, dessen Verwandten, dessen Ehegenosse, dessen Vormund.

Die **Berufung**, das **Gnadengesuch** und der **Rekurs finden nicht statt**:

1. Gegen Entscheidungen der zweiten Instanz (Gefälls-Obergericht — Finanz-Landes-Direktion), durch welche die Entscheidung der ersten Instanz (Gefälls-Bezirksgericht — Finanz-Bezirks-Direktion), **bestätiget** oder **gemildert** wird.

2. Gegen Entscheidungen des **obersten Gefällsgerichtes** und des **Finanzministeriums.** [1])

War Jemand **ohne** sein **Verschulden gehindert**, die ihm bei einer Vorladung zum Erscheinen oder zur Aeusserung vorgesetzte, oder die zur Ergreifung eines Rechtsmittels (Beschwerden — Rekurse — Berufungen) oder des Gnadengesuches vorgeschriebene Frist zu beobachten, so kann er ansuchen, in denjenigen Stand zurückversetzt zu werden, in welchem er sich vor Verstreichung der Frist befand.

Das **Ansuchen** um **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand muss längstens **binnen vierzehn Tagen**, nachdem die Frist verstrichen ist, und das Hinderniss, das der Einhaltung derselben entgegenstand, aufgehört hat, angebracht werden. [2])

Die Entscheidung über die **Frage**: ob die **Wiederaufnehmung** der **Untersuchung**, welche aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, oder über welche auf schuldig, nicht schuldig, nicht straffällig, oder auf Haftung gegen Jemanden erkannt wurde, Platz greifen soll, steht dem **Gefälls- (Finanz-) Obergerichte** zu.

In der Regel wird die Untersuchung wieder aufgenommen, **wenn** vor Allem die **Strafe** durch **Verjährung nicht** bereits **erloschen** ist, und wenn neue vorher nicht bekannte oder nicht gehörig erörterte, zur rechtlichen Uiberweisung des Beschuldigten geeignete Beweise hervorkommen.

Das **Gesuch** des **Verurtheilten** um die **Wiederaufnehmung** des Verfahrens hemmt in der Regel nicht die Vollstreckung des Erkenntnisses, bis nicht die vollständige Sicherstellung der zuerkannten Strafbeträge erfolgt. [3])

---

[1]) §§. 841, 843, 844, 848, 849, 867–870 G.-St.-G.
[2]) §§. 872, 875 G.-St.-G.
[3]) §. 876 G.-St.-St.

XXV. Strafvollziehung.

In Absicht auf **Exekution** und die Ergreifung mittlerweiliger Vorkehrungen zur Einbringung oder Sicherstellung der Vermögensstrafen, werden die **Urtheile** und **Entscheidungen** in **Gefällsstrafsachen**, den Erkenntnissen und Verordnungen der **Civil-Gerichts-Behörden** in jeder Beziehung **gleich geachtet.**

Urtheile, welche auf die Arrest-Strafe lauten, sind in dem Falle, wenn der Verurtheilte sich bereits in Verhaft befindet, sogleich, nachdem dieselben in **Rechtskraft erwachsen** sind, oder die **keinem weitern Zuge unterliegende Entscheidung** dem Abgeurtheilten bekannt gemacht wurde, oder nachdem der Verurtheilte zu Protokoll erklärte, dass er auf die **Berufung** und die **Gnadewerbung** freiwillig Verzicht leiste, in **Vollzug zu setzen.**

Sind die Verurtheilten zahlungsunfähig d. i. ausser Stande, die ausgesprochene Geldstrafe einzuzahlen, so wird diese in Arrest umgewandelt.

Zu einer Strafumwandlung sind in «Oesterreich» die Behörden und Gerichte, welche das Urtheil gefällt haben, in «Ungarn» aber die Gerichtshöfe I. Instanz berufen.[1])

---

[1]) §§. 890, 894 und 898 G.-St.-G.

XLVIII. Amts-Korrespondenz in Gefälls-Strafsachen.

Vorladung.

Formular 1.

(Unbedingte.) Nr. 46.

Unbedingte Vorladung eines bekannten Beschuldigten oder Haftenden, oder eines Zeugen. (§§. 613 und 616 des G.-St.-G. — §. 64 des Amtsunter. zum G.-St.-G.)

Herr Franz Braun, Bräuhauspächter zu Annahof

wird vorgeladen[3]), in einer Verhandlung über eine Gefälls-Uibertretung am 19. Jänner 1882 um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des Gefertigten zu erscheinen.

Vom k. k. Finanzwache-Kommissär.

Bertafeld, am 10. Jänner 1882.

(Unterschrift.)

Vorladung.

Formular 2.

(Bedingte.)

Bedingte Vorladung eines Beschuldigten. (§§. 616 lit. b. u. 617 G.-St.-G.)

Herr Franz Tögel, Fleischer und Weinschänker zu Neudorf

wird aufgefordert, am 20. Jänner 1882 um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des Unterzeichneten zum Verhöre über folgende Umstände persönlich zu erscheinen, oder bis zu dem gedachten Zeitpunkte über dieselben eine schriftliche Aeusserung einzubringen und zwar:

1. Laut der Thatbeschreibung vom 28. Dezember 1881 haben die Verzehrungssteuer-Pachtungsagenten Franz Schwarz und Karl Stock gelegentlich einer zergliederten Durchsuchung an diesem Tage bei dem Herrn Franz Tögel, Fleischer und Weinschänker zu Annahof NC. 36 in dem Ausschankkeller Nr. II ein Gefäss mit Rothwein im Massgehalte von 1 Hektoliter voll, unangemeldet eingelagert vorgefunden.

2. Diese unangemeldete Weineinlagerung begründet nach §. 324 des Gef.-Straf.-Ges. eine schwere Gefällsübertretung, welche zu Folge des §. 265 dieses Gesetzes mit dem Vierfachen bis Achtfachen der Abgabe, welche durch die Uibertretung verkürzt, oder der Bevortheilung ausgesetzt wurde, gestraft wird.

3. Für den Fall, als Herr Franz Tögel, die für diesen unangemeldet eingekellerten 1 Hektoliter Wein entfallende Verzehrungssteuer pr. 2 fl. 97 kr. das 4fache derselben als die mindeste gesetzliche Strafe von . . 11 fl. 88 kr. und die Assistenzgebühr pr. . . . . — fl. 26 kr.

zusammen einen Betrag von . . . . . 15 fl. 11 kr.

d. i. fünfzehn Gulden 11 Neukreuzer mit der Bitte um Ablassung vom rechtlichen Verfahren unter Verzichtleistung auf jede weitere Vertheidigung sogleich baar erlegen möchte, würde dieser Bitte willfahrt und die auf Grund der zuvor bezogenen Thatbeschreibung anhängige Gefällsuntersuchung eingestellt werden.

Sollte derselbe unterlassen, dieser Aufforderung Folge zu leisten und weder persönlich bei der festgesetzten Tagsatzung erscheinen, noch bis zu

[3]) als Zeuge.

derselben eine schriftliche Aeusserung einbringen, noch endlich aus giltigen Gründen die Bestimmung einer neuen Frist ansuchen, so werden die angeführten Umstände zufolge des Gefälls-Strafgesetzes §§. 616 und 682 als richtig und von ihm eingestanden betrachtet, und es wird im Grunde dieses Geständnisses, wenn die erkennende Behörde es angemessen findet, ohne nochmalige Vernehmung des Vorgeladenen, zur Entscheidung geschritten werden

K. k. Finanzwache-Kommissär.

Annahof, am 7. Jänner 1881.

Formular 3.

Vorladung, wenn der Beschuldigte oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist. (§. 621 G.-St.-G. — §. 74 des Amtsunter. zum G.-St.-G.) Hofdk. v. 7. Dez. 1843 Zahl 42.474.

Nr. 120.

Vorladung.

Nachdem am 10. Oktober 1881 im Wirthshause NC. 208 zu Heinrichsthal ausländische Zigarren im Gewichte von 5 Kilogramm ohne den Eigenthümer angehalten worden sind, so wird jedermann, der einen Anspruch auf diese Zigarren stellen zu können glaubt, aufgefordert, binnen dreissig Tagen, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei des unterzeichneten k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiters zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäss verfahren werden wird.

Vom k. k. Finanzwache-Kontrols-Bezirksleiter.

Heinrichsthal, am 30. Jänner 1882.

(Amtssiegel.) (Unterschrift.)

Die gegenwärtige Vorladung wurde am 4. Februar 1882 auf die vorschriftsmässige Art zu Heinrichsthal kundgemacht.

Vom Gemeinderathe der Stadt.

Heinrichsthal, am 8. Februar 1882.

(Amtssiegel.) (Unterschrift.)

Formular 4.

Note wegen Zustellungsveranlassung einer unbedingten Vorladung.

Nr. 340.

Note.

An den löblichen Gemeinderath der k. Stadt Gaya.

·/·
·//

Es wird dienstfreundlichst ersucht, die beiliegende Vorladung ./· an Josef Schwarz in Gaya gegen Fertigung des mitfolgenden Empfangsscheines .// zustellen und diesen sodann rückgelangen zu lassen.

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung.

Neudorf, am 22. Februar 1882.

(§. 613 G.-St.-G.) — (F.-M.-E. vom 13. August 1870 Zahl 25125 V.-Bl. Nr 33 vom Jahre 1870 Seite 169.)

Formular 5.

Note wegen Verlautbarung einer Vorladung wider einen

·/·

Beschuldigten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Nr. 120.

Note.

An den löblichen Gemeinderath in Heinrichsthal.

Ich beehre mich, um die Verlautbarung der anruhenden Vorladung ./· auf die ortsübliche Art und um deren Bestätigung auf dieser Vorladung unter Beidrückung des Gemeinderathssiegels gegen gefälligen Rückschluss zu ersuchen.

(Datum — Unterschrift.)

Formular 6.

Note anlässlich der Vorladung einer Militärperson. (§. 613 G.-St.-G. ·/· und Erlass des ·// Kriegs-Ministeriums vom 18. August 1849 R.-G.-Bl. 1849 S. 652.)

Note.

An das k. k. 25. Feldjäger-Bataillons-Kommando in Neudorf.

Gegen den Unterjäger Franz Weiss ist eine Gefällsuntersuchung hier anhängig.

Ich ersuche die mitfolgende Vorladung ./· zum Verhöre auf den 16. März l. J. Vormittags 9 Uhr gegen Fertigung des vorbereiteten Empfangsscheines .// an den genannten Unterjäger zuzustellen und gefälligst zu veranlassen, dass bei dem Verhöre an diesem Tage auch ein Herr k. k. Oberoffizier als Beistand erscheinen wolle.

(Datum. — Unterschrift.)

Nr. 356. *Formular 7.*

Note wegen Gestelligmachung eines Beschuldigten. (§. 620 Abs. 2 des G.-St.-G.) ·/2 St.

Note.

An den Herrn k. k. Bezirkshauptmann in Gaya.

Da der Hausirer Josef Schwarz in Gaya den, ihm laut der zuliegenden zwei Empfangsscheine ·/2 St. zugestellten Vorladungen des Unterzeichneten zu den Vernehmungen am 11. Jänner und 17. Februar 1882 in einer wider ihn als Beschuldigten anhängigen Gefällsuntersuchung keine Folge geleistet hat, so wird ersucht, dessen Stellung durch die k. k. Gensdarmerie zu dem Verhöre am 3. März 1882 Vormittags 9 Uhr veranlassen zu wollen.

Die Empfangsscheine wollen nach genommener Einsicht rückgesendet werden.

(Datum. — Unterschrift.)

Nr. 426. *Formular 8.*

Dekret anlässlich der Bestellung eines Vertreters für einen minderjährigen Gefällsübertreter. (§§. 614, 615 und 654 G.-St.-G.)

Herrn Alfred Vesser, Handelsmann in Lenihof.

In der gegen den minderjährigen Karl Schwarz wegen Anzeigungen der Hilfeleistung am Schleichhandel anhängigen Verhandlung wird bei dem Umstande, als dessen Vater Anton Schwarz nicht in dem Orte der Untersuchung anwesend ist, Herr Alfred Vesser, Handelsmann in Lenihof, im Grunde des §. 615 Gef.-Straf-Ges. zum Vertreter des genannten Beschuldigten von Amtswegen mit der Verbindlichkeit bestellt, das Wohl des genannten Beschuldigten in der anhängigen Verhandlung wahrzunehmen, und die diesfalls erforderlichen Schritte nach Mass der ihm durch das Gesetz (§. 654 des Gef.-Straf-Ges.) eingeräumten Rechte zu thun, bis der Vater des Beschuldigten hierorts erscheint, und daselbst verweilet, oder einen andern hier wohnhaften Vertreter ernennt und dem Unterzeichneten bekannt macht.

(Datum. — Unterschrift.)

Nr. 455. *Formular 9.*

Ablassungs-Bewilligung im eigenen Wirkungskreise. (Gemäss §. 543 Zahl 2 G.-St.-G. und Hofkdkt. 16. Oktober 1839 Z. 40200—2833.) (Hofkdkt. vom 29. Oktober 1838 Z. 34.185—2340.)

An das löbliche k. k. Steueramt in Neudorf.

Die angesuchte Ablassung vom ordentlichen Verfahren wird bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen (§§ 541 und 545 Gef.-Straf-Ges.) gegen Erlag der Verzehrungssteuer pr. . . . . 2 fl. 52 kr.
und der mindesten gesetzlichen Strafe pr. . . . . 10 „ 8 „
zusammen von . . . . . 12 fl. 60 kr.
sage: Zwölf Gulden 60 kr. bewilliget und es ist dieser Betrag definitiv zu verrechnen,

oder

Gesehen und wird die angesuchte Ablassung vom ordentlichen Verfahren bewilliget.[1])

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 10.

Protokoll wegen Konstatirung des Nichterscheinens eines zum Verhöre unbedingt vorgeladenen Beschuldigten.

Protokoll.

Aufgenommen bei der k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in Neudorf am 10. Februar 1882 um 11 Uhr Vormittags.

Veranlassung.

Franz Weiss, Fleischer in Jalub NC. 24 ist in der wider ihn laut der Thatbeschreibung vom 6. Jänner 1882 wegen unangemeldeter und unversteuerter Schlachtung eines Ochsen anhängigen Gefällsuntersuchung auf den heutigen Tag Vormittags 9 Uhr zum Verhöre unbedingt vorgeladen worden, aber nicht erschienen, obgleich demselben die diesfällige Vorladung vom 7. Februar 1882 Nr. 186 durch den Jaluber Gemeindevorsteher schon am 4. Februar 1882 laut des dem Tagebuche Zahl 8 angeschlossenen Empfangsscheines zu eigenen Handen zugestellt worden war.

Zum Beweise dessen nachstehende Fertigungen.

N. N.	N. N.
Fw.-Kommissär.	Zeuge.
N. N.	N. N.
als Aktuar.	Zeuge.

[1]) Am Rücken der Thatbeschreibung anzusetzen.

Formular 11. Nr. 260.

Antrag auf Bewilligung od. Verweigerung der angesuchten Ablassung vom rechtlichen Verfahren. (Am Rücken der Thatbeschreibung — ohne besonderen Einbegleitungsbericht — anzusetzen.) Siehe F.-M.-E. vom 10. Juni 1865 Zahl 1184 F.-M. V.-Bl. Nr. 28 v J. 1865 S. 215.

Wird der löbblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neudorf

mit dem Antrage a) auf Bewilligung der angesuchten Ablassung vom ordentlichen Verfahren gegen den mitfolgenden Strafbetrag von 35 fl. ehrfurchtsvoll vorgelegt;

oder

b) auf Abweisung überreicht, weil der Beschuldigte wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens durch unversteuerte Einlagerung von 45 Hektoliter Wein mit dem Urtheile des löblichen k. k. Gefälls-Bezirks-Gerichtes vom 3. September 1881 Zahl 34 zu einer Geldstrafe von 240 fl. verurtheilt worden war, und über die dagegen eingebrachte Berufung und Gnadenwerbung bis nun nicht entschieden wurde.

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung.

Alfreddorf, am 4. März 1881.

Formular 12.

Ablassungs-Bewilligung. (§. 544 des G.-St.G.)

An das k. k. Hauptsteueramt in Neudorf.

In der laut der Thatbeschreibung vom 20. Jänner 1878 wider den Regie-Weinschänker Karl Kraus in Plauda wegen unangemeldeter und unversteuerter Einkellerung von zwei Hektoliter Wein anhängigen Verhandlung wird gegen den dortamts am 2. April 1878 im Verm. Strafregister D. Post 84 verbuchten Betrag von 29 fl. 70 kr. die Ablassung vom rechtlichen Verfahren bewilliget. Von diesem Betrage sind die für 2 Hektoliter Wein entfallende Verzehrungssteuer pr. 5 fl. 94 kr. im Weinsteuergefälle zu beeinnehmen, dem Finanzwache-Oberaufseher Josef Braun in Plauda 9 fl. 90 kr. und Aufseher Franz Hild in Neudorf gleichfalls 9 fl. 90 kr. als Ergreifersantheile gegen gestempelte Quittungen zu erfolgen, der Restbetrag pr. 3 fl. 96 kr. aber zu Gunsten des Gefällsstraffondes in Empfang zu stellen.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 13.

Zurückweisung eines Ablassungs-Ansuchens. (§. 551 des G.-St.-G. — Hofkdk. vom 16. Oktober 1839 Z. 40200—2833.)

An Herrn David Löwy in Dörfl.

Das von Ihnen bei Aufnahme der Thatbeschreibung am 4. Februar l. J. gestellte Ansuchen, wegen der Ihnen zur Last fallenden Gefällsübertretung des unbefugten Hausirhandels mit Baumwollwaaren die Ablassung vom rechtlichen Verfahren gegen Erlag eines Strafbetrages von 5 fl. zu bewilligen, wird bei dem Abgange der in den §§. 541 und 545 des Gef.-Straf-Ges. vorgezeichneten Bedingungen zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung desselben an gerechnet der Rekurs an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neudorf gemäss §. 551 des Gef.-Straf-Ges. hier eingebracht werden.

Der erlegte Strafbetrag wird als Strafsicherstellung rückbehalten.

K. k. Finanzwache-Kommissär.

Heinrichsthal, am . . . . . .

Formular 14.

Ablassung vom rechtlichen Verfahren gegen Arrest. (F.-M.-E. vom 1. Mai 1858 Zahl 20.789 460 Ab. 4 V.-Bl. Nr. 21 vom J. 1858 S. 133.)

An den Herrn k. k. Finanzwache-Kommissär in Annahof.

In der laut der Thatbeschreibung vom 8. Juli 1880 anhängigen mit dem Berichte vom 12. Jänner 1881 Zahl 732 in Vorlage gebrachten Verhandlung gegen den Taglöhner Josef Mally in Lauka Nr. 57 wegen verbotwidriger Erzeugung von 10 Kilogramm grüner Tabakpflanzen wird demselben in Anbetracht der nachgewiesenen Zahlungsunfähigkeit die angesuchte Ablassung vom rechtlichen Verfahren, gegen einen einfachen Arrest in der Dauer von zwei Tagen bewilliget.

Wegen Vollziehung der Arreststrafe ist bei dem kompetenten k. k. Bezirksgerichte das Nöthige zu veranlassen und das Abstrafungs-Certifikat anher einzusenden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 15.

Ersuchsschreiben wegen Vollziehung einer Arreststrafe. (§§. 930 und 931 G.-St.-G.

N o t e.

An das löbliche k. k. Bezirks-Gericht in Lauka.

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Heinrichsthal hat mit der Verordnung vom 12. Februar 1882, Zahl 3628 dem Taglöhner Josef Mally in Lauka Nr. 57 in der wider ihn in Folge der Thatbeschreibung vom 8. Juli 1881

wegen verbotwidriger Erzeugung von 10 Kilogramm grüner Tabakpflanzen anhängigen Verhandlung in Anbetracht der nachgewiesenen Zahlungsunfähigkeit die angesuchte Ablassung vom rechtlichen Verfahren gegen einen einfachen Arrest in der Dauer von zwei Tagen bewilliget

Minist.-Verord. 9. Februar 1860 Z. 7369—140 V.-Bl. Nr. 11 Seite 81.)

Ich beehre mich mit dem Ersuchen, diese Arreststrafe an dem Genannten vollziehen und sodann das diesfällige Certifikat mir gefälligst zukommen zu lassen.

K. k. Finanzwache-Kommissär.

Annahof, am 28. Februar 1882.

Nr. 3790. *Formular 16.*

An den Herrn k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter in Heinrichsthal.

Auflassung eines Straffalles wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes der Uibertretung (F.-M.-E. vom 1. Mai 1858 Z 20 789—460 V.-Bl. Nr. 21 Seite 133.)

Uiber den Bericht vom 20. März l. J., Zahl 320 wird in der in Folge der Thatbeschreibung vom 2. Februar 1882 wider den Biersiederhänker Josef Friedl in Altstadt NC. 29 wegen unbefugten Verschleisses von 10 Stück k. k. Regie-Zigarren anhängigen Gefällsuntersuchung in Anbetracht der Geringfügigkeit des Gegenstandes der Uibertretung im Grunde des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 1. Mai 1858, Zahl 20768—460 Abs. 3 (V.-Bl. Nr. 21, Seite 133) vom weiteren Verfahren **ganz abgelassen.**

Hiernach sind die nöthigen Verständigungen zu veranlassen.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

(Datum. — Unterschrift.)

Ablassung vom rechtlichen Verfahren.

Formular 17.

Ablassung vom rechtlichen Verfahren im Allgemeinen. (§. 30 des Amtsunter. zum G.-St.-G.)

Name und Zuname des Beschuldigten:
Tag der Anhaltung oder Entdeckung:
Gegenstand der Uibertretung:
I. Darstellung des Thatbestandes.
II. Sind Umstände vorhanden, aus denen geschlossen werden kann, dass die Uibertretung nicht vollständig entdeckt worden ist?
III. Fanden nebst der Uibertretung, um die es sich handelt, noch andere verwandte Gefällsübertretungen von Seite des Beschuldigten statt?
IV. Bestehen Anzeigungen, dass nebst dem Beschuldigten, noch andere Schuldige oder Theilnehmer an der Uibertretung um die es sich handelt, eintreten?
V. Sind Erschwerungsgründe vorhanden, und welche?
VI. Wurde der Beschuldigte wegen einer Gefällsübertretung derselben Art, oder einer verwandten Gefällsübertretung gestraft, und wann?
VII. Gesetzlich (nach dem §. 541 G.-St.-G.) entfallendes Mass der Strafe.
VIII. Beschluss.

Anmerkung. Die Ablassung vom rechtlichen Verfahren ist der Verurtheilung eines Beschuldigten nicht gleichzustellen, daher demjenigen, welchem die Ablassung vom rechtlichen Verfahren schon einmal bewilliget wurde, bei wiederholten Gefällsübertretungen die Ablassung wieder bewilliget werden kann, wenn die den Straffall betreffenden Umstände nicht als erhebliche erschwerende Gründe betrachtet werden können. (§. 545 Z. 2 G.-St.-G.)

In der Praxis wird von der Begründung eines Ablassungsansuchens in vorstehender Form, wenn nach den Akten die gesetzlichen Bedingungen zur Willfahrung vorhanden sind, abgegangen, da zur Verminderung der Schreibgeschäfte bei Gefälls-Strafverhandlungen mit dem h. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 10. Juni 1865 Zahl 1184 F.-M. (V.-Bl. Nr. 28 S. 215) ausdrücklich angeordnet wurde, die Anträge auf Bewilligung oder Verweigerung der angesuchten Ablassung auf der Thatbeschreibung selbst anzusetzen, sowie, wenn der mindeste Strafbetrag Einhundert Gulden nicht überschreitet, die zuvor erwähnte Darstellung des Sachverhaltes auf der diessbezüglichen Drucksorte unterbleiben kann.

Nr. 420. *Formular 18.*

An den Herrn Gemeindevorsteher in Holitsch.

a.)

Note wegen Konstatirung der Identität eines ausweislosen verhafteten Gefällsübertreters. (§. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862. V.-Bl.Nr.7 ex1863 F.-M.-E. 5. Febr. 1863 Z. 476 V.-Bl. Nr. 7. —

Gestern wurde hier ein Mann mit 20 Kilogramm ungarischen rohen Tabakblättern angehalten und verhaftet, der keine Dokumente über seine Zuständigkeit besitzt und bei der Vernehmung angab, Franz Kolics zu heissen, 30 Jahre alt, verehelicht und Eigenthümer des Hauses Nr. 53 in Holitsch zu sein, in welchem sein Vater Josef Kolics als Ausgedinger das Schneidergewerbe betreiben soll.

Behufs Konstatirung der Identität dieses verhafteten Mannes wird unter Anschluss einer Personbeschreibung ·/. um die schleunigste geeignete Erhebung und Mittheilung des Resultates ersucht.

·/.

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter.

(Datum. — Unterschrift.)

F.-M.-E. 31. März 1864 Z 14799.)

Anmerkung. Jedenfalls unter Beachtung der nebenberufenen gesetzlichen Bestimmungen den **Verhaftungs-Befehl** ausfertigen und innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten gegen Empfangsschein zustellen lassen.

Formular 18.

b)

Verhaftungs-Befehl.

Verhaftungsbefehl ad Nr. 420.

An Franz Kolics hier.

Zufolge der Thatbeschreibung vom . . . . . wurden Sie an diesem Tage im Orte . . . . . mit 20 Kilogramm ungarischen rohen Tabakblättern angehalten, anlässlich dessen über Sie bis zur Konstatirung der Identität Ihrer Person die Untersuchungshaft hiermit verhängt wird.

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 19.

Personbeschreibung (Beilage zur Zahl 18.)

ad Nr. 420.

Personsbeschreibung

des Franz Kolics.

Alter	30 Jahre	Haare	
Religion		Stirne	
Geburtsort		Augen	
Wohnort		Nase	
Zuständigkeit		Mund	
Stand		Zähne	
Beschäftigung		Bart	
Grösse		Kinn	
Körperbau		Sprache	
Angesicht		Besondere Kennzeichen	
Gesichtsfarbe		Bekleidung	

Ein gleichlautendes Pare dieser Personsbeschreibung ist der Verhandlung wider Franz Kolics (Tgbz. 8) angeschlossen.

K. k. Finanzwache-Kommissär.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 20.

Bürgschafts-Urkunde für den Fall der Ablassung vom rechtlichen Verfahren. (§. 566 lit. d. G.-St.-G; §§. 48 u. 49 des Amtsunterrichtes zum G.-St.-G.)

Bürgschaftsurkunde.

(Für den Fall der Ablassung vom rechtlichen Verfahren.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich in dem Zollstraffalle des Herrn Karl Frodl, Kaufmann aus Holleschau vom 2. Jänner 1881 für den genannten als **Bürge** und **Zahler** mit dem Beisatze, dass ich den Betrag von 200 fl. d. i. Zweihundert Gulden öW., welchen Hr. Karl Frodl zur Erlangung der Gewährung seines schriftlichen Ansuchens vom 20. Jänner 1882 de praes. 21. Jänner 1881 Nr. 140 um Ablassung vom rechtlichen Verfahren sicherzustellen hat, längstens binnen Einem Monate nach erfolgter Gewährung dieses Ansuchens selbst zu zahlen mich verpflichte.

Holleschau, am . . . . . .

N. N.
Zeuge.

N. N.
Zeuge.

N. N.
als Bürge und Zahler.

Formular 21.

Bürgschafts-Urkunde für den Fall, als ein Urtheil Platz zu greifen hat. (§. 566 G.-St.-G; §§. 49 und 50 des Amtsunterrichtes zum G.-St.-G.)

Bürgschaftsurkunde.

(Für den Fall, als ein Urtheil Platz zu greifen hat.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich in dem Zollstraffalle des . . . . . wegen . . . . . für denselben als **Bürge** und **Zahler** mit dem Beisatze, dass ich ohne alle Einwendung den Strafbetrag von . . . . . (**oder** diejenigen Strafbeträge, zu denen der Beschuldigte N. N. verurtheilt werden wird, sobald die gesetzlichen Bedingungen zur Vollstreckung desselben vorhanden sind, selbst zu zahlen mich verpflichte.

(Datum. — Unterschriften.)

Formular 22.

Note wegen einer grundbücherlichen Sicherstellung. (Pränotations-Vormerkung.) (§. 566 G.-St.-G.

Nr. 370.

Note.

An das k. k. Bezirks-Gericht in Neudorf.

Laut der in beglaubigter Abschrift zuliegenden Thatbeschreibung ·/. vom 6. Jänner 1882 hat der Besitzer der Spiritusbrennerei in Jaroschau Nr. 20, Adolf Weiss eine **Strafsicherstellung** von 3000 fl. zu leisten. Da dem

unterzeichneten Finanzwache-Kommissär bekannt ist, dass Adolf Weiss in Neudorf das Haus Nr. 140 sammt Grundstücken besitzt und an der Gewähr steht, derselbe aber behauptet, kein unbewegliches Vermögen zu besitzen, so ist mit Grund zu vermuthen, dass Adolf Weiss aus Anlass der geforderten Strafsicherstellung diese Realität entweder veräussern oder über den wahren Werth mit Schulden belasten werde. — §§. 51 und 52 des Amtsunterrichtes zum G.-St.-G.)

Bei dieser Sachlage ist das Interesse des Aerars gefährdet, daher um die **Vormerknng** des bezifferten Betrages auf das bezeichnete Wohnhaus des Beschuldigten im **Grundbuche** ersucht wird.

K. k. Finanzwache-Kommissär.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 23.

Erkenntniss,

ob rechtlicher Grund zur Einleitung der Untersuchung vorhanden ist.

Erkenntniss, ob rechtlicher Grund zur Einleitung der Untersuchung vorhanden ist. (§. 5[96] G.-St.-G. — §. 60, 61 u. 62 des Amtsunterrichtes zum G.-St.-G.)

Name und Zuname des Beschuldigten: Josef Strick.

Tag und Anhaltung oder Entdeckung: 2. März 1881.

Gegenstand der Uibertretung: 100 Kilogramm Kaffee.

I. Die Darstellung des Thatbestandes:

ad. I. In der Nacht vom 1. auf den 2. März 1881 wurde Josef Strick von den Finanzwache-Oberaufsehern Karl Weiss, Franz Halm und Johann Frodl betreten, als er über den Tobiauer Grenzbach ein mit zwei Säcken beladenes Pferd getrieben hatte. Als er von den genannten Oberaufsehern zum Stillstehen aufgefordert wurde, lenkte er das Pferd auf den Weg nach Rohrbach und jagte mit demselben davon. In der Verfolgung seitens der Finanzwache-Oberaufseher flüchtete sich derselbe in das Haus Nr. 20 in Rohrbach. Die Finanzwache-Oberaufseher besetzten die Zugänge dieses Hauses und forderten die Eröffnung desselben. Als dieselbe verweigert wurde, hat Oberaufseher Johann Frodl den Gemeindevorsteher Josef Stadler herbeigerufen unter dessen Mitwirkung das Gebäude, — das Eingangsthor in der Frontseite — durch den Schlossergesellen Alois Nebel geöffnet wurde, und dann bei der Durchsuchung in dem daselbst befindlichen Pferdestall sowohl Josef Strick, als auch dessen Pferd, ferner 100 Kilogramm Kaffee vorgefunden wurden.

II. Ist die Handlung oder Unterlassung, über die das Verfahren statt findet, geeignet als Gefällsübertretung betrachtet zu werden?

ad. II. Da die Uiberschreitung der Zoll-Linie bei Nacht geschah, und die Waare nicht zum Zollamte gestellt wurde, so stellt sich diese Handlung als Schleichhandel dar.

III. Sind rechtliche Anzeigen einer dem Beschuldigten zuzurechnenden, nach dem Gesetze einer Strafe unterliegenden Schuld oder Theilnehmung an einer Gefällsübertretung vorhanden, und welche?

ad. III. Gegen Josef Strick begründet die übereinstimmende Aussage der genannten Finanzwache-Oberaufseher die rechtliche Anzeigung, dass er im Schleichhandel ergriffen worden wäre, wenn er sich nicht durch die Flucht der Ergreifung entzogen hätte; auch hat er sich nach der Uibertretung verborgen gehalten, daher gegen ihn die im §. 603 b) des Gef.-Straf.-Ges. bezeichnete rechtliche Anzeigung eintritt.

IV. Hat der Beschuldigte unterlassen, eine ihm obliegende Nachweisung zu leisten.

ad. IV. Josef Strick leistete nebst dem nicht die vorgeschriebene Nachweisung über den angehaltenen Kaffee.

V. Ist die Verhandlung durch ein auf gesetzmässige Art abgelegtes förmliches Geständniss erschöpft?

ad. V. Ein förmliches Geständniss liegt von seiner Seite nicht vor.

VI. Beschluss.

ad. VI. Es ist aber im Grund der Bemerkungen III. und IV, rechtlicher Grund zur Untersuchung gegen ihn vorhanden und nachdem er sich in dem Gemeindehause in Haft befindet, so wird er durch den Gemeindevorstand zum Verhöre vorgeladen.

Heinrichsthal, am 3. März 1882.

Formular 24.

Protokoll über die Vernehmung eines Beschuldigten, Zeugen oder Haftenden. (§§. 659—667 G.-St.-G.; — §. 58 des Amtsunterrichtes zum G.-St.-G.) — (R.-G.-Bl. Nr. 33 vom J. 1868.)

Protokoll.

Aufgenommen zu Neudorf am 8. Jänner 1882 um 9 Uhr Vormittags.

Gegenwärtige:

Als Beistand: Karl From, Gemeinderath.

Als Untersuchender: Heinrich Freu, k. k. F.-W.-Kommissär.

Protokollführer: Alfred Schwarz.

Veranlassung:

Ist die Thatbeschreibung vom 24. Dezember 1881.

Nach gemachter Wahrheitserinnerung:

Allgemeine Fragen:

1. Vor- und Geschlechtsname des Befragten:

ad. 1. Franz Sturm.

2. Wie alt, wo geboren, von welchen Eltern, welcher Religion?

ad. 2. 28 Jahre alt, zu Holleschau in Mähren geboren, meine Eltern Anton und Anna Sturm sind vor 8 Jahren verstorben, mosaischer Religion.

3. Ob verehelicht, wie der Ehegatte heisst, und wo sich der Letztere befinde, ob und aus wie viel Kindern die Familie bestehe?

ad. 3. Verehelicht mit Anna, geborenen Weiss, die Ehegattin lebt bei mir, Vater von 2 Kindern.

4. Welcher Nahrungszustand?

ad. 4. Ich betreibe den Hausirhandel mit Baumwollwaaren.

5. Wo der letzte Aufenthaltsort:

ad. 5. Holleschau, wo ich das Haus Nr. 20 besitze.

6. Ob der Befragte schon einmal in Untersuchung gewesen und aus welchem Anlasse.

ad. 6. Ich war noch nie in einer Untersuchung.

7. Ob er wisse, aus welcher Ursache er gegenwärtig vernommen werde.

ad. 7. Ich vermuthe deshalb vorgeladen worden zu sein, weil ich am 24. Dezember 1881 von der k. k. Gensdarmerie wegen Verkaufes von ausländischen Sacktüchern angehalten worden war.

8. Erzählen Sie nun umständlich und wahrheitsgetreu, wie es sich mit dieser Anhaltung verhält?

ad. 8. . . . . .

9. Es werden Ihnen die so eben abgegebenen Aussagen vorgelesen mit dem Befragen, ob dieselben richtig aufgenommen worden sind, ob Sie einen Beisatz oder eine Abänderung zu machen haben?

ad. 9. . . . . Franz Sturm.

Vorgelesen, eigenhändig unterschrieben, geschlossen und gefertiget am Obigen um 10 Uhr Vormittags.

(Unterschriften.)

oder mit dem **Beisatze:**

dass dieses Protokoll dem vollen Inhalte nach, da der Verhörte

der Geschäftssprache nicht mächtig ist, durch den anwesenden Gemeinderath **slavisch verdolmetscht** wurde. [1])

oder bei einem **Zeugenverhöre,** wenn eine **Eidesablegung** stattfindet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und All-
„wissenden einen reinen Eid, dass ich über Alles worüber ich
„von dem Untersuchungskommissär befragt worden bin, die
„reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit aus-
„gesagt habe, so wahr mir Gott helfe!

(Unterschrift.)

Nr. 343. *Formular 25.*

Ersuchschreiben wegen einer Zeugen-Einvernahme.

N o t e.

An die löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in Neudorf.

Ich beehre mich zu ersuchen, in der anruhenden Verhandlung ./· wider den Fleischer Johann Schwarz in Jaroschau wegen Abweichung vom angemeldeten Verfahren durch Schlachtung Eines Kalbes über Ein Jahr anstatt unter ein Jahr über die Protokollar-Aussagen desselben vom 17. Jänner 1881 (Tgbz. 13) den derzeit in Neudorf postirten Verzehrungssteuer-Pachtungsagenten Josef Floh zu vernehmen und sodann die ergänzte Verhandlung zurückzusenden.

K. k. Finanzwache-Kommissär.

Heinrichsthal, am 20. Jänner 1881.

Nr. 290. *Formular 26.*

Erwiederung auf ein Ersuchschreiben um eine Zeugen-Vernehmung.

N o t e.

An den Herrn k. k Finanzwache-Kommissär in Heinrichstal.

In Entsprechung der geschätzten Note vom 20. Jänner 1881, Z. 343 wird im Ausschusse ./· die durch die Einvernahme des Verzehrungssteuer-Pachtungsagenten Josef Floh ergänzte Verhandlung wider den Jaroschauer Fleischer Johann Schwarz rückgesendet.

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung.

Neudorf, am 4. Februar 1881.

Nr. 492. *Formular 27.*

Note, womit eine Verhandlung an die kompetente Finanzwache-Kontrols-Bezirksleitung abgetreten wird. (§· 521 u. 522 G.-St.-G.)

N o t e.

An die löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in Mannaberg.

Im Anschlusse ·/· wird die wider Johann Strauss aus Jaroschau, derzeit im Orte Mannaberg sub. NC. 20 ansässig, wegen unbefugten Hausirhandels mit Schnittwaaren anhängige Verhandlung im Grunde des §. 522 des G.-St.-G. zur gefälligen Amtshandlung abgetreten.

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung.

(Datum. — Unterschrift.)

N o t e. *Formular 28.*

Note mit Abtretung einer Verhandlung an die k. k. Staatsanwaltschaft. (§§. 4 und 23 des Pressgesetzes; §. 1 Strafv. in Presssachen. R.-G.-Bl. IV. St. vom J. 1863.)

An die löbl. k. k. Staatsanwaltschaft in . . . . . .

Man beehrt sich, die in Folge der Anzeige des k. k. Gensdarmerie-Postenkommando in Heinrichsthal vom 10. März 1882 Nr. 156 wider den Webergesellen Franz Lutz aus Holleschau wegen verbotenen Hausirhandels mit Bildern anhängige Verhandlung im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 4 und 23 des Pressgesetzes, dann des §. 1 des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen dto. 17. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1863 IV St.) im Anschlusse ·/· behufs Einleitung der strafgerichtlichen Prozedur zu übersenden.

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung.

(Datum. -- Unterschrift.)

N o t e. Nr. 590. *Formular 29.*

Verständigung einer Strafbehörde. (§§. 649—651 G.-St.-G.)

An das löbl. k. k. Bezirksgericht in Rožnau.

Bei der Durchführung der Gefällsuntersuchung wider den Taglöhner Franz Wraba in Ostrau NC. 39 wegen verbotwidrigen Besitzes von 15 Kilogramm aus-

[1]) F.-M.-E. vom 10. Oktober 1858 Zahl 52425—1109, V.-Bl. Nr. 50 vom J. 1858, Seite 410.

ländischer Zigarren sind auch rechtliche Anzeigungen des Betruges, begangen durch Verheimlichung eines Fundes von Schnittwaaren gegen denselben konstatirt worden.

Anlässlich dessen werden die diesfälligen Untersuchungsakten im Anschlusse ·/. zur kompetenten Strafamtshandlung wider Franz Wraba mit dem Ersuchen übermittelt, das Resultat der strafgerichtlichen Untersuchung seinerzeit unter Rückschluss der Kommunikate anher bekannt zu geben.

K. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 30.

Eidesablegung.

Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen. (§§. 712—725 G.-St.-G. — §§. 90—92 des Amtsunterr. zum G.-St.-G. — dann Gesetz vom 3. Mai 1868 zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen; R.-G.-Bl. Nr. 33 vom J. 1868. — V.-Bl. Nr. 24 vom Jahre 1869 S. 151, F.-M.-E. vom 25. Mai 1869 Zahl 16907.) (Falscher Eid, Verbrechen des Betruges gemäss § 199 des allg. Strafgesetzes.)

Vor der Eidesablegung hat der Untersuchungs-Kommissär dem Schwurpflichtigen in einer dessen Bildungsgrade und Fassungskraft angemessenen Weise an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpunkte, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung, an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides zu erinnern und demselben zu bedeuten, dass der Eid ohne allen Vorbehalt und ohne Zweideutigkeit abzulegen sei.

Personen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, haben (in soweit nicht die im §. 5 bezeichneten Ausnahmen eintreten) bei dem Schwure den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand emporzuheben und den Eid vor einem Krucifixe und zwei brennenden Kerzen abzulegen.

Israeliten haben bei der Eidesleistung das Haupt zu bedecken und die rechte Hand auf die Thora, zweites Buch Moses, 20. Kapitel, 7. Vers, zu legen.

Alle anderen Gesetze betreffs der Judeneide sind aufgehoben.

Die **Eidesformel** ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniss des Schwörenden hat zu lauten:

a) für einen **Zeugen**:

«Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich über Alles, worüber ich von dem Untersuchungs-Kommissär befragt worden bin, die reine und volle Wahrheit und Nichts als die Wahrheit ausgesagt habe, so wahr mir Gott helfe!»

b) für **Sach-** und **Kunstverständige**:

«Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) abgeben werde, so wahr mir Gott helfe!»

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 31.

Nr. 8329.

Verordnung wegen Durchführung der ordentlichen Gefällsuntersuchung. (§. 551 des G.-St.-G.)

An den Herrn k. k. Finanzwache-Kommissär in Heinrichsthal.

Dem von Karl Held, Gastwirth in Neudorf NC 26 in dem Protokolle vom 18. Jänner 1881 gestellten Ansuchen um die Ablassung vom gesetzlichen Verfahren in der Strafverhandlung gegen ihn wegen vorschriftswidrigen Verkehrs mit Monopols-Gegenständen wurde im Hinblick auf den §. 345 Z. 4 a) und c) des Gefälls-Strafgesetzes keine Folge gegeben.

Der Herr k. k. . . . . wird daher in Erledigung des Berichte vom 29. Jänner l. J. Zahl 124 angewiesen, die anruhende Verständigung ·/. an Karl Held gegen dessen anher vorzulegenden Empfangschein zuzustellen, gegen ihn die Strafverhandlung nach den Grundsätzen des ordentlichen Verfahrens durchzuführen und die geschlossene Untersuchung mit Beschleunigung vorzulegen, wobei bemerkt wird, dass der erlegte Strafbetrag von 1 fl. 75 kr. als Strafsicherstellung bei dem hierortigen k. k. Haupt-Steueramte in Aufbewahrung verbleibt.

Der Unterschungsakt folgt im weitern Anschlusse :// mit dem Bemerken zurück, dass nach §. 551 des G.-St.-G. der allenfalls von Karl Held eingebrachte Rekurs in keiner Art die Fortsetzung des gesetzlichen Verfahrens hemmt.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Neudorf, am 3. März 1881.

Formular 32 ·

Konfrontations-Protokoll.

Konfrontations-Protokoll. (§§ 708, 709 und 14 des G.-St.-G.)

Aufgenommen zu . . . . . am . . . . . um . . . Uhr Vormittgs.

Gegenwärtige:

Als Beistand. Als Untersuchender,

Protokollsführer.

Der Beschuldigte Karl Wald wurde weiter befragt:

10. Frage. Es wurde Ihnen bereits in Ihrem letzten Verhöre vorgehalten, dass der eidlich vernommene Zeuge Josef Weiss Ihnen ins Angesicht bestätigen könne, dass er Sie sah, wie Sie bei der Filialkirche der Gemeinde Peterswald den Grenzbach mit einem Packe am Rücken überschritten haben. Diesen Umstand stellten Sie in Abrede. Wenn Sie bei Ihrer Aussage verharren, müsste Ihnen der hier erschienene Zeuge entgegen gestellt werden.

10. Antwort. Josef Weiss dürfte kaum im Stande sein, mir diesen Umstand in das Angesicht zu bestätigen.

Hierauf wurde der Zeuge Josef Weiss vorgerufen auf die Heiligkeit des von ihm abgelegten Eides erinnert und es wurde nachstehend zur Konfrontation geschritten.

Josef Weiss.

1. Frage. Kennen Sie den Ihnen vorgestellten Mann?

1. Antwort. Ich kenne den mir vorgestellten Mann recht gut, er heisst Karl Wald, und war bei dem Grundbesitzer Vincenz Feld durch längere Zeit als Pferdeknecht im Dienste.

2. Frage. Sie haben Ihre am . . . . abgegebene und beschworene Aussage dem Karl Wald ins Angesicht zu wiederholen.

2. Antwort.
(und so weiter.)

Josef Weiss, m. p.

Karl Wald.

11. Frage. Kennen Sie den Ihnen vorgestellten Mann, und was haben Sie gegen seine Person einzuwenden?

11. Antwort. Ich kenne den mir vorgestellten Mann, er heisst Josef Weiss, und ich habe gegen seine Person nichts einzuwenden.

12. Frage. Was haben Sie gegen die Zeugenaussage des Josef Weiss zu erinnern?

12. Antwort. Ich behaupte, dass Sie im Irrthume sind.

Nach beendeter Gegenstellung, nach Fertigung der dem Zeugen Josef Weiss vorgelesenen eigenen Aussage wurde Zeuge entlassen, und mit Karl Wald das Verhör weiter fortgesetzt.

13. Frage. Sie haben entnommen, dass der Zeuge Josef Weiss Ihnen den Umstand etc. etc. ins Angesicht bestätigte; Sie werden wiederholt zur Aussage der reinen Wahrheit erinnert.

13. Antwort. Mir ist von der mir vorgehaltenen Einschwärzung nichts bekannt.

14. Frage. Ihre heute abgegebenen Aussagen werden Ihnen vorgelesen mit dem Befragen: ob Sie an denselben etwas zu ändern haben? (Nach Vorlesung.)

14 Antwort. Die mir vorgelesenen Aussagen sind richtig niedergeschrieben, ich habe an solchen nichts zu ändern.

Karl Wald, m. p.

Nach Bestätigung und Fertigung der von dem Beschuldigten abgegebenen Aussagen wurde das Verhör um Eilf Uhr Vormittags abgebrochen, und wird bemerkt: dass Zeuge sich ganz unbefangen und gelassen, der Beschuldigte aber bei dem Beginne des Verhöres sehr befangen, sodann aber keck bei der Konfrontation benommen habe.

Formular 33.

Protokoll über den Befund der Sachverständigen. (§. 668 G.-St.-G. — §. 88 des Amtsunterrichtes zum G.-St.-G. und F.-M.-E vom 25. Mai 1869 Zahl 16907 V.-Bl. Nr. 24 seite 151.)

Protokoll

über den Befund der Sachverständigen.

Aufgenommen zu . . . . . am . . . . . Uhr . .

Gegenwärtige:

Als Beistand. Als Untersuchender.

Protokollführer.

Beschuldigte oder Haftende.

Veranlassung.

I. Name und Vorname, Alter, Stand, Wohnort und Beschäftigung der Sachverständigen.

II. Ob denselben eine Einwendung entgegenstehe? — insbesondere:

a) Ob sie mit dem Beschuldigten oder Haftenden in einem Verhältnisse der Verwandtschaft oder der Verschwägerung, und in welcher stehen?

b) Ob sie mit dem Beschuldigten oder Haftenden in Feindschaft leben?

c) Ob sie von dem Erfolge des Befundes einen Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben?

III. Ob sie beeidet sind? und wann, dann wo? oder im Falle dieses nicht der Fall ist, Beeidigung derselben.

IV. Verfahren der Sachverständigen bei der Prüfung des Gegenstandes und Gutachten derselben.

V. Bemerkungen der Gegenwärtigen.

VI. Gegenbemerkungen und Aufklärungen der Sachverständigen.

VII. Schluss.

Formular 34.

Schlussvorhaltung. (§§. 647 u. 648 G.-St.-G.)

Schlussvorhaltung.

1. Durch die Thatbeschreibung vom . . . . . 18. . und durch das von Ihnen bei dem Verhöre am . . . . . (Tageb. Z. 8) abgegebene und mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Geständniss ist erwiesen: dass (nun folgen die wesentlichen Thatumstände).

2. Durch die einstimmigen, mit den gesetzlichen Erfordernissen (beschworenen) Zeugenaussagen (Tageb. Z. 10 und 11) des N. N. und N. N., und durch die am . . . . . aufgenommene Thatbeschreibung (Tageb. Z. 2) ist erwiesen, dass (folgt der Sachverhalt).

Die erhobenen Thatumstände begründen die vollbrachte (versuchte) schwere Gefällsübertretung . . . . . , welche Ihnen als Thäter (Urheber, Mitschuldiger) zur Last fällt, und wegen welcher Sie eine Strafe vom Vier- bis zum Achtfachen der im Betrage von . . fl. . . kr. verkürzten Steuer mittelst Urtheiles zu gewärtigen haben.

Dieser Sachverhalt wird Ihnen nochmals mit der Aufforderung vorgehalten: ob und was Sie nebst demjenigen, was bereits in dem Verhöre enthalten ist, zu Ihrer Vertheidigung noch angeben können. Auch steht es Ihnen frei, zur Beantwortung der Schlussvorhaltung und zur Anbringung der Schlussvertheidigung, welche mündlich oder schriftlich eingebracht werden kann, eine Bedenkzeit zu erbitten.

(Antwort.)

(Unterschriften.)

Nr. 426.

Formular 35.

Ersuchschreiben wegen Ausfertigung eines Vermögens- und Sittenzeugnisses (§§. 652 G.-St.-G. — F.-M.-E. vom 6. Juni 1865 Zahl 24158.)

An den Herrn Gemeindevorsteher in Blatten.

Gegen Franz Höhler, Hausirer in Blatten Nr. 24 ist eine Gefällsuntersuchung hier anhängig, über welche mittelst Urtheils entschieden werden wird.

Anlässlich dessen und im Grunde des §. 652 des G.-St.-G. beehre ich mich,

a) um die Ausfertigung des Vermögens- und Sittenzeugnisses für den Genannten,

oder

b) um Bekanntgabe der Erwerbs-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Genannten zu ersuchen.

K. k. Finanzwache-Kommissär.

(Datum. — Unterschrift.)

Tagbz. 16. *Formular 36.*

Vergütung der Untersuchungskosten. (§§. 819 und 926 des G.-St.-G.)

Unkosten-Verzeichniss

zur Verhandlung gegen Jakob Strache aus Holleschau wegen unbefugten Hausirhandels mit Baumwollwaaren.

Post-Nr.	Gegenstand	Geld-Betrag fl.	Geld-Betrag kr.	Anmerkung
1	Dem Gemeindevorsteher N. N. laut Quittung für die Anwohnung bei der Aufnahme der Thatbeschreibung am 12. Jänner 1881	—	26	
2	Demselben für die Anwohnung bei dem Verhöre am 20. Jänner 1881.	—	42	
3	Dem Zeugen N. N. laut Quittung vom 23. Jänner 1881 die Gebühr	1	—	
	Zusammen	1	62	

K. k. Finanzwache-Kommissär

(Datum. — Unterschrift.)

Ausweis

über die in dem Straffalle des Josef Brand, Fleischer und Weinschänker in Jaroschau der Strafbemessung zu Grunde liegende Abgabengebühr und die entfallenden Geldstrafen.

Tagebz. 28.

Post-Nr.	Benennung der in Strafanspruch genommenen Gegenstände	Menge derselben nach Gewicht, Kilogramm Liter oder Stücken	Schätzwerth fl.	Schätzwerth kr	Massstab der Abgabengebühr Tarifsatz-Nr.	Abgab.-gebühr welche von der Einheit entfällt fl	Abgab.-gebühr welche von der Einheit entfällt kr.	Zuschlag, welcher entfällt fl	Zuschlag, welcher entfällt kr.	daher zusammen fl.	daher zusammen kr	Wie vielfach die Gebühr als Strafe verhängt wurde	Berechnung d. Strafe von der Gesammtmenge fl.	Berechnung d. Strafe von der Gesammtmenge kr.	Anmerkung
1	Laut der Thatbeschreibung vom 16. Jänner 1881 unangemeldete und unversteuerte Einkellerung von 1 Hektoliter Wein	1 Hektoliter Wein	20	—	Tarif für Wein P. 1 V.-Bl. Nr. 16 vom J. 1875	2	97	—	—	2	97	Gemäss §§. 324 und 265 Gef.-Str.-Ges. das Vierfache mit	11	88	Untersuchungsk osten-Ersatz: a) Assistenz-Gebühr 26 kr. b) Zeugen-Gebühr . 50 „ Zusam. 76 kr.
2	Laut der Thatbeschreibung vom 29. Jänner 1881 unangemeldete und unversteuerte Schlachtung eines Kalbes unter 1 Jahr	1 Kalb unter 1 Jahr	8	—	Tarif P. 2 des Fleischsteuerges. V.-Bl. Nr. 14 vom J. 1877.	—	42	—	—	—	42	Gemäss §§ 324, 265 und 269 Gef.-Str.-Ges. mittelst Urtheils	5	—	

K. k. Finanzwache-Kommissär.

(Datum. — Untershrift.)

Formular 37. Ausweis über die der Strafbemessung zum Grunde liegende Abgabengebühr und die entfallenden Geldstrafen.

Tagebuch

Formular 38.

über die Verhandlung gegen Josef Müller aus Turnitz wegen unbefugten Hausirhandels mit Baumwollwaaren.

Tagebuch über eine Gefällsuntersuchung. (§§. 673 und 674 G.-St.-G. — §§. 106, 107, 108 u. 109 des Amtsunterrichtes zum G.-St.-G.)

Fortlfnde. Zahl der Stücke	Fortlfnde. Zahl der Beilagen	Zahl d Eingaben i. Einreichungsprotokoll	Tag der Einlangung, Aufnahme od. Ausfertigung	Inhalt	Anmerkung
1		240	17. Jänner 1882	Verordnung der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Neudorf vom 4. Jänner 1882 Zahl 1020 mit:	Die Thatbeschreibung ist bei dem k. k. Steueramte in Neudorf im Verm. Str.-Register A. P. 14 am 14. Dezbr. 1881 sammt dem Sicherstellungsbetrage von 20 fl. verbucht worden.
	2			Thatbeschreibung vom 24. December 1881 wider Josef Müller aus Turnitz	
	3			Note des Bürgermeisters aus Turnitz vom 31. Dezember 1881, II. 429.	
4			26. Jän. 1882	Einleitungserkenntniss.	
5			2. Febr. 1882	Zeugenverhör mit Franz Kolb.	
6		240	12. Febr. 1882	Bericht, mit welchem die Untersuchung vorgelegt wird.	

Neudorf, am 12. Februar 1882.

Heinrich Treu,
Finanzwach-Kommissär.

Nr. 430. *Formular 39.*

Löbliche k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neudorf.

Bericht aus Anlass der Vorlage eines Gefällsuntersuchungsaktes zur Entscheidung. (§. 104 des Amtsunterrichtes zum G.-St.-G.)

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 4. Jänner 1881 Zahl 20970 wird die am 16. Februar 1881 geschlossene Verhandlung ./· wider . . . . . wegen . . . . . zur Entscheidung vorgelegt mit dem Bemerken:

a) das von der weiteren Untersuchung gegen den genannten Beschuldigten wegen Abgang des objektiven Thatbestandes einer Gefällsübertretung im Grunde des §. 595 Abs. 1 lit. a des Gef.-Ges. abzugehen wäre;

oder

b) dass der Bitte um Ablassung vom weiteren Verfahren gegen den Strafsicherstellungsbetrag von 60 fl. zu willfahren wäre;

oder

c) dass über dieselbe (Untersuchung) ein Urtheil geschöpft werden dürfte;

oder

d) dass noch N. N. in N. als Zeugen über die Angaben des Beschuldigten vom 14. Februar 1881 (Tageb. Nr. 7. Antw. 12) eidlich zu vernehmen wären.

K. k. Finanzwach-Kommissär.

(Datum. — Unterschrift.)

Nr. 4280. *Formular 40.*

Urtheil.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Heinrichsdorf

Urtheil. (§. 826 des G.-St.-G. und Hofkdk. vom 11 Sept. 1839 Zahl 36103—2514.)

wird über das gegen Josef Braun, Regie-Weinschänker in Neudorf NC. 20 laut der Thatbeschreibung vom 4. Jänner 1881 als Beschuldigten begonnene und am 20. März 1881 geschlossene Verfahren[1]) erkannt:

[1]) Letzte Vernehmung des Beschuldigten.

1. Derselbe ist der im §. 324 des Gef.-Straf-Ges. vorgesehenen schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens vollbracht am 4. Jänner 1881 durch unangemeldete und unversteuerte Einkellerung von 2 Hektoliter Wein als Thäter schuldig, und

2. wird zufolge des §. 265 des G.-Str.-Ges. zu einer Geldstrafe mit dem Vierfachen der Verzehrungssteuer für 2 Hektoliter Wein per 5 fl. 94 kr. das ist: zu einem Betrage von 23 fl. 76 kr. sage: Zwanzig drei Gulden 76 Nkr., dann

3. zu dem Ersatze der Untersuchungskosten mit 26 Neukreuzer verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil kann die Berufung und das Gnadengesuch binnen dreissig Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion hier angebracht werden.

Zugleich wird erkannt, dass Josef Braun die Verzehrungssteuer für 2 Hektoliter Wein pr. 5 fl. 94 kr. d. i. fünf Gulden 94 kr. . . . . binnen 14 Tagen zu entrichten verpflichtet ist.

Gegen dieses Erkenntniss kann die Berufung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in . . . . . zugleich mit der Berufung oder dem Gnadengesuche gegen das Strafurtheil oder abgesondert gleichfalls binnen dreissig Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet, hier eingebracht werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Formular 41.

Note wegen der Urtheils-Zustellung.

Heinrichsthal am 4. April 1881.

Nr. 4280.

Note,

An das löbliche k. k. Bezirks-Gericht in Neudorf.

Die Finanz-Bezirks-Direktion beehrt sich zu ersuchen, das zuliegende Urtheil ./· dem Weinschänker Josef Braun in Neudorf NC. 20 zu **eigenen Handen** gegen Fertigung des weiter zuliegenden Empfangscheines :// zustellen und Letzteren zurückgelangen zu lassen.[1])

K. k. . . . . .

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 42.

Bericht womit die Berufung des Josef Braun, Weinschänker in Neudorf gegen das h. o. Urtheil v. 4. April 1881 Zahl 4280 vorgelegt wird. (Tagebuch.)

Nr. 3326.

Hochlöbliche k. k. Finanz-Landes-Direktion!

Mit dem h. a. Urtheile vom 4. April 1881 Nr. 4280 ist der Weinschänker Josef Braun in Neudorf NC. 20 wegen unangemeldeter unversteuerter Einlagerung von 2 Hektoliter Wein der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens nach § 324 des Gef.-Str.-Gesetzes als Thäter schuldig erkannt und deshalb gemäss §. 265 des Gef.-Str.-Ges. zu einer Geldstrafe mit dem Vierfachen der für 2 Hektoliter Wein entfallenden Verzehrungssteuer von 5 fl. 94 kr. d. i. zu einem Betrage von 23 fl. 76 kr. sowie zum Ersatze der Untersuchungskosten pr. 26 kr. verurtheilt worden.

Zugleich wurde gegen denselben auf Zahlung der Verzehrungssteuer für 2 Hektoliter Wein pr. 5 fl. 94 kr. erkannt.

Josef Braun hat gegen dieses am 10. April 1881 zugestellte Urtheil die Berufung und zugleich Gnadenwerbung de präs. 30. April 1881 Zahl 5326, somit rechtzeitig eingebracht.

Die diesfällige Eingabe wird sammt den bezüglichen Verhandlungskosten im Anschlusse ·/. mit dem Antrage auf Abweisung in beiden Richtungen zur Entscheidung vorgelegt.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 43.

Urtheils-Bestätigung.

Nr. 6470.

An die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Heinrichsthal.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion wird über das gegen Josef Braun, Weinschänker in Neudorf NC. 20 als Beschuldigten mit der Thatbeschreibung vom 4. Jänner 1881 begonnene, am 20. März 1881 geschlossene, und mit dem Urtheile der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Heinrichsthal vom 4. April 1881, Zahl 4280 entschiedene Verfahren aus Anlass der von Josef Braun eingebrachten Berufung erkannt:

Das Urtheil der ersten Instanz wird dem ganzen Inhalte nach bestätigt und die dagegen eingebrachte Berufung abgewiesen. Ebenso erhält das in das Urtheil der ersten Instanz aufgenommene Abgabenerkenntniss unter Verwerfung der gegen dasselbe gerichteten Berufung des Josef Braun die hierortige Bestätigung.

[1]) Dem betreffenden Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter ist eine Abschrift des Urtheils behufs Evidenzhaltung in der Uibersicht der anhängigen Gefälls-Untersuchungen zuzufertigen.

Die Beilagen des hiedurch erledigten Berichtes vom 5. Mai 1881, Zahl 5326 folgen im Anschlusse ·/. zurück.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.

. . . . . 26. Mai 1881.

Nr. 6000. *Formular 44.*

Verständigung.

Verständigung von der Entscheidung über eine Berufung. (§. 844 G.-St.-G.)

An den Herrn Josef Braun, Weinschänker NC. 50 in Neudorf.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in . . . . . ist über das gegen Josef Braun, Weinschänker in Neudorf NC. 20 als Beschuldigten mit der Thatbeschreibung vom 4. Jänner 1881 begonnene, am 20. März 1881 geschlossene und mit dem Urtheile der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Heinrichsthal vom 4. April 1881, Zahl 4280 entschiedene Verfahren aus Anlass der von Josef Braun eingebrachten Berufung mittelst Urtheils vom 26. Mai 1881, Zahl 6470 erkannt worden:

Das Urtheil der ersten Instanz wird dem ganzen Inhalte nach bestätiget und die dagegen eingebrachte Berufung abgewiesen. Ebenso erhält das in das Urtheil der ersten Instanz aufgenommene Abgabenerkenntniss unter Verwerfung der gegen dasselbe gerichteten Berufung des Josef Braun die hierortige Bestätigung.

Von dieser Entscheidung wird Josef Braun mit dem Beisatze verständiget, dass gegen dieselbe gemäss §. 844 des Gef.-Str.-Ges. kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig ist.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

. . . . . 10. Juni 1881.

Nr. 6000. *Formular 45.*

Note.

Note wegen Zustellung einer Urtheils-Verständigung.

An die löbliche k. k. Bezirks-Hauptmannschaft in Neudorf.

Die Finanz-Bezirks-Direktion beehrt sich zu ersuchen, die beiliegende Verständigung ./· dem Weinschänker Josef Braun in Neudorf NC. 20 gegen dessen anher zu leitende Empfangsbestätigung gefälligst zustellen zu lassen.

Da gegen dieses Urtheil ein weiteres Rechtsmittel gemäss §. 844 des Gef.-Str.-Ges. nicht zulässig ist, so wird sugleich ersucht, von dem Genannten

die Geldstrafe per	fl.	23·94 kr.
den Untersuchungskosten-Ersatz per	«	—.26 «
und die Verzehrungssteuer per	«	5·94 «
Zusammen . .	fl.	30.14 kr.

nach Umständen im Exekutionswege einzuheben und anherzusenden,

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

. . . . . 10. Juni 1881.

Nr. 469. *Formular 46.*

Note.

Ersuchschreiben wegen Einbringung einer Geldstrafe im Wege der politischen Exekution. (§. 894 Zahl 2 G.-St.-G. und F.-M.-E. vom 3. Mai 1856 Zahl 14840—284 V.-Bl. Nr. 20 vom J. 1856 Seite 117.)

An die löbliche k. k. Bezirks-Hauptmannschaft in . . . . . .

Gegen den Finischer und Weinschänker Daniel Freund in Ochos wurde mit dem hierseitigen Urtheile vom 22. Jänner 1881, Zahl 320 wegen unterlassener Anmeldung der Einstellung von 3 Stück Kälbern, unversteuerten Weinschank, unangemeldeter, unversteuerter Schlachtung eines Rindes auf eine Vermögens-Strafe von . . . . . fl. 33.— kr.
auf den Ersatz der Untersuchungskosten per . . . . . « 2.— «
und auf Erlag der Verzehrungssteuer-Gebühren . . . . . « 6.50 «
Zusammen . . fl. 41.50 kr.

erkannt.

Nachdem dieses Urtheil über die von Daniel Freund eingebrachte Berufung mit dem Erkenntnisse der h. k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 6. Juni 1881 Z. 7006 seinem vollen Inhalte nach bestätiget wurde, somit gegen dasselbe kein weiteres Rechts- oder Gnadenmittel eingebracht werden kann, Daniel Freund jedoch ungeachtet der an ihn ergangenen Mahnungen seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht nachgekommen ist, so beehrt man sich die löbl. k. k. . . . . dringend zu ersuchen, den Betrag von 41 fl. 50 kr. von dem Genannten im Wege der politischen Exekution schleunigst eintreiben und dem dortigen k. k. Steueramte unmittelbar zusenden zu wollen.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
(Datum. — Unterschrift.)

Formular 47. N. ....

Verordnung wegen Verbuchung einer Thatbeschreibung im Verm. Straf-Register A.

An das k. k. Hauptsteueramt in . . . . . .

Die mitfolgende Thatbeschreibung ./· vom 4. Jänner 1881 wider den Kaufmann Johann Held in Arnau wegen verbotwidrigen Verkehres mit 5000 Kilogramm ausländischen Dungsalz ist im Verm.-Str.-Reg. A zu verbuchen und sodann mit der Verbuchungsklausel versehen, hieher vorzulegen.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 48. N. 537.

Verordnung wegen definitiver Verrechnung eines im Verm. Straf-Register A verbuchten Straffalles.

An das k. k. Hauptsteueramt in . . . . . .

Aus Anlass der Verrechnung des mittelst Urtheils vom 20. Jänner 1881, Zahl 1720 entschiedenen Verzehrungssteuer-Straffalle vom 9. September 1881 wider Friedrich Weiss, Fleischer in Ugosdorf erhält das k. k. — die Weisung, den von demselben eingezahlten, im Verm.-Str.-Reg. A Post 3. am 18. Jänner 1881 verbuchten Betrag von 5 fl. 26 kr., wovon die Strafe 5 fl. und der Untersuchungs-Kostenersatz 26 kr. ausmachen, im C-Journale zu verausgaben und an den bezugsberechtigten Verzehrungssteuer-Pächter Franz Frankl in Lippa nach vorläufiger Verständigung gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Obige Anweisung wurde bei der hierortigen Rechn.-Dep.-Expositur im Hauptbuche der Vermögensstrafen Cont.-Tab. Ia. P. 6 in Vorschreibung gebracht und wird deren Vollzug daselbst verbucht werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 49. N. 2080.

Verordnung wegen Assistenzgebühr (§§. 907 und 926 Absatz 4 des G.-St.-G.)

An das k. k. Haupt-Steueramt in Neudorf.

Das k. k. — wird angewiesen, die in der Verhandlung über die Thatbeschreibung vom 2. Jänner 1881 wider Karl Blau in Dornbach wegen verbotwidrigen Besitzes von ausländischen Zigarren laut der zuliegenden Quittung ./· vom 3. Jänner 1881 aufgerechnete Assistenzgebühr per 79 kr. im Vermögensstraffonde als Kosten des Verfahrens auf den bezeichneten Straffall zu beausgaben und an den hierortigen städtischen Polizeikommissär Vincenz Schier zu erfolgen.

Vorgeschrieben bei der hierortigen Rech.-Dep.-Expositur im Hauptbuche der Verm.-Strafen-Cont-Tab. I. P. 6.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 50.

Verordnung wegen Auszahlung eines Kostenbetrages ·/· für Rechnung eines verbuchten Straffalles. (§. 907 des G.-St.-G.)

An das k. k. Hauptsteueramt in . . . . . .

Das k. k. — wird beauftragt, auf den dortamts am 5. Jänner 1881 im Verm.-Strafregister A. P. verbuchten Salzstraffall des Johann Held aus Arnau den Betarg von 16 fl. d. i. Sechszehn Gulden, an Gebühr für die Abgabe eines sachverständigen Befundes aus dem Vermögens-Straffonde mittelst des Gefälls-Jour. C. zu beausgaben und denselben mit der angeschlossenen Note ./· an die k. k. landw. chem. Versuchsstation in Wien unter Gewärtigung der Quittung zu übersenden.

Vorgeschrieben im Verm.-Straf.-Hauptbuch Cont.-Tab. I. P. 7.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

(Datum. — Unterschrift.)

Formular 51. Nr. 8320.

Verordnung wegen Vergütung der Verpflegskosten für Gefälls-Inquisiten. (Verordnung der Ministerien, der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9 Februar 1860 Z. 7369—140.)

An das k. k. Steueramt in Lauka.

Laut der zuliegenden Nachweisung ./· betragen für die Verpflegung der **Gefälls-Inquisiten** Josef Halm aus Lauka, Karl Freund aus Holm und Jakob Veit aus Neufeld bei dem k. k. Bezirksgerichte in Lauka im I. Semester 1881, die diesfälligen Kosten 13 fl. 36 kr., welche laut Verordnungsblatt vom Jahre 1860 Nr. 11 Seite 81 dem Justiz-Etat aus dem Gefällsstraffonde zu ergänzen sind.

Das k. k. Steueramt wird beauftragt, den Betrag von 13 fl. 26 kr. d. i. Dreizehn Gulden 26 kr. aus dem Gefällsstraffonde im C-Journale zu verausgaben und als Rückvergütung für die Verpflegung der genannten Gefälls-Inquisiten bei dem Justiz-Etat ordnungsmässig in Empfang zu nehmen.

Obige Anweisung wurde bei der hierortigen Rechnungs-Dep. Expositur im Hauptbuche der Vermögensstrafen (Cont. Tab. III. P. 2 in Vorschreibung genommen und wird deren Vollzug daselbst verbucht werden. [1])

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

31. Juli 1881.

Nr. 3706. *Formular 52.*

Anweisung eines Reisekosten-Vorschusses aus dem Gefällsstraffond. (F.-M.-E. vom 27. Jänner 1864 Zahl 1007 — 28 V.-Bl. Nr. 5 v. J. 1864.)

An das k. k. Steueramt in Heinrichsthal.

Das k. k. Steueramt hat dem dortigen Finanzwache-Kommissär Heinrich Freu anlässlich einer in Gefällsstrafsachen zu unternehmenden Dienstreise einen Reisekosten-Vorschuss von 20 fl. d. i. Zwanzig Gulden gegen ungestempelte Quittung und Verrechnung aus dem Vermögensstraffonde nach vorläufiger Beausgabung im C-Journale zu erfolgen.

Obige Anweisung wurde im Vermögensstrafen-Hauptbuche Cont. Tab. VI. P. 2 in Vorschreibung gebracht und wird der Vollzug daselbst verbucht werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

(Datum. — Unterschrift.)

[1]) Die wegen Gefällsübertretungen wider aktive Militärpersonen verhängten, selbstständigen oder suppletorischen Arreststrafen müssen in einem Militärgefängnisse abgebüsst werden. (Nr. 67 Cirkularverordnung vom 26. März 1878, Abth. 4, Nr. 593; enthaltan im R.-G.-Bl. Nr. 36 und im V.-Bl. Nr. 10 vom Jahre 1878 Seite 76.)

Formular 53.

Uibersich. der anhängigen Gefälls-untersuchungen. (§. 112 des Amts-unterrichtes zum G.-St.-G.)

Uibersicht der anhängigen Untersuchungen.

Fortlaufende Zahl	Tag der Anhaltung oder Entdeckung	Namen und Vornamen des Beschuldigten	Gegenstand und Beschaffenheit der Uibertretung	Der Sicherstellung: Beschaffenheit	Der Sicherstellung: Betrag ft.	Der Sicherstellung: Betrag kr.	Verhaftete: Namen und Vornamen derselben	Verhaftete: Ort der Haft	Verhaftete: Zeitpunkt der Verhaftung	Verhaftete: Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft	Die Verhandlung wurde: geschlossen am	Die Verhandlung wurde: der vorgesetzten Behörde vorgelegt am	Die Verhandlung wurde: von der vorgesetzten Behörde zurückgeschlossen am	Stand der Verhandlung: wie weit gediehen	Stand der Verhandlung: am	Anmerkung

Monatlicher Ausweis über den Stand der Untersuchungen.

Stand der Verhandlungen über Gefällsübertretungen am . . . . . 18 . .

Fortlaufende Zahl	Tag der Anhaltung oder Entdeckung	Gegenstand und Beschaffenheit der Uebertretung	Der Sicherstellung			Verhaftete				Stand der Verhandlung			Anmerkung
			Beschaffenheit	Betrag fl.	Betrag kr.	Namen und Vornamen derselben	Ort der Haft	Zeitpunkt der Verhaftung	Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft	noch nicht geschlossen (wie weit gediehen)	geschlossen, jedoch wieder zurückgelangt (wie weit gediehen)	geschlossen und vorgelegt am	

Formular 54.
Monatlicher Ausweis über den Stand der Gefällsuntersuchungen. (§. 113 des Amtsunterrichtes zum G.-St.-G.)

XLIX. Wein, Weinmaische, Weinmost und Obstmost als Steuer-Objekte.

Wein, Weinmaische, Weinmost und Obstmost sind Gegenstände der Verzehrungssteuer. [1])

Im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 121) betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke ist bei der Einhebung der Verzehrungssteuer zwischen dem **Naturweine** und den **Kunst-** und **Halbweinen kein Unterschied** zu machen.

Demnach ist von den Kunst- und Halbweinen die Verzehrungssteuer in denselben Fällen und in demselben Ausmasse zu entrichten, wie dies für den Wein im Allgemeinen angeordnet ist.

(F.-M.-E. vom 3. Oktober 1880, Z. 30093, V.-Bl. Nr. 35, S. 199.)

„Wein" wird gewonnen, indem die Weintrauben, gewöhnlich im Herbste, nachdem dieselben süss und weich geworden sind, von dem Weinstocke abgelöst werden.

Es findet die Weinlese statt. Bei dieser werden die abgelösten Weintrauben zuerst in Bottichen eingestampft, — zerdrückt.

Diese Arbeit nennt man Maischen, sowie Weintraubenbrei **„Weintrauben-Maische"**, die in ein Presshaus gebracht und daselbst mittelst einer „Presse" gänzlich ausgedrückt (gepresst) wird.

Die auf diese Art gewonnene Flüssigkeit, natürlich süss und wohlschmeckend, heist **„Weinmost"**.

Ein Hektoliter Weinmost oder Weintraubenmaische gibt in der Regel 80 Liter Wein, wornach auf die Abfälle 20 Perzent entfallen.

Der „Weinmost" wird in Weinfässern oder auch in Bottichen der natürlichen Vergährung überlassen, welche 3—4 Wochen dauert.

Während dieser Zeit bildet sich „Alkohol".

Nach beendeter Gährung schmeckt der Most angenehm geistig und säuerlich, er hat auch seine bisherige Benennung verloren, — er ist „Wein" geworden. Man nennt diesen Wein: „Naturwein" im Gegensatz zum Kunstwein.

Jene teigige Substanz, welche bei dem Abzuge der frischgegohrenen Weine in dem ursprünglichen Fasse zurückbleibt, nennt man **„Weinhefe"** **„Weingeläger"**, welche Abfälle gewöhnlich zur Branntwein-Erzeugung verwendet werden.

„Salwein" nennt man jene Uiberreste, welche beim Uiberfüllen bereits abgezogener Weine aus grösseren Gebünden, dann beim Ausschanke u. dgl.

[1]) Tarif, V.-Bl. Nr. 16, S. 106 v. J. 1875.

trübe zu laufen beginnen, die aus den Fässern entleert und in ein eigenes Fass gesammelt werden.

Dieser Wein wird nach längerem Abliegen und gehörigem Klarwerden, blos zur Vermengung mit anderen Weinen, häufiger aber zum Nachfüllen derselben verwendet.

Das Nachfüllen der mit Wein vollangefüllten Fässer, um den durch Verdunsten entstandenen Abgang zu ersetzen und die Schimmelbildung zu verhindern, hat in bestimmten Zeitabschnitten (gewöhnlich monatlich) zu geschehen.

Die bei dem Auspressen der Weintraubenmaische sich ergebenden Rückstände, welche aus Hülsen, Stängeln etc. bestehen, nennt man **„Treber"**, — **„Trester"**, die bekanntlich zur Erzeugung von Branntwein verwendet werden.

Obstmost wird aus Aepfeln, Birnen u. dgl. durch Auspressen des Saftes auf ähnliche Weise wie dies beim Wein geschieht, bereitet und ebenfalls der weingeistigen Gährung unterzogen.

Obstmost, nur in „Oesterreich" steuerpflichtig, wird gewöhnlich in jenen Gegenden erzeugt, in welchen sehr viel Gartenobst, dagegen aber sehr wenig oder gar kein Wein wächst. Er vertritt daher die Stelle des Weines, und ist somit als dessen Surrogat (Ersatzmittel) zu betrachten. Uibrigens ist er oft ein sehr angenehmes Getränk, und beim übermässigen Genusse auch von betäubender Wirkung.

Bei der Steuerbemessung ist nicht die Güte des Weines massgebend, sondern dessen Menge.

Keller, Lokalitäten überhaupt, in welchen Weinmost vergährt, müssen wegen des bei der weingeistigen Gährung ausströmenden kohlensauren Gases mit Vorsicht betreten werden.

Wenn eine brennende Kerze verlischt, ist es Zeit umzukehren und vorerst dafür Sorge zu tragen, dass das kohlensaure Gas weggeschafft und durch reine atmosphärische Luft ersetzt werde.

Anmerkungen.

1. In den Weingärten ist während der Reifezeit der Trauben bis zur beendeten Weinlese zu jagen verboten.

(Erl. des Minist. des Inn. v. 17. März 1853, Z. 1356.)

2. Die **Weingartenhüter** dürfen keinerlei Waffen bei Ausübung ihres Dienstes tragen, selbst wenn ihnen sonst dieses Recht auf Grundlage eines Waffenpasses zustehen würde.

(N.-ö. Statth.-Erl. v. 10. August 1861, Z. 33401, L.-G.-B. Nr. 7.)

3. In Gemeinden, in welchen es Gründe mit Reben von beträchtlicher Ausdehnung gibt, hat der Gemeinderath nach Einvernehmung der Besitzer den Tag festzusetzen und rechtzeitig bekannt zu machen, vor welchem die **Weinlese** nicht stattfinden darf. Eine Ausnahme hievon kann der Bürgermeister einzelnen Besitzern bezüglich der frühzeitig reifenden Traubensorten, in Folge eingetretener Elementarschäden oder dann bewilligen, wenn kein Grund einer Gefährdung der Sicherheit des Feldgutes zu besorgen vorhanden ist.

4. Wein, Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Rebtheile, Traubenkerne werden zum **freien internationalen Verkehr** zugelassen.

(Internationale Konvention v. 17. September 1878, R.-G.-Bl. Nr. 19.)

5. Das unbefugte Betreten von Wegen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- oder Baumfrüchte über Verfügung des Gemeindevorstehers abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind, wird als **Feldfrevel** mit einer Geldstrafe von 1—10 Gulden oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe von sechs Stunden bis zu acht Tagen geahndet. Als Feldfrevel werden auch alle Beschädigungen des Feldgutes bestraft, insoferne diese Beschädigungen nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen.

Die Feldgesetzgebung hat theilweise für einzelne Länder eine gemeinsame Grundlage, theilweise ist dieser Theil der Gesetzgebung in mehreren Ländern durch besondere Gesetze geregelt.

6. Der an Früchten auf dem Felde (**Weintrauben**) verübte **Diebstahl**, wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, wird aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache zum **Verbrechen**.

Strafe: Schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber zwischen einem und fünf Jahren.

(§§. 175, II. lit. a) und 178 des allgemeinen Strafgesetzes.

7. Zur Zumessung von Weinmost und Obstmost im öffentlichen Verkehre sind hölzerne Flüssigkeitsmasse von 100 Liter Inhalt gestattet.

(Kundmachung des Handelsministeriums v. 25. Juli 1876. R.-G.-Bl. Nr. 104.

8. Der **Weinausschank** wird auf Grund eines Real- oder Personalbefugnisses ausgeübt. In beiden Fällen ist hiezu noch der Besitz des gefällsamtlichen Erlaubniss-Scheines in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erforderlich. Weingartenbesitzer sind zum Ausschank des Eigenbauweines nach altem Herkommen berechtigt, desgleichen ein Zeichen dieses Ausschankes als Mittel zum Zwecke auszustecken (**Buschenschank, Leutgeben.**) Der Buschenschank ist daher — als eine lediglich den Weinerzeugern zugestandene Begünstigung zu betrachten.

(Hofkanzleidekret v. 28. November 1845. Z. 35095.)

9. **Weinhändler,** wie auch Schankwirthe, deren Getränk auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden wurde, sind einer Uibertretung schuldig.

(§. 403 des allgemeinen Strafgesetzes.)

10. **Beanständeter Wein** (Objekt einer Gefällsübertretung), weil dem Verderben unterliegend, soll dem Eigenthümer, wenn er den Werth im Baaren erlegt oder vollständig sicherstellt, erfolgt oder belassen werden, ausserdem aber ist der in Beschlag genommene Wein zu veräussern und der diesbezügliche Erlös in amtliche Verwahrung zu nehmen.

(§. 557 G.-St.-G.)

11. **Wein ausländischen Ursprunges** unterliegt im Grenzbezirke der Kontrole.

12. **Menage-Wein** aus Gesundheitsrücksichten für die Finanzwache längst der Friaulschen Seeküste, dann für die Militär-Garnison in Pola wird **steuerfrei** behandelt.

(Hofkammerdekret v. 3. Mai 1845. Z. 10857 und v. 22. April 1846. Z. 9166.)

L. Weinsteuer-Sicherstellung
und deren Kontrole.

Während in **Oesterreich** d. i. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die **Weinsteuer** nur von dem im **Ausschanke** und **Kleinverschleisse** verbrauchten Wein eingehoben wird, gilt in **Ungarn** der Grundsatz, dass Jedermann auch der Private, welcher in einem Orte Wein oder Weinmost verzehrt, Weinsteuer zahlen soll.

Die **Weinsteuer** wird eingehoben: 1. im Wege der **Abfindung**; 2. durch **Verpachtung** des Einhebungsrechtes; 3. nach dem Tarife im Wege der **Aerarial-Regie.**

Die Finanzverwaltung versucht alljährlich mit den Steuerpflichtigen zuerst eine Abfindung auf Grund der erhobenen Konsumtions- und Verkehrsverhältnisse.

Es wird eine bedungene Abfindungssumme in 12 monatlichen Raten nachhinein bezahlt, wogegen die Abgefundenen von der Anmeldung und Kontrole steuerpflichtiger Akte (Weineinkellerungen) befreit sind.

Bei der **Verpachtung**, welche nach vorausgegangener Kundmachung öffentlich abgehalten wird, kann sich jeder unbescholtene, grossjährige Staatsbürger mündlich oder schriftlich betheiligen.

10 Prozent des Ausrufpreises sind als Reugeld zu erlegen.

Dem Bestbieter wird die Pachtung zugesprochen. Der Pächter kann das Einhebungsrecht an einen anderen verpachten, eine abgefundene Gemeinde in Ungarn aber nicht. Der Pachtvertrag ist massgebend für das Rechtsverhältniss des Pächters zur Finanzverwaltung.

Nach Sicherstellung der Pachtkaution im Betrage des $^1/_4$ jährigen Pachtzinses wird der Verzehrungssteuer-Pächter in das Pachtobjekt protokollarisch eingesetzt.

Die Abfindungsverträge, so auch die Pachtverträge werden auf die Dauer eines, oder dreier Jahre, entweder bedingt oder unbedingt abgeschlossen.

Bei Stipulirung der bedingten Vertragsdauer können beide Kontrahenten im ersten und zweiten Jahre kündigen, bei der unbedingten Vertragsdauer aber nicht.

Wenn Abfindungen und Pachtversteigerungeu erfolglos geblieben, ist die Finanzverwaltung bemüssigt, durch ihre eigenen Organe die Weinsteuer nach dem Tarife, welcher am Ende dieser Abtheilung abgedruckt ist, einheben zu lassen; — es hat die **Aerarial-Regie** Platz gegriffen, welche übrigens auch dann eingeleitet wird, wenn Pächter die Kaution ($^1/_3$ des Jahres-

Pachschillings — bar, mittelst Staatseffecten, hypothekarisch) nicht leisten und die Pachtung nicht rechtzeitig antreten oder aber den bedungenen Pachtschilling zur Verfallszeit nicht entrichten etc. etc.[1])

In **Oesterreich** sind zur Entrichtung der **Weinsteuer** verpflichtet:

a) **Wein-, Wein-** und **Obstmost-Schänker,** diese mögen dann entweder gewerbsmässige Schankwirthe, Buschenschänker oder sogenannte Leutgeb sein;

b) **Privat-Parteien,** welche den Verschleiss der genannten Getränke im **Kleinen** d. i. unter Einem n. ö. Eimer (56 Liter) betreiben.

Alle diese gewerbsmässigen Verschleisser sind verpflichtet, die **Beschreibung** ihrer **Lokalitäten** und Werksvorrichtungen zu überreichen und den **gefällsamtlichen Erlaubnisschein** zum Behufe ihrer Gewerbsausübung zu lösen.

Die angezeigten Lokalitäten werden verificirt, d. i. untersucht und bezeichnet; desgleichen die Weinfässer, und das Ergebniss dieser Amtshandlung ist auf der eingebrachten Beschreibung ersichtlich zu machen.

Uibergeht ein derlei Getränkverschleisser in die tarifmässige Beschreibung, so hat derselbe nebst der gesetzlich einzureichenden Lokalitätenbeschreibung auch die sämmtlichen **Weinvorräthe** genau anzugeben.

Das steuerfreie Verfahren beginnt bei dem Wein- und Mostausschanke bei der **Einkellerung**; bei jenen Parteien, welche nur einen Theil ihrer eigenen Weinfechsung ausschänken, beim **Anzapfen** der zum Ausschanke bestimmten Gebünde, und endlich bei jenen Parteien, welche **Flaschenweine** ausschänken, bei der **Verwendung** des in Flaschen gefüllten Weines zum Ausschanke.

Das steuerbare Verfahren ist 12 Stunden vorher anzumelden, (wie auch jede Auskellerung) und hierüber die Zahlungsbollete zu lösen. Erst nachdem diese Zahlungsbollete die Bestätigung über die entrichtete Verzehrungssteuer erlangt hat ist die Partei berechtigt, zu der angemeldeten Stunde die steurbare Handlung vorzunehmen.

Den Steuerpflichtigen obliegt, für den **Kleinverschleiss abgesonderte,** von den **Vorrathskellern getrennte Räume** herzustellen.

In jenen Räumen, in welchen sich versteuerte Getränke befinden, dürfen unter keinem Vorwande unversteuerte aufbewahrt werden.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen die **Wein-** und **Obtmost-Erzeuger** auf dem flachen Lande und in kleineren Städten, welche ihr eigenes Baugut nach der Landesverfassung auszuschänken berechtigt sind, und welche keine eigenen Schanklokale besitzen; diese Parteien dürfen die zum Kleinverschleisse bestimmten und versteuerten Getränkvorräthe in den Vorrathsräumen aufbewahren und haben nur jene Getränke, welche sie zum Ausschanke verwenden, beim Anzapfen der Gebünde, nach dem ganzen Rauminhalte derselben zu versteuern.

Sämmtliche Vorräthe werden in Vorschreibung gehalten, die unversteuerten zur Abwendung von Unterschleifen versiegelt.

Alle in den Schanklokalitäten befindlichen Gefässe müssen gehörig zimentirt und gefällsamtlich bezeichnet sein.

Den Parteien, welche sich mit dem steuerpflichtigen Verschleisse von Getränken beschäftigen, ist es nicht verwehrt, zum **Kleinverschleisse** oder zum Ausschanke **mehrere**

[1]) In der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 13. Juli 1877, Z. 18956 (V.-Bl. Nr. 15 S. 115) sind die Bestimmungen betreffend die Sicherstellung der Verzehrungssteuer von **Fleisch, Wein, Weinmost** und **Obstmost** ausser den geschlossenen Städten enthalten. Diese Vorschriften haben vom 1. Jänner 1879 auch auf das Land Vorarlberg und das souveräne Fürstenthum Liechtenstein Geltung.

(Gesetz vom 27. Juni 1878 R.-G.-Bl. Nr. 84 V.-Bl. Nr. 24.)

Lokalitäten zu benützen, jedoch sind für jedes dieser Lokale die allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

(Hofkammer-Dekret vom 3. Jänner 1830 Zahl 578.)

Wenn ein der tarifmässigen Beschreibung unterzogener Getränke-Verschleisser ausser den zum Kleinverschleisse bestimmten Lokalitäten in demselben Orte ein **Vorraths-Lokale** zum **Handel** im **Grossen** (über 56 Liter) oder überhaupt zur Einkellerung der Getränkevorräthe besitzt, so ist er nur für die Angabe und Beschreibung des ersteren, nicht aber auch des letzteren verpflichtet.

(Hofkammer-Dekret vom 22. Mai 1832, Zahl 19270.)

Die vorstehende Bestimmung hat nur auf Register führende Getränke-Verschleisser Anwendung zu finden.

Die den **Kleinverschleiss** von Wein und Most betreibenden Parteien sind zur Führung der **Empfangs-** und **Ausgabsregister** über das zum Kleinverschleisse angemeldete Getränke verpflichtet. [1])

Ist bei dem Beginne der tarifmässigen Beschreibung ein **Vorrath** von **versteuerten Getränken** vorhanden gewesen, so werden dieselben entweder als **Uibertrag** aus den früheren Registern oder nur mit Berufung auf die bezüglichen Steuerbolleten in dem Empfangsregister unter der fortlaufenden Postenzahl in Empfang gestellt, und sobald eine **neue Einkellerung** stattgefunden hat, jedesmal unter der fortlaufenden Postnummer mit Ansetzung des Tages und der bezüglichen Steuerbollete in demselben Register ersichtlich gemacht.

Alle ausgeschänkten oder im Kleinen abgesetzten Quantitäten müssen am Schlusse eines jeden Tages in derselben Menge, wie solche verausgabt worden sind, in dem Ausgabsregister in Ausgabe gestellt, und selbst während des Tages derart in Vorschreibung gehalten werden, dass, sobald eine Nachschau oder Durchsuchung von Seite des Gefälles vorgenommen werden will, die im Laufe des Tages abgesetzte Menge in dem Ausgabsregister in Ausgabe gestellt und die Register sogleich abgeschlossen werden können.

Der **Register-Abschluss** muss stets die genaue Nachweisung der in dem Schankkeller befindlichen Getränkvorräthe darstellen und jedes in dem Schankkeller konstatirte **„Mehr“** oder **„Weniger“** ist zu beanständen.

Für jeden **abgesonderten** Schankkeller sind **eigene Register** zu verlegen.

Die Empfangs- und Ausgabs-Register werden den Parteien gegen Vergütung der Kosten in gehefteten Ternionen erfolgt. [2])

Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten wurde die Einführung von **Anmeldungs-** und **Revisionsbögen** [3]) statt der gewöhnlichen Gewerbsregister bei jenen Parteien bedingweise angeordnet, welche den Kleinverschleiss von geistigen Flüssigkeiten (und den Verschleiss von Fleisch) betreiben.

Diese Enthebung von der Registerführung und der Gebrauch der Revisionsbögen (bei der Weinsteuer-Kontrole) ist jedoch nicht als eine gesetzliche Anordnung vorgeschrieben, sondern die Anwendung der diessfälligen Bestimmungen dem gegenseitigen Uibereinkommen (sogenannte konventionelle Kontrole) der Finanz-Behörden (oder der in ihre Rechte tretenden Pächter) und der steuerpflichtigen Parteien überlassen. Von Seite der Gefällsbehörde kann der Gebrauch der Revisionsbögen nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

In Absicht auf die Enthebung von der Registerführung bei den Getränke-Verschleissern bestehen folgende besondere Vorschriften:

---

[1]) §. 16 sammt Anhang zum V.-St.-G. vom Jahre 1829.

[2]) §§. 37 und 39 des V.-St.-G. vom Jahre 1829.

[3]) Hofkammer-Dekret vom 19. September 1838, Zahl 39586—2226 und 3. Juli 1842, Zahl 18331—1915.

1. Dieselben müssen längstens bis zum 31. Oktober (jetzt bis 31. Dezember) alle Vorräthe an steuerbaren Getränken, welche sie in ihren Gewerbslokalitäten oder im Umkreise einer deutschen Viertelmeile besitzen, dann nach diesem Zeitpunkte jede Menge, die sie an den erwähnten Getränken in eine ihrer Gewerbstätten oder im Umkreise einer deutschen Viertelmeile an sich bringen oder in Verwahrung nehmen, oder für ihre Rechnung durch Andere übernehmen lassen, noch ehe diese Getränke in die zur Aufbewahrung bestimmten Räume gebracht werden, mündlich oder schriftlich bei dem hiezu bestimmten Amte, Beamten oder Angestellten anmelden, und die Lokalitäten, in welchen diese Getränke bleibend oder vorübergehend aufbewahrt werden, genau anzeigen, und der vorschriftsmässigen Amtshandlung unterziehen. In sofern unter den Vorräthen versteuerte Getränke begriffen sind, muss die erfolgte Versteuerung durch Registerabschlüsse und Bolleten ausgewiesen werden.

2. die Bestätigung über die erfolgte Anmeldung wird in dem Anmeldungsbogen ertheilt, welcher auch zur Aufnahme des Revisionsbefundes bestimmt ist.

Werden unversteuerte Getränke zur Versteuerung angemeldet, so sind dieselben in der Abtheilung für unversteuerte Getränke in Ausgabe, in jener für versteuerte in Empfang zu stellen.
(**Hofkammer-Dekret vom 23. April 1839, Zahl 15724.**)

Diese Anmeldungs- und Revisionsbögen werden in 2 Exemplaren ausgestellt, deren eines dem Steuerpflichtigen zur Aufbewahrung erfolgt wird, das andere aber bleibt in den Händen der Gefällsbehörde.

3. Die Gefällsorgane sind berechtigt, an den Gefässen oder Behältnissen, worin die steuerbaren Getränke sich befinden, den amtlichen Verschluss anzulegen. Diese Vorkehrung ist jedoch nur in der Art zu treffen, dass die Gewerbsausübung nicht in einem ausgedehnten Masse gehemmt werde, als solches zur Sicherstellung gegen Unterschleife unumgänglich nothwendig ist; [1]) für die Unversehrtheit des amtlichen Verschlusses bleibt der Steuerpflichtige verantwortlich.

Wenngleich den Finanzbehörden das Recht vorbehalten ist, die einzelnen Gefässe unter amtlichen Verschluss zu legen, so folgt hieraus noch keineswegs, dass diese, wenn auch die obwaltenden Umstände es nicht nothwendig machen, unter amtlichen Verschluss gelegt werden müssen.
(**Hofkammer-Dekret vom 6. November 1839, Zahl 46.891.**)

4. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, so oft er steuerbare Getränke

a) zum Kleinverkaufe oder zum eigenen Gebrauche zu verwenden, oder
b) im Grossen (das ist in einer Menge, die einen n. ö. Eimer (56 Liter) oder bei Flaschenweinen 50 Stück, welche in Kisten oder Körben verpackt sein müssen, erreicht oder übersteigt), an einen anderen abzusetzen, und aus den Räumen der Aufbewahrung hinwegzubringen;
c) aus dem Orte der Aufbewahrung zu versenden;
d) ganz oder zum Theile aus einem Gefässe in ein oder mehrere andere Gefässe umzuleeren, oder
e) den an ein Gefäss oder Behältniss angelegten amtlichen Verschluss zu eröffnen u. dgl. beabsichtiget, die beabsichtigte Handlung wenigstens 12 Stunden vorher unter Vorlegung des Anmeldungsbogens und Angabe des Zeitpunktes, in dem er die Handlung vorzunehmen die Absicht hat, mündlich oder schriftlich bei dem hiezu bestellten Gefällsamte, Beamten oder Angestellten anzumelden und in dem unter a) bemerkten Falle die Steuer von der ganzen in dem

[1]) Hofkammer-Dekret vom 6. November 1839, Zahl 46891—2685.

Gefässe, aus dem das zum Kleinverkaufe zu verwendende Getränke genommen werden wird, enthaltenen Menge zu entrichten.

Das Abziehen in Flaschen oder kleinere Gefässe, deren Rauminhalt weniger als einen Eimer (56 Liter) beträgt, ist dem Anzapfen zum Kleinverschleisse gleich zu halten. Will eine Partei aus einem grösseren in die Vorrathsbeschreibung gezogenen Gefässe nur einen Theil seines Inhaltes zum Behufe des Kleinverschleisses versteuern, so muss die hiezu angemeldete Menge von dem grösseren Gefässe abgesondert, die Absonderung aber jedenfalls in Gegenwart des Gefällsbeamten vorgenommen, und dieser Vorgang in dem Revisionsbogen ersichtlich gemacht werden.

Bei **Flaschenweinen** ist zugleich der Füllungsraum der gefüllten, beziehungsweise zu füllenden Flaschen, auf welche sich die Anwendung bezieht, die Zahl der Flaschen von je einem und demselben Füllungsraum, der Gesammtinhalt der Flaschen und für den Fall c) auch die Art der Verpackung derselben anzugeben.

(**F.-M.-E. vom 6. September 1868, Zahl 23 402.**)

Uiber alle in diesem Absatze (4) angeordneten Anmeldungen wird dem Steuerpflichtigen die Bestätigung auf dem Anmeldungsbogen, über die Steuer-Entrichtung aber zugleich eine Bollete ertheilt.

5. Wenn ein Abgeordneter der Finanz-Behörde während einer Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkte zum Behufe der Eröffnung des amtlichen Verschlusses nicht erscheint, oder wenn auf dem Anmeldungsbogen die Bewilligung zur Eröffnung des amtlichen Verschlusses ausdrücklich von dem Amte oder Beamten, bei welchem die Anmeldung geschah, ertheilt wurde, kann der Steuerpflichtige den amtlichen Verschluss selbst eröffnen.

6. Bei der Revision der Vorräthe werden von den in der Vorschreibung gehaltenen Getränke jene Mengen ohne Steuerentrichtung in Abzug gebracht, welche

a) durch das Eintrocknen, Verdunsten, die Gährung oder die in Gegenwart eines Gefällsbeamten erfolgte Umleerung aus einem Gefässe in andere in Abfall kommen;

b) in ungeniessbarem Geläger bestehen, oder während der Aufbewahrung ihre Beschaffenheit so wesentlich ändern, dass dieselben zum menschlichen Genusse gänzlich ungeeignet wurden oder in eine der Verzehrungssteuer im Orte der Aufbewahrung nicht unterliegende Flüssigkeit übergingen, oder

c) durch ein zufälliges Ereigniss vernichtet, oder aus den Räumen der Aufbewahrung hinweg genommen wurden; dann

d) der Mengen von mindestens 56 Liter umfassenden Verkauf von Getränken oder bei den in Flaschen gefüllten Schaum- oder anderen Weine als Schaumwein, wenn derselbe in wenigstens 50 Flaschen, welche in Kisten oder Körben verpackt sind, an einen ebenfalls mit Anmeldungs- und Revisionsbogen Betheilten geschieht, oder aus dem Orte versendet wird, und

a) die Anmeldung 12 Stunden vorher gemacht, ferner

b) die Verpackung und Versendung in Gegenwart eines Abgeordneten der Finanzbehörde vorgenommen wird. [1])

7. Diese steuerfreie Abschreibung findet jedoch nur unter der Bedingung statt, dass die in Abfall zu bringende Menge mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Flüssigkeit, die Dauer der Aufbewahrung, die Art der Gefässe und die übrigen Umstände im angemessenen Verhältnisse zu der eingelagerten Menge stehe, und die in jeder Provinz verschieden bestimmte

[1]) V.-Bl. Nr. 35 vom Jahre 1857 und F.-M.-E. vom 6. September 1868 Z. 23.402,

Menge, deren Festsetzung den Finanz-Landes-Direktionen überlassen ist, nicht übersteige, dann, dass Geläger oder die geänderte oder verdorbene Flüssigkeit in Gegenwart eines Bestellten der Gefällsverwaltung aus den Aufbewahrungs-Räumen hinweggebracht werde; endlich wenn ein Abfall wegen eines zufälligen Ereignisses angesprochen wird, dass das Letztere sogleich, nachdem es dem Steuergflichtigen bekannt wurde, dem zur Annahme der Anmeldungen bestimmten Amte, Beamten oder Angestellten oder einer näher als diese gelegenen Obrigkeit oder einem Gemeindevorstande angezeigt, und durch die Untersuchung die Richtigkeit des zufälligen Ereignisses, dann der Umstand, dass dieses Ereigniss ohne Verschulden des Steuerpflichtigen erfolgte, erhoben worden ist.

Die Mengen, welche als Abgang an ungeniessbaren Geläger steuerfrei abgeschrieben werden dürfen, sind für Niederösterreich und Böhmen beim Weinmost für die Gährungszeit mit 10%, beim Obstmoste mit 10%, jedoch nur für 1 Jahr — bei dem sogenannten rauh abgezogenen Weine 5% und beim rein abgezogenen Weine $2^1/_2$%, an Geläger und der gleichen Menge an Nachfülle für jedes Jahr bestimmt, und betragen in Oberösterreich und Salzburg beim Weine 5 Liter, beim Obstmost 12·5 Liter von 1 Hektoliter.

In Mähren und Schlesien 7·5 Liter von 1 Hektoliter der ersten Füllung 3·5 Liter an Geläger und höchstens 1·3 Liter Nachfülle für 1 Hektoliter jährlich.

In Galizien 1·36 Liter Schwendung per 1 Hektoliter Wein monatlich; an Geläger 7·5 Liter, vom jungen und 3·5 Liter beim rein abgezogenen Weine von 1 Hektoliter letztere für dio ganze Dauer der Aufbewahrung. [1])

In Steiermark, Illirien und im Küstenlande dürfen dieselben von 1 Hektoliter Weinmost 10 Liter, und von 1 Hektoliter rein abgezogenen Weines 2·5 Liter an Geläger niemals übersteigen. [2])

8. Die genannten Getränkverschleisser können sich von der Anlegung des amtlichen Verschlusses an ihre Getränkvorräthe und von der Haftung für die Unversehrtheit desselben, dann von der Anmeldung der zum Kleinverkaufe bestimmten Getränke, wie auch von der Anmeldung des Abziehens, Umleerens u. dgl. dadurch befreien, dass sie von ihren sämmtlichen Vorräthen die Steuergebühr auf einmal entrichten, und nebst der Einzahlung der Steuergebühr die Erklärung beibringen, dass sie in dem ganzen Verwaltungsjahre von dieser Regel nicht abweichen wollen.

Für jede weitere Einlagerung ist nach vorläufiger Anmeldung die Verzehrungssteuergebühr stets noch vor der Einbringung der Getränke in die hiezu bestimmten Räume nach der ganzen Menge derselben einzuzahlen, und hierüber die Steuer-Bollete bestätigen zu lassen.

Bei jenen Parteien, welche statt der Register die Revisionsbögen führen, muss gelegentlich der bei ihnen vorgenommenen Revisionen darauf gesehen werden, ob jede Einlagerung gehörig angemeldet, und ob zwischen den Angaben der Anmeldung, dem Revisionsbogen und dem Befunde eine Uibereinstimmung bestehe.

Versiegelung der unversteuerten Weinvorräthe.

Am zweckmässigsten lässt sich der amtliche Versehluss an Weingebünden in folgender Art anbringen:

---

[1]) Umlfschr. der n. ö. Kam.-Gef.-Verw. vom 5. September 1839, Zahl 19.133.
« « böhmischen . . . « 16. Februar 1839, « 35.322.
« « oberösterreichischen . « 7. März 1839, « 2,480.
« « mährischen . . . . . « 22. Juni 1839, « 2.792,
« « galizischen . . . . . « 1. Oktober 1839, « 28.139.

[2]) Umlfschr. der steiermärkischen Kam.-Gef.-Verw. vom 22. Februar 1839, Zahl 1.019,
« « illir., küstenl. « « 18. Sept. 1839, « 9.536.

Mittelst eines kleinen Bohrers wird der Spund in der Mitte durchlöchert und durch die Oeffnung eine doppelt zusammengelegte Spagatschnur in der Weise durchgezogen, dass dieselbe an dem Ende des Spundes, welches in das Fass kommt, eine Schlinge bildet, in welche ein etwa fingerdickes und 26 Centimeter (10 Zoll) langes Querholz eingeknüpft wird, so dass dasselbe etwas locker unter dem Spunde schwebt.

Dieses Holz wird sammt dem Spagate in das Spundloch gesteckt und gegen den Spund in die Höhe gezogen, damit sich dasselbe im Innern des Fasses an die Dauben anlege. Hierauf werden die am oberen Theile des Spundes hervorstehenden Spagatenden auseinandergelegt, und rechts und links des Spundloches an die Fassdauben mittelst des Siegelwachses und amtlichen Siegels befestigt.

Die Versiegelung des Zapfenloches geschieht, wenn man eine einfache Spagatschnur zuerst am Zapfen und dann an den beiden entgegengesetzten Seiten des Fassbodens ganz nahe am Zapfen ansiegelt.

Schwere Gefälls-Uibertretungen:

a) unangemeldetes, steuerbares Verfahren (unangemeldete Einkellerung — unangemeldete Auskellerung.)

b) wenn ein Steuerpflichtiger, dem die Begünstigung zugestanden ist, die Verzehrungssteuer nicht bei der Einlagerung, sondern erst bei deren Verwendung zum Klein-Verkaufe entrichten zu dürfen, aus einem Gefässe ohne vorläufige Anmeldung und Steuerentrichtung Getränke zum Kleinverkaufe nimmt.

c) Wenn ein Weinverschleisser oder Weinhändler ohne Anmeldung und Versteuerung Weinquantitäten unter 1 n.-ö. Eimer **(56 Liter)** oder in Flaschen gefüllten, nicht in Kisten oder Körben verpackten Wein von weniger als 50 Flaschen an Andere verkauft, selbst dann, wenn der Abnehmer einen ganzen oder mehrere Eimer (mehr als 56 Liter) Wein gekauft hat, denselben aber in Gebünden zu $^1/_4$ oder $^1/_2$ Hektoliter erhält oder bezieht, oder wenn die Zahl der gekauften Flaschen Wein wohl 50 erreicht, dieselben aber nicht auf einmal bezogen werden.

Die Strafbemessung findet zu a) und c) nach der ganzen Menge des eingelagerten oder verkauften Getränkes und ad. b) nach der gesammten Menge Getränke, welche zur Zeit der Uibertretung in dem Gefässe enthalten ist, statt, wobei die Gefässe, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird, für voll angenommen werden. (§§. 324 und 265 G.-St.-G. dann § 2 Abs. 6 der Vorschrift vom 1. April 1836 über die Anwendung des G.-St.-G.)

d) Wenn das steuerbare Verfahren mit Getränken, die einer höheren Abgabe als die angemeldeten unterliegen, vorgenommen wird, (anstatt Obstmost, Wein.)

e) Wenn der Ausschank an einem anderen als dem angemeldeten Orte stattfindet.

f) Wenn derlei Getränke vor der angemeldeten Zeit, oder nach Ablauf des zur Beendigung des angemeldeten Verfahrens erforderlichen Zeitraumes in die Gewerbsräume eingebracht werden.

Die Strafe wird in den Fällen d) und e) nach dem Betrage bemessen, um welchen die im Grunde der Anmeldung entfallende Abgabe geringer ist, als die dem wirklich stattgefundenen Verfahren entsprechende Gebühr.

In den Fällen f) ist das Verfahren als unangemeldet zu betrachten.

Unrichtige Registerführung: 5 fl. bis 200 fl. (§. 389 G.-St.-G.)

Unregelmässige Registerführung: 2 fl. bis 50 fl. (§. 391 G.-St.-G.)

Unterlassene Registerführung: 2 fl. bis 100 fl. (§. 390 G.-St.-G.)

Einfache Gefälls-Uibertretungen:

a) Unterlassene Einholung des gefällsamtlichen Erlaubniss-Scheines zur Ausübung des Weinschankes, [1]) b) Unterlassene Uiberreichung der Lokalitätsbeschreibung, [2]) c) Unrichtigkeiten (wesentliche) in derselben, [3]) d) Verletzung der amtlichen Bezeichnung an den Gewerbsräumen [4]) e) Aenderungen in dem erhobenen Stande der Gewerbsräume ohne vorläufige Anzeige (Erweiterung — Eröffnung einer neuen Verbindung, [5]) f) Verweigerung der Mitfertigung des Revisionsbefundes. [6]) g) Verletzung des amtlichen Verschlusses, wenn der Schuldige oder Theilnehmer bekannt ist. [7]) h) Verletzung (zufällige), wenn der Schuldige oder Theilnehmer nicht zur Strafe gezogen werden kann. [8]) i) Verletzung oder Ausserachtlassung der amtlichen Bezeichnung an Gewerbsvorrichtungen oder Gefässen. [9]) k) Verweigerung des Eintrittes in die Gewerbsräume einer Amtshandlung, der Vorweisung der Register, Anmeldungs- und Revisionsbögen, Steuerbolletten etc. ohne gesetzlichen Grund. [10])

Formular 1.

Protokoll anlässlich der Einführung der Fleischsteuer-Aerarial-Regie (§§. 24 und 27 des Fleischsteuer-Gesetzes vom 16 Juni 1877 R.-G.-Bl. Nr. 60 V. Nr. 14) (Analog im Falle der Weinsteuer-Aerarial-Rgie)

Protokoll

aufgenommen am 20. Dezember 1881 bei dem Bürgermeisteramte in Neudorf.

Gegenstand.

Zufolge Verordnung der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in . . . vom 12. Dezember 1881, Zahl 15.120, wird in dem zur III. Tarifklasse gehörigen Orte Neudorf die Einhebung der Fleischsteuer vom 1. Jänner 1881 ab, im Wege der Aerarial-Regie stattfinden.

Anlässlich dessen wurde der Herr Bürgermeister Otto Schmidt eingeladen, über die bevorstehende Einführung der Fleischsteuer-Aerarial-Regie die Kundmachung mit der Aufforderung an die steuerpflichtigen Unternehmer (Fleischer, Fleischselcher, Speisenwirthe, Traiteurs etc.) zur Anzeige ihrer Gewerbsstätten, Geschäftsleiter und Stellvertreter innerhalb von 14 Tagen, dann zur Anmeldung des Viehstandes und Vorrathes an steuerbarem Fleisch am letzten Tage der Abfindungsdauer, d. i. am 31. Dezember l. J. bei der hierortigen k. k. Finanzwache-Abtheilung auf übliche Art im Orte zu veranlassen, welcher Einladung der Herr Bürgermeister nachzukommen sich hiermit erklärt hat.

Zum Beweise dessen nachstehende Fertigungen.

Heinrich Ulm,
Finanzwache-Respizient.

Otto Schmidt,
Bürgermeister.

---

[1]) §. 344 G.-St.-G. Strafe von 2 bis 50 fl.
[2]) §. 344 G.-St.-G. 2 bis 50 fl.
[3]) §. 346 G.-St.-G. 5 bis 200 fl.
[4]) §. 348 G.-St.-G. 2 bis 100 fl.
[5]) §. 347 G.-St.-G. — gemäss §. 346 G.-St.-G. 5 bis 200 fl.
[6]) §. 348 G.-St.-G. 2 bis 100 fl.
[7]) §. 452 G.-St.-G. 5 bis 200 fl.
[8]) §. 453 G.-St.-G. 2 bis 100 fl.
[9]) §. 454 G.-St.-G 2 bis 50 fl.

Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Spiritte dürfen dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmässige Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. Eine Aushahme hievon findet nur bezüglich solcher ausserösterreichischen Weine, Biere und Spiritte statt, welche in den Originalgebünden weiter verkauft werden. Artikel XII des Gesetzes vom 23. Juli 1871. R.-G.-Bl. vom Jahre 1872 Nr. 16.

Werden im steuerbaren Verfahren der Weinbesteuerung ungeaichte Weinfässer beanständet, so hat das Gefällsstrafverfahren einzutreten, und es ist überdiess die Anzeige an die kompetente politische Behörde zu erstatten, damit dieselbe ebenfalls das Amt handeln könne. (F.-M.-E. vom 6. Juni 1878, Zahl 3816.)

[10]) §. 455 G.-St.-G. 10 bis 100 fl.

Protokoll.

Formular 2.

Protokoll über die Einsetzung eines Fleischsteuer-Pächters in das Pachtgebiet.

aufgenommen am 16. Dezember 1881 bei dem Bürgermeisteramte in Neudorf.

Gegenstand.

Mit dem Erlasse der löblichen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in ..... vom 14. Dezemher 1881, Zahl 16.820, wurde verordnet, den Herrn Karl Frodl aus Göding, welchem das Recht zur Einhebung der **Fleischsteuer** in dem zur III. Tarifsklasse gehörigen Orte Neudorf für die Jahre 1880, 1881 und 1882 gegen einen Pachtschilling jährlicher 3600 fl. mit Stipulirung einer unbedingten Vertragsdauer überlassen worden ist, nach Ausweisung über den Erlag der Pachtkaution pr. 900 fl. in das Pachtgeschäft einzusetzen.

Nachdem Herr Karl Frodl durch Produzirung der Kassaquittung des k. k. Steueramtes in..... vom 10. Dezember 1881, Nr. 24, pr. 900 fl. den Baar-Kautionserlag nachgewiesen hat, wurde derselbe mit einem Verzeichnisse über die im Orte Neudorf befindlichen Fleischgewerbe betheilt, sofort in seiner Eigenschaft als Fleischsteuer-Pächter dem Bürgermeisteramte vorgestellt und letzteres eingeladen, über die am 1. Jänner 1881 beginnende Fleischsteuer-Einhebung im Pachtwege die entsprechende Kundmachung zu veranlassen.

Herr Karl Frodl hat gleichzeitig erklärt, dass er hier im Orte Nr. 20 eine Lokalität für die Fleischsteuer-Pachtungskanzlei gemiethet habe und bereit sei, von den steuerpflichtigen Parteien die vorgeschriebenen Anzeigen über die Lokalitäten (Gewerbsräume: Fleischausschrott-Lokale, Schlachthaus, Viehstall etc.) die Geschäftsleitung und die Stellvertretung, sowie Abfindungs-Erklärungen zu übernehmen.

Der mitgefertigte Herr Bürgermeister hat die Zusicherung gegeben, auf Grund dieses Protokolls eine Kundmachung ausfertigen und mittelst Trommelschlages im Orte verlautbaren zu lassen.

Schliesslich wurde der Herr Fleischsteuer-Pächter gemäss §. 5 der Vollzugsvorschrift zum Fleischsteuer-Gesetze aufgefordert, die von den Pächtungsbestellten seinerzeit aufgenommenen Befunds-Protokolle über die Gewerbs-Lokalitäten der Fleischer der hierortigen k. k. Finanzwache-Abtheilung gegen zu gewärtigende Rückstellung derselben ohne Verzug zu übergeben.

Vorgelesen, allseitig gefertiget und geschlossen am Obigen um 4 Uhr Nachmittags.

Heinrich Glanz,
Finanzwache-Oberaufseher.

Karl Frodl,
Fleischsteuer-Pächter.

Otto Schmidt,
Bürgermeister.

Thatbeschreibung.

Formular 3.

Thatbeschreibung über einen **Mehr- oder Wenigerbefund** bei einem Regie-Weinschänker.

Am heutigen Tage um 9 Uhr Vormittags haben die gefertigten Finanzwache-Angestellten bei dem Regie-**Weinschänker** Josef Braun in Neudorf NC. 49 eine zergliederte Revision vorgenommen.

Nach dem Abschlusse der Gewerbsregister war:

Empfang bei Post 4 . .	.	16 Fässer	. . .	32 Hektoliter,
Ausgabe „ „ 8 . . .	.	4 „	. . .	8 „
daher **Vorrath** . . .		12 Fässer	. . .	24 Hektoliter.
I. **Befund**		13 Fässer	. . .	26 Hektoliter,

daher gegen den obigen Abschluss um 2 Hektoliter Wein **mehr.**

II. Befund . . . . . 11 Fässer . . . 22 Hektoliter,

daher gegen den obigen Abschluss um 2 Hektoliter Wein **weniger.**

Der Mehrbefund begründet eine schwere Gefällsübertretung (§§. 324, 326, 265 G.-St.-G.); der Wenigerbefund eine Unrichtigkeit in des Buchführung (§. 389 des G.-St.-G.) 5—200 fl.

Thatbeschreibung.

Formular 4.

Thatbeschreibung über eine unangemeldete und unversteuerte Weineinlagerung. (§§ 324, 265 und 454 G.-St.-G.)

Bei der Nachschau, welche die Gefertigten am heutigen Tage um 3 Uhr Nachmittags bei dem Regie-Weinschänker Josef Müller in Hollan N.-C. 20 vornahmen, wurde in der Vorhalle des Vorrathskellers Nr. II ein Gebünde ohne Aichstempel und ohne gefällsamtliche Bezeichnung mit **Rothwein** vollangefüllt vorgefunden, dessen Finlagerung weder angemeldet noch versteuert worden war.

Der Massgehalt dieses Gebündes wurde in Gegenwart des Gemeinderathes Franz Born, nachdem sich derselbe von der Beschaffenheit der Flüssig-

keit durch Verkosten überzeugt hatte, und des Weinschänkers Josef Müller, durch Abvisirung mit 2 Hektolitern erhoben, und es hat die Partei diese Massgehaltserhebung als richtig anerkannt.

Formular 5.

Abweichung vom angemeldeten Verfahren seitens eines Weinschänkers (§§ 235 u. 265 G-St.G.)

Thatbeschreibung.

Der Gastwirth Karl Wald in Téth Nr. 20, welcher in Folge der Vereinbarung der konventionellen Kontrolmassregeln von der Führung der Gewerbsregister enthoben wurde, hat laut Zahlungsbollete Nr. 34 vom 7. Nov. 1881 die Einkellerung von 40 Hekt litern Wein in 10 Fässern à 4 Hektoliter auf den 8. November 1881, Vormittags 8 Uhr, angemeldet. Als die gefertigten Finanzwache-Individuen am heutigen Tage um 9 Uhr bei dieser Partei wegen Vornahme einer zergliederten Durchsuchung sich einfanden, wurden befunden: a) 12 Fässer à 4 Hektoliter im Kleinverschleiss-Lokale mit Wein vollangefüllt, daher gegen die Anmeldung und Versteuerung um 8 Hektoliter mehr; b) war der genannte Gastwirth vom Hause abwesend und hatte Niemanden beauftragt, in seiner Abwesenheit über den Gewerbsbetrieb Auskunft zu ertheilen.

Formular 6.

Unangemeldete u. unversteuerte Schlachtung. (§§ 1. Abs. 1, 21 und 28 des Ges. v. 16. Juli 1877 R.-G.-Bl. Nr. 60 V.-Bl. Nr. 14. 324 und 265 G.-St.-G.)

Thatbeschreibung.

Am 12. Jänner 1881, um 9 Uhr Vormittags, haben die unterzeichneten Finanzwache-Oberaufseher bei dem Fleischer Josef Braun in Neudorf NC. 20 im Beisein des Gemeindevorstehers Franz Wurm eine spezielle Untersuchung vorgenommen, und im Fleischausschrott-Lokale Nr. II. den genannten Fleischer im Abhäuten einer Kuh getroffen.

Uiber diese steuerbare Schlachtung war im Anmeldungs- und Revisionsbogen keine amtliche Bestätigung und auch keine Zahlungsbollete vorhanden.

Formular 7.

Unangemeldeter u. unversteuerter Fleischbezug. (§ 1 Abs. 2 §§ 21 u. 25 des Ges. v. 16. Juli 1877 — § 324 G.-St.-G.)

Thatbeschreibung.

Am 12. Jäner 1881, um 9 Uhr Vormittags, haben sich die gefertigten Finanzwache-Oberaufseher bei dem Fleischer Josef Wild in Jaroschau NC. 23 zu dem Zwecke eingefunden, um die laut Anmeldungs- und Revisionsbogens am 11. Jänner 1881 angemeldete und laut Zahlungsbollete von diesem Tage Nr. 134 versteuerte Schlachtung eines Ochsen zu kontroliren.

Die Tödtung eines jungen Ochsen hat im Schlachtungslokale Nr. III in Gegenwart der unterzeichneten Finanzwache-Organe stattgefunden.

Formular 8.

Abweichung von dem angemeldeten Verfahren. (325 G.-St.-G.)

Thatbeschreibung.

Am 12. Jänner 1881 um 9 Uhr Vormittags haben sich die gefertigten Finanzwache-Oberaufseher bei dem Fleischer Josef Wild in Jaroschau NC. 23 zu dem Zwecke eingefunden, um die laut Anmeldungs- und Revisionsbogens am 11. Jänner 1881 angemeldete und laut Zahlungsbollete von diesem Tage Nr. 134 versteuerte Schlachtung eines Ochsen zu kontroliren.

Die Tödtung eines jungen Ochsen hat im Schlachtungslokale Nr. III in Gegenwart der unterzeichneten Finanzwache-Organe stattgefunden.

Als dieselben die vollzogene Amtshandlung in dem Anmeldungs- und Revisionsbogen, welcher im Fleischausschrott-Lokale Nr. IV in einer kleinen Tischschublade aufbewahrt wird, einzutragen Willens waren, machten sie die Wahrnehmung, dass ein hinteres Viertel und 4 Stück aufgehacktes Rindfleisch vorräthig sind, obgleich im Laufe d. M. der genannte Fleischer weder 1 Stück Rind über 1 Jahr noch einen Fleischbezug angemeldet und versteuert hat.

Dieser unversteuerte Fleischvorrath wurde in Gegenwart des Herrn Gemeindevorstandes Karl Weiss **abgewogen** und mit 83 Kilogramm befunden; **oder:** bei dem Abgange einer geeigneten Wage mit 80 Kilogramm **abgeschätzt.**

Formular 9.

Unterlassene Anzeige über die Gewerbsstätte und Stellvertretung (§§. F.-St.-G.)

Thatbeschreibung.

Bei der Nachschau, welche der gefertigte Finanzwache-Oberaufseher am 12. Jänner 1881 um 3 Uhr Nachmittags bei dem Fleischer Josef Braun in Neudorf NC. 20 vornahm, um die laut Anmeldungs- und Revisionsbogens auf die bemerkte Zeit angemeldete und versteuerte Schlachtung eines Kalbes **unter** Einem Jahre zu kontroliren, wurde das Alter des in Gegenwart des Gefertigten durch den Fleischergesellen Franz Neu geschlachteten Kalbes **über** ein Jahr befunden, indem am Unterkiefer dieses Kalbes die **zwei Milchzangen** schon ausgefallen sind.

Die Aufforderung, den Gemeindevorstand behufs Konstatirung der wahrgenommenen Gefällsübertretung einzuladen, hat Franz Neu als Stellvertreter des

vom Hause abwesenden Fleischers Josef Braun mit dem Bemerken abgelehnt, dass die Assistenz-Einladung Sache der Finanzwache sei, in Folge dessen der Herr Gemeindevorstand Friedrich Glauber durch den gefertigten Finanzwache-Oberaufseher um die Beistandsleistung ersucht wurde.

Der Herr Gemeindevorstand hat von dem Abgange der Milchzangen bei dem getödteten Kalbe sich überzeugt und gleichzeitig erklärt, dass die Partei behufs der Viehbeschau ein Kalb **über** 1 Jahr angemeldet habe.

Thatbeschreibung.

Der im Orte Neudorf NC. 24 ansässige Fleischer Johann Mach hat innerhalb der bestimmten 14tägigen Frist die Anzeige über die dem Fleischergewerbe gewidmeten Lokalitäten, die Person des Geschäftsleiters und des Stellvertreters bis zum heutigen Tage nicht eingebracht.

Herr Johann Mach über die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung befragt, hat sich dahin geäussert, dass er derselben noch heute nachkommen werde.

Thatbeschreibung.

Formular 10.

Unterlassene Anzeige über eine Viehein-stellung. (§§ 28 und 42 des F.-St.-G.)

Bei der speziellen Revision, welche die gefertigten Finanzwache-Angestellten am . . . . . um . . . . . bei dem . . . . . in N . . . . . in Gegenwart des Gemeindevorstehers vornahmen, wurden im Viehstalle Nr. 4 vier Ochsen, sohin im Vergleiche zu dem Revisionsbefunde vom 10. Jänner 1881, an welchem Tage in diesem Gewerbsraume nur zwei Ochsen eingestellt waren, um zwei Stück Ochsen mehr befunden, wornach dem Herrn N. N. die unangemeldete Einstellung von 2 Stück Ochsen zur Last fällt.

Herr N. erklärt:

Ich erlege die Ordnungsstrafe von 5 fl. d. i. fünf Gulden, ersuche um die Ablassung vom Strafverfahren und verzichte auf die mir zustehende Vertheidigung.

Thatbeschreibung.

Formular 11.

Unterlassene Anzeige über eine Viehaus-stellung. (§§ 28 und 42 des F.-St.-G.)

Am 12. Jänner 1881 um 3 Uhr Nachmittags haben die gefertigten Finanzwache-Angestellten bei dem Fleischer Franz Wolf in Dörfl NC. 95 in Gegenwart des Bürgermeisters Anton Halm eine zergliederte Durchsuchung vorgenommen und den Viehstall Nr. 4, in welchem bei der Revision am 6. d. M. vier Ochsen vorräthig waren, leer befunden.

In dem aufliegenden Anmeldungs- und Revisionsbogen war bezüglich des Abganges dieses in Evidenz befindlichen Viehstandes keine Bestätigung ersichtlich, weshalb diese Thatbeschreibung aufgenommen wird.

Herr Franz Wolf erklärt: Die abgängigen vier Stück Ochsen sind nicht unversteuert geschlachtet, sondern dem hierortigen Grundbesitzer Karl Klang als Nutzvieh gestern verkauft worden.

Ich bitte um Konstatirung dieser Angabe, damit ich nicht zur nachträglichen Zahlung der Verzehrungssteuer verhalten werde, ich erlege den Betrag von 5 fl. als Ordnungsstrafe und bitte unter Verzichtleistung auf jede weitere Vertheidigung um die Ablassung vom ordentlichen Verfahren.

Thatbeschreibung.

Formular 12.

Abgang der gefällsrmtlichen Bestätigung über den Antritt oder die Uibertragung eines Fleisch-gewerbes (§. 28 des F.-St.-G.) — § 348 G.-St.-G.)

Anlässlich der Wahrnehmuug, dass im Hause NC. 26 zu Neudorf eine neue Verschleissstätte für Fleischselcher-Erzeugnisse eröffnet wurde, bezüglich welcher bei der hierortigen Finanzwache-Abtheilung bis nun keine amtliche Verständigung eingelangt ist, hat der gefertigte Finanzwache-Oberaufseher durch Nachforschung bei dem hiesigen Gemeindevorstande konstatirt, dass der Eigenthümer des Hauses NC. 26 Franz Frodl den politischen Consens zur Ausübung des Fleischselcher-Gewerbes erhalten hat. In Folge dessen Herr Franz Frodl um die gefällsamtliche Bestätigung über die Anzeige bezüglich des Antrittes dieses Gewerbes befragt, erklärte:

Ich war der Meinung, dass der eingeholte politische Consens genüge.

Ich erlege einen Strafbetrag von 2 fl. d. i. Zwei Gulden, und bitte unter Verzichtleistung auf jede weitere Vertheidigung um die Ablassung vom rechtlichen Verfahren.

Nach Beendigung der Amtshandlung wurde Herr Franz Frodl aufgefordert: gemäss §. 24 des Fleischsteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1877 die Anzeige über die Gewerbsstätte, den Geschäftsleiter und Stellvertreter behufs der Verifizirung binnen drei Tagen bei der hierortigen Finanzwache-Abtheilung schriftlich einzubringen.

(Datum. — Unterschrift.)

Tarif

der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land

Giltig für Oesterreich unter und ober der Enns, Salzburg, Tirol und Voralberg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau und für die Bukowina.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Massstab der Belegung	Gebühr in österr. Währ. fl.	kr.
1	Wein im Allgemeinen	1 Hektol.	2	97
	Ausnahmsweise:			
	A. In Steiermark.			
	a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringer Qualität erzeugt wird	«	2	23
	B. In Krain und Kärnten.			
	b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringer Qualität erzeugt wird, nämlich im Adelsberger und Neustadtler Kreise, dagegen im Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproducenten, die ausschliessend ihr eigenes dortiges Erzeugniss in ihrem Bezirke, und zwar unvermischt zum Kleinverschleisse bringen	«	2	23
	C. Im Küstenlande.			
	c) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	«	2	23
	d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradiska, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnissmässig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile	«	1	86
	e) Zenta-Wein	«	—	74
	D. In Tirol und Vorarlberg.			
	f) in Gemässheit der bis zum Jahre 1748 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Buschenschanke der Weinerzeuger . . .	«	1	86
	g) für den Landwein in Vorarlberg	«	1	6
2	Weinmost und Weinmaische unterliegt der Gebühr von drei Viertheilen des für Wein geltenden Steuersatzes . .	«	—	—
3	Obstmost	«	—	74
	Ausnahmsweise:			
	a) in Oesterreich ob der Enns und Salzburg	«	—	59
	b) in Tirol und Vorarlberg	«	—	42

LI. Fleisch als Steuer-Objekt.

„Fleisch" von der Natur als Hauptnahrung für den Menschen bestimmt, ist auch in Oesterreich-Ungarn besteuert.

Mit dem Worte «Fleisch» ist nicht alles gesagt.

In Absicht auf die Steuerbemessung und Kontrole muss man unterscheiden:

a) Schlachtvieh, b) Stechvieh und c) alle Gattungen Wild, Geflügel, Vögel, Fische u. dgl.

Die soeben sub. c) angeführten Fleischgattungen unterliegen nur in «Oesterreich» bei der Einbringung über die Steuerlinie in geschlossene Städte der Versteuerung.

Unter **Rindfleisch** wird im Allgemeinen das Fleisch von Ochsen, Stieren, Kühen und Kälbern über Ein Jahr (Junzen) verstanden.

Das Fleisch von Ochsen ist das vorzüglichste, weil wohlschmeckend und der Gesundheit am zuträglichsten. Durch die reine Fleischfarbe und Festigkeit unterscheidet sich das Ochsenfleisch von den anderen Rindfleischarten: Stierfleisch, Kuhfleisch und Junzenfleisch.

Die hier erwähnten Viehgattungen werden im Allgemeinen das «Schlachtvieh" genannt, weil dieselben noch vor dem Abstechen zu Boden geschlagen werden müssen.

Unter der Benennung **„Stechvieh"** versteht man: 1. Kälber bis zu Einem Jahre; 2. Schafe, Widder, Schöpse und Kitze; 3. Schweine ohne Unterschied, dann Spanferkeln.

Koscherfleisch. Die Juden dürfen nur den vorderen Theil derjenigen Thiere geniessen, die der Schächter als koscher (ohne fehlerhaften innern Organismus) befunden hat.

Die **Schächterei** ist ein ritueller Brauch des israelitischen Kultus, und es darf nach einzelnen Statuten der israelitischen Kultusgemeinde die Schächterfunktionen nur derjenige verrichten, der sich mit einer Approbation von dem Rabbiner auszuweisen vermag, und von der Kultusgemeinde für das Schächteramt angestellt wurde.

Koscher-Fleischauflage für israelitische Kultuszwecke im Ausmasse über 50% der ärarischen Fleisch- und Schlachtviehsteuer kann nur mit Zustimmung des Finanz-Ministeriums bewilligt werden.

(K. und U. M. Erlass vom 19. Jänner 1876, Z. 411.)

Unter «Fleisch» werden nach dem Fleischsteuergesetze vom 16. Juni 1877 (§. 2) verstanden: Geschlachtete Thiere, die im angehängten Tarife genannt sind, frisches Fleisch nämlich alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile dieser Thiere mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, ferner geräuchertes, eingesalzenes, eingepöckeltes Fleisch dieser Thiere, insbesondere auch geräucherter Speck, endlich Konservefleisch, Salami und andere Fleischwürste, auch Würste aus Pferdefleisch.

Nur gesundes Vieh soll geschlachtet, und nur gesundes Fleisch verkauft und ausgekocht werden.

Zur Uiberwachung in dieser Beziehung ist die Vieh- und Fleischbeschau eingeführt.

Die Vieh- und Fleischbeschau ist rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein durchzuführen. In gewerblichen Schlachtlokalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh auszudehnen; in Gemeindeschlachthäusern sowie in grösseren Schlachthäusern überhaupt muss die Vieh- und Fleischbeschau approbirten Thierärzten übertragen werden.

Auch bei Nothschlachtungen hat stets eine Beschau stattzufinden. (§. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, R.-G.-Bl. Nr. 35 ex 1880.)

Der Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh wird nach §. 399 des a. St.-G. als Uibertretung gestraft.

Die Strafe dieser Uibertretung wird das erste Mal nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes mit 25 bis 200 fl. bemessen; bei der zweiten Uibertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uibertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Die aufgestellten Vieh- und Fleischbeschauer haben über die Viehbeschau ein eigenes Protokoll zu führen.

Das Viehbeschau-Protokoll ist von finanzstatistischer Wichtigkeit. Man ersieht hieraus, wie viel Fleisch in einer Gemeinde verzehrt wird, und hiernach lässt sich bei Abfindungs-Verhandlungen rücksichtlich der Fleischsteuer-Entrichtung, die Angemessenheit der Abfindungs-Anbote beurtheilen.

Als Kälber, die noch nicht das Alter von Einem Jahre überschritten haben, werden diejenigen betrachtet, welchen noch kein Milchzahn fehlt.

Die Milchzähne (nagelförmig) sind weiss, die bleibenden Zähne (schaufelförmig) mehr gelblich, und nur am Unterkiefer vorhanden.

Kein Kalb darf gestochen werden, welches nicht wenigstens vierzig Pfund (22 Klg.) im Gewichte hat; der Verkauf der Kälber über diesem Gewichte steht Jedermenn frei.

(Hofkanzleidekret vom 14. Jänner 1808.)

(Siehe «**Tarif**» «Anmerkung» Absatz 2.)

Für die Beurtheilung des Alters des aufgehackten Fleisches diene als Richtschnur, dass frisch geschlachtetes Fleisch auch ein frisches Ansehen hat, d. h. dass es von Saft strotzend sich immer nass anfühlt und an den Fingern eine schwach-rothe Flüssigkeit zurück lässt.

Je älter das Fleisch wird, desto welker sieht es namentlich im Sommer aus, bekommt eine feine zähe Kruste, eine erst bräunliche dann schwärzlichrothe Farbe, fühlt sich trocken an und lässt auch die Finger gänzlich trocken. Im Winter, wenn das Fleisch gefroren ist, lässt sich das Alter schwerer erkennen, mit einiger Gewissheit erst dann, wenn gelindere Witterung eintritt und das Fleisch wieder aufthaut. Aelteres Fleisch verliert dann sehr bald sein Ansehen.

Das Gewerbe der **Pferdefleisch-Ausschrottung** dürfen nur jene betreiben, welche das Fleischgewerbe ordnungsmässig erlernt haben oder welche zum Betriebe dieses Gewerbes gelernte Fleischhauer bestellen.

Die Ausschrottung des Fleisches ist sowohl in Gewölben als auch auf Ständen gestattet, jedoch darf in einem solchen Gewölbe und bei einem derartigen Stande nur ausschliesslich Pferdefleisch verkauft werden. Die Schlacht- und Verkaufslokalitäten sind durch eigene Tafeln, letztere mit der deutlichen Aufschrift: «Verkauf von Pferdefleisch» zu bezeichnen, und es ist der Preis des Pferdefleisches im Verkaufslokale durch Anschlagung eines Tarifes für die Käufer ersichtlich zu machen.

Objekte der Schlachtung können nur solche Pferde sein, welche in nicht zu hohem Alter stehen und wegen äusseren Defekten als: Blindheit, frische lebensgefährliche Wunden und Knochenbrüche u. dgl. zum Dienste mehr oder weniger unbrauchbar geworden, sonst aber gesund und gut genährt sind.

(§§. 33—37 der Gewerbe-Ordnung. Statth.-Verordnung für Mähren vom 18. Juli 1876, L.-G.-Bl. Nr. 25 und vom 4. Oktober 1881.)

Wenngleich die Fleischsatzung aufgehoben ist, und dadurch der Freiheit des Verkehres ein nicht unbedeutendes Zugeständniss gemacht wurde, so bleibt das Fleischgewerbe dennoch der polizeilichen Kontrole unterworfen, die auch bei den im besten Rufe stehenden Geschäfts-Personen vorgenommen wird, daher die Vornahme einer polizeilichen Revision für Niemanden etwas Kompromittirendes hat.

LII. Fleischsteuer-Sicherstellung und deren Kontrole.

Uiber die Verzehrungssteuer von Fleisch ausser den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten.

Gesetz vom 16. Juni 1877,[1])

giltig vom 1. Jänner 1878.

Mit dem nachstehenden Gesetze wurde angeordnet, dass in allen im **Reichsrathe vertretenen Königreichen** und **Ländern**, mit **Ausnahme** von **Dalmatien**, die dermaligen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von Fleisch ausser den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten mit letztem Dezember 1877 ausser Kraft zu treten, und vom 1 Jänner 1878 an die folgenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben:

I. Grundbestimmungen.

1. Steuerbare Handlungen.

Der Verzehrungssteuer unterliegen:

§. 1. **Schlachtungen** der im angehängten Tarife genannten Thiere, und zwar:

a) **Unbedingt** diejenigen, welche von Fleischern, Fleischselchern, Speisewirthen, Traiteurs und überhaupt von Personen vorgenommen werden, die die **entgeltliche Veräusserung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmässig** betreiben;

b) **bedingt** auch diejenigen, welche von anderen Personen vorgenommen werden, wenn

α) dieselben für gemeinschaftliche Rechnung zweier oder mehrerer solcher Personen stattfinden, oder wenn

β) ohne vorausgegangene Zubereitung das frische Fleisch des geschlachteten Thieres ganz oder theilweise entgeltlich veräussert wird.

2. Der **Fleischbezug** der oben Absatz 1 lit. a bezeichneten Personen, wenn

a) das Fleisch für das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht zu versteuern war, oder wenn

b) das Fleisch aus einem fleischsteuerpflichtigen Gewerbsbetriebe bezogen wird, hinsichtlich dessen die Entrichtung der Fleischsteuer abfindungsweise geschieht oder wenn

[1]) R.-G.-Bl. ex 1877, Nr. 60. — V.-Bl. Nr. 14, Seite 75.

c) das Fleisch zwar bereits tarifmässig versteuert worden ist, aber nach einem tieferen Tarifsatze als demjenigen, welcher für den Bestimmungsort des Fleisches (§. 9, erstes und letztes Alinea) gilt.

3. Die **entgeltliche Veräusserung** von Fleisch, wenn

a) das Fleisch für das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht zu versteuern war, oder wenn

b) der Veräusserer des Fleisches hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefunden ist, seine Abfindung sich aber nicht auf den Ort der Uibergabe des Fleisches bezieht, oder wenn

c) das Fleisch zwar bereits tarifmässig versteuert worden ist, aber nach einem tieferen Tarifsatze als demjenigen, welcher für den Ort der Uibergabe des Fleisches gilt.

4. Bei dem Kleinverschleisse von geräuchertem eingesalzenem, eingepöckeltem Fleische, von Speck, Konservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, welcher mit einem die Begünstigung des §. 6 geniessenden Grossverschleisse solcher Artikel verbunden ist, die **Uibertragung solcher Artikel** in das **Kleinverschleisslokale**, oder deren **Verwendung** zum **Kleinverschleisse**, sowie auch deren Verwendung zum **Hausverbrauche** des Verschleissers.

2. Begriff von steuerbarem Fleische.

§. 2. Unter **Fleisch** werden im gegenwärtigen Gesetze verstanden:

Geschlachtete Thiere, die im angehängten Tarife genannt sind, frisches Fleisch, nämlich alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile dieser Thiere mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, ferner geräuchertes, eingesalzenes, eingepöckeltes Fleisch dieser Thiere, insbesondere auch geräucherter Speck, endlich Konservefleisch, Salami und andere **Fleischwürste**.

1. Uiber eine Anfrage wurde erklärt, dass **Würste aus Pferdefleisch** gleich anderen Fleischwürsten der Versteuerung nach Post 7 des Tarifes zum Fleischsteuer-Gesetze vom 16. Juni 1877 der Versteuerung unterliegen.
(F.-M.-E. vom 25. Juni 1879, Z. 4917, V.-Bl. Nr. 37, S. 278.)

2. Uiber eine Anfrage wurde erklärt, dass **ausländisches Fleisch** nicht bei der Einfuhr über die Zoll-Linie, sondern nur insofern der Fleischsteuer unterliegt, als dasselbe im Zollgebiete den Gegenstand einer steuerbaren Handlung bildet, also in eine der für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Städte zum Konsum eingeführt wird, oder ausserhalb dieser Städte unter die Bestimmungen des § 1, Z. 2, 3 oder 4 des Fleischsteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1877 fällt.
(F.-M.-E. vom 9. August 1879, Z. 14.921, V.-Bl. Nr. 42, S. 391.)

3. Im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung wurde die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch aller Art, von Speck und Würsten jeder Gattung aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika in die österreichisch-ungarische Monarchie verboten.
(Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 10. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 18, V.-Bl. Nr. 10.)

4. Die k. k. Hauptzollämter wurden angewiesen, die aus fremden Freihäfen aus Süd- und Centralamerika, aus Kanada und England anlangenden Artikel obiger Art, als: Schweine, Schweinefleisch, Speck und Würste, auch wenn deren Nichtprovenienz aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika mittelst Ursprungs-Certifikaten nachgewiesen wäre, vor der Uibergabe in den freien Verkehr der sanitätspolizeilichen Beschau unterziehen zu lassen.
(F.-M.-E. vom 24. März 1881, Z. 8467.)

3. Ausnahmen von der Steuerbarkeit.

§. 3. Von der im §. 1 Absatz 1 ausgesprochenen Steuerbarkeit der Schlachtungen sind **ausgenommen**:

1. **Viehschlachtungen**, welche behufs Hintanhaltung und Unterdrückung einer **Viehseuche** von der Behörde angeordnet oder auf Grund des Gesetzes vorgenommen werden.

2. **Schweineschlachtungen**, welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1, lit. a bezeichneten Personen vorgenommen werden, wenn **nur Speck** von geschlachtetem Schweine im rohen Zustande entgeltlich veräussert wird.

3. Viehschlachtungen, welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1, lit. a bezeichneten Personen für **gemeinschaftliche Feste**, z. B. **Hochzeiten**, vorgenommen werden.

4. Schlachtungen der Thiere, welche in den Posten 2 bis einschliesslich 6 des angehängten Tarifes genannt sind, wenn diese Schlachtungen von Personen, die weder Fleisch ausschrotten, noch einen anderen Kleinverschleiss von Fleisch treiben, für ihren nur in ganzen geschlachteten Viehstücken, an welchen kein steuerbarerer Theil fehlt, erfolgenden Absatz vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Veräusserung des Bezuges von Fleisch, welches von Schlachtungen herrührt, die in den vorstehenden Absätzen 1 und 4 erwähnt werden, gelten jedoch die diessfälligen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1, Absatz 2 und 3).

§. 4. Von der im §. 1, Absatz 2 ausgesprochenen **Steuerbarkeit** des Fleischbezuges sind **ausgenommen:**

5. Der **Fleischbezug** der Personen, welche, wie z. B. Speisewirthe und Traiteurs, mit dem Fleischauskochen (Veräusserung zubereiteten Fleisches) sich beschäftigen, anderes Fleisch aber nicht absetzen, bei einem hinsichtlich der Verzehrungsteuer von Fleisch abgefundenen Gewerbsunternehmer, wenn die diese Steuer betreffende Abfindung des Veräusserers des Fleisches für den gleichen Ort gilt, in welchem das Geschäft des Fleischauskochens ausgeübt wird.

6. Der Fleischbezug der im §. 3 unter Zahl 4 bezeichneten Stechviehhändler für ihren Hausverbrauch.

7. Der aus einem für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orte erfolgende Bezug an daselbst versteuertem Fleische.

Wenn ein unter der tarifmässigen Fleischbesteuerung stehender Gewerbsunternehmer auf Grund des §. 4, Z. 7 des Gesetzes die fleischsteuerfreie Behandlung des Bezuges von Fleisch aus einer für die Verzehrungsteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Stadt erlangen will, so hat er bei der Anmeldung des Fleischbezuges nachzuweisen, dass das Fleisch aus der geschlossenen Stadt ausgeführt worden ist, ohne dass die Entlastung desselben von der daselbst bestehenden ärarischen Fleischsteuer stattgefunden hat.

Die Verzehrungssteuer-Aemter einer geschlossenen Stadt werden zu diesem Ende über das Fleisch, welches für fleischsteuerpflichtige Gewerbsunternehmer des offenen Landes ohne Entlastung von der für die geschlossene Stadt eingehobenen ärarischen Fleischsteuer über die Verzehrungssteuer-Linie ausgeführt wird, die Ausfuhrbestätigung ertheilen, wenn der Name des Unternehmers, für den das Fleisch bestimmt ist, der Standort seines Gewerbsbetriebes, die Gattung und Menge des Fleisches schriftlich angemeldet werden, und wenn das Ereigniss der vorzunehmenden amtlichen Untersuchung der Fleischsendung mit der Anmeldung übereinstimmt.

Die Verzehrungssteuer-Linienämter haben die Ausfuhrbestätigung aus Registern zu erfolgen, welche nach dem angehängten Muster I. aufzulegen sind.

Die Arordnung gilt selbstverständlich auch für die Verzehrungssteuer-Aemter derjenigen geschlossenen Städte, deren Linien-Verzehrungssteuer im Wege der Verpachtung eingehoben wird, und es obliegt den betreffenden Finanzbehörden I. Instanz, den Vollzug zu überwachen. (§. 1 der Vollzugsvorschrift vom 26. Juni 1877. Z. 16574. V.-Bl. Nr. 14.)

§. 5.—8. Von der im §. 1, Zahl 3, ausgesprochenen Steuerbarkeit der entgeltlichen Veräusserung von Fleisch sind die Fälle ausgenommen, in welchen das Fleisch als Bestandtheil der gebührenden Kost an Hausleute, Dienstboten u. s. w. seitens des Hausvaters, Dienstherrn u. s. w. verabfolgt wird.

§. 6. Weitere Ausnahmen von der im §. 1, Absätze 1, 2 und 3 ausgesprochenen Steuerbarkeit bilden:

9. Die Viehschlachtungen und der Fleischbezug, ferner die im Grossen, das ist in Mengen von mindestens 25 Kilogramm

bei jedem Artikel erfolgende entgeltliche Veräusserung von geräuchertem, eingesalzenem, eingepöckeltem Fleische, von Speck, dann von Konservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, wenn

a) diese Handlungen von einer Person vorgenommen werden, welche bloss den Grossverschleiss oder nebst dem Grossverschleisse auch den Kleinverschleiss von geräuchertem, eingesalzenem, eingepöckeltem Fleische, von Speck, von Konservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, aber keinen anderen Fleischabsatz ausübt, und wenn im Falle des mit dem Kleinverschleisse verbundenen Grossverschleisses solcher Artikel überdiess

b) die für den Kleinverschleiss oder dem Hausverbrauch des Verschleissers bestimmten Mengen der genannten Artikel in besonderen Lokalen, die von den für den Grossverschleiss gewidmeten Vorrathslagern vollständig getrennt sind, aufbewahrt und vor dem Verschleisse beziehungsweise vor der Uibertragung in das Kleinverschleisslokale und vor der Verwendung zum Hausverbrauche versteuert werden (§. 1, Zahl 4).

4. Steuerpflichtige Personen.

§. 7. Zur Entrichtung der Steuergebühr sind verpflichtet:

1. In den im §. 1 unter Zahl 1 bemerkten Fällen die Personen, von welchen die Schlachtung vorgenommen wird.

2. In den im §. 1 unter Zahl 2 bemerkten Fällen die Personen, welche das Fleisch beziehen.

3. In den im §. 1 unter Zahl 3 bemerkten Fällen die Veräusserer des Fleisches.

4. In den im §. 1 unter Zahl 4 bemerkten Fällen die Personen, von welchen der Kleinverschleiss von geräuchertem, eingesalzenem oder eingepökeltem Fleische, von Speck, von Konservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten getrieben wird.

Anmerkung. Um ein gleichmässiges Verfahren bei der Anwendung des Fleischsteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1877 auf die Unternehmer jener Anstalten zu erzielen, in welchen, wie z. B. in Pensionaten und Konvikten, Personen, die nicht zum Hausstande des Unternehmers gehören, in Kost und Wohnung sich befinden, hat das k. k. Finanz-Ministerium laut Erlasses vom 11. Oktober 1878, Z. 14877, bemerkt, dass ein solcher Unternehmer, er sei eine einzelne Person oder eine Korporation, nur dann unter die im §. 1, Z. 1, lit. a) des bezogenen Gesetzes bezeichneten Personen gezählt werden kann, wenn er selbst für eigene Rechnung die mit der Verköstigung der Pensionäre, Zöglinge oder sonstigen Pfleglinge verbundene **Verabreichung von zubereitetem Fleisch** besorgt und dafür **Bezahlung** (Entgelt) in was immer für Terminen **erhält.**

5. Gegenstand und Ausmass der Verzehrungssteuer vom Fleische.

§. 8. Gegenstand und Ausmass der Steuergebühr enthält der beigefügte Tarif, welcher sammt den darauf befindlichen Anmerkungen einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes bildet.

6. Umfang der Steuerpflicht.

§. 9. Die Steuergebühr ist nach der Tarifklasse des Ortes, in welchem die steuerbare Handlung vorgenommen wird, folglich bei der Schlachtung nach der Tarifklasse des Schlachtortes, bei dem Fleischbezuge nach der Tarifklasse des Ortes, in welchem die das Fleisch beziehende Person das Fleischgewerbe ausübt, und bei der Fleischveräusserung nach der Tarifklasse des Ortes, in welchem die Uebergabe des Fleisches erfolgt, zu bemessen, und zwar:

1. Nach der Stückzahl:

a) in denjenigen Fällen, in welchen die Schlachtung steuerbar ist, mit Ausnahme des in diesem Paragraphe unter Zahl 2, lit. a erwähnten Falles, ferner

b) in denjenigen Fällen, in welchen der Bezug oder die Veräusserung des Fleisches steuerbar ist, wenn das geschlachtete Thier ohne Abtrennung eines steuerbaren Theiles oder mit alleiniger Abtrennung des Kopfes und der Füsse den Gegenstand der Veräusserung, beziehungsweise des Bezuges bildet.

2. Nach dem Gewichte, und zwar:

a) in dem im §. 1, Zahl 1, lit. b β, bemerkten Falle, wenn ein Thier der Tarifpost 1 geschlachtet wird und nur ein Theil des geschlachteten Thieres zur entgeltlichen Veräusserung bestimmt ist, nach dem Gewichte dieses Theiles, insoferne derselbe steuerbar ist;

b) in dem im §. 1, Zahl 4, bemerkten Fällen, nach dem Fleischgewichte, welches in das Kleinverschleisslokale übertragen, beziehungsweise zum Kleinverschleisse oder zum Hausbedarfe verwendet wird;

c) in den Fällen, welche weder unter Zahl 1 noch unter Zahl 2, lit. a) und b), erwähnt sind, nach dem Fleischgewichte, welches veräussert oder bezogen wird.

In den im §. 1, Zahl 2, lit. c) und Zahl 3, lit. c) bezeichneten Fällen des steuerbaren Fleischbezuges und der steuerbaren Fleischveräusserung ist aber nur jener Betrag zu entrichten, um welchen nach der für den Ort des Bezuges, beziehungsweise der Uibergabe des Fleisches geltenden Tarifklasse die Gebühr höher als die nach einer tieferen Tarifklasse bereits entrichtete ist.

§. 10. Die Nachweisung der bereits geschehenen tarifmässigen Besteuerung des Fleisches kann in Fällen des Bezuges und der Veräusserung nur durch Steuerzahlungsbolleten, welche Namen und Wohnort des Steuerzahlers angeben, geleistet werden.

Die Form, in welcher die Steuerzahlungsbolleten durch die eigenen Bestellten des Aerars oder durch die bevollmächtigten Organe der Pächter oder Abfindungs-Gesellschaften (§. 17) auszustellen sind, wird im Verordnungswege geregelt.

Hinsichtlich der Form und Ausstellung der Fleischsteuer-Bolleten wird bestimmt:

1. In jedem Orte des offenen Landes, in welchem ein Organ zur Einhebung der tarifmässig zu entrichtenden Fleischsteuer aufgestellt ist, ist ein Fleischsteuer-Register nach dem angehängten **Muster II** zu führen.

Von der ärarischen Regie werden Registerhefte mit schwarzem Drucke, von Fleischsteuer-Pächtern und Abfindungs-Gesellschaften Registerhefte mit rothem Drucke verwendet.

Die einzelnen Registerhefte sind auf der ersten Seite in der Reihenfolge, in welcher sie während eines Kalenderjahres zur Verwendung kommen, mit fortlaufenden Zahlen, sowie mit dem Zeitraume, in welchen die Verwendung fällt, zu bezeichnen.

Auch die Zahlungsbolleten und die korrespondirenden Juxten des Registers sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die für jedes Kalenderjahr mit 1 beginnen.

Die verwendeten Registerhefte, beziehungsweise die darin verbliebenen Juxten sind von den Pächtern und Abfindungs-Gesellschaften wenigstens noch durch sechs Monate nach dem Zeitpunkte der Verwendung aufzubewahren und, so oft es behufs Vergleichung von Zahlungs-Bolleten mit den dazu gehörigen Juxten verlangt wird, den Finanz-Organen zur Einsicht vorzulegen.

2. Die Zahlungs-Bolleten und Juxten müssen hinsichtlich aller in dem angehängten Muster angedeuteten Daten vollständig ausgefüllt werden.

Die eingezahlte Gebührensumme ist in der Bollete auch mit Buchstaben auszudrücken.

3. Wird eine Schlachtung mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung (§. 35 des Gesetzes) angemeldet, so ist sowohl auf der Zahlungsbollete, als auch auf der Juxta beizusetzen: «Mit dem bedingten Anspruche auf Gebührenrückvergütung im Falle der gegen tarifmässige Versteuerung erfolgten Einfuhr nach X....»

Soll dieser Anspruch davon abhängig sein, dass das Fleisch (Viehstück) in der geschlossenen Stadt bei einem bestimmten Organe gestellt werde, so wird auf der Zahlungsbollete

und Juxta noch beigefügt: «zu stellen in... Stadttheil... Gasse. .Haushummer..... bei ...». Tritt überdies eine Bezeichnung des Fleisches (Viehstückes) ein, welche bei dieser Stellung unversehrt vorhanden sein soll, so wird auch noch zugesetzt: „Versehen mit Bezeichnung, bestehend in..... ».

Wenn über eine mit Vorbehalt der Steuerrückvergütung erfolgende Anmeldung einer Viehschlachtung Theilzahlungsbolleten auszufertigen sind, so wird in denselben und in den dazu gehörigen Juxten ausdrücklich bemerkt, dass sie Theilzahlungen betreffen.

4. Ueber die Fleischsteuer, welche aus Anlass der über die Zoll-Linie erfolgten Fleischeinfuhr entrichtet wird, werden Zahlungsbestätigungen nach dem angehängten **Muster III.** ausgestellt.

Die Zollämter haben sich hiebei vorgedruckter Blanquette zu bedienen und in dieselben auch den Namen und Wohnort des Steuerzahlers einzustellen.

(§. 2 der Voll.-Vorschr. vom 26. Juni 1877, Zahl 16.574 V.-Bl. Nr. 14.)

7. Begriff des Ortes für die Fleischbesteuerung.

§. 11. Unter Ort wird bei der Fleischbesteuerung das betreffende Gemeindegebiet verstanden.

Gutsgebiete, welche aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden sind, werden zu dem Gemeindegebiete des Ortes gerechnet, mit welchem dieselben eine Katastralgemeinde bilden.

8. Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Gebührenausmass.

§. 12. Weder über die Frage, ob die Fleischsteuer zu entrichten, noch über das Ausmass derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

9. Einbringung ausständiger Gebühren.

§. 13. Unberichtigte Gebühren aus der tarifmässigen Fleischbesteuerung oder aus einer Fleischsteuer-Abfindung, sowie die Verzugszinsen von rückständigen Raten des Abfindungspauschales sind auf die für die Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Bleibt ein Pächter des Fleischsteuerbezuges (§. 19) mit einer Pachtzinsrate theilweise oder ganz im Rückstande, so steht der Finanzverwaltung das Recht zu, den Ausstand ohneweiters durch die Pachtkaution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung der Fleischsteuer durch einen Sequester, den sie selbst bestellt, besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobjekt neuerdings feilzubieten oder, falls die Pachtversteigerung kein nach der Anschauung der Finanzverwaltung annehmbares Resultat ergäbe, Solidarabfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien zu schliessen oder die tarifmässige Besteuerung in eigener Regie durchzuführen.

In allen diesen Fällen ist der säumige Pächter zum Ersatze des sich gegenüber seines Pachtschillinges ergebenden Ausfalles an das Aerar verpflichtet, ohne auf einen allfälligen Mehrertrag Anspruch zu haben.

Zum Behufe der Schadloshaltung an der Pachtkaution ist die Finanzverwaltung berechtigt, ohne jede gerichtliche Intervention nach Massgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages die Barkaution einzuziehen, und die als Kaution erlegten Staatsobligationen oder sonstigen Werthpapiere börsenmässig durch beeidete Sensale veräussern zu lassen, und den Erlös nach Massgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages einzuziehen.

Durch eine vorzeitige Lösung des Pachtvertrages werden die Rechte der verzehrungssteuerpflichtigen Parteien aus ihren mit dem Pächter rechtsgiltig abgeschlossenen Abfindungsverträgen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19 bezüglich der Vorauszahlung, nicht berührt.

10. Verjährung der Gebühren aus der tarifmässigen Fleischbesteuerung und aus Fleischsteuer-Abfindungen.

§. 14. Die Gebühren aus der tarifmässigen Fleischbesteuerung und aus Fleischsteuerabfindungen unterliegen keiner Verjährung.

11. Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 15. Wenn ein Ausstand von tarifmässigen Gebühren-Abfindungsbeträgen oder Fleischsteuer-Pachtschillingen an Haupt- oder Nebenforderungen wegen vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften dem Staatsschatze verloren geht, hat der schuldtragende Theil für den Verlust zu haften.

12. Beistandsleistung bei Amtshandlungen der Kontrolorgane in der Fleischbesteuerung.

§. 16. Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten. Dem hierzu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, den bezeichneten Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Behelfe und Urkunden unter Beisetzung seiner allfälligen Bemerkungen mitzufertigen und überhaupt alle gesetzliche Hilfe zu gewähren.

II. Arten der Fleischsteuer-Sicherstellung (Einbringung).

1. Grundsatz.

§. 17. Die Sicherstellung der Fleischsteuer für den Staatsschatz geschieht entweder:

1. Im Wege der Abfindung, das ist mittelst eines freiwilligen Uibereinkommens, welches mit der Gesammtheit der fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer eines Ortes oder eines mehrere Orte umfassenden Bezirkes oder mit der an Kopfzahl und Gewerbsumfang überwiegenden Mehrheit dieser Gewerbsunternehmer geschlossen wird, oder

2. im Wege der Verpachtung, oder

3. im Wege der tarifmässigen Besteueruug in ärarischer Regie, das ist mittelst der durch die eigenen Bestellten der Finanzverwaltung erfolgenden Besteuerung der einzelnen steuerbaren Handlungen.

Für den unter die Bestimmungen des gegenwätigen Gesetzes fallenden Gebietstheil von Triest kann die Finanzverwaltung die Sicherstellung der Fleischsteuer auch in der bisherigen Weise vornehmen.

2. Abfindung.

§. 18. Kommt hinsichtlich der Entrichtung der Steuergebühr eine Abfindung mit der Finanzverwaltung zu Stande, so ist das bedungene Abfindungspauschale in gleichen monatlichen, an jedem letzten Monatstage, und wenn dieser ein Sonntag oder anderer Feiertag ist, am nächsten Werktage fälligen Raten an die zur Empfangnahme bestimmte Kasse gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Für rückständige Beträge der fälligen Abfindungsraten sind Verzugszinsen mit sechs von Hundert einzuheben.

Zur Sicherstellung des Staatsschatzes kann eine Kaution in ein- bis dreimonatlichem Betrage des Abfindungspauschales verlangt werden.

Das Abfindungspauschale gilt für alle der Verzehrungssteuer von Fleisch unterliegenden Handlungen (§. 1), welche innerhalb des Bezirkes, für welchen,

und innerhalb der Zeit, während welcher die Abfindung besteht, vorgenommen werden.

Der mit Schluss der Abfindungsdauer bei den fleischsteuerpflichtigen Gewerbeunternehmern vorhandene Fleischvorrath unterliegt jedoch der Versteuerung nach Massgabe des §. 27.

Umfasst der Bezirk (§. 17), für welchen die Finanzverwaltung die Abfindung mit den fleischsteuerpflichtigen Unternehmern (Abfindungs-Gesellschaft) abgeschlossen hat, mehrere Orte (§. 11), so wird es diesen Unternehmern überlassen, zugleich mit dem Beitrage, den der einzelne Unternehmer zu dem Abfindungspauschale leisten soll, auch den Ort oder die Orte zu bestimmen, für welchen oder für welche dessen steuerbare Handlungen durch den Beitrag von der tarifmässigen Besteuerung befreit sind.

Der Abfindungs-Gesellschaft steht es ferner zu, innerhalb der Abfindungsdauer und im Abfindungsgebiete die Fleischbesteuerung, insoweit es sich nicht um den nach gegenseitigem Uibereinkommen abgefundenen steuerbaren Geschäftsbetrieb der Gesellschaftsmitglieder handelt, mit den Rechten eines Pächters (§. 19) vorzunehmen.

Wenn die Abfindungsgesellschaft die Kaution in der festgesetzten Frist nicht erlegen, oder mit einer Monatsrate des Abfindungspauschales im Rückstande bleiben, oder den Vertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen, oder denselben verletzen würde, so stehen der Finanzverwaltung behufs der Schadloshaltung an der Kaution dieselben Rechte zu, wie hinsichtlich der Pachtkaution (§. 13).

3. Verpachtung der Fleischsteuer-Einhebung.

§. 19. Im Falle der Verpachtung (§. 17, Zahl 2) erlangt der Pächter das Recht, innerhalb des Pachtgebietes die tarifmässige Fleischbesteuerung durchzuführen; ferner ist er befugt, für die Pachtdauer Abfindungen mit fleischsteuerpflichtigen Unternehmern des Pachtgebietes einzugehen. Vorausbezahlungen, welche abgefundene Unternehmer an den Pächter für die Fleischsteuer leisten, sind jedoch sowohl am Schlusse der Pachtzeit als auch in Fällen, in welchen der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insoweit in Wirkung, als dieselben den Betrag einer Monatsrate nicht überschreiten.

Der Pächter und seine mit Vollmachten versehenen Bestellten treten in die der Finanzverwaltung, beziehungsweise den Finanzorganen nach dem gegenwärtigen Gesetze zustehenden Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Steuerpflichtigen.

Ausgenommen hievon sind:

Die Uibernahme und Bestätigung der Anzeigen von dem Antritte oder der Uibertragung eines Fleischgewerbes (§. 20), die Herabsetzung der Anmeldungsfrist (§. 28 und 37), die Entscheidung der Frage, ob die Bedingungen zur unangemeldeten Vornahme einer steuerbaren Schlachtung (§§. 32 und 38) vorhanden waren, die Befreiuung von der Evidenzhaltung des Viehstandes (§. 34), die Bewilligung des Steuerrückvergütungsanspruches (§. 35), die Entscheidung wegen Verweigerung der Steuerrückvergütung (§. 36), die Untersuchung und das Erkenntniss über alle Arten von Uibertretungen der Fleischsteuer-Bestimmungen.

Uibrigens bleibt der Finanzverwaltung die Entscheidung über die Rekurse und Beschwerden wegen vorschriftswidrigen Verfahrens des Pächters oder seiner Bestellten in der Fleischbesteuerung vorbehalten.

Für den Fall, dass ein Pächter den Antritt der Pachtung verweigern oder die bedungene Pachtkaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten, oder die Unterschrift des Pachtvertrages verweigern, oder den Pachtvertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen, oder denselben verletzen sollte, sowie für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass dem Pächter ein gesetzliches oder vertragsmässiges Hinderniss zur Uibernahme der Pachtung entgegenstehe, stehen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Pachtkaution die im § 13 dieses Gesetzes bezeichneten Rechte zu.

Das Rechtsverhältniss zwischen der Finanzverwaltung und dem Pächter wird durch den Pachtvertrag näher geregelt.

III. Allgemeine Kontrol-Bestimmungen.

1. Anzeige von dem Antritte oder der Uibertragung eines Fleischgewerbes.

§. 20. Wer ein Fleischgewerbe (§. 1, Zahl 1, lit. a) antreten oder von einem Orte an einen anderen übertragen will, hat hievon vorläufig die Anzeige an die leitende Finanzbehörde I. Instanz, in deren Gebiete der Standort des Gewerbes sein soll, zu erstatten.

Die Anzeige des beabsichtigten Antrittes eines Fleischgewerbes von einem Orte in einen anderen muss enthalten:

1. Die nähere Bezeichnung des Fleischgewerbes und den Namen des Unternehmers.
2. Den Standort des Gewerbsbetriebes und die Konskriptionsnummer der Gewerbsstätte.

Die gefällsamtliche Bestätigung über die erstattete Anzeige wird nach dem angehängten **Muster IV.** ertheilt.

Obwohl die nach den bisherigen Anordnungen erwirkten gefällsamtlichen Erlaubnissscheine für Fleischgewerbe in Geltung bleiben, so ist doch in Fällen, in welchen auf Grund eines solchen Erlaubnissscheines das Fleischgewerbe in zwei oder mehreren Orten ausgeübt wird, dieser Erlaubnissschein auf Einen Ort des Gewerbsbetriebes zu beschränken und für den zweiten und jeden weiteren Ort des letzteren die besondere gefällsamtliche Bestätigung auszufertigen.

Die leitende Finanzbehörde I. Instanz hat dafür zu sorgen, dass jede Anzeige vom Antritte oder von der Uibertragung eines Fleischgewerbes ohne Verzug zur Kenntniss der Finanzwach-Abtheilung, in deren Uiberwachungskreise der Standort des Gewerbsbetriebes ist, beziehungsweise sein soll, und falls eine Pachtung oder Solidarabfindung hinsichtlich der Fleischsteuer dieses Ortes besteht, auch zur Kenntniss des Fleischsteuer-Pächters, beziehungsweise der Fleischsteuer-Abfindungsgesellschaft gelangt.

Jede Finanzwach-Abtheilung hat die in ihrem Uiberwachungskreise befindlichen Fleischgewerbe (§. 1, Z 1, lit. a) des Fleischsteuer-Gesetzes) in genauer Uibersicht zu halten.

Bei jeder Finanzwach-Abtheilung ist daher ein Verzeichniss über die Fleischgewerbe anzulegen und im Einklange mit den vorkommenden Aenderungen fortzuführen.

In diesem Verzeichnisse sind ersichtlich zu machen:

1. Der Standort jedes Fleischgewerbes,
2. die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in welchem es betrieben wird,
3. eie nähere Bezeichnung des Gewerbes (Fleischausschrotung, Fleischauskochen, Fleischwaaren-Verschleiss im Grossen oder im Grossen und Kleinen, Stechviehhandel u. s. w.),
4. der Name des Unternehmers,
5. der Umstand, ob das Fleischgewerbe steuerpflichtig oder nur konlrolpflichtig ist.

Die leitenden Finanzbehörden haben darauf zu sehen, dass die Verzeichnisse der Fleischgewerbe richtig angelegt und genau geführt werden.

(§. 3 der Vollzugs-Vorschrift vom 26. Juni 1877, Z. 16.574, V.-Bl. Nr. 14.)

Uiber die erstattete Anzeige wird dem Gewerbetreibenden von der Gefällsbehörde eine Bestätigung ertheilt, und zwar abgesondert für jeden zur Anzeige gebrachten Standort des Gewerbebetriebes.

Bei den mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Fleischgewerben bleiben die nach der damaligen Anordnung erwirkten gefällsamtlichen Erlaubnissscheine in Geltung.

2. Unterwerfung der Fleischgewerbe unter gefällsamtliche Aufsicht. Rechte der Kontrolorgane.

§. 21. Jedes Fleischgewerbe ist unter gefällsamtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Handhabung der Fleischsteuer-Bestimmungen berufenen Organen (§. 17, Zahl 3, §§. 18 und 19) steht demnach das Recht zu, in die Gewerbestätten der Unternehmer dieser Gewerbe (§ 23) bei Tag, und wenn eine Anmeldung auf ein nächtliches steuerbares oder doch kontrolpflichtiges Verfahren lautet, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen.

Dasselbe Recht steht diesen Organen auch ausser den bemerkten Fällen jederzeit zu, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen.

Der Unternehmer des Fleischgewerbes und im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter hat bei den Amtshandlungen dieser Organe persönlich oder durch das Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten, die unentgeltliche Benützung der vorhandenen Wagen sammt Zugehör zu gestatten, sowie jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Zwecke der Fleischsteuer-Kontrole erforderlich ist, zu liefern.

Wird bei einer ohne Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zulässigen derlei Amtshandlung diese Assistenz nöthig, so ist der Unternehmer verbunden, hierzu über Aufforderung des Kontrol-Organs unverweilt den Gemeindevorstand einzuladen.

§. 22. Die zur Handhabung der Fleischsteuer-Bestimmungen berufenen Organe haben auch das Recht, in die öffentlichen Schlachthäuser bei Tag, und falls nächtliche Schlachtungen vorkommen, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen.

Dieselben sind ferner berechtigt, in die Schlachthausprotokolle und Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und Auszüge aus denselben für die Zwecke der Fleischbesteuerung zu machen oder zu verlangen.

3. Begriff der Gewerbsstätte in der Fleischbesteuerung.

§. 23. Zur Gewerbsstätte des Unternehmers eines Fleischgewerbes §. 21 werden gezählt:

1. die Verschleiss-Stätte, das ist der Inbegriff der Räume, in welchen der Unternehmer den Fleischabsatz ausübt;

2. die Räume, in welchen er die Viehschlachtungen vornimmt;

3. die nicht über 2 Kilometer von der Verschleiss-Stätte (Punkt 1) entfernten Räume, in welchen er

a) die Fleischvorräthe aufbewahrt, oder
b) lebendes Vieh der Tarifposten 1 bis 6 einstellt;

4. die Räume, welche mit einem der unter 1, 2 und 3 bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

IV. Tarifmässige Besteuerung der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges fleischsteuerpflichtiger Gewerbsunternehmer.

1. Anzeige der Gewerbsstätte, des Geschäftsleiters und der Person, welche in Abwesenheit des Unternehmers Auskunft zu geben hat.

§. 24. Jeder Unternehmer eines Fleischgewerbes, welches hinsichtlich der Vieschlachtungen oder des Fleischbezuges der Verzehrungssteuer unterliegt, ist verpflichtet, für ein solches Gewerbe hinsichtlich dessen er aus einer bestehenden Abfindung in die tarifmässige Fleischbesteuerung übergeht, spätestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkte dieses Uiberganges, und für ein neuentstehendes Gewerbe aber, hinsichtlich dessen eine Abfindung über die Fleischsteuerentrichtung nicht abgeschlossen ist, spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebes (der steuerbaren Handlungen) dem zur Uiberwachung bestimmten Finanzorgane schriftlich oder mündlich anzuzeigen:

1. Ort und Konscriptionsnummern der Gebäude, in welchen sich die Gewerbsstätte beziehungsweise die dazu gehörigen Räume (§. 23) befinden, sowie diese Räume selbst, ferner

2. die Person, welche das Gewerbe leitet, und die Person, welche in des Unternehmers Abwesenheit den zur Uiberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane die nöthigen Auskünfte geben soll.

Wird die Anzeige der Gewerbsstätte, des Betriebsleiters und der Person, welche den Finanzorganen die nöthigen Auskünfte ertheilen soll, mündlich gemacht, so hat das Finanzorgan die angezeigten Daten niederzuschreiben und das Schriftstück von der Partei unterfertigen zu lassen.

(§. 4 der Vollzugs-Vorschrift vom 26. Juni 1877, Z. 16574, V.-Bl. Nr. 14.)

2. Anmeldungs- und Revisionsbogen.

§. 25. Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige (§. 24) wird den Unternehmern mit einem eigenen vorgedruckten Anmeldungs- und Revisionsbogen ertheilt, welcher zur Aufnahme des Befundes bei vorzunehmenden Revisionen und zur Darstellung des Viehstandes und des versteuerten Fleischvorrathes bestimmt ist.

Dieser Bogen wird in zwei Exemplaren gleichlautend ausgestellt.

Das eine Exemplar [illegible] erstes bezeichnet und bleibt in den Händen des zur Uiberwa[illegible] Fleischgeschäftes bestimmten Finanzorganes. Das zweite Exempla[illegible] dem fleischsteuerpflichtigen Unternehmer ausgefolgt und [illegible] von diesem sorgfältig aufzubewahren.

In dem ersten Exemplare des Anmeldungs- ur[illegible]ung betreffenden Revisionsbogens hat der Unternehmer ode[illegible] dessen Bevollmächtigter, als [illegible]meldung sei. [illegible]die in Rede stehende Verpflichtung, wenn keine andere Person bezug, **bevor** das Fl[illegible] der Gewerbsleiter angenommen wird, die Richtigkeit d[illegible]et werde. [illegible]ndsaufnahme durch Beisetzung seiner Namensu[illegible] Nr. 9.) [illegible] wenn er des Schreibens unkundig ist, seines Handzeichens zu[illegible]rer Fleischbezug

Sollte bei einer Befundsaufnahme das erste Exemplar nicht dem zur fügung stehen, so ist ein von dem Unternehmer, beziehungsweise von dessen Bevollmächtigten zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen und auf Grund desselben der Befund nachträglich in das erste Exemplar einzutragen.

Aus dem ersten Exemplar des Anmeldungs- und Revisionsbogens werden die Nachweisungen über den Viehstand und den versteuerten Fleischvorrath entnommen, falls das dem steuerpflichtigen Unternehmer ausgefolgte Exemplar in Verlust gerathen würde, oder auf wesentliche Art beschädigt oder unlesbar gemacht wäre.

Anmerkung. **Fleischer-Revisionen** sollen stets von zwei Individuen vorgenommen werden, weil es erfahrungsgemäss bei solchen Amtshandlungen am häufigsten zu Excessen kommt, bei denen **Ein Kontrolorgan** allein selten etwas ausrichtet und auch desshalb, weil vier Augen mehr sehen als zwei, und weil während der Revision eine unausgesetzte Beobachtung der Partei und ihrer Umgebung nothwendig ist.

Nächtliche Beobachtungen der Schlachthäuser der Fleischer haben oft zu Erfolgen geführt, indem dadurch unversteuerte Schlachtungen entdeckt worden sind. Dieselben werden zwar so viel als möglich geräuschlos vorgenommen, doch nicht ohne Licht, und häufig ist auch das zu schlachtende Vieh durch Laute, die es von sich gegeben, zum Verräther geworden.

3. Lokalitäten-Aufnahme und Bezeichnung.

§. 26. In Folge der erstatteten Anzeige (§. 24) werden die darin angegebenen Räume untersucht und sind von dem Unternehmer auf eigene Kosten mit Zeichen und Nummern nach der Weisung des Finanzorganes zu versehen.

Diejenigen Verbindungen der Räume der Gewerbstätte, welche gemäss einem Gefällsstraferkenntnisse eine Fleischsteuerverkürzung ermöglicht haben, sind von dem Unternehmer in Folge Auftrages der Finanzbehörde auf eigene Kosten abzuschliessen oder unbenützbar zu machen. Der Unternehmer und falls er das Fleischgewerbe nicht selbst leitet, auch der Gewerbsleiter, ist

während der Dauer der tarifmässigen Besteuerung für die unversehrte Erhaltung der Bezeichnung der Gewerbsräume verantwortlich und zugleich verpflichtet, die durch Zufall oder durch andere geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung binnen 48 Stunden nach erlangter Kenntniss der Beschädigung oder Vertilgung dem zur Uiberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzuzeigen.

Dem Unternehmer liegt überdies ob, jede Aenderung in den angegebenen Gewerbsräumen und jeden Wechsel in der Person des Gewerbsleiters spätestens 48 Stunden nach dem Eintritte der Aenderung oder des Wechsels dem erwähnten Finanzorgane anzuzeigen.

Die Bestätigung über die Erstattung dieser Anzeige wird im Anmeldungs- und Revisionsbogen gegeben.

Bei der Lokalitätenaufnahme werden die in der Anzeige des Gewerbsunternehmers enthaltenen Daten geprüft und nach [illegible] des Befundes richtig gestellt und ergänzt. [illegible] dem Gewerbsunternehmer zu unter-

Der von dem Finanzorgan [illegible] Bestätigung ein Mitglied des Gemeindevorstandes fertigende Befund, [illegible] in der Regel unmittelbar auf der Anzeige des Gewerbsbeizuziehen ist, [illegible] gesetzt und nur, wenn besondere Umstände es fordern, [illegible] ein unternehmers[illegible]protokoll aufgenommen.

eigenes B[illegible] auf solche Weise für die Fleischsteuer-[illegible]

Di[illegible] sind bei den betreffenden Fin[illegible] das [illegible] Kontrole aufgenommenen Befun[illegible] im §. 3 vorgeschrieben[illegible] Finanzwach-Abtheilungen als Beilagen des [illegible]ahren, müssen aber [illegible] Verzeichnisses der Fleischgewerbe aufzu-ob[illegible]enen Verhältnisse, in welchen [illegible] selbstverständlich, so oft Aenderungen in den erho-[illegible] 3. die [illegible] eintreten, jedes Mal richtig gestellt, beziehungsweise fernten [illegible] werden.

Die Fleischsteuerpächter und die Fleischsteuer-Abfindungsgesellschaften sind bei der Einführung in den Fleischsteuerbezug insbesondere zu verpflichten, die von ihren Organen aufgenommenen Befunde im Originale unverweilt an die betreffende Finanzwach-Abtheilung zu leiten.

Den Fleischsteuerpächtern und Fleischsteuer-Abfindungsgesellschaften werden von den durch ihre eigenen oder durch andere Organe aufgenommenen Befunden Abschriften übergeben, welche von der betreffenden Finanzwach-Abtheilung beglaubigt sind.

(§. 5 der Vollzugs-Vorschrift vom 26. Juni 1877, Z. 16574, V.-Bl. Nr. 14.)

Die Anordnung, wonach auch die Befunde, welche von den Organen der **Fleischsteuer-Pächter** und Fleischsteuer-**Abfindungsgesellschaften** über die Gewerbslokale der der Fleischsteuer-Kontrole unterliegenden Parteien aufgenommen werden, im **Originale** bei den betreffenden Finanzwach-Abtheilungen aufbewahrt und den Pächtern, beziehungsweise Abfindungsgesellschaften beglaubigte Abschriften dieser Befunde übergeben werden sollen, wird dahin **abgeändert**, dass derlei an die Finanzwach-Abtheilungen gelangenden Befunde nur zu **vidiren** und sofort im **Originale** wieder zurückzustellen sind.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 22. April 1879, Z. 5992, V.-Bl. Nr. 28, S. 213.)

4. Anmeldung des Viehstandes und Fleischvorrathes. Versteuerung des Letzteren.

§. 27. Handelt es sich um eine fleischsteuerpflichtige Unternehmung, die aus der Abfindung in die tarifmässige Besteuerung übergeht (§. 24), so hat der Unternehmer am letzten Tage der Abfindungsdauer den Stand seines unter die Tarifposten 1 bis 6 fallenden Viehes und den Vorrath an steuerbarem Fleisch, welches in der angezeigten Gewerbsstätte (§. 23) mit Schluss der Abfindungsdauer vorhanden sein wird, unter Vorlegung des Anmeldungs- und Revisionsbogens dem zur Uiberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzumelden und den fraglichen Vorrath an steuerbarem Fleisch bei dem hierzu bestimmten Amte oder Organe zu versteuern.

5. Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung.

§. 28. Der Unternehmer ist verbunden:

1. So oft er Vieh, das im Tarife genannt ist, zu schlachten, oder aus den Räumen der Aufbewahrung hinwegzubringen beabsichtigt, dies unter Beobachtung der vorgeschriebenen Frist, dann

2. so oft er von Anderen steuerbares Fleisch oder lebendes Vieh, das im Tarife genannt ist, beziehen, an sich bringen, oder solches Fleisch oder Vieh, wenn es auch Anderen gehört, in seine Gewerbsstätte einbringen will, dieses Vorhaben, bevor das Fleisch, oder Vieh in seine Gewerbsstätte gebracht wurde, dem zur Uiberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane schriftlich oder mündlich anzumelden und gleichzeitig den Anmeldungs- und Revisionsbogen vorzulegen.

Die Anmeldung der unter Zahl 1 bezeichneten Handlungen hat in der Regel spätestens zwölf Stunden vor deren Vollzuge zu geschehen. Insoferne aber auch bei einer kürzeren Anmeldungsfrist der rechtzeitige Vollzug der Kontrole gesichert ist, kann die leitende Finanzbehörde erster Instanz den obigen Zeitraum angemessen herabsetzen.

Zeitpunkt der Anmeldung des Fleischbezuges aus einem anderen Fleischsteuer-Pachtrajon. Es wurde von Seite eines Gefällspächters die Forderung gestellt, dass das Fleisch, welches eine steuerpflichtige Gewerbspartei für ihren Geschäftsbetrieb aus dem in einem anderen Fleischsteuer-Pachtrayon gelegenen Orte bezieht, 12 Stunden vorher dem Bestellten des Pächters, in dessen Rayon sich die Betriebsunternehmung befindet, für welche das Fleisch aus dem fremden Pachtrayon bezogen werden soll, anzumelden sei.

Diese Forderung ist nach §. 28 Abs. 2 des Gesetzes v. 16. Juni 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 60) unzulässig, denn dieser Paragraph fordert nur, dass der Fleischbezug, **bevor** das Fleisch in die Gewerbsstätte des Steuerpflichtigen gebracht wird, angemeldet werde.

(F.-M.-E. vom 26. September 1881 Z. 26.786, m. B.-Bl. Nr. 9.)

Soll eine steuerbare Schlachtung oder ein steuerbarer Fleischbezug stattfinden, so ist sofort nur die tarifmässige Steuergebühr bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte oder Organe zu entrichten, worüber dem fleischsteuerpflichtigen Unternehmer ausser der Bestätigung im Anmeldungs- und Revisionsbogen auch eine Zahlungs-Bollete ausgefolgt wird.

Wird aber die Schlachtung eines Thieres der Tarifpost 1 mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung angemeldet, und lautet dieser Vorbehalt nur auf einen Theil des geschlachteten Thieres (§. 35), so ist ausser der Steuergebühr, welche nach der Stückzahl entfällt und sogleich bei der Anmeldung zu zahlen ist, längstens 24 Stunden nach der Schlachtung jener Betrag nachzuzahlen, um welchen die nach dem Fleischgewichte des geschlachteten Thieres tarifmässig entfallende Steuergebühr höher als die bereits entrichtete sein sollte. In Fällen eines solchen Vorbehaltes der theilweisen Steuerrückvergütung werden auf Verlangen des Steuerpflichtigen auch Theilzahlungs-Bolleten, jedoch höchstens drei und keine auf einen geringeren als den für 25 Kilogramm Fleisch an tarifmässiger Steuergebühr entfallenden Betrag ausgefertigt.

Die im §. 28 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen müssen folgende Daten enthalten:

1. den Namen des anmeldenden Gewerbsunternehmers,
2. die beabsichtigte, der Fleischsteuer oder nur der Fleischsteuer-Kontrole unterliegende Handlung, z. B. Schlachtung, Fleischbezug, Einstellung von Vieh u. s. w.
3. die tarifmässige Bezeichnung des Gegenstandes, auf den sich diese Handlung bezieht,
4. den Ort und das Lokale, sowie
5. den Tag und die Stunde der Vornahme derselben, ferner

6. wenn es sich um eine Schlachtung mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung (§. 35 des Gesetzes) handelt, diesen Vorbehalt und falls hiebei Theilzahlungsbolleten gewünscht werden, auch die Fleischmengen, auf welche diese Bolleten lauten sollen.

Wenn Jemand, der die Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz besitzt, Viehschlachtungen mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung für das zur Einfuhr in eine geschlossene Stadt bestimmte **Vieh** oder **Fleisch** vornehmen zu dürfen, bei der Anmeldung der Schlachtung von Ochsen, Stieren, Kühen oder Kälbern über 1 Jahr diesen Vorbehalt für einzelne Theile des geschlachteten Thieres — z. B. für ein vorderes oder hinteres Viertel macht, so kann die **Angabe** des **Gewichtes** eines jeden bereits in der Schlachtungs-Anmeldung erwähnten Theiles nach erfolgter Schlachtung innerhalb der unmittelbar folgenden **24 Stunden** jedenfalls aber nur vor der Hinwegbringung desselben aus dem Schlachtungsorte **nachgetragen** werden.

(**Verordnung des Finanz-Ministeriums v. 31. Oktober 1880, R.-G.-Bl. Nr. 133.**)

Das Finanzorgan, bei welchem die Anmeldung vorschriftsmässig gemacht wird, stellt dieselbe in beide Exemplare des Anmeldungs- und Revisionsbogens ein, fügt Tag und Stunde der Einbringung derselben bei und hebt im Falle der Steuerbarkeit der angemeldeten Handlung entweder selbst die zu entrichtende Gebühr gegen Ausfolgung der Zahlungsbollete und gegen die in dem Zahlungs- und Revisionsbogen einzusetzende Empfangsbestätigung ein oder weist, wenn dasselbe hiezu nicht berufen ist, die fleischsteuerpflichtige Partei an das zur Einhebung der Fleischsteuer aufgestellte Organ (Amt) zur Entrichtung der Gebühr.

Wenn der angemeldete Bezug von Fleisch (geschlachtetem Vieh) aus dem Grunde gänzlich steuerfrei behandelt oder nur nach dem Unterschiede der Sätze von zwei Tarifklassen besteuert werden soll, weil das den Gegenstand des angemeldeten Bezuges bildende Fleisch (geschlachtetes Vieh) bereits nach einer höheren oder nach der gleichen Tarifklasse, unter welcher der Standort des Gewerbsbetriebes des anmeldenden Unternehmers steht, beziehungsweise nach einer geringeren Tarifklasse versteuert worden ist, so obliegt es mit Rücksicht auf den §. 10 des Gesetzes dem anmeldenden Unternehmer, die bereits geschehene Versteuerung mittelst Zahlungsbolleten (Zahlungsbestätigung) nachzuweisen. Eine zu diesem Zwecke vorgelegte Fleischsteuer-Zahlungsbollete muss aber vorschriftsmässig (§. 2) ausgestellt sein und sowohl nach der Gattung des Fleisches (geschlachteten Viehes) mit dem angemeldeten Fleischbezuge übereinstimmen, als auch nach der Menge des Fleisches genügen.

Sind diese Bedingungen vorhanden und ergibt sich auch kein Anstand, worüber nach Massgabe des §. 41 des Gesetzes das Strafverfahren mittelst Aufnahme der Thatbeschreibung einzuleiten wäre, so trägt das die Anmeldung des Fleischbezuges entgegennehmende Finanzorgan die wesentlichen Daten der beigebrachten Fleischsteuer-Zahlungsbollete in beide Exemplare des Anmeldungs- und Revisionsbogens ein, setzt auf der Rückseite der Bollete mit deutlicher Schrift bei, von wem und für welche Gattung und Menge von Fleisch (geschlachtetem Vieh) diese Bollete zur Nachweisung der geschehenen Versteuerung benützt worden ist, und verfährt, wenn noch eine Fleischsteuergebühr zu entrichten ist, hinsichtlich der Einhebung derselben in der obigen Weise.

Die leitenden Finanzbehörden haben dafür zu sorgen, dass nach Thunlichkeit jeder Unternehmer eines Fleichgewerbes die Anmeldungen seiner der Fleischsteuer oder nur der Fleischsteuer-Kontrole unterliegenden Handlungen im Standorte des Gewerbstriebes oder innerhalb $7^1/_2$ Kilometer von demselben machen und in dem Anmeldungsorte auch die Fleischsteuer entrichten kann.

6. Bedingungen über die Vornahme der angemeldeten Handlungen.

§. 29. Keine der im §. 28 unter 1 und 2 erwähnten Handlungen darf vorgenommen werden, bevor

a) die Bestätigung über die erfolgte Anmeldung, und insoferne es sich um eine Schlachtung oder um einen steuerbaren Fleischbezug handelt, die mit der Zahlungsbestätigung versehene Steuerbollete sich in der Gewerbsstätte bei Demjenigen, welcher den zur Uiberwachung der Untersuchung bestimmten Finanzorganen Auskunft zu geben hat (§. 24), befindet, und bevor zugleich

b) der zur Vornahme der angemeldeten Handlung angezeigte Zeitpunkt eingetreten ist.

7. Weide- und Arbeitsvieh.

§. 30. Die im §. 28 festgestellte Verbindlichkeit zur Anmeldung des Ein- und Abtriebes erstreckt sich weder auf das Weidevieh, welches auf die Weide getrieben wird, noch auf das Arbeitsvieh, welches der Eigenthümer zum Behufe einer landwirthschaftlichen Arbeit auf dem Grundbesitze oder zu einer anderen Leistung an einen anderen Ort sendet, insoferne das Vieh nicht auf länger als sechs Tage aus den kontrolpflichtigen Räumen entfernt bleibt.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch nicht auf jenes Vieh, welches in einem der Fleischsteuer-Kontrole unterliegenden Wirthshause abgesondert von dem Viehstande des Gastwirthes von dritten Personen auf längstens drei Tage eingestellt wird.

8. Steuerfreie Abschreibung.

§ 31. Kommt ein in den Anmeldungs- und Revisionsbogen eingetragenes unversteuertes Vieh der Tarifposten 1 bis 6 durch Krankheit oder ein anderes zufälliges Ereigniss um das Leben, oder entweicht solches aus den Räumen der Aufbewahrung, oder wird dasselbe ohne Verschulden des fleischsteuerpflichtigen Unternehmens oder des Geschäftsleiters hinweggenommen, so hat jener, beziehungsweise dieser sogleich, nachdem ihm das Ereigniss bekannt geworden ist, bei dem Gemeindevorstande die Anzeige zu machen und das angezeigte Ereigniss bei der hierüber zu pflegenden Erhebung nach Thunlichkeit nachzuweisen.

Das Vieh, hinsichtlich dessen diese Bedingungen erfüllt sind, wird in dem Anmeldungs- und Revisionsbogen in Abfall gebracht.

Sollte aber das Fleisch von solchem, durch Zufall um das Leben gekommenen Vieh zum Geschäftsbetriebe verwendet werden wollen, so ist vorläufig die Anmeldung zu machen und die tarifmässige Steuergebühr zu entrichten.

9. Ausnahmsweise Gestattung der Schlachtung ohne vorläufige Anmeldung.

§. 32. Wenn Vieh wegen der Gefahr des Umstehens ohne Aufschub zu einer Zeit geschlachtet werden muss, in welcher das Amtslokale des zur Annahme der Anmeldung bestimmten Finanzorganes geschlossen ist, oder wenn die auf solcher Gefahr ruhende Nothwendigkeit der Schlachtung zwar nicht zu einer Zeit, in welcher dieses Lokale geschlossen ist, eintritt, aber die Umstände so dringend sind, dass die vorläufige Anmeldung und Versteuerung in der vorgeschriebenen Weise nicht ohne Nachtheil zu bewirken wären, so kann die Schlachtung gegen vorläufige oder gleichzeitige, bei dem Gemeindevorstande zu machende Anzeige zwar vollzogen werden, es ist jedoch längstens binnen 12 Stunden nach der Schlach-

tung, und wenn das erwähnte Amtslokale zu dieser Zeit nicht geöffnet wäre, bei der nächsten Eröffnung desselben die Anmeldung nachzutragen, die Steuergebühr zu entrichten und die Dringlichkeit der Schlachtung auf Verlangen des Finanzorganes glaubwürdig nachzuweisen.

Vor Erlangung der Bestätigung über die berichtigte Steuergebühr darf von dem geschlachteten Thiere nichts aus dem Schlachtlokale weggebracht werden.

Werden in einem der in diesem Paragraphe behandelten Fälle die vorgezeichneten Bestimmungen nicht vollständig erfüllt, so ist die geschehene Schlachtung als unangemeldetes steuerbares Verfahren zu bestrafen.

10. Vorzeigung der Anmeldungs- und Revisionsbogen, sowie der Steuerzahlungs-Bolleten. Ausweisung des Viehstandes und der Fleischvorräthe.

§. 33. Der Unternehmer des Fleischgewerbes, beziehungsweise sein Stellvertreter (§. 24), ist verbunden, den zur Handhabung der Fleischsteuer-Bestimmungen berufenen Organen auf Verlangen die in seinen Händen befindlichen Anmeldungs- und Revisionsbogen, sowie die Steuerzahlungs-Bolleten unverzüglich vorzuzeigen, und wenn es verlangt wird, gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

Dem Unternehmer (Stellvertreter) obliegt es auch, die Gesammtmenge des steuerbaren Fleisches, welches die Finanzorgane in den nach §. 24 anzuzeigenden Räumen finden, mit Anmeldungs- und Revisionsbogen, und insoferne es sich um Fleisch handelt, das er zu versteuern hatte, die Versteuerung mit Steuerzahlungs-Bolleten auszuweisen. Ein Unternehmer (Stellvertreter), dessen Viehstand ebenfalls ein Gegenstand der Uiberwachung mittelst der Anmeldungs- und Revisionsbogen zu bilden hat, ist ferner verpflichtet, die Gesammtmenge seines in den Tarifposten 1 bis 6 genannten Viehes, welches die Finanzorgane in den nach §. 24 anzuzeigenden Unterbringungsräumen finden, mit Anmeldungs- und Revisionsbogen, sowie auch den Abgang von solchem Vieh, welches in diesen Räumen vorhanden sein sollte, aber nicht vorhanden ist, auszuweisen.

11. Theilweise Ausnahme von den vorstehenden Kontrolbestimmungen.

§. 34. Wenn der fleischsteuerpflichtige Unternehmer keine Schlachtungen von Thieren der Tarifposten 1 bis 6 vornimmt, sondern das steuerbare Fleisch für seinen Geschäftsbetrieb ausschliesslich von Anderen bezieht, so unterliegt er weder den Bestimmungen wegen der Anzeige und Bezeichnung der zur Unterbringung jenes Viehes gewidmeten Räume, noch den Anordnungen wegen der Anzeige des Viehstandes und wegen der Anmeldung der in denselben vorkommenden Aenderungen.

Die leitenden Finanzbehörden I. Instanz sind berechtigt, für Orte, in welchen kein zur Entgegennahme der Anmeldungen bestimmtes Finanzorgan aufgestellt ist, auch Unternehmern, welche Viehschlachtungen vornehmen, in rücksichtswürdigen Fällen die Enthebung von den oben erwähnten Bestimmungen und Anordnungen zu bewilligen.

12. Steuerrückvergütung.

§. 35. Jedem unter den Bestimmungen der §§. 24 bis 34 stehenden Unternehmer, welcher Feisch in einen für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Ort absetzt, wird über sein Ansuchen von den leitenden Finanzbehörden I. Instanz auf die Dauer von je Einem Jahre die Bewilligung ertheilt, für diesen Fleischabsatz die Rückzahlung der entrichteten Fleischsteuer-Gebühr in Anspruch zu nehmen.

Diese Bewilligung erhalten über Ansuchen auch andere, kein Fleischgewerbe treibende Personen, wenn sie sich der gefällsamtlichen Aufsicht nach Massgabe der §§. 21, 22 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes unterwerfen.

Die Rückzahlung der Steuergebühr ist aber an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die zurückvergütende Gebühr muss aus Anlass einer Schlachtung, und zwar mit dem Vorbehalte der Rückvergütung und mit der Angabe des Ortes, für welchen das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch desselben bestimmt ist, entrichtet worden sein.

2. Bei den in den Tarifposten 2 bis 6 genannten Thieren muss das ganze steuerbare geschlachtete Thier mit allfäliger Ausnahme des Kopfes und der Füsse, bei den in der Tarifpost 1 genannten Thieren müssen aber wenigstens 25 Kilogramm Fleisch in den angegebenen Ort gebracht worden sein.

3. Das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch muss spätestens am dritten Tage nach dem Tage der Schlachtung aus der Gewerbsstätte des Unternehmers und aus dem Schlachtorte weggebracht worden sein.

4. Die Finanzverwaltung, beziehungsweise der Pächter oder Abfindungsverein für den Schlachtort ist berechtigt, an den geschlachteten Thieren, beziehungsweise an den Fleischstücken, auf welche der Vorbehalt der Steuerrückvergütung sich bezieht, eine die Geniessbarkeit und den Absatz des Fleisches nicht beeinträchtigende Bezeichnung anzubringen und zu fordern, dass dieselben bei einer im Bestimmungsorte wohnenden Person, welche in der Steuerbollete genannt wird, binnen eines Zeitraumes, der für den Transport zureicht, gestellt werden.

5. Der Steuerrückvergütungs-Anspruch muss binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Schlachtsteuer-Bollete bei demjenigen Amte oder Organe geltend gemacht werden, welches diese Bollete ausgefertigt hat.

Hiebei ist nachzuweisen, dass das Fleisch oder geschlachtete Thier in dem Bestimmungsorte abermals der tarifmässigen Versteuerung unterzogen worden ist, und dass es im Falle der unter 4 erwähnten Forderung der Stellung auch rechtzeitig mit oder ohne Bezeichnung gestellt worden ist, je nachdem eine solche stattfand oder nicht.

Diese Nachweisung kann nur durch die auf der Schlachtsteuer-Bollete angesetzte Bestätigung des zur Einhebung der Fleischsteuer für den Bestimmungsort berufenen Organes, beziehungsweise der Person, bei welcher die Stellung zu geschehen hatte, geliefert werden:

Wer für Fleisch (geschlachtetes Vieh), das aus dem Schlachtorte in eine für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärte Stadt gebracht wird, auf Grund des §. 35 des Gesetzes den Anspruch auf Rückvergütung der Schlachtsteuer erlangen will, hat die Bewilligung dieses Anspruches bei der leitenden Finanzbehörde I. Instanz (Finanz-Bezirks-Direktion, Finanzinspektor, Finanzdirektion) mittelst ungestempelter Eingabe zu verlangen und in derselben die geschlossene Stadt, in welcher die Fleischlieferung geschehen soll, anzugeben.

Diese Behörde ertheilt, wenn kein die Ausschliessung des Bewerbers enthaltendes Gefällsstraferkenntniss (§. 43 des Gesetzes) entgegensteht, die Bewilligung, und verständigt hievon sowohl die Organe, welche hinsichtlich des Schlachtortes die Kontrole und Einhebung der Fleischsteuer besorgen, als die Verzehrungssteuer-Aemter der geschlossenen Stadt.

Diese Aemter haben für das während der Dauer der Bewilligung in die geschlossene Stadt gebrachte und daselbst tarifmässig versteuerte Fleisch (geschlachtete Vieh) wenn es nach Gattung und Menge mit der den Anspruch auf Steuerrückvergütung enthaltenden Schlachtsteuerbollete übereinstimmt, auf der Rückseite dieser Bollete die neuerliche Versteuerung unter Beifügung der betreffenden Post des Zahlungsregisters zu bestätigen.

Ist laut der auf der Schlachtsteuer-Bollete angesetzten Forderung (§. 2, Z. 3) das Fleisch (geschlachtete Vieh) mit oder ohne Bezeichnung bei einer bestimmten Person in der geschlossenen Stadt zu stellen, so hat diese Person ihren Befund hinsichtlich des ge-

stellten Fleisches (geschlachteten Viehes) auf der Rückseite der Schlachtsteuer-Bollete beizusetzen.

Wird eine solche Stellung gefordert, so muss dafür gesorgt sein, dass von Seite der Person, bei welcher sie geschehen soll, die Abfertigung zu jeder Tagesstunde ohne Aufenthalt erfolgt.

Für die ärarische Fleischsteuer-Regie wird in geschlossenen Städten, deren Linien-Verzehrungssteuer nicht verpachtet ist, den Verzehrungssteuer-Linienämtern, in den übrigen aber den daselbst aufgestellten Finanzwach-Abtheilungen die Bestätigung der Stellung, falls diese gefordert wird, zu übertragen sein.

(§. 7 der Vollzugs-Vorschrift, vom 26. Juni 1877, Z. 16564, V.-Bl. Nr. 14)

§. 36. Die Rückzahlung der Steuergebühr erfolgt, wenn die vorgezeichneten Bedingungen erfüllt sind, auf Grund des erhobenen Anspruches, bei dem Amte oder Organe, welches die Steuergebühr für die bezügliche Schlachtung in Empfang genommen hat.

Sollte die Rückzahlung verweigert werden, so ist der Rekurs längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf der im §. 35 unter Zahl 5 angegebenen Frist bei der leitenden Finanzbehörde I. Instanz einzubringen, widrigens der Anspruch auf die Rückzahlung als erloschen betrachtet wird.

V. Tarifmässige Besteuerung des mit dem Grossverschleisse verbundenen Kleinverschleisses von Speck, eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, von Konservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten.

§. 37. Die Bestimmungen der §§. 24 bis einschliesslich 27, mit Ausnahme derjenigen, welche den Viehstand und die zu dessen Unterbringung dienenden Lokalitäten betreffen, gelten auch für den Gewerbsbetrieb der den Gross- und Kleinverschleiss von Speck, eingesalzenem, geräuchertem und eingepöckeltem Fleische, Konservefleisch, Salami und anderen Fleischwürsten, ausübenden Personen, welche gemäss §. 6 die Fleischsteuer bei dem Kleinverschleisse entrichten dürfen und deshalb von der Besteuerung der Schlachtungen und des Fleischbezuges befreit sind.

Diese Verschleisser sind ferner verpflichtet, so oft sie beabsichtigen, Speck, eingesalzenes, geräuchertes oder eingepökeltes Fleisch der im Tarife genannten Thiere, Konservefleisch, Salami und andere Fleischwürste

a) zum Kleinverschleisse oder zum Hausverbrauche zu verwenden, oder in das Kleinverschleisslokale zu übertragen, oder
b) in das Grossverschleisslokale zu bringen, oder
c) im Grossen, das ist in Mengen von wenigstens 25 Kilogrammen bei jedem Artikel abzusetzen oder aus den der Kontrole unterliegenden Aufbewahrungsräumen hinwegzubringen,

die beabsichtigte Handlung dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzumelden.

In den unter a) bemerkten Fällen haben die Verschleisser sofort auch die Steuergebühr für die zum Kleinverschleisse oder zum Hausverbrauche oder zur Uibertragung in das Kleinverschleisslokale bestimmten Mengen solcher Artikel bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte oder Organe zu entrichten, und es wird ihnen hierüber ausser der Bestätigung im Anmeldungs- und Revisionsbogen auch eine Zahlungsbollete ausgefolgt.

Die Anmeldung hat in der Regel spätestens sechs Stunden vor dem Vollzuge der anzumeldenden Handlung zu geschehen. Doch gilt auch in Betreff dieser Anmeldungsfrist die im §. 28 enthaltene Bestimmung wegen Herabsetzung des Ausmasses.

Auf den erwähnten Gewerbsbetrieb finden, insoferne es sich um geräuchertes, eingesalzenes oder eingepökeltes Fleisch, Speck, Konservefleisch,

Salami oder andere Fleischwürste handelt, die Bestimmungen des §. 33, und in Betreff der Vornahme der unter a) b) und c) erwähnten Handlungen jene des §. 29 sinngemässe Anwendung.

In Absicht auf geschlachtetes Vieh und frisches Fleisch aber, welches in der Gewerbsstätte des Verschleissers vorräthig ist, obliegt diesem die Ausweisung des Ursprunges aus steuerfreier Schlachtung oder des steuerfreien Bezuges (§. 6, lit. a) oder der Besteuerung.

Die in den §§. 4 und 5 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Vollzugsbestimmungen zu dem §. 24, beziehungsweise §. 26 des Gesetzes gelten auch für die tarifmässige Besteuerung des mit dem Grossverschleisse verbundenen Kleinverschleisses von Speck, eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, von Konservefleisch, Salami oder anderen Würsten (Fleischwaaren).

Bei der Aufnahme des Befundes über die für diesen Verschleiss bestimmten Lokalitäten ist aber insbesondere auch festzustellen, ob die im §. 6, Z 9 des Gesetzes aufgestellte Bedingung Trennung der für den Grossverschleiss gewidmeten Vorrathslager von den Lokalen, in welchen die für den Kleinverschleiss oder den Hausverbrauch des Verschleissers bestimmten Mengen aufbewahrt werden, wirklich vorhanden ist.

Die Anmeldungen der bei der tarifmässigen Besteuerung des Kleinverschleisses von Fleischwaaren vorkommenden, unter die Fleischssteuer oder nur unter die Fleischsteuer-Kontrole fallenden Handlungen müssen enthalten:

1. den Namen und Standort des anmeldenden Gewerbsunternehmers;
2. die beabsichtigte Handlung, z. B. Uibertragung in das Kleinverschleisslokale, Einbringung in das Grossverschleisslokale, Wegbringung aus diesem Lokale im Grossen etc.
3. Menge und Gattung des Gegenstandes dieser Handlung.

Das Finanzorgan, bei welchem die Anmeldung vorschriftsmässig eingebracht wird, verfährt in Absicht auf dieselbe ebenso wie im zweiten Absatze des §. 6 der gegenwärtigen Vorschrift angeordnet ist.

(§. 8 der Vollzugsvorschrift vom 26. Juni 1877, Z. 16564, V.-Bl. Nr. 14.)

VI. Besteuerung der Veräusserung von Fleisch, dann Viehschlachtungen ausser den Fällen eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbsbetriebes.

1. Anmeldung und Versteuerung.

§. 38. So oft Jemand, der kein steuerpflichtiges Gewerbe treibt,

1. eine steuerbare Viehschlachtung oder
2. eine steuerbare Veräusserung von Fleisch vorzunehmen beabsichtigt, hat er hievon dem dazu bestimmten Finanzorgane vorher die schriftliche oder mündliche Anmeldung zu machen und sofort gegen Ausfolgung der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Steuerbollete die tarifmässige Steuergebühr zu entrichten.

Diese Verpflichtung trifft auch jeden Unternehmer eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbes, so oft er eine steuerbare Veräusserung von Fleisch vorzunehmen beabsichtigt.

Sowohl bei der Entgegennahme, wie bei der Abfertigung einer Anmeldung ist von Seite der Finanzorgane jeder Vorzug zu vermeiden.

Bevor der zur Anmeldung Verpflichtete im Besitze der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Steuerbollete ist, darf die angemeldete steuerbare Handlung nicht unternommen, insbesondere das zur Veräusserung bestimmte Fleisch nicht an Andere ausgefolgt werden.

Die unangemeldete Vornahme einer steuerbaren Schlachtung ist auch den kein fleischsteuerpflichtiges Gewerbe treibenden Personen in den im §. 32 bezeichneten Ausnahmsfällen und unter den daselbst festgestellten Bedingungen gestattet.

Die steuerbare entgeltliche Veräusserung von Fleisch, ausser den Fällen eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbsbetriebes ist bei demjenigen Finanzorgane (Amte) anzumelden, welches für den Ort, in welchem die Uibergabe des veräusserten Fleisches geschehen soll, zur Einhebung der Fleischsteuer berufen ist.

Die Anmeldung muss Name und Wohnort des Veräusserers, sowie die Gattung und Menge des Fleisches (geschlachteten Viehes) enthalten.

Soll die angemeldete entgeltliche Fleischveräusserung aus dem Grunde nur nach dem Unterschiede von zwei Tarifklassen besteuert werden, weil es bereits nach einer minderen Tarifklasse als der für den Uibergabsort geltenden versteuert worden ist, so hat der Veräusserer des Fleisches die nach dieser minderen Tarifklasse geschehene Versteuerung nachzuweisen. In Betreff dieser Nachweisung gelten die einschlägigen Bestimmungen des §. 6 der gegenwärtigen Vorschrift.

Der Veräusserer des Fleisches hat auf Verlangen der Organe der Fleischsteuer-Kontrole die Nachweisung der bereits geschehenen Versteuerung in derselben Weise auch in denjenigen Fällen zu liefern, in welchen die entgeltliche Fleischveräusserung deshalb nicht zur Versteuerung angemeldet wird, weil das den Gegenstand der Veräusserung bildende Fleisch (geschlachtete Vieh) bereits nach derselben Tarifklasse, unter welche der Ort der Fleischübergabe fällt, oder nach einer höheren Tarifklasse versteuert worden ist.

Die Anmeldung einer steuerbaren Viehschlachtung ausser den Fällen eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbsbetriebes ist bei demjenigen Finanzorgane, welches für den Schlachtort zur Einhebung der Fleischsteuer aufgestellt ist, zu machen und muss den Namen und Wohnort Desjenigen, der die Schlachtung vornimmt, sowie die Gattung und Menge des zur Schlachtung bestimmten Viehes enthalten.

(§. 9. der Vollzugs-Vorschrift vom 26. Juni 1877, Z. 16564, V.-Bl. 14.)

2. Kontrolirung

§ 39. Den zur Handhabung der Fleischsteuer-Bestimmungen berufenen Organen steht das Recht zu, an dem Tage, an welchem die angemeldete steuerbare Handlung (§. 38) stattfinden soll, auch in die nicht ohnehin schon kraft der §§ 21, 22 und 23 unter ämtlicher Aufsicht stehender Räume, in welchen sie unternommen werden soll, einzutreten und die nöthigen Erhebungen vorzunehmen.

VII. Strafbestimmungen.

1. Geltung des Strafgesetzes über Gefälls-Uibertretungen.

§. 40. Für Uibertretungen und den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes gilt, soweit in demselben nichts Anderes bestimmt wird, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

§ 41. Wenn in Fällen des Fleischbezuges oder der Fleischveräusserung, bei Nachweisung einer bereits geschehenen tarifmässigen Versteuerung (§. 10) zum Zwecke gänzlicher oder theilweiser Verkürzung der Steuergebühr, von falschen, gefälschten oder solchen Steuerzahlungs-Bolleten Gebrauch gemacht wird, welche für anderes, als das den Gegenstand des Bezuges oder der Veräusserung bildende Fleisch (Viehstück) ausgestellt worden sind, oder in welchen eine wesentliche Unrichtigkeit bestätigt wird, so kommen die Bestimmungen des §. 273, Zahl 4 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen in Anwendung.

Fleischsteuer-Zahlungsbolleten, welche ein fleischsteuerpflichtiger Gewerbsunternehmer zur Nachweisung der Versteuerung nicht mehr benöthigt, weil das Fleisch (geschlachtete Vieh), auf das dieselben sich beziehen, nicht mehr vorräthig ist, sind bei den Revisionen der Gewerbsstätte von dem Organe der Fleischsteuer-Kontrole mit den Worten: «Gegenstandslos geworden» zu überschreiben, um einem allfälligen Missbrauche zu einer neuerlichen Versteuerungsnachweisung zu begegnen.

Die Anmeldungs- und Revisionsbogen für die Fleischsteuer-Kontrole bei den fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern sind aufzulegen. [1])

Fleischsteuerpächter und Fleischsteuer-Abfindungsgesellschaften werden von der Finanzverwaltung gegen Zahlung der Gestehungskosten mit diesen Bogen versehen.

Wo die Fleischsteuer auf dem offenen Lande in ärarischer Regie eingehoben wird, sind die Anmeldungs- und Revisionsbogen monatweise zu führen und abzuschliessen und sammt den bei den fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern vorhandenen Fleischsteuer-Bolleten, insoferne diese nicht mehr zur Nachweisung der geschehenen Versteuerung des Fleischvorrathes nöthig sind, als Behelfe für die Fleischsteuer-Register treffende Rechnungscensur vorzulegen.

[1]) Die diesfälligen Anmeldungs- und Revisionsbogen gehören in die Kategorie der pauschalirten Drucksorten.

Die Rückvergütung der Schlachtsteuer im Falle der Fleischlieferung in eine für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Stadt darf von einem Organe (Amte) der ärarischen Regie nur gegen Einziehung der Schlachtsteuer-Bollete (§. 7) und gegen die Empfangsbestätigung der Partei geleistet werden. (§. 10 der Vollz.-Vorschr. vom 26. Juni 1877 Zahl 16564, V.-Bl. Nr. 14.)

2. Bestrafung der Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung von nicht steuerbaren Handlungen.

§. 42. Jede ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen vorgenommene Handlung, welche, obgleich sie nicht steuerbar ist, doch nach dem §. 28 oder 37 der Anmeldung unterliegt, ist mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 100 fl. zu ahnden.

3. Bestrafung von Uibertretungen in Absicht auf die Fleischsteuer-Rückvergütung (§. 35).

§. 43. In Fällen, in welchen ein fleischsteuerpflichtiger Unternehmer den Anspruch auf Rückvergütung der bei der Schlachtung entrichteten Fleischsteuer-Gebühr für Fleisch geniesst, welches aus dem Schlachtorte in einen für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Ort überführt wird (§. 35), ist es als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen, wenn die Bestätigung über die im Bestimmungsorte erfolgte Stellung oder neuerliche Versteuerung des Fleisches (Viehstückes) auf der Schlachtsteuer-Bollete erwirkt oder zu erwirken versucht wird, ohne dass wirklich dasselbe Fleisch (Viehstück), auf welches der bei der Versteuerung der Schlachtung angemeldete Rückvergütungsanspruch sich bezieht, im Bestimmungsorte gestellt, beziehungsweise versteuert worden ist.

Der Strafbemessung ist jener Fleischsteuerbetrag zu Grunde zu legen, welcher nach dem Fleischsteuer-Tarife des in der Schlachtsteuer-Bollete angegebenen Schlachtortes für das Fleisch (Viehstück) entfällt, für welches die fragliche Bestätigung vorschriftsmässig erwirkt oder zu erwirken versucht worden ist.

Nebst dieser Vermögensstrafe kann der fleischsteuerpflichtige Unternehmer der erhaltenen Begünstigung des Rückvergütungsanspruches verlustig erklärt und von der Wiedererlangung dieser Begünstigung auf bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

4. Besondere Strafbestimmungen für Uiberschreitungen des steuerfreien Geschäftsbetriebes der im §. 3, Z. 4, und im §. 6 bezeichneten Unternehmer.

§. 44. In folgenden Fällen:

1. wenn in der Gewerbsstätte eines Stechviehhändlers, welcher kraft §. 3, Zahl 4 die Schlachtung von Thieren der Tarifposten 2 bis 6 steuerfrei vornimmt, ein geschlachtetes solches Thier zerstückt, oder nur theilweise gefunden wird, ohne dass die Versteuerung der Schlachtung oder der versteuerte oder der der Verzehrungssteuer nicht unterliegende Bezug des zerstückten Thieres, beziehungsweise der steuerbaren Theile desselben nachgewiesen wird, oder wenn

2. in dem Geschäfte eines solchen Stechviehhändlers ausser dem Stechviehhandel in ganzen Stücken auch ein anderer Fleischabsatz stattfindet, oder wenn

3. in einem Grossverschleisse oder in einem vereinten Gross- und Kleinverschleisse von geräuchertem, eingesalzenem oder eingepökeltem Fleische, Speck, Konservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten (§. 1, Absatz 4) auch frisches Fleisch abgesetzt wird,

so ist unbeschadet der Anwendung der sonstigen Strafbestimmungen eine Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden gegen den Stechviehhändler, beziehungsweise den Unternehmer des Verschleisses zu verhängen.

Auch kann gegen denselben die Ausschliessung von der Steuerfreiheit hinsichtlich der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges auf die Zeit von wenigstens Einem Jahre oder auf unbeschränkte Dauer ausgesprochen werden.

Tarif.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Massstab der Belegung	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse	
			Gebührenbetrag in österreichischer Währung					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Schlacht- und Stechvieh, und zwar:							
	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr	vom Stück	5	4	3	78	2	52
2	Kälber bis zum Alter eines Jahres	„	.	84	.	63	.	42
3	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse	„	.	32	.	25	.	17
4	Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel	„	.	21	.	17	.	11
	Für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und der Bukowina	„	.	9	.	7	.	4
5	Frischlinge, das ist Schweine von 5 bis 19½ Klg.	„	.	63	.	42	.	32
6	Schweine über 19½ Klg. ohne Unterschied .	„	1	26	.	95	.	63
7	Frisches Fleisch, das ist mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifposten 1 bis 6, ferner geräuchertes, eingesalzenes, eingepökeltes Fleisch solcher Thiere, insbesondere auch geräucherter Speck, ferner Konservefleisch, Salami und andere Fleischwürste	100 Kilogramm	1	87	1	50	.	94

Anmerkung.

1. Für Thiere, denen nur einzelne Theile (Kopf, Füsse) abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach der Stückzahl zu entrichten.

2. Als Kälber, die noch nicht das Alter von Einem Jahr überschritten haben, werden diejenigen betrachtet, denen noch kein Milchzahn fehlt.

3. Die in den Tarifposten 4, 5 und 6 erscheinenden Gewichtssätze sind auf denjenigen Zustand zu beziehen, in welchem die Thiere zur Zeit der Versteuerung sich befinden.

4. Bei Ermittlung des Fleischgewichtes werden zum menschlichen Genusse ungeeignete Theile, welche mit dem Fleische in Verbindung sind, z. B. Knochen nicht in Abzug gebracht.

Bestimmungen über die Tarifklassen.

a) In die I. Tarifklasse gehören alle Orte mit einer Bevölkerung von über 20.000 Seelen;
b) in die II. Tarifklasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10 000 bis 20.000 Seelen;
c) in die III. Tarifklasse alle übrigen Orte.

Hierüber ist eine Bevölkerung massgebend, welche bei der letzten jeweiligen Volkszählung als anwesend (Einheimische und Fremde) ermittelt worden ist.

Landgemeinden, welche aus mehreren einzelnen Ortschaften, deren keine eine Bevölkerung von 10.000 Seelen hat, bestehen, gehören auch dann, wenn deren Gesammtbevölkerung 10.000 Seelen erreicht oder übersteigt, in die III. Tarifklasse.

Muster I.

Stadt:
Linienamt:

Register

über die ausser dem Durchzugsverkehr und ohne Entlastung von der Linienverzehrungssteuer erfolgende Ausfuhr von Fleisch.

Nr. . . . .

für den Monat . . . . . 18 . .

Nr. den 18

Von / für . . . . . .

. . . . . in . . . . .

angemeldete und ohne Entlastung von der Linien-Verzehrungssteuer erfolgte Ausfuhr von

Fleisch-Ausfuhr-Bollete.

Verzehrgsst. (Kaiserl. Adler) Stadt

Ausfuhr-Bestätigung *Nr.*

Die von / für . . . . . .

in . . . . . angemeldete Ausfuhr von

ist heute um Uhr Vor / Nach mittag ohne Entlastung von der Linienverzehrungssteuer erfolgt.

Von dem Linienamte

den 18

Muster II.

Kronland: **Steuer-Bezirk:**

Finanz-Bezirk:

Fleischsteuer-Zahlungs-Register

Nr. . . .

für den Monat . . . . . 18 . .

Nr. den

zahlt laut Anmeldung für

Gebühr					
Steuer		Gemeinde-Zuschlag		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Fleischsteuer-Zahlungs-Bollete.

Kronland: Steuerbezirk:

Finanzbezirk: Kaiserl. Alder

Fleischsteuer-Zahlungs-Bollete *Nr.*

in

Kons. Nr. zahlt für die auf 18

Vor / Nach mittag Uhr angemeldete steuerbare

Handlung der / des

von

Stückzahl	Viehgattung, Fleischgattung	Fleischgewicht		Gebühr					
				Steuer		G.-Zuschlag		Zusamm	
		m. C.	Klg.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr

18

N. N.

Muster III.

Kronland: K. k. Zollamt

Kaiserl. Adler

Zahlungs-Bestätigung.

.....entrichtete unter der hierortigen Zoll-Einnahme Register A.....

ost..... am..... für aus..... eingeführte.....

		am	fl.	kr.
netto		Zoll- (Verzehrungssteuer-) Zuschlag		
netto		Verzehrungssteuer		
netto		Zusammen . .		

umme

Sage..... Gulden..... Kreuzer.

(S. L)

Zur eventuellen Ausweisung über die bei der Einfuhr über die Zoll-Linie erfolgte Entrichtung der Verzehrungssteuer-Gebühren.

.....

Muster IV.

Gefällsämtliche Bestätigung.

Von der gefertigten Finanzbehörde wird bestätigt, dass.....

die Anzeige gemacht hat, dass er die der Fleischsteuer-Kontrole unterworfene Unternehmung des/der.....

.....

im/vom Orte..... beginnen werde/nach dem Orte.....

übertragen werde.

Amts-Siegel.

Von d . . k. k. . . . . .

unter der Geschäftszahl . . .

. . . am . . . . . 18 . .

N. N.

Von der Abfindung insbesondere.[1])

Die Sicherstellung (Einhebung) der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost-, Obstmost- und dem Fleischverbrauche ausser den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten findet im Wege der Solidarabfindung in der Art statt, dass ein freiwilliges Uibereinkommen mit der Gesammtheit der steuerpflichtigen Gewerbsunternehmer eines Ortes oder eines mehrere Orte umfassenden Bezirkes oder mit der an Kopfzahl und Gewerbsumfang überwiegenden Mehrheit dieser Gewerbunternehmer abgeschlossen wird. Unter Ort wird das betreffende Gemeindegebiet verstanden. Gutsgebiete, welche von dem Gemeindeverbande ausgeschieden sind, werden zu dem Gemeindegebiete des Ortes gerechnet, mit welchem dieselben eine Katastralgemeinde bilden.

Zum Behufe der abfindungsweisen Sicherstellung der Wein-, Most- und Fleischsteuer werden Abfindungsbezirke gebildet. Der Umfang der einzelnen Abfindungsbezirke wird derart bestimmt, dass er die in Absicht auf den Verkehr mit diesen Artikeln in näherer Beziehung zu einander stehenden Orte umfasst, aber immer nur so gross ist, dass die Verständigung der Steuerpflichtigen wegen abfindungsweiser Entrichtung der Verzehrungssteuer des Abfindungsbezirkes nicht durch die zu bedeutende lokale Trennung dieser Unternehmer in Frage gestellt ist.

Bei der Erhebung des Gewerbsumfanges der steuerpflichtigen Parteien ist mit der grössten Umsicht und möglichster Genauigkeit vorzugehen.

Das jährliche Fleischsteuer-Pauschale wird auf Grund des Fleischsteuer-Tarifes für jeden Abfindungsbezirk nach der Zahl der Bevölkerung und ihrer Lebensweise und insbesondere nach dem beiläufigen Umfange des Gewerbsbetriebes der Fleischer, Wirthe, Fleischselcher und überhaupt der fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer, nach dem wahrscheinlichen Umfange der steuerbaren Veräusserung von Fleisch und geschlachtetem Vieh, z. B. auf Wochenmärkten mit Berücksichtigung des bisherigen jährlichen Reinertrages festgestellt. Wo Schlachthäuser bestehen, sind die daselbst geführten Aufschreibungen über Viehschlachtungen nach Thunlichkeit zu benützen. Für die Wein-, Weinmost- und Obstmoststeuer ist das jährliche Abfindungspauschale mit Berücksichtigung des bisherigen Reinertrages nach der Zahl und dem wahrscheinlichen Geschäftsumfange der gewerbsmässigen Kleinverschleisser von Wein, Weinmost und Obstmost und nach dem wahrscheinlichen Umfange des anderweitigen Kleinverkaufes dieser Getränke zu ermitteln.

Die Feststellung des Fiskalpreises liegt im Wirkungskreise der leitenden Finanzbehörden erster Instanz, wenn derselbe mindestens den letzten Jahresreinertrag erreicht. In anderen Fällen ist hiezu die Finanzlandesbehörde berufen.

Spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die im Wege der Abfindung oder Verpachtung erfolgte Sicherstellung der Wein-, Most- und der Fleischsteuer eines Einhebungsbezirkes zu Ende geht, soll den steuerpflichtigen Gewerbsunternehmern mittelst Kundmachung im Wege der Gemeindevorstände bekannt gegeben werden:

a) der Umfang des Bezirkes, für welchen die Abfindung stattfinden soll,
b) das jährliche Abfindungspauschale, welches die Finanzverwaltung fordert,
c) der Ort und das Lokale, der Tag und die Stunde der Abfindungsverhandlung.

Diese Punkte sind in kurzer Fassung auch mittelst der Landeszeitung zu verlautbaren.

Sollten besondere Umstände ausnahmsweise nicht gestatten, dass das Abfindungspauschale schon in der Kundmachung angegeben wird, so ist in letzterer wenigstens der Weg zu bezeichnen, auf welchem die Parteien ohne

[1]) Auszug aus der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 13. Juli 1877, Z. 18956 und den dieser Verordnung angeschlossenen Vertragsmustern I, II und III. (V.-Bl. des F.-M. ex 1877, Nr. 15.)

Schwierigkeit spätestens 3 Tage vor dem Tage der Abfindungsverhandlung das geforderte Abfindungspauschale erfahren können.

Pachtofferte, welche nach erfolgter Bekanntmachung des Abfindungspauschales eingebracht werden, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie das bekannt gegebene Abfindungspauschale um wenigstens 6 Perzent übersteigen, verlässlich sind, und wenn sie zugleich so zeitig bei der Finanzbehörde einlangen, dass der offerirte jährliche Pachtschilling den Steuerpflichtigen wenigstens 3 Tage vor dem Tage der Abfindungsverhandlung mitgetheilt werden kann. Die Berücksichtigung eines solchen Offertes hat darin zu bestehen, dass der offerirte jährliche Pachtschilling als jährliches Abfindungspauschale gefordert wird.

Bei der Abfindungsverhandlung muss die an Kopfzahl und an Gewerbsumfang überwiegende Mehrheit der steuerpflichtigen Gewerbsunternehmer des Einhebungsbezirkes vertreten sein, und der Abfindung zustimmen.

Dies wird in der Kundmachung der Abfindungsverhandlung ausdrücklich mit dem Beisatze erwähnt, dass die Bevollmächtigten der Gewerbsunternehmer mit legalisirten Vollmachten versehen sein müssen.

Die Abfindung wird für jeden Abfindungsbezirk gesondert abgeschlossen.

Wenn jedoch eine Gruppe von 2 oder mehreren Abfindungsbezirken so beschaffen ist, dass, im Falle der Verpachtung, nur bei Vereinigung der ganzen Gruppe in einen Pachtbezirk ein angemessener Pachtschilling zu hoffen ist, so wird der Abschluss des Abfindungsvertrages für jeden solchen Einhebungsbezirk schon in der Kundmachung der Abfindungsverhandlung an die Bedingung geknüpft, dass die Abfindung in der ganzen Gruppe zu Stande kommt, und dass die Kündigung des Abfindungsvertrages, soweit sie überhaupt zulässig ist, nur dann Geltung haben soll, wenn sie von allen zu der Gruppe gehörigen Abfindungsgesellschaften rechtzeitig vorgenommen wird.

Uiber die Solidarabfindungs-Verhandlungen werden Abfindungs-Protokolle auf vorgedrucktem Papiere in doppelter Ausfertigung aufgenommen, allseitig und von 2 Zeugen gefertigt, welche im Falle der von der Finanzverwaltung ertheilten Genehmigung des Abfindungs-Anbotes als Vertragsurkunden gelten.

Dieselben haben für die die Abfindung eingehenden Steuerpflichtigen gleich nach ihrer Fertigung unwiderruflich verbindliche Kraft. Von Seite des Gefälles wird sich die höhere Genehmigung vorbehalten.

Die Verzehrungssteuer-Abfindungen werden unbedingt auf ein Kalenderjahr, und bedingt nämlich für den Fall, als nicht die rechtzeitige Kündigung erfolgt, auf ein 2. und 3. Kalenderjahr abgeschlossen.

Die Kündigung muss, um giltig zu sein, von Seite der Partei bis längstens 15. September bei der im Vertrage bezeichneten Finanzbehörde eingebracht, von Seite der Finanzverwaltung aber bis längstens 1. Oktober dem Bevollmächtigten der Abfindungsgesellschaft zugestellt, oder falls dies nicht geschehen könnte, bei dem Gemeindeamte oder bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in deren Bezirke dieser Bevollmächtigte seinen Wohnsitz hat, öffentlich angeschlagen werden. In den Fällen, wo es zum Vortheile des Verzehrungssteuerertrages dienen sollte, kann jedoch die Abfindung auch auf die unbedingte Dauer von 3 Jahren eingegangen werden.

Wenn wegen vorzeitiger Lösung eines bestehenden Pacht- und Abfindungsvertrages die Abfindungsdauer innerhalb des Kalenderjahres beginnt, so darf dieselbe nebst dem Bruchtheile des 1. Kalenderjahres nur noch ein 2. und 3. Kalenderjahr umfassen.

Wird das von der Finanzverwaltung geforderte Abfindungspauschale von den Steuerpflichtigen zur Zahlung übernommen, so wird, die Erfüllung der übernommenen Bedingungen vorausgesetzt, die Genehmigung der Abfindung ertheilt.

Ein mit der Ratificationsklausel versehenes Exemplar des Abfindungsvertrages wird nebst dem Zahlungsbogen den gemeinschaftlich Abgefundenen gegen Empfangsbestätigung übergeben.

Die den Vertrag eingehenden Steuerpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde für die richtige Einhaltung der Vertragsverbindlichkeiten eine Sicherstellung im ein- bis dreimonatlichen Betrage des Abfindungspauschales zu leisten. Diese Sicherstellung ist binnen 8 Tagen nach geschehener Aufforderung zu leisten, und kann auf dieselbe Weise wie bei der Pachtung bestellt werden.

Wird diese Kaution im Baren und wenigstens im sechsten Theile der jährlichen Abfindungssumme bestellt, so kann deren Betrag über Verlangen der Abgefundenen beim Ausgange der Abfindung den 2 letzten Monatsraten zur Hälfte eingerechnet werden.

Das bedungene Abfindungspauschale ist in gleichen monatlichen, an jedem letzten Monatstage und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächsten Werktage fälligen Raten an die zur Empfangnahme bestimmte Kassa gegen Empfangsbestätigung zu entrichten. Das Abfindungspauschale gilt für alle der Verzehrungssteuer unterliegenden Handlungen, welche innerhalb des Bezirkes, für welchen und innerhalb der Zeit, während welcher die Abfindung besteht, vorgenommen werden.

Wenn die Abfindungs-Gesellschaft die Kaution in der festgesetzten Frist nicht erlegen oder mit einer Monatsrate des Abfindungs-Pauschales im Rückstande bleiben, oder den Vertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen, oder denselben verletzen würde, so stehen der Finanzverwaltung behufs der Schadloshaltung dieselben Rechte zu, wie hinsichtlich der Pachtkaution.

Insbesondere ist, wenn eine Monatsrate des Abfindungs-Pauschales nicht in der vorgeschriebenen Frist abgeführt wird, der Ausstand sammt 6 Perzent Verzugszinsen für den auf die Verzehrungssteuer vom Fleisch fallenden Theil desselben sogleich im Exekutionswege einzutreiben.

Uiberdiess steht es im Ermessen der Finanzbehörde, ohne vorausgegangenes gerichtliches Verfahren den Abfindungs-Vertrag als aufgehoben zu erklären, oder denselben aufrecht zu erhalten, und dessen weitere genaue Erfüllung auf Gefahr und Kosten der Abgefundenen in geeigneter Weise sicherzustellen.

Unberichtigte Gebühren aus einer Abfindung, sowie die Verzugszinsen von rückständigen Raten eines Abfindungspauschales sind auf die für die Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Die den Abfindungsvertrag mit der Finanzbehörde eingehenden Steuerpflichtigen übernehmen die Haftung für die Einhaltung der Erfüllung sämmtlicher Vertragsbestimmungen zur ungetheilten Hand, und haften daher Einer für Alle und Alle für Einen.

Auf die wechselseitige Repartirung der vom Abfindungs-Pauschale auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Beträge nimmt die Finanzbehörde keinen Einfluss.

Umfasst der Abfindungs-Bezirk mehrere Orte, so wird es den steuerflichtigen Parteien, welche die Abfindung abgeschlossen haben, überlassen, zugleich mit dem Beitrage, den der einzelne Unternehmer zu dem Abfindungs-Pauschale leisten soll, auch den Ort oder die Orte zu bestimmen, für welche dessen steuerbare Handlungen durch den Beitrag von der tarifmässigen Besteuerung befreit sind.

Der Abfindungsgesellschaft steht es ferner zu, innerhalb der Abfindungsdauer und im Abfindungsgebiete die Wein-, Most- und Fleischbesteuerung, insoweit es sich nicht um den nach gegenseitigem Uebereinkommen abgefundenen steuerbaren Geschäftsbetrieb der Gesellschaftsmitglieder handelt, mit den Rechten des Pächters vorzunehmen, d. h. die Abfindungsgesellschaft ist befugt, von den schon bestehenden, an der Abfindung nicht Theil nehmenden Gewerbsgenossen, ebenso wie von den neu entstehenden der Verzehrungssteuer vom Wein, Most oder Fleisch unterworfenen Gewerbsunter-

nehmungen; ferner von ausser dem Falle eines Gewerbsbetriebes unternommenen diesen Steuern unterliegenden Handlungen einzelner Personen, und von den unter diese Steuern fallenden Handlungen, welche die an der Abfindung Theil nehmenden Gewerbsgenossen ausser den Orten vornehmen, für welche ihre Beiträge zum Abfindungspauschale geleistet werden, die Verzehrungssteuer in derselben Art, wie es die Finanzverwaltung zu thun berechtigt ist, einzuheben.

Demnach ist die Abfindungs-Gesellschaft berechtigt, mit jenen steuerpflichtigen Unternehmern, welche der Abfindung nicht beigetreten sind, besondere Abfindungen für die Dauer des Vertrages und für die im Abfindungs-Bezirke liegenden Orte einzugehen. Die gemeinschaftlich Abgefundenen sind verpflichtet, Denjenigen und dessen Stellvertreter namhaft zu machen, welcher berechtigt sein soll, allfällige Zustellungen der Finanzbehörde oder Finanzorgane zu Handen der Gesellschaft in Empfang zu nehmen, oder die Eingaben der Gesellschaft an dieselben einzubringen, und der gehalten sein soll, die Abfuhr der einzelnen Monatsraten auf die bedungene Art und Weise zu bewerkstelligen.

Die Abfindungsgesellschaft erhält vor Beginn der Abfindungsperiode von der Finanzverwaltung ein Verzeichniss der bei der letzteren angemeldeten, der Fleischsteuer- oder der Weinsteuer-Kontrole oder beiden zugleich unterworfenen Gewerbs-Unternehmungen des Abfindungsbezirkes, und wird auch von allen, während der Abfindungsdauer bei der Finanz-Verwaltung angemeldeten Fällen des Antrittes oder der Uibertragung derartiger Unternehmungen unverweilt verständigt.

Eine Gewährleistung findet nicht statt und das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte ist unstatthaft.

Weitere Rechte und Pflichten der Abfindungsgesellschaft sind mit den Rechten und Pflichten des Pächters identisch.

Von der Pachtung insbesondere.[1])

Die Pachtversteigerung des Verzehrungssteuerbezuges vom Wein, Most und Fleische soll wenigstens 3 Wochen vor dem Beginne der Pachtung durch öffentliche Kundmachung verlautbart, und die Ausschreibung der Versteigerung in den Orten, wo die leitende Finanzbehörde erster Instanz ihren Sitz hat, dann in jenen Orten, bezüglich welcher die Verpachtung des Bezuges der Verzehrungssteuer eingeleitet wird, in der Regel mindestens 14 Tage vor der Versteigerung kundgemacht werden.

Erreicht oder übersteigt der für einen Pachtbezirk als Ausrufspreis zu bestimmende Pachtschilling den Betrag von 1500 fl., so muss die Kundmachung auch in jene Zeitungen des Kronlandes eingeschaltet werden, welche zur Aufnahme der amtlichen Kundmachung bestimmt sind.

Als Ausrufspreis für die Verpachtung ist in der Regel jener Betrag anzunehmen, welcher als Fiskalpreis für die Abfindung festgestellt wurde.

Sollten nachträgliche Erhebungen über den Umfang des steuerpflichtigen Verbrauches in dem Pachtbezirke, um den es sich handelt, oder andere verlässliche Behelfe nähere Daten zur Aenderung des Ausrufspreises an die Hand geben, so ist hievon mit Rücksicht auf die bestehenden Tarifsätze Gebrauch zu machen. — Wenn endlich Pachtanbote bereits vorliegen, welche die auf andere Art ermittelten Ausrufspreise übersteigen, sind dieselben mit Rücksicht auf die Vertrauenswürdigkeit der Offerenten bei der Bestimmung des Fiskalpreises zu benützen.

Zur Pachtung wird jeder Staatsbürger zugelassen, welchem kein gesetzliches Hinderniss im Wege steht.

Für jeden Fall sind kontraktbrüchige Verzehrungssteuerpächter, sowie alle Jene, sowohl von der Uibernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt worden sind.

---

[1]) Auszug aus der Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. Juli 1877, Z. 18.956, und den dieser Verordnung angeschlossenen Vertragsmustern IV bis VIII (V.-Bl. des Fin.-Minist. ex 1877, Nr. 15).

Jene Individuen, welche eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uibertretung verurtheilt wurden, oder welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und bestraft oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch 6, auf den Zeitpunkt der Uibertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen.

Uiber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige von dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Finanzbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat vor Beginn derselben einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in inländischen Staatsobligationen, oder in anderen Werth-Effekten, welche kraft besonderer Gesetze oder Anordnungen von der Finanz-Verwaltung als Geschäftskaution angenommen werden dürfen, als Vadium zu erlegen.

Der Werth der Obligationen oder Werth-Effekten wird nach dem zur Zeit des Erlages bekannten letzten Börsenkourse, jedoch keinesfalls über dem Nominalwerthe berechnet.

Die einer Verlosung unterliegenden Papiere müssen mit einer glaubwürdigen Bestätigung versehen sein, dass dieselben noch nicht gezogen worden sind.

Dieses Vadium kann auch durch Bestellung einer pupillarischen Hypothek geleistet werden, und ist hierüber die mit der Bestätigung der erfolgten Einverleibung versehene Pfandbestellungs-Urkunde, der neueste Grundbuchsauszug und eine vidimirte Abschrift des Protokolles über eine höchstens 3 Jahre vor dem Lizitationstage vorgenommene gerichtliche Schätzung der Hypothekar-Realitäten vorzulegen.

Die Annehmbarkeit des Vadiums zu prüfen, steht der Lizitations-Kommission zu, gegen deren Ausspruch keine Einwendung zulässig ist.

3. Pachtversteigerung.

Die Pachtversteigerung hat immer im Amtsorte der Finanzbehörde mit Beiziehung eines Abgeordneten der politischen Behörde stattzufinden.

Die Verpachtung des Verzehrungssteuerbezuges vom Wein, Most und Fleisch hat im Wege der öffentlichen Konkurrenz, sowohl durch mündliche Versteigerung, als durch Einsammlung verschlossener schriftlicher Offerte (Anbote) zu geschehen.

Die schriftlichen Pachtofferte müssen in Gemässheit der Licitationskündigung bis zu dem für jedes Pachtobjekt besonders zu bestimmenden Termine, welcher in jedem Falle von der Eröffnung der mündlichen Versteigerung zu enden hat, bei der Finanzbehörde, von welcher die Ausschreibung der Pachtversteigerung erfolgt, eingebracht werden.

Die schriftlichen Offerte sind für den Offerenten vom Tage der Uiberreichung, für das k. k. Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages rechtsverbindlich.

Die Pachtversteigerung wird damit eröffnet, dass die erschienenen Pachtlustigen zum Erlage des vorgeschriebenen Vadiums uufgefordert, und nach dessen Berichtigung die Pachtbedingnisse, welche die Rechte und Verpflichtungen des Pächters enthalten, vorgelesen werden. Hierauf wird zur Versteigerung geschritten.

Sobald alle anwesenden Licitanten erklären, kein weiteres Anbot mehr machen zu wollen, ist die mündliche Licitation beendet. Nach dieser Erklärung wird in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationskommissär zur Eröffnung und Kundmachung der schriftlichen Offerte geschritten und Letztere gleichfalls im Licitationsprotokolle aufgeführt.

Ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, wird sodann die Pachtung Demjenigen zugeschlagen, welcher das günstigste mündliche oder schriftliche Anbot gemacht hat, insoferne dasselbe an und für sich annehmbar und in formeller Beziehung entsprechend erscheint.

Bei einem gleichen schriftlichen und mündlichen Anbote wird dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber demjenigen der Vorzug gegeben, für welches eine von dem den Vorsitz führenden Lizitations-Kommissär allsogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet, vorausgesetzt, dass gegen den durch das Los begünstigten Offerenten weder in persönlicher noch in sonstiger Beziehung ein Bedenken obwaltet.

Wird bei der Versteigerung nicht wenigstens der Ausrufungspreis angeboten, so kann der Lizitationskommissär, wenn nicht vorgezogen wird, eine neue Versteigerung auszuschreiben, den anwesenden Personen in angemessener Art ankündigen, dass noch zu einer festzusetzenden Stunde desselben oder des nächsten Tages mündliche oder schriftliche Anbote gegen Nachweisung des Erlages des Vadiums angenommen werden.

Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbote geprüft und das Resultat in dem Lizitationsprotokolle ersichtlich gemacht.

Wird hiebei ein Bestbot erzielt, welches den Ausrufspreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen und darf kein nachträgliches Anbot mehr augenommenen oder berücksichtigt werden.

Den Lizitations-Kommissären ist zur strengsten Pflicht gemacht, über das Vorhandensein eines schriftlichen Anbotes bis zur Beendigung der mündlichen Versteigerung das Stillschweigen zu beobachten, und sich überhaupt den Pachtwerbern gegenüber auf die Konstatirung des faktischen Sachverhaltes zu beschränken. Hinsichtlich der Pachtdauer gelten die gleichen Bestimmungen wie hinsichtlich der Abfindungsdauer.

Der Bestbieter (Ersteher), die Kommissionsglieder und zwei Zeugen haben sowohl das Lizitationsprotokoll als auch das nach dem Lizitationserfolge in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigende Pachtvertrags-Protokoll mit den Pachtbedingnissen zu unterschreiben, und es werden sofort allen anderen Lizitanten mit Ausnahme des Erstehers, dessen Vadium bis zur erfolgten Erledigung der Versteigerungsverhandlung in Haftung bleibt, die erlegten Vadien zurückgestellt.

Bezüglich der rückgestellten Hypothekarkautionsurkunden ertheilt die k. k. Finanzverwaltuug die Einwilligung zur bücherlichen Löschung des Pfandrechtes. Die Einverleibung und die Löschung haben die Lizitanten auf eigene Kosten zu erwirken.

Sind mehrere Personen Ersteher geblieben, so sind dieselben namentlich als «Bestbieter» anzuführen, auch haben sich dieselben als solche zu unterschreiben, indem sie zur ungetheilten Hand für die Erfullung der übernommenen Vertragsverbindlichkeiten haften.

Der Betrag, um welchen das Bestbot den Fiskalpreis überschreitet, wird, wenn es sich um die vereinte Verpachtung des Verzehrungssteuerbezuges vom Fleische mit der vom Weine und vom Moste handelt, nach dem Verhältnisse vertheilt, in welchem die für diese zwei Steuern angegebenen Quoten des Fiskalpreises zu einander stehen.

Erhält das bei der Pachtversteigerung erzielte Bestbot die Genehmigung, so hat die Finanzbehörde erster Instanz dem Pachtvertragsprotokolle die Genehmigungsklausel, und zwar im Falle die Genehmigung auf einem Erlasse der vorgesetzten Finanzbehörde beruht, unter Berufung auf diesen Erlass beizufügen, und ein Exemplar mit den entsprechenden Stempelmarken zu versehen, oder die Bemessung und Einhebung der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr zu veranlassen, das zweite Exemplar aber neben dem auszufertigenden Zahlungsbogen dem Pächter gegen Empfangsbestätigung aus-

zuhändigen, während das erste Exemplar bei der Finanzbehörde erster Instanz sorgfältig aufzubewahren ist.

Der Versteigerungsakt erhält für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Versteigerungs-Protokolles, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft.

Sollte der Offerent sich weigern, den Pachtvertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Lizitations-Bedingnissen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde.

Die Annahme des Pachtanbotes muss dem Ersteher bis zu einem bestimmten Tage und jedenfalls vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für sein Anbot erlischt und es ihm freisteht, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Kaution zurückzufordern.

Zur Reklamation wegen verspäteter Zustellung ist vom Tage derselben eine achttägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütztem Verstreichen jedes Befugniss gänzlich erlischt.

Vor dem Antritte der Pachtung und zwar spätestens binnen 8 Tagen nach der geschehenen Zustellung der Ratifikation der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Kaution auf die unter Ziffer 2 angegebene Weise zu Handen der k. k. Finanzverwaltung zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung als Vadium erlegte Betrag eingerechnet, beziehungsweise, wenn die Kaution durch Bestellung einer Hypothek geleistet wurde, zurückgestellt wird.

Wurde für das Vadium eine Hypothek bestellt und die Kaution im Baaren oder in Werthpapieren erlegt, so wird die k. k. Finanzverwaltung nöthigenfalls den Bestbieter in die Lage setzen, auf seine Kosten die bücherliche Löschung des Pfandrechtes erwirken zu können.

Der Bestbieter kann die Pachtkaution auch durch Bestellung einer pupillarischen Hypothek leisten, in welchem Falle er bei Landgütern den Katastralerträgnissausweis, bei Gebäuden die Feuerversicherungspolizze und wenn dieselben der Hauszinssteuer unterliegen, das steueramtliche Certifikat über das in der letzten Zeit fatirte Miethzinserträgniss, und die amtliche Bestätigung des guten Bauzustandes dieser Realitäten zugleich mit der Kautionsurkunde beizubringen hat.

Wurde schon für das Vadium eine Hypothek bestellt, so ertheilt die k. k. Finanzverwaltung nöthigenfalls die Einwilligung zu der auf Kosten des Bestbieters zu erwirkende Löschung desselben.

Das Recht über die Annehmbarkeit der Pachtkaution abzusprechen, steht der k. k. Finanzverwaltung in allen Fällen zu, gegen deren diesbezügliche Entscheidung keine wie immer geartete Einwendung zulässig ist, und deren Ausspruche sich der Bestbieter unbedingt unterwirft.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Kaution in der Folge durch dem Pächter auferlegte. aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muss, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen nach der Aufforderung erlegt wird, der abgängige Kautionsbetrag in der eben beschriebenen Weise binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als kontraktbrüchig behandelt wird. Diese Rechtsfolge hat auch dann einzutreten, wenn der Pächter, welcher eine Hypothek bestellt hat, die im auferlegten Pachtverhältnisse entspringenden Ersätze oder Geldstrafen nicht binnen 14 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung leisten würde.

Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingeführt, und auf geeignete Weise der Obrigkeit des Ortes und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt. Demselben wird je ein Verzeichniss der bei der Finanzverwaltung angemeldeten Gewerbsunternehmungen des Pachtbezirkes, welche, wenn es sich um die vereinte Verpachtung der Fleisch- und Weinsteuer handelt,

a) der Fleischsteuer-Kontrole, und

b) der Weinsteuer-Kontrole unterworfen sind, eingehändigt.

Auch die während der Dauer der Pachtung bei der Finanz-Verwaltung zur Anmeldung gelangenden Fälle des Antrittes oder der Uibertragung derartiger Gewerbe im Pachtbezirke werden dem Pächter unverweilt mitgetheilt.

Den bedungenen Pachtschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktage an die ihm bezeichnete Kassa abzuführen verpflichtet.

Wenn die Kaution in Baaren bestellt wurde, so kann der Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, dass in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aus der Kaution zu entnehmen sein werde.

Wenn der Pächter einer Pachtschillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu sechs von Hundert für die Zeit vom Tage, der auf die Verfallszeit folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es steht der Finanzverwaltung überdies das Recht zu, den Ausstand ohne weiteres durch die Kaution zu decken, zugleich aber die weitere Steuereinhebung durch einen Sequester, denn sie selbst bestellt, besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Objekt neuerdings festzubieten, oder falls die Pachtversteigerung kein nach der Anschauung der Finanzverwaltung annehmbares Resultat ergäbe, Solidarabfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien zu schliessen, oder die tarifmässige Besteuerung in eigener Regie durchzuführen.

In allen diesen Fällen ist der säumige Pächter zum Ersatze des sich gegenüber seines Pachtschillinges ergebenden Ausfalles an das Aerar verpflichtet, ohne auf einen allfälligen Mehrertrag Anspruch zu haben.

Zum Behufe der Schadloshaltung an der Pachtkaution ist die Finanz-Verwaltung berechtigt, ohne jede gerichtliche Intervention nach Massgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages die Baarkaution einzuziehen und die als Kaution erlegten Staats-Obligationen oder sonstigen Werthpapiere börsenmässig durch beeidete Sensale veräussern zu lassen, und den Erlös nach Massgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages einzuziehen.

Dieselben Rechte stehen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Pachtkaution auch für den Fall zu, dass der Pächter die Unterschrift des Pachtvertrages oder den Antritt der Pachtung verweigern, die bedungene Kaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten, oder den Pachtvertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen oder denselben verletzen sollte; sowie für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass dem Pächter ein gesetzliches oder vertragsmässiges Hinderniss zur Uibernahme der Pachtung entgegensteht.

Ausserdem steht den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, für den Fall, als der Pächter die Vertragsbestimmungen nicht genau erfüllen sollte, alle jene Massregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen steht.

Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Afterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle blos als Bestellte des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und der Finanz-Verwaltung verantwortlich bleibt. Für die Angemessenheit des Ausrufspreises wird von der Finanz-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht.

Der Pächter erlangt das Recht innerhalb des Pachtgebietes und während der Dauer der Pachtung die tarifmässige Besteuerung durchzuführen; ferner ist er befugt, mit den steuerpflichtigen Unternehmern des Pachtgebietes Abfindungen einzugehen.

Vorauszahlungen der abgefundenen oder Unterpächter werden jedoch von der Finanzbehörde nur insofern anerkannt, als solche den Betrag einer Monatsrate nicht überschreiten.

Der Pächter, und seine mit Vollmachten versehenen Bestellten treten in die der Finanzverwaltung, beziehungsweise den Finanzorganen vorbehaltenen Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Steuerpflichtigen.

Hievon sind ausgenommen:

1. Hinsichtlich des Fleisches die Uibernahme und Bestätigung der Anzeige, des Antrittes oder der Uibertragung eines Fleischgewerbes, die Herabsetzung der Anmeldefrist, die Entscheidung über die Frage, ob die Bedingungen zur unangemeldeten Vornahme einer steuerbaren Schlachtung vorhanden waren, die Befreiung von der Evidenzhaltung des Viehstandes, die Bewilligung des Steuerrückvergütungsanspruches und die Entscheidung über die Verweigerung der Steuervergütung, die Untersuchung und das Erkenntniss über alle Arten von Uibertretungen der Fleischsteuerbestimmungen.

2. Hinsichtlich der Verzehrungssteuer vom Wein, Weinmost und Obstmost, die Ertheilung des gefällsamtlichen Erlaubnissscheines, die Untersuchung und das Erkenntniss bei Uebertretungen der diese Steuer betreffenden Bestimmungen, sowie

3. die Entscheidung über Beschwerden und Rekurse wegen vorschriftswidrigen Verfahrens des Pächters in der Besteuerung von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost.

Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen über die Fleisch- und die Weinsteuer zu benehmen und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefälle ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. Dem Pächter ist es zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmässigen Steuereinhebung die Einleitung derart zu treffen, dass nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitze $7^1/_2$ Kilometer entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthigt ist.

Der Pächter ist verpflichtet, den die Gebühren tarifmässig entrichtenden Parteien Zahlungsbolleten zu erfolgen; zu welchem Ende derselbe von der Finanzverwaltung mit den vorgeschriebenen Zahlungsregistern gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen wird.

Die Erfolgung von Zahlungsbolleten für Wein und Most hat blos über Verlangen der Parteien stattzufinden.

Die Finanzbehörde erster Instanz ist berechtigt, im Falle dass der Pächter oder sein Bestellter obiger Verpflichtung nicht nachkommen sollte, für jeden Fall der unterlassenen Verpflichtung eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 20 fl. zu verhängen, welche der Pächter zu Gunsten des Lokalarmenfondes zu erlegen hat.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Uibertretungen der Bestimmungen über die Fleisch- und die Weinsteuer ist dem Pächter die Befugniss eingeräumt, von dem gesetzmässigen Verfahren abzulassen, insoferne das Gesetz auf diese Uibertretung nicht Arreststrafe verhängt; in keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmässigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Wer an einer Versteigerung theilnehmen will, hat vor Beginn derselben einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baaren oder in inländischen Staatsobligationen als Vadium zu erlegen.

Die Annehmbarkeit des Vadiums zu prüfen, steht der Lizitationskommission zu, gegen deren Ausspruch keine Einwendung zulässig ist.

Die Pachtversteigerung hat immer im Amtsorte der Finanzbehörde mit Beiziehung eines Abgeordneten der politischen Behörde stattzufinden. Diese Versteigerung geschieht mündlich sowie durch Einsammlung verschlossener schriftlicher Anbote (Offerte), die auf einem 50 kr. Stempel nach dem in der betreffenden Lizitations-Kundmachung angedeuteten Muster ausgefertigt und vorschriftsmässig dokumentirt, rechtzeitig überreicht werden müssen.

Das Resultat der Versteigerung wird in dem Lizitationsprotokolle ersichtlich.

Wird hiebei ein Bestbot erzielt, welches den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet, so ist die Versteigerung geschlossen und darf kein Anbot mehr angenommen werden.

Den Lizitations-Kommissären ist zur strengsten Pflicht gemacht, über das Vorhandensein eines schriftlichen Anbotes das Stillschweigen zu beobachten. Der Bestbieter (Ersteher), die Kommissionsglieder und zwei Zeugen haben sowohl das Lizitations-Protokoll als auch das nach dem Lizitationserfolge in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigende Pachtvertrags-Protokoll mit den Pachtbedingnissen zu unterschreiben, und es werden sofort allen anderen Lizitanten mit Ausnahme des Erstehers, dessen Vadium bis zur erfolgten Erledigung der Versteigerungsverhandlung in Haftung bleibt, die erledigten Vadien zurückgestellt.

Der Versteigerungsakt erhält für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Versteigerungsprotokolls, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft.

Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter nach Erlag der Kaution von der Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingeführt, und als solcher den betreffenden Gemeinden und Steuerpflichtigen bekannt gegeben. Den bedungenen Pachtschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monates, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktage an die ihm bezeichnete Kassa abzuführen verpflichtet.

Der Pächter tritt in die Rechte des Aerars, er kann die Pachtung ganz oder theilweise an Afterpächter überlassen, mit den Steuerpflichtigen Abfindungen eingehen, oder bei denselben die tarifmässige Bestimmung durchführen.

Der Pächter ist verpflichtet, bei Ausübung der erworbenen Rechte sich nach den Bestimmungen des Vertrages zu benehmen, insbesonders im Falle der tarifmässigen Steuereinhebung die Pachtungs-Geschäftskanzlei in einem Orte zu errichten, der von dem Wohnsitze der Steuerpflichtigen nicht über $7^1/_2$ Kilometer entfernt ist; weiters den die Gebühren tarifmässig entrichtenden Parteien Zahlungsbolleten zu erfolgen, zu welchem Zweck derselbe von der Finanzverwaltung mit den vorgeschriebenen Zahlungsregistern gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen wird.

Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung (Solidarabfindung) bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden und von diesen bereits tarifmässig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Versteuerung an den neu eintretenden Pächter (Abfindungsverein). Dem eintretenden Pächter (Abfindungsverein) ist jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuer-Gebühren für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen war, von dem austretenden Pächter oder der bestandenen Solidarabfindungs-Gesellschaft nach denjenigen Tarifsätzen, welche am letzten Tage des Pacht- oder Abfindungs-Vertrages dieses Pächters, beziehungsweise dieser Gesellschaft, in Geltung stehen, zu fordern. Wurde vorher die Steuer von der Finanzverwaltung in eigener Regie eingehoben, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmässig eingehobenen Gebühren nicht statt.

Ein Pachtvertrag unterscheidet sich von einem Solidarabfindungs-Vertrage hauptsächlich dadurch, dass zum Abschlusse des letzteren mit dem Aerar

die Gesammtheit oder doch die dem Gewerbsumfange und der Kopfzahl nach, überwiegende Mehrheit der Gewerbetreibenden eines Ortes oder Bezirkes nothwendig ist, während bei dem ersteren nur eine, wenn auch nicht gewerbetreibende Person, die in das Vertragsverhältniss mit dem Aerar eingeht, nothwendig ist.

Gesetzlich ist jener Vertrag, in welchem der Pächter die Steuerschuldigkeit Anderer pachtet, ein Pachtvertrag; jenes Uibereinkommen aber, in welchem von Seite mehrerer Personen ihre eigene Steuerschuldigkeit übernommen wird, eine Abfindung.

Behufs der Einleitung und Durchführung von Abfindungs- und Pachtversteigerungs-Verhandlungen wegen Uiberlassung des Bezugsrechtes vom steuerpflichtigen Fleisch- und Weinverbrauche hat die Finanzverwaltung Blanquette in Druck legen lassen, die zu den nicht pauschalirten Drucksorten gehören und deren Durchsicht den P. T. Herren bei dem Studium dieser Lehrabtheilung empfohlen wird.

Die Strafgelder, welche aus den das gepachtete Gefälle betreffenden Straffällen einfliessen, werden von Fall zu Fall nach Abzug der Kosten des Strafverfahrens, insoweit diese nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zur Verfügung überlassen. Der Pächter hat aber die Kosten des Strafverfahrens in jedem Falle zu ersetzen, in welchem dasselbe hinsichtlich eines von ihm selbst oder seinem Bestellten erhobenen Gefällsanstandes kompetenten Behörde deshalb aufgelassen wird, weil die Handlung oder Unterlassung, über welche das Verfahren stattfindet, an sich nicht geeignet ist, als Gefällsübertretung betrachtet zu werden. Gestattet der Pächter die Ausübung seiner neuen Gewerbsunternehmung im Pachtbezirke, ohne dass die Partei die vorgeschriebene gefällsamtliche Bestätigung, beziehungsweise den Erlaubnissschein eingeholt und sich damit ausgewiesen hat, so fällt der wegen dieser Unterlassung zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

Sollte sich der Pächter beigehen lassen, eine Verzehrungssteuer-Gebühr oder einen Strafbetrag widerrechtlich einzuheben, so hat derselbe ausser der Entschädigung der Parteien, den zwanzigfachen Betrag dessen, was widerrechtlich eingehoben worden ist, an den Lokal-Armenfond als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, sowie überhaupt für das Benehmen seiner Bestellten, welche mit Kreditiven, die die Finanzbehörde beglaubigt hat, versehen sein, und sich damit über Verlangen der Steuerpflichtigen ausweisen müssen.

Der Pächter ist noch verpflichtet, denjenigen Steuerpflichtigen, welche auf Grund der finanzbehördlichen Bewilligung geschlachtetes Vieh oder Fleisch mit dem Anspruch auf Rückvergütung der bei der Schlachtung im Pachtbezirke entrichteten Steuergebühr in einem für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Ort absetzen, die Gebührenrückvergütung zu leisten.

Endlich ist auch der Pächter verpflichtet, für Gemeinden im Pachtbezirke Gemeindezuschläge zur Fleisch- und Weinsteuer, dieselben mögen bereits bestehen oder erst während der Pachtdauer eingeführt werden, dann einzuheben, wenn die zum Bezuge berechtigten Gemeinden es verlangen.

Anmerkungen.

1. So oft es sich um die Einsetzung eines Fleischsteuer-Pächters in das Pachtobjekt handelt, ist nach Inhalt des Protokolles Formular 2 (Seite 525) vorzugehen.

2. **Verzehrungssteuer-Pächter**, deren Bevollmächtigte, Agenten, Bestellten und Diener werden bei ihren Amtshandlungen als Wache angesehen und daher unter die im §. 68 des Strafgesetzbuches bezogenen behördlichen Organe eingereiht, wornach wider dieselben das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Sinne des § 81 St.-G.-B. begangen werden kann.

(Erkenntnisse des obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 5. Juni 1866 Zahl 4904, vom 3. November 1869 Zahl 12 089 und 26. Jänner 1870 Zahl 706.)

LIII. Gährungs-Chemie.

Gährung. Unter dem Ausdrucke «Gährung» bezeichnet man eine Veränderung, eine Zersetzung eines vegetabilischen oder animalischen Körpers, welche durch eine unter gewissen Bedingungen aufgetretene Entmischung seiner Urstoffe von selbst vor sich geht.

Die Urstoffe, in der Regel der Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff und Stickstoff, treten nämlich in diesen Körpern in ganz andern Mischungstheilen zusammen und bilden neue Substanzen und je mehr sich nun diese bilden, desto mehr verringert sich der in dieser Zersetzung begriffene Körper und hört dann endlich ganz auf, als solcher zu bestehen. Dieser Vorgang des Zusammentretens dieser Stoffe zu neuen Produkten nennt man im Allgemeinen «**Gährungsprocess.**»

Von den bis jetzt bekannten **60** unzerlegbaren **Urstoffen** oder Elementen, aus welchen alle Körper der Erde bestehen, und die in Metalle und Nichtmetalle eingetheilt werden, sind es nur wenige der Letzteren, mit deren Verbindungen man in der Gährungschemie hauptsächlich zu thun hat; selbe sind der

Sauerstoff	(Oxygen	— Zeichen	O)
Wasserstoff	(Hydrogen	— „	H)
Kohlenstoff	(Carbon	— „	C)
Stickstoff	(Nitrogen	— „	N)

Der **Sauerstoff** kommt in ungemischtem Zustande in der Natur nicht vor, sondern kann nur im künstlichen Wege als solcher rein dargestellt werden. Im gasförmigen Zustande mit Stickstoff gemengt, bildet er die atmosphärische Luft, welche noch nebstbei etwas Kohlensäure und Feuchtigkeit beigemengt enthält. Die atmosphärische Luft, vielmehr der Sauerstoff aus derselben spielt bei allen Prozessen der Gährungs-Chemie eine wichtige Rolle. Das Getreidekorn, wenn es keimen soll, benöthiget den Sauerstoff der atmosphärischen Luft. Bei der Essigbildung verbindet sich der Sauerstoff mit dem verdünnten Alkohol und oxydirt denselben zu Essigsäure.

In Wasser ist der Sauerstoff im tropfbar flüssigen Zustande vorhanden, sowie auch im Alkohol und in verschiedenen Säuren.

Der **Wasserstoff** kommt im reinen gasförmigen Zustande in der Natur gar nicht vor, lässt sich jedoch im chemischen Wege darstellen und ist wie der Sauerstoff ein farbloses, jedoch leichteres und brennbares Gas.

Der **Kohlenstoff** macht nicht nur einen Hauptbestandtheil aller Brennstoffe aus, sondern er ist in allen in der Gährungs-Chemie vorkommenden Rohmaterialien und Produkten vertreten. Das Stärkmehl, der Zucker, der Weingeist, der Essig — alle sind Verbindungen des Kohlenstoffs mit Wasserstoff und Sauerstoff. Der Kohlenstoff bildet mit Sauerstoff die Kohlensäure, welche als solche besonders beim Biere in Anbetracht kommt.

Der **Stickstoff** macht einen Bestandtheil der atmosphärischen Luft aus, ist jedoch mehr in den Pflanzengebilden der Getreidesamen, im Kleber, im Eiweiss, vorwiegend aber in der Hefe vorhanden. Diese stickstoffhältigen Pflanzengebilde haben die Eigenschaft, sich an der atmosphärischen Luft zu zersetzen — in die faule Gährung überzugehen.

Ich werde versuchen, den geehrten Lesern die zum Verständniss der Technologie der Bierbrauer, Spiritus- und Zuckerfabrikation unbedingt erforderlichen Grundbegriffe der «**Physik**» und «**Chemie**» zu skizziren.

Bei Beurtheilung des Styls, in welchem ich diese Abhandlung schreibe, bitte ich, nicht ausser Beachtung lassen zu wollen, dass ich für praktische Kontrolsorgane schreibe, unter denen Viele nicht Gelegenheit gehabt haben, sich alle in das Fach der Bierbrauerei, Spiritus- und Zuckerfabrikation einschlagenden Vorkenntnisse anzueignen, weshalb ich glaube, manches Bekannte berühren und populärer erklären zu müssen, um mir nicht etwa den Vorwurf einer Unvollständigkeit zuzuziehen. — —

Wir wollen einen Blumengarten betreten Es ist Winter. Die Natur hat ihr Leichentuch ausgebreitet. So weit das Auge reicht, Schnee und Frost. Der am Eingange des Gartens stehende Wasserbottich, den vor Eintritt des Frostes der Gartenaufseher zu entleeren vergass, ist aus seinen Fugen getrieben, dessen eiserne Reife liegen zerbrochen am Erdboden.

Der Bottichraum war für das zu Eis gewordene Wasser zu klein.

Wir betreten weiter die in der Mitte des Gartens befindlichen Glas- und Treibhäuser, welche regelmässig geheizt werden.

Welcher Kontrast! Dort Tod, hier — Leben; üppige Vegetation in voller Blüthe.

Was mag wohl die Ursache dieser Erscheinungen sein? Die **Temperatur!**

Was ist Temperatur?

Derjenige Zustand, dessen verschiedene Grade wir durch die Ausdrücke **heiss, warm** und **kalt** nennen.

Die Ursache der Temperatur bezeichnet man mit dem Namen «**Wärme.**»

Wie nehmen wir die Wärme wahr?

Erstens durch das Gefühl, zweitens durch die Ausdehnung der Körper bei wachsender Temperatur und drittens durch die Aenderung des Aggregatzustandes.

Es gehen nämlich viele feste Körper beim Erwärmen in tropfbarflüssige, und bei weiteren Erwärmen in Gase (Dämpfe) über; wir sagen im ersten Falle sie schmelzen, im zweiten sie verdampfen.

Die Wärme umwandelt das Eis in Wasser, das Wasser in Dampf.

Bei abnehmender Temperatur gehen entgegengesetzte Erscheinungen vor sich: Dämpfe werden zu Flüssigkeiten kondensirt (verdichtet), Flüssigkeiten erstarren (werden fest).

Wärme bewirkt ein Ausdehnen, Kälte ein Zusammenziehen der Körper, nur bei dem Gefrieren des Wassers, wie wir bereits wissen, findet eine Ausdehnung statt; das Volumen des Eises ist ungefähr $^1/_{10}$ grösser geworden, als das des Wassers, und diese Ausdehnung geht mit solcher Gewalt von statten, dass Gefässe, selbst eiserne Bomben zerplatzen, wenn man das sie anfüllende Wasser gefrieren lässt.

Die Wärme theilt sich von einem Körper leicht einem andern mit. Stellt man warme und kalte Körper aneinander, so zeigen sie bald gleiche Temperatur.

Obwohl die Wärme alle Körper durchdringt, so ist ihr Durchdringen nach der Verschiedenheit der Körper nicht gleichartig. Manche Körper leisten diesem Durchdringen einen grösseren, manche einen geringeren Widerstand; daher leitet sich die Wärme bei ersteren langsam, bei letzteren schnell durch. Man theilt daher die Körper in gute und schlechte «**Wärmeleiter**» ein. Gute Wärmeleiter nehmen die Wärme schnell auf, sie leisten ihrem Durchdringen wenig Widerstand und geben sie schnell an ihre Umgebung ab. Bei schlechten Wärmeleitern ist das Gegentheil. Gute Wärme-

leiter sind die Metalle, dann folgen Steine, Glas, u. dgl. Schlechte Wärmeleiter sind Holz, Asche, Wolle, Federn, Luft, u. s. w. Eine heisse Flüssigkeit kühlt in einem eisernen Gefässe schneller ab, als in einem hölzernen; die Wärme wird von dem Metalle schneller aufgenommen.

Und welche Veränderungen erzeugt die Wärme?

Alle uns bekannten Körper, die festen, die flüssigen und die gasförmigen erleiden durch das Erwärmen eine Veränderung, sie dehnen sich aus, ihr **Volumen vergrössert** sich, während die Kälte ein Zusammenziehen bewirkt.

Bei **festen Körpern** ist eine solche Ausdehnung **unbedeutend**, aber dennoch wahrzunehmen.

Die in einer Malzdarre wagrecht liegenden Bleche erleiden in Folge der Erwärmung Biegungen nach oben und unten; auch bei Dampfröhren ist eine solche Ausdehnung wahrzunehmen; überhaupt sind es von festen Körpern **Metalle**, bei welchen solche Erscheinungen vorkommen.

Dagegen ist bei **flüssigen Körpern** die Ausdehnung durch die Erwärmung viel grösser, aber ungleichförmig; in den niederen Wärmegraden geht sie langsamer, in den höheren rascher vor sich.

Je **geringer** die Temperatur, welche ein flüssiger Körper besitzt (Wasser allein ausgenommen), ein desto **kleineres Volumen** hat er, desto **dichter** ist er.

Wie ensteht die Wärme?

Durch die a) Wärmestrahlen der Sonne, b) durch mechanische Arbeit als: Druck, Schlag, Reibung, etc. c) durch Elektrizität oder Magnetismus, d) durch **chemische Prozesse.**

Was ist ein chemischer Prozess?

Zur Feuerung verwendet man: Holz, Stein- oder Braunkohle, Torf, etc.

Sind Flamme und Glut erloschen, so bleibt ein Rückstand, den wir «**Asche**» nennen.

Durch das Verbrennen ist aus dem Brennmateriale ein ganz anderer Körper entstanden. —

Zur Zeit der Weinlese schmecken Weintraubenmaische und Weinmost süss.

Nach einiger Zeit verändert sich der Weinmost, er wird trübe, gelangt in eine eigenthümliche Bewegung, es entströmt ein stechender Geruch. Nach einiger Zeit schmeckt der Traubensaft nicht mehr süss, sondern säuerlich und geistig.

Aus dem Weinmost ist **Wein** geworden. —

Von den in eine Spiritusfabrik führenden zwei Haupteingängen ist der eine für die Einbringung der Rohstoffe (Kartoffel und Malz), der andere für die Ausfuhr der Fabrikserzeugnisse (Spiritus — Branntwein) bestimmt.

Es haben in der Fabrik selbst diese Rohstoffe eine totale Umwandlung erfahren, denn Kartoffel sind nicht Spiritus. —

Solche **Vorgänge** nun, durch welche verschiedene Körper in ganz **andere** umgewandelt werden, nennt man chemische Prozesse, wie wir solche bei der Darstellung der Technologie der Bierbrauerei, Spiritus- und Zuckerfabrikation genau kennen lernen werden. —

Zum Vorgehen eines chemischen Prozesses müssen immer zwei oder mehrere Körper vorhanden sein, und diese müssen immer eine gewisse Neigung haben, sich mit einander zu verbinden. Diese Neigung nun, welche Körper oft haben, mit einander Verbindungen einzugehen, nennt man **chemische Verwandtschaft.** Würde man z. B. Essig in einem kupfernen Gefässe stehen lassen, so würde sich mit der Zeit der Essig grünlich färben. Der Essig bewirkt, dass das Kupfer den Sauerstoff der Luft anzieht, sich zu Kupferoxyd und selbes augenblicklich zu essigsaurem Kupferoxyd (Grünspan) verbindet, wo hingegen der Essig in einem zinnenen oder silbernen Gefässe unverändert bliebe. Daher sagt man, die Essigsäure im Essig hat zum Kupfer eine chemische Verwandtschaft, zu Zinn und Silber aber nicht.

Oft wird bei einem durch chemische Verwandtschaft veranlassten Prozess durch die Verbindung zweier Körper ein dritter in Verbindung früher gewesener ausgeschieden, und oft tauschen Körper ihre Bestandtheile wechselseitig aus, welche Neigung man **Wahlverwandtschaft** nennt.

Vorbereitende Verwandtschaft hat ein Körper, wenn er Verwandtschaft zwischen zwei Körpern veranlasst, um sich dann mit der entstandenen Verbindung zu vereinigen. So geschieht die Bildung von Kupferoxyd in Folge der vorbereitenden Verwandtschaft der Essigsäure, weil sich selbe nur mit Kupferoxyd und nicht mit Kupfer verbinden kann, so leitet sie die frühere Oxydation (Säuerung) desselben ein.

Es gibt aber auch Körper, welche Verwandtschaft zwischen zwei anderen Körpern veranlassen, ohne sich mit denselben zu verbinden. So veranlasst z. B. bei den allgemein bekannten Platinzündmaschinen das Platin, dass sich der Sauerstoff der Luft mit dem entströmenden Wasserstoff zu Wasser verbindet, wo dann durch den glühend gewordenen Platinschwamm das entströmende Wasserstoffgas angezündet wird. Man nennt dies die **katalytische Verwandtschaft** oder **Kraft.**

Eine solche Kraft besitzen Diastas, Hefe und alle gährungserregenden Körper, welche die Zerlegung eines Körpers und Bildung neuer Körper veranlassen, ohne sich mit denselben zu verbinden.

Die Umsetzung der Getreidestärke, des Malzes in Zucker bei der Bereitung der Bierwürze wird der Wirkung dieser Kraft zugeschrieben, die auch die verschiedenen Gährungserscheinungen grösstentheils hervorruft.

Kann man die Temperatur messen? Ja, mit Hilfe des Thermometers.

Wie ist das Thermometer (Quecksilber-Thermometer) **eingerichtet?**

Das Quecksilber-Thermometer besteht aus einer engen, innen überall gleich weiten Glasröhre, an deren unterem Ende eine Kugel oder ein cylinderförmiges Gefäss angeschmolzen ist. Dieses, sowie ein Theil der Röhre, sind mit Quecksilber gefüllt, der übrige Theil der zugeschmolzenen Röhre ist luftleer. Das Steigen und Fallen des Quecksilbers wird an einer Skala abgelesen, deren einzelne Theile man Grade nennt.

Wie ist die Skala eingerichtet?

An jedem Thermometer muss man den Siedepunkt und den Gefrierpunkt bestimmen. Ersteren findet man, indem man das Thermometer ins kochende Wasser eintaucht und den Stand des Quecksilbers notirt; Letzterer ergibt sich durch Eintauchen des Thermometers in schmelzendes Eis. Die weitere Einrichtung der Skala ist verschieden und man unterscheidet besondes drei Skalen:

Nach **Reaumur** wird die Entfernung an der Röhre vom Gefrier- bis zum Siedepunkte in 80 Theile oder Grade, nach **Celsius** in 100 Grade eingetheilt.

Bei diesen beiden Thermometern wird der **Gefrierpunkt** mit **0** bezeichnet.

In England und in Amerika ist das Thermometer nach **Fahrenheit** in Gebrauch. Der Gefrierpunkt ist mit 32, der Siedepunkt mit 212 bezeichnet, der Zwischenraum also in 180 Grade getheilt. Der Nullpunkt befindet sich 32 Grad unter dem Gefrierpunkte.

Bei allen drei Skalen nennt man die unterhalb des Nullpunktes liegenden Grade **Kältegrade,** die oberhalb desselben liegenden **Wärmegrade,** und bezeichnet Erstere mit dem Zeichen — (minus), Letztere mit + (plus).

Um Reaumur'sche Grade in Celsius'sche zu verwandeln, multiplizirt man dieselben mit 5 und dividirt das Produkt durch 4; um Celsius'sche Grade in Reaumur'sche umzuwandeln, multiplizirt man mit 4 und dividirt durch 5.

Luft? Die atmosphärische Luft, in welcher wir athmen und leben, ist bekanntlich ein aus Sauer- und Stickstoff bestehendes Gas.

Die atmosphärische Luft ist farblos; nur in grösseren Massen erscheint sie uns blau; sie ist in reinem Zustande ohne Geschmack und ohne Geruch; sie enthält noch Wasserdunst, kohlensaures Gas und einen gewissen Wärmegehalt (Temperatur).

Die Temperatur ist verschieden nach der Jahres- und Tageszeit, nach der Lage des Ortes, nach den herrschenden Winden.

Die atmosphärische Luft beeinflusst die verschiedenen chemischen Prozesse, sowie die Erzeugnisse der besteuerten Industrie (Bier, Branntwein und Zucker).

Nur reine Luft ist den chemischen Prozessen zuträglich. Ist dieselbe dumpfig, enthält sie faulige Ausdünstungen, so ziehen besonders gährende Flüssigkeiten davon an; sie erhalten dadurch einen fauligen oder modrigen Geruch und Geschmack.

Daher soll in den Gährlokalitäten und Lagerkellern die Luft rein sein und durch fleissiges Lüften dieser Lokalitäten möglichst rein erhalten werden. —

Das erweichte Getreide in einer Malztenne keimt in Folge des Einflusses des Sauerstoffgases der atmosphärischen Luft; — eingestampftes Obst kömmt erst nach Berührung mit der atmosphärischen Luft in Selbstgährung, ebenso ist die Einwirkung des Sauerstoffes der Luft nothwendig, wenn abgegohrene alkoholhältige Flüssigkeiten in Essiggährung übergehen sollen.

In Zuckerfabriken muss der durch das Reiben erhaltene Rübenbrei rasch verarbeitet werden, weil der darin enthaltene Saft an der Luft sich schnell verändert; — es tritt die Milchsäure = Gährung ein.

Luft im bewegten Zustande ist — Wind.

Wind wirkt austrocknend und erkältend.

In den Bierbrauereien ist «Wind» willkommen, wenn Bierwürze auf den Kühlstöcken sich befindet.

Wasser? Wasser ist das allgemeine Auflösungsmittel. Flusswasser ist frei von organischen Beimischungen; durch seinen längern Lauf hat es den grössten Theil seiner Salze abgesetzt; es ist weich und die Auflösung erfolgt im weichem Wasser besser, als im Brunnen- und Quellwasser, weil diese Salz- und Gypstheile enthalten.

Regenwasser ist minder geeignet, weil unrein durch Substanzen, die es entweder in der Luft oder beim Auffangen von den Dächern mitgenommen hat.

Sumpfwasser ist trübe und übelriechend. Durch Kochen und Abkühlen wird es klar und für technologische Zwecke brauchbar.

Das Wasser wird umgewandelt durch Frost in Eis; durch Erhitzung in — Dampf.

Wasserdampf ist bewegende Kraft; — man verwendet ferner denselben zum Kochen durch unmittelbare Einströmung in Destillir-Apparate etc.

Licht? Licht ist die von den Körpern ausgehende Ursache ihrer Sichtbarkeit.

Ist das Licht allen Körpern eigenthümlich? Nein, es giebt selbstleuchtende Körper und an sich dunkle, welche erst sichtbar werden, wenn sie von andern Körpern Licht empfangen oder beleuchtet werden.

Das Sonnenlicht hat einen tief eingreifenden Einfluss auf den Stoffwechsel der gesammten organischen Natur.

In einer Bierbrauerei darf der Malztenne nur ein spärliches Licht zukommen, damit der Keimungsprozess nur allmälig vor sich gehen kann.

Auf den Athmungsprozess der Thiere, nämlich des Mastviehes, übt das Licht einen Einfluss. Die Mastung der Thiere in dunklen Stallungen gelingt besser, als in hellen; durch die Verzögerung des Athmungsprozesses nämlich bleibt dem Körper mehr fettbildender Kohlenstoff erhalten. —

Geschwindigkeit? Nach der längeren oder kürzeren Zeitdauer, binnen welcher z. B. in einer Bierbrauerei, Spiritusbrennerei, Rübenzuckerfabrik die verschiedenen Operationen mittelst der vorhandenen Betriebsvorrichtungen

stattfinden können, beurtheilt man mit Berücksichtigung der Grösse und Konstruktion derselben, die Leistungsfähigkeit der Unternehmung

Bei der Reibmaschine in einer Rübenzuckerfabrik dreht sich die Trommel in einer Minute 5—700 Mal um.

Je grösser die Trommel und je mehr Sägeklingen, desto grösser bei gleicher Geschwindigkeit die Leistungsfähigkeit etc. etc.

Das kohlensaure Gas? Ist farblos und durchsichtig; es hat einen säuerlichen, wenig zusammenziehenden Geschmack und einen stechenden Geruch; es ist nicht athembar und nicht brennbar.

In Höhlen, Brunnen, Kellern und Gährlokalitäten, in welchen eine brennende Kerze verlischt, ist das kohlensnure Gas in grösserer Menge vorhanden.

Bei dem Prozesse der geistigen Gährung ist das kohlensaure Gas ein Produkt der Zersetzung des Zuckers

Das Bier schmeckt nur erfrischend, wenn es eine hinreichende Menge von Kohlensäure enthält; es moussirt dann beim Ausgiessen und bildet stehenbleibenden Schaum etc.

Geistige Gährung? Durch die geistige Gährung werden Zuckerlösungen bis zu 20 Perzent in Alkohol umgewandelt, u. z. bei einer Temperatur über den Gefrierpunkt (5—25° R.); — natürlich vollkommende Zuckerlösungen, wie die süssen Pflanzen — und Fruchtsäfte kommen von selbst in Gährung, nur muss die atmosphärische Luft einwirken; — künstlich erzeugten Zuckerlösungen muss Ferment — Hefe — beigegeben werden.

Wasser, eine geeignete Tempararur, die Gegenwart eines gährungserregenden Stoffes und der Zutritt der atmosphärischen Luft sind die Bedingungen der geistigen Gährung — des Gährungsprozesses, durch den ein zuckerartiger Körper zu Alkohol und Kohlensäure zerlegt wird.

Bei der geistigen Gährung einer Zuckerlösung treten verschiedene Erscheinungen ein. Vor Allem trübt sich die gährungsfähige Flüssigkeit, und da bei allen chemischen Prozessen Wärme frei wird, so geschieht dieses auch hier, die Temperatur der Flüssigkeit nimmt von selbst zu, die gebildete Kohlensäure gibt sich durch aufsteigende Blasen und sich bildenden Schaum kund, der Geschmack der Flüssigkeit wird durch den sich bildenden Alkohol ein geistiger, welcher mit dem sich vereinigenden Zucker im Verhältnisse zunimmt, und endlich tritt ein Ruhestand der Flüssigkeit ein und letztere klärt sich unter Abscheidung von Hefe.

Milchsäuregährung? Die Milchsäure findet sich in den sauren Molken, Sauerkraut, eingelegten Gurken u. s. w.: sie bildet sich bei der Gährung des Runkelrübensaftes. Sie entsteht in den Würzen und Maischen nur auf Kosten eines Antheils Zucker.

Es entwickelt sich bei dieser Gährung kein kohlensaures Gas.

Die Bedingungen der Gährung sind: 1. Eine stickstofffreie Substanz, wie hier angegeben: Milchzucker, Rohrzucker, Stärkmehl, u. s. w. 2. Ein stickstoffhältiges, in Zersetzung begriffenes Ferment, wie: Pflanzenleim, Diastase in weiterer Zersetzung begriffen. 3. Wasser in gehöriger Menge. 4. Eine Temperatur zwischen 24 bis 34° Reaumur, — beim Kochen des Wassers wird die Milchsäuregährung unterbrochen, sie stellt sich aber in einigen Tagen wieder ein. 5. Zutritt von Sauerstoff aus der atmosphärischen Luft, welcher den als Ferment dienenden stickstoffhältigen Körper in Zersetzung erhält.

Essig-Gährung? Essigbildung? Durch diese Gährung wird Alkohol in Essig umgewandelt, sobald der Sauerstoff der Luft bei einer bestimmten Temperatur (nicht unter 18° R und nicht über 30° R.) einwirken kann.

Essig, Sauerteig und Essigmutter beschleunigen die Essiggährung.

Die Bedingungen der Essigbilduug sind ähnlich denen der geistigen Gährung. Nothwendig ist: Eine angemessene Verdünnung des Alkohols mit Wasser. Je verdünnter eine alkoholhältige Flüssigkeit ist, desto geeigneter ist sie für die Essigbildung. Nach den gewöhnlichen Methoden nimmt man zur Essigbildung Flüssigkeiten von 3 bis 10 Perzent Alkoholgehalt. 2. Zutritt der athmosphärischen Luft. Ohne diese, viel mehr ohne ihren Sauerstoff wäre keine Essigbildung denkbar, weil letztererr die Oxidation (Säuerung des Alkohols) vollführt. 3. Eine Temperatur von 10 bis 30° R. und 4. Gegenwart eines sauren Fermentes, als welches am besten fertiger Essig dient. Auch leiten manche andere stickstoffhältige Stoffe wie Kleber, Hefe, Sauerteig u. s. w. die Essigbildung ein.

Faule Gährung? Wenn das Leben organischer Körper erloschen, Feuchtigkeit und eine bestimmte Temperatur (nicht unter 0° R. und nicht über 60° R) vorhanden, und dabei die atmosphärische Luft einwirken kann, so tritt die faule Gährung ein; es entwickelt sich ein unangenehmer, urinöser Geruch; die leblos gewordenen organischen Stoffe werden in «Humus» umgewandelt.

Kann in einer Spirirusfabrik reifgewordene Kartoffelmaische in Folge einer Betriebsstörung nicht destillirt werden, so wird dieselbe nach einiger Zeit zuerst in die essigsaure und dann in die faule Gährung übergehen. —

Stärkemehl? Alle Getreidearten: Weizen, Roggen (Korn), Gerste und Hafer, ferner Mais, Kartoffel dann Hülsenfrüchte: Erbsen, Linsen etc. enthalten Stärkemehl.

Das Stärkemehl, welches nach den bekannten Methoden aus den Getreidearten, oder aus Kartoffeln bereitet wird, ist entweder ein feines, weisses Pulver, wie dies an der Kartoffelstärke wahrzunehmen ist, oder es bildet stängelichte Massen, wie die Getreidestärke.

Stärkemehl, mit heissem oder kochendem Wasser vermengt, bildet eine klebrige, schleimige Masse, welche «Stärkekleister» genannt wird.

Das Stärkemehl ist ein für die Bierbrauerei und Branntweinerzeugung sehr wichtiger Körper der durch die verschiedenen Operationen in Gummi und Zucker verwandelt und zur Bereitung des Bieres und Branntweines verwendet wird.

Beim Verbrennen des Stärkemehles entwickelt sich der Geruch nach verbrannten Zucker. Beim Erhitzen auf 200° R. wird das Stärkemehl gelb, verliert nahezu 25—30 Perzent vom Gewichte und verwandelt sich in **Röstgummi**, welches im kalten Wasser löslich ist.

Aus dem Stärkemehl entstehen je nach der Natur der einwirkenden Körper verschiedene Produkte, die wichtigsten sind: Dextrin, der Dextringummi und der Dextrinzucker.

Der **Gehalt** an trockenem **Stärkemehl** schwankt

im Weizen von	56—70	Perzent,
« Roggen von	46—52	«
in der Gerste von.	48—55	«
im Hafer von	36—40	«
« Mais von	66—70	«
in der Kartoffeln von.	12—23	«

Dextrin? Das Dextrin wird aus der Kartoffelstärke oder aus dem Getreidestärkmehl durch Einwirkung des Malzes oder der verdünnten Schwefelsäure bereitet.

Das Dextrin bildet eine gallertartige Masse, ist gelblich gefärbt, geschmack- und geruchlos; durch längere Einwirkung des Malzes oder verdünnter Schwefelsäure wird das Dextrin in Gummi und hierauf in Zucker verwandelt. —

Bei der Darstellung des Dextrins mit Malz werden 400 Gewichtstheile Wasser auf 50° R. erwärmt, in das warme Wasser 5—10 Gewichtstheile frisches zerkleinertes Gerstenmalz eingerührt und 100 Gewichtstheile trockener Kartoffelstärke zugesetzt, worauf die Temperatur bis 60° R. gesteigert und bei diesem Grade die Flüssigkeit durch 10—20 Minuten erhalten wird. Während dieser Zeit wird die gesammte Menge des Stärkmehles in Lösung überführt und hierauf die Flüssigkeit bis zum Kochen erhitzt, sodann durchgeseiht und eingedampft. Die auf diese Art gewonnene gallertige Masse wird in geheitzten Lokalitäten auf Hürden vollends getrocknet.

Dextringummi? Das Dextringummi (in der Bierwürze, im Biere und in der Branntweinmaische) entsteht aus dem Stärkmehle bei längerer Einwirkung des Malzes oder der verdünnten Schwefelsäure.

Das Dextringummi ist gelblich, geschmacklos und im kalten und heissen Wasser löslich.

Das Dextringummi kommt in den Bierwürzen, im Biere vor, und ertheilt dem letzteren vermöge seiner schleimigen Beschaffenheit, die Eigenschaft, das kohlensaure Gas fest zurückzuhalten und beim Ausgiessen einen, längere Zeit anhaltenden Schaum zu bilden.

Dextrinzucker oder **Stärkezucker?** Ist in reinem Zustande weiss, hart und im Wasser löslich. Der Dextrinzucker (Traubenzucker) bildet sich schon beim Keimen des Getreides, vorzüglich aber beim Maischprozesse der Bierbrauer und Branntweinerzeuger aus dem Stärkemehl durch Einwirkung der «Diastase.»

Der Dextrinzucker spielt in der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei die grösste Rolle, er dient, durch verschiedene Prozesse gebildet und wieder zerlegt, zur Erzeugung des Bieres und der gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

«Diastase» ist im gekeimten Getreide (Malz) in den gekeimten Kartoffeln und in den Würzelchen derselben enthalten. Je mehr Malz, desto raschere und vollständigere Zuckerbildung. Die «Diastase«, eine weisse in Wasser lösliche Masse, wirkt nur bei einer Temperatur von 52—60° R.

Die Diastase wirkt bei einer Temperatur von 52—60° R. derart auf das Stärkemehl ein, dass sie es auflöst, aus der kleisterartigen Masse eine dünnflüssige Substanz bildet und bei fortgesetzter Einwirkung in Dextringummi und Dextrinzucker überführt.

Bei einer Temperatur über 60° R. wird die Kraft der Diastase bedeutend gemildert, durch Kochen wird sie vollständig vernichtet.

Ein Theil Diastase vermag bei der Wärme von 25—60° R. zweitausend Theile des Stärkemehles in Gummi und Zucker zu verwandeln.

Die Menge der Diastase, welche im Gerstenmalze enthalten ist, beträgt $^1/_{500}$ seines Gewichtes.

Kleber? Man gewinnt diesen Körper, wenn man z. B. Weizenmehl im Wasser in einem Leinwandbeutel ausknetet. Der Kleber bleibt im letzteren zurück, ist graugelb und klebrig und der nährendste Bestandtheil des Getreides, da er aus Kohlenstoff, Sauerstoff, Wasserstoff, Schwefel und Stickstoff besteht.

Der Kleber verwandelt bei einer Temperatur von 50—60° R. das mit Wasser angerührte Stärkemehl bei längerer Einwirkung in Gummi und Zucker; dieses Verhalten ist für die Zwecke der Bierbrauerei und Branntwein-Erzeugung von Wichtigkeit.

Mucin? Ist ein Bestandtheil des Klebers, und jener Stoff, aus welchem sich bei dem Keimen die Diastase bildet.

Wird Stärkmehl mit Wasser und Mucin bei einer Wärme von 50—60° R. behandelt, so geht es in Gummi und Zucker über.

Albumin. Pflanzeneiweiss kommt in den Pflanzensäften, in den Samen der Hülsenfrüchte, der Getreidearten und der ölgebenden Pflanzen vor. Es ist eine gelblich weisse Substanz, die im kalten Wasser bedeutend aufquillt und bei länger anhaltender Einwirkung sich löst. Die Lösung schäumt sehr stark und erleidet beim Erwärmen auf mehr als 60° R. insofern eine Veränderung, als das Eiweiss zu einer weissen Masse gerinnt, welche im Wasser auch beim Kochen sich nicht mehr auflöst. Bei der Gährung von Flüssigkeiten, in welchen Eiweiss enthalten ist, übergeht es in die Hefe, wobei es eine Veränderung in seiner chemischen Zusammensetzung erleidet.

Pflanzenfibrin. Ist ein Bestandtheil des Klebers, zeigt eine gelblich weisse Farbe und ist im Wasser nicht löslich. Es kommt bei der Bereitung von Würzen im Oberteige, gemengt mit Stärkemehlhülsen, auf den Trebern in den Maischgefässen vor.

Hefe. Die Hefe ist eine Substanz, welche in einer Art Zersetzung sich befindet, und diese auf dem in Würzen oder Maischen vorhandenem Zucker überträgt.

Man muss unterscheiden:

a) die **Bierhefe,** wie solche in den Bierbrauereien als Nebenprodukt gewonnen wird, sowohl als Unterzeug als auch als Oberzeug;

b) die **Presshefe,** welche in Branntweinbrennerein aus ungekochten Maischen beim Gähren sich ausgeschieden hat und nach dem Abschöpfen von der Flüssigkeit und dem Auswaschen mit kaltem Wasser durch Pressen gewonnen wird;

c) die **Kunsthefe**, eine Maische, welche durch längeres Stehenlassen milchsauer geworden, dann angestellt und in der Hefenbildungsperiode, nachdem die Gährung aufgefrischt wurde, zum Anstellen der Maischen in Brennereien benützt wird.

Bei der Bereitung der Kunsthefe wird ein Theil der Maische aus dem Einmaischgefässe entnommen, bis auf 15° R. abgekühlt und nach Bedarf stehen gelassen. Zu dieser Maische gibt man eine Partie der in starker Hefengährung befindlichen Maische aus dem Gährbottiche bei und regelt den Verlauf der Gährung derart, dass sie sich dann in stärkster Hefengährung befindet, wenn sie der frischen Maische beigegeben werden soll. Vor der Benützung dieser Kunsthefe wird ein Theil derselben abgeschöpft und bei etwas niederer Temperatur aufgehoben, mit Malz versetzt, und dient später für die neu zu bereitende Kunsthefe, welche die **Mutterhefe** genannt wird.

Gewicht — absolutes — specifisches?

Der Druck, welchen ein Körper auf die Unterlage ausübt, wird das Gewicht des Körpers genannt und zwar das absolute Gewicht. Es wird dabei auf seine Grösse (Volumen) keine Rücksicht genommen. Dieses Gewicht, vielmehr diesen Druck, misst man nach gewissen Einheiten (Gewichten) auf dem bekannten Instrument — der Wage. Das Verhältniss jedoch, in welchem dieses absolute Gewicht eines Körpers zu seiner Grösse, zu seinem Volumen steht, nennt man das specifische Gewicht. Sagt man z. B. Gold ist schwerer als Eisen, so meint man damit eben das specifische Gewicht. Man denkt sich von beiden Körpern ein Stück von gleicher Grösse und sagt dann, das Stück Gold ist schwerer als das gleich grosse Stück Eisen. Um als Normale eine Einheit zu haben, zu welchem man das specifische Gewicht eines Körpers in Vergleich stellt, nimmt man für starre Körper und für Flüssigkeiten das Gewicht eines gleichen Volumen Wassers als Einheit an und bezeichnet das specifische Gewicht des Wassers mit 1,000.

Um das specifische Gewicht starrer Körper zu finden, sucht man zuerst durch Wägen in der Luft ihr absolutes Gewicht zu finden, dann wägt man sie, wenn sie klein sind, an einem Pferdehaare befestigt, unter Wasser getaucht. Der Körper wiegt nämlich im Wasser gerade um so viel weniger als in der Luft, als ein mit dem Körper gleich grosses Volumen des Wassers wiegt. Durch eine einfache Berechnung erfährt man das specifische Gewicht des Körpers. Z. B. ich will das specifische Gewicht vom Eisen wissen: so wäge ich also ein Stück Eisen auf der Wage in der Luft, es wiegt z. B. 240 Gramm. Nun nehme ich es von der Wagschale weg, befestige an dieselbe ein Pferdehaar, binde an dessen anderes Ende das Stück Eisen und tauche es ins Wasser. Ich werde dann, um die Wage auszugleichen, 32 Gran von dem Gewichte wegnehmen müssen. Mit 32 dividire ich nun in die 240 und ich erhalte, 7,5 als das specifische Gewicht des Eisens. $\left(\frac{240}{32} = 7{,}5\right)$

Zur Bestimmung des specifischen Gewichtes von Flüssigkeiten bedient man sich des **Tausendgran-Fläschchens** oder der **Aräometer.** Durch Ersteres geschieht die Bestimmung am genauesten. Es ist ein Fläschchen, welches genau 1000 Gran reines Wasser von 14 Grad Reaumur Temperatur fasst. Es hat einen engen kurzen Hals, lauft gegen unten erweitert zu und ist mit einem gut passenden Glasstöpsel verschliessbar. Nachdem man das Fläschchen auf der Wage genau abtarirt hat, wozu man sich ein gleich schweres Taragewicht von Messing oder Glas schon vorräthig hält, giesst man die zu prüfende Flüssigkeit in selbes hinein. Die Flüssigkeit soll die Temperatur von 14° R. haben und das Fläschchen muss vor dem Einfüllen mit eingeschobenen Streifen von weissem Fliesspapier mittelst einer gekrümmten Hornspatel gut ausgetrocknet worden sein. Nun wiegt man die Flüssigkeit in dem Fläschchen und die als Gewicht gefundene Anzahl von Granen gibt, dividirt durch 1000, das specifische Gewicht der Flüssigkeit.

Mittelst der Aräometer oder Senkwagen bestimmt man das specifische Gewicht der Flüssigkeiten wohl schneller, jedoch nicht mit dieser Genauig-

keit. Diese Instrumente bestehen gewöhnlich aus einer Glasspindel, welche in die Flüssigkeit eingesenkt wird, und je nachdem selbe weniger dicht = — leichter, oder mehr dicht — schwerer ist, auch mehr oder weniger einsinkt. Auf der Skala, mit welcher sie versehen, lässt sich auf dem Punkte, bis zu welchem sie eingesenkt sind, das specifische Gewicht der Flüssigkeit ablesen. Das Geradstehen der Instrumente in der Flüssigkeit wird durch unten eingelegte Schrötte oder sonstigen Ballast bezweckt. Die Aräometer sind eingerichtet für Flüssigkeiten, die leichter als Wasser (Aether, Weingeist und für Flüssigkeiten, die schwerer als Wasser sind (Säuren, Laugen und Zuckerlösungen.)

Jene Aräometer, welche das specifische Gewicht der Flüssigkeiten auf der Skala anzeigen, nennt man die Centesimal-Aräometer. Sind sie für Flüssigkeiten leichter als Wasser eingerichtet, so zeigen sie die specifischen Gewichte von 1,000 abwärts; die für Flüssigkeiten schwerer als Wasser eingerichteten zeigen die specifischen Gewichte von 1.000 angefangen aufwärts. Die ersteren haben auf der Skala das Normalgewicht des Wassers 1.000 unten angesetzt, und da selbe in eine weniger dichtere Flüssigkeit tiefer als im Wasser einsinken, so laufen die Zahlen der abnehmenden specifischen Gewichte auf der Skala gegen hinauf zu; wo hingegen bei den letztern das specifische Gewicht des Wassers auf der Skala oben angesetzt ist, hiemit die specifischen Gewichte gegen unten zu immer zunehmen müssen, weil je dichter die Flüssigkeit ist, das Aräometer auch desto weniger einsinken kann.

Nebst dem bestehen Centesimal-Aräometer, von Beaumé und von Beck eingerichtet, welche statt dem specifischen Gewichte der Flüssigkeiten bestimmte Grade anzeigen.

Nun gibt es auch Aräometer, die blos für gewisse Flüssigkeiten eigens eingerichtet sind und ihren Gehalt anzeigen. Dahin gehören hier insbesondere die Alkoholometer und das Sacharometer.

Destillation? d. i. die Abscheidung des Weingeistes durch Kochen der Maische und im gewöhnlichen Leben «Brennen» heisst.

Condensator-Refrigerator? (lat.) Eine Vorrichtung, welche zur Verdichtung des Dampfes des Weingeistes und des Wassers bestimmt ist, und nachdem die Verdichtung durch Abkühlung erzielt wird, so wird diese Vorrichtung die Kühlvorrichtung und weil eine Verdichtung (Condensation) der Dämpfe vor sich geht, der Condensator, dann, weil die Verdichtung durch Kühlung erfolgt, auch der Refrigerator genannt. Die Kühlvorrichtung in ihrer einfachen Form ist ein hölzernes Gefäss, das **Kühlfass,** in welchem eine schlangenförmig gewundene Röhre von Kupferblech, welche inwendig verzinnt ist, eingesetzt ist. Die Verdichtung der Dämpfe erfolgt durch Wasser, mit dem das Kühlfass gefüllt ist. Das Wasser wird bei der fortgesetzten Destillation warm, indem es die freie und die gebundene Wärme der Dämpfe, welche diese an das Schlangenrohr abgeben, aufnimmt. Da eine vollkommene Verdichtung des Weingeist- und Wasserdampfes nur durch kaltes Wasser möglich ist, so muss das warm gewordene durch kaltes Wasser ersetzt werden.

Lutter? nennt man das erste Destillationsprodukt beim Branntweinbrennen, wenn das Abtreiben der Maische in einfachen Apparaten über freiem Feuer vor sich geht. Der Lutter ist ein an Alkohol nicht sehr reiches Destillat, welches durch nochmaliges Destilliren in Branntwein verwandelt wird.

Wird der Lutter nochmals einer Destillation unterzogen, so erhält man ein alkoholreiches Produkt von etwa 50 Prozent Tralles Alkoholgehalt Das zuerst übergehende Destillat nennt man **Vorlauf,** das später übergehende den **Nachlauf** und die rückständige wässerige Flüssigkeit das **Phlegma.**

Rectification? (lat.) Unter Rectification versteht man jene Operation des Erhitzens weingeistiger Flüssigkeiten, durch welche man ein alkoholreicheres Destillat erhält, das zugleich von dem, den Lutter begleitenden Substanzen als der Essigsäure, dem Fuselöhle grossentheils befreit ist, wobei aber die Wärme des Lutterdampfes zum Erhitzen und Kochen des durch Destillation bereits verdichteten schwächeren Weingeistes benützt wird.

Dephlegmation? Unter Dephlegmation versteht man jenen Vorgang, durch den aus einem Gemische von Wasser- und Weingeistdampf, durch geeignete Behandlung ein Theil des Wasserdampfes zu Wasser (Phlegma) verdichtet (kondensirt) wird, während der Alkoholdampf zum grössten Theil sich verfluchtigt und in anderen Apparaten zu einer Flüsssigkeit kondensirt wird.

Diesen Vorgang nennt man die Dephlegmation und die Vorrichtungen, welche hiezu verwendet werden, Dephlegmatoren.

Zu den Dephlegmatoren gehören auch die sogenannten **Spiritusbecken,** die bei den Pistorius'schen Apparaten wegen ihrer runden und flachen Form die Teller genannt werden. Es sind linsenförmige Gefässe, 15—20 Cm hoch, die oben einen 10—12 Cm. hohen Rand besitzen, wodurch eine Art Teller entsteht, auf welchem sich Wasser von 40—50 Grad R. Wärme befindet, und dadurch eine Entwässerung des Alkoholdampfes bewirkt.

Andere Einrichtungen der Kühler bestehen darin, dass der Kondensator senkrecht im Kühlfasse aufgestellt ist, somit verhältnissmässig kürzer ist, als die Schlangenrohre. — Ein anderer Kühlapparat besteht aus einem geraden langen Rohre von dünnem Kupferblech, welches Rohr in ein anderes weiteres kupfernes Rohr wasserdicht derart eingelassen, dass es sowohl oben als unten hervorragt. Am unteren Ende des weiteren Rohres ist ein Trichter mit langem Halse befestigt, am oberen befindet sich ein gekrümmtes Rohr, das als Abflussrohr dient. Wird durch den Trichter Wasser zugeleitet, so steigt es in dem Raume zwischen den beiden Rohren auf, in entgegengesetzter Richtung mit der Strömung des Dampfes, der von oben nach unten zu das innere engere Rohr passirt, bewirkt eine vollkommene Verdichtung des Weingeistdampfes und fliesst, erwärmt durch den oberen Rohransatz ab.

Rectificatoren? sind Gefässe, in welchen sich das durch die Dephlegmirung abgeschiedene alkoholarme Wasser (das **Pflegma**) ansammelt und in welchen durch den einströmenden Dampf des Lutters eine Erhitzung, sonach eine Rectification der verdichteten Flussigkeit hervorgebracht wird. Die Rectificatoren sind entweder Gefässe, welche zwischen der Destillirblase und dem Vorwärmer aufgestellt sind, oder sie sind in dem Vorwärmer angebracht oder befinden sich unter diesem.

Die Rectificatoren, welche im Vorwärmer aufgestellt sind, dienen als Vorwärmer, als Dephlegmatoren und Rectificatoren. Sie besitzen, wenn sie diesen dreifachen Dienst leisten sollen, die Form eines hohlen Cylinders, in welchem sich eine Rührvorrichtung für die eingelassene Maische befindet.

Vorausberechnung der Weingeist-Ausbeute. Man ist durch die Erhebung der Sacharometeranzeige im Stande, nicht nur den Vergährungsgrad der Maische zu bestimmen, sondern man kann auch die in der gegohrenen Maische vorhandene Alkoholmenge — folglich die zu gewärtigende Weingeistausbeute in Voraus sehr annähernd berechnen.

Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, die Attenuation, d. i. die Differenz der Sacharometeranzeige der frischen und der reifen Maische zu kennen. Diese Differenz erfährt man, wenn man die Sacharometergrade der reifen Maische von der Anzeige der frischen Maische in Sacharometergraden abzieht.

Sowohl die frische in dem bezüglichen Gährbottich mit dem Gährmittel angestellte, als auch die reife Maische muss vor der Verwendung zur Prüfung mit dem Sacharometer durch Umrühren von Unten nach Oben gleichmässig gemischt werden.

Von dieser gut durchgerührten Maische wird eine hinreichende Probe entnommen und durch einen Filtrirbeutel — am besten gewirkte Spitzbeutel von Baumwolle — der dünne Theil derselben freiwillig durchfliessen gelassen. Das Durchlaufende wird in einem untergestellten Gefässe aufgefangen.

Die bei dieser Operation zur Verwendung kommenden Gefässe müssen stets rein gehalten werden, der Filtrirbeutel rein ausgewaschen und trocken sein; im Falle derselbe nass wäre, soll er durch Eintauchen in die Maische des Gährbottichs mit dieser getränkt und ausgewunden werden, um die zu prüfende Maische nicht mit dem im Filtrirbeutel aufgesogenen Wasser zu verdünnen. Der zuerst durchfliessende trübe Antheil der filtrirten Maische wird in den Gährbottich zurückgegossen und nur der geklärte Theil derselben aufgesammelt und in das Senkgefäss gebracht.

Während des Filtrirens darf der Spitzbeutel von Aussen nicht gedrückt und muss derselbe nach gemachtem Gebrauche entleert und ausgewaschen werden.

Bevor die dünne reife Maischflüssigkeit in das Senkgefäss gebracht wird, muss dieselbe entkohlensäuert werden, was durch Einfüllen und Schütteln derselben in einer reinen und trockenen Flasche, deren Hals während des Schüttelns geschlossen ist, geschieht. Dieses Schütteln wird so oft wiederholt, als noch ein Ausblasen der frei gewordenen Kohlensäure durch Zischen beim Lüften der Flasche wahrgenommen wird.

Hierauf wird die Flüssigkeit in Senkgefässe gradirt.

Wäre die Anzeige der frischen Maische 15, die der reifen Maische 1^0 am Sacharometer, so wäre die Attenuation:

$$15 - 1 = 14.$$

Mit der Attenuation in Sacharometergraden steht die zu erhaltende Weingeistausbeute im geraden Verhältnisse und wird die bei genauer Einhaltung vorstehender Vorsichtsmassregeln berechnete Alkoholausbeute kaum um 3% von der Wirklichkeit abweichen.

Es sind nun Zahlen ermittelt, welche durch Multiplikation mit der in Sacharometergraden ausgedrückten Attenuation die Anzahl Liter Branntwein mit 50 % Alkoholgehalt angeben, welche aus einem Hektoliter Maische beim Abtriebe erhalten werden.

Diese Zahlen heissen **Alkoholfaktoren** und haben für Maischen verschiedener Beschaffenheit folgende Werthe:

a) Für Kartoffel- und Melassen-Maischen, oder für aus beiden gemischte Maischen 1·025.

b) Für Getreide- und Zuckermaischen, gleichviel ob die Hefe aus denselben abgenommen wurde, oder nicht 1·000.

Werden diese Alkoholfaktoren mit der ermittelten Attenuation multiplizirt, so erhält man die Anzahl Liter Branntweines zu 50 % Alkoholgehalt, welche aus einem Hektoliter Maische gewonnen werden.

Im vorstehenden Beispiele:

$14 \times 1{\cdot}025 = 14{\cdot}35$ Liter für Kartoffelmaischen,
$14 \times 1{\cdot}000 = 14{\cdot}00$ „ „ Getreidemaischen.

Multiplizirt man diese für einen Hektoliter ermittelte Branntweinausbeute mit der Hektoliterzahl der reifen abzutreibenden Maische, so erhält man die Gesammtausbeute, ausgedrückt in Litern Branntwein zu 50 % Alkoholgehalt. Im obigen Falle beträgt dieselbe bei 20 Hektoliter Maische.

$14{\cdot}35 \times 20 = 287$ Liter für Kartoffelmaischen,
$14{\cdot}00 \times 20 = 280$ „ „ Getreidemaischen.

Da in den meisten Brennereien nicht Branntwein, sondern Weingeist von höherer Grädigkeit erzeugt wird, so kann man die vorberechnete Ausbeute auf den Weingeist von gewöhnlicher Stärke durch folgende Operation überführen. Man multiplizirt die in Litern ausgedrückte Ausbeute mit der Grädigkeit von 50 Alkoholometergraden und erhält:

$287 \times 50 = 14350$ Literprozente für Kartoffelmaischen,
$280 \times 50 = 14000$ „ „ Getreidemaischen,

dividirt dann diese Zahl mit dem Alkoholgehalte des gewöhnlich gewonnenen Spiritus z. B. 85 % und erhält in Litern ausgedrückt Spiritus zu 85 % Alkohol;

$14350 : 85 = 168{\cdot}8$ Liter oder 1 Hektoliter 68·8 Liter für Kartoffelmaischen,
$14000 : 85 = 164{\cdot}7$ „ „ 1 „ 64·7 „ „ Getreidemaischen.

Die Berechnung dieser Ausbeute auf Hektoliterprozente und letzterer auf den Hektoliter Maische geschieht in folgender Weise:

Man dividirt die in Literprozenten ausgedrückte Ausbeute durch 100 und erhält dieselbe in Hektoliterprozenten. Im vorstehenden Falle:

14350 : 100 = 143·5 Hektoliterprozente für Kartoffelmaischen,
14000 : 100 = 140·0 „ „ Getreidemaischen

Aus diesen Hektoliterprozenten ergibt sich die Ausbeute an Alkohol für einen Hektoliter reifer Maische, wenn dieselben durch die Hektoliterzahl reifer Maische getheilt werden.

Im obigen Falle:

143·5 : 20 = 7·175 Hektoliterprozente Alkohol für Kartoffelmaischen,
140·0 : 20 = 7·000 „ „ „ Getreidemaischen,

oder wie man sagt «Grade Alkohol» für einen Hektoliter Maische aus obigen Stoffen.

Anmerkung. Dasselbe Resultat wird erhalten, wenn die aus einem Hektoliter Maische zu erzielende Ausbeute von 50 Prozent Branntwein durch 2 getheilt wird:

14 35 : 2 = 7·175 Hektoliter-Prozente,
14·00 : 2 = 7·000 «

Soll nun umgekehrt aus den Hektolitergraden die Gesammtausbeute an Weingeist aus der Maische ermittelt werden, so braucht man blos diese Prozente mit der Hektoliterzahl der reifen Maische zu multipliziren.

Im obigen Falle.

7·175 × 20 = 143·5 Hektolitergrade Alkohol für Kartotoffelmaischen.

Dividirt man dieses Produkt mit dem bezüglichen Alkoholgehalte des Weingeistes, z. B. 85 %, so gibt der Quotient die entsprechende Weingeistmenge in Hektolitern an. Demnach im obigen Falle:
143·5 : 85 = 1·688 Hektoliter oder 1 Hektolit. 68·8 Lit. Weingeist zu 85 %.

Zu dieser Berechnung ist es nothwendig, die Menge der abzutreibenden Maische nach Hektolitern zu kennen. Dieselbe erfährt man aus dem Rauminhalte des Gährbottichs nach Abzug des leer gelassenen Steigraumes.

Diesen Steigraum kann man jedoch am leichtesten durch Erhebung nach kubischer Berechnung ermitteln.

Dampf? Ist der durch Einfluss einer bestimmten Wärmemenge auf tropfbare Flüssigkeiten (z. B. Wasser, Weingeist) erzeugte gasartige Zustand. Hiezu ist ein aus Schmiedeeisenblech oder Stahlblech zusammengenieteter Erhitzungsapparat — **Dampfkessel** — erforderlich, in welchem das Wasser in Dampf verwandelt wird. «**Wasserdampf**» wird zur Erwärmung von Flüssigkeiten oder als Auflösungsmittel oder aber als bewegende Kraft (Dampfmaschine) verwendet. Jeder Dampfkessel ist für seine Verwendung zur Dampferzeugung amtlich geprüft, mit Sicherheitsventil, einem Dampfmesser (Manometer) und einem Standglase zur Beobachtung des Wasserstandes in demselben versehen. Uiber die Kesselprobe wird eine Bestätigung ausgestellt, welche der Kesselbesitzer aufzubewahren hat.

Zur Bedienung oder Uiberwachung eines Dampfkessels dürfen nur verlässliche, dazu befähigte (geprüfte) Individuen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, verwendet werden.

Jeder Dampfkessel ist jährlich mindestens einmal mit möglichster Vermeidung von Betriebsstörungen einer Revision zu unterziehen; von fünf zu fünf Jahren sind gelegenheitlich dieser Dampfkesselrevisionen Druckproben durch Organe der k. k. Staatsbauämter vorzunehmen.

Jedermann, dem irgend eine Gefahr in Benützung eines Dampfkessels bekannt wird, ist zur Anzeige derselben bei den amtlichen Organen berechtigt.

(Handels-Ministerial-Verordnung vom 20. Juli 1877. R.-G.-Bl. Nr. 75.)

Fusel — Fuselöl, ein flüchtiges Produkt, das sich bei der geistigen Gährung des Weins und der Branntweinmaische bildet, und dem Wein und Branntwein einen Beigeruch und Beigeschmack ertheilt.

Das bei der Gährung der Kartoffelmaische sich erzeugende, unangenehm riechende Fuselöl geht als Destillat theilweise in den Lutter und auch in den Weingeist über. Je grösser der Alkoholgehalt eines Weingeistes ist, desto geringer ist in der Regel sein Gehalt an Fuselöl. Als Mittel, den Weingeist zu entfuseln, dient am besten frisch geglühte und in einem geschlossenen Gefässe abgekühlte, gröblich gestossene Holzkohle, mit welcher man den fuseligen Weingeist stehen lässt und ihn dann auf einer Blase rectificirt.

Schlempe? Der nach dem Abdestilliren des Branntweins aus der weingahren Maische in der Blase bleibende Rückstand, welcher als Viehfutter verwendet wird.

LIV. Biersteuer.

1. Einleitung.

Den früheren Grundherrschaften, manchen Gemeinden und Korporationen war bis zum Jahre 1848 das „**Propinationsrecht**“ d. i. das ausschliessliche Recht zur Biererzeugung (auch Branntweinerzeugung) und Aufstellung von Schänkern vorbehalten.

Dieses Recht wurde durch das Gesetz vom 7. September 1848, Abs. 11, und durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1849, §§. 1 und 70 gegen Entschädigung aufgehoben und es können derzeit neue Bräuhäuser nur mit Bewilligung der politischen Behörden nach den bestehenden Gewerbegesetzen errichtet werden.

Bier ist ein in Oesterreich-Ungarn bei der Erzeugung der Verzehrungssteuer unterliegendes Objekt, welches früher blos nach der Menge des Erzeugnisses ohne Berücksichtigung der Gattung des Bieres und dessen ursprünglichen Zuckergehaltes besteuert war.

Die gegenwärtige Besteuerungsart und amtliche Kontrole gründen sich auf den Finanz-Ministerial-Erlass vom 19. Dezember 1852, (R.-G.-Bl. Nr. 264), die kaiserliche Entschliessung vom 26. August 1854, Z. 16.100, F.-M. (V.-Bl. Nr. 75, S. 523), die Gesetze vom 25. April 1869, (R.-G.-Bl. Nr. 49, V.-Bl. Nr. 16, S 85) und 18. Mai 1875. (R.-G.-Bl. Nr. 84, V.-Bl. Nr. 16, S. 99.) —

Mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 139, V.-Bl. Nr. 52, S. 344) wurde die Einführung der Verzehrungssteuer von der Erzeugung von Bier in Dalmatien und im bisherigen Zollausschlusse von Istrien, anstatt beim Ausschanke, angeordnet.

In Absicht auf die Bemessung, Einhebung, Borgung, Rückvergütung und Kontrolirung der Biersteuer sind die in dem übrigen Staatsgebiete geltenden Bestimmungen anzuwenden. —

Gemeinden, deren Einkünfte zur Bestreitung der Ausgaben für Gemeindezwecke nicht ausreichen, werden Gemeindezuschläge zur Biersteuer nach Perzenten von der Aerarialsteuer für Bier von gewöhnlicher Stärke bewilligt.

(F.-M.-E. vom 1. September 1854, Z. 4044; F.-M.-V.-Bl. Nr. 68, S. 480.)

Die Kunst, Bier zu erzeugen, war schon den alten Griechen bekannt. Auch kannten es die alten Deutschen und Gallier.

Das deutsche Wort B i e r leitet man von bibere ab, woraus durch Verkürzung Bier entstanden sein soll.

In alten Zunftbüchern wird Gambrinus (1200 Jahre vor Christo König von Brabant) als Erfinder des Bieres genannt. Er soll später heiliggesprochen worden sein (?) und die Brauer verehrten ihn als ihren Schutzpatron. —

2. Populäre Darstellung der Biererzeugung.

Bier ist ein abgegohrener Gerstenmalz- und Hopfen-Extrakt, der während der stillen Gährung getrunken wird. Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser werden hierlands gewöhnlich zur Biererzeugung verwendet.

Surrogate für Gerstenmalz kommen seltener in Anwendung.

Vor Allem wird die rohe Gerste eingeweicht[1].)

Das Einweichen dauert ungefähr zwei Tage.

Sobald der innere Kern der Gerste sich leicht herausdrücken lässt, ist dieselbe hinreichend erweicht.

Die erweichte Gerste kommt in die Malztenne[2]), wo dieselbe in Haufen von verschiedener Höhe 8, bis 30 Cm. gebracht, sich erwärmt und keimt.

Haben die Wurzelkeime (Malzblüthen genannt — ein gutes Viehfutter) die Länge des Gerstenkornes erreicht, dann muss das Keimen unterbrochen werden; es wird nämlich die gekeimte Gerste (Grünmalz genannt) auf luftige Bodenräume[3]) geschafft, daselbst 5—8 Cm. hoch ausgebreitet und getrocknet. Auf diese Art gewinnt man Luftmalz.

Das Keimen erfordert einen Zeitraum von 14 Tagen; dasselbe ist ein chemischer Prozess; denn es ist das in der Gerste enthaltene Stärkemehl theilweise in Gummi und Zucker umgewandelt worden. Auch „Diastase" hat sich gebildet[4]).

Junge Gerste (einjährige) keimt zuverlässig, eignet sich daher besser zur Malzbereitung als alte.

Wird Grünmalz oder Luftmalz mit Anwendung der Wärme auf Darrvorrichtungen[5]) getrocknet, so hat man Darrmalz gewonnen. Dasselbe lässt sich mehrere Jahre aufbewahren.

Von dem Wärmegrade, (nicht über 60° R.) ist abhängig die Farbe des Darrmalzes und somit auch jene des Bieres.

Braunes Malz — braunes Bier; lichtes Malz — lichtes Bier etc. etc.

Soll in einer Bierbrauerei eine Biererzeugung (Biergebräu) stattfinden, so muss die hierzu erforderliche Menge Gerstenmalz d. i. die „Schüttung", zerkleinert werden.[6])

Zu einem Hektoliter 12grädiger Bierwürze sind 20—21 Kilogramm Gersten-Darrmalz erforderlich.

Das Zerkleinern der Malzkörner, „Schrotten" genannt, welches auf Quetschmaschinen oder in einer Mahlmühle bewerkstelliget wird, ist deshalb nothwendig, damit sich bei der Einmaischung d. i. bei der Vermischung des Malzschrottes mit Wasser, das Malzschrott eigentlich der Gummi und Zucker in eine süsse Flüssigkeit, (Bierwürze) verwandeln könne.

Die Bereitung der „**Bierwürze**" geschieht nach verschiedenen Methoden. Gewöhnlich wird das „Gerstenmalzschrott"[7]) in den zum Theile

---

[1]) in einem «Weichstocke,» ein aus Holz oder Stein in viereckiger Form angefertigtes Gefäss, am Boden mit einem Zapfen, zum Ablassen des Wassers.

[2]) Die «Malztenne» ist ein gewölbter, mehr tief liegender Gewerbsraum, mit schwachem Lichte und gegen das Eindringen der Sonnenstrahlen entprechend verwahrt.

[3]) «Schwelkböden» genannt.

[4]) **Diastase?** Ist im gekeimten Getreide (Malz) enthalten. Je mehr Malz, desto raschere und vollständigere Zuckerbildung. Die «Diastase» eine im Wasser lösliche Masse, wirkt nur bei einer Temperatur von 52—60° R.

[5]) Man unterscheidet: «Rauchdarren», «Luftdarren» (auch «engliche» genannt) und «Dampfdarren»

[6]) Entweder zwischen zwei Steinen auf einer gewöhnlichen Mahlmühle, (in welchem Falle das Malz früher mit Wasser befeuchtet wird,) oder mittelst der «Malzquetsche».

[7]) 1 Hektoliter Gerstenmalz = $1^1/_3$ Hektoliter Malzschrott.

mit kaltem Wasser gefüllten Maischbottich[1]) geschüttet, damit es sich besser auflöse; gleichzeitig wird auch die mit Wasser gefüllte Braupfanne[2]) unterzündet.

Sobald das Wasser in der Pfanne siedet, wird es auf das im Maischbottich befindliche Malzschrott unter beständigem Umrühren, was mit Rührscheiten oder einer mechanischen durch Wasser- oder Dampfkraft in Bewegung gesetzten Vorrichtung geschieht, gegossen.

Dieses Einbrühen des Gerstenmalzschrottes heisst „**Dickmaischen.**“

Die Dickmaische wird aus dem Maischbottich auf die Pfanne übertragen (geschöpft — aufgepumpt) und durch beiläufig $^1/_2$=$^3/_4$ Stunden gekocht. Die Braupfane wird mit Brettern bedeckt, um den Zutritt der Luft und Säuerbildung hintanzuhalten.

Die gekochte Dickmaische wird in den Maischbottich zurückgeschafft, und mit der darin befindlichen Maische gut durchgearbeitet.

Diese Operation wird einmal, auch zweimal wiederholt; es findet nämlich eine zweite oder dritte Dickmaischung statt.

Durch das wiederholte Kochen steigert sich die Temperatur der Maische bis zu 60° R.

Nach der letzten Dickmaischung wird die gesammte Dickmaische in den Maischbottich zurückgeschafft, die Braupfanne zum Theil mit Wasser gefüllt, und während letzteres zum Kochen erhitzt wird, lässt man die sich klärende Maische (Bierwürze) aus dem Maischbottich in den Grand[3]) fliessen insolange, bis es vollkommen klar abzulaufen beginnt, worauf man sie dem Wasser in der Braupfanne beimischt.

Diese Maischung kochend heiss geworden, wird in den Maischbottich zurückgeschafft, worauf dieser zugedeckt, und mit seinem Inhalte durch $^1/_2$—1 Stunde der Ruhe überlassen wird.

Während dieser Zeit wird das Stärkemehl durch die Einwirkung der Diastase in Gummi und Zucker vollständiger umgewandelt; es bildet sich gleichzeitig eine klare Zuckerlösung, welche **Lautermaische** (Bierwürze) heisst.

Die Bierwürze wird aus dem Maischbottich in den Grand abgelassen, aus letzterem in die Braupfanne aufgepumpt, und in dieser mit Beigabe von Hopfen[4]) gekocht.

Der **Hopfensud** findet statt, der je nach der Grösse des Gusses (d. i. die angemeldete und versteuerte Menge) und der Braupfanne ein- oder zweimal wiederholt wird.

Ist die klare Bierwürze in den Grand vollständig abgelaufen und der letzte Hopfensud noch in der Pfanne, so wird die im Maischbottich auf der Oberfläche der Malzhülsen (Treber) sich gebildete teigartige Masse (der „Teig“ genannt) abgenommen uud sodann auf die Malzhülsen ein Aufguss mit kaltem oder bereits früher gekochtem Wasser gemacht, um den in den Malzhülsen noch vorhandenen Inhalt an Würze nach Möglichkeit auszuscheiden. Man nennt dieses Verfahren das „Anschwänzen“ und die dadurch gewonnene Würze die „Maischwürze.“

Diese zweite Ausbeute an Würze wird gleichfalls in der Braupfanne mit der nöthigen Hopfenquantität gekocht.

[1]) Rund oder viereckig gewöhnlich aus Holz mit einem doppelten Boden (Seiheboden).

[2]) Aus Kupfer oder Eisenblech konstruirt, meistens viereckig.

[3]) Aus Stein oder Holz, ein längliches Viereck bildendes Gefäss, zwischen dem Maischbottich und der Braupfanne im Erdboden eingestemmt.

[4]) Eine in Böhmen bei Saaz, Falkenau und Auscha, dann auch in Ungarn wachsende Pflanze, deren Blüthen dem Bier Aroma, Bittere und Haltbarkeit geben. Auf 1 Hektoliter Bier $^1/_2$ — $^3/_4$ Kilogramm.

Die gekochten Bierwürzen müssen auf Kühlstöcken[1]) abkühlen. Auf diesen bilden sich Niederschläge (Kühlgeläger) genannt.

Die Abkühlung soll binnen 10, höchstens 14 Stunden beendet sein, weil bei einem längeren Abkühlen namentlich im Sommer Essigbildung oder Selbstgährung leicht eintreten kann.

Die zureichend abgekühlten Bierwürzen von verschiedener Stärke werden vermengt (in einem Zusammenguss oder Füllbottich), und nach Beigabe von Ferment (Gährstoff-Zeug) der Gährung überlassen, durch welche der Zuckergehalt der Bierwürze in Alkohol und Kohlensäure verwandelt und ein geistiges, erfrischendes Getränk, das Bier, gewonnen wird. Die Dauer eines Biergebräues von der Unterzündung der Braupfanne bis zur erfolgten Abkühlung ist abhängig vor allem von der Grösse des Gusses, sodann von der Art des Betriebes und der Jahreszeit, 6 bis 20 Stunden.

Das Gummi bleibt im Bier und macht es substanziös.

Das frische Bier hat einen eigenthümlichen süsslichen absudartigen Geruch und widerlichen Geschmack, während reifes Bier bekanntlich einen aromatischen und bitterartigen Geschmack hat.

Nach dem Alkoholgehalte unterscheidet man starke und leichte Biere, ferner Märzen- und Lagerbier.

In Bezug auf die Gährung unterscheidet man Ober- und Unterzeugbier. Bei beiden Vergährungsarten unterscheidet man wieder eine Haupt- und Nachgährung

Bei der **Oberzeug-Gährung** kömmt die Bierwürze (mindestens auf 20° R. abgekühlt) nach gehöriger Vermischung mit Hefe gleich in Fuhrfässer (à $^1/_4$, $^1/_2$, 1 und 2 Hektoliter.)

Man unterscheidet bei dieser Vergährungsart:

a) Die Hopfengährung (Hopfentrieb), welche nach der Füllung bei schneller Gährung schon in 1 Stunde, bei langsamer Gährung jedoch erst nach ungefähr 4—6 Stunden eintritt und 12—20 Stunden dauert.

Die in der Bierwürze befindlichen Hopfentheile werden aus dem Spundloche mittelst Schaumblasen, die weiss, durchsichtig und vom hopfenbittern Geschmacke sind, herausgetrieben.

Nach beendetem Hopfentriebe werden die Fässer gereiniget, und mit der ausgeschiedenen, in Untersatzgefässen oder Gründern gesammelten Flüssigkeit (Hopfenbier) nachgefüllt.

b) Hefentrieb. Nach beendetem Hopfentriebe wird der weisse Schaum dichter, dann in 2—4 Stunden teigartig. Diese teigartige Hefensubstanz heisst „Zeug“ und wird als Ferment (Hefe) verwendet.

Nach dieser Erscheinung tritt eine Ruhe ein; die Fässer werden abermals nachgefüllt, worauf wieder Hefe (gewöhnliche Bierhefe) ausgeschieden wird. Die Hauptgährung ist vollendet. Sodann beginnt die stille Gährung (Nachgährung), indem sich auf dem Spundloche eine kleine bräunliche Schaumbildung zeigt.

Im Ganzen dauert die Oberzeug-Gährung 2—3 Tage.

Die **Unterzeug-Gährung** wird immer in Bottichen bei niederer Temperatur (höchstens 6—8° R.) vorgenommen, und man unterscheidet:

a) die ankommende,
b) kräuselnde und
c) durchbrechende Gährung.

---

[1]) Flache, vierseitige Gefässe, aus Holz oder Eisenblech konstruirt.

Nach dem Ablassen der Bierwürze in die Gährbottiche bildet sich in 12—15 Stunden auf der Oberfläche ein milchweisser Schaum: die **Gährung** ist im **Ankommen.**

Der weisse Schaum steigt bis 10 Cm. hoch und bekömmt ein gekräuseltes Ansehen; — es hat die **Kräusen-Gährung** begonnen.

Kohlensäure entwickelt sich und verbreitet einen stechenden Geruch, worauf der Schaum noch immer steigt (21 Cm.) und bräunlich gelb wird, dann aber von der Oberfläche sich verliert und am Boden ablagert. **Durchbrechende Gährung.** Diese Gährung, welche 8—14 Tage dauert, ist beendet. Das Bier ist zum Abziehen reif, wenn es im Gährbottiche durch einen leichten Schaum sichtbar und ruhig geworden ist. Es wird die Hauptgährung als vollendet angesehen.

In den Gährbottichen bleibt nach dem Bierabzuge ein Rückstand, den man „Unterhefe“ nennt und welcher nach erfolgter Reinigung mit Wasser als Ferment zur Bier-Unterzeug-Gährung verwendet wird.

In manchen Bierbrauereien ist zur Erreichung längerer Gährung und zur Erzielung haltbaren und gleichen Bieres das Zusammengiessen mehrerer nach einander folgender Gebräude zur Vergährung in gleichen Bottichen üblich.

Das reife Bier wird, wenn es ein gewöhnliches Unterzeug-Schankbier war, in Fuhrfässer, wenn es jedoch ein Lagerbier ist, in die Lagerfässer abgelassen, in welchen die Nachgährung stattfindet, daher die Lagerfässer niemals vollangefüllt werden können.

Die Bierfässer, ob Fuhr- oder Lagerfässer müssen gut ausgepicht, und nach beendeter Nachgährung auch gut verbeilt werden, denn sonst entweicht das kohlensaure Gas, — das Bier wird „schal“ und bei Verdunstung des Alkoholgehaltes „essigsauer.“

Die Kellerräume sollen mässig feucht, (nicht dumpfig) sein, und eine Temperatur von 6—8° R. haben.

Bei jedem Biergebräu ergeben sich Nebenprodukte und Abfälle u. z.:

a) das **Glattwasser** (1—1½ Prozent Zuckergehalt) gewonnen durch kalten Aufguss auf die Malztreber, wird als Viehtrank oder in Brennereien als Kühl- und Verdünnungsmittel der Maische verwendet;

b) die **Maischwürze** (5—7 Perzent Zuckergehalt) wird durch einen **zweiten** heissen Aufguss erzeugt;

c) der **Bieressigstoff** wird auf dieselbe Art, wie das Glattwasser erzeugt, und dann in essigsaure Gefässe gebracht;

d) der „**Teig**“ d. i. der auf den Malztrebern liegende grauliche Brei;

e) die „**Treber**“ d. i. die im Maischbottiche rückbleibenden Malzhülsen (gutes Viehfutter);

f) das **Kühlgeläger**“ d. i. die Niederschläge, welche am Boden der Kühlstöcke nach dem Ablassen der Bierwürze verbleiben und 3—4 Prozente betragen, dann

g) die **Hefe**, welche entweder als Ferment in den Bierbrauereien verwendet wird, oder wie das Kühlgeläger in Branntweinbrennereien Absatz findet.

3. Technische Darstellung der Biererzeugung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften.

Die Kunst des Bierbrauens, abgesehen von der Kenntniss der Eignung der hiezu nöthigen Erzeugungsstoffe, besteht in einer zweckmässigen Bereitungsart des Malzes, in Bereitung des Extraktgehaltes aus derselben —

der Würze, im Kochen der letzteren mit Hopfen und in der Gährung der gewonnenen Bierwürze. Alle diese Operationen umfassen eine Reihe von chemischen Prozessen.

A. Materialien zum Bierbrauen.

Gerste, Hopfen, Hefe und Wasser sind die zum Bierbrauen nöthigen Materialien. Die Gerste wird oft mit Weizen, Mais oder Kartoffeln, weniger mit Hafer oder Korn vertreten. Das Hauptmaterial bilden daher die Getreidearten, richtiger das in denselben enthaltene Stärkemehl, welches uns aus der vorangegangenen Abtheilung bereits bekannt ist.

Von allen Getreidearten ist es die **Gerste**, welche am meisten zum Bierbrauen verwendet wird. Bei ihrer Wahl soll man vorzüglich auf das spezifische Gewicht achten, nämlich auf die möglichst grosse Schwere, welche sie in Beziehung zu ihrem Volumen oder Inhaltsmasse hat.

Die Gerste soll eine dünne hellgelbe Hülse haben, in der Mitte etwas bauchig, von gleicher Grösse, im Innern weiss, mehlreich und nicht glasartig sein. Sie soll möglichst trocken, frei von fremden Samen sein und einen gesunden nicht dumpfigen Geruch besitzen.

Die Gerste enthält im Durchschnitt

Mehl . .	68,6,
Kleie . .	18,4,
Wasser .	13,0,
	100,0.

Der eigentliche Werth der Gerste, der Getreidearten überhaupt, besteht daher in dem Stärkemehl, oder was dasselbe ist, in der Menge wasserfreien Extraktes, welche ein bestimmtes Quantum der Getreideart liefert.

Hopfen. Die Hopfenpflanze ist eine Pflanze, getrennten Geschlechtes, d. h. es gibt Pflanzen, mit männlichen und Pflanzen mit weiblichen Geschlechtsorganen. Die Pflanze wächst wild, wird aber namentlich die weibliche, da ihre Blüthenkätzchen nur allein für die Bierbrauerei verwendet werden, eigens gebaut und in Hopfengärten kultivirt.

Die Blüthenkätzchen — Hopfendolden der weiblichen Pflanzen, sind als dasjenige, welches für die Bierbrauerei in Anbetracht kommt.

Unter ihren dachziegelförmig übereinander liegenden Blättchen befindet sich ein klebriges gelbes Mehl in Form von kleinen Körnchen. Es lässt sich durch Klopfen und Absieben von den Blättchen trennen. Es wird „Hopfenmehl“ oder „Lupulin“ genannt und enthält die wirksamsten Bestandtheile des Hopfens.

Die **Bestandtheile** des **Hopfens** sind:

a) Das **Hopfenöl**, ein ätherisches flüchtiges Oel, und schmeckt scharf bitter. Man erhält es durch Destillation des Hopfens mit Wasser; es ist in viel Wasser und in Weingeist löslich und verwandelt sich an der Luft in Harz;

b) **Hopfenharz**, hat eine braungelbe Farbe, ist in Weingeist löslich, vertheilt sich in der kochenden Würze, ohne in Lösung zu übergehen und besitzt einen sehr bitteren Geschmack;

c) **Bitter-Extraktivstoff**, — Bitterstoff, — ist röthlich oder gelblich, geruchlos, schmeckt bitter und löst sich in Wasser und Weingeist leicht auf;

d) **Gerbestoff**, nebst Gummi, Eiweiss, Pflanzenfaserstoff, mineralischen und organischen Salzen.

Der Hopfen, der Würze beim Kochen zugesetzt, wirkt in der Art, dass sein Gerbestoff auf das gelöste Dextrin fällend einwirkt, die Wirkung der Diastase vollkommen hemmt und eine Klärung der Würze hervorbringt; der Bitterstoff und das Harz des Hopfens ertheilen dem Biere einen bitteren Geschmak und bedingen seine Haltbarkeit, während das Hopfenöl das Bier aromatisch macht.

Als Kennzeichen für guten Hopfen gilt immer, dass er von der letzten Ernte lieber röthlich gelb, als grünlich gelb sei, geschlossene grosse Dolden habe, in denen hinlänglich

viel Mehl enthalten, dass er frisch und harzig anzufühlen sei und sein eigenthümliches Aroma hinlänglich besitze.

Den besten Hopfen liefert in Böhmen die Gegend von Saaz, auch Auscha und Falkenau; in Baiern ist der aus der Gegend von Spalt der gesuchteste. In England liefern Canterbury und Worcester den besten Hopfen und in Amerika ist im Staate Massachusetts der meiste und beste Hopfen.

Die **Hefe** gehört nach ihrem organischen Verhalten in das Pflanzenreich. Zu ihrem Entstehen und Bilden ist aber erforderlich:

1. eine gemeinschaftliche Lösung von Zucker und einer stickstoffhältigen organischen Verbindung in Wasser;

2. eine Temperatur dieser Lösung zwischen 5 bis 30 Grad Reaumur.

In einer reinen Zuckerlösung bildet sich nie Hefe; wird aber ein stickstoffhältiger Körper, wie Eiweiss, Kleber u. s. w. zugesetzt, kann die atmosphärische Luft einwirken und ist auch die entsprechende Verdünnung und Temperatur der Lösung vorhanden, so wird man nach einiger Zeit die Bildung von Kügelchen oder Zellen bemerken, aus welchen die Hefe besteht; zugleich tritt auch ihre Wirkung, die Gährung ein.

Wenn man diese Zellen, mit etwas Bierwürze versetzt, unter dem Mikroskope betrachtet, so sieht man ihr Wachsthum, wie sich bei Oberhefe von der Mutterzelle durch Knospenbildung neue Zellen ansetzen. Dieses Wachsthum von neuen Zellen scheint so lange vor sich zu gehen, als noch stickstoffhältige Verbindungen nebst Zucker in der Würze vorhanden sind. Bei der Unterhefe scheint durch Sporen oder Keimkörner die Vermehrung vor sich zu gehen, indem man keine Knospenbildung, sondern einzelne Kügelchen von verschiedenen Dimensionen bemerkt.

Wie bereits angedeutet, unterscheidet man zwei Arten von Hefe: «Unterhefe» und «Oberhefe». Jede dieser Arten Hefe bringt bei der Gährung eigene Erscheinungen zum Vorschein. Daher unterscheidet man auch «Untergährung» und «Obergährung».

Die Gährung mit Unterhefe muss stets in einer niedrigen Temperatur vor sich gehen, sie verlauft daher langsam und die Hefe befindet sich stets unten am Boden des Gefässes. Die Gährung mit Oberhefe erfordert eine wärmere Temperatur, sie verlauft schneller und die Hefe wird theils auf die Oberfläche gehoben, theils befindet sie sich auch am Boden (Bodenhefe).

Jede Hefenart ist daher geeignet, nach der ihr zukommenden Weise die Gährung zu vollenden und darin wieder Hefe derselben Art zu bilden. Doch ist es möglich, aus Oberhefe Unterhefe zu bilden und eben so soll man auch aus Unterhefe Oberhefe bilden können und zwar mit Hilfe der Temperatur.

Was die Aufbewahrung der Hefe anbelangt, so betrifft dieses blos die Unterhefenbier erzeugenden Brauereien, weil in denselben im Sommer weniger gebraut wird. In einigen Brauereien wird die letzte Hefe im Frühjahre ausgewaschen und im dickbreiigen Zustande in Rindsblasen im Lagerkeller beim Eise oder in einem Gefässe unter Wasser aufbewahrt.

Das Kennzeichen einer guten Hefe ist ihr frisches Aussehen und ihr reiner eigenthümlicher Geruch.

Wasser. Zur Bierbrauerei eignet sich am besten ein reines klares Flusswasser, welches frei von organischen Beimengungen ist. Es hat durch seinen längeren Lauf den grössten Theil seiner Salze abgesetzt, es ist, wie man sagt, ein weiches geworden. Das Brunnen- oder Quellwasser eignet sich auch zur Bierbrauerei, wenn es einige Zeit gestanden oder früher einige Minuten gekocht hat. Regenwasser ist gewöhnlich mit organischen Substanzen verunreinigt, die es entweder in der Luft oder beim Auffangen von den Dächern mitgenommen hat, desshalb ist es weniger zur Biererzeugung geeignet.

B. Malzbereitung.

Das Malzen der Gerste, (der Getreidearten überhaupt) muss vorgenommen werden, weil nach der Erfahrung rohe ungemalzte Gerste bei dem

Einmaischen eine unvollständige Lösung des Stärkmehles und eine unvollständige Zuckerbildung liefert. Das Malzen zerfällt in drei verschiedene Operationen: 1. Das Einquellen der Gerste, (des Getreides), 2. das Wachsen oder Keimen desselben, 3. das Trocknen oder Darren des Malzes.

Einquellen der Gerste. Das Einquellen der Gerste wird im Quellstock, Weichstock oder Quellbottich vorgenommen, in welchen man, nachdem man ihn zuvor mit Wasser von gewöhnlicher Temperatur halb gefüllt hat, die Gerste schüttet, so zwar, dass das Wasser noch einige Centimeter hoch über der Gerste steht, damit gehörig umrührt und einige Stunden in Ruhe lässt. Sodann werden die oben schwimmenden tauben Körner und sonstigen Unreinlichkeiten abgenommen.

Das Weichwasser wird nun einigemal gewechselt, bis es ungetrübt ablauft. Die Gerste erleidet durch die vom Quellwasser fortgeführten Substanzen einen Verlust von $1^1/_2$ Perzent.

Die Dauer des Einquellens lässt sich nicht genau bestimmen, sie ist abhängig von der Temperatur des Wassers und von der Beschaffenheit der Gerste. Die beste Temperatur des Quellwassers ist die von 10^0 R., in welchem die Gerste im Allgemeinen eine Quellzeit von 48—60 Stunden erfordert.

Ist das Aufquellen hinlänglich geschehen, ist die Gerste «quellreif» geworden, so hat sich ihr Volumen um $^1/_5$ vergrössert und beinahe um die Hälfte ihres Gewichtes ist sie durch Wasseraufnahme schwerer geworden.

Man erkennt den Eintritt der Quellreife dadurch, dass sich sehr leicht der innere Kern herausdrücken, die Hülse ablösen, das Getreidekorn zerdrücken lässt, und die Spitzen des Gerstenkorns nicht mehr stechen.

Ist die Gerste zu stark eingeweicht, so erfolgt auf der Malztenne entweder gar keine oder eine schlechte Keimung.

Der Quellstock oder Quellbottich ist ein rundes oder viereckiges Gefäss von Stein oder Holz, seine Grösse richtet sich nach dem Braubetriebe, unten ist er mit einem Zapfen oder Hahn zum Ablassen des Quellwassers versehen, vor welchem sich, um die Körner zurückzuhalten, eine siebartige Vorrichtung befindet. Seine Lage erfordert Abhaltung des Lichtes und möglichsten Schutz gegen Temperaturwechsel, weshalb derselbe in der Malztenne im untersten Erdgeschosse der Brauerei untergebracht ist.

Keimen der Gerste. Die quellreifgewordene Gerste wird auf die Malztenne gebracht, wo sie, in Haufen 8, 10 bis 30 Cm. hoch, sich erwärmt und in vollkommener Berührung mit der atmosphärischen Luft den Entwickelungsprozess des Keimens beginnt. —

Die Malztenne befindet sich meistens in einem Lokale, welches in Folge seiner Lage durch den Wechsel der Temperatur nicht sehr affizirt wird, so dass es eine sehr gleichförmige Temperatur besitzt. Sie ist mit einer Ziegelpflasterung versehen, welche, da sie abschüssig angebracht ist, eine Reinigung leicht zulässt, welche sehr oft vorgenommen werden muss. Die Malztenne muss eine reine Luft haben, und das Licht spärlichen Zutritt finden.

Nach 24—30 Stunden erhöht sich die Temperatur in den Haufen bis auf 5—8^0 R., die scheinbar trockene Gerste wird feucht, man sagt: «sie schwitzt», es verbreitet sich ein angenehmer obstartiger Geruch, die Hülse öffnet sich an der einen Spitze der Gerstenkörner, und die Wurzelkeime treiben in Formen von kleinen weissen Spitzen hervor. Das Wachsen der Wurzelfasern ist eingetreten. Man sagt: die Gerste «spitzt» oder «sticht»

Etwa einen Tag nach dem Hervorbrechen des Wurzelkeimes beginnt auch schon die Entwickelung des Blattkeimes; er läuft beim Gerstenkorn zwischen Hülse und Mehlkorn gegen die andere Spitze zu und er würde, wenn später der Keimprozess nicht unterbrochen oder mit zu wenig Abhaltung des Lichtes geleitet würde, auf dieser entgegengesetzten Spitze

heraustreiben. Dieses Herauswachsen würde nicht nur die nutzbaren Substanzen des Mehlkernes verringern, sondern auch den Zweck des Malzens verfehlen, da ein Bier von solchem Malze schlecht und dem Verderben leicht ausgesetzt wäre.

Selbst wenn der Keimprozess auf der Malztenne beendet ist, darf der Blattkeim bei dem hinlänglich gekeimten Malze nur bis in die Mitte des Körnchens unter der Hülse gewachsen sein.

Sobald man daher das Schwitzen und das Hervorbrechen der Wurzelkeime bemerkt, muss die weitere Entwickelung mit vieler Vorsicht geleitet werden, da nur mit Hintanhaltung des Blattkeimes ein möglichst lang gewachsenes und zugleich gleichförmiges Malz zu erzielen ist.

Zu diesem Zwecke wird der keimende Haufen mittelst Umschaufelns etwa um $^2/_3$ niedriger gemacht. Je langsamer und gleichförmiger das Keimen erfolgt, desto besser ist das aus der Gerste erzeugte Malz. — Haben die Wurzelkeime die gleiche oder die anderthalbfache Länge des Korns erlangt, bemerkt man, dass die Wurzelfasern sich kräuseln und in einander verschlingen (das «**Filzen**» oder «**Verfilzen**» genannt), so wird das Keimen unterbrochen, indem man die Haufen auseinander schaufelt und sie nur 3—6 Cm. hoch aufführt; dadurch wird die Temperatur erniedrigt, die gekeimten Körner beginnen zu trocknen, das Keimen hört auf. Der mehlige Geschmack des Gerstenkorns ist verschwunden, er hat sich schon ein wenig in einen süssen verwandelt, Malz hat sich gebildet. Dieses soweit fertige Malz heisst «**Grünmalz**».

Die beste Zeit zum Malzen ist das Frühjahr und der Herbst, weil in diesen Jahreszeiten gewöhnlich eine Temperatur von 10—12° R. in diesen Lokalitäten vorwaltet, welche die geeignetste für den Keimprozess ist. Bei dieser Temperatur und bei regelrechtem Verfahren dauert gewöhnlich der Keimprozess auf der Malztenne 6—8 Tage von dem Zeitpunkte an, wo die Gerste aus dem Quellstock kommt, bis zu dem wo sie für die Darre tauglich ist.

Durch den Keimungsprozess haben sich die Bestandtheile der Gerste merklich verändert; denn das eingeweichte Gerstenkorn nimmt Sauerstoff aus der Luft auf und entwickelt Kohlensäure, es findet ein Auftreten von flüchtigen eigenthümlich riechenden Substanzen statt. Die Farbe der Gerste wird lichter, das Korn lockerer in seinem Gefüge und das Stärkmehl durch das Keimen derart verändert, dsss es bei 52—60° R. mit Wasser behandelt, Kleister bildet. Das Mucin des Klebers übergeht in die Diastasa und es erfolgt die Bildung einer gewissen Menge Gummi und Zucker.

Gutgekeimtes Grünmalz hat beinahe das doppelte Volumen der Gerste. —

Statt Gerste zu malzen bereitet man in manchen Gegenden Weizenmalz und verwendet es zu eigenen Bieren. Weniger wird Hafer, noch seltener Roggen gemalzt.

Das Malzen des Weizens muss vorsichtiger geschehen; jenes des Roggens und Hafers ist dasselbe wie bei der Gerste.

„**Mais**“ zu malzen ist überflüssig, weil dessen Stärkmehl ebenso mit einem Antheil Gerstenmalz in Gummi und Zucker umwandelbar ist, als wenn der Mais selbst gemalzt wäre.

Trocknen des Malzes. Das Trocknen der gekeimten Gerste — «Grünmalz» hat zum Zwecke, den Keimungsprozess zu unterbrechen; dieses geschieht auf dem Schwelch- oder Welkboden. Dies ist ein Raum, der in der Regel eine viermal grössere Ausdehnung als die Malztenne hat, höher und luftiger als selbe liegt und mit vielen niedrigen schliessbaren, zum Durchziehen der Luft bestimmten Oeffnungen versehen sein soll. Hier wird das Malz 6—12 Cm. hoch ausgebreitet und täglich einige Male umgeschaufelt.

Trocknet man es hier so lange, bis es sich trocken anfühlt und die Wurzelfasern sich abreiben lassen, so nennt man das Malz lufttrocken oder «**Luftmalz.**»

Bei der Bereitung des Luftmalzes ist darauf zu achten, dass es nicht schimmle oder zum Theile auswachse.

100 Kilogramm Gerste liefern 92 Kilogramm Luftmalz.

100 Kilogramm dieses Malzes bestehen aus:
65 Kilogramm mehligen Kornes und
35 Kilogramm Hülse.

Das Luftmalz besitzt ein viel grösseres Volumen als die Gerste, aus welcher dasselbe bereitet wurde.

100 Hektoliter Gerste geben 120 Hektoliter Luftmalz, — sonach eine Zunahme des Volumens um 20 Perzent.

Darren des Malzes. Durch das Darren — Erhitzen des Grün- oder Luftmalzes — wird das Wasser aus dem Malze beseitigt, der Keim getödtet und die Farbe des Malzes geändert.

Die Wärme beim Darren soll 60° R. nicht übersteigen, weil bei höheren Wärmegraden die zuckerbildende Kraft der Diastase wesentlich gefährdet wird.

Bei einer 100° R. übersteigenden Darrung gewinnt man Malz von dunklerer Farbe, welches **Farbmalz** genannt wird.

Durch dass Darren bekommt das Malz ein eigenes Aroma, welches in das zu erzeugende Bier übergeht, ihm seinen eigenen angenehmen Geschmack und wie alle brenzlichen Stoffe auch konservirende Eigenschaften mittheilt.

Wenn das Malz von der Darre kommt, wird es ausgebreitet, um abzukühlen; hierauf wird dasselbe von den Wurzelfasern mit mechanischen Vorrichtungen befreit. Die Wurzelkeime (Malzblüthen) betragen 3 Perzent von genommenen Gewichte der Gerste, und werden als Viehfutter verwendet.

Bei dem Darren erleidet das Malz einen Gewichtsverlust von ungefähr 12 Perzent. Gegen die Gerste, aus der das Darrmalz bereitet wurde, zeigt es ein grösseres Volumen; 8 Hektoliter Gerste liefern 9 Hektoliter Darrmalz.

Hundert Gewichtstheile Darrmalz geben eingemaischt 60 Gewichtstheile wasserfreies Extrakt.

Das gereinigte Malz wird auf luftigen trockenen Böden in grossen Haufen aufbewahrt. In manchen, namentlich in kleinen Brauereien geschieht das Aufbewahren des Malzes in eigenen Malzkästen.

Die Vorrichtung, auf welcher das Darren des Grün- und Luftmalzes vorgenommen wird, heisst die Malzdarre. (Darre.)

Man unterscheidet: a) Rauchdarren, b) Luftdarren und c) Dampfdarren.

Die **Rauchdarren** sind Satteldarren, welche entweder aus Drahthürden oder aus durchlöcherten Platten bestehen, welche letztere aus Kupfer oder Eisen angefertigt sind. Die Oeffnungen sind klein und gestatten nicht das Durchfallen des Malzes. Die gewöhnliche Breite einer Rauchdarre ist auf jeder Satteldarrseite 1—1½ Meter. Das Malz wird in einer 10 Cm. hohen Schichte ausgebreitet.

Der Heizkanal ist in der Mitte der Darre nach ihrer Länge angebracht und mit Eisenplatten oder Ziegeln gedeckt. Der Rauch der Feuerung muss seinen Weg durch den Raum nehmen, welcher zwischen den Platten der Darre und der Decke des Feuerkanals sich befindet. Bei diesen Darren kann man als Brennmaterial nur Holz benützen.

Die **Luftdarren** (Rohrdarren — englische Darren) sind solche, bei denen der Rauch in eisernen Röhren unter der Horde herumgeleitet wird, um die Luft zum Darren zu erwärmen. Dabei wird der Vortheil erzielt, dass man auch Stein- oder Braunkohle als Brennmaterial zum Erhitzen der Luft anwenden kann. Diese Luftdarren haben noch den Vortheil, dass durch das unter der Horde gelegte Röhrensystem das Darren in Folge gleichförmig erhitzter Luft sehr gleichmässig geschieht und dass das Umwerfen des darrenden Malzes auf einer ebenen Horde viel bequemer gehandhabt werden kann, als auf den sogenannten Satteldarren.

Vortheilhafter sind noch diese Darren, wenn sie mit doppelten Horden eingerichtet sind. Die Konstruktion ist dieselbe, nur befindet sich über der einen Horde auf gute Mannshöhe noch eine eben so grosse zweite Horde und über dieser erst der Abzugskanal für die durchziehende, mit Wasserdünsten geschwängerte Luft. Auf diese obere Horde wird das feuchte Malz gebracht, und wenn es hier halb trocken geworden ist, wird es auf die untere Horde herabgelassen und die obere Horde wieder mit grünem Malz versehen, und während das untere ganz trocken geworden ist, ist das obere wieder halb trocken geworden, — und so geschieht die Beladung der Horden fort.

Man erspart dabei an Brennmaterial und an Zeit.

Bringt man Grünmalz auf Luftdarren mit einer einzigen Horde, so muss man von Anfang die Temperatur möglichst niedrig zuhalten und fleissig das Malz umwerfen, weil, wenn dieses nicht geschieht, die Feuchtigkeit, welche zum Entweichen durch die Hülse zu wenig Zeit hatte, mit dem Stärkmehl des Malzes Kleister bildet, welcher dann zu einer hornartigen Masse eintrocknet, die für den Brauprozess verloren geht. Solches hornartige Malz nennt man «**Glasmalz.**»

Bis zu einer Temperatur beim Darren von 60° R. erhält man immer noch ein blasses Malz. Bei einer Temperatur unter 40° R. gedarrtes Malz nennt man «**Schwelchmalz.**»

Auf Darren mit heisser Luft lässt sich eine Temperatur über 60° R. wohl schwer und nur mit sehr viel Aufwand an Brennmaterial erzeugen, desswegen wendet man zum Braunfärben der Biere lieber eine sehr kleine Quantität sogenanntes «Farbmalz» an, womit man dem Biere eine beliebige Farbe geben kann.

Das Farbmalz wird erzeugt, indem man eine Quantität Darrmalz in einer Trommel nach Art des Kaffees röstet. Dasselbe wird zur Erzeugung von Bockbier, Porter und dgl. verwendet.

Ein Hektoliter Darrmalz wiegt ungefähr 48 Kilogramm und besteht in 100 Gewichtstheilen aus 66 Theilen mehligen Kern und 34 Gewichtstheilen Hülse. 100 Gewichtstheile desselben liefern 58 bis 60 Gewichtstheile wasserfreien Extrakt. Zu Einem Hektoliter 12-grädiger Bierwürze werden 20 bis 21 Kilogramm Gersten-Darrmalz benöthigt.

C. Bierbrau-Prozess.

Das zur Bierbrauerei bestimmte Malz muss, um die Bestandtheile desselben zur Bereitung der Würze dem Wasser, als dem Auflösungsmittel derselben mehr frei zu geben, zerkleinert werden, was durch das «**Schroten**» oder «**Quetschen**» bewerkstelligt wird.

Das Erstere geschieht in der Mahlmühle, für welchen Zweck das Malz früher mit Wasser befeuchtet, «genetzt», «eingesprengt» wird. Gewöhnlich mittelst einer Giesskanne wird das in Haufen gelegte Malz begossen und während der Einsprengung gleich umgeschaufelt. Dieses Begiessen und Umschaufeln wird einigemal wiederholt, bis das Malz gleichförmig und hinlänglich feucht geworden ist.

12—36 Stunden nach erfolgter Einsprengung wird das Malz in die Mahlmühle geschafft.

Durch das Einsprengen hat sich das Volumen des Malzes um 10 bis 15 Prozent vergrössert und durch das Schroten vergrössert sich sein Volumen um 12 bis 18 Prozent.

Vortheilhafter als das Schroten ist das Quetschen, welches auf Quetschwalzwerken erreicht wird. Bei der Benützung der Quetschvorrichtungen geschieht das Zerkleinern mit geringerem Aufwande von Arbeit und Zeit, es wird das Netzen des Malzes erspart und das Schroten auf die zweckmässigste Weise vorgenommen; man kann sich nach Belieben durch Näher- oder Entfernterrücken der Walzen feineres oder gröberes Schrot erzeugen.

Drei Hektoliter Malz geben vier Hektoliter Schrotmalz.

Der Brauprozess zerfällt in drei Hauptoperationen: 1. Bereitung der Würze, 2. Kochen der Würze, 3. Abkühlen der gekochten und gehopften Würze.

Die Bereitung der Würze geschieht durch das Maischen — den Maischprozess. Der Beginn des Maischens wird das **Einmaischen** genannt. Das Gemenge von Malzschrot und Wasser nennt man die «Maische», die flüssige Schrotmasse die «Dickmaische» und die gewonnene dünne, mehlige, getrübte Flüssigkeit die «Lautermaische». Unter «Würze» versteht man die klare, süss schmeckende und der Gährung fähige Flüssigkeit. (Süssbiere.)

Durch die Behandlung des Malzschrotes mit Wasser in gewisser Temperatur werden die Bestandtheile des Malzes (Zucker, Gummi, Eiweiss, Mucin und Diastase) aufgelöst und auch noch das im Malze befindliche Stärkmehl mit Hilfe der Diastase in Gummi und Zucker verwandelt.

Das Gefäss, in welchem dieses Maischen vorgenommen wird, heisst der «Maischbottich». Er ist entweder rund oder viereckig von starkem Holz oder von Eisen und soll etwa noch einmal so viel Flüssigkeit aufnehmen, als die Würze des Gebräues beträgt, um einen Oberraum zu haben, damit beim Arbeiten nichts verspritzt wird

Zum Mengen des Malzschrotes mit Wasser werden Rührscheite oder mechanische, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzte Vorrichtungen verwendet.

Im Allgemeinen wird der Maischbottich zugleich auch als Seihebottich gebraucht, wo er dann ober seinem Boden noch einen zweiten hat, den Seiheboden.

Dieser ist durchlöchert, damit die Auflösung sich hier von den Hülsen (Treber) scheiden kann. Bei solchen Seiheböden befindet sich gewöhnlich seitwärts ein hölzerner viereckiger Schlauch, Pfaff genannt, welcher innen den Zapfen hat, der bis oben hinauf reicht und mittelst welchem das Ablassen der Würze durch den unteren Boden bezweckt wird.

Statt des durchlöcherten Seihebodens hat man zweckmässiger gusseiserne Seiheplatten, wobei der Maischbottich blos einen Boden hat, auf welchem diese Platten in Falze eingepasst, in verschiedenen Richtungen derart liegen, dass unter denselben immer noch ein kleiner rinnenartiger Raum offen bleibt, welche Zwischenräume gegen die Ablassöffnung hin ein Gefälle bilden. Diese Platten sind zum Abnehmen eingerichtet, damit vor und nach jedem Maischen die gehörige Ausreinigung vorgenommen werden kann; die Oeffnungen (Löcher) derselben sind auf der oberen Fläche höchst klein und erweitern sich bedeutend nach unten. Bei einer derartigen Seihevorrichtung befindet sich kein Pfaff, sondern eine Ablassöffnung mit einem schliessbaren Messinghahn.

Diese Ablassöffnung mündet in den Unterstock oder Grand, ein gewöhnlich in Sandstein gehauener oder eiserner Trog, welcher dazu dient, die vom Maischbottich abfliessende Flüssigkeit zu sammeln, um von da in die Braupfanne mittelst Pumpen oder hölzernen Schöpfern gebracht zu werden.

Bei einem Gebräu, welches in einer Braustätte ohne Zeitunterbrechung auf ein anderes Biergebräu folgt, und für welches keine eigene Unterzündung des Braukessels stattfindet, ist die **Einbringung** des **Malzes** oder eines anderen stärkmehl — oder zuckerhältigen Stoffes in den **Maischbottich** oder Bräukessel als **Beginn** des **steuerbaren Verfahrens** zu betrachten.

(**F.-M.-E.** vom 19. Februar 1879, Z. 364. V.-Bl. Nr. 19 — R.-G.Bl. Nr. 29.)

Die Grösse der Maischbottiche richtet sich nach der Menge der zu erzeugenden Würze, sie sollen mit Deckeln versehen sein oder müssen mit Brettern zugedeckt werden. Das Verhältniss der Menge des verwendeten Malzes zur Quantität der zu erzeugenden Würze nennt man die «**Schüttung**«; der Extraktgehalt der Würze und die Qualität des aus derselben erzeugten Bieres hängt von der Grösse der Schüttung ab.

Die Menge der Würze, welche auf einmal in der Braupfanne gebraut werden kann, wird der «**Guss**« genannt.

Bei Bereitung der Bierwürze unterscheidet man zwei Methoden, die **Infusionsmethode** (Aufguss-Methode), in Norddeutschland und England üblich, und die **Decoctionsmethode** (Kochmethode) in Oesterreich-Ungarn, Baiern, Belgien üblich.

Die Infusionsmethode besteht darin, dass das Malzschrott im Maischbottich im warmen Wasser eingeteigt und durch Zugaben von heissem Wasser auf die Temperatur von 60 Grad R. gebracht wird, oder man schüttet das Malzschrott in 66 Grad R. heisses Wasser aus, wo sich durch die niedrige Temperatur desselben die Temperatur der Maische auf 58 bis 60 Grad R. stellt.

Das Wesentlichste der Decoctionsmethode besteht im Einteigen des Malzschrottes mit warmen oder auch kalten Wasser und dem theilweisen Kochen der Maische.

Dieses Kochen der Maische heisst das **Dickmaischkochen** und je nachdem die Maische in zwei oder drei Theilen gekocht wird, das erste, zweite oder dritte Dickmaischkochen.

Mag nun nach der einen oder andern Braumethode verfahren werden, so ist immer nur ein Zweck, nämlich der, den Zuckerbildungsprozess gehörig durchzuführen, die gebildete Lösung der Würze rein und klar von dem Maischbottich zu erhalten und den Rückstand von dem Malzschrott, die Treber, möglichst auszubeuten.

Um den Zuckerbildungsprozess durchzuführen, ist das Einteigen zweckmässig, nothwendig aber das allmählige Erhitzen der Maische bis auf 60 Grad R. Das Wasser löst die ihm löslichen Bestandtheile des Malzes, den schon gebildeten Zucker und das Gummi, ferner das Pflanzeneiweiss, das Mucin und die Diastase.

Bei 60° R. verschwindet die zuckerbildende Kraft der Diastase, hiermit übt sie in der Temperatur von 50—60° ihre grösste Wirkung auf das Stärkmehl aus.

Bei der Decoctionsmethode lässt man die Maische 2 bis 4 Stunden lang stehen, welches den Zweck des gehörigen Durchweichens und Auflösens der löslichen Theile haben soll.

Während dieser Zeit kommt das in der Braupfanne befindliche Wasser zum Sieden, welches nun in den Maischbottich gelassen und mit dem eingeteigten Malzschrott durchgemischt wird. Die Temperatur der Maische steigt dadurch auf 28 bis 30 Grad R., je nach der Temperatur des Malzschrottes und Einteigwassers.

Nun wird in die Braupfanne die erste Dickmaische geschöpft und so lange kein Kochen eintritt, langsam damit gerührt, um das Anbrennen der Maische zu verhüten. Hat sie nun zu sieden begonnen, so hebt und maischt sie sich von selbst und man hat kein Anbrennen zu befürchten. Das Feuer wird gemässigt und man lässt die Maische $^1/_2$ bis 1 Stunde ruhig kochen, **(erstes Dickmaischen)**.

Anfangs gebildeter Schaum fängt an sich durch das Kochen zu verlieren, das Pflanzeneiweiss gerinnt, das blasse mehlige Aussehen der Maische verliert sich und sie nimmt eine gelblich braune Farbe an, da sich durch die Steigerung der Temperatur, ehe sie zum Kochen kam, durch die Wirkung der Diastase das Stärkemehl grossentheils schon in Gummi und Zucker umgewandelt hat.

Nimmt man, nachdem die Maische einige Zeit gekocht hat, eine Probe in ein Glas und lässt es eine kleine Zeit stehen, so sondert sich die Würze klar von den Trebern ab, die Treber sind durch das Kochen aufgelockert und geeigneter geworden, später als Filtrum

dienen zu können. Diese Kennzeichen zeigen, dass das Kochen der Dickmaische als beendet anzusehen sei, welches viel früher als in der angegebenen Zeit gewöhnlich geschehen ist.

Nun kommt die gekochte Dickmaische wieder in den Maischbottich zurück und wird mit der rückständigen Maische gehörig durchgearbeitet. Dadurch hat sich die Temperatur der gesammten Maische auf 38 bis 42 Grad Reaumur gestellt.

Sofort wird, damit die Braupfanne während des Maischens nach der ersten Dickmaische nicht leer ist, etwas Lautermaische abgelassen und hineingeschöpft oder gepumpt. Gleich nach Beendigung des Maischens wird wieder etwa $^1/_3$ der Dickmaische zum Sieden gebracht und dies $^1/_2$ Stunde unterhalten und die gekochte Maische (**zweite Dickmaische**) wieder in den Maischbottich gebracht, worin nach gehörigem Durcharbeiten die Temperatur auf 48 bis 52 Grad Reaumur gestiegen ist.

Nun wird **Lautermaische** in den Braukessel geschafft, diese etwa eine $^1/_4$ Stunde kochen gelassen und in den Maischbottich zurückgebracht. Nach dem Durchmaischen stellt sich hier die Temperatur auf 60 bis 62 ° R. und man lässt die Maische im bedeckten Maischbottich 1 bis 2 Stunden in Ruhe. Während dieser Zeit wird die Braupfanne von den anhängenden Schrottheilen und Hülsen gereinigt, in derselben auch Wasser zum Nachguss oder zum Reinigen der Gefässe heiss gemacht.

Hierauf wird langsam die Würze in den Grand abgelassen und in die gereinigte Braupfanne geschafft. Der zuerst durch die Ablassvorrichtung trüb ablaufende Antheil wird in den Maischbottich zurückgegeben. Ist alle Würze von den Trebern abgelaufen, so wird auf dieselben, nachdem der Oberteig mit den Trebern vermengt worden ist, mit heissem Wasser der **erste Nachguss** gemacht. (Das **Abschwänzen.**)

Die durch dieses Verfahren — das Anschwänzen — gewonnene Würze heist „**Maischwürze**". Das Anschwänzen der Braupfanne, Röhren und Hopfenseiher mit heissem Wasser, beziehungsweise die Uibertragung dieses Wassers zu der auf dem Kühlstocke befindlichen Bierwürze ist in dem Falle zulässig, wenn diese Manipulation vor der gefällsamtlichen Erhebung der Menge und Gradhältigkeit der Bierwürze stattfindet.

(Erlass des Finanz-Ministeriums vom 12. Oktober 1880, Z. 30891 an die Finanz-Landes-Direction in Insbruck.)

Kochen der Bierwürze. Die Würze wie sie von den Trebern abläuft, hat nicht die gewünschte Koncentration; sie enthält überdies Dextrinzucker, Dextringummi, dann stickstoffhältige Bestandtheile.

Um die Bierwürze durch Verdampfen des Wassers zu koncentriren, und um die nachtheilige Wirkung der Zersetzung stickstoffhältiger Stoffe möglichst schnell zu verhindern, wird sie unter Beigabe von Hopfen gekocht.

Durch das Kochen wird die in der Würze vorhandene Geneigtheit zur Säurebildung verändert, das gelöste Eiweiss gerinnt bei der Kochhitze, es erfolgt allmälich die Verdampfung und Verdichtung der Flüssigkeit, der zugesetzte Hopfen wird ausgezogen und es übergehen theilweise einige seiner Bestandtheile in die Würze.

Das Kochen der Würze mit Hopfen geschieht in Siedegeräthen, welche eine verschiedene Form und Konstruktion haben.

Die gewöhnlichsten Arten derselben sind die **Braupfannen und Braukessel**, aus Kupfer oder Eisen konstruirt. Die Ersteren sind viereckige, flache, längliche, unten engere, oben weitere kupferne Siedegeräthe, am oberen Rande öfters mit einer 15—20 Cm. hohen, dicht aufliegenden Einfassung von Holz versehen, um dadurch einen Oberraum für das anfängliche Schäumen der Maische und Würze beim Kochen zu gewinnen. Auf dieser Holzeinfassung ist auch der erhobene Rauminhalt nebst der Nummer der Braupfanne durch Einbrennen ersichtlich zu machen.

Die Braukessel sind entweder viereckige oder runde, tiefe Siedegeräthe gleichfalls aus Kupfer oder Eisen, offen oder gedeckt, deren Beheizung mit Anwendung freien Feuers, einströmenden oder gespannten Dampfes stattfinden kann. Die Dampfbierbrauerei hat sich bis jetzt noch nicht ordentlich Bahn brechen können.

Es ist vortheilhaft, wenn die Braupfanne (oder Kessel) so gross gemacht wird, dass sie die ganze erzeugte Menge auf einmal fassen, folglich nur **Ein Hopfensud** stattfindet.

Die Finanzbehörden erster Instanz sind ermächtigt, den Gebrauch der Braupfanne zu einem anderen ökonomischen Zwecke gegen vorläufige Anzeige bei der betroffenen Finanzwache-Abtheilung zu bewilligen.

(Hofkammer-Dekrete vom 14. Jänner 1834, Z. 55.852, und vom 31. Dezember 1834, Z. 46.856.)

Die Dauer des Hopfensudes richtet sich nach der Menge und Qualität des zu erzeugenden Bieres. Gewöhnlich wird der Hopfen nicht mit der ganzen Würze auf einmal, sondern in getrennten Antheilen, (2 — 3), ausgekocht. Das Kochen jedes Theiles der Würze dauert $^3/_4$ bis 1 Stunde, bei Bereitung stärkerer Würzen auch länger. Das Hopfenrösten wird in den meisten Bierbrauereien vermieden; es wird das nöthige Hopfenquantum ($^3/_4$ — 1 Kilogramm auf 1 Hektoliter) unmittelbar nach dem Anfüllen des Siedegeräthes mit Würze beigegeben.

Die Menge des zu verwendenden Hopfens richtet ausser der Menge und Art des zu erzeugenden Bieres (ob Oberhefen = Unterzeug = Schank = oder Lagerbier) auch nach der Güte des Hopfens selbst, nach der Beschaffenheit der Lagerkeller, dann darnach, ob das Bier kürzere oder längere Zeit lagern soll.

Abkühlung der gekochten gehopften Würze. Nachdem die bei dem Gebräude erzeugte Würze mit der dazu bestimmten Menge Hopfens in der Braupfanne hinreichend gekocht worden ist, so muss sie hierauf bis zur gewöhnlichen Temperatur abgekühlt werden, weil dieselbe nur bei niedriger Temperatur in die geistige Gährung versetzt werden darf, damit letztere nicht zu stürmisch beginne und fortschreite, wodurch ein schlechtes, mattes, nicht haltbares Produkt erzielt werden würde. Diese Abkühlung muss so schnell als möglich vor sich gehen, weil jedes zu lange Stehen der Würze in Berührung mit der atmosphärischen Luft besonders bei mässigen Temperatursgraden zwischen 15 bis 40° R., die Haltbarkeit des aus der Würze erzeugten Bieres gefährdet und dessen Uibergang in die Essiggährung beschleunigt.

Das Abkühlen geschieht auf den **Kühlstöcken** oder Kühlschiffen; grosse, flache vierseitige Gefässe von starkem Holz oder von Eisenblech, auf welche man die gehopfte Würze durch den Hopfenseiher, ein gewöhnlich aus Eisenblech konstruirter, an den Seitenwänden und am Boden durchlöcherter Kasten, ausfliessen lässt, so dass sie auf der Bodenfläche der Kühlschiffe 6 — 10 cm. hoch steht.

Die Abkühlung erfolgt in Folge der Verdunstung des Wassers; am meisten wirkt die ober der Würze hinziehende atmosphärische Luft, sie entzieht durch ihre kältere Temperatur der Würze die Wärme. Um den Luftwechsel über den Kühlschiffen zu befördern, hat man verschiedene Vorrichtungen konstruirt, als: Windfächer-Gebläse, Wellen mit Windflügeln, um die feuchte Luft und den Dampf wegzuführen, etc. allein sie sind wohl einzeln angewendet worden, aber zu keiner Verbreitung gelangt.

Nach gemachten Erfahrungen ist die zu vielfache Berührung der Würze mit der atmosphärischen Luft der Qualität des erzeugten Bieres nachtheilig, daher man am allermeisten die Würze auf den Kühlstöcken ruhig liegend auskühlen lässt, und vortheilhafte Kühlapparate mit einem Röhrensysteme verwendet, welches sich in einem Bottich befindet, der mit Wasser und Eisstückchen oder auch blos mit Eisstückchen gefüllt wird.

Die Vortheile der eisernen Kühlstöcke sind: schnellere Abkühlung der Würze, grössere Reinlichkeit und Dauerhaftigkeit.

Beim ersten, zweiten und selbst öfteren Gebrauche eines aus Eisenblech konstruirten Kühlschiffes färbt sich die Bierwürze und das Kühlgeläger schwärzlich; diese schwärzliche Färbung verschwindet aber nach vollendeter Gährung aus dem Biere gänzlich, geht auf die Hefe über, und hinterlässt auch im Geschmack des Bieres nichts Unangenehmes.

Die Würzen sollen nicht länger als 12 Stunden auf den Kühlschiffen liegen bleiben und für jeden Hopfensud soll ein besonderer Kühlstock vorhanden sein, um nicht eine theilweise gekühlte und geklärte Würze wieder durch den späteren Zuguss siedendheisser aufzurühren und an der Abkühlung und Klärung hindern zu müssen.

In neuerer Zeit wird in einigen Bierbrauereien die **gargekochte Bierwürze**, unmittelbar bevor dieselbe auf den Kühlstock gelangt, behufs vorläufiger Klärung und Filtrirung in **Läuterbottiche** geleitet, deren Verwendung im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium unter folgenden Bedingungen gestattet ist:

1. Der Läuterbottich darf für den Abzug von Flüssigkeit nur mit dem Kühlstocke, beziehungsweise Grande und mit dem Unrathskanale Verbindungen mittelst Röhren oder Rinnen haben.

2. Derselbe muss so aufgestellt werden, dass er hinsichtlich der zu und von ihm führenden Flüssigkeitsleitungen leicht untersucht werden kann.

3. Der von der Klärung und Filtrirung der Bierwürze stammende Rückstand im Läuterbottiche darf nur auf die für die Rückstände im Maischbottiche zulässigen Arten ausgenützt werden.

4. Der Rauminhalt und die amtliche Bezeichnung des Läuterbottichs, die Art seiner Aufstellung, seiner Verbindungen für die Zu- und Ableitungen von Flüssigkeit, sowie seine Verwendungsweise sind in das Befundsprotokoll der Bierbrauerei aufzunehmen.

(F.-M.-E. vom 2. März 1879, Z. 5008, V.-Bl. Nr. 21, S. 188, R.-G.-Bl. Nr. 33.)

Die **Kühlstöcke** sind (**jährlich** wenigstens **Einmal**) nach ganzen Hektolitern abzuaichen.

(Art. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1875.)

Jeder Kühlstock soll auf einem gegen Verrückung gesicherten Unterbau ruhen und derart eingerichtet sein, dass alle Hammklammen für die Untersuchung des Kontrolorganes leicht zugänglich sind.

Zwischen einem Kühlstocke und dessen Unterbau dürfen Keile und andere Einschaltungen unter keiner Bedingung angewendet werden; der Kühlstock muss in der unmittelbaren Nähe derjenigen vier Stellen, an welchen die Hammen angebracht sind, mit dem Unterbaue in fester und sicherer Verbindung (z. B. durch eiserne Klemmen) stehen.

Ferner müssen alle **Zufluss-** und **Abfluss-Oeffnungen** desselben mit dicht schliessenden **Abschluss-Vorrichtungen** versehen sein, welche zur sicheren Anlegung des amtlichen Verschlusses sich eignen.

Alle **zum** und **vom** Kühlstocke einer Bierbrauerei führenden **Flüssigkeitsleitungen** sind dem zur Uiberwachung der Braustätte berufenen Finanzbeamten schriftlich anzuzeigen, desgleichen jede Aenderung in diesen Leitungen und in jedem Falle noch vor Benützung der neuen oder geänderten Vorrichtungen.

Die fraglichen Leitungen sind im Befunds-Protokolle einer jeden Bierbrauerei vollständig anzugeben und mittelst eines Grundrisses der Braustätte zu erläutern.

(§§. 2 und 3 des F.-M.-E. vom 11. Februar 1881, Z. 2288.)

Jeder Kühlstock kann auf eine oder mehrere Abstufungen abgemessen werden. — Die Kosten für die zur Abaichung der Kühlstöcke erforderlichen Hammklammen, Hammleisten und Stiften sind vom Gefälle zu bestreiten.

(Hofkammer-Dekret vom 27. Oktober 1841, Z. 36.149.)

D. Gährung der Bierwürze.

Durch die Gährung der Bierwürze bezweckt man den Zucker derselben in Alkohol und Kohlensäure umzubilden, damit man ein geistiges und erfrischendes Getränk — das Bier erhalte.

Die Bestandtheile der Bierwürze sind also Wasser und Extrakt, welches letztere aus Zucker, Gummi, etwas Röstgummi, den noch nicht ausgeschiedenen stickstoffhältigen Substanzen und dann aus den aufgenommenen Bestandtheilen des Hopfens besteht.

Von diesen Bestandtheilen wird der Zucker mittelst der Gährung in Alkohol und Kohlensäure zerlegt, das Gummi bleibt im Biere gelöst und macht es substantiös. Die stickstoffhältigen Substanzen werden theilweise während der Gährung von der Hefe zu ihrer Neubildung konsumirt, ein Theil bleibt aber immer noch im Biere und von den Bestandtheilen des Hopfens wird das aufgenommene Harz während der Gährung ausgestossen, die andern bleiben ebenfalls im Biere gelöst.

Lässt man eine gewöhnliche Bierwürze in einer der Gährung angemessenen Temperatur stehen, so bemerkt man in einigen Tagen eine langsam beginnende Gährung (**Selbstgährung**), denn die Bedingungen zum Entstehen von Hefepilzen sind hier vorhanden, da die Würze als verdünnte Zuckerlösung auch hinreichend organische stickstoffhältige Substanzen enthält. Von der Menge dieser letzteren ist auch das schnellere oder spätere Beginnen dieser Selbstgährung abhängig. Diese hier entstandene Hefe ist, wenn die Temperatur nicht zu hoch war, Unterhefe; war die Temperatur hingegen zu hoch, so hat sich die Hefe gleich nach dem Entstehen theilweise in Oberhefe umgewandelt.

Die schnelle und sichere Leitung des Gährungsprozesses der Bierwürze bezweckt man jedoch mit zugegebener Hefe, welche man entweder, wenn man Obergährung in Fässern beabsichtigt, gleich unter die gekühlte Würze im Zusammgussstock mischt, oder die Bottichgährung, nachdem die Würze in die Gährbottiche geflossen ist, hier beisetzt.

Bei der Gährung unterscheidet man zwei Perioden derselben, die rasche, stürmische oder **Hauptgährung** und die langsame oder **Nachgährung.** Beide Perioden sind sowohl bei der Unterhefen- als auch Oberhefengährung wahrzunehmen.

Ist das Bier zu **Lagerbier** bestimmt, so wird es immer schon um 1 bis 3 Prozent stärker gebraut, besserer und mehr Hopfen gegeben und auch etwas länger gekocht, damit die Zeit der Nachgährung im kalten Eiskeller ohne Besorgniss des Verderbens in die Länge gezogen werden kann.

Auf den Verlauf der Gährung einer Bierwürze nehmen die Temperatur und die Menge der beigegebenen Hefe den grössten Einfluss.

Bei einer höheren Temperatur der Würze wird weniger, bei niedriger Temperatur derselben aber mehr Hefe zugesetzt.

Die beigegebene Hefe hat nur den Zweck, die Gährung der Würze kräftig einzuleiten; ist sie einmal im Gange, so bildet sich im Verlaufe derselben fortwährend neue Hefe, und ihre Menge ist bei Bierwürze proportional mit der Menge der aus dem Malzextrakt gebildeten Produkte: Alkohol und Kohlensäure. Diese letzteren entstehen aus dem Zucker des Malzextraktes und die Hefe ernährt und vermehrt sich wieder aus den stickstoffhältigen Substanzen desselben, hiemit steht die Verringerung des Malzextraktes während der Gährung in einem geraden Verhältnisse mit den gebildeten Produkten, Alkohol, Kohlensäure und Hefe.

Nach **Balling,** welcher zuerst diese Verhältnisse der Zerlegung des Malzextraktes durch die Gährung in diese Produkte ausmittelte und die sich darauf gründende **sacharometrische Bierprobe** schuf, zerlegen sich 100 Gewichtstheile Malzextrakt in 48·497 Alkohol,

46·168 Kohlensäure,
5·335 Hefe,
100·000.

Wenn eine Bierwürze in Gährung begriffen ist, so vermindert sich daher das Malz- oder Würzextrakt; der Hauptbestandtheil desselben, der Zucker,

wird in die zuvor genannten Produkte zerlegt und die stickstoffhältigen Bestandtheile zur Neubildung der Hefe theilweise konsumirt; hiermit wird das specifische Gewicht der Bierwürze oder ihre Sacharometeranzeige immer geringer. Diese Verringerung des specifischen Gewichtes oder der Sacharometeranzeige wird mit dem Worte «Attenuation» bezeichnet.

(**Attenuation** nach dem englischen = Verdünnung, weil Thomson zuerst darüber gesprochen.)

Diese Attenuation erhält man, wenn man die Sacharometeranzeige des Bieres von jener der Bierwürze subtrahirt. Hätte z. B. die Bierwürze 12·5 das vergohrene und durch das Schütteln in einer Flasche und Entkorken derselben entkohlensäuerte Bier 5·6 Sacharometergrade, so beträgt die Attenuation 12·5 — 5·6 = 6·9 °.

Durch den im vergohrenen Biere befindlichen Alkohol wird jedoch die Sacharometeranzeige beeinträchtigt, man nennt daher die auf obige Weise ermittelte Attenuation die scheinbare Attenuation.

Die wirkliche Attenuation wird ermittelt, wenn man den Weingeist des Bieres durch das Kochen einer abgewogenen Menge desselben in einem vorher tarirten Gefässe austreibt, und die rückständige Flüssigkeit durch Zuguss von destillirtem Wasser auf das ursprüngliche Gewicht bringt; hiernach aber den Sacharometergrad erhebt. Würde im obigen Beispiele das Bier nach Entfernung des Weingeistes am Sacharometer 6·9 ° zeigen, so ergibt sich die wirkliche Attenuation mit 12·5 — 6·9 = 5·6 °.

Wird die scheinbare Attenuation durch die Sacharometergrade der Bierwürze getheilt, so erhält man den scheinbaren Vergährungsgrad des Bieres. Im obigen Beispiele ist daher der scheinbare Vergährungsgrad des Bieres 6·9 : 12·5 = 0·552, d. h. von 100 Kilogramm Bierwürze sind 55·2 Kilogramm scheinbar vergohren.

Der Unterschied zwischen der scheinbaren und der wirklichen Attenuation heisst die Attenuationsdifferenz und wird durch Subtrahiren der scheinbaren von der wirklichen Attenuation erhalten. Wird der Sacharometergrad der Bierwürze mit p, der des entkohlensäuerten Bieres mit m und jener des vom Weingeiste befreiten mit n, die Attenuation mit A und die Attenuationsdifferenz mit d bezeichnet, so erscheint

die scheinbare Attenuation $A = p - m$
„ wirkliche „ $A = p - n$

und die Attenuationsdifferenz $d = (p - m) - (p - n)$ oder was gleichbedeutend ist $d = m - n$, d. i. man erhält die Attenuationsdifferenz, wenn man die Sacharometeranzeige des entkohlensäuerten, von der des vom Weingeist befreiten Bieres subtrahirt. Im obigen Falle ist diese Differenz = 6·9 — 5·6 = 1·3.

Durch Versuche wurden Zahlen bestimmt, welche durch Multiplikation mit der in Sacharometergraden ausgedrückten Attenuation, oder der Attenuationsdifferenz den Gehalt des Bieres an Alkohol angeben, und Alkoholfaktoren heissen. Der Alkoholfaktor für die scheinbare Attenuation = 0 42, für die wirkliche Attenuation = 0·519 und für die Attenuationsdifferenz = 2·24.

In dem vorstehenden Beispiele ergibt sich der annähernde Alkoholgehalt des Bieres aus der scheinbaren Attenuation 6·9 × 0·42 = 2·89,
« « wirklichen « 5·6 × 0·519 = 2·90,
« « Attenuationsdifferenz 1·3 × 2 24 = 2·01.

Dieser Alkoholgehalt hängt von dem Vergährungsgrade des Bieres ab, denn je grösser der Vergährungsgrad, desto grösser der Alkoholgehalt des Bieres.

Aus 100 Gewichtstheilen Zucker wird durch die Gährung ungefähr die Hälfte (40·49 Gewichtstheile) Alkohol gebildet; man kann daher den ursprünglichen Zuckergehalt der ungegohrenen Bierwürze annähernd bestimmen, wenn man Alkoholgehalt doppelt nimmt und zu demselben die Sacharomteer-Anzeige des Bieres addirt.

Der ursprüngliche Extraktgehalt der Bierwürze wird mit Zuhilfenahme des Attenuations-Quotienten, welcher aus der Division der scheinbaren durch die wirkliche Attenuation erhalten wird, im vorstehenden Falle daher 6·9 : 5·6 = 1·23 beträgt, ermittelt. Man multiplizirt nämlich den erhobenen Extraktgehalt des durch Kochen vom Weingeiste befreiten Bieres mit dem Attenuations-Quotienten, subtrahirt von dem erhaltenen Produkt den Extraktgehalt des blos entkohlensäuerten Bieres und theilt den erhaltenen Rest durch den Attenuations-Quotienten weniger 1. Ist der Attenuations-Quotient = q, so stellt sich die Formel zur Ermittlung des ursprünglichen Extraktgehaltes der Bierwürze aus dem Biere nachstehend dar:

$$p = \frac{n\,q - m}{q - 1.}$$

Im obigen Beispiele ist $p = \frac{6{\cdot}9 \times 1{\cdot}23 - 5{\cdot}6}{1{\cdot}23 - 1} = 12{\cdot}5$;

d. i. der ursprüngliche Zuckergehalt der ungegohrenen Bierwürze beträgt 12·5 Sacharometergrade.

Die folgende Tabelle enthält die für diese Ermittlung bei gewöhnlich vorkommendem Biere erforderlichen Alkoholfaktoren und Attenuations-Quotienten.

Nebigem Extraktgehalt entsprechendes specifisches Gewicht	Ursprünglicher Extraktgehalt der Bierwürze in Sacharometergraden	Alkoholfaktoren für die Attenuation		Attenuations-Quotienten
		scheinbare	wirkliche	
1.0363	9	0·4137	0·5085	1·229
1.0404	10	0·4156	0·5112	1·230
1.0446	11	0·4176	0·5140	1·231
1.0488	12	0·4195	0·5169	1·232
1.0530	13	0·4215	0·5197	1·233
1.0572	14	0·4235	0·5226	1·234
1.0614	15	0·4255	0·5255	1·235
1.0657	16	0·4275	0·5285	1·236
1.0700	17	0·4296	0·5315	1·237
1.0743	18	0·4317	0·5345	1·238
1.0785	19	0·4338	0·5375	1·239
1.0828	20	0·4360	0·5406	1·240

Zur genauen Ausführung der obigen Probe, welche durch Chemiker stattzufinden hat, wird sich des Hundertgrammfläschchens bedient. Mit Anwendung desselben wird das specifische Gewicht des entkohlensäuerten, sowohl als des vom Weingeiste befreiten Bieres erhoben, und aus der ermittelten specifischen Schwere die Sacharometer-Anzeige entsprechend berechnet.

Man kann übrigens auch die Bestandtheile des Bieres bestimmen, wenn man den prozentischen Alkoholgehalt desselben und die Menge des noch nicht zersetzten Extraktes addirt; der sich zwischen dieser Summe und 100 Gewichtstheilen Bier ergebende Unterschied ist der Menge des in demselben

vorhandenen Wassers entsprechend. In dem obigen Beispiele besteht das Bier in 100 Gewichtstheilen

aus 2·90 Alkohol,
6·90 Extrakt und
90·20 Wasser.

Die **Gährung** mit **Unterhefe** wird gewöhnlich bei jenem Biere angewendet, mit dem man eine längere Haltbarkeit beabsichtigt und zugleich auch einen grösseren Alkohol- und Kohlensäuregehalt bei einer im Verhältniss zum Oberhefenbier gleichen Würze.

Der Vergährungsgrad des mit Unterhefe gegohrenen Bieres ist immer grösser als des mit Oberhefe gegohrenen. Hiernach wird im Allgemeinen ein Unterhefenbier wohl mehr Alkohol, jedoch weniger unvergohrenes Extrakt anzeigen als ein Oberhefenbier; wohl ist, wenn ein Oberhefenbier längere Zeit lagert, dieser Unterschied sehr gering.

Die Unterhefenbierbrauerei hat die Oberhefenbiererzeugung beinahe ganz verdrängt. Es gibt Brauereien, welche nur mit Ausnahme des Hochsommers das ganze Jahr hindurch Unterhefenbier erzeugen. Der Abkühlung der Würze wird mit Kühlapparaten nachgeholfen. Das Gährlokal muss in tiefer Lage, angemessen kalt und eben so auch der Keller entsprechend sein. In die Bottiche, in denen das Bier gährt, werden, um die Temperaturserhöhung während der Gährung zu mindern, sogenannte «**Schwimmer**» eingesetzt.

Es sind dies Gefässe von verzinntem Eisenblech, oben schüsselartig erweitert und ihre Grösse beträgt $^1/_2$ bis 1 Hektoliter Rauminhalt. Sie werden an die schüsselartige Erweiterung mit Eisstücken gefüllt und in die zu gährende Würze im Bottich eingesenkt, worin sie in der Mitte sich schwimmend erhalten. Ist alles Eis in ihnen geschmolzen, so hilft man mit neuem nach, indem man einen Antheil Wasser mit dem Heber herauszieht.

Zur Gährung mit Unterhefe bedarf die Würze einer früheren Abkühlung zwischen 4 bis 8° R.; nun wird sie vom Zusammengussstock in die Gährbottiche geleitet, welche im Gährlokal, das unterirdisch liegen, dem Temperaturswechsel nicht ausgesetzt und eine konstante Temperatur von 6 bis 7° R. haben soll, auf Kantnerer aufgestellt.

Sobald die Würze in die Bottiche vertheilt ist, setzt man die Hefe zu — ($1^1/_2$ bis 3 Procent). Man rührt nämlich gute Unterhefe mit etwas kühler Würze etwas früher an, giesst diese wegen besserer Zertheilung öfter von einem in das andere und mischt diesen Ansatz in den Bottich der Würze zu.

Ungefähr 10—14 Stunden nach dem Stellen der Bierwürze mit Hefe beginnt die Gährung; Luftblasen in der Flüssigkeit steigen empor; es entsteht dadurch eine Bewegung in der Flüssigkeit, mittelst welcher die bereits etwas abgesetzte Stellhefe wieder aufgerührt und die Würze getrübt wird und es bildet sich an der Oberfläche ein dünner weisser Schaum, der dieselbe endlich ganz deckt.

Zu einem regelmässigen Verlaufe der Gährung verlangt man, der Erfahrung zufolge, dass dieselbe in 6—8 Stunden für die Obergährung und in 12—15 Stunden für die Untergährung eintrete, diesen Zeitverlauf vom Zusatze der Hefe an gerechnet. Diesen Eintritt der Unterhefengährung nennen die Bierbräuer: «**Ankommen**».

Der sich gebildete Schaum nimmt an Höhe zu und wird etwas grossblasiger; es bildet sich oft in der Mitte oder an jener Seite des Gährbottichs, welche mehr der Abkühlung ausgesetzt ist, eine Schaumerhöhung, ein Schaumberg, welcher nach einiger Zeit gelbbräunlich wird und demselben ein schmutziges Ansehen gibt.

Die sodann an vielen Punkten eintretenden Schaumpartien verschlingen und verästen sich, der Schaum erhält ein gekräuseltes Ansehen und eine eigene Art von Schaumvegetation. Dies ist die eigentliche **Kräusengährung.**

Dieser Schaum zeichnet sich durch einen intensiv bittern Geschmack aus, der viel bitterer ist als der der Würze und etwas verschieden von dem reinen Bitterstoff des Hopfens; er ist harzbitter.

Die Kräusenbildung kann man nur bei der Gährung in Bottichen gut beobachten. Sie findet bei der Obergährung und Untergährung statt.

Bei der **Fassgährung** (Obergährung) wird der bei der Vorgährung gebildete Schaum durch das offene Spundloch des Fasses ausgestossen und fliesst an der Seite desselben in eine Untersatzwanne, worin er zu gährender Würze zerfliesst, die einen sehr bitteren Geschmack (harzbitter) besitzt. Diese Flüssigkeit nennen die Brauer ihres bitteren Geschmacks wegen **Hopfenbier** und die Vorgährung bei der Fassgährung daher auch den **Hopfentrieb**, die **Hopfengährung**. Man könnte sie auch den Harztrieb nennen.

Nachdem die Kräusegährung in Bottichen ihren Höhepunkt erreicht hat, erhält der Schaum eine braungelbe Farbe, die vorkommenden Kräuseln sind ohne alle Form und sinken allmählig zusammen in eine Schaumdecke, deren Farbe endlich schmutzig braun wird.

Nach und nach fällt diese Schaumdecke zurück und lässt an den Seitenwänden der Bottiche einen schmutzig-braunen Rückstand zurück.

Dieses Durchfallen des Schaumes, der sich nach beendeter Kräusengährung gebildet hat und die **Hefengährung** kennzeichnet, nennt man den Durchbruch und zwar so lange, bis sich der ganze Schaum von der Oberfläche verloren hat.

Bei der Fassgährung wird der Oberhopfenschaum durch das offen gelassene Spundloch ausgestossen und fliesst in die Untersatzwannen ab, die indessen gewechselt worden sind.

Bei der Untergährung wird keine Hefe nach oben gehoben, sondern alle neu gebildete Hefe am Boden des Gefässes abgesetzt.

Wenn das Bier endlich durch einen leichten Schaum sichtbar und in dem Bottiche ganz ruhig geworden ist, ist es als **reif** anzusehen.

Das reife Bier unterscheidet sich von dem frischen dadurch, dass es den dem letzteren eigenthümlichen süsslichen, absudartigen und widerlichen Geschmack gegen einen angenehmen aromatischen Geruch und bierartigen Geschmack eingebüsst hat, und es zeigt der an den Bottichrändern zurückbleibende schmutzige Rückstand, dass die Gährung bereits vollendet ist, während beim frisch in die Bottiche gebrachten Bier die Wände, wenn gleich nass, doch rein sind, und der Schaum eine weisse Farbe besitzt.

Das reife Bier wird nun entweder in die Fuhr- oder wenn es Lagerbier ist, in Lagerfässer abgezogen und der Nachgährung überlassen.

Die in den Bottichen nach dem Bierabzuge rückgebliebene Hefe wird nach erfolgter Reinigung mit Wasser zur Einleitung der Unterzeug-Gährung verwendet.

Zur näheren Bezeichnung der im §. 16 des Biersteuer-Gesetzes vom 19. Dezember 1852 bezeichneten **Vollendung der Hauptgährung** wird bemerkt, dass dieser Moment bei dem Oberzeugbiere dann eintritt, wenn die Flüssigkeit weder Schaum noch dichte Hefentheile ausstösst und sohin die Fässer zum Verschlusse geeignet sind, bei dem Unterzeugbier aber dann vorhanden ist, wenn die Oberfläche des in den Gährbottichen stehenden Bieres nach dem Durchbruche der Hefe klar geworden ist und dasselbe sofort aus den Gährbottichen abgezogen werden kann.

(§. 40 der Vollzugsvorschrift vom 26. Dezember 1854, Z. 15.656, F.-M.-V.-Bl. Nr. 3 ex 1855.)

Die Oberzeug-Gährung dauert 2—4 Tage; die Vergährung des Unterzeug-Schankbieres nimmt 5—10 Tage, des Lager- oder Märzenbieres 14—20 Tage in Anspruch, je nachdem die Temperatur des Gährlokales und der gährenden Flüssigkeit niedriger oder höher ist und mehr oder weniger Hefe beigegeben wurde.

Der Uibergang von der Haupt- in die **Nachgährung** lässt sich leicht durch das Sacharometer verfolgen, da dasselbe in einer bestimmten Zeit anzeigt, dass durch die Gährung der Gehalt an Malzextrakt nicht mehr sehr merklich abnimmt, welches durch den vorläufigen

Stillstand der Sacharometeranzeige angegeben wird. In dieser Zeit bemerkt man zugleich, dass das gährende Bier klarer wird, und von demselben eine Probe in einem Gläschen betrachtet, man schon sieht, wie die gesonderten Hefenpartikelchen niederfallen.

Dieser Zeitpunkt ist wichtig, da von jetzt an das Bier der weiteren für die Nachgährung geeigneten Behandlung und Aufbewahrung unterzogen werden muss.

Die Zeit der Nachgährung ist ebenfalls in zwei Perioden abtheilbar, nämlich die erstere, wobei die Verringerung der Sacharometeranzeige durch die längere Zeit des Liegens der Biere im kalten Keller dennoch merkbar bleibt und jene, während welcher die Vergährung unmerkbar wird.

Diese erste Periode der Nachgährung muss jedes Bier überhalten, damit es im kalten Keller die nöthige Frische bekomme und die Kohlensäure, da das Fass nun fest gespundet ist, von der kalten Flüssigkeit absorbirt wird. Während der letzteren Periode wird das Bier getrunken und wenn während dieser Zeit nicht die gehörige kalte Temperatur beobachtet wird, so wird das Bier sauer — es bildet sich allmälig Essigsäuere aus dem darin befindlichen Alkohol. Das Bier bekommt in diesem Fall einen kleinen Stich in's Röthliche, fangt an trüb zu werden und die Sacharometeranzeige nimmt zu, weil gebildete Essigsäure nicht nur allein schwerer als Alkohol, sonden auch schwerer als Wasser ist, hiemit das specifische Gewicht vermehrt.

4. Nebenprodukte und Abfälle der Bierbrauerei.

Nach Erzielung der angemeldeten Menge Bierwürze wird auf die in den Maischbottichen rückgebliebenen Treber entweder ein **zweiter** heisser Wasseraufguss oder ein kalter Wassseraufguss gemacht, um den in den Malztrebern noch vorhandenen Rest an Zuckergehalt vollständig zu extrahiren.

Der durch einen zweiten heissen Aufguss auf die Treber gewonnene Malzextrakt (5—7 Prozent Zuckergehalt) wird **Maischwürze** genannt.

Die Maischwürze darf nur über besondere Bewilligung der Finanzbehörden I. Instanz erzeugt und nur zum Einmaischen für ein folgendes Gebräude verwendet werden.

Diese Bewilligung darf nur jenen Biererzeugern zugestanden werden, welche die Gebräude ununterbrochen oder höchstens mit einer Unterbrechung eines Tages aufeinanderfolgen lassen, weil die Maischwürze wegen ihres geringen Extraktgehaltes nicht lange aufbewahrt werden kann, ohne in Säure überzugehen. Die erwähnten Biererzeuger haben auch das Lokale (welches jedoch mit einem Bier- oder Gährkeller nicht in Verbindung stehen darf), ferner die Gefässe und deren Rauminhalt zu bezeichnen, in welchem die Maischwürze bis zur Verwendung aufbewahrt werden soll.

Diese Angaben sind von der Finanzwache zu erheben und in die Befundsbeschreibung aufzunehmen, zugleich sind die Gefässe, welche mit Deckeln versehen sein müssen, für jene Mengen abzuhammen, welche der Biererzeuger an Maischwürze gewöhnlich zu bereiten beabsichtiget.

Diese Maischwürze muss, bevor die Bierwürze vom Kühlstocke abgelassen wird, entweder sogleich zum Einmaischen verwendet oder in die hiezu bestimmten Gefässe gebracht werden. Im letzteren Falle untersucht die Finanzwache die Maischwürze nach Menge und Gradhältigkeit und merkt den Befund auf der Rückseite der Zahlungsbollete zum Behufe der Kontrolirung bei der Verwendung der Maischwürze für das nächste Gebräude unter Mitfertigung der Partei an. Zugleich muss die Maischwürze durch die Befestigung des Deckels am Gefässe mittelst des amtlichen Verschlusses gegen jede anderweitige Verwendung verwahrt werden.

Wird die Menge und Gradhältigkeit einer Maischwürze vor ihrer Vewendung nicht in Uibereinstimmung mit den auf der Zahlungsbollete des Gebräudes, von welcher sie herrührt, angesetzten Angaben befunden, so ist diese Verwendung als ein unangemeldetes steuerbares Verfahren mit dem 4- bis 8fachen der für die differirende Menge und Grade entfallenden Steuer zu bestrafen, überdies ist dem Biererzeuger die Bewilligung zur Bereitung von Maischwürze sogleich zu entziehen. Eine verdorbene Maischwürze muss unter amtlicher Aufsicht zur weiteren Verwendung unbrauchbar gemacht werden.

Wenn nach dem landesüblichen Brauverfahren zwei oder mehrere Biererzeuger ihr Gewerbe auf einem gemeinschaftlichen Bräuhause ausüben, kann denselben gestattet werden, dass sie die Maischwürze zu dem gesetzlich zulässigem Zwecke an einander abtreten. In einem solchen Falle hat jedoch der Erwerber in der Anmeldung anzugeben, von wem er die Maischwürze übernommen hat, auch hat er beim Beginne des steuerbaren Verfahrens die Zahlungsbollete über jenes Gebräude, von welchem die Maische herrührt, beizubringen.

(§§ 31 bis 38 der Vollzugsvorschrift vom 26. Dezember 1854, Z. 15656 F.-M. V.-Bl. Nr. 3 ex 1855.)

Durch Aufguss einer grösseren Menge kalten klaren Wassers auf die Treber erhält man eine sehr dünne Würze (1—$1^1/_2$ Prozent Zuckergehalt), welche **Glattwasser** genannt und vorzüglich in Branntweinbrennereien statt Wasser als Kühl- und Verdünnungsmittel der Branntweinmaische, seltener als Viehtrank gebraucht wird.

In einigen Ländern werden die kalten Biertreber-Aufgüsse zum Behufe der **Essig-Erzeugung** vorgenommen.

Das **Glattwasser**, insoferne es ungeniessbar ist, und daher nicht zu den Getränken gezählt werden kann, darf unter Beobachtung nachstehender Vorschriften **unversteuert** erzeugt werden:

1. Von der beabsichtigten Benützung der Trebern ist zugleich mit der Gebräude-Anmeldung die Anzeige zu machen und darin anzugeben, ob der Trebernaufguss zum Viehtranke, zur Branntwein-Erzeugung, Essigbereitung u. dgl. verwendet werden wolle, von welchem Umstande dann auch in der Zahlungsbollete über das gleichzeitig angemeldete Gebräude die Bemerkung aufzunehmen ist. Der mit kaltem Wasser vorzunehmende Aufguss darf durchaus nicht mehr auf den Braukessel gebracht werden.

2. Dieser Trebernaufguss ist in der von der Finanzbehörde zu bestimmenden Zeit in eigene dazu gewidmete Gefässe zu bringen und daselbst mit anderen Abfällen von der Biererzeugung, wie: Geläger, Hefe, oder ähnlichen Bestandtheilen zu vermischen, um diese Flüssigkeit zu einer andern als der angemeldeten Bestimmung unbrauchbar zu machen. Insbesondere muss der Trebernaufguss vor der Ablassung des Gebräudes von dem Kühlstocke aus dem Lokale, in welchem das letztere bereitet wurde, in die dazu gewidmeten Gefässe gebracht, und der unter den Bottichen befindliche Grand vollkommen geleert sein.

Alle zur Aufnahme von Trebernaufgüssen bestimmten Gefässe sind in die Lokalitäts-Beschreibung aufzunehmen und gefällsamtlich zu bezeichnen.

3. Bei unterlassener Befolgung einer oder der anderen dieser Vorschriften wird der Vorgang als eine unerlaubte Erzeugung eines Nebengetränkes angesehen, wornach die gesetzlichen Strafbestimmungen so in Anwendung zu bringen sind, wie solche bei einer nicht gehörig angemeldeten und unversteuerten Biererzeugung einzutreten haben.

4. Der Trebernaufguss darf auch zum Einmaischen für das nächste Gebräude verwendet werden. In diesem Falle ist jedoch der kalte Aufguss in Absicht auf die Kontrolirung ganz wie die Maischwürze zu behandeln.

(Finanz-Ministerial-Dekret vom 19. August 1829, Z. 6095; Cirkulare der politischen Landesbehörden vom 5. März **1835** für Niederösterreich; — vom 12. Februar 1835 — für Oesterreich ob der Enns und Salzburg; — vom 8. März 1835 für Tirol und Vorarlberg; — vom 28. März 1835 für Galizien; vom 6. April 1835 für Steiermark; — vom 10. April 1835 für Mähren und Schlesien; — dann §§. 5 und 10, des Cirk. vom 3. August 1835 für Illirien; — Cirk. vom 10. November 1836, Z 56292, und vom 4. Juni 1841, §. 6, für Böhmen; — §. 39 der Vollzugsvorschrift vom 26. Dezember 1854 Z. 15656 F.-M. V.-Bl. Nr. 3 ex 1855)

Als ein Nebenprodukt der Bierbrauerei muss auch die **Bierhefe** bezeichnet werden, welche bei jedem Gebräude je nach seinem Vergährungsgrade sich neu bildet, und wieder zur Biererzeugung oder zur Gährung der Branntweinmaischen oder aber zur Weissbrodbäckerei und zum Gebrauche in Haushaltungen verwendet wird.

Zu den **Abfällen** rechnet man 1. den **„Teig"** d. i. der auf den Malztrebern im Maischbottich nach Ablassen der Bierwürze liegende grauliche Brei (Oberteig), dann der unter den Seiheplatten befindliche ähnliche Schlamm (Unterteig); 2. die **„Treber"**, d. i. die nach beendetem Brauprozesse im Maischbottiche rückbleibenden Malzhülsen, welche als Vieh- und Mastfutter

verwendet werden, 3. das „**Kühlgeläger.**“ Auf dem Boden der Kühlstöcke sondert sich das beim Kochen der Würze gwonnene Albumin und allenfalls eine Verbindung des in der Würze gelöst gewesenen Dextrins mit den Gerbestoff des Hopfens als ein gelbgrauer Schlamm ab, welchen man Kühlgeläger nennt. Dasselbe wird theilweise an Branntweinbrennereien abgegeben, theilweise verfüttert und beträgt etwa 3—4 Prozent der erzeugten Bierwürze.

Der durch das Kühlgeläger sich ergebende Abfall an der Bierwürzenmenge ist an dem Tage der vollendeten Hauptgährung im Register abgesondert in Ausgabe zu stellen. (§. 46 der Vollzugsvorschrift vom 26. Dezember 1854, Z. 15656, F.-M. V.-Bl. Nr. 3 ex 1855.)

Von Seite der Uiberwachungsorgane ist darauf zu sehen, dass der bei jedem Gebräude sich ergebende Abfall an Kühlgeleger und Schwendung in keiner geringeren Menge verausgabt wurde, als jene ist, welche der Art und dem Umfange des Gewerbsbetriebes und dem nöthigenfalls mit Umsicht zu erhebenden faktischen Bestande der Abfälle entspricht. (Finanz-Ministerial-Erlass vom 18. April 1857, Z. 2029—25, V.-Bl. Nr. 18, Seite 143.)

Anmerkung. Das **Biergeläger** auf dem Kühlstock gehört zu der erzeugten und versteuerten Bierwürze, welche der Bierbrauer ungeschmälert von der Kühle abziehen darf. Eine möglichst vollständige Absonderung der in dem Geläger noch vorhandenen Bierwürze durch geeignete technische Vorrichtungen (z. B. Anwendung des sogenannten **Tropfsackes**) ist dem Bräuer durch die bestehenden Vorschriften nicht verwehrt, vorausgesetzt, dass diese Manipulation gleich nach Beendigung des Abzuges der Bierwürze vom Kühlstock in dem angemeldeten Erzeugungslokale vorgenommen wird. Für diese Absonderung der Bierwürze gelten die für die Erzeugung und Aufbewahrung der Bierwürze überhaupt bestehenden Bestimmungen.

(**Verordnung** der k. k. Finanz-Landes-Direktion **Wien** vom 22. September 1855. Z. 30743.)

5. Biererzeugung aus rohen Getreidearten, Kartoffelmehl, Getreidestein u. dgl.

Die ersten bierähnlichen Getränke wurden aus rohen Getreidearten erzeugt. Noch jetzt werden in einigen Ländern ähnliche Getränke bereitet, wie der Kwas in Russland. Als man die Entdeckung machte, dass das mehlige Korn der gekeimten oder gemalzten Getreidearten beim Maischen sich schneller und vollständiger auflöse und dabei eine grössere Quantität zuckerhaltigerer und vergährbarer Würze liefere, daher auch bessere Getränke gebe, kam gemalzte Gerste zum Bierbrauen fast ausschliesslich in Anwendung.

Rohe Getreidearten, fein geschrotten, sowohl allein als in verschiedenen Gewichtsverhältnissen mit einander gemengt, kunstmässig eingemaischt, zeigen nur eine unvollkommene Auflösung des mehligen Kornes und Zuckerbildung. Von deren alleiniger Anwendung für die Biererzeugung ist daher kein günstiges Resultat zu erwarten. Anders und überaus vortheilhaft dagegen zeigt sich der Erfolg, wenn man Gerstenmalz mit rohen Getreidearten g e m e n g t, einmaischt, nur muss diese Mengung eine verhältnissmässig entsprechende sein, z. B. zwei Gewichtstheile Gerstendarrmalz gegen drei Gewichtstheile rohes Getreide.

Zu diesem Verfahren eignet sich am allerwenigsten der Roggen, eher noch Weizen und rohe Gerste, noch besser aber Mais, selbstverständlich im fein geschroteten Zustande

Die belgische Braumethode macht schon seit den ältesten Zeiten von dem Verfahren, aus rohen Getreidearten mittelst Gerstenmalz Bierwürzen zu erzeugen, Anwendung; jedoch die daselbst erzeugten Biere möchten unserem Gaumen wenig munden, denn die Eigenthümlichkeiten, welche diese Biere theils durch das eigene Verhältniss von Malz, rohem Weizen, Buchweizen und Hafer, theils durch ein eigenes Kochverfahren mit Kalkzusatz, theils durch Selbstgährung oder Gährung mit wenig Hefe erhalten, können nur Gesckmackssache sein.

Die Koncentration der Würze dieser Biere (Faro, Lambik) ist jene der unserigen gleich, der Vergährungsgrad derselben, hiemit ihr Alkoholgehalt ist hingegen bedeutender.

Die **Kartoffel-Biererzeugung** hat noch wenig Eingang gefunden. Kartoffelmehl oder Kartoffel-Stärkemehl oder aber ausgelaugter Kartoffelbrei lassen sich unter Benützung von Malz zur Bierbrauerei verwenden.

Das beste Mischungsverhältniss wird erzielt, wenn in Beziehung auf die zu erzeugende Extraktmenge, die eine Hälfte mit Malz und die andere Hälfte mit Kartoffelmehl oder Kartoffelbrei vertreten wird.

100 Kilogramm Extrakt = 122 Kg. Kartoffelstärkemehl oder = 134 Kg. Kartoffelmehl.

Behufs der Bereitung des Kartoffelbreies werden die Kartoffel früher in der bekannten Lattentrommel gewaschen, sodann auf einer Reibmaschine mit Schwungrade, wie man sie bei Runkelrüben verwendet, zu Brei gerieben. Der Reibcylinder liegt quer über einem Bottich und taucht unten in das Wasser ein, welches sich im Bottich befindet, damit der geriebene Brei von demselben gleich aufgenommen werde. Nun kommt der Brei zum Auslaugen in andere Bottiche, welche an einer Daube einige Oeffnungen zum Ablassen des Wassers haben, die mit einem Korke oder Hahn verschliessbar sind.

Nachdem nun der Kartoffelbrei in dieselben gegeben ist, wird Wasser darauf gegossen, gut umgerührt, einige Stunden in Ruhe gelassen und nachdem sich der Kartoffelbrei gesetzt hat, wird sämmtliches darüber stehendes Wasser abgelassen. Nun wird wieder frisches Wasser darauf gegeben und ebenso verfahren. Nach drei- bis viermaligem Auslaugen besitzt das Wasser schon keinen Beigeschmack mehr, und der Kartoffelbrei ist verwendbar, welches in 12 bis 16 Stunden geschehen ist.

Der Brei von 400 Kilogramm Kartoffeln von dem gewöhnlichen mittleren Stärkemehlgehalte gibt eben so viel Extrakt als 100 Kilogramm Gerstenmalz.

Reismehl (grobes) mit einem gleichen Gewichte Gerstenmalz eingemaischt, liefert eine Würze, die sich bald klärt, angenehm süss schmeckt, blassgelb ist und sehr klar, aber langsamer von den Trebern abfliesst, weil letztere in Folge der Beschaffenheit des Reismehls etwas klebrig geworden sind.

100 Kilogramm Reis, wie er im Handel vorkommt, geben 75 Kilogramm wasserfreies Extrakt. In den Reisbau treibenden Gegenden könnte daher der Reis mit Vortheil zur Biererzeugung verwendet werden.

Getreidesteinbier. Dieses Bier wird aus dem sogenannten Getreidestein oder Zeilithoid d. i. einer durch chemisches Verfahren zu einem festen Körper gebildeten Getreide- und Hopfenwürze erzeugt. Dieses Präparat (eine gelbliche Masse mit muscheligem Bruche) liefert einen fertigen Handelsartikel und lässt sich bei guter Verpackung jahrelang unverändert aufbewahren.

Der Getreidestein ist bei den Bierbrauern, welche denselben zur Biererzeugung zu verwenden beabsichtigen, unter amtlichem Verschlusse aufzubewahren. Uiber geschehene Anmeldung wird dann die zu dem angemeldeten Gebräude erforderliche Menge dem Bräuer erfolgt, und der erübrigende Vorrath wieder unter Verschluss gelegt.

(F.-M.-D. vom 21. Oktober 1852, Z. 37.152—1962.)

Die Biererzeugung aus Getreidestein ist steuerpflichtig, der steuerpflichtige Moment tritt jedoch erst dann ein, wenn mittelst desselben durch Lösung im Wasser, sei es von Gewerbetreibenden oder anderen Personen, Würze bereitet wird.

Da der Getreidestein ohne jene Werksvorrichtungen und ohne jenes vorausgegangene anderweitige Verfahren, wie selbe die Bereitung der Bierwürze aus Malz und Hopfen erfordert, zur Biererzeugung verwendet werden kann, so ist es nothwendig, die Wachsamkeit besonders darauf zu richten, dass solche Gebräude nicht unangemeldet und unversteuert vorgenommen werden und nicht allenfalls auch durch nachträgliche heimliche Beimengung von Getreidestein der bereits versteuerten Bierwürze eine höhere Gradhältigkeit gegeben werde.

(F.-M.-E. vom 2. Februar 1854, Z. 27.933—1566, V.-Bl. Nr. 10, S. 78.)

Steinbier-Erzeugung. Die Manipulation bei der noch in einigen Gegenden Kärnthens und Krains üblichen Erzeugung von Steinbier ist eine sehr einfache und wird in hölzernen Bottichen ohne Läuterboden vorgenommen. Das in diese Bottiche eingeschüttete Malzschrott, ein Gemenge aus Weizen-, Hafer- und Gerstenmalz, wird mit dem darin befindlichen Wasser umgerührt, unterdessen aber rein abgewaschene Steine verschiedener Grösse in einem eigens hiezu angefertigten Ofen zum Glühen erhitzt und durch deren Ein-

tragung in die Bottiche die Maische auf die Maischtemperatur gebracht, in Folge dessen die Zuckerbildung und sofort das Kochen der Maische unter Zugabe von Hopfen geschieht, welches durch neuerliches Eintragen von erhitzten Steinen ungefähr eine Stunde lang unterhalten wird. Nach hinlänglichem Kochen wird der Inhalt der Bottiche stehen gelassen und wenn eine entsprechende Kühlung eingetreten ist, die reine Flüssigkeit in Fässer gebracht und der Gährung unterzogen. Dieses sogenannte Steinbier wird, bevor es noch die Hauptgährung überstanden hat, schon verbeilt und verführt.

Zur Ausübung der Steinbier-Erzeugung ist die Einholung des gefällsamtlichen Erlaubnissscheines angeordnet.

(Hofkammer-Dekret vom 31. Jänner 1838, Z. 1624—89.)

Bei Steinbier ist die mindeste Gradhältigkeit für die Anmeldung und Versteuerung mit Sieben Sacharometergraden festgesetzt; auch ist der Verkehr mit Würze, welche die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, sowie die Aufbewahrung derselben in diesem Zustande ausserhalb der Gewerbsräume des Brauhauses gestattet, nachdem das Steinbier vor der vollendeten Hauptgährung in Fässer gefüllt und verbeilt und auch gleich zum Genusse verwendet zu werden pflegt.

(F.-M.-D. vom 14. Jänner 1855, Z. 1213—61, V.-Bl. Nr. 5,)

Hefen- oder Germbier. In Oberösterreich und Salzburg wird die Erzeugung des sogenannten Hefen- oder Germbieres nach denselben Grundsätzen und auf dieselbe Weise wie das gewöhnliche Bier vorgenommen und solches auch ausgeschänkt, wornach hinsichtlich der Erzeugung desselben auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung und Kontrole der Biererzeugung in Anwendung kommen.

Das sogenannte **Germwasser** jedoch, welches nichts anderes ist als verdünnte Hefe ohne geistigen Zusatz, ist mit dem sogenannten Germ- oder Hefenbier nicht gleichbedeutend, und da es sich zum menschlichen Genusse nicht eignet, unterliegt es auch keiner Versteuerung und Uiberwachung bei der Erzeugung. Da jedoch der Verkauf des Germwassers als Getränke verboten ist, so hat sich die Thätigkeit der Finanzwache aus polizeilichen Rücksichten auf die Verhütung und Entdeckung eines solchen gesetzwidrigen Verkaufes zu erstrecken.

(F.-M.-D. vom 22. Mai 1858, Z. 65 965—147.)

6. Untersuchung fertiger abgegohrener Biere.

Das aus einer Brauerei in den Verkehr abgegebene Bier unterliegt als Genussartikel der Aufsicht der Sanitätspolizei und der politischen Behörden, welche darüber zu wachen haben, dass dasselbe in gehöriger Güte erzeugt und nicht über seinem Werthe verkauft werde.

Von einem guten Biere wird verlangt, dass es vollkommen klar, mithin gehörig vergohren und abgelagert sei; dass es eine gewisse Qualität besitze, welche durch die zu dessen Erzeugung angewendete Menge Gerstenmalz und allenfalls anderer stärkmehlhaltiger Substanzen bedingt ist, woraus sein Gehalt an wesentlichen Bestandtheilen (Alkohol, Extrakt und Wasser) resultirt; das es noch in der geistigen Nachgährung, aber keineswegs schon im Beginn der sauren Gährung begriffen sei; dass als Mittel, um demselben einen aromatisch bitteren Geschmack zu geben, nur Hopfen und keine andere, mitunter der Gesundheit natheiligen bitteren Pflanzenstoffe verwendet werden; endlich soll es nicht schal schmecken, sondern eine hinreichende Menge kohlensaures Gas zurückhalten, um einen erfrischenden Geschmack zu besitzen und stehenbleibenden Schaum zu bilden.

Finanzwach-Organe kommen in die Lage, die Qualität fertiger Biere zu untersuchen: a) bei der Ausfuhr des in geschlossenen Städten erzeugten Bieres über die Linien der Stadt, wenn die Rückvergütung eines Theiles der bei der Erzeugung entrichteten Verzehrungssteuer beansprucht wird, ob das Bier wirklich zum menschlichen Genusse geeignet sei; b) bei der Ausfuhr

aus dem Zollgebiete in das Ausland mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung, ob solches trinkbar sei und in einer Flasche entkohlensäuert bei einer Temperatur von + 14 Grad Reaumur nicht unter $2^1/_2$ Sacharometergrade zeigt; c) bei Gefällsanständen im Strafverfahren.

Im letzterem Falle hat die Untersuchung eines beanständeten Bieres oder einer bereits mit dem Gährungsmittel versetzten Bierwürze durch Chemiker nur dann einzutreten, wenn aus der besonderen Stärke des Bieres oder der Bierwürze, oder aus anderen Ursachen der Verdacht entsteht, dass zu dem Gegenstande der Uibertretung ein höherer als ein sechzehngrädiger Extraktgehalt verwendet wurde.

(§. 25 des F.-M.-E. vom 26. Dezember 1854, Z. 15656, F.-M. V.-Bl. Nr. 3 ex 1855.)

Wenn bei **Nachschauen** und **Durchsuchungen** in den Gewerbsräumen der Bierbrauer unter den abgegohrenen Biervorräthen Gefässe vorgefunden werden, die **saures** oder **aufgekreistes Bier** enthalten, so ist die diesfalls gemachte Wahrnehmung dem Bierbrauer oder dessen Stellvertreter mündlich mit der Aufforderung vorzuhalten, die zum menschlichen Genusse nicht geeigneten Biermengen entweder sogleich zu vertilgen oder zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genusse zu verwenden.

Die fragliche Wahrnehmung, deren Konstatirung und der Erfolg der gedachten Aufforderung sind im Revisionsbogen unter Mitfertigung der Partei anzumerken, auf Grund welcher Erhebung sofort die polizeiliche Strafamtshandlung eingeleitet werden kann.

Bei **Bierschänkern** darf nur abgegohrenes Bier sich vorfinden und es sind dieselben verpflichtet, bei obwaltendem Verdachte, dass das vorgefundene Bier unversteuert erzeugt worden ist, den Bezug desselben d. i. wann und von wem dasselbe bezogen wurde, auszuweisen.

Periodische Revisionen dürfen bei Bierschänkern nicht vorgenommen werden, nachdem die gefällsamtliche Aufsicht derselben vom 15. Mai ab, aufgehoben wurde.

(§. 6. Finanz-Ministerial-Erlass v. 28. April 1869. V.-Bl. Nr. 17 ex 1869.)

Bierbrauer, deren Erzeugnisse auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden wurden, sind einer Uibertretung schuldig (§. 403 St.-G.)

7. Biersteuer-Gesetze und Vorschriften.

Bierbrauerei-Verification. Wer eine Bierbrauerei für eigene Rechnung in Betrieb setzen will, hat die zu derselben gehörigen Gewerbsräume (Gersten-Vorrathsboden, Malztenne, Sudlokale, Gährkammer, alle Kellerlokalitäten etc. (eigenthümliche oder gemiethete) auch die Wohnung, wenn sie mit einer dieser Lokalitäten in unmittelbarer Verbindung steht, oder als Gewerbsraum benützt wird) Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe bei dem zuständigen Finanzorgane wenigstens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes schriftlich anzuzeigen (zweifach), sowie den Namen des Werkführers, welcher die Aufsicht über die Dienstleute führt (Stellvertreter) anzugeben, desgleichen alle zum und vom Kühlstocke der Brauerei führenden Flüssigkeitsleitungen.

Auf Grund dieser Papiere wird in der Bierbrauerei eine amtliche Untersuchung vorgenommen.

Lokalitäten und Werksvorrichtungen werden mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Von den Werksvorrichtungen werden die Braupfannen, Kühlstöcke, Zusammengussstöcke, Gährbottiche zimentirt, und sofort amtlich bezeichnet.

Uiber das Resultat dieser Untersuchung — Verifizirung genannt — wird ein Befundsprotokoll aufgenommen, welches seitens der Finanzwachorgane, der Partei und der Assistenz, — wenn eine solche dieser Amtshandlung angewohnt hätte — zu unterfertigen ist.

Allfällig entdeckte geheime Komunikationen sind ohne Einleitung eines Strafverfahrens aufzuheben.

Das gedachte Befundsprotokoll ist der Finanz-(Bezirks-)Direktion mit Bericht zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Dasselbe bildet die Grundlage für die gefällsamtliche Kontrole, und es kann hievon der Partei eine Abschrift, die stempelpflichtig ist, erfolgt werden.

Ein Exemplar von der Lokalitätsbeschreibung und dem Verzeichnisse der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe, ist — versehen mit der Verifizirungsklausel — an die Bierbrauerei zurückzustellen, und in derselben an einem der Finanzwache jederzeit zugänglichen Orte aufzubewahren.

Die Partei ist nunmehr verpflichtet, die Bierbrauerei von Aussen zu bezeichnen (mit: Bierbrauerei) und jede beabsichtigte oder zufällige Aenderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsräume, Werksvorrichtungen und den Wechsel des Werkführers (Stellvertreters) bei der betroffenen Finanzwache-Abtheilung binnen zwei Tagen schriftlich anzuzeigen. [1])

Anmerkung. Es genügt die Aufnahme des Befundsprotokolles in einfacher Ausfertigung, nur müssen sodann im Grunde desselben über die Gewerbsräume, Werksvorrichtungen und Nebengefässe sowie über die Art des Betriebes auf der vorgeschriebenen Drucksorte «Uibersichten» behufs Betheilung der Partei, des Steueramtes und der Finanzwach-Abtheilung ausgefertiget werden.

Eine solche Betriebs-Uibersicht bietet auch Raum zur Evidenzhaltung jener Sacharometer, welche ein Bierbrauer aus dem Finanz-Bezirks-Oekonomate bezogen hat, und es sind in derselben Aenderungen im Bestande dieser amtlich erfolgten Kontrols-Instrumente ersichtlich zu machen.

Die in einer Bierbrauerei vorhandenen Unterzeug-Gährbottiche werden mit fortlaufenden Nummern, den erhobenen Dimensionen, Abhammungen, deren Massgehalt etc. in einer besonderen Uibersicht in Evidenz gehalten, wovon 1 Pare sowohl in der Bierbrauerei, als auch bei der betroffenen Finanzwache-Abtheilung aufliegen soll.

Je ein Exemplar dieser beiden Uibersichten soll dem Befunds-Protokolle beiliegen.

Bei der Verifizirung einer Bierbrauerei ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Der **Lokalaugenschein** in den angezeigten Gewerbs-Lokalitäten, insbesondere in den Kellerräumen ist mit der gespanntesten Aufmerksamkeit vorzunehmen, um die Entdeckung geheimer Kommunikationen, Räume oder Behältnisse zu ermöglichen.

2. Ist sich zu überzeugen, ob die auszumessenden oder abzuaichenden Gefässe und Werksvorrichtungen leer, trocken und wasserdicht sind.

3. Hat die Abmessung mit dem eigens hiezu bestimmten, amtlich zimentirten Gefässe und nach ganzen Hektolitern zu geschehen. Dieselbe ist mit Wasser, welches beiläufig die Normaltemperatur (14 Grad Reaumur) hat, vorzunehmen, und es steht in dem Falle, als das dazu verwendete Wasser unter diesem Wärmegrade ist, der Partei frei, dasselbe durch Beigebung von warmen Wasser auf den Normalwärmegrad zu bringen. Das Abaichungsgefäss wird so oft bis zu dem Hammzeichen gefüllt und jedesmal ohne Versplitterung entleert, bis sich in der Werksvorrichtung die gewünschte Wassermenge befindet.

4. Die Erhebung des Rauminhaltes der Werksvorrichtungen hat durch die Organe der Finanzverwaltung unter Zuziehung des Steuerpflichtigen oder seines Stellvertreters zu geschehen. Durch die politischen Organe hat diese Erhebung nur dann stattzufinden, wenn die Partei selbst nach vollzogener Rauminhalts-Erhebung durch die Finanz-Organe die Richtigkeit der Erhebung nicht anerkennt und die Vornahme einer solchen durch die politische Behörde nachsucht, in welchem Falle sie die Kosten der Zimentirung zu tragen hat. [2])

5. Vor der Abmessung der Werksvorrichtungen und Gefässe sind die Dimensionen derselben im Lichten mittelst des Meterstabes zum Behufe der Rauminhalts-Ermittlung mit Hilfe der kubischen Berechnung genau zu erheben.

6. Ist dahin zu wirken, dass seitens der Partei die Lokalitäten mit entsprechenden Uiberschriften (Sudlokale, Malztenne, Gährkeller u. s. w.) versehen werden.

7. Bei der Zimentirung der **Läuterbottiche** und der **Kühlstöcke** sind die bereits angedeuteten Vorsichten zu beobachten.

(F.-M.-E. vom 2. März 1879, Z. 5008, V.-Bl. Nr. 21, S. 188, und vom 11. Febr. 1881, Z. 2288, V.-Bl. Nr. 8.)

---

[1]) §. 12 und Anhang zum §. 11 und 18 des Verz.-St.-G. v. J. 1829; dann §. 6 der Instruktion für die Verz.St.-Kommissäre. — Hofkammer-Dekrete vom 22. Juli 1830, Zahl 26.609—2185; vom 31. Dezember 1834, Z. 46.856—5116; F.-M.-E. vom 2. März 1879, Zahl 5008, V.-Bl. Nr. 21, und vom 11. Februar 1881, Z. 2288, §. 3, V.-Bl. Nr. 8.

[2]) Hofkammer-Dekret vom 27. Oktober 1841, Z. 36.149—2241, und F.-M.-E. vom 28. Feb. 1863, Z. 58.754—2163.

8. Die Kühlstöcke sind auf Verlangen der Partei und nach Massgabe des Betriebes auf eine oder zwei Abstufungen (Sommerguss, Winterguss) abzuaichen. Nach eingetretenem Ruhestande des Wassers werden an allen vier Seitenwänden der Kühlstöcke und nur in dem Falle, als sich wegen der seichten Lage der Flüssigkeit an einer Seite keine Hammklamme anbringen liesse, mindestens an drei Kühlstockwänden kupferne Hammklammen in der Art eingeschlagen und mit eisernen Seitenleisten befestiget, dass dieselben mit ihrer Schneide haarscharf am Wasserspiegel aufliegen. Bei eisernen Kühlstöcken werden die von den Erzeugern derselben eigens hiezu bestellten kupfernen Hammklammen verwendet und mittelst eiserner Nieten befestiget.

9. Die **Gährbottiche** sind in der Regel nur auf Eine Füllungshöhe ahzuaichen, in jenen Bierbrauereien aber, in welchen die partienweise Füllung der Gährbottiche mit Bierwürzen von zwei oder mehreren Gebräuden üblich ist, hat die Abhammung eines jeden Gährbottiches nach eben so vielen Abtheilungen zu geschehen, als verschiedene Bierwürzen in demselben zusammengefüllt werden sollen. Auch in diesem Falle ist die Abhammung auf mehrere Stufen zulässig, wenn die nämlichen Bottiche zur Vergährung eines grösseren oder kleineren Gusses verwendet werden. Die Abhammung geschieht durch das Einschlagen von eisernen, haarscharf am Wasserspiegel aufliegenden Aichnägeln an den zwei entgegengesetzten Seiten derselben und zwar rechts und links vom Abzugszapfen.

10. Nach dem Ablassen des Wassers von den Kühlstöcken werden zur Sicherheit des Biersteuergefälles gegen Bevortheilungen die Hammstäbe (dreifach) in der Art angefertigt, dass auf denselben jede Abstufung durch einen mit der Höhe der Hammklamme vollkommen übereinstimmenden Einschnitt ersichtlich erscheint. Auf diesen Hammstäben sind auch die Seiten, an welchen sich die entsprechenden Hammklammen befinden, anzusetzen, der Tag der Abaichung und auch die Unterschriften der Interessenten beizufügen. Die Auflassung der für die Gährbottiche verwendeten langen Hammstäbe wurde genehmigt.[1])

11. Die Bezeichnung des Standes der Hammklammen hat bei hölzernen Kühlstöcken und Gährbottichen durch Einbrennen der entsprechenden Zahlen und des Adlerzeichens oberhalb der angebrachten Hammklammen oder Aichnägel zu geschehen.

12. Die äussere Bezeichnung ist an der zugänglichsten Seite der Vorrichtungen durch Einbrennen der fortlaufenden Nummern und des erhobenen Rauminhaltes derselben nach den hergestellten Abstufungen von unten nach oben, der Jahreszahl und des k. k. Adlerzeichens vorzunehmen; bei eisernen Kühlstöcken geschieht sie mittelst haltbarer Oelfarbe.

Anmerkung. 1. Dort, wo Zusammengussstöcke oder Füllbottiche in Verwendung stehen und die Kühlstöcke nur auf eine Abstufung abgeaicht worden sind, kann die Abaichung der Füllbottiche auf den Guss durch Ablassen des Wassers von den Kühlstöcken bewerkstelliget werden.

2. Nach dem Präsidial-Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag vom 6. Juni 1878, Zahl 6643, sind bei den Kühlstock-Abaichungen die Hammklammen entweder stumpf, oder wenn dieselben zu einer Schneide zugefeilt sind, mit der Schärfe von unten nach oben so anzubringen, dass deren Oberfläche mit dem Wasserspiegel wagrecht zusammenfällt. Auch sind namentlich zur Fixirung der Grenze der straffreien Mehrerzeugung in der Menge Aufgüsse zur Erzielung der vollen 5 Perzent des Gusses vorzunehmen und ohne Anbringung einer besonderen Hamme auf Holzleistchen zu markiren oder nach Millimetern festzustellen, wie hoch die Hammoberfläche durch diese weiteren Aufgüsse überschritten wurde.

Der **Gewerbsbetrieb** der Bierbereitung ist unter amtliche **Aufsicht** (Kontrole) gestellt.

Die Biererzeuger sind verpflichtet, die Versteuerung der in den Gewerbsräumen befindlichen Bierwürze und Biervorräthe durch **Bolleten** nachzuweisen, und es darf Bierwürze oder Bier, das die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, nicht aus den Gewerbsräumen hinweggebracht werden; auch ist Jedermann untersagt, Bierwürze oder Bier, das die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, an sich zu bringen, ausserhalb der Gewerbsräume der Brauerei aufzubewahren, oder an einen Anderen abzusetzen und es wird die Aufbewahrung von Bierwürze oder Bier, das die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, ausserhalb jener Gewerbsräume, welche nach der Befundsbeschreibung zur Aufbewahrung solcher Flüssigkeiten bestimmt sind, ohne einer besonderen Bewilligung, sowie der Absatz und die Erwerbung solcher Flüssigkeiten, als schwere Gefällsübertretungen mit dem vierfachen bis achtfachen Steuerbetrage bestraft.

[1]) F.-M.-E. vom 12. September 1875, Z. 24.711.

(§§. 15, 18, 21 und 22 des F.-M.-E. vom 19. Dezember 1852, R.-G.-Bl. ex 1852, Nr. 261. — §. 42 des F.-M.-E. vom 26. Dezember 1854, Z. 15.656, F.-M.-R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1855, V.-Bl. Nr. 3 ex 1855.)

Nach Aufnahme des Befundsprotokolles hat der Bierbrau-Unternehmer auch den gefällsamtlichen Erlaubnissschein zu lösen.

(Anhang zu den §§. 11 und 18 des Verz.-St.-G. vom J. 1829, und §. 8 lit. b), dann §. 11 der Instruktion für die Verzehrungssteuer-Kommissäre.)

Im Allgemeinen **haftet** jeder **Biererzeuger gesetzlich** für alle Gefällsverkürzungen, welche von seinen Gewerbsgehilfen, Arbeitern, etc. in der Brauerei verübt werden.

(§§. 124, 125, 126 und 134 des G,-St.-G.)

So lange der Betrieb in der Bierbrauerei still steht, wird die **Braupfanne** oder der Braukessel durch **amtliche Versiegelung** ausser Gebrauch gesetzt.

Für die Unversehrtheit des angelegten amtlichen Verschlusses bleibt der Unternehmer verantwortlich, sofern nicht dargethan wird, dass die stattgefundene Eröffnung oder Verletzung durch ein zufälliges oder ein anderes von ihm unabhängiges Ereigniss, an welchem oder an dessen unterbliebener Abwendung er keine Schuld trägt, erfolgt sei.

(§. 14 des Verz.-St.-G. vom J. 1829. — §§. 452 und 453 des G.-St.-G.: 2—100 fl., 5—200 fl. Geldstrafe.)

Es ist untersagt, die **amtliche Bezeichnung**, mit der die Werksvorrichtungen und Gefässe versehen wurden, ehe das steuerpflichtige Gewerbe gänzlich eingestellt wurde, zu **verletzen**, gleichwie Vorrichtungen oder Gefässe, die mit der amtlichen Bezeichnung versehen sein sollen, **ohne** die letztere zum steuerbaren Gebrauche zu verwenden.

(§. 454 G.-St.-G.: 2—50 fl. Geldstrafe.)

Die **Verwendung unzimentirter Gefässe**, welche zimentirt sein sollen, zum Gewerbsbetriebe, wird als eine Unregelmässigkeit im steuerbaren Verfahren bestraft. Jede mit Ausserachtlassung der vorgeschriebenen Anzeige unternommene Aenderung an den aufgenommenen Vorrichtungen, Gefässen oder Lokalitäten macht strafbar.

(§§. 347 und 348 des G.-St.-G.: 5—200 fl., 2—100 fl. Geldstrafe.)

Der **Gebrauch** des **Braukessels** auch ausser der Zeit des Gebräudes zu einem **anderen ökonomischen Zwecke** wird jenen Bierbrauern, welche sich durch längere Zeit keiner Verzehrungssteuer - Gefällsübertretung schuldig machten und sonst aufrecht vorgehen, unter der Bedingung gestattet, dass der eine solche Verwendung vorhabende Gewerbsunternehmer dazu die Bewilligung der Finanz-Bezirks-Direktion anzusuchen und von Fall zu Fall dem Gefällsbeamten unter Vorweisung der schriftlichen Bewilligung die förmliche vorläufige Anzeige zu machen habe und dass während des Gebrauches des Kessels kein Malz oder keine Bier-Maische vorbereitet werde noch vorhanden sei.

(Hofkammer-Dekrete vom 14. Jänner 1834, Z. 55.853—6309, lit. b), und vom 31. Dezember 1834, Z. 46.856—5116.)

Zu den **Aufbewahrungsgefässen fertiger Biere** in einer Bierbrauerei gehören die a) Lagerfässer b) Transportfässer und c) gläserne Flaschen, bezüglich deren Verwendung zum Gewerbsbetriebe nachstehende Normen Geltung haben.

Der Gebrauch zimentirter Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe ist für den Gewerbsmann die gesetzliche Bedingung zur Ausübung seines Gewerbes.

(Hofkanzlei-Dekret vom 28. Februar 1833, Z. 4449.)

Die **Bierlagerfässer** hat jeder Bierbrauer auf seine Kosten vor der Verwendung abaichen zu lassen.

Die **Transportsfässer** müssen, bevor sie in den Verkehr übergehen, gleichfalls geaicht sein.

Zur Ein- und Ausfuhr von Bier bei als geschlossen erklärten Städten dürfen nur Transportfässer verwendet werden, welche in Grössenstufen von 25, 50, 100 und 200 Liter **Fassungsraum** hergestellt und mit einer **besonderen Bezeichnung** versehen sind. Diese Bezeichnung hat vom 1. Jänner 1883 angefangen in einem 8 bis 10 Centimeter breiten Streifen von weisser Oelfarbe zu bestehen, welcher (bisher um das Fass gezogen) über den mit dem Aichzeichen versehenen Fassboden unmittelbar unter dem Aichzeichen in gerader Linie geht.

(Verordnung vom 22. Juni 1882, Z. 8588, R.-G.-Bl. Nr. 100, V.-Bl. Nr. 31.)

Der effektive Fassungsraum dieser Fässer darf:

Von 25 Liter nicht weniger als 24 Liter und nicht mehr als 26 Liter
« 50 « « « « 48 « « « « « 52 «
« 100 « « « « 97 « « « « « 103 «
« 200 « « « « 194 « « « « « 206 «

betragen.

Die Verwendung von Fässern in anderen als den oben genannten Grössenstufen oder die Unterlassung der vorgeschriebenen Bezeichnung begründet eine Gefällsübertretung und unterliegt einer **Ordnungsstrafe** von 10 fl. öst. W. für **jedes** derart zur Verwendung gelangte Fass.

(Gesetz vom 24. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 40, und Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 20. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 73.)

Bierfässer werden nur in ausgepichtem Zustande zur Aichung zugelassen. Der **Aichstempel** (k. k. Reichsadler — Rauminhalt) ist auf dem Zapfenboden einzubrennen.

Der Unfug des **Uiberklebens der Aichstempel** auf den Biertransport-Fässern mit die **Bierbrauerei-Firma** enthaltenden Zetteln wird als eine Uibertretung des Art. X der Mass- und Gewichtsordnung auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr, 198, bestraft.

Bezüglich der in einigen Bierbrauereien üblichen Verwendung **gläserner Flaschen** zum Ausstosse des Bieres wurde ausdrücklich erklärt, dass durch die Weiterverwendung von Flaschen beliebiger Grössen zum Ausstossen des Bieres die Aichämter gar nicht berührt werden, es sei denn, dass sie in Streitfällen als amtliche Organe zur Abgabe des technischen Befundes rücksichtlich des wahren Inhaltes der Flaschen herangezogen würden.

(H.-M.-E. vom 6. März 1876, Z. 6347.)

Bierwürze als Steuerobjekt. Unter Bierwürze wird nach dem Biersteuer-Gesetze jede zuckerhältige Flüssigkeit verstanden, aus welcher mittelst geistiger Gährung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gährungsmittel nocht nicht beigemengt worden ist.

Der Gehalt der Bierwürze (Extraktgehalt) steht mit ihrem specifischen Gewichte (d. h. mit dem Gewichte mit Rücksicht auf einen bestimmten Rauminhalt) in geradem Verhältniss und wird daher auf die gleiche Weise, wie das Letztere, durch eine eigens hiezu vorgerichtete, in Grade getheilte gläserne Spindel, Zuckermesser (Sacharometer) genannt, gemessen, welche in die Bierwürze desto tiefer einsinkt, je weniger Extrakt dieselbe enthält. Die Ziffer, (der Sacharometergrad), welche der Stelle entspricht, bis zu welcher sich die Spindel einsenkt, bestimmt den Gehalt der Bierwürze. Diese Grade (°) drücken aus, wie viele Gewichtstheile Extrakt in 100 Gewichtstheilen Bierwürze enthalten sind. Eine Bierwürze von 12° ist daher eine solche, welche in 100 Gewichtstheilen 12 Gewichtstheile Extrakt enthält.

Das specifische Gewicht der Flüssigkeiten wird aber auch durch ihre Wärme (Temperatur) geändert, so zwar, dass, je höher die Temperatur ist, das specifische Gewicht desto geringer wird. Das Sacharometer wird daher in derselben Flüssigkeit um so tiefer einsinken, je wärmer sie ist. Bei dem amtlichen Sacharometer ist aber der Extrakt nach jenem specifischen Gewichte berechnet, das die Bierwürze bei 14° eines achtzigtheiligen Thermometers hat. Diese Temparatur wird daher die Normal-Temparatur genannt.

Der Extraktgehalt einer Bierwürze steht bei übrigens gleichen Umständen im geraden Verhältnisse mit der Menge des zu ihrer Erzeugung verwendeten Malzes, ist also desto grösser, je mehr Malz dazu verwendet worden.

Durch Versuche ist erhoben, dass zur Bereitung von 56 Liter von ungefähr 12 Sacharometergraden bei einem geregelten und zweckmässigen Brauverfahren beiläufig 12 bis 14 Kilogramm uneingesprengten, oder 13 bis $14^1/_2$ Kilogramm eingesprengten Gerstendarrmalzes erforderlich sind.

Die Vorschrift und Belehrung über die Erhebung des Extraktgehaltes der Bierwürze mittelst des Sacharometers ist in der Abtheilung Nr. XXXXII. „Kontrols-Bequisiten" Seite 359 umständlich enthalten.

Maischwürze d. i. der durch einen zweiten heissen Aufguss auf die Malztreber gewonnene Malzextrakt und **Glattwasser**, d. i. die durch einen kalten Treberaufguss bereitete sehr dünne Würze sind nicht Objekte der Biersteuer, wohl aber der amtlichen Aufsicht, wie dies in der Unter-Abtheilung 4 «Nebenprodukte und Abfälle der Bierbrauerei» umständlich erörtert worden ist.

Biersteuer-Ausmass. Die Verzehrungssteuer von Bier wird bei der Erzeugung nach der Menge und Gradhältigkeit der Bierwürze mit 16·7 ($16^7/_{10}$) Neukreuzer von jedem angemeldeten Sacharometergrade für jeden Hektoliter berechnet und eingehoben.

Die Steuer für ein angemeldetes Gebräu pr. 50 Hektoliter zu 10 Sacharometergraden wird daher betragen:
$50 \times 10 = 500$ Sacharometergrade, multiplizirt mit $16{\cdot}7 = 8350{\cdot}0 = 83$ fl. 50 kr.

In den geschlossenen Städten ist nebstbei für jeden erzeugten Hektoliter Bier ein **Biersteuer-Zuschlagsbetrag** zu berechnen und einzuheben, welcher für **Wien** mit Einschluss des 20perzentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer mit 1 fl. 68 kr. von jedem Hektoliter Bierwürze, in den übrigen für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Städte mit 7 kr. von jedem Hektoliter und Sacharometergrade der Bierwürze festgesetzt ist.

Bei der **Einfuhr** von Bier in die gesammten geschlossenen Städte ist an Verzehrungssteuer mit Einrechnung des ausserordentlichen Zuschlages von jedem Hektoliter eine Gebühr von 1 fl. 68 kr. in Wien und 84 kr. in allen anderen geschlossenen Städten zu entrichten.

(Art. II und III des Gesetzes vom 25. April 1869 und Art. IV des Gesetzes vom 18. Mai 1875.)

Wird **Bier** über die **Zoll-Linie** eingeführt, so ist dafür die **Zollgebühr** per 100 Klg.

a) in Fässern mit . . . . . 3 fl.
b) in Flaschen oder Krügen mit . . . . . 8 fl.

zu entrichten.

Die allgemeine Verzehrungssteuer von der Biererzeugung ist in den Zollsätzen inbegriffen. Tarifklasse XIII, Tarifnummer 75 des allgemeinen Zolltarifes des österr. ung. Zollgebietes vom 25. Mai 1882 R.-G.-Bl. Nr. 47, V.-Bl. Nr. 16.)

Dort, wo Gemeinden Zuschläge zur Biersteuer bewilligt worden sind, ist der diesfällige in Prozenten des Steuerbetrages bewilligte **Gemeindezuschlag** mit fixen Beträgen für den Hektoliter Bier von gewöhnlicher Stärke als welche der Extraktgehalt von 9 Sacharometergraden anzusehen ist, zu bemessen.

In der Stadt **Prag** wird bei der Erzeugung von Bier der Gemeindezuschlag mit 25 Prozent von der vollen nach der Sacharometergrädigkeit entfallenden ärarischen Gebühr (der Gradsteuer und fixen Zuschlagsgebühr) bemessen.

(V.-Bl. Nr. 68, S. 480 vom Jahre 1854 und Nr. 5. S. 23 vom Jahre 1859.)

Im **Strafverfahren**, wenn z. B. in einer Bierbrauerei ein **Mehrbefund** an abgegohrenen Bier erhoben werden sollte, oder wenn das in der Braupfanne vorgefundene Wasser, weil die Unterzündung dieser Werksvorrichtung ohne vorläufige Anmeldung oder vor der angemeldeten Zeit stattgefunden hat, in Anstand gezogen worden wäre, wird der Steuerbemessung

ein **14grädiger Extraktgehalt** zu Grunde gelegt, wenn nicht ein höherer Extraktgehalt vermuthet werden kann.

(Art. VIII. des Gesetzes vom 25. April 1869 V.-Bl. Nr. 16.)

Gebräude-Anmeldung und **Versteuerung.** Für die Dauer eines Bier-Gebräudes ist keine Vorschrift gegeben; die Bräuer können daher bei der Bemessung derselben auf die Verhältnisse der Jahreszeit, auf die Beschaffenheit der Werksvorrichtungen und auf ihre technische Betriebsmethode Rücksicht nehmen.

Der **Zeitpunkt** des **Anfanges** des **Gebräudes** ist die Unterzündung der Braupfanne — bei Dampfbierbrauereien aber jener Moment, mit welchem die entwickelten Dämpfe in den Mischkessel eingelassen werden; bei der Erzeugung von Bier aus dem sogenannten Getreidestein tritt der steuerpflichtige Moment erst dann ein, wenn mittelst desselben durch Lösung im Wasser, Würze bereitet wird.

Bei einem Biergebräue, welches in einer Bräustätte ohne Zeitunterbrechung auf ein anderes Biergebräu folgt, und für welches keine eigene Unterzündung des Braukessels stattfindet, wurde im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanz-Ministerium erklärt, dass bei einem derartigen Biergebräu die Einbringung des Malzes oder eines anderen stärkemehl- oder zuckerhältigen Stoffes in dem Maischbottich oder Braukessels als Beginn des steuerbaren Verfahrens zu betrachten ist. (Finanz-Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1879, Z. 364, V.-Bl. Nr. 19.)

Als das **Ende** des Gebräudes hat der Zeitpunkt zu gelten, in welchem das Gebräude auf dem Kühlstock aus dem Zustande der Wallung und der Sudhitze in den der Ruhe und Abkühlung übergegangen ist.

Hofkammerdekret vom 15. Juli 1847, Z. 25230 und vom 1. Mai 1830, Z. 13672=1186, Goutt. G. D. 56 Bd., S. 266. — (F.-M.-E. vom 2. Februar 1854, Z. 27933—1566.)

Jedes Gebräude ist schriftlich auf dem vorgedruckten Papiere und nach seinem vollen Gusse anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Ort und die Konscr.-Nummer der Braustätte, dann die Angabe, ob Ober- oder Unterzeugbier erzeugt wird;
b) Stunde, Tag, Monat und Jahr des Beginnes und der Beendigung des Verfahrens;
c) Nummer und Rauminhalt der Pfanne;
d) Nummer und Rauminhalt des Kühlstockes mit Angabe der Nummer der Hammklamme, wenn der Kühlstock mehrere Abstufungen hat:
e) die Menge der zu erzeugenden Bierwürze nach Hektolitern und deren Extraktgehalt in ganzen Sacharometer-Graden; [1])

Anmerkung. Bierwürzen von mehr als 20 Sacharometergraden dürfen nur über vorläufige Bewilligung der leitenden Finanz-Bezirks-Behörde erzeugt werden. (Art. V des Gesetzes vom 25. April 1869.)

f) den entfallenden Steuerbetrag nebst dem allfälligen Gemeindezuschlage;
g) die Bezeichnung der Keller, beim Oberzeugbier die Anzahl der Fässer, beim Unterzeugbier die Nummern und den Rauminhalt der Bottiche, in welchen die Gährung vor sich gehen soll;
h) wenn Maischwürze erzeugt wird, die Angabe der Menge derselben, sowie die Nummer des Gefässes zu ihrer Aufbewahrung; bei der Verwendung der Maischwürze zum nächsten Gebräude ist die Menge derselben in der Rubrik „Gattung und Menge der zu verwendenden Stoffe“ anzugeben;
i) die Angabe, ob ein kalter Trebernaufguss gemacht und wozu derselbe verwendet wird;
k) den Datum und die Unterschrift der Partei; und endlich

[1]) Art. IV des Gesetzes vom 25. April 1869. V.-Bl. Nr. 16, S. 101 vom Jahre 1875.

l) bei einer der geschärften Kontrole unterzogenen Braustätte auch die Menge der Erzeugungsstoffe und die Fässer-Nummern.

Die Anmeldungen sind von den zu ihrer Uibernahme bestimmten Organen zu prüfen, allfällige Unrichtigkeiten zu berichtigen, bei vorhandenen wesentlichen Gebrechen aber der Partei gegen Ausfertigung neuer Anmeldung rückzustellen.[1])

Beabsichtigt der Bräuer nicht die ganze angemeldete Bierwürze von gleicher Gradhältigkeit zu erzeugen, sondern die in mehreren Güssen mit verschiedener Gradhältigkeit gewonnenen Würzen ohne Vermengung, jede für sich abgesondert der Vergährung zu unterziehen, so obliegt ihm, diese zwei oder mehrere Bierwürzen von verschiedenen Sacharometergraden (mithin auch sogenanntes Nachsudbier) in der Anmeldung abgesondert ersichtlich zu machen.

Wer daher z. B. aus einem Gebräude von 100 Hektoliter 70 Hektoliter Würze zu 14° und 30 Hektoliter Nachsudbier zu 12° erzeugen will, darf nicht 100 Hektoliter Würze zu 13° anmelden, sondern er hat 70 Hektoliter zu 14° (980°) und 30 Hektoliter zu 12° Würze (360°) abgesondert in der Anmeldung ersichtlich zu machen und auch zu versteuern.[2])

In diesem Falle, der von dem bei Vertheilung der Bierwürze auf mehrere Kühlstöcke zu unterscheiden kommt, wird bei der Erhebung der Menge und des Extraktgehaltes der erzeugten Würzen jede derselben als ein eigenes Gebräude anzusehen und zu behandeln sein.

Ueber die geprüfte und als richtig befundene Anmeldung wird aus dem, für die Biererzeugung vorgedruckten juxtirten Register eine Bollete, welche die Angaben der Anmeldung und hauptsächlich auch den Extraktgehalt der zu erzeugenden Bierwürze in ganzen Sacharometer-Graden zu enthalten hat, ausgefertiget und wenn die Partei einen Kredit nicht geniesst, derselben mit der Bestätigung über die erfolgte Einzahlung der entfallenden Verzehrungssteuer- und Zuschlagsgebühr ausgehändigt.[3])

Die entfallende **Biersteuer** ist in dem Zeitpunkte **fällig**, und daher auf einmal und bar zu entrichten, in welchem die Anmeldung überreicht wurde.

Bierbrauer, welche einen Biersteuerkredit geniessen, müssen für einen jeden Kalendermonat die Menge des Erzeugnisses vorläufig anmelden, sowie über die einzelnen Gebräude, die im Laufe des Monats erzeugt werden, abgesonderte Anmeldungen einbringen.

Aus dem Anmeldungsregister wird im Falle der Baarzahlung eine **„Zahlungsbollete"** ausgestellt; wenn aber eine Steuerborgung gewährt wird, so wird aus dem nämlichen Register eine **„Sicherstellungsbollete"** sowie über jedes, im Verlaufe des Monates angemeldete Gebräu eine **„Freibollete"** ausgefertigt.

Nach dem Schlusse eines jeden Monates haben die Biererzeuger binnen 3 Tagen die **Zahlungsbolleten** über die im Laufe eines Monates erzeugten Gebräue mittelst eines in zweifacher Ausfertigung zu verfassenden Verzeichnisses an die überwachende Finanzwache-Abtheilung **abzugeben**. Die Drucksorten zu diesen Verzeichnissen haben sie gegen Kostenvergütung zu beziehen. Von diesen Verzeichnissen wird ein Exemplar mit der Bestätigung der Richtigkeit von Seite des Finanzwach-Kontrolbezirksleiters versehen, dem Biererzeuger als Deckung für ihm verbliebene Vorräthe zurückgestellt. Das Exemplar wird sammt den Bolleten, welche bei dem Rechnungs-Departement der Finanzbehörden zu verbleiben haben, vorgelegt.

(§. 54 der Vollzugsvorschrift vom 26. Dezember 1854. — Finanz-Ministerial-Erlass vom 20. September 1858 Z. 13920—311, V.-Bl. 45.)

---

[1]) §. 11 der Vollzugs-Vorschrift vom 26. Dezember 1854, V.-Bl. Nr. 40 vom Jahre 1857.
[2]) F.-M.-E. vom 21. März 1855, Z. 7912—485 und 15. September 1876, Z. 23.300.
[3]) Art. IV des Gesetze vom 25. April 1869.

Auf Grund der Bieranmeldungsregister werden monatlich seitens der Bolletirungsämter **Ertragsnachweisungen** verfasst und vorgelegt, in welchen der laufende Ertrag verglichen mit jenem der gleichen Zeitperiode des Vorjahres — sowie die **Begründung** des Steigens oder Ausfalles in der Steuer dargethan sein muss. —

Steuer-Register jeder Art, überhaupt juxtirte, aus welchen den Parteien über geleistete Zahlungen amtliche Bestätigungen (Ausschnitts-Bolleten) ausgestellt werden, gehören in die Kategorie der **streng verrechenbaren Drucksorten.**

Jeder Anmeldungspost — Juxta-Eintragung — ist die diesbezügliche Anmeldung (Unicat) beizulegen, und es dürfen in einem solchen Register bei schwerer Verantwortung keine bedenklichen Korrekturen vorkommen.

Bei **Steuerborgungen** haben die bolletirenden Aemter und Organe individuelle Kredit-Vormerkungen (Borgungs-Conti) zu führen.

Sobald der **Brauunternehmer** im Besitze der Zahlungsbollete (Sicherstellungs- oder Freibollete) sich befindet, ist er berechtigt, das **angemeldete Verfahren** zu der angegebenen Zeit zu **beginnen** und die hierzu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefässe zu verwenden.

Wenn in einer Bierbrauerei an die Heizöffnung ein amtlicher Verschluss angelegt worden, und in dem angemeldeten Zeitpunkte ein Abgeordneter der Gefällsbehörde nicht gegenwärtig ist, ist der **Bierbrauer berechtigt,** nach dem Eintritte dieses Zeitpunktes den amtlichen **Verschluss abzunehmen.**

(Hofkammerdekret vom 5. Mai 1841, Z. 16097.)

Jedes steuerbare Verfahren muss genau so, wie es angemeldet wurde, vollzogen werden; jede **willkührliche Abweichung** von der Anmeldung macht **strafbar.** Das Verfahren darf insbesondere a) an keinem anderen Orte, b) nicht mit anderen Stoffen, c) mit einer grösseren Menge, d) mit keinen anderen Vorrichtungen oder Geräthschaften unternommen; es darf e) nicht früher begonnen, f) nicht später geendet, und g) es darf durch dasselbe kein anderes Erzeugniss hervorgebracht werden, als in der Anmeldung angegeben wurde und in der Bollete ausgedrückt ist.

Gebräude-Uiberwachung und amtliche Kontrole in den Bierbrauereien. Zum Schutze des Biersteuergefälles werden in den Brauereien die Braupfannen unter amtlichen Verschluss gehalten, damit deren heimliche Verwendung zur Biererzeugung nicht unentdeckt stattfinden kann.

Dem zur **Uiberwachung** eines **Biergebräudes** beorderten Finanzwach-Organe, falls ihm auch die Entsiegelung der Braupfanne aufgetragen wurde, obliegt zunächst die Verpflichtung im Beisein des Biererzeugers oder seines Stellvertreters eine Nachschau in sämmtlichen Gewerbsräumen vorzunehmen, dabei die Abaichung der Kühlstöcke mittelst der Hammstäbe zu prüfen, und sofort, wenn diese Werksvorrichtung und die abgeforderte Zahlungsbollete in Ordnung und der amtliche Verschluss der Braupfanne unverletzt befunden worden sind, um die zur Unterzündung angemeldete Stunde die Entsiegelung zu vollziehen, hierauf den Vollzug dieser Amtshandlungen im Revisionsbogen, die Entsiegelung überdies am Rücken der Zahlungsbollete zu bestätigen.

Das angemeldete Biergebräude ist vom Beginne des Hopfensudes bis zur vollständigen Beendigung ununterbrochen zu überwachen. Das Uiberwachungsorgan hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass während des Hopfensudes keine Bierwürze verschleppt und dieselbe ganz auf den Kühlstock übertragen werde. Nach beendetem Brauverfahren müssen der Grand und der Maischbottich leer sein, die Feuerung unter der Braupfanne soll allmälig erlöschen und letztere zur Verhütung der Verbrennung mit kaltem Wasser gefüllt werden.

Auf dem Kühlstocke hat sich der Uiberwachende zu überzeugen, ob die Bierwürze, sobald dieselbe aus dem Zustande der Sudhitze und Wallung in jenen der Ruhe und Abkühlung übergegangen ist, mit der Schneide der

Hammklammen übereinstimme oder dieselbe überschreite. Hierauf ist zur Erbebung der Gradhältigkeit der Bierwürze zu schreiten.

Den Biererzeugern ist es natürlicher Weise unbenommen, während des Erzeugungsprozesses die Bierwürze, so oft als es ihnen zweckdienlich erscheint, mittelst des Sacharometers zu prüfen, und sich hierdurch über den Fortschritt der Malzextraktion, sowie der Würze-Koncentration die Uiberzeugung zu verschaffen.

Den **Finanzwach-Organen** hingegen ist eine **Prüfung** der **Bierwürze**, bevor dieselbe auf den Kühlstock gebracht ist, nicht gestattet. Sie haben sich dabei folgender Anordnungen gewärtig zu halten:

1. Die Erhebung der Gradhältigkeit der Bierwürze ist auf die, in der «Anweisung zum Gebrauche des Sacharometers» angegebene Weise, vor der Beimischung des Gährungsmittel in der Regel dann vorzunehmen, wenn die Bierwürze auf dem Kühlstocke beiläufig bis auf die Normal-Temparatur abgekühlt ist.

Wenn der Biererzeuger jedoch die Bierwürze schon bei einem höheren Wärmegrade von dem Kühlstocke ablassen will, so ist die Erhebung der Gradhältigkeit vor dem Ablassen der Würze von dem Kühlstocke zu pflegen, und zwar ist, wenn die Temperatur der Würze 24 ° R. übersteigen sollte, diese Prüfung in der Art vorzunehmen, dass der zum Behufe der Untersuchung in das Senkgefäss zu füllende Theil der Flüssigkeit künstlich bis auf wenigstens 24 ° R. abgekühlt werde, wo sodann die Prüfung unter Anwendung der, in der «Anweisung» enthaltenen Korrektions-Tabelle gepflogen werden kann.

Mit dem Zeitpunkte der Erhebung der Gradhältigkeit der Bierwürze ist auch die Prüfung über die Menge derselben, vorbehaltlich der späteren, in dem Zusammengussbottich, oder in den Gährbottichen oder bei der Fässerfüllung zu pflegenden Kontrole vorzunehmen.

2. Wird die Bierwürze auf mehrere Kühlstöcke vertheilt, so ist, wenn nicht der im folgenden 4. Absatze bemerkte Fall eintritt, die in jedem Kühlstocke enthaltene Menge abgesondert zu prüfen. Der Durchschnitt der erhobenen Sacharometergrade ist in der Regel so zu berechnen, wie das nachstehende Beispiel zeigt.

Sind z. B. auf einem Kühlstocke 48 Hektoliter von $13^2/_5$ °, — auf einem zweiten 36 Hektoliter von 13 °, — und auf einem dritten 16 Hektolit. von 7 ° aufgegossen worden, so sind

in der ersten Würze . . .	$643^1/_5$
« « zweiten « . . .	468
« « dritten « . . .	112

daher in allen 3 Würzen zusammen $1223^1/_5$ Sacharometergrade enthalten. Dividirt man diese Summe durch 100, das ist durch die Zahl der Hektoliter, so bekommt man $12^1/_5$ ° als die durchschnittliche Gradhältigkeit der drei Würzen.

3. Stehen die Mengen der auf den einzelnen Kühlstöcken befindlichen Würzen zu einander in einem leicht zu ermittelnden Verhältnisse, so kann die eben gedachte Berechnung dadurch beseitiget werden, dass man von jedem Kühlstocke eine, diesem Verhältnisse entsprechende Menge als Probe entnimmt, diese Proben zusammengiesst, und diese Mischung allein der amtlichen Prüfung mittelst des Sacharometers unterzieht. Wenn in dem, im 2. Absatze angeführten Beispiele von dem ersten Kühlstocke 3 Liter, von dem zweiten $2^1/_4$ Liter und von dem dritten 1 Liter Würze genommen, und

in einem Gefässe gut unter einander gemischt werden, so wird diese Mischung die durchschnittliche Gradhältigkeit des ganzen Gebräudes haben.

4. Wenn nach dem landesüblichen Brauverfahren die gesammte, auf mehrern Kühlstöcken vertheilte Würze in einem Zusammenguss- oder Füllbottich vereinigt wird, so kann die Prüfung der Gradhältigkeit, nach der Vereinigung der von den Kühlstöcken abgelassenen Würzen, in diesem Bottiche vorgenommen, und auf diese Weise die im obigen 2. Absatze angedeutete Berechnung der mittleren Gradhältigkeit ebenfalls beseitigt werden.

5. Wenn es der redliche Gewerbsbetrieb andererseits erheischt, dass die in den einzelnen Güssen mit verschiedener Gradhältigkeit gewonnenen Würzen, ohne Vermengung, jede für sich abgesondert der Vergährung zugeführt werden, so sind alle Anordnungen, welche durch die gesetzliche Vorschrift bezüglich der ganzen, in gleicher Gradhältigkeit vorausgesetzten Gebräude erlassen sind, auf die einzelnen verschiedenen Güsse anzuwenden.[1])

Vor der Entfernung aus der Bierbrauerei hat der Ueberwachende auch darauf zu sehen, dass der sich ergebende Abfall (Kühlgeläger, etc.) in keiner geringeren Menge verausgabt werde, als jene ist, welche der Art und dem Umfange des Gewerbsbetriebes und dem nöthigenfalls mit Umsicht zu erhebenden faktischem Bestande der Abfälle entspricht, weiters, wenn nicht unmittelbar ein zweites Gebräude angemeldet worden wäre, die Braupfanne in der anbefohlenen Weise unter amtlichen Verschluss zu legen.

(F.-M.-E. vom 18. April 1857, Zahl 2029—25, V.-Bl. Nr. 18, Seite 143.)

Eine fortgesetzte Uiberwachung der Biererzeugung bis zum Abzuge des Bieres vom Kühlstocke in die Gährbottiche oder Fässer ist dann räthlich, wenn aus den Füllungen der Pfanne gegenüber der Höhe der Hammzeichen ein Bedenken gegen die Richtigkeit der Abhammung entsteht, oder das Bestehen eines geheimen Ablaufes von der Pfanne oder dem Kühlstocke vermuthet werden kann. Bei solchen längeren Uiberwachungen ist wo thunlich, eine Ablösung des das Brauverfahren überwachenden Mannes zu veranlassen.

(Umlaufschreiben der o. ö. Kameral-Gefällen-Verwaltung v. 11. Juni 1841, Z. 4585—326.)

Ausser den Fällen, in welchen Biergebräude stattfinden, sind in den Bierbrauereien periodisch, aber unvermuthet Amtshandlungen der **Nachschau** und **Durchsuchungen** vorzunehmen.

In Absicht auf die Ausübung der gesetzlich normirten Kontrole über die Braugewerbe wurde den Finanzbehörden und Angestellten der Finanzwache zu ihrer Richtschnur bedeutet, dass zur Vermeidung gegründeter Beschwerden die Kontrols-Amtshandlungen stets auf das durch die Gefälls-Interessen gebotene unvermeidliche Mass zu beschränken sind und dafür gesorgt werde, dass dieselben nicht in eine Plackerei der Parteien ausarten.

Es ist daher darauf zu sehen, dass die zum Kontrolsdienste ausgesendete Finanzwach-Mannschaft nicht unnützer Weise durch längere Zeit, als es der nächste Zweck der Kontrole erheischt, in den Bräuhäusern verweile.

Abgesehen von den durch besondere Lokalverhältnisse oder obwaltende Verdachtsgründe gerechtfertigten Ausnahmen dürfte sonach, insoweit es sich namentlich um die Uiberwachung des eigentlichen Brauverfahrens handelt, in der Regel die Anwesenheit der Finanzwache in einem Bräuhause vor dem Zeitpunkte nicht nothwendig erscheinen, wo der angemeldete steuerbare Gegenstand als die fertige Bierwürze zum Vorscheine kömmt, d. i. von der Lautermaische an.

Ebenso kann die wechselnde Kontrole des Gährungsprozesses gleich der zeitweiligen Nachschau in den Kellern, in denen Bierwürze oder fertiges Bier aufbewahrt wird, nicht leicht zum Anlasse eines längeren Verweilens

[1]) §§. 17—22 des F.-M.-E. vom 26. Dezember 1854, Zahl 15656 — F.-M. — §§. 10 und 11 des F.-M.-E. vom 19. Dezember 1852 (Seite 1174, Nr. 264 des R.-G.-Bl.), — und F.-M.-D. vom 21. März 1855, Zahl 7912—485.

der Mannschaft in den Bräuhäusern dienen, woferne sich nicht Gründe zur Vornahme einer eingehenderen Revision darbieten. Die zergliederten Durchsuchungen sind jedenfalls nicht über das wirkliche strenge Erforderniss auszudehnen und ist sich dabei stets der alleinige Zweck der Verhinderung beabsichtigter und Entdeckung verübter Gefällsübertretungen gegenwärtig zu halten.

Von den im §. 81 der Verfassung und Dienstvorschrift für die Finanzwache vom Jahre 1843 angeordneten monatlich periodisch vorzunehmenden zergliederten Durchsuchungen in Bräuhäusern hat es für die Zukunft abzukommen.

(F.-M.-E. vom 11. Juni 1863, Zahl 6624, V.-Bl. Nr. 27, Seite 188.)

Auf die **Erhebung der Gradhältigkeit der Bierwürze** mittelst des **Sacharometers** zurückkommend, wird bemerkt, dass bei der Untersuchung eines erzeugten Biergebräudes im Vergleiche zur Anmeldung und Versteuerung sich Unterschiede — **Differenzen** — ergeben können und zwar a) in der **Menge** und b) in den **Sacharometergraden** der erzeugten Bierwürze.

Wird bei der Prüfung der Menge der auf dem Kühlstocke liegenden Bierwürze eine Ueberschreitung der zur Versteuerung angemeldeten Menge erhoben, erreicht aber diese **Uiberschreitung nicht volle fünf Prozent** der angemeldeten Menge, so hat ein Strafverfahren wegen derselben nicht einzutreten, sondern der Bierbrauer hat nur den Betrag, welcher an Verzehrungssteuer für die zu viel erzeugte Menge nach dem für das Gebräude geltenden Extraktgehalte entfällt, nachträglich bei dem Amte, welches die Steuerbollete für das Gebräude ausgestellt hat, bar zu entrichten.

(§. 3 des F.-M.-E. vom 28. April 1869, V.-Bl. Nr. 17.)

Hinsichtlich der nachträglichen Steuerzahluug ist das gleiche Verfahren zu beobachten, wie es für die nachträgliche Biersteuer-Zahlung in jenen Fällen, wo der Extraktgehalt der erzeugten Bierwürze um mehr als $^3/_5$ eines Sacharometergrades, aber nicht um mehr als Einen Sacharometergrad höher als der angemeldete Extraktgehalt befunden wird, mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 28. August 1857, Z. 30435, (V.-Bl. Nr. 40, Seite 372) vorgezeichnet worden ist, — d. i. ein **amtlicher Befund** aufzunehmen.

(§. 8 der Vollzugs-Vorschrift vom 28. April 1869, V.-Bl. Nr. 17, Seite 91.)

Nur die wirklich mehrerzeugte Menge ist der nachträglichen Versteuerung zu unterziehen, wornach eine Abrundung der Bruchtheile eines Hektoliters unstatthaft wäre.

Ein die **vollen fünf Prozente** der angemeldeten Menge **erreichende** oder **überschreitende Mehrerzeugung** der Bierwürze ist als eine schwere Gefällsübertretung zu betrachten und daher über dieselbe eine **Thatbeschreibung** aufzunehmen.

Ist ein Uibergebräu vorhanden, so ist vor dem Ablassen der Bierwürze in die Fuhrfässer oder Gährbottiche das Uibergebräu bis zu den bestimmten Hammklammen von dem Kühlstocke abzulassen und abzumessen, besser noch **abzuschätzen**. Nach meinen Erfahrungen führt die letztere Erhebungsart schneller zum Ziele, vorausgesetzt, dass die Partei einen Ablassungsbetrag erlegen will.

Wird die erzeugte Bierwürze um nicht mehr als drei Fünftel eines Sacharometergrades schwerer befunden als angemeldet wurde, so wird eine nachträgliche Steuer nicht gefordert; es ist sonach eine **drei Fünftel** eines Sacharometergrades nicht übersteigende Mehrerzeugung **steuerfrei**.

Wird die Bierwürze um **mehr** als **drei Fünftel** eines Grades schwerer befunden, so ist die **Steuer**, insoferne der Unterschied des Extraktgehaltes nicht einen ganzen Grad übersteigt, für einen ganzen Grad, in allen anderen Fällen für den ganzen Unterschied der Sacharometergrade **nachträglich** (auf Grund eines amtlichen Befundes spätestens binnen 8 Tagen) zu berichtigen.

Ein Grad über die angemeldete Zahl ist in solcher Weise freizulassen, dass ein Strafverfahren nicht eingeleitet (keine Thatbeschreibung) aufgenommen wird, so lange die Bierwürze nicht über einen Grad schwerer befunden wird, als angemeldet wurde.

(Artikel V des Gesetzes vom 25. April 1869 V.-Bl. Nr. 16.)

Wenn über ein angemeldetes Biergebräue auf Grund der Bestimmung des Art. V. des Gesetzes vom 25. April 1869, ein Strafverfahren einzutreten hat, so wird der Berechnung der Geldstrafe der **ganze** Unterschied zwischen der angemeldeten und der erhobenen Sacharometeranzeige, jedoch in Folge des daselbst erwähnten Zugeständnisses nach Abschlag Eines Grades zum Grunde gelegt. Bei der Berechnung der in solchen Fällen nachträglich einzuhebenden Gebühr findet nach der Bestimmung desselben Art. V. ein ähnlicher Abzug von dem erhobenen Grundunterschiede nicht statt. In beiden Beziehungen werden hiebei Bruchtheile eines Sacharometergrades als ganze Grade angesehen und berechnet.

(Artikel VII des Gesetzes vom 25. April 1869, V.-Bl. Nr. 16.)

Die Aufnahme eines amtlichen Befundes sowohl, als auch einer Thatbeschreibung ist am Rücken der Verzehrungssteuer-Bollete und im aufliegenden Revisionsbogen der Bierbrauerei anzumerken.

Die Verbuchung dieser nachträglich zu entrichtenden Gebühren hat in den Steuer-Quittungsregistern zu geschehen, als deren Beleg der amtliche Befund dient. Die geschehene Zahlung ist der Partei durch eine Steuerquittung zu bestätigen.

Wenn die fällige Gebühr nicht längstens binnen 8 Tagen nach Aufnahme des amtlichen Befundes berichtiget werden sollte, hat das Amt ohne Aufschub hievon der vorgesetzten Finanz-Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten, von welcher die zur zwangsweisen Eintreibung des Rückstandes nöthigen Schritte eingeleitet werden.

Wenn die erzeugte Bierwürze die angemeldete Menge oder die Sacharometergrade nicht erreicht, ist die Zurückstellung einer entrichteten, oder sofern eine Steuerborgung stattfand, die Abschreibung einer geborgten Gebühr nicht gestattet.

(Artikel VI des Gesetzes vom 25. April 1869, V.-Bl. Nr. 16.)

Kontrole der Biervergährung. Bei der Oberzeuggährung, welche hierlands nur in Fuhrfässern vorkömmt und von der Unterzeuggährung ganz verdrängt wird, kann während des Gährungsprozesses die angemeldete Menge durch Zusatz von Wasser zum flüssig gewordenen Hopfentriebe vor dem Eintritte der Hefengährung zum Nachtheile des Biersteuergefälles vermehrt werden. — In Anbetracht dessen muss die Vornahme einer Nachschau zur Zeit eines solchen Gährstadiums in einer Bierbrauerei nur als zweckmässig bezeichnet werden. Besondere Vorschriften, den Verlauf der Oberzeuggährung zu überwachen, bestehen nicht, nur darf Oberzeugbier vor vollendeter Hauptgährung, die 2—4 Tage dauert, nicht ausgestossen werden.

Rücksichtlich jener Biergattungen, deren **Vergährung** in **Bottichen** geschieht, sind **folgende Vorschriften** zu beobachten:

1. Jedes Gebräude muss bei der Füllung in die Gährbottiche im Erzeugungsregister mit Berufung auf die Bollete und die Hektoliterzahl des Gebräudes, dann die Nummer der Bottiche, in welche dieselbe gefüllt wird, eingetragen werden.

Es unterliegt keinem Anstande, ein und dasselbe Gebräude in mehrere Bottiche zu füllen, nur müssen dieselben gehörig zimentirt und in der Gebräude-Anwendung mit ihren Nummern und dem Rauminhalte angegeben sein.

Nach **vollendeter Gährung** muss jeder Bottich auf **einmal** abgezogen und falls das Bier in andere, vom Gährlokale getrennte Lokalitäten gebracht werden soll, bevor dasselbe aus den Gefässen und dem Gährlokale hinweggeschafft wird, im Register eingetragen werden.

Eine Ausnahme von dieser Anordnung findet in dem Falle statt, als einem Bierbrauer die Beimischung von Kräuselbier in Transport- oder Lagerfässer bewilliget worden ist, wo auch das Kräuselbier, bevor es in der zulässigen Menge aus dem Gährbottiche entnommen wird, im Ausstossregister einzuschreiben ist.

(§. 1 Abs. 3 des F.-M.-E. vom 11. Februar 1881, Z. 2288.)

Dort, wo eine **theilweise Füllung der Gährbottiche** stattfindet, wo nämlich das Zusammengiessen mehrerer nach einander folgender Gebräude zur Vergährung in gleichen Bottichen üblich ist, um eine längere Gährung und dadurch haltbareres und mehr gleiches Bier zu erzielen, ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Die Gährbottiche, welche zur partienweisen Füllung mit Bierwürzen bestimmt sind, müsssen auf ebenso viele Abtheilungen geaicht sein, als verschiedene Bierwürzen in dieselben zusammengebracht werden sollen.

2. Die beabsichtigte partienweise Füllung muss jedesmal mit dem bezüglichen Gebräude unter genauer Bezeichnung der Bottiche nach Nummern und dem Rauminhalte nebst Angabe der bezüglichen Hammklamme und des Umstandes, dass die Bottichfüllung theilweise geschieht, angemeldet werden.

3. Darf die theilweise Füllung nur mit einer von unmittelbar nacheinanderfolgenden Gebräuden herrührenden Bierwürze und so lange sich das Bier vom früheren Gebräude noch in beginnender Gährung befindet, vorgenommen werden, nie aber in einem anderen Stadium des Gährungsprozesses, wie z. B. im Durchbruche oder naher Reife des Bieres stattfinden.

4. Der aufgenommene Lokalbefund hat, versehen mit der Bewilligung der Finanz-Bezirksbehörde, als Kontrolsbehelf eine Beilage des Befunds-Protokolles zu bilden und die Aufmerksamkeit der Wachorgane bei ihren Amtshandlungen auf die bewilligte Gestattung zu lenken.

5. Von der einem Bierbräuer ertheilten Bewilligung zur theilweisen Füllung der Gährbottiche sind jedesmal auch die betreffenden bolletirenden Gefällsämter und Organe behufs Prüfung der Anmeldungen und genauer Beobachtung obiger Bedingungen zu verständigen.
(Erlass der Finanz-Landes-Direktion Wien v. 24. Dezember 1855, Z. 28830—110.)

6. Der Leiter des steuerbaren Verfahrens der Biererzeugung hat dafür zu sorgen, dass auf jedem Gährbottich das **Datum** der erfolgten Füllung desselben mit Bierwürze, und wenn die Füllung partienweise geschieht, auch für jeden Theil derselben **deutlich** mit **Kreide** angeschrieben, bei der Entleerung aber wieder **ausgelöscht** wird.
(§. 4 lit. d. des F.-M.-E. vom 28. April 1829, V.-Bl. Nr. 17.)

Das Datum der Füllung des Gährbottichs mit Bierwürze ist mittelst Kreide auf dem Gährbottiche selbst ersichtlich zu machen. Ginge dies wegen der Nässe des Bottichs nicht an, so kann die Bezeichnung mit Kreide auf dem eisernen Reifen stattfinden, und würde auch da noch die Bezeichnung bald verschwinden, so sind an jedem Gährbottich kleine hölzerne Täfelchen befestigen zu lassen, auf welchen die Kreidebezeichnung wohl sicher haften bleiben wird. —

Register-Führung. Ueber das Geschäft haben die Bierbrauer Erzeugungs- und Ausstoss-Register zu führen und diese den kontrolirenden Finanz-Organen bei ihren Amtshandlungen nebst den Bolleten, Revisionsbögen und sonstigen Kontrolspapieren zur Einsicht vorzulegen. — Es ist **einzutragen** in das **Erzeugungsregister**: 1. Die erzeugte Menge und Gradhältigkeit der Bierwürze mit Berufung auf den Tag der Erzeugung und die Zahlungsbollete an jenem Tage, an welchem sie vom Kühlstocke oder aus dem Zusammenguss-Bottiche abgelassen wurde; 2. der gestattete Bezug von fremden Bier; 3. ferner das von Abnehmern mit Certifikaten rückgesendete, geniessbare Bier.

Das Certifikat dient als Deckung zur Empfangspost.
(F.-M.-E. vom 12. November 1855. Z. 30.236—1070.)

Der **Bierausstoss** ist einzutragen:

a) bei **Unterzeug-** oder **Lagerbier** b e v o r dasselbe nach überstandener Hauptgährung aus den Gefässen des Gährlokales (Gährbottichen) in Fuhrfässer gefüllt und aus dem Bräuhause ausgeführt oder in Lokalitäten geschafft wird, die vom Gährlokale getrennt sind;
(§. 46 der V.-V. vom 26. Dezember 1854, V.-Bl. Nr. 27 v. J. 1863 und §. 2 des F.-M.-E. vom 28. April 1869.)

Ein zur Aufnahme des fertigen Bieres dienender Keller ist auch dann noch als eine vom Gährlokale getrennte Lokalität zu betrachten, wenn auch aus dem Gährlokale eine Thür in denselben führt.
(F.-M.-E. vom 18. Dezember 1870, Z. 37.992.)

b) bei **Oberhefenbier**, bevor dasselbe aus dem Lokale, wo es in die Fuhrfässer gefüllt worden ist, zum Hausbedarfe oder Ausschanke im Bräuhause oder an auswärtige Abnehmer weggebracht wird;
(V.-Bl. Nr. 33 ex 1872, S. 276.)

Der Moment der Vollendung der Hauptgährung tritt bei dem Oberzeugbier dann ein, wenn die Flüssigkeit weder Schaum noch dichte Hefentheile ausstösst und sohin die Fässer zum Verschlusse geeignet sind, bei dem Unterzeugbier aber dann, wenn die Oberfläche des in den Gährbottichen stehenden Bieres nach dem Durchbruche der Hefen klar geworden ist und dasselbe sofort aus dem Gährbottich abgezogen werden kann.

Ferner ist in das Bierausstoss-Register einzutragen:

c) der durch das Kühlgeläger und durch die Schwendung bei einem Gebräue entstehende Abfall. Bei derjenigen Biererzeugung, bei welcher das Bier nach überstandener Hauptgährung nicht im Gährlokale bleibt, ist dieser Abfall nicht gesondert, sondern vereint mit dem Bierausstosse in Ausgabe zu stellen. Verluste jedoch, die in der Menge der steuerbaren Flüssigkeit durch aussergewöhnliche Ereignisse, z. B. durch Beschädigung eines Gährbottiches entstehen, sind auch bei der erwähnten Biererzeugung abgesondert, u. zwar an demselben Tage, an welchem sie eintreten, jedesmal aber vor dem Bierausstosse im Brau-Register in eben jener Menge zu beausgaben, in welcher sich selbe jedesmal in der Wirklichkeit ergeben haben.
(F.-M.-D. vom 4. Nov. 1873, Z. 28.737, V.-Bl. Nr. 39.)

d) das verwendete **Kräuselbier.**
(F.-M.-E. vom 11. Februar 1881, Z. 2288, V.-Bl. Nr. 8.)

Von Seite der Uiberwachungsorgane ist darauf zu sehen, dass der bei jedem Gebräude sich ergebende Abfall in keiner geringeren Menge verausgabt werde, als jene ist, welche der Art und dem Umfange des Gewerbsbetriebes und dem nöthigenfalls mit Umsicht zu erhebenden faktischen Bestande der Abfälle entspricht.
(F.-M.-E. vom 18. April 1857, Zahl 2029, V.-Bl. Nr. 18.)

Die Bierbrauer haben die Erzeugungs- und Ausstoss-Register durch **fünf Jahre aufzubewahren.**
(§§. 50 und 51 der V.-V. vom Jahre 1854, §. 737 G.-St.-G.)

Die Drucksorte zu den Brau-Registern wird gegen Vergütung der Kosten aus den Finanz-Bezirks-Oekonomaten erfolgt.

Diese Register sind, wenn in denselben nur die Verbuchung der Menge und Grundhältigkeit der Bierwürze, dann die Verwendung des Bieres eingetragen werden, **nicht stempelpflichtig,** weil sie in diesem Falle lediglich zur gefällsamtlichen Kontrole dienen.
(V.-Bl. Nr. 7, Seite 35 vom Jahre 1877.)

Die **Bierbrauereien** in **Wien** bleiben, da in denselben der für die Biererzeugung in den geschlossenen Städten festgesetzte Zuschlagsbetrag blos nach der Menge der erzeugten Bierwürze ohne Rücksicht auf deren Extraktgehalt zu bemessen ist, den Kontrolbestimmungen in Absicht auf die Biervorräthe und die Registerführung unterworfen; es muss das in Gebünden in Ausstoss gelangende Bier jederzeit, bevor dasselbe aus dem Brauhause oder dem Aufbewahrungskeller hinweggebracht wird, in Ausgabe gestellt werden.
(§. 5 des F.-M.-E. vom 28. April 1869 und E. vom 11. Juni 1863, Z. 6624.)

Ueber die ausser dem Lokale, in welchem die Hauptgährung der Bierwürze erfolgen soll, aufbewahrten Biervorräthe sind zwar keine eigenen Aufschreibungen für die gefällsamtliche Kontrole zu führen und es hat daher auch die gefällsamtliche Erhebung dieser Biervorräthe zu entfallen; doch sind die für dieselben bestimmten Lokalitäten, wenn sie sich im Bräuhausgebäude befinden, oder höchstens eine Meile vom Standorte desselben entfernt sind, der gefällsamtlichen Aufsicht insoferne unterworfen, als den Kontrolsorganen das Recht vorbehalten ist, durch die Nachschau sich jederzeit die Uiberzeugung zu verschaffen, dass nicht gegen das bestehende Verbot,

Bierwürze oder Bier, welches die Hauptgährung noch nicht durchgemacht hat, in diesen Lokalitäten aufbewahrt werde.

(F.-M.-E. vom 28. April 1869, V.-Bl. Nr. 17.)

Bei Oberhefenbier hat die Abschreibung im Brauerei-Register auch dann zu geschehen, wenn dasselbe nach überstandener Hauptgährung aus dem Gährlokale (Füllkammer) in von diesem Lokale getrennte Bieraufbewahrungsräume der Brauerei übertragen wird.

(F.-M.-E. vom 17. September 1872 Zahl 25985, V.-Bl. Nr. 33.)

Die Brau-Register sollen in der Erzeugungsstätte in einem bestimmten, den Organen der Finanzverwaltung jederzeit zugänglichen Lokale aufbewahrt sein.

Bei Revisionen, insbesonders wenn gegen die Bierbrauerei der Verdacht einer unredlichen Gebahrung vorliegt, muss es Aufgabe der revidirenden Kontrolsorgane sein, unmittelbar nach dem Eintreffen im Bräuhausgebäude in den Besitz der Erzeugungs- und Ausstoss-Register zu gelangen, und sofort dem zufolge deren Abschlusses vorhanden sein sollenden Vorrathe an Bier, die wirklich vorgefundene Biermenge entgegenzuhalten, welche selbstverständlich mit Zahlungsbolleten und den bestätigten diesfälligen Abgabsverzeichnissen gedeckt sein muss. Im Befundsprotokolle der Bierbrauerei soll ersichtlich sein, wer zur Führung der Register bestellt ist und wo dieselben aufbewahrt werden.

Die Ergebnisse des Abschlusses der Register und der Befundsaufnahme sind blos im aufliegenden Revisionsbogen darzustellen.

Bierbrauer, welche die Register zu führen oder während des vorgeschriebenen Zeitraumes aufzubewahren unterlassen, werden mit einer Strafe von 2 bis 100 fl. belegt. Werden aber die Register in der Art unrichtig geführt, dass hierdurch 1. der Umfang, Gang oder die Beschaffenheit des unter Aufsicht gestellten steuerpflichtigen Betriebes unrichtig dargestellt, oder 2. einer Gefällsübertretung Hilfe geleistet, oder 3. die Entdeckung einer Gefällsübertretung erschwert oder unmöglich gemacht wird, so ist eine Strafe von 5 bis 200 fl. zu verfügen.

(§§. 389, 390 G.-St.-G.)

Unregelmässigkeiten in der Führung der Register werden an denjenigen, welche zur Führung dieser Register verbunden sind, mit einer Strafe von 2 bis 50 fl. geahndet, wenn die Mängel nicht offenbar blos aus Versehen entstanden sind, in welchem Falle von jedem Strafanspruche abzugehen ist, und die Register amtlich richtig zu stellen sind.

(§. 391 G.-St.-G. und Hofkammer-Dekret vom 5. Mai 1848, Zahl 16513.)

Als erschwerend bei der Unterlassung der angeordneten Registerführung, dann bei der unrichtigen oder unregelmässigen Führung der Gewerbsbücher (Register) oder vorgeschriebenen Vormerkungen ist der Umstand zu betrachten, dass der Gewerbsbetrieb, rücksichtlich dessen die Uibertretung stattfindet, sich mit einem steuerbaren Verfahren beschäftiget oder unter Aufsicht (Kontrole) gestellt ist.

(§. 392 G.-St.-G.)

Register, welche auf eine Uibertretung mit Grund schliessen lassen, können (gegen amtliche Bestätigung) mit Beschlag belegt werden, wobei die Bestimmungen der Zollordnung §§. 286 bis 290 zu beobachten sind.

(552 und 554 G.-St.-G.)

Revisionsbögen. Die Gefälls-Angestellten haben die Bestätigungen über ihre Kontrols-Amtshandlungen auf der Rückseite der Zahlungsbollete über das kontrolirte Gebräude anzusetzen oder in den Braustätten Revisionsbögen aufzulegen.

Derartige Revisionsbögen werden auf einer amtlich vorgedruckten (pauschirten) Drucksorte für jede Bierbrauerei seitens der betreffenden Finanzwache-Abtheilung monatlich vorbereitet, geheftet und amtlich gesiegelt.

In diesen Revisionsbögen ist das angemeldete Verfahren gleich beim Beginn der Uiberwachung von den Finanzwach-Angestellten nach der dies-

bezüglichen Bollete einzutragen, überdiess auch die Art, die Zeit und das Ergebniss der vorgenommenen Amtshandlung (Nachschau-Revision) ersichtlich zu machen. Diese Revisionsbögen sind monatlich abzuschliessen, einzuziehen und sammt den von den Biererzeugern vorgelegten, verzeichneten Bolleten über die im Laufe des Monates erzeugten Biere im Dienstwege einzusenden.

(§. 53 der Vollzugsvorschrift vom 26. Dezember 1854, Z. 15.656, V.-Bl. Nr. 3 ex 1855. — Erlass der Finanz-Landes-Direktion Wien vom 21. November 1857, Z. 32.396—1670.)

Die Revisionsbögen sind der Partei zur Aufbewahrung in einem der Finanzwache jederzeit zugänglichen Lokale gegen Bestätigung zu übergeben, und von derselben den Organen der Finanzverwaltung bei ihren Amtshandlungen auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen.

Der Abgang eines solchen Revisionsbogens wird an der schuldtragenden Partei im Grunde des §. 348 des Gefälls-Strafgesetzes als eine **Unregelmässigkeit** mit einer Strafe zwischen zwei Gulden und Einhundert Gulden geahndet.

Die Finanzwach-Kontrol-Bezirksleiter sind verpflichtet, die eingelangten Revisionsbögen in Absicht auf die Uiberwachung der Bierbrauereien durch die untergeordneten Finanzwach-Abtheilungen zu prüfen und auf der Titelblattseite dieser Dienstschriften das Ergebniss der vollzogenen Prüfung mit der ziffernmässigen Angabe der vollzogenen Amtshandlungen (Nachschauen, allgemeine, spezielle Revisionen, Versiegelungen, Entsiegelungen, Gradirungen) ersichtlich zu machen.

Bei den Finanz-Bezirks-Behörden sollen diese, in der angedeuteten Richtung geprüften und bestätigten Revisionsbögen durch den Finanzwach-Referenten überprüft, und dann, wenn kein Gebrechen wahrgenommen wurde, hinterlegt werden. Im Strafverfahren haben die Revisionsbögen die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

(§. 689 des G.-St.-G.)

Bierbezug aus fremden Bräuhäusern. Zum steuerfreien Bierbezuge aus einem fremden Bräuhause seitens eines Bierbrauers ist eine besondere Bewilligung nur dann erforderlich, wenn der Bierbrauer das aus fremden Bräuhäusern herstammende Bier in einem Lokale einlagern will, auf welches sich seine Verpflichtung zur Registerführung bezieht.

Die Finanz-Landesbehörden sind ermächtigt, jenen Bierbrauern, welche durch vorzunehmende Reparaturen in ihrer Bräustätte oder durch andere unvorhergesehene Umstände zeitweilig an der Ausübung ihres Gewerbsbetriebes gehindert sind, über ihr Ansuchen die Bewilligung zum Bezuge von vergohrenen Biere aus einem fremden Bräuhause ohne neuerliche Entrichtung der Verzehrungssteuer unter nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Der Bräuer, welcher aus vorstehenden Ursachen Bier aus einer fremden Erzeugungsstätte zum Wiederverkaufe beziehen will, hat bei dem Finanzbeamten oder Amte, welchem die Bräustätte zugewiesen ist, vorschriftsmässig die Anmelung zu machen, welche den Namen und Wohnort des Verkäufers, die Menge des zu überlassenden Bieres, endlich den Zeitpunkt der Einkellerung enthalten muss.

2. Diese Anmeldung ist wie jede andere Anmeldung über ein zu erzeugendes Biergebräue zu behandeln; nur ist darüber eine **Freibollete** auszufertigen, in welcher die in der Anmeldung enthaltenen Daten aufzunehmen sind.

3. Die Menge des abgenommenen Bieres enthält mit dieser Freibollete sowohl während des Transportes zu dem Abnehmer als auch bei demselben im Vorrathe die gehörige Bedeckung.

4. Im Gewerbsbuche (Ausstossregister) des Verkäufers ist mit Berufung auf die Freibollete die abgegebene Biermenge mit Hinzufügung der verwendeten Fässerzahl und ihrer individuellen Bezeichnung in Ausgabe zu stellen und nebst dem Namen des Abnehmers auch der Tag der Abgabe vorzumerken, anderseits muss in dem Gewerbsbuche (Empfangsregister) des Abnehmers der Tag des Empfanges und Name des Verkäufers mit Beziehung auf die Freibollete und die das fremde Bier enthaltenden Gefässe eingetragen werden.

Den Finanz-Landesbehörden wurde bei Ertheilung einer derartigen Bewilligung die grösste Vorsicht empfohlen.

(F.-M.-E. vom 29. April 1865, Z. 5207—192, V.-Bl. Nr. 20, und vom 20. Dezember 1869, Z. 34.484, V.-Bl. Nr. 44.)

Liegen die beiden Bräustätten in einem Finanzbezirke, und handelt es sich um die Bewilligung zum Bezuge vergohrenen Bieres aus fremden Bräuhäusern, dessen Einlagerung in einem Lokale stattfindet, auf welches sich die Verpflichtung zur Registerführung erstreckt, kann diese Bewilligung von der Finanzbehörde I. Instanz ertheilt werden.

(§. 22, Z. 8, und §. 16, Z. 10 des F.-M.-E. vom 29. Mai 1874, Z. 1181 F.-M.)

Geschärfte Aufsicht der Bierbrauereien.

Der Geschäftsbetrieb derjenigen Biererzeuger, die wegen einer schweren Gefällsübertretung, auf welches das Gesetz unabhängig von der Geldstrafe Arrest verhängt, gestraft worden sind, oder gegen welche die Untersuchung wegen solcher Uibertretungen nur aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, kann von den leitenden Finanz-Behörden für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit einer geschärften Aufsicht unterworfen werden.

Die Verfügung, mittelst welcher eine Bierbrauerei unter geschärfte Aufsicht gestellt wird und die Bezeichnung der Massregeln, denen dieselbe zu unterliegen hat, ist von der Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen stets schriftlich unter Freilassung des binnen 14 Tagen einzubringenden Rekurses bekannt zu geben. Dem Rekurse kommt eine einhaltende Wirkung nicht zu.

Die Massregeln der geschärften Aufsicht, die in ihrer Gesammtheit oder einzeln nach dem Ermessen der leitenden Finanzbehörden angeordnet werden können, sind, nachdem nunmehr den Bierbrauern ohne Ausnahme die Führung der Erzeugungs- und Ausstossregister obliegt, nur folgende:

1. Die Nummerirung der zum Ausstosse bestimmten Fuhrfässer, dann die Verpflichtung zur Anführung dieser Nummern in den Anmeldungen, wie auch in den Erzeugungs- und Ausstossregistern.

2. Die Verbindlichkeit des Steuerpflichtigen, die Art und das Gewicht der Stoffe, aus denen das Bier erzeugt wird, in den Anmeldungen anzugeben.

3. Die Verfügung, dass diese Stoffe unmittelbar vor deren Verwendung zum steuerbaren Verfahren in Gegenwart der Finanzorgane abgewogen werden, wozu der Steuerpflichtige die erforderlichen Wagen auf eigene Kosten anzuschaffen und stets in gutem Zustande zu erhalten hat.

(F.-M.-E. vom 19. Dezember 1852, Z. 19.013, §. 20.)

Verbot des Bieraufkreisens. Das sogenannte Aufkreisen des Bieres d. i. das in Brauereien vorkommende Verfahren, altes, bereits ausgegohrenes, zum Genusse minder geeignetes, ausgewittertes oder gar schon sauer gewordenes Bier mittels eines technischen Brauverfahrens wieder aufzufrischen und dadurch zum Absatze und zum Genusse zu bringen, ist, als der Gesundheit schädlich strenge untersagt.

(Hofkanzlei-Dekret vom 29. Juli 1841, Z. 17.204—2171.)

Die Gefällsorgane haben die politischen Obrigkeiten in der Uiberwachung und Aufrechthaltung dieses Verbotes kräftigst zu unterstützen.

(Hofkammer-Dekret vom 5. September 1841, Z. 33.382.)

Das Bier heisst **schal**, wenn das kohlensaure Gas, das ihm den erfrischenden Geschmack ertheilt, aus ihm entwichen ist. Der schale Zustand des Bieres tritt allemal ein, wenn es länger in offenen Gefässen besonders bei höherer Temperatur steht; in den Fässern, wenn die Nachgährung bereits beendigt ist und sich das kohlensaure Gas durch dieselbe im Biere nicht mehr erneuert.

Das Aufkreisen schal gewordenen Bieres kann bewerkstelliget werden: a) durch Zusatz einer geringen Menge gekochter und gehopfter Malzwürze, womit das schale Bier sammt der Bodenhefe aufgerührt wird, es tritt Gährung ein, das Bier nimmt wieder seinen hopfenbitteren Geschmack an, und seine Kohlensäure auf; b) durch Zusatz von grobem Weizenschrot oder Malzmehl, womit das Bier sammt Bodenhefe aufgerührt wird, wodurch die Nachgährung erneuert wird; c) durch Vermischung mit jungem Bier in der Kräusengährung u. dgl.

Für saueres Bier wird keine Steuerrückvergütung geleistet. Saueres Bier ist entweder zu vertilgen, oder zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genusse zu verwenden.

Dagegen ist das **Bieraufkräuseln** in **Transportfässern** und **Lagerfässern** unter folgenden Bestimmungen **gestattet:**

1. Die Beimischung des Kräuselbieres unter das in **Transportfässern** befindliche Bier hat ausser dem Gährlokale in einem hiezu gewidmeten Lokale zu geschehen, und zur Uibertragung des Kräuselbieres in dieses Lokale sind bestimmte Gefässe zu verwenden.

2. Nur **vollkommen genussbares Bier,** welches entkohlensäuert höchstens die Hälfte des Extraktgehaltes der Bierwürze, aus der es stammt, am Sacharometer zeigt, ist der Aufkräuselung zu unterziehen und es sind hiezu (nach der Menge des aufzukräuselnden Bieres bemessen), höchstens 5 Perzent Kräuselbier zu verwenden. Sollte es sich um Bier handeln, welches von einer stärkeren als zwölfgrädigen Würze herstammt und entkohlensäuert noch mehr, als 6 Sarachometergrade zeigt, so ist das Aufkräuseln desselben spätestens 24 Stunden früher bei der zur Uiberwachung der Brauerei berufenen Finanzwach-Abtheilung schriftlich anzuzeigen, damit das Aufkräuseln amtlich überwacht werden könne.

Gährendes Bier, das entkohlensäuert mehr als 6·5 Sacharometergrade zeigt, wird ausser dem bemerkten Falle nicht als aufgekräuselt betrachtet, wenn vom Bierbrauer nicht nachgewiesen wird, dass es aus einer Würze von 13 oder mehr Sacharometergraden herrührt.

3. Das **Kräuselbier** ist, bevor es in der zulässigen Menge aus dem Gährbottiche entnommen wird, im **Ausstossregister abzuschreiben.** Zugleich ist in der Gegenstandskolonne dieses Registers die aufzukräuselnde Biermenge ersichtlich zu machen.

Zufällige Verluste von Bierwürze oder Bier in den Gährbottichen sind nicht erst mit Tageschluss (§. 46 der Biersteuer-Vollzugsvorschrift vom 26. Dezember 1854), sondern sogleich nach ihrem Eintreten abzuschreiben.

Durch die Register nicht nachgewiesene Abgänge von Bierwürze oder Bier in den Gährbottichen sind als Ergebnisse einer vorschriftswidrigen Wegbringung von Bierwürze oder Bier zu behandeln.

4. Sobald die Beimischung des Kräuselbieres vollendet ist, sind die Transportfässer, in denen dieselbe geschah, sofort zu verspunden und zu verbeilen und entweder sogleich auszustossen oder zum nächsten Ausstosse bereit zu halten.

Bieraufkräuseln in Lagerfässern:

1. Die Lagerfässer, in welchen das Aufkräuseln stattfinden soll, sind zu numeriren.

2. Das Aufkräuseln ist jedesmal 24 Stunden früher bei der zur Uiberwachung der Bierbrauerei berufenen Finanzwach-Abtheilung schriftlich anzumelden. In dieser Anmeldung sind a) Tag und Stunde des Beginnens des Aufkräuselns, b) die Menge des Kräuselbieres und jene des aufzukräuselnden Bieres, dann c) die Nummern der Lagerfässer, in denen sich das letztere befindet, und der Umstand anzugeben, wohin jenes Bier gebracht wird, welches um Raum für die Beimischung des Kräuselbieres zu schaffen, von den Lagerfässern abgezogen werden soll.

In Absicht auf die Beschaffenheit des aufzukräuselnden Bieres, sowie in Absicht auf die zulässige Maximalmenge, dann in Absicht auf die Registerführung gelten die für das Aufkräuseln in Transportsfässern unter 1, 2 3 und 4 aufgestellten Bestimmungen.

(F.-M.-E. vom 11. Februar 1881, Zahl 2288, V.-Bl. Nr. 8, Seite 30.)

Biersteuer-Kredit.[1]) Durch Gewährung von Steuerkrediten werden den Bierbrauern bezüglich der Entrichtung der Steuer für Bier, welches erst längere Zeit nach der Erzeugung zum Verbrauche gelangt, Erleichterungen zugestanden.

Bierbrauer, welche im Laufe eines Kalendermonates wenigstens 100 fl. an Biersteuer entrichten, können bei der zuständigen Finanz-(Bezirks)-Direktion um einen Bier-Steuerkredit ansuchen.

Dieser Kredit wird für Oberhefen- oder Unterzeugschank-Bier auf die Dauer von 2 (in Ungarn 3), für Lagerbier aber auf die Dauer von 4 (in Ungarn 6) Monaten bewilliget. In Oesterreich für Lagerbier aus mehr als 11 grädiger Würze wird ein 6monatlicher, und für anderes Unterzeugbier ein 3monatlicher Biersteuerkredit bewilliget. (F.-M.-E. vom 21. August 1872, Zahl 20471.)

Für die Steuerborgung sind keine Zinsen zu bezahlen, nur muss vollständige Sicherstellung geleistet werden u. zw.:

a) durch Deponirung von Staatspapieren, über welche eine Widmungsurkunde seitens der Partei auszustellen ist, welche gerichtlich oder notariell legalisirt sein muss, oder

b) mittelst Hypothek, (Häuser, Grundstücke) das Gebäude der Bierbrauerei kann auch als Pfand dienen, aber nicht die darin befindlichen Geräthschaften und Werksvorrichtungen.[2])

Nebst Staatsobligationen, die nach ihrem Kurswerthe, jedoch niemals über ihren Nennwerth als Deckung anzunehmen sind, können auch Grundentlastungs-Obligationen, in Galizien Pfandbriefe des galizischen, ständischen Kreditvereines, ferner mit zwei Drittheilen ihres Tageskurses die Obligationen der Städte Wien, Prag, Graz; Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, welche die Staatsgarantie für Zinsen und Rückzahlung des Kapitals geniessen, Theilschuldverschreibungen der Donau-Regulirungs-Anleihen etc. als Pfand dienen.

(V.-Bl. Nr. 22, S. 247 ex 1878.)

Die Gebäude, in welchen die steuerpflichtigen Unternehmungen betrieben werden, sind, insofern dieselben überhaupt zur Annahme als Hypothek geeignet sind, von den Mitteln zur Sicherstellung nicht ausgeschlossen. Die **Geräthschaften** und **Vorrichtungen** zum Betriebe der Unternehmung werden hingegen, wenn dieselben auch mit dem Gebäude in dauernder Verbindung sind, von dem zur Bemessung der Sicherstellung anzuschlagenden Gesammtwerthe ausgeschlossen.

(F.-M.-E. vom 5. Februar 1852. Z. 25.049—1308.)

Zur Beurtheilung, ob eine angebotene Hypothek zur Annahme als Sicherstellung einer Steuerborgung geeignet ist, sind die k. k. Finanz-Prokuraturen berufen.

Gemäss §. 230 des allg. bürg. Gesetzbuches ist eine vollständige gesetzmässige Sicherheit nur dann vorhanden, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschwert wird.

Als eine Art Steuerkredit oder Steuerborgung ist die **Erweiterung der Zahlungsfrist** fälliger **Biersteuergebühren** zu betrachten.

---

[1]) F.-M.-E. vom 11. Mai 1852, Z. 13.582—756, vom 14. Sept. 1868, Z. 29.180, und vom 25. April 1855, Z. 51.156—2622.

[2]) Jedes diesfällige Gesuch muss belegt sein mit: a) dem gerichtlichen Schätzungs-Protokolle der angebotenen Realität, b) dem Grundbuchs-Extrakte, c) einem Ausweise über die Bemessung an Grund- und Haussteuer, d) mit der Feuerversicherungs-Polizze, falls ein Gebäude als Pfand dienen soll und e) mit einem Entwurfe der Widmungsurkunde.

Den Bierbrauern in Oberösterreich und Salzburg ist eine **Erweiterung der Zahlungsfrist** d. i. die Eintheilung der Verzehrungssteuer für das erzeugte Unterzeugbier in Raten **ohne** Sicherstellung in folgender Art zugestanden: 1. In Ansehung des Unterzeugbieres, welches sie in den Monaten **Oktober** bis einschliesslich **Mai** erzeugen, sind **Ein Sechstheil** der entfallenden Gebühr **sogleich**, die übrigen **fünf** Sechstheile in fünf gleichen Monatsraten zu bezahlen; 2. das diesfällige Ansuchen ist **14 Tage** vorher einzubringen; 3. die Anmeldungen sind mit dem Beisatze «**auf Kredit**» zu verfassen und mit dem «**Kredits-Zahlungsbüchel**» zu belegen, welches das Steuer- oder Zollamt ausfertigt. 4. Bei Versäumung der Einzahlung einer einzigen Steuerrate hat die Ausstellung der Bollete für was immer für ein Gebräude insolange zu unterbleiben, bis alle fälligen kreditirten Rückstände getilgt sind.

(**Kais. Entschliessung** vom 5. April 1833; Hofkammer-Dekrete vom 25. Juli 1833, Z. 29.570, und vom 7. April 1841, Z. 13.254—412.)

Die bolletirenden Aemter und Organe haben über die bewilligten Steuerkredite individuelle **Kredit-Vormerkungen** (Borgungs-Konti) zu führen. Jede Uiberschreitung des bewilligten Kreditausmasses wird als unerlaubte Borgung angesehen und nach den Disziplinar-Vorschriften des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter geahndet.

Wird am Verfallstage eine schuldige Zahlung nicht geleistet, so ist davon sogleich die Anzeige an die Finanz-Bezirksbehörde zu erstatten und bis auf weitere Anordnung derselben dem säumigen Schuldner jede Borgung einzustellen.

Uiber die Einzahlung der geborgten Gebühren ist dem Steuerpflichtigen die Empfangsbestätigung mittelst einer Steuerquittung zu ertheilen.

Steuerborgungs-Gesuche von Steuerpflichtigen, die wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung mit Urtheil gestraft wurden, oder über deren Vermögen eine Konkursverhandlung ausgebrochen oder im Zuge ist, sind **zurückzuweisen.**

Rücksichtlich der **Bräuer** in **Oberösterreich** und **Salzburg**, welche für die Erzeugung des Unterzeug- und Lagerbieres schon vor dem Jahre 1852 in dem Genusse eines Kredites standen, hat es in Beziehung auf die Sicherstellung noch fernerhin bei den bis dahin üblichen Vorschriften zu verbleiben. Uiber derlei Borgungsgesuche sind die nöthigen Erkundigungen über die Vermögensverhältnisse der Bittsteller von Fall zu Fall einzuziehen, insbesonders die Auskunft einzuholen, ob über den Bittsteller eine Konkursverhandlung ausgebrochen oder im Zuge ist, oder aber der Pachttermin eines um die Borgung sich bewerbenden Bräuhauspächters vor dem Eintritte der Zahlungstermine zu Ende geht.

Die Finanz-Landes-Behörde wird dabei von Fall zu Fall in reife Uiberlegung ziehen, ob dem Bittsteller diese Begünstigung in vollem Masse, dann unter welchen speziellen Vorsichten zu statten zu kommen habe, oder aber das Einschreiten sogleich zurückzuweisen sei. Dem Bräuer ist gegen die diesfällige Entscheidung der Rekurs an das Finanzministerium vorbehalten.

Die Finanzwach-Abtheilungen haben über den Stand der Biervorräthe der mit dieser Begünstigung betheilten Bräuer besonders genau zu wachen, damit, im Falle der vorhandene Biervorrath den Kredit nicht bedeckte, unverzüglich hievon die Anzeige gemacht und die Behörde dadurch in die Lage gesetzt werde, nöthigenfalls die Einleitung zur Sicherstellung und Hereinbringung des unbedeckten Steuerrestes zu treffen.

(**Hofkammer-Dekret** vom 14. Jänner 1835, Z. 54.969—5910.)

Steuerborgungen überhaupt werden für Eine Erzeugungsperiode, d. i. vom 1. Sept. eines Jahres bis Ende August des darauf folgenden Jahres oder für mehrere Erzeugungs-Perioden (**stehender Kredit**) bewilliget.

Die Sicherstellungs-Urkunden wegen Erlangung eines Biersteuer-Kredites (Schätzungs-Protokoll, Grundbuchs-Extrakt, Widmungs-Urkunde) sind bedingt stempelfrei, aber nicht die diesfälligen Gesuche.

Einen solchen Steuerkredit, wenn die Sicherstellung durch Erlag von Staatspapieren geschieht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bewilligen die Finanz-(Bezirks-)Direktionen[1]) bei der Sicherstellung mittelst Hypothek aber die Finanz-Landes-Behörden. Die Zahlung der geborgten Gebühren muss pünktlich geschehen, widrigens jede weitere Borgung eingestellt, und die Exekution eingeleitet wird, nicht minder 6 Perzent Verzugszinsen gezahlt werden müssen.

Wer zweimal im Laufe eines Jahres, oder wer bei der Hypothekar-Sicherstellung so lange im Rückstande verbleibt, dass die Feilbietung der Hypothek angesucht werden muss, verliert die Begünstigung der Steuerborgung.[2])

Biersteuer-Rückvergütung. Die theilweise oder volle Rückvergütung der entrichteten beziehungsweise Abschreibung der geborgten Verzehrungssteuer-Gebühren für Bier ist in folgenden Fällen und unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften gestattet:

1. **Bei dem Misslingen eines Gebräudes während der Fabrikation.** Wenn ein Gebräude während der Fabrikation dergestalt misslingt, dass das Erzeugniss unbrauchbar wird, ist eine Rückvergütung der Verzehrungssteuer an den Gewerbs-Unternehmer zulässig. Für jeden Fall muss aber unverzüglich bei dem nächsten Finanzbeamten oder Angestellten um die Untersuchung des Steuerobjektes eingeschritten und das letztere unter gefällsamtlicher Aufsicht zum Genusse unbrauchbar gemacht werden und ist der Befund, sowie der Stand des Verfahrens, in welchem dasselbe gefunden wurde, in einem ausführlichen Protokolle genau darzustellen.

Bei der gefällsamtlichen Untersuchung des misslungenen Steuerobjektes ist vorzugsweise darauf zu sehen, ob dasselbe wirklich auch jenes sei, welches im Erzeugungsverfahren misslungen ist, und worauf die Bollete lautet; dann, dass die zur Vertilgung bestimmte Flüssigkeit sowohl an Qualität als Quantität dem misslungenen Steuerobjekte entspreche.[3])

Der gesetzliche Anspruch auf Rückvergütung oder Abschreibung der Biersteuer aus dem Titel des Misslingens eines Biergebräudes besteht nicht,

---

[1]) F.-M.-E. vom 29. Mai 1854, Z. 1021 F.-M.

[2]) In Oesterreich haben Bierbrauer, deren Steuerborgung im Laufe eines Monates durchschnittlich die Summe von 1000 fl. erreicht oder überschreitet, Wechsel zu acceptiren, die stempelfrei von dem mit der Steuereinhebung betrauten Amte ausgefertiget werden. Das Accept ist bei der jedesmaligen Uiberreichung der Betriebsanmeldung dem Steueramte zu übergeben. Es ist vorzugsweise wünschenswerth, dass diese Wechsel zur Zahlung an einen Ort domicilirt werden, in welchen sich ein öffentliches Kredit-Institut (die Nationalbank, die Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe und dgl.) oder eine Filiale derselben befindet.

Wünscht ein Steuerpflichtiger (**Bierbrauer, Zuckerfabrikant, Brennereiunternehmer**) die Steuer gelegenheitlich der Anmeldung baar zu erlegen, ohne von der eingeräumten Borgung Gebrauch zu machen, so werden demselben an Disconto bei der Baarzahlung vier (4) Perzent des schuldigen Gebührenbetrages pro anno zu Gute gerechnet und hierüber sowohl in der Zahlungsbollete als auch im Anmeldungsregister die Bestätigungen ertheilt. (Gesetz vom 26. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr, 73, V.-Bl. Nr. 31 und Nr. 44 v. J. 1868.)

Die Vorschrift über die amtliche Manipulation mit den Verzehrungssteuer-Wechseln ist in den Finanz-Ministerial-Erlässen vom 15. Juli 1868, Z. 22.044—758, V.-Bl. Nr. 31, und vom 9. April 1879, Z. 1559, F.-M.-V.-Bl. Nr. 27, enthalten.

Verzehrungssteuer-Wechsel, welche über Beträge von 10.000 fl. und darüber lauten, sind an die Staats-Zentralkasse zur Abfuhr zu bringen.

Wechsel über Beträge unter 10.000 fl. sind von jenem Amte, bei welchem die Steuerborgung erfolgte und zu dessen Handen sie ausgestellt wurden, in Verwahrung zu behalten und, wenn sie an dem nämlichen Orte zahlbar sind, zu realisiren. Sind sie an einem anderen Orte zahlbar, so hat das betreffende Amt dieselben rechtzeitig an die dortige Kasse, beziehungsweise an das Steueramt zur Einkassirung zu übersenden.

[3]) Anh. z. Verz.-St.-G. v. J. 1829; Hofk.-Dekret v. 12. Aug. 1834. Z. 32.997—3706.

wenn das Erzeugniss (Bierwürze) erst nach Vollendung des angemeldeten Biergebräues, welche nach den Biersteuer-Bestimmungen auf dem Kühlstocke eintritt, zu Grunde geht oder verdirbt.[1])

2. **Wegen eines Betriebs-Hindernisses.** Wenn wegen eines zufällig eingetretenen Betriebshindernisses ein angemeldetes Gebräu nicht begonnen, oder ein bereits begonnenes Gebräu nicht beendet werden kann.

Derlei Betriebshemmungen sind gleichfalls anzuzeigen und im Beisein einer Gerichtsperson durch die Finanzwach-Kommissäre (Bezirksleiter) zu konstatiren.

Das diesfällige Konstatirungsprotokoll, belegt mit der Zahlungs-Bollete ist der Finanzbezirks-Direktion zur Entscheidung vorzulegen.

Das Gebräude auf einen andern Tag zu verlegen, ist verboten. Die Partei hat eine neue Bollete zu lösen. Der Mangel an Erzeugungsstoffen gibt, sowie die Erzeugung einer geringeren Menge, oder schwächerer Bierwürze als angemeldet und versteuert, keinen Anspruch auf eine Steuerrückvergütung.

Wenn in einer Bierbrauerei in Folge einer zufälligen Betriebsstörung statt eines angemeldeten Unterzeugbieres Oberzeugbier erzeugt werden soll, oder wenn die Uibertragung des Anfanges eines Gebräudes auf eine spätere als in der Bollete ausgedrückte Stunde beabsichtiget wird, so ist dies seitens der Partei bei dem bolletirenden Organe behufs der Bewilligungsertheilung rechtzeitig anzuzeigen.

3. **Bei der Ausfuhr des in geschlossenen Städten erzeugten Bieres.** Die bei der Bier-Erzeugung zu entrichtende Verzehrungssteuer auf dem Lande ist geringer, als in den geschlossenen Städten. Um die Bierbräuer der geschlossenen Städte den Bräuern auf dem Lande gleichzustellen und die Konkurrenz der ersteren ausserhalb der geschlossenen Städte mit den Letzteren zu ermöglichen, ist den Bierbrauern aller geschlossenen Städte die Rückvergütung eines entsprechenden Theiles der bei der Bier-Erzeugung entrichteten Verzehrungssteuer für jene Biermengen bewilligt, welche sie über die Linien der Stadt ausführen. Die ausgeführte Menge darf jedoch nicht weniger als 50 Liter betragen. Diese Steuervergütung muss auch dann von dem Pächter geleistet werden, wenn der Steuerbezug von der Bier-Erzeugung in einer geschlossenen Stadt verpachtet wäre. Die Gebinde, in welchen Bier ausgeführt wird, müssen gehörig zimentirt sein und mindestens 25 Liter halten.[2])

Bei der Ausfuhr von Bier aus den geschlossenen Städten werden an Verzehrungssteuer, mit Einrechnung des ausserordentlichen Zuschlages in Wien 1 fl. 47 kr., in Prag, Brünn, Linz, Graz, Laibach, Lemberg und Krakau 74 kr. zurückvergütet. Die hier festgesetzten Gebühren werden in der Regel nach dem Hohlmasse, dem Hektoliter, berechnet. Kann das Hohlmass nicht ermittelt werden, so ist vom Gewichte der Flüssigkeit sammt dem Gebinde für 112 Kilogramm 1 Hektoliter zu rechnen.[3])

Damit möglichen Missbräuchen dieser Bewilligung vorgebeugt werde, ist selbe an nachstehende Bedingungen gebunden:

a) Die Bräuer der geschlossenen Städte werden zu diesem Behufe mit eigenen juxtirten Ausfuhr-Registern auf blauem Papier gegen Erlag der Kosten versehen, in welche sie die Menge des auszuführenden Bieres, den Ort, wohin es geführt wird und den Namen des Empfängers einzutragen haben. Die damit übereinstimmend ausgefüllte, vom Bräuer zu unterfertigende Ausschnittsbollete ist bei der Ausfuhr des Bieres dem Bierführer mitzugeben.

---

[1]) V.-Bl. Nr. 27, S. 145 ex 1874.

[2]) Finanz-Minist.-Dekret vom 30. September 1829, Z. 7226 und vom 9. Oktober 1829, Z. 7769, dann vom 8. Jänner 1876, Z. 472.

[3]) Alinea II. des Art. III. des Gesetzes vom 25. April 1869 und V.-Bl. Nr. 16, S. 102 ex 1875.

b) Das Linienamt, bei welchem das Bier austritt, hat im Beisein eines Oberbeamten und zweier Individuen der Finanzwache, unter denen jedenfalls mindestens ein Oberaufseher sein muss, die Beschau des Bieres vorzunehmen, den Befund richtig zu stellen, und der Bollete die Bestätigung des richtigen Austrittes, wirklichen zum menschlichen Genusse geeigneten Bieres durch die Beisetzung der Namensunterschrift der gedachten, bei der Beschau anwesenden Gefälls-Angestellten, dann die Beidrückung des Amtssiegels zu ertheilen und die ausgetretene Sendung in der Vormerkung für gegen Rückstellung der Gebühren ausgetretenes Bier einzutragen. Die Bollete kommt dem Frachtführer rückzustellen.

c) Nach Ablauf eines jeden Monates haben die Bierbräuer die gesammelten Bolleten nebst den Register-Juxten über das ausgeführte Bier mit einer Konsignation an die Finanzbezirksbehörde zu überreichen, welche nach vorgenommener Prüfung in der Regel durch dasjenige Amt, bei welchem die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung entrichtet wurde, die Rückvergütung der Gebührenbeträge gegen die von dem Bräuer auf der Rückseite der Bollete anzusetzende eigenhändige Empfangsbestätigung leisten lässt.

d) Derjenige Bierbrauer, der die eingeräumte Begünstigung der Gebühren-Rückvergütung zum Nachtheile des Staatsschatzes missbrauchen würde, ist bei der Absendung des Bieres unter Aufsicht zu stellen, nach Umständen aber von dieser Begünstigung ganz auszuschliessen.[1])

In jenen Orten des flachen Landes und in den nicht geschlossenen Städten, wo das Bier mit Gemeindezuschlägen belegt ist, unterliegt das von anderseitigen Bierbräuern dahin gebrachte Bier bei der Einfuhr der Entrichtung des daselbst bestehenden Gemeindezuschlages, und es treten diese Orte hinsichtlich dieses Zuschlages in die Kategorien der geschlossenen Orte. Um den Bier-Erzeugern dieser Orte den Bierabsatz nach Aussen zu erleichtern, ist die Rückerstattung der bei der Erzeugung entrichteten Zuschläge, für das zum auswärtigen Verbrauche ausgeführte Bier zugestanden. Da hiernach das nach Aussen ausgeführte Bier von dem Gemeindezuschlage in dem Orte der Erzeugung frei bleibt, so ist dasselbe, wenn es in anderen Orten zum Verbrauche eingeführt wird, wieder dem daselbst bestehenden Zuschlage mit der vollen Gebühr zu unterziehen.[2])

4. Bei der Bierausfuhr aus dem Zollgebiete. Für Bier, welches in Gebinden oder auch in Flaschen zur Ausfuhr über die Zoll-Linie gelangt, wird, wenn dasselbe entkohlensäuert mindestens $2^1/_2$ Sacharometergrade hat, und in Mengen von mindestens 1 Hektoliter ausgeführt wird, die Gebühren-Rückvergütung geleistet:

a) ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt, von jedem Hektoliter 1 fl. 50 kr.

b) Mit Berücksichtigung des niedrigsten Extraktgehaltes, womit der das Bier ausführende Bierbräuer vor der Ausfuhr Bier erzeugt hat, von jedem Hektoliter Bier und jedem Sacharometergrade dieses Extraktgehaltes mit 16·7 kr.[3])

Anmerkung. Die Bierbräuer, welche sich hinsichtlich der Verzehrungssteuer-Entrichtung abgefunden haben, wie dies im Jahre 1859 in einigen Finanzbezirken ausnahmsweise der Fall war, sind von der Steuerrückvergütung ausgeschlossen. (V.-Bl. Nr. 60 S. 489 ex 1859.)

[1]) Hofk.-Dekr. v. 1. Febr. 1831.
[2]) Hofk.-Dekret v. 1. Febr. 1831, Z. 2355—277. V.-Bl. Nr. 68 ex 1854 u. Nr. 5 ex 1859.
[3]) §. 7 der V.-V. v. 29. April 1869, V.-Bl. Nr. 16, S. 100, u. Nr. 19, S. 124 ex 1875.

Die Bewilligung, Bier unter Vorbehalt der Steuerrückvergütung versenden zu dürfen, wird von den Finanzbezirks-Direktionen (Finanz-Inspektoren), in deren Amtsbereiche der Ort, aus dem die Versendung zu geschehen hat — liegt, jedem Biererzeuger ertheilt, der darum ansucht.

1. In dem Ansuchen ist der mindeste Zuckergehalt des in den letzten sechs Monaten erzeugten Bieres anzugeben und es hat, wenn die Bewilligung auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden soll, der Versender die Verpflichtung zu übernehmen, im Laufe dieses Jahres keine niedergrädigeren Bierwürzen zu erzeugen. Diese Angaben des Gesuches sind auf Grund der Bolleten des letzten halben Jahres von den Rechnungs-Departements zu prüfen. Die Erzeugung niedergrädigerer Bierwürzen als der, für welche die Steuerrückvergütung bewilligt ist, zieht den Verlust der Bewilligung nach sich.

2. Die Steuerrückvergütung wird nach der Wahl der Partei entweder bei demjenigen Gefällsamte, bei welchem die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung eingezahlt wird, oder bei dem Austrittsamte geleistet.

3. Der Biererzeuger, dem die erwähnte Bewilligung zu Theil wurde, hat, so oft er eine derlei Sendung beabsichtigt, eine Erklärung nach dem vorgedruckten Formulare in zweifacher Ausfertigung bei der zur Uiberwachung der Braustätte bestimmten Finanzwach-Abtheilung zu überreichen und die Rubriken derselben genau auszufüllen. Insbesondere ist der zu vergütende Geldbetrag, wie derselbe im Bescheide erscheint, mit Ziffern und Buchstaben anzuführen.

4. Das zur Versendung bestimmte Bier muss sich in wohlverwahrten, zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten, gehörig zimentirten Gebinden von wenigstens 25 Liter Rauminhalt befinden.

5. Die Finanzwach-Abtheilung, bei welcher die Erklärung eingebracht wird, vollzieht die Untersuchung der Sendung und vergleicht, ob dieselbe mit den Angaben der Erklärung:

a) In Absicht auf die Zahl und den Zustand der Gefässe, in denen sich das zur Ausfuhr bestimmte Bier befindet, übereinstimmt.

b) Erhebt für jedes einzelne Gebünde die Menge und Beschaffenheit des Bieres, insbesondere ob solches nach seinen Eigenschaften, Farbe, Geschmack, u. s. w. als ein trinkbares, zum menschlichen Genusse geeignetes Bier sich darstellt, und ob es durch Schütteln in einer Flasche entkohlensäuert, bei einer Temperatur von + 14° R. nicht unter $2^1/_2$ Sacharometergrade zeigt,

c) prüft, ob die in der Erklärung angesetzte Berechnung des angesprochenen Rückvergütungs-Betrages richtig ist.

d) Wenn die Uibereinstimmung der beigebrachten Erklärungen unter sich, oder mit dem Zustande des Bieres nicht vorhanden ist, oder das Bier sich nicht in solchen Gebinden befindet, welche zur Anlegung eines vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeignet sind, oder wenn überhaupt eine der vorgeschriebenen Bedingungen mangelt, ist die Partei auf die obwaltenden Gebrechen aufmerksam zu machen, und zu deren Verbesserung anzuweisen.

Sind alle Bedingungen erfüllt, und obwaltet in keiner Beziehung ein Anstand, hat die Finanzwache den amtlichen Verschluss anzulegen, in beiden Exemplaren der Erklärung die Beschaffenheit desselben, die Zahl der angelegten Siegel, den erhobenen Sacharometergrad jeden Gebindes, wie auch den Zeitraum, binnen welchem die Sendung beim Austrittsamte einzutreffen hat, anzusetzen; ferner den Umstand zu bestätigen, dass die angesprochene Gebühr der für das geringgrädigste und zur Ausfuhr bewilligte Bier entspricht. Ein Exemplar der mit dieser Bestätigung vollzogenen Amtshandlung ver-

sehenen Erklärung wird der Partei ausgehändigt, das zweite dem Amte, über welches dieselbe auszutreten hat, zugemittelt.

Uiber die gepflogene Amtshandlung ist eine eigene Vormerkung zu führen, welche die nämlichen Rubriken wie die Erklärung und den Beschaubefund zu enthalten hat; diese Vormerkung ist quartaliter abzuschliessen und im Wege der Finanzbezirks-Direktion (Finanz-Inspektor) an die Censursbehörde einzusenden. Ist im Laufe eines Quartals keine Sendung erfolgt, so ist die Fehlanzeige zu erstatten.

Gleichzeitig mit der Ausstellung der Bewilligung, Bier unter Vorbehalt der Steuer-Rückvergütung versenden zu dürfen, ist der Censurbehörde die Finanzwach-Abtheilung bekannt zu geben, von welcher die Vorlage der erwähnten Vormerkungen erfolgen wird.

6. Auf dem Zuge der Sendung bis zum Austrittsamte sind die für den Transport unverzollter angewiesener Eingangsgüter bestehenden Anordnungen zu beobachten.

7. Das unter amtlichen Verschluss gelegte Bier kann ganz oder theilweise im Lande gelassen werden, nur muss dasselbe in diesem Falle zu dem nächsten Amte oder der nächsten Finanzwach-Abtheilung gestellt werden, damit der amtliche Verschluss von den Gebinden abgenommen, beziehungsweise der zurückbleibende Theil der Sendung auf der Erklärung abgeschrieben werde.

8. Bei dem Amte, über welches die Sendung austritt, soll die Untersuchung auf die im Absatze 5 vorgezeichnete Art durch drei Beamte, von denen einer ein Oberbeamter sein und einer der Finanzwache angehören soll, vollzogen werden. Die Austritts-Amtshandlung kann bei allen Hauptzollämtern und den besonders namhaft gemachten Nebenzollämtern I. Klasse gepflogen werden.

Ist die Sendung innerhalb des auf der Erklärung vorgeschriebenen Zeitraumes beim Austrittsamte eingetroffen, wurden auf dem Zuge dahin die im Absatze 6 erwähnten Anordnungen beobachtet, befinden sich die Gebinde und der amtliche Verschluss in unverletztem Zustande, und wird durch die äussere und innere Untersuchung die Identität der Sendung dargethan, so setzt das Austrittsamt die Austrittsbestätigung auf beiden Exemplaren der Erklärung an. Diese Bestätigung muss von den Beamten, welche die Beschau vorgenommen haben, unterschrieben werden und ausser den sonstigen vorgezeichneten Angaben auch die erhobenen Sacharometergrade enthalten.

Die Differenzen der Sacharometergrade zwischen dem Befunde und den Angaben der Erklärung ist, wenn sonst gegen die Identität des Bieres kein Zweifel obwaltet, ein Anstand nur dann zu erheben, wenn nach dem Befunde das Minimum von $2^1/_2$ Sacharometergraden nicht erreicht ist.

9. Diese Untersuchung der Sendung beim Austrittsamte kann unterbleiben, wenn die Untersuchung der Finanzwache unter Intervenirung eines Zollbeamten stattfand, und der amtliche Verschluss, sowie der äussere Zustand der Verpackung sich in Ordnung befindet.

Insoferne auf Grund hochortiger Ermächtigung einzelnen Bierbrauereien zugestanden wurde, dass das Austrittsamt von der inneren Untersuchung ihrer Bierausfuhrssendungen auch dann Umgang nehme, wenn diese Sendungen im Orte der Absendung auch nur von einem Finanzwache-Kommissär oder dessen Stellvertreter untersucht worden sind, und wenn deren Verschluss und äusserer Zustand sich in Ordnung befinden, muss diese Gestattung auf den betreffenden Ausfuhrserklärungen ausdrücklich bemerkt werden,

damit sie in jedem einzelnen Falle von dem Austrittsamte beachtet werden kann. [1])

10. In Absicht auf die Uiberwachung des Austrittes über die Zoll-Linie ist sich auf die für den Austritt von Durchzugswaaren vorgeschriebene Art zu benehmen.

11. Das von der Partei überbrachte Exemplar der Erklärung (Unicat) ist, nachdem es mit der Austrittsbestätigung versehen wurde, wenn die Steuerrückvergütung beim Austrittsamte geleistet wird, dem Ausgabs-Journale beizuschliessen, sonst aber der Partei zur Behebung der Steuerrückvergütung auszuhändigen.

Das andere, durch die Finanzwach-Abtheilung übersendete Exemplar (Duplicat) der Erklärung hat als Beleg des Notizregisters, in welchem derlei Sendungen zu verbuchen sind, zu dienen. [2])

12. Für den Verkehr mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen unter Raumverschluss haben jene Hauptzollämter des Innern, welche ermächtigt sind, die Stelle der Austrittsämter zu vertreten, diese Stellung unter den gleichen Vorsichten auch für das unter Vorbehalt der Steuerrückvergütung austretende Bier einzunehmen.

13. Die Auszahlung des rückzuvergütenden Steuerbetrages erfolgt gegen ungestempelte Quittung, welche durch die mit der Austrittsbestätigung versehene Erklärung zu belegen ist.

Der Anspruch auf Steuerrückvergütung erlischt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Ausstellung der Austrittsbestätigung gerechnet, geltend gemacht wird. [3])

In den monatlichen Waarenverkehrsübersichten und den ganzjährigen Waarenauszugsbögen ist beim Bier nebst dem Bruttogewichte die Hektoliterzahl und falls das Ausmass der Steuerrückvergütung nach einer schwereren als 9grädigen Bierwürze sich richtet, auch die Gradhältigkeit derselben, überdies in der Anmerkungskolonne der ersteren auch die nach der Hektoliterzahl und Gradhäligkeit entfallende Restitutionsgebühr ersichtlich zu machen. [4])

Strafen.

A. Einfache Gefällsübertretungen:

a) Unterlassene Einholung des gefällsamtlichen Erlaubniss-Scheines (dort, wo derselbe erforderlich ist (2—50 fl. §. 344 Abs. 1 G. St. G.)

b) Fortsetzung der Biererzeugung nach angezeigter Betriebseinstellung (2 bis 50 fl. §. 344 Abs. 2 G. St. G.)

c) Unterlassene Uiberreichung der Lokalitätsbeschreibung oder Uibersicht der Werksvorrichtungen (2 bis 50 fl. §. 344 Abs. 3 G. St. G.)

d) Unterlassene äussere Bezeichnung der Braustätte (2 bis 10 fl. §. 345 Abs. 1 G. St. G.)

e) Unterlassene Anzeige über Aenderungen im Stande der Gewerbsgehilfen (2 bis 10 fl. §. 345 Abs. 2 G. St. G.)

f) Unrichtigkeit in der Lokalitäts-Beschreibung (5 bis 200 fl. §. 346 G. St. G.)

g) Unterlassene Anzeige über Aenderungen in dem amtlich erhobenen Stande der Werksvorrichtungen und Gewerbsräume (5 bis 200 fl. §. 347 G. St. G.)

---

[1]) F.-M.-E. vom 8. Mai 1877, Z. 1943. B.-Bl. Brünn, Nr. 9, S. 35.

[2]) F.-M.-E. vom 2. Juni 1863, Z. 2923—90.

[3]) F.-M.-E. vom 14. Juli 1858, Z. 16.308—354, v. 30. Nov. 1859, Z. 19.520—429 und v. 23. August 1863, Z. 19.980—835.

[4]) V.-Bl. Nr. 17, S. 100 ex 1876.

h) Wenn die Beschädigung der amtlichen Bezeichnung der Werksvorrichtungen oder Gefässe innerhalb 24 Stunden nicht angezeigt wird, (2 bis 100 fl. §. 348 G. St. G.)
i) Wenn Organen der Finanzverwaltung der Eintritt in die Gewerbsräume oder (10 bis 100 fl. §. 455 G. St. G.)
k) die Hilfeleistung bei einer Amtshandlung verweigert wird, (2 bis 100 fl. §. 348 G. St. G.)
l) Nichtbestellung eines Stellvertreters (2 bis 100 fl. §. 348 G. St. G.)
m) Verwendung von unzimentirten Gefässen (2 bis 50 fl. §. 454 G. St. G.)
n) Wenn Braukessel, Gährungsgefässe u. s. w. zu einem andern, als dem in der Beschreibung bezeichneten Gebrauch verwendet werden. (2 bis 100 fl. §. 348 G. St. G.)
o) Wenn der Essigstoff aus Biertrebern in andere als unausgepichte und bereits versäuerte Gefässe abgezogen wird, (2 bis 100 fl. §. 348 G. St. G.)
p) Verweigerung der Benützung eines amtlich erhaltenen Sacharometers oder Thermometers (2 bis 100 fl. §. 5 F. M. E. 26. Dezember 1854 V. Bl. Nr. 3, 1855.)
q) Die Verfälschung oder Unterschiebung eines amtlich erhaltenen Sacharometers, wenn nicht eine Strafe nach dem allgemeinen Strafgesetze eintritt, (mit 5 bis 200 fl. §. 9 F. M. E. 26. Dezember 1854 V. Bl. Nr. 3, 1855.)
r) Alle Abweichungen von den Gefällsvorschriften über den Betrieb der Biererzeugung und die Aufbewahrung der Erzeugnisse werden als Unregelmässigkeiten (mit 2 bis 100—200 fl. bestraft.)

B. Schwere Gefällsübertretungen:

a) Beginn des Biergebräues — Unterzündung der Braukessel ohne frühere Anmeldung und Versteuerung;
b) unangemeldete Erzeugung eines Nachsudbieres oder irgend eines anderen Nebengetränkes;
c) Erzeugung einer grösseren Menge (wenn das Uibergebräu 5 Percente der angemeldeten Menge erreicht) oder einer um mehr als einen Sacharometergrad stärkeren Bierwürze;
d) wenn das «Gebräu» an einem andern als dem angemeldeten Orte vorgenommen, oder vor der angemeldeten Zeit begonnen, oder über die angemeldete Beendigungsstunde fortgesetzt wird; oder
e) wenn zu einer Zeit wo das angemeldete Gebräu schon beendigt sein soll, zur Erzeugung von Bier oder eines Nebengetränkes geeignete Stoffe auf den Braukessel gebracht werden;
f) Verdünnung des Bieres mit Wasser;
g) Hinwegbringung der Bierwürze oder des Bieres vor der vorschriftsmässigen Zeit aus den Gewerbsräumen;
h) wenn in den Gewerbsräumen «unausgewiesenes Bier» vorgefunden oder aus den Gewerbsbüchern erhoben wird. (§§. 323—343 G. St. G.)

C. Registerführung.

a) Unrichtigkeiten (5 bis 200 fl. §. 389 G. St. G.)
b) Unregelmässigkeiten (2 bis 50 fl. §. 391 G. St. G.)
c) Unterlassene Führung der Erzeugungs- und Ausstossregister. (2 bis 100 fl. §. 390 G. St. G.)
d) Wenn diese Register durch den vorgeschriebenen Zeitraum von 5 Jahren nicht aufbewahrt werden. (2 bis 100 fl.)

Amtlicher Befund.

Formular 1.

Amtlicher Befund über eine straffreie Mehrerzeugung an Sacharometergraden der Bierwürze.[1])

Nachdem die amtliche Erhebung ergeben hat, dass bei dem vom Herrn Adolf Frank, Bierbrauer in Wellehrad bei dem k. k. Steueramte in Ung. Hradisch laut Bollete Nr. 62 unterm 6. Oktober 1881 versteuerten Biergebräu die Menge der erzeugten Bierwürze 40 Hektoliter, also um . . . Hektoliter mehr als die angemeldete Menge von . . . Hektoliter beträgt und der Extraktgehalt der erzeugten Bierwürze um vier Fünftel Eines Sacharometergrades höher als der versteuerte von 10 Sacharometergraden ist, so ist von dem Herrn Adolf Frank die von dieser Uiberschreitung der versteuerten Menge und des versteuerten Extraktgehaltes der Bierwürze gesetzlich entfallenden Gebühr von 6 fl. 68 kr. spätestens binnen acht Tagen bei dem genannten Amte, bei Vermeidung der zwangsweisen Eintreibung zu entrichten.

Wellehrad, den 8. Oktober 1881.

(Unterschriften.)

Es geht nicht an, bei der Wahrnehmung einer Bierwürze-Mehrerzeugung unter 5 Perzent der angemeldeten Menge in anderen Werksvorrichtungen als auf den Kühlstöcken, z. B. nach der Gährbottich-Füllung, sich mit der Einhebung der Nachtragssteuer mittelst eines amtlichen Befundes zu begnügen und das Strafverfahren fallen zu lassen.

(§. 3 F.-M.-E. vom 28. April 1869 V.-Bl. Nr. 17.)

Amtlicher Befund.

Formular 2.

Amtlicher Befund über eine straffreie Mehrerzeugung an Menge der Bierwürze.[2])

Nachdem die amtliche Erhebung ergeben hat, dass bei dem vom Herrn Adolf Frank, Bierbrauer in Wellehrad bei dem k. k. Steueramte in Ung. Hradisch laut Bollete Nr. 42 unterm 6. Oktober 1881 versteuerten Biergebräue die Menge der erzeugten Bierwürze 41 Hektoliter, also um **1 Hektoliter mehr** als die angemeldete Menge von 40 Hektoliter beträgt und. . . . . der Extraktgehalt der erzeugten Bierwürze um . . . . Eines Sacharometergrades höher als der versteuerte von 10 Sacharometergraden ist, so ist von dem Herrn Adolf Frank die von dieser Uiberschreitung der versteuerten Menge und des versteuerten Extraktgehaltes der Bierwürze gesetzlich entfallende Gebühr von 1 fl. 67 kr. spätestens binnen 8 Tagen bei dem genannten Amte, bei Vermeidung der zwangsweisen Eintreibung zu entrichten.

Wellehrad den 8. Oktober 1881.

Friedrich Goldman, Oberaufseher.

Adolf Frank, Bierbrauer.

Thatbeschreibung.

Formular 3.

Thatbeschreibung über eine Abweichung vom angemeldeten Verfahren durch Erzeugung einer grösseren Menge Bierwürze.

Bei der Uiberwachung (Kontrolirung) des Gebräudes, welches am heutigen Tage in der Bierbrauerei des Franz Lichtblau zu Buchlau NC 28 im Grunde der Steuerbollete des k. k. Steueramtes in Buchlau Nr. 23 vom 18. Oktober 1881, lautend auf ein versteuertes Erzeugniss von **40 Hektoliter Bierwürze** zu 11 Sacharometergraden erzeugt wurde, haben die gefertigten Finanzwache-Oberaufseher in Gegenwart des Werkführers Johann Schwarz und des Gemeindevorstandes Anton Abel

auf dem Kühlstocke Nr. 1 ein plus von . . . . . 3 Hektoliter
" " " " 2 " " " . . . . . 4 "
Zusammen . . . 7 Hektoliter

Bierwürze zu 11 Sacharometergraden durch Ablassen von diesen Kühlstöcken in den abgeaichten Gährbottich Nr. 23, sowie durch Gradirung ausgehobener Proben bei der Normaltemperatur mittelst Sacharometers konstatirt.

Dieser **Mehrbefund** in dem Gährbottich Nr. 23 wurde behufs der Abgährung im Gährlokale Nr. 9 belassen und im Erzeugungsregister Post-Nr. 11 in Empfang gestellt, nachdem die Partei einen dauernden Wohnsitz und einen bestimmten rechtlichen Erwerb hat.

Thatbeschreibung.

Formular 4.

Thatbeschreibung anlässlich eines Mehrbefundes in einem Gährbottich.

Bei der am heutigen Tage um 5 Uhr Nachmittags in der Bierbrauerei des Herrn Franz Scholz in Fünfkirchen NC. 6 seitens des unterzeichneten Finanzwache-Oberaufsehers gepflogenen Nachschau wurde im Gährkeller Nr. 8. in dem auf 20 Hektoliter abgeaichten Gährbottiche Nr. 2, welcher mit jungem,

[1]) §. 3 des F.-M.-E. vom 28. April 1869 V.-Bl. Nr. 17.
[2]) §. 3 F.-M.-E. vom 28. April 1869 V.-Bl. Nr. 17.

zum Abzuge reif gewordenen Biere bis auf einen Abstand von 15 Centimeter vom obersten Rande gefüllt war, ein plus von $1^1/_2$ Hektoliter Bier konstatirt.[1])

Formular 5. Thatbeschreibung wegen Hinwegnahme gährenden Bieres. (§. 21 des Biersteuergesetzes v. J. 1852 Vollz.-V. 26. Dezember 1854 Z. 15656. — Schwere Gefällsübertretung.)

Thatbeschreibung.

Bei der am heutigen Tage in der Bierbrauerei des Herrn Vincenz Flomm in Dörfl gepflogenen Nachschau wurde im Gährkeller Nr. 6 in dem, auf 10 Hektoliter abgeaichten und **Bier** in **Kräusengährung** enthaltenden Gährbottiche Nr. 2 ein **Abgang von 1 Hektoliter** konstatirt.

Der genannte Bierbrauer ist geständig, aus dem Gährbottiche Nr. 2 Ein Hektoliter Bier in kräuselnder Gährung zum Behufe der Kräftigung und Wiederbelebung von bereits an verschiedene Bierschenker am flachen Lande ausgestossenes Bier verwendet zu haben.

Formular 6. Thatbeschreibung über zwei Hektoliter überbräutes Bier im Hefentriebe.

Thatbeschreibung.

Bei Ausdehnung der speziellen Revision, welche die gefertigten Finanzwache-Individuen am heutigen Tage um 3 Uhr Nachmittags in den **Gewerbsräumen** der Bierbrauerei des Herrn Karl Weiss in Tupes Nr. 20 anstandslos vorgenommen hatten, auf die **Nebenlokalitäten** wurden in der an die Schreibstube antossenden Kammer Nr. 18 zwei Gefässe à 1 Hektoliter mit Bier im Hefentriebe vorgefunden und als **überbräut** in Anstand gezogen.

Der nach der Entdeckung dieses Gefällsanstandes zur Intervenirung bei Aufnahme der Thatbeschreibung eingeladene Gemeindevorsteher Herr Franz Nowotny hat sich in Gegenwart des genannten Brauereibesitzers von der Menge und Beschaffenheit des beanständeten Bieres überzeugt, worauf dasselbe im **Erzeugungsregister Post 16 beempfangt** wurde, da Herr Karl Weiss die angebotene Rechtswohlthat der Ablassung vom ordentlichen Verfahren abgelehnt, und um die Einleitung der Untersuchung wider den heute abwesenden Werkführer Friedrich Horn ersucht hat.

Formular 7. Thatbeschreibung über einen Mehrbefund an Sacharometergraden Bierwürze.

Thatbeschreibung.

In der Braustätte des Herrn N. N. zu Papa wurde am 4. November 1881 im Grunde der Zahlungsbollete Nr. 147 vom 3. November 1881 ein Biergebräude erzeugt, welches steuerbare Verfahren von den gefertigten Finanzwache-Angestellten laut Rapport Nr. II. vom Beginn der Lautermaische bis zur Beendigung und vorgenommenen Erhebung des Extraktgehaltes der Bierwürze unausgesetzt überwacht worden ist.

Um die angemeldete Beendigungsstunde war die Bierwürze auf dem Kühlstocke Nr. 2 mit der Abhammung per 50 Hektoliter übereinstimmend und bei der Prüfung der Bierwürze nach erfolgter Abkühlung bis auf die Normaltemperatur, wurde der Extraktgehalt derselben mit 13° somit die gesammte Anzahl der Sacharometergrade mit 650 (Sechs hundert fünfzig) befunden.

Da laut Bollete Nr. 147 dto. 3. November 1881 nur für fünfzig Hektoliter Bierwürze zu 11 Sacharometergraden somit für 550 Sacharometergrade die Steuer gezahlt wurde, so ergibt sich ein **Mehrbefund** von 100 Sacharometergraden **Bierwürze**.

Formular 8. Thatbeschreibung über a) einen Mehrbefund. b) Wenigerbefund an abgegohrenen Bier.

Thatbeschreibung.

Am 4. November 1881 um Neun Uhr Vormittags haben die gefertigten Finanzwache-Angestellten in der von N. N. gepachteten Braustätte zu Papa in Gegenwart des Werkführers Anton Weiss eine spezielle Durchsuchung vorgenommen.

Nach dem Abschlusse der Register war:

Empfang bis Post-Nr.	8—12	Bottiche	24	Fässer	288	Hektoliter	
Ausgabe „ „ „	26—10	„	20	„	240	„	
daher Vorrath:	2	„	4	„	48	„	

[1]) Sind bei einem abgeaichten Gährbottiche die Abstände der Aichnägel vom obersten Rande sowie vom Boden des Bottiches, nicht minder der obere und untere Durchmesser desselben genau festgestellt, so lässt sich das die markirte Abaichung überschreitende plus an Bier in der Gährung bequem und genau erheben:

a) Abstand der Aichnägel vom obersten Rande des Gährbottiches . . . . . 40 Ctm.
b) Abstand des Bieres vom obersten Rande des Bottiches . . . . . 25 dto.

daher sich das die Normalhöhe des Bieres überschreitende plus mit . . . . . 15 Ctm.
oder mit Rücksicht auf die Abstände der Aichnägel von der Bodenfläche des Gährbottiches und die Durchmesser des letzteren mit $1^1/_2$ Hektoliter beziffert.

I. **Befund.** 2 Bottiche à 20 Hektoliter = 40 Hektoliter (reif)
5 Fässer „ 2 „ = 10 „ (abgegohren)
Zusammen 50 Hektoliter,
daher gegen obigen Abschluss um 1 Fass mit 2 Hektoliter Bier **mehr.**
II. **Befund.** 2 Bottiche à 20 Hektoliter = 40 Hektoliter (reif) oder
3 Fässer „ 2 „ = 6 „ (abgegohren)
Zusammen 46 Hektoliter,
daher gegen den obigen Abschluss um ein Fass mit 2 Hektoliter **weniger,** was eine unrichtige Buchführung begründet.

Thatbeschreibung.

Formular 9.

Thatbeschreibung wegen unregelmässiger Registerführung.

Bei der zergliederten Durchsuchung, welche die gefertigten Finanzwache-Angestellten am 4. November 1881 um 9 Uhr Vormittags in der Braustätte des N. N. zu N. in Gegenwart des Werkführers Anton Weiss vornahmen, wurde der erhobene abgegohrene Biervorrath von 148 Hektoliter mit dem Abschlusse der Register zwar übereinstimmend, jedoch bei Durchsicht derselben befunden, dass bei den unter Post-Nr. 16 und 17 des Ausstossregisters am 2. November l. J. verausgabten Biermengen nicht die Namen, sondern lediglich die Aufenthaltsorte der Bierschänker eingetragen waren, was eine unregelmässige Buchführung begründet.

Thatbeschreibung.

Formular 10.

Thatbeschreibung anlässlich mehrerer einfacher Gefällsübertretungen.

Bei der Nachschau, welche der Gefertigte am heutigen Tage um 9 Uhr Vormittags in der Bierbrauerei des Herrn . . . . in . . . . NC. 20 vornahm, wurden folgende Mängel wahrgenommen:

a) Es fehlt noch immer die **äussere Bezeichnung** der Bierbrauerei, obgleich seit Aufnahme des Befundsprotokolles vier Wochen verflossen sind.
b) wurde die Verbindungsthür zwischen den Malzdarren Nr. 9 und 10 vermauert befunden, ohne dass diese **Aenderung** in dem erhobenem Stande der Gewerbsräume bis nun angezeigt worden ist.
c) War im Sudlokale an dem Füllbottich Nr. 5 die **Rauminhaltsbezeichnung** muthwillig **beschädiget,** worüber wegen Erneuerung derselben bis nun keine Anzeige eingebracht wurde.
d) ist der **Werkführer** Karl Schild des Dienstes **entlassen** und durch einen gewissen Josef Weissbach ersetzt worden, welche Aenderung gleichfalls bisher **nicht angezeigt** wurde. —

Thatbeschreibung.

Formular 11.

Thatbeschreibung über zwei Hektoliter abgegohrenes Bier als Mehrbefund in Gefässen ohne gefällsamtliche Bezeichnung.

Nach beendeter zergliederter Durchsuchung in der Bierbrauerei des Herrn Franz Born in Wellehrad am heutigen Tage um 3 Uhr Nachmittags, wobei der im Gährkeller erhobene Vorrath an Bier in verschiedenen Gährstadien in der Gesammtmenge von 520 Hektoliter durch den Registerabschluss gedeckt war, haben die Gefertigten die Nebenlokalitäten durchsucht und in der an die Werkführerwohnung anstossenden „Milchkammer“ Nr. XIV zwei Gebünde à 1 Hektoliter ohne Aichstempel und ohne gefällsamtliche Bezeichnung mit abgegohrenem Bier voll angefüllt befunden.

Der Bräuhausbesitzer Herr Franz Born hat diesen **Mehrbefund** als richtig erkannt und

a) die Verzehrungssteuer per . . . . . fl. —.—
b) das Vierfache derselben als mindeste gesetzliche Strafe per fl. —.—
dann
c) wegen Verwendung von 2 Gebünden ohne gefällsamtliche Bezeichnung als Strafe . . . . . fl. 2.—
Zusammen . .

mit dem Ansuchen um Ablassung vom ordentlichen Verfahren unter Verzichtleistung auf jede weitere Vertheidigung baar erlegt, worauf dieser Mehrbefund im Erzeugungsregister Nr. 8 in Empfang gestellt worden ist.

Thatbeschreibung.

Formular 12.

Thatbeschreibung anlässlich der Wahrnehmung der

Bei der am heutigen Tage in der Bierbrauerei des Herrn Franz Holzer in Neufeld NC. 58 gepflogenen Nachschau wurde wahrgenommen, dass der am 17. Jänner 1881 um 9 Uhr Abends nach beendeter Erzeugung des Biergebräues

Verschlussverletzung an einer Braupfanne.

Bollette-Nr. 29 an die Braupfanne Nr. 1 vom Finanzwache-Oberaufseher Karl Freund mit dem Dienstsiegel der Finanzwache-Abtheilung Nr. 4 angelegte amtliche Verschluss in der Art verletzt ist, dass der Amtssiegelabdruck vom Siegelblatt abgelöst, die Spagatenden am oberem Theile des Knotens durchschnitten und die Uiberreste der Verschlussverschnürung von einer ungeübten Hand zusammen geknüpft waren.

Diese wahrgenommene Verschlussverletzung bot **Anlass** zu einer **speziellen Durchsuchung**, bei der jedoch die Biervorräthe in der Menge von 480 Hektoliter durch den Abschluss der Register gedeckt und in den Gewerbs- und Nebenlokalitäten keine Spur einer Gefällsverkürzung befunden wurden. —

Formulär 13.

Thatbeschreibung wegen Verweigerung der Benützung eines Sacharometers. (§. 5 F.-M.-E. v. 26. Dez. 1854, V.-Bl. Nr. 3 v. J. 1855 Seite 12, Geldstrafe 2—100 fl.)

Thatbeschreibung.

Als die gefertigten Finanzwache-Oberaufseher am heutigen Tage um 9 Uhr Abends von dem Werkführer Karl Wolf der Bierbrauerei des Herrn Josef Fiedler in Nussdorf NC. 20 zum Zwecke der Gradirung der im Grunde der Steuerbollete dto. 5. Oktober 1881 Nr. 74 erzeugten Bierwürze von 40 Hektolitern zu 11 Sacharometergraden das in seinen Händen befindliche amtliche Sacharometer verlangten, hat derselbe die **Benützung** dieses Instrumentes ohne Angabe einer Ursache **verweigert**, und um eine Stunde später in Gegenwart des inzwischen herbeigeholten Gemeindevorstehers Franz Kopřiva diese Benützung abermals verwehrt.

Formular 14.

Thatbeschreibung wegen Fortsetzung des Brauverfahrens über die vorschriftsmässige Dauer. (§§. 335, 336 und 337 G.-St.-G.)

Thatbeschreibung.

In der Bierbrauerei zu Neudorf NB. 20 des Herrn Karl Wolf ist am heutigen Tage im Grunde der Zahlungsbollete dto. . . . . Nr. . . . . ein Biergebräu erzeugt worden, welches um die angemeldete Beendigungsstunde 10 Uhr Abends noch nicht beendet war, und deshalb bis zur erfolgten Beendigung von dem Gefertigten unausgesetzt überwacht wurde.

Um 12 Uhr Nachts wurde die Bierwürze auf dem Kühlstocke Nr. 4 hammrichtig und der Extraktgehalt derselben mit $11^{3}/_{5}$ Sacharometergraden, sohin der Menge und Gradhältigkeit nach, mit der bezogenen Steuerbollete im Einklange befunden.

Die bei dieser Gebräudeerzeugung eingetretene Verzögerung ist ohne Verschulden des Bierbrauereibesitzers dadurch herbeigeführt worden, dass in Folge der seit mehreren Wochen andauernden trockenen Witterung der Wasserzufluss aus dem Ortsbache zum Brauereibetriebe aussergewöhnlich abgenommen hat. —

Formular 15.

Thatbeschreibung wegen unterlassener Anschreibung des Datums der partienweisen Füllung von Gährbottichen mit Bierwürze. (§. 4 des F.-M.-E. vom 28. April 1869 V.-Bl. Nr. 17.)

Thatbeschreibung.

Bei der am heutigen Tage in der Bierbrauerei des Herrn Josef Braun in Neuhof gepflogenen Nachschau wurde wahrgenommen, dass auf den Gährbottichen Nr. 5 und 6, welche bei den im Grunde der Zahlungsbolleten Nr. 24 und 25 dto. . . . erzeugten Biergebräue **partienweise** mit 10 und abermals 10 Hektoliter Bierwürze gefüllt wurden, das **Datum** der erfolgten **Füllung** mit **Kreide** anzuschreiben unterlassen worden ist, was eine Unregelmässigkeit im steuerbaren Verfahren begründet. (2—100 fl. §. 348 G.-St.-G.)

Formular 16.

Protokoll über die Versiegelung einer Braupfanne in einer Braustätte. (Gemäss §. 174 der F.-W.-V. und D.-V. dem Tagebuche beizuschliessen.)

Protokoll.

Aufgenommen in . . . . . am 15. Oktober 1881.

Veranlassung.

Der Bräuhauspächter N. in N. hat mündlich angezeigt, dass die Bräustätte durch acht Wochen hindurch ausser Betrieb bleiben werde. [1])

Die Einheizöffnung zur Braupfanne wurde in der Art versiegelt, dass das Einheizthürl zugemacht, die Haspel an den Schliesshaken mit Spagat festgebunden, und das Abtheilungssiegel Nr. 4 an den Enden des Spagates gleich unter dem Knoten auf einem Siegelblättchen angebracht worden ist.

Dem Bräuhauspächter Herrn N. N. wurde bedeutet, dass er für die Unversehrtheit des amtlichen Verschlusses verantwortlich sei, wenn anders ein zufälliges Ereigniss, an dem er keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, für welche ihm nicht die Haftung obliegt, nicht nachgewiesen werden kann.

[1]) Uiber die Vorkehrung, mittelst welcher die Werksvorrichtungen in Braustätten für einen längeren Zeitraum als einen Monat ausser Gebrauch gesetzt wurden ist mit Beiziehung einer Assistenz ein deutliches Protokoll aufzunehmen, in welchem darzustellen ist, welche Gefässe oder Werksvorrichtungen ausser Gebrauch gesetzt werden, und welches Mittel hierzu verwendet wird.

Vorgelesen, eigenhändig unterschrieben, geschlossen und gefertiget am Obigen.

N. N. Oberaufseher. | N. N. Gemeindevorstand. | N. N. Bräuhauspächter.

Formular 17.

Anzeige anlässlich einer Aenderung in dem erhobenen Stande der Werksvorrichtungen.

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung!

Wir erstatten hiermit die Anzeige, dass der Maischbottich Nr. 2 im Sudlokale unserer Bierbrauerei wegen Schadhaftigkeit entfernt und durch einen neuen von gleicher Grösse ersetzt worden ist, um dessen Ausmessung und amtliche Bezeichnung ersucht wird.

Neudorf, am 2. Jänner 1881. **Müller & Strauss,**
Bierbrauereibesitzer.

Formular 18.

Protokoll anlässlich der Verifizirung einer neuen Werksvorrichtung.

Protokoll.

Aufgenommen am . . . . . .

Veranlassung.

Anlässlich der obigen Anzeige hat der gefertigte Finanzwache-Respizient in der Bierbrauerei zu Neudorf Nr. 29 eine Nachschau gepflogen, und im Sudlokale an derselben Stelle, wo bei Aufnahme des Befundprotokolles vom . . . . . der Maischbottich Nr. 2 mit 136 Hektoliter feststehend getroffen wurde, einen neuen Maischbottich gleichfalls von konischer Form mit 370 Centimeter oberen Durchmesser, 418 Centimeter unterem Durchmesser und 106 Centimeter Tiefe befunden.

Der Massgehalt dieses Maischbottiches beträgt zufolge der kubischen Berechnung 136 Hektoliter, mit welchem derselbe, sowie mit der Nummer 2 und dem k. k. Adler amtlich bezeichnet wurde.

(Unterschriften.)

Formular 19.

Protokoll über ein mündliches Ansuchen um Ausfolgung eines Sacharometers. (§. 4 des F.-M.-E. vom 26. Dezember 1854 V.-Bl. v. J. 1855 Nr. 3 Seite 12.)

Protokoll.

Aufgenommen bei der k. k. Finanzwache-Abtheilung in Neudorf am 20. Oktober 1881.

Veranlassung.

Es erscheint der Werkführer Karl Weiss aus der Bierbrauerei des Josef Fiedler in Schunitz und bringt Nachstehendes vor:

Durch Unachtsamkeit eines neuen Gehilfen ist das der Bierbrauerei amtlich erfolgte Sacharometer Nr. 2974, Gewicht 2653 C. G. mit dem Aichscheine Nr. 1543 vom 20. August 1881 zerbrochen worden. Indem ich dieses anzeige, bitte ich um die gütige Veranlassung, dass aus dem k. k. Finanz-Bezirks-Oekonomate Ein neues Sacharometer gegen die Gestehungskosten von 3 fl. 40 kr., welchen Betrag ich übergebe, unserer Bierbrauerei auf ihre Gefahr und Transportskosten zukommen möchte.

(Datum — Unterschrift.)

Am Rücken dieses Protokolles: Wird der löblichen k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in Neudorf zur weiteren Verfügung vorgelegt.

K. K. Finanzwache-Abtheilung Nr. 3.

(Datum — Unterschrift.)

Formular 20.

Protokoll über die periodische Abhammung eines Kühlstockes. (§. 4 des F.-M.-E. v. 28. April 1869 R.-G.-Bl. Nr. 54. — V.-Bl. Nr. 17.)

Protokoll.

Aufgenommen am 20. August 1881 in der Bierbrauerei des Herrn Josef Braun zu Jalub NC. 26.

Veranlassung.

Ist die **periodische Abhammuug** des **Kühlstockes** Nr. 1. [1])

Dieser aus Eisenblech konstruirte, laut Befundsprotoll dto. 10. Sept. 1880 auf einen Guss von 20 . . . . . Hektoliter abgeaichte Kühlstock ruht fest auf den in dem erwähnten Befundsprotokolle beschriebenen Unterbau und ist auf allen Seiten behufs Handhabung der Gefällskontrole leicht zugänglich.

1) Jährlich wenigstens einmal.

oder:

Dieser auf zwei **Aufgüsse** abgeaichte Kühlstock etc. etc. Das ärarische Zimentirungsgefäss pr. 20 Liter Massgehalt wurde 100mal mit kaltem Wasser gefüllt und auf diesen Kühlstock entleert.

Nach eingetretenem Ruhestande des aufgegossenen Wassers wurden die Hammklammen 1, 2, 3 und 4 geprüft und mit dem Wasserspiegel richtig befunden, **oder** (nicht richtig befunden, daher ausgehoben und durch neue haarscharf mit dem Wasserspiegel ersetzt).

Behufs der Uiberprüfung der zweiten Abstufung der Abaichung dieses Kühlstockes von 30 Hektoliter wurden 10 Hektoliter kaltes Wasser durch 100malige Füllung und Entleerung des 20 Liter masshaltigen Gefässes zugegossen und bei Besichtigung der Hammklammen Nr. 5, 6, 7 und 8 befunden, dass diese mit dem Wasserspiegel haarscharf übereinstimmen.

Nach dem Ablassen des Wassers vom Kühlstocke wurden die Entfernungen der Hammklammen von der Bodenfläche desselben u. zw. bei der Hamme

Nr. 1 mit . . . . . Centimeter
« 2 « . . . . . «
« 3 « . . . . . «
« 4 « . . . . . «

etc. etc. erhoben, sowie 3 Hammstäbe angefertiget, wovon ein Exemplar dem mitgefertigten Werkführer übergeben wurde.

Die amtliche Bezeichnung des Kühlstockes wurde bei der Hammklamme Nr. 1 von Aussen auf weissem Felde mittelst schwarzer Oelfarbe Nr. 4 (k. k. Adler $\frac{1\ 20}{II\ 30}$ Hektoliter 18 $\frac{20}{8}$ 81) erneuert. [1])

(Datum. — Unterschriften.)

Formular 21.

Protokoll anlässlich der Abaichung reparirter Gährbottiche.

Abaichungs-Protokoll,

Aufgenommen am . . . . . .

Veranlassung.

Mit der anruhenden Anzeige hat der Bräuhauspächter Karl Held aus Jalub die Beendigung der Reparatur an den Unterzeugbier-Gährbottichen Nr. 7 und 8 angezeigt und zugleich um Abaichung derselben auf je 15 Hektoliter Rauminhalt ersucht.

In Folge dessen wurden am heutigen Tage in jeden dieser zwei Gährbottiche mit dem ärarischen 20 Liter-Gefässe, 15 Hektoliter Wasser eingegossen, und als solches in ruhige Lage überging, sind in jedem Gährbottich zwei Aichnägel einander gegenüber derart eingeschlagen worden, dass deren Fläche mit dem Wasserspiegel genau zusammentraf.

Hierauf wurden die Dimensionen der Gährbottiche sowie die Entfernungen der Aichnägel vom Boden und vom oberen Rande desselben mit dem Meterstabe erhoben und sofort die Uibersichten der abgeaichten Gährbottiche rektifizirt.

Sodann wurde in einen jeden Gährbottich der Eisschwimmer eingesenkt, die Höhe der hiedurch mit Wasser überschwemmten Aichnägel mit dem Meterstabe abgenommen und in die Uibersicht gleichfalls eingestellt.

Anmerkung. Um das Aufheben der in die Gährbottiche eingesenkten blechernen Eisschwimmer entbehrlich zu machen, ist die Höhe, bis zu welcher die Bierflüssigkeit in den Gährbottichen durch das Einsenken der Schwimmer über die in den Bottichen angebrachten Aichnägel gehoben wird, d. i. die Entfernung vom oberen Rande des Bottiches bis zum Spiegel der Flüssigkeit nach Centimetern zu erheben und in den Uibersichten der Gährbottiche ersichtlich zu machen.

Die reparirten Gährbottiche behielten die Zahlen 7 und 8, welche von aussen nebst dem k. k. Adler eingebrannt wurden; im Innern der Gährbottiche oberhalb eines jeden Aichnagels ist der k. k. Adler ebenfalls nebst der Zahlenbezeichnung eingebrannt worden.

Vorgelesen, geschlossen und allseitig gefertiget.

Friedrich Wald, Finanzwache-Respizient.

Karl Sturm, Werkführer.

Formular 22.

Erhebung über ein Gesuch eines Bräuhaus-

Löbliche k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in . . . . . .

Uiber das zuliegende Gesuch ·/. des hierortigen Bräuhauspächters Karl Tandler um Bewilligung zum Bezuge von vergohrenem Bier aus fremden

[1]) **Kühlmaschinen** auf Kühlstöcken sind zu beschreiben, und es sind letztere mit Rücksicht auf dieselben abzuaichen.

Bierbrauereien zum Wiederverkaufe wird bestätiget, dass der bereits schriftlich angezeigte Um- und Zubau des Bräuhauses Nr. 24 zu Neufeld begonnen hat. pächters um Bewilligung zum Bezuge von Bier aus fremden Bierbrauereien.

Das Sudlokale ist theilweise demolirt, die beiden Braupfannen und 3 Kühlstöcke sind aus diesem Lokale beseitiget und werden dureh neue aus Eisenblech ersetzt werden.

Bei dem thatsächlichen Mangel an Braupfannen und Kühlstöcken und den unternommenen Bauherstellungen ist der Bräuhauspächter derzeit gehindert, in der bezeichneten Bierbrauerei für seine Schänker und Bierabnehmer den Bierbedarf zu erzeugen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wäre der angesuchte fremde Bierbezug bis Ende September l. J. als dem Zeitpunkte der Vollendung der Braureparaturen zu bewilligen.

(Datum. — Unterschrift.)

Protokoll.

Formular 23.

Protokoll über die Konstatirung einer Betriebshemmung in einer Braustätte.

Aufgenommen zu Papa am 10. November 1881 um 4 Uhr Nachmittags in der Braustätte Konsk.-Nr. 36. In Gegenwart der Unterzeichneten.

Veranlassung.

Nach Inhalt der beiliegenden Anzeige A. des Bräuhauspächters Josef Blau zu Papa kann das laut Bollete Nr. 24 angemeldete Biergebräude wegen Schadhaftigkeit der Braupfanne nicht vorgenommen werden.

I. Vor Allem wurde von den Kommissionsgliedern zur Verifizirung der vorliegenden Anzeige geschritten. Die Braupfanne wurde behufs der Reparatur im Sudlokale ausgehoben, und am Boden in der Mitte durchlöchert befunden. Der anwesende Kupferschmiedmeister N. N. erklärte: dass diese Braupfanne stark abgenützt sei, und durch eine neue ersetzt werden müsse, was erst nach Verlauf von 4 Wochen geschehen könne.

II. Bei der hierauf vorgenommenen zergliederten Durchsuchung der Gewerbsräume wurden 480 Hektoliter Bier in 24 Gährbottichen mit dem Abschlusse der Gewerbsbücher in Uibereinstimmung und der amtliche Verschluss an der Heizung der Braupfanne unverletzt befunden. Das geschrottene Malz zu dem angemeldeten Biergebräude war im Sudlokale in 42 Säcken vorhanden.

Der Bräuhauspächter Josef Blau hat die von dem k. k. Steueramte in Papa ausgestellte Bollete Nr. 24 dto. 8. November 1881 übergeben, nach welcher laut Anmeldung bei diesem Steueramte für 40 Hektoliter Bierwürze zu eilf Sacharometergraden, somit für 440 Sacharometergrade an Verzehrungssteuer .... fl. .. kr. richtig bezahlt wurden. Das Verfahren hätte am 10. November l. J. um 4 Uhr Früh beginnen, und an diesem Tage um 9 Uhr Nachts beendet sein sollen.

III. Der Bräuhauspächter Josef Blau hat um die Rückvergütung der entrichteten Steuer für das angemeldete aber gänzlich unterbliebene Biergebräude das Ansuchen gestellt.

Geschlossen und allseitig gefertiget.

N. N.	N. N.	N. N.
Gemeinderath.	Bräuhauspächter.	Kupferschmied.
N. N.		N. N.
Oberaufseher.		Aufseher.

Fortsetzung.

Zu Papa am 11. November 1881 um 10 Uhr Vormittags.

Laut anverwahrten Revisionsbogens ·/. wurde bei der nach der angemeldeten Beendigungsstunde des unterbliebenen Biergebräudes vorgenommenen speziellen Durchsuchung der am 10. November l. J. festgestellte Befund ganz unverändert erhoben. Die Braupfanne war ausgehoben und der amtliche Verschluss an der Heizung derselben unverletzt.

(Datum — Unterschrift).

Antrag.

Da durch die vorliegende Erhebung dargethan ist, dass in der Braustätte zu Papa das auf den 10. November l. J. angemeldete Biergebräude gänzlich unterblieb, so wird auf die Rückvergütung der Verzehrungssteuer für das laut Bollete Nr. 24 vom 8. November l. J. bei dem k. k. Steueramte in Papa versteuerte Bier-

gebräude in der Menge von 40 Hektoliter Bierwürze zu eilf Sacharometergraden, somit für 440 Sacharometergrade pr. . . fl. . . kr. angetragen.

(Datum — Unterschrift.)

Anmerkung. In analoger Weise müsste bei Konstatirung einer Anzeige über das Misslingen eines Biergebräudes während der Fabrikation vorgegangen werden. Uibrigens werden bei den dermalen vervollkommten Mitteln der Gährungschemie, während des Erzeugungsprozesses misslungene Bierwürzen durch chemische Nachhilfe im Verlaufe der Gährung und deren Beendigung zu klären und zum Genusse geeignet zu machen, solche Anzeigen mit dem Ansuchen um Steuerrückvergütung nicht mehr vorkommen.

Formular 24.

Befunds-Protokoll.

Befunds-Protokoll,

welches am 6. November 1881 zu Heinrichsthal in dem daselbst unter CNr. 20 befindlichen Bierbrauhause des Herrn Karl Stummer auf Grund der am 30. Oktober 1881 überreichten, unter Nummer 1 beiliegenden Beschreibung der Gewerbslokalität, der Werksvorrichtungen, Geräthschaften und Aufbewahrungsgefässe, dann des weiter beiliegenden Grundrisses in Gegenwart der Unterzeichneten aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige:

Von Seite der Gefällsbehörde: Alfred Schwarz, k. k. F. W. Respizient, Karl Helm, k. k. F. W. Oberaufseher. Von Seite der Obrigkeit: Josef Vogel, Gemeinderath.

Von Seite des Besitzers der Bierbrauerei: Karl Stummer, Ferdinand Siegl, Werkführer.

Die Unterzeichneten haben die Besichtigung der sämmtlichen zu dem Gewerbsbetriebe gehörigen Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe gemeinschaftlich vorgenommen und Folgendes befunden:

A. Allgemeine Beschreibnng der Erzeugungsstätte und der Werksvorrichtungen.

Das der Bierbrauerei gewidmete Gebäude ist in der Mitte des Ortes sub NC. 20 gelegen, durchaus von feuerfestem Materiale gebaut, steht mit keinem anderen Gebäude in Verbindung, und zerfällt in folgende durch Zwischenwände getrennte Abtheilungen:

Der in der nordöstlichen Seite befindliche Haupteingang, über welchem eine Tafel mit der Aufschrift «Bierbrauerei« angebracht ist, führt in den Hofraum, und von da in das:

I. Sudlokale. In dasselbe gelangt man unmittelbar aus dem Hofraume durch die zweite Thür links, dasselbe hat 6 Fenster, steht rechts durch eine Thür mit der Ofenheize und links durch eine Thür mit dem Vorhause in Verbindung. Daselbst sind aufgestellt: 1 Braupfanne aus Kupfer, 1 Maischbottich aus Holz, 1 Kühlstock von Eisenblech, 1 Warmwasser- und 1 Kaltwasserbottich. Dieser Kühlstock hat einen gegen Verrückung gesicherten Unterbau, derselbe ruht fest auf sechs gemauerten Pfeilern, und ist auf allen vier Seiten leicht zugänglich.[1])

II. Füll- und Gährlokale. In dieses gelangt man durch die erste Thür links aus dem Hofraume. Hier befinden sich 10 Gährbottiche. Aus diesem Lokale führt eine Thür in den

III. Biervorrathskeller, welcher zur Aufbewahrung des abgegohrenen Bieres in Fuhrfässern benützt wird.

IV. Eis- und Lagerkeller. Dieses Lokale ist der Bierbrauerei gegenüber gelegen, besteht aus 3 Abtheilungen ohne jede Verbindung mit einem Gewerbsraume der Bierbrauerei.

V. Schanklokale. Hat man das Vorhaus zur Wohnung des Bierbrauereibesitzers passirt, so gelangt man in einen zweiten kleineren Hofraum, in welchem sich rechts dieses Lokale mit 4 Fenstern und 2 Eingangsthüren befindet.

VI. Malztenne. Dahin führt eine Thür aus dem zuvor erwähnten kleineren Hofraume, und dieselbe steht durch eine zweite Thür in Verbindung mit der

VII. Malzdarre und Arbeiterwohnung, aus welchem Lokale eine Thür in den oberen Hofraum führt. Die Werksvorrichtungen zum Malzdarren sind nach sogenannter englischer Art konstruirt.

VIII. Malzboden. Derselbe befindet sich oberhalb der Malztenne und der Wohnung des Bräuhausbesitzers; es führt zu demselben eine Treppe aus

[1]) §. 4 des F.-M.-E. vom 28. April 1869 V.-Bl. Nr. 17 und §. 3 des F.-M.-E. vom 11. Februar 1881, Zahl 2288.

Holz aus dem kleineren Hofraum. Diese Lokalität hat 4 kleine Bodenfenster und dient auch zur Einlagerung des Hopfenvorrathes.

IX. Schrottlokale, wo das zum Betriebe erforderliche Malz gequetscht wird, weshalb hier eine Malzquetsche aufgestellt ist.

X. Wohnung des Bierbrauereibesitzers. In dieselbe gelangt man durch das Vorhaus links, welches den unteren und oberen Hofraum verbindet.

Der Grundriss dieser Bierbrauerei liegt unter Nr. 2 bei.

B. Erhebung des Rauminhaltes und gefällsamtliche Bezeichnung.

Der Rauminhalt der Werksvorrichtungen und der Gefässe, soferne die Kenntniss derselben zur Bemessung der Verzehrungssteuer und zur Ausübung der gefällsamtlichen Kontrole nothwendig ist, wurde nach ganzen Hektolitern mit dem zimentirten 20 Litergefässe durch Eingiessen von Wasser erhoben. Nebstdem wurden auch die Dimensionen der einzelnen Vorrichtungen und Gefässe nach Centimetern aufgenommen.

Das Resultat dieser Erhebungen ist folgendes:

Die Braupfanne Nr. 1 enthält bis zum hölzernen Kranze vierzig Hektoliter.

Der Maischstock Nr. 2 ist ohne den Steigboden im Lichten 243 Cm. oberen Durchmesser, 274 Cm. unteren Durchmesser, 123 Cm. tief und fasst bis zum Rande vierundsechzig Hektoliter.

Der Würzstock Nr. 3 hat in der Länge 146 Cm., in der Breite 31 Cm., in der Tiefe 45 Cm., und enthält 2 Hektoliter.

Der Kühlstock Nr. 4 ist im Lichten 1151 Cm. lang, 574 Cm. breit und 16 Cm. tief, wurde über Verlangen des Gewerbs-Inhabers auf Einen Aufguss von Dreissig Hektolitern auf folgende Art abgeaicht. Es wurden mittelst des erwähnten 20-Litergefässes Dreissig Hektoliter Wasser aufgegossen, und als dieses in ruhige Lage übergieng, an den innern Wänden vier Hammklammen so eingeschlagen, dass ihre Oberfläche mit dem Wasserspiegel wagrecht zusammentraf. Dieser Aufguss wurde mit Nr. 1, 2, 3, 4 bezeichnet, und über jede Hammklammer unmittelbar der k. k. Adler eingebrannt.

Die Abstände der in diesem Kühlstocke enthaltenen Hammklammen vom Boden derselben betragen:

Hammklamme	Nr. 1	= 3·5	Centimeter
»	» 2	= 4·4	»
»	» 3	= 5·9	»
»	» 4	= 3·7	»

Uiber die Abaichung des Kühlstockes Nr. 4 wurden vierkantige Hammstäbe in drei Exemplaren angefertigt, und an denselben der Zwischenraum zwischen dem Boden und einem jeden des Einen bei dem Kühlstock Nr. 4 bestimmten Aufgusses durch die Schärfe einer jeden Hammklammer korrespodirenden Einschnitte bezeichnet, auf demselben die Entfernung vom Boden zu jedem der Einschnitte nach dem Centimeter angegeben, dann gefällsamtlich von der Gewerbspartei gefertigt und gesiegelt.

Das eine Exemplar dieser Hammstäbe wurde dem Gewerbs-Inhaber zur sorgfältigen Aufbewahrung in dem Brauhause zurückgelassen, das zweite Exemplar der Finanzwache-Abtheilung Nr. 6 übergeben, das dritte hingegen von dem gefertigten k. k. Finanzwache-Kontrolbezirksleiter übernommen.

Anmerkung. Auf diesen Kühlstock wird die fertige Bierwürze aus der Braupfanne mittelst eines aus 2 Theilen bestehenden, im Ganzen 10 Meter langen, einen Durchmesser von 12 Centimeter besitzenden Rohres aus Kupfer geleitet. An demselben befinden sich zwei mittelst Ventil verschliessbare Ablassöffnungen, und es wird die abgekühlte Bierwürze mittelst eines gleichfalls kupfernen Rohres, welches eine Länge von 4 Meter und einen Durchmesser von 6 Centimeter hat, in den Kühlapparat uud sofort in die Gährbottiche geleitet u. s. w.
(§. 3 F.-M.-E. vom 11. Februar 1881 Zahl 2288.)

Die Erhebung des Rauminhaltes der in diesem Bräuhause vorhandenen 12 Stücke Unterzeuggährbottiche Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 ist aus der Beilage zu ersehen.

Auf den äusseren Seiten sämmtlicher hier aufgezählten Werksvorrichtungen und Gefässe wurden mittelst Brenneisen die Nummern und der erhobene Rauminhalt aufgetragen, zugleich wurde auf jedes derselben der k. k. Adler eingebrannt. Diese Bezeichnung fand bei dem Braukessel auf dem Kranze statt.

In diesem Bräuhause stehen 80 Stück Lagerfässer, dann Fuhrfässer zu $^1/_2$ und $^1/_4$ Hektoliter im Gebrauche.

Alle diese sind vorschriftsmässig zimentirt und mit Zimentirungszeichen versehen. Gefällsamtlicher Seits wurden solche mit dem k. k. Adler und die Lagerfässer überdies mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis 80 bezeichnet.

C. Art des Gewerbsbetriebes.

Hierüber gab der Gewerbs-Inhaber Folgendes an:

1. In diesem Brauhause wird in der Regel Unterzeugbier erzeugt.

2. Ein ganzes Gebräu beträgt 30 Hektoliter.

3. Zur Bier-Erzeugung wird Gerstenmalz mit 21 Kilogramm für einen Hektoliter Bier, daher für das ganze Gebräu mit 630 Kilogramm verwendet.

4. Bei dem Brauen des Bieres, welches gewöhnlich zeitlich Früh beginnt, findet folgendes Verfahren statt:

Das zu einem Gebräude nöthige Gerstenmalzschrott wird im Maischbottich mit kaltem Wasser vermengt, (eingeteigt) und durch Zugiessen von siedendem Wasser in der Braupfanne auf 58—60° R. eingebrüht.

Es ist «Dickmaische» bereitet, welche zu wiederholten Malen auf die Braupfanne gepumpt und daselbst gekocht wird.

Nach der letzten Dickmaischung wird die gesammte Dickmaische in den Maischbottich rückgeschafft, die Braupfanne zum Theile mit Wasser gefüllt und während dieses zum Kochen erhitzt wird, klärt sich die Dickmaische, es fliesst „Bierwürze" in den Grand, welche in der Braupfanne mit dem erhitzten Wasser vermengt und in Sud gebracht wird.

Ist diese Würze kochend heiss geworden, wird sie in den Maischbottich rückgeschafft, durch eine Stunde verdeckt der Ruhe überlassen, während welcher Zeit die «Lauterdickmaische» vollständig erfolgt.

Nachdem die klare Bierwürze von den Malztrebern gänzlich abgelaufen ist, werden letztere nach Beseitigung des «Teig« mit lauem Wasser übergossen und ausgelaugt; es findet das «Nachschwenzen" statt, um für den versteuerten Guss das erforderliche Quantum an Bierwürze zu gewinnen.

Die gesammte klare Bierwürze wird in der Braupfanne auf Einmal unter Beigabe von neun Kilogramm Hopfen verkocht; es wird der «Hopfensud« bereitet, der eine Zeitdauer von 2 Stunden erfordert.

Ist der Hopfensud beendet, so wird die Bierwürze auf einmal auf den Kühlstock zur Abkühlung abgelassen, und ist letztere erreicht, so wird die Würze vom Kühlstocke unmittelbar in die zu füllenden Gährbottiche rein abgelassen.

In den Gährbottichen wird der Bierwürze die Hefe beigesetzt und solche sofort der Gährung überlassen.

Die am Boden des Kühlstockes verbleibenden Niederschläge («Kühlgeläger») werden zur Branntweinerzeuguug, der Malztreber aber als Viehfutter verwendet. Zeitweise wird auch «Glattwasser» erzeugt.

5. Der Zeitraum zur Bewirkung eines Gebraues entfällt nach den einzelnen Betriebsarten wie folgt:

	Bei einem			
	ganzen		halben	
	Gebräu in der Zeit vom			
	Nov. bis April	Mai bis Oktob.	Nov. bis April	Mai bis Oktob.
	Stunden			
A.				
a) Zum Kochen des Wassers	6	5		
b) Zum eigentlichen Brauen, das ist Einmaischen, dann Dick- und Dünn-Maischen	11	10		
c) Zum Kochen des ersten Aufgusses der Bierwürze mit Hopfen	2	2		
d) Zum Kochen des zweiten Aufgusses mit Hopfen	—	—		
e) Zum Kochen des Zusatzbieres mit Hopfen	—	—		
f) Zum Abkühlen des ersten Aufgusses . .	4	4		
g) Zum Abkühlen des zweiten Aufgusses .	—	—		
h) Zum Abkühlen des Zusatzbieres	—	—		
Die Dauer des Brauens eines Gebräues erfordert daher von der Unterzündung des Kessels bis zur Abkühlung der Bierwürze zusammen .	23	21		
B.				
Zum Ablassen der Bierwürze vom Kühlstocke in die Gährbottiche sind $1^1/_2$ Stunden erforderlich.				

C.

Die Gährdauer beträgt:

a) bei Oberzeugbier in Sommermonaten . . . . . Stunden und in Wintermonaten . . . . . Stunden;

b) bei Unterzeugbier in Sommermonaten 8 bis 10 Tage und in Wintermonaten 8 bis 14 Tage.

6. Die Anmeldungen zur Bier-Erzeugung werden von dem Werkführer unter des Bierbrauereibesitzers Fertigung bei dem k. k. Steueramte in Neuhof überreicht und daselbst auch die Verzehrungssteuer eingezahlt.

7. Die Aufsicht über die Arbeitsleute und die Leitung des Brauverfahrens besorgt der Bierbrauereibesitzer und in dessen Verhinderung der Werkführer Ferdinand Siegel.

8. Die Gewerbs-Register wird der genannte Werkführer führen.

9. Zur Ertheilung der Auskünfte den Gefällsbeamten und Angestellten wird bestellt der zuvor genannte Werkführer.

10. Die Kontrols-Papiere werden in dem ersten Wohnzimmer des Bierbrauereibesitzers in einer Tischschublade aufbewahrt.

Diese Bierbrauerei liegt im Finanzwache-Kontrols-Bezirke Nr. 4 und ist der Finanzwache-Abtheilung in Neuhof zur Beaufsichtigung zugewiesen.

Gegen die Angaben wurden von Seite des gefertigten Finanzwache-Respizienten, sowie seitens der Partei keine Einsprache erhoben.

Hiemit wird gegenwärtiges Protokoll geschlossen, von allen Anwesenden gefertiget, gesiegelt, übrigens dem Brauhaus-Inhaber und dem Werkführer bedeutet, dass für jeden Abgang an den in die Werksvorrichtungen eingeschlagenen Aichnägel und Hammklammern, abgesehen von der Strafe nach den Bestimmungen des Verzehrungs-Steuergesetzes, für die Verletzung der durch die erwähnten Hammklammern angebrachten Bezeichnung der Kortenersatz zu leisten sein wird.

(Datum. — Unterschrift.)

Nr. 12406.

Das vorstehende Protokoll wurde von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in . . . . . geprüft und anstandslos befunden.

(Datum. — Unterschrift.)

LV. Branntweinsteuer.

1. Einleitung.

Eine Hinterlassenschaft aus dem bestandenen herrschaftlichen Verhältnisse, welches vorzugsweise die slavischen Länder Oesterreichs berührte, bildete das bis zum Jahre 1848 bestandene „**Propinationsrecht**“, gemäss welchem das ausschliessliche Recht zur Erzeugung und zum Ausschanke des Branntweines, wie bereits in der Abtheilung Nr. 54 erwähnt, den Grossgrundbesitzern, manchen Gemeinden, Korporationen vorbehalten war.

Gegenwärtig können Branntweinbrennereien nur nach den bestehenden Gewerbegesetzen errichtet werden.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten unterliegen in Oesterreich-Ungarn bei der Erzeugung der Verzehrungssteuer, und es ist bei deren Einfuhr in geschlossene Städte der städtische Zuschlag zu entrichten.

Die **Branntweinerzeugung** befasst sich mit der Darstellung des Branntweines, Weingeistes (Spiritus vini) — Alkohols. Weil nun dieser auf die gewöhnliche Art immer im Gemische mit Wasser erzeugt wird, so hat man für diese Mischungen auch verschiedene Namen, als ihren Alkoholgehalt bezeichnend, im Handel allgemein eingeführt.

Branntwein nennt man jene Mischung des Alkohols mit Wasser, welche man mittelst der gewöhnlichen Destillirblasen erzeugt; oder mit Wasser verdünnter Weingeist von höchstens 50 Prozent Alkoholgehalt.

Rectificirter Weingeist oder Spiritus ist das Destillat der gewöhnlichen Spiritusapparate von höchstens 88 Prozent Alkoholgehalt.

Höchstrectificirter Weingeist ist derselbe Weingeist durch nochmalige Destillation noch mehr entwässert und von noch anhängendem Fuselöle befreit. Durch dieses Rectificiren lässt er sich höchstens bis auf 93 Prozent reinen Alkoholgehalt bringen.

Absoluten Alkohol nennt man den reinen, ganz wasserfreien Weingeist, welcher 100 Prozent zeigt. Derselbe lässt sich nur auf chemischem Wege erzeugen, indem er die letzten enthaltenen 7 Prozent Wasser nur dann abgibt, wenn er mit stark wasseranziehenden Salzen (wie Chlorcalcium) in Verbindung gebracht und dann destillirt wird.

Der reine Alkohol bildet eine wasserklare, farblose, leicht bewegliche Flüssigkeit von dem bekannten angenehm geistigen Geruche und brennendem Geschmacke, welcher durch die Wasserentziehung, welche die Gewebe der Zunge erleiden, verursacht wird. Der reine Alkohol siedet bei 62·4 Grad Reaumur und ist bei keinem bis jetzt nun hervorbringbaren Kältegrade zum Erstarren oder Gefrieren zu bringen. Sein spezifisches Gewicht ist bei 12 Grad

Reaumur = 0·7951. Er ist leicht entzündlich und verbrennt mit einer klaren, wenig leuchtenden, nicht russenden Flamme vollständig zu Kohlensäure und Wasser. Seine chemische Formel ist C_4 H_6 O_2, welche Stoffe in Gewichtstheilen folgend enthalten sind:

Kohlenstoff	52·18
Sauerstoff.	34·78
Wasserstoff	13·04
	100·000

Beim Vermischen des Alkohols mit Wasser findet immer eine Verdichtung statt, so dass, wenn man 20 Liter reinen Alkohol mit 20 Liter Wasser mischen möchte, man nicht 40 Liter Flüssigkeit, sondern blos $38^1/_2$ Liter erhalten würde. Dasselbe geschieht ebenfalls, wenn auch in einem geringeren Verhältnisse, wenn man einen stärkeren wasserhaltigen Alkohol mit Wasser verdünnt, um ihn auf einen niederen Prozentgehalt zu bringen.

Wegen dieser starken wasseranziehenden Eigenschaft des Alkohols und wegen seines Vermögens, mit selbem sich zu einem kleineren Volumen zu verdichten, wird bei dem Vorgange des Mischens dieser beiden Flüssigkeiten immer Wärme frei, welches durch die Temperaturerhöhung dieses Gemisches wahrnehmbar wird.

Bei der Erzeugung befasst man sich jetzt weniger mit der Darstellung eines Produktes von geringerem Alkoholgehalt (Branntwein), sondern weil diese Erzeugnisse ein bedeutender Handelsartikel geworden sind, so erzeugt man lieber in geeigneten Spiritus-Apparaten ein Produkt von höherem Prozentgehalte. Dies geschieht desswegen, um bei Versendungen an Fracht zu ersparen, weil man den Weingeist durch Wasserzusatz auf jeden gewünschten Gehalt zum Gebrauche als Branntwein, zur Darstellung von Liqueuren, Essig u. s. w. dann verdünnen kann, theils auch, um ein starkes Produkt zu haben, welches zu verschiedenen Zwecken als solches gleich anwendbar ist, wie als Brennspiritus, Darstellung von Aether, Tinkturen, Tischlerpolitur, Parfumerien u. s. w., und hauptsächlich aber desswegen, um im grösseren Massstabe weniger umständlich und auch vortheilhafter arbeiten zu können.

2. Technische Darstellung der Branntweinerzeugung.

Materialien. Zur Erzeugung von Weingeist oder dem schwächeren Produkte, dem Branntwein, verwendet man:

a) Stärkmehlartige Substanzen, Kartoffel, Getreidearten.

b) In der Natur schon vorkommende zuckerhältige Substanzen, Runkelrüben, verschiedene Obstgattungen, Zwetschken, Kirschen u. s. w.

Die anderen zur Spirituserzeugung noch nöthigen Materialien sind das Malz, die Hefe und das Wasser.

Bezüglich der Bereitung des Malzes für diesen Betrieb gilt das früher bei der Bierbrauerei Gesagte, nur wird das Malz, um es wirksamer zu haben, gewöhnlich als Grünmalz oder auch als Schwelchmalz angewendet.

Als Ferment wird zur Gährung der Maischen gewöhnliche Bierhefe verwendet, und ist der Betrieb ein unausgesetzt regelmässiger; so arbeitet man gewöhnlich mit der sogenannten Kunsthefe. Diese besteht aus einer in der Gährung begriffenen Maische, welche man mit hinlänglichem Material zur Neubildung von Hefe versieht, wie mittelst zugegebenem Malzmehl, Roggenschrot, Kleber u. dgl., da, wie bekannt, die stickstoffhältigen Stoffe und ein richtiges Verhältniss Zuckerlösung (süsse Maischwürze) die Vegetation der Hefe erhalten und selbe vermehren.

Was nun das zur Spirituserzeugung aus stärkmehlhältigen Stoffen zu nehmende Wasser anbelangt, so ist das reine und klare Flusswasser (das weiche Wasser), welches frei von organischen Beimengungen ist, das geeignetste. Das Brunnenwasser (harte Wasser), welches in der Regel gelöste Salze und

Erden enthält, ist wohl auch, jedoch weniger brauchbar, weil dasselbe manche Bestandtheile (Kalk) absetzt, welche in ihrer feinen Vertheilung und Ansetzung an aufzulösende Körper den vorgehenden Prozessen eben nicht zweckdienlich sind.

Um sich aus **stärkmehlhältigen Stoffen** eine **weingahre Maische** darzustellen, ist die erste Nothwendigkeit, sich das Stärkmehl früher in Zucker umzubilden und diese süsse Maische durch die Gährung erst weingahr darzustellen.

Die Veränderungen der Branntweinmaischen während der weingeistigen Gährung werden die **Gährstadien** genannt und in vier Abstufungen eingetheilt:

1. Frisch eingemaischt. 2. Die steigende Gährung. 3. Die abnehmende Gährung. 4. Zum Abbrennen reif.

Die frische Maische ist an ihrer ruhigen, klaren Oberfläche und bei dem Verkosten an dem süsslich rohen Geschmacke zu erkennen.

Nach Verlauf von 3—6 Stunden fängt an die Maische sich zu trüben, auf der Oberfläche derselben bildet sich ein weisser Schaum, die Maische hebt und bewegt sich, es entweicht aus derselben Kohlensäure (stechender Geruch), die Maische ist in steigender Gährung, welche Periode 12 bis 24 Stunden dauert, wenn nämlich stärkmehlhaltige Stoffe eingemaischt wurden.

Die Dauer dieser Gährperiode ist abhängig von der Menge und Beschaffenheit des Fermentes (Hefe); von der Temperatur der Gährlokalitäten und der Höhe der Temperatur, mit welcher die Maische gestellt wurde.

Sobald die steigende Gährung die höchste Stufe erreicht hat, ändern sich auch die äussern Merkmale. Die Oberfläche der Maische wird nicht mehr so häufig von Blasen durchbrochen, der stechende Geruch hat sich verloren und die Maische fällt langsam in ihren ursprünglichen Raum zurück, indem sie an dem Gährgefässe herum Spuren zurücklässt.

Diese Periode, welche 16—36 Stunden dauert, wird die abnehmende Gährung genannt.

Hat die abnehmende Gährung ihr Ende erreicht, so tritt die Maische in ihre ursprüngliche Tiefe zurück. Die Oberfläche zeigt sich still und ruhig. Die Maische hat einen angenehmen säuerlichen, weinartigen Geruch und Geschmack. Sind nun alle diese Zeichen eingetreten, so ist die Maische zum Abbrennen reif.

Reinhaltung der sämmtlichen Gährgefässe wird besonders empfohlen, um die Essigsäurebildung hintanzuhalten. Kalkmilch zerstört jede Milchsäure- und Essigsäurebildung.

Branntwein-Erzeugung aus Kartoffeln. Die Kartoffel sind für die Erzeugung von Branntwein vorzüglich geeignet; sie enthalten viel Stärkmehl, welches sich leicht und schnell in Zucker umwandeln lässt.

Die Kartoffeln werden gewaschen und sodann gekocht. Das Kochen dauert dreiviertel bis anderthalb Stunden.

In älterer Zeit geschah das Kochen der Kartoffeln in Wasser, gegenwärtig geschieht es allgemein mit Dampf.

Die gekochten Kartoffeln werden auf Quetschmühlen zerkleinert und fallen als Brei in den Vormaischbottich, in welchem sie mit lauwarmen Wasser und Malzschrott (Gerstenmalzschrott) eingeteigt werden, gewöhnlich mit Grünmalz, weil dieser besser zuckerbildend wirkt, als «Darrmalz».

Die eingeteigte Masse wird gut durchgearbeitet, wobei die Temperatur der Maische durch den Zusatz von heissen Kartoffelbrei sich auf 50 bis 54 Grad Reaumur auch noch höher steigert.

Bei dieser Temperatur findet in dem Vormaischbottich die Zuckerbildung statt.

Nach beendigter Zuckerbildung wird die Maische gewöhnlich auf dem Kühlstocke bis zirka 20 Grad Reaumur abgekühlt, sodann in die Gährbottiche abgelassen, in diesen mit kaltem Wasser oder Bierbrauabfällen (Glattwasser) auch mit verdünnter Rübenzucker-Melasse, auf 14 bis 15 Grad Reaumur Temperatur abgekühlt, und die nöthige Menge «Hefe« beigegeben.

Nachdem jede gährende Flüssigkeit einen grösseren Raum einnimmt, so muss für diesen Zweck in jedem Gährbottich ein leerer Raum (**Steigraum**) belassen werden.

Der Steigraum macht $^1/_{20}$—$^1/_{10}$ oder 5 bis 10 Perzent vom Rauminhalte des Gährbottiches aus.

Kartoffelmaische vergährt in 24—48 Stunden.[1])

Gute Kartoffel enthalten durchschnittlich 20 Proz. Stärkmehl, 2 Proz. Cellulose, 1 Proz. Eiweiss, 4 Proz. Salze und Gummi, dann 73 Proz. Wasser.

1 Hektoliter Kartoffel = 73 Kilogramm. — Auf 100 Kilogramm Kartoffel zur Einmaischung rechnet man 5 Kilogramm Getreideschrott.

1 Hektoliter guter Kartoffel liefert 8 bis 10 Alkoholprozente, und nachdem für einen Hektoliter Kartoffel 1·25 Hektoliter als Gährbottichraum benöthiget wird, so lässt sich die Ausbeute von 1 Hektoliter Gährraum auf 6 bis 8 Alkoholgrade beziffern.

Bei der Gährung der Branntweinmaischen ist die möglichst vollständige Zerlegung des Maisch-Extraktes in Alkohol und Kohlensäure die Hauptsache, wodurch sie sich auch von der Gährung der Bierwürzen unterscheidet.

Um das **Maischen** aus **Kartoffeln** anschaulich zu machen, lasse ich a) ein **Kartoffel-Dampffass**, b) einen **Maischbottich (Verzuckerungs-Bottich)** mit Kartoffelmühle und c) einen **Universal-Zerkleinerungs-Maisch-** und **Kühlapparat** bildlich folgen. (Siehe **Illustrationstafel** *A*, Figuren *1*, *2* und *3*.)

A. Kartoffel-Dampffass.

Die Verbindung des Dampffasses mit der Kartoffelwäsche muss so beschaffen sein, dass die gewaschenen Kartoffeln mit Leichtigkeit aus der letzteren in die erstere geschafft werden können. Auch muss das Dampffass in unmittelbarer Nähe über der Kartoffelmühle, welche immer am Verzuckerungs-Bottich angebracht ist, zu stehen kommen, damit die gedämpften Kartoffeln, ohne stark auszukühlen, durch die Kartoffelmühle in den Verzuckerungs-Bottich gebracht werden können.

Die Einrichtung des Dampffasses bedarf kaum einer näheren Beschreibung; Figur 1 zeigt uns ein solches Dampffass.

Die einzelnen Bestandtheile sind:

A das Dampffass,
B das Einschnittthürchen,
C das Entleerungsthürchen,
D die Dampfleitung,
D_1 das Dampfventil,
E Condensations-Wasserabflussrohr,
F der Lattenboden.

Es ist ein aus starken Holzdauben gefertigtes hohes Gefäss, oben mit einer dampfdicht verschliessbaren Oeffnung zum Einfüllen, unten an der Seite mit einer ähnlichen Oeffnung zum Entleeren des Gefässes versehen. Am Boden steht schräg gegen die Oeffnung geneigt, ein Lattenrost, welcher das Herausfallen der gedämpften Knollen befördert und das während des Dämpfens

[1]) Dort, wo die „Vorgährung“ in Anwendung kommt, auch in 8 Stunden.

sich bildende Kondensationswasser durchsickern lässt; an der Seite des Gefässes ist das Dampfrohr zum Dämpfen der Knollen eingeleitet.

Am unteren Boden des Gefässes, also an der der oberen Oeffnung entgegengesetzten Seite, ist ein Rohr angebracht, durch welches das durch die kalten Kartoffeln, insbesondere beim Beginn des Dämpfens sich bildende Kondensationswasser abfliesst.

B. Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich).

Figur 2 (siehe Illustrationstafel A) zeigt uns einen Vormaischbottich, (Verzuckerungs-Bottich), an welchem eine Kartoffelmühle angebracht ist. — Das Rührwerk in diesem Bottich, welches bei Kartoffel-Maischen unentbehrlich ist, hat den Zweck, die gemahlenen Kartoffeln mit dem gequetschten Malz und dem noch erforderlichen Wasser innig und gleichmässig zu vermengen. — Eine der wesentlichsten Verbesserungen in der Spiritus-Fabrikation aus Kartoffeln würde unstreitig durch Einführung des Rührwerkes in dem Verzuckerungs-Bottich zum Verzuckern der Maische erreicht. Die Zuckerbildung kann nur dann erfolgen, wenn die Materialien auf das genaueste gemengt und gleichmässig mit Wasser durchdrungen sind. — Es ist kaum denkbar, eine Kartoffel-Maische gehörig zu bereiten, ohne im Verzuckerungs-Bottich ein Rührwerk zu haben.

Solche Rührwerke bieten auch grosse Vortheile bei Getreide-Maischungen im Maischbottich.

Es giebt Rührwerke nach verschiedenen Konstruktionen; das hier in Figur 2 abgebildete ist eines der besten.

C. Universal-Zerkleinerungs-, Maisch- und Kühl-Apparat.

Fig. 3 auf der Illustrationstafel A zeigt uns einen solchen Apparat; an diesem befinden sich folgende wesentliche Bestandtheile:

Ein aus starkem Kesselblech hergestelltes Dampffass für fünf Atmosphären Uiberdruck;

eine oben angebrachte Einfüllöffnung mit dampfdichtem Verschluss;

ein Manometer zum Ablesen des Dampfdruckes im Dampffass;

zwei Hähne zum Einlassen des Dampfes in das Dampffass;

eine direkte, vom Dampfkessel ausgehende Dampfleitung;

ein Mannloch, um in das Innere des Dampffasses gelangen zu können;

eine kleine Welle mit einer Kurbel, die im Innern des Dampffasses ein Rührwerk bewegt. Diese Kurbel wird gegen das Ende der Einmaischung einigemal herumgedreht, um den Rest des gedämpften Getreides extra aus dem Dampffass nach unten zu fördern;

ein Dampfschieber, der durch ein Handrädchen beliebig geöffnet werden kann und der die Verbindung zwischen dem Dampffass und der Einmaischbutte bildet;

ein Rohr mit einem Hahn, um das sich anfangs bildende Condensationswasser beim Kartoffeldämpfen ablassen zu können;

ein Wasserzuleitungsrohr mit einem Hahn, um das Dampffass reinigen und — bei Getreidemaischen — mit Wasser füllen zu können;

ein weites Rohr für die Ableitung der beim Einmaischen entstehenden Dämpfe;

ein Rahmen, auf dem das Dampffass ruht;

vier Säulen, die obigen Rahmen tragen;

die Einmaischbutte (Verzuckerungs-Bottich); dieselbe hat eine ovale Form, ist in der Mitte durch eine doppelte Wand in zwei Theile halb geschieden und besteht aus zwei ineinander stehenden eisernen Bottichen, die

in ihren sämmtlichen Wandungen einen Zwischenraum von ungefähr 5 Cm. frei lassen, in welche Dampf und Wasser zum Erwärmen und zum Kühlen der Maische eingeführt werden können;

ein an dem Bottich befestigtes Wellenlager;

eine Welle, die quer durch den Bottich geht und auf der hinteren Seite des Apparates durch Riemenscheiben gedreht wird. Auf dieser Welle sitzt, die eine Seite der vorerwähnten Abtheilung des Bottichs in seiner Breite ausfüllend, die Zerkleinerungstrommel; diese besteht aus einer gusseisernen Trommel, auf welcher schmiedeeiserne, abgedrehte Messerschienen, in schiefer Richtung so angeschraubt sind, dass sie gegen die unten angebrachte verstellbare Grundplatte schneidend und drückend wirken. — Hinter der Trommel befindet sich eine schief auslaufende Erhöhung, auf die bei der Drehung der Trommel die Maische gehoben wird und die ein stetes Rotiren der Maische in dem Bottich bewirkt;

ein doppelter Mantel, der die Trommel in einer gewissen Entfernung umgiebt und der zur Wasserkühlung eingerichtet ist. — Zwischen Mantel und Trommel befindet sich eine Drehklappe, von deren Stellung es abhängt, die ganze Maische rotiren oder einen Theil davon gegen den Mantel schleudern zu lassen, wie dies bei der Kühlung geschieht;

ein Wasserzuleitungsrohr für die Zwischenräume des Einmaischbottichs;

ein Wasserzuleitungsrohr für den Doppelmantel;

ein Wasserablassrohr für denselben;

ein Uiberlaufstutzen für das Kühlwasser aus den doppelten Wandungen des Bottichs, welcher an der, dem Wassereinleitungsrohr entgegengesetzten Seite angebracht ist, um bei der Kühlung der Maische dem Wasser den Weg um den ganzen Bottich herum und durch die hohle Scheidewand anzuweisen;

ein Hahn, um Dampf zwischen die Wandungen des Bottichs zu lassen, um hierdurch die Temperatur der Maische bis zur Siedhitze beliebig erhöhen und auf jenem Wärmegrad erhalten zu können, was zur raschen Zuckerbildung einen grossen Vortheil bietet;

ein Wasserablasshahn, um den Raum zwischen den Bottichen entleeren zu können;

drei Blechdeckel, die den ganzen Bottich vollständig dampfdicht abschliessen und leicht zu entfernen sind;

ein Stutzen für das nach der Maischpumpe führende Verbindungsrohr.

Aus dieser Zeichnung und Beschreibung ist die Beschaffenheit und Konstruktion des besprochenen Apparates ersichtlich; die Handhabung desselben ist folgende:

Die zu verarbeitenden Kartoffeln werden durch die Oeffnung des Mannloches in das Dampffass geschüttet und hier 30—40 Minuten — je nach der Qualität — einem Dampfdruck von 2—3 Atmosphären ausgesetzt, wobei zu berücksichtigen ist, dass das anfangs sich niederschlagende Kondensationswasser abgelassen werden muss; im Uibrigen bleibt das Dampffass bis nach beendeter Einmaischung geschlossen.

Während des Dämpfens wird mittelst des Zerkleinerungs-Apparates das zur Maische wie auch zum Ansatz nöthige Malz zerrieben, mit Wasser zusammengerührt und so in eine förmliche Malzmilch verwandelt.

Diese Milch wird durch die Süssmaischpumpe aus dem Bottich in ein besonderes, höher gelegenes kleines Resevoir gebracht, der zum Ansatz bestimmte Theil weggenommen und das Uibrige bis zur Verzuckerung der Maische aufbewahrt.

Sind nur die Kartoffeln gedämpft, so wird der Inhalt des Dampffasses vermöge des durch den Manometer erkennbaren Dampfdruckes mittelst des Schiebers in die Zerkleinerungs- und Einmaisch-Vorrichtung herabgedrückt und muss dieses Herabdrücken durch den Schieber regulirt werden.

Nach geschehener Zerkleinerung der Kartoffeln wird die Maische durch Wasser und zugeführten Wind auf 54 bis 56 Grad R. abgekühlt und hierauf das flüssige Malz hinzugeleitet.

Die erwähnte innige Vermengung von Malz und Maische ist ferner die Ursache, dass die Zuckerbildung ausserordentlich rasch eintritt, so dass höchstens 25—30 Minuten nach Zulassen des Malzes, respective Erwärmung der verzuckerten Maische bis 52 Grad R. die Abkühlung vorgenommen werden kann.

Die Abkühlung geschieht auf die Weise, dass man bei abgenommenem Deckel, verstelltem Schieber hinter der Trommel und fortwährender Rotation derselben, Wasser durch die hohlen Räume zwischen den Bottich, durch die hohle Scheidewand und den Doppelmantel fliessen lässt, unter gleichzeitiger Einwirkung eines starken Windstromes, der durch einen Ventilator erzeugt und über die rotirende Maische geleitet wird.

Ist die Temperatur der Maische auf den gewünschten Grad gesunken, so setzt man die Hefe zu, die dadurch ebenfalls mit der Maische kräftig vermengt wird.

Die Maische wird hernach direct in die Gährbottiche gepumpt.

Branntwein-Erzeugung aus Mais. Der Mais muss so fein als möglich vermahlen, und mit einer entsprechenden Menge Gerstenmalz eingemaischt werden.

Das Maisschrott, gemengt mit Gerstenmalzschrott wird im Vormaischbottich in Wasser von 50 Grad Reaumur Temperatur ausgeschüttet, eingeteigt und hierauf mittelst Wasserdampfeinströmung auf 52—54 Grad Reaumur gebrüht.

In neuester Zeit wird das Maisschrott 12 — 24 Stunden vor dem Einmaischen in kaltes Wasser gebracht und eingeweicht, um dadurch die gröberen Theile des Malzschrottes zu erweichen und dadurch für eine leichtere Zersetzung des Stärkmehlgehaltes vorzubereiten.

Frischer Mais, vollkommen trocken und durch einen besseren Glanz der Schale erkennbar, eignet sich vorzugsweise zur Branntwein-Erzeugung.

Je feiner dessen Vermahlung, desto besser die Auflösung des Stärkmehlgehaltes.

Kukuruzmaischen benöthigen zu ihrer vollkommen weingeistigen Gährung in der Regel einen um 24—36 Stunden längeren Zeitraum als die aus Kartoffeln bereiteten Branntwein-Maischen.

Branntwein-Erzeugung aus Runkelrüben-Melasse. Unter Melasse versteht man die bei der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben nach dem Auskristallisiren des Zuckers zurückbleibende syrupartige Flüssigkeit. Dieselbe ist von brauner Farbe, hat einen salzigbitteren Nachgeschmack und enthält nebst kristallisirbaren Zucker noch Salz-, Schleim- und Wassertheile.

Die Melasse muss bei ihrer Verwendung zur Branntwein-Erzeugung, da sie in dem ursprünglichen syrupartigen Zustande nicht vergähren könnte, im heissen Wasser mit einem Zusatze von Schwefelsäure aufgelöst und sofort mit kaltem Wasser so weit verdünnt werden, dass sie am Sacharometer 20 Grad zeigt.

Die Gährung der Melassenmaische dauert unter den gewöhnlichen Verhältnissen 30 bis 36 Stunden. Die Melassenmaischen haben die Eigenschaft,

dass sie bedeutend steigen, wobei ein 10perzentiger Steigraum nicht genügen möchte. Um dieses aussergewöhnliche Steigen zu beseitigen, gibt man zu dieser Gährung Substanzen, welche das frühere Brechen oder Zerplatzen der Kohlsäurebläschen, sobald sie noch klein sind, veranlassen, wie etwas ausgekochten Hopfen, Malztreber, Spreu u. dgl.

Die Melasse zeigt gewöhnlich eine Dichte von 40 Grad Beaumé = 75 Prozent am Sacharometer.

Sie enthält durchschnittlich in 100 Gewichtstheilen:

krystallisirbaren Zucker	55
unkrystallisirbaren Zucker	11
Salze (Kali, Natron, Kalk, u. s. w.).	9
Wasser	25
	100

Zur **Einleitung** der **Gährung** werden 5 Prozent kräftiger Hefe verwendet, welche vorerst mit einem Antheile der Melasse angerührt und wenn die Mischung in starker Hefengährung begriffen ist, der übrigen Melasse zugesetzt werden.

100 Kilogramm guter Melasse liefern eine **Ausbeute** von ungefähr 50 Hektolitergraden Alkohol.

Der aus der Melasse erzeugte Weingeist hat einen nicht angenehmen Geruch, jedoch mit der Zeit verliert sich derselbe in einen angenehmen rumartigen. — Der **echte Rum** ist auch nichts anderes als ein Destillat aus den bei der Rohrzuckererzeugung vorkommenden Abfällen, namentlich Melasse.

Die **Schlempe**, welche nach der Destillation einer Melassenmaische übrig bleibt, enthält nebst den anderen Bestandtheilen die in der Melasse vorhanden gewesenen Salze, welche von 100 Gewichtstheilen Melasse 8 bis 10 Gewichtstheile betragen. Man hat versucht, dieselben durch Abdampfung zu gewinnen und eine unreine Pottasche daraus darzustellen.

Behufs der Steuerpauschalbemessung wird die Alkoholausbeute für jeden Hektoliter Melassen-Maische mit 4 Graden angenommen.

(§. 50 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878. V.-Bl. 21. — R.-G.-Bl. Nr. 72.)

Branntwein-Erzeugung aus Wein, Weinmost, Weingeläger, Weintrester. Der aus Weintrauben gewonnene Saft (Weinmost), süss und wohlschmeckend, wird nach dem Einfüllen in Fässern oder Bottichen, der natürlichen Vergährung durch beiläufig 3 bis 4 Wochen überlassen; durch die natürliche geistige Gährung hat sich Alkohol gebildet; der Weinmost ist durch diesen Prozess Wein geworden, welcher, sobald er auf die Brennvorrichtung gebracht und destillirt wird, Alkohol liefert.

Auch Salwein wird zur Branntwein-Erzeugung verwendet.

Das Weingeläger enthält wie der Wein, gebildeten Alkohol; dasselbe braucht daher behufs der Ausscheidung des Weingeistes nur abdestillirt zu werden:

Weintrester werden zuvor mit Wasser übergossen und der Selbstgährung behufs der Alkoholbildung überlassen; sie werden gewöhnlich in Erdgruben oder alten Weinfässern eingestampft, wo sie in 4 bis 8 Wochen die geistige Gährung überstanden haben.

In Weinbaugegenden werden die Weintrester häufig mit einem Zusatze von Kartoffel- oder Melassen-Spiritus destillirt (Durchzug genannt).

Die **Alkoholausbeute** wird für jeden Hektoliter Maische bei der Verwendung von:

a) Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden,

b) von Weintrestern mit 2 Graden berechnet.

(§. 50 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878, V.-Bl. 21. — R.-G.-Bl. Nr. 72.)

Branntwein-Erzeugung aus Steinobst. In den Zwetschken, Kirschen, Weichseln, Pfirsichen, sowie in allen anderen Obstgattungen und in Beerenfrüchten ist, wie bekannt, von Natur aus Zucker enthalten, welcher in Folge des Einflusses der atmosphärischen Luft in Selbstgährung übergeht, wodurch Alkohol entsteht.

Behufs der weingeistigen Gährung müssen alle Obstgattungen und Beerenfrüchte in hölzernen Gefässen (Bottichen oder offenen Fässern) zerquetscht, (zerkleinert, eingestampft) werden.

Die Körner dieser Obstarten müssen wenigstens zum Theile zerstampft und in der Maische belassen werden, damit die in den Körnern enthaltene Blausäure in das aus der gegohrenen Maische gewonnene Destillat (den Branntwein d. i. Sliwowitz aus Zwetschken, Kirschgeist aus Kirschen u. dgl.) übergehen kann. Dieser Blausäuregehalt (Bittermandelöl) ist es eben, welcher den eigenen Geschmack und Geruch erzeugt, die man an diesen Branntweinsorten schätzt.

Die Gährung des Steinobstes wird bei niedriger Temperatur (10 bis 12 Grad Reaumur) vorgenommen und ist in 7, 14 bis 20 Tagen vollendet. Die Vergährung der Obstmaischen lässt sich durch Zusatz von Hefe beschleunigen, sowie dieselbe bei höherer Temperatur schneller verläuft. Das Produkt einer solchen Maische ist aber weniger schmackhaft.

Je nach der Reife dieser Obstgattungen ist der Zuckergehalt und sohin auch die Alkoholausbeute verschieden.

Behufs der Steuerbemessung wird die **Alkoholausbeute** für jeden Hektoliter Maische bei Verwendung von Sommer- und Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderen **Steinobst** mit **3 Graden** festgesetzt.

(§. 50 lit. b des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878, V:-Bl. Nr. 21, R.-G.Bl. Nr. 72.)

Branntwein-Erzeugung aus Kernobst: d. i. Aepfel, Birnen, so auch alle Arten von Beerenfrüchten, können wegen ihres natürlichen Zuckergehaltes zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

Diese Stoffe müssen, wie das Steinobst, in Gefässen eingestampft werden; dadurch wird der Saft bloss gelegt und mit der atmosphärischen Luft in Berührung gebracht, was zum Eintritte der Selbstgährung nothwendig ist.

Zum Behufe der Steuerpauschalsbemessung wird die **Alkoholausbeute** für jeden Hektoliter Maische bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfeln und Birnen und anderen **Kernobst**, Beerengatungen und Wurzeln, mit **2 Graden** festgesetzt. (§. 50 lit c des Branntweinsteuer-Gesetzes v 27. Juni 1878, V.-Bl. Nr. 21, R.-G.-Bl. Nr. 72.)

Branntwein-Erzeugung aus Bierbrauabfällen als: der Teig, das Kühlgeläger, der ausgekochte mit Würze angesogene Hopfen und die Treber, sind für die Branntwein-Erzeugung ein sehr werthvolles Materiale, weil sie Bestandtheile von Bierwürze und unaufgelöstem Stärkmehl enthalten.

Die Malztreber werden in der Regel nicht zu Branntwein-Erzeugung verwendet, sondern durch einen kalten Wasseraufguss ausgenützt, welcher bekanntlich «Glattwasser» heisst und an Stelle des kalten Wassers zum Kühlen und Verdünnen der Branntwein-Maischen verwendet wird, während die ausgesüssten Treber als Viehfutter dienen.

Die bezeichneten Bierbrauabfälle werden in Bottiche gebracht, und in diesen mit oder ohne Beigabe von Hefe der Gährung überlassen, welche

im ersteren Falle in 36—48 Stunden, im Letzteren aber in 6—8 Tagen beendet sein kann.

Alkoholausbeute für jeden Hektoliter Maische mit **2 Graden** festgesetzt. (§. 50 lit. c des Brantweinsteuer-Gesetzes v. 27. Juni 1878, V. Bl. Nr. 21, R. G. Bl. Nr. 72).

Branntwein-Erzeugung aus Getreide. Alle Getreidearten lassen sich zur Branntwein-Erzeugung verwenden; — je schwerer, desto besser, desto mehr nutzbare Substanz (Mehl) enthalten.

Das zur Maischbereitung bestimmte rohe Getreide nebst Gersten-Malz wird zuvor geschrotten, dann eingeteigt, sodann eingebrüht, und wie bei der Kartoffelmaischbereitung der Zuckerbildung überlassen; sofort die Getreidemaische abgekühlt und mit Hefenzusatz gestellt.

Der Branntwein aus **Weizen** ist der beste, zeichnet sich durch grosse Klarheit, feinen aromatisch-süsslichen Geschmack, starkes Perlen und reinen Geruch aus. —

Der Branntwein aus **Roggen** steht dem aus Weizen nur etwas im Geruch und Geschmack nach, d. h. er hat ebenso wie der Weizenbranntwein sein Eigenthümliches und dieses ist hauptsächlich in den Hülsen zu suchen. Die quantitative Ausbeute ist um eine Kleinigkeit weniger als beim Weizen. —

Der Branntwein aus **Gerste** ist eine sehr seltene Erscheinung, weil die Gerste für sich allein keinen guten Branntwein liefert, wohl aber bei der Vermischung mit andern Fruchtarten.

Der Branntwein aus **Hafer** ist von vorzüglicher Qualität, von ausnehmend feinen Geruch und Geschmack und besitzt die Eigenschaft, ungewöhnlich stark zu perlen. Da aber der Hafer nur eine sehr geringe Brunnenausbeute gewährt, während er in vielen anderen Fällen grössere Nutzbarkeit hat, so unterbleibt die Verarbeitung desselben auf Branntwein, Alkohol etc. ganz.

Branntwein-Erzeugung aus Hülsenfrüchten d. i. Erbsen, Linsen, Bohnen (auch Wicken), lassen sich wegen ihres Stärkmehlgehaltes auf Weingeist verarbeiten.

Für diesen Zweck müssen die Hülsenfrüchte vermahlen, und dann wie das rohe Getreide bei der Einmaischung behandelt werden, nämlich zuerst eingeteigt, dann gebrüht, und der Zuckerbildung überlassen, endlich abgekühlt und mit Hefenzusatz gestellt werden.

Hülsenfrüchte, wegen ihres im Verhältnisse zu den Getreidearten sehr hohen Preises sind kein für die Branntweinerzeugung vortheilhaft geeignetes Materiale, daher nur in seltenen Fällen Hülsenfrüchte der Spirituserzeugung gewidmet werden.

Branntwein-Erzeugung aus **Runkelrüben.** Das wiederkehrende Missrathen der Kartoffeln durch die Kartoffelkrankheit gab Veranlassung, die Runkelrüben auf Spiritus zu verarbeiten.

Die Runkelrüben enthalten 80 Prozent Wasser, 10 bis 12 Prozent krystallisirbaren Zucker und die übrigen Theile bilden die Pflanzenfaser, Eiweiss, gummige und schleimige Stoffe, Pectin und verschiedene Salze. Dass die Spiritus-Erzeugung aus Runkelrüben bei uns nicht mehr allgemeiner geworden ist, hat seinen Grund darin, dass, wenn man dieselben allein verarbeiten will, man zu einer ausgiebigen Gewinnung des Stoffes, zum Reiben, Dämpfen oder auch Auslaugen immer einen nicht unbedeutenden Wasserzusatz benöthigt, wobei man durch diese Verdünnung bezüglich der Benützung des Gährraumes benachtheiligt ist.

Man hat auch versucht, die Rüben im geriebenen Zustande als Rübenbrei gähren zu lassen, jedoch der Rübenbrei, welcher aus 96 Gewichtstheilen Saft und 4 Gewichtstheilen Mark (Pflanzenfaser mit Pectin) besteht, ist im

geringsten flüssig; aus diesem Grunde musste man mittelst viel Wasserzusatz, also mit sehr dünnen Maischen arbeiten. Das Gähren eines nicht sehr verdünnten Rübenbreies ist schon gar nicht thunlich, weil man dabei wenigstens ein Drittel des Gährbottiches als Steigraum leer lassen müsste, da diese Maischen ungemein hoch steigen.

Zweckmässiger ist noch, aus dem Rübenbrei den Saft durch Maceration zu gewinnen. Zu diesem Zwecke wird der Rübenbrei in mehrere Bottiche vertheilt und mit Wasser derartig ausgelaugt, dass man immer das erste erhaltene süsse Auslagwasser auf den 2. Bottich, von diesen wieder auf den 3. u. s. w. verwendet, bis es den Saft in einer ziemlichen Koncentration aufgenommen enthält.

Auch nimmt man zu dieser Art Saftgewinnung keinen Rübenbrei, sondern blos gekochte in kleine Stücke geschnittene Rüben.

Weiters hat man versucht, um sich keine neuen Geräthschaften als jene zur Kartoffelbrennerei üblichen anzuschaffen, die Rüben in dem Kartoffelkochfass zu dämpfen und auf der gewöhnlichen Quetschmaschiene zu zerkleinern. Dabei werden die gewaschenen Rüben früher in Stücke zerschnitten, sodann gedämpft, wobei man das sich kondensirende zuckerhältige Wasser in den Einmaischbotich fliessen lässt, und dann gemahlen. Diese Arbeit ist aber ebenfalls umständlich, das Dämpfen erfordert nicht nur mehr Zeit, das Zerkleinern geht sehr schwierig vor sich und zuletzt muss man noch die gequetschte Rübenmasse mit Wasser flüssiger machen.

Der reine Rübensaft hat die Eigenschaft, dass er statt Hefe auch mit einem kleinen Zusatz von Schwefelsäure zur Vergährung gebracht wird; jedoch wo andere Zusätze wie Kartoffelmaische oder Melasse angewendet werden, ist immer eine kräftige Hefe erforderlich.

Der aus Rüben erzeugte Weingeist hat einen nicht sehr angenehmen Geruch, jedoch von je höherem Alkoholgehalte man denselben erzeugt, desto weniger vorherrschend wird dieser Geruch, auch verliert er sich nach und nach durch das längere Liegen eines solchen Weingeistes.

Destillation.

Destilliren heisst: den in der gegohrenen Branntweinmaische und alkoholhältigen Flüssigkeiten befindlichen Alkohol, aus denselben in Form von Branntwein oder Weingeist ausscheiden.

Diese Ausscheidung geschieht durch eine Operation, die insbesonders «das Brennen» heisst, daher auch der Name «Branntweinbrennerei» — Weingeistfabrikation; mit letzterer Benennung werden die grösseren, künstlich eingerichteten Branntweinbrennereien bezeichnet.

Zu der Destillation werden entweder «einfache« oder »künstliche« Brennapparate verwendet.

Selbst die **einfachste Brennvorrichtung** muss aus folgenden Theilen bestehen:

1. Aus dem Brennkessel, in welchem die Flüssigkeit über offenem Feuer gekocht wird.
2. Aus dem Kesselhute, welcher die entwickelten Dämpfe aufnimmt, um sie weiter zu führen.
3. Aus der Kühlröhre, welche die aufgenommenen Dämpfe wegen der kühleren Temperatur zu einer tropfbaren Flüssigkeit verdichtet.
4. Aus dem Kühlfasse, welches mit kaltem Wasser angefüllt und durch welches die Kühlröhre durchgezogen ist.
5. Aus der Vorlage, in welche die geistige Flüssigkeit abfliesst.

Bei dem einfachen «Brennapparate» wird die «Brennblase», in welcher die Maische über freiem Feuer zum Kochen erhitzt und dadurch zum Verdampfen des Alkohols gebracht wird, bis auf etwa $^3/_4$ bis $^7/_8$ ihres Rauminhalts mit Maische gefüllt.

Jener Raum der Brennblase, welcher leer bleiben muss, um das Uiberschäumen der Maische zu verhindern, heisst «Steigraum» — «Sudraum«.

Ist die Blase mit Maische gefüllt, so wird Feuer unterm Brennkessel gemacht, der Kesselhut aufgesetzt, worauf die Fugen an dem Blasenhals und Kühlrohr mit einem zähen Teig verklebt werden.

In der Brennblase werden nun durch Erhitzung der Maische die Dämpfe entwickelt, gelangen durch den Helm in das Schlangenrohr, wo sie, weil das Rohr von kaltem Wasser umgeben und dadurch auf einer niedrigen Temperatur erhalten ist, sich zur Flüssigkeit verdichten, welche aus der untern Oeffnung des Kühlrohrs in die Vorlagkanne abfliesst.

Das Destillat, welches man durch den einfachen Abtrieb unmittelbar aus der Maische gewinnt, heisst »**Lutter**».

Der Lutter, als eine geistige Flüssigkeit von 15—20 Perzent Tralles Alkoholgehalt, ist zum Genusse unmittelbar nicht geeignet; derselbe muss daher einer wiederholten Destillation (Rektifikation) unterzogen werden, um ihn in Branntwein umzuwandeln.

Die geistigen Dämpfe, welche aus der kochenden Maische zuerst entweichen, enthalten mehr Alkohol, als die sich später entwickelnden, daher das zuerst ablaufende Destillat «**Vorlauf**» das nachfliessende aber «**Nachlauf**» und die rückständige wässerige Flüssigkeit das «**Phlegma**» genannt wird.

Die nach beendigter Destillation der Maische in der Brennblase zurückbleibende Flüssigkeit heisst «**Schlempe**» oder «Spüllicht« und hat ein verschiedenes Aussehen, nach Beschaffenheit der Stoffe, aus welchen die abdestillirte Maische erzeugt worden war. In der Regel ist das Aussehen der «Schlempe« trübe, deren Geschmack und Geruch angenehm sauer.

Die Schlempe wird nach beendigtem Abtriebe in die Spüllichtbehälter abgelassen und als Viehfutter verwendet.

Je grösser der Rauminhalt der Brennblasse und je alkoholreicher die Maische, desto länger der für das Abtreiben jeder einzelnen Kessel- oder Blasenfüllung erforderliche Zeitraum, welcher «Brenndauer« heisst. Im Allgemeinen genügen 4—6 Stunden zum Abtriebe einer Blasenfüllung.

Sowie man durch die Rektifikation des «Lutter» Branntwein von 45 bis 52° Tralles erhält, so erhält man wieder durch Rektifikation des Branntwein, **Weingeist.**

Bei Verwendung von «künstlichen Brennapparaten» behufs der Ausscheidung des Alkohols, mittelst welcher bei einmaliger Destillation unmittelbar aus der Maische mehr oder weniger hochgrädiger Weingeist gewonnen wird, werden von dem Zeitpunkte, wo die reif gewordene Maische abgebrannt werden soll, die einzelnen Schritte der Destillation in anderer Weise vorgenommen.

Gewöhnlich wird die reife Maische aus dem Gährbottich in den Maischbehälter (Montejus) abgelassen, und aus diesem in den Vorwärmer geschafft (aufgepumpt — hinaufgedrückt). Aus dem Vorwärmer wird die Maische in die Brennblasen abgelassen so lange, bis durch die an den Brennblasen angebrachten gläsernen Röhren sichtbar wird, dass die Blasen hinlänglich gefüllt sind.[1])

[1]) Die Brennblase darf, wie bekannt, niemals wegen des nöthigen Sudraumes voll angefüllt werden, damit die Maische nicht überlaufe, die Alkoholdampfbildung aber besser geschehen könne. Die Grösse des Sudraumes richtet sich nach der Konstruktion der Blase, Ein Dritttheil, auch nur ein Viertheil des Massgehaltes der Brennblase genügt als «**Sudraum**».

Ist dieses geschehen, so wird der Vorwärmer noch einmal mit dieser reifen Maische gefüllt, damit sich dieselbe, während jene in den Blasen abgebrannt wird, indessen erwärmen könne.

Sind die Brennblasen mit der reifen Maische gefüllt, auch die zur nächsten Füllung nöthige Maische in den Vorwärmer gebracht; haben sich gleichzeitig die nöthigen Dämpfe in dem Dampfkessel gebildet, so wird der Wasserdampf mittelst des hierzu bestimmten Dampfleitungsrohres in eine der Brennblasen geleitet. Während der, in die eine Blase unmittelbar strömende Dampf die darin befindliche Maische zum Sude bringt, der Alkohol verdampft, übergehen die geistigen Dämpfe in die andere Brennblase, wodurch in dieser die Maische ebenfalls zum Sude gebracht und durch die Erhitzung dieser Maische, aus derselben die Alkoholdämpfe gleichfalls ausgeschieden werden.

Ist ein freistehender Rektifikator (Luttersammler, Lutterkasten), vorhanden, der zwischen der Brennblase und dem Vorwärmer angebracht, so sammeln sich zuerst in dem Rektifikator die aus der Blase aufsteigenden Lutterdämpfe, und werden diese in demselben durch die nachströmenden Lutterdämpfe neuerlich destillirt.

Ist dagegen der Lutterkasten im Vorwärmer eingeschlossen, so wirkt derselbe zweifach; er erwärmt die Maische und dephlegmirt, d. i. er verdichtet die alkoholhältigen Dämpfe derart: dass die alkoholreicheren in dem Apparate wieder weiter fortgehen, und die alkoholärmeren sich zu einer Flüssigkeit von wenig Alkohol verdichten.

Sodann entweichen die geistigen Dämpfe durch den Kühlbecken-Apparat in das Kühlfass, in welchem dieselben durch die Schlangenwindung und das längere Verweilen im kalten Wasser derart abgekühlt werden, dass dieselben endlich zu einer tropfbaren Flüssigkeit umgewandelt, als «Branntweingeist» in der Stärke von 75—90° Tralles durch die Ausflussöffnung des Kühlrohres in dem Spiritus-Vorlagsgefässe sich ansammeln.

Sobald eine Blasenfüllung abgebrannt, wozu nach Massgabe der Grösse der Füllung und der Konstruktion des Brennapparates ein Zeitraum von $^3/_4$ bis $1^1/_2$—2 Stunden (Brenndauer) erforderlich, und die Schlempe abgelassen worden ist, muss das «Phlegma», in die leere Blase abgelassen werden, bevor noch dieselbe neuerdings mit Maische gefüllt wird, damit der im «Phlegma» noch vorhandene Alkohol gänzlich ausgebeutet, das Gefäss (Lutterkasten, Rektifikator) aber zum Behufe einer neuerlichen Aufnahme des «Lutter» entleert und vorbereitet werde.

Die Vortheile der künstlichen Brennapparate vor den «einfachen» sind von selbst einleuchtend; der Aufwand an Brennmaterial, Zeit, Arbeit und Kühlwasser ist bedeutend kleiner, als bei der Destillation mittelst einfacher Brenngeräthe. Nebst den besprochenen «einfachen» und «künstlichen« Brennapparaten gibt es auch noch solche zusammengesetzte Brenngeräthe[1]) wodurch aus der Maische bei einmaliger Destillation unmittelbar «Branntwein» (45—46° Tralles) gewonnen wird.

Rektifikation. Umstaltung. Soll der Branntwein und Branntweingeist allen Anforderungen entsprechen, so müssen aus demselben alle fremden Bestandtheile entfernt werden, (Entfuselung), ist aber der Branntweingeist als reiner Alkohol nothwendig, so müssen überdies auch noch alle darin befindlichen wässerigen Bestandtheile ausgeschieden werden; es muss eine abermalige Destillation des Branntweines oder Branntweingeistes erfolgen, wozu einfache Brennkessel mit freiem Feuer benützt werden.

[1]) Mit «Maischvorwärmer» und einem darin befindlichen «Lutterkasten» und freiem Feuer unter der Blase.

Das Verfahren, welches hiebei vorgenommen wird, gleicht dem Aufgeben und Abtreiben der Branntweinmaische selbstverständlich in einer einfachen Brennvorrichtung nur mit dem Unterschiede, dass die Erhitzung nicht in so hohem Grade erfolgt, wie bei einem Maischbrande, sondern dass man den in der Brennblase befindlichen Branntwein oder Branntweingeist nur allmählig verdampfen lässt, wodurch nicht nur eine Reinigung der wiederholt destillirten geistigen Flüssigkeit sondern auch gleichzeitig eine Umstaltung derselben auf höhere Grade bewerkstelliget wird.

Liqueur und Rosogliobereitung. Die Umstaltung auf niedere Grade, wenn nämlich der starke Branntwein oder Branntweingeist zu einem schwächeren Getränke bereitet werden soll, geschieht in der Regel auf kaltem Wege d. i. durch Verdünnung mit Wasser (gewöhnlichem oder destillirtem); oder aber werden dem Branntweine oder Branntweingeiste verschiedene Ingredentien (Gewürze) beigemengt und derselbe dadurch im Geruche und Geschmacke veredelt. Diese Veredlung (Liqueur- und Rosoglio-Bereitung) kann auf kaltem Wege durch Beimengung der Ingredentien-Extrakte, oder durch Destillation der Würzstoffe mit der geistigen Flüssigkeit geschehen.

Die Zusammensetzung der künstlichen Brennapparate ist verschieden, dieselben werden gewöhnlich nach ihrem Erfinder benannt: z. B. **Pistorius**'scher (Erfinder Pistorius), **Schwarz**'scher (Erfinder Schwarz) u. s. w. — Der **Gall**'sche Destillir-Apparat hat sich überlebt; wir lassen daher Zeichnungen und Beschreibungen von Brenn-Apparaten hier folgen, die derzeit noch am häufigsten in Verwendung stehen.

Der Pistorius'sche Destillir-Apparat.

Der **Pistorius**'sche **Destillir-Apparat.** Dieser Apparat besteht aus zwei Destillir-Blasen, einem Maischwärmer, einem Rektifikator im Maischwärmer, einem Lutterkasten, drei oder vier Destillirbecken, welche auf dem Lutterkasten zu stehen kommen und einem Kondensator oder Kühlschlange.

Figur 4 (Illustrationstafel *A*) zeigt uns einen solchen Apparat.

Der Dampf geht durch das Dampfrohr *s* in die Destillirblase *A*, kocht da die Maische auf und es steigt der sich bildende Dampf und Geist durch das Verbindungsrohr *a* in die Destillirblase *B*, wo die Maische gekocht wird; die sich bildenden Dämpfe steigen durch das Verbindungsrohr *b* in den im Maischwärmer angebrachten Rektifikator *D*, wo schwächere Theile tropfbarflüssig zurückbleiben, während die stärkeren Theile durch das Verbindungsrohr *e* in den Lutterkasten *E* steigen, von da steigen die Dämpfe durch die Destillirbecken *G* G_1 G_2, wo die schwächeren Theile durch kaltes Wasser zurückgeschlagen werden und in den Lutterkasten zurückfallen, durch das Geistrohr *f* in den Kondensator, wo selbe durch kaltes Wasser tropfbar flüssig gemacht, beim Verschluss *H* als Spiritus zum Vorschein kommen und durch die Leitung *o* abgeleitet werden.

Wenn die Füllung abgegangen ist, wird die Schlempe von der Destillirblase *A* durch Oeffnen des Schubers *r* in den Schlempekanal, respektive Schlempebrunnen gelassen; hierauf der Schuber geschlossen und die halbgekochte Maische von der Destillirblase *B* durch Oeffnen des Schubers r_1, wie auch der sich angesammelte Lutter vom Rektifikator *D* und vom Lutterkasten *E* durch Oeffnen der betreffenden Wechsel in die Destillirblase *A* gelassen; sodann werden der Schuber r_1 wie auch die geöffneten Wechsel abgesperrt und vom Maischwärmer *C* durch das Oeffnen des Schubers r_2 die Maische in die Destillirblase *B* gelassen, der Schuber r_2 abgesperrt und nun wird der Maischwärmer *C* von dem betreffenden Gährbottich durch das Maischrohr *p* gefüllt und der Apparat wieder in Betrieb gesetzt.

Der Schwarz'sche Destillir-Apparat.

Dieser besteht aus: 1. einem Kocher, welcher durch zwei Mittelböden in drei Theile getheilt wird, von diesen drei Theilen bilden zwei je einen Kocher und der dritte Theil den Maischwärmer; in diesem ist ein Rektifikator angebracht; 2. einem Lutterkasten, auf welchem gewöhnlich die Destillirbecken angebracht sind, und 3. dem Kondensator.

Figur 5 (Illustrationstafel *A*) zeigt uns einen solchen Apparat und ist die Kommunikation desselben, ebenso wie bei dem vorher beschriebenen Pistorius'schen Apparat, mit dem Unterschied, dass die dort angebrachten Verbindungsröhren zwischen der unteren und oberen Blase und dem Maischwärmer, respektive Rektifikator, durch die hier angebrachten Kochkapseln J J_1 J_2 ersetzt sind. Diese Destillir-Apparate sind besonders in grossen Fabriken sehr beliebt, weil sie im Verhältniss zu den anderen Konstruktionen am wenigsten Raum einnehmen.

Der Kolonnen-Apparat.

Dieser besteht aus einem Schwarz'schen Kocher, welcher in drei Theile getheilt ist, auf welchem die Kolonnen angebracht sind, die oberste Kolonne ist durch ein Rohr mit der Dephlegmation und diese mit dem Kondensator verbunden.

In **Figur** 6 (Illustrationstafel *A*) sehen wir einen Kolonnen-Apparat, wie er von der Maschinenfabrik Novak & Jahn in Prag gebaut wird.

Die einzelnen Bestandtheile des Apparates sind:

A Der untere Kocher;
B der obere Kocher;
C die Kolonne;
D der Dephlegmator;
E der Kondensator.

Der Kolonnen-Apparat bietet den Vorzug, dass der Spiritus, dadurch, dass der Geist über den Boden der Kolonnen zu steigen hat, bevor selber in die Dephlegmation kommt, wo erst die schwächeren Theile durch das kalte Wasser zurückgeschlagen, durch die Lutterabfall-Röhren zurückfallen, besserer Qualität ist, das heisst verfeinert wird; diese Kolonnen haben nicht oder nur in sehr kleinem Masse, durch das hohe Steigen den Zweck, den Geist von den schwächeren Theilen zu befreien, sondern selben zu reinigen, zu verfeinern.

Was die Becken bei den gewöhnlichen Destillir-Apparaten sind, wird bei den Kolonnen-Apparaten durch die Dephlegmation ersetzt.

Zum Tropfbarflüssigmachen des Geistes werden solche Kondensatoren oder Kühlschlangen, wie bei gewöhnlichen Destillir-Apparaten, verwendet.

Die Kolonnen-Apparate haben den Vortheil, dass der Spiritus viel schneller als bei allen anderen Apparaten getrieben werden kann, weil eben, da der Geist nicht so gedrängt gehen muss, um dephlegmirt zu werden, wie durch die Becken, wo bekanntlich der Mittelboden vom oberen Kocher höchstens 1·7 Cm. entfernt sein darf, um halbwegs hochgradige Waare erzeugen zu können.

Bei dem Destilliren mit Kolonnen-Apparaten ist besonders darauf zu achten, dass der Wasserwechsel zur gehörigen Zeit abgesperrt werde; immer lieber um einige Sekunden früher als später; — wenn der Apparat längere Zeit gestanden hat, muss das Wasser von der Dephlegmation abgelassen werden; man wird dadurch ein sehr leichtes Destilliren haben und recht feine und hochgradige Waare erzeugen.

Wir kennen auch Kolonnen-Apparate, wo die Kolonnen die Stelle der Destillirbecken einnehmen; diese sind sodann in einem vertikal stehenden Gefäss, welches mit Wasser gefüllt ist, und wenn der Apparat in Betrieb ist, kontinuirlich kaltes Wasser durchläuft. Man hat auch Kolonnen, die ähnlich den Destillirbecken sind, nur fliesst da das kalte Wasser sowohl auf den obersten Boden als auch von aussen. Figur 7 (Illustrationstafel *A*) zeigt uns einen Destillir-Apparat mit einer solchen Kolonne, wie ihn die Fabrik von Leonhard Kamermayer in Budapest baut. Die übrigen Bestandtheile eines solchen Kolonnen-Apparates sind ganz dieselben wie bei jedem gewöhnlichen Destillir-Apparat; solche Kolonnen kommen gewöhnlich auf den Lutterkasten zu stehen und können bei jedem beliebigen Destillir-Apparat an Stelle der Destillirbecken angebracht werden.

Diese Apparate haben den Vortheil, dass man sehr hochgradige, 91-, 92-, selbst 93perzentige (nach Tralles) Waare erzielen kann; man muss jedoch zum Destilliren sehr geschickte Destillirer haben, weil sich diese Apparate sehr leicht spannen, daher vorzüglich gute Handhabung beanspruchen.

Es kommt auch vor, dass man zwischen dem Lutterkasten und Destillirbecken eine Kolonne mit sechs oder acht Mittelböden anbringt.

Der kontinuirliche Destillir-Apparat.

Durch die Produktbesteuerung wird in Spiritus- und Presshefefabriken, wie auch in Spiritusfabriken, wo die Produktbesteuerung eingeführt ist, der kontinuirliche Destillir-Apparat successive aufgestellt.

Figur 8 (Illustrationstafel *A*) zeigt uns einen kontinuirlichen Destillirapparat, wie er von Gebrüder Siemes & Comp. in Charlottenburg gebaut wird.

Die einzelnen Bestandtheile des Apparates sind:

A Der Vorwärmer für die Maische; er besteht aus einer Anzahl von Kammern b, welche Maische, und e, welche Schlempe führen,
B die Entgeistungs-Kolonne,
C die Rektifikations-Kolonne,
D das Wärmerohr, welches die Maische aus dem Vorwärmer in die Entgeistungs-Kolonne führt,
F das Dampfeinspritzungs-Rohr, um die Maische vorzuwärmen,
F das kommunicirende Rohr (Abflussrohr der Schlempe),
G der Schlempeprober,
H das Kühlgefäss,
O die Dampfmaischpumpe,
N der Kondensator.

Die zu entgeistende Maische wird durch die Dampfmaischpumpe *O* bei *a* in den Vorwärmer befördert, steigt durch die Gefässe *b b* desselben schneckenförmig in die Höhe, gelangt, bis etwa auf 50 Grad R. erwärmt, bei *a* in das Wärmerohr *D*, wird während des Passirens desselben durch Einspritzung von Wasserdampf beinahe bis zum Siedepunkt erhitzt und kommt so bei *e* in die Entgeistungs-Kolonne B.

In der Entgeistungs-Kolonne wird die Maische von oben nach unten fliessend durch die bei *f* eintretenden Wasserdämpfe vollkommen ihres Alkoholgehaltes beraubt und fliesst als vollkommen alkoholfreie Schlempe durch die Kammern *ee* des Vorwärmers *A*, tritt bei *G* in das Steigrohr *F*, in welchem sie aufsteigt, um bei *L* in das Schlempe-Reservoir zu fliessen.

Die in der Entgeistungs-Kolonne sich entbindenden Alkoholdämpfe steigen in die Rektifikations-Kolonne *C*, werden in derselben mit Hilfe des Kühlgefässes *H* und des eingesetzten Kupfertellers rektificirt und gelangen von da in den Kondensator *N* zur Verdichtung.

Die innere Konstruction des Apparates ist in **Figur** 9 (Illustrationstafel *A*) ersichtlich.

In den der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Gährungsgefässe unterliegenden Brennereien, welche mit einem solchen Brennapparate versehen sind, ist das als Vorwärmer bezeichnete Gefäss unter der Bedingung als steuerfrei zu behandeln, dass dessen Rauminhalt drei Viertel des Rauminhaltes, welchen die Entgeistungs-Kolonne mit Zurechnung des Wärmerohres hat, nicht überschreitet und dass überdiess die Speisung des Brennapparates mit Maische auf keinem anderen Wege als aus dem Vorwärmer erfolgt und daher, wenn ein anderer Weg für die Speisung vorhanden ist, derselbe durch amtlichen Verschluss ausser Gebrauch gesetzt wird. — Das als Schlempekühler bezeichnete Gefäss ist dagegen als unbedingt steuerfrei zu behandeln. (F.-M.-E. vom 5. Jänner 1878, Z. 94.)

Figur 10 (Illustrationstafel *A*) zeigt uns einen **kontinuirlichen Destillir-Apparat**, wie er von der Maschinen-Fabrik Novak & Jahn in Prag gebaut wird.

Die Hauptbestandtheile des Apparates sind: die Kolonne *A* und *C*, der Dephlegmator *D* und der Kühler *F*.

Die Kolonne *A* ist aus 80 bis 105 Millimeter starkem Lärchenbaumholz mit Winkeleisen gebunden und in kleinen Abtheilungen zusammengeschraubt; hat ferner einen Untertheil aus Gusseisen, einen Obertheil *B* aus Kupfer. Die inneren Abtheilungen für Kartoffel- oder Getreide-Maischen, aus starkem gut verzinntem Eisenblech, und solche für Melasse-Maischen aus Messing oder Kupfer angefertigt.

Die Rektifikations-Kolonne *C* besteht ganz aus Eisen. Bei dem Dephlegmator *D* ist die äussere Wandung aus starkem Eisenblech und die innere Abtheilung aus Kupfer verfertigt. Desgleichen auch der Kühler *E*. *H* ist ein Wasserleitungsrohr nach dem Dephlegmator, *m* ein Lutterrohr, *n* Wasserrohr nach dem Kühler, *o* Dreiweghahn, durch welchen das Wasser eingelassen und der Kühler auch entleert werden kann, *p* Wasserabflussrohr, *q* Hahn zum Ablassen der Fusel- und Wassertheile aus der Kolonne auch zum Reinigen derselben, *f* Dampfventil zum vollständigen Entgeisten der verdichteten wässerigen Spiritustheile, *i* Rohr, welches nach der Probirschlange mit Lutterprober führt, *r* Hahn zum gänzlichen Entleeren der Kolonne *A*, auch zum Reinigen derselben, *k* gemeinschaftliches Dampfrohr der Kolonne *A* und *A*. *s* und *u* Putzverschlüsse und Schaugläser, *t* Luftventil.

3. Gesetze und Vorschriften, betreffend die Branntweinbesteuerung.

1. **Gesetz** vom 27. Juni 1878, betreffend die **Branntweinbesteuerung** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Dalmatiens uud der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody.[1])

2. **Vollzugsvorschrift** zu diesem Gesetze vom 3. Juli 1878, Z. 17467.[2])

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen, Gegenstand und Ausmass der Steuer.

§ 1. Gebrannte geistige Flüssigkeit unterliegt bei der Erzeugung der Verzehrungssteuer von eilf Kreuzern für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeter (Hektolitergrad, Liter Alkohol).

Dieselbe Steuer ist auch bei derjenigen Essiggut- und Essigerzeugung, welche aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit, z. B. aus gegohrener Maische mittelst Destillation derselben stattfindet, nach der Alkoholmenge zu entrichten, welche diese Flüssigkeit liefern würde, wenn sie zur Alkoholgewinnung bestimmt würde.

Steuerfreie Branntwein-Erzeugung.

§ 2. Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für die Branntweinerzeugung aus selbst erzeugten Stoffen zum

[1]) V.-Bl. Nr. 21 Seite 203 R.-G.-Bl. Nr. 72.
[2]) V.-Bl. Nr. 27 Seite 301 vom Jahre 1878.

eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steueramtlichen Uiberwachung der steuerfreien Branntweinerzeugung die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der steuerfreien Branntweinerzeugung zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte getheilt werden darf.

Die steuerfreie Branntweinerzeugung bleibt im Geltungsgebiete des Branntweinsteuergesetzes auf jene Länder beschränkt, für welche dieselbe dermalen bewilligt ist, und es werden zu derselben in diesen Ländern auch fernerhin nur diejenigen zugelassen, welche aus den von ihnen selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Verbrauche oder zu jenem der bei ihnen in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen und Dienstboten Branntwein erzeugen, aber weder Handel mit geistigen Flüssigkeiten noch Kleinverschleiss oder Ausschank derselben, noch für Rechnung Anderer die Rektifikation von Branntwein und Branntweingeist oder die Bereitung von Rosoglio, Liqueur und anderen mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten betreiben. — Die Maximalmenge von Branntwein, bis zu welcher die steuerbare Erzeugung innerhalb Eines Jahres zugestanden werden darf, bleibt ebenfalls unverändert, nämlich: 56 Liter, für Tirol und Vorarlberg aber 112 Liter. Unter Branntwein wird hier wie bisher nach dem Anhange zum §. 14 des Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829 dasjenige Erzeugniss verstanden, welches nach der 40theiligen Alkoholometerskala weniger als **22** Grade d. i. nach der hundertheiligen Alkoholometerskala weniger als **55** Grade ausweiset. — Es darf demnach z. B. die in einer steuerfrei erzeugten Branntweinmenge von 40 Litern enthaltene Alkoholomenge 22 Hektolitergrade (Liter) Alkohol nicht erreichen. — Auch die übrigen, die steuerfreie Branntweinerzeugung betreffenden Anordnungen, insbesondere diejenigen des Hofkammerdekretes von 23. September 1835, dann jene des Erlasses des Finanzministeriums vom 23. Juli 1856 (R.-G.-Bl. 1856, Nr. 142) für Tirol und Vorarlberg bleiben in Geltung. Nur folgende Aenderungen haben einzutreten:

1. Die Finanz-Landes-Behörde kann für ihr ganzes Verwaltungsgebiet oder für einzelne Theile desselben den Zeitpunkt, bis zu welchem jährlich die Anzeige wegen Benützung des Zugeständnisses der steuerfreien Branntweinerzeugung zu machen ist, mit Berücksichtigung der Verhältnisse, unter welchen diese Erzeugung stattfindet, abändern. Die beschlossene Abänderung ist aber rechtzeitig kundzumachen.

2. Die für Ein Jahr bewilligte steuerfreie Branntweinmenge ist in der Regel in einem ununterbrochenen Zeitabschnitte zu erzeugen, während dessen der Brennereibetrieb Tag für Tag mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und anderer Feiertage fortgesetzt wird. — Wenn Jemand zwei oder mehrere Stoffarten, die nicht zu gleicher Zeit zur Verfügung stehen, zur Erzeugung der steuerfreien Branntweinmenge verwenden will, so kann für eine jede solche Stoffart ein besonderer Zeitabschnitt mit einem blos an Sonn- und anderen Feiertagen unterbrochenen Brennereibetriebe bestimmt werden. — Auch können, insoferne der Bedarf vorhanden ist, für mehlige Stoffe zwei und für Weingeläger drei Zeitabschnitte im Jahre behufs Verwendung dieser Stoffarten zur steuerfreien Branntweinerzeugung zugestanden werden.

3. Niemand darf die steuerfreie Branntweinerzeugung ausserhalb der Gebäude und Grundflächen, welche er selbst inne hatte, beziehungsweise bewirthschaftet, vornehmen.

4. Die für einige Gebirgsgegenden von Steiermark und Kärnten hinsichtlich der Anzeige und Kontrole der steuerfreien Branntweinerzeugung mit dem Hofkammerdekrete vom 19. Dezember 1838, Z. 49.590, beziehungsweise mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 11. Dezember 1849, Z. 23.299, ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse werden vorläufig noch aufrecht erhalten. Jedoch wird jeder steuerfreie Branntweinerzeuger dieser Zugeständnisse verlustig, wenn er dieselben zur steuerfreien Erzeugung einer grösseren als der steuerfrei bewilligten Branntweinmenge oder zu einer anderen Verkürzung des Staatsschatzes missbraucht. (§. 1 der Vollz. Vorschr. v. 3. Juli 1878. V.-Bl. Nr. 27).

Anmerkung. **Verordnung betreffend die Verwendung von Weintrebern zur steuerfreien Branntweinerzeugung.** Insoferne der Bedarf nachgewiesen wird, können für die steuerfreie Branntweinerzeugung aus Weintrebern **zwei oder drei Zeitabschnitte** im Jahre zugestanden werden. (F.-M.-E. vom 23. Juli 1879 Z. 21280 V.-Bl. Nr. 41.)

Steuer-Rückvergütung.

a) **Bei der Ausfuhr von gebrannter geistiger Flüssigkeit.**

§ 3. Von gebrannter geistiger Flüssigkeit, welche unter Vorbehalt der Steuerrückvergütung in Fässern und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zoll-Linie ausgeführt wird, wird für jeden Hektoliter und jeden mittelst des vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeters erhobenen Grad Alkoholgehalt (Hektolitergrad Alkohol) die Verzehrungssteuer von eilf Kreuzern mittelst Anweisung rückvergütet, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem diese Flüssigkeit über die Zoll-Linie ausgetreten ist.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zoll-Linie wird, wenn die Sendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder 100 Flaschen von je einem Viertel-, oder einem halben oder ganzen Liter Inhalt umfasst, die Steuerrückvergütung mittelst Anweisungen der bezeichneten Art geleistet, und zwar mit 93 kr. für 100 Viertelliter, mit 1 fl. 86 kr. für 190 halbe Liter und mit 3 fl. 72 kr. für 100 Liter.

Für Mengen unter 25 Liter oder 100 Flaschen wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

Die Bewilligung zur Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten über die Zoll-Linie gegen Steuerrückvergütung wird von der Finanz-Behörde I. Instanz auf die Dauer Eines Jahres den Spiritus-Erzeugern und Kaufleuten, die Handels- und Gewerbsbücher ordnungsmässig führen und wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung noch nicht gestraft wurden, ertheilt.

Die Verzehrungssteuer-Rückvergütung wird nicht in Baarem, sondern mittelst einer stempelfreien, von einem Inhaber auf den andern frei übertragbaren (girirbaren) Anweisung des Zollamtes, über welches die Ausfuhr erfolgt, geleistet.

(Finanz-Ministerial-Erlässe v. 5. Dezember 1870, Z. 3579. V.-Bl. Nr, 45, v. 30. April 1871, Z. 12432, V.-Bl. Nr. 17 und v. 26. Oktober 1871, Z. 31585, V.-Bl. Nr. 40.)

Diese Bestimmungen sind auch auch auf die gegen Steuerrückvergütung erfolgende Ausfuhr von Liqueur (gebrannter geistiger Flüssigkeit, welche versüsst ist) anzuwenden, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1. Die Bewilligung, Liqueur mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung über die Zoll-Linie auszuführen, wird nur Liqueurfabrikanten ertheilt.

2. Die Ausfuhrsendung muss mindestens **100** Flaschen von je $^1/_4$, $^1/_2$ oder 1 Liter Inhalt oder mindestens 25 Liter in Gebinden umfassen.

3. Der Liqueurfabrikant hat bei dem Versendungsamte Muster von den Flaschen, welche er zur Liqueurausfuhr verwenden will, zur hinterlegen. An diesen Musterflaschen muss die schriftliche Angabe des Rauminhaltes angesiegelt sein.

4. Die zu einer Sendung gehörigen, mit Liqueur gefüllten Flaschen müssen in Kisten oder Körben, welche zur Anlegung des vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeignet sind, verpackt sein. Ausgenommen hievon sind jene Fälle, in welchen der Ladungsraumverschluss bei dem Eisenbahn- oder Dampfschiff-Transporte anstatt des Kolliverschlusses zulässig ist.

5. Die als Liqueur erklärte Flüssigkeit muss klar, süss sein und einen Alkoholgehalt von mindestens 30 Volumperzenten haben. Sollte der Geschmack der Flüssigkeit Zweifel erregen, ob dieser Alkoholgehalt vorhanden sei, so hat die Untersuchung der Flüssigkeit durch Sachverständige einzutreten.

6. Die Angabe des Alkoholgehaltes und der Summe der Alkoholgrade kann in der Ausfuhrerklärung unterbleiben. Die Liquermenge ist bei der Ausfuhr in Flaschen durch die Anzahl und die Inhaltsgrösse der Flaschen zu bezeichnen, z. B. 100 Flaschen zu je $^1/_2$ Liter.

7. Die Steuerrückvergütung wird bei der in Gebinden erfolgenden Ausfuhr mit 93 kr. für je 25 Liter Liqueur, und bei der in Flaschen erfolgenden Ausfuhr mit 93 Kreuzern für je 100 Viertelliter, mit 1 fl. 86 kr. für je 100 Halbliter, mit 3 fl. 72 kr. für je 100 ganze Liter Liqueur berechnet.

Enthält die Ausfuhrsendung in Gebinden auch einen Bruchtheil eines Viertelhektoliters, so bleibt dieser Bruchtheil unberücksichtigt. Ebenso bleiben bei einer Ausfuhrsendung in Flaschen die Bruchtheile eines Hundert von Flaschen ausser Rechnung.

Flaschen, deren Inhalt grösser als $^1/_4$ Liter, aber kleiner als $^1/_2$ Liter, oder grösser als $^1/_2$ Liter, aber kleiner als 1 Liter, oder grösser als 1 Liter ist, werden mit $^1/_4$ Liter, beziehungsweise mit $^1/_2$ und 1 Liter berechnet.

8. Das Versendungsamt hat in der Regel nicht den Alkoholgehalt zu erheben, sondern nur die durch Ansehen und Verkosten erkennbare Beschaffenheit der als Liqueur erklärten Flüssigkeit zu prüfen. Sollte sich hiebei der Zweifel ergeben, ob der Alkoholgehalt der Flüssigkeit 30 Alkoholometergrade erreicht, so ist unter Zuziehung des Versenders eine Probe zu nehmen und deren Untersuchung zu veranlassen.

Behufs der Prüfung der Menge und Beschaffenheit des Inhaltes der Flaschen sind für jedes Kollo nur einzelne Flaschen, auf deren Auswahl dem Versender jedoch keinerlei Einfluss zu gestatten ist, zu öffnen.

9. Das gleiche Verfahren (Z. 8) findet bei den Austrittsämtern statt. Wenn aber die innere Untersuchung einer in Flaschen erfolgenden Liqueursendung bei dem Versendungsamte von zwei Beamten (einem Zoll- und einem Finanzwach-Beamten) vorgenommen worden ist, und wenn der amtliche Verschluss sowie die Verpackung sich in voller Ordnung befindet, so kann bei dem Austrittsamte die innere Untersuchung dieser Sendung unterbleiben. (§. 2 der Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

b) **Bei der Verwendung von Branntwein zur Erzeugung gewisser Fabrikate.**

§ 4. Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, unter geeigneten Bedingungen und Vorsichten die Steuerrückvergütung auch für Branntwein zu gewähren, welcher zur Erzeugung von nicht in die Reihe der menschlichen Genussmittel gehörigen Fabrikaten, z. B. Bleizucker verwendet wird.

Vorläufig wird die Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Bleizucker bestimmten Branntwein zugestanden und in dieser Beziehung angeordnet:

1. Die Steuerrückvergütung für Branntwein zur Erzeugung von Bleizucker wird jedem Bleizucker-Fabrikanten bewilligt, welcher

a) zu dieser Erzeugung nur selbst bereiteten Essig aus Branntwein verwendet
b) weder wegen Schleichhandel oder wegen einer schweren Gefällsübertretung gegen die ein steuerbares Verfahren betreffenden Vorschriften, gestraft, noch blos aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden ist, und welcher überdies
c) Handels- und Gewerbsbücher ordnungsmässig führt und sich der Verpflichtung unterwirft, den Finanzorganen die Einsicht in diese Bücher, sowie den Eintritt in die Erzeugungsstätte und Vorrathslager auf jedesmaliges Verlangen zu dem Ende zu gestatten, damit sie die Vorräthe an Branntwein, Essig und Bleizucker erheben, und mit den Büchern vergleichen können.

2. Diese Bewilligung (1) wird über Einschreiten des Bleizucker-Fabrikanten von der Finanzbehörde I. Instanz[1]), in deren Amtsbereiche die Bleizuckerfabrik liegt, auf die Dauer je eines Jahres ertheilt.

3. Die Steuerrückvergütung wird nur für Branntwein von höchstens 50 Grad Alkoholgehalt und auf die Erzeugung von je 100 Kilogramm Bleizucker für höchstens 30 Hektolitergrade Alkohol gewährt.

4. Der zur Bleizucker-Erzeugung bestimmte Branntwein muss vor der Verwendung in Gegenwart von 2 Finanzorganen durch einen Zusatz, den der Bleizucker-Fabrikant auf eigene Kosten beizustellen hat, zum Genusse unbrauchbar gemacht (denaturirt) werden.

Dieser Zusatz hat entweder in mindestens 80 Gramm Kampfer oder in mindestens 160 Gramm thierischem Theeröl auf 1 Hektoliter Branntwein zu bestehen.

5. Der Bleizuckerfabrikant hat:
a) über die Menge und den Alkoholgehalt des denaturirten Branntweines;
b) über die Menge des erzeugten Bleizuckers, und
c) über den Absatz des letzteren eine eigene Aufschreibung für die steueramtliche Kontrole zu führen und den Finanz-Organen auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Dessgleichen muss er den Finanzorganen die Vergleichung dieser Aufschreibung mit seinen Gewerbs- und Handelsbüchern unverweigerlich gestatten.

6. Für die Vornahme der Denaturirung des Branntweines hat der Bleizucker-Fabrikant einen eigenen Bottich von mindestens 6 Hektoliter Rauminhalt in der Erzeugungsstätte aufzustellen, und dem Kontrolbezirksleiter zum Behufe der amtlichen Abmesssung und Bezeichnung abzumelden.

Dieser Bottich wird für die Füllungshöhe von 5 Hektoliter, und wenn er einen grösseren Rauminhalt als 6 Hektoliter hat, auch noch für jene, über 5 Hektoliter liegenden Füllungshöhen abgeaicht, bis zu welchen die jeweilig zu denaturirende Branntweinmenge reichen wird. Uiber der höchsten Aichmarke muss aber im Bottich noch so viel Raum frei bleiben, als in dem Falle, wo die zu denaturirende Branntweinmenge bis zu dieser Marke reicht, der Zusatz des Denaturirungsmittels und die Vermischung desselben mit dem Branntwein fordert.

7. Die auf einmal zur Denatuirung kommende Branntweinmenge darf nicht unter 5 Hektoliter betragen.

8. Dem Bleizucker-Fabrikanten obliegt es, jedes Mal über die Branntweinmenge, die er mit dem Anspruche auf die Verzehrungssteuer-Rückvergütung zur Bleizucker-Erzeugung und deshalb zur vorläufigen Dena-

[1]) Finanzbehörden I. Instanz sind für die Branntweinbesteuerung: in Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, Bukowina, Istrien, Görz und Gradiska die Finanz-Inspektoren und Finanz-Oberinspektoren, in Kärnten und Krain die Finanz-Direktionen, in den übrigen Ländern die Finanz-Bezirks-Directionen.

turirung bestimmt, eine Erklärung in doppelter Ausfertigung nach dem angehängten Muster Nr. 1 bei dem Kontrolbezirksleiter, in dessen Uiberwachungsbezirke die Bleizuckerfabrik liegt, einzubringen.

Zwei Finanzorgane erheben auf Grund dieser Erklärung die Menge und den Alkoholgehalt des Branntweines in dem Denaturirungsbottiche (Z. 6.)

Ergibt sich hiebei kein Anstand, so veranlassen sie, dass in ihrer Gegenwart das Denaturirungsmittel in dem vorgeschriebenen Mengenverhältnisse dem Branntweine zugesetzt und mit demselben innig vermischt wird.

Sofort setzen sie sowohl den Befund über die Menge und den Alkoholgehalt des Branntweines, als auch die Bestätigung der Denaturirung in beide Exemplare der Erklärung ein.

Das eine mit dieser Bestätigung und dem fraglichen Befunde versehene Exemplar der Erklärung (Unikat) wird dem Bleizucker-Fabrikanten zur Begründung seines Bnspruches auf die Verzehrungssteuer-Rückvergütung eingehändigt und hat als Beleg der oben unter Z. 5 angeordneten Bufschreibung zu dienen. Das andere Exemplar wird von dem Kontrol-Bezirksleiter ohne Verzug an die Finanzbehörde I. Instanz geleitet.

9. Ist der Bmtssitz von einem oder von beiden Finanzorganen, welche die in der vorstehenden Bestimmung Z. 8 erwähnte Bmtshandlung zu vollziehen haben, nicht im Standorte der Bleizucker-Erzeugung, so ist deren Unternehmer verpflichtet, die Reisegebühren für das eine Finanzorgan, beziehungsweise für beide Finanzorgane bei der ihm bekannt gegebenen Staatskassa zu erledigen.

10. Die Auszahlung der Verzehrungssteuer-Rückvergütung wird von der Finanzbehörde I. Instanz halbjährig nach Massgabe der zur Bleizucker-Erzeugung wirklich verwendeten vorschriftsmässig denaturirten Branntweinmengen und ihres Alkoholgehaltes verfügt.

Zu diesem Ende wird die unter Z. 5 angeordnete Bufschreibung von dem Kontrol-Bezirksleiter nach vorausgegangener Vergleichung mit den Handels- und Gewerbebüchern des Erzeugers, halbjährig abgeschlossen und sammt den als Belege dienenden Erklärungen (Unikaten) der Finanzbehörde I. Instanz vorgelegt.

Sollten diese Erklärungen auf eine grössere Branntweinmenge lauten, als im abgelaufenen halben Jahre zur Bleizucker-Erzeugung verwendet worden ist, so wird von dem Kontrol-Bezirksleiter in der für das nächste halbe Jahr aufgelegten Aufschreibung bei der Uibertragspost anmerkungsweise angeführt, dass und welche Branntweinmenge, und von welchen Alkoholgehalte zur Verwendung übrig geblieben ist.

Die unter 8 vorgeschriebene Amtshandlung bei der Denaturirung des Branntweines haben der Kontrol-Bezirksleiter und ein zweites Finanzorgan zu vollziehen.

12. Bevor die Anweisung der Steuerrückvergütung durch die Finanzbehörde I. Instanz erlassen wird, sind die Aufschreibung des Bleizucker-Erzeugers und deren Belege zu prüfen und insbesondere die letzteren mit den eingelegten Duplikaterklärungen (Z. 8) zu vergleichen und allfällige Anstände zu beheben.

Die Rückvergütung hat mit 11 kr. für den Hektolitergrad Alkohol aus dem Verzehrungssteuer-Gefälle zu geschehen und ist in den monatlichen Nachweisungen des Branntweinsteuer-Ertrages unter Angabe der Branntweinmenge, für welche sie angewiesen worden ist, ersichtlich zu machen.

13. Die Finanzbehörde I. Instanz hat dem Bleizucker-Fabrikanten das Ausmass der von ihm zu vergütenden Fuhr- und Reisekosten (Z. 9) und die Kassa, bei welcher dieselben zu erlegen sind, schriftlich mitzutheilen.

Die Auszahlung dieser Gebühren an die Bezugsberechtigten kann ohne besondere Zahlungsanweisung erfolgen. (§. 3 der Vollz.-Vorschrift vom 3. Juli 1878.)

Anmerkung.[1])

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium wird auf Grund der §§. 4 und 102 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 72) in theilweiser Abänderung des §. 3, Punkt 4 der unterm 3. Juli 1878 erlassen Vollzugsvorschrift zum obigen Gesetze (R.-G.-B. Nr. 95) Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

1. Nach freier Wahl des Bleizucker-Fabrikanten kann die Denaturirung des mit dem Anspruche auf Steuer-Rückvergütung zur Erzeugung von Bleizucker zu verwendenden Spiritus entweder in der, in der obbezogenen Vollzugsvorschrift angeordneten Weise oder auch derart geschehen, dass 1 Hektoliter Spiritus von mindestens 80 Grad Alkohol mit 3 Hektoliter Wasser und 1 Hektoliter Essig von sechs Perzent Säuregehalt vermischt und der Mischung ein vierzigstel Perzent ($^1/_{40}$ %) des Spiritus, also auf 1 Hektoliter Spiritus 25 Kubikcentimeter rohes Thieröl und zwar nur Rohprodukt, das ist oleum animale fötidum, auch oleum cornu cervi crudum oder fötidum genannt (und nicht das Dippelsche Oel — Oleum Dippeli oder cornu cervi rectificatum) zugesetzt wird.

Das Denaturirungsmittel hat der Bleizucker-Fabrikant auf eigene Kosten beizustellen. Der Bezug des rohen Thieröls muss, wenn die Finanz-Landesbehörde es anzuordnen findet, bei dem Oekonomate dieser Behörde geschehen.

Den Finanzorganen steht das Recht zu, das als Denaturirungsmittel beigestellte rohe Thieröl unter amtlichem Verschluss zu halten, und Proben davon Behufs der Untersuchung, ob es von geeigneter Beschaffenheit ist, zu entnehmen.

2. Die auf Ein Mal zur Denaturirung mittelst Essig und rohem Thieröl gelangende Menge Spiritus von mindestens 80 Grad Alkoholgehalt darf nicht unter 2 Hektoliter betragen.

Für die Vornahme dieser Denaturirung hat der Bleizucker-Fabrikant einen eigenen Bottich von hinreichender Grösse in der Erzeugungsstätte aufzustellen, und dem Kontrolbezirksleiter zum Behufe der amtlichen Abmessung und Bezeichnung anzumelden. Dieser Bottich wird für jene Füllungshöhen, welche der zu denaturirende Spiritus allein und die Mischung desselben mit Essig und Wasser erreichen, amtlich abgeaicht.

§. 2.

Die **Steuer-Rückvergütung** wird auch Denjenigen, welche **Schwefeläther** und **Chloroform fabrikmässig** erzeugen, für den hiezu verwendeten Spiritus, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Der zur Erzeugung von Schwefeläther und Chloroform bestimmte Spiritus muss wenigstens 80 Grad Alkoholgehalt haben und vor der Verwendung in Gegenwart von zwei Finanzorganen durch einen Zusatz, den der Fabrikant auf eigene Kosten beizustellen hat, zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht (denaturirt) werden.

Dieser Zusatz hat in mindestens 25 Kubikmeter rohem Thieröl von der im vorstehenden §. 1, Z. 1, bezeichneten Beschaffenheit, auf jeden Hektoliter Spiritus zu bestehen.

In Absicht auf den Bezug dieses Denaturirungsmittels, sowie in Absicht auf das Recht der Finanzorgane, dasselbe unter amtlichen Verschluss zu halten und Proben davon zu entnehmen, gelten ebenfalls die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphes.

2. Der Fabrikant hat den durchschnittlichen Bedarf an Alkohol zur Erzeugung von je 100 Kilogramm Schwefeläther, beziehuugsweise Chloroform in dem Gesuche um Bewilligung der Steuer-Rückvergütung anzugeben. Als Maximum werden auf die Erzeugung von je 100 Kilogramm Schwefeläther höchstens 193 Hektolitergrade und auf die Erzeugung von je 100 Kilogramm Chloroform höchstens 130 Hektolitergrade Alkohol angenommen.

Die von dem Fabrikanten angegebene Bedarfsmenge, oder im Falle dieselbe grösser als die oben erwähnte Maximalmenge wäre, die letztere, darf bei der Steuer-Rückvergütung nicht überschritten werden.

3. In einer Schwefeläther- oder Chloroformfabrik mit dem Anspruche auf Steuer-Rückvergütung für Spiritus darf kein Spiritus-Rektificirapparat aufgestellt sein.

4. Im Uebrigen haben die Bestimmungen des §. 3 der Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878 zum Branntweinsteuer-Gesetze vom 27. Juni 1878 auch auf die Schwefeläther- und Chloroformfabrikanten, welche die Steuer-Rückvergütung für den zu ihren Fabrikationszwecken verwendeten Spiritus beanspruchen, sinngemässe Anwendung zu finden.

§. 3.

Sowohl die Bleizucker-Fabrikanten als auch die Fabrikanten von Schwefeläther und Chloroform haben in den Gesuchen um Bewilligung der Steuer-Rückvergütung die Alkohol-

[1]) Enthalten in dem am 15. Oktober 1881 ausgegebenen R.-G.-Bl. unter Nr. 118.

menge, welche sie im Laufe des Jahres, für welches die Bewilligung zur Steuer-Rückvergütung ertheilt werden soll, zu ihren Fabrikationszweck voraussichtlich benöthigen und der Denaturirung unterziehen werden, nach Hektolitergraden (Litern) Alkohol anzugeben.

Den Finanzbehörden I. Instanz (Finanzdirektionen, Finanz-Bezirksdirektionen, Finanz-Inspektoren und Finanz-Oberinspektoren) liegt ob, vor Ertheilung der Bewilligung bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke das Unternehmen sich befindet, die Auskunft einzuholen, ob der Betrieb wirklich ein fabriksmässiger und die im Gesuche des Fabrikanten angegebene voraussichtliche Verbrauchsmenge an Alkohol eine dem Fabrikationsumfange angemessene ist.

Sollte die Handels- und Gewerbekammer eine geringere als die von dem Fabrikanten angegebene Alkoholmenge als zureichend für dessen Fabrikationsumfang erklären, so wird die Bewilligung auf diese geringere Menge beschränkt.

Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmass der Gebühr.

§. 5. Weder über die Frage, ob die im § 1 bezeichnete Verzehrungssteuer zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmass der Gebühr findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Gebühren.

§ 6. Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandsleistung bei der Durchführung der Steuer.

§ 7. Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den Finanzorganen bei den Amtshandlungen, welche sie zum Vollzuge der im § 1 bezeichneten Steuer vornehmen, auf ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Verjährung.

§ 8. Die Bestimmungen über die Verjährung der Steuer werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§ 9. Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Steuer. Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uibersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe.

§ 10. Wer gebrannte geistige Flüssigkeit zu erzeugen oder mittelst Destillation umzugestalten, oder Essig oder Essiggut mittelst der Destillation aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit zu erzeugen beabsichtiget, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uibersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§ 31, 54, 62 und 75) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillir-Apparaten.

§ 11. Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden § 10 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleisse solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Bestätigung, dass solches überreicht wurde, dem Anzeigenden zu seiner Deckung und Ausweisung

zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind namentlich die Apotheker bloss bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§. 10) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§ 12. Dem Unternehmer obliegt es, an dem äusseren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniss bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Unabhängig von der in den §§ 31, 62 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonales hat der Unternehmer eine während seiner Abwesenheit in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen, denen die Uiberwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, dass der Betriebsleiter, oder in Abwesenheit des letzteren Derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Uiberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen. Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Uibersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, ferner die Anzeigen über Betriebsstörungen und anderen erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollete und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hievon zu machen, und erst mittelst der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen enthoben.

Vergrösserung des Rauminhaltes der Gährgefässe, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefässe in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefässen in der Erzeugungsstätte.

§ 13. Es ist untersagt:

1. Das Uiberlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefässe zu hindern, oder die überfliessende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefässen aufzufangen, oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Maischgefässe über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrössern.

2. In der Erzeugungsstätte andere zur Branntweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren angemeldeten Stoffe oder ausser

der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren.

3. Schlempe im Brennlokale aufzubewahren.

4. Irgend ein Gefäss, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubniss in die Erde einzusenken.

5. Die Betriebsvorrichtungen und Gefässe mit Ausnahme der Mutterhefengefässe, Hefengährgefässe und Süssmaischhefengefässe von der denselben in der Erzeugungssätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, dass dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht.

6. Zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörigen Betriebsvorrichtungen und Gefässe in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Benützung der Gefässe oder Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§ 14. Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefässe und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichen Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche, als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne dass vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Uiberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im § 21, Z. II, bezeichneten Art, in welchen die amtliche Aussergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versieglung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benützung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche, als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§ 15. Die Erzeugungsstätte jeder im § 10 bezeichneten Unternehmung ist unter steueramtliche Aufsicht gestellt.

Zu der Erzeugungsstätte werden gerechnet:

1. die Räume, in denen der Gewerbsbetrieb ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen die zu diesem Betriebe gehörenden Stoffe oder die durch denselben hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden;

3. alle mit einem unter 1 und 2 aufgeführten Raume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§ 16. So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluss) ausser Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, ausser der Betriebszeit der Unternehmer für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniss, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise Unternehmer) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm nicht die Haftung obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Mittel anzuwenden seien, um die Werksvorrichtungen ausser Gebrauch zu setzen, ist nach Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Aussergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluss tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbsbetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Für den amtlichen Bleisiegel-Verschluss sind die aus der Zeit, als die Produktenversteuerung nach dem Branntweinsteuer-Gesetze vom 9. Juli 1862 bestand, noch vorhandenen Syrowatka'schen Zangenpressen mit der die Plomben auslösenden Vorrichtung zu benützen. (F.-M.-E. vom 30. Juni 1878, Z. 17286.)

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§ 17. Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichen Verschluss befindlichen Werksvorrichtung (Gefäss) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluss selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens. Verantwortlichkeit Desjenigen, der dasselbe leitet.

§ 18. Jene Handlungen des Gewerbsverfahrens, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstelluug der Verzehrungssteuer angeordnet sind, (§§ 42, 56 und 66), werden das steuerbare Verfahren genannt.

Uiber die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papiere eine Bollete ausgefolgt, und darin die geleistete Zahlung der entfallenden Steuer oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung bestätigt. Erst wenn diese Bollete sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hierzu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefässe verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren muss genau so, wie es angemeldet worden, und in der hierüber ausgefertigten Bollete vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbarem Verfahren solcher Gefässe und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsamtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren leitet, wird als der Thäter des während seiner Anwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet.

Amtliche Revision.

§ 19. Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§ 15), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben, bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch ausser den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der Eintritt in der Erzeugungsstätte der Unternehmung

und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Der bei einer Durchsuchung beigezogenen obrigkeitlichen Person oder dem beigezogenen Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, den Amtshandlungen des Finanzorganes unausgesetzt beizuwohnen, bei einem gemachten Anstande die aufgenommene That- oder Befundbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Behelfe und Urkunden mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Bei gefällsamtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter ob, die Bolleten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls dem Finanzorgane gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Besteuerungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben. Besteuerungsarten.

§. 20. Die Verzehrungssteuer von gebrannter geistiger Flüssigkeit wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Grösse des Maischraumes eingehoben:

I. Im Wege der Pauschalirung, und zwar:

a) nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes,

b) nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung;

II. auf Grund eines freiwilligen Uibereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Grösse des Erzeugnisses an Alkohol;

III. auf Grundlage der Anzeigen eines Kontrolmessapparates nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses.

Eintheilung der Brennereien.

§. 21. Zu diesem Zwecke (§. 20) werden die Brennereien eingetheilt:

I. in Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel) Getreidegattungen, Hülsenfrüchte, Stärkemehl,) Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrikation: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten und entweder

a) in den Maischgefässen einen 17 Hektoliter übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalt (§. 26) haben, die Zahl und die Beschaffenheit der Brennvorrichtungen mag wie immer sein oder

b) wenn auch dieser Rauminhalt 17 Hektoliter nicht übersteigt, einen Dampfapparat (Brennvorrichtung) oder mehrere Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung oder zwar nur Eine Brennvorrichtung der letzteren Art, aber eine solche benützen, welche mit mehr oder anderen als den in II angeführten Bestandtheilen versehen ist, oder deren Brennblase einen Rauminhalt von mehr als zwei Hektoliter hat;

II. in Brennereien, welche mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten und bei einem 17 Hektoliter nicht übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalte der Maischgefässe (§. 26) nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützen, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasen-

helm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei Hektoliter besitzt;

III. in Brennereien, welche andere, als die in I bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

§. 22. Die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes findet Anwendung auf die im §. 21 unter I a (und b) bezeichneten Brennereien.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 23. Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im §. 21 unter II und III bezeichneten Brennereien.

Abfindung.

§. 24. Die im §. 20 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei Brennereien, in welchen nur Eine Brennvorrichtung und zwar: eine von der im §. 21, Zahl II bezeichneten Art benützt wird, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und nur selbst erzeugtes Obst, oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte, oder Wurzeln oder andere wildwachsende Früchte zur Branntweinerzeugung verwenden.

2. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung bei Brennereien, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinerzeugung verwenden.

Für die zulässige abfindungsweise Bemessung und Entrichtung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung wird angeordnet:

I. Bei Brennereien, in welchen nur Eine Brennvorrichtung, und zwar eine solche mit unmittelbarer Feuerung und keinen anderen Bestandtheilen als einer Brennblase von höchstens **2** Hektoliter Rauminhalt, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder geraden Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung benützt wird und deren Unternehmer **Grundbesitzer** sind, die nur **selbsterzeugtes** Obst, oder Weintreber und Weinhefe aus der **eigenen** Weinerte oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wildwachsende Früchte zur Branntweinerzeugung verwenden.

1. Die Abfindung kann mit einzelnen Unternehmern solcher Brennereien oder mit der Gesammtheit aller in einer Gemeinde befindlichen Unternehmer oder für diese auch mit der Gemeinde eingegangen werden.

2. Der Zeitraum der Abfindung ist so zu bestimmen, dass derselbe nur denjenigen Theil des Jahres umfasst, in welchem die Branntweinerzeugung wirklich stattfinden soll. Desshalb ist, wenn die Branntweinerzeugung in verschiedenen von einander getrennten Abschnitten des Jahres ausgeübt werden soll, für jeden einzelnen Zeitabschnitt eine eigene Abfindung nöthig.

3. Der Brennereiunternehmer, welcher die Branntweinsteuer innerhalb der gesetzlichen Gestattung abfindungsweise entrichten will, hat spätestens 14 Tage vor Beginn des zur Branntweinerzeugung bestimmten Zeitabschnittes bei der Finanzwachabtheilung, in deren Uiberwachungsbezirke seine Brennerei liegt, mündlich oder schriftlich anzuzeigen:

a) seinen Namen und Wohnort;

b) den Ort und die Konscriptions-Nr. des Gebäudes, in welchem die Branntweinerzeugung stattfinden soll;

c) das für die Branntweinerzeugung gewidmete Lokale;
d) die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, den Rauminhalt der Brennblase und den Umstand, ob die Brennvorrichtung bereits amtlich bezeichnet ist;
e) den Zeitabschnitt, in welchem die Branntweinerzeugung stattfinden soll;
f) die Gattung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe, sowie deren Menge und zwar letztere in Hektolitern.

4. Die vorstehende Anordnung (Z. 3) gilt auch für die Fälle, in welchen es sich um eine gemeinschaftliche Abfindung der Branntweinerzeuger einer Gemeinde handelt. Nur müssen in diesen Fällen alle Brennereiunternehmer der Gemeinde, bei welchen die Abfindung zulässig ist, den gleichen Zeitabschnitt für die Branntweinerzeugung wählen. — Auch ist der Umstand, dass eine gemeinschaftliche Abfindung angestrebt wird, anzugeben.

5. Der für die Branntweinerzeugung bestimmte Zeitabschnitt ist nach Tagen unter Bezeichnung des Anfangs- und des Schlusstages anzugeben. — Derselbe darf den Bedarf nicht überschreiten, welcher sich für die Verarbeitung der angemeldeten Menge und Gattung der Erzeugungsstoffe nach der Beschaffenheit der Brennvorrichtung mit Rücksicht auf das landesübliche Verfahren ergibt.

6. In Folge der unter 3 erwähnten Anzeige wird die Beschaffenheit der Brennvorrichtung und der Rauminhalt der Brennblase erhoben, und die Brennvorrichtung amtlich bezeichnet.

Zugleich wird amtlich festgestellt, ob die Brennerei zu denjenigen Brennereien gehört, welche zur abfindungsweisen Entrichtung der Branntweinsteuer zugelassen werden dürfen. Das Ergebniss dieser Amtshandlung wird in einer Befunds-Uibersicht dargestellt, und ist von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten, und falls jener beziehungsweise dieser des Schreibens unkundig wäre, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigen.

Ist die Rauminhaltserhebung sowie die amtliche Bezeichnung der Brennvorrichtung ohnehin erst innerhalb der letzten drei Jahre geschehen und tritt eine Aenderung für die Zeit der Abfindung nicht ein, so kann die neuerliche Befundaufnahme unterbleiben.

7. Der Abschluss der Abfindungsverhandung soll erst dann stattfinden, wenn die Anzeige über die Menge der Brantweinerzeugungsstoffe entweder durch unmittelbare Erhebung oder doch nach sicheren objektiven Merkmalen, z. B. bei Weintrebern nach dem Stande der Weinernte, kontrolirt werden kann.

8. Behufs der amtlichen Bemessung des Abfindungspauschales sind folgende Grössen mit einander zu multipliziren:

a) Die der Brennvorrichtung und der landesüblichen Betriebsart entsprechende Stoffmenge, welche mit Rücksicht auf die Stoffart täglich verarbeitet werden kann,
b) die für 1 Hektoliter der Stoffmenge entfallende Alkoholausbeute in Hektolitergraden nach dem 100theiligen Alkoholometer,
c) die Anzahl Tage des Brennverfahrens,
d) der Steuersatz von 11 Kreuzern für jeden Hektolitergrad Alkohol.

9. Die Abfindungen werden nur unter der Bedingung zugestanden, dass

a) während der Abfindungsdauer weder mehr noch eine andere Brennvorrichtung als die für die Abfindung angemeldete und in Anschlag gebrachte zur Verwendung kommen, dass keine anderen als die angezeigten, bei der Branntweinsteuer-Abfindung gesetzlich zulässigen

Stoffe verarbeitet werden und, dass überhaupt der Brennereibetrieb nicht über die Abfindungsgrundlagen ausgedehnt wird, dann dass

b) den Finanzbehörden und Finanzorganen frei steht, so oft sie es angemessen finden, Nachschau und Durchsuchungen mit Beobachtung der diesfälligen Vorschriften vorzunehmen und die Brennvorrichtung nach Ablauf der in der Abfindung begriffenen Betriebszeit auf eine Art, welche die Verwendung der Brennblase zu anderen Zwecken nicht ausschliesst, ausser Gebrauch zu setzen.

10. Eine Abweichung von den Abfindungsgrundlagen, wird, wenn sie die Erzeugung einer dieser Grundlagen überschreitenden Alkoholmenge ermöglicht, als Gefällsverkürzung nach Massgabe der möglichen Mehrerzeugung gestraft.

Ist die Abweichung so beschaffen, dass die Brennerei dadurch aus der Reihe derjenigen Brennereien getreten ist, welche zur Abfindung zugelassen werden dürfen, so ist nach den die Branntweinsteuer-Pauschalirung betreffenden Strafbestimmungen des Branntweinsteuer-Gesetzes vorzugehen.

In letzterem Falle ist auch der Abfindungsvertrag als erloschen zu erklären, während in anderen Fällen der Abweichung von den Abfindungsgrundlagen die Finanzbehörde I. Instanz das Recht hat, den Abfindungsvertrag als erloschen zu erklären, oder aufrecht zu erhalten.

11. Der bedungene Abfindungsbetrag ist vor Beginn des für die Branntweinerzeugung bestimmten Zeitabschnittes bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Umfasst aber dieser Zeitabschnitt zwei oder mehrere Monate, so hat die Zahlung, eben in so viel gleichen monatlichen Raten vorhinein zu geschehen, falls der Brerennereiunternehmer nicht vorzieht, den ganzen Abfindungsbetrag auf Ein Mal vorhinein zu entrichten. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so kann die Finanzbehörde I. Instanz den Abfindungsvertrag als aufgelöst erklären.

12. Ein während der Abfindungsdauer eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Verminderung der in der Abfindung begriffenen Branntweinerzeugung verursacht, ändert nichts an den Bestimmungen des Abfindungsvertrages.

Wird jedoch diese Branntweinerzeugung durch ein unvorhergesehenes Ereigniss für den ganzen, zur Branntweinerzeugung bestimmten Zeitabschnitt unmöglich gemacht, so wird der auf denselben fallende Abfindungsbetrag unter der Bedingung rückvergütet, beziehungsweise abgeschrieben, dass noch vor Beginn dieses Zeitabschnittes das eingetretene Betriebshinderniss schriftlich bei der Finanzbehörde I. Instanz angezeigt wird.

13. Uiber jede Abfindung ist ein stempelfreies Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, welches enthalten soll:

a) Die Bezeichnung der Personen, mit welchen einzeln oder solidarisch die Abfindung geschlossen wird, und die Grundlagen der Abfindung (Z. 3, 4, 5 und 6),

b) den bedungenen Abfindungsbetrag,

c) die unter den Zahlen 9, 10, 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen

Die Genehmigung der Abfindung steht der Finanzbehörde I. Instanz zu, welche hiebei die Interessen sowohl des Staatsschatzes als auch jener Brennereien, die nach anderen Bestimmungen die Branntweinsteuer entrichten, zu wahren hat.

Ein mit der Genehmigungsklausel versehenes Exemplar des Abfindungsprotokolles, welches die Stelle des Vertrages vertritt, ist dem Brennerei-Unternehmer auszufolgen.

II. Bei Brennereien, deren Unternehmer zugleich Bierbräuer sind und blos die Abfälle der eigenen Biererzeugung, verdorbenes Bier ausgenommen, zur Branntweinerzeugung verwenden.

14. Jeder Bierbräuer, der für seine Branntweinerzeugung aus den erwähnten Abfällen die Branntweinsteuer-Abfindung erlangen will, hat die unter 3, lit. a, b, c und d bezeichneten Daten, dann die Zahl und den Rauminhalt der Maischgefässe und den Umstand, ob dieselben bereits mit der amtlichen Bezeichnung versehen sind, bei der zur Uiberwachung der Bierbräuerei und Brennerei berufenen Finanzwach-Abtheilung schriftlich anzuzeigen.

15. In Folge dieser Anzeige (Z. 14) tritt die amtliche Befundaufnahme nach Massgabe der unter Z. 6 enthaltenen Anordnungen ein, wenn dieselbe innerhalb der letzten drei Jahre nicht stattgefunden hat oder seit der letzten Befundaufnahme eine Aenderung in der Brennereieinrichtung erfolgt ist.

16. Das Abfindungspauschale ist nach dem Umfange der Biererzeugung und zwar derart zu bestimmen, dass für die Abfälle von je 100 Hektoliter der während der Abfindungsdauer erfolgenden eigenen Biererzeugung des Brennereiunternehmers eine entsprechende Alkoholausbeute jedoch nie weniger als 30 Hektoliter-Grade oder Liter Alkohol mit dem Steuersatze von 11 Kreuzern für jeden Grad belegt wird.

17. Das Abfindungspauschale hat der Unternehmer der Bierbrauerei und Brennerei sogleich bei der Anmeldung eines jeden in die Abfindungsdauer fallenden Biergebräudes nach Massgabe der angemeldeten Menge von Bierwürze bei dem Amte, an welches die Zahlung der Biersteuer zu leisten ist, zu entrichten, und deshalb anmerkungsweise in der erwähnten Anmeldung mit Berufung auf den Abfindungsvertrag anzugeben.

18. Der Abfindungsvertrag wird auf drei Jahre mit dem beiderseitigen Vorbehalte abgeschlossen, denselben jederzeit aufkündigen zu dürfen. Die Aufkündigung muss schriftlich gemacht werden. Einen Monat, nachdem dieselbe erfolgt ist, erlischt der Abfindungsvertrag.

19. Eine aus was immer für einem Grunde eintretende Beschränkung in der Verwendung der Bierbrauabfälle zur Branntweinerzeugung ändert nichts an den Bestimmungen des Abfindungsvertrages.

Wird jedoch die Branntweinerzeugung durch ein unabwendbares Hinderniss auf mindestens Einen Monat gänzlich unmöglich gemacht, so wird, wenn das Betriebshinderniss bei der zur Uiberwachung der Bräuerei und Brennerei berufenen Finanzwache-Abtheilung schriftlich angezeigt wird, die Befreiung von dem Abfindungspauschale für die konstatirte Dauer des Hindernisses zugestanden, insoferne die Bierbrauabfälle nicht etwa nachträglich zur Branntweinerzeugung benützt werden, sondern thatsächlich eine andere Bestimmung erhalten haben.

20. Die Abfindungen über die Branntweinerzeugung aus Bierbrauabfällen unterliegen übrigens den unter 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen.

Ebenso ist die Anordnung unter 13 in Betreff des Abfindungsprotokolles auch für diese Abfindungen giltig. Nur sind selbstverständlich die Abfindungsgrundlagen und das Abfindungspauschale nach den unter 14 und 16 enthaltenen Bestimmungen festzustellen und die unter 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen durch jene unter 17 und 19 zu ersetzen. (§. 4 der Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Anmerkung. Die Finanz-Landesbehörde kann die im §. 4, Z. 3, der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878, V.-Bl. ex 1878, Nr. 27, vorgezeichnete Frist für die Anzeige, dass die Branntweinsteuer innerhalb der gesetzlichen Gestattung abfindungsweise entrichtet werden wolle, nach Massgabe der besonderen Verhältnisse herabsetzen. (F.-M.-E. vom 27. Jänner 1881, Z. 3026, V.-Bl. Nr. 6.)

Produktsteuer.

§. 25. Nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Kontrolmessapparates können alle jene Brennereiunternehmer, die Steuer entrichten, welche die im §. 61 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes. Pauschalirungsmassstab.

§. 26. Bei den im §. 21 unter I lit. a (und b) bezeichneten Brennereien wird als Massstab der täglichen Leistungsfähigkeit angenommen:

1. Unbedingt der Gesammtrauminhalt

a) der Gährbottiche,
b) der Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),
c) der Hefengährgefässe,
d) der Mutterhefengefässe,
e) der Mutterhefenkühlschiffe und
f) der Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte, gährende oder gegohrene Maische;
g) sowie überhaupt aller Gefässe, welche zur Aufnahme gährender oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen.

2. Bedingt und zwar ganz oder theilweise der Rauminhalt der im §. 28 genannten Gefässe nach Massgabe der daselbst enthaltenen Bestimmungen.

3. Für jeden Hektoliter des nach 1 und 2 sich ergebenden Rauminhaltes folgende Alkoholausbeute in Hektolitergraden und zwar: 4 Hektolitergrade bei der Verarbeitung von Rüben, 5 Hektolitergrade bei Verarbeitung von mehligen Stoffen und 6 Hektolitergrade bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen.

Nachlass für landwirthschaftliche Brennereien.

§. 27. Von der im §. 26 festgesetzten Alkoholausbeute wird jenen mit einer Landwirthschaft in Verbindung stehenden Brennereien, bei welchen der täglich zu versteuernde Maischraum 45 Hektoliter nicht übersteigt, für denjenigen Betrieb, welcher in einen im September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt, ein Nachlass bewilligt, wenn sie darum ansuchen und glaubwürdig nachweisen, dass:

a) Die Brennerei einen integrirenden Bestandtheil einer Landwirthschaft bildet und dass
b) das Verhältniss zwischen dem täglich zu versteuernden Rauminhalte der Gefässe und der zur Landwirthschaft gehörenden Grundfläche an Acker, Wiese und Weide so beschaffen ist, dass auf einen Hektoliter dieses Rauminhaltes wenigstens 5 Hektaren Grundfläche entfallen.

Dieser Nachlass beträgt für Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum 35 Hektolitern nicht übersteigt, 20 Perzent, und für jene mit einem solchen von 35 bis einschliesslich 45 Hektoliter 10 Perzent.

Verordnung.

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium werden auf Grund des § 102 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 (V.-Bl. 1878 Nr. 21) folgende Bestimmungen wegen Vollziehung des § **27** dieses Gesetzes, betreffend den **Alkoholausbeute-Nachlass** für gewisse **landwirthschaftliche Branntweinbrennereien**, erlassen.

I. Als eine landwirthschaftliche Branntweinbrennerei wird diejenige betrachtet, welche mit einer einzelnen Landwirthschaft derart verbunden ist, dass sie aus der Ernte dieser Landwirthschaft ausschliesslich oder doch grösstentheils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirthschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem auf Rechnung des Brennereiunternehmers mittelst dieser Schlempe gefütterten Mastviehes herrührt.

Eine Brennerei, in welcher Melasse verarbeitet wird, kann daher nicht als eine landwirthschaftliche behandelt werden, es wäre denn, dass die Melasse nur als Zusatz zu den Erzeugungsstoffen, welche die mit der Brennerei verbundene einzelne Landwirthschaft selbst liefert, verarbeitet wird.

II. Bei landwirthschaftlichen Brennereien (I.) sind dreierlei Fälle zu unterscheiden:

A. Sowohl sämmtliche im landwirthschaftlichen Betriebe verbundene Grundstücke (Aecker, Wiesen und Weiden), deren Gesammt-Flächenraum bei dem im § 27 des Branntweinsteuer-Gesetzes geforderten Verhältnisse zu dem Rauminhalt der steuerbaren Maischgefässe der Brennerei in Betracht kommt, als auch die Brennerei gehören zu dem Besitzstande ein und derselben einzelnen Landwirthschaft oder

B. nur sämmtliche Grundstücke, deren Gesammt-Flächenraum bei diesem Verhältnisse in Frage kommt, gehören zu dem Besitzstande einer einzelnen Landwirthschaft oder

C. es findet weder das eine (A) noch das andere (B) statt.

In den unter A zu reihenden Fällen wird eine landwirthschaftliche Brennerei als ein integrirender Bestandtheil einer Landwirthschaft (Branntweinsteuer-Gesetz § 27 lit. a) angesehen, wenn der Umstand, dass die Brennerei zum Besitzstande der betreffenden Landwirthschaft gehört, durch einen Grundbuchsauszug nachgewiesen wird, und andere als die Grundstücke dieses Besitzstandes nicht in Frage kommen.

Damit in den unter B zu reihenden Fällen eine landwirthschaftliche Brennerei als integrirender Bestandtheil einer Landwirthschaft angesehen werden kann, müssen folgende Bedingungen vereint vorhanden sein:

1. Die Brennerei und die Landwirthschaft müssen von ein und derselben Person betrieben werden.

2. Die Entfernung der Brennerei von den Viehstallungen der Landwirthschaft, mit der sie in Verbindung steht, darf fünf Kilometer nicht übersteigen.

Diese Entfernung wird nach der Länge des kürzesten Fahrweges von dem Thore der Brennerei bis zum entferntesten Theile der Viehstallungen gemessen.

3. Diese Viehstallungen (2) müssen genug Raum bieten, um darin für jeden Hektoliter des Rauminhaltes der steuerbaren Maischgefässe der Brennerei wenigstens ein Stück Rindvieh (Ochs, Stier, Kuh) unterbringen zu können.

4. Hinsichtlich derjenigen bei dem Verhältnisse der Grundfläche zu dem Rauminhalte der steuerbaren Maischgefässe der Brennerei anzurechnenden Grundstücke, welche nicht Eigenthum des Brennereiunternehmers sind, muss jeder Pachtvertrag auf wenigstens 6 Jahre lauten.

5. Auch ein allfälliger Pachtvertrag hinsichtlich der Brennerei muss sich auf mindestens 6 Jahre erstrecken.

Damit in den unter C zu reihenden Fällen eine landwirthschaftliche Brennerei als ein integrirender Bestandtheil einer Landwirthschaft angesehen werden kann, müssen nebst den vorstehenden Bedingungen auch noch die weiter folgenden vorhanden sein.

6. Von den in Einem landwirthschaftlichen Betriebe vereinigten Grundstücke, (Aecker, Wiesen und Weiden), deren Flächenraum angerechnet werden soll, muss ein Theil, der wenigstens die Hälfte des erforderlichen Flächenraumes hat, zu dem durch einen Grundbuchsauszug ausgewiesenen Besitzstande einer bestimmten Landwirthschaft gehören, und der Rest an diesen Besitzstand unmittelbar angrenzen oder die fraglichen Grundstücke müssen sämmtlich eine zusammenhängende Grundfläche bilden, ferner:

7. Darf kein Acker, dessen Fläche angerechnet werden soll, über $7^1/_2$ Kilometer und keine Wiese oder Weide, deren Fläche angerechnet werden soll, über 10 Kilometer von der Brennerei entfernt sein. Diese Entfernung ist nach der Länge des kürzesten Fahr-, beziehungsweise Triebweges von dem Einfahrtsthor der Brennerei bis zu dem betreffenden Grundstücke zu messen, endlich

8. müssen zu der im § 27 lit. b) des Branntweinsteuer-Gesetzes geforderten Grundfläche die Aecker wenigstens zwei Drittheile liefern.

III. Der Anspruch auf den Nachlass von 20, beziehungsweise 10 Perzente an der im § 26 des Branntweinsteuer-Gesetzes festgesetzten Alkoholausbeute für landwirthschaftliche Brennereien ist spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes in der betreffenden Erzeugungsperiode schriftlich bei der Finanzbehörde I. Instanz anzumelden.

Diese Anmeldung kann auch mit der im § 31 des Branntweinsteuer-Gesetzes angeordneten Anzeige der Werksvorrichtungen und Beschreibung der Erzeugungsstätte verbunden werden.

Sie muss enthalten:

1. Den Standort und die Konscriptionsnummer der Brennerei;
2. den Namen
   a) des Eigenthümers und
   b) des Unternehmers derselben;
3. die bestimmte Bezeichnung der Landwirthschaft, als deren integrirender Bestandtheil die Brennerei den Nachlass erhalten soll, und die nähere Angabe der Lage der in derselben vereinigten Grundstücke;
4. den Namen des Unternehmers dieser Landwirthschaft und
5. des Eigenthümers derselben, im Falle aber die in derselben vereinigten Grundstücke nicht zu ein und demselben Besitzstande gehören, die Namen der Eigenthümer der einzelnen Theile;
6. das Flächenmass der Grundstücke (Aecker, Wiesen und Weiden), einzeln und zusammen;
7. den Maischraum, welcher täglich für die Brennerei versteuert werden soll;
8. die Gattung der Stoffe, welche in der Brennerei verarbeitet werden sollen;
9. die Angabe, woher diese Stoffe bezogen werden sollen;

10. im Falle die Brennerei und die Länderwirthschaft zu demselben Besitzstande gehören, aber nicht von ein und derselben Person betrieben werden, die Angabe der Vertragsverhältnisse zwischen dem Brennereiunternehmer und dem Unternehmer der Landwirthschaft hinsichtlich der Branntwein-Erzeugungsstoffe, sowie hinsichtlich der aus dem Brennereibetriebe sich ergebenden Schlempe, beziehungsweise des Düngers, den das mittelst dieser Schlempe zu haltende Mastvieh des Brennereiunternehmers liefert;

11. in den unter II. B zu reihenden Fällen auch die genaue Angabe der Lage der Viehstallungen der Landwirthschaft und die in der oben bezeichneten Weise gerechnete Entfernung dieser Stallungen von der Brennerei, sowie

12. die Zahl von Rindern, welche in diesen Stallungen untergebracht werden können, endlich

13. in den unter II. C zu reihenden Fällen, die in der oben bezeichneten Art gerechnete Entfernung der einzelnen Grundstücke von der Brennerei.

IV. Die Anmeldung des Nachlassanspruches muss belegt sein:

1. Mit den Grundbuchsauszügen zum Behufe der Nachweisung hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse der Brennerei und der Landwirthschaft, beziehungsweise der Grundstücke derselben, eventuell, wenn die Brennerei im Grundbuche nicht erscheint, mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes über die Eigenthumsverhältnisse der Brennerei.

2. Mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes, dass die Landwirthschaft, beziehungsweise die Brennerei wirklich von der angegebenen Person betrieben wird, und dass zwischen der Brennerei und der betreffenden Landwirthschaft wirklich jene Verbindung besteht, vermöge welcher die Brennerei nach der obigen Bestimmung I. als eine landwirthschaftliche betrachtet werden kann.

3. Mit den Katastralauszügen über die Grundstücke der betreffenden Landwirthschaft, insoferne das Flächenmass oder der Umstand, ob sie Aecker, Wiesen oder Weiden sind, in den Grundbuchsauszügen nicht ersichtlich ist.

4. Zur Nachweisung der in Mitte liegenden Pachtverhältnisse mit den einschlägigen Verträgen im Originale oder in beglaubigter Abschrift. Wenn in einem unter II. A zu reihenden Falle die Brennerei nicht von dem Unternehmer der Landwirthschaft betrieben wird, so muss der zwischen diesem und dem Brennerei-Unternehmer bestehende Vertrag über die oben unter III. Z. 10 hervorgehobenen Punkte bestimmten Aufschluss geben.

Nur Verträge, welche schon vor der Branntweinerzeugungs-Periode, für welche der Nachlassanspruch erhoben wird, schriftlich abgeschlossen wurden, und deren Unterschriften legalisirt sind, werden bei der Erledigung dieses Anspruches berücksichtiget.

In den unter II. B zu reihenden Fällen muss die Anmeldung des Nachlassanspruches auch noch belegt sein:

5. Mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes, dass die Viehstallung jener Landwirthschaft, in Bezug auf welche die Brennerei als landwirthschaftliche betrachtet wird, von der Brennerei höchstens 5 Kilometer entfernt ist, wobei die Berechnung der Entfernung die oben angegebene sein soll.

6. Mit einer glaubwürdigen Nachweisung des Umfanges der Viehstallungen.

In den unter II. C zu reihenden Fällen muss die Anmeldung überdies noch belegt sein:

7. Mit einer Bestätigung des Gemeindevorstandes über den unter II. Z. 6 geforderten Zusammenhang der Grundstücke der betreffenden Land-

wirthschaft, sowie darüber, dass kein Acker dieser Landwirthschaft über $7^1/_2$ Kilometer und keine Wiese und Weiden derselben über 10 Kilometer von der Brennerei entfernt ist.

V. Der gesetzliche Nachlass wird, wenn die Anmeldung desselben mit allen erforderlichen Nachweisungen noch eingebracht worden ist, und die Nachlassbedingungen sämmtlich vorhanden sind, für denjenigen Betrieb der landwirthschaftlichen Brennerei bewilligt, welcher innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode in einen im September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt.

Im Falle die Eröffnung des Brennereibetriebes noch später als im November stattfinden sollte, wird dieser Zeitraum vom November an gerechnet.

Wird zwar die Anmeldung des Nachlassanspruches rechtzeitig bei der Finanzbehörde I. Instanz eingebracht, ist sie aber nicht mit allen vorgeschriebenen Behelfen belegt, so wird sie nicht berücksichtiget.

Nur für die Erzeugungsperiode 1879/1880 wird die Ausnahme zugestanden, dass die fraglichen Behelfe bis Ende Februar giltig beigebracht werden können.

VI. Sollte sich zeigen, dass irgend eine Nachlassbedingung schon ursprünglich fehlte oder nachträglich weggefallen ist, so wird die ertheilte Nachlassbewilligung zurückgezogen. In diesem Falle ist der bereits genossene Nachlass, soweit derselbe auf der zurückgezogenen Bewilligung beruht, von dem Brennereiunternehmer an den Staatsschatz zu ersetzen.

Den mit der Branntweinsteuer-Kontrole betrauten Finanzorganen obliegt es, darüber zu wachen, dass sämmtliche Bedingungen des Nachlasses vorhanden sind.

VII. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Beginn der Branntweinerzeugungs-Periode 1879/80 in Wirksamkeit, wogegen der § 5 des Erlasses des Finanzministeriums vom 3. Juli 1878 (V.-Bl. Nr. 27) **gleichzeitig ausser Kraft tritt.**

(F.-M.-E. vom 26. August 1879, Z. 25047. V.-Bl. Nr. 43.)

Bedingt steuerbare Gefässe.

§. 28. Die Gefässe, deren Rauminhalt bedingt und zwar ganz oder theilweise in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist, sind folgende:

1. Die Gefässe, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffass), wenn sie mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe, und dergleichen versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind.

2. Die Macerationsgefässe in Getreide- und Maischbrennereien, wenn sie mit den Gährgefässen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen, oder eine Dampfzuleitung haben.

3. Die Vormaischbottiche (Verzuckerungsbottiche), Auflösbottiche für Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe und die Rüben-Macerationsgefässe, wenn der Gesammtrauminhalt der vorhandenen derlei Gefässe in Spiritus-Presshefenfabriken 80 Perzent, in anderen Brennereien, welche mehlige Stoffe ohne Presshefengewinnung oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten, 90 Perzent und in Rübenbrennereien 100 Perzent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe (§. 26, Z. 1) überschreitet.

Anmerkungen.

1. Die **Trommel** der **Centrifugen**, welche in Branntweinbrennereien zur Rübensaftgewinnung angewendet werden, und die **Rübensaftbehältnisse**, d. i. Behältnisse, welche in

Brennereien bestimmt sind, Rübensaft vor dem Zusatze des Gährmittels und vor dem Beginn der Gährung aufzunehmen, sind bei der nach Leistungsfähigkeit des Maischraumes erfolgenden Pauschalirung der Branntweinsteuer unter die im §. 28, Z. 3 des Branntweinsteuergesetzes aufgeführten **Vormaischbottiche** u. s. w. einzurechnen.

(F.-M.-E. vom 3. November 1878, Z. 28868. V.-Bl. Nr. 37. R.-G.-Bl. Nr. 134.)

2. **Behandlung der Vormaischgefässe.** Eine unter die Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes fallende Brennerei, welche ausser Rüben noch andere Stoffe (mehlige Stoffe oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe), wenn auch grösstentheils Rüben verarbeiten zu wollen erklärte, ist in Absicht auf die **Vormaischbottiche** so zu behandeln, wie eine mehlige Stoffe, Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeitende Brennerei.

(Siehe §. 45 des Branntweinsteuer-Gesetzes. F.-M.-E. v. 6. Jänner 1880, Z. 37648).

4. Die Kühlschiffe und Kühlstöcke, wenn sie in einem allseitig von dem freien Zutritte der Luft durch solide Wände und Fenster abgeschossenen Raume aufgestellt sind oder über 36 Centimeter Tiefe haben.

Die in Brennereien vorkommenden flachen, viereckigen Gefässe, in welche Hefenmaische vor dem Zusatze des Gährmittels und vor Beginn der Alkoholgährung blos zur Abkühlung gebracht wird, »**Hefenmaischkühler**« sind als bedingt steuerbar nach Massgabe des §. 28, Z. 4 des Branntweinsteuergesetzes zu behandeln. (Finanz-Ministerial-Erlass vom 11. Oktober 1878, Z. 27245, V.-Bl. Nr. 35, R.-G.-Bl. Nr. 126.)

5. Die Maischkühlapparate, wenn die Maische durch Röhren über 19 Centimeter Durchmesser fliesst oder wenn die Kühlung in nicht ganz geschlossenen Cylindern mechanisch erfolgt.

6. Die Maischleitungsröhren, wenn ihr Durchmesser 19 Centimeter und die Maischleitungsrinnen, wenn ihr Querschnitt 250 Quadrat-Centimeter übersteigt.

7. Die Süssmaischhefengefässe (Hefenansatzgefässe, Hefeneinteiggefässe), wenn ihr Gesammtrauminhalt in Spiritus-Presshefenfabriken 30 Perzent, in anderen Brennereien 20 Perzent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe (26, Z. 1) überschreitet.

8. Die Hefenabwässerungsgefässe und die Hefenwasser-Reservoirs, wenn sie mit den Gährgefässen oder dem Brennapparate oder mit beiden zugleich durch Röhren oder Rinnen in Verbindung stehen.

9. Die Hefenschaumgefässe, wenn sie einzeln mehr als 50 Liter fassen oder der Gesammtrauminhalt derselben mehr als 1 Perzent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe (§. 26, Z. 1) beträgt.

10. Die zum Abbrennen der Maische in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen (Blasen und Maischvorwärmer), wenn ihr Gesammtrauminhalt 110 Perzent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe (§. 26, Z. 1) übersteigt.

11. Der Maischvorwärmer auch dann, wenn sein Rauminhalt (ohne Einrechnung des Raumes, welchen ein in demselben befindlicher Lutterbehälter, eine Wärmschlange u. s. w. einnehmen) bei gewöhnlichen Brennvorrichtungen $^3/_4$ des Rauminhaltes der kleinsten Blase und bei kontinuirlich thätigen Brennvorrichtungen (Kolonnenapparaten) 20 Perzent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe (§. 26, Z. 1) überschreitet.

Von den unter 3 bis einschliesslich 11 aufgeführten Gefässen und Werksvorrichtungen, bei welchen die für deren steuerbare Behandlung angegebenen Bedingungen ganz oder theilweise vorhanden sind, werden die Vormaischbottiche, Auflösbottiche und Rübenmacerationsgefässe (Z. 3, die Süssmaischgefässe (Z. 7), sowie die Brennvorrichtungen (Z. 10) mit den Rauminhaltsüberschüssen, welche über die oben festgestellten steuerfreien Perzentsätze sich ergeben, dagegen die Kühlschiffe (Z. 4), Maischkühlapparate (Z. 5), Maischleitungsröhren und Rinnen (Z. 6), Hefenabwässerungsgefässe und Hefenwasservoirs (Z. 8), Hefenschaumgefässe (Z. 9), Maischvorwärmer (Z. 11) mit ihrem vollen Rauminhalte in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen.

Die Gefässe zum Kochen des Maischgutes (Z. 1), sowie die Macerarionsgefässe in Getreide- und Maisbrennereien (Z. 2) werden, wenn bei denselben die unter Z. 1, beziehungsweise Z. 2 aufgeführten Bedingungen vorhanden sind, als Vormaischbottiche behandelt.

Wird der Rauminhalt des Maischvorwärmers in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen, so wird derselbe bei der Ermittlung eines allfälligen Uiberschusses des Gesammtrauminhaltes der Brennvorrichtung (Z. 10) nicht in Anschlag gebracht.

Anmerkungen.

1. Das sogenannte **Süssmaisch-Montejus** in den Branntweinbrennereien, das ist jene Werksvorrichtung, welche die Bestimmung hat, dass mittelst derselben verzuckerte Maische aus dem Vormaischbottiche auf das Kühlschiff geleitet werde, ist den Vormaischgefässen (§. 28, Z. 3 des Branntweinsteuergesetzes) beizuzählen.

(F.-M.-E. v. 21. August 1878, Zahl 22018.)

2. Die in Melassebrennereien vorkommenden **Bierhefen-Gefässe**, d. i. Gefässe, in welchen blos Bierhefe mit oder ohne Wasserzusatz untergebracht wird (Bierhefenkühler, Bierhefenstandeln u. s. w.) sind bei der Pauschalirung der Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes mit ihrem ganzen Rauminhalte in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen, wenn sie mit Gährgefässen oder mit beiden zugleich durch Rinnen oder Röhren in Verbindung stehen, dass sie aber, wenn diese Voraussetzung nicht eintrifft. unberücksichtigt zu bleiben haben.

(F.-M.-E. v. 27. August 1878, Zahl 22809. V.-Bl. Nr. 31, S. 429. — R.-G.-Bl. Nr. 116.)

3. **Erläuterung** der Punkte 3 und 5 des §. 28 des **Brannweinsteuer-Gesetzes.** Uiber eine Anfrage wird im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanz-Ministerium erklärt, dass Vormaischbottiche auch dann, wenn sie ein zum Zwecke der Wasserkühlung hohles Rührwerk haben oder zur Wasserberieselung eingerichtet oder mit einem Exhaustor oder Ventilator versehen sind, nicht unter die im §. 28, Z. 5 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 aufgeführten Maisch-Kühlapparate zu rechnen, sondern nach Z. 3 dieses Paragraphen zu behandeln sind.

(F.-M.-E. v. 11. September 1878, Zahl 24474. V.-Bl. Nr. 32, S. 435.)

4. — 1. Die in Branntweinbrennereien vorkommenden **Presshefengefässe** d. i. Gefässe, in welchen blos Presshefe mit oder ohne Wasserzusatz untergebracht wird, sind bei der nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes erfolgenden Pauschalirung der Branntweinsteuer eben so zu behandeln, wie hinsichtlich der Bierhefengefässe mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. August 1878. V.-Bl. Nr. 31) vorgezeichnet worden ist.

2. Die in Branntweinbrennereien vorkommenden **Glattwassergefässe**, d. i. Gefässe, in welchen Glattwasser nämlich das steuerfreie Ergebniss des nach den Biersteuervorschriften unter gewissen Bedingungen zulässigen kalten Aufgusses auf die Treber der Biererzeugung untergebracht wird, sind bei der erwähnten Pauschalirung mit ihrem ganzen Rauminhalte in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen, wenn das Glattwasser, zu dessen Aufnahme dieselben bestimmt sind, gähren oder mit einem Gährmittel, z. B. Bierhefe, versetzt oder gegohren ist oder wenn dieselben mit Gährgefässen oder mit dem Brennapparate oder mit beiden zugleich mit Rinnen oder Röhren in Verbindung stehen.

Ist keine dieser Bedingungen vorhanden, so sind Glattwassergefässe bei der fraglichen Pauschalirung entweder unberücksichtigt zu lassen oder zu den Vormaischbottichen, beziehungsweise Melasse-Auflössbottichen (§. 28, Z. 3 des Branntweinsteuer-Gesetzes) zu rechnen, je nachdem das Glattwasser aus denselben zur Einmaischung in diese Bottiche gebracht wird oder nicht.

(F.-M.-E. vom 16. September 1878. Z. 24864. V.-Bl. Nr. 32, S. 434. R.-G.-Bl. Nr. 122.)

5. Auf Grund des §. 30 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 wird im Einvernehmen mit dem königl. ung. Finanz-Ministerium bestimmt, dass die **Trommeln** der **Centrifugen**, welche in Branntweinbrennereien zur Rübensaftgewinnung angewendet werden, und die **Rübensaftbehältnisse**, d. i. Behältnisse, welche die Brennereien bestimmt sind, Rübensaft vor dem Zusatze des Gährmittels und vor dem Beginne der Gährung aufzunehmen, bei der nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes erfolgenden Pauschalirung der Branntweinsteuer unter die im §. 28, Z. 3 des bezogenen Gesetzes aufgeführten **Vormaischbottiche** u. s. w. einzurechnen sind.

(F.-M.E. v. 3. Nov. 1878, Z. 28868. V.-Bl. Nr. 37, S. 457. R.-G.-Bl. Nr. 134.)

6. — 1. **Eisschwimmer**, d. i. Gefässe, welche mit Eis gefüllt in die Maische eingesenkt werden, um dieselbe abzukühlen, bleiben bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit **unberücksichtigt.**

2. Das **Gleiche gilt** bezüglich der **metallenen Kühlröhren**, welche in Brennereien über Gährbottichen und Vorgährbottichen hängend angebracht, nach Bedarf in diese Bottiche mittelst Säulen herabgelassen und mit der Wasserleitung in Verbindung gesetzt werden.

3. **Deckel** dürfen bei Gährbottichen, Vorgährbottichen und Hefengährgefässen nur insoferne verwendet werden, als sie blos aus flachen nicht über zwei Centimetern dicken Brettern von weichem Holze bestehen, keine Seitenleisten haben, durch kein weiteres als ihr eigenes Gewicht auf die Bottichränder aufgedrückt werden, und überdies nach vorausgegangener Untersuchung amtlich bezeichnet und in dem Befundsprotokolle der Brennerei aufgeführt sind.

4. **Einweichgefässe**, d. i. Gefässe, welche die Bestimmung haben, dass darin Kukuruzmehl oder andere Mehlgattungen eingeweicht werden, sind als bedingt steuerbare Gefässe den Macerationsgefässen (§. 28, Z. 3 des Branntweinsteuer-Gesetzes) gleich zu stellen.

5. **Süsshefen-Uibertraggefässe**, d. i. Gefässe, mittelst welcher Hefenansatz aus den Süssmaisch-Hefengefässen auf den Hefenmaisch-Kühler und aus demselben in die Hefengefässe übertragen wird, sind als **bedingt steuerbare** Gefässe zu den Süssmaisch-Hefengefässen (§. 28, Z. 7) zu zählen. (F.-M.-F. vom 23. Februar 1879. V.-Bl. Nr. 21 R.-G.-Bl. Nr. 31.)

Steuerfreie Gefässe.

§. 29. Unberücksichtigt bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit bleiben:

1. Die Dampfkessel, Dampfleitungsröhren, Dampfmaschinen und alle zur Aufnahme von Flüssigkeiten nicht geeigneten Werksvorrichtungen.

2. Die zur Aufnahme von Wasser und Gaswasser (schweflichsauerem Wasser) bestimmten Gefässe, sowie die Wasserleitungsröhren

3. Die Weichstöcke zum Einquellen des Getreides in ganzen Körnern.

4. Die Erdäpfelwaschhottiche.

5. Die Aufbewahrungsgefässe (Gruben) für Melasse und dieser gleichgestellte Stoffe.

6. Die Gefässe zur Bereitung von Malzmilch mit kaltem oder lauem Wasser (Malztretgefässe).

7. Die Vorkühlschiffe zur Abkühlung der gekochten Erzeugungsstoffe vor deren Uibertragung in die Vormaischbottiche.

8. Die zum Hineinstellen der Mutterhefengefässe bestimmten Kühlbottiche.

9. Die mit den Brennvorrichtungen verbundenen Kühlapparate, die Dephlegmatoren und Rektifikatoren der Brennvorrichtung.

10. Die Gefässe und Behälter zur Aufbewahrung des Spiritus (Branntweinphlegma.

11. Die zur Leitung und Aufbewahrung von Schlempe dienenden Röhren, Rinnen und Gefässe.

Aufstellung neuer im Gesetze nicht aufgeführter Gefässe oder Werksvorrichtungen.

§ 30. Die in den §§ 26 und 28 bezeichneten Gefässe und Werksvorrichtungen sind sowohl in der Uibersicht der Werksvorrichtungen, als auch in dem Befundsprotokolle (§. 31) stets mit der gesetzlich festgestellten Benennung aufzuführen. Wird beabsichtigt, andere Gefässe oder Werksvorrichtungen zu verwenden, so sind dieselben, wenn diese Absicht schon vor Beginn der jährlichen Erzeugungsperiode besteht, in der Uibersicht der Werksvorrichtungen, während der Betriebsdauer aber vier Wochen vor deren beabsichtigter Verwendung abgesondert anzumelden und darf die Einbringung derselben in die Räume der Brennerei insolange nicht geschehen, bis über deren unbedingt oder bedingt steuerbare oder steuerfreie Behandlung die Entscheidung des Finanzministeriums erfolgt ist.

Wird ein solches Gefäss oder eine solche Werksvorrichtung als steuerfrei erkannt, oder zwar als steuerbar, aber nur bedingt erklärt, und durch dessen oder durch deren Verwendung die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennerei

nicht geändert, so kann dasselbe oder dieselbe sogleich nach der Entscheidung in Verwendung genommen werden.

Ausser diesem Falle darf die Verwendung des Gefässes oder der Werksvorrichtung nur unter Beobachtung der für Aenderungen des Betriebsumfanges geltenden Anordnungen eintreten. (§ 34.)

Anmerkungen.

1. **Rektifizirapparate** in Brennereien bei der Pauschalirung der Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes sind mit dem vollen Rauminhalte ihrer, zur Aufnahme der zu destillirenden Flüssigkeit bestimmten Gefässe in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen, wenn sie durch Rinnen oder Röhre mit irgend einem Maischgefässe in Verbindung. stehen, oder wenn sie mit keiner Vorrichtung versehen sind, mittelst welcher Proben der zu destillirenden Flüssigkeit abgezogen werden können.

Ist keine dieser Bedingungen vorhanden, so bleiben sie unberücksichtigt.

Diese Verordnung hat auf die dermal bereits in Kraft stehenden Pauschalirungen keine Anwendung zu finden.

(F.-M.-E. vom 1. Juni 1879, Z. 15448. V.-Bl. Nr. 35. §. 30 des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878. R.-G.-Bl. Nr. 83.)

2. Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanz-Ministerium wird auf Grund des §. 30 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 72) bestimmt, dass **Ansäuerungsbottiche**, d. i. Gefässe, in welche die auf dem Kühlschiffe abgekühlte Maische gebracht wird, um darin zum Zwecke der Milchsäuerebildung durch einige Zeit vor der Uibertragung in die Gährbottiche belassen zu werden, bei der Branntweinbesteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes ebenso wie Kühlschiffe nach Massgabe des §. 28, Z. 4 des Branntweinsteuergesetzes zu behandeln sind.

Jeder Zusatz des Gährmittels in diesen Ansäuerungsbottichen, sowie auch die natürliche (geistige) Gährung der Maischen in denselben, fallen daher unter die Strafbestimmungen der §. 86, ZZ. 8 und 9 des Branntweinsteuer-Gesetzes

(F.-M.-E. vom 24. Juli 1879, Z. 20.979. V.-Bl. N. 40.)

3. Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanz-Ministerium wird auf Grund des §. 30 des Branntweinsteuer-Gesetzes bestimmt, dass in den nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes besteuerten Brennereien die zu Aufnahme der, der **probeweisen Vergährung** zu unterziehenden Melasse bestimmten **Flaschen** des sogenannten Melassen-Versuchs-Apparates gemäss §. 26, Z. 1, lit. g) des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 unter die unbedingt steuerbaren Gefässe zu rechnen, gegen die übrigen, nur zur Aufnahme von Wasser und Dampf bestimmten Gefässe dieses Apparates, dann die zu demselben gehörenden Wasser- und Dampfleitungsrohre gemäss §. 29, Z. 1 und 2 des bezogenen Gesetzes steuerfrei zu behandeln sind.

(F.-M.-V. vom 29. September 1881, Z. 29507. V.-Bl. Nr. 46.)

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uibersicht der Gefässe und Werksvorrichtungen, Befundaufnahme, Aenderung in der Brennereieinrichtung, im Stande des Aufsichts-Personales und in der Person des Brennereileiters.

§. 31. Der Brennereiunternehmer ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn des in die jährliche Erzeugungsperiode vom 1. September bis Ende August fallenden Betriebes der Finanz-Bezirksdirektion (Finanzdirektion, Finanzinspektor) den Standort und die Konscriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Lokalitäten, sowie eine Uibersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefässe, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergleichen unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben, in doppelter Ausfertigung zu überreichen, und in der Beschreibung oder Uibersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die Uibrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennereibetrieb leitet, und welche diese ihre Stellung durch ihre Namensunterfertigung zu bestätigen hat.

Weder in der Beschreibung, noch in der Uibersicht dürfen geänderte, durchstrichene oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Uibersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Uiberreichung versehen, dem Branntweinunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die Finanzbehörde veranlasst auf Grund dieser Beschreibung und Uibersicht die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefässe und Behältnisse.

Uiber das Ergebniss dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennereiunternehmer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter mitzuunterfertigendes Protokoll (Befundprotokoll) aufzunehmen.

Die erwähnte Beschreibung und Uibersicht haben auch für die folgenden Erzeugungsperioden zu gelten, woferne für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefässe und Behältnisse hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Erzeugungsperioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird jedoch eine Aenderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Erzeugungsperiode, und wenn sie im Laufe der Erzeugungsperiode (§ 34) eintreten sollte, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbezirks-Direktion, (Finanzinspektor) zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen.

Aenderungen in dem Stande des Aufsichtspersonales der Brennerei, insbesondere in der Person des Brennereileiters, hat der Brennereiunternehmer sofort schriftlich anzuzeigen.

Die den neuen Brennereileiter betreffende Anzeige ist von diesem mitzufertigen.

Für die Pauschalirung und Leistungsfähigkeit des Maischraumes sind die Beschreibung der Erzeugungsstätte und die Uibersicht der Werksvorrichtungen und Gefässe nach den angehängten **Mustern Nr. 2** und **3** einzurichten. (§. 6 der Vollz.-Vorsch. vom 3. Juli 1878.)

Angabe und Erhebung des Rauminhaltes der Gefässe.

§. 32. Die in den §§. 26 und 28 genannten Gefässe und Werksvorrichtungen sind von dem Brennereiunternehmer mit ihrem wirklichen Rauminhalte nach Hektolitern und Litern in der Uibersicht der Werksvorrichtungen der Brennerei anzusetzen.

Auch in dem Befundprotokolle werden diese Gefässe und Werksvorrichtungen mit jenem Rauminhalte eingestellt, welcher sich bei der amtlichen Abmessung mittelst Wassereingusses ergeben hat.

Dagegen ist der Rauminhalt der in dem §. 29 genannten (steuerfreien) Gefässe sowohl in der erwähnten Uibersicht, als auch in dem Befundprotokolle stets derart aufzunehmen, dass Bruchtheile eines Hektoliters, die einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter und grössere als ein ganzer Hektoliter gerechnet werden.

Ergibt sich bei der Schluss-Summe des täglich zu versteuernden Rauminhaltes der Gefässe und Werksvorrichtungen ein Bruchtheil eines Hektoliters, so ist dieser als ganzer Hektoliter zu rechnen.

Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 33. Die Ermittellung der Leistungsfähigkeit erfolgt auf Grund des amtlich erhobenen Befundes §. (31) und wird dem Brennereiunternehmer in Form einer amtlichen Erledigung bekannt gegeben.

Sollte die amtliche Bezeichnung und Ausmessung der Gefässe und Werksvorrichtungen bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Eröffnung des Betriebes beabsichtigt ist, noch nicht erfolgt sein, so wird, wenn es der Brennereiunternehmer verlangt, die Leistungsfähigkeit nach den von ihm gemachten Angaben (§. 31) bemessen und hierüber die Erledigung unter Vorbehalt der nachträglichen Berichtigung und unter Verantwortlichkeit des Brennereiunternehmers (§. 86, Z. 3 und §. 88), ausgefolgt

Pauschalirungs-Periode.

§. 34. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode.)

Innerhalb dieser jährlichen Zeitperiode ist eine Erweiterung oder Verringerung der bemessenen täglichen Leistungsfähigkeit unter der Bedingung gestattet, dass dieselbe wenigstens 14 Tage vor Beginn des Monates, in dem sie eintreten soll, bei der Finanzbezirks-Direktion (Finanzdirektion, Finanzinspektor) schriftlich angezeigt wird, und dass eine neue amtliche Erledigung darüber in der vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Sowohl die ursprünglich für die jährliche Erzeugungsperiode geschehene Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit, als auch jede Aenderung derselben ist für den Brennereiunternehmer auf mindestens drei Monate bindend.

Es wird jedoch gestattet, dass in jenen Fällen, wo der Beginn des Betriebes in die Monate September oder Oktober fällt, die erste Aenderung des Betriebsumfanges in der Erzeugungsperiode auch vor Ablauf von drei Monaten stattfinden kann.

Auch ist, wenn die Aenderung der bemessenen täglichen Leistungsfähigkeit mit Beginn des Monates Juli und August eintritt, die neu bemessene Leistungsfähigkeit nur für die Monate Juli und August, beziehungsweise für den Monat August allein bindend.

Die schriftliche Anzeige wegen Erweiteruug oder Verringerung der täglichen Leistungsfähigkeit während der jährlichen Erzeugungsperiode ist ebenso, wie es für die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uibersicht der Werksvorrichtungen angeordnet ist, in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Das eine Exemplar wird mit der amtlichen Bestätigung der Uiberreichung versehen und der Unternehmung zurückgestellt.

Zugleich verfügt die Finanzbehörde I. Instanz die Aufnahme des amtlichen Befundes über die in der Unternehmung eingetretene Aenderung und bemisst auf Grund desselben die neue tägliche Leistungsfähigkeit.

Sollte die Aenderung der täglichen Leistungsfähigkeit mit der Verwendung von Werksvorrichtungen und Gefässen verbunden sein, welche noch der amtlichen Abmessung und Bezeichnung zu unterziehen sind, und sollte diese Amtshandlung bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Betrieb mit der neuen täglichen Leistungsfähigkeit beginnen soll, nicht vollzogen werden können, so wird nach der Betimmung des 2. Absatzes des §. 33 der Branntweinsteuergesetzes vorgegangen.

Um die Aenderung der täglichen Leistungsfähigkeit während der laufenden jährlichen Erzeugungsperiode in jenen Fällen zu erleichtern, in welchen dieselbe ohne eine Einmonatliche oder mehrmonatliche Betriebsunterbrechung erfolgen soll, darf die Finanzbehörde I. Instanz gestatten, dass die durch diese Aenderungen in Betrieb kommenden Werksvorrichtungen und Gefässe 8 Tage vor Beginn des Monates, mit welchem dieselben in Verwendung kommen sollen, unter der Bedingung in die Erzeugungsstätte gebracht werden, dass dieselben einstweilen unter amtlichem Verschluss gehalten werden. Desgleichen darf die Finanzbehörde I. Instanz im Falle einer derartigen Aenderung bewilligen, dass diejenigen Werksvorrichtungen und Gefässe, welche ausser Verwendung kommen, und in der Erzeugnissstätte nicht belassen werden sollen, erst am ersten Tage, mit dem der Betrieb nach der geänderten Leistungsfähigkeit beginnt, aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden.

(§. 7 der Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Verbot von Aenderungen der Brennereieinrichtung ausser den dazu gesetzlich bestimmten Zeiträumen.

§. 35. Ausser den in den §§. 30 und 34 bestimmten Fällen ist innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode die Vornahme von Aenderungen in dem erhobenen Stande, der Anzahl und dem Rauminhalte der Gefässe und Werksvorrichtungen untersagt.

Dieses Verbot gilt auch dann, wenn ein Wechsel in der Person des Brennereiunternehmers eintritt.

Ausnahmen vom vorstehenden Verbote.

a) Umtausch von Gefässen und Werksvorrichtungen.

§. 36. Die Auswechslung gleich grosser und zu gleichem Zwecke bestimmter Gefässe und Werksvorrichtungen wird jedoch unter der Bedingung gestattet, dass davon die Anzeige gemacht, die amtliche Bezeichnung der in Verwendung zu nehmenden Gefässe und Werksvorrichtungen vorgenommen, und die Gleichheit des Rauminhaltes und Zweckes amtlich konstatirt wurde.

Die Anzeige des zulässigen Umtausches gleich grosser und zu gleichen Zwecken bestimmter Werksvorrichtungen und Gefässe ist bei der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich zu machen. Diese Behörde verfügt schleunig die nothwendige Befundaufnahme. Ergibt sich bei der letzteren, dass die in Betrieb zu setzenden Werksvorrichtungen oder Gefässe wirklich den gleichen Rauminhalt und Zweck wie die ausser Betrieb kommenden haben, so kann sofort auf Grund des Befundsprotokolles der Umtausch stattfinden.

(§. 8 der Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878).

b) Umtausch der Brennvorrichtung.

§. 37. Der Umtausch der Brennvorrichtung ist, falls er durch ein Betriebshinderniss nothwendig gemacht wird, gegen vorläufige Anzeige auch dann zulässig, wenn die in Betrieb zu setzende neue Brennvorrichtung einen anderen Gesammtrauminhalt (§. 28, Z. 10) als die ausser Verwendung kommende besitzt.

Wird aber hierdurch die Leistungsfähigkeit der Brennerei erhöht, so darf die neue Brennvorrichtung nicht in Verwendung genommen werden, bevor der Brennereiunternehmer nicht im Besitze der neuen amtlichen Erledigung, dann der Steuerbollete über jenen Betrag ist, welcher auf Grund der höheren Leistungsfähigkeit für den Rest des betreffenden Monates entfällt.

Eine Verringerung der täglichen Leistungsfähigkeit aus einem solchen Anlasse ist dagegen unzulässig.

Folgen der bei amtlichen Nachmessungen gefundenen Differenzen im Rauminhalte der Gefässe.

§. 38. Ergeben sich bei einer Nachmessung der Gefässe, welche bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit in Anschlag zu kommen haben (§§. 26 und 28), gegen die letzte Ausmessung Abgänge im Rauminhalte, oder werden Uiberschüsse erhoben, welche bei metallenen Gefässen und Werksvorrichtungen nicht mehr als $1^1/_2$ Perzent, bei hölzernen nicht mehr als 3 Perzent des bei der letzten Ausmessung erhobenen Rauminhaltes betragen, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten.

Bei Abgängen findet eine Aenderung der bereits bemessenen Leistungsfähigkeit in keinem Falle statt.

Dagegen hat der Brennereiunternehmer hinsichtlich des konstatirten Uiberschusses im Rauminhalte für den seit der letzten Ausmessung angemeldeten Brennereibetrieb die allfällige Nachtragssteuer und für den Rest der Betriebszeit, für welche die festgestellte Leistungsfähigkeit noch gilt, die allfällig sich höher stellende Steuergebühr zu entrichten.

Uiberschüsse, welche $1^1/_2$ Perzent, beziehungsweise 3 Perzent übersteigen, werden nach §. 86, Zahl 14 und 15, bestraft.

Steuerbarer Brennereibetrieb.

§. 39. Der steuerbare Brennereibetrieb beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen mit Uibertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich; bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Uibertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben mit der Uibertragung derselben in die Macerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefässe nicht vorhanden sind, mit der Uibertragung der Stoffe in die Gährbottiche und umfasst alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Wenn Maischkochapparate oder Macerationsgefässe für Getreide oder Mais als Vormaischbottiche zu behandeln sind (§. 28, Z. 1 und 2), beginnt der steuerbare Brennereibetrieb schon mit der Uibertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Monatliche Anmeldung des Brennereibetriebes.

§. 40 Der Brennereibetrieb ist auf Grund der amtlichen Erledigung, welche die Leistungsfähigkeit der Brennerei bemisst (§. 33), im Voraus anzumelden.

Die Anmeldungen haben mit Ausnahme des ersten und letzten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 34) stets auf ganze Kalendermonate zu lauten, und sind spätestens 24 Stunden vor Beginn des Monates, im ersten Betriebsmonate der jährlichen Erzeugungsperiode aber spätestens 24 Stunden vor Beginn des dem Betriebe gewidmeten Theiles dieses Monates einzubringen.

Doch steht es jedem Brennereiunternehmer frei, innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode den Betrieb durch einen oder auch mehrere, jedoch stets ganze Kalendermonate zu unterbrechen.

Ergänzende Betriebsanmeldung.

§. 41. Treten nach Uiberreichung der Betriebsanmeldung für den letzten Monat der Erzeugungsperiode unvorhergesehene Verhältnisse ein, welche die Fortsetzung des Betriebes über die angemeldete Zeit hinaus nothwendig machen, und werden dieselben glaubwürdig nachgewiesen, so kann für diesen Monat eine ergänzende Anmeldung im unmittelbaren Anschlusse an die zuletzt eingebrachte angenommen werden.

Die Gestattung einer ergänzenden Betriebsanmeldung für den letzten Monat der jährlichen Erzeugungsperiode wird von der Finanzbehörde I. Instanz ertheilt, wenn darum schriftlich angesucht und die Nachweisung der unvorhergesehenen Verhältnisse, welche die Forsetzung des Betriebes nothwendig machen, geliefert wird. (§. 9 der Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Inhalt der Betriebsanmeldung.

§. 42. Die Anmeldung des Brennereibetriebes hat bei jenem Steueramte zu geschehen, dem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe muss folgende Daten enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, sowie den Ort und die Konscriptionsnummer der Brennerei;

2. Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des steuerbaren Brennereibetriebes;

3. für den ersten Monat der jährlichen Erzeugungsperiode, sowie in Fällen einer ein- oder mehrmonatlichen Unterbrechung des Betriebes (§. 40) auch Tag und Stunde des Beginnes der Verwendung der Süssmaischhefen-

gefässe und bei Brennereien, in welchen die im §. 28, Z. 1 und 2 genannten Gefässe und Werksvorrichtungen nicht als Vormaischgefässe zu behandeln sind, Tag und Stunde der Uibertragung der Erzeugungsstoffe in diese Gefässe und Werksvorrichtungen;

4. die Gattung der Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden;

5. die Zahl und das Datum der amtlichen Erledigung;

6. das täglich und das auf den angemeldeten Zeitraum entfallende Steuerpauschale.

Jede Anmeldung muss auf amtlich vorgedruckten Blanquetten in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, rein und leserlich geschrieben sein und darf keine abgeänderten oder radirten Stellen enthalten, widrigens sie zurückzuweisen ist.

Ein Exemplar der Anmeldung mit der Bestätigung des Tages und der Stunde der Uiberreichung versehen, wird der Partei zugleich mit der Steuerbollete zurückgestellt.

Die Betriebsanmeldungen der nach dem Maischraume pauschalirten Unternehmungen sind nach dem angehängten **Muster Nr. 4** einzurichten.

Blanquete zu denselben werden den Unternehmern gegen Vergütung der Gestehungskosten bei denjenigen Aemtern erfolgt, bei welchen die Betriebsanmeldungen einzubringen sind. (§. 10 der Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Beginn und Verwendung der Süssmaischhefen-Gefässe.

§. 43. Zwischen dem Beginne der Verwendung der Süssmaischhefen-Gefässe und dem Beginne des steuerbaren Betriebes darf kein längerer Zeitraum als **24** Stunden liegen.

Bemessung des monatlichen Steuerpauschales.

a) Uiberhaupt.

§. 44. Die Bemessung des monatlich entfallenden Steuerpauschales hat zu geschehen:

Durch Multiplikation

a) der Zahl der Tage des bezüglichen Monates, in welchem der steuerbare Brennereibetrieb ausgeübt wird, mit

b) der nach den vorstehenden Bestimmungen in Hektolitergraden Alkohol ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit und mit

c) dem Steuersatze von eilf Kreuzern von jedem Hektolitergrade Alkohol.

Nur in dem Falle, wo der Betrieb der Brennerei nicht mit dem ersten Tage des ersten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode begonnen, oder nicht bis zum letzten Tage des letzten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode fortgesetzt wird, ist das Steuerpauschale für diese zwei Monate nur nach dem Ausmasse zu berechnen und zu entrichten, welches bei dem ersten Betriebsmonate für den Theil nach Beginn des steuerbaren Betriebes und bei dem letzten Betriebsmonate für den Theil vor Beendigung des Betriebes entfällt.

Wird innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode der Brennereibetrieb nach einer ein- oder mehrmonatlichen Unterbrechung (§. 40) wieder aufgenommen, so hat sich die Berechnung und Entrichtung des Steuerpauschales hinsichtlich des ersten Tages des Kalendermonates, in dem der Betrieb wieder beginnt, auf jenen Theil nicht zu erstrecken, welcher blos zur Vorbereitung des steuerbaren Betriebes (§. 42, Zahl 3) benützt wird.

Unter Monatstag oder Tag wird der 24stündige Zeitraum von 12 Uhr Nachts bis wieder 12 Uhr Nachts verstanden.

Zur Vermeidung des Zweifels, ob die auf 12 Uhr Nachts eines bestimmten Monatstages lautende Zeitangabe den Anfang oder das Ende dieses Tages bedeute, ist derselben stets «Anfang» oder «Ende» beizusetzen. Es ist demnach z. B. zu schreiben «12 Uhr Nachts (Anfang) 7. Oktober bis 12 Uhr Nachts (Ende) 31. Oktober 1878.» (§. 11 des Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

b) Bei Verwendung von verschiedenen Stoffgattungen.

§. 45. Sollten im Laufe eines Monates Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute (§. 26, Z. 3) verarbeitet werden, so ist das monatliche Steuerpauschale so zu berechnen und zu entrichten, als ob blos die Stoffgattung von der höheren Alkoholausbeute verarbeitet würde.

Bei der Beurtheilung der Stoffgattung, welche verarbeitet wird, müssen auch diejenigen Erzeugungstoffe in Betracht gezogen werden, aus welchen die sogenannte Kunsthefe, d. i. als Gährmittel dienende gährende Maische, bereitet wird. Desshalb müsste das Steuerpauschale für eine Rübenbrennerei, welche sich Kunsthefe aus mehligen Stoffen bereitet, nach der für diese Stoffgattung festgesetzten Alkoholausbetue bemessen und entrichtet werden. (§. 12 d. Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Uibergang von der Maischraum- zur Produktbesteuerung des Branntweines. Bei dem Uibergange von der Maischraum- zur Produktbesteuerung des Branntweines ist die **Einrechnung** der entrichteten Pauschalsteuer in die für den betreffenden Monat entfallende Produktsteuer **gesetzlich unzulässig.** (F.-M.-E. vom 13. April 1879, Z. 10603.)

Behandlung der Vormaischgefässe. Eine unter die Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes fallende Brennerei, welche ausser Rüben noch andere Stoffe (mehlige Stoffe oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe), wenn auch grösstentheils Rüben verarbeiten zu wollen erklärte, ist in Absicht auf die **Vormaischbottiche** so zu behandeln, wie eine mehlige Stoffe, Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeitende Brennerei. (F.-M.-E. vom 6. Jänner 1880 Z. 37648.)

Einschränkung oder Störung des Betriebes.

§. 46. Eine aus was immer für einem Grunde stattfindende Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter den der Steuerpauschalirung zu Grunde gelegten Umfang gewährt keinen Anspruch auf eine Nachsicht oder Ermässigung des Steuerpauschales.

Wird jedoch durch unabwendbare Hindernisse eine Störung des steuerbaren Betriebes veranlasst, so tritt eine Steuerrückvergütung, beziehungsweise Steuerabschreibung unter nachfolgenden Bedingungen ein:

1. Das betreffende Hinderniss ist zum Zwecke der Konstatirung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen, wobei gestattet wird, dass in dem Falle, wo binnen acht Stunden, vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshinderniss, sowie den Stand des Betriebes durch ein Mitglied der Gemeindevorstehung unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen konstatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Uiberreichung, sowie mit der Namensfertigung und der Angabe des Standes des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

2. Die Brennvorrichtung muss, vom Zeitpunkte der Konstatirung des Hindernisses an gerechnet, wenigstens durch 48 ununterbrochen auf einanderfolgende Stunden ausser Betrieb stehen und es darf während dieses Zeitraumes kein Akt des Betriebes mit Ausnahme des Einquellens von Getreide, des Kochens der Erzeugungsstoffe, der Maceration von Getreide oder Mais, dann der Bemaischung der Süssmaischhefengefässe ausgeübt werden.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird für die, nach Ablauf von 24 Stunden sich ergebende ununterbrochene Dauer des Betriebsstillstandes, vom Zeitpunkte der Konstatirung an gerechnet, das Steuerpauschale rückvergütet, beziehungsweise in Abschreibung gebracht.

Die Anzeige des Betriebshindernisses ist bei derjenigen Finanzwacheabtheilung einzubringen, in deren Uiberwachungsbezirke die Brennerei liegt.

Damit amtlich konstatirt werden kann, dass die im §. 46, Z. 2 des Branntweinsteuergesetzes aufgeführte Bedingung eines mindestens 48stündigen Stillstandes des Betriebes der Brennvorrichtung u. s. w. erfüllt sei, muss sogleich bei der amtlichen Konstatirung des Betriebshindernisses oder abgesondert der Zeitpunkt angezeigt werden, bis zu welchem dasselbe behoben sein und der Betrieb wieder fortgesetzt werden wird.

Die abgesonderte Anzeige der Wiederaufnahme des Betriebes ist schriftlich in zwei Exemplaren bei derselben Finanzwachabtheilung, an welche die Anzeige des Betriebshindernisses zu gelangen hatte, einzubringen und ebenso wie die letztere zu behandeln. (§. 13 der Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Dritter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung. Pauschalirungsmassstab.

§. 47. Den Massstab der Pauschalirung bei den im §. 21, II und III aufgeführten Brennereien bilden:

a) Die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b) für jeden Hektoliter dieser Maischmenge die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

Fortsetzung.

§. 48. Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

1. Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile, als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Hektoliter ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

2. für eine Brennvorrichtung, welche ausser den in 1 aufgeführten Bestandtheilen

a) noch einen Maischvorwärmer hat, oder

b) noch mit Rektifikator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche mit den in 1, 2 a) und 2 b) aufgeführten Bestandtheilen versehen ist, mit dem Fünffachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Sollte sich bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine grössere tägliche Leistungsfähigkeit herausstellen, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Uibereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer und wenn ein solches nicht zu Stande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Bruchtheile eines Hektoliters, die sich bei der Ausmittlung der Leistungsfähigkeit ergeben, werden, wenn sie einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter, und wenn sie grösser sind, als ein ganzer Hektoliter in Rechnung gezogen.

Sollten Brennvorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphe kein Massstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so

wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzministerium besonders festgestellt.

§. 49. Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung blos mit vier Fünfteln des im §. 48 festgestellten Ausmasses angenommen und hiebei in Absicht auf die Abrundung der Bruchtheile eines Hektoliters nach der in demselben Paragraphe enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§. 50. Die Alkoholausbeute wird für jeden Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe, Rüben, Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffe (§ 21, Z. I) mit 4 Graden;

b) bei der Verwendung von Sommer- und Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden;

c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfeln und Birnen und anderen Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen mit 2 Graden.

Steuerbares Verfahren.

§. 51. Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung der im §. 50 unter lit. a) bezeichneten Stoffgattungen mit der Uibertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefässe und bei Verarbeitung der im §. 50 unter lit. b) und c) bezeichneten Stoffgattungen mit der Uibertragung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefässe bei Verarbeitung der im § 50 unter lit. a) aufgeführten Stoffgattungen.

§. 52. Für die im §. 21, Z. II genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche in Verwendung kommende Gefässe müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als drei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das Dreifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§ 48) nicht überschreiten darf.

3. Die Bereitung der Maische bis zur Uibertragung in die Brennvorrichtung muss in denselben Gefässen geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesen Gefässen in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4. Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefässe den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches, und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benützung von Vormaischbottichen u. s. w.

§. 53. Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefässe und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginne oder nach der Beendigung der für die Branntweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvor-

richtungen der im §. 48 unter Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benützen, in Verwendung kommen.

Anzeige des Betriebes, Befundsaufnahme und Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 54. Der Brennereiunternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 55) den Standort und die Konscriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Uiberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finananzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

In Folge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit und Bestandtheile der Brennvorrichtung des Rauminhaltes der Brennblase, und falls eine der im §. 50 unter lit. a) aufgeführten Stoffgattungen verarbeitet werden soll, auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattungen bestimmten Maischgefässe, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefässe und der Brennvorrichtung vorgenommen, und das Ergebniss in einer von dem Brennereiunternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Uibersicht dargestellt, und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 48) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhaltes der Brennblase und der Maischgefässe hat mittelst Wassereingusses zu geschehen.

Die Betriebsanzeige behufs Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist bei der Finanzwacheabtheilung, in deren Uiberwachungsbezirke die Brennerei liegt, zu machen, die schriftliche Anzeige ist nach dem **angehängten Muster Nr. 5** einzurichten, und auch die mündliche nach demselben aufzunehmen. (§. 14 der Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Pauschalirungsperiode.

§. 55. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Erzeugungsperiode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluss habende Aenderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Aenderung stattfinden, so hat der Brennereiunternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in amtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Ausser diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittlung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennereiunternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Für die Betriebsanmeldung der nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien wird das angehängte **Formular Nr. 6.** vorgezeichnet. Hinsichtlich des Bezuges der Blanquete desselben gilt die einschlägige Bestimmung des vorstehenden §. 10. (§. 15 der Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Anmeldung.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§. 56. Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Massstab der Leistungsfähigkeit im §. 48 unter 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Massstab im §. 48 unter 1 oder 2 festgestellt ist, sind da-

gegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche von Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Konscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen und bei den im §. 50 unter lit. a) aufgeführten Stoffgattungen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefengefässe;

c) die Nummer und die in der amtlichen Uibersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;

d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Uibertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung;

e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f) den zwischen den Zeitpunkten d) und e) liegenden Zeitraum, d. i. die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind.

Die schriftliche Anmeldung muss leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muss von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

b) Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§. 57. Das steuerbare Verfahren ist spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden und muss für Stoffe der im §. 50 unter lit. a) genannten Gattungen eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen und für Stoffe der im §. 50 unter lit. b) und c) genannten Gattungen eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Bemessung des Steuerpauschales.

§. 58. Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Steuerpauschale durch Multiplikation der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit:

a) der angemeldeten Brennzeit,

b) der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden;

c) dem Steuersatze von eilf Kreuzern von jedem Hektolitergrade Alkohol.

Bemessung des Steuerpauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§. 59. Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Steuerpauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im §. 50 unter lit. b) und c) aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen, Rüben, Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen ist nur in den im §. 21 unter II genannten Brennereien gestattet und zwar nur gegen genaue Beobachtung der in dem §. 52 enthaltenen Bestimmungen.

Steuerrückvergütung aus Anlass von Betriebshindernissen.

§. 60. Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereigniss gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung für den Zeitraum, durch welchen in Folge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, gewährt.

Bezüglich der Anzeige und Konstatirung der Betriebsstörung gelten die Bestimmungen des §. 46. mit alleiniger Ausnahme, dass Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 48 unter 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, gestattet ist, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen und dass diese Brennereien in einem solchen Falle eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Vierter Abschnitt.

Von der Produktbesteuerung auf Grundlage eines Kontrolmessapparates. Bedingungen, unter denen die Besteuerung nach dem Produkte gestattet ist.

§. 61. Die Entrichtung der Branntweinsteuer nach der Menge und dem Alkoholgehalte des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Kontrolmessapparates ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung muss mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Kontrolmessapparate nebst Zinksturz versehen sein; hievon ist jedoch der Rektifizirapparat ausgenommen, falls nach §. 77 die bedingungsweise Vereinigung von Brennerei und steuerfreier Rektifizirung gestattet ist.

2. Das Brennlokale muss, wo dieses nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, dass der Kontrolmessapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der mindestens je 65 Centimeter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlokales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

3. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muss so beschaffen sein, dass er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschluss gelegt werden kann.

4. Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, dass die Räume, in welchen die alkoholhältigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl unter einander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

5. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten, — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Kontrolmessapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte, noch ausgestückelte Stellen haben, und nur die zum Betriebe nothwendigen, von aussen zugänglichen Oeffnungen besitzen; letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die blos in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muss, durchbohrt sind, und deren, eine Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach aussen ermöglichende, Lüftung oder Entfernung mittelst des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, dass sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillir- oder Siederaume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen untereinander oder mit dem Rektifikator, beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Auch bei diesen Ventilen kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Missbrauch verlangen.

6. Die Röhren, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Kontrolmessapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar, und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

7. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Kontrolmessapparate muss in gerader Richtung laufen, darf nicht länger als 3 Meter sein, und muss in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Uiberrohr aus glattem unangestrichenen Zinkblech in der Art versehen werden, dass zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig 3 Centimetern Breite frei bleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstehen.

8. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, dass alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muss das Schlempeabflussrohr derart in ein Behältniss geführt werden, und letzteres so beschaffen sein, dass alkoholhältige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne dass sie sich mit einer grösseren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muss wenigstens 8 Centimeter vertikal in den Brennraum hineinragen oder mit einem ebenso hohen wasserdicht anschliessenden Ringe umgeben sein, so dass die Schlempe durch das Abflussrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt. Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muss das Abflussrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, dass der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathskanal gelangt.

9. Der Brennereiunternehmer muss auf das Ziehen von Nachlauf oder falls er Nachlauf ziehen und denselben wieder auf die Brennvorrichtung bringen will, auf die Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Kontrolmessapparates und aus den auf dieselben sich gründenden Steuerberechnungen verzichten.

10. Der Brennereiunternehmer muss sämmtliche zur verlässlichen Aufstellung des Kontrolmessapparates von der Finanzverwaltung als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten ausführen.

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uibersicht der Werksvorrichtungen, Befundaufnahme, Aufstellung der Kontrolmessapparate, Feststellung des durchschnittlichen Alkoholgehaltes des Erzeugnisses.

§. 62. Jeder Brennereiunternehmer, welcher die im §. 61 bezeichnete Gestattung erhalten will, hat spätestens 4 Wochen vor der jährlichen Erzeugungsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monates, in welchem von dieser Gestattung Gebrauch gemacht werden soll, mit der im §. 31 erwähnten Beschreibung der Brennereilokalitäten und Uibersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie Anzeige des Betriebsleiters u. s. w. auch die schriftliche Erklärung einzubringen, dass er die

Steuer auf Grundlage der Anzeigen eines Kontrolmessapparates zu entrichten wünsche.

Die Finanzbehörde verfährt hierüber, wie im §. 31 angeordnet ist.

Die Erhebung des Rauminhaltes mittelst Wassereinguss ist jedoch in diesem Falle nur bei den zur Aufnahme gährender Stoffe bestimmten Gefässen vorzunehmen.

Sind die im §. 61 aufgeführten Bedingungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Kontrolmessapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der amtliche Verschluss an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung des Kühlapparates u. s. w. angelegt. In dem Befundprotokolle ist die Zahl und Beschaffenheit der angelegten amtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerkes, welche jeder aufgestellte Kontrolmessapparat nach geschehenem amtlichen Verschlusse desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen. Ferner ist im Einvernehmen mit dem Brennereiunternehmer der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzustellen und im Befundprotokolle anzuführen. Derselbe darf jedoch, wenn der aufgestellte Kontrolmessapparat nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern nur unter Absonderung von Proben die Spiritusmenge angibt, nicht unter 75 Grad des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometers angenommen werden.

Für die Produktbesteuerung ist die Beschreibung der Erzeugungsstätte nach dem angehängten Muster Nr. 2 und das Verzeichniss der Werksvorrichtungen nach dem angehängten Muster Nr. 7 einzurichten.

Die Gestattung der Produktbesteuerung wird dem Brennereiunternehmer von der Finanzbehörde I. Instanz auf Grund der erfolgten amtlichen Befundaufnahme schriftlich bekannt gegeben.

Bevor für eine Brennerei eine auf diese Besteuerungsart lautende Betriebsanmeldung eingebracht werden darf, muss, abgesehen von der Erfüllung der Bedingungen, welche der §. 61 des Gesetzes aufstellt, auch der Kontrolmessapparat aufgestellt und die amtliche Versicherung gegen die verbotwidrige Ableitung von gebrannter geistiger Flüssigkeit oder alkoholhältigem Dampfe aus der Brennvorrichtung, dem Kühlapparate u. s. w. bereits geschehen sein.

Was in diesen Beziehungen vorzukehren ist, hängt von der Beschaffenheit der Brennvorrichtungen und Kühlapparate ab.

Im Allgemeinen wird gefordert:

1. Für jeden aufzustellenden Kontrolmessapparat muss der Brennereiunternehmer an dem nach §. 61 Zahl 2 des Branntweinsteuergesetzes ausgemittelten Platze auf sicherem Fundamente ein Postament aus Ziegelsteinen und Cement ohne äusseren Anwurf herstellen und in dasselbe den Anker der zum Kontrolmessapparate gehörigen Postamentplatte derart einmauern lassen, dass dieselbe ohne sichtbare Verletzung des Mauerwerkes nicht losgemacht oder auch nur in eine schiefe Lage gebracht werden kann.

2. Jeder Kühlapparat muss auf einer sicheren Unterlage ruhen. Besteht derselbe wie es bei dem sogenannten Kühlfasse der Fall ist, aus einem Wasserbehältnisse mit einem in dasselbe eingesenkten Kühlrohre (Kühlschlange), so muss auch der Boden des Wasserbehältnisses von Aussen der Untersuchung zugänglich sein. Das Wasserbehältniss muss ferner mit einem zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichteten Deckel versehen sein, der ausser den für die Zuleitung des alkoholhältigen Dampfes, dann für die Zu- und Ableitung des Kühlwassers nothwendigen Oeffnungen nur Luft-

löcher von höchstens 1 Centimeter Durchmesser und für den Fall, dass Eis in das Kühlwasser geworfen werden soll, nur noch die hierzu erforderliche Oeffnung haben darf, letztere jedoch nur dann, wenn die Möglichkeit, durch dieselbe die innere Einrichtung des Kühlapparates anzugreifen, durch den Ansatz eines Rohres oder in anderer Weise beseitigt ist.

Endlich muss das Wassergefäss in seinem Gefüge gesichert sein, und das Kühlrohr darf weder auf dem Boden des Wassergefässes aufliegen, noch die Seitenwände desselben an einem anderen Punkte als demjenigen, wo das Destillat austritt, berühren.

3. Der Rektifikator und jeder andere Bestandtheil der Brennvorrichtung, in welchem gebrannte geistige Flüssigkeit (Lutter, Phlegma u. d.) während der Destillation sich sammelt oder gesammelt werden kann, muss entweder von allen Seiten für die äussere Untersuchung zugänglich oder mit einer die innere Untersuchung gestatteten Oeffnung versehen sein, deren Schluss durch amtliche Siegel versichert werden kann.

4. Sämmtliche an der Brennvorrichtung und ihren Röhren befindlichen Hähne, welche gebrannte geistige Flüssigkeit oder alkoholhältigen Dampf absperren oder durchlassen, müssen zur Anlegung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden amtlichen Verschlusses eingerichtet sein.

In der Beilage A sind Beschreibung und Zeichnung einer diesen Anforderungen genügenden Einrichtung der fraglichen Hähne gegeben.

5. Die Verbindungen der zur Leitung von alkoholhältigem Dampf oder gebrannter geistiger Flüssigkeit dienenden Röhren der Brennvorrichtung unter einander müssen sicher sein. Die Beilage B enthält die Beschreibung und Zeichnung einer geeigneten Versicherung der Flantschen und Holländerverschraubungen.

6. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kontrolmess-Apparate und dem Kühlapparate muss von dem Uiberrohr nach der ganzen Länge vollständig gedeckt sein.

Die in der Beilage *C* enthaltene Beschreibung sammt Zeichnung gibt eine entsprechende Einrichtung des Uiberrohres und der Versicherung desselben an.

7. Wenn Lutter in die Brennblase geleitet wird, aber weder das Schlempeabflussrohr wenigstens 8 Centimeter senkrecht in den Raum der Brennblase hineinragt, noch dieses Rohr mit einem eben so hohen wasserdicht anschliessenden Ringe umgeben ist, kann das Behältniss, in welches das Schlempeabflussrohr zu führen ist, in folgender Art eingerichtet werden:

A ist ein wasserdichtes Gefäss aus Holz oder Metall von mindestens einem halben Hektoliter Rauminhalt, welches im Innern vom Boden bis zum Deckel wenigstens 30 Centimeter misst und dessen Wände und Deckel so beschaffen sind, dass eine Anbohrung oder sonstige Verletzung desselben behufs Ableitung von Flüssigkeit nicht geschehen könnte, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

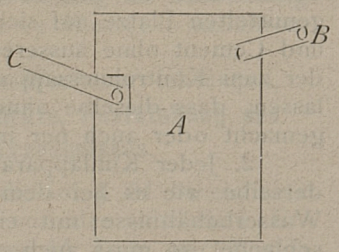

Durch die unmittelbar unter dem Deckel einmündende, mit der Abflussöffnung der Brennblase verbundene metallene Röhre *B* gelangt die Schlempe in das Gefäss. Der Abfluss derselben erfolgt durch die metallene Röhre *C*, welche von Innen durch einen Sturz gedeckt und um nicht mehr als ein Drittel der ganzen Höhe des Gefässes von dessen Deckel entfernt ist. Die Einfügung der Röhre *B* und *C* in das Gefäss, so wie des Schlussdeckels, dann die Verbindung der Röhre *B* mit der Schlempeabflussöffnung der Brennblase

sollen vollkommen sicher sein. Die letztere Verbindung und der Gefässdeckel sollen auch die Anlegung des amtlichen Verschlusses gestatten, die Röhren *B* und *C* aber ziemlich weit sein, damit deren Verstopfung durch die in der Schlempe befindlichen festen Bestandtheile nicht eintritt.

8. Sowohl für die ursprüngliche Untersuchung als auch für die weitere Uiberwachung, ob die gesetzlichen Bedingungen der Produktbesteuerung in Absicht auf die Brennvorrichtung und den Kühlapparat u. s. w. vorhanden sind, hat der Brennereiunternehmer jene Vorrichtungen, z. B. Stiege, Leiter, Galerie bereit zu halten, welche nöthig sind, damit die Finanzorgane alle Bestandtheile der Brennvorrichtung und des Kühlapparates in der Nähe genau besichtigen, eventuell versichern können. (§. 16 der Vollz.-Vorschrift vom 3. Juli 1878.)

Zur Feststellung des durchschnittlichen Alkoholgehaltes bei der Branntwein-Produktsteuer. Uiber eine Anfrage der k. k. Finanz-Direktion für Kärnten hat das k. k. Finanz-Ministerium mit dem hohen Erlasse vom 15. Dezember 1878, Z. 32615 bedeutet, dass es keinem Anstande unterliege, den nach §. 62 des Branntweinsteuergesetzes festgestellten durchschnittlichen Alkoholgehalt im Laufe einer Erzeugungsperiode im Einvernehmen mit dem Brennereiunternehmer entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn durch die gemachten Wahrnehmungen die Uiberzeugung gewonnen wurde, dass dieser Alkoholgehalt mit dem erfahrungsgemäss wirklich erzielten Alkoholgehalte nicht im Einklange steht. Die neuerliche Feststellung des durchschnittlichen Alkoholgehaltes in einem solchen Falle ist selbstverständlich im Befundsprotokolle durchzuführen und hat mit dem nächsten Anmeldungstermine Giltigkeit zu erlangen. Eine Herabsetung der auf Grund des früher festgestellten Alkoholgehaltes berechneten Steuerschuldigkeit für vorausgegangene Anmeldungsperioden erscheint dagegen mit Rücksicht auf den §. 72 des Branntweinsteuergesetzes unstatthaft.

Giltigkeitsdauer des Befundprotokolles, Aenderung in der Brennereieinrichtung im Stande des Aufsichtspersonales und des Brennereileiters.

§. 63. Das im Sinne des vorstehenden §. 62 aufgenommene Befundprotokoll hat auch für die folgenden Erzeugungsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der zur Aufnahme gährender Stoffe bestimmten Gefässe hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Erzeugungsperioden nicht geschehen ist, oder ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird eine Aenderung in der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist hievon spätestens 14 Tage, bevor dieselbe stattfinden soll, bei der Finanz-Direktion (Finanz-Bezirks-Direktion, Finanz-Inspektor) zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung die Anzeige zu erstatten.

Aenderungen im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennereiunternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Uiberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

Alkoholometer, Sacharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§. 64. In den Brennerei-Lokalitäten müssen folgende Instrumente im vollkommen brauchbaren Zustande vorhanden sein und den zur Uiberwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen unverweilt zur Verfügung gestellt werden:

a) Ein 100theiliger Alkoholometer von der angeordneten Einrichtung;
b) ein Sacharometer von der für die Gefällskontrole vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungs-Certifikate versehen, dann
c) ein Thermometer nach Réaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens.

§. 75. Bezüglich des Beginnes und Umfanges des steuerbaren Verfahrens sind die Bestimmungen des §. 39 massgebend.

Anmeldung desselben.

§. 66. Das steuerbare Verfahren ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanquetten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein, und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Uiberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Steuerbollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlusstag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 24. des nächstfolgenden Monates ausdehnen, sondern hat mit dem 17. d. M. abzuschliessen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) Den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Konscriptionsnummer der Brennerei,

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben.

c) Die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben.

d) Die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährbottiche und Hefengefässe.

e) Die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12 Grad Réaumur (Hektolitergrade (Alkohol).

f) Den von diesem Erzeugnisse entfallenden Steuerbetrag nach dem Steuersatze von eilf Kreuzern für jeden Hektolitergrad Alkohol.

g) Die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Kontrol-Messapparate. Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung für die Versteuerung nach Menge und Alkoholgehalt des Erzeugnisses eingebracht wird, der Brennereibetrieb unterbrochen ist, oder wenn die unmittelbar vorausgegangene Anmeldung auf eine andere Versteuerungsart lautet, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Kontrol-Messapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Die nach dem angehängten **Muster Nr. 8** vorgedruckten Blanquete für Betriebsanmeldungen der zur Produktversteuerung nach den Anzeigen eines Kontrolmessapparates zugelassenen Brennereien werden gegen die Gestehungskosten bei den Aemtern erfolgt, bei welchen die Anmeldungen einzubringen sind. (§. 17 d. Vollz.-Vorschr. v. 3. Juli 1878.)

Abänderung der Anmeldung.

§. 67. Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe [§. 66, lit. c)] kann, wenn hievon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Uiberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Aenderung im Bestande oder Rauminhalte der angemeldeten Gährbottiche [§. 66, lit. d)] ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Die angemeldete Alkoholmenge [§. 66, lit. e)] kann durch eine solche nachträgliche Anmeldung vermindert oder erhöht werden.

Die Anzeige einer Aenderung in der angemeldeten Menge oder Gattung der Erzeugungsstoffe oder in der angemeldeten Menge des Erzeugnisses oder im Bestande oder Rauminhalte der Gährbottiche ist schriftlich in zwei Exemplaren bei der Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Uiberwachungsbezirke die Brennerei liegt. Das eine Exemplar der Anzeige wird mit der Bestätigung der Uiberreichung zur Deckung der Brennerei zurückgestellt. (§. 18 d, Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 1. Jänner 1882, Z. 39.689, V.-Bl. Nr. 1, wird im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium bestimmt:

I. Die im §. 67, Absatz 1 und 3 des Branntweinsteuer-Gesetzes den unter der Produktbesteuerung stehenden Brennereien gestatteten nachträglichen Anmeldungen, durch welche die angemeldete Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe abgeändert, oder die angemeldete Alkoholmenge vermindert oder erhöht, oder Beides zugleich vorgenommen werden will, haben zu enthalten:

1. den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Konscriptionsnummer der Brennerei;

2. Monat, Tag und Stunde, mit welcher die nachträglich angemeldete Aenderung eintreten soll; dieser Zeitpunkt muss so bestimmt werden, dass derselbe mit einer kraft §. 73, lit. c), des Branntweinsteuer-Gesetzes von 12 zu 12 Stunden vorzunehmenden Eintragung der Uhranzeigen des Spiritus-Messapparates zusammenfällt und überdies zwischen demselben und der Uibereichung der nachträglichen Anmeldung wenigstens 24 Stunden liegen;

3. die Gattung und Menge von Stoffen, welche von dem bezeichneten Zeitpunkte (2) bis zum Ende der monatlichen Anmeldungsperiode verarbeitet und

4. die Alkoholmenge, welche in diesem Zeitpunkte (3) beiläufig erzeugt werden will.

II. Da kraft §. 68 des Branntweinsteuer-Gesetzes bei der monatlichen Abrechnung für die Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Perzent überschritten wurde, immer nur das Ergebniss Einer Anmeldung massgebend zu sein hat, so ist in Fällen, in welchen eine die angemeldete Alkoholmenge betreffende nachträgliche Anmeldung vorliegt, das auf den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der nachträglichen Anmeldung entfallende Erzeugniss mit jener Alkoholmenge zu veranschlagen, welche sich nach dem Verhältnisse der ursprünglich angemeldeten Betriebsdauer zu jenem Zeitraume ergibt, für welchen die ursprüngliche Anmeldung in Wirksamkeit blieb. Für den übrigen Theil der monatlichen Anmeldungsperiode ist selbstverständlich die in der nachträglichen Anmeldung angegebene Alkoholmenge massgebend.

Straffreier Spielraum in der angemeldeten Alkoholmenge.

§. 68. Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 Perzent aufwärts und 15 Perzent abwärts in der Art gestattet, dass erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 Perzent der angemeldeten Menge überschreitet, insoferne nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmässigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Perzent überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugniss Einer Anmeldung massgebend.

Störungen im regelmässigen Gange des Kontrolmessapparates.

a) Anzeige der Störung.

§. 69. Sollte eine Störung des regelmässigen Ganges eines in Verwendung stehenden Kontrolmessapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hiervon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Uiberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine mit der Bestätigung der Uiberreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, dass die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmässigen Ganges des Kontrolmessapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b) Art der Steuerentrichtug während der Störung.

§. 70. Während einer solchen Störung darf das Brennverfahren nur insoweit fortgesetzt werden, als es zur Aufarbeitung der bereits vorhandenen Maische nothwendig ist, und hat die Steuerbemessung in diesem Falle in der Art stattzufinden, dass für diesen Zeitraum diejenige Alkoholmenge als erzieltes Erzeugniss angenommen wird, welches sich ergeben hätte, wenn das Brennverfahren in demselben Umfange fortgesetzt worden wäre, in welchem es seit der letzten Revision, beziehungsweise Abrechnung, bis zum Eintritte der Störung des Kontrolmessapparates stattfand.

Ist die Aufarbeitung geschehen, so ist der Brennereibetrieb so lange einzustellen, bis das Hinderniss der regelmässigen Benützung des Kontrolmess-Apparates beseitigt ist.

In einer Brennerei, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrolmess-Apparaten vorhanden sind, unterliegt es in einem solchen Falle keinem Anstande, das Verfahren gegen dem fortzusetzen, dass die Brennvorrichtung mit welcher der im Gange gestörte Apparat verbunden ist, amtlich ausser Gebrauch gesetzt wird.

In Brennereien, wo nur Ein Kontrolmessaparat aufgestellt ist, steht es übrigens dem Brennereiunternehmer frei, während der Dauer dieser Störung behufs Vermeidung einer längeren Betriebsunterbrechung zur Pauschalirung, der Branntweinsteuer überzugehen, in welchem Falle der Kalendermonat, in dem dies geschieht, wie der erste Betriebsmonat der jährlichen Erzeugungsperiode behandelt wird.

Die Anzeige der Störung des Ganges des Kontrol-Messapparates ist bei der Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Uiberwachungsbezirke die Brennerei liegt. Der Finanzwachabtheilung obliegt es, mit Beschleunigung die Erhebung über die Störung und über den Stand des steuerbaren Verfahrens in der Brennerei einzuleiten.

Steht der Brennerei ein anderer Kontrol-Messapparat zur Verfügung, welcher den für die Branntweinsteuer-Kontrole aufgestellten Forderungen entspricht, und wird dessen Aufstellung von dem Brennereiunternehmer verlangt, so wird die Finanzbehörde erster Instanz dieselbe unverweilt verfügen.

Will jedoch der Brennereiunternehmer zur Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes übergehen, so wird, sobald die diesfällige Uibersicht der Werksvorrichtungen überreicht worden ist, der amtliche Befund ohne Verzug aufgenommen, und die Bemessung der Leistungsfähigkeit nach Thunlichkeit beschleunigt werden.

Selbstverständlich kann der Brennereiunternehmer auch ohne vorläufige Aufnahme des amtlichen Befundes unter der im §. 33 des Branntweinsteuergesetzes ausgesprochenen Verantwortlichkeit den nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes zu versteuernden Brennereibetrieb beginnen, und hat er sich hiezu erklärt, so wird die Bemessung dieser Leistungsfähigkeit sofort auf Grund der eingebrachten Uibersicht der Werksvorrichtungen vollzogen.

Der amtliche Befund wird aber jedenfalls in den ersten Wochen des unter der Pauschalirung stattfindenden Betriebes aufgenommen.

Sollte der Bemessung der Leistungsfähigkeit der Umstand entgegenstehen, dass Werksvorrichtungen zum Betriebe erklärt worden sind, welche weder im Branntweinsteuergesetze selbst, noch durch besondere Verordnungen des Finanzministeriums bereits als steuerfrei oder als bedingt oder unbedingt steuerbar erklärt worden sind, so wird hievon der Brennereiunternehmer sogleich verständigt und gleichzeitig wegen der noch fehlenden Einreihung der fraglichen Werksvorrichtungen das Nöthige veranlasst.

Will aber der Brennereiunternehmer den Betrieb unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes aufnehmen, bevor noch diese Einreihung durch das Finanzministerium erfolgt ist, so kann die Bemessung unter Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung derart geschehen, dass die noch uneingereihten Werksvorrichtungen als unbedingt steuerbar betrachtet werden. (§. 19 d. Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878).

Betriebsstörungen.

§. 71. Wird durch unabwendbare Hindernisse der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so dass das Verfahren nicht der Anmeldung gemäss vollzogen werden kann, so hat sich der Brennereileiter nach den im §. 46 diesfalls enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

Die erstattete Anzeige ist in der im §. 69 angeordneten Weise in das Brennerei-Register einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird in Folge eines solchen vorschriftsmässig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die entrichtete Steuergebühr in dem Masse zurückvergütet, beziehungsweise abgeschrieben, als sie durch das Ergebniss der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hinderniss nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen und es wird dann die Steuergebühr für diese Zeit nach der neuen Anmeldung berechnet.

Wenn in Folge eines unabwendbaren Hindernisses nur ein geändertes steuerbares Verfahren eintreten soll, so ist die vorgeschriebene neue Anmeldung für den noch übrigen Theil der bereits angemeldeten Betriebszeit unter Anschluss der Bestätigung, welche das mit der Erhebung des Betriebshindernisses betraute Finanzorgan über den Bestand des Hindernisses an die Brennerei auszufolgen hat, und mit Berufung auf die ursprüngliche Betriebsanmeldung einzubringen, und zwar ebenso wie diese schriftlich in drei Exemplaren auf vorgedruckten Blanquetten.

Was die Steuergebühr betrifft, so sind drei Fälle zu unterscheiden. Für den noch übrigen Theil der ursprünglich angemeldeten Betriebszeit entfällt entweder a) mehr oder b) gleichviel oder c) weniger Branntweinsteuer, als sich nach der ursprünglichen Anmeldung ergibt, wenn die in denselben angesetzte Steuersumme nach Verhältniss der vor und der nach dem Eintritte des Betriebshindernisses liegenden angemeldeten Betriebszeit vertheilt wird. Im Falle a) ist der Mehrbetrag gegen Ausfolgung der Steuerbollete vorzuschreiben, oder sogleich zu entrichten, je nachdem der Brennereiunternehmer eine bewilligte Steuerborgung zur Verfügung hat oder nicht. Im Falle b) wird eine Steuerbollete nicht ausgefertigt. Auch im Falle c) unterbleibt die Ausfertigung einer Steuerbollete und die Ausgleichung hinsichtlich des Be-

trages, um welchen die Steuergebühr sich vermindert, erfolgt durch die monatliche Branntweinsteuerabrechnung.

In jedem Falle wird der Brennerei ein Exemplar der Anmeldung des geänderten Betriebes mit der amtlichen Bestätigung der Uiberreichung zurückgestellt. (§. 20 d. Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Monatliche Abrechnung.

§. 72. Mit Schluss der monatlichen Anmeldungsperiode, wenn aber vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit eingestellt wird, sogleich nach der Betriebseinstellung wird die Abrechnung in der Art vorgenommen, dass die nach den Anzeigen des Kontrolmessapparates in Hektolitergraden des vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholometers ermittelte gesammte Alkoholmenge, nach Abzug von 5 Perzent für die durch Lagerung, Transport u. s. w. entstehende Schwendung, mit dem für jeden Hektolitergrad festgestellten Steuersatze von eilf Kreuzern multiplizirt wird.

Bei Ermittlung der zu versteuernden Alkoholmenge darf, wenn der Kontrolmessapparat nicht unmittelbar die Alkoholmenge angibt, kein geringerer Alkoholgehalt des Erzeugnisses, als der nach §. 62 festgestellte in Rechnung gezogen werden.

Ist der laut Anmeldung entfallende Steuerbetrag kleiner als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Steuergebühr, so ist der Abgang, wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung geniesst, soweit die Sicherstellung noch zureicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, oder wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung nicht geniesst, der ganze Abgang binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Execution nachzuzahlen.

Ist jedoch der laut Anmeldung entfallende Steuerbetrag grösser als die nach der Abrechnung sich ergebende Steuergebühr, so wird der Ueberschuss, wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung ohne Einlegung eines Steuerwechsels benützt hat, von den geborgten Steuersummen abgeschrieben, in anderen Fällen dagegen zurückgezahlt.

Die monatliche Abrechnung ist nach dem angehängten Muster Nr. 9 in zweifacher Ausfertigung von dem Kontrolbezirksleiter oder einem Beamten der Finanzbehörde erster Instanz vorzunehmen, und auch von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen.

Das eine Exemplar der Abrechnung wird dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten ausgefolgt, das andere aber unverweilt an das Amt geleitet, bei welchen der Unternehmer die Betriebsanmeldung einzubringen hat. (§. 21 der Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Brennereiregister.

§. 73. Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem vom Beginn des steuerbaren Verfahrens bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;
b) sogleich nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;
c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Kontrolmessapparates. Sind mehrere Kontrolmessapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Kontrolmessapparates, von dem sie stammt, einzutragen;
d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung. In dieses Register ist auch von Seite der gefällsamtlichen Aufsichtsorgane das Ergebniss der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen.

Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschliessen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Kontrolmessapparates und dergleichen einzuziehen.

Die Brennereiregister sind nach dem angehängten Muster Nr. 10 einzurichten. Die Drucksorte für dieselben wird in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichen Siegel liegt, von der Finanzbehörde erster Instanz gegen Ersatz der Gestehungskosten ausgefolgt. Vor der Ausfolgung werden auf jedem Hefte die Namen des Unternehmers und des Standortes der Brennerei, für welche dasselbe bezogen wird, eingestellt. — (§. 22 d. Vollz.-Vorsch. vom 3. Juli 1878).

Viertes Hauptstück.

Verzehrungssteuer von der im §. 1 bezeichneten Essiggut- und Essigerzeugung.

§. 74. Die in den §§. 20, Z. I. 21, 22, 23, 26 bis einschliesslich 60 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die im §. 1 bezeichnete Essiggut- und Essigerzeugung.

Fünftes Hauptstück.

Steuerfreie Rektifikation und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 75. Wer gebrannte geistige Flüssigkeit rektificirt oder Liqueur oder Rosoglien oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus gebrannter geistiger Flüssigkeit bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uibersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiter in der im §. 31 angedeuteten Weise einzubringen.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundaufnahme nebst der amtlichen Bezeichnung der Werksvorrichtungen.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Uibersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Uiberreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§. 12 und 31), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Uiberwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Steuerfreiheit der Rektifikation und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit. Anmeldung des Verfahrens.

§. 76. Die Rektifikation von bereits versteuerter gebrannter geistiger Flüssigkeit (Branntwein und Branntweingeist), sowie die Bereitung von Rosoglio, Liqueur und anderer mit verschiedenen Stoffen versetzter geistiger Flüssigkeit aus versteuertem Branntwein und Branntweingeiste ist zwar der Verzehrungssteuer nicht unterworfen; Diejenigen, welche eine solche Unternehmung betreiben, sind aber verpflichtet, spätestens 24 Stunden, bevor sie die Brennvorrichtung in Betrieb setzen, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Uiberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a) Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes.

Jede solche Anmeldung hat auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Uiberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind jene Apotheker, welche weder gebrannte geistige Flüssigkeit erzeugen, noch den Verschleiss derselben betreiben, dann befreit, wenn sie sich solcher Brennvorrichtungen bedienen, zu deren Anzeige sie nicht verpflichtet sind (§. 11), oder deren Brennblase den Rauminhalt von 25 Liter nicht übersteigt. Jedoch stehen auch solche Apotheker unter der gefällsamtlichen Kontrole (§. 19).

Ausserdem ist die Finanzverwaltung ermächtigt, öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen bezüglich der zu ihren Zwecken verwendeten Destillirapparate von dieser Anmeldungspflicht zu entheben.

Von der Verpflichtung, die Rektification oder sonstige im Wege der Destillation erfolgende Umgestaltung bereits versteuerter gebrannter geistiger Flüssigkeit anzumelden, werden auf Grund des letzten Absatzes des §. 76 befreit:

1. Die für Wissenschaft und Unterricht errichteten öffentlichen Anstalten (Universitäten, Hochschulen, Gymnasien, Realschulen u. s. w.), insoferne in demselben das fragliche Verfahren nur für Zwecke der Wissenschaft oder des Unterrichtes stattfindet;

2. Auch die nicht schon unter 1 begriffenen chemischen Versuchsanstalten, welche gebrannte geistige Flüssigkeit weder erzeugen noch verschleissen, hinsichtlich der nur zum Zwecke von Versuchen oder Untersuchungen erfolgenden Destillation gebrannter geistiger Flüssigkeit.

Ob und unter welchen Bedingungen auch andere öffentliche Anstalten und chemische Versuchstationen die Befreiung von der angegebenen Verpflichtung erlangen sollen, wird das Finanzministerium von Fall zu Fall entscheiden. (§. 23 d. Vollz.-Vorsch. vom 3. Juli 1878.)

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Rektifikation und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit mit der Branntweinerzeugung in gewissen Fällen.

§. 77. Brennereiunternehmern, welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder im Wege eines freiwilligen Uibereinkommens entrichten, ist die steuerfreie Rektifikation beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, dass die hierbei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Lokale sich befindet, welches mit den Maisch- und Brennlokalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht.

In Brennereien, welche die Branntweinsteuer nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeige eines Kontrolmessapparates entrichten, ist die steuerfreie Rektifikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten, mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle zum Rektificirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeiten dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben;

2. zwischen den Maisch- und Destillirgefässen der Brennerei einerseits und dem Rektificirapparate anderseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen;

3. für die Speisung des Rektificirapparates darf nur eine einzige erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung unmittelbar aus dem Rohspiritus-Reservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden muss. Ebenso darf für die Entleerung des Rektificirapparates auch nur eine einzige erforderlichenfalls verschliessbare Röhrenleitung bestehen;

4. das zur Aufnahme der gebrannten geistigen Flüssigkeit bestimmte Gefäss des Rektificirapparates (Blase) muss mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittelst welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefässes abgezogen werden können.

Sechstes Hauptstück.

Fälligkeit der Steuer, Zahlungs- und Haftungspflicht, dann Steuerborgung. Fälligkeitstermin der Steuer.

§. 78. Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit und von der steuerbaren Essiggut- und Essigerzeugung (§. 1) ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftmässige Anmeldung überreicht wird, und ist, die Fälle der ratenweisen Steuerzahlung und der Steuerborgung (§§. 80 und 81) ausgenommeu, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht.

§. 79. Die Zahlung dieser Steuer (§§. 78) obliegt dem Unternehmer der steuerbaren Erzeugung.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, verpflichtet.

Entrichtung der Branntweinsteuer-Gebühr in Raten.

§. 80. Brennereiunternehmern, welche die Steuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes (§. 26 bis einschliesslich 46) oder nach dem Produkte auf Grundlage eines Kontrolmessapparates (§. 61 bis einschliesslich 73) entrichten und gegen deren Zahlungsfähigkeit keine Bedenken vorliegen, wird, wenn sie darum ansuchen, insolange sie nicht wegen einer Gefällsverkürzung rechtskräftig verurtheilt wurden, auf die Dauer der jährlichen Betriebsperiode für jene Anmeldungen, die einen vollen monatlichen Zeitraum umfassen, die Einzahlung der monatlichen Steuergebühr in zwei, und wenn es sich um eine der im §. 27 bezeichneten Brennereien handelt, auf die Dauer des Nachlasses in vier gleichen anticipativen Raten bewilliget.

In allen diesen Fällen ist die erste Rate stets bei Lösung der Steuerbollete einzuzahlen.

Die Nichteinhaltung einer Zahlungsrate zieht für die noch übrige Zeit der jährlichen Erzeugungsperiode den Verlust der ratenweisen Zahlung nach sich.

Die Bewilligung der ratenweisen anticipativen Einzahlung der Steuergebühr für Betriebsanmeldungen, welche je einen vollen monatlichen Zeitraum umfassen, wird von der Finanzbehörde erster Instanz über Ansuchen des Unternehmers für je eine Erzeugungsperiode ertheilt, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind.

Was die Zahlungstermine bei dieser Art der Einzahlung betrifft, so ist die erste Rate sogleich bei der Lösung der monatlichen Steuerbollete zu entrichten, hinsichtlich des Restes der Steuergebühr wird aber bestimmt, dass in Fällen, in welchen die Einzahlung dieser Gebühr in 2 Raten geschehen darf, die 2. Rate am 15. Tage des angemeldeten monatlichen Zeitraumes und in Fällen, in welchen die Einzahlung in 4 Raten geschehen darf, die 2. Rate am 7,. die 3. Raten am 15 und die 4. Rate am 22. Tage des angemeldeten monatlichen Zeitraumes zu entrichten ist. Wenn es sich aber um die Steuergebühr für den Monat Februar oder für einen das Ende dieses Monates enthaltenden monatlichen Anmeldungszeitraum handelt, so ist bei der Einzahlung in 2 Raten die 2. Rate am 14. Februar, beziehungsweise am 14. Tage des monatlichen Anmeldungszeitraumes und bei der Einzahlung in vier Raten, die zweite Rate am 7. Februar, die dritte Rate am 14. Februar und die vierte Rate am 21. Februar, beziehungsweise am 7., 14. und 21. Tage des monatlichen Anmeldungszeitraumes zu entrichten.

Fällt ein Zahlungstermin auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist die Zahlungsrate am nächstfolgenden Werktage zu entrichten. (§. 24 d. Vollz.-Vorschr. vom 3. Juli 1878.)

Steuerborgung.

§. 81. Unternehmern, welche die Erzeugung von gebrannter geistiger Flüssigkeit oder die steuerbare Essig- oder Essigguterzeugung in einem solchen Umfange betreiben, dass die davon im Laufe einer jährlichen Erzeugungsperiode entfallende Verzehrungssteuer mindestens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, wird unter der Bedingung, dass sie eine genügende Sicherstellung vorschriftsmässig geleistet haben, gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Steuergebühr spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78) zu leisten.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uibertretung dieser Art, oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt oder wegen Schleichhandels oder einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung blos aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Die Bestimmungen in Betreff der Wechselaccepte für die geborgten Steuerbeträge bleiben unberührt. (Siehe «Biersteuer-Kredit» Seite 628.)

Die Bewilligung der Branntweinsteuerborgung ist bei der Finanzbehörde I. Instanz anzusuchen.

Dieselbe wird nur für je eine Erzeugungsperiode ertheilt.

Doch ist nicht nöthig, dass behufs der Erneuerung derselben jedes Mal auch die Sicherstellung des zu borgenden Steuerbetrages erneuert werde, sondern die bereits geleistete Sicherstellung kann, insoferne sie in dieser Beziehung nicht beschränkt worden ist, auch für eine zweite und weitere Erzeugungsperiode belassen werden, vorausgesetzt dass keine Umstände eingetreten sind, die nach der Ansicht der Finanzbehörde den Werth der geleisteten Sicherstellung in einer den Staatsschatz gefährdenden Weise geändert haben.

Hinsichtlich der Art der Sicherstellung der Branntweinsteuerborgung bleiben die bisherigen Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 5. Februar 1852 (R.-G.-Bl. 1852 Nr. 43) in Geltung. Der Werth, mit welchem Spiritus als Pfand zur Sicherstellung angenommen werden darf, wird jedoch mit 11 Kreuzern für jeden Hektolitergrad Alkohol festgestellt. Ferner darf in Fällen, in welchen die Sicherstellung mittelst Hypothekarbeschreibung geleistet werden will, ebenso wie für die Bemessung der unmittelbaren Gebühren, die hundertfache Steuer als Aequivalent des Werthes einer schuldenfreien Hypothek betrachtet und von der gerichtichtlichen Schätzung Umgang genommen werden. (§. 25 d. Vollz.-Vorsch. v. 3. Juli 1878.)

Anmerkung. Mit Bezug auf die Schlussbestimmung des (§. 25 der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878 (V.-Bl. 1878, Nr. 27.) wird angeordnet, dass in Fällen, in welchen die Sicherstellung der Branntweinsteuer-Borgung mittelst Hypothekar-Verschreibung geleistet werden soll, das als Aequivalent des Werthes einer schuldenfreien Hypothek anehmbare Steuermultiplum, insoferne es sich um eine der Grundsteuer unterliegende Realität handelt, nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels III. des Gesetzes vom 7. Juni 1881, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme (V.-Bl. 1881, Nr. 24) zu ermitteln ist.

(F.-M.-E. vom 25. August 1881, Z. 25630, V.-Bl. Nr. 40.)

Verlust der Steuerborgung und Einbringung ausständiger Borgungbeträge.

§. 82. Wer mit der Entrichtung eines fälligen, geborgten Betrages im Rückstande bleibt, ist für den Rest der laufenden Erzeugungsperiode von der weiteren Borgung ausgeschlossen und kann ihm die Steuerborgung auch für die nächstfolgende Erzeugungsperiode verweigert werden.

Uibrigens ist die fällige, geborgte Steuersumme sammt den vom Tage des nicht eingehaltenen Fälligkeitstermines zu berechnenden sechspercentigen Verzugszinsen im Exekutionswege einzubringen.

Siebentes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen. Geltung des Gefälls-Strafgesetzes.

§. 83. Für die Uibertretungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gilt, insofern in demselben nichts Anderes angeordnet ist, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Strafmilderung.

§. 84. Die Geldstrafen, welche wegen der Uibertretung des gegenwärtigen Gesetzes zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht, wenn von der Vollziehung des gesetzmässigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmass gemildert werden.

Haftung der Unternehmer für die Geldstrafen.

§. 85. Für diese Geldstrafen (§. 84) trifft den Unternehmer, insofern er nicht ohnehin als Schuldiger zu denselben verurtheilt wird, die unbedingte Haftung. Ausgenommen hievon sind die Geldstrafen wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uibertretungen der Anordnungen wegen Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes. Schwere Gefällsübertretungen.

§. 86. Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

1. Der Beginn des steuerbaren Betriebes (§. 39), bevor die amtliche Erledigung über die Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit erfolgt ist, und die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale im Besitze der Brennerei (§. 18) sich befindet;

2. die Fortsetzung des steuerbaren Betriebes, ohne dass die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale im Besitze der Brennerei ist;

3. jede nicht nach §. 38 straffreie Unrichtigkeit, welche in den im zweiten Absatze des §. 33 erwähnten Fällen bei der nachträglich vorgenommenen amtlichen Ausmessung in der überreichten schriftlichen Anzeige der Werksvorrichtungen und Geräthe entdeckt wird und so beschaffen ist, dass in Folge derselben die tägliche Leistungsfähigkeit zu niedrig bemessen wurde;

4. jede Bereitung von zur Branntweinerzeugung geeigneter Maische ausserhalb der angemeldeten Erzeugungsstätte;

5. Jede Aufbewahrung von zur Branntweinerzeugung geeigneten eingemaischten Stoffen vor, während oder nach der Gährung ausserhalb der angemeldeten Erzeugungsstätte;

6. jede Verarbeitung von mehligen Stoffen oder Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen zu einer Zeit, für welche die Betriebsanmeldung nur auf Rüben lautet;

7. jede Verarbeitung von Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffe zu einer Zeit, für welche die Betriebsanmeldung nur auf mehlige Stoffe lautet;

8. jeder Zusatz des Gährmittels zur Maische in anderen Gefässen (Werksvorrichtungen) als in den angemeldeten und falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gährgefässen, sowie jede Unterbringung von mit dem Gährmittel versetzter Maische in anderen als diesen Gährgefässen;

9. jede Gährung von Maische in anderen Gefässen (Werksvorrichtungen) als in den unter Z. 8 genannten Gährgefässen;

10. jede, wenn auch nicht zum Zwecke der weiteren Gährung erfolgte Unterbringung gährender Maische in anderen Gefässen (Werksvorrichtungen), als in denjenigen, welche als Gährgefässe oder als zur Aufnahme von Maische dienende Bestandtheile der Brennvorrichtung (Blasen, Maischvorwärmer) angemeldet wurden und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehen sind;

11. jede Unterbringung von gegohrener Maische überhaupt in anderen, als den dazu angemeldeten und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gefässen (Werksvorrichtungen);

12. jede Unterbringung von Maische überhaupt in anderen, als den zur Aufnahme von Maische angemeldet und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gefässe (Werksvorrichtungen);

13. jede in Folge eines Umtausches (§. 37) eintretende, ein höheres Steuerpauschale bedingende Verwendung einer Brennvorrichtung, bevor die amtliche Erledigung über die neue Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit und die Steuerbollete über die Nachtragssteuer im Besitze der Brennerei sind;

14. jede in einem Mehrbefunde bestehende und das straffreie Mass überschreitende Abweichung im Rauminhalte der bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit unbedingt in Anschlag kommenden Gefässe (§. 26, Z. 1);

15. jede solche Abweichung im Rauminhalt der bedingt steuerbaren Gefässe, insoferne dieselbe auf das Ausmass der täglichen Leistungsfähigkeit Einfluss hat;

16. Die Verwendung jedweder Vorrichtung, wodurch die Fassungsfähigkeit eines unbedingt oder bedingt steuerbaren Gefässes über den amtlich erhobenen Rauminhalt erhöht wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In den Fällen 1 und 2 mit dem Vierfachen bis Achtfachen desjenigen Betrages, mit welchem das Steuerpauschale für den Monat, in welchem die Uibertretung stattfand, zu berechnen ist; in den Fällen 3, 13, 14 und 15 mit 150 Gulden für jeden Hektoliter, um welchen der täglich zu versteuernde Maischraum durch Beseitigung der Unrichtigkeit oder wegen des Mehrbefundes grösser ist als der der täglichen Leistungsfähigkeit zu Grunde gelegte;

in den Fällen 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 mit 1 fl. 50 kr. für jeden Liter jener Menge Maische (eingemaischte Stoffe), welche verbotwidrig bereitet, aufbewahrt oder untergebracht wurde, oder zu welcher der Zusatz des Gährmittels in verbotwidriger Weise geschah;

in den Fällen 6 und 7 mit dem Vier- bis Achtfachen desjenigen Betrages, um welchen das Steuerpauschale des Monates, in dem die Uibertretung stattfand, für den Erzeugungsstoff der höheren Alkoholausbeute grösser ist, als für den zur Verarbeitung angemeldeten;

in dem Falle 16 mit 3 fl. für jeden Liter, um welchen die Fassungsfähigkeit des Gefässes vergrössert wurde.

Bruchtheile eines Hektoliters werden in den Fällen 3, 13, 14 und 15 als ganze Hektoliter und Bruchtheile eines Liters, in den Fällen 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 16 als ein ganzer Liter gerechnet.

Bestrafung der unangemeldeten Vorbereitung des steuerbaren Betriebes.

§. 87. Die Vornahme irgend eines Theiles des im §. 42 unter Z. 3 bezeichneten Verfahrens, bevor die amtliche Erledigung über die tägliche Leistungsfähigkeit und die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale

im Besitze der Brennerei sind, wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. geahndet.

Bestrafung einer als schwere Gefällsübertretung zu betrachtenden Unrichtigkeit in dem im zweiten Absatze des § 33 bezeichneten Fällen.

§. 88. Andere als die im vorstehenden §. 86, Z. 3 bezeichneten Unrichtigkeiten, welche in den im zweiten Absatze des §. 33 bemerkten Fällen bei der nachträglichen Ausmessung in der überreichten schriftlichen Anzeige der Werksvorrichtungen und Geräthe entdeckt werden, sind, insoferne dieselben nicht nach §. 38 straffrei sind, als Unregelmässigkeit im steuerbaren Verfahren mit einer Strafe von 2 bis 100 Gulden zu ahnden.

Rückwirkung der Bestimmungen der §§ 86 bis einschliesslich 88 auf frühere Straffälle.

§. 89. Bei den vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen Uibertretungen, auf welche sich die Artikel IX, X und XI der Branntweinsteuerverordnung vom 18. Oktober 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 104 vom Jahre 1865) und der Artikel III des Branntweinsteuergesetzes vom 8 Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 90 ex 1868) beziehen, und über welche noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, sind die Strafsätze anzuwenden, welche in den diese Uibertretungen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet sind.

Die Strafen, sowie die damit verbundenen Nachtragssteuern sind jedoch in diesen Fällen wie bisher dem Brennereiunternehmer aufzulegen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uibertretungen der Anordnungen über die Pauchalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§ 90. Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn das steuerbare Verfahren (§ 51) vorgenommen wird, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde, und die Steuerbollete sich in der Brennerei befindet.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmässig angemeldet und die Steuerbollete gelöst wurde, jedoch

a) Maische von Stoffen der im §. 50 unter lit. a) genannten Gattungen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefässen bereitet oder untergebracht wird; oder

b) in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen u. s. w. gestattet wurde, in den Vormaischbottichen oder Kühlschiffen gährende oder gegohrene Maische, oder in den zur Aufbewahrung gegohrener Maische bestimmten Gefässen gährende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden (§§. 53), oder

c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder

d) die Uibertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen wird, oder

e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder

f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen, als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen, als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische, oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, nach der Steuergebühr, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im §. 50 festgesetzten Alkolausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Steuergebühr, welche nach Massgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt, oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle f so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Versteuerung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen, Rüben, Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere, als die im §. 21 unter II bezeichneten Bestandtheile hat, so haben die Strafbestimmungen der §§. 86 bis einschliesslich 88 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung zu kommen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uibertretungen der Anordnungen wegen der Produktbesteuerung.

a) Unangemeldetes steuerbares Verfahren.

§. 91. Wird das steuerbare Verfahren ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen. Wurde hiebei die Erzeugung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten unter vorschriftsmässiger Benützung des Kontrolmessapparates vollzogen, so ist die Steuergebühr nach der Bestimmung des §. 72 zu berechnen, und das Ergebniss auch der Strafbemessung zu Grunde zu legen. Wurde jedoch das unangemeldete steuerbare Verfahren ohne Benützung des Kontrolmessapparates vorgenommen oder eine Störung des regelmässigen Ganges desselben wahrgenommen, so ist für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der vorgefundenen Gährbottiche und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens, eine Alkoholausbeute von 5 Hektolitergraden anzunehmen und der Steuer- und Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Sollte sich allenfalls herausstellen, dass trotz der Störung des Kontrolmessapparates die nach den Anzeigen desselben entfallende Steuergebühr höher wäre, als die sich bei Annahme einer Alkoholausbeute von 5 Hektolitergraden ergebende, so ist erstere der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§. 92. Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens vor dem angemeldeten Zeitpunkte ist, wenn während desselben der Kontrolmessapparat in vorschriftsmässiger Benützung stand und keine Störung im Gange desselben eintrat, lediglich als eine Unregelmässigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der zu frühe Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das unangemeldete Verfahren. (§. 91.)

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder alkoholhältiger Dämpfe. Aeussere Einwirkung auf die Anzeige eines Kontrolmessapparates. Verwendung unangemeldeter Brenn-Vorrichtungen, unangemeldete Aufstellung neuer Brenn-Vorrichtungen, Entdeckung von Kühl-Apparaten.

§. 93. Eine Strafe von 500 bis 5000 Gulden ist zu verhängen:

1. Wenn geistige Flüssigkeit, die nicht durch den Kontrolmessapparat geflossen ist, mittelst äusserer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder

2. wenn alkoholhältiger Dampf durch eine solche äussere Einwirkung beseitigt wird, oder wenn

3. die richtige Anzeige eines Kontrolmessapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des Erzeugnisses oder beider zugleich seitens der Brennereileitung absichtlich gestört wird, oder wenn

4. von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung des Kontrolmessapparates nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird, oder wenn

5. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder wenn

6. ohne vorläufige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder wenn

7. ein mit dem Kontrolmessapparate nicht verbundener, zur Kondensirung von alkoholhältigem Dampf und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rektificirapparates, wenn die Vereinigung von Brennerei und steuerfreier Rektificirung nach § 77 gestattet ist.

Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln.

Uiberdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn geistige Flüssigkeit, bevor sie durch den Kontrolmessapparat geflossen ist, mit Umgehung der Steuer beiseite geschafft wurde.

Für diese geistige Flüssigkeit ist, soweit sich deren Menge ermitteln lässt, die Steuergebühr mit Rücksicht auf den festgestellten durchschnittlichen Alkoholgehalt des Erzeugnisses (§. 62) zu bemessen und dieses Ausmass auch der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Brennereibetriebes.

§. 94. Einer Strafe von 500 bis 5000 fl. unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Brennereibetriebes während einer Störung des regelmässgen Ganges des Kontrolmessapparates.

Neben dieser Strafe wird die mit Umgehung der Steuer stattgefundene Erzeugung von geistiger Flüssigkeit als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Steuergebühr wird in folgender Weise ermittelt.

Es wird vorerst festgestellt:

a) Die Steuersumme, welche nach den wirklichen Anzeigen des Kontrolmessapparates für die Zeit seit der letzten mit der Erhebung der Anzeigen dieses Apparates verbundenen amtlichen Revision entfällt, diese mag mit einer Abrechnung verknüpft gewesen sein oder nicht.

b) Die Steuersumme, welche für dieselbe Zeit sich ergibt, wenn für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der angemeldeten und der etwa unangemeldet benützten Gährbottiche eine tägliche Ausbeute von 5 Alkoholgraden zu Versteuerung angenommen wird.

Die Steuersumme a) wird sodann mit der Steuersumme b) verglichen und der Betrag, um welchen leztere grösser ist, als die erstere, als verkürzte Steuergebühr angenommen.

e) Verbotwidrige Verwendung von Maischgefässen und Vorrichtungen.

§. 95. Als eine **Ordnungswidrigkeit** ist mit 20 bis 200 Gulden für jeden einzelnen Fall zu bestrafen:

a) Wenn in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefässen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gährung enthalten sein soll, Maische in gährendem oder gegohrenem Zustande, oder

b) Maische in anderen Gährungsgefässen, als den in der Anmeldung oder nachträglich angegebenen, oder überhaupt in Gefässen, welche laut Befundprotokoll nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind, untergebracht wird.

f) Mangelhafte oder unrichtige Registerführung.

§. 96. Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Kontrolmessapparates oder eines der übrigen im §. 73 bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe, wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uibertretungen der Anordnungen über die Verzehrungssteuer von der Essig- und Essigguterzeugung.

§. 97. Die Strafbestimmungen der §§. 86 bis einschliesslich 90 gelten auch in jenen Fällen, in welchen bei der steuerbaren Essig- und Essigguterzeugung die bezeichneten Uibertretungen begangen wurden.

Sechster Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uibertretungen der Anordnungen über die steuerfreie Rektifikation und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 98. 1. Eine **Strafe** von **500** bis **5000** fl. ist zu verhängen, wenn in einer Brennerei, in welcher die steuerfreie Rektificirung gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rektificirungsapparat gebracht wird, oder wenn

b) ausser der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rektificirapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung gebracht wird.

Ist hiebei eine Steuerverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine **Strafe** von **5** bis **500** fl. ist zu verhängen für jede Uibertretung des für gewisse Fälle geltenden Verbots der vereinten Erzeugung und Rektifikation (Umstaltung) gebrannter geistiger Flüssigkeit in ein und derselben Erzeugungsstätte (§. 77).

3. Eine **Ordnungsstrafe** von **2** bis **100** fl. ist zu verhängen:

a) Wenn, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Branntwein oder Branntweingeist auf die Brennvorrichtung gebracht wird;

b) wenn Branntwein oder Branntweingeist ausser der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uibertretungen dgr Anordnungen über die mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung verbundene Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zoll-Linie.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrserklärung und dem amtlichen Befunde, welche als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen sind.

§. 99. Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer auf Steuerrückvergütung lautenden Ausfuhrserklärung bei Liqueur die Flüssigkeitsmenge oder bei anderer gebrannter geistiger Flüssigkeit die Alkoholmenge, wie sich dieselbe aus der Multiplikation der Menge der Flüssigkeit mit ihrem in Graden des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholmeter bestimmten Alkoholgehalte ergibt, um mehr als 5 Perzent höher, als der amtliche Befund angegeben erscheint, ohne dass der Abgang durch die vorschriftsmässige Anzeige einer etwa auf dem Transporte eingetretenen Aenderung in der Menge, beziehungsweise in dem Alkoholgehalte der Flüssigkeit gerechtfertigt wird;

2. wenn in Fällen, wo

a) Liqueur, oder

b) eine andere gebrannte geistige Flüssigkeit zur Ausfuhr gegen Steuerrückvergütung erklärt wurde,

im Falle a) eine andere Flüssigkeit als Liqueur, im Falle b) eine Flüssigkeit, die nicht zu den gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehört, z. B. Wasser oder Wein gefunden wird.

Der Strafbemessung ist zu Grunde zu legen:

In den unter 1 aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Steuerrückvergütung nach der Ausfuhrserklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert;

in den unter 2 aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Steuerrückvergütung beansprucht wurde.

b) Unterschiede zwischen Erklärung und dem amtlichen Befunde, welche mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

§. 100. Unterschiede der im vorstehenden §. 99, Z. 1 erwähnten Art, welche mehr als drei Perzent aber weniger als 5 Perzent betragen, werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 fl. geahndet.

Achtes Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungsteuer von der Erzeugung geistiger Flüssigkeit.

§. 101. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. September 1878 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Branntweinsteuerverordnung vom 18. Oktober 1865 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1865, Nr. 104), der Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1868 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1868, Nr. 24), das Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1868, Nr. 90) und die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1875 (R.-G-Bl. vom Jahre 1875, Nr. 84) ausser Kraft gesetzt.

Vollzugsklausel.

§. 102. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 27. Juni 1878.

Anmerkung. Bei Vorlage der jährlichen statistischen Nachweisung über die Branntweinbrennereien (V.-Bl. ex 1878, S. 444 und 445) sind künftig jene Brennereien, bei welchen die Branntweinsteuer in der betreffenden Betriebsperiode mehr als 20.000 fl. betrug, sowie die Beträge, welche die Branntweinsteuer bei denselben erreichte, individuell auszuweisen.

(F.-M.-E. vom 3. Juli 1882, Z. 20.452, V.-Bl. Nr. 29.)

Muster Nr. 1.

(zu §. 3 d. Vollz.-Vorschr.)

Land: _____

Finanzbezirk: _____

Kontrolbezirk: _____

Beleg zur Post-Nr. ... der Aufschreibung _____

Erklärung

über den in Folge der Bewilligung d . . . . . .
. . . . . zu . . . . . vom . . . . . 18 . . Z. . . mit dem Anspruche auf Rückvergütung der Verzehrungssteuer zur . . . . . Erzeugung bestimmten Branntwein.

Der Unterzeichnete meldet d . . . k. k. . . . . in . . . . . die innen angegebene Branntweinmenge zur Erzeugung mit dem Anspruche anf Rückvergütung der Verzehrungssteuer an.

. . . . am . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

1. Menge des Branntweines in Hektolitern . . . . . .

2. Alkoholgehalt des Branntweines nach dem 100theiligen Alkoholometer bei der Temperatur von 12 Grad Reaumur . . . . . .

3. Hektoliter-Grade Alkohol (Produkt aus 1 in 2) . . . . . .

4. Betrag der Steuerrückvergütung nach dem Satze von 11 kr. für 1 Hektoliter-Grad Alkohol . . . . . .

5. Beschaubefund der Finanzorgane:

a) hinsichtlich der Menge . . . . . .

b) hinsichtlich des Alkoholgehaltes des Branntweines . . . . . .

6. Bestätigung der Finanzorgane, mit welchem Stoffe und mit welcher Menge desselben die Denaturirung des Branntweines geschehen ist . . . . . .

Land: **Muster Nr. 2.** Kontrolbezirk:

(Zu §. 6 und 16 der Vollzugs-Vorschrift.) Steueramtsbezirk:

Beschreibung

der zu dem Gewerbsbetriebe des Gefertigten Spiritusspresshefen-Fabrikanten / Brennerei-Unternehmers N. N. . . . . in dem Orte N. . . . . gehörigen Lokalitäten.

Nr.	
I.	Kesselstube im Hofraume rechts, aus derselben führt eine Thür in die
II.	Maischbottichkammer mit 3 Fenstern nach dem Vorhofe.
III.	Heizkammer, welche sich vor dem Eingange zur Kesselstube befindet. Rechts davon ist die
IV.	Erdäpfel-Waschkammer gelegen, welche ein Fenster und eine Ausgangsthür nach dem inneren Hofe hat. Links von der Heizkammer führt im Hof eine Thür in die
V.	Maltzenne mit 2 Fenstern, welche durch eine zweite Thür mit der Holzkammer in Verbindung steht. Beim Eingange in das Haus gelangt man durch eine Fallthür in den
VI.	Erdäpfelkeller und Branntwein-Vorrathskeller, welche beide durch eine Holzwand von einander getrennt und durch eine darin angebrachte Thür verbunden sind.
VII.	Das Handlangerzimmer an die Holzkammer anstossend hat eine Thür nach dem Hofe und ein vergittertes Fenster auf die Gasse.
VIII.	Die Einmaischkammer mit einer Thür in das Vorhaus, und einem Fenster nach dem Hofe, ist durch eine zweite Thür in Verbindung mit der
IX.	Malzkammer, mit einem Fenster nach dem Hofe. Durch dieselbe führt eine Thür in das
X.	Oberbrennerszimmer, welches 2 Fenster nach dem Garten und einen Ausgang in den Hof hat. Auf der Stiege vor dem Vorhause befindet sich der Eingang auf den
XI.	Schüttboden, mit drei Abtheilungen.
XII.	Das Kühlhaus ist im Hofe neben der Einmaischkammer mittelst eines bedachten hölzernen Gerüstes aufgerichtet.
XIII.	Geheime Kommunikationen sind nicht vorhanden.

Das Verzeichniss der Werksvorrichtungen liegt bei.

Den Betrieb leitet . . . . . dessen Unterschrift unten beigesetzt ist.

Die Aufsicht über das Brennerpersonale führt N. . . . . N. . . . . .

Zur Ertheilung der Auskünfte, welche die Finanzorgane verlangen, ist bestellt N. N. . . . . .

. . . . . am . . . . . 18 . .

N. N.,
Betriebsleiter.

N. N.,
Brennerei-Unternehmer.

Die vorstehende am . . . . . 18 . . überreichte Beschreibung wird von den Unterzeichneten als richtig bestätigt und darüber wurde das vorgeschriebene Protokoll aufgenommen am . . . . . 18 . .

N. N.,
Finanzwach-Kommissär.

N. N.,
Gemeinderath.

Land: | **Muster Nr. 3** | Kontrolbezirk:

(Zu §. 6 der Vollz.-Vorschr.) | Steueramtsbezirk:

Verzeichniss

aller Gefässe und Werksvorrichtungen der im Orte . . . . . Haus-Nr. . . befindlichen Branntweinbrennerei des N. . . . N. . . . . .

Bei der Pauschalirung	Nr.	Benennung	Rauminhalt Hektoliter	Rauminhalt Liter	Bei der Pauschalirung	Nr.	Benennung	Rauminhalt Hektoliter	Rauminhalt Liter	Anmerkung
Unbedingt steuerbar					Bedingt steuerbar					
Steuerfrei										

N. . . . . am . . . . . 18 . .

N. N.
Brennerei-Unternehmer.

Revisions-Befund.

Vorstehende Gefässe und Werksvorrichtungen sind von den Unterzeichneten in der angegebenen Art vorgefunden, abgemessen, nummerirt und gefällsamtlich bezeichnet worden, worüber auch das vorschriftsmässige Protokoll aufgenommen wurde.

den . . . . . 18 . .

N. N.
Finanzwach-Kommissär.

N. N.
Gemeindevorsteher.

Land: **Muster Nr. 4.** (Zu §. 10 der Vollz. Vorschr.) Kontrolbezirk:

Steueramtsbezirk:

Betriebsanmeldung.

für die von . . . . . betriebene nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirte Brennerei zu . . . . . Konscr.-Nr. . .

Der steuerbare Betrieb		Gattung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe	Datum und Nummer der amtlichen Erledigung	Steuerpauschale				Anmerkung
beginnt	dauert bis			tägliches		für die zum steuerbaren Betriebe angemeldete Zeit		
Jahr, Monat, Tag, Stunde				fl.	kr.	fl.	kr.	

. . . . . ., am . . . . . 18 . .

N. N.

Anmerkung 1. Für den ersten Monat der jährlichen Erzeugungsperiode, sowie in Fällen einer innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode vorausgegangenen ein- oder mehrmonatlichen Unterbrechung des Brennereibetriebes sind in der Rubrik „Anmerkung" Tag und Stunde des Beginnens der Verwendung der Süssmaischhefengefässe und bei Brennereien, in welchen die zum Kochen des Maischgutes dienenden Gefässe oder die für Mais oder Getreide bestimmten Macerationsgefässe nicht als Vormaischgefässe zu behandeln sind, auch Tag und Stunde der Uibertragung der Stoffe in solche Gefässe anzugeben.

Anmerkung 2. Wenn für die Brennerei wegen ihres landwirthschaftlichen Charakters ein Nachlass an der täglichen Leistungsfähigkeit bewilligt ist, so ist in der Rubrik „Anmerkung" Datum und Nummer dieser Bewilligung anzuführen.

Land: **Muster Nr. 5.** (Zu §. 14 der Vollz. Vorschr.) Kontrolbezirk:

Steueramtsbezirk:

Betriebsanzeige

des Brennereiunternehmers . . . . . .

für seine Brennerei zu . . . . . Konsc.-Nr. . . . . .

Der Unterzeichnete macht behufs der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennerei zu . . . . . Konsc.-Nr. . . . . .

die Anzeige, dass er die Branntweinerzeugung in dieser Brennerei am . . . . . 188 . zu beginnen beabsichtigt.

. . . . . ., am . . . . . 188. .

N. N.

Land: **Muster Nr. 6.** (Zu §. 15 der Vollz. Vorschr.) Kontrolbezirk:

Steueramtsbezirk:

Anmeldung

des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung in der von . . . . . betriebenen, nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennerei in . . . . . Konscr.-Nr. . . .

Gattung der Erzeugungsstoffe	In Betrieb kommende Brennvorrichtung		Beginn der Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung	Ende des Brennverfahrens	Brennzeit		Anmerkung
	Nummer	mit der festgesetzten täglichen Leistungsfähigkeit von Hektol. Maische	Monat, Tag und Stunde		Tage	Stunden	

. . . . . ., am . . . . . 18 . . Untersehrift.

Anmerkung. Bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen (Getreide, Hülsenfrüchte, Erdäpfel), von Rüben und von Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen sind in der Rubrik „Anmerkung" die Nummern und der Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefengefässe anzugeben.

Land: **Muster Nr. 7.** (Zu §. 16 der Vollz. Vorschr.) Kontrolbezirk:

Steueramtsbezirk:

Verzeichniss

aller Gefässe und Werksvorrichtungen in der im Orte . . . . . Haus-Nr. befindlichen $\frac{\text{Branntweinbrennerei}}{\text{Spiritusspresshefenfabrik}}$ des N. N. . . . . .

Nr.	Benennung	Raum-Inhalt		Nr.	Benennung	Raum-Inhalt	
		Hektoliter	Liter			Hektoliter	Liter

N., am . . . . . 18 . . N. N.

Brennerei-Unternehmer.

Revisions-Befund.

Vorstehende Gefässe und Werksvorrichtungen sind von den Unterzeichneten in der angegebenen Art vorgefunden, abgemessen, numerirt und gefällsamtlich bezeichnet worden, worüber auch das vorschriftsmässige Protokoll aufgenommen wurde.

N. N. N. N.

Finanzwach-Kommissär. Gemeinderath.

Land:

Muster Nr. 8.

(Zu §. 17 der Vollz.-Vorschr.)

Kontrolbezirk:

Steueramtsbezirk:

Betriebs-Anmeldung

für die vom . . . . . betriebene Branntweinbrennerei zu . . . . . Kons.-Nr. . . . deren Branntweinsteuer nach den Anzeigen von Kontrol-Messapparaten entrichtet werden darf.

Das steuerbare Verfahren		Zur Verarbeitung gelangen				In Verwendung kommende Gährbottiche und Hefengährgefässe			Nummern der zum Betriebe bestimmten Brennvorrichtungen	Mit den Brennvorrichtungen verbundene Kontrol-Messapparate			Beiläufige Alkoholmenge des Erzeugnisses in Hektoliter Graden	Steuergebühr		Anmerkung
beginnt	endet	Malz		andere Stoffe		Nr.	Rauminhalt			Gattung	Nr.	Uhranzeige [1]		fl.	kr.	
Jahr, Monat, Tag und Stunde		Gattung (grün oder trocken)	Kilogramm	Gattung	Kilogramm		Hektoliter	Liter								

. . . . . am . . . . . 18 . .

N. N.

[1]) Die Rubrik «Uhranzeige» ist nur in jenen Betriebsanmeldungen auszufüllen, welche nach einer Betriebsunterbrechung eingebracht werden.

Land: **Muster Nr. 9.** (Zu §. 21 der Vollz. Vorschr.) Kontrolbezirk:

Steueramtsbezirk:

Branntweinsteuer-Abrechnung

für die Brennerei des . . . . . in . . . . . .

Konscriptions-Nr. . . . . .

Nummer der Brennvorrichtung	Kontrol-Messapparat		Beginn des Abrechnungs-zeitraumes		Ende des Abrechnungs-zeitraumes		Unterschied zwischen den Uhranzeigen am Beginn und Ende des Abrechnungs-Zeitraumes	Alkohol-gehalt		Anzahl der zu versteuernden Hektolitergrade (Liter) Alkohol
	Gattung	Nummer	Monat, Tag und Stunde	mit Uhran-zeige	Monat, Tag und Stunde	mit Uhran-zeige		der Spiritusprobe	durchschnittlicher nach Befundsprotok.	
I		2	3. Novemb. 12 Uhr Mittags	006750	2. Dezemb. 10 Uhr Vormittags	014835	8·085	84	83	6.791·40
II		5	„	035425	„	046830	11·405	85	83	9.6942·5
									Summe	16.485·65

Sage: Sechzehn Tausend vier Hundert fünfundachtzig und $^{65}/_{100}$ Hektolitergrade (Liter) Alkohol, wofür die Gebühr nach Abschlag von fünf Prozent mit 1722 fl. $75^{1}/_{2}$ kr. sich beziffert; nachdem auf Grund der Betriebsanmeldung ddo. . . . . laut Steuerbollete ddo.. . . . . Nr. . . . . nur für die Erzeugung von 16.000 Hektolitergraden 1672 fl. $\frac{\text{entrichtet}}{\text{vorgeschrieben}}$ worden ist, ist noch der Betrag von 50 fl. $75^{1}/_{2}$ kr. bei dem Steueramte in. . . . . vorzuschreiben (binnen 3 Tagen einzuzahlen).

. . . . . am . . . . „ . 18 . .

N. N.,
Brennereiunternehmer.

N. N.,
Kontrol-Bezirksleiter.

Land: | **Muster Nr. 10.** | Kontrolbezirk:

(Zu §. 22 der Vollzugs-Vorschrift.)

Steueramtsbezirk:

Register

über die Branntwein-Erzeugung in der Brennerei des . . . . . zu . . . . . Konscr.-Nr. . . . . in welcher ein Spiritus-Messapparat Nr. . . . . in Verwendung ist, für den monatlichen Zeitraum vom . . . . . bis . . . . . .

Anmerkung. Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem vom Beginne des steuerbaren Verfahrens bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) Vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge der Erzeugungsstoffe;
b) sogleich nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische,
c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Kontrol-Messapparates. Sind mehrere Kontrol-Messapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Kontrol-Messapparates, von dem sie stammt, einzutragen;
d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsamtlichen Aufsichtsorgane das Ergebniss der von ihnen vorgenommenen Revisionen einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschliessen, und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Kontrol-Messapparates und dergleichen einzuziehen (§. 73 des Branntweinsteuer-Gesetzes).

Die Anzeige über eine Störung des regelmässigen Ganges eines in Verwendung stehenden Kontrol-Messapparates ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, dass die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht. Störungen des regelmässigen Ganges des Kontrol-Messapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der oben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten (§. 69 des Branntweinsteuer-Gesetzes).

In der gleichen Weise ist die Anzeige, dass durch ein unabwendbares Hinderniss der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen wurde, in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten. (§ 71 des Branntweinsteuer-Gesetzes.)

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Kontrol-Messapparates oder eines der übrigen im §. 73 des Branntweinsteuer-Gesetzes bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet. (§. 96 des Branntweinsteuer-Gesetzes.)

Zeitpunkt d. Eintragung			Eingemaischte Stoffe				Frische Maische gefüllt		Kontrol-messapparat		Anmerkung
			Malz		andere Stoffe		in die Bottiche Nr.	Menge Hektoliter			
Monatstag	Tageszeit	Stunde	grüne	trockene					Nummer	Uhr-anzeige	
			Kilogramm		Gattung	Kilogr.					

Beilage A.[1])

Beschreibung und Zeichnung

eines Hahnes, der zur Verhinderung der Ableitung von Flüssigkeit unter amtlichen Verschluss zu legen ist.

Ein solcher Hahn ist in Figur 1 im Durchschnitt, und in Figur 2 in der um 90 Grad gegen Figur 1 gedrehten Seitenansicht dargestellt. (Zeichnung.)

Derselbe ist von Messing, unten ganz geschlossen, oben aber mit einer Stopfbüchse *c c* und der Feder *i i i* versehen, welch letztere den Wirbel (Kegel) *p p* herabdrückt, und in seiner richtigen Stellung erhält.

Der Wirbel lässt sich durch einen in seinem viereckigen Kopf *o* passenden Schlüssel in seinem Gehäuse nach Belieben und Bedarf drehen.

Um das Herausnehmen des Wirbels zu verhindern, ist derselbe unterhalb des Kopfes bei *l* rund abgedreht, und daselbst von einem Oehr des Bügels *k* umfangen, der durch die Schraubenspindel *m* festgeklemmt wird.

Behufs Anlegung des amtlichen Verschlusses ist auf den viereckigen Kopf dieser Schraubenspindel eine Kappe *n* aufgepasst, deren Basis aus einer mit 8 Löchern versehenen Scheibe besteht.

Auch der Bügel *k* ist durchbohrt.

Wenn nun durch das Loch des Bügels und durch das demselben zunächst liegende Loch der erwähnten Scheibe die Plombenschnur gezogen und mit der Plombe versehen wird, so ist die den Bügel einklemmende Schraubenspindel gegen Drehung und in Folge dessen auch die Stellung des Bügels, welcher den Hahnwirbel festhält, derart gesichert, dass letzterer unbefugt nicht herausgenommen werden kann. Trotzdem ist die Drehung des Wirbels nicht gehindert.

Auch kann derselbe durch beliebige Drehung des auf die Feder *i i* drückenden Schraubenkopfes *a* etwas gehoben oder hinabgedrückt werden; nicht minder lässt sich die Packung *b b* jederzeit erneuern, weil die Stoffbüchse *c* unbehindert herausgenommen werden kann.

Dieselbe wird nämlich durch die in Figur 2 ersichtlichen Metallstücke *r s* unter Vermittlung der Schraube *d* niedergehalten. (In Figur 1 sind, um die beschriebenen Theile des Hahnes ersichtlicher zu machen, die übrigen Bestandtheile desselben weggelassen.) Will man die Stopfbüchse herausnehmen, so werden zunächst die Schrauben *d d* gelüftet, und dann der Steg 5 weggenommen.

Beilage B.[2])

Versicherung von Flantschen und Holländer-Verschraubungen.

Ganze oder volle Flantschen-Versicherungen, d. h. solche, die eine allseits zugängliche Flantsche sichern sollen (Figur 1, 2, 5 und 6), bestehen aus einer cylindrischen Kappe, welche die Flantsche deckt und aus den beiden Hälften *A* und A^1 zusammengesetzt sind.

Diese Hälften sind einerseits durch ein Charnier (*e*) fix verbunden und haben anderseits Lappen *f f* zur Befestigung der Plomben.

Der Charnierstift — ein Messingdraht — ist aus Einem Stück und an eine Kappenhälfte gelöthet.

Die Seitenwände oder Böden der beiden Kappen haben kreisrunde Ausschnitte von etwas grösserem Durchmesser als derjenige ist, den die durch Flantschen verbundenen Rohrstücke besitzen.

An diese Ausschnitte sind die cylindrischen Ansätze *h* und h^1 angelöthet, die mindestens zwei Centimeter lang sein müssen, also auf diese Entfernung hin die Rohrstücke selbst decken, und an ihren Enden mit Ringen *g g* versehen sind, die sich an das Rohr anschliessen, und die Stellung der Kappe sichern.

Auch zur Versicherung von Holländer-Verschraubungen (Figur 3 und 4) dienen Kapseln von der angegebenen Form und Einrichtung; nur müssen die Ansätze *h* und h^1 stets länger sein, als die Theile des Holländers, so dass die Ringe *g* und g^1 den Holländer völlig einschliessen.

Die Kappen sind aus Zinkblech, und haben im Innern einen Anstrich von weisser Oelfarbe, der an jenen Stellen, wo eine Löthung geschehen, sich bräunen würde.

Jede Versicherungskappe ist übrigens so konstruirt, dass die Berührungsflächen ihrer beiden Theile gedeckt sind, und so die Möglichkeit ausgeschlossen ist, bei denselben zu der unter der Kappe liegenden Flantsche oder Holländer-Verschraubung zu gelangen. (Zeichnung.)

---

[1]) Siehe Seite 728.
[2]) Siehe Seite 729.

Beilage C.[1])

Uiberrohr und dessen Versicherung.

Das Uiberrohr, welches das die Verbindung des Kühlapparates mit dem Messapparate herstellende kupferne Leitungsrohr allseits umhüllen muss, ist aus glattem unangestrichenem Zinkblech und besteht aus folgenden Theilen: (Zeichnung.)

a) Aus der halben Flantschen-Versicherung *o*,
b) aus der ganzen Flantschen-Versicherung *p*,
c) aus dem geraden Rohrstück *c*, das oben eine Holländer-Verschraubung *q* hat, und endlich
d) aus der Holländer-Verschraubung *s*, die mit ihrem Rohrfortsatz *s* und s^2 bis nahe an die Rückwand des Messapparates reicht.

Die unter a) und b) erwähnten Flantschen-Versicherungen werden in der die Holländerschrauben und Flantschen betreffenden Beschreibung und Zeichnung behandelt; was das Rohrstück *c* anbelangt, so besteht dasselbe nach seiner ganzen Länge aus zwei Theilen, die längs ihres Zusammenstosses als Deckung desselben die Blechstreifen *a a* (siehe die Zeichnung „Schnitt *c d*“) angelöthet haben.

Das Gewinde der an das obere Ende dieses Rohres angelötheten Holländer-Verschraubung ist gleichfalls in zwei Hälften zerschnitten.

Die Kappe oder Schraubenmutter dieser Holländer-Verschraubung besteht aus Einem Stück und hält somit die zwei Theile des Uiberrohres zusammen, das andere Ende der beiden Rohrtheile kommt unter die Holländer-Verschraubung *s*.

Auf diese Art werden die beiden Rohrtheile zusammengehalten und erlangen dadurch, dass ihre an ihren Enden befindlichen Ansätze *v v* sich an das umschlossene Verbindungsrohr anlegen, einen sicheren Halt.

Das nach aufwärts gekehrte Rohrstück der Holländer-Verschraubung *s* besteht gleichfalls aus zwei Hälften mit einem Deckblech und durchschnittenem Gewindansatz, in welchen die volle (unzerschnittene) Schraubenmutter eingreift; auch das Rohrstück s^1 und s^2 hat zwei Theile und ist so geformt, dass es den Holländer am Messapparat deckt.

Zwischen dem Verbindungsrohre und dem dasselbe umschliessenden Uiberrohre ist nach allen Seiten ein Raum von beiläufig 3 Centimeter frei.

---

[1]) Siehe Seite 730.

A.

Hahn-Plombirung.

Fig. 1

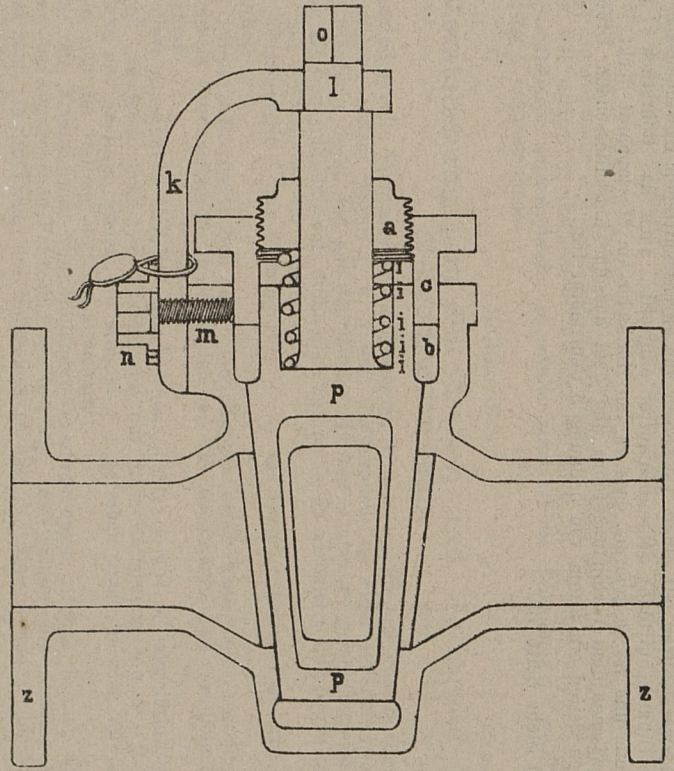

Fig. 2.

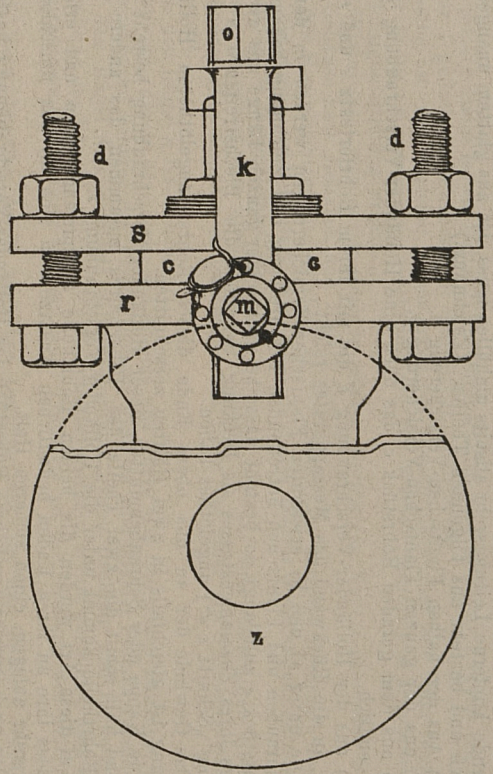

Plombirung einer Flantschen-Verschraubung.

Fig. 1.

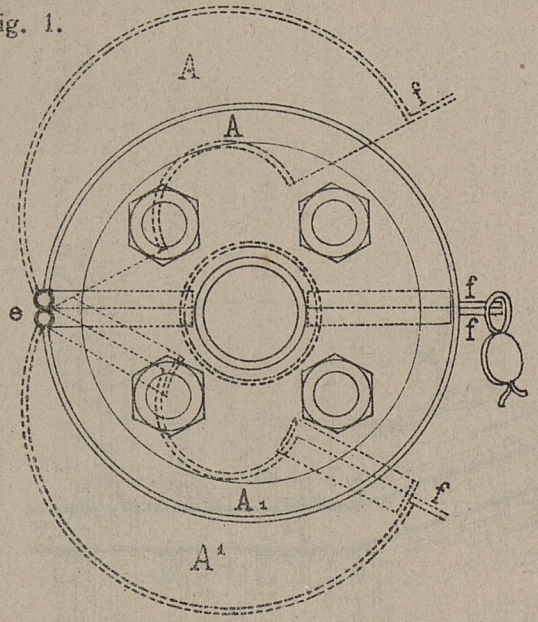

Fig. 2.

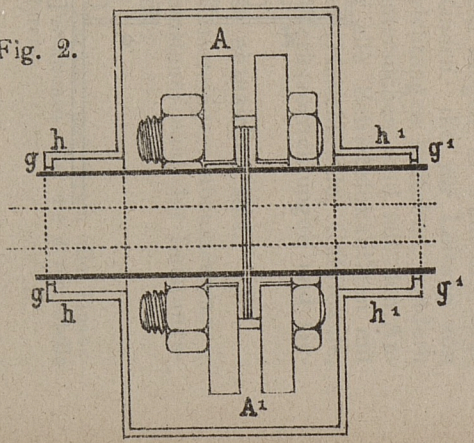

B.

Fig. 3.

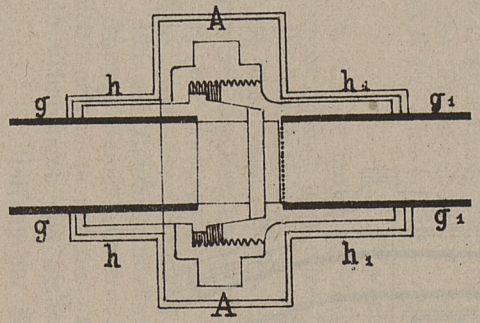

Fig. 6.

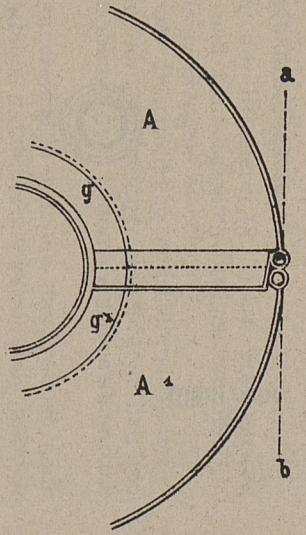

Plombirung einer Holländer-Verschraubung.

Fig. 4.

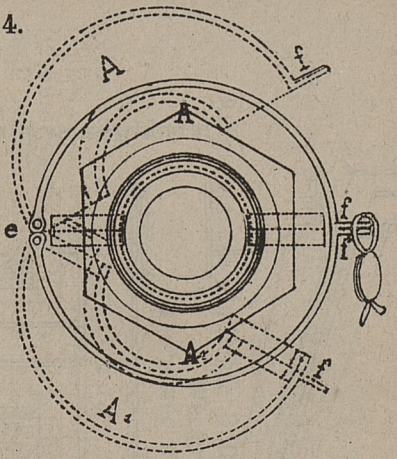

Fig. 5.

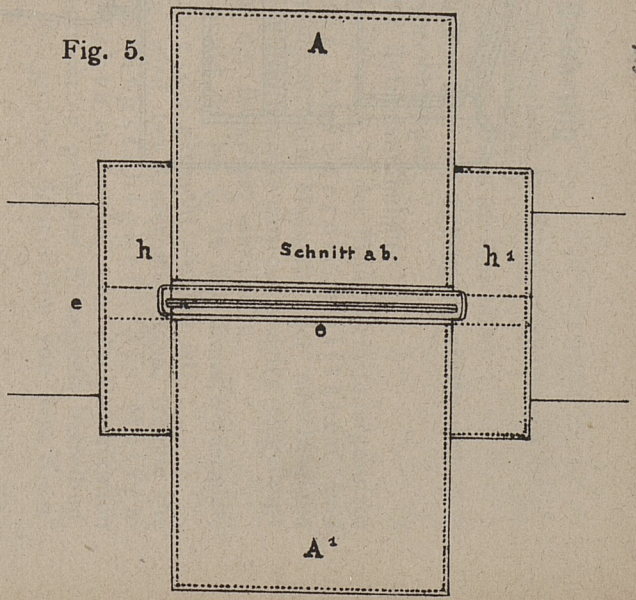

C.

Uiberrohr.

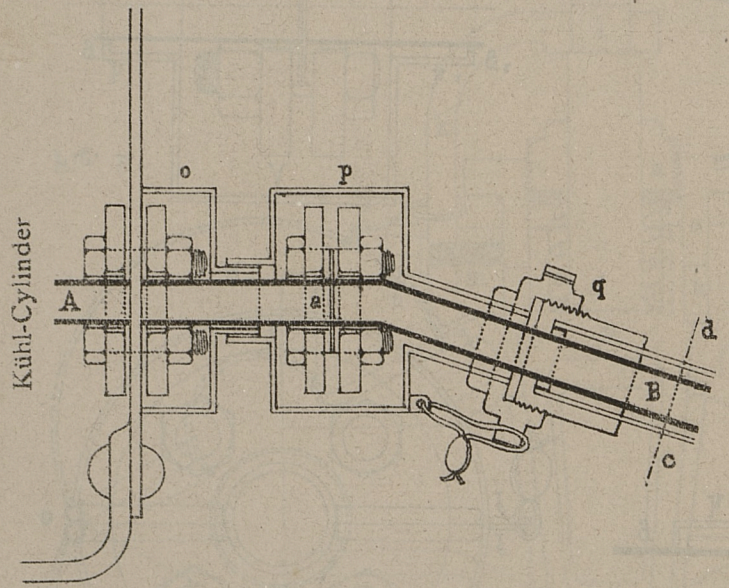

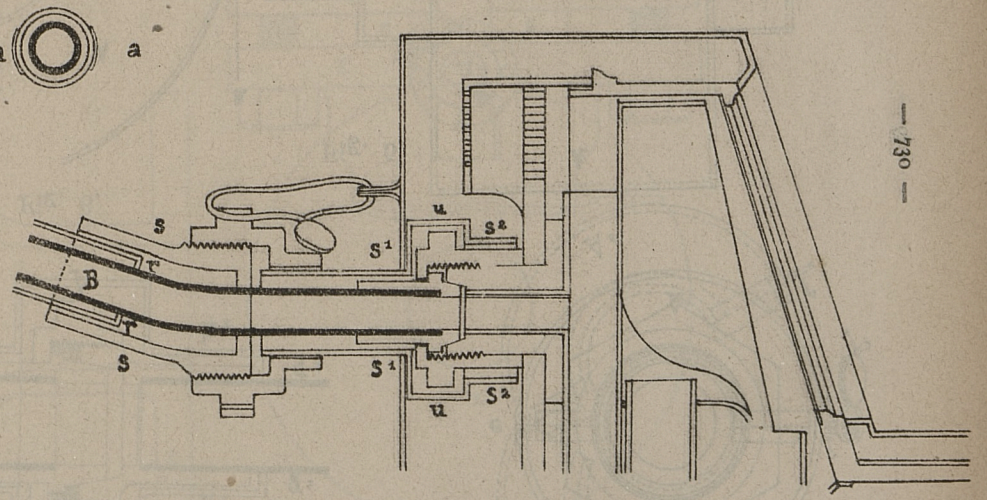

Kontrol-Mess-Apparat.

4. Belehrung

über die Bemessung, Einhebung und Uiberwachung der Verzehrungssteuer von der Branntwein-Erzeugung.[1])

(Nach dem Branntweinsteuer-Gesetze vom 27. Juni 1878.)

Aufnahme des amtlichen Befundes über die Erzeugungsstätte und Werksvorrichtungen.

Anordnung der Befundsaufnahme.

§. 1. Sobald die im §. 31 oder 62 oder 75 des Branntweinsteuergesetzes geforderte Beschreibung der Brennereilokalitäten und Uibersicht der Werksvorrichtungen nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze eingelangt sind, ist die amtliche Untersuchung der Brennerei einzuleiten.

Dasselbe hat zu geschehen, sobald die im §. 54 des Branntweinsteuergesetzes geforderte Betriebsanzeige gemacht worden ist.

Diese amtliche Untersuchung wird bei Unternehmungen, welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder nach dem Produkte entrichten, oder die Rektifikation oder Umgestaltung von bereits versteuerter geistiger Flüssigkeit betreiben, von der Finanzbehörde I. Instanz[2]), bei anderen Brennereien von dem Kontrol-Bezirksleiter verfügt.

Zweck der Befundsaufnahme.

§. 2. Die amtliche Untersuchung der Brennerei (§. 1) ist sehr wichtig und muss deshalb mit aller Umsicht und Genauigkeit vollzogen werden.

Sie hat in jeder Brennerei einen zweifachen Zweck:

1. Die Prüfung der Richtigkeit der Beschreibung und Uibersicht beziehungsweise der Betriebsanzeige, welche der Unternehmer eingebracht hat, und

2. die Erlangung der zur Ausübung der Branntweinsteuer-Kontrole erforderlichen Anhaltspunkte.

Bei der Befundsaufnahme in Brennereien, in welchen das Produkt nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates versteuert werden soll, handelt es sich auch noch um die besonderen, für diese Versteuerungsart erforderlichen Erhebungen und Sicherheitsmassregeln.

Umfang der Befundsaufnahme im Allgemeinen.

§. 3. Zur Erreichung des angegebenen Zweckes (§. 2) sind nicht nur die Lokalitäten der Erzeugungsstätte (§. 15 des Gesetzes), deren Ein- und Ausgänge und anderweitigen Verbindungen, diese mögen in Fenstern oder anderen Oeffnungen, oder in Röhren oder Rinnen, die zur Leitung von Flüssigkeit bestimmt sind, oder in anderen Vorrichtungen bestehen, sondern auch alle Gefässe und Werksvorrichtungen zu untersuchen, und mit den Angaben des Unternehmers zu vergleichen; ferner alle Betriebslokalitäten mit Aufschriften, welche deren Bestimmung angeben (Maischlokale, Gährlokale, Brennstube, u. s. w.) zu versehen, endlich die Werksvorrichtungen und Gefässe zu bezeichnen.

Gefässe, welche mittelst Wassereinguss abzuaichen sind.

§ 4. Nachstehende Gefässe sind mittelst Wassereinguss abzumessen:

A) In Brennerein, für welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes entrichtet werden soll:

---

[1]) F.-M.-E. vom 3. Juli 1878, Zahl 17.467.

[2]) Finanzbehörden I. Instanz sind dermalen: in Kärnten und Krain die Finanz-Direktionen, in den übrigen Ländern die Finanz-Bezirks-Direktionen oder die deren Stelle vertretenden Finanz-Inspektoren und Finanz-Ober-Inspektoren.

1. Die Gährbottiche,
2. die Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),
3. die Mutterhefengefässe,
4. die Maischbehälter und Monte-jus für mit einem Gährmittel versetzte, gährende oder gegohrene Maische,
5. überhaupt alle Gefässe, welche zur Aufnahme gährender oder doch mit einem Gährmittel versetzter oder gegohrener Maische bestimmt sind,
6. die zum Kochen des Maischgutes dienenden Gefässe (Maischkoch-Apparate, Vormaischkocher), wenn sie mit einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe u. dgl. versehen sind, oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung stehen,
7. die in Getreide- und Maisbrennereien befindlichen Macerationsgefässe, wenn sie mit den Gährgefässen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in Verbindung stehen, oder eine Dampfzuleitung haben,
8. die Vormaischbottiche (Verzuckerungsbottiche), die Auflösebottiche für Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe und die Rüben-Macerations-Gefässe,
9. diejenigen Kühlschiffe und Kühlstöcke, welche allenfalls in einem allseitig von dem Zutrite der freien Luft durch solide Wände, Thüren und Fenster abgeschlossenen Raume aufgestellt sind, oder über 36 Centimeter Tiefe haben,
10. diejenigen Maischkühlapparate, in welchen die Maische durch Röhren von mehr als 19 Centimeter Durchmesser fliesst, oder die Kühlung in nicht ganz geschlossenen Cylindern mechanisch erfolgt. Der abzumessende Raum ist derjenige, in welchen die Maische gelangt.
11. Die Maischleitungsröhren, deren Durchmesser 19 Centimeter und die Maischleitungsrinnen, deren Querschnitt 250 Quadratcentimeter übersteigt,
12. die Süssmaisch-Hefengefässe (Hefen-Ansatzgefässe, Hefen-Einteiggefässe), das ist die Gefässe, in welchen die zur Kunsthefe bestimmte Maische vor dem Zusatze des Gährungsmittels und vor der Gährung vorkommt,
13. die in Spiritus-Presshefenfabriken befindlichen Hefen-Abwässerungsgefässe und Hefenwasser-Reservoirs, wenn sie mit den Gährgefässen oder mit dem Brennapparate oder mit beiden zugleich durch Röhren und Rinnen in Verbindung stehen,
14. die zur Uibertragung der von der gährenden Maische abgeschöpften Hefe (Hefenschaum) bestimmten Gefässe (Hefenschaumgefässe),
15. die Blasen (Kocher) und Maischvorwärmer der zum Abbrennen der Maische in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen,
16. alle Gefässe und Werksvorrichtungen, welche künftig vom Finanzministerium als unbedingt oder bedingt steuerbar erklärt werden, wenn im letzteren Falle die Bedingungen, von welchen die Steuerbarkeit abhängen soll, vorhanden sind.

B. In Brennereien, für welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung zu entrichten ist.

1. Die Brennblasen,
2. die Gährbottiche für Maische aus mehligen Stoffen oder Rüben oder Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen,
3. die Kunsthefengefässe für die Verarbeitung der in 2 genannten Stoffe,
4. die Vormaischbottiche und Maischbehälter (§. 53 des Branntweinsteuergesetzes),

C. In Brennereien, für welche über die Branntweinsteuer ein freiwilliges Uibereinkommen eintreten soll:

1. Die Brennblasen,

2. die Maischgefässe.

D. In Brennereien, für welche die Produktversteuerung nach den Anzeigen eines Kontrolmessapparates stattfinden soll:

1. Die Gährbottiche,
2. die Hefengährgefässe,
3. überhaupt alle Gefässe, welche zur Aufnahme gährender Maische bestimmt sind.

Vorsicht bei der Abaichung mittelst Wassereinguss.

§. 5. Dem Finanzorgane, welches die Abmessung mittelst Wassereinguss zu besorgen hat, obliegt es, darauf zu sehen, dass die Gefässe vor der Abmessung leer sind, und dass sie senkrecht stehen oder gestellt werden. Steht ein Gefäss schief und soll es in schiefer Stellung bleiben, so muss der Gefässrand, welcher über den Spiegel des mit Wasser gefüllten Gefässes hinausragt, abgeschnitten werden.

Die Abmessung hat derart zu geschehen, dass das vorschriftsmässig geaichte Messgefäss so oft mit Wasser bis zur Aichmarke gefüllt und in das zu messende Gefäss entleert wird, bis der Wasserspiegel in diesem Gefässe den oberen Gefässrand erreicht hat und das Wasser bei weiterem Zugusse überfliessen würde.

Kubische Vermessung der Gefässe.

§. 6. Sowohl bei den im §. 4 aufgeführten Gefässen als auch bei allen übrigen Gefässen und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme von Flüssigkeiten bestimmt sind, werden die Hauptdimensionen (Länge, Breite, Durchmesser, Höhe, Tiefe) erhoben und im Falle nach denselben der Rauminhalt ohne Schwierigkeit berechnet werden kann, diese Berechnung vorgenommen. In Unternehmungen, welche nur versteuerte, gebrannte, geistige Flüssigkeit rektificiren, oder im Wege der Destillation umgestalten, kann die Abmessung auf nassem Wege unterbleiben; dagegen findet in denselben ebenso wie in anderen Brennereien die Erhebung der Hauptdimensionen der Gefässe und Werksvorrichtungen statt.

Die erhobenen Dimensionen werden den Finanzorganen bei der Branntweinsteuer-Kontrole dazu dienen, um ohne wirkliche Ermittlung des Rauminhaltes zu prüfen, ob die Gefässe und Werksvorrichtungen ungeändert sind.

Amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen, Gefässe etc.

§. 7. Sämmtliche Werksvorrichtungen, Gefässe, Röhren und Flüssigkeitsleitungen der Unternehmung sind mittelst einer haltbaren, in die Augen fallenden Oelfarbe, beziehungsweise mittelst Brenneisen mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Auf denjenigen Gefässen, deren Rauminhalt auf nassem Wege zu erheben war, ist auch dieser Rauminhalt auf eine der angegebenen Arten ersichtlich zu machen.

Zur Bezeichnung der Brennvorrichtungen werden römische Ziffern und zur Bezeichnung der übrigen Werksvorrichtungen arabische Ziffern gewählt.

Die Theile je einer Brennvorrichtung erhalten als Bezeichnung Buchstaben in fortlaufender alphabetischer Ordnung. So z. B. werden die zu einer Brennvorrichtung gehörigen zwei Blasen mit I a und I b, der Maischvorwärmer mit I c u. s. w. bezeichnet werden.

Befundsaufnahme hinsichtlich der Bedingungen der Produktversteuerung.

a) Hinsichtlich des Platzes und Postamentes für den Kontrol-Messapparat.

§. 8. In Brennereien, in welchen die Produktbesteuerung nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates eintreten soll, muss insbesondere noch

erhoben werden, ob die im §. 61 des Branntweinsteuergesetzes aufgestellten Bedingungen dieser Versteuerungsart vorhanden sind.

Diese Erhebung wird ebenfalls von der Finanzbehörde I. Instanz verfügt und ist von dem Kontrol-Bezirksleiter oder einem anderen Finanzbeamten unter Zuziehung eines zweiten Finanzorganes zu vollziehen.

Eine erschöpfende Belehrung über diesen Theil der Befundsaufnahme kann bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse, die in Frage kommen, nicht ertheilt werden. Nur folgendes wird hervorgehoben:

1. Nach dem Branntweinsteuergesetze (§. 61, Z. 2) muss das Brennlokale eine solche Einrichtung haben oder erhalten, dass der Kontrol-Messapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze mindestens 65 Centimeter von dem Kühlapparate und jeder Wand des Brennlokales entfernt aufgestellt werden kann.

Der Zweck dieser Anordnung besteht darin, dass rings um den Kontrol-Messapparat soviel Raum frei bleiben soll, als nöthig ist, um diesen Apparat, ohne dessen Verbindung mit dem Kühlapparate oder dessen sonstige Befestigung zu lösen, von allen Seiten leicht besichtigen zu können. Hierauf ist selbstverständlich bei der Wahl des Platzes für das Postament des Kontrol-Messapparates zu achten.

2. Um den Kontrol-Messapparat gegen Erschütterungen und andere Einwirkungen zu schützen, die in dessen Postamente den Angriffspunkt finden könnten, wird in der Vollzugsvorschrift zu den §§. 61 und 62 des Branntweinsteuergesetzes gefordert, dass dieses Postament aus Ziegelsteinen und Cement ohne äusseren Anwurf herzustellen und in dasselbe der Anker der zum Kontrol-Messapparate gehörigen metallenen Postamentplatte derart einzumauern ist, dass diese Platte horizontal liegt und ohne Verletzung des Mauerwerkes nicht losgetrennt oder auch nur verrückt werden kann. Auf den Vollzug dieser Forderung ist strenge zu dringen und dabei insbesondere auch darauf zu sehen, dass das Postament ein sicheres Fundament, nöthigenfalls mittelst eines Rostes, erhält.

Nicht minder ist bei dem Baue des Postamentes der Umstand zu beachten, dass die Einflussöffnung des auf der Postamentplatte stehenden Kontrol-Messapparates dem Kühlapparate sich zuwenden und tiefer als die Oeffnung, durch welche das Destillat aus dem letzteren Apparate austritt, liegen muss, damit das Destillat in einem geraden Verbindungsrohre ohne Stauung in den Kontrol-Messapparat fliessen kann.

Die Forderung, dass das Verbindungsrohr gerade (ohne Krümmung) sei, hindert selbstverständlich nicht, dass die Enden desselben in jene Richtung gebracht werden, welche zur Verbindung mit dem Kühlapparate und Messapparate erforderlich ist.

Für die obere Fläche des Postamentes ist die zum Kontrol-Messapparate gehörige Postamentplatte massgebend; die Grundfläche hat sich auch nach der Höhe des Postamentes zu richten.

§. 9. b) Hinsichtlich des Kühlapparates, Rektifikators, Lutterbehälters, Separators, der Lutterröhren und Hähne.

3. Jede zum Maischabtriebe bestimmte Brennvorrichtung sammt Kühlapparat ist derart zu versichern, dass ohne kennbare Spuren einer Verletzung dieser Werksvorrichtungen oder der Versicherungsmittel gebrannte geistige Flüssigkeit (Lutter, Phlegma, Branntwein, Spiritus) mit Umgehung des Kontrol-Messapparates nicht abgezogen werden kann und dass dessenungeachtet die regelrechte Destillation nicht gestört ist.

Auch muss verhindert werden, dass alkoholhältiger Dampf abgeleitet und in einem nicht mit einem Kontrolmessapparate verbundenen Kühlapparate kondensirt werde.

Die mit der Befundaufnahme betrauten Finanzorgane haben daher die Einrichtung und die Betriebsweise der Brennvorrichtungen sammt Kühlapparaten sorgfältig zu erforschen, damit sie mit voller Sachkenntniss urtheilen können.

Sie dürfen sich in keinem Falle mit den Auskünften allein begnügen, die sie von der Brennerei erhalten, sondern es obliegt ihnen, die einzelnen Bestandtheile der Brennvorrichtungen und Kühlapparate zu untersuchen. Insoferne hiezu Leitern, Stiegen, Gallerien u dgl. nöthig sind, ist wegen Beischaffung und beziehungsweise Herstellung derselben die Brennerei anzugehen, zumal diese Mittel auch für die Kontrolirung der den Angaben eines Kontrol-Messapparates erfolgenden Branntwein-Steuerentrichtung erforderlich sein werden.

4. Die grösste Aufmerksamkeit nehmen der Kühlapparat und jene Räume und Röhren in Anspruch, in welchen gebrannte geistige Flüssigkeit irgend einer Art vorkommt.

Vor Allem kommt der Kühlapparat in Betracht.

Kraft §. 61, Z. 3 des Branntweinsteuergesetzes muss derselbe so beschaffen sein, dass er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschluss gelegt werden kann.

Was die innere Untersuchung des Kühlapparates betrifft, so ist dieselbe eindringlich und genau zu vollziehen, damit keine etwa vorhandene Gelegenheit oder Vorrichtung zu verbotwidriger Ableitung des Destillates unentdeckt bleibe. Jede Gefahr einer solchen Ableitung und die Verhältnisse, woraus sie entspringt, sind in dem Befundsakte ausführlich zu erwähnen.

Zugleich sind die Versicherungsmittel zu bezeichnen, welche genügenden Schutz gegen diese Gefahr gewähren können.

Bei einem gewöhnlichen Kühlapparate — bestehend aus einem Wasserbehältnisse mit einem in dasselbe eingesenkten Kühlrohre (Schlangenrohr) — sucht die Vollzugsvorschrift zu den §§. 61 und 62 des Branntweinsteuergesetzes der verbotwidrigen Ableitung des Destillates durch gewisse Forderungen zu begegnen, welche natürlich festzuhalten sind.

Der für das Wasserbehältniss vorgeschriebene Deckel ist aber nicht als hinreichende Versicherung dieses Gefässes zu betrachten. Die Vorsicht fordert, dass auch das Gefüge desselben, wenn es trennbar ist, geschützt werde.

Ist das Wassergefäss eine hölzerne Tonne (Kühlfass), so wird dieser Schutz in folgender Weise zu erreichen sein:

Hat die Tonne oben und unten je einen aus Einem Stücke bestehenden Reif, so werden diese beiden Reife mit Klammern an entgegengesetzten Seiten befestigt, indem man die Klammern in die Tonne von Aussen einschlägt und an die in das Innere eingedrungenen Klammerspitzen Schraubenmuttern anlegt.

In Ermanglung eines aus einem Stücke bestehenden Reifes kann sowohl oben als unten auch ein anderer Reif befestigt werden; nur wird in diesem Falle überdies noch durch die Reif-Enden an den Verbindungsstellen je ein Bolzen eingeschlagen, dessen Kopf nach Aussen steht und dessen Spitze im Innern der Tonne eine Schraubenmutter erhält.

Bei Kühlapparaten, welche anders als die gewöhnlichen eingerichtet sind, muss die sorgfältige Prüfung ihrer inneren Einrichtung und äusseren Umschliessung zeigen, welche Versicherungsmittel gegen die verbotwidrige Ableitung des Destillates zu fordern seien.

Keinesfalls dürfen Kühlapparate, die zur Anlegung eines sicheren amtlichen Verschlusses ungeeignet sind, bei der Produktversteuerung zugelassen werden.

Bei jeder Art von Kühlapparaten ist übrigens zu beachten, dass ein mit dem Kühlraume (Kühlschlange u. dgl) verbundenes, zur Ableitung des Destillates dienendes Röhrchen, in dem das Kühlwasser zuführenden Rohre eingeschlossen sein könnte, wenn der von der Einmündung in den Kühlapparat vollkommen sichtbare Lauf dieses Rohres in keinem Punkte höher liegt, als der oberste Theil des Kühlraumes (Deckel des Kühlfasses).

Einer solchen Gefahr muss natürlich durch genaue Untersuchung und Uiberwachung des fraglichen Rohres allenfalls auch durch Anwendung von Versicherungsmitteln vorgebeugt werden.

5. Zunächst dem Kühlapparate kommen jene Räume und Röhren der Brennvorrichtung in Betracht, in welchen gebrannte geistige Flüssigkeit fliesst oder sich sammelt; denn auch bei diesen Räumen und Röhren besteht die Gefahr einer unmittelbaren Schädigung des Staatsschatzes durch Ableitung jener Flüssigkeit.

Unter denselben ist aber insbesondere ein etwa vorhandener Rektifikator ins Auge zu fassen.

Ruht derselbe derart auf einem Postamente, dass sein Boden von Aussen nicht untersucht werden kann, so ist dessen Oeffnung zu verlangen, damit die Uiberzeugung gewonnen werde, dass das Postament nicht etwa eine Vorrichtung zur Ableitung gebrannter geistiger Flüssigkeit verbirgt. Dasselbe gilt für jeden anderen Raum der Brennvorrichtung, in welcher gebrannte geistige Flüssigkeit sich sammelt.

Ob und welche Versicherungsmittel bei einem Rektifikator oder bei einem anderen Bestandtheile der Brennvorrichtung, der zur Aufnahme gebrannter geistiger Flüssigkeit dient, anzuwenden seien, ist nach der äusseren Umschliessung desselben zu beurtheilen.

Immer ist jedoch die gesetzliche Anordnung aufrecht zu erhalten, dass kein Raum der Brennvorrichtung, in welchem andere geistige Flüssigkeit als Maische vorkommt, schadhaft oder ausgestückelte Stellen haben darf. In der Regel wird es daher bei einem Rektifikator u. dgl. nur für den Schluss der Mannlöcher einer besonderen Versicherung bedürfen.

Wenn aber ein Rektifikator (Lutterbehälter) in den Maischwärmer eingefügt ist, so muss die Versicherung bei dem letzteren angebracht werden. Sie kann dadurch erzielt werden, dass das Maischrohr bis nahe an den Boden des Vorwärmers geführt und der Deckel des Vorwärmers unter Verschluss gelegt wird.

Dieselbe Vorsicht und Versicherung wie bei einem Rektifikator ist bei einem Separator, das ist bei einer zum abgesonderten Lutterabtriebe bestimmten Brennblase anzuwenden, welche unmittelbar aus der Brennvorrichtung durch das Lutterrohr gespeist wird, und aus welcher die bei dem Lutterabtriebe sich entwickelten Dämpfe unmittelbar in diese Brennvorrichtung übergehen.

6. Das oben erwähnte gesetzliche Verbot schadhafter und ausgestückelter Stellen erstreckt sich auch auf die zur Leitung gebrannter geistiger Flüssigkeit dienenden Röhren der Brennvorrichtung, welche überdies durch einen eigenen Anstrich erkennbar und der Untersuchung von allen Seiten zugänglich sein müssen.

Bei Verbindungen dieser Röhren mittelst Flantschen oder Holländerschrauben ist die im §. 16, Z. 5, Beilage B der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze angegebene Art der Versicherung anzuwenden.

Bei Hähnen an den in Rede stehenden Röhren soll ebenfalls der in dieser Vollzugsvorschrift §. 16, Z. 4, Beilage A dargestellten Einrichtung der Vorzug gegeben werden. Hähne von anderer Einrichtung sind an diesen Röhren nur dann zuzulassen, wenn die Untersuchung dieser Einrichtung die Beruhigung gewährt hat, dass dieselbe der gesetzlichen Forderung entspricht, das ist in der That keine Ableitung von Flüssigkeit ohne Verletzung des angelegten amtlichen Verschlusses zulässt.

Sperrhähne, deren Kegel durch das Hahngehäuse durchgeht und auch mit dem dünneren Ende aus demselben hervorsteht, sind insoferne nicht abzulehnen, als der Hahnkegel aus Einem Stücke besteht und nur die gesetzlich gestattete Bohrung senkrecht auf seine Axe hat.

An derartige Hähne wird der amtliche Verschluss angelegt, indem man durch den aus dem Hahngehäuse hervorstehenden und zu diesem Zwecke mit einem Loche versehenen dünnen Theil des Kegels einen metallenen Bolzen steckt, der den Kegel derart festhält, dass dieser aus seinem dichten Anschlusse an das Hahngehäuse nicht gehoben werden kann.

Der Sperrbolzen muss aber ein aus einem einzigen Metallstücke verfertigter Cylinder sein, der an einem Ende zu einem Knopfe sich verdickt und wenigstens zwei Centimeter von dem anderen Ende entfernt ein Oehr zur Aufnahme der knapp anzulegenden Verschlussschnur hat.

§. 10. c) Hinsichtlich des Dephlegmators, der Röhren für alkoholhältigen Dampf und der Brennblasen.

7. Der Dephlegmator fällt theilweise, nämlich mit jenen Partien, in welchen Phlegma fliesst oder sich sammelt, unter die vorstehenden Weisungen.

Seine übrigen Partien und das zwischen ihm und dem Kühlapparate befindliche Verbindungsrohr nehmen aber die Aufmerksamkeit deshalb in Anspruch, weil alkoholhältiger Dampf darin vorkommt, der abgeleitet und zu Flüssigkeit verdichtet werden könnte.

Ausser den Fällen, in welchen nach Massgabe des §. 77 des Branntweinsteuergesetzes ein Rektificirapparat in der Brennerei zum Betriebe aufgestellt ist, erscheint die Gefahr einer solchen Schädigung des Staatsschatzes nicht gross, vorausgesetzt, dass, wie es die Natur der auf die Anzeigen eines Kontrol-Messapparates gestützten Produktbesteuerung gebietet, sorgfältig überwacht wird, dass der Brennerei keinerlei mit dem Kontrol-Messapparate nicht verbundene Kühlvorrichtung zur Kondensirung des verbotwidrig abgeleiteten alkoholhältigen Dampfes zur Verfügung steht.

Immerhin ist aber darauf zu sehen, dass, wie der §. 61, Z. 4 des Branntweinsteuergesetzes fordert, die Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältiger Dampf vorkommt, infester, dauernder und sicherer Verbindung sowohl untereinander, als auch mit den Brennblasen und mit dem Kühlapparate stehen.

In den erwähnten Ausnahmsfällen muss jedoch diese gesetzliche Anordnung um so strenger zur Geltung gebracht werden, da die Gefahr nahe liegt, dass alkoholhältiger Dampf, welcher aus einer zum Maischabtriebe angemeldeten Brennvorrichtung verbotwidrig abgeleitet würde, mittelst des Rektificirapparates beziehungsweise dessen Kühlapparates, der mit keinem Kontrol-Messapparate in Verbindung steht, zu gebrannter geistiger Flüssigkeit kondensirt werden könnte.

In diesen Ausnahmsfällen wird auch an den nach §. 61, Z. 5, zulässigen Sicherheitsventilen eine Versicherung anzubringen sein, welche das Auffangen

des Dampfes erschwert, der aus denselben ausströmen würde, wenn sie während der Destillation geöffnet würden.

Eine genügende Versicherung kann vielleicht durch eine Drahthaube oder durch einen trichterförmigen, mit Löchern versehenen Sturz erzielt werden.

Aber auch ausser den fraglichen Ausnahmsfällen ist bei jedem Sicherheitsventile, durch welches z. B. ein Saugrohr in die Brennvorrichtung bis zu einem Punkte, wo gebrannte geistige Flüssigkeit sich befindet, eingeführt, oder welches in anderer Weise zum Abziehen gebrannter geistiger Flüssigkeit missbraucht werden könnte, eine Versicherung nöthig.

8. Wird Lutter in die Brennblase zurückgeleitet und soll der Schutz gegen Ableitung desselben aus der Brennblase dadurch gewährt werden, dass das Schlempeabflussrohr wenigstens acht Centimeter senkrecht in die Brennblase hineinragt oder mit einem ebenso hohen, wasserdicht verschliessenden Ringe in der Brennblase umgeben ist, so muss letztere im Innern untersucht werden, um das Vorhandensein dieser Schutzvorrichtung festzustellen.

Fehlt dieselbe, so ist die andere im §. 61, Z. 8 des Branntweinsteuer-Gesetzes erwähnte Schutzvorrichtung, wovon die Vollzugsvorschrift zu diesem Paragraphe eine entsprechende Einrichtung angibt, zu fordern. Es ist jedoch nicht nöthig, dass das Schlempeabflussrohr jedenfalls in ein besonderes, zwischen der Brennblase und dem Schlempebehälter eingeschaltetes Behältniss geführt werde, sondern es kann sich damit begnügt werden, dass das Schlempeabflussrohr in eine am Boden des Schlempebehälters befindliche Vertiefung, in der immer Schlempe zurückbleibt, hinabgeht, folglich der Schlempebehälter die Stelle jenes Behältnisses einnimmt.

Uibrigens versteht es sich von selbst, dass das Schlempeabflussrohr, wenn es den zu entleerenden Inhalt der Brennblase in ein bestimmtes Gefäss — dieses sei zugleich Schlempebehälter oder nicht — führen soll, genügende Sicherheit gegen die Ableitung der Flüssigkeit bieten muss.

Letzteres gilt auch für das Schlempeabflussrohr eines Separators, welches nach §. 61, Z. 8 des Branntweinsteuer-Gesetzes den Rückstand der Destillation in den Unrathskanal führen soll.

Befundsprotokoll, Befundsübersicht.

§. 11. Uiber die Befundsaufnahme in Unternehmungen, welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates entrichten sollen, oder welche die Rektifikation oder Umgestaltung von bereits versteuerter geistiger Flüssigkeit betreiben, wird ein Befundsprotokoll nach dem **Muster I**, beziehungsweise **2** oder **3** aufgenommen, welchem die von dem Unternehmer eingebrachte Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uibersicht der Gefässe und Werksvorrichtungen beizuschliessen sind.

Für die Beschreibung der Erzeugungsstätte im Befundsprotokolle ist ein Grundriss zu entwerfen, in welchem die einzelnen Räume der Erzeugungsstätte mit grossen und die Thüren und Fenster derselben mit kleinen Buchstaben in alphabetischer Ordnung, dann die Plätze der in denselben feststehenden Werksvorrichtungen und Gefässe mit den Bezeichnungsnummern dieser Werksvorrichtungen und Gefässe und mit Figuren, die deren horizontalen Querschnitt darstellen, zu verzeichnen sind.

Eine besondere Genauigkeit fordert die Beschreibung der zur Leitung von Flüssigkeiten zwischen den einzelnen Räumen, Werksvorrichtungen und Gefässen vorhandenen Röhren, Rinnen u. s. w.

Bei Brennereien, für welche die Branntweinsteuer nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates entrichtet werden soll, sind im Befundsprotokoll auch die in den vorstehenden §§. 8, 9 und 10 erwähnten Erhebungen und Vorsichtsmassregeln derart zu beschreiben, dass jede der im §. 61 des Branntweinsteuer-Gesetzes aufgestellten Bedingungen der Produktversteuerung abgesondert erörtert und die bestimmte Angabe beigefügt wird, ob dieselbe vorhanden sei oder nicht. Uiberdies ist in den Befundsprotokollen für diese Brennereien jede Brennvorrichtung mit allen Bestandtheilen und deren Verbindungen mittelst einer Skizze darzustellen, in welcher die einzelnen Bestandtheile mit den Buchstaben ihrer Bezeichnung — und die Hähne und andere Punkte, an welchen amtliche Verschlüsse angebracht wurden, beziehungsweise angebracht werden sollen, durch fortlaufende Zahlen bemerkt werden.

Der Grundriss der Erzeugungsstätte und die Skizzen der Brennvorrichtungen sind dem Befundsprotokolle beizuschliessen.

Bei Brennereien, für welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entrichtet oder eine Abfindung nach der wahrscheinlichen Grösse des Erzeugnisses stattfinden soll, vertritt die im §. 54 des Branntweinsteuer-Gesetzes erwähnte Befundsübersicht, wofür das **Muster Nr. 4** vorgezeichnet wird, das Befundsprotokoll.

Prüfung des Befundsprotokolles, Bemessung der Leistungsfähigkeit, Gestattung der Produktversteuerung.

§. 12. Das Befundsprotokoll (die Befundsübersicht) wird ausser den Fällen, in welchen es sich um eine Abfindung über die Branntweinsteuer handelt, unverweilt der Finanzbehörde I. Instanz vorgelegt, welche dasselbe prüft und soferne Ergänzungen nothwendig sind, dieselben einleitet.

Ergeben sich bei der Prüfung keine Anstände oder sind die erhobenen bereits beseitigt, so versieht die Finanzbehörde I. Instanz das Befund-Protokoll (die Befundsübersicht) mit ihrem Amtssiegel und mit ihrer Bestätigung und schreitet sofort bei einer Unternehmung, für welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder der Brennvorrichtung entrichtet werden soll, zur Bemessung der zu versteuernden täglichen Leistungsfähigkeit, bei einer Brennerei aber, für welche die Produktversteuerung verlangt wird, zur Erledigung dieses Verlangens.

Verständigung von der bemessenen Leistungsfähigkeit.

§. 13. Die bemessene tägliche Leistungsfähigkeit wird einer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes zu pauschalirenden Unternehmung in der Form einer **amtlichen Erlediguug** der eingereichten Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uibersicht der Werksvorrichtungen nach dem angehängten **Muster Nr. 5** bekannt gegeben.

Je eine Abschrift dieser Erledigung wird dem Kontrol-Bezirksleiter und dem Perzeptionsamte, welchem die Unternehmung zugewiesen ist, zugefertigt.

Bei Brennereien, für welche die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung den Massstab der Steuerpauschalirung bildet, wird diese Leistungsfähigkeit dem Unternehmer mittelst eines amtlich geprüften und bestätigten Exemplares der Befundsübersicht bekannt gegeben und je ein weiteres Exemplar derselben dem Kontrol-Bezirksleiter und dem Perzeptionsamte (Bolletirungs-Organe) zugefertigt.

Hinsichtlich dieser Brennereien kann die Verständigung des Kontrol-Bezirksleiters auch mittelst eines Verzeichnisses geschehen.

Die Finanz-Landesbehörden sind überdies ermächtigt, bei Brennereien der letzteren Art, welche nur eine Brennvorrichtung von einem zwei Hektoliter nicht überschreitenden Rauminhalte haben, die Prüfung der Befundsübersicht und die Bemessung der Leistungsfähigkeit dem Kontrol-Bezirksleiter zu übertragen.

Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist der Kontrol-Bezirksleiter verpflichtet, nicht nur die geprüfte und bestätigte Befundsübersicht an den Brennerei-Unternehmer rechtzeitig hinauszugeben, sondern auch eine Abschrift derselben der vorgesetzten Finanzbehörde I. Instanz vorzulegen und eine weitere Abschrift an das Perzeptionsamt (Bolletirungsamt) zu leiten.

Verfügung bei Gestattung der Produktversteuerung.

§ 14. Bei der Ertheilung der Gestattung, dass in einer Brennerei die Produktbesteuerung nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates stattfinden darf, wird die Finanzbehörde I. Instanz auch die Verfügung treffen, dass jeder Kontrol-Messapparat mit dem Kühlapparate, für den er bestimmt ist, unter Beobachtung der diesfälligen besonderen Vorschriften sicher verbunden wird, dass ferner alle bei der Befundsaufnahme als erforderlich erkannten, aber noch nicht vorgenommenen Vorkehrungen der Versicherung an der Brennvorrichtung und dem Kühlapparate noch vor Beginn der Produktbesteuerung vollzogen werden und dass auch, mit sorgfältiger Würdigung der Beschaffenheit der Brennvorrichtung, die Vereinbarung des durchschnittlichen Alkoholgehaltes des Erzeugnisses (§ 62 des Branntweinsteuergesetzes) erfolgt. Selbstverständlich müssen bei Versicherungsmassregeln, welche auf Grund der früheren Befundsaufnahme nachgeholt werden, die Erhebungen und Untersuchungen erneuert werden, welche die Uiberzeugung gewähren, dass diese Massregeln ihren Zweck erfüllen, dass also z. B. wenn der Deckel eines Kühlfasses unter amtlichen Verschluss gelegt wird, die innere Einrichtung des Fasses (der Kühlschlange) unbedenklich für die Sicherheit des Staatsschatzes ist.

Auch die Verbindung des Kontrol-Messapparates mit dem Kühlapparate, die hiebei angelegten amtlichen Verschlüsse und sonstigen Vorkehrungen, sowie die Vereinbarung des durchschnittlichen Alkoholgehaltes des Erzeugnisses werden in das Befundprotokoll aufgenommen.

Vor Beginn der Produktbesteuerung in einer Brennerei wird von der Finanzbehörde I. Instanz das betreffende Perzeptionsamt verständigt, dass es die auf diese Besteuerungsart lautende Betriebsanmeldungen dieser Brennerei anzunehmen habe.

Ausfolgung einer Abschrift des Befundsprotokolles.

§ 15. Jenen Unternehmern, welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates entrichten oder bereits versteuerte gebrannte geistige Flüssigkeiten rektificiren oder im Wege der Destillation umgestalten, ist, wenn sie es verlangen, eine beglaubigte Abschrift des Befunds-Protokolles gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Unternehmer, welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entrichten, erhalten ohnehin ein Exemplar der amtlich beglaubigten Befundsübersicht, um sie von der bemessenen Leistungsfähigkeit zu verständigen (§ 13).

Neuerliche Befundsaufnahme.

§ 16. Wird nach erfolgter Befundaufnahme eine Aenderung in der Einrichtung der Betriebsräume oder Betriebsgeräthe vorgenommen, oder werden neue Gefässe oder Vorrichtungen beigeschafft, oder tritt eine Aenderung der zu versteuernden Leistungsfähigkeit ein, oder muss, weil seit der letzten Abmessung der Gefässe bereits 3 Erzeugungsperioden verflossen sind, oder weil der Unternehmer es verlangt, zur neuerlichen amtlichen Untersuchung von Gefässen und Werksvorrichtungen geschritten werden, so ist ebenfalls nach den einschlägigen Bestimmungen der vorstehenden Paragrafe vorzugehen.

Die neu angeschafften Gefässe und Werksvorrichtungen erhalten in der Reihenfolge der vorhandenen Stücke fortlaufende Zahlen.

Sollten ältere Stücke weggeschafft worden sein, so sind die dadurch offen gewordenen Nummern den neuen Stücken zu widmen. Ist die eingetretene Aenderung nur von geringem Umfange, so kann von der Aufnahme eines neuen Befundsprotokolles, beziehungsweise einer neuen Befundsübersicht Umgang genommen und sich damit begnügt werden, in das vorhandene Befundsprotokoll (Befundsübersicht) den neueren Befund fortsetzungsweise aufzunehmen. Hiebei muss aber zu jeder Stelle, welche durch die Fortsetzung berührt wird, seitwärts mit rother Tinte die neue Befundaufnahme angemerkt werden.

Uibernahme und Prüfung der Betriebsanmeldungen. Aemter und Organe, welche die Betriebsanmeldungen übernehmen.

§ 17. Die Anmeldungen des Betriebes (steuerbaren Verfahrens) sind für jede Unternehmung, für welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates zu entrichten ist, bei dem Steueramte, in dessen Bezirke die Unternehmung liegt, einzubringen.

Das Wort Steueramt kann jedoch im weiteren Sinne genommen werden, so dass darunter auch Verzehrungssteuerämter und andere zur Einhebung der Staatssteuern bestimmte Aemter und Kassen verstanden werden. Es steht z. B. nichts entgegen, dass zur Erleichterung des Unternehmers auch ein Zollamt zur Uibernahme der Betriebsanmeldung berufen wird.

Fortsetzung.

§ 18. Die Anordnung des vorstehenden § 17 gilt auch für die Betriebsanmeldungen jener Unternehmungen, für welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entrichtet wird. Wenn aber eine solche Unternehmung von dem nächsten Steueramte über $7^1/_2$ Kilometer entfernt ist, so kann die Uibernahme der Betriebs-Anmeldungen dieser Unternehmung einer näher gelegenen Finanzwach-Abtheilung übertragen werden. In diesem Falle ist zugleich im Sitze der Finanzwach-Abtheilung eine geeignete Person zu bestimmen, welche die nach der Betriebsanmeldung entfallende Branntweinsteuer in Empfang zu nehmen und an die Staatskassa abzuführen hat.

Prüfung der Betriebsanmeldungen.

§. 19. Jede Betriebsanmeldung ist von dem zur Uibernahme derselben berufenen Organe (Amte) zu prüfen.

Ergibt sich hiebei ein wesentlicher Mangel, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

Als wesentlicher Mangel ist es anzusehen:

A. Im Allgemeinen.

1. Wenn eine der nachstehend unter B, 1 bis einschliesslich 9, oder C, 1 bis einschliesslich 5, oder D, 1 bis einschliesslich 6 bezeichneten Angaben korrigirt oder radirt oder durchstrichen ist, oder

2. Wenn die Unterschrift des Anmeldenden fehlt, oder

3. wenn die Unternehmung nicht genau angegeben ist, für welche die Betriebsanmeldung gemacht wird.

B. Bei Betriebsanmeldungen für die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

1 Wenn der Zeitraum, für welchen der steuerbare Betrieb (§. 39 des Branntweinsteuergesetzes) angemeldet wird, nicht bestimmt durch Angabe des Anfangs- und des Schlusstages bezeichnet ist, oder

2. wenn in Fällen, in welchen die Betriebsanmeldung für den ersten Monat der jährlichen Erzeugungsperiode oder nach einer einmonatlichen oder mehrmonatlichen Unterbrechung des Betriebes für die Wiederaufnahme desselben innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode eingebracht wird, nicht insbesondere auch die Tagesstunde angegeben ist, mit welcher der steuerbare Betrieb beginnen soll, oder

3. wenn in den unter 2 bezeichneten Fällen nicht Tag und Stunde für den Beginn der Verwendung der Süssmaischhefen-Gefässe oder der nicht als Vormaischbottiche behandelten Maischkochapparate und Macerationsgefässe angegeben ist, oder

4. wenn der Zeitraum, welcher zwischen dem Zeitpunkte des Beginnes der Verwendung der Süssmaischhefen-Gefässe und dem Zeitpunkte liegt, mit welchem der steuerbare Betrieb anfangen soll, mehr als 24 Stunden beträgt, oder

5. wenn nicht angegeben ist, ob mehlige Stoffe oder Rüben oder Melasse und dieser gleichgestellte Stoffe verarbeitet werden sollen, oder

6. wenn für einen Betriebsmonat jedoch mit Ausnahme des ersten und des letzten der jährlichen Erzeugungsperiode, sowie mit Ausnahme des Betriebsmonates, mit welchem nach einer einmonatlichen oder mehrmonatlichen Betriebsunterbrechung der Betrieb innerhalb der laufenden jährlichen Erzeugungsperiode wieder aufgenommen wird, nicht alle Monatstage zum steuerbaren Betrieb angemeldet sind, oder

7. wenn die Betriebsanmeldung für den ersten Betriebsmonat der jährlichen Erzeugungsperiode nebst dem zum Betriebe angemeldeten Theile des ersten Betriebstages nicht alle folgenden Tage dieses Monates umfasst, oder

8. wenn die Betriebsanmeldung, welche für die innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode erfolgende Wiederaufnahme des Betriebes nach einer einmonatlichen oder mehrmonatlichen Betriebsunterbrechung eingebracht wird, mehr als den ersten Tag des Monates aus dem steuerbaren Betriebe ausscheidet oder

9. wenn die Anmeldung für den letzten Betriebsmonat der jährlichen Erzeugungsperiode nicht nebst dem zum Betriebe bestimmten Theile des Schlusstages alle vorausgehenden Tage dieses Monates umfasst.

C. Bei Betriebsanmeldungen für die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

1. Wenn die Gattung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe oder

2. die Nummer der zum Betriebe bestimmten Brennvorrichtung oder die ermittelte Leistungsfähigkeit derselben, oder

3. bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen, Rüben oder Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen die Nummern oder der Rauminhalt der Gährbottiche und Hefengefässe, oder

4. der Zeitpunkt (Tag und Stunde), mit welchem die Uibertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung, oder

5. der Zeitpunkt (Tag und Stunde) der Beendigung des Brennverfahrens nicht angegeben ist, oder

6. wenn bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen, Rüben oder Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen der Zeitraum zwischen dem Beginne und der Beendigung des Brennverfahrens (Z. 4 und Z. 5) nicht wenigstens drei unmittelbar aufeinander folgende Tage zu je 24 Stunden, oder

7. bei der Verarbeitung anderer Stoffe nicht wenigstens 24 ununterbrochen aufeinander folgende Stunden umfasst.

D. Bei Betriebsanmeldung für die Besteuerung nach den Anzeigen eines Kontrolmessapparates.

1. Wenn der Zeitpunkt (Tag und Stunde) des Beginnes oder jener der Beendigung des steuerbaren Verfahrens, oder

2. Die Gattung oder das Gewicht der Erzeugungsstoffe nicht angegeben ist, oder

3. wenn Nummer und Rauminhalt der zum Betriebe bestimmten Gährbottiche oder Hefengährgefässe, oder

4. die Nummern der zum Betriebe bestimmten Brennvorrichtungen oder die Gattung und Nummer der damit verbundenen Kontrolmessapparate nicht verzeichnet sind, oder

5. wenn die zu erzeugende Alkoholmenge gar nicht oder nicht in Hektolitergraden nach dem hunderttheiligen Alkoholometer, oder wenn

6. für den ersten Monat der jährlichen Erzeugungsperiode die Uhranzeige des Kontrolmessapparates nicht angegeben ist.

Berechnung der Steuergebühr.

§. 20. Hat sich bei der Prüfung der Betriebsanmeldung kein wesentlicher Mangel (§. 19) ergeben und sind allenfalls bemerkte Mängel anderer Art beseitigt worden, so schreitet das Amt (Finanzorgan) zur Berechnung der Steuergebühr.

Als Erläuterung für die Berechnung des monatlichen Steuerpauschales der nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Unternehmungen mag folgendes dienen:

Bei dieser Berechnung lassen sich vier Fälle unterscheiden. Es handelt sich nämlich entweder

1. um den ersten Betriebsmonat der jährlichen Erzeugungsperiode, oder

2. um den letzten Betriebsmonat dieser Periode, oder

3. um einen anderen Betriebsmonat innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode, dem unmittelbar keine Betriebsunterbrechung in der zum Betriebe nicht angemeldeten Dauer eines ganzen Monates oder mehrere Monate vorausgegangen ist, oder

4. um einen Betriebsmonat innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode, dem unmittelbar eine solche Betriebsunterbrechung vorausgegangen ist.

Das monatliche Steuerpauschale wird berechnet:

Im ersten Falle für den zum steuerbaren Betriebe angemeldeten Theil desjenigen Tages, an welchem der steuerbare Betrieb beginnen soll, und für alle auf diesen Tag folgenden Tage des Monates;

im zweiten Falle für alle dem Schlusstage des Betriebes vorausgehenden Tage des Monates und für den zum Betriebe bestimmten Theil des Schlusstages;

im dritten Falle für alle Tage des Monates;

im vierten Falle für denjenigen Theil des ersten Monatstages, welcher in den steuerbaren Betrieb fällt, und für alle übrigen Tage des Monates.

Würde z. B. im vierten Falle das tägliche Steuerpauschale 30 fl betragen, würde ferner der steuerbare Betrieb um 4 Uhr Nachmittags beginnen und hätte der Monat 31 Tage, so ergäbe sich das monatliche Steuerpauschale, wie folgt:

Für 8 Stunden steuerbaren Betriebes am ersten Monatstage	$30 \times {}^{8}/_{24}$	= 10 fl.
für den Rest des Monates	30×30	= 900 «
	Summe . . .	910 fl.

Wäre ausnahmsweise der erste und zweite Fall oder der zweite und vierte Fall zugleich vorhanden, das ist, wäre der erste Betriebsmonat der jährlichen Erzeugungsperiode zugleich der Schlussmonat derselben oder der innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode nach einer einmonatlichen oder mehrmonatlichen Unterbrechung wieder angemeldete Betriebsmonat zugleich der letzte Betriebsmonat der jährlichen Erzeugungsperiode, und würde der steuerbare Betrieb vom ersten Monatstage 4 Uhr Nachmittags nur bis zum 22. Monatstage 10 Uhr Vormittags angemeldet, so ergäbe sich das monatliche Steuerpauschale in folgender Weise:

Für 8 Stunden steuerbaren Betrieb am ersten Monatstage	$30 \times {}^{8}/_{24}$	= 10 fl. — kr.
für 20 Tage	30×20	= 600 « — «
für 10 Stunden Betrieb am 22. Monatstage. .	$30 \times {}^{10}/_{24}$	= 12 « 50 «
	Summe . . .	622 fl. 50 kr.

Richtigstellung der Steuergebühr in der Betriebsanmeldung.

§. 21. Sollte die Steuergebühr in der Betriebsanmeldung unrichtig angegeben sein, so hat das Amt (Finanzorgan), ohne eine Korrektur vorzunehmen, den richtigen Steuerbetrag beizusetzen.

Die Einstellung der Steuergebühr von Seite des Amtes (Finanzorganes) in die Betriebsanmeldung tritt jedenfalls ein, wenn letzterer auf eine nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirte Unternehmung lautet. (§. 58 des Branntweinsteuergesetzes.)

Behandlung der zulässigen mündlichen Betriebsanmeldungen.

§. 22. Wird für eine nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirte Unternehmung, deren tägliche Leistungsfähigkeit nicht höher als mit dem Vierfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase bemessen ist, auf Grund des §. 56 des Branntweinsteuergesetzes die Betriebsanmeldung mündlich gemacht, so ist dieselbe von dem Amte (Finanzorgane) auf dem vorgedruckten Papiere in zwei Exemplaren aufzunehmen und von dem Anmeldenden zu unterfertigen, oder falls derselbe des Schreibens nicht kundig wäre, mit dem Handzeichen zu bestätigen. Das Amt (Finanzorgan) hat die aufgenommene Betriebsanmeldung ebenfalls zu unterschreiben und ist verantwortlich dafür, dass dieselbe alle vorgeschriebenen Angaben enthält und überhaupt nicht mangelhaft ist.

Verbuchung der Betriebsanmeldungen.

§. 23. Zur Verbuchung der Betriebsanmeldungen über die Branntweinerzeugung und über die der Verzehrungssteuer unterliegende Essig- und

Essiggut-Erzeugung sind dreierlei Register bestimmt, welche nach den angehängten **Mustern** Nr. **6**, **7** und **8** zu führen sind, und zwar:

a) Branntweinsteuer-Anmeldungsregister für, nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirte Brennereien;

b) Branntweinsteuer-Anmeldungsregister für, nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirte Brennereien;

c) Branntweinsteuer-Anmeldungsregister für die Besteuerung nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates.

Bei der Führung dieser Register ist nach den über die Führung juxtirter Register im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und nach den §§. 24, 27 und 28 jener Bestimmungen vorzugehen, welche über die Einhebung und Verrechnung der Verzehrungssteuer-Gebühren mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 22. Mai 1852, Zahl 14255 F.-M., bekannt gegeben worden sind.

In die Register-Juxten und übereinstimmend mit denselben in die Bolleten sind nach den vorgedruckten Rubriken die wesentlichen Angaben der Betriebsanmeldungen einzustellen. Die Beträge der Steuergebühr sind nach der mit Ziffern erfolgten Einstellung mit Worten zu wiederholen.

Den Anmeldungsregistern werden die dem Amte zugekommenen Schriftstücke, welche die Bemessung der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder der Brennvorrichtung, die Gewährung des Nachlasses an der Alkoholausbeute für landwirthschaftliche Brennereien, die Gestattung der Produktversteuerung und die Bewilligung der Branntweinsteuer-Borgung oder Zufristung enthalten, beizuschliessen, und zwar hat jedes dieser Schriftstücke als Beleg derjenigen Registerpost zu dienen, unter welcher zum ersten Male eine mit demselben zusammenhängende Betriebsanmeldung eingetragen worden ist.

Ausfertigung der Steuerbollete und Einstellung der Steuergebühr.

§. 24. Ist die Betriebsanmeldung nicht bei dem Amte einzubringen, bei welchem die Entrichtung der nach derselben entfallenden Branntweinsteuer zu geschehen hat, so wird auf der Bollete angesetzt:

«Die Steuergebühr von . . . . . ist bei . . . . . in . . . . . zu entrichten.»

Wenn jedoch die Betriebsanmeldung bei dem Amte einzubringen ist, welches die Steuergebühr zu übernehmen hat, so wird auf der Bollete bemerkt:

«Die Steuergebühr von . . . . . ist bei diesem Amte entrichtet worden.»

Nimmt der Unternehmer eine ihm bewilligte Steuerborgung in Anspruch, so ist auf der Bollete anzusetzen:

«Die Steuergebühr von . . . . . ist bei . . . bis . . . . . 18 . . . zu entrichten.»

Wird aber die geborgte Steuergebühr einstweilen mittelt eines Steuerwechsels gedeckt, so wird auf der Bollete angesetzt:

«Die Steuergebühr von . . . . . ist auf Grund der Borgungsbewilligung der . . . . . ddo. . . . . Z. . . . . mittelst Wechselacceptes vorläufig gedeckt.»

Benützt der Unternehmer die erhaltene Gestattung der ratenweisen Einzahlung der monatlichen Steuergebühr, so ist auf der Bollete anzusetzen:

«Von der Steuergebühr von . . . . . ist der Betrag von . . . . . bei diesem Amte entrichtet worden.»

«Der Rest von . . . . . ist bei demselben Amte mit . . . fl. . . . kr. 18 . . mit . . fl. . . . kr. u. s. w. zu entrichten.»

In der Juxta des Anmeldungsregisters wird die Steuergebühr wenn sie geborgt und nicht mittelst eines Steuerwechsels gedeckt wird, nur ausserhalb der Gebührenkolonnen ersichtlich gemacht mit dem Beisatze:

«Einzuzahlen bei . . . . . » oder «Geborgt auf Grund der Borgungsbewilligung der . . . . . ddo. . . . . Z. . . . »

Wird die Steuergebühr in Folge der Gestattung der ratenweisen Zahlung nur theilweise bei der Betriebsanmeldung entrichtet, so wird in der Juxta in die Gebührenkolonne nur der entrichtete Theilbetrag eingestellt, ausserhalb dieser Kolonne aber bemerkt:

«Die Steuergebühr von . . . . . wird auf Grund der Bewilligung ddo. . . . . Z. . . . in Raten entrichtet.»

«Die erste Rate ist eingezahlt. Die zweite Rate per . . . . . bis . . . . . 18 . . u. s. w. zu entrichten.»

Verfügung über die einzelnen Exemplare der Betriebsanmeldung. Verständigung der Finanzwachabtheilung.

§. 25. Ein Exemplar jeder Betriebsanmeldung ist dem Anmeldungsregister beizuschliessen; das zweite Exemplar wird von dem Amte mit der Bestätigung der geschehenen Abfertigung versehen, und falls die Finanzwachabtheilung, in deren Bezirk die Unternehmung liegt, nicht selbst das Bolletirungsorgan ist, unverweilt an diese Abtheilung geleitet.

Wird die Betriebsanmeldung in drei Exemplaren eingebracht — wie es für die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes und für die Produktbesteuerung die §§. 42 und 66 des Branntweinsteuergesetzes fordern — so ist auch das dritte Exemplar mit der erwähnten Bestätigung zu versehen und an den Kontrol-Bezirksleiter zu übermitteln, dem die Uiberwachung der Unternehmung obliegt. Die Finanz-Landesbehörden werden dafür sorgen, dass die Kontrolsorgane stets rechtzeitig das zweite und beziehungsweise dritte Exemplar der Betriebsanmeldung erhalten.

Bestätigung der nicht sogleich bei der Betriebsanmeldung erfolgenden Zahlung der Branntweinsteuer.

§. 26. Uiber Branntweinsteuerbeträge, welche nicht sogleich bei der Betriebsanmeldung, sondern in Folge einer in Mitte liegenden Bewilligung der Borgung oder der ratenweisen Entrichtung oder auf Grund der für die Produktbesteuerung erfolgten Abrechnungen erst später eingezahlt werden oder in Folge einer Verkürzung der Branntweinsteuer oder eines Rechnungsmangels nachträglich eingehoben werden, sind die Empfangsbestätigungen aus dem Steuer-Quittungsregister auszufertigen.

Vormerkungen bei den Perzeptionsämtern.

§. 27. Jedes zur Uibernahme der Branntwein-Erzeugungssteuer berufene Amt (Organ) hat folgende Vormerkungen zu führen:

1. Eine Vormerkung über die Verständigungen, welche demselben hinsichtlich der Pauschalirung der die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder der Brennvorrichtung entrichtenden Unternehmungen und hinsichtlich der für landwirthschaftliche Brennereien jährlich bewilligten Nachlässe an der zu versteuernden Alkoholausbeute, dann hinsichtlich der Gestattung der Produktversteuerung zukommen.

2. Eine Vormerkung über die Branntweinsteuerbeträge, welche geborgt wurden oder in antizipativen Raten einzuzahlen sind, oder nachträglich bemessen werden und über die Fälligkeitstermine dieser Beträge.

Die erste Vormerkung (1) soll dem Amte insbesondere die zur Berechnung der Pauschalbeträge nöthigen Anhaltspunkte bieten.

Bei Brennereien, welche nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirt sind, ist auch jener Monat ersichtlich zu machen, welcher als letzter Betriebsmonat der jährlichen Erzeugungsperiode nicht bis zum Ende angemeldet worden ist.

Sollte für eine solche Unternehmung, nachdem für dieselbe bereits ein Betriebsmonat als letzter in der jährlichen Erzeugungsperiode behandelt, das ist, nicht bis zum letzten Monatstage in die Bemessung des monatlichen Steuerpauschales einbezogen worden ist, noch ein Monat der jährlichen Erzeugungsperiode zum Betriebe angemeldet werden, so darf das Amt diese Anmeldung nicht annehmen.

Aus der zweiten Vormerkung (2) muss vollständig und deutlich zu ersehen sein, welcher Betrag geborgt wurde oder in antizipativen Raten einzuzahlen ist, bis zu welchem Termine und in welcher Summe jede Zahlung zu geschehen hat, wieviel bereits eingezahlt ist und wieviel noch aussteht.

Gehen ausständige Branntweinsteuerbeträge nicht rechtzeitig ein, so hat das Amt unverweilt wegen deren Einbringung die Anzeige an die Finanzbehörde I. Instanz zu machen.

Uibrigens darf das Amt von einer Unternehmung, für welche ein geborgter Branntweinsteuerbetrag oder eine antizipative Rate der monatlichen Gebühr nicht vollständig vor Ablauf des Fälligkeitstermines eingezahlt worden ist, für den Rest der laufenden jährlichen Erzeugungsperiode keine Betriebsanmeldung mit dem Anspruche auf Steuerborgung oder ratenweise Einzahlung mehr annehmen.

Uiberwachung des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung. Kontrolbehelfe der Uiberwachungsorgane.

§. 28. Die zur Uiberwachung der Branntweinerzeugung zunächst berufenen Finanzorgane, nämlich die Finanzwachabtheilungen und Kontrol-Bezirksleiter müssen versehen sein:

1. Mit einem Verzeichnisse der der Branntweinsteuer-Kontrole unterworfenen Unternehmungen, in welchen bei jeder nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder der Brennvorrichtung pauschalirten Unternehmung auch die jeweilige tägliche Leistungsfähigkeit, sowie Datum und Zahl der Bemessung derselben ersichtlich sein muss;

2, mit den Befundsprotokollen (Befundsübersichten) oder mit Abschriften der von den Unternehmern eingebrachten und amtlich richtiggestellten Beschreibungen der Betriebsräume und Uibersichten der Werksvorrichtungen;

3. mit den zur Anlegung des amtlichen Verschlusses erforderlichen Mitteln.

Rechte der Uiberwachungsorgane.

§. 29. Das Branntweinsteuergesetz räumt den Finanzorganen für die Branntweinsteuer-Kontrole das Recht ein:

1. Zum Betriebe nicht bestimmte Werksvorrichtungen ausser Gebrauch zu setzen;

2. in den die Branntweinsteuer nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates entrichtenden Brennereien auch die Brennvorrichtungen und Kühlapparate, sowie die Kontrol-Messapparate und deren Verbindung mit den Kühlapparaten gegen verbotwidrige Ableitung von alkoholhältigen Dampf oder gebrannter geistiger Flüssigkeit zu sichern;

3. Revisionen in den der Branntweinsteuer-Kontrole unterworfenen Unternehmungen vorzunehmen.

Anlegung des amtlichen Verschlusses zur Aussergebrauchsetzung von Werksvorrichtungen.

§. 30. Bei der Aussergebrauchsetzung von Werksvorrichtungen ist zu unterscheiden, ob

a) der Betrieb überhaupt oder die Verwendung einer einzelnen Werksvorrichtung für die Zeit, für welche jener oder diese nicht angemeldet ist, verhindert werden soll, oder ob

b) die Aussergebrauchsetzung während der angemeldeten Betriebszeit durch eine Betriebsstörung, für welche ein Anspruch auf Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung erhoben werden will, bedingt ist.

Im Falle a)

haben die Finanzorgane mit der Aussergebrauchsetzung vorzugehen, ohne eine Aufforderung abzuwarten;

im Falle b)

ist die Aussergebrauchsetzung erst über Erklärung des Unternehmungleiters, dass der erwähnte Anspruch erhoben werden wolle, vorzunehmen.

Fortsetzung.

§. 31. Welche Mittel anzuwenden seien, um Werksvorrichtungen der Unternehmung ausser Gebrauch zu setzen, ist nach Beschaffenheit dieser Vorrichtungen zu beurtheilen.

In der Regel ist nach folgenden Andeutungen vorzugehen:

Wenn es sich darum handelt, den Betrieb einer Brennerei überhaupt zu hindern, so kann sich damit begnügt werden, dass die Brennvorrichtungen ausser Gebrauch gesetzt werden.

Es kann überdies auch die Aussergebrauchsetzung der Gährbottiche eintreten.

Bei einfachen Brennvorrichtungen mit abnehmbarem Blasenhelm kann die Aussergebrauchsetzung dadurch bewirkt werden, dass quer über die obere Oeffnung der abgekühlten Brennblase eine feste Schnur durch zwei zu diesem Zwecke ungefähr 2 Centimeter vom Blasenrande gebohrte Löcher straff durchgezogen, zusammengeknüpft und mit beiden Enden knapp hinter den Knoten unter Wachssiegel gelegt wird.

Darf aber der Unternehmer die Brennblase während des Stillstandes des Brennereibetriebes zu anderen Zwecken benützen, so kann die Aussergebrauchsetzung der Brennvorrichtung dadurch geschehen, dass durch zwei am Rande der oberen Oeffnung des Kühlrohres da, wo der Kolben des Blasenhelms in dasselbe eingesteckt wird, quer über diese Oeffnung eine Schnur gezogen und auf einem zwei bis drei Dezimeter langen, mit Löchern, durch welche dieselbe durchgeht, versehenen Holze mit beiden Enden angesiegelt wird.

§. 32. Bei künstlichen Brennvorrichtungen mit Dampfheizung wird sich die Aussergebrauchsetzung dadurch bewirken lassen, dass die Hähne und Ventile, durch welche die Zuleitung des Dampfes beziehungsweise der Abfluss der Schlempe erfolgt, abgesperrt und derart versichert werden, dass sie nicht ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses geöffnet werden können.

Diese Art der Aussergebrauchsetzung einer Brennvorrichtung ist aber nur dann anzuwenden, wenn die Einrichtung der fraglichen Hähne oder Ventile vollständig bekannt und so beschaffen ist, dass der an derselben befindliche amtliche Verschluss nicht umgangen werden kann.

Sollte dies nicht der Fall sein, so kann ein bei der Destillation unentbehrlicher Bestandtheil der Brennvorrichtung abgenommen und dessen Ver-

wendung durch eine ohne Verletzung des amtlichen Siegels nicht zu beseitigende Vorrichtung gehindert werden.

§. 33. Für die Aussergebrauchsetzung der Maischgefässe empfiehlt es sich, auf dem Boden dieser Gefässe einen Streifen Papier anzusiegeln. Zur grösseren Sicherheit können dieselben auch schief gestellt oder umgelegt werden.

Eine besondere Vorsicht ist bei der Aussergebrauchsetzung derjenigen Maischgefässe oder Brennvorrichtungen anzuwenden, welche in einer nach der Leistungsfähigkeit pauschalirten Unternehmung, obwohl sie nicht zur Verwendung bestimmt sind, ausnahmsweise während der Betriebszeit belassen werden.

Bei solchen Maischgefässen soll nebst dem gewöhnlichen Verschlusse auch die Umlegung derselben und bei solchen Brennvorrichtungen auch die Abnahme und Aussergebrauchsetzung eines wesentlichen Bestandtheiles stattfinden.

§. 34. Das Amtssiegel ist in Siegellack, und zwar derart abzudrücken, dass die Enden der Verschlussschnur knapp hinter dem Knoten der letzteren auf einem Stück Papier, welches mit dem kaiserlichen Adler, mit dem Datum der Siegelanlegung und der Unterschrift des dieselbe vornehmenden Finanzorganes versehen ist, angesiegelt sind. Sollte Papier sich nicht eignen, so kann als Siegelunterlage auch Holz dienen, auf dem aber ebenfalls das Datum der Siegelanlegung und die Unterschrift des dieselbe vornehmenden Finanzorganes angesetzt sein müssen.

Datum und Unterschrift müssen auch auf jene Papierstreifen angesetzt werden, mittelst welcher die Aussergebrauchsetzung von Maischgefässen erfolgt.

§. 35. In den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien kann sich, wenn der Brennereibetrieb nur durch einen zwei Tage nicht übersteigenden Zeitraum unterbrochen wird, darauf beschränkt werden, dass ein Bestandtheil der Brennvorrichtung, ohne welche die Destillation nicht möglich ist, bei dem Gemeindevorstande mit der Bestimmung aufbewahrt wird, dass dieser Bestandtheil nicht früher als zu der angemeldeten Stunde des Beginnes des weiteren Brennverfahrens an den Brennereiunternehmer erfolgt werde.

§. 36. So oft eine Werksvorrichtung für einen zwei Tage überschreitenden Zeitraum mittelst amtlichen Verschlusses ausser Gebrauch gesetzt wird, ist über die zu diesem Zwecke getroffenen Verfügungen ein Protokoll unter Beiziehung des Brennerei-Unternehmers oder seines Bevollmächtigten und eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes aufzunehmen, und von den eben bezeichneten Personen und dem Finanzorgane zu unterfertigen. In anderen Fällen ist die zur Aussergebrauchsetzung der Werksvorrichtung ergriffene Massregel nur im Revisionsbogen, beziehungsweise im Brennerei-Register ersichtlich zu machen, und dafür die Unterschrift des Brennerei-Unternehmers oder seines Bevollmächtigten einzuholen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses bei ausser Gebrauch gesetzten Werksvorrichtungen.

§. 37. Obwohl der Brennerei-Unternehmer kraft §. 17 des Branntweinsteuergesetzes ermächtigt ist, den amtlichen Verschluss an einer durch denselben ausser Gebrauch gesetzten Werksvorrichtung abzunehmen, wenn bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung der Werksvorrichtung wieder beginnen soll, kein Finanzorgan zur Verschlussabnahme erscheint, so ist doch die Finanzwache fortan ver-

pflichtet, jedesmal, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegenstehen, rechtzeitig in der Erzeugungsstätte zu erscheinen, um den amtlichen Verschluss abzunehmen und sich hiebei zu überzeugen, dass keine Verletzung desselben stattgefunden habe.

Diese Vorsicht ist insbesondere in denjenigen Unternehmungen anzuwenden, welche nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirt sind.

Amtlicher Verschluss für die Sicherungsmassregel bei der Produktversteuerung.

§. 38. In den §§. 8, 9 und 10 sind bereits die Vorrichtungen und Herrichtungen erwähnt worden, welche in den die Branntweinsteuer nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates entrichtenden Brennereien vorhanden sein sollen, damit gegen die verbotwidrige Ableitung von alkoholhältigem Dampf oder gebrannter geistiger Flüssigkeit die erforderliche Sicherheit erlangt werde.

Die hiezu nöthige Anlegung des amtlichen Siegels hat mittelst **Bleisiegelpressen** zu geschehen.

Die Stempel der Einsätze dieser Pressen werden von Zeit zu Zeit geändert.

Revisionen.

a) Nachschau.

§. 39. Die steueramtliche Revision in den der Branntweinsteuer-Kontrole unterliegenden Unternehmungen ist entweder Nachschau oder Durchsuchung.

Die Nachschau ist von Seite der Finanzwache nach Bedarf zu pflegen.

Ihr Zweck ist verschieden, je nachdem sie während des angemeldeten Betriebes der Unternehmung oder zu anderer Zeit geschieht. Findet die Nachschau während des angemeldeten Betriebes statt, so hat das dieselbe pflegende Finanzorgan zu erheben:

A. In jeder Unternehmung.

1. ob die Steuerbollete beziehungsweise ein Abfindungsvertrag oder (bei der Rektificirung oder Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit) eine bestätigte Anmeldung für das vorgefundene Verfahren vorhanden sei;

2. ob dieses Verfahren mit der Steuerbollete beziehungsweise dem Abfindungsvertrage oder der bestätigten Anmeldung in Absicht auf Zeit und Umfang übereinstimmt;

3. ob die allenfalls an einzelnen nicht zur Verwendung angemeldeten Werksvorrichtungen angelegten amtlichen Verschlüsse unverletzt vorhanden sind.

Uiberdies ist noch insbesondere zu erheben:

B. In den nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Unternehmungen.

1. ob ausser der Steuerbollete auch die amtliche Erledigung über die Leistungsfähigkeit vorhanden ist.

2. ob wirklich nur die der Bemessung der Leistungsfähigkeit zu Grunde gelegten, amtlich bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefässe verwendet werden und ob deren Verwendung mit derjenigen übereinstimmt, für welche sie angemeldet worden sind, ob z. B. nicht ein Süssmaischhefen-Gefäss als Hefengährgefäss oder ein Wasserbottich oder die Brennvorrichtung zu Gährungszwecken verwendet wird und dergl.;

3. ob in dem Falle, wo die Brennerei als landwirthschaftliche einen Nachlass von 10 beziehungsweise 20 Perzent an der zu versteuernden Alkoholausbeute geniesst, keine den landwirthschaftlichen Karakter der Brennerei in Frage stellenden Umstände vorkommen.

C. In den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Unternehmungen.

1. ob wirklich nur die amtlich bezeichneten Brennvorrichtungen, deren Leistungsfähigkeit der Besteuerung zu Grunde liegt, vorhanden sind, beziehungsweise verwendet werden, und

2. ob bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen, Rüben oder Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen nur die angezeigten und amtlich bezeichneten Gährgefässe verwendet werden.

D. In den die Branntweinsteuer nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates entrichtenden Brennereien.

1. ob ausser den mit Kontrol-Messaparaten vorschriftsmässig verbundenen Brennvorrichtungen keine andere in Verwendung steht, oder ob nicht ein unangezeigter Kühlapparat vorhanden sei;

2. ob die an den Brennvorrichtungen, Kühlapparaten, Kontrol-Messapparaten u. s. w. angebrachten amtlichen Verschlüsse unverletzt sind;

3. ob sich keine Spur einer verbotwidrigen Ableitung von gebrannter geistiger Flüssigkeit aus den Brennvorrichtungen, Kühlapparaten und Kontrol-Messapparaten oder von alkoholhältigem Dampf aus dem Dephlegmator u. s. w. zeigt, und ob insbesondere bei den Hähnen, welche gebrannte geistige Flüssigkeit absperren, beziehungsweise durchlassen, der Anschluss des Hahnkegels an das Hahngehäuse durch Abnützung nicht undicht geworden sei;

4. welche Uhranzeige jeder Kontrol-Messapparat hat.

5. ob die Eintragungen des Betriebsleiters in das Brennereiregister vorschriftsmässig geschehen sind und mit dem vorgefundenen Stande des Betriebes nicht im Widerspruche stehen.

6. welchen Sacharometergrad die vorhandene frische Maische und welchen die reife Maische hat;

7. welchen Alkoholgehalt das Erzeugniss der Brennerei hat;

Die Erhebung des Alkoholgehaltes ist keineswegs auf den ganzen in der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorrath an gebrannter geistiger Flüssigkeit auszudehnen, sondern es genügt in der Regel, wenn das Erzeugniss in der Vorlage und dasjenige aus der Zeit seit der letzten Revision durch Stichproben ermittelt wird.

Fortsetzung.

§. 40. Eine Nachschau, welche zu einer Zeit erfolgt, für welche das steuerbare Verfahren nicht angemeldet ist, hat sich darauf zu beschränken, durch Besichtigung der Betriebsräume und Werksvorrichtungen und durch Untersuchung der zur Verhinderung des Betriebes angelegten amtlichen Verschlüsse zu konstatiren, ob nicht etwa ein unangemeldetes steuerbares Verfahren stattfinde oder stattgefunden habe.

In Brennereien, welche die Branntweinsteuer nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates entrichten, ist jedoch bei einer solchen Nachschau auch die durch den Stillstand des Betriebes gebotene Gelegenheit zu benützen, um die innere Untersuchung des Kühlapparates und anderer Bestandtheile der Brennvorrichtungen zu erneuern.

Selbstverständlich ist diese Untersuchung nur von jenen Organen vorzunehmen, welche mit den Mitteln zur Wiedererlangung des amtlichen Verschlusses versehen sind.

Jedenfalls ist am Schlusse der Erzeugungsperiode die fragliche innere Untersuchung vorzunehmen, um allenfalls angebrachte Vorrichtungen, die zur verbotwidrigen Ableitung von gebrannter geistiger Flüssigkeit oder alkoholhältigem Dampf dienten, zu entdecken.

b) Durchsuchungen.

§. 41. Bei Durchsuchungen in den der Branntweinsteuer-Kontrole unterliegenden Erzeugungsstätten ist nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Die Finanzorgane, welche derartige Durchsuchungen vornehmen, haben jedoch mit besonderer Genauigkeit auch auf die für die Nachschau bezeichneten Punkte einzugehen und insbesondere in den Brennereien, welche die Branntweinsteuer nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates entrichten, auch die innere Untersuchung der Brennvorrichtung, des Kühlapparates u. s. w., ebenso wie bei der Befundaufnahme (§§. 8, 9 und 10) zu vollziehen.

Revisionsbogen und Brennerei-Register. Einziehung desselben und der Steuerbolleten.

§. 42. Das Ergebniss der Nachschau oder Durchsuchung haben die Finanzorgane hinsichtlich der nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder der Brennvorrichtung pauschalirten Unternehmungen in Revisionsbögen, welche daselbst nach den angehängten Mustern aufzulegen sind, hinsichtlich der die Branntweinsteuer nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates entrichtenden Brennereien aber in den Brennerei-Register einzutragen, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen und insbesondere die erhobenen Uhranzeigen in ihren Dienstschriften anzumerken.

Sollte sich bei der Nachschau oder Durchsuchung ein Gefällsanstand ergeben, so ist zur Aufnahme der Thatbeschreibung zu schreiten, und dass dies geschehen ist, in dem Revisionsbogen, beziehungsweise Brennereiregister anzumerken.

Die Revisionsbögen und Brennereiregister werden monatlich (letztere bei der monatlichen Abrechnung) sammt den bezüglichen Steuerbolleten eingezogen und an die Finanzbehörde I. Instanz geleitet, Letzterer obliegt es, die Revisionsbögen und Brennereiregister zu prüfen und die Mängel und Bedenken, die sich hiebei hinsichtlich der Uiberwachung und des redlichen Gebahrens einer Unternehmung ergeben, zu benützen, um die zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Vorkehrungen zu treffen oder zu veranlassen.

Die eingezogenen Steuerbolleten werden an das für Zoll- und Verzehrungssteuer aufgestellte Fachrechnungs-Departement behufs der Rechnungscensur übermittelt. Das Gleiche geschieht mit den Brennerei-Registern.

Die Unternehmer von Branntweinbrennereien haben nach Ablauf eines jeden Monates die für denselben gelösten Branntweinsteuer-Bolleten den mit der Uiberwachung der Branntwein-Erzeugung betrauten Finanzorganen zum Behufe der Rechnungscensur auszufolgen. Diese Finanzorgane werden auf Verlangen Empfangsbestätigungen ertheilen, welche die wesentlichen Daten der Bolleten enthalten.

(F.-M.-E. vom 31. Dezember 1878. Zahl 34302. V.-Bl. Nr. 8. 1879.)

Konstatirung von Betriebsstörungen, welche Einfluss auf die Steuergebühr haben und von Störungen im Gange eines Kontrol-Messapparates. Betriebsstörungs-Anzeigen.

§. 43. Folgende Störungen in den Unternehmungen, welche Branntwein oder aus anderer alkoholhältiger Flüssigkeit als Branntwein mittelst Destil-

lation Essig oder Essiggut erzeugen, sind behufs der steueramtlichen Konstatirung bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen:

1. Jede Betriebsstörung, welche in einer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Unternehmung durch ein unabwendbares Hinderniss eintritt, und für welche der Anspruch auf Steuer-Rückvergütung oder Steuer-Abschreibung erhoben werden will;

2. jedes Elementar-Ereigniss, welches den Betrieb einer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Unternehmung unmöglich macht, und auf welches der Anspruch auf Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung gestützt werden will;

3. jedes derartige Ereigniss in einer abgefundenen Brennerei;

4. jede durch ein unabwendbares Hinderniss verursachte Betriebsstörung in einer die Branntweinsteuer nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates entrichtenden Brennerei;

5. jede in einer solchen Brennerei (Z. 4) im regelmässigen Gange des Kontrol-Messapparates eintretende Störung.

Die Anzeigen über die unter 1, 4 und 5 erwähnten Störungen sind schriftlich in zwei Exemplaren einzubringen. Dasselbe gilt hinsichtlich der unter 2 bemerkten Störung, wenn sie in einer Unternehmung vorkommt, deren tägliche Leistungsfähigkeit höher als mit dem Vierfachen des Rauminhaltes der Brennblase festgestellt ist.

Andere Störungen können schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Mündliche Anzeigen sind von der Finanzwachabtheilung in zwei Exemplaren aufzunehmen und von dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen oder im Falle der Unkundigkeit im Schreiben mit dem Handzeichen zu bestätigen.

Bestätigung des Empfanges der Anzeige und Meldung derselben.

§. 44. Auf jedem Exemplar der Störungsanzeige hat die Finanzwach-Abtheilung Tag und Stunde des Empfanges mit Worten anzusetzen und diesen Ansatz zu unterfertigen.

Das eine Exemplar wird der Partei zurückgestellt, das andere aber unverweilt nach geschehener Vormerkung an die Kontrol-Bezirksleitung übermittelt.

Von jeder Anzeige, welche eine im §. 43 unter 1 erwähnten Störung betrifft, ist auch eine Abschrift an die vorgesetzte Finanzbehörde I. Instanz zu leiten.

Konstatirung der angezeigten Betriebsstörung.

a) Organe, welche zur Konstatirung berufen sind.

§. 45. Die Konstatirung der angezeigten Störung in den im §. 43 unter 1, 2 und 3 erwähnten Fällen obliegt in der Regel dem Leiter der Finanzwach-Abtheilung.

Der Kontrol-Bezirksleiter hat aber, wenn es sich um einen Fall von grösserer Wichtigkeit handelt, entweder bei dem Konstatirungs-Akte selbst zu interveniren oder doch denselben nachträglich an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Konstatirung der angezeigten Störung in den im §. 43 unter 4 und 5 erwähnten Fällen obliegt dem Kontrol-Bezirksleiter. Insoferne jedoch im Falle einer Störung des regelmässigen Ganges des Kontrol-Messapparates die Abnahme eines von der Superkontrole angelegten Verschlusses am Messapparate nöthig ist, hat der Kontrol-Bezirksleiter die Intervenirung eines Organes der Finanzbehörde I. Instanz, welcher die Superkontrole zusteht, schleunigst zu veranlassen.

Selbstverständlich hat die Finanzbehörde I. Instanz einen ihrer Beamten abzuordnen.

Uibrigens ist die Finanzbehörde I. Instanz verpflichtet, auf Grund der an sie gelangenden Störungsanzeigen von Zeit zu Zeit die Konstatirungen der Finanzwach-Organe durch ihre eigenen Beamten prüfen zu lassen.

b) Zweck der Konstatirung und Beschleunigung derselben.

§. 46. Die steueramtliche Konstatirung geschieht durch die an Ort und Stelle vorzunehmende Erhebung des Sachverhaltes und ist sobald als möglich zu vollziehen.

Insbesondere bei den im §. 43 unter 1 erwähnten Betriebsstörungen ist jeder Verzug zu vermeiden, damit nicht der Unternehmer von dem Rechte, das Betriebshinderniss und den Stand des Betriebes durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes unter Zuziehung zweier Zeugen konstatiren zu lassen, Gebrauch machen kann.

Der Zweck der steueramtlichen Konstatirung besteht darin, die Richtigkeit der Betriebs-Störungsanzeige zu untersuchen und das Ergebniss der Untersuchung zweifellos festzustellen.

Es muss im Allgemeinen der Sachkentniss und Umsicht des Finanzorganes überlassen werden, hiebei den richtigen Weg und die entsprechenden Mittel zu wählen.

Bei der Konstatirung der im §. 43 unter 1 erwähnten Betriebsstörungen ist aber insbesondere zu erheben:

1. Worin das Betriebshinderniss besteht, ob es wirklich unabwendbar war und in welchem Zusammenhange es mit dem Stande des Betriebes steht;

2. ob und welche Werksvorrichtungen und Gefässe, Maische oder eingemaischte oder überhaupt mit Flüssigkeit vermischte Erzeugungsstoffe enthalten.

3. wie gross bei jedem Gefässe, welches Maische enthält, die Entfernung zwischen dem Gefässrande und dem Maischspiegel in Centimetern ist, dann, ob die Maische frisch bereitet (süss) oder gährend oder gegohren ist;

4. ob die Brennvorrichtungen wirklich ausser Betrieb stehen und im bejahenden Falle, ob Maische sich in denselben befindet und wie gross deren Menge beiläufig ist.

Sollte ausnahmsweise das zur Konstatirung der Betriebsstörung berufene Finanzorgan erst acht Stunden nach dem Zeitpunkte der Uiberreichung der Störungsanzeige in der Erzeugungsstätte erscheinen und der Unternehmer hievon Anlass genommen haben, die Konstatirung durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes vollziehen zu lassen, so sind dessenungeachtet von dem Finanzorgane die bezeichneten Erhebungen zu pflegen und deren Ergebniss festzustellen.

Es genügt jedoch nicht, den Eintritt der Betriebsstörung zu konstatiren. Es muss auch deren Dauer festgestellt werden.

Zu diesem Behufe ist die Brennvorrichtung durch amtlichen Verschluss ausser Gebrauch zu setzen.

Sache des Unternehmers wird es sein, dass der Zeitpunkt der beabsichtigten Wiederaufnahme des pauschalirten Betriebes rechtzeitig bei der Finanzwachabtheilung angezeigt werde, damit der amtliche Verschluss vor Beginn des Betriebes amtlich abgenommen, zugleich aber erhoben werden kann, ob von diesem Zeitpunkte kein, den Anspruch auf Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung ausschliessender Akt des Betriebes stattgefunden hat. (§. 46 des Branntweinsteuergesetzes.)

Hinsichtlich der Behandlung der Anzeigen über die beabsichtigte Wiederaufnahme des Betriebes, dann hinsichtlich der Organe, welche den amtlichen Verschluss abzunehmen und die angedeutete Erhebung vorzunehmen haben, gelten die Anordnungen der §§. 43 und 44.

Diese Erhebung wird im Wesentlichen darin bestehen, dass die unter 2 und 3 bezeichneten Punkte neuerlich untersucht, mit dem Ergebnisse der früheren Untersuchung verglichen und die Unterschiede hervorgehoben werden.

Handelt es sich um eine im Gange eines Kontrol-Messapparates eingetretene Störung, und soll die mit diesem Apparate verbundene Brennvorrichtung trotz dieser Störung zur Aufarbeitung der vorhandenen Maische in Verwendung bleiben (§. 70 des Branntweinsteuergesetzes), so sind ausser der Thatsache der Störung auch noch die im gegenwärtigen Paragraphe unter 2 und 3 bezeichneten Punkte zu erheben und zugleich die Vorkehrungen zur Feststellung des Zeitpunktes zu treffen, mit welchem der Betrieb der Brennvorrichtung enden soll.

c) Assistenz bei der Konstatirung, Form und Vorlage des Konstatirungsprotokolles.

§. 47. Zur steueramtlichen Konstatirung ist in allen wichtigeren Fällen, insbesondere bei den Betriebsstörungen, welche der §. 46 unter 1 aufführt, ein Mitglied des Gemeindevorstandes beizuziehen.

Uiber das Verfahren bei der steueramtlichen Konstatirung und über die Ergebnisse derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Finanzorgane, dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter und von dem Mitgliede des Gemeindevorstandes, falls ein solches als Beistand mitwirkt, zu unterfertigen.

Das Konstatirungsprotokoll über die im §. 46 unter 1 erwähnten Betriebsstörungen ist nach dem angehängten **Muster II** einzurichten.

Jedes abgeschlossene Konstatirungsprotokol dieser Art ist unverweilt durch den Kontrol-Bezirksleiter an die Finanzbehörde I. Instanz zu leiten.

Wien, am 3. Juli 1878.

Muster Nr. 1.

Zu § 11.

Für Brennereien, bei welchen die Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes eintritt.

Befunds-Protokoll,

welches am 4. Oktober 1881 zu Neufeld in der in diesem Orte unter Conscr.-Nr. 15 befindlichen Branntwein-Brennerei des Herrn Johann Schwarz auf Grund der von dem Brennerei-Unternehmer Johann Schwarz am 5. September 1881 überreichten, unter Nr. 1 beiliegenden Beschreibung der Betriebsräume unter Uibersicht der Werksvorrichtungen und Gefässe dieser Brennerei aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige:

Von Seite der Finanzbehörde:

Karl Halm,
Fw. Kontrol-Bezirksleiter,

Eduard Schnell,
Fw. Oberaufseher.

Von Seite des Gemeindevorstandes:

Ferdinand Schneider,
Gemeinderath.

Von Seite des Brennerei-Unternehmers:

Johann Schwarz.

Die Unterzeichneten haben auf Grundlage der unter Nr. 1 angeschlossenen Beschreibung und Uibersicht die Besichtigung der sämmtlichen, zum Brennereibetriebe gehörigen Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Gefässe gemeinschaftlich vorgenommen und folgendes erhoben:

A. Beschreibung der Erzeugungsstätte und der einzelnen Räume derselben, sowie Angabe der darin befindlichen Werksvorrichtungen.

Diese Branntweinbrennerei befindet sich im Hofraume des Hauses NC. 15 in Neufeld und besteht aus nachfolgenden Lokalitäten:

I. Apparatzimmer. In dasselbe gelangt man unmittelbar aus dem Hofraume; mit 2 Fenstern in den Hofraum und steht mit der Gährkammer durch eine Thür in Verbindung. Hier befindet sich ein Spiritus-Brennapparat, bestehend aus 2 Maischkochern, 1 Dephlegmator, 1 Rektifikator, 3 Kühltellern, 1 Dampfmaschine, 1 Centrifugalpumpe für reiche Maische und 1 Vorlage.

II. Gährkammer. In dieselbe führt eine Thür aus dem Apparatzimmer, eine aus dem Vormaischlokale und eine dritte aus dem Dampfkessellokale; hat nur 1 Fenster in den Hofraum. In der Gährkammer befinden sich 2 Gährbottiche, 1 Vorgährbottich, 2 Hefengährgefässe, 2 Mutterhefengefässe, 1 Wasserkochfass, 1 Malzquetsche und 1 Wasserpumpe.

III. Vormaischlokale. Dasselbe stosst an die Gährkammer rechts; hat eine Thür aus der Gährkammer und eine zweite aus dem Hofraume; 2 Fenster, beide im Hofraum. Darin stehen 1 Vormaischbottich, 1 Montejus für süsse Maische, 1 Kartoffel-Waschmaschine, 1 Kartoffel-Dampffass und 2 Hefenansatz-Gefässe.

IV. Dampfkesselhaus Dasselbe ist rückwärts an die Brennerei-Lokalitäten angebaut; hat eine Thür aus der Gährkammer, eine zweite in's Freie, 4 Fenster in's Freie und ein 5. in das Apparatzimmer. Darin befinden sich 1 Dampfkessel mit 1 Manometer und 1 Speiser.

V. Spiritusmagazin. Dasselbe stosst an das Apparatzimmer, hat eine Eingangsthür aus dem Hofraume und 4 Fenster (vergittert) in den Hofraum. Hier lagern in geaichten Fässern à 20 Hkl. die Spiritus-Erzeugnisse bis zu ihrer Versendung.

VI. Malztenne. Dieselbe stosst links an das Spiritus-Magazin, hat eine Eingangsthür aus dem Hofraume, 3 Fenster in's Freie und 2 in den Hofraum. Darin stehen 1 Weichbottich und 2 Wasserbottiche.

Vor dem Eintritte in das Apparatzimmer befinden sich im Freien 1 Kühlschiff und 1 Schlempe-Reservoir.

VII. Geheime Lokalitäten sind nicht vorhanden.

B. Erhebung der Dimensionen der Gefässe und der sonstigen, zur Aufnahme von Flüssigkeiten dienenden Werksvorrichtungen, dann Ermittlung des Rauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe und derjenigen bedingt steuerbaren Gefässe, bei denen die Bedingung der Steuerbarkeit vorhanden ist.

I. Unbedingt steuerbare Gefässe.

Zahlenbezeichnung	Benennung	Form	Mittelst Wassereingusses erhobener Rauminhalt		Dimensionen im Lichten					Rauminhalt nach der kubischen Verrechnung	
					Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser oberer	Durchmesser unterer		
			Hktlit.	Liter	nach Centimetern					Hktlit.	Liter
1	Gährbottich	konisch	16	30			80½	157	165		
2	Gährbottich	«	16	50			82	157	165		
3	Vorgährbottich	«	6	20			69	102	111		
4	Hefengährbottich	«	1	50			55	62	56		
5	Hefengährbottich	«	1	50			56	63	56		
6	Mutterhefengefäss	Cylind.		50			45	28	28		
7	Mutterhefengefäss	«		50			45	28	28		
	Summa		43								

II. Bedingt steuerbare Gefässe und Werksvorrichtungen.

8	Dampffass	Cylind.	12	50			260	105	105		
9	Vormaischbottich	konisch	23	20			67	205	215		
10	Montejus für süsse	Cylind.	10	10			174	86	86		
11	Maische										
12	Kühlschiff	Viereck.	66	62	643	370	28				
13	Hefenansatzgefäss	konisch	2	10			67	65	61		
14	Hefenansatzgefäss	«	2				67	56½	59		
Ia	Hefenansatzgefäss	«	2				67	59	64		
Ib	Maischkocher	«	23	23			105	167	172		
	Maischleitungsröhren	«	24				101	173	175		

Angabe ob und warum die Bedingung der Steuerbarkeit vorhanden ist oder nicht.

ad 8. Hat weder eine Kühlvorrichtung, noch eine Luftpumpe und steht auch mit dem Kühlschiffe in keiner Röhrenverbindung.

ad 9 und 10. Haben nur einen Rauminhalt von 33 Hkl. 30 L., daher unter 90 Perzent des Rauminhaltes der steuerbaren Gefässe.

ad II. Dasselbe steht ganz im Freien und hat nur eine Tiefe von 28 Centimeter.

ad 12, 13 und 14. Dieselben haben zusammen 6 Hektoliter und 15 Liter, daher unter 20 Perzent des steuerbaren Gesammtrauminhaltes.

ad Ia und Ib. Dieselben haben zusammen 47 Hektoliter und 23 Liter, daher unter 110 Perzent des steuerbaren Gesammtrauminhaltes.

Die Maischleitungsröhren haben 8 Centimeter im Lichten, und es stehen in dieser Branntweinbrennerei keine Maischvorwärmer in Verwendung.

III. Sonstige Gefässe.

Zahlenbezeichnung	Benennung	Form	Dimensionen im Lichten					Rauminhalt	
			Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser oberer	Durchmesser unterer		
			nach Centimetern					Hktlit.	Liter
Ic	Dephlegmator	cylind.			48	111	111	5	
Id	Rektifikator	«			54	138	138	8	5
Ie	Kühlteller								
If	dto.								
Ig	dto.								
Ih	Kühltonne	«			214	69	69	8	
II	Dampfkessel								
IIa	Speiser								
III	Dampfmaschine								
15	Wasserkochfass	«			110	69	69	4	50
16	Wasserbottich	«							
17	Wasserpumpe								
18	Grünmalzbottich	konisch			87	200	204	28	
19	Malzquetsche								
20	Centrifugalpumpe								
21	Spiritusvorlage							1	
22	Schlempereservoir							30	
23	Kartoffelwaschmaschine								
24	Waschbottich								

C. Darstellung der zur Leitung von Maische oder anderer Flüssigkeit zwischen den einzelnen Betriebslokalen und Werksvorrichtungen bestehenden Verbindungen, Röhren, Rinnen u. s. w.

Die Maische wird aus dem Vormaischbottich Nr. 9 mittelst des Montejus Nr. 10 durch 8 Centimeter im Lichten messende Röhren auf das Kühlschiff Nr. 11 geleitet, von demselben nach erfolgter Abkühlung mittelst Röhren von gleichen Dimensionen in die Gährbottiche abgelassen, und aus diesen die zum Abbrennen reif gewordene Maische durch die Centrifugalpumpe in die Maischkocher aufgepumpt.

Ausser den nöthigen Wasser-, Dampfleitungs-, Schlempe- und Geiströhren stehen keine Röhren oder Rinnen in Verwendung.

D. Gattung der Erzeugungsstoffe, insbesondere auch derjenigen, welche zur Kunsthefenbereitung dienen sollen.

Die Branntweinbrennerei ist lediglich auf die Spiritus-Erzeugung aus Kartoffeln eingerichtet. Zur flüssigen Kunsthefen-Bereitung werden Kornschrott und Grünmalz verwendet.

E. Erklärung des Brennerei-Unternehmers.

1. Die monatlichen Anmeldungen hat der unterzeichnete Brennerei-Unternehmer bei dem k. k. Steueramte in Neufeld zu überreichen.

2. Als Leiter des Brennereibetriebes ist Karl Donner bestellt.

3. Die Aufsicht über das Dienstpersonale wird der genannte Betriebsleiter führen.

4. Den Finanzorganen wird die Auskünfte entweder der Brennerei-Unternehmer oder der Werkführer ertheilen.

5. Die Kontrolspapiere werden im Gewerbslokale I in einer den Finanz-Organen jederzeit zugänglichen Tischschublade aufbewahrt. Nach Vorlesung wird das Protokoll geschlossen und gefertigt.

Karl Halm,
Fw. Kontrols-Bezirksleiter.

Ferdinand Schneider,
Gemeinderath.

Eduard Schnell,
Fw. Oberaufseher.

Johann Schwarz,
Brennerei-Unternehmer.

Nr. 12.000

Geprüft und richtig befunden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

(Datum — Unterschrift — Amtssiegel).

Muster-Nr. 2.

(Zu §. 11.)

Für Brennereien, bei welchen die Steuerentrichtung nach der Menge und dem Alkoholgehalte des Erzeugnisses auf Grund der Anzeige eines Kontrol-Messapparates eintritt.

Befunds-Protokoll,

welches am 14. September 1881 zu Annahof in der in diesem Orte unter CN. 69 befindlichen Spiritus-Presshefen-Fabrik des Moritz Schwarz auf Grund der von dem Fabriksunternehmer Moritz Schwarz am 8. September 1881 überreichten, unter Nr. 1 beiliegenden Beschreibung der Betriebsräume und der Uibersicht der Werksvorrichtungen und Gefässe dieser Fabrik aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige:

Von Seite der Finanzbehörde:

Karl Blau,
Fw. Kommissär.

Franz Weiss,
Fw. Oberaufseher.

Von Seite des Gemeindevorstandes:

Josef Freitag,
Gemeinderath.

Von Seite des Fabriks-Unternehmers:

Moritz Schwarz.

Die Unterzeichneten haben auf Grundlage der unter Nr. 1 angeschlossenen Beschreibung und Uibersicht die Besichtigung der sämmtlichen, zum Fabriksbetriebe gehörigen Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Gefässe gemeinschaftlich vorgenommen und Folgendes erhoben:

A. Beschreibung der Erzeugungsstätte und der einzelnen Räume derselben, sowie Angabe der darin befindlichen Werksvorrichtungen.

Die **Spiritus-Presshefenfabrik** ist im Hofraume des Hauses Nr. 69 zu Annahof gelegen nnd besteht aus nachfolgenden Lokalitäten:

I. Dampfkessel-Lokale. Dasselbe hat 2 Eingänge und 4 Fenster, Daselbst befinden sich 4 Dampfkessel mit einer Gesammtheitzfläche von 220□m. und die Dampfmaschine zusammen mit 60 Pferdekräften.

II. Schrottmühl-Lokale mit 2 Eingängen und 4 Fenstern ohne Verbindung, worin 3 Schrottmühlen feststehen.

III. Vormaisch-Lokale mit 2 Eingängen und 4 Fenstern, steht mit dem Gährlokale in direkter Verbindung. Im Vormaischlokale befinden sich die 2 Vormaischbottiche Nr. 12 und 13 und 2 Kühlschiffe.

IV. Gähr-Lokale mit dem Lokale Nr. III. durch 1 Thür in Verbindung, dann mit 3 Fenstern und 1 Ausgangsthür versehen. Hier sind feststehend: 8 Gährbottiche, 2 Hefenschöpfer, 1 Schlempereservoir, 1 Zentrifugalpumpe und 1 Maischpumpe.

V. Hefenansatz-Lokale hat 2 Eingänge und 2 Fenster, hier sind 15 Hefenansatzgefässe, 4 Hefengefässe und 1 Wasserbottich untergebracht.

VI. Hefenabwässerungs-Lokale steht mit dem Lokale Nr. V, durch 2 Thüren in Verbindung und hat 4 Fenster. Hier sind 12 Hefenabwässerungsgefässe, 4 Hefentransportsgefässe und 2 Hefenpressen aufgestellt.

VII. Brennapparat-Lokale. Zwischen dem Lokale Nr. VI. und VIII, mit 3 Eingangsthüren und 6 Fenstern. In diesem Lokale sind aufgestellt: 3 **Brennapparate** Nr. I^a und I^b, Nr. II^a und II^b, dann Nr. III^a und III^b, 3mal 3 pistorische **Teller** I^c, II^c, III^c, 3 Geiströhren I^d, II^d, III^d, 3 Kühlapparate I^e, IIe, IIIe, 3 Dolainski'sche Spiritus-Messapparate, ferner (siehe «Protokoll» über deren Aufstellung). 1 Maischpumpe, 1 Schlempe-Montejus.

VIII. **Wohnung des Betriebsleiters, zugleich Schreibstube.** Diese Lokalität hat eine Verbindungsthüre zu dem Brennlokale VII, 2 Fenster, überdies einen besonderen Eingang mit der entsprechenden Aufschrift.

IX. Spiritusvorrathskeller unterhalb den so eben beschriebenen Lokalitäten mit der Eingangsthür neben der Lokalität Nr. VIII.

X. **Geheime Lokalitäten** und Kommunikationen sind nicht vorhanden.

B. Erhebung der Dimensionen der Gefässe und der sonstigen zur Aufnahme von Flüssigkeiten dienenden Werksvorrichtungen, dann Ermittlung des Rauminhaltes der Gährungsgefässe.

I. Gährungsgefässe (Gährbottiche und Hefengefässe).

Zahlungsbezeichn.	Benennung	Form	Mittelst Wassereinguss erhobener Rauminhalt		Dimensionen im Lichten					Rauminhalt nach der kubischen Berechnung	
					Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser oder	Durchmesser unter		
			Hektol.	Liter	nach Centimetern					Hektol.	Liter

II. Sonstige Gefässe und Werksvorrichtungen.

Zahlenbezeichnung	Benennung	Form	Dimensionen im Lichten					Rauminhalt	
			Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser ober	Durchmesser unterer	Hektoliter	Liter
			nach Centimetern						

C. Beschreibung der Brennvorrichtung, ihrer Bestandtheile, Röhren und Verbindungen, sowie des Kühlapparates. Angewendete Versicherungsmittel und Verschlüsse.

Nach «Schwarz» System sind 3 aus Holz konstruirte Brennapparate vorhanden. Jeder Apparat besteht aus 2 Brennblasen mit je 3 pistorischen Tellern; die Brennblasen bilden einen Körper, der durch einen Zwischenboden getrennt ist.

Jeder dieser Apparate hat ein Geistrohr und steht mit je einem Kühlapparate in fester Verbindung. Die mit den Brennvorrichtungen in Verbindung stehende Röhrenleitung ist ganz frei und vollkommen sichtbar.

Es sind weder Maischwärmer noch Lutterbehälter vorhanden, und da die Maischröhren bei jedem Brennapparate bis auf den Boden der Brennblasen reichen, so entfällt die Nothwendigkeit zur Versicherung derselben als auch der Mannlöcher.

Die durch die Destillation entwickelten geistigen Dämpfe steigen bei jedem Apparate durch das Geistrohr in die pistorischen Kühlteller, aus welchen sie verdichtet als Spiritus durch das Verbindungsrohr in den Messapparat abfliessen.

Die 3 Kühlapparate Nr. Ie, IIe und IIIe, welche auf sicheren Unterlagen frei ruhen und aus Eisen konstruirt sind, haben eine Cylinderform und bergen in sich das Kühlrohr, welches weder den Boden noch die Seitenwände der Cylinder berührt.

Die Wassercylinder haben weder Mann- noch Putzlöcher, es muss daher bei jeder Reinigung derselben der obere Deckel, welcher durch Flantschen und Schrauben an dem Cylinderkörper befestigt ist, abgeschraubt und herabgenommen werden, weshalb die besagten Flantschen mit Kappenversicherungen versehen worden sind.

Jeder der drei Kühlapparate hat ein Wassereinlaufs- und ein Wasserauslaufsrohr. Das Wasser fliesst von oben durch ein bis an den unteren

Boden der Cylinder reichendes Rohr und tritt im erwärmten Zustande durch ein im oberen Deckel angebrachtes Rohr auf die Kühlteller der drei Brennapparate.

Die 3 Geiströhren I^d, II^d und III^d, welche keine gestückelten oder gelötheten Stellen besitzen, haben einen dunkelrothen Anstrich.

An den beschriebenen 3 Brennapparaten bis zum Einflusse des Spiritus in die Messapparate wurden Bleisiegel angelegt und zwar:

A. Brennapparat I^a und I^b

a) Am Geistrohr I^d	4	St.
b) An dem Kühlapparate I^e	4	«
c) An dem Spiritusmessapparate Nr. 60	10	«
d) Am Zinksturz dieses Apparates	10	«
Zusammen	28	St.

B. Brennapparat II^a uud II^b

(Nach vorstehender Andeutung vorzugehen) 28 St.

C. Brennapparat III^a und III^b 28 St.

(Wie sub A vorzugehen)

Zusammen . . . 84 St.

lese: Achtzig vier, amtliche Verschlüsse.

D. Darstellung der zwischen den Betriebslokalen und Werksvorrichtungen bestehenden Verbindungen zur Leitung von Maische oder anderer Flüssigkeit.

Die im Gährlokale aufgestellten Gährbottiche haben ein gemeinschaftliches Maischrohr, welches mit der in der Lokalität Nr. VII, befindlichen Maischpumpe in Verbindung steht.

Im Vormaischlokale Nr. III. besteht ein Rohr, mittelst welchem die Süssmaische in die Gährbottiche geleitet wird.

Uiberdies bestehen:

a) 5 Dampfröhren . . . . . bis . . .
b) 8 Wasserleitungsröhren von . . . . . bis . . .
c) 3 Schlempeableitungsröhren von . . . . . bis . . .

E. Angaben, ob jede der im §. 62 des Branntweinsteuergesetzes aufgestellten Bedingungen der Produktversteuerung vorhanden, beziehungsweise erfüllt ist.

Nach Inhalt dieses Befundsprotokolles sind die im §. 61 des Branntweinsteuergesetzes angeführten Bedingungen Behufs Gestattung der Produkten-Versteuerung vorhanden.

F. Erklärung des Fabriks-Unternehmers.

1. Die monatlichen Anmeldungen hat der Betriebsleiter Franz Ulm bei dem k. k. Steueramte in Annahof zu überreichen.
2. Als Leiter des Brennereibetriebes ist Franz Ulm bestellt.
3. Die Aufsicht über das Dienstpersonale wird Franz Ulm, in dessen Abwesenheit der Buchhalter Eduard Klug führen.
4. Den Finanzorganen wird die Auskünfte Franz Ulm ertheilen.
5. Die Kontrolspapiere werden in der Schreibstube VII in einer Tischschublade aufbewahrt.

Nach Vorlesung wird das Protokoll geschlossen und gefertigt.

(Unterschriften.)

Anmerkung: Uiberdies sind jedem Befundsprotokolle der Grundriss der Erzeugungsstätte und die Skizze der Brennvorrichtungen beizuschliessen. (§. 11 der Belehrung vom 3. Juli 1878 Zahl 17467.)

Muster Nr. 3.
(Zu § 11.)
(Für Unternehmungen, welche die Rektifikation und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben.)

Befunds-Protokoll,

welches am 20. Oktober 1881 zu Neufeld in der in diesem Orte unter C.-Nr. 36 befindlichen Spiritus-Raffinerie des Wilhelm Sonntag auf Grund der, von dem Unternehmer Wilhelm Sonntag am 2. Oktober 1878 überreichten, unter Nr. 1 beiliegenden Beschreibung der Betriebsräume und der Uibersicht der Werksvorrichtungen und Gefässe dieser Spiritus-Raffinerie aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige:

Von Seite der Finanzbehörde:
Johann Weiss,
Finanzwach-Kommissär.
Franz Šrom,
Finanzwach-Respizient.

Von Seite des Gemeindevorstandes:
Isidor Fuchs,
Gemeinderath.

Von Seite des Unternehmers:
Karl Wolf, Werkführer.

Die Unterzeichneten haben auf Grundlage der unter Nr. 1 angeschlossenen Beschreibung und Uibersicht die Besichtigung der sämmtlichen, zum Betriebe dieser Unternehmung gehörigen Lokalitäten, Werksvorrichtungen, und Gefässe gemeinschaftlich vorgenommen und Folgendes erhoben:

A. Beschreibung der Erzeugungsstätte und der einzelnen Räume derselben, sowie Angabe der darin befindlichen Werksvorrichtungen.

Die Spiritus-Raffinerie des Herrn Wilhelm Sonntag ist im Hofraume der Rübenzuckerfabrik desselben in einem isolirt stehenden Gebäude untergebracht, welches in der Frontseite gegenüber der Wohnung des Fabriksbesitzers mit dem Haupteingange und 4 Fenstern versehen ist und aus zwei Abtheilungen besteht, die durch 2 Thüren in unmittelbarer Verbindung stehen. In der ersten Abtheilung dieses Gebäudes ist ein Rektificir-Apparat nach Allégré aufgestellt, bestehend aus dem Dampfkessel I sammt Speiser, Destillirblase II aus Kupfer, Rektifikator III gleichfalls aus Kupfer und Rektifikatorssäule IV aus Eisenblech nebst dem nöthigen Röhrensystem und dem Kühlapparate V.

Mittelst dieses Apparates wird bereits versteuerter Branntwein und Spiritus rektifizirt und ein Produkt von 95 Prozent Tralles gewonnen. In der zweiten Abtheilung wird das Produkt in geaichten Lagerfässern aufbewahrt.

B. Erhebung der Dimensionen der Gefässe und der sonstigen zur Aufnahme von Flüssigkeiten dienenden Werksvorrichtungen.

Zahlenbezeichnung	Benennung	Form	Dimensionen im Lichten					Rauminhalt nach der kubischen Berechnung	
			Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser ober	Durchmesser unterer		
			nach Centimetern					Hektoliter	Liter
I.	Dampfkessel-Speiser								
II.	Destillirblase	cyl.			75	120	120	8	47
III.	Rektifikator	cyl.			127	90	90	8	7

Zahlenbezeichnung	Benennung	Form	Dimensionen im Lichten					Rauminhalt nach der kubischen Berechnung	
			Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser			
						oberer	unterer		
			nach Centimetern					Hekt.	Liter
IV.	Rektifikationssäule Kühlapparat und	cyl.			80	104	104	6	79
V.	Röhrensystem							10	
VI.	Vorlage							2	

C. Erklärung des Unternehmers der Spiritus-Raffinerie Wilhelm Sonntag.

1. Die monatlichen Anmeldungen hat der Werkführer Karl Wolf bei dem k. k. Steueramte in Neufeld zu überreichen.
2. Als Leiter des Betriebes ist Karl Wolf bestellt.
3. Die Aufsicht über das Dienstpersonale wird Karl Wolf führen.
4. Den Finanzorganen wird die Auskünfte Karl Wolf, in dessen Abwesenheit der Buchhalter Anton Tögel ertheilen.
5. Die Kontrolspapiere werden im Rektificirlokale in einer Tischschublade aufbewahrt.
6. Nach Vorlesung wird das Protokoll geschlossen und gefertigt.

(Datum. — Unterschriften.)

Muster Nr. 4. (Zu §. 11.)

(Für Brennereien, bei welchen die Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder die abfindungsweise Steuerentrichtung eintritt.

Befunds-Uibersicht.

Für die Branntweinbrennerei zu Jalub C.-Nr. 24 betrieben von Anton Fischer, laut Betriebsanzeige ddo. 20. Oktober 1881.

Für die Branntweinbrennerei zu Jalub in dem mit der Aufschrift „Brennerei“ versehenen Hause C.-Nr. 24 sind gewidmet:

Das Brennlokale im Hofraum mit 1 Eingangsthür und 1 Fenster ohne Verbindung mit einer Nebenlokalität des Hauses.

Das Maisch- und Gährlokale befindet sich im Brennlokale, wo in Bottichen, (alten Weinfässern) Kern- und Steinobst eingestampft werden.

In diesen Lokalen, welche ausser den angegebenen Verbindungen keine anderen, weder untereinander, noch mit anderen Lokalen haben, befinden sich, und zwar:

Im Brennlokale: die Brennvorrichtung Nr. I mit
I. a) Brennblase von 3·50 Hl. Rauminhalt
I. b) Blasenhelm,
I. c) Kühlschlange,
d) Verbindungsrohr zwischen b) und c) —
II. a) Brennblase von 1·50 Hl. Rauminhalt
II. b) Blasenhelm,
II. c) Kühlschlange.

Im Maisch- und Gährlokale:

Gährbottich-Nr.
„ Nr.
Hefengefäss-Nr.

Es werden alljährlich im Herbste Zwetschken eigener Fechsung im Brenn-Lokale in alten, abgeaichten Weinfässern eingestampft und nach beendeter Gährung abdestillirt.

Dimensionen in Lichten					Rauminhalt	
Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser ober	Durchmesser unter		
Centimerer					Hektoliter	Liter

Die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ergibt sich nach §. 48 des Branntweinsteuergesetzes mit täglicher 15 Hektoliter Maische.

Leiter des Brennereibetriebes ist der gefertigte Brennkesselbesitzer.

Auskünfte ertheilt in Abwesenheit des Brennerei-Unternehmers den Finanzorganen dessen Ehegattin Magdalena Fischer.

Aufsicht über das Dienstpersonale führt Anton Fischer. Die Kontrols. papiere sind in seiner Wohnung aufbewahrt.

Jalub, den 24. Oktober 1881.

Wilhelm Sonntag,
Mitglied des Gemeinde-Vorstandes.

Josef Sturm,
k. k. Finanzwach-Respizient.

Anton Fischer,
Brennerei-Unternehmer.

Nr. 826.

Geprüft und wird die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit fünfzehn (15) Hektoliter Maische festgesetzt.

K. k. Finanzwache-Kontrols-Bezirksleitung Nr. 6.

(Datum. — Unterschrift. — Amtssiegel.)

Anmerkung. Handelt es sich um eine Brennerei, für welche über die Branntweinsteuer ein freiwilliges Uibereinkommen nach der wahrscheinlichen Grösse der Alkoholerzeugung auf Grund der diesfälligen Bestimmungen zu Stande kommt, so wird dieses Uibereinkommen sowie dessen Dauer angeführt.

Muster Nr. 5.

Zu §. 13.

Amtliche Erledigung

der für die Branntwein-Brennerei zu Neufeld des Herrn Johann Schwarz, K.-Nr. 15 behufs der Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit eingebrachten Uibersicht der Werks-Vorrichtungen und Gefässe ddo. 5. September 1881.

Die tägliche Leistungsfähigkeit der bezeichneten Branntwein-Brennerei wird auf Grund dieser Uibersicht und des hierüber aufgenommenen amtlichen Befundes ddo. 4. Oktober 1881 für die Verarbeitung von mehligen Stoffen bemessen, wie folgt:

I. Rauminhalt der unbedingt steuerbaren Gefässe, und zwar:

	Hktl.	Liter
Der Gährbottiche Nr. 1 und 2 je à 16 Hl., 30 L. und 16 Hl., 50 L. zusammen daher	32	80
Der Hefenvertheiler (Vorgährbottiche) Nr. 3	6	20
Der Hefengefässe Nr. 4 und 5 je à 1 Hl. 50 L. zusammen daher	3	
Der Mutterhefengefässe Nr. 6 und 7 je à 50 L. zusammen daher		
Der Maischbehälter (Montejus)		
Summe	43	

II. Hiezu kommen noch von bedingt steuerbaren Gefässen und Werksvorrichtungen:

	Hktl.	Liter
1. Die die steuerfreien Perzente übersteigenden Rauminhaltsüberschüsse:		
a) Von dem Vormaischbottiche, Melasse-Auflösbottiche, Rüben-Macerationsgefässe Nr.		
. . . . . mit		
b) von den Süssmaisch-Hefengefässe-Nr.		
. . . . . mit		
c) von der Brennvorrichtung Nr.		
. . . . . mit		
2. Der volle Rauminhalt		
Summe .		

Der gesammte steuerbare Maischraum ergibt sich demnach unter Abrundung der Bruchtheile eines Hektoliters auf einen ganzen Hektoliter mit vierzig drei (43) Hl.

Da für jeden Tag und Hektoliter dieses Maischraumes bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen fünf (5) Grad Alkohol zu versteuern sind, so stellt sich die tägliche Leistungsfähigkeit auf Zweihundert fünfzehn (2, 15) Hektoliter-Grade Alkohol, wonach die Anmeldung und Versteuerung des Brennereibetriebes in der Erzeugungsperiode 1881/82 bei dem k. k. Steueramte Neufeld zu geschehen hat.

Diese tägliche Leistungsfähigkeit gilt Kraft §. 34 des Branntweinsteuer-Gesetzes für die Erzeugungsperiode 1881/82, falls nicht schon früher aus einem gesetzlichen Anlasse eine neuerliche Bemessung einzutreten hat.

Gegen diese amtliche Erledigung kann der Rekurs binnen 30 Tagen, von dem auf die Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingebracht werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion

Neufeld, am 8. Oktober 1881.

(Amtssiegel — Unterschrift.)

Anmerkung: Wenn der Brennerei als einer landwirthschaftlichen mit einem 45 Hektoliter nicht übersteigenden steuerbaren Maischraume bereits der Nachlass von 20 beziehungsweise 10 Perzent der Alkoholausbeute zuerkannt ist, so wird noch beigefügt:

Für den Betrieb, welcher in den im September, Oktober oder November 18 beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt, ist unter den gesetzlichen Bedingungen ein Nachlass von Perzent an dieser Leistungsfähigkeit zugestanden.

Muster Nr. 6. (Zu §. 23.)

A. Branntweinsteuer-Anmeldungsregister

für nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirte Brennereien.

Fortlaufende Zahl	Jahr, Monat und Tag der Ausstellung der Betriebsanmeldung	Jahr, Monat und Tag der Einreichung der Betriebsanmeldung	Standort und Conscr.-Nr. der Brennerei	Unternehmer der Brennerei	Amtliche Erledigung lautet auf tägliche Leistungsfähigkeit, von Alkoholgraden, Zahl	Amtliche Erledigung liegt bei Regist. Post-Nr.	Gattung der angemeldeten Erzeugungsstoffe	Der angemeldete steuerbare Betrieb beginnt Monat, Tag und Stunde	Der angemeldete steuerbare Betrieb endet Monat, Tag und Stunde	Steuergebühr fl.	Steuergebühr kr.

Seite

VERZEHRUNGSSTEUER-BOLLETE.

Steueramt zu _____ Kaiserlicher Adler. Land: _____

Steuerbollete A *Nr.*

ausgestellt am . . . . . 18 . . um . . Uhr . . . . mittags
auf Grund der Erledigung der k. k. . . . . zu . . . .
. . . . . ddo. . . . . 18 . . ., Z. . . .
und der Betriebsanmeldung
ddt. . . . . 18 . .
für die nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirte Brennerei zu
. . . . . Conscr.-Nr. . .

Gattung der angemeldeten Erzeugungsstoffe	Der angemeldete steuerbare Betrieb beginnt Monat, Tag und Stunde	Der angemeldete steuerbare Betrieb endet Monat, Tag und Stunde	Steuergebühr fl.	Steuergebühr kr.

Das Steuerpauschale, sage . . . . . Gulden
. . . . . Kreuzer . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

K. k. Steueramt zu . . . . . .
am . . . . . 18 . .

N. N. N. N.

Muster Nr. 7. (Zu §. 23).

B. Branntweinsteuer-Anmeldungsregister

für nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirte Brennereien.

Fortlaufende Zahl	Jahr, Monat und Tag der Anmeldung: Ausstellung	Jahr, Monat und Tag der Anmeldung: Einbringung	Standort und Conscr.-Nr. der Brennerei	Unternehmer der Brennerei	Befundübersicht (Verzeichniss): lautet auf tägliche Leistungsfähigkeit Hektoliter Maische	Befundübersicht (Verzeichniss): liegt bei Regist. Post-Nr.	Gattung der angemeldeten Erzeugungsstoffe	Das angemeldete Brennverfahren: beginnt (Monat, Tag und Stunde)	Das angemeldete Brennverfahren: endet (Monat, Tag und Stunde)	Steuergebühr: fl.	Steuergebühr: kr.

Amt: _____ Muster Nr. 8. (Zu §. 23.) Land: _____

C. Branntweinsteuer-Anmeldungsregister

Finanzbezirk: _____

für die Besteuerung nach den Anzeigen eines Kontrol-Messapparates.

Fortlaufende Zahl	Jahr, Monat und Tag der Anmeldung: Ausstellung	Jahr, Monat und Tag der Anmeldung: Einbringung	Standort und Conscr.-Nr. der Brennerei	Unternehmer der Brennerei	Angemeldete: Gattung der Erzeugungsstoffe	Angemeldete: Menge der Erzeugungsstoffe	Angemeldete: Erzeugungsmenge in Alkoholgraden	Steuergebühr: fl.	Steuergebühr: kr.

VERZEHRUNGSSTEUER-BOLLETE.

Steueramt zu _____ Kaiserlicher Adler. Land: _____

Steuerbollete C. *Nr.*

ausgestellt am . . . . . 18 . . um . . Uhr . . . mittags auf Grund der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, ddo. . . . . 18 . . für die, die Branntweinsteuer nach Menge und Alkoholgehalt des Erzeugnisses entrichtende Brennerei des . . . . . zu . . . . . Conscr.-Nr. . . . . .

Angemeldete: Gattung der Erzeugungsstoffe	Angemeldete: Menge der Erzeugungsstoffe	Angemeldete: Zahl Alkoholgrade	Angemeldetes steuerb. Verfahren: beginnt Monat, Tag und Stunde	Angemeldetes steuerb. Verfahren: endet Monat, Tag und Stunde	Steuergebühr: fl.	Steuergebühr: kr.

Die Steuergebühr, sage: . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer . . . . . .

Vom k. k. Steueramte zu . . . . . am . . . . . 18 . .

N. N. N. N.

Muster Nr. 9. (Zu §. 40.)

Land:

Kontrolbezirk:

Steueramtsbezirk:

Revisionsbogen

für die nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirte Brennerei zu . . . . . Conskr.-Nr.

Jahr, Monat, Tag u. Stunde der Revision	Nr. und Datum der amtlichen Erledigung	Steuerbollete		Werksvorrichtungen und Gefässe, in welchen Maische gefunden wurde									Gattung der eingemaischten Stoffe	Sacharometergrade der frischen und der reifen Maische und sonstige Bemerkungen	Unterschrift des Revidirenden
		Nummer u. Datum	für die Zeit von . . bis . . .	süsse			mit Ferment versetzte oder gährende			gegohrene					
				Benennung	Nr.	Rauminh. Hektoliter	Benennung	Nr.	Rauminh. Hektoliter	Benennung	Nr.	Rauminh. Hektoliter			

Muster Nr. 10. (Zu §. 40.)

Land:

Kontrolbezirk:

Steuerbezirk:

Revisionsbogen

für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirte Brennerei zu . . . . . Conscr.-Nr. . . .

Jahr, Monat Tag und Stunde der Revision	Nummer und Datum der		In Verwendung gefundene					in Verarbeitung gefundene Erzeugungsstoffe	Sonstige Bemerkungen	Unterschrift des Revidirenden
			Bennvorrichtung			Gährgefässe				
	amtlichen Befundsübersicht	Steuerbollete	Nr.	Brennblase Rauminhalt		Nr.	Rauminh. Hektoliter			
				Hektoliter	Liter					

Land: **Muster Nr. 11.** (Zu §. 47.) Kontrolbezirk: Steuerbezirk:

Protokoll

aufgenommen am 18. Oktober 1881 in der Branntweinbrennerei des Herrn Karl Wolf zu Jalub C.-Nr. 24.

Gegenwärtige:

Von Seite der Finanzbehörde: **Karl Held,** Fw. Respizient. **Fr. Pohl,** Ob.-Aufseher.

Von Seite der Brennerei: **Karl Wolf:**

Von Seite des Gemeindevorstehers: **Ant. Plauda,** Gemeindevorsteher.

Der Unternehmer der genannten Brennerei hat folgende am 18. Oktober 1881 um 7 Uhr Früh eingelangte Anzeige gemacht:

Anlässlich zufällig eingetretener Dampfkessel-Explosion bin ich zur Betriebseinstellung genöthigt. Karl Wolf.

In Folge dieser Anzeige haben sich die Unterfertigten am 18 Oktober 1881 um 9 Uhr Vormittags in die Brennerei begeben und Folgendes erhoben:

I. Beschaffenheit des Betriebshindernisses.

Der im Dampfkessel-Lokale Nr. VII. befindliche Dampfkessel Nr. I sammt Speiser Nr. Ia lagen in Trümmer; die Einmauerung des ersteren war derart zerstört, dass Mauerziegel und Mörtel gleichfalls zertrümmert herumlagen. Durch diesen Befund erscheint der Inhalt der Betriebshindernis-Anzeige konstatirt. Die Ursache dieser Explosion liess sich nicht erheben, da der zur Dampfkesselbeheizung bestellte Arbeiter Franz Wurm lebensgefährlich beschädigt und besinnungslos darniederliegt.

II. Stand des Maischverfahrens.

Benennung des Gefässes	Bezeichnungs Nr.	Raum-inhalt		Enthält				Entfernung des Flüssigkeitspiegels vom Gefässrande in Centimet	Anmerkung
				frische (süsse)	gährende	gegohren.	eingeteigte oder mit Flüssigkeit vermischte Stoffe		
		Hektolit.	Liter	Maische					
Gährbottich	1	15		1				25	Alle übrigen zum Maischverfahren erforderlichen Gefässe wurden leer befunden
Gährbottich	2	15			1			5	
Gährbottich	3	15				1		20	
Mutterhefengefäss	7	1						16	
Mutterhefengefäss	8	1						12	

III. Stand des Brennverfahrens überhaupt und der auf der Brennvorrichtung befindlichen Maische insbesondere:

Die Brennblasen Nr. Ia pr. 8 Hktl. und Ib pr. 8 Hktl., der Maischvorwärmer Nr. Ic. pr. 6 Hktl. waren mit Maische, der Rektifikator Nr. Id pr. 7 Hktl., dann die Vorlage Nr. 17 pr. 70 L. gleichfalls gefüllt.

Da in diesem Monate wegen Kürze der Zeit ein neuer Dampfkessel nicht eingemauert, sohin auf Grund der vorliegenden Steuerbollete ddo. 28. Sept. 1881 Nr 16 der Brennereibetrieb nicht fortgesetzt werden kann, so wurden sämmtliche Maischvorräthe aus den Gährbottichen, Mutterhefengefässen und den Brennvorrichtungen in die Spülichbehälter abgelassen und daselbst mit Häckerling behufs Verwendung als Viehfutter vermengt.

Da der Brennerei-Unternehmer erklärt hat, dass aus Anlass der angezeigten Betriebsstörung der Anspruch auf Steuerrückvergütung erhoben werden wolle, so wurde an der Brennvorrichtung Ia der Verschluss angelegt. Derselbe besteht darin, dass das Ventil des Dampfleitungsrohres an dieses in der Art mit Spagat festgebunden und die Enden desselben knapp unter dem Knoten auf einem Siegelblättchen mit dem Abtheilungssiegel Nr 4 und dem Gemeindesiegel angesiegelt wurden, so dass der Gebrauch dieser Brennvorrichtung zur Branntwein-Erzeugung ohne Verletzung des Verschlusses nicht stattfinden kann.

Unterschriften:

Karl Held,
Resp.
Franz Pohl,
Oberaufs.

Karl Wolf.

Anton Plauda,
Gemeindevorsteher.

Fortsetzung des Protokolls

am 10. November 1881 um 4 Uhr Nachmittags in der genannten Brennerei.

Da der Brennereiunternehmer Karl Wolf am 10. Nov. 1881 um 9 Uhr Vormittags die Anzeige eingebracht hat, dass am 10. Nov. 1881 um 5 Uhr Nachmitttags dass Betriebshinderniss behoben sein und der Brennereibetrieb wieder beginnen werde, so haben sich die Unterfertigten am eben genannten Tage um 4 Uhr Nachmittags in der Brennerei eingefunden und hiebei erhoben:

I. Zustand des amtlichen Verschlusses.

Unverletzt.

II. Stand der Maische auf der Brennvorrichtung.

Sämmtliche Brennvorrichtungen leer befunden.

III. Veränderung im Stande des Maischverfahrens.

(Ferner wurde Ein neuer Dampfkessel eingemauert befunden.)

Um 5 Uhr Nachmittag wurde der amtliche Verschluss von der Brennvorrichtung Ia abgenommen und der Brennereibetrieb wieder begonnen, für den eine neue Betriebsanmeldung eingebracht und die Steuerbollete ddo. 8. November 1881 Nr. 32 gelöst wurde.

Friedrich Storch,
Fw. Kommissär.
Josef Horm,
Fw. Oberaufseher.

Franz Neger,
Gemeinderath.

Karl Wolf.

Muster Nr. 12.
(Zu §. 14.)

(Verständigung über ein Ansuchen um Gestattung der Steuerentrichtung nach der Menge und dem Alkoholgehalte des Erzeugnisses. [Produktensteuer.])

An Herrn Ferdinand Schneider, Besitzer der Spiritus- und Presshefenfabrik in Annahof.

In Folge Ihrer Anzeige vom 20. September 1881 wird Ihnen auf Grund des unterm 26. September 1881 aufgenommenen Befundsprotokolls bei dem Vorhandensein der im §. 61 des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 vorgesehenen Bedingungen die angesuchte Versteuerungsart nach der Menge und dem Alkoholgehalte des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Spiritus-Kontrolmessapparates (Produktensteuer) hiermit mit dem Beisatze bewilliget, dass die monatliche Anmeldungsperiode mit dem 3ten eines jeden Monates beginnt, die Abrechnungsperiode aber am 2ten eines jeden folgenden Monates endet.

Hievon werden gleichzeitig das k. k. Steueramt in Annahof behufs Annahme der monatlichen Betriebsanmeldungen und die k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitung in Neufeld wegen der Kontrole und Abrechnungspflege verständiget.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

(Datum. Unterschrift. Amtssiegel.)

Muster Nr. 13.
(Zu §. 13.)

Protokoll.

Aufgenommen am 24. September 1881 über die am 23. und 24. September 1881 in der **Spiritus-Presshefenfabrik** des Herrn Moriz Schwarz in Annahof unter NC. 69 vor sich gegangene **Aufstellung** der drei Dolainski'schen **Spiritus-Messapparate.**

Die drei von dem genannten Spiritus-Presshefenfabrikanten bezogenen Spiritus-Messapparate von Ferdinand Dolainski & Comp. tragen die Nummern 58, 59 und 60 und sind mit den Aichscheinen des k. k. Aichamtes Wien vom 10. September 1881 Zahl 44, 45 und 46 versehen.

Dieselben wurden genau untersucht und es befanden sich die von dem Aichamte an der Sperre der Deckeln der Apparatkästen und an den Thürchen dieser Kästen angelegten amtlichen Verschlüsse in unversehrtem Zustande, eben so die an den Zählwerken angelegten Verschlüsse und sind die einzelnen inneren Bestandtheile der Apparate mit dem Punzirungszeichen des k. k. Aichamtes Wien versehen.

Die Hauptbestandtheile der amtlichen Messapparate tragen durchweg die oben bezeichneten korrespondirenden Nummern.

Die Gefertigten haben in Gegenwart des Herrn Bevollmächtigten des Unternehmers die Verschlüsse des Aichamtes abgenommen, die Transportschutzmittel entfernt und nach Untersuchung befunden, dass kein Apparattheil durch den Transport auf irgend eine Art verletzt worden ist, und dass insbesondere die Messtrommeln sich von rechts nach links ganz leicht bewegen.

Hierauf wurden die amtlichen Plomben an den Zählenwerksrahmen von dem gefertigten Organe der Superkontrole angebracht, die Oelfläschchen über den Lagern der Messtrommeln mit feinem Oele

angefüllt und hierauf die Apparatkästen in der Art verschlossen und unter amtlichen Verschluss gelegt, dass die Deckelnsperren und die zu den Spiritusproben der Superkontrole führenden Thürchen mit der Bleisiegelpresse für die Superkontrole, die Thürchen zur gewöhnlichen Kontrole aber mit der Bleisiegelpresse des Annahofer Finanzwach-Kommissärs für die gewöhnliche Kontrole gesiegelt erscheinen.

Hierauf wurde zur **Aufstellung der drei Spiritus-Kontrol-Messapparate** geschritten, wobei die sämmtlichen einschlägigen Bestimmungen des §. 61 Z. 2 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 und des §. 16 Z. 1 und 2 der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze vom 3. Juli 1878 und ebenso des §. 8 der Belehrung vom 3. Juli 1878 Z. 17467 genau beachtet wurden.

Insbesondere ist die Anschraubung der Spiritus-Messapparate an die vorschriftsmässig eingemauerten Postamentplatten der Vorschrift gemäss vor sich gegangen und sind die betreffenden Schrauben fest angezogen und die Schutzstäbchen mit vier amtlichen Plomben, welche mit der Siegelpresse für die gewöhnliche Kontrole ausgeprägt wurden, gehörig gesichert.

Die Verbindungsröhren der Messapparate mit den drei Kühlapparaten der drei Brennvorrichtungen sind bei Nr. 58 durch eine Flantsche an dem Kühlapparate Nr. *III e* und bei Nr. 59 und 60 je durch eine Holländerverschraubung an den Kühlapparaten Nr. *II e* und *I e* befestiget und mit den Messapparaten an den Einflussröhren durch die dort angebrachten Holländerverschraubungen vereiniget.

Die sämmtlichen Verbindungsröhren laufen in gerader Richtung von den Kühl- zu den Messapparaten, nur haben dieselben bei dem Auslaufe aus den Kühlapparaten und bei dem Einlaufe in die Messapparate die nothwendigen Krümmungen. Sämmtliche Verbindungsröhren haben den gehörigen Fall zum Einlaufe des Spiritus und sind sowohl an der Flantsche des Kühlapparates Nr. *III e*, ferner an den Holländerverschraubungen der Kühlapparate Nr. *II e* und *I e*, als auch an den Holländerverschraubungen der Messapparate durch je eine amtliche Plombe geschützt.

Die Länge dieser Verbindungsröhren beträgt bei dem Kontrolmessapparate Nr. 58—92 Cm. bei Nr. 59—70 Cm. und bei Nr. 60—75 Cm.

Die von Dolainski & Comp. beigestellten **Zinkstürze** haben die Erfordernisse des Absatzes V, Z. 1 und 2 der Vorschrift über die Verwendung des Dolainski'schen Messapparates vom 3. August 1878.

Bei **Aufstellung** dieser Stürze ist wie folgt vorgegangen worden:

Vorerst wurde die Zarge über den Messapparat an die Postamentplatte gestellt, hierauf der vordere und der rückwärtige Schlitz mit den entsprechenden Schutzdeckeln geschlossen und sodann der Deckel des Zinksturzes über die Zarge aufgesetzt, gleichzeitig der Schlitz an der Schutzkappe des Alkoholmeterständers mit dem Schutzdeckel versehen, worauf nachbezeichnete amtliche Bleiplomben-Verschlüsse an dem Deckel und der Zarge jedes einzelnen Zinksturzes angebracht worden sind:

An der Zusammensetzung des Deckels mit der Zarge einer Plombe, an den beiden Thürchen und dem Schlitze beim Spiritusabflussrohre je eine Plombe, an dem rückwärtigen Schlitze der Zarge, dann an dem Schlitze der Alkoholmeterschutzkappe fünf Plomben.

Hierauf sind die **Uiberröhren** über die Verbindungsröhren zwischen den Kühl- und Spiritus-Messapparaten angelegt worden.

Dieselben sind vorschriftsmässig konstruirt und stehen von den Verbindungsröhren nach allen Richtungen hin, 3 Cm. ab.

Diese Uiberröhren sind am Zinksturze des Messapparates mit der daselbst befindlichen Oese, dann mit der Holländerverschraubung des Uiber-

rohres durch eine Plombe und bei dem Kühlapparate Nr. III e bei der Holländerverschraubung des Uiberrohres gemeinschaftlich mit der Schutzkappe der Flantsche, dann bei den Kühlapparaten Nr. IIe Ie die Holländerverschraubung des Uiberrohres mit der Schutzkappe der Holländerverschraubungen mit je einer gemeinschaftlichen Plombe gesichert.

Nachdem der genannte Herr Unternehmer mit der Verordnung der Annahofer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 17. September 1881 Z. 9567 die Bewilligung zur Produktenversteuerung erhalten hat, welche mit dem 3. Oktober 1881 beginnt, so wurden noch vor der amtlichen Verschliessung der Kontrolmessaparate sowohl die **Einsatzgefässe** für die Konstatirung der **Abnahme** des **Alkoholgehaltes**, als auch die Vorrichtung zur Konstatirung der Einführung von Dampf in den Messapparat mit der diesen Vorrichtungen entsprechenden Spiritusmenge und zwar: In dem Kontrolmessapparate Nr. 57 mit dem Alkoholgehalte von 83·3, im Messapparate Nr. 59 und 60 aber mit dem Alkoholgehalte von 82·6 gefüllt. Hiebei wird bemerkt, dass mit dem Herrn Bevollmächtigten des Unternehmers im Grunde des §. 62 des Branntweinsteuergesetzes vom 27 Juni 1878 der **durchschnittliche Alkoholgehalt** des Erzeugnisses mit Achtzig zwei Alkoholgraden **vereinbart** und festgesetzt worden ist.

Der **Stand** des **Zählwerkes** zur Zeit der Anlegung der Verschlüsse war bei dem Kontrolmessapparate Nr. 58 — 5315 sage: fünftausend dreihundert fünfzehn, bei dem Messapparate Nr. 59 — 5880 sage: fünftausend achthundert achtzig, bei welchen Anzeigen der steuerbare Betrieb am 3. Oktober 1881 zu beginnen haben wird.

Die **Uhranzeige** an dem Kontrolmessapparate Nr. 60 wird, da diese Spiritus-Presshefenfabrik im ununterbrochenen Betriebe verbleibt, bei der Betriebseröffnung am 3. Oktober 1881 amtlich konstatirt werden.

Zum Schlusse wird bemerkt, dass dieses Protokoll einen **Bestandtheil** des Befundsprotokoles bildet.

Nach Vorlesung geschlossen und allseits gefertiget.

Nr. 12490.

Geprüft! **k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.**

(Datum. Unterschrift. Amtssiegel).

5. Beschreibung und Zeichnung des Dolainski'schen Spiritus-Messapparates, dann Verwendungs-Vorschrift.

A. Beschreibung.

Die Hauptbestandtheile dieses in der angehängten Zeichnung (**Illustrationstafel B**) dargestellten Spiritus-Messapparates sind:

1. Der äussere Kasten zur Aufnahme sämmtlicher Apparattheile;
2. Der Alkoholometerständer;
3. Die Messtrommel sammt Zählwerk;
4. Die Kontrolvorrichtung für den Stillstand der Messtrommel;
5. Die beiden Behältnisse für Spiritusproben;
6 Besondere Sicherheitsvorrichtungen.

Die Hauptbestandtheile 1 bis einschliesslich 5 sind mit dem Namen der Erzeuger und für jedes Apparat-Exemplar mit einer eigenen Nummer bezeichnet.[2])

[1]) F.-M.-E. vom 3. August 1878, Z. 20.231, V.-Bl. Nr. 30, Seite 411. (**Siehe Illustrationstafel B.**)

[2]) Preis eines kompletten Spiritus-Messapparates mit einer Trommel von 20 Liter Inhalt: 350 fl., Fundamentplatte 12 fl, Zinksturz 40 fl. pr. Stück. — F..M.-E. vom 14. Aug. 1878, Z. 18.398.

1. Der äussere Kasten.

Der äussere Kasten (*Fig. 1* und *2.*) besteht aus starken schmiedeisernen Seitenwänden, die mit einer gusseisernen Bodenplatte in fester Verbindung sind.

Oben ist der Kasten mit einem gusseisernen Deckel abgeschlossen, der in einem Falz nach vorne verschiebbar ist, und mittelst der zur Anbringung der Verschlussplombe eingerichteten, über demselben zusammenstossenden Stangen (*c* und c_1) gesperrt wird.

An dem rückwärtigen Theile des Kastens ist ein Blechaufsatz *a* mit der Einflussöffnung *f* und mit einer siebartig durchlöcherten Kappe für den Austritt von Luft und Gas angebracht.

Dieser Blechaufsatz bildet mit dem aufrechtstehenden Theil *b* des Kastendeckels ein Gehäuse, welches zur Aufnahme des Alkoholometerständers bestimmt ist.

Der vordere Theil von *b* bildet einen Rahmen, welcher mit starkem Glas geschlossen ist, durch welches die Beobachtung des Alkoholometers geschehen kann.

Die Bodenplatte hat an jedem der 4 Ecken ein Loch zur Aufnahme der Schrauben, mittelst welcher der Kasten an der Postamentplatte befestigt wird.

2. Der Alkoholometerständer.

Der Alkoholometerständer A (*Fig. 2, 3* und *10*) ist aus Britanniametall verfertigt und besteht aus den 2 Theilen *d* und *e*, von denen der erstere den Einlauf des Spiritus in den Apparat und der zweite den Auslauf desselben in die Messtrommel vermittelt.

Der Alkoholometerständer ist mittelst eines eisernen Winkels und zweier hervorstehenden Lappen unverrückbar an den Kasten befestigt.

Bei der Verschraubung *f* tritt der Spiritus in die Abtheilung *d*, von dort in das aufgesetzte Rohr d_1 und über eine Tasse durch das angehängte Sieb in die Abtheilung *e*, und von hier aus durch das Rohr e_1 in die Messtrommel.

Das Rohr d_1 ist zur Aufnahme des Alkoholometers bestimmt, dessen Stand durch das Glas des früher erwähnten Deckelaufsatzes *b* gut zu beobachten ist.

Sollte der Spiritus zufällig so stark laufen, dass ihn die Tasse nicht fassen kann, und er an das Glas des Aufsatzes spritzt, so kommt der nebenbei fliessende Theil über ein vorspringendes Blech in die Rinne e_2 und von da durch seitlich angebrachte Löcher in die Abtheilung *e* und weiter in die Messtrommel.

3. Die Messtrommel sammt Zählwerk.

Die ebenfalls aus Britanniametall verfertigte Messtrommel *B* (*Fig. 2* und *9* hat einen Durchmesser von wenigstens 50 Centimetern und besteht aus **4** kongruenten Fächern I, II, III und IV, von denen jedes genau **5** Liter hält, so dass bei einer Umdrehung der Trommel genau **20** Liter durchgeflossen sein müssen.

Der Einlauf des Spiritus erfolgt in der Mitte der Trommel durch das Rohr e_1 (*Fig. 2*) des Alkoholometerständers, der Auslauf durch die Oeffnung *g*, g_1, g_2 und g_3 am Umfang der Trommel.

Die Axe der Trommel liegt auf der einen Seite in einem kleinen Kreuze des oben genannten Rohres e_1 und auf der anderen Seite in dem Lager *h*, welches an der Wand des Ausgusstroges befestigt ist. Uiber diesem Lager ist ein dessen Oelung vermittelndes Oelfläschchen angebracht.

Die Axenlager sind aus einem Hartgusse gemacht. Auch die Axe ist innerhalb derselben mit dem gleichen Hartgusse überzogen.

Auf der der Trommel abgewendeten Seite des Lagers *h* ist die Trommelaxe durch eine Kuppelung mit der Axe des in der vorderen Kastenwand liegenden Zählwerkes *C* verbunden.

Das Zählwerk *C* hat 6 von Aussen unter einem Metallrahmen sichtbare und durch Gläser gedeckte Zifferblätter.

Da jede Ausschüttung der Trommel 5 Liter beträgt, und auch jede einzelne Ausschüttung angezeigt wird, so wachsen die angezeigten Zahlen um je 5 Einheiten, wovon jede Einen Liter bedeutet, bis 999.995. Die auf 999.995 unmittelbar folgende Zahl 1,000.000 wird durch sechs Nullen (000.000) angegeben.

Die Entleerung der Trommelfächer erfolgt in den aus Britanniametall verfertigten Ausgusstrog *D*; aus diesem fliesst der Spiritus durch die Oeffnung *i* in den Raum zwischen die Wände *k* und k_1; von hier in die Vorkammer *E* und weiter durch das Abflussrohr *l* aus dem Kasten des Apparates.

Die Oeffnung *i* ist nicht am tiefsten Punkt des Troges angebracht, sondern in einer gewissen Höhe, bis zu welcher der Spiritus wegen Entnahme einer Probe stehen bleiben muss.

Die Wirksamkeit und die Konstruktion der Trommel kann aus *Fig. 9* der beiliegenden Zeichnung, in der die vordere Wand weggenommen ist, leicht entnommen werden.

Der Spiritus tritt durch die Oeffnung *m* und zwar in der Richtung der in der Zeichnung erscheinenden Pfeile in die Abtheilung I und füllt dieselbe so hoch, als der Einlauf m_1 der Abtheilung II steht. Der von jetzt an in die Abtheilung II eintretende Spiritus bewirkt bald ein bedeutendes Uibergewicht der einen Seite, die Trommel wird sich nach links drehen, die Flüssigkeit der Abtheilung I wird durch die Oeffnung *g* austreten und das Fach II in dieselbe Lage bringen, in welche früher die Abtheilung I war.

5. Die Kontrolsvorrichtung für den Stillstand der Messtrommel.

Sollte die Messtrommel wegen irgend eines Hindernisses stehen bleiben, so füllt sich die untere Hälfte derselben nach und nach mit Spiritus, welcher schliesslich durch den vorderen Trommelhals in den vorgelagerten kleinen Trog *n* (Fig. 2) tritt.

Von hier läuft der Spiritus durch das am Trog befestigte Rohr n_1 in die Mitte einer Schaukel aus Britanniametall *F* (Fig. 8), welche in zwei gleiche Fächer eingetheilt ist, und sich um eine an der Bodenkante befestigte Axe hin- und herschwingt.

Von der Schaukel wird immer ein Fach gehoben, das andere gesenkt sein, der Spiritus füllt das gehobene Fach, bis das allmählig steigende Gewicht den Umschlag bewirkt, und das gefüllte Fach niedersinkend, sich entleert.

Nunmehr gelangt der Spiritus in das andere Fach, und das Spiel wiederholt sich vom Neuen.

Die Mittelwand dieser Schaukel hebt bei jedem Schaukelumschlage eine von zwei mit kleinen Stahlhämmern versehenen Federn, so dass immer ein Hammer an eine über der Schaukel befindliche Glocke *o* schlägt, und hiedurch der Stillstand der Trommel angekündigt wird. Der Trommelstillstand wird übrigens auch noch in anderer Weise konstatirt.

Diese Signalvorrichtung wurde zufolge Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 71, S. 239 verbessert. (Siehe Anmerkung 2, Seite 788.)

Bei dem Rohre n_1 ist ein viereckiges Gefäss von ungefähr 200 Kubikcentimeter Rauminhalt angebracht.

Ein Theil des im Rohre n_1 fliessenden Spiritus tritt durch ein Röhrchen n_2 in dieses Gefäss, und sobald dasselbe gefüllt ist, aus demselben durch das Rohr n_3 in das Gefäss p_1 von ungefähr 100 Kubikcentimeter Rauminhalt, und steigt in dem letzteren, beziehungsweise in dem aufgesetzten Luftröhrchen ebenso hoch, als die Füllung des ersteren Gefässes reicht.

Beide Gefässe füllen sich allmählig, bevor 30 Liter Spiritus über die Schaukel geflossen sind, und bleiben gefüllt, bis sie absichtlich entleert werden.

Die Entleerung des Gefässes p geschieht durch das hinter dem Kastenthürchen ϑ_1 und jene des Gefässes p_1 durch das hinter dem Kastenthürchen ϑ liegende Ablaufröhrchen.

Der während des Stillstandes der Messtrommel zufliessende Spiritus tritt ebenfalls durch das Ablaufrohr l aus dem Apparat.

5. Die beiden Behältnisse für Spirituspoben.

Während die Messtrommel die Menge der durchgelaufenen Flüssigkeit misst, sollen diese aus Britanniametall bestehenden Behältnisse Proben der Flüssigkeit aufnehmen, nach welchen die Qualität (Alkoholgehalt) ermittelt werden kann.

Zu diesem Zwecke sind sowohl an der vorderen als an der rückwärtigen Wand der Messtrommel je 4 Schöpflöffel (q und q_1, Fig. 2) angebracht, welche bei jeder Entleerung eines Trommelfaches eine Probe entnehmen, welche in die fraglichen Behältnisse geführt wird.

Der untere Theil des Ausgusstroges D ist, wie schon früher erwähnt, bis zum Ablauf i immer mit Flüssigkeit gefüllt; die Löffel (q und q_1, Fig. 2) tauchen hier ein, fassen kleine bestimmte Mengen und führen dieselben den Probenbehältnissen zu, und zwar die Löffel q durch die Rinne r, dem Probenbehältnisse für die gewöhnliche Kontrole (G) und die Löffel, q_1 durch die Rinne r_1 dem Probenbehältnisse für die Superkontrole (H).

Das Probenbehältniss für die gewöhnliche Kontrole (G) hat seine Lage auf der rechten Seite des Kastens zwischen dem Ausgusstroge und der vorderen Kastenwand; seine Form und Grösse ist hiedurch bestimmt; letztere beträgt ungefähr 14 Liter.

Der Einlauf der Spirituspoben in das Behältniss (G) ist am oberen Theile desselben angebracht und durch einen Flüssigkeitsverschluss gesichert, der die Verdunstung der Spirituspoben hindert.

Zur Herstellung der Luftkommunikation befindet sich auf dem Deckel des Behältnisses ein in eine feine Spitze auslaufendes Röhrchen.

Damit die Abnahme des Alkoholgehaltes kontrolirt werden kann, welche bei den abgesonderten Spirituspoben während ihrer Verwahrung in dem Probenbehältnisse G eintritt, ist in dasselbe ein cylindrisches Gefäss aus Britanniametall (N) von $^1/_2$ Liter Rauminhalt schräg eingesetzt (Figur 3, 4 und 5).

Dasselbe wird mit Spiritus von einem bestimmten Alkoholgehalt gefüllt, indem man die obere Verschraubung (w) wegnimmt und den Probespiritus mittelst Trichter eingiesst.

Dieses Einsatzgefäss kommunicirt durch das an seinem oberen Theile angebrachte bis nahe an den Deckel des Probenbehältnisses reichende Röhrchen (Figur 4 und 5) mit dem Luftraume dieses Behältnisses.

Der Abzug des im Einsatzgefässe befindlichen Spiritus erfolgt durch den Hahn s_1.

Die Vergleichung des Alkoholgehaltes, den der aus diesem Gefässe angezogene Spiritus besitzt, mit dem ursprünglichen Alkoholgehalte zeigt den beigetretenen Alkoholgehaltsverlust an.

Die Entleerung des Probenbehältnisses G erfolgt durch den Hahn s. Dieser Hahn und der Hahn s_1 zum Einsatzgefässe sind durch die in der vorderen Kastenwand des Messapparates befindlichen Thür $\mathfrak{T}$ zugänglich.

Das Probenbehältniss für die Superkontrole H (Figur 2, 3, 6) hat ungefähr 21 Liter Rauminhalt, und ist zwischen Trog und hinterer Kastenwand angebracht.

Der Einlauf in dasselbe erfolgt durch die zwei am Deckel befindlichen mit Flüssigkeitsverschluss versehenen Kapseln, der Ablauf durch das Rohr t und den Hahn t_1, welcher ebenso wie das Abflussröhrchen des Gefässes p durch die an der linken Seite der vorderen Kastenwand angebrachte Thür $\mathfrak{T}_1$, zugänglich ist.

Die Luftkommunikation wird durch ein am Deckel befindliches, in eine feine Spitze auslaufendes Röhrchen vermittelt.

Oberhalb dieses Behältnisses ist ein cylindrisches Gefäss aus Britanniametall L (Figur 8) angebracht.

Dasselbe fasst $^1/_2$ Liter, ist mit einem aufschraubbaren Deckel, durch welchen ein Luftröhrchen geht, versehen, und dient zur Aufnahme von Spiritus, bei dem der durch Verdunstung eintretende Alkoholgehaltsverlust ermittelt werden soll.

Die Löffel q und q_1 haben je nach der Leistungsgrösse der Brennvorrichtung, deren Kühlapparat mit dem Messapparat verbunden werden soll, verschiedenen Inhalt.

Bei Brennvorrichtungen, welche über 20 Hektoliter Spiritus täglich erzeugen, beträgt derselbe ungefähr $^1/_2$ Kubikcentimeter und bei allen kleineren Apparaten ungefähr 1 Kubikcentimeter.

6. Besondere Sicherheitsvorrichtungen.

a) Versicherung der Ausflussöffnung des Apparatkastens.

Damit nicht von Aussen durch die Abflussöffnung des Apparatkastens eine Einwirkung auf den Gang der Messtrommel stattfinden kann, liegen dieser Ausflussöffnung gegenüber, dicht an den Trog angelöthet, die Schutzkappe k und die Schutzwand k_1 (Figur 2 und 7).

Würde hier z. B. eine Anbohrung versucht, um die Einwirkung auf den Trommelgang zu ermöglichen, so müsste zuerst die Schutzwand, dann die Kappe und schliesslich der Ausgusstrog angebohrt werden. Der Spiritus würde aber dann aus dem Ausgusstroge in den von der Schutzkappe k umschlossenen Raum u und durch ein im Boden des letzteren befindliches Loch in den äusseren Kasten gelangen und durch dessen mit Löchern versehenen Boden über das Postament ablaufen.

b) Vorrichtung zur Konstatirung der Einführung von Dampf.

Auf der rechten Seite im Kasten und zwar oberhalb des Probenbehältnisses H befinden sich zwei verbundene Gefässe aus Britanniametall K (Figur 3 und 8). Das eine Gefäss ist mittelst eines aufgeschraubten Deckels luftdicht geschlossen, und mit einem Rohre versehen, das von unten nach oben geht und in das andere Gefäss hinüberreicht.

Dieses Gefäss ist aber nur mit einem gewöhnlichen Deckel verschlossen, und hat oben eine Luftöffnung.

Das erstere Gefäss ist bei der Verwendung des Messapparates mit Spiritus gefüllt, der bei der geringsten Dampfspannung durch das erwähnte Rohr in das andere Gefäss übersteigt.

c) Schutzmittel gegen Eintritt von Niederschlägen u. dgl. in die Probenbehältnisse.

Die Rinnen r und r_1, welche die Probe aus den Löffeln aufnehmen, sind mit Schutzblechen derartig versehen, dass nur die den Löffeln zugekehrte Seite geöffnet und das Eindringen von Flüssigkeitstropfen, die aus dem Niederschlage vom Dampf entstehen, gehindert ist. Ferner befindet sich am Alkoholometerständer über dem Rohre e_1 eine Schutzkappe, welche die beiden Eingänge des Probenbehältnisses H vollständig deckt; und auch über den Einlauf des Probenbehältnisses G ist eine Kappe angebracht.

Die Einlauföffnungen in die Probenbehältnisse sind etwas erhöht, damit dieselben von der etwa auf die oberen Wände dieser Behältnisse gelangenden Flüssigkeit nicht erreicht werden.

d) Plombirungen.

Um verhindern zu können, dass die durch die Holländerverschraubung f vermittelte Vereinigung des den Kühlapparat der Brennvorrichtung mit dem Messapparate verbindenden Rohres von unbefugter Hand gelöst werde, ist zur Anlegung einer amtlichen Plombe die sechseckige Mutter des Holländers an den Ecken mit kleinen Löchern versehen, und ein Oehr in die Nähe dieser Mutter an dem Kastenaufsatze a eingenietet.

In gleicher Weise ist für die Versicherung vorgesorgt, welche die Verschraubung f_1 mit dem Rohre vermittelt, das den aus dem Apparatkasten ablaufenden Spiritus weiter leitet.

Bei der letzteren Verschraubung ist ausserdem ein Schutzblech über die Flantsche, womit die Verschraubung an der Kastenwand befestigt ist, angebracht, um ein Lockern oder Loslösen zu verhindern.

Zum amtlichen Verschlusse des Apparatkastens sind nur 3 Plomben nöthig, nämlich jene am Thürchen $\mathfrak{T}$, am Thürchen $\mathfrak{T}_1$ und bei den Sperrstangen des Kastendeckels (Figur 1 und 2).

Im Innern des Messapparates befinden sich Vorrichtungen zur Anbringung des amtlichen Verschlusses an dem Zählwerk, damit dasselbe nicht losgeschraubt und beliebig gestellt werden kann.

B. Vorschrift

über die Verwendung des Dolainski'schen Spiritus-Messapparates bei der Produktversteuerung in einer Branntweinbrennerei.

I. Ein Dolainski'scher Spiritus-Messapparat, welcher in einer Branntweinbrennerei für die Produktversteuerung aufgestellt werden soll, muss von einem der k. k. Aichämter in Wien, Brünn, Prag und Lemberg für diesen Zweck approbirt und mit dem Approbationszeugnisse und der Bezeichnung des Aichamtes versehen sein. Uiberdies müssen die Verschlüsse, welche das Aichamt an der Sperre des Deckels des Apparatkastens und an den Thürchen dieses Kastens angelegt hat, im unversehrten Zustande sich befinden.

Auch die weitere Verwendung eines bereits aufgestellten approbirten Dolainski'schen Spiritus-Messapparates für die Produktversteuerung ist davon abhängig, dass derselbe ausser den Zeiträumen, während welchen die amtlichen Erhebungen bei demselben gepflogen wurden, immer unter gefällsamtlichen Verschluss gestanden ist.

II. Die Aufstellung des Spiritus-Messapparates für die Produktversteuerung einer Branntweinbrennerei hat unter der unmittelbaren Uiberwachung zweier Finanzorgane, nämlich eines Organes der Superkontrole

welche die Finanzbehörde I. Instanz auszuüben hat, und des Kontrol-Bezirksleiters, in Gegenwart des Brennereiunternehmers oder seines Stellvertreters zu geschehen.

Bevor dieselbe begonnen wird, haben die Finanzorgane zu erheben, ob die im vorstehenden Punkte I erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Wenn sich in dieser Beziehung kein Mangel ergibt, so haben die Finanzorgane, nach Abnahme der Verschlüsse des Aichamtes und nach Entfernung der an den inneren Apparattheilen wegen des Transportes angebrachten Schutzmittels, zu untersuchen, ob kein Apparattheil durch den Transport verbogen oder in anderer Art verletzt worden sei, und ob insbesondere die Messtrommel in derjenigen Richtung, in der sie sich bei der Messung der Flüssigkeit dreht, leicht beweglich sei.

Ergeben sich auch bei dieser Untersuchung keine Bedenken, so wird die amtliche Plombe an den Zählwerksrahmen angebracht und das Oelfläschen über den Lager der Messtrommelaxe mit geeigneten Oel, welches die Brennerei beizustellen hat, gefüllt, sofort aber der Apparatkasten wieder geschlossen und der amtliche Verschluss an denselben angelegt.

Das Organ der Superkontrole ist allein berufen, den unversehrten amtlichen Verschluss an dem Deckel und an dem zu den Spirituspoben der Superkontrole führenden Thürchen J des Apparatkastens abzunehmen und diesen Deckel und dieses Thürchen, sowie den Zählwerksrahmen unter amtlichen Verschluss zu legen.

Dies gilt nicht blos für die Aufstellung eines Spiritus-Messapparates, sondern auch für die ganze Dauer der Verwendung desselben zur Produktversteuerung.

Ist der amtliche Verschluss an dem Deckel oder an dem fraglichen Thürchen des Apparatkastens verletzt worden, so soll zwar der Kontrol-Bezirksleiter einstweilen einen neuen Verschluss daselbst anlegen, er hat aber sogleich auch die Anzeige hievon an die Finanzbehörde I. Instanz zu erstatten, damit der Verschluss der Superkontrole wieder hergestellt werde.

Das Organ der Superkontrole soll insbesonders auch darauf sehen, dass der Kasten des aufzustellenden Spiritus-Messapparates nicht länger offen bleibt, als die vorzunehmenden Erhebungen unumgänglich nöthig machen.

III. Zur Aufstellung des Spiritus-Messapparates für die Produktversteuerung darf nur dann geschritten werden, wenn bei der nach den Punkten I und II vollzogenen Prüfung und Untersuchung keine Anstände sich ergeben haben.

Bei der Aufstellung selbst sind aber die einschlägigen Bestimmungen des §. 61, Z. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 72, V.-Bl. Nr. 21, Seite 203) und die Anwendungen des §. 16, Z. 1 und 2 der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 95, V.-Bl. Nr. 27, Seite 301) genau zu befolgen.

Die Finanzorgane haben sich insbesondere auch die Andeutungen des §. 8 der Belehrung über die Bemessung, Einhebung und Uiberwachung der Branntweinsteuer vom 3. Juli 1878 (V.-Bl. S. 335) gegenwärtig zu halten.

Die Postamentplatte, durch welche die Verbindung des Spiritus-Messapparates mit dem aus Ziegelsteinen gemauerten Postamente vermittelt wird, muss aus Gusseisen bestehen und einen hohlen Fuss mit Anker haben. In der angehängten Zeichnung Figuren 1, 2 und 3 ist sowohl die Postamentplatte mit Anker (x und y) als deren Befestigung in dem Postamente ersichtlich.

Der auf die Postamentplatte gestellte Spiritus-Messapparat ist an dieselbe anzuschrauben. Zu diesem Ende müssen an den vier Ecken dieser Platte mit Schraubengewind versehene Löcher vorhanden sein, welche mit den zur Aufnahme der Befestigungsschrauben bestimmten Löchern der Bodenplatte des Apparatkastens korrespondiren.

Diese Schrauben sind fest anzuziehen und gegen unbefugte Lockerung durch eiserne, an dem einen Ende mit einem Kopfe an dem anderen Ende mit einem Oehr versehene Stäbchen zu schützen, in dem man durch je

zwei der durchbohrten Schraubenköpfe ein solches Stäbchen schiebt und an das mit dem Oehr versehene Ende desselben die amtliche Plombe legt.

Den Finanzorganen obliegt es, sorgfältig darauf zu sehen, dass keine Befestigungsschraube und kein Verschlussstäbchen irgend eine die Umgehung des amtlichen Verschlusses ermöglichende Zusammensetzung habe.

IV. Die Verbindung des Messapparates mit dem Kühlapparate der Brennvorrichtung ist dadurch zu bewirken, dass das Verbindungsrohr (§. 61, Z. 7 des Branntweinsteuer-Gesetzes) durch eine Flantsche mit dem Rohrstücke, durch welches die gebrannte geistige Flüssigkeit aus dem Kühlapparate austritt und durch die am Einflussrohre des Messapparates angebrachte Holländerverschraubung mit diesem Rohre vereinigt wird.

Das Verbindungsrohr ist durch das Uiberrohr zu decken, wovon der §. 61, Z. 7 des Branntweinsteuer-Gesetzes und der §. 16, Z. 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben handeln.

V. Der im §. 61, Z. 1 des Branntweinsteuer-Gesetzes geforderte Zinksturz, der von Aussen glatt und ohne Anstrich, von Innen aber mit weisser Oelfarbe angestrichen sein soll, muss bei einem Dolainski'schen Spiritus-Messapparate aus zwei Theilen,

1. aus der Zarge und
2. aus dem dieselbe von oben schliessenden Deckel bestehen.

1. Die Zarge muss einen Ausschnitt für die Ablesung der Anzeigen des Zählwerkes, einen zweiten Ausschnitt für das Abflussrohr des Messapparates und zwei zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichtete Thürchen haben, welche mit den zu den Spiritusproben führenden Thürchen im Apparatkasten korrespondiren. Ferner muss an jener Wand der Zarge, durch welche die den Alkoholometerständer enthaltende Seite des Apparatkastens gedeckt werden soll, ein Schlitz sich befinden, welcher, wenn die Zarge von oben her um den Apparatkasten gelegt wird, dem Einflussrohre des Messapparates den Durchgang frei lässt. Dieser Schlitz und der unter dem Abflussrohre des Messapparates offene Theil des oben erwähnten Ausschnittes müssen jedoch durch Schutzbleche, welche zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichtet sind, verschliessbar sein.

2. Der Deckel des Zinksturzes muss eine der Gestalt des Alkoholometerständers entsprechende Kappe mit einem zur Besichtigung des Alkoholometers dienenden Ausschnitte, dann für das Einflussrohr einen Schlitz und über der durchlöcherten Kappe des Alkoholometerständers ein Luftloch haben und muss die Zarge wie ein Schachteldeckel umschliessen.

Der unter dem Einflussrohre offene Theil des obenerwähnten Schlitzes muss aber mit einem zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichteten Schutzbleche versehen sein.

Sind die Schutzbleche an der Zarge und dem Deckel angebracht, so muss die Zarge vollständig, der Deckel aber an einer Seite, nämlich an jener des Alkoholometerständers, befestigt sein. Zur gänzlichen Verhinderung der unbefugten Abnahme des Deckels müssen sich an der dem Alkoholometerständer gegenüberliegenden Seite der Zarge und des Deckels Oesen zur Aufnahme der Verschlussschnur befinden.

VI. Sobald die Aufstellung des Messapparates in der durch die vorstehenden Punkte angeordneten Weise geschehen ist, wird der Stand des Zählwerkes des Messapparates vorgemerkt und über das Geschehene ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Brennerei-Unternehmer oder dessen Stellvertreter mitzufertigen ist.

Dieses Protokoll soll den Spiritus-Messapparat nach seinen mit dem Approbationszeugnisse des Aichamtes übereinstimmenden Merkmalen bezeichnen und die Darstellung aller Vorkehrungen

enthalten, welche getroffen worden sind, um den Stand des Messapparates und dessen Verbindung mit dem Kühlapparate zu sichern.

VII. Am Tage der Eröffnung des nach dem Produkte zu versteuernden Brennereibetriebes oder höchstens 3 Tage später, werden die Einsatzgefässe für die Konstatirung der Abnahme des Alkoholgehaltes mit Spiritus gefüllt, welcher genau oder nahezu den nach §. 62 des Branntweinsteuergesetzes ermittelten durchschnittlichen Alkoholgehalt des Erzeugnisses hat.

Der erhobene Alkoholgehalt wird in das Brennereiregister eingetragen, sobald der behufs dieser Amtshandlung abgenommene amtliche Verschluss am Apparatkasten und am Zinksturze wieder angelegt worden ist.

Die gleiche Amtshandlung findet statt, so oft nach einer Betriebsunterbrechung, während welcher die letzte monatliche Branntweinsteuer-Abrechnung erfolgt ist, der Brennereibetrieb innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode wieder aufgenommen wird. Selbstverständlich wird auch jedesmal, nachdem während der jährlichen Erzeugungsperiode ein Einsatzgefäss behufs der Untersuchung seines Inhaltes entleert worden ist, dasselbe sofort wieder mit Spiritus gefüllt und dessen Alkoholgehalt im Brennereiregister vorgemerkt. An die Füllung des für die Superkontrole bestimmten, zur Konstatirung der Abnahme des Alkoholgehaltes dienenden Einsatzgefässes schliesst sich jedesmal auch die Füllung des Einsatzgefässes zur Konstatirung des Dampfeintrittes.

Der zur Füllung der Einsatzgefässe erforderliche Spiritus ist von der Brennerei beizustellen, an welche auch der zur weiteren Verwendung nicht mehr brauchbare zurückgestellt wird.

Die Amtshandlung bei den für die Superkontrole bestimmten Einsatzgefässen ist selbstverständlich von einem Organe dieser Kontrole zu vollziehen.

VIII. Um die Menge und den Alkoholgehalt des Spiritus, welcher durch den Dolainski'schen Spiritus-Messapparat geflossen ist, zu erheben, wird vorgegangen wie folgt:

1. Zuerst wird genau untersucht, ob die amtlichen Verschlüsse an der Brennvorrichtung, an dem Kühlapparate, am Uiberrohre des Verbindungsrohres zwischen Kühlapparat und Messapparat, am Zinksturze des letzteren u. s. w. unverletzt sind und ihr Zweck nicht vereitelt worden ist. Jeder Anstand, der sich ergibt, wird amtlich konstatirt.

2. Hierauf wird der Betrieb der Brennvorrichtung auf kurze Zeit eingestellt, die Zählwerksanzeige des Messapparates in das Brennereiregister eingetragen und sowohl der Zinksturz vom Messapparate, als auch das Uberrohr vom Verbindungsrohre abgenommen. Die inneren Wände des Zinksturzes, sowie die äusseren Wände des Apparatkastens und dessen Verbindung mit dem Postamente, dann die inneren Theile des Uiberrohres und die äusseren Theile des Verbindungsrohres werden ebenfalls sorgfältig besichtigt und allfällige Mängel amtlich konstatirt.

3. Nun wird das Uiberrohr wieder an das Verbindungsrohr und die Zarge des Zinksturzes wieder um den Apparatkasten gelegt und an beiden wieder der amtliche Verschluss angelegt.

4. Sofort werden am Zinksturze und am Apparatkasten die Thürchen, welche zu dem Ablaufröhrchen für die Spiritusproben der gewöhnlichen Kontrole führen, geöffnet, um zuerst zu untersuchen, ob das daselbst befindliche, zur Konstatirung der Störung des Messtrommelganges dienende Gefäss Flüssigkeit enthält oder nicht.

Sollte das erstere der Fall sein, so wird, falls nicht seit dem Zeitpunkte, wo dieses Gefäss leer war, eine Störung des Messtrommelganges angezeigt worden ist, der Gefällsanstand erhoben.

Das mit Flüssigkeit gefüllt vorgefundene Gefäss wird jedenfalls entleert, aber im Falle der Anstandserhebung nicht früher, als es mit der sicheren Feststellung des Sachverhaltes vereinbar ist.

Deshalb muss bei der in Rede stehenden Untersuchung die Vorsicht beobachtet werden, dass der Ablaufhahn vorerst nur allmälig geöffnet und, sobald Flüssigkeit abzulaufen beginnt, sogleich wieder geschlossen wird, um den Thatbestand in sicherer Weise ermitteln zu können.

5. Nach Erfüllung der vorstehenden Anordnungen werden die Spiritusproben der gewöhnlichen Kontrole in ein reines und trockenes Gefäss vollständig abgezogen, unter einander gemischt und mittelst des vorgeschriebenen Alkoholometers gradirt.

Das Gleiche geschieht hinsichtlich des Spiritus im Einsatzgefässe der gewöhnlichen Kontrole.

Wenn sich bei diesem Spiritus eine Abnahme des Alkoholgehaltes von mehr als $^1/_5$ Alkoholometergrad zeigt, so wird der Betrag dieser Abnahme zu dem bei den Spiritusproben erhobenen Alkoholgehalte hinzugerechnet.

Würde der Fall vorkommen, dass wegen allzubeschränkten Brennereibetriebes die abgezogenen Spiritusproben zur entsprechenden Füllung des bei der Gradirung derselben anzuwendenden Senkgefässes nicht zureichen, so markirt man mittelst eines umgebundenen Fadens den Stand der in das Senkgefäss gefüllten Spiritusproben und schätzt nach dem Augenmass, ein wievielfaches Volumen derselben nöthig ist, um das Senkgefäss voll oder bis zum Uiberfliessen zu füllen. Sodann schüttet man die Spiritusproben in ein anderes reines und trockenes Gefäss, füllt das Senkgefäss so oftmal mit reinem Wasser von ungefähr 12 Grad Réaumur genau bis zur Fadenmarke, als nach der vorausgegangenen Schätzung zur Füllung beziehungsweise Uiberfüllung des Senkgefässes nöthig ist, und schüttet die derart gemessenen Wasserpartien zu den Spiritusproben.

Wird diese aus Spiritus und Wasser bestehende Mischung gradirt, so lässt sich aus dem erhobenen Alkoholgehalte derselben jener Alkoholgehalt mit annähernder Genauigkeit berechnen, den die Spiritusproben für sich allein hatten.

Ist z. B. vom Wasser das zweifache (allgemein nfache) Volumen der Spiritusproben nothwendig, so dass letztere sammt dem zugeschütteten Wasser das Dreifache (allgemein [n + 1] fache) von dem ursprünglichen Volumen haben und wird der Alkoholgehalt der Mischung mit $26^1/_2$ (allgemein m) Alkoholometergraden erhoben, so besitzen die Spiritusproben allein $26^1/_2 \times 3 = 79^1/_2$ (allgemein [n + 1] m) Alkoholometergrade d. i. eben so viel Mal den Alkoholgehalt der Mischung, als ihr Volumen in demjenigen der Mischung enthalten ist.

Um mittelst des Gebrauches kleiner Senkgefässe die Nothwendigkeit, zu diesem Hilfsmittel greifen zu müssen, auf sehr wenige Fälle zu beschränken, zugleich aber den Gradirungsergebnissen das erforderliche Mass von Genauigkeit zu sichern, sind zur Erhebung des Alkoholgehaltes der Spiritusproben Alkoholometer zu verwenden, deren Skala nicht von 0 bis 100 Grad, sondern nur von 75 bis 96 Grad reicht, aber für jeden Grad in Fünftel getheilt ist.

Nach den Bestimmungen der Aichordnung (R.-G.-Bl. 1872, Nr. 171, §§. 33 bis 36) geaichte Alkoholometer dieser Art in der Länge von 30 Centimetern, wovon 16 Centimeter auf das Schwimmgefäss und 14 Centimeter auf die Spindel entfallen, mit geeigneten Senkgefässen können von den Brennereiunternehmern, welche wegen der Wahl der Produktversteuerung kraft §. 64 des Branntweinsteuergesetzes (R.-G.-Bl. 1878, Nr. 72) in ihren Brennereien einen 100theiligen Alkoholometer von angeordneter Einrichtung haben müssen, im Wege der Finanzbehörde I. Inst. um die Anschaffungskosten bezogen werden.

6. Die gewöhnliche Kontrole endet nach der im vorstehenden Punkte 5 erwähnten Erhebung mit der neuerlichen Füllung des Einsatzgefässes.

Der Zugang zu den Spiritusproben wird geschlossen, der Deckel des Zinksturzes wieder aufgelegt und unter Verschluss gebracht.

Bei der gewöhnlichen Kontrole können übrigens die unter 2 und 3 erwähnten Akte unterbleiben, wenn die Verhältnisse des Brennereibetriebes oder andere Umstände keinen Anlass zu einer eindringlicheren Erhebung geben.

7. Bei der Superkontrole werden zuerst die unter 1 bis einschliesslich 3 erwähnten Akte vollzogen. Auch die im Punkte 5 bezeichnete Amtshandlung hinsichtlich des zur Konstatirung des Stillstandes der Messtrommel dienenden Gefässes der gewöhnlichen Kontrole wird vorgenommen. Die in dem Punkte 5 weiters aufgeführte Gradirung der Spiritusproben tritt aber nur dann ein, wenn anzunehmen ist, dass diese Proben mindestens die Hälfte des Senkgefässes füllen werden.

Das weitere Verfahren der Superkontrole umfasst die Gradirung der ihr vorbehaltenen Spiritusproben, die Abnahme des Deckels vom Apparatkasten und die Gradirung des Spiritus aus dem ihr vorbehaltenen Einsatzgefässe, dann die Untersuchung des bei der Schaukel befindlichen Gefässes zur Konstatirung des Stillstandes der Messtrommel, sowie die Untersuchung der Vorrichtung zur Konstatirung des Dampfeintrittes, endlich die Besichtigung der inneren Apparattheile überhaupt.

Bei der Gradirung der der Superkontrole vorbehaltenen Spiritusproben und des Spiritus aus dem dieser Kontrole vorbehaltenen Einsatzgefässe wird ebenso vorgegangen wie bei der Gradirung der Probeflüssigkeiten der gewöhnlichen Kontrole.

Die Gradirungsergebnisse werden zwar nicht der Branntweinsteuer-Abrechnung zu Grunde gelegt, jedoch anmerkungsweise im Brennereiregister ersichtlich gemacht und mit den Registereintragungen der gewöhnlichen Kontrole verglichen.

Zum Behufe dieser Vergleichung werden die seit der letzten Füllung des Einsatzgefässes der Superkontrole bis zum Tage, an welchem die Gradirung stattfindet, registrirten Gradirungsergebnisse mit dem dazu gehörigen, in Litern ausgedrückten Spiritusmengen multiplizirt, die erhaltenen Produkte addirt und die Summe derselben durch die Summe der in Rechnung gezogenen Spiritusmengen dividirt. Der Quotient gibt den durchschnittlichen Alkoholgehalt dieser Spiritusmengen und soll nahezu mit demjenigen übereinstimmen, welchen die Gradirung der der Superkontrole vorbehaltenen Probeflüssigkeiten geliefert hat. Hiebei ist aber zu beachten, dass, wenn bei der Superkontrole die Probeflüssigkeiten der gewöhnlichen Kontrole gradirt und die diesfälligen Ergebnisse in das Brennereiregister eingetragen worden sind, auch die zu denselben gehörigen Spiritusmengen in Rechnung zu bringen sind.

Das Ergebniss der Untersuchung des bei der Schaukel befindlichen, zur Konstatirung des Stillstandes der Messtrommel dienenden Gefässes, sowie der Vorrichtung zur Konstatirung des Dampfeintrittes wird ebenfalls im Brennereiregister vorgemerkt. Zugleich wird, wenn in dem ersteren Gefässe Flüssigkeit gefunden wird und weder die Anzeige einer Störung des Messtrommelganges, noch die Erhebung eines Gefällsanstandes wegen einer solchen Störung seit der unmittelbar vorausgegangenen Superkontrole stattgefunden hat, der Gefällsanstand erhoben.

Hinsichtlich der Entleerung dieses Gefässes, falls es gefüllt vorgefunden wird, gilt die die Entleerung des gleichen Gefässes der gewöhnlichen Kontrole betreffende Weisung.

Wird dagegen bei der fraglichen Vorrichtung ein Dampfeintritt konstatirt, so wird im Zusammenhalte mit anderen Vorkommnissen im Brennereibetriebe zu erwägen sein, welche Schritte zu machen wären.

Die Besichtigung der inneren Theile des Messapparates geht nur so weit, als sie ohne Loslösung und Herausnahme dieser Theile möglich ist. Werden Mängel gefunden, so erfolgt die amtliche Konstatirung derselben,

und falls sie die Richtigkeit der Anzeigen des Messapparates stören, die Ausschliessung des letzteren von der weiteren Verwendung bei der Produktversteuerung.

Eine etwa vorhandene Verunreinigung des Siebes im Alkoholometerständer wird aber von dem Finanzorgane selbst beseitigt und auch das über den Axenlagen der Messtrommel angebrachte Oelfläschchen mit geeignetem Oel, das die Brennerei beizustellen hat, versehen. Nachdem in solcher Weise die Aufgabe der Superkontrole bei dem Spiritus-Messapparate gelöst worden ist, werden der Deckel des Apparatkastens, die Thürchen zu den Spiritusproben im Apparatkasten und im Zinksturze und der Deckel des letzteren wieder unter amtlichen Verschluss gelegt.

Der längste Zeitraum, welcher bei der Superkontrole zwischen je zwei unmittelbar aufeinander folgenden Gradirungen der Probeflüssigkeiten liegen darf, ist nach der Betriebsgrösse der Brennerei, beziehungsweise der Brennvorrichtung, mit deren Kühlapparate der Spiritus-Messapparat verbunden ist, nach der Grösse der Probeschöpfer der Messtrommel und nach dem Rauminhalte des Probenbehältnisses der Superkontrole zu bemessen.

Jedenfalls muss vermieden werden, dass eine Uiberfüllung dieses Behältnisses eintritt.

Für die gewöhnliche Kontrole gilt als Regel, dass die Gradirung der Probeflüssigkeiten — abgesehen von besonderen Vorkommnissen, welche dieselbe veranlassen — in jeder unter der Produktbesteuerung stehenden Brennerei am Schlusse des in je einer Betriebsanmeldung enthaltenen Zeitraumes zum Behufe der Branntweinsteuer-Abrechnung und in einer Brennerei, wo schon ein 14tägiger Betrieb soviel Spiritusproben liefert, als zur Füllung des bei der Gradirung nöthigen Senkgefässes zureicht, auch ungefähr in der Mitte des zwischen je zwei Branntweinsteuer-Abrechnungen liegenden Betriebszeitraumes zu geschehen hat.

IX. Wenigstens Einmal in jeder jährlichen Erzeugungsperiode haben zwei Finanzorgane, nämlich das Organ der Superkontrole und der Kontrol-Bezirksleiter die Mengenanzeige des Spiritus-Messapparates in der Brennerei zu kontroliren, indem sie den aus demselben ablaufenden Spiritus messen und das Ergebniss dieser Messung mit jener Mengenanzeige vergleichen.

Die Messung muss sich auf einen Spiritusablauf von mindestens zwei Hektoliter erstrecken. Differenzen bis drei Perzent zwischen dem Messungsergebnisse und der Mengenanzeigen können in Berücksichtigung der Beobachtungsfehler unbeachtet bleiben. Bei grösseren Differenzen wird die fernere Verwendung des Spiritus-Messapparates bei der Produktbesteuerung sistirt, jedoch in dem Falle, dass das Messungsergebniss kleiner, als die Mengenanzeige ist, nur mit Zustimmung des Brennereiunternehmers oder seines Stellvertreters.

An diesen Kontrolsakt reiht sich auch die Probe, ob die Vorrichtungen, welche die Störung des Messtrommelganges ankündigen, beziehungsweise konstatiren sollen, noch wirksam sind, ob also, wenn die Messtrommel während des Spirituszuflusses aufgehalten wird, die Schaukel und das Läutewerk in Bewegung kommen und die betreffenden Konstatirgefässe sich mit Spiritus füllen. Die bei der Probe ungemessen durch den Messapparat laufende geringe Spiritusmenge wird geschätzt, nach der Schätzung in das Brennereiregister eingetragen und bei der monatlichen Branntweinsteuer-Abrechnung zu der Mengenanzeige des Messapparates hinzugezählt.

Es wird genügen, wenn bei gehemmtem Gange der Messtrommel nur ungefähr 30 Liter Spiritus über die Schaukel ablaufen.

Sollten die fraglichen Kontrolvorrichtungen sich auch nur theilweise nicht bewähren, so wird der Spiritus-Messapparat von der weiteren Verwendung in der Branntweinsteuer-Kontrole anzuschliessen sein.

Anmerkungen.

1. **Verordnung wegen Sicherung richtiger Spiritusproben in den Dolainskischen Spiritus-Messapparaten.** Um zu verhüten, dass die in den beiden Probenbehältnissen der Dolainski'schen Spiritus-Messapparate allenfalls bei der Aichung oder bei einer vorausgegangenen Verwendung zurückgebliebene Flüssigkeit einen störenden Einfluss auf den Alkoholgehalt der Spiritusproben ausübe, wird im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanz-Ministerium mit Bezug auf den Erlass des Finanz-Ministeriums vom 3. August 1878

(R.-G.-Bl. Nr. 107) angeordnet, dass sowohl bei der Aufstellung eines solchen Spiritus-Messapparates, in einer unter die Produktbesteuerung fallenden Brennerei, wie auch jedesmal, wenn ein solcher Messapparat nach längerer als zweimonatlicher Unterbrechung wieder in Verwendung genommen werden soll, beide Probebehältnisse zuvor mit Spiritus von dem kraft §. 62 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 mit dem Brennerei-Unternehmer vereinbarten durchschnittlichen Alkoholgehalte des Erzeugnisses auszuspülen sind, und dass der Brennerei-Unternehmer den nöthigen Spiritus beizustellen hat.

Die Einfüllung des Spiritus zu dem angedeuteten Behufe hat durch die Abflussröhrchen mittelst Kautschukschlauches und Trichters zu geschehen. Selbstverständlich ist der eingefüllte Spiritus wieder abzuziehen.

(F.-M.-E. vom 9. August 1879, Z. 22.035, V.-Bl. Nr. 42 ex 1879.)

2. **Verbesserte Glockensignal-Vorrichtung für den Dolainski'schen Spiritus-Messapparat.** Für den bei der Produktbesteuerung in Branntweinbrennereien zugelassenen Dolainski'schen Spiritus-Messapparat (R.-G.-Bl. v. J. 1878, Nr. 107) ist die aus der nachfolgenden Beschreibung und Zeichnung ersichtliche Glockensignal-Vorrichtung (**Läutwerk**) als zweckmässig erkannt worden.

Jeder Dolainski'sche Spiritus-Messapparat, welcher nach dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung für die Zwecke der Branntweinsteuer-Kontrole approbirt werden soll, muss mit dieser neuen Vorrichtung versehen sein, welche an die Stelle derjenigen tritt, die im 4. Absatze des Abschnittes 4 der Beschreibung des fraglichen Apparates angegeben ist.

An dem einen Ende der Schaukel ist eine Zugstange α (angehängte Zeichnung) befestigt, welche vermittelst einer Hebelübersetzung eine Zahnstange β auf- und niederbewegt.

Durch diese Zahnstange wird ein kleines Zahnrad gedreht und hiemit verbunden.

Das Sperrrad γ; die Drehung des letzteren setzt einen Anker und den daran befestigten Stielklöppel δ in hin- und herschwingende Bewegung.

Dieser wenig Raum einnehmende Mechanismus ist über der Schaukel an der vorderen inneren Kastenwand befestigt, und ist zum Schutze noch mit einer Blechklappe R versehen, der Stiel des Klöppels δ geht in einen schmalen Schlitz durch die Kastenwand und schlägt der Klöppel bei jeder Vorwärtsbewegung des Sperrrades γ mehreremale an die Glocke o, welche aussen an der Kastenwand angebracht ist, der schmale Schlitz ist aussen durch die Glocke fast vollständig verdeckt, innen durch die Blechklappe R.

Beim Niedergehen des Faches I der Schaukel F wird die Zahnstange β nach aufwärts bewegt, das Sperrrad dreht sich und der Klöppel δ schlägt an die Glocke o. Beim Niedergehen des Faches II hingegen wird die Zahnstange nach unten gezogen, und das Sperrrad γ durch eine eigene Sperrvorrichtung gehalten, bleibt in unveränderter Lage; die Glocke wird demnach nur anschlagen, wenn das Fach I sich senkt, aber dann mehreremale hintereinander.

(Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 7. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 71, S. 239.)

3. Wenn bei Störungen im Dolainski'schen Kontrol-Messapparate die Nothwendigkeit eintritt, den Verfertiger desselben Ferdinand Dolainski & Comp. in Wien als **Sachverständigen** einzuvernehmen, der diesbezügliche Befund künftig unmittelbar von der betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direktion im Wege derjenigen in Wien eingeholt werden kann.

(F.-M.-E. vom 5. Oktober 1880, Z. 10.629.)

6. Spiritus-Messapparat

von Jeanrenaud & Comp., System J. Weiser.[1])

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium werden bei der nach den §§. 25 und 61 des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 gestatteten Produktversteuerung auch Spiritus-Messapparate von Jeanrenaud und Comp., System J. Weiser, von der in der folgenden Beschreibung angegebenen Einrichtung nach Massgabe der Bestimmungen der weiter folgenden Verwendungsvorschrift zugelassen.

---

[1]) Finanz-Ministerial-Erlass vom 19. Juli 1881, Z. 19.885, V.-Bl. Nr. 35. — R.-G.-Bl. vom 30. Juli 1881, Nr. 81. — (**Siehe Illustrationstafel C.**)

A. Beschreibung

des bei der Produktversteuerung verwendbaren Spiritus-Messapparates von Jeanrenaud & Comp., System J. Weiser.

Die Hauptbestandtheile dieses in der angehängten Zeichnung dargestellten Messapparates sind:

1. Der äussere Kasten zur Aufnahme sämmtlicher Apparattheile.
2. Der Alkoholometerständer mit Maximal-Thermometer.
3. Die Messtrommel sammt Zählwerk.
4. Die beiden Behältnisse für Spiritusproben.
5. Kontrolvorrichtungen für den Stillstand der Messtrommel, als: Signalschaukel, Signalglocke, Datumregister und Aufschriftsplatte.
6. Besondere Sicherheitsvorrichtungen.

Jeder Apparat ist mit der Firma und der fortlaufenden Nummer versehen. Die gleiche Nummer führen alle Haupt- und grösseren Nebenbestandtheile.

1. Der äussere Kasten.

Der äussere Kasten *D, Fig. 1* besteht aus einer in den 4 Ecken rund abgebogenen und in der Hinterwand zusammenstossenden Tafel von starkem Eisenblech, welche mit der durchlöcherten gusseisernen Bodenplatte fest verbunden ist.

Vier vorstehende Lappen (Füsse) sind zur Befestigung an die Postamentplatte mit Schraubenlöchern versehen.

Der gusseiserne Deckel, aus zwei in der Mitte satzartig übereinander schliessenden Theilen bestehend, wird mit 4 in der Mitte des Deckels zusammenstossenden, zum Plombiren eingerichteten Stangen gesperrt. Am rückwärtigen Theil befindet sich ein aufrechtstehender Aufsatz, welcher zur Aufnahme des Alkoholometerständers dient. Nach vorne ist dieser Theil durch eine halbglockenartige Glaskuppel, *L, Fig. 2* geschlossen, durch welche die Beobachtung des Alkoholometers und des Maximal-Thermometers geschieht.

2. Der Alkoholometerständer.

Der Alkoholometerständer *A, Fig. 1, 2, 3* und *9* aus Britaniametall gefertigt, besteht aus zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung nimmt den aus der Kühlschlange tretenden Spiritus auf und lässt ihn durch den mit einer Uiberlaufschale versehenen Uiberlaufstutzen *t, Fig. 2* in die muschelartig geformte und mit einem Siebeinsatz *n* versehene zweite Abtheilung gelangen, von wo er durch den an derselben mit Schrauben befestigten und auf einer Eisenstütze ruhenden knieförmigen Stutzen *m* der Messtrommel zugeführt wird. Oberhalb der Einlauföffnung ist eine mit kleinen Stäben überdeckte Oeffnung angebracht, durch welche die aus der Kühlschlange mitgeführte Luft in der Richtung des Pfeilers austreten kann. In der Vorderwand der ersten Abtheilung oberhalb des Uiberlaufstutzens, in welchem die Alkoholwage eingesetzt wird, ist der Maximalthermometer *f* eingesetzt.

Um den oberen Rand der vorderen Abtheilung ist eine Rinne aufgesetzt, welche den bei allenfalls zu starkem Zuflusse an die Glaskuppel spritzenden Spiritus auffängt und durch nach innen führende Oeffnungen in diese Abtheilung und weiter in die Messtrommel leitet.

Durch 4 starke Schrauben ist der Alkoholometerständer mit dem Kasten fest verbunden.

3. Die Messtrommel sammt Zählwerk.

Die Messtrommel *B, Fig. 2, 3, 4* und *5*, ebenfalls aus Britaniametall gefertigt, hat einen Durchmesser von 48 Centimeter und ist in 3 gleich grosse

Abtheilungen (Messfächer) abgetheilt. Der Fassungsraum beträgt bei einer ganzen Umdrehung genau 20 Liter, wovon auf ein Messfach der dritte Theil entfällt.

Der Einlauf des Spiritus erfolgt durch den früher erwähnten Stutzen *m* vom Alkoholometerständer aus. Der Auslauf durch die Oeffnung *l*, *Fig. 4* am Umfang der Trommel. Die Achse ist aus Stahl und an den Stellen der Auflagen mit Nickelhülsen, im Weiteren mit Britaniametall überzogen und lagert einerseits auf einem Querlager aus Nickel in dem Stutzen *m*, anderseits in einem Achatstein-Lager, welches an der Vorderwand des Apparatkastens befestigt ist; über dieses Lager ist zu dessen Oelung ein Oelglas (Selbstöler) angebracht. An dem über dieses Lager hinausragenden Ende ist die Trommelachse durch eine Kreuzverkuppelung *g*, mit jener des Zählwerkes, welches in der Vorderwand des Kastens eingesetzt ist, verbunden.

Das Zählwerk *G*; *Fig. 1, 2* hat 6, von aussen durch eine mit entsprechenden Oeffnungen versehenen Metallplatte sichtbare, und mit Glas geschützte Zifferblätter, wovon 5 in der oberen Reihe in einer Linie, und eines tiefer gelegen ist. Das tiefer gelegene Zifferblatt registrirt die Entleerung der einzelnen Messfächer mit 6·66, 13·3 und überträgt bei der dritten Entleerung, die mit 0 ausgedrückt wird, den Gesammtfassungsraum der Messtrommel von genau 20 Liter auf die erste obere Zifferstelle.

Die Registrirung rückt successive bis 9·9980 + 13·3 vor; die auf diese Zahl folgenden Nullen auf sämmtliche Zifferstellen (00000·0) drücken die Zahl 100.000 aus. Die obere Reihe ist in arithmetischer Ordnung abzulesen, und die auf dem unteren Zifferblatte ersichtliche Zahl zuzurechnen.

Auf der Trommelachse ist zum Schutze des Zählwerkes eine Sperre angebracht.

Aus den Trommel-Messfächern gelangt der Spiritus in einen aus Britaniametall gefertigten Ausgusstrog *C*, Fig. 2, 3, 5 und 6, dann durch die dicht am Boden dieses Troges befindliche Oeffnung in die Vorkammer und weiter durch das Auslaufrohr *a* aus dem Apparat. Diese Oeffnung ist gegen äussere Einwirkung durch eine in der Vorkammer eingesetzte Blende geschützt.

Die Funktion und die Konstruktion der Trommel kann aus Fig. 4 der beiliegenden Zeichnung, in welcher die Vorderwand weggenommen erscheint, leicht entnommen werden. Die Füllung der Messfächer geschieht durch die Schlitze *k* vom Mittelkanal aus, die Entleerung durch die Oeffnungen *l*, *l* 1, *l* 2 am Umfang der Trommel. Nachdem die erste Abtheilung vollkommen gefüllt ist, steigt der Spiritus im Kanale so hoch, bis er den Einlaufschlitz der zweiten Abtheilung erreicht. Der von jetzt ab in die zweite Abtheilung eintretende Spiritus bewirkt bald ein bedeutendes Uibergewicht und bringt die Trommel nach links in eine drehende Bewegung. Der Spiritus der ersten Abtheilung tritt durch die Oeffnung *l* aus und die zweite Abtheilung kommt in dieselbe Lage wie früher Abtheilung *I* war.

4. Die beiden Probebehältnisse.

Die beiden aus verzinntem Kupfer angefertigten Probebehältnisse *F*, F_1, Figur 7 und 8 sind bestimmt, Proben des von der Messtrommel gemessenen Spiritus aufzunehmen. Zur Absonderung dieser Proben ist an der rückwärtigen Trommelwand für jedes Messfach ein, von aussen ganz verdeckter Doppelprobenehmer *q*, Figur 2 von bestimmtem Rauminhalte angebracht, welcher mit dem Innern des betreffenden Messfaches kommunicirt. Bei der Entleerung der Messfächer werden diese Probenehmer gefüllt und entleeren dann ihren Inhalt durch die Trichter *o* und o_1 in die unter denselben befindlichen Untertrichter. Durch den letzteren gelangen die Proben in die

fraglichen Behältnisse und zwar durch Trichter o in das Behältniss für die gewöhnliche, durch Trichter o_1 in das Behältniss für die Superkontrole. Beide Probebehältnisse haben ihre Lage unter dem Ausgusstroge C, und zwar das für die gewöhnliche Kontrole in der vorderen, jenes für die Superkontrole in der rückwärtigen Hälfte.

Der Fassungsraum des ersteren beträgt circa 18, jener des letzteren circa 16 Liter. Ihre Form ist durch ihre Lage bestimmt und in Figur 7 und 8 ersichtlich.

Der Einlauf der Spiritusproben ist am Oberboden derselben erhöht angebracht und durch einen Flüssigkeitsabschluss vor Verdunstung geschützt. Die durch die Flüssigkeit verdrängte Luft entweicht aus jedem Probebältnisse durch eine an der höchsten Stelle des Einlaufröhrchens befindliche ganz kleine Oeffnung. Um eine allfällige Abnahme des Alkoholgehaltes, welche der Probespiritus während der Aufbewahrung in den Behältnissen erleidet, kontroliren zu können, ist in jedes Behältniss je ein für sich dicht abgeschlossenes, circa $^1/_2$ Liter fassendes Gefäss p und p_1 eingesetzt. In diese Gefässe wird nach Entfernung der Verschraubungen, durch die Füllstutzen c und c_1, mittelst eines Trichters Spiritus von bestimmter Gradhältigkeit eingefüllt. Ein jedes Einsatzgefäss kommunicirt durch ein an dessen Oberboden aufgesetztes Rohr mit dem Luftraume des betreffenden Probebehältnisses.

Das Ablassen des in den Einsatzgefässen befindlichen Spiritus geschieht durch die Pippen 2, 2_1, Figur 7 und 8.

Die Vergleichung des Alkoholgehaltes mit dem ursprünglichen zeigt den eingetretenen Alkoholgehaltsverlust an.

Die Entleerung des Probegefässes F erfolgt durch die Pippe 1. Diese Pippe, sowie jene des Einsatzgefässes ist durch das an der Vorderwand des schmiedeisernen Kastens angebrachte Thürchen, welches in der Zeichnung Figur 1 abgenommen erscheint, zugänglich.

Die beiden Ablasspippen des Superkontrolbehälters F_1 sind an der linken Seitenwand gelegen und ebenfalls durch ein Thürchen im Umschlagkasten zugänglich. Die Böden der Probebehältnisse und Einsatzgefässe haben nach den Pippen zu entsprechenden Fall, um vollkommen entleert werden zu können.

5. Die Kontrolvorrichtung für den Trommelstillstand.

Sollte die Messtrommel durch irgend ein Hinderniss stehen bleiben, so wird sich der Spiritus im Innern derselben anstauen, bis er durch den in der Mitte der Vorderwand eingesetzten Uiberlauftrichter d, Figur 2 und 3 austritt.

Unter diesem Trichter ist an der Innenseite der Vorderwand des Ausgusstroges eine horizontal liegende einfächrige, und um eine Achse bewegliche Schaukel K, Figur 2 angebracht, die sich mit dem austretenden Spiritus füllt und nach eingetretenem Uibergewichte nach der rechten Seite umschlägt. Hiedurch wird durch einen an der linken Seite derselben angebrachten Hebel die in der Vorderwand des Kastens eingesetzte Signalglocke H, Fig. 1 und 2, welche ein minutenlanges weithin hörbares Signal gibt, in Bewegung gesetzt. Gleichzeitig erscheint vor der oberhalb derselben eingesetzten Glasscheibe die mit deutlicher Aufschrift „Stillstand“ versehene Platte s, Fig. 1 und 2, welche als weiteres Signal dient. Zugleich wird auch das mit dieser Platte in Verbindung stehende und bis jetzt beweglich gewesene Datumregister ϑ, Figur 1 abgesperrt, so dass Monat und Tag nicht mehr verändert werden können.

Dieses Datumregister befindet sich an der vorderen Wand des Apparatkastens, ist nach Aussen durch ein starkes Glas geschützt und besteht aus zwei, auf einer Achse mit nach Aussen vorstehenden festen Schlüsseln drehbaren, die Namen der Monate und die Ziffern der Monatstage enthaltenden Scheiben.

Jede dieser Scheiben ist mit einem gezahnten Sperrrade und dazugehörigem Sperrkegel zur Verhinderung der Rückwärtsbewegung versehen. Die Vorwärtsbewegung (das Stellen) der Monatscheibe geschieht, indem der an der vorderen Kastenwand nach Aussen vorstehende trichterförmige Kreisschlüssel von rechts nach links, jene der Tagscheibe dagegen, indem der aus dem trichterförmigen hervorragende Flügelschlüssel von links nach rechts gedreht wird.

Bei eintretendem Trommelstillstande werden die erwähnten beiden Sperrräder durch das Herabfallen des über dem Datumregister angebrachten Hebels gesperrt, so, dass die Scheiben so lange unverrückbar bleiben, bis dieser Hebel wieder gehoben und auf seinen Stützpunkt aufgelegt wird.

Der Trommelstillstand wird ferner auch noch auf folgende Weise konstatirt: An der vorderen und linken Seitewand des Ausgusstroges *C*, ist an der Aussenseite je ein Behälter *b u*, Figur 3, 5 und 6 von circa 200 K. Cent. Rauminhalt angebracht.

Ein Theil des über die Schaukel fliessenden Spiritus wird durch die mit derselben in Verbindung stehenden Vertheilungsröhrchen diesen Gefässen zugeführt. Nach erfolgter Füllung, was nach Durchfliessung von beiläufig 10 Liter bewerkstelligt ist, bleiben diese Gefässe gefüllt, bis sie von dem hiezu berechtigten Organe entleert werden. Die Entleerung geschieht durch die Pippen 3 und 3_1, welche gleich jenen der Probebehältnisse und Einsatzgefässe durch die Thürchen im Kasten zugängig sind. Hiebei ist zu bemerken, dass die Röhrchen dieser Pippen von unten nach aufwärts umzulegen sind. Der während des Stillstandes der Messtrommel zugeführte Spiritus tritt ebenfalls durch den Auslauf *a* aus dem Apparate.

6. Besondere Sicherheitsvorrichtungen.

a) Versicherung der Ausflussöffnung des Apparatkastens.

Um eine allfällige Einwirkung von Aussen durch die Ausffussöffnung des Apparatkastens auf den Trommelgang konstatiren zu können, ist dieser Oeffnung gegenüber in der Vorkammer des Ausgusstroges eine nach unten offene hohle Blende angelöthet.

Würde z. B. eine Anbohrung, um die Einwirkung auf den Trommelgang zu ermöglichen, versucht, so müssten die Vor- und Rückwand dieser Blende durchbohrt werden; der Spiritus würde aber dann theilweise durch die entstandene Oeffnung durch den durchlöcherten Kastenladen, auf die Postamentplatte gelangen und von da durch deren hohlen Fuss über das Postament ablaufen.

b) Schutzmittel gegen das Stauen des Spiritus im Ausgusstroge.

Sollte durch Anstauen von Spiritus im Ausgusstroge auf den Trommelgang einzuwirken versucht werden, so wird, ohne den Trommelgang zu behindern, der Spiritus durch das auf der Vorkammer eingesetzte Uiberlaufrohr *e*, Figur 3, 5 und 6 überlaufen und auf demselben Wege über das Postament abfliessen.

c) Vorrichtung zur Konstatirung der Einführung von Dampf.

Zur Konstatirung der Einführung von Dampf in den Apparat dient der schon erwähnte, im Alkoholometerständer eingesetzte Maximal-Thermometer *f*,

der auch noch den Zweck hat, dem Brenner stets genau die Temperatur in Graden nach Celsius anzuzeigen. Der Kompensationsstab dieses Thermometers steht immer in der Flüssigkeit und der mit demselben verbundene und am Zifferblatte deutlich sichtbare schwarze Zeiger folgt genau dem Steigen oder Fallen der Temperatur des zufliessenden Spiritus.

Beim Steigen der Temperatur wird der zweite gelbe (Kontrolzeiger) vom ersteren stets mitgenommen, beim Fallen jedoch an der höchsten Stelle stehen gelassen.

Dieser Kontrolzeiger, der durch eine Plombe versichert ist, kann nur von dem hiezu berechtigten Organe nach Entfernung der Plombe auf die 15 Grad zurückgeführt werden.

d) Schutzmittel gegen Eintritt von Niederschlägen in die Probebehältnisse.

Wie schon erwähnt, werden die Probenehmer, die von Aussen ganz geschlossen sind, und deren Ende in die Trichter o und o_1, Figur 2 einmünden, aus dem Innern der Messfächer gespeist; diese Trichter, sowie die Untertrichter, welche die Probemenge aufnehmen und den Probebehältnissen zuführen, sind durch eine vollständig abschliessende und zum Plombiren eingerichtete Deckkappe vollständig gedeckt.

e) Plombirungen.

Behufs Versicherung der Flantschenverbindung des Alkoholometerständers des Messapparates mit jener des Einflussrohres sind die Köpfe der Flantschenschrauben zur Aufnahme einer unter amtlichen Verschluss zu legenden Schnur durchlöchert. Behufs Versicherung des Rohres, durch welches der Spiritus aus dem Apparat weiter geleitet wird, ist die, dieses Rohr mit dem Apparat verbindende Holländermutter in dem Kranze mit einer Oeffnung versehen, durch welche eine Schnur gezogen, mit der in der Kastenwand eingenieteten Oese verbunden und unter Verschluss gelegt werden kann. Die Schrauben, welche die Holländerverschraubung mit dem Apparatkasten verbinden, sind durch einen an der Holländermutter angebrachten Kranz gedeckt, so, dass sie weder gelockert, noch entfernt werden können.

Zum amtlichen Verschlusse des Apparates sind äusserlich nur 3 Plomben nöthig, nämlich je eine an den erwähnten beiden Seitenthürchen und eine bei den Verschlusspolzen am Kastendeckel. Im Innern des Apparates befinden sich Vorrichtungen zur Anbringung des amtlichen Verschlusses am Maximal-Thermometer, an der die Gradirtrichter überdeckenden Schutzkappe und an dem Zählwerke.

f) Der Zinksturz.

Der Uibersturz aus Zink, welcher von Innen weiss angestrichen und von Aussen blank ist, besteht aus 3 Theilen, und zwar der zweitheiligen Zarge, und dem dieselbe von oben abschliessenden Deckel. Die beiden Zargentheile sind in ihren 4 Ecken rund abgebogen und schliessen in der Mitte des Apparates mit an den Seitenwänden nach Innen angebrachten Laschen und Schlupfen zusammen. Der vordere Theil hat einen Ausschnitt für das Ablaufrohr, und einen zweiten zur Ablesung der Zählwerksanzeige und zur Beobachtung des Datumregisters und der Aufschriftsplatte, ferner ein zum Plombiren eingerichtetes Thürchen, welches mit dem zu den Ablasspippen der gewöhnlichen Kontrole führenden Thürchen im Apparatkasten korrespondirt. Der rückwärtige Theil, dessen Hinterwand in der Mitte bis zum Einlaufrohr erhöht ist, hat in der linken Seitenwand ebenfalls ein zum Plombiren eingerichtetes Thürchen, welches mit dem im Apparatkasten angebrachten, zu den Ablasspippen der Superkontrole führenden Thürchen korrespondirt.

Der Deckel hat einen dem Alkoholometerständer entsprechenden Aufsatz, welcher nach vorne zum Schutze der im Apparatdeckel eingesetzten Glasglocke mit einem der Form dieser Glocke entsprechenden Drahtgitter abschliesst. An der Stelle vor dem Alkoholometer und dem Maximal-Thermometer ist dieses Gitter ausgeschnitten, so, dass beide direkt durch die Glaskuppel beobachtet werden können.

In der diesen Aufsatz abschliessenden Hinterwand ist oben an der Stelle der Luftabströmung im Alkoholometerständer eine mit einer Kappe geschützte Oeffnung angebracht; nach unten ein Ausschnitt, dessen Kanten das Einlaufrohr umschliessen, und in einem Falze über jenen Theil der Hinterwand der Zarge geschoben werden, welcher von unten das Einlaufrohr umschliesst. Im Uibrigen wird die Zarge nach Aussen ringsum vom Deckel mit einem Falze umschlossen. Beim Uiberdecken des Apparates mit dem Sturze wird zuerst der rückwärtige Theil der Zarge von rückwärts auf der Postamentplatte vorgeschoben, bis die Hinterwand dieselbe abschliesst; dann wird der vordere Theil so von vorne nach rückwärts geschoben, dass die an demselben angelötheten Laschen sich in die Schlupfen an dem Hinterheil einfügen und die Kanten der Seitenwände zusammenstossen.

Durch übereinander stehende, an den inneren Seitenwänden befestigte Oesen wird von oben je ein Vorsteckbolzen geschoben, wodurch beide Theile mit einander fest verbunden werden.

Mit dem von oben aufzulegenden Deckel werden diese Bolzen verdeckt und der Uibersturz abgeschlossen. Der in der Vorderwand befindliche Schlitz unter dem Auslaufrohre wird durch ein zum Anlegen des amtlichen Verschlusses eingerichtetes Schutzblech verdeckt.

Die Zarge und der Deckel haben je zwei Oesen zur Aufnahme der Verschlussschnur.

B. Vorschrift

über die Verwendung des Spiritus-Messapparates von Jeanrenaud & Comp., System J. Weiser, bei der Produktbesteuerung in einer Branntwein-Brennerei.

I. Ein von der genannten Firma angefertiger Spiritus-Messapparat, welcher in einer Branntweinbrennerei für die Produktbesteuerung aufgestellt werden soll, muss von einem hiezu berechtigten k. k. Aichamte für diesen Zweck approbirt, und mit dem Approbationszeugnisse und der Bezeichnung des Aichamtes versehen sein.

Auch die weitere Verwendung eines bereits aufgestellten, approbirten Spiritus-Messapparates von Jeanrenaud & Comp. für die Produktversteuerung ist davon abhängig, dass derselbe ausser den Zeiträumen, während welcher die amtlichen Erhebungen bei demselben gepflogen wurden, immer unter gefällsamtlichen Verschlusse gestanden ist.

II. Die Aufstellung des Spiritus-Messapparates für die Produktbesteuerung einer Branntweinbrennerei hat unter der Uiberwachung der hiezu bestellten Finanzorgane nämlich eines Organes der Superkontrole, welche die Finanz-Behörde erster Instanz auszuüben hat, und des Kontrolbezirksleiters in Gegenwart des Branntweinbrennerei-Unternehmers oder seines Stellvertreters zu geschehen.

Bevor dieselbe begonnen wird, haben die Finanzorgane zu erheben, ob die zur Sperre des Deckels des Apparatkastens und der Kontrolthürchen des Kastens von dem k. k. Aichamte angelegten Verschlüsse (Plomben) auch unversehrt sind.

Wenn sich in dieser Beziehung kein Anstand ergibt, so haben die Finanzorgane, nach Abnahme der Verschlüsse des Aichamtes den Apparat

zu öffnen, die im Innern desselben wegen des Transportes angebrachten Schutzmittel zu entfernen und zu untersuchen, ob nicht während des Transportes ein innerer Theil verletzt worden sei. Insbesondere ist durch Drehung der Trommel von rechts nach links zu untersuchen, ob sie nach dieser Richtung leicht beweglich sei und ob auch die Signalschaukel sich leicht auf ihrer Achse bewege.

Ergeben sich bei dieser Untersuchung keine Anstände, so wird das Oelfläschen über dem Messtrommel-Achsenlager mit reinem Baumöl gefüllt, die Signalschaukel in die wagrechte Lage gebracht, die Signalglocke aufgezogen, die Aufschriftsplatte aufgehoben und auf ihren Stützpunkt aufgelegt, der Kontrolzeiger am Maximal-Thermometer auf die Normaltemperaturstelle gestellt, und an demselben, sowie an der Gradirtrichterkappe und dem Zählwerkverschluss die amtlichen Plomben angelegt, der Apparat geschlossen und von Aussen unter amtlichen Verschluss gelegt.

Das Organ der Superkontrole ist allein berufen, den unversehrten amtlichen Verschluss an dem Deckel und an dem zu den Ablasspippen der Superkontrole führenden Thürchen des Apparatkastens abzunehmen und diesen Deckel und dieses Thürchen, sowie die beiden Schrauben, mit welchen das Zählwerk befestigt ist, unter amtlichen Verschluss zu legen.

Dies gilt nicht blos für die Aufstellung eines Spiritus-Messapparates, sondern auch für die ganze Dauer der Verwendung desselben zur Produktversteuerung.

Ist der amtliche Verschluss an dem Deckel oder an dem fraglichen Thürchen des Apparatkastens verletzt worden, so soll zwar der Kontrol-Bezirksleiter einstweilen einen neuen Verschluss daselbst anlegen, er hat aber sogleich auch die Anzeige hievon an die Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten, damit der Verschluss der Superkontrole wieder hergestellt werde.

Das Organ der Superkontrole soll insbesondere auch darauf sehen, dass der Kasten des aufzustellenden Spiritus-Messapparates nicht länger offen bleibt, als die vorzunehmenden Erhebungen unumgänglich nöthig machen.

III. Zur Aufstellung des Spiritus-Messapparates darf nur dann geschritten werden, wenn in den vorangeführten Punkten durch die Prüfung sich kein Anstand ergeben hat.

Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des bestehenden Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 und die Anordnung des §. 16, Z. 1 und 2 der Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878 genau zu befolgen.

Die Finanzorgane haben sich insbesondere auch die Andeutungen des §. 8 der Belehrung über die Bemessung, Einhebung und Uiberwachung der Branntweinsteuer vom 3. Juli 1878 (V.-Bl. S. 335) gegenwärtig zu halten.

Die Postamentplatte, durch welche die Verbindung des Spiritus-Mess-Apparates mit dem aus Ziegelsteinen gemauerten, in der Mitte mit einem hohlen Raum versehenen Postamente vermittelt wird, muss aus Gusseisen bestehen, und einen hohlen Fuss mit Anker haben und wird so eingemauert, dass das auf derselben angebrachte Zeichen in Form eines Sternes, welches die Zählwerkseite des Apparates bezeichnet, nach vorne zu stehen kommt.

In der angehängten Zeichnung *Fig. 1* ist dieselbe, sowie deren Befestigung im Postamente ersichtlich.

Der auf die Postamentplatte gestellte Spiritus-Messapparat ist an dieselbe anzuschrauben. Zu diesem Ende müssen an den 4 Ecken dieser Platte mit Schraubengewind versehene Löcher vorhanden sein, welche mit den zur Aufnahme der Befestigungschrauben bestimmten Löchern der Bodenplatte des Apparatkastens korrespondiren.

Diese Schrauben sind fest anzuziehen und gegen unbefugte Lockerung durch eiserne, an dem einen Ende mit einem Kopfe und an dem anderen Ende mit einem Oehr versehene Stäbchen zu schützen, indem man durch je zwei der durchbohrten Schraubenköpfe ein solches Stäbchen schiebt und an das mit dem Oehr versehenen Ende desselben die amtliche Plombe legt.

Den Finanzorganen obliegt es, sorgfältig darauf zu sehen, dass keine Befestigungsschraube und kein Verschlussstäbchen irgend eine, die Umgehung des amtlichen Verschlusses ermöglichende Zusammensetzung habe.

IV. Die Verbindung des Spiritus-Messapparates mit dem Kühlapparate der Brennvorrichtung ist dadurch herzustellen, dass das Verbindungsrohr (§. 61, Z. 7 des Branntweinsteuergesetzes) einerseits durch eine dem Apparate beigegebene Verbindungsflantsche mit dem Alkoholometerständer des Messapparates, andererseits durch eine zweite Flantsche mittelst Schrauben, deren Köpfe zum Zwecke der Plombirung durchbohrt sind, vereinigt wird. Das Verbindungsrohr ist durch das Uiberrohr zu decken, wovon der §. 61, Z 7 des Branntweinsteuergesetzes und der §. 16, Zahl 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben handeln. Das Auslaufrohr, durch welches der Spiritus aus dem Apparate weiter geleitet wird, wird durch die dem Apparate beigegebene Holländermutter mit demselben verbunden und ebenfalls unter amtlichen Verschluss gelegt.

V. Der im §. 61, Z. 1 des Branntweinsteuer-Gesetzes geforderte Uibersturz aus Zink (*A*, lit. *f*) wird nun nach erfolgter vorschriftsmässiger Aufstellung und Befestigung des Apparates über denselben angelegt und unter amtlichen Verschluss genommen. Sodann wird der Stand des Zählwerkes, sowie der Stand des Kontrolzeigers am Maximal-Thermometer vorgemerkt und über das Geschehene ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Brennerei-Unternehmer oder dessen Stellvertreter mitzufertigen ist.

Dieses Protokoll soll den Spiritus-Messapparat nach seinen mit dem Approbationszeugnisse des Aichamtes übereinstimmenden Merkmalen bezeichnen und die Darstellung aller Vorkehrungen enthalten, welche getroffen worden sind, um den Stand des Messapparates und dessen Verbindung mit dem Kühlapparate sichern.

VI. Am Tage der Eröffnung des nach dem Produkte zu versteuernden Brennereibetriebes, oder höchstens 3 Tage später, werden die Einsatzgefässe für die Konstatirung der Abnahme des Alkoholgehaltes mit Spiritus gefüllt, welcher genau oder nahezu den nach §. 62 des Branntweinsteuer-Gesetzes ermittelten durchschnittlichen Alkoholgehalt des Erzeugnisses hat.

Der erhobene Alkoholgehalt wird in das Brennereiregister eingetragen, sobald der behufs dieser Amtshandlung abgenommene amtliche Verschluss am Apparatkasten und am Zinksturze wieder angelegt worden ist.

Die gleiche Amtshandlung findet statt, so oft nach einer Betriebsunterbrechung, während welcher die letzte monatliche Branntweinsteuer-Abrechnung erfolgt ist, der Brennereibetrieb innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode wieder aufgenommen wird. Selbstverständlich wird auch jedesmal, nachdem während der jährlichen Erzeugungsperiode ein Einsatzgefäss behufs der Untersuchung seines Inhaltes entleert worden ist, dasselbe sofort wieder mit Spiritus gefüllt und dessen Alkoholgehalt im Brennereiregister vorgemerkt.

Der zur Füllung der Einsatzgefässe erforderliche Spiritus ist von der Brennerei beizustellen, an welche auch der zu weiterer Verwendung nicht mehr brauchbare zurückgestellt wird.

Die Amtshandlung bei dem für die Superkontrole bestimmten Einsatzgefässe ist selbstverständlich von einem Organe dieser Kontrole zu vollziehen.

VII Um die Menge und den Alkoholgehalt des Spiritus, welcher durch den Spiritus-Messapparat geflossen ist, zu erheben, wird vorgegangen, wie folgt:

1. Zuerst wird genau untersucht, ob die amtlichen Verschlüsse an der Brennvorrichtung, an dem Kühlapparate, am Uiherrohre des Verbindungsrohres zwischen Kühlapparat und Messaparat, am Zinksturze des letzteren, u. s. w. unverletzt sind und ihr Zweck nicht vereitelt worden ist.

Jeder Anstand, der sich ergibt, wird amtlich konstatirt.

2. Hierauf wird der Betrieb der Brennvorrichtung auf kurze Zeit eingestellt, die Zählwerkanzeige des Messapparates, sowie der Stand des Kontrolzeigers am Maximal-Thermometer und der Stand des Datumregisters in das Brennereiregister eingetragen und sowohl der Zinksturz vom Messapparate, als auch das Uiberrohr vom Verbindungsrohr abgenommen. Die inneren Wände des Zinksturzes, sowie die äusseren Wände des Apparatkastens und dessen Verbindung mit dem Postamente, dann die inneren Theile des Uiberrohres und die äusseren Theile des Verbindungsrohres werden ebenfalls sorgfältig besichtigt und allfällige Mängel amtlich konstatirt.

Der Stand des Kontrolzeigers am Maximal-Thermometer wird ebenfalls amtlich konstatirt, dieser Zeiger auf 15 Grad zurückgestellt und neuerdings unter amtlichen Verschluss gelegt.

3 Nun wird das Uiberrohr wieder an das Verbindungsrohr und die Seitenwände des Zinksturzes wieder um den Apparat gelegt und an beide wieder der amtliche Verschluss angelegt.

4. Sofort werden am Zinksturze und am Apparatkasten die Thürchen, welche zu dem Ablaufröhrchen für die Spiritusproben der gewöhnlichen Kontrole führen, geöffnet, um zuerst zu untersuchen, ob das daselbst befindliche, zur Konstatirung der Störung des Messtrommelganges dienende Gefäss Flüssigkeit enthält oder nicht.

Sollte das Erstere der Fall sein, und sollten auch die übrigen zur Konstatirung des Trommelstillstandes angebrachten Einrichtungen (A. Z. 5) einen solchen anzeigen, ohne dass die Störung des Trommelganges zur Anzeige gebracht worden wäre, so wird der Gefällsanstand erhoben.

Das mit Flüssigkeit gefüllt vorgefundene Gefäss wird jedenfalls entleert, aber im Falle der Anstandserhebung nicht früher, als es mit der sicheren Feststellung des Sachverhaltes vereinbart ist. Deshalb muss bei der in Rede stehenden Untersuchung die Vorsicht beobachtet werden, dass der Ablaufbahn vorerst nur allmählig geöffnet, und sobald Flüssigkeit abzulaufen beginnt, sogleich wieder geschlossen wird, um den Thatbestand in sicherer Weise ermitteln zu können.

5. Nach Erfüllung der vorstehenden Anordnungen werden die Spiritusproben der gewöhnlichen Kontrole in ein reines und trockenes Gefäss vollständig abgezogen, untereinander gemischt und mittelst des vorgeschriebenen Alkoholometers gradirt.

Das Gleiche geschieht hinsichtlich des Spiritus im Einsatzgefässe der gewöhnlichen Kontrole.

Wenn sich bei diesem Spiritus eine Abnahme des Alkoholgehaltes von mehr als einfünftel Alkoholometergrad zeigt, so wird der Betrag dieser Abnahme zu dem bei den Spiritusproben erhobenenen Alkoholgehalte hinzugerechnet.

Würde der Fall vorkommen, dass wegen allzubeschränkten Brennereibetriebes die abgezogenen Spiritusproben zur entsprechenden Füllung des bei der Gradirung derselben anzuwendenden Senkgefässes nicht zureichen, so markirt man mittelst eines umgebundenen Fadens den Stand der in das Senkgefäss gefüllten Spiritusproben und schätzt nach dem Augenmass, ein

wievielfaches Volumen derselben nöthig ist, um das Senkgefäss voll oder bis zum Uiberfliessen zu füllen. Sodann schüttet man die Spiritusproben in ein anderes reines und trockenes Gefäss, füllt das Senkgefäss so oftmal mit reinem Wasser von ungefähr 12 Grad Reaumur genau bis zur Fadenmarke, als nach der vorausgegangenen Schätzung zur Füllung, beziehungsweise Uiberfüllung des Senkgefässes nöthig ist und schüttet die derart gemessenen Wasserpartien zu den Spiritusproben.

Wird diese aus Spiritus und Wasser bestehende Mischung gradirt, so lässt sich aus dem erhobenen Alkoholgehalte derselben jener Alkoholgehalt mit annähernder Genauigkeit berechnen, den die Spiritusprobe für sich allein hatte.

Ist z. B. vom Wasser das Zweifache (allgemein *n*fache) Volumen der Spiritusproben nothwendig, so dass letztere sammt dem zugeschütteten Wasser das Dreifache (allgemein n + 1fache) von dem ürsprünglichen Volumen haben und wird der Alkoholgehalt der Mischung mit $26^1/_2$ (allgemein m) Alkoholmetergraden erhoben, so besitzen die Spiritusproben allein $26^1/_2 \times 3 = 79^1/_2$ (allgemein $[n + 1]\ m$) Alkoholmetergraden, d. i. eben so viel Mal den Alkoholgehalt der Mischung, als ihr Volumen in demjenigen der Mischung enthalten ist.

Um mittelst des Gebrauches kleiner Senkgefässe die Nothwendigkeit, zu diesem Hilfsmittel greifen zu müssen, auf sehr wenige Fälle zu beschränken, zugleich aber den Gradirungsergebnissen das erforderliche Mass von Genauigkeit zu sichern, sind zur Erhebung des Alkoholgehaltes der Spiritusproben Alkoholometer zu verwenden, deren Skala nicht von 0 bis 100 Grad, sondern nur von 75 bis 96 Grad reicht, aber für jeden Grad in Fünftel getheilt ist.

Nach den Bestimmungen der Aichordnung (R.-G.-Bl. 1872, Nr. 171, §§. 33 bis 36) geaichte Alkoholometer dieser Art in der Länge von 30 Centimeter, wovon 16 Centimeter auf das Schwimmgefäss und 14 Centimeter auf den Stengel entfallen, mit geeigneten Senkgefässen können von den Brennereiunternehmern, welche wegen der Wahl der Produktversteuerung kraft §. 64 des Branntweinsteuergesetzes (R.-G.-Bl. 1878, Nr. 72) in ihren Brennereien einen 100theiligen Alkoholometer von der angeordneten Einrichtung haben müssen, im Wege der Finanzbehörde I. Instanz um die Anschaffungskosten bezogen werden.

6. Die gewöhnliche Kontrole endet nach der im vorstehenden Punkte erwähnten Erhebung mit der neuerlichen Füllung des Einsatzgefässes.

Der Zugang zu den Kontrolpippen wird geschlossen, der Deckel des Zinksturzes wieder aufgelegt und unter Verschluss gebracht.

Bei der gewöhnlichen Kontrole kann übrigens die Abnahme des Zinksturzes und des Uiberrohres unterbleiben, wenn die Verhältnisse des Brennereibetriebes oder andere Umstände keinen Anlass zu einer eindringlicheren Erhebung geben.

7. Bei der **Superkontrole** werden zuerst die unter 1 bis einschliesslich 3 erwähnten Acte vollzogen.

Auch die im Punkte 4 bezeichnete Amtshandlung hinsichtlich des zur Konstatirung des Stillstandes der Messtrommel dienenden Gefässes der gewöhnlichen Kontrole wird vorgenommen. Die weiters aufgeführte Gradirung der Spiritusproben tritt aber nur dann ein, wenn anzunehmen ist, dass diese Proben mindestens die Hälfte des Senkgefässes füllen werden.

Das weitere Verfahren der Superkontrole umfasst die Gradirung der ihr vorbehaltenen Spiritusproben, die Abnahme des Deckels vom Apparatkasten und die Gradirung des Spiritus aus dem ihr vorbehaltenen Einsatzgefässe,

dann die Untersuchung des bei der Schaukel befindlichen Gefässes zur Konstatirung des Stillstandes der Messtrommel, endlich die Besichtigung der inneren Apparattheile überhaupt.

Bei der Gradirung der der Superkontrole vorbehaltenen Spiritusproben und des Spiritus aus dem dieser Kontrole vorbehaltenen Einsatzgefässe wird ebenso vorgegangen, wie bei der Gradirung der Probeflüssigkeiten der gewöhnlichen Kontrole.

Die Gradirungsergebnisse werden zwar nicht der Branntweinsteuer-Abrechnung zu Grunde gelegt, jedoch anmerkungsweise im Brennereiregister ersichtlich gemacht und mit den Registereintragungen der gewöhnlichen Kontrole verglichen.

Zum Behufe dieser Vergleichung werden die seit der letzten Füllung des Einsatzgefässes der Superkontrole bis zum Tage, an welchem die Gradirung stattfindet, registrirten Gradirungsergebnisse mit den dazu gehörigen, in Litern ausgedrückten Spiritusmengen multiplicirt, die erhaltenen Produkte addirt und die Summe derselben durch die Summe der in Rechnung gezogenen Spiritusmengen dividirt. Der Quotient gibt den durchschnittlichen Alkoholgehalt dieser Spiritusmenge und soll nahezu mit demjenigen übereinstimmen, welchen die Gradirung der der Superkontrole vorbehaltenen Probeflüssigkeiten geliefert hat.

Hiebei ist aber zu beachten, dass, wenn bei der Superkontrole die Probeflüssigkeiten der gewöhnlichen Kontrole gradirt und die diesfälligen Ergebnisse in das Brennereiregister eingetragen worden sind, auch die zu denselben gehörigen Spiritusmengen in Rechnung zu bringen sind.

Das Ergebniss der Untersuchung des bei der Schaukel befindlichen, zur Konstatirung des Stillstandes der Messtrommel dienenden Gefässes wird ebenfalls im Brennereiregister vorgemerkt. Zugleich wird, wenn in dem ersteren Gefässe Flüssigkeit gefunden wird und die übrigen Vorrichtungen ebenfalls einen Trommelstillstand anzeigen und weder die Anzeige einer Störung des Messtrommelganges, noch die Erhebung eines Gefällsanstandes wegen einer solchen Störung seit der unmittelbar vorausgegangenen Superkontrole stattgefunden hat, der Gefällsanstand erhoben.

Hinsichtlich der Entleerung dieses Gefässes, falls es gefüllt vorgefunden wird, gilt die, die Entleerung des gleichen Gefässes der gewöhnlichen Kontrole betreffende Weisung. Wird dagegen durch den Kontrolzeiger des Maximal-Thermometers ein Dampfeintritt konstatirt, so wird im Zusammenhalte mit anderen Vorkomnissen im Brennereibetriebe zu erwägen sein, welche Schritte zu machen wären.

Die Besichtigung der inneren Theile des Messapparates geht nur so weit, als sie ohne Loslösung und Herausnahme dieser Theile möglich ist. Werden Mängel gefunden, so erfolgt die amtliche Konstatirung derselben, und falls sie die Richtigkeit der Anzeigen des Messapparates stören, die Ausschliessung des letzteren von der weiteren Verwendung bei der Produktversteuerung.

Eine etwa vorhandene Verunreinigung des Siebes im Alkoholometerständer wird aber von dem Finanzorgane selbst beseitigt und auch das über dem Axenlager der Messtrommel angebrachte Oelfläschen mit geeignetem Oel, dass die Brennerei beizustellen hat, versehen.

Nachdem in solcher Weise die Aufgabe der Superkontrole bei dem Spiritus-Messapparate gelöst worden ist, werden der Deckel des Apparatkastens, die Thürchen zu den Kontrolpippen im Apparatkasten und im Zinksturze und der Deckel des letzteren wieder unter amtlichen Verschluss gelegt.

Der längste Zeitraum, welcher bei der Superkontrole zwischen je zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Gradirungen der Probeflüssigkeiten liegen darf, ist nach der Betriebsgrösse der Brennerei, beziehungsweise der Brennvorrichtung, mit deren Kühlapparate der Spiritus-Messapparat verbunden ist, nach der Grösse der Probenehmer der Messtrommel und nach dem Rauminhalte des Probebehältnisses der Superkontrole zu bemessen.

Jedenfalls muss vermieden werden, dass eine Uiberfüllung dieses Behältnisses eintritt.

Für die gewöhnliche Kontrole gilt als Regel, dass die Gradirung der Probeflüssigkeiten, — abgesehen von besonderen Vorkommnissen, welche dieselbe veranlassen, — in jeder unter der Produktversteuerung stehenden Brennerei am Schlusse des in je einer Betriebsanmeldung enthaltenen Zeitraumes zum Behufe der Branntweinsteuer-Abrechnung und in einer Brennerei, wo schon ein 14tägiger Betrieb so viel Spiritusproben liefert, als zur Füllung des bei der Gradirung nöthigen Senkgefässes zureicht, auch ungefähr in der Mitte des zwischen je zwei Branntweinsteuer-Abrechnungen liegenden Betriebszeitraumes, zu geschehen hat.

VIII. Wenigstens Einmal in jeder jährlichen Erzeugungsperiode haben zwei Finanzorgane, nämlich das Organ der Superkontrole und der Kontrolbezirksleiter, die Mengenanzeige des Spiritus-Messapparates in der Brennerei zu kontroliren, indem sie den aus demselben ablaufenden Spiritus messen und das Ergebniss dieser Messung mit jener Mengenanzeige vergleichen.

Die Messung muss sich auf einen Spiritusablauf von mindestens zwei Hektoliter erstrecken.

Differenzen bis drei Perzent zwischen dem Messungsergebnisse und der Mengenanzeige können in Berücksichtigung der Beobachtungsfehler unbeachtet bleiben. Bei grösseren Differenzen wird die fernere Verwendung des Spiritus-Messapparates bei der Produktversteuerung sistirt, jedoch in dem Falle, dass das Messungsergebniss kleiner als die Mengenanzeige ist, nur mit Zustimmung des Brennereiunternehmers oder seines Stellvertreters.

An diesen Kontrolsakt reiht sich auch die Probe, ob die Vorrichtungen, welche die Störung des Messtrommelganges ankünden, beziehungsweise konstatiren sollen, noch wirksam sind, ob also, wenn die Messtrommel während des Spirituszuflusses aufgehalten wird, die Schaukel und das Läutewerk in Bewegung kommen, die betreffenden Konstatirgefässe sich mit Spiritus füllen, die Aufschriftsplatte vorspringt und das Datumregister abgesperrt wird.

Die bei der Probe ungemessen durch den Messapparat laufende geringe Spiritusmenge wird geschätzt, nach der Schätzung in das Brennereiregister eingetragen und bei der monatlichen Branntweinsteuer-Abrechnung zu der Mengenanzeige des Messapparates hinzugezählt.

Es wird genügen, wenn bei gehemmtem Gange der Messtrommel nur ungefähr 30 Liter Spiritus über die Schaukel ablaufen.

Sollten die fraglichen Kontrolvorrichtungen sich auch nur theilweise nicht bewähren, so wird der Spiritus-Messapparat von der weiteren Verwendung in der Branntweinsteuer-Kontrole auszuschliessen sein.

IX. Dem Brennereiunternehmer oder seinem Stellvertreter liegt ob, an jedem Betriebstage zugleich mit der ersten Eintragung des Zählwerkstandes (§. 73, lit. c des Branntweinsteuergesetzes) das am Apparatkasten befindliche Datumregister auf die richtige Taganzeige, dann am ersten Betriebstage eines jeden Monates zu derselben Zeit auf die richtige Monatsanzeige zu stellen.

Zu diesem Behufe wird ihm der Verschluss der die beiden Schlüssel deckenden Kappe freigegeben.

7. Bestimmungen über die steuerfreie Branntwein-Erzeugung.[1])

Wer im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 betreffend die Branntweinbesteuerung an der gesetzlichen Steuerbefreiung für die Branntwein-Erzeugung aus selbst erzeugten Stoffen theilnehmen will, hat dieses bis längstens 15. Oktober eines jeden Jahres dem Gemeinde-Vorstande oder

[1]) Hofkammer-Dekret vom 23. September 1835 (Politische Gesetzsammlung Jahr 1835, Band 63); Hofkammer-Dekret vom 21. September 1836, Z. 39.969—2470; Vorschrift vom 23. und Belehrung vom 29. September 1835; Finanz-Ministerial-Erlässe vom 17. August 1871, Z. 23.260, und vom 8. Jänner 1873, Z. 33.967.

dem in demselben Orte oder dessen Nähe aufgestellten Finanzbeamten oder Angestellten schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

In einigen Gegenden von Steiermark und Kärnten ist eine solche Anzeige nur alle drei Jahre einzubringen.

In der oberwähnten **Anzeige** ist anzugeben:

1. Der Aufenthaltsort und das Gebäude, in welchem die Partei Branntwein zu erzeugen beabsichtigt.

2. Die Gattung der Früchte oder Stoffe, welche sie zur Branntwein-Erzeugung verwenden will.

3. In welchem Theile des Zeitraumes vom 1. November des Jahres, in welchem die Anzeige geschieht, bis zum 31. Oktober des nächsten Jahres, und durch wie viele Wochen in diesem Zeitraume die Partei die Branntwein-Erzeugung zu betreiben beabsichtigt.

4. Welche Menge Branntwein sie beiläufig in diesem Zeitraume zu erzeugen vor hat.

5. Der Grundbesitz, von welchem sie die zur Branntwein-Erzeugung zu verwendenden Stoffe gewonnen hat, oder zu gewinnen hofft.

6. Die Beschaffenheit und der Rauminhalt des Brenngeräthes, dessen sie sich zur Branntwein-Erzeugung bedient. Das Ausleihen und Benützen dieser Geräthe durch andere ist nicht untersagt.

7. Insoferne Gährungsgefässe ausschliessend für die Branntwein-Erzeugung verwendet werden, die Beschaffenheit und der Rauminhalt dieser Gefässe; wobei jedoch die Partei an kein bestimmtes Mass der Maischgefässe gebunden ist, sondern sich unumschränkt aller jener Gefässe bedienen kann, die sie zu diesem Behufe verwenden will.

8. Die Stärke ihres Hausstandes, d. i. die Zahl ihrer Angehörigen und Dienstboten, die bei ihr in Kost und Wohnung stehen, mit Einschluss ihrer Person selbst.

Wird die Anzeige bei dem Gemeindevorstande eingebracht, so hat derselbe die schriftliche Anzeige, oder wenn solche mündlich geschah, das über dieselbe aufgenommene Protokoll binnen 3 Tagen dem nächsten für die Geschäfte der Verzehrungssteuer bestellten Beamten oder Angestellten zu übermitteln, und dabei über folgende Punkte die Aufklärung zu ertheilen:

1. Uiber den Aufenthaltsort der Partei.

2. Ob ihr kein gesetzliches Hinderniss im Wege stehe, welches sie von der Theilnahme an der Steuerbefreiung ausschliesst; insbesondere

3. ob sie die Stoffe, aus denen sie Branntwein erzeugen zu wollen angibt, selbst erzeugte oder zu erzeugen pflege;

4. ob die angegebene Menge Branntwein, welche sie zu erzeugen beabsichtigt, mit dem Bedarfe derselben und ihres Hausstandes im Ebenmasse stehe.

Wird die Anzeige unmittelbar bei dem hiezu bestellten Finanzbeamten angebracht, so hat er im kürzesten Wege die Aufklärung über diese Umstände einzuholen.

Sowohl die Finanzorgane als auch die Gemeinde-Vorstände, in deren Bezirke sich steuerfreie Branntwein-Erzeuger befinden, werden mit einer hinreichenden Anzahl hiezu bestimmter vorgedruckter **Uibersichtsbögen** betheilt, und haben die oberwähnten Angaben in diese Bögen einzutragen.

Die Anzeigen der Parteien über die steuerfreie Branntwein-Erzeugung, sie mögen schriftlich mittelst eigener Eingaben oder zu Protokoll stattfinden, so auch die von den Gemeindevorständen auszustellenden Bestätigungen sind stempelfrei.

Ist ein Hinderniss gegen die Steuerbefreiung nicht vorhanden, so hat der Finanzbeamte oder Angestellte die angegebene Betriebsstätte und die zur Branntwein-Erzeugung bestimmten Geräthe zu besichtigen, zu beschreiben und zu bezeichnen, und soferne dieselben nicht soeben in gehörig angemeldeter Verwendung stehen, durch amtliche Versieglung oder auf andere gesetzliche Art ausser Gebrauch zu setzen. Zugleich ist auch die zur einmaligen Füllung der Brennvorrichtung erforderliche Menge der Stoffe und die Brenndauer einer jeden Kesselfüllung zu erheben.

Das Ergebniss dieses Befundes wird in der hiezu bestimmten Abtheilung der Uibersicht angesetzt und von dem Finanzbeamten oder Angestellten wie auch von der Partei unterschrieben.

Aus diesen einzelnen Uibersichten, wovon sich die betreffenden Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter Abschriften zurückzubehalten haben, wird bei der Finanz-Bezirksbehörde eine Hauptübersicht gebildet.

Die steuerfreien Branntwein-Erzeuger werden mit **Anmeldungs- und Revisionsbögen** betheilt, in welchen die einzelnen Rubriken gehörig ausgefüllt werden müssen. Insbesondere ist der Zeitraum, durch welche der steuerfreie Betrieb dauern darf, und die Menge und Beschaffenheit der zu verwendenden Stoffe festzusetzen. In der Regel hat dieser Zeitraum im Ganzen 2 Monate für ein Jahr nicht zu überschreiten; derselbe braucht aber nicht in ununterbrochener Dauer vorgezeichnet zu werden, sondern kann nach Beschaffenheit der Umstände in zwei oder mehreren Abtheilungen benützt werden.

Am Schlusse eines solchen Anmeldungsbogens ist der Beisatz zu machen:

Der gegenwärtige Revisionsbogen wird dem . . . . . mit dem Beisatze erfolgt, dass er befugt ist, ... in der Zeit vom . . . . . 18 . . bis . . . . . 18 . . Branntwein aus selbsterzeugten . . . . . bis zu . . . . . d. i. . . . . Liter zu erzeugen.

In den zweiten offen gelassenen Raum ist anzusetzen, ob der betreffende Brenner gegen jedesmalige vorläufige Anmeldung oder mit der Befreiung hievon befugt ist, den Branntwein zu erzeugen.

Ein auf diese Art eingerichteter Revisionsbogen vertritt die Stelle des gefällsamtlichen Erlaubnissscheines. Derselbe berechtigt aber allein noch nicht zur Vornahme des Brennverfahrens, sondern es hat die Partei wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne jeder Woche, in welcher sie Branntwein zu brennen wünscht, dies Verfahren dem betreffenden Finanzbeamten oder Angestellten oder bei deren weiteren Entfernung der Ortsobrigkeit schriftlich oder mündlich anzumelden, u. zw. unter Vermeidung der bestehenden gesetzlichen Strafen.

Diese **Anmeldung** muss wenigstens für die Dauer einer Woche vereint geschehen. Der Anmeldende ist jedoch nicht gehalten, alle Tage der Woche zu brennen, sondern es hängt von ihm ab, welche Tage der angemeldeten Woche er zu jener Branntweinerzeugung verwenden will, nur muss er diese Tage bestimmt angeben, weil dann an den übrigen nicht angemeldeten Tagen der Brennbetrieb nicht stattfinden darf.

In den vorgedruckten Anmeldungsbogen müssen alle Rubriken gehörig ausgefüllt werden, wie dies für alle Anmeldungen überhaupt vorgeschrieben ist. Insbesondere muss darin angegeben werden:

1. Bei mehligen Stoffen der Tag und die Stunde der Einmaischung;
2. bei nicht mehligen Stoffen der Tag und die Stunde der Verwendung der Brennvorrichtung;
3. die Gattung und Menge der Stoffe;
4. der Zeitpunkt des Abbrennens, sowie der Lutterabzüge;
5. die Menge der geistigen Flüssigkeit, die erzeugt werden wird;
6. insoferne der Anmeldende gefällsamtlich bezeichnete Gefässe besitzt, so ist deren Nummer und Rauminhalt anzugeben.

Von der Einbringung der Einzelnanmeldungen kann der Branntwein-Erzeuger enthoben werden, wenn 1. derselbe das Brennverfahren auf einen solchen Zeitraum beschränkt, dass mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung und die vorschriftsmässige Brennzeit die Erzeugung einer grösseren als der angegebenen Menge Branntwein nicht zu besorgen ist; 2. diese Erzeugung zu einer Jahreszeit zu geschehen hat, in welcher Stoffe der angemeldeten Gattung von Grundbesitzern gewöhnlich zur Branntwein-Erzeugung verarbeitet werden, und 3. das Brenngeräthe vor dem Eintritte und nach der Beendigung des Zeit-

raumes, für den der Erzeuger von den einzelnen Anmeldungen enthoben wird, in amtliche Verwahrung übergeben oder auf eine andere Weise ausser Gebrauch gesetzt wird.

Für die steuerfreie Branntwein-Erzeugung gelten die alten Bestimmugen über die Maischdauer, Brenndauer, Maisch- und Brennzeit.

Unter **Maischdauer** wird der Zeitraum vom Einschütten der zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Stoffe in die Maischgefässe bis zu dem Zeitpunkte verstanden, wo die Maische aus den Gährgefässen auf die Brennvorrichtung gebracht wird. Dieselbe darf in der Regel nicht weniger als 24 und nicht mehr als 60 Stunden betragen.

Die **Brenndauer** ist jener Zeitraum, der erforderlich ist, um eine gehörig gefüllte Brennvorrichtung abzutreiben.

Die **Einmaischung** darf in den Monaten Oktober bis einschliesslich März vor 6 Uhr Früh und nach 10 Uhr Abends, in den Monaten April bis einschliesslich September vor 4 Uhr Früh und nach 10 Uhr Abends nicht geschehen.

Die Brennvorrichtung darf sich weder zum Abbrennen der Maische, noch zum Abtreiben des Lutters vor 5 Uhr Morgens und nach 7 Uhr Abends in Verwendung befinden.

Wer fälschlich angibt, die zur steuerfreien Branntwein-Erzeugung angemeldeten Stoffe selbst erzeugt zu haben, oder überhaupt nicht selbst erzeugte Stoffe verwendet; wer das steuerfrei erzeugte Getränke ganz oder theilweise vorschriftswidrig veräussert; wer ohne die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt zu haben, Branntwein erzeugt, oder die steuerfreie Menge überschreitet, eine grössere Menge oder andere Stoffe verwendet, oder zu einer andern als der angemeldeten Zeit das Verfahren beginnt oder beendet, begeht eine Gefällsverkürzung und verfällt der darauf verhängten Strafe und kann nebstdem für immer oder einen bestimmten Zeitraum der Begünstigung zur steuerfreien Branntwein-Erzeugung verlustig erklärt werden.

(Hofkammer-Dekret vom 3. Februar 1836, Z. 4081—253.)

LVI. Der Handel

mit gebrannten geistigen Getränken, der Ausschank und der Kleinverschleiss derselben.[1])

§. 1. Der **Handel** mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich ohne Zusatz oder mit einem Zusatze zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liqueur u. dgl.) in verschlossenen Gefässen, in was immer für Mengen ist ein **freies Gewerbe**; hingegen bedarf es zum gewerbsmässigen **Ausschanke**, dessgleichen zum gewerbsmässigen Kleinverschleisse der bezeichneten Flüssigkeiten einer behördlichen **Konzession.**

Die Konzession zum **Ausschanke** berechtigt zur Verabreichung solcher Flüssigkeiten an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefässen, und zwar in **beliebigen**, auch den geringsten **Mengen.**

Die Konzession zum **Kleinverschleisse** im Sinne dieses Gesetzes berechtigt zum Verkaufe der bezeichneten Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefässen, jedoch nur in Mengen von mindestens **Ein Achtel Liter** und mit der Beschränkung, dass dem Kleinverschleisser nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in den Räumlichkeiten, über welche ihm das Verfügungsrecht zusteht, geniessen zu lassen.

Schankberechtigte und Kleinverschleisser sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den bezeichneten Flüssigkeiten befugt.

Unter verschlossenen Gefässen werden handelsüblich verschlossene Gebünde und versiegelte Flaschen verstanden.

Der **Begriff** der handelsüblichen **Versiegelung** im Geiste dieses Gesetzes ist derart aufzufassen, dass auch **Flaschen**, welche mit **Staniolkapseln** oder mit **Siegelmarken** verschlossen sind, dann als handelsüblich versiegelte Flaschen angesehen werden, wenn auf dem Verschlusse die Firma des betreffenden Fabrikanten oder Händlers, welcher die fraglichen Flaschen füllt oder verschleisst, ersichtlich gemacht ist.

(Finanz-Minister.-Erl. vom 16. Oktober 1881, Z. 31.342, V.-Bl. Nr. Nr. 48, Seite 285.)

§. 2. Der **Ausschank** und der **Kleinverschleiss** von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (§. 1), sowie der **Handel** mit solchen, falls **letzterer** in verschlossenen Gefässen von **nur Einem Liter** und darunter betrieben wird, sie mögen auf einer Konzession, einem Propinations- oder anderen Rechte beruhen, sind einer **besonderen Abgabe** unterworfen.

Die **Material - Waarenhändler**, welche mit solchen ätherischen, alkoholhältigen Essenzen in verschlossenen Gefässen Handel treiben, die sich in keinem Falle, das ist — weder mit noch ohne einem Zusatze zu Getränken eignen — unterliegen der normirten besonderen **Abgabe nicht.** — Das **blosse Halten** eines Vorrathes an Spiritus seitens der Materialwaaren-Händler zum Zwecke des Reinigens der für die Aufbewahrung der oberwähnten Essenzen bestimmten Flaschen unterwirft **nicht** die benannten Händler der besonderen Abgabe. (**F.-M.-E vom 1. Oktober 1881, Zahl 29608.**)

[1]) Gesetz vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, V.-Bl. Nr. 30 vom 1. Oktober 1881 ab, in Wirksamkeit.

Von der Konzession.

§. 3. Zur Erlangung der Konzession werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbsbetriebe Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht missbrauchen werde.

§. 4. Bei der Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfniss der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Lokales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Strasse, Gasse oder den Platz, wo das Lokale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Uiberwachung Rücksicht zu nehmen.

Vor Ertheilung der Konzession hat die **Gewerbsbehörde** die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

§. 5. Im Falle der Uibertragung des Gewerbes in ein anderes Lokale innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Konzession zu erwirken, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen, welche dabei auf die Lokalverhältnisse, die Eignung der zur Gewerbsausübung bestimmten Räumlichkeiten und die Rücksichten der polizeilichen Uiberwachung Bedacht zu nehmen hat.

Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerbe, in welchen der **Ausschank** nur **nebenbei** betrieben wird, bedürfen keiner solchen Genehmigung.

Das **blosse Halten** eines Vorrathes an Spiritus seitens der Materialwaarenhändler zum Zwecke des Reinigens der für die Aufbewahrung der oberwähnten Essenzen bestimmten Flaschen unterwirft **nicht** die benannten Händler der besonderen Abgabe.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 1. Oktober 1881, Z. 29.608.)

Die im zweiten Absatze des §. 5 dieses Gesetzes angeführten Gewerbe (**Fremdenbeherbergung, Verabreichung** von **Speisen** und **Kaffee**), in denselben mag auch Bier und Wein ausgeschänkt werden oder nicht, unterliegen für den **nur nebenbei betriebenen Ausschank** gebrannter geistiger Getränke der besonderen Abgabe bloss nach dem im §. 11, Z. IV, des obigen Gesetzes normirten geringeren Ausmasse, wogegen **reine Schankgewerbe** (zum Ausschanke geistiger Getränke) für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke, wenn dieser auch nur nebenbei betrieben wird, der besonderen Abgabe im vollen Masse unterworfen sind. (F.-M.-E. vom 17. Dezemb. 1881, Z. 38.578, V.-Bl. Nr. 57, Seite 356.)

§. 6. **Eine und dieselbe Person** darf in einer und derselben Ortschaft, nur **Eine Konzession** zur Ausübung des Ausschankes oder des Kleinverschleisses (§. 1) gebrannter geistiger Getränke erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

§ 7. Die Erzeuger und die Verschleisser von gebrannten geistigen Getränken, welche vor der Kundmachung dieses Gesetzes den Kleinverschleiss mit diesen Getränken gewerbsmässig betreiben, dürfen den Kleinverschleiss im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes nur dann ausüben, wenn sie die hiezu vorgeschriebene Konzession erlangt haben.

Gesuche um die Konzession zur Fortsetzung des Kleinverschleisses mit gebrannten geistigen Getränken fallen unter die Tarifpost 43, lit. b 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, V.-Bl. Nr. 55 und zwar: Vom ersten Bogen a) in der Haupt- und Residenzstadt Wien 6 fl., in anderen Städten von mehr als b) 50.000 Seelen 4 fl., c) 10.000 bis 50.000 Seelen 3 fl., d) 5000 bis 10.000 Seelen 2 fl., e) in allen übrigen Orten 1 fl. 50 kr.

(F.-M.-E. vom 27. Jänner 1882, Zahl 2586, V.-Bl. Nr. 3.)

§. 8. **Uibertretungen** der vorangehenden, **nicht** auf die im §. 2 bezeichnete **Abgabe** bezugnehmenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind als Uibertretungen der Gewerbeordnung anzusehen **und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.**

Von der Abgabe.

§. 9. Als **Massstab** für die Bemessung der besonderen Abgabe (§. 2) dienen die Grösse der **Bevölkerung** der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird und die Art des Geschäftes. (§. 11.)

Die für die Bemessung der Erwerbsteuer festgesetzte räumliche Abgränzung der Ortschaften ist auch für die besondere Abgabe massgebend.

Unter der Bevölkerung ist diejenige Zahl der anwesenden Personen (Einheimische und Fremde) zu verstehen, welche bei der jeweiligen letzten Volkszählung in der Ortschaft ermittelt wurde.

§. 10. Die **Abgabe** (§. 9) ist **für ein halbes Jahr** nämlich für die Zeitperiode vom 1. Jänner bis letzten Juni, beziehungsweise vom 1. Juli bis letzten Dezember im **Vorhinein** zu **entrichten.**

Wer in Mitten des Halbjahres ein der besonderen Abgabe unterliegendes Geschäft beginnen will, hat die Abgabe für das ganze laufende Halbjahr zu entrichten.

§. 11. Die **halbjährige Abgabe** wird mit der im §. 12 enthaltenen Beschränkung festgesetzt wie folgt:

I. Für jede Stätte, in welcher der **Ausschank** gebrannter geistiger Getränke betrieben wird:

1. In Ortschaften mit einer Bevölkerung bis einschliesslich 500 Seelen 5 fl.
2. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 500 bis einschliesslich 2.000 Seelen . . . . . 10 fl.
3. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 2.000 bis einschliesslich 10.000 Seelen . . . . . 20 fl.
4. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 10.000 bis einschliesslich 20.000 Seelen . . . . . 30 fl.
5. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 20.000 bis einschliesslich 100.000 Seelen . . . . . 45 fl.
6. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 100.000 Seelen 50 fl.

II. Für jede Stätte, wo der **Kleinverschleiss** im Sinne dieses Gesetzes (§. 1) betrieben wird, **zwei Fünftel** der vorstehenden Sätze.

III. Für jede andere im §. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Stätte, wo der **Handel** mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten das ausschliessliche oder das Hauptgeschäft bildet, der **vierte Theil** der vorstehenden Sätze.

IV. Für die im §. 5, Absatz 2, aufgeführten **Gewerbe** und für die Handelsgewerbe, welche den Verkauf im Sinne des §. 2 nur **nebenbei** betreiben, der **fünfte Theil** der vorstehenden Sätze mit der Beschränkung, dass das Höchstmass der Abgabe den fünften Theil der auf das Gewerbe entfallenden Erwerbsteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf.

Frei von dieser Abgabe bleiben:

A. Der Ausschank und der Kleinverschleiss gebrannter geistiger Getränke in militärischen Feld- und Uibungslagern ausserhalb ständig errichteter Gebäude.

B. Die in Apotheken vorkommende Verabfolgung gebrannter geistiger Flüssigkeit in Form von ärztlich verordneten Medikamenten.

C. Der Ausschank in sogenannten Unterkunftshäusern im Gebirge.

Nach §. 11 des vorbezogenen Gesetzes besteht nur für den Ausschank und Handel ein zweifaches Ausmass der Abgabe, je nach dem das Unternehmen als selbstständiges oder Hauptgeschäft, oder aber als Nebengeschäft betrieben wird.

1. Als **selbstständiges** oder **Hauptgeschäft** unterliegt:

a) der Ausschank jenem der unter §. 11, Z. I, 1—6 angeführten Gebührensätze (von 5 fl., 10 fl., 20 fl., 30 fl., 45 fl. und 50 fl.), welcher der Bevölkerung des Ortes der Betriebsstätte entspricht, und

b) der Handel einem Viertel der Abgabensätze (d. i. 1 fl. 25 kr., 2 fl. 50 kr., 5 fl. 7 fl. 50 kr., 11 fl. 25 kr, und 12 fl. 50 kr. — Z. III des obigen §.)

2. Als **Nebengeschäft** ist der Ausschank, sowie der Handel nur dem fünften Theile der vorstehenden Abgabensätze (5 bis 50 fl. pr. 1 fl., 2 fl., 4 fl., 6 fl., 9 fl. und 10 fl.), wenn aber der fünfte Theil des auf das Gewerbe entfallenden Ordinariums der Erwerbsteuer geringer ist, nur dem gleichen Abgabenbetrage unterworfen, wobei in letzterer Hinsicht bemerkt wird, dass nach Andeutung des §. 3, Abs. 2 und des §. 4 der Vollzugs-Vorschrift vom 2. Juli 1881, Z. 20.341, V.-Bl. Nr. 32 immer die betreffende **halbjährige Rate** der auf das Gewerbe fallenden Erwerbssteuer im Ordinarium behufs Ermittlung der besonderen Abgabe in Betracht und Vergleich zu ziehen ist.

Dieser **niedrigste** Abgabesatz (Z. 2) kommt jedoch zu Folge §. 11, Z. IV, im Zusammenhange mit den §§. 3 und 4 obiger Vollzugs-Vorschrift **nur dem Ausschanke**, welcher in den, im §. 5 alinea 2 des Gesetzes bezeichneten Gewerben, also Gastgewerben zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, Zuckerbäcker- und Mandoletti-Bäcker-Gewerbe **nebenbei** oder als **Nebengeschäft** betrieben wird, dann dem **Handel** in unverschlossenen Gefässen von nur 1 Liter und darunter, welcher in **Handelsgewerben** lediglich **nebenbei** oder als **Nebengeschäft** ausgeübt wird, **daher durchaus nicht auch anderen, als den vorerwähnten Geschäftsunternehmungen zu.**

Es wird daher, wie dies bisher leider häufiger der Fall war, durchaus nicht angehen, von einem Kaufmanne, Spezereiwaarenhändler, Krämer, Greisler, etc., welcher den **Ausschank** gebrannter geistiger Getränke betreibt, die unter Z. 2 erwähnte niedrigste Abgabengebühr abzunehmen, vielmehr wird von solchen Gewerbetreibenden, welche nach dem Gesetze auf den begünstigten Abgabesatz **vom Ausschanke** keinen Anspruch haben, stets die volle besondere Abgabe abzufordern sein, während der begünstigte Abgabesatz **vom Handel nebenbei** allein den Handelsgewerben zugewendet werden darf.

In allen jenen Fällen, in denen Zweifel bestehen, oder bestritten werden will, ob der Ausschank oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken als selbstständiges, oder Haupt- oder aber als Nebengeschäft zu behandeln sei, ist nach der hohen Finanz-Ministerial-Verordnung v. 29. Septemb. 1881, Z. 29.601, vorzugehen, d. i., es hat die Entscheidung hierüber im Sinne des § 13 des Gesetzes zu erfolgen.

Für den Kleinverschleiss besteht kein Unterschied, derselbe unterliegt ausnahmslos der Abgabe von zwei Fünfteln der Sätze §. 11, Z. I, des Gesetzes (d. i. der Abgabe von 2 fl., 4 fl., 8 fl., 12 fl., 18 fl. und 20 fl.) nach Massgabe der Bevölkerung des Ortes in dem die Betriebsstätte sich befindet. (Z. II des §. 11 des Gesetzes.)

Zur richtigen Abgabenbemessung und Vermeidung von Fehlern ist übrigens die richtige Auffassung und Festhaltung der in den §§. 1 und 2 des Gesetzes, sowie im §. 1 der Vollzugs-Vorschrift vom 2. Juli 1881, Z. 20.341, enthaltenen Begriffsbestimmungen des Ausschankes, Kleinverschleisses und Handels, dann der sich hieraus ergebenden Unterschiede, welche zwischen diesen Unternehmungen bestehen, unerlässlich.

Hiernach gibt es folgende wesentliche Unterscheidungsmerkmale und zwar:

1. Der Ausschank und Kleinverschleiss darf nur in **unverschlossenen**, der Handel dagegen nur in **verschlossenen** Gefässen stattfinden.
2. Der Ausschank ist auf beliebige, auch die geringsten Mengen unter $^1/_8$ Liter gewiesen, wogegen der Kleinverschleisser nicht weniger als $^1/_8$ Liter verkaufen darf, und der Händler Quantitäten von 1 Liter und darunter abzugeben, berechtigt ist.
3. Nur der Ausschänker ist berechtiget, seine Gäste (Abnehmer) die verabreichten Getränke in den seiner Verfügung unterliegenden Räumlichkeiten auch geniessen zu lassen, der Kleinverschleisser und Händler aber nicht. (§. 1 des Ges. u. §. 7, Z. 6, der Vollz.-Vorschr.)
4. Der Schänker und Kleinverschleisser sind auch zum Handel befugt; der Händler darf aber, weder den Kleinverschleiss, noch den Ausschank betreiben, und der Ausschank ist dem Kleinverschleisser ebenfalls nicht gestattet. (§. 1 des Gesetzes und §. 7, Z. 6, der Vollzugs-Vorschrift.)

§. 12. Der in **Galizien** und der **Bukowina** betriebene **Ausschank** gebrannter geistiger Getränke, welcher dermalen auf Grund bestehender Landesgesetze mit einer besonderen Schankgebühr belastet ist, unterliegt für die Dauer dieser speciellen Belastung nur der **Hälfte** der im §. 11, I, festgestellten **Abgaben.**

Nach Ablauf der Zeit, für welche diese Belastung durch die dermalen bereits bestehenden Landesgesetze normirt ist, tritt das volle Ausmass der Abgabe ein.

§. 13. Ob bei den im §. 5 und im §. 11, IV. aufgeführten Gewerben der Ausschank oder der Handel als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, entscheidet die Gewerbsbehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde.

Zur Sicherung eines gleichförmigen Vorganges der Gewerbsbehörden in Absicht auf die Entscheidung, ob der, der besonderen Abgabe unterliegende **Ausschank** oder **Handel** mit gebrannten geistigen Getränken als **Hauptgeschäft** oder nur **nebenbei** betrieben wird, hat laut Eröffnung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 29. September 1881, Z 29 601, das k. k. Ministerium des Innern, unterm 23. September 1881, Z. 3778, M.-I. nachstehende Weisung an die sämmtlichen Länderstellen erlassen:

„Die nach §. 13 des obigen Gesetzes zu fällenden Entscheidungen, gegen welche den Parteien das im §. 146 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227 normirte Rekursrecht in Gewerbesachen zusteht, erfliessen

a) von den politischen Verwaltungsbehörden **erster Instanz** (§. 141 G.-O.) nach Einvernehmen der Finanz-Bezirks-Direktionen (Finanz-Inspektoren und Finanz-Ober-Inspektoren) in Krain und Kärnthen nach Einvernehmen der Finanz-Direktionen;

b) im **höheren Instanzenzuge** von den politischen Landesstellen (§. 142 G.-O.) nach Einvernehmen der Finanz-Landes-Behörden;

c) in letzter **Instanz** vom Ministerium des Innern (§ 143 G.-O.) nach Einvernehmen des Finanz-Ministeriums.

Uibrigens wird aufmerksam gemacht, dass in den Gewerbsscheinen von der Gewerbsbehörde keine Rücksicht auf den Umstand zu nehmen sein wird, ob der Ausschank oder der Handel mit gebrannten geistigen Getränken als **Hauptgeschäft** oder nur **nebenbei** betrieben werden will, weil im Sinne des §. 14 des Gesetzes es der Partei obliegt, diesen Umstand in ihrer Anmeldung vor der Finanzbehörde oder zum Zwecke der Bemessung und Einzahlung der besonderen Abgabe bestimmt anzugeben und derselbe eventuell eben den Gegenstand einer besonderen Entscheidung zu bilden hat.

Der §. 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, (R.-G.-Bl. Nr. 62, V.-Bl. Nr. 30) betreffend den Handel, Ausschank und Kleinverschleiss gebrannter geistiger Getränke ordnet an, dass wenn ein Geschäft, welches der mit diesem Gesetze eingeführten besonderen Abgabe unterliegt, ohne vorausgegangene Entrichtung der gebührenden Abgabe ausgeübt wird, diese Uibertretung mit dem 2- bis 12fachen der verkürzten Abgabe zu bestrafen ist.

Auf Grund dieser Bestimmung kann daher nur eine **Strafe** verhängt werden.

Die Abgabenpflicht bleibt unberührt davon und nach Analogie des §. 80 des Gefällsstrafgesetzes enthebt die Vollziehung der gesetzmässigen Strafe nicht von der Entrichtung der gebührenden Abgabe.

(Finanz-Ministerial-Erlass vom 7. Dezember 1881, Z. 37.021.)

§. 14. Wer eines der im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Geschäfte **fortführen** will, hat unbeschadet der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen, spätestens **vierzehn Tage** nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, und wenn die Betriebsstätte neu errichtet wird, spätestens vierzehn Tage **vor Beginn des Betriebes** die Ortschaft und das Haus oder den Platz, in oder auf dem sich die Betriebsstätte befindet, bei dem im Verordnungswege zu bestimmenden Amte **anzumelden** und gegen Ausfolgung einer **Zahlungsbollete** die **halbjährige Abgabe** zu entrichten.

Für jedes weitere halbe Jahr, in welchem ein solches Geschäft betrieben werden soll, hat der Unternehmer vor Beginn des Betriebes die Abgabe bei demselben Amte gegen Ausfolgung der **Zahlungsbollete** zu bezahlen.

Wird eine solche Betriebsstätte **gänzlich aufgelassen**, so hat der Unternehmer dies dem Amte unter **Rückstellung der letzten Zahlungsbollete anzuzeigen.**

§. 15. Die Zahlung der Abgabe gilt nur für die Ortschaft (§. 9), für welche der Betrieb des Geschäftes angemeldet worden ist.

Wenn aber innerhalb derselben Ortschaft ein der Abgabe unterliegendes Geschäft aus einem Hause in ein anderes, beziehungsweise von einem Platze auf einen anderen übertragen wird, so erwächst daraus nicht die Verpflichtung, die Abgabe für das laufende halbe Jahr neuerdings zu entrichten.

Das gleiche gilt, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt.

In beiden Fällen hat jedoch der Unternehmer, und zwar in letzterem Falle der neue Unternehmer, die Uibertragung oder Uibernahme der Betriebsstätte noch vor dem Vollzuge dem Amte (§. 13) unter Vorweisung der letzten Zahlungsbollete über die Abgabe anzumelden.

Letzteres wird die Entgegennahme dieser **Anzeige** auf der **Bollete** bestätigen.

§. 16. Die im §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten **Geschäfte** stehen, soweit es die Abgabepflicht betrifft, auch unter Aufsicht der im Verordnungswege zu bestimmenden **Finanzbehörde.**

Die Unternehmer solcher Geschäfte sind daher verpflichtet, den Organen dieser Behörde den Zutritt in ihr Geschäftslokale zu gestatten und denselben auf **jedesmalige Verlangen** die **amtliche Zahlungsbollete** über die Abgabe **vorzuweisen** und gegen **Empfangsbestätigung** auch **auszufolgen.**

Im Wege der Korrespondenz mit den Parteien, von Letzteren sich die Bolleten zusenden zu lassen, ist unstatthaft.

In grösseren Kontrol- und Abtheilungs-Bezirken mit zahlreichen Uiberwachungs-Objekten haben die Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter die Gemeinde-Vorstände anzugehen, die einzuziehenden Boletten gegen Bestätigung von den Parteien abzufordern und solche von denselben im Korrespondenzwege oder per Post sich zusenden zu lassen.

(M. Finanz-Landes-Direktions-Erlass vom 15. September 1881, Z. 17 050.)

§. 17. Jede **Ausübung** eines dieser Abgabe unterliegenden Geschäftes **ohne** vorausgegangene **Entrichtung** der hiefür entfallenden **Abgabe** ist von der **Finanzbehörde** (§. 16) mit dem **zwei-** bis **zwölffachen Betrage** der verkürzten Abgabe zu **bestrafen.**

Da das Gefällsstrafgesetz auf die Uibertretungen des Schanksteuer-Gesetzes vom 23. Juni 1881 keine Anwendung findet, so kann bei den Uibertretungen des Schanksteuer-Gesetzes weder das nach dem Gefällsstrafgesetze zulässige Ablassungsverfahren noch die Erfolgung von Ergreifers- und Anzeigers-Belohnungen Platz greifen.

(F.-M.-E. vom 5. Dezember 1881, Zahl 36.409.)

Ein im Grunde des §. 17 dieses Gesetzes gefälltes **Straferkenntniss** kann im **Rekurswege** von der **höheren Instanz** gemildert werden.

(F.-M.-E. vom 5. Dezember 1881, Zahl 36.409.)

Jede **andere Uibertretung** ist als **Ordnungswidrigkeit** mit 2 bis 100 fl. zu ahnden.

Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniss findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Schlussbestimmungen.

§. 18. Durch die Bestimmungen der §§. 1, dann 3 bis 8 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§. 19. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 20. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Vollzugsvorschrift [1])

zum **Schanksteuer-Gesetze** vom 23. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 62).

Zur **Vollziehung** der auf die besondere Abgabe bezüglichen Bestimmungen des **Gesetzes,** betreffend den **Handel** mit gebrannten geistigen Getränken, den **Ausschank** und den **Kleinverschleiss** derselben (R.-G.-Bl. Nr. 62, V.-Bl. Nr. 30 ex 1881) wird angeordnet:

§. 1. Die besondere **Abgabe** ist zu **entrichten:**

1. In dem für den Ausschank festgestellten Ausmasse für jede Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke, d. i. gebrannte geistige Flüssigkeit, die ohne Zusatz oder mit einem Zusatze zum Getränke sich eignet (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liqueur u. s. w.) an Sitz- oder Stehgäste oder in Mengen unter $^1/_8$ Liter in unverschlossenen Gefässen über die Gasse verabreicht wird;

[1]) Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 2. Juli 1881, V.-Bl. Nr. 32.

2. in dem für den Kleinverschleiss festgestellten Ausmasse für jede nicht unter 1 fallenden Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke in Mengen von mindestens $^1/_8$ Liter in unverschlossenen Gefässen verkauft wird;

3. in dem für den Handel festgesetzten Ausmasse für jede weder unter 1 noch unter 2 fallende Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke in verschlossenen Gefässen (handelsüblich verschlossenen Gebünden oder versiegelten Flaschen) von Einem Liter und darunter verkauft wird.

§. 2. Die im §. 12 des Gesetzes enthaltene Bestimmung, wornach der in Galizien und der Bukowina betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke einstweilen nur der Hälfte der im §. 11, I. des Gesetzes festgesetzten Abgaben unterliegt, hat auf das Ausmass der besonderen Abgabe für denjenigen Ausschank solcher Getränke keinen Einfluss, welcher in Gastgewerben zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, Zucker- und Mandoletti-Gewerben nur nebenbei betrieben wird (§. 11 IV. des Gesetzes.)

§. 3. Die **Aemter**, bei welchen die im §. 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen des Beginnes und der Fortsetzung der im obigen §. 1 bezeichneten Geschäfte für die einzelnen Betriebsstätten zu machen sind und die Einzahlung der besonderen Abgabe für jedes halbe Jahr zu geschehen hat, werden von den **Finanz-Landes-Behörden** mittelst der Landesgesetz- und Verordnungsblätter und im Wege der Gemeindevorstände **kundgemacht**.

Jede solche **Anmeldung muss enthalten**:

1. Die Ortschaft, den Platz oder die Gasse, die Konskriptionsnummer des Hauses oder den sonstigen Standpunkt, wo die Betriebsstätte sich befindet;

2. die Angabe, welches der im vorstehenden §. 1 nach dem Ausmasse der Abgabe unterschiedenen Geschäfte in der Betriebsstätte ausgeübt wird. Wenn der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder von Kaffee oder in einem Zuckerbäcker- oder Mandoletti-Gewerbe **nur nebenbei** ausgeübt werden soll, sowie auch wenn der im vorstehenden §. 1 unter 3 erwähnte Handel mit gebranntem geistigen Getränke nur nebenbei in einem Handelsgewerbe stattfinden soll, ist dies mit bestimmter Bezeichnung des in Frage kommenden Gewerbes anzuführen und zugleich die halbjährige Rate der auf das Gewerbe fallenden Erwerbsteuer im Ordinarium, falls sie bereits amtlich bemessen ist, anzugeben. Uiberdies hat die Partei in einem solchen Falle den Erwerbsteuerschein dem Amte vorzuweisen.

Die **Anmeldungen** können **schriftlich** oder **mündlich** eingebracht werden. Die **Beilage A** enthält ein **Anmeldungsmuster**. Jede schriftliche Anmeldung muss von dem Unternehmer des angemeldeten Geschäftes oder von dessen Bevollmächtigten unterfertigt sein. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Amte niedergeschrieben und ist ebenfalls von dem Unternehmer des angemeldeten Geschäftes oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen.

§. 4. Die besondere **Abgabe** ist für jede Stätte, wo ein im vorstehenden §. 1 erwähntes Geschäft begonnen, beziehungsweise fortgesetzt werden soll, **gleich** bei der **rechtzeitigen Einbringung** der **Anmeldung** in dem ganzen gesetzlich entfallenden Betrag für das betreffende **halbe Jahr einzuzahlen**.

Handelt es sich um einen Ausschank gebrannter geistiger Getränke, welcher in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder Kaffee, oder in einem Zuckerbäcker- oder Mandoletti-Gewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, für welchen daher das Höchstmass der besonderen Abgabe den fünften Theil der auf das Ge-

werbe fallenden Erwerbsteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf (§. 11, Z. IV des Gesetzes) und ist letzere für das halbe Jahr, für welches die besondere Abgabe zu entrichten ist, bei der rechtzeitigen Anmeldung des Ausschankes noch nicht bemessen, so ist die besondere Abgabe für diesen Ausschank, beziehungsweise dessen Betriebsstätte mit dem fünften Theile des vollen Ausschanksatzes (§. 11, Z. I. des Gesetzes) zu entrichten. Selbstverständlich wird aber, falls der fünfte Theil der fraglichen Erwerbsteuer den entrichteten Betrag nicht erreicht, die Differenz zurückgezahlt.

Das Gleiche gilt auch in dem Falle, wo ein der besonderen Abgabe unterliegender Handel mit gebranntem geistigen Getränke in Frage steht, welcher in einem Handelsgewerbe, hinsichtlich dessen für das betreffende halbe Jahr die Erwerbsteuer noch nicht bemessen ist, nur nebenbei betrieben wird, für welchen daher das Höchstmass der besonderen Abgabe den fünften Theil der auf das Handelsgewerbe fallenden Erwerbsteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf.

Ein **Anspruch** auf **Rückvergütung** der **entrichteten Abgabe** kann nur eintreten:

1. in den im §. 4 der Vollzugs-Verordnung vom 2. Juli 1881 (V.-Bl. Nr. 32) vorgesehenen Fällen, und

2. in den Fällen, wodurch unrichtige Anwendung der im §. 11 des Gesetzes normirten Tarifsätze Seitens der zur Entgegennahme der Anmeldung und Einhebung der besonderen Abgabe berufenen Aemter, der Partei eine höhere Abgabe ungebührlich vorgeschrieben und von ihr eingezahlt wurde. Dagegen ist aus dem Grunde, weil die Partei nach Lösung der Zahlungsbollete erklärt, das angemeldete Geschäft nicht betreiben zu wollen, ein Rückvergütungsanspruch nach dem Geiste des Gesetzes nicht zulässig.

Aus Billigkeitsrücksichten wurde ausnahmsweise gestattet, dass für die II. Hälfte des Jahres 1881 die entrichtete besondere Abgabe dann rückvergütet werden dürfe, wenn die Partei noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes, also vor dem 14. Oktober 1881 die Erklärung abgegeben hat, dass sie das angemeldete Geschäft nicht betreiben werde, wenn sie ferner die bezügliche Konzession rechtzeitig zurückgelegt hat, und wenn endlich vollkommen glaubwürdig konstatirt ist, dass sie das Geschäft vom 14. Oktober bis Ende Dezember 1881 wirklich nicht ausübt.

(**F.-M.-E. vom 12. November 1881, Zahl 34.273.**)

Die **Rückzahlung** der besonderen **Abgabe**, die **ungebührlich** entrichtet wurde, kann von den **Finanz-Behörden** I. Instanz (Finanz-Bezirks-Direktionen, Finanz-Inspektoren, Finanz-Ober-Inspektoren) im eigenen Wirkungskreise verfügt werden.

(**F.-M.-E. vom 4. Dezember 1881, Zahl 36.644.**)

§. 5. Die **Aufsicht** über die im vorstehenden §. 1 bezeichneten Geschäfte wird, soweit sie die besondere Abgabe für dieselben betrifft, von den **leitenden Finanzbehörden** und zwar in erster Linie von den Finanz-Bezirks-Direktionen (Finanz-Inspektoren und Finanz-Oberinspektoren), in Krain und Kärnten von den Finanz-Direktionen geübt. Als unmittelbares Aufsichtsorgan dieser Finanz-Behörden hat zunächst die **k. k. Finanzwache** zu wirken.

§. 6. Uiber die **Uibertretungen** der die **besondere Abgabe** betreffenden Anordnungen (§. 17 des Gesetzes) **entscheiden** in I. Instanz die im vorausgehenden §. 5 bezeichneten **Finanzbehörden.**

Das Verfahren wegen solcher Uibertretungen hat sich auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken. Das geschöpfte Straferkenntniss sammt Gründen ist der Partei unter Freilassung der im Gesetze vom 19. März 1876 (R.-G.-Bl. 1876, Nr. 28) bestimmten Rekursfrist schriftlich zu eröffnen.

Uiber einen gegen dasselbe gerichteten Rekurs erkennt, wenn in I. Instanz die Finanz-Direktion in Laibach oder in Klagenfurt entschieden hat, die Finanz-Landes-Direktion in Graz, sonst aber die betreffende Finanz-Landesbehörde.

Der Rekurs in dritter Instanz ist, soweit er überhaupt zulässig ist, an das Finanz-Ministerium zu richten, aber bei der Finanz-Landesbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, innerhalb der oben erwähnten Frist einzubringen.

Die Einbringung wegen der in Rede stehenden Uibertretungen verhängten **Geldstrafen** erfolgt im **administrativen Exekutionswege.**

Binnen 30 Tagen ist der Rekurs bei jenem Organe, von welchem die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen. (V.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1876 Seite 45)

Die Frist beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage, bei Berechnung derselben sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück der Postanstalt gegen eine amtliche Uibernahmsbestätigung (Aufgabsschein, Rezepisse u. s. w.) übergeben worden ist.

Das **Strafverfahren** ist mit Vermeidung unnützer Schreibereien unter Anwendung eines **Registers** in analoger Weise, wie in den §§. 1 bis 7 und 9 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1858 (R.-G.-Bl. Seite 218 bis 281) für Uibertretungen der politischen Vorschriften vorgezeichnet wurde, durchzuführen. Das Straferkenntniss hat zu lauten wie folgt:

Erkenntniss.

Herr / Frau . . . . . in . . . . . wird im Grunde des gepflogenen gesetzlichen Verfahrens einer Uibertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1881 R.-G.-Bl. Nr. 62 in Betreff des Handels mit geistigen gebrannten Getränken, des Ausschankes und Kleinverschleisses derselben schuldig erkannt, weil . . . . . und zufolge §. 17 dieses Gesetzes mit dem . . . . . bestraft.

Entscheidungsgründe.

. . . . . .

Von dieser Entscheidung geschieht die Verständigung mit dem Beisatze, dass dagegen der Rekurs binnen 30 Tagen gemäss §. 1 des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in . . . . . eingebracht werden kann.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

. . . . . am . . . . . 18 . .

(Amtssiegel.) (Unterschrift.)

(M. Finanz-Landes-Direktions-Erlass vom 15. September 1881, Z. 17.050.)

Anmerkung. Strafregister und Straferkenntniss sind in Druck aufgelegt und bei den Finanz-Landes-Oekonomaten als pauschirte Gefällsstraf-Drucksorten nach Bedarf abzufassen.

§. 7. Den betheiligten **Finanz-Behörden** und **Finanz-Organen** wird noch Folgendes zur **Richtschnur** vorgezeichnet:

1. Jede Finanzbehörde hat dafür zu sorgen, dass jedes **Perceptionsamt** (§. 3) rechtzeitig das **Verzeichniss** der ihm hinsichtlich der in Rede stehenden besonderen Abgabe zugewiesenen Ortschaften und der in jeder derselben bei der letzten Volkszählung erhobenen Bevölkerung (§. 9 des Gesetzes) für die Abgabebemessung erhält, und dass ein solches Verzeichniss versehen mit der Angabe des Amtes, das die Abgabeperception für die darin enthaltenen Ortschaften zu vollziehen hat, auch dem Fachrechnungs-Departement für Zoll- und Verzehrungssteuer behufs der Rechnungszensur zukommt.

In diesem Verzeichnisse müssen auch die **Finanzwach-Kontrolbezirke ersichtlich** sein, zu welchen die Ortschaften gehören.

2. Jedes Perceptionsamt hat für die besondere Abgabe ein Subjournal zum Finanz-Etat-Journal und ein **Register** nach **beiliegendem Muster B** zu führen.

Die Bestätigung über die geschehene Zahlung der Abgabe darf nur aus diesem Register in der Form der Zahlungsbollete erfolgt werden.

Sowohl in der Juxta als auch in der Bollete müssen die Daten zur richtigen Bezeichnung des Geschäftes und mit Ausnahme der Bevölkerungszahl alle das Ausmass der Abgabe regelnden Umstände sowie die entrichtete Abgabe selbst aufgeführt werden.

Andeutungen hierüber werden anmerkungsweise auf dem angefügten Formulare gegeben.

Im Uibrigen sind die für streng verrechenbare Register und deren Führung geltenden Bestimmungen massgebend.

Uiber den Empfang der Strafgelder, welche wegen Uibertretungen der die besondere Abgabe betreffenden Bestimmungen

eingehen, sind die Bestätigungen aus dem Quittungsregister auszufertigen.

Diese Strafgelder-Quittungsregister sind im Wege der Finanz-Behörden I. Instanz an das Rechnungs-Departement und von diesem zur Zensur an das Fach-Rechnungs-Departement III für Zoll- und Verzehrungssteuer einzusenden. Uiber die ausgesprochenen Geldstrafen und deren Einzahlung ist bei der Finanzbehörde I. Instanz eine besondere Vormerkung zu führen.

In Absicht auf die Abschreibung von derlei Geldstrafen im Falle nachgewiesener Uneinbringlichkeit gilt die Dienstinstruktion.

(F.-M.-E. vom 18. Oktober 1881, Zahl 31.498.)

3. Die Kontrole hinsichtlich der in Rede stehenden besonderen Abgabe obliegt, wie schon im §. 5 bemerkt wurde, zunächst der Finanzwache. Desshalb hat jedes Perceptionsamt sämmtliche Betriebsstätten, für welche es diese Abgabe eingehoben hat, spätestens 8 Tage vor Beginn des betreffenden halben Jahres den Leitern der Finanzwach-Kontrolbezirke, in welchen die Betriebsstätten liegen, mittelst Verzeichnissen nach dem angehängten Muster C mitzutheilen, jene Betriebsstätten aber, für welche erst später, sei es noch vor Beginn oder erst im Laufe des halben Jahres die auf dasselbe fallende Abgabe gezahlt wird, innerhalb 8 Tagen nach Ausfertigung der Zahlungsbolleten bekannt zu geben.

4. Für jeden Finanzwach-Kontrolbezirk oder insoferne es die Finanz-Landesbehörde zweckmässig findet, für jeden **Finanzwach-Abtheilungs-Bezirk** ist zur **Evidenzhaltung** der im §. 1 **aufgeführten Geschäfte** beziehungsweise ihrer Betriebsstätten ein **Verzeichniss** nach dem **Muster D** anzulegen und genau fortzuführen.

5. Jedes Finanzorgan, welches im Laufe eines halben Jahres Einsicht in eine dasselbe betreffende Zahlungsbollete bei einem im §. 1 erwähnten Geschäfte nimmt, hat dies sogleich auf dem Rücken dieser Bollete anzumerken und die Anmerkung zu unterfertigen.

Mit **Schluss eines jeden halben Jahres zieht die Finanzwache** die für dasselbe ausgegebenen **Zahlungsbolleten** bei diesen Geschäften **ein,** und der Leiter eines jeden Kontrolbezirkes sendet dieselben sammt den Mittheilungen, welche er vom Perceptionsamte erhalten hat, spätestens im dritten Monate nach Ablauf des betreffenden halben Jahres im Wege der vorgesetzten Finanz-Behörde an das Fachrechnungs-Departement für Zoll- und Verzehrungssteuer ein.

6. Die durch §. 16 des Gesetzes gewährten **Aufsichtsrechte** sind von der Finanzwache zu benützen, und die ihr obliegende Kontrole hinsichtlich der in Rede stehenden Abgabe wirksam auszuüben. Bei Ausschankstätten, hinsichtlich welcher die Entrichtung dieser Abgabe für das betreffende halbe Jahr von dem Perceptionsamte mitgetheilt worden ist, wird es in der Regel genügen, wenn die **Zahlungs-Bolleten im Laufe des halben Jahres Ein Mal eingesehen** werden.

Nur bei denjenigen Ausschank- und Handelsstätten solcher Art, bei welchen die Abgabe nicht nach dem allgemeinen Masse entrichtet worden ist, wie z. B. bei dem Ausschanke, der in Restaurationen, Kaffeehäusern oder Gasthäusern zur Beherbergung von Fremden nur nebenbei betrieben werden soll, muss auch darauf gesehen werden, ob nicht etwa **die Bedingung des geringeren Abgabeausmasses fehlt** und insoferne eine nach §. 17 des Gesetzes strafbare Verkürzung der Abgabe stattfindet.

Eine **schärfere Uiberwachung** ist den der besonderen Abgabe unterworfenen **Kleinverschleiss-** und **Handelsstätten** für gebrannte geistige Getränke

zuzuwenden, damit nicht in diesen Stätten unter Verkürzung der Abgabe der **Ausschank** gebrannter geistiger Getränke betrieben werde. Bei den für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken angemeldeten Stätten wird überdies darauf zu sehen sein, ob in denselben nicht etwa ein Kleinverschleiss dieser Getränke stattfinde.

Selbstverständlich darf aber die Finanzwache sich nicht damit begnügen, blos die für das laufende halbe Jahr der Zahlung der besonderen Abgabe wirklich unterworfenen Betriebsstätten zu beaufsichtigen.

Ein sehr **wichtiger Theil** ihrer **Kontrolsaufgabe** hinsichtlich dieser Abgabe besteht auch darin, dass jedes der im §. 1 aufgeführten **Geschäfte**, welches ohne **jedwede Entrichtung** der **besonderen Abgabe** betrieben würde, **entdeckt** und die **Thatschrift** darüber aufgenommen werde.

Durch **eigene Wahrnehmungen** und durch **geeignete Erkundigungen bei Personen**, welchen die Verhältnisse des Ausschankes, Kleinverschleisses und sonstigen Verkaufes gebrannter geistiger Getränke in einer Ortschaft oder einem Theile derselben bekannt sind, müssen die Finanzorgane und insbesondere die **Kontrolbezirksleiter** auch diesen Theil der ihnen zufallenden Kontrolsaufgabe vollständig zu lösen trachten.

7. Die leitenden **Finanz-Behörden**, insbesondere diejenigen I. Instanz haben die **Finanzwache** in Absicht auf die Erfüllung der ihr mit vorstehenden Punkten auferlegten Pflichten zu **überwachen** und zu diesem Behufe auch durch ausgesendete Organe die Kontrole über die in Rede stehende Abgabe ausüben zu lassen.

Für diese besondere Abgabe ist bei jedem k. k. Steueramte auch ein eigenes **Sub-Journal** anzulegen und sodann vorzulegen, in welchem der Gesammt-Erfolg der in den Zahlungsregistern verbuchten Gesammtabgabe unter einem Journals-Artikel nach den mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 20. September 1881 Zahl 28.892 vorgezeichneten fünf Abtheilungen nachzuweisen ist, und zwar:

Besondere Abgabe I. vom **Ausschanke** a) als Hauptbetrieb, b) Nebenbetrieb;
II. vom **Kleinverschleisse**;
III. vom **Handel** a) als Hauptbetrieb und b) Nebenbetrieb.
(Erlass der m. F.-L.-D. vom 14. Oktober 1881, Zahl 18.928.)

Muster A.

Anmeldungs - Muster.

. . . . . ([1]) meldet

an, dass er zu . . . . . $\frac{\text{Platz}}{\text{Gasse}}$ . . . . . im Hause Nr. . . . den

. . . . . ([2]) in der

$\frac{\text{ersten}}{\text{zweiten}}$ Hälfte des Jahres 18 . . vom . . . . . ([3]) angefangen ausüben will . . . . ([4])

(Datum) Namensunterschrift.

Anmerkungen zu (1.) Einstellung des Namens und Karakters des Unternehmers des der besonderen Abgabe unterliegenden Geschäftes.

Zu (2.) Hier wird je nach der Art des Geschäftes eingesetzt, entweder: Ausschank gebrannter geistiger Getränke, oder: Kleinverschleiss gebrannter geistiger Getränke, oder: Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefässen von 1 Liter und darunter.

Zu (3). Einsetzen des Monatstages.

Zu (4.) Wenn es sich um einen Ausschank gebrannter geistiger Getränke handelt, welcher in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder von Kaffee oder in einem Zuckerbäcker- oder Mandoletti-Gewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, oder wenn ein Handel mit gebrannten geistigen Getränken angemeldet wird, der in einem Handelsgewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, so ist dies beizusetzen und zugleich die halbjährige Erwerbsteuerrate im Ordinarium für das betreffende Gewerbe, wenn sie bereits bemessen ist, anzugeben. Z. B. Dieser Ausschank wird nur nebenbei in der im erwähnten Hause befindlichen Restauration des Unternehmers, auf welche halbjährig als Erwerbsteuer im Ordinarium der Betrag von . . . . . fällt, betrieben werden.

Muster B.

Land:
Finanzbezirk:
Steuerbezirk:
Amt:

Besondere Abgabe von Ausschank-, Kleinverschleiss- und Handels-Stätten für gebrannte geistige Getränke.

Zahlungs-Register

Nr. . . . .

für den Monat . . . . . 18 . .

Anmerkungen: 1. Wenn die besondere Abgabe nach Absatz IV des §. 11 des Gesetzes bemessen wird, so ist sowohl in der Juxta, als auch in der Bollete der Grund hiefür, sowie auch die halbjährige Erwerbsteuerquote im Ordinarium, deren fünfter Theil die halbjährige besondere Abgabe nicht übersteigen darf, als Anmerkung beizusetzen.

Z. B. der Ausschank soll im Kaffeehause des Unternehmers, wofür die Erwerbsteuer im Ordinarium halbjährig . . . . . beträgt, nur nebenbei betrieben werden.

2. Sollte für einzelne Orte neben der besonderen Staatsabgabe noch eine Gemeindeabgabe eingehoben werden, ist die letztere in der Juxta in der Gegenstandskolonne einzustellen und beim Registerabschlusse abgesondert nachzuweisen,; in der Ausschnitts-Bollete ist die Gemeindeabgabe in die Betragskolonne einzustellen und mit der Staatsabgabe in eine Summe zusammenzuziehen.

3. Beim Registerabschlusse ist anzugeben, wie viel von der Summe der für den Ausschank und für den Handel eingehobenen Staatsabgabe auf jene Stätten entfällt, für welche der Ausschank, beziehungsweise den Handel gebrannter geistiger Getränke:

a) als Hauptgeschäft betrieben dem vollen Ausmasse,

b) als nur nebenbei betrieben einem geringeren Ausmasse der Abgabe unterworfen wurde.

Nr. . ., den . . . . . 18. .	Gebühr für den						Betrag	
	Ausschank		Kleinverschleiss		Handel			
	gebrannter geistiger Getränke							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . entrichtet laut Anmeldung für die in . . Platz/Gasse . . . Haus-Nr. . . befindliche Stätte, in welche er den . . . . . in der ersten/zweiten Hälfte des Jahres 18 . . ausüben will, die nach §. 11, Z. . . . des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 62) entfallende besondere Abgabe mit								
Anmerkung:								
1. Seite. Zusammen								

Kaiserlicher Adler.

Besondere Abgabe.

Nr. . . Land . . .

Zahlungsbollete.

. . . . . entrichtet für die in . . . . . Platz/Gasse . . . Haus-Nr. . . befindliche Stätte, in welcher er den . . . . . in der ersten/zweiten Hälfte des Jahres 18 . . ausüben will, die nach dem §. 11, Z. . . . des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 62) entfallende besondere Abgabe mit . . . . . sage: . . . . . .

Giltig für die erste/zweite Hälfte 18. .

Anmerkung:

Vom k. k. . . . den . . . .

N. N. Einnehmer. N. N. Kontrolor.

Muster C.

Land: Finanz-Bezirk:

Verzeichniss

der bei dem . . . . . in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . 18 . . für die $\frac{\text{erste}}{\text{zweite}}$ Hälfte des Jahres der besonderen Abgabe unterzogenen Ausschank-, Kleinverschleiss- und Handels-Stätten für gebrannte geistige Getränke im Finanzwach-Kontrol-Bezirke . . . . . .

Standort (Ortschaft)	Gasse, Platz, Konscript.-Nummer	Unternehmer	Art des Geschäftes	fl.	kr	Nummer und Datum der Registerpost	Anmerkung
1.	2.	3.	4.	5		6.	7.

Anmerkung. Für die Ausfüllung der Rubrik 4 gilt die auf dem Verzeichnissformulare D enthaltene einschlägige Weisung.

Muster D.

Land: Kontrols-Bezirk:

Finanz-Bezirk: Abtheilungs-Bezirk:

Verzeichniss

der

Ausschank-, Kleinverschleiss- und Handels-Stätten gebrannter geistiger Getränke.

Anmerkungen. 1. In Rubrik 4 — «Art des Geschäftes» ist zu unterscheiden, ob a) der Ausschank oder b) der Kleinverschleiss gebrannter geistiger Getränke oder c) der der besonderen Abgabe unterworfene Handel mit denselben in Frage steht. Im Falle a) wird «Ausschank» oder wenn der Ausschank in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder von Kaffee oder in einem Zuckerbäcker- oder Mandoletti-Gewerbe nur nebenbei betrieben wird, Nebenausschank z. B. im Gastgewerbe zur Fremdenbeherbergung eingesetzt. Im Falle b) wird «Kleinverschleiss,» im c) wird Handel, falls der Handel in einem Handelsgewerbe nur nebenbei betrieben wird, «Nebenhandel im Handelsgewerbe» eingesetzt.

2. In der Rubrik 5 — ist bei jeder Stätte für jedes halbe Jahr kurz zu bemerken, ob dieselbe zum Betriebe angemeldet und der Abgabe unterzogen, dann ob und wann die Zahlungsbollete eingesehen und vidirt oder eingezogen worden ist.

Ortschaft	Gasse, Platz, Conscript.-Nummer	Unternehmer	Art des Geschäftes	Anmerkung
1.	2.	3.	4.	5.

LVII. Zuckersteuer.

1. Die Runkelrübe als Steuerobjekt.

Unter den verschiedenen Runkelrüben, welche bei der Verarbeitung auf Zucker besteuert sind, nimmt die **„weisse schlesische Rübe“** den ersten Rang ein. Sie ist birnförmig zugerundet, hat weissliche Blattstiele und weisses festes Fleisch. Der Saft derselben ist süss, angenehm schmeckend und fern von schädlichen Nebenbestandtheilen.

Die **Aussaat** geschieht mittelst einer **„Säemaschine“** im Monate April oder Mai.

Diese Maschine hat auch die Vorrichtung, den Samen zu decken, das heisst, bis auf eine gewisse Tiefe unter die Erde zu bringen.

In der ersten Hälfte Juni, wenn der Rübensamen aufgegangen, müssen die Pflanzen von Unkraut gereinigt werden.

Im Monate Juli, dann im August, geschieht das **«Behauen»** des Rübenfeldes. Diese Arbeit bezweckt das Auflockern der Erde zum leichtern Eindringen der Feuchtigkeit und bessern Gedeihen der Rübe; nicht minder wird dadurch das immer wachsende Unkraut beseitigt.

Gewöhnlich eine Woche v o r der Ernte, bei Futtermangel, geschieht das **»Abblättern.»**

Diese Arbeit besteht einfach darin, dass bis auf einige mittlere Blätter alle übrigen von der Rübe abgebrochen, und als Viehfutter von dem Felde heimgeschafft werden.

Um die Mitte September ist die Rübe reif geworden, — sie wird mit dem Stechspaten oder einem anderen Hebe-Instrumente ausgehoben — g e e r n t e t.

Bei der Ernte soll die Rübe von ihrem Blätteransatz gänzlich befreit werden, um sie für eine längere Aufbewahrung geeigneter zu machen.

Die ausgehobene Rübe darf nicht tagelang der Sonne und der Luft ausgesetzt werden, da sie sonst zu welken beginnt und an Gewicht verliert. Der eingeernteten frischen Rübe sind Frost sowohl, als auch eine ungewöhnliche Wärme schädlich.

Letztere ruft eine unzeitige Vegetation hervor; der Frost dagegen erzeugt bei dem Temperaturwechsel eine rapide Fäulniss.

Die A u f b e w a h r u n g der r e i f e n R ü b e n geschieht gewöhnlich in **«Prismen»** auf freiem Felde in der Nähe der Zuckerfabrik.

Die **«Prismen»** sind mehr oder weniger lange, mit Einrechnung ihrer Basis dreiseitig geformte, mit Erde bedeckte Körper, die ihrem Aeussern nach das Aussehen eines Grabhügels haben, nur mit dem wesentlichen

Unterschiede, dass sie viel grösser sind, indem ihre Grundflächen gewöhnlich eine Breite von 2 bis $2^1/_2$ Meter in sich fassen.

Um die Rüben möglichst lange gut zu erhalten, sind an den Prismen Luftschläuche nach oben, unten dagegen Erdkanäle angebracht.

Seltener werden die eingeernteten Rüben in Scheiben oder Würfeln zerschnitten, hierauf in eigenen Vorrichtungen getrocknet und in diesem Zustande auf luftigen Böden in Haufen geschichtet, aufbewahrt.

100 Kilogramm frische Rüben geben **20 Kilogramm trockener Substanz.**

Um das Braun- und Schwarzwerden der zerkleinerten Rüben beim Trocknen zu vermeiden, werden die Rübenschnitte mit Kohlenpulver oder mit Kalk bestreut; beide Substanzen wirken aber zugleich noch auf eine andere Weise, indem sie das Eintreten der Milchsäuregährung beim längeren Lagern der Rübenschnitte unmöglich machen.

Bis zum Jahre 1850 war in Oesterreich-Ungarn die Zuckererzeugung aus Runkelrüben und anderen inländischen Stoffen unbesteuert. Die bei Einführung der Zuckersteuer sehr nieder gehaltenen Steuersätze wurden inzwischen mehrmals erhöht.

Vom **1. August 1880** angefangen wurde die **Verbrauchsabgabe** von der Rübenzucker-Erzeugung für **1 Meterzentner frischer** Rüben auf **80 Kreuzer** und für 1 Meterzentner **getrockneter** Rüben auf **4 Gulden** erhöht.

(§ 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 74, V.-Bl. Nr. 22.)

Der **Zucker**, dessen Erzeugung aus Runkelrüben wir erörtern werden, ist der Name von gewissen aus Kohlen-, Wasser- und Sauerstoff bestehenden Substanzen, welche sich durch süssen Geschmack und durch Gährungsfähigkeit auszeichnen.

Der **Rohrzucker** findet sich im Saft des Zuckerrohres, der Runkelrüben, mehrerer Ahorn- und Palmarten, der Maisstengel, Kürbisse etc. vor; man gewinnt ihn aus dem ausgepressten oder ausgelaugten Saft, indem man denselben zur Abscheidung des Pflanzeneiweisses und Pflanzenleimes mit Kalk erhitzt und nach dem Klären zur Syrupdicke einkocht, sofort diese Zuckermasse der Krystallisation überlässt.

Der reine Rohrzucker bildet, wenn er vollkommen rein ist und aus seiner Lösung im Wasser sich langsam ausscheidet, farblose durchsichtige Krystalle wie man es an dem gewöhnlichen reinen Kandiszucker deutlich sehen kann. Beim rascheren Ausscheiden, wenn die stark eingedampfte Lösung in warmen Lokalitäten durch einige Zeit belassen und von Zeit zu Zeit umgerührt wird, stellt er eine feine krystallirte harte Masse dar, wie dies an dem **Hutzucker** beobachtet werden kann.

In kaltem Wasser ist er leicht **löslich; 3 Gewichtstheile Zucker** brauchen zu ihrer Auflösung **einen Gewichtstheil Wasser** von 12° R. Temperatur. In kochendem Wasser ist der Zucker in jedem Verhältnisse löslich, eine solche starke Lösung bildet eine sehr süsse Flüssigkeit von zäher und dicker Beschaffenheit.

Wird der Rohrzucker auf 148° R. erhitzt, so schmilzt er und verwandelt sich beim Erkalten in eine glasartige durchsichtige Masse, welche im gewöhnlichen Leben **Gerstenzucker** genannt wird. Beim Erhitzen auf 168° R. übergeht der Rohrzucker in eine braune Masse, welche im Wasser mit dunkelbrauner Farbe löslich ist; die Substanz wird **Caramel** oder gebrannter Zucker genannt und entweder als solche, oder in Wasser oder Weingeist gelöst, zum Färben verschiedener Flüssigkeiten wie z. B. der Liqueure benützt.

Wird die Auflösung des Rohrzuckers in Wasser mit einer bestimmten Menge von gebranntem Kalk gemischt, so findet eine Auflösung des zugesetzten Kalkes statt, indem der Zucker sich mit dem Kalk vereinigt und eine neue Verbindung eingeht.

Eine andere Eigenschaft des Zuckers ist, dass er mit dem gewöhnlichen Kochsalz gleichfalls eine Verbindung bildet, welche im Wasser sehr leicht löslich ist und einen süsssalzigen Geschmak besitzt. Diese Verbindung, das

Zuckerkochsalz, besteht aus einem Gewichtstheile Kochsalz und 6 Gewichtstheilen Zucker. Da der Zucker aus dieser Verbindung sich nicht abscheiden lässt, geht er für die Zuckerfabriken verloren, bedingt somit bedeutende Verluste an Zucker und verbleibt in der Melasse.

Wird eine Lösung des Rohrzuckers im Wasser längere Zeit beim Zutritte der Luft gekocht, so verwandelt sich der Rohrzucker in eine andere Art des Zuckers, welche sich nicht krystallisiren lässt, und welche wegen ihrer Beschaffenheit **Schleimzucker** oder Syrupzucker genannt wird.

Diejenige Masse, welche bei der Erzeugung des krystallisirbaren Zuckers in grossen Mengen als Abfall gewonnen wird und den Namen **Melasse** führt, hat ihren süssen Geschmack der grossen, darin vorhandenen Menge des Schleimzuckers zu verdanken.

Wenn auf eine wässrige Lösung des Rohrzuckers. mit Wasser verdünnte Schwefelsäure oder eine andere z. B. organische Säure (Weinsteinsäure) bei der Kochhitze des Wassers (80° R.) einwirkt, so wird der Rohrzucker in **Fruchtzucker** überführt, welche Zuckerart in den süssschmeckenden Früchten vorkommt, und sich durch die Nichtkrystallisirbarkeit vorzüglich auszeichnet.

Im Jahre 1747 wurde durch den Berliner Chemiker A. S. Marggraf der krystallinische Zucker in der Runkelrübe entdeckt, aber erst 1801 die erste Rübenzuckerfabrik zu Cunern in Niederschlesien errichtet.

Derzeit bestehen in Oesterreich-Ungarn 251 Rübenzucker-Fabriken und Raffinerien, wovon

auf Ungarn	19
auf Mähren	51
auf Schlesien	9
auf Niederösterreich und Galizien je	5
auf Steiermark	1

und die übrigen auf Böhmen entfallen.

2. Die Zucker-Erzeugung aus Runkelrübe.

Die «**Runkelrübe**» wird entweder «**roh**» oder «**getrocknet**» auf Zucker verarbeitet.

Die **Bestandtheile** der rohen Runkelrübe sind:

a) **Wasser**, dessen Menge zwischen 80—90 Prozent in der frischen Rübe wechselt.

b) **Zucker.** Die Zuckerart, welche im Safte der Runkelrübe enthalten ist, ist krystallisirbarer Rohrzucker. Als Durchschnittszahl für die Zuckermenge können 10 Prozent angenommen werden.

c) **Zellensubstanz**, welche den Hauptbestandtheil der Runkelrübe bildet. Die in der Zellensubstanz um die Gefässgewebe liegenden weissen Schichten sind es, in denen der Zucker aufgespeichert ist.

d) Verschiedene organische Stoffe, welche aus Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Salz und Schwefel bestehen. Die meisten dieser Körper werden durch Zusatz von Kalkmilch und durch die gleichzeitig stattfindende Wirkung einer höheren Temperatur in unlösliche Verbindungen überführt und als gefärbte Niederschläge aus dem Safte ausgeschieden. Die Kohle bewirkt ebenfalls die Entfernung einiger dieser Substanzen. Ausser den angeführten Bestandtheilen kommen auch noch in den Runkelrüben gummi- und schleimartige Stoffe, Fette, Farbstoffe und mineralische Körper vor.

Die rohen Rüben werden durch das «**Waschen**» gereiniget auf mechanischen Werksvorrichtungen, die «**Waschtrommeln**» genannt werden.

(**Siehe Illustrations-Tafel D, Fig. 1.**)

Die gewaschenen Rüben werden bei der **Reib-** und **Pressmethode** zerrieben. Das Zerreiben wird mit Reibmaschinen vorgenommen. Diese bestehen aus Trommeln mit Zähnen (Sägeklingen), gegen welche die Rüben durch eine Vorrichtung (Poussoir) angedrückt, zerrieben werden.

(**Siehe Illustrations-Tafel D, Fig. 2.**)

Die Trommel dreht sich in einer Minute 500.—700mal um und verreibt täglich 400—500 Meterzentner Rüben.

Das Zerreiben der Rüben muss dem Pressen vorangehen, die Zellen, in welchen der Zucker angehäuft ist, müssen geöffnet werden, um bei der nachfolgenden Operation die grösste Menge des Zuckers gewinnen zu können.

Der durch Zerreiben der Rüben gewonnene **Rübenbrei** wird in Presstücher (starke Hanfleinwand) ausgepresst und zwar mittelst hydraulischer Dampfpressen. Die Ausbeute an Rübensaft beträgt 80—90 Perzent. Die ausgepresste Masse (Presslinge) liefert ein ausgezeichnetes Viehfutter.

Der **Rübenbrei** muss rasch verarbeitet werden, weil der darin enthaltene Saft an der Luft sich schnell verändert.

Diese „**Pressen**“ werden beladen, (Packung, Füllung) was auf folgende Weise geschieht: Auf den in der Nähe der Reibe und Pressen befindlichen Tisch wird ein **Blech** gelegt, auf dieses ein „**hölzerner Rahmen**“ und über diesen ein **Presstuch** gebreitet. Auf das Presstuch wird der Rübenbrei in gleichförmiger Dicke (nicht über 2 Zoll oder 5 Centimeter) gebracht, worauf die Ecken des Tuches überschlagen werden.

Der Rahmen wird nun abgehoben; auf den eingehüllten Brei eine neue Blechtafel gelegt, und in derselben Art der Rübenbrei eingefüllt.

Die Pressbleche mit Rübenbrei werden auf die Presse geschafft. Ist die Presse beladen d. i. der ganze Raum ausgefüllt, so wird die Presse in Thätigkeit versetzt; — die in der Rübe enthaltenen Zuckersäfte werden ausgepresst.

Die **hydraulischen Pressen** bestehen im Wesentlichsten aus zwei Cylindern von verschiedenem Durchmesser. In jedem Cylinder befindet sich ein Stempel, der sich vollkommen wasserdicht in demselben bewegen kann. Beide Cylinder sind mittelst einer Röhre miteinander in Verbindung. Ist in den beiden Cylindern Wasser vorhanden, und drückt man auf den Stempel in dem kleineren Cylinder, so wird durch den Druck, welchen das Wasser erleidet, der Stempel in dem weiteren Cylinder gehoben.

Die hydraulischen Pressen, welche in den Zuckerfabriken im Betriebe stehen, sind stehende Pressen, bei denen der Druck auf die zu pressende Substanz von unten nach oben sich äussert. Sie besitzen zwei Pumpen und pressen im Anfange mit schwächerer Kraft schnell, später langsam mit steigender Kraft.

Die Kraft der hydraulischen Presse wird berechnet aus dem Verhältniss des Durchmessers des grossen und des kleinen Stempels, es ist aber der Druck, welchem der Rübenbrei ausgesetzt ist, auch bedingt durch die Grösse der abzupressenden Fläche. Je grösser die Schichte des Rübenbreies, desto kleiner ist der Druck, den sie auszustehen hat und desto geringer ist verhältnissmässig die Ausbeute an Saft.

Bei der hydraulischen Presse ist der kleine Cylinder mit dem engeren Stempel als Druckpumpe eingerichtet; die Kraft, welche auf diesen Stempel wirkt, drückt auf das Wasser, welches den grösseren Stempel in dem weiteren Cylinder und mit diesem die Pressplatte hebt, die den zwischen ihr und der oberen Platte (der Presse) befindlichen Rübenbrei auspresst.

Der möglichst grösste Raum, den man durch die Versetzung der Pressplatte in ihre niederste Lage gewinnt, wird der **Pressraum** genannt.

Da die Pressplatte in der Regel ein Quadrat und der Widerstandsplatte vollkommen gleich ist, so bildet der Pressraum ein Prisma, dessen Rauminhalt durch Multiplikation der Länge und Breite der Pressplatte mit der Höhe des Pressraumes zu ermitteln ist.

Die auf den Pumpenkolben wirkende Kraft vervielfacht sich nach dem Verhältnisse des Hebelarmes vom Stützpunkte zum Angriffspunkte der Last und der Länge vom Stützpunkte zum Angriffspunkte der Kraft. Verhält sich z. B. diese wie 1 : 6, so wirkt die Kraft von 1 Klg. auf den Kolben mit 6 Klg. Man kann sonach den Druck, welchen der Presskolben auf die zu pressende Masse ausübt, wenn die den Pumpenkolben bewegende Kraft am Hebel bekannt ist, leicht ermitteln. Wäre diese Kraft 50 Klg., so ist der Druck derselben auf den Pumpenkolben = 300 Klg. und es wird der Presskolben beim obigen Verhältnisse der Querschnittfläche mit 30.000 Klg. gehoben.

Diese Pressen vermögen sehr vollständig den Saft vom Marke zu trennen, was insbesonders dann geschieht, wenn auf die Rübe 25 bis 30 Prozent Wasser vom Gewichte der Rüben zufliesst. Der Saft fliesst am Pressstock herab und wird in einem Behälter aufgefangen.

Die Pressrückstände betragen 15—16 Prozent vom Rübengewichte.

(**Siehe Illustrations-Tafel D, Figuren 3 und 4.**)

Um das Verderben des Saftes beim Pressen zu verhindern, welches beim längeren Gebrauche derselben Säcke in Folge einer Art Gährung sich leicht einstellt, werden die Säcke von Zeit zu Zeit in eine dünne Kalkmilch eingetaucht.

Bei der **Maceration** (Auslaugung, Ausziehung) werden sowohl frische als getrocknete Rüben verwendet; letztere enthalten, da sie beim Trocknen 80% Wasser verloren haben, nahezu die Hälfte ihres Gewichtes an Zucker

Die Gefässe zum Maceriren, in grösseren Zuckerfabriken bis 10 in einer Reihe aufgestellt, sind aus starkem Eisenblech angefertigt, und haben die Form hoher und weiter Cylinder.

Die Maceration (Auslaugung) gründet sich auf die allmählige Erschöpfung der Rübenschnitte durch Behandlung mit Wasser.

Die Rüben, welche in einer Schneidemaschine in Scheiben geschnitten wurden, werden in die Macerationsgefässe vertheilt, und in diese warmes Wasser geleitet, welches aus dem ersten in das zweite und so weiter bis in das letzte Macerationsgefäss gelangt, und aus diesem als eine zum Verarbeiten hinlänglich starke Zuckerlösung ablauft.

Während in dem ersten Maceratiousgefässe eine Wärme von 70° R. herrscht, wird in den übrigen Macerationsgefässen die Temperatur zwischen 64—68° R. gehalten.

(Siehe Illustrations-Tafel D, Figur 7.)

Die Hälfte der Macerationsgefässe ist in Thätigkeit, während die übrigen theils mit Rübenschnitten gefüllt, theils von den macerirten Rüben gereinigt und entleert werden.

Die Macerationsgefässe sind vollständig geschlossen, und mit einander durch weite Röhren verbunden. Der Umlauf der Flüssigkeit in den Gefässen wird durch ein Wasserbehältniss hervorgebracht, welches in einiger Höhe über den Gefässen aufgestellt ist, und durch Röhren mit diesen in Verbindung steht.

Zum Einfüllen und Entleeren bestehen verschliessbare Oeffnungen — Mannslöcher.

In solchen Macerationsgefässen können in 24 Stunden 500 Metr. Ztr. Rüben und noch mehr verarbeitet werden.

Die durch Pressen oder Maceriren gewonnenen rohen Säfte werden **geläutert**, d. i. in eigenen Pfannen (Läuterpfannen) nach Beigabe von Kalkmilch mittelst gespannten Dampf erhitzt, um die organischen und mineralischen Bestandtheile zu entfernen.

Die Läuterpfannen haben mehr die Form eines Kessels als die einer Pfanne, sie sind aus Kupferblech angefertigt und sitzen zur Hälfte in einem Dampfgehäuse, in welches der Dampf, der die Erhitzung des Saftes bewirken soll, eingelassen wird. Durch den Boden des Dampfgehäuses sowie durch den der Läuterungspfanne, geht ein dampfdicht befestigtes Rohr, das sich durch einen Hahn sperren lässt, und nach vollbrachter Läuterung des Saftes zum Ablassen desselben bestimmt ist.

(Siehe Illustrations-Tafel D, Figur 9.)

Die Pfanne wird mit dem zu läuternden Safte zu $^1/_3$ gefüllt, derselbe durch zugelassenen Dampf in das Dampfgehäuse erwärmt. Der Temperatursgrad, bei dem der Zusatz von Kalk zu erfolgen hat, ist meistens 44—48° R., nur selten lässt man die Erwärmung den 64° R. erreichen.

Durch das Erhitzen des Saftes bildet sich an seiner Oberfläche eine Schaumdecke, indem das Eiweiss des Saftes gerinnt. Ist die Abscheidung des Eiweisses eingetreten, so wird die nöthige Menge des Kalkes mit Wasser angemacht, als «Kalkmilch» zugesetzt und in dem warmen Safte mit einem Rührscheite gut vertheilt. Nach kurzer Zeit entstehen graue Flocken, die als Schaum auf der Flüssigkeit sich sammeln, worauf man durch Steigerung der Temperatur die Flüssigkeit zum Kochen bringt, und das weitere Erhitzen unterbricht, wenn der Saft im starken Aufwallen begriffen ist. Wird während des Aufwallens eine Probe der Flüssigkeit in ein Glas genommen, so erscheint sie weingelb, klar und es scheiden sich die Flocken rasch am Boden des Glases ab.

Hiernach besteht die **Läuterung**, welche man auch Defecation nennt, in der möglichst vollkommenen Abscheidung und Entfernung der organischen und mineralischen Körper, die zersetzend auf den Saft einwirken. Alle bis jetzt im Gebrauche stehenden Mittel gestatten jedoch keine vollständige Beseitigung dieser Stoffe. Das am meisten gebräuchlichste Mittel ist der gebrannte Kalk unter Mitanwendung von Wärme.

($^1/_2$—2% Kalk auf 100 Klg. Saft.)

Der in den Läuterpfannen verbliebene Schaum wird nach geschehener Füllung in Presssäcke auf den in der Nähe der Scheidekessel befindlichen **Schaumpressen** ausgepresst, und der erhaltene Saft den übrigen Rohsäften beigemengt.

Durch Saturation, d. i. das Einströmenlassen von Kohlensäure in den Saft bilden sich Niederschläge. Der Saft erscheint klar und farblos.

Die Kohlensäure wird durch das Verbrennen des Kalksteines, von Holz, Steinkohle oder Koaks erzeugt. Bei dem Verbrennen dieser Materialen muss der Luftzutritt ein hinreichender sein, damit der Kohlenstoff vollständig zu Kohlensäure verbrenne. Hiezu bedient man sich eigens konstruirter Oefen.

Die geläuterten Säfte werden filtrirt.

Die **Filtration** (Durchseihung) geschieht in der Regel mittelst **Spodiumfilter**, — aus Eisenblech konstruirten, cylinderartigen Gefässen. Das Spodium (gebrannte Knochen grobkörnig zermahlen) besitzt die Eigenschaft, in feine Poren die unreinen Bestandtheile der Säfte aufzunehmen und diese noch zu entfärben.

(**Siehe Illustrations-Tafel D, Figur 10.**)

Die geläuterten und filrirten Säfte werden verkocht, (eingedampft — **abgedampft**) in Vacuumpfannen, — d. i. in geschlossenen, aus Kupferblech konstruirten Gefässen, aus welchen man mit einer Luftpumpe die Luft grösstentheils auspumpt, worin gleichsam in einem luftleeren Raum das Verkochen vorsichgeht, welche Vorrichtungen desshalb Vacuumpfannen oder Vacuumapparate genannt werden.

(**Siehe Illustrations-Tafel D, Figur 11.**)

Durch das Abdampfen werden die fremden Bestandtheile des Saftes, so auch das Wasser beseitiget, in Folge dessen werden die Zuckersäfte gehaltvoller — stärker.

Die verkochten Säfte werden abermals filtrirt.

Nach dem zweiten Filtriren erscheint der Saft ganz klar und weniger gefärbt; derselbe wird «**Klärsel**» genannt.

Der Klärsel wird auch verkocht — abgedampft.

Durch das Verkochen, welches 10—15 Minuten dauert, wird noch ein Theil des im Klärsel vorhandenen Wassers entfernt; der Klärsel wird dadurch so weit koncentrirt, dass er beim nachfolgenden langsamen Abkühlen, Krystalle des Zuckers absetzt.

Von der zureichenden Koncentration des Klärsel überzeugt man sich durch «Proben».

Die **Fadenprobe** besteht darin, dass man einen Tropfen des Klärsels zwischen den Daumen und Zeigefinger bringt, und nachdem er sich abkühlt, zwischen den Fingern verreibt, worauf man den Zeigefinger rasch in die Höhe hebt; aus der Länge des Fadens, sowie nach der Art des Zerreissens beurtheilt man die Koncentration des Klärsels; entsteht beim Auseinanderziehen der Finger, beim Zerreissen des entstandenen Fadens am Daumen ein Häckchen, so zeigt der Klärsel die «**Häckchenprobe**», aus der Stärke der Häckchenprobe schliesst man auf den Grad der Koncentration.

Die «**Wasserprobe**» und die «**Pustprobe**» sind seltener in Anwendung.

Ist die Verkochung des Klärsels im Vacuumapparat geschehen, so wird derselbe in Kühl- und Wärmpfannen geleitet, die in der **Füllstube** aufgestellt sind.

Hat der Klärsel die gewünschte Temperatur erlangt, so wird derselbe in «Formen» gefüllt.

Diese Formen sind von verschiedener Grösse und aus Eisenblech mit einem haltbaren Anstrich angefertiget.

Vor dem Füllen wird die in der Form unten befindliche Oeffnung mit einem Leinwandpfropfen verstopft, die Formen mit der Spitze nach unten, senkrecht auf irdene Gefässe (Butten oder Potten genannt) gestellt und hierauf gefüllt.

Zum Füllen bedient man sich eines Füllbeckens. Nach dem Auffüllen lässt man den Zuckersyrup (Zuckermasse) durch längere Zeit in den Formen ruhig stehen, und wenn sich an der Oberfläche der Flüssigkeit eine Kruste von Zuckerkrystallen gebildet hat, schreitet man zum Rühren mit einem 1 Meter langen und 2 Centimeter breiten hölzernen Messer, um die an den Wänden der Formen abgeschiedenen Zuckerkrystalle abzulösen und in der Zuckermasse gleichförmig zu vertheilen.

Ist der Zucker in den Formen auskrystallisirt, so wird die Zuckermasse von dem noch anhängenden Syrup getrennt.

Der Leinwandpropfen wird weggenommen. Der Syrup tropft ab. Zur besseren Beseitigung des Syrups wird weisser Zucker in Wasser aufgelöst und diese Zuckerlösung aufgegossen. Dieselbe durchsickert den in den Formen krystallisirten Zucker und verdrängt allmählig den Syrup. Der Zucker wird «ausgedeckt».

Die von Syrup befreiten Brode werden aus den Formen durch das Umdrehen derselben herausgenommen und in die Trockenstube geschafft. Dieselben kommen als **«Saft-Melis»** in den Handel.

In neuester Zeit bedient man sich zur Trennung der Melasse vom Zucker auch der **Centrifugal-Maschinen.** Diese bestehen aus einer oben offenen Trommel aus durchlöchertem Metallblech oder Drahtgeflecht; dieselbe wird mit Zuckermasse gefüllt und allmählig in eine höchst bedeutende Umdrehungsgeschwindigkeit 1200—1500 Umdrehungen in einer Minute) versetzt, wodurch die Zuckermasse von der Mitte (dem Centrum) an die Wände der Trommel gedrückt und der flüssige Antheil derselben herausgeschleudert wird.

(Siehe Illustrations-Tafel D, Figur 6.)

Ist die gewonnene Zuckermasse nicht sehr gut, so wird zunächst nur Rohzucker erzeugt und dieser raffinirt.

Der Syrup, welcher aus der in den Formen befindlichen Zuckermasse abtropft, wird der **grüne Syrup** genannt. Derselbe wird gewöhnlich mit dem beim Decken abfliessenden Syrup (Decksyrup) gemischt und nochmals filtrirt, wenn das erste Produkt schlecht war. Der durch das Verkochen konzentrirte Syrup wird in die Formen gefüllt und gibt das zweite Produkt.

Das Krystallisiren des zweiten Produktes geschieht häufig nicht in Formen, sondern in grösseren, aus Gusseisen oder Blech verfertigten Behältern, welche mit einem dauerhaften Uiberzug versehen sind.

Aus der vom zweiten Produkt abfliessenden Masse wird wohl auch noch ein drittes Produkt gewonnen. Das Kochen wird hiebei in grösseren Behältern bewirkt, man lässt solchen Zucker rein abfliessen, löst und filtrirt ihn, nachdem er zuvor mit Blut oder Kohle geklärt wurde.

Die letzten Syrupe, d. i. die **Melassen,** welche meistens unkrystallisirten Zucker enthalten, werden zur Erzeugung des Weingeistes verwendet.

Die **Ausbeute** an Rohzucker beträgt 7—8 Prozente, sonach von 100 Meterzentner Rüben, 7—8 Meterzentner an Rohzucker; hievon entfallen auf das **erste** 3—4; auf das **zweite** und **dritte Produkt** 2—3; auf die in Handel kommenden Syrupe 1—2; dann auf die **Melasse** 1—2 **Prozente.**

Nach dem gegenwärtigen Stande der Fabrikation, kommen die Erzeugnisse aus Runkelrübe unter den Benennungen: Rohzucker, Sand-

oder Krystallzucker; Würfelzucker, Pilézucker, Kandis, Brodzucker in den Handel.

Das Diffusions-Verfahren — die neueste Saftgewinnungsmethode — besteht in der Extraktion des Zuckers aus den frischen Runkelrüben mittels **Auslaugung.**

Die rohen Rüben werden auf der «**Schnitzelmaschine**« in bandähnliche schmale und sehr dünne Streifen 8—10 Centimeter Länge und 10—12 Millimeter Breite und 1 Millimeter Dicke verwandelt.

(**Siehe Illustrations-Tafel D, Figur 5.**)

Mit diesen «**Schnitzeln**» — «**Schnittlingen**» werden die **Diffuseure** (aufrechtstehende, aus Eisenblech konstruirte Cylinder), gefüllt.

(**Siehe Illustrations-Tafel D, Figur 8.**)

Eine gewisse Anzahl 5—9 dieser Diffuseure, mit einander durch ein Röhrensystem verbunden, nennt man eine **Batterie.**

Das Wasser, womit die Auslaugung geschieht, muss eine bestimmte Temperatur von + 40° R. haben.

Der Diffusionssaft gelangt aus dem ersten Gefässe in das zweite Gefäss, von dem zweiten Gefässe in ein drittes und viertes Gefäss und so fort bis zu einem sechsten bis neunten Gefässe der Batterie.

Dieser Saftgewinnungsprozess ist kontinuirlich, indem jedes Gefäss in genauer Reihenfolge gefüllt und entleert wird.

Das weitere Verfahren mit diesen Säften ist dasselbe wie bei den anderen Saftgewinnungsmethoden.

Osmose. Werden zwei Flüssigkeiten in zwei durch eine poröse Scheidewand getrennte Gefässe gebracht, so kommen vermittelst der in der Wand vorhandenen Haarröhrchen die Flüssigkeiten in Berührung und mischen sich miteinander mit verschiedener Schnelligkeit, so dass in das eine Gefäss mehr Flüssigkeit hineingeht, als von ihm in das andere hinausgeht. Dieser Austausch der Flüssigkeiten durch eine poröse Scheidewand wird **Osmose,** (Endosmose oder Eluition) genannt.

Das Osmose- oder Eluitions-Verfahren wird mit Erfolg zum Zwecke der Trennung des in der bisher nur zur Branntwein-Erzeugung bestimmten Melasse enthaltenen Zuckers von den Alkalisalzen angewendet.

Polarisation. Das hiezu erforderliche Instrument mit dem nöthigen Apparate lässt sich, ohne denselben in seiner Gesammtheit vor Augen zu haben, weder beschreiben noch erklären; es möge daher die Andeutung genügen, dass das Polarimeter auf der Eigenschaft der Zuckerlösungen beruht, welche, indem man letztere in eine Röhre füllt, an deren beiden Enden Nikol'sche Prismen angebracht sind und das dem Auge zunächst befindliche Prisma um seine Achse dreht, — auch die aus der Rotation entspringende Farbenfolge von hellblau, dunkelblau, violett, purpur, roth und orange (mittelst einer auf bestimmte Farben graduirten Drehscheibe) den Zuckergehalt der zu prüfenden Flüssigkeit mit höchster Bestimmtheit anzeigt. Zu diesem Zwecke muss jedoch der Rübensaft schon an sich vollkommen farblos sein, oder vorher durch Kohle entfärbt sein; die Genauigkeit des gesuchten Resultates erfüllt dann aber auch alle Ansprüche, die man an eine Zuckergehaltsprüfung überhaupt stellen kann.

Ausser dem Polarimeter von Biot hat man Polarisations-Instrumente von Soleil und Ventzke und einen Apparat von «Mittcherlich» welche alle, obwohl unter verschiedenen Abweichungen, nach demselben Prinzip, dem Zwecke vollkommen entsprechen.

Knochenkohle. Erhitzt man die Knochen sehr stark in bedeckten Gefässen, so entweichen die durch Verbrennung entstehenden gasförmigen Körper durch die Fugen, die zwischen dem Gefässe und dem Deckel, womit das Gefäss geschlossen ist, sich befinden, und man erhält nach geendigter Verbrennung bei so gehemmtem Luftzutritt einen schwarzen Rückstand; dieser heisst „Knochenkohle", im gewöhnlichen Leben „Beinschwarz" oder Spodium.

Das Verbrennen der Knochen findet entweder in eisernen Töpfen oder in kurzen gusseisernen Cylindern statt.

Nach dem Erkalten der Gefässe werden die Knochenkohlen herausgenommen und auf eigenen Mühlen zerkleinert, wobei man darauf achtet, dass die Knochenkohle nicht zu einem Pulver verwandelt werde. Die grobgekörnte Knochenkohle besteht in 100 Gewichtstheilen aus 90 Gewichtstheilen mineralischen Substanzen und 10 Gewichtstheilen Kohle.

Die Kohle nimmt übelriechende Luftarten rasch in ihre Zwischenräume (in die Poren) auf, beseitigt sonach in manchen Lokalitäten den in ihnen verbreiteten unangenehmen Geruch. Sie wirkt auch entfernend auf gelöste Farbstoffe ein, indem sie diese in ihre Poren aufsaugt und daselbst gleichsam niederschlägt. Auch auf mineralische Körper erstreckt sich die Wirkung der Knochenkohle, auch diese werden aus ihren Lösungen durch die Kohle entfernt.

Wegen dieses Verhaltens gegen Farbstoffe, gegen organische und mineralische Körper findet die Knochenkohle in den Zuckerfabriken eine sehr grosse Verwendung.

Die Kraft der Knochenkohle auf die angeführten Körper entfernend zu wirken, hat ihre Grenzen; sie wird durch eine reichliche Aufnahme der Substanzen in ihre Poren geschwächt.

Die so in ihrer Wirkung geschwächte Knochenkohle kann den grössten Theil ihrer Kraft durch eine Operation wieder erhalten, welche man die **Wiederbelebung** nennt.

Durch die Wiederbelebung müssen die aufgenommenen Substanzen aus der Kohle entfernt werden. Die organischen Stoffe können dadurch beseitigt werden, dass man die Kohle stark erhitzt, was in eigenen geschlossenen Gefässen vorgenommen wird, (Spodiumwiederbelebungsofen); es wird auch die Entfernung dieser Stoffe erzielt, indem man die Kohle in eine Gährung übergehen lässt, und wenn diese ihr Ende erreicht hat, die Kohle mit Wasser oder Wasserdampf wäscht.

Eine andere Wiederbelebung der gebrauchten Kohle besteht darin, dass man die Kohle mit Wasser, dem eine kleine Menge Salzsäure zugesetzt wurde, mehrere Tage in Berührung lässt, wobei eine lebhafte Gährung sich einstellt, nach deren Vollendung man die Kohle mit Wasser mehrmals wäscht. Hierauf bringt man sie in Gefässe, in welchen Wasser enthalten ist, dem eine grössere Menge Salzsäure als dem ersteren beigemengt wurde; dadurch wird der von der Kohle aufgenommene Kalk ausgezogen, indem er sich in der Salzsäure löst, worauf man die Kohle gut mit Wasser auswäscht, und in eigenen Oefen vollkommen ausglüht. Der Bedarf an Knochenmehl beträgt 12 bis 15 Prozent des Rübengewichtes.

Kohlensäure. Die Kohlensäure ist ein farbloses, säuerlich riechendes und schmeckendes Gas, $1^1/_2$mal so schwer als die atmosphärische Luft, ist nicht athembar; bei ihrem Einathmen erfolgt Tod durch Erstickung.

Die Kohlensäure befindet sich in der atmosphärischen Luft (ungefähr 0.0005 des Volumens derselben), in gewissen Mineralquellen (sogen. Säuerlingen). Zu chemischen Zwecken stellt man sie gewöhnlich durch Zersetzung eines kohlensauren Salzes, (Marmor, Kreide) mit Salz- oder Schwefelsäure dar.

In Zuckerfabriken wird die Kohlensäure durch das Verbrennen von Steinkohle oder Koaks erzeugt. Bei dem Verbrennen dieser Stoffe muss der Luftzutritt ein hinreichender sein, damit der Kohlenstoff vollständig zu Kohlensäure verbrenne.

Dazu bedient man sich eines Ofens, dessen obere Oeffnung nach dem Eintragen der Kohle geschlossen werden kann und dessen Boden von einem Roste gebildet wird. Zwei senkrechte Roste grenzen den Heizschacht nach beiden Seiten ab. Die Verbrennung erfolgt vorzugsweise durch die eintretende Luft. Die Verbrennungsgase durchströmen einen mit Kalkstein angefüllten Raum, ober welchem sich zu deren Abkühlen Pfannen befinden, in die beständig kaltes Wasser fliesst. Aus dem Kalksteinraum treten die Gase in ein hölzernes oder eisernes Waschgefäss, worin sich Kalkstein in Stücken unter Wasser befindet. Eine Pumpe, welche mit dem Rohr des Gefässes in Verbindung steht, saugt die Kohlensäure aus dem Wassergefässe heraus und treibt sie in die Saturirgefässe, zugleich aber tritt bei einem der senkrechten Roste neue Luft zu dem Koaks und bewirkt deren schnelle Verbrennung. Die dicht am Feuer liegenden Kalksteine müssen ab und zu gewechselt werden, um die Flugasche zu entfernen, auch das Wasser im Waschgefäss wird alle 6 Stunden abgelassen und durch neues ersetzt.

Raffination des Rohzuckers. Der in den Rübenzuckerfabriken gewonnene Rohzucker wird zum Konsum in den Verkehr nicht gebracht; er wird zuvor gereinigt, — raffinirt.

Die erste Operation, die man mit ihm vorzunehmen hat, ist das Auflösen in Wasser, was in kupfernen Pfannen geschieht, die wie die Läuterkessel mit Dampf geheitzt werden.

Nach erlangter Auflösung des Rohzuckers werden 5 Procent an fein gepulverter Knochenkohle und 1—2 Procent an Blut vom Gewichte des Zuckers zugesetzt und in der Lösung durch Umrühren vertheilt. Die Lösung wird erhitzt und zum Sieden gebracht, und sodann zum Abscheiden des geronnenen Eiweisses und des gebildeten Niederschlages filtrirt. Das Klärsel wird verkocht und da es sehr rein ist, so steht es im Belieben des Fabrikanten, grob- und feinkörnigen Zucker herzustellen.

Der Zweck des Verkochens besteht in der Verstärkung der Zuckerlösung durch Abdampfen, um sie in den krystallisationsfähigen Zustand zu überführen. Das Verkochen wird in Vacuumapparaten vorgenommen.

Die Abdampfung wird auf gleiche Weise ausgeführt, wie es der Fall ist beim Verkochen des Klärsels bei der Bereitung des Rohzuckers; man koncentrirt den Saft bis auf 42—43° B, bei welcher Koncentration bereits in der Pfanne ein theilweises Krystallisiren des Zuckers sich einstellt. Auf die **Wärmepfanne** abgelassen und auf 64° Reaumur erwärmt, an der Oberfläche des Syrups die Ausscheidung von Krystallen, wobei man die Zuckermasse mit den sogenannten Stierhölzern (Rührhölzern) durcharbeitet, um eine gleichförmige Mengung zu erzielen. Hat sich der angewärmte Zuckersyrup bis zur Temperatur von 50° R. obgekühlt, so wird er in die Formen gefüllt.

Das Füllen der Zuckerformen geht in der **Füllstube** vor sich; einem Lokale, in welchem die grösste Reinlichkeit herrscht und welches stets auf 28° R. geheitzt erhalten wird.

Zum Füllen verwendet man kupferne Becken mit Ausguss, in welche mit kupfernen Schöpflöffeln der Zuckersyrup aus den Vorwärmepfannen gebracht wird. Die aus diesen geschöpfte Zuckerlösung wird vor dem Eingiessen in die Formen aufgerührt, um die zum Theile bereits ausgeschiedenen Krystalle darin gleichförmig zu vertheilen. Ist das Füllen vor sich gegangen, so scheiden sich in den Formen nach etwa 10—15 Minuten Krystalle des Zuckers ab, die durch Umrühren mit dem Rührmesser in dem Syrup vertheilt werden, damit die Bildung grosser Zuckerkrystalle verhütet und die Bildung kleiner herbeigeführt werde. Dieses Rühren muss je nach dem Verhalten des Zuckersyrups öfter wiederholt werden.

Die Formen verbleiben mit dem Zuckersyrup durch 8—12 Stunden in der Füllstube, und werden von da auf den **Zuckerboden** gebracht, in ein Lokale, welches entweder eine Ofenheitzung besitzt, oder in dem die Erwärmung durch Dampf erzielt wird, der in längs den Wänden angebrachten Röhren geleitet wird.

Die in die Zuckerstube angebrachten Formen werden in einem mit Oeffnungen versehenen Gestelle, unter dem sich eine Rinne befindet, aufgestellt. Nach dem Auskrystallisiren werden die Leinwandpfropfen, mit denen die unteren Oeffnungen der Formen verschlossen waren, weggenommen, worauf der Syrup von den Zuckerbroden abfliesst und in einem eigenen Behältnisse sich ansammelt. Nach 5—8 Tagen ist der grösste Theil des Syrups abgeflossen, worauf man nach Mässigen der Temperatur des Zuckerbodens auf 16—20° R. zum Reinigen, zum Decken des Zuckerbrodes schreitet. Es wird auf die breite Fläche des Zuckerbrodes eine Schichte von gedecktem Zucker gleichmässig ausgebreitet und das Decken mit einer Lösung des reinen Zuckers vorgenommen. Das Decken bezweckt eine allmähliche Entfernung des noch zwischen den Zuckerkrystallen befindlichen Syrups, die Entfernung der färbenden Bestandtheile, wobei ein Auflösen der Zuckermasse vermieden werden muss. Das Reinigen besteht in einer Art Waschung der Zuckerkrystalle.

Eine Zuckerlösung, welche bei einer bestimmten Temperatur durch Auflösen von Zucker in Wasser dargestellt wurde, und welche bei dem bestimmten Temperatursgrade keinen Zucker mehr aufzulösen vermag, demnach für diese Temperatur vollkommen gesättigt ist, vermag doch noch andere fremde Substanzen aufzulösen. Eine solche Lösung wird, weil sie zum Decken benützt wird, das **Decksel** genannt.

Die aufgegossene Zuckerlösung durchdringt langsam das Zuckerbrod, — durchsickert — und verdrängt den Syrup. Durch drei bis viermaliges Decken wird der Zucker vollkommen rein und weiss. Nach dem Abtropfen werden die Formen umgekehrt, das Zuckerbrod von der Form getrennt, worauf durch öfteres Stellen der Formen abwechselnd auf ihre Spitze und ihre Breite der im Zuckerbrode, vorzüglich gegen die Spitze zu befindliche Syrup in der ganzen Zuckermasse gleichförmig vertheilt wird.

Zuletzt werden die Zuckerbrode in der Trockenkammer, da sie zuvor bei gewöhnlicher Lufttemperatur einige Zeit hindurch getrocknet haben, vollends ausgetrocknet. Das Trocknen erfolgt bei einer Temperatur von 36° R., und ist in 5—6 Tagen beendet. Die verschiedenen Syrupe, welche bei der Erzeugung des Rafinadzuckers abfallen, werden auf gleiche Weise, wie bei der Darstellung der Rafinade verfahren wird, behandelt, und es werden dadurch Produkte von geringerer Reinheit erhalten, welche im Handel unter dem Namen: **Melis-**, **Lumpen-** und Farinzucker vorkommen.

Der letzte Syrup wird als Versüssungsmittel verwendet, der Abfallsyrup — **Melasse** — aber an Spiritusbrennereien zur Verarbeitung abgegeben.

Vor dem Abschlusse der Technologie der Zuckerfabrikation aus Runkelrübe wollen wir noch den »**Kandiszucker**« besprechen.

Unter Kandiszucker versteht man die ausgebildeten grossen Krystalle des Zuckers, welche je nach dem zu ihrer Bereitung mehr oder minder reiner Zucker genommen wurde, farblos, gelb oder braun gefärbt sind.

Der zur Verwendung kommende Zucker wird in Wasser aufgelöst und durch Behandlung mit Eisweis und feinem Kohlenpulver gereinigt, worauf man die Lösung filtrirt und nach der Filtration verkocht.

Je gefärbter der Kandiszucker sein soll, desto stärker muss der Zuckersyrup eingekocht werden. Hat sich der Syrup in den Kühlpfannen bis zu einem gewissen Temperatursgrade abgekühlt, so wird er in die Krystallisirgefässe abgelassen, welche kupferne Töpfe sind, die an den Seiten kleine Oeffnungen besitzen, durch welche Spagatfäden gezogen werden, worauf man die Oeffnungen schliesst. Das Krystallisiren, welches nicht gestört werden darf, geht in immer geheiztem Lokale vor sich, das eine Temperatur von 32° Reaumur besitzt. Nach 6—10 Tagen ist die Krystallisation beendet, worauf man die obere Krystallkruste durchstösst, den Topf stürzt und die Melasse abfliessen lässt. Die abgetropften Krystalle werden hierauf in der Trockenstube getrocknet.

3. Glucose als Steuerobjekt.

Glucose (**Krümmelzucker — Traubenzucker — Stärkezucker**) ist, sowie die zur Verarbeitung auf Zucker gelangende Runkelrübe Gegenstand einer Abgabe an den Staatsschatz.

Im Grossen bereitet man den **Krümmelzucker** meist aus Kartoffelstärke, indem man diese mit verdünnter Schwefelsäure erhitzt. Der flüssige Krümmelzucker wird gewöhnlich mit Kalk versetzt, in Folge dessen sich Niederschläge bilden, worauf die Zuckerlösung durch Knochenkohle (Spodium) filtrirt und bis zur Syrupdicke abgedampft wird. Nach der Abkühlung des Syrups bilden sich farblose Krystalle, und es heisst diese Zuckermasse «**gekörnter**» Krümmelzucker, zum Unterschiede vom «**flüssigen**», der weniger derlei Krystalle in sich enthält.

Der Traubenzucker schmeckt weniger süss, als der Rohrzucker; man benützt ersteren zum Versüssen von zuckerarmen Weinmost, zum Erzeugen künstlicher Weine, in der Zuckerbäckerei und Lebküchnerei.

Traubenzucker geht durch Gährung in Alkohol und Kohlensäuere über.

Menge und **Gattung** der Krümmelzucker-Erzeugung bilden die Grundlage für die Bemessung der Steuer, die von je 100 Kilogramm Krümmelzucker:

a) im **flüssigen** Zustande (Glucose) . . . . . 41 kr.
b) im **gekörnten** Zustande . . . . . 4 fl.

beträgt.

(Gesetz v. 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84.)

4. Gesetze und Vorschriften über die Verzehrungssteuer-Einhebung von der Zucker-Erzeugung aus Runkelrübe und anderen inländischen Stoffen.[1])

I. Einleitung.

Wer Zucker aus inländischen Stoffen erzeugen will, hat wenigstens 14 Tage vor Beginn der Erzeugung hievon der leitenden Finanz-Bezirksbehörde (Finanz-Bezirks-Direktion, Finanz-Inspektor), in deren Amtsbereiche die Fabrik liegt, die diesfällige Absicht anzuzeigen und dieser Anzeige eine genaue Beschreibung der Fabriksräume, ein Verzeichniss der Werkvorrichtungen und einen Grundriss der Fabrik in zweifacher Ausfertigung beizulegen, sowie den Namen des Leiters der Fabrik, wenn dieser bis dahin schon bekannt ist, sonst aber unmittelbar vor Beginn des Betriebes anzugeben.[2])

Diffusionsfabriken müssen auch eine **Zeichnung** der Diffusionsbatterie und ihrer Montirung in zwei Exemplaren beibringen.

Auf Grund der überreichten Papiere findet die Verifizirung statt.

Von den Werksvorrichtungen werden jene, welche für die Steuerermittlung und Kontrole massgebend sind (Pressen, Extrakteure, Centrifugen, Diffusionsgefässe, Läuterkessel etc.) mittelst Wassereingusses und auch kubisch vermessen.

Uiber das Ergebniss dieser Amtshandlung wird, wie über vorgenommene Verifikationen in Bierbrauereien und Spiritusfabriken ein Protokoll aufgenommen, welches der Eigenthümer und der Leiter der Fabrik zu unterschreiben haben.

Der Fabriksinhaber kann eine Abschrift des Befundsprotokolles verlangen.

Von den in duplo überreichten Kontrolpapieren hat ein Exemplar versehen mit der Präsentations- und Verifizirungsklausel, in der Fabrik vorhanden zu sein.

Bei der Steuer-Bemessung, Einhebung und Kontrole muss man einen Unterschied machen, zwischen a) Fabriken, welche Zucker aus Runkelrüben erzeugen, und b) Fabriken, welche zur Zuckererzeugung andere Stoffe als Rüben verwenden. (Krümmelzucker — Traubenzucker aus Stärkmehl) erzeugen.

Die **Verbrauchsabgabe** von der Zuckererzeugung aus Rüben wird eingehoben:

a) Nach der **Leistungsfähigkeit** der **Saftgewinnungs-Apparate** und der Zeitdauer ihrer Verwendung, oder

---

[1]) Die Verzehrungssteuer von den Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen ist in Oesterreich und im souveränen Fürstenthume Liechtenstein in Folge a. h. Entschliessung vom 12. November 1849 (kundgemacht durch den Ministerial-Erlass vom 19. November 1849, R.-G.-Bl. Nr. 16) eingeführt, und es gelten derzeit rücksichtlich der Bemessung und der Einhebung dieser Abgabe die mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 28. November 1849, R.-G.-Bl. Nr. 27 und vom 7. September 1850, R.-G.-Bl. Nr. 344, dann mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 344 und der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugs-Vorschrift vom 28. Juni 1878 festgesetzten Bestimmungen, weiters das Gesetz vom 18. Juni 1880 R.-G.-Bl. Nr. 74, V.-Bl. Nr. 22 und die Vollzugs-Vorschrift vom 10. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 90, dann der Finanz-Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. 52, V.-Bl. Nr. 21.

[2]) Fin.-Min.-Erlässe v. 28. Nov. 1849, R.-G.-Bl. Nr. 27, v. 10. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 90.

b) tarifmässig nach dem amtlich kontrolirten Rübenabwagsergebnisse, während bei der Krümmelzucker-Erzeugung, wie bereits bekannt, für die Steuerbemessung die Menge und die Beschaffenheit des Produktes massgebend sind.

Mit dem Finanz-Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1880, Z. 19315 wurden von der Finanzverwaltung **Zuckerfabrik-Inspektoren** auf Rechnung derjenigen Zuckerfabriken, welche die Rübenzuckersteuer nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Apparate entrichten, vorzugsweise zu dem Zwecke bestimmt, damit sie die in den Diffusionsfabriken aufgestellten Zählwerke, welche die Anzahl der Füllungen der zu einer Batterie verbundenen Diffusionsgefässe anzuzeigen bestimmt sind, öfter und unvermuthet kontroliren.

Den Zuckerfabrik-Inspektoren fällt auch die Aufgabe zu, a) bei der Ausmessung der Diffusionsgefässe mitzuwirken; b) bei der unter der Leitung der Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter vorzunehmenden Aufstellung des Zählwerkes zu interveniren; c) die Ursachen der Störung im Gange eines Zählwerkes zu erforschen und zu konstatiren; d) die Benützungsart bei den Saftgewinnungsapparaten zu kontroliren; e) die faktische Leistungsfähigkeit der Diffusionsgefässe in Rübenzucker-Fabriken, insbesondere den Füllungsquotienten d. i. die Rübenmenge, welche bei der verschiedenen Art der Benützung der Diffusionsgefässe auf 1 Hektoliter steuerbaren Rauminhalt eines Diffusionsgefässes bei jeder Füllung durchschnittlich entfällt, zu erforschen und die gemachten Wahrnehmungen monatlich an die vorgesetzte Finanzbehörde I. Instanz zu berichten; f) auch andere, von den leitenden Finanzbehörden besonders aufgetragene Amtshandlungen der Steuerkontrole in den Rübenzucker-Fabriken zu vollziehen.

Jedem Zuckerfabrik-Inspektor werden mittelst eines besonderen Dienstvertrages die Rübenzucker-Fabriken, welche er regelmässig während des Betriebes der Saftgewinnungs-Apparate zu kontroliren hat, zugewiesen.

Der Zuckerfabrik-Inspektor ist den leitenden Finanzbehörden untergeordnet. Zu den k. k. Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitern steht er im Verhältnisse der Coordinirung.

Jeder Zuckerfabrik-Inspektor wird von der Finanz-Bezirks-Direktion seines Standortes in Eid und Pflicht genommen; er erscheint als ein Organ der Finanzverwaltung und sein Zeugniss macht unter den Bedingungen des §. 704 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen einen vollen Beweis. Jede Amtshandlung in einer Zuckerfabrik hat er in dem aufliegenden Register einzutragen; über die vorgenannten Bereisungen und deren Ergebniss hat er ein besonderes Tagebuch zu führen; auch kömmt demselben im Schriftenverkehre mit den k. k. Finanz-Behörden und Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitern eventuell Finanzwache-Abtheilungen die Portofreiheit zu.

Jeder Zuckerfabrik-Inspektor erhält zu seiner Ausweisung im Dienste eine von der Finanzbehörde I. Instanz ausgestellte Legitimation (Certifikat); derselbe bezieht als Entlohnung a) einen Monatsgehalt von 300 fl., und b) ein Reisepauschale von monatlich 300 fl. —

Uiberdies wurden zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. September 1880, Z. 26.384 **drei** Zuckerfabrik-**Oberinspektoren**, 2 mit dem Standorte Prag und 1 mit dem Standorte Wien bestellt. Die Zuckerfabrik-Oberinspektoren werden von dem Finanz-Ministerium, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, für Rechnung derjenigen Zuckerfabriken, welche die Rübenzuckersteuer nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Apparate entrichten, vorzugsweise zu dem Zwecke bestellt, damit sie in den Diffussionsfabriken die Aufstellung und Verwendung der Zählwerke, welche die Anzahlung der Füllungen der zu einer Batterie verbundenen Diffusionsgefässe anzuzeigen bestimmt sind, der **Uiberprüfung** unterziehen, die Benützungsart der Diffusionsgefässe beobachten und ihre Wahrnehmungen der Finanz-Behörde I. Instanz unverweilt mittheilen.

Ferner obliegt einem jeden Zuckerfabrik-Oberinspektor die Verpflichtung, bis Ende April eines jeden Jahres über die Wahrnehmungen, die er hinsichtlich der Angemessenheit der die Pauschalirung der Diffusionsgefässe betreffenden Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 10. Juli 1880 und über andere wichtige Punkte der Rübenzuckerbesteuerung, die von Bedeutung sind, gemacht hat, einen umfassenden Bericht an das Finanz-Ministerium zu erstatten.

Die durch die Kreirung von Zuckerfabrik-Inspektoren und Ober-Inspektoren anerwachsenden **Kontrolskosten** haben die Rübenzuckerfabriken nach §. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 74) zu leisten, und es wurde das Mass der Sicherstellung dieser Kosten für die Betriebsperiode 1882/83 mit Einem Perzent der Pauschalsumme, welche auf die Fabrik für 120 Betriebstage entfällt, festgestellt. (Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums vom 25. Mai 1882, Z. 15.788, R.-G.-Bl. Nr. 53, V.-Bl. Nr. 21.)

Nebst diesen **Kontrolskosten** haben die Rübenzuckerfabriken auch jene für die ständige amtliche Uiberwachung der Füllungen der Diffusionsgefässe zu bezahlen. — Wenn nämlich eine Zuckerfabrik behauptet, dass bei dem Zählapparate Mehranzeigen zu ihrem Nach-

theile vorkommen, so kann in Absicht auf die Ausscheidung der Mehranzeigen und zur Ermittelung der wirklichen Anzahl der Füllungen der Diffusionsgefässe die ständige amtliche Uiberwachung der Füllungen dieser Gefässe eingeleitet werden, für welchen Zweck Uiberwachungs-Individuen gegen ein Taggeld zwischen 3 bis 5 fl. per Kopf und gegen vorläufige Beeidigung aufgenommen werden können, welche nach Ablauf von je 12 Stunden die Anzahl der gemachten Füllungen der Diffusionsgefässe im Diffusionssaale auf einer in die Augen fallenden Tafel gut leserlich aufzuschreiben haben. (F.-M.-E. vom 14. Juli 1881, Z. 21 497, und vom 17. August 1881, Z. 24.589.)

II. Steuerbemessung, Einhebung und Kontrole bei der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer der Saftgewinnungs-Apparate in Rübenzuckerfabriken.

1. Obligatorische Pauschalirung.

Die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung wird seit 1. August 1878 in jenen Rübenzuckerfabriken, welche zur Saftgewinnung hydraulische Pressen oder zu sogenannten Batterien verbundene Diffusionsgefässe benützen, **ausschliesslich** im Wege der **Pauschalirung** nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer dieser Saftgewinnungsapparate eingehoben.

Kommen andere Saftgewinnungs-Apparate bei der Rübenzucker-Erzeugung in Anwendung, so wird in den dieselben benützenden Rübenzuckerfabriken die zu versteuernde Rübenmenge insolange durch unmittelbares Abwägen der Rüben ermittelt, bis die Massstäbe der Leistungsfähigkeit auf Grund der gewonnenen Erfahrungen in sicherer Weise festgestellt werden können.

Die Massstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate werden nach Anhörung von Sachverständigen, aus dem Kreise der Zuckerfabrikanten im Verordnungswege derart geregelt, dass im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinatzucker folgende Reinerträgnisse erreicht werden, und zwar:

für die Betriebsperiode 1878/79 . . . . . 6,000.000 fl.
und für jede der folgenden Betriebsperioden um je . . . . 500.000 fl.
mehr. —

Wenn in dieser Art die Reinertragsziffer von 10,500.000 fl. erreicht ist, so ist im Wege der Gesetgebung eine weitere Verfügung zu treffen.

Eine Erhöhung der Massstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate zur Erzielung eines höheren Reinerträgnisses darf nicht eintreten, wenn bereits in der jeweilig laufenden Betriebsperiode das für die nächste Betriebsperiode in Aussicht genommene Reinerträgniss voraussichtlich erreicht werden wird.

Hiedurch ist jedoch eine zur Erzielung der Gleichmässigkeit der Besteuerung der Saftgewinnungsapparate erforderliche Regelung dieser Massstäbe für die nächste Betriebsperiode nicht ausgeschlossen.

Unter Betriebsperiode **(Zuckerkampagne)** wird der Zeitraum vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres verstanden. Das Reinerträgniss der Zuckerbesteuerung wird ermittelt, indem man zu der Summe, welche die im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete für die betreffende Betriebsperiode als Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung vorgeschriebenen Beträge nach Abschlag der für Betriebsstörungen gesetzlich gebührenden Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen liefern, den Zoll für den in derselben Betriebsperiode der Einfuhrverzollung unterzogenen Roh- und Raffinatzucker hinzurechnet, und von dem Ergebnisse die Summe der Steuerrückvergütung abzieht, welche die in der gleichen Betriebsperiode mit dem Vorbehalte dieser Rückvergütung erfolgte Zuckerausfuhr in Anspruch nimmt.

Wird durch die regelmässige Zuckerbesteuerung in einer Betriebsperiode das in Aussicht genommene Reinerträgniss nicht erzielt, so haben die Unternehmer der pauschalirten

Rübenzuckerfabriken den Abgang für diese Betriebsperiode zu decken, indem jeder von ihnen eben so viele Perzente seines auf diese Betriebsperiode fallenden, durch Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen richtig gestellten Pauschales der Verbrauchsabgabe in die Staatskassa nachzahlt, als der Abgang Perzente der gesammten für die fragliche Betriebsperiode nach Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen sich ergebenden Pauschalbeträge der Verbrauchsabgabe ausmacht. Die Nachzahlung ist nicht früher als einen Monat nach der amtlichen Verständigung fällig. Wenn aber für die der Betriebsperiode, für welche ein Abgang zu decken ist, unmittelbar vorausgegangene Betriebsperiode ein Uiberschuss über das in Aussicht genommene Reinerträgniss sich ergeben hat, so wird derselbe zur theilweisen, eventuell gänzlichen Deckung des Abganges angerechnet.

Für die allfällig zu leistende **Nachzahlung** hat jeder Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik vor Eröffnung der Betriebsperiode eine genügende Sicherstellung bis zu einem im Verordnungswege festzustellenden Perzentsatze der Pauschalsumme zu leisten, welche auf seine Fabrik für 120 Betriebstage fällt.

Für die **Betriebsperiode 1882/83** wurde diese Sicherstellung mit 15 Perzent, sowie jene für die nach §. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 74) zu leistenden Ersätze der Kontrolskosten mit Ein Perzent der zuvor erwähnten Pauschalsumme festgestellt.

(§. 4 des F.-M.-E. vom 25. Mai 1882, Z. 15.718 und F.-M.-E. vom 25. Mai 1882, Z. 15.788, R.-G.-Bl. Nr. 52 und 53, V.-Bl. Nr. 21 Seite 253 und 256.)

2. Massstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer.

Für jede Betriebsperiode werden die Massstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der unter die Pauschalirung fallenden Saftgewinnungsapparte spätestens bis 1. Juni vor der Betriebsperiode kundgemacht.

Für die Betriebsperiode 1882—83 wurden diese Massstäbe mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. Mai 1882, Z. 15718, R.-G.-Bl. Nr. 52 und V.-Bl. Nr. 21, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister nachstehend festgestellt:

a) Für die zu Batterien verbundenen Diffusionsgefässe.

§. 1. Die für ein Hektoliter Rauminhalt der zu Batterien verbundenen Diffusionsgefässe und für jede Füllung derselben zu versteuernde Menge frischer Rübe wird bemessen:

I. Bei Batterien aus mindestens 9 und höchstens 11 Diffusionsgefässen:

1. mit vierzigsechs (46) Kilogramm, wenn die Diffusionsgefässe derart benützt werden, dass folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Rübenschnitzel müssen bei der Einbringung in die Diffusionsgefässe in frischem Zustande sich befinden, dürfen weder vorgewärmt, noch eingemaischt, noch sonst wie präparirt sein;

b) die Füllung der Diffusionsgefässe muss ohne Anwendung irgend einer die Dichte der Lagerung der Rübenschnitzel vergrössernde Druck- oder Stampfvorrichtung geschehen. Schaufeln, Krücken und Rechen werden als Druck- oder Stampfvorrichtungen nicht angesehen. Dagegen ist eine Verschlussschraube an dem oberen Klappdeckel dann als eine Druckvorrichtung zu behandeln, wenn sie bei festgeschlossenem Deckel über den Bügel oder Deckel, einschliesslich des durch die Höhe der Schraubenmutter bedeckten Theiles, mehr als 20 Centimeter hervorragt.

c) Bei keiner Füllung eines Diffusionsgefässes darf, nachdem die Diffusion derselben bereits begonnen hat, nachgefüllt, das ist die Menge der Rübenschnitzel vergrössert werden.

2. Mit sechzigneun (69) Kilogramm, wenn die Diffusionsgefässe derart benützt werden, dass von den vorstehenden drei Bedingungen entweder jene unter a) oder jene unter b) nicht vorhanden ist.

3. Mit achtzig einhalb ($80^1/_2$) Kilogramm, wenn die Diffusionsgefässe derart benützt werden, dass von den vorstehenden Bedingungen gar keine vorhanden ist, oder jene unter a), zugleich mit jener unter b) oder jene unter c) mangelt.

II. Bei Batterien, aus weniger als 9 oder mehr als 11 Diffusionsgefässen je nach der Art der Benützung mit den vorstehenden Sätzen (I) erhöht um je 25 Perzent.

III. Für Diffusionsgefässe, deren Höhe kleiner als 75 Centimeter ist, werden zu den Sätzen unter I, beziehungsweise zu diesen Sätzen mit 25 Perzent Zuschlag (II) folgende Zuschläge gemacht und zwar:

Bei	einer	Höhe	unter	75	bis	70	Centimeter	ein	Zuschlag	von	5	Percent,
«	«	«	«	70	«	65	«	«	«	«	$7^1/_2$	«
«	«	«	«	65	«	60	«	«	«	«	10	«
«	«	«	«	60	«	55	«	«	«	«	$12^1/_2$	«
«	«	«	«	55	«	50	«	«	«	«	15	«
«	«	«	«	50	«	45	«	«	«	«	$17^1/_2$	«
«	«	«	«	45	«	40	«	«	«	«	20	«
«	«	«	«	40	«	35	«	«	«	«	$22^1/_2$	«
«	«	«	«	35	«	30	«	«	«	«	25	«
«	«	«	«	30	«	—	«	«	«	«	30	«

Die Höhe wird bei den zum Umkippen eingerichteten Diffusionsgefässen von dem Mittelpunkte des unteren bis zum Mittelpunkte des oberen Siebes, und bei den anderen Diffusionsgefässen von dem Mittelpunkte des unteren Siebes in senkrechter Richtung bis zum Niveau des Randes des oberen Mannloches gemessen.

IV. Bei Diffusionsgefässen, welche sich nach unten konisch erweitern, deren innerer Durchmesser sich somit vom oberen Rande nach unten entweder allmählich oder absatzweise vergrössert, wird zu den Sätzen unter I, beziehungsweise zu diesen Sätzen mit den unter II und III bezeichneten Zuschlägen ein Zuschlag von neun (9) Perzent gemacht.

Eine Konicität, bei welcher die Differenz des kleinsten und grössten Durchmessers des konischen Theiles 5 Centimeter nicht übersteigt, ist nicht zu berücksichtigen.

Auch solche Diffusionsgefässe, bei denen sich an den konischen Obertheil nach unten zu ein cylindrischer oder bikonischer Theil oder beide nach einander anschliessen, unterliegen demselben Zuschlage von neun (9) Perzent, wenn die senkrechte Entfernung der Mitte des unteren Siebes von der Ebene des grössten Kreises an dem Punkte gemessen, wo der konische Obertheil an den cylindrischen oder bikonischen Theil anschliesst, kleiner ist, als der halbe grösste Durchmesser.

Eine geschweifte oder absatzweise sich erweiternde Form wird der konischen gleichgehalten.

§. 2. I. Der steuerbare Rauminhalt eines jeden Diffusionsgefässes wird ermittelt, indem man dasselbe bei geöffnetem oberen Mannloche bis zum Rande voll mit Wasser füllt.

Vor Beginn des Wassereingusses werden etwa vorhandene sogenannte Siebentlaster (deren Verwendung übrigens vor Beginn der Erzeugungsperiode angezeigt werden muss) aus den Diffusionsgefässen herausgenommen und alle Zu- und Abflussöffnungen der Letzteren in gleicher Fläche mit der inneren Wand derselben abgeschlossen.

In letzterer Beziehung ist noch folgendes zu beachten:

a) Die am oberen Rande eines Diffusionsgefässes allenfalls vorhandene in das innere desselben vorspringende sogenannte Muschel, sowie ein am oberen Rande des Diffusionsgefässes allenfalls vorhandener Ringkanal, in welche die Zuflussöffnung mündet, werden von der Ausmessung ausgeschlossen.

b) Bei allen Diffusionsgefässen, welche unter dem Bodensiebe noch einen angegossenen oder angenieteten Saftvertheilungsboden haben, welcher behufs der Saftvertheilung mit einer oder mehreren Oeffnungen versehen ist, werden diese Oeffnungen vor dem Ausmessen in gleicher Fläche des Saftvertheilungsboden wasserdicht abgeschlossen.

Haben die Diffusionsgefässe keinen Saftvertheilungsboden, sondern bloss eine oder mehrere Oeffnungen unter dem Bodensiebe für den Zu- und Ablauf des Saftes, so werden diese Oeffnungen in gleicher Fläche mit der unmittelbar unter dem Bodensiebe befindlichen Wandung abgeschlossen.

Wenn der Saftvertheilungsboden nicht angegossen oder angenietet ist, so erfolgt der Abschluss in gleicher Fläche mit der unter dem Vertheilungsboden befindlichen Wandung.

II. Hat das Diffusionsgefäss einen nach aussen ausgebauchten oberen Mannlochdeckel, so wird die Höhlung des Letzteren mittelst Wassereingusses gemessen, nachdem die in diese Höhlung einmündenden Oeffnungen wasserdicht derart abgeschlossen worden sind, dass der Abschluss mit der inneren Wand der Höhlung eine gleiche Fläche bildet.

Uibersteigt der Rauminhalt dieser Höhlung drei Perzent des Rauminhaltes des Diffusionsgefässes, so wird der Uiberschuss zu dem steuerbaren Rauminhalte dieses Gefässes hinzugerechnet.

III. Bruchtheile eines Liters, welche sich bei der Ermittlung des steuerbaren Rauminhaltes ergeben, werden bei jedem Diffusionsgefässe, wenn sie kleiner als ein halber Liter sind, vernachlässigt, wenn sie aber einen halben Liter erreichen oder übersteigen, als ein ganzer Liter gerechnet.

b) Für die Rübensaftpressen.

I. Die zu versteuernde tägliche Leistungsfähigkeit der Rübensaftpressen wird nach dem, einer jedesmaligen Pressladung entsprechenden Gewichte des Rübenbreies (Pressmasse) und nach der Anzahl der täglichen Pressungen bemessen.

II. Der Berechnung der Pressmasse sind nebst der Press- oder Packhöhe die Längen- und Breitenmasse der Pressbleche oder bei Verwendung von Presshorden der Pressflächen zwischen den Leitstangen nach Abzug von je 5 Centimeter in der Länge und Breite zu Grunde zu legen und hiebei 1790 Kubikcentimeter gleich Einem Kilogramm Rübenbrei anzunehmen.

III. Die Zahl der täglichen Pressungen wird bestimmt:

1. Bei hydraulischen, mit Dampf oder Wasserkraft betriebenen Saftpressen,

a) wenn je zwei derselben nur Ein Pumpwerk haben, abwechselnd thätig sind und kuchenweise beladen werden, je nach der folgenden **Skala** und zwar für die Betriebsperiode 1879—80 mit 40 Perzent Erhöhung.

b) nach dieser Skala mit einem Zuchlage von zehn (10) Perzent bei Pressen, wovon je zwei nur Ein Pumpwerk haben, abwechselnd thätig sind und stossweise beladen werden;

c) nach derselben Skala mit einem Zuschlage von zwanzig (20) Perzent bei Pressen, wovon jede mit eigenem Pumpwerk versehen ist und kuchenweise beladen wird;

d) nach der gleichen Skala mit einem Zuschlage von dreissig (30) Perzent bei Pressen, wovon jede mit eigenem Pumpwerk versehen ist und stossweise beladen wird;

e) bei Pressen, wovon je zwei mehr als ein Pumpwerk haben oder zwar nur Ein Pumpwerk besitzen, aber gleichzeitig thätig sein können, nach demselben Ausmasse, wie bei Pressen, wovon jede mit eigenem Pumpwerk versehen ist.

Für die **Betriebsperiode 1882/83** ist die zu versteuernde tägliche Leistungsfähigkeit der **Saftpressen** nach den mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 28. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 80) aufgestellten Massstäben mit **Neunzig fünf** (95) Perzent **Zuschlag** bei jeder Pressenart zu ermitteln.

(§. 3 des F.-M.-E. vom 25. Mai 1882, Z. 15.718, R.-G.-Bl. Nr. 52, V.-Bl. Nr. 21.)

Wo nach der Anmeldung der Rübenzuckerfabrik die Beladung der Pressen kuchenweise geschieht, dürfen die Packtische nicht beweglich sein. Auch müssen dieselben um wenigstens 16 Centimeter höher sein, als die Pressplatte bei ihrem tiefsten Stande.

Ferner darf, wenn die Anmeldung auf kuchenweise Beladung lautet, kein Pressblech eine Handhabe besitzen.

2. Bei hydraulischen Pressen, welche durch Menschenhand oder thierische Kraft getrieben werden, ist die Zahl der täglichen Pressungen mit 90 Perzent derjenigen Anzahl zu bemessen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen (a—e) entfallen würde.

IV. Ergeben sich bei der Abmessung der Packhöhe einer Presse, oder bei der Abmessung der Länge oder Breite der Pressbleche, beziehungsweise der Pressflächen zwischen den Leitstangen, Bruchtheile eines Centimeters, so bleiben dieselben unberücksichtigt. Wenn ferner der nach der obigen Bestimmung (II) berechnete Flächenraum der Pressbleche oder, bei Verwendung des Presshorden, der Pressfläche nicht genau einem in der angehängten Skala mittelst Quadratcentimetern ausgedrückten Flächenraume entspricht, so ist bei der Ermittlung der Anzahl der täglichen Pressungen derjenige Flächenraum zu Grunde zu legen, welcher dem wirklichen anrechenbaren Flächenraume am nächsten kommt, z. B. das Flächenmass von 2115 Quadrat-Centimeter, wenn der wirkliche anrechenbare Flächenraum 2116 Quadrat-Centimeter beträgt.

Wenn aber der wirkliche anrechenbare Flächenraum der Pressbleche beziehungsweise der Pressfläche, von jeden der in der Skala unmittelbar auf einander folgenden Flächenräume, zwischen welche er fällt, gleichweit absteht, so ist die Anzahl der täglichen Pressungen nach dem kleinen Flächenraume zu ermitteln.

Bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit werden als Saftgewinnungsapparate nur diejenigen Apparate betrachtet, mittelst welchen die Rüben (Rübenbrei, Rübenschnitzel etc.) entsaftet werden.

Die in Diffusionsfabriken befindlichen Pressvorrichtungen (wie z. B. die Klusemann'schen Pressen) für Rübenschnitzel, welche bereits der Diffusion unterzogen wurden, bleiben ausser Betracht. Die aus diesen Schnitzeln abgesonderte Flüssigkeit darf aber keine Verwendung erhalten, bei welcher der darin allenfalls enthaltene Zucker gewonnen würde.

Skala der täglichen Pressungen.

Bei einer Packhöhe von Centimeter

Bei einem Flächenraume in Quadrat-Centimeter	Anzahl der täglichen Pressungen:																							
	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	75	74	73	72
2500	135	137	138	140	142	144	145	147	148	150	152	154	155	157	159	160	162	164	165	167	169	170	172	174
2350	137	139	140	142	144	145	147	149	150	152	154	156	157	159	161	162	164	166	167	169	171	172	174	176
2209	140	142	143	145	147	148	150	152	153	155	157	159	160	162	164	165	167	169	170	172	174	175	177	179
2115	142	144	145	147	149	150	152	154	155	157	159	161	162	164	166	167	169	171	172	174	176	177	179	181
1980	144	146	147	149	151	152	154	156	157	159	161	163	164	166	168	169	171	173	174	176	178	179	181	183
1848	147	149	150	152	154	155	157	159	160	162	164	166	167	169	171	172	174	176	177	179	181	182	184	186
1764	149	151	152	154	156	157	159	161	162	164	166	168	169	171	173	174	176	178	179	181	183	184	186	188
1638	151	153	154	156	158	159	161	163	164	166	168	170	171	173	175	176	178	180	181	183	185	186	188	190
1521	153	155	156	158	160	161	163	165	166	168	170	172	173	175	177	178	180	182	183	185	187	188	190	192
1443	156	158	159	161	163	164	166	168	169	171	173	175	176	178	180	181	183	185	186	188	190	191	193	195
1332	158	160	161	163	165	164	168	170	171	173	175	177	178	180	182	183	185	187	188	190	192	193	195	197

Bei einer Packhöhe von Centimeter

Bei einem Flächenraume in Quadrat-Centimeter	Anzahl der täglichen Pressungen:																							
	71	70	69	68	67	66	65	64	63	62	61	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47
2500	175	177	179	181	182	184	186	187	189	191	192	194	196	197	199	201	202	204	206	208	209	211	212	214	216
2350	177	179	181	183	184	186	188	189	191	193	194	196	197	199	201	203	204	206	208	210	211	213	215	216	218
2209	180	182	184	186	187	189	191	192	194	196	197	199	201	202	204	206	207	209	211	213	214	216	218	219	221
2115	182	184	186	188	189	191	193	194	196	198	199	201	203	204	206	208	209	211	213	215	216	218	220	221	223
1980	184	186	188	190	191	193	195	196	198	200	201	203	205	206	208	210	211	213	215	217	218	220	222	223	225
1848	187	189	191	193	194	196	198	199	201	203	204	206	208	208	211	213	214	216	218	220	221	223	225	226	228
1764	189	191	193	195	196	198	200	201	203	205	206	208	210	211	213	315	216	218	220	222	223	225	227	228	230
1638	191	193	195	197	198	200	202	203	205	207	208	210	212	213	215	217	218	220	222	224	225	227	229	230	232
1521	193	195	197	199	200	202	204	205	207	209	210	212	214	215	217	219	220	222	224	226	227	229	231	232	234
1443	196	198	200	202	203	205	207	208	210	212	213	215	217	218	220	222	223	225	227	229	230	232	234	235	237
1332	198	200	202	204	205	207	209	210	212	214	215	217	219	220	222	224	225	227	229	231	232	234	236	237	239

3. Beschreibung der Lokalitäten und Werksvorrichtungen.

Wer Zucker aus inländischen Stoffen erzeugen will, hat wenigstens 14 Tage vor Beginn der Erzeugung der Finanzbehörde erster Instanz hievon die Anzeige zu erstatten und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe, dann zur Aufbewahrung der fertigen Zuckererzeugnisse gehörigen Lokalitäten und ihrer Kommunikationen unter sich und nach Aussen, sowie ein Verzeichniss aller Werksvorrichtungen und Gefässe, unter Angabe des Rauminhaltes der Aufbewahrungsgefässe, dann der Kessel und Pfannen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Dieser Beschreibung ist ein Grundriss der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen, feststehenden Gefässe und Werksvorrichtungen beizufügen. Auch ist anzuzeigen, wer in der Erzeugungsstätte den Betrieb leitet und von Seite des Gewerbetreibenden bestellt ist, den Finanzorganen Rede und Antwort zu geben.[1])

Gemäss Absatz I des Finanzministerial-Erlasses vom 10. Juli 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 90) haben die nach dem Diffusionsverfahren eingerichteten Rübenzuckerfabriken auch eine Beschreibung und **Zeichnung** der **Diffusionsbatterie** und ihrer Montirung beizubringen. In dieser Beschreibung und Zeichnung muss auch die Art der beabsichtigten Anbringung der **Zählwerke** ersichtlich sein.

In der Betriebsperiode 1882/83 werden zur Ermittlung der wirklichen Anzahl von Füllungen der Diffusionsgefässe in Rübenzuckerfabriken Divis-Gross'sche Zählapparate und Hodek'sche Zählapparate zugelassen, jedoch dürfen bei ein und derselben Diffusionsbatterie beiderlei Apparate nicht gleichzeitig zur Steuerkontrole verwendet werden.

(F.-M.-E. vom 7. Juli 1882, Z. 20.721, V.-Bl. Nr. 30.)

4. Prüfung der Beschreibung. Befundprotokoll.

Die leitende Finanzbehörde erster Instanz veranlasst die Prüfung und Richtigstellung der eingegangenen Beschreibung und übergibt davon ein mit der Bestätigung der gepflogenen Amtshandlung versehenes Exemplar dem Fabriksinhaber oder Jenem, der an dessen Statt die Aufsicht über die Fabrik führt. Dieser hat die Verpflichtung, jenes Exemplar in den Gewerbsräumen aufzubewahren und es den zur Uiberwachung des steuerbaren Verfahrens abgeordneten Beamten und Angestellten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Das andere Exemplar wird im Standorte des die Uiberwachung der Fabrik handhabenden Beamten oder der damit beauftragten Wacheabtheilung aufbewahrt. Bei der erwähnten Prüfung werden die für den ungestörten, ordentlichen Betrieb der Unternehmung sich nicht als nöthig darstellenden Kommunikationen, welche die gegründete Besorgniss von Unterschleifen erregen, unter amtlichen Verschluss gelegt, die Betriebs- und Aufbewahrungslokalitäten und die feststehenden Geräthe nummerirt und da, wo es nöthig scheint, der Inhalt der Aufbewahrungsgefässe amtlich erhoben.

Die Nummern und der angegebene oder erhobene Rauminhalt sind auf Kosten des Zuckererzeugers an den von dem prüfenden Beamten zu bestimmenden Stellen der Lokalitäten und Geräthe auf die von ihm gewünschte Weise deutlich zu zeichnen und diese Bezeichnung ist im guten Stande zu erhalten.[2])

---

[1]) §. 1 des F.-M.-E. vom 28. November 1849.

[2]) §. 2 ebenda.

Das auf Grund der vorgenommenen Erhebung aufzunehmende Befundprotokoll hat daher zunächst zu enthalten:

1. Die Beschreibung der Lokalitäten und zwar nicht nur der zum Betriebe, sondern auch der zur Aufbewahrung der Stoffe und Erzeugnisse bestimmten, nebst der Darstellung der vorhandenen Kommunikationen und Benennung der darin aufgestellten Werksvorrichtungen.

2. Die Beschreibung der Werksvorrichtungen. Diese hat nicht nur die Form und Beschaffenheit, Konstruktion und Zusammensetzung, sondern auch deren Verbindung mit einander von der Waschmaschine oder dem Einmaischgefässe bis zur Herstellung der fertigen Erzeugnisse darzustellen. Bei den Saftgewinnungsapparaten, deren Leistungsfähigkeit von dem Rauminhalte abhängt, wie bei Saftpressen und den Diffusionsgefässen, ist auch dieser zu erheben und anzuführen und zwar nach den die Leistungsfähigkeit derselben bedingenden Daten. Auch die Darstellung der verschieden bewegenden Kräfte des Durchmessers und der Zahl der Umdrehungen des Reibcylinders, des Durchmessers der Press- und Pumpenkolben des Pumpensystems und der Dampfkraft bei hydraulischen Pressen und überhaupt der erreichbaren Dampfkraft in der Fabrik ist aufzunehmen.

3 Die Darstellung des Fabrikationsbetriebes und der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen mit grösstmöglichster Sorgfalt.

In der Regel sollen in einer nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Apparate pauschalirten Rübenzuckerfabrik nur die für den Betrieb angemeldeten derlei Apparate vorhanden sein. Will jedoch der Unternehmer Saftgewinnungs-Apparate, die nicht zum Betriebe angemeldet sind, in der Fabrik aufgestellt lassen, so kann die Finanzbehörde erster Instanz dies aus rücksichtswürdigen Gründen unter der Bedingung gestatten, dass ein wesentlicher Bestandtheil von jedem solchen Apparate abgenommen und sowohl an jenem als an diesem ein sicherer amtlicher Verschluss angebracht wird.[1])

Bevor für eine unter die Pauschalirung fallende Diffusionsfabrik eine Betriebsanmeldung eingebracht werden darf, müssen die Zählwerke an der Diffusionsbatterie amtlich gegen störende Eingriffe gesichert sein.

(Abs. II des F.-M.-E. vom 10. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 90. — Siehe Muster Nr. 1 am Schlusse dieser Abtheilung.)

5. Anzeige der vorfallenden Aenderungen.

Alle an den Betriebsräumen, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässen vorfallenden Aenderungen, namentlich die Herstellung neuer Kommunikationen im Innern der Fabrik oder gegen Aussen, die Anschaffung neuer und die Wegbringung alter Werksvorrichtungen (mit Ausnahme der vorstehend genannten Saftgewinnungsapparate) und Aufbewahrungsgefässe, die Uibertragung feststehender Gefässe und Werksvorrichtungen von einem Aufbewahrungsplatze zum anderen, die Aenderung der Aufbewahrungsstätte für fertige Erzeugnisse müssen längstens binnen 3 Tagen nach dem Eintritte der Aenderung und jedenfalls, ehe die neuen Lokalitäten, Geräthschaften und Kommunikationen in Gebrauch gesetzt werden, dem Beamten oder der Wacheabtheilung, welcher die Fabrik zur Uiberwachung zugewiesen ist, mittelst doppelt ausgefertigter Beschreibung angezeigt werden. Ebenso muss ein Wechsel der Person, welche den Betrieb leitet und von Seite des Gewerbetreibenden den Finanzorganen Rede und Antwort zu geben hat, längstens 3 Tage, bevor dieser Wechsel zur Ausführung kommt, angezeigt werden. Wird durch die eingetretenen Aenderungen der frühere Grundriss unrichtig, so ist der Beschreibung ein neuer Grundriss beizufügen.

In Absicht auf die Prüfung dieser Beschreibung, deren Aufbewahrung, die Nummerirung, die Erhebung des Rauminhaltes, sowie die Bezeichnung

[1]) F.-M.-E. vom 28. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 81.

der neuen Vorrichtungen und Gefässe, finden die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphes Anwendung.[1])

Für jede Betriebsperiode werden die Massstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der unter die Pauschalirung fallenden Saftgewinnungs-Apparate spätestens bis 1. Juni vor der Betriebsperiode kundgemacht.

Während der jährlichen Betriebszeit (Pauschalirungsperiode) dürfen die Saftgewinnungs-Apparate weder geändert, noch in anderer als der angemeldeten Weise benützt, noch andere als die angemeldeten, noch neue solche Apparate aufgestellt werden, ausser im Falle des Ersatzes eines beschädigten Apparates durch einen solchen von gleicher Leistungsfähigkeit, Beschaffenheit und Grösse, welchem jedoch die Anmeldung voranzugehen hat. Jede Verletzung dieses Verbotes wird mit einer **Geldstrafe** von 100 bis 2000 Gulden geahndet.

(§. 3, Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 71.)

6. Betriebsanzeige. Amtliche Erledigung.

Jeder, der aus Rüben Zucker erzeugen will, hat ausser der Werksbeschreibung, wenigstens 8 Tage vor dem Beginne der Arbeit die Anzeige über den vorstehenden Betrieb dem Amte oder dem Beamten, dem die Uiberwachung zugewiesen ist, in doppelter Ausfertigung zu überreichen, worin folgende Angaben enthalten sein müssen:

a) die Menge der sämmtlichen Vorräthe an frischen und getrockneten Rüben nebst dem Orte ihrer Aufbewahrung. Jeder sich später ergebende Zuwachs am Rübenvorrathe ist auf dieselbe Art binnen 3 Tagen nachträglich anzuzeigen;

b) die Zeit des Betriebes, d. i. der Tag, an welchen der Betrieb begonnen und der Tag, an welchem derselbe wahrscheinlich geschlossen wird;

c) die Fabrikationsmethode, d. h. die Angabe der Beschaffenheit des Rauminhaltes, beziehungsweise der Dimensionen der in Verwendung kommenden Saftgewinnungsapparate und schliesslich auch die Benennung und Bestimmung anderer in Verwendung kommenden Werksvorrichtungen;

Uiber die Betriebsanzeige hat der Kontrolbezirksleiter unverweilt den amtlichen Befund nach den für die Prüfung der Lokalitätenbeschreibung geltenden Bestimmungen aufzunehmen und an die Finanzbehörde erster Instanz zu leiten.

Letztere bemisst sofort die Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate der Rübenzuckerfabrik und verständigt hievon nicht nur den Fabriksunternehmer in der Erledigung der Betriebsanzeige, sondern auch den Kontrolbezirksleiter und das zur Uibernahme der monatlichen Betriebsanmeldungen der Fabrik berufene Amt, von welchem diese Verständigung vorzumerken und als Beleg demjenigen Zuckerabgabs-Zahlungsregister beizuschliessen ist, in welchem die erste auf Grund derselben abgefertigte Betriebsanmeldung der Fabrik vorkommt.[2])

7. Betriebsanmeldung und Versteuerung.

Die Betriebsanmeldung einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik hat den monatlichen Betrieb zu umfassen von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Zerkleinerung der Rüben beginnt.

Das Ende desselben fällt mit dem Zeitpunkte zusammen, von welchem an sämmtliche Saftgewinnungs-Apparate vollständig entleert sind.

Der steuerbare Betrieb einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik ist monatlich, und zwar drei Tage vor Beginn des Betriebes bei dem betreffenden Steueramte anzumelden und zu versteuern.

---

[1]) §. 3 des F.-M.-E. vom 28. November 1849.

[2]) §. 3 des F.-M.-E. vom 7. September 1850 und F.-M.-E. vom 28. Juni 1878.

In der Betriebsanmeldung dürfen nur Sonntage und andere anerkannte Feiertage von dem Betriebe und dadurch von der Versteuerung ausgenommen werden.

Bei den Weihnachtsfeiertagen kann sich aber die Ausschliessung auf einen Zeitraum erstrecken, der mit Einschluss dieser Feiertage 14 unmittelbar auf einander folgende Tage erreicht.

Wird der Betrieb am Anfange der Erzeugungsperiode nicht mit dem ersten Monatstage begonnen oder am Ende derselben nicht mit dem letzten Monatstage geschlossen, so ist das Steuerpauschale in diesen zwei Monaten mit dem Betrage zu bemessen, welcher für den dem Betriebe gewidmeten Theil dieser beiden Monate entfällt.

Unter Betriebstag wird die Zeit von 6 Uhr früh des einen Tages bis wieder 6 Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden.

Wenn es sich also z. B. um die Ausschliessung eines Sonntages vom Betriebe in der Betriebsanmeldung handelt, so wird die Zeit von Sonntag 6 Uhr früh bis Montag 6 Uhr früh vom Betriebe ausgenommen.

Die monatlichen Betriebsanmeldungen für die nach dem **Diffusionsverfahren** eingerichteten **Rübenzucker-Fabriken**, welche unter die Steuerpauschalirung fallen, müssen eine monatliche Zeitperiode umfassen, deren **Anfangstag** und **Schlusstag** für jede Fabrik abgesondert von der Finanz-Behörde erster Instanz bestimmt werden.

(§. 10 des Ges. vom 18. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 74, V.-Bl. Nr. 22.)

Die erste Betriebsanmeldung einer Diffusionsfabrik muss auch den Stand der Uhr für jedes in der Fabrik zur Steuerkontrole aufgestellte, mit der Fabriksnummer zu bezeichnende Zählwerk enthalten.

In einer **Nachtragsanmeldung** ist auch anzugeben, wie viele tägliche Füllungen bereits in die Pauschalbemessung einbezogen wurden, wie viele also derselben noch zu unterwerfen sind.

Die Verbrauchsabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem die Betriebsanmeldung überreicht wurde und es obliegt die Zahlung derselben dem Unternehmer der Zuckererzeugung.

Es wird daher im Grunde einer jeden solchen Betriebsanmeldung eine Steuerzahlungs- oder Borgungsbollete ausgestellt; letztere in dem Falle, wenn der Fabriksunternehmer eine Steuerborgung gegen Sicherstellung geniesst.[1])

III. Kontrole der Diffusions-Zuckerfabriken mittelst Zähl-Apparaten.

Das Gesetz vom 18. Juni 1880 enthält Normen wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzucker-Besteuerung (R.-G.-Bl. Nr. 74, V.-Bl. Nr. 22, S. 113) und wegen Einführung von **Zählwerken** zur Ermittlung der wirklichen Anzahl der Füllungen der Diffusionsgefässe und lautet wie folgt:

§. 1. Vom **1. August 1880** angefangen wird die **Verbrauchsabgabe** von der Rübenzuckererzeugung für **1 Meterzentner frischer** Rüben auf **80 Kreuzer** und für 1 Meterzentner **getrockneter Rüben** auf **4 Gulden** erhöht.

§. 2. Vom 1. Oktober 1880 angefangen wird die **Rückvergütung** an Zoll- und Verzehrungssteuer bei der Ausfuhr von Rüben- und Kolonialzucker bemessen;

a) für 1 Meterzentner Zucker unter 92 bis mindestens 88 Perzent Polarisation mit 8 fl. 40 kr.

b) für 1 Meterzentner Zucker unter $99^5/_{10}$ bis mindestens 92 Perzent Polarisation mit 9 fl. 40 kr.;

c) für 1 Meterzentner Zucker von mindestens $99^5/_{10}$ Perzent Polarisation mit 11 fl. 55 kr.

[1]) Gesetz vom 27. Juni 1878; F.-M.-E. vom 28. Juni 1878; Gesetz vom 18. Juni 1880; F.-M.-E. vom 10. Juli 1880.

§. 3. Das durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch die Einfuhr von Roh- und Raffinadzucker im österreichisch-ungarischen Zollgebiete und den in dasselbe einbezogenen Ländern zu erzielende **Reinerträgniss** wird für die Betriebsperiode 1880/81 auf 10,000.000 fl. festgestellt.

Für jede der folgenden Betriebsperioden ist um je **400.000 fl. mehr** zu erzielen.

Wenn in dieser Art die Reinertragsziffer von 12,800.000 fl. erreicht ist, so ist im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen.

§. 4. Bei den zu sogenannten **Batterien** verbundenen Diffusionsgefässen haben als Massstab der täglichen Leistungsfähigkeit zu dienen:

1. Die Rübenmenge, welche durchschnittlich in je 1 Hektoliter Rauminhalt eines solchen Gefässes gefüllt wird,

2. die Anzahl der täglichen Füllung desselben.

Die unter 1 erwähnte Rübenmenge und die Massstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der hydraulischen Saftpressen werden nach Anhörung von Sachverständigen aus dem Kreise der Zuckerfabrikanten im Verordnungswege im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzminister derart geregelt, dass die im §. 3 dieses Gesetzes angesetzten Reinertragsziffern sich ergeben.

§. 5. **Fünfzig tägliche Füllungen** werden bei der Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit eines Diffusionsgefässes als die **geringste** Anzahl angenommen.

Beabsichtigt der Fabriksunternehmer mehr als fünfzig Füllungen täglich zu machen, so hat er die beabsichtigte Anzahl in der monatlichen Betriebsanmeldung anzugeben.

Weder in diesem Falle, noch im Falle der Beschränkung auf fünfzig tägliche Füllungen darf die in die Bemessung des monatlichen Rübenzuckersteuer-Pauschales einbezogene Gesammtzahl der Füllungen der zu einer Batterie verbundenen Diffusionsgefässe um mehr als **5 Perzent** überschritten werden, widrigens gegen den technischen Betriebsleiter eine **Ordnungsstrafe von 100 bis 1000 Gulden** zu verhängen ist.

Jedoch ist gestattet, im Laufe der monatlichen Anmeldungsperiode für den Rest derselben eine grössere als die ursprünglich gewählte Anzahl täglicher Füllungen zur Versteuerung anzumelden. Im Falle einer solchen Nachtragsanmeldung wird bei Beurtheilung einer allfälligen Uiberschreitung der in der Pauschalbemessung begriffenen Gesammtanzahl der Füllungen jeder mit verschiedener täglicher Anzahl von Füllungen angemeldete Theil der monatlichen Anmeldungsperiode abgesondert in Betracht gezogen.

§. 6. Zur Ermittlung der wirklichen Anzahl der Füllungen der Diffusionsgefässe werden geprüfte, nach den Anordnungen des Finanzministeriums eingerichtete **Zählwerke** angewendet.

Dem Fabriksunternehmer obliegt, auf eigene Kosten sowohl die Zählwerke beizuschaffen, als auch die zur entsprechenden Anbringung derselben erforderlichen Herstellungen und Vorrichtungen zu bewerkstelligen.

Sollte der Finanzminister nöthig finden, die nach der Leistungsfähigkeit der Diffusionsgefässe pauschalirten Rübenzuckerfabriken in Absicht auf die Anzahl der Füllungen dieser Gefässe noch **einer weiteren Kontrole**, sie mag eine ständige oder anderer Art sein, zu unterwerfen, so haben die Unternehmer der pauschalirten Rübenzuckerfabriken im Verhältnisse der sie betreffenden definitiven Rübenzuckersteuer-Vorschreibungen die Gesammtkosten dieser Kontrole für jede Betriebsperiode binnen acht Tagen nach der amtlichen Verständigung, bei Vermeidung der Exekution, zu vergüten und hiefür vor Beginn der Betriebsperiode die Sicherstellung zu leisten.

§. 7. der technische **Betriebsleiter** der Fabrik ist **verpflichtet**, an jedem Betriebstag um 6 Uhr Früh und 6 Uhr Abends den Stand der in Verwendung stehenden Zählwerke mit Ziffern und Buchstaben in ein amtlich vorbereitetes Register einzutragen.

Auch die Finanzorgane haben den von ihnen beobachteten Stand der Zählwerke in diesem Register ersichtlich zu machen.

§. 8. Sollte eine **Störung** des regelmässigen Ganges eines **Zählwerkes** (§. 6) wahrgenommen werden, so ist der technische Betriebsleiter der Fabrik verpflichtet, hievon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Uiberwachung der Fabrik betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten. Das eine Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der Bestätigung der Uiberreichung, dem Fabriksleiter zur Deckung zurückgestellt.

Die **Störungsanzeige** ist sogleich bei der Absendung **vollinhaltlich** in das **Fabriksregister** (§. 7) derart **einzutragen**, dass die Schrift über die volle Breitenseite des Registers geht.

Störungen im regelmässigen Gange eines Zählwerkes, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

§. 9. Während einer Störung im regelmässigen Gange eines Zählwerkes darf das Saftgewinnungsverfahren nur längstens **drei Tage** fortgesetzt werden. Zur Ermittlung der für die Zeit einer Störung unter die Pauschalirung fallenden Füllungen der Diffusionsgefässe, welche mit dem im Gange gestörten Zählwerke verbunden sind, wird für diese Zeit die der Anmeldung entsprechende tägliche Anzahl der Füllungen, wenn aber die durchschnittliche tägliche Anzahl der in der laufenden Anmeldungsperiode bis zum Eintritte der Störung gemachten Füllungen grösser wäre, die letztere Anzahl angenommen.

§. 10. Die **monatlichen Betriebsanmeldungen** für die nach dem Diffusionsverfahren eingerichteten Rübenzuckerfabriken, welche unter die Steuerpauschalirung fallen, müssen eine monatliche Zeitperiode umfassen, deren **Anfangstag** und **Schlusstag** für jede Fabrik abgesondert von der Finanzbehörde erster Instanz **bestimmt** werden.

Auf diese monatliche Zeitperiode sind bei der Rübenzuckerbesteuerung für den Kalendermonat geltenden Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

§. 11. Mit **Schluss** eines jeden **Anmeldungszeitraumes** (§. 10) wird die Zahl der geschehenen Füllungen der Diffusionsgefässe nach den Anzeigen des Zählwerkes festgestellt und die **Abrechnung** gepflogen.

Ist der nach der Anmeldung entfallende Pauschalbetrag kleiner, als der bei dieser Abrechnung sich ergebende, so ist der Abgang, wenn der Fabriksunternehmer die Steuerborgung geniesst, soweit die Sicherstellung noch zureicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, oder wenn der Fabriksunternehmer die Steuerborgung nicht geniesst, der ganze Abgang binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der Exekution, einzuzahlen.

Sollte sich dagegen der Pauschalbetrag nach der Anmeldung höher stellen, als er nach der Abrechnung entfällt, so findet eine Abschreibung oder Rückvergütung zu Gunsten des Fabriksunternehmers nicht statt.

Durch diese Bestimmung wird jedoch in keiner Weise jene Abschreibung oder Rückvergütung der Steuer beeinflusst, welche im §. 3, Zahl 4, des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung (R.-G.-Bl. 1878, Nr. 71), für gewisse Betriebsstörungen zugesichert wird.

Muss jedoch die Verwendung der Saftgewinnungs-Apparate in Folge eines **unabwendbaren Hindernisses** durch 24 oder mehrere ununterbrochen auf einander folgende Stunden der angemeldeten Betriebszeit gänzlich eingestellt werden, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung desjenigen Steuerbetrages, welcher für die Betriebsunterbrechung nach der Anmeldung und Weglassung der Bruchtheile einer Stunde entfällt, unter der Bedingung gewährt, dass die Fabriksleitung über das Betriebshinderniss sogleich nach dessen Eintritt und über die Wiederaufnahme der Saftgewinnung wenigstens 6 Stunden früher dem zur unmittelbaren Uiberwachung der Fabrik berufenen Finanzorgane die schriftliche **Anzeige** in zweifacher Ausfertigung und der Finanzbehörde erster Instanz in einfacher Ausfertigung, wenn aber zwischen

dem Sitze dieser Behörde und dem Standorte der Fabrik eine Telegraphenverbindung besteht, auch **telegraphisch** macht.

(§. 3, Z. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1878.)

§. 12. Eine Strafe von **500** bis **10.000 fl.** ist zu verhängen:

1. Wenn die richtige Anzeige eines Zählwerkes (§. 6) **absichtlich gestört**, oder

2. wenn von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung eines Zählwerkes nicht unverweilt die Anzeige erstattet (§. 8), oder

3. wenn während der Störung eines Zählwerkes das Saftgewinnungsverfahren verbotwidrig (§. 9) fortgesetzt wird.

§. 13. Die **unterlassene rechtzeitige Eintragung** des Standes des Zählwerkes in das **Register** (§. 7), sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als **unrichtige Buchführung** mit 5 bis 200 fl. geahndet.

§. 14. Wenn bei einer mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung verbundenen **Zuckerausfuhrerklärung** das Ergebniss der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 88 Perzent, beziehungsweise 92 oder $99^5/_{10}$ Perzent **Polarisation** ist und der Unterschied $^5/_{10}$ Perzent überschreitet, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Rückvergütung an Zoll oder Verzehrungssteuer, beziehungsweise des höheren Ausmasses derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Perzent, so erfolgt ausser dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

§. 15. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung bleiben in Kraft, insoferne nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich eine Abänderung verfügt wird.

§. 16. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Erlass des Finanzministeriums vom 10. Juli 1880, zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juni 1880 wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung. [1])

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium wird auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung (R.-G.-Bl. Nr. 74) angeordnet, dass die hinsichtlich dieser Besteuerung dermal geltenden Vollzugsbestimmungen auch fernerhin, jedoch mit folgenden Abänderungen und Zusätzen anzuwenden sind:

I. Die für jede Betriebsperiode wenigstens 8 Tage vor Beginn der Arbeit einzubringende Betriebsanzeige (§. 1, Z. I des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 83), muss für jede nach dem Diffusionsverfahren eingerichtete Rübenzuckerfabrik (**Diffusionsfabrik**) auch die Art der Benützung der Diffusionsgefässe, insoferne dieselbe auf die Pauschalbemessung Einfluss hat, enthalten und mit je zwei Exemplaren einer genauen Beschreibung und einer durchaus nach gleichem Massstabe ausgeführten **Zeichnung der Diffusionsbatterie** und ihrer **Montirung** belegt sein.

In dieser Beschreibung und Zeichnung muss auch die Art der beabsichtigten Anbringung der Zählwerke ersichtlich sein.

Beschreibung und Zeichnung werden als zur Betriebsanzeige gehörig ebenso wie diese behandelt. (§. 4 des Erlasses des Finanzministeriums vom 7. September 1850, R.-G.-Bl. Nr. 344.)

II. Bevor für eine unter die Pauschalirung fallende Diffusionsfabrik eine Betriebsanmeldung eingebracht werden darf, müssen die Zählwerke an der Diffusionsbatterie amtlich und gegen störende Eingriffe gesichert sein.

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 90.

Was in diesen Beziehungen geschehen muss, hängt von der Einrichtung und Aufstellung der Diffusionsbatterie und von der Beschaffenheit der Zählwerke, die angewendet werden, ab, und wird durch besondere Vorschriften geregelt.

Für die Betriebsperiode 1880/81 werden **Divis-Gross'sche Zählapparate** (Zählwerke) zur Ermittlung der wirklichen Anzahl der Füllungen der Diffusionsgefässe zugelassen. [1])

III. In jeder **pauschalirten Diffusionsfabrik** muss unter Verantwortung des Unternehmers während der Betriebsperiode in dem Lokale, wo die Diffusionsgefässe aufgestellt sind, an einer leicht zugänglichen und in die Augen fallenden Stelle eine gut leserliche, in der Sprache der Arbeiter verfasste und vom Kontrolbezirksleiter **vidirte Schrift** angebracht sein, welche Folgendes angibt:

1. Die angemeldete Art der Benützung der Diffusionsgefässe,

2. die Bestimmungen, welche der §. 3, Z. 2, des Rübenzuckersteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 enthält,

3. die Bestimmungen der §§. 8, 9 und 12 des Rübenzuckersteuer-Gesetzes vom 18. Juni 1880.

Die Finanzorgane haben darauf zu sehen, dass diese Anordnung im vollen Umfange erfüllt werde.

Der unter Zahl 2 bezogene §. 3, Z. 2 des Rübenzuckersteuer-Gesetzes vom 27. Juni 1878 lautet:

Während der jährlichen Betriebszeit (Pauschalirungsperiode) dürfen die Saftgewinnungs-Apparate weder geändert, noch in anderer als der angemeldeten Weise benützt, noch andere als die angemeldeten, noch neue solche Apparate aufgestellt werden, ausser im Falle des Ersatzes eines beschädigten Apparates durch einen solchen von gleicher Leistungsfähigkeit, Beschaffenheit und Grösse, welchem jedoch die Anmeldung und Befundaufnahme voranzugehen hat. Jede Verletzung dieses Verbotes wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Gulden geahndet.

IV. Die **monatlichen Betriebsanmeldungen** für die unter die Pauschalirung fallenden Diffusionsfabriken sind nach dem angehängten Muster einzurichten. (**Beilage A.**)

Die erste Betriebsanmeldung in der Betriebsperiode muss auch den Stand der Uhr für jedes in der Fabrik zur Steuerkontrole aufgestellte, mit der Fabriksnummer zu bezeichnende Zählwerk enthalten.

Wenn auf Grund der im §. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 enthaltenen Gestattung im Laufe einer monatlichen Anmeldungsperiode zu einer höheren als der angemeldeten Anzahl täglicher Füllungen der Diffusionsgefässe übergegangen wird, so ist dies mindestens 24 Stunden früher mit Berufung auf die ursprüngliche Betriebsanmeldung anzumelden und die Zunahme der täglichen Füllungen für den unter dieselbe fallenden Theil der monatlichen Anmeldungsperiode der Versteuerung zu unterziehen.

Auch eine derartige **Nachtragsanmeldung** ist in dreifacher Ausfertigung nach dem erwähnten Muster einzurichten, in derselben aber auch anzugeben, wie viele tägliche Füllungen bereits in die Pauschalbemessung einbezogen wurden, wie viele also derselben noch zu unterwerfen sind.

V. Für das **Register**, welches in den unter die Pauschalirung fallenden Diffusionsfabriken zu führen ist, (§. 7. des Gesetzes vom 18. Juni 1880), wird das angehängte Formulare vorgezeichnet. (**Beilage B.**)

Die Drucksorte für dasselbe wird in paginirten und parafirten Heften, deren Faden unter dem amtlichen Siegel liegt, von der Finanzbehörde I. Instanz gegen Ersatz der Gestehungskosten ausgefolgt.

[1]) Divis-Gross'scher Zählapparat: Preis 150 fl. — F.-M.-E. vom 10. Juli 1880, Zahl 20.608; auch für die Kampagne 1882/83 zur Kontrole zugelassen, sowie Zählapparate von Hodek.

Vor der Ausfolgung werden auf jedem Hefte die Namen des Unternehmers, des technischen Betriebsleiters und des Standortes der Rübenzuckerfabrik, für welche dasselbe bezogen wird, eingestellt.

Das Register wird für jeden monatlichen Anmeldungszeitraum abgesondert geführt. Die ersten Posten der Eintragung sind die **Uhranzeigen** der **Zählwerke** bei Beginn des Anmeldungszeitraumes.

Das für je einen monatlichen Anmeldungszeitraum geführte Register wird sammt der betreffenden Steuerbollete bei der monatlichen Abrechnung eingezogen und dem Fabriksunternehmer oder dessen Bevollmächtigten auf Verlangen von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane eine die wesentlichen Daten der Steuerbollete enthaltene Bestätigung der Uibernahme derselben ausgefolgt.

VI. Die **monatliche Abrechnung** (§. 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1880) ist nach dem angeführten **Muster C** in zweifacher Ausfertigung von dem Kontrolbezirksleiter oder einem Beamten der Finanzbehörde erster Instanz vorzunehmen und auch von dem Unternehmer der Rübenzuckerfabrik oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen. Das eine Exemplar der Abrechnung wird dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten ausgefolgt, das andere aber unverweilt an das Amt geleitet, bei welchem die monatliche Betriebsanmeldung einzubringen ist.

Insolange bei Beginn der Betriebsperiode 1880/81 nicht jedes Diffusionsgefäss einer Batterie mit einem Zählwerke versehen ist, wird bei der monatlichen Abrechnung der unmittelbar am Ende des monatlichen Anmeldungszeitraumes noch im Zuge befindliche Turnus der Batterie als vollendet eingerechnet und bleibt bei der Abrechnung für den unmittelbar folgenden monatlichen Anmeldungszeitraum unberücksichtigt.

Der Turnus einer Batterie wird von jenem Diffusionsgefässe an gerechnet, welches bei der Befundaufnahme als das erste bezeichnet worden ist.

VII. Die Anzeige einer **Zählwerksstörung** (§. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1880) ist bei demjenigen Finanzorgane zu machen, das der Fabriksleitung von der Finanzbehörde erster Instanz bezeichnet wird.

Diesem Organe obliegt es, mit Beschleunigung die Erhebung über die Art und die Ursachen der Störung und über den Stand des Saftgewinnungsverfahrens vorzunehmen. Steht der Fabrik ein anderes den bestehenden Anforderungen entsprechendes Zählwerk zur Verfügung und wird dessen Anbringung anstatt des gestörten verlangt, so wird das erwähnte Finanzorgan dieselbe unverweilt vornehmen.

Muss wegen einer Zählwerksstörung das Saftgewinnungsverfahren eingestellt werden, weil innerhalb dreier Tage vom Zeitpunkte der eingetretenen Störung an gerechnet die Störung nicht behoben, beziehungsweise anstatt des gestörten Zählwerkes ein anderes den bestehenden Anforderungen entsprechendes Zählwerk nicht angebracht werden kann (§. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1880), so sind auf diese gänzliche Unterbrechung des Betriebes der Saftgewinnungsapparate die Bestimmungen des §. 3, Z. 4, des Rübenzuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl.-Nr. 71) anzuwenden.

Doch wird bei Batterien, deren Diffusionsgefässe bereits sämmtlich mit Zählwerken versehen sind, die Fortsetzung des Betriebes auch nach Ablauf der erwähnten Frist von drei Tagen bei noch fortdauernder Störung eines Zählwerkes unter der Bedingung gestattet, dass das Diffusionsgefäss, mit dem das gestörte Zählwerk verbunden ist, aus der Batterie ausgeschaltet und unter amtlichen Verschluss gelegt wird.

Selbstverständlich findet keine Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung wegen dieser Betriebsbeschränkung statt.

Anmerkungen. 1. Wenn in einer Diffusionsfabrik die **Divis-Gross**'schen Zählapparate insoferne eine zu grosse Empfindlichkeit zeigen sollten, dass sie bisweilen für eine einzelne Füllung beziehungsweise Entleerung des Diffusionsgefässes wiederholt um je eine Einheit vorrücken sollten, ist gestattet, unter Intervention und in Gegenwart des Zuckerfabriks-Inspektors und des Kontrol-Bezirksleiters den Versuch zu machen, die Empfindlichkeit jener Zählapparate dadurch entsprechend zu vermindern, dass das Gewicht *K* am Hebel *II* dieser Apparate (Erlass des F.-M. vom 10. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 91, Z. 1, IV., letzter Absatz) nach Erforderniss weiter gegen das freie Hebelende gerückt, eventuell vergrössert wird.

Wenn der Versuch gelingt, ohne dass der richtige Gang der Zählapparate in anderer Richtung irgendwie gefährdet erscheint, so können die Zählapparate mit readjustirter Hebelbelastung selbstverständlich für die Gefällskontrole in Verwendung bleiben. (F.-M.-E. vom 21. September 1880, Z. 28.368.)

2. Aenderungen in der Aufstellung der Divis-Gross'schen Zählapparate und kleine Reparaturen derselben können im Nothfalle auch von dem betreffenden Zuckerfabrik-Inspektor oder Ober-Inspektor **allein** vorgenommen werden. Es muss jedoch in einem solchen Falle die Dringlichkeit der unternommenen Herstellung und die Unthunlichkeit, den Kontrol-Bezirksleiter oder seinen Stellvertreter beizuziehen, in dem Fabriksregister dargethan werden.

(F.-M.-E. vom 8. November 1881, Z. 44.065.)

3. Jene Reparaturen an bereits geprüften Divis-Gross'schen Zählapparaten, bei welchen es nur auf die Auswechslung einiger Bestandtheile ankommt, können in den Zuckerfabriken selbst in Gegenwart des Zuckerfabriks-Inspektors und des Finanzwache-Kontrolbezirksleiters vorgenommen werden.

(F.-M.-E. vom 24. September 1880, Z. 28.228.)

4. Die für die Zwecke der Steuerkontrole aufgestellten Divis-Gross'schen Zählapparate sind in jeder Diffusionsfabrik, deren Leitung es verlangt, nach Beendigung des Betriebes aus ihrer Verbindung mit den Diffusionsgefässen und Postamenten zu befreien. Dies hat unter Intervention des Zuckerfabriks-Inspektors durch den Finanzwach-Kontrolbezirksleiter zu erfolgen. Die demontirten Zählapparate sind mit dem zu jedem einzelnen solchen Apparate gelieferten Kapselverschlusse zu versehen und amtlich zu plombiren. Der Fabriksleitung bleibt es überlassen, dieselben sodann an einem trockenen Orte mit unverletztem Verschlusse aufzubewahren. (F.-M.-E. vom 18. Februar 1881, Z. 5172.)

5. In Absicht auf die Ausscheidung von Mehranzeigen der Füllungen der Diffusionsgefässe bei dem Divis-Gross'schen Zählapparate in der Erzeugungs-Periode 1881/82 wurde die Führung besonderer Hilfsregister und die ständige Uiberwachung des Betriebes angeordnet.

(F.-M.-E. vom 14. Juli 1881, Z. 21.497.)

6. Die Füllung des Mediators mit Glycerin muss mindestens $^1/_2$ bis 1 Stunde vor Verwendung der Apparates stattfinden und während dieser Zeit auch die Schraube beim Füllloche geöffnet bleiben, weil sonst das Glycerin zu wenig Zeit hätte, durchzupassiren und somit die Funktion des Apparates gestört wäre.

(F.-M.-E. vom 15. September 1881, Z. 28.145.)

VIII. Behufs **Feststellung des Betrages der Sicherstellung** für die allfällige Nachzahlung, welche der Unternehmer einer pauschalirten Diffusionsfabrik zu leisten hat, wird die auf 120 Betriebstage fallende Steuerpauschalsumme, von welcher ein gewisser Perzentsatz als Mass dieser Sicherstellung im Verordnungswege festgesetzt wird, derart berechnet, als ob nur die **Minimalanzahl** von **täglichen Füllungen** der Diffusionsgefässe zur Versteuerung gelangen würde.

IX. Die **Sicherstellung** des **Ersatzes der Kosten** der in pauschalirten Diffusionsfabriken neben den Zählwerken stattfindenden Kontrole hinsichtlich der Anzahl der Füllungen der Diffusionsgefässe kann auf dieselben Arten wie die Sicherstellung der Borgung und der Nachzahlung der Rübenzuckersteuer und zwar auch vereint mit der Sicherstellung der Nachzahlung oder mit der Sicherstellung der Borgung und Nachzahlung geleistet werden.

Die **Verpfändungs-** oder **Haftungsurkunde** für die abgesonderte Sicherstellung ist abgesehen von der zu ändernden Bezeichnung der sicherzustellenden Verpflichtung nach den für die Sicherstellung der Nachzahlung aufgestellten Mustern (R.-G.-Bl.-Nr. 83 §. 2, II) auszufertigen.

Bei der Vereinigung der Sicherstellung der Kontrolkosten mit der Sicherstellung der Borgung und Nachzahlung oder mit der Sicherstellung der Nachzahlung allein sind die aufgestellten Muster der Haftungs- oder Verpfändungsurkunde derart zu benützen, dass einerseits die Verpflichtung

des Ersatzes der Kontrolkosten und andererseits die Pfandbestellung, beziehungsweise Bürgschaftsleistung für diesen Ersatz in passender Weise eingefügt wird.

X. Die **Gebührenrückvergütung** bei der Ausfuhr von Zucker unter 92 bis mindestens 88 Polarisationsprozent und das erhöhte Ausmass der Gebührenrückvergütung für Zucker von mindestens $99^5/_{10}$ Polarisationsprozent beziehungsweise 99·5 bis mindestens 92 Polarisationsprozent treten erst bei Zuckersendungen ein, welche nach dem letzten September 1880 zur Ausfuhr erklärt werden.

XI. Laut §. 3, III. 2 des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. Juni 1878 (R.-G.-Bl.-Nr. 83) darf in einer und derselben zur Ausfuhr gegen Gebührenrückvergütung erklärten Zuckersendung nur Zucker von einer Sorte und von gleicher Beschaffenheit vorkommen. Um so weniger ist es zulässig, dass für eine und dieselbe Ausfuhrsendung Rohzucker von verschiedenem Ausmasse der Gebührenrückvergütung erklärt wird.

Beilage A.

Land: Kontrolbezirk:

Steueramtsbezirk:

Anmeldung

des steuerbaren Verfahrens der Zuckerfabrik des .....

..... in ..... Konscr.-Nr. ..... für den

Monat ..... 188.....

Der steuerbare Betrieb wird angemeldet		vom steuerbaren Betriebe ausgeschlossene Tage	Anzahl der angemeldeten Betriebstage	Datum und Nummer der amtlichen Erledigung	Anzahl der täglichen Füllungen der Diffusionsbatterie	Rübenmenge der einmaligen Füllung der Diffusionsbatterie	Steuerpauschale						Anmerkung
							für die einmalige Füllung der Diffusionsbatterie		für einen Betriebstag		für die angemeldeten Betriebstage		
vom	bis						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	
Monatstag													

..... am ..... 188.....

N. N.

Beilage B.

Register

der Rübenzuckerfabrik des .....

in ..... Konscr.-Nr. ..... für die Batterie mit folgenden Diffusionsgefässen und Zählwerken

Diffusionsgefäss	Nro.	I	mit Zählwerk	Nro.
„	Nro.	II	„ „	Nro.
„	Nro.	III	„ „	Nro.
„	Nro.	IV	„ „	Nro.
„	Nro.	V	„ „	Nro.
„	Nro.	VI	„ „	Nro.
„	Nro.	VII	„ „	Nro.
„	Nro.	VIII	„ „	Nro.
„	Nro.	IX	„ „	Nro.

für den Anmeldungszeitraum vom ..... 18..... bis ..... 18.....

Anmerkung. Der technische Betriebsleiter der Fabrik ist verpflichtet, an jedem Betriebstage um 6 Uhr Früh und 6 Uhr Abends den Stand der in Verwendung stehenden Zählwerke mit Ziffer und Buchstaben in ein amtlich vorbereitetes Register einzutragen.

Auch die Finanzorgane haben den von ihnen beobachteten Stand der Zählwerke in diesem Register ersichtlich zu machen (§. 7 des Gesetzes vom 18 Juni 1880).

Jede Anzeige über die regelmässige Störung eines Zählwerkes ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich in das Fabriksregister derart einzutragen, dass die Schrift über die volle Breitenseite des Registers geht. Störungen im regelmässigen Gange eines Zählwerkes, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der oben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten (§. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1880).

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung des Standes eines Zählwerkes in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 fl. bis 100 fl. geahndet (§. 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1880).

	Stunde		Nummer des Diffusions-gefässes	Zählwerkanzeige					
					in Buchstaben				
	Vor-mittags	Nach-mittags		in Ziffern	Zehn-tausender	Tau-sender	Hun-derter	Zehner	Ein-heiten
1. Oktober 1881.	6 Uhr		I II III IV V VI VII VIII IX						

Beilage C.

Rübenzuckersteuer-Abrechnung

mit der nach dem Diffusionsverfahren eingerichteten Rübenzuckerfabrik des ..... in ..... Konscriptions-Nummer .....

für den Anmeldungszeitraum von 6 Uhr ..... am .....

188 ..... bis ..... Uhr ..... am ..... 188 .....

Nummer der Diffusionsgefässe	Zählwerk		Stand des Zählwerkes		Unterschied zwischen dem Zählwerkstande am Schlusse und am Beginne des Abrechnungszeitraumes	Rübenmenge für		Anmerkung
	Gattung	Nummer	am Beginne des Abrechnungs-Zeitraumes	am Schlusse des Abrechnungs-Zeitraumes		je Eine Füllung des Diffusionsgefässes in Kilogramm	den Abrechnungs-Zeitraum in Mtr. Zentner	

Summe . .

sage . . . . . Meterzentner frischer Rüben. Hiezu kommen noch für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . für welche wegen eingetretener gänzlicher Einstellung des Betriebes der Saftgewinnungsapparate der Anspruch auf $\frac{\text{Steuerrückvergütung}}{\text{Steuerabschreibung}}$ erhoben wurde, die nach der Anmeldung entfallende Rübenmenge von . . . . . Meterzentner. Im Ganzen also . . . . . Meterzentner frischer Rüben, wofür die Verbrauchsabgabe mit . . . . . fl. . . . kr. sich beziffert.

Nachdem laut Steuerbollete des . . . . . amtes in . . . . . ddo. . . . . Nr. . . . eine Menge von . . . . . Meterzentnern frischer Rüben mit . . . . fl. . . kr. zur Versteuerung $\frac{\text{gelangt sind,}}{\text{vorgeschrieben worden sind,}}$ so ist vorbehaltlich des obigen Anspruches auf $\frac{\text{Steuerrückvergütung}}{\text{Steuerabschreibung}}$ nach §. 11 d. Gesetz. vom 18. Juni 1880 noch der Betrag von . . . . . bei dem genannten Amte $\frac{\text{abzuschreiben.}}{\text{binnen 3 Tagen zu entrichten.}}$ *)

*) Wäre die angemeldete Rübenmenge nicht kleiner als die in der obigen Weise ermittelte, so wäre anstatt: «noch der Betrag u. s. w. . . . . .» zu schreiben: «die Steuergebühr ausgeglichen.»

Erlass des Finanzministeriums vom 10. Juli 1880, betreffend den Zählapparat (Zählwerk) von Divis-Gross und dessen Verwendung zur Steuerkontrole in Rübenzuckerfabriken.

Zu der im §. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung (R.-G.-Bl. Nr. 74) angeordneten Ermittlung der wirklichen Anzahl der Füllungen der Diffusionsgefässe in Rübenzuckerfabriken werden im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium Divis-Gross'sche Zählapparate von der in der folgenden Beschreibung angegebenen Einrichtung und Ausstattung nach Massgabe der Bestimmungen der weiters folgenden Verwendungsvorschrift zugelassen.

I. Beschreibung des Divis-Gross'schen Zählapparates (Zählwerkes).

Die Hauptbestandtheile des in der angehängten Zeichnung (**Illustrationstafel** *E*, *Fig. 1, 2*) dargestellten Apparates sind folgende:

1. Der Kasten zur Aufnahme sämmtlicher Apparattheile *A*.
2. Der Luftkompressionscylinder *B* mit Luftröhrchen *L*.
3. Das Membrangehäuse *C*, Kolben *D* und Kolbenstange *E*.
4. Das Uhrwerk *F* mit Kolbenstange *G*, Anker *I*, Hebel *H* und Gegengewicht *K*.

I. Der Kasten *A*.

Der Kasten des Zählapparates besteht aus schmiedeisernen Seitenwänden, die an eine gusseiserne Rückwand fest und zwar derart angeschraubt sind, dass deren Lockerung von Aussen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

Vorne schliesst der Kasten eine in Messing gefasste Glasplatte von 5 Millimeter Dicke (*M*), welche auf einen an die Seitenwände des Kastens genau anschliessenden eisernen Rahmen sicher befestigt ist.

Der eiserne Rahmen hat an der einen Seite von Innen angebrachte eiserne Hacken, *a a*, die genau in korrespondirende Einschnitte der Kastenwand eingreifen.

An der gegenüberliegenden Seite des Rahmens befindet sich eine Feder *b*, welche einen Gewindzapfen (*c*) trägt, und in welche ein, im Kasten befindlicher Schliesshacken *d* eingreift.

Auf diesen Gewindzapfen passt genau ein dem Apparate beigegebener Schlüssel (*e*) aus Messing, in dessen Höhlung das Gewinde des Zapfens eingeschnitten ist.

Dreht man den Schlüssel auf den Gewindzapfen hinauf, so wird der Schliesshacken zurückgezogen und der Deckel kann herabgenommen werden.

Dreht man aber den Schlüssel nach genauer Einbringung des Deckels zurück bis er selbst aus dem Gewinde fällt, so ist der Deckel gesperrt.

Wenn dies der Fall ist, so kann von Aussen Niemand ohne Zerstörung der gefällsamtlichen weiter zu beschreibenden Verschlüsse zu den inneren Apparattheilen gelangen.

Die gusseiserne Rückwand hat an jedem der vier Ecken einen Lappen mit Loch (*n*) zur Aufnahme von Schrauben, mittelst welchen der Apparat an geeigneten Stellen befestigt werden kann.

Durch die linke Seitenwand des Apparatkastens geht eine kniefömige Verlängerung des Luftkompressions-Cylinders. Der hiefür im Apparatkasten ausgeführte Einschnitt ist nach Einführung dieses Kniestückes durch einen schwalbenschwanzförmigen Schieber geschlossen und letzteres durch, von Innen eingeführte Schrauben (unzugänglich von Aussen) befestigt.

Die knieförmige Verlängerung des Luftkompressions-Cylinders hat an ihrem aus dem Apparatkasten herausragenden Ende einen Gewindegang (*f*) zur Aufnahme der Holländerverschraubung für das Verbindungsrohr, ferner eine angegossene Flansche (*g*) zur Anbringung eines Uiberrohres und auch die zur Anlegung des amtlichen Verschlusses nöthige Vorrichtung (*h*) für diese Flansche.

2. Der Luftkompressions-Cylinder *B* mit Luftröhrchen *L*.

Dieser Cylinder ist auf der inneren Fläche der gusseisernen Rückwand des Kastens von Innen mit Schrauben befestigt. Derselbe ist ganz aus Messing und hat an seinem unteren Ende eine konische Verlängerung die in ein Knie ausläuft, und zur Anbringung des Verbindungsrohres dient.

An der höchsten Stelle des Luftkompressions-Cylinders bei *i* ist ein Röhrchen aus Messing luftdicht eingelöthet, das den Luftweg unter die Membrane des Membrangehäuses vermittelt (Luftröhrchen *L*).

Vor der Mündung dieses Röhrchens ist im Innern des Cylinders ein Schutzblech trichterförmig angebracht, damit kein Verlegen des Luftweges stattfinden kann.

3. Membrangehäuse *C*, Kolben *D* und Kolbenstange *E*.

Das Membrangehäuse ist ganz aus Messing, hat an seinem unteren Theile eine Oeffnung *k* zur Aufnahme des Luftröhrchens vom Luftkompressions-Cylinder und besteht aus zwei Theilen, einen oberen und einen unteren, die mit Schrauben auf einander befestigt sind.

Dasselbe ist an die gusseiserne Rückwand des Apparatkastens mittelst Schrauben befestigt.

Eine aus bestem Para-Gummi gefertigte Membrane *c* ist zwischen seinem oberen und unteren Theile ohne Spannung befestigt und bildet auf diese Weise einen luftdichten Verschluss.

Auf dieser Membrane ruht der Kolben *D* mit der Kolbenstange *E*.

4. Das Uhrwerk *F*.

Auf einer eisernen Platte, welche mittelst Schrauben auf der gusseisernen Rückwand des Kastens befestigt ist, ist ein stählernes gehärtetes zehntheiliges Sternrad (*m*) angebracht, welches durch die auf- und niedergehende Bewegung eines Ankers *I* in rotirende Bewegung versetzt wird. Auf dem Sternrade (*m*) und mit diesem fest verbunden, befindet sich eine mit einem Stift versehene Mitnehmerscheibe.

Ferner sind auf der eisernen Platte in genau gleichen Abständen von einander 4 Stück metallene zehntheilige Räder (*o*) angebracht, wovon die 3 ersten ebenfalls mit Mitnehmerscheiben und Stiften versehen sind.

Wird das Sternrad durch die auf- und niedergehende Bewegung des Ankers gedreht, so macht dasselbe bei 10 vollen Huben des Ankers eine Umdrehung und der an der Sternrad-Mitnehmerscheibe befindliche Stift bewirkt hiebei, dass das nächstfolgende zehntheilige Messingrad eine Zehntel-umdrehung macht. Hat das erste Sternrad zehn Umdrehungen vollbracht, so hat das zweite Rad eine Umdrehung und das dritte Rad eine Zehntel-umdrehung gemacht.

Hat das erste Sternrad 100 Umdrehungen vollbracht, so hat das zweite Rad 10 Umdrehungen, das dritte Rad eine Umdrehung und das vierte Rad eine Zehntel-Umdrehung gemacht.

Demnach müssen, bis das fünfte oder letzte Rad eine ganze Umdrehung macht, 99.999 Auf- und Niedergänge des Ankers stattfinden.

Alle fünf Rädchen tragen auf ihrer oberen Fläche je ein mit den 10 Ziffern 0 bis 9 versehenes Zifferblatt.

Uiber den Zifferblättern befindet sich eine mit 5 länglichen viereckigen Oeffnungen versehene Deckplatte, durch welche je eine Ziffer deutlich sichtbar ist.

Die vier Schrauben, mit welchen diese Platte an dem Uhrwerke befestigt ist, haben durchbohrte Köpfe zur Anbringung des Verschlusses der Prüfungskommission.

Die durch die erwähnten Oeffnungen der Deckplatte sichtbaren Ziffern bilden Zahlen.

Die erste rechtseitige Ziffer gibt nämlich die Einheiten, die zweite Ziffer nach links die Zehner, die dritte Ziffer die Hunderter, die vierte Ziffer die Tausender und die fünfte Ziffer die Zehntausender an.

Auf der rechten Seite der Uhrwerksplatte befindet sich eine vertikale Stange aus Messing (*G*), welche in ihrem Obertheile mit einem flächernen Anker *I* verbunden ist, der mit zwei Zähnen in das Sternrad des Zählwerkes eingreift, seinen Drehpunkt in einer auf der Uhrwerksplatte befestigten Schraube *p* hat, und seinen Antrieb durch den Auf- und Niedergang der Messingstange erhält, die mit ihm durch eine Schraube zusammenhängt, an ihrem freien Ende nach abwärts auf der Kolbenstange *E* ruht, und durch eine Schraube verbunden einen flachen eisernen Hebel *H* trägt; dieser Hebel hat einen auf der Uhrwerkplatte durch eine Schraube hergestellten Drehpunkt (*o*) und dient dazu den Niedergang des Ankers zu bewerkstelligen.

Am freien Ende dieses Hebels ist ein abnehmbares Gewicht *K* mittelst Stellschraube angebracht.

5. Besondere Sicherheitsvorrichtungen.

Im Innern des Apparatkastens ist entlang den vier Seitenwänden und parallel mit diesen ein fest gefügter, an jeder Seite mit zwei Führungsstreifen versehener, herausnehmbarer Rahmen (*r*) aus blankem Zinkblech angebracht, welcher von den Seitenwänden 5 Millimeter absteht.

Dieser Blechrahmen dient dazu, den Schutz des Kastens für die inneren Apparattheile zu verstärken.

Bei Kontrolirung des Zählapparates wird derselbe aufgenommen und untersucht, ob er keine Verletzung zeigt, die eine äussere Einwirkung voraussetzt.

Zum Anbringen des amtlichen Verschlusses ist sowohl an dem Deckel als auch an jener Seitenwand des Apparatkastens, an welcher die Federsperre sich befindet, rechts und links von den letzteren je ein Oehr (*h*) zur Aufnahme der Siegelschnur angebracht.

Zu demselben Zwecke sind auch auf der gegenüberliegendeu Seitenwand des Kastens und des Deckels je zwei Ohren angebracht.

Um verhindern zu können, dass die durch die Holländerverschraubung vermittelte Vereinigung des Zählapparates mit dem Diffusionsgefässe von unbefugter Hand gelöst werde, ist an derselben Stelle, wo jene angebracht wird, eine Messingflansche angegossen, die zur Anbringung eines Uiberrohres dient.

Die beiden Schrauben an dieser Flansche werden nach Anbringung des Uiberrohres, durch die Siegelschnur, welche durch ihre durchbohrten Köpfe geht, versichert.

Zum amtlichen Verschlusse des Apparates sind daher 5 Siegel nöthig nämlich: 4 am Deckel des Apparatkastens und das fünfte an der Flansche, nach Anbringung des Uiberrohres.

Um den Apparat von seiner steueramtlichen Verwendung gegen Beschädigung zu schützen, wird über das Gewindstück, das aus dem Apparatkasten offen hervorragt, auf die äussere Messingflansche eine Kapsel angeschraubt und mit dem amtlichen Verschluss versehen.

An die Schnur dieses Verschlusses wird auch der Gewindschlüssel zum Apparatdeckel angemacht.

6. Funktion des Zählapparates.

Der Apparat funktionirt in folgender Weise. Durch die knieförmige Verlängerung des Luftkompressionscylinders, die aus dem Apparatkasten bei *M* zum Behufe der Anbringung des Verbindungsrohres hervorragt, wird die Flüssigkeit, womit sich das mit dem Zählapparate verbundene Diffusionsgefäss füllt, auch in den Luftkompressionscylinder eintreten wollen.

Die in demselben befindliche Luft wird hiedurch zusammengedrückt, und übt sofort einen entsprechenden Druck mittelst des Luftröhrchens auf die im Membrangehäuse angebrachte Membrane und den darauf ruhenden Kolben aus.

Sobald die Flüssigkeitssäule im Diffusionsgefässe die Höhe von 10 bis 15 Centimeter über dem Niveau des Membrangehäuses erreicht hat, ist dieser Druck stark genug, um die Membrane und die darauf ruhende Kolbenplatte zu heben, so dass die mit dem Uhrwerke durch den Anker verbundene Kolbenstange aufwärts geht.

Hiedurch wird das erste Sternrad des Uhrwerkes um den 20ten Theil der Peripherie nach rechts gedreht und zugleich der an der Kolbenstange befestigte Hebel, der an seinem freien Ende mit Gewicht belastet ist, in die Höhe gehoben.

So lange die Flüssigkeit im Diffusionsgefässe bleibt und in Folge dessen der Druck im Luftkompressionscylinder anhält, oder erhöht wird, bleibt der erwähnte Hebel in der erlangten Stellung.

Sobald aber das Diffusionsgefäss, an dem der Zählapparat angebracht ist, entleert wird, kann die in den Luftkompressionscylinder bis zur gewissen Höhe eingetretene Flüssigkeit denselben verlassen.

Der Luftdruck unter der Membrane hört auf, und das am freien Ende des Hebels befestigte Gewicht drückt den Hebel und die an demselben befestigte Kolbenstange nach abwärts.

Der am oberen Ende der Messingstange befestigte Anker dreht in Folge dieser Bewegung das Sternrad, mit dem er zusammenhängt, um einen weiteren 20ten Theil der Peripherie nach rechts und die Anzeige des Uhrwerkes rückt um eine Einheit vor.

II. Vorschrift über die Verwendung des Divis-Gross'schen Zählapparates in der Rübenzuckerbesteuerung.

1. Jeder Divis-Gross'sche Zählapparat, welcher in der Rübenzuckerbesteuerung verwendet werden soll, muss von einer der amtlichen Prüfungskommissionen in Wien und Prag für diesen Zweck approbirt und mit dem Approbationszeugnisse und der Bezeichnung der Prüfungskommission versehen sein.

Uiberdies müssen die Verschlüsse, welche die Prüfungskommission am Kastendeckel und an der Kapsel, die zur Versicherung des aus dem Kasten heraustretenden Rohrstückes dient, in unverletztem Zustande sich befinden.

Auch die weitere Verwendung eines bereits aufgestellten Zählapparates für die Rübenzuckerbesteuerung ist davon abhängig, dass derselbe, ausser

den Zeiträumen, während welcher die amtlichen Erhebungen bei demselben gepflogen wurden, immer unter gefällsamtlichem Verschluss gestanden ist.

2. Die Aufstellung eines jeden Zählapparates hat unter der unmittelbaren Uiberwachung der hiezu bestimmten Finanzorgane und des Unternehmers der Zuckerfabrik oder seines Stellvertreters zu geschehen.

Bevor dieselbe begonnen wird, haben die Finanzorgane zu erheben, ob die im vorstehenden Punkte 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Wenn sich in dieser Beziehung kein Mangel ergibt, so haben sie nach Abnahme der Verschlüsse der Prüfungskommission und nach Entfernung der allenfalls an den inneren Apparattheilen wegen des Transportes angebrachten Schutzmittel zu untersuchen, ob kein Apparattheil durch den Transport verbogen oder in anderer Art verletzt worden sei, und ob die Kolbenstange mit Hebel und Gegengewicht leicht beweglich sei.

Ergeben sich auch bei dieser Untersuchung keine Bedenken, so wird der Apparatkasten wieder geschlossen und der amtliche Verschluss an demselben angelegt.

Bei der Aufstellung selbst ist Folgendes zu beachten:

a) für jeden aufzustellenden Zählapparat muss in der Nähe des Diffusionsgefässes, zu dem der Zählapparat angebracht werden soll, eine Säule aus Ziegelsteinen und Cement ohne äusseren Anwurf hergestellt und in dieselbe die den Zählapparat tragende Befestigungsplatte eingemauert werden, so dass letztere ohne sichtbarer Verletzung des Mauerwerkes nicht losgemacht, oder auch nur in eine andere Lage gebracht werden kann. Diese Säule muss eine Grundfläche von mindestens 450 Millimeter Länge und ebenso grosse Breite haben.

Anstatt der Säule kann, wenn es sich nicht um eine rotirende Batterie handelt, auch eine in der Nähe des Diffusionsgefässes befindliche feste Hauptmauer oder Fundirungsmauer benützt werden. Diese Mauern dürfen aber keine hohlen Zwischenräume haben und müssen um die Befestigungsplatte herum ebenso wie die oberwähnte Säule ohne äusseren Anwurf bleiben.

Die Befestigungsplatte (**Illustrationstafel** *E Fig. 3, 4*) muss aus Gusseisen und mindestens 15 Millimeter dick sein.

Um dieselbe an das Mauerwerk befestigen zu können, muss sie in der Mitte, wie in der angehängten Zeichnung ersichtlich ist, zwei angegossene Lappen *A* haben, die zur Aufnahme zweier 15 Millimeter starker Befestigungsschrauben dienen.

Diese Schrauben werden durch das Mauerwerk durchgeführt und an ihre auf der anderen Seite des Mauerwerks hervorragenden Enden eine Ankerplatte *a* von mindestens 15 Millimeter Dicke gelegt, so dass sie hiedurch fest verbunden sind.

Uiber die Ankerplatte werden Schraubenmutter fest aufgedreht und knapp über diesen schiebt man durch Löcher, welche an den noch hervorstehenden Schraubenenden angebracht sind, ein aus einem Stücke verfertigtes eisernes Stäbchen, das an dem einen Ende mit einem Kopfe und an dem anderen Ende mit einem Ohr zur Aufnahme der Siegelschnur versehen ist. Die Befestigungsplatte kann rahmenartig ausgeführt sein, wie in der Zeichnung (**Illustrationstafel** *E*) ersichtlich ist.

b) Jeder Zählapparat muss derart an die Befestigungsplatte angeschraubt werden, dass das Uhrwerk oben ist und die Kolbenstange vollkommen senkrecht steht.

Zu diesem Zwecke müssen an den vier Ecken dieser Platte mit Schraubengewind versehene Löcher vorhanden sein, welche mit den Schraubenlöchern der gusseisernen Rückwand des Apparatkastens korrespondiren.

Die Schrauben sind fest anzuziehen, und gegen unbefugte Lockerung durch eiserne an dem einen Ende mit einem Kopfe und an dem anderen Ende mit einem Oehr versehene, aus je einem Stücke verfertigte eiserne Stäbchen zu schützen, indem man durch je zwei der durchbohrten Schraubenköpfe ein solches Stäbchen schiebt, und an das mit dem Oehr versehene Ende desselben den amtlichen Verschluss anlegt.

3. Die Verbindung des Zählapparates mit dem Diffussionsgefässe geschieht durch den Verbindungsstutzen und das Verbindungsrohr.

An das Uibersteigrohr, welches das Diffusionsgefäss mit dem hiezu gehörigen Kalorisator oder direkt mit dem folgenden Diffusionsgefässe verbindet, wird wie in den angehängten Zeichnungen (**Illustrationstafel** *F*, *Fig. 1, 2, 3*) ersichtlich ist, ein Verbindungsstutzen *S* von 30 Millimeter inneren Durchmesser angebracht. Dieser Verbindungsstutzen kann auch, statt an das Uibersteigrohr, direkt an dessen Fortsetzung an den unteren Theil des Kalorisators angebracht werden. Letzteres ist aber nur dann gestattet, wenn der untere Deckel des Kalorisators nicht tiefer liegt, als der untere Boden des zu ihm gehörenden Diffusionsgefässes, so dass bei Entleerung des Diffussionsgefässes der Kalorisator gleichzeitig entleert werden muss.

Der Verbindungsstutzen muss übrigens in den Saftraum des Kalorisators frei ausmünden. Diese Art der Anbringung des Verbindungsstutzen an den Kalorisator ist in der (Illustrationstafel *E Fig. 1, 2*) ersichtlich gemacht.

Wenn der Verbindungsstutzen am Uibersteigrohr angebracht wird, so muss dies unmittelbar hinter der ersten Flanschenverschraubung geschehen, die das Diffusionsgefäss mit dem Uibersteigrohr verbindet.

Zwischen dem Diffusionsgefässe und der Anbringungsstelle des Verbindungsstutzens, dieser mag am Uibersteigrohr oder am Kalorisator sich befinden, darf keinerlei Verschlussvorrichtung (Ventil, Hahn u. dgl.) vorhanden sein.

Der Verbindungsstutzen muss, falls das Uibersteigrohr aus Kupfer besteht, ebenfalls aus Kupfer verfertigt sein, und angelöthet werden.

Falls das Uibersteigrohr aus Gusseisen ist, kann dieser Stutzen angegossen sein. An bereits bestehende Uibersteigrohre aus Gusseisen, ebenso bei Anbringung an den Kalorisator ist ein kupferner, hartgelötheter Verbindungsstutzen in folgender Weise anzubringen.

Der Verbindungsstutzen muss 30 Millimeter inneren lichten Durchmesser haben, mindestens 100 Millimeter lang und aus mindestens 2 Millimeter starkem Kupferblech verfertigt sein. Er muss, damit er an das gusseiserne Verbindungsrohr oder den Kalorisator angeschraubt werden kann, eine hart angelöthete nach der Rundung des Rohres bombirte Messing- oder Eisenflansche von 80 Millimeter äusseren Durchmesser haben, die mit drei Schraubenlöchern von 6 Millimeter Durchmesser versehen ist.

Im Uibersteigrohre beziehungsweise in der Kalorisatorwandung müssen eine 30 Millimeter im Durchmesser habende Oeffnung genau entsprechend der Oeffnung des Verbindungsstutzens und für die 3 Schraubenlöcher der bombirten Flansche 3 Löcher mit Gewindegänge gebohrt sein.

Nach guter Reinigung und Ebenung der Bohrlöcher wird der Verbindungsstutzen an die so vorbereitete Stelle unter Anlegung eines guten Gummiringes oder unter Hanf- und Kitt-Dichtung angesetzt und mittelst dreier Schrauben, welche durchbohrte Köpfe haben und mit Dichtungsmateriale versehen sind, fest angeschraubt.

Durch die durchbohrten Schraubenköpfe ist dann eine Verschlussschnur durchzuziehen und unter amtliches Siegel zu legen.

Der Verbindungsstutzen muss, er mag an das Uibersteigrohr aus Kupfer hart angelöthet, oder an das Gussrohr angegossen, oder aus Kupfer gefertigt und angeschraubt sein, an seinem zweiten Ende eine aus Messing oder Eisen hergestellte hart aufgelöthete Flansche haben, welche eine ebene Fläche zur Anbringung einer sicheren Dichtung, ungefähr 80 Millimeter äusseren Durchmesser und drei gebohrte Löcher hat, die genau mit der Gegenflansche des kupfernen Verbindungsrohres korrespondiren.

Mittelst dieser und jener Flansche wird das Verbindungsrohr an dem Verbindungsstutzen befestigt.

Um die Flanschenverschraubung zu schützen, hat eine Versicherung derselben, zusammenhängend mit dem Uiberrohr, womit das Verbindungsrohr versehen wird, stattzufinden. Die Beschreibung einer solchen Versicherung ist in der Beilage A enthalten.

4. Das Verbindungsrohr ist aus Kupfer und aussen blank, und hat bei einer Wanddicke von wenigstens 2 Millimeter einen inneren Durchmesser von 25 Millimeter.

Dasselbe trägt an dem einen Ende (**Illustrationstafel** *F*, *Fig. 1*) die Schraubenmutter *S* der Holländerverschraubung zur Vereinigung mit dem Gewindegang der aus dem Kasten des Zählapparates hervorragenden knieförmigen Verlängerung des Luftkompressionscylinders.

An dem anderen Ende des Verbindungsrohres (**Illustrationstafel** *F*, *Fig. 1*, *2*, *3*) ist die auf die Flansche des Verbindungsstutzen genau passende Gegenflansche (*t*) befestigt.

Das Verbindungsrohr darf keine Verengungen haben und muss luftdicht sein. Dasselbe ist in Gegenwart der Finanzorgane anzulegen und mit einem Uiberrohr zu versehen, das von der hiezu dienenden Flansche am Kasten des Zählapparates bis zum Uibersteigrohre des Diffusionsgefässes selbst reicht; dieses Uiberrohr ist aus glattem unangestrichenem Zinkblech und wird derart angebracht, dass zwischen beiden Rohren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig 12 Millimeter frei bleibt.

Die in der Beilage *A* enthaltene Beschreibung gibt eine entsprechende Einrichtung des Uiberrohres und der Versicherung desselben an.

5. Der Zählapparat muss so aufgestellt werden, dass die unterste Kante seines Kastens höher liegt, als die tiefste Stelle des Diffusionsgefässes, so dass stets die in den Apparat eingedrungene Flüssigkeit bei der Entleerung des Diffusionsgefässes gleichzeitig auch den Zählapparat verlassen kann.

Zu diesem Zwecke ist das Verbindungsrohr vom Diffusionsgefässe zum Zählapparate so anzulegen, dass es vom Zählungsapparate gegen den Verbindungsstutzen durchwegs ein Gefälle hat.

Zur richtigen Wahl dieser Niveau-Differenz wird für die jetzt bekannten Formen von Diffusionsgefässen Folgendes vorgeschrieben:

Bei Diffusionsgefässen mit seitlicher Entleerung (**Illustrationstafel** *F*) ist eine 5 Centimeter betragende Niveau-Differenz zwischen der oberen Kante der unteren Mannlochöffnung des Diffusionsgefässes und der untersten Kante des Zählapparates festzuhalten, der Unterboden des Diffusionsgefässes mag horizontal oder geneigt sein.

Bei Diffusionsgefässen mit unterer Entleerung ist die Unterkante des Kastens des Zählapparates 30 Centimeter über dem horizontalen, am unteren Deckel des Diffusionsgefässes angebrachten Siebe zu stellen. Die Feststellung dieser 30 Centimeter muss bei geschlossenem unteren Deckel geschehen.

Sind bei solchen Diffusionsgefässen konische Seitensiebe angebracht, so sind diese nicht zu beachten, und man hat stets vom tiefsten Punkte des unteren Deckelsiebes zu rechnen (**Illustrationstafel** *F.*)

Bei den bis heute bekannten Kipp-Diffusionsgefässen muss der Zählapparat am rückwärtigen Theile der festen Axe, welche diesen Diffusionsgefässen als Uibersteigrohr dient und unbeweglich und festgeschraubt ist, hinter der Stopfbüchse befestigt werden (**Illustrationstafel** *F.*)

Der Verbindungsstutzen muss ebenfalls sowie bei jedem anderen Uibersteigrohre seitlich angebracht werden.

Doch darf das Verbindungsrohr von diesem Stutzen zum Zählapparate nur 5 Centimeter Gefälle haben, weil die Kipp-Diffusionsgefässe nach erfolgtem Kippen, das ist Umdrehen, von der Flüssigkeit entleert werden, und hiebei 5 Centimeter Gefälle genügt, um der Flüssigkeit rasch genug den Austritt aus dem Zählapparate zu ermöglichen.

Bei diesen Diffusionsgefässen ist es, um einen irrigen Gang des Zählapparates zu vermeiden, besonders wichtig, dass das Saftabzugrohr der Diffusionsbatterie mindestens einen Meter über der Unterkante des Zählapparates in ein offenes Saftsammelgefäss ausmünde, damit die Batterie stets unter dem Drucke dieser Saftsäule bleibt.

Uiberhaupt ist für den richtigen Gang dieser Zählapparate bei jeder Diffusionsbatterie nöthig, dass das Saftabzugrohr nicht unmittelbar von den Diffusionsgefässen nach abwärts geleitet werde, damit weder die Entleerung eines Diffusionsgefässes von der Flüssigkeit durch Hebewirkung erfolgen, noch Luftleere im Diffusionsgefässe entstehen könne. Denn in diesen Fällen würde die Zählung des wohl vom Safte entleerten, aber nicht abgefertigten Diffusionsgefässes irrthümlich erfolgen.

6. Jeder Zählapparat ist in geeigneter Entfernung von dem Diffusionsgefässe anzubringen. In dieser Beziehung hat als Richtschnur zu dienen, dass die Länge des Verbindungsrohres von der äusseren Flansche des Verbindungsstutzens bis zur äusseren Verbindungsstelle am Kasten des Zählapparates mindestens zwei Meter betragen muss. Bei einer mehr als zwei Meter betragenden Entfernung muss das Verbindungsrohr festgestützt, oder aufgehängt sein, damit es sich während der Funktion nicht verbiegen kann.

Das Verbindungsrohr muss stets ein Gefälle vom Zählapparate zum Verbindungsstutzen haben, welches durch keine Krümmung nach aufwärts oder abwärts unterbrochen werden darf. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass das Verbindungsrohr eine zur Anbringung nothwendige Biegung (Knie) erhalten darf.

Damit das Verbindungsrohr möglichst gerade ausfalle, ist darauf zu sehen, dass die Anbringung des Verbindungsstutzens am Uibersteigrohr oder Kalorisator der Verbindungsstelle am Zählapparate entspreche.

Falls die erwähnte Entfernung mehr als 4 Meter betragen muss, ist zwischen der Unterkante des Zählapparates und dem Verbindungsstutzen für weiteren laufenden Meter ein Gefäll von 5 Centimeter herzustellen. Es darf jedoch nie, daher auch nicht in diesem Falle die Oberkante des äusseren Kastens des Zählapparates weniger als 10 Centimeter unter dem oberen Rand des geöffneten Diffusionsgefässes stehen.

7. Der Zählapparat muss so aufgestellt sein, dass er den Finanzorganen behufs der Untersuchung leicht zugänglich ist. Er soll vor Nässe möglichst geschützt sein und darf nie in unmittelbarer Nähe eines nicht umhüllten Dampfrohres stehen. Auch wenn das Dampfrohr umhüllt ist, muss die Entfernung zwischen diesem und dem Zählapparate mindestens 50 Centimeter betragen.

8. Um zu verhindern, dass, nachdem ein Zählapparat amtlich aufgestellt worden ist, die Oeffnung im Uibersteigrohr oder Kalorisator, für den Verbindungsstutzen verstopft werden könne, ist eine besondere Vorsorge zu treffen.

Zu diesem Ende müssen, sobald der Verbindungsstutzen an das Uibersteigrohr oder Kalorisator angeschraubt oder angelöthet oder angegossen ist, und bevor an diesem Stutzen das Verbindungsrohr zum Zählapparate angeschraubt wird, folgende Sicherheitsvorrichtungen (**Illustrationstafel** *F, Fig. 1, 2, 3*) hergestellt werden.

Ein kupferner 4 Millimeter starker Ring *l, a*, mit einer Bohrung von 25 Millimeter Durchmesser hat genau denselben äusseren Durchmesser wie die freie Flansche des Verbindungsstutzens *S* und eben sowie dieser 3 für die Einführung von Schrauben vorgerichtete Löcher, die genau mit den in der Flansche des Verbindungsstutzens (Fig. 3) zu diesem Zwecke gebohrten Löchern korrespondiren.

An die innere Peripherie dieses Ringes werden in vier gleichen Abständen von einander vier $2^1/_2$ Millimeter starke Kupferdrähte eingesetzt und hart angelöthet. Diese Drähte müssen so lang sein, dass sie vom Ringe aus, durch den Verbindungsstutzen und bis auf 15 Millimeter durch die ganze Tiefe des Uibersteigrohres oder Kalorisators hindurch reichen.

Es wird nun eine 3 Millimeter starke Kupferscheibe β von 25 Millimeter äusseren Durchmesser, wie sie in der (**Illustrationstafel** *F, Fig. 1, 2, 3*) genau gezeichnet ist, vorbereitet. Diese Kupferscheibe hat in ihrer Mitte einen 4 Millimeter starken, 10 Millimeter langen Kupferstift *m* eingelöthet, der von ihrer Ebene 10 Millimeter hervorragt. An den 4 Stellen *x, x, x, x* ist die Scheibe durchbrochen. In die vier Löcher der kleinen Kupferscheibe β werden die Enden der vier Drähte *v, v, v, v* an dem vorherbeschriebenen Kupferdrahte eingeführt und verlöthet, so dass das Ganze einem in der Form eines gestutzten Kegels ausgeführten Drahtkorbe ähnlich ist, dessen Basis der Kupferring α, dessen obere Abstutzung die Kupferscheibe β bildet, über welche der Sift *m* hervorragt.

Dieser Drahtkorb wird in den Verbindungsstutzen *S* eingeführt, so dass der Kupferring α auf der Flantsche desselben genau aufliegt und die drei Löcher desselben genau mit den zur Aufnahme der drei Schrauben in dieser Flansche vorgerichteten Schraubenlöchern korrespondiren.

Bei Uibersteigröhren, die einen grösseren inneren Durchmesser als 150 Millimeter haben, ist noch eine weitere Sicherheitsvorrichtung anzubringen, damit eine in ein solches Rohr eingeführte Hand darin sich nicht frei bewegen könne. In einem solchen Rohre ist nämlich ungefähr 10 Millimeter vor und hinter dem Verbindungsstutzen und dem durch denselben eingeführten Drahtkorb *p* ein aus zwei 3 Millimeter starken Kupferdrähten ausgeführtes Fadenkreuz einzufügen.

Hiezu werden im Uibersteigrohre vor und hinter dem Verbindungsstutzen, an je 4 Stellen 3 Millimeter starke Löcher durch die Rohrwandung in gleichen Abständen gebohrt, so dass die Peripherie des Rohres hiedurch in vier gleiche Theile getheilt ist.

In diese Löcher, von denen je 2 mit einander korrespondiren, werden durch das Uibersteigrohr hiedurch 3 Millimeter starke Kupferdrähte durchgeführt, die an der einen Seite einen angenieteten Kopf, an der anderen Seite ein Oehr zur Anbringung der Verschlussschnur haben.

Die Stellen, wo die Uibersteigrohre behufs Einführung dieser Drähte durchbohrt sind, werden nach geschehener Einführung der Drähte vor Anlegung der amtlichen Verschlüsse entweder mit Zinn verlöthet oder verkittet.

Ist der Verbindungsstutzen an den Saftraum des Kalorisators angebracht, so muss der abschraubbare untere Deckel des Kalorisators nach geschehener Aufstellung des Zählapparates unter amtlichen Verschluss gelegt werden, indem je zwei Schrauben dieses Deckels, die sich diametral gegenüberstehen, über den Schraubenmuttern am Gewindende mit Löchern versehen und durch diese ein eisernes Stäbchen oder ein Draht gezogen wird, der an der einen Seite einen angenieteten Kopf, an der anderen Seite ein Oehr zur Aufnahme der Siegelschnur hat.

9. Nach vorschriftsmässiger Aufstellung der Zählapparate ist zu prüfen, ob die Apparate richtig funktioniren und ob die hergestellte Vereinigung derselben mit den Diffusionsgefässen vollständig luftdicht ist.

Diese Prüfung kann am besten geschehen, wenn man jedes Diffusionsgefäss, an dessen Uibersteigrohre oder Kalorisator ein Zählapparat angebracht ist, mit Wasser bis zum oberen Rande füllt und sodann entleert.

Sollte im Gange des Zählapparates oder in der Verbindung irgend ein Mangel sich zeigen, so ist derselbe zu beseitigen.

Hinsichtlich der luftdichten Verbindung kann eine weitere Probe unter dem Drucke der Wassersäule, die beim Betriebe der Diffusionsbatterie sonst in Verwendung ist, erfolgen.

10. Wenn auch die unter 9 bezeichnete Prüfung befriedigend ausgefallen ist, dann schreiten die Finanzorgane zur Anlegung des amtlichen Verschlusses bei allen jenen Punkten, bei welchen in den vorstehenden Bestimmungen der amtliche Verschluss als Versicherungsmittel erwähnt wird.

Der Deckelschlüssel wird an eines der Oehren des Deckelverschlusses mittelst einer Schnur angebunden und letztere unter Verschluss gelegt.

11. Während der steueramtlichen Verwendung Divis-Gross'scher Zählapparate in einer Rübenzuckerfabrik werden die Finanzorgane bei jeder Nachschau in dieser Fabrik den Gang eines jeden solchen Apparates beobachten und auch die Untersuchung vornehmen, ob die amtlichen Verschlüsse an demselben, so wie die zur Versicherung seiner Verbindung mit dem betreffenden Diffusionsgefässe dienenden Vorrichtungen und Verschlüsse unversehrt sind.

Jene Finanzorgane, die mit den Mitteln der Verschlussanlegung versehen sind, werden von Zeit zu Zeit auch die Apparate öffnen und im Innern besichtigen, insbesondere die eingelegten Blechrahmen in Augenschein nehmen, ferner die Uiberrohre von den Verbindungsrohren, sowie die Flanschenkapsel abnehmen, und sowohl diese Schutzvorrichtungen, als auch die Verbindungsrohre und die versicherten Flanschen und Verschraubungen untersuchen, ob sie keine Verletzungen erlitten haben.

Ergibt sich bei diesen Amtshandlungen ein Mangel oder Anstand, so wird derselbe konstatirt und je nach Beschaffenheit desselben das Weitere vorgenommen oder veranlasst, z. B. die Thatschrift für das Strafverfahren aufgenommen, wenn eine Verletzung des amtlichen Verschlusses oder eine Störung des Ganges des Zählapparates in Frage wäre.

Die Resultate jeder der vorerwähnten Amtshandlungen sind kurz in das Fabriksregister einzutragen.

Beilage A.

Das Uiberrohr und dessen Versicherung.

Das Uiberrohr, welches das die Verbindung des Zählapparates mit dem Diffuseur herstellende kupferne Verbindungsrohr allseits umhüllen muss, ist aus aussen glattem unangestrichenem Zinnblech gefertigt und besteht aus folgenden Theilen:

1. Aus den Flanschenversicherungen (**Illustrationstafel** F, Figur 4, 5, 6, 7).
2. Aus dem Rohrstück (Illustrationstafel F, Fig. 8. *B*.), das an der einen Seite eine Flansche angelöthet, an dem anderen Ende das Gewinde einer Holländerverschraubung trägt.

1. Die Flanschenversicherungen. (**Illustrationstafel** F, Fig. 4, 5, 6, 7).

Jede Flanschenversicherung besteht aus einer cylindrischen Kappe, welche die Flansche deckt und aus den beiden Hälften (*A* und *A1*) zusammengesetzt ist.

Die Hälften sind einerseits durch Charnier (*e*, *f*, *i*) verbunden und haben anderseits Lappen *ff* zur Befestigung der Plomben.

Der Charnier-Stift (ein Messingdraht) ist aus einem Stück und an die eine Kappenhälfte gelöthet.

Die Seitenwände, oder Böden der beiden Kappen haben kreisrunde Ausschnitte von etwas grösserem Durchmesser als derjenige ist, den die durch die Flansche verbundenen Rohrstücke besitzen.

An diese Ausschnitte sind die cylindrischen Ansätze *h* und (*h*, *h*) gelöthet, — von denen der eine (*h*) bis an die untere Flansche des Verbindungsstutzens des Uibersteigrohres oder Kalorisators reichen muss und den Verbindungsstutzen ganz decken muss, und an dessen Ende sich ein eiserner Ring befindet, der sich an die untere Flansche des Verbindungsstutzens anschliesst und so — die Stellung der Kappe sichert.

An den anderen Ansatz (*h i*) wird die Mutter der Holländerverschraubung aufgesteckt werden, die die Vereinigung der Flanschenversicherung mit dem Uiberrohre vermittelt.

Am Boden der Kappe dieser Flanschenversicherung ist ein Oehr angelöthet, das mit der durchbohrten Schraubenmutter der Holländerverschraubung korrespondirt und zur Anlegung des amtlichen Verschlusses dient.

Diese Kappen sind aus Zinkblech, haben so wie das Uiberrohr im Innern einen Anstrich von weisser Oelfarbe, der an jenen Stellen, wo eine Löthung geschehe, sich bräunen würde.

Die Versicherungskappen sind so konstruirt, dass die Berührungsflächen ihrer beiden Theile gedeckt sind, und so die Möglichkeit ausgeschlossen ist, bei denselben zu der unter der Kappe liegenden Flansche zu langen. (**Illustrationstafel** F, Fig. 4, 5, 6, 7.)

2. Das Rohrstück (*B*)

besteht nach seiner ganzen Länge aus zwei Theilen, die längs ihres Zusammenstosses als Deckung desselben die Blechstreifen *aa* angelöthet haben.

Das Gewinde der an das untere Ende dieses Rohres angelötheten Holländerverschraubung ist gleichfalls in zwei Hälften geschnitten.

Das obere Ende des Rohrstückes hat eine in zwei Theile zerschnittene Flansche, mit zwei Löchern für Schrauben angelöthet, die zur Flansche, die an der Verbindungsstelle des Zählapparates angegossen ist, passt.

Wird das aus zwei Hälften bestehende Uiberrohr über dem Verbindungsrohr geschlossen, so wird durch Anschrauben der am oberen Ende desselben befindlichen Flansche an die Messingflansche am Zählapparate das Uiberrohr zusammengehalten.

Die beiden Schrauben, durch die das Uiberrohr an dem Zählapparat befestigt wird, haben durchbohrte Köpfe zur Aufnahme einer Verschlussschnur, die unter Siegel gelegt wird.

Das andere Ende des Uiberrohres, das die Gewinde eines ebenfalls in zwei Hälften zerschnittenen Gewindes einer Holländerverschraubung trägt, wird durch die über den Ansatz (*h i*) der Flanschenversicherung gezogene

Schraubenmutter der Holländerverschraubung geschlossen und nach geschehener Verschraubung hiedurch festgehalten.

Die Flanschenkappe wird mit der Schraubenmutter über dem Rohrstück durch eine Verschlussschnur verbunden und an diese das Siegel gelegt.

Bei grösserer Länge des Verbindungsrohres und im Falle einer horizontalen Krümmung desselben kann das Uiberrohr aus zwei oder mehreren Stücken bestehen.

Die einzelnen Stücke müssen aber an den an einander stossenden Enden mit angelötheten Flanschen versehen sein, in welche je vier Löcher zur Aufnahme der Verschlussschnur gebohrt sind.

III. Konstatirung der Betriebsstörungen in Diffusionszuckerfabriken.

So oft eine Störung im regelmässigen Gange eines **Zählwerkes** wahrgenommen wird, ist der technische Betriebsleiter der Fabrik verpflichtet, hievon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Uiberwachung der Fabrik betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der Bestätigung der Uiberreichung, dem Fabriksleiter zur Deckung zurückgestellt.

Die Störungsanzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich in das Fabriksregister derart einzutragen, dass die Schrift über die volle Breite des Registers geht.

Störungen im regelmässigen Gange eines Zählwerkes, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Während einer Störung im regelmässigen Gange eines Zählwerkes darf das Saftgewinnungsverfahren nur längstens drei Tage fortgesetzt werden. Zur Ermittlung der für die Zeit einer Störung unter die Pauschalirung fallenden Füllungen der Diffusionsgefässe, welche mit dem im Gange gestörten Zählwerke verbunden sind, wird für diese Zeit die der Anmeldung entsprechende tägliche Anzahl von Füllungen, wenn aber die durchschnittliche tägliche Anzahl der in der laufenden Anmeldungsperiode bis zum Eintritte der Störung gemachten Füllungen grösser wäre, die letztere Anzahl angenommen.

(§§. 8 und 9 des Ges. vom 18. Juni 1880.)

Die Anzeige einer **Zählwerksstörung** ist bei demjenigen Finanzorgane zu machen, das der Fabriksleitung von der Finanzbehörde erster Instanz bezeichnet wird.

Diesem Organe obliegt es, mit Beschleunigung die Erhebung über die Art und die Ursachen der Störung und über den Stand des Saftgewinnungsverfahrens vorzunehmen.

Steht der Fabrik ein anderes den bestehenden Anforderungen entsprechendes Zählwerk zur Verfügung, und wird dessen Anbringung anstatt des gestörten verlangt, so wird das erwähnte Finanzorgan dieselbe unverweilt vornehmen.

Muss wegen einer Zählwerksstörung das Saftgewinnungsverfahren eingestellt werden, weil innerhalb dreier Tage vom Zeitpunkte der eingetretenen Störung an gerechnet die Störung nicht behoben, beziehungsweise anstatt des gestörten Zählwerkes ein anderes den bestehenden Anforderungen entsprechendes Zählwerk nicht angebracht werden kann (§. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1880), so sind auf diese gänzliche Unterbrechung des Betriebes der Saftgewinnungsapparate die Bestimmungen des §. 3, Z. 4, des Rübenzuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 71) anzuwenden.

Doch wird bei Batterien, deren Diffusionsgefässe bereits sämmtlich mit Zählwerken versehen sind, die Fortsetzung des Betriebes auch nach Ablauf der erwähnten Frist von drei Tagen bei noch fortdauernder Störung eines Zählwerkes unter der Bedingung gestattet, dass das Diffusionsgefäss, mit dem das gestörte Zählwerk verbunden ist, aus der Batterie ausgeschaltet und unter amtlichen Verschluss gelegt wird.

Selbstverständlich findet keine Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung wegen dieser Betriebsbeschränkung statt.

(F.-M.-E. vom 10. Juli 1880, Absatz VII., R.-G.-Bl. Nr. 90.)

Eine Beschränkung des Betriebes während der Erzeugungsperiode gibt keinen Anspruch auf Herabminderung der zu versteuernden Rübenmenge.

Muss jedoch die Verwendung der Saftgewinnungsapparate in Folge eines unabwendbaren Hindernisses durch 24 oder mehrere ununterbrochen aufeinander folgende Stunden der angemeldeten Betriebszeit gänzlich eingestellt werden, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung desjenigen Steuerbetrages, welcher für die Betriebsunterbrechung nach der Anmeldung unter Weglassung der Bruchtheile einer Stunde entfällt, unter der Bedingung gewährt, dass die Fabriksleitung über das Betriebshinderniss sogleich nach dessen Eintritt und über die Wiederaufnahme der Saftgewinnung wenigstens 6 Stunden früher dem zur unmittelbaren Uiberwachung der Fabrik berufenen Finanzorgane die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung und der Finanzbehörde erster Instanz in einfacher Ausfertigung, wenn aber zwischen dem Sitze dieser Behörde und dem Standorte der Fabrik eine Telegraphenverbindung besteht auch telegraphisch macht.

Ein Exemplar der schriftlichen Anzeige wird der Fabriksleitung von dem erwähnten Finanzorgane mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde des Einlangens zurückgestellt. Die Dauer der Betriesunterbrechung wird für die Steuerrückvergütung oder Abschreibung von dem glaubwürdig konstatirten Zeitpunkte, mit welchem die Saftgewinnungsapparate vollständig entleert waren, bis zu dem Zeitpunkte gezählt, mit dem die Zerkleinerung der Rübe beginnt.

Hinsichtlich des zuerst erwähnten Zeitpunktes wird angenommen, dass derselbe höchstens um denjenigen Zeitraum, welchen ein rascher Bote zur Zurücklegung des Weges von der Fabrik zum Amtssitze des erwähnten Finanzorganes braucht, vor dem Zeitpunkte der Uiberreichung der Anzeige des Betriebshindernisses liegt.

(Gesetz vom 27. Juni 1878, §. 3, Z. 4, R.-G.-Bl. Nr. 71.)

Die Konstatirung von Betriebsstörungen obliegt zunächst den Finanzwach-Kontrolbezirksleitern, und eine solche Konstatirung hat klar zu enthalten: a) die Beschaffenheit der Betriebsstörung und deren Ursache, b) den Zeitpunkt des Eintrittes derselben, c) den Stand des Verfahrens bei Beginn der Konstatirung sowie bei deren Beendigung.

Bei Erhebungen über Betriebseinstellungen anlässlich der Reinigung der Dampfkessel vom Kesselsteine ist mit besonderer Umsicht vorzugehen und die Nothwendigkeit der Betriebseinstellung klar darzulegen, um diese Reinigung im Sinne des §. 3, Zahl 4, des Gesetzes vom 27. Juni 1878, als ein unabwendbares Hinderniss ansehen zu können.

Den diesfälligen Konstatirungsakten sind, nachdem zufolge Absatz Z. 6 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 10. Juli 1880, Z. 20511 (V.-Bl. S. 137) mit den monatlich einzuziehenden Registern der Diffusions-Rübenzuckerfabriken auch die Steuerbolleten an das k. k. Fach-Rechnungs-Departement für Zoll- und Verzehrungssteuer einzusenden sind, amtlich **beglaubigte Abschriften** der **Steuerbolleten** und die **Original-Betriebsanmeldungen für den betreffenden Monat anzuschliessen.**

Selbstverständlich sind nach vollzogener Konstatirung und jedenfalls vor dem Abgehen aus der Fabrik die Rübenzerkleinerungsapparate und die Zählwerke mittelt Bleisiegel unter amtlichen Verschluss zu legen.

Insbesondere haben die Finanzorgane bei der Kontrolirung der pauschalirten Diffusionsfabriken (folglich auch bei der Konstatirung von Betriebsstörungen) darauf zu sehen:

a) ob ausser den in die Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit einbezogenen amtlich bezeichneten Diffusionsgefässen kein anderer Saftgewinnungsapparat verwendet wird;
b) ob die von dem Uibersteigrohr der Diffusionsbatterie, an den Zählwerken, deren Verbindungsröhren u. s. w. angebrachten Schutzmittel und amtlichen Verschlüsse unverletzt sind;
c) ob sich keine Spur irgend eines die Störung des regelmässigen Zählwerkganges bezweckenden Vorganges zeigt;
d) welche Uhranzeige (Zahl) jedes Zählwerk hat;
e) ob die Eintragungen des technischen Betriebsleiters in das Fabriksregister vorschriftsmässig geschehen und mit der vorgefundenen Anzeige der Zählwerke nicht im Widerspruche stehen.

Das Ergebniss einer jeden Kontrolirung haben die Finanzorgane in ihren Dienstschriften ersichtlich zu machen und in Kürze auch in das Fabriksregister einzustellen. Insbesondere ist die Uhranzeige eines jeden Zählwerkes (*d*) in solcher Weise anzumerken.

Auf jedem Exemplare der Anzeige einer im regelmässigen Gange eines Zählwerkes eingetretenen Störung hat das Finanzorgan, bei dem diese Anzeige einzubringen ist, Tag und Stunde des Empfanges mit Worten anzusetzen, diesen Ansatz zu unterfertigen und eine Abschrift der Anzeige an die Finanbehörde I. Instanz zu leiten.

Die Konstatirung der angezeigten Störung obliegt demselben Finanzorgane und ist sobald als möglich zu vollziehen.

Ihr Zweck besteht nur darin, die Richtigkeit der Anzeige und die Ursache der Störung zu untersuchen, und das Ergebniss der Untersuchung mittelst eines Konstatirungsprotokolles festzuhalten.

Die Anlegung des amtlichen Verschlusses zur Versicherung der Zählwerke und ihrer Verbindung mit den Diffusionsgefässen, sowie der Rohrleitung, soweit diese unter Verschluss zu legen ist, hat in der Regel mittelst Bleisiegelpressen zu geschehen. Doch können nebenbei, wenn es zur grösseren Sicherheit dient, auch Wachssiegel angewendet werden.

(Anmerkung XII, 7, 8 und 9 aus dem V.-Bl. Nr. 27, S. 140 v. J. 1880.)

IV. Kontrole bei der Steuereinhebung nach der effektiven Rübenabwage.

In Betreff der Rübenzuckerfabriken, welche die Steuer nach der unmittelbaren Abwage der zur Verarbeitung gelangenden Rüben zu entrichten verpflichtet sind, haben die diese Steuereinhebungsart betreffenden Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 7. September 1850 und die in diesem Erlasse nicht aufgehoben einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 28. November 1849 mit den im §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 und des Finanz-Ministerialerlasses vom 28. Juni 1878 aufgeführten Aenderungen zu gelten.

Ausser den zuvor angeführten, die Einreichung und Prüfung der Beschreibung der Lokalitäten und Werksvorrichtungen und die Anzeige der Aenderungen in denselben betreffenden Bestimmungen, enthalten die oben citirten Gesetzesstellen noch folgende Anordnungen:

1. Betriebsanzeige.

Ausser der 14 Tage vor dem Beginne des Betriebes einzubringenden Beschreibung haben jene Rübenzuckerfabriken, welche die Verbrauchsabgaben nach dem Ergebnisse der amtlich kontrolirten Rübenabwage zu entrichten verpflichtet sind, wenigstens 8 Tage vor Beginn des Betriebes eine Anzeige in doppelter Ausfertigung zu überreichen. In dieser Anzeige ist ausser den in der Werksbeschreibung erhaltenen Daten noch anzuführen:

a) die Menge sämmtlicher Vorräthe an frischen und getrockneten Rüben nebst dem Orte der Aufbewahrung;

b) der Betriebsplan, d. i. der Tag, an welchem der Betrieb begonnen wird und die voraussichtlich längste Dauer desselben, ferner ob die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt oder durch welche Tage und Stunden sie unterbrochen wird, endlich welche Menge frischer und getrockneter Rüben innerhalb 24 Stunden verarbeitet werden.

Diese Angaben werden von dem hiezu bestimmten Beamten oder Angestellten auf Grund der Werksbeschreibung geprüft und richtig gestellt.

Ein Exemplar der richtig gestellten Anzeige wird dem Steuerpflichtigen mit der Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung versehen zurückgestellt, und ist in den Betriebsräumen aufzubewahren und den zur Uiberwachung des Betriebes bestimmten Beamten oder Angestellten auf jedesmaliges Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Während des Betriebes beabsichtigte Aenderungen im Betriebsplane sind wenigstens 24 Stunden vor deren Ausführung in gleicher Weise anzuzeigen und diese Anzeigen auf die Art zu behandeln wie der Betriebsplan selbst.[1])

An die Stelle des im §. 3 der Belehrung vom 8. November 1850, Z. 15.944, bezeichneten Musters der Betriebsanzeige ist das im §. 1, Z. 1 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. Juni 1878 vorgezeichnete Formular der Betriebsanzeige getreten.

(Siehe **Muster Nr. 3** am Schlusse dieser Abtheilung.)

2. Anmeldung. Steuerbares Verfahren.

Drei Tage vor Beginn des Betriebes und eines jeden darauf folgenden Monats ist bei dem Amte oder Beamten, welchem die Fabrik in dieser Beziehung zugewiesen ist, die Anmeldung jener Gewichtsmengen Rüben, die im Laufe des Monats zur Verarbeitung gelangen werden, in drei gleichlautenden Ausfertigungen einzubringen.

Das Amt oder der Beamte, bei welchem die Anmeldung geschieht, berechnet auf Grundlage dieser Anmeldung den nach dem gesetzlichen Ausmasse entfallenden Steuerbetrag; und wenn dasselbe zugleich zur Einhebung der Gebühr berechtigt ist, wird diese von demselben übernommen, dem Steuerpflichtigen jedoch die mit der Empfangsbestätigung versehene Zahlungsbollete übergeben. Ist der Beamte oder das Amt zur Einhebung der Gebühr nicht berechtigt, so wird der Steuerpflichtige mit einer Zahlungsanweisung an das zur Uibernahme der Gebühr ermächtigte Amt gewiesen.

Bevor sich die mit der Bestätigung über die geleistete Zahlung oder falls der Fabrik ein Kredit zugestanden wurde, die geschehene Vorschreibung der Abgabengebühr versehene Bollete im Betriebslokale befindet, darf das steuerbare Verfahren weder begonnen, noch fortgesetzt werden.

Die Einbringung der Rüben in das zu deren Verarbeitung bestimmte Lokale bildet das steuerbare Verfahren.

---

[1]) F.-M.-E. vom 7. Sept. und 8. Nov. 1850.

3. Uiberwachung.

Diese erstreckt sich in Fabriken, bei denen die Steuer nach dem Rübenabwagsergebnisse entrichtet wird, auf die Beobachtung der Abwagsresultate.

Die Massregeln der Uiberwachung der Rübenzuckerfabriken sind folgende:

a) den Finanzbezirks-Behörden ist es überlassen, die Gewerbsräume, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe, rücksichtlich derer es als nothwendig erscheint, für die Dauer ihrer Nichtverwendung auf eine angemessene Weise ausser Gebrauch zu setzen.

Der Fabriksinhaber ist für die unverletzte Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses und der zur Betriebshinderung an den Räumen und Geräthschaften amtlich angebrachten Vorrichtungen verantwortlich; [1])

b) zur Führung eigener Aufschreibungen für die Steuerkontrole sind auch die unter die amtliche Rübenabwage gestellten Rübenzuckerfabriken nicht verpflichtet, doch steht der Finanzbehörde I. Instanz das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in die Gewerbebücher der Fabrik, sie mögen in der Fabrik selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen, und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung und Verwendung der Erzeugungs- und Hilfsstoffe, dann auf die Zuckerausbeute und den Zuckerabsatz beziehen, zu machen.

Die Benützung dieses Rechtes hat bei jeder Fabrik für die Betriebsperiode stattzufinden.[2])

4. Inventar.

Von den Beamten oder Finanzwach-Abtheilungen, welchen Rübenzuckerfabriken zur Uiberwachung zugewiesen sind, sind darüber Inventarien zu führen, in welchen auch alle nachträglichen Aenderungen im Stande der Lokalitäten und Werksvorrichtungen einzutragen kommen. [3])

5. Rübenabwage.

Der Fabriksunternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz den zur unmittelbaren Uiberwachung der Fabrik berufenen Finanzorganen im Fabriksgebäude selbst oder in einem der dazu gehörigen, oder doch in dessen Nähe liegenden Gebäude eine aus mindestens zwei heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, wie Holzlage u. s. w., ferner im Fabriksgebäude ein passendes, mit dem erforderlichen Tisch, Stühlen u. s. w. versehenes Lokale als Schreibstube einzuräumen.

Der Miethzins für die Wohnung und für die Schreibstube wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Fabriksunternehmer vereinbart. Sollte ein Uibereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz festgesetzt.

Wagen und Gewichte sind auf Kosten des Fabrikanten beizustellen und kann sich geaichter Decimalwagen bedient, nie aber weniger als 3 metrische Zentner auf einmal gewogen werden.[4])

Bei der Verarbeitung frischer Rüben hat die Abwage in der Nähe der Zerkleinerungsapparate zu geschehen, getrocknete Rüben müssen in der Nähe

[1]) F.-M.-E. vom 28. Nov. 1849.
[2]) F.-M.-E. vom 28. Juni 1878.
[3]) Belehrung vom 8. Nov. 1850, Z. 15.944.
[4]) §. 4 des Gesetzes von 1878.

der Extraktionsgefässe abgewogen und entweder sofort in Verwendung genommen, oder aber in einem unter Mitsperre des die Uiberwachung der Fabrik besorgenden Beamten oder Angestellten gehaltenen Lokale aufbewahrt werden.

Die Vornahme der Abwage fern der Reibmaschine oder ausserhalb des Lokales der Saftgewinnung darf nicht geduldet werden.

Ein Nachlass an dem erhobenen Gewichte wird bei Rüben, die im ungewaschenen Zustande auf die Wage gebracht werden, nicht gewährt.

6. Gewichtserhebung.

Die Erhebung des Rübengewichtes geschieht durch den mit der Uiberwachung der Fabrik beauftragten Beamten oder Angestellten, daher sich derselbe vor dem Beginne des angemeldeten steuerbaren Verfahrens in der Fabrik einfinden und daselbst so lange verbleiben muss, bis das Verfahren eingestellt ist, oder er durch einen anderen Beamten oder Angestellten abgelöst wird, dem die fortgesetzte Erhebung des Rübengewichtes obliegt.

Dieselben haben bei dem jedesmaligen Antritte des Dienstes die Rübenwage zu prüfen, ob sie in Ordnung ist. Diese Prüfung ist im Laufe der Abfertigungszeit öfter zu wiederholen, damit zu jeder Zeit die Uiberzeugung von der richtigen Gewichtsermittlung vorhanden sei. Zeigt sich bei der Prüfung der Wage, dass eine Regulirung nothwendig ist, so muss die Rübenabwage so lange eingestellt werden, bis die Wage wieder in brauchbaren Stand versetzt ist. Das betreffende Uiberwachungsorgan hat hievon den Fabriksleiter zu dem Ende zu verständigen, damit die Wage in richtigen Stand gesetzt wird.

Die Gewichtserhebung ist mit grösster Genauigkeit in folgender Weise zu vollziehen:

Jeder dazu beauftragte Angestellte wird mit einem für einen Monat ausreichenden amtlich paginirten und parafirten **Notirbuche,**[1]) welches ausser der Stunde und Minute der Verwiegung in der ersten Abtheilung die Rubriken zu speciellen Aufschreibungen des durch das Abwägen der einzelnen Behältnisse ermittelten Gewichtes der Rüben enthält, in der zweiten aber zur Zusammenziehung der Aufschreibungen in der ersten Abtheilung und anderer dienstlicher Bemerkungeu bestimmt ist.

In die Rubriken der ersten Abtheilung sind nebst der Stunde und Minute der Verwiegung die Behältnisse, in denen die Rüben abgewogen werden, durch von 1 bis 30 fortlaufende Nummern einzutragen, in der anderen das Gewicht der Rüben in jedem dieser Behältnisse anzusetzen.

Beim Beginne des Abwägens wird von dem Angestellten in der Uiberschrift der betreffenden Seite Tag und Stunde desselben ausgefüllt und sonach in dem Masse, als die einzelnen Rübenbehälter zur Abwage gelangen, fortlaufend neben jeder Nummer das sich ergebende Gewicht eingetragen.

Diese Vormerkung ist am Schlusse des Monats mit dem **Wagbuche** abzugeben, damit sie zur Vergleichung der verarbeiteten Saftmenge mit dem erhobenen Rübengewichte diene.

Treten zufällige Hindernisse ein, welche die fortgesetzte Erzeugung oder Läuterung des Rübensaftes auch nur für kurze Zeiträume hemmen, so ist der Eintritt und die Ursache dieser Störung in dem Abwagsnotirbuche oder in der Vormerkung über den Fortgang des Läuterungsverfahrens oder nach Umständen beiderseitig vorzumerken.[2])

---

[1]) Siehe **Muster Nr. 4** und **5** am Schlusse dieser Abtheilung.

[2]) F.-M.-E. vom 28. Juni 1878; vom 28. Nov. 1849 und vom 7. Sept. 1850.

Die **Notirbücher** gehören zu den streng verrechenbaren Drucksorten und es obliegt die Paginirung und Paraphirung derselben den Finanzbehörden erster Instanz.
(F.-M.-E. vom 28. Juni 1878.)

7. Abrechnung.

Von der Finanzbezirksbehörde wird die Prüfung der Richtigkeit des Abschlusses durch Vergleichung der Notirbücher mit dem Wagbuche und die etwa nöthigen Berichtigungen vorgenommen und der für die abgewogene Rübenmenge entfallende Steuerbetrag berechnet.

Durch die Vergleichung mit dem nach den vorliegenden Bolleten wirklich entrichteten Betrage ergibt sich dann, ob der Steuerpflichtige eine Guthabung anzusprechen, oder eine Nachzahlung zu entrichten habe. Dieser Akt bildet eine besondere Abrechnung.

Wenn in einer Fabrik im Laufe eines Monats weniger Rüben verarbeitet werden, als angemeldet wurden, so wird der zu viel vorgeschriebene oder zu viel eingezahlte oder mittelst Steuerwechsels gedeckte Betrag abgeschrieben, beziehungsweise rückvergütet.

Ist jedoch von dem Steuerpflichtigen eine Nachzahlung zu leisten, so ist dieselbe auf Grundlage der Abrechnung in der für die Gebührennachzahlungen vorgeschriebenen Weise hereinzubringen. Bei einer solchen Mehrverarbeitung von Rüben ist insolange ein Strafverfahren nicht einzuleiten, als bei Verwendung frischer Rüben 15, bei getrockneten Rüben 10 Perzent der angemeldeten Gewichtsmenge nicht überschritten werden. Eine grössere Uiberschreitung unterliegt dem Strafverfahren.[1])

(Siehe **Muster Nr. 6** am Schlusse dieser Abtheilung.)

V. Kontrole der Zuckererzeugung aus anderen Stoffen als Rüben.

In Betreff der Sicherstellung, Einhebung und Verrechnung der für die Zuckererzeugung aus anderen inländischen Stoffen als Rüben (Glucose) im Grunde des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 15. März 1850, Z. 3297 und des Gesetzes vom 18. Mai 1875 Art. I Z. 2 (V.-Bl. Nr. 16) abzunehmenden Steuergebühren ist Nachstehendes massgebend:

Die Krümmelzuckererzeugung, weil sie einer indirekten Abgabe unterliegt, wird gefällsamtlich überwacht.

Wie bei jeder anderen verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmung müssen die Erzeugungs- und Aufbewahrungslokalitäten, die Betriebsvorrichtungen behufs der Verifizirung schriftlich angezeigt werden; ebenso muss über die **Betriebsart ein Plan** ausgefertigt und vorgelegt werden.

Uiber die **„Fabrikation"** hat der Steuerpflichtige ein **„Sudbuch"** zu führen; jeder Sud wird mit einer fortlaufenden Zahl bezeichnet, und es ist dabei auch einzutragen die Menge und Gattung der Rohstoffe sowohl, als auch der gewonnenen Erzeugnisse.

Uiber den Verkauf der Zucker-Erzeugnisse dagegen hat der Steuerpflichtige ein amtlich vorbereitetes **Verkaufs-Tagebuch** zu führen, aus welchem jedem Käufer eine Verkaufsnote auszustellen ist.

Die Glucose-Erzeuger haben jede beabsichtigte Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus den Erzeugungsräumen wenigstens 6 Stunden vorher schriftlich bei der betreffenden Finanzwachabtheilung anzumelden und es sind diese Meldungen in das hiefür bestimmte Register über eingebrachte Anmeldungen der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen aus den Fabriksräumen (Lager

[1]) §. 4 des Gesetzes v. J. 1878 und F.-M.-E. vom 7. Sept. 1850.

Nr. 15) zu vertragen; auch sind über die eingebrachten Anmeldungen die korrespondirenden Bestätigungen an die Parteien aus diesem Register zu erfolgen.

Auf dem Rücken dieser Bestätigung ist die Hinwegbringung von Erzeugnissen aus den Fabriksräumen, so ferne dieselbe ordentlich überwacht worden ist, zu bestätigen.

Die diesfälligen Register gehören in die Kategorie der streng verrechenbaren Drucksorten.

Die vermanipulirten Register, welche sich nach ihrer Einrichtung als reine Bestätigungs-Register herausstellen, hat die überwachende Finanzwach-Abtheilung zuverlässig bis letzten eines jeden Monates Vormittags an das zur Einhebung der Steuergebühren berufene k. k. Steuer- oder Zollamt gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Die Glucose-Erzeuger sind entsprechend zu belehren, dass sie in Gemässheit des §. 9 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. November 1849 (R.-G.-Bl. ex 1849 Nr. 27 — VII Stück) am Schlusse eines jeden Monates die Gesammtmenge der im Laufe desselben aus den Fabriksräumen hinweggebrachten Erzeugnisse in einem zweifach einzubringenden Ausweis zusammenzustellen haben.

Dieser Ausweis ist mit den sämmtlichen im Laufe des Monates erhaltenen und beamtshandelten Anmeldungsbestätigungen zu belegen und längstens bis letzten eines jeden Monates in den Vormittagsstunden dem betreffenden k. k. Steuer- oder Zollamte zu übergeben, welches ohne Verzug die Prüfung dieses Ausweises an der Hand der Anmeldungsbestätigungen und der von der Finanzwach-Abtheilung erhaltenen vermanipulirten Register vorzunehmen und die entfallenden Steuergebühren einzuheben hat.

Die Einzahlung der für den Monat zusammen entfallenden Steuergebühren muss jedenfalls im Zwecke der ordentlichen Rechnungsgebahrung noch im Gegenstandsmonate, also am letzten des Monates erfolgen und es geht durchaus nicht an, die Einhebung der Steuergebühren auf den nächstfolgenden Monat hinauszuschieben, worauf sowohl die Perzeptionsämter als auch die Gewerbsparteien ausdrücklich und eindringlichst aufmerksam zu machen sind.

Es wird daher empfohlen, am letzten Tage des Monates keine Hinwegbringung von Zuckerzeugnissen mehr vorzunehmen und in den Fällen, wo dies ja unausweichlich wäre, die Einrichtung derart zu treffen, dass die Wegbringung in den frühen Morgenstunden vor sich geht, damit das Einfliessen der Steuergebühren im Gegenstandsmonate unter keinen Umständen vereitelt werde.

Eine Steuerentrichtung von Fall zu Fall, nach jedesmaliger Anmeldung der Hinwegbringung von Zucker-Erzeugnissen ist vorschriftswidrig.

Die Verrechnung der gedachten Steuergebühren hat im Sub-Journale des Verzehrungssteuer-Gefälles stattzufinden und haben die von den Uiberwachungs-Organen eingelangten vermanipulirten Bestätigungsregister sammt den von den Erzeugern beizubringenden, mit den im Laufe des Monates erhaltenen, beamtshandelten Anmeldungsbestätigungen belegten Ausweisen als Rechnungsbelege des Verzehrungssteuer-Sub-Journales zu dienen.

Die Zahlungsbestätigungen an die Erzeuger haben die Perzeptionsämter aus der gewöhnlichen Drucksorte für Quittungen zu erfolgen.

Die Wegbringung der angemeldeten Erzeugnisse aus den Betriebs-Lokalitäten darf nicht zur Nachtzeit, nicht vor der in der Anmeldung bezeichneten Stunde und nur in Gegenwart des zur Uiberwachung abgeordneten

Finanzwach-Organes erfolgen, insofern dasselbe zu der angemeldeten Stunde in der Gewerbsstätte anwesend tst.

Mit dem 4—8fachen der entfallenden Verbrauchsabgabe wird **bestraft:**

a) Die **unangemeldete Hinwegbringung** von Zuckererzeugnissen aus den Fabriksräumen;

(sowie die unangemeldete Einbringung von Rüben);

b) **Unrichtige Anmeldung** in der **Menge** oder **Art** der Zuckererzeugnisse;

c) Uibertretungen rücksichtlich der **Buchführung:**

aa) **Unregelmässigkeiten** mit 2—50 fl.

bb) **Unrichtigkeiten** mit 5—200 fl.

d) Alle **anderen Uibertretungen** der bestehenden Vorschriften mit 2 bis 200 fl.

(§§. 19, 20, 21 und 22 des F.-M.-E. vom 28. November 1849, R.-G.-Bl. Nr. 27.)

VI. Zuckersteuer-Borgung.

Den Rübenzuckerfabriken, bei welchen die zu entrichtende Verbrauchsabgabe Eines Betriebsjahres wenigstens 1000 fl. beträgt, werden Steuerborgungen über vorläufiges Ansuchen und gegen vollständige Sicherstellung der geborgten Gebühren auf die Dauer von Sechs Monaten bewilliget.

Bei der Durchführung der Steuerborgungen für Rübenzuckerfabriken gelten im Allgemeinen jene Normen, die bei der „Biersteuer“ und „Branntweinsteuer“ zur Sprache kamen.

Uiberdies ist den Rübenzuckerfabriken gestattet, die Sicherstellung der geborgten Gebühren noch auf folgende Weise zu leisten:

1. Durch Einlegung einer Solidarschuldverschreibung von wenigstens drei Fabrikanten oder Kaufleuten, denen kein Bedenken — das sie von der Kreditsberechtigung ausschliessen würde — entgegensteht,

2. Durch die allgemeine Bürgschaft der k. k. österreichischen priv. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, oder deren Filialen in den Provinzen. [1])

3. Durch eine von der allgemeinen böhmischen Bank und noch einem zweiten zulässigen Bürgen ausgestellte Solidarhaftungs-Urkunde. [2])

4. Durch die Solidarbürgschaft der priv. Wiener Handelsbank für den Produkten- und Waarenverkehr und deren Unionbank in Wien. [3])

Von dieser Begünstigung sind diejenigen Rübenzuckerfabrikanten ausgeschlossen:

1. Uiber deren Vermögen ein Konkurs eröffnet wurde, und die in der eröffneten Konkursverhandlung von der ihnen angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen oder schuldlos erklärt wurden.

2. Diejenigen, gegen deren Solidität der Zahlungsfähigkeit sonst etwas Nachtheiliges bekannt ist, endlich

3. Diejenigen, welche

a) wegen eines aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechens, Vergehens oder einer Uibertretung dieser Art schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen und

b) die wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind oder gegen welche die Untersuchung wegen dieser Uibertretungen aufgehoben worden ist.

Als taugliche Bürgen und zur Uibernahme der erwähnten Solidarhaftung geeignet, werden nur solche Fabrikanten und Kaufleute angesehen, die öster-

[1]) Verordnungsblatt Nr. 57, S. 545 v. J. 1857 und Nr. 12, S. 93 v. J. 1860.

[2]) F.-M.-E. vom 21. Jänner 1870, Z. 41.259.

[3]) F.-M.-E. vom 25. September 1870, Z. 26.905.

reichische Staatsbürger, im Inlande wohnhaft sind und denen ebenfalls keines der unter Z. 1 bis 3 lit. a) angeführten Bedenken entgegen steht.

Die Gesuche um diese Art der Steuerborgung sind schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Amtsbezirke die Rübenzuckerfabrik gelegen ist, einzubringen und der Kreditwerber hat behufs der Nachweisung, dass ihm die obenerwähnten Ausschliessungsgründe nicht entgegenstehen, hierüber die Bestätigung der politischen Behörde erster Instanz seines Wohnortes beizubringen.

Dergleichen obliegt ihm bezüglich eines jeden auf der Solidarhaftungs- oder Schuldverschreibung unterfertigten Fabrikanten oder Handelsmannes, die Beibringung der Bestätigung der politischen Behörde erster Instanz, ihres Wohnortes, über dieselben thatsächlichen Verhältnisse, über den Besitz österreichischer Staatsbürgerschaft und ihren inländischen Wohnsitz.

Uiber die Solidität und Zahlungsfähigkeit des Kreditwerbers und seiner Mitschuldner sind Zeugnisse nicht zu verlangen, sondern es sind diese Verhältnisse nach den eigenen Wahrnehmungen der Finanzbehörden und durch die im vertraulichen Wege eingezogenen Erkundigungen zu konstatiren, insoferne nämlich die Mitschuldner im Amtsbereiche der gedachten Behörden wohnhaft sind.

Die mit den erforderlichen Behelfen belegten Gesuche sind von den Finanzbehörden erster Instanz mit dem Gutachten über die Räthlichkeit der Bewilligung oder Verweigerung der Borgung ohne den geringsten Aufenthalt der vorgesetzten Finanz-Landesbehörde vorzulegen, welche dieselben nach sorgfältiger Prüfung mit aller Beschleunigung gutächtlich an das Finanz-Ministerium zu leiten hat.

Das k. k. Finanz-Ministerium behält sich vor, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Annahme der Bürgschaft der Allgemeinen Böhmischen Bank, sowie der Wiener Handelsbank für den Produkten- und Waarenverkehr und der Unionbank mit Rücksicht auf die Höhe der Beträge, für welche dieselbe allenfalls bereits als Bürge eingetreten ist, als zulässig erscheint.

Von der erfolgten Bewilligung der Borgung wird der Kreditsbewerber schriftlich verständigt, und es haben in diesem Falle die Finanzbehörden auf die Kreditsverhältnisse desselben und seiner Mitschuldner ein besonderes Augenmerk zu richten.

Den Behörden ist zwar die thätigste Beschleunigung der amtlichen Verhandlungen über vorkommende Gesuche um derlei Steuerborgungen zur Pflicht gemacht, da jedoch die Bewilligung der Borgung gegen Einlegung einer Solidar-Schuldverschreibung in jedem einzelnen Falle dem Finanz-Ministerium vorbehalten ist, so bleibt es Denjenigen, welche von dieser Erleichterung Gebrauch machen wollen, überlassen, die diesfälligen Gesuche im vorgeschriebenen Wege zu einer Zeit einzubringen, dass deren gehörige Erledigung bis zu dem erwarteten Zeitpunkte erfolgen kann

Bezüglich der Haftungsurkunden, welche mit der Firma der priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe gezeichnet sind, oder von der Allgemeinen Böhmischen Bank und einem zweiten Bürgen, dann von der Wiener Handelsbank für den Produkten- und Waarenverkehr und der Unionbank ausgestellt werden, besteht keine Abweichung von dem vorgeschriebenen Muster, nur entfallen die Legalisirungen der Unterschriften der Banken.

Zur Förderung solcher Verhandlungen ist von Seite der Kreditanstalt oder der Banken jeder einzelne Fall, wo solche die Bürgschaft für eine Zuckerfabrik übernehmen, insbesondere und unmittelbar dem k. k. Finanz-Ministerium anzuzeigen. Wurde die Bürgschafts- oder Haftungsurkunde von einer Filiale der priv. Kreditanstalt in den Provinzen ausgestellt, so hat die Kreditanstalt auf derselben die darauf angesetzten Firmen ausdrücklich zu agnosciren.[1])

Die von der Allgemeinen Böhmischen Bank und noch einem zweiten zulässigen Bürgen, oder von der Wiener Handelsbank für den Produkten- und Waarenverkehr und der Unionbank in Wien ausgestellten Solidarhaftungsurkunden sind stets von beiden als Bürge und Zahler zu unterfertigen.[2])

Werden die geborgten Beträge nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist eingezahlt, so hat der Rübenzuckerfabrikant nicht nur die Kosten der Hereinbringung der kreditirten Beträge, sondern auch die sechsperzentigen Verzugszinsen zu vergüten.[3])

Die ertheilte Borgungsbewilligung erlischt von selbst in allen Fällen, wenn

a) ein geborgter Betrag nicht rechtzeitig eingezahlt wird, oder

[1]) F.-M.-E. vom 11. August 1858, Z. 42.003—844.
[2]) F.-M.-E. vom 21. Jänner 1870, Z. 41.359, und vom 25. Sept. 1870, Z. 26.905.
[3]) F.-M.-E. vom 28. Juni 1878.

b) wenn der Kreditinhaber oder einer seiner Mitschuldner in Konkurs verfällt, seine Zahlungen eingestellt oder suspendirt, oder

c) wenn gegen den Kreditinhaber nachträglich einer der unter 3 bemerkten Umstände eintritt, welche ihn von der Bewilligung der Borgung ausgeschlossen hätten.

In diesen drei Fällen sind überdies alle aushaftenden geborgten Beträge ohne Rücksicht auf deren Verfallszeit, längstens binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem die amtliche Verständigung über die Entziehung der Borgung gerichtlich oder aussergerichtlich erfolgte, an die Kassa oder das Amt, wo die geborgten Beträge zu erlegen sind, bar einzuzahlen.

Die hievon zu verständigende Kasse oder das Amt hat, soferne die volle Berichtigung der aushaftenden Beträge nicht pünktlich erfolgen sollte, hievon unter eigener Verantwortung ohne Aufenthalt die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde zu erstatten, welcher alsdann obliegt, ohne die geringste Verzögerung die gesetzlichen Schritte zur zwangsweisen Einbringung der ausständigen Beträge einzuleiten.

Von jedem vorkommenden Falle, wo die Nothwendigkeit eingetreten ist, einem Rübenzuckerfabrikanten die ihm vom Finanzministerium ertheilte Borgungsbewilligung wieder zu entziehen, ist dem Finanzministerium die Anzeige zu erstatten.

Für die Nachzahlung, zu welcher der Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik nach Ablauf der Betriebsperiode verpflichtet ist, falls durch die regelmässige Zuckerbesteuerung für das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet das in Aussicht genommene Reinerträgniss nicht erreicht wird, kann die Sicherstellung in der gleichen Weise, wie für die Borgung der Zuckerverbrauchsabgabe geleistet werden und zwar auch vereint mit der Sicherstellung für diese Borgung.

Die Sicherstellung kann aber schon eintreten, bevor die tägliche Leistungsfähigkeit, beziehungsweise das tägliche Pauschale der Rübenzuckerfabrik amtlich bemessen und dadurch die definitive Berechnung des auf die Fabrik für 120 Betriebstage fallenden Pauschalbetrages, wovon ein bestimmter Perzentsatz für die Nachzahlung vor Eröffnung der Betriebsperiode sichergestellt werden soll, ermöglicht ist. Um jedoch zu vermeiden, dass nach der amtlichen Feststellung des täglichen Pauschales, noch eine ergänzende Sicherstellung für die Nachzahlung erforderlich wird, muss selbstverständlich der Fabriksunternehmer sich vorsehen, dass er den Betrag, welchen er sichergestellt, nicht zu niedrig ansetzt. [1])

Die Finanzbrhörde erster Instanz hat bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit einer Rübenzuckerfabrik jedesmal auch den Betrag der Sicherstellung für die allfällige Nachzahlung zu ermitteln und darauf zu sehen, ob diese Sicherstellung bereits geleistet ist oder nicht.

Das Ergebniss ist ebenso wie die bemessene Leistungsfähigkeit der Rübenzuckerfabrik dem Amte, bei dem die Betriebsanmeldungen für die Fabrik einzubringen sind, bekannt zu geben.

(Dasselbe gilt rücksichtlich des Ersatzes der Kontrolskosten.)

VII. Bestimmungen über die Zuckerausfuhr gegen Gebührenrückvergütung.

Vom 1. August 1878 angefangen gelten für die Zuckerausfuhr gegen Gebührenrückvergütung folgende Bestimmungen:

I. Wer Kolonial- oder Rübenzucker mit dem Anspruche auf die Rückvergütung von Zoll- und Verzehrungssteuer über die Zoll-Linie ausführen will, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung.

[1]) F.-M.-E. vom 28. Juni 1878.

Diese Bewilligung wird von der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Amtsbereiche der Versendungsort liegt, auf die Dauer je Eines Jahres Jedermann über schriftliches Ansuchen ertheilt, der

a) fabriksmässig Zucker aus Rüben erzeugt, Kolonial- oder Rückerzucker raffinirt oder zur Klasse der im Inlande ansässigen Kaufleute (mit Inbegriff der blos den Kommissions- oder Speditionshandel treibenden) gehört, und

b) nach den bestehenden Vorschriften zur Führung von Handels- und Gewerbebüchern verpflichtet ist und sich der Verbindlichkeit unterzieht, den Finanzorganen die Einsicht in seine Bücher, sowie den Eintritt in seine Aufbewahrungsräume zu dem Ende zu gestatten, damit sie die Zuckervorräthe erheben und mit den Büchern und Bezugsnachweisungen vergleichen können, und der überdies

c) weder wegen Schleichhandels oder wegen einer die Vorschriften über den zollpflichtigen Verkehr oder ein steuerbares Verfahren betreffenden schweren Gefällsübertretung gestraft, noch auch blos aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden ist.

II. Die Ausfuhr des Zuckers gegen Gebührenrückvergütung kann nur über ein Zollamt geschehen, welches die spezielle Ermächtigung zur Austrittsbehandlung desselben besitzt.

Dermalen werden mit dieser Ermächtigung ausgestattet:

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Haupt-Zollämter in Triest, Görz, Ala, Salzburg, Simbach, Passau, Eger, Asch, Bodenbach, Reichenberg für die Ausfuhr auf der südnorddeutschen Verbindungsbahn, Preussisch-Ziegenhals (Bahnhof,) Oderberg, Krakau, Czakowa, Brody, Sinouc und Neu-Itzkani (Bahnhof,) ferner die Neben-Zollämter I. Klasse zu Pontafel, Furth (für die Ausfuhr auf der böhmischen Westbahn), Weippert (Bahnhof,) Reitzenheim (Bahnhof) und Seidenberg;

in den Ländern der ungarischen Krone die Grenz-Zollämter in Fiume, Orsowa, Bazias, Tömös, Rothenthurm, Semlin, Racza, Rajevosello, Zupanje, Samac, Brod, Alt-Gradiska, Kostajnica und Zavalje.

Für den Verkehr auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen unter Ladungsraumverschluss haben jene im Innern des Zollgebietes aufgestellten Hauptzollämter, welche befugt sind, die Stelle der speziell zur Austrittsbehandlung ermächtigten Zollämter zu vertreten, diese Stellung unter gleichen Vorsichten auch bei dem gegen Gebührenrückvergütung austretenden Zucker einzunehmen.

III. Der mit der Ausfuhrbewilligung (I) versehene Versender hat über jede gegen Gebührenrückvergütung beabsichtigte Ausfuhrsendung von Zucker eine Erklärung nach einem bestimmten Formulare bei dem im Versendungsorte befindlichen Zollamte in doppelter Ausfertigung, und wenn er eine die Ausfuhrsendung im Detail bezeichnende Austrittsbestätigung erlangen will, in dreifacher Ausfertigung einzubringen.

Wenn jedoch im Versendungsorte kein Zollamt aufgestellt ist, hat der Versender diese Erklärung, falls die Sendung aus Rohzucker besteht, bei dem Kontrol-Bezirksleiter der Finanzwache, in dessen Uiberwachungsbezirke der Versendungsort liegt, und falls die Sendung andern Zucker enthält, bei der Finanzwach-Abtheilung, in deren Bezirk der Versendungsort liegt, einzubringen.

Uibrigens ist zu beachten:

1. Keine Sendung darf weniger als 500 Kilogramm Nettogewicht Zucker haben.

2. In einer und derselben Sendung darf nur Zucker von Einer Sorte und von gleicher Beschaffenheit vorkommen. Als Zuckersorten sind hiebei zu unterscheiden: Zucker in Broden, gemahlener Zucker (in Staubform) — Würfelzucker, Pilézucker, Sand- oder Krystallzucker, Rohzucker lichtgelb, Rohzucker dunkelgelb und Rohzucker braun.

3. Der Zucker muss in wohlverwahrten, zur Anlegung des vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeigneten Behältnissen sich befinden, falls nicht die Anwendung des Landungsraumverschlusses den Collienverschluss entbehrlich macht.

4. Die Colli der Sendung müssen nummerirt sein und in der Erklärung nach der arithmetischen Folge ihre Nummern aufgeführt werden.

5. Bei Rohzucker in Säcken soll jeder Sack ein Nettogewicht von 100 Kilogramm haben und darf, wenn er auch ein höheres Nettogewicht hätte, für die Bemessung der Gebührenrückvergütung nur mit 100 Kilogramm angerechnet werden.

Sollte sich dagegen herausstellen, dass auch nur zwei Säcke unter je $99^1/_2$ Kilogramm Nettogewicht haben, so wird die Sendung zur Ausfuhr gegen Gebührenrückvergütung nicht zugelassen.

Bei gestossenem Zucker, Würfelzucker, Pilézucker, Sand- oder Krystall-Zucker sollen sämmtliche Colli das gleiche Nettogewicht haben. Sollte sich bei der amtlichen Verwiegung herausstellen, dass auch nur zwei Colli um mehr als je $^1/_2$ Perzent unter dem erklärten Nettogewichte stehen, so wird die Sendung zur Ausfuhr gegen Gebührenrückvergütung nicht zugelassen.

6. Die Tara kann bei Zucker in Säcken mit 1 Perzent des Bruttogewichtes und die Tara der aus Papier und Bindfaden bestehenden inneren Umschliessung von Zuckerbroden mit $2^1/_2$ Perzent des Gewichtes der Brode und dieser Umschliessung angenommen werden, wenn die wirkliche Tara höchstens um den fünften Theil grösser ist.

Wählt der Versender diese Durchschnittstara, so hat er in der betreffenden Rubrik der Ausfuhrserklärung anzusetzen:

«Angenommene Durchschnittstara».

« . . . . . ». Zieht er aber die Nettoverwiegung vor, so hat er für jedes Colli die Tara des Sackes, beziehungsweise der inneren Umschliessung der Zuckerbrode in der Ausfuhrserklärung anzugeben.

IV. Der zur Ausfuhr bestimmte Zucker ist bei dem Versendungsamte (Zollamte, Kontrol-Bezirksleiter, Finanzwach-Abtheilung), bei welchem die Erklärung eingebracht wurde, zu stellen.

Die Finanzbehörde I. Instanz kann jedoch gestatten, dass die amtliche Untersuchung der Sendung in den Aufbewahrungs- oder Erzeugungsräumen des Versenders, oder wenn es sich um die Abfertigung des Zuckers unter Ladungsraumverschluss handelt, auch auf einer Eisenbahn- oder Dampfschiff-Aufgabsstation vorgenommen werden. Diese Gestattung ist aber für den Versender mit der Verpflichtung verbunden, für die amtliche Gewichtserhebung eine vorschriftsmässig geaichte Wage zur Verfügung zu stellen, sowie auch die Fuhr- und Reisegebühren der Finanzorgane, welche die amtliche Behandlung der Zuckersendung zu vollziehen haben, nach dem bestehenden Ausmasse zu erlegen, falls das Versendungsamt sich nicht im Versendungsorte befindet.

Uiberdies müssen, wenn die amtliche Behandlung der Zuckersendung auf einer Aufgabsstation einer Eisenbahn oder Dampfschifffahrt stattfinden soll, noch nachstehende Bedingungen erfüllt sein.

1. In der Aufgabsstation muss ausser der vorschriftsmässig geaichten Wage auch ein geeignetes Lokale zur amtlichen Benützung vorhanden sein

und der vollständigen amtlichen Uiberwachung der Verladung des Zuckers in die Eisenbahnwägen oder in den Schiffsraum darf keinerlei Hinderniss entgegenstehen.

Die Vorsorge in beiden Beziehungen obliegt dem Versender.

2. Die zum Transporte des Zuckers bestimmten Eisenbahnwägen oder Schiffsräume müssen zur Anlegung eines vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeignet sein.

3. In ein und denselben Eisenbahnwagen oder Schiffsraum darf nur Zucker einer einzigen Ausfuhrsendung verladen werden.

4. Die Ausfuhrerklärung ist bei dem Versendungsamte, in dessen Bereich die Aufgabsstation liegt, zu überreichen.

Liegt das Gewerbslokale des Versenders ausser dem Amtsbereiche dieses Amtes, so hat der Versender auch die Postnummer des Gewerbsbuches, unter welcher die Zuckersendung in Ausgabe gestellt wird, sowie die Sorte und das Nettogewicht des zur Ausfuhr bestimmten Zuckers demjenigen Kontrol-Bezirksleiter, in dessen Amtsbereiche das Gewerbslokale sich befindet, anzuzeigen.

V. Das Versendungsamt vollzieht die äussere und innere Untersuchung der Sendung, vergleicht dieselbe mit den Angaben der Ausfuhrerklärung, erhebt bei Rohzucker das Polarisationsmuster, stellt den Befund in die eingebrachten Exemplare dieser Erklärung ein, legt den amtlichen Verschluss an und weist die Sendung, wenn kein Anstand sich ergeben hat, der die sofortige Abfertigung derselben hindert, an das Austrittsamt an.

Auf dem Zuge der Sendung bis zum Austrittsamte sind die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter zu beobachten.

Der unter amtlichem Verschlusse befindliche Zucker kann im Zollgebiete belassen werden.

Auch eine theilweise Zurücklassung desselben ist zulässig, insoferne damit keine Theilung eines einzelnen Collo oder einer unter ein und demselben Raumverschlusse befindlichen Ladung verbunden ist. Die Sendung muss aber in jedem Falle zum nächsten Gefällsamte oder zur nächsten Finanzwach-Abtheilung behufs Abnahme des amtlichen Verschlusses und Einziehung der Ausfuhrerklärung, beziehungsweise Abschreibung des zurückgelassenen Theiles der Sendung gestellt werden.

VI. Ist die Sendung innerhalb der vom Versendungsamte vorgezeichneten Frist bei dem Austrittsamte eingetroffen, wurden auf dem Transporte die unter V. erwähnten Vorschriften beobachtet und befindet sich der amtliche Verschluss in unverletztem Zustande, so schreitet das Austrittsamt zur inneren Untersuchung und erhebt, insoferne es für die Klassifizirung des Zuckers oder die Kontrole nöthig ist, Polarisationsmuster.

Bei der Erhebung dieser Muster soll, sie mag bei dem Versendungsamte oder beim Austrittsamte geschehen, der Versender oder dessen Bevollmächtigter gegenwärtig sein. Zur Uuterbringung je eines Polarisationsmusters haben zwei Fläschchen zu dienen. Dieselben sind sogleich nach Füllung von dem Amte zu versiegeln und mit Aufschriften zu versehen, welche die Zuckersendung, zu der das Polarisationsmuster gehört, genau bezeichnen.

Ist der Versender oder dessen Bevollmächtigter gegenwärtig, so ist ihm gestattet, das eigene Siegel neben dem ämtlichen auf die Fläschchen aufzudrücken.

Das eine Fläschchen wird von dem Amte unverweilt an die Polarisationsanstalt eingesendet, das andere aber durch sechs Monate für einen allfälligen Bedarf aufbewahrt.

Bei der Ausfuhr von Rohzucker gegen Gebührenrückvergütung sind Zuckermuster zu erheben und behufs der Polarisation an die k. k. landwirthschaftliche chemische Versuchsstation in Wien mittelst der Postanstalt einzusenden. Das diesfällige Postporto ist von den Finanzorganen bei der Aufgabe gegen Rückvergütung zu berichtigen. Die Polarisationstaxe beträgt 1 fl. 30 kr. pr. Zuckermuster.

Die zur Erhebung der amtlichen Zuckermuster erforderlichen Probestecher, sowie die für die Unterbringung und Einsendung der Zuckermuster nöthigen Gläser und Blechbüchsen sind aus den Finanz-Bezirks-Oekonomaten abzufassen.

Die bei der k. k. landw. chem. Versuchsstation eingelangten amtlichen Zuckermuster werden in das Polarisationsregister eingetragen, sofort untersucht, und die Polarisationsbefunde an die betreffenden Zollämter spätestens 3 Tage nach dem Einlangen der Muster geleitet.

Diese Befunde sind daher **Amtsbefunde**, welche als solche eine Uiberprüfung des Zuckermusters durch Privatsachverständige unbedingt ausschliessen.

Die diesfälligen Befunde müssen in formeller Beziehung der Bestimmung des §. 724 des G.-St.-G. von zwei Organen der genannten Anstalt gefertigt sein.

Wenn durch das Ergebniss der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes ein Unterschied von mehr als Einem Perzent konstatirt wird, hat ausser der Verweigerung der Steuerrückvergütung auch das Strafverfahren einzutreten.

(F.-M.-E. vom 16. Juni 1878, Z 10994 und vom 10. Jänner 1882, Z. 414.)

Die Papierschildchen an den Fläschchen der Muster sind nicht mehr mit Gummi oder Zungenleim zu befestigen, sondern der Länge nach und zwar mit der beschriebenen Seite nach Innen um den eingeschnürten Hals der Fläschchen zu legen und mit einem Bindfaden nur in so weit zu befestigen, dass sie während des Transportes sich nicht loslösen.

(F.-M.-E. vom 17. Dezember 1881, Z. 38417, V.-Bl. Nr. 57, S. 357).

Von der Polarisation des Zuckers, mithin auch von der Erhebung der Polarisationsmusters wird Umgang genommen:

a) bei Brodzucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall- oder Sand-Zucker, wenn diese Zuckersorten trocken und zugleich rein weiss oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blaue oder Gelbe behaftet sind;

b) bei gemahlenem Zucker (in Staubform), wenn derselbe trocken und rein weiss ist;

c) bei Kandiszucker, wenn derselbe trocken und von keiner tieferen als dunkelgelber Farbe ist.

VII. Wenn die Ausfuhrsendung von Zucker aus dem Standorte eines zur Austrittsbehandlung derselben ermächtigten Zollamtes gemacht wird, so ist diese Ausfuhrerklärung unmittelbar bei diesem Zollamte einzubringen und von demselben die Austrittsbehandlung zu vollziehen.

VIII. Wird bei dem Austrittsamte, abgesehen von der Beschaffenheit des Zuckers, welche erst durch die amtliche Polarisation bestimmt werden soll, vollkommene Uibereinstimmung der Sendung mit der Erklärung vorgefunden, so fertigt das Austrittsamt die Sendung zum Austritte über die Zoll-Linie ab, setzt nach erfolgtem Austritte die Austrittsbestätigung auf beiden, beziehungsweise auf den drei Exemplaren der Ausfuhrerklärung an und zieht ein Exemplar zur Belegung des Notizregisters ein.

Handelt es sich um Zucker, bei welchem die Klassificirung nach äusseren Merkmalen ohne Polarisation zulässig ist, so stellt das Austrittsamt die Anweisung über die Gebührenrückvergütung nach dem angehängten Formulare (Nummer 11) sogleich aus, sobald der Austritt des Zuckers erfolgt und insofern die Gebührenrückvergütung für den Zucker, der in den Nachbarstaat ausgeführt wird, nach einem mit diesem geschlossenen Handelsvertrage von der Bestätigung der daselbst geschehenen Eingangsbehandlung des Zuckers abhängt, auch diese Bestätigung vorliegt.

Hängt aber die Klassificirung des Zuckers von dem Polarisationsbefunde ab und erfolgt der Austritt der Sendung über die Zoll-Linie vor Einlangen dieses Befundes, so erhält der Versender einstweilen eine die Zuckersorte und das Gewicht der Sendung bezeichnete Austrittsbestätigung.

Ist die Ausfuhrerklärung in drei Exemplaren eingebracht worden, so wird das dritte Exemplar zu dieser Bestätigung benützt.

Die Anweisung wird in diesen Fällen erst nach dem Einlangen des Polarisationsbefundes ausgestellt, vorausgesetzt dass derselbe nicht zu einem Gefällsstrafanstande Anlass gibt und auch keine der obigen Bedingungen fehlt. Uibrigens wird der Polarisationsbefund auf dem ersten und zweiten Exemplare der Ausfuhrerklärung (Unikat und Duplikat) ersichtlich gemacht und dem von Amte einzuziehenden ersten Exemplare beigeschlossen.

Die Anweisung wird hinsichtlich der Person, an welche und hinsichtlich der Staatskasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, nach den in der Ausfuhrerklärung enthaltenen Angaben ausgestellt.

Als Auszahlungskasse in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern darf jedoch nur eine k. k. Landeshauptkasse, ein k. k. Landeszahlamt, ein k. k. Steueramt, oder ein k. k. Hauptzollamt und als Auszahlungskasse in den Ländern der ungarischen Krone nur ein königliches Steueramt oder eine königliche Hauptzollamtskasse oder die königliche Staatshauptkasse in Agram bezeichnet werden.

Sofort nach der Ausstellung der Anweisung avisirt das Austrittsamt unmittelbar die Staatskasse, auf welche die Anweisung lautet, unter Wiederholung der wesentlichen Daten der Anweisung und unter Anschluss des zweiten Exemplars der Ausfuhrerklärung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Gebührenbetrages erfolgt an den letzten Inhaber (Giratar) der Anweisung gegen die auf dem Rücken derselben angesetzte Empfangsbestätigung (Acquit).

Für die Echtheit der Unterschriften der Giratare wird nicht gehaftet. Die Staatskassen sind ermächtigt, die unmittelbar auf sie lautenden Anweisungen der Gebührenrückvergütung für ausgeführten Zucker, wenn sonst kein Anstand obwaltet, noch bis zum Ablaufe Eines Jahres nach dem Verfallstage auszuzahlen.

X. Zur Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen wird angeordnet:

1. Wenn im Versendungsorte kein Zollamt aufgestellt ist, so hat, falls die Sendung aus Rohzucker besteht, der Kontrolbezirksleiter, bei dem die Ausfuhrerklärung einzubringen ist, mit einem Beamten des nächsten Zoll- oder Steueramtes und falls die Sendung anderen Zucker enthält, der Leiter der Finanzwach-Abtheilung, bei der die Erklärung einzubringen ist, als Versendungsamt zu fungiren.

Die Finanzbehörde I. Instanz hat in dieser Beziehung sogleich bei der Bewilligung, die sie Jemandem zu der mit dem Anspruche auf Gebührenrückvergütung verbundenen Zuckerausfuhr ertheilt, die erforderliche Vorkehrung zu treffen beziehungsweise zu veranlassen.

Wenn ein Zollamt als Versendungsamt eintritt, so müssen zwei Beamte desselben, darunter ein Oberbeamte, die amtliche Behandlung der Zuckerausfuhrsendung vollziehen.

2. Wird die unter IV. erwähnte Gestattung ertheilt, dass die amtliche Untersuchung der Sendung in den Aufbewahrungs- oder Erzeugungsräumen des Versenders oder auf einer Eisenbahn- oder Dampfschiff-Aufgabsstation geschehen, so hat die Finanzbehörde I. Instanz, falls eines oder beide Finanzorgane, welchen diese Untersuchung obliegt, nicht im Versendungsorte den Amtssitz haben, dem Versender auch das Ausmass der von ihm zu vergütenden Fuhr- und Reisegebühren und die Staatskasse, bei der diese Gebühren einzuzahlen sind, bekannt zu geben.

3. Im Allgemeinen ist als Grundsatz festzuhalten, dass bei der amtlichen Untersuchung einer Ausfuhrsendung von Zucker das Brutto- und Tara-, beziehungsweise Nettogewicht für jedes Collo abgesondert ermittelt werden soll. Um jedoch die amtliche Abfertigung der Zuckerausfuhr zu erleichtern, werden bei folgenden Zuckersorten, wenn sie die dabei bezeichnete Verpackungsart haben, nachstehende Abweichungen von diesem Grundsatze gestattet:

a) Bei Rohzucker, Sand- oder Krystall-Zucker, Würfelzucker, Pilézucker und gemahlenem Zucker in Säcken kann die Bruttoverwiegung, falls die Sendung mehr als 10, aber nicht über 100 Säcke enthält, auf 10 Säcke, und falls die Sendung grösser ist, auf den zehnten Theil der Säcke beschränkt werden. Die zu verwiegenden Säcke sind aber mit strenger Hintanhaltung jeder Einflussnahme der Partei aus allen Theilen der Sendung zu wählen.

Insbesondere darf nicht geduldet werden, dass die Sendung während dieser Wahl sich in Eisenbahnwägen befindet oder überhaupt derart gelagert ist, dass einzelne Säcke der Prüfung nicht leicht zugänglich sind.

Wenn das amtlich erhobene Bruttogewicht bei keinem Sacke um mehr als $^1/_4$ Perzent kleiner als das erklärte ist, so kann darüber ohne alle Berichtigung der Erklärung hinausgegangen werden.

Uibersteigt der Minderbefund auch nur bei zwei Säcken je $^1/_2$ Perzent und ergibt die sogleich vorzunehmende Nettoverwiegung dieser Säcke ebenfalls einen je $^1/_2$ Perzent übersteigenden Minderbefund im Nettogewichte, so ist die Sendung zur Ausfuhr gegen Gebührenrückvergütung nicht zuzulassen. In anderen Fällen eines Minderbefundes im Bruttogewichte der einzelnen Säcke wird, wenn das gesammte Bruttogewicht der probeweise gewogenen Säcke kleiner als ihr erklärtes ist, angenommen, dass das Bruttogewicht der ganzen Sendung in dem gleichen Verhältnisse kleiner als das erklärte ist. Erhebt jedoch die Partei Einsprache gegen diese Annahme, so ist zur vollständigen Bruttoverwiegung der Sendung zu schreiten.

Wenn bei Rohzucker in Säcken die wirkliche Ermittlung der Sacktara eintreten muss, weil entweder der Versender eine andere als die durchschnittliche Tara von 1 Perzent erklärt hat oder weil die Vermuthung einer höheren Tara eintritt, so kann diese Taraermittlung auf die Hälfte der Anzahl jener Säcke, welche der probeweisen Bruttoverwiegung unterzogen worden sind, beschränkt werden. Die zu diesem Behufe entleerten Säcke können auf einmal gewogen werden. Ist ihr Gesammtgewicht grösser als ihre erklärte Tara, übersteigt aber der Unterschied durchschnittlich nicht $^1/_4$ Kilogramm per Stück, so kann davon gänzlich abgesehen werden. Uiberschreitet jedoch der durchschnittliche Mehrbefund bei Rohzucker $^1/_4$ Kilogramm per Sack, so wird derselbe bei jedem Sacke der Sendung zu der erklärten Tara hinzugerechnet.

Das letztere geschieht auch bei gestossenem Zucker, Würfelzucker, Pilézucker und Sandzucker in Säcken, und zwar auch dann, wenn die probeweise Erhebung der Sacktara einen geringeren Mehrbefund als $^1/_4$ Kilogramm per Sack liefert. Sollte die Partei gegen diese Rechnung Einsprache erheben, so ist die Tara für alle Säcke zu erheben. Die Ermittlung des Nettogewichtes geschieht durch Abzug der Tara von dem Bruttogewichte.

b) Bei Brodzucker in Kisten oder Fässern ist zwar die Brutto- und Taraverwiegung bei jeder Kiste und jedem Fasse ohne Ausnahme vorzunehmen. Was aber die Verwiegung der Zuckerbrode mit Ausschluss der aus Papier und Bindfaden bestehenden inneren Umschliessung betrifft, so kann dieselbe, falls sie erforderlich ist, weil entweder der Versender eine andere als die durchschnittliche Tara von $2^1/_2$ Perzent für diese innere Umschliessung erklärt hat, oder die Vermuthung einer höheren Tara eintritt, derart beschränkt werden, dass nur 5 Perzent der Zuckerbrode aus jedem Collo zuerst mit und dann ohne innere Umschliessung gewogen werden, um aus den Ergebnissen das Gewicht dieser Umschliessung zu berechnen.

Stellt sich hiebei für ein Collo ein höheres Gewicht der inneren Umschliessung als das erklärte heraus, übersteigt aber der Unterschied nicht $^1/_4$ Perzent des Gewichtes der sammt der inneren Umschliessung gewogenen Zuckerbrode, so bleibt derselbe unbeachtet. Ist dagegen dieser Unterschied grösser als $^1/_4$ Perzent des letzteren Gewichtes, so wird bei dem betreffenden Collo die Tara der inneren Umschliessung um denselben höher als die erklärte angenommen. Sollte die Partei hingegen Einsprache erheben, so ist die wirkliche Erhebung der Tara der inneren Umschliessung bei jedem Collo, auf das die Einsprache sich bezieht, auf alle Zuckerbrode desselben auszudehnen.

c) Bei Brodzucker, der ohne äussere Verpackung blos mit der inneren Umschliessung der Brode unter Ladungsraumverschluss auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen abgefertigt werden soll, kann die wirkliche Ermittlung der Tara der inneren Umschliessung ebenfalls auf 5 Perzent der Zuckerbrode beschränkt werden.

d) Bei Würfelzucker in Kisten darf mit Rücksicht auf die sorgfältigere Verpackung desselben die Verwiegung der Kisten vor der Verpackung geschehen. Jedenfalls müssen aber 5 Perzent der verpackten Kisten entleert werden, um zu konstatiren, dass sie nur Würfelzucker enthalten.

4. Das Gesetz unterscheidet in dem Ausmasse der Gebührenrückvergütung für den über die Zoll-Linie ausgeführten Zucker zwei Klassen: die erste (obere) Klasse umfasst allen Kolonial- und Rübenzucker, welcher mindestens $99^1/_2\%$ polarisirt; in die zweite (untere) Klasse fällt jener Kolonial- und Rübenzucker, welcher unter $99^1/_2$ bis mindestens 92 Perzent polarisirt. Für Zucker, welcher weniger als 92 Polarisationsperzente hat, gewährt das Gesetz keine Gebührenrückvergütung, gestattet jedoch hinsichtlich des Minimums der Polarisationsperzente

mit welchem die obere, beziehungsweise die untere Klasse abschliesst, einen Spielraum von $^1/_2$ Perzent, so dass Kolonial- oder Rübenzucker, welcher nach dem amtlichen Befunde 99 Polarisationsperzente hat, noch in die obere Klasse, und Kolonial- oder Rübenzucker, welcher, nach dem amtlichen Befunde nur $91^1/_2$ Polarisationsperzente hat, noch in die untere Klasse gereiht wird.

Demnach entscheidet im Allgemeinen der Polarisationsbefund über die Klassificirung des Zuckers bei dessen Ausfuhr gegen Gebührenrückvergütung.

Um jedoch dem Brodzucker, Würfelzucker, Pilézucker und Sandzucker mindestens 99 Polarisationperzente zuzuerkennen, dazu genügt es, dass derselbe trocken und dessen Farbe rein weiss oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blaue oder Gelbe behaftet sei.

Auch dem Kandiszucker können mindestens 99 Polarisationsperzente zuerkannt werden, wenn er trocken und nicht von tieferer als dunkelgelber Farbe ist.

Desgleichen darf gemahlener Zucker in die obere Klasse eingereiht werden, wenn derselbe trocken und rein weiss ist.

Kandiszucker, gemahlener Zucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall- oder Sandzucker ist trocken, wenn derselbe, in der Hand gerieben, sandartig knirscht.

Um zu erfahren, ob ein Zuckerbrod trocken ist, wird dasselbe derart gespalten, dass der Bruch entweder von der Spitze bis zum Fusse des Brodes, und zwar mitten durch diesen oder von einem Punkte, welcher, wenn man eine Seite des Brodes vom Fusse bis zur Spitze in drei gleiche Theile theilt, mit dem untersten Theilungspunkte zusammenfällt, schief durch das Brod bis zu dem diesem Punkte gegenüber liegenden Punkte des Fussrandes geht. Ist ein Zuckerbrod **nicht** trocken, so hat dasselbe, falls der Bruch durch die Spitze und mitten durch den Fuss des Brodes geht, im unteren Theile der Bruchflächen gegen deren Mitte, wenn aber der Bruch in der anderen obangedeuteten Richtung geht, ungefähr in der Mitte der Bruchflächen eine Stelle, welche unter dem darüber fahrenden Fingernagel nicht sandartig knirscht und von der sich unter der darüber fahrenden Hand die einzelnen Krystalle leicht loslösen. Haben die Bruchflächen keine solche Stelle, so ist das Zuckerbrod trocken.

Bei der Untersuchung, ob Brodzucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall- oder Sandzucker den erforderlichen Grad von Weisse für mindestens 99 Polarisationsperzente habe, braucht nicht ängstlich vorgegangen zu werden, da diese Zuckersorten, wenn sie nur trocken sind, selbst bei einem ausgesprochenen Stiche ihrer Farbe ins Graue, Blaue oder Gelbe noch mehr als 99 Perzent polarisiren.

Dagegen ist hinsichtlich des gemahlenen Zuckers strenge festzuhalten, dass dessen Farbe, wenn er in die obere Klasse eingereiht werden soll, rein weiss sein muss.

Wie für die Erhebung des Gewichtes, ebenso gilt auch für die Ermittlung der Beschaffenheit des zur Ausfuhr bestimmten Zuckers im Allgemeinen der Grundsatz, dass jedes Collo der Sendung untersucht werden soll. Zur Erleichterung der amtlichen Abfertigung der Zuckerausfuhr werden jedoch auch bei dieser Ermittlung Stichproben zugelassen, es mag sich um die Erhebung von Polarisations-Mustern oder um die Klassifizirung des Zuckers nach blos äusseren Merkmalen handeln. Es wird nämlich Folgendes gestattet:

a) Bei **Rohzucker in Säcken** kann sich darauf beschränkt werden, dass nur aus der Hälfte der zur probeweisen Bruttoverwiegung gewählten Säcke Zuckerproben von gleicher Grösse für jeden Sack genommen werden. Diese Probenahme hat, wenn der Sack nicht entleert wird, mittelst des Probestechers derart zu geschehen, dass letzterer bis zum Grund des Sackes eingeführt wird.

Jede Probe ist in eine mit der Nummer des Sackes, aus dem sie stammt, bezeichnete Papierdüte zu legen. Sämmtliche Proben sind nach der Farbe untereinander zu vergleichen, und wenn sich hiebei kein Unterschied von lichtgelb zu dunkelgelb oder von lichtgelb zu braun, oder von dunkelgelb zu braun zeigt, mit einander zu vermischen, aus der Mischung aber zwei Muster von ungefähr 300 Gramm in zwei Fläschchen zu bringen und letztere sogleich unter amtliches Siegel zu legen. Sollte sich bei der Vergleichung der erhobenen einzelnen Zuckerproben in der Farbe ein Unterschied der bezeichneten Art ergeben, so ist, falls nicht der Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung hinsichtlich des Rückvergütungsanspruches eintritt, die Sendung von der Ausfuhrbehandlung mit der Bemerkung zurückzuweisen, dass kraft der unter III. 2 enthaltene Bestimmung eine zur Ausfuhr gegen Steuerrückvergütung erklärte Sendung nicht verschiedene Zuckersorten enthalten darf. Falls aber neben dem fraglichen Unterschiede auch noch der erwähnte Verdacht eintritt, so sind Proben aus allen Säcken der Sendung zu ziehen, nach ihrer Farbe zu sortiren und von jeder Probesorte die Polarisationsmuster zu nehmen. Bis die Polarisationsbefunde einlangen, wird in dem letzteren Falle die Beamtshandlung der Sendung nicht abgeschlossen, nach dem Einlangen des Polarisationsbefundes aber die Sendung entweder in Strafanspruch genommen oder wegen verschiedener Beschaffenheit des

Zuckers zurückgewiesen, je nachdem der Befund den Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit bestätiget oder nur die verschiedene Beschaffenheit des Zuckers nachweist.

Das angegebene Verfahren der Erhebung der Polarisationsmuster beruht auf der Voraussetzung, dass der in einem und demselben Sacke enthaltene Rohzucker durchgehends von lichtgelber oder dunkelgelber oder brauner Farbe ist. Um die Uiberzeugung zu gewinnen, dass diese Voraussetzung zutrifft, sind jedenfalls einige Säcke zu entleeren, und zwar so, dass, wenn der Inhalt eines Sackes aus Schichten von verschiedener Farbe besteht, diese Schichten sich nicht vermischen. Dieser Zweck ist in jenen Fällen, wo behufs Ermittlung der Sacktara ohnehin 5 Perzent der Säcke entleert werden müssen, schon bei dem letzteren Akte im Auge zu behalten.

Würde sich ergeben, dass der Inhalt einzelner Säcke wirklich aus Schichten verschiedener Rohzuckersorten besteht, so ist ebenso zu verfahren, wie bei der sackweisen Verschiedenheit des Rohzucker. Nur ist, wenn der Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung hinsichtlich einzelner Schichten des Inhaltes der probeweise entleerten Säcke eintritt, das Polarisationsmuster blos aus den verdächtigen Schichten zu ziehen.

Bestätiget der Polarisationsbefund den Verdacht nicht, so ist die Sendung wegen verschiedener Beschaffenheit des darin enthaltenen Rohzuckers zurückzuweisen. Bestätigt sich aber der Verdacht, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

b) Bei gemahlenen Zucker und Krystall- oder Sandzucker in Säcken kann ebenso wie bei Rohzucker in Säcken vorgegangen werden. Nur unterbleibt die Erhebung eines Polarisationsmusters, wenn der Zucker schon nach den äusseren Merkmalen klassifizirt werden kann.

Weiter ist, falls die äusseren Merkmale zur Klassifizirung nicht ausreichen, die Sortirung der gezogenen Zuckerproben nicht blos nach der Farbe, sondern auch nach dem Trockenheitszustande vorzunehmen und die Ausschliessung der erklärten Sendung von der Ausfuhrbehandlung dann auszusprechen, wenn abgesehen von dem Verdachte einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung der Zucker nach dieser Sortirung von verschiedener Beschaffenheit ist.

c) Bei Würfelzucker und Pilézucker in Säcken kann die Ermittlung der Beschaffenheit des Zuckers ebenfalls auf der Hälfte der zur probeweisen Bruttoverwiegung gewählten Säcke beschränkt werden. Die Säcke müssen aber für diesen Zweck entleert werden, damit ihr Inhalt in allen Theilen untersucht werden kann. Sollte sich bei dieser Untersuchung ergeben, dass der Zucker nicht schon nach äusseren Merkmalen in der Ausfuhrerklärung angegebenen Zuckerklasse zugewiesen werden darf, so ist zu unterscheiden, ob der Zucker aus den entleerten Säcken durchaus von gleicher äusserer Beschaffenheit ist oder nicht, und ob im letzteren Falle der Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung eintritt oder nicht. Erscheint der Zucker von gleicher Beschaffenheit, so wird für jeden entleerten Sack eine Probe genommen und aus der Mischung sämmtlicher das Polarisationsmuster gezogen.

Erscheint der Zucker von verschiedener Beschaffenheit, tritt jedoch der erwähnte Verdacht nicht ein, so ist die Sendung unter Hinweisung auf die unterr III. 2 enthaltene diesfällige Bestimmung zurückzuweisen. Gesellt sich aber zu der verschiedenen Beschaffenheit des Zuckers auch noch der fragliche Verdacht, so müssen alle Säcke entleert und muss für jede Zuckerpartie von eigener Beschaffenheit das Polarisationsmuster gezogen werden.

Das Verfahren hinsichtlich der erhobenen Polarisationsmuster, sowie bei dem Eintritte des Verdachtes einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung ist das gleiche wie bei Rohzucker in Säcken.

d) Bei Kandiszucker in was immer für einer Verpackung, sowie bei gemahlenem Zucker, Würfelzucker, Pilézucker und Krystall- oder Sandzucker in anderer Verpackung als in Säcken kann die Untersuchung der Beschaffenheit, insofern nicht ohnehin bei der jedes Collo treffenden Tara, beziehungsweise auf 5 Perzent der Collienzahl beschränkt werden, je nachdem die Sendung über 5 bis 100 Colli oder 100 Colli und darüber umfasst

Dies gilt auch, falls ein Polarisationsmuster behufs der Klassifizirung des Zuckers zu nehmen ist, für die Erhebung der Zuckerproben. Uibrigens ist hiebei, wenn ein Unterschied in der Beschaffenheit des Zuckes bemerkt wird, oder der Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit der Erklärung hinsichtlich des Rückvergütungsanspruches eintritt, ebenso vorzugehen, wie bei gemahlenem Zucker, Würfelzucker u. s. w. in Säcken.

e) Bei der Untersuchung der Beschaffenheit des Brodzuckers kann sich darauf beschränkt werden, dass aus jedem Collo fünf Perzent der Brode hinsichtlich der Farbe und ein oder zwei Brode hinsichtlich der Trockenheit geprüft werden. Sollte sich hiebei

ergeben, dass der Zucker nicht schon nach äusseren Merkmalen in die in der Ausfuhrerklärung angegebene Zuckerklasse zu reihen ist, so muss wie bei Zucker in Säcken unterschieden werden, ob die probeweise enthülsten Zuckerbrode — abgesehen von der Grösse — die gleiche Beschaffenheit haben oder nicht und ob im letzteren Falle der Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung eintritt oder nicht.

Erscheinen abgesehen von der Grösse die enthülstenZuckerbrode von gleicher Beschaffenheit, so werden bei denjenigen, welche wegen der Prüfung der Trockenheit gespalten wurden, aus den Bruchflächen Proben zur Bildung des Polarisationsmusters genommen. Erscheinen dagegen die probeweise enthülsten Zuckerbrode von verschiedener Beschaffenheit, so wird, je nachdem der zugleich erwähnte Verdacht eintritt oder nicht, verfahren wie in den gleichen Fällen bei gestossenem Zucker, Würfelzucker u. s. w. (lit. b.)

5. Um ein richtiges Polarisationsmuster zu erlangen, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die Beschaffenheit der Zuckerproben, welche den einzelnen Colli, beziehungsweise Zuckerbroden entnommen werden, weder bei diesem Akte noch bei der Mischung und dem weiteren Verfahren irgend eine Aenderung erfährt.

Insbesondere ist alle Vorsicht gegen eine Beimengung von Staub oder einen anderen Zusatz zufälliger oder absichtlicher Art anzuwenden. Deshalb haben die Finanzorgane bei der ganzen zur Erhebung eines Polarisationsmusters erforderlichen Manipulation die Berührung des Zuckers mit feuchter Hand, sowie die Benützung von nicht vollkommen reinen oder nicht vollkommen trockenen Hilfsmitteln (Probestechern, Papierdüten, Tischplatten u. s. w.) auf das strengste zu vermeiden und jede Betheiligung der Partei an dieser Manipulation sorgfältig zu verhindern. Jedes nach den vorstehenden Weisungen (4) gezogene Polarisationsmuster ist in zwei Partien von je 300 Gramm zu theilen, jede Partie in ein reines und trockenes Fläschchen zu bringen, sodann jedes Fläschchen luftdicht zu schliessen, unter amtliches Siegel zu legen und mit einem durch Gummi oder Zungenleim befestigten und zur Wahrung der Identität an einem Ende angesiegelten Papierschildchen zu versehen, das nebst dem Ausfertigungsdatum und der Unterschrift des Amtes folgende Daten enthalten muss:

Die Bezeichnung des Amtes, von welchem das Polarisationsmuster erhoben wurde;
den Namen des Versenders und des Versendungsortes;
das Datum der Ausfuhrerklärung;
die Anzahl Colli, welche die Sendung enthält;
das Brutto- und Nettogewicht der Sendung;
die Nummern der Colli, aus welchen das Polarisationsmuster gezogen worden ist;
das Zollamt, an welches der Polarisationsbefund gelangen soll.

Das eine Fläschchen mit dem Polarisationsmuster ist ohne Verzug an die Polarisationsanstalt zu senden, und letztere hievon unter Angabe der obigen Daten zu avisiren.

Das zweite Fläschchen mit dem Polarisationsmuster ist, wenn ein Gefällsamt (Zollamt) das Polarisationsmuster gezogen hat, bei diesem Amte, wenn aber ein Kontrol-Bezirksleiter und ein Steuerbeamter diesen Akt vollzogen haben, bei dem Steueramte, dem der letztere Beamte angehört, für einen allfälligen Bedarf durch sechs Monate sorgsam unter unverletztem Verschlusse aufzubewahren.

Die Erhebung von Zuckerproben, deren Mischung, die Füllung des Polarisationsmusters in je zwei Fläschchen, die Versiegelung und Bezeichnung dieser Fläschchen sollen, wenn der Versender oder dessen Bevollmächtigter es verlangt, in Gegenwart des einen, beziehungsweise des anderen vorgenommen werden. Es soll ihm auch, wenn er gegenwärtig ist, freigestellt werden, dem amtlichen Siegel auf dem das Polarisationsmuster enthaltenen Fläschchen sein eigenes Siegel beizudrücken und den Inhalt der auf diesem Fläschchen anzubringenden Schildchen mitzufertigen.

Auf den Papierschildchen, welche mit den Zuckermustern an die Polarisationsanstalt einzusenden sind, ist auch die Klasse anzugeben, nach welcher die Steuerrestitution laut der Ausfuhrserklärung beansprucht wird.

(F.-M.-E. vom 10. Jänner 1882, Z. 414.)

Die abgenommenen Zuckermuster sind behufs der Polarisation an die k. k. landwirthschaftliche chemische Versuchstation in Wien mittelst der Postanstalt einzusenden. Das diesfällige Postporto ist von den Finanzorganen bei der Aufgabe gegen Rückvergütung zu berichtigen.

Die Polarisationstaxe beträgt 1 fl. 30 kr per Zuckermuster.

Die zur Erhebung der amtlichen Zuckermuster erforderlichen Probestecher, sowie die für die Unterbringung und Einsendung der Zuckermuster nöthigen Gläser und Blechbüchsen sind aus dem Oekonomate abzufassen.

Die bei der k. k. landwirthschaftlichen chem. Versuchstation in Wien eingelangten amtlichen Zuckermuster werden in das Polarisations-Register eingetragen, sofort untersucht und die Polarisationsbefunde den betreffenden Zollämtern spätestens 3 Tage nach dem Einlangen der Muster zugesendet.

(F.-M.-E. vom 16. Juli 1878, Z. 10.994,)

6. Die Finanz-Landesbehörden haben dafür zu sorgen, dass die zur amtlichen Behandlung der gegen Gebührenrückvergütung erfolgenden Ausfuhr von Zucker bestimmten Organe mit Probestechern, mit Fläschchen für Polarisationsmuster, mit Stöpseln zur Verschliessung und mit Blechkapseln zur Verpackung der Fläschchen, ferner mit Blanquetten für die Papierschildchen dieser Fläschchen und für die, die Einsendung der Polarisationsmuster betreffenden Avisoschreiben nach Bedarf versehen werden.

Die Verwendung der Fläschchen, Stöpseln und Blechkapseln haben diese Aemter zu verrechnen.

Die an die Polarisationsanstalt eingesendeten Fläschchen, Stöpsel und Blechkapseln werden nach Abgabe der Polarisationsbefunde wieder der Verwendung zugeführt, und zwar durch Vermittlung des Oekonomates der Finanz-Landesbehörde, in deren Sitze die Polarisationsanstalt sich befindet. Auch die Fläschchen mit den Polarisationsmustern, welche hinterlegt werden, sind seinerzeit wieder in Verwendung zu bringen.

7. Dem Versendungsamte obliegt es, bei der unter V. vorgeschriebenen Amtshandlung

a) die Anzahl, Zeichen und Nummern, dann die Beschaffenheit der Behältnisse, in welchen sich der zur Ausfuhr bestimmte Zucker befindet, zu untersuchen;
b) das Brutto- und Tara-, beziehungsweise Nettogewicht der Sendung, sowie die Zuckersorte, die sie enthält und deren äussere Beschaffenheit zu ermitteln und bei Rohzucker auch das Polarisationsmuster zu erheben; ferner
c) zu prüfen, ob die Ausfuhrserklärung mit dem äusseren und inneren Zustande der Sendung übereinstimmt.

Bei der Ermittlung des Gewichtes hat das Versendungsamt nach den oben unter 3 erscheinenden Weisungen vorzugehen. Desgleichen hat sich dasselbe bezüglich des Rohzucker bei Ermittlung der Beschaffenheit desselben, sowie bei der Erhebung des Polarisationsmusters und bei der Verfügung über dasselbe nach den vorstehenden diesfälligen Weisungen (Z. 4 und 5) zu benehmen und insbesondere auch das für die Fälle des Vorkommens von Rohzucker verschiedener Sorte in ein und derselben Sendung vorgezeichnete Verfahren einzuhalten. Was aber andere Zuckersorten betrifft, so ist das Versendungsamt als solches nur verpflichtet, im Allgemeinen, sei es bei der durch die Tara-, beziehungsweise Nettogewichtserhebung gebotenen Gelegenheit, sei es mittelst eigener Stichproben zu ermitteln, welche Zuckersorte in der Sendung wirklich enthalten ist. Die Klassifizirung des Zuckers nach äusseren Merkmalen und eventuell die Erhebung der Polarisationsmuster für andere Zuckersorten als jene des Rohzuckers bleibt den Austrittsämtern vorbehalten. Immerhin hat jedoch das Versendungsamt, wenn es in der Beschaffenheit einer solchen Zuckersorte etwas Bedenkliches wahrnehmen sollte, das Austrittsamt bei der Uibersendung des einen Exemplares der Ausfuhrerklärung hierauf aufmerksam zu machen.

Dem Versendungsamte ist bei strenger Verantwortung untersagt, die ihm obliegende Untersuchung des Brutto-, Tara- und Nettogewichtes, dann der Beschaffenheit des Zuckers auf einen geringeren Umfang als ausdrücklich gestattet ist, zu beschränken.

8. Wenn die Uibereinstimmung der zwei, beziehungsweise drei Exemplare der eingebrachten Ausfuhrerklärung untereinander oder mit dem Zustande der Sendung nicht vorhanden ist, oder wenn ausser den Fällen, in welchen der Ladungs-Raumverschluss zulässig ist und auch angewendet werden soll, der Zucker nicht in wohlverwahrten, zur Anlegung des vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeigneten Behältnissen verpackt ist, oder wenn überhaupt irgend eine der vorgeschriebenen Bedingungen fehlt, so ist die Partei auf das vorhandene Gebrechen aufmerksam zu machen und bis zur Behebung desselben mit dem Abschlusse der Amtshandlung innezuhalten.

Uiber Ausfuhrerklärungen, in welchen das Gewicht des Zuckers um mehr als 5 Perzent zu gross angegeben ist, oder welche hinsichtlich der Beschaffenheit des Zuckers eine strafbare Unrichtigkeit enthalten (§. 10 des Rübenzuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878) ist das Strafverfahren einzuleiten.

9. Sind alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und waltet in keiner Beziehung ein Anstand, so stellt das Versendungsamt seinen Befund in die betreffenden Rubriken der Ausfuhrerklärung ein, legt den amtlichen Verschluss an, bezeichnet in der Ausfuhrerklärung genau die Beschaffenheit desselben, sowie die Zahl der angelegten Siegel, bemerkt die Postnummer des Gewerbebuches, unter welcher die Sendung in Ausgabe gestellt ist, und schreibt den Zeitraum vor, binnen welchem die Sendung zum Austrittsamte gelangen soll.

Ist ein Polarisationsmuster erhoben, und an die Polarisationsanstalt eingesendet worden, so ist dies unter Angabe der Nummern der Colli, aus welchen dieses Muster stammt, deutlich anzuführen.

10. Uiber die abgefertigten Ausfuhrsendungen von Zucker hat jedes Versendungsamt (Zollamt, Kontrol-Bezirksleiter, Finanzwach-Abtheilung) eine Vormerkung zu führen, welche dieselben Rubriken wie die Ausfuhrerklärung enthält, und in welcher bei Rohzuckersendungen, insbesondere die geschehene Absendung und Hinterlegung der Polarisationsmuster ersichtlich zu machen ist.

Diese Vormerkung ist vierteljährlich abzuschliessen und im Wege der vorgesetzten Finanzbehörde I. Instanz an das für Zoll- und Verzehrungssteuer aufgestellte Fachrechnungs-Departement des Finanzministeriums einzusenden.

Der Finanzbehörde I. Instanz obliegt es, diesem Fachrechnungs-Departement zugleich mit jeder Bewilligung, dass Jemand Zucker gegen Gebührenrückvergütung über die Zoll-Linie ausführen darf, das hiebei eintretende Versendungsamt mitzutheilen.

Wenn durch das Ergebniss der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes ein Unterschied von mehr als Einem Prozent konstatirt wird, hat ausser der Verweigerung der Steuerrückvergütung auch das Strafverfahren einzutreten.

Zur Vornahme dieser amtlichen Untersuchung, (Polarisation) der Zuckermuster ist die k. k. landwirthschaftliche chem. Versuchstation in Wien bestimmt.

Die Polarisationsbefunde derselben sind daher **Amtsbefunde**, welche als solche eine Uiberprüfung des Zuckermusters durch Privatsachverständige unbedingt ausschliessen.

Die diesfälligen Befunde müssen in formeller Beziehung der Bestimmung des §. 724 des Gef. Straf. Ges. von zwei Organen der genannten Anstalt gefertiget sein.

(F.-M.-E. vom 10. Jänner 1882, Z. 414.)

11. Ein Exemplar der Ausfuhrerklärung hat die Sendung zum Austrittsamte zu begleiten und ist zu diesem Behufe der Partei einzuhändigen; das zweite Exemplar und falls ein drittes eingebracht wurde, ist auch dieses unmittelbar an das Austrittsamt zu senden.

12. Bei dem Austrittsamte ist die amtliche Untersuchung durch drei Beamte, wovon einer den Oberbeamten und einer der Finanzwache angehören muss, zu vollziehen. Sollte das Austrittsamt keinen Finanzwachbeamten haben, so ist derjenige Finanzwachmann, welcher in der daselbst befindlichen Finanzwachmannschaft den höchsten Rang hat, zur Untersuchung zuzuziehen.

Die Amtshandlung des Austrittsamtes hat sich ebenso wie jene des Versendungsamtes auf alle unter Z. 7 bezeichnenden Punkte zu erstrecken.

Nur hinsichtlich der Untersuchung der Beschaffenheit des Zuckers und der Erhebung der Polarisationsmuster nimmt das Austrittsamt eine andere Stellung ein. Dasselbe hat nämlich bei Rohzucker in Säcken, für welchen bereits das Versendungsamt das Polarisationsmuster erhoben hat, in der Regel keines zu nehmen. Dagegen obliegt es dem Austrittsamte, bei anderen Zuckersorten die Untersuchung der Beschaffenheit nach den obigen Weisungen zu vollziehen, um entweder den Zucker nach äusseren Merkmalen zu klassifiziren oder die Polarisationsmuster zu erheben und einzusenden, beziehungsweise zu hinterlegen. Hinsichtlich der Ermittlung des Roh-, Tara- und Nettogewichtes der Sendung sind auch von dem Austrittsamte die vorstehenden Anordnungen zu beobachten Jedoch kann das Austrittsamt in dieser Beziehung, wenn die Sendung unter unverletztem Verschlusse eines Versendungsamtes eingelangt ist und deren äusserer Zustand in keiner Richtung ein Bedenken erregt, bei Zucker in Fässern oder in Kisten mit Stichproben der Verwiegung und bei Zucker in Säcken mit einer geringeren als der für Versendungsämter vorgeschriebenen Minimalzahl solcher Stichproben sich begnügen. Nur bei einzelnen derartigen Sendungen hat das Austrittsamt die Untersuchung des Gewichtes mindestens ebenso eindringlich, als es dem Versendungsamte zu thun oblag, vorzunehmen, und, wenn es sich um Rohzucker handelt, auch die Erhebung und Einsendung des Polarisationsmusters zu erneuern.

Bei der Wahl der Sendungen für diese eindringlichere Amtshandlung ist zu berücksichtigen, dass, wenn auch kein Versender und kein Versendungsamt, von welchem Zuckerausfuhrsendungen vorzukommen pflegen, übergangen werden soll, doch jene Sendungen insbesondere zu kontroliren sind, bei welchen irgend ein Anlass zu Bedenken auftaucht.

Wenn bei den auf Eisenbahnwägen einlangenden Sendungen der Ladungsraumverschluss angewendet ist und eine Brückenwage für diese mit ihrem Taragewichte bezeichneten Wägen zur Verfügung steht, so hat das Austrittsamt dieses Verhältniss zu benützen, um das Ergebniss, welches die Stichproben der Verwiegung liefern, durch die Verwiegung der Wägen sammt Zuckerladung zu kontroliren.

13. Sind die vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden, so erledigt das Austrittsamt die Erklärung und setzt darin die Austrittsbestätigung an. Letztere ist von den drei Gefällsorganen, welche die Beschau der Sendung vollzogen haben, zu unterfertigen.

14. In Absicht auf die Uiberwachung des Austrittes über die Zoll-Linie ist in der für den Austritt von Durchzugssendungen vorgeschriebenen Art vorzugehen.

15. Das von der Partei überbrachte Exemplar (Unikat) der Ausfuhrerklärung ist mit der Austrittsbestätigung und der Rückvergütungsberechnung zu versehen und dem Avisoschein an die zur Auszahlung des Rückvergütungsbetrages bestimmte Kasse beizuschliessen.

Das durch das Versendungsamt übersendete und ebenfalls entsprechend bestätigte zweite Exemplar (Duplikat) hat als Beleg des Notizregisters zu dienen. Ist die Ausfuhrerklärung in drei Exemplaren eingebracht worden, so wird das mit der Austrittsbestätigung versehene dritte Exemplar der Partei eingehändigt.

In den Verkehrsnachweisungen über die Waarenausfuhr sind die gegen Gebührenrückvergütung erfolgten Ausfuhrsendungen von Zucker gesondert von den ohne Rückvergütung ausgeführten Mengen anzugeben und zwar nach dem Brutto- und Nettogewichte mit Beifügung der Zuckerklasse, nach welcher die Gebührenrückvergütung berechnet worden ist.

16. Wenn die Klassifizirung des Zuckers von einem noch ausständigen Polarisationsbefunde abhängt und die Partei nicht ausdrücklich verlangt, dass vor Einlangen desselben die Sendung nicht über die Zoll-Linie gehen soll, so ist die Sendung abzufertigen und der Partei einstweilen bis zur Ausfertigung der Rückvergütungsanweisung eine Austrittsbestätigung zu erfolgen, worin die ausgetretene Sendung nach dem Transportmittel, mit dem sie eingelangt ist, noch der Name des Versenders und des Versendungsortes, nach dem Datum der Ausfuhrerklärung, nach der Kollienzahl, nach Brutto- und Nettogewicht, bezeichnet wird. Ist die Ausfuhrerklärung in drei Exemplaren eingereicht worden, so ist das dritte Exemplar zu dieser Bestätigung zu benützen.

17. Die Anweisungen der Gebührenrückvergütungen dürfen von den Austrittsämtern ohne besondere Ermächtigung nur für diejenigen Ausfuhrsendungen ausgefertigt werden, bei welchen weder eine wegen strafbarer, noch wegen einer blos den Verlust der Rückvergütung begründenden Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung ein Anstand sich ergeben hat.

Hinsichtlich des Zuckers, dessen Klassifizirung nicht nach äusseren Merkmalen zulässig ist, sondern von dem Polarisationsbefunde abhängt, darf selbstverständlich die Anweisung der Gebührenrückvergütung nicht vor dem Einlangen dieses Befundes geschehen. Das Austrittsamt hat aber darauf zu sehen, dass es bald in die Lage kommt, die Anweisung auszufertigen. Deshalb hat dasselbe über die Ausfuhrsendungen, für welche von dem Versendungsamte oder von ihm selbst Polarisationsmuster eingesendet worden sind, eine genaue Vormerkung zu führen und für jedes Polarisationsmuster spätestens 14 Tage nach der Einsendung desselben den ausständigen Polarisationsbefund unmittelbar bei der Polarisationsanstalt zu reklamiren.

Der anzuweisende Betrag der Gebührenrückvergütung ist von dem Austrittsamte nach den im Gesetze angegebenen Sätzen zu berechnen. Hiebei sind bezüglich des Nettogewichtes und der Klasse des Zuckers die Angaben der Ausfuhrerklärung massgebend, insofern nicht der amtliche Befund deren Herabsetzung fordert.

Die Anweisung hat, wie das Formular andeutet, zu enthalten:

a) Die Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat;
b) die Person, an welche oder an deren Ordre die Zahlung zu leisten ist;
c) den auszuzahlenden Betrag;
d) das Gewicht des ausgeführten Zuckers in Kilogrammen;
e) die Klasse (untere oder obere), welcher der Zucker angehört;
f) die Collizahl der Sendung;
g) den Namen des Versenders und des Versendungsortes;
h) das Datum der Ausfuhrerklärung.

Die Anweisung ist von den drei ersten Oberbeamten, oder wenn das Austrittsamt nur zwei Oberbeamte hat, von diesen und von dem unter Z. 12 erwähnten Finanzwachorgane zu unterfertigen.

Dieselben Daten und dieselben Unterschriften muss auch das Avisoschreiben an die zur Auszahlung bestimmte Kasse enthalten.

Die Blanquette zu den Anweisungen werden zu den streng verrechenbaren Drucksorten gezählt, bei der k. k. Staatsdruckerei aufgelegt und den Austrittsämtern im Wege der Landesökonomate erfolgt.

18. Die zur Auszahlung berufene Kasse hat gleich nach Empfang des Avisoschreibens und des demselben beiliegenden Exemplares der Ausfuhrerklärung und nach Prüfung der Uibereinstimmung beider Urkunden dem anweisenden Austrittsamte jenen Empfang, sowie diese Uibereinstimmung zu bestätigen und in der Bestätigung die unter Z. 17 bezeichneten Daten der Anweisung zu wiederholen. Die Bestätigung dient dem anweisenden Amte als Beleg des Notizregisters.

Die Finanz-Landesbehörden sind ermächtigt, für die Austrittsämter und für die zur Auszahlung der Anweisungen bestimmten Kassen Blanquette von Avisoschreiben und deren Erwiederungen in Druck legen zu lassen.

19. Bei der Auszahlung der Anweisung ist darauf zu sehen, dass der Inhalt und die Unterschriften derselben mit denjenigen des Avisoschreibens übereinstimmen und dass die Uibertragung der Anweisung von dem in derselben genannten Inhaber bis auf denjenigen, welcher dieselbe der Kasse vorlegt und das Acquit gibt, regelmässig und ohne Lücken vor sich gegangen sei.

Obwohl die Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften der Giratare nicht haftet, so ist es doch Pflicht der Kassen, sich mit den Unterschriften der bei denselben vorkommenden Firmen bekannt zu machen, um durch ihre Aufmerksamkeit allfällige Fälschungen zu entdecken und die Parteien vor Schaden zu bewahren.

Die Ausgabspost für eine eingelöste Anweisung ist nicht blos mit der, mit dem Acquit des letzten Inhabers versehenen Anweisung, sondern auch mit dem Unikate der Ausfuhrerklärung und mit dem Avisoschreiben des anweisenden Austrittsamtes zu belegen.

VIII. Kontrole der Zuckerraffinerien.

Der Betrieb der Zuckerraffinerien, welche **ausländischen Zucker** allein, oder zugleich Zucker aus inländischen Stoffen (**Rübenzucker etc.**) verarbeiten, ist, gleich den Zuckersiedereien, welche Zucker aus inländischen Stoffen **erzeugen** oder **läutern**, der **amtlichen** Kontrole unterworfen.

Unter **Zucker** wird hier Zuckermehl (Rohzucker), Zucker-Raffinat oder Zucker-Syrup ohne Unterschied der Stoffe, aus welchen derselbe gewonnen wurde, verstanden.

In der Regel darf Zucker aus inländischen Stoffen in den Zuckersiedereien, in welchen ausländischer Zucker verarbeitet wird, weder erzeugt noch verarbeitet werden und ebenso umgekehrt Dies kann jedoch nur dann stattfinden, wenn sich die Zuckersiederei, welche neben inländischen auch ausländischen Zucker verarbeitet, in dem Standorte eines Hauptzollamtes oder eines anderen, zur Ausstellung von Deckungsurkunden über Zucker ermächtigten Amtes befindet.

Solche Zuckersiedereien sind aber auch an die Beobachtung der Gesetze über die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen, insbesondere die Beschreibung der Lokalitäten und Werksvorrichtungen und die amtliche Uiberwachung gebunden.

(F.-M.-E. vom 28. November 1849 und vom 7. September 1850, R.-G.-Bl. Nr. 27, 28 und 118.)

Ausländisches Zuckermehl. Der aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse im **reinen Zustande** zur Verarbeitung bezogene Zucker darf den Zuckersiedereien nur unter **amtlichem Verschlusse** erfolgt werden, **oder** es muss derselbe unter amtlicher Aufsicht mit so viel gemahlener **thierischer Kohle** (Spodium) vermengt werden, dass dadurch jede **andere Verwendung** desselben als zum Sieden oder Läutern verhindert wird.

Diese Vermenguug hat bei dem Hauptzollamte, über welches der Rohzucker (Zuckermehl) bezogen wird, insoferne sich bei diesem Amte die dazu erforderlichen Räume und Vorrichtungen befinden, oder in der Gewerbsstätte selbst stattzufinden.

In der Gewerbsstätte darf sich **kein ausländischer Zucker** in unvermengtem Zustande, **ausser** dem **amtlichen Verschlusse** oder der amtlichen **Mitsperre** befinden.

Bei der Versendung des vermengten Rohzuckers ist das Gewicht der beigemengten Kohle, sowohl in der Erklärung als in den amtlichen Deckungsurkunden anzusetzen, weil die Bemessung der Zollgebühr in solchen Fällen nach Ausscheiden des Gewichtes der beigemengten Kohle stattfindet. Wird das Zuckermehl im unvermengten Zustande unter amtlichem Verschlusse versendet, so ist dasselbe an das im Standorte der Zucker-Raffinerie befindliche Zollamt anzuweisen.

Der für Zuckersiedereien, welche ausländischen Zucker verarbeiten, bestimmte **inländische Zucker** unterliegt in Bezug der Mengung mit thierischer Kohle **denselben Bestimmungen.**

(§§. 355—359 des Amtsunterrichtes zur Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann V.-Bl. Nr. 89 v. J. 1854.)

Die **Läuterung** des **Rohzuckers** oder von Halbfabrikaten ist eigentlich **nicht steuerpflichtig, wenn** das aus dem Auslande bezogene Zuckermehl der **Zollentrichtung** vorschriftsmässig unterzogen und rücksichtlich des aus innländischen Fabriken stammenden Rohzuckers oder Halbfabrikates, die bereits in der Erzeugungsstätte erfolgte **Versteuerung** bei der Anmeldung **nachgewiesen** wird.

Bei denjenigen Zuckersiedereien, welche sich lediglich auf die Verarbeitung des aus eigenen Stoffen erzeugten Rohzuckers beschränken und gegen welche ein gegründetes Bedenken rücksichtlich der Menge und Beschaffenheit der Waare nicht besteht, ist die Nachweisung des Bezuges nicht nothwendig, es **genügt** die **Beobachtung** ihres **Gewerbsbetriebes.**

Einer **strengen Kontrole** unterliegen jene **Zuckersiedereien,** welche sich mit der **Läuterung ausländischen Rohzuckers** beschäftigen, weil der zu ihrem Gewerbsbetriebe bezogene Stoff genossen oder zu anderen Zwecken, als der Läuterung verwendet werden kann, und weil dieser Stoff bei der Einfuhr aus dem Auslande keinem hohen Zolle unterliegt, denn es beträgt die Zollgebühr für:

1. Rohzucker
   a) unter der holländischen Standard-Nr. 19 . . . . . 15 fl.
   b) von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber . . . 20 fl.
2. Raffinirter Zucker . . . . . 20 fl.
3. Zuckerlösungen; Krümmelzucker; Stärkezucker; Traubenzucker im festen Zustande . . . . . 15 fl.
4. Syrup; Stärkezucker; Traubenzucker im flüssigen Zustande; Melasse . . . . . 6 fl.

Die Verbrauchsabgaben von der Zuckererzeugung sind in den Zollsätzen inbegriffen.

(Tarif-Nummer 17, 18, 19 und 20 des allgemeinen Zolltarifs vom 25. Mai 1882, V.-Bl. Nr. 16.)

Auch wird diesen Zucker-Raffinerien die Borgung der Zollgebühren für das zu ihrem Gewerbsbetriebe bezogene ausländische Zuckermehl bewilligt.

(F.-M.-E. vom 5. Februar 1852, Z. 25.049, und V.-Bl. Nr. 23 v. J. 1855.)

In den Zuckersiedereien, welche ausländischen Rohzucker verarbeiten, darf inländischer Zucker weder erzeugt noch aufbewahrt und verarbeitet werden, ohne dass

a) im Falle der Erzeugung von Zucker aus **inländischen Stoffen** der **Sud,** mittelst welchem der Zucker erzeugt werden soll;
b) im **Falle** des **Bezuges** von Zucker aus inländischen Stoffen zur Aufbewahrung oder Verarbeitung die Menge und Art dieses Zuckers, ehe dieselbe in die Gewerbsstätte gebracht wird, **angemeldet** und darüber die schriftliche Bestätigung erlangt wurde.

Sobald der **unvermengt** in eine Zuckersiederei gebrachte Zucker aus dem amtlichen Verschlusse oder den unter amtlicher Mitsperre befindlichen Behältnissen genommen werden soll, ist dieses dem Amte, an welches die Siederei in dieser Beziehung gewiesen ist, anzumelden. Das Amt bestimmt durch wen der amtliche Verschluss oder die amtliche Mitsperre zu öffnen und in wessen Gegenwart das weitere Verfahren vorzunehmen ist.

In Gegenwart des zur Eröffnung des amtlichen Verschlusses abgeordneten Beamten oder Angestellten ist der **Rohzucker** entweder mit **thierischer**

Kohle zu **vermengen oder** wenn der Gewerbetreibende es vorzieht, **ohne** vorläufige trockene **Vermengung unmittelbar** in den **Kessel** zu **übertragen.**

Die abgeordneten Beamten oder Angestellten haben dem Verfahren so lange beizuwohnen, als es erforderlich ist, um mit Sicherheit über die vorschriftsmässige Verwendung des Rohzuckers die Uiberzeugung zu erlangen.

(§§. 81, 82, 85 86 und 66 der V.-V. zur Z- und St-M.-O., dann F.-M.-E. vom 28. November 1849.)

Handel mit ausländischem Zucker. Die zum Handel mit ausländischem Zucker erlangte Befugniss muss **getrennt von dem Gewerbe** der Zuckersiederei, ausserhalb des Gebäudes, in welchem sich die letztere befindet, betrieben werden. Wünscht der Inhaber der Zuckersiederei in der Gewerbsstätte, in der er diesen Handel betreibt, auch den Absatz der Zuckererzeugnisse seiner Zuckersiederei auszuüben, so hat er dieses dem Amte, über das er den ausländischem Zucker bezieht, vorläufig anzuzeigen.

In Zuckersiedereien, in welchen **ausländischer** Zucker **neben inländischem Zucker** verarbeitet wird, ist jede **Veräusserung** von Roh- oder gestossenen Raffinatzucker; in Zuckersiedereien in welchen blos Zucker aus inländischen Stoffen erzeugt wird, die Veräuserung von Roh- oder Raffinatzucker ausländischen Ursprunges untersagt.

In der Werkstätte einer mit der Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen beschäftigten Unternehmung darf weder ausländisches Zuckermehl, noch ein aus demselben erzeugtes Raffinat vorgefunden werden. Wird ein solches vorgefunden und steht dessen ausländischer Ursprung ausser Zweifel, so ist dasselbe als eingeschwärzt zu betrachten und zu behandeln.

(§§. 29 und 31 der V.-V., und 369 u. 371 des A. Unterr. zur Z.- u. St.-M.-O.)

Buchführung. Die Zuckersiedereien haben zu führen: a) das **Gewerbsbuch,** b) das **Sudbuch,** und c) **amtlich vorgedruckte Verkaufs-Tagebücher.**

Für die Führung der **Gewerbsbücher** gilt der allgemeine Grundsatz, dass dieselben den Gewerbsbetrieb in seinem ganzen Umfange darstellen müssen, und mit Redlichkeit und Wahrhaftigkeit geführt werden. Diese Bücher haben den Bezug und die Verwendung der Erzeugungsstoffe, das Gewerbsverfahren, die Menge und Beschaffenheit der Erzeugnisse und Abfälle, deren Absatz, sowie die Zeit aller dieser Empfänge und Ausgaben zu enthalten, und es muss zwischen den einzelnen Abtheilungen dieser Gewerbsbücher vollkommene Uibereinstimmung herrschen.

Diese Gewerbsbücher sind durch fünf volle Jahre aufzubewahren, wenn nicht durch das bürgerliche Gesetz ein längerer Zeitraum angeordnet ist.

(§§. 733, 735—737 des G.-St.-G. u. §. der V.-V.)

In das **Sudbuch** ist unmittelbar vor dem Beginne des Sudes die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe einzutragen. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach Beendigung des Sudes und zwar längstens in dem Zeitpunkte der Vollendung der Erzeugnisse im **kaufrechten Zustande,** sowie sie im Handel vorkommen, aufzuführen, wenn es Schwierigkeiten unterliegen sollte, beides vor diesem Zeitpunkte mit Verlässlichkeit anzugeben.

Die Zahl der Zuckerhüte oder Brode soll längstens binnen 24 Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden. Die Eintragung des Gewichtes derselben kann später in dem Zeitpunkte erfolgen, in welchem solche in kaufrechten Stand gelangen.

In den Zuckersiedereien, in denen sowohl einheimischer als ausländischer Rohzucker verarbeitet wird, muss die **Verwendung beider Gattungen** Zucker **getrennt** ersichtlich gemacht werden; es genügt jedoch, wenn eine dritte Rubrik für beide zusammen eröffnet wird.

(§. 66 und 67 der V.-V. zur Z.- und St.-M.-O. und F.-M.-E. vom 1. März 1851, Z. 1160.)

Zur Führung von **amtlich vorgedruckten Verkaufs-Tagebüchern** sind die Gewerbetreibenden gehalten, welche **ausländischen Rohzucker allein**, oder **gleichzeitig** neben diesem, auch Zucker aus **inländischen Stoffen verarbeiten.**

Unternehmungen, die blos Zucker aus **Rüben** oder anderen inländischen Stoffen erzeugen, sind zur Führung amtlich vorgedruckter Verschleiss-Tagebücher **nicht verpflichtet.**
(F.-M.-E. vom 29. Februar 1848, Z. 38.607.)

Für die **Führung** dieser Tagebücher sind folgende **Bestimmungen** zu **beobachten:**

1. Es ist **gestattet**, nebst den amtlich vorgedruckten Verkaufs-Tagebüchern für den eigenen Gebrauch der Zuckerraffinerien **abgesonderte Verkaufsbücher** zu führen. Beide Bücher müssen aber in Absicht auf ihre wesentlichen Angaben genau übereinstimmen, und es darf in dem abgesonderten Verkaufsbuch keine Verkaufspost vorkommen, welche nicht in den amtlich vorgedruckten Verkaufs-Tagebüchern eingetragen erscheint.

2. Wird von dieser Gestattung Gebrauch gemacht, und der **Preis**, um welchen die Veräusserung geschieht, dann der **Name** des **Erwerbers** in dem **eigenen** Verkaufsbuche genau angeführt, so können diese Angaben in dem amtlich vorgedruckten Tagebuche **weggelassen** werden; stets ist in denselben jedoch der Ort, in welchem sich der Erwerber befindet, anzugeben.

3. Wird über den Verkauf eine schriftliche Bestätigung (**Verkaufs-** oder **Bezugsnote**) ausgestellt, so ist dieselbe in dem amtlich vorgedruckten Tagebuche auszufertigen und aus demselben auszuschneiden.

4. Die Eintragung der **Verkäufe**, über welche eine schriftliche Bestätigung ausgestellt wird, hat zu geschehen, **ehe** die letztere von dem amtlich vorgedruckten Tagebuche getrennt wird.

5. Die amtlich erfolgten Verkaufs-Tagebücher sollen mit Ende eines jeden Monates abgeschlossen und in Abschnitten von zwei zu zwei Monaten längstens bis zum **sechsten** Tage des dritten Monates der Finanzbehörde vorgelegt werden.

6. Die vorgelegten Tagebücher werden dem Gewerbetreibenden nach gemachten Gebrauche zurückgestellt.

(§. 65 der V.-V. zur Z.- und St.-M.-O.)

Die im §. 92 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erwähnte Anordnung wegen **Bezeichnung des Zuckers in Hüten und Broden** wurde **aufgehoben.**
(F.-M.-E. vom 14. Februar 1874, Z. 3654, V.-Bl. Nr. 6, R.-G.-Bl. Nr. 11.)

Mit der Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Juli 1868, Z. 20.750, wurde die **Kontrolpflichtigkeit** von Zuckermehl (Rohzucker), Zucker-Raffinaten und Zucker-Syrup in allen Theilen des Grenzbezirkes mit Ausnahme der Umgebung der Zollausschlüsse Triest, Istrien und Brody aufgehoben.
(V.-Bl. Nr. 33, R.-G.-Bl. Nr. 106 ex 1868.)

Zum Betriebe einer **Zuckersiederei**, überhaupt von Gewerben, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, ist die Genehmigung der Betriebsanlage seitens der Gewerbsbehörde I. Instanz erforderlich.
(Kais. Patent vom 20. Dez. 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, §. 31.)

Muster Nr. 1.

Befunds-Protokoll.

Aufgenommen in der Rübenzuckerfabrik des Herrn Karl Rügemer sub. Nr. Cons. 36 in Sternberg am 20. August 1881 anlässlich der Verificirung der Fabrikslokalitäten und Werksvorrichtungen.

I. Allgemeine Beschreibung der Lokalitäten der Zuckerfabrik.

Dieselbe liegt in der Stadt Sternberg an der nach Schlan führenden Bezirksstrasse mit dem Haupteingange von der Strassenseite und ist mit der Eisenbahnstation durch eine Pferdebahn verbunden.

II. **Besondere Beschreibung der Lokalitäten und der darin befindlichen Werksvorrichtungen.**

1. Rübenhaus, ebenerdig mit drei Fenstern und einem Eingange, worin die zur unmittelbaren Verarbeitung bestimmten Rüben eingelagert werden. In dieser Fabriksabtheilung befinden sich zwei Rüben-Waschmaschinen Nr. 1. und 2, bestehend aus zwei eisernen Waschtrommeln von 3 Meter Länge in zwei eisernen Waschkästen; ein abgeschlossener Raum, der als Kalkmagazin dient, worin zwei Kalkreserven und eine Kalkpumpe angebracht sind.

2. Press-Saal, grenzt an das zuvor bezeichnete Lokale und enthält: das Rübenpaternoster Nr. 3, zwei Stück Rüben-Reibmaschinen Nr. 4 und 5, fünf hydraulische mit Dampf betriebene Saftpressen Nr. I, II, III, IV und V nebst Packtischen und Tischen für Presskuchen, 1 Wasserreservoir Nr. 6, eine Pumpe für Rübensaft Nr. 7, zwei Reservoirs für Rübensäfte Nr. 8 und 9, und zwei Kästen für Presslinge Nr. 10 und 11.

3. Presstücher-Waschlokale, steht mit dem Press-Saal in unmittelbarer Verbindung, hat vier Fenster und es sind in diesem Lokale drei Holzbottiche à 10 Hektoliter Nr. 12, 13 und 14 aufgestellt, und zwar transportabel.

4. Sudsaal, ist an die Lokalitäten 1 und 3 angereiht, hat sechs Fenster, einen Eingang ins Parterre und drei Eingänge von der Tribüne.

Darin sind aufgestellt und zwar: im Parterre eine Dampfmaschine Nr. 15 für das Rübenpaternoster und die Rüben-Waschmaschinen nebst Pumpwerken für die Pressen; 1 Dampfmaschine Nr. 16 mit 2 Kalkwasser- und 2 Wasserpumpen, 2 Dampfmaschinen Nr. 17 und 18 mit je drei Luftpumpen Nr. 19, 20 und 21, 6 Schlammfilter Nr. 22, 23. 24, 25, 26 und 27, 2 Schlamm-Montejus Nr. 28 und 29, 1 Retourdampfsammler Nr. 30 und 1 Reservoir aus Eisenblech Nr. 31 pr. 30 Hektoliter Rauminhalt für osmosirte Melasse. Auf der Tribüne sind aufgestellt: 8 Satturateure Nr. 1 in 8, 2 Klärkessel, 2 Vacuums, 3 doppelte Danek'sche Abdampf-Apparate, 2 Pfannen für Wasser und Melasse zur Osmose, 1 Kalkmilch-Reserve, 1 Reserve für Melasse zur Osmose, 8 Osmose-Apparate und 1 Robert'scher Syrupkocher.

5. Filterhaus, ist an das Sudlokale anstossend, hat 1 Eingang mit 3 Fenster. In diesem Lokale sind feststehend: 12 aus Eisen konstruirte Saftfilter Nr. 32 in 43, ferner transportabel: 4 Wasser-Reservoire, 4 Dünn- und Dicksaftreservoire, 2 Wasserfilter durchgehends aus Eisenblech hergestellt und transportabel.

6. Spodiumgährlokale. Dasselbe befindet sich in der Verlängerung des Filterhauses, hat 2 Fenster, einen Eingang und einen Ausgang. Hier sind aufgestellt: 12 Spodium-Gährbottiche transportabel; 3 Spodium-Waschmaschinen, 2 Dampfmaschinen, 1 Salzsäurebottich.

7. Spodiumöfenlokale mit einem Eingang, stosst an das Lokale Nr. 6 an und enthält 6 Spodiumöfen.

8. Spodiumsortirlokale ist mit dem letzterwähnten Lokale in Verbindung. Darin befinden sich: 1 Spodiumsortirmaschine und 1 Spodiumpaternoster.

9. Formenlakirstube befindet sich in dem hinteren Hofraume und hat zwei Eingänge nebst 3 Fenstern.

10. Dampf-Kesselhaus. Dieses befindet sich rechter Hand vom Sudhause mit 3 Eingängen und 3 Fenstern; darin befinden sich: 7 Doppel-Dampfkessel, 1 Retourdeau, 2 Dampfmaschinen mit je 2 Speisepumpen und 1 Dampfmaschine für die Rüben-Reibmaschinen.

11. Füllhaus. Dasselbe befindet sich in der Verlängerung des Sudsaales, hat vier Eingänge, eine gleiche Anzahl Fenster und es befinden sich darin 3 Kühlpfannen, 8 Zuckercentrifugen, 1 Dampfmaschine für letztere, 2 Zuckermaischmaschinen, 1 Brodaufzug, 1 Dampfmaschine mit Nutschpumpe, 1 Dampfmaschine mit Kohlensäurepumpe durchgehends feststehend; ferner 4 Syrupreserven und 4 Reserven für Filtersaft, 1 Kohlensäuresammler, eine eiserne Reserve für Melasse, 1 eisernes Montejus für Melasse, 2 eiserne Reserven für Zentrifug-Syrup in der Erde, 31 Gruben für II. und III. Produkte, 28 eiserne Reserven für III. Produkt.

12. Zuckerböden. Nr. 12a, 12b, 12c) anstossend an das Füllhaus, haben einen Eingang und bestehen aus dem Kartirlokale und 5 Trockenstuben, das Kartirlokal hat eine Kreissäge und 2 Pilésbrecher. In den Zuckerböden befinden sich: Die Zuckertische, Syrupreserven, Waschbottiche, 1 Wasserwärmekessel, Kalkbottiche, eine Kalkreserve und Nutschsyrupkessel. Im Parterre des Zuckerbodengebäudes befinden sich das Rohzucker- und Weisswaaren-Magazin, das Magazin für Zuckerspagat und Papier, ferner das Zuckerpackmagazin.

13. Formwaschlokale liegt links vom Füllhaus, hat einen Eingang mit 2 Fenstern und es befinden sich darin 3 Bottiche und 2 Wasserfilter aufgestellt.

14. Fabrikskamin befindet sich am Hofe zwischen dem Dampfkessel- und Füllhaus.

15. Kalköfen mit 2 Kohlensäure-Waschbottichen befinden sich frei am Hofe gegenüber dem Kamin.

16. Pumpenlokale; worin eine Wasserpumpenmaschine, aus Eisen konstruirt, aufgestellt ist.

An Nebengebäuden befinden sich in der Fabrik links vom Einfahrtsthor:

1. Wartesaal, 2. Das Beamtenwohnungsgebäude, 3. die Kanzlei, 4. ein Magazin, 5. Schlosser- und Kupferschmiedwerksstätte, 6. das Waghaus, 7. die Aufseher- und Arbeiterwohnungen. An letztere anschliessend: 8. der Ochsenstall, 9. die Tischler- und 10. die Binderwerkstätte.

III. Betriebskraft.

Diese besteht aus 7 Dampfkesseln mit einer Gesammtheizfläche von 420□m. und 12 Dampfmaschinen mit zusammen 120 Pferdekräften.

Das Certifikat über die vorgenommene Dampfkesselprobe ddo. 18. Juli 1882 Nr. 4820 ist im Lokale Nr. 10 in der Nähe der Dampfkessel unter Glas und Rahmen aufbewahrt.

IV. Betriebsart.

In dieser Fabrik werden lediglich frische Runkelrüben nach der Reibe- und Pressmethode verarbeitet, hieraus **Rohzucker** für den Export und Raffinate erzeugt.

V. Beschreibung sämmtlicher Saftgewinnungs-Apparate.

Zwei Stück **Rübenreibmaschinen.** Ihre Struktur und mechanische Einrichtung beruht im Wesentlichen auf einem 47 bis 63 Centimeter im Durchmesser haltenden, auf horizontalen Zapfenlagern drehbaren, 31 bis 42 Centimeter langen Cylinder zusammengesetzt aus starken, über den Rand dreier Scheiben befestigter Holzdauben, auf deren abgeglätteter Oberfläche, in dichter Reihenfolge Sägeblätter von starkem Stahlbleche in etwas schiefer Richtung so eingesetzt sind, dass ihre beiden Endflügel unter dem Rande der Scheiben festhaften, die gezähnte Schneide

aber nach der Peripherie gekehrt und zwischen je zwei Sägeblätter immer eine hölzerne Schiene oder eine Reihe Holzkeile zu stehen kömmt.

Die Stahlblätter sind $1^1/_4$ Zoll (33 Millimeter), die hölzernen Zwischenlager aber nur 1 Zoll (26 Millimeter) hoch, so dass letztere von den Sägezähnen um 7 Millimeter überragt werden. —

Fünf hydraulische mit Dampf betriebene **Saftpressen** Nr. I, II, III, IV und V, wovon jede mit einem eigenen Pumpwerke versehen, gleichzeitig thätig ist und stossweise beladen und entladen wird. Bei ganz gleicher Konstruktion hat **jede** dieser Saftprersen eine Packhöhe von 55 Centimeter die **Pressbleche** (700 Stück vorräthig) sind 50 Centimeter **lang** und 50 Centimeter **breit**, daher nach Abschlag von je 5 Centimeter ein Pressflächenraum von 1025 □Centimeter **oder** bei der **Diffusions-Methode:**

a) **2 Schneidemaschinen** aus Eisen konstruirt, mittelst welcher die frischen Rüben in ungefähr 6—8 Centimeter lange, 7 Millimeter breite und 2 Millimeter dicke Schnittlinge zerkleinert werden.

b) **9 Diffusionsgefässe** Nr. I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, und IX, gleichartig aus Eisenblech konstruirt (Durchmesser: oben . . . . unten . . . . , Tiefe . . . . ,) von je 15·06 Hektoliter Rauminhalt, welcher mittelst kalten Wassereingusses erhoben wurde. Diese neun Diffusionsgefässe sind durch angebrachte Uibersteigröhren zu einer Batterie verbunden.

Behufs der Ermitttlung der wirklichen Anzahl der Füllungen der Diffusionsgefässe wird ein Zählapparat von Divis-Gross in Verwendung gelangen, über dessen unter Intervenirung des Zuckerfabrik-Inspektors Ludwig Wolf stattfindende Aufstellung ein abgesondertes Protokoll aufgenommen wird.

VI. Fabrikszeichen.

Für Raffinatzucker: St. Z. $\frac{16}{M}$ (Sternberger Zuckerfabrik).

VII. Firmazeichen.

Dieselbe lautet: Sternberger Zuckerfabrik des Karl Rügemer.

VIII. Fabriksleitung.

Die technische Leitung des Fabriksbesitzers wird durch den unterfertigten Fabriksdirektor Otto Schmidt, die Buchführung durch den Fabriksbuchhalter Karl Tiedel besorgt.

IX. Gefällsamtliche Bezeichnung.

Die Fabrikslokalitäten wurden oberhalb der Eingänge, die feststehenden Betriebsvorrichtungen und Gefässe mittelst Oelfarbe entsprechend bezeichnet.

X. Schlussamtshandlung.

1. Die Fabrik ist der Finanzwach-Kontrol-Bezirksleitung Nr. III. und der Finanzwache-Abtheilung Nr. 4 in Sternberg zur Uiberwachung zugewiesen.

2. Die monatlichen Betriebsanmeldungen, sowie die Anzeigen über vorkommende Betriebsstörungen werden von dem Fabriksdirektor ausgefertigt.

3. Die Lösung der Steuer- und Sicherstellungs-Bolleten hat bei dem k. k. Steueramte in Sternberg stattzufinden.

4. Den Finanzorganen wird der Fabriksdirektor, in dessen Abwesenheit der Buchhalter die nöthigen Auskünfte ertheilen.

5. Die Kontrolspapiere werden in der Fabrikskanzlei aufbewahrt.

Vorgelesen, eigenhändig unterschrieben und geschlossen. [1])

Johann Jäger,
Finanzwache-Kommissär.

Otto Schmidt,
Fabriksdirektor.

Friedrich Thun,
Oberaufseher.

Karl Tiedl,
Fabriksbuchhalter.

[1]) Auf Grund eines solchen Befundsprotokols hat der Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter ein «Inventar» zu verlegen und in Evidenz zu halten.

Muster Nr. 2.

Amtliche Erledigung

der für die Rübenzuckerfabrik des Herrn Karl Wald in Arnau CN. 560 eingebrachten Betriebsanzeige vom 30. Juli 1882.

(Diffusionsfabrik.)

Die zum Betriebe angezeigte Diffusions-Batterie besteht laut des Befundsprotokolles vom 20. Juli 1882 aus neun (9) Diffusions-Gefässen mit folgendem Rauminhalte:

Nro.	I	mit	—.—	Hektolitern
Nro.	II	„	—·—	„
Nro.	III	„	—·—	„
Nro.	IV	„	—·—	„
Nro.	V	„	—·—	„
Nro.	VI	„	—·—	„
Nro.	VII	„	—·—	„
Nro.	VIII	„	—·—	„
Nro.	IX	„	—·—	„
Zusammen also		mit	—·—	Hektolitern.

Die für einen Betriebstag in der Besteuerungsperiode 1881/82 zu versteuernde Leistungsfähigkeit der obigen Fabrik wird demnach auf Grund des Erlasses des Finanzministeriums vom . . . . . mit . . . . . Meterzentnern frischer Rüben bemessen, wofür die Zuckerverbrauchsabgabe . . . . . fl. . . . kr. sage: . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer beträgt.

Der Betrag der Sicherstellung für die Nachzahlung, welche auf die Fabrik entfällt, falls durch die Zuckerbesteuerung im gemeinsamen österr.-ungarischen Zollgebiete der für die Betriebsperiode 1882/83 in Aussicht genommene Reinertrag nicht erreicht werden sollte, beziffert sich nach . . . . . mit . . . . . Gulden . . . . . Kreuzern. (Kontrolskosten).

Nachdem für die erwähnte Nachzahlung (und Kontrolskosten-Ersatz) bereits eine Sicherstellung bis zum Betrage von . . . . . Gulden geleistet worden ist, steht in dieser Beziehung der Eröffnung des Betriebes der obigen Fabrik in der Betriebsperiode 1882/83 Nichts entgegen.

Gegen diese amtliche Erledigung kann der Rekurs binnen dreissig Tagen, von dem auf die Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingebracht werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Datum. — Unterschrift.

Muster Nr. 3.

Land: Kontrolbezirk:

Steueramtsbezirk:

Betriebsanzeige

der Rübenzuckerfaberik des . . . . . zu . . . . . Konscript.-Nr. . . .

für die Betriebsperiode 18 . . .

Vorrath an Rüben			Zeit des Betriebes				Art, Beschaffenheit, Dimensionen, beziehungsweise Rauminhlt der in Verwendung kommenden Saftgewinnungs-Apparate	Andere in Verwendung kommende Werksvorrichtungen		Anmerkung
Ort der Aufbewahrung	frische	getrocknete	Beginn		Schluss wahrscheinlich					
	Metr. Ztr.		Monat	Tag	Monat	Tag		Benennung	Bestimmung	
. . . . .										

. . . . . am . . . . . 18 . .

N. N.

Name des Fabrikanten . . . . . .

Ort und Konscript.-Nr. . . . . .

Muster Nr. 4.

Notirbuch

des . . . . . für den Monat . . . . . 18 . .

Seite Nr.			den 18 von Uhr mittags bis Uhr mittags						Gewichts-Zusammenziehung				
Rüben-Behälter Nr.	Rüben frische	Rüben getrocknete	Rüben-Behälter Nr.	Rüben frische	Rüben getrocknete	Rüben-Behälter Nr.	Rüben frische	Rüben getrocknete	den 18	Rüben-Behälter frische	Rüben-Behälter getrocknete	Rüben frische	Rüben getrocknete
	Metr. Ztr.			Metr. Ztr.			Metr. Ztr.			Zahl		Metr. Ztr.	
1			11			21			Es wurde gezogen:				
2			12			22			Laut Notirbuch Seite Nr				
3			13			23			« « « «				
4			14			24			« « « «				
5			15			25			« « « «				
6			16			26			« « « «				
7			17			27			« « « «				
8			18			28			Summe.				
9			19			29							
10			20			30			Das Durchschnittsgewicht der leeren Behälter beträgt per Stück .... Kilogramm mithin kommen abzuziehen				
Sm. I.			Sm. II.										
						Sm. III.							
						« II.			Verbleiben				
						« I.							
						Seiten-Summe .							

Name des Fabrikanten . . . . . .
Ort und Konscript.-Nr. . . . . .

Muster Nr. 5.

Rüben-Wagbuch

für den Monat . . . . . 18 . .

Laufende Nr. der Eintragung	Tag der Verwiegung	Erhobene Gewichtsmenge laut Notirbuch									Hievon entfällt an Steuer für die				Unterschrift des Eintragenden
		Seite Nr.	Rüben-Behälter		Durchschnitts-Tara pr.	frische Rüben			getrocknete Rüben			frische Rüben		getrocknete Rüben		
			frische	getrocknete		Bruttogewicht	Hiervon ab Tara	Bleibt Nettogewicht	Bruttogewicht	Ab die Tara	Bleibt Nettogewicht	fl.	kr.	fl.	kr.	
			Zahl		Stücke	Metr. Zentner										

Muster Nr. 6.

Abrechnung

mit dem Rübenzucker-Fabrikanten . . . . . .
im Orte . . . . . Konscriptions-Nr. . . . für den Monat . . . . . 18 . .

Laufende Post- und Beilage-Nr.	Gegenstand	Netto-Gewicht		Entfallender Steuerbetrag für die						Anmerkung
		frische	getrocknete	frische		getrocknete		Zusammen		
		Rüben		Rüben						
		Metr. Ztr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Laut dem angeschlossenen mit den betreffenden Notirbüchern belegten Wagbuche wurden im Monate . . . . . 18 . . wirklich verarbeitet									In dem Notirbuche sind die Wagresultate in den vorgedruckten Rubriken nachzuweisen, sowie am Rücken jeder leeren Blattseite die vorkommenden Betriebsstillstände, deren Ursachen und Zeitdauer, dann die stattgefundenen Versiegelungen und Entsiegelungen.
2	Dagegen sind laut der angeschlossenen Zahlungs-Bollete des Amtes . . . . . ddo. . . . . 18 . . Nr. . . . für diesen Monat im Voraus versteuert worden									Ist die Abwage beendet, oder erfolgt die Ablösung des Finanzorganes, so wird aus dem Notirbuche das Gesammtgewicht der abgewogenen Rüben in das in der Fabrik aufliegende Wagbuch übertragen.
	Mithin wurden wirklich verarbeitet { mehr . . . . weniger . . .									Am Schlusse eines jeden Monates hat der Finanzwache-Kontrol-Bezirksleiter das Wagbuch abzuschliessen, die Abrechnung zu pflegen, und diese sammt den bezüglichen Steuerbolleten und Notirbüchern der Finanz-Behörde I. Instanz vorzulegen, dem Steuerpflichtigen aber einen Wagbuchsauszug einzuhändigen.

LVIII. Kontrole
der Kaffee-Surrogat-Fabrikation.

Als Kaffeesurrogate, d. h. solche Stoffe, die ein dem Kaffee ähnliches Getränk geben, gelten: die gerösteten Wurzel der Möhre, der Runkelrübe, der Cichorie, die Erdmandeln, die gerösteten Samen der Gerste u. dgl., vorwiegend aber die **Feigen**, bekanntlich Früchte des Feigenbaumes (Ficus), der in zahlreichen Arten, insbesonders in Südeuropa und im Oriente kultivirt wird.

1. Die zur **Kaffee-Surrogatfabrikation** bestimmten **Feigen** (getrocknet, ganz oder halb verdorben, zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht — denaturirt) können gegen den **Begünstigungszoll** von **40 kr.** per **100 Kilogramm** auf Grund einer besonderen schriftlichen Bewilligung über Hauptzollämter oder besonders hiezu von der Finanz-Landes-Behörde ermächtigte Neben-Zollämter I. Klasse bezogen werden.

2. Uiber die Bewilligung, welche nur an Kaffee-Surrogatfabriken in widerruflicher Weise ertheilt werden kann, entscheidet die Finanz-Landes-Behörde, in deren Verwaltungsgebiete die betreffende Fabrik sich befindet.

In dem Gesuche um die Bewilligung sind der jährliche Bedarf an Feigen zur Erzeugung von Surrogatkaffee, die Einrichtung und der Betriebsplan der Fabrik, die Art und der Ort der Denaturirung der Feigen und das fungirende Zollamt anzugeben. Wird auf Grund der eingeleiteten Erhebungen die Bewilligung von der Finanz-Landesbehörde nicht ertheilt, oder ist der Gesuchsteller mit den von der Finanz-Landesbehörde festgesetzten Bedingungen nicht einverstanden, so steht ihm der Rekurs an das Finanz-Ministerium offen.

Anmerkung. Die Erhebungen über die angezeigten Gewerbsräume und die angegebene Art der Denaturirung sind durch Aufnahme eines Protokolls zu konstatiren, welches der leitenden Finanzbehörde gutachtlich vorzulegen ist.

3. Die **Denaturirung** der Feigen kann entweder in den Amtsräumen eines Zollamtes oder in den Gewerbsräumen der Partei stattfinden.

Die Feigen sind vollständig zu denaturiren, das ist: vollständig einzustampfen, desgleichen zu zerkleinern oder zu rösten. Eine theilweise Einstampfung, Zerkleinerung oder Röstung genügt nicht. Bei der Denaturirung der Feigen in den Amtsräumen eines Zollamtes hat ein Oberbeamter zu interveniren. Bei der Denaturirung der Feigen in den Gewerbsräumen der Partei bestimmt die Finanz-Landesbehörde die Zoll- oder Finanzwach-Organe, welche bei der Denaturirung zu interveniren haben.

4. Die mit der Bestimmung zur Kaffee-Surrogatfabrikation eingehenden Feigen, welche in der Fabrik denaturirt werden sollen, sind, sofern die Denaturirung derselben nicht sofort vorgenommen werden kann, einstweilen in den Gewerbsräumen unter amtlichem Verschlusse oder amtlicher Mitsperre zu halten.

Die beabsichtigte Denaturirung solcher Feigen hat der Fabrikant dem mit der Uiberwachung betrauten Organe spätestens am Tage zuvor anzumelden und darin die Stunde, zu welcher mit der Denaturirung begonnen werden soll, die Dauer derselben und die Menge der zu denaturirenden Feigen zu bemerken. Die abgeordneten Beamten oder Finanzwach-Angestellten haben dem Gewerbsverfahren so lange beizuwohnen, als erforderlich ist, um die Sicherheit über die vorschriftsmässige Verwendung der Feigen zu erlangen.

Die vollzogene Amtshandlung ist, sofern Organe des Zollamtes, welches den Erklärungsschein ausgestellt hat, interveniren, auf beiden Exemplaren des Erklärungsscheines, sonst auf dem Duplikate des Erklärungsscheines zu bestätigen und das Zollamt, bei welchem sich das Unikat des Erklärungsscheines befindet, mittelst Avisokarte in die Kenntniss zu setzen, welche den Zoll-Dokumenten beizuschliessen ist.

5. Die zur Kaffee-Surrogatfabrikation bestimmten Feigen können von dem Zollamt, bei welchem sie vorkommen, gegen Entrichtung des Zolles von 40 kr. per 100 Kilogramm und gegen zollordnungsmässige Sicherstellung des Restes des tarifmässigen Zolles unter Verschluss an die dem Zollamte von der Finanz-Landes-Behörde bezeichnete Fabrik auf dem Titelblatte des Erklärungsscheines direkt angewiesen werden. Das Zollamt hat aber die Feigen bis zum Einlangen der Bestätigung über die stattgefundene Denaturirung in Evidenz halten.

6. Der **Gewerbsbetrieb** der Fabriken, welche Feigen zu dem Begünstigungszolle beziehen, wird unter amtliche Aufsicht **(Kontrole)** gestellt.

Die Gefällsbeamten und Angestellten der Finanzwache sind berechtigt, in die Räume des Gewerbsbetriebes, welche als solche von Aussen vorschriftsmässig bezeichnet werden müssen, so oft sie es erforderlich finden, einzutreten, der Gewerbsausübung beizuwohnen, den Stand der vorhandenen Waaren aufzunehmen, die vorschriftsmässigen Nachweisungen über dieselben zu fordern und überhaupt alle den Gefällsbehörden, Aemtern und der Finanzwache zur Handhabung der Zollvorschriften durch die letzteren eingeräumten Befugnisse auszuüben.

7. Alle Kosten, welche mit der Uiberwachung der Denaturirung in der Fabrik verbunden sind, hat die Partei zu tragen.

Kann ohne Beeinträchtigung des laufenden Dienstes die Uiberwachung der Denaturirung in der Fabrik mit den vorhandenen Kräften bestritten werden, so sind nur die ortsüblichen Fuhrkosten für die Beamten und die Zehrungsbeiträge für die Finanzwache von der Partei zu vergüten.

Kann aber ohne Beeinträchtigung des laufenden Dienstes die Uiberwachung der Denaturirung in der Fabrik nicht bestritten werden, muss also aus diesem Anlasse eine Vermehrung der Kräfte vorgenommen werden, so hat die Partei auch diese Kosten zu tragen, welche verhältnissmässig zu rapartiren sind, falls die Denaturirung der Feigen mehrerer Parteien von Einem Organe überwacht werden kann.

In beiden Fällen kann auch ein Pauschale bemessen werden. Unter allen Umständen jedoch muss sich die Partei verpflichten, die entfallenden Kosten der Uiberwachung zu tragen.

8. Wenn eine Kaffee-Surrogatfabrik die ihr ertheilte Bewilligung des zollbegünstigten Bezuges von Feigen in irgend einer Weise missbraucht, so wird ihr diese Bewilligung unbeschadet der Anwendung der Gefällsstrafbestimmungen, entzogen.

Missbräuche mit derartigen, bedingt ausgefolgten Waaren, wenn sie zu anderen Zwecken verwendet oder unverarbeitet an jemanden Anderen überlassen worden sind, werden als schwere Gefällsübertretung geahndet und es ist der Strafbemessung der Betrag, um den die Zollgebühr den ausnahmsweise zugestandenen Begünstigungszoll überschreitet, zu Grunde zu legen. (§§. 361—364 des Gefälls-Strafgesetzes.)

9. Werden bereits geröstete (gebrannte) Feigen aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen eingeführt, so sind dieselben als Kaffeesurrogate zu verzollen.

10. Die Ministerial-Verordnungen vom 20. Dezember 1878, Zahl 33516. (V.-Bl. Nr. 42) und vom 9. Mai 1879, Zahl 13302 (V.-Bl. Nr. 32) treten ausser Wirksamkeit.

(**Verordnung** der k. k. Ministerien der **Finanzen** und des **Handels** vom 29. Mai 1882, Z. 16.369, V.-Bl. Nr. 20, und R.-G.-Bl. Nr. 47.)

LIX. Kunstwein.

Das **Gesetz** vom 21. Juni 1880, betreffend die **Erzeugung** und den **Verkauf weinähnlicher Getränke** lautet wie folgt: [1])

§. 1. Die Erzeugung weinähnlicher Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt), desgleichen die Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch eine Versetzung oder Vermischung desselben mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses zu vermehren, darf, wenn das Erzeugniss zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist, nur als erwerb- und einkommensteuerpflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Hievon ausgenommen ist die Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung.

§. 2. Getränke, welche auf die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, unterliegen wie bisher derselben Verzehrungssteuer wie Wein.

§. 3. Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im §. 1 bezeichneten Getränke ist verboten.

§. 4. Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, dürfen unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

§. 5. Uibertretungen der in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sind, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den Gewerbebehörden mit Geld im Betrage von 25 bis 500 Gulden, im Falle der Uneinbringlichkeit aber mit Arrest, einen Tag für je fünf Gulden gerechnet zu bestrafen.

Auch haben die Gewerbebehörden die beanständeten Getränke, falls dieselben als gesundheitschädlich erkannt wurden, auf Kosten des Verurtheilten vernichten zu lassen.

Im Wiederholungsfalle ist neben der Geld- oder Arreststrafe noch der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des Armenfondes jener Gemeinde auszusprechen, in welcher die Uibertretung begangen wurde und ist das Straferkenntniss in der Landeszeitung, sowie in ortsüblicher Weise auf Kosten des Verurtheilten zu veröffentlichen.

---

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 120 v. J. 1880.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze. [1])

§. 1. Im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880 (R.-G.-Bl.- Nr. 120) sind — im Gegensatze zum Naturweine, d. h. zu dem durch die alkoholische Gährung des Traubensaftes gewonnenen und allenfalls nur zur Verbesserung seiner Qualität oder zur Erzielung grösserer Dauerhaftigkeit behandelten Weine — folgende Erzeugnisse zu unterscheiden:

1. weinähnliche Erzeugnisse (Kunstweine), welche ohne Traubensaft aus einer den Wein nachahmenden Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glycerin, Zucker, Weinstein, Oenanthäther, u. s. w.) hergestellt werden;

2. weinhältige Erzeugnisse (Halbweine), welche durch künstliche Vermehrung des Mostes oder Naturweines mittelst Hinzufügung von Wasser und anderen, zur Herstellung des Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen (Zucker, Glycerin, Weingeist u. s. w.) — oder in gleicher Weise aus den Trestern der bereits zur Mosterzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingeläger gewonnen werden.

Hieher (ad 2) gehören insbesondere jene Erzeugnisse, welche durch das sogenannte Gallisiren (Verdünnung des Mostes mittelst Wasser und Zusatz von Alkohol oder Zucker), oder durch Petiotisiren (Aufgiessen und Gährenlassen von Zuckerwasser auf den Traubenrückständen nach Ablassung des Mostes oder Auslaugung dieser Rückstände durch verdünnten Alkohol) hergestellt werden.

§. 2. Wenn die im Vorstehenden unter 1 und 2 bezeichneten Kunstbeziehungsweise Halbweine für den Verkauf oder Ausschank hergestellt werden, ist diese Herstellung laut §. 1 des Gesetzes (mit der hier unter §. 3 folgenden Ausnahme) als ein Gewerbe zu betrachten und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung.

Auf Grund des §. 30 der Gewerbe-Ordnung wird dieses Gewerbe der Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen hiemit als ein konzessionirtes Gewerbe erklärt, zu dessen Erlangung nebst den Erfordernissen für konzessionirte Gewerbe überhaupt (erstes Alinea, §. 18 der Gewerbe-Ordnung) weiters verlangt wird, dass das beabsichtigte Verfahren zur Erzeugung des Kunst- oder Halbweines vom Konzessionswerber dargelegt und seitens der Gewerbebehörde in sanitätspolizeilicher Beziehung als unbedenklich erkannt und dass die Betriebsstätte der sanitätspolizeilichen Aufsicht stets zugänglich gehalten werde.

§. 3. Von der Bestimmung des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft der Erzeugung von Halbweinen tritt im Sinne des zweiten Alinea des §. 1 des Gesetzes eine Ausnahme zu Gunsten der Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) ein. Die Erzeugung dieser Halbweine bleibt nämlich von der Unterordnung unter die Gewerbe-Ordnung ausgeschlossen und ist somit nach Art. V, lit. a) des Einführungspatentes zu derselben als freie landwirthschaftliche Produktion zu betrachten, ohne Rücksicht, ob das Erzeugniss zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist oder nicht — vorausgesetzt, dass die Erzeugnng dieser Halbweine bei

[1]) Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. Sept. 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121 v. J. 1880.

einer auf Eigenbau und eigener Mostfechsung beschränkten Einkellerung geschehe.

Wenn aber diese letztere Voraussetzung nicht zutrifft, d. h. wenn nicht ausschliesslich die Verwerthung der Trester der eigenen Fechsung beabsichtigt wird, sondern zur Erzeugung dieser Halbweine fremde Trester aufgekauft werden, findet obige Ausnahme nicht mehr statt; es gelangt dann die Regel des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft dieser Erzeugung zur Anwendung und hat daher der Erzeuger um die Konzessionirung des Gewerbes einzuschreiten.

§. 4. Im Sinne des §. 2 des Gesetzes ist auch künftighin bei der Einhebung der Verzehrungssteuer zwischen dem Naturweine und den Kunst- und Halbweinen kein Unterschied zu machen. Demnach ist von den Kunst- und Halbweinen die Verzehrungssteuer in denselben Fällen und in demselben Ausmasse zu entrichten, wie dies für den Wein im Allgemeinen angeordnet ist.

§. 5. Laut §. 3 des Gesetzes darf zur Erzeugung der Kunst- oder Halbweine Stärkezucker (aus stärkemehlhaltigen Fruchtarten, Samen oder Knollen gewonnener Zucker oder Syrup, auch Trauben- oder Kartoffel-Zucker genannt) nicht verwendet werden.

Auf dieses Verbot ist daher auch bei der, im obigen §. 2 erwähnten Prüfung des beabsichtigten Erzeugungsverfahrens und bei dessen Beaufsichtigung besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Kunst- und Halbweine dürfen, gemäss §. 4 des Gesetzes, unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

Als eine für Wein übliche Bezeichnung wird insbesondere jene anzusehen sein, welche ganz allgemein gehalten ist (wie z. B. «Tischwein» oder die Bezeichnung lediglich durch eine Jahreszahl), oder welche die Herkunft des Getränkes aus einer mehr oder minder bestimmten Gegend oder Lage (z. B. «Gebirgswein» oder nach einem Lande oder Orte) oder eine besondere Qualität des Getränkes (z. B. «Schiller», «Rothwein», «Dessertwein» u. s. w.) angibt, ohne zugleich durch einen entsprechenden Zusatz die etwaige Eigenschaft des Getränkes als Kunst- oder Halbwein anzuzeigen.

§. 7. Die Gewerbebehörden haben im Sinne des Gesetzes das Strafverfahren einzuleiten:

1. Bei Uibertretungen des §. 1 des Gesetzes, beziehungsweise der dort berufenen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, insbesondere also bei Ausübung des Gewerbes der Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen ohne die erforderliche Konzession — nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung;

2. bei Uibertretung der §§. 3 und 4 des Gesetzes — nach den Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes.

Beim Zusammentreffen der Uibertretung der nicht konzessionirten Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen mit der Uibertretung der §§. 3 oder 4 des Spezialgesetzes ist nach §. 5 dieses letzteren vorzugehen.

§. 8. Wenn sich im Verlaufe der Strafamtshandlung eine sachverständige Prüfung des beanständigten Getränkes — Mangel eines Geständnisses des Erzeugers oder Verschleissers oder eines sonstigen, vollkommen zureichenden Beweises über die Art und Weise der thatsächlichen Herstellung des Getränkes — als nothwendig erweist, hat sich die Gewerbebehörde hiezu des nächsten jener Sachverständigen in diesem besonderen Zweige der Weinchemie zu bedienen, deren Verzeichniss ihr mitgetheilt werden wird.

Bis zur Mittheilung dieses Verzeichnisses ist in jedem einzelnen Falle eine Probe des beanständigten Getränkes, wo möglich in Ausmass von wenigstens 0·5 Liter, unter amtlichen Verschluss dem Ackerbauministerium zur Veranlassung der Prüfung einzusenden.

§. 9. Die Gewerbebehörden und die Organe der Sanitäts- und Marktpolizei haben auch von Amtswegen die Einhaltung der Vorschriften des in Rede stehenden Gesetzes zu überwachen.

Diese Organe können in den ihrer Aufsicht unterliegenden Verkaufslokalen gegen Entrichtung des entsprechenden Kauf- oder Schankpreises Weine, Kunst- und Halbweine sich ausfolgen lassen, haben dieselben sofort im Beisein des Verkäufers oder eines geeigneten Stellvertreters mit ihrem Amtssiegel zu verschliessen und mit einer entsprechenden Relation der Behörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§. 10. Bis auf weitere Anordnung haben die Gewerbebehörden die zur Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen ertheilten Konzessionen fallweise — und die eingeleiteten Strafamtshandlungen mit ihren Resultaten für jedes Halbjahr der politischen Landesbehörde anzuzeigen, welch letztere die eingelangten Anzeigen an das Ackerbauministerium zu leiten hat. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.

Gesetz vom 30. März 1882 wegen Belegung der Kunstwein- und Halbwein-Erzeugung mit der Verzehrungssteuer in den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten. [1])

I. Grundbestimmungen.

§. 1. In den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten unterliegen der Verzehrungssteuer nach den für die Weineinfuhr aufgestellten Sätzen folgende Erzeugnisse bei der theilweise oder vollständig für den Verkauf oder Ausschank betriebenen Erzeugung:

1. Weinähnliche Erzeugnisse (Kunstweine), welche ohne Traubensaft aus einer dem Wein nachgeahmten Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glycerin, Zucker, Weinstein, Oenanthäther u. s. w.) hergestellt werden,

2. weinhältige Erzeugnisse (Halbweine), welche durch künstliche Vermehrung des Mostes oder Naturweines mittelst Hinzufügung von Wasser und anderen zur Herstellung des Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen (Zucker, Glycerin, Weingeist u. s. w.) oder in gleicher Weise aus den Trestern der bereits zur Mosterzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingelägern gewonnen werden.

§. 2. Die Zahlung der Verzehrungssteuer von den bezeichneten Erzeugnissen (§. 1) obliegt den Unternehmern der theilweise oder vollständig für den Verkauf oder Ausschank betriebenen Erzeugung.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter unter unbedingter Haftung des Unternehmers verpflichtet.

§. 3. Wo ein Ausstand an der Gebühr für die bezeichneten Erzeugnisse aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil für den Verlust zu haften.

II. Sicherung und Einhebung der Steuergebühr.

1. Bestimmungen hinsichtlich der Erzeugungsstätte, Werksvorrichtungen, Aufbewahrungsgefässe, Weinvorräthe, Betriebsleiter, Aufsichts-Individuen.

§. 4. Wer in den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten Kunstwein oder Halbwein (§. 1) für den Verkauf oder Aus-

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 45 und V.-Bl. Nr. 14.

schank erzeugt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, wenn aber die Erzeugung erst nach diesem Zeitpunkte begonnen wird, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes bei der Finanzbehörde erster Instanz in zweifacher Ausfertigung einzubringen:

1. den Grundriss und die Beschreibung der Erzeugungsstätte,
2. ein Verzeichniss der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorräthe an Weinmaische, Most, Natur-, Kunst- und Halbweinen,
3. Ein Verzeichniss der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen, Geräthe und Aufbewahrungsgefässe,
4. eine Beschreibung des Verfahrens bei der Erzeugung von Kunst- und von Halbwein,
5. die Anzeige des Betriebsleiters.

Diese Schriftstücke müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens sie zurückgestellt werden.

§. 5. Die Finanzbehörde I. Instanz lässt auf Grund der eingelangten Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 4), falls dieselben keine äusseren Mängel haben, eine Untersuchung der Erzeugungsstätte, Werksvorrichtungen, Geräthe, Aufbewahrungsgefässe und Weinvorräthe vornehmen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Kontrole erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Dienstleute sind verbunden, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Verbindungen der Betriebsräume nach Aussen, welche für den Betrieb nicht nothwendig sind, aber die Steuerkontrole erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde I. Instanz von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen, oder doch in sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Von den Werksvorrichtungen und Gefässen, deren Rauminhalt auf die steueramtliche Kontrole einen wesentlichen Einfluss hat, wird der Rauminhalt erhoben und es werden dieselben von dem Finanzorgane mit ihrem Inhaltsmasse auf dauerhafte Weise bezeichnet.

Nach genommenem Augenschein und richtiggestellten Befunde hat das Finanzorgan die Räume der Erzeugungsstätte, die Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe mit amtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steueramtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen ist.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 4) wird demselben nach vorgenommener Prüfung und Beisetzung des amtlichen Befundes zurückgestellt.

Dem Unternehmer obliegt es, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

§. 6. Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§. 5) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, an dem gegen die öffenliche Strasse liegenden Theile der Erzeugungsstätte, oder wenn diese isolirt liegt, an dem gegen die Zufahrt liegenden Theile derselben von Aussen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen,

zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Uiberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer ist dafür, dass die amtliche Bezeichnung an den Betriebsräumen, Gefässen und Vorrichtungen in unversehrtem Zustande bleibt, verantwortlich.

Sollte diese Bezeichnung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat er behufs Erwirkung der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntniss von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 4 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Uiberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, dass Derjenige, der den Betrieb leitet oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfe zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem Finanzbeamten, in dessen Uiberwachungsbezirke die Erzeugnissstätte liegt, schriftlich anzuzeigen.

Falls der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung gänzlich einstellt, hat er hievon bei dem obenerwähnten Finanzbeamten die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Erst mittelst der hierüber erhaltenen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Betriebsräumen, Werksvorrichtungen und Gefässen enthoben.

§. 7. Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 4), werden gerechnet:

a) die Räume, in welchen die steuerbare Erzeugung ausgeübt wird;
b) die Räume, in welchen die zu dieser Erzeugung gehörigen Rohstoffe und die durch dieselbe erzielten Erzeugnisse aufbewahrt werden;
c) alle Räume, welche mit einem der unter a) und b) bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 8. So lange die steuerbare Erzeugung stille steht, können die für dieselben bestimmten Werksvorrichtungen und Geräthe durch amtliche Versiegelung oder in anderer Weise ausser Gebrauch gesetzt werden.

Der Unternehmer ist für die unversehrte Erhaltung der vom Finanzorgane angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniss, an welchem er keine Schuld trägt oder das Verschulden einer Person, für welche ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Die Beurtheilung, ob und welche Werksvorrichtungen und Geräthe ausser Gebrauch zu setzen seien, steht ausschliesslich den Finanzorganen zu.

§. 9. Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschluss gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer dem zur Uiberwachung der Erzeugnissstätte berufenen Finanzorgane 6 Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den Verschluss selbst abzunehmen.

2. Kontrolsrechte der Finanzorgane, Verpflichtungen der Unternehmer und der Gemeindevorstände in Absicht auf die Ausübung der Kontrole.

§. 10. Die im §. 1 bezeichnete Kunstwein- und Halbweinerzeugung werden unter steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist daher der Eintritt in die Erzeugungsstätte einer solchen Unternehmung, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben bei Tag und während des Betriebes der Unternehmung auch bei Nacht zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten. Auch ausser den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst zu gestatten.

Bei steueramtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 18 erwähnten Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Ferner ist der Unternehmer verpflichtet, den Finanzorganen auf ihr Verlangen Proben von den in seiner Erzeugungsstätte befindlichen Flüssigkeit zum Zwecke der durch Sachverständige vorzunehmenden Untersuchung in der für diesen Zweck nothwendigen Grösse auszufolgen.

§ 11. Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

3. Bestimmungen hinsichtlich des steuerbaren Verfahrens der Kunstwein- und der Halbwein-Erzeugung, sowie hinsichtlich der Anmeldung und Versteuerung desselben.

§. 12. Das steuerbare Verfahren der Kunstwein- und der Halbwein-Erzeugung beginnt mit der Verwendung der für diese Erzeugung bestimmten Rohstoffe und endet mit der Füllung des Erzeugnisses in die Aufbewahrungsgefässe.

§. 13. So oft der Unternehmer Kunstwein oder Halbwein zu erzeugen beabsichtigt, hat er spätestens 6 Stunden vor Beginn des steuerbaren Verfahrens die Anmeldung desselben bei dem Amte zu machen, dem die Erzeugungsstätte in Absicht auf die Steuerentrichtung für Kunstwein und Halbwein zugewiesen ist.

Diese Anmeldung muss enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Unternehmers, sowie Ort, Bezirk, Gasse und Orientirungsnummer des Gebäudes, in welchem die Erzeugungsstätte sich befindet;

2. die Bezeichnung der für das steuerbare Verfahren bestimmten Räume der Erzeugungsstätte;

3. Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des steuerbaren Verfahrens;

4. Gattung und Menge der zu verwendenden Rohstoffe. Die Menge ist nach Litern oder Kilogrammen anzugeben, je nachdem es sich um flüssige oder andere Rohstoffe handelt;

5. die Menge Kunstwein oder Halbwein, welche erzeugt werden will, in Litern;

6. die Gattung und Nummern der zur Verwendung bestimmten Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe;

7. die entfallende Steuergebühr. Diese ist für die Erzeugung von Kunstwein nach der vollen angemeldeten Menge desselben mit 1 Perzent Einlass und für die Erzeugung von Halbwein nach jener Menge zu bemessen, um welche die um 1 Perzent Einlass verminderte angemeldete Menge desselben grösser ist, als die zur Verwendung angemeldete Menge von Naturwein, Weinmost oder Weinmaische.

Jede Anmeldung muss auf amtlich vorbereiteten Blanquetten in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, rein und leserlich geschrieben sein, und darf keine abgeänderte oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie zurückzuweisen ist.

Ein Exemplar der Anmeldung mit der Bestätigung des Tages und der Stunde der Uiberreichung wird dem Unternehmer zugleich mit der Bollete über die entrichtete Steuergebühr zurückgestellt.

§. 14. Bevor die amtliche Bollete über die geschehene Anmeldung und die entrichtete Steuergebühr in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat (§. 6), sich befindet und der angemeldete Zeitpunkt des Beginnes des steuerbaren Verfahrens eingetreten ist, darf das letztere nicht begonnen werden.

Auch darf vor dem angemeldeten Zeitpunkte der Beendigung desselben kein Theil des Erzeugnisses aus den für die Erzeugung angemeldeten Räumen weggebracht werden.

§. 15. Das steuerbare Verfahren muss so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollete vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Sollte durch einen Zufall das angemeldete steuerbare Verfahren gehemmt oder unterbrochen werden, so hat der Unternehmer sogleich die Anzeige der Störung an den zur Uiberwachung der Erzeugungsstätte bestimmten Finanzbeamten zu erstatten.

Wird durch ein unabwendbares Hinderniss ein verändertes steuerbares Verfahren herbeigeführt, so hat der Unternehmer neben der obenerwähnten Anzeige auch eine neue Anmeldung zu überreichen. In diesem Falle wird die Steuergebühr nach der neuen Anmeldung richtiggestellt.

§. 16. Misslingt das angemeldete steuerbare Verfahren dergestalt, dass das Erzeugniss unbrauchbar ist, so findet ein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Steuergebühr nur dann statt, wenn unverzüglich bei dem zur Uiberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzbeamten um die Untersuchung eingeschritten und das Erzeugniss unter steueramtlicher Aufsicht zum menschlichen Genusse ungeeignet gemacht wird.

4. Bestimmungen wegen Ausweisung der Versteuerung, beziehungsweise des Bezuges der Vorräthe an Wein und Weinmost und wegen der Aufschreibungen für die Steuerkontrole.

§. 17. Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der in seiner Erzeugungsstätte vorhandenen Mengen von Naturwein, Most- oder Weinmaische, Kunstwein und Halbwein die Versteuerung, beziehungsweise den Bezug mittelst Steuerbolleten oder mittelst Bezugsnoten auszuweisen, je nachdem er die Vorrathsmengen über die Verzehrungssteuerlinie selbst eingeführt oder selbst erzeugt, oder innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bezogen hat.

Ausgenommen hievon sind jene Vorrathsmengen, welche der Unternehmer schon vor Beginn seiner Kunstwein- oder Halbwein-Erzeugung bezogen hat.

§. 18. Dem Unternehmer obliegt es, in amtlich vorbereiteten Heften, welche gegen Ersatz der Gestehungskosten von der Finanzbehörde erfolgt, monatlich abgeschlossen und eingezogen werden, für die Steuerkontrole Aufschreibungen zu führen:

a) über den Empfang von Naturwein, Most, Weinmaische, Kunstwein und Halbwein;
b) über die Erzeugung von Kunstwein und Halbwein;
c) über die Verwendung von Wein, Weinmaische und Most bei dieser Erzeugung;
d) über den Absatz von Naturwein, Weinmost, Weinmaische, Kunstwein und Halbwein.

Beim Empfange a) ist für jede Flüssigkeitsmenge auch anzugeben, ob dieselbe unmittelbar über die Verzehrungssteuerlinie oder innerhalb derselben und von wem bezogen wurde.

Bei dem Absatze d) muss für jede Flüssigkeitsmenge der Abnehmer angeführt werden.

Die als Ausweis dienenden Steuerbolleten und Bezugsnoten (§. 17) sind den betreffenden Posten der Aufschreibung als Belege anzuschliessen.

III. Strafbestimmungen.

§. 19. Auf die Übertretungen der Vorschriften über die Verzehrungssteuer von der Kunstwein- und Halbweinerzeugung ist das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Bestimmungen anzuwenden, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt wird.

§. 20. Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Kunstwein- oder Halbweinerzeugung ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 100 fl. auszusprechen.

§. 21. Wird für eine Halbweinerzeugung weniger als die angemeldete Menge von Wein, Most oder Weinmaische verwendet, so wird dadurch eine schwere Gefällsübertretung verübt. Die Strafe ist nach dem Betrage zu bemessen, um welchen die im Grunde der Anmeldung entfallende Steuergebühr geringer als die dem wirklichen Verfahren entsprechende ist.

§. 22. Der Unternehmer haftet, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, unbedingt für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

IV. Schlussbestimmungen.

§. 23. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage dessen Kundmachung in Wirksamkeit.

Nur für Triest kann, insolange daselbst die Ausnahmsverhältnisse hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Wein bestehen, die Anwendung dieses Gesetzes aufgeschoben werden.

§. 24. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

LX. Mineralöl-Verbrauchssteuer.

1. Einleitung.

Zu den im Zolltarife (R.-G.-Bl. Nr. 47) in der Klasse XXI unter den Nummern 119, 120 und 121 aufgeführten Mineralölen gehören die in einigen Gegenden aus der Erde hervorquellenden Erdöle, Bergöle, Steinöle oder Naphten, die künstlich aus bituminösen Schiefern durch trockene Destillation gewonnenen flüssigen Oele; die durch Destillation des Theeres erzeugten Theeröle, dann auch gewöhnlicher Braunkohlen- und Schiefertheer.

Die Erdöle haben in der Regel mehrere Prozesse durchzumachen, bevor sie dem Verbrauche übergeben werden, und zwar zuerst jenen der Destillation, dann der Reinigung durch Waschen mit Schwefelsäure, endlich der Entsäuerung durch Aetzlauge.

Bei der Destillation des Erdöles entweichen anfänglich die leichtesten Stoffe, die man Ligroin, Benzin u. s. w. nennt; dann erhält man bei fortgesetzter Destillation der Reihe nach das Photogen (raffinirtes Petroleum), die Solaröle, endlich die schweren Blau- und Grünöle und Paraffinöle; den Rückstand in der Blase bildet, je nach der angewendeten Temperatur, Asphalt oder Kohle.

Bei der Destillation des Theeres gehen ebenfalls anfänglich die sogenannten leichten Theeröle, rohes Photogen, über; später erscheinen paraffinhältige schwere Oele; in der Blase bleibt eine Masse zurück, die wie natürlicher Asphalt benützt wird. Die leichten Theeröle werden gereinigt und auf dem Wege der Destillation in reines Photogen und Solaröl zerlegt.

Die aus bituminösen Schiefern gewonnenen flüssigen Oele werden jetzt meistens, wie die aus Theer destillirten Oele: Photogen und Solaröl genannt.

Die erwähnten ersten Produkte der Destillation des rohen Erdöles: Ligroin, Benzin, Naphta u. s. w. sind im hohen Grade entzündlich und werden nur theilweise zur Beleuchtung, sonst aber zur Lösung und Extraktion von Stoffen, z. B. in grösserer Menge zur Kautsckuk- und Wachstuch-Fabrikation, benützt.

(Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. August 1882, Z. 25.118, V.-Bl. Nr. 38, S. 449.)

Mit dem Gesetze vom 26. Mai 1882 wurde nicht nur der **Einfuhrzoll** von Mineralöl **erhöht,** sondern auch eine **Verbrauchssteuer eingeführt,** und überdies die Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von diesem Handelsartikel in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte aufgehoben. Das bezogene Gesetz und die diesbezügliche Vollzugsvorschrift vom 23. Juni 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 55, V.-Bl. Nr. 25) erscheint in der folgenden Unterabtheilung.)

Bei der Versendung, dem Transporte, dem Detailhandel, der Aufbewahrung und der Fabrikation von Mineralölen sind folgende **Vorsichtsmassregeln** zu beobachten:

1. Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebünden oder Gefässen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes verhindern und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können. Diese Gebünde sind mit dem Worte: «feuergefährlich» zu bezeichnen.

2. Sendungen von Mineralölen müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden, und die Beförderung derselben auf Eisenbahnen darf nur mit den Güterzügen auf den, dem letzten Wagen zunächst angereihten Wägen geschehen. Auf den Plätzen, wo Mineralöle gelagert sind, darf kein Licht in die Nähe gebracht und Tabak nicht geraucht werden.

3. Der Detailhandel mit Mineralölen ist an eine Konzession gebunden. Mineralöle, Ligroin und andere unter was immer für Namen vorkommende flüssige Beleuchtungsstoffe mit einer Entzündungstemperatur unter 30 ° R. dürfen im Detailhandel nur in vollkommen dichten und eben so verschlossenen Blechflaschen verkauft werden, worauf deutlich der Name des Stoffes und die **Warnung** angebracht sein muss: «Feuergefährlich, in der Nähe von Licht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohl verschlossen aufzubewahren.»

4. Mineralöle, welche nicht als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, in einer Quantität von mehr als fünf Zentner, dürfen nur in Gebäuden, welche nicht bewohnt sind und von anderen bewohnten Gebäuden in einer von der Lokalbehörde für angemessen befundenen Entfernung liegen, gelagert werden. Alle Aufbewahrungsräume müssen vollkommen feuersicher sein und eine gute Ventilation haben. Solche Räume dürfen nie mit einem offenen Lichte, und wenn nöthig, nur mit der Sicherheitslaterne betreten werden. Selbstverständlich ist das Tabakrauchen in diesen Räumen verboten. — Auch für die Lager solcher Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, gilt im Allgemeinen die zuvor bezogene Vorschrift. Nach Befund der Lokalbehörde können jedoch derlei Mineralöle in einer, fünf Zentner übersteigenden Quantität in bewohnten Gebäuden gelagert werden.

5. Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen. Die **Destillirapparate** müssen so eingerichtet sein, dass der Feuerraum vollkommen durch eine Mauer von dem Raffinirlokale, in welchem die abdestillirten Oele gesammelt werden, abgesperrt ist.

Die Vorrathsräume für das rohe Oel sowohl, als für die Destillationsprodukte müssen so eingerichtet sein, dass dieselben selbst im Falle des Brandes der Fabrik von der Verbrennung geschützt bleiben.

6. Die Uibertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(Ministerial-Verordnungen vom 17. Juni 1865, R.-G.-Bl. Nr. 40, vom 27. Jänner 1866, R.-G.-Bl. Nr. 14, und vom 10. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 13.)

In Erwägung der grossen Feuergefährlichkeit, dann des durchdringenden bituminösen Geruches der natürlich und künstlich erzeugten Mineralöle wurde erklärt, dass solche Oele zu jenen Gegenständen gehören, welche im Sinne des §. 229 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 und des §. 119 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter vom Jahre 1853 von der Einlagerung in die zollamtlichen Niederlagen ausgeschlossen sind, und daher auch im Falle des §. 227 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung von den Zollämtern nicht in Verwahrung genommen werden dürfen.

(F.-M.-E. vom 29. Dezember 1865, Z 60.953, V.-Bl. Nr. 3.)

2. Gesetz vom 26. Mai 1882,

betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl, sowie die Aufhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte.[1])

Erster Abschnitt.

Gegenstand und Ausmass des Zolles.

§. 1. Die Tarifpost 28, lit. d) des allgemeinen Zolltarifes wird abgeändert, wie folgt:

Mineralöle, dann Braunkohlen und Schiefertheer.

[1]) Enthalten in dem am 31. Mai 1882 ausgegebenen R.-G.-Bl. Nr. 55, V.-Bl. Nr. 22. Jedem Paragraphe dieses Gesetzes ist die einschlägige Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25, angereiht.

1. Roh und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:

a) Schwere, deren Dichte bei 12 Grad Réaumur 830 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . . 1 fl. 10 kr.

b) leichte von und unter der Dichte von 830 Grad, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . . 2 „ — „

2. Roh, ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung zu Beleuchtungszwecken verwendbar, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . . 10 „ — „

3. Raffinirt oder halbraffinirt:

a) Schwere, deren Dichte 870 Grad übersteigt, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . . 1 „ 90 „

b) leichte von und unter der Dichte von 870 Grad, 100 Kilogramm Nettogewicht . . . . . 10 „ — „

Anmerkungen. 1. Die Verbrauchssteuer ist in den Zollsätzen 2 und 3 lit. *b*) inbegriffen.

2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12 Grad Réaumur 830 Grad übersteigt (1., lit. *a*), in der Einfuhr über die rumänische Grenze, gegen Ursprungs-Certifikate, 100 Kilogramm Nettogewicht 68 kr.

3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extraktionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Grad gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten frei.

Wer Mineralöl von der Dichte unter 770 Grad zu industriellen Zwecken **zollfrei** oder **steuerfrei** beziehen will, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung.

Der Bezug kann entweder nur aus dem Auslande zollfrei oder aus einer inländischen Mineralöl-Raffinerie steuerfrei erfolgen, oder es kann Beides stattfinden. Die Bewilligung wird auf die Dauer Eines Jahres von den Finanz-Landesbehörden nur solchen Unternehmern ertheilt, welche weder wegen Schleichhandels noch wegen einer gegen die Verbrauchssteuer von Mineralöl begangenen schweren Gefällsübertretung gestraft oder blos aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden.

Die Industriellen, welche diese Bewilligung erlangt haben, dürfen weder Mineralölhandel treiben, noch überhaupt Mineralöl an Andere absetzen, noch Mineralöl unter der Dichte von 770 Graden zu Beleuchtungszwecken verwenden. Sie sind verpflichtet, Handels- und Gewerbsbücher ordnungsmässig zu führen und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen die Einsicht in dieselben, sowie den Eintritt in ihre Gewerbs- oder Fabriksräume zu dem Ende zu gestatten, um das Fabrikations- oder Gewerbeverfahren zu beobachten, die Vorräthe an Rohstoffen und Erzeugnissen zu erheben, kontroliren und mit den Büchern zu vergleichen.

Auch hat der Unternehmer zu erklären, dass er sich den bereits erlassenen allgemeinen, sowie auch den besonderen, von Fall zu Fall etwa zu bestimmenden Kontrolsmassregeln unterwerfe und bereit sei, auch die Uiberwachungsgebühren zu entrichten.

Derlei Gesuche sind bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer einzubringen, welche dieselben mit ihrem Gutachten an die betreffende Finanz-Landesbehörde leitet.

Der Unternehmer hat die Sicherstellung für die Zoll- und Steuersumme nach dem beiläufigen vierteljährigen Bedarf zu leisten.

(Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. August 1882, Z. 25.118, V.-Bl. Nr. 38, R.-G.-Bl. Nr. 115.)

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand, Ausmass und Umfang der inneren Verbrauchssteuer, Zahlungs- und Haftungspflicht.

§. 2. Mineralöl, welches mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest, dargestellt wird, und dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur nicht grösser als 870 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, unterliegt einer Verbrauchssteuer von 6 fl. 50 kr. für je 100 Kilogramm Nettogewicht.

§. 3. Diese Verbrauchssteuer ist von dem Unternehmer der Mineralöl-Raffinirung zu entrichten.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist der Leiter des Raffineriebetriebes unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

§. 4. Wer bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Geltungsgebiete desselben einen Vorrath an steuerbarem Mineralöl besitzt, welcher 100 Kilogramm überschreitet, hat das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung desselben binnen drei Tagen, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, bei den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden und die Verbrauchssteuer dafür zu entrichten.

Letztere kann gegen entsprechende Sicherstellung auf die Dauer von einem bis längstens sechs Monaten zugefristet werden.

Bevor die amtliche Bestätigung über die Zahlung oder Borgung der Verbrauchssteuer in den Händen Desjenigen sich befindet, der das steuerbare Mineralöl in Aufbewahrung hat, darf dasselbe aus den Aufbewahrungsräumen nicht weggebracht werden.

Diejenigen, welche Handel mit Mineralöl betreiben, sind auch durch 60 Tage vom vorangegebenen Zeitpunkte an verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an steuerbarem Mineralöl, falls dieselben 100 Kilogramm überschreiten, den Bezug oder die Versteuerung auszuweisen.

Ausgenommen von den Verpflichtungen dieses Paragraphes sind die Unternehmer der Mineralraffinirung hinsichtlich jener Vorräthe der bezeichneten Art, welche sich in den kontrolpflichtigen Räumen ihrer Raffinerien befinden.

1. Der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Vorraths-Anmeldung unterliegt sowohl das im Zollgebiete dargestellte steuerbare Mineralöl (§. 2 des Gesetzes), als auch das aus dem Auslande stammende Mineralöl, für welches im Zollsatze von 10 fl. per 100 Kilogramm netto die Verbrauchssteuer inbegriffen ist (§. 1 des Gesetzes, Anmerkung 1).

Die Vorrathsanmeldungen sind nach dem angeschlossenen **Muster Nr. 1** schriftlich in doppelter Ausfertigung einzubringen.

Die Organe, bei welchen dieselben zu überreichen sind, und die Einzahlung der Verbrauchssteuer für die angemeldeten Vorräthe an inländischem und ausländischem steuerbarem Mineralöl zu geschehen hat, werden von den Finanzlandesbehörden mittelst der Landesgesetz- und Verordnungsblätter und im Wege der Gemeindevorstände kundgemacht.

2. Wer von der nach §. 4 des Gesetzes zulässigen Zufristung der zu entrichtenden Verbrauchssteuer Gebrauch machen will, hat um die Gestattung hiezu bei der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Bezirke der zu versteuernde Mineralölvorrath sich befindet, längstens bis 15. August 1882 schriftlich anzusuchen und in dem Gesuche zugleich ausdrücklich anzugeben, auf welche Dauer (von einem bis längstens sechs Monaten) er diese Zufristung beansprucht.

Die Zufristung wird nur gegen vollständige Sicherstellung der Verbrauchssteuer bewilligt.

Die Sicherstellung kann auf die im §. 14 dieser Verordnung angeführten Arten geleistet werden.

An dem Tage, wo die Borgungsfrist zu Ende geht, muss die Zahlung der geborgten Verbrauchssteuer pünktlich an jenes Organ, welches die Borgungsbollete ausgestellt hat, geleistet werden. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist die Zahlung am nächsten Werktage zu leisten.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so wird die Verbrauchssteuer sammt den vom Fälligkeitstermine an zu berechnenden 6 perzentigen Verzugszinsen im Exekutionswege hereingebracht.

3. Bevor die amtliche Bestätigung über die Zahlung und Borgung der Verbrauchssteuer in den Händen Desjenigen sich befindet, der das steuerbare Mineralöl in Aufbewahrung hat, darf dasselbe aus den Aufbewahrungsräumen nicht weggebracht werden.

4. Während der im §. 4 des Gesetzes angegebenen Frist von 60 Tagen, vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. vom 1. September 1882 an gerechnet, sind Diejenigen, welche Handel mit Mineralöl treiben, unter steueramtliche Aufsicht gestellt anzusehen.

Den Finanzorganen steht daher nach §. 271 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung das Recht zu, in die Aufbewahrungsräume, sowie in die Verschleissstätten, in welchen Mineralöl aufbewahrt oder verschliessen wird, so oft sie es erforderlich finden, bei Tag, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Vorräthe von steuerbarem Mineralöl aufzunehmen und mit Berücksichtigung der dreitägigen Anmeldungs- und Versteuerungsfrist die vorgeschriebenen Nachweisungen des Bezuges oder der Besteuerung zu fordern.

Diejenigen, welche Handel mit Mineralöl treiben, sind verpflichtet, den Fnanzorganen unweigerlich den Eintritt in die obenerwähnten Räume zu gestatten, ihnen persönlich oder durch ihr Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und den Bezug oder die Versteuerung der 100 Kilogramm übersteigenden Mengen von steuerbarem Mineralöl auszuweisen.

5. Der Bezug oder die Versteuerung der je 100 Kilogramm übersteigenden Vorräthe von steuerbarem Mineralöl kann seitens Derjenigen, welche Handel mit Mineralöl betreiben, innerhalb der oben (Zahl 4) erwähnten Frist von 60 Tagen nur auf folgende Arten ausgewiesen werden, und zwar:

a) durch gelöste Steuerzahlungs- oder Borgungsbestätigungen;
b) durch Verschleissbolleten;
c) durch Rechnungen;
d) durch zollamtliche Zahlungs- oder Borgungsbestätigungen.

Mittelst Steuerzahlungs- oder Borgungsbestätigungen werden die bei einem Mineralölhändler bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorhandenen und von ihm zur Versteuerung angemeldeten Mineralölmengen ausgewiesen.

Durch Verschleissbolleten müssen jene Mineralölmengen gedeckt sein, welche während erwähnter Frist von 60 Tagen unmittelbar aus inländischen Mineralölraffinerien bezogen worden sind.

Die anderswoher im Inlande während dieser Frist bezogenen Mengen von steuerbarem Mineralöl müssen durch Rechnungen, kaufmännische Korrespondenzen u. s. w. gedeckt werden, welche den Namen des Verkäufers und Käufers, sowie das Gewicht des steuerbaren Mineralöles genau zu enthalten haben.

Bezieht ein Mineralölhändler während dieser Frist steuerbares Mineralöl aus dem Auslande, so muss der auf diesem Wege eingebrachte Vorrath mit der zollamtlichen Zahlungs- oder Borgungsbestätigung, welche auf den Namen des Händlers lauten muss, gedeckt sein.

6. Zur Darnachachtung für die Finanzorgane wird noch beigefügt:

a) Auf Grund der in zweifacher Ausfertigung eingebrachten Anmeldung erfolgt das zur Empfangnahme der Verbrauchssteuer bestellte Organ die amtliche Bestätigung über die Zahlung oder Borgung derselben aus dem Steuerquittungs-Register an die Partei.

Ein Pare der Anmeldung sowie die allfällige Borgungsbewilligung wird der betreffenden Post des Steuerquittungs-Registers angeschlossen. Das zweite Pare der Anmeldung hat das Perceptionsorgan noch am selben Tage an jene Finanzwache, Kontrolbezirksleitung oder Abtheilung zu übersenden, in deren Bereiche der Wohnsitz der Partei oder die Aufbewahrungsräume der angemeldeten Mineralölvorräthe gelegen sind.

Diesem Finanzorgane liegt ob, unverzüglich die Vorräthe an steuerbarem Mineralöl in den angezeigten Aufbewahrungsräumen und Verschleissstätten zu erheben, mit der Anmeldung und der Zahlungs- oder Borgungsbestätigung zu vergleichen und bezüglich jener Vorräthe, welche durch solche amtliche Bestätigungen nicht gedeckt sind, die Thatbeschreibung aufzunehmen.

b) In Absicht auf die Ausübung des Rechtes, die Ausweisung der Versteuerung der Mineralölvorräthe bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. am 1. September 1882, und die Ausweisung der Versteuerung oder des Bezuges der Mineralölvorräthe während der im Gesetze festgesetzten Frist von 60 Tagen zu fordern, sowie in Absicht auf die Vornahme von Durchsuchungen (Revisionen) zur Konstatirung von Vorräthen an Mineralöl haben sich die Finanzorgane nach den diesbezüglichen im achten und neunten Hauptstücke der Zoll- und Staatsmonopolsordnung enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

Selbstverständlich darf aber die Finanzwache sich nicht damit begnügen, blos die angemeldeten Mineralvorräthe zu kontroliren.

Ein sehr wichtiger Theil ihrer Kontrolsaufgabe besteht auch darin, dass Jeder, welcher bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes einen der Versteuerung unterliegenden Vorrath von steuerbarem Mineralöl besitzt und denselben nicht vorschriftsmässig versteuert, entdeckt und die Thatschrift aufgenommen werde.

Durch eigene Wahrnehmungen und durch geeignete Erkundigungen bei Personen, welchen bekannt sein kann, wer in einer Ortschaft Vorräthe von steuerbarem Mineralöl hält, oder Handel mit solchem treibt, müssen die Finanzorgane und insbesondere die Kontrolbezirksleiter auch diesen Theil der ihnen zufallenden Kontrolsaufgabe vollständig zu lösen trachten.

Die einschlägigen Daten sind noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes zu sammeln und hat die Erhebung der Mineralölvorräthe bei Händlern, sowie in den Räumen der Lagerhäuser der Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschiffen) gleich am 1. September 1882 zu beginnen. Sollten in den Lagerhäusern oder Räumen oder Waggons der Transportunternehmungen am Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes Vorräthe an steuerbarem Mineralöl vorhanden sein, so sind diese Unternehmungen zur Angabe Derjenigen, welchen diese Vorräthe gehören, zu verhalten.

c) Die Perceptionsorgane haben die nach Zulass des §. 4 des Gesetzes allenfalls zugefristeten Verbrauchssteuer-Beträge in einer eigens hiefür aufzulegenden Vormerkung in genauer Evidenz zu halten und das rechtzeitige Eingehen der geborgten Beträge zu überwachen.

Sollte die Zahlung der geborgten Verbrauchssteuer am Fälligkeitstage, oder falls dieser ein Sonn- oder Feiertag sein sollte, am nächstfolgenden Werktage nicht geleistet werden, so ist hievon unverzüglich die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde I. Instanz behufs exekutiver Einbringung des Ausstandes zu erstatten.

d) Bis 1. Oktober 1882 haben die Finanz-Landesbehörden einen Ausweis über die zur Anmeldung gelangten Vorräthe von steuerbarem Mineralöl und über die für dieselben eingehobenen oder geborgten Verzehrungssteuer-Beträge dem Finanzministerium vorzulegen.

(§. 1 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 5. Das als Lösungs- oder Extraktionsmittel dienende Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur kleiner als 770 Grad ist, wird gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten von der Verbrauchssteuer entlastet.

Die Bedingungen und Vorsichten, unter welchen das als Lösungs- oder Extraktionsmittel dienende Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur kleiner als 770 Grad ist, von der Verbrauchssteuer entlastet wird, werden durch eine abgesonderte Verordnung geregelt.

In Absicht auf die Ermittlung der Dichte der Mineralöle ist nach der die Zollbehandlung der Mineralöle betreffenden diesfälligen Instruktion vorzugehen.

(§. 2 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

Die gedachte **Instruktion** ist in der nächstfolgenden Unterabtheilung enthalten.

§. 6. Wo ein Ausstand an dieser Steuer aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Dritter Abschnitt.

Sicherung der Einhebung der Verbrauchssteuer bei der Mineralölraffinirung.

1. Bestimmungen hinsichtlich der Erzeugungsstätten, Werksvorrichtungen, Aufbewahrungsgefässe, Mineralölvorräthe, Betriebsleiter der Unternehmungen, welche Mineralöl raffiniren, sowie hinsichtlich der Unterkunft der Finanzorgane.

§. 7. Wer die Raffinirung (Reinigung) von Mineralöl betreibt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach der Kundmachung dieses Gesetzes der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertiguug zu überreichen:

1. Eine genaue, mit einem Grundriss versehene Beschreibung der Erzeugungstätte, das ist der Betriebs- und Vorrathsräume und ihrer Verbindungen unter sich und nach aussen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2. Ein Verzeichniss der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorräthe an Mineralöl.

3. Ein Verzeichniss aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen, Geräthe und Aufbewahrungsgefässe.

4. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im Allgemeinen.

5. Die Betriebsordnung nach Tagesstunden und die Anzeige des Betriebsleiters.

Auch wer künftig eine solche Unternehmung beginnt, hat dieser Verpflichtung nachzukommen, und zwar spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4, 5) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens dieselben zurückgestellt werden.

Unter Mineralölraffinirungen wird die Destillation von Mineralöl, sowie auch jedes andere, die Reinigung desselben bezweckende Verfahren verstanden, dasselbe mag mit oder ohne Destillation des Mineralöles stattfinden. (§. 3 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 8. Die Finanzbehörde I. Instanz lässt auf Grund der Beschreibung und Vezeichnisse (§. 7), falls dieselben keine äussere Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen, Geräthe, Aufbewahrungsgefässe und Mineralölvorräthe vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Kontrole erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Dienstleute sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Verbindungen der Betriebsräume nach Aussen, welche die Ausübung der Steuerkontrole erschweren würden, sind auf Verlangen der Finanzbehörde I. Instanz von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Von den Werksvorrichtungen und Gefässen, deren Rauminhalt oder Gewicht (Tara) auf die steueramtliche Kontrole einen wesentlichen Einfluss hat, wird der Rauminhalt, beziehungsweise das Gewicht, erhoben, und es werden dieselben von dem Finanzorgane zugleich mit ihrem Inhaltsmasse, beziehungsweise Gewichte, auf dauerhafte Weise bezeichnet.

Nach genommenem Augenschein und richtiggestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Räume der Erzeugungsstätte, die Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe für Mineralöle mit amtlichen Zeichen und Nummern

zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steueramtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen ist.

In diesem Protokolle sind auch die Wege genau zu bezeichnen, auf welchen die Wegbringung der Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuerkontrole anderseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 7) wird demselben nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages der geschehenen Uiberreichung zurückgestellt.

Dem Unternehmer obliegt es, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

1. Kraft der gesetzlichen Bestimmung sind Verbindungen der Betriebsräume nach Aussen, welche die Ausübung der Steuerkontrole erschweren würden, von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder in sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Die Erzeugungsstätte muss daher einen sicheren Abschluss nach aussen haben, so dass die Verbindung der Betriebsräume nach Aussen auf das der Steuerkontrole entsprechende Mass, beschränkt werden kann.

In der Regel soll nur eine Verbindung nach aussen (Thor) bestehen.

Kann bei einer dermalen schon bestehenden Mineralölraffinerie der erwähnte Abschluss nach Aussen bis 1. September 1882 noch nicht hergestellt werden, so kann die Finanzbehörde erster Instanz dem Unternehmer hiezu über sein Ansuchen eine Frist von höchstens sechs Monaten bewilligen.

Die im Interesse der Steuerkontrole liegenden Forderungen in Absicht auf den Abschluss der Erzeugungsstätte nach aussen sind, falls ein entsprechender Abschluss nicht besteht, gleich bei Aufnahme des Befundes über die Erzeugungsstätte zu stellen.

2. Da die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte in der Regel nur bei Tageszeit, nämlich in den Monaten April bis einschliesslich Oktober nicht vor 5 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends, in den Monaten November bis einschliesslich März nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends geschehen darf, so kann während der Nachtzeit die für den Verkehr offene Verbindung der Erzeugungsstätte nach Aussen unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

3. Zu den Gefässen, deren Gewicht (Tara) auf die steueramtliche Kontrole einen wesentlichen Einfluss hat, gehören insbesondere die Transportgefässe, in welchen steuerbares Mineralöl aus der Raffinerie hinweggebracht werden soll. Damit die amtliche Kontrole hinsichtlich des Gewichtes bei der Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl aus der Raffinerie leicht und ohne grossen Zeitaufwand vollzogen werden kann, ist die Erhebung des Gewichtes (Tarirung) der Transportgefässe vor deren jedesmaliger Füllung vorzunehmen.

Die Tarirung geschieht von Finanzorganen in Gegenwart des Leiters der Raffinerie oder seines Stellvertreters in der Mineralölraffinerie.

Werden aber amerikanische Mineralölfässer, die weder durch Auswechslung der Böden oder Dauben oder Reifen, noch in anderer Weise geändert worden sind, zur Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöle aus einer Mineralölraffinerie, welche nicht nach §. 20 des Gesetzes unter geschärfte Kontrole gestellt ist, verwendet, so wird die Tara ohne besondere Verwägung mit dem für die Einfuhrverzollung von Mineralöl bestimmten Tarasatze angenommen.

4. Die Finanzorgane fertigen für jedes zum Transporte von steuerbarem Mineralöl gewidmete Gefäss, nachdem sie dessen Tara in der vorstehend angegebenen Weise erhoben

haben, einen Tarirschein nach dem angehängten **Muster A** aus. Die Tarirscheine werden sofort bei Fässern am Boden derselben unmittelbar unter dem Frosche, bei anderen Gefässen (Steinkrügen, Glasballons u. s. w.) aber an Stellen befestigt, an welchen sie von dem den Transport kontrolirenden Finanzorgane leicht eingesehen werden können.

Jedes Finanzorgan, welches die Tarirung von zum Mineralöltransporte gewidmeten Gefässen in einer Raffinerie vornimmt, wird mit der erforderlichen Anzahl vorgedruckter Tarirscheinregister betheilt, welche als streng verrechenbare Drucksorten zu behandeln sind.

Diese Register werden den Finanzwache-Kontrol-Bezirksleitungen, in deren Bezirke Mineralöl-Raffinerien bestehen, geheftet übergeben. Für jede Raffinerie ist ein solches Register zu bestimmen, und dem die Tarirung in der bestimmten Raffinerie vornehmenden Finanzorgane von der Finanzwach-Kontrol-Bezirksleitung auszufolgen.

Die Tarirscheine sind aus dem Register, nachdem die unter Zahl 1 und 2 derselben angegebenen Daten eingestellt wurden, dergestalt auszuschneiden, dass in dem zurückbleibenden Theile die fortlaufende Nummer, dann Zeichen und Nummer des tarirten Gefässes ersichtlich bleibt. Handelt es sich in einer Raffinerie, die nicht nach §. 20 des Gesetzes unter geschärfte Kontrole gestellt ist, um ein amerikanisches Mineralölfass von der unter Z. 3 erwähnten Beschaffenheit, so ist unter Post 2 des Tarirscheines statt des Gewichtes (Tara) lediglich die Bemerkung: «amerikanisch» einzustellen.

Die weiteren Punkte des Tarirscheines werden bei der Hinwegbringung des mit steuerbarem Mineralöl gefüllten Gefässes eingestellt.

Sollte ein bereits tarirtes und aus der Mineralöl-Raffinerie hinweggebrachtes Gefäss in dieselbe zurücklangen und neuerlich zur Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl verwendet werden wollen, so ist die Tarirung desselben neuerlich vorzunehmen und der frühere Tarirschein, falls er noch auf dem Gefässe befestigt sein sollte, zu beseitigen.

Bezüglich der Drucklegung und Heftung der Tarirschein-Register, sowie bezüglich der Befestigung der Tarirscheine wird eine besondere Weisung ertheilt werden.

Die Paginirung und Parafirung, sowie die Vertheilung der Hefte an die betreffenden Finanzwach-Kontrol-Bezirksleitungen hat die Finanzbehörde I. Instanz vorzunehmen, an welche auch nach Verbrauch der Tarirscheine die Registerjuxten rückzuleiten sind.

(§. 4 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 9. Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§. 8) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, an dem gegen die öffentliche Strasse liegenden Theil der Erzeugungsstätte oder, wenn diese isolirt liegt, an dem gegen die Zufahrt liegenden Theile derselben von Aussen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer verbunden, von jeder eintretenden Aenderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Uiberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer ist dafür, dass die amtliche Bezeichnung an den Betriebsräumen, Gefässen und Vorrichtungen in unversehrtem Zustande bleibt, verantwortlich.

Sollte diese Bezeichnung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat er behufs Erwirkung der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntniss von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 7 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Uiberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, dass Derjenige, der den Betrieb leitet oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem Finanzbeamten, in dessen Uiberwachungsbezirke die Erzeugungstätte liegt, schriftlich anzuzeigen.

Falls der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung gänzlich einstellt, so hat er hievon bei dem obenerwähnten Finanzbeamten die schriftliche Anzeige zu erstatten und für die in seinen kontrolpflichtigen Räumen vorhandenen Vorräthe an steuerbarem Mineralöl die Verbrauchssteuer zu entrichten. Erst mittelst der über die Anzeige und die Steuerzahlung, beziehungsweise Borgung erhaltenen Bestätigung wird er von der Verantwortkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Betriebsräumen, Werksvorrichtungen und Gefässen enthoben.

Wenn der im Schlussabsatze des §. 9 des Gesetzes vorgesehene Fall der gänzlichen Betriebseinstellung in einer Mineralölraffinerie eintritt, so haben die Finanzorgane über die eingelangte schriftliche Anzeige die in den kontrolpflichtigen Räumen der Mineralölraffinerie vorhandenen Vorräthe an steuerbarem Mineralöl zu erheben, und falls die Versteuerung derselben nicht mittelst Zahlungs- oder Borgungsbestätigungen nachgewiesen werden sollte, behufs exekutiver Einbringung der entfallenden Verbrauchssteuer unverzüglich die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde zu erstatten.

Ohne vorschriftsmässige Anmeldung und Versteuerung darf aus dem Vorrathe von steuerbarem Mineralöl nichts weggebracht werden.

Auch wenn der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung nur zeitweilig, und zwar falls ein Vorrath von steuerbarem Mineralöl vorhanden ist, länger als auf 14 Tage, und falls kein solcher Vorrath besteht, auch nur länger als auf zwei Tage einstellt, hat derselbe die schriftliche Anzeige hievon bei dem zur Uiberwachung der Unternehmung bestellten Finanzorgane zu erstatten. Letzteres setzt jene Werksvorrichtungen und Geräthe, ohne welche die Mineralölraffinirung nicht möglich ist, durch amtliche Versiegelung oder in anderer Weise ausser Gebrauch, und erhebt die in den kontrolpflichtigen Räumen vorhandenen Vorräthe an steuerbarem Mineralöl.

Bei der Wiederaufnahme des Betriebes werden die Vorräthe an steuerbarem Mineralöl neuerlich erhoben.

Ergibt sich hiebei gegen den bei der Betriebseinstellung konstatirten Vorrath ein den zulässigen Verdunstungsabfall übersteigender Abgang an steuerbarem Mineralöl, und ist derselbe nicht durch die für die Hinwegbringung gelösten Steuerzahlungs- oder Borgungs-Bolleten gerechtfertigt, so hat der Unternehmer die Verbrauchssteuer für diesen Abgang, insoweit er jenen Abfall übersteigt, binnen drei Tagen einzuzahlen.

Zugleich wird wegen unangemeldeter und unversteuerter Wegbringung von steuerbarem Mineralöl das Strafverfahren eingeleitet.

(§. 5 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 10. Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 7), werden gerechnet:

a) die Räume, in welchen das technische Verfahren der Raffinirung der Mineralöle ausgeübt wird;
b) die Räume, in welchen die zu diesem Verfahren gehörigen Rohstoffe und die durch dasselbe erzielten Erzeugnisse aufbewahrt werden;
c) die Räume, in welchen der Verkauf dieser Erzeugnisse stattfindet;
d) alle Räume, welche mit einem der unter a), b) und c) bezeichneten Räume in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 11. So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die Werksvorrichtungen und Geräthe durch amtliche Versiegelung oder in an-

derer Weise ausser Gebrauch gesetzt werden. Der Unternehmer ist für die unversehrte Erhaltung der vom Finanzorgane angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniss, an welchem er keine Schuld trägt, oder das Verschulden einer Person, für welche ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Die Beurtheilung, ob und welche Werksvorrichtungen und Geräthe ausser Gebrauch zu setzen seien, steht den Finanzorganen zu.

Die Anlegung des amtlichen Verschlusses hat mit Rücksicht auf die Feuersgefahr, mittelst Bleiplomben oder in anderer vollkommen sichernder Art, in keinem Falle aber in einer Weise zu geschehen, bei welcher die Verwendung einer Flamme nothwendig ist.

Welche Werksvorrichtungen und Geräthe während des Stillstandes einer Mineralöl-Raffinerie unter amtlichen Verschluss zu legen sind, lässt sich im Einzelnen nicht bestimmen und ist nach Beschaffenheit dieser Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie des Zweckes, wozu selbe gebraucht werden, zu beurtheilen.

Im Allgemeinen kann nur gesagt werden, dass jene Werksvorrichtungen und Geräthe mittelst Verschlussanlegung ausser Gebrauch zu setzen sein werden, welche zur Ausführung der Raffinirung von Mineralöl unbedingt benöthigt werden, ohne welche daher eine Raffinirung von Mineralöl nicht vorgenommen werden kann.

(§. 6 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 12. Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschluss gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer dem zur Uiberwachung der Erzeugnissstätte berufenen Finanzorgane sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den Verschluss selbst abzunehmen.

§. 13. In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein, und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1. eine vorschriftsmässig geaichte, zum Abwägen der Mineralöle geeignete Wage;
2. ein für Mineralöle konstruirter Dichtigkeitsmesser;
3. ein Thermometer nach Réaumur.

1. Für die unter Zahl 1 und 3 des §. 13 des Gesetzes erwähnte vorschriftsmässig geaichte, zum Abwägen der Mineralöle geeignete Wage und die Gewichte, sowie für das Thermometer wird dem Unternehmer der Mineralölraffinerie eine Bezugsquelle nicht bezeichnet.

Den Finanzorganen liegt jedoch ob, sich zu überzeugen, ob die Wage und die dazu gehörigen Gewichte vorschriftsmässig geaicht sind.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die Wage und die Gewichte richtig sind und ob das Thermometer richtig zeigt.

Diese Prüfung kann bei dem Thermometer durch Vergleichung seiner Anzeige mit der Anzeige eines amtlich ausgefolgten Thermometers und bei der Wage und den Gewichten dadurch geschehen, dass eine gewisse Wassermenge, deren Gewicht bekannt ist, gewogen wird.

2. Der unter Zahl 2 des §. 13 erwähnte Dichtigkeitsmesser (Mineralöl-Aräometer) wird dem Unternehmer der Mineralölraffinerie von der Finanzbehörde, gegen Vergütung der Kosten ausgefolgt.

Wenn ein Mineralöl-Aräometer, welches bei der Finanzbehörde bezogen wurde, zerbrechen soll, so hat der betreffende Mineralölraffineur oder sein Vertreter sogleich mittelst einer Eingabe an die Finanzwach-Kontrolbezirksleitung oder auch mündlich im Wege der Finanzwachabtheilung, welcher seine Erzeugungsstätte zur Uiberwachung zugewiesen ist, um die Ausfolgung eines anderen Mineralöl-Aräometer anzusuchen.

Der Unternehmer einer Mineralöl-Raffinerie oder dessen Vertreter kann zu seinem Gebrauche auch andere Mineralöl-Aräometer verwenden.

Für die gefällsamtliche Kontrole gelten jedoch nur die Anzeigen der von der Finanzbehörde ausgefolgten Mineralöl-Aräometer.

3. Wird in einer Mineralölraffinerie dem Finanzorgane die Benützung der Wage oder des amtlich erfolgten Mineralöl-Aräometers zum Zwecke der Kontrole verweigert, oder ist in einer Mineralölraffinerie eine vorschriftsmässig geaichte zur Abwägung der Mineralöle geeignete Wage sammt Gewichten oder ein amtliches Mineralöl-Aräometer nicht vorhanden und zur Erlangung eines solchen das Ansuchen noch nicht gestellt worden, so hat die Bestrafung nach §. 348 des Gefällsstrafgesetzes einzutreten.

Derselben Strafe unterliegt die Verfälschung oder Unterschiebung eines Mineralöl-Aräometers, wenn nicht hiefür eine Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt.

Sollte gegen die Richtigkeit eines amtlichen Mineralöl-Aräometers — etwa wegen der zufällig erfolgten oder absichtlich veranlassten Verschiebung der Skala oder aus einem anderem Grunde — ein Bedenken vorkommen, welches durch die Wahrnehmung begründet würde, dass die Anzeige dieses Mineralöl-Aräometers von jener eines anderen amtlichen Mineralöl-Aräometers um einen Grad oder mehr abweicht, so ist das Mineralöl-Aräometer — sofern es einem Mineralölraffineur gehört, gegen Uibernahmsbestätigung abzunehmen und zur Veranlassung der amtlichen Prüfung an die Finanzlandesbehörde einzusenden.

Der Mineralölraffineur hat sogleich um die Ausfolgung eines anderen amtlichen Mineralöl-Aräometers anzusuchen.

4. Die Finanzwache-Kontrolbezirksleiter haben zum Behufe der Kontrolirung der in ihrem Bereiche bei den Mineralöl-Raffinerien befindlichen amtlichen **Mineralöl-Aräometer** und zur Hintanhaltung der Unterschiebung von anderen oder gefälschten solchen Instrumenten, den Mineralöl-Raffineuren dieselben gegen Empfangsbestätigungen, worin die Instrumente nach dem Namen des Erzeugers, dann nach der Nummer und dem Gewichte, sowie nach dem Aichscheine bezeichnet sind, zu erfolgen. Zugleich haben sie über diese, und über die bei den Finanzwach-Abtheilungen oder Finanzorganen befindlichen Mineralöl-Aräometer Verzeichnisse zu führen, welche die obigen Merkmale der Instrumente enthalten und nach den vorkommenden Aenderungen in dem Bestande der Mineralöl-Aräometer fortwährend zu berichtigen sind.

(§. 7 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 14. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde I. Instanz den zur unmittelbaren Uiberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen in der Erzeugungsstätte selbst oder in einem in deren Nähe liegenden Gebäude eine aus mindestens einem heizbaren Zimmer bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, ferner in der Erzeugungsstätte die Benützung eines passenden, mit dem erforderlichen Tische, Stühlen u. s. w. versehenen Lokales zu Schreibgeschäften zu gewähren.

Der Miethzins für die Wohnung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart. Sollte ein Uibereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde I. Instanz festgesetzt.

1. Die Uiberwachung der Erzeugungsstätte (Mineralölraffinerie) hat in der Regel durch ständige Zuweisung von Finanzorganen zu geschehen, welche jede Hinwegbringung von Mineralöl zu kontroliren und zu überwachen, und die unangemeldete oder unversteuerte Hinwegbringung von Mineralöl zu verhindern haben.

Ausnahmen von dieser Regel können bei dem Finanzministerium beantragt werden, wenn der Umfang der Mineralölraffinirung im Verhältnisse

zu den Kosten der ständigen Uiberwachung sehr gering ist, und wenn überdies gegen die unversteuerte Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl in anderer Weise, z. B. durch Verschlussanlegung bei dem täglich erzeugten steuerbaren Mineralöl, vorgesorgt werden kann.

2. Wenn der von der Finanzbehörde erster Instanz geltend gemachten gesetzlichen Verpflichtung, eine aus mindestens einem heizbaren Zimmer bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen in der Erzeugungsstätte oder in einem in deren nächsten Nähe liegenden Gebäude, ferner in der Erzeugungsstätte die Benützung eines passenden mit dem erforderlichen Tische, Stühlen u. s. w. versehenen Lokales zu Schreibgeschäften zu gewähren, von Seite des Mineralölraffinerieunternehmers nicht nachgekommen werden sollte, so kann der Betrieb vom Standpunkte der Mineralölbesteuerung nicht zugelassen werden.

3. Die im §. 14 des Gesetzes enthaltene Verpflichtung des Unternehmers in Betreff der Beistellung der Wohnung und des Schreiblokales, ist gleich bei der Befundsaufnahme (§. 8 des Gesetzes) zu stellen.

Bei Raffinerien, bei welchen eine Ausnahme von der ständigen Uiberwachung durch Finanzorgane (Z. 1) zulässig erscheint, kann sich vorläufig damit begnügt werden, dass blos die Benützung eines passenden Schreiblokales in der Erzeugungsstätte gewährt wird.

Im Falle ein zu einer Wohnung sowie zu einem Schreiblokale geeignetes Lokale noch nicht vorhanden sein sollte, ist der Unternehmer sofort schriftlich aufzufordern, in dieser Beziehung den Anforderungen der Steuerkontrole bis 1. September 1882 und falls der Betrieb später eröffnet wird, vor Eröffnung desselben zu entsprechen.

4. Von der Wohnung oder vom Schreiblokale aus, soll wo möglich das Ausfahrtsthor der Erzeugungsstätte leicht beobachtet werden können.

Ist die Wohnung in der Erzeugungsstätte entsprechend situirt und kann selbe auch als Schreiblokale benützt werden, so kann von der Forderung eines besonderen Schreiblokales Umgang genommen werden.

Bei der Wohnung kann sich mit einem heizbaren Zimmer ohne Küche und anderen Nebenräumen begnügt werden, wenn die nächste Finanzwach-Abtheilung nicht mehr als zwei Kilometer von der Erzeugungsstätte entfernt ist.

5. Wird der Betrieb einer Mineralöl-Raffinerie auf länger als 14, beziehungsweise 2 Tage (§. 5 dieser Verordnung) eingestellt, so kann die ständige Uiberwachung in der Mineralöl-Raffinerie für die Zeit der Betriebseinstellung aufgelassen werden.

(§. 8 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

2. Kontrolrecht der Finanzorgane, Verpflichtungen der Unternehmungen und der Gemeindevorstände in Absicht auf die Ausübung der Kontrole.

§. 15. Die Unternehmungen der Mineralölraffinirung werden unter steueramtliche Aufsicht gestellt. Den Finanzorganen ist daher der Eintritt in die Erzeugungsstätte einer solchen Unternehmung, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben bei Tag und während des Betriebes der Unternehmung auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten, und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch ausser den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei steueramtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 20 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangscheine den Finanzorganen einzuhändigen.

§. 16. Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

3. Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Mineralöle aus der Erzeugungsstätte, dann hinsichtlich des Kontrolgebietes der Transportkontrole und der Buchführung.

§. 17. Die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte darf in der Regel in den Monaten April bis einschliesslich Oktober nicht vor 5 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends, in den Monaten November bis einschliesslich März nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends geschehen.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der Finanzbehörde I. Instanz bewilligt werden.

§. 18. Die Wegbringung mineralischer Oele aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Strassen und Wegen geschehen, welche hiezu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderungen der amtlichen Uiberwachung von der Finanzbehörde I. Instanz bestimmt werden.

Für jede solche Strasse (Weg) wird nach Massgabe ihrer Beschaffenheit und der übrigen Transportmittel ein längster Zeitraum von der erwähnten Behörde festgestellt, vor dessen Ablauf, den Fall eines zufälligen Hindernisses ausgenommen, der Transport mineralischer Oele ausserhalb des Kontrolgebietes (§. 19) sein muss.

Für einen innerhalb des Kontrolgebietes liegenden Bestimmungsort des Mineralöltransportes wird die Transportdauer verhältnissmässig geringer bemessen.

Wird das Mineralöl unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu einer innerhalb des Kontrolgebietes (§. 19) befindlichen Eisenbahnstation transportirt und daselbst zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn aufgegeben, so wird die Transportdauer blos für die Entfernung zwischen dieser Eisenbahnstation und der Erzeugungsstätte bestimmt.

Bei Bemessung der Transportdauer für einen innerhalb des Kontrolgebietes liegenden Bestimmungsort des Mineralöltransportes ist unter »Bestimmungsort« nicht die Ortschaft, sondern das Gebäude, zu welchem das Mineralöl gebracht werden soll, zu verstehen. Deshalb wird jede, innerhalb des Kontrolgebietes liegende ausgedehntere Ortschaft, in welche Mineralöltransporte aus der Mineralölraffinerie abgehen sollen, behufs der Bestimmung der Transportdauer in zwei oder mehrere Theile, je nach der Länge des Weges, der aus der Raffinerie in die einzelnen Theile führt, geschieden.

Wird ein Mineralöltransport nach Ablauf des für den Austritt aus dem Kontrolgebiete festgesetzten längsten Zeitraumes noch innerhalb des Kontrolsgebietes, oder auch innerhalb dieses Zeitraumes auf einem Wege getroffen, auf welchem die Wegbringung von Mineralöl aus der Erzeugungsstätte nicht stattfinden darf, und wird in ersterer Beziehung die Nichteinhaltung des für den Austritt aus dem Kontrolsgebiete festgesetzten Zeitraumes nicht durch ein zufälliges Hinderniss vollkommen glaubwürdig gerechtfertigt, so hat, wenn nicht die Bestrafung wegen unversteuerter Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl eintritt, die Bestrafung nach §. 372 des Gefällsstrafgesetzes platzzugreifen.[1])

[1]) Strafe von zwei Gulden bis fünfzig Gulden. (§. 372 G.-St.-G.)

Dieselbe Strafe hat einzutreten, wenn der Zeitraum, welcher für das Einlangen der Mineralölsendung an einen innerhalb des Kontrolgebietes liegenden Bestimmungsort festgesetzt ist, nicht eingehalten wird.

(§. 9 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 19. Rings um jede Mineralölraffinerie wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ein **Kontrolgebiet** bestimmt, dessen Breite jedoch, von dem Umfange der Erzeugungsstätte aus gemessen, an keinem Punkte 5 Kilometer überschreiten darf.

Innerhalb dieses Gebietes muss jeder von der Erzeugungsstätte ausgehende Transport von Mineralöl mit der Absatzbollete (§. 20) versehen sein und letztere den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen werden.

Auch ist Jedermann verpflichtet, für seinen innerhalb des Kontrolgebietes einer Mineralölraffinerie befindlichen Vorrath von steuerbarem Mineralöl, wenn derselbe zwanzig Kilogramm überschreitet, auf jedesmaliges Verlangen der Finanzorgane den Bezug oder die Versteuerung (Verzollung) auszuweisen.

1. Jeder, also auch Derjenige, welcher im Kontrolgebiete einer anderen Mineralölraffinerie als derjenigen, aus welcher das Mineralöl stammt, im Transporte von Mineralöl getroffen wird, ist schon nach §. 269 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung verpflichtet, den Finanzorganen auf deren Verlangen die zur Ausweisung des Mineralöls dienenden Papiere (Absatzbolleten u. s. w.) vorzuweisen und genau anzugeben, wo, wann und von wem er das Mineralöl, dessen Uiberführung oder Uibertragung er vollzieht, übernahm, dann wohin und an wen dasselbe bestimmt ist.

2. Wer Mineralöl im Kontrolgebiete einer Mineralölraffinerie transportirt, ist weiters verpflichtet, den Finanzorganen, sobald es diese verlangen, das Oeffnen der von diesen Finanzorganen bezeichneten Gefässe, in welchen Mineralöl enthalten ist, und die Entnahme von Proben aus denselben unweigerlich zuzulassen, sowie falls es zum Vollzuge dieser Amtshandlungen oder zur Sicherstellung einer Gefällsübertretung nothwendig sein sollte, sich mit der Sendung in Begleitung des Finanzorganes an den von diesem zu bezeichnenden Ort zu begeben, und bei allen Amtshandlungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

3. In Absicht auf die Ausübung der Kontrolirung von Mineralöl-Sendungen im Transporte, ist Folgendes zu beachten:

a) Wird Mineralöl im Kontrolgebiete im Transporte getroffen, welches nach den Begleitspapieren steuerfrei aus einer Mineralöl-Raffinerie hinweggebracht wurde, so muss dasselbe jedesmal der inneren Untersuchung in Absicht auf seine Dichte unterzogen werden.

Wird Letztere mit mehr als 870 Grad bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur erhoben, so entfällt eine weitere Amtshandlung.

Handelt es sich um Mineralöl, das als rohes Mineralöl steuerfrei weggebracht wurde, und ergibt sich die Dichte desselben mit weniger als 870 Grad, so hat das den Mineralöl-Transport kontrolirende Finanzorgan, falls aus der denselben begleitenden Absatzbollete nicht zu ersehen ist, dass bereits bei der Hinwegbringung aus der Raffinerie eine Probe entnommen und eingesendet wurde, eine Probe zu entnehmen und mit derselben in der im §. 15 dieser Verordnung angeordneten Weise zu verfahren.

b) Mineralöl, welches nach den Begleitspapieren versteuert aus der Mineralöl-Raffinerie hinweggebracht wurde, ist bei der Kontrolirung im Transporte in der Regel der Untersuchung in Absicht auf die Dichte nicht zu unterziehen.

Es genügt dir Vergleichung der Sendung mit den Begleitspapieren und mit den Daten des auf den Gefässen angebrachten Tarirscheines (§. 4 dieser Verordnung).

Nur bei gegründeten Bedenken gegen die Richtigkeit der Gewichtsangaben auf dem Tarirscheine und in der Absatzbollete, welche sich mit Rücksicht auf die

Grösse oder Beschaffenheit der Gefässe ergeben können, ist zur Ermittlung des Nettogewichtes zu schreiten, welches, wenn am Orte der Kontrolirung eine Wage zur Verfügung steht, oder die Sendung ohne grösseren Zeitverlust zu einer Wage gebracht werden kann, mittelst Abwage in der Art annäherungsweise zu erheben ist, dass vom erhobenen Sporcogewichte die für ähnliche Transportgefässe bei der Zollbehandlung von Mineralöl festgesetzten Tarasätze abgeschlagen werden.

Steht eine Wage nicht zur Verfügung und kann eine solche ohne grösseren Zeitverlust auch nicht erreicht werden, so kann das beiläufige Nettogewicht nach dem annäherungsweise zu schätzenden Rauminhalte des Transportgefässes mit Zuhilfenahme des spezifischen Gewichtes der Flüssigkeit ermittelt werden (§. 17, Z. 4 dieser Verordnung).

Wenn sich in diesem Falle aus den beiläufigen Erhebungen ergibt, dass das Nettogewicht auf dem Tarirscheine und in der Absatzbollete zu gering angegeben wurde, so ist die Mineralöl-Sendung in die Mineralöl-Raffinerie zurückzuleiten, daselbst die genaue Erhebung des Nettogewichtes zu pflegen und nach Massgabe des Ergebnisses das Strafverfahren gegen den Unternehmer oder Leiter der Raffinerie, sowie die Untersuchung gegen das Finanzorgan, welches die Hinwegbringung der Sendung zu überwachen hatte, einzuleiten.

In derselben Weise ist vorzugehen, wenn bei der Kontrolirung im Kontrolsgebiete steuerfrei aus einer Mineralöl-Raffinerie hinweggebrachtes Mineralöl als steuerbares befunden wird.

c) Bei der Entnahme der zur Erhebung der Dichte erforderlichen Proben aus den Transportgefässen, wird zur Vermeidung der mit dem Entspunden und Verspunden der Gefässe verbundenen Unzukömmlichkeiten das Transportgefäss mittelst eines Bohrers von geringer Bohrweite an einer geeigneten Stelle angebohrt, die für die Gradirung, eventuell für die Probeeinsendung nöthige Mineralölmenge mittelst eines kleinen, knieförmig gebogenen Rohres, wie solche bei den Zollämtern üblich sind, in das Senkgefäss abgezogen, nach Abgradirung in das Transportgefäss zurückgeschüttet, eventuell in das zur Aufnahme der Probe bestimmte Gefäss gefüllt und das in das Transportgefäss gebohrte Loch mit einem kleinen, hiezu vorbereiteten Holzzapfen dicht verschlagen.

d) Sollte die Kontrolirung eines Mineralöl-Transportes so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass der Transport vor Ablauf der für denselben festgesetzten Frist nicht mehr ausserhalb des Kontrolgebietes, beziehungsweise zum Bestimmungsorte innerhalb des Kontrolgebietes gebracht werden kann, so hat das den Transport kontrolirende Finanzorgan, welches ohnedem die Stunde und den Ort, zu welcher, beziehungsweise an welchem die Kontrole vorgenommen wurde, auf den Begleitspapieren ansetzen muss, auf Letzteren auch den Zeitraum anzugeben, welchen die Kontrole in Anspruch nahm, und die Frist, innerhalb welcher der Transport ausserhalb des Kontrolgebietes, beziehungsweise an dem Bestimmungsorte innerhalb des Kontrolgebietes sein muss, um den Zeitraum, welchen die Kontrole erforderte, auf den Begleitspapieren zu erweitern. Alle diese Daten hat das kontrolirende Finanzorgan auch mit seiner Unterschrift zu versehen und die Stunden stets auch mit Worten anzuführen.

e) Die Finanz-Landesbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Finanzorgane, welche in die Lage kommen, die Kontrole im Kontrolgebiete zu üben, mit den hiezu erforderlichen Behelfen (Bohrer, knieförmig gebogenes Rohr, Holzzapfen, Mineralöl-Aräometer u. s. w.) versehen sind.

f) In Absicht auf die Ausübung des Rechtes, die Ausweisung des Bezuges oder der Versteuerung (Verzollung) von Denjenigen zu fordern, welche im Kontrolgebiete einer Mineralöl-Raffinerie einen zwanzig Kilogramm überschreitenden Vorrath an steuerbarem Mineralöl besitzen, sowie in Absicht auf die Vornahme von Durchsuchungen bei solchen Parteien, sind die diesbezüglichen Bestimmungen des achten und neunten Hauptstückes der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung massgebend, welche daher seitens der Finanzorgane genau zu beachten sind.

(§. 10 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 20. In jeder Unternehmung, welche Mineralöl raffinirt (§. 7) ist ein Verschleissregister zu führen, welches amtlich vorbereitet und gegen Ersatz der Gestehungskosten erfolgt wird.

In dieses Register ist der Mineralölabsatz von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Abnehmers und mit Angabe der Stunde der Wegbringung des Mineralöles aus der Erzeugungsstätte übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

Jeder Unternehmer der Mineralölraffinirung, welcher wegen einer in seiner Erzeugungsstätte begangenen Verkürzung der Verbrauchsabgabe von Mineralöl rechtskräftig verurtheilt worden ist, kann dauernd oder für bestimmte Zeit verpflichtet werden, neben dem Verschleissregister auch noch Aufschreibungen:

1. über den Empfang und die Erzeugung von Mineralöl;
2. über die Raffinirung der empfangenen und erzeugten Mineralole;
3. über das Ergebniss an kaufrechten Produkten in amtlich vorbereiteten Heften für die Steuerkontrole zu führen.

Diese Aufschreibungen können summarisch am Schlusse eines jeden Tages geschehen, müssen aber spätestens bis 8 Uhr Abends für jeden Tag vollendet sein.

Sollten Produkte, welche bereits als Kaufrechte eingetragen sind, einer neuerlichen Raffinirung zu unterziehen sein, so sind Gewicht und Dichte derselben 12 Stunden früher dem mit der Uiberwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen. Letzteres wird nach vorausgegangener Konstatirung des Sachverhaltes die Abschreibung dieser Produkte vollziehen.

Die vorstehend bezeichnete Verpflichtung kann auch einem Unternehmer auferlegt werden, dessen Betriebsleiter zweimal wegen Verkürzung der Verbrauchssteuer von Mineralöl rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Die Register und erwähnten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und sammt den dazu gehörigen Steuerbolleten (§. 24) der Finanzbehörde I. Instanz vorgelegt.

§. 21. Der Finanzbehörde I. Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen, und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung, Verwendung und Absatz von Mineralöl beziehen, zu machen.

1. Die Verschleissregister, sowie die im §. 20 des Gesetzes für den Fall einer geschärften Kontrole angeordneten Aufschreibungen sind nach den angehängten **Mustern Nr. 2, 3 und 4** einzurichten.

Die Drucksorte für dieselben wird in paginirten und parafirten Heften, deren Faden unter amtlichen Siegel liegt, von der Finanzbehörde erster Instanz gegen Ersatz der Gestehungskosten ausgefolgt.

Vor der Ausfolgung werden auf jedem Hefte die Namen des Unternehmers und des Standortes der Mineralölraffinerie, für welche dasselbe bezogen wird, eingestellt.

2. Die eingezogenen Registeraufschreibungen und dazu gehörigen Steuerbolleten werden von der Finanzbehörde erster Instanz nach vorgenommener Prüfung an das für Zoll- und Verzehrungssteuer aufgestellte Fachrechnungs-Departement im Finanz-Ministerium behufs der Rechnungscensur übermittelt

3. Die leitenden Finanzbehörden erster Instanz haben die Finanzorgane in Absicht auf die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten bei der Uiberwachung der Mineralöl-Raffinerien und bei der Kontrole der Mineralöl-Transporte zu überwachen, und zu diesem Behufe auch durch ausgesendete Organe die Kontrole über die Verbrauchssteuer von Mineralöl ausüben zu lassen.

Insbesondere aber haben die Finanzbehörden erster Instanz das ihnen im §. 21 des Gesetzes eingeräumte Recht, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbebücher der Mineralöl-Raffinerien Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung, Verwendung und Absatz von Mineralöl beziehen, zu machen, wenigstens einmal im Jahre zu benützen.

(§. 11 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 22. Diejenigen, welche innerhalb des Kontrolgebietes einer Mineralölraffinerie (§. 19) den Verschleiss von Mineralöl treiben, sind verpflichtet, amtlich vorbereitete Verschleissregister zu führen und aus denselben für

jeden 20 Kilogramm übersteigenden Absatz von Mineralöl die Verschleissbollete zur Deckung des Transportes im Kontrolgebiete auszufolgen.

Die im §. 22 des Gesetzes vorgeschriebenen Verschleissregister sind nach dem angehängten **Muster Nr. 5** einzurichten und zu führen. Die Drucksorte für dieselben ist in paginirten und parafirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen und hat das Amt vor der Ausfolgung auf jedem Hefte den Namen, Wohnort und das Konscriptionsnummer des Hauses des Verschleissers, für welchen das Register bezogen wird, einzustellen.

In Absicht auf die Ausübung der Kontrole bei solchen Verschleissern haben sich die Finanzorgane nach den im 10, Z. 3, lit. f) dieser Vollzugsvorschrift enthaltenen Andeutungen zu benehmen.

(§. 12 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

4. Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchssteuer.

§. 23. So oft aus einer steuerpflichtigen Unternehmung steuerbares Mineralöl weggebracht werden will, sind bei dem hiezu bestimmten Amte (Organe) schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag und Stunde des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;
2. Zahl, Zeichen und Nummern der Gefässe, aus welchen die Sendung besteht;
3. das Gewicht des in der Sendung begriffenen steuerbaren Mineralöles für jedes Collo;
4. der entfallende Betrag der Verbrauchssteuer.

Die Anmeldung ist in der Regel spätestens sechs Stunden vor der beabsichtigten Wegbringung des steuerbaren Oeles einzubringen.

Diese Frist kann jedoch von der Finanzbehörde I. Instanz in dem Masse, als es mit dem entsprechenden Vollzuge der Steuerkontrole vereinbart ist, abgekürzt werden.

Die Anmeldungen über die Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl sind nach dem angehängten **Muster Nr. 6** einzurichten und in zweifacher Ausfertigung bei jenem Organe zu überreichen, welches den Unternehmern der Mineralölraffinerien von der Finanzbehörde erster Instanz bekannt gegeben werden wird.

Bei diesen Organen werden auch die Anmeldungs-Blanquette den Unternehmern gegen Vergütung der Gestehungskosten erfolgt.

Bevor die Anmeldung über die Hinwegbringung von steuerbarem Mineralöl bei dem obenerwähnten Organe überreicht wird, ist dieselbe dem zur Uiberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane zur Vidirung vorzuweisen.

Die Anmeldungen sind bezüglich der Vollständigkeit der Daten, welche anzumelden sind, und bezüglich der Richtigkeit der von der Partei eingesetzten Verbrauchssteuer zu prüfen, wobei in ersterer Richtung insbesondere auch darauf zu achten ist, ob die Bestimmung des §. 17 des Gesetzes in Bezug auf die zur Wegbringung zulässige Tageszeit eingehalten wurde.

Unvollständig ausgestellte, sowie Anmeldungen, auf welchen die Vidirungs-Bestätigung des zur Uiberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorganes fehlt, oder deren Angaben korrigirt, radirt oder durchstrichen sind, sind vom Perceptionsorgane zurückzuweisen.

Sollte der entfallende Betrag der Verbrauchssteuer unrichtig angegeben sein, so hat das Perceptionsorgan, ohne eine Korrektur vorzunehmen, den richtigen Betrag beizusetzen.

Die Verbuchung der Anmeldungen nach geschehener Prüfung und anstandslosem Befunde, beziehungsweise nach geschehener Richtigstellung des Betrages der Verbrauchssteuer, erfolgt in dem nach dem angehängten **Muster B** zu führenden Zahlungsregister.

In die Registerjuxten und übereinstimmend in die Zahlungs- oder Borgungsbolleten sind die Angaben der Anmeldungen einzustellen und die Steuerbeträge in der Bollete auch mit Worten anzugeben.

Das eine Exemplar der Anmeldung ist dem Zahlungsregister beizulegen, das zweite, mit der amtlichen Bestätigung zu versehende Exemplar der Partei mit den Zahlungs- oder Borgungsbolleten zurückzustellen.

Den Zahlungsregistern werden auch die dem Perceptionsorgane zugekommenen Verständigungen über die Gestattung der Verbrauchssteuerborgung, über die Bewilligung der steuerfreien Wegbringung zum Behufe der Ausfuhr, sowie über die Gestattung, dass aus der Raffinerie Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad als Lösungs- oder Extraktionsmittel für irgend eine Unternehmung steuerfrei hinweggebracht werden darf, beigeschlossen, und zwar hat jedes solche Schriftstück als Beleg derjenigen Registerpost zu dienen, unter welcher zum erstenmale eine mit derselben zusammenhängende Anmeldung eingetragen worden ist.

(§. 13 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 24. Die Verbrauchssteuer ist sogleich bei der Anmeldung zu entrichten.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Uibertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchssteuer von Mineralölen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung der erwähnten Art blos aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, die Borgung der Verbrauchssteuer in der Weise gewährt, dass die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des sechsten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchssteuer vom Monate Jänner erst bis letzten Juli, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb eines Jahres fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest des Jahres, und es kann ihm die Borgung für das nächste Jahr gänzlich verweigert werden.

Die fällige geborgte Summe sammt den vom Tage der Fälligkeit zu berechnenden sechs Perzent Verzugszinsen wird im Exekutionswege eingebracht.

1. Die Bewilligung der Borgung der Verbrauchssteuer ist bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen.

Dieselbe wird nur für die Dauer je Eines Jahres ertheilt. Doch ist nicht nöthig, dass behufs der Erneuerung derselben jedesmal auch die Sicherstellung des zu borgenden Steuerbetrages erneuert werde, sondern die bereits geleistete Sicherstellung kann, insoferne sie in dieser Beziehung nicht beschränkt worden ist, auch für ein zweites und weiteres Jahr belassen werden, vorausgesetzt, dass keine Umstände eingetreten sind, die nach der Ansicht der Finanzbehörde den Werth der geleisteten Sicherstellung in einer den Staatsschatz gefährdenden Weise geändert haben.

2. Die Sicherstellung kann, im Sinne der für die Borgung der Bier- und Branntweinsteuer bestehenden Vorschriften, Finanzministerialerlässe vom 5. Februar 1852 (R.-G.-Bl.- Nr. 43), §. 6, und vom 18. Juni 1878 (R.-G.-Bl.- Nr. 73) geleistet werden, wie folgt:

A. durch k. k. österr. Staatspapiere zum Tagescourse, jedoch nicht über dem Nennwerthe;

B. Durch folgende österr. Wertheffekten bis zu zwei Dritttheilen ihres Tageskourses, und zwar:

a) Pfandbriefe und Aktien der österr.-ungar. Bank (vormals k. k. priv. österr. Nationalbank (R.-G.-Bl. 1863, Nr. 28),

b) Obligationen der Anlehen der Stadtgemeinde Wien (R.-G.-Bl.- 1867, Nr. 58, R.-G.-Bl. 1875, Nr. 50),
c) von Hypothekarbodenkredit- oder anderen zum Betriebe von Hypothekardarlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebene Pfandbriefe (R.-G.-Bl. 1868, Nr. 93),
d) Prioritätsobligationen von Eisenbahnen, wenn sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals geniessen (R.-G.-Bl. 1870, Nr. 33),
e) Obligationen des galizischen Nothstandsanlehens (R.-G.-Bl. 1875, Nr. 60),
f) Obligationen des Anlehens der Stadt Prag (R.-G.-Bl. 1875, Nr. 79),
g) Obligationen des Anlehens der Stadt Graz (R.-G.-Bl. 1876, Nr. 57),
h) Theilschuldverschreibungen der Donauregulirungsanlehen (R.-G.-Bl. 1870, Nr. 36 und R.-G.-Bl. 1878, Nr. 19).

Der Erlag der Werthpapiere muss (A und B) von einer entsprechenden Widmungsurkunde nach dem angehängten **Muster Nr. 7** begleitet sein, worin die Haftung derselben für die zugefristeten Verbrauchsteuern ausgedrückt ist.

C. Durch eine, dieselbe Haftungsklausel enthaltende Hypothekarverschreibung nach dem angehängten **Muster Nr. 8**, soweit die gesetzlichen Bedingungen einer pupillarmässigen Sicherstellung vorhanden sind. Wird die Hypothekarverschreibung von einem Anderen als den Steuerpflichtigen selbst ausgestellt, so muss der Eigenthümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Gebührenpflichtigen übernehmen. Bei Gebäuden, in welchen die Mineralölraffinerie betrieben wird, haben die Geräthschaften und Vorrichtungen zum Betriebe der genannten Unternehmung, wenn dieselbe auch mit dem Gebäude in dauernder Verbindung (mauer-, niet- und nagelfest) sind, von dem zur Bemessung der Sicherstellung anzuschlagenden Gesammtwerthe ausser Anschlag zu bleiben.

In den Fällen, in welchen die Sicherstellung mittelst Hypothekarverschreibung geleistet werden will, darf das nach Art III. des Gesetzes vom 7. Juni 1881 (R.-G.-Bl.- Nr. 49) zu ermittelnde Steuermultiplum als Aequivalent des Werthes einer schuldenfreien Hypothek betrachtet, und von der gerichtlichen Schätzung Umgang genommen werden.

D. Durch Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Kreditinstituten, nach Massgabe der Bestimmungen des Erlasses vom 15. November 1880 (R.-G.-Bl.- Nr. 139).

3. Wünscht der zur Zahlung der Verbrauchssteuer Verpflichtete von der gesetzlich gestatteten Zufristung der Verbrauchssteuer für die im Laufe eines Jahres oder während eines kürzeren Zeitraumes vorkommenden steuerpflichtigen Hinwegbringungen von Mineralöl bis zu einem bestimmten Maximalbetrage Gebrauch zu machen, so hat er darum unter Angabe des angestrebten Kredites und der Art der dafür zu leistenden Sicherstellung bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz einzuschreiten.

4. Die Finanzbehörde entscheidet in ihrem Wirkungskreise, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Verbrauchssteuerzufristung vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe zugestanden wird. Von der Entscheidung werden die Steuerpflichtigen schriftlich verständigt.

Derjenige, welchem die Zufristung der Verbrauchssteuer bewilligt worden ist, hat auf der bei dem Perceptionsorgane zu überreichenden Anmeldung unter Berufung auf die, die Zufristung bewilligende Entscheidung noch die Angabe beizusetzen, ob er von dem Zugeständnisse der Zufristung der Verbrauchssteuer Gebrauch machen wolle oder nicht.

5. Die Perceptions- (Bolletirungs-) Organe haben die zugefristeten Verbrauchssteuerbeträge in genauer Evidenz zu halten und über dieselben eine abgesonderte Vormerkung in

der Art zu führen, dass in derselben auf der einen Seite alle auf die Zufristung und auf der anderen Seite alle auf die Abstattung der Verbrauchssteuer bezüglichen Daten eingetragen erscheinen.

(§. 14 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 25. Bevor die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete, welche auf Grund der Anmeldung (§. 23) ausgefolgt wird, in der Erzeugungsstätte, und zwar in den Händen Desjenigen sich befinden, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat (§. 9), darf die Wegbringung der steuerbaren Mineralöle aus der Erzeugungsstätte nicht vorgenommen werden.

Dieselbe darf auch nicht vor dem angemeldeten Zeitpunkte geschehen. Ebensowenig darf dieselbe noch stattfinden, nachdem bereits eine Stunde über den angemeldeten Zeitpunkt verflossen ist.

Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind jene Fälle, in welchen die angemeldete Wegbringung einzig und allein durch die amtliche Untersuchung der Sendung verzögert wird.

Sollte die Sendung durch ein anderes Hinderniss aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise der Verbrauchssteuer gewährt, wenn :

1. das Hinderniss sogleich dem nächsten Finanzorgane, und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird, und wenn überdies

2. bei der amtlichen Erhebung von dem Unternehmer glaubwürdig dargethan wird, dass das Hinderniss weder vorausgesehen, noch rechtzeitig behoben werden konnte.

1. Jede Hinwegbringung von Mineralöl aus der Mineralölraffinerie muss vom Finanzorgane überwacht und kontrolirt werden.

Handelt es sich um die Hinwegbringung von als steuerbar erklärtem und mit der bezüglichen Steuerbollete gedecktem Mineralöl, so ist vor der Hinwegbringung das Sporcogewicht eines jeden mit wegzubringendem Mineralöl gefüllten Gefässes zu erheben, sodann durch Abrechnung der Tara des Gefässes (§. 4 dieser Verordnung) das Nettogewicht zu ermitteln.

Diese Daten werden in dem auf dem Gefässe angehefteten Tarirscheine ersichtlich gemacht und von dem Finanzorgane unterfertigt.

Letzteres hat auch am Rücken der Absatzbollete die Bemerkung: «versteuert und beamtshandelt» anzusetzen, den Zeitpunkt des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte in Worten anzugeben und diese Angabe gleichfalls mit seiner Unterfertigung zu versehen.

2. Bei der Hinwegbringung von steuerfreiem Mineralöl ist zu unterscheiden, ob dasselbe ein im Wege der Raffinirung dargestelltes Mineralöl ist, dessen steuerfreie Behandlung deshalb beansprucht wird, weil es eine Dichte von mehr als 870 Grad besitzt, oder ob das Mineralöl als rohes erklärt wird. In beiden Fällen hat das die Hinwegbringung überwachende Finanzorgan lediglich die Dichte des Mineralöles zu erheben. Wird diese im ersteren Falle bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur mit mehr als 870 Graden befunden, so hat das Finanzorgan am Rücken der Absatzbollete die Bemerkung: «steuerfrei mit ..... Grad Dichte befunden» — nebst dem Zeitpunkte des Austrittes aus der Raffinerie — anzusetzen und zu unterfertigen.

Wird jedoch die Dichte mit weniger als 870 Graden erhoben, so ist das Mineralöl in Anstand zu ziehen und die Thatschrift aufzunehmen.

Wurde dagegen das steuerfrei hinwegzubringende Mineralöl als rohes Mineralöl erklärt, dessen Dichte jedoch bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur mit weniger als 870 Grad erhoben, so hat das Finanzorgan von diesem Mineralöle eine Probe von mindestens einem Liter zu entnehmen, diese unter amtliches Siegel und das Siegel der Partei zu legen, und nebst einer Abschrift der bezüglichen Absatzbollete unverweilt an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden, die Hinwegbringung der Sendung aus der Raffinerie jedoch nicht aufzuhalten. Die erfolgte Probeentnahme ist auf dem Rücken der Absatzbollete anzumerken.

3. Die Finanzbehörde erster Instanz hat die eingelangte Probe an die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien behufs Untersuchung zu leiten.

Erkennt diese, dass die Probe kein rohes Mineralöl ist, so ordnet die Finanzbehörde erster Instanz die Einhebung der für das steuerfrei hinweggebrachte Mineralöl entfallenden Verbrauchssteuer an und leitet zugleich das Strafverfahren gegen den Unternehmer oder Leiter der Raffinerie ein.

4. Wird bei der Beamtshandlung des gegen Entrichtung der Verbrauchssteuer zur Hinwegbringung angemeldeten Mineralöles ein Mehrbefund in der Menge desselben gegen die Anmeldung wahrgenommen, so ist nach §. 30 des Gesetzes und nach §. 19 dieser Verordnung vorzugehen.

5. Um die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchssteuer, welche nach §. 25 des Gesetzes in dem Falle gewährt werden kann, wenn die angemeldete und versteuerte Sendung durch ein anderes Hinderniss als durch die Verzögerung bei der amtlichen Untersuchung aufgehalten wurde und nicht aus der Mineralölraffinerie hinweggebracht werden konnte, hat der Unternehmer oder sein Vertreter schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen.

Jedes solche Hinderniss ist dem zur ständigen Uiberwachung in der Erzeugungsstätte anwesenden Finanzorgane, eventuell dem zur Uiberwachung der angemeldeten Hinwegbringung eintreffenden Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Auf jede solche Anzeige hat das Finanzorgan, dem solche überreicht wurde, den Tag und die Stunde der Uiberreichung mit Worten anzusetzen, diesen Ansatz zu unterfertigen und die Konstatirung des Hindernisses vorzunehmen.

Hiebei ist das Gewicht des zur Hinwegbringung angemeldeten und versteuerten Mineralöles zu erheben, der Befund auf der Zahlungs- oder Borgungsbollete anzusetzen, die Absatzbollete, falls solche bereits ausgestellt wurde, mit dem Verschleissregister zu vergleichen und die Uibereinstimmung mit diesem auf der Absatzbollete zu bestätigen.

Im Falle das, der Hinwegbringung der Sendung entgegenstehende Hinderniss vor Erscheinen des Finanzorganes durch den Gemeindevorstand bereits protokollarisch konstatirt worden sein sollte, hat die Uiberprüfung dieser Konstatirung durch das Finanzorgan dennoch einzutreten.

Der Zweck der amtlichen Konstatirung besteht darin, die Richtigkeit des angezeigten Hindernisses zu untersuchen und sicherzustellen, ob das Hinderniss wirklich weder vorausgesehen, noch rechtzeitig behoben werden konnte.

Zu diesen Erhebungen ist, wenn dies ohne grossen Zeitverlust möglich ist, stets ein Mitglied des Gemeindevorstandes beizuziehen.

Uiber das Verfahren bei der amtlichen Konstatirung und über die Ergebnisse derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Finanzorgane, dem Unternehmer der Raffinerie oder dessen Stellvertreter und von dem intervenirenden Mitgliede des Gemeindevorstandes zu unterfertigen.

Jedes abgeschlossene Konstatirungsprotokoll ist unter Anschluss der betreffenden Steuerzahlungs- oder Borgungsbollete, eventuell auch der bereits ausgestellten Absatzbollete, unverweilt im Wege der Finanzwach-Kontrol-Bezirksleitung an die Finanzbehörde I. Instanz zu leiten, welche dasselbe zu prüfen und nach Massgabe des Resultates über den von der Partei erhobenen Steuerrückvergütungs- oder Abschreibungsanspruch zu entscheiden hat.

6. Sollte die Amtshandlung der amtlichen Untersuchung des zur Hinwegbringung angemeldeten Mineralöles so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass die Hinwegbringung erst nachdem eine Stunde über den angemeldeten Zeitpunkt verflossen ist, geschehen kann, so hat das die Hinwegbringung überwachende Finanzorgan diesen Umstand auf der, die Sendung begleitenden Absatzbollete anzumerken und die Stunde, bis zu welcher das Mineralöl aus dem Kontrolsgebiete ausgetreten, beziehungsweise am Bestimmungsorte innerhalb des Kontrolsgebietes eingelangt sein muss, mit Berücksichtigung des von der Finanzbehörde erster Instanz für den einzuhaltenden Weg festgesetzten längsten Zeitraumes in der Absatzbollete mit Ziffern und Worten anzugeben.

7. Die Finanz-Landesbehörden haben für die Zuweisung eines entsprechenden Mannschaftsstandes bei den Finanzwach-Abtheilungen, in deren Bezirken Mineralöl-Raffinerien bestehen, Sorge zu tragen, damit sowohl die ständige Uiberwachung in den Raffinerien, während des Betriebes derselben, als auch die rechtzeitige Uiberwachung der Hinwegbringung von Mineralöl aus den Raffinerien während eines zeitweisen Betriebsstillstandes, eventuell die Konstatirung allfälliger, der Hinwegbringung entgegenstehender Hindernisse, endlich die Kontrole gegenüber den zur ständigen Uiberwachung in den Raffinerien anwesenden Finanzorganen und in Absicht auf die Mineralölsendungen im Kontrolgebiete entsprechend gehandhabt werden könne.

(§. 15 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 26. Im Falle der Unternehmer verpflichtet ist, die im §. 20 erwähnten Aufschreibungen über Empfang und Erzeugung von Mineralöl u. s. w. zu führen, werden die Vorräthe an kaufrechten Mineralölen in der Erzeugungsstätte periodisch von Finanzorganen ermittelt.

Sollte sich aus der Vergleichung der vorhandenen Vorräthe mit den Aufschreibungen der Unternehmung (§. 20) nach Abschlag des Verdunstungsabganges noch ein weiterer Abgang bei den steuerbaren Anzeigen ergeben, so hat der Unternehmer die Verbrauchssteuer für diesen Abgang binnen drei Tagen einzuzahlen.

Der Verdunstungsabfall wird in der Regel mit sechs Perzent für ein Jahr angenommen.

Es kann jedoch von dem Finanzministerium auch ein grösserer Perzentsatz zugestanden werden, wenn erkannt wird, dass der jährliche Verdunstungsabgang sechs Perzent übersteigt.

1. Zum Zwecke der richtigen Ermittlung der Vorräthe an kaufrechten steuerbaren Mineralölen in Raffinerien, deren Unternehmer zur Führung der im §. 20 des Gesetzes aufgeführten Aufschreibungen verpflichtet sind, haben die Finanzorgane am Schlusse eines jeden Monates, sowie vor jeder zu anderer Zeit erfolgenden Erhebung der Vorräthe von steuerbarem Mineralöl, bei jeder Post des Empfangsregisters für gewonnenes, raffinirtes, steuerbares Mineralöl (**Muster Nr. 4**) die Quoten der auf ein Jahr mit 6 Perzent bewilligten Verdunstung für die Zeit vom Tage des Empfanges, beziehungsweise bei Uibertragung von Vorräthen aus dem Vormonate, vom ersten Monatstage bis zum letzten Monatstage, beziehungsweise bis zum Vortage der Vorrathserhebung, ferner bei jeder Post des Verschleissregisters (**Muster Nr. 2**), unter welcher der Absatz von steuerbarem Mineralöl eingetragen ist, für die Zeit vom Tage, an welchem der Absatz erfolgte, bis zum letzten Monatstage, beziehungsweise bis zum Vortage der Vorrathserhebung zu berechnen, und in die hiezu bestimmte Rubrik dieser beiden Register einzutragen.

2. Am Schlusse eines jeden Monates, sowie vor einer Erhebung der Vorräthe an steuerbarem Mineralöl müssen die beiden vorerwähnten Register abgeschlossen werden.

Der in Abzug zu bringende Verdunstungsabgang ergibt sich, indem man von der Summe der im Empfangsregister erscheinenden Verdunstungsquoten die Summe der in das Verschleissregister eingestellten Verdunstungsquoten abzieht.

3. Die Erhebung des Gewichtes der Vorräthe an steuerbarem Mineralöl hat in der Regel durch Abwägen zu geschehen.

Dieselbe kann jedoch in jenen Raffinerien, in welchen die gewonnenen steuerbaren Produkte nicht sofort in Transportgefässe gefüllt, sondern in Cisternen oder in sonstigen Behältnissen vorläufig aufbewahrt werden, auch durch Umrechnung der konstatirten Menge des steuerbaren Mineralöls auf das Gewicht desselben geschehen

Diese Art der Gewichtserhebung setzt jedoch voraus, dass der Rauminhalt der Behältnisse, in welchen die steuerbaren Produkte bis zur Füllung in die Transportgefässe aufbewahrt werden, bei der Befundsaufnahme oder in dem Zeitpunkte, in welchem die geschärfte Kontrole nach §. 20 des Gesetzes eingeführt wird, genau ermittelt und auf den Behältnissen amtlich ersichtlich gemacht wurde.

Zur Ermittlung dieses Rauminhaltes sind, wenn sie nicht mittelst Wassereingusses, sondern in anderer Weise geschehen soll, sachverständige Fachmänner beizuziehen.

4. Vor der Umrechnung muss das in den Behältnissen vorhandene Volumen des steuerbaren Mineralöls erhoben werden. Wird nun das in

Hektolitern erhobene Volumen an steuerbaren Produkten mit der ebenfalls zu erhebenden Zahl der Dichtegrade derselben multiplicirt und das Produkt durch 1000 dividirt, so ergibt sich das Nettogewicht in Metercentnern.

Ergibt sich bei der Erhebung der Vorräthe nach Abschlag des Verdunstungsabganges, gegenüber dem Registerabschlusse ein weiterer Abgang an steuerbarem Mineralöl, so hat der Unternehmer die Verbrauchssteuer für diesen Abgang binnen drei Tagen einzuzahlen.

5. Die für den konstatirten Abgang entfallende Verbrauchssteuer ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens dem Unternehmer der Mineralöl-Raffinerie mittelst eines nach dem angehängten **Muster C** aufzunehmenden Befundes bekannt zu geben.

Dieser vom Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Finanzorgane zu unterfertigende amtliche Befund ist sofort an das Perceptionsamt, welchem die Unternehmung zur Zahlung der Verbrauchssteuer zugewiesen ist, abzusenden, welches Amt sich sodann nach den weiter unten im §. 19 erlassenen Weisungen zu benehmen hat.

6. Der beim monatlichen Registerabschlusse sich ergebende Vorrath an steuerbarem Mineralöl ist von dem, den Abschluss und Uibertrag bewirkenden Finanzorgane, als erste Post in dem Empfangsregister für gewonnene steuerbare Produkte des nächstfolgenden Monates zu übertragen und diese Eintragung vom Finanzorgane, sowie von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

(§. 16 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 27. Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird dem Unternehmer einer Mineralölraffinerie über sein Ansuchen gestattet, steuerbares Mineralöl, das er über die Zolllinie aus oder aus einer innerhalb der Zoll-Linie liegenden Mineralölraffinerie in seine Erzeugungsstätte einführt, mit Geltendmachung der bereits als Zoll, beziehungsweise Verbrauchssteuer entrichteten, oder im Falle der Borgung vorgeschriebenen Gebühr, ferner steuerbares Mineralöl überhaupt, das er über die Zoll-Linie ausführen will, steuerfrei aus seiner Erzeugungsstätte wegzubringen.

Die mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung verbundene Einlagerung von verzolltem oder versteuertem Mineralöl in Mineralölraffinerien, dann die steuerfreie Behandlung von aus den Mineralölraffinerien zur Ausfuhr in das Ausland gelangenden steuerbarem Mineralöl wird den Unternehmern von Mineralölraffinerien gegen Erfüllung der nachstehenden Bedingungen und Vorsichten gestattet:

A. Bestimmungen über die mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung verbundene Einlagerung von verzolltem oder versteuertem Mineralöl in Mineralölraffinerien.

Der Unternehmer einer Mineralölraffinerie, welcher steuerbares Mineralöl, das er aus dem Auslande oder aus einer im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Mineralölraffinerie bezogen hat, in der eigenen Erzeugungsstätte mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung einlagern will, hat die Bewilligung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bereiche seine Erzeugungsstätte liegt, anzusuchen. Die angesuchte Bewilligung wird jenen Mineralölraffineuren, in deren Mineralölraffinerie noch keine schwere Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über die Mineralölbesteuerung verübt worden ist, auf die Dauer je eines Jahres unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Wird das steuerbare Mineralöl über die Zoll-Linie bezogen, so ist bei der Einfuhrverzollung desselben zu erklären, in welche Mineralölraffinerie dasselbe gebracht werden soll und welcher Finanzwachabtheilung dieselbe zur Uiberwachung zugewiesen ist.

Das Zollamt, bei dem die Verzollung erfolgt, weist das Mineralöl auf dem Erklärungsscheine in die bezeichnete Mineralölraffinerie an und avisirt gleichzeitig hievon die zur Uiberwachung derselben berufene Finanzwachabtheilung.

Wird das steuerbare Mineralöl aus einer im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Mineralölraffinerie bezogen, so muss dasselbe mit der auf den Namen des beziehenden Unternehmers lautenden Absatzbollete dieser Raffinerie gedeckt sein.

Auf dieser Absatzbollete weist das die Hinwegbringung aus der Mineralölraffinerie überwachende Finanzorgan die Sendung an jene Raffinerie, für welche sie bestimmt ist, an und avisirt zugleich hievon die Finanzwachabtheilung, in deren Bezirke die letztere Raffinerie gelegen ist.

2. Bevor das steuerbare Mineralöl in der Mineralölraffinerie eingelagert wird, hat der Unternehmer dasselbe bei der die Raffinerie überwachenden Finanzwachabtheilung schriftlich anzumelden. Diese in zwei Exemplaren nach dem angehängten **Muster Nr. 9** einzubringende Einlagerungserklärung muss enthalten:

a) Zahl, Zeichen und Nummer der Gefässe, in welchen das steuerbare Oel eingelangt ist,
b) das Nettogewicht für jedes Collo,
c) das Zollamt, bei dem die Verzollung geschehen ist, oder die Mineralölraffinerie, aus welcher das steuerbare Mineralöl stammt, sowie Nummer und Datum des Erklärungsscheines, beziehungsweise der Absatzbollete.

Finanzorgane untersuchen sofort das Mineralöl in Absicht auf dessen Nettogewicht, indem sie von dem erhobenen Sporcogewichte die bei der Verzollung oder Versteuerung nach dem eingelangten Erklärungsscheine, beziehungsweise nach dem Tarirscheine (§. 8 dieser Verordnung) angenommene Tara in Abzug bringen.

Ergibt sich bei dieser Erhebung des Sporco- und Nettogewichtes im Vergleiche mit dem eingelangten Erklärungs-, beziehungsweise Tarirschein kein Anstand, so stellen die Finanzorgane den Befund in beiden Exemplaren der Einlagerungserklärung ein.

Das eine Exemplar dieser Erklärung wird der Raffinerie ausgefolgt.

Das zweite Exemplar und der Erklärungsschein oder die Absatzbollete sind dem Amte oder Organe, an welches die Raffinerie zur Anmeldung der Wegbringung von steuerbarem Mineralöl angewiesen ist, zu übermitteln, von diesem aber nach vollzogener Vormerkung der mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung eingelagerten Mineralölmenge dem Verbrauchssteuer-Zahlungsregister anzuschliessen.

Die vom Eintrittszollamte an die Finanzwach-Abtheilung gelangte Avisokarte ist mit der Bestätigung des richtigen Eintreffens der Sendung an das Eingangszollamt zurückzusenden, welches die bestätigte Avisokarte zum Registerbelege benützt. Ebenso ist das von einem Finanzorgane eingelangte Aviso bestätigt an dasselbe wieder zurückzusenden.

3. Die Wegbringung des in der angegebenen Weise eingelagerten, steuerbaren Mineralöls aus der Mineralölraffinerie ist mit dem Beisatze anzumelden (§. 13 dieser Verordnung), dass die steuerfreie Behandlung auf Grund der bereits geschehenen Versteuerung, beziehungsweise Verzollung in Anspruch genommen werde. Das Amt oder Organ, bei welchem die Anmeldung der Wegbringung eingebracht wird, fertigt hierüber, wenn das angemeldete Oelgewicht den vorhandenen Vorrath, welcher unter dem Anspruch der steuerfreien Behandlung fällt, mit Berücksichtigung der für die Lagerungszeit entfallenden Schwendung nicht überschreitet, die Steuerbollete aus, setzt aber in dieselbe anstatt der Zahlungs- oder Borgungsbestätigung folgende Bemerkung ein:

«Steuerfrei wegen Geltendmachung der bereits geschehenen Versteuerung (Verzollung.)»

4. Wurde bei der Einlagerung das Nettogewicht in der unter Zahl 2 angegebenen Weise erhoben, so ist derselbe Vorgang auch bei der Hinwegbringung des Mineralöles einzuhalten, wenn dasselbe in denselben Fässern oder Gefässen und etwaigen äusseren Umschliessungen hinweggebracht wird, in welchen es in die Mineralölraffinerie mit dem Anspruche auf steuerfreie Behandlung eingebracht wurde.

5. Die unter Zahl 2 erwähnte Vormerkung ist nach dem angehängten **Muster D** zu führen, vierteljährig abzuschliessen, und nachdem der Abschluss in die für das nächste Vierteljahr aufzulegende Vormerkuug übertragen worden ist, vierzehn Tage nach Ablauf des Vierteljahres durch die vorgesetzte Finanzbehörde I. Instanz an das Fachrechnungs-Departement des Finanzministeriums für Zoll und Verzehrungssteuer zum Behufe der Rechnungszensur zu leiten.

6. Die unter Zahl 2 vorgeschriebenen Amtshandlungen sind von zwei Finanzwach-Organen zu verrichten. In der Regel soll der Leiter der Finanzwach-Abtheilung mitwirken. Wo grosse Einlagerungen mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung vorkommen, hat nach Thunlichkeit der Kontrol-Bezirksleiter zu interveniren.

B. **Bestimmungen über die steuerfreie Behandlung von steuerbarem Mineralöl zur Ausfuhr.**

1. Ein Mineralölraffineur, welcher steuerbares Mineralöl behufs Ausfuhr über die Zolllinie steuerfrei aus seiner Erzeugungsstätte hinwegbringen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Amtsbereiche die Mineralölraffinerie sich befindet.

Diese Bewilligung wird auf die Dauer eines Jahres ertheilt und keinem Mineralölraffineur verweigert, in dessen Mineralölraffinerie noch keine schwere Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über die Mineralölbesteuerung verübt worden ist und der weder wegen Schleichhandel, noch wegen einer gegen die Vorschriften über das steuerbare Verfahren verübten schweren Gefällsübertretung gestraft, noch auch blos aus Abgang rechtlicher Beweise davon losgesprochen worden ist.

2. Die Ausfuhr kann nur über ein Zollamt, das zur Einfuhrsverzollung von rohem Mineralöl befugt ist, oder zur Austrittsbehandlung von steuerbarem Mineralöl ausdrücklich ermächtigt wird, geschehen.

3. Die Ausfuhrsendung muss mindestens 100 Kilogramm steuerbares Mineralöl umfassen.

4. Die Wegbringung der Ausfuhrsendung aus der Mineralölraffinerie ist in der vorgeschriebenen Weise bei dem Amte oder Organe, welchem die Mineralölraffinerie zur Zahlung der Verbrauchssteuer zugewiesen ist, mit dem Beisatze anzumelden, dass das steuerbare Oel auf Grund der erhaltenen Ausfuhrbewilligung über die Zoll-Linie ausgeführt werden wird

Dieses Amt oder Organ fertigt hierüber eine Steuerbollete aus, in welcher anstatt der Zahlungs- und Borgungsbestätigung folgende Klausel angesetzt wird: «Steuerfrei gegen Nachweisung der Ausfuhr über die Zoll-Linie.»

5. Die Verbrauchssteuer für das in das Ausland auszuführende Mineralöl muss bei der Anmeldung zur steuerfreien Hinwegbringung sichergestellt werden.

Die Sicherstellung ist auf die im §. 14, Z. 2 dieser Verordnung erwähnte Weise zu leisten.

Uibrigens kann auch der dem Unternehmer der Mineralölraffinerie allenfalls gewährte Verbrauchssteuerkredit benützt werden, wenn die bezügliche Widmungsurkunde entsprechend ausgestellt ist.

Die Sicherstellung wird frei, sobald die amtliche Bestätigung über den Austritt der steuerfrei hinweggebrachten Mineralölmenge über die Zoll-Linie eingelangt ist.

6. Abgesehen von der Anmeldung der Wegbringung (Z. 4), hat der Unternehmer oder Leiter der Mineralölraffinerie bei dem zur unmittelbaren

Uiberwachung der Raffinerie bestellten Finanzorgane eine Ausfuhrerklärung nach dem angehängten Muster Nr. 10 in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

Das Finanzorgan erhebt das Gewicht und die Dichte des zur Ausfuhr über die Zoll-Linie angemeldeten Mineralöles, setzt den Befund in beiden Exemplaren der Erklärung und weist mittelst derselben die Sendung an das betreffende Austrittszollamt unter gleichzeitiger Avisirung desselben an.

7. Auf dem Zuge der Sendung bis zum Austrittszollamte sind die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter zu beobachten.

8. Das Austrittszollamt muss nach Einlangen der Sendung die innere Untersuchung (Erhebung des Gewichtes, sowie der Dichte des Mineralöles) vornehmen.

Dasselbe setzt den Befund in beide Parien der Ausfuhrerklärung, sowie in das ihm zugekommene Aviso ein, übergibt ein Exemplar der bestätigten Erklärung dem Versender, beziehungsweise dem Frächter, sendet das Aviso, versehen mit der Bestätigung der Ausfuhr der Sendung an das Finanzorgan, von welchem dasselbe einlangte, zurück und schliesst das zweite Pare der Erklärung dem. Einnahmeregister als Beleg bei.

9. Der Unternehmer oder Leiter der Mineralölraffinerie ist verpflichtet, das bestätigt zurückerhaltene Exemplar der Ausfuhrerklärung sofort dem Perzeptionsamte oder Organe vorzuweisen und dasselbe, nachdem es von diesem Organe mit der Vidirungsklausel versehen wurde, dem Absatzregister als Beleg beizuschliessen.

Wenn der Unternehmer oder Leiter der Mineralölraffinerie dieser Verpflichtung innerhalb vier Wochen, nach erfolgter Anweisung der Ausfuhrsendung (Z. 6), nicht nachkommt, und in dieser Frist auch das Austrittsaviso bei dem zur unmittelbaren Uiberwachung der Raffinerie bestellten Finanzorgane nicht einlangt, oder wenn beim Austrittsamte ein geringeres als das zum Austritte angemeldete Gewicht an Mineralöl konstatirt wurde, so hat der Unternehmer sogleich bei Vermeidung der Exekution die Verbrauchssteuer für das steuerfrei hinweggebrachte und nicht als in das Ausland ausgetreten nachgewiesene steuerbare Mineralöl einzuzahlen.

10. Für den Verkehr auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen unter Raumverschluss haben jene im inneren Zollgebiete aufgestellten Hauptzollämter, welche ermächtigt sind, die Stelle der im Absatze 2 bezeichneten Austrittsämter zu vertreten, dieselbe Stellung unter den gleichen Vorsichten auch bei der Ausfuhr von steuerbarem Mineralöl einzunehmen, das steuerfrei aus einer Mineralölraffinerie weggebracht wurde.

11. Bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen haben die Finanzorgane nach folgenden Weisungen vorzugehen:

a) Das Finanzorgan hat vor der Hinwegbringung des Mineralöls in der Raffinerie die Anzahl, Zeichen und Nummer, sowie die Beschaffenheit der Gefässe oder Behältnisse, in welchen sich das steuerbare Mineralöl befindet, zu erheben, das Gewicht desselben mit Berücksichtigung der die Tara betreffenden Bestimmungen des §. 4 dieser Verordnung, sowie auch die Dichte des Mineralöls für jedes einzelne Gefäss oder Behältniss zu ermitteln und die Uibereinstimmung der Ausfuhrerklärung mit dem Zustande der Sendung zu prüfen.

Wenn die Uibereinstimmung der beiden Exemplare der Ausfuhrerklärung untereinander und mit dem Zustande der Sendung nicht vorhanden ist, oder wenn überhaupt eine der vorgeschriebenen Bedingungen mangelt, so ist die Partei auf das vorhandene Gebrechen aufmerksam zu machen und zu dessen Verbesserung aufzufordern.

b) Sind alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und walten in keiner Beziehung Anstände ob, so ist der Befund, die Postnummer des Absatzregisters, unter welcher die Sendung von der Mineralöl-Raffinerie in Ausgabe gestellt wurde, sowie Nummer und

Datum der vom Perceptionsorgane ausgestellten Bollete in die Ausfuhrserklärung einzutragen und auf derselben der Zeitraum anzusetzen, binnen dessen die Sendung zum Austrittszollamte zu gelangen hat.

c) Uiber die gepflogene Amtshandlung hat das Finanzorgan, beziehungsweise die Finanzwache-Abtheilung, welches oder welche zur unmittelbaren Uiberwachung der Mineralöl-Raffinerie bestimmt ist, eine Vormerkung zu führen, welche die nämlichen Rubriken wie die Ausfuhrerklärung und überdies noch eine Rubrik zu enthalten hat, in welche das Aviso, beziehungsweise die Nachweisung des Austrittes der Sendung (Z. 8) einzutragen ist.

Diese Vormerkung ist vierteljährig abzuschliessen und vier Wochen nach Ablauf des Vierteljahres durch die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz zur Rechnungs-Zensur an das Fachrechnungs-Departement für Zoll und Verzehrungssteuer im Finanz-Ministerium einzusenden.

Die Finanzbehörde erster Instanz hat zugleich mit der Ausfertigung der Bewilligung, steuerbares Mineralöl steuerfrei über die Zoll-Linie ausführen zu dürfen, dem genannten Fachrechnungs-Departement die Finanzwache-Abtheilung oder das Finanzorgan bekannt zu geben, von welchen dasselbe die Vorlage der fraglichen Vormerkung zu erwarten hat.

d) Dasjenige Exemplar der Ausfuhrerklärung, welches die Sendung zum Austrittszollamte zu begleiten hat, ist der Partei einzuhändigen, das andere mit dem Aviso unmittelbar diesem Amte zuzusenden.

e) Bei dem Austrittszollamte ist die innere Untersuchung (Erhebung der Dichte und des Gewichtes) durch drei Beamte, wovon einer den Oberbeamten des Zollamtes und einer der Finanzwache angehören soll, zu vollziehen.

Sollte das Austrittszollamt keinen Finanzwachebeamten haben, so ist jener Finanzwachmann, welcher in der daselbst befindlichen Finanzwachmannschaft den höchsten Rang hat, zur Untersuchung der Sendung beizuziehen.

f) Sind die vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden, so erledigt das Amt die Ausfuhrerklärung und setzt darin die Austrittsbestätigung an. Diese Bestätigung ist von den Finanzorganen, welche die Beschau vollzogen haben, zu unterfertigen.

g) Wenn das Gewicht der Sendung nicht um mehr als fünf Perzent gegen die Ausfuhrerklärung geringer befunden wurde, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten. Für das abgängige Gewicht ist, wenn die Zahlung der entfallenden Verbrauchssteuer vom Unternehmer nicht sofort nach Rücklangen der Ausfuhrerklärung entrichtet worden sein sollte, bei der Entlastung der Sicherstellung die Verbrauchssteuer einzubringen.

Das Austrittszollamt hat daher in der Erledigung auf den Ausfuhrerklärungen, sowie in der Bestätigung auf dem Aviso den konstatirten Abgang am Gewichte, sowie die hiefür gebührende Verbrauchssteuer deutlich anzulegen.

h) In Absicht auf die Uiberwachung des Austrittes über die Zoll-Linie ist in der für den Austritt von Durchfuhrsendungen vorgeschriebenen Art zu verfahren.

i) Das von der Partei überbrachte Exemplar (Unikat) der Ausfuhrerklärung ist mit der Austrittsbestätigung versehen, der Partei auszufolgen, das von der Finanzwache-Abtheilung oder dem Finanzorgane übersendete und ebenfalls entsprechend bestätigte Exemplar (Duplikat) dem Einnahmeregister als Beleg beizuschliessen und das eingelangte, gleichfalls entsprechend bestätigte Aviso dem betreffenden Finanzorgane, beziehungsweise der Finanzwache-Abtheilung zurückzusenden.

In die monatlichen Verkehrsnachweisungen über die Waarenausfuhr, sowie in die Waarenauszugsbögen und in die diesfälligen Sammlungs- und Landestabellen ist das gegen steuerfreie Behandlung ausgeführte steuerbare Mineralöl mit dem Sporco- und Nettogewichte einzustellen.

k) Das Finanzorgan, beziehungsweise die Finanzwache-Abtheilung hat das eingelangte bestätigte Aviso dem Perzeptionsamte, welches die Steuerbollete erfolgte, sofort zu übersenden.

l) Das Perceptionsorgan, bei welchem die Anmeldung (B. Z. 4) eingebracht werden muss, hat die darüber ausgefertigten Bolleten in der Vormerkung, welche in der demnächst erscheinenden Verordnung[1]) betreffend den zollfreien und den steuerfreien Bezug von raffinirtem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extraktionsmittel vorgezeichnet wird, in Evidenz zu halten und bei Vorweisung der bestätigten Ausfuhrerklärung seitens der Unternehmung (Z. 9) darauf zu sehen, ob dieselbe nicht etwa für abgängig konstatirtes Mineralöl eine Verbrauchssteuer zu entrichten hat.

m) Wenn dem Finanzorgane, welches die Sendung zur Ausfuhr angewiesen hat, in der im Absatze 9 bezeichneten Frist das bestätigte Austrittsaviso vom Austrittszollamte

[1]) Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. August 1882, Z. 25.118, V.-Bl. Nr. 38, Seite 445.)

nicht zukommt, oder dem Pereeptionsorgane das mit der Austrittsbestätigung versehene Unikat der Ausfuhrerklärung von der Mineralöl-Raffinerie innerhalb dieser Frist nicht vorgewiesen wird, oder wenn die für das beim Austrittszollamte konstatirte abgängige Gewicht zu entrichtende Verbrauchssteuer von der Mineralöl-Raffinerie binnen drei Tagen nach Rücklangen der bestätigten Ausfuhrerkläruug nicht eingezahlt werden sollte, so hat das Finanz-, beziehungsweise das Perceptionsorgan sogleich hievon die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz behufs Einbringung zu erstatten.

(§. 17 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28. In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, finden auf die Uibertretungen der Vorschriften über die Verbrauchssteuer von Mineralöl die Bestimmungen dieses Strafgesetzes, insbesondere die §§. 323 bis einschliesslich 349 desselben mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt wird.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Uibertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuer - Uibertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmass der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Uibertretungen werden, insoweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Die Bestimmungen über die Art und Ausmass der Strafen für Uibertretungen der Vorschriften über die Verbrauchssteuer von Mineralöl, dann in Betreff der Haftung für die wegen dieser Uibertretungen verhängten Strafen, sowie in Betreff der Verjährung dieser Uibertretungen werden für Dalmatien mit besonderer Verordnung kundgemacht werden.

(§. 18 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 29. Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Wegbringung von steuerbarem Mineralöl aus der Erzeugungsstätte ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 100 fl. auszusprechen.

§. 30. Handelt es sich bei Unrichtigkeiten der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens um einen Mehrbefund in der Menge des steuerbaren Mineralöles, welcher fünf Perzent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet das Strafverfahren nicht statt.

Für jeden gegen die Anmeldung bei der Beamtshandlung vorgefundenen Mehrbefund an steuerbarem Mineralöl ist die entfallende Verbrauchssteuer nachträglich zu entrichten.

Um in Fällen, in welchen wegen eines Mehrbefundes ein Strafverfahren nicht stattfindet, den richtigen Eingang der Gebühr zu sichern, hat das die Wegbringung des Mineralöls aus der Raffinerie überwachende Finanzorgan das Ergebniss der vorgenommenen Erhebung des Gewichtes des zur Hinwegbringung angemeldeten steuerbaren Mineralöles auf der Rückseite der Zahlungsbollete deutlich zu bemerken und einen **amtlichen Befund** nach dem angehängten in Druck zu legenden **Muster Nr. II** aufzunehmen, welcher an den leer gelassenen Stellen mittelst Handschrift mit Worten auszufüllen, von dem Finanzorgane und dem Steuerpflichtigen oder dessen Vertreter zu unter-

fertigen und sofort an dasjenige Organ zu übergeben ist, welchem der Steuerpflichtige zur Entrichtung der Verbrauchssteuer zugewiesen ist.

Sollte die fällige Gebühr nicht längstens binnen acht Tagen nach der Aufnahme des amtlichen Befundes berichtiget werden, so hat das Perzeptionsorgan ohne Aufschub hievon der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten und die letztere sogleich die erforderlichen Schritte zur zwangsweisen Einbringung des Ausstandes einzuleiten.

Die Verbuchung der von den Mineralöl-Raffineuren im Grunde solcher amtlicher Befunde nachträglich zu entrichtenden Gebühren hat nicht in dem Anmeldungs- oder Zahlungs-Register, sondern in dem Steuer-Quittungsregister zu geschehen, als dessen Beleg der amtliche Befund dient. Die geschehene Zahlung ist daher der Partei mittelst einer hinauszugebenden Steuer-Quittung zu bestätigen.

(§. 19 des F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, V.-Bl. Nr. 25.)

§. 31. Der Betriebsleiter wird als Thäter der während seiner Abwesenheit im Orte der Erzeugungsstätte erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden Wegbringung von steuerbarem Mineralöl betrachtet.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

§. 32. Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der nach Massgabe der §§. 4 und 19 geforderten Nachweisung des Bezuges oder der Versteuerung (Verzollung) ist ausnahmslos der Betrag der Verbrauchssteuer zu Grunde zu legen, welcher für die Mineralmenge sich ergibt, hinsichtlich welcher die Nachweisung nicht geliefert worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Aufhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte.

§. 33. Die Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Steinöl, Naphta, Benzin, Petroleum, Solaröl und anderen zu Beleuchtungszwecken dienenden Mineralölen in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte wird aufgehoben.

Sechster Abschnitt.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmung.

§. 34. Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt bezüglich der §§. 7, 8 und 9 vier Wochen und rücksichtlich aller übrigen Bestimmungen drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister betraut,

3. Instruktion über die Anwendung des amtlichen Mineralöl-Araeometers.[1])

1. Zur Ermittlung der Dichte der Mineralöle bedient man sich eines Mineralöl-Araeometers, welches bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur die Dichte der Flüssigkeit in Graden (Dichtengraden) angibt, wobei die Dichte des Wassers bei 12 Grad Réaumur gleich 1000 Grad (Dichtengrade) angenommen ist.

Für die gefällsamtliche Kontrole sind zweierlei Mineralöl-Araeometer bestimmt.

Die Skala der zur Gradirung der leichteren Mineralöle dienen Araeometer erstreckt sich von 750 bis 730 Grad, wogegen die Skala der zur Gradirung der schweren Mineralöle dienenden Araeometer das Dichtenintervall von 810 bis 890 Graden umfasst. Ausser diesen Araeometern können zur Gradirung der leichteren Mineralöle die bei den k. k. Zollämtern noch vorräthigen Mineralöl-Araeometern, deren Skala sich von 750 bis 870 Grad erstreckt, benützt werden, insolange dieselben nicht durch Araeometer mit der Skala von 750 bis 830 Grad ersetzt werden.

[1]) Abs. III und. IV. der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. August 1882, Z. 25.118, V.-Bl. Nr. 38, Seite 451.

Zur Bestimmung der Temperatur der Flüssigkeit dient ein besonderes Thermometer, dessen Skala nach Réaumur getheilt ist.

2. Beim Gebrauch des Mineralöl-Araeometers sind nachstehend angegebene Vorsichten zu beobachten:

a) Die zu prüfende Flüssigkeit muss sich in einem hinreichend tiefen und weiten cylindrischen Glasgefässe befinden, welches dem Instrumente den zum Schwimmen nöthigen Spielraum gestattet, so dass nirgends eine Berührung desselben mit den Gefässwänden eintritt.

Uibrigens muss die Flüssigkeit im Gefäss hoch genug stehen, um die Stelle an der Spindel des Instrumentes, bis zu welcher die Einsenkung erfolgt, deutlich sehen zu können.

b) Das Instrument muss sorgfältig gereinigt sein. Es geschieht dies durch Eintauchen in reines Petroleum und nachheriges Abtrocknen mit einem reinen Leinentuche oder reinem, weichem Flusspapier. Ein gereinigtes Instrument darf vor dem Gebrauche nicht mehr mit der blossen Hand berührt werden und man soll es überhaupt und am oberen Ende der Spindel über dem höchsten Punkte der Skala anfassen.

c) Das Einsinken des Instrumentes in die Flüssigkeit muss vorsichtig und in der Art geschehen, dass man dasselbe erst dann freilässt, wenn die Einsenkung bis nahe an die Stelle erfolgt ist, wo es schwimmend erhalten wird, weil sonst die Spindel zu weit über die Erhebungsgrenze sich benetzt und in Folge dessen das Instrument schwerer wird und zu tief einsinkt.

3. Behufs Ausmittlung der Dichte wird zuerst das Araeometer in die zu untersuchende Flüssigkeit gesenkt und nach etwa einer bis zwei Minuten, nach welcher Zeit das Instrument die Temperatur der Flüssigkeit angenommen haben wird, der Stand derselben an der Skala abgelesen.

Man hat beim Ablesen der Skala immer die höchste Stelle zu nehmen, bis zu welcher sich die Flüssigkeit an der Glasröhre erhebt. Fällt diese Stelle zwischen zwei Theilstriche der Skala, so ist der innerhalb der Einsenkungsgrenze liegende Bruchtheil des Skalentheiles nach Zehnteln, oder, wenn man es bequemer findet, nach Vierteln zu schätzen und zu jener Skalazahl zu addiren, welche dem unmittelbar oberhalb der Einsenkungsgrenze liegenden Theilstriche entspricht.

Hierauf wird das Thermometer in die im Senkgefässe befindliche Flüssigkeit gesenkt; die Ablesung darf erst dann erfolgen, wenn das Instrument die Temperatur der Flüssigkeit angenommen hat, was daran erkannt wird, dass der Stand der Quecksilbersäule sich innerhalb etwa einer Minute nicht mehr ändert. Bruchtheile eines Grades sind nach Zehnteln oder Vierteln zu schätzen.

4. Aus dem nach Vorschrift des Absatzes 3 beobachteten Stande des Araeometers und Thermometers findet man die wahre Dichte der Mineralöle auf folgende Weise:

Ist die beobachtete Temperatur der Flüssigkeit = (gleich) 12 Grad Réaumur, so gibt die an der Araeometerskala abgelesene Zahl unmittelbar die wahre Dichte für die Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur an.

Zeigt aber das Thermometer eine andere Temperatur, in welchem Falle man die an der Araeometerskala abgelesene Zahl die „beobachtete“ oder „scheinbare Dichte“ nennt, so findet man aus dieser und der Temperatur die wahre Dichte mit Hilfe der angehängten Reduktionstabelle. (Siehe Seite 940.)

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen in der obersten Horizontalreihe, für die abgelesenen Angaben des Araeometers, also die beobachteten oder scheinbaren Dichten, von 750 bis 890 Grad, von 10 zu 10 Grad fortschreitend; den anderen in der ersten Vertikalspalte links für die Angaben des Réaumur'schen Thermometers von 0 bis 22 Grad Réaumur. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und eine Horizontalspalte sich kreuzen, findet man die der betreffenden beobachteten Dichte und Temperatur entsprechende „Reduktion“ auf 12 Grad Réaumur, welche bei Temperaturen unter 12 Grad Réaumur als Zuschlag zu derselben zu addiren ist, um die wahre Dichte für die Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur zu erhalten.

Wurde z. B. bei der Untersuchung eines Mineralöles die Dichte desselben an der Skala des Araeometers mit 810 Grad beobachtet und zeigte das Thermometer eine Temperatur der Flüssigkeit von 18 Grad Réaumur, so hat man in der obersten Horizontalreihe die Zahl 810 aufzusuchen und die zugehörige Vertikalspalte so weit nach abwärts zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zeile kommt, in welcher links in der ersten, die Temperaturgrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 steht. An der Kreuzungsstelle findet man als Zuschlag die Zahl 5·2, welche, zu der beobachteten Dichte 810 addirt, 815·2 Grad als die wahre Dichte des Oeles bei 12 Grad Réaumur ergibt.

Wie schon oben bemerkt, schreitet die beobachtete Dichte in der obersten Horizontalreihe der Tafel von 10 zu 10 Graden fort; ist es in allen Fällen genügend, mit der der beobachteten Dichte zunächst liegenden durch 10 theilbaren Zahl in die Tafel einzugehen; hätte man also z. B. an der Araeometerskala die Dichte 833·5 oder 836 beobachtet, so wäre im ersteren Falle mit 830, im letzteren mit 840 in die Tabelle einzugehen. Ebenso wird es

in den meisten Fällen zulässig sein, bei den Thermometeranzeigen den Bruchtheil eines Grades, wenn er weniger als $^1/_2$ beträgt, ausser Acht zu lassen, wenn er $^1/_2$ oder mehr beträgt, für voll zu rechnen, also mit der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrade in die Tabelle einzugehen.

Beispiel 1. Es sei an der Skala des Aräometers die Dichte $863^1/_2$ Grad abgelesen, die Temperatur der Flüssigkeit $^3/_4{}^0$ Reaumur, so hat man:

Beobachtete Dichte	863·5
für 860 Grad beobachtete Dichte und 5 Grad Reaumur gibt die Tafel Abzug . . .	— 5·7
somit wahre Dichte bei 12 Grad Reaumur	857·8

Beispiel 2. Die beobachtete Dichte sei 817·0, die Temperatur 16·3 Grad Reaumur, so ist:

Beobachtete Dichte	817 0
für 820 Grad beobachtete Dichte und 16 Grad Reaumur gibt die Tafel Zuschlag .	+ 3 4
somit wahre Dichte bei 12 Grad Reaumur	820·4

5. Im Falle, als die nach Vorschrift des vorstehenden Absatzes 4 ausgemittelte wahre Dichte bei 12 Grad Reaumur einer der Dichten 770 oder 870 Grad bis auf $1^1/_2$ Grad oder weniger nahe kommt, ist auf die Ausführung der gefällsamtlichen Bestimmung der Dichte besondere Sorgfalt zu verwenden und zu diesem Zwecke auf folgende Weise zu verfahren:

a) Zunächst sind — neben der bereits angeführten — noch zwei vollständige Beobachtungen nach Vorschrift des vorstehenden Absatzes 3 zu machen, deren jede in einer Einsenkung des Aräometers und unmittelbar darauf folgenden Einsenkung des Thermometers besteht. Vor jeder dieser Beobachtungen ist das Aräometer abzutrocknen und durch Bewegung der Flüssigkeit im Senkgefässe die Ausgleichung der Temperatur zu bewirken. Letzteres geschieht am zweckmässigsten durch Auf- und Abbewegen eines Stäbchens, an dessen unterem Ende eine kleine durchlöcherte Platte befestigt ist.

Aus den so erhaltenen drei beobachteten Dichten, sowie aus den drei beobachteten Temperaturen werden die Mittel gewonnen und sind diese der weiteren Rechnung zu Grunde zu legen.

b) Mit Benützung dieser Mittelwerthe ist die Reduktion auf 12 Grad Reaumur nach Vorschrift des Absatzes 4 vorzunehmen, mit der Massgabe, dass auch der Bruchtheil der Temperaturgrade zu berücksichtigen ist.

Beispiel: Die beobachtete Dichte sei 865·5 Grad, Temperatur 17·6 Grad Reaumur, so erhält man nach Vorschrift des Absatzes 4:

Beobachtete Dichte	865·5
für 870 Grad beobachtete Dichte und 18 Grad Reaumur gibt die Tafel Zuschlag .	4·8
wahre Dichte bei 12 Grad Reaumur	870·3

Da dieser Werth nahe bei 870 Grad liegt, so werden noch zwei Beobachtungen gemacht. Die eine liefere eine scheinbare Dichte von 864·7 Grad, bei 17·3 Grad Reaumur, die andere eine scheinbare Dichte von 865·0 Grad, bei 17·2 Grad Reaumur.

Man hat nun die drei Beobachtungen:

Beobachtete Dichte	Temperatur
865·5	17·6
864·7	17·3
865·0	17·2
Mittel: 865·1	17·4

und findet mit diesen Mittelwerthen rechnend:

beobachtete Dichte	865·1
für 870 Grad und 17 Grad Reaumur Zuschlag =	4
« 870 « « 18 « « « =	4·8
Differenz für 1 Grad Reaumur =	0·8

somit für 870 Grad und 17·4 Grad Reaumur

Zuschlag = 4 + 0 8 × 0·4 = ...	+ 4·3
somit wahre Dichte bei 12 Grad Reaumur = ...	869·4

Bei einiger Uibung wird immer schon die erste Beobachtung sofort, ohne weitere Rechnung, erkennen lassen, ob der hier behandelte Fall vorliegt, welcher die Hinzufügung von noch zwei Beobachtungen erheischt.

6. Die Bestimmung der wahren Dichte eines Mineralöles mit dem Mineralöl-Aräometer und Zuhilfenahme der Reduktionstabelle ist verlässlich nur bei einer Temperatur ausführbar, bei welcher die Erstarrung des Mineralöles, respektive eine Aenderung desselben durch Krystallisation eines oder des anderen Bestandtheiles noch nicht einzutreten beginnt, bei welcher Temperatur daher das Mineralöl noch vollkommen unverändert ist.

Wenn daher die Dichtenbestimmung eines Mineralöles bei einer Temperatur vorgenommen werden soll, bei welcher die oberwähnte Aenderung des Mineralöles bereits einzutreten beginnt, so darf die Dichtenerhebung erst erfolgen, nachdem die entnommene Probe mittelst

Erwärmung im Senkgefässe die Normaltemperatur von + 12 Grad Reaumur oder doch eine Temperatur von wenigstens + 4 bis + 6 Grad Reaumur erlangt hat.

Die Zollämter haben ihre Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, ob nicht ganz oder halbraffinirte Oele absichtlich dunkel gefärbt wurden, um sie als Rohöle zu einem niedrigen Zolle zu beziehen.

Man überzeugt sich zuerst, ob das angebliche Rohöl wirklich bedenklich ist, indem man ein Visirrohr mit dem fraglichen Oele vollfüllt, dann senkrecht in einem Abstande von $^1/_2$ Meter vor eine Kerzenflamme hält und nun durch die Flüssigkeit nach der Flamme sieht. Ist diese gar nicht sichtbar, so ist ein solches Oel nach Tarifnummer 119 zu behandeln; lässt sich dagegen bei dieser Probe der Flammenkegel der Kerze noch deutlich wahrnehmen, so ist, falls die Partei sich der vom Zollamte als zutreffend befundenen Zollbehandlung nicht unterwerfen will, zur definitiven Konstatirung der Eigenschaft des Oeles ein Muster von einem Liter unter Amts- und Parteisiegel an die vorgesetzte Behörde behufs Untersuchung durch die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien einzusenden.

Derselbe Vorgang ist auch in anderen strittigen Fällen zu beobachten.

Dabei hat die Partei sich zu verpflichten:

a) Die Taxen der Analyse in dem Falle sogleich unweigerlich zu erlegen, wenn durch den Analysebefund der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien der Befund des Zollamtes, bei welchem die Abfertigung stattfindet, als zutreffend erkannt wurde, und auch

b) die erwachsenen Portoauslagen zu berichtigen.

Die Befunde der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien sind Amtsbefunde, welche als solche eine Uiberprüfung des Mineralöles durch Privatsachverständige ausschliessen. Damit jedoch die Befunde dieser Versuchsstation in formeller Beziehung in den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, der Bestimmung des §. 724 dieses Gesetzes entsprechen, sind dieselben von zwei Organen der genannten Anstalt, welche die Untersuchung des Mineralöles vorgenommen haben, zu fertigen.

Tafel

zur Reduktion der an einem gläsernen Aräometer bei nebenstehenden Temperaturen beobachteten Dichten von Mineralölen auf die Normaltemperatur von 12° Réaumur.

(Die Dichte des Wassers bei 12° Réaumur = 1000 gesetzt.)

Temperatur nach Réaumur	Beobachtete Dichte														
	750	760	770	780	790	800	810	820	830	840	850	860	870	880	890
	Abzug														
0°	11·7	11·5	11·3	11·1	10·9	10·7	10·5	10·4	10·2	10·1	10·0	9·9	9·8	9·7	9·6
1	10·7	10·5	10·3	10·1	10·0	9·8	9·6	9·5	9·4	9·3	9·1	9.0	8.9	8·9	8·8
2	9·7	9·5	9·4	9·2	9·0	8 9	8·8	8·6	8·5	8·4	8·3	8·2	8·1	8·1	8·0
3	8·7	8 6	8·4	8.3	8·1	8·0	7·9	7·8	7·7	7·6	7 5	7·4	7·3	7·2	7 2
4	7·7	7·6	7·5	7·3	7·2	7·1	7·0	6 9	6·8	6·7	6·6	6·6	6·5	6 4	6·4
5	6·8	6 6	6·5	6·4	6·3	6·2	6·1	6·0	5·9	5·9	5·8	5·7	5·7	5·6	5·6
6	5·8	5·7	5 6	5 5	5·4	5·3	5·2	5 2	5·1	5 0	5·0	4·9	4·9	4·8	4 8
7	4·8	4·7	4·6	4·6	4 5	4·4	4·3	4·3	4·2	4·2	4·1	4·1	4·0	4·0	4·0
8	3·8	3·8	3·7	3·6	3·6	3·5	3 5	3·4	3·4	3.3	3·3	3·3	3·2	3·2	3·2
9	2·9	2·8	2·8	2·7	2·7	2 6	2·6	2 6	2·5	2 5	2·5	2·4	2·4	2·4	2·4
10	1·9	1·9	1·8	1·8	1·8	1·8	1·7	1·7	1·7	1·7	1·7	1·6	1·6	1·6	1·6
11	1·0	0·9	0·9	0·9	0.9	0·9	0·9	0·9	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8
12	0·0	0·0	0·0	0.0	0·0	0·0	0·0	0·0	0.0	0 0	0·0	0 0	0·0	0 0	0·0
	Zuschlag														
13	0·9	0·9	0·9	0·9	0 9	0 9	0 9	0·8	0·8	0 8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8
14	1·9	1·9	1·8	1·8	1·8	1·7	1·7	1·7	1·7	1·7	1·6	1 6	1·6	1·6	1·6
15	2·8	2·8	2·7	2·7	2·7	2·6	2 6	2·5	2·5	2·5	2 5	2·4	2·4	2·4	2·4
16	3·8	3 7	3 7	3·6	3·5	3·5	3·4	3·4	3 4	3·3	3·3	3·3	3·2	3·2	3·2
17	4·7	4·6	4·6	4·5	4·4	4 4	4 3	4·2	4·2	4·1	4·1	4·1	4 0	4·0	4·0
18	5·7	5·6	5·5	5 4	5 3	5·2	5·2	5·1	5 0	5·0	4·9	4·9	4 8	4·8	4·8
19	6·6	6·5	6·4	6·3	6·2	6·1	6 0	5·9	5 8	5·8	5·7	5·7	5·6	5·6	5·5
20	7·5	7·4	7·3	7·2	7·1	7·0	6·9	6·8	6·7	6·6	6·5	6·5	6·4	6·4	6·3
21	8·5	8·3	8·2	8·1	7·9	7·8	7·7	7·6	7·5	7·4	7·4	7·3	7·2	7·2	7·1
22	9·4	9·2	9·1	8·9	8·8	8·7	8·6	8 4	8 3	8·2	8·2	8·1	8·0	8·0	7·9

Muster Nr. 1. (Zu §. 1.)

Land:

Steuerbezirk:

Gemeindegebiet:

Anmeldung

jener steuerbaren Mineralölvorräthe, welche der Gefertigte besitzt.

Name und Charakter des Besitzers	Ort und Räume der Aufbewahrung	Gefässe, in welchen das steuerbare Mineralöl sich befindet		Nettogewicht des Mineralöls in Kilogramm		Entfallende Verbrauchssteuer		Anmerkung
des steuerbaren Mineralöls		Zahl	Zeichen und Nummer	für jedes einzelne Gefäss	Zusammen	fl.	kr.	

Datum und Unterschrift:

Muster Nr. 2. (Zu §. 11.)

Kronland: Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Verschleissregister

über den

Absatz an $\frac{\text{raffinirtem}}{\text{rohem}}$ Mineralöl aus der Mineralölraffinerie des . . . . . in . . . . . .

Anmerkung. Die Rubrik «Verdunstungsquoten» wird in jenen Raffinerien, deren Unternehmer zur Führung der im §. 20 des Gesetzes vorgezeichneten Aufschreibungen über Empfang und Erzeugung von Mineralöl u. s. w. verpflichtet ist, bei Erhebung der Vorräthe an steuerbarem Mineralöl, sowie bei jedem Monatsschlusse von den Finanzorganen ausgefüllt.

Diese Quoten werden bei jeder Post für die Zeit vom Tage, an welchem der Absatz erfolgte, bis zum letzten Monatstage, beziehungsweise bis zum Vortage der Vorrathserhebung berechnet (§. 16 der Vollzugsvorschrift).

Juxta.

Post-Nr.	Kilogr.	Verdunstungsquote
für (N. N.)		
in		
abgesetzt.		
- $\frac{\text{raffinirtes}}{\text{rohes}}$		
Mineralöl per		
zur Steuerbollete Nr. . .		
vom . . . . . 188 . .		
weggebracht.		
am . . . . . 188 . .		
um . . Uhr $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ mittags		
auf der Strasse gegen . .		
. . . . .		
(Tag, Stunde und Viertelstunde sind mit Worten anzugeben.)		

Mineralölraffinerie.

Absatzbollete.

Post-Nr. . . . . .

zur Steuerbollete-Nr. . . . . .

sende für. . . . . .

in . . . . . .

am. . . . . 188 . .

um . . Uhr $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ mittags . . Kilogr.,

sage: . . . . . .

Kilogramm $\frac{\text{raffinirtes}}{\text{rohes}}$ Mineralöl auf der Strasse gegen . . . . . .

Die Sendung muss mit Rücksicht auf den von der Finanzbehörde festgesetzten Zeitbedarf bis . . Uhr $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ mittags, aus dem Kontrolgebiete ausgetreten, an dem Bestimmungsorte innerhalb des Kontrolgebietes eingetroffen sein.

Datum, Standort und Unterschrift der Raffinerie.

Muster Nr. 3. (Zu §. 11.)

Kronland: Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Empfangsregister

für

unraffinirt empfangenes oder erzeugtes Mineralöl der Mineralölraffinerie des . . . . . in . . . . . .

Post-Nr.	Monat	Tag	Jahr	Angabe, ob das rohe Mineralöl selbst erzeugt, oder woher dasselbe bezogen wurde	Nettogewicht in Kilogr.

Kronland :

Muster Nr. 4. (Zu §. 11.)

Finanzbezirk :

Steuerbezirk :

Register

über die

Raffinirung der empfangenen oder erzeugten rohen Mineralöle, dann über das Ergebniss an kaufrechten Produkten in der Mineralölraffinerie des . . . . . in . . . . . .

Anmerkung. Die Rubrik «Verdunstungsquote» wird in jenen Raffinerien, deren Unternehmer zur Führung der im §. 20 des Gesetzes vorgezeichneten Aufschreibungen über Empfang und Erzeugung von Mineralöl u. s. w. verpflichtet ist, bei Erhebung der Vorräthe an steuerbarem Mineralöl, sowie bei jedem Monatsschlusse von den Finanzorganen ausgefüllt.

Diese Quote wird bei jeder Post für die Zeit vom Tage des Empfanges – beziehungsweise bei Uibertragung von Vorräthen aus dem Vormonate vom ersten Monatstage an — bis zum letzten Monatstage, beziehungsweise bis zum Vortage der Vorrathserhebung berechnet (§. 16 der Vollzugsvorschrift).

Der Raffinirung unterzogenes Mineralöl					
Post-Nr.	Monat	Tag	Jahr	Angabe der Beschaffenheit mit Berufung auf die Postnummer des Empfangsregisters	Nettogewicht in Kilogr.

Ergebniss an kaufrechten steuerbaren Produkten (Raffinirtes Mineralöl)						
Post-Nr.	Monat	Tag	Jahr	Angabe des Raffinerieergebnisses mit Berufung auf die betreffende Post der nebigen Blattseite — in Kilogrammen, Nettogewicht, und zwar an:		Entfallende Verdunstungsquote für das steuerbare Mineralöl in Kilogramm
				steuerbarem Mineralöl	anderen Produkten	

Muster Nr. 5. (Zu §. 12.)

Kronland: Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Verschleissregister

über den

je 20 Kilogramm übersteigenden Absatz von Mineralöl aus der Verschleissstätte des . . . . . in . . . . . .

Post-Nr. . . . . An Herrn . . . . in . . . . . . verkauft Netto Mineralöl am . . . . 188 . um . . Uhr . . . . Mittags.	Kilogramm	Verschleissstelle.	Post-Nr. . . . . Herr . . . . . . in . . . . . hat aus der Verschleissstätte des Gefertigten in. . . . . . . Kilogr. Netto Mineralöl am . . . . . 188 . um . . Uhr . . . . mittags gekauft. (Unterschrift des Verkäufers.)

Muster Nr. 6. (Zu §. 13.)

Kronland: Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Anmeldung

jener steuerbaren Mineralölmenge, welche der Gefertigte aus der Mineralölraffinerie in . . . . . wegbringen zu lassen beabsichtigt.

Tag, Stunde und Viertelstunde des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte	Gefässe, in welchen das steuerbare Mineralöl sich befindet		Nettogewicht des Mineralöls in Kilogramm		Entfallender Betrag der Verbrauchssteuer		Anmerkung*)
	Zahl	Zeichen und Nummer	für jedes Gefäss	zusammen	fl.	kr.	

Datum und Unterschrift.

*) Wird von der erwirkten Steuerborgung Gebrauch gemacht, so ist dies in der Rubrik zu bemerken. Wenn steuerbares Mineralöl, welches a) mit dem Vorbehalte der steuerbaren Wegbringung eingelagert wurde, oder b) zur Ausfuhr über die Zoll-Linie bestimmt ist, oder c) als Lösungs- oder Extraktionsmittel mit dem Anspruche auf Entlastung von der Verbrauchssteuer versendet wird, zur steuerfreien Wegbringung angemeldet, so ist dies in dieser Rubrik anzugeben, dagegen die Rubrik: «Entfallender Betrag der Verbrauchssteuer» unausgefüllt zu lassen.

Im Falle a) ist in der Rubrik «Anmerkung» auch Nummer und Datum des Erklärungsscheines oder der Absatzbollete anzugeben, auf Grund welcher die mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung verbundene Einlagerung geschah.

Muster Nr. 7. (Zu §. 14.)

Verpfändungs-Urkunde.

Dem unterzeichneten N. N. in . . . . . C. N. . . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . .de dato. . . . . Z. . . . . die Zufristung der Verbrauchssteuer vom Mineralöl (welches derselbe bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom . . . . . an Vorrath besitzt), welches derselbe aus seiner Mineralöl-Raffinerie in . . . . . Nr. Consc. . . in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . wegzubringen beabsichtigt, bis zum Betrage von . . . . fl., sage . . . . . unter den diesfalls bestehenden und künftig von der Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Zur Sicherstellung der oberwähnten Zufristung bestellt der Unterzeichnete. . . . . bis zum Betrage von . . . . fl., sage . . . . . sammt allfälligen 6perzentigen Verzugszinsen von der rückständigen Verbrauchssteuer und den allfälligen Einbringungskosten hiemit (genaue Bezeichnung der Werthpapiere nach allen ihren Merkmalen) dem k. k. Aerar als Pfand, welche Werthpapiere behufs Erwerbung des Pfandrechtes bei (Bezeichnung der Kassa) erlegt worden sind.

Der Endesgefertigte erklärt sich weiter damit einverstanden, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung der zugefristeten Beträge sammt allfälligen Nebengebühren das k. k. Aerar ohneweiters berechtigt sein solll, insbesondere ohne jede gerichtliche Intervention, die börsenmässige Veräusserung der obbezeichneten Werthpapiere zu bewirken und aus dem Erlöse die Rückstände sammt allfälligen Nebengebühren zu tilgen.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen der Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel soll die k. k. Finanz-Prokuratur in . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite, und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent wären, wenn der Geklagte zu . . . . . seinen Wohnsitz hätte.

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 8. (Zu §. 14.)

Verpfändungs-Urkunde.

Dem unterzeichneten Unternehmer der Mineralöl-Raffinerie in. . . . . C. N. . . . . N. N. . . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . de dato . . . . . Z. . . . . die Zufristung der Verbrauchssteuer für die aus seiner Mineralöl-Raffinerie in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . wegzubringenden steuerbaren Mineralölmengen, bis zum Betrage von . . . . . fl., sage . . . . . .unter den diesfalls bestehenden und künftig von der Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Zur Sicherstellung der oberwähnten Zufristung bestellt der Unterzeichnete. . . . . bis zum Betrage von . . . . . fl., sage . . . . . den allfälligen 6perzentigen Verzugszinsen von der rückständigen Verbrauchssteuer und den allfälligen Einbringungskosten hiemit (genaue Grundbuchsbezeichnung der Realität) als Hypothek, und ertheilt seine Einwilligung, dass auf der eben bezeichneten Realität das unbedingte Pfandrecht zur Sicherstellung des Betrages per . . . . . fl. Oesterr. Währung sammt 6perzentigen Zinsen und Einbringungskosten bis zum Höchstbetrage von 200 fl. für das k. k. Aerar ohneweiters einverleibt werden könne.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel soll die k. k. Finanz-Prokuratur in . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent wären, wenn der Geklagte zu . . . . . seinen Wohnsitz hätte.

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 9. (Zu §. 17.)

Kronland: Finanzbezirk:

Erklärung

über die mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung verbundene Einlagerung von verzolltem oder versteuertem Mineralöl in die Mineralölraffinerie zu . . . . . .

Gefässe, in welchen das Mineralöl sich befindet		Nettogewicht des Mineralöls in Kilogrammen		Angabe des Zollamtes, bei welchem die Verzollung geschah, oder der Raffinerie, aus welcher das Mineralöl stammt	Nummer und Datum des Erklärungsscheines oder der Absatzbollete	Befund der Finanzorgane		Tag, Monat und Jahr der Einlagerung	Unterschrift des Finanzorganes
						hinsichtlich des Gewichtes	hinsichtlich der Dichte		
						des Mineralöls			
Zahl	Zeichen und Nummern	für jedes Gefäss	Zusammen			Kilogr.	Grade		

Muster Nr. 10. (Zu §. 17.)

1. Abgegeben am . . . . . .
2. Eingetragen in der Vormerkung sub Post Nr. . . . . .
3. Prüfung und Vergleichung der Erklärung mit dem $\frac{\text{Unikate}}{\text{Duplikate}}$ derselben.

Erklärung

der

Mineralöl-Raffinerie zu . . . . . .
über das auf Grund der Bewilligung d . . k. k. . . . . zu . . . . . .
de dato . . . . . Z. . . . . mit dem Anspruche auf steuerfreie Behandlung zur Ausfuhr über die Zoll-Linie bestimmte Mineralöl.

Zeitraum, binnen welchem die Sendung bei dem Austrittsamte einzutreffen hat.

K. K. . . . . .
am. . . . . .

Angabe des Versenders.

D . . Unterzeichnete meldet dem k. k. . . . . zu . . . . . die innen angeführten Mengen von Mineralöl zur Ausfuhr über die Zoll-Linie mit dem Anspruche auf steuerfreie Behandlung an.

. . . . . am. . . . . .

(Unterschrift.)

Muster Nr. 11. (Zu §. 19.)

Amtlicher Befund.

Nachdem das von Herrn . . . . . in . . . . . bei dem k. k. . . . . Amte zu . . . . . laut Bollete Nr. . . unterm . . . . . 18 . . . . . zur Hinwegbringung aus der Mineralöl-Raffinerie zu . . . . . mit . . . Kilogramm angemeldete Mineralöl zu Folge der amtlichen Erhebung mit einem Gewichte von . . . . . Kilogramm erhoben wurde, so ist von Herrn . . . . . die für den konstatirten Mehrbefund von . . . . . Kilogramm steuerbaren Mineralöls gesetzlich entfallende Verbrauchssteuer im Betrage von . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer längstens innerhalb acht Tagen bei dem genannten Amte bei Vermeidung der zwangsweisen Eintreibung nachträglich zu berichtigen.

Datum.
Unterschrift der Partei.

Unterschriften
der k. k. Finanzorgane.

Muster A. (Zu § 4)

Kronland:

Finanzbezirk:

Tarirscheinregister.

Fortlaufende Postnummer	Zeichen und Nummer des tarirten Gefässes	Tarirschein	Kaiserlicher Adler. **Tarirschein** *Nr.* . . . 1. Zeichen und Nummer des Gefässes. 2. Erhobene Tara des Gefässes: . . . . . Kilogr. Datum. Unterschrift des Finanzorganes. Unterschrift des Leiters der Raffinerie. 3. Sporcogewicht des gefüllten Gefässes: . . . Klgr. 4. Nettogewicht nach Abzug der Tara: . . . Klgr. Datum. Unterschrift des Finanzorganes.

Land: **Muster B.** (Zu §. 13.) Steuerbezirk:

Finanzbezirk: Amt:

Zahlungsregister *Nr.* . . . .

für die Verbrauchssteuer von Mineralöl für den Monat . . . . . 188. . von Bolleten-Nr. . . . . bis Nr. . . . . .

Anmerkung. 1. Nimmt der Unternehmer eine ihm bewilligte Steuerborgung in Anspruch, so ist auf die Bollete anzusetzen: „Die Steuergebühr von . . . . . ist bis . . . . . 188 . zu entrichten."

2. Wenn die Wegbringung von mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung eingelagerten verzollten oder versteuerten Mineralöl angemeldet wird, ist in der Bollete statt der Zahlung oder Borgungsbestätigung die Bemerkung: „Steuerfrei wegen Geltendmachung der bereits geschehenen Versteuerung (Verzollung)" einzustellen.

3. Bei der Wegbringung zur Ausfuhr des Mineralöls über die Zoll-Linie, ist in der Bollete statt der Zahlungs- oder Borgungsbestätigung die Klausel anzusetzen: „Steuerfrei gegen Nachweisung der Ausfuhr über die Zoll-Linie."

4. Wird Mineralöl als Lösungs- oder Extraktionsmittel mit dem Anspruche auf Entlastung von der Verbrauchssteuer zur Wegbringung an eine mit der bezüglichen Bewilligung versehene Unternehmung hinweggebracht, so ist statt der Zahlungs- oder Borgungsbestätigung in der Bollete die Klausel: „Steuerfrei gegen Nachweisung des Eintreffens in der Unternehmung des . . . . . in . . . . . " anzusetzen.

5. Der Zeitpunkt der Wegbringung ist durch Angabe der ganzen und Viertel-Stunden, z. B. fünf und $\frac{\text{drei}}{\text{viertel}}$ auszudrücken.

Nr. . . . .

am . . . . . 188 . um . . Uhr $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ Mittags

. . . . . in . . . . . Nr.-C . . .

meldet laut Beilage

an, dass er am . . . . . 188 . um

. . . Uhr $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ Mittags aus der Mineralölraffinerie in

. . . . . netto . . . . . Kilogramm

Mineralöl wegbringen lassen wird, und entrichtet die

hiefür entfallende Verbrauchssteuer mit . . . . . .

. . . . . .

Steuerbetrag	
fl.	kr.

Zahlungsregister.

Land: Kaiserlicher Adler. Amt:

Nr. . . . .

am . . . . . 188 . um . . . Uhr $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ Mittags

Bollete für die Verbrauchssteuer von Mineralöl.

Herr . . . . . in . . . . . Nr. C. . . . .

entrichtet für das laut Anmeldung vom . . . . . 188 .

am . . . . . 188 . um . . . Uhr $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ Mittags aus der

Mineralölraffinerie zu . . . . . Nr. C. . . . . hinwegzubringende Mineralöl im Gewichte von . . . . . sage: . . .

. . . . . Kilogramm netto die Verbrauchssteuer

	fl.	kr.
mit		
sage:		

Muster C. (Zu §. 16.)

Amtlicher Befund.

Nachdem bei Erhebung der Vorräthe an kaufrechten Produkten in der Mineralöl-Raffinerie des Herrn . . . . . zu . . . . . am . . . . . 188 . sich gegenüber dem Registerabschlusse ein Abgang von . . . . . Kilogramm ergeben hat, so ist von Herrn . . . . . die für den konstatirten Abgang von . . . . . Kilogramm steuerbaren Mineralöls gesetzlich entfallende Verbrauchssteuer im Betrage von . . . . . längstens innerhalb drei Tagen bei dem . . . . . Amte in . . . . . bei Vermeidung der zwangsweisen Eintreibung zu berichtigen.

Datum.

Unterschrift der Partei.

Unterschrift

der k. k. Finanzorgane.

Muster D. (Zu §. 17.)

Finanzbezirk: Steuerbezirk:

Vormerkung

über

steuerbares Mineralöl, welches mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung in der Mineralölraffinerie des . . . . . in . . . . . eingelagert, und steuerfrei für die Wegbringung angemeldet worden ist.

Einlagerung						Auslagerung				
Post-Nr.	Monat und Tag der Einlagerung	Name des Zollamtes, welches den Erklärungsschein ausgefertigt hat. Nummer und Datum des Erklärungsscheines	Bezeichnung der Mineralöl-Raffinerie, aus welcher das Mineralöl kommt. Nummer und Datum der Absatzbollete.	Gewicht des eingelagerten Mineralöls in Kilogrammen	6perzentiger Verdunstungsabgang für die Zeit vom Tage der Einlagerung bis zum Tage der Hinwegbringung berechnet	Post-Nr.	Monat und Tag der Auslagerung	Nummer und Datum der zur steuerfreien Wegbringung ausgestellten Bollete	Gewicht des zur Wegbringung angemeldeten Mineralöls in Kilogrammen	Berufung der Nummer und des Datums des Erklärungsscheines oder der Absatzbollete im Grunde, welcher die mit dem Vorbehalte der steuerfreien Wegbringung verbundene Einlagerung erfolgte

LXI. Einhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr steuerbarer Gegenstände in die geschlossenen Städte. Kontrol-Dienst an den Verzehrungssteuer-Linien dieser Städte.

1. Einleitung.

Die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages bei der Einfuhr steuerbarer Gegenstände in die geschlossenen Städte stattfindet, sind für die sämmtlichen Kronländer gleichförmig. Es sind zu diesem Behufe an der um diese Städte gezogenen, durch Streifungen und Vorpässe zu überwachenden Steuerlinie an den Punkten, wo der Eingang steuerbarer Gegenstände gestattet ist, in der Regel Verzehrungssteuerämter aufgestellt und jene Punkte bekannt gemacht und auf eine kennbare Art bezeichnet, bei welcher der Eingang solcher Artikel verboten ist. [1])

Als **Massstab** zur Bemessung der Verzehrungssteuer-Gebühren dient in der Regel das Gewicht, das Hohlmass oder die Stückzahl, und zwar gesetzlich 100 Kilogramm, der Hektoliter und bei Holz der Kubikmeter.

Welche Gegenstände bei der Einbringung in geschlossene Städte der Verzehrungssteuer und dem Gemeindezuschlage unterliegen, ist durch die **Tarife** normirt und es sind nebst den auf dem flachen Lande der Verzehrungssteuer unterworfenen Gegenständen noch viele andere Artikel des menschlichen Genusses, dann Verfütterungs- und Beleuchtungs-Materialien bei der Einbringung besteuert.

Hinsichtlich jener steuerbaren Gegenstände, welche im Tarife nicht genannt sind, oder welche in Behältnissen vorkommen, die im Tarife nicht aufgeführt erscheinen, hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.

Bei der **Einfuhr** werden **steuerfrei** behandelt:

1. Die zum Gebrauche des Allerhöchsten Hofes bestimmten Gegenstände, wenn sie mit einem Zeugnisse des Oberst-Hofkontroloramtes begleitet mittelst Hoffuhren vorkommen.

(F.-M.-E. vom 1. Jänner 1851, Z. 32.197—1769.)

---

[1]) Zu den geschlossenen Städten gehören: Wien, Prag, Brünn, Krakau, Lemberg, Linz, Graz, Laibach und Triest. Gegenwärtig wird nur an den Linien **Wien's** die Einhebung der Steuer nach dem Tarife durch Aerarial-Verzehrungssteuerämter besorgt.

Die Stadtgemeinde **Triest** entrichtet die Verzehrungssteuer in einer jährlichen Aversionalsumme. In den übrigen geschlossenen Städten ist die Steuereinhebung Pächtern überlassen. — **Innsbruck** und **Trient** wurden aus der Zahl der geschlossenen Städte ausgeschieden.

(F.-M.-E. vom 30. Dezember 1860, Z. 620—18.)

2. Die von den am Allerhöchsten Hofe accreditirten diplomatischen Personen aus dem Auslande bezogenen steuerbaren Artikel.
(F.-M.-E. vom 18. Juli 1875, Z. 17.233.)

3. Steuerbare Gegenstände, welche als corpora delicti behufs einer gerichtlichen oder polizeilichen Amtshandlung aus dem In- oder Auslande eingebracht werden.
(F.-M.-E. vom 18. Oktober 1855, Z. 3285—193.)

4. Diejenigen steuerbaren Gegenstände, welche in so geringer Menge vorkommen, dass die Gebühren mit Inbegriff der Zuschläge 5 Neukreuzer in Gesammtheit nicht erreichen.

5. Futterhafer, wenn derselbe mit Häckerling vermischt ist, in einer der Bespannung und den sonstigen Umständen zur Verpflegung der Pferde auf Einen Tag angemessenen Menge.

6 Für das Militärfuhrwesen die zur Verpflegung der Pferde auf einen Tag angemessene Menge ungemischter Hafer und von Heu $5^1/_2$ Kilogramm auf 1 Pferd gerechnet gegen Nachweisung der Fassung aus Aerarial-Magazinen.

2. Erklärung — Steueransage.

Die versteuerbaren Gegenstände ohne Unterschied, welche inner die Linien gebracht zu werden bestimmt sind, müssen bei dem Verzehrungssteueramte, wo sie eintreffen, mit Bezeichnung ihrer Menge und Gattung angegeben (erklärt, angesagt, deklarirt) werden.[1])

Bei den Linienämtern können die Erklärungen sowohl mündlich als schriftlich abgegeben werden.
(§. 2 der Instruktion für die Linienämter der geschlossenen Städte v. J. 1829.)

Die Beamten haften für die Annahme unrichtig verfasster Erklärungen und haben jeden dem Aerar hieraus erwachsenen Nachtheil zu verantworten. [2])

In den Erklärungen müssen die steuerbaren Gegenstände genau nach dem Tarife und den bestehenden Vorschriften angegeben sein; sie dürfen keine unbestimmten Ausdrücke enthalten.

Zur Bequemlichkeit des Publikums sind bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern die **Tarife** und in **Wien** das **Tara-Normativ** affichirt, nach welchen die Parteien gleichfalls ihre Steueransagen zu machen berechtiget sind.

Auch ist den Parteien vor Abgabe der Erklärung der Gebrauch der amtlichen Schal-, Dezimal- und Brückenwagen gestattet.

Alle in eine geschlossene Stadt gebrachten steuerbaren d. h. solche Gegenstände, welche der Entrichtung der Verzehrungsteuer oder des städtischen Zuschlages bei der Einfuhr über die Linie unterliegen, sind entweder zum **Verbrauche in der Stadt**, oder zur **Durchfuhr** durch dieselbe bestimmt.

Ist das erstere der Fall, so können dieselben entweder sogleich bei dem Eintrittsamte der Versteuerung unterzogen oder hiezu über Ansuchen der Partei an ein in der Stadt befindliches Amt angewiesen werden.

Eine solche Anweisung findet auch dann statt, wenn das Eintrittsamt zur Gebühren-Einhebung für diese Menge oder Beschaffenheit steuerbarer Gegenstände nicht ermächtiget ist, oder dazu zwar ermächtiget ist, aber wegen anderer Anstände diese Amtshandlung nicht vornehmen zu können glaubt.

Sind die eingeführten steuerbaren Gegenstände blos zur **Durchfuhr** bestimmt, so unterliegen sie **keiner Versteuerung**, wenn sie unmittelbar unter gefällsamtlicher Begleitung durchgeführt, oder während ihres Aufenthaltes in der Stadt unter gefällsamtlicher Sperre bis zu ihrem Wiederaustritte ge-

[1]) §. 24 des Verz.-Str.-G. v. J. 1829.
[2]) §. 317 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter.

halten und daher z. B. in amtlichen Magazinen oder Niederlagen eingelagert werden.

Die Erklärungen an den Linien über die Einfuhr steuerbarer Gegenstände können sonach entweder zur **Versteuerung** oder zur **Anweisung** an ein anderes Amt gemacht werden. Das Letztere geschieht bei **Durchfuhrsgegenständen** überhaupt, sie mögen sogleich wieder über ein anderes Linienamt austreten, oder in der Stadt in amtlichen Magazinen eingelagert werden, dann bei den zum Verbrauche in der Stadt und zur Versteuerung bestimmten Gegenständen in dem Falle, wenn die Partei um die Anweisung an ein anderes Amt ausdrücklich ansucht.

In allen anderen Fällen, wenn auch die Menge oder Beschaffenheit der einzuführenden steuerbaren Gegenstände das Expeditionsbefugniss des Eintrittsamtes überschreitet, oder das Eintrittsamt wegen anderweitiger Anstände diese Gegenstände an ein anderes Amt zur gehörigen Amtshandlung anweiset, kann nicht behauptet werden, dass die Erklärung zur Anweisung gemacht worden ist.

Diese Unterscheidung zwischen Erklärungen zur Versteuerung und Erklärungen zur Anweisung ist dann von praktischer Wichtigkeit, wenn es sich um Unrichtigkeiten in denselben handelt, weil die hierauf festgesetzten Strafbestimmungen nach der Art der Erklärung sich wesentlich unterscheiden.

Jede strafbare Unrichtigkeit der Erklärung wird mit den gesetzlichen Strafen an jenen Personen geahndet, welchen die Uibertretung nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zuzurechnen ist. Als **Thäter** wird in der Regel der Aussteller der Erklärung, d. i. Derjenige angesehen, der die Erklärung unterschrieb oder mündlich vorbrachte oder dieselbe durch einen Bevollmächtigten ausstellen oder mündlich vorbringen liess.

(§. 300 und 301 des G.-St.-G.)

Werden verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte aus einem offenbaren Irrthume zur Einfuhr statt zur Durchfuhr erklärt, so sind die Finanzbehörden erster Instanz ermächtigt, die Rückstellung der bei der Einfuhr entrichteten Verzehrungssteuergebühr sammt Zuschlägen zu bewilligen, wenn diese Gegenstände am nämlichen Tage unter Aufsicht des Amtes wieder austreten und der Austritt von zwei Beamten und einem Finanzwach-Organe bestätigt wird.

(§. 16, Z. 8 des F.-M.-E. vom 29. Mai 1874, Z. 1181 F.-M.)

Rücksichtlich der zu **Schiff** oder auf **Flössen** nach Wien **gelangenden steuerbaren Gegenstände** gelten folgende Anordnungen:

Für alle nach Wien kommenden, in den Donaukanal stromabwärts einlaufenden Schiffe bildet das Wasseramt Nussdorf, für die stromaufwärts ziehenden Wasserfahrzeuge das Steueramt Erdberg das Eintrittsamt. Es müssen daher alle in Nussdorf anlangenden Fahrzeuge ohne Ausnahme zufahren und landen; und werden die zum Einlaufen in den Wiener Donaukanal bestimmten an eines der Wasserämter Rossau oder Leopoldstadt angewiesen.

Ausser den kleinen, mit Obst, Kraut, Fischen etc. beladenen Waidzillen bedürfen die grösseren, zur Einfahrt in den Donaukanal bestimmten Fahrzeuge der Einfahrtspassirung des Wasser- und Verzehrungssteueramtes Rossau.[1])

Es ist untersagt, steuerbare Gegenstände von dem Fahrzeuge, wenngleich auf dem bestimmten Landungsplatze ohne Bewilligung des betreffenden Verzehrungssteueramtes und anders als in Gegenwart des hiezu Abgeordneten auszuladen, wenn nicht die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hiezu zwingt.[2])

Diese Vorschriften haben auch bezüglich des auf der Donau nach Wien gebrachten Brennholzes zu gelten. Weil aber das Holz erst ausgeschoben und auf der Holzlegstätte nach Metern aufgerichtet werden muss, so sind sämmtliche Holzlegstätten unter gefällsamtliche Aufsicht gestellt und es sind von den Parteien über die Menge und Gattung des Holzes, den Platz, wo, und den Zeitpunkt, wann die Aufstellung vor sich gehen soll, schriftliche Erklärungen abzugeben. Das ausgeladene Holz ist sogleich aufzuschichten und die Meterzahl abzu-

[1]) Instruktion für die Wasserämter v. J. 1814.
[2]) Hofkammer-Dekret vom 14. Juni 1837, Z. 21.796.

zählen. Wird die Ausladung an Einem Tage nicht vollendet, so hat die Aufnahme des Befundes täglich stattzufinden.[1])

Bei der **Tara-Berechnung** ist nachstehende Norm zu beobachten:

Die Anwendung der Tara-Berechnung hängt von dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien und der Verzehrungssteuerämter ab und hat hinsichtlich der in dem Tara-Normative genannten Artikel in den folgenden Fällen stattzufinden.

Wenn die Artikel in den daselbst bezeichneten Behältnissen oder Umschlägen vorkommen und die Gefässe voll sind, wird es den Parteien freigestellt, die Erklärungen nach dem Sporco- oder nach dem Netto-Gewichte, oder nach beiden zugleich zu machen.

Wird nach dem Sporco-Gewichte erklärt, so hat die Partei auch die Gattung und Anzahl der Behältnisse oder Collien anzumelden und das Amt das Nettogewicht durch Abschlag der im Tarife festgesetzten Tara zu ermitteln.

Die Partei ist nicht berechtigt, den Fall einer nachgewiesenen Irrung ausgenommen, dagegen eine Einwendung zu machen.

Wird nach dem Netto-Gewichte erklärt und scheint dem Amte die Angabe desselben zu gering, so kann es zwar auch das Netto-Gewicht mittelst des Tara-Abzuges ermitteln, die Partei ist aber berechtigt, wenn sie sich dadurch beschwert glaubt, die Entleerung der Behältnisse und die Abwage der Waare zu verlangen, welche das Amt unweigerlich vorzunehmen hat.

Wenn die Partei das Sporco- und das Netto-Gewicht erklärt, das Letztere aber nach den Bestimmungen des Tara-Tarifs zu geringe erscheint, so hat das Amt die Partei darauf aufmerksam zu machen und es derselben freizustellen, ob sie sich der amtlichen Berechnung nach dem Tara-Tarife unterwerfen oder es auf die Abwägung ankommen lassen will.

Hinsichtlich der steuerbaren Gegenstände, welche in diesem Tarife nicht genannt sind, oder welche in Behältnissen vorkommen, die in dem Tarife nicht aufgeführt erscheinen, hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben.

Kommen endlich steuerbare Gegenstände in Behältnissen vor, deren Beschaffenheit mit Grund ein geringeres Tara-Gewicht als das nach dem Tarife sich ergebende vermuthen lässt, so sind die Verzehrungssteuerämter berechtigt, die Ermittlung des wirklichen Netto-Gewichtes zu verlangen.[2])

3. Beamtshandlung der Erklärungen — Steueransagen.

Die bei dem Linienamte abgegebene Erklärung nimmt der Steuerbeamte in sein Register auf, bemisst — wenn der Gegenstand zum Verbrauche in der Stadt bestimmt und erklärt ist, und gleich bei dem Eintrittsamte der Versteuerung unterzogen wird — die tarifmässige Steuergebühr sammt dem entfallenden Gemeindezuschlage und fertigt gegen Entrichtung dieser Gebühren, hiernach gleichlautend aus den juxtirten Zahlungs-Registern die Zahlungsbolleten aus.

(§§. 2, 3, 4 und 5 der Instruktion für die Linienämter der geschlossenen Städte vom Jahre 1829. F.-M.-D. vom 30. Oktober 1855, Z. 21.238—1164.)

Da es den Beamten bei schwerer Verantwortung und bei Verlust ihres Dienstes verboten ist, nicht nur in den Amtsbüchern, sondern auch in den Bolleten **Unrichtigkeiten** anzusetzen oder **Radirungen** vorzunehmen, so ist auch Niemand schuldig, eine radirte oder eine solche Bollete anzunehmen, welche in ihren wesentlichen Angaben eine Korrektur oder eine wesentliche Unrichtigkeit enthält.

(§. 308 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter v. J. 1853.)

Bei der Berechnung der Gebühren sind Bruchtheile unter fünf Zehntel eines Kreuzers nicht zu berücksichtigen, jene hingegen, welche fünf Zehntel oder darüber betragen, als ganze Kreuzer in Aufrechnung zu bringen.

Wurde die Erklärung mündlich gemacht, so ist der Partei aus der hierüber ausgefertigten Zahlungsbollete die angesagte Menge und Gattung der Gegenstände vorzulesen und sie über die Richtigkeit der Angabe nochmals zu befragen. Findet keine Einwendung statt, so ist die Gebühr einzuheben, die Bollete von dem einhebenden Beamten zu unterfertigen, sodann die

---

[1]) Kundmachung der Wiener Kameralbezirks-Verwaltung.

[2]) Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. November 1875, Z. 27.934. — Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 9. Dezember 1875, Z. 7946, L.-G.-Bl. Nr. 60.

Beschau der Feilschaft nach Vorschrift vorzunehmen, und wenn dabei kein Anstand obwaltet, die Bollete der Partei auszuhändigen.

Derselbe Vorgang ist auch im Falle einer schriftlichen Erklärung zu beobachten, nur entfällt dabei die Vorlesung der angesagten Gegenstände. (§. 2, 3 und 4 der Bestimmungen v. J. 1852.)

Zum Zeichen der vollzogenen Beschau ist es üblich, die Bollete, bevor sie der Partei erfolgt wird, an der linken Ecke, wo das Adlerzeichen sich befindet, einzureissen. (§. 24 des Verz.-St.-G. v. J. 1829.)

Uiber deklarirte corpora delicti haben die Verzehrungssteuerämter eine Vormerkung zu führen. Müssen dieselben im Zuge des Anweis- oder Durchzugsverfahrens der inneren Untersuchung unterzogen werden, so ist solche in Gegenwart eines Abgeordneten der Gerichts- oder politischen Behörde und nur dann selbstständig vorzunehmen, wenn auf die Mitwirkung bei dieser Amtshandlung ausdrücklich Verzicht geleistet wird. (F.-M.-D. vom 18. Oktober 1855, Z. 3285.)

Um vorzüglich jenen Parteien, welche mit ihren Feilschaften Früh den Markt besuchen wollen, oder Lebensmittel wie z. B. Grünwaaren, Obst, Eier zum täglichen Verbrauche am frühen Morgen mit Karren oder Butten einführen, die Möglichkeit nicht zu benehmen, an dem Orte ihrer Bestimmung zeitlich genug einzutreffen, ist dafür gesorgt, dass an den Linien die Manipulation, ohne Unterschied der Jahreszeit, in den frühesten Morgenstunden, selbst vor Anbruch des Tages begonnen wird. Diese Parteien werden vor allen anderem abgefertigt.[1]).

Für ungewöhnliche Fälle, wie z. B. wegen Ankunft von Reisenden u. dgl., muss bei den Linienämtern auch zur Nachtzeit, wo die Linien geschlossen sind, immer ein Beamter anwesend sein.[2])

4. Amtliche Untersuchung der erklärten Waaren — Beschau.

Bezüglich der bei den Verzehrungssteuerämtern stattfindenden, in dem Abschnitte XXXIV Seite 319 dieses Werkes angedeuteten Amtshandlung «Beschau» gelten folgende Normen:

Die innere verzehrungssteueramtliche Untersuchung der deklarirten Gegenstände umfasst die Erhebung deren Menge, Gattung und Beschaffenheit.

Die Menge der Gegenstände wird durch die Abwägung, Abmessung oder Abzählung erhoben.

Das Reingewicht wird entweder durch die wirkliche Abwage erhoben oder durch Abzug der Tara vom Sporcogewichte ermittelt, wie dies bereits unter 2 dieser Abtheilung angedeutet wurde.

Die Untersuchung der vorkommenden, einer Gefällsamtshandlung unterliegenden Feilschaften bei Linienämtern, welche mit mehr als einem Beamten bestellt sind, hat mit Hilfe der dem Amte beigegebenen Finanzwach-Angestellten unter Aufsicht von wenigstens einem Beamten stattzufinden. Ausnahmen hievon sind nur bei jenen Aemtern, die nur mit Einem Beamten bestellt und bei denen diese Amtshandlungen der Finanzwache übertragen sind.

Auf den Wechsel und die Wahl der Finanzwache, welche jedem Gefällsamte beigegeben wird, steht demselben kein Einfluss zu. In Bezug auf den Vollzug der Beschau der beim Amte vorkommenden steuerbaren Gegenstände sind die demselben zugetheilten Aufseher und Oberaufseher unter die unmittelbare Leitung des Amtes gestellt, daher sie den von Amte, oder von dem den äusseren Dienst leitenden Beamten ausgehenden Anordnungen Folge zu leisten, und den Beamten Achtung zu bezeugen haben.

---

[1]) Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 8. März 1831, Z. 2518.
[2]) §. 96 der Instruktion v. J. 1829.

Auf die beim Amte fungirenden Respizienten, die diese vertretenden Oberaufseher oder Beamten der Finanzwache, deren Aufgabe es ist, die inneren und äusseren Amtshandlungen der Gefällsämter zu überwachen, erstreckt sich obige Amtswirksamkeit der Beamten nicht.

Die Beschauen sind möglichst schnell zu vollziehen und darf keine Partei zum Nachtheile einer früher erschienenen bevorzugt werden. Auch sind — insoweit es ohne Störung der Ordnung geschehen kann — jene Parteien, welche das Mass oder Gewicht ihrer Feilschaften nicht anzugeben wissen, anzuweisen, sich vor der Einbringung der Erklärung der amtlichen Wagen, Masse und vorhandenen Vorrichtungen zu bedienen.

Den Parteien ist mit Art und Anstand auch dann, wenn sie sich eine Gefällsübertretung zu Schulden kommen lassen, mit Mässigung zu begegnen, insbesondere dürfen von Parteien, welche einer Amtshandlung unterliegende Gegenstände mit sich führen, keine Geschenke angenommen werden.

Das Verkosten des im Ein- oder Austritte über die Linien der geschlossenen Städte vorkommenden Weines oder Mostes ist ausser wenigen bestimmten Fällen, sowohl der Finanzwache, als den Beamten verboten. Wenn nicht schon Farbe und Geruch der Flüssigkeit eine verlässliche Beurtheilung zulässig machen, so ist in Gegenwart eines Oberbeamten des Amtes das Verkosten gestattet; dieses hat jedoch auf jene kleine Menge beschränkt zu bleiben, welche zur Vornahme der gefällsamtlichen Untersuchung nothwendig ist. [1])

Dem Amtsvorsteher der grösseren Aemter liegt ob, die zur Beschau abgeordneten Beamten, sowie den ordentlichen, schnellen und rechtlichen Gang der Beschau häufig zu beaufsichtigen. [2])

Zur grösseren **Sicherheit** des Gefälles und Verhinderung unbilliger Behandlung der Parteien, müssen **folgende Amtshandlugen** in persönlicher Gegenwart und unter Kontrole des den äusseren Dienst leitenden Beamten vorgenommen werden:

1. Die Beschau und Abzählung des vorkommenden Horn- und Stechviehes.

2. Die Beschau aller jener Artikel, welche mit einem hohen Tarifsatze belegt sind, wie Wein, Fleisch, Fische u. s. w.

3. Beschau, Abwägung und Abzählung aller im Durchzuge vorkommenden verzehrungssteuerpflichtigen Artikel, sowohl beim Ein- als Austritte ohne Unterschied, ob für dieselbe die Gebühren depositirt, oder ob sie unter gefällsamtlicher Begleitung von einem Amte zum anderen gestellt werden.

4. Die Abwage steuerbarer Gegenstände auf der grossen Brückenwage.

5. Die Abwage, Abzählung und Abmessung solcher Gegenstände, bei denen ein gegründeter Verdacht einer unrichtigen Ansage entsteht, oder wo der leitende Beamte mit Grund vermuthet, dass eine Gefällsverkürzung stattgefunden hat, deren Entdeckung seitens der Finanzwache unterblieben ist. [3])

Bevor die gesetzmässige Amtshandlung vollzogen, oder die Bewilligung dazu ertheilt wurde, dürfen steuerbare Gegenstände nicht vom Amtsplatze weggebracht werden. Den Brennholzhändlern in Wien ist jedoch gestattet, noch ehe die ganze Schiffsladung aufgeschichtet, beschaut und versteuert wurde, kleine Brennholzpartien vom Holzplatze wegzuführen. Jede solche Partie muss jedoch vor der Hinwegbringung mit Beziehung auf die Haupterklärung schriftlich angemeldet, beschaut und die dafür entfallende Gebühr entrichtet werden. [4])

Die Menge des auf hölzernen Wasserfahrzeugen oder auf Flössen eingeführten Holzes lässt sich aus der Tonnentragfähigkeit dieser Fahrzeuge mit Zuhilfenahme des Gewichtes eines Kubikmeter Holz ermitteln.

---

[1]) Hofkammer-Dekret vom 5. Juni 1830, Z. 1691—92.

[2]) Dienstunterricht für die Wachanstalten zur Vollz. der Verz.-Steuer-Vorschriften.

[3]) Instruktion über die Vornahme gefällsamtlicher Untersuchungen bei den Wiener Linienämtern 1838.

[4]) F.-M.-D. vom 27. Juni 1852, Z. 24.356—1370.

Die Tonnentragfähigkeit der Zillen und Plätten wird ermittelt, wenn man die in Decimetern erhobene Länge (vom äussersten Vordertheil bis zum äussersten Hintertheil, bei leeren Fahrzeugen längs der Mitte des Bodens, bei beladenen längs der oberen Kante der Schiffswand, wobei Bruchtheile eines Decimeters unbeachtet zu lassen sind) mit der Breite (an der breitesten Stelle des Bodens quer über diesen von einer Schiffswand zu der anderen in dem sogenannten Säugestalle, welcher stets frei bleiben muss) und der Tiefe (im Säugestalle in der Mitte und an der tiefsten Stelle desselben vom Bodenladen bis zum oberen Rande der Schiffswand; wobei wie bei der Breite Bruchtheile unter einem halben Decimeter unbeachtet gelassen, über einen halben Decimeter als ein ganzer Decimeter angerechnet werden) des Fahrzeuges multiplizirt und das Produkt bei Zillen mit 1358, bei Plätten mit 1263 dividirt.

Um die Tonnentragfähigkeit eines Flosses auszumitteln, ist dessen Länge und Breite in Decimetern, dessen Dicke in Centimetern zu erheben, die Multiplikation dieser Zahlen vorzunehmen, und das Produkt bei Baumflössen durch 7700, bei Ladenflössen durch 6044 zu dividiren.

Die Länge ist von einem Ende des Flosses zum anderen, die Breite am Vorder- oder Hintertheil des Flosses über die neben einander geflössten Bäume oder Laden zu messen, die Dicke bildet bei Baumflössen der mittlere Durchmesser, d. i. die Hälfte von der Summe des Durchmessers eines Baumes am dicken und eines Baumes am dünnen Ende, bei Ladenflössen die Dicke der übereinander geflössten Laden.

Nachdem eine Tonne = 1000 Kilogramm ist, ein Kubik- (Raum-) Meter harten Holzes 395 Kilogramm, ein Kubikmeter weichen Holzes 296 Kilogramm wiegt, und geschwemmtes Holz um 99 Kilogramm leichter ist, als das ungeschwemmte, so lässt sich durch die Division der in Kilogrammen ausgedrückten Tonnentragfähigkeit eines Wasserfahrzeuges die Zahl der Kubikmeter des Holzes jeder Gattung ermitteln. Wäre z. B. eine Zille 420 Decimeter lang, 50 Decimeter breit und 15 Decimeter tief, so ist ihre Tonnentragfähigkeit =

$$\frac{420 \times 50 \times 15}{1358} = 231{\cdot}958 \text{ Tonnen oder } 231.958 \text{ Kilogramm.}$$

Ist nun das Holz hart und ungeschwemmt, so ergibt sich die Zahl der Kubikmeter aus der Division:

$$231.958 : 395 = 587 \text{ Kubikmeter.}^{1})$$

Der Kubikmeter, auch Raummeter genannt, ist als Hohlmass für geschlichtete Hölzer (Brenn- und Feuerholz) eingeführt und ist ein Würfel oder Parallelopiped von einem Kubikmeter Inhalt an Holzmassa sammt Zwischenräumen.

Die Scheitlänge ist mit 1, 0·8, 0·6 und 0·5 Meter festgesetzt. Die Länge eines Stosses beträgt bei der Stosshöhe von 1 Meter und der Scheitlänge von

1	Meter	= 1	Meter,
0·8	«	= $1^1/_4$	«
0·6	«	= $1^2/_3$	«
0·5	«	= 2	« [2])

Bei der Gewichtserhebung mittelst **Brückenwagen** sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Wenn der Wagen ausschliessend, oder doch zum grössten Theile mit einer und derselben Gattung von Gegenständen, von welchen die Steuergebühr nach dem Gewichte zu bemessen ist, als: Brod, Mehl, Hafer, Heu, Stroh u. s. w. beladen ist.

Der Gebrauch dieser Wagen ist jedoch den Parteien nicht zwangsweise auferlegt, sondern ihrem freien Willen überlassen.

2. Die Gewichtserhebung verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände auf den grossen Brückenwagen geschieht in der Art, dass der beladene Wagen, nachdem die keinen Bestandtheil desselben ausmachende Bedeckung, dann andere dem Gegenstande, um dessen Erhebung es sich handelt, beigepackte Sachen herabgenommen worden sind, sammt der Ladung gewogen, und von dem auf diese Art erhobenen Gesammtgewichte das Gewicht des leeren Wagens abgezogen wird.

3. Ist das Gewicht des Wagens durch bei einem Verzehrungssteueramte vollzogene Abwägung erhoben und zum Beweise dessen amtlich bezeichnet, so wird dieses bezeichnete Gewicht bei der Gewichtsausmittlung des Gegenstandes vom Gesammtgewichte in Abzug gebracht

4. Ist der Wagen mit der amtlichen Bezeichnung seines Gewichtes nicht versehen, so soll die Gebühr einstweilen nach dem Gesammtgewichte erlegt und der Wagen mit einem kennbaren Zeichen versehen werden. Wird der Wagen zu dem Amte, welches die obige Amtshandlung gepflogen hat, binnen 48 Stunden zurückgebracht, so ist dessen Gewicht zu

---

[1]) F.-M.-E. vom 27. Dezember 1851, Z. 39.665, und vom 2. Februar 1852, Z. 3014, dann vom 12. Dezember 1875, Z. 30.094.

[2]) V.-Bl. Nr. 3, S. 18 v. J. 1876.

erheben und gegen Einziehung der ausgestellten Bollete der vorläufig eingehobene, nach dem Gewichte des Wagens entfallende Betrag zurückzuerstatten.

Wünscht die Partei über die versteuerte Ladung eine neue Bollete, so ist ihr solche zu ertheilen, in welchem Falle jedoch auf der eingezogenen Bollete von der Partei nicht nur der vom Gewichte des Wagens zurückerstattete, sondern der Gesammtbetrag der Steuer als empfangen zu bestätigen ist.

5. In derselben Weise ist zu verfahren, wenn zwar der Wagen mit der amtlichen Bezeichnung über dessen Gewicht versehen ist, wenn jedoch

a) dieses Gewicht durch den Einfluss der Witterung und den Strassenkoth einen so bedeutenden Zuwachs erhalten sollte, dass die Partei um die Richtigstellung der Gewichtsmenge ansucht und der Wagen sich vor der Ausmittelung des Gesammtgewichtes von den anklebenden fremden Bestandtheilen nicht in genügender Weise reinigen lässt, oder

b) in dem Baue der Einrichtung, oder den Bestandtheilen des Wagens nach der amtlichen Ausmittlung des Gewichtes eine wesentliche Veränderung vorgenommen wurde, welche die Richtigstellung der Gewichtsermittlung entweder von Amtswegen, oder über Ansuchen der Partei erforderlich macht.

6. Die amtliche Erhebung des Gewichtes von zum Transporte verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände bestimmten Last- und Frachtwägen, kann bei den mit Brückenwagen versehenen Linienämtern nachgesucht werden, wofür eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Diese Erhebung wird jedoch nur in solchen Tagesstunden vollzogen, in welchen hiedurch weder der Verkehr gehemmt, noch das Amt in der Ausübung des vorgeschriebenen Steuerverfahrens gestört wird.

7. Wird im Baue den Bestandtheilen oder der Einrichtung eines mit der amtlichen Bezeichnung versehenen Wagens eine Aenderung vorgenommen, durch welche dessen Gewicht um mehr als 14 Kilogramm vermindert wird, so ist diese Aenderung von demjenigen, der auf dem geänderten Wagen verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände einbringt, dem Steueramte anzugeben.

8. Wird die Anzeige unterlassen, oder die amtliche Bezeichnung eines Wagens verfälscht oder eigenmächtig auf einen anderen Wagen übertragen, so hat unabhängig von den nach dem allgemeinen Strafgesetze, oder wegen Unrichtigkeit in der Erklärung Platz greifenden Strafen der §. 347 des Gefälls-Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

9. Wird an einem Wagen, ehe derselbe nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ermittlung seines Gewichtes zu dem Linienamte zurückgebracht wurde, eine Aenderung im Gewichte vorgenommen, nach welcher ein grösserer Betrag der Steuer zurückgefordert wird als bei der ursprünglichen Erhebung des Gesammtgewichtes vorhanden war, so ist dies Benehmen als eine verbotwidrige Ablegung rücksichtlich der Menge verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände anzusehen, welche die Partei hiedurch der Versteuerung entzieht oder zu entziehen sucht und nach den für den Schleichhandel bestimmten Strafen zu ahnden. [1])

Bei Transporten, wenn die steuerbaren Gegenstände ledig geladen auf Fuhrwerken über die Linien eingebracht werden, und der Tarifsatz von solchen Artikeln $19^1/_2$ kr. von 100 Kilogramm an Verzehrungssteuer nicht übersteigt, ist es gestattet, von dem erhobenen Gesammtgewichte das durch Schätzung ermittelte Gewicht des Wagens in Abzug zu bringen und von der übrigen Gewichtsmenge die Gebühren für die geladenen Feilschaften einzuheben. [2])

In Betreff des Vorganges bei **Untersuchungen** des **Reisegepäckes** und am **Leibe** der an den Steuerlinien vorkommenden Parteien: Siehe **«Leibes-Revisionen«** XXXI Seite 308 und **«Reisegepäcks-Revisionen»** XXXII Seite 310 dieses Werkes.

In Betreff der Erhebung der **Beschaffenheit** der erklärten **Verzehrungssteuer-Artikel** wird bemerkt:

1. **Bier,** wenngleich sauer befunden, ist bei der Einfuhr in geschlossene Städte von der Entrichtung der Verzehrungssteuer **nicht** befreit.
(Hofkammer-Dekret vom 18. März 1835, Z. 11.220.)

2. **Wein** oder **Weinmost** wird in zweifelhaften Fällen mittelst des Lameron'schen Wein-Destillir-Apparates bei dem k. k. Hauptzollamte in Wien konstatirt.
(Verordnung der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Wien 4. November 1876, Z. 71.168.)

3. **Fuselöl** als **Spiritus** zur Ausfuhr über die Steuerlinie in das Ausland mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung **fälschlich** deklarirt; eine kleine Menge 20—30 Kubik-Centimeter in ein mindestens 5 Cm. weites Schälchen von Metall oder Porzellan gegossen, wird sich bei der Untersuchung nicht entflammen lassen.

---

[1]) Hofk.-Dekr. vom 21. Februar 1838 Zahl 6658, für Graz F.-M.-E. vom 18. November 1875, Z. 30273.

[2]) Hofk.-Dekr. vom 25. September 1849, Zahl 41.536—2363.

5. Anweisung zur Gebührenentrichtung. Amtliche Begleitung.

Im Allgemeinen sind die Linienämter der geschlossenen Städte berechtigt, von allen über die Linie eingeführten steuerpflichtigen Gegenständen ohne Beschränkung die Verzehrungssteuer abzunehmen, so weit nicht die Finanz-Landesbehörde bei einzelnen Aemtern eine Beschränkung eintreten zu lassen findet. Wenn aber

a) die eintretenden steuerpflichtigen Gegenstände zugleich einem Zoll- oder Kontrol-Verfahren bei dem im Innern der Stadt aufgestellten Hauptzollamte unterliegen, oder
b) die Partei dieselben bei dem im Innern der Stadt aufgestellten Amte versteuern, oder überhaupt der vorschriftsmässigen Amtshandlung unterziehen zu wollen erklärt, oder
c) das Versteuerungsbefugniss beschränkt wurde, so hat das Linienamt über die abgegebene Erklärung die zu versteuernden Gegenstände an das betreffende Amt im Innern der Stadt anzuweisen.

Diese Anweisung geschieht in der Regel mittelst eigener **Anweis-Bolleten**, oder auch mittelst **Ansagescheinen**. Nach vorgenommener Beschau sind die angewiesenen Gegenstände durch ein verlässliches Finanzwach-Individuum zu dem Amte, an welches die Anweisung geschah, zu begleiten; daher demselben die Anweisbollete und die von der Partei allenfalls überreichte schriftliche Erklärung, dann die etwaigen amtlichen Begleitscheine mit der Weisung übergeben werden, diese Dokumente dem gedachten Amte zuzustellen.[1])

Die von diesem Amte erhaltene Bestätigung über das richtige Eintreffen der begleiteten Gegenstände wird von dem Begleitungsmann dem Eintrittsamte, von dem die Anweisung geschah, überbracht, welches damit seine Anweis-Expedition im Register deckt.

(Siehe Abtheilung XXXV.: „Amtliche Begleitung", Seite 327 dieses Werkes.)

6. Anweisung an das k. k. Hauptzollamt.

An das k. k. Hauptzollamt sind ausser den steuerbaren Gegenständen, deren Menge oder Beschaffenheit das Expeditionsbefugniss überschreitet, nachstehende Waaren anzuweisen:

1. Die angewiesenen unverzollten Eingangsgüter, welche aus dem Auslande oder aus einem Zollausschlusse eingebracht werden, ohne Unterschied, ob dieselben bei der Einfuhr in die Stadt einer Verzehrungssteuer unterliegen oder nicht.

2. Das Gepäck der Reisenden, wenn dasselbe bei dem Eingange über die Zoll-Linie nicht der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen, sondern an das Hauptzollamt angewiesen worden ist.

3. Gegenstände, um deren Anweisung an das Hauptzollamt der Waarenführer selbst ansucht, und

4. steuerbare Gegenstände, rücksichtlich welcher der Verdacht einer Gefällsübertretung besteht.

Die Finanzwache hat darüber zu wachen, dass die vorstehenden Bestimmungen genau beobachtet werden, dass insbesondere die Linienämter die Gestattung, Frachten und Reisende aus dem zollfreien Inlande wegen Verdachtes einer Gefällsübertretung an das Hauptzollamt anweisen zu dürfen, nicht auf Fälle ausdehnen, in welchen Grund zum Verdachte nicht vorhanden ist.

(Hofkammer-Dekrete vom 15. Mai 1836, Z. 3058, und vom 17. Jänner 1838, Z. 40.763—2282.)

---

[1]) §§. 5, 6 und 7 der Bestimmungen vom 22. Mai 1852, Z. 14.255 F.-M.

Die Anweisungen an das Hauptzollamt sind auf Grund der von den Parteien abzugebenden schriftlichen Erklärungen oder mündlichen Ansagen auszufertigen.

Die Versteuerung der an das Hauptzollamt angewiesenen steuerbaren Gegenstände hat nach dem Inhalte der Erklärung und des linienamtlichen Ansagescheines, in der Regel ohne Rücksicht auf einen minderen Beschaubefund zu geschehen; während in Fällen, wo die Gebühr nach dem Befunde mit einem höheren Betrage entfällt, die Versteuerung nach dem Befunde stattzufinden hat.

Wurde bei der beim Hauptzollamte vollzogenen Untersuchung gegen die Erklärung eine geringere Menge oder ein minder belegter Gegenstand, oder ein erklärter steuerbarer Gegenstand nicht gefunden und die Versteuerung, wie bemerkt, nach den Angaben der Erklärung geleistet, so kann eine Rückvergütung der entrichteten Gebühr nur ausnahmsweise mit Bewilligung der Finanz-Landes-Direktion nach genauer Erhebung aller Umstände und dargestellter Uiberzeugung, dass dabei eine Gefällsverkürzung nicht bezielt wurde, stattfinden.[1])

Jene steuerbaren Gegenstände, welche unter gefällsamtlicher Begleitung in eine geschlossene Stadt eingeführt und an das daselbst bestehende Hauptzollamt angewiesen werden, können bei demselben eingelagert und entweder zum Verbrauche in der Stadt, oder zur Wiederausfuhr erklärt werden.

Die Manipulation mit den mittelst der Fahrpost in den geschlossenen Städten einlangenden steuerbaren Gegenständen ist nach den örtlichen Verhältnissen besonders geregelt.

Anmerkungen. 1. Obwohl die hauptzollamtlichen Niederlagen blos zur Aufnahme von Waaren bestimmt sind, welche einer Zollamtshandlung unterliegen, so werden dieselben auch zur Einlagerung inländischer oder ausländischer verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände benützt Für diese Einlagerung sind die sogenannten Niederlagsgebühren — **Lagerzins** — in dem bestehenden allgemeinen Ausmasse mit der Begünstigung zu berichtigen, dass für die ersten 10 Tage (Auspacktage) den Tag der Einlagerung mitgerechnet, auch von steuerpflichtigen Gegenständen kein Lagerzins zu entrichten ist.

(F.-M.-E. vom 19. September 1852, Z. 32.039—1714.)

2. Insoferne nach den bestehenden Vorschriften in der amtlichen Manipulation an die steuerbare Gegenstände enthaltenden Behältnisse Wachs- oder Bleisiegel angelegt werden müssen, ist eine **Siegelgebühr** sowie für die Benützung der amtlichen Wagen ein **Waggeld** von der Partei **nicht** einzuheben.

(Hofkammer-Dekret vom 28. November 1838, Z. 44.369 – 3031.)

7. Einfuhr steuerbarer Gegenstände auf den Eisenbahnen.

In dem Eisenbahnhofe der geschlossenen Städte ist ein eigenes Gefällsamt aufgestellt, welches für alle auf der Eisenbahn ankommenden und abgehenden Personen und Waaren die einem Linienamte obliegenden Amtshandlungen zu vollziehen hat. Die mit der Umfangsmauer des Bahnhofes, dessen Thoren und den Gittern an der Steuerlinie umschlossenen Räume sind der Amtsplatz dieser in den betreffenden Bahnhöfen bestehenden Gefällsämter; und es sind auf dieselben sowohl rücksichtlich der Waaren, als auch der steuerbaren Gegenstände, dann des Benehmens der diese Räume betretenden Personen die mit der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung für den Amtsplatz vorgeschriebenen Bestimmungen, sammt den auf die Uibertretung dieser Bestimmungen festgesetzten Strafen anzuwenden.

Diese Räume und die in den gedachten Bahnhöfen befindlichen Gebäude sind unter amtliche Aufsicht (Kontrole) gestellt.

Die in den erwähnten Bahnhöfen bestehenden, unter amtlicher Mitsperre befindlichen Magazine oder andere zur Aufbewahrung von Gegenständen, die einer Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegen,

[1]) Hofkammer-Dekret vom 20. Dezember 1831, Z. 45.133—4043.

bestimmten Abtheilungen sind als amtliche Niederlagen zu betrachten, und nach den für amtliche Niederlagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Da die Bahnhöfe der genannten geschlossenen Städte innerhalb der Steuerlinien gelegen sind, so müssen alle auf der Eisenbahn in diese Städte eingeführten steuerbaren Gegenstände, bevor sie von der Bahn weggebracht werden, bei dem dortigen Gefällsamte dem gesetzmässigen Verfahren unterzogen, und sofern dieselben zum Verbrauche innerhalb der Steuerlinie bestimmt sind, und behufs der Versteuerung nicht an ein anderes Gefällsamt in der Stadt angewiesen werden, dafür die entfallenden Gebühren entrichtet werden. Dieser Grundsatz hat selbst in der Ausdehnung zu gelten, dass auch die in diesen Bahnhöfen wohnenden Beamten und Angestellten, sowie die Bahn- oder Betriebs-Gesellschaft verpflichtet sind, für alle der Verzehrungssteuer oder dem Gemeindezuschlage unterliegenden Gegenstände, welche sie über die allgemeine Steuerlinie ohne Steuerentrichtung in den Bahnhof einbringen und in demselben verbrauchen, die erwähnten Gebühren zu entrichten. Dagegen unterliegen jene steuerbaren Gegenstände, welche aus dem innerhalb der Steuerlinie gelegenen Stadtgebiete in den Bahnhof gebracht werden, keiner besonderen Versteuerung.

Die Vorräthe, welche von der Bahn- oder Betriebs-Gesellschaft über die Steuerlinie eingeführt und zu ihrem Bedarfe in den Niederlagen hinterlegt werden, sind so lange, als dieselben sich unter amtlicher Mitsperre befinden, von der Steuerentrichtung befreit. Dasselbe gilt von denjenigen Gegenständen, welche von der Bahn- oder Betriebs-Gesellschaft über die Steuerlinie wieder ausgeführt werden.

Unabhängig von der, auf die Zoll- und die Staatsmonopols-Ordnung gegründeten Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, des Ursprunges und der Verzollung der Gegenstände, rücksichtlich deren die zur Begründung dieser Verbindlichkeit vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, — liegt den Bewohnern der in den gedachten Bahnhöfen vorhandenen Gebäude ob, die Versteuerung oder den Bezug aus dem mit der Steuerlinie umschlossenen Gebiete rücksichtlich der, bei ihnen im unverbrauchten Zustande befindlichen, der Verzehrungssteuer oder einem Zuschlage zu derselben unterliegenden Gegenstände auf die an sie von einem Beamten des im Bahnhofe aufgestellten Gefällsamtes oder der Wachanstalten gerichtete Aufforderung zu beweisen.

Die Unterlassung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zieht, nebst der Entrichtung der Steuergebühr, die Anwendung der gesetzlichen Strafe (§§. 379 bis 383 des Gefälls-Strafgesetzes) nach sich.

(Hofkammer-Dekrete vom 18. April 1838, Z. 16.263—914, und vom 27. Juni 1838, Z. 26.138—1443, für Wien; vom 19. Juni 1839, Z. 26.724—1526, für Brünn; vom 25. Juni 1845, Z. 20.773—972, für Prag.)

Von dem Rechte, von den Bewohnern der gedachten Bahnhofsgebäude die oben erwähnte Ausweisung zu fordern, soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein gegründeter Verdacht der Verkürzung der Verzehrungssteuer oder des städtischen Zuschlages vorhanden ist, oder aber die vorfindigen Gegenstände der Menge oder Beschaffenheit nach das den persönlichen Verhältnissen des Inhabers angemessene Bedürfniss überschreiten.

1. Alle auf der Eisenbahn ankommenden Güterladungen oder Viehtriebe sind sogleich nach ihrer Ankunft in dem Bahnhofe zu dem daselbst bestehenden Gefällsamte, oder so weit für dieselben zu deren Anmeldung im Bahnhofe ein anderer Ort bestimmt wäre, an denselben zu stellen, vorschriftmässig anzugeben, und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.

2. Die zur Versendung aus der Stadt auf der Eisenbahn bestimmten Güterladungen und Viehtriebe müssen zu dem Gefällsamte, oder sofern für dieselben im Bahnhofe ein anderer Ort bestimmt wäre, an denselben gestellt, und dem vorschriftmässigen Verfahren bei demselben unterzogen werden,

a) wenn dieselben solche Gegenstände enthalten, bei deren Austritte über die Steuerlinie durch die bestehenden Vorschriften eine Amtshandlung angeordnet ist; oder

b) wenn ein Beamter oder Angestellter des Gefällsamtes oder der Wachanstalten die Stellung der zur Versendung bestimmten Gegenstände zu dem Amte, und deren Untersuchung bei demselben fordert.

3. Reisende und überhaupt Personen, die auf der Eisenbahn ankommen, oder auf derselben abzugehen beabsichtigen, und nicht als Begleiter von Güterladungen oder Viehtrieben ohnehin sich nach den vorstehenden Bestimmungen (1. und 2.) zu benehmen haben, sind verpflichtet, sich sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem Gefällsamte zu begeben, und daselbst die vorschriftmässige Anmeldung oder Erklärung zu machen, wenn sie Gegenstände mit sich führen, oder zum Transporte auf der Eisenbahn aufgeben oder aufgegeben haben, welche bei der Uiberschreitung der Steuerlinie in der Richtung, in der solche ankommen oder versendet werden, nach den bestehenden Vorschriften einer Amtshandlung des an der Steuerlinie bestehenden Amtes unterliegen.

4. Auch ausser diesen Fällen ist Jedermann verpflichtet, bei der Anwesenheit im Bahnhofe oder dem Austritte aus demselben auf die Aufforderung eines Beamten oder Angestellten des Gefällsamtes oder der Wachanstalten

a) die Auskunft zu ertheilen, ob er einen der Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegenden Gegenstand bei sich habe;

b) sich zu dem Gefällsamte im Bahnhofe zu begeben, und daselbst den vorschriftmässigen Amtshandlungen Folge zu leisten;

c) wenn er Gegenstände, die einer Amtshandlung dieses Amtes unterliegen, derselben unterzogen hat, die hierüber amtliche Bestätigung vorzuzeigen.[1])

Schlacht- und Stechvieh.

Schlacht- und **Stechvieh** muss bei der Einbringung in eine geschlossene Stadt, wenn zum Verbrauche daselbst bestimmt, bei dem betreffenden Verzehrungssteueramte der Versteuerung unterzogen werden.

Uiber das in der Bespannung vorkommende Hornvieh sind bei den Linienämtern besondere Vormerkungen zu führen und bei vorkommenden übermässigen Bespannungen ein besonderes Augenmerk auf die Parteien zu haben.

(Hofkammer-Dekret vom 22. Juli 1835, Z. 31.617—2014.)

Die von den Wiener Fleischern eingeführte Bezeichnung ihres Viehes mit dem sogenannten Fleischer- oder Meister-Brande zur Unterscheidung ihres Eigenthums, wird auf dem Viehmarkte auf Kosten der Fleischer-Innung durch ihre eigenen Leute besorgt.

Anmerkungen. 1. Die für die zur Impfung im Thierarznei-Institute nach Wien gebrachten Schafe erlegten Verzehrungssteuer-Gebühren und Zuschläge dürfen gegen dem, dass die Schafe bei demselben Amte, bei welchem sie eingeführt wurden, wieder austreten, zurückerstattet werden.

(Hofkammer-Dekret vom 4. Oktober 1827, Z. 40.442—2265.)

2. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füsse abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh bemessenen Tarifsatze zu entrichten.

3. Einzelne Theile, wenn sie auch **zugleich** mit dem Thiere, von welchem sie getrennt worden sind, eingeführt werden, können aber nicht mehr als Bestandtheile desselben angesehen werden, sie bilden für sich eben so ein steuerbares, nach T.-P. 16 zu behandelndes Objekt, wie das verstümmelte Thier für sich und ohne Rücksicht darauf, ob der abgenommene Theil beiliegt oder nicht, ein steuerbares, nach Tarifpost 11 bis 15 zu behandelndes Objekt bildet.

(Finanz-Ministerial-Dekret vom 17. April 1852, Nr. 5477—317.)

---

[1]) §§ 6—9 des n.-ö. Reg.-Cirk. vom 17. August 1838; des m.-schl. Gub.-Cirk. vom 10. Jänner 1840, Z. 827; böhm. Gub.-Cirk. vom 22. Juli 1845, Z. 44.302.

4. Kommen gegen diese Bestimmungen Steueransagen vor, so sind auf dieselben die Parteien aufmerksam zu machen und zur Berichtigung der Ansage oder Erklärung aufzufordern. (Folglich das Strafverfahren nicht einzuleiten)

(F.-M.-E. vom 17. April 1852, Z. 5477—317.)

5. Als ein **halbes Thier** kann nur jener Theil des Thieres angesehen werden, welcher bei dem symetrischen Baue des Thierkörpers sich als die Hälfte desselben darstellt (sonach die Hälfte vom Kopfe, Vorder- und Hintertheil.)

(F.-M.-E. vom 2. Dezember 1877, Z. 36.304.)

6. Kälber, bei denen die beiden vordersten, in der Mitte am Unterkiefer stehenden Milchzähne noch nicht ausgefallen sind und die sich somit im Besitze aller acht Milchzähne befinden, sind für noch **nicht einjährig** anzusehen.

Bei jenen hingegen, bei denen die beiden Milchzangen schon ausgefallen sind, ist ohne Rücksicht, ob die nachkommenden bleibenden Zangen schon vorhanden oder erst im Ausbruche begriffen sind, das Alter des Thieres mit mehr als Einem Jahr anzunehmen.

Einer Partei, welche behauptet, dass ein Kalb, welchem Ein oder mehrere Milchzähne fehlen, nicht über Ein Jahr alt sei, ist die Führung des Beweises über diese Thatsache freizustellen.

(F.-M.-E. vom 18. August 1860, Z. 29.575—621, V.-Bl. Nr. 43, S. 303.)

Die Milchzähne (nagelförmig) sind weiss, die bleibenden Zähne (schaufelförmig) mehr gelblich, und nur am Unterkiefer vorhanden.

Brennholz.

Brennholz, hart oder weich, Kien- und Wachholderholz, dann Bürtelholz falls bei der Einbringung in geschlossene Städte zum unmittelbaren Verbrauche bestimmt, unterliegen der Steuer, die in Wien für 1 Raum- oder Kubikmeter mit Inberiff des 20% Zuschlages und des Gemeindezuschlages — $22^{6}/_{10}$ kr.

Steuerfreie Menge: $^{2}/_{10}$ Kubikmeter.

Wenn Brennholz auf dem Wiener Donau-Kanale in einem Zuge durch die Stadt durchgeführt wird, so ist das Fahrzeug stets vom Eintrittsamte zum Austritte anzuweisen, und es wird bei bekannten Parteien von einer amtlichen Begleitung oder Gebühren-Sicherstellung Umgang genommen.

Geschieht aber die Durchfuhr nicht in einem Zuge, wird also das Holz innerhalb der Linien ausgeladen, so muss bei der Ausladung des Holzes stets eine genaue Beschau stattfinden; auch sind die Gebühren für derlei transitirendes Holz sogleich zu deponiren, wenn dasselbe nicht unter amtlichen Verschluss gehalten werden kann.

Die Rückvergütung der deponirten Gebühren binnen fünf Monaten ist an folgende Kontrol-Bedingungen geknüpft:

a) Jeder Holzhändler, welcher von dieser Gestattung Gebrauch machen will, wird gegen Vergütung der Kosten mit eigenen (auf gelbem Papiere vorgedruckten) juxtirten Ausfuhrs-Registern betheilt, worin er jedesmal die Menge des auszuführenden Holzes einzutragen hat. Die damit übereinstimmend ausgefüllte, von dem Holzhändler zu unterfertigende (gelbe) Ausschnitts-Bollete ist bei der Ausfuhr des Holzes dem Fuhrmanne mitzugeben.

b) Von dem Linienamte, über welches der Austritt stattfindet, wird eine genaue Beschau der Holzmenge vorgenommen, der Befund auf der gelben Ausschnitts-Bollete bestätiget, die letztere eingezogen, und dem Fuhrmanne eine Austritts-Bollete erfolgt.

c) Nach Ablauf eines jeden Monates hat der Holzhändler die mit den Austrittsbestätigungen versehenen juxtirten Bescheinigungen, gehörig verzeichnet, vorläufig der Rechnungs-Departements-Expositur der Finanz-Bezirks-Direktion zur Liquidirung und Erwirkung der Passirung zu überreichen, wornach der Akt dem Amte, bei welchem der Eintritt

und die durch die beigebrachte Depositen-Empfangsbollete erwiesene Sicherstellung der Gebühren stattfand, zur Auszahlung übermittelt wird.[1])

Anmerkungen. 1. Die für Brennholz im Jahre 1850 eingeführte Marktgebühr, welche von dem Gemeindezuschlage ausgeschieden wird, ist mit zwei Neunteln vom Einheitssatze (pr. 7 Kreuzer) zu berechnen.

(F.-M.-E. vom 6. September 1876, Z. 22.546.)

2. Die über die Steuerlinien Wien's eingeführten Abfälle von Bau- und Werkholz sind als Brennholz zu versteuern.

(F.-M.-E. vom 19. November 1850, Z. 29.878—1712.)

Bau- und Werkholz.

Bei der Einfuhr nach Wien sind Bau- und Werkholz, d. i. Stamm-, Rund- und Klotzholz, Nutzholz, Zeugholz, Maschinenholz, etc., dann Schindeln von der Versteuerung befreit, während Brennholz der Steuerentrichtung unterliegt. Aus diesem Grunde darf in Wien Bau- und Werkholz, oder überhaupt Holz, für das die Verzehrungssteuer nicht entrichtet wurde, nicht in Brennholz umgestaltet, vom Orte der Umstaltung hinweggebracht, oder als Brennholz verwendet werden, ohne dass dies früher bei dem nächsten Linienamte angezeigt, die entfallenden Gebühren entrichtet wurden und die gefällsamtliche Untersuchung des Holzes stattfand.

Die Ausserachtlassung dieser Anordnung wird als Schleichhandel nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes bestraft. Von dieser Anordnung sind jedoch die bei der Verarbeitung des Bau- und Werkholzes nothwendig sich ergebenden Abfälle ausgenommen.

(Hofkammer-Dekret vom 2. August 1843, Z. 23.165—1351.)

Zur Handhabung dieser Vorschriften sind:

1. Die Werkstätten und Holzplätze der Zimmermeister und Holzhändler in Wien unter Aufsicht gestellt;

2. Den Finanzangestellten steht das Recht zu, auf diesen Holzplätzen nach den Vorschriften für die Gewerbsräume der unter Aufsicht gestellten Gewerbetreibenden Durchsuchungen vorzunehmen.

3. In den bei dem Linienamte einzubringenden Anmeldungen muss von den Parteien bestimmt angegeben werden, wie viele Kubikmeter Brennholz sie aus dem gebührenfrei eingeführten Werkholze umzustalten und binnen welcher Zeit sie dasselbe aufzuschichten gedenken.

4. Bevor die amtliche Untersuchung stattgefunden hat, darf das gewonnene Brennholz vom Werkplatze nicht hinweggebracht werden, und es sind bei der Beschau entdeckte Unrichtigkeiten gegen die Anmeldungen nach dem Gefällsstrafgesetze zu ahnden.

(Verordnung der Oesterr. Kam.-Gef.-Verwaltung vom 22. August 1843, Z. 18.373.)

Anmerkungen. 1. **Steuerfreie Menge**: $^2/_{10}$ Kubikmeter.

2. Die über die Steuerlinien Wien's eingeführten Abfälle von Bau- und Werkholz sind als Brennholz zu betrachten und als solches zu versteuern. Zur Erleichterung der Manipulation wurde gestattet, dass eine zweispännige Fuhr als $3^7/_{10}$ Kubikmeter und eine einspännige Fuhr als $1^7/_{10}$ Kubikmeter angesehen und versteuert werde.

Was von Menschen in Körben, Butten oder mittelst Schiebkarren eingebracht wird, bleibt steuerfrei.

(F.-M.-E. vom 19. November 1850, Z. 29.878—1712.)

3. In Absicht auf die Bemessung der Steuer macht die Beschaffenheit des umgestalteten Holzes, ob hart oder weich, keinen Unterschied.

Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Holzkohlen.

Bekanntlich sind **Steinkohlen** (Schwarzkohlen) ein fossiler Brennstoff, schwärzlichbraun, pechschwarz, graulichschwarz mit muscheligem Bruch, überhaupt Zersetzungsprodukte vorweltlicher Pflanzen, Schilfe, Palmen, etc.

---

[1]) F.-M.-D. vom 25. September 1849, Z. 21.331—2040; F.-M.-E. vom 2. November 1864, Z. 40.888—1033; n.-ö. Finanz-Landes-Direktions-Erlass vom 21. November 1864, Zahl 27.438—1537.

Braunkohle (Lignit), eine mehr oder weniger chemisch veränderte Holzfaser, nach der Struktur unterschieden in Blätterkohle, Papierkohle, Moorkohle, die sämmtlich dieselbe Benutzung wie die Steinkohle gestatten.

Unter **Coks** oder Coaks (engl.) versteht man die durch Destillation von emphreumatischen Stoffen befreiten Steinkohlen, ein bedeutsames Brennmaterial für alle Metallurgie, des Eisenbahnbetriebes und häusliche Zwecke.

Holzkohle — durch Hitze unter Luftabschluss (in Meilern, Haufen oder eigenen Oefen) in Kohle verwandeltes Holz, — ist Roth- oder Röstkohle, wenn wenig gebrannt; Schwarzkohle, wenn scharf gebrannt.

Jedes mit Steinkohlen beladene Fahrzeug oder Fuhrwerk ist bei dem Eintrittsamte mit Angabe der ganzen Kohlenmenge zu erklären und sind die entfallenden Gebühren zu deponiren, falls die Steinkohlen für Steinkohlen-Gewerkschaften bestimmt sind, welche Steinkohlen-Transitolager halten, d. h. Steinkohlen mit dem Vorbehalte der Wiederausfuhr in Wien einführen, sonst aber hat für den Verbrauch in der Stadt die Steuerentrichtung zu geschehen.

Die bezeichneten Gewerkschaften werden mit juxtirten Ausfuhrregistern (auf lichtgrauem Papier) betheilt.

Diese Register kommen auf Grund der über die deponirten Gebühren auf eine Frist von fünf Monaten ausgestellten Depositen-Empfangsbolleten in Anwendung und es tritt jenes Verfahren ein, welches rücksichtlich des mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung stattfindenden Austrittes des Transito-Brennholzes, dann des Weizenmehles aus der Dampfmühle und des von Wiener Bräuern ausgeführten Bieres vorgezeichnet ist.

Demnach wird von den Linienämter, über welche derlei Kohlen wieder ausgeführt werden, der Austritt derselben auf der Rückseite der (lichtgrauen) Ausschnittsbollete bestätiget, und die ausgeführte Menge zugleich im Ausfuhr-Register verbucht. Derlei Steinkohlen dürfen aber nur auf tarirten Wägen und bei jenen Linienämtern austreten, welche, mit grossen Brückenwagen versehen sind.

Anmerkungen. 1. **Steuerfreie Mengen**:
a) Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks: 85 Kilogramm;
b) Holzkohlen: 22 Kilogramm.
2. Torf und Torfkohlen sind bei der Einfuhr in geschlossene Städte steuerfrei zu behandeln.
(Hofkammer-Dekret vom 4. Februar 1841, Z. 4576—329.)

8. Gebührenfreie Durchfuhr steuerbarer Gegenstände durch die geschlossenen Städte.

Die Durchfuhr steuerbarer Gegenstände durch die geschlossenen Städte ist gesetzlich ohne Erlag der Verzehrungssteuer und des städtischen Zuschlages unter der Bedingung gestattet, dass dieselben entweder

a) bis zu dem Austrittsamte gefällsamtlich begleitet, oder
b) bis zu ihrem Wiederaustritte unter gefällsamtlicher Sperre gehalten werden, oder auch
c) gegen Depositirung (Sicherstellung) der gedachten Gebühren und ohne amtliche Begleitung oder Sperre.

Diese Art der gebührenfreien Durchfuhr ist gewöhnlich an die Bedingung gebunden, dass die Waare unverändert binnen 24 Stunden wieder ausgeführt wird. Auch ist dieselbe in allen geschlossenen Städten nicht auf alle Objekte ausgedehnt, sondern mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse verschieden begrenzt.

In Wien besteht die Uibung, dass Durchfuhrsendungen bekannter und sicherer Parteien auch ohne Depositirung der Gebühren und ohne amtliche Begleitung von den Linienämtern

zur Durchfuhr binnen der festgesetzten Frist abgefertigt werden (Selbstbegleitung). Diese Begünstigung wird jedoch nur über Ansuchen der Partei von der Finanz-Landesbehörde auf die Dauer eines Jahres und gegen eine dem Geschäftsumfange entsprechende Baar- oder Realkaution bewilligt. Auch wird für die zum Wiederaustritte erklärten Feilschaften, als Heu, Stroh und Gemüse die für die Ausfuhr festgesetzte Frist auf 36 Stunden ausgedehnt.

Steuerbare Flüssigkeiten, welche der Vermischung unterliegen und in Gefässen vorkommen, an welche der amtliche Verschluss mit voller Sicherheit nicht angebracht werden kann, dann Vieh sind in der Regel stets zu begleiten.[1])

Bei Brennholz, das auf dem Wiener Donaukanale in einem Zuge durch die Stadt durchgeführt wird, sind die entfallenden Gebühren bei der Einfuhr zu deponiren, deren Rückerstattung nur unter den gesetzlichen Vorsichten geleistet wird.

Auch für die anlangenden Steinkohlen, welche zur Durchfuhr erklärt werden, sind auf gleiche Weise, wie es für das Holz vorgeschrieben ist, die Gebühren zu deponiren.

Die zur Durchfuhr durch die geschlossenen Städte bestimmten steuerbaren Gegenstäde müssen bei dem Amte, bei welchem sie eintreffen, mit genauer Angabe ihrer Menge und Gattung erklärt werden. Handelt es sich um Gegenstände, für welche

1. die Gebühren nicht deponirt wurden und welche unmittelbar an das Austrittsamt befördert werden sollen, so wird darüber eine Durchzugsbollete ausgefertigt. Hierauf überzeugt sich das Amt, ob die zum Durchzuge gemeldeten Artikel nach Menge und Gattung richtig vorhanden sind. Ist dies der Fall, so wird die Bollete dem Begleitungsmanne übergeben, welcher dieselben an das Austrittsamt zu überbringen hat. Vom Austrittsamte wird nach erlangter Uiberzeugung, dass die in der Durchzugsbollete enthaltenen Gegenstände wirklich gestellt wurden, der erfolgte Austritt derselben auf der Durchzugsbollete, welche dem Begleitungsmanne zur Uiberbringung an das Eintrittsamt zurückgegeben wird, bestätiget.

Handelt es sich um Gegenstände, für welche

2. die Gebühren deponirt werden und an welche entweder der amtliche Verschluss angelegt oder durch deren Abmessung, Abzählung u. s. w. die Kontrole erzielt werden kann, so findet die Ausstellung einer Depositen-Empfangsbollete statt, und es wird die Waare nach genauer Erhebung der Menge und Gattung ohne Begleitung mit der Bollete entlassen, in welcher die Frist angesetzt wird, binnen welcher der Gegenstand beim Austrittsamte zu stellen ist. Diese Frist ist mit Rücksicht auf den wirklichen Bedarf zu bestimmen. Erfolgt die Stellung beim Austrittsamte binnen der bestimmten Zeit, so hat dieses nach vorgenommener Beschau und Abnahme des Verschlusses, wofern sich ein Anstand nicht ergab, der Partei gegen ihre Bestätigung auf der mitgebrachten Depositen-Empfangsbollete den hinterlegten Betrag zurückzustellen und diese Rückstellung unter Anschluss der Bollete in der Uibersicht der Depositen-Restitutionen vorzutragen.

Wurde nur ein Theil der steuerbaren Gegenstände innerhalb der bestimmten Zeit zum Austrittsamte gestellt und dieses ausdrücklich erklärt, so wird der für diesen Theil entfallende Betrag der hinterlegten Gebühren zurückvergütet, wenn kein Verdacht einer beabsichtigten Gefällsübertretung vorhanden ist.[2])

Bei der Entdeckung eines Abganges oder einer Verwechslung der zum Austrittsamte gestellten Gegenstände, ohne dass solche von der Partei ausdrücklich erklärt wurde, findet eine Restitution der Gebühr nicht statt und ist das Strafverfahren einzuleiten.[3])

---

[1]) Hofkammer-Dekret vom 10. Juni 1835, Z. 33.949—1571 und vom 17. Jänner 1838, Zahl 40.763—2.282.

[2]) F.-M.-E. vom 18. Juni 1848, Z. 19.756.

[3]) §. 17 der Bestimmungen vom 22. Mai 1852, Zahl 15.255/FM.

Die ohne amtliche Begleitung gegen Depositirung der Gebühren eingeführten, zur Durchfuhr erklärten steuerbaren Gegenstände können ohne besondere Anmeldung in der Stadt zum Verbrauche zurückbehalten werden. Dass in einem solchen Falle die depositirten Gebühren nicht zurückerstattet werden, als wenn die Feilschaften erst nach Ablauf der zur Durchfuhr bestimmten Frist oder bei einem anderen als jenem Amte, an welches solche angewiesen waren, wieder ausgeführt werden, ist selbstverständlich.

Die Finanz-Bezirksbehörden (Finanzinspektoren und -Oberinspektoren) sind ermächtigt

a) bei der Durchfuhr in den Fällen, in welchen der Austritt bei einem anderen als dem auf der Durchzugsbollete bezeichneten Amte erfolgt, die Rückstellung der deponirten Verzehrungssteuer- und Zuschlaggebühren zu bewilligen, wenn der Betrag 200 fl. nicht überschreitet;

b) zum Behufe der Steuerrückvergütung die Nachsicht der Uiberschreitung der zum Durchzuge bestimmten Frist zu ertheilen, wenn diese Uiberschreitung nicht mehr als 12 Stunden beträgt und noch innerhalb der nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen längsten Frist liegt.

In anderen Fällen ist die Ertheilung dieser Bewilligung, beziehungsweise Nachsicht, den Finanz-Landesbehörden vorbehalten [1])

9. Tarifmässige Beschreibung der Müller in geschlossenen Städten.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit landwirthschaftlichen Produkten ist fast in allen geschlossenen Städten die Einfuhr von Brodfrüchten steuerfrei gelassen und dafür die Steuer auf den Moment der Einbringung in die in diesen Städten befindlichen Mühlen zur Vermahlung, beziehungsweise auf die Wegbringung des erzeugten Mehles umgelegt worden

In den Dampfmühlen bestehen «Mehlsteuerämter» und ständige Uiberwachungen durch Finanzwachorgane. Die Ausfuhr von Mehl aus der Mühle muss nach der Menge und Bestimmung desselben, ob nämlich zum Verbrauche in der Stadt oder auf dem flachen Lande bestimmt, mündlich oder schriftlich deklarirt und sofort die entfallende Verzehrungssteuergebühr sammt Zuschlag baar erlegt werden.

Die Beamtshandlung der angemeldeten Mehl-Wegbringungen richtet sich nach den soeben angedeuteten Bestimmungen.

In den übrigen geschlossenen Städten findet die Steuereinhebung für die steuerfrei eingeführten und zu Mehl vermahlenen Brodfrüchte im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen statt.

In **Wien** sind alle Brodfrüchte, als Weizen, Korn, Spelz, Halbfrucht in Körnern, wie auch Haidekorn, jedoch mit Ausnahme des türkischen Weizens oder Mais — bei der Einfuhr steuerfrei.

Die Verzehrungssteuer- und Gemeindezuschlags-Gebühren werden hier, insofern die zuvor erwähnten steuerfreien Getreidegattungen innerhalb der Linien der Stadt vermahlen werden, von den städtischen Müllern eingehoben.

Anmerkungen.

1. **Mehl** aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischer Sago, Haidemehl, Haidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder für 100 Kilogramm (Verzehrungssteuer 20% Zuschlag und Gemeindezuschlag) 90 kr.

2. **Körnerfrüchte geschrotete** (mit Ausnahme des Kornschrotes und Kukuruzschrotes) sind wie Mehl zu behandeln.

(Hofkammer-Dekret vom 29. Februar 1844, Zahl 216—2.)

3. **Kornschrot** ist ebenso, wie das nicht gebrochene (nicht geschrotete) Korn zu behandeln.

(F.-M.-E. vom 24. September 1850, Zahl 23.634.)

4. Unter **Halbfrucht** ist ein jedes Gemenge von Weizen und Korn zu verstehen.

(Hofkammer-Dekret vom 20. Jänner 1830, Zahl 2828.)

5. **Kukurutzschrot** ist gleich dem ungebrochenen Kukurutz zu behandeln.

(F.-M.-E. vom 6. April 1852, Nr. 10.299—585.)

6. **Kukurutz** in Kolben zahlt die Hälfte der Gebühr.

(F.-M.-E. vom 7. November 1854, Zahl 1177, V.-Bl. Nr. 84.)

---

[1]) §. 16 Zahl 7 und 9 des F.-M.-E. vom 29. Mai 1874, Zahl 1881/FM.

10. Nebengebühren. Lagerzins. Siegelgebühr.

Die hauptzollamtlichen Niederlagen (Magazine) sind eigentlich blos zur Aufnahme der Waaren, welche einer Zoll-Amtshandlung unterliegen, bestimmt. Dieselben werden jedoch auch zur Einlagerung inländischer einer Zoll-Amtshandlung nicht unterworfener und daher auch sowohl inländischer als ausländischer vezehrungssteuerpflichtiger Gegenstände benützt. Für die Einlagerung sind die sogenannten Niederlagsgebühren (**Lagerzins**) in dem bestehenden allgemeinen Ausmasse (und zwar: $1^6/_{10}$ kr. für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung) mit der Begünstigung zu bezahlen, dass für die ersten 10 Tage (Respektage), den Tag, an welchem die Einlagerung geschieht, mit eingerechnet, auch von steuerpflichtigen Gegenständen kein Lagerzins zu entrichten ist.[1])

Insoferne nach den bestehenden Vorschriften in der amtlichen Manipulation an die Behältnisse, in denen steuerbare Gegenstände durch eine geschlossene Stadt durchgeführt werden, Wachs- oder Bleisiegel angelegt werden müssen, ist dafür von der Partei eine Siegelgebühr nicht zu entrichten.[2])

11. Von den Uibertretungen im steuerpflichtigen Verkehre über die Steuerlinien.

I. Gesetzwidrige Ein- und Durchfuhr steuerbarer Gegenstände.

Durch die gesetzwidrige Einbringung steuerbarer Gegenstände in Orte oder Gebietstheile, welche für die Steuereinhebung als geschlossen erklärt worden sind, wird Schleichhandel verübt, wenn Gegenstände, von denen die Verzehrungssteuer oder ein Zuschlag zu derselben, oder eine andere Verbrauchsabgabe bei dem Eingange in die gedachten Orte oder Gebietstheile zu entrichten ist,

1. in einen Ort oder Gebietstheil, dessen Steuerlinie mit einhebenden Gefällsämtern besetzt ist, ohne dass das vorschriftsmässige Verfahren von Seite eines dieser Aemter vollzogen wurde, zum Verbrauche oder zur Aufbewahrung in diesem Orte oder Gebietstheile eingebracht werden; oder

2. In sofern ein an der Steuerlinie aufgestelltes Amt diese Gegenstände an ein anderes in dem Orte oder Gebietstheile, oder an dessen Steuerlinie aufgestelltes Amt anwies, zu diesem Amte nicht überbracht, sondern vorschriftwidrig in dem Orte oder Gebietstheile abgelegt werden; oder

3. im Falle an der Steuerlinie Gefällsämter nicht bestehen, dagegen aber die Ablegung der genannten, von aussen eingebrachten Gegenstände nur nach Vollziehung des von einem Amte im Orte zu pflegenden Verfahrens gestattet ist, von Aussen in den Ort eingebracht, und daselbst ohne Beobachtung der gesetzmässigen Bedingungen abgelegt werden.

4. In einem für die Steuereinhebung als geschlossen erklärten Orte oder Gebietstheile vom Amtsplatze, oder aus der amtlichen Niederlage eines Amtes, an das dieselben zur Amtshandlung oder zur Aufbewahrung gelangten, ohne Vollziehung des gesetzmässigen Verfahrens hinweggebracht werden; oder

[1]) Hofkammer-Dekrete vom 28. November 1838, Z. 44.369—3031, und vom 29. Juli 1841, Z. 24.097—1554; Art. XVI., Abs. 4, der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zolltarif vom 25. Mai 1882,

[2]) Hofkammer-Dekrete vom 29. Juli 1841, Z. 24.097—1554, und vom 20. November 1841, Z. 45.938—2833.

5. Sofern die Aufbewahrung der steuerbaren Gegenstände in einem, für die Steuereinhebung geschlossen erklärten Orte unter amtlichem Verschlusse gestattet worden ist, ohne Vollziehung des gesetzmässigen Verfahrens vorschriftwidrig aus dem amtlichen Verschlusse genommen werden.[1])

II. Versuch des Schleichhandels.

Ob eine Handlung oder Unterlassung als Versuch des Schleichhandels anzusehen sei, soll in den Fällen, für welche das Gesetz nicht eine ausdrückliche Anordnung enthält, nach der Beschaffenheit der Handlung oder Unterlassung, mit Beobachtung der hierüber festgesetzten Bestimmungen beurtheilt werden.[2]) Nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes ist aber als ein Versuch des Schleichhandels anzusehen, wenn Gegenstände, die der Verzehrungssteuer oder einem Zuschlage zu derselben, oder einer andern Verbrauchsabgabe bei der Einfuhr in Orte oder Gebietstheile, die für die Steuereinhebung als geschlossen erklärt wurden, unterliegen,

1. in einem dieser Orte oder Gebietstheile, oder in dessen Nähe, die Steuerlinie mag mit Gefällsämtern besetzt sein oder nicht, auf einen Weg, dessen Benützung den gedachten Gegenständen entweder unbedingt oder in der Menge, in der dieselben vorkommen, oder zu der Zeit untersagt ist, zu welcher solche auf diesen Weg gelangen, gebracht, oder

2. Ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen durch einen der erwähnten Orte oder Gebietstheile durchgeführt werden.[3])

Als versuchter Schleichhandel ist ferner zu strafen,

3. wenn gegen das bestehende Verbot mit einem Fahrzeuge, das mit steuerbaren Gegenständen beladen und in den Wiener Donau-Kanal eingebracht worden ist, an einem andern als dem, von dem Eingangsamte bezeichneten Landungsplatze Anker geworfen, angelegt, gelandet, das Fahrzeug durch Seile, Boote oder andere schwimmende Körper mit dem Ufer in Verbindung gesetzt oder ausgeladen wird, sofern nicht die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hierzu zwingt; oder

4. wenn im Wiener Donau-Kanale gegen das bestehende Verbot steuerbare Gegenstände von einem Fahrzeuge, wenngleich auf dem im Ansagescheine bezeichneten Landungsplatze, ohne die hierzu von dem betreffenden Verzehrungssteueramte erlangte Bewilligung, und anders als in Gegenwart Desjenigen oder Derjenigen, den oder die das Amt hierzu bezeichnet hat, ausgeladen werden, sofern nicht die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses dazu zwingt.[4])

III. Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in der Steueransage oder Erklärung.

a) Bei der Durchfuhr oder Anweisung.

Enthält eine Erklärung oder Ansage, welche über die der Verzehrungssteuer oder einem Zuschlage zu derselben oder einer andern Verbrauchsabgabe unterliegenden Gegenstände zum Behufe des amtlichen Verfahrens bei der Einfuhr, oder sofern an der Steuerlinie keine Aemter bestehen, vor der Ablegung in einem geschlossenen Orte oder Gebietstheile, eingebracht wird, in Absicht auf die Gattung, Art oder Menge dieser Gegenstände eine Unrichtigkeit, so wird — wenn die steuerbaren Gegenstände entweder zur Durchfuhr oder zur Anweisung an ein, in dem Orte

[1]) §. 189 G. Str.-G. und §. 25, Z. 1 der Vorschrift v. 1. April 1836. — Nach dieser Strafbestimmung ist insbesondere auch die Uibertretung der Vorschrift hinsichtlich des unversteuerten Holzes in Wien zu behandeln. (Niederösterr. Reg.-Cirk. v. 22. August 1843, §. 4.)

[2]) §. 190 G.-St.-G.

[3]) §. 196 G.-St.-G., und §. 25, Z. 1 der Vorschrift vom 1. April 1836.

[4]) §§. 5 und 9 des niederösterr. Reg.-Cirk. vom 25. Juli 1837.

oder Gebietstheile, oder an der Steuerlinie bestehendes Amt erklärt wurden, [1]) — dadurch Schleichhandel in folgenden Fällen verübt:

1. Wird ein Gegenstand, der vorhanden ist, und hätte angegeben werden sollen, verschwiegen, so ist die Strafe wegen Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr dieses Gegenstandes zu verhängen.

2. Wenn die Gattung oder Art des steuerbaren Gegenstandes unrichtig erklärt wird, so ist die Unrichtigkeit als Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr des vorhandenen Gegenstandes zu strafen.

3. Wenn endlich die Menge geringer als die wirklich vorhandene angegeben wurde, so findet die Strafe wegen Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr jener Menge Anwendung, um welche sich die Angabe der Erklärung von der wirklichen Menge des Gegenstandes unterscheidet. [2])

Wurde a) ein Gegenstand, der nicht vorhanden ist, oder b) die Menge grösser als diejenige erklärt, welche wirklich vorhanden ist, so ist diese Unrichtigkeit zwar nicht als Schleichhandel zu strafen, jedoch mit einer Strafe zwischen dem Doppelten und dem Vierfachen der Gebühr zu belegen, die von dem als vorhanden erklärten Gegenstande oder von der Menge entfällt, um welche die Angabe der Erklärung den wirklichen Befund überschreitet.

Wird aber

1. diese Unrichtigkeit bei dem Amte, bei dem die Erklärung geschah, entdeckt, und geht

2. nach vollständiger Untersuchung der erklärten Feilschaften aus den Umständen deutlich hervor, dass bei dieser unrichtigen Angabe weder eine Gefällsverkürzung, noch die Verbergung einer anderen Unrichtigkeit oder überhaupt eine Gefällsübertretung beabsichtiget wurde, und

3. übersteigt in dem Falle, wo die Menge grösser als der wirkliche Befund angegeben wurde, der Unterschied nicht ein Fünftheil der wirklich vorhandenen Menge,

so ist wegen dieser Ungenauigkeit der Erklärung die Strafe zwischen der Hälfte bis zum Doppelten des, von dem als vorhanden erklärten Gegenstande, oder von dem Unterschiede in der Menge sich ergebenden Gebührenbetrages zu bemessen. [3])

---

[1]) Dies setzt also voraus, dass der Steuerpflichtige um die Anweisung an ein anderes (Linien- oder inneres) Amt ansuchte, und dass er zu diesem Behufe die Erklärung einbrachte. Hat aber der Steuerpflichtige bei dem am Eingange in den Ort (oder Bezirk) bestehenden Steueramte die Erklärung zur Versteuerung eingebracht, und kann dieses Amt das Verfahren nicht pflegen, weil die Menge der Beschaffenheit der Gegenstände die Befugnisse desselben überschreitet, oder weil dasselbe glaubt, dass andere Anstände obwalten, werden daher die erklärten steuerbaren Gegenstände unter amtlicher Begleitung an das im Orte aufgestellte Amt gesendet, so kann nicht behauptet werden, diese Gegenstände seien zur Anweisung an ein anderes Amt erklärt worden. Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten in einer solchen Erklärung sind demnach unter den milderen Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen §. 290, Z. 2 begriffen, und nach den obigen §§. 268, 269 und 270 zu behandeln. (Hofkammer-Dekret vom 27. Juli 1836, Z. 32.074—1848.) — Hierbei ist noch zu bemerken, dass auch bei Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten der Erklärungen über die unter amtlicher Begleitung von den Verzehrungssteuer-Linienämtern an ein im Innern des Ortes bestehendes Amt zur Versteuerung oder Aufbewahrung angewiesenen Waaren nicht die strengeren Strafbestimmungen Anwendung finden. (Hofkammer-Dekret vom 6. Dezember 1839, Z. 26.869—1535.)

[2]) §. 279 G.-St.-G. — Bei den obgedachten Unrichtigkeiten in der Angabe der Gattung oder Art ist die Uibertretung stets als Schleichhandel zu betrachten, der vorgefundene Gegenstand mag einem höheren oder geringeren, oder auch dem gleichen Gebührenausmasse wie der angegebene unterliegen.

[3]) §. 280 G.-St.-G.

b) In andern Fällen.

In allen andern, als den genannten Fällen werden Unrichtigkeiten in den Steueransagen oder Erklärungen nur in folgenden Fällen als Schleichhandel betrachtet und gestraft:

1. Wenn ein vorhandener steuerbarer Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder

2. Wenn die Gattung oder Art dergestalt unrichtig erklärt wird, dass

a) die Gebühr nach der Angabe der Erklärung mit einem geringeren Betrage als von dem wirklichen steuerbaren Gegenstande entfällt, oder

b) statt einem der Gebührenentrichtung unterliegenden ein gebührenfreier Gegenstand angegeben wird.

3. Wenn die angegebene Menge um mehr als ein Fünftheil geringer ist, als die wirklich vorhandene Menge, und wenn nicht der Unterschied von der Art ist, dass er nach der Beschaffenheit des Falles, zu Folge der Vorschrift straffrei zu bleiben hat. [1])

Den Massstab der Strafbemessung hat in diesen Fällen abzugeben:

a) Die Abgaben-Gebühr von dem Gegenstande, der gänzlich verschwiegen oder statt dessen ein nicht belegter Gegenstand angegeben worden ist;

b) in allen andern Fällen derjenige Betrag, um welchen die nach der Steueransage oder Erklärung entfallende Gebühr geringer ist als jene, die dem wirklichen steuerbaren Gegenstande entspricht. [2])

Wurde in den Fällen, von denen der vorhergehende Paragraph handelt, in der Erklärung die Menge geringer als die wirklich vorhandene Menge angegeben, überschreitet aber der Unterschied nicht ein Fünftheil der letzteren, jedoch das Ausmass, welches nach dem Gesetze straffrei bleibt, so wird die, von dem Unterschiede in der Menge entfallende Gebühr, — nebst der Entrichtung der letzteren, — als Strafe für die Ungenauigkeit der Erklärung verhängt. [3])

Ist endlich in den gedachten Fällen die Unrichtigkeit der Erklärung von der Art, dass

1. Von dem erklärten Gegenstande eine höhere Gebühr als von dem wirklichen Gegenstande entfällt; oder

2. Ein nicht vorhandener Gegenstand erklärt wird, so ist wegen der Ungenauigkeit in der Abfassung der Erklärung die Hälfte desjenigen Betrages als Strafe zu erlegen, um welchen die Gebühr nach den Angaben der Erklärung die von dem wirklichen Gegenstande entfallende Gebühr überschreitet.

Geht jedoch aus den Umständen hervor, dass die Erklärung unrichtig gestellt wurde, um die Bedeckung für gesetzwidrig bezogene Gegenstände zu erschleichen, eine Gefällsverkürzung zu verhehlen, oder die Massregeln der Beaufsichtigung zu vereiteln, — und vermag der Aussteller der Erklärung die unrichtige Abfassung derselben nicht genügend aufzuklären, so ist die Strafe mit dem Doppelten bis zu dem Vierfachen des gedachten Betrages, um den die Gebührenbemessung nach der Erklärung jene nach dem wirklichen Befunde überschreitet, auszusprechen. [4])

Wurde von einer Partei eine grössere als die wirklich vorhandene Menge angegeben, so ist der Fall einer strafmässigen Behandlung nicht vorhanden. [5])

[1]) §. 283 G.-St.-G. — Aus dem Wortlaute des obigen 2. Punktes ergibt sich, dass wenn in der Erklärung zwar die Gattung oder Art unrichtig angegeben wurde, von dem vorgefundenen Gegenstande aber der gleiche Gebührenbetrag wie von dem angegebenen entfällt (also z. B. Ziegen anstatt Schafen, oder Gänse anstatt Enten angegeben wurden), auf diese Unrichtigkeiten die gegenwärtige Strafbestimmung keine Anwendung finden kann.

[2]) §. 284 G.-St.-G.

[3]) §. 285 G.-St.-G.

[4]) §. 286 G.-St.-G. — Diese in den G.-St.-G. §§. 283 bis 286 enthaltenen gesetzlichen Strafbestimmungen finden auch Anwendung auf die Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten in den Erklärungen über jene steuerbaren Gegenstände, welche auf dem Donau-Kanale über die Steuerlinie der Stadt Wien eingeführt werden, und die nicht unmittelbar zur Durchfuhr durch Wien bestimmt sind, die Erklärung mag bei dem Eingangsamte, oder bei einem am Wiener Donau-Kanale bestehenden Amte (Rossau, Leopoldstadt) eingebracht worden sein. (§. 10 des niederösterr. Reg.-Cirk. vom 25. Juli 1837.)

[5]) F.-M.-D. vom 18. Juni 1848, Z. 19.756—132, an die K.-G.-Verw. in Wien, Graz, Brünn, Prag und Lemberg.

Gemäss hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. Dezember 1861, Zahl 66.225—1968, V.-Bl. Nr 56, Seite 318, bleiben nicht blos die Fälle, wo bei solchen Steueransagen eine grössere als die wirklich vorhandene Menge angegeben wurde, sondern auch jene, wo von der erklärten Waare eine höhere Gebühr als von dem wirklichen Gegenstande des Verfahrens entfällt und wo ein nicht vorhandener Gegenstand erklärt wurde, frei von der Einleitung des Strafverfahrens.

IV. Unregelmässigkeiten im Transporte angewiesener steuerbarer Gegenstände.

Folgende Unregelmässigkeiten im Transporte steuerbarer Gegenstände, welche zur Bewahrung der Verzehrungssteuer oder zur Vornahme der für die Steuereinhebung vorgeschriebenen Amtshandlung unter amtlichem Verschlusse oder amtlicher Begleitung an ein anderes Amt angewiesen wurden, sind an den Waarenführer (in sofern ihn nach der Beschaffenheit des Falles nicht die Strafe des vollbrachten oder versuchten Schleichhandels trifft), so wie an dem Urheber der Uibertretung, mit einer Strafe von 2 bis 50 Gulden zu ahnden; wenn nämlich

1. mit einem angewiesenen steuerbaren Gegenstande von der Strasse, welche für den Transport desselben vorgeschrieben ist, abgewichen, oder
2. die Stellung desselben bei einem Zwischenamte, bei welchem der Gegenstand zur Einsichtnahme in die Deckungspapiere und zur Besichtigung des Zustandes der Sendung zu stellen ist, unterlassen wird, oder wenn
3. derselbe in Fällen, in denen es untersagt ist, oder ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen, auf ein anderes Transportmittel überladen, oder
4. ohne Erfüllung der gesetzmässigen Bedingungen abgelegt, oder
5. zu einem andern Amte als demjenigen, an das derselbe angewiesen war, gebracht wird.[1])

Als erschwerende Umstände sind rücksichtlich dieser Uibertretungen, nebst den von dem Strafgesetze im Allgemeinen bestimmten Erschwerungsgründen zu betrachten:

a) Wenn die Gegenstände, mit denen die Uibertretung stattfindet, unversteuerte Gegenstände sind;
b) wenn die Abweichung von der vorgeschriebenen Strasse, die Umladung oder Ablegung entweder bei Nacht oder im Grenzbezirke geschieht, oder
c) wenn die Stellung des Gegenstandes bei mehr als einem Amte unterbleibt, oder
d) wenn das Amt, bei dem die Stellung einer Durchfuhrsendung unterlassen wird, dasjenige ist, das auf dem Zuge zunächst nach dem Eintritte über die Steuerlinie oder zunächst vor dem Austritte über die Steuerlinie hätte berührt werden sollen, oder
e) wenn die Abweichung von der Vorschrift einer als Schleichhandel strafbaren Uibertretung zum Anlasse, zur Unterstützung oder zur Erleichterung diente, jedoch die Umstände nicht so beschaffen sind, dass dem Waarenführer die Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel zugerechnet werden kann.[2])

Langt eine **angewiesene Sendung** steuerbarer Gegenstände bei einem Amte, bei dem dieselbe zur Einsichtnahme in die Deckunspapiere und zur Besichtigung des Zustandes der Ladung zu stellen ist, oder an das dieselbe angewiesen ward, **später** ein, als dieses hätte geschehen sollen, und vermag der Waarenführer die **Verspätung** nicht auf die vorschriftmässige Art zu rechtfertigen, so ist gegen denselben eine Strafe von 2 bis 10 Gulden zu verhängen, wenn ihn nicht die Strafe wegen vollbrachten oder versuchten Schleichhandels trifft.[3])

[1]) §. 350 G.-St.-G.
[2]) §. 351 G.-St.-G.
[3]) §. 352 G.-Str.-G.

V. Unterlassene Beweisführung über die Stellung angewiesener steuerbarer Gegenstände an ein Amt.

Unterlässt der Aussteller der Erklärung zu beweisen, und kann auch von Amtswegen nicht erhoben werden, dass ein steuerbarer Gegenstand, der

a) von einem Steueramte an ein anderes angewiesen wurde, zu dem letzteren gestellt, oder der

b) zur Durchfuhr durch einen geschlossenen Ort oder Bezirk angemeldet wurde, durch diesen Ort oder Bezirk durchgeführt und aus demselben vorschriftmässig hinausgebracht worden sei,

so ist die Unterlassung dieses Beweises an dem Aussteller der Erklärung, — so weit nicht dessen Haftung durch den Ablauf des gesetzmässigen Zeitraumes erlosch, als eine schwere Gefällsübertretung zu strafen, und die andern Personen obliegende Haftung zur Einbringung des entfallenden Strafbetrages nach dem Umfange und der Beschaffenheit der sie treffenden Verbindlichkeit geltend zu machen.[1])

Die Strafe ist in diesem Falle nach dem für den Schleichhandel als Gefällsverkürzung vorgezeichneten Massstabe zu bemessen. Derselben sind die Angaben der Erklärung in Absicht auf die Gattung, Art und Menge der steuerbaren Gegenstände, — in soweit aber die Unrichtigkeit der Erklärung erwiesen wäre, die erhobene wirkliche Menge, Gattung oder Art der gedachten Gegenstände zum Grunde zu legen.[2])

Wird aber bewiesen, dass der steuerbare Gegenstand gesetzwidrig in dem Orte oder Bezirke zurückbehalten worden sei, uud werden die Personen, denen dieser Schleichhandel zuzurechnen ist, entdeckt und zur Strafe gezogen, so hat zwar rücksichtlich des Gegenstandes, für welchen diese Bestrafung wegen Schleichhandels eintritt, die im vorhergehenden Paragraphe erwähnte Strafe nicht Platz zu greifen. Der Aussteller der Erklärung wird jedoch hierdurch eben so wenig als andere Personen, welche für die Erklärung haften, der Haftung für die gesetzmässig sich ergebenden Strafen, soweit die Bedingungen dieser Haftung vorhanden sind, enthoben.[3])

VI. Unterschiede zwischen den angewiesenen steuerbaren Gegenständen und der Bollete.

Wird bei einer angewiesenen Sendung steuerbarer Gegenstände, nachdem dieselbe von dem Amte, bei welchem die Erklärung oder Ansage zum Behufe der Anweisung geschah, hinweggebracht worden ist, auf dem Transporte oder bei einem Amte, zu dem dieselbe gelangte, entdeckt, dass die Gattung, Art oder Menge der vorhandenen steuerbaren Gegenstände, die Zahl oder Beschaffenheit der Päcke oder Behältnisse, nicht mit der Bollete und der, dieser zum Grunde liegenden Erklärung übereinstimme, so ist zu untersuchen, ob auf dem Zuge die Ladung oder ein Theil derselben gesetzwidrig abgelegt oder ausgetauscht, oder ob derselben etwas beigepackt wurde.

Wird ein vollbrachter oder versuchter Schleichhandel durch die Untersuchung erhoben, so ist gegen die Schuldigen und Theilnehmer die gesetzmässige Strafe zu verhängen. In Absicht auf die dem Aussteller der Er-

[1]) In den Fällen jedoch, wo steuerbare Gegenstände gegen Gebühren-Depositirung zur Durchfuhr durch eine geschlossene Stadt erklärt, und vom Eintrittsamte der vorschriftmässigen Untersuchung unterzogen wurden aber der Beweis des stattgefundenen Austrittes nicht beigebracht wird, ist sich nach der Analogie des §. 357 des (G.-Str.-G.) zu benehmen, daher, wenn sonst kein Grund dazu vorhanden ist, das Strafverfahren nicht einzuleiten, weil die Bewilligung der Durchfuhr steuerbarer Gegenstände gegen Depositirung der Gebühren gleichsam die Gestattung in sich schliesst, diese Gegenstände innerhalb der Linien zum Verbrauche zu beziehen. (Dekret der n. ö. ver. K.-G. Verw. v. 5. April 1838, Z. 6 733.) — Vergl. oben §§. 209, 210, und 214.

[2]) §§. 354, 355 und 358 (G.-Str.-G.)

[3]) §§. 356 und 358 (G.-Str.-G.)

klärung oder andern Personen für die Erklärung obliegende Haftung hat die im §. 274 enthaltene Bestimmung zu gelten.[1])

Kann aber nicht erhoben werden, auf welche Art sich der bemerkte Unterschied ergab, und leistet hierüber der Aussteller der Erklärung oder derjenige, der für die Erklärung haftet, nicht die genügende Aufklärung, so ist rücksichtlich jenes Theiles der Sendung, rücksichtlich dessen der erwähnte Unterschied besteht, und die Aufklärung nicht genügend geleistet wurde, die Unterlassung dieser Erklärung in nachstehenden Fällen als eine schwere Gefällsübertretung mit Anwendung der in dem §. 273 angegebenen Strafbestimmungen zu bestrafen:

a) Wenn ein Gegenstand, welcher in der Erklärung angegeben wurde, gänzlich fehlt, oder
b) Wenn ein mit einer geringeren Gebühr, als von dem erklärten oder angesagten Gegenstande entfällt, belegter Gegenstand statt des erklärten, oder
c) Wenn eine geringere Menge gefunden wird, als welche in der Erklärung angegeben ist.

Der Strafbemessung ist in den ersten zwei Fällen die Gebühr von dem in der Erklärung angegebenen Gegenstande, im dritten Falle aber die Gebühr von der im Vergleiche gegen die Erklärung fehlenden Menge zum Grunde zu legen.

Wird die Sendung in andern, als in den eben aufgeführten (a, b, c) Beziehungen mit der Erklärung nicht übereinstimmend gefunden, so sind wegen der Unrichtigkeit der Erklärung die im §. 266 enthaltenen Strafbestimmungen (für Schleichhandel anzuwenden.[2])

VII. Vermeidung von Aemtern, Uiberschreitung von Mauern, Wällen, Gräben.

Ausser den Fällen, in denen die gesetzlichen Strafbestimmungen wegen vollbrachten oder versuchten Schleichhandels, wegen Mitschuld oder Theilnehmung an demselben Anwendung finden, ist eine Strafe von 10 bis 50 Gulden zu verhängen gegen Reisende, Fuhrleute oder Postknechte, welche

a) bei dem Eingange in einen, für die Seuereinhebung geschlossenen Ort oder Bezirk, einem an der Steuerlinie aufgestellten Gefällsamte, zu welchem die Stellung angeordnet ist, ausweichen, oder
b) an einem solchen Amte vorüberfahren oder vom Amte abfahren, ehe die vorschriftmässige Amtshandlung gepflogen oder von dem Amte hierzu die Zustimmung ertheilt wurde.

Wer die Mauern, Gräben und Wälle, mit denen ein für die Steuereinhebung geschlossener Ort umgeben ist, ausser den gestatteten Zugängen auf vorschriftwidrige Art überschreitet, unterliegt, wenn die Handlung nicht als Schleichhandel, Mitschuld oder Theilnehmung an demselben strafbar ist, einer Strafe von 2 bis 10 Gulden.[3])

VIII. Verletzung der öffentlichen Bezeichnungen, der Wälle, Mauern und Gräben.

Wer

a) die zur Bezeichnung der Steuerlinie um geschlossene Orte oder Bezirke, oder der für den Transport steuerbarer Gegenstände in der

---

[1]) §. 359 (G.-Str.-G.)

[2]) §. 360 G.-St.-G. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt auch, dass in jenen Fällen, wo ein Mehrbefund gegen die Erklärung erhoben wird, welcher die bei den Erklärungen (Steueransagen) gesetzlich gestatteten straffreien Mengenunterschiede nicht überschreitet, die Verhängung einer Strafe eben so wenig einzutreten hat, als solche ursprünglich, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung sogleich entdeckt worden wäre, stattgefunden hätte. (Hofk.-Dekr. vom 23. Mai 1838, Zahl 17.952.) — Hinsichtlich des zu Wasser aus dem Auslande nach Wien gebrachten Brennholzes besteht die Anordnung, dass, wenn hier gegen die an der Zoll-Linie abgegebene Erklärung eine grössere Menge gefunden wird, zu Folge des obigen §. 360 des G.-St.-G. eine Aufklärung des wahrgenommenen Unterschiedes nur in dem Falle gefordert und das Strafverfahren eingeleitet werden soll, wenn der Mehrbefund 15 Perzent der (an der Grenze) erklärten Menge überschreitet. (Hofk.-Dekr. vom 2. September 1826, Z. 34.152—2149 und vom 20. März 1839, Z. 12.773—835, an die niederösterr. K.-G.-Verwaltung.)

[3]) §. 463 G.-St.-G.

Umgegend eines solchen Ortes oder Bezirkes gestatteten oder untersagten Wege aufgestellten Säulen, Pflöcke, Schranken, Schlagbäume, Steine oder Tafeln beschädiget, die auf denselben ersichtliche Bezeichnung verletzt, unkennbar macht oder ändert, oder wer

b) die Mauern, Wälle, oder Gräben um einen für die Steuereinhebung geschlossen erklärten Ort beschädigt, oder einen Theil des Grabens ausfüllt oder auszufüllen sucht,

wird, — wenn solches nur aus Unachtsamkeit geschah, mit einer Strafe von 2 bis 10 Gulden, — wenn die Uibertretung aber absichtlich oder aus Muthwillen stattfand, von 10 bis 50 Gulden ausser den Fällen, in denen die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift, belegt.[1])

IX. Eigenmächtige Oeffnung eines Amtsschrankens.

Einer Strafe von 5 bis 50 Gulden unterliegt derjenige, der, wenn gleich ohne Verübung einer Gefällsverkürzung, einen Amtsschranken (Schlag- oder Sperrbaum) eigenmächtig und ohne Zustimmung des Amtes oder desjenigen, dem die Gefällseinhebung daselbst oder die Bewachung des Amtsschrankens anvertraut ist, öffnet.[2])

[1]) §. 464 G.-St.-G.
[2]) §. 465 G.-St.-G.

LXII. Miscellen.

Das Kassenwesen. Die Staats-Rechnungs-Kontrole. Dienst-Instruktion und Wirkungskreis für die Finanz-Bezirks-Direktionen. Aenderungen während des Druckes.

1. Das Kassenwesen.

Um die Staatseinkünfte ihrer Bestimmung, der Verwendung zur Deckung des Staatsaufwandes, auf eine Sicherheit gewährende Art zuführen zu können, ist nicht nur deren Sammlung und Bereithaltung zum Behuf ihrer Verwendung, dann die Analysirung der Staatsausgaben, sondern auch die Evidenzhaltung und Kontrole darüber, oder ihre Verrechnung und Rechtfertigung nothwendig.

Die ersteren Geschäftszweige umfassen das Kassa-, die letzteren hingegen das Rechnungswesen.

Gegenstände der **Kassenmanipulation** sind:

a) Geld,
b) Staatspapiere, welche Geldeswerth darstellen,
c) Urkunden, welche zur Sicherstellung des Staatsschatzes auf eine bestimmte, oder von gewissen Bedingungen abhängige Zeit hinterlegt werden.

Aus Anlass der Aktivirung des Reichs-Finanzministeriums wurde, vom 1. Jänner 1868 angefangen, eine Reichscentralkassa zur Vollziehung der Geldgebahrung des Reichs-Finanzministeriums bestellt. Auf Grundlage der a. h. Entschliessung vom 8. April 1869 wurde das zugleich als Centralkasse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestellte Universal-Kammeralzahlamt aufgelöst, und es wurden an dessen Stelle zwei getrennte Staatshauptkassen errichtet.

Die Eine dieser Staatshauptkassen hatte die Geschäfte des bisherigen Universal-Kammerzahlamtes I. Abtheilung zu übernehmen, somit den baren Geldverkehr mit den anderen Staatskassen zu vermitteln und die Benennung k. k. Staatscentralkasse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder abgekürzt: «k. k. Staatscentralkasse» zu führen, wogegen die Andere die Geschäfte des bisherigen Universal-Kammeralzahlamtes II. Abtheilung besorgt, daher vorzugsweise als Ausgabskasse und Vollzugsorgan der Ministerien fungirt und die Bezeichung: „k. k. Ministerialzahlamt“ erhält.

(F.-M.-E vom 20. Juni 1869, Z. 1092, R.-G.-Bl. Nr. 115, V.-Bl. Nr. 27.)

Ausser diesen beiden Kassen untersteht dem Finanzministerium auch die «Staatsschuldenkassa«.

Nach der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 14. Mai 1874, Z. 558 (R.-G.-Bl. Nr. 30, V.-Bl. Nr. 17), sind alle Eingaben, Zuschriften und Sendungen, welche die Frei-, Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung von auf Namen lautenden Staatsobligationen betreffen, wenn diese nicht auf den Namen eines Ausländers, einer ausländischen Körperschaft, Gemeinde, Stiftung oder Anstalt lauten, ohne Unterschied, ob die Besorgung des intendirten Geschäftes nach den bestehenden Normen (F.-M.-E. vom 15. und 26. Februar 1860, R.-G.-Bl. Nr. 41 und 53, V.-Bl. Nr. 11 und 12, S. 79 und 92, dann vom 19. Oktober 1871, R.-G.-Bl. Nr. 123, V.-Bl. Nr. 37, S. 196) der k. k. Staatsschuldenkasse oder der k. k. Direktion der Staatsschuld obliegt, ausschliesslich an die k. k. Staatsschuldenkassa zu richten.

In den Ländern sind für die Kassegebahrung Landeshauptkassen, Finanz-Landeskassen, Landes-Zahlämter, Landes-Filialkassen und Steuerämter (Hauptsteuerämter, Steuerämter) bestellt. Die Landeshauptkassen in Wien, Prag und Lemberg, die Finanz-Landeskassen in Insbruck, Graz und Brünn und das Landeszahlamt in Zara sind den in den dortigen Städten bestehenden Finanz-Landes-Direktionen unterstellt. Die Finanz-Landeskassen in Linz und Triest, die Landeszahlämter in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau und Czernowitz sind den Finanz-Direktionen in diesen Städten unterstellt. Die Landesfilialkasse in Wien (früheres Gefällenoberamt), unterstand der Finanz-Bezirks-Direktion. In Folge A. h. Entschliessung vom 14. September 1878 wurde die n.-ö. Landes-Filialkasse in Wien (vordere Zollamtsstrasse) mit dem 15. Oktober 1878 aufgelöst und es werden nunmehr die von derselben bisher vollzogenen Empfänge und Ausgaben theils von der n.-ö. Landeshauptkassa, theils von der bei dem Haupt-Zollamte in Wien, (vordere Zollamtsstrasse) bestellten «hauptzollamtlichen Kasseabtheilung V.» besorgt.

(F.-M.-E. vom 15. Oktober 1878, Z. 26.676.)

Die Steuerämter (Hauptsteuerämter, Steuerämter) unterstehen den Bezirkshauptmannschaften in Bezug auf die direkten Steuern, den Finanz-Bezirks-Direktionen und Finanz-Inspektoren in Bezug auf die indirekten Abgaben.

Die Behältnisse, welche zur Aufbewahrung von Geld und Geldeswerth bei den Kassen bestimmt sind, dürfen nur im Kassenlokale und nie in den übrigen Amtsräumen stehen.

Das Kassenlokale muss abgesondert von dem Amtslokale bestehen, es darf weder mit Licht betreten noch geheizt werden. Selbstverständlich darf im Kassenlokale nicht Tabak geraucht werden.

Das Kassenlokale muss durch eiserne Thüren wohl verschlossen, letztere mit doppelten und starken Schlössern, auch mit eisernen Querstangen verschlossen, und auch die Fenster stark vergittert und mit eisernen Fensterläden versehen sein.

Die Führung je eines Schlüssels obliegt dem für die Geldgebahrung haftenden oder zur Gegensperre berufenen Beamten.

Bei allen Kassen bestehen eigene Vormerkungen, in welchen alle an dieselben zu leistenden Zahlungen (**Empfänge**) und alle von der Kassa zu geschehenen **Ausgaben** auf Grund der Anweisungen gleich beim Empfang der letzteren vorgemerkt werden. (**Liquidationsbücher.**)

Ausserdem werden bei einigen Kassen Haupt-Journale und besondere Journale geführt, die mit Ende eines jeden Monates zum Behufe der **Rechnungslegung** abgeschlossen werden.

Zum Zwecke der Untersuchung der Geld-, Urkunden- und Materialgebahrung, der Amtsführung überhaupt werden bei den Kassen und ausübenden Aemtern „**Skontrirungen**“ und „**Revisionen**“ durch Abgeordnete der vorgesetzten Behörden unvermuthet, aber auch bei bestimmten Anlässen vorgenommen.

2. Die Staats-Rechnungs-Kontrole.

Mit der kais. Verordnung vom 21. November 1866, R.-G.-Bl.-Nr. 140, über die Regelung des Staats-Rechnungs- und Kontroldienstes bei sämmtlichen Zweigen der Civilverwaltung, wurde Nachstehendes festgesetzt:

Mit 1. Jänner 1867 hatten die Oberste Rechnungs-Kontrolbehörde und gleichzeitig sämmtliche Civil-Staatsbuchhaltungen, dann die in den Kron-

ländern bestehenden Landes-Staatsbuchhaltungen und Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departements, ferner die bei den Finanzbehörden befindlichen Rechnungskanzleien und Abtheilungen ihre Wirksamkeit zu beschliessen.

Vom Verwaltungsjahre 1867 angefangen überging die jährliche Rechnungsablage an die anweisende Verwaltungsbehörde und die Staatsrechnungs-Kontrole an den, an die Stelle der Obersten Rechnungs-Kontrolbehörde tretenden Obersten Rechnungshof.

Jeder mit einem Anweisungs- (Geldbewilligungs-) Rechte betrauten Behörde wurde zur Vollziehung ihrer Anweisungen eine Kassa, und zur Evidenzhaltung der Anweisungen, dann zur Uiberwachung der ordnungsmässigen Vollziehung derselben, endlich zur Prüfung und Richtigstellung der von ihren Unterorganen zu legenden Rechnungsbehelfe, sowie für den administrativen Rechnungs-Hilfsdienst, ein aus einer entsprechenden Anzahl von Rechnungskundigen zusammengesetztes »Rechnungs-Departement" beigegeben. Insoferne für einzelne Verrechnungszweige zum Behufe einer leichteren Uiberwachung der gleichmässigen Handhabung der bestehenden Vorschriften eine koncentrirte Prüfung der speziellen Rechnungsbehelfe nöthig erkannt wird, so hat diese bei den betreffenden Ministerien und Centralstellen stattzufinden, zu welchem Behufe denselben eigene, aus Fachkundigen bestehende Fach-Rechnungsdepartements nach Bedarf zugewiesen werden. Beiderlei Departements sind integrirende Bestandtheile der betreffenden Verwaltungsbehörde, in deren Namen sie fungiren und deren Personalstatus sie angehören.

Sämmtliche Kassen und ausübende Aemter haben ihre reelen Empfänge und Ausgaben in Etat-Journalen, alle anderen Empfänge und Ausgaben (Geldverkehr zwischen Staatskassen, durchlaufende Gebahrung, jeweilige Kassabestände) in einem Conto-Corrent-Journale zur Nachweisung zu bringen und diese Journale zur Nachweisung sammt Belegen an die betreffenden anweisenden Behörden vorzulegen.

Die anweisenden Behörden haben über alle von den Kassen und den ausübenden Organen vollzogenen Geldgebahrungen am Schlusse eines jeden Jahres nach den Rubriken des Staatsvoranschlages gegliederte Rechnungen, und zwar den Gebahrungsausweis für das zuletzt abgelaufene und den Partikular-Rechnungsabschluss für das vorletzte Verwaltungsjahr zu verfassen und an den Obersten Rechnungshof zur Prüfung, dann zur Verfassung des Central-Gebahrungsausweises und des Staats-Centralrechnungsabschlusses gelangen zu lassen.

Der Oberste Rechnungshof ist eine dem Kaiser unmittelbar untergeordnete, selbstständige, von den Ministerien unabhängige und mit diesen gleiche Stellung einnehmende Behörde, welche die Kontrole über den gesammten Staatshaushalt nach Massgabe der bestimmten Geschäftsordnung zu führen hat.

3. Dienst-Instruktion und Wirkungskreis für die Finanz-Bezirks-Direktionen.

I. Dienst-Instruktion.

§, 1. Die **Finanz-Bezirksdirektionen** sind **Verwaltungsbehörden erster Instanz.** Denselben obliegt in den Bezirken, für welche sie aufgestellt sind, nach Massgabe der hierüber bestehenden Gesetze und Vorschriften die Verwaltung des Staatsvermögens, insoferne dieselbe nicht anderen Behörden ausdrücklich zugewiesen ist, die Verwaltung der Gefälle und öffentlichen Abgaben mit Ausnahme der direkten Steuern, dann die Leitung der Finanzwache.

Ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde ist die Finanz-Landesdirektion.

§. 2. Aus der Bestimmung und dem Zwecke der Finanz-Bezirksdirektionen ergeben sich für dieselben folgende Verpflichtungen: sie haben

1. Auf die Erreichung des Hauptzweckes jeder guten finanziellen Verwaltung, nämlich auf die Vermehrung des Einkommens von jedem einzelnen Einnahmszweige und auf Verminderung der Einhebungskosten ihr besonderes Augenmerk zu richten, und sich die Einhaltung eines pünktlichen und beschleunigten, dabei möglichst vereinfachten Geschäftsganges angelegen sein zu lassen; daher

2. darüber zu wachen, dass die Gesetze und Vorschriften genau vollzogen, sowie etwaige Gebrechen und Missbräuche schleunigst abgestellt werden;

3. für die genaueste Einhaltung der sowohl im Ganzen als für die einzelnen Rubriken des Voranschlages eröffneten Kredite Sorge zu tragen;

4. die Disciplinaraufsicht über alle untergeordneten Beamten und Dienstesindividuen mit Einschluss der Finanzwache nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben;

5. von Zeit zu Zeit unversehens die vorgeschriebenen Untersuchungen bei den ihnen unterstehenden Aemtern, Kassen und Materialniederlagen vorzunehmen und sich der regelmässigen Amts- und Geschäftsführung derselben zu versichern; daher

6. insbesondere die Uiberwachung der Kontrole der Gestion der Steuerämter nach den bestehenden Vorschriften zu handhaben; endlich

7. die angeordneten Ausweise und periodischen Eingaben zur vorgeschriebenen Zeit der Finanz-Landesdirektion vorzulegen.

§. 3. Die Leitung der Finanz-Bezirksdirektion und die Uiberwachung der untergeordneten Aemter ist ausschliesslich dem Vorstande der Finanz-Bezirksdirektion anvertraut, welchem zur Unterstützung in der Vollziehung seiner Obliegenheiten das übrige Personale der Bezirksdirektion beigegeben ist; er trägt daher die unmittelbare Verantwortlichkeit für Alles, was den Gang der Geschäfte und das Gedeihen der ihm anvertrauten Verwaltungszweige betrifft. Die ihm beigegebenen Konceptsbeamten haben bloss eine relative Verantwortlichkeit, welche sich auf jenen Theil der Dienstleistungen, der ihnen zur selbstständigen Erledigung und Besorgung übertragen ist, sowie auf die Richtigkeit und Genauigkeit der ihren Anträgen zu Grunde gelegten Darstellung und Thatsachen beschränkt.

§. 4. Der Vorstand der Finanz-Bezirksdirektion ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass die ihm untergeordneten Beamten auf das Genaueste ihren Obliegenheiten nachkommen und sich mit aller Hingebung dem Dienste widmen, sowie er auch durch eigenes selbstthätiges Eingreifen dahin zu wirken hat, dass der Geschäftsstand der Finanz-Bezirksdirektion rückstandsfrei erhalten und überhaupt das Dienstesinteresse in jeder Richtung gefördert werde.

Der Vorstand der Finanz-Bezirksdirektion hat die Vertheilung der Geschäfte unter die ihm zugewiesenen Beamten nach Gutdünken und in jener Art vorzunehmen, welche ihm zum Behufe einer zweckmässigen und schleunigen Behandlung derselben als die angemessenste erscheint.

Dem Vorstande der Finanz-Bezirksdirektion kommt es allein zu, über die von jenen Beamten gemachten Anträge zu entscheiden und den Geschäften jene Richtung und Erledigung zu geben, welche er für ordnungsmässig erkennt.

§. 5. In Fällen, wo der Finanz-Bezirksdirektor vertreten werden muss, hat der ihm im Range zunächststehende Beamte die Vertretung zu übernehmen und wofern die Verhinderung des Bezirksdirektors, ohne dass die Finanz-Landesdirektion bereits davon Kenntniss hat, über acht Tage dauert, hierüber an die Finanz-Landesdirektion die Anzeige zu erstatten, welche sodann über die weitere Vertretung das Nöthige zu verfügen hat.

Wer den Bezirksdirektor vertritt, übernimmt für die Dauer der Vertretung die demselben übertragenen Verpflichtungen und eingeräumten Befugnisse, sowie dessen Verantwortlichkeit.

§. 6 Die Finanz-Bezirksdirektionen erstatten an die Ministerien, an den obersten Rechnungshof und die ihnen vorgesetzte Finanz-Landesbehörde Berichte, in welchen, wenn sie nicht einfache Anzeigen erhalten, nebst einer genauen, aber möglichst kurzen und bündigen Darstellung des Sachverhaltes unter Anschluss der Behelfe und der von den unter-

geordneten Aemtern erstatteten Berichte im Originale jeder Zeit auch das Gutachten des Vorstandes der Finanz-Bezirksdirektion enthalten sein muss.

An die von ihnen abhängigen Aemter und Organe, sowie an Privatpersonen, wo nicht deren Rangsverhältnisse eine andere Korrespondenzform bedingen, erlassen die Finanz-Bezirksdirektionen Dekrete und Bescheide.

Mit den übrigen Behörden korrespondiren sie mittelst Noten.

§. 7. Die Koncepte sind von Demjenigen, der sie bearbeitet hat, zu unterzeichnen und falls dieser einem anderen Beamten, unter dessen Aufsicht er arbeitet, beigegeben wäre, auch von diesem zu vidiren, und dürfen ohne das beigesetzte Expediatur des Vorstandes der Finanz-Bezirksdirektion oder seiner Stellvertreter nicht ausgefertigt werden.

Die Reinschriften der Berichte, sowie der gesammten Amtskorrespondenz sind von dem Vorstande der Finanz-Bezirksdirektion, beziehungsweise von jenen Beamten zu unterfertigen, welchen die selbstständige Erledigung und Besorgung eines Theiles der Agenden übertragen ist.

§. 8. Die Vorstände der Finanzbezirksdirektionen haben mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass in der formellen Geschäftshandlung alle Weitläufigkeit vermieden und jene Einfachheit beobachtet werde, welche nur immer mit der sicheren Leitung des Dienstes vereinbarlich ist.

Hiebei sollen insbesondere folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Die Verfassung der Entledigungsentwürfe für Zahlungsanweisungen u. dgl. erfolgt, wenn über den meritorischen Theil der Erledigung kein Zweifel obwaltet, unmittelbar durch die Rechnungs-Expositur.

2. Die Lithographirung gleichartiger Expeditionen, bei denen sich nur der Name u. dgl. ändert und zwar sowohl der Referatsbögen (als auch der Reinbögen).

3. Die Entwerfung der Erledigung auf der Eingabe selbst zur Ersparung des Aktenextraktes insoferne die Eingabe nicht zur Vorlage oder Mittheilung an andere Behörden bestimmt ist.

4. Die Sammlung und Nummerirung der periodischen Eingaben oder der über ergangene Umfrage zu gewärtigenden Aeusserungen unter einer Geschäftszahl.

5. Die Beschränkung der Umfrage auf jene Organe, welche über den Gegenstand besondere Erfahrungen zu sammeln in der Lage waren; hievon sind nur jene Verhandlungen auszunehmen, wo die Vollständigkeit einer zu liefernden Nachweisung die allgemeine Umfrage unentbehrlich macht.

6. Die Vermeidung von Wiederholungen desjenigen, was in den vorliegenden Akten schon geschrieben steht oder aus den bestehenden Normalvorschriften ohnedies bekannt sein muss. Daher hat auch in jenen Fällen, wo weder der Umfang der Verhandlung, noch die Wichtigkeit des Gegenstandes eine Reassumirung der Erhebungen oder eine nähere Motivirung des Antrages nothwendig machen, die Vorlage der Akten an die vorgesetzte Behörde mit rubricirten Berichten zu erfolgen, in denen Antrag und Gründe in die kürzeste Formel zu drängen sind.

8. Doppelausfertigungen der Entscheidungen in Parteisachen sind, wo nur immer thunlich zu vermeiden. Wenn ausser den Fällen, wo ein ausübendes Amt die besondere schriftliche Eröffnung als Rechnungs- oder Registerbeleg bedarf, einem untergeordneten Organe die Kenntniss einer geschöpften Entscheidung nothwendig ist, wird es in der Regel genügen, wenn die von der entscheidenden Behörde an die Partei gerichtete Ausfertigung im Wege des betreffenden Organes zugestellt wird, welches nach genommener Einsicht derselben sein Amt zu handeln hat.

II. Wirkungskreis.

§. 9. Die den Finanz-Bezirksdirektionen zugewiesenen Geschäfte theilen sich

a) in solche, welche sie selbstständig besorgen, und

b) in solche, für welche sie die höhere Weisung einzuholen verpflichtet sind.

In besonders dringenden Fällen, wo es sich um die Erreichung eines offenbaren Vortheiles oder um Beseitigung eines drohenden Schadens handelt, ist jedoch der Vorstand der Finanz-Bezirksdirektion ermächtigt, auch rücksichtlich der ausser den Grenzen seines Wirkungskreises liegenden Gegenstände unter seiner Verantwortung innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen die nöthigen Verfügungen zu treffen; er hat aber in einem solchen Falle immer unverzüglich der Finanz-Landesdirektion hievon die Anzeige zu erstatten.

§. 10. Die Finanz-Bezirksdirektionen sind ermächtigt, vorräthige oder entbehrlich gewordene Gefällsgegenstände und Materialien zur gehörigen Zeit nach den vorgeschriebenen Modalitäten zu veräussern; Gebäude, Gebäudebestandtheile und Grundstücke im Wege der öffentlichen Versteigerung in Miethe oder in Pacht zu geben und die Verträge hierüber ohne Vorbehalt der höheren Bestätigung abzuschliessen, wenn der angebotene jährliche Mieth- oder Pachtzins 2000 fl., und wenn die Miethdauer drei, die Pachtdauer neun Jahre nicht übersteigt.

§. 11. Die Finanz-Bezirksdirektionen sind ermächtigt, für Amtsunterkünfte oder für Amtswohnungen von Individuen, welchen solche gebühren, Miethverträge abzuschliessen und bestehende nach Ablauf der Kontraktsdauer zu erneuern, wenn die Dauer des neuen Miethvertrages drei Jahre nicht überschreitet, und wenn der Gesammtjahreszins nicht mehr als **500 fl.** beträgt, oder wenn bei Kontraktserneuerurgen keine lästigeren Bedingungen eingegangen werden, und wenn in beiden Fällen der Aufwand in dem bestehenden Kredite gedeckt ist, und ein Zinsvorschuss nicht zugestanden wird.

§. 12. In Absicht auf die Beschaffung aller in den Vorschriften begründeten Amts- und Manipulationserfordernisse, insofern nicht hiefür Pauschalsummen bewilligt sind; dann wegen der Reinigung und der kurrenten zur Erhaltung nothwendigen Reparaturen an ärarischen oder vom Aerar gemietheten Wohn- und Amtsgebäuden, ferner wegen der Bedeckung von Auslagen für Militärassistenz, öffentliche Steuern und Abgaben kann der Vorstand der Finanz-Bezirksdirektion unter eigener Verantwortung selbstständige Vorsorge treffen.

Es ist jedoch dort, wo es zulässig erscheint, der Weg der öffentlichen Konkurrenz zu wählen, und bei den bezüglichen Geldanweisungen ist sich stets genau innerhalb des hiefür bewilligten Kredites zu halten.

§. 13. Die Finanz-Bezirksdirektionen sind ermächtigt, dort, wo besondere Umstände dafür sprechen, zur Berichtigung von Ausständen an Miethzinsen oder auf sonstigen privatrechtlichen Titeln beruhenden Gebühren, ausschliesslich der aus Gefällspachtungen und Abfindungen hervorgehenden Forderungen, angemessene Fristerstreckungen bis auf Ein Jahr bei erwiesener vollständiger Sicherheit zu ertheilen.

§. 14. Die Finanz-Bezirksdirektionen sind ermächtigt, Kautionen von Pächtern, Verzehrungssteuer-Abfindungsvereinen, Bauunternehmern und anderen Kontrahenten, dann von Tabakverlegern anzunehmen, erfolgen zu lassen, deren Devinkulirung im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Februar 1860, Z. 655 F. M. (V. Bl. Nr. 12) auszusprechen, beziehungsweise die zur Löschung erforderliche Erklärung auszustellen, wenn dargethan ist, dass der Kautionsleger alle Verbindlichkeiten seines Vertrages erfüllt hat, dass insbesondere die Bauführungen, die bezüglich der Erfolglassung der

Kautionen vorgeschriebenen Bedingungen genau beobachtet worden sind, und dass der Staatsschatz keine wie immer geartete Forderung an den Kautionanten zu stellen hat.

§. 15. Den Wirkungskreis der Finanz-Bezirksdirektionen in Zoll-, Verzehrungssteuer-, Mauth- und Monopolsgegenständen normiren die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Ausserdem werden die Finanz-Bezirksdirektionen ermächtigt:

1. Rücksichtlich der im §. 21 Absatz 7, Alinea 2, Absatz 10 und 11 der Vorerinnerungen des allgemeinen österreichischen Zolltarifs vom 18. Februar 1857) aufgeführten Gegenstände unter Beobachtung der gesetzlich bestimmten Vorsichten die Zollbefreiung zu bewilligen.

2. Die Annahme einer nachträglichen Erklärung, wenn kein Verdacht einer Gefällsverkürzung vorliegt, zu bewilligen:

a) in allen Fällen, in welchen die ursprüngliche Erklärung mangelhaft war und vom Amte nicht hätte angenommen werden sollen (§. 66, Zoll- und Staats-Monopolsordnung);

b) bei Gegenständen, welche mit der Postanstalt ankommen, wenn dieselben nicht zum Handel bestimmt sind, ohne Unterschied der entfallenden Zollgebühr, falls dieselben aber Handelsgüter sind, wenn der Zollbetrag 200 fl. nicht übersteigt;

c) bei Gegenständen, welche zum eigenen Gebrauche für Personen von hohem Range einlangen, oder

d) welche Reisende mit sich führen ohne Unterschied der Zollgebühr.

Bei den unter c und d vorgesehenen Fällen kann auch die Verzollung nach dem Befundsergebnisse gestattet werden.

3 Die Giltigkeitsdauer der als Ausweis dienenden Urkunden einschliesslich jener für Monopolsgegenstände um einen im Ganzen Ein Jahr nicht überschreitenden Zeitraum zu verlängern.

§. 16. Die Finanz-Bezirksdirektionen sind ermächtigt:

1. Abfindungsanbote zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch ausser den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten zu genehmigen, wenn der Abfindungsbetrag **2000 fl.** jährlich nicht übersteigt und sowohl der letzte Jahresreinertrag mindestens erreicht, als auch die Abfindungsdauer mit dem Vorbehalte der jährlichen Kündigung auf nicht mehr als drei Jahre festgestellt ist.

2. Abfindungen rücksichtlich der Branntweinsteuer nach den bestehenden Vorschriften zu genehmigen;

3. Pachtverträge über die Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch ausser den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten zu genehmigen, wenn der jährliche Pachtschilling **5000 fl.** nicht übersteigt und sowohl bei der neuen Sicherstellungsverhandlung mindestens der frühere jährliche Betrag wieder erreicht, als auch die Verpachtung im öffentlichen Konkurrenzwege an den Bestbieter erfolgt ist und die Pachtdauer drei Jahre nicht überschreitet;

4. Mauthpachtverträge zu genehmigen, wenn bei der neuen Sicherstellungsverhandlung der von der vorgesetzten Behörde ermittelte Ausrufspreis erreicht, die Verpachtung im öffentlichen Konkurrenzwege an den Bestbieter erfolgt ist und die Pachtdauer drei Jahre nicht überschreitet;

5. Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Abschreibungen wegen eingetretener Hindernisse oder Störungen im steuerbaren Verfahren zu bewilligen, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen vollständig und zweifellos erfüllt sind, und der rückzuvergütende, beziehungsweise abzuschreibende Steuerbetrag 50 fl. nicht übersteigt.

6. ungebührlich eingehobene Verzehrungssteuerbeträge bis einschliesslich 100 fl. zurückzustellen, wenn der Anspruch darauf binnen Jahresfrist erhoben, die Bollete beigebracht und die Ungebührlichkeit der Zahluug ausser Zweifel gestellt worden ist;

7. bei der Durchfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände durch, in Absicht auf die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärte

Orte in jenen Fällen, in welchen der Austritt bei einem andern, als dem auf der Durchzugsbollete bezeichneten Amte erfolgt, die Rückstellung der deponirten Verzehrungssteuer-Gebühr und Zuschläge zu bewilligen, wenn der deponirte Betrag **200 fl.** nicht überschreitet;

8. bei der Einfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände in für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärte Orte die Rückvergütung der entrichteten Verzehrungssteuer-Gebühr und Zuschläge zu bewilligen, wenn die steuerpflichtigen Gegenstände aus einem offenbaren Irrthume zur Einfuhr statt zur Durchfuhr erklärt wurden, am nämlichen Tage unter Aufsicht des Amtes ausgetreten sind und der Austritt von zwei Beamten und einem Finanzwach-Organe bestätigt wird;

9. zum Behufe der Steuerrückvergütung, die Nachsicht der Uiberschreitung der zum Du chzuge bestimmten Frist zu ertheilen, wenn diese Uiberschreitung nicht mehr als 12 Stunden beträgt und noch innerhalb der nach der allgemeinen Vorschrift zulässigen längsten Frist liegt;

10. Bierbräuern, welche durch vorzunehmende Reparaturen in ihrer Braustätte oder durch Elementar- oder andere unvorhergesehene Ereignisse an der Ausübung ihres Gewerbes zeitweilig verhindert sind, den Bezug vergohrenen Bieres aus einem fremden Bräuhause zu gestatten, wenn sie dasselbe in einem Lokale einlagern wollen, auf welches sich ihre Verpflichtung zur Registerführung erstreckt, oder die Bewilligung zu ertheilen, das zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderliche Bier zeitweilig in anderen Braustätten zu erzeugen und entweder dort oder in den Räumen ihrer eigenen Braustätte der Vergährung zu unterziehen, wenn beide Braustätten sich in demselben Finanzbezirke befinden.

11. Verzehrungssteuer-Borgungen unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu bewilligen, wenn die Sicherstellung mittelst Staatsschuldverschreibungen oder denselben für solchen Zweck gleichgestellten Werthpapieren, oder was insbesondere die Branntweinsteuer-Borgung betrifft, mittelst Einräumung des gesetzlichen Pfandrechtes auf den Branntwein- (Spiritus-) Vorrath geleistet worden ist.

§. 17. In Finanzwachangelegenheiten steht den Finanzbezirksdirektionen ausser den dermaligen Befugnissen noch das Recht zu:

1. Militär-Unteroffiziere, welche vollkommen geeignet sind und ihrer Militärpflicht mit Lob entsprochen haben, sowie Bewerber aus dem Civilstande, über deren vollständige Eignung zur Versehung einer Finanzwach-Oberaufseherstelle in Anbetracht der zurückgelegten Studien oder bekleideten Civildienste kein Zweifel obwaltet, als Oberaufseher in die Finanzwache unter der Bedingung aufzunehmen, dass sie längstens binnen Jahresfrist die vorgeschriebene Prüfung mit gutem Erfolge ablegen;

2. bei Bewerbern aus dem Militärstande die Nachsicht von Bataillons- und Regimentsstrafen zu ertheilen, wenn diesen Strafen nicht entehrende Handlungen zu Grunde gelegen sind;

3. gegen Finanzwachkommissäre und Oberkommissäre die Strafe eines schriftlichen Verweises zu verhängen;

4. Die Straflöschung nach den Bestimmungen der Finanzwachverfassung und Dienstvorschriften zu bewilligen, wenn die zu löschende Strafe von einem Oberen der Finanzwache oder der Finanzbezirksdirektion verfügt wurde;

5. Die Dienstenthebung in dem im §. 343 der Finanzverfassung und Dienstvorschrift bezeichnenden Falle gegen Aufseher und Oberaufseher auszusprechen;

6. noch nicht dauernd aufgenommene Individuen der Finanzmannschaft auch aus anderen Gründen als blos wegen erwiesener Dienstuntauglichkeit des Dienstes zu entheben;

7. die Dienstentsagung dauernd aufgenommener Aufseher und Oberaufseher anzunehmen, wenn dieselben auf sämmtliche Versorgungsansprüche verzichten (§ 396 d. V. und D. V.)

8. die Abschreibung uneinbringlicher Abrechnungsersätze bei Individuen, welche durch Tod, Entlassung oder Enthebung von Amtswegen ausgeschieden sind, zu bewilligen, wenn der abzuschreibende Betrag 25 fl. nicht überschreitet.

§. 18. In Bezug auf den Tabak- und Stempelverschleiss sind die Finanz-Bezirksdirektionen ausser den im § 15, Absatz 3, eingeräumten Befugnissen noch ermächtigt;

1. Kleinverschleissplätze beim Tabak- und Stempelgefälle unter Einhaltung des dafür vorgezeichneten Verfahrens zu errichten und zu besetzen (auch in Wien und Umgebung), die im Konkurrenzwege zu besetzenden aber an den Bestbieter zu vergeben; dann an Orten, wo sich das Bedürfniss dazu herausstellt, das Befugniss zum Kleinverkaufe der in Verschleiss gesetzten Zigarren, und zwar auch an Wirthe und Kaffeesieder zu ertheilen;

2. bestehende Tabak-Grossverschleissposten (Haupt-Distrikts-, excindirte und Unter-Verläge, Grosstrafiken) im Konkurrenzwege an den Bestbieter zu vergeben, wenn keine lästigeren Bedingungen, als die vorherigen waren, eingegangen und wenn sonst keine Abweichungen von den Konkurrenzbedingungen in Anspruch genommen werden;

3. Kleinverschleisser und die im eigenen Wirkungskreise bestellten Grossverschleisser in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen vom Verschleisse zu entfernen.

§. 19. In Absicht auf die Stempel- und unmittelbaren Gebühren sind die Finanz-Bezirksdirektionen, abgesehen von den denselben nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Befugnissen noch ermächtigt:

1. Die Stempelauswechslung bei vollständig ausgefertigten Urkunden in folgenden zwei Fällen zu bewilligen:

a) bei Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde ausgefertigt wurden, wenn dieselbe bestätigt, dass die Urkunde an die Partei noch nicht ausgefolgt wurde;

b) bei Quittungen, welche wegen Mangelhaftigkeit der Form oder des Inhaltes von öffentlichen Kassen zurückgestossen wurden, wenn dieser Umstand auf der Quittung bestätigt ist;

2. bei Erb- und Schenkungsgebühren, sofern es sich um Uibertragungen zwischen den in der T. Post 106, B, a, genannten Personen handelt, bei vorhandener vollkommener Sicherheit Zufristungen bis zu Einem Jahre vom Fälligkeitstage an zu ertheilen;

3. Die Ordnungsstrafen, welche den ihnen unterstehenden Beamten wegen unterlassener Durchstreichung von Stempelmarken zuerkannt wurden, zu ermässigen oder bei besonders rücksichtwürdigen Umständen auch ganz nachzusehen.

§. 20. Die Finanz-Bezirksdirektionen können Rückstände an öffentlichen Abgaben in sämmtlichen ihrer Verwaltung anvertrauten Dienstzweigen mit Einschluss der Gebührenerhöhungen und Ordnungsstrafen bis zum Betrage von **25 fl** abschreiben lassen, wenn sie erwiesenermassen uneinbringlich sind, und wenn sich die Uneinbringlichkeit nicht als Folge einer Vernachlässigung des mit der Einhebung beauftragten Amtes oder Beamten darstellt.

Derlei Rückstände können sie bis zum Betrage von 5 fl. auch dann abschreiben, wenn dieselben zwar nicht an sich uneinbringlich erscheinen, deren Einbringnng aber jedenfalls mit besonderen Schwierigkeiten und Weitwendigkeiten oder unverhältnissmässigen Kosten verbunden wäre.

§. 21. In Absicht auf das Gefällsstrafverfahren wird der bisherige Wirkungskreis der Finanzbezirksdirektionen dahin erweitert, dass sie zur Be-

richtigung von Geldstrafen, welche von ihnen selbst oder den Gefälls-Bezirksgerichten ausgesprochen wurden, Raten bis zu Einem Jahre bewilligen können.

§. 22. Bei wichtigen Gegenständen und auch in Fällen, wo eine Behörde oder eine Partei das Ansuchen um Mittheilung von Auszügen aus den Registern oder den Erträgnissausweisen stellen sollte, ist es den Finanz-Bezirksdirektionen untersagt, ohne höhere Bewilligung dem Ansuchen zu entsprechen; nur an Steuerbehörden und insoferne es sich um Fonds-, Bezirks- oder Gemeindezuschläge handelt, an die zur Verwaltung derselben berufenen Organe dürfen derlei Auszüge erfolgt werden.

Die Finanzbezirksdirektionen sind ferner ermächtigt, in Angelegenheiten des Zollwesens und des Gefällsstrafverfahrens mit ausländischen Behörden und Aemtern gleichen Ranges unmittelbar das Einvernehmen zu pflegen.

§. 23. Die Finanz-Bezirksdirektionen sind ermächtigt die sistemisirten Plätze der Dienerschaft, sowie der Finanzwach-Oberaufseher und Aufseher zu besetzen; ferner Diurnisten und Aushilfsdiener aufzunehmen und ihnen ein den Verhältnissen entsprechendes Taggeld, welches aber in dem bezüglichen Kredite die Bedeckung finden muss, anzuweisen.

§. 24. Der Vorstand der Finanzbezirksdirektionen ist ermächtigt, den ihm unterstehenden Beamten, Dienern und Angestellten seines Bezirkes Urlaub, jedoch nicht über vier Wochen und gegen dem zu bewilligen, dass der Dienst hiedurch keinen Nachtheil erleidet, und keine mit Auslagen für das Aerar verbundene Substitution erforderlich ist.

§. 25. Der Vorstand der Finanzbezirksdirektion kann jene Individuen, bezüglich welcher ihm das Ernennungsrecht zusteht, bei erwiesener physischer Dienstuntauglichkeit unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften des Dienstes entheben und sowohl sie als auch ihre Angehörigen (Witwen und Waisen) nach den bestehenden Pensions- und Provisionsvorschriften behandeln.

Der Vorstand der Finanzbezirksdirektion ist ferner bezüglich der von ihm ernannten Diener ermächtigt, von diesen Individuen die Heimsagung ihrer Dienstplätze anzunehmen, und dieselben über Ansuchen im eigenen Amtsbezirke auf einen gleichen Dienstposten zu übersetzen, wenn dies ohne Nachtheil des Dienstes oder Beeinträchtigung eines Dritten geschehen kann, oder wenn dies aus wesentlichen Dienstesrücksichten nothwendig oder angemessen erscheint.

§. 26. Dem Vorstande der Finanzbezirksdirektion kommt es zu, bei jeder Verletzung der Amtspflichten von Seite der ihm untergeordneten Beamten und Angestellten, sogleich nach den bestehenden Disciplinarvorschriften das Amt zu handeln; er hat jedoch über jede Suspendirung eines Beamten vom Amt und Gehalt gleichzeitig oder längstens binnen 24 Stunden die Anzeige an die Finanz-Landesdirektion zu erstatten.

§. 27. Der Vorstand der Finanzbezirksdirektion ist ermächtigt, Gehaltsvorschüsse bis zum zweimonatlichen Gehaltsbetrage für Beamte der X. und XI. Rangsklasse und für die Diener mit Ausnahme der Steueramtsbediensteten unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu bewilligen und anzuweisen. Ferner ist derselbe ermächtigt, Heilungskosten für die Finanzwach-Mannschaft, wenn ein Individuum derselben erwiesen in der Ausübung der Dienstpflicht beschädigt wurde und der Beschädigte nicht in einer öffentlichen Anstalt gepflegt wird, nach gehörig veranlasster genauer Prüfung durch den Bezirksarzt, bis zu dem Betrage von **50 fl.** anzuweisen.

§. 28. Hiedurch wird der auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. April 1832 bisher bestandene Amtsunterricht und Wirkungskreis der Kameral-Bezirksverwaltungen, beziehungsweise der Finanz-Bezirksdirektionen nebst den zur Erweiterung dieses Wirkungskreises mit dem Finanz-Ministerialerlasse vom 25. Mai 1857, Z. 1301 F.-M. (V.-Bl. Nr. 23) erlassenen provisorischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Alle anderen bezüglich einzelner Dienstzweige erlassenen speciellen Bestimmungen jedoch bleiben, insoferne dieselben durch die gegenwärtigen Anordnungen keine Abänderung erleiden, selbstverständlich aufrecht.

Anhang.

Der Wirkungskreis der Finanz-Bezirksdirektionen hat auch für die in Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, in der Bukowina und im Küstenlande bestellten Finanzinspektoren und Oberinspektoren bezüglich der denselben übertragenen Geschäftszweige Geltung, sowie auch die Dienstesinstruktion rücksichtlich der gedachten Funktionäre sinngemässe Anwendung zu finden hat.

Der Genehmigung der Finanzdirektion bleiben jedoch vorbehalten:

1. die Abschliessung von Mieth- und Pachtverträgen (§. 10), wenn der angebotene jährliche Mieth- oder Pachtzins 1000 fl, oder wenn die Pachtdauer sechs Jahre übersteigt;
2. die Verzehrungssteuer-Abfindungen (§. 16, Absatz 1) über 1000 fl.;
3. die Verzehrungssteuer-Pachtungen (§. 16, Absatz 3) über 2000 fl.;
4. die Rückstellung von Verzehrungssteuer-Beträgen (§. 16, Absatz 6) über 50 fl.;
5. die Dienstesenthebung von Finanzwach-Aufsehern und Oberaufsehern (§. 17, Absatz 5) und
6. die Besetzung von Tabak-Grossverschleissposten (§. 18, Absatz 2).

Ferner ist auch über die Suspendirung eines Finanzwach-Respizienten binnen der im §. 26 bezeichneten Frist die Anzeige an die Finanzdirektion zu erstatten.

Wien, am 29. Mai 1874.

4. Aenderungen während des Druckes.

I. Pflichten der Staatsdiener.

Die Rekurse wider Disziplinar-Erkenntnisse der Finanz-Landesbehörden sind nicht im Dienstwege sondern unmittelbar bei der Finanz-Landesbehörde, welche das Erkenntniss geschöpft hat, einzureichen.

(F.-M.-E. vom 20. Februar 1882, Z. 5633, V.-Bl. Nr. 7, S. 27.)

II. Tabak.

a) Die bei den k. k. Bezirks-Hauptmannschaften dislocirten Bezirks-Feldwebel, nachdem sie zufolge §. 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 58) vom Tage ihrer Ernennung angefangen zu den in keine Diätenklasse eingereihten Militärgagisten gehören, haben nach den Bestimmungen des Hofkammer-Dekretes vom 21. September 1802 keinen Anspruch auf den **Limitotabak** gegen Entrichtung des Limitopreises.

(F.-M.-E. vom 20. März 1882, Z. 2454.)

b) Einführung neuer Tarife für den allgemeinen Tabakverschleiss vom 1. Juli 1882 in Wirksamkeit, in Folge dessen mit diesem Tage der Verkauf von Tabakfabrikaten an die Verbraucher zu den Grossverschleisspreisen für die Absatzorgane aufgehört hat.

(F.-M.-E. vom 23. Juni 1882, Z. 14.991, V.-Bl. Nr. 26.)

c) Zum Bezuge von **Tabakbeize** (Tabaksauce — Tarifnummer 21 des allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Juli 1882 — ist die Bewilligung des Finanzministeriums erforderlich.

(Absatz I der Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. August 1882, Z. 23.686, V.-Bl. Nr. 39 vom 24. August 1882, S. 457.)

III. Salz.

a) Kochsalzhältige **Dungsalze** (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche aus Salzgemengen) dürfen zu landwirthschaftlichen Düngungszwecken in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone, wie schon bisher nur gegen besondere Bewilligung eingeführt werden.

Diese Bewilligung wird, wie bisher nur jenen Landwirthen (Grundbesitzern und Pächtern von Grundcomplexen) ertheilt, welche gefällsamtlich unbeanständet sind, und über den Umfang ihrer Landwirthschaft, sowie den wirklichen Bedarf an kochsalzhältigen Dungmitteln für dieselbe in einer dem Gewichte nach angegebenen Menge durch Certifikate sich ausweisen, welche sie von den betreffenden Landwirthschaftsgesellschaften, beziehungsweise Vereinen einzuholen haben. Uiber derlei Gesuche, von dem Bezugswerber eigenhändig unterfertigt und mit seinem Siegel versehen, wenn der Kochsalzgehalt der auf Kosten der Gesuchsteller entnommenen und untersuchten 20 Perzent nicht übersteigt, wird von der kompetenten Finanz-Landesbehörde, bei einem höheren Kochsalzgehalte aber von dem k. k., beziehungsweise königl. ung. Finanz-Ministerium entschieden.

b) **Abraumsalze** und **Abfallsalze** der Fabriken und Salzsudwerke zu andern als Düngungszwecken, dann **Chlorkalium** (salzsaures Kali) und **Chlormagnesium** (Tarifnummer 319 a) und b) dürfen eingeführt, beziehungsweise bezogen werden:

a) für chemische Fabriken, welche unter gefällsamtlicher Kontrole stehen, ohne besondere Bewilligung aber gegen gefällsamtliche Uiberwachung der Verwendung daselbst.

b) In allen anderen Fällen hingegen nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes.

Rücksichtlich der soeben angedeuteten Bewilligung gilt das unter III a) alinea 3 Gesagte.

(Absatz II. der Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. August 1882, Z. 23.686, V.-Bl. Nr. 39.)

IV. Mauthgefäll.

Die mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 8. April 1861, Z. 13.961, (V.-Bl. Nr. 18, Seite 99) ausgesprochene bedingte Mauthfreiheit der Postbotenfahrten, welchen zwei oder mehrere Pferde vorgespannt sind, tritt auch dann ein, wenn die Verwendung von zwei oder mehreren Pferden nicht auf einer Anordnung der Postbehörde beruht.

(F.-M.-E. vom 16. April 1882, Z. 6174, V.-Bl. Nr. 12, S. 80.)

V. Hausirhandel.

Der Hausirhandel wird in dem Kurorte **Gräfenberg—Freiwaldau** während der Dauer der alljährlichen Kursaison, d. i. vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres, untersagt.

(Kundmachung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1822, Z. 17.433 — V.-Bl. Nr. 27, R.-G.-Bl. Nr. 75.)

VI. Stempelgefäll.

Gesuche von Militärpersonen, denen ein vorbehaltener Dienstposten nur provisorisch verliehen wurde, um definitive Verleihung eines solchen Dienstpostens sind stempelfrei zu behandeln.

(F.-M.-E. vom 8. Juni 1882, Zahl 8771.)

VII. Zollwesen.

a) Im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Finanz-Ministerium wurde die provisorische Zoll-Linie gegen Dalmatien, dann gegen Bosnien-Herzegowina mit 16. Juli 1882 aufgehoben.

(F.-M.-E. vom 30. Juni 1882, Zahl 20.008, V.-Bl. Nr. 29.)

b) Vom 1. September 1882 ab, sind für die Ermittlung des Nettogewichtes bei der Verzollung von Mineralöl, dann Braunkohlen- und Schiefertheer (Tarifnummern 119, 120 und 121) im Sinne des Artikels XVII des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 47) folgende Tarasätze in Perzenten des Bruttogewichtes festgesetzt, und zwar:

13 Perzent für Fässer mit rumänischem rohem Mineralöl (Anmerkung 2 zur Tarifsklasse XXI);

20 Perzent für Fässer mit anderem Mineralöl;

24 Perzent für Kisten mit Blechgeschirren, Flaschen oder Krügen;

16 Perzent für Körbe mit Blechgeschirren, Flaschen oder Krügen;

10 Perzent für Karnister, Flaschen und Krüge.

Für rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares **Mineralöl rumänischer Erzeugung**, dessen Dichte bei 12 Grad R. 830 Grad übersteigt, müssen die **Ursprungs-Certifikate** behufs Erlangung des **Begünstigungszolles von 68 Kreuzern** per 100 Kilogramm netto, die Bescheinigung, dass das Mineralöl in Rumänien erzeugt worden ist, enthalten und von der Lokalbehörde ausgestellt sein. Falls am Orte der Absendung ein österreichisch-ungarisches Konsulat residirt, können sie auch von letzteren ausgestellt sein.

(Abs. I. und II. der Verordnung des Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 16. August 1882, Z. 25.118, V.-Bl. Nr. 38.)

VIII. Erläuterung zum §. 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (V.-Bl. Nr. 30) betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiss derselben.

Parteien können die besondere Abgabe statt halbjährig auch für ein ganzes Jahr auf einmal in Vorhinein einzahlen. Die Perceptionsämter haben jedoch in einem solchen Falle für jedes halbe Jahr, für welches die besondere Abgabe im Vorhinein entrichtet wird, eine besondere Zahlungs-Bollete der Partei zu erfolgen.

(F.-M.-E. vom 28. Juni 1882, Z. 19.305, V.-Bl. Nr. 31, S. 404.)

IX. Mineralöl-Verbrauchssteuer.

Der Ertrag der **Mineralöl-Steuer** ist in die monatlichen Verzehrungssteuer-Ertragsausweise aufzunehmen. Auch ist über die Mineralöl-Raffinerien und über die für dieselben vorgeschriebenen Summen von Mineralöl-Steuer für jedes Solarjahr und zwar zwei Monate nach Ablauf desselben ein individueller Ausweis dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

(F.-M.-E. vom 3. Juli 1882, Z. 20.452, V.-Bl. Nr. 29, S. 398.)

WIEN, den 31. August 1882.

DER VERFASSER.

Druckfehler-Berichtigung

zur gefälligen Richtigstellung.

Seite	86	von	unten	8.	Zeile	statt:	Salinen	lies: Salniter.
„	134	„	„	1.	„	„	§. 260	„ §. 265.
„	335	„	oben	Absatz „h“:			jedem Cadetten-Offizierstellvertreter 25 kr.	
„	450	„	„	15.	Zeile	statt:	Kreuzer	lies: halben Kreuzer.
„	515	„	unten	3.	„	„	Feldgesetzgebung	„ Feldschutzgesetzgebung.
„	563	„	oben	23.	„	„	festzubieten	„ feilzubieten.
„	572	„	„	19.	„	„	vollkommende	„ vorkommende.
„	572	„	unten	4.	„	„	Säumung	„ Säuerung.
„	575	„	„	18.	„	„	Gran	„ Gramm.
„	594	„	oben	26.	„	„	Abschwänzen	„ Anschwänzen.
„	600	„	„	31.	„	„	Kantnerer	„ Unterlagen.
„	621	„	unten	20.	„	„	Grundhältigkeit	„ Gradhältigkeit
„	645	„	„	6.	„	„	Kortenersatz	„ Kostenersatz.
„	655	„	oben	25.	„	„	Brunnenausbeute	„ Branntweinausbeute.
„	682	„	§. 28,	Absatz 2		„	Maischbrennereien	„ Maisbrennereien.
„	852	„	unten	20.	Zeile	„	aufgenommen	„ herausgenommen.
„	897	„	„	21.	„	„	rapartiren	„ repartiren.

INHALTSVERZEICHNISS.

		Seite
I.	Einleitung. Finanzwesen. Oesterreich-Ungarn. Bosnien und die Herzegowina. Das souveräne Fürstenthum Lichtenstein und dessen finanzieller Verband mit Oesterreich. Staatseinkünfte. — Direkte Steuern. Von den Verzehrungssteuern. Finanzgesetzgebung. Finanz-Verwaltung. Amtsunterkunft der Behörden und Aemter. Amtsdienerschaft. Amts-Korrespondenz. Vermögen und Schulden der Gesammt-Monarchie. Kontrole der österreichischen Staatsschuld durch den Reichsrath	1—27
II.	Die allgemeinen Erfordernisse für den Staatsdienst	28—29
III.	Die speziellen Erfordernisse für den Finanz-Staatsdienst	30—34
IV.	Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staatsdienste	35—36
V.	Uibertritt der Offiziere in Civil-Staatsdienste	37—39
VI.	Uiber die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unter-Offiziere	40—43
VII.	Gesetz, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der, der bewaffneten Macht angehörigen Civil-Staatsbediensteten	44—47
VIII.	Pflichten der Staatsdiener	48—51
IX.	Rechte der Staatsdiener im Allgemeinen	52—58
X.	Grundsätze über die Besetzung erledigter Dienstplätze	59—60
XI.	Auflösung des Staats-Dienstverhältnisses	60—62
XII.	Versorgung der Staatsdiener und ihrer Familien	63—68
XIII.	Versorgung der Witwen und Waisen	70—73
XIV.	Ausmass der Gebühren der Finanzwache, der Ruhe- und Versorgungs-Genüsse, dann der Abfertigungen der Finanzwach-Mannschaft sowie ihrer Witwen und Waisen	74—80
XV.	Staats-Monopole	81—84
XVI.	Salz-Monopol	85—97
XVII.	Tabak-Monopol	98—151
XVIII.	Schiesspulver-Monopol	152—160
XIX.	Salpeter-Erzeugung	161—167
XX.	Bergregale	168—169
XXI.	Münzregale	170—172
XXII.	Punzirung der Gold- und Silberwaaren	173—176
XXIII.	Lotto-Gefäll	177—193
XXIV.	Promessen-Verschleiss	194—196
XXV.	Postwesen	196—224
XXVI.	Telegraphenwesen	225—230
XXVII.	Mauthgefäll	230—275
XXVIII.	Hausirhandel	276—294
XXIX.	Dienstverrichtungen der Finanzwache	295—298
XXX.	Nachschauen. Durchsuchungen. Nach-Revisionen. Super-Revisionen. Kreuz-Kontrole	299—307
XXXI.	Leibes-Revisionen	308—309
XXXII.	Reisegepäck-Revisionen	310 -312
XXXIII.	Hausdurchsuchungen	313—318

XXXIV. Beschau. Zollamtliche Untersuchung. Amtlicher Verschluss. . 319—326
XXXV. Amtliche Begleitung . . . . . 327—329
XXXVI. Gefällsamtliche Kontrole der Dampfschifffahrts-Landungsplätze und Eisenbahn-Stationen . . . . . 330—332
XXXVII. Gebühren für Assistenz, Beisitzer, Sachverständige und Zeugen 333—338
XXXVIII. Anzeigen über Gefällsübertretungen . . . . . 339—346
XXXIX. Belohnungen der Anzeiger . . . . . 346—349
XL. Belohnungen der Ergreifer . . . . . 350—355
XLI. Taglien-Ansprüche der k. k. Finanzwache . . . . . 356—358
XLII. Kontrols-Requisiten. Thermometer. Sacharometer. Alkoholometer. Visirstab. Aräometer. Wagen . . . . . 359—368
XLIII. Kubische Berechnung . . . . . 369—372
XLIV. Stempel-Gefäll. Unmittelbare Gebühren. Taxen . . . . . 373—395
XLV. Spielkarten-Stempel . . . . . 396—426
XLVI. Zollwesen. Waaren-Kontrole . . . . . 427—456
XLVII Die Gefälls-Uibertretungen, deren Erhebung und Bestrafung . 457—492
XLVIII. Amts-Korrespondenz in Gefälls-Strafsachen . . . . . 493—513
XLIX. Wein, Weinmaische, Weinmost und Obstmost als Steuer-Objekte 514—516
L. Weinsteuer-Sicherstellung und deren Kontrole . . . . . 517—528
LI. Fleisch als Steuer-Objekt . . . . . 329—530
LII. Fleischsteuer-Sicherstellung und deren Kontrole . . . . . 531—566
LIII. Gährungs-Chemie . . . . . 567—580
LIV. Biersteuer . . . . . 581—645
LV. Branntweinsteuer . . . . . 646—803
LVI. Der Handel mit gebrannten geistigen Getränken, der Ausschank und der Kleinverschleiss derselben . . . . . 804—817
LVII. Zuckersteuer . . . . . 817—895
LVIII. Kontrole der Kaffee-Surrogat-Fabrikation . . . . . 896—897
LIX. Kunstwein . . . . . 898—906
LX. Mineralöl-Verbrauchsteuer . . . . . 907—953
LXI. Verzehrungssteuer-Einhebung an den Linien geschlossener Städte . . . . . 954—978
LXII. Miscellen, und zwar:
1. Das Kassenwesen . . . . . 979—980
2. Die Staats-Rechnungs-Kontrole . . . . . 980—981
3. Dienstinstruktion und Wirkungskreis für die Finanz-Bezirks-Direktionen . . . . . 981—989
4. Aenderungen während des Druckes . . . . . 989—991

ZEMSKÁ A UNIVERSITNÍ KNIHOVNA V BRNĚ

MZK – UK Brno
2619491019

Illustrationstafel A.

Werksvorrichtungen in Spiritus-Brennereien.

Fig. 1.

Kartoffel-Dampffass.

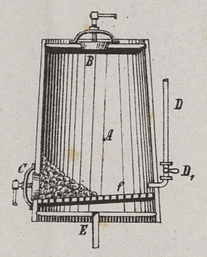

Fig. 2.

Vormaisch-Verzuckerungs-Bottich.

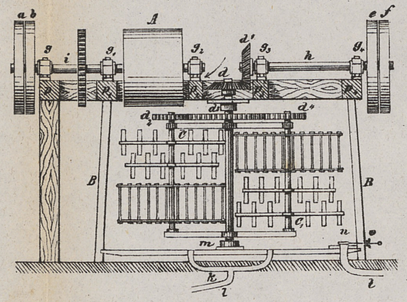

Fig. 3.

Universal-Zerkleinerungs-Maisch- und Kühlapparat.

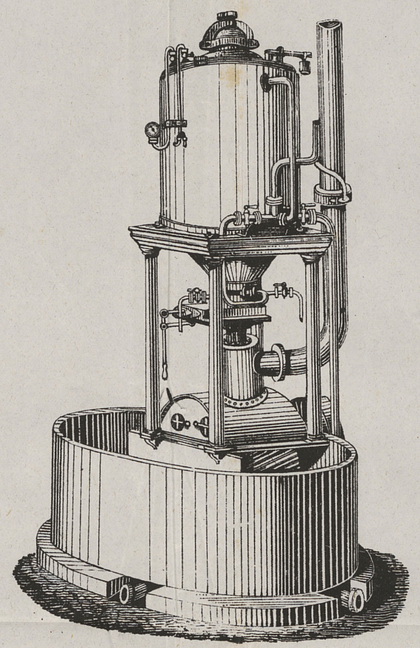

Fig. 4.

Pistorius'scher Destillir-Apparat.

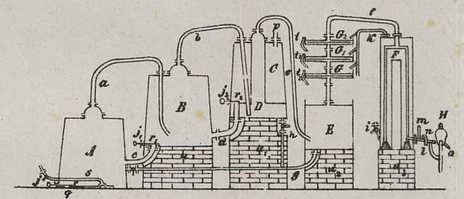

Fig. 5.

Schwarz'scher Destillir-Apparat.

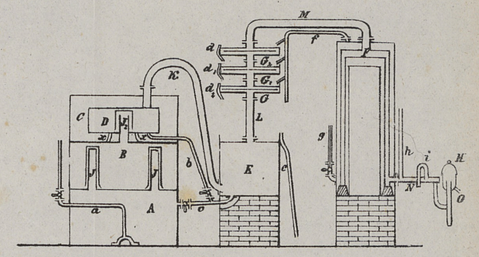

Fig. 6.

Colonnen-Apparat.

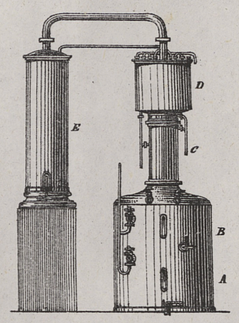

Fig. 7.

Colonnen-Apparat.

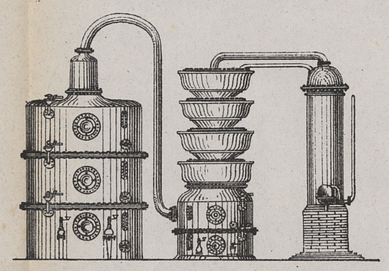

Fig. 8.

Continuirlicher Destillir-Apparat.

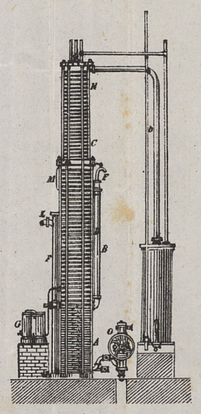

Fig. 9.

Innere Construction des Destillir-Apparates (Fig. 8.)

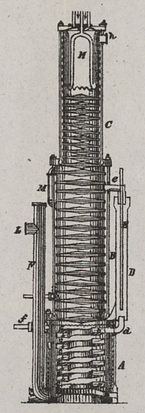

Fig. 10.

Continuirlicher Destillir-Apparat.

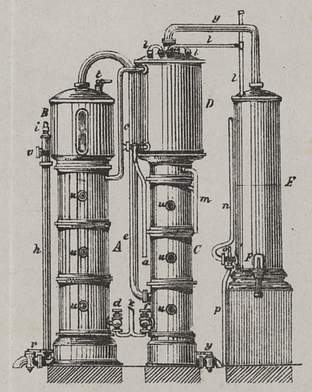

Illustrationstafel B.

Spiritus-Kontrol-Messapparat.

Patent Ferd. Dolainski & Comp., Wien.

Spiritus-Kontrol-Mess-Apparat.

Fig. 1.

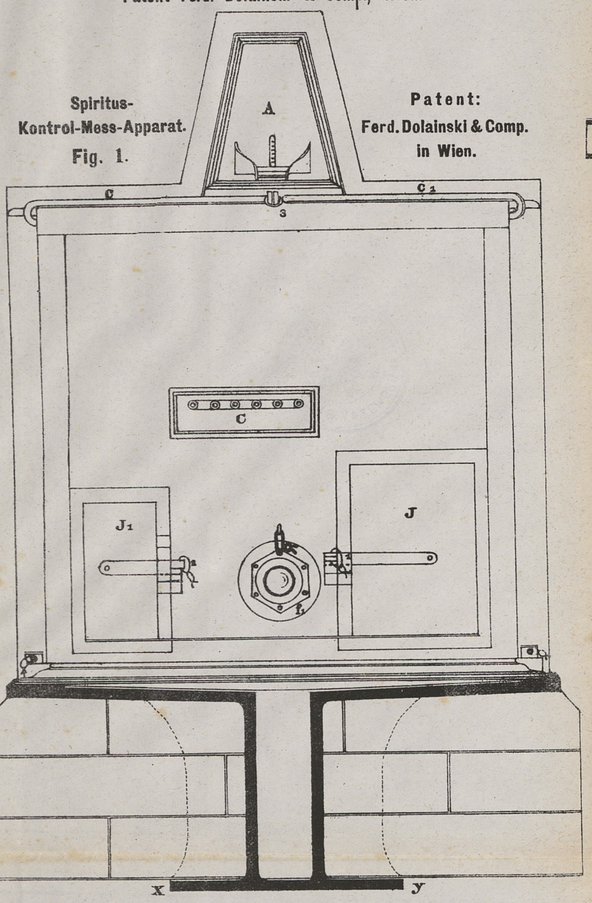

Patent: Ferd. Dolainski & Comp. in Wien.

Fig. 2.

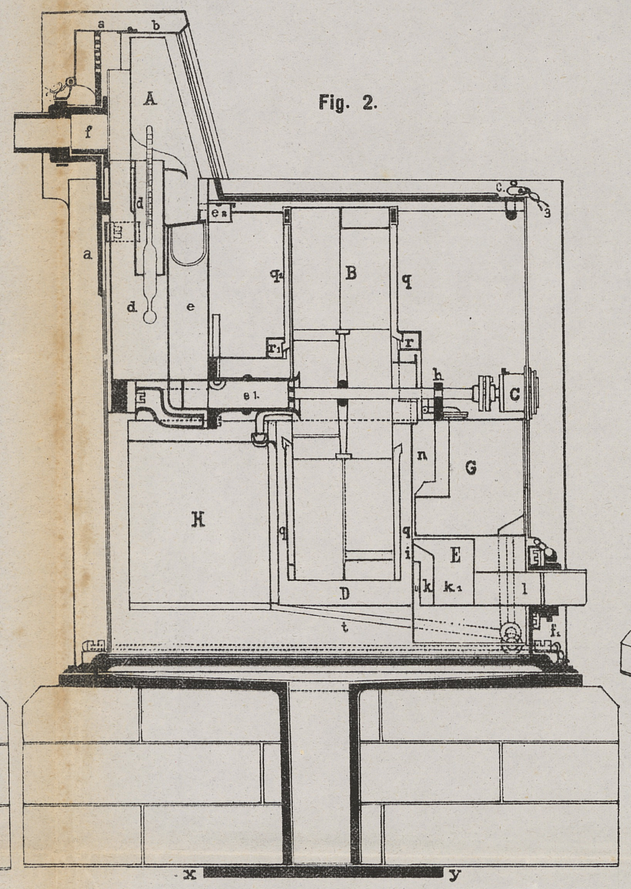

Fig. 3.

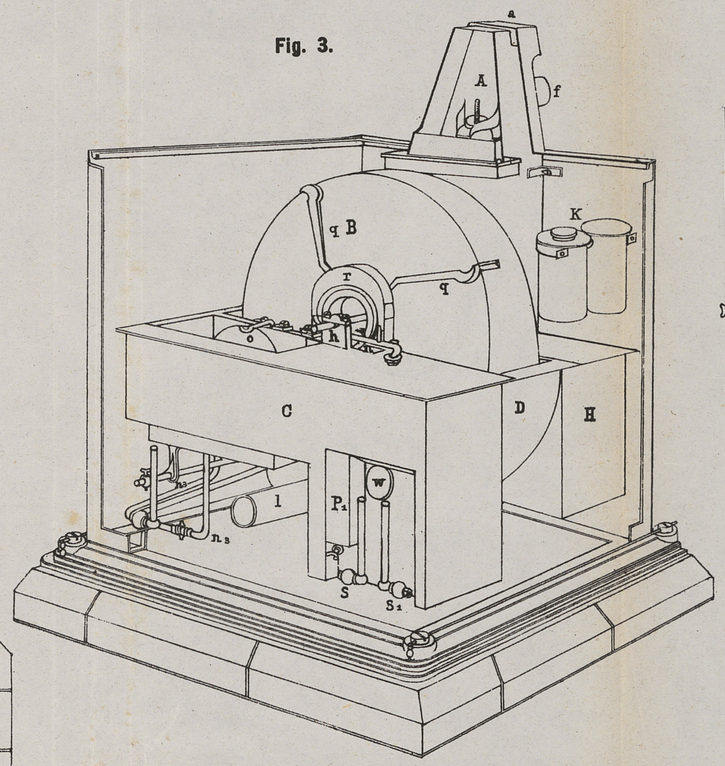

Gradir-Kasten für die gewöhnliche Kontrole.

Fig. 4. Fig. 5.

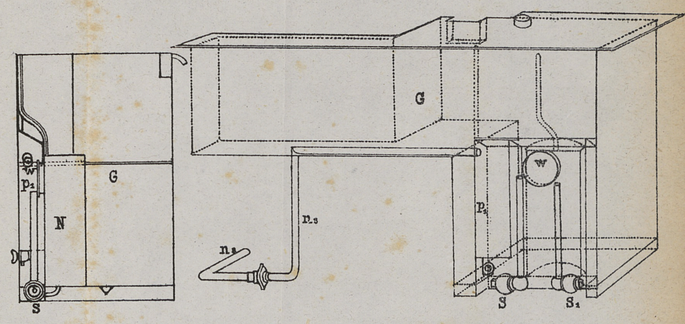

Gradir-Kasten für die Superkontrole.

Fig. 6.

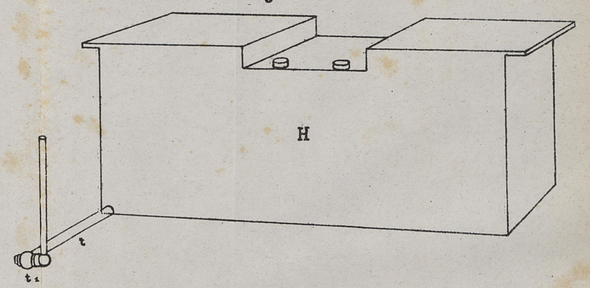

Verbesserte Glockensignalvorrichtung für den Dolainski'schen Spiritus-Apparat.

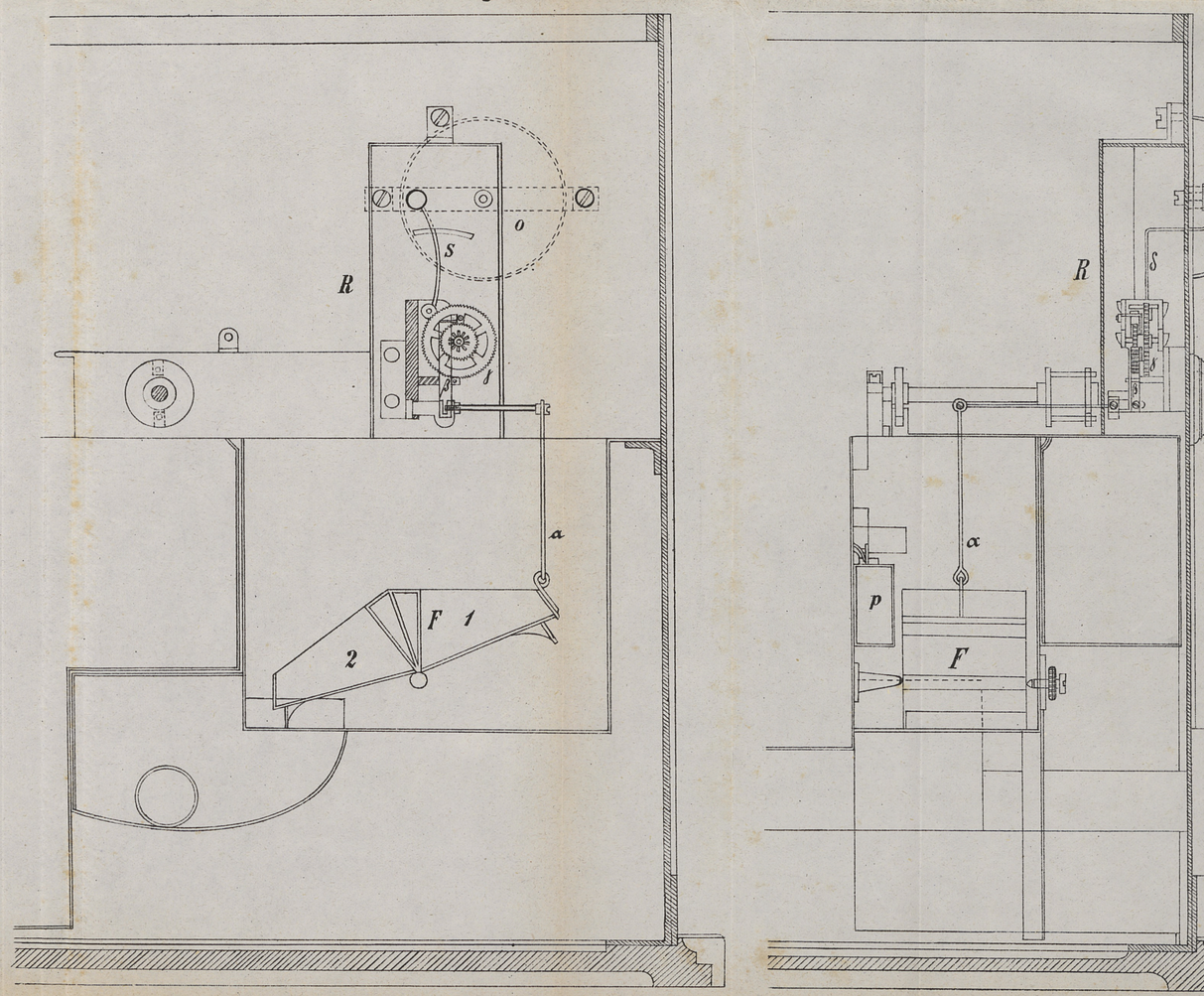

Kontrol- und Sicherheitsvorrichtungen.

Fig. 7.

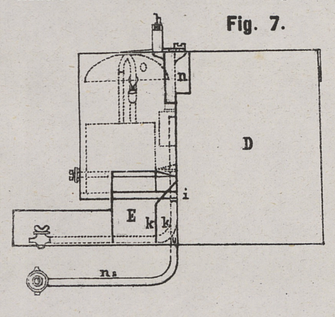

Kontrol- und Sicherheitsvorrichtungen.

Fig. 8.

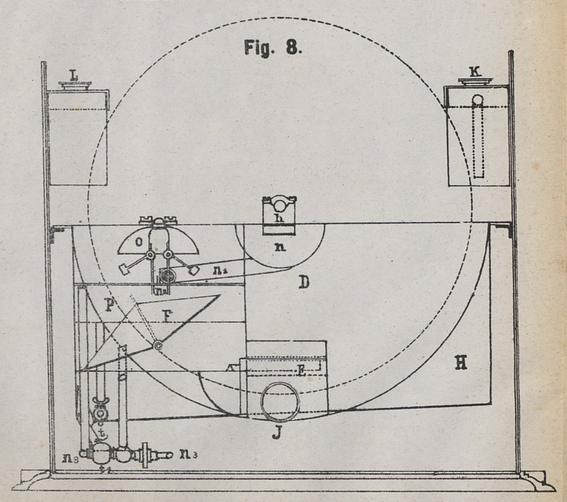

Messtrommel.

Fig. 9.

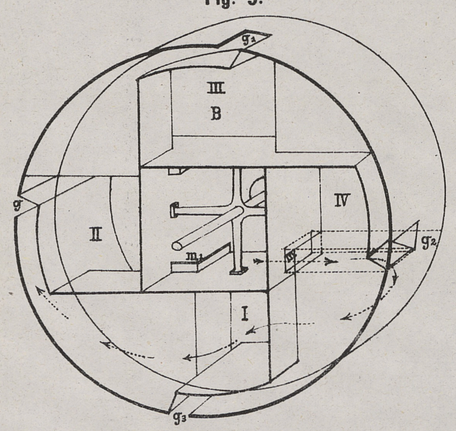

Alkoholometer-Ständer.

Fig. 10.

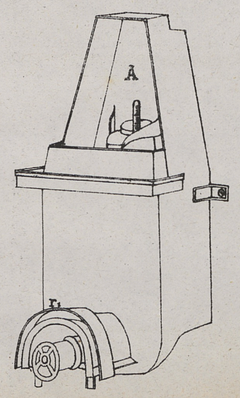

Illustrationstafel C.

Spiritus-Messapparat von Jeanrenaud & Comp.,

System J. Weiser.

Tafel I.

Fig. 1.

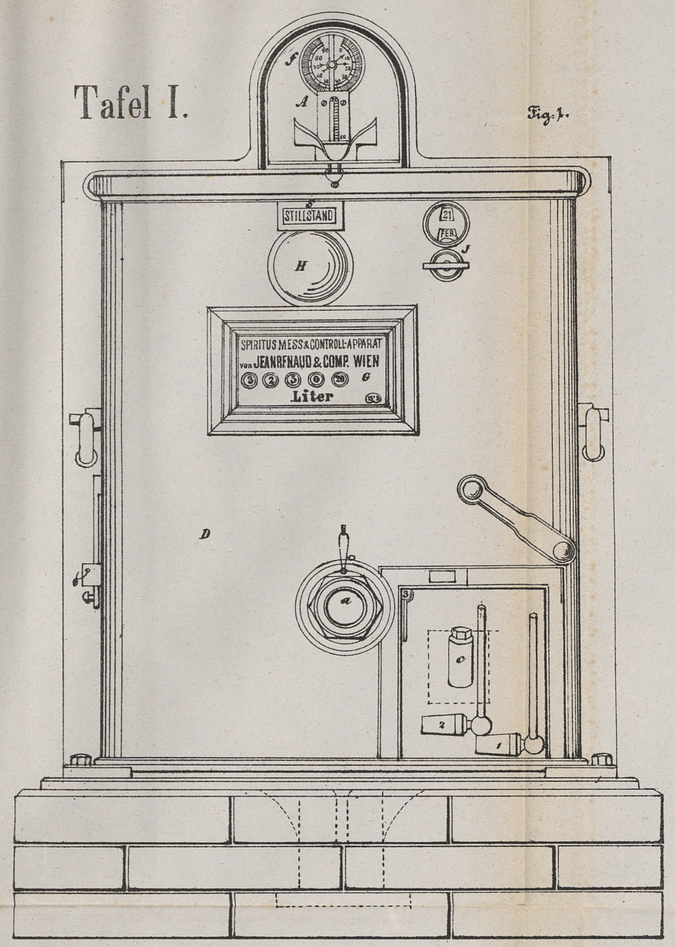

Tafel II.

Fig. 2.

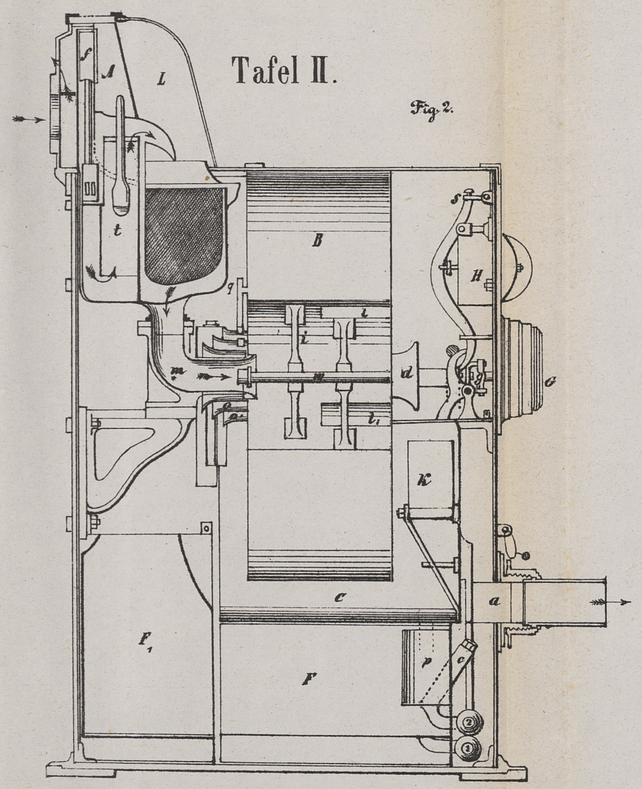

Tafel III.

Fig. 3.

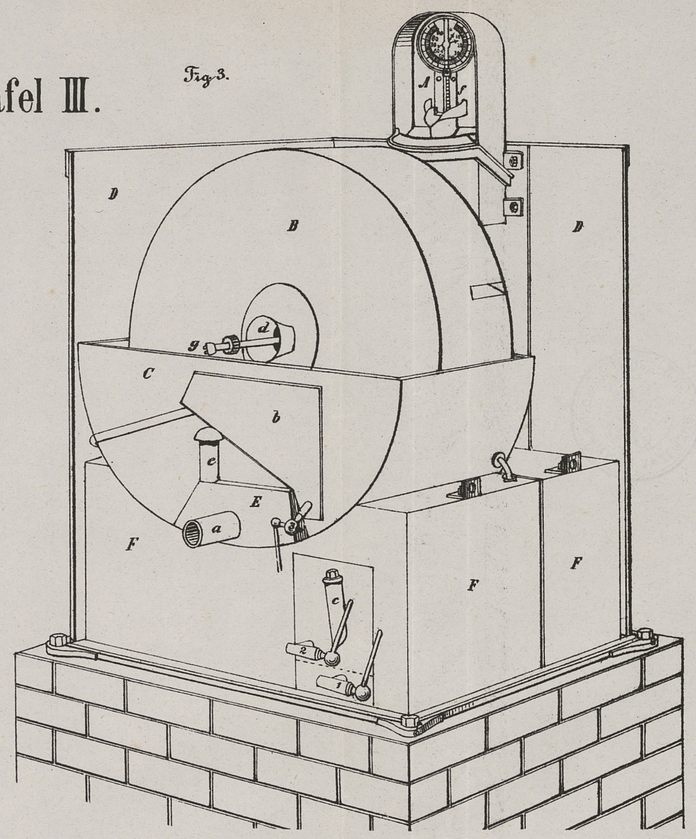

Fig. 6.

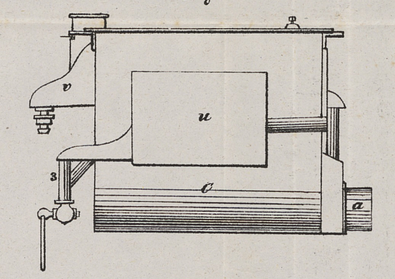

Tafel IV.

Fig. 4.

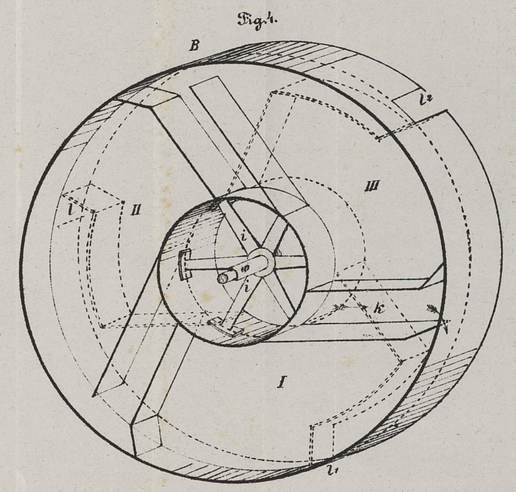

Tafel V.

Fig. 7.

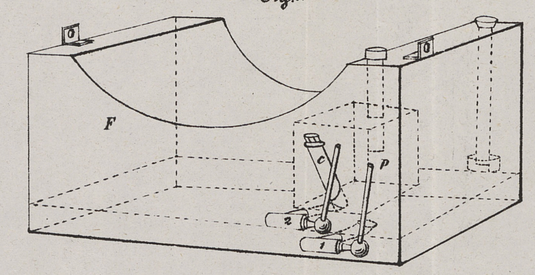

Fig. 8.

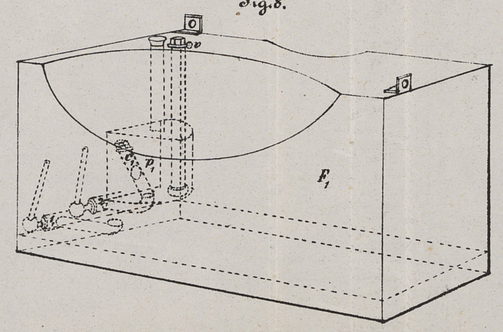

Fig. 9.

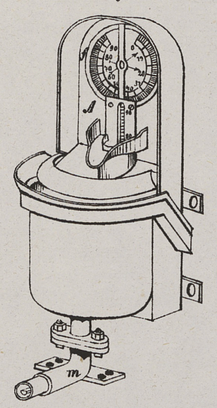

Fig. 5.

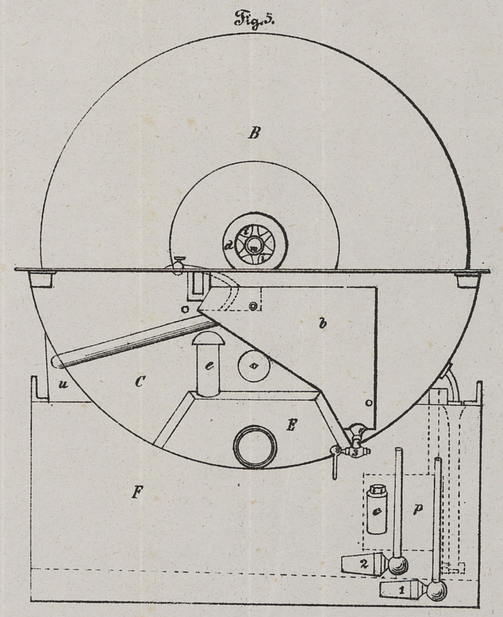

Illustrationstafel D.

Betriebsvorrichtungen in Rübenzucker-Fabriken.

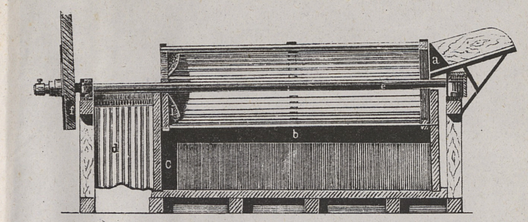

Fig. 1. Waschmaschine.

Durch den schrägen Rumpf a) fallen die Rüben in die sich drehende Lattentrommel b), die in das im Kasten c) befindliche Wasser taucht. An dem entgegengesetzten Ende der Trommel sind schiefe Ebenen i) angebracht, welche die gewaschenen Rüben wieder auf den geneigten Lattenrost d) hinauswerfen.

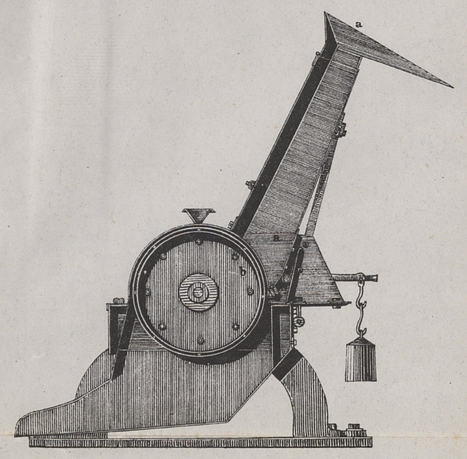

Fig. 2. Reibmaschine.

Diese Figur zeigt den verticalen Durchschnitt einer Reibmaschine, bei welcher die Rüben, anstatt durch eine mechanische Kraft, nur durch eigenes Gewicht in dem nach unten sich erweiternden Schlauche a) an den Reibecylinder b) seiner ganzen Breite nach continuirlich gedrückt werden.

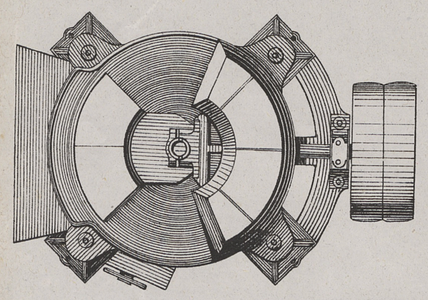

Fig. 5. Schneidemaschine.

Mittelst einer solchen Maschine werden die Rüben in sehr dünne Schnitten von nur 1 bis 2 Millimeter Dicke und 5 bis 10 Millimeter Länge zertheilt, so dass sie feinen Hobelspänchen oder kurzen Bandstückchen gleichen.

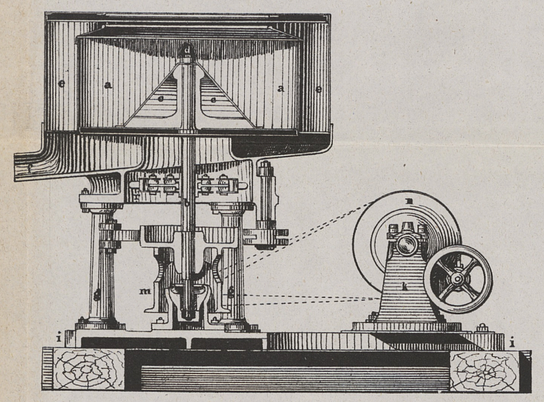

Fig. 6. Centrifuge.

Die Trommel a) ist recht schwer aus Eisenblech angefertigt, mittelst einer Feder, welche in eine entsprechende Nute der Achse b) eingreift, auf diese geschoben und oben durch eine Schraubenmutter d) an der Spitze des Conus cc) befestigt. Der Ring, den diese Schraubenmutter trägt, dient zur Anbringung eines Flaschenzuges, mit dessen Hilfe Trommel und Achse bei etwa nöthigen Reparaturen leicht aus Gehäuse und Lager gehoben werden können.

Der die Trommel rings umgebende Mantel ee) von dünnem Eisenblech ist auf einem gusseisernen Unterboden befestigt, dessen schräge Fläche den ausgeschleuderten Saft durch den Stutzen f) nach der Saftrinne abfliessen lässt. Diesen Unterboden, an dem auch das Sternbufferlager l) befestigt ist, tragen drei eiserne Säulen gg), welche auf die gusseiserne Grundplatte ii) geschraubt sind, deren Fundament endlich das unterliegende Geschlinge von starkem Eichenholz bildet.

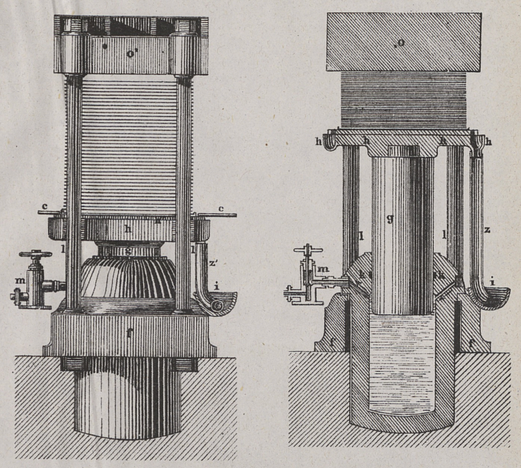

Fig. 3. **Fig. 4.**

Hydraulische Pressen.

Fig. 3 zeigt eine vollständig beladene Presse mit tiefster, Fig. 4 den Verticalschnitt derselben Presse mit höchster Stempelstellung. Der Pressstempel g) trägt eine starke gusseiserne Platte h) mit dem in Tücher geschlagenen, zwischen eisernen Pressblechen aufgeschichteten Rübenbrei, welcher gegen das Widerlager der Presse, den durch vier starke Säulen ll) mit dem Cylinder f) fest verbundenen Kopf o) gepresst wird.

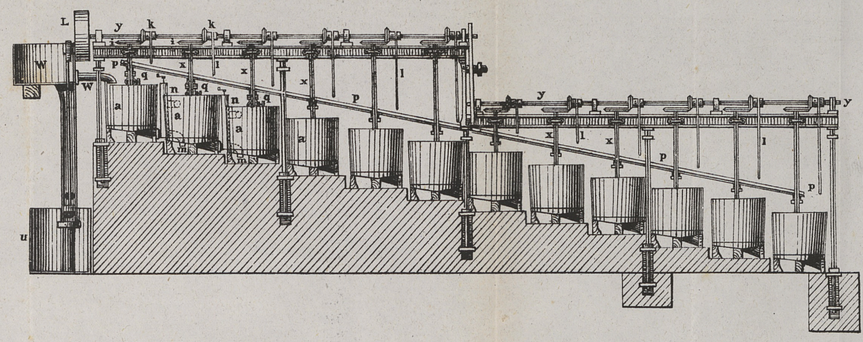

Fig. 7. Macerationsapparat.

Ein Blick auf diesen, nach Schützenbach konstruirten Apparat zeigt, dass der Saft jedes höher stehenden Gefässes durch das Steigrohr n) in das zunächst tiefer stehende ohne mechanische Beihilfe fliesst. Nur aus dem letzten oder untersten Gefässe gelangt die Flüssigkeit in ein Reservoir, woraus sie mittelst einer Pumpe in das höher stehende Gefäss gehoben wird.

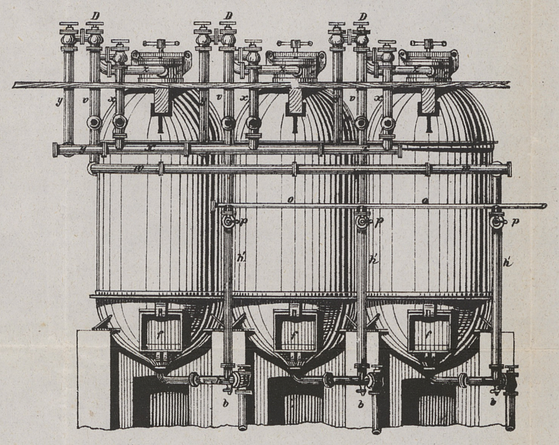

Fig. 8. Diffusionsapparat.

Die Füllung dieser Gefässe beginnt damit, dass man den auf 70 bis 78° vorgewärmten Saft (und beim ersten Anfang Wasser) bis Ein Drittel der Höhe eintreten lässt und unterdessen aus Wagen die Schnitzel von Oben durch den Deckel e) einfüllt. Beim Entleeren des vierten Wagens lässt man den vorgewärmten Saft von Oben eintreten, so dass nach Füllung der Schnitzeln auch das Gefäss voll ist und wo möglich stets gleiche Quantitäten Saft und Rübenschnitte in gleichen Zwischenräumen eingefüllt werden. Nachdem die Füllung so stattgefunden hat, wird der Deckel e) geschlossen und 20 Minuten der Ruhe überlassen. Dann drückt eine Wassersäule aus dem erhöht stehenden Wasserbehälter auf das letzte Gefäss mit beinahe erschöpften Schnitzeln, welches in Verbindung mit allen 5 bis 9 gefüllten Gefässen, durch hydrostatischen Druck, nach Oeffnung der entsprechenden Ventile, den Saft auch aus dem zuletzt gefüllten Diffusionsgefäss verdrängt und ihn direkt und noch warm in die Scheidepfanne befördert.

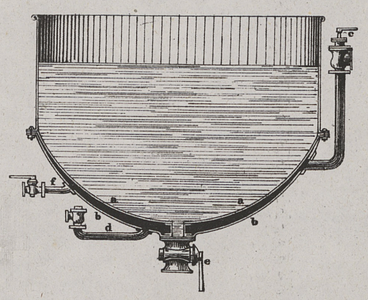

Fig. 9. Scheidekessel.

In den Zwischenraum der beiden Schalen a) und b) (den „Doppelboden") wird Dampf von hoher Spannung und Temperatur durch das Ventil c) gelassen. Der obere halbkugelförmige Bodentheil a) ist aus Kupferblech, der äussere grössere Bodentheil b) hingegen aus Gusseisen konstruirt. Zur Verhütung einer Ansammlung des Kondensationswassers in dem Zwischenraume zwischen a) und b) ist am tiefsten Punkte des äusseren Bodens das Rohr d) angebracht, damit das Wasser sich entleeren kann und frischer Dampf den Zwischenraum der Böden füllen könne.

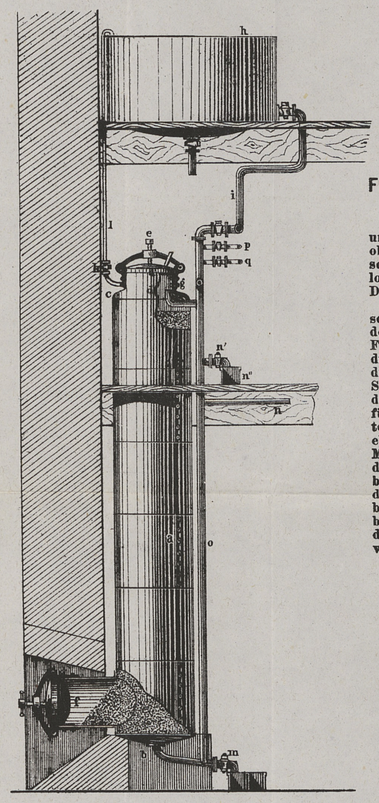

Fig. 10. Spodiumfilter.

a) ist der runde Cylinder, unten durch den Boden b), oben durch den Deckel c) geschlossen, in dem ein Mannloch d) ist, welches durch den Deckel d) und eine Schraube e) leicht hermetisch verschlossen werden kann, nachdem ein Gummiring in den Falz gelegt worden ist. In dieses Mannloch d) füllt man die Kohle ein, die auf den Siebboden e) sich lagert, bis der ganze Cylinder damit gefüllt ist. An einer Seite unten, dicht über dem Siebboden e), befindet sich ein zweites Mannloch f), durch welches die Kohle nach ihrem Gebrauche und Absüssen nebst dem aus mehreren Stücken bestehenden eisernen Siebboden e) herausgenommen und dieser nach seiner Reinigung wieder eingelegt wird.

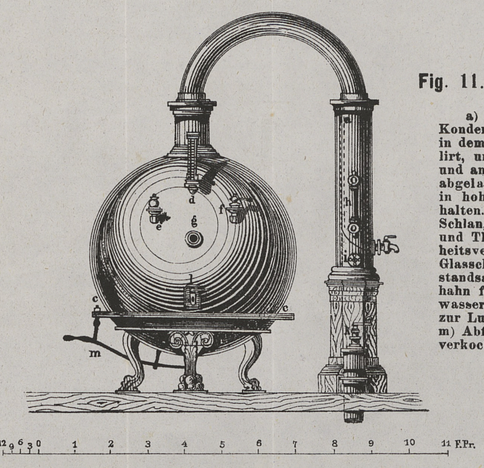

Fig. 11. Vacuumapparat.

a) Sicherheitssäule mit Kondensator, b) Doppelboden, in dem ebenfalls Dampf circulirt, um die ausgeschiedenen und am Boden des Apparates abgelagerten Zuckerkrystalle in hoher Temperatur zu erhalten. c) Durchschnitt der Schlangenrohre. d) Manometer und Thermometer. e) Sicherheitsventil. f) Lufthahn. g) Glasscheibe h) Flüssigkeitsstandsanzeiger. i) Einspritzhahn für das Kondensationswasser. k) Ventil im Rohr zur Luftpumpe. l) Probehahn. m) Abflusshahn für den fertig verkochten Saft.

Illustrationstafel E.

J. Stampfer's Visirstab. — Divis-Gross'sche Zählapparat.

J. Stampfer's Visirstab.

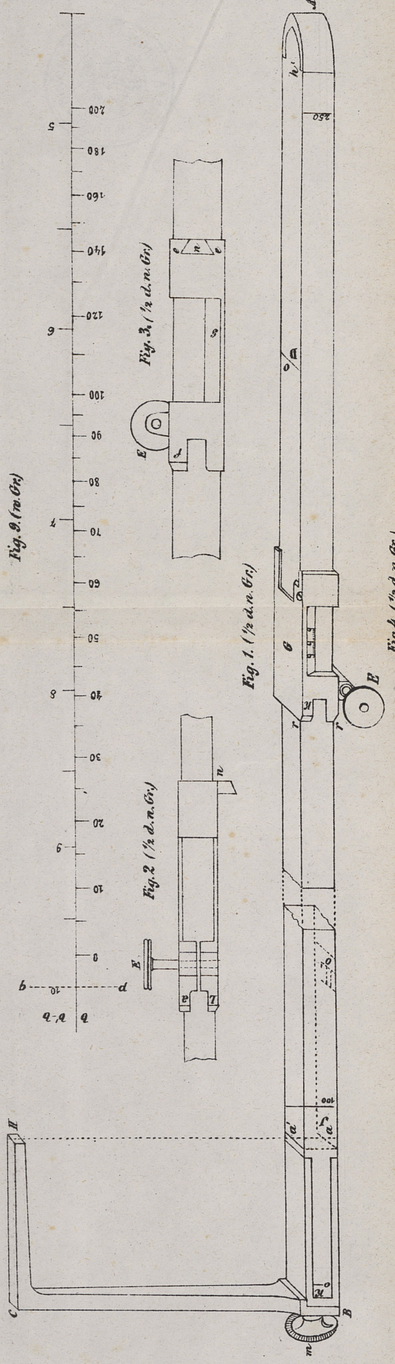

Fig. 1. (1/2 d.n.Gr.)

Fig. 2 (1/2 d.n.Gr.)

Fig. 3. (1/2 d.n.Gr.)

Fig. 4. (1/2 d.n.Gr.)

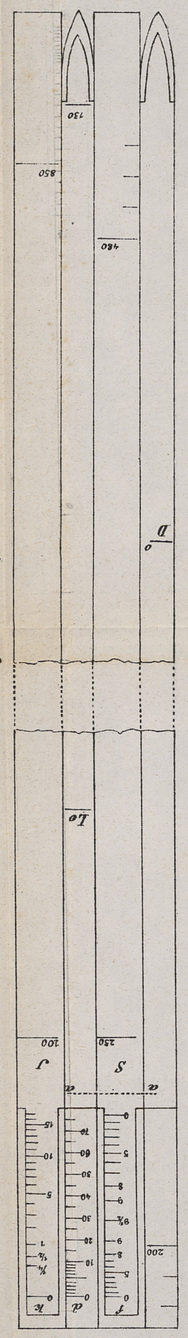

Fig. 5. (1/2 d.n.Gr.)

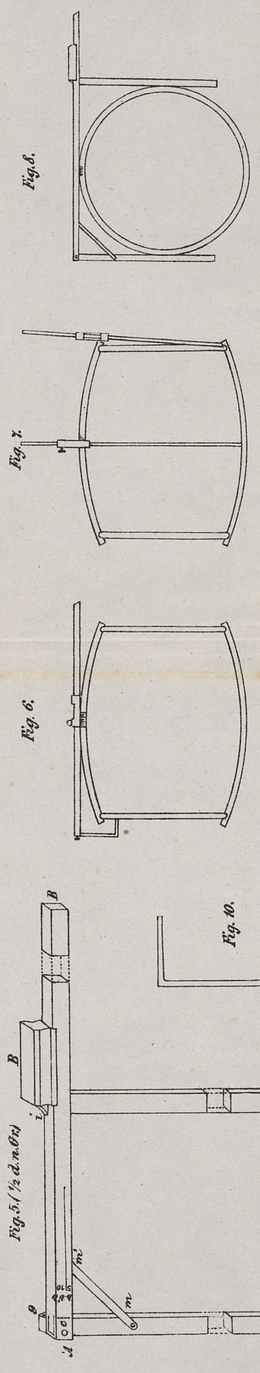

Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

Fig. 9.

Fig. 10.

Zählapparat.

Figur 1 Langenschnitt.

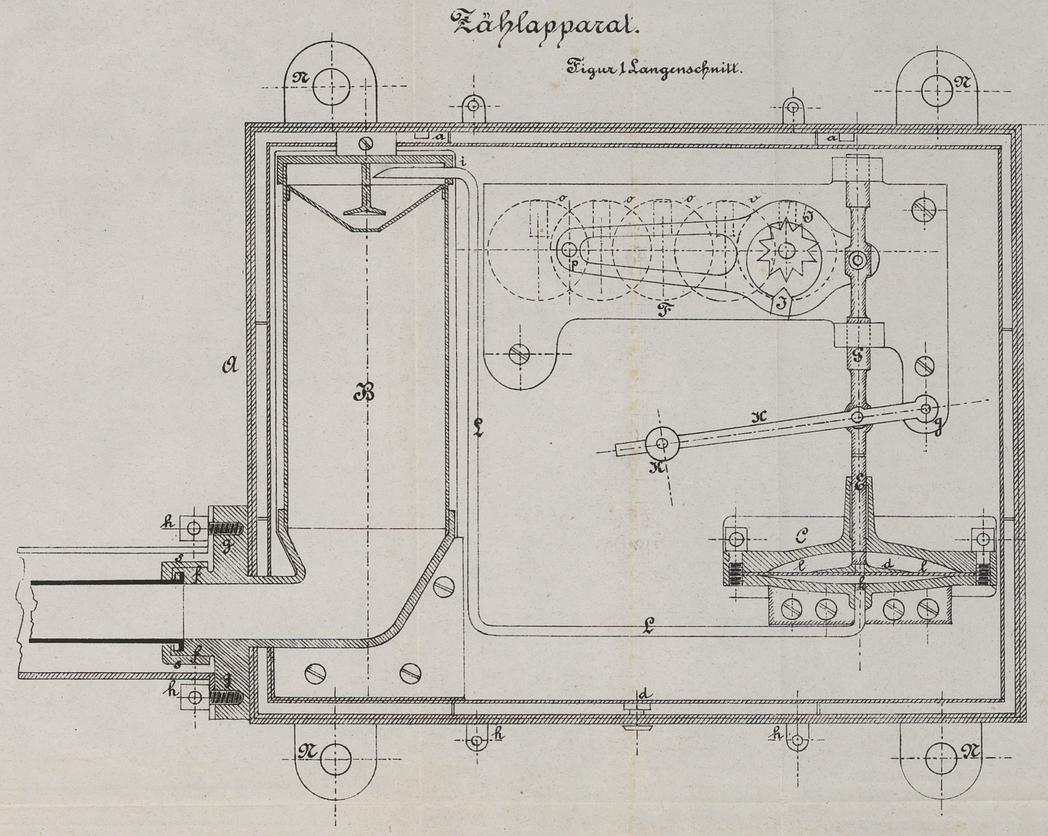

Zählapparat.

Figur 2. Querschnitt.

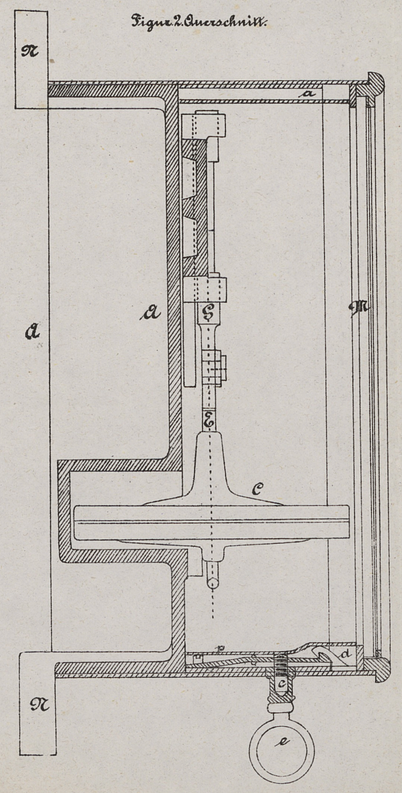

Befestigungsplatte und Postament.

Fig. 3.

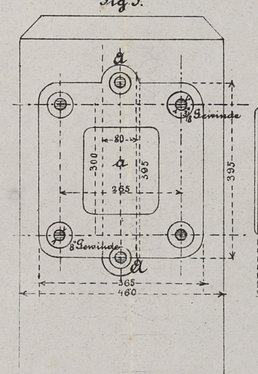

Fig. 4.

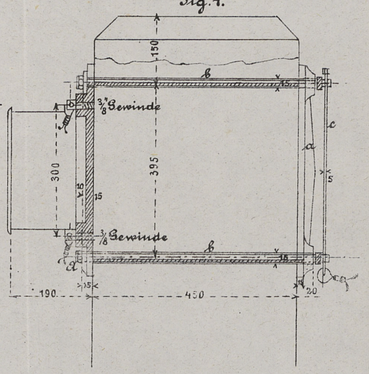

Maßstab 1/8 natürlicher Größe.

Illustrationstafel F.

Diffuseur mit unterer Entleerung.

Fig. 1.

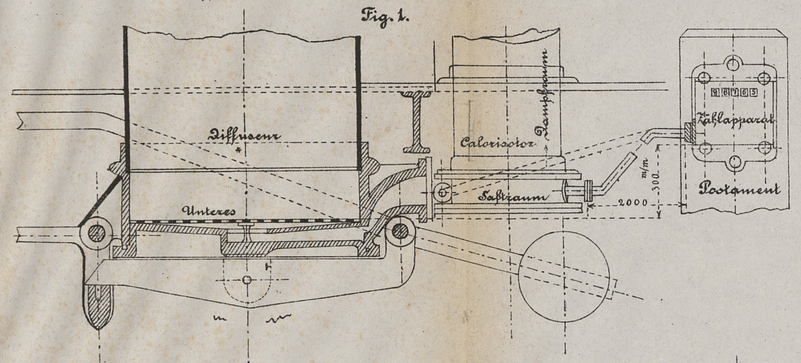

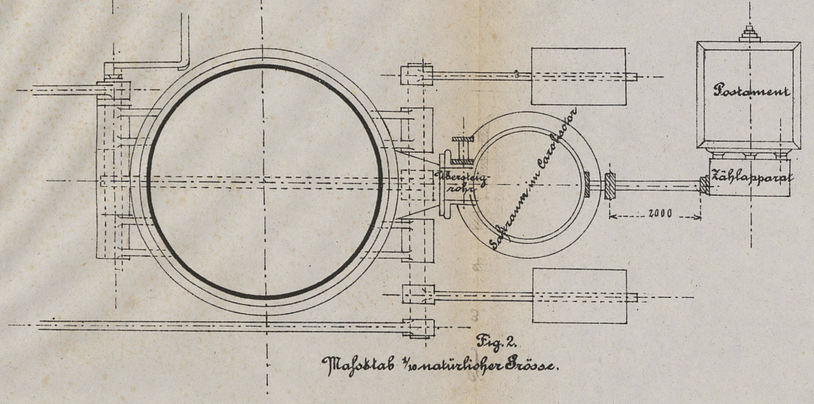

Fig. 2.

Maßstab 1/10 natürlicher Grösse.

Kippdiffuseur.

Fig. 3.

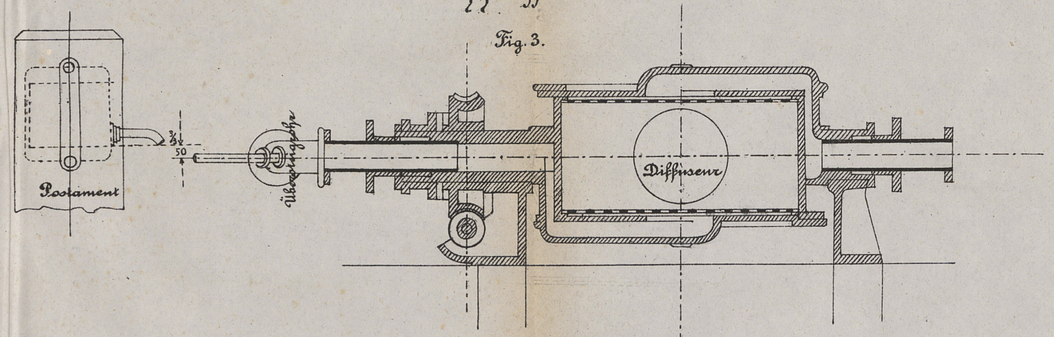

Fig. 4.

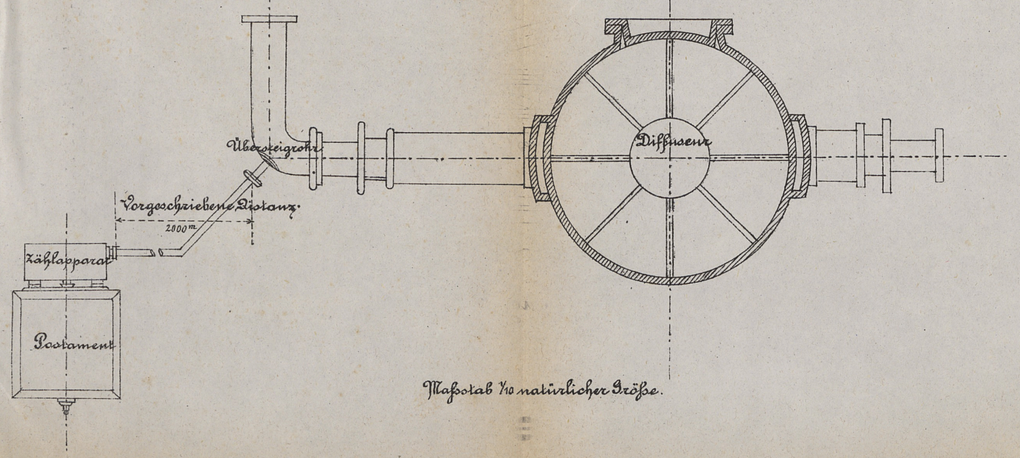

Maßstab 1/10 natürlicher Größe.

Sicherheitsvorrichtung im Verbindungsstutzen.

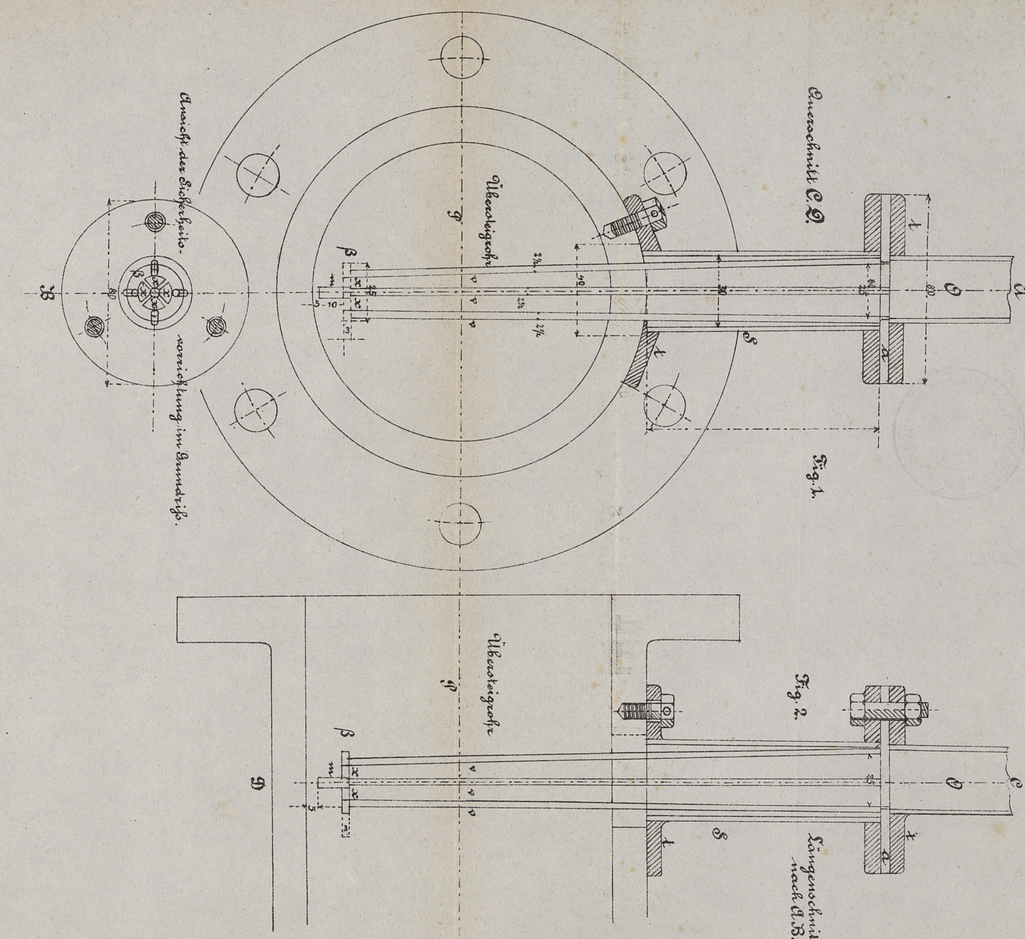

Plombirung einer Flauschen-Verschraubung.

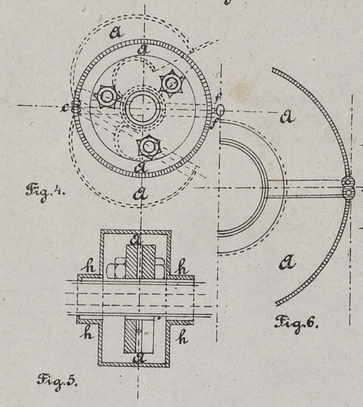

Ueberrohr.

Fig. 9.

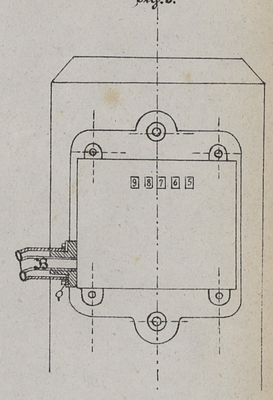

Diffuseur mit seitlicher Entleerung.

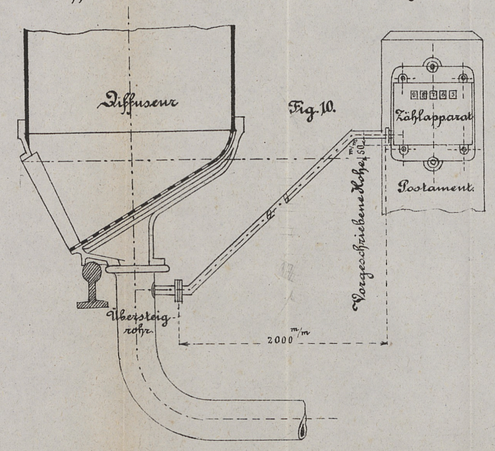

Maßstab 1/10 natürlicher Grösse.